4° Bavar. 1917 – 3

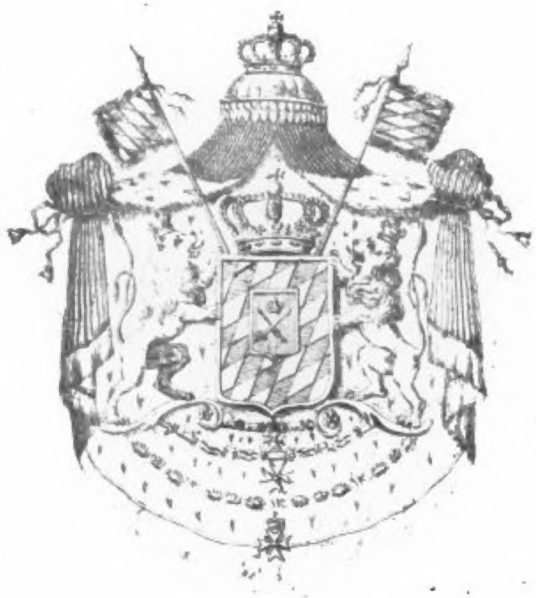

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36615154230012

<36615154230012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bayerisches Volksblatt.

Herausgegeben

von

Dr. Eisenmann.

(3)

Jahrgang 1831. — Januar bis Juni.

Würzburg.
Druckerei von Friedrich Ernst Thein.

1015

Digitized by Google

4° Barn. 1917 / 3
BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN
Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß des ersten Semesters 1831.

Volksblatt.

	Seite
Das Volksblatt an seine Leser	1
Feierliche Verfassungs- und Rechtsverwahrung	6
Neue verfassungswidrige Beschränkung der Preßfreiheit	8
Beitrag zu den nöthigen Erinnerungen in Nro. 47 des bayerischen Volksblatts vom Jahr 1830	10
Briefe aus der Oberpfalz. Erster Brief	12
Ueber Landgerichts-Justiz	14
Erwiederung	15
Ueber die Wahl zur Ständeversammlung in der Klasse der Geistlichen	17
Folge zu der feierlichen Verfassungs- und Rechtsverwahrung	20
Ueber die Wahlen im Rezatkreis	22
Zu den Betrachtungen am Jahresschluß	23
Bedenken eines Geschäftsmannes über die agrikole Statistik	25
Zweiter Brief aus der Oberpfalz	27
Aus dem Obermainkreis	29
Freskogemäld aus der bayerischen Mauth	30
Erklärung, die Walhalla betr.	31
An die Redaktion der Münchner pol. Zeitung	32
Die Unruhen in München	33
Die Unruhen in Würzburg	40
Ueber die Wahlen zur Ständeversammlung, besonders über die Wahlfreiheit	41
1) Betrachtungen durch statist. Eröffnungen veranlaßt	44
2) Die Untersuchung gegen Dr. Stephani	45
3) Die Wahl der Wahlmänner beim Landgericht Straubing	46
Verwahrung gegen die Rechtsverwahrung des Grafen Benzel Sternau	47
Dritter Brief aus der Oberpfalz	50
Zu dem Artikel: die Unruhen in München	52
Die Geschichte von den Pistolen und den Kanonen	54
Oeffentliche Erklärung des Stadtmagistrats zu Würzburg	55
Erklärung	56
Betrachtungen über die jüngste Deputirtenwahl	57
Constitutionelles Bedenken	60
Noch ein Wort an den gewählten Landtags-Deputirten Hrn. Grafen Benzel-Sternau	61
Noch einige Worte über die Unruhen in München	63
Fernerer Beitrag zu den Mystifikationen der neuesten Zeit	65
Ueber den Kanalbau zwischen dem Maine und der Donau	66
Freskogemälde aus der bayerischen Mauth	70
Zum israelitischen Kultus	72
Zur Vertheidigung der Betrachtungen am Jahresschluß	73
Zu den Artikeln: die Unruhen in München	81
Beleuchtung der berüchtigten Dank-Adresse in Nro. 5 des Inlands	88
Bemerkungen über die Wahlbezirke zum Behufe der Wahl der Wahlmänner	90
Fernerer Beitrag zum Adressen-Unfug	92
Beantwortung der Rechtsfrage in der Eos	93
Erwiederung des Ministerialrath Häcker	95
Erklärung gegen Hrn. Peterlein	96
Erklärung und Verwahrung	97
Ankündigung des constitutionellen Bayern	98

Das constitutionelle Bayern.

	Seite
Die Ordonnanzen	5
Betrachtungen über die Censurordonnanz vom 28. Januar 1831	9
Adresse der Bewohner Würzburgs, die Recusation des Bürgermeister Behr betr.	14
Noch eine Adresse in Beziehung auf Dr. Siebenpfeiffer	16
Die verspätete Einberufung der bayerischen Stände	18
Ueber die Wahl zur Ständeversammlung in der Klasse der Landeegenthümer	23
Welche protestantische Geistliche sind wählbar in die Kammer der Abgeordneten	25
Ueber Landtags-Candidaten	28
Wahlcalamitäten in Beziehung auf den Landrath	30
Ansichten und Wünsche eines Militärs	32
Erklärung gegen Hrn. Landrichter Rascher	34
Erklärung gegen den königl. General Commissär Freiherrn v. Zurhein	37
An den Eos-Mann	41
An den Hofbanquir Herrn v. Hirsch	42
Geistliche Umtriebe	43
Freimüthige Bemerkungen über die jüngste Rabbinerwahl zu Fürth	47
Adresse der Bürger Bambergs an Se. Maj.	50.
An Polignak und seine Nachahmer	54.
Was hat die Kammer der Abgeord. zu thun	54.
An den aufmerksamen Leser in der Eos	57.
Rückblick auf die früheren Grundsätze im Zoll- u. Handlungsfache	60.
Der Rechtsweg von Dr. v. Holzschuher	63.
Betrachtungen über Gemeinde-Verfassungen und Gewerbswesen ꝛc. von H. Beisler	65.
Ueber Rede und Preßfreiheit	67.
Adresse der Stadt Kempten an die Stände-Vers.	71.
Die Münchner Gazette und die Januar-Ordonnanz.	73.
Eine abermalige Mystifikation.	76.
Freskobild aus der Conscription	77.
Offizieller Aufschluß über den Artikel hört! hört!	78.
Replik gegen das Inland	81.
Erwiederung eines Geschäftsmannes, die agrikole Statistik betreff.	86.
Versuchter Wahleinfluß von Seite des Landrichters Frhrn. v. Tröltsch in Schwabach	90
Wünsche zur Erweiterung der Oeffentlichkeit im Gemeindewesen in Bayern	92
Antwort auf die jüngste Beschuldigung im Volksblatt gegen die Bewohner des Altmühlgrundes	94
Rechtliches Bedenken	95
Die Abwesenheit des Deputirten Klein aus Zirndorf von den Landtags-Sitzungen 1819 und 1822	96
Bayernbriefe v. Grafen Benzel-Sternau	97
Ein Beispiel von Censur-Willkür	101
Erklärung des Pfarrer Zimmermann	102
Noch eine Adresse	104
Geschichtliche und rechtliche Beleuchtung der Verordnung vom 22. April 1829 in Betreff der Ehen der Katholiken mit richterlich geschiedenen Protestanten ꝛc.	105
Brief eines Bayern an seinen Freund in Cassel	141
Zweiter Brief eines Bayern ꝛc.	145
Betrachtungen über Gemeinde-Verfassung und Gewerbswesen ꝛc. v. H. Beisler	147
Noten zur Würzburger Adresse von einem Altbayern	151
Ueber den Verfassungseid der Armee	152
Noch eine Stimme über den Verfassungseid der Armee	154

Digitized by Google

Aufforderung und Erklärung von Dr. Eisenmann . 158
Beitrag zur Praxis der landgerichtlichen Justizpflege in Bayern 159
Dritter Brief eines Bayern ꝛc. . . . 161
Der Interpretations-Entwurf für den §. 44 . 165
Unser Zollwesen in Beziehung auf Baden . 169
Vierter Brief eines Bayern . . . 171
Vorschlag zur Vereinfachung der Gemeinde-, Stände- und Landraths-Wahlen . . . 175
Fünfter Brief eines Bayern ꝛc. . . 177
Was heißt ein Kammerprotokoll . . 180
Ueber die dem Ministerium eingeräumte Befugniß, die Zollsätze willkührlich abzuändern . . 184
Gallerie bayerischer Abgeordneten. I. Rudhart . 186
Ueber den Betrag der Appellations-Summe . 189
Randglosse über Mediat- und andere Gerichtsbark. 191
Einige Bemerkungen in Ansehung der Beförderung der Industrie 192
Ueber die Verantwortlichkeit der Minister in Bayern 197
Nachhall zu den Stimmen über Preßfreiheit 204
Einige Worte über die Repräsentation der Staats-Regierung durch Ministerialräthe . . 206
Versprechungen, welche dem Lehrstande in Bayern gemacht, aber nicht gehalten worden . 207
Gallerie d. Abg. Präsident v. Schrenk . . 210
Beiträge zur Geschichte der geheimen Polizei . 215
Bemerkungen über den Gesetzes-Entwurf, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betrff. 217
Korrespondenz-Artikel 219
Patriotische Wünsche rücksichtlich einiger Mängel im Rheinkreise ꝛc. 221
Ueber die von Bayern bis jetzt abgeschlossenen Handels-Vereinigungen 232
An den Herrn Pfarrer Weinzierl . . 247
Der Verfassungseid der Armee, eine unentbehrliche Garantie der Staats-Verfassung . . 249
Zur Tags-Geschichte 252
Berichtigung zu dem Artikel: Beitrag zur Geschichte der geheimen Polizei . . . 254
Gallerie d. Abg. Oertel . . . 255
Erklärung des Spiegel-Fabrikanten Abele . 258
Aphorismen in Bezug auf die b. St.-Verf. . 259
Ueber die Verantwortlichkeit der Minister in Bay. 261
Sechster Brief eines Bayern ꝛc. . . 268
Gallerie d. Abge. Cullmann . . . 273
" " " Platter . . . 277
Flüchtige Bemerkungen über die 21. öffentliche Sitzung der 2. Kammer 280
Die Niederlage des Interpretations-Entwurfs zu dem bekannten §. 44 . . . 283
Schlaggründe für die Nothwendigkeit des Amtsgeheimnisses 284
Der § 6, Tit. X der V.-U. und seine Interpretation durch die Kammer und den Reg.-Kommissär 285
Gallerie d. Abg. Dr. Schwindel . . 293
Kabinets-Befehle 295
Erwiederung auf den Aufsatz in Nro. 7: Verfluchter Wahleinfluß des Landrichters v. Tröltsch . 300
Hrn. Bürgermeister u. Landstand v. Oertel . 301
Beamten-Versetzung 302
Die große Jurk 305
Die Gespenster 306
Schicksal der Censur-Ordonnanz in der 2. Kammer 307
Gallerie d. Abg. v. Dresch . . . 310
Ehrenerklärung für den Abgeordneten Hrn. Grafen von Drechsel 314
Ueber das Verfahren der Regierung gegen politische Schriftsteller aus der Klasse der Staatsdiener 315
Korrespondenz aus der Hauptstadt . . 319
Verwahrung 320
Bitte um Belehrung von Gottfried Kold . 321
J. B. Kluber: Oeffentl. Recht des teutsch. Bundes 322
Gallerie d. Abg. Baron v. Closen . . 326
Ministerielle Verletzung verfassungsmäßiger Rechte 329
Ueber gemischte Ehen 333
Betrachtung über das neue Preßgesetz-Vorwort . 336

Volksblatt.

Vorwort zur Wiederauferstehung des Volksblatts . 110
Allgemeine Gesichtspunkte für die Gesetzgebung in Sache der freien Presse 104
Geschichtliche Bemerkungen zur Preßgesetzgebung . 107
Ueber Anstellung im Staatsdienst . . . 109
Einige neue sehr auffallende Ordonnanzen des protestantischen Oberkonsistoriums . . 114
Willkührliche Besteuerung der Inleute . . 116
Nähere Prüfung der besondern Gesetzes-Entwürfe in Ansehung der Presse. 1r Artikel. Blicke auf die bisherige Preßgesetzgebung in Bayern . 117
Ueber die Gymnasien in Bayern . . . 127
Weitere Aufklärung über die Preisausschreibung u. Preiszuerkennung in Beziehung auf die Fabrikation von Judenmaß u. Zollglas-Spiegel . 129
Grundlagen des neuen Preßgesetzes 2ter Artikel . 133
Kemptens Finanz-Verhältniß ꝛc. von dem quieszirten rechtskundigen Magistratsrathe Waibel . 138
Folgen des Verlustes der Selbstständigkeit der Städte 143
Beiträge zum bayer. Studienwesen . . 146
Weitere Prüfung der Grundsätze des neuen Preßgesetzes 3r Artikel . . . 149
Kemptens Finanz-Verhältniße ꝛc. . . 154
Frage: sind die Zollämter an den Grenzen des Reichs gesetzlich befugt, die mit der Post vom Ausland ankommenden Briefe an Inländer zu erbrechen ꝛc. 159
Erinnerung an das Pfärramt St. Rupert . 160
Ueber radizirte Gewerbe 161
Ueber die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, und des Geschwornen-Gerichts auf Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat ꝛc. . . . 165
Ueber das Verhältniß der geistlichen und nicht geprüften Candidaten des hohen Lehramts ꝛc. . 169
Ueber Militär-Justiz 175
Zur Tagsgeschichte 178
Bemerkungen zum Gesetz-Entwurfe über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse 181
Gallerie bayer. Abgeordn.: Graf v. Seinsheim 186
Flüchtige Bemerkungen zu den Motiven des vorgelegten Preßgesetzes 188
Ueber die Oeffentlichkeit der Diöcesan-Synoden 189
Zu Beislers Versetzung 192
Hülferuf aus dem Altmühlgrunde . . . 193
Zu dem Aufsatze in Nro. 7 des bayer. Volksblatts: Willkürliche Besteuerung der Inleute . 196
Zu dem Artikel: „Bayerische Deputirten-Kammer" in Nro. 1 der teutschen „Tribüne. Eine Beilage zu Nro. 12.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß *) des zweiten Semesters 1831.

	Seite
Was thut Bayern noth?	5
Gallerie bayerischer Abgeordneten: Schüler	7
Bemerkungen über einige Artikel aus der teutschen Tribune	9
Das Polen-Conzert	13
Bemerkungen über einige Artikel in der teutschen Tribune	17
Zum Censur-Wesen	21
Was thut Bayern noth? Zweiter Artikel	25
Bemerkungen über einige Artikel der teutschen Tribüne. Schluß.	27
Was thut Bayern noth? Dritter Artikel	33
Gallerie bayer. Abgeordneter: v. Faßmann	35
Zur Geschichte der Militär-Adressen	36
Die Journalistik in ihrer Erniedrigung	38
Was thut Bayern noth? Vierter Artikel.	41
Marginalien zu den Verhandlungen der Kammer über die Dezembrisaden	44
Die Cholera	45
Was thut Bayern noth? Fünfter Artikel	49
Marginalien zu den Verhandlungen der Kammer über die Dezembrisaden. Fortsetzung.	52
Fortschritte des protest. Papstthums in Bayern	54
Beilage zu Nro. 6 des Volksblatts: Fresko-Gemälde des bayerischen Zollwesens.	
Die Proklamation in der Münchener pol. Zeitung	57
Marginalien zu den Verhandlungen der Kammer über die Dezembrisaden	61
Was thut Bayern noth? Sechster Artikel	65
Gallerie bayer. Abgeordneter: Socher	68
Zur geheimen Polizei	70
Zur Justiz in Bayern	71
Aufruf an das bayerische Volk	73
Was thut Bayern noth? Siebenter Artikel	74
Ist die Münchner pol. Zeitung ein Offizial-Blatt?	78
Das Loos eines constitutionellen Fürsten	81
Zum Verfassungs-Eide der Armee	83
An Hrn. Dr. Siebenpfeiffer	85
Die Juden in Polen	86
Das Loos eines constitutionellen Fürsten. Fortsetzg.	89
Die historische Schule in der Münchner politischen Zeitung	91
Die Sicherheit der Person im const. Bayern	93
Der Präsident der polnischen Bank an die Völker Europas	94
Das Loos eines const. Fürsten. Schluß.	97
Die kurzen Betrachtungen über unsern Artikel in Nro. 7 des Volksblatts	99
Traurige Erfahrung über die Lauheit mehrerer Abgeordneten	101
Antwort auf die Frage in Nro. 10 des Volksblatts, das Erbrechen der Briefe durch Mauthbeamte betreffend	102
Freiheit der Person und Sicherheit des Eigenthums; in einem sehr erbaulichen Beispiel erörtert	105
Gallerie bayer. Abgeordneter: v. Klar.	108
Erwiderung auf die Erklärung des Frhrn v. Künsberg	110
Freiheit der Person und Sicherheit des Eigenthums; in einem sehr erbaulichen Beispiel erörtert. Beschluß.	113
Königliches Urtheil	115
Fragmentarische Andeutungen über Verhältnisse des vaterländischen Heeres	116
Vorläufige Erwiederung auf den Aufsatz in Nro. 11 des bayer. Volksblatts: die Sicherheit der Person im constitutionellen Bayern	119
Ist Oeffentlichkeit der Verhandlung auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nothwendig? ꝛc. in der Beilage zu Nro. 14.	
Verwahrloster Kultus der hiesigen israelitischen Gemeinde; dann	
Ueber die Strafe der Dimission an den bayerischen Gymnasien, in derselben Beilage.	
Die allgemeine Zeitung und das bayer. Ministerium	121
Fragmentarische Andeutungen über Verhältnisse des vaterländischen Heeres. Fortsetzg.	123
Entgegnung auf den Artikel in Nro. 10 des Volksblatts	125
Die allgemeine Zeitung und das bayer. Ministerium. Beschluß	129
Fragmentarische Andeutungen über Verhältnisse des vaterländischen Heeres	132
Das theoretische Examen der Rechtscandidaten	133
Betrachtungen über das öffentliche Leben in Bayern	137
Fragmentarische Andeutungen über Verhältnisse des vaterländischen Heeres	140
Die Cholera	142
Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe in Bayern	145
Fragmentarische Andeutungen über Verhältnisse des vaterländischen Heeres	148
Zur Dienstespragmatik der gutsherrlichen Beamten	149
Proselytenmacherei neuester Zeit	150
Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe. Fortsetzung	153
Oeffentlicher Dank, den wir im Namen des Vaterlandes gegen unsere Staatsregierung aussprechen	155
Die Rektorwahl an der Universität zu Würzburg	157
Weitere Erwiderung gegen den Frhrn. v. Künsberg	157
Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe Fortsetzung	161
Noch ein Wort über die Verordnung, die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten betr.	164
Zum Verfassungs-Eid der Armee	166
Ueber die Stellung unserer Offiziere	167
Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe. Fortsetzung	169
Ersparungs-Maximen bei der bayerischen Armee-Verwaltung	171
Folgen des Obskurantismus	174
Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe. Fortsetzung	177
Die Forstjustiz	179
Brief aus Eichstädt	181
Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe. Beschluß.	185
Forstjustiz. 2ter Artikel	187
Maßregeln gegen die orientalische Cholera	189
Erwiderung	190
Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung	193
Erwiderung gegen die Münchner pol. Zeitung	197
Ueber den bayer. Militär-Etat	201
Ueber die Verantwortlichkeit der Minister	205
Gutachten	205
Oeffentlicher Dank	206
Ueber den bayr. Militär-Etat. Forts.	209
Dringende Erinnerung, den Cordon gegen die Cholera betr.	213
Zur Stellung unserer Offiziere	214
Ueber den bayer. Militär-Etat. Schluß	217
An die Kammer der Abgeordneten	220
Die Schutzmittel gegen die Cholera	221
Berichtigung eines neuerlichen Aufsatzes über die Strafe der Dimission an bayer. Gymnasien	222
Die alte und neue Zeit	225
Der Verfassungs-Eid der Armee und die Landwehr	228
Das bayerische Hypotheken-Wesen in den Händen der Privat-Gerichte	229
Der Bote aus Westen. Beilage zu Nro. 28.	
Ueber Güter-Arrondirungen	233
Amtlicher Schutz der Landbewohner im constitutionellen Bayern	236
Ueber Güter-Arrondirungen. 2ter Artikel	241
Amtlicher Schutz der Landbewohner. Schluß	243
Klagen eines Teutschen und Bayern	245
Ueber Güter-Arrondirungen. 3ter Artikel	249
Klagen eines Teutschen und Bayern. Schluß	252
Circulare der polnischen Regierung an ihre Agenten	253
Blicke auf unser öffentliches Leben	257
Der neue protestantische Landes-Katechismus in Bayern	260

*) Die zur auswärtigen Politik gehörigen Artikel sind in diesem Inhalts-Verzeichnisse nicht aufgeführt.

Digitized by Google

Ueber die Oeffentlichkeit in Beziehung auf das Militär-Wesen . . . 265
Bemerkungen über die jetzige Lage der Schullehrer in Bayern . . . 267
Cholera-Cordon . . . 269
Aus Bayerns Deputirten-Kammer . . . 269
Berichtigung des Aufsatzes in Nro. 29 und 30 des Volksblatts ꝛc. zu Nro. 33.
Die Handels-Verbindung mit Preußen . . . 273
Die Bürgermeister-Wahl in Dinkelsbühl . . . 274
Bemerkungen über die jetzige Lage der Schullehrer in Bayern . . . 275
Aus Bayerns Deputirten-Kammer . . . 276
Die hundertste Sitzung der Abgeordneten-Kammer und die Hofpublizisten . . . 281
Das Verfahren bei Verurtheilungen in Zwangs-Arbeitshäuser . . . 285
Aus Bayerns Deputirten-Kammer . . . 286
Erwiderung auf den Aufsatz in Nro. 244 der M. polit. Zeitung . . . 289
Aus Bayerns Deputirten-Kammer . . . 292
An den Herrn Studienrektor Eisenhofer über die jüngsten Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten . . . 297
Bemerkungen über das Verderben, welches für Kirche und Staat aus dem Zehntwesen entsteht 301
Von dem Cadetten-Wesen im vaterländischen Heere 305
Bemerkungen über das Verderben ꝛc. Schluß 307
Vom Obermain . . . 310
Vindikation gegen die Wochenschrift; alte und neue Zeit . . . 313
Zur 108ten Sitzung der bayerischen Abgeordneten-Kammer . . . 316
Der literarische Verkehr in Oestreich . . . 317
Die Sympathieen der Völker . . . 321
Der literarische Verkehr in Oestreich. Fortsetzung 324
Berichtigung gegen die deutsche Tribüne . . . 326
Die Sympathien der Völker. Schluß . . . 329
Der literar. Verkehr in Oestreich. Schluß . . . 331
General de Lamotte . . . 333
Sonderbar . . . 334
Adresse der Aerzte von Würzburg an Se. Majestät den König. Eine Beilage zu Nro. 41.
Bemerkungen über das Gemeindewesen in Bayern 337
Ueber die Unterhaltung der schiffbaren Flüsse ꝛc. 339
Das Sendschreiben aus Bayern an Hrn. Dr. Behr 341
Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit 345
Ueber die Unterhaltung schiffbarer Flüsse. Forts. 349
Vom Obermain . . . 351
Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Schluß . . . 353
Ueber die Unterhaltung schiffbarer Flüsse. Fortsetzung 357
Belehrung . . . 358
Herr von Schenk als Volksredner . . . 361
Ueber die Unterhaltung schiffbarer Flüsse ꝛc. Schluß 365
Aus Seume's Apokryphen . . . 366
Mittel zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit 369
Der 18te October und Herr v. Schenk . . . 371
Das Schicksal des bayerischen Preßgesetzes . . . 373
Unser letztes Wort über alte und neue Zeit . . . 374
Ueber den bayer. Militär-Etat. 2ter Artikel . . . 377
Blick auf die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten in Bayern . . . 380
Klage gegen das protest. Oberconsistorium . . . 382
Ueber den bayer. Militär-Etat. Fortsetzung . . . 385
Blick auf die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten in Bayern. 2ter Artikel . . . 388
Ueber die Unterhaltung der Ufer schiffbarer Flüsse ꝛc. 390
Der constitutionelle Sinn unserer Staatsregierung, beleuchtet in einer Parallele . . . 391
Ueber den bayer. Militär-Etat. Forts. . . . 393
Blick auf die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten in Bayern. 3ter Artikel . . . 396
Die Adressen . . . 397
Ueber den Militär-Etat. Schluß . . . 401
Blick auf die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten in Bayern. 4ter Artikel . . . 404
Noch ein Wort über die Adressen . . . 405
Polizey-Willkür . . . 406
Die Protestation wider Verfassungs-Verletzung in der 118ten Numer der teutschen Tribüne . 409
Bemerkungen zur Ergebenheits-Adresse der Gemeinden des Landgerichts Ingolstadt . . . 412
Blick auf die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten in Bayern . . . 413
Die Adressen . . . 417
Die Emancipation der Juden . . . 420
Das Bild . . . 422
Erwiderung gegen den Postboten . . . 422
Betrachtungen eines Bayern bei dem bevorstehenden Schluß des Landtags . . . 425
Bemerkungen zum neuen Strafgesetzbuch . . . 427
Zum Thema Landwehr . . . 427
Sperre von Seite der Stadt Frankfurt gegen bayer. Bier . . . 428
Die Preßfreiheit und die teutsche Opposition. Erster Artikel . . . 433
Ueber die Fixirung und Ablösung des Zehnts . . . 437
Die Preßfreiheit und die teutsche Opposition. Zweiter Artikel . . . 441
Stimme aus Altbayern über den Aufsatz: Noch ein Wort über die Adressen . . . 443
Ueber die Fixirung und Ablösung des Zehents . . . 445
Zum Thema Patrimonial-Gerichtsbarkeit . . . 446
Die Preßfreiheit und die teutsche Opposition. Zweiter Artikel. Schluß . . . 449
Schicksal des bayerischen Preßgesetzes . . . 454
Ueber die politische Journalistik in Bayern . . . 457
Commentar zur Wasserburger Adresse . . . 462
Die Preßfreiheit und der Bundestag . . . 465
Die heilige Christmette in Bayern . . . 469
Zum Straßenbau . . . 470
Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister 473
Aus Bayerns Deputirten-Kammer . . . 476
Zu den Adressen . . . 477
Vorläufige Notiz . . . 478
Noch ein Wort über den Verfassungseid der Armee 481
Das steinerne Bild. Erster Artikel . . . 484
Gallerie bayer. Abgeordneter: Ziegler . . . 485
Die Aufnahme der Bundestags-Beschlüsse in der bayer. Deputirten-Kammer . . . 489
Das steinerne Bild. Zweiter Artikel . . . 492
Korrespondenz-Artikel . . . 494
Gegen die Solennisation der Testamente durch Bamberger Geistliche. Eine Beilage zu Nro. 61
Die bischöfl. Ordinariate Bayerns in Opposition mit der Staatsregierung . . . 497
Das steinerne Bild. Dritter Artikel . . . 500
Zum Verfassungs-Eid der Armee . . . 502
Die Deputirten-Wahlen in Würtemberg . . . 503
Altbayern und Neubayern . . . 505
Adressen aus Neubayern . . . 508
Ein neuer Beleg über Adressen-Unfug . . . 510
Erwiderung eines Altbayern gegen die Münchener pol. Zeitung . . . 510
Altbayern und Neubayern. Beschluß . . . 513
Teutschlands Zerstückelung . . . 516
Ueber die Ehelosigkeit des kathol. Klerus . . . 518
Beamten-Despotismus . . . 521
Ueber Kapital-Steuer. Erster Artikel . . . 524
Die teutschen Kammern . . . 525
Die Civilliste . . . 529
Ueber Kapitalsteuer. Zweiter Artikel . . . 532
Aus der bayer. Deputirten-Kammer . . . 537
Ueber Kapitalsteuer. Dritter Artikel . . . 540
Oktroirte Verfassungen . . . 542
Zum Militär-Etat . . . 545
Oktroirte Verfassungen. Zweiter Artikel . . . 547
Zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit . . . 548
Polens Untergang von Raumer . . . 549
Der Polen Abschied . . . 550
Zum Schema Verfassungs-Eid der Armee . . . 553
Oktroirte Verfassungen. Dritter Artikel . . . 556
Ueber Bauordnung . . . 557
An Hrn. v. Hormayr . . . 561
Zur Geschichte der Censur in Teutschland . . . 566
Betrachtungen am Jahres-Schluß . . . 569
Graf Armannsperg . . . 571
Der Abgeordnete Plattner und der Magistrat der Stadt Nürnberg . . . 572
Klagen aus dem Isgrund . . . 574

Digitized by Google

Bayerisches Volksblatt.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 1. Januar 1831. Nro. 1.

Das Volksblatt an seine Leser beim Antritte des dritten Jahrgangs.

Wir stehen an der Schwelle eines neuen Jahres; die ernste Stunde, welche uns hinüberführt in das Reich der Zukunft, mahnet, mit einem Januskblicke rückwärts und vorwärts zu schauen; — rückwärts — auf das, was wir gewollt und gethan, erstrebt und errungen, wessen wir uns zu erfreuen und was wir etwa zu bereuen haben; vorwärts auf das Feld unserer Hoffnungen und Besorgnisse, sinnend, wie wir die Erfahrungen und Lehren der Vergangenheit dem Vaterlande zum Vortheile und uns zur Ehre benützen mögen, erwägend unsere Pflichten und messend unsere Kräfte, begierig, uns immer mehr dem Ziele zu nähern, welches wir unsern Bestrebungen gesteckt haben.

Unter günstigen Vorbedeutungen, mit lohnendem Bewußtseyn und frohen Muthe haben wir das Jahr angetreten, dessen letzte Stunde kaum verklungen ist. Unsere constitutionelle Wochenschrift war im Beginne des Jahres 1829 ohne alle materielle Bürgschaft ihres Gedeihens unternommen worden. Kein Betriebskapital war ausgemittelt, kein Buchhändler interessirte sich für das Unternehmen, kein Mitarbeiter hatte sich zu bestimmten regelmäßigen Beiträgen anheischig gemacht; aber den Herausgeber beseelte das feste Vertrauen, daß eine solche Zeitschrift einem wesentlichen und dringenden Bedürfnisse unserer Zeit und unseres Landes entgegenkommen und darum der Theilnahme und Unterstützung nicht entbehren werde. Dieses Vertrauen ist nicht getäuscht worden. Die allgemeinen Zusicherungen von Beiträgen, mit welchen man die Einladung des Herausgebers beantwortet hatte, wurden alsbald verwirklicht, von allen Seiten rief man dem muthigen Beginnen ein herzliches Willkommen zu, und nach Ablauf weniger Monate waren nicht nur in allen Theilen des Königreichs ausgezeichnete Mitarbeiter gewonnen, sondern auch durch die Zahl der Abonnenten die Fortdauer gesichert. Ermunternde Zeugnisse über das redliche gemeinnützige Streben und die würdige Haltung des Volksblattes waren die Begleiter der Fortschritte des ersten Jahrgangs, selbst die Staatsregierung schien ihm eine ehrenvolle Aufmerksamkeit zu schenken, und im Zeitpunkte des Jahreswechsels wurde dem Redakteur ein Zeichen des Beifalls zu Theil, welches ihn stolz und glücklich zu machen, und für die Sache der vaterländischen Preßfreiheit die frohesten Aussichten zu begründen geeiguet war. Wohl durften wir den zweiten Jahrgang mit dem Spruche des Dichters eröffnen:

Neptunus ventis implevit vela secundis.

Haben wir uns aber auch im Laufe dieser zweiten Lebensperiode solcher Theilnahme, solchen Beifalls würdig gezeigt? Haben wir unsere Pflichten gegen das Publikum treu erfüllt und auf die Achtung der Staatsregierung neue Ansprüche erworben? Ist erfüllt worden, was jene frohen Aussichten versprachen?

Wenn heiße Vaterlandsliebe, strenge Gesetzlichkeit und rücksichtslose Freimüthigkeit auf den Dank unserer Mitbürger, auf die Achtung unserer Staatsregierung einen Anspruch geben, dann treten wir mit stolzem Selbstgefühle vor den Thron, wie vor das Volk, um unser Urtheil zu vernehmen. Ungetheilter Beifall kann und darf das Ziel eines Oppositionsblattes nicht seyn. Wer der Wahrheit und der gesetzlichen Freiheit seine Thatkraft weiht, der findet eine gute Aufnahme weder bei jenen Schwachen, die des Menschen Werth nur nach Goldstangen wägen, oder nach Ahnen zählen, oder mit Ordensbändern messen, noch weniger aber bei jenen herrschsüchtigen Heuchlern, welche die Throne in engeren und weiteren Kreisen umlagern, und der Fürsten Gewalt deswegen unbeschränkt wünschen, um sich mit ihnen in das Reich der Willkür theilen zu können. Mit diesen aber haben wir keinen Verkehr, ihren Beifall haben wir weder erstrebt, noch hielten wir ihn für aufrichtig, würde er uns gezollt.

Noch gibt es aber Männer, deren Urtheil uns nicht gleichgültig ist, Männer, die ein edles Selbstgefühl durch ein thatenreiches Leben begleitet, die aber von einer gewissen Empfindlichkeit nicht frei sind, wenn ihre Lieblings-Ideen angegriffen, Meinungen die sie lange genährt, bekämpft werden. Diese bitten wir, sich dessen zu erinnern, was wir zu leisten versprochen, und wenn das Versprechen ihren Beifall hatte, uns nicht zu verdammen, wenn die That dem Worte entsprach.

Digitized by Google

Wir begannen unsere staatsrechtlichen Verhandlungen mit einer der Ehrfurcht gegen den Monarchen zusagenden Beleuchtung des constitutionellen Grundsatzes: „der König kann nichts Uebles thun“, und glauben, diese eben so bedeutungsvolle, als umfangsreiche Grundidee des constitutionellen Staatsrechts nie außer Augen gelassen zu haben.

Wir sind uns nicht bewußt, irgend ein bestehendes Gesetz verletzt, oder einer Ordonnanz den pünktlichsten Gehorsam verweigert zu haben.

Wir haben unserer Freimüthigkeit nur diejenige Grenze gesteckt, die schon der Anstand überhaupt und constitutionelle Prinzipien jedem Oppositionsblatte gezogen haben.

In Bezug auf Sprache strebten wir, nicht hinter den bessern Zeitschriften anderer Völker zurückzubleiben, und wenn gleich eine feindselige Stellung von unserer Seite gegen die Staatsregierung zu den Unmöglichkeiten gehört, so wollten wir doch keine solche Scenen liefern, wie sie Kater Murr mit dem Pudel in Hofmanns geistreicher Dichtung aufführt. Haben wir aber je in dem Eifer für die gute Sache zuweilen das unrechte Wort gewählt, dann wird man uns die Nachsicht nicht versagen, wenn wir zu unserer Entschuldigung das anführen, womit der erste Redner Englands — Brougham — sich rechtfertigt, nämlich, daß dieses ein Unglück sey, das allen Leuten zustoße, die mit der Ueberzeugung, von der sie durchdrungen sind, auch die Gemüther ihrer Zuhörer zu erwärmen wünschten. Den Vorwurf, daß wir gerade in der neuern Zeit eine rücksichtslose Sprache geführt hätten, glauben wir vor kurzer Zeit siegreich zurückgewiesen, und dabei nur ein gleich festes Vertrauen zu der Loyalität unserer Mitbürger, so wie zu dem guten Willen unserer Staatsregierung beurkundet zu haben. Jenen endlich, die eine revolutionäre Tendenz aus dem Volksblatte heraus improvisiren mögten, wollen wir nur ins Gedächtniß rufen, daß Revolutionen nie vom Mittelstande ausgehen; die niedere Volksklasse aber wird uns weder lesen, noch verstehen, und für Aristokraten im eigentlichen Sinne des Worts haben wir wahrlich nicht geschrieben.

Dieses ist der Grundtypus unserer Zeitschrift gewesen, und nach diesem Typus haben wir nicht nur unsere freien Ansichten ausgesprochen, sondern auch unsere Polemik mit andern Blatten geführt. Leid thut es uns übrigens, daß zwischen dem leider zu früh verstummten „Thron- und Volksfreunde“ und uns gleich beim ersten Auftreten des ersteren eine gewisse Heftigkeit stattfand, zu deren Fortdauer wir uns nicht bewußt sind, Veranlassung geliefert zu haben.

Das verflossene Jahr war reich an Vorfällen, die unser Vertrauen auf die Freisinnigkeit unserer Regierung zwar in etwas erschüttern, aber nicht vernichten konnten, denn eben diese Vorfälle konnten uns nicht bestimmen, die Sprache des freien und auf seine Freiheit stolzen Staatsbürgers mit jener des feilen Journalisten zu vertauschen; nicht allein weil wir den Grundsatz, „männlich bestehen oder mit Ehren untergehen“, zu dem unsern gemacht hatten, sondern weil es anerkannte Wahrheit ist, daß der seinen Fürsten am meisten ehrt, der nur die freimüthige Sprache der Wahrheit zu ihm spricht.

So leicht sich aber unser Streben des verflossenen Jahrs dem Wesen und der Form nach überschauen läßt, so schwer dürfte es seyn, den Erfolg dieses Strebens nach allen seinen Beziehungen genau zu würdigen. Daß die Popularität unserer Zeitschrift von Monat zu Monat sich steigerte, so daß wir mit Stolz behaupten können, im Geiste des bayerischen Volks geschrieben zu haben, dafür bedürfen wir keines weitern Nachweises, da im Volke uns Niemand widersprechen wird, und die Staatsregierung sich so leicht überzeugen kann.

Es wird sich überhaupt ein Blatt, das die öffentliche Meinung repräsentirt, von jenen Zeitschriften, die sich zum Organe einer Partei hergeben, schon durch seine mehr allgemeine Verbreitung unter dem gebildeten Theile der Nation unterscheiden, und der Staatsregierung wird es daher sehr erleichtert, durch eine kleine Aufmerksamkeit auf die statistischen Verhältnisse der Journale untrügliche Notizen über die Stimme der Nation zu erhalten. Mag immerhin der Eos-Mann fragen, wer von sich sagen könne, daß seine Meinung auch die öffentliche Meinung sey, jeder Unbefangene wird ihm darauf antworten, derjenige, dessen Meinung am liebsten gelesen wird.

Gleichen Schritt mit der Verbreitung des Blattes machte die gütige Theilnahme, die wir in den Reihen unserer vaterländischen Gelehrten und Staatsdiener fanden, ja wenn dieser regen Theilnahme die im teutschen Charakter begründete Ausdauer zur Seite steht, dann hoffen wir, daß französische Oppositions-Blätter uns nicht länger als Muster empfohlen werden. Auch die Staatsregierung hat unserem Blatte in mehreren Fällen ihre Aufmerksamkeit nicht versagt und wenn sie bei mancher herbeigeführten Verbesserung den Jubel ihrer dankbaren Unterthanen vernimmt, dann dürfte sie auch unser auf eine freundliche Art gedenken, und in uns mehr als den blos verneinenden Geist erkennen! Leider aber wurden wir auch oft verkannt, verdächtigt, — mittelbar selbst verfolgt; man sah das Schwert der Gewalt zuweilen in der Wage der Gerechtigkeit liegen.

Doch geben wir in diesem ernsten Momente den trüben Erinnerungen nicht Raum, und wahren wir uns gegen den Vorwurf einer allzugroßen Empfindlichkeit, liegt es ja ohnedieß in des Menschen Natur, die Vergangenheit in der Erinnerung zu genießen nicht zu beklagen, man verweilt so gerne bei den freundlichen Stellen der durchlaufenen Bahn, und gedenkt der Felsenstücke, die uns feindliche Mächte in den

Weg geſchleudert haben, nur um ſich zu ſagen, wir haben ſie glücklich überſtiegen oder umgangen.

Solches zeigt uns der Blick in die Vergangenheit! welche Ausſicht aber bietet ſich uns, wenn wir vorwärts ſchauen.

„Das Jahrhundert iſt im Sturm geſchieden“ ſagte Schiller vom 18ten Säculum, wir können es von dem thatenreichen Jahre 1830 ſagen, ohne uns aber die Löſung der Frage zuzutrauen, wie ſich das neue öffnen werde. Doch mag ſich immerhin das kommende Jahr als ein unter Convulſionen fortſchreitender Entwickelungsmoment in der Geſchichte der Menſchheit ankündigen, wir ſehen getroſt in die Zukunft! der König, der in ſeiner poetiſchen Begeiſterung den Menſchen vom Fürſten zu trennen lehrt, der wird auch die Zu- und Abneigungen des Menſchen vergeſſen, wenn er das Scepter in der Hand dem Lorbeer entgegenſieht. Er wird in der Stunde der Entſcheidung mit Rückblick auf die Verträge von Baſel, Campoformio, Luneville ꝛc. ꝛc. und in Erinnerung an Salzburg und Badens Main-Tauber- und Neckarkreis nur auf Bayerns Ruhm, Unabhängigkeit, Größe und Freiheit den Blick richten, und ſein treues Volk wird wie die klaſſiſchen Völker des Alterthums der Geſchichte Thaten liefern, die ſelbſt den Befangenſten überzeugen dürften, daß man ſehr irren würde, wenn man die Kraft eines Volkes, das für ſeine heiligſten Intereſſen ficht, nach Zahlen bemeſſen wollte.

Dieſes unſer Glauben, dieſes unſer Hoffen, dieſes unſer Troſt bei allen Stürmen, die am politiſchen Horizonte aufſteigen mögen. Nicht ſo ſicher, nicht ſo ruhig ſind wir, wenn wir unſere innern Angelegenheiten ins Aug faſſen. Wir ſtehen an der dritten Periode unſerer conſtitutionellen Zeitrechnung. Aller Aufmerkſamkeit iſt auf den nächſten Landtag gerichtet, dort hofft jeder Bayer die Erfüllung von Wünſchen, die er Jahre lang genährt, deren Verwirklichung ihm für ſein Glück unentbehrlich iſt, und die das Band der Liebe zwiſchen Fürſt und Volk um ſo feſter knüpfen wird. Der Menſch hofft ſo gerne, was er wünſcht, und dennoch ſind viele Patrioten mit traurigen Ahnungen erfüllt, die Nachrichten aus München ſind nicht geeignet ſolche Ahnungen zu verſcheuchen; die — unſres Wiſſens von einem ihrer eigenen Mitglieder geläugnete *) Camarilla übt einen Einfluß, der illiberale Rückſchritte jeder Art droht; kein Mann in der Nähe des Monarchen, dem das Vaterland mehr gilt als ſeine Stelle! Das ſind allgemein gehörte Klagen. Doch wenn unſer vaterländiſcher Dichter ſagt:

„Eiferſüchtig ſind des Schickſals Mächte,
Voreilig Jauchzen greift in ihre Rechte“,

ſo wollen wir daſſelbe von der zu frühen Klage über irdiſche Mächte bemerken, wir wollen es abwarten,

*) Münchner politiſche Zeitung.

„den Saamen legten wir in ihre Hände,
ob Gut, ob Böſes aufgeh' lehrt das Ende.“

Wir ſind, trotz allen beunruhigenden Nachrichten, nicht hoffnungslos, wir haben noch Garantieen, die uns nie täuſchen werden; gegen das Stillſtehen auf der conſtitutionellen Bahn: unſeres Ludwigs Ruhm; gegen verfaſſungswidrige Rückſchritte: ſeine unerſchütterliche Abneigung gegen Staatsſtreiche.

Und mit dieſem Vertrauen wollen auch wir fortfahren, dem, was wir als wahr und gut erkannt, unſere volle Kraft zu weihen. Wir werden fortfahren, allgemeine ſtaatsrechtliche Grundſätze und Anſichten zu beſprechen, und auf die Lücken und Gebrechen unſerer eigenen Verfaſſung aufmerkſam zu machen; wir werden der Regierung in ihren Bewegungen folgen und das Gute, wo wir es immer finden mögen, mit demſelben Muthe vertheidigen, mit dem wir Irrthum und Unrecht bei Hohen und Niederen bekämpfen werden. In Anerkennung aber, daß der Menſchheit überhaupt die Aufgabe des Vorwärtsſchreitens geworden, beſonders aber in dem Bewußtſeyn, daß auch der beſte Wille nicht gegen Irrthümer ſchütze, wird uns jede Gelegenheit willkommen ſeyn, die unſere Erkenntniß erweitern, unſere Urtheile berichtigen hilft; demungeachtet wird uns nie die Stunde ſchlagen, in der wir uns rühmen könnten, daß unſere Meinungen eben ſo geläutert, unſere Umſicht eben ſo groß, und unſer Urtheil eben ſo ſicher ſey, als unſer Wille immer gut war.

Feierliche Verfaſſungs- und Rechtsverwahrung.

Welches Geſetz legt den Kreisregierungen das Recht bei, zum Behufe der aus den Urwahlen hervorgehenden Kreiswahlmanns-Wahlen Wahlbezirke zu bilden? d. h. mehrere Landgerichte an einem beliebigen Orte zuſammenkommen und dort in Gemeinſchaft wählen zu laſſen?

Das X. Conſt. Edikt Tit. 1 Abſchn. II. §§. 31. 32. u. 34. verordnet wortdeutlich: „Nach Ernennung ſämmtlicher Bevollmächtigten (Urwahlmänner)“ ſchreitet „das Land- oder Herrſchaftsgericht zur zweiten „Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlverſammlung des Regierungsbezirks“ (aus welcher nach §. 37 allein die Abgeordneten hervorgehen können, ſowohl der Form, als der Perſon nach) „wozu jedes Land- und Herrſchaftsgericht von „1000 Familien ſeines Bezirks einen Wahlmann zu „ſtellen hat . . . (§. 31) . . Herrſchaftsgerichte, „welche nicht 1000 Familien zählen, ſtellen „ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der „Wahlhandlung des betreffenden Landgerichtes. (§. 32) Zur Vornahme dieſer Wahlhandlung hat das Landgericht ſämmtliche Bevollmächtigte auf einen beſtimmten Tag einzuberufen, ſie vor

„allem mit dem Zwecke und den formellen und wesent„lichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen„sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstim„men durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden „Bevollmächtigten“ (des Landgerichts) bestimmen „zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren „und dem Aktuar der Wahlhandlung beizuwohnen und „das Protokoll zu unterzeichnen haben ꝛc.“

Alle diese Bestimmungen gelten, wie man sieht, dem einzelnen Landgerichte, das seine Insassen kennend, nach berichtigten Steuerbedingnissen seiner Ueberzeugung gemäß die Einzelnen zu wählen hat, welche es für geeignet hält, Abgeordnete zu wählen und zu seyn. Denn §. 37 beschränkt das Kreis-Wahlkollegium auf seine Mitglieder.

Wo aber steht ein Wort von der Berechtigung der Kreisregierungen, diese landgerichtlichen Wahlhandlungen durch die willkührliche Vereinigung der Wahlmänner aus mehreren Landgerichten zu kumuliren? und somit gegen Wort und Geist des Gesetzes die Wahlstimmen durch ihre Combination um ⅓ oder ¾ ihres Werthes und ihrer Wirksamkeit zu schmälern? und hiebei Mühe, Beschwerlichkeit und Aufwand zu vermehren? oder dieselbe sämmtlich vergeblich zu veranlassen, wenn ohnerachtet der Form der Combination dennoch jedes Landgericht an dem gemeinschaftlichen Vereinigungsorte einzeln wählen sollte? Ein dritter Fall ist offenbar undenkbar.

Das Landgericht Alzenau enthält über 2000 Familien, und hat daher zwei Kreiswahlmänner zu erwählen. 1824, als ihm die Hälfte des aufgelösten Landger. Kaltenberg noch nicht zugetheilt war, führte es über 1000 Familien, und erkohr seinen Wahlmann ganz und ordnungsmäßig am Landgerichtssitze. Jetzt hingegen beordert man die 38 Urwahlmänner nach Gemünden, um dort mit mehreren andern Landgerichten vereinigt, die Wahl der Kreiswahlmänner vorzunehmen. Man beordert sie gegen das Gesetz; zu dieser rauhen Winterzeit müssen sie Haus, Heimath und Familie verlassen, und fünf Tage hin und her wandern. Drei Gulden Taggelder, also zusammen 570 fl. (die Reisekosten des Landrichters und Nebenkosten ungerechnet) fallen dem Landgericht oder der Staatskasse, immer aber dem Volke zur Last.

Diese Verhältnisse bestimmten mich, meine feierliche Verfassungs- und Rechtsverwahrung beim königl. Landgerichte Alzenau gestern einzulegen, welches mir dagegen umgehend eröffnete, „daß der Wahlbezirk (von welchen das Verfassungsgesetz nirgends spricht)“ durch höchstes Regierungs-Rescript vom 18. u. pr. 21. aus den Landgerichten Alzenau, Aschaffenburg, Orb und Gemünden zusammensetzt und die Wahlhandlung nach Gemünden verlegt worden sey.

Meinen geehrten Mitbürgern lege ich Thatsache, Verfassungsstellen und meine Rechtsverwahrung vor, die ich andurch vor Gott und Bayern feierlichst für

Gesammt- und Einzelrecht und gegen Verletzungs-Grundsätze und Verletzungs-Folgen ohne Ausnahme wiederhole.

Emerichshofen im Unter-Mainkreis
den 27. Dezember 1830.

Bentzel-Sternau.

Neue verfassungswidrige Beschränkung der Preßfreiheit.

Wir haben es in der neuern Zeit mehrfach ausgesprochen, daß wir in die so gepriesenen constitutionellen Gesinnungen und Grundsätze unseres Ministeriums kein rechtes Vertrauen setzen. Leider häufen sich die Thatsachen, welche dieses unser Mißtrauen rechtfertigen.

Nach der Polizeipraxis der Hauptstadt München wird zur Herausgabe neuer Zeitschriften, welche den Staats-Angelegenheiten des Inlandes gewidmet sind, die Einholung einer besondern Erlaubniß der Lokal-Polizeibehörde erfordert. Dr. Coremans, welcher unter dem Titel des „Volksboten“ mit Anfang des laufenden Jahres ein neues Zeitblatt zu unternehmen gedenkt, wandte sich vor Kurzem, mit der Bitte um Ertheilung der nöthigen Erlaubniß, an die Polizei-Direktion der Hauptstadt. Von dieser wird ihm bedeutet, daß er vorerst, zur Sicherheit der künftigen Abonnenten, eine Kaution stellen müße.

Wir tragen kein Bedenken, zu behaupten, daß durch jene Anforderung eine Verletzung constitutioneller Rechte begangen worden.

Die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 11 bestimmt:

„die Freiheit der Presse und des Buchhandels „ist nach den Bestimmungen des hierüber erlas„senen besondern Ediktes gesichert (Beilage III).“

Der §. 1 des ebenangeführten Ediktes sichert „den „Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern „im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schri„ten, welche sie in Druck geben wollen, vollkom„mene Preßfreiheit“ zu. — In den folgenden §§. werden einzelne Beschränkungen dieser Freiheit angeordnet; abgesehen von diesen verfassungsmäßigen Beschränkungen ist die Preßfreiheit vollkommen, und jede weitere Beschränkung, welche die Staatsregierung einführen wollte, ist gesetz- und verfassungswidrig, und enthält die Verletzung eines constitutionellen Rechtes. Nun fragen wir, ob es nicht eine sehr bedeutende Beschränkung jener Freiheit sey, wenn der Gebrauch derselben von der Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme oder der Stellung eines Pfandes abhängig gemacht wird, wenn jeder Bayer, welcher das verlangte Geld nicht aufbringen kann, seines constitutionellen Rechtes verlustig seyn soll, wenn die Freiheit, welche das Grundgesetz allen Staatsbürgern ohne Ausnahme zusichert, zu einem Privilegium für diejenigen verkehrt

wird, welche ihre Fähigkeit zur Herausgabe einer Zeitschrift durch Geldbesitz zu legitimiren im Stande sind? — Wahrlich! unsere Regierung geht zu Werke, als ob die Verfassung gar nicht vorhanden, oder doch mit einem Art. 14 versehen sey, der zur Beschönigung beliebiger Verletzungen dienen könnte. Die willkürliche Einführung der Norm, nach welcher die Befugniß, eine neue, den inländischen Staatsangelegenheiten gewidmete Zeitschrift herauszugeben, durch vorgängige Stellung einer Kaution bedingt seyn soll, bietet allerdings Stoff zu traurigen Vergleichungen dar. — Und solches geschieht am Vorabende eines Landtags, — eines Landtags, von welchem Bayern erwartet, daß er die Verfassung praktisch machen und ihre Folgesätze nach allen Richtungen hin verwirklichen werde. — Gehört vielleicht die Kautionsleistung, als Bedingung der Herausgabe constitutioneller Zeitschriften, dem Systeme des neuen Preßgesetzes an, welches die Regierung den Ständen vorzulegen beabsichtigt? — Die Regierung wird doch nicht im Ernste darauf rechnen, daß Vorschläge solcher Art in der gegenwärtigen Zeit die Zustimmung der bayerischen Volksvertreter erhalten? sie wird doch nicht daran zweifeln, daß jeder Versuch, die verfassungsmäßige Preßfreiheit auch nur der geringsten weitern Beschränkung zu unterwerfen, mit Entrüstung zurückgewiesen werden würde? sie wird doch nicht voraussetzen, daß die in diesen Tagen zu wählende Kammer versucht werden könne, mit Herrn von Schenk zu sympathisiren? — Wohl aber wird sie nicht verfehlen, den Minister zur Rechenschaft zu ziehen, welcher sich (so scheint es) nicht entblödet hat, den Vollzug eines der Verfassung zuwiderlaufenden Gesetzentwurfes seiner Vorlage an die Ständeversammlung vorangehen zu lassen.

Nach der Mittheilung der freien Presse hat man den Vorwand gebraucht, die Kaution werde „zur Sicherheit der Abonnenten“ des neuen Blattes gefordert. Wenn wir nun zwar das Gesetz nicht kennen, welches die Polizeibehörden zu einer solchen Bevormundung der dem Herausgeber vertrauenden Abonnenten berechtigt und verpflichtet, so glauben wir es doch errathen zu haben, was die Regierung wohl auf den Gedanken einer solchen Fürsorge gebracht haben möge. Es ist die von ihr an sich selbst gemachte Erfahrung. Mit dem Charakter eines anerkannten Organes der Regierung eröffnete der „Thron- und Volksfreund“ vielversprechend seine Laufbahn. Derselbe sollte zwar, der Ankündigung zufolge, nicht streng periodisch erscheinen, aber doch war versprochen, im Durchschnitte wöchentlich einen Bogen zu liefern. Die Abonnenten des Inlands sollten das Ministerialblatt als Zugabe unentgeldlich erhalten; außerdem wurde ein besonderes Abonnement, zu 3 fl. jährlich, ausgeschrieben. Wir zweifeln nicht daran, daß der „Thron- und Volksfreund“, und zwar in seiner Eigenschaft als selbstständige Person, sehr viele Theilnahme gefunden habe. Wer sollte nicht ein ganz vorzügliches

Interesse einem Blatte widmen, welches den ausschließenden Zweck hatte, „den Gang der Regierung in ihrem Sinne darzustellen und zu vertreten? — welches bestimmt war, ein vermittelndes Organ zwischen der Regierung und der öffentlichen Meinung zu werden, das Urtheil zur Berathung künftiger Einrichtungen vorzubereiten, und, die Oeffentlichkeit unseres politischen Lebens beurkundend, das allgemeine Vertrauen zu befestigen“? — wer blickt nicht mit gespannter Erwartung, man könnte sagen sehnsuchtsvoll, den Leistungen einer Zeitschrift entgegen, die eine solche Aufgabe durch Mitwirkung von Männern lösen wollte, „welche durch ihre Stellung im Stande sind, das Innere der Staatsverwaltung zu durchschauen“? — Indessen gieng es bekanntlich der Regierung, wie dem kreißenden Berge; die Mitwirkung der das Innere der Verwaltung durchschauenden Staatsmänner blieb aus, den Machthabern schien es in der freien Luft der „Oeffentlichkeit des politischen Lebens“ unbehaglich zu werden, und in dem Gange der Regierung kamen nach allen Seiten so viele Fehltritte*) vor, daß man keine Ehre davon gehabt hätte, ihn darzustellen und zu vertreten. Mit einem Worte, das Versprechen der Ankündigung wurde nicht gelöst, nach wenigen Wochen kam das Unternehmen ins Stocken, am Ende des Jahres (das Daseyn des „Thron- und Volksfreundes“ hatte bereits im September ein nichts weniger als glorreiches Ende genommen) waren den Abonnenten für 3 Gulden nicht mehr als 8 Bogen geliefert. In der That, es ist wohl niemals so geringe Waare für so hohen Preis verkauft worden. Da wäre es nun allerdings, wir leugnen es nicht, von einigem Nutzen gewesen, wenn man der Regierung, in deren Namen Hr. Dr. Stahl so süße lockende Worte sprach, zuvor eine Sicherheitsleistung wegen beharrlicher Durchführung ihres löblichen Vorsatzes abgefordert hätte. — Indessen, wie gesagt, der fromme Mann im Theatinerhofe übt jetzt thätige Reue; sein zartes Gewissen sucht die Täuschung des Publikums, welche er verschuldet zu haben fühlt, wieder gut zu machen, nämlich dadurch, daß er Maßregeln gegen ähnliche Täuschungen von Seite der constitutionellen Journalisten ergreift; das nenne ich doch eine werkthätige Buße! — und da bekanntlich der Zweck die Mittel heiligt, so hat es auch nichts auf sich, daß das gute Werk im heiligen Eifer mittelst einer Verfassungswidrigkeit vollbracht wird.

Beitrag zu den nöthigen Erinnerungen in Nro. 47 des Volksblattes vom Jahre 1830.

Je wichtiger die Stellung ist, welche der Landwehr in der neuern Zeit im Staats-Organismus

---

*) Vrgl. z. B. Nr. 20 dieser Zeitschrift S. 367 ff., Nr. 27 S. 483 ff., Nr. 39 S. 685, Nr. 44 S. 769 ff., Nr. 45

Bayerns angewiesen wurde, desto beklagenswerther ist es, daß in mehreren großen Städten des Reichs von oben herab so wenig für dieses Institut geschieht, und kein Wunder wäre es, wenn bei diesem Verhältnisse der so nothwendige Eifer von unten herauf für die große und gute Sache erkaltete. Zwar hat der revolutionaire Sturm, welcher seit Monaten von Westen nach Nordosten wehete, die Ruhe des Landes nicht im Geringsten gestört, und wir stehen von der Besorgniß ferne, daß die bayerische Nationalgarde in den Fall kommen werde, zur Erfüllung ihres Hauptberufs aufgefordert zu werden! Indessen liegt in dem Institute der bayerischen Landwehr eine doppelte Bürgschaft für die Erhaltung innerer Ruhe und Ordnung, und es ist daher sehr zu bedauern, daß derselben gerade in der jetzigen Zeit die verdiente Aufmerksamkeit von oben herab nicht geschenkt zu werden scheint! Dieselbe Klage, welche kürzlich in diesem Blatte hinsichtlich der Landwehr in Würzburg erhoben wurde, findet in noch größerem Maße bei der Landwehr in Nürnberg statt. Seit 5 Jahren liegt die ganze Last der Schuld allein auf den diensthuenden Bürgern; die Reluenten haben in diesem langen Zeitraume nichts bezahlt. Dadurch entbehrt die Landwehr-Oekonomie-Kasse die ihr so unentbehrlichen Mittel, und wenn auch bis jetzt durch Vorschüsse geholfen worden ist, so muß sie doch bald dahin kommen, ihre Bedürfnisse gar nicht mehr bestreiten zu können. Aus diesem Mißverhältnisse muß nothwendig Mißmuth und Unzufriedenheit von beiden Seiten entstehen; von Seite der diensthuenden Bürger, welche sehen, daß die ganze Last seit mehreren Jahren auf ihnen allein liegt, und zuletzt auch von Seite der Reluenten, welche seit 5 Jahren gewohnt, nichts zu bezahlen, die schuldig gebliebenen Reluitionen nur mit Widerwillen bezahlen werden, wenn es endlich dahin kommt, wohin es nothwendig kommen muß, da ja das Institut ohne diese Beiträge nicht bestehen kann. Es ist daher sehr zu wünschen, daß hinsichtlich der Erhebung der Reluitionsgelder endlich eine allerhöchste Entscheidung erfolge, und daß der, ein vollständiges Regiment von 3 Bataillons Infanterie (ein 4tes im Entstehen), 1 Schützen-Bataillon, 1 Artillerie-Kompagnie von 200 Mann, 1 Eskadron Kavallerie bildenden Landwehr Nürnbergs ein für ihre umfassenden Bedürfnisse ausreichender Etat bewilligt werden möge. Würde sie durch diesen nicht in den Stand gesetzt, fernerhin wenigstens 1 Aktuar und 1 Ordonnanz zu besolden, Nachschaffungen an Montaren für unvermöglich gewordene Diensthuende zu machen, die Armaturen gehörig zu unterhalten ꝛc., und wollte man auch diejenigen Dienste, welche die

S. 778 ff., S. 787 ff., Nr. 46 S. 791 ff., Nr. 47 S. 810 ff., Nr. 48 S. 815, Nr. 49 S. 831 ff., Nr. 50 S. 868 ff., Nr. 52 S. 891 ff.

Oekonomie und Verwaltung nothwendig machen, und welche nicht blos vorübergehend sind, sondern tägliche ununterbrochene Leistungen fordern, ebenfalls den diensthuenden Bürgern aufbürden und den Etat so beschneiden, daß damit das Erforderliche nicht geleistet werden kann, so wäre dadurch der guten Sache der empfindlichste Stoß gegeben, und sie müßte nach und nach in Verfall gerathen.

Doch wir wollen eine solche Katastrophe nicht befürchten, vielmehr hoffen, daß der §. 47 der k. Verordnung über die Landwehr vom 7. März 1826 endlich — nach Verfluß von 5 Jahren — in Vollzug gesetzt werde, denn nur wenn die darin versprochenen „instruktiven Anweisungen zur Anwendung der Grundbestimmungen durch eine besondere, „die Einzelheiten der Landwehrverhältnisse umfassende „Dienstvorschrift" ins Leben getreten sind, wird es möglich seyn, die Landwehr des Königreichs in allen Städten auf jenen ehrenvollen Standpunkt zu bringen, den ein hochsinniger König ihr zugedacht hat.

Briefe aus der Oberpfalz.

1ter Brief.

Rabburg den ... 1830.

Lieber Freund!

Du zweifelst an der Wahrheit dessen, was ich dir in einem früheren Briefe über den Zustand dieses Theiles der Oberpfalz geschrieben habe. Du fürchtest, ich möchte mein Ohr den Einflüsterungen des Mißvergnügens geliehen, und ohne genaue Prüfung den oberflächlichen Eindruck, in düsterer Gemüthsstimmung empfangen, zur Anfertigung meines schattenvollen Gemäldes benutzt haben.

Dem ist nicht so, Freund! Um dich von der Wahrheit meines Gemäldes zu überzeugen, will ich Dir nach und nach eine Anzahl einzelner Thatsachen, welche sich zur Begründung meines Urtheils eignen, berichten. Du wirst daraus ersehen, daß es im Königreiche Bayern eine Gegend gibt, die als terra incognita zu betrachten ist; eine Gegend, die den sprechenden Beweis liefert, daß der gute Wille der Staats-Regierung und eine treffliche Gesetzgebung ohne fähige und pflichteifrige Beamten nichts zu bezwecken vermögen. Erwarte übrigens in meinen Relationen keine folgerechte Ordnung, sondern nimm Alles in der Aufeinanderfolge hin, wie es zu meiner Kenntniß gelangt.

Ich beginne mit dem Schulwesen. Aus nachstehender Erzählung kannst du beurtheilen, wie groß oder gering die Sorgfalt der Behörden für diese Sache sey.

Vor länger als 6 Jahren haben mehrere Bürger der Stadt Rabburg, namentlich der damalige Stadtschreiber Kutzer, das Bedürfniß eines bessern, die

beſonders hier eingen Grenzen der Elementarſchule überſchreitenden Unterrichts der Knaben eingeſehen, und mit Zuſtimmung der höhern Behörden die Stelle eines Beneſiziaten mit der eines Reallehrers verbunden. Dieſer Reallehrer und Beneſiziat wurde vor einigen Jahren auf eine Pfarrei befördert; allein ſeine Stelle nicht wieder beſetzt. Die Beſetzung ſteht der k. Regierung zu. Die Schule exiſtirt alſo ſeit Jahren nicht mehr, weil — die höhere Behörde keine Zeit zur Ernennung eines Lehrers zu finden ſcheint! Ein Proviſorium für dieſelbe wurde nicht beſtellt.

Aehnliches findet zu Pfreimdt ſtatt. Mehrere Jahre lang beſtand in dieſem Städtchen eine höhere Knabenſchule. Die Bürger lieferten fixirte Geldbeiträge zur Beſoldung des Lehrers, welcher zugleich Prieſter war und in der Seelſorge Aushilfe leiſtete. Seit der Beförderung dieſes Geiſtlichen, Namens Heldmeier, auf ein Kurat-Beneſizium, alſo ungefähr 3 Jahre lang, iſt die Stelle des Reallehrers unbeſetzt! Das Lokal dieſer Schule (vielleicht nebſt den zum Unterhalt des Lehrers beſtimmten Bezügen) hat in neueren Zeiten eine höhere Beſtimmung erhalten: es wird zur Aufnahme von Bettelmönchen eingerichtet.

Ueber die Realſchule zu Nabburg ſcheint ſchon früher ein feindſeliges Geſtirn geherrſcht zu haben. Mehr als ein ganzes Jahr lang lag der Lehrer mit dem Magiſtrate in Zank und Hader. Während dieſes intereſſanten Streites (in welchem die ſonderbarſten Rekriminationen, unter andern die des Kirchenraubes, vorkommen) wurde keine Schule gehalten; nach Angabe des Magiſtrates aus Schuld des Lehrers, weil er dazu zu bequem ſey und durch ſein Privatleben die nöthige Achtung verloren habe; nach dem Vorgeben des Profeſſors aus Schuld des Magiſtrates, weil ihn dieſer verdächtige und die Beſoldung vorenthalte. Landgericht, Regierung, Appellationsgericht und Konſiſtorium waren in dieſer Sache thätig, ohne daß die Hauptſache, die Wiederherſtellung des Unterrichts, erreicht worden iſt. Das für die Parteien wichtigſte punctum litis, die Geldforderungen des Profeſſors an den Magiſtrat betreffend, konnte erſt nach erfolgter Verſetzung deſſelben durch einen Vergleich ins Reine gebracht werden. — Dieſer Prozeß iſt ein wichtiges Aktenſtück zum Beleg der Behauptung, daß von mancher Behörde, trotz dem Verbrauche einer großen Menge Papier, wenig gethan wird, weil das Schulweſen Vielen zu unwichtig erſcheint, als daß man ſich damit beläſtige. Die von dem Profeſſor meiſt eigenhändig verfertigten Eingaben an die verſchiedenen Behörden beweiſen ſattſam, daß die zum Lehrfache adſpirirenden Geiſtlichen beim philoſophiſchen Examen zuweilen der Nachſicht recht wohl bedürfen, und dieſelbe auch zu erhalten wiſſen. Man ſtaunt, wenn man erfährt, daß die Aufſätze, welche ohne logiſchen Zuſammenhang, ohne Kenntniß der Mutterſprache, ja ſogar ohne Kenntniß der Orthographie abgefaßt ſind, einen

Theologen, — einen für das Schulfach geprüften Theologen zum Verfaſſer haben.

Von den Elementarſchulen läßt ſich wenig ſagen. Unfähigkeit der Lehrer, kümmerliche Beſoldung, ſchlechte Schulhäuſer, unzweckmäßiger Schulbeſuch, Gleichgültigkeit von Seite der Pfarrer, Nichtbeſuch der Feiertagsſchulen, — das ſind ungefähr die Erſcheinungen, welche dir mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen begegnen.

So viel für heute von

Deinem

auf Entdeckungsreiſen im Inlande befindlichen

Freunde.

Ueber Landgerichts-Juſtiz.

Gegenerwiederung gegen Nro. 298 des Inlands.

In der Numer 33 des bayeriſchen Volksblattes wurden über Juſtizverzögerung bei den Landgerichten (insbeſondere im Ober-Donaukreiſe) Klagen erhoben. Die Hauptquelle wurde in der zwitterhaften Konſtitution der Landgerichte zunächſt geſucht, und dabei bemerkt, daß dieſes Uebel durch langes Unbeſetztſeyn von Richterſtellen noch erhöht werde, und tägliche Erfahrung es lehre, daß die Adminiſtrirung der reinen Juſtiz bei den königl. Landgerichten zur reinen Nebenſache geworden.

Wenn dabei erwähnt wurde, daß durch die den Landgerichten überbürdete Herſtellung einer umfaſſenden agrikolen Statiſtik allein die ganze und volle Thätigkeit eines Beamten in Anſpruch genommen werde, ſo geſchah dadurch kein Vorwurf der guten Abſicht und dem weit ausſprechenden Zweck bei Anordnung dieſer landwirthſchaftlichen Erhebungen, ſondern es wurde nur das Bedenken geäußert, ob bei der ohnehin ſo großen Geſchäfts-Ueberladung und der ſo kargen Aemterbeſetzung, wo oft nur zwei, oder nur ein Beamter vorhanden, die Handhabung der Juſtiz nicht noch mehr hintangeſetzt werden müßte.

Sehr erfreulich und dankenswerth iſt uns die Nachricht der Nro. 298 des Inlandes über den regen und unverdroſſenen Eifer, mit welchem die agrikole Statiſtik des Ober-Donaukreiſes beendet und über den ungetheilten Beifall, deſſen ſie vom Landrathe werth befunden worden.

Allein unbefriedigend erſcheint die Behauptung im Inlande, als hätte dieſe Arbeit nur wenig auf den Juſtizgang eingewirkt. Wenn die Anſtrengung, wie das Inland ſelbſt zugibt, ungewöhnlich war, und wenn, wie nachgewieſen und ſtillſchweigend zugeſtanden, in manchem Amte der Landrichter ganz allein, oder höchſtens mit einem Aſſeſſor oder einem Funktionär, ohnehin alle übrigen, ſo vielfältigen und ſo komplizirten

Geschäfte zu verrichten hatte, so ist es über allen Beweis erhaben, und bedarf es dessen um so weniger, daß die Verwaltung der reinen Justiz darunter leiden mußte, als eben dieser alleinstehende Landrichter, oder nebenbei auch noch der Assessor, den wegen zweckmäßiger und gleichförmiger Ausführung der agrikolen Statistik angeordneten Zusammenkünften, wie z. B. in Dillingen, Weißenhorn, Kaufbeuern, Oberdorf, Kempten-Lindau ꝛc. beiwohnen mußten.

Daraus, daß die Gesammtsumme aller Beschwerden bei dem Gerichtshofe im Ober-Donaukrreise sich jährlich nicht auf 40 belaufe, geht für die schnelle Justizhandhabung bei den Landgerichten gar kein Beweis hervor. Wie viele Monitorien werden bei den Untergerichten eingelegt, ohne daß sich die Partei bei dem Obergerichte beschweren will? Diese Monitorien gelangen nicht zur Kenntniß der Gerichtshöfe, und der Anwalt in seiner von den Gerichten so abhängigen Stellung findet darin um so mehr Ursache, mit Beschwerden zurückzuhalten, als diese ja nebstbei auf Kosten seiner Klienten und nicht auf Kosten der säumigen Gerichte gehen!

Ueber die Hauptsache selbst, über die karge und und langsame Aemterbesetzung, und über die zwitterhafte Konstitution der Landgerichte gleitete das Inland stillschweigend hinweg.

Erwiederung.

Das Inland enthält in seiner 347ten Numer eine Erklärung des königl. Landrichters Raſcher von Ebermannstadt, in welcher sich derselbe gegen die Rüge in Nro. 27 des Volksblattes v. 1830 vertheidigt, und zugleich der Redaktion des Volksblattes den Vorwurf macht, daß wir seine Vertheidigung aufzunehmen uns geweigert hätten, und nur das aufzunehmen bereit seyen, was gegen öffentliche Behörden und Staatsdiener gerichtet sey, aber nicht das, was zu deren Rechtfertigung diene.

Allerdings haben wir uns geweigert, die Erklärung, wie sie im Inland abgedruckt ist, aufzunehmen, und wir glauben, daß uns das Publikum die Aufnahme eines Artikels, in welchem einer unserer Korrespondenten ohne weiters ein Verleumder genannt, unter die Klasse des Pöbels, der hinterm Rücken verunglimpft, gezählt wird, und überhaupt allen anonymen Einsendern, und sohin auch uns, als den Begünstigern derselben, Injurien gesagt werden, gewiß nicht zumuthen wird.

Daß wir aber auch das aufzunehmen gesonnen sind, was zur Rechtfertigung der Behörden und Staatsdiener diene, kann Hr. Landrichter Raſcher um so

weniger leugnen, da (abgesehen von solchen Vertheidigungen, die im Volksblatte wirklich abgedruckt sind), wir demselben den Antrag stellten, er möge die Schmähworte aus seiner Erklärung weglassen, und sich blos an die ihm vorgeworfene Thatsache halten, und dieselbe entweder berichtigen oder ganz widerlegen, in welchem Falle wir seine Rechtfertigung gerne aufnehmen würden. Allein dazu verstand sich Hr. Raſcher nicht. Was das Faktum selbst betrifft, so wollen die Zeugen die Ausdrücke Flegel und Kerl nicht gehört haben, die Hr. Raſcher gebraucht haben soll, was übrigens nur Nebensache ist, und in vielen Amtsstuben zum täglichen Brod gehört, so daß kein Mensch mehr ein Aufhebens davon macht; aber daß die Bauern wegen anzüglicher Aeußerungen gegen eine königliche Regierungs-Entschließung und wegen verweigerter Protokolls-Unterschrift mit 48stündigem Polizei-Arreste gestraft wurden, das gesteht Hr. Raſcher selbst ein. In wieferne die Bauern diesen Arrest durch Anzüglichkeiten gegen eine Regierungs-Entschließung verdient haben, das wird wohl durch ein Polizei-Protokoll nachgewiesen werden können, welches ohne Zweifel der Hr. Landrichter bei jener Gelegenheit aufnehmen ließ; auch wird Hr. Landrichter Raſcher seine polizeiliche Kompetenz leicht nachweisen; daß man aber Bauern, die das königliche Landgericht nicht eher als kompetente Gerichtsbehörde anerkennen wollen, als bis sie ihre Entlassung aus dem bisherigen Gerichts-Verbande erhalten hätten, wegen verweigerter Protokolls-Unterschrift einsperren läßt, ist eine Praxis, die im Untermainkreise, und hoffentlich an allen jenen Orten, wo der Richter verweigerte Protokolls-Unterschriften auf gesetzlichem Wege zu suppliren weiß, nicht kennt. Es mag auch eine saubere Justiz seyn, wenn der Richter befugt ist, die Protokolls-Unterschrift durch Zwangsmittel zu bezwecken.

Der Einsender der fraglichen Rüge in Nro. 27 unseres Blattes hat übrigens seine der Oeffentlichkeit übergebene Erzählung eine aktenmäßige genannt, und es wundert uns daher sehr, daß Hr. Landrichter Raſcher, der den Weg des Belangens vor Gericht als den einzigen verfassungsmäßigen anzuerkennen scheint, nicht diesen Weg gegen seinen angeblichen Verleumder gewählt hat.

Aufforderung.

Wir bitten diejenigen Herren Subscribenten, die ihre Beiträge zur Unterstützung der Stenographie für das Jahr 1830 noch nicht eingeliefert haben, dieselben baldmöglichst an uns senden zu wollen, damit wir über deren Verwendung bald die schuldige Rechenschaft ablegen können.

Die Redaktion.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich einmal, einen Bogen stark, in der Buchdruckerei des Comm. Assessor Bonitas in Würzburg, und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr. und im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 8. Januar 1831. Nro. 2.

Ueber die Wahl zur Ständeversammlung in der Klasse der Geistlichen.

Die erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner aus der Klasse der Geistlichen ist in den einzelnen Dekanaten wieder beendigt; bei jeder Wiederholung wird aber das Unzweckmäßige dieses ganzen Akts einleuchtender und fühlbarer, daher es nicht überflüssig scheint, öffentlich darauf hinzuweisen, und dadurch etwa Abhülfe gerechter Beschwerden herbeizuführen. Zwar wurde in diesem Blatte schon einigemal der Sache erwähnt, allein so lange der bereits gerügte Uebelstand nicht gehoben wird, kann man nicht oft und nicht laut genug darauf aufmerksam machen. Referent wohnte einer solchen Wahlhandlung wiederholt bei, und glaubt daher, seine Stimme darüber abgeben zu können. Folgende Behauptungen werden sich als gegründet nachweisen lassen.

1) Bei keiner der 5 Klassen, welche zur Ständeversammlung zu wählen haben, ist die Wahl weniger frei, als bei der Klasse der Geistlichen. Die Schuld hievon trägt die treffende Bestimmung in §. 19 Beil. X. zur Verfassungs-Urkunde. Hier wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Dekan die Stimmen sammeln, sie in ein Protokoll eintragen und alsdann dieses Protokoll einsenden soll. Während nun bei der Klasse der Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit der königliche Regierungs-Präsident, bei der Klasse der Städte und Märkte ein besonderer königlicher Kommissair, bei der Klasse der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit der treffende Land- oder Herrschaftsrichter, also immer ein Unbetheiligter (dergleichen Beamten sollen wenigstens dem Gesetze zufolge innerhalb ihres Gerichtsbezirks keinen Grundbesitz haben) die Wahl leitet, leitet sie bei den Geistlichen ein Betheiligter, der Dekan; denn dieser ist ja in den meisten Fällen selbst wählbar. Eine ähnliche Anordnung findet blos hinsichtlich der Universitäten statt; allein auf diesen stehen die Professoren keineswegs in dem abhängigen Verhältnisse zu ihrem, ohnehin nur temporären Vorstande, wie die Geistlichen zu ihrem Dekane. Und dieser erwartet nun einmal, daß seine Diözesanen ihm die Stimme geben. Gesetzt auch, er überzeuge sich selbst, daß er bei der Ständeversammlung keine vortheilhafte Rolle spielen werde, so spricht er doch die Ehre an, als Wahlmann in der Liste zu paradiren, und tröstet sich mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß ja auf ihn die Wahl zum Abgeordneten doch nicht fallen werde. Kann es wohl anders kommen, als daß die Geistlichen großentheils diesem stillen Wunsche, der vielleicht zuweilen sich auch laut aussprechen mag, nachgeben? Der eine will seinen Vorgesetzten nicht kränken, der andere fürchtet seinen Dekan, der die Amtsarbeiten kritisirt, Noten gibt, und dadurch bedeutenden Einfluß auf das zeitliche Glück, besonders der jüngeren Geistlichen hat, zu beleidigen, und nur wenige Diözesanen möchten in der Lage oder im Stande seyn, sich über dergleichen Rücksichten hinwegzusetzen. Die Folge hievon ist, daß die Liste der Wahlmänner fast durchgehends aus Dekanen besteht, so wie man mehrmals bei diesem und jenem nicht begreifen konnte, wie Saul unter die Propheten komme. Kann man aber eine solche Wahl eine freie nennen? Sollte man nicht wünschen, daß sie künftig in Städten von dem königlichen Kommissair, auf dem Lande aber von dem Land- oder Herrschaftsrichter, als Unbetheiligten, geleitet werden möge, dadurch diese ohnehin nach §. 19 das Wahl-Protokoll an die Kreisregierung einzusenden ist. Dieselbe unzweckmäßige Art, zu wählen, war Anfangs auch bei der Wahl der protestantischen Geistlichen zur General-Synode eingeführt. Man hat sich jedoch überzeugt, daß sie fehlerhaft sey und sie dahin abgeändert, daß die einzelnen Stimmzettel der Geistlichen versiegelt an das Konsistorium gelangen, welches dieselben eröffnet und dann das Resultat bekannt macht. Warum sollte man nicht auf eine ähnliche Abänderung hinsichtlich der Wahl zur Ständeversammlung hoffen, nachdem das Ungeeignete der bisherigen Form bereits zugestanden ist?

2) In keiner andern Klasse sind die Wähler überdies so befangen, als in der Klasse der Geistlichen; — das ist ein eben so großer, ja noch größerer Uebelstand. Die Schuld hievon tragen die das Gesetz vollziehenden Stellen und Behörden. Während in keiner andern Klasse den sämmtlichen Wählern bekannt gemacht wird, wem jeder Einzelne von ihnen seine Stimme gegeben

habe, — denn die erste Klasse wählt durch ein beigesetztes, nachher in die Liste aufgenommenes Motto, die zweite dergleichen, die vierte und fünfte durch beigefügte Numern, woran alsdann der Einzelne erkennt, ob seine Stimme wirklich ins Protokoll eingetragen sey, — wird bei Ablesung des Protokolls, nachdem die Stimmen in dasselbe eingetragen sind, den zur Auswahl der Wahlmänner versammelten Geistlichen des Dekanats kund und zu wissen gethan: „der Pfarrer A. hat seine Stimme gegeben mir, dem Dekan Z.; der Pfarrer B. gleichfalls mir, dem Dekan Z.; der Pfarrer C. dem Pfarrer M. u. s. w., worauf zuletzt das Resultat gezogen wird. Da kann man doch gewiß nicht über Mangel an Oeffentlichkeit klagen. Aber sie ist sicher am unrechten Orte. Denn abgesehen davon, daß es höchst unschicklich ist, auf die angezeigte Weise zu verfahren, so ist nicht einmal der Zweck dieses Verfahrens einzusehen, weil vorher sämmtliche Stimmzettel mit Siegel und Unterschrift der Wähler versehen eingereicht werden. Protestirte ein Theil der Professoren zu München bei der jüngsten Wahl gegen die Unterschriften der Wähler, — wie laut würden diese protestiren müssen, wenn man diese Oeffentlichkeit dort einführen wollte. Kann es aber anders kommen, als daß bei diesem Verfahren jeder Einzelne höchst befangen ist? — Das Gesetz sagt nichts über die Form der Wahl bei den Geistlichen. Warum wird sie aber nicht genau bestimmt, da doch so viel darauf ankommt; warum setzt man ohne alle Noth die Geistlichen in solche Verlegenheit; warum läßt man bei dieser Klasse die Stimmzettel nicht auch mit einem Motto oder einer Numer versehen, woraus jeder sich von Eintragung seiner Stimme ins Protokoll überzeugen mag? Es wäre möglich, daß sogar die Form in allen Dekanaten nicht die nämliche ist; daß sie aber auf die obenbezeichnete Art vorkommt, bei der jüngsten Wahlhandlung vorgekommen ist, ist nicht zu leugnen. Warum sorgt man aber in diesem Falle nicht für Gleichförmigkeit?

3) Endlich scheint der §. 19 der Beilage X. der Verfassungs-Urkunde auch willkürlich interpretirt zu werden. Zu der ersten Wahlhandlung, heißt es, sollen alle wahlfähigen Pfarrer an den Sitz des Dekanats einberufen werden. Man sollte nach Inhalt dieser Verordnung glauben, die Anwesenheit sey ein nothwendiges Erforderniß, um stimmen zu können; außerdem hätte man ja nur das Einsenden versiegelter Stimmzettel verlangen dürfen. Aber nein! auch die Stimmen der Abwesenden werden, wenn sie nur mit einem Entschuldigungsgrunde des Ausbleibens einlaufen, mitgezählt und eingetragen. Da ist doch jeder Geistliche thörigt, der im Winter (die gewöhnliche Zeit für die Wahlen) eine Reise von oft mehreren Stunden an den Sitz des Dekanats unternimmt, um — seine schriftliche Stimme zu übergeben, die er eben so gut einsenden und sich die Kosten der Reise ersparen kann.

Ein Entschuldigungsgrund ist ja bald gefunden. — Referent glaubt nicht, daß man bei der Wahl der Universitäts-Abgeordneten, wozu sich gleichfalls sämmtliche Lehrer versammeln müssen, den Abwesenden das Recht gestattet, mitzustimmen. Ganz gewiß stimmen in der vierten und fünften Klasse die Abwesenden nicht mit. Sollte also der §. 19 nicht willkürlich interpretirt seyn?

Diese Bemerkungen erlaubt sich Referent, um zu zeigen, an welchen Mängeln die Wahlhandlungen bei einer Klasse, die zur Ständeversammlung Abgeordnete sendet, leiden. Unbegreiflich ist es, daß bisher noch kein Abgeordneter aus dieser Klasse darauf aufmerksam gemacht hat; unbegreiflich, daß die Wähler eines ganzen Dekanats sich jene Bekanntmachung ihrer Stimmzettel noch nicht verbeten haben; unbegreiflich, daß diese gewiß nicht unwichtige Angelegenheit hier und da mit der unbeschreiblichsten Gleichgültigkeit betrachtet und behandelt wird. Mögten obige Bemerkungen beitragen, daß die gerügten Mängel bald abgestellt werden.

Folge

(zu der feierlichen Verfassungs- und Rechts-Verwahrung vom 27. Dezember 1830, bayerisches Volksblatt Nro. 1 v. 1831).

Als ich am 27. Dezember meinen geehrten Mitbürgern „Thatsachen, Verfassungs-Stellen und meine „Rechtsverwahrung“ vorlegte, stellte ich vor allem die Frage nach „dem Gesetze, welches den Kreisregierungen das Recht beilege, zum Behufe der aus den Urwahlen hervorgehenden Kreiswahlmanns-Wahlen Wahlbezirke zu bilden? d. h. mehrere Landgerichte an einem „Orte zusammenkommen, und dort in Gemeinschaft „wählen zu lassen“?

Am 29. Dezbr. 1830 sprach die k. Regierung des Untermainkreises (in einer Entschließung an das k. Landgericht Alzenau, mir von diesem gestern mitgetheilt) als ihren Gesetzgrund „eine im Mittel liegende, „von S. Mj. dem Könige eigenhändig vollzogene Normalentschließung v. 30. Novbr. „1818“ aus.

Wohnt dieser „Normalentschließung“ Gesetzkraft bei?

Nein! denn ihr fehlt vor Allem die erste Bedingung der gesetzlichen Verbindlichkeit: — die öffentliche Verkündung (Promulgation), — jedem Gesetze unumgänglich nothwendig; doppelt jedem Gesetze, das wohl erworbene Rechte betrifft; dreifach einem Gesetze, das Verfassungsrechte behandelt.

Nochmal nein! denn nebst dieser förmlichen Eigenschaft fehlt ihr auch der Sach- oder materielle Bestand. Die Verfassung war bereits am 26. Mai

1818 verkündet, folglich in Geſetz- und Rechtskraft übergegangen; mithin konnte, waren auch die Stände des Reichs noch nicht zuſammengekommen, kein Geſetz mehr, am wenigſten ein Verfaſſungsgeſetz anders, als durch die verfaſſungsmäßige Zuſammenwirkung der Krone und der Stände des Reichs, „erlaſſen, abgeändert, authentiſch erläutert oder aufgehoben werden“ (Verf Urk. Tit. VII. §. 2).

Kann denn nicht wenigſtens die „Normal-Entſchließung als Inſtruktions-Verfügung für die Vollziehungsbehörden gültig ſeyn?

Nein! denn keine Vollziehungs-Inſtruktion vermag das Weſen des zu vollziehenden Geſetzes, und die auf ihm beruhenden wohl erworbenen Rechte abzuändern.

Wenn nun alſo die „im Mittel liegende Normal-Entſchließung v. 30. Novbr. 1818“ weder als Geſetz, noch als Inſtruktion beſtehen kann, was bewirkt ſie denn? und was iſt ſie?

ſie bewirkt nichts,

ſie iſt ein Akt conſtitutioneller Willkür.

Aber die angeführte königliche Unterſchrift?

Der König irrt nicht, aber ſeine Miniſter haben geirrt und ſind verantwortlich, — ſind es dem König, daß ſie ihm eine verfaſſungswidrige Verfügung zur Unterzeichnung vorlegten, und ſind es dem Volke, daß ſie das Grundgeſetz verletzten.

Mithin heiligt die Unterzeichnung des allgeliebten— Bayerns und der Verfaſſung königlichen Vaters Max das Unrecht des Miniſters nicht.

Da nun der angeführte angebliche Geſetzgrund als nichtig zerfällt, und das beſtehende verletzte Verfaſſungsrecht klar iſt, ſo folgt rechtlich, daß der auf rechtsunbeſtändigen Grund gebaute Wahlakt eben ſo nichtig iſt, und die aus ihm hervorgegangenen Erwählungen es gleichfalls ſind.

Meine eigene Erwählung zum Kreiswahlmann nicht ausgenommen.

Innig danke ich meinen geehrten Mitbürgern für dieſen wiederholten Beweis ihres ehrenvollen Vertrauens, den ich ſo eben in Erfahrung brachte. Mit ſchwerem Herzen entſage ich dem ſchönen Berufe, an der Wahl der Kreisabgeordneten Theil zu nehmen. Mit lebendigem Schmerze verzichte ich auf die Möglichkeit, ſelbſt unter den Vertretern unſeres biedern Bayernvolkes Platz zu nehmen, und eine ſeit drei Jahren raſtloſe und faſt ausſchließliche Vorbereitung hiezu in Anwendung zu bringen.

Aber die erkannte Wahrheit führt die erkannte Pflicht an der Hand!

Ich finde mich nicht nur unbefugt zur Beſitznahme der Folgen eines nichtigen Wahlakts, ſondern heilig verpflichtet, ſie von mir zurückzuweiſen, wie ich andurch thue. Nur vollberechtigt darf und will ich Platz nehmen bei den Wahlmännern des Kreiſes, wie bei den erwählten Abgeordneten des Volkes.

Nicht für mich und aus perſönlichen Beweggründen habe ich am 26. Dezbr. bei dem Landgerichte und am 27. vor meinen geehrten Mitbürgern proteſtirt; ſondern für die Sache, für Verfaſſung und Recht, die, ſchon öfters verletzt, auch die kleinere Wunde nicht mehr ertragen, und das Opfer der Perſönlichkeit gebieteriſch von dem Bürger fordern. Nur dann, wenn alle Bayern ſolches Gebot erkennen, und rückſichtlos ihm geſetzmäßig gehorchen, nur dann wird unſeres königlichen Vaters Max Verfaſſungsgeſetz Wahrheit und ſeine heilige Urkunde heiligendes Leben!

Ich grüße dankbar, treu und achtungsvoll meine geehrten Mitbürger.

Emerichshofen im Unter-Mainkreis
den 1. Januar 1831.

Bentzel-Sternau.

Ueber die Wahlen im Rezatkreis.

Ansbach den 4. Jänner 1830.

Bei Ihrer bekannten Theilnahme am öffentlichen Leben wird es Ihnen nicht unlieb ſeyn, wenn ich Ihnen das bisherige Reſultat, der Landtagswahlen im Rezatkreis mittheile.

Von den Gutsherren mit Gerichtsbarkeit wurden die Advokaten v. Königsthal und v. Holzſchuher gewählt; Männer, von denen ſich allerdings etwas erwarten läßt, beſonders hat der Letztere durch ſein ohnlängſt erſchienenes Werk: „der Rechtsweg“, beurkundet, daß er die Bedürfniſſe Bayerns, beſonders in Bezug auf die Rechtspflege im Geiſt der Nation zu würdigen wiſſe.

Die Wahl der Städte geht am 5ten Jänner vor ſich; unter den 44 Wahlmännern befindet ſich kein einziger Staatsdiener, aber auch kein anderes der Staatsverwaltung kundiges Individuum!

Die Wahl der Gutsbeſitzer ohne Gerichtsbarkeit hat am 9ten Jänner ſtatt. Wie man ſo eben hört, ſo ſoll auch der quiescirte Miniſterialrath von Häker um Stimmen geworben haben, und wirklich zum Wahlmann ernannt worden ſeyn. Daß es Herrn von Häker jetzt ſehr um Popularität zu thun ſeyn muß, läßt ſich leicht erklären, da ihm dieſe zum Schild gegen die öffentliche Meinung werden ſoll, in welcher er in jeder Beziehung gefallen iſt; dem ohngeachtet aber würde Herr von Häker, würde er je zum Deputirten gewählt, eben ſo wie bei den früheren Verhandlungen dem Volke für ſein Zutrauen wenig durch die That danken, er würde darnach wie zuvor über die leichtgläubigen Menſchen lachen, und beim Landtage blos eine Gelegenheit finden, in in ſerviler Hingebung ſich zu handeln. Doch wozu mache ich die vielen Worte, da es kaum zu erwarten ſteht, daß Herr von Häker ſein Ziel erreichen werde, obgleich er ſich ſchmeichelt, den

„einfältigen“ Bauern, die ohnedieß den Ruf nicht kennen, in dem er ſteht, und den Grund nicht wiſſen, warum er quiescirt wurde, durch ſeine Beredſamkeit zu imponiren. Es dürfte im Gegentheil leicht der Fall ſeyn, daß ein oder der andere Wahlmann ihn auffordern würde, die Motive ſeiner Quieſzenz öffentlich darzulegen, und jeden Zweifel zu verſcheuchen, ob er des Vertrauens des Volks noch würdig ſey, nachdem ihm jenes der Regierung entzogen wurde. Es dürfte ihm dann ſchwer werden, die Wahlmänner des Rezatkreiſes ſo weit zu verblenden, daß ſie einem Manne ihre Stimme gäben, den der Verdacht, ein gemeines Verbrechen begangen zu haben, und zwar ein Verdacht, den er durch eine richterliche Unterſuchung prüfen zu laſſen eben nicht Luſt hatte, aus der Reihe der Staatsdiener ſtürzte. Es mußte viel gegen ihn vorliegen, bis die Regierung, die in ihm einen treuen Satelliten beim Landtag hatte, ihn ſinken ließ, und einen ſolchen wollten jetzt die Wahlmänner des Rezatkreiſes zu ihrem Vertreter erwählen?

Zu den „Betrachtungen am Jahresſchluſſe“ in Nro. 52 vom Jahre 1830.

In Nro. 52 des bayeriſchen Volksblattes vom 25 d. M. ſind über einen Artikel aus Augsburg, den der Conſtitutionel lieferte, Betrachtungen angeſtellt, und es heißt daſelbſt: für den König Ludwig von Bayern ſey der rechte Augenblick, ſich an die Spitze der Bewegung zu ſtellen, gekommen geweſen.

Wir glauben, daß dieſer Moment noch vorhanden und deſſen Benützung von Seite des Königs Ludwig von Bayern keinem Zweifel ausgeſetzt ſey.

Was dort als ſchöner Traum geſchildert iſt, erſcheint noch immer als bevorſtehende Wirklichkeit, unſer König Ludwig wird ſicher noch, unabhängig von allen Umgebungen, ſelbſtſtändig, an die Spitze der geſetzlich moraliſchen Bewegung treten und den glorreichen Titel eines Beſchützers aller verfaſſungsmäßigen Rechte, aller geſetzlichen Freiheiten mit Wahrheit behaupten. Hat ja Ludwig der Kronprinz bei ſo vielen ſich dargebotenen Gelegenheiten die klarſten Beweiſe geliefert, wie Er ächte Fürſtengröße zu würdigen und zu behaupten, wie Er der Wahrheit zu huldigen verſteht, und wie Er in ſolcher Huldigung beharrlich zu ſeyn, feſten Entſchluß faßte, — und gewiß waren die damaligen Verhältniſſe von den jetzigen ſehr verſchieden.

In der neueſten Zeit nahm König Ludwig durch ſeine ausgezeichneten Eigenſchaften, Freiſinnigkeit, durch ſein unabläßiges Beſtreben für des Volkes Wohl, für Aufrechthaltung der Verfaſſung, die würdevollſte Stellung ein, und gewiß wird Er, — die Umgebungen ſeyen wie ſie wollen, — ſie fortan mit Kraft behaupten.

Bei der nahe bevorſtehenden Ständeverſammlung wird ſich, wir halten uns deſſen verſichert, das Geſagte beurkunden.

Noch eine andere Gelegenheit bietet ſich dieſem erhabenen Fürſten dar, ſich an die Spitze zu ſtellen' Rettung und Erhaltung des Thrones und des Volkes zu bewirken.

Der Julius 1830 brachte die ewig merkwürdige Umwälzung in Frankreich hervor, zugleich vielfache Beſorgniſſe für die Nachbarſtaaten, und es kam in Frage, ob zwiſchen dieſen und Frankreich der Ausbruch eines Krieges zu befürchten ſey, insbeſondere die Einmiſchung, die Theilnahme von Seite der Bundesfürſten. Für die Nichteinmiſchung boten ſich manchfache vollwichtige Gründe dar, und ſie ward allgemein ausgeſprochen.

Im Auguſt darauf fanden die bekannten Ereigniſſe in Belgien ſtatt, die Beſorgniſſe für den Frieden und für die Ruhe Europas erneuerten ſich; die Gefahr ward drohender; noch iſt ſie nicht beſeitigt.

Es dauerte nicht lange, und in mehreren teutſchen Staaten brach Aufruhr aus, die Flamme wüthete mehr oder weniger an Bayerns Grenze.

Das Bayernvolk blieb ruhig, der Verfaſſung, dem Geſetze und Könige treu. Bald darauf folgten die Ergebniſſe in Polen, und die neueſten Nachrichten laſſen energiſche Einſchreitungen wider dieſe Umwälzung, laſſen den Ausbruch ausgebreiteter Kriegsflamme, laſſen großes unabſehbares Unglück für jene Länder befürchten, deren Regierungen in den Krieg ſich miſchen oder mit hineingezogen würden?

Noch iſt die Geſchichte des Krieges, welchen die franzöſiſche Revolution von 1789 herbeiführte, deſſen Reſultate für Deutſchland, beſonders für die kleinen und Mittelſtaaten, das allenthalben, am fühlbarſten in dieſen, verbreitete Unglück, — dies Alles iſt noch in friſchem Andenken. Und zu welchem Zwecke nahm man an dieſem Kampfe Theil? — zur Vertheidigung eigenen Landes, eigener Verfaſſung, zum Schutze geſetzlicher Freiheit.

Die Geſchichte beurkundet das Entgegengeſetzte. Wäre es möglich, daß unſer weiſer König ähnliche Ergebniſſe für ſein treues Volk, eben dadurch für ſich ſelbſt, ſtattfinden ließe?

Unſerm erhabenen Könige kann und wird Folgendes nicht entgehen.

Jener Revolutionskrieg traf bei ſeinem Beginnen in Deutſchland geſunde, ſtarke Körper an, fähig, Laſten zu tragen, ohne ganz zu unterliegen, Induſtrie, Gewerbe und Landwirthſchaft waren blühend, Geldumlauf bedeutend, Steuern und Abgaben unbedeutend. Wie ſehr hat all dieſes ſich geändert? — Wir enthalten uns der Schilderung deſſen, was jetzt iſt, da ſie ſich jedem von ſelbſt darſtellt.

Bayern, wie ſo viele andere Staaten Deutſchlands, ſah und ſieht hoffnungs- und ſehnſuchtsvoll der

allmähligen Gesundung, dem Wiedererstarken entgegen; von seiner Verfassung, von deren Ergänzung und Vervollkommnung, von dem väterlichen Streben seines Königs erwartet Bayern mit Besonnenheit und Ruhe bedeutende Verbesserungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Vereitelt wären alle diese gerechten Erwartungen, zernichtet alle Hoffnungen in dem Augenblicke, wo Bayern in einem ausbrechenden Kriege sich verwickelte, mit dem Strome fortreißen ließe; Zerstörung allen übrigen Wohlstandes, Zugrundrichtung, wenigstens höchste Gefährdung des Thrones und des Volkes wäre unvermeidliche Folge.

Dieses drohende Unglück abzuwenden, wird, so hoffen wir mit Zuversicht, König Ludwig an der Spitze seines treuen Volkes, im Falle des Krieges, für Nichttheilnahme an demselben sich in Zeiten aussprechen, — andere, in ähnlichen Verhältnissen sich befindende deutsche Bundesstaaten, vorzüglich die constitutionellen, werden, wie es sich mit Gewißheit erwarten läßt, dieser rettenden heilsamen Maßregel fest sich anschließen, ein Fürsten- und Völkerbund erhält Entstehung, durch ihn Einheit und Kraft. So, und nur so werden die Mittel gefunden, in den constitutionellen Staaten Deutschlands gesetzliche Ordnung, Ruhe im Innern und Achtung gebietende Stellung gegen Außen zu erzielen, — das gemeinsame Wohl zu erstreben und zu befestigen.

Bayerns König an der Spitze seines Volkes, im festen Bunde mit den constitutionellen deutschen Fürsten, kann für Neutralität, im erforderlichen Falle für bewaffnete, mit Kraft und erfolgreicher Wirkung sich aussprechen, Throne und Völker, jetzige und kommende Geschlechter vom sicheren Untergange retten, zugleich alles, was den Fürsten und Völkern heilig ist: „gesetzliche Freiheit im Innern, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit gegen Außen.“

Bedenken eines Geschäftsmannes über den Aufsatz in Nro. 328 des Inlands: die agrikole Statistik des Oberdonaukreises betr.

Wer den vorliegenden Aufsatz im Inland liest, und sein Augenmerk auf das richtet, was durch die Thätigkeit des Präsidenten der Regierung des Oberdonaukreises hier gewirkt worden, wenigstens nach der davon gemachten lobpreisenden Schilderung, wird ohne Zweifel zur Bewunderung der Idee sowohl, als ihrer Ausführung sich hingerissen fühlen. Er wird sogar wünschen, daß dieses Beispiel auch in den übrigen Kreisen des Königreichs Nachahmung finden möge. — Anders wohl derjenige, welcher die Verfassung der zu dieser Arbeit verwendeten Organe, der Landgerichte, kennt, und es weiß, daß seit einer langen Reihe von Jahren die unnatürliche Geschäfts-Ueberbürdung bei selbigen Gegenstand des heftigsten Tadels geworden,

und daß der Nothschrei nach besserer Justiz in Bayern hauptsächlich in dem Organismus dieser Landgerichte seinen Grund hat.

Von der Zahl dieser Zweifler ist auch der Einsender dieser Bedenken, und er glaubt sich als redlicher Freund des Vaterlandes über das Schicksal der Beamten, und was noch mehr ist, der Unterthanen jenes Kreises, nicht beruhigt, bis ihm von einem Sachkundigen, am besten von einem der bei diesem Unternehmen thätig gewesenen äußern Beamten, in diesem oder einem andern gelesenen Blatte die Frage unbefangen beantwortet ist:

wie haben es die Landrichter des Oberdonaukreises angefangen, um dieser Aufgabe, noch dazu in dem mit außerordentlichen Geschäften der Wahlen, des dreijährigen amtlichen Rechenschaftsberichts ꝛc. beladenen Jahre 1830, zu genügen, ohne daß Stockungen oder wohl gar ein Stillstand der wesentlichen Amtsgeschäfte für die Polizei und öffentliche Verwaltung, besonders aber in der Rechtspflege, auf dem platten Lande jenes Kreises eingetreten ist?

Wäre dieses immense Werk nur möglich gewesen, um den Preis eines Justitiums oder auch nur bedeutender Stockungen oder übereilter Behandlung, bezüglich auf die Geschäfte, die das Wohl der Unterthanen unmittelbar berühren, hätten die Landrichter, während sie jener Arbeit sich unterziehen mußten, „die keine gewöhnliche war, sondern einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Mühe erheischte“, sich von den Geschäften der Rechts- und Polizeiverwaltung, von der Strafrechtspflege, von der ihnen speziell aufgetragenen Führung des Hypothekenbuchs, von der Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Vormundschaftswesens u. s. w., endlich von der Aufsicht auf den ganzen Geschäftsgang, vielleicht Monate lang dispensirt, und wären diese Funktionen den ohnehin für ihre kärgliche Besoldung mit Arbeiten zum Erdrücken beladenen Assessoren oder gar wohl bloßen Schreibern heimgefallen, — — wer könnte noch zweifeln, daß um diesen Preis das hochgepriesene Werk viel zu theuer erkauft wäre? Und doch, da der thätigste Beamte nicht mehr leisten kann, als eben seine Kräfte reichen, und da sein Tag auch nicht länger ist, als der jedes andern Menschen, muß nothwendig angenommen werden, daß entweder der ordentliche oder außerordentliche Dienst schlecht besorgt war, — vielleicht beide zugleich.

Man kann nun freilich, der Erfolg mag im Oberdonaukreise gewesen seyn, welcher er will, daran nichts mehr ändern. Aber sollten etwa die obersten Gewalthaber in den übrigen Kreisen versucht werden, ihren Kollegen im Oberdonaukreise die Lorbeeren nicht allein pflücken zu lassen, so wäre wohl der Wunsch höchst gerechtfertigt, daß die für das Wohl ihrer treuen Unterthanen mit weiser Sorgfalt und Umsicht nicht blos einseitig thätige Staatsregierung gegen diesen unzeiti-

gen und in ſeinen Wirkungen ſo äußerſt bedenklichen Dienſteifer in Zeiten hemmend einſchreiten möchte; ne quid respublica detrimenti capiat!

Briefe aus der Oberpfalz.

2ter Brief.

Nabburg den ... 1830.

Mein Freund!

Ich habe eine unruhige Nacht überſtanden. Die Gäſte eines bierſchenkenden Bürgers beliebten, von 11 Uhr Nachts bis 2 Uhr Morgens in und außer dem Hauſe zu zanken, zu lärmen und zu raufen. Mein Gott, dachte ich alle Augenblicke, jetzt muß doch einmal die Polizei erſcheinen und Ruhe ſtiften. Ich harrte vergebens. An Schlafen war unter ſolchen Umſtänden nicht zu denken. Ich machte Licht, ergriff einen Bündel alter Zeitungen, und glücklicher Weiſe fiel mein Blick auf einen Artikel mit der Ueberſchrift: „Erſtürmung von Brüſſel.“ Ich las den alten Bericht mit dem ſteigenden Intereſſe und wunderbarer Illuſion, denn ich wähnte mich in das Getöſe der Schlacht verſetzt. Am Morgen verwunderte ich mich ſehr, daß die Bewohner des Hauſes dieſe nächtliche Ruheſtörung gar nicht auffallend fanden. An dieſe kleinen Vorfälle, hieß es, wird ſich der Herr ſchon gewöhnen, wenn er länger hier bleibt.

Daß eine Stadt mit einem Magiſtrate und einem Landgerichte keine Polizei haben ſollte, gieng mir nicht ein, weil ich noch von den bei Euch herrſchenden Vorurtheilen angeſteckt bin. Ich zog alſo Erkundigungen ein, und gewann dadurch die Ueberzeugung, daß ſich hier wohl ein Magiſtrat und ein Stadtgericht, von einer Polizei aber faſt keine Spur befinde.

Von den zahlloſen Thatſachen, welche ich erfuhr, hebe ich dir einige der intereſſanteſten aus.

Ein Metzgermeiſter aus der Stadt Nabburg glaubte an den Burggutsbeſitzer daſelbſt eine Unbill rächen zu müſſen, kommt in der Nacht vor deſſen Wohnung, und beginnt, da ihm die Thüre nicht geöffnet wird, unter Schreien und Lärmen ein Bombardement des Hauſes mit Pflaſterſteinen, ſo daß ein Theil von den Ziegeln des Daches zerſchmettert wird. Die Hausbewohner, Mißhandlungen fürchtend, wenn es dem Wüthenden gelingt, ins Haus zu dringen, ſind zu den äußerſten Vertheidigungsmitteln gezwungen: ſie müſſen aus dem Fenſter mit einem ſcharf geladenen Gewehre ſchießen, um den Stürmenden abzutreiben. Dieſes geſchah innerhalb der Ringmauern der eigentlichen Stadt, am Sitze des k. Landgerichts, des Magiſtrates und der Gensd'armerie. Dieſelbe nahm keine Notiz davon.

Der Bürger Wurzler von Nabburg wurde bei einem nächtlichen Raufhandel in der Art verletzt, daß

er auf einem Auge blind ward. Die Sache iſt ſtadtkundig; die Polizei nahm keine Notiz davon.

Während des ſtrengen Winters von 1829/30 war das Behältniß für die Feuerlöſchrequiſiten durch große Maſſen von Eis dergeſtalt geſperrt, daß die Oeffnung des Thores einige Stunden Arbeit erfordert haben würde. Die Sache hätte aber ſelbſt bei einem Brande nichts zu bedeuten gehabt, bemerkte ein Bürger, weil die Waſſerleitung, welche die Stadt ausſchließlich mit Waſſer verſorgt, eingefroren war.

Ein Steg, welcher von Preimdt nach Unterſteinbach über den Naabfluß führt, war in einem ſehr ſchlechten Zuſtande, ohne Geländer, und konnte nur mit Gefahr paſſirt werden. Der Sohn des Landrichters fiel von dieſem Steg mit Gewehr und Waidtaſche in die Fluthen, und wäre ohne die Entſchloſſenheit eines Landmannes ein Raub derſelben geworden. Nun wird doch einmal der Steg, deſſen ſchlechte Beſchaffenheit überall beklagt wurde, gemacht werden, hieß es. Er wurde aber nicht gemacht. Man bekümmerte ſich auch um den Retter nicht; wahrſcheinlich, damit er Gelegenheit habe, ſich ſeiner guten That ohne Belohnung und ohne Dank im Stillen zu freuen.

Der Bettel wird am Sitze des Landgerichts gerade ſo ungenirt getrieben, wie auf dem Lande. Selbſt die Armen, welche aus den Wohlthätigkeits-Anſtalten erhalten werden, verlegen ſich darauf, und ſchicken ihre Kinder, ſtatt zur Schule, mit Bettelſäcken auf den Dörfern umher. Die Lehrer kümmert die Schulverſäumniß nichts; ſie erhalten ja das Schulgeld für die Armen von der Kommune. An manchen Orten, z. B. an den Thoren der Stadt Pfreimdt ſind ſtationäre Bettlerpoſten; man ſieht ſie dort das ganze Jahr, mit Ausnahme der kalten Wintertage, auf der Erde gelagert.

Ein überraſchendes Beiſpiel fand letzthin am Allerſeelentage ſtatt. So wie der Frühgottesdienſt beendigt war, ſtürzte eine Schaar von Bettlern und Schulkindern, 150—200 an der Zahl, mit Säcken angethan, in einzelnen Rotten zu 10—12 Köpfen in die Häuſer, und forderte mit dem ungeſtümmen Geſchrei: Gelobt ſey Jeſus Chriſtus um ein Spitzl, ihre Gabe, welche herkömmlicher Weiſe in weißem Brode beſteht, das den Namen Spitzl führt. Sobald eine ſolche Truppe das Städtchen abgebettelt hatte, zog ſie auf die nächſten Dörfer weiter, und andere Schaaren rückten dagegen ein. So gieng es den ganzen Vormittag. Einen einzigen Menſchen ſah ich, der an ſolchen Unfug nicht gewohnt ſeyn mochte. Dieſer vertheidigte ſeine Hausthüre gegen die bettelnden Schaaren mit einer großen Schlittenpeitſche, und das Mittel ſchien wirklich zu helfen, denn ich bemerkte, daß ſeine Wohnung nach dieſem Experimente reſpektirt ward.

Ich war begierig, etwas über den Erfolg der aufgehobenen Brod- und Fleiſchtare zu erfahren. Dieſe

Aufhebung der Taxe, bemerkte ein Bürger, hat bei uns weder eine ſchlimme, noch eine gute Wirkung hervorgebracht; denn Metzger und Bäcker thaten vor Aufhebung der Taxe, was ihnen beliebte, und damit hatte es auch nach Aufhebung derſelben ſein Bewenden. Scharfe Polizei iſt nicht immer gut; namentlich würde ſie uns das Bier vertheuern, welches die Wirthe nur mit Erlaubniß der Polizei, womit immer Weitläufigkeiten verbunden ſind, unter der Taxe ausſchenken dürften.

Der ſchlechte Zuſtand der Polizei in dieſem Städtchen hört auf ein Räthſel zu ſeyn, wenn man die Anſichten kennt, welche hier über den Wirkungskreis derſelben herrſchen. Dieſe Anſichten ſind am bündigſten durch ein Geſpräch an das Tageslicht geſtellt, welches ein höherer Polizeibeamter von hier in einem Wirthshauſe geführt hat. Derſelbe beklagte ſich nämlich gegen den Unteraufſchläger, daß der Aufſchlags-Inſpektor wiederum abgereiſt ſey, ohne hinſichtlich des ſchlechten Bieres, welches geſchenkt wurde, und welches er (der Polizeibeamte) ſelbſt trinken müſſe, eine Einſchreitung veranlaßt zu haben. Auf die Erwiederung, daß dies ja nicht Sache des Aufſchlagsbeamten, ſondern ſeine, d. h. des Polizeibeamten, Sache ſey, entgegnete derſelbe: was kann ich thun? es macht ja Niemand eine Anzeige, und wo kein Kläger iſt, da iſt kein Richter.

Zum Schluſſe eine Probe von der mediziniſchen Polizei. Einige Hebammen-Bezirke ſind ſeit 6 — 8 Jahren unbeſetzt; andere ſind noch gar nie beſetzt geweſen, ſeitdem es Hebammenſchulen im Königreiche gibt. Dafür hört man auch erbauliche Entbindungsgeſchichten an. In dem Dorfe Weidenthal wurde vor einigen Jahren dem halbgebornen Kinde der Kopf abgeriſſen, und durch den zerriſſenen Fruchthalter der unglücklichen Mutter zwiſchen die Gedärme praktizirt. Die Erde barg beide Opfer. In dieſem Bezirke exiſtirt noch heute keine Hebamme. Der Phyſikus bezieht aber richtig ſeine Beſoldung. Man weiß nicht, hat man ſeiner oder des Landgerichts Nachläßigkeit dieſen Hebammen-Mangel zu danken.

Vale faveque

tuo

N.

Aus dem Obermainkreiſe.

(Eingeſandt.)

Dem „Schwarzſehen der Oppoſitions-Journale“ kann denn doch zuweilen der Erfolg das Zeugniß einer gewiſſen Clairvoyance nicht vorenthalten. Es iſt öfters in dieſen Blättern vom Uebelſtande der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ſowohl an ſich, als ihrer — gar ſelten ſtrenger Kontrole unterliegenden — Ueberſchreitung der Sportel-Erhebungs-Befugniß die Rede geweſen. Man fragte ſich in neuerer Zeit mit gerin-

gerem Befremden, warum der Wohlſtand adeliger Grundholden hinter dem königlicher zurückbliebe, ja warum ganze Strecken, über die ſich adeliges Obereigenthumsrecht ausdehnt, zuſehends immer drückenderer Verarmung preisgegeben würden. Der Grund dieſer auffallenden Erſcheinungen ſchien mehreren Grund- und Gerichtsherren in der nordweſtlichen Hälfte des Obermainkreiſes nicht entgangen zu ſeyn, und ſie hatten Entſchloſſenheit genug, Unterſuchungen zu veranlaſſen, deren Reſultat theils die Rückerſtattung des unrechtmäßig Erpreßten, theils die Entlaſſung oder den freiwilligen Rücktritt der preßbegierigen Beamten zur Folge hatte.

So ſtand der Patrimonialrichter Gleitsmann in Burggrub lange Zeit mit offener Börſe da, aus der ein ſchönes Sümmchen in die Taſchen der unglücklichen Beraubten zurückgefloſſen ſeyn ſoll. In Plankenfels verſchwand der Patrimonialrichter vor noch nicht langer Zeit aus ſeinem Bureau. Auch in Auffees wird der Patrimonialrichter dann ſich entfernen, wenn er ſeine Rückzahlungen geleiſtet haben wird, denn der Gerichtsherr, ein durchaus rechtlicher Mann, iſt geſonnen, ſeine Gerichtsbarkeit dem Staate abzutreten.

Im Herrſchaftsgerichte Thurnau ſcheint eine Reformation in Haupt und Gliedern bevorzuſtehen. Der Unwille der Bedrückten hat ſich hie und da ausgeſprochen. Liederliches Geſindel ſpielt die Rolle des Betheiligten darin, und es ſteht die dortige öffentliche Sicherheit, die durch Brandbriefe u. ſ. w. ſchon bedroht wurde, nicht im beſten Rufe. Der Gerichtsherr hat durch einige ſehr befriedigende neue Ernennungen an die Stelle abtretender Beamten, ſo wie durch billige Berückſichtigung einzelner gegründeter Beſchwerden, die Abſicht kund gegeben, ſeinem durch mehrfache Unfälle ſehr herabgekommenen Gerichtsbezirke eine beſſere Zukunft zu ſichern, wozu der Himmel ſein Gedeihen gebe.

Dieſe Veränderungen drängen ſich faſt alle auf dem Umfange von 2 Quadratmeilen zuſammen. Freudig erſehen wir, daß in unſerm Vaterlande das Gefühl für Rechtlichkeit und eine durch Geſetze eben ſo gebundene, wie geſchützte Freiheit immer allgemeiner erwacht.

Die Oeffentlichkeit, während ſie in das dunkle Gewebe des Unrechts und der Unfreiheit ſchaut, ſieht allerdings ſchwarz; aber der Schleier zerreißt, und ihr Blick verklärt ſich auch.

Freskogemählde aus der bayeriſchen Mauth.

I. Bild.

Zu Oberzell bei Paſſau im Unterdonaukreiſe hatten der Mautunterinſpektor Peſſerl und der Gendarmerie-Brigadier Majerhöfer auf den dortigen Kaufmann Friedl einen heimlichen Groll, der ſie

nicht allein nach seinem Gelde, sondern auch nach seiner Ehre lüstern machte. Sie beredeten daher einen gemeinen Gensd'armen, daß er mit dem Friedl freundschaftlich anbinden, und zur Vollziehung von Zolldefraudationen ein williges Einverständniß gegen ihn heucheln sollte. — Lange widerstand Friedl dieser Versuchung, ließ sich aber endlich auf öftere Anträge von Seite des Gensd'armen dennoch zu einer Waaren-Einschwärzung verleiten; und als sie glücklich vollbracht war, gab er dem Gensd'armen für seine Dienstfertigkeit 4 Kronenthaler. Dieser begab sich aber sogleich zum k. Landgerichte Wegscheid und legte die 4 Kronenthaler mit der Anzeige vor, daß Kaufmann Friedl wegen dieser Schwärzung ihn damit bestechen wollte. — Bey der hierauf eingeleiteten Untersuchung ist jedoch der Gensd'arme ins Gewissen gegangen, und hat pure eingestanden, wie er zu dieser schändlichen That verleitet worden sey. Man ist neugierig, das Endurtheil über diesen Mautfall, worüber die Akten schon seit sechs Wochen geschlossen seyn sollen, zu vernehmen, um dieses Freskogemälde gänzlich ausmalen zu können.

Bavarus.

Nachschrift der Redaktion. Wenn dieser Fall sich genau so verhält, dann dürfte der Ausgang des Prozesses per anologiam leicht zu errathen seyn. Der Kaufmann kann durch die stattgehabte Verführung nicht gerechtfertigt werden, in Bezug auf den Mautbeamten und Brigadier dürfte Folgendes hier am Orte stehen. Der Mautbeamte Bärenklau — früher Hauptmann — hatte sich zu Bregenz ähnliche Streiche mit Schweizer Kaufleuten erlaubt, und wurde deßhalb seines Dienstes entlassen, und auf mehrere Jahre zur Festungsstrafe verurtheilt.

Erklärung.

Die Walhalla betr.

Ein achtungswürdiger Staatsdiener hat uns unter dem Titel: „Fragen eines bayerischen Lutheraners" einen Artikel zugesandt, der die Aufnahms-Verweigerung Martin Luthers in die Walhalla zum Gegenstand der Frage und Beschwerde hat. Da dieses Thema bereits auch in andern öffentlichen Blättern im Sinne unseres Einsenders besprochen wurde, so finden wir uns veranlaßt, sowohl gegen unsern Korrespondenten, als gegen andere, die sich um diese Frage interessiren, unsere Ansicht zu veröffentlichen.

Die Walhalla darf nicht mit dem Pariser Pantheon verwechselt werden, denn dieses ist Staatseigenthum; über die darin aufzunehmenden stimmen der König und die beiden Kammern, und es ist sohin ein rein nationelles Institut, wie die Westmünster-Abtei in England, in welcher überdies nur Engländer zugelassen werden. Anders verhält es sich mit der Walhalla, sie dankt Sr. Majestät dem Könige Ludwig einzig und allein ihr Daseyn, und Eintritt in dieselbe kann nur der erhalten, welcher dem Stifter und Eigenthümer dieses Heldensaals gefällt, der auf diese Weise mehr Privatunternehmung als National-Institut ist. Es steht daher den öffentlichen Blättern, besonders den Oppositionsblättern, eben so wenig zu, über die Art und Weise, wie König Ludwig seinen Heldensaal füllt, Bemerkungen zu machen, als es anständig wäre, einem Privatmanne Vorschriften machen zu wollen, welche Meister er in seiner Gemälde-Sammlung, die er aus Gefälligkeit den Kunstfreunden öffnet, aufzustellen habe.

Freilich, wenn die Walhalla unter den hiezu erforderlichen Bedingungen zu einem National-Institute umgeschaffen würde, dann könnte es Referent (der Katholik ist) und bleibt) nicht vertheidigen, wenn man den Stifter eines Glaubensbekenntnisses ausschließen wollte, zu dem sich ein Drittheil der bayerischen Staatsbürger bekennt.

An die Redaktion der Münchner politischen Zeitung.

Sie haben einen Artikel über die Verweisung der drei Schriftsteller aus Bayern aufgenommen, der in den Nürnberger Korrespondenten vom 23. Dezember übergegangen ist, in welchem über das Leben, den Charakter und die Handlungsweise aller dieser Schriftsteller Dinge ohne Unterschied, ohne Ansehen der Person behauptet werden, die sie als gesetzlose Menschen darstellen.

Sobald sie in ihrem Blatte nicht baldigst erklären:

1) daß Sie nicht wissen, daß ich seit vielen Jahren Deutschland nach allen Richtungen durchkreuzt,
2) daß Sie nicht das Geringste anführen können, was die Anständigkeit meines Betragens in Zweifel zöge,
3) daß in den Nürnberger Blättern von Ihnen kein Angriff auf eine Privatperson, kein auf ein geselliges Verhältniß oder anderes, als literarische und öffentliche Verhältnisse, ohne persönliche Beziehlichkeiten berührendes Urtheil nachgewiesen werden könne,

sehe ich mich genöthigt, nicht nur in andern Blättern diese Behauptungen für Lügen und den Verfasser für einen Verleumder*) zu erklären, sondern auch Sie als verantwortlichen Redakteur gerichtlich zu belangen.

Leipzig den 27. Dezember 1830.

Dr. R. O. Spazier.

*) Bei den Vorwürfen „Lügen" und „Verleumder" standen noch zwei Beiwörter, deren Weglassung uns Hr. Dr. Spazier nachsehen wird.

Die Redaktion.

Die Unruhen in München.

Viel Lärmen um Nichts.

Die Reſidenz- (und Univerſitäts-) Stadt München war mehrere Nächte hindurch der Schauplatz nicht unbedeutender Unruhen. Die Gerüchte davon verbreiten ſich mit größeren oder geringeren Uebertreibungen und Entſtellungen nach allen Gegenden, und eine Ungewißheit über den wahren Hergang der Dinge iſt in der Ferne um ſo natürlicher, da am Orte der Handlung ſelbſt die Mittheilungen nicht gleichlautend ſind, und ſich allmählig die Meinung verbreitet, es ſey mehreren bei der Sache beſchäftigt geweſenen darum zu thun, daß der wahre Hergang nie in ungetrübter Darſtellung erſcheine.

Die öffentlichen Blätter in München, beſonders die ſervilen, fertigen die Sache auf eine Art ab, die eben nicht viel Zutrauen erwecken kann, und die noch verdächtiger wird, wenn ſie plötzlich ſelbſt geſtehen, es ſeyen allerdings mehrere Leute aus dem Volke verwundet worden, wie überhaupt bei ſolchen Tumulten Exzeſſe der Gewalt nie vermieden werden könnten.

Wir erachten es für zweckdienlich durch eine Darſtellung dieſer Auftritte einerſeits das in- und ausländiſche Publikum zu überzeugen, daß denſelben durchaus keine politiſche Tendenz zu Grunde lag, andererſeits dürften die bei dieſen Unordnungen getroffenen Maasregeln der öffentlichen Meinung zur Beurtheilung vorgelegt werden, welche dann entſcheiden wird, was mehr Unordnung zu ſtiften vermag, der Muthwillen von einigen Studenten oder der Mangel an Mäßigung und die Unbeholfenheit von Adminiſtrativ-Beamten?

Wenn ſich aber in unſerem Referate der ſtrengſten Unpartheiligkeit ungeachtet Irrthümer eingeſchlichen haben ſollten, ſo wird dieſes den Münchner Behörden um ſo mehr zur Veranlaſſung dienen, den Thatbeſtand, ſo wie die dadurch bedingte Meinung, zu berichtigen.

Mehrere Studenten wollten am heiligen Chriſtabend (gegen 12 Uhr) einem von den Blattern wiedergeneſenen Freunde ein ſcherzhaftes Ständchen bringen, und zogen zu dieſem Zwecke mit Kinder-Trompeten und Ratſchen vor deſſen Haus. Wenn ſie auch bei dieſem Muthwillen etwas laut waren, und ſelbſt ein komiſches Lied dabei ſangen, ſo glaubten ſie doch niemand dadurch zu ſtören, da der Geneſene vor dem Karlsthor, ſohin außerhalb der Stadt wohnte.

Am oder in der Nähe des Karlsthores unterſagte ihnen ein Gensd'arme dieſen Lärmen, welches zu einem, anfangs ganz ſcherzhaften, Wortwechſel Veranlaſſung gab, denn der Gensd'arme ſoll ſich gegen einen der Studenten geäußert haben: „Warten's ſie Spaßvogel, ſie ſind arretirt.“ Der Student widerſetzte ſich der Verhaftung und wollte dem Gensd'armen ſeine Sicher-

heits-Karte *) abgeben. Der Gensd'arme begnügte ſich nicht damit, und da inzwiſchen das Wort „Schnurre“ **) fiel, wodurch ſich der Gensd'arme beleidigt glaubte, ſo packte er den Studenten bei der Bruſt, wurde aber von dieſem zu Boden geworfen. Es kamen ſogleich noch einige Gensd'armen hiezu, die mehrere von den Studenten arretirten, und ſich gleichfalls mit den ihnen dargereichten Karten nicht begnügten. Es kam nun zum heftigen Wortwechſel und — zu Kolbenſtößen. Unglücklicher Weiſe erſchienen noch mehrere Studenten, aber auch eine Küraſſier-Patrouille auf dem Platz, der Spektakel mehrte ſich, und ein Küraſſier wurde vom Pferde geriſſen. Die unbewaffneten Studenten zogen bei dieſem Handgemeng den Kürzeren, und mehrere von ihnen wurden bedeutend verwundet. Inzwiſchen hatten ſich durch den Ruf „Burſche raus“ einige hundert Studenten vor dem Karlsthor verſammelt, was um ſo begreiflicher war, da eingegangenen Nachrichten zufolge die aus den Kirchen kommenden Bürger die Studenten von dem Auflaufe vor dem Karlsthor fleißig avertirten.

Zu dieſen Studenten ſammelte ſich eine Menge Neugieriger aus allen Klaſſen, die unſeres Wiſſens durchaus keine feindliche Stellung gegen die Studenden zeigte, ſondern ſelbſt die allgemeine Erbitterung theilte, weil man rückſichtslos durch die Hufe der Pferde und durch Gewehrkolben die Ordnung herſtellen wollte. ***) Es wäre wohl einer genauen aber unbefangenen Unterſuchung werth, was an der Angabe iſt, daß das anweſende Volk die Studenten, welche die Befreiung ihrer Freunde verlangten, durch Zurufen unterſtützt habe, wodurch natürlicher Weiſe der Lärmen allgemein und ſehr groß werden mußte. Die nahe Wache war unters Gewehr getreten, und gab Feuer, aber in die Luft. Auf dieſen Schuß eilten die Patrouillen von allen Seiten herbei, ſo daß in kurzer Zeit 20 Gensd'armen zu Pferd, 40 zu Fuß, und 30—40 Küraſſiere ſich auf dem Platze einfanden, welche die Maſſe einſchloſſen.

---

*) Denjenigen, die es nicht wiſſen, diene zur Nachricht, daß die Studenten deßwegen Sicherheits-Karten bekommen, damit bei vorfallenden Exzeſſen die Polizei-Soldaten (in München die Gendarmen) ſtatt die Studenten zu arretiren, ihnen dieſe Karten abfordern, um ſich ſo der Perſon derjenigen zu verſichern, die den Exzeß begangen haben.

**) Eine auf den meiſten teutſchen Univerſitäten bekannte und gebräuchliche Benennung der Univerſitäts-Polizeiſoldaten, bei der man ſich aber nichts andres zu denken hat, als bei dem Wort Philiſter, mit welchem der Student jeden Nichtſtudenten, ſelbſt ſeine Freunde, welche die Univerſität verlaſſen haben, benennt.

***) Man macht der Regierung den Vorwurf, daß ſie ſich alle Mühe gebe, die Sympathie der Bürger mit den Studenten zu läugnen, und daß man ſich bei Verhaftungen beſonders beſchäftigt habe, die Studenten feſtzuhalten, während man andere Leute laufen ließ.

Der Polizeidirektor, der Bürgermeister, der Rektor Magnifikus, mehrere Professoren, und von Seite des Militärs der Stadtkommandant und einige Generäle, die gleichfalls herbei gekommen waren, gaben sich alle Mühe, die Studenten zu beschwichtigen, die aber auf der Freygebung der Gefangenen beharrten, und dieselbe — wenn gleich unbewaffnet — mit Gewalt bezwecken zu wollen schienen. Da machte der beliebte Gensd'armerie-Hauptmann Frays dem Spektakel mit Einemmal ein Ende, indem er die Verhafteten freiließ.

Mit lärmendem Geschrey, worunter man auch die Rufe vive la liberté! vive la Pologne! vive la France gehört haben will, die aber bei den Münchner Studenten wahrlich nicht als der Ausdruck revolutionairer Gesinnungen, sondern bloß als toller Jubel der Freude gelten können, entfernte sich die Masse. Das noch anwesende Volk, welches meist aus der niedern Klasse war, schmähte noch über die Gensd'armen und Kürassiere und gieng gleichfalls auseinander. Später wurden zwar noch Leute von verschiedenen Klassen, unter diesen zwei Studenten und ein Maler, verhaftet, aber es ward bald vollkommen ruhig.

Des andern Tags (26ten) wurden mehrere Theilnehmer des nächtlichen Spektakels verhaftet und in die Frohnfeste eingesperrt, was die Gemüther aufs Neue erbitterte. Die Patrouillen und Wachen waren verstärkt, die Soldaten hatten Befehl Tag und Nacht dienstbereit zu seyn; der Vorfall der Nacht ward zum Tagsgespräch; bis Nachts eilf Uhr blieb alles ruhig. Um eilf Uhr versammelte sich eine Masse Menschen aus allen Klassen, vorzüglich viele Handwerker, wenige Studenten, meistens Leute, die aus den Kaffeehäusern kamen, und aus Neugierde den Weg nach Hause etwas langsamer als gewöhnlich machten. Die Patrouillen trieben (sie unsern Berichten zufolge) mit Säbelhieben, Bajonetstichen auseinander, wer um 12 Uhr noch auf der Straße war, wurde verhaftet.

Am 27ten verfloß der Tag gleichfalls ziemlich ruhig, übrigens wurden Vorkehrungen von unverhältnißmäßiger Art zur Erhaltung der Ruhe getroffen; die Patrouillen durchstreiften wie gestern die Stadt mit Offizieren an der Spitze, die Soldaten sollen den Befehl erhalten haben, auf jeden sich Widersetzenden zu hauen und zu schießen? und zu diesem Zwecke die Säbel geschliffen, und jedem Soldaten fünfzehn Patronen verabreicht worden seyn. Kanonen wurden den aufgeführt und mit Kartätschen geladen, im Zeughaus, auf dem Kugelfang die größten Vorsichtsmasregeln getroffen. Nachts 11 Uhr versammelte sich wieder eine Menge Volk auf dem Schrannenplatz. In derselben Zeit zogen Kürassier- und Infanterie-Patrouillen durch alle Straßen, welche die aus den Kaffeehäusern nach Hause Kehrenden vor sich her trieben, und mitunter, selbst ohne Grund so mißhandelten, daß viel Leute, um den Rohheiten der Patrouillen zu entgehen, sich in den Schutz der Gensd'armen begaben.

Auf dem Schrannenplatze selbst wurde der Tumult durch die theils freiwillig gekommenen, theils durch Patrouillen zusammengetriebenen Massen beispiellos; die Hauptwache war unter Gewehr getreten, das erbitterte Volk warf große Schneeballen auf sie und schimpfte die Soldaten. Jetzt hörte man den Befehl „Haut ein" und auf allen Seiten drangen Kürassiere mit gezogenen Säbeln auf die Masse ein. Das Volk flüchtete zum Theil unter die Bögen an der Kaufinger Straße, die plötzlich gedrängt voll wurden, zum Theil entwich es durch die nächsten Straßen. So wie der Platz leer war, sprengten die Kürassiere gegen die Bögen und bei den 5 Eingängen die Treppen hinan; auf beiden Seiten über die Staffeln hinauf drangen die Soldaten mit gefälltem Bajonnet. Man kann sich das fürchterliche Angstgeschrei einer Menge denken, die an der einen Seite mit dem Säbel, von der andern mit dem Bajonette angegriffen wurde, und weder vor noch rückwärts konnte. Endlich gab es an einem Bogen Platz und alles eilte zu diesem Eingang hinaus und zerstreute sich. Viele wurden bei diesem Vorfall verwundet, viele gequätscht, viele arretirt.

Allgemein wurde des andern Tages diese fürchterliche Maßregel, die man gegen friedliche Bürger gegen unbewaffnete Leute eingeschlagen hatte, mißbilligt, und wenn jetzt auch einige Bürger über die Studenten als die Veranlassung dieser Exzesse ärgerlich waren, und nach der ihnen eigenen Art über sie schmähten, so war doch das Urtheil der bei weitem größeren Menge und besonders das aller gemäßigten und vernünftigen sehr zu Ungunsten der Gensd'armen und des Militairs, vorzüglich hart aber wurden die getadelt, die eine an sich unbedeutende Sache durch ein zweckwidriges Einschreiten zum fürchterlichen Skandal erhoben hatten, und es hat sich die Meinung gebildet, daß jene, welche das bisher geschehene zu verantworten nicht den Muth hatten, der Sache erst einen rechten Eklat geben zu müssen glaubten, um ihr Verfahren rechtfertigen zu können. Man erzählte sich, daß am 28sten Nachmittags Brandzettel und Pasquille gefunden worden seyen, in denen gedroht war, daß man Abends die Residenz, die Polizey und andere Gebäude in Brand stecken wollte. Welche Thorheit! wer wird eine solche verbrecherische That ein paar Stunden vor der Ausführung öffentlich bekannt machen, und so sein Vorhaben selbst vereiteln?!! Wer wird überhaupt in München die Residenz anzünden wollen, die in jedem Bürger eine treue Wache hat! Es giebt Leute, die, wenn sie einmal die Geistesgegenwart verloren haben, auch das unsinnigste Mährchen glauben würden, und das war auch hier der Fall. Man traf wirklich Anstalten, die auf den Schutz der Residenz und des Polizeygebäudes berechnet waren. Allein diese Maßregel sollte doch wenigstens das zur Folge haben, daß Vorkehrungen, die gleich am

ersten Tage der Unruhen hätten getroffen werden sollen, nun ins Leben traten; nämlich da die Gensd'armen beinahe ausschließend zum Schutz der Residenz und des Polizeygebäudes verwendet wurden, so wurde noch Nachts um 10 Uhr die Landwehr zur Herstellung der Ruhe aufgeboten. O hätte man sich blos an die Münchner Bürger gehalten, und der Soldateska nicht neuerdings Gelegenheit gegeben, das Volk nach ihrem Belieben zu mißhandeln! Als gegen 11 Uhr die Einwohner aus den Kaffeehäusern nach Hause kehren wollten, wurde die nämliche Taktik wie gestern befolgt, Patrouillen trieben sie nehmlich von allen Seiten vor sich her und auf den Schrannenplatz zusammen, wo sich ohnedieß eine Menge Neugieriger eingefunden hatte, um sie da mit desto mehr Erfolg auseinander treiben und die Wuth für schlaflose Nächte an dem waffenlosen Volk auslassen zu können. Dieses Manöuvre hat auch auswärts viel Beifall gefunden, wenigstens kennen wir einen Hauptmann (in Würzburg), der sich diesen Auftritt wie einen Kesseltrieb vorstellte, und viel Geschmack daran fand, natürlich, weil das Volk unbewaffnet war. In dieser Nacht fielen die größten und bedeutendsten Mißhandlungen vor, der ganz schuldlos einherwandernde mußte sich jeder Art von Grobheit der Soldaten unterwerfen.

Am 29. December war es ziemlich ruhig, es wurde an diesem Tage der Art. 319 des Strafgesetzbuches promulgirt und dabei erklärt, daß jeder, der nach 11 Uhr sich auf der Straße blicken läßt, als Tumultuant betrachtet, und wer bei Tage in Gesellschaft von neun Personen geht, verhaftet und nach dem angeführten Artikel bestraft wird. Auch hörte man an diesem Tage von einem Beschlusse, daß die Kollegien auf zwei Monate geschlossen, und den nicht in München domizilirenden Studenten der Aufenthalt daselbst nur bis zum 31sten Mittags gestattet werden sollte. Doch erzählte man sich noch an demselben Abende von verschiedenen Modifikationen, die dieser Beschluß bereits erlitten hatte. Die Ermahnungen einiger beliebten Professoren, die Versicherung, daß die Studierenden auf eine ehrenvolle Weise gerechtfertigt werden sollten, — denn bisher war man immer beschäftigt, alles Unheil der Universität und den Studierenden zuzuschreiben — so wie die Hoffnung, die gänzliche Aufhebung jenes übereilten Reskripts auszuwirken, und der Umstand, daß der bei den Studenten höchst unbeliebte Rektor Allioli seine Stelle niederlegte, nachdem er zuvor einen — wie man sagt mindertreuen — Bericht an den König gemacht hatte, und der gewandtere Thiersch seine Funktion übernahm, stellten die Studenten vollkommen zufrieden, und wenn die Unruhen demohngeachtet in München noch fortwährten, und wenn in der Nacht der Obstmarkt in der Nähe der Judenschule der Tummelplatz von Unordnungen war, so konnte

sich die Regierung dadurch wohl überzeugen, daß die Studenten nicht die einzigen Ruhestörer waren, sondern daß das Volk durch die Exzesse der »blinden Gewalt« gereizt worden war; man war aber nicht zufrieden, die Münchner Studenten auf jede mögliche Art zu verketzern, sondern man erzählte sich das abgeschmackte Mährchen, daß eine durch ganz Teutschland verbreitete, besonders durch die Studenten begünstigte Revolution in der Neujahrs-Nacht zum Ausbruch kommen werde, und, wir wissen nicht war es böser Sinn, oder war es die Lust, die Regierung, die bereits so viele Blößen gegeben hatte noch mehr zu verwirren, man verbreitete das Gerücht, daß in Würzburg ähnliche Auftritte statt gefunden hätten und unsere Garnison von den Studenten entwaffnet worden sey. Dem ohngeachtet blieb es in München ruhig, und man hatte um so mehr Ursache, sich darüber zu freuen, da manche Scene der vorhergegangenen Nächte wirklich schauderhaft war, und die Wuth der Gensd'armen und Militairs zuweilen alle Humanität verleugnen ließ. Um solche Behauptungen glaubwürdig zu finden, fordert es Thatsachen, und wir geben einige aus den uns zugekommenen Briefen. Der Kürassier-Major Sprengel und ein Kürassier-Junker in Civil gekleidet, sollen von den Kürassieren mißhandelt worden seyn; ein preußischer Kapitain, der noch des Mittags im goldenen Kreutze über die Studenten geschimpft, und in seinem Wahne die Ordnung der Soldaten gelobt hatte, wurde am Abend desselben Tags, von einer Patrouille, welche er von groben Mißhandlungen anderer abhalten wollte, selbst so mißhandelt, daß er am 31. December das Bett noch nicht verlassen konnte; die reitende National-Garde arretirte selbst zwei berittene Gensd'armen, die einen Mann ganz ohne Ursache niederritten; Studenten und Bürger wurden, nachdem sie verhaftet waren von den Gensd'armen und Soldaten auf die rohste Weise angefallen, und selbst als Gefangene noch verwundet; ein Student aus Augsburg zeigte dem Hofrath Thiersch die Bajonettstiche auf seiner Brust, die er von den Soldaten der Wache erhalten hatte, als ihn die Gensd'armen in die Wachtstube brachten und zwar ohne Veranlassung, ja ein Korporal hatte sogar einen Hammer ergriffen, und ihm einen Streich auf den Kopf damit versetzt, daß er zusammenfiel.

Solche Thaten haben bayerische Soldaten gegen Wehrlose verübt, und diese Soldaten erhalten in einem Tagsbefehle die Versicherung des allerhöchsten Beifalls!! O der König, der mit jenem großartigen Muthe, mit jenem unerschütterlichen Vertrauen zu seinen Bürgern ohne Bedeckung das Oktoberfest besuchte, wo nach der Angabe einer ränkevollen Umgebung der Verrath seiner harren sollte*),

*) Die königliche Ungnade hat wegen dieser Mystifizirung leider ein unschuldiges Opfer getroffen.

dieſer großherzige Fürſt muß fürchterlich getäuſcht worden ſeyn, bis er dazu kam, die Auftritte in München für etwas anders zu halten, als ſie wirklich waren, und in Bezug auf die getroffenen Maßregeln des Militairs einen Beifall auszuſprechen, in den nur feile Journaliſten einſtimmen.

Es iſt bekannt, daß am 30. December eine Deputation des Senats ſich eine Audienz bei Sr. Majeſtät erbot, um den Monarchen um Zurücknahme, des nicht nur für die Studenten ſondern auch für die Stadt München ſo nachtheiligen Reſcripts zu bitten; daß dieſe Deputation abgewieſen, das heißt nicht vorgelaſſen wurde, eben ſo wie die Studenten, welche noch während der Unruhen um Audienz baten, weiß man gleichfalls. Weniger bekannt möchte es ſeyn, daß eine unter dem Namen Germanen beſtehende Studenten-Verbindung eine Adreſſe an Se. Maj. veranlaßte, in welcher ſie dem Könige ihre Liebe und Treue in den verbindlichſten Ausdrücken verſicherten, und dieſelbe von 1000 Studenten unterzeichnet, dem Magiſtrate übergaben, um ſie der Majeſtät vorzulegen. Es gelang einer Deputation des Magiſtrats Audienz zu erhalten, und dieſen Beweis von der guten Geſinnung der Studenten dem Könige zu bringen. Das Reſcript wurde Anfangs in ſeiner Anwendung verſuchsweiſe ſuspendirt, endlich wirklich aufgehoben, doch mit der Ausnahme, daß es auf die Germanen, dieſelben, welche die Adreſſe veranlaßt hatten, volle Gültigkeit behalten ſollte. Und wirklich müſſen dieſe ohne durch eine Unterſuchung eines Vergehens überwieſen, oder nur verdächtig zu ſeyn, die Univerſität in München verlaſſen, und dürfen auf unbeſtimmte Zeit keine andere Landes Univerſität beſuchen!!

Am Schluſſe dieſer Darſtellung können wir nicht unterlaſſen, unſere Verwaltungsmänner an die letzten Auftritte in Paris zu erinnern, wo bei einem wirklichen Tumult, bei einer Gefahr drohenden Kriſe, in der ſich mehr Menſchen gegenüberſtanden, als München Seelen zählt, nur zwei Individuen verwundet wurden, und daß dieſes Wunder durch die Nationalgarden gewirkt ward. Wir knüpfen daran die Frage, ob man den bayeriſchen Bürgern nicht dieſelbe Ordnungsliebe und Treue gegen den König zutraue?

Es kann Niemanden mehr um Aufrechthaltung der Ordnung zu thun ſeyn, als dem anſäßigen Bürger, denn dieſer fürchtet die Proletarien mehr, als der Soldat, — und es wird Niemand mit mehr Schonung bei einem ſolchen Auftrag zu Werke gehen, als der Bürger, darum bleibe dem Militär die ehrenvolle Beſtimmung, das Vaterland zu vertheidigen, der Bürgergarde aber das Verdienſt, die innere Ruhe zu ſichern!

Die Unruhen in Würzburg.

Die in Anſehung der jüngſten Vorfälle in München ſo ſchweigſame Flora ließ ſich in Numer 1 ihres Blattes alſo vernehmen:

„Einige Unordnungen von Studenten zu Würzburg, welche daſelbſt in der Chriſtnacht ſtatt hatten, ſind durch die zweckmäßigen Maßregeln der daſigen höchſten Kreisſtelle ſogleich unterdrückt worden.“

Wir wären begierig, jene angeblichen Unordnungen und die augenblicklich zu ihrer Dämpfung von der Kreisſtelle angewandten Zaubermittel zu erfahren, und fordern hiermit die Flora auf, ihr Mährchen genauer zu erzählen. Uns ſind die von Studenten begangenen Unordnungen unbekannt, und wir können nicht begreifen, warum man auf Koſten der Studirenden und der Stadtbehörden die Verdienſte der Kreisſtelle, der kein unmittelbares Einwirken in Handhabung der öffentlichen Ordnung zuſteht, herauszuſtellen bemüht iſt. Nur kurz wollen wir bemerken, daß auch in dieſem Jahre die Wälle von Würzburg durch das Schmettern von Kinder-Trompeten und Gewirbel einer Trommel eben ſo wenig zuſammengeſtürzt ſind, als überhaupt das alte Wunder bei Jericho je wieder, (beſonders durch Kinder-Trompeten bewirkt) ſtattfinden dürfte, obgleich manche die Behauptung aufſtellen wollen, daß die Kinder-Trompeten ein wunderbares Inſtrument ſeyen, da man ſehr ernſte Leute geſehen habe, die ſich beim Ton derſelben ganz kindiſch benommen hätten.

Es wurden zwar in der Chriſtnacht aus der hieſigen Domkirche ein oder zwei Studenten gewieſen, die der Kirche nicht die ſchuldige Achtung bezeugten, aber von Unruhen war durchaus nichts zu vernehmen, am allerwenigſten von ſolchen, die durch die höchſte Kreisſtelle hätten unterdrückt werden müſſen. Möglich, daß es vielleicht geheime Unruhen waren, die ſchon öfters hier ſtattgefunden haben ſollen, von denen hier kein Menſch etwas weiß, die man nur in München erfahren hat, und die auch auf eine uns geheim gebliebene Weiſe unterdrückt wurden, und die der, welcher ſie unterdrückt hat, ſo wenig, wie der, welcher ſie geſchaffen hat, gegen einen Würzburger eingeſtehen wird, weil ihm ſonſt der Vorwurf „Verleumder“ aus tauſend und tauſend entrüſteten Kehlen entgegen donnern würde.

Ueberhaupt finden wir uns bei dieſer Gelegenheit veranlaßt, unſeren Stadt- und Univerſitäts-Behörden das Zeugniß zu geben, daß ihr längſt erprobter Takt eine iſolirten, oft unſchädlichen Muthwillen, oder eine begangene Unſchicklichkeit nie zum gefährlichen Tumult machen wird, um ſich dann rühmen zu können: wir haben, wie einſt Neptun durch ſein »quos ego«, Stürme beruhigt, die Unheil bringend in unſerer Phantaſie hauſten.

Der Flora ſoll übrigens ihr vorlautes Geſchwätz von unſerer Seite verziehen ſeyn, und zwar aus dem Grunde, — weil ſie ein Frauenzimmer iſt. Ob aber der Rektor Magnifikus mit dem akademiſchen Senate und die Lokal-Polizeibehörden von hier auch ſo galant ſeyn werden wie das Volksblatt, ſteht zu erfahren.

Nachſchrift. Als vorſtehender Artikel abgedruckt war, kam uns Nro. 2 der Flora zu, in welchem ſie erklärt, daß ſich die Nachricht von den Unruhen in Würzburg nicht beſtätigt hätte. Ein bloſes Gerücht hat ſohin Herrn Klebe beſtimmt, einen ſo zweideutigen Artikel aufzunehmen?!

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 15. Januar 1831. Nro. 3.

Ueber die Wahlen zur Ständeversammlung, besonders über Wahlfreiheit.

Das allerhöchste Rescript, welches die Wahlen der Landtags-Deputirten ausschreibt, enthält neben dem wesentlichen Theile seines Inhaltes noch zwei Sätze, die eine nähere Erörterung verdienen; und diese sind:

1) daß die Regierung durchaus keine Wahlumtriebe von Seite des Volks gestatten werde,
2) daß dagegen auch die sämmtlichen Behörden sich jeder Einwirkung auf die Wahlen zu enthalten hätten.

Wird bei Gelegenheit dieser Erinnerungen, welche übrigens neben den §§. 12, 41, 42 des Edikts über die Ständeversammlung ohnedies überflüssig sind, zugleich das Volk ermahnt, „seine Wahl nur auf solche „Männer zu richten, die durch Redlichkeit und wahre „Vaterlandsliebe, durch Besonnenheit und warmen „Eifer für das Gemeindewohl, und durch Einsicht „und Kenntnisse seines Vertrauens und seiner Ver„tretung würdig erscheinen", und ist eine solche Ermahnung eine aufrichtige, dann hat die Staatsregierung von Einflüsterungen und Einwirkungen gewiß nichts zu fürchten, denn die Stimme der Journalisten, welche die öffentliche Meinung bezeichnet, und die im Volke Anklang und Gehör findet, hat unseres Wissens an die Wahlmänner nie eine andere Anforderung gestellt, als die vom Ministerium selbst ausgesprochene, und wenn diese Journalisten zu den Wahlmännern sprechen, so geschieht es gewiß nur in der Absicht, die Anwendung der eben ausgesprochenen Grundsätze auf die Wahlen selbst zu erleichtern. Es weiß jeder, wie schwer es den sich oft ganz fremden Wahlmännern werden mag, um diejenigen aus ihrer Mitte herauszufinden, die durch Kenntnisse und Vaterlandsliebe sich am besten zu Volksvertretern eignen. Ja selbst bei der Wahl von solchen Männern, deren politischer Charakter aus den früheren Landtags-Verhandlungen zur Genüge bekannt seyn muß, stößt man auf Erscheinungen, die noch auf eine seichte constitutionelle Bildung schließen lassen. Betrachten wir z. B. das neueste Resultat der Wahl der Städte im Obermainkreise! Unter 33 Wählenden erhielt der dortige Oberstjustizrath v. Hornthal 27, und der Regierungs-Direktor Vetterlein 26 Stimmen. Es müssen sohin wenigstens 20 Wahlmänner sowohl Hrn. v. Hornthal, als auch Hrn. v. Vetterlein, das ist, einem bekannten Oppositionsmanne und dem entschiedensten Ministeriellen, ihre Stimme gegeben haben! Hier erfährt man, daß das alte Sprichwort: Niemand kann zwei Herren dienen, seine Popularität verloren habe, wenn anders die Wähler wußten, was sie thaten.

Aber von allem dem abgesehen, steht noch zu bemerken, daß der Zudrang zu einem Platze in der Deputirten-Kammer in den Jahren 1818 und 1824 nicht sehr stark war, was natürlich die Wähler in die entgegengesetzte Verlegenheit von jener, in welcher sich die Wähler in Frankreich und England so häufig befinden, setzen mußte. Schon bei dem Landtage von 1819 konnten manche Deputirte beinahe nur mit Gewalt in die Versammlung gebracht werden, und einer, der Abgeordnete Klein aus Zirndorf im Rezatkreise, unrühmlichen Andenkens, konnte wirklich gar nicht herbeigeschaft werden. Andere giengen oft in Urlaub, oder schlichen sich weg, so oft sie konnten. Welche mißliche Erscheinung, welches Verkennen hoher Ehre, theuerer Pflichten, welche traurige Zeichen schon bei der Morgenröthe einer mit so reichen Hoffnungen und Verheißungen angekündigten bessern Zeit! welche Verleugnung des constitutionellen Geistes im Gegensatze zu jenen Ländern — in welchen auch ohne Taggelder — eine Stelle in der Repräsentanten-Kammer der Gegenstand bald patriotischer Wünsche, bald ehrgeizigen Bestrebens ist, und selbst mit den größten, wenn schon oft unreinen, Aufopferungen erkauft wird. Diese betrübenden Betrachtungen konnte man auch bei den Wahlen zur Ständeversammlung von 1825 machen; manche sträubten sich aus allen Kräften gegen ihre Erwählung, wie gegen ein Unglück, und auch bei der diesjährigen Wahl hatte man Gelegenheit, Aehnliches zu beobachten. Was würde man in England und Frankreich zu solcher Indolenz, zu solch selbstsüchtiger Beschränkung sagen? Und ist eine solche Gleichgültigkeit, besonders wenn man sie bei den Besseren findet, nicht um so mehr zu beklagen, da man einen

nicht geringen Theil der Repräsentanten fragen dürfte: Wie kommt ihr herein, die ihr kein hochzeitliches Kleid anhabt? und welche, statt einer Antwort, auf ihr materielles Besitzthum hinweisen, das gar häufig selbst noch ein illusorischer Titel ist, weil das Meiste davon ihren Gläubigern verpfändet ist.

Einige Individuen drängten sich allerdings bei den früheren Wahlen bei, nur waren die Absichten derselben nicht rein, sie mißbrauchten vielmehr ihren Ruf zur Befriedigung ihrer Privatzwecke, und dieses oft mit glänzendem Erfolge. Mancher, der sich sogar gegen die Wähler schriftlich reversirt hatte, sich als eifrigen Vertheidiger der Volks-Interessen hervorzutun, und auch wirklich anfangs als solcher Furor gemacht hatte, wechselte schmählich die Rolle und erkaufte durch diesen Abfall Aemter, Würden, Präbende u. dgl. An solchen Kandidaten mag es auch jetzt noch nicht fehlen, und wenn man das geheime Treiben Vieler näher verfolgen und aufdecken wollte, so würde das Volk mit Erstaunen und Unwillen gewahr werden, wie mitunter selbst solche, die man für ganz unabhängig und unbefangen hält, oder gehalten hatte, ihre geheimen Taschen mit persönlichen Desiderien gefüllt haben, die sich dann nicht schämen, ihre Stimme gegen die Erfüllung ihrer Wünsche auszutauschen.

Diese wird aber die Regierung doch nicht unter die Redlichen zählen, bei diesen wird sie doch keine wahre Vaterlandsliebe suchen wollen? Sie wird denselben als feilen Menschen — immer in der Voraussetzung, daß ihre jüngsten Erinnerungen aufrichtig waren — ihre Achtung verweigern, und es jenen Patrioten danken müssen, die das Volk über den Charakter derselben belehrten und so deren Wahl verhinderten. Unsere Behauptung steht daher fest, daß die Regierung durchaus keine Einflüsterungen zu erwarten hat, die mit ihren selbst gegebenen Ermahnungen in feindliche Berührung kämen. Ob aber der Begriff von Vaterlandsliebe derselbe ist, wenn ihn der Minister im Munde führt, und wenn ihn der Oppositionsmann ausspricht, und ob das Wort „Vaterlandsliebe“ im ministeriellen Wörterbuche nicht gleichbedeutend ist mit Ministerial-Servilismus, wo dann die Betterlein und Häker Muster von Vaterlandsliebe wären, dieses ist wohl eine andere Frage, durch deren Entscheidung auch die Deutung des ebenangeführten Rescripts modifizirt wird.

In München scheint man der ministeriellen „Vaterlandsliebe“ eben kein besonderes Vertrauen zu schenken, und für die klingenden Worte des oft benannten Rescripts hat man dort die Exegese, daß schon vor sechs Monaten von gut unterrichteten Personen mit vieler Zuverläßigkeit versichert worden sey, die Landstände würden bis zum nächsten Herbste zusammenberufen, die bisher stattgehabte Verzögerung der Wahlen aber finde einzig ihren Grund darin, daß der Minister

vorerst den Einfluß der Geistlichen auf die Wahlen feststellen wollte, um dann unbeschadet den Behörden die Einwirkung auf die Wahlen verbieten, aber auch alle anderseitigen Wahlumtriebe untersagen zu können.

Als Beleg für diese Ansicht führt man die Wahl des Münchner Universitäts-Deputirten an, und behauptet, daß der Hofrath Dresch — ein Kandidat der Geistlichen — dem Staatsrath Maurer gegenüber unmöglich sich hätte halten und nie die Majorität erlangen können, wenn kein Einfluß bei den Wahlen stattgefunden, oder überhaupt keine moralische Beschränkung der Wahlfreiheit Platz gegriffen hätte.

Wir wollen es dahin gestellt seyn lassen, was an diesen Behauptungen Wahres ist, so viel aber ist sicher, daß man zur Zeit der Wahlen Erscheinungen beobachten konnte, die allerdings geeignet sind, dem Verdachte Nahrung zu geben, wenn wir gleich beifügen müssen, daß diese Erscheinungen nicht immer dem Ministerium zur Last gelegt werden können, indem dabei auch Mittelstellen und Unterbehörden in selbstständiger Thätigkeit auftreten. Damit uns aber nicht der Vorwurf entgegentrete, mit Phantomen gekämpft zu haben, unterlegen wir folgende Artikel der öffentlichen Meinung.

1.

Betrachtung,
durch statistische Eröffnungen veranlaßt.

Die Bevölkerung der Stadt Bamberg hat seit der Wahl für 1825 auffallend abgenommen. Im Jahre 1824 sagte uns das Regierungsblatt, diese Stadt zähle 4588 Familien; im Jahre 1830 erfahren wir auf demselben Wege, daß sie deren 4264 zähle, woraus sich eine Minderung von 324 Familien innerhalb sechs Jahren ergeben hat.

Die Ursachen dieses Unglücks liegen nicht vor. Bamberg hat ein äußerst gesundes Klima; es herrscht dort keine verheerende Krankheit; das Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesetz wird dort auf dieselbe Weise wie in andern Städten angewendet; endlich steht, nach Angabe der Statistiker, der Menschenschlag daselbst keinem anderer Städte an Fruchtbarkeit nach.

Die Bevölkerung von Vorchheim, einer altbambergischen Stadt, hat sich gleichfalls gemindert, und Lichtenfels — im sonst so fruchtbaren Mainthale — ist ganz aus der Reihe der Städte verschwunden.

Dagegen ist die Bevölkerung von Bayreuth und der im nördlichen und nordwestlichen Theile des Ober-Mainkreises liegenden Städte bedeutend gewachsen. Im Jahre 1824 zählte Bayreuth 2798, im verflossenen Jahre 3321 Familien; Hof, Wunsidel ꝛc. haben einen verhältnißmäßig gleich großen Zuwachs erhalten, und Arzberg und Weißenstadt sind erst in die Klasse der wählenden Städte erhoben worden.

Wir können uns nicht überzeugen, daß dieſe Verhältniſſe in der Natur gegründet ſeyen. Es wäre intereſſant, zu wiſſen, ob die Regierung des Ober-Mainkreiſes ganz gleiche Inſtruktionen über Anfertigung der Bevölkerungs-Liſten den Städten des ehemaligen Bamberger und des ehemaligen Bayreuther Landes gegeben habe?

Die Bürger Bambergs ſind nicht geneigt, zu glauben, daß hier gleich verfahren worden ſey; ſie ſind es deshalb nicht, weil Hr. von Welden oft offen gezeigt, daß ihre Stadt nicht in ſeiner Gunſt ſtehe; ſie ſind gewohnt, in allem, was gegen ihr Intereſſe geſchieht, Hrn. von Welden zu erkennen. Sie fragen ſich: „ſollte er es wagen, auch unſere Wahl„rechte bei der Wurzel anzugreifen?

Möge die Regierung Aufklärung geben über dieſe auffallenden Verſchiedenheiten der Verhältniſſe in einem Kreiſe; möge ſie Aufklärung geben zur Beruhigung aller Bürger!

Mögen aber auch die Magiſtrate bei Anfertigung der Liſten mit mehr Gewiſſenhaftigkeit, als bisher, verfahren, und nicht, wie dieſes in einer Stadt der Fall geweſen ſeyn ſoll! längſt Verſtorbene u. dergl. auf die Wahllisten bringen!

2.

Die Unterſuchung gegen Dr. Stephani.

Es iſt merkwürdig, daß gerade zu der Zeit, als die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung in Anregung kam, eine theologiſche Unterſuchung gegen den unter die freien Sprecher der erſten beiden Stände-Verſammlungen gehörenden Kirchenrath und Dekan Dr. Stephani zu Gunzenhauſen eingeleitet wurde. Vom k. Oberkonſiſtorium ſind nämlich die 19 Kapitularen des dortigen Kapitels zur Erklärung aufgefordert worden, in welchem Sinne ſie das Protokoll ihrer jüngſten öffentlich gehaltenen Synode unterzeichnet hätten. Es iſt darin von dieſen allen bezeugt worden:

1) daß der Dekan die beiden Reſcripte wirklich vorgeleſen habe; worin dem Kapitel verboten wurde, ſich ferner über den Zuſtand der proteſtantiſchen Kirche zu berathen,
2) daß er ihnen wohlmeinend abgerathen habe, von dem im Rel. Edikte §. 52 und 53 enthaltenen Rechtsmittel der Beſchwerde dagegen Gebrauch zu machen,
3) daß die Kapitularen einmüthig dagegen erklärt hätten, ſie würden von der von ihnen beſchwornen Kapitels-Ordnung nie abgehen, und
4) daß ſie ſich über verſchiedene theologiſche Gegenſtände, namentlich über das Gebrauchsrecht der Vernunft bei Auslegung der heil. Schrift unterredet hätten.

Will man damit dem Kapitel zu Leibe zu gehen, ſich ſo freiſinnig geäußert zu haben, oder vielmehr dem Dekane, da dieſer bei Zuredeſtellung ganz umgangen worden iſt? Will man deſſen kirchlicher Rechtgläubigkeit noch ſtärker zu Leibe gehen, als ſchon jüngſt geſchehen iſt, und daraus eine Veranlaſſung zu einer Spezialunterſuchung gegen ihn hernehmen? Es wäre doch die auffallendſte Erſcheinung der neueſten Zeit, wenn ein proteſtantiſcher Dekan ſeiner gelehrten Freiſinnigkeit wegen in Unterſuchung gezogen, und als ein proteſtantiſcher Ketzer für wahlunfähig zur Stände-Verſammlung erklärt würde.

3.

Die Wahl der Wahlmänner beim Landgerichte Straubing.

Neben den obenangeführten Erſcheinungen möge auch eine Darſtellung des in der Ueberſchrift bezeichneten Wahlakts, beſonders in ſo ferne derſelbe auf den Appellationsgerichts-Acceſſiſten und Gutsbeſitzer Georg Hahn Bezug hatte, einen Platz finden; dem Publikum mag aber das Urtheil überlaſſen bleiben, ob der Landrichter Vincenti die ihm ſowohl durch das Geſetz, als durch das oftgenannte Reſcript bezeichnete Sphäre nicht überſchritten habe?

Als die am 27. Dezember 1830 beim k. Landgerichte Straubing verſammelten Bevollmächtigten begonnen hatten, ihre Stimmen zur Wahl der Wahlmänner abzugeben, (welches in der Art vollzogen wurde, daß die Bevollmächtigten im Vorplatze erwarteten, bis ſie einzeln zum Stimmen ins Geſchäftszimmer gerufen wurden), und bereits mehrere Stimmen für den genannten Hrn. Hahn gefallen waren, öffnete plötzlich der Hr. Landrichter, der öfters den Namen „Hahn“ im Vorplatze gehört hatte, die Thüre, und eröffnete den anweſenden Urwahlmännern ungefähr Folgendes: „Ich ſage es euch allen Ernſtes, ihr dürft „einander nicht wiſſen laſſen, wen ihr wählen wollt, „ihr dürft nicht zuſammen reden; überhaupt es bedarf „zu einem Deputirten eben keines Geſetzes-Studiums, „es taugt hiezu auch jeder Bauer, und in München „gibt es ja Advokaten, die um ein Billiges arbeiten“ u. ſ. w.

Im Geſchäftszimmer ſelbſt wurde jeder Bevollmächtigte, wenn er Hrn. Hahn ſeine Stimme gab, (und nur in dieſem Falle) vom Gerichtsvorſtande mit Nachdruck gefragt: „Iſt das euch Ernſt, ſprecht ihr „mit freiem Willen, ſeyd ihr nicht unterrichtet“? und erſt dann, wenn der Gefragte unerſchütterlich bei ſeinem Votum blieb, wurde daſſelbe ins Protokoll eingetragen.

Hr. Hahn wurde bei dieſem Verfahren mit 26 Stimmen unter 40 zum Wahlmann ernannt.

Der Hr. Landrichter glaubte aber dennoch hinsichtlich dieser Wahl eine Gesetzwidrigkeit entdeckt zu haben, er leitete daher eine Untersuchung wegen stattgehabter Wahlumtriebe ein, und zwar aus dem Grunde, weil der Landgerichtsdiener gehört hatte, daß ein Bauer in der Schenke Hrn. Hahn als einen empfehlenswerthen Kandidaten bezeichnet habe, und weil Hr. Hahn gegen einen Gemeindevorsteher im Verlaufe eines Gesprächs geäußert haben soll, auch er (Hahn) sey zur Ständeversammlung wahlfähig, übrigens werde der Gemeinde-Bevollmächtigte nach seinem Gewissen handeln.

Hier schließt der Hr. Einsender seine Erzählung, wir aber legen unsern Lesern die Frage vor, ob durch das Benehmen des Hrn. Landrichters die Sprech- und Wahlfreiheit seiner Untergebenen nicht beschränkt worden sey, und ob die oben angegebenen Indizien einen unbefangenen Richter bestimmen konnten, eine Untersuchung wegen Wahlumtrieben zu veranlassen.

Zur Verständniß des Vorfalls müssen wir freilich noch beisetzen, daß Hr. Landrichter Vinzenti in zwei Rechtssachen von Hrn. Hahn früher mit Erfolg perhorreszirt worden war.

Verwahrung gegen die Rechtsverwahrung des Grafen Bentzel-Sternau.

Vrgl. Nr. 1 u. 2 d. J.

In der Erklärung des Hrn. Grafen Bentzel-Sternau, welche das Volksblatt in seiner letzten Numer mitgetheilt hat, ist für den Patrioten Stoff zu Freude und Leid enthalten. Denn einerseits ist ein so schönes Beispiel unerschütterlichen Festhaltens an den Vorschriften unseres Freiheitsbriefes und einer so edlen, zur Steuer der erkannten Wahrheit beschlossenen, Selbstaufopferung allerdings dazu geeignet, das Gemüth zu erfreuen und zu erheben; andererseits könnte es im Interesse des Vaterlandes nicht genug beklagt werden, daß ein an Geist und Gemüth, durch Kenntnisse und Charakterkraft so ausgezeichneter Mann dem bevorstehenden Landtage verloren gehen soll. Aber man hat um so mehr Ursache zur Klage, da es bei näherer Betrachtung der Verhältnisse den Anschein gewinnt, als ob der edle Graf den Rechten eines Volksvertreters entsagte, und die Erfüllung der ihm durch die Wahl seiner Mitbürger aufgelegten Pflichten verweigerte, ohne zuvor die Veranlassung und Motive der Regierungs-Anordnung, welche ihm ein Stein des Anstoßes ist, mit gehöriger Gründlichkeit erforscht und erwogen zu haben.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß die Bildung von Wahlversammlungen aus den Bevollmächtigten mehrerer Landgerichte, wie solche in den Jahren 1818 und 1824, und gleichmäßig wieder in diesen Tagen bewerkstelligt wurde, von den Vorschriften der

10ten Beilage der Verfassungs-Urkunde einigermassen etwas abweiche. Dieses Edikt kennt, zum Behufe der Ernennung der Kreiswahlmänner, als Wahlbezirke nur die einzelnen Landgerichts- und Herrschaftsgerichts-Bezirke, mit der einzigen Ausnahme, daß Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts stellen. — Bei Entwerfung dieser Bestimmungen der Wahlordnung war aber offenbar vorausgesetzt, daß es in keinem Landgerichtsbezirke an wählbaren Individuen mangle, daß deren vielmehr überall in hinreichender Zahl, um eine Auswahl treffen zu können, vorhanden seyen. Solches erhellt insbesondere aus der Vorschrift des §§. 33, nach welcher

„ein alphabetisches Verzeichniß aller im Land-
„gerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grund-
„eigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer
„zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll."

Der Verfasser des Edikts hat wohl angenommen, daß die Wählbaren in jedem Landgerichtsbezirke wenigstens dutzendweise zu finden seyen; sonst würde er es nicht für nöthig gefunden haben, zur Erleichterung der Auffindung der Namen die Herstellung alphabetischer Verzeichnisse allgemein vorzuschreiben. Allein diese Voraussetzung ist eine ganz irrige. Die Vorarbeiten für die erste Wahl im Jahre 1818 führten zu der Erkenntniß, daß in manchen Landgerichten nicht einmal ein Wählbarer zu finden, und daß in sehr vielen Bezirken diejenigen, welche die erforderliche Steuersumme zahlen, in zu geringer Anzahl vorhanden seyen, um eine Auswahl im Sinne des Gesetzes treffen zu können*). Augenscheinlich gieng es nicht an, die Einwohner derjenigen Landgerichte, welche keine Wählbaren in ihrer Mitte hatten, von der Theilnahme an der Ernennung der Kreiswahlmänner auszuschließen; eben so schien es bedenklich, diejenigen Wählbaren, welche in ihren Landgerichtsbezirken keine Konkurrenten hatten, ohne Wahl oder zufolge einer Wahlhandlung ohne freie Auswahl, in die Kreisversammlung aufzunehmen. — Diese Anstände und Bedenken wurden der allerhöchsten Regierung zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung mußte erfolgen, und zwar konnte diese Entscheidung damals nur von der Staatsregierung ausgehen; denn die Ständeversammlung war noch nicht ins Leben getreten, und es war gerade die Art und Weise der Bildung der ersten Wahlkammer, worüber sich die fraglichen Zweifel erhoben hatten. — Es ergieng nun diejenige Entschließung, welch Graf Bentzel-Sternau als eine verfassungswidrige und nichtige bezeichnet, und deren Anwendung die Ungültigkeit der Wahlen, welche nach ihr geregelt wurden, zur Folge haben soll. Die Staatsregierung verordnete nämlich, daß, im Falle es in

---

*) Vergl. Rudhart, der Zustand des Königreichs Bayern. Bd. I. Nr. XIV.

einem Landgerichtsbezirke an Wählbaren gänzlich oder doch an der zu einer Auswahl erforderlichen Anzahl ermangle, aus mehreren Landgerichten ein Wahlbezirk, und ſo aus den Gemeinde-Bevollmächtigten der mehreren vereinigten Landgerichte eine Wahlverſammlung gebildet werden ſolle, deren Verhandlungen von dem Landgericht, an deſſen Sitz der Wahlakt vorgenommen wird, zu leiten ſeyen. Dieſe Verordnung wurde bei den Wahlen des Jahrs 1818 in Anwendung gebracht, ohne daß man von irgend einer Seite dagegen reklamirte; ſie hatte ſonach Einfluß auf die Zuſammenſetzung der Kammer der Abgeordneten, ohne daß in dieſer, obwohl das eingehaltene Verfahren notoriſch war und zumal in den Wahlakten urkundlich vorlag, irgend ein Zweifel über die Zuläſſigkeit jener Bildung der Wahlbezirke und der Gültigkeit der Wahlen erhoben worden wäre. — Auf gleiche Weiſe wurde bei den Wahlen von 1824/25 verfahren, und auch diesmal wurde die Geſetzmäßigkeit nicht beſtritten und die Gültigkeit des Reſultates nicht angefochten. Wir leiten nun aus den dargelegten Thatſachen folgende Sätze ab.

1) Die §§. 31 ff. des 10ten Ediktes konnten nicht buchſtäblich zur Anwendung kommen, ohne einen Theil der Staatsbürger von der verfaſſungsmäßigen Theilnahme der Ernennung der Kreiswahlmänner auszuſchließen, oder ohne in manchen Gegenden die Möglichkeit einer Auswahl unter Mehreren abzuſchneiden, was zuverläßig nicht im Sinne des Geſetzgebers lag; — es war daher nothwendig, eine von dem Buchſtaben einigermaſſen abweichende, aber dem Weſen und Geiſte des Geſetzes mehr zuſagende Auslegung zu adoptiren.

2) Dieſe logiſche, den Buchſtaben berichtigende Auslegung mußte den erſten Wahlakten im Jahre 1818 vorhergehen, und konnte daher nur von der Staatsregierung ausgehen. Die Staatsregierung hat, indem ſie die fragliche Anordnung erließ, nicht Willkür geübt, ſondern eine zum Vollzuge der Verfaſſung nothwendige Verfügung getroffen. — Eine Nothwendigkeit ähnlicher Art waltete ob hinſichtlich des Vollzugs der Wahlordnung im Rheinkreiſe, indem viele Beſtimmungen des Edikts auf die eigenthümliche Organiſation dieſes Kreiſes gar nicht paſſen.

3) Wenn gleich nicht behauptet werden kann, daß die Vereinigung mehrerer Landgerichte zu einem Wahlbezirke dem Buchſtaben der verfaſſungsmäßigen Wahlordnung vollkommen gemäß iſt, ſo hat ſie doch, nachdem ſie von 2 Ständeverſammlungen faktiſch genehmigt worden*), die Auktorität der unbeſtrittenen Uebung (der precedents) für ſich, und dieſe iſt beſonders unter Umſtänden, wie die vorliegenden ſind, von

*) Bekanntlich ſteht der Kammer der Abgeordneten das Recht zu, in letzter Inſtanz zu entſcheiden über die Gültigkeit der Wahlen und das Recht des Gewählten, in der Kammer zu ſitzen.

entſcheidendem Gewichte. Es iſt in der That ein Konflikt zwiſchen mehreren Stellen deſſelben Geſetzes vorhanden; beſteht man auf der buchſtäblichen Anwendung der einen, ſo wird der Vorſchrift der andern zuwidergehandelt; in ſolchen Fällen gilt, bis eine authentiſche Auslegung verfaſſungsmäßig zu Stande kömmt, der beſonders in der engliſchen Verfaſſungsgeſchichte ſo bedeutſame Rechtsſatz: optima legum interpres est consuetudo*).

Aus dieſen Gründen halten wir die von dem Hrn. Grafen aufgeſtellte Anſicht für unrichtig; nach unſerm Ermeſſen ſind die Wahlakte der Gegenwart, bei welchen jene Verfügung die Staatsregierung zur Anwendung kam, eben ſo wenig für nichtig zu achten, als die nach derſelben Vorſchrift geleiteten Wahlen der beiden erſten Wahlperioden. Graf Bentzel-Sternau wurde nach unſerer innigſten Ueberzeugung mit voller Gültigkeit zum Kreiswahlmann, und nunmehr — alle ächten Patrioten freuen ſich deſſen — auch zum Mitgliede der Ständeverſammlung gewählt. Dieſe Wahl hat ihm nicht nur ein ehrenvolles Recht verliehen, ſondern auch heilige Pflichten aufgelegt; eine Entſagung auf Rechte, deren Ausübung eine Pflicht iſt, kann bekanntlich nicht ſtattfinden, und jedenfalls kann ſich der Verpflichtete nicht ſelbſt zum Richter darüber aufwerfen, ob ein ſtatthafter Grund zur Verweigerung der Pflichterfüllung vorhanden ſey. Dem Allen zufolge möchte allerdings eine Nichtigkeit begangen worden ſeyn; nämlich von dem Hrn. Grafen, indem ſeine Verzichtleiſtung auf den Sitz in der zweiten Kammer nach reiflicher Erwägung der Sache als unzuläſſig und nichtig erkannt werden muß.

*) Der Geſetze beſte Auslegerin iſt die Gewohnheit.

Briefe aus der Oberpfalz.

3ter Brief.

Nabburg den ... 1830.

P. P.

Es iſt unmöglich, auch den geringſten Schein von Ordnung in meinen Berichten an dich einzuhalten, ſo groß iſt die Maſſe von ſeltſamen Begebenheiten, welche ich in dieſem angulus terrarum erfahre.

Ich führe dir zuförderſt eine Fresko-Bild aus dem Gebiete der Juſtiz vor.

Der Er-Einſiedler Willan von hier hatte einiges Vermögen, und zwei erbſchaftsgierige Anverwandten. Sie wetteiferten deshalb gegen das Ende ſeines Lebens, ſich bei ihm in Gunſt zu ſetzen, und hatten unter ſich die Verabredung getroffen, denſelben je ein halbes Jahr lang abwechſelnd zu beherbergen und zu verpflegen. Dieſe Anordnung ſcheint nicht gewiſſenhaft

beobachtet worden zu seyn, denn der Einsiedler lebte längere Zeit in der Behausung des Anverwandten A. Als er aber Anstalten zum Sterben zu machen schien, erinnerte sich B. plötzlich der getroffenen Uebereinkunft und verlangte von A. den Einsiedler zurück. Als A. die Auslieferung des fraglichen Einsiedlers verweigerte, begab sich B., als gerade Niemand zugegen war, heimlich in die Wohnung von A., packte den Anachoreten auf seine Schultern, und trug die theure Last zu sich nach Hause.

Den andern Tag erschien A. bei dem k. Landgerichte, beschwerte sich über die von B. vollbrachte diebische Entwendung des Einsiedlers, in dessen rechtlichen Besitz er gewesen sey, und stellte die Bitte, daß B. zur Zurückgabe desselben angehalten werden möge.

Auf diese Imploration erschien ein landgerichtlicher Erlaß, des Inhalts: daß B. den gestohlenen Einsiedler binnen 24 Stunden ad locum unde zu bringen habe, mit der Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Weigerungsfalle der Einsiedler auf Kosten des Beklagten dem Kläger zurückgestellt werden soll.

Um den wichtigen Streit noch mehr zu verwickeln, erschien gleich darauf bei Gericht eine Vorstellung des kranken Einsiedlers, worin derselbe durch triftige Gründe darzuthun bemüht war, daß ein Einsiedler keine Sache, sondern eine wirkliche Person sey*). Er reklamirte deshalb seine persönlichen Rechte, protestirte gegen seine beabsichtigte Transportirung, und nahm das Recht in Anspruch, über die Wahl seines Aufenthaltes nach eigenem Gutdünken zu entscheiden.

Schade, daß der bald darauf erfolgte Tod des Einsiedlers den in seiner Art einzigen Rechtsstreit unterbrach!

Der Possierlichkeit halber folge die Beschreibung der Prozedur bei einer Bescheids-Publikation. Das k. Landgericht erhielt vom Gerichtshofe zweiter Instanz den Befehl, einer gewissen ledigen Weibsperson, Namens Pröls, einen Bescheid zu eröffnen. Sie war aber in Gutem nicht zu bewegen, vor Gericht zu erscheinen. Die Gerichtsdiener, welche beauftragt waren, sie mit Gewalt vor dem Richter zu führen, konnten nicht mit ihr fertig werden, weil sie sich zur Erde legte und mitzugehen verweigerte. Man ergriff also den Ausweg, sie auf einen Schubkarren zu packen und sie trotz ihres Sträubens auf diesem einräderigen Fuhrwerke zum Landgerichtsgebäude und unmittelbar bis in die zur ebenen Erde befindliche Gerichtsstube zu fahren. Auf demselben sitzend hörte sie das Publikandum an, und nachdem sie schlüßlich die Unterschrift des

*) Wenn Buttler in seinem Hudibros auf dem Wege der Mathematik den Beweis liefert, daß ein Mensch kein Pferd sey, so mag er dabei wohl seiner komischen Muse geopfert haben; es wäre aber auch denkbar, daß eben so, wie in Nabburg, auch in England solche Original-Genie's zu finden waren, denen einen solchen Beweis zu liefern er sich veranlaßt sah.

Die Redaktion.

Protokolls verweigert hatte, wurde sie vom Gerichts-Lokale zurück bis vor den Hof des Landgerichtsgebäudes hinausgefahren und daselbst der Kürze wegen durch Umstürzung des Fuhrwerkes abgeladen.

Den Beschluß dieses Schreibens mache eine Probe von sonderbarer Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Der Patrimonialrichter, oder Gerichtshalter von Weihern, wie man ihn hier nennt, dem strittige Gerichtsbarkeit der Verfassung gemäß nicht zusteht, hatte gegen einen gutsherrlichen Unterthanen von Weihern einen förmlichen Gantprozeß instruirt, Gerichts-Taxen erhoben und den Verkauf des Anwesens angedroht. Noch zu rechter Zeit wurde der Bauer über das Gesetzwidrige dieses Verfahrens belehrt, nahm einen Anwalt, und erhob Beschwerden beim k. Gerichtshof. Dieser annullirte das Verfahren, ließ dem Bauern die widerrechtlich erhobenen Taxen zurückstellen, und verurtheite den Patrimonialrichter in eine Geldstrafe.

Das Verfahren des Gerichthalters kann durchaus nicht als Versehen oder Irrthum entschuldigt werden. Es erscheint als absichtlich vollzogene Erpressung. Für diesen Fall wurde er zwar mit einer Geldstrafe belegt; allein ist denn nicht zu fürchten, daß dieser Fall nicht der einzige war? Sollte es der Regierung nicht daran liegen, zu erforschen, ob derselbe nicht noch andere Unterthanen übervortheilt habe, um so mehr, als der nämliche Gerichtshalter noch andere Patrimonial-Gerichte versehen hat? Einige Hausbesitzer zu Wolfering wollen von ihm ebenfalls bei Berechnung der Taxen übervortheilt worden seyn, und es ist zu bedauern, daß die Akten, wodurch solches hätte vermittelt werden können, dem Vernehmen nach verloren seyn sollen.

Vielleicht bin ich nächstens im Stande, dir eine Uebersicht über die Vertheilung der verschiedenen Geschäfte des Landgerichts unter dem Personale desselben zu schicken. Diese Vertheilung soll sehr merkwürdig seyn, und sich von der bekannten Vertheilung der Beute durch den Löwen blos dadurch unterscheiden, daß dem vertheilenden Löwen in der Fabel Alles und den Uebrigen Nichts; hier aber den Anderen Alles, und dem Vertheilenden Nichts verbleibt.

Gott befohlen!

Dein

Freund.

Zu dem Artikel: "Die Unruhen in München."

Daß die Darstellung der Unruhen in München bei den Militärs durchaus eine freundliche Aufnahme finden würde, das hatten wir trotz unseres Bewußtseyns, bei Abfassung derselben sine ira et studio zu Werk gegangen zu seyn, nicht erwartet, weil wir nur zu gut wissen, daß viele dieser Herren neben der Hei-

ligkeit des Monarchen auch die Unantaſtbarkeit des Militärs als ein politiſches Dogma aufſtellen mögten: Getäuſcht, aber auf eine ſchmerzliche Art getäuſcht hätten wir uns, wenn die Angaben Beſtätigung finden ſollten, daß auch die freiſinnigeren Offiziere, in deren Reihen das Volksblatt ſelbſt Mitarbeiter zählt, unſere Darſtellung mit Aerger geleſen hätten; wenn Männer, die unſerer Oppoſition ihren unverhehlten Beifall ſchenkten, denen die freimüthigſte Sprache des Volksblatts nicht anſtößig ſchien, ſo lange ſie dem Staatsminiſterium und andern Civilbeamten galt, wenn dieſe einen rückſichts- und grundloſen Unwillen äußern wollten, ſobald Vorfälle vor die Publizität gebracht werden, bei denen das Militär beſonders bethätigt worden war*).

Wenn es uns gleich nie beifallen wird, einem Vorurtheile, welches ohnedies bei der fortſchreitenden conſtitutionellen Bildung aller Stände bald nur in einem Inventar politiſcher Raritäten noch einen Platz finden dürfte, bei Abfaſſung unſerer Artikel eine beſondere Rückſicht zu widmen, ſo werden wir uns auch andererſeits gegen den Vorwurf verwahren, daß wir unſere Unparteilichkeit in Bezug auf das Militär einer gewiſſen Befangenheit geopfert hätten.

Bei der Darſtellung und Beurtheilung eines Vorfalls kann es ſich nur darum fragen: iſt die Erzählung treu? ſind die aus den Thatſachen gefolgerten Schlüſſe richtig? iſt die Sprache der Darſtellung anſtändig? Will uns aber Jemand überzeugen, daß unſer Artikel gegen eine oder die andere dieſer drei Anforderungen ſich verfehlt habe, wohlan, die Spalten des Volksblatts ſtehen jedem zu unſerer Widerlegung offen! Es mögte dies der einzige Weg ſeyn, uns zu verſtändigen, und dieſen Weg zu betreten, wird doch wohl der gebildete Offizier keinen Anſtand nehmen?

Wir haben in der neuern Zeit von vielen Offizieren den Wunſch vernommen, der Verfaſſung und der durch ſie verliehenen ſtaatsbürgerlichen Rechte theilhaftig zu werden; dieſe Herren werden doch auch zu den Pflichten bereit ſeyn, die den bezeichneten Rechten gegenüber ſtehen? oder gedenken ſie durch den Verfaſſungseid ſo eine Art Konkordat abzuſchließen, bei dem ſie, wie der römiſche Hof, blos Vortheile zu gewinnen, aber keine Verbindlichkeiten zu übernehmen hätten? Wenn die conſtitutionellen Wünſche unſeres Militärs — was wir aber von den meiſten nicht glauben könnten — durch Egoismus und Kaſtengeiſt auf dieſe Art getrübt wären, dann bliebe es beſſer beim Alten, dann dürfte die Scheidewand zwiſchen beiden Ständen wohl fortbeſtehen, da durch ihr Fallen keine Staatsbürger gewonnen wären, indem das

*) Ueberdies ſind in jener Darſtellung die Offizire der Münchner Garniſon gar nicht angeklagt, die Mißhandlung des Volks verſchuldet oder gebilligt zu haben, denn darüber hatten wir keine Nachrichten.

Militär darnach, wie zuvor einen Staat im Staate bilden würde. Allein wir können unmöglich glauben, daß das Vorbild der ruhmgekrönten, populären franzöſiſchen Armee bei unſerm teutſchen Militär keinen Beifall finden ſollte, wir ſind im Gegentheile von der fortſchreitenden volksthümlichen Bildung unſeres Militärs zu ſehr überzeugt, und der Glaube iſt in uns zu lebendig, daß unſere Krieger, die den Franzoſen an Waffenruhm nicht nachſtehen, ſie auch in conſtitutionellen Geſinnungen erreichen werden, als daß wir trüben Gedanken Raum geben könnten. Wenn man daher auch in der neueſten Zeit die überraſchende Drohung gehört haben will, daß die jetzt herbeigeführte Spannung zwiſchen den Militärs und dem Volke bei der erſten Gelegenheit dem letzteren verderblich werden könnte, ſo glauben wir, daß ſich kein Offizier zu ſo leidenſchaftlichen Aeußerungen bekennen, ſondern daß jeder darnach wie zuvor bereit ſeyn wird, in allen Lebensverhältniſſen neben den Pflichten des Soldaten auch die des Menſchen zu üben; andererſeits aber verdient eine ſolche Drohung ſchon deswegen keine Berückſichtigung, weil der Augenblick nie kommen wird, wo König Ludwig die Hülfe der Bajonnette gegen ſeine Bürger wirklich nothwendig hätte.

Die Geſchichte von den Piſtolen und den Kanonen.

Die Hanauer Zeitung vom 5. Jänner erzählt, daß zu Würzburg in der Chriſtnacht von den höchſten Militärbehörden Vorkehrungen getroffen worden ſeyen, die den Ausbruch der erſchütterndſten Unruhen hätten befürchten laſſen, daß beinahe die ganze Garniſon zur Erhaltung der Ruhe aufgeboten geweſen ſey, und daß endlich Herr Z . . . . . ſelbſt in der Geſellſchaft der Harmonie mit geladenen Piſtolen erſchiene, die er ſeit 3 Monaten zu ſeiner perſönlichen Sicherheit bei ſich tragen ſoll.

Vergleicht man nun mit dieſem Artikel die Gerüchte, die in München zirkuliren, wo man Würzburg einen Revolutions-Keſſel zu nennen beliebt, und hört man endlich noch, daß das königl. Kreis- und Stadtgericht in München von dem hieſigen Kreis- und Stadtgerichte amtliche Mittheilungen über die zu Würzburg ſtattgefundenen Unruhen abfordert, dann könnte man zu dem Glauben verführt werden, als hätten die Würzburger, wie jener Pariſer im Luſtſpiel, ihre Revolution verſchlafen, und ſtünden nun da, die Augen reibend und voll Staunen über die Dinge, die mit ihnen vorgegangen ſeyn ſollen. Allerdings ſehen ſich die Würzburger ſtaunend und fragend an, ob ſie oder andere Leute bei Sinnen ſind?

Es iſt zwar wahr, daß von Seite des Militärs in der Chriſtnacht Vorkehrungen getroffen wurden, die anfangs den Unwillen unſerer friedlichen Einwohner

erwecken mußten, und die wir im Volksblatte mit Bitterkeit zu rügen bereit waren; allein es fand sich bald, daß der ganzen Sache ein Mißverständniß zu Grund lag, und die höchsten Militärbeamten hatten die Gefälligkeit, dem Magistrate Eröffnungen zu machen, welche nicht nur die militärischen Anordnungen in der Christnacht befriedigend erklärten, sondern auch einen erfreulichen Beweis lieferten, daß die Herren Militär-Chefs, in so ferne es an ihnen liegt, das freundliche Verhältniß mit den hiesigen Einwohnern nicht gestört wissen wollen.

Wenn ferner hier allgemein erzählt wird, die im Harmonie-Lokale geladen gefundene Pistole habe Herrn v. Z. gehört, der sich auch als deren Eigenthümer bekannt habe, so mögen wohl eigene Ursachen diesen sonst so energischen Herrn zu ängstlichen Besorgnissen führen, die wohl Niemand mit ihm theilen wird; denn wenn er sich auch durchaus keiner Popularität zu erfreuen hat, wenn auch der Adel, der Beamten- und Bürgerstand ihm gerade nicht hold seyn sollten, so können ihn doch nur die Gebilde seiner aufgeregten Phantasie schrecken, einen Meuchelmörder aber hat er bei uns nicht zu fürchten. Und wäre dieses, dann mögte es ihm gerathen seyn, sich lieber durch seinen Jäger begleiten zu lassen, als durch Uebertretung einer Polizei-Verordnung ein böses Beispiel zu geben, durch das vielleicht auch andere das Tragen von ähnlichen Waffen zu rechtfertigen versucht würden.

Es herrscht bei uns, trotz der aufgefahrenen Kanonen und trotz der Taschen-Pistolen des Herrn Z., eine solche Ruhe und Ordnung, wie je in einer Stadt der Welt, und sollte Jemand sich veranlaßt fühlen, den Versicherungen des Volksblatts nicht vollen Glauben zu schenken, den bitten wir, beifolgende Erklärung des hiesigen Magistrats zu lesen:

Oeffentliche Erklärung.

Die früher bereits zu unserer Kunde gekommenen Gerüchte, daß man in München den Eintritt unruhiger Scenen zu Würzburg besorge, daß der Stadtmagistrat selbst dahier Insinuationen gemacht, deren energischen Zurückweisung nur die Erhaltung der Ruhe zu verdanken sey u. s. w. glaubten wir mit stillschweigender Indignation vorübergehen zu können, weil uns die Wahrheit dieser Gerüchte ganz unmöglich erschien; denn es war ja entschieden nichts vorgefallen, als der Anschlag einiger Mauerschriften, die jedoch selbst zur Ruhe ermahnten, und der Einlauf eines einzigen Drohbriefes, der den Stadtmagistrat zu dem einfachen Vorschlag einer Sicherheitsmaßregel durch nächtliche Bürger-Patrouillen bestimmte, ohne jedoch im mindesten auf der Ausführung derselben zu bestehen, die auch die fortdauernde Ruhe als unnöthig bewährte. Nachdem nun aber jene Gerüchte andauernd immer häufiger werden, nachdem Zeitungs-Berichte und andere Symptome nicht undeutlich ein besonderes Streben, die Loyalität der Stadt Würzburg so wie der Universität daselbst zu verdächtigen, beurkunden, erachten wir es für unabweisliche Pflicht, zur endlichen Berichtigung der öffentlichen Meinung, wie anmit geschieht, laut zu erklären, daß dahier in Würzburg nicht nur niemals die öffentliche Ruhe und Sicherheit auch nur im mindesten unterbrochen worden sey, sondern daß der ganze Geist und die ganze Haltung aller Klassen der hiesigen Einwohner ununterbrochen der Art gewesen, daß es kaum dem feindselig-argwohnendsten Gemüthe möglich seyn konnte, irgend einer Besorgniß für Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Raum zu geben.

Indem wir der Gesammtheit der hiesigen Einwohner-Klassen dieses rühmliche Zeugniß schuldig zu seyn glauben, nähren wir das Bewußtseyn, uns kühn berufen zu dürfen auf Bestätigung der Wahrheit dieses Zeugnisses durch jenes aller Civil- und Militär-Behörden dahier, welches wohl die Insinuation geheimer Berichterstatter, wenn dergleichen statt gefunden haben sollten, überwiegen dürfte, und fordern übrigens die Redaktionen öffentlicher Blätter (wie z. B. jene der Flora) pflichtmäßig auf, in Verbreitung von Nachrichten über Würzburg mit mehr Behutsamkeit zu verfahren.

Würzburg, den 8. Januar 1831.

Der Stadt-Magistrat zu Würzburg.

Erklärung.

In Bezug auf den Artikel in Nro. 5 des Inland's erklären wir hiemit, und sind nöthigenfalls bereit, den Beweis zu liefern, daß Herr Landkommissär Siebenpfeiffer an dem Aufsatze in Nro. 52 des Volksblatts „Rheinbayern und Herr von Schenk" überschrieben nicht den entferntesten Antheil habe, und daß überhaupt kein Rheinbayer zu diesem Aufsatz mehr beigetragen hat, als die darin angeführten Stellen besagen, die aus zwei von Rheinbayern geschriebenen Briefen entnommen sind. Es dürfte überdies aus mehreren Stellen des Aufsatzes selbst dem aufmerksamen und mit den inländischen Verhältnissen bekannten Leser die Ueberzeugung erwachsen, daß derselbe nicht — wenigstens zu dieser Zeit nicht — an der Peripherie des Reichs geschrieben seyn konnte; Dinge worauf freilich der Inland's-Journalist keine Rücksicht genommen hat.

Die Beleuchtung des zweideutigen Inlands-Artikels selbst überlassen wir den Rheinbayern, besonders der Stadt Homburg, und begnügen uns mit der Bemerkung, daß des Ap.-Ger.-Raths Hoffmanns Ruf bei jedem Unbefangenen die Meinung, als würde er sich je mit einem mauvais Sujet in ein Unternehmen einlassen, erdrücken muß.

Endlich hätte der ehrliche Inländer, wenn er doch Adressen in Saphirs Manier mittheilen will, wenigstens die Zahl der Räthe und Bürger angeben dürfen, welche dieses merkwürdige Aktenstück unterzeichneten.

Vielleicht dürfte bald die Meinung, als habe der Inländer der Regierung durch diesen Artikel nicht den besten Dienst geleistet, viele Gläubige finden.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 22. Januar 1831. Nro. 4.

Betrachtungen über die jüngste Deputirten-Wahl und deren Resultate.

Die Wahlergebnisse für die dritte Periode der Ständeversammlung liegen vor uns, und mit ihnen ein fruchtbarer Stoff zu Betrachtungen, zu Betrachtungen, die um so wichtiger sind, da sie die constitutionelle Bildung des bayerischen Volks ins Aug fassen. Wenn gleich in Nro. 3 unseres Blattes bei Gelegenheit der Deputirten-Wahl in den Städten des Ober-Mainkreises die Bemerkung gemacht wurde, daß noch viele Wahlmänner über das, was sie wollen, noch nicht recht im Klaren seyen, wenn gleich bei einigen Wahlkollegien eine traurige Indolenz und Nachläßigkeit nicht zu verkennen ist, wie z. B. bei den adeligen Gutsbesitzern im Isarkreise, wo bei 86 Wählern 20 Stimmen verhallten, 13 den Wähler-Eid beizulegen vergaßen und 7 Stimmen sich präkludiren ließen, so steht doch im Ganzen die Behauptung fest, daß die constitutionelle Entwicklung, die würdige Schätzung des Amtes eines Volksvertreters, das richtige Gefühl dessen, was Noth thut, die Wärme des Nationalgefühls bedeutende Fortschritte und Verstärkung erhalten haben. Die Beobachtung muß erfreulich seyn, daß der Bürger wie der schlichte Landmann nicht mehr in jener unbehülflichen und halbbewußten Stellung vor der Wahlkommission erschien, wie es in früheren Perioden häufiger der Fall gewesen seyn soll. Die Wähler fühlten das hohe Gewicht des ihnen gewordenen Auftrags, den Ernst ihrer staatsbürgerlichen Pflicht, unter den Würdigen den Würdigsten zur Verfechtung der National-Interessen zu wählen. Manche Wahlen überzeugen uns zu deutlich, daß die Stimmen der Wahlmänner nicht das Ergebniß des Augenblicks, sondern das Resultat der Ueberlegung und Beurtheilung der vorhergehenden Kammern war.

In der parlamentarischen Sprache nennt man jenen Akt, durch den die Staatsregierung die Versammlung der Volksvertreter auflöst, um mittelst einer neuen Wahl eine neue Kammer zu bilden, eine Appellation an das Volk. Allein auch die Wahl der Deputirten nach dem Ablaufe einer Wahlperiode dürfte dem Wesen nach einer Appellation an die öffentliche Meinung zu vergleichen seyn, da das Volk durch die neue Wahl über die früher bestandene Kammer sein Urtheil ausspricht. Und wirklich scheinen bei den vorliegenden Wahlen die Bevollmächtigten und Wahlmänner die Erfahrungen der früheren Stände-Versammlungen bei Abgabe ihrer Stimmen vorzüglich berücksichtigt zu haben. Denn im Allgemeinen scheint man den Mitgliedern der vorhergehenden Versammlung einen Theil des Vertrauens entzogen, und in mehreren Wahlkollegien den Grundsatz angenommen zu haben, die Wiedererwählung der Deputirten der jüngsten Kammer großentheils zu vermeiden. Die Erneuerung der Kammer zu ungefähr zwei Dritttheilen war das Resultat dieser Maxime, und die Zahl der 30—40 Wiedergewählten faßt größtentheils die politischen Notabilitäten der vorigen Kammer in sich. Auffallend mag es erscheinen, daß unter diesen die Deputirten Bentzel-Sternau und Rudhart, über deren Leistungen in den frühern Versammlungen wohl nur eine Stimme seyn konnte, bei der vorliegenden Wahl unter den Deputirten, die aus ihren Wahlkollegien hervorgiengen, den letzten Platz einnehmen. Aber die Ursache dieser seltsamen Erscheinung ist leicht gefunden, denn Graf Bentzel-Sternau mußte durch seine im Volksblatt erschienene Erklärung mehrere Stimmen verlieren, da man zweifelte, daß er die Wahl annehmen werde, und andererseits geht aus den Aeußerungen mehrerer Wahlmänner deutlich hervor, daß eine gewisse Kotterie — die übrigens nicht in höhern Zirkeln zu suchen ist — gegen ihn thätig gewesen war. In Bezug auf Hrn. v. Rudhart aber hatte sich das Gerücht verbreitet — welches durch neuere Nachrichten aus München durchaus nicht entkräftet wird — er habe sich mit der Regierung verständigt, und werde mit derselben Energie, mit der er sich früher auf der Opposition behauptete, nun die Pläne des Ministeriums verfechten. Was wir von solchen Nachrichten halten, haben wir in der Note zu dem Artikel in Nro. 45 des Volksblatts v. 1830 zu erkennen gegeben, und noch jetzt können wir von dem Vertrauen nicht lassen, daß er auch in der Deputirten Kammer von 1831 sein parlamentarisches Talent, seinen Muth als Volksvertreter auf eine ehrenhafte Art bethätigen werde.

Zu Bezug auf die neugewählten Mitglieder der Kammer läßt sich jetzt noch kein Urtheil fällen, obgleich außer allem Zweifel ist, daß mehrere derselben nichts weniger, als an ihrem Platze sind. Ob man daher bei dieser Erneuerung immer eine glückliche Wahl getroffen habe, und ob das alte: »incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin« auch hier seine Anwendung finde, das werden die Verhandlungen lehren.

Insbesondere aber giengen in mehreren Kreisen, z. B. im Untermain- und Rezatkreise, die Wähler aus der Klasse der Bürger und Gutsbesitzer von dem Grundsatze aus, keine, am wenigsten aber aktive, Staatsdiener zu wählen, weil man der Meinung war, daß die Stellung der Staatsdiener in der Regel jene Unabhängigkeit ausschließe, mit welcher der Volksvertreter nicht nur als Redner, sondern auch als Votant der Staatsregierung gegenüber stehen müsse. Auch mochte man, durch die Erfahrung belehrt, die Meinung theilen, daß der Staatsdiener bei weitem häufiger, als der Privatmann der Verführung ausgesetzt sey, seine Pflicht selbstsüchtigen Zwecken zum Opfer zu bringen. Nicht minder mag endlich zu diesem Grundsatze die Besorgniß beigetragen haben, die Regierung möge auf Ausschließung der populären Staatsdiener von der parlamentarischen Debatte denken, und so ihre Wahlen vereiteln.

Bei der Wahl der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, welche gleichfalls mehrere neue Mitglieder in die Kammer rief, ist es eine denkwürdige Erscheinung, daß die Wähler des Rezatkreises zwei Advokaten zu ihren Vertretern ernannten, so wie es überhaupt erfreulich ist, daß man dießmal mehr als früher den Stand der Advokaten zu würdigen wußte. Der Rheinkreis sendet drei seiner ausgezeichnetsten Männer aus diesem Stande, und auch der Isarkreis liefert sein Kontingent. Wenn man bedenkt, daß in allen Ländern, wo das öffentliche Staatsleben einige Wurzel gefaßt hat, das parlamentarische Talent sich vorzüglich bei den Rechts-Anwälten entwickelt, da schon ihr Amt eine genaue Kenntniß des öffentlichen und Privatrechts, so wie aller öffentlichen Verwaltungs-Verhältnisse voraussetzen läßt, so müssen wir — wenn auch in den ältern Kreisen, und namentlich bei dem Mangel der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege, Stellung und Bildung der Advokaten noch Manches zu wünschen übrig lassen — doch dieses nunmehrige Eintreten mehrerer derselben in die Kammer als einen bedeutenden Schritt zum Besseren und als eine Folge der verständigen Ansicht der Wähler betrachten. Es wäre daher erwünscht gewesen, wenn noch mehrere Kreise, z. B. der Untermainkreis, sich diese Ansicht auch eigen gemacht hätten, in welchem aber bei Ernennung der Wahlmänner die Opposition gegen die Mauth den stärksten Einfluß zu üben schien, so daß man besonders solche Wahlmänner auserkohr, die von demselben Interesse belebt waren.

Was aber bei der vorliegenden Wahl besonders

herausgehoben zu werden verdient, ist, daß die Wähler mehreren*) Abgeordneten, welche die Staatsregierung früher von der Kammer, — aus zwar nicht angegebenen, leider aber zu bekannten Gründen — ausgeschlossen hatte, ihr ungeschwächtes Zutrauen auf die unverkennbarste Weise durch Wahl mit entschiedener Stimmenmehrheit zu erkennen gaben. Sie haben dabei im Sinne ihrer Vollmachtgeber, und wir können es kühn sagen, auch im Sinne der öffentlichen Meinung gehandelt. Ja es ist uns die unzweideutige Nachricht zugekommen, daß die Deputirten von mehreren Kreisen auf ihre Plätze zu resigniren**) bereit seyen, im Falle die Männer ihres Vertrauens (aus der Klasse der öffentlichen Diener und Staatspensionisten) durch administrative Gründe aus derselben verdrängt würden.

Constitutionelles Bedenken.

Dem Vernehmen nach soll die auf den Stadtpfarrer Hrn. Jäger dahier gefallene Wahl angefochten werden, und zwar aus folgendem Grunde. Der §. 19 des 10ten Ediktes verordnet:

„Zur Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der „Geistlichen sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; „die erste geschieht am Sitze eines jeden Dekanates, „wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder „Herrschaftsgerichtes alle wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden“ u. s. w.

„Pfarreien, welche keinem Dekanate zu„getheilt sind, stimmen für diesen Fall „bei dem nächstgelegenen Dekanate mit, „und sind auch in demselben wahlfähig.“

Die Pfarreien in der Kreishauptstadt Würzburg sind keinem Dekanate zugetheilt, und stehen eben so wenig unter sich in einem Dekanats-Verbande. Die hiesigen Stadtpfarrer hätten daher in Gemäßheit obiger Vorschrift zum Behufe der Ernennung eines Wahlmanns mit dem nächstgelegenen Dekanate (Heidingsfeld) stimmen müssen. Allein so geschah es nicht. Es wurde vielmehr aus den fraglichen Pfarreien, blos zum Zwecke des Wahlaktes (ad hoc), ein besonderes zeitliches Dekanat vel quasi gebildet, und der Senior, geistliche Rath Pfister mit der Funktion des Dechants bekleidet. Das Ergebniß der von diesem geleiteten Wahlhandlung war die Ernennung des Hrn. Stadtpfarrers Jäger zum Wahlmanne, und dadurch dessen

*) Der Notar Köster im Rheinkreise wäre, eingegangenen Nachrichten zufolge, sicher auch unter denselben, wenn er sich seine Wahl nicht ausdrücklich verbeten hätte.

**) Wir wissen wohl, daß die Verfassungs-Urkunde es den Deputirten nicht freistellt, auf ihre Plätze zu resigniren, allein wir kennen auch kein Mittel, wodurch man jene Deputirten, die einmal den festen Vorsatz gefaßt haben, nicht in die Kammer einzutreten, gezwungen werden könnten, zu erscheinen, und an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Einreihung unter die bei dem zweiten Wahlakte für die Ständeversammlung wählbaren Mitglieder der Klasse.

Wenn nun die Anordnung, durch welche die Bildung eines besondern Urwahl-Kollegiums aus den hiesigen Stadtpfarreien geschah, einer deutlichen Vorschrift der Verfassung zuwiderläuft und deswegen als nichtig erscheint, so folgt von selbst, daß auch das Ergebniß dieser nichtigen Anordnung, nämlich die Wahl des Hrn. Jäger, nicht aufrecht erhalten werden könne. Ja man möchte sogar behaupten müssen, daß der ganze zweite Wahlakt ungültig und daher dessen Wiederholung nothwendig sey; denn die Abstimmung der Mehrheit beruhte auf der irrigen Voraussetzung, daß Hr. Jäger auf gültige Weise zum Wahlmanne ernannt worden sey.

Dagegen läßt sich für die Gültigkeit der angefochtenen Wahl allerdings anführen, daß in den Jahren 1818 und 1824 gerade so verfahren worden, und daß insbesondere Hr. geistl. Rath und Stadtpfarrer Pfister, der im Jahre 1819 Mitglied der Kammer war, seine Ernennung zum Wahlmanne eben so, wie Herr Jäger, von dem aus den hiesigen Stadtpfarrern gebildeten Kollegium erhalten hatte. Es liegt daher eine Observanz vor, gegen welche früher nicht reklamirt worden ist. Allein der Fall ist doch von dem, welchen Hr. Graf Bentzel-Sternau angeregt hat, wesentlich verschieden. In diesem war das Bedürfniß, von dem Buchstaben abzuweichen, durch den Konflikt mehrerer Gesetzstellen hervorgerufen; wohingegen ein solcher Grund in Bezug auf die Anwendung des §. 19 nicht vorhanden ist. Hier möchte vielmehr der Grundsatz entscheiden, daß Gesetzwidrigkeiten der Vergangenheit die fernere Verletzung der Gesetze keineswegs rechtfertigen.

Noch einige Worte an den gewählten Landtags-Deputirten Hrn. Grafen Bentzel-Sternau.

In unserer letzten Numer hat ein Mann, der gewiß bei jeder Verletzung unserer Verfassungs-Urkunde auf jedem gesetzlich möglichen Weg die Opposition ergreifen wird, den Beweis, und wir glauben, mit Erfolg geführt, daß die vom Herrn Grafen angefochtene Art, die Wahlmänner aus der Reihe der Gutsbesitzer in eigenen Wahlbezirken ernennen zu lassen, sich allerdings rechtfertigen läßt, und daß, wenn dieses Verfahren verfassungswidrig wäre, der Tadel deshalb mehr die Kammer, welche bisher noch keine Erinnerung dagegen machte, als die Staatsregierung selbst treffen müsse. Wir wollen aber die Sache noch von einer andern Seite betrachten, und einmal zugeben, es sey durch die par ordonnance vorgeschriebene Art, zu wählen, wirklich die Verfassung der Art verletzt worden, daß die Klagen und die Folgerungen des edlen Grafen vollkommen gegründet, und sohin die auf diese

Art erzielten Wahlen als ungültig zu betrachten seyen. Wir wollen aber bei der Illegalität der so eben stattgefundenen Wahl nicht stehen bleiben, sondern, was nach einer strengen und richtigen Folgerung nicht zu vermeiden ist, erklären, daß alle auf diese Weise vollzogenen Wahlen illegal waren. Bekanntlich aber wurde in den Jahren 1818 und 1824 auf diese Weise vorgeschritten; diese beiden Kammern müssen sonach, da sie auf eine illegale Art zusammengesetzt waren, selbst illegal seyn. Ist dieses der Fall, dann sind auch die Resultate ihrer Verhandlungen nichtig. Man wende uns nicht ein, daß die Illegalität der Wahl nur bei einem kleinen Theile der Deputirten auf diese Weise nachgewiesen werden könne, daß sohin Beschlüsse, die durch eine bedeutende Majorität angenommen wurden, jedenfalls dieselben geblieben wären, es mögen die illegal gewählten Deputirten oder andere dabei votirt haben, es auf diese wenigen Stimmen nicht ankam; denn einem solchen Einwurfe begegnen wir sehr leicht durch die Bemerkung, daß der Deputirte nicht blos durch sein Ja und Nein bei den Verhandlungen seinen Einfluß übt, sondern auch durch seine Intelligenz, durch die Kraft seiner Rede, die mächtig auf die Meinung der übrigen Deputirten wirkt, so daß in manchen Fällen einer für 50 gezählt werden dürfte. Es steht sohin unsere Folgerung fest, daß alle Beschlüsse der vier ersten Deputirten-Kammern, welche durch das Beitreten der übrigen Faktoren der Legislatur zu Gesetzen erhoben wurden, ungültig seyn müßten.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit kein besonderes Bedauern aussprechen, wenn viele Früchte unseres parlamentarischen Lebens vor unsern Augen verschwinden würden, allein aufmerksam wollen wir machen auf die Folgen, die wieder daraus hervorgehen müssen. Alle Handlungen der Exekutivgewalt, und jene des Richters insbesondere, die auf einem ungültigen — was gleichbedeutend ist mit einem gar nicht bestehenden — Gesetze fußen, sind selbst ungültig. Nun denke man sich die Anzahl von Urtheilen in Kriminal- und Civil-Prozessen, so wie von administrativen Entscheidungen, die aus Hypotheken-, Gewerbs- und Ansäßigmachungs-, Mauth-, Stempel-, Majorennitäts-, Landrathe- u. s. w. Gesetzen ihre Entscheidungsgründe nahmen; welches schreckliche Chaos von Nullitätsklagen würde Bayern überschwemmen? ein Chaos, welches kein »fiat lux« zu erwarten hätte, eine Verwicklung, die nie gelöst, nur mit dem Schwerte der Gewalt durchhaut werden könnte.

Will aber der edle Graf einen solchen Zustand und zwar deswegen herbeiführen, weil man bei der Wahl der Wahlmänner in mehreren Landgerichten den Buchstaben der Verfassung umgangen hatte? und das muß er wollen, wenn er seiner Ansicht und Behauptung treu bleibt und dem ihm gewordenen Ruf in die Deputirten-Kammer kein Gehör gibt, weil solcher ungesetzlich ergangen seyn soll. Glaubt der Hr. Graf nicht,

daß dieses einer von jenen Fällen sey, in welchem die Redensart »fiat justitia et pereat mundus« das gewöhnliche Loos der Uebertreibungen erfahren muß?

Graf Bentzel-Sternau wird keine namenlose Verwirrung herbeigeführt wissen wollen, um einem mangelhaften Wahlgesetze seine unbedingte Auktorität zu erhalten.

Noch einige Worte über die Unruhen in München.

Damit unsere Leser auch noch andere Stimmen *) über die Unruhen in München hören, und die wiederholte Versicherung erhalten, daß diese Unruhen durchaus nicht von Bedeutung und jeder politischen Tendenz fremd waren, geben wir folgenden Brief aus dem Constitutionel.

München den 30. Dezember. Wir haben vier Tage lang viel Trübsal gehabt. Die ganze Garnison

*) Es ist uns so eben die Nachricht zugekommen, daß die Münchner politische Zeitung unsere Darstellung der Unruhen in München auf eine grobe Art zu widerlegen suche. Da die Münchner politische Zeitung in Würzburg nicht gelesen wird — selbst in dem so reichen Lesezimmer der hiesigen Harmonie wurde sie abgeschafft — so war es uns unmöglich, das treffende Blatt nachzulesen, und wir müssen uns daher darauf beschränken, jene Ausfälle, in so weit sie uns bekannt sind, im Allgemeinen abzuweisen. Daß sich bei der Schilderung einzelner Scenen Unrichtigkeiten eingeschlichen haben mochten, darauf waren wir vorbereitet, da die Bewohner einer großen Stadt die Vorfälle, die sich bei ihnen ereignen, selbst mehr oder weniger entstellt einander mittheilen, ohne daß dabei immer eine böse Absicht zu Grunde liegt; wir haben deshalb im Eingange unserer Darstellung gesagt: »wenn sich »in unserem Referate, der strengsten Unparteilichkeit unge»achtet, Irrthümer eingeschlichen haben sollten, so wird die»ses den Münchner Behörden um so mehr zur Veranlassung »dienen, den Thatbestand zu berichtigen.« Daß aber unsere Darstellung im Ganzen untreu sey, davon werden zehn Münchner politische Zeitungen, und wenn sie auch mit noch mehr Rustizität uns anfallen würden, keinen Unbefangenen überzeugen. Abgesehen davon, daß unserer Darstellung mehrere, in der Hauptsache gleichlautende und aus verläßigen Quellen gekommene Nachrichten zu Grund lagen, so sind auch die Angaben im Münchner Tagsblatte, mehrere Artikel im Hesperus, die Erzählung in der Neckar-Zeitung, endlich obige Korrespondenz im Constitutionel, gewiß nicht in der Art geschrieben, um uns zu widerlegen; sämmtliche von Civilpersonen aus München nach Würzburg geschriebene Briefe sagen im Ganzen dasselbe, was wir mitgetheilt haben. Endlich die Rede des vorsichtigen Görres (Inland) äußert im Ganzen nur Aehnliches über die Münchner Unruhen.

Daß es gewissen Leuten sehr darum zu thun seyn mag, die Sache etwas anders zu geben, als sie wirklich war, ist ganz natürlich; wird ihnen aber das Publikum glauben? Soll man glauben, es sey Nichts vorgefallen, Niemand verwundet worden?? oder soll man glauben, die Münchner — nach den zwei ersten Tagen waren keine 10 Studenten mehr bei der Sache kompromittirt — hätten durch einen wirklichen Aufruhr die getroffenen Maßregeln nothwendig gemacht?? Der bayersche Volksfreund, der zwar früher auch etwas von Exzessen der Gewalt geschwatzt hat, hat, wahrscheinlich durch einige unzweideutige Winke seiner Vorgesetzten belehrt und bekehrt, später einen ganz in der ihm eigenen Art geschriebenen Artikel gegen uns aufgenommen, welchen sogar die ehrbare und ihrer Tendenz nach hinlänglich bekannte Oberpostamts-Zeitung der freien Stadt Frankfurt abgedruckt hat. Allein man wird uns hoffentlich nicht zumuthen, das zu bekämpfen, was — gelinde gesagt — der geschmeidige Herr Regele sagte oder sagen mußte.

stand unter den Waffen, als wenn wir von einer schrecklichen Revolution bedroht gewesen wären. Am Ende hat man einige Ruhestörer festgenommen, die aber gar nicht gefährlich aussahen, sondern ruhig in den Straßen spazieren giengen. Die Soldaten, zur Rache angereizt, wo nichts zu rächen war, haben selbst einige friedsame Bürger verwundet. Alles dies geschah aus dem einzigen Grunde, weil boshafte Spaßvögel der Polizei hinterbracht hatten, daß die Studenten die Stadt in Flammen setzen, und Feuer ins Zeughaus und in die Frohnveste (la bastille de Munich) legen wollten, um einige Studenten in Freiheit zu setzen, die wegen ihres jugendlichen Ungestümms eingesperrt waren. Die ausländischen Zeitungen werden diesen Lärm wahrscheinlich als eine ernste Begebenheit behandeln, den inländischen wurde es untersagt (?), davon Erwähnung zu machen, weil man es dem Publikum verbergen will, daß es in München Unruhen gegeben habe. Wirklich ist es auch nicht der Mühe werth, davon zu sprechen. Einige Adjutanten, die den König gegen das, was sie Kanaille nennen, aufbringen wollten, und die Erlaubniß verlangten, die Empörer vernichten zu lassen, haben allein die Vereinigung der ganzen bewaffneten Macht gegen eine handvoll junger Schreier bewirkt, die man durch eine väterliche Ermahnung hätte beschwichtigen können. Da es nun im Grunde keine Empörer gab, so sind auch alle die großen Pläne, die Revolution auf eine glorreiche Weise zu unterdrücken, in Rauch aufgegangen. In der vergangenen Nacht hat man keine Truppen mehr auf die Straßen geschickt, und folglich gab es auch keine Unruhen mehr. Von all dieser Kraftentwicklung ist nichts übrig geblieben, als das Andenken an das linkische Benehmen unserer Polizei, an die Rohheit der Gensd'armen, an die Unzufriedenheit des Soldaten, der sich ohne Grund und Ursache geplagt sah, das Andenken an die außerordentliche Furcht des Herrn Ministers des Innern, des sehr heldenmüthigen Dichters, endlich das Andenken an die Begierde einiger höheren Offiziere, die nichts sehnlicher wünschten, als die Kanaille zermalmen, »écraser la canaille«, zu können. Es ist wahrlich nicht die Schuld aller dieser Herren, daß sie es nicht durch ein seltenes Zusammentreffen von allen möglichen unklugen Streichen (bevues) dahin gebracht haben, ernstliche Unruhen zu erregen. Glücklicher Weise hat sich das Volk klüger gezeigt, als die Regierung. Das Volk hofft nichts von Empörungen, aber es erwartet

von der nahen Versammlung der Kammern, daß seine Deputirten sprechen werden von den Mißbräuchen, deren sich die Regierung (les gouvernans) zu Schulden kommen ließ, und von den Leiden der Völker, verursacht durch den Mangel an Fähigkeit einiger hohen Beamten.

Fernerer Beitrag zu den Mystifikationen der neuesten Zeit.

In der Bayreuther Zeitung Nro. 258 vom 31. Decbr. 1830, — heißt es unter dem Artikel —

München den 25. December.

»Se. Majestät der König sind von dem guten Geist und der treuen Ergebenheit in Kenntniß gesetzt worden, welche die Bürgerschaft der Grenzstadt Hof und ihre Landwehr, bei denen unlängst in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Unruhen an den Tag gelegt, und bei der momentanen Bedrohung der Grenze bethätigt hat.

Allerhöchstdieselben haben daher zu verfügen geruht, daß der erwähnten Stadt-Gemeinde hierüber das Allerhöchste Wohlgefallen ausgedrückt, und solches öffentlich bekannt gemacht werde.«

Die, in obigem Allerhöchsten Rescript gedachte Veranlassung zur Belohnung der Stadt-Gemeinde Hof, so wie die erwähnten Ursachen, — kennt jedoch sowohl in Hof, als in dessen Nachbarstaat — Niemand! Jedem Bürger ist diese Allerhöchst ausgesprochene Gnade — ein Räthsel; denn es haben weder Unruhen in den Nachbarstaaten, (die doch hier bekannt worden wären) statt gehabt, — noch hat ein Hofer Bürger seinen guten Geist, auf eine thätige Weise zeigen können. Von dem guten Geist der Landwehr Hof's konnte aber früher gar keine Rede seyn; denn erst im Monat November v. Js. fieng sich die jetzt bestehende Landwehr an, — zu organisiren!

Niemand hier, kann sich auch die Sache anders erklären, und anders vermuthen, als daß die Grund-Ursache zu dem Allerhöchsten Gnaden-Rescript, wieder einmal auf einer Erdichtung, auf einer Unwahrheit beruht, womit die Staatsdiener höherer und niederer Klassen die obersten Staatsbehörden öfters bedienen. Diese Mährchen sollen offenbar nur dazu dienen, ihren Diensteifer vorzüglich in polizeilicher Hinsicht, bemerkbar zu machen, — zu glänzen, — sich selbst Lob zu verdienen.

Welche wohlthätige, oder unberechenbar nachtheilige Folgen aber dergl. auf nichts sich gründende Berichte der verschiedenen Behörden an die Staats-Regierung hervorbringen können, — zeigt offenbar obiges allegirte — jetzt zwar sehr unschädliche allerhöchste Rescript; denn nochmals sey es der

reinen Wahrheit gemäß wiederholt, keine Seele, in und außer der Stadt Hof kennt oder weiß etwas von ausgebrochenen Unruhen in den Nachbarstaaten, von einer bedrohten Grenze, von einer Thätigkeit der Hofer Bürger oder deren Landwehr, welche Letztere zur Zeit der Berichterstattung noch gar nicht gebildet war!

Und solches geschieht im Angesicht der freien Presse! Was hat man erst zu erwarten, wenn selbst diese Controlle verstummen würde?

Ueber den Kanalbau zwischen dem Maine und der Donau.

In Nro. 52 des Volksblattes ist die Vermuthung ausgesprochen, daß „der Entwurf des nächsten Budgets die Anforderung eines Kredit-Votums für den „Kanalbau zwischen Main und Donau enthalten dürfte“, und diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Nachricht, daß bereits durch Ingenieurs die einleitenden Nivellirungen vorgenommen seyen.

So lange diese Angelegenheit in der Sphäre finanzieller Träume und Projekte blieb, überließ man es Gelehrten und Männern vom Fache, sich damit zu beschäftigen, und das Gewicht ihrer Gründe für und wider in die Wagschale der öffentlichen Meinung zu legen; sollte sie aber wirklich vor das Forum der Landstände treten, und durch die Anstrengung des bayerischen Volkes ins Leben gerufen werden, dann wird es Sache dieses Volkes, zu wissen, für welchen Zweck es Millionen bewillige.

Der fragliche Kanal ist schon längst das Schooskind deutscher und französischer Theoretiker. Hervorgezogen aus dem Schutte des Mittelalters, mit neuen Ideen stattlich ausgeschmückt, läßt es Wunderdinge hoffen, und verspricht nicht nur 2 Flüsse, sondern 2 Welttheile zu verbinden, und die geheimnißvollen Pforten des goldreichen Orients dem bayerischen Gewerbsfleiße zu öffnen. In solchem glänzenden Gewande wird es vielleicht auch vor die Ständeversammlung gebracht werden; da nun bei mehreren der verehrlichen Deputirten — ihren Kenntnissen und Einsichten unbeschadet — vorausgesetzt werden darf, daß sie sich um das Kanalwesen, und die Beziehung desselben auf Handel und Gewerbe, als einen ihrem Wirkungskreise allzufernen Gegenstand nie bekümmert haben, so wird es Pflicht des Staatsbürgers, der demselben mit Vorliebe sein Nachdenken gewidmet hat und durch seinen Beruf als Kaufmann in Länder geführt wurde, wo der Kanalbau auf einer hohen Stufe steht, seine Ansicht darüber zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit nicht eine blendende Darstellung chimärischer Vortheile Manchem eine Zustimmung entlocke, die er später bereuen dürfte.

Eine gelehrte Abhandlung wird man nach dem Vor-

ausgeschickten nicht erwarten, nur eine Beleuchtung des Gegenstandes aus dem Erfahrungsleben.

Main und Donau sollen mit einander verbunden werden! — Zu welchem Zwecke?

Entweder: um den Transport der Waaren zu beschleunigen,

oder: ihn wohlfeiler zu machen.

Ein Blick auf die Charte wird lehren, daß Ersteres gar nicht der Fall seyn kann, weil die Landstraße von Würzburg, Marktbreit, Kitzingen nach Regensburg, welche bereits beide Flüsse verbindet, als Sehne zwischen 2 Zirkelbogen durchläuft, die der Kanal beschreiben müßte, während schon bei gleichen Entfernungen der Landtransport weit schneller geht. — In obenbenannten 4 Plätzen weiß Jedermann, daß der Landweg in 5 bis 6 Tagen zurückgelegt wird, so lange fährt aber beim günstigsten Wetter und Wasser ein Schiffer nur bis Bamberg, als an den Anfang des Kanals; auf diesem aber ist es, bei den vielen Schleußen, die er erfordern, und dem Wassermangel, an dem er meistens leiden wird, wohl kaum möglich, die Strecke in weniger als 10 Tagen zurückzulegen.

Dies gibt ein Resultat von 10 Tagen Verspätung gegen den Landweg, was wird aber erst im Winter oder im trockenen Sommer geschehen, und welcher Kaufmann oder Fabrikant möchte bei der immer rascher pulsirenden Bewegung des Handels seine Güter einen solchen Schneckenpfad ziehen lassen?

Also wird eine Verminderung der Kosten bezweckt werden sollen?

Man untersuche. Von Kitzingen bis Regensburg ist die Landfracht 1 fl. 12 kr. pr. Ztr., zurück gar nur 52 kr. bis 1 fl.; die Wasserfracht von Kitzingen nach Bamberg aber 30 kr. und herunter 26 kr.; es müßte sonach der Zentner von Bamberg bis Regensburg auf dem Kanale zu 36 kr. geschafft werden können, um im Durchschnitte ein billigeres Resultat zu liefern. Ich will versuchen, zu zeigen, ob dies möglich seyn wird.

Nach einen bekannt gewordenen Ueberschlag soll der Kanal mit 6 Millionen Gulden hergestellt werden, mit größerer Wahrscheinlichkeit berechnet aber Herr von Baader die Kosten auf 20 Millionen. Nehmen wir, in der Ueberzeugung, daß jeder Bau höher kommt, als der Anschlag, namentlich aber ein solcher, wo die Natur des Bodens so leicht alle Prämissen vereitelt, das Mittel zwischen beiden an, mit 13 Millionen, so wird, um die Zinsen dieses Kapitals à 4 prCt. zu decken, eine Einnahme von 520,000 fl. erforderlich seyn. Die alljährlichen Reparaturen, Reinigungen, Besoldung der Kanal-Aufseher ꝛc. zu bestimmen, messe ich mir, bei dem Mangel an Hülfsmitteln, nicht an, eine Summe von 180,000 fl. dürfte aber wohl sehr mäßig seyn.

Da nun das ganze Quantum der bisher zwischen dem Maine und der Donau sich bewegenden Handelsgüter höchstens 2 bis 300,000 Zentner beträgt, so müßten zur Deckung der 700,000 fl. Ausgaben und Zinsen vom Zentner erhoben werden circa 2 fl. 45 kr.

hiezu: Fracht bis Bamberg Durchschnitt — fl. 28 kr.
Kanal-Fracht auf einer Strecke von wenigstens 50 Stunden, incl. Abnützung der Schiffe ꝛc. — fl. 50 kr.*)
4 fl. 3 kr.
aber der Durchschnittspreis der Landfracht . . . . 1 fl. 3 kr.
Mehrkosten auf dem Kanal vom Zentner . . . . 3 fl. — kr.

Die Richtigkeit dieses Kalkuls kann nicht angefochten werden, wohl aber dagegen eingewendet werden:

1) bei einem großartigen, den Nutzen und Ruhm des Landes bezweckenden Unternehmen dürfe über Zinsen und Unterhaltungs-Kosten nicht kaufmännisch gemäkelt werden, der Staat lasse ja auch Landstraßen bauen und erhebe dennoch kein Weggeld,
2) der Kanal werde den innern Verkehr unendlich heben, und einen Waarenzug in Gegenden hervorrufen, wo vorher keiner existirte.

Hierauf antworte ich damit, daß ich ad 1) gleich die ganze Position der 700,000 fl. weglasse, und nun folgendes Ergebniß darstelle:

Wasserfracht bis Bamberg . — fl. 28 kr.
Kanalfracht . . . . — fl. 50 kr.
1 fl. 18 kr.
ab: Landfracht . . . 1 fl. 3 kr.
also auch jetzt noch ein Unterschied zum Nachtheile des Kanals von . . . . 1 fl. 15 kr.

und als fataler Bruch bleibt bei dieser Rechnung immer die Frage zurück:

„Wozu denn 13 Millionen ausgeben, wenn man bereits eine kürzere und wohlfeilere Straße hat“?

und hiedurch werde ich folglich zur Beantwortung des 2ten Einwurfes hingeleitet, daß nämlich der Kanal keinen neuen Verkehr ins Leben rufen kann, weil der Transport auf demselben langsamer und theuerer ist, als zu Lande, mithin Niemand in Versuchung kommen wird, sich seiner zu bedienen.

Wo, wie in England, das gewöhnliche Landfuhrwerk (ich spreche hier nicht von Eisenbahnen) wegen Theuerung der Fourage, Pferde, Wagen, Geschirre, Chausseegelder ꝛc. in einem ganz anderen und nachtheiligeren Verhältnisse zum Wasser-Transport steht, als in Bayern, wo ferner in großen Manufaktur-Distrikten oder in der Nähe volk- und gewerbsreicher Metropolen ein solches Zuströmen von Waaren, rohen Stoffen, Feuerungs-Material, Lebensmitteln stattfindet, daß die Mittel des Landtransports gar nicht ausreichen, als z. B.

*) Die Kanalfracht dürfte vielleicht etwas billiger kommen.
Die Redaktion.

in London, Paris, ſelbſt Wien, oder zwiſchen Liverpool und Mancheſter, wo jährlich 8 Millionen Zentner Kaufmanns-Güter und 20 Millionen Zentner Steinkohlen hin und her geführt werden, da bringen Kanäle — in möglichſt geraden Linien, und nicht wie der projektirte in großen Bogen, geführte — reellen Nutzen. Alles dieſes iſt aber in Bayern der Fall nicht, und wird es kaum je ſeyn, denn wie geringfügig erſcheint die ganze Maſſe der unſer Land durchziehenden Güter gegen die 28 Millionen Zentner, die allein den Kanal von Liverpool nach Mancheſter bedecken?

Daß aber ſelbſt in England Kanal-Unternehmungen nachtheilig ausfallen, wo ſie ohne reifliche Prüfung der Lokalitäten und Umſtände angelegt werden, beweiſt der ſo niedrige Stand der Kanal-Aktien, die ſämmtlich Privatleuten gehören, (da die Regierung ſich in ſolche Spekulationen nicht miſcht), und wie die Staatspapiere einen oft wechſelnden, in öffentlichen Blättern notirten Cours haben. Aus einem ſolchen Blatte ziehe ich den Stand einiger Kanal-Aktien aus, wie er vor 4 Jahren während meiner Anweſenheit in England war:

	Urſprüngliche Einlage.		Wirklicher Werth am 7. Novbr. 1826.		
Ashby-de-la-Zouch	113 lb. Strl.		50 lb. Strl.		
Breecknock et Abergavenny	150	=	142	=	
Bolton et Bury	250	=	100	=	
Croydon	31	= 2 s. 10 d.	2	=	2 s. 6 d.
Dudley	100	=	90	=	
Ellesmere et Chester	133	=	100	=	
Grand Surrey	100	=	49½	=	
Huddersfield	57	= 6 s. 6 d.	16	=	
Kensington	80	=	50	=	
Kennet et Avon	39	= 18 s. 10 d.	24	=	
Lancaster	47	= 6 s. 8 d.	37	=	
Montgomery	100	=	90	=	
Regents-Canal (London)	40	= 10 s.	30	=	
Stratford on Avon	79	= 8 s. 6 d.	38	=	
Worcester et Birmingham	78	= 8 s.	43	=	
Wilts et Berks	16	= 7 s. 8 d.	5	=	5 s.
Wisbeach	105	=	45	=	

Auch in Frankreich wurde in den letzten Jahren an Kanal-Spekulationen bedeutend verloren, und ich hörte zweifeln, ob der berühmte Canal du midi jetzt noch finanziell ein glänzendes Reſultat gäbe, da die Landfrachten in Frankreich durch gute Straßen, Vervollkommnung des Frachtfuhrwerkes und Aufhebung der Weggelder ſo beiſpiellos billig ſind.

Will man brodloſen Arbeitern Beſchäftigung geben und den Verkehr, wie er iſt, wahrhaft befördern, ſo gibt es noch genug alte Straßen zu verbeſſern, neue anzulegen, an Hauptpaſſagen der größeren Flüſſe Brücken zu ſprengen. Dies wird das bayeriſche Volk als eine Wohlthat dankbar erkennen, und mit Freuden ſeinen Säckel dafür öffnen!

Ich ſchließe mit dem aufrichtigen Wunſche, meine Waffen gegen ein Phantom gerichtet zu haben, das nur in meiner Einbildungskraft exiſtirt. Wird aber daſſelbe zur Wirklichkeit, und als Poſtulat vor die Landſtände gebracht, dann scripsi et salvavi animam.

G.

Freſkogemählde aus der bayeriſchen Mauth.

Vor einiger Zeit wurde ein Ballen von 1000 Pfund Baumwollengarn für Weber, welches nur 50 kr. per 100 Pfund Zoll zahlt, von Lüneburg aus an einen Kaufmann zu Nürnberg verladen.

Als der Fuhrmann an die bayeriſche Grenze kam, hielten mehrere Wagen vor ihm; er gieng daher ins Wirthshaus, um einen Krug Bier zu trinken. Dahin kam nach einer Weile ein Mauthbeamter und forderte ihm die Frachtbriefe ab, welche er demſelben auch übergab. Er verfügte ſich bald darauf ſelbſt auf das Mauthamt und fragte (ſeiner Angabe nach): „ob alles richtig ſey? er müße 30 Collis haben.“ Hierauf erhielt er keine Antwort, ſondern man bemerkte ihm: „es ſeyen einige Collis nicht ſpeziell genug deklarirt, er müſſe daher auspacken, die Waaren unterſuchen und genauer deklariren:“ — Dies geſchah dann auch. Der obengedachte Ballen Garn lag dabei offen vor Augen, indem er einen großen Umfang hatte.

Die Ladung kam wohlverwahrt mit allen Plomben zu Nürnberg an und wurde bei der Halle abgeladen. Wie groß war aber der Schrecken des Fuhrmanns, als man ihm erklärte, er habe einen Ballen mehr, als er nach ſeinen Papieren haben ſollte. — Beim Nachſuchen fand er leider den Frachtbrief verſchoben in ſeiner Brieftaſche, wodurch es kam, daß der Ballen an der Grenze nicht angegeben wurde. Aus allen Umſtänden gieng hervor, daß durchaus keine Abſicht, die Zollabgabe zu verkürzen, vorhanden war; gleichwohl wurde nach der Zollordnung §. 96 Nr. 2 und §. 98 Nr. 3 darauf angetragen: daß Schiff und Geſchirr konfiszirt und nebſtdem auf Entrichtung des 10fachen Zollbetrags erkannt werde.

Der Wirth verbürgte ſich für den Fuhrmann, worauf man dieſen weiter fahren ließ; — von dem Kaufmanne aber, welcher den Ballen zu empfangen hat, verlangte man, daß er ſich für die Erlegung der Strafe des 10fachen Betrags verbürge, indem ihm außerdem die Waare nicht verabfolgt werden könne.

Der Kaufmann weigerte ſich, dieſe Haftung zu übernehmen, und mußte ſonach vor der Hand (bis zum Spruche des Gerichts) ſeine Waare entbehren.

Dieſe Thatſachen gaben der Redaktion zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Der Fuhrmann hat es allerdings an der erforderlichen Genauigkeit fehlen laſſen und einen Verſtoß gegen die Vorſchriften der Zollordnung begangen.

Aber dieser Verstoß war augenscheinlich ein unwissentlicher, und mit Evidenz geht aus den Umständen hervor, daß eine Absicht, die Zollabgabe zu verkürzen, nicht vorhanden war; denn die nicht deklarirte Waare wurde ja bei dem Hallamte abgeladen, und dafür, daß von der Grenze bis zur Hallstation eine gefährdevolle Veränderung mit der Ladung nicht vorgenommen worden, bürgte die Unversehrtheit der Verschnürung.— Die Deklaration an der Grenze kann, wenn die Ladung später in zweifelloser Integrität zum Behufe der Zollentrichtung auf die Halle gebracht wird, nur als Formalität angesehen werden. Nur diese Formalität ist von Seite des Fuhrmanns vernachläßigt worden, ohne daß diese Vernachläßigung eine Verkürzung des Zollgefälls zur Folge hatte. Für Fälle dieser Art soll nach §. 96 Nr. 1 der Zollordnung nur eine Geldstrafe von 1 bis 25 fl. verhängt werden. — Nr. 2 des §. 96 und §. 98 Nr. 3 können hier nicht zur Anwendung kommen, weil die Voraussetzung der in diesen Stellen enthaltenen Straf-Androhungen (Erlegung des 10fachen Betrages und Konfiskation), nämlich eine Verkürzung des Zollgefälls, weder vollbracht noch beabsichtigt wurde.

Aber wenn auch die mildere Ansicht Jedermann einleuchtet, welcher die Sache mit schlichtem Verstande und gesundem Rechtsgefühle betrachtet, so kann man doch leider nicht darauf rechnen, daß die Zollbehörden (von ehrenvollen Ausnahmen abgesehen) sie gelten lassen. Es ist ihnen (eine große Menge uns bekannter Fälle rechtfertigen diese Behauptung) zur Gewohnheit geworden, die Sache von der schlimmsten Seite aufzufassen, und wenn die Subsumtion unter das härtere Strafgesetz auch nur den fernsten Schein für sich hat, so wird der Versuch gemacht, dieselbe vom Gerichte zu erwirken. Freilich bleiben diese Versuche meistens ohne Erfolg; die Gerichte bewähren ihre Unabhängigkeit; — aber bis es nur zur gerichtlichen Untersuchung kömmt, wird man von Seite der Zollbehörde, unter dem Vorwande von Sicherheitsleistung für den Vollzug des künftigen Urtheils mit so vielen Plackereien und Beschwerden heimgesucht, daß schon daraus häufig großer Schaden erwächst, und zwar ein Schaden, auf dessen Ersatz man verzichten muß.

2) Der §. 105 der Zollordnung bestimmt:

„Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff „und Geschirr, wenn der Frachtfahrer, so wie „die Waare, wenn der Zollpflichtige der „Schuldige ist.“

Wenn nun die Mauthbehörde die Verabfolgung der Waare an den Kaufmann, welcher sie zu empfangen hat, zu dem Ende verweigert, um die Entrichtung einer von dem Fuhrmanne verwirkten Geldstrafe sicher zu stellen, so ist dadurch der Vorschrift des §. 105 gerade zuwider gehandelt, und der Kaufmann auf eine ganz gesetzwidrige Weise chikanirt. Freilich kann man nicht wissen, ob es nicht der Oberzolldirektion beliebt hat, jenen §. durch ein geheimes Reskript zu modifiziren. Wenn einmal die zahlreichen Reskripte, durch welche die Zollgesetze ausgelegt, gedeutelt und gedreht worden sind, vielleicht durch Vermittlung der nächsten Ständeversammlung, an das Licht der Oeffentlichkeit gezogen werden, so möchte man wohl mit Staunen und Leidwesen wahrnehmen, daß die Herrschaft der Gesetze in Bayern noch ein Problem, und die Verfassung nichts weniger als eine Wahrheit sey.

Zum israelitischen Kultus.

Auch bei den Israeliten stehen sich die Obskuranten und die Freunde der Aufklärung scharf gegenüber. In der Stadt Fürth hatten bei der Rabbiner-Wahl erstere einem gewissen Rosenfeld, letztere dem Dr. Löwi ihre Stimmen gegeben. Die Kreisregierung entschied, wie von ihr zu erwarten stand, für den in jeder Beziehung vorzüglicheren Dr. Löwi. Dienstag den 18. sollte er mit großen Feierlichkeiten installirt werden, leider aber kam Montag Abends von München ein allerhöchster Befehl, der die Aufschiebung der Installation gebot, und sämmtliche aufgeklärte Israeliten in Fürth mit Trauer erfüllte. Dabei geht das Gerücht, daß ein in München wohnender reicher Jude, welcher dem jüdischen Obskurantismus huldigt, diesen Befehl veranlaßt habe. Wenn wir zwar überzeugt sind, daß Dr. Löwi's Installation später erfolgen werde, so können wir doch über diese Erscheinung unser Befremden nicht unterdrücken.

Aufforderung.

Ein Rheinländer hat die Gefälligkeit gehabt, uns das Resultat der dortigen Deputirten-Wahlen mitzutheilen, und uns zugleich fernere zweckgemäße Korrespondenz-Artikel zu versprechen; auch hat derselbe die ihm fehlende Numer 46 des Volksblatts vom Jahre 1830 abverlangt, hat aber vergessen, dem Briefe seinen Namen beizusetzen. Um uns mit ihm verständigen und ihm das Verlangte senden zu können, ersuchen wir ihn um seine Adresse.

Druckverbesserung.

In Nro. 2 S. 22 in der Rubrik lese 1831 statt 1830. S. 27 Z. 21 v. unten lese Landgericht statt Stadtgericht.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich einmal, einen Bogen stark, in der Buchdruckerei des Comm. Assessor Benitas in Würzburg, und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr. und im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 29. Januar 1831. Nro. 5.

Zur Vertheidigung der Betrachtungen am Jahresschlusse.

Die Betrachtungen am Jahresschlusse (Nr. 52 d. J.) haben in dem Blatte, welches der Regierung zum Organe dient, Gegenbetrachtungen hervorgerufen. Jede Gegenrede solcher Art ist für uns eine erfreuliche Erscheinung, und dies zwar um so mehr, je seltner die Regierung auf dem Kampfplatze der Presse vertreten wird. Zudem muß demjenigen, welcher für eine gute Sache mit ganzer Seele und fester Ueberzeugung gesprochen hat, jede Erwiederung von der Gegenseite schon deswegen willkommen seyn, weil sie ihm Veranlassung gibt, die erkannte Wahrheit in noch helleres Licht zu stellen und mit größerem Nachdrucke geltend zu machen.

Was heißt das: sich an die Spitze der Bewegung stellen? so fragt mehrmals unser Gegner, indem er uns den Vorwurf macht, wir hätten uns über den Sinn dieses in Nro. 52 gebrauchten Ausdrucks nur sehr dunkel und zurückhaltend ausgesprochen. Dieser Vorwurf ist offenbar grundlos. Denn zur Erläuterung jenes Ausdrucks dient nicht blos die der Wiederholung desselben am Schlusse des Aufsatzes beigefügte Erklärung; wir haben vielmehr, was wir darunter verstehen, S. 888 — 9 in einer Reihe einzelner Sätze ausgeführt, und den Inhalt unserer Hoffnungen, über deren Täuschung wir klagten, in bestimmten Merkmalen genau angegeben. Ueber einen der dort angeregten Punkte, nämlich die Fortbildung und Ergänzung unseres Freiheitsbriefes, wollen wir noch einige Worte beifügen.

Das Gute und Böse, welches eine Versammlung von Volksvertretern bewirken kann, hängt, wie Bentham bemerkt, von zwei Hauptursachen ab; nämlich von ihrer Zusammensetzung und von der Methode ihrer Verhandlungen. Gerade in diesen beiden wesentlichen Elementen ist die bayerische Verfassung, Niemand wird es leugnen, mit den ärgsten Mängeln und Verkehrtheiten behaftet. Die bisherigen Erfahrungen bewähren das dringende Bedürfniß, in der Sphäre der Wahl- und der Geschäfts-Ordnung eine fortschreitende Bewegung zu machen; von der Regierung hängt es ab, die für die rechte Bedeutung und Wirksamkeit der Volksvertretung nothwendige Verbesserung herbeizuführen; wenn sie in dieser Beziehung unthätig bleibt, so hat man wohl guten Grund, zu bezweifeln, ob sie es mit der Verfassung ernstlich meine, und ob die so feierlichen Betheuerungen der Anhänglichkeit an dieselbe mehr waren, als schöne Worte.

Was aber berechtigt uns zu der Annahme, daß die Regierung unthätig bleiben, und daß sie auch außerdem die Erfüllung langgehegter Wünsche und gerechter Erwartungen verzögern oder ganz verweigern werde? welche bedenkliche Erscheinungen gaben Anlaß zu der von uns geäußerten Besorgniß, daß man auf Rückschritte im constitutionellen Leben gefaßt seyn müsse? welche Beweise stehen uns zur Seite, um die bittere Sprache des Mißtrauens, die finsteren Vorbersagungen, die kecken Anklagen zu rechtfertigen, welche in den Betrachtungen am Jahresschlusse vorkommen? —

Es thut uns leid, auf eine schon mehrfach besprochene Sache noch einmal zurückblicken zu müssen nämlich auf die Verbannung der drei Journalisten. Wir glauben eine zweifellose Thatsache anzuführen, indem wir behaupten, daß diese Maßregel der Regierung allgemein als ein Zeichen einer beklagenswerthen Sinnesänderung der Machthaber, als ein Vorzeichen rückschreitender Bewegungen angesehen wurde; — die Ansichten der Hofregion, der Servilen und der absoluten Gegner der Preßfreiheit kommen hierbei natürlich nicht in Betracht. Wollte man dieser Behauptung widersprechen, so sind wir wohl nicht im Stande, eine formelle Beweisführung zu liefern, aber getrost rufen wir das vaterländische Publikum zur Zeugschaft auf. — Die Erklärungen, wodurch man früher in der Münchner Zeitung und neuerdings in dem Artikel des Inlandes, mit welchem wir es zu thun haben, die Regierung zu rechtfertigen und die Tadler zum Schweigen zu bringen versuchte, sind wahrlich nicht dazu geeignet, der öffentlichen Meinung über diese Sache eine andere Richtung zu geben. Gegen die verbannten Journalisten werden Beschuldigungen mannigfacher Art vorgebracht, ohne solche durch An-

führung einer bestimmten Thatsache zu begründen; der Charakter, die bürgerliche Ehre, der literarische Werth jener Männer wird ohne Bewahrheitung irgend eines der gemachten Vorwürfe mit einer Reihe von Schmähworten verunglimpft und herabgewürdigt, und die halboffiziellen Wortführer der Regierung sind so gewissenlos, daß sie zum Zwecke der Vertheidigung einer schlechten Sache das Mittel der Verleumdung nicht verschmähen.

„Ein Paar Ausländer" —

so äußert sich unser Gegner im Inlande,

„überall vertrieben und landesflüchtig, haben „in Bayern ein Asyl gefunden und dafür zum „Lohne sich die Freiheit genommen, Fürst und „Volk zu bespötteln und zu verlästern, an die „Eintracht und das Vertrauen zwischen beiden „ihre unsauberen Hände zu legen, kein noch so „heiliges Verhältniß zu schonen, mit vorlautem „und ungegründeten Tadel alle Schritte der „bayerischen Regierung zu verfolgen, oder fremde „Regierungen durch unabläßige Schmähungen „anzutasten."

Diese gehäßige Schilderung paßt auf keines der drei Opfer bayerischer Preßfreiheit; in Ansehung eines jeden derselben kann sie eine verleumderische genannt werden; und wenn auch dieser oder jener Zug, abgesehen von geflissentlicher Entstellung und Uebertreibung, hinsichtlich des einen oder des andern zutreffen sollte, so war es doch jedenfalls im höchsten Grade unredlich, ohne Unterscheidung der Personen den ganzen Schwall der empfindlichsten Vorwürfe in der Art auszustoßen, als ob die Angeklagten sammt und sonders jeden einzelnen verdient hätten. Das ärgste Unrecht ist an dem Herausgeber der Nürnberger Blätter begangen worden. Dr. Spazier, durch mehrere literarische Leistungen bereits vortheilhaft bekannt, war aus seiner Heimath (Sachsen) nach Bayern gezogen, nicht etwa vertrieben oder landesflüchtig, nicht ein Asyl suchend, sondern als ein freier, unabhängiger Mann, angelockt von dem Ruhme unseres Königs, suchend das Land eines wahrhaften constitutionellen Lebens und gesetzlicher Preßfreiheit. Er war gekommen, voll Ergebenheit und Verehrung gegen eine Regierung, welcher er die weisesten Rathschläge, die festesten Grundsätze, den besten Willen für die Sache des Lichts und der bürgerlichen Freiheit zutraute. Diese Gesinnung wurde von ihm in den ersten Lieferungen der Nürnberger Blätter auf das unzweideutigste ausgesprochen; insbesondere in dem Aufsatze über das Reskript des Justizministeriums v. 10. Mai v. J.; hier tadelte er mit Nachdruck das Volksblatt wegen der Bitterkeit und Schärfe seiner Opposition, indem ein solcher Ton gegen eine so wohlgesinnte Regierung nicht zu rechtfertigen sey. Auf ähnliche Weise äußerte er sich in einem Schreiben an den Redakteur des Volksblattes. Aber bald machte er Erfahrungen, welche ihn

belehrten, daß nicht alles Gold sey, was in der Ferne glänzend aussieht, und daß die gepriesenen Maximen der bayerischen Regierung in Sachen der Presse nicht ganz aufrichtig gemeint, oder daß vielmehr die Männer am Staatsruder in Befolgung derselben nicht beharrlich seyen. Diese Täuschung seiner Erwartungen machte auf ihn einen sehr schmerzlichen Eindruck, und er äußerte diese Empfindung in seinem Zeitblatte mit lebhaften Farben. Aber niemals verletzte sein Freimuth die Grenzen des Anstandes, sein Tadel war niemals vorlaut, indem seine Aufsätze immer das Gepräge einer ruhigen, gründlichen Erwägung der Sache trugen, und daß er ungegründet gewesen, möchte sich wohl leichter behaupten, als beweisen lassen. — Dr. Spazier hat in seinem an gediegenen und beherzigungswerthen Erörterungen reichen Blatte zu keiner der Beschuldigungen Anlaß gegeben, mit welchen man jetzt die gegen ihn und zwei andere Journalisten verhängte Verbannung zu beschönigen sucht *); — und dennoch ist auch ihm, und zwar ohne Angabe eines Grundes, das Gastrecht aufgekündigt und, das bayerische Land in höchster Hast zu verlassen, auf wahrhaft ehrenkränkende Weise geboten werden.

Dem Herausgeber der bayerischen Blätter, Dr. Große, kann höchstens das zum Vorwurfe gemacht werden, daß er in Ausfällen gegen mächtige Beherrscher auswärtiger Staaten die Regeln der Klugheit, vielleicht auch des Anstandes, verletzt habe.

Ob der Redakteur des Bazars früher „überall vertrieben und landesflüchtig" war, müssen wir, bis diese üble Nachrede durch Hinweisung auf besondere Thatsachen näher begründet wird, in Zweifel ziehen; so viel ist aus offizieller Quelle allgemein bekannt, daß er sich seine Verweisung aus Bayern durch nichts anderes, als — beißende Theaterkritiken — zugezogen habe.

Der Verfasser der Gegenbetrachtungen ruft uns zu:

„Kömmst du nur immer, anzuklagen"? —

und wissentlich falsche Anklagen sind es, mit welchen er unsere Klagen zu entkräften strebt. — Eine so unedle Vertheidigung verräth die Blößen der Sache, deren man sich annimmt, und hat den Erfolg, die ungünstige Ansicht, welche bekämpft werden soll, noch mehr zu bekräftigen. — Die Vervielfältigung der Organe einer unabhängigen Meinung fieng an, der Regierung unbequem zu werden; die schonungslosen Rügen, welche von vielen Seiten über die Schwächen, Fehltritte und willkürlichen Akte der Staats-Verwaltung ausgesprochen wurden, verwundeten um so mehr, je

*) Er hat nirgends fremde Regierungen durch Schmähungen angetastet, wohl aber in zwei interessanten geschichtlichen Artikeln der österreichischen und der preußischen Regierung empfindliche Wahrheiten gesagt, und zwar in Bezug auf Thatsachen, welche schon vor Jahren in öffentlichen Blättern auf gleiche Weise beurtheilt worden sind.

weniger man ſie zu widerlegen im Stande war. Wer den Verſuch der Widerlegung zu ſcheuen und eben ſo wenig Luſt hat, einem gegründeten Tadel durch Aenderung ſeiner Handlungsweiſe Ehre zu geben, mag ſich wohl zu dem Wunſche hinneigen, die Stimmen des muthigen Cenſors durch minder ehrenvolle Mittel zum Schweigen zu bringen. Unſere Regierung beſchloß, die Oppoſitions-Journale, ſo weit ſolches ohne offene Verletzung der Verfaſſung geſchehen konnte, mit einem Schlage zu vernichten: die Herausgeber, welche nicht das bayeriſche Indigenat ſchützte, erhielten zufolge allerhöchſter Verfügung die Weiſung, ungeſäumt Bayern zu verlaſſen. Vielleicht hoffte man von dieſer Schreckensmaßregel noch einen mittelbaren Erfolg, nämlich zugleich die inländiſchen Redaktoren und Mitarbeiter freimüthiger Journale zu entmuthigen und von dem ferneren Wagniſſe einer nicht blos ſcheinbaren Oppoſition zurückzuhalten. — Daß dem Leiter der innern Angelegenheiten unſeres Staatslebens durch dieſe Deutung der Verbannungs-Ordonnanzen nicht unrecht geſchah, bewährten die Erſcheinungen der folgenden Tage. Die einer Degradation zu vergleichende Verſetzung des Landkommiſſärs Siebenpfeiffer enthüllt noch mehr das neue, der Preßfreiheit feindliche, Regierungsſyſtem. Unſer Gegner wollte zwar das gläubige Publikum durch die Vorſpieglung bethören, daß jene Verſetzung andere Gründe gehabt habe, als die Theilnahme Siebenpfeiffers an der Redaktion der Zeitſchrift: „Rheinbayern“; aber im Inlande ſelbſt, nämlich durch die offizielle Mittheilung in Nro. 18, wurde jener Täuſchungsverſuch vereitelt. Wie es ſich aber mit der im Theatinerhofe ſo willkommenen Dank-Adreſſe einiger Homburger Stadträthe und Bürger verhalte, darüber geben wir heute in einem beſondern Artikel die uns aus authentiſcher Quelle zugekommene Aufklärung. — Das in der ebenerwähnten offiziellen Mittheilung vorliegende Reſkript v. 9. Jänner *) feſſelt unſere Blicke; es iſt ein höchſt denkwürdiges Aktenſtück; leſet es, ihr Hoffnungs- und Vertrauensvollen! und es wird düſter werden in euerer Seele.

In dieſem Reſkripte wird von dem erſten Hefte der Zeitſchrift Rheinbayern geſagt: „ſie ſey in einer

*) Unſer Aufſatz: „Rheinbayern und Hr. v. Schenk“, iſt am 25. Dezember v. Js. ausgegeben worden. Nun will man aus dem Reſkripte vom 9. Januar l. Js. den Beweis führen, daß ſchon in der erſten Hälfte Dezembers, in welcher Siebenpfeiffers Verſetzung verfügt wurde, die beiden Miniſterien (der Juſtiz und des Innern) eine und dieſelbe Würdigung der Zeitſchrift „Rheinbayern“, ſo wie eine und dieſelbe Anſicht der über das gegen die Herausgeber derſelben geziemende Verfahren geherrſcht habe. Nur ſo viel liegt vor, daß Hr. v. Zentner nach einem Zeitraume von vier Wochen, und nachdem er das Anſinnen der Verſetzung früher beſtimmt zurückgewieſen hatte, ſich einigermaſſen zur Nachgiebigkeit hat beſtimmen laſſen.

„wahrhaft revolutionären Tendenz zur Umſtoßung der beſten beſtehenden geſetzlichen Ordnung und Verfaſſung geſchrieben.

Hierdurch wird den Herausgebern geradezu eine hochverrätheriſche Abſicht vorgeworfen; aber mag immer das Miniſterium die Anklage erheben; eine wahrhaft große Juri, gebildet aus allen treuen, ihr Vaterland liebenden, Bayern — ſpricht einſtimmig das „Nichtſchuldig“ aus; die muthige Sprache der reinen, vollen und ganzen Wahrheit iſt es, welche der Miniſter des Hochverraths beſchuldigt. Die lebendige Schilderung der auf dem Volke laſtenden Beſchwerden, z. B. der Mauth, des Lottos, verbunden mit der flehentlichen feurigen Bitte um Gewährung der Abhülfe, — wird — als gefährliche Aufreizung zur Unzufriedenheit bezeichnet; die dringende Aufforderung, auf geſetzlichem Wege die nothwendigen Reformen eintreten zu laſſen und dadurch jede Gefahr zu revolutionären Bewegungen zu beſeitigen, — wird — wer kann das Unbegreifliche begreifen — als ein revolutionäres Beginnen, als ein Verſuch zur Umſtoßung der geſetzlichen Ordnung verunglimpft *). Wahrlich! wenn Siebenpfeiffer den Vorwurf revolutionärer Geſinnung verdient hat, ſo hätte er mit eben ſo gutem Grunde dem Ritter Wolf Aheimer gemacht werden können, welcher einſt zu ſeinem Herzoge (Ludwig von Bayern-Landshut) alſo ſprach: „Ihr ſeyd für das Volk, „nicht das Volk iſt Euretwillen. Das Volk iſt auch „ohne Euch; aber Ihr ſeyd ohne Volk halter „kein Fürſt.“

Der Herzog nahm die Rede hoch auf, bemerkt der Geſchichtſchreiber **), das iſt, — er that darnach. (Auch) Siebenpfeiffers freie, wohlgemeinte, ehrenwerthe Rede wurde hoch aufgenommen, das iſt, — der muthige Redner fiel in Ungnade.

Revolutionäre Tendenz! — Wer denkt nicht an die berüchtigten Tendenz-Prozeſſe, die ſinnreiche Erfindung des Hrn. v. Peyronnet, durch welche die Göttin der Gerechtigkeit mit dem Schwerte der Willkür ausgeſtattet ward. Man ſieht, Hr. v. Zentner hat aus dem Nachlaſſe des ſ. g. deplorablen Miniſters ums ein ſehr brauchbares Kabinetsſtück an ſich gebracht. Wie leicht läßt ſich der Vorwurf der revolutionären Tendenz rechtfertigen? — In dem Volksblatte wird nicht ſelten die Regierung getadelt; ſol-

*) Man vergleiche, um ſich von der Grundloſigkeit der gemachten Beſchuldigung zu überzeugen, S. 8 in den Worten: „Wir bitten, wir beſchwören“ u. ſ. w. S. 36 in den Worten: „Wir eilen, den Drang des Herzens befriedigend, zur Darſtellung deſſen, was der Rheinkreis der jetzigen Regierung Gutes verdankt“ u. ſ. w. S. 40, wo von der Wiedervereinigung mit Frankreich geſagt wird: „Der wahre „Vaterlandsfreund darf und ſoll einem ſolchen Gedanken keinen Raum geben.“ —

**) Rudhart, Geſchichte der Landſtände in Bayern. Bd. I. S. 209.

der Tadel kann Unzufriedenheit bei den Regierten erregen; aus der Unzufriedenheit können revolutionäre Gesinnungen entspringen, und wenn diese zur That werden, so erleben wir (wovor uns Gott behüte) eine Revolution; — also hat das Volksblatt eine revolutionäre Tendenz! quod erat demonstrandum! — Eine constitutionelle Regierung, welche solche Schlußfolgen bildet, und denselben irgend eine praktische Folge gibt — der Beweis liegt leider vor uns — hat die Bahn der Rückschritte nicht erst betreten.

Noch in andern Beziehungen ist das mehrgedachte Rescript interessant. Wir ersehen daraus, daß die Versetzung eines Staatsdieners in die Reihe der Disziplinar-Strafen gehöre, und besonders zur Bestrafung des Verdachts einer revolutionären Tendenz diene, wobei natürlich deren Verhängung der allerhöchsten Stelle vorbehalten ist.

Nicht zu leugnen ist ferner, daß die Bekanntmachung des erwähnten Straf-, resp. Begnadigungs-Reskripts, — wenige Tage vor Eröffnung der Ständeversammlung — sehr zeitgemäß war. — In beiden Kammern sitzen bekanntlich Staatsdiener. Wer von diesen keine Lust hat, versetzt zu werden, wird sich nun wohl hüten, auch nur in den mattesten Schatten eines Wiederscheins von Verdacht revolutionärer Tendenz zu kommen. Freilich leistet der Staatsdiener, welcher durch das Mittel der Presse oder auf der Rednerbühne furchtlos die Gebrechen der Staatsverwaltung enthüllt, auf die Gefahren ihrer Fortdauer aufmerksam macht, und zur Abhülfe dringend auffordert, dem Staate einen sehr ersprießlichen Dienst; aber als Staatsdiener ist er nach bekannten Auktoritäten zur Lebenstreue gegen die Regierung verpflichtet, und da die Interessen der Regierung manchmal mit denen des Staates, d. h. der den Staat bildenden Staatsgenossen, nicht zusammentreffen, so würde der Staatsdiener, indem er als Schriftsteller oder Abgeordneter dem Staate einen wichtigen Dienst leistet, seine Lebenspflichten gegen die Regierung verletzen, und wegen dieser Felonie von Rechtswegen die Versetzung verdienen. Das sind die ächten, durch das ganze Mittelalter erprobten Grundsätze. Man braucht nur einen herzhaften — Rückschritt zu thun, so ist man auf der rechten Bahn. Zwar behauptet der Verfasser der Gegenbetrachtungen, die Regierungen des bayerischen Staats bewegten sich schon seit mehr als 25 Jahren auf der Höhe des Jahrhunderts. Aber es gibt Leute, welche die Richtigkeit dieser Behauptung, unter Hinweisung auf die Wiederherstellung der Bettelmönche u. dergl., bestreiten möchten.

„Am wenigsten aber"

heißt es am Schlusse des Inlands-Artikels,

„wird wohl die constitutionelle Wochenschrift selbst „sich beklagen können, daß freimüthige Beur„theiler der Regierungsakte verfolgt und miß„handelt worden sind. Es klingt fast lächerlich,

„wenn man das Volksblatt diese Beschwerden „erheben hört, das auf denselben Spalten, die „es mit Klagen über Beschränkung und Ver„folgung der Preßfreiheit füllt, Beurtheilungen „gibt, die offenbar ziemlich weit über die Gren„zen der Freimüthigkeit hinausstreifen."

Welches die Grenzen einer zulässigen Freimüthigkeit nach der Ansicht unseres Gegners seyen, ist von demselben nicht angegeben, und man möchte nur nach dem von ihm über das Journal des Dr. Spazier ausgesprochenen Verdammungs-Urtheile zu vermuthen berechtigt seyn, daß auch der bescheidenste Tadel der Mächtigen bereits jenseits der gemeinten Grenze liege. — Was uns betrifft, so haben wir das Bewußtseyn, niemals der Regierung eine Blöße gegeben zu haben, welche für die Verfolgung im gesetzmäßigen Wege einen Erfolg versprochen hätte, und bekanntlich ist der Redakteur des Volksblattes ein bayerischer Staatsbürger und daher ganz unfähig, mit Hülfe der Landesverweisung ein Märtyrer der bayerischen Preßfreiheiheit zu werden. Auch ist er in keiner Beziehung Regierungs-Vasall. Uebrigens hat es an gutem Willen, auch uns ihren Unwillen fühlbar zu machen, von Seite der Regierung keineswegs gefehlt. Wir erinnern vorerst an die in Nro. 40 v. Js. S. 608—9 mitgetheilte Thatsache, deren Richtigkeit nicht widersprochen wurde. Hierher gehört ferner das Verfahren gegen Dr. Eisenmann in Ansehung der von ihm zufolge gesetzlicher Befugniß angekündigten Privatrepetitionen (Nr. 49 v. J.). Am 19. Novbr. war der Abdruck der Ankündigung im hiesigen Postboten erschienen, und (wie begierig ergriff man die Gelegenheit!) bereits am 23. Novbr. ergieng das Ministerial-Reskript, welches jene Privatrepetitionen untersagte. Unverzüglich wurde gegen diese Verfügung auf das deutliche Gesetz eine Remonstration eingereicht, aber auf diese Eingabe ist heute noch keine Entschließung erfolgt, und sonach blieb das mit umgehender Post gegen den Redakteur des Volksblattes erlassene Verbot in Wirksamkeit; die von demselben für dieses Semester angekündigten Repetitionen wurden vereitelt. Es bleibt ihm nun nichts übrig, als sich im Wege der Beschwerde an die Ständeversammlung zu wenden. — Die Erwählung eines Professors an der hiesigen Hochschule zum Mitgliede des Senates erhielt deswegen die allerhöchste Bestätigung nicht, weil man vermuthete, daß derselbe Mitarbeiter des Volksblattes sey; — man weiß nun zwar nicht, ob die Aufsätze, die derselbe vielleicht geliefert hat, zu den anstößigen oder ganz unverfänglichen gehören, — aber jede Theilnahme an unserer constitutionellen Wochenschrift gilt als — Felonie.

Die Regierung hätte allerdings die Macht (nämlich die physische), das Volksblatt ganz zu unterdrücken, überhaupt aller Opposition, welche durch die Presse laut werden will, den Mund zu schließen, und

den freimüthigen Journaliſten das Schickſal Schuberts und Spanns zu bereiten. — Aber daraus, daß ſie keine offenbar verfaſſungswidrige Maßregeln gegen die Organe der öffentlichen Meinung ergreift, ſoll man mit Dankbarkeit und Bewunderung auf die Fortdauer ihrer liberalen Geſinnung ſchließen? — Wiederholt erklären wir, daß die Erſcheinungen, über welche wir in Vorſtehendem unſere Anſicht näher ausgeſprochen, unſer Vertrauen in der Wurzel erſchüttert, und unſere Ausſichten auf die Zukunft unſeres conſtitutionellen Lebens ſehr getrübt haben. Das Publikum mag nun entſcheiden zwiſchen uns und dem, welcher unſre ernſten, tiefgefühlten Klagen mit kaltem Spotte zu entkräften ſuchte, es mag entſcheiden darüber, ob unſer Mißtrauen, unſere Beſorgniſſe einen guten Grund haben oder nicht, und auch darüber, ob die von unſerem Gegner eingeſtreute Schilderung einer Gattung von Leuten,

„die unter der prächtigen Toga des Patriotis„mus ſehr übel das abgenützte Unterfutter ei„gennütziger und leidenſchaftlicher Motive zu „verbergen wiſſen u. ſ. w.“,

auf diejenigen, welche im Volksblatte zu ihren Mitbürgern reden, bezogen werden könne. Und wenn wir auch nur eine Sylbe zur Vertheidigung gegen ſolche Phraſen beifügen wollten, ſo möchte es ohne Noth geſchehen.

Wir ſchließen dieſe Erwiederung mit dem Wunſche, daß alle die „trüben beſorgnißvollen Nachrichten“, von welchen, beſonders in Bezug auf den bevorſtehenden Landtag, in den Betrachtungen am Jahresſchluſſe die Rede war, ſich alsbald und vollſtändig widerlegen mögten. Wie glücklich würde es uns machen, auf ſolche Weiſe beſchämt zu werden! Die nächſten Tage werden über die Hoffnungen des bayeriſchen Volkes entſcheiden; mit banger Erwartung ſieht man zunächſt dem Gebrauche entgegen, welchen die Regierung von dem übelberüchtigten §. 44 machen wird; wenn ſich der Mißbrauch des Jahres 1825 nicht wiederholt, werden alle Herzen freudig und vertrauensvoll aufathmen; — im engegengeſetzten Falle — Di! talem avertite casum*) — gibt es kein Heil mehr als

— nullam sperare salutem**)!

Zu den Artikeln: „die Unruhen in München“, von einem Augenzeugen.

Das Volksblatt erklärt ſeine Spalten der Wahrheit unbedingt geöffnet und daher erlaube ich mir, als Augenzeugen der neueſten Vorfälle in München, ſowohl in Bezug auf die im Volksblatt darüber gemachte Darſtellung, als auch insbeſondere auf die

*) Aeneid. III, 265.

**) Aeneid. II, 354.

Erwiederung in der politiſchen Zeitung Nro. 13 einige Erläuterungen mitzutheilen. Wohl iſt es wahr, daß in den Berichten, welche dem Volksblatt zugekommen ſind, einige Unrichtigkeiten enthalten waren; auf der andern Seite aber ſtrotzt die Erwiederung der politiſchen Zeitung von albernen Unwahrheiten, ſo daß man ſich kaum des Erröthens enthalten kann, gegen eine ſolche Verzerrung die Wahrheit in Schutz nehmen zu müßen. Da indeſſen die politiſche Zeitung verſichert, daß ohne die erwähnte Widerlegung des Volksblattes (wobei auch gelegenheitlich der Conſtitutionell mitgenommen wird) „das Ausland glauben könnte, nicht alle Punkte der erwähnten Zeitſchriften ſeyen Erdichtungen;“ da außerdem die politiſche Zeitung gleich der ehemaligen Gazette mit aufgeblähten Segeln dem Feinde entgegenrückt und ſo mit unbegreiflicher Großmuth ſowohl die bedrängte Regierung, als die angegriffene Gendarmerie in Schutz nimmt, zuletzt noch zu erkennen giebt, daß ſie Alles widerlegen wolle, was erdichtet ſey, ſo ſehen wir uns gezwungen, die unfehlbare Gazette ein wenig in der Flanke zu faſſen, ſollte ſie auch dabei ihre eigene Schwäche nicht wohlthätig auf ihre Schützlinge zurückfallen laſſen. —

Die „ſchlechte Tendenz“ des Volksblattes bildet den Eingang zu ihren Deklamationen, was freilich, trotz dem, daß ſich die Gazette eine politiſche nennt, nicht ganz politiſch war. Denn man wird dabei unwillkührlich zu einem Vergleich veranlaßt, der wohl nicht ſehr zum Vortheil der Phariſäerin ausfallen mag. Eine Zeitſchrift, die ihr höchſtes Streben in ein Ziel ſetzt, an welchem ſich der Jeſuitismus und die dumpfe Leerheit des Jahrhunderts die Hand reichen, eine Zeitſchrift, die im Gegentheil zu denen, die in aufrichtiger Liebe für das Gute „kommen, um anzuklagen« nur immer kömmt, um das Jämmerlichſte zu lobhudeln und das Gute zu verunglimpfen, das freie Wort verdächtig zu machen, hat die Präſumtion des abſoluten Unwerths für ſich und kann durch ihren Tadel nur erheben.

Zur Sache! der Bericht des Volksblattes wird zuerſt darin getadelt, daß derſelbe den Schauplatz der Vorfälle wenigſtens im Anfange an das Karlsthor verſetzte. »Vorher ſchon ſeyen die Studirenden durch die lebhafteſten Straßen lärmend durch die Stadt gezogen und in der Nähe des Menterbräu ſollen ſie einigen Bürgern in's Geſicht geſpuckt haben.« Dieſe Behauptung iſt eben ſo boshaft, als grundfalſch. Wir bedauern eine Regierung recht herzlich, wenn Blätter, die ſich für ihre Organe ausgeben, zu ſolchen Erdichtungen ihre Zuflucht nehmen zu müßen glauben. Brandmarken aber müßen wir im Angeſichte der ganzen Nation den bereitwilligen Verläumder, der durch dieſe notoriſch erwieſene Lüge einen eben ſo unglücklichen, als verderblichen Dienſteifer an den Tag gelegt hat. Eben ſo falſch iſt es, wenn die Gazette weiter erzählend verſichert, daß die Tumulte ſchon in der

Nähe der Hauptwache begonnen hätten, und es beruht entweder auf einer gänzlichen Unbekanntheit mit dem Vorgefallenen oder auf bösem Willen, wenn hie und da Jemand noch diese Ansicht geltend zu machen sucht. Es wird weiter erwähnt, daß der Ausdruck »Warten's Sie Spaßvogel, Sie sind arretirt!« nicht gewechselt worden sey, wie sich die Gazette ausdrückt. Doch können wir ihr diesen Irrthum verzeihen, weil bekanntlich der Herr Redakteur sich in ziemlicher Entfernung von kräftigen Bewegungen zu halten gewöhnt ist, und er außerdem versichert, daß ja auch der Gensd'armerie-Brigadier Albert ein ganz ruhiger und anständiger Mann sey. Die Gazette läßt nun schon in der Nähe der Hauptwache den Studenten die Karten abfordern. Darauf setzt sie den ganzen Zug in Bewegung nach dem Karlsthor, und nimmt dabei Gelegenheit, ihrem geliebten Gen'sdarmerie-Brigadier Albert eine Lobrede zu halten, indem sie ihn mit unbegreiflicher Sanftmuth, trotz aller Schimpfreden und Insultationen von Seiten der Studenten, die Masse ruhig bis zum Karlsthor verfolgen läßt. Die Gazette hat sich hier abermals geirrt, wie jeder Augenzeuge versichern muß. Im Uebrigen ist die Veranlassung der Unruhen am Karlsthor im Volksblatt richtig erzählt und nur in Beziehung auf das Wort »Schnurre« folge hier eine Erläuterung. Es war nicht der Fall, wie die Gazette meint, daß die Studierende dem anständigen Brigadier ohne Weiters die Karten verweigert hätten, sondern, wie auch das Volksblatt erzählt, man schickte sich bereits an, die Karten abzunehmen, als zufälligerweise von einem Studenten, der damit beschäftigt war, seine Ratsche in Bewegung zu setzen, gleichsam als Accompagnement das Wort »Schnurr, Schnurr" fiel. Dieser Witz erregte natürlich Lachen und auf eine naive Frage «nicht wahr, Sie arretiren uns nicht?» von Seiten eines Studenten fiel nun die in der Gazette bestrittene Antwort des Gensdarmen «Warten Sie, Spaßvogel, Sie sind arretirt.» Eine abermalige Unrichtigkeit ist die, daß die herbeigeeilten Bürger den Gensdarmen hätten in Schutz nehmen müßen. Hier haben wir indessen allerdings eine Unrichtigkeit von Seiten des Volksblattes zu rügen. Diese ist nämlich die, daß der Gensdarme von den Studierenden in den Schnee geworfen worden seyn soll. Warum hat doch die Gazette diese Unrichtigkeiten nicht berichtigt? Hätten die Studierenden sich damals ernstlich gegen den Liebling der Gazette und die übrigen grünen Diener der Gerechtigkeit auflehnen wollen «meint ihr, sie würden sich vor ihren Lanzen fürchten?» «Von Kolbenstößen kann nicht die Rede seyn» meint die Gazette. Freilich mag ein so zarter Aesthetiker derlei Berührungen für sehr prosaisch halten; allein die Phantasie des respektiven Dichters, so ungehobelt sie sonst auch seyn mag, ist für diesmal doch zu sehr tief in den Schranken manierirter Convenienz stecken geblieben und gewiß! hätte

es der Herr Redakteur, der ja auch zugleich Professor ordinarius ist, gewagt, sich der verwaisten Musensöhne anzunehmen, er würde wohl jetzt über Contusionen klagen. Daß geladen worden ist, sagt man allgemein, daß aber in Bezug auf die vorgefallenen Unruhen Feuer gegeben wurde, möchte ich nicht behaupten, indem die Kanonen zur Feyer des heiligen Abends gelöst wurden, was nun freilich den Irrthum des Volksblattes entschuldigen kann. Nicht so leicht kann das Volksblatt entschuldigt werden, wenn es behauptete, daß die Studenten ausgerufen hätten: „vive la liberté, vive la Pologne, vive la France! Wenn solche Ausrufungen gefallen sind, so war es wenigstens nicht am Karlsthor geschehen, und sie dürften auch den Studenten nicht imputirt werden. Die Schneeballen wurden nicht am heil'gen Abend, sondern am Montage gegen die Hauptwache geworfen, wo bekanntlich die Unruhen bereits nicht mehr Studentensachen waren. Brandzettel, Pasquille u. s. w. sind ebenfalls Gegenstände der Erdichtung und beruhen auf falschen Berichten. Daß zum Schutze der königlichen Residenz Gensdarmen verwendet worden seyen, ist nicht wahr, wohl aber Hartschiere, so wie es auch nicht geläuguet werden kann, daß man in derselben sehr beängstigt und beunruhigt war. Wenn nun aber die politische Zeitung nicht umhin kann, abermals auf die Mäßigung der Gensdarmerie zurückzukommen, so thut sie zwar sehr wohl daran, daß sie bei dieser Gelegenheit gänzlich von den Exzessen des Militärs Umgang nimmt, macht sich aber lächerlich, wenn sie die Verwundungen, welche in Menge vorfielen, läugnen will. Diese Verwundungen haben aber nicht bloß Studierende getroffen, sondern auch Bürger, ja sogar einen in seinen Berufsverhältnissen über die Straße gehenden Stadtgerichts-Rath und einen sich hier aufhaltenden Offizier. Freilich hat die Gazette in angestammter Confusion vergessen, die Vorfälle am heiligen Abend und die an den späteren Abenden zu trennen, was wir derselben nicht verdenken, da sie uns bloß als ein Hund erscheint, der ex officio bellt und deßwegen im Ueberfluße ihres Eifers leicht in Gefahr kommen kann, sich zu überfangen. Zu den Widerlegungen, welche die Gazette zu machen für nöthig hält, gehört noch, daß die Küraſſier-Patrouille in Funktion gesetzt worden wäre, indem sie, blos 3 Mann stark, durch den mäßigen Brigadier entfernt worden sey. Allein es ist faktisch, daß die Küraſſier-Patrouille doppelt, d. h. 6 Mann stark erschien und allerdings zum Auseinandersprengen der Massen gebraucht worden ist. Man möchte fragen, warum denn der Gensdarme nicht die Wache des Linienmilitärs entfernt hat, welche viel früher, als die Küraſſier-Patrouille thätig eingeschritten und mehrere nicht unbedeutende Verwundungen veranlaßt hat. Da die Gazette aber alle Punkte, welche erdichtet sind, ausdrücklich widerlegen zu wollen vorgibt, so kömmt sie zuletzt noch

auf die Behauptung, daß auf der Hauptwache keine Hämmer zu finden wären. Diesen Punkt scheint sie also ebenfalls für eine sehr gefährliche Dichtung zu halten und glaubt mit demselben die Reihe der Widerlegung aller unwahren Behauptungen schließen zu können. Abgesehen davon, daß es vielleicht auch in diesem letzten Punkte nicht sehr schwer wäre, die Gazette Lügen zu strafen, halten wir es doch für wesentlicher, nun noch einen Blick auf das zu werfen, was die Gazette nicht in die Reihe der Erdichtungen stellt, folglich im Auslande als baare Münze gelten läßt. Dahin gehören

1) der Umstand, daß die ministeriellen Blätter, welche eine verhältnißmäßige Ueberzahl bilden, die Vorfälle zum Nachtheile der Studierenden und zum Zwecke, die Letzteren bei den Bürgern gehäßig zu machen, auf eine unverzeihliche Weise entstellen mußten. Dabei sei nun ad notam bemerkt, daß sogar von Seiten des Ministeriums durch die Polizei den Redaktionen die Aufsätze zugestellt wurden, welche dieselben abzudrucken hatten.

2) Gehört dahin das zweideutige Benehmen, in welchem man einmal zur Wiederherstellung der Ruhe am heiligen Christabend die Verhafteten wieder freigab, bald darauf aber, statt den Mantel der christlichen Liebe über das Vorgefallene zu decken, dieselben auf eine sehr gehässige Weise mit noch andern von Neuem verhaftete. Ein disciplinarisches Einschreiten hätte hier sicher zum besten Ziele geführt, während die angewandte rücksichtslose Strenge jedes unbefangene Gemüth empörte. Bis heute (sey also hier im Vorbeigehen bemerkt) hält man bei weitem die größte Zahl der bei den Unruhen Verhafteten, gleich Verbrechern, in der Frohnfeste eingeschlossen.

3) Verdient eine mißbilligende Erwähnung (was die Gazette stillschweigend zugibt) die ungleichmäßige Einschreitung gegen Studierende in Vergleich zu übrigen Personen, indem man stets beschäftigt, Alles auf die Ersteren zu wälzen, dieselben verhaftete, wo man oft andere laufen ließ. Besonders aber freuen wir uns, daß die Gazette 4) stillschweigend in den Tadel des Volksblattes, das rohe Einschreiten des Militärs betreffend, einstimmt. In einem Staate, wo der Bürger auch dem Soldaten gegenüber als ein Heiligthum erscheinen soll, kann man sich nicht ohne Schaudern erzählen, daß Soldaten sich rühmen, auf den Köpfen der Versammelten, erst nachdem ein Halbdutzend zu Boden gefallen, das Bajonet abgeschlagen zu haben. Man staunt, daß das Band, welches auch die Diener der Gewalt an die Reihen der Vaterlandsfreunde schlingen sollte, mit barbarischem Hohne zerrissen wird und daß eine hohe Regierung für solche Dienste ihren Dank ausdrückt. Einen schmerzlichen Eindruck mußte es aber auf das jugendliche Gemüth des redlichen akademischen Bürgers machen, wenn

er sich selbst in den Verheißungen derer, die sich seiner anzunehmen schienen, betrogen sieht. «Muth,» äußerte sich der Geheimerath von Schelling» «hat «auch der Barbar; sich selbst bezwingen ist die Kunst «derer, welche sich durch die Sonnenhöhen der Wis«senschaft zur Menschwerdung hinaufgeschwungen ha«ben. Nicht die ausgerekten Bajonette waren im «Stande, die akademische Bürgerschaft einzuschüch«tern, sondern der Umstand wird sie zurückhalten, «daß (zum Triumph der Obscuranten) der Univer«sität die Gefahr bevorsteht, von München wieder «nach Landshut verlegt zu werden. Noch eine Nacht «und das Erßlichste, was wir befürchten, wovor «wir schaudern, ist geschehen. Wir beschwören Sie «daher im Namen Ihrer Eltern, im Namen des «weinenden Vaterlandes, treten Sie zurück und wie «wir dann überzeugt sind, daß nicht Sie, sondern «die blinde Gewalt, die gefährlichsten Ursachen des «Uebels sind, so versprechen wir Ihnen eine ehren«volle Genugthuung, die allgemeine Theilnahme und «Hülfe. — Treten Sie zurück und erfüllen das Eine, «nur das Eine, diese Nacht ruhig zu bleiben.» — So ohngefähr sprach sich der geliebte Lehrer, voll des väterlichsten Gefühles zu seinen Zuhörern am Mittwoch (29. Decbr. aus); Sein inständiges Bitten wurde durch das sowohl für ihn, als die Studierenden ehrenvollste Vertrauen befriedigt und die darauf erfolgte Ruhe wurde von den Studierenden mit einer Beharrlichkeit ungestört erhalten, die Etwas ganz Anderes, als die Fortsetzung so gehässiger Maßregeln verdient hätte. Nicht ihrer selbst willen allein vergaßen sie die an ihnen verübten Unbilden, sondern sie bedachten das Loos ihrer unglücklichen verhafteten Freunde und hofften dieses durch ihre eigene Willfährigkeit, durch ihr musterhaftes resignirendes Benehmen, zu mildern. Umsonst! Es soll gewiß seyn, daß die Theilnehmer an der unschuldigen Kinderei am Karlsthore als Tumultuanten behandelt werden und in besonderer Beziehung auf die Gesellschaft Germania, die sich eben so sehr durch die Solidität, als Bildung ihrer Mitglieder auszeichnet, fährt man fort, die ekklatantesten Proben des Mißtrauens, der Ungerechtigkeit, der Neckerei zu offenbaren, gleichsam, als ob man darauf studirte, sie zu Märtyrern ihres bessern Seyns zu machen.

So schließen wir denn im Vertrauen, daß sowohl im Allgemeinen, als im Besondern der Geifer der Gazette wieder glücklich von den Columnen des Volksblattes abgereinigt wurde und hoffen auch, daß man im Auslande sowohl das, was wir der Gazette als Wahrheit wieder abgekämpft haben, als noch vielmehr das, was sie nicht zu widerlegen wagte, unbedingt glauben wird.

Nachschrift der Redaktion. Wir glauben, durch obigen Artikel die Ausfälle der Münchner po-

litischen Zeitung in ihrer Blöße dargestellt zu haben, bemerken aber dabei, daß nur der Wunsch, den Thatbestand zu berichtigen, uns dazu bestimmte, und fügen aus diesem Grunde noch bei, daß in unserer früheren Darstellung der Gensdarmerie in München Unrecht geschehen war, indem uns ein Augenzeuge versicherte, daß das Benehmen dieser Waffengattung im Ganzen musterhaft war, und daß man ihr es zu verdanken habe, daß die Zahl der Verwundeten nicht doppelt so stark geworden sey; ja man hat sogar behauptet, der schon einmal mit verdientem Lob erwähnte Hauptmann von Frays habe sich in einem Bericht über die Exzesse des Militairs, besonders der Kürassiere beklagt, die seinen Vorkehrungen zur Herstellung der Ruhe mehr hinderlich gewesen seyen; doch wollen wir diese Angabe nicht verbürgen, und machen bei dieser Gelegenheit unsere Gegner darauf aufmerksam, daß wir auch in unserem früheren Artikel einzelne Situationen, die uns nicht verbürgt schienen, mit den Worten „soll und eingegangenen Nachrichten zufolge“ dargestellt haben, so daß jeder Unbefangene entnehmen konnte, daß es uns nicht darum zu thun war, wissentlich oder geflissentlich Unwahrheiten zu verbreiten. Wenn daher die Münchner politische Zeitung ihren sauberen Artikel mit dem Ausspruch der Verachtung gegen uns schließt, so schmeicheln wir uns, daß die bayerische Nation diese Gesinnung gegen uns nicht theilen wird, und überlassen zugleich der öffentlichen Meinung zu beurtheilen, wie sich solche Schmähworte auf den Spalten einer Zeitschrift ausnehmen, die sich gegen den von Dr. Spazier gemachten Vorwurf der Lüge und Verläumdung noch nicht gerechtfertigt hat.

Daß aber das Ministerium des Innern diesen Artikel durch den befohlenen Abdruck im Inland adoptirte, mogte jeden überraschen, welcher die Sprache und Haltung des französischen Amtsblattes (des Moniteurs) kennt, und der mit der Ansicht einverstanden ist, daß es sich für ein Ministerium noch viel weniger gezieme, eine gewisse Grenze zu überschreiten, als für ein unabhängiges Journal, welches eine gewisse Autorität nur durch seine Leistungen erstreben kann. Wir glauben aber im Inlande selbst durch die Note des Redakteurs, der das ungeziemende des Artikels wohl eingesehen hat, hinreichende Genugthuung erhalten zu haben. Wir erfreuen uns überhaupt, dem Herrn Dr. Stahl die Erklärung geben zu können, daß — einige ihm nicht angehörige Artikel abgerechnet — das Inland durch Freisinnigkeit und edle Haltung eines offiziellen Blattes würdig wird, und daß es beginnt, selbst bei seinen Gegnern einen Beifall zu erndten, welchen ihm Oberflächlichkeit und höhnender Spott nie erringen konnten.

Beleuchtung der berüchtigten Dank-Adresse in Nro. 5 des Inlands.

Wenn die obengenannte Adresse auch die Verfolgung eines freimüthigen Journalisten von Seite des Ministeriums nicht rechtfertigen, nicht einmal entschuldigen konnte, so war sie doch geeignet, bei manchem Leser einen Zweifel an Siebenpfeiffers Charakter und Pflichtgefühl aufzuregen, und wirklich konnte mancher Kleingeist die Schadenfreude nicht unterdrücken, den Mann mit Koth geworfen zu sehen, den das Volksblatt als einen Liebling des Volks, als einen Märtyrer der Preßfreiheit ausgezeichnet hatte. Der Unbefangene dagegen mag wohl an des Dichters Lehre:

Sunt aliquod quoque res, quarum unam dicere causam
Non satis est, verum plures, unde una tamen sit *),

gedacht, und der Beleuchtung dieser finsteren Erscheinung entgegengesehen haben. Ob aber eine solche Beleuchtung auch jenen Vaterlandsfreunden, die Siebenpfeiffer als eine Landplage zu denunziren sich verpflichtet fühlten, willkommen sey, das möchte zu bezweifeln seyn; wenigstens wie die Lage der Dinge in Homburg steht, sollte man glauben, Hr. v. Schenk habe durch die Veröffentlichung der fraglichen Adresse ihre Verfasser in eine größere Verlegenheit gebracht, als Rogier den Minister Sebastiani durch Bekanntmachung vertrauter Mittheilungen. Diese Veröffentlichung war, wie man im gemeinen Leben sagt, gegen die Verabredung; denn da man einig ist, daß das Projektchen in dem Gehirne eines ränkevollen Priesters gezeugt wurde, so wird man wohl glauben, daß es lichtscheuer Natur ist. Doch zur Sache!

Es mögen 10 Jahre seyn, daß Siebenpfeiffer als Landkommissär mit dem katholischen Pfarrer Jakel von Homburg in Streit gerieth und — Recht behielt. Jakel reichte darauf eine kalumniatorische Beschwerde nach der andern gegen Siebenpfeiffer, sowohl bei der Regierung, als bei dem Ministerium, ein. Auf Siebenpfeiffers Reklamation wurden ihm diese verleumderischen Denunziationen ausgeliefert, worauf er gegen Pfarrer Jakel eine Kalumnienklage anstellte, die das Resultat hatte, daß Jakel durch das Appellationsgericht in Zweibrücken für schuldig erklärt, wegen mildernder Umstände aber nur zu einer Geldstrafe von 20 oder 25 fl. verurtheilt wurde.

Wehe dir!
daß du ihn schwach gesehen, vergibt er nie;

und somit hätten wir einen, und zwar unversöhnlichen Feind Siebenpfeiffers bezeichnet, wir haben nun noch einige andere Mitglieder einer jolie compagnie aufzusuchen.

Wenn es auch eine unumstößliche Wahrheit ist, daß Siebenpfeiffer seit ungefähr 8 Jahren

*) Lucret. L. VI. V. 307.

ganz allgemein in seinem Landkommissariate, und namentlich in den Landgemeinden geliebt wird, und zwar, wie Notabilitäten verbürgen, mit Recht, so ist es auf der andern Seite auch klar, das es die Stellung eines Landkommissärs — besonders wenn er Pflichtgefühl hat — mit sich bringt, mit einzelnen Gemeinde-Dienern in unfreundliche Berührung zu kommen, und dieses traf sich denn auch einigemal in Siebenpfeiffers amtlichem Wirken.

Bei den letzten Wahlen der Kandidaten zu dem Bürgermeisteramte in Homburg erhielt der gewesene Bürgermeister wieder so viele Stimmen, daß er unter den drei Kandidaten stand; allein auf einen amtlichen Bericht Siebenpfeiffers bestätigte die Kreisregierung in Speier nicht den gewesenen Bürgermeister, sondern ernannte einen andern Kandidaten, und zwar einen solchen, welcher weniger Stimmen bekommen hatte, zu diesem Amte; auch war es Siebenpfeiffer, der vor einigen Jahren den Gemeinderath von Homburg vermochte, eines seiner Mitglieder auszuschließen. Die Namen dieser beiden Herren, so wie die Ursachen, welche Siebenpfeiffer zu amtlichen Einschreitungen gegen sie verpflichteten, wird uns der Leser vor der Hand erlassen; sollten aber diese beiden Herren sich mit dem Gesagten nicht begnügen, dann müßten wir freilich in Erörterungen eingehen, die ihnen nicht angenehm seyn dürften; jedenfalls aber haben sie das gegen sich, daß einerseits die k. Regierung des Rheinkreises, andererseits der Gemeinderath von Homburg Siebenpfeiffers Vorstellungen Erfolg gaben.

Und dieses Kleeblatt nun ist es, welches die berüchtigte Adresse veranlaßte, die dann von ihnen, mit Ausnahme des Pfarrers Jakel, — der sich, nach bekannter Taktik, im Hintergrunde hielt, — und ihren Verwandten, so wie von einigen Bürgern, die unter dem Einflusse des frommen Seelenhirten stehen, unterzeichnet wurde, und ein wegen Verleumdungen bestrafter rachsüchtiger Pfarrer, ein ehemaliger Bürgermeister, dem die Regierung ihr Vertrauen entzog, und ein Mann, der aus dem Gemeinderath ausgeschlossen wurde, sind die Autoritäten, welche das k. Staats-Ministerium als die Verfechter seines Verfahrens in Preß-Angelegenheiten vorschiebt. Wird wohl jener bekannte Parteigänger im Inland gegen uns den spöttischen Zuruf: »yet *Siebenpfeiffer* is an honourable man«, wiederholen, nachdem er die gentlemens kennt, unter deren »tricolor« er zu fechten die Ehre hat.

Es wäre freilich interessant, genau zu wissen, wer die übrigen sind, die das Libell unterzeichneten; da aber Niemand so leicht eine confessio propriae turpitudinis freiwillig ablegt, so läßt sich dieses nur auf amtlichem Wege ausmitteln, den man uns aber schwerlich öffnen dürfte. So viel in Homburg verlautet, haben von den Stadträthen nur 4 die Adresse unterzeichnet, von denen aber zwei, die in der Sache

jetzt mehr eine Frucht des Streites zwischen Siebenpfeiffer und Jakel erblicken, ihre Unterschriften gerne zurücknehmen würden; die übrigen Räthe, wir wissen nicht, 12 oder 16, haben das Gesuch der Bürgermeister des Landkommissariats um Siebenpfeiffers Beibehaltung unterstützt, wovon uns das Inland freilich nichts erzählt.

Damit man aber auch wisse, wie der Artikel des Inlands und jener des Volksblattes in Nro. 52 im Rheinkreise aufgenommen wurden, so diene in Bezug auf ersteren zur Nachricht, daß er, insbesondere bei allen Bürgermeistern des Landkommissariates Homburg, die höchste Indignation erregte, daß dieselben sich am 16. Januar alle in Homburg versammelten, um sich in dieser Angelegenheit zu berathen, und wenn das Resultat dieser Berathung auch noch nicht genau bekannt ist, so weiß man doch wenigstens so viel, daß sie gesonnen sind, sich an das kgl. Staats-Ministerium zu wenden, um die Namen der Unterzeichner zu erfahren. Der Artikel des Volksblattes dagegen wurde von einem spekulativen Buchhändler in Neustadt an der Hardt nachgedruckt, und zu mehreren Tausend Exemplaren verkauft.

Nun entscheide der Leser, ob wir wahr gesprochen, als wir in Nro. 3 sagten: »Vielleicht dürfte »bald die Meinung, als habe der Inländer der Regierung durch diesen Artikel nicht den besten Dienst »geleistet, viele Gläubige finden.«

Bemerkungen über die Wahlbezirke zum Behufe der Wahl der Wahlmänner.

Auf die vom Herrn Grafen Bentzel-Sternau ausgegangene Anregung hat ein Referent in Nro. 3 des Volksblatts die Vertheidigung der Normal-Entschließung vom 30. November 1818 übernommen, und darzuthun gesucht, daß die Regierung damals wohl nicht anders handeln konnte, und daß in manchen Fällen nur durch Vereinigung einiger Landgerichte zu einem Wahlbezirke dem Geiste des Gesetzes entsprochen werden könne. Wir sind mit dieser Ansicht im Ganzen einverstanden, können aber nicht umhin, zu bemerken, daß es Sache der Regierung gewesen wäre, gleich bei der ersten Ständeversammlung diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen, und eine authentische Interpretation des einschlägigen Paragraphen der Verfassungs-Urkunde einzuleiten. Dadurch würde nicht nur jene Ordonnanz zum Gesetze erhoben, sondern es würde auch das neue Gesetz selbst so redigirt worden seyn, daß bei seiner Anwendung der Willkür sich nicht wieder ein neues Feld eröffnet hätte, wie dieses bei der Anwendung der als Ordonnanz bestehenden Normal-Entschließung der Fall zu seyn scheint, da unseres Wissens keine sichere Norm besteht, wie bei der Zusammensetzung der Wahlbezirke zu verfahren sey.

Der Geiſt des conſtitutionellen Geſetzes (Edikt X. Tit. I. Abſchn. II. §. 31 et seq.) fordert, daß die hinlängliche Familien-Zahl (1000) vorhanden ſey, von welchen ein Wahlmann gewählt, und daß ſich einige Wahlfähige im Gerichtsbezirke finden, aus denen der Wahlmann gewählt werden kann. Es liegt aber durchaus nicht im Geiſte des Geſetzes, daß Wahlbezirke willkürlich aus mehreren Tauſend Familien gebildet werden ſollen, um zehn, zwölf oder noch mehr Wahlmänner zu ernennen. Ein ſolches Verfahren würde allerdings die Grenzen der Geſetze bedeutend überſchreiten und zur Veranlaſſung werden, daß wirklich, wie der Herr Graf Bentzel-Sternau klagt, einzelne Bezirke um das durch die Verfaſſung ihnen zugeſprochene Recht gebracht werden.

Ein aus den neueſten Wahlhandlungen genommenes Beiſpiel mag zeigen, von welchem Intereſſe dieſe Angelegenheit iſt.

Das Landgericht Roſenheim und die Herrſchaftsgerichte Braunenburg, Neubayern und Prien ſchickten für den Landtag 1819 ſechs Wahlmänner nach München; bei der Wahl für den Landtag von 1825 hatten obengenannte Gerichtsbezirke, die nun zum Wahlbezirke Ebersberg vereinigt waren, mit dieſem 10 Wahlmänner. In dieſem Jahre aber hatte es der Regierung des Iſarkreiſes gefallen, die fraglichen Gerichte zu dem an Familien-Zahl, ſo wie an Wahlfähigen höchſt überlegenen und weit entlegenen Landgerichte Erding zu ſtoßen. Die natürliche Folge davon war, daß aus den fraglichen Gerichten in dieſem Jahre kein Wahlmann hervorging. Dagegen hatte das Landgericht Erding, welches im Jahre 1819 5 und im Jahre 1825 6 Wahlmänner ſtellen konnte und wirklich ſtellte, nun auf einmal deren zwölf aus ſeinem Bezirke bekommen.

Eine Erſcheinung, die ſich noch oft wiederholen wird, wenn mehrere kleinere Bezirke mit einem großen vereinigt werden, da die Bevollmächtigten des größeren Bezirks gegen die Bevollmächtigten der kleineren Bezirke ſich ſo leicht in der Stimmen-Majorität erhalten können. Geht aber dadurch den kleineren Bezirken nicht das Recht verloren, ihre Wahlmänner und damit auch die Möglichkeit, einen Deputirten zu ſenden?

Der nachtheilige Einfluß der verſchiedenen Anwendung der obengenannten Normal-Entſchließung äußert ſich aber nicht nur auf die Wahl der Wahlmänner, ſondern auch auf die Wahl der Deputirten ſelbſt. Die Wahlbezirke waren nämlich von verſchiedener Größe, im Obermainkreiſe z. B. hatte man Wahlbezirke, die ſieben, aber auch welche, die ſechzehn Wahlmänner ſandten, und es findet demnach bei der Deputirten-Wahl ein ähnliches Verhältniß ſtatt, wie dort bei der der Wahlmänner, indem auch hier die Wahlmänner des 'größeren Bezirks 'gegen jene der kleinern Bezirke eine Stimmenmehrheit erringen können. Dieſes ſoll auch bei der Deputirten-Wahl aus

der Reihe der Gutsbeſitzer ohne Gerichtsbarkeit im Obermainkreiſe wirklich der Fall geweſen ſeyn, und dieſem Umſtande ſchreibt man es z. B. zu, daß aus dem Bezirke Naila, der ſehr fähige und würdige Kandidaten geſendet hatte, kein Deputirter hervorging; weil dieſer Bezirk nur 7 Wahlmänner ſtellen durfte, ſohin gegen 16 und 12 Wahlmänner ſtarke Bezirke im Nachtheile bleiben mußte. Man wende uns nicht ein, daß der ebenfalls nicht große Bezirk Scheßlitz zu zwei Abgeordneten gekommen ſey; denn dieſem Bezirke wird der Vorwurf gemacht, daß ſein mühſames Werben und Unterhandeln das Unwahrſcheinliche verwirklicht habe.

Möchten unſere Staatsregierung und die Stände des Reichs von dieſen aus dem Leben genommenen Bemerkungen die Veranlaſſung nehmen, das Wahlgeſetz dahin zu berichtigen, daß ähnliche Inkonvenienzen für die Zukunft nicht mehr Platz greifen werden.

Fernerer Beitrag zu dem Adreſſen-Unfug.

Wir haben in unſerer letztern Nummer das Einſchreiten der allerhöchſten Staatsregierung gegen die Inſtallirung des Rabbiners Löwy zur Sprache gebracht, und dabei bemerkt, daß dieſes Eingreifen in die Angelegenheiten des iſraelitiſchen Kultus durch einen reichen Juden in München veranlaßt worden ſei. Es iſt das Geſagte allerdings wahr, und der Banquier Jakob von Hirſch wird als das Organ des Obſkurantismus bezeichnet, welcher bei den Juden wie bei den Chriſten beſonders dem formellen Theil der Religion huldigt. Das Vergehen des Doktor Löwy, welches ihm den Haß der jüdiſchen Tory's — wenn anders uns die Engländer den Mißbrauch dieſer Bezeichnung erlauben — zugezogen hat, beſteht nicht nur darin, daß er wie ein anderer anſtändiger Menſch öffentliche Gaſthäuſer beſucht, und nicht die hypokritiſche Miene der Phariſäer annimmt, ſondern es laſtet noch auf ihm, daß er durch ſeine wiſſenſchaftliche Bildung den Verdacht erregt, er möge mit der fortſchreitenden Civiliſation gleichen Schritt halten, und ſeinen Schülern gar die Ausſicht eröffnen, durch Bildung des Geiſtes und Charakters Anſprüche auf das Staatsbürgerrecht zu erringen.

Um einen ſolchen Mann zu verderben, hat man auch hier den beliebten Weg der Adreſſen gewählt, zu dieſem Behuf Emiſſäre in alle Winkel Bayerns geſendet, und die Intrigue des Obſkurantismus von Juden unterſchreiben laſſen, die Doktor Löwy nicht einmal dem Namen nach kannte.

Es ſind uns mehrſeitige Nachrichten über dieſe Angelegenheit, und über Doktor Löwy ſelbſt zugekommen, beſonders von Rabbinern, und überhaupt von Männern, von denen ein Name mehr wiegt, als

hundert von den in den Adressen unterzeichneten Schacher-Juden; diese sprechen ein ganz andres Urtheil in der Sache aus, als Hr. v. Hirsch in München und veranlassen uns zu der Hoffnung, daß Herr v. Mieg, der als Mann des Lichts bekannt ist, auch in diesem Falle der Civilisation der Juden seine Aufmerksamkeit widmen, und die königl. Staatsregierung über das wahre Verhältniß der Dinge aufklären werde.

Euch aber, ihr Juden, mache ich aufmerksam, daß die Ansichten und Maximen eueres Herrn v. Hirsch nicht die geeigneten sind, um Euch auf den Standpunkt zu führen, welcher freisinnige Christen bestimmen könnte, für die Emanzipation der Juden in Bayern in die Schranken zu treten. Reiche Juden werden sich überhaupt auch um dieses Staatsbürgerrecht nicht viel kümmern, da sie durch Ihr Geld jenen Einfluß und jene Achtung zu erzwingen glauben, welche ihnen höchstens ein oder der andere Götzendiener Mammons gewährt, während unsere bayerische Nation — zu ihrer Ehre sey es gesagt — vor dem goldenen Kalb nie auf die Knie fallen wird.

Von einem Katholiken, der es mit den Juden redlich meint. Ei. S.

Beantwortung der Rechtsfrage in der Eos.

Die Eos hat kürzlich mit der Ueberschrift „Eingesandt", in ihrer 13ten Nummer eine sogenannte Rechtsfrage aufgenommen, die mit ihrem beim Jahreswechsel gegebenen Vorworte nicht im Einklang steht. Sie lautet wie folgt: „Kann ein Mensch, „gegen welchen der Kriminalprozeß wegen Hochverraths nur einstweilen aufgehoben, und welcher darum durch eine Verfügung der obersten Staatsgewalt für unfähig zur Begleitung von Lehrer- und „Erzieherstellen erklärt, ja selbst von dem Aufenthalte an Orten, wo sich selbst oder in der Nähe „höhere Studien-Anstalten befinden, ausgeschlossen „worden, kann ein solcher Mensch die Redaktion „eines in einer Universitätsstadt erscheinenden politischen (?) Blattes übernehmen und führen?

„Das Würzburger „Volksblatt" welches sich öfters in dergleichen Erörterungen exercirt, wird wohl „auch hierüber ein Responsum abzugeben nicht verschmähen."

Ich will mich nicht bei der Bemerkung aufhalten, daß nur höchste Leidenschaft oder Unwissenheit solche Ausfälle unter dem ehrbaren Titel „Rechtsfrage" der Oeffentlichkeit übergeben konnte, aber nicht umhin kann ich, zu fragen, warum denn mein Gegner seinen strengen Rechtssinn so lange schlummern ließ, und erst jetzt eine Frage stellt, die durch den Titel eines mehrjährigen Besitzes schon beantwortet

ist, durch einen Titel, der ihm um so heiliger seyn muß, da er dem formellen Theil des Rechts gar nicht abhold seyn soll? ruft ihn vielleicht Rachsucht auf der Eos unsaubern Tummelplatz? oder wollte er sich einen Ableiter für die öffentliche Meinung schaffen, damit sein eigenes Thun und Lassen darüber vergessen werde?

Es muß ein edler Mann seyn, der aus Aktenstößen, die ein sechsjähriger Staub bedeckt, Nahrung für den Heißhunger seiner Leidenschaft sucht, und mir eine Verirrung zum Vorwurfe macht, von der ich längst zurückgekommen war. Ich will damit aber nicht gemeint haben, als sey ich, wie der Verfasser des rothen Buches, einer von jenen, von welchen geschrieben steht, daß über einen bekehrten Sünder mehr Freude seyn werde, als über 99 Gerechte; denn neben dem Wunsche, daß Teutschland je einmal zur Einigkeit und Unabhängigkeit nach außen sich erheben möge — ein Wunsch, den erst in der neuesten Zeit eine erlauchte Person öffentlich ausgesprochen — bin ich mir nichts bewußt, als daß ich mich eine kurze Zeit dem Wahne hingab, als könne ein solcher Wunsch durch junge Leute, denen weder Einfluß noch reelle Mittel zu Gebote standen, einst einen Vorschub erhalten. Daß ich von diesem tollen Traume erwacht war, noch ehe die blinde Göttin kam, um mich so unsanft zur Besinnung zu bringen, das bezeugen die Akten.

Unsere Staatsregierung wußte recht gut, was sie von einer Verirrung zu halten habe, an der das Herz keinen Antheil hatte. Denn der von meinem Gegner angezogene Polizey-Machtspruch wurde von unserm freysinnigen Könige bald aufgehoben, mehrere meiner damaligen Leidensgenossen erfreuen sich schon seit mehreren Jahren als Seelsorger und Volkslehrer eines fruchtbaren Wirkungskreises, und keiner hat das Zutrauen getäuscht, welches der Staat ihm schenkte. Auch auf mich erstreckte sich die Gnade unseres hochherzigen Königs, indem er nicht nur schon im Dezember 1825 das Andenken an meinen Jugendstreich der Vergessenheit übergab, sondern später auch durch ein allerhöchstes Kabinetsschreiben vom 2ten Jänner 1830 mir allergnädigst erlaubte, das von mir redigirte Volksblatt allerhöchst Ihm unmittelbar zusenden zu dürfen, und somit ein Jahr früher eine Frage beantwortete, die im Jänner 1831 ein Rechtsfreund an das Publikum stellen zu müßen glaubt; und ich glaube nicht, durch die fernere Redaktion des Blattes, dessen Aufgabe es ist, die Sprache der Wahrheit ohne Furcht selbst vor dem Throne zu sprechen, mir diese allerhöchste Gnade verwirkt zu haben.

Sollte aber mein Gegner wirklich der Meinung seyn, daß ich früher hochverrätherische Absichten gegen unser angestammtes Regentenhaus gehegt, und sollte der ordentliche Richter auf dessen Anklage eine weitere Untersuchung für geeignet halten, wohlan,

so bin ich bei meinem Bewußtseyn immer bereit, mich zur Rechenschaft zu stellen, und werde nie die Wohlthat der Verjährung ansprechen, unter deren Mantel sich blos Schuldbewußte flüchten.

Dr. Eisenmann.

Erwiederung.

Der Verfasser des Aufsatzes: „Ueber die Wahlen im Rezatkreise“ in Nro. 2 des Volksblatts vom h. J. Seite 22 u. 23, hat sich erdreistet, in die Welt hinauszuschreiben: „mich habe der Verdacht, ein gemeines „Verbrechen begangen zu haben, aus der Reihe der „Staatsdiener gestürzt, und zwar ein Verdacht, wel„chen durch eine richterliche Untersuchung prüfen zu „lassen, ich eben nicht Lust gehabt hätte.“ Diese Behauptung erkläre ich hiermit, abgesehen von ihrer Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur Ständes-Versammlung aus dem Rezatkreise, überhaupt für eine Verleumdung, und in Beziehung auf ihren zweiten Theil, noch überdies für eine Lüge*).

München den 16. Januar 1831.

Häcker,
k. quiesz. Ministerialrath.

Nachschrift der Redaktion. Wir würden als Partei aufgetreten seyn, wenn wir den Abdruck obiger Erwiederung verweigern wollten, da aber unser Korrespondent den Vorwurf der Verleumdung und der Lüge auch nicht so hinnehmen kann, und da auch wir als leichtsinnige Verbreiter einer solchen Nachrede strengen Tadel verdienen würden, so müssen wir erklären, daß ein allgemein verbreitetes, nirgends widersprochenes Gerücht unserm Korrespondenten zur Seite steht. Sollte aber demohngeachtet die Wahrheit und das Recht auf Seite des Herrn v. Häcker seyn, so ersuchen wir das Inland um eine unzweideutige offizielle Berichtigung, da es Niemand mehr wünschen kann, als wir, daß dem unschuldig Gekränkten Genugthuung werde, und da wir schon darin eine vorzügliche Wohlthat der freien Presse finden, daß Gerüchte, die ohne sie nie zu den Ohren des Betheiligten kommen würden, ihm bekannt werden, wodurch sie ihm zugleich ein Mittel für seine Vertheidigung wird.

*) Bei den Wörtern Verleumdung und Lüge standen, ähnlich, wie früher in der Erklärung des Hrn. Dr. Spazier gegen die Münchner politische Zeitung, Beiwörter die in unserem Blatte keinen Raum finden.

Die Redaktion.

Erscheint aber keine offizielle Erklärung zu Gunsten des Herrn v. Häcker, dann weiß jeder, was er von den Vorwürfen, die er unserem Korrespondenten macht, zu halten hat.

Erklärung.

In dem Artikel „über die Wahlen zur Ständeversammlung“ in Nro. 3 des Volksblatts hat man in Beziehung auf den Herrn Regierungs-Direktor v. Vetterlein Beschuldigungen finden wollen, welche dem Verfasser jenes Artikels ganz fremd sind; wir finden uns daher durch unser Gefühl für Recht und Wahrheit bestimmt, zu erklären, daß jener Aufsatz von Herrn von Vetterlein nichts anders sagte und nichts anders sagen wollte, als daß er als Deputirter — laut den ständischen Protokollen — in der Regel für die Propositionen der Regierung sprach und stimmte, daß er sohin zur ministeriellen Seite gezählt wird, womit aber im parlementarischen Leben durchaus keine ehrenrührige Nachrede verbunden ist.

Nachschrift. Da in der am 26ten Jänner uns zugekommenen 23ten Nummer des Inlands eine Erklärung des Herrn v. Vetterlein erschienen ist, so müssen wir unserer Erklärung noch Folgendes beifügen: am 22ten Jänner erhielten auch wir die Erklärung, die im Inland abgedruckt ist, zum Einrücken ins Volksblatt zugesandt, und erwiederten dem Herrn Einsender mit umgehender Post, daß nur der letzte Satz seiner Erklärung das Wahre getroffen habe, und daß wir bereit seyen, durch eine eigene Erklärung dieses unvorhergesehenen Mißverständniß zu beseitigen. Wir legten unsere obenabgedruckte Erklärung im Konzept bei, und „der unter der Larve der Anonymität das heiligste nicht schonende verlarvte Held“ trug keinen Augenblick Bedenken, sich dem Herrn Regierungs-Direktor als den Verfasser des Artikels zu nennen.

Da also der Anonymus bereits am 22ten Jänner seine Kappe abgezogen hat, so sind wir begierig zu wissen, welche wichtige Folgen das Bekanntseyn des Verfassers haben kann, wenn anders dem H. v. Vetterlein d. Preßfreiheit wirklich als „die schönste Blüthe im Kranze unserer verfassungsmäßigen Rechte“ gilt. Dieses dem Leser zur Aufklärung.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich einmal, einen Bogen stark, in der Buchdruckerei des Comm. Assessor Benitas in Würzburg, und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr. und im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 5. Februar 1831. Nro. 6.

Erklärung und Verwahrung.

Das allerhöchste Reskript vom 28. Jänner l. J., welches die Censur auch für jene periodischen Zeitschriften befiehlt, die sich blos mit unseren einheimischen Staatsangelegenheiten befassen, stellt auch das bayerische Volksblatt unter Censur.

Wir verwahren uns gegen diese Ordonnanz und behalten es uns vor, unser Recht bei dem bevorstehenden Landtage zu verfolgen; wir geben das Volksblatt nicht unter die Censur — es hört auf, zu erscheinen.

Wir enthalten uns in diesem Blatte jeder weiteren Bemerkung, beifügen wollen wir nur, daß Hr. v. Schenk die fragliche Ordonnanz gewiß nicht hätte erscheinen lassen, wenn er den Eindruck gekannt hätte, den sie auf alle Gemüther, selbst auf jene gemacht hat, die unserem Unternehmen eben nicht fremd waren.

Es ist ein trauriger Abschied, den das Volksblatt von dem biedern Bayernvolke nimmt. Mögte ein fröhliches Wiedersehen nicht ferne seyn!!!

Die Redaktion
des bayerischen Volksblattes.

Ankündigung.

Damit unsere Leser durch das Opfer, welches wir einerseits der allerhöchsten Verordnung, andererseits unseren Grundsätzen bringen, indem wir mit der Herausgabe des Volksblattes aussetzen, nicht verkürzt werden, finden wir uns veranlaßt, von der verfassungsmäßigen Preßfreiheit einen anderweitigen gesetzlichen Gebrauch zu machen, welchem, wie wir hoffen, keine Ordonnanz im Wege stehen wird. Der §. 2 des Edikts über die Freiheit der Presse bestimmt, daß nur politische Zeitungen und periodische Zeitschriften politischen und statistischen Inhalts der Censur unterworfen seyen. Rudhart*) sagt in Bezug auf diesen Paragraphen: Hieraus fließt:

»Die Censur kann nicht ausgedehnt werden auf »Schriften, welche nicht politische Zeitungen und perio»dische Zeitschriften politischen oder statistischen In»halts sind. Eine Schrift, welche zwar periodisch, »aber nicht politischen oder statistischen Inhaltes ist, »oder welche zwar solchen Inhaltes aber nicht perio»disch ist, ist nach der Verfassungsurkunde censurfrey.«

»Einzeln erscheinende, wenn auch anonyme, po»litische Schriften und Aufsätze, auch politische oder »statistische Zeitschriften, welche nicht in gleichen, be»stimmt wiederkehrenden Zeiträumen (nicht periodisch) »erscheinen, kann somit Niemand der Censur unter»werfen. Er würde Verfassungswidrig handeln. Bei »politischen oder statistischen, aber nicht periodi»schen Schriften, oder bei periodischen aber nicht po»litischen oder statistischen Schriften hat, wenn durch »ihre Bekanntmachung ein Strafgesetz übertreten wor»den ist, lediglich die in den Gesetzen bestimmte Be»hörde einzuschreiten, und wenn dadurch Privatper»sonen rechtswidrig angegriffen worden, so muß »es ihnen überlassen seyn, gerichtliche Hülfe nach den »Gesetzen zu suchen« (zu Folge der §§. 6, 7 und 10 des Ediktes über die Freiheit der Presse).

*) In seiner Schrift: »Ueber die Censur der Zeitungen«, pag. 22.

Wir werden nun unter dem Titel:

Das constitutionelle Bayern,

Eine nichtperiodiſche Schrift in Lieferungen.

ganz unter demſelben Aeußern, unter dem das Volksblatt bisher erſchien, freimüthige Betrachtungen über unſere Staatsverwaltung und die Verhandlungen des nächſten Landtags in Lieferungen von mehreren Bogen liefern, die in unregelmäßigen Zwiſchenräumen von 14 Tagen, drei Wochen, mitunter ſelbſt in kürzeren Intervallen erſcheinen werden. Dabei nehmen wir vorzüglichen Bedacht darauf, daß unſere Abonnenten durch dieſe Lieferungen wenigſtens ſo viel Bögen erhalten, als ſie vom Volksblatte zu erwarten hatten, ſohin wenigſtens 21 Bogen. Wir hoffen, daß dieſes Unternehmen durch denſelben Beifall des bayeriſchen Volks gelohnt werde, der ſich bisher ſo unzweideutig über das bayeriſche Volksblatt ausgeſprochen hat.

Da das Volksblatt während ſeines länger als zweijährigen Erſcheinens, von der allerhöchſten Perſon des Monarchen nie anders, als mit der ſchuldigen Ehrfurcht und wenn es Gelegenheit zu aufrichtigem Lobe fand, zu ſprechen ſich erlaubte, die allerhöchſte königliche Familie aber nie zum Gegenſtand der Publizität nahm; da es niemals geſchmäht, nie eine Polizei-Uebertretung noch weniger ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat *); da es der Religion die ſchuldige Ehrfurcht zollte, und nirgends durch unſittliche Artikel Aergerniß gab; da es nie zum Aufruhr aufforderte, auch nie Regierungs-Handlungen vorherſagte, welche nicht wirklich nachgefolgt wären; da es endlich bei ſeinen Rügen immer die Perſonen und Behörden ganz unzweideutig genannt hat, welchen eine pflichtwidrige Handlung zum Vorwurfe gemacht wurde, ſohin nie zu unangenehmen Verwechslungen Anlaß gegeben hat; da es überhaupt alle die Forderungen erfüllt hat, welche, der Ordonnanz vom 28. Jänner zufolge, von der Cenſur an die Redaktionen gemacht werden, ſo werden unſere bayeriſchen Mitbürger unſerer Verſicherung, daß „das conſtitutionelle Bayern“ auch ohne Cenſur keine Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden geben wird, ihr Vertrauen nicht entziehen.

Diejenigen, welche ſich auf das conſtitionelle Bayern abonniren, erhalten die bisher erſchienenen Numern des bayeriſchen Volksblatts nachträglich mit; welche aber bereits auf das bayeriſche Volksblatt abonnirt ſind, bekommen das conſtitutionelle Bayern ohnedies zugeſchickt.

Die Redaktion
des conſtitutionellen Bayerns.

*) Es hat ſich nie eine Warnung, nie einen Verweis zugezogen, es iſt nie ein richterliches Urtheil gegen daſſelbe erlaſſen worden.

Ankündigung.

Die Redaktion des Volksblatts wird während der nächſten Ständeverſammlung die Verhandlungen der Deputirten-Kammer im Auszuge liefern, ungefähr ſo, wie die franzöſiſchen und engliſchen Blätter die Debatten ihrer Kammern geben. Dieſes Referat wird ganz parteilos ſeyn und ſich jedes Raiſonnements enthalten, da die Flugſchrift: „das conſtitutionelle Bayern“, dazu beſtimmt iſt, kritiſche Bemerkungen über die Landtags-Verhandlungen zu liefern. Es wird aber dieſe hiſtoriſche Darſtellung des bevorſtehenden Landtags unter gleichem Aeußeren wie das bayerſche Volksblatt und unter dem Titel:

Bayerns Deputirten-Kammer
vom Jahre 1831

in der Art erſcheinen, daß, ſo oft ein halber Bogen abgedruckt iſt, derſelbe ſogleich ausgetheilt und verſendet wird, um die Mittheilungen über die einzelnen Sitzungen möglichſt ſchnell liefern zu können. Das Ganze zuſammen bildet ein Buch, welches nicht, wie eine Zeitſchrift, aus einzelnen Numern beſteht, ſondern in dem nur die Sitzungen der Deputirten-Kammer ſelbſt die einzelnen Abſchnitte bilden.

Dieſe Schrift erſcheint in München bei Hrn. Buchdrucker Hübſchmann auf dem Paradeplatze; die in München und der Umgegend wohnenden Hrn. Abonnenten werden ſich daher mit ihren Beſtellungen an Hrn. Hübſchmann und die entfernteren an ihre nächſtgelegenen Poſterpeditionen wenden. Da wir nicht wiſſen können, welchen Umfang dieſe Schrift erhalten wird, ſo berechnen wir den Preis nach Bogen, und zwar zu 6 kr. den Bogen, in groß Quart auf Druckvelin, in loco — München. — Durch die Verſendung mittelſt der Poſt wird dieſer Preis nur um Weniges erhöht. Die Abonnenten pränumeriren Anfangs blos mit 2 fl. 30 kr. für 25 Bogen, ohne Verbindlichkeit, auch die folgenden Bogen nehmen zu müſſen. Sind die erſten 25 Bogen verſendet, dann wird immer nur für 10 Bogen mit 1 fl. pränumerirt.

Wir haben keine Mühe und keine Auslagen geſcheut, um den Erwartungen unſerer Leſer zu entſprechen, und bitten das verehrte Publikum, ſeine Beſtellungen recht bald zu machen, um die Auflage darnach bemeſſen zu können.

Zur Nachricht.

Obgleich wir zu Anfang des Jahres die Auflage des bayeriſchen Volksblatts über 1000 Exemplare ſtark machten, ſo ſind die erſten Nummern doch längſt vergriffen, ſo daß wir bei ſpäter eingelaufenen Beſtellungen dieſe den Herren Abonnenten nicht ſenden konnten. Da deshalb bei einigen Poſterpeditionen, z. B. in Straubing, Mißverſtändniſſe ſtattgefunden haben, ſo ſind wir zur Anzeige veranlaßt, daß die vergriffenen erſten Nummern nachgedruckt und allen Abonnenten, denen ſie noch nicht zugekommen ſind, in kürzeſter Zeit nachgeliefert werden.

Die Redaktion des bayeriſchen Volksblatts.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 18. Juni 1831. Nro. 7.

Vorwort

zur Wiederauferstehung des Volksblattes.

Die Censur-Verordnung vom 28. Januar ist außer Wirksamkeit gesetzt. Die von 96 Mitgliedern der Wahlkammer anerkannte Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung ist auch von der Staatsregierung faktisch als begründet gefunden worden. Das Staatsministerium, von nun an hoffen wir ein solches, und zwar ein compaktes zu besitzen, hat hierdurch beurkundet, daß es entschlossen sey, blos unter der Herrschaft der Verfassung und des Gesetzes das ihm gesteckte Ziel zu verfolgen. Nicht rückwärts, sondern vorwärts ist sein Blick gerichtet. Jene unheimlichen Ahndungen und Befürchtungen, welche, so lange obige Verordnung aufrecht erhalten wurde, eine noch verstärkte Ungunst auf das neue Preßgesetz warfen, lösen sich allmählig in bessere Erwartungen und Hoffnungen auf. Die gesteigerte Spannung der Gemüther, welche leicht zur Ueberschreitung des Maßes hinführt, wird in das gehörige Gleichgewicht zurückversetzt werden. Der nothwendige Kampf der Opposition wird von nun an nicht mit aufgeregter Heftigkeit, sondern mit solchen Waffen und jener Energie geführt werden, welche Bürgerpflicht und eine gute parlamentarische Sitte den Wächtern und Vertretern der National-Interessen an die Hand geben.

Die Zurücknahme der Censur-Verordnung ist ein Sieg des constitutionellen Princips, ein Sieg der öffentlichen Meinung, welche in der Stimme unserer Wahlkammer einen eben so klaren als energischen Ausdruck gefunden hat, und weßwegen letztere von Seite der Nation sich die dankbarste Anerkennung, und gewiß auch die Achtung des ihre Verhandlungen mit Aufmerksamem Blicke verfolgenden gebildeten Auslandes erworben hat. Die Frage um Preßfreiheit ist keine blos ideologische und formelle, sie hängt mit allen materiellen Staatsinteressen zusammen, ist eine vor allem zu entscheidende oder Haupt-Präjudicialfrage. Sollten wir uns irren, wenn wir für die wichtige Sache der Presse in der mehrgedachten neuesten Erscheinung eine gute Vorbedeutung erblicken? Der Monarch hat, nachdem er den Kampf von zwei entgegengesetzten Principien lange Zeit verfolgt, und die Entscheidung reif gefunden hatte, zu Gunsten des constitutionellen Princips, zu Gunsten der Herrschaft des Lichts entschieden.

Es gab eine Zeit, wo die Regierungen von den Landständen blos Concessionen erwarteten, ohne dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu folgen. Dieses ist die Zeit der Postulaten-Landtage. Postulaten-Landtage sind und bleiben aber immer solche Versammlungen, welche man als blose Mittel zur Erreichung einseitiger Zwecke ansieht. — Das Band zwischen Volk und Staatsregierung, so wie auch unter den verschiedenen Ständen, in welche die Staatsgesellschaft zerfällt, ist indessen ein gegenseitiges; beide, die nothwendigen Anforderungen der Staatsregierung, so wie die Ansprüche des Volks müssen gewissenhaft erwogen, ins Licht gestellt, und gegen einander ausgeglichen und vermittelt werden. Hierzu bedarf es eines eben so freioffenen als Vertrauen einflößenden Benehmens zwischen der Staatsregierung und den Ständen, so wie der Zweige der Ständeversammlung unter sich. Unsere Staats-Regierung hat einen Vertrauen erweckenden Schritt gethan. Möge aber auch die erbliche Kammer der Reichsräthe ihre Zeit erkennen, möge sich dieselbe erinnern, daß sie vermöge ihres Eides keine blosen Standes-, sondern die National-Interessen zu vertreten habe, daß die allgemeinen Nationalrechte in der V. U. dieselbe Bürgschaft haben, als ihre besondern Standesrechte; daß Hemmungen gegen gewissenhafte Aufrechthaltung der Verfassung, gegen die in ihr vorgesehene weitere Entwicklung, besonders aber auch die Nichtachtung der öffentlichen Meinung, leicht Mittel und Waffen werden können, ihre eigenen Gerechtsame zu untergraben, und jede Beschwerde, wegen deren Beschränkung, Vorenthaltung, Ueberbürdung, wie dieses in Ansehung der Lehenreverssiegel, früher der Ritterpferde, der Erleichterung der Fideicommisse der Fall war, für die Zukunft zum voraus zu vereiteln.

Möge aber auch die Kammer der Abgeordneten eifersüchtig seyn, die Achtung und das Vertrauen, welche ihr bisher ihre Committenten geschenkt haben,

nicht dadurch zu ſchwächen, daß ſich Mitglieder jenen gehaltloſen Reden und ewigen Wiederholungen hingeben, welche den Zuhörern in den erſten Juniustagen zur wahrhaften Qual wurden. Die ſo geſchaffene lange Weile ließe ſich noch verſchmerzen, wenn es nicht für beinahe gewiſſenlos müßte erachtet werden, die edle Zeit und das viele Geld auf ſolche Weiſe zu vergeuden.

Manche Abgeordnete ſcheinen ſich zu gefallen, wenn Reden von ihnen, von welchem Gehalt immer gedruckt werden. Aber welcher Leſer wird ſolchen Alltagsbemerkungen oder Wiederhohlungen eine Aufmerkſamkeit ſchenken? Jene Abgeordneten fordern, und zwar mit Recht, daß die Staatsregierung mit dem gemeinen Pfenning mit gewiſſenhafter Sparſamkeit umgehe, mögen ſie dieſes nun ſelbſt auch hinſichtlich der koſtbaren Zeit thun, welche ſie der gründlichen und vollſtändigen Erörterung der noch rückſtändigen Volksintereſſen entziehen. Würde in ſolchen parlamentariſchen Verſammlungen, wo nicht einmal Diäten gebräuchlich ſind, bei einer Anzahl von etwa ſechshundert Mitgliedern in gleicher Weiſe verfahren, ſo wären jährliche Verſammlungen ſogar unmöglich. Jeder Abgeordnete theile daher ſeine Erfahrungen und Bemerkungen den vorbereitenden Ausſchußgliedern, den Hauptrednern, welchen er Vertrauen ſchenkt, mit, man beſpreche auf vertrauliche Weiſe zum Voraus den Gegenſtand der Tagsordnung, und begnüge ſich, wenn die Sache bereits gründlich erörtert iſt, durch die Abſtimmung entſcheidend auszuſprechen. Verhältnißmäßig ſind in der bayeriſchen Kammer der Abgeordneten viel mehr Sprecher, als im engliſchen Parlament und in der franzöſiſchen Kammer zuſammen. Die Kürze der Zeit, die Wichtigkeit und der Umfang der noch zu löſenden Aufgaben, der noch zu prüfenden Beſchwerden macht es aber zur dringenden Pflicht, dem, wenn auch oft gutmeinenden Eifer, bereits erſchöpfte Gegenſtände noch einmal durch neue Reden erſchöpfen zu wollen, eine Schranke zu ſetzen. Freilich muß auch Manches noch von der neuen Geſchäftsordnung erwartet werden. Non multa sed multum ſey indeſſen auch von nun an das Loſungswort in der Kammer.

Indem nun das Volksblatt wieder in ſeinen alten Beſitzſtand eintritt, wird es ſeine ſchönſten Hoffnungen erfüllt finden, wenn es von ſeinen Gönnern und Freunden unterſtützt, durch Aufdeckung von Gebrechen in der Verwaltung, durch zweckgemäße Vorſchläge zum Beſſern, namentlich zur Entwickelung unſerer Verfaſſung, zur Erreichung jenes Zieles etwas beitragen kann, welches die Kammern mit der Staatsregierung zum Heile unſers Vaterlandes, und im Sinne der öffentlichen Meinung nur allein ſich vorgeſteckt haben

können. Mögen wir insbeſondere in die erfreuliche Lage verſetzt werden, zeitgemäße Geſetze, Fortſchritte und Verbeſſerungen auch mit unſern Kräften unterſtützen zu können.

Allgemeine Geſichtspunkte für die Geſetzgebung in Sache der freien Preſſe.

Kein Zweig der wahrhaft königlichen Geſetzgebungskunſt iſt durch Wiſſenſchaft und zahlreich gemachte Erfahrungen mehr ausgebildet worden, als jener über Preßfreiheit. Die ausgezeichnetſten Geiſter, die berühmteſten praktiſchen Staatsmänner haben dieſem Gegenſtand ihr Nachdenken mit allem Scharfſinn ihres Geiſtes geweiht.

Die parlamentariſchen Rednerbühnen der politiſch gebildeſten Völker boten die vielſeitigſten Betrachtungen und Beleuchtungen dar. Eine Summe der belehrenſten und ſprechenſten Erfahrungen ſteht jedem aufmerkſamen Beobachter zu Gebot, jeder künftige Geſetzgeber konnte ſich ein Kapital erprobter Kenntniſſe ſammeln, welches er nur unter Berückſichtigung beſonderer Verhältniſſe fruchtbringend anlegen kann. Wir ſchicken unſern beſondern Erörterungen einige dieſer gewonnenen Geſichtspunkte voraus.

Die Preſſe dient als künſtliche Sprache in der Nähe und Ferne, für die Gegenwart und Zukunft. Sie iſt ein Gemeingut der ganzen Menſchheit. In jeder Staatsverbindung iſt es Pflicht der Regierung, den Staatsgenoſſen die Theilnahme an dieſer gemeinſamen Wohlthat ſicher zu ſtellen; das freie Gebrauchsrecht der Preſſe von jeder Willkühr unabhängig zu machen. Wer ſich des Rechts der freien Mittheilung durch die Preſſe bedient, hat keine andere Verpflichtung, als ſich, wie es überall bei Ausübung irgend eines Rechtes der Fall iſt, wegen etwaigem Mißbrauch vor dem Richter zu verantworten.

Die Preſſe iſt das ſicherſte Mittel zur Verbreitung aller Art von Aufklärung und nützlichen Mittheilungen, nur durch ſie vorzüglich kann ein den Staat ſchützender, deſſen Regierung fördernder Nationalgeiſt entwickelt werden. Jede Regierung ſoll im Sinne des öffentlichen oder gemeinſamen Intereſſes handeln; die Preſſe iſt das Mittel, dieſes kennen zu lernen. Ohne Freiheit der Preſſe iſt die den Worten nach freiſinnigſte Verfaſſungs-Urkunde ein bloſes Schein- und Blendwerk, und niemals Wahrheit. Die Freiheit der Preſſe iſt daher ein unentbehrlicher Beſtandtheil einer wahrhaft conſtitutionellen Monarchie, ſie iſt die Wächterin für Erhaltung der religiöſen und bürgerlichen Rechtsfreiheit, ſie gibt eine vorzügliche Bürgſchaft für den feſten Beſtand für die Stabilität der öffentlichen Ordnung,

zu gleicher Zeit bietet sie das Mittel dar, zur stufenweisen Verbesserung fortzuschreiten, indem sie die mannigfach wahrgenommenen Gebrechen und Nachtheile der Verwaltung aufdeckt. Sie ist die sicherste und wohlfeilste Controlle gegen die Unschicklichkeit und den Mißbrauche der Verwaltungsorgane. Sie öffnet einer kaum zu berechnenden Summe von geistigen und moralischen Fähigkeiten die Bahn für das Wohl der Menschheit, und für die höhern Interessen des Staatsvereins, welche ohne freie Mittheilung und bei einer ängstlichen Gedankensperre geschlummert hätten. Indem die Presse Gelegenheit gibt, Beschwerden vor den Gerichtsstuhl der Oeffentlichkeit zu bringen, gibt sie der Verwaltung des Staats Gelegenheit, gegründeten Beschwerden abzuhelfen; in dieser Hinsicht erscheint die Preßfreiheit als eines der sichersten Verwahrungsmittel gegen Aufstand, Aufruhr und jede gewaltsame Umwälzung der Ordnung der Dinge, in so ferne sie auf gesetzliche Abhülfe, auf Hebung gewisser nach langem Bestand die Gesellschaft selbst gefährender Grundübel und Grundursachen hinweist.

In keinem Staate, wo eine gesetzliche Preßfreiheit bestanden ist, wo die Regierung die öffentliche Meinung berücksichtigte, sind deshalb Umwälzungen und den Staatsbestand gefährende Auftritte entstanden. Weder vor noch während der Revolution gab es in Frankreich eine gesetzliche Preßfreiheit. An den Begebenheiten in Spanien, Portugal, Neapel, Piemont ist die Preßfreiheit nicht schuld, vielmehr ist die von uns angeführte prophetische Vorhersagung unsers Wielands in Erfüllung zu gehen, daß bei dem Mangel der Preßfreiheit die Steine zu schreien anfangen müßten, wie dieses insbesondere die Geschichte der letzten Hälfte des Jahres 1830 sowohl in Frankreich als in Deutschland, in Polen und selbst in Italien bewiesen hat. Wie jedes Recht, wie die Regierungs-, Civil- und Militärgewalt, wie das Heiligste unter allen die Religion mißbraucht werden kann, so auch die Preßfreiheit, sowohl gegen den ganzen Staatsverein als gegen Einzelne. Allein keine der obigen Gewalten erfreut sich des Vorzugs, welchen die Preßfreiheit darbietet, daß sie nämlich die Heilung und Besserung ihres Mißbrauches beinahe größtentheils in sich selbst trägt. Die Freiheit der Rede durch die Presse begreift auch die Gegenrede; der Lüge wird Wahrheit, der Verläumdung die gebührende öffentliche Züchtigung, der absichtlichen oder unwissenden Entstellung der Thatsachen Beschämung und warnende Kritik entgegengesetzt. Heuchlerische und täuschende Lobsprüche an die Machthaber verschwendet, erhalten ihre Nativität, die vornehm sich geberdende Unwissenheit wird zum Schweigen gebracht.

Mit einem Worte, die Preßfreiheit gleicht, um uns im Sinne eines griechischen Mythos auszusprechen,

der Minerva, welche zu gleicher Zeit Göttin des Kriegs und der Wissenschaft war, der Lanze des Achilles, welche zugleich verwundete und heilte. In der ihr gebührenden gesetzlichen Vollständigkeit ausgeübt, ist sie (und dieses sollte kein Gesetzgebungsversuch über die Presse aus dem Auge verlieren) am besten geeignet, Unkraut und Spreu von den nährenden Waitzenkörnern zu scheiden.

Der bisherige Gang der Zeiten, der Genius des Jahrhunderts hat eigenthümliche Sitten, Ansichten und Bedürfnisse verbreitet und geschaffen, zu einer früherhin unbekannten Macht hat sich die Stimme der (großen) Mehrzahl der Vernünftigen im Volke erhoben, dieses ist die öffentliche Meinung; sie zu beachten, sie zu kennen, liegt im Interesse sowohl als in der Pflicht der Regierung, da sie im Sinne derselben die gemeinsamen Interessen verwalten soll; diese öffentliche Meinung äußert sich am besten und kennbarsten durch das Mittel der freien Presse; diese zum Monopol für die Regierung machen, sie unter der Herrschaft der Willkühr, welche nichts anderes als die Censur ist, setzen wollen, heißt soviel, als die öffentliche Meinung verachten, den Staatsbürgern eines ihrer wesentlichsten Rechte vorenthalten, ein Volk mit dem geistigen Interdikt belegen, und doch endlich den gehofften Zweck verfehlen.

Kleingeisterische Höflinge wissen, wie von so vielen andern Dingen, so auch nichts von der Macht der öffentlich Meinung, gewöhnt ihre Zwecke durch Hülfe weniger und der Intrigue zu verfolgen, sehen sie in den größten Welterscheinungen nur das Werk einiger wenigen politischen Taschenspieler, ohne diese Handvoll verderblicher Menschen würde nach ihrer Ansicht die Welt nicht im Argen liegen. Auch die öffentliche Meinung, welche sich in unsern Tagen in unserm Vaterlande ausgesprochen hat, welche die große Mehrheit der versammelten Glieder der Wahlkammer so treu wiedergab, wurde nach demselben beschränkten Maßstabe bemessen.

Doch nicht in der Absicht, um jene zu belehren, fügen wir eine Stelle aus Polybius an.

„Die öffentliche Meinung," sagt dieser Geschichtsschreiber und Staatsmann *), „herrscht über die Könige, weil die Könige blos durch sie herrschen. Diese Herrscherin der Welt umgibt die Palläste ohne hinein zu dringen; wird sie freundlich empfangen, erhebt sie die Staaten und macht sie ewig;

*) Vergl. Fragment aus dem 18. Buche in dem Kloster St. Lau auf dem Berge Athos gefunden. 558 — 559. n. Erb. Roms.

muß sie die Mauern durchbrechen, erscheint sie mit den Waffen der rächenden Macht, und tritt mit Geräusch auf um zu zerstören.“

Geschichtliche Bemerkungen über Preßgesetzgebung.

Ehe wir zur besondern Prüfung des neuesten Entwurfs eines Preßgesetzes für Bayern übergehen, und untersuchen, ob dieses Gesetz im Sinne obiger leitenden Grundsätze und Wahrheiten abgefaßt sey, wollen wir nur einen kurzen Blick auf die Geschichte der Preßfreiheit in Europa selbst werfen. Außer Nordamerika zählt man zwei Hauptstaaten, welche dem Grundsatze der Preßfreiheit folgen. England und Frankreich. Von den zwei einzigen Gesichtspunkten, von welchen eine Gesetzgebung über die Presse ausgehen kann, nämlich entweder von Ergreifung von Präventionsmitteln, oder Untersuchung der That, des Mißbrauchs der Presse und der Verurtheilung durch Beiziehung von Geschwornen, wobei der Richter sowohl vom Staate als von den einzelnen aufgefordert wird, haben England und Frankreich blos den zweiten gewählt, sie haben die Censur, die außer der Regel ist, nie nach Regeln sprechen kann, als eine Sache der bloßen Willkühr verworfen, weil sie die öffentliche Meinung diktirt, und das Petitionsrecht vor dem öffentlichen Tribunal ausschließt, Gedanken und Preßmonopol verewigt. England erlangte zwar das Recht der freien Presse bereits 1694; allein doch war es eines der letzten öffentlichen Rechte, welche die vollziehende Gewalt nicht ohne große Schwierigkeiten gestattete. Mit despotischer Strenge bewachte früher die Sternkammer jede durch die Presse gemachte, ihr mißfällige Aeußerung, und bestrafte sie mit der auffallensten Härte. Die Anzahl der Drucker und Pressen war bestimmt, und ohne besondere Erlaubniß durfte keine Schrift veröffentlicht werden. Das lange Parlament konnte eben so wenig als die aufgehobene Sternkammer bei einer öffentlichen Prüfung seiner Handlungen bestehen, es ließ demnach die Ordonnanzen gegen die Preßfreiheit wieder aufleben. Karl II. und Jacob II. erstrebten und erhielten eine Erneuerung jener Ordonnanzen bis zum Jahre 1692. Die Revolution v. J. 1688, welche Wilhelm III. auf den Thron hob, der Nation die Bill der Rechte, und im folgenden Jahre die Dultungsacte brachte, ließ sie noch zwei Jahre länger bestehen, und erst 1694 erloschen jene Ordonnanzen, mit ihnen das Preßprivilegium, wovon sich die Staatsmacht nur mit Unwillen trennte, und nun erst wurzelte die Preßfreiheit in England. Die gegen den Mißbrauch bestellten Gerichtshöfe sollten mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatsache, daß Jemand etwas publicirt habe, und über den schuldhaften Inhalt der Schrift erkennen, die für den Schutz der Personen und des Eigenthums vorgeschriebenen allgemeinen Strafgesetze in Anwendung bringen.

Was verdankt nicht Großbrittanien dieser frühzeitigen vollen Emancipation der Presse? Selbst in einer vertragsmäßig absolut gewordenen Monarchie in Dänemark sah man ohne Gefahr bis zum Jahre 1799 die Censur aufgehoben.

Eine wahrhaft gesetzliche Preßfreiheit mit Geschwornen-Gericht erhielt Frankreich erst durch das Gesetz vom 17. Mai 1819. Die Censur wurde abgeschafft.

Das Geschwornen-Gericht bei Preßvergehen ward jedoch im Jahre 1822 wieder aufgehoben, und eine fakultative Censur eingeführt. Das am 18. Juli 1828 erschienene Gesetz befreite endlich die periodische Presse von der Censur und dem Monopol, unterwarf sie aber viel lästigern Garantien und strengern Strafbestimmungen als die frühere Gesetzgebung kannte, die Jury wurde nicht wieder hergestellt. Hierauf folgten die Julius-Ordonnanzen im Jahre 1830, die Revolution, die Wiedereinführung des Geschwornen-Gerichts, das Gesetz vom 14. December 1830 wegen den Cautionen der Journale.

In Bayern bestand 3 Jahre lang, 1803 — 1806, keine Censur. Bayern schloß sich von nun an wenigstens Theilweise in Ansehung der periodischen Presse, nämlich der eigentlichen Zeitungen, dem allgemein in den teutschen Staaten herrschenden, und mit mehr oder minder Strenge geübten Präventionssysteme an, oder ließ deßhalb eine Ausnahmscensur ausüben. Noch ehe Bayern seine Verfassungs-Urkunde erhielt, hatte die teutsche Bundesakte Art. 18. d, sofort die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit, und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck versprochen, sich aber mit einem Berichte über die verschiedene Gesetzgebung über Preßfreiheit in Teutschland begnügt; dann provisorische Verfügungen gegen den Mißbrauch der Presse auf 5 Jahre erlassen, und am 24. August 1824 auf unbestimmte Zeit hin.

Vor dem Einschreiten der Bundesversammlung gegen die Presse hatte jedoch das bayerische Volk am 27. Mai 1818 von seinem unvergeßlichen König Maximilian die V. U. und nach Tit. IV. §. 11. Freiheit der Presse und des Buchhandels nebst dem betreffenden Edikt erhalten.

Die Bundesbeschlüsse in Ansehung der Preßfreiheit konnten demnach, insofern sie unsern Gesetzen und unserer Verfassung widersprechen, in keine Anwendung kommen. Dieses ist auch in der Schlußclausel der Verordnung v. 16. October 1819 enthalten, und entspricht ebenso dem Art. 56 der wiener Schlußacte.

Mehrere Verfassungs-Urkunden enthielten dagegen abweichend von der bayerischen, die Clausel, die Preßfreiheit soll nach künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandthabt werden. Daher auch die Bundesbeschlüsse dort volle Anwendung fanden.

Bei dieser Lage der Dinge besaßen die Bayern vermöge Gesetz und Verfassung einen größeren Umfang von Preßfreiheit als die übrigen teutschen Staaten. Aber Ereignisse oder vielmehr verhängnißvolle Eingriffe in die Verfassung, welche auf der öffentlichen Bühne unserer Wahlkammer mit eben soviel Muth, Einsicht und Beharrlichkeit behandelt und gewürdigt worden sind, schienen die bescheidenen Reste der Preßfreiheit vernichten zu wollen. Die öffentliche Meinung erklärte sich laut dagegen, die Thronrede versprach der Nation ein Preßgesetz, und die vertrauende Nation erwartete nicht nur eine Restitution ihrer gekränkten Rechte, sondern auch, daß das im Tit. IV. §. 11. ausgesprochene und garantirte Verfassungsrecht endlich in Wahrheit übergehen, und durch keine nachfolgende Nebenbestimmung wieder vereitelt werde.

Bayern und mit ihm das constitutionelle oder mit Bildung von V. U. beschäftigte übrige Deutschland sah mit gespannter Neugierde entgegen, wie die Staatsregierung ein Versprechen lösen werde, dessen Lösung jene einer Lebensfrage für die constitutionellen Staaten, so wie die Befriedigung eines allgemein und gefühlten staatsgesellschaftlichen Bedürfnisses in sich faßt.

Ueber Anstellungen im Staatsdienst.

Ein aus der patriarchalischen oder feudalistischen Regierungsform noch häufig übrig gebliebenes Herkommen will als Grundsatz geltend gemacht werden, alle Anstellungen im Staatsdienste seyen bloße Gnadensachen, blos dem subjectiven Wohlwollen des Regenten, oder gar der Laune und Willkühr Preis gegeben. Im Sinne und Interesse der Höflinge haben Hofpublicisten selbst in constitutionellen Staaten aus dem Rechte der Krone, Staatsämter zu verleihen, ein sogenanntes Reservatrecht, ein Sondergut derselben gemacht, sie ließen den Grundsatz der gleichen Berechtigung der Staatsangehörigen zu allen Staatsbedienungen, Ehren und Würden unter der Voraussetzung ihrer Würdigkeit und Tüchtigkeit unberücksichtigt, sie beachteten nicht, daß Aemter nicht der Personen wegen geschaffen sind, welche man durch ihre Uebertragung begünstigen will, daß jede Anstellung einen mehr oder minder wichtigen Akt der öffentlichen Verwaltung in sich begreife, und daß besonders in einem constitutionellen Staate jeder Akt dieser Art im Sinne der allgemeinen Verfassungsrechte und blos

aus Rücksicht auf das Staatswohl müsse vorgenommen werden, und sohin die Minister hinsichtlich der Rathschläge, welche sie der Krone zur Wiederbesetzung erledigter Staatsämter oder bei Schaffung von neuen ertheilten, verantwortlich seyn müssen.

Erwägt man schon die Benennung Staatsdiener, so ergibt sich sofort, daß man in einem solchen keineswegs einen von der Laune des Hausherrn abhängigen Privatdiener, keinen bloßen Vasallen, sondern einen Diener im Auge haben muß, der nach zahlreichen Aufopferungen und vielen Vorbereitungen vertragsmäßig gegen eine entsprechende Entschädigung dem Gemeinwesen seine Dienste und Kräfte widmet, das Gemeinwesen ist es auch, oder jeder Steuerpflichtige, welcher jene Entschädigung leistet.

Durch Uebertragung eines Amtes stellt gleichsam der Staat für die von Seite des Beamten erwarteten oder geleisteten Dienste für die öffentlichen Angelegenheiten einen belohnenden Wechsel auf sich aus, dessen Werth nach den verschiedenen Graden und Stufen des Dienstes verschieden ist. Es gereicht den teutschen Staaten zur Ehre und zum unläugbaren Vortheile, daß sie es vorzüglich waren, welche die höhere Bedeutung des Staatsdienstes begriffen, und unsere Dienstpragmatik gehört offenbar zu den unsere Staatsverfassung ehrenden Denkmalen, wir erfreuen uns dadurch eines staatserspießlichen Vortheils vor Frankreich, wo das Princip einer durch das Gesetz geheiligten Stabilität sich lediglich auf die Richterstellen erstreckt, während ein Heer von Verwaltungsbeamten von dem Winke eines ephemeren Ministeriums abhängt, weßwegen man auch dort jene Verwaltungsbeamte nur die Zugvögel genannt hat.

Allein noch scheinen auch in unserm Vaterlande die richtigen Grundsätze über Verleihung von Staatsämter noch nicht ins volle Leben getreten, man vernimmt wenigstens häufige Klagen, daß nicht immer die Rücksicht auf Kenntnisse, auf Verdienste, die Geltendmachung erworbener Ansprüche, sondern Laune und Protektionen verschiedener Art ein größeres Gewicht in die Wagschale legen, als Jahre von anstrengenden Studien, und Proben bewährter Geschicklichkeit.

Um diese Klagen zu würdigen, wäre es nothwendig in eine genaue Prüfung der Dienststatistik, besonders in den letzten Jahren, und in eine Untersuchung einzugehen, ob und welche Mißbräuche von der Dienstpragmatik auf Kosten der Gerechtigkeit, des öffentlichen Dienstes und dem Beutel der Staatsbürger gemacht worden sind oder nicht; indessen mag es genügen, einen vorläufigen Blick auf die Anstellungen im Justizfache zu werfen.

Oft schon und laut haben sich Klagen darüber erhoben, daß man sich bei Anstellungen der Rechts-

kandidaten nicht strenge an die Concursreihe und die darin bestimmte Classifikation, wie z. B. bei den Pfarramtskandidaten immer der Fall war, gehalten. Es lassen sich in der That Beispiele anführen, daß die Letzten im betreffenden Concurse früher, als die Ersten derselben Classification, ja früher angestellt wurden, ehe noch die Candidaten der vorhergehenden Concurse an eine Beförderung auch nur denken durften. An solche Unbilligkeiten hat man sich inzwischen durch die häufige Wiederholung ähnlicher Fälle sozusagen gewöhnt, und würde sie vielleicht weniger drückend fühlen, wären in neuern Zeiten, wo doch der Ruf von Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, von gleichen Ansprüchen aller Eingebornen zu den Staatsämtern allenthalben ertönt, zu den vorigen Unbilligkeiten nicht noch neue hinzugekommen.

Als im Jahre 1818 die Organisation der Kreis- und Stadtgerichte vor sich ging, hat man die schon bestandenen oder neugeschaffenen Protokolliſten-Stellen mit absolvirten Juristen besetzt, die Protokolliſten sofort zu Assessoren und Räthen vorrücken lassen. Diese Verfahrungsweise war eben so richtig berechnet, als belohnend in ihren Folgen. Das Wort der Constitution „gleiches Recht den Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes“ schien hiedurch Leben und Wirklichkeit zu erhalten; jeder Adspirant konnte sein Vorrücken schon im Voraus berechnen, er hatte nicht Ursache, sich über Begünstigung eines Dritten zu beklagen, und fand in der Hoffnung zum Vorrücken einen mächtigen Sporn seine Kenntnisse auszubilden, und für die neue Ehrenstufe sich vorzubereiten. Aber nicht lange dauerte die anbrechende Morgenröthe der schönen Zeit, verkündend Gleichheit und Sicherheit vor Willkühr! Allmählig bildete man sich neue, einzelnen Interessen mehr zusagende Normen, unbekümmert, ob und wie sie der Allgemeinheit frommen. Sey es, daß die Protokolliſten-Charge zu wenig ehrenvoll für das adeliche Wappen gehalten, oder daß der plebejische Sprößling zum Obsigniren, Referiren, Inventiren, Exequiren — bei Landgerichten zum Theil Geschäfte für den Gerichtsdiener — als mehr geeignet betrachtet wurde: kurz es ist in neuern Zeiten fast zur Regel geworden, daß die Adspiranten von hoher Abkunft durchgängig als Kreis- und Stadtgerichts-Assessoren, jene aus bürgerlichem Geblüte blos als Protokolliſten angestellt werden. So wurden z. B. im verflossenen Jahre alle adelichen Akzessisten, so viel man ihrer anstellte, sogleich zu Kreis- und Stadtgerichts-Assessoren befördert, alle nicht adelichen aber, welche in demselben Jahre zur Anstellung gelangten, zu blosen Protokolliſten ernannt *).

*) Es gibt noch gar viele Anomalien in dem Verfahren bei Anstellungen und Beförderungen. So hat man das Verdienst derjenigen, welche so viel Vermögen besitzen, um einige Jahre lang bei Kreisregierungen den Rathstaxeß nehmen zu können, dem Verdienste jener nicht blos gleich gestellt, sondern sogar vorgezogen, welche 10—15 Jahre als Actuare oder II. Assessoren bei Landgerichten sich mit einem Wust von Arbeiten abgemüdet, der Regierungsraths-Akzessist, dessen Kenntnisse schon hoch gepriesen werden, wenn er ein Gewerbsgesuch leidentlich zu entscheiden versteht, hat Anspruch I. Landgerichts-Assessor zu werden, während der Appellationsgerichtsraths-Akzessist, der das tiefere Rechtsstudium sich aneignen muß, sich noch glücklich schätzen darf, wenn ihm eine Actuarsstelle beschieden wird. — Wahrlich, solch schreiende Ungleichheiten könnten nicht bestehen, wäre es dem einschlägigen Staatsministerium darum zu thun, den Monarchen, dessen Thätigkeit höhere Geschäfte in Anspruch nehmen, auf solche Unbilligkeiten aufmerksam zu machen, und deren Abstellung zu beantragen.

Ein solches Verfahren bleibt schon an sich unbillig, und ist es mehrfach in unsern Zeiten; unbillig, weil nicht abzusehen ist, warum dem Adel zu den vielen Vortheilen auch noch neue eingeräumt werden sollen, unbillig, weil durch eine solche Begünstigung adelicher Akzessisten die älter gedienten Protokolliſten zurückgesetzt, und für lange und immer der Hoffnung beraubt werden; unbillig endlich, weil auch in andern Zweigen z. B. beim Militär der Adeliche so gut, wie der Bürgerliche, vom Junker an, alle Stufen durchlaufen muß, und erst dann befördert wird, wenn die Reihe ihn trifft. (?) Inzwischen ist der Vorwurf der Unbilligkeit nicht der einzige, der sich erheben läßt, es möchte sogar die Frage erstehen, ob ein solches Handeln gerecht, ob übereinstimmend sey mit den in unserer Constitution ausgesprochenen Principien, verträglich mit dem Schwure, welcher die constitutionelle Gleichheit Aller garantiren soll? Mit Einführung der Verfassungs-Urkunde hat für Bayern eine neue Epoche begonnen, die gegenseitigen Rechte zwischen Regenten und Volk wurden näher ausgeschieden, Willkühr und Mißbrauch der Gewalten sollte verbannt werden. Gleiche Ansprüche und Rechte in allen Vortheilen, correspondirend einer eben so gleichen Verbindlichkeit zur Tragung aller Staatslasten ist das Princip, welches die ganze Verfassungs-Urkunde durchdringt, das Wesen und Leben derselben ausmacht. Insbesondere verkündet die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde „Gleiches Recht den Eingebornen zu allen bezeichneten Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes,“ und im §. 5. Tit. IV. loc. cit. findet sich die hierauf beziehende Bestimmung: „daß jeder Bayer ohne Unterschied zu allen Civil- Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen kann.“ Soll diese Gesetzesstelle Sinn und Bedeutung haben, soll sie mehr als eine nichts sagende Phrase seyn, so kann sie nur dahin verstanden werden: daß jeder Bayer ohne Unterschied, der die gesetzlichen

Vorbedingungen erfüllt hat, gleiche Ansprüche zu allen Graden des Staatsdienstes habe, dahin befugt sey, als Recht zu verlangen, daß unter gleichen Verhältnissen sein gleicher Anspruch realisirt werde. Daß das Wort „Kann“ im §. 5. Tit. IV. mehr als die bloße Möglichkeit ausdrückt, daß es vielmehr die Bedeutung von „Recht und Anspruch“ in sich fasse, geht nicht blos daraus hervor, weil der Tit. IV., wovon der alleg. §. 5. einen Bestandtheil ausmacht, von den allgemeinen Rechten und Pflichten handelt, sondern insbesondere daraus, weil in dem bereits erwähnten Eingange zur Verfassungs-Urkunde „das gleiche Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes“ sogar ausdrücklich angedeutet ist. In der Einleitung zur Staatsverfassung sind aber die allgemeinen Grundzüge des ganzen Gesetzes abgezeichnet, der Wille und die Absicht des erhabenen Schöpfers von Bayerns charta magna kund gegeben, und dieser Wille muß nach hermeneutischen Grundsätzen, bei Auslegung des Gesetzes ganz vorzüglich zur Richtschnur dienen. Gleiche Ansprüche mögen nun immerhin durch gleiche Verhältnisse bedingt seyn; aber in concreto ist die Gleichheit der Verhältnisse offenbar nur darauf beschränkt, daß der eine Staatsdienstadspirant mit dem andern eine gleiche Qualification, dieselben Kenntnisse und Fähigkeiten nachweise, die Verschiedenheit oder Gleichheit der Geburt darf hieher durchaus in keinen Anschlag kommen. Die allegirte Gesetzesstelle enthält deßwegen sogar ausdrücklich den Zusatz „jeder Bayer ohne Unterschied,“ und überdies wurde schon oben als ein durchgreifender Grundsatz unserer Staatsverfassung angeführt, daß in der Regel die Rechte aller Staatsbürger gleich seyen. Nur ausnahmsweise sind im Tit. V. einigen Ständen besondere Rechte vorbehalten, und namentlich im §. 4. die Vorrechte des Adels näher bezeichnet. Unter diesen Vorzügen ist wohl des Rechtes, daß die Söhne der Adelichen beim Militär als Cadetten eintreten, nicht aber auch des Rechtes, daß die Söhne der Adelichen im Civil immer als Assessoren angestellt werden müssen, Erwähnung gethan. Dieses hätte jedoch, wenn eine Ausnahme von der allgemeinen Gleichheit gemacht werden wollte, offenbar geschehen müssen, und eben der Umstand, daß es nicht geschah, ist der klarste Beweis, daß nach dem Rechts-Axiom «quod exceptio firmat regulam in casibus non exemtis» bei den Anstellungen im Staatsdienste die Gleichheit der Rechte sanctionirt ist, also aufrecht erhalten werden müsse. Wenn sonach feststeht, daß bei Anstellungen dem Adelichen als solchen vor dem Nichtadelichen gesetzlich kein Vorzug gebühre: wie läßt es sich mit den constitutionellen Principien in Einklang bringen daß so häufig

der adeliche Adspirant nicht blos einem gleich oder besser qualificirten nichtadelichen Akzessisten, ja sogar lange gedienten Protokollisten vorgezogen, daß jener zum Assessor befördert wird, während dieser froh seyn muß, auch nur mit einer Protokollistenstelle bedacht zu werden? In der That, wenn die seit einiger Zeit bei Anstellungen gewählte Verfahrungsweise die wahre Interpretation der versprochenen Gleichheit der Rechte bildet, dann wäre es besser gewesen, das leere Wortspiel aus der Verfassungs-Urkunde hinwegzulassen, statt mit Zusicherungen und Hoffnungen zu täuschen, die nie zur Wirklichkeit reifen sollen. Ohnehin ist die jetzige Lage der Staatsdienst-Adspiranten traurig und bejammerswerth, und es ist nicht zu verwundern, wenn der junge Mann, nach so vielen Jahren der Vorbereitung noch immer von der Hoffnung seines Unterkommens abgeschnitten, nicht nur allen Muth verliert, seine Ausbildung zu vervollkommnen, sondern die Stunde als eine unglückliche anklagt, welche ihn seinem dermaligen Berufe zuführte. Wahrhaftiger hat auf undankbaren Boden seine Saat gestreut, und in leeren Luftraum seine Hoffnung gebaut. Man sucht einen Ruhm darin, den Hochschulen einen zahlreichen Besuch zu verschaffen, Künste und Wissenschaften empor zu heben; aber dem einladenden Rufe folgt schnöde Zurückweisung, der Ausbildung in Kunst und Wissenschaften der Untergang des eigenen Glückes.

Es entstehen kostspielige Bauten, mehr dem Luxus als dem wahren Bedürfnisse gewidmet, man opfert einer trillernden Kehle jährlich Tausende, aber dem eigentlichen Bedürfnisse will man nicht abhelfen, die wahrhaft bedrängte Vaterlandsjugend hält man nicht einiger Hunderte werth, ja so weit ist es gekommen, daß das Nothwendige dem Nützlichen und Angenehmen nachstehen muß, während in noch schlichtern Zeiten das Nützliche erst dann zur Reihe kam, wenn dem Nothwendigen abgeholfen war. Fast jeder Stand hat seine Vertreter, die seine Rechte wahren, neue Vortheile ihm zu erringen streben; für den Staatsdienstadspiranten erhob sich kaum eine Stimme, die ein besseres Loos ihm bereitete, seine harte Lage milderte. —

s. m.

Einige neue, sehr auffallende Ordonnanzen des protestantischen Oberconsistoriums in München.

Zu einer Zeit, wo die Oeffentlichkeit bei Berathungen über das allgemeine Wohl fast überall seinen Triumph über die bisherige Machiavelistische Heimlichkeit feiert, muß es kein geringes Staunen erregen, wenn man vernimmt, daß von obengenannter oberster Kirchenstelle jüngst den Kapiteln verboten wurde, ihre

jährlichen Synodalberathungen über das kirchliche Wohl ferner, wie bisher, öffentlich zu halten, und zwar aus dem Grunde, weil man erfahren habe, daß sich dabei eine Menge Zuhörer von allen Klassen einzufinden pflege. Unsere Laien (das Volk im Gegensatz der Geistlichkeit), welche ohnehin bis jetzt diesseits des Rheines keine weltliche Abgeordnete, wie jenseits geschieht, zu solchen Kirchenversammlungen schicken dürfen, sollen auch nicht einmal durch Zuhören erfahren, was daselbst Gutes oder Schlechtes verhandelt wird, und ob ihre Geistlichen sich daselbst als treue Wächter der Kirchenverfassung und als zur Zeit einzigen Vertreter ihrer Gemeinden und deren geistlichen Wohlfahrt bewähren. Will man damit vorwärts oder rückwärts schreiten?

Die zweite Ordonnanz ist noch auffallender. In den ältern Zeiten hatten diese Distrikts-Synoden einen sehr pedantischen Zuschnitt, weil man weder Sinn für jene altapostolische Vorschrift hatte (Ap. Gesch. 20, 28), dabei „auf die ganze Herde Christi acht zu haben," noch das zur Zeit der Reformation für solche Synoden gegebene Kirchengesetz verstand, sie zur Erbauung (zum Aufbaue) der christlichen Kirche, zur Ehre Gottes und vieler Menschen Heil zu halten. Die Zeit wurde gewöhnlich mit Anhörung einer übergelehrten Abhandlung des Dekans, einer Kritik der zur Erbauung des Kapitels von einem Geistlichen in der Kirche vorher gehaltenen Predigt, und mit schalen Disputirübungen zugebracht. Des kirchlichen Wohles der einzelnen Gemeinden des Kapitels wurde selten, des allgemeinen Wohles der Kirche gar nicht gedacht. In den neuern Zeiten haben mehrere Kapitel sich von diesen pedantischen Fesseln losgemacht, und ihre Synoden in ächt kirchlichem Geiste gehalten, sich stützend dabei auf §. 7 des Anhanges unserer Reichsverfassung, nach welchem sie zur Handhabung der Kirchenverfassung gehalten werden sollen; auf die Nothwendigkeit, auf diesen Distrikts-Synoden die Berathungsgegenstände der General-Synoden vorzubereiten; und auf das Bedürfniß, der obersten Kirchenstelle zu wissen zu machen, wo das kirchliche Wohl ihr Einschreiten erfordere, oder wo ihre jüngsten Anordnungen sich demselben schädlich zeigten. Auf diesen Synoden beschäftigte man sich daher zuerst mit dem allgemeinen Wohle der Kirche, ehe man zu dem speziellen der einzelnen Kapitels-Gemeinden, und den besondern Angelegenheiten des Kapitels selbst überging. Für die gelehrte Fortbildung der Geistlichen sorgten sonst noch die Dekane durch Lesezirkel und wissenschaftliche Zusammenkünfte. So geschah es, daß aus diesen Synoden

viel Ersprießliches für das Wohl der protestantischen Kirche in Bayern zum Vorschein kam, und es verdienen deßhalb die Kapitel zu Nürnberg, Ansbach und Gunzenhausen eine rühmliche Erwähnung. Diese Herrlichkeit, an denen auch die Laien mit jedem Jahre wärmeren Antheil nahmen, hat nun ein Ende. Eine neuere Ordonnanz verbietet, sich mit dem allgemeinen Kirchenwohl zu beschäftigen, und ordnet wieder die alten pedantischen Disputirübungen an, als wären die Synoden Schulen — und keine kirchliche Anstalten. Wohin soll das führen? Ist das nicht für eine rückgängige Bewegung zu achten, während unsere katholische Schwesterkirche — aller Gegenwirkung geheimer Kamarilla ungeachtet, so rühmlich in unsern Tagen vorwärts schreitet? —

Willkührliche Besteuerung der Inleute.

Das Landgericht Gunzenhausen hat sich eine Verletzung der Constitution zu Schulden kommen lassen, weßhalb denn auch, weil der Rekurs an die Kreisregierung zu Ansbach und an das königl. Staatsministerium des Innern erfolglos blieb, jüngst eine Beschwerdeschrift an die Landstände eingereicht wurde. Sie betrifft das bekannte Gesetz (Gesetzblatt VIII. §. VI. 1829), nach welchem alle Inleute, wohin Beamte, Geistliche, Schullehrer ꝛc. zu den Armenbeiträgen für die Armen nur nach dem Familiensteuerfuße beigezogen werden dürfen. Dagegen erlaubte sich das hiesige königl. Landgericht alle diese Inleute dahier dem neuen Maßstabe zu unterwerfen, welche der hiesige Magistrat mit den Gemeindebevollmächtigten für die Gemeindeglieder — wozu aber nach dem Gemeinde-Edikt §. 13. die Inleute nicht gehören — ohnlängst entworfen hatte, ohne auf §. 41 zu achten, wo dergleichen Beschlüsse ohne Beistimmung dieser letzten für wirkungslos erklärt werden. Wird eine solche Verletzung gestattet, so findet sie auf alle Inleute im Königreiche Anwendung, deren Armenbeisteuer folglich künftig der willkührlichen Bestimmung der Ortsvorstände hiermit Preis gegeben wird. Man hofft daher, daß alle Inleute des Königreiches und somit auch ihre vielen Repräsentanten in den Kammern dieser eingereichten Beschwerde alle Achtsamkeit widmen werden.

Druckerei von Friedrich Ernst Thein.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 25. Juni 1831. Nro. 8.

Nähere Prüfung der besondern Gesetzes-Entwürfe in Ansehung der Presse.

I. Artikel.

Blicke auf die bisherige Preßgesetzgebung in Bayern.

So wie jeder neuern Gesetzgebung eine vollständige Kenntniß der vorhergehenden und ihrer (ganzen) Wirksamkeit, besonders (auch) ihres Verhältnisses zur Realisirung der staatsbürgerlichen Freiheit beiwohnen, und wie diese zugleich auch vorwärts blicken muß, so wird auch eine (nur etwas) gründliche Critik derselben von zwei Hauptansichten ausgehen müssen, welche in den Fragen enthalten sind: worin bestand die Wesenheit der bisherigen Gesetzgebung, welches sind die allgemeinen Grundsätze, worauf sie beruhte, welche Vortheile und Nachtheile bot sie dar, welches sind dagegen die Vorzüge oder Schattenseiten jener Gesetzgebung, welche an die Stelle der alten treten soll??

Gehen wir diesemnach zuerst von den Grundsätzen der bisherigen Gesetzgebung über die Presse aus.

Die Beilage **III.** zur V. U. stellt als Regel den Grundsatz auf, daß es keine Verbindlichkeit gebe, Schriften, welche man herausgeben will, einer vorläufigen Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen. Nicht dem Präventions-System wird gehuldigt, sondern blos von der That der wirklich geschehenen Publication Kenntniß genommen. Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, welche durch das Mittel der Presse **wirklich** begangen worden sind, fallen der gesetzlichen Bestrafung anheim. Verbrechen und Vergehen sollen indessen durch die ordentlichen Strafgerichte beurtheilt werden, in Ansehung der Polizeiübertretungen dagegen fällt auch hier die Gerichtsbarkeit den Behörden der administrativen Polizei zu.

Die Frage, ob in einem Erzeugniß der Presse ein Verbrechen, ein Vergehen, oder eine Polizeiübertretung enthalten sey, ist nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. So kann z. B. nach dem Strafgesetzbuch Art. 311 mittels der Presse die Majestätsbeleidigung des zweiten Grades begangen werden, wenn Jemand in öffentlich verbreiteten Schriften die Person des Souverains oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; nach dem Art. 308 macht sich des nächsten Versuchs des Hochverraths schuldig, wer durch Verbreitung gedruckter oder geschriebener Aufsätze zu einem staatsverrätherischen Aufruhr auffordert, und wenn die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge hatte, so ist der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens zu bestrafen; eben dasselbe gilt nach dem Art. 324 von Aufforderungen zu einem Aufstande gegen die Obrigkeit, um ihr gewaltthätigen Widerstand zu leisten, um Verfügungen oder Zurücknahme solcher zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen, und der Art. 414 bedroht solche Aufforderungen mit Strafen, wenn sie auch ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben sind. Der Art. 325 sieht den Fall vor, daß jemand unter dem Vorwande der Religion zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staats, oder Rechte der Mitbürger auffordert, und der Art. 326 erklärt es für strafbar, wenn Prediger in öffentlichen Vorträgen oder in Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den, im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen, so wie es nach dem Art. 325 auch ein strafbares Vergehen ausmacht, wenn Jemand Anhänger zu werben sucht für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann.

Diese Beispiele beweisen, daß die bestehenden Strafgesetze das öffentliche Interesse gegen die Beleidigungen hinreichend in Schutz nehmen, welche demselben durch das Mittel der Presse zugefügt werden können, während die Articel 286 und 393 des Strafgesetzbuchs die Verläumdung im Privatinteresse mit Strafen bedrohen.

So wie nun der Character des Verbrechens oder Vergehens in einem Producte der Presse mit Zugrundlegung des Strafgesetzbuchs zu bestimmen ist, so setzt auch das Daseyn einer Polizeiübertretung immer ein Strafgesetz im polizeilichen Interesse voraus, welches mittels der Presse übertreten wurde. Eine absolutistische, mit dem constitutionellen Grundsatze der Sicherheit der Person gegen beliebige Eingriffe der Gewalt in ihre Rechte unvereinbare Behauptung ist es eben, daß auch ohne ein ausdrückliches Strafgesetz Handlungen mit Polizeistrafen belegt werden könnten, wenn ihnen irgend eines jener Merkmale fehlt, welche zum Thatbestande des Verbrechens oder Vergehens gehören. Eine solche rein discretionäre Gewalt der Polizeibehörden setzt die persönliche Freiheit und den Geldsack der Staatsbürger in eine widerliche ununterbrochene Gefahr, während sie die öffentliche Gewalt in den Verdacht bringt, kleinliche Rache in krankhafter Empfindlichkeit zu üben. Die Strafgewalt darf nicht in Neckerei ausarten, so wie das Regieren nicht ein, dem Winzigen nachkriechendes Sorgfälteln seyn soll.

Die Entdeckung der mittels der Presse begangenen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen nun gehört zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden, und das Gesetz erleichtert ihnen diese Aufsicht, indem es die Innehaber von Buchhandlungen, Druckereien und Lese-Instituten bei namhafter Geldstrafe verbunden erklärt, denselben die Cataloge vorzulegen. Auch ist dafür gesorgt, daß die Einleitung der Untersuchung durch den fortdauernden Umlauf einer Schrift, welche dieselbe nothwendig gemacht hat, nicht wieder zum Theile vereitelt werde. Denn die Polizeibehörde ist befugt, die Verbreitung der Schrift sogleich zu hemmen:

a) wenn darin Gesetz-Übertretungen der oben gedachten Art gegen den Monarchen, gegen den Staat und dessen Verfassung, oder gegen die im Staate bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften enthalten;

b) wenn Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder wenn sie der Sittlichkeit gefährlich sind.

Auch Privatpersonen, welche in Schriften auf eine rechtswidrige Weise angegriffen sind, können bei der Polizeibehörde auf den Beschlag der Schrift antragen, welcher dann bis zur Entscheidung der Sache fortgesetzt werden muß, wenn binnen acht Tagen die Erhebung der Klage bei dem Civilgerichte nachgewiesen wurde.

Auf diese Art wurde durch das Edikt Beilage III. zur Verf. Urk. in Ansehung der, mittels der Presse begangenen strafbaren Handlungen überall zurückgewiesen auf die bestehenden Strafgesetze. Und ganz natürlich; denn der Gebrauch der Presse an und für sich

kann nicht eine besondere Klasse von Verbrechen begründen; sondern sie kann nur als Mittel benützt werden, um gewisse Verbrechen zu verüben. Ein Vorwurf, eine Nachrede, eine Aeusserung, welche nicht an und für sich betrachtet das Verbrechen der beleidigten Majestät, des Hochverraths, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Aufforderung zur Widersetzung gegen die Obrigkeit, oder durch Mißbrauch der Religion u. dgl. darstellt, kann deßwegen, weil die Presse das Mittel war zur Mittheilung, nicht zu solch einem Verbrechen oder Vergehen gestempelt werden. Eine Gesetzgebung, welche auf diese Voraussetzung beruhete, würde zwar ein Recht anerkennen, Ansichten auszusprechen, Lob oder Tadel zu spenden, Urtheile zu fällen, das Schlechte, das Selbstsüchtige und Schändliche zu bekämpfen, aber sie würde den Gebrauch dieses Rechtes auch sogleich wieder als eine strafbare Handlung hinstellen. Es wird sich zeigen, daß dieser Vorwurf dem neuen Entwurfe eines Gesetzes über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse gemacht werden kann.

Die Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde beruht sonach, was die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen betrifft, auf ganz richtigen Grundsätzen, und wenn etwa Lücken vorhanden seyn sollten, so sind solche nicht in der Gesetzgebung über die Presse, sondern in der Strafgesetzgebung aufzusuchen und insbesondere in jener, welche die Polizeistrafen zu ihrem Gegenstande hat. Aber die Beilage III. macht von dem Grundsatze der Freiheit der Presse mit dem natürlichen Vorbehalte der Bestrafung des Mißbrauchs nach den bestehenden Strafgesetzen eine Ausnahme, indem sie politische Zeitungen, und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts der Censur, der dem Drucke vorhergehenden obrigkeitlichen Genehmigung unterwirft. Die Preßgesetzgebung hat sich hier in das Präventionssystem wieder verloren.

Abgesehen von dem Sinne, welchen zuweilen die Schule mit dem Worte politisch — verbindet, kann man unter politischen Zeitungen nur solche verstehen, welche sich vorzugsweise mit den äußeren Verhältnissen der Staaten beschäftigen. Der gangbare Sprachgebrauch läßt eine andere Auslegung nicht zu, und langjährige Uebung huldigte diesem, bis ministerielle Sophystik nicht nur einen neuen Sprachgebrauch zu diktiren unternahm, sondern auch den Kampf veranlaßte, welcher die Regierung belehrte, daß sie nicht das Werkzeug von Selbstsüchtlern und Obscuranten seyn könne. Ja das Heraustreten dieser Feinde der Freiheit der periodischen Presse, welche sie als den Würgengel ihrer Plane betrachten, in der Januar-Ordonnanz hatte sogar eine

der guten Sache vortheilbringende Folge, weil durch dieſe Gelegenheit die Regierung etwas wahrzunehmen genöthiget wurde, was ſie dem Anſcheine nach allein bisher nicht wahrgenommen hat, daß nämlich das bayeriſche Volk ein loyales, ein aufgeklärtes, ein gewiſſenhaftes Volk iſt, welches, ſeiner Verfaſſung getreu, dieſelbe Treue auch von ſeiner Regierung fordert.

Aehnlich, wie die Bezeichnung: politiſche Zeitungen — hat auch jene: periodiſche Schriften — eine natürliche, durch den Sprachgebrauch beſtimmte Bedeutung. Unter einer periodiſchen Schrift verſteht mit dieſem das Geſetz eine ſolche, welche nicht als Tagblatt, gleichſam zur Befriedigung eines täglichen Bedürfniſſes, zu welchem allerdings die eigentlichen Zeitungen geworden ſind, ſondern als Wochenblatt, als Monatsblatt oder Heft, alſo welche immer nach einem im Voraus ſchon beſtimmten Zeitablaufe regelmäßig wieder erſcheint, und dann ſo regelmäßig erſcheinende Blätter oder Hefte als Jahrgang ein Ganzes bilden. Aber nur periodiſche Schriften, welche ſich mit der Politik, nämlich mit den äuſſeren Verhältniſſen der Staaten, oder mit der Statiſtik, d. h. mit der Erörterung des Zuſtandes der materiellen Kräfte des Staats befaſſen, ſind dieſer Cenſur unterworfen, und es mag nur im Vorbeigehen bemerkt werden, daß in conſtitutionellen Staaten mit dem Grundſatze der öffentlichen Verhandlung in der Repräſentanten-Verſammlung die für ſtatiſtiſche Schriften vorbehaltene Cenſur eine belachenswerthe Figur ſpielt. Denn die Berathungen über das Budget verkünden da weithin, was die Cenſur als Geheimniß bewahren will. Wer dürfte die Weisheit, die tiefgehende Staatskunſt ſolcher Geſetze bezweifeln!

So iſt der Zuſtand der Preſſe nach dem, in der Beilage III. zur Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen, durch die Kraft der Deputirtenkammer gegen ein unerhörtes Attentat geretteten Geſetze. Man könnte dieſer Geſetzgebung ſeinen Beifall unumwunden zollen, wäre ſie nur frei von der Abſurdität der Cenſur der ſtatiſtiſchen Schriften, und von dem Makel der Cenſur der politiſchen Zeitungen. Wir ſagen von dem Makel, denn abgeſehen von allen ſonſtigen, ſchon gar zu oft weitläufig entwickelten Gründen gegen die Cenſur überhaupt: es liegt in jenem Vorbehalte einer Cenſur ein Geſtändniß der Schwäche, und die Furcht vor ſolchen Potenzen, welche beſondere Gründe haben, und welche wir ihnen auch gerne laſſen, eine Geiſtesvormundſchaft auch durch die Cenſur auszuüben, ein Vergeben der Würde, welche einem ſelbſtſtändigen Monarchen, einem ſouverainen Staate, einem willenskräftigen Volke zukommt. Nur die Unredlichkeit, die Eigenmacht, die Schlangenwindung bei Führung der öffentlichen Angelegenheiten jeder Art hat die freie Preſſe zu fürchten, nirgends ein Volk ſelbſt, und in der gegenwärtigen Lage Europas iſt die freie Preſſe, wo ſie ſich auch immer findet, ein eigenes und heilig geachtetes Gut jedes Volkes. Möchte unſere Regierung beherzigen, daß ſie, (wie jede andere), ganz anderer Stützen bedarf, als jene der bloſen Bajonette, daß ſich, die wahre Macht, nur da findet, wohin ſich die hoffenden Blicke der, zu ihrem Selbſtbewußtſeyn gekommenen Völker richten.

Ueber die Gymnaſien in Bayern.

Beobachten wir die Thätigkeit, mit welcher ſeit einiger Zeit an einer neuen Einrichtung der Gymnaſien gearbeitet worden iſt, ſo bietet dies dem Beobachter eine erfreuliche Seite dar; denn Thätigkeit für einen vernünftigen Zweck iſt an ſich ſchon lobenswerth, und Thätigkeit für ein Fach, welches dem Staate kein Geld einträgt, ſondern koſtet, beweiſt, daß man die hohe Wichtigkeit und Bedeutung deſſelben eingeſehen hat. Um den Beweis für dieſe Thätigkeit zu liefern, ſchauen wir zurück auf den Zeitraume von 7 Jahren, und wir werden ſehen, wie in dieſem Fache Neuerung an Neuerung, beinahe wie Woge an Woge auf dem bewegten Meere, ſich drängte.

Im Jahre 1824 wurde nach einer zweijährigen, wie es hieß, reifer Ueberlegung ein neuer Plan für die Einrichtung dem Urtheile der Erfahrung übergeben. Aber die Zeit der Prüfung war für dieſe ſonſt ſo ſcharf blickende Richterin zu kurz geweſen, als daß ſie an demſelben das ächte Gold von dem Flitter hätte unterſcheiden können. Denn faſt in demſelben Augenblicke, wo er eigentlich in's Leben übertreten ſollte, wurde ihm ein tödtlicher Schnitt in jene Adern verſetzt, welche ihm einen Theil des Lebensblutes zuführen ſollten; das Schulgeld, welches der Verfaſſer des Planes, um an den Klippen der Finanzkammer glücklich vorbeizuſchiffen, eingeführt wiſſen wollte, wurde aufgehoben, und aus keiner andern Quelle her erſetzt. Damit fiel Muth und Vertrauen für die Ausführung; demnach ſiechte er bis zum Jahre 1829 fort. Im Jahre 1825, in dem Manifeſte unſeres allergnädigſten Königs bei der Thronbeſteigung, wurde die nöthige Verbeſſerung auch im Schulfache anerkannt, und ein den Bedürfniſſen und dem Kulturſtande der bayeriſchen Nation angemeſſener Schulplan verſprochen. Im Jahre 1828 trat eine Commiſſion, gewählt aus geachteten Schulmännern und Gelehrten, zu dieſer Arbeit zuſammen. Im Jahre 1829 erſchien der neue Schulplan, und ſeine Einführung ward für das Jahr 1829/30 feſtgeſetzt. Aber auch dieſes neugeborne und wohl eingewickelte Kind (denn Hr. Hofrath Thierſch hatte

sein Werk über die gelehrten Schulen voraus — und die Motive nachgeschickt) ertrug die rauhe Luft der Wirklichkeit nicht lange. Der Schulplan wurde an den wenigsten Anstalten durchgeführt, und noch in demselben Jahre trat eine neue Commission zur Revision desselben zusammen, und sandte eine neu revidirte Schulordnung für das Jahr 1830 in die Welt. Aber das Schicksal seiner Brüder sollte auch an diesem Plane erfüllt werden; er wurde nicht durchgeführt. Denn derselbe verordnet ein Gymnasium von vier Klassen, und wir haben an allen Gymnasien nur drei. Somit bleibt auch für eine Supperrevision noch etwas zu thun übrig. Haben wir in dieser kurzen Geschichte des siebenjährigen Schulwesens die lobenswerthe Regsamkeit und den unbesiegbaren Eifer, bessern oder vielmehr ändern zu wollen, kennen gelernt; so dürfen wir die Augen auch gegen die Nachtheile nicht verschließen, welche aus diesem raschen Wechsel und der großen Unsicherheit, mit welcher das Ministerium verfährt, hervorgehen. In welchem Lichte muß der ganzen Nation eine Verwaltung erscheinen, welche mit Organisationen flutet und ebbet, und zwar in einem Fache, in welchem man noch zur Zeit Männer in unserm Vaterlande findet, welche hierin ein festes, auf richtigen Grundsätzen beruhendes, geschlossenes Werk zu bearbeiten im Stande sind, in einem Fache, in welchem wir die Erfahrungen und Vorzüge auswärtiger Völker, welche uns gegenwärtig weit voraneilen, so leicht benützen können, in einem Fache endlich, in welchem, wenn es an äussern Mitteln fehlen sollte, mitzuhelfen und darzureichen die ganze Nation bereitwillig seyn wird, wenn sie nur hoffen kann, daß man, statt auf Sand, einmal auf festen Grund bauen will? Welche Seite dieser traurigen Erscheinung soll man stärker hervorkehren, die große Planlosigkeit und Seichtigkeit, mit welcher man in den Ansichten, Entwürfen und Verfügungen verfährt, oder die große Schwäche und Kraftlosigkeit, deren man sich selbst bewußt ist, und darum bangend vor jedem leichten Winde, der sich erhebt, das Schiff, kaum zehn Schritte vom Ufer entfernt, sogleich wieder umlenkt? Und wie wirkt dies auf den Muth und Eifer der Lehrer? Kann die Regierung mit Recht von ihnen fordern, daß sie mit stets gleichem Eifer, mit ungetheilter Liebe und Freudigkeit in ihrem Berufe arbeiten, da sie selbst, die dieses fordern sollte, von Erkaltung, von Unentschlossenheit, von mangelhaften Einsichten so vielfältige Beweise gibt? Kann die Regierung verlangen, daß die Lehrer thätig und unverdrossen im Geiste eines Planes arbeiten, da sie selbst, die dies verlangen sollte, es ist, die denselben schon meistentheils vor seiner Einführung wieder verstümmelt und halb aufhebt, dadurch aber erklärt, daß er nichts tauge,

und auf diese Weise widrige Gestalten von Verstümmelungen und Halbheiten gibt, an denen die Lehrer mit Wohlgefallen arbeiten sollen? Vergessen wir in dem Lehrer den Menschen nicht. Wohl ist es ein schöner Beruf, in dem Gebiete der Wissenschaften zu arbeiten; sie selbst geben Muth, geben Trost, geben Ausdauer; aber wie Wenigen möchte es bei den gegenwärtigen so wesentlichen Störungen gelingen, diese Tugenden zu bewahren! Ferner haben die meisten Lehrer von den neuen Einrichtungen eine Verbesserung ihrer Lage gehofft; denn wie Wenige stehen in solchen Verhältnissen, daß sie auch nur die nothwendigen Lebensbedürfnisse auf eine anständige Weise decken, noch viel weniger sorgenfrei in die Zukunft blicken könnten! Auch diese wunde Seite haben die neuen Plane berührt, und haben die Hoffenden mit Versprechungen — getäuscht. War vorher der Stand der Lehrer schon betrübt, so ist er jetzt trostlos; denn selbst auf die heiligsten Versicherungen des Ministeriums können sie kein Vertrauen mehr setzen. Die Alten haben es für die größte Qual erkannt, einem armen Hoffenden glänzende Anerbietungen zu machen, und dann wieder zu rauben, und haben sie in der Mythe des Tantalus trefflich dargestellt; und in dieser Tantalus-Qual befinden sich gegenwärtig die Lehrer. Endlich werfen wir einen Blick auf die Schüler, welche unter dieser Revolution des bayerischen Schulwesens erzogen werden. Bedarf schon jedes gewöhnliche Unternehmen eines Planes, damit am Ende die Absicht seines Anfangs sich erfülle, so ist dieses bei der höhern Erziehung um so nothwendiger, da es ja eben die Absicht derselben ist, den noch unentwickelten und regellosen Geist zum Plane und zur Regel zurückzuführen. Und dieses soll geschehen, soll möglich seyn auf Anstalten, die selbst nur ein Muster der Regel — und Planlosigkeit sind? Wohl kann aus den ungünstigen Verhältnissen ein Genie sich herauskämpfen, und so mögen auch aus dieser verwirrungsreichen Periode Einzelne sich als tüchtige Männer hervorbilden (den geringsten Antheil dabei haben die Schulen), aber die Mehrheit bleibt weit hinter den Erwartungen und Anforderungen der Zeit zurück. Wie wichtig, unendlich wichtig ist dem kommenden Geschlechte die gegenwärtige Erziehung der Diener für Staat und Kirche; das Glück der Einzelnen, das Glück des Ganzen hängt davon ab. Und wie wird sich einst gegen die gerechten Klagen der Nachkommenschaft, daß wir die Bewahrung ihrer heiligsten Interessen an der Wurzel versäumt haben, die jetzige Zeit verantworten?

Nach diesen traurigen Schilderungen des gegenwärtigen Unheils in Schulsachen laßt uns jene Grundsätze kurz andeuten, von deren Befolgung wir, wie ich glaube, eine bessere Zukunft zu erwarten haben.

I. Die Staatsregierung muß

1) den Bildungsgang des menſchlichen Geſchlechtes richtig kennen, und ihn als einen lebendigen auffaſſen, der im ewigen Fortſchreiten begriffen iſt, nicht als einen erloſchenen, deſſen Lebensprozeß in die vergangenen Jahrhunderte zurückfällt, und von dem wir gleichſam nur die noch übrigen Schlacken ſind. Dieſe Anſicht aber muß ſie nicht blos haben, ſondern ſie auch durch Wort und That ausſprechen. Wer die fortſchreitende Bilung der Völker hemmen und aufhalten will, der gleicht dem Unſinnigen, der einem von der Höhe rollenden Wagen mit ſeinen ſchwachen Händen in die Speichen fällt; er zerbricht ſeine Glieder, und der Wagen rollt fort.

2) Sie muß darum den Geiſt und die Kulturſtufe der gegenwärtigen Zeit erſt erwägen und begreifen, muß ſie zuſammenſtellen mit der Vergangenheit, und die Mittel unterſuchen, durch welche ſie geworden iſt, muß ſie dann beziehen auf ein Höheres, das erreicht werden ſoll, und die Mittel zu deſſen Erreichung aufſuchen und ernſtlich wollen. Ferner wird eine richtige und allſeitige Vergleichung mit jenen Zeiten und Völkern, aus welchen die altklaſſiſchen Sprachen ſtammen, ſie wohl lehren, in welchen Beziehungen wir noch hinter ihnen zurückſtehen, und in wie ferne ſie uns noch lange, ja leider! noch lange Muſter bleiben müſſen.

3) Sie muß jene Gegenſtände, auf welche einſt eine nationale Bildung gegründet werden ſoll, in den Kreis des Unterrichts hereinnehmen. Dahin gehört vor Allem unſere Mutterſprache, in welcher noch ein unermeßlicher Schatz von Vorzügen verborgen liegt. Dahin gehört eine beſſere, geiſtige Behandlung der Geſchichte und Geographie, die wir nur dem Namen nach auf unſern Gymnaſien haben. Dahin gehören endlich die Naturwiſſenſchaften, deren Entwickelung und Ausbildung beſonders unſerer und der kommenden Zeit beſtimmt iſt. Einen Reichthum, ja Ueberfluß an Verſuchen, einzelnen Betrachtungen haben wir darin errungen, aber die denkende Betrachtung, ein leitendes Princip fehlt. Die Mathematik iſt zwar für den Verſtand ſchärfend, aber für das ſpekulative Denken eher nachtheilig. Ihr Gebrauch und ihre Richtung muß nach dieſer Anſicht beſtimmt werden.

II. Die Bildung der Lehrer muß eine andere werden.

1) Nicht einſeitige, mechaniſche Kenntniß der alten Sprachen genügt mehr; ſie muß da ſeyn, aber ſie iſt nur der Schlüſſel in das eigentliche Heiligthum. Hier im Innern, wo der Hiſtoriker uns die wundervollen Schickſale großer Völker aufſchließt, wo der Redner uns auf den Markt vor das von mannigfaltigen Leidenſchaften bewegte Volk führt, wo der Dichter die Ideen des Ewigen, Göttlichen unter den herrlichſten Bildern ausſpricht, wo der Philoſoph die tiefen Forſchungen in dem Reich des Geiſtes und der Natur niedergelegt hat, muß ſich die wahre Kenntniß und ächte Bildung des Lehrers kund geben und bewähren. Ferner, ſowie jener Feldherr auf die Frage, welches die drei nothwendigſten Dinge zum Kriege ſeyen, antwortete: das erſte iſt das Geld, Geld das zweite, und das dritte Geld; ſo würde ich auf die Frage, welches die notwendigſten Wiſſenſchaften für einen Lehrer ſeyen, antworten: Philoſophie ſey die erſte, zweite, dritte; aber eine vom Standpunkte der Spekulation erfaßte Philoſophie. Ohne ſie iſt kein Eindringen, und keine wahre Erkenntniß in einer Wiſſenſchaft, ohne ſie keine Freude und keine Begeiſterung in derſelben, ohne ſie kein Gedeihen und kein Fortſchreiten möglich. Mit ihr allein eröffnen ſich erſt hohe, helle wahre Anſichten über das Göttliche und Menſchliche; und wer darüber nicht mit ſich ſelbſt zur Klarheit gekommen iſt, wie ſoll der Andere erziehen? Von ihr allein verbreitet ſich Licht auch auf die anderen Wiſſenſchaften, als Geſchichte, Naturwiſſenſchaften, Mathematik, in welche der Lehrer eingeweiht ſeyn muß, wenn ſie auch nicht ſein Fach ſind.

2) Dieſe Bildung muß erſt geſchaffen, und wenn ſie geſchaffen iſt, muß ſie erhalten, erweitert und vervollkommnet werden. Damit aber dies geſchehe, ſo müſſen eigene Lehrkurſe eröffnet werden, in welchen jene Wiſſenſchaften und Kenntniſſe, welche dem Lehrer nothwendig ſind, mit beſonderer Beziehung auf ſeinen künftigen Stand vorgetragen werden. Auf dieſe Weiſe wird ſich eine mehr gleiche Methode in der Behandlung der Lehrgegenſtände bilden, und die Verbeſſerungen, welche durch Studium und Erfahrung ſich ergeben, werden ſchneller in das wirkliche Leben übergehen. Daß manche glückliche Erfindungen und Vorſchläge zu Verbeſſerungen ſpurlos bisher vorübergegangen ſind, kam davon her, weil ſich nirgends eine Stelle fand, die dieſe ſammelte und aufnahm, und auf einfachem Wege durch den mündlichen Vortrag verbreitete. Bedarf nicht ſchon eine geringe Sache beſonderen Schutzes und beſonderer Pflege, damit ſie gedeihe; und von der höhern Erziehung erwartet man, daß ſie für ſich ſelbſt, und dem bloſen Zufalle überlaſſen, ihren Zweck erreiche?

3) Damit der Lehrer den Wiſſenſchaften und ſeinem Berufe mit wahrer Liebe und Anhänglichkeit leben könne, muß er frei ſeyn von allen ſogenannten Nahrungsſorgen, er muß nicht, um ſich und den Seinigen eine nur erträgliche Exiſtenz zu verſchaffen, gezwungen ſeyn, die Zeit, die er gerne ſeinem Berufe widmen möchte, auf andere fremdartige Dinge zu verwenden. Alſo eine ſorgenfreie Lage muß der Staat den Lehrern dadurch verſchaffen, daß er ihnen eine ihren Verhält-

niſſen und Bedürfniſſen angemeſſene Beſoldung ertheilt, und ihnen zugleich eine beſſere Ausſicht in die Zukunft eröffnet, dadurch daß er, da ihnen, nicht, wie andern Staatsdienern ein Weiterrücken offen ſteht, ihre langjährigen, treu geleiſteten Dienſte mit einer Erhöhung der Beſoldung anerkenne und belohne. Ferner, obgleich die Achtung eines Mannes zunächſt von ſeinen perſönlichen Eigenſchaften abhängt, ſo iſt es doch nicht gleichgültig, welchen Rang der Staat jenen Männern, welchen Jünglinge jeden Standes Liebe, Vertrauen und Achtung ſchenken ſollen, ertheilt. Zucht und Unterricht werden erleichtert, und gedeihen doppelt, wenn ſie jene Männer, deren Anſehen und Lehre ſie folgen ſollen, auch vom Staate geachtet und geehrt ſehen. Durch das Gegentheil wird oft beides vereitelt.

III. Soll der Unterricht in den Schulen Früchte tragen, ſo muß ſeine Methode eine geiſtanregende ſeyn. Daß dazu die Natur des Menſchen auffordere, beweiſen ſchon die Fragen des Kindes, welches nicht mit der erſcheinenden Oberfläche einer Sache zufrieden iſt, ſondern wiſſen will, was hinter derſelben liege. Nur eine längere mechaniſche Behandlung tödtet endlich dieſe natürliche Wißbegierde. Wohl vernehme ich die Frage, wie dieſe Methode bei Kindern von 10—12 Jahren angewendet werden ſoll. Es verſteht ſich eines Theils von ſelbſt, daß ſie nach den verſchiedenen Stufen und Kräften des Alters ſich verſchieden beſtimme; anderes Theils wiſſen wir, daß auch das mechaniſche Lernen den Knaben Mühe und Anſtrengung koſte; wie viel beſſer iſt es alſo, dieſe Mühe und Anſtrengung auf eine Weiſe zu verwenden, daß ſie wahren und bleibenden Nutzen gewähre! Ferner muß die Erziehung nicht für die Schule, wie bisher, ſondern für das Leben wirken. Durch den Lehrer muß daſſelbe in die Schule eingeführt, ſeine weſentlichen Erſcheinungen müſſen betrachtet, an den früheren Erſcheinungen beleuchtet, erklärt und zu ſeinem wahren Verſtändniſſe gebracht werden, damit der Jüngling aus der Schule nicht in eine ihm ganz fremde Welt trete. Aus der Unbekanntſchaft mit den Sitten, Einrichtungen, Vorzügen, ja ſelbſt Gebrechen unſerer Zeit und unſeres Landes kommt es, daß Vaterlandsliebe bei unſeren Jünglingen ein hohler, leerer Klang ſey; denn wie ſollen ſie das lieben, was ſie nicht kennen? Bei den Alten war es ganz anders. — Man fürchte ja nicht, daß dadurch die jungen Leute zu gefährlichen Verſuchen verleitet werden; gerade aus dem Gegentheile gehen ſie hervor. — Tief in die Seele des Zöglings muß das Wort des Lehrers eindringen; aber damit es dies könne, muß es auch tief aus der Seele des Lehrers kommen. Begeiſtert muß der Unterricht und Vortrag ſeyn, wenn er die Jünglinge begeiſtern ſoll. Ich würde dies gar nicht erwähnen, wenn man nicht in der heutigen Zeit die Begeiſterung blos den Dichtern und Künſtlern zugewieſen hätte, um dadurch ſich und Andere von ihr zu befreien. Wahr iſt es aber, daß keine geiſtige Arbeit gelingen kann, ohne Begeiſterung.

Dies ſind die Grundſätze der höheren Erziehung, welche, wie ich wenigſtens glaube, die einzig richtigen ſind, um die Bildung des Landes wahrhaft zu heben, und künftig einen beſſeren und glücklicheren Zuſtand für Staat und Kirche herbei zu führen. Aber es ſind nur allgemeine Züge, welche das Gemälde nur in Umriſſen zeigen, und erſt durch die weitere Ausführung ihren beſtimmten Inhalt, und ihre wahrhafte Bedeutung erhalten müſſen.

Ich kann nicht ſchließen, ohne die Frage zu ſtellen, ob der Zuſtand der gegenwärtigen Unordnung noch länger fortdauern ſoll, ob die Lehrer der oberſten Klaſſen auf allen Gymnaſien des Königreichs auch für das nächſte Jahr wieder privilegirt ſeyn ſollen, Nichts zu thun; von denen einige dieſen ihren Beruf treulich erfüllen, andere aber, der Beſtimmung, die man ihnen gegeben hat, ſich ſchämend, eine Beſchäftigung in den untern Klaſſen geſucht haben. Während gering beſoldete thätige Lehrer, wenn ſie um eine Zulage oder Gratifikation von 50—100 fl. anſuchen, von der Regierung abgewieſen werden, ſieht man hier ſeit zwei Jahren von eben derſelben Regierung in eben dieſem Fache über 20,000 fl. völlig unnütz hinausgeworfen.

An Euch, hohe Abgeordnete der Kammer, wenden ſich auch in dieſer Sache alle Gutgeſinnten, welchen das Wohl der gegenwärtigen und der künftigen Geſchlechter am Herzen liegt. Euch hat die Nation mit ihrem Vertrauen abgeordnet, zu helfen und zu beſſern überall, wo es Noth thut. Und wo thäte es heute nicht Noth? Ihr habt feierlich geſchworen, die Rechte der Conſtitution für Jetzt und für die Zukunft zu ſichern. Wenn aber dieſe Unordnung, Verwirrung und Verkehrtheit im Schulfache noch zehn Jahre fortdauern; ſo wird die Regierung, wenn ſie will, dann bald ungeſtraft ein Recht der Conſtitution nach dem andern dem Volke entziehen können; denn der Baum conſtitutioneller Freiheit, blüht und gedeiht nur, wenn ihn die Sonne der Aufklärung beſcheinet; ohne dieſes Licht ſtirbt er ab. Euer Recht, eine Verbeſſerung des Erziehungsweſens zu fordern und zu bewirken, iſt eben ſo unzweifelhaft, als es Euere Pflicht iſt, die Conſtitution geſichert und wohlbewahrt Euren Enkeln zu überliefern.

Weitere Aufklärung über die Preisausschreibung und Preiszuerkennung in Beziehung auf die Fabrikation von Judenmaß und Zollglasspiegel.

Die in dem constitutionellen Bayern S. 258 vorkommende Erklärung des Glashütten-Inhabers Herrn Georg Christoph Abele von Ludwigsthal in Betreff des ihm zugetheilten Preises wegen Fabrikation sogenannter Judenmaß- und Zollspiegel mag wohl dem größern, in der Sache unkundigen Publikum genügen, den kleinern in der Spiegelfabrikation erfahrneren aber, und den mit Spiegeln Handelnden, hat er die Ueberzeugung nur um so lebhafter aufgedrungen, daß ihm der Preis von einem Fabrikate zuerkannt worden sey, auf das keiner gesetzt war, als er erklärte, daß ihm die Regierung denselben mit 3000 fl. für Erzeugung weißer Spiegelgläser ausgezahlt habe. Ehevor ich darauf eingehe, den Beweis hierüber bis zur Evidenz zu führen, muß ich vor Allem den Hrn. Abele auf Ehre versichern, daß ich a) ihn nicht kenne, daß ich niemals in entferntester Geschäftsverbindung mit ihm stund, was schon daraus zu erkennen war, weil ich seinen Namen nicht einmal recht zu schreiben wußte, daß sohin von einer persönlichen Gehäßigkeit keine Rede seyn kann. b) Daß ich ferner keine Glashütte besitze, und nicht in der Reihe der Conkurrenten stund, mithin bei der Sache nicht das kleinste Interesse habe, folgsam auch weder Neid noch Mißgunst die Veranlassung zur ersten Anregung gegeben haben konnte.

Das Auffallende, was mir bei der Sache in die Augen sprang, war der Umstand, ich wußte nämlich, daß Hr. Abele keine Judenmaß- und Zollglashütte in Bayern besitzt, und konnte mir daher nicht erklären, auf welche Weise er den auf diese Spiegelgläser gesetzten Preis erhalten haben mochte. Zu verzeihen wird es mir seyn, wenn der Verdacht einer unredlichen Unterschiebung solcher Gläser in mir rege ward, denn daß Hr. Abele den Preis von seinen weißen Spiegelgläsern erhalten habe, wie ich aus seiner eigenen Erklärung vernehme, dieser Gedanke konnte mir nicht in die Sinne kommen.

Ohne dem Charakter des Hrn. Abele zu nahe zu treten, und ohne ihn nur im Geringsten beleidigen zu wollen, will ich blos von der Sache sprechen; denn ob Hr. Abele den Preis bona oder mala fide im Empfang genommen habe, sey durchaus nicht der Gegenstand einer Untersuchung.

Die Regierung wußte, daß im Regenkreise und in dem zur ehemaligen Oberpfalz gehörigen Theile des Obermainkreises eine Menge Spiegelschleif- und Polierwerke existiren, welche blos Judenmaßspiegelgläser poliren, die sie früher im rohen Zustande aus Böhmen bezogen. Ebenso bekannt war ihr, daß im Rezatkreise

eine nicht minder große Anzahl Spiegelpolierwerke sich befindet, die blos Zollgläser d. i. größere Gläser als die Judenmaße, jedoch von gleicher Qualität polieren, die sie früher ebenfalls von den böhmischen Glashütten ausschließlich erkauften. Da Bayern am Ueberflusse des Holzes Böhmen nicht nachsteht, und die Regierung endlich von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die rohen Judenmaß- und Zollspiegelgläser im Lande selbst erzeugt werden könnten, sohin jährlich mehrere hunderttausend Gulden nicht außer Landes geführt zu werden brauchten, so bestimmte sie, zur Ermunterung und Aneiferung, für denjenigen Glashüttenbesitzer einen Preis von 3000 fl., der Judenmaß- und Zollspiegelgläser erzeugen würde, die den böhmischen an Schönheit vollkommen gleichkämen, und in großen Quantitäten an inländische Spiegelschleifwerke abgesetzt wurden. Ein andere Absicht von Seite der Regierung kann vernünftigerweise nicht wohl gedacht werden.

Die Judenmaß- und Zollglashütten, deren bereits mehrere sind, concurrirten und bewarben sich sofort um den Preis; allein umsonst, er wurde dem Hrn. Abele für seine erzeugten weißen Spiegelgläser zuerkannt, also für ein Fabrikat, worauf kein Preis gesetzt war.

Die Erzeugung weißer Spiegelgläser ist von jener der Judenmaß- und Zollspiegelgläser ganz verschieden, der Einsatz zur Schmelze ist viel komplizirter, viel kostspieliger, darum sind auch die weißen Spiegelgläser viel reiner, schöner, aber auch viel theuerer als die Judenmaß- und Zollgläser.

Die weißen Spiegelgläser erfordern eigens hiezu erbaute Schmelz- und Strecköfen, die Manipulation ist ganz verschieden, und erfordert eigens hiezu gelernte Glasmacher. Auf einer Weißspiegelglashütte können ebensowenig Judenmaß- und Zollgläser angefertigt, als auf einer Juden- und Zollglashütte weiße Spiegel erzeugt werden, wenigstens liefert die Erfahrung bisher noch kein Beispiel.

Judenmaße und Zollglasspiegel hingegen sind von ein und derselben Qualität. Es sind grüne Gläser, die aus ein und derselben Masse, aus ein und demselben Ofen, ja aus ein und demselben Schmelzhafen hervorgehen. Beim Anfange der Ausarbeit werden zuerst aus dem Schmelzhafen Judenmaße, in der Mitte Zollgläser, und gegen das Ende wieder Judenmaße geblasen. Für diese Gattung roher Spiegelgläser war nach dem Sinne und dem Buchstaben der öffentlichen Ausschreibung der Preis bestimmt, nicht aber für eine andere. Judenmaß- und Zollspiegelgläser halten mit weißen Spiegelgläsern keine Vergleichung aus. Jedermann weiß, daß letztere ungemein schöner, aber wie gesagt, auch viel theuerer sind.

Bei einer Conkurrenz, wo es sich um eine Preis-

bewerbung handelt; können nur Gegenstände gleicher Gattungen mit einander verglichen und beurtheilt werden. In dem gegebenen Falle hatte die Prüfungs-Commission nach dem buchstablichen Sinne der öffentlichen Ausschreibung blos zu untersuchen, ob die zur Prüfung vorgelegten inländischen Juden- und Zollmaßgläser an Reinheit, Schönheit und Wohlfeilheit den böhmischen gleichkommen, und ob sie in großen Quantitäten an inländische Schleifwerke verkauft würden. Von weißen Spiegeln war in der Ausschreibung keine Rede, ja es konnte vernünftigerweise keine davon seyn, weil früher gar keine Weißspiegelhütte in Bayern existirte, und Hr. Abele, was die Regierung sehr wohl wußte, der erste war, der ein Jahr vor der Preisausschreibung eine Weißspiegelglashütte auf bayerischem Grunde und Boden errichtete.

Hätte man ihn für diese Unternehmung mit 3000 fl. honoriren wollen, so hätte man es gleichwohl thun, aber auch eine öffentliche Preisausschreibung unterlassen, und den inländischen Judenmaß- und Zollglashütten-Inhabern die Kränkung ersparen können.

Es sey weit entfernt von mir, zu behaupten, Hr. Abele habe sich doloser Umtriebe zur Erlangung des Preises schuldig gemacht, aber daß ihm derselbe aus einem Irrthum oder aus einem unverzeihlichen Mißgriff zugeschoben wurde, dürfte nach den Prämissen wohl von Niemand bezweifelt werden. Hr. Abele mag dieses gar wohl einsehen, und sich darüber heimlich in die Faust lachen, aber er soll nicht glauben, daß er mit der sophistischen Behauptung, Judenmaß- und Zollspiegelgläser konnten allerdings mit Weißspiegelgläsern in die Schranken treten, indem erstere rein, letztere unrein seyn könnten, Sachkennern Sand in die Augen streuen könne.

Derjenige Judenmaß- oder Zollglashüttenbesitzer, der es wagen würde, es auf eine Vergleichung ankommen zu lassen, würde sich dadurch eben so lächerlich vor den Augen der Welt machen, als der Esel, der mit dem Pferde, um den Preis der Schönheit zu ringen, sich vor den Kumirichter stellen wollte.

Nach dem Urtheile aller bayerischen Spiegelglashütten- und Spiegelpolierwerke-Besitzer des Regen-, Obermain- und Rezatkreises hätte, wenn von der gesetzten Preisaufgabe nicht willkührlich abgesprungen worden wäre, der Preis dem Freiherrn von Voitenberg von Herzogau, diesem Nestor unter den bayerischen Glashütteninhabern, diesem um das Fabrikenwesen und die Landeskultur so hochverdienten Manne nothwendig zukommen müssen, da er damals zwei Glashütten betrieb, auf denen Judenmaß- und Zollgläser verfertiget werden, welche samt und sonders an bayerische Spiegelschleifwerke schon seit vielen Jahren abgesetzt worden sind. Man muß sich in der That wundern, daß er

die an ihn begangene schreiende Ungerechtigkeit mit so viel Geduld und Hingebung ertrug, und daß er die Mittel nicht ergriff, die ihm den wohlverdienten Preis von Rechtswegen verschafft haben würden. Es frägt sich dabei noch, ob Herr Abele die persönlichen Eigenschaften besaß, mit Inländern um den Preis zu werben, selbst wenn er Judenmaß- und Zollgläser fabrizirt hätte. Er ist kein bayerischer Staatsbürger, ist aus den österreichischen Unterthansverbande nicht entlassen, wohnt mit seiner Familie noch auf der sogenannten böhmischen Hütte im Klatauer Kreise in Böhmen, und hat das bayerische Indigenat noch nicht erhalten.

Mehr hierüber zu sagen wäre überflüssig. Ob Herr Abele auf die Anerkenntniß seiner Leistungen einen höheren Werth lege, als auf den Geldbetrag der Prämie, wollen wir dahingestellt seyn lassen; — ehrenvoller wäre es aber gewesen, wenn er sich mit der Ehre begnügt hätte, die seinen schönen großen Weißspiegeln bei der öffentlichen Kunstausstellung gezollt wurde, als daß er sich zwischen die bayerischen Fabrikanten der Judenmaß- und Zollspiegelgläser als Preiswerber gestellt hatte.

Hr. Abele wird so klug seyn, das Geld ruhig in der Tasche zu bewahren, und es nicht für Verfassung einer weitern Widerlegung verschleudern, die bei der Klarheit der Sache die Ueberzeugung, daß er für ein Fabrikat einen Preis mit 3000 fl. empfangen habe, worauf keiner gesetzt war, in den Augen des Publikums nur noch mehr bestärken würde *).

*) Wir glaubten diese Aufklärung, welche mehr auf die Sache als auf die Person gerichtet ist, in unser Blatt aufnehmen zu müssen, und hatten nur gewünscht, daß die von Schwabach eingegangene Erwiderung auf einen frühern Artikel gleichfalls vor Allem eine die Sache vielmehr, als die Person des vermutheten Einsenders berührende Berichtigung enthalten hätte. Letztere glauben wir indessen in Folge der von der hohen Kreisregierung angeordneten Untersuchung zum Siege der Wahrheit, welchen allein die freie Presse erringen soll, noch mittheilen zu können.

Ankündigung.

Beim Schlusse des 1ten Semesters 1831 bittet unterzeichnete Redaktion sowohl die verehrlichen Herren Abonnenten, welche das Volksblatt auch ferner zu halten gedenken, als auch jene, welche sich für das nächste halbe Jahr neu zu abonniren gesonnen sind, ihre Bestellungen baldmöglichst zu machen, damit wir die Auflage darnach bemessen können, und die Herren Abonnenten nicht wieder, wie zu Anfang dieses Semesters, in die unangenehme Lage kommen, die zweite Auflage der vergriffenen Numern abwarten zu müssen.

Würzburg im Juni 1831.

Die Redaktion
des bayer. Volksblattes.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 25. Juni 1831. Nro. 9.

Grundlagen des neuesten Preßgesetzes.

II. Artikel.

Gehen wir nun über zu der Betrachtung der Grundbestimmungen in den neuen Gesetzentwürfen, einem nicht erfreulichen, einem betrübenden Geschäfte. Denn es wird nicht zu läugnen seyn, daß in den vorgelegten Entwürfen durchaus kein Fortschreiten, kein Verbessern des Zustandes, sondern Rückschritte, Verschlimmerung, neue Ketten versucht sind. Die liberal scheinende Form des Geschwornengerichts wird sich nur als die Täuschung darstellen, durch welche in dem jetzigen entscheidenden Momente Bayern aus der europäischen Meinung, welche es für sich zu gewinnen angefangen hatte, wieder verdrängt, in den Zustand der Entnervung verlockt, und in unrühmliche Schwäche verstoßen werden soll. Wir nehmen keinen Anstand, unsere Meinung dahin zum voraus auszusprechen, daß es uns scheint, der gegenwärtige Entwurf sey insbesondere aus jener Furcht, aus jenem Hasse, namentlich in Ansehung der periodischen Presse hervorgegangen, welcher auch die Januar-Verordnung geschaffen, und diese nur unter liberaler Form durch ein umfassendes System aufrecht erhalten möchte.

Der Entwurf Nr. I., Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, setzt ebenfalls als Regel freie Presse, und nur ausnahmsweise die Censur fest, beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, aber auch bei diesen beschränkt auf solche Artikel, welche die Verhältnisse des teutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den, diesem Bunde angehörigen Landen außer Bayern, oder die Staatsverhältnisse zu oder in andern auswärtigen Landen betreffen.

Man darf nicht glauben, daß diese Bestimmung dasselbe enthalte, was bisher gesetzmäßig war. Sie ist weit beschränkender. Denn

a) nach dem jetzt bestehenden Gesetze sind nur solche Zeitungen und periodische Schriften der Censur erreichbar, welche sich mit der äußern Politik Bayerns und anderer Staaten befassen. Denn nur dieses macht, wie oben gezeigt wurde, das Wesen eines politischen Blattes aus, dessen Hauptinhalt oder Hauptaufgabe übrigens seinen Charakter bestimmt, weil solches auch nebenher innere Angelegenheiten befassen kann. Nach dem Entwurfe dagegen soll die Censur auch auf solche Artikel sich erstrecken, welche das Wirken der Staatsgewalt im Innern anderer Staaten und die Interessen betreffen, welche die zu Staaten vereinigten Völker in Bezug auf sich selbst, auf ihr Inneres haben. Dieses liegt in den Worten „Staatsverhältnisse zu oder in andern Landen. Demzufolge würde also z. B. ein Artikel, welcher sich mit den Verhandlungen einer fremden Stände-Versammlung befaßt, welcher die Verfassung, das Gesetz irgend eines fremden Staates mit der bayerischen Verfassung und einem einheimischen Gesetz zusammenstellte, schon der Censur unterworfen werden müssen. Artikel, welche sich auf die Handels-Interessen beziehen, welche nothwendig die Staatsverhältnisse zu und in andern Landen berühren, könnten der Censur nicht entzogen werden. Daraus geht hervor, daß die Unterwerfung unter die Censur nicht mehr nach dem allgemeinen Charakter eines Blattes, sondern nach dem Gegenstände der einzelnen Artikel zu bestimmen wäre; keine Nummer des Inlandes, keine Nummer des Volksblattes, wie beide bisher ohne Censur erschienen sind, könnte dieser ferner entgehen, weil sich beide bisher auch mit den innern staatsrechtlichen Interessen anderer Länder und Völker, wenn auch nur nebenher, im Vorübergehen, Vergleichsweise, anspielend etwa auf den welthistorischen Heroismus der Polen, befaßten. Zieht man die dem §. 3 des Entwurfs übergeworfene Decke hinweg, um ihn in seiner Blöße zu schauen, so lautet er einfach so: Zeitungen und periodische Schriften sind von der Censur frei, wenn sie sich lediglich mit den innern Angelegenheiten des bayerischen Staats befassen. Wie aber möchte es auszuführen seyn, die innern Angelegenheiten erklecklich zu besprechen ohne alle und jede Berührung der Staatsverhältnisse zu oder in andern Landen? Wie könnte sich unter diesen Umständen jemand der Redaction eines Blattes unterziehen, da nach dem Art. 9 des Entwurfs Nr. III. die Umgehung der Cen-

für, wo und wie sie gesetzlich angeordnet ist, Arrest von einem Tage bis zu einer Woche, und Geldstrafe von 10—100 fl. zur Folge haben soll? Jede Vergleichung, jede Anspielung auf das Auswärtige würde die Censur nothwendig machen, wenn der Redacteur sicher seyn wollte, keiner Strafe zu verfallen. Es ist noch nicht die Rede davon, ob die Censur streichen dürfe, sondern von der, im Vergleiche mit der bestehenden Gesetzgebung beabsichtigten ungemeinen Ausdehnung derselben. Denke man sich nun noch das Gefolge von Rescripten und Instructionen hinzu, wie solche z. B. auch dem Stempelgesetze v. J. 1825 nachgezogen sind, und man wird über die ganze Größe der Gefahr nicht in Zweifel seyn, welche mit der Aufstellung eines solchen Gesetzes unabwendbar verbunden wäre. Man glaube dabei aber ja nicht, daß auch die Besprechung unserer innern Angelegenheiten wirklich frei gegeben wäre; denn

b) die Censur umfaßt auch alle Artikel, welche die Verhältnisse des teutschen Bundes betreffen. Es heißt nicht: welche die äußeren Verhältnisse betreffen, die Censur würde sich also auf jeden Artikel erstrecken, welcher die Interessen des Bundes in Bezug auf das Aeußere und in Bezug auf das Innere berührt. Nun aber ist es Grundsatz des Bundesrechts, daß von der Regierungsgewalt in den Bundesstaaten stets ein, den Grundverträgen und dem Zwecke des Bundes entsprechender Gebrauch gemacht werden soll, und diese Uebereinstimmung kann bald durch ein Handeln, bald durch ein Unterlassen bedingt werden. Daraus geht hervor, daß beinahe keines der sogenannten Hoheitsrechte, diese mögen die innern oder die äußern Interessen zu ihrem Gegenstande haben, sich außer der Beziehung zu dem Bundesverhältnisse befindet. Insbesondere gilt dieses von der Polizeihoheit, dem wichtigsten Zweige der auf das innere Staatsverhältniß sich beziehenden öffentlichen Gewalt. Die Artikel 25 — 29 der wiener Schlußacte v. J. 1820 eröffnen der Bundesgewalt beinahe das ganze Gebiet der polizeilichen Anordnungen in den einzelnen Staaten, und die Ausübung dieser Befugnisse in den Interessen nicht gerade einer constitutionellen Gewalt, deren Werkzeug in der gegenwärtigen Lage Teutschlands der teutsche Bund nur ist. Welch einen entgegengesetzten Standpunkt hat nicht in solchen Beziehungen die constitutionelle Staatsregierung gegenüber den Nichtconstitutionellen, und muß sie nicht selbst wünschen, in diesem Verhältnisse auf dem festen Boden, auf ihrem wahren Elemente der öffentlichen Meinung auftreten zu können? Würde sich eine solche unter der Censur zu bilden im Stande seyn? Die heiligsten Interessen des Volks können durch Beschlüsse der Bundesversammlung z. B. über Executionen gegen Bundesstaaten, über Bundeskriege, bewaffnete Neutralität u. dgl. berührt werden, und es soll in allen diesen Beziehungen keine öffentliche, die Haltung des Staats bestimmende Meinung geben! Gibt es aber einen für Bayern verbindlichen Artikel der Bundesakte oder Bundesbeschluß, welcher die freie Meinungsäußerung blos auf den kleinen Kreis der innern Angelegenheiten für jeden teutschen Schriftsteller beschränkte? Wie, Teutsche sollen nicht über teutsche gemeinsame Angelegenheiten sich besprechen dürfen? ist die teutsche Sprache und Literatur nicht eines der ersten moralischen Bande, und etwas ohne Freiheit der Presse in teutschen Angelegenheiten??? Fordert der teutsche Bund nicht auch von den einzelnen Bundesstaaten außer den pecuniären Opfern Contingente, zu deren Stellung im Interesse des Beherrschers von Holland mehrere Staaten in unsern Tagen aufgefordert worden sind? Ist der Rhein nicht auch ein teutscher Strom, sollen wir stumm seyn, wenn eine grammatikalische Auslegung der Akte des wiener Congresses von Seite der Holländer die Freiheit der Schiffart hindert, und den Uferstaaten die Kosten fünfzehnjähriger Rheinschiffartscommissionen noch zur Stunde ohne bedeutenden Erfolg aufbürdet?? Sollte man dazu erst die Erlaubniß eines Censors bedürfen, wenn man untersuchen wollte, was die Bundesversammlung seit ihrer Constituirung für all die wichtigen Interessen gethan hat, welche die Bundesakte ihrer Pflege anvertraute: z. B. für die zugesicherten landständischen Verfassungen, für Preßfreiheit, Handelsfreiheit, Herstellung eines gleichen Maßes und Gewichts und gleicher Münze??

Wie konnte unter solchen Umständen das Ministerium ein; noch dazu dem bestehenden, derogirendes Gesetz vorschlagen, welches die Presse in Ansehung der die Bundesverhältnisse betreffenden Artikel der Censur unterwirft? Es liegt im Interesse, besonders von constitutionellen Staaten, möglichst zu verhindern, daß eine entgegengesetzte Politik den teutschen Bund nicht als Mittel ihrer, die Aufklärung des Jahrhunderts möglicher Weise bekämpfenden Zwecke handhabe, und jene Censur würde wohl diesem gegnerischen Interesse entsprechen, aber der Regierung und dem Volke gleich nachtheilig seyn. Ein vor Kurzem in der allgemeinen Zeitung enthaltener Artikel vom Niederrhein ließ erwarten, daß auch die äußere Politik Bayerns jene Richtung genommen habe, welche den moralischen und materiellen Interessen des Staats die allein zusagende ist, und welche uns in Verbindung mit den übrigen constitutionellen Staaten, insbesondere edle Selbstständigkeit und eine für Teutschland gewichtige Stimme geben würde. Aber dieser Vorschlag der Censur für alle Artikel, welche die Bundesverhältnisse betreffen, rüttelt

den Patrioten auf eine schmerzliche Weise aus seiner Täuschung, und er richtet den Blick auf die Kammern des Reichs in der Hoffnung, daß sie im erhabenen Gefühle des constitutionellen Staatsbürgers und im Interesse teutscher Nationalität die Regierung und das Volk retten werden von jenen nachtheiligen Folgen, welche sich in dem Gefolge des Verbotes zeigen würden, die gemeinsamen teutschen Angelegenheiten, welche da von den besondern und innern kaum zu trennen sind, frei zu besprechen.

Aus allem diesem geht hervor, daß sich nur wenige Artikel öffentlicher Blätter der Censur entziehen würden, und daß im Grunde kein öffentliches Blatt ohne Gefahr des Redacteurs erscheinen könnte, bevor es dem Censor vorgelegt war, damit er beurtheile, ob nicht ein oder der andere Artikel der Censur zu unterwerfen sey. Denn selbst auch Artikel, welche die Verhältnisse zu oder in den dem teutschen Bunde angehörigen Landen außer Bayern betreffen, können ohne vorherige Genehmigung nicht mehr erscheinen. Die Beurtheilung der Staatsverfassung und der eines andern Bundesstaats, der Zweckmäßigkeit einer Mautverbindung z. B. mit Preußen, würde sohin schon der Censur anheimfallen, oder der deßfallsige Zweifel doch vor dem Drucke vom Censor gelöst werden müssen. Die freie Presse hätte also nur die innern Staats-Interessen im engsten Sinne zu ihrem Gegenstande, und die beabsichtigte Strafgesetzgebung in Ansehung der Preßvergehen und Verbrechen würde einem Blatte kaum erlauben, sich anders, denn lobend in Ansehung der Regierungshandlungen vernehmen zu lassen. Denn jedes kräftige Wort liefe Gefahr, als Lästerung oder Schmähung des Gesetzes, der Regierung, der Kammern, der Ladräthe, der Wahlkollegien überhaupt der Amtsehre angeklagt und verurtheilt zu werden. Wahrlich die Definition von Preßfreiheit, wie sie in Figaro's Hochzeit gegeben wird, könnte wieder lebendig erscheinen, oder höchstens im Sinne des Entwurfs auf die freie Presse gesetzt, könnte dann Bayern — ein politischer Faust

Was der Nation zugetheilt ist,
In seinem innern Selbst genießen,
Mit seinem Geist das Höchst' und Tiefste greifen,
Ihr Wohl und Weh auf seinen Busen häufen,
Und so sein eigen Selbst zu Ihrem Selbst erweitern,
Und, wie sie selbst, am End' auch es zerscheitern.

Was sollen wir noch von dem weitern Vorschlag sagen, welcher der Staatsregierung die Befugniß vorbehält, die Artikel über andere Staaten einer Censur zu unterwerfen, in wie ferne diese gegenseitig dasselbe in Ansehung der Artikel über Bayern thun?

Kemptens Finanz-Verhältnisse und seine Forderungen an das Staatsärar, nebst dem Etat der gegenwärtigen Renten und Lasten der Stadtkasse zu Kempten: von dem quiescirten rechtskundigen Magistratsrathe Waibel. Kempten 1831.

Vorwort.

Wir halten uns verpflichtet, unsere Leser auf diese kleine Schrift aufmerksam zu machen, da solche nicht etwa, wie man aus dem Titel schließen möchte, ein bloses lokales Interesse hat, in welchem sie ihren Gegenstand allerdings auch sehr anschaulich und erschöpfend behandelt, sondern auch außerdem noch eine in verschiedenen Beziehungen wichtige und zeitgemäße Erscheinung ist. Denn einmal beleuchtet der Verfasser gründlich, und auf amtliche Forschungen gestützt, die dermaligen finanziellen Verhältnisse der ehemaligen Reichsstadt Kempten, wirft aber, damit auch ein Licht auf die meist gleiche, mißliche Lage der gemeindlichen pekuniären Verwaltung der meisten bayerischen Städte, insbesondere der ehemaligen Residenz- und mediatisirten Reichsstädte, und ist in dieser Hinsicht als ein wichtiger statistischer Beitrag und als eine staatswissenschaftliche Beleuchtung eines Gegenstandes zu betrachten, welcher zwar in gewissen unerfreulichen Resultaten nicht selten zur Sprache gebracht, dagegen desto seltener nach deren Veranlassung und Grund Ursachen erforscht und aufgeklärt wird. — Dann sehen wir in dieser Brochure eine willkommene Frucht der Oeffentlichkeit, und einen neuen Beweis, wie werthvoll solche Arbeiten aus der Feder von Geschäftsmännern sind, da man die Wahrheit nur dann über jeden Widerspruch erhaben sagen kann, wenn man aus unverwerflichen Quellen zu schöpfen Gelegenheit und zugleich den Muth hat, sie mit Freimüthigkeit auszusprechen.

Blicke auf die Lage der Städte, ihre frühere und jetzige Verfassung und die Ursachen ihres Sinkens.

Die Klagen über den Verfall des ehemaligen Wohlstandes der bayerischen Städte sind so laut, als allgemein anerkannt: und es ist eben so seltsam als traurig und gewiß, daß diese Klagen seit 12 Jahren sich immer vernehmlicher äußern, da man doch durch die neue Organisation der Gemeinde-Verhältnisse im Jahre 1818 eine Verfassung für sie aufstellte, welche für deren Wiederbelebung Gewähr leisten sollte. Wiederbelebung! folglich mußte man die Gemeindekörper für erstorben, oder wenigstens für scheintodt gehalten haben! und doch hatte man schon in den Jahren 1806, 1807 und 1810 ähnliche Wiederbelebungsver-

ſuche mit viel verſprechenden Verheißungen mit ihnen vorgenommen!!

Der Erfolg dieſer zwanzigjährigen Experimentirung iſt für den Beobachter kein Geheimniß. Daß die frühern mißlungen waren, wurde wohl durch die ſpätern von den Verſuchern ſelbſt aufs deutlichſte anerkannt. Der Wendepunkt der ſtaatswirthſchaftlichen Probirungen überhaupt ſollte im Jahre 1818 gegeben ſeyn, und eine endliche Stabilität, ſo weit ſolche überhaupt vernünftigerweiſe im Staatsleben ſtatt finden kann, ohne den Fortgang der geſellſchaftlichen Verhältniſſe zu hemmen, eintreten.

Mit Grund ſchickte man der neuen allgemeinen Staatsverfaſſung eine neue Gemeindeordnung als Baſis voraus, denn die Erfahrung hat es noch überall beſtätigt, daß ohne eine haltbare Gemeinde-Verfaſſung eine Landes-Grundverfaſſung aus der ſehr natürlichen Urſache nicht dauerhaft beſtehen kann, weil der Gemeindeverband älter als der Staatsverband ſelbſt iſt, ſowie wieder die Gemeinden nur eine Aſſociation der Familien ſind. Eben ſo gewiß iſt es, daß eine möglichſt vollkommene Gemeindeordnung ſelbſt eine unvollkommene Staatsverfaſſung aufrecht erhalten kann *).

So wie eine kleine beſchränkte Privathaushaltung leichter überſchaut und geordneter geführt werden kann, als eine große herrſchaftliche Oekonomie, ſo iſt auch die Verwaltung eines oder mehrerer vereinter Dörfer leichter als die Adminiſtration einer ſtädtlichen Gemeinde zu beſorgen.

Die Städte ſind der Centralpunkt, gleichſam der Fixſtern, um den ſich die Dörfer wie Planeten bewegen, und von dem ſie Licht und Wärme durch ihre Verbindung und Zuſammenhang erhalten. Wird dies Verhältniß nicht beachtet, ſondern aus ſeinem naturgemäßen und hiſtoriſch begründeten Gang gebracht, ſo tritt Störung an die Stelle der Ordnung, und beide Theile leiden, ſelbſt wenn ſie anfänglich einſeitig Vortheile daraus gezogen zu haben ſchienen.

Jahrhunderte lang hielten Städte und plattes Land die Grenzen ihres reſp. Nahrungsſtandes genau feſt, Gewerbe und Handel waren den Städten, Ackerbau und Viehzucht dem platten Lande ſo zu ſagen von der Natur ausſchließlich als Mittel und Bedingung ihrer Subſiſtenz zugewieſen, und beide Theile ſtanden ſich dabei gut. Man konnte dieſe Scheidung der Beſchäftigungen und des Erwerbs zwiſchen Stadt und Land als Regel betrachten, und Ausnahmen davon kaum für möglich halten: und bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts hat ſich in ganz Bayern dieſe Regel erhalten.

Die mit dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts entſtandene und ſich ſeitdem immer regſamer entwickelte Bewegung der Geſellſchaft verrückte dieſen Normalzuſtand, und eine gewiß gut gemeinte, in vielen Stücken wirklich als heilſam, in vielen andern aber auch als nachtheilig ſich bewährte Steuerungsſucht der Regierung bot im mißverſtandenen Eifer zur Beförderung des allgemeinen Wohlſtandes nur zu bereitwillig die Hand, um Verhältniſſe zu zerrütten, welche in der Natur der Dinge und in dem Character und Leben des Volks gleichſtark gegründet waren.

Gewerbe und Handel, dieſe Domänen der Städte, wurden ohne weiteres auch dem platten Lande ohne Unterſchied und Ausnahme preis gegeben, während es begreiflicherweiſe unmöglich war, den Städten einen reciproken Einfall in das ausſchließliche Gebiet des platten Landes zu geſtatten. Hiermit war die Schranke niedergefallen, innerhalb deren der ſtädtliche Nahrungsſtand bisher geſichert war. Zuerſt bemächtigten ſich die den Städten zunächſt gelegenen Dörfer der ihnen dargebotenen Freiheiten, bald nahmen auch die entferntern daran Theil.

Alle Remonſtrationen und Proteſtationen der Städte gegen dieſe Uſurpationen ſcheiterten an den beharrlichen Anſichten der Regierung, welche ungerecht gegen den Beſitzſtand, taub gegen die Lehren der Erfahrung, blind gegen den bald genug hervorgetretenen Erfolg ihrer Grundſätze, ſtreng an theoretiſchen Doctrinen hielt, und durch deren weiters ausdehnende Uebung dem ſtädtiſchen Nahrungsſtand immer ſchmerzlichere, unheilbare Wunden ſchlug.

Noch beſtand das Zunftweſen: eine Inſtitution, welche, wenn ſchon durch manche Mißbräuche ausgeartet, und in manchen Stücken der Zeit entwachſen, doch immer noch unläugbare Vortheile gewährte. Statt dieſe Anſtalten zu reformiren, betrachtete man ſie feindlich, und ohne ſie zu verbeſſern, oder geradezu aufzuheben, ſuchte man ſie zu untergraben, und durch allerlei, die Privatrechte gröblich verletzende Maasregeln, zu paralyſiren. — Mit einer Schamungsloſigkeit, offenbaren ſchreienden Ungerechtigkeit und politiſchen Verkehrtheit, wovon die Geſchichte der Staatswirthſchaft höchſtens noch in einer blutigen Revolution ein zweites Beiſpiel aufweiſen möchte, zerſtörte man die ſo genannten realen Gewerbsrechte, und beraubte dadurch die Beſitzer derſelben, und deren Gläubiger des größten Theils ihres rechtmäßigen Eigenthums.

*) Preußen erhielt durch das Geſetz vom 17. März 1831 eine revidirte Städte-Ordnung. Vielleicht iſt dieſes der Vorläufer für die ſchon früher zugeſicherte conſtitutionelle Staatsordnung. —

Wir werden dieſes merkwürdigen Geſetzes unter Vergleichung mit unſerer Gemeindeverfaſſung bei einer andern Gelegenheit gedenken.

Denn da diese Real-Gewerbs-Berechtigten ihre resp. Professionen nicht ausüben durften, bevor sie nicht diesen reellen Titel gekauft hatten, da eben dieser Titel Gegenstand des Verkehrs, des Verkaufs, der Vererbung und Verpfändung war, und unter obrigkeitliche Autorität stand, so machte er doch wohl ohnfehlbar einen Theil des Eigenthums des Besitzers aus, auf welchen sich der Schutz des Staats so gut als auf jeden andern rechtmäßigen Besitz erstrecken mußte. Zwar wurde dieses Eigenthumsrecht nicht geradezu aufgehoben: aber es wurden dabei so viele Beschränkungen, Verkümmerungen und Verkürzungen verfügt, daß der Credit derselben fast gänzlich vernichtet und beinahe jedes einzelne in Veränderungsfällen der Gegenstand eines umständlichen Verfahrens wurde. — Es würde die Grenzen dieses Blattes weit überschreiten, ja wohl ein eigenes Buch erfordern, das unpolitische dieser Maasregeln, das Schwankende und Widersprechende bei deren Vollziehung, Verschärfung und Milderung, Zurücknahme und Erneuerung, Erlöschung und Wiedererwachen zu schildern. Aber es wird genügen, zu wissen, daß diese widerwärtige Frucht auf dem Boden der Verwaltung, oder der gesetzlosen Willkühr gepflegt wurde, und daß man sie aller Theilnahme und Einmischung der Gesetzkundigen, richterlichen Behörden eigenmächtig entrückt hatte. Eine neue, aber freilich ganz consequente, Ungerechtigkeit! denn dort hätte ja das Recht Schutz gefunden. Der Verlust, welchen die Berechtigten resp. deren Gläubiger durch dieses tumultuarische Verfahren erlitten, möchte schwer zu berechnen seyn; daß er aber Millionen beträgt, werden diejenigen einräumen, welche den Gang jener Operationen genauer beobachten: und daß man eben dadurch das Nationalvermögen selbst um jenen Betrag schwächte, ist eben so evident. —

Und was ist denn nun mit diesen ganzen Manövre gewonnen worden? Sind denn die realen Gewerbsrechte wirklich verschwunden? Lesen wir aber nicht täglich in den Anzeigblättern, daß eine reale Taschners-, Bierschenks-, Tischlers-, Küchelbäckers- ꝛc. Gerechtigkeit für so und so viel aus freier Hand zum Kauf ausgeboten wird*)? — und wie stimmt dies mit den Verordnungen von 1804 bis 1825?

Also bestehen sie noch? wie kann man dies sagen, wenn man sieht, daß binnen zwei Jahren 4 Personal-Concessionen zu Errichtung von Apotheken ertheilt werden, während die ältern Apotheker ihre Realrechte mit 20—30 tausend Gulden bezahlten! Doch genug

*) Man sehe z. B. Allgem. Zeitung v. 1829. S. 1040. wo eine auf 300 fl. gerichtlich geschätzte reale Taschners-Gerechtsame vom k. Stadtgericht München zur öffentl. Versteigerung ausgeschrieben wurde.

hiervon, und nur noch unser Bekenntniß, daß wir die Abolition der realen Gewerbsrechte an und für sich für zweckmäßig erachten, daß aber dieser Zweck nicht mit solchen Opfern erkauft, sondern die Betheiligten für Entsagung ihrer Rechte entschädigt werden sollten. — Die Verfassung spricht (Tit. IV. §. 8.) „Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigen„thum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach „vorgängiger Entschädigung.“ Ein Grundsatz, der wohl in einem Staate, wo Recht und Gesetze walten, schon vor 1818 bestand, der nur in den Stürmen einer blutigen Revolution mißachtet, in andern Ländern aber, namentlich in Preußen, bei dem in Rede stehenden Gegenstande respektirt wurde, und selbst in Bayern streng festgehalten wird, wenn es sich von Ablösung grundherrlicher Rechte, oder von Erwerbung eines Grundstücks zu einer neuen Straße handelt. — Es wäre wohl überflüssig, die Nachtheile näher zu bezeichnen, welche den städtischen Wohlstand durch diese Behandlung der realen Gewerbsrechte zugefügt wurden, und in dieser Hinsicht werden wir für die Auseinandersetzung dieser Materie zu unserm Zweck keiner Entschuldigung bedürfen. Zu der Schwächung der städtischen Subsistenzmittel durch die gestattete Theilnahme des platten Landes an allen Gewerben und Handel gesellten sich fast gleichzeitig die Uebel eines langjährigen Krieges. Daß Einquartirungslasten den städtischen Bürger ungleich mehr drücken, als den Landmann wird Niemand läugnen, der hierin nur einige Erfahrung gemacht hat. Der Landmann gibt, was er selbst erzeugt hat, und was ihm demnach weniger kostet: der Städter muß alles, was er geben muß, kaufen; an ihn werden höhere Anforderungen gestellt, ihm wird die Aufnahme und Verpflegung der Hauptquartiere, Stäbe, Generalität, Offiziers ꝛc. zu Theil, welche nicht mit Hausmannskost abzuspeisen sind: und doch muß er gerade dann alle Bedürfnisse noch theuerer, als in gewöhnlichen Zeiten bezahlen, während sein Gewerb und Verdienst stockt, weil jedermann zu sparen Ursache hat, und nur das Allerunentbehrlichste kauft oder machen läßt! —

In diesen Umständen liegt mit ein Grund der Verarmung der Städte, welche dadurch auch in Schulden versunken sind, während einzelne Bürger ganz verarmten, denn das Kriegsunglück dauerte zu lange. Auch die Theuerung in den Jahren 1816 bis 1818 traf die Städtebewohner schwer, und ungleich heftiger als die Bewohner des platten Landes, welche zum Theil sogar Vortheile daraus zogen.

Folgen des Verlustes der Selbstständigkeit der Städte.

Der härteste Schlag traf aber einen großen Theil der Städte in Bayern, und zwar die bedeutendsten derselben durch das Aufhören ihrer Selbstständigkeit als Sitze eigener Landesregierungen und Verwandlung in Municipalstädte. Was sind die Städte Baireuth, Bamberg, Ansbach, Nürnberg, Aschaffenburg, Eichstädt, Passau, Augsburg, Regensburg, Kempten ꝛc. jetzt, und was waren sie in ihrer frühern Lage, als Centralpunkte selbstständiger Regierungen? — Was hilft es dem Bürger einer solchen Stadt, wenn man ihm sagt, er gehöre jetzt einer großen Monarchie an! fürwahr ein miserabler Trost, der, mit der leidigen Wirklichkeit verglichen, fast höhnend klingt. Fragt einen alten Bürger, der frühere Zeiten sah, und er wird den Unterschied zwischen damals und jetzt aufdecken, wenn er einem besonnenen Menschen noch zweifelhaft seyn könnte. — Für die **mutatio rerum** kann freilich Niemand: aber daraus folgt noch kein Heil, am wenigsten Ueberzeugung, daß es damit besser geworden. In der That ist zwischen dem ehemaligen frischen Leben jetzt nur kümmerliche Vegetation in diesen Städten, und dieses Siechthum geht allmählig in gänzlichem Marasmus und Lethargie über. Was brachte denn einst alle jene Städte empor? in der Antwort liegt auch die Erklärung ihrer Abnahme und Entkräftung. — Was würde München seyn, ohne Sitz der Staats-Regierung? Doch hiermit ist es noch nicht genug. Als die gedachten Städte in Folge politischer Ereignisse ihre Selbstständigkeit verloren, und dem bayerischen Staat einverleibt wurden, wäre zu erwarten gewesen, daß man ihnen eine Kommunal-Verfassung gegeben hätte, welche aus der Natur ihrer frühern Verhältnisse geschöpft worden wäre. Die vormaligen Residenzstädte hatten einen beschränkten gemeindlichen Wirkungskreis. Man wußte von Kommunal-Auflagen gar nichts, oder sie waren kaum des Namens werth. Alles was man jetzt Lokalbedürfnisse heißt, wurde von der Staatskasse bestritten; man folgerte dies schon aus dem Begriff einer Residenzstadt. In den vormaligen freien Reichsstädten war eigentlich alles Staats- auch Gemeindevermögen selbst, folglich der jetzige Begriff von Gemeindevermögen gar nicht vorhanden, gar nicht denkbar.

Die neue Regierung nahm aber wenig oder gar keine Notiz von diesen Verhältnissen: sie behandelte bei ihren verschiedenen Kommunal-Organisationen die Städte gedachter Kathegorien gerade so, wie etwa die Städte Weilheim oder Rosenheim, nur kamen jene noch schlimmer als letztere bei diesen Schöpfungen weg, denn diese letzteren hatten doch wirklich schon ein reines Gemeindevermögen. — In den ehemaligen Residenzstädten wies man, ohne fernere Beiträge aus dem Staats-Aerar, alle Lokalausgaben den Kämmereikassen heim, und überließ ihnen, sich zu helfen, so gut sie konnten. Doch war man noch so billig, sie mit der Polizeiverwaltung zu verschonen, und die Kosten derselben aus den Staatskassen zu bestreiten. Man gestattete Lokal-Umlagen, jedoch nicht nach Willkühr und nicht über den Betrag des 6ten Theils der Grundsteuer*). Trauriger sah es mit den ehemaligen Reichsstädten aus. Hier mußte denn doch, bei vorhingedachten Umständen, ein eigentliches Kommunal-Vermögen oder Fonds geschaffen werden, um die Gemeindebedürfnisse zu bestreiten. Dies geschah denn, und zwar auf folgende Weise. Man schied aus allen Abgaben und resp. Renten diejenigen aus, deren Ertrag unbedeutend, zweifelhaft, unsicher und die in der Erhebung beschwerlich, und also den (mit dieser Ausscheidung beauftragten, unmittelbaren königl.) Rentbeamten unangenehm waren, und welche sie sich daher gerne vom Halse schafften. Mit diesem schlechten Gerümpel stattete man die neugeschaffenen städtischen Kämmereikassen aus, wies ihnen dabei alle und jede Ausgaben zu, jedoch auch hier mit Ausnahme der Polizei-Verwaltungskosten, und bewilligte ihnen, unter Controllen, die Selbstbesteuerung in vorhin erwähnter Art.

Ob ein solches Verfahren rechtmäßig, staatsklug und der öffentlichen Moral, der landesherrlichen Fürsorge für bürgerliche Wohlfahrt angemessen wahr, kann Jedermann ermessen. Daß hierbei nur Staats-Finanzbeamte (eigentlich Plusmacher) thätig waren, während dabei die sogenannten politischen Behörden in schlaffer Unthätigkeit sich verhielten, bedarf kaum bemerkt zu werden. Die Stimme der Bürger, oder deren neuen unerfahrnen Vorsteher, wenn sie sich auch vernehmen ließ, wurde nicht geachtet, und um das neue Werk zu krönen, so ernannte man einen besondern Kommunal- und Stiftungs-Central-Regenten, dessen heillose Wirthschaft binnen drei Jahren die Stiftungen um Millionen brachte. Als sein Unfug doch nicht länger geduldet werden konnte, schaffte man diesen bombastischen Taschenspieler ganz still, und als wäre gar nichts vorgefallen, wieder bei Seite, er verschwand mit seinen Trabanten, wie Luzifer, mit Gestank und ausgeleerten Seckeln. Doch genug von dieser unsaubern Episode, deren man sich nicht ohne Bitterkeit erinnern kann **).

---

*) S. Verordn. v. 12. Mai 1815 Art. 19. Reg. Bl. v. 1815 Stück XXI.

) Die arme Stadt **Kempten traf aber auch außerdem ein besonderer Unfall; — der nach vielen gespielten groben Betrügereien im Jahre 1813 landflüchtig gewordene Gene-

Um das Ungemach der Städte noch zu vergrößern, trafen diese Kommunal-Verwaltungsformationen mit den Kriegszufällen zusammen, welche, während sie die Kräfte der Einzelnen erschöpften, auch die Kämmereikassen manchfach in außerordentlichen Anspruch nahmen.

Die Wirksamkeit der Magistrate, oder Municipal-Räthe, wie man sie damals nannte, war bis zum Jahre 1818 beinahe auf Nichts reducirt. Die unmittelbaren Polizeibeamten waren ihre Vorstände. Mit der Polizeiverwaltung hatten sie, ihrer Organisation nach, nichts zu schaffen. Die Kommunalverwalter wurden unmittelbar von der Regierung aufgestellt, legten den Finanzbehörden Rechnung, und waren ganz von ihnen abhängig, und ohne alle Verbindung mit dem Municipalrath, so daß beide gar keine Notiz von einander nahmen. Eben so wenig erfuhren sie von der Verwaltung der Stiftungen, welcher gleichfalls ein von der Regierung unmittelbar ernannter Administrator vorstand. Selbst in Bürgeraufnahmen und Gewerbsverleihungen hatten sie kein Wort zu sprechen. Kurz ihr ganzes Daseyn war ein reines Nichts. Machten sie gegen Mängel und Gebrechen in der Gemeindeverwaltung Vorstellung, so waren diejenigen, gegen welche ihre Beschwerden gerichtet waren, die Kreisregierungen, ihre Richter, und wandten sie sich ja einmal an das Ministerium, so wurden sie auf den Grund der Berichte der Provinzial-Regierungen abschlägig beschieden. Eine solche Municipalität verdiente demnach kaum noch diesen Namen; sie wußte nicht einmal womit sie sich nur beschäftigen sollte, und ihre Glieder fühlten selbst das Ohnmächtige und Unwürdige dieser Stellung.

So sonderbar diese Gemeinde-Verwaltungsweise war, so mancherlei Mißbräuche dabei statt fanden, und so ganz und gar unbedeutend der Einfluß und die Theilnahme der Bürger und ihrer sogenannten Repräsentanten auf die Verwaltung des Gemeinde-Wesens und Vermögens waren, so war doch auch etwas Gutes dabei, welches hier um so weniger verschwiegen werden mag, als es unter der gegenwärtigen Gemeindeverwaltung nicht blos gänzlich verschwunden ist, sondern sich vielmehr in das Gegentheil, in

ral-Commissär des Illerkreises Graf v. Reisach stahl nämlich auch den seit 1786 aus Beiträgen der Kempter Geistlichen entstandenen Fonds einer Local-Wittwen-Kasse für Geistliche, im Betrag von 3050 Gulden, deren er sich angeblich auf allerhöchste Autorisation Kraft seines Amts bemächtigt hatte. In Folge dieses schändlichen Diebstahls leiden die unglücklichen Wittwen und Waisen der dortigen Geistlichen fortwährend in Mangel an Unterstützung, zumalen sich die Staatsregierung dieser Pflicht der Wittwen-Versorgung von Staatsdienern längst entzogen, und solche gleichfalls auf die Gemeindekasse überwiesen hat.

offenbaren Nachtheil verwandelt hat. Es wurden nämlich keine Schulden gemacht: und trat ja der Fall einer außerordentlichen Nothwendigkeit ein, welches jedoch nur ein einzigesmal bei der Theuerung 1817 geschah, so wurden sie ohne Beschwerde der Bürger in kürzester Frist, nach Jahr und Tagen wieder abgetragen. Dann wurde rücksichtlich der Gemeindeumlagen die obengedachte gesetzliche Vorschrift nie überschritten, so daß die Gemeindeabgaben wirklich unbedeutend waren. Endlich bemerkte man keine überflüssigen Ausgaben, wie dergleichen für Feierlichkeiten ꝛc. in neuern Zeiten vorgekommen sind. Vielmehr herrschte durchgehends eine strenge Oekonomie, die wohl vielleicht hie und da manchmal zum Nachtheil der gemeindlichen Zwecke übertrieben wurde. — Im Ganzen verdient jedoch die Verwaltung in dieser Hinsicht Lob, welches nur durch die erwähnte verwünschte Procedur mit dem Stiftungsvermögen, wobei indeß den Provinzialregierungen keine Schuld beizumessen ist, die sich derselben vielmehr zum Theil wenigstens — wenn schon vergebens — standhaft widersetzten, getrübt wird.

Vergleicht man eine städtische Gemeinderechnung von 1806 bis 1817 mit einer solchen von 1818 bis 1830, so wird man die Rechnung unserer Behauptungen finden, wobei noch zu erwägen ist, daß in letztgedachten zwölfjährigen Zeitraum nicht eine einzige der vielen traurigen Veranlassungen zu außerordentlichen Abgaben vorhanden war, welche in der ersterwähnten zwölfjährigen Periode leider nur zu oft eintraten.

Beiträge zum bayerischen Studienwesen.

1.

Die Lage des bayerischen Lehrstandes kann man nicht besser schildern, als dies Thiersch in seinem bekannten Werke Theil 3. S. 458 gethan hat.

„Der Stand der Gymnasiallehrer ist bis jetzt in Bayern zur Schande deren, die es trifft, mit wenigen Ausnahmen, ein Nothstand gewesen, und ich hatte seit 15 Jahren gegen sein Ungemach nach Kräften gekämpft und bis dahin tauben Ohren gepredigt. Die Fälle sind gar nicht selten, wo Professoren mit einer nur etwas zahlreichen Familie in der größten Armuth schmachten, wo bei einer Geburt man nicht hat, den Säugling zu kleiden, und bei einem Todesfalle ohne Mittel ist, die Leiche zu begraben, wo die Kleider, oft die Bücher sogar, im Versatz sind, wo die Rechnung jedes Handwerkers eine Calamität ist, der man nicht zu entgegnen weiß. Das aber sollen die Lehrer der Humanität seyn, aus ihrem Unterrichte soll die höhere Bildung entsprossen! Sie sollen zu ihrem Berufe die stets wachsende Kennt-

niß, das freie Urtheil, die Freudigkeit des Geistes, zu ihrer Behandlung der Jugend Unbefangenheit, Gleichmuth und Weisheit bringen, während sie selbst durch ihre Lage zur Vorkommniß an Geist und Herzen verdammt sind, um dem aufmerksamen Knaben und Jünglinge das Trauerbild innerer und äußerer Zerrissenheit entgegenhalten. Wer hier nicht helfen kann, der kann überhaupt nicht helfen; und wer nicht helfen will, erklärt eben dadurch, daß die Schule zurück und tiefer hinabsinken solle, was er sonst auch vorgeben und verkünden mag. Nicht Schätze wollen wir für den armen und gebeugten Lehrstand von Bayern, sondern nur ein ehrliches Auskommen, nicht neue Steuern für ihn erheben, sondern daß von dem Ueberflusse, da, wo er ist, ein weniges abgeschnitten, und dieser Armuth zugelegt werde. Lange genug hat die Zeit der Hoffnung, der Täuschung, des schwachmüthigen Vertrauens und auf der andern Seite der unrühmlichen Gleichgültigkeit gedauert, die schönen Worte von der Würde des Lehrstandes und der Wichtigkeit der öffentlichen Erziehung haben ihre Kraft verloren und werden in dem Munde dessen zu bitterem Hohne, welcher unterläßt, was seine Noth enden kann, und thut, was sie vermehren muß."

Nach dieser Schilderung von der Lage des Standes, dem die Besorgung einer der wichtigsten Angelegenheiten der Nation obliegt, läßt sich hoffen, daß die Stände des Reichs auf ihn Rücksicht nehmen werden, wie sie es schon bei den zwar schlecht aber doch noch besser als der Lehrstand gestellten Landgerichtsassessoren gethan haben. Wenn man das Budget durchgeht, so dringt sich die Frage auf, ob die zu einem Bibliotheksgebäude in München bestimmten 500,000 fl. nicht reichlichere Früchte für die ganze bayerische Nation tragen würden, wenn sie auf die Fundirung der Schulen, sowohl der höhern als der niedern, verwendet würden. Jeder, dem die Bildung der vaterländischen Jugend am Herzen liegt, wird dieß einsehen. Die Bibliothek, von der doch nur ein kleiner Theil der Nation Nutzen hat, wird noch länger in ihrem dermaligen Lokale ohne Nachtheil für die Bücher bleiben können, die Schulen aber, wenn sie in ihrer jetzigen Lage noch lange gelassen werden, werden immer mehr herabkommen und mit ihnen alle wahre Bildung. Durch eine solche Bestimmung dieser Summe würden die Stände des Reichs sich ein wahres Verdienst um das Vaterland erwerben, und auch der jetzigen Regierung werden die Nachkommen es gewiß mehr danken, wenn sie ihnen gute Schulen überliefert, als ein Gebäude zur Aufbewahrung der Bücher.

2.

Da bei uns die Verordnungen im Schulwesen selten gehalten werden, und auch die Jugend an das

Nichthalten derselben schon gewöhnt ist, so hält man es nicht für ungeeignet, den Wunsch auszusprechen, daß die §§. 92 und 93 des Lehrplans, nach welchen die Schüler der dritten Classe nur in Lyceen, nicht aber auf Universitäten abgehen dürfen, im nächsten Herbste gehalten werden mögen, damit nicht wieder, wie im vorigen Jahre, eine Masse unreifer Jünglinge auf die Universitäten entlassen werden muß.

3.

Merkwürdig ist folgender Fall für den Geist, mit welchem das Ministerium die Verordnungen des Königs ausführt, welchem die Beförderung der Wissenschaften so sehr am Herzen liegt.

„Eine Anzahl unwissender Schüler von schon ziemlich hohen Jahren wurde einem Gymnasium zur Absolutorialprüfung vom Ministerium zugewiesen. Sie bestanden dieselbe so schlecht, daß man, weil ihnen z. B. im Lateinischen die Kunde bis in die geringste Technik der Regeln abging, sie weder für gut noch für hinlänglich befähigt, sondern für gar nicht befähigt für die Universität erklären und dem Ministerium diese schlimme Beschaffenheit seiner Begünstigten anzeigen mußte. Die Entscheidung desselben ließ nicht auf sich warten und lautete: Da diese Schüler doch schon im Alter zu weit vorgerückt wären, als daß man von ihnen noch ein Nachholen des Versäumten erwarten könnte, so sollten sie — abgewiesen werden? o nein! so soll man ihnen demnach den Uebertritt auf die Universität gestatten.

Als das Rektorat in Verlegenheit war, mit welcher Befähigungsnote es diese nicht befähigten Schüler entlassen sollte, erhielt es den Bescheid, daß man ihnen das Absolutorium in gewöhnlicher Form, d. h. zum wenigsten mit der Note hinlänglicher Befähigung ausstellen solle, was sie nicht verdienten und was demnach als ein falsches Zeugniß mußte betrachtet werden. Thiersch Geschichte des Schulplans von 1829. S. 92.

4.

Welche Aufrechthaltung constitutioneller Rechte spricht sich in dem Ministerialrescript aus, welches im vorigen Herbste der Prüfungscommission fürs höhere Lehramt auftrug, durch erleichtende Fragestellung, die Theilnahme der Geistlichen an der Prüfung zu veranlassen? Wird hier nicht mit den Vorschriften des von Sr. Majestät genehmigten Planes Spott getrieben und welche Lehrer wird man in Zukunft erhalten? Herrliche Aussichten für die vaterländische Bildung!

Nachricht.

Die Expedition dieses Blattes ist vom 1. Juli anfangend nicht mehr in der Bonitas'schen Handlung, sondern in der Ursulinergasse III. Distr. Nro. 199, welches den verehrlichen Herren Abonnenten zur Nachricht dient.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich einmal, einen Bogen stark, in der Buchdruckerei von Fr. C. Thein, und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., und im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 2. Juli 1831. Nro. 10.

Weitere Prüfung der Grundsätze des neuen Preßgesetzes.

III. Artikel.

War also bisher die Presse frei nicht nur in Bezug auf die inneren Angelegenheiten Bayerns, sondern auch anderer Staaten, und in nothwendiger Folge auch in Bezug auf die innern Bundesverhältnisse; so würde sich nun nach der beabsichtigten Gesetzgebung alles dieses ändern. Selbst die Besprechung unserer innern Verhältnisse und Interessen würde bei Weitem nicht vollkommen frei und dem Censurzwange entrückt möglich seyn, weil bei der Wechselwirkung zwischen dem Bundes- und dem Staatsverhältnisse dieses letztere nicht immer rein nur für sich selbst behandelt werden kann.

Freilich macht der Art. 4 des Entwurfs Nro. II. für die Ausübung der Censur einen Unterschied. Die Nachrichten und Aufsätze über die Verhältnisse zu den einzelnen Bundesländern, und zu andern auswärtigen Landen sollen nach den von der Regierung innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu erlassenden Instruktionen censirt werden. Nachrichten und Aufsätze dagegen über die innern Staatsverhältnisse der Bundeslande oder anderer auswärtigen Lande sollen von der Censur nur dann verworfen werden können, wenn der Inhalt wider strafgesetzliche Bestimmungen verstößt.

Das lautet sehr loyal und es wäre nichts dagegen zu erinnern, wenn etwa eine strafgesetzliche Bestimmung damit gemeint wäre, wie sie sich z. B. in Art. 306. Nro. II. unsers Strafgesetzbuchs findet, wo es heißt:

> Als Staatsverräther des vierten Grads mit 2—8jährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden, wer den zwischen Bayern und andern Mächten aufgerichteten Tractaten wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Character durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, wofern nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört.

Aber dem ist nicht so. Man darf nur den Gesetzentwurf Nro. IV. über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse — in's Auge fassen, und man wird keinen Anstand nehmen, zu sagen, daß jene Bestimmung im Art. 4 des Entwurfs Nro. II. die Worte: „wider strafgesetzliche Bestimmungen“ nur als Maske vornehme, um auch in dieser Hinsicht alles blos von dem subjectiven Ermessen des Censors oder ebenfalls auch von Instruktionen abhängig zu machen. Denn es wird sich im Verlaufe dieser Untersuchungen noch darthun, daß der Entwurf Nro. IV. eine durchaus von Principen entblößte Strafgewalt gegen die Presse einführen möchte. Dabei ist das ganz eigene Verhältniß nicht zu übersehen, in welches nach dem Art. 4 des Entwurfes Nro. II. die Prävention gegen die Bestrafung gestellt würde. Denn es geht aus der Vergleichung des Entwurfs Nro. IV. mit dem Entwurfe der Gesetze über die Bildung der Geschwornengerichte und das Verfahren hervor, daß der Jury nicht immer blos das Urtheil über den Beweis der factischen Umstände zukäme, welche den, im Voraus schon aufgestellten Begriff eines Verbrechens oder Vergehens bilden, worauf denn der Gerichtshof nur das als bewiesen angenommene Factische unter ein Strafgesetz zu subsumiren hätte. In den meisten Fällen muß vielmehr ihr Schuldig — erst bekunden, ob das bewiesene Factische strafbar sey, z. B. als Lästerung, Schmähung oder Spott einer Person, einer Versammlung, oder eines Gesetzes ꝛc. Was sollte nämlich in Fällen dieser Art der Ausspruch der Jury, wenn Lästerung, Schmähung oder Spott, angenommen werden müßte, weil der Ankläger etwas dieser Art in einem Artikel finden will? Sollte die Jury nun blos zu beurtheilen haben, ob es bewiesen sey, daß der Angeklagte den fraglichen Artikel verfaßt habe, wenn dieser selbst es nicht läugnet oder nicht läugnen kann? Offenbar muß in Fällen dieser Art der Ausspruch der Geschwornen wenigstens mittelbar erst das Strafgesetz aufstellen, so wie er es in Frankreich und England durch das Nichtschuldig (bei vollem Beweise) zuweilen ausser Wirkung setzt, wenn die Geschwornen besorgen, daß ihr Schuldig den Angeklagten einem zu grausamen Strafgesetze in die Arme schleudern würde. In nicht

wenigen Fällen also kommt es erst darauf an, ob die öffentliche Meinung, welche doch in den Geschwornen sich darstellen soll, einen Artikel, eine Aeusserung und dergl. als strafbar anerkennt. Demungeachtet soll die Censur, wenn von den Staatsangelegenheiten in andern Staaten die Rede ist, dasjenige streichen, was ein Preßverbrechen oder Vergehen seyn würde. Für die Prävention soll also der Censor, für die Judicatur aber sollen die Geschwornen in Beziehung auf dieselben Gegenstände die öffentliche Meinung repräsentiren, oder vielmehr die Prävention soll nach Belieben, in den wenigen Fällen aber, welche sie übrig läßt, soll die öffentliche Meinung wirken dürfen. Und wie, wenn sonach der Censor spräche *):

Erhalte dich und deinen Sinn
In einem ganz beschränkten Kreise,
Ernähre dich mit ungemischter Speise,
Leb' mit dem Vieh als Vieh, und acht' es nicht für Raub,
Den Acker, den du erndtest, selbst zu düngen.

Aber wohl zu bemerken, Aufsätze, welche den teutschen Bund betreffen, sind nicht einmal unter der Bestimmung enthalten, von welcher eben die Rede war, sondern auch rücksichtlich ihrer soll die Censur nur nach Instruktionen ausgeübt werden. Freilich weiß man, obigen Erwägungen zufolge, wirklich nicht, was als Maasstab der Censur vorzüglicher seyn möchte, Instructionen oder die gesetzlichen Bestimmungen. In der Wirkung möchten vielleicht beide zusammentreffen, aber bei den ersten wäre doch das ein Vortheil, daß die Kammern dem Ministerium nicht auch noch den Schild vorhalten, hinter welchem die Werke der Finsterniß oder der Arroganz vorgehen. Allein es fragt sich hier auch noch, wie die ministeriellen Entwürfe dazu kommen, die Verhältnisse des teutschen Bundes zu behandeln, wie Staatsverhältnisse zu andern Staaten. Etwa weil das Verhältniß zu dem Bunde auf einem Staatsvertrage beruht? Allein der teutsche Bund ist nicht lediglich nur eine Allianz, er beruht auf einem völkerrechtlichen Vertrag ganz eigener Art, wobei nicht blos die Staatsoberhäupter und Regierungen, sondern auch die Völker in Rechnung kommen, beinahe jeder Artikel der Bundesacte bezeichnet ihn als den Garanten, oder als das Mittel der Befriedigung der wichtigsten Interessen teutscher Völker und teutscher Nation. In dieser Art aber kann er nur tauglich seyn, wenn Bundesrecht und Staatsrecht dieselben Grundlagen haben. Dieses aber ist, wenn man seine Grundbestimmungen betrachtet, wirklich der Fall, da die Artikel 13 und 18 der Bundesacte Volksvertretung und Preßfreiheit proklamiren, also die öffentliche Meinung als das Gesetz der Regierungen aufstellen, d. h.

*) Mit Mephistopheles in der Hexenküche.

die Befriedigung der sich aussprechenden Bedürfnisse im politischen und kirchlichen, im bürgerlichen und geistigen Leben als die Aufgabe des Regierens erklären. Ist also die Preßfreiheit nicht ein Gegenstand des Bundesrechts selbst, und wie kann es gerechtfertiget werden, daß sie eben gerade in Bezug auf die Bundesangelegenheiten beschränkt oder gar aufgehoben werden soll? Aber der ministerielle Vortrag spricht von besondern Transacten, welche dem teutschen Bunde gegenüber bestehen. Man ist begierig auf die Paraphrase, welche diesem Texte in den Verhandlungen der Kammer wird gegeben werden. Der Art. 18 der Bundesacte garantirt die Preßfreiheit, die bayerische Verfassungs-Urkunde von 1818 gewährt dieselbe — nur mit einigen Beschränkungen, und die der Bundesacte widerstreitenden, sogenannten Beschlüsse der Bundesversammlung vom Jahre 1819 konnten nur auf einer, ausser dem Bundesrechte liegenden Uebereinkunft einiger teutschen Regierungen beruhen. Auch hat die damalige bayerische Staatsregierung diesen Beschlüssen, namentlich was die Presse betrifft, keineswegs beigestimmt, sondern sie nur in so weit als sie mit der Verfassungs-Urkunde vereinbar seyen, angenommen, und unter dieser Clausel bekannt gemacht. Wo sind also diese Transacte, zu welchen bundesrechtlich keine Regierung genöthiget werden konnte, nachdem sogar der Art. 56 der wiener Schlußacte von 1820 ausdrücklich anerkannt hat, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden können? Wir wollen nicht fürchten, daß der teutsche Bund, welcher zur Behauptung der Souverainität der teutschen Staaten dienen soll, ein Mittel geworden sey, diese zu unterdrücken. Aber leicht wäre dies möglich, und es liegt daher im Interesse der rein teutschen und zumal der constitutionellen Staaten, darauf zu dringen, daß die in der Bundesacte den teutschen Völkern gemachten Versprechungen erfüllt werden. Würde diese Erfüllung verweigert, so wäre der Vertrag gebrochen, und keine Staatsregierung könnte genöthiget werden, den Bund als fortbestehend anzuerkennen. Jeder Staat könnte durch die ihm nöthigen Mittel und Allianzen seine Souverainität sichern, und sich eine freie Bewegung verschaffen. Würde ein Ministerium, abweichend von der Bundesacte, Transacte eingegangen haben zum Nachtheile der Staatsverfassung, so hätte es sich in der That eines Staatsverraths schuldig gemacht, und keine Berufung auf die Art. 25—29 der wiener Schlußacte von 1820 könnte dagegen schützen. Denn im Jahr 1820 war der bayerische Staat schon im Besitze seiner Verfassung, die Grundsätze der Preßfreiheit, der Sicherheit der Personen gegen die Eingriffe der geheimen und hohen Polizei standen damals schon als grund-

gesetzliche fest, und die Einwilligung in die gedachten Artikel konnte von der bayerischen Staatsregierung nur mit Hinsicht auf die, ihr grundgesetzlich erlaubten Mittel gegeben werden.

Vollendet würde endlich das System der Vernichtung der Preßfreiheit durch den Art. 13 des Gesetzentwurfs Nro. III. Die nicht periodischen Blätter (nach der schon im ersten Artikel dieser Prüfung entwickelten gesetzlichen Bedeutung des Wortes periodisch) waren das Asyl der freien Presse seit der Ordonnanz vom Januar. Aber jener Artikel soll auch diese Stätte zerstören. Als periodische Schriften sollen in Zukunft alle diejenigen angesehen werden, welche öfter als einmal im Monate erscheinen, es sey in regel- oder unregelmäßigen Zeitabschnitten, in größeren oder kleineren, vollendeten oder abgebrochenen Lieferungen oder verschiedenem Formate, unter gleichförmigem oder wechselndem Titel.

Wir enthalten uns jeder Bemerkung hierüber. Sie erscheint als überflüssig. Gewünscht hätten wir nur, daß einfach gesagt worden wäre: auch die nichtperiodischen Blätter und Hefte unterliegen künftig der Censur — damit doch der Schein wäre vermieden worden, als sollten die Worte täuschen.

Unverkennbar erscheint es auf jeden Fall noch als nothwendiges Ergebniß des Art. 2 des Gesetzentwurfs II., daß ferner die periodische Presse in Beziehung auf die Angelegenheiten der europäischen Staaten, etwa England, Frankreich und die Niederlande ausgenommen, der Censur unterliegt. In allen Staaten, die letzteren ausgenommen, wird nämlich die Censur mit mehr oder weniger Strenge geübt; ihre Aufrechthaltung gilt dort als eine Regierungsmaxime, und die betreffenden Regierungen werden demnach schon folgerechtlich geneigt seyn, die freie Besprechung der bayerischen Angelegenheiten durch die Presse zu zügeln, vorausgesetzt, daß, wie es der Entwurf bereits andeutet, Bayern bereitwillig ist, auch in ihrer Beziehung dasselbe zu thun. Welche periodische Zeitschrift in Bayern wird sich aber blos mit englischen und französischen Angelegenheiten befassen, und ist selbst dieses möglich, ohne jene auch anderer Staaten zu berühren?? Bei Behandlung der wichtigsten europäischen Angelegenheiten, bei Erzählung und Beurtheilung von Begebenheiten, die überhaupt nicht nur unsere menschliche Theilnahme in Anspruch nehmen, sondern auch oft den entschiedensten Einfluß auf unser Staats- und individuelles Wohl haben, wird nach dem Gesetzentwurfe sohin die periodische Presse der Scheere einer (wenigstens fakultativen) Censur unterstellt; und indem die Censur für dasjenige, was sie das Tageslicht erblicken läßt, die Verantwortlichkeit auch übernehmen muß, da es schlechterdings unmöglich ist, auf alle oft unvermuthete Fälle den Censoren Instructionen zu ertheilen, da Willkühr das nothwendige Element der Censur ist, Alles von subjectiven Ansichten abhängt, so wird es unvermeidlich, daß jene Regierung, welche gleichsam vertragsmäßig in Beziehung auf andere Staaten die Censur ausübt, sich wie die bisherige Geschichte der Censur bewiesen hat, in fortwährende diplomatische Unannehmlichkeiten versetzt werde, deren Opfer zuletzt die Censoren, Zeitschriften oder Herausgeber und die Preßfreiheit überhaupt werden. Wozu aber die Uebernahme einer ganz überflüssigen Verantwortlichkeit mit Aufopferung des verfassungsmäßigen Princips der Preßfreiheit?

Die Staaten müssen sich in ihrem gegenseitigen Verhältniß zu einander als wahre Rechtsstaaten auch in Beziehung auf den Gebrauch der Presse darstellen, dieses werden sie nur alsdann bewirken, wenn ihre Gesetzgebung und Rechtspflege sowohl dem Auslande als den Staatsangehörigen Garantien für Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen gibt, weder der fremde Staat noch dessen Bewohner sind berechtigt etwas mehr als genau bestimmte Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse, und eine schnelle und unpartheiische Eröffnung der Gerichte für dessen Untersuchung und Bestrafung zu verlangen. So stellt sich daher auch hier eine gleichsam vertragsmäßig unter den Staaten eingegangene Handhabung der Censur, als unzweckmäßig, lästig, unausführbar, und gegen die weltbürgerlichen Rechte gerichtet dar. Endlich muß man in einer solchen Censur-Anordnung, die Uebernahme einer wahren Staatsdienstbarkeit erblicken, welche nur auf Kosten der Selbstständigkeit des Staats und seiner Verwaltung ausgeübt werden kann, der Aufrechthaltung der Censurmaxime wird ein wesentliches Recht der Staatsangehörigen unterworfen und dienstbar.

Teutschland bildet das Herz von Europa, seine eigenthümlichen Verhältnisse lassen dasselbe alle europäischen Angelegenheiten tief empfinden, auf seinem Boden sah es dieselben bisher gewöhnlich auskämpfen, sollten seine gebildeten Stämme und unabhängigen Bestandtheile auch fernerhin stumme und bloß leidende Zuschauer seyn müssen, und es bloß den Engländern und Franzosen als Privilegium überlassen bleiben, der uns bevormundenden Censur zu spotten, und allein über unsere Angelegenheiten das große Wort zu führen??

Kemptens Finanz-Verhältnisse. ꝛc.

Das Gemeinde-Edikt v. J. 1818.

Das Edikt vom 17. May 1818 schuf nicht nur einen eigentlichen Wirkungskreis für die Magistrate, sondern dehnte denselben auch so weit aus, daß das

demokratiſche Element in der Verwaltung vorherrſchend wurde, und man in der That von einem Extrem zum andern geſprungen war. Die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens wurde ganz in die Hände der Bürger reſp. deren erwählten Beamten gelegt, und denſelben auch die Ausübung der Polizei überlaſſen. Welchen Erfolg letztere Maßregel hatte, und haben mußte, iſt bekannt. Wir überheben uns deshalb der undankbaren Mühe einer ausführlichen Schilderung des Zuſtandes der ſtädtiſchen Polizei, da es wohl nicht mehr zweifelhaft iſt, ob die Wohlfahrt der Städte dabei gewonnen, oder gegen die vorher beſtandene Leitung durch unmittelbare Polizeibehörden verloren hat. Eine beſondere Gabe der Weiſſagung gehörte indeß nicht dazu, vor 12 Jahren ſchon dieſen Erfolg voraus zu erkennen, es mochte daher wohl ein anderer Grund vorwalten, der jene Bedenklichkeiten überwog, und dieſer iſt kein anderer, als die Koſten der Polizeiverwaltung auf die Gemeinden ſelbſt hinüber zu wälzen, ſo wie ſich in zahlreichen Regierungshandlungen ſeit geraumer Zeit die Tendenz ausſpricht, bei ungeſchmälertem Fortbeſtand, ja Erhöhung und Steigerung der Auflagen, die Ausgaben der Staatskaſſen auf die Schultern der Kommunen zu laden.

Die Gemeinden, in der Freude ihres Herzens über das Geſchenk vom 17. Mai 1818 und trunken von der Freiheit ihrer Bewegung, dachten nicht an die Dornen dieſer duftenden Roſe. Sie nahmen es gläubig und dankbar hin. Ihre Ausſtattung blieb die bisherige, wozu man jedoch wegen der Polizeikoſten einen Zuſchuß fügte, der vielleicht den 4ten bis 6ten Theil des diesfälligen Aufwandes betrug. — Die Ausgaben der Gemeinden überſtiegen nun die bisherigen um das Doppelte, ja hier und da um das Dreifache; die Einnahmen erhöhten ſich ganz unbedeutend. — Dieſes Mißverhältniß auszugleichen, gab es zwei Mittel, Erhöhung der Gemeindeauflagen und Schuldenmachen. Zu dieſen Mitteln zu greifen, geſtattete die Regierung den Gemeinden mit aller Liberalität. Die frühere Verordnung, daß die Gemeindeumlagen den 6ten Theil der Grundſteuer nicht überſteigen dürften, wurde der Vergeſſenheit übergeben: und weil indirekte Auflagen nicht ſo viel Aufſehen machen, als direkte, ſo eröffnete man den Gemeinden durch ausdrückliche Hinweiſung auf ſolche mittelbare Selbſtbeſteuerungen eine reiche und unverſiechbare Quelle ergiebiger Einkünfte. Die ehrwürdigen Väter der Städte ließen ſich dies auch nicht zweimal ſagen, ſondern belegten Fleiſch, Brod und Bier mit erklecklichen Taxen, wohl eingedenk des ſichern und beträchtlichen Ertrags und der leichten Perception, uneingedenk aber, daß gerade dieſe Steuern die läſtigſten und drückendſten, und da ſie am empfindlichſten die dürftigſte und minderbemittelte

Klaſſe treffen, die ungerechteſten und verhaßteſten ſind. — Indeſſen verblieb es ſelbſt nicht immer und überall dabei ... Auch Schulden wurden gemacht, nicht aus Drang der Umſtände, die vielmehr ſo günſtig waren, daß man eher Verminderung der Kommunalabgaben, Abtragung etwaiger älterer Paſſiven und überhaupt Erleichterung der durch manche andere Verhältniſſe hart bedrängten ſtädtiſchen Bürger zu erwarten berechtigt geweſen wäre: nein, dieſe Schulden entſtanden namentlich in der Reſidenzſtadt ſelbſt, durch eben ſo unnöthigen als überflüſſigen, aus höhern Veranlaſſungen gezwungen entſtandenen Aufwand, worüber ſich die öffentliche Meinung bereits hinlänglich und mißbilligend hat vernehmen laſſen *). Auch andere Städte wurden durch Feſtlichkeiten ꝛc. zu Ausgaben verleitet, welche im Verhältniß ihrer pekuniären Kräfte exorbitant waren. So ſollen z. B. der kleinen Stadt Lindau die Anſtalten für den 12ſtündigen Aufenthalt Sr. Majeſtät des Königs daſelbſt nicht weniger als 5500 Gulden gekoſtet haben! Gewiß eine Beläſtigung, welche den wohlwollenden Geſinnungen des Monarchen nicht gemäß iſt. Auch Augsburg brachte bei jener, an ſich ſelbſt freudigen, Veranlaſſung große Opfer **).

Der Verfaſſer der vor uns liegenden Broſchüre ſagt S. 22. „daß die Bewohner Kemptens gegenwär„tig um 15000 Gulden mehr, als vor dem 1. Okt. „1818 zu Lokalbedürfniſſen beiſteuern, eine Summe, „deren Größe erſt dann recht in die Augen fällt, wenn „man erwägt, daß ſie die Grund-, Haus- und „Gewerbsſteuer der Stadt um mehr als „zwei Drittheile überſteigt, und er „findet die Urſache dieſer drückenden Abgabe einzig „darin, daß bei dem Renten- und Laſtenausſcheidungs„geſchäft nicht nach anerkannten Rechtsgrundſätzen, „ſondern nach vagem Gutdünken verfahren worden ſey.“

Von der Stadt Kempten wiſſen wir nun alſo, und zwar aus unverwerflicher authentiſcher Quelle, die mißliche Lage ihres gemeindlichen Haushalts; und man kann nun fragen, wie ſieht es in dieſer Beziehung in andern Städten aus? und iſt man etwa zu der Vermuthung berechtigt, daß es anderwärts beſſer damit ſtehen werde? Dieſe Frage möchte doch wohl zu verneinen ſeyn, wenn man von allen Seiten dieſelben Klagen über den Verfall des bürgerlichen Wohlſtandes, über Zunahme und Höhe der Kommunallaſten, über

*) Man ſehe die ohnlängſt erſchienene Piece „Bemerkungen über Polizei- und Gemeindeverwaltung in beſonderer Beziehung auf die Stadt München.“ Herausgegeben von F. Baum.

**) Der Reg. Rath Beisler ſagt in ſeinen „Betrachtungen über Gemeindeverfaſſung ꝛc.“ die Reiſe des Königs durch den Oberdonaukreis habe ſo viel gekoſtet, als der Durchgang eines feindlichen Kriegsheers.

Unzulänglichkeit der Gemeindeeinnahmen zu den ſtets wachſenden Ausgaben vernimmt. Um aber dieſen allgemeinen Gerüchten den Stempel der Wahrheit aufzudrücken, iſt zu wünſchen: 1) daß von allen Städten obgedachter Klaſſe ſolche genaue Darſtellungen ihrer gemeindlichen Oekonomie durch den Druck öffentlich bekannt gemacht würden, wie es hier von Kempten vorliegt; dann 2) daß ſich beſonders die Landräthe mit der genauſten Prüfung dieſer öffentlichen Rechenſchaften beſchäftigen, und ſolche, mit ihrem Gutachten, wie die Lage des ſtädtiſchen Gemeindeweſens verbeſſert werden könne, der Regierung vorlegen möchten. 3) Vor allem aber iſt es höchſt wünſchenswerth, daß die Stände des Reichs die Staatsregierung veranlaßten, durch ein Geſetz zu beſtimmen, daß keine neue Gemeindeumlage gemacht, keine auf gewiſſe Zeit oder gewiſſe Zwecke beſtehende erhöht, verlängert oder andern Zwecken zugewieſen, ferner keine Gemeindeſchuld contrahirt werden dürfe, ohne Genehmigung der Stände des Reichs.

Im Rückblick auf eine frühere Vergangenheit ſehen wir die Entſtehung und das Aufblühen der Städte, im Anerkenntniß ihres Werths durch mancherlei Privilegien begünſtigt, beſeelt von ächtem Patriotismus, dem in Zeiten der Noth kein Opfer für das Vaterland und dem Fürſten zu groß war, die Wiege der Civiliſation und die Pflegerinnen wiſſenſchaftlicher und induſtrieller Bildung. Mag immerhin die politiſche Vereinzelung Teutſchlands ſeiner Selbſtſtändigkeit manche Hinderniſſe in den Weg gelegt haben; ſo iſt doch anderſeits eben ſo gewiß, daß in dem Beſtehen vieler von einander unabhängiger Staatskörper eine mannichfaltige Anregung zu Kraftäußerung gegeben war, und daß namentlich in den Städten dieſe allgemeine Cultur auf einen Grad ſich ausbildete, welcher Teutſchland über andere Länder erhebt.

Indeſſen verdienen die ſtädtiſchen Körperſchaften nicht blos in geſchichtlicher, ſondern auch fortwährend in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht ungleich mehr Aufmerkſamkeit und Berückſichtigung, als man denſelben ſeit geraumer Zeit widmet. In ihnen iſt eine große moraliſche und phyſiſche Kraft vereinigt, welche in ordentlichen und außerordentlichen Zeiten wichtige Haltungspunkte darbietet: man denke nur an die Mittel, welche die ſtädtiſche Landwehr zur Landesvertheidigung enthält; an die Entwickelung der Gewerbsthätigkeit, welche von ihnen ausgeht, und deren Rückwirkung auf den Stand der Agrikultur; an die wiſſenſchaftlichen Bildungsanſtalten, welche den niedern und höhern Schulen die Hand bieten, und an die häuslichen Tugenden des gebildeten Mittelſtandes, dieſes Kerns der Nation, welche ſich noch vorzüglich in den Provinzialſtädten erhalten haben, und ſtets dort heimiſch bleiben werden. Welche ausgezeichnete Männer gehen aus dieſen Städten für die National-Repräſentation hervor! Und iſt es nicht zu wünſchen, daß dieſen Städten ein größerer Antheil an dieſer Repräſentation bewilligt werden möchte! Ein Antheil, welcher ſie nach ſeinen gegenwärtigen Beſtand, offenbar weit hinter die Landgemeinden zurückſetzt, und eine Verkennung ihrer werthvollen Verhältniſſe verräth.

Die Staatsregierung kann dieſe Umſtände unmöglich mißkennen, ſie kann unmöglich vergeſſen, in welcher Lage dieſe Städte zur Zeit ihrer Selbſtſtändigkeit waren: und wenn es allerdings unmöglich iſt, ihnen für dieſen großen Verluſt irgend ein demſelben entſprechendes Entſchädigungs-Aequivalent zu geben, ſo fehlt es doch nicht an Mitteln, den weitern Verfall derſelben aufzuhalten, und — wenn gleich nicht ihren frühern Flor zurückzuführen, doch ihren mißlichen Zuſtand zu verbeſſern, und für einen ſoliden Stand Gewähr zu leiſten. Dieſe Mittel ſind in vorſtehender Betrachtung deutlich genug angedeutet, ſie ſind, um ſie mit wenig Worten zu wiederholen:

1) Zurückgabe der rein ſtädtiſchen Gewerbe und Handels, als der einzigen Subſiſtenzquelle des Stadtbürgers und Zurückführung der Gewerbe des platten Landes, auf die unentbehrlichſten, auch früher dort betriebenen;

2) entweder beſſere Unterſtützung der Kämmereikaſſen aus dem Staats-Aerar, oder Abnahme ſolcher Ausgaben, welche ſich ohnehin mehr als unmittelbare Staatsausgaben und Verbindlichkeiten darſtellen, z. B. der Polizeiverwaltungskoſten ꝛc.

3) Beſchränkung der Kommunallaſten, Vermeidung unnöthiger und überflüſſiger Ausgaben, Verhütung des Schuldenmachens;

4) möglichſte Oeffentlichkeit der Verwaltung;

5) erweiterter Antheil der Städte an der Volksvertretung.

Die alten Formen, welche das Gemeinde-Edikt aus einer lange vorhergegangenen Zeit hervorgeſucht hat, haben — das ſehen wir ſeit 12 Jahren, die Gemeindekörper nicht wieder belebt; dieſe haben auch vor 100 Jahren das Glück der Gemeinden nicht ausgemacht, ſondern waren zufällige, damals zeitgemäße Attribute. Man verbeſſere demnach das Weſentliche, folge der Gerechtigkeit und einer verſtändigen Staatsökonomie, nicht aber den Irrthümmern einer beſchränkten Finanzverkünſtelung.

N.

Frage?

Sind die Oberzollämter an den Grenzen des Reichs geſetzlich befugt, die mit der Poſt vom Auslande ankommenden Briefe an Inländer zu erbrechen, ſolche einzuſehen, mit dem Amtsſiegel wieder zu verſchließen, und der Poſt zur Beſtellung an den Adreſſaten zu überlaſſen?

Geſtern erhielt ich einen Brief von der hieſigen Poſterpedition zugeſtellt, der mit dem königl. Oberzollamtsſiegel dahier verſchloſſen war. Bei Oeffnung des Briefes fand ich, daß ſolcher nebſt einem Aktenprodukte von einem meiner Klienten in ſeiner Angelegenheit an mich erlaſſen war, welcher in Koburg an der Poſt aufgegeben ward. Das Oberzollamtsſiegel fiel mir ſogleich auf, und bei Nachforſchung hierüber entdeckte ich, daß das königl. Oberzollamt dahier resp. der Oberzollamts-Controleur Schellenberg den Brief erbrochen, eingeſehen, mit dem Amtsſiegel verſchloſſen und der hieſigen Poſt wieder übergeben hat.

Das nämliche Schickſal ſoll auch gleichzeitig ein Brief an den kgl. Hrn. Landgerichts-Actuar Schmidt dahier gehabt haben. Nach dem Zollgeſetze vom 15. Auguſt 1828 iſt die Befugniß den Oberzollämtern nicht eingeräumt, die mit der Poſt vom Auslande ankommenden Briefe zu erbrechen, und ſeit dieſem Zollgeſetze iſt mir auch ein anderes Geſetz oder Verordnung nicht bekannt, welche die Grenz-Oberzollämter authoriſirt, das Briefgeheimniß auf eine amtliche Weiſe zu verletzen.

Beſteht etwa eine ſolche geheime Inſtruktion für die Zollämter, ſo iſt ſie höchſt ungerecht, und gibt Veranlaſſung zur Umgehung der regelmäßigen Poſten, weil Niemand ſeine Briefgeheimniſſe einem vorwitzigen Zollbeamten Preis geben wird, wodurch die Correſpondenten oder Adreſſaten oftmals in eine ſchädliche oder ſogar gefährliche Lage kommen können, wenn dieſer Zollbeamte weiteren Gebrauch von dem Inhalte des Briefes macht.

So wenig der Privatmann einen andern Brief erbrechen und Einſicht nehmen darf, ſo wenig darf die Staatsregierung durch ihre Aemter eine ſolche Handlung vornehmen, oder, wenn ſie keinen Theil hieran hat, ſolche ungeahndet dahin gehen laſſen.

Das Erbrechen eines Briefes zielt auf Seite desjenigen, welcher ſolches vornimmt, immer auf Eindringen in fremdes Geheimniß, und iſt eine gefährliche und eben deswegen ſtrafbare Handlung, ſie mag mit oder ohne Abſicht verübt worden ſeyn.

Soll das Erbrechen der Briefe an der Grenze etwa dazu dienen, um darin muthmaßliche Kontrebande zu entdecken, ſo muß, vorausgeſetzt, daß dieſe Entdeckungsart geſetzlich eingeführt iſt, der Adreſſat des Briefes beigeladen, und ihm die Erbrechung überlaſſen werden, hierauf aber, wenn ſich nichts Verbotenes darin findet, der Brief demſelben erlaſſen, ohne daß ihn der Zollbeamte berühren, vielweniger Einſicht nehmen darf.

Hiernach dürfte alſo die Frage in Ermanglung eines Geſetzes verneinend zu beantworten ſeyn.

Wenn ich den Weg der Publicität dieſes zollamtlichen Unfugs gewählt, und ſolchen einer Beſchwerde bei der vorgeſetzten Zollſtelle vorgezogen habe, ſo wollte ich mir hierdurch die Koſten für Schreibgebühren, Stempel und Porto erſparen, die ich doch nicht erſetzt erhalten haben würde, weil nach meiner vieljährigen Erfahrung auf gegründete und abgeholfene Beſchwerden der Unterthanen gegen ähnliche willkührliche Handlungen der Aemter letztere ſelten zum Koſtenerſatze verurtheilt werden. Einſtweilen mag die Staatsregierung von dieſem zollamtlichen Unfuge Kenntniß nehmen, und die nöthige Verfügung zur Abſtellung dieſer gewaltſamen Verletzung des Briefgeheimniſſes erlaſſen. Das ausländiſche Publikum mag aber hierin eine Warnung und Vorſicht bei ſeinen an den hieſigen Grenzen eingehenden Briefen erkennen.

Lichtenfels, am 7. Juni 1831.

A. Lorenz, königl. Advokat.

Erinnerung an das Pfarramt St. Rupert zu Regensburg.

(Durch den weſtphäliſchen Frieden,) durch die teutſche Bundesacte Art. 16, und durch die bayeriſche Conſtitution §. 81 ſind den Mitgliedern der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen Teutſchlands (mithin auch Bayerns,) gleiche Rechte zuerkannt, und ihnen eine ungeſtörte Ausübung ihres Gottesdienſtes geſetzlich zugeſichert worden.

Das katholiſche Pfarramt St. Rupert zu Regensburg, erſt kürzlich wegen den gemiſchten Ehen ſo ſcharf angeklagt, ſcheint auch dieſe Staatsanordnungen ganz vergeſſen zu haben, wie nachſtehende notoriſche Thatſache erweißt:

Die, mit ſo vielem äußeren Gepränge verbundene große Fronleichnamsproceſſion der Domkirche zu Regensburg wird jährlich am Fronleichnamstage ſelbſt durch einen Umgang in der Stadt begangen, und da dieſes jedesmal ein Donnerſtag, ein evangeliſcher Arbeitstag iſt, ſo tritt dadurch keine Störung für die proteſtantiſchen Einwohner Regensburgs ein, außer in wie fern einzelne evangeliſche Bürger als Mitglieder der Nationalgarde an der Feier aus tolleranten Geſinnungen freiwillig Antheil nehmen.

Die Pfarre St. Rupert zu Regensburg hingegen begehet dieses Fest stets am nachfolgenden Sonntag nach dem Fronleichnamstage, und gleichfalls durch einen öffentlichen Umgang, und mit allem dazu gehörigen Gepränge. Dieser Umgang wurde seit undenklichen Zeiten immer auf den freien Plätzen in der Nähe der Pfarrkirche abgehalten; kein gerecht und billig denkender Protestant kann dieses tadeln; hiezu hat die Pfarre St. Rupert seit Jahrhunderten ein unbestrittenes Recht, und auf diese Plätze gehört auch die Procession, wenn sie andern Glaubensgenossen in ihrem Gottesdienste nicht hinderlich seyn will.

Seit zwei Jahren maßt sich aber das katholische Pfarramt St. Rupert eigenmächtig das Recht an, diese Procession bis in mehrere Straßen der Stadt selbst auszudehnen, und sie sogar unmittelbar an den Mauern der evangelischen Pfarrkirche zur Dreieinigkeit mit Trommeln, Pauken, Musik, lautem Rosenkranzbeten und Singen vorbeizuführen, während in den nämlichen Vormittagsstunden zwischen neun und eilf Uhr die evangelische Gemeinde zur Sonntagsfeier in dieser Kirche versammelt ist, und in stiller Erbauung den Predigten ihrer Pfarrer beiwohnen will. Dieser äußere, wenigstens eine Viertelstunde anhaltende Lärm stört die Andacht der Protestanten gegen den klaren Inhalt der teutschen und bayerischen Staatsgesetze, und hiezu hat das Pfarramt St. Rupert keineswegs ein Recht, vielmehr wird der, gegenwärtig beim Landtage zu München anwesende Vorstand dieser Pfarrgemeinde auf diesen Mißbrauch aufmerksam gemacht, damit derselbe für die Zukunft entfernt werde. Die Stadt Regensburg ist groß genug, um schicklichere Plätze zu diesen Processionen auszuwählen, ohne den evangelischen Mitbürgern in ihrer kirchlichen Andacht und Erbauung künftig hinderlich zu seyn. Es ist ein schöner, wahrhaft göttlicher Grundsatz: was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue auch keinem andern.

Wie traurig ist es für einen evangelischen Christen und Menschenfreund, daß man in unsern Tagen einen solchen Mißbrauch noch öffentlich rügen muß! — ! —

* *

Ueber radicirte Gewerbsrechte.

Das königlich bayerische Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 hat die Veräusserlichkeit der realen Gewerbe wieder hergestellt, welche durch die Verordnung vom 1. Dezember 1804 zum Theil entzogen, oder doch sehr beschränkt worden war.

Das neue Gesetz Art. 4. Nro. 2. gestattet den Verkehr mit realen Gewerbsrechten, wie mit einem

andern Privateigenthum ausdrücklich. In der nämlichen Stelle geschieht auch von den sogenannten radicirten Gewerben Erwähnung, und zwar mit der nämlichen Begünstigung in Ansehung ihrer Veräusserlichkeit.

Auch darin sind die radicirten Gewerbe mit den realen gleich gehalten, daß den rechtmäßigen Erwerbern derselben die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden kann. (a. a. O. Nro. 3.)

Die Ziffer 4. hingegen setzt einen Unterschied fest, indem sie den Inhabern radicirter Gewerbe die persönliche Befähigung erläßt, den Besitzern realer Gewerbe aber nicht.

Schon deßwegen, aber noch mehr aus einem andern Grunde ist es bei der Anwendung des Gesetzes durch die Polizeibehörden nothwendig, den Begriff von realen und radicirten Gewerben, und ihre unterscheidenden Merkmale genau zu kennen.

Da das neue Gesetz darüber nichts disponirt; so muß man zum alten zurückkehren.

Hier findet man zuerst sub Nro. 4. das Merkmal eines realen Gewerbes darin, daß es titulo oneroso erworben worden seyn muß.

Als radicirt werden sub Nro. 17. diejenigen Gewerbe bezeichnet, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, nämlich Brauereien oder Mühlen. Es ist nicht ausgemacht, ob der Gesetzgeber diese zuletzt genannten beiden Gewerbsarten nur beispielweise aufführen, oder ob er damit das Gebiet der radicirten Gewerbe schließen wollte. Der Begriff selbst aber steht durch die Bedingung eines besonders eingerichteten Hauses und Gebäudes fest, welche eben sowohl bei Bräuhäusern als Mühlen eintrifft.

Ohne dieselben zu ändern, konnten bei einem neuen Gesetze noch andere Gewerbsarten (außer den Bräuereien und Mühlen) darunter subsumirt werden, wenn ihnen nur das Merkmal eines besonders eingerichteten Hauses und Gebäudes inwohnt.

Das Gesetz vom 11. September 1825 hat die Tafernen und Gasthäuser unter die radicirten Gewerbe aufgenommen, vorausgesetzt, und unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

Eben so waren nach den Anmerkungen zum bayrischen Landrecht Thl. II. Cap. 1. §. 8. Nro. 2. lit. b. die Bäckerstätten, Hammerschmieden den radicirten Gewerben zugesellt.

Die radicirten Gewerbsrechte unterscheiden sich von den realen darin, daß sie nicht anders, als mit der Realität, worauf sie haften, erworben, daß aber die letztern für sich selbst veräußert werden können.

Ein weiterer Unterſchied beſteht in der perſönlichen Qualification, welche, wie ſchon oben bemerkt wurde, dem Inhaber eines radicirten Gewerbes erlaſſen iſt.

Der dritte endlich iſt, daß reale Gewerbe nicht anders als titulo oneroso erworben worden ſeyn können, während ein radicirtes Gewerbe von der Polizeibehörde unentgeldlich verliehen werden kann.

In der letztern Hinſicht würde es wie ein anderes perſönliches Gewerbsrecht unveräußerlich ſeyn; die Veräußerlichkeit wurde ihm daher nur als einer Zugehörung der Realität ertheilt, auf welcher es haftet.

Es war hienach ganz im Geiſte des Geſetzes, und nach dem Weſen radicirter Gewerbe, wenn in der Vollzugsinſtruction vom 28. Dec. 1825 §. 12. Nro. 1. feſtgeſetzt wurde, daß dieſelben nur in Verbindung mit den Realitäten und ihrer Einrichtung, auf welchen ſie bisher geruht haben, erworben werden können. Wie könnte man es noch ein radicirtes Gewerbe nennen, wenn es von der Realität getrennt würde.

Wenn nun dieſes die rechtliche Natur der radicirten Gewerbe iſt, ſo folgt daraus zweierlei:

1) daß ein radicirtes Gewerbe nicht verliehen werden könne, wo nicht eine dazu geeignete Realität vorhanden iſt, und

2) daß nicht alle Tafernen und Gaſthäuſer ſchon als ſolche zu den radicirten Gewerben gehören, ſondern nur diejenigen aus ihnen, welche ſich durch ihre Einrichtungen dazu eignen, d. h. ſolche, welche, wie es in der Vollzugs-Inſtruktion §. 13. ausdrücklich heißt, mit eigens dazu hergerichteten und nur zu dieſem Zwecke verwendbaren Grundſtücken, Häuſern oder Gebäuden verſehen ſind. Ein Haus, das mit einem Keller, einer Stallung verſehen iſt, und in jedem Stocke einige Zimmer hat, kann bisher zur Ausübung eines Wirthshauſes verwendet worden ſeyn, es paßt aber eben ſo gut zu einem Wohnhaus für einen Privaten, oder für einen andern Gewerbsmann.

Die meiſten Häuſer in den Städten ſind von der nämlichen Beſchaffenheit. Es iſt alſo kein radicirtes Gewerbe, wenn der eine oder der andere Eigenthümer eines ſolchen Hauſes zufällig ein Wirthsrecht beſitzt.

Eben ſo gut würde das Gewerbe eines Schneiders oder Schuhmachers ein radicirtes ſeyn, wenn der Conceſſioniſt ein ſo geſtaltetes Wohnhaus im Beſitz hätte.

Und ſo wie nun ein perſönliches (nicht radicirtes) Wirthsrecht ohne Rückſicht auf die Realität, oder das Haus des Conceſſioniſten von der Polizeibehörde neu verliehen werden kann, welches aber eben darum nicht veräuſſert werden darf, ſondern mit dem Tode des Conceſſioniſten erliſcht: eben ſo kann der Inhaber eines Wirthsrechts, das nicht radicirt iſt, daſſelbe titulo oneroso erworben haben. In dieſer Vorausſetzung iſt es real, und kann ohne Rückſicht auf eine damit verbundene Realität, wie jedes andere Privateigenthum veräuſſert werden.

Die vielen Wirthsgerechtigkeiten, die zum Beiſpiel zu München in Miethwohnungen ausgeübt werden, ſind hiefür der ſprechendſte Beweis.

Der Magiſtrat zu D..... iſt einer andern Anſicht; er hat dem Bürger J. K. nicht geſtattet, ſein reales Wirthsrecht ſelbſtſtändig zu verkaufen, warum? Weil in dem Gewerbsgeſetze alle Gaſthäuſer für radicirte Gewerbe erklärt ſind. —

Dieſe Prämiſſe iſt offenbar, und ſelbſt nach dem Geſetze falſch. Wozu hätte es des ausdrücklichen Zuſatzes „ſo ferne ſie ſich durch ihre Einrichtungen dazu eignen“ bedurft, wenn es die Abſicht des Geſetzes geweſen wäre, alle Wirthsrechte ohne Ausnahme für radicirte zu erklären! Ein radicirtes Gewerbe iſt das reale Wirthsrecht des J. K. nicht, das Haus iſt dazu nicht eigens eingerichtet, wie ſicher ſchon dadurch bewieſen iſt, daß es ein Private zu ſeinem Wohnhauſe gekauft hat.

Da nun durch ſolche falſche Anſichten der Polizeibehörden dem Gewerbsgeſetze ſelbſt ein wiederrechtlicher Zwang zugefügt, und in das Privateigenthum der Staatsbürger zu ihrem größten Nachtheil eingegriffen wird; ſo ſcheint eine allgemeine Bekanntmachung nothwendig, darüber, daß die realen Wirthrechte, wenn ſie nicht zugleich radicirt ſind, ohne das Haus, worauf ſie bisher zufällig ausgeübt wurden, verkauft werden dürfen.

D..... den 24. Mai 1831.

Anmerkung.

Wäre es anders, ſo müßte der Geſetzgeber einer abſichtlichen Täuſchung beſchuldigt werden; da nichts leichter war, als zu ſagen:

Alle Wirthshäuſer ohne Ausnahme werden für radicirte Gewerbe erklärt.

Dieſes Blatt erſcheint wöchentlich einmal, einen Bogen ſtark, in der Buchdruckerei von Fr. E. Thein, und koſtet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Poſtämtern im erſten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., und im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 9. Juli 1831. Nro. 11.

Ueber die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, und des Geschwornen-Gerichts auf Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, und namentlich der Veruntreuung und Unterschlagung der für öffentliche Zwecke bestimmten Vermögenstheile.

Durch den neuesten Entwurf über das Preßgesetz ist in Ansehung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen das öffentliche und mündliche Verfahren, und die Beiziehung eines Schwurgerichts angeordnet worden.

Wenn nun gleich schwerlich geläugnet werden dürfte, daß diese Bestimmung des Gesetzentwurfs zu seinen Glanzseiten gehört, und von den Freunden des Fortschreitens augenblicklich als ein erwünschter Fortschritt begrüßt worden ist, so muß es doch bei näherer Prüfung des weitern wesentlichen Inhalts jenes Entwurfs, wie billig, auffallen, daß ein schon längst gewünschtes und versprochenes Institut gleichsam Ausnahmsweise für Verbrechen und Vergehen durch die Presse geschaffen werden soll, gerade als wenn gedachte Verbrechen und Vergehen eine eigene, für sich bestehende, Kathegorie bildeten, und eine ganz besondere Aburtheilung forderten, da doch allenthalben auch hier dieselben Merkmale von Verbrechen und Vergehen vorkommen, und sie sich höchstens durch das Mittel unterscheiden, mit welchem sie begangen werden.

Ferner bietet sich bei näherer Betrachtung die Frage dar, warum wird dem ohnehin so beschäftigten Landtage ein Bruchstück aus der Criminalgesetzgebung zur Berathung vorgelegt, während ein vollständiges Strafgesetzbuch nebst dem entsprechenden Verfahren, wenigstens seinen allgemeinen Grundzügen nach, demnächst zur Vorlage kommen soll?

Einige wollen indessen in dem für den Preßmißbrauch angeordneten Verfahren eine Vorschule erblicken, um Richter und Volk allmählig vom schriftlichen und geheimen Verfahren zum mündlichen und öffentlichen hinüberzufördern.

Allein hier entsteht das weitere Bedenken, warum sollen die künftigen Richter, und besonders die Geschwornen gerade durch Aburtheilung der Preßverbrechen und Vergehen gleichsam zu ihrem künftigen vollen Beruf eingeübt werden, da man doch diese Aufgabe mit vollem Grunde für sehr delikat, und selbst nach dem Zeugniß der Erfahrung in Ländern, wo die Jury schon lange Zeit eingeführt ist, noch immer für schwierig erachten muß? Dann dürfte, wenn der Entwurf des Preßgesetzes in seiner gegenwärtigen Gestalt den Beifall der Kammer erhalten sollte (was wir jedoch unmöglich glauben können, weil sichs alsdann von einer reformatio in pejus handelte), den Geschwornen nur sehr seltene Gelegenheit dargeboten werden, sich einzuüben. Bei dem blosen Fragment von Preßfreiheit, welches der Entwurf gewährt, ist vorauszusehen, daß die periodische Presse insbesondere so gut wie in Ruhstand versetzt werde, es wird demnach dem Eifer des Staatsanwaltes an ein corpus delicti mangeln. Was auch immer die wahre Absicht des Entwurfes seyn mag, so erweckt er doch den natürlichen Wunsch, es möchte der Wirkungskreis der Jury nicht so enge gezogen bleiben, derselbe vielmehr auf alle sogenannte politische Verbrechen und Vergehen, und insbesondere auf jene über Veruntreuung oder Unterschlagung des dem Staate oder andern besondern öffentlichen Zwecken gewidmeten und den öffentlichen Beamten anvertrauten Vermögens ausgedehnt werden.

Alle Steuerpflichtigen sind bei der gewissenhaften Verwaltung des öffentlichen Pfennigs betheiligt, Unterschlagungen und Veruntreuungen müssen in der Regel aus dem Säckel derselben wiedererseßt werden, und was z. B. den milden Stiftungen, diesen Erbgütern der Armen, entzogen wird, muß zuletzt auf diese oder jene Weise von den Einzelnen wieder herbeigeschafft werden.

Eine solche öffentliche Aburtheilung der genannten Verbrechen und Vergehen mit Beihilfe der Geschwornen, muß besonders auch ein vielfaches Licht auf verschiedene Theile der Verwaltung, auf die Moralität der Beamten, auf die Art des Vollzugs der Verwaltungsnormen,

auf die Wirksamkeit der angeordneten Controllen und Amtsvisitationen, auf die Glaubwürdigkeit mancher Berichte und Darstellungen werfen. Es versteht sich von selbst, daß die Verhandlung auch vermittels einer Gerichtszeitung zur Kenntniß des größern Publikums gebracht würden. Wie interessant wäre es, auf solche Weise einen Beitrag für die politische Arithmetik zu erhalten, welcher um desto erfreulicher seyn wird, je seltner sowohl wegen Gewissenhaftigkeit der öffentlichen Diener als bei der wirklich aufmerksamen Controlle auf ihre Amtshandlungen ein solcher Stoff im Vergleich mit einer frühern nicht gar lange verstrichenen Zeit sich darbieten würde.

Freilich dürfte es nicht fehlen, daß bei solchen öffentlichen Processen nicht nur die Angeklagten, sondern auch andere Nebenpersonen und selbst Behörden mitunter etwas ins Gedränge kämen, und daß der heilige Schein ihres Verdienstes, ihres Amtseifers, ihrer ausgezeichneten Dienstleistungen etwas getrübt oder verdunkelt werde. Allein es liegt gerade in der Aufgabe eines öffentlichen Beamten, seine Verdienste im Lichte der Oeffentlichkeit zu erproben, und man hat alle Ursache, die wahren Verdienste jener in Zweifel zu stellen, welche Dunkelheit dem Lichte, Preßzwang der Preßfreiheit vorziehen, und gleichsam durch einen Instinct, sich in ihrem Flitterglanz zu erhalten, bestimmt werden.

Zuletzt muß ohnehin jedes Bedenken dem Siege weichen, welcher der Wahrheit gebührt, und welche ungetrübt zu kennen, vorzügliches Bedürfniß der Könige ist.

Ich brauche Wahrheit — Ihre stille Quelle
Im dunklen Schutt des Irrthums aufzugraben,
Ist nicht das Loos der Könige. Gib mir
Den seltenen Mann, mit einem offenen Herzen,
Mit hellem Geist, mit unbefangenen Augen,
Der mir sie finden helfen kann. —

Läßt Schiller den König Philipp sprechen *).

In den Archiven unserer Gerichtshöfe liegen mancherlei Acten verborgen, welche, der öffentlichen Beurtheilung übergeben, geeignet wären, manche vielleicht fruchtbringende Belehrung und Wahrheit zu verbreiten, oder stolze Täuschung zu entlarven. Wir wollen zum Belege unserer obigen Behauptung nur eine kurze Nachricht von einer beinahe vor 5 Jahren bei einem einheimischen Gerichtshof verhandelten und abgeurtheilten Sache geben, welche uns geeignet scheint, Stoff zum Nachdenken zu gewähren.

Der Appellhof des Untermainkreises verurtheilte am 25. October 1826 den damaligen Verwalter des Distrikts-Hospitals zu Karlstadt zum sechsjährigen Festungsarrest, und zwar wegen Amtsuntreue, und insbesondere wegen Unterschlagung anvertrauter Gelder, wodurch das Vermögen dieser milden Stiftungen beiläufig um den dritten Theil vermindert wurde. Dem

*) Don Karlos III. Akt. 5. Auftritt.

Landgerichte Gemünden war die Untersuchung übertragen, allwo sich auch die Akten befinden müssen *).

Der an sich, besonders aber für die arme Stiftung, sehr bedeutende Receß betrug 14,306 fl. 15 kr. Derselbe war in einzelnen Rückstandsposten vom Jahre $18^{15}/_{19}$ bis $18^{21}/_{23}$ herangewachsen.

Unsere Leser werden fragen, wie war es bei der so streng angeordneten Staats- und Distrikts-Controll, bei einem nichts weniger als ausgebreiteten, sohin leicht übersehbaren Stiftungsvermögen nur möglich, daß sich beiläufig in einem Zeitraume von sechs Jahren solche auffallende Rückstände ergeben konnten? Das Räthsel findet sich mit wenigen Worten gelöst; es war bei den Abwegen, worauf der Verwalter gerathen war, eine natürliche Folge der größten Sorglosigkeit der Curatel-Behörde. Hören wir darüber selbst den Gerichtshof als zuverläßigen Gewährsmann. In den Entscheidungs-Gründen heißt es unter andern: Die Untersuchungs-Akten bewährten allerdings, daß der Inquisit zur Befriedigung seiner Sinneslüste und der Leidenschaft des Spiels (Lotto) das Vermögen der Stiftung angegriffen habe. Als Milderungsgrund zu seinen Gunsten wird jedoch die verminderte Aufsicht der unmittelbar vorgesetzten Stelle rücksichtlich der Rechnungsablage angeführt. Die gemachten Uebergriffe und Ausschweifungen hätten der Curatel, die sich an demselben Orte befunden, bekannt werden müssen, derselben eine strenge Aufsicht über den Verwalter zur Pflicht gemacht, und die alljährige Rechnungsablage geboten. Der Gerichtshof hatte sich in Ansehung der Rechnungsstellung mit der Kreisregierung in Verbindung gesetzt, und diese hohe Stelle bemerkte in ihrer Mittheilung vom 1. und 20. Mai 1826 wiederhohlt, schon mit Verkündung der Verfügung vom 19. October 1818 sey die Spitalverwaltung zu Karlstadt in die Klasse der unmittelbaren Stiftungsverwaltungen, d. h. unter die Aufsicht des Landgerichts als untere Stiftungscuratel, getreten, und sie setzt hinzu, daß dem königl. Landgerichte Karlstadt, oder vielmehr dem allein verantwortlichen Vorstande desselben, eine auffallende Vernachläßigung in Bezug auf das Spital zur Last falle. Diese allerdings harte Beschuldigung trifft natürlich die Person des damaligen Landgerichtsvorstandes, d. h. den nunmehrigen Herrn Cabinets-Secretair Ritter von Grandaur. Folgende Stellen aus der Thatgeschichte rechtfertigen hinlänglich den gemachten Vorwurf: Der Gerichtshof bemerkt nämlich, daß die

*) Auf den Fall, daß über die factischen Umstände unserer Darstellung irgend ein Zweifel erhoben werden sollte, so ersuchen wir das Staatsministerium von den bei dem Ober- und betreffenden Appellations-, dann Landgerichte zu Gemünden befindlichen Akten; von den Verhandlungen beim Landgerichte Karlstadt wegen Verzicht auf die Regreßklage, und endlich von den Akten der Oberkuratel geneigtest Einsicht nehmen zu lassen.

Kreisregierung mit Reſcript vom 20. Auguſt 1821 das Spital zu Karlſtadt unter Bezug auf die Verordnung vom 19. October 1818 der Curatel der Diſtriktsbehörde unterſtellt, auch dieſer die Rechnung pro 18¹⁹/₂₀ unrevidirt zugeſandt, ferner, daß daſſelbe Landgericht Karlſtadt nicht nur die Spitalrechnung von 18¹⁹/₂₀, ſondern auch jene von 18²⁰/₂₁ am 23. Juli 1823 erhalten, aber erſt im Dezember 1825 dem Pflegſchaftsausſchuſſe zur Monirung übergeben habe.

Eine pflichtmäßig und rechtzeitig vorgenommene Rechnungsreviſion, wozu noch bekannte Verhältniſſe des verpflichteten Rechnungsſtellers dringend ermahnten, hätten von der Stiftung bedeutende Nachtheile abhalten können.

Nun entſteht die Frage, wer die Folgen der durch auffallende Nachläßigkeit beförderten Veruntreuung des Stiftungsvermögens zu tragen habe? Freilich iſt dieſes zunächſt die Obliegenheit des Verurtheilten; da aber deſſen Vermögensverhältniſſe nur wenige Rückſtändeposten zu decken im Stande waren, ſo muß der Stiftung der Regreß gegen die untere und nöthigen Falls gegen die obere Stiftungscuratel offen ſtehen, und wäre dieſer Prozeß öffentlich verhandelt worden, ſo würde die Staatsregierung nicht nur vom mangelhaften Vollzug der Geſetze Kenntniß erhalten haben, ſondern auch der Civilpunkt hätte von dem Staatsanwalte von Amtswegen verfolgt, oder der Regreß gegen wen immer zur Schadloshaltung der Stiftung genommen werden müſſen.

Ob und welche Schritte deshalb die Obercuratel getroffen, wie ſie die von ihr ſelbſt bezeichnete Vernachläßigung der Amtspflicht zurechtgewieſen, gehört natürlich zu den Amtsgeheimniſſen. Nur verlautet, daß der Pflegſchaftsrath durch Vermittlung des Landgerichts-Actuariats zu Karlſtadt gegen Uebergabe des Vermögensreſtes des verurtheilten Verwalters aus bewegenden Gründen auf jede weitere Regreßklage verzichtet hat. Was um ſo mehr zu billigen iſt, da der nun ſo hoch geſtellte und nach der gemeinen Meinung ſo einflußreiche ehemalige Landgerichtsvorſtand ſich dagegen durch ſeine Verwendung für Erhaltung einer religiöſen Stiftung, nämlich des Kapuzinerkloſters zu Karlſtadt ein Recht auf den Dank des ganzen Diſtrikts erworben, und durch ſeine Sorgfalt für die Armen im Geiſte, eine hinlängliche Compenſation für jene Nachtheile gegeben hat, welchen die körperlich Armen durch die niedergeſchlagenen Rückſtände des Spitals erleiden könnten.

Ueber das Verhältniß der geiſtlichen und nicht geprüften Candidaten des hohen Lehramts in Rückſicht auf Anſtellungen, im Gegenſatz von den geprüften weltlichen.

Ein Beitrag zum Congregationsweſen in Bayern.

Daß ein vorzügliches Streben der Obſcuranten- oder Congregations-Parthei in Bayern darin beſtehe, ſich des Unterrichts an den höhern gelehrten Schulen zu bemächtigen, kann für Niemand mehr, der mit offenen Augen zu ſehen gewohnt iſt, ein Geheimniß ſeyn. Der Oberſtudienrath arbeitete bisher unter der Firma des abgetretenen Miniſters aus allen Kräften dieſem Ziele entgegen; und namentlich bezeichnet man den großen Einfluß, welchen Vikariate und Congregation auf den Herrn Baron von Freiberg, dem Referenten in den meiſten Anſtellungsgeſuchen, und auf mehrere andere ausüben. Nirgends erkennt man die Wirkungen der Congregation deutlicher, nirgends iſt ihr Beſtehen ſichbarer, wenn ſich daſſelbe auch nicht durch beſondere Statute, und regelmäßige Verſammlungen ausdrückt, als in den Studienangelegenheiten. Werden dieſe Bemühungen noch einige Zeit mit gleichem Erfolge fortgeſetzt, ſo werden die höhern Lehrſtellen der Obſcuranten-Parthei anheim fallen. Derjenige Candidat, welcher nicht eines ſolchen Gelichters iſt, wer nicht ſchmeichelt, den Franziſkanerweg nicht geht, wird nicht zum Ziele kommen. Dieſen Einfluß der Congregation auf das Studienweſen, und zwar mit Hintanſetzung des verfaſſungsmäßigen Grundſatzes der gleichen Berechtigung aller Bayern zu öffentlichen Aemtern, ihre Befähigung vorausgeſetzt, nachzuweiſen, iſt Aufgabe folgender Darſtellung. Seit Errichtung des Oberſtudienraths, beiläufig ſeit 6 Jahren, gehören die nicht geiſtlichen geprüften Lehramtscandidaten zu den unglücklichſten aller Staatsdienſtadſpiranten. Gewiß hatten dieſelben am meiſten Urſache ſich über das vorige Miniſterium des Innern zu beklagen. Der neueſte Miniſterwechſel wird daher von ihnen als Gnade des Himmels begrüßt, ſie geben ſich der Hoffnung hin, der neue Herr Miniſter werde eingedenk der Verfaſſung, auch auf die nicht geiſtlichen geprüften Amtscandidaten die conſtitutionellen Rechte in kräftige und gerechte Anwendung bringen. Ohnehin iſt es auch heilige Pflicht der verſammelten Volksvertreter auf den Zuſtand eines ſo wichtigen Zweiges des öffentlichen Dienſtes ihr prüfendes Auge zu werfen, und die bereits begonnene Untergrabung eines verfaſſungsmäßigen Rechts aufzuhalten für die Zukunft unmöglich zu machen. Die Nothwendigkeit dieſes Einſchreitens von Seite des Miniſteriums mit Unterſtützung der Landſtände rechtfertigt ſich auf folgende Weiſe.

Jeder weltliche Kandidat, der ſich dem höhern Lehramte widmen will, beſucht nach vollendetem philoſophiſchen Studien mehrere Jahre das philologiſche Inſtitut und ſucht alles zu ergründen, was ihm zuerſt zum Conkurs und ſpäter für ſein künftiges Amt erforderlich und nothwendig iſt. Er kommt zur Prüfung, beſteht dabei und zählt wohl meiſtens 24—26 Jahre. Größtentheils widmen ſich dieſem Fache nur ſolche,

welche, an Armuth von Hause aus gewöhnt, Muth genug besitzen, sich einem undankbaren Stande und Geschäfte zu widmen, in dem man sehr selten einen Reichen erblickt. Mit dem mühseligen Geschäfte des Instruirens, das ihm, hat er keine andere Hilfe, oft nicht das tägliche Brod gibt, vegetirt der Kandidat, bis ihm, vielleicht 4—6 Jahre später, eine Lehrstelle an einer lateinischen Stadtschule mit 400 fl. rhn. zu Theil wird.

Man kennt junge Männer, die mit ausgezeichneten Fähigkeiten und theils vorzüglichen, theils sehr guten Konkursnoten diese Lehrstelle schon im 4ten oder 5ten Jahre erhielten. Diese danken nun dem Himmel, daß er ihnen schon so bald das tägliche Brod gab, um das sie ihn fast 30 Jahre gebeten haben. Andere nagen jedoch schon 6 Jahre an dem langen Faden der Geduld, und speisen Hoffnung, die ihnen von der Tafel eines Ministers zugetheilt wurde.

Erreicht einer das hohe Glück, zu 400 fl. zu kommen, so darf er sparen, bis an sein Ende, daß er die jura stolae des Pfarrers und Küsters erübrigt; denn weiter bringt er es nicht mehr. 50 bis 60 Schüler würzen ihm das Leben und ein grämlicher pedantischer Rector weiß ihn immer so zu halten, daß er nicht übermüthig wird. Dabei ist er fortwährend dem übermüthigen Stolze und dem spöttischen Hohne dieser geweihten Herren ausgesetzt, die nun einmal über ihm stehen, wenn auch ungerechter Weise.

Beispiele liefern die lateinischen Stadtschulen in München, Augsburg und dutzend andere.

Ganz anders war es bisher (und wie lange wird es noch so bleiben?!) mit den geistlichen Kandidaten. Aus dem Seminar entlassen und mit der Seelsorge eines alten Pfarrers nicht zufrieden, kamen sie zum Konkurs. Den Mangel an Kenntnissen und an allgemeiner Bildung ersetzte schon ihre Weihe und eine Empfehlung ihres Bischofs an einen gewissen hohen Herrn (oder dessen Formular). Selten brauchten sie nach diesem die Seelsorge fortzusetzen. Die königl. Erziehungs-Institute nahmen und nehmen sie zu Lehrern der Vorbereitungsklassen. Kaum ein Jahr in diesem Institute und auf diese Art verwendet, haschen sie schon nach Gymnasialprofessuren und erhalten sie ohne Mühe. Die ältern Professoren erhalten die besten Pfarreien im Lande, treten also vom Lehrstuhle ab und das Institut liefert immer neue Professoren nach. So sind die letzten sechs Jahre vergangen. Selten nur erfuhr man eher, daß eine Stelle erledigt war, als bis man sie im Regierungsblatt schon besetzt las. Der Schulplan von 1829 §. 132 sagt zwar, daß die Geistlichen mit gleichen Noten den Vorzug haben, was jedoch der Lehrplan von 1830 (wohl absichtlich) vergessen hat. Gleiche

Noten! Eine gute oder schlechte, ja gar keine (denn mehrere wurden auch schon ohne Konkurs angestellt); es ist alles gleich, wenn der Candidat nur geweiht ist. Den Vorzug mit gleichen Noten würde der Laie des christlichen Friedens wegen sich noch gefallen lassen, obgleich er gegen die Constitution ist, wie der Landrath des Isarkreises genau erörtert hat, wenn es nur dabei bliebe. Allein, gesetzt! bei diesem Konkurse sind 4 Geistliche und gewöhnlich sind jedes Jahr 2 oder 3 Lehrstellen erledigt. Man besetzt sie mit Geistlichen; die andern warten schon, erfahren die nächste Erledigung zuerst, erhalten noch zum Ueberfluß eine Empfehlung des Bischofs, und sie sind angestellt, bevor ein anderer nur die Erledigung weiß. So geht es von Jahr zu Jahr und wird auch einmal ein anderer aufgegriffen, so muß er von einem Geistlichen (aber nur von einem aus der Congregation) oder sonst durch eine Bruder- oder Schwesterschaft empfohlen seyn, ohne welche er nicht zum Ziele kommt.

So hat also der geprüfte, nicht geistliche Candidat nach 6 Jahren noch immer keine Lehrstelle (denn nicht Jeder geht die Hintertreppen), während Geistliche von spätern Konkursen und schlechtern Noten schon lange die obersten Professuren begleiten. Das Gymnasium Augsburg liefert die schönsten Beispiele; aber auch andere Gymnasien, z. B. Regensburg, Amberg ꝛc. müssen diese Behauptung rechtfertigen. —

Betrachtet man nur die lateinische Stadtschule in München. Schon im 4ten Jahre nach der Prüfung erhielten einige ausgezeichnete junge Männer diese glänzende Stellung mit 400 fl. Gehalt, andere schon im 5ten Jahre und noch andere glauben, daß sie 2 Konkurse gemacht haben, nämlich den für's Lehramt, und den der Geduld; denn sie warten 6 Jahre und wären sehr zufrieden, wenn sie nur einmal zu 400 fl. kämen, damit ihnen der Schneider auf den Titel hin einen neuen Frack borgte.

Fragt man, wem diese Schulen angehören, so weiß es weder der Vorstand noch die Lehrer. Vielleicht der Regierung? — Diese will diese Last zu Gunsten der Gymnasien von sich abwälzen. — Vielleicht dem Magistrate? — Auch dieser verwahrt sich feierlichst vor neuer Bürde — und so stehen Schulen und Lehrer, wie eine Waise verödet und verlassen, und bitten immer, daß man sie in ein Findelhaus aufnehmen möge. —

Bereits hat der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt erklärt, daß er seine Bezahlungen vom Monat Juni an einstellen müsse, wenn die Regierung keine Mittel herbei schaffe, wie die Lehrer bezahlt werden könnten. Man sucht sogar durch Erleichterung aller Art (audite omnes!) selbst mit Hint-

ansetzung der Disciplin) diejenigen Schüler, welche das Schulgeld bezahlen, an die Schule festzuknüpfen, damit nur die Lehrer bezahlt werden können. —

Hier dringt sich uns unwillkührlich die Frage auf, wodurch der Gang einer Schule bedingt sey, durch die Zahl der Schüler oder durch das Ansehen und die Stellung der Lehrer?

Man stelle sich eine Schule vor, mit vielen hundert Schülern, in welcher die Lehrer theils so qualificirt, theils so gestellt sind, daß sie Eltern und Schülern ein Gegenstand der Mißachtung, ja bei Veranlassungen sogar des Spottes sind. Wird diese Schule blühen? — Da nun an den jetzigen lateinischen Schulen die Lehrer an Stellung, Gehalt, ja sogar an Titulatur tief herabgedrückt sind, welches Heil wird von diesen Schulen zu hoffen seyn?

Längere Zeit vielleicht können sie sich durch die Vortrefflichkeit, den Muth und die Hingebung der Mehrzahl der Lehrer halten; doch da das Ganze auf morschen Grundpfeilern ruht, so kann der Sturz nicht ferne seyn.

Man blicke nur auf die lateinischen Schulen der Haupt- und Residenzstadt hin, wo man die Lehrer nur als Schutzverwandte heirathen läßt, also in dieser Beziehung den Handwerksgesellen gleich setzt.

Um ferner zu schweigen über die Stellung eines Standes, dem nebst dem Richterstande die höchste Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zum Behufe eines segenvollen Wirkens, zumal in dieser Zeit, unumgänglich nothwendig ist; um ferner zu schweigen über die geringe Besoldung, bei welcher der öffentliche Lehrer sein in so vielen Fällen in Anspruch genommenes äusseres Ansehen unmöglich zu behaupten im Stande seyn wird: so will man nur ein Wort über die Titulatur der Lehrer an der lateinischen Schule sprechen. Der Plan vom Jahre 1829 gab denselben den Titel (?) „Präceptor.“ Dieser ist aber so wenig national, daß er in vielen Gegenden Bayerns als Schimpfnahme gilt, also nur mit Spott und Indignation aufgenommen wurde.

Die Ordnung von 1830 führte den Titel; „Vorbereitungslehrer“ ein. Da aber dies ein relativer Begriff ist, so ist damit wieder nichts gedient, außer daß dem Unkundigen der Vorbereitungslehrer der Handlanger eines Elementarlehrers zu seyn scheinen dürfte. Was kostet dem Staate der Titel? Warum führt man den Titel Professor nicht nach Graden ein? Warum drückt man einen Stand selbst durch Titulatur herab, dessen Würde das Volk noch so bereitwillig anerkennt, daß es von jenen Krippeltitulaturen nicht Gebrauch macht? Muß der Vorbereitungslehrer, der vom Volke stets Professor titulirt wird, nicht manchmal in Verlegenheit kommen? Muß es ihn nicht

kränken, daß der Staat zu dem, was das Publikum ihm so gerne spendet, nicht ja sagen will? War endlich dieser Titel für Männer berechnet, die wir jetzt größtentheils an den lateinischen Schulen als Lehrer haben? — —

Einer solchen Lehrstelle erfreut sich der geprüfte Philolog, während die Geistlichen alle Rechte und Vorzüge für sich allein in Beschlag nehmen. — — Man arbeitet systematisch dahin, den Laien alle Lust, sich um ein Lehramt zu bewerben, zu benehmen.

In der neuesten Zeit ist noch eine Anstalt in's Leben getreten, welche zum gänzlichen Verderben der nicht geistlichen Philologen nach ihrer jetzigen Einrichtung beitragen muß. Es ist die neue Lehranstalt in Freising, das sogenannte Knabenseminar *).

Herr Hofrath Thiersch sagt von ihr in seiner neuesten Schrift über gelehrte Schulen, daß sie eine Winkelanstalt sey, zum Verderben der geprüften Lehramtskandidaten, die er sehr bedauern müsse. Doch sieh da die Früchte dieser Anstalt! Da die geistlichen Herren Lehrer ihre Schüler so ausarten ließen, daß sie öffentliches Aergerniß gaben, so erließ das Landgericht Freising im Wochenblatt Nro. 14. eine Verordnung, worin es den Schülern bei ermangelnder Wirksamkeit der Schuldisciplin mit polizeilichen Strafen droht, welche ihr ungebührliches Betragen nicht ändern wollen.

Die Ernennung der Lehrer geschieht durch das Vicariat zu München (unter der Aegide des Ministeriums, sagt Hr. Hofr. Thiersch S. 36) und dieses wählt dieselben aus den Dorfkaplänen. Sie treten ein Provisorium an, und sind also nach drei Jahren definitiv. Dann werden sie wie die Apostel in alle Welt ausgehen, und sich nicht mehr auf das Gymnasium Freising allein beschränken. Um der Anstalt auch Schüler zu geben, hat man alle, die gekommen sind, aufgenommen. Sehr viele davon waren an andern Lehranstalten theils wegen Mangel an den nöthigen Vorkenntnissen, theils wegen Unmoralität entlassen. Mehrere Beispiele, wo Geistliche auch ohne Conkurs angestellt wurden, haben wir schon früher erlebt. Ja es ist die Absicht der Vicariate, mit aller Kraft dahin zu arbeiten, mit guten und schlechten Hilfsmitteln (denn der Zweck heiliget ja die Mittel), daß nur Geistliche zum Lehrfach kommen und diese ohne Conkurs.

Zum Conkurse 1830 hat das Staatsministerium des Innern, wie männiglich bekannt, an die Prüfungs-Commission ein Reskript ergehen lassen, die Prüfungen nicht mehr so streng, wie in früheren Jahren zu halten, damit die Geistlichen durch diese Erleich-

*) Vielleicht ein bayerisches St. Acheul?

terung lieber zum Conkurſe kämen. Herr Hofrath Thierſch hat dagegen proteſtirt und erklärt, daß er bei einer ſolchen Prüfung nicht mehr Examinator ſeyn wolle.

Es wäre wohl beſſer, wenn das Staatsminiſterium die Conkurſe bei ſolchen Umſtänden ganz aufheben würde, damit der Student ſich ſogleich darnach richten könnte. Es wäre dies auch billig und gerecht, damit der junge Mann ſich frühzeitig einem andern wiſſenſchaftlichen Zweige widme, welches ihn, wenn er die letzten Mutterpfennige für ſeine Ausbildung geopfert hat, auch ernährt, damit er, früh genug gewarnt, ſich nicht einem Fache widme, daß ihn niemals vor Noth und Mangel ſchützt; damit er nicht die edle Zeit mit Dingen verliere, die im Lande Bayern keine Anerkennung und keine Anwendung mehr zu finden ſcheinen. Die Erzieher der Jugend heißt es, dürfen nicht ſo gelehrt ſeyn; es genügt alſo, wenn ſie nur geweiht ſind, und etwa beim Vicariate anfangen, ob man wohl an einem römiſch-katholiſchen Gymnaſium *) auch heidniſche Claſſiker leſen dürfe, wie jener that, der vom Dorfkaplane ohne Conkurs zum Profeſſor geſtempelt wurde, weil ihn ein Biſchof recommandirt hat, welcher aber durch Stiftung eines Frauen-Vereins (?) Veranlaſſung zu ſeiner Entfernung gab.

Solche Thatſachen beurkunden unwiderſprechlich das Daſeyn der Congregation, von Verbündeten, deren Syſtem ſchon mehrmalen in dieſen Blättern geſchildert worden iſt, und welche man nur an ihren Beſtrebungen erkennen, nicht aber durch die Polizei aufſpüren kann.

Eben ſo augenſcheinlich iſt ihre Begünſtigung von Oben und von Seite des vorigen Miniſteriums des Innern. Möge daher das neue mit Kraft und Nachdruck in die Bahn der verfaſſungsmäßigen Geſetzlichkeit einſchreiten, und den geheimen Einflüſterungen der Congregation die Stirne bieten. Ein ſolches Benehmen wird demſelben den Beifall der Vaterlandsfreunde, und jede nur mögliche Unterſtützung durch die Preſſe erwerben.

Ueber Militär-Juſtiz.

Das Neueſte, was in Bezug auf Militär-Juſtiz geſchrieben wurde, iſt eine Abhandlung des Bataillons-Auditors Dr. Bolle **), in welcher, wie in dem Entwurfe eines militäriſchen Strafgeſetzbuchs ***) von dem ſtaatsrechtlichen Grundſatze ausgegangen wird, daß

*) Es ſcheint nach der Anſicht der Congregation eine katholiſche Philologie, Mathematik, Geſchichte, Naturkunde ꝛc. zu geben.

**) Würzburg bei Strecker 1831.

***) Regensburg bei Reitmeier 1830.

ſich eine beſondere Gerichtsbarkeit des Militärſtandes nur für rein militäriſche Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zur Competenz der ordentlichen Gerichte zu überweiſen ſeyen.

Nachdem der Herr Verfaſſer über die Geſchichte und die dermal beſtehende Organiſation der Militärgerichtsbarkeit in Kürze geſprochen, geht er zu Vorſchlägen über, wie nach ſeiner Anſicht die militäriſche Strafrechtspflege organiſirt ſeyn ſollte. —

Die zur Unterſuchung der Verbrechen und Vergehen competente Commiſſion conſtituirt Dr. Bolle aus einem Auditor, zwei Beiſitzern, und einem Aktuar. — Der Auditor ſoll, ſagt er, die Vorzüge eines Civilrichters, und auch dieſelbe Qualification haben. Wir ſind, wenn man für dieſe Jurisdiction noch beſondere Richter halten müßte, allerdings mit Herrn Bolle einverſtanden, denn die bisherige Zwitter-Eigenſchaft der Auditore iſt eine große Ungereimtheit; wir glauben aber, daß ein Oberlieutenant- oder Lieutenant-Rapporteur die Stelle des Auditors vertreten ſollte; ſeit 1813 gibt es in jedem Regiment einem, oder mehrere Offiziere, die wenigſtens das Gymnaſium abſolvirt haben, und nach kurzer Praxis fähig ſeyn werden, Unterſuchungen über die militäriſche Verbrechen und Vergehen zu führen. Durch ihre Geſchäftsführung kann, wenn die Aburtheilungen einem Gerichte übergeben ſind, kein Nachtheil für die Juſtiz entſtehen, anderſeits entſteht der doppelte Nutzen, daß die Beſoldung eines Auditors erſpart wird, und ein gut qualificirter Juriſt ſeine Kenntniſſe bei der Einſeitigkeit einer ſolchen Jurisdiktion nicht vergraben muß.

Ad Vocem Aktuar können wir nicht unberührt laſſen, daß auch in der neueſten Zeit, wie bisher, die Juſtiz als das letzte aller militäriſchen Dinge behandelt wird. —

Erſt kürzlich wurde den Regiments-Aktuaren (beym Rechnungsweſen) Junkersrang verliehen und eine entſprechende Uniform gegeben, die Auditoriats-Aktuare, welchen die gerichtliche Regiſtratur, die Führung der Grundbücher des Regiments, Zu- und Abgangsverzeichniſſe ꝛc. anvertraut ſind, bleiben bei ihrer armſeligen Beſoldung von täglich 26½ kr., ihrer Fouriers-Uniform und Sergeanten-Rang.

Zur Aburtheilung nimmt Bolle zwei Inſtanzen an. — Die erſte bildet ein Kriegsgericht, wahrſcheinlich bei jeder Diviſion. Die zweite ein Reviſionshof.

Das Kriegsgericht ſoll aus einem Oberſt als Vorſtand, einem Major, zwei Hauptleuten, einem Oberlieutenant, einem Unterlieutenant und einem Unteroffizier beſtehen, und das Perſonal alle zwei Jahre vom Könige ernannt werden. — Wir glauben in dieſer Zuſammenſetzung einen Vorzug von der bis-

her beſtandenen nicht finden zu können, und uns würde die Conſtituirung eines Gerichtes von zwei im Range höhere, zwei im Range gleiche und zwei im Range niedrere, als der Angeſchuldete iſt, noch als ſachgemäßer erſcheinen, weil ſich ein ſolches Gericht einem Judicium parium mehr nähert. —

Dr. Bolle will Oeffentlichkeit der Verhandlung, die Geſchwornen und Richter aber in einer Perſon vereinen. — Das obenangeführte Perſonal urtheilt nämlich in der Eigenſchaft als Geſchworne nach ihrer moraliſchen Ueberzeugung, ohne an eine Beweistheorie gebunden zu ſeyn, zuerſt über das Schuldig ab, und ſpricht auch dann als Richter die Strafe aus. —

Da alle beſondere Gerichtsbarkeiten im Staate immer eine Ausnahme von der Regel bleiben, ſo kann ohne den Grundſatz der Gleichheit der Geſetze, und vor dem Geſetze zu verletzen, von Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und Geſchwornengerichten nur dann die Rede ſeyn, wenn ſie durch das neue bürgerliche Strafgeſetzbuch eingeführt würden. — Wenn aber auch dies der Fall wäre, ſo ſtünden doch einer ſolchen Inſtitution beim Militär wichtige Hinderniſſe entgegen.

In der Unabhängigkeit der Geſchwornen und der Richter beruht nach des Verfaſſers ausdrücklichem Zugeſtändniß die Rechtsſicherheit, wie kann man aber Offizieren eine ſolche Unabhängigkeit zutrauen, die an einen blinden Gehorſam gegen ihre Vorgeſetzten von Jugend auf gewöhnt ſind, die als Staatsdiener nicht betrachtet werden, ihres Standes und Gehaltes nicht geſichert ſind, kein Recht auf Penſion haben, die täglich den Bedrückungen und Neckereien, geheimen und falſchen Denunciationen ihrer oft erzeſſiv hochmüthigen Vorgeſetzten blos gegeben, in den Geſetzen keinen Schutz finden, deren Meinungen ſogar durch Verſetzungen, welche wegen Geringfügigkeit der Umzugsgebühren Familien ruiniren, beſtraft werden können.

Bolle ſagt, daß man ſelbſt in Ländern, wo ſonſt die Geſchwornengerichte einheimiſch ſind, dieſelben bei militäriſchen Verbrechen und Vergehen nicht kenne; wahrſcheinlich hat man in dieſen Ländern die Verhältniſſe des Militärſtandes, welche der Verfaſſer in der Folge auch noch näher kennen lernen wird, richtig gewürdiget; — Gott bewahre die brave bayeriſche Armee vor einem ſolchen Geſchenke. — Die Beweistheorie und die den Militärgerichten nun einmal nach 1½ jähriger Widerſetzung und Verletzung der Conſtitution abgedrungenen Entſcheidungsgründe geben noch eine größere Rechtsſicherheit als ſolche Geſchworne, wenn ſie auch länger als zwei Jahre permanent wären.

Die zweite Inſtanz nennt Bolle Reviſionshof; dieſer ſoll aus einer überwiegenden Zahl von rechtskundigen Richtern und Staabsoffizieren beſtehen, in den Fällen der Verletzung weſentlicher Förmlichkeiten, oder irriger Anwendung des Geſetzes competent ſeyn, und für die höhern Offiziere die erſte Inſtanz bilden.

Liegt hierin nicht das Geſtändniß, daß die richtige Anwendung des Geſetzes nur von rechtskundigen Richtern erwartet werde, warum ſoll in der erſten Inſtanz eine ſolche Erwartung nicht gegründet ſeyn, heißt das nicht: laßt ſie in der erſten Inſtanz nur pfuſchen, die zweite wird es ſchon wieder gut machen?

Dr. Bolle mißbilliget, daß in dem Entwurf eines Militär-Strafgeſetzbuches nur eine Inſtanz gebildet wurde. —

Im Frieden wird ein militäriſches Verbrechen in mehreren Jahren vielleicht einmal vorkommen, wer wollte nun deßhalb einen ſo theuern höhern Gerichtshof halten. — Bei der Einfachheit der militäriſchen Verbrechen und Vergehen iſt im erſten Fall durch 8, und im letztern durch 6 Richter für die Rechtsſicherheit gewiß genügend geſorgt, wird doch in Civilgerichten über Vergehen in letzter Inſtanz durch 6 Richter erkannt. —

Im Felde wären zwar zwei Inſtanzen nöthiger, als im Frieden, weil da mehrere militäriſche Verbrechen vorkommen; allein der Verfaſſer des Entwurfes glaubte wahrſcheinlich, daß eine ſolche Idee wegen den Koſten wenig Eingang finden dürfte, und ſuchte durch die Appellation gegen eine Criminalſtrafe wegen gemeinen Verbrechen nachzuhelfen; überhaupt ſcheint der Verfaſſer die Erſparung ſehr berückſichtiget zu haben, denn nach ſeinen Vorſchlägen könnten wenigſt zwei Drittheile der bisherigen Koſten erſpart werden, ohne daß die Rechtsſicherheit gemindert würde.

In Uebereinſtimmung mit dem Entwurf nimmt Dr. Bolle auch an, daß im Felde das Militärgericht zur Aburtheilung gemeiner Verbrechen und Vergehen competent ſeyn müßte. — Richtig; — welche Rolle ſpielen dann aber ſeine rechtsunkundigen Richter? — wohl keine beſſere, als dermal? — und was läßt ſich von dem vortragenden und Staatsprokuratorsdienſte verrichtenden Auditor erwarten, wenn er nach 15 oder 20jährigen Frieden, in welchem er auf ſeine militäriſche Verbrechen und Vergehen beſchränkt war, auf einmal die allgemeinen Strafgeſetze anwenden, richtig anwenden ſoll? — Wenn die Militärjuſtiz im Frieden auf die rein militäriſchen Verbrechen beſchränkt, im Felde ausnahmsweiſe auf die gemeinen Verbrechen und Vergehen ausgedehnt wird, was ſich nicht wohl wird anders machen laſſen, ſo gewähren ſelbſt die verlegenen Auditore keine Rechtsſicherheit mehr, umſoweniger aber Offiziere, und nur die Beigebung von Civilrichtern kann Juſtizmorde verhindern.

Zur Tagsgeſchichte.

Dem Vernehmen nach hat die Stadt Wertheim in einer Adreſſe an den Großherzog von Baden ihr Verlangen ausgedrückt, in ungetrennter Vereinigung mit dem Großherzogthume zu bleiben. Dieſer Schritt wurde durch die verbreitete Kunde veranlaßt, daß der Diſtrikt Wertheim zur endlichen Ausgleichung der längſt bekannten badiſchen Territorial-Streitigkeiten demnächſt mit der Krone Bayern dürfte vereinigt werden.

Eine in dieſem Sinne erlaſſene Adreſſe iſt geeignet, die Aufmerkſamkeit unſerer Staatsregierung und jedes Patrioten zu erwecken. Noch vor zwei Jahren hätte man eine ſolche factiſche Proteſtation gegen Vereinigung mit Bayern nicht erwartet. Damals wurde noch die bayeriſche Staatsverwaltung mit der größten Achtung allenthalben genannt, man glaubte ſie auf der Bahn des Fortſchreitens und der gründlichen Verbeſſe-

rung der öffentlichen Gebrechen, und da man bei vielen andern Regierungen nicht nur ein Stillstehen, sondern auch ein wirkliches Rückwärtsschreiten, besonders wegen den Hindernissen gegen Entwicklung eines ächt constitutionellen Lebens, bemerkte, da man daselbst dem Lichte der Oeffentlichkeit entgegenarbeitete, während sich in Bayern die Freiheit der Presse ihre Bahn geöffnet zu haben schien, so machten die Bewohner vieler Nachbarstaaten kein Geheimniß daraus, daß sie sich glücklich erachten würden, unter der Leitung der bayerischen Regierung zu stehen. Diese Stimmung wurde insbesondere vernehmbar, als die badische Territorial-Frage in den öffentlichen Schriften verhandelt wurde; die Bewohner der ganzen Strecke Landes von der badischen Grenze bis Heidelberg schienen mit Freude dem Zeitpunkte entgegenzusehen, welcher sie mit dem bayerischen Staat neu oder wieder vereinigen sollte. — Wir haben hier nichts mit der badischen Territorialfrage an und für sich, nichts mit der, Bayern vertragsmäßig gebührenden Entschädigung, nichts mit Gebiets-Vergrößerung oder Eroberung auf diplomatischem Wege zu thun, welcher die veränderten Zeitverhältnisse ohnehin nicht günstig sind. Nur die Erscheinung einer ganz veränderten Ansicht und Gesinnung bei unsern Nachbarn verdient eine besondere Würdigung.

Offenbar wurde die günstige Stimmung für Bayern durch mehrere Achtung und Vertrauen erweckende Regierungshandlungen herbeigeführt, der badische Staatsgenosse verglich seinen Zustand mit dem eines bayerischen Staatsbürgers, und die Wagschale neigte sich auf bayerischer Seite. Die Lage der Dinge muß sich seitdem bedeutend verändert haben, und die Ursachen dieser Veränderung lassen sich leicht auffinden. Hatte man früher geglaubt, Bayern werde sich gleichsam an die Spitze der constitutionellen Regierungen stellen, und unabhängig blos im Sinne des Nationalinteresses fortschreiten, so lehrten verschiedene Regierungshandlungen der jüngern Zeit gerade das Gegentheil. Dann wurde mit dem in Baden erfolgten Regierungswechsel eine ganz neue Regierungsperiode eingeleitet, ein unpopuläres Ministerium trat allmälig außer Thätigkeit, die verstümmelte und übrigens blos papierne Verfassung trat vorerst durch eine freie Wahl von ausgezeichneten Abgeordneten in das Leben, und da dieselbe, was die Wahl, den Geschäftsgang und manche andere wesentliche Punkte anbelangt, bedeutende Vorzüge vor der bayerischen darbietet, so mußte jeder Badenser, welcher noch über dieses die Schwierigkeiten kennt, womit bisher unsere Wahlkammer zu kämpfen hatte, ein vergleichmäßig erhöhtes Vertrauen auf eine günstige Wendung der öffentlichen Angelegenheiten setzen. Die frühere Hoffnung der Gränztheile mit Bayern vereinigt zu werden, löste sich demnach in Furcht auf, insbesondere will man auch die größere Vortheile nicht aufgeben, welche die badische Manteinrichtung der Staatskasse und dem Einzeln im Vergleiche mit der bayerischen darbietet.

Wenn wir übrigens die ständischen Verhandlungen in beiden Ländern betrachten, so sehen wir die bayerische Wahlkammer gegen ein fehlerhaftes Wahlgesetz, gegen eine verfassungswidrige Censur-Verordnung, gegen eine lähmende Geschäftsordnung, gegen Gesetzesentwürfe voll Halbheiten, gegen Verwendung des Staatsvermögens zu Gegenstände des bloßen Luxus kämpfen, wir sehen sie mehr negativ als positiv beschäftigt, während die badische mit seltener Stimmenmehrheit ihre Bahn die materiellen Volks-Interessen zu verbessern verfolgt; auch sie findet zwar an der ersten Kammer von Zeit zu Zeit eine Hemmkette, besonders wenn die Interessen des Adels im Spiele sind, aber keineswegs jene systematischen Hindernisse, wie unsere Wahlkammer von Seite der erblichen, welche befürchten lassen, daß kostbare und Monat lange Bemühungen der ersten zu Wasser werden. In Baden scheint sich die Regierung auf Seite des Fortschreitens und der Verbesserung zu neigen, handelt sie und die zweite Kammer im Einklange, so wird dadurch sowie durch die Macht der öffentlichen Meinung noch manches Hinderniß entfernt werden. Schmerzlich muß es übrigens für einen bayerischen Patrioten seyn, zu vernehmen, daß der neue Preßgesetzentwurf in der badischen Wahlkammer als ein Hohn auf die Preßfreiheit erklärt wurde.

Nicht zum Zweck der Eroberung, oder einer Einverleibung, sondern überhaupt ist die Achtung und Sympathie anderer Völker, die dadurch bewirkte Erleichterung des Verkehrs und der gegenseitigen Vertheidigung von unberechenbarer Wichtigkeit; keine Regierung sollte rechtliche Mittel verschmähen, eine so einflußreiche Wahlanziehung unter den Völkern herbei zu führen. Das Gewicht eines Staates nach Aussen beruht auch auf die Achtung, welche andere Völker seinen Regierungs- und Verwaltungsgrundsätzen schenken. Gleiche Bedürfnisse erzeugen die Wahlanziehung, und aufrichtige Verbrüderung zur Vertheidigung in der Stunde der Gefahr. Die öffentliche Meinung der Völker, ihre Sympathie ist zu einer früher unbekannten Macht emporgestiegen, sie hat selbst gegen den Willen der alten Diplomatie mächtig zur Befreiung Griechenlands beigetragen; sie zeigte sich bei der Julius-Revolution in Frankreich, sie ist eine unsichtbare aber mächtige Verbündete jenes heldenmüthigen Volks, welches im Norden um seine politische Auferstehung kämpft. **Discite justitiam moniti!**

Ankündigung.

Beim Schlusse des 1ten Semesters 1831 bittet unterzeichnete Redaktion sowohl die verehrlichen Herren Abonnenten, welche das Volksblatt auch ferner zu halten gedenken, als auch jene, welche sich für das nächste halbe Jahr neu zu abonniren gesonnen sind, ihre Bestellungen baldmöglichst zu machen, damit wir die Auflage darnach bemessen können, und die Herren Abonnenten nicht wieder, wie zu Anfang dieses Semesters, in die unangenehme Lage kommen, die zweite Auflage der vergriffenen Numern abwarten zu müssen.

Würzburg im Juni 1831.

Die Redaktion
des bayer. Volksblattes.

Bekanntmachung.

Man ersucht die Herren Abonnenten, welche einzelne Numern nicht richtig erhalten haben sollten, die Anzeige davon in der Expedition dieses Blattes, **III. Distr. Nro. 199**, Ursulinergasse, zu machen.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Wochenschrift.

Würzburg, den 16. Juli 1831. Nro. 12.

Bemerkungen zum Gesetzentwurfe über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse.

Ad Art. 1 *). Selbst durch die heilige Schrift sind öfter Anreizungen zu den größten Verbrechen entstanden. Es muß entweder das Wort „anreizt“ ganz weggelassen, oder statt desselben gesagt werden „absichtlich verführt.“

Bei wirklichen Vergehen oder Verbrechen (nicht bei denen, welche die Schlechtigkeit mancher Regierungen gleichsam als Falschmünzer geprägt hat) wird eine schriftliche Aufforderung dazu in der Regel keine Folge, oder höchstens nur von Seite solcher Personen finden, die auch ohne die Aufforderung zu den größten Verbrechen geneigt, (oder daran gewöhnt) sind. Die Aufforderung wird daher in der Regel mit dem hintenher erfolgten Verbrechen in keinem Causal-Nexus stehen, und in Hinsicht auf dessen Erzeugung indifferent erscheinen. Sie kann also nur insofern gestraft werden, als sie an und für sich etwas Unsittliches oder Unrechtliches enthält, nicht aber als Ursache einer Folge, so lange nicht feststeht, daß das begangene Verbrechen keine andere Ursache hatte, als die Aufforderung, und daß es ohne diese nicht begangen worden wäre.

Es erscheint daher der Beisatz nöthig:

„Zur Bestrafung eines solchen Aufforderers **als Miturhebers** ist jedoch die Gewißheit nöthig, daß ein begangenes Verbrechen keine andere Ursache, als die Aufforderung oder Verführung dazu, hatte und ohne diese nicht begangen worden wäre.

Bleibt diese Causal-Verbindung dergestalt zweifelhaft, daß sie zwar nicht als gewiß vorhanden angenommen, jedoch eben so wenig ihre Nichtexistenz behauptet werden kann, so tritt gegen den Aufforderer oder Verführer die Hälfte der Strafe ein, die gegen den Urheber ausgesprochen wird. Besteht diese in Todesstrafe oder lebenswieriger Entziehung der Freiheit, so erleidet der Aufforderer Arbeitshausstrafe von 6—10 Jahren. Haben mehrere in Folge der Aufforderung das Vergehen oder Verbrechen in verschiedenem Grade der Strafbarkeit begangen, so dient die geringst ausgesprochene Strafe zum Maßstabe für die Bestrafung des Aufforderers.“

Ad Art. 2. Das Vorstehende findet auch bei diesem Artikel Anwendung.

Um Mißbrauch dieses Artikels zu verhüten, möchte zu sagen seyn:

„Wer ꝛc. zum **sträflichen** Ungehorsam wider bestehende **klare** Gesetze auffordert;“

denn wenn der Ungehorsam in einem gewissen Falle nicht sträflich seyn sollte, so kann es auch die Aufforderung nicht seyn, und eben so wenig dann, wenn die Aufforderung zum Ungehorsam nicht sowohl gegen das klare Gesetz, als vielmehr nur gegen eine unklare, von der Regierung hineininterpretirte, Folgerung gerichtet war.

Cf. Die angebliche Vollzugs-Instruktion zum Preßgesetz.

Ad Art. 3. So wie dieser Artikel dasteht, kann damit der gröbste Mißbrauch (zur Verbannung aller Freiheit) getrieben, und jeder freimüthige Tadel der Gesetze in den Strafkreis gezogen werden.

Es müssen daher diesem Artikel bestimmte Definitionen beigefügt werden, durch welche die Ausdrücke „Lästerung, Schmähung und Spott“ **gesetzlich** erklärt, und solchergestalt vor willkührlicher Auslegung oder Mißverständniß gesichert, zugleich aber die Grenzen ihrer Begriffsmerkmale dergestalt abgesteckt werden, daß sie nicht in die Grenzen des erlaubten Tadels — selbst des kühnen oder unhöflichen, grämlichen oder unbegründeten — hinüberstreifen, welcher ausdrücklich von der Vergehens- oder Verbrechensstrafe ausgenommen werden muß, zumal wenn dabei eine ehrliche patriotische Tendenz sichtbar ist.

Auch dem Humor, Witz, der Laune und allgemeinen Satyre müssen ihre bisher erlaubten Gehege gesichert bleiben.

*) Vergleiche den Entwurf des Preßgesetzes, Gesetz IV.

Am beſten möchte allem möglichen — und vielleicht bald wirklichen — Mißbrauche in Anwendung dieſes Artikels dadurch zu begegnen ſeyn, daß vor dem Worte „angreift“ eingeſchaltet würde:

„in der boshaften Abſicht, ſie unverdienter Weiſe verächtlich zu machen.“

Sodann wäre hinzuzuſetzen:

„Freimüthiger Tadel, gegründet auf Mängel oder ſchädliche Folgen beſtehender Geſetze, iſt geſtattet, und deshalb an und für ſich straffrei; desgleichen ein gegen die Geſetze gerichteter Witz oder Humor, in ſo weit er nicht die obengedachte boshafte Abſicht in ſich ſchließt.

Artet der im Allgemeinen straffreie Tadel, Humor oder Witz in einzelnen Ausdrücken oder Perioden in Keckheit, Grobheit oder überhaupt dergeſtalt aus, daß daraus die bemerkte boshafte Abſicht vermuthet werden kann, ſo iſt, je nachdem dieſe Vermuthung mehr oder weniger dringend wird, gegen den Schriftſteller Gefängniß-Strafe von 2—6 Tagen zu verhängen.“

Zu der Unterſcheidung zwiſchen Verfaſſungs- und andern Geſetzen waltet hier kein rechtlicher Grund ob. Die eine Art iſt an und für ſich ſo wichtig und heilig, wie die andere. Gerade unter den Verfaſſungsgeſetzen möchten ſich vielleicht manche finden, die mehr als andere mit Recht geſchmäht oder beſpottet werden könnten, wenn ſie nicht der Heiligenſchimmer davor ſchützte, der indeſſen oft nur von Goldpapier iſt, und nicht vom Himmel kömmt.

Ad Art. 4. Weil ſich die Könige oft durch die Wahrheit beleidigt halten, ſo erſcheint folgender Zuſatz nöthig oder räthlich:

„Wahre, anſtändige Aeußerungen über öffentliche Handlungen des Königs enthalten keine Beleidigung der allerhöchſten Perſon.“

Ad Art. 8. Die hier ausgeſprochene Strafe iſt im Verhältniß zu der im Art 4. zu hoch. Sie wäre auf 2 Monate bis zu ½ Jahr herabzuſetzen und beizufügen:

„Bei geringerm Grade der Beleidigung tritt Gefängnißſtrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen ein.“

Ad Art. 9—10. Erſcheint eine Herabſetzung der Strafe auf 8 Tage bis 2 Monate angemeſſen.

Ad Art. 11. Diejenigen Regierungen, an denen man ſich nach den Artikeln 8—10 straffällig machen kann, ſind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ad Art. 12—14. Hier finden die Bemerkungen ad Art. 3 gleichfalls Anwendung.

Ad Art. 15—16. So wie dieſe Artikel daſtehen, würde oder könnte faſt jede Schrift, welche, auch in redlichſter Abſicht, die Schlechtigkeiten und ſchädlichen Einflüſſe der Juden, Advocaten, der magiſtratiſchen Polizeiverwaltung, der Patrimonialgerichte oder ihrer Gerichtsherren ꝛc. rügt, straffällig machen. Eben ſo würde Jeder, der eine katholiſche Dogmatik ſchreibt, auf ein Jahr einzuſperren ſeyn, ſobald er darin den katholiſchen Lehrſatz aufführt, daß alle Nichtkatholiken Ketzer, und als ſolche ewig verdammt ſeyen. Denn was kann Verächtlicheres und Gehäſſigeres von einem Menſchen geſagt werden, und daher mehr zur Feindſeligkeit und Verachtung gegen ihn anreizen, als daß er eine, der Liebe und Barmherzigkeit Gottes unwürdige, dem Teufel und der Hölle verfallene Perſon ſey? Hieraus ergibt ſich die Nothwendigkeit einer beſſern Faſſung dieſer Artikel, durch welche derjenige Schriftſteller, welcher in redlicher Abſicht Gebrechen, Laſter und Mangel gewiſſer Körperſchaften, Stände, Klaſſen oder Religionsgeſellſchaften zur Sprache bringt und freimüthig rügt, vor Strafe geſichert bleibt.

Dies iſt um ſo nöthiger, als nach vernünftiger und volksthümlicher Anſicht durch einen, ſelbſt ehrenrührigen, Angriff auf einen ganzen Stand, eine Corporation oder ſonſt eine Klaſſe von Einwohnern die perſönliche Ehre des Individuums, das jener Geſammtheit angehört, nicht angegriffen wird.

S. Weber v. Injurien, S. 163. sq.

Nur Spiesbürgerei und falſche Ehrbegriffe, ſo die Furcht eines böſen Gewiſſens haben zuweilen eine ſolche Folgerung herzuleiten verſucht, die nicht verdient, durch die Geſetze ſanctionirt zu werden. Statt das unſelige Gebiet der Ehren-Beleidigungen, das ohnedies faſt grenzenlos geworden iſt, zu vergrößern, ſollte eine aufgeklärte Geſetzgebung, die den Schein vom Weſen zu unterſcheiden weiß, jede Veranlaſſung benutzen, es in möglichſt enge Grenzen zu bannen; wofern ſie ſich nicht auf dem höchſten Standpunkt zu erheben Muth und Neigung hat, auf welchem das ganze Phantom der ſogenannten Ehren-Verletzungen mittelſt Schrift oder Rede in ſeiner Leerheit oder Nichtigkeit angeſchaut und der Ausſpruch der Vernunft anerkannt wird: daß eine ſolche vermeintliche Ehrenverletzung ein Unding, eine Unmöglichkeit iſt und die Ehre eines ſittlichen Weſens nur durch die eigenen Handlungen deſſelben erworben oder verloren, vermehrt oder vermindert werden kann.

Ad Art. 17. Es muß angegeben werden: wenn und wie ein ſogenanntes „öffentliches Aergerniß“ eintritt. Dieſes Eintreten könnte dann angenommen werden, wenn wenigſtens 100 Perſonen, und unter dieſen wenigſtens die Hälfte Nichtgeiſtlicher, ſich freiwillig dahin erklären: daß ſie für ſich, oder ihre Weiber und Kinder an einer unzüchtigen Schrift oder Darſtellung ein Aergerniß genommen haben.

Iſt eine Schrift dieſer Art wirklich ſittenverderbend und gemeinſchädlich, ſo werden ſich gewiß mehr als hundert ehrbare Männer finden, welche der Tugend zum Schutz eine ſolche Erklärung aus freiem Antriebe abgeben; und finden ſie ſich nicht, ſo kann dies als ein Beweis gelten, daß durch eine unzüchtige Schrift, ſo unſittlich und frivol ihre Tendenz auch ſeyn mag, kein öffentliches Aergerniß entſtanden iſt.

Am beſten möchte es ſeyn, in einem ſolchen Fall den Verfaſſer unangefochten zu laſſen, den geſetzlichen Angriff blos gegen die Schrift zu richten und die Anklage von Seiten des Staats-Anwalts auf Confiscation derſelben ſtellen zu laſſen, weil vorauszuſetzen iſt, daß durch das Verfahren gegen den Schriftſteller oder Bildner ein größeres Aergerniß zum Schaden der Sittlichkeit entſtehen wird, als durch das Erſcheinen der, vielleicht ganz werthloſen und daher wenig bekannt werdenden Schrift ſelbſt.

Ad Art. 18—21. Es iſt billig und löblich, daß der höchſten Tochter der Gottheit, der Wahrheit, ihr Recht geſichert und dem unter ihrer Aegide ſich Schützenden Straffreiheit gewährt wird.

Durch die ad Art. 3 poſtulirten Definitionen und Grenzbeſtimmungen wird und muß auch ad Art. 19 dem bloſen Scherz und Humor ſein heiterer Tummelplatz unverkümmert und vor Verfolgungen der Empfindlichkeit und Pedanterie geſchützt bleiben.

Das Leben iſt ja ohnedies in unſern Zeiten ernſt und düſter genug, als daß es nöthig oder räthlich wäre, die ſpielenden und lachenden Kinder des Scherzes daraus zu vertreiben, ſelbſt wenn ſie mitunter muthwillig oder ungezogen ſpielen; wofern ſie nur nicht ehrbare Männer mit Koth bewerfen.

Ad Art. 20 wäre der Zuſatz räthlich, daß der Angeklagte den Beweis der kenntlichen Bezeichnung durch einen Gegenbeweis entkräften kann. Im Art. 21. iſt vor dem Worte „beleidigende“ das Wort „anſcheinend“ einzuſchalten und ſtatt „einer Perſon“ zu ſetzen „einer einzelnen oder moraliſchen (Collectiv-) Perſon.“

Da die Wahrheit von Rechtswegen unter keinen Umſtänden ſtrafwürdig ſeyn kann, ſo ſollten auch diejenigen wahren Aeußerungen, die ſich auf ein Verhältniß des Privatlebens beziehen, entweder durchaus oder wenigſtens für den Fall ſtraffrei ſeyn, wenn ſie zur Vertheidigung der eigenen Ehre gegen einen vorausgegangenen Ehren- oder ſonſtigen widerrechtlichen Angriff von Seite desjenigen, auf den ſie ſich beziehen, nöthig oder ſachdienlich ſind.

Gallerie bayeriſcher Abgeordneter.

IX.

Graf von Seinsheim.

Lieber Leſer, du haſt in meinem letzten Bilde einen Hochwohlgebornen von der linken Seite kennen gelernt, ich will dir nun einen Hochgebornen von der äußerſten Rechten vorführen, und du magſt dann ſelbſt ermeſſen, in wiefern ſich in beiden, die alte und die neue Zeit repräſentirt, bitten muß ich dich aber, in dieſen Gegenſätzen keine nähere Individualiſirung des Revolutions- und Congregations-Geſpenſtes, welche dir im conſtitutionellen Bayern ohnlängſt erſchienen ſind, finden zu wollen. Ich ſah und hörte, und ſchrieb blos was ich ſah und hörte.

Unſer Mann oder unſer Männchen iſt nicht groß, von ſchlankem Körperbau, das ſtark markirte Geſicht iſt blaß, die Augen etwas hervorſtehend, die Naſe lang und ſchmal, das blonde Haar einfach über den Scheitel gekämmt. Das Zucken ſeiner Geſichtsmuskel verräth eine Nervenreizbarkeit, über deren Quelle ich nicht abſprechen will. Ueber den Ausdruck ſeines Geſichts wirſt du nicht ſo leicht klar, du würdeſt dich vielleicht eher zu finden wiſſen, wenn er ſtatt des kurzen braunen Ueberrocks, ein langes ſchwarzes Kleid trüge. Seine Stimme iſt etwas ſchneidend, hell, verſtändlich, ſein Vortrag ſicher, ruhig, kalt. In ſeinen Reden ſelbſt hat er noch keine beſondere Erudition gezeigt, den Geiſt derſelben wirſt du leicht nach ſeinem Charakter und nach ſeinen politiſchen und religiöſen Grundſätzen ermeſſen können.

Seinsheims Charakter iſt entſchieden, unwandelbar wie der eines Fanatikers. Das gegebne Wort iſt ihm heilig, der Schwur unverletzlich, überhaupt geht er ſeinen Weg, wenn er auch kein ehrenvoller ſeyn ſollte, wenigſtens mit Ehre. Die katholiſche Religion, ſo wie ſie von Zeloten gepredigt wird, findet an ihm einen warmen Vertheidiger, ob aus innerer Ueberzeugung, oder in dem Bewußtſeyn, daß ſie gerade ſo am beßten geeignet ſey, auch den politiſchen Abſolutismus zu unterſtützen, und die ihm ſo unangenehme Bewegung der Zeit zu hemmen, will ich nicht unterſuchen. Das Gerücht bezeichnet ihn als ein thätiges Mitglied der Congregation, ich kann nicht glauben, daß er ſich je dazu verſtehen wird, Mitglied einer geheimen Geſellſchaft zu werden, ich müßte mich denn an ſeiner Gewiſſenhaftigkeit ſehr getäuſcht haben. Ueberhaupt bin ich der Meinung, daß die oftgenannte Congregation allerdings als ein Verſtändniß zwiſchen jenen Sinn- und Zweckverwandten gedacht werden muß, welche ſich die undankbare Mühe nehmen, uns in die gemüthliche Zeit der Hexen-Prozeſſe und der Ketzer-Exekutionen zurückzuführen, bin dagegen

*

fest überzeugt, daß ſich dieſe Fanatiker zu einer formellen Verbindung eben ſo wenig verirren, als die Enthuſiaſten der andern Seite, welche mit dem Wahlſpruche „Vorwärts“ ihre Bahn verfolgen. In Verſchwörungen ſind ſelten Thaten gereift, dieſes werden wohl vor Allem die Männer der hiſtoriſchen Schule beherzigen.

In dem Geſagten liegt zum Theil auch das politiſche Glaubens-Bekenntniß des Grafen von Seinsheim. Das göttliche Recht iſt das Licht, das in ſeinem Staatsrecht leuchtet, ſo wie aber das Licht in der Natur ſich nicht ſcharf begränzt, ſondern ſich vertheilt und verbreitet, bis es ſich allmählig verliert, ſo wirft auch dieſes Licht ſeine vollen Strahlen auf das geſalbte Haupt, verbreitet ſich mit allmählig matterem Scheine auf die Hochgebornen und Hochwohlgebornen, und verſchwindet endlich ganz bei den gemeinen Bürgers- und Bauersleuten. Die Verfaſſung, welche dieſe Vorſtellung der Art verrückt, daß auch auf die Bürger und Bauern einige Strahlen des göttlichen oder wenigſtens des menſchlichen Rechts „des Rechts, das mit ihnen geboren“ fallen, verträgt ſich nicht recht mit ſeinen Theorieen, allein ſie iſt vorhanden, er hat ſie beſchworen, und er wird ihr treu ſeyn; nur fürchte ich, daß mitunter eine **Reservatio mentalis**, eine beliebige doktrinelle Interpretation eines oder des andern Paragraphen der V. U. ſein Gewiſſen zuweilen beſchwichtigen könnten. Man kann ein Geſetz zum zweiſchneidigen Schwerde umſchaffen, wenn man es theilweis buchſtäblich, theilweis nach ſeinem Geiſte anwendet.

Mit ſolchen Grundſätzen nun bekennt ſich Graf Seinsheim zur äußerſten Rechten, ohne aber miniſteriell zu ſeyn, denn er huldigt dem Royalismus, und zwar dem Prinzip mehr, als dem, der die Krone trägt, denn Geſetzesentwürfe, die der Kammer von der Staatsregierung vorgelegt werden, können auf ſeine Stimme nicht rechnen, wenn ſie vorwärts führen; ich erinnere nur an den Geſetzesentwurf, die Geſchäftsordnung der Kammer betreffend, gegen welchen er ſich unbedingt erklärte. Der Wahlſpruch ſeines königlichen Freundes: „Vorwärts, vorwärts mußt du ſchauen“ iſt nicht der ſeine, er hält es mit der andern Hälfte des Januskopfs, und iſt nur mit dem Blicke rückwärts in der Erinnerung an eine verſunkene Zeit beglückt.

Dieſes, lieber Leſer, iſt das Bild eines bayeriſchen Abſolutiſten, bei dem du aber das Talent der franzöſiſchen Royaliſten vergebens ſuchſt, der die Geſchichte der neueſten Zeit eine unheilvolle nennt, der die **lettres de cachet** einer freiſinnigen Verfaſſung vorziehen würde, dem aber doch die Anerkennung nicht verſagt werden kann, daß er den Muth hat, ſeine

Meinung frei auszuſprechen, und allerdings gehört eine ſtarke moraliſche Kraft dazu, ſich der Kammer von 1831 gegenüber zu ſolchen Anſichten zu bekennen.

Flüchtige Bemerkungen zu den Motiven des vorgelegten Preßgeſetzes.

Herr von Stürmer hat uns in ſeinen Motiven für das neue Preßgeſetz manche Ueberraſchung bereitet, vorzüglich aber iſt es eine Stelle, von der wir behaupten mögten, es wäre beſſer, ſie wäre ungeſchrieben geblieben. Er ſagt nämlich bei Gelegenheit der Polizei der Preſſe:

An dem Begriffe der periodiſchen Schriften hat neuerlich eine ſubtile Dialektik ihre Künſte verſucht. Der Streit muß geſchlichtet werden. Eine Schrift, darauf angelegt, eine ungemeſſene Reihe von Materien auf eine ungemeſſene Zahl von Jahren hinaus zu verfolgen, nicht in geſchloſſenen Büchern, ſondern in Blättern, Stücken und Heften, unter dem Vorſchub eines nach Zeitabſchnitten kalkulirten Abonnements, hört eine ſolche Schrift auf, periodiſch zu ſeyn, weil es den Unternehmern beliebt, unregelmäßige Perioden zu wählen, mit größeren oder kleineren, vollendeten oder abgebrochenen Lieferungen zu manövriren, und Gaukelſpiel zu treiben mit allerlei Metamorphoſen?

Der Entwurf erklärt ſich dagegen offen und frei, ſtößt eine ſolche Verhöhnung der Geſetze von ſich, und beſchränkt übrigens den in Frage gezogenen Begriff auf Zeitſchriften, welche im Monat öfter als einmal erſcheinen.

Wenn man dieſe Stelle lieſt, ſo kann man ſich des Zweifels nicht entſchlagen, ob ein Anfall von übler Laune oder ruhige Ueberzeugung den Herrn Miniſter mit einem ſolchen Anathema gegen jene Journaliſten debütiren läßt, die in dem Princip der Januar-Ordonnanz auch zugleich den Schild fanden, um ſich gegen den Machtſpruch derſelben zu ſchützen.

Bei näherer Betrachtung ſchwindet dieſer Zweifel, und wir ſehen in obigem Ausfall das verwahrloſte Kind eines ſtürmiſchen Augenblicks, dem es nicht vergönnt war, das bekannte horaziſche neunte Jahr im Vaterhaus zu erreichen.

Qui jure suo utitur, neminem laedet, iſt ein zu allgemein gültiger Satz, als daß er nicht auch im Staatsminiſterium des Innern berückſichtigt werden müßte, und es dürfte uns der Beweis nicht ſchwer fallen, daß wir bei Herausgabe des conſtitutionellen Bayern uns blos unſeres Rechtes, und zwar eines poſitiven Rechtes, bedienten. Wir wollen nicht darauf eingehen, in wieweit die von Herrn von Stürmer gegebene Definition von periodiſchen Schriften den Anforderungen der Denklehre entſpricht, oder praktiſche Brauchbarkeit hat, wir halten uns an das Geſetz, auf welchem die Januar-Verordnung ſich ſtützte. Als die königliche Staatsregierung den unglücklichen Gedanken faßte, unbeliebten Journaliſten den Mund

zu schließen, glaubte sie in dem Buchstaben der Verfassung Rechtfertigungsgründe für eine Verordnung zu finden, welche die bayerische Nation so sehr verletzte, und wir glaubten in denselben Buchstaben der Verfassung Mittel und Weg zu finden — nicht um ein Gesetz zu verhöhnen, sondern um uns aus dem Bereich einer gehässigen Ordonnanz zu retten. Daß aber unser Glaube ein irriger war, daß der Buchstabe des Gesetzes gegen uns spreche, und daß der Begriff „periodisch“ eben so zweideutig und zweischneidig sey, wie das Wort Politik, dieses zu behaupten, hat der Rechtssinn der Staatsregierung nicht zugelassen, sie hat das „constitutionelle Bayern“ ausdrücklich außer dem Bereich der Censur-Verordnung erklärt. Will nun vielleicht der Herr Minister die Staatsregierung als Gehülfen ersten Grads bei der von uns verübten Verhöhnung der Gesetze anklagen? Will er ihr den Vorwurf machen, daß sie sophistische Manöver und rabulistische Gaukeleien begünstigt habe?

Wir hoffen, daß dieses Argument Herrn v. Stürmer überzeugen werde, und bewahren uns das Vertrauen, daß der Mann, den die öffentliche Meinung schon vor Jahren *) auf dem Platz zu sehen wünschte, auf den ihn jetzt die Weisheit unseres Königs rief, und der Beifall des Volks begleitete, seine Zeit und sein Volk erkennen, und Heftigkeit nicht mit Kraft verwechseln wird.

Ueber die Oeffentlichkeit der Diöcesan-Synoden.

Bisher wurden die Diöcesan-Synoden in dem ehemaligen Fürstenthum Ansbach und nunmehrigen Rezatkreise Bayerns auf folgende Weise gehalten. Die Pfarrer der Diöcese versammelten sich zur bestimmten Stunde in dem Synodal-Zimmer. Hier trug der Decan das, was er etwa den Mitgliedern der Versammlung im Geheim zu sagen hatte, kürzlich vor, führte sodann dieselben in die Kirche zur Anhörung einer Predigt, und nach geendigtem Gottesdienst wieder zurück in das Synodal-Zimmer, wo er eine Rede ablas, die Verordnungen, deren Wiederholung ihm nöthig schien, durchging, Erinnerungen, Belehrungen ꝛc. mittheilte, und die Diöcesanen aufforderte, ihre Anliegen, Zweifel, Wünsche ꝛc. zu äußern, sich Belehrungen zu erbitten ꝛc. Dieß alles wurde größtentheils Disputationsweise besprochen bei offenen Thüren; denn, wer in der Kirche zuhörte, durfte auch im Synodal-Zimmer oder vor den offenen Thüren desselben den sämmtlichen Verhandlungen beiwohnen. Daher war eine Synode bisher immer ein Fest für die ganze Umgegend, da nicht blos Geistliche aus den benachbarten Diözesen, sondern auch Beamte und gebildete Personen aus dem Bürgerstande sich als Gäste einfanden, und jeder sich freute, wenn Personen aus allen Ständen sich für die kirchlichen Angelegenheiten interessirten. Höchst unerwartet war daher das Rescript, das unterm 18. Febr. 1831 das protestantische Consistorium zu Ansbach an die Dekanate erlassen hat, folgenden Inhalts:

„Aus Veranlassung der zu Gunzenhausen abgehalte-
„nen Diöcesan-Synode, welche bei offenen Thüren
„und in Gegenwart mehrerer Personen aus allerlei
„Ständen gehalten worden ist, hat das königl. Ober-
„consistorium mittelst Rescript vom 26. Jan. l. J.
„bestimmt, daß die Oeffentlichkeit bei den Berathun-
„gen und Verhandlungen der Diöcesan-Synoden,
„wo solche auch immerhin eingeführt ist, abgestellt
„und untersagt werden soll, welches hiemit sämmt-
„lichen königl. Dekanaten zur Nachachtung eröffnet
„wird. Ansbach den 18. Febr. 1831.“

Welchen Eindruck dieses Verbot der Oeffentlichkeit bei denen, die davon hörten, gemacht habe, ist nicht zu beschreiben. Einige behaupten, die Oeffentlichkeit bei kirchlichen Verhandlungen sey ganz dem Protestantismus gemäß, dessen Grundsatz religiöse und kirchliche Freiheit ist; sie sey noch nöthiger, als bei politischen Verhandlungen, und könne um so weniger — und am allerwenigsten durch einen bloßen Consistorialbeschluß ohne vorherige Berathung auf der General-Synode abgestellt werden, da sie von jeher bestanden hat. Andere wittern bei dieser Geheimhaltung der Verhandlungen Gefahr vor christlich freier Lehre, und glauben diesen Schleyer, der die Geistlichen vor den Augen der Laien verbergen soll, nicht dulten zu dürfen. Wieder andere spotten über das geheimnißvolle Wesen, das den Synoden für die Zukunft gegeben werden soll. So hat z. B. ein Polizeibeamter, der alljährlich die Synode, weil ihn dieselbe interessirte, als Gast besuchte, dem Decan seines Distrikts Polizeiwachen angeboten, um das Synodal-Zimmer, und, wenn etwa, wie man nicht wissen könne, die Predigt zu den Synodal-Verhandlungen, die das Licht zu scheuen nöthig haben, zu rechnen seyn sollte, auch die Kirche vor uneingeweihten Ohren sicher zu stellen.

Zwar hat das Consistorium zu Ansbach unterm 25. März noch nachholend die Gründe, welche das Oberconsistorium bewogen haben, die Oeffentlichkeit der Synoden zu verbieten, mit folgenden Worten bekannt gemacht:

„Die Gründe, um derenwillen die Oeffentlichkeit als
„unangemessen erscheint, werden vom königl. Ober-
„consistorium im Rescript vom 26. Januar folgender-
„maßen angegeben:

*) Volksblatt 1829 Nr. 5.

„a) kann die Erörterung theologiſcher Streitfragen, „beſonders wenn ſie das Dogma und den Glauben „betreffen, für zuhörende wiſſenſchaftlich nicht gebil„dete und auch niederen Ständen angehörige Nicht„theologen, der zu beſorgenden Mißverſtändniſſe we„gen, nachtheilig wirken.

„b) die inſtruktionsmäßig auf der Synode zu ge„bende Nachricht von merkwürdigen Amtsvorfällen „iſt der Natur der Sache nach oftmals mit ſolchen „Perſönlichkeiten begleitet, welche nicht öffentlich „Preis gegeben werden dürfen.

„c) die Angabe über kirchliches Leben, Sittlich„keit und Frömmigkeit in den einzelnen Gemeinden „konnte durch Oeffentlichkeit zu Reibungen, Uneinig„keit und Verachtung führen.

„d) ſelbſt die vorgeſchriebene Berathung, ob die „einem Kapitels-Geiſtlichen bewilligte Zulage ſtändig „zu machen ſey, würde bei offenen Thüren nicht „ſelten Zurückhaltung der freien Aeußerung finden, „und in Verweigerungsfällen den treffenden Kapitu„laren ſelbſt zur Beſchämung gereichen.“

Es fragt ſich aber: 1) wenn deswegen, weil ein Ungelehrter etwas, das auf der Synode vorgetragen wird, falſch verſtehen könnte, die Synodal-Verhandlungen geheim gehalten werden ſollen, iſt es nicht nöthiger, Ungelehrten das Anhören der Predigten zu verbieten, da ſich nicht nur der Fall ereignen kann, ſondern ſchon oft wirklich ereignet hat, daß ein Prediger mißverſtanden wurde. 2) Kann ein Dogma, das von einem wißbegierigen Nichttheologen — und nur wißbegierige beſuchen die Synode als Gäſte — mißverſtanden wird, auf dieſen nachtheilig — oder muß es nicht vielmehr höchſt wohlthätig wirken? Durch Mißverſtändniſſe können Zweifel erregt werden, und nur der Zweifler kann zu einer feſten Ueberzeugung gelangen; denn nur dieſer wird ernſtlich prüfen, und was die Prüfung beſtanden hat, als Wahrheit annehmen. 3) Sollte es unter den Decanen ſo unkluge Männer geben, die nicht wiſſen, was öffentlich und was zur Schonung ihrer Diöceſanen im Geheim entweder vor dem öffentlichen Gottesdienſt oder ſchriftlich durch Umlaufſchreiben verhandelt werden ſoll? Nun, ſo berufe man kluge Männer zu Vorſtehern. 4) Kann ein Beiſpiel angeführt werden, daß die Oeffentlichkeit der Synode irgend jemals zu Reibungen oder nur zu irgend einer Unſchicklichkeit Veranlaſſung gegeben habe? 5) Bleibt denn wohl das bei der Synode geheim Verhandelte verſchwiegen? Und wenn eine Sache vor der ganzen Verſammlung der Kapitels-Mitglieder verhandelt wird, kommt es wohl viel darauf an, ob einige Ohren mehr zuhören oder nicht? Oder ſollen die Kapitels-Mitglieder künftig einen Eid, die Synodal-Verhandlungen ſtets als Geheimniß zu bewahren, ablegen?

Die verſtändigſten Männer, die alljährlich die Synoden zu beſuchen pflegen, behaupten, noch nie gehört zu haben, daß je ein Nichttheologe an irgend einer Synodal-Verhandlung ein Aergerniß genommen, oder daß die Oeffentlichkeit der Synoden zu Reibungen Veranlaſſung gegeben habe, und können durchaus nicht verſtehen, warum gerade jetzt in dieſer aufgeregten Zeit die bisher ohne Tadel beſtandenen öffentlichen Synoden in myſtiſche ſollen verwandelt werden. Möchten die aufgeregten Gemüther bald zur Ruhe gebracht werden, und Decane nicht in die Verlegenheit kommen, gegen angeſehene Männer, die auch ferner, wie bisher, der Synode als Gäſte beizuwohnen wünſchen, ſeyen es Geiſtliche oder Laien, aus Gehorſam gegen das Conſiſtorialreſcript Zwangsmaßregeln gebrauchen zu ſollen.

Zu Beislers Verſetzung.

Der Referent von Beislers genialer Schrift über Gemeinde-Verfaſſung und Gewerbsweſen ſchließt ſeine Anzeige mit folgenden Sätzen*):

Herr Regierungsrath Beisler iſt nun von Augsburg in gleicher Eigenſchaft nach Regensburg verſetzt worden, da die bewußte Stelle in Kaisersheim für einen andern beſtimmt ſeyn ſoll, deſſen Beſtallungsdekret vom Tag des Landtags-Abſchieds datirt wird. – Da Hr. Beisler die bayer. Polizei- und Gemeinde-Verfaſſung überhaupt perluſtrirte, und an der Stadtobrigkeit Augsburgs nur, wie an einem Stern, ſeinen Faden aufwickelte, ſo erwarteten wir, derſelbe könne und werde nicht wohl anders wohin, als nach den bayer. Beſitzungen in Polen verſetzt werden. Wir haben uns aber geirrt, und man wird Hrn. Beisler nur Gelegenheit geben wollen, ſich aus dem blühenden Zuſtande der Stadt Regensburg von dem Ungrunde der Univerſalität ſeiner trübſinnigen Anſichten zu überzeugen. —

Er wird es nur bedauern, die bei der feierlichen Grundſteinlegung der Walhalla ſtatt gefundenen ſplendiden Reminiscenzen aus dem 15. Jahrhundert nicht geſehen zu haben, an welche die biedern Regensburger gewiß noch lange denken werden. — Fährt übrigens Hr. Beisler fort, die Magiſtrate ſeines Domicils zur Grundlage ſeiner Ideen zu benützen, ſo kann er in einigen Jahren die grande tour durch die bayer. Kreisſtädte zurückgelegt, und ſich ſchöne Landeskenntniſſe erworben haben, denn daß man einmal — um die Parteien auseinanderzubringen — auch einen ganzen Magiſtrat verſetzen möchte, iſt kaum zu erwarten.

Unſer Korreſpondent in Regensburg ſetzt uns in den Stand, die tiefe Bedeutung obiger Sätze unſern Leſern zu enthüllen. Wir leſen nämlich:

Regierungsrath Beisler hat bei der hieſigen (Regensburg) Regierung das Referat über das Gemeindeweſen erhalten, und ſein erſtes Referat war, ein Gutachten über die vom Magiſtrat der

*) Conſtitut. Bayern S. 130.

Stadt Regensburg geſtellte Bitte um Authoriſation, 35,000 Gulden als verzinsliches Kapital aufnehmen zu dürfen, um die bei allerhöchſter Anweſenheit Seiner Majeſtät in Regensburg, der guten Stadt erwachſenen Koſten zahlen zu können, welche bei der Vermögensloſigkeit der Stadt auf keine andere Art zu decken ſeyen.

Wenn uns nicht ein gegründetes Vertrauen zu dem gegenwärtigen Staatsminiſterium beruhigte, ſo würden wir die Frage nicht unterdrücken können, wohin Herr Regierungsrath Beisler von Regensburg aus verſetzt wird.

Hülferuf aus dem Altmühlgrunde.

Vom 12. bis 24. Juni wurde der Altmühlgrund, im ganzen Rezatkreiſe, auf einer Länge von 25 Stunden, zum 15ten Male ſeit 20 Jahren, von einer Ueberſchwemmung heimgeſucht, welche den reichſten Futterſtand, den man ſeit vielen Jahren ſah, und auf welchen alle Anwohner mit ſo hoffnungsvollem Auge hinblickten, abermals zu Grunde richtete, und Tauſende in eine Lage verſetzte, über welche hinaus, ob zu bangen Folgen, ſie ſich kaum zu blicken getrauen. Wegen bisherigem Futtermangel und hohem Heupreiſe iſt unſer Viehſtand bereits bedeutend vermindert, und auch das wenigere ſehr herabgekommen; wir ſind nicht mehr im Stande, den nöthigen Dünger für unſern Feldbau zu erzeugen, und entbehren auch noch ſogar der nöthigen Streu, weil der größte Theil des Altmühlgrundes ohne Waldungen iſt, und die ſonſt beſtandene Abgabe aus Klein-Waldungen ungemein vermindert und vielfach ſchwierig gemacht iſt. Wie wir unſer Vieh über den Winter bringen ſollen, wenn wir auch vollends das Unglück haben ſollten, um die Grummet-Ernde zu kommen, was bei einem ſo naß beginnenden Sommer ſo leicht möglich wäre, das ſehen wir gar nicht ein, denn aus Futterkaufen können nur die wenigen Reichen denken, und ſelbſt dieſen wird es wenig helfen, da gewöhnlich auf die Ueberſchwemmungsplage auch Viehſeuche folgt, indem die Armen (und das ſind leider der größte Theil) aus Noth gezwungen ſind, das ungeſunde und verdorbene Futter zum Theil zu füttern, zum Theil einzuſtreuen, wie es erſt noch im vorigen Winter geſchah, wodurch mehrere Gemeinden den größten Theil ihres Viehes verloren. — Der Schaden an verdorbenem Heu darf ohne die geringſte Uebertreibung bei circa 12,000 Tagwerken, und dieſes nur zu 30 Centnern gerechnet, auf 360,000 Centner, und bei ſeiner ausgezeichneten Güte, welcher das beſte andere Heu nie gleich kommt, wenigſtens auf 360,000 Thaler oder 600,000 fl. angeſchlagen werden. — Daß durch dieſes außerordentliche, ſo oft vorkommende Unglück der ehemals im Altmühlgrund beſtandene, und damals zum Sprichwort gewordene Wohlſtand gänzlich verſchwinden mußte, daß unſere Ochſenmaſtung, welche ſtets die Märkte von Augsburg und München anfüllte, daß unſere ſo berühmt geweſene Pferdezucht, unſer Handel mit dem ſchönſten jungen Kuhvieh, von Friesländiſcher Race, aufhören, und aus dem Wohlſtand ein Nothſtand werden mußte, das iſt leider nur zu leicht erklärlich, und würde von den Altmühlbewohnern, wie alle Leiden, welche der Himmel ſchickt, und für den ſchwachen Menſchen unabwendbar ſind, wenn auch ſchmerzlich, doch immer mit Ergebenheit getragen werden; daß aber von dieſer Landplage nur ein kleiner Theil unabwendbar iſt, dagegen drei Viertheile vermieden werden könnten, und was bisher in fünf Jahren viermal geſchah, in vier Jahren nur einmal geſchehen würde, wenn dem Uebel abgeholfen würde, das macht uns unſere Lage, und den Rückblick auf die arge, das ganze Hausweſen ruinirende Beſchädigung wahrhaft unerträglich, und bringt uns beinahe zur Verzweiflung, und wir erheben deshalb abermals den Schmerzensruf, um eine Verwendung für uns, von irgend einer Seite! — Unzählige Krümmungen und ein halb Dutzend Mühlwehre ſind nemlich die einzige Veranlaſſung des gehinderten Waſſerablaufes — an natürlichem Gefälle ſoll es nicht abſolut fehlen, das iſt aus dem unter preußiſcher Regierung ſchon vorgenommenen Nivellement hervorgegangen — und dieſe wegzuſchaffen, würden vielleicht Hunderttauſend Thaler nöthig ſeyn. Die königl. Regierung hat uns ſchon oft ſachverſtändige Commiſſäre zugeſchickt, und wir haben vor unſern Landgerichten erſt im verfloſſenen Spätherbſte erklären ſollen, ob uns die angebotene, durch den techniſchen Commiſſär als möglich bewieſene Hülfe willkommen ſey, zum Voraus aber hat man uns betheiligten Wieſenbeſitzern ganz allein alle entſtehenden Koſten zu tragen zugemuthet, wir haben alſo einſtimmig das nicht für eine landesväterliche Hülfe erkennen können, wenn man uns blos ſagen will, wie wir uns mit unſerm eigenen, längſt erſchöpften, Geldbeutel ſelbſt helfen können, ſondern wir glauben, daß alle Worte, wie ſie ein uns unbekannter ritterlicher Kämpfer im conſtitutionellen Bayern S. 94 und 95 angeführt hat, buchſtäbliche Rückſicht verdienen, daß wir nicht umſonſt, ſo lange wir unter königl. bayer. Regierung, trotz den vielen Mißjahren die jährliche Steuer ohne den geringſten Nachlaß für Gründe bezahlt haben, welche zum Theil längſt in Sümpfe verwandelt ſind; wir glauben, daß es der Staatsregierung nicht gleichgültig ſeyn wird, uns dem ſichern Untergange entgegeneilen zu ſehen, während wir die wohlhabendſten

wieder werden könnten, wie wir es vor 20 Jahren noch waren; daß es ihr nicht gleichgültig seyn wird, wenn die Fourage-Preise für das Militär, die Fleisch- und Schmalzpreise, und hundert andere damit in Verbindung stehende Victualien, für welche alle, auf 10 Meilen im Umkreise, eine Mißernde im Altmühlgrunde den Ausschlag gibt, beinahe das Doppelte von dem erreichen, was sie bei einer wahrhaft geleistet werdenden Hülfe gelten würden. Demnach müssen wir unsere Ansicht von dem Begriffe des Wortes Hülfe dahin aussprechen, daß wir darunter, anstatt des leeren guten Rathes, eine verhältnißmäßige erkleckliche Beisteuer aus der Staatskasse verstehen, und daß wir, sobald man uns einmal solche Aussichten eröffnet, gewiß nicht mehr eines Widerwillens gegen das wahrhaft Gute werden geziehen, und ganz andere Meinungs-Resultate werden erzielt werden, als jene vom Spätherbst 1830 waren, wozu die grenzenlose, den Städtern gar nicht begreifliche, vielweniger bekannte, Geldnoth des Landmannes die einzige Ursache war. — Wir haben die feste Ueberzeugung, daß keine Bauunternehmung in Bayern, bis auf den heutigen Tag, noch eine solche Verschönerung und einen solchen unberechenbaren Nutzen, verbunden mit unvergänglichem Ruhme für die Regierung, und ewigem Segen für die Betheiligten hervorbrachte, als diese wäre, denn wo steht der Bau, dessen Nutzen in jedem Jahre größer wäre, als seine Herstellungs-Kosten, wie es bei der Altmühl-Korrektion der Fall seyn würde? Bei dieser Wichtigkeit der Sache vertrauen wir immer noch auf eine wahre jedoch baldige Hülfe; denn ein großer Theil der Altmühlgrundbewohner steht schon so tief, daß eine abermalige Verzögerung ihnen jede Hülfe zu spät anbieten könnte. —

Eine Stimme im Namen vieler Bewohner des Altmühlgrundes.

Zu dem Aufsatze in Nr. 7 des bayer. Volksblattes S. 116, „willkührliche Besteuerung der Inleute."

Die vom Kirchenrath, Decan und Stadtpfarrer Dr. Stephani zu Gunzenhausen wider den Landrichter Klingsohr daselbst erhobene Beschwerde über angebliche Verletzung der constitutionellen Bestimmungen, wegen der von der Geistlichkeit zu leistenden Armenbeiträge, hat auch bei den Landständen ihre Abfertigung erhalten: sie ist als ungeeignet zu den Akten gelegt worden. Es ist daher an sich nicht der Mühe werth, darüber noch ein Wort zu verlieren. Weil indessen nun selbst das Landgericht Gunzenhausen beschuldigt wird; so mag folgendes zur Widerlegung dienen.

Der hiesige Stadtmagistrat hatte mit den Gemeinde-Bevollmächtigten in einer mit dem Armenpflegschafts-rath gemeinschaftlich gehaltenen Sitzung beschlossen, wegen der Unzulänglichkeit der bisherigen freiwilligen Sammlungen nach Anleitung des Regierungsblattes vom Jahre 1816 S. 804. Art. 67. für das Jahr 1830 Pflichtbeiträge zu fordern, und zu diesem Ende die hiesigen Einwohner nach ihrem jährlichen Einkommen in 14 Classen einzureiben: in der höchsten Classe sollte von einem jährlichen Einkommen über 1300 fl. monatlich 1 fl. 45 kr. bezahlt werden. Selbst der Kirchenrath Stephani hatte als Mitglied des Armenpflegraths diesem Beschlusse seine Beistimmung gegeben. Weil nun der Kirchenrath Stephani jährlich über 2000 fl. Einkommen hat; so wurde er mit einem monatlichen Beitrag von 1 fl. 45 kr. angelegt. Darüber beschwerte er sich aber bei der königlichen Regierung um deswillen, weil nach dem Gesetzblatte v. J. 1819 S. 91 Art. VI. Absatz 2. die Miethebewohner und Inleute nur nach dem Familienschutzgelde beitragen dürften. Er erwog nicht, daß er als Besitzer eines Gartens mit einem Wohnhause nicht blos zu den Inleuten, sondern zu den wirklichen Gemeindegliedern gehört, die sich den von der Gemeinde gefaßten Beschlüssen fügen müssen; er übersah, daß nach dem Gesetzblatte v. J. 1819 a. a. O. Absatz 3., jede Gemeinde einen andern Konkurrenz-Maßstab, als den Steuerfuß und das Familienschutzgeld wählen kann.

Die königliche Regierung ließ es indessen bei dem ihm zugetheilten monatlichen Armenbeitrag von 1 fl. 45 kr. sein Bewenden, weil Pfarrer und Kirchendiener, wie andere Inleute verbunden seyen, zu den Umlagen für das Armenwesen in der Gemeinde, wo sie wohnen, beizutragen; weil ferner der Kirchenrath Stephani dem gemeinschaftlich gefaßten Beschlusse, die Armenbeiträge nach Classen auszuschlagen, selbst beigetreten sey, und weil der Beitrag nur für das laufende Jahr gefordert werde, und für das ganze Jahr nur 3 fl. mehr betrage, als von ihm bisher freiwillig geleistet worden sey.

Auch das königliche Staatsministerium des Innern erklärte die von ihm erneuerte Beschwerde zur weitern Berücksichtigung nicht geeignet, und darum brachte sie der Kirchenrath Stephani vollends vor die Landstände.

Wo ist nun eine willkührliche Bestimmung der Armenbeisteuer zu finden? Wie kann man den §. 41 des Gemeindeedicts v. J. 1818 auf eine, das allgemeine Interesse berührende Exigenz anwenden, und da die Zustimmung eines einzelnen Individuums erfordern wollen, wo nach dem Gesetzblatt v. J. 1819 S. 87. Nro. 11. und S. 91. Art. 11. die Stimmenmehrheit entscheidet? — Wodurch ist bei der gedachten Armensteuer-Regulirung die Constitution verletzt, — wodurch ist sie vom Landgerichte verletzt worden? —

Anzeige.

Das Volksblatt wird vom 19. Juli anfangend wöchentlich dreimal erscheinen, nämlich Dinstags, Donnerstags und Samstags früh um 10 Uhr. Es wird fortfahren, das öffentliche Leben in Bayern mit Freimüthigkeit zu besprechen, und dabei die Geschichte unserer Zeit, besonders die wichtigeren Ereignisse im constitutionellen Leben anderer Staaten einer freisinnigen Betrachtung unterziehen.

Der Preis dieser Zeitschrift bleibt trotz dieser Erweiterung derselbe wie bisher, nämlich 2 fl. 24 kr. in loco für das halbe Jahr. Auswärtige haben nebstdem das bekannte Postporto zu bestreiten.

Beilage
zum
Bayerischen Volksblatt Nro. 12.

Zu dem Artikel „Bayerische Deputirten-Kammer“ in Nr. 1 der teutschen Tribüne.

Die Würzburger Zeitung enthält folgenden vom 5. Juli datirten Artikel, welchen unsere Leser gewiß mit demselben Vergnügen wie wir selbst aufnehmen, und uns entschuldigen werden, daß wir unserem Grundsatze, blos Original-Aufsätze zu liefern, durch den wörtlichen Abdruck desselben untreu wurden.

Die „teutsche Tribüne“ enthält in Nro. 1. unter der Aufschrift „Bayerische Deputirten-Kammer“ einen Aufsatz, dem es hinsichtlich mehrerer Punkte leider an Allem mangelt, was geeignet ist, einem öffentlichen Blatte die Anerkennung des gebildeten und unbefangenen Publikums zu erwerben und dadurch eine wahrhaft solide Grundlage zu gewähren. Wir sagen: „leider!“ denn mit Bedauern sprechen wir solchen Tadel gegen ein Blatt aus, dem wir wegen seines Planes (Verbreitung des constitutionellen Sinnes) nur Gutes wünschen, und dessen Fortkommen und Gedeihen uns im Interesse der vaterländischen Journalistik, so wie im Interesse des mehr und mehr sich verbreitenden constitutionellen Lebens nahe — sehr nahe am Herzen liegt. Wir sagen: „leider!“ denn mit Bedauern sehen wir Billigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit durch die Presse verletzt in einem Augenblicke, wo die Morgenröthe der Preßfreiheit am teutschem Himmel aufsteigt, um unsere Herzen zu erquicken und uns das volle Licht des nahen Tages zu verkündigen, — in einem Augenblicke, wo die Presse zeigen soll, daß sie derjenigen Freiheit würdig sey und jederzeit würdig seyn werde, welche sie in Anspruch nimmt. — Doch, wir schreiten zur Sache. — Es kann nun zwar unsere Absicht nicht seyn, den oben bezeichneten Aufsatz nach seinem ganzen Inhalte einer Kritik zu unterwerfen — denn dazu wäre hier der Ort nicht; — allein in soweit derselbe hie und da falsche Urtheile über wichtige Sachen veranlassen, oder unverdientes Mißtrauen und ungegründeten Verdacht gegen Personen erwecken könnte, gegen welche jeder Mangel an Vertrauen eine Ungerechtigkeit seyn würde, können wir es nicht unterlassen, ihn etwas näher zu beleuchten. — Der Aufsatz spricht von der Rechenschaftsablage für die Jahre 1826/27 bis 1828/29, und in's Besondere bilden diejenigen Ausgabsposten, welchen der 2te Ausschuß der Kammer der Abgeordneten die Anerkennung zu versagen beantragt hatte, den Hauptpunkt, um welchen sich die ganze Erörterung dreht. Es wird bemerkt: Verschiedene Mitglieder, welche bisher zur Opposition gezählt worden seyen, wollten nun gegen den Antrag des Finanz-Ausschusses einen Theil der erwähnten Ausgaben, namentlich jene für die Gemälde, die Pinakothek, das Trousseau der Prinzessin Louise und die Antiquitäten anerkennen, während die übrigen Mitglieder der Opposition entschlossen seyen, alle jene Ausgaben ohne Ausnahme zu verwerfen. Sodann wird auf den Zustand des Landes und auf die Lage des Volkes hingedeutet und lediglich darauf die Bemerkung gestützt: man wisse nicht recht, „wer herberen Tadel verdiene, ob die Staatsregierung, welch unter solchen Umständen jenen Aufwand ohne specielle Bewilligung der Kammer gemacht habe, oder die Volksvertreter, welche die Regierung in diesen Dingen wider die gerechte Opposition der Patrioten in Schutz zu nehmen, und der Verschwendung die Anerkennung der Kammer zu verschaffen suchen.“ Es hätte dem Verfasser geziemt, die von ihm behauptete Gerechtigkeit der eben genannten (unbedingten) Opposition genauer darzuthun, — um so mehr, als sie in der Kammer selbst so oft und mit so guten Gründen geläugnet und bestritten wurde; allein er gedenkt des diesfälligen Beweises mit keiner Sylbe. All' sein Tadel gründet sich nur auf den Zustand Bayerns, auf die Lage des Volkes, also nur auf örtliche und persönliche Verhältnisse der Wirklichkeit, auf Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Klugheit, in keiner Beziehung aber auf Recht und Gerechtigkeit, ins Besondere auch nicht auf Gerechtigkeit gegen die dermalige Kammer der Abgeordneten oder gegen einzelne Mitglieder derselben. Hätte der Verfasser sich darauf beschränkt, über die Regierung Tadel auszusprechen, weil sie eine gewisse Summe unzweckmäßig verwendet habe (von ungesetzlichen Ausgaben, wozu wir namentlich die Kosten für den Odeon-Bau und für das Kabinetssekretariat rechnen, ist hier keine Rede, indem es sich hier nur um diejenigen Ausgabsposten handelt, deren Anerkennung von Seite solcher Männer, die sich bisher stets als freisinnige Patrioten bewährt haben, der „teutschen Tribüne“ besonders auffallend und tadelnswerth erscheint), hätte sich, sagen wir, der Verfasser auf einen solchen Tadel gegen die Regierung beschränkt, hätte er allenfalls auch einen Tadel gegen die Kammer des Jahres 1825 hinzugefügt, weil sie so leichtsinnig und gleichsam blindlings Summen bewilliget hat, ohne den Zweck derselben genau zu bestimmen und für eine zweckgemäße Verwendung die erforderliche Vorsorge zu treffen; so würden wir weit entfernt gewesen seyn, irgend einen Widerspruch entgegen zu setzen. In so ferne er aber die Kammer von 1831 für das verantwortlich machen will, was die Kammer von 1825 verschuldet hat; in so ferne er gar keinen Unterschied macht zwischen dem, was die Staatsregierung hätte thun resp. unterlassen können, auch — obschon nicht rechtlich oder gesetzlich verbunden — hätte thun oder unterlassen sollen, und zwischen dem, was die dermalige Kammer thun darf, wenn sie anders von dem Weg der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht abweichen will; in so ferne er nur diejenigen Deputirten, welche die sämmtlichen, von dem 2ten Ausschusse der Kammer beanstandeten, Ausgaben nicht anerkennen wollen, für Patrioten gelten läßt, alle anderen aber für Nicht-Patrioten erklärt, — in allen diesen Beziehungen können wir mit ihm durchaus nicht einverstanden seyn. Denn sein Verfahren und die dadurch erlangten Resultate sind so

weit entfernt von dem, was man recht und billig nennt, daß der juriſtiſche Verſtand und das moraliſche Gefühl ſie auf gleiche Weiſe verwerflich finden müſſen. Dies mag der Verfaſſer wohl ſelbſt bedacht haben, und dies iſt auch wahrſcheinlich der Grund, warum er ſofort bemerkte: es handle ſich hier nicht blos um die Summe von 870,000 fl., ſondern noch mehr um das Princip und die Conſequenz. Alſo abermals ſehen wir, daß es nur Regeln der Klugheit, nicht Grundſätze der Gerechtigkeit ſind, welche dem ganzen Aufſatze ſeine Richtung gegeben haben! Der Verfaſſer beſorgt, es könnte - ſo wie gegenwärtig das einzige Argument zur Anerkennung der Ausgabe für die Pinakothek daraus abgeleitet werde, daß die Kammer vom Jahr 1828 eine für denſelben Zweck ohne Bewilligung der Stände ausgegebene Summe von 80,000 fl. in der General-Finanzrechnung nicht geſtrichen und dadurch die Fortſetzung ſolcher Ausgaben ſtillſchweigend genehmiget habe*) — aus der Anerkennung der jetzt ſtreitigen 349,619 fl. wieder das Motiv abgeleitet werden, für den nemlichen Zweck in der 3ten Finanzperiode noch mehr ohne Bewilligung der Stände auszugeben und durch die Hinweiſung auf die ſtillſchweigende Genehmigung der Kammern zu rechtfertigen. Man wende zwar dagegen ein, daß bei Berathung des Budgets durch Spezialiſirung der Etats künftigen Verſchwendungen vorgebeugt werden könne; daß dies aber nicht möglich ſey, beweiſe eben der gegenwärtig vorliegende Fall. Unter den ſtreitigen Ausgaben befinde ſich nämlich eine von 30,000 fl. für Trouſſeau. In dieſer Beziehung ſage das Hausgeſetz ausdrücklich, daß die Ausſteuer und Totalabfindung einer kgl. Prinzeſſin in 100,000 fl. beſtehen ſolle. Trotz dieſer genauen Beſtimmung der Summe ſeyen bei der letzten Ausſteuer 30,000 fl. mehr ausgegeben worden.

Gegen alles dieß iſt vor allen Dingen wohl zu bemerken, daß, wenn es ſich von Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Ausgabe handelt, man ausſchließend nur auf die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit derſelben zu ſehen und nur nach den Regeln des Rechts und der Gerechtigkeit zu entſcheiden habe. Die Gerechtigkeit aber hat es nicht mit der Zukunft, am wenigſten mit ungewiſſen, künftig möglichen Fällen, ſondern ausſchließend mit der Vergangenheit, lediglich mit dem, was bereits geſchehen iſt, zu thun. Doch, abgeſehen davon, und geſetzt — wir ſind im Begriff, dem Hrn. Wirth ſehr viel einzuräumen — geſetzt, es ſey bei Anerkennung oder Nichtanerkennung der ſtreitigen Poſitionen hauptſächlich auch auf die von ihm geäußerte Beſorgniß für die Zukunft wirklich Rückſicht zu nehmen, ſo iſt doch die oben bemerkte Specialiſirung des Etats ein ſo ſicheres und zuverläßiges Mittel gegen künftige Verſchwendungen und unzweckmäßige Ausgaben, daß durchaus kein gegründeter Zweifel dagegen erhoben werden kann. Das Beiſpiel, durch welches Hr. Wirth beweiſen will, daß es nicht möglich ſey, mittels Specialiſirung der Etats künftigen Verſchwendungen im Voraus zu begegnen, beweiſt durchaus gar nichts. Denn der Schluß, welcher in dieſer Beziehung gemacht wird, beruht nicht nur auf einem noch völlig unerwieſenen Satze, ſondern ſogar auf einer ganz falſchen Prämiſſe; es wird dabei etwas vorausgeſetzt, was nicht allein erſt als richtig bewieſen werden müßte, ſondern was ſogar ſchon als unrichtig vollkommen dargethan iſt. Der Finanzminiſter hat nemlich dem II. Ausſchuſſe der Kammer mittelſt Vorzeigung der Original-Urkunde vollſtändigen Beweis darüber geliefert, daß das Hausgeſetz (das Familien-Statut des königl. Hauſes) für jede Prinzeſſin der königl. Hauptlinie die Summe von 100,000 fl. nicht als Total-, ſondern als Totalabfindung feſtſetze. Der Umſtand, daß das Hausgeſetz, ſo wie es im Regierungsblatte publicirt wurde, durch einen Druckfehler das Wort „Totalabfindung“ enthält, kann durchaus keinen Einfluß äußern. Denn hier wo es ſich von einem rein ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe handelt, hat die Publikation nicht diejenige Wirkung, welche ſie in Beziehung auf Privatrechtsverhältniſſe ausübt. Dazu kommt, daß es bisher und bis auf die neueſten Zeiten ſtets im Gebrauche war, einer k. Prinzeſſin, außer den 100,000 fl. Heurathsgut, auch noch eine beſondere Ausfertigung zu geben. Die von Hrn. Wirth gemachte Vorausſetzung, daß die Totalabfindung von 100,000 fl. genau beſtimmt ſey, iſt alſo jedenfalls nicht begründet. Geſetz und Herkommen ließen wenigſtens Zweifel über. Was aber die Sache auf das Bündigſte entſcheidet, iſt der Umſtand, daß ja die Ausgabe der beanſtandeten 30,000 fl. im Budget für die II. Finanzperiode ſpeciell vorgeſehen war. Es waren auf den Reichs-Reſervefond ausdrücklich für die Vermählung der k. Prinzeſſinnen Marie und Louiſe jährlich durchſchnittsmäßig 80,000 fl., ſonach im Ganzen 480,000 fl. veranſchlagt, alſo für jede dieſer beiden Prinzeſſinnen nicht 30,000 fl., ſondern ſogar 240,000 fl. — Mit jener Vorausſetzung fällt offenbar die ganze Theorie, welche Hr. Wirth über das „Princip“ und die „Conſequenz“ auf ſie bauen zu können glaubte, zuſammen. Wenn übrigens in Beziehung auf jenen Punkt geſagt wird: auch die Ausgabe von 30,000 fl. für das Trouſſeau der Prinzeſſin Louiſe werde von Volksrepräſentanten gebilligt, und zwar aus dem Grunde, weil bei früheren Ausſtattungen das Geſetz noch ärger verletzt worden ſey, ſo können wir dieſe Behauptung, d. h. rückſichtlich des darin unterlegten Grundes, für nichts Anderes, als für eine arge Entſtellung der Wahrheit erklären, deren Zweck . . . Doch, wir halten dieſe Angabe für ſo unwürdig, daß wir weiter kein Wort darüber ſagen, und nur noch den Wunſch ausdrücken wollen, es möchte dies das erſte und letzte Mal ſeyn, wo die „teutſche Tribüne“ mit ſolchen Waffen kämpft.

Gegen die Bemerkungen, welche über die Abgeordneten Rudhart und v. Dreſch in dem erwähnten Aufſatze vorkommen, finden wir uns nicht berufen, irgend eine Einwendung zu machen!

Wenn aber geſagt wird, es ſey beſonders auffallend geweſen, daß Culmann die Sache der Regierung mit einer Wärme vertheidiget habe, welche ſeinen gegenwärtigen Collegen Rudhart und v. Dreſch, ſelbſt den bekannten Anwälten des Miniſteriums, Ehre gemacht haben würde, ſo glauben wir, daß dieſe Worte in dem Sinn, der unbezweifelt durch ſie ausgedrückt werden will, nur der Ausfluß einſeitiger Leidenſchaft und eines Parteigeiſtes ſind, der neben ſich nichts gelten laſſen will, und nichts anerkennt, was nicht mit ihm iſt.

*) In Betreff dieſes Punktes müſſen wir uns, wegen Mangels an Raum, auf die Bemerkung beſchränken, daß die Sache von der „teutſchen Tribüne“ nur unvollſtändig und mangelhaft dargeſtellt iſt, ſo daß einige Hauptpunkte ganz unberückſichtigt geblieben ſind.

Herr Culmann ſpricht jederzeit mit Wärme, weil er, wir getrauen uns, dies zu behaupten — jederzeit nur ſeine beſte Ueberzeugung ausſpricht; er ſpricht bei wichtigen Gegenſtänden jedesmal mit Feuer, — mit einem Feuer, das ſich in jedem Augenblicke ſtärker und mächtiger erhebt, je mehr ſeine Anſicht bekämpft wird, ohne widerlegt zu werden. Warum ſoll eine Eigenſchaft, die man an Hrn. Culmann ſchon bei ſeinem erſten Auftreten in der Kammer erkannt hat, jetzt auf einmal ſo großes Befremden erregen? Warum will man eine Eigenſchaft, die man früher zum Lobe anrechnete und als Tugend pries, jetzt ſo plötzlich zum Tadel und zur Verdächtigung benützen, und gleichſam zur Sünde ſtempeln? — In der That ſolche Doppelzüngigkeit bringt keine Ehre! Aber Hr. Culmann hat ſeine Ueberzeugung über die beanſtandeten Ausgaben nicht allein mit Wärme ausgeſprochen, — er hat ſie auch durch Gründe unterſtützt. Wer jene Ueberzeugung verwerflich fand, deſſen Sache war es, dieſe Gründe zu widerlegen, nicht aber — die Wärme der Sprache, das Feuer des Vortrags als Vergehen zu bezeichnen.

Wir ſind keineswegs von Hrn. Culmann aufgefordert, ſeine Vertheidigung in ſeinem Namen zu führen, auch können wir uns nicht rühmen, in einem ſo nahen perſönlichen Verhältniſſe zu ihm zu ſtehen, welches uns hierzu beſtimmen könnte. Aber wir halten es für unſere Pflicht gegen Billigkeit und Gerechtigkeit, unſere Mitbürger darauf aufmerkſam zu machen, wie die Preſſe ihre Freiheit mißbraucht — wir ſagen dies nicht zum Nachtheil oder zum Vorwurf der Preßfreiheit, die auch wir für die Pflegmutter unſerer Verfaſſung halten; das Beſte und Edelſte kann gerade am ärgſten gemißbraucht werden! — mißbraucht, um einen Mann zu verunglimpfen, der ſich als ihren wärmſten Freund und Vertreter, als ihren muthigſten Vertheidiger auf ſo ausgezeichnete Weiſe bereits bewährt hat; wir halten es für unſere Pflicht gegen Recht und Wahrheit, den ſchädlichen Wirkungen des Unrechts und der Unwahrheit, wo möglich, vorzubeugen; wir halten es endlich für unſere Pflicht gegen das Vaterland, vor Vorurtheilen zu warnen, welche eine Ungerechtigkeit und Undankbarkeit enthalten würden, gegen einen Mann, deſſen Namen in der Bruſt eines jeden Patrioten nur die Gefühle der Achtung und des Dankes erwecken ſollte. Hr. Culmann, der in ſeinem ganzen parlamentariſchen Wirken bei jeder Gelegenheit das eifrigſte Beſtreben an den Tag legte, des Volkes Lage zu verbeſſern und das allgemeine Wohl zu befördern, — der ſein politiſches Glaubensbekenntniß vor noch nicht langer Zeit öffentlich und den Miniſtern gegenüber dahin ausſprach: „Ich haſſe „den Obſcurantismus, den Abſolutismus, den Jeſuitismus von „ganzer Seele, und ſehe dagegen die Aufklärung, die bürgerliche und religiöſe Freiheit als des Menſchen höchſte Güter „an; ich verlange von der Staatsregierung, daß ihr ſtetes „Streben dahin gehe, die in der Verfaſſungs-Urkunde ausgeſprochenen Grundſätze der Freiheit des Gewiſſens', der „Freiheit der Meinungen, der Gleichheit vor dem Geſetz und „namentlich der Gleichheit der Vertheilung der Staatslaſten „unter alle Staatsbürger im Verhältniſſe ihres Vermögens zu „verwirklichen, und die dieſer Verwirklichung entgegenſtehenden „Schranken auf geſetzlichem Wege zu beſeitigen; ich verlange „von ihr, daß ſie die öffentliche Meinung, die Meinung des Volkes, das mit zur Regierung des Landes verfaſſungsmäßig berufen iſt, ehre und achte, und ihre Regierungsmaximen nach „den gerechten Forderungen dieſer öffentlichen Meinung einrichte" *). — Hr. Culmann ſollte jetzt auf einmal ſeinen Grundſätzen, ſeinem Schwure, ſeinem Volke untreu, ja ſogar mit Abſicht und Vorbedacht untreu geworden ſeyn?! Welcher gewiſſenhafte Mann möchte eine ſolche Beſchuldigung wagen — wagen auf einen bloſen Schein hin, der in der That nicht leerer ſeyn könnte, als er wirklich iſt? Wir ſollten meinen, um ſich zu einer ſolchen Beſchuldigung entſchließen zu können, müßten bereits Beweiſe vorliegen. Wo ſind aber dieſe Beweiſe? — Man leſe die Verhandlungen unſerer zweiten Kammer. — Hr. Culmann ſelbſt iſt es, der dieſen Verhandlungen die größtmögliche Publicität gegeben und ſchon dadurch ſich hohes Verdienſt um die Nation erworben hat, — man erinnere ſich deſſen, was wir in dieſen Blätter aus Hrn. Culmanns parlamentariſchen Reden mitgetheilt haben, (für die Richtigkeit unſerer Mittheilungen bürgen wir!) und man wird einverſtanden ſeyn mit uns, wenn wir behaupten: Ja, es liegen Beweiſe vor, aber Beweiſe von ganz anderer Art, als diejenigen ſeyn müßten, welche jene Beſchuldigung rechtfertigen könnten, es liegen Beweiſe vor dafür, daß Hr. Culmann einer der ausgezeichnetſten Männer in unſerer Deputirtenkammer iſt, — einer der ehrenwerthen Männer, welche ihren Beruf als Abgeordnete des Volks, wahrhaft erkennen, und ihre Pflichten als Vertreter der Nationalintereſſen mit raſtloſer Thätigkeit, mit aufopfernder Treue zu erfüllen ſich beſtreben.

Doch, Hr. Culmann vertheidigte ſich am Beſten ſelbſt, als er bei der Berathung über die Rechenſchaftsablage ſeine Rede vom Platze aus nach einer ſehr gründlichen Erörterung mit folgenden Worten ſchloß: „Nach allem glaube ich, meine „frühere Anſicht hinlänglich gerechtfertiget, und ein Syſtem „widerlegt zu haben, das mit der Staatsverwaltung im Widerſpruche ſteht. / Ich bin ſo frei, ſo unabhängig, als irgend „Jemand in der Kammer; ich glaube, Keinem nachzuſtehen in „der Liebe zur Freiheit, in dem Beſtreben, des Volkes Lage „zu verbeſſern. Allein ich will keine größere Freiheit, keine „angebliche Verbeſſerung, als auf dem Wege des Geſetzes und „der Ordnung. / Geſetzlichkeit und gleichheitliche Gerechtigkeit „ſind mir die erſten Pflichten des öffentlichen Lebens. Ich habe „nicht, wie manche andere Redner, den Hrn. Finanzminiſter in „ſeiner Gegenwart mit Lobeserhebungen übergoſſen, um nachher „deſto rückſichtsloſer ſeine Verwaltung anzugreifen. Dagegen „habe ich mich in der Lage gehalten, Gerechtigkeit gegen ihn „üben zu können. Einem Syſteme, bei welchem — nach meiner „Anſicht — mit zweierlei Maß gemeſſen, bei welchem auf die „Wage der Gerechtigkeit falſches Gewicht geworfen werden ſoll, „werde ich nie beiſtimmen."

Wer ſolche Worte mit ſolcher Feſtigkeit und Entſchiedenheit vor aller Welt ausſprechen konnte und ausgeſprochen hat, der bedarf keiner weitern Rechtfertigung mehr. Wir ſchließen daher die Erörterung über dieſen Punkt, obſchon wir noch Manches ſagen könnten, indem wir glauben daß, wie die Lage der Akten iſt, bereits ein gründliches Urtheil gefällt werden könne. Wir unſererſeits haben ſchon geurtheilt; aber nun urtheile auch eine gerechte Nation! —

Endlich veranlaßt uns der Schlußſatz des oftерwähnten Aufſatzes in der „teutſchen Tribüne" noch zu einigen allge-

*) Sieh das Protokoll der XX. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten S. 85 und 86 in den gedruckten Verhandlungen dieſer Kammer.

meinen Bemerkungen. Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes glaubt, daß nur diejenigen Deputirten, welche die beanſtandeten Ausgabsposten ohne Ausnahme und unbedingt ſtreichen, als treue Volksvertreter und als Männer anzuſehen ſeyen, welche die Noth des Volkes beherzigen, und den Verſchleuderungen der Staatsmittel Widerſtand zu leiſten den Willen und und die Kraft haben. Wir dagegen halten dafür, daß ſich jener und dieſe Kraft wenigſtens eben ſo gut bei künftigen Geldbewilligungen, als bei Anerkennung der geſchehenen Verwendung bewilligter Gelder zeigen und erproben könne; wir halten dafür, daß ſo mancher Abgeordnete, welcher nicht gerade unbedingt alle jene Ausgaben ſtreicht, ſondern ſie eine oder andere wegen überwiegender Gründe des Rechts oder der Billigkeit anzuerkennen für Pflicht hält, gleichwohl ein eben ſo treuer Vertreter der Nation ſey, als diejenigen, welche ſo unbedingt ſtreichen, wie die „Tribüne“ es wünſcht. Wenn übrigens bei einer Sache, die nichts weiter, als eine Meinungsverſchiedenheit iſt, ſchon das bloſe unmotivirte und rückſichtloſe Abſprechen höchſt ungeeignet erſcheint, ſo muß der bei ſolcher Gelegenheit gemachte Verſuch, Männern, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dieſes Vertrauen zu rauben, im höchſten Grade verwerflich ſeyn, zumal dann, wenn es ſich von einer Frage handelt, deren Löſung zwar ſchwierig, aber keineswegs — ſie mag ausfallen, wie ſie will — entſcheidend iſt, um das politiſche Glaubensbekenntniß eines Deputirten, ſeine Treue oder Untreue gegen die Nation daraus ableiten zu können. Wer wegen einer einzigen Meinungsverſchiedenheit, noch dazu über eine untergeordnete Frage, über dem Andern ſofort den Stab bricht — wahrlich! er iſt ein gehäſſigerer Cenſor, als es wohl je einen gegeben haben mag. Man will Freiheit des Gewiſſens, Freiheit der Meinungen; — gut! Aber laſſe man doch auch Andern das Recht zu Theil werden, welches man als heiliges Recht ſelbſt in Anſpruch nimmt! Und mißbrauche man nicht die erlangte Freiheit dazu, den fürchterlichſten Despotismus auszuüben! — Und welche der verſchiedenen Meinungen in unſerem ſpeciellen Falle iſt denn eigentlich die richtige? welche von ihnen nähert ſich am meiſten der Wahrheit?? welche von ihnen wird durch Recht und Billigkeit ſanktionirt??? — Wir wollen den Deputirten, welche unbedingt ſtreichen werden, nicht zu nahe treten, da wir annehmen, daß ſie ſich hierzu verpflichtet fühlen. Wir achten und verehren Jeden, in ſo ferne er wahrhaft freiſinnig und unabhängig iſt; aber eben deßhalb, weil wir der Freiheit überhaupt huldigen, erklären wir uns auch für die Freiheit der Meinungen, wobei wir in's Beſondere dafür halten, daß wohl

diejenige Meinung am wenigſten Urſache habe, ſich die ihr gebührende Freiheit zu erbetteln, welcher die triftigſten und überzeugendſten Gründe zur Seite ſtehen.

Schlüßlich können wir nur noch unſer Bedauern und unſern Schmerz darüber ausdrücken, daß man ſo oft durch leichtſinnige und leidenſchaftliche Beſchuldigungen, durch unwahre Nachreden Freunde, die ſich gefunden und verſtanden haben, und die, wenn auch in mancher Beziehung verſchiedener Meinung, doch in der Hauptſache ſtets eines Sinnes ſeyn und bleiben ſollten, zu entzweien ſucht, — daß man den edlen und ſchönen Namen des Liberalismus und den erhabenen Namen des Patriotismus ſo oft gebraucht oder vielmehr mißbraucht zu dem unedlen, häßlichen und niedrigen Zwecke, den Samen eines unſeligen Argwohns und Mißtrauens auszuſtreuen, und durch dieſes üppig wuchernde Unkraut den Keim des Guten zu erſticken, der — von fleißiger und geſchickter Hand gepflegt — in freundlicher Anmuth ſich entfalten wird, um Früchte für Jahrhunderte zu bringen.

Indeſſen — wir hegen die Hoffnung, ja die feſte Ueberzeugung, daß ſolche Verſuche, angewendet auf das Verhältniß zwiſchen einer braven, biedern Nation und braven, tüchtigen Vertretern derſelben, ſich keines Erfolges, wenigſtens keines bleibenden Erfolges, werden rühmen können. Es bürgt uns dafür der gefundene Sinn und das richtige Gefühl unſerer Mitbürger, es bürgt uns dafür die unumſtößliche Wahrheit, daß eine öffentliche Meinung durch Gründe, nicht durch — Machtſprüche gebildet wird, gleichwie die öffentliche Meinung ſich nicht durch Machtſprüche geltend machen will. Unſere Mitbürger wiſſen zu gut, daß, wenn einerſeits dem Deputirten unverletzliche Pflichten gegen das Volk obliegen, andererſeits auch das Volk Pflichten gegen ihn hat, und ganz beſonders wird es wohl die Pflicht eines Jeden im Volke ſeyn, bei Beurtheilung des parlamentariſchen Wirkens, des öffentlichen Charakters eines Deputirten Gerechtigkeit zu üben, nnd nicht durch ungegründetes Mißtrauen, durch ungerechte Vorwürfe die Erfüllung eines ohnehin ſchwierigen Berufes noch mehr zu verbittern. Nein! wir täuſchen uns nicht, wenn wir mit Zuverſicht erwarten, die Nation werde dieſe Sache für eine Ehrenſache halten, ſie werde zeigen, daß ſie in ihrem öffentlichen Leben auch innere Tugend übe, ſie werde — ſelbſtdenkend und eben dadurch wahrhaft frei und ſelbſtſtändig — beweiſen, daß ſie es verdiene, tüchtige Männer zu haben, welche Zeit und Kräfte dem allgemeinen Wohle widmen. —

Bayerisches Volksblatt.

Herausgegeben

von

Dr. Eisenmann.

Jahrgang 1831. — Juli bis Dezember.

Würzburg.
Druckerei von Friedrich Ernst Thein.

Digitized by Google

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 19. Juli 1831. Nro. 1.

Was thut Bayern noth?

Daß es der Kammer der Abgeordneten weder an gutem Willen, noch an der nöthigen Energie gebreche, um das bayerische Volk des glücklichen Looses einer freisinnigen constitutionellen Regierung theilhaftig zu machen, dafür liefern die Verhandlungen der zweiten Kammer mehr als genügenden Beweis. Es möchte demnach nicht ganz am rechten Orte scheinen, wenn wir einer Kammer gegenüber, die nicht nur bei dem Volk der Bayern, nicht nur in den constitutionellen teutschen Staaten, sondern selbst in dem absoluten Preußen eine rühmliche Anerkennung ihrer Verdienste fand, uns über das verbreiten wollen, was Bayern vor allem Noth thut. Allein wenn man weiß, wie verschieden die Ansichten über die menschlichen Bedürfnisse überhaupt sind, wenn man ferner die oft differenten Meinungen der Liberalen und der Materialisten gehört hat, wenn man endlich weiß, wie es der menschlichen Natur eigen ist, seine eigenen Gefühle, seinen eigenen Geschmack und seine eigene Bedürfnisse auch für das Glück anderer als Maßstab anzulegen, so dürfte die Frage: „Was thut Bayern noth?“ selbst in unserer so populären Deputirtenkammer noch lange nicht entschieden seyn.

Wie überall im Leben, so stehen sich auch im Staatshaushalt Spiritualismus und Materialismus einander gegen über, und jeder von beiden zählt eine bedeutende Anzahl eifriger Verfechter, die sich oft auf Kosten des Ganzen bekriegen, und in lähmender Einseitigkeit vergessen, daß wie Nerve und Blut im thierischen Organismus, so spirituelle und materielle Kräfte im Staate in ihrer Vereinigung das schaffende Princip bilden. Beide Gegensätze lassen sich durch folgende Sätze ausdrücken: Primum est vivere, deinde philosophari *), ist die Loosung der Materialisten; Suchet vor allem das Reich Gottes, alles Uebrige wird euch beigegeben werden, ist Haupt- und Grundsatz der Spiritualisten und Liberalen.

Allerdings haben die Materialisten recht, daß ohne das Leben keine Debatten über und um die Freiheit statt finden können, allein sehr unrecht haben sie, wenn sie übersehen, daß freisinnige Institutionen auch die materielle Sphäre mehr begünstigen, als der Nachlaß von einem Steuersymptum. Schon Montesquieu sagt, ein Volk, das eine freisinnige Verwaltung und gute Gesetze hat, könne viel mehr Steuern zahlen, als ein Volk, das dem Drucke des Despotismus unterliegt. Ewig Schade, daß Fürsten und Völkern die Wahrheit und die tiefe Bedeutung dieser Behauptung nicht klar werden will. Freisinnige Institutionen sichern dem Staatsbürger den freien Gebrauch seiner geistigen und körperlichen Kräfte, befördern Industrie und Verkehr, vermehren den Wohlstand; gute Gesetze gehandhabt durch eine schnelle Rechtspflege — jetzt haben wir durch den langsamen Prozeßgang eine Unrechtspflege — schützen die Person und das Eigenthum und sind wichtigere Stützen für das Glück der Staatsbürger, als eine Steuererleichterung. Bayern zahlt nur 7 Millionen direkter Steuern; würde von diesen der 7te Theil, also eine Million erlassen, so würde dies bei einer Bevölkerung von 4 Millionen Seelen jährlich 15 Kreuzer für den Kopf betragen. Kann aber dieser Betrag, und wenn er der zehnfache wäre, die Vortheile einer besseren Staatsverfassung einer guten Administration und Justiz aufwiegen? Würde der Landmann sich nicht gern eine etwas höhere Steueranlage gefallen lassen, wenn der Lehenverband gelöst, sein Grundeigenthum ganz frei wäre, wenn ein lebendiger Verkehr seine Produkte im Preis hielte? Würde der Handelsstand in Bayern nicht gerne den reinen Ertrag der Mauth als surplus zu seiner Gewerbssteuer zahlen, wenn die Schlagbäume an den Grenzen und mit ihnen die Ketten fielen, die man dem Handel angelegt hat.

Und trotz diesen Thatsachen ist es in unseren Tagen bedenklich, freisinnige Institutionen vor allem zu fordern und den materiellen Interessen blos die zweite Rücksicht zu widmen, denn der große Hause geht einmal auf solche Ansichten nicht ein, und zum großen Haufen liefern ja leider auch die Salons ihr Kontingent. Dies kann uns aber nicht abhalten, unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß Fortbildung der Verfassung, eine noch vermißte Garantie für die Aufrechthaltung derselben, eine bessere Rechtspflege uns vor allem Noth thun, und daß dann eine bessere Ordnung unseres Steuersystems ein zweites und zwar so dringendes Geboth sey, daß man hier wie bei den 10 Geboten sagen könnte: das zweite Geboth ist dem ersten gleich. Wir begnügen uns aber nicht, unsere dringendsten Bedürfnisse blos in den allgemeinsten Conturen angedeutet zu haben, denn gegen den Vorwurf einer leeren Deklammation werden wir uns immer sorgfältig verwahren. Wir gehen daher über zu den einzelnen Momenten welche die Liberalen wie die Materialisten als unerläßliche Bedingung für unseres Vaterlands-Wohlfarth betrachten müssen, und von deren Erfüllung die Beantwortung der Frage abhängt, ob Bayern der durch die Verfassung verheißenen Vervollkommnung entgegenreife.

I.

Eine Garantie ohne welche ein constitutioneller Staat in seiner Vollkommenheit gar nicht gedacht werden kann, ist die vollkommene Preßfreiheit. Wir sind nicht gesonnen,

*) Erst muß man leben, ehe man an geistige Entwickelung denkt.

bei der Betrachtung dieser Dimension menschlicher Freiheit, die Vertheidigung einer Sache zu unternehmen, welche eine Angelegenheit der Menschheit geworden ist, und die dem Teutschen um so mehr empfohlen seyn muß, da die Buchdruckerkunst, dieses Riesenmittel, welches die Menschheit gegen die Rückfälle in die Barbarei für immer schützt, gerade dem teutschen Genius ihr Daseyn verdankt. Wir wollen die Verdienste der Presse um die Menschheit, um die bürgerliche Freiheit einer Kammer gegenüber nicht zur Sprache bringen, welche durch eine glänzende Majorität die Censur als eine Entwürdigung der Menschheit erklärt hat. Wir leben in der sicheren Zuversicht, daß wir den Initiativen unserer Staatsregierung, und dem eben so liberalen als kritischen Sinn unserer Kammer ein Preßgesetz verdanken werden, das uns aus der Dämmerung in das Licht des staatsbürgerlichen Lebens hinüberführen wird. Wir leben der Hoffnung, daß bei der Debatte über das Preßgesetz jene Stimmen verstummen werden, welche die Angelegenheit der Presse für eine bloße Angelegenheit der Journalisten erklären, welche zu vertreten sie nicht berufen seyen, oder gar in der Presse die Saat des Bösen wittern.

Ein geistreicher Mann sprach seine Ueberzeugung dahin aus, daß ein Staat welcher der Controlle der öffentlichen Meinung durch eine gesicherte Preßfreiheit unterworfen sey, selbst ohne Repräsentation der Vollkommenheit rascher und sicherer entgegenschreite, als ein anderer, der zwar die gesetzgebende Gewalt zwischen Regierung und Volksvertreter theilt, dem aber das belebende Prinzip, Freiheit der Meinungen gebricht. Und dieser Mann, der eine solche Behauptung aufstellt, war ein großer Verehrer ständischer Verfassungen.

Es gibt Angelegenheiten im Staatsleben, sogenannte Lebensfragen, wo es sich um Seyn und Nichtseyn handelt, und wo man mit dem Jesuiten ausrufen muß »sint ut sint, aut non sint,« und dahin gehört vor allem die Frage über die Presse. Entweder ein vollkommenes Preßgesetz oder keines! jede Halbheit wäre hier nur ein Opiat welches statt das Uebel zu heilen, dasselbe durch die darauffolgende Lähmung nur verschlimmern würde. Also vollkommene Censur-Freiheit, keine Cautionen, scharf bezeichnete Preßstrafgesetze! Aber keine vage Bestimmungen, welche blos ein trügerisches Netz sind, in welchem der Schriftsteller mit dem besten Willen sein Verderben finden könnte.

Der Dank für diesen Schutz der öffentlichen Meinung wird nicht ausbleiben, und gerade Ihr Materialisten werdet Euch am schnellesten überzeugen, welche Garantie auch Euren Interessen so wie der körperlichen Wohlfahrt des Volkes überhaupt aus der freien Presse erspriesst.

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

Schüler.

Lieber Leser! ich weiß nicht, ob du es liebst, wenn eine Deputirtenkammer eine Mannigfaltigkeit von eigenthümlichen Charakteren und politischen Farben darbietet; ich wenigstens finde es sehr natürlich, daß sich die unendlichen Nüancen der physischen Welt auch in der moralischen wiederholen, und kann eine solche Mannigfaltigkeit der geistigen Richtung nur als die Quelle, der lebendigen Regsamkeit einer Kammer und sohin nur immer mit Wohlgefallen betrachten. Daß aber hier nur von Charakteren und politischen Farben die Rede seyn kann,

und nicht von jenen Wimmerlingen, die das Ständehaus für eine Börse, oder gar für einen Sklavenmarkt ansehen, wo sie sich an den Meistbietenden verkaufen, versteht sich von selbst, denn das Verächtliche liegt ausser dem Bereiche nicht nur der Liebe sondern auch des Hasses.

Eine Kette der mannigfaltigsten politischen Individualitäten schlingt sich gegenwärtig durch den Ständesaal, begrenzt auf der einen Seite durch den Mann der äussersten Rechten, den Grafen von Seinsheim auf der andern durch den Führer der äußersten Linken, den Mann unserer gegenwärtigen Betrachtung.

Schüler ist wohl ohne Zweifel einer der entschiedensten Charaktere, die je in der Reihe von Volksvertretern die Ideale des staaatsbürgerlichen Lebens mit hellem Sinn und reger Kraft verfolgten. Schon sein Aeusseres läßt dich nicht lange in Zweifel, was du von ihm zu erwarten hast. Groß und hager, mit fester Haltung steht dieser Mann der entschiedenen Opposition vor dir; das straffe schwarze Haar, das dunkle glühende Auge, die etwas eingefallenen Wangen in dem sonst regelmäßigen mehr länglichen als runden Gesicht, dessen Farbe leicht ins Gelbe spielt, lassen das choleriſche Temperament durchleuchten, das ihn belebt, ihn durchglüht, — aber nicht beherrscht; denn du wirst im Verlauf der parlamentarischen Debatte bald gewahr, daß Selbstbeherrschung nicht seine letzte Tugend ist. Er spricht nicht um sich selbst zu hören, und weiß sich zu bescheiden, wenn seine Ansicht von einem Inhaber eines vorhergehenden Platzes geistreich verfochten ist, eine einstudirte Rede — nicht vorzutragen, und sich so gegen den Antheil zu häufiger Wiederholungen zu verwahren, obgleich das bereits Gesagte aus seinem Munde immer noch gerne gehört werden würde.

Wenn ich auch der ohnlängst von einem Parteimann gemachten Behauptung, daß er selbst Rudhart an Fülle und Tiefe der Beredsamkeit, noch mehr aber den Abgeordneten Seuffert und Eulmann überlegen sey, nicht beitreten kann, so will ich damit Schülers Talent keineswegs zu nahe treten, denn ein scharfer kritischer Verstand und eine überraschende Dialektik werden ihm selbst von seinen Gegnern nicht abgesprochen. Aber ich gehe weiter, und versichere Dich, freundlicher Leser, er ist als Redner in jeder Beziehung ausgezeichnet; er fesselt durch seinen lebendigen Vortrag, entzückt durch die Gewandtheit seiner Sprache, nimmt für sich ein durch edlen Anstand, reißt mit fort durch die Klarheit seiner Darstellung, und überzeugt durch die Schärfe seiner Argumentation.

Mit dieser Gabe des siegenden Worts, dessen Kraft eben so in seinem fruchtbaren Geiste, wie in seinem rastlosen Fleiße wurzelt, verbindet Schüller einen unerschütterlichen Charakter, eine ungewöhnliche Thatkraft. Was er einmal als wahr und gut erkennt, dafür wird er einstehen, wenn es gilt, eben so auf dem Felde, wo der Lorbeer blüht, als auf dem parlamentarischen Kampfplatz, wo Minerva ihren Lieblingen den Sieger-Kranz windet.

So ehrenwerth sämmtliche Mitglieder des Kammer-Finanz-Ausschusses auch sind, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß sein Einfluß und sein Wirken in demselben nicht nach dem gewöhnlichen Maasstab berechnet werden kann. Sein Referat über den Militair-Finanz-Haushalt wird wahrscheinlich auch über diesen Zweig der Administration ein Licht verbreiten, welches schwache Augen nicht vertragen werden.

So lebendig Schüler auch von einer einmal gefaßten Meinung ergriffen seyn mag, so rege er ihre Durch-

führung bethätigt, ſo wählt er ſicher nur das edelſte Mittel, ſie geltend zu machen — den Weg der Ueberzeugung, die Kraft der Beredſamkeit in der Kammer ſelbſt. Der moraliſche Terrorismus, den mancher geiſtloſe Nachbeter von ihm auf den Altar des Liberalismus ſtellen möchte, iſt ihm fremd, er, der für ſeine Ueberzeugung ſteht und fällt, weiß auch die Ueberzeugung Anderer zu würdigen.

Seine politiſche Farbe iſt zu deutlich hervorgetreten, als daß je über die Nüancen derſelben eine Meinungs-Verſchiedenheit Platz greifen könnte, Männerſtolz wird es ihm unmöglich machen, etwas anders ſcheinen zu wollen, als er wirklich iſt. Er iſt der Mann, jetzt der Führer der äußerſten Linken; der Demokratismus, der ſich übrigens mit der conſtitutionellen Monarchie recht gut verträgt, iſt ihm das der Menſchheit verloren gegangene Paradies, deſſen Wiedereroberung er des Schweißes der Edlen werth hält; Zeugniß dafür dürfte ſeine Vertheidigung der Wählbarkeit der Friedensrichter durch das Volk geben.

Man liebt es, intereſſante politiſche Charaktere mit großen Männern der älteren oder neueren Geſchichte zu vergleichen, auch Schüler hat zu ſolchen Parallelen Veranlaſſung gegeben; ich will nicht unterſuchen, in wiefern jene Recht haben, welche einen teutſchen Carnot an ihm finden wollen, ich möchte ſeinen Doppelgänger lieber in der Geſchichte des alten Roms ſuchen; wenn ich mir aber doch eine Zuſammenſtellung aus der neueſten Geſchichte erlauben darf, ſo mögte der Geiſt Maugins mit dem praktiſchen Talente Odillon-Barrots in ihm vereint ſeyn.

In ſeinen Grundſätzen iſt er ſtreng, in ſeinen Anforderungen an die Zeit vielleicht zu ſtreng; von freiſinnigen Inſtitutionen erwartet er alles, von Menſchen — nichts. Dabei iſt er im Privatleben vollkommen rechtlich, im geſelligen Leben zurückhaltend, ſelbſt verſchloſſen; ſeine innere wie äußere Unabhängigkeit bewahrt er ſich ſorgfältig.

So ſteht Schüler da, ein Heros der Oppoſition, angebetet von der äußerſten Linken, geachtet von den Gemäßigten, gefürchtet von den Serpilen, doch bei aller Größe des Geiſtes und des Charakters nicht geſichert gegen den Wechſel der Volksgunſt, von deren Wandelbarkeit uns die alte wie die neue Geſchichte für die Menſchheit eben nicht ehrenvolle Zeugniſſe gibt; die Beſten wurden von je an das Kreuz geſchlagen,

---

Bemerkungen
über einige Artikel in der teutſchen Tribüne.

Die teutſche Tribüne hat in der neueren Zeit die heftigſten Ausfälle gegen die Abgeordneten Seuffert und Culmann zum ſtehenden Artikel gemacht. So wird in der Nr. 1 Culmann als ein Sinn- und Zweckverwandter der Herren Rudhart und Dreſch bezeichnet; ſo wird in Nr. 5 behauptet, die Oppoſition habe durch den Austritt der Herren Seuffert und Culmann mehr gewonnen als verloren; dabei wird noch bemerkt, man ſey ſehr geſpannt, ob die von der Oppoſition abgetretenen Mitglieder auch den miniſteriellen Preßgeſetz-Entwurf unterſtützen, alſo für die Cenſur der poſitiſchen Zeitungen ſtimmen würden. In der Sache ſelbſt, meint die Tribüne, würde dadurch nichts alterirt, denn die Majorität vom 5. Juli habe den ſchätzbaren Werth der freien Preſſe längſt kennen gelernt, und werde nie ſo tief herabſinken, für die Cenſur zu ſtimmen. Dieſe Ausfälle werden noch mit verſchiedenen Redensarten von treuen und untreuen Volks-Vertretern ausgeſchmückt, wobei aber Herr Wirth doch mitunter Gnade für Recht ergehen läßt, und Abgeordneten wie Vetterlein und Cloſen, welche den Verrath begingen, eine ähnliche Anſicht zu haben wie Seuffert und Culmann, nicht nur gütige Nachſicht ſchenkt, ſondern ſogar Cloſen immer noch den wackern unerſchrockenen Patrioten nennt, obgleich die Volksſtimme auch ihn — nach dem Wirth'ſchen Lexikon — der Untreue anklagt, und ihm zum Vorwurf macht, daß er die Kühnheit hatte, zu behaupten, das Princip, das Recht, dem Rechenſchaftsbericht ganz oder theilweiſe die Genehmigung zu verſagen, ſey gerettet, gleichviel ob vier oder acht hunderttauſend Gulden geſtrichen würden. Doch dafür, ſo wie für manches andere, was im Verlauf dieſer Bemerkungen zur Sprache kömmt, wird Herr Wirth ſeine Gründe haben, und wir begnügen uns, zu erklären, daß auch wir unſere Gründe haben, und zwar Gründe, die jeder Biedermann ehren wird, ein ſolches Treiben eines liberalen Blattes ſtreng zu tadeln; ein Treiben, das uns bei etwas weniger Ruhe verführen könnte, in Bezug auf die ihm zu Grund liegende Abſicht, gegen Herrn Wirth eben ſo ungerecht zu ſeyn, als er gegen die Abgeordneten Seuffert und Culmann war.

Culmann ſprach in ſeiner ſo ſehr verketzerten Rede die Worte: „Ich habe nicht, wie manche andere Redner, den „Herrn Finanzminiſter in ſeiner Gegenwart mit Lobeserhebungen übergoſſen, um nachher deſto rückſichtsloſer ſeine Verwaltung anzugreifen. Dagegen habe ich mich in der Lage gehalten, Gerechtigkeit gegen ihn üben zu können.“

Von dieſer mit treffender Beziehung in der Kammer gegebenen Erklärung eines eben ſo frei- als edelſinnigen Abgeordneten glauben wir auf die Organe der öffentlichen Meinung eine zeit- und zweckgemäße Anwendung machen zu dürfen. Auch das Volksblatt, das — jetzt ſey es geſagt — in dem Herrn Grafen von Armansperg einen populären Miniſter verehrte, aber auch gegen manche Gebrechen in unſerm Finanzhaushalt nicht blind war, hielt es mit der Beſonnenheit, die einem Oppoſitionsblatte geziemt, unverträglich, den Zuſtand unſerer materiellen Intereſſen und den Chef ihrer Verwaltung mit voreiligem Lob zu übergießen; auch das Volksblatt hat ſich in der Lage erhalten, gegen den Grafen von Armansperg Gerechtigkeit zu üben. Nicht ſo Herr Wirth. — Wer das Inland von Anfang April bis zum 13. Juni l. J. geleſen hat, wird wiſſen, wie Herr Wirth den Finanzminiſter gefeiert, wie er ihm nicht bloße Ehrenkränze gewunden hat, um die edlen Schläfe zu ſchmücken, nein, wie er Blumengewinde, mit denen man Triumphbögen hätte auszieren können, dem Allverehrten in inniger Huldigung darbrachte. Da iſt die Rede von den bedeutenden Verdienſten, die ſich die Regierung in Beziehung auf die Finanzen, und den Staatshaushalt ſeit dem Jahre 1825 in der That erworben habe *). Es wird verſichert, daß die Regierung die dankbarſte Anerkennung verdiene für ihre vortreffliche Adminiſtration in der neueſten Zeit **). Es wird geſagt, der Zuſtand der Finanzen ſey — Dank dem Gouvernement und dem Chef des Finanzdienſtes — jetzt ſchon von der Art, daß bei einer richtigen Behandlung des Budgets die

*) Inland Nr. 94, erſte Spalte unten.
**) Ebendaſelbſt Orte.

von der Krone zugesicherten Erleichterungen des Volks noch mehr ausgedehnt, theils auf die Staatszwecke noch größere Summen verwendet werden könnten *). An einem andern Orte ist der Glaube ausgesprochen, daß der demnächst vorgelegt werdende Vortrag des zweiten Ausschusses über den Rechenschaftsbericht unerwartet glänzende Resultate der Finanzverwaltung darlegen werde **). Am 30. Mai versicherte Herr Wirth, Bayern gehe auch in Hinsicht auf körperliche Wohlfahrt einem bessern Zustande entgegen, es sey aber wieder der König, der mit rühmlicher Ausdauer und unterstützt von einem verehrungswürdigen Patrioten an der Spitze der Finanz-Verwaltung Einschränkungen im Staatshaushalte zur Verminderung der Volkslasten herbeigeführt habe ***). Endlich noch am 13. Juni ruft er in dem mit dem blauen Band geschmückten Blatte Dank den weisen Anordnungen des Königs, (im Zweige der Finanzverwaltung).

Mit diesem der Finanzverwaltung dargebrachten Weihrauch begnügte sich aber Hr. Wirth noch nicht, sondern er sprach sich bei jeder gegebenen Gelegenheit mit der entschiedensten Vorliebe für die Person des Grafen von Armansperg aus, und versuchte öfters den Beweis, daß es Pflicht der Kammer sey, diesen Minister durch die That zu unterstützen; merkwürdig ist in dieser Beziehung folgende Stelle †): „Wenn es vollends „dahin kommen würde, daß die Deputirten-Kammer die Finanzgesetz-Entwürfe nicht so willig annehme, als die des „Ministeriums des Innern, sondern wesentlicher modifiziren, „und einzelne, z. B. den Gesetz-Entwurf über die Aufhebung „des Lehenrevers-Stempels ganz fallen lassen würde, — was „alles beinahe zu erwarten ist, — so müßte man überhaupt an dem parlamentarischen Takte der Kammer sich sehr „ergötzen (hört!), welche die Gesetzes-Entwürfe des Ministers, „den die Majorität desavouirt, mit allen Kräften aufrecht zu „verhalten sucht, und die Gesetzes-Entwürfe des Ministers, „welchem die Majorität zugethan ist, verwirft.“ Diese Sprache war gewiß deutlich genug, um von Jedem verstanden zu werden.

Wer aber noch den entferntesten Zweifel über das Urtheil des Herrn Wirth hegen oder ihn vielleicht damit entschuldigen wollte, daß zur Zeit dieser seiner Mittheilungen das Referat des Ausschusses über den Rechenschafts-Bericht noch nicht erschienen war, und daß sohin einem Gelehrten, der nicht selbst Finanzmann sey, leicht etwas Menschliches begegnen konnte, dem müssen wir vor allem entgegnen, daß Herr Wirth diese Lobhudeleien auch noch fortsetzte, als das Gutachten des zweiten Ausschusses der Kammer vorgelegt und bereits allgemein bekannt war. In seinem Blatt vom 4. Juni gibt er eine ausführliche Darstellung der Resultate sowohl des Rechenschafts-Berichts selbst, als des vom zweiten Ausschusse der Kammer über diesen Rechenschafts-Bericht vorgelegten Gutachtens; und im Verlauf dieser Darstellung, in welcher er den Finanzzustand, abgesehen von den durch den Ausschuß beanstandeten Positionen, möglichst lobpreist, sagt er:

„Wer wird aber bei solchen Ergebnissen nicht auch mit „dankbarem und bewunderndem Blick auf den Mann hinsehen, der den Willen seines Monarchen mit so kräftiger „und besonnener Hand zu vollziehen, und der Nation die „Ueberzeugung zu verschaffen wußte, daß der König in der „Wahl dieses Ministers glücklich war. Was die öffentliche „Meinung über den Grafen Armansberg längst ausgesprochen hat, bestätigt sein großartiges Werk; er ist der „Mann des Vertrauens, er ist der würdigste Diener des Staats.“

Was soll man aber sagen, wenn man einige Tage später — bei ganz unveränderter Lage der Dinge — in demselben Blatte liest (Inland Nro. 162.), daß der Finanzminister, der verehrungswürdige Patriot, der Mann des Vertrauens, der würdigste Diener des Staats sich Mühe gab, seine eben so unnöthigen als leichtfertigen Ausgaben zu entschuldigen!!!

Endlich können wir nicht unterlassen, noch folgenden Umstand unsern Lesern ins Gedächtniß zurück zu rufen: Als der zweite Präsident seine Rede über den Rechenschafts-Bericht vorgetragen hatte, stellte Herr Wirth im Inland (Nro. 155.) die Meinung auf, daß die Majorität der Kammer wahrscheinlich den Ausgaben für das Kabinets-Sekretariat, den Odeonsbau und die Bauten in Brückenau wenigstens theilweise die Anerkennung verweigern, dagegen den Ausgaben für die Pinakothek, den Trousseau, die Antiquitäten ꝛc. die Genehmigung ertheilen, mit einem Worte, daß die Majorität der Kammer Seuffert's Ansichten beitreten werde. Zu einer solchen Meinung aber kann Herrn Wirth doch nichts anders bestimmt haben, als entweder die Ueberzeugung, daß Seufferts Votum der Billigkeit, den Verhältnissen der Zeit, und den Anforderungen der Staatsklugheit angemessen, und deswegen des Erfolgs sicher war, oder der Glaube, daß Seuffert's Meinung zwar verwerflich sey, daß aber mangelnde Intelligenz oder feiler Charakter der Majorität ihr dennoch den Sieg in der Kammer verschaffen würden. Einen dritten Wahrscheinlichkeits-Grund kennen wir nicht; Herr Wirth mag aber den einen oder den andern der beiden angegebenen Gründe für den seinigen anerkennen, so wird er immer gestehen müssen, wenn er anders seinen späteren Behauptungen treu bleiben will, daß er am 17ten Juni noch im Finstern tappte. Ein solches Geständniß wird aber Herrn Wirth eben nicht in große Verlegenheit bringen, denn er ist schon daran gewöhnt, sich in seinen Urtheilen über Sachen und Personen zu täuschen, und Prophezeihungen in die Welt zu schicken, die mit den bekannten Dittmar'schen Wetterprophezeihungen ein gleiches Loos haben, und insoferne als Anhaltspunkt dienen können, als in der Regel das Gegentheil eintrifft. Wer diesen Vorwurf übertrieben finden sollte, den bitten wir die Nro. 123 des Inlands nachzulesen, wo die Abgeordneten Schüler, Willig, Schulz, Hagen, Thomasius, Weinmann, Kapp, Günther, Seuffert und Vetterlein bei jener Fraktion aufgeführt sind, welche die Beschwerde über die Censur-Ordonnanz zwar für gegründet, jedoch in dieser Ordonnanz nur eine einfache Verletzung constitutioneller Rechte, (sohin keine Verletzung der Verfassung selbst) aber keinen Grund zu einer Anklage gegen den Minister finden werde. Wie weit aber Herr Wirth bei dieser Verhersage die Wahrheit verfehlt habe, das lehren die Verhandlungen der Kammer, besonders aber sein Flugblatt „die Fünfziger und die Censur.“

Wir wissen nicht, was sich die Leser, die aufmerksamen nämlich, bei einem solchen Irrlichteliren, — wenn wir es recht glimpflich bezeichnen wollen, — gedacht haben, noch weniger wissen wir, wie Herr Wirth ein solches Treiben rechtfer-

*) Inland Nro. 95, zweite Spalte.
**) Inland Nro. 143 S. 604. a.
***) Inland Nro. 151 S. 652. a.
†) Inland Nro. 108. S. 450. b.

tigen kann. Damit, daß er die wahren Verhältniſſe im Finanz-Haushalt nicht gekannt und ſein Blatt ſo vom Hörenſagen geſchrieben habe, wird er ſich gewiß nicht entſchuldigen, denn aus dem Obengeſagten geht ja hervor, daß der Verfaſſer der fraglichen Artikel, wenigſtens der letztern, nicht nur den Rechenſchafts-Bericht, ſondern auch das Referat des Ausſchuſſes darüber genau gekannt haben mußte.

Daß nicht er ſelbſt die fraglichen Artikel verfaßt, daß vielmehr früher wie jetzt ein anderer gepredigt, und er blos die Geſichter dazu geſchnitten habe, wird er eben ſo wenig ſagen wollen, denn er weiß zu gut, daß nur er für alles, was das Inland ſprach und verſprach, verantwortlich iſt, eben ſo wie der Miniſter für die von ihm contraſignirten Ordonnanzen, auch würde er durch das Geſtändniß einer gewiſſen Abhängigkeit ſich etwas compromittiren, und rückſichtlich der von ihm ſo ſtreng geforderten und ſo hoch geprieſenen Unabhängigkeit eine Paralelle mit Demoſthenes veranlaſſen, der in begeiſternder Rede ſeine Landsleute zum Kampfe ermuthigte, leider aber der erſte war, der den Schild von ſich warf und ſein Heil in der Flucht ſuchte.

Es bliebe ſohin Herrn Wirth zur Rechtfertigung ſeiner ſo differenten, aber mit gleichem Eifer vertheidigten Behauptungen in Bezug auf den Finanz-Haushalt und den Chef dieſes Adminiſtrations-Zweigs nur die Erklärung übrig, es ſey in den erſten Monaten des Landtags allgemein Mode geweſen, dem Grafen von Armansperg den Hof zu machen, und ihn der größten Popularität bei der Kammer wie beim Volk zu verſichern, ſpäter aber habe ſich die Mode geändert, er aber müſſe als Volksmann auch den Launen des Volks huldigen. Ob Herr Wirth ſich wohl zu einem ſolchen Volksſervilismus bekennen wird.

Dieſe Thatſachen glaubten wir vorausſchicken zu müſſen, um vorerſt die Authorität zu beleuchten, welche Ehrenmänner wie Seuffert und Culmann, wenn auch nicht böſen Sinnes, doch gewiß leichtfertiger Weiſe zu verdächtigen, kein Bedenken trägt.

(Fortſetzung folgt.)

Das Polen-Concert.

Es iſt bekannt, daß das in Würzburg für die Polen gegebene Concert ſich einer der edlen Abſicht würdigen Theilnahme zu erfreuen hatte, und daß neben der reichen Gaben der Vermögenden auch manches Scherflein der Wittwe fiel; ſo halte ich den Preußen-Thaler, den ein Kaminfeger für ſeinen Platz auf der Gallerie zahlte — er nahm keinen andern Platz an — für ein den Geiſt der Zeit und unſeres Volkes bezeichnendes Opfer, und erachte dieſe Gabe für viel merkwürdiger als die Carolin, mit welcher mancher brave Mann ſeinen Platz im Parterre bezahlte.

Auffallend mußte es ſeyn, daß vom geſammten Würzburger Adel nur zwei oder drei Individuen zugegen waren, und man war ſchon bereit, auch hierin eine gehäſſige Seite des Geburts-Ariſtokratismus zu erblicken, allein die Sache klärte ſich folgendermaßen auf. Unſer Adel würde ohnſtreitig an Wohlthätigkeit gegen die Polen und gefangnen Ruſſen, — beſonders gegen Letztere, hinter den Bürgerlichen gewiß nicht zurückgeblieben ſeyn, wenn nicht die Armuth und die Noth in manchen Gegenden des Vaterlandes ihre Hülfe dringend in Anſpruch nähme. Vernommenen Aeußerungen zufolge wird ſohin der hohe Adel eine eigene Sammlung zu Gunſten der armen Bewohner des Speſſarts unternehmen, und wir hoffen recht bald ein eben ſo glänzendes Reſultat dieſer zu Gunſten der einheimiſchen Noth ſich bewährenden Wohlthätigkeit veröffentlichen zu können, wie jenes iſt, welches die Sympathie der Bürgerlichen für die Polen erzeugte.

Zur Zeitgeſchichte.

Pyrenäiſche Halbinſel.

Der Glaube der Alten ließ im äuſſerſten Weſten Europa's die Sonne untergehen; heutzutag geht dort alles unter, was auf Erhebung und Veredlung der Menſchheit Bezug hat. Die Macht der Finſterniß iſt in dieſem Augenblicke groß; doch aus dem Elend keimt die Hoffnung. Zwar wüthet noch in und um Liſſabon der neue Caligula und ſtellet die Langmuth Gottes und der Menſchen auf die Probe; in Madrid bildet ſich mit Ferdinands VII. Zuſtimmung eine „Aſſociation zur Unterdrückung der Aufklärung“, und nimmt den hohen Adel, die Geiſtlichkeit und ſelbſt fremde Geſandten in ihren Schoos auf: dafür weht auf der Höhe des Tajo die rächende Flagge Frankreichs; die conſtitutionelle Regentſchaft von Terceira rüſtet ſich zur baldigen Landung, und auch der Heimath Riego's wird bald der freie Phönix aus den Aſchenhügeln der Inquiſition entgegenfliegen.

Italien.

Briefe aus Rom ſchildern den im Kirchenſtaate herrſchenden Zuſtand, wie den des Meeres nach einem Sturme. Die Wogen der Revolution haben ſich vor dem Anblick der öſterreichiſchen Bajonette gelegt, und der hie und da noch aufſteigende Schaum verdient keine weitere Beachtung. Die Regierung will mit England eine Anleihe von 10000 Irländern negociren. In Modena und Parma rächt ſich die ſiegreiche Reſtauration, und Carl Albert König von Sardinien giebt ſich alle Mühe, das Andenken des Carbonaro Carignan zu verwiſchen. Dieſer Fürſt, den die Piemonteſiſchen Revolutionärs des Jahres 1820 den großen Mann des neuen Italiens nannten, hat ſich der Politik Oeſterreichs untergeordnet und den Oberbefehl über eine auſtro-ſardiniſche Armee von 140000 Mann übernommen. So kehrt Alles wieder ins vorige Geleis, und nur der junge König beider Sizilien geht ſeinen eigenen Gang. Der denkt und handelt als ein aufgeklärter freiſinniger Regent. Alte Mißbräuche abſtellend, alte Wunden heilend, hat er freiwillig ſeinem Volke eine Conſtitution verheißen, die Verbannten des Jahres 1820 zurückberufen und ſie in ihre Ehren und Würden wieder eingeſetzt. Mit dem Könige der Franzoſen ſteht er, wie man ſagt, auf vertrautem Fuße. Dafür raunen ſich die italieniſchen Unions-Männer ins Ohr: Ferdinand werde einſt auf dem Capitole ſitzen und die eiſerne Krone Italiens tragen.

Frankreich.

Paris den 13ten Juli. Mit Ungeduld erwartet man die Eröffnung der Kammern. Das Reſultat der Wahlen iſt zwar dem Syſtem des Miniſteriums nicht offenbar entgegen, was man der Erklärung Perier's, die erbliche Pairie aufzugeben und die Sache der Polen zu unterſtützen, zuſchreiben

muß. Allein die Stellung der Regierung gegen die Nation ist noch nicht so ganz ungenirt. Auf beiden Seiten, sagt das Journal des Debats, sieht man Geist und Patriotismus, die Guizot, Dupin, Royer Collard an der Seite der Odillon Barrot (des 5mal gewählten) Mauguin, Dubois, u. s. w. Der Kampf wird lebhaft aber innerhalb der Gränzen der Charte beschränkt seyn. Mittlerweile speculirt das Ministerium auf die Gemüther und Phantasien, und trifft Vorbereitungen zur glänzenden Feier der Julustage und zu Errichtung von Denkmälern für die Martyrer der großen Woche. Perier erkennt die Nothwendigkeit, als Minister dem Volkswillen nach- und entgegen zu kommen. — Die Umtriebe der Carlisten währen fort. Sie erlassen Proclamationen im Namen Heinrichs V., vertheilen Geld, und locken den brod- und heimathlosen Rest der Schweizertruppen in die Vendee. An den Gränzen zeigen sich einzelne Glieder der entthronten Familie; ihre Bemühungen edoch werden mit denen der letzten Stuarts von gleichem Erfolg seyn.

Belgien.

Brüssel, am 12. Juli. So sehr die Annahme der bekannten 18 Artikel von Seite des Congresses die Friedenshoffnungen steigern und den Glauben an eine aufrichtige Allianz zwischen England und Frankreich befestigen mag, sind wir doch hier über unsere Lage nichts minder als im Reinen, da die Ankunft Leopolds noch ungewiß und die Gährung der Gemüther vorzüglich in Löwen, Lüttich und Gent groß ist. Trotz der Majorität des Congresses erklärt sich die Nation offen gegen die Verzichtleistung auf Limburg und Luxemburg und nur durch dieser Provinzen-Erhaltung kann Leopold den Grund zu seiner Popularität legen. Im übrigen glaubt man hier noch gar nicht an das neue Königthum, und hält seine Präliminarien nur für ein Zwischenspiel in unserem Drama. Belgien, sagt man, gleicht einer Bürgerstochter, die mit einem berühmten Kriegsheiden heimlich getraut ist. Ihre Verwandten und Freunde wünschen die mannbare Jungfrau zu verheurathen, und verschreiben ihr Freier aus allen Nähen und Fernen. Aber alle Ehevrojekte scheitern natürlich an der List des Weibes und dem unsichtbaren Einflusse des mächtigen Geliebten, und wenn sie hart gedrängt und bedroht zuletzt auch einem reichen Edelmanne das Jawort gibt, so ist es ihr doch gar nicht Ernst darum; denn außerdem sie den heimlichen Gemahl leidenschaftlich liebt, ist sie auch noch strengkatholisch; auch geschieden verheurathet sie sich nicht vor dem Tode ihres ersten Gatten. Diesen aber kennt wohl Jedermann.

Polen.

Der sechsmonatliche Kampf zwischen Kaiser Nikolaus und der polnischen Nation nähert sich seiner Entscheidung. Beide Theile bieten ihre letzte Kraft auf und sinnen auf gegenseitige Vernichtung. Wie ein neuer Xerxes, unzugänglich den Mahnungen der Zeit und deren warnenden Exempeln, füllt noch einmal der Moskowitische Autokrat die Lücken seiner über die Hälfte vernichteten Armee mit dem waffenfähigen Reste der Bevölkerung aus zwei Welttheilen, ruft den Verrath in des Feindes Mitte und die partheiische Neutralität der beiden Nachbarn zu Bundesgenossen auf, und ernennt zum Rächer seiner beleidigten Majestät den gewaltigen Erivanski, kein modisches Feldherrntalent wie Diebitsch, sondern einen Kriegsmann im Sinne der Alten, vergleichbar dem Alpenübersteiger Hannibal, dem ernsten und kalten Bezwinger der Römer. Dagegen erhebt sich ein Sinn ein Herz ganz Polen von der

Weichsel bis zu den Marken Volhyniens, Greise und Knaben, Priester und Weiber treten in den allgemeinen Landsturm, und den Todesgeweihten von Ostrolenka voran zieht Skrzynecki wie einst Leonidas der Heldenschaar seiner Spartaner.

Die Würfel sind im Fallen; wem zum Siege? mag dies auch noch der Zukunft Schleier decken: in den Herzen der Menschen ist es längst entschieden, und wahrlich nicht zu Gunsten jener übermüthigen Halbbarbaren, deren von Leidenschaften, Krankheiten und allen Uebeln der Unkultur infizirte Streitmacht dem civilisirten Europa moralisches und physisches Verderben droht; wohl aber zu Gunsten eines Volkes, von dem die Weltgeschichte nur einen Zweifel hegt, den Zweifel, was an ihm größer sey, sein Edelsinn oder sein Unglück?

Handelsbriefen zufolge haben die Polen die Russen zum erstenmal unter Paskewitsch Anführung geschlagen, und drängen die Flüchtlinge hart an den Gränzen. In Warschau herrscht große Freude, um so mehr, als man dort für gewiß hält, die französische Regierung werde bei Eröffnung der Kammern Polens Unabhängigkeit förmlich anerkennen, und England werde bei dieser Gelegenheit durch seine Flotte im baltischen Meere die Einstellung der Feindseligkeit diktiren.

England.

Die Annahme der Reformbill von Seite des Unterhauses ist jetzt außer Zweifel, da die zweite Verlesung mit einer Majorität von 136 Stimmen angenommen, und der eingefleischte Verfechter der alten Zeit Robert Peel im parlamentarischen Kampfe von dem Volksmanne Francis Burdett gänzlich besiegt ward. Das Oberhaus wird die öffentliche Meinung zu würdigen wissen, und zwar zu seinem eigenen Vortheil, da die Reform in Großbrittanien früher oder später dennoch kommen muß, und sodann vom Volke unmittelbar ausgehend die Aristokratie gewiß mehr beschneidet, als der Entwurf eines Ministeriums. König William handelt entschieden; er ist eine Seemannsnatur, freisinnig, offen und derb.

Berichtigung.

Der Friedens- und Kriegs-Kurier (und nach ihm der Postbote aus Franken) sagt: „Dr. Eisenmann ist mit den „einflußreichsten Mitgliedern der unbedingten Opposition gänzlich zerfallen und bereits nach Würzburg zurückgekehrt. Noch „vor seiner Abreise hatte er bei Hoffmann einen heftigen „Streit mit Abgeordneten des Untermainkreises.“

In dieser Erzählung ist das einzige Wahre, daß ich nach Würzburg zurückgekehrt bin, übrigens ist dieser Artikel eben so unrichtig, wie so manche andere Nachrichten, die der Kurier seinem bekannten Korrespondenten zu verdanken hat. Darüber dürfte sich aber ein Streit zwischen D. Eisenmann und den Abgeordneten des Untermainkreises erheben, ob diese Ergießungen eines literärischen Abenteuerers aus seinem verwahrlosten Gemüthe oder aus seinem verbrannten Gehirn ihren Ursprung nehmen.

Der Redaktion des Friedens- und Kriegs-Kuriers möchte ich übrigens empfehlen, mit ihrem Vertrauen gegen solche Korrespondenten etwas vorsichtiger zu seyn, denn wenn sie fortfährt, solche Schwindeleien aufzunehmen, so könnte das Publikum versucht werden, ihre Zeitung umzutaufen und dem Namen „Kurier“ ein Eigenschaftswort vorzusetzen, das die Wahrheitsliebe — wenigstens die ihres Korrespondenten treffend bezeichnen dürfte.

Daß der Postbote aus Franken solche unsaubere Artikel mit besonderer Vorliebe verbreitet, darüber wird sich niemand wundern, der den Herrn Redakteur kennt, und weiß, wie treu er die Boten-Natur in sich bewahrt.

Eisenmann.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 21. Juli 1831. Nro. 2.

Bemerkungen über einige Artikel in der teutschen Tribüne.

(Fortsetzung.)

Wir haben im letzten Blatte eine auf Thatsachen gegründete Untersuchung angestellt, in wie weit das in der teutschen Tribüne gegen die Abgeordneten Seuffert und Culmann deponirte Urtheil auf Zuverlässigkeit Anspruch machen könne, und sind dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß Widersprüche, wie sie Hr. Wirth sich zu Schulden kommen ließ, dem unbefangenen Leser wenigstens gegen die Authorität desselben etwas mißtrauisch machen müssen. Wir geben nun über zur Betrachtung jener Thatsachen, welche die erste Veranlassung zu Culmanns und Seufferts Verdächtigung boten, müssen aber hier entferntere Erscheinungen mit in das Reich unserer Betrachtungen ziehen, deren Zusammenhang mit der zwischen mehreren Abgeordneten der linken Seite entstandenen Spannung unverkennbar ist.

Der aufmerksame Beobachter unserer Zeit wird sich vielleicht erinnern, daß schon öfter während des Landtags besonders gegen dessen Ende, zwischen den Abgeordneten des Rheinkreises Differenzen Platz griffen, die mehr als gewöhnliche Meinungsverschiedenheit waren, und bei denen das Gemüth der Betheiligten vielleicht einen größern Antheil nahm, als mit parlamentarischen Debatten verträglich ist. Auch in diesem Jahre fiel der Apfel der Eris zwischen die sonst so wackern Repräsentanten des Rheinkreises, und zwar durch die Frage, ob eine fortgesetzte Ernennung der Friedensrichter durch die Staatsregierung, aber mit der Aufnahme dieser Justizbeamten in die Dienstespragmatik, oder die Wiedereinführung der Wahl der Friedensrichter durch das Volk, und zwar auf die Dauer von 10 zu 10 Jahren bei der Staatsregierung von der Kammer beantragt werden sollte. Culmann und mit ihm alle, welche nur unabhängigen Richtern die Rechtspflege anvertraut wissen wollen, sprach sich gegen die, ohnedieß schon längst abgestellte, Wahl der Friedensrichter durch das Volk aus, und verlangte für diese Richter denselben Standpunkt, dessen sich die übrigen Justizbeamten in Bayern zu erfreuen haben. Allein durch diese von ihm mit Erfolg verfochtene Ansicht zog er sich den Unwillen mehrerer Ultrademokraten des Rheinkreises zu, wir sagen Ultrademokraten, weil wir selbst dem Demokratismus huldigen, ihn als das einzige vernünftige Prinzip in der Staatskunst erkennen, ihn aber nicht so weit ausdehnen möchten, daß das Volk neben der Legislation auch noch die Exekutivgewalt übe, namentlich die Richterstellen besetze, und zwar auf eine Weise, die den Richter von der Laune des Volks abhängig macht, und sohin den Volksservilismus auf den Altar der Themis stellt. Dieser Keim des Unfriedens bedurfte aber auch noch anderer Elemente, um sich auf eine für den wahren Patrioten gewiß traurige Art zu entwickeln, und diese Elemente bot die nächste Zeit, deren Ereignisse wir unseren Lesern um so mehr gewissenhaft mitzutheilen schuldig sind, als ohne Kenntniß dieser Thatsachen das Urtheil selbst dem Unbefangensten schwer werden dürfte, und dieses um so mehr, da man selbst Männer, die den Hergang der Dinge genau kannten, von einer erkauften Zurücknahme der Censurverordnung, von ungeziemenden Transaktionen mit dem Ministerium sprechen hörte. Um aber jenen Lesern, die an der Zuverläßigkeit unserer Mittheilungen zweifeln sollten, wenigstens einige Bürgschaft zu geben, müssen wir erklären, daß wir in der Sache genau unterrichtet sind, und daß wir die Wahrheit alles dessen, was wir in bestimmter Redeform mittheilen werden, gegen jedermann zu verfechten bereit sind.

Seit der Entscheidung der Kammer der Abgeordneten über die Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung durch die Censurverordnung war deren Aufhebung jenen nicht mehr zweifelhaft, die den Gang des constitutionellen Lebens zu verfolgen wissen. Bei der großen Majorität, die sich bei dieser Gelegenheit für die, durch die Verfassung uns verbürgten, liberalen Institutionen aussprach, und bei der Energie, die ein Theil dieser Majorität an den Tag legte, stand zu erwarten, daß die Kammer, weigernden Falls, selbst von den äussersten, ihr zu Gebot stehenden Mitteln Gebrauch machen würde, um ihrer Entscheidung die nöthige Anerkennung zu verschaffen.

Der am 1. Juni eingetretene Ministerwechsel ließ jedoch eine friedlichere und eine baldige Ausgleichung dieser Differenzen erwarten. Es war kaum denkbar, daß ein neuer Minister die Hinterlassenschaft des abgegangenen ohne weiters übernehmen, und denselben Angriffen sich bloßstellen werde, denen dieser zu widerstehen nicht vermochte. Auch weiß man, daß Herr v. Stürmer unter andern die Aufhebung der Censurverordnung zur Bedingung der Uebernahme des Portefeuills zu machen entschlossen war, daß er aber durch Verhältnisse, deren Erörterung nicht hierher gehört, davon abgehalten wurde, ohne aber deßhalb den Plan einer wahrhaft constitutionellen Regierung aufzugeben, zu dessen Durchführung er vielleicht blos das Mittel wechselte; denn eben diese Zurücknahme verfolgte er mit der ihm eigenen Thatkraft und die Aufhebungsverordnung war die erste von ihm im Gesetzesblatt erschienene Regierungshandlung.

Daß aber Herr v. Stürmer bei seinem Streben manchen Widerstand gefunden habe, obgleich er mit seinen Herren Collegen von Armansperg und von Zentner in längst

gewünschter Harmonie handelte, ist bekannt, besonders scheint er bei dem Monarchen Widerspruch gefunden zu haben, und zwar aus dem Grunde, weil dieser zuerst die Entscheidung der Kammer der Reichsräthe über die erhobene Beschwerde abwarten wollte. Der Minister wünschte daher vor allem die Stimmung der Kammer kennen zu lernen, um sein Benehmen darauf gründen zu können; er wollte daher vor allem wissen, ob die Beseitigung der Censur einen für das Ministerium günstigen Eindruck in der Kammer hervorbringen, und ob dieser Eindruck bei den Schlußfassungen der Kammer für die Staatsregierung von vortheilhafter Folge seyn würde. Dieses und nur dieses wollte er wissen, ohne im Entferntesten irgend etwas Näheres zu bestimmen, und ohne nur zu verstehen zu geben, daß von dieser oder jener Concession der Erfolg seiner Bemühungen abhänge.

Der Abgeordnete Vetterlein war es, dem dieser Wunsch mitgetheilt war, und welcher dann in der unbefangensten Absicht eine Zusammenkunft der Abgeordneten Seuffert, Culmann, Leinecker, Scheüing, Anns, Lechner, Lösch, Heinzelmann, Binder, von Eberz, veranlaßte. Der Zweck dieser Versammlung war durchaus kein anderer, als sich darüber zu besprechen, ob es nicht gerathen sey, ein Ministerium zu unterstützen, welches sich zur Aufgabe gemacht habe, sich streng auf der constitutionellen Bahn zu halten. Alle Anwesenden waren einig über die Vortheile, welche die Aufhebung der Censur bringen müßte, insbesondere erkannte man den sicheren Standpunkt der Kammer bei Berathung des Preßgesetzes, auch blieb das Gerücht, daß die Kammer der Reichsräthe die Beschwerde gegen die Censurverordnung verwerfen werde, nicht unberücksichtigt. Keiner aber dachte daran, für den Fall der Aufhebung der Censur irgend eine Verpflichtung zu übernehmen, und dieses um so weniger, da eine solche Verpflichtung Niemanden abverlangt wurde. Allerdings sprach man von dem nächsten Berathungs-Gegenstand, nämlich von dem Rechenschaftsbericht und dem Referate des zweiten Ausschusses, welches letztere aber nur dem zweiten Präsidenten und den anwesenden zwei Mitgliedern des Ausschusses bekannt war. Man theilte sich nun über die Gegenstände des Abstrichs seine Meinung mit, und während einige, darunter Seuffert und Culmann, glaubten, daß in jenen Fällen, wo wirklich eine Anerkennung der frühern Kammer stattgefunden (Pinakothek), auch der vorgelegten weitern Verwendung auf denselben Gegenstand rücksichtlich der Vergangenheit die Anerkennung nicht wohl verweigert werden könne, erklärten andere, darunter Leinecker, daß alle vom Ausschuß beanstandeten Positionen gestrichen werden müßten. Die Gesellschaft trennte sich, ohne einen Beschluß gefaßt, ohne einem der Anwesenden irgend einen Auftrag für den Minister gegeben zu haben. Man war ja auch nicht zusammengekommen, um einen Beschluß zu fassen, sondern um Ansichten und Meinungen auszutauschen.

Eine solche Versammlung hätte nach unserm Erwarten keinen Anstoß bei Deputirten finden sollen, die früher selbst an mehreren ähnlichen, nur größeren Zusammenkünften Theil genommen hatten, und auch später kein Bedenken trugen, vor der Abstimmung gerade über den Finanzbericht die Gleichgesinnten zusammenzurufen, und einen Journalisten in ihren theils der Unterhaltung, theils der ernsteren Rücksprache gewidmeten Zirkel einzuladen *).

*) Wenn ich diese Zusammenkunft der Parallele wegen berühren zu müssen glaube, so bin ich dagegen sehr weit entfernt, in derselben etwas Gesetzwidriges, Unredliches oder Ungeziemendes zu erkennen, ich bin sogar der Ueberzeugung, daß solche Berathungen außer der Kammer die Berathungen und die Debatten in der Kammer abzukürzen, vieles beitragen werden.

Allein demohngeachtet nahm die gekränkte Eitelkeit eines und des andern Abgeordneten, weil man ihn zu dieser Rücksprache nicht beigezogen hatte, und andererseits die ungegründete Furcht, als wollten sich einige wenige Abgeordnete anmaßen, die Berathungen der Kammer nach ihrem Gutdünken zu leiten, von dieser Versammlung Gelegenheit, die irrigsten und mitunter liebelosesten Nachrichten und Urtheile zu verbreiten, die, so ungereimt sie mitunter seyn mochten, doch nach bekannten moralischen Gesetzen leicht Glauben fanden. So ist es allerdings wahr, daß einige bei dieser Versammlung anwesende Abgeordnete der Meinung waren, es dürfte sich die gepflegene Rücksprache, besonders aber der Gegenstand derselben, sowohl aus Rücksicht der Delikatesse als der Staatsklugheit, nicht wohl zur Veröffentlichung eignen, und es ward deßhalb der Wunsch ausgesprochen, diese Sache der Vergessenheit zu übergeben. Anders aber erzählte man sich im Kreise der übrigen Abgeordneten, denn da war von nichts weniger die Rede, als vom Ehrenworte, daß man jedem in dieser Versammlung als Bürgschaft seiner Verschwiegenheit abgenommen habe, und dabei dachte man nicht daran, daß, wenn die Sache sich wirklich so verhielte, die Ehre desjenigen Abgeordneten, der bekanntlich zuerst das Vorgefallene, und zwar noch an demselben Tage, an welchem die genannten Abgeordneten zusammengekommen waren, weiter erzählte, bedeutend compromittirt seyn müßte.

Doch wir kehren zu dem Faden unserer Erzählung zurück, da man erst ein Referat haben muß, ehe man zum Urtheil schreiten kann. Einige Tage später wurden Seuffert und Culmann zum Minister gebeten, welcher ihnen unseres Wissens eröffnet hat, daß seine Bemühung, die Aufhebung der Censur-Verordnung zu erwirken, bis jetzt erfolglos geblieben seyen, daß er auf diesem Wege auch keinen Erfolg vorhersehe, wenn er nicht in den Stand gesetzt werde, höheren Orts besondere Hoffnung rücksichtlich spezieller Berathungsgegenstände zu begründen. Ein allgemein verbreitetes Gerücht erzählt, daß unter dieser Hoffnung rücksichtlich spezieller Berathungsgegenstände die unbedingte Anerkennung der beanstandeten Rechnungsposten, die Annahme des Preßgesetzes in seinen Grundlagen, die Bewilligung der begehrten Civilliste u. d. gl. m. bei Hof verstanden worden sey. Wir lassen dahin gestellt seyn, in wiefern diese nicht unwahrscheinliche Angabe richtig ist, sicher ist es aber, daß höheren Orts ein vertraulicher Zusammentritt mehrerer Abgeordneten zum Zweck einer vorläufigen Verständigung über diese Sache gewünscht wurde, und eben so sicher ist es, daß die Abgeordneten Seuffert und Culmann auf die Eröffnung dieses Wunsches erwiederten, daß sie rücksichtlich ihrer Abstimmung außerhalb der Kammer nimmermehr, und am wenigsten der Regierung gegenüber eine Verpflichtung übernehmen könnten; daß sie es für gewissenlos hielten, ehe sie die Berathungsgegenstände genau geprüft hätten, zu sagen, wie sie stimmen würden; daß dies seine Anwendung auf das Preßgesetz, das Budget und die Civilliste finde, daß sie selbst rücksichtlich der beanstandeten Rechnungs-Posten weiter nichts sagen könnten, als daß sie dabei gerecht und billig gegen wie für die Regierung sich aussprechen

würden; und daß ſie endlich keinen Zuſammentritt zu dem angegebenen Zweck veranſtalten, ja daß ſie, wenn ein ſolcher Zuſammentritt von ſonſt jemand veranlaßt werden ſollte, dabei nicht erſcheinen würden.

Dieſes war die Antwort der als miniſteriell verdächtigten Abgeordneten; wir aber fordern Jeden auf, welcher weiß, daß dieſe beiden Männer der Staatsregierung eine andere Erklärung gegeben, oder irgend eine Conceſſion zugeſtanden, uns öffentlich der Unwahrheit anzuklagen.

Am Schluſſe dieſer Mittheilung nur noch folgendes: Ob Miniſter von Stürmer wirklich blos darauf ausging, durch die Zurücknahme der Cenſur-Ordonnanz der Staatsregierung Conceſſionen von Seite der Kammer bewirken zu wollen, und ob er bei einer ſolchen Negociation die Worte des Herrn Wirth*) „Wenn daher dem Gouvernement etwas daran gelegen iſt, für die Anerkennung der Ausgaben, welche der „zweite Ausſchuß für Competenz-Ueberſchreitungen erklärt hat, „die Majorität der Kammer zu gewinnen, ſo mußte daſſelbe „einen andern Weg einſchlagen, als die Ernennung des Mi„niſter-Verweſers, der die Cenſur fortſetzt,“ für aufrichtig gemeint hielt, und ihnen einigen Einfluß bei der Kammer zutraute, getrauen wir uns nicht zu behaupten; denn es iſt bekannt, daß Herr von Stürmer im Verein mit ſeinen ehrenwerthen Kollegen von Armansperg und von Zentner ſeine Bemühungen fortſetzte, dieſe gehäſſige Ordnung außer Kraft zu ſetzen, als er längſt wußte, daß das Pflichtgefühl der Abgeordneten allen Transactionen im Wege ſtehe, und es mögte daraus hervorgehen, daß es den Miniſtern, und wie wir jetzt ſagen können, dem Miniſterium um die Sache ſelbſt zu thun war, daß ein feſter Wille es belebte, nur den conſtitutionellen Weg zu gehen. Dafür ſpricht auch die allenthalben verbreitete Nachricht, daß dieſe drei Miniſter ihre Portefeuills ihrer Ehre zu opfern bereit waren. Doch der Monarch nahm ein ſolches Opfer nicht an, ſondern löſte am 13. Junius das erſte Hinderniß, das ſeinem Miniſterium eine populäre Regierung unmöglich machte. Mögten an dieſem Tage auch alle übrigen Nebelgebilde des Abſolutismus von unſerm conſtitutionellen Horizont verſchwunden ſeyn!

(Fortſetzung folgt.)

Zum Cenſur-Weſen.

Die Cenſur als ſolche iſt ſchon mit den Anforderungen der neueren Zeit ganz unerträglich, muß aber an Gehäſſigkeit noch mehr gewinnen, wenn noch über die Art, wie dieſe Geiſtes-Despotie geübt wird, gerechte Klagen Platz greifen. Die Tribüne vom 16ten July macht uns mit Thatſachen bekannt, die in einer unverantwortlichen, ſelbſt den ſtrengen Geboten der beſtandenen Ordonnanz zuwiderlaufenden, Indolenz des Cenſors, oder in der Abſicht, ein der Staatsregierung mißfälliges Blatt zu verderben, ihren Grund haben dürften.

Wir wollen übrigens nicht adspectis tabulis aburtheilen, und den Gedanken nicht aufgeben, daß ſolche Inkonvenienzen ohne, ja gegen den Willen des Staatsminiſteriums ſtattfinden, wir wollen den Grund der für ein Tagsblatt ſo nachtheiligen Cenſur-Verzögerung in dem Umſtande ſuchen, daß man dieſe literäriſche Muſterung Männern übergibt, die als Regierungsräthe ohnedieß ſehr beſchäftigt ſind und die fragliche Funktion oft mit größtem Widerwillen ausüben, oder deswegen, weil ſie ſo viele Blätter zu cenſiren haben, ihre Zeit nicht beſſer eintheilen können, oder endlich wegen körperlichen Gebrechen und der dadurch bedingten Sorge für ihre Geſundheit zu anhaltender Beſchäftigung unfähig ſind.

Iſt dieſes wirklich der Fall, ſo wird das Miniſterium uns Dank wiſſen, wenn wir ihm Mittel an Handen geben, wodurch alle dieſe Unannehmlichkeiten beſeitigt und dem Staat noch anderweitige Vortheile zugeſichert werden.

Mit der Zurücknahme der Ordonnanz iſt auch die Verbindlichkeit der Regierung, in Kreishauptſtädten ein Regierungs-Mitglied mit der Cenſur zu beauftragen gelöſt, und die Staatsregierung wird ihre Räthe, die ohnedieß zuweilen in der Verlegenheit ſind, einen Geſchäfts-Banquerot zu machen, gewiß mit dieſer Laſt verſchonen, wenn ſie andere paſſende Individuen dazu findet. Nun finden ſich aber in jeder Kreisſtadt mehrere Quieszenten aus der Klaſſe der Regierungsräthe, man könnte daher das Cenſoramt, wenn es denn doch aller Vernunft zum Trotz noch einige Zeit beſtehen ſoll, dieſen Quieszenten übergeben, ja der Art unter ſie vertheilen, daß ihnen keine beſondere Mühe daraus erwüchſe, und die Redaktoren jederzeit ſchnell gefördert werden könnten.

Auf die Einwendung, daß eine ſolche Aushülfe wohl für den Augenblick thunlich ſey, daß aber dieſer Vorſchlag ſcheitern würde, ſobald es keine Quieszenten der Art mehr gebe, könnten wir zwar mit der Verſicherung antworten, daß Organiſationen, Quieszenten und Staatsſchulden bei uns nie ausgehen werden, allein wir ſprechen die entſchiedene Hoffnung aus, daß alle unſere Quieszenten die Cenſur überleben werden.

Sehr unangenehme Gefühle muß aber der Anblick der deutſchen Tribüne vom 17. Juli bei jedem Vaterlandsfreunde erwecken, da aus den auffallenden Cenſurſtrichen, welche mehr als die zwei erſten Spalten geleert haben, und aus der Ueberſchrift der geſtrichenen Artikel hervorzugehen ſcheint, daß man auch gegen Aufſätze, welche das öffentliche Leben in Bayern zum Gegenſtande ihres Urtheils haben, die Cenſur übe. Wir wiſſen wohl, wozu der Buchſtabe des dritten Edikts das Gouvernement berechtigt, nämlich Zeitſchriften politiſchen und ſtatiſtiſchen Inhalts der Cenſur zu unterwerfen, ſohin die Cenſur auch auf die Betrachtungen einheimiſcher Angelegenheiten in dieſen Blättern auszudehnen; wir kennen aber auch die liberalen Grundſätze des Miniſteriums, welchen zu Folge blos die politiſchen Artikel in den Zeitungen der Cenſur unterliegen.

Sollte das Miniſterium fähig ſeyn, eine unedle Rache gegen ein Journal zu üben, das nach ſeiner Anſicht eine zu entſchiedene Oppoſition bildet, und ſollte es um dieſer Rache Willen ſeinen liberalen Grundſätzen untreu werden? O möchte das königliche Staatsminiſterium dieſe Beſorgniſſe recht bald entfernen! wir würden mit Vergnügen unſere Spalten öffnen, wenn das Miniſterium auf dem Weg der Oeffentlichkeit, welcher immer der zweckmäßigſte und ſicherſte iſt, das bayeriſche Volk wegen dieſer Angelegenheit beruhigen wollte.

*) Die bayeriſche Pairskammer, der Obſcurantismus ꝛc. Flugblatt; auf der erſten Spalte.

Zur Zeitgeſchichte.

Frankreich.

In Paris herrſcht für den Augenblick eine Ruhe, die von der einen Seite als die Windſtille vor einem Orkane, von der andern als endliche Zufriedenheit des Volkes mit der plötzlich erwachenden Aktivität unſeres Miniſteriums in der

polniſchen Angelegenheit erklärt wird. Es iſt nicht zu verhehlen, daß an Polens Schickſal das der gegenwärtigen Regierung Frankreichs geknüpft iſt. Die Erhaltung des edelſten und unglückſeligſten aller Völker iſt gerechter Weiſe in Frankreich zu einer allgemeinen National- und Ehrenſache geworden; man weiß ja überall, was man den Polen zu danken hat. Eine Verletzung der Nationalehre durch treuloſe Aufopferung des bravſten Bundesgenoſſen würde ſich blutig rächen — der Todestag der Polen würde der Geburtstag der franzöſiſchen Republick ſeyn!

Die franzöſiſche Flotte iſt auf ihrer Fahrt nach der Oſtſee ſignaliſirt worden; ihre Avantgarde ſoll ſich bereits mit Codringtons Geſchwader vereinigt haben.

England.

Auf der Börſe zu London circulirte das Gerücht, Herr von Rothſchild habe nach einer Unterredung mit dem Lord Grey die Anleihe für Polen übernommen. Sonderbare Sagen gingen auch über die Abfahrt und Beſtimmung der Flotte unter Codringtons Commando. Der Sieger von Navarino, welcher hoch in Williams Gunſt ſteht, hat ſich in letzteren Tagen mit entſchiedener Theilnahme für die Sache der Polen ausgeſprochen, ſo daß man allgemein ein amtliches Intereſſe daraus erkennen wollte. Unterdeſſen maskiren unſere Stockariſtokraten ihren Aerger, und laſſen den Admiral zur Beobachtung der franzöſiſchen Blokade-Eskadre nach Liſſabon unter Segel gehen.

Schweden.

Stockholm den 9ten Juli. Der diplomatiſche Verkehr zwiſchen unſerem Hof und dem Cabinet von St. Petersburg iſt in dieſem Augenblick ſehr lebhaft, und drängt dem Beobachter allerlei Gedanken auf. Der gewöhnlichſte iſt der: Die ganz beſondere Freundlichkeit des Kaiſers Nikolaus gegen Carl Johann und den Kronprinzen, die kürzlich nach aſiatiſcher Manier reiche Geſchenke erhielten, beziehe ſich auf die Möglichkeit eines Bruches mit England. Was hievon wahr iſt, wollen wir nicht unterſuchen; ſoviel aber wiſſen wir, daß ein Bündniß zwiſchen Rußland und Schweden gegen England ſowohl aus perſönlichen als politiſchen Rückſichten nicht zu Stande kömmt. Der König bürgerlicher Abkunft erinnert ſich noch gar wohl der Zeit, wo die, Legitimität ſtrahlende, Sonne von Peterhof ſo ziemlich kalt zu ihm herüberſchien; und das Schwediſche Volk, an und für ſich, betrachtet die Ruſſiſche Nachbarſchaft ungefähr mit denſelben Augen wie das Bayeriſche Volk die von Oeſtreich. Wie der Staat Bayern ſich ſtets ſeiner Selbſterhaltung wegen an den Feind ſeines Feindes an — Frankreich anlehnen muß, ſo wird auch Schweden eher ſeinem natürlichen Beſchützer England, als dem Eroberer Finnlands, Ingermanlands, Eſtlands u. ſ. w. die Hand reichen.

Polen.

Paskewitſch iſt mit 60000 Ruſſen über die Weichſel gegangen, und Skrzynecki hat die Narew paſſirt, den Feind im Schach zu halten. Ein ruſſiſche Corps zieht ſich auf Praga. Der ruſſiſche Feldherr beeilt ſich zum letzten entſcheidenden Schlage; er ſcheint von den nahen Demonſtrationen der Franzoſen und Engländer unterrichtet zu ſeyn. Gielgud, heißt es, erleide ein ähnliches Schickſal wie Dwernyki; er habe ſich den Preußen ergeben. Unterdeſſen ſteht Warſchau und das Land umher unter den Waffen, man iſt gefaßt auf das Aergſte und man ſieht dem Sturme der Barbaren männlich und entſchloſſen entgegen.

Schweiz.

Bei Eröffnung der eidgenöſſiſchen Tagſatzung zu Lucern erklärten ſich mehrere Geſandten reindemocratiſcher Cantone auf eine Weiſe, welche nur die Schattenſeite einer Republik hervorheben, und die traurige Wahrheit, daß da, wo Bildung fehlt, oftmals unter dem glänzenden Schimmer von Freiheit die Deſpotie geiſtlicher und weltlicher Intriganten ihr dunkles Spiel treibt, beſtätigen kann. Einen deſto erfreulicheren Gegenſatz bildete für dieſesmal der Stand Zug; deſſen Abgeordneter, der weitgerühmte Vaterlandsfreund Sydler, erinnerte, bei größerer Theilnahme des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten doch nicht ſogleich Gefahr zu wittern; das Volk ſey ja in ſeiner großen Mehrzahl gut. Nicht ſeinen Geiſt zu lähmen, ſondern zu heben ſolle man trachten, dann würde die größere politiſche Regſamkeit dem Vaterlande und den höheren Zwecken der Menſchheit gedeihlich ſeyn. Mag auch, (fährt er fort) eine größere Freiheit des Volks, beſonders der Uebergang zu derſelben, Schattenſeiten haben, ſo ſoll man das Große und Herrliche derſelben nicht verkennen. Wie ſich die Menſchen vervollkommnen, gebührt ihnen auch mehr Freiheit. Dieſe hat allerdings viele Feinde; offene, die aus ihrer Unterdrückung eigenen Vortheil zieben mögten; falſche Freunde, die in ihr nur ſich und ſelbſtſüchtige Pläne ſuchen; ängſtliche Gemüther, die den Erdenſohn nur weniger Freiheit fähig halten, und des möglichen Mißbrauchs wegen dieſe ihm vorenthalten wollen. Die Freiheit wird aber nie untergehn, ſondern immer mehr in Aufnahme und Anſehen kommen, und Aufnahme und Anſehen rechtfertigen. Wer das menſchliche Herz kennt, und den Drang, in das Herz vom Schöpfer gelegt, empfindet, den Drang, im allgemeinen Glück das des Einzelnen zu ſuchen; wer aus dem Gang der Weltgeſchichte kennt, wie das Böſe ſtäts und überall ſich rächt, der ſteht getroſt in die Zukunft und hält feſt am Glauben: das Gute muß ſiegen, und Deſpotie und Freiheitsunterdrückung ſchwinden; ob mild und allmählich, ob blutig und furchtbar, iſt Gott bekannt.

Teutſchland.

Der Conſtitutionel v. 9. Juli hat einen Brief aus Mainz über die Stimmung Teutſchlands hinſichtlich Oeſtreichs und Frankreichs. Das Wahre daran iſt, daß die Rheinlande ſich noch lieber von Frankreich erobern ließen, als unter dem ſchmachvollen Druck Oeſtreichs zu ſeufzen. Ja, ſo iſt die Stimmung im ganzen conſtitutionellen Teutſchland, und wenn es wahr iſt, daß der öſtreichiſche Geſandte den Auftrag hat, am Bundestag gegen die Verfaſſung Kurheſſens ſich zu erheben, was wir von mehreren Seiten vernehmen, ſo dürfte ſich die Neigung Teutſchlands für Oeſtreich zu einem ſo hohen Grade ſteigern, daß die Tage ſeines Uebergewichtes gezählt wären. Oeſtreich iſt Teutſchland ſo fremd wie Frankreich. Beide haben uns im Krieg Verderben gebracht. Der große Unterſchied aber beſteht darin, daß Frankreichs Intereſſe iſt, Freiheit zu verbreiten, indeß Oeſtreich niemals ſeinen Arm erhebt, als um fremde Völker zu unterjochen. — Auch jetzt iſt die Stellung Oeſtreichs gegen Teutſchland wahrhaft feindlich, und ſeinem verderblichen Einfluß ganz allein, iſt die hartnäckige Trennung des Kurfürſten von ſeinem Lande, ſowie die Spaltung in Naſſau wegen der Domänen beizumeſſen. Aber den teutſchen Fürſten und Cabinetten werden die Augen aufgehen, wenn es zu ſpät iſt.

(Bote aus Weſten.)

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 23. Juli 1831. Nro. 3.

Was thut Bayern noth?

2.

Die Repräsentation ist mit der Freiheit der Presse, die wichtigste Garantie für einen geordneten Staatshaushalt, ja die Vollkommenheit des Staates, steht mit der Vollkommenheit der Repräsentation in geradem Verhältniß. Dieses als wahr angenommen, kann das Urtheil über das politische Leben in Bayern nicht sehr günstig ausfallen. Denn bei der Repräsentation kommen drei Hauptmomente in Betracht, nämlich: a) das Verhältniß in dem sich der Aristokratismus und Demokratismus in die Repräsentation theilen; b) der Wirkungskreis der Repräsentation, und c) die Principien, nach welchen besonders die Kammer der Abgeordneten zusammengesetzt ist, und für alle diese drei Momente hat unsere Verfassung auf eine höchst unbefriedigende Weise gesorgt.

Das aristokratische Zweikammer-System, das sich von England über beinahe alle constitutionelle Staaten verbreitete, und das nur die Cortes-Verfassung, so wie die norwegische und die in jeder Beziehung so ausgezeichnete hessische Charte nicht aufgenommen haben, bezeichnet uns nur eine Stufe der constitutionellen Entwicklung, und gibt uns daher schon historische Gründe an die Hand, daß, je mehr sich die Idee des constitutionellen Lebens verwirklicht, um so mehr das feudalistische Unwesen einem vernünftigen Demokratismus weichen müsse. Als König Johann ohne Land 1215 den Engländern die Charta magna gab, ward damit zugleich die jetzige Lordskammer des Parlaments gegründet, und erst 50 Jahre später unter Johanns Nachfolger, Heinrich III. konnten sich die Rechte des Volks durch das Haus der Gemeinen in einigem Grade geltend machen. Auch in jenen teutschen Staaten, deren frühere Geschichte eine ständische Verfassung kennt, war es der Aristokratismus der Geburt und der Hierarchie, welche sich die Vertretung des Gesammtvolkes anmaßte.

Es war ein Uebergang zu einer höhern Entwicklungsstufe, als endlich auch auf dem Continent zu Anfang der französischen Revolution dem dritten Stande ein Theil seiner staatsbürgerlichen Rechte zugestanden ward, und ein weiteres Vorwärtsschreiten in der Staatskunst ist nur in sofern denkbar, als der Aristokratismus und Demokratismus ihre schroffen Gegensätze in der Repräsentation vollkommen ausgleichen.

Diesem schönen Ziele hat sich die würtembergische Verfassung dadurch genähert, daß sie die beiden Kammern anweist, so oft sie sich in getrennten Sitzungen nicht verständigen können, ihre Beschlüsse in gemeinsamer Berathung zu fassen. Von diesem Standpunkte aus braucht es nur einen Schritt zu der vollkommenern Volksvertretung in einer Kammer, und zwar der Art, wie sie bei uns in Teutschland die hessische Verfassung bereits erreicht hat.

Wir sind ganz damit einverstanden, daß man dem in der Deputirten-Kammer vertretenen Princip der Bewegung auch das Princip der Mäßigung und einer vernünftigen Stabilität entgegenstelle, aber schon die Staatsregierungen selbst sind in dieser Beziehung dem Princip der Beharrlichkeit zu sehr ergeben, als daß das allzurasche „Vorwärts“ der Deputirten-Kammer nicht einen hinlänglich starken Gegensatz fände. Durch das Zweikammersystem aber, so wie es jetzt, besonders in Bayern, seinen Einfluß übt, wird jeder Schritt der staatsbürgerlichen Entwicklung gehemmt, und nur jene Neuerungen, die dem Aristokratismus zusagen, oder ihm ganz indifferent sind, können eines Erfolgs sicher seyn. Wir wollen, wie gesagt, das Princip des Aristokratismus, oder besser gesagt, das Princip der vollkommenen Unabhängigkeit nicht aus der Repräsentation verbannen, aber unverträglich mit der gesunden Vernunft, mit der Gleichheit vor dem Gesetze, und mit den Anforderungen der Zeit ist es, daß die Majorität eines Kollegiums von 30 Männern so viel wiegen soll, als die Majorität, ja als die Stimmen-Einheit in der Deputirten-Kammer, daß sohin 16 Stimmen in der Möglichkeit sind, das, was 128 Abgeordnete und 14 Pairs für gut und zeitgemäß erkannten, zu vereiteln!! Sechzehn Männer, und zwar Männer, die anerkannt mehr ihre Kaste als die Nation vertreten, und von denen noch überdieß mehrere das Testimonium paupertatis spirita eben so wie ihren Stammbaum zur Schau tragen, sollten über die politischen und materiellen Interessen von 4 Millionen Staatsbürgern verfügen können; und dieses wären die Früchte einer Repräsentation, deren Erweckung einem Fürsten die Schläfe mit ewigem Ruhm schmückt, deren erstes Auftreten mit dem Jubel von Millionen begrüßt wurde? Das wird — das darf — das kann nicht so bleiben.

Wir sind zwar der unabänderlichen Ueberzeugung, daß die Repräsentation nur dann eine vollkommene sei, wenn neben den für eine gewisse Zeit gewählten Abgeordneten Aristokraten, das heißt, Männer — gleichviel, mit oder ohne „von“ — die das Vertrauen der Nation genießen, und weder durch einen Staats- oder Hofdienst, noch durch Ordensbänder und Kammerherrnschlüssel die Embleme einer politischen oder moralischen Abhängigkeit blicken lassen, in verhältnißmäßiger Anzahl und zwar lebenslänglich in einer gemeinschaftlichen National-Versammlung Platz nehmen. Allein eben so überzeugt, daß wie in der physischen Entwickelung schnelle Uebersprünge mit mehr oder weniger heftigen Erschütterungen einhergehen, auch die politische Fortbildung des Menschengeschlechts nur in ihrem ruhigen Gang von gefährlichen Entwicklungskrankheiten frei

bleibe, begnügen wir uns jetzt mit dem heißen Wunsche, daß wenigstens das Beispiel Würtembergs bei uns Nachahmung finden, daß es sohin auch bei uns dahin kommen möge, beide Kammern, wenn sie in collektiven Abstimmungen sich nicht verständigen können, zu einer allgemeinen Berathung und Abstimmung nach Köpfen vereinigt zu sehen.

Wir glauben diese so wichtige National-Angelegenheit nicht nur der Kammer der Abgeordneten, sondern auch der Staatsregierung dringend empfehlen zu müssen, da, wie wir bei einer andern Gelegenheit nachweisen werden, unsere Kammer der Reichsräthe nicht nur einen Damm gegen den anwogenden Demokratismus, sondern auch, und besonders in der neueren und neuesten Zeit, einen Damm gegen alles Gute bildet, was von der Staatsregierung ausgeht, besonders wenn es das Interesse der privilegirten Kaste zu gefährden droht. Wir nehmen keinen Anstand zu behaupten, daß das edle Streben der Volksvertreter an dem Egoismus und Starrsinn der ersten Kammer ein schrofferes Hinderniß findet, als am Throne selbst. Deßwegen Ihr Männer einer klugen und energischen Opposition, sucht die gefährlichsten Gegner Eurer liberalen Gesinnungen weniger am Ministertische, als in jenem Saale, wo man die National-Interessen bei verschlossenen Thüren parlamentarisch vertritt. Seht hin auf das politische Leben der Franzosen, welche eine, selbst um die Verfassung, besonders unter dem Ministerium Villele verdiente erbliche Pairie den Anforderungen des Rechts und der Staatsklugheit opfern. Laßt Euch nicht einschüchtern durch die Kammer der Lords in England, denn jene haben mit unsern Pair's nichts gemein, jene achten die öffentliche Meinung, und werden nie anstehen, einem Beschluß beizutreten, der im Haus der Gemeinen mit 96 Stimmen gegen 29 gefaßt wurde. Die Kammer der Lords hat noch überdies bei den materiellen Interessen keine Stimme.

Wir wissen wohl, welche Hindernisse sich einem solchen Streben entgegenthürmen werden, allein hilf dir selbst und Gott wird helfen.

Bemerkungen
über einige Artikel in der teutschen Tribüne.

(Beschluß.)

Nachdem wir in einer treuen Relation alle jene Fälle mitgetheilt haben, welche die nicht gehörig Unterrichteten veranlaßten, von verdächtigen Transaktionen zu sprechen, und die zweifelsohne von manchem Parteimann entstellt wurden, um die Menge gegen die von Seuffert und Culmann dem Gutachten des Ausschusses gegenüber verfochtene mäßigere Ansicht zu gewinnen, gehen wir nun zur Betrachtung der streitigen Berathungs-Gegenstände und der von den sogenannten untreuen Volksvertretern Seuffert und Culmann vertheidigten Meinung sammt den Motiven derselben über.

Bekanntlich wurden vom zweiten Ausschuß nebst den Hofpensionen im Rechenschaftsbericht als competenz-überschreitend noch beanstandet: für angekaufte Gemälde 22,219 fl., für das Odeon-Gebäude 288,086 fl., für die Freskomalereien im Hofgarten 24,774 fl., für die Pinakothek 349,619 fl., und bei dieser noch 80,000 fl., die von der Kammer 1828 bereits genehmigt waren, für die Bauten in Brückenau 121,705 fl., für das Cabinetssekretariat 22,335 fl., für Pensionen an das italienische Opern-Personal 5,512 fl., für die Aussteuer der Prinzessin Louise 30,000 fl., für Alterthümer aus der Verlassenschaft des Königs Maximilian 6,280. Jeder Unbefangene wird gewiß dem Finanz-Ausschuß Gerechtigkeit widerfahren lassen, und es dankend anerkennen, daß er eben so aufmerksam als streng bei der Prüfung der vorgelegten Rechnung zu Werke ging, und daß er die Kammer auf jede Position aufmerksam machte, welche gegen die im Budget von 1825 ausgesprochene Bewilligung verausgabt war. Eben so wird der ruhige Beobachter die Consequenz und die Energie der Kammer zu ehren wissen, die für einen bessern Staatshaushalt die Bahn brechen, durch Streichen aller competenzwidrigen Ausgaben dem Budget seine verdiente Rücksicht verschaffen zu müssen glaubte. Hätten die früheren Kammern in einem ähnlichen Sinne gearbeitet, hätte man früher, wenn auch nur unbedeutende Summen, gestrichen, so würde man in diesem Jahre nicht in die Verlegenheit gekommen seyn, mehrere Hunderttausende zu streichen, und es würden dem Volke bedeutende Summen wirklich erspart worden seyn, während das Streichen in diesem Jahre für den Augenblick durchaus keinen reellen Vortheil bringt, wohl aber durch Aufrechthaltung des Princips in der Zukunft unberechenbaren Nutzen stiftet.

Wenn wir aber dieses alles ehrend anerkennen, so wird man uns doch noch zwei Fragen erlauben, nämlich: ob denn die für eine oder die andere gestrichene Position vorgebrachten Vertheidigungsgründe so ganz aus der Luft gegriffen waren, so daß jede rechtliche Ueberzeugung sie überspringen konnte, und dann, angenommen, daß keine der gestrichenen Positionen einen Rechtsgrund für sich hatte, ob diese Strenge der Kammer — der Ausschuß konnte pflichtgemäß nicht anders verfahren, er mußte auf alle competenzwidrigen Positionen aufmerksam machen — eben so klug und heilbringend als gerecht war. An das fiat justitia et pereat mundus will man schon im Gebiete des strengen Rechts nicht mehr glauben, auf dem Gesammtfelde der Politik aber, neben den Forderungen des Rechts, alle jene Rücksichten, die sich mit der Rechtlichkeit vertragen, unbeachtet lassen wollen, hieße ebensoviel, als ein Ideal aufstellen, welches zu erreichen man nicht gesonnen ist.

Wir wollen nicht entscheiden, in wiefern der Finanzminister wenigstens die bona fides für sich hatte, wenn er einen Bau fortsetzen ließ, für welchen mit Genehmigung der Kammer von 1828 bereits 80,000 Gulden verausgabt waren; wir wollen nicht aburtheilen, ob die Billigkeit bei den Bauten von Brückenau nicht auf die so armen, aller Resourcen entblößten Bewohner der Rhöne, denen in diesen Bauten eine Nahrungsquelle floß, hätte berücksichtigen dürfen, und ob es den Volksvertretern nicht gestattet war, auch den Umstand zu erwägen, daß unser Monarch seine Sommermonate an diesem einheimischen Kurort verlebt, während andere Fürsten durch den Besuch von auswärtigen Bädern Hunderttausende dem Heimathland entzogen. Wir wollen selbst nicht untersuchen, ob, wenn man dem Odeon, dem Kabinetssekretariat, den angekauften Gemälden, den Gemälden unter den Arkaden, also einer Summe von 349,414 fl. die Genehmigung versagt hätte, das Streichen mit mehr Consequenz durchgeführt worden wäre, als es jetzt wahrscheinlich der Fall seyn dürfte *). Aber das getrauen

*) Die Reihen der äußersten Linken dürften sich etwas lichten, wenn es sich darum handeln wird, gegen den Grafen von Armansperg das Executions-Verfahren zu beantragen. Will man aber den Rückersatz der gestrichenen Summe wieder großmüthig nachlassen, dann war das Ganze eine Spiegelfechterei, und nicht werth, daß sich Männer darum entzweien,

wir uns zu behaupten, daß es in der Pflicht einer Kammer liegt, ein populäres Ministerium zu unterstützen, besonders wenn dieses nicht auf Kosten des National-Interessens geschieht. Hätte die französische Kammer das Ministerium Richelieu nicht fallen lassen, so hätte sie kein Ministerium Vilelle, vielleicht auch kein Ministerium Polignac erhalten. Wenn wir übrigens dem Ministerium Polignac den größten Dank schulden, weil es, wenn gleich gegen seinen Willen, für die Sache der Freiheit mehr that, als hunderttausend Erzliberale hätten thun können, so wird doch wahrlich kein Bayer uns einen Polignac wünschen, um auf den blutigen Wegen von St. Honoré und St. Denis das Ideal eines constitutionellen Staatslebens erobern zu können.

Wir sind überzeugt, daß Hr. Wirth hinsichtlich der Verbindlichkeit der Kammer, ein populäres Ministerium zu unterstützen, mit uns ganz einverstanden ist, denn wir lasen im Inland unter andern auch in Nr. 103 auf der zweiten Spalte: „Die Rede des Deputirten v. Seuffert in der letzten Sitzung ist sowohl von der Kammer als auch vom Publikum sehr gut aufgenommen worden. Insbesondere fand die Stelle Anklang, daß auch Mitglieder der gegenwärtigen Opposition mit Freuden auf der Ministerbank Platz nehmen würden, wenn das Land den schönen Tag der Zusammensetzung einer harmonischen und rein constitutionellen Verwaltung erleben würde ꝛc.“

Nun hatten aber Seuffert, Eulmann, Elosen, Vetterlein, Willich, Schulz die begründete Ueberzeugung, daß die Verwaltung durch die Minister Zentner, Armansperg und Stürmer harmonisch zusammengesetzt sey, sie gaben sich ferner dem Vertrauen *) hin, daß diese Verwaltung eine rein constitutionelle seyn würde, man hätte daher glauben sollen, daß sie, die sich gegen die Regierung zu nichts verpflichten ließen, aus freiem Willen und aus inniger Ueberzeugung zur Unterstützung dieses Ministeriums etwas thun dürften, und noch dazu etwas, wodurch weder irgend eine Dimension des Liberalismus gefährdet, noch des Volkes materielles Interesse verletzt würde. Denn daß das Princip des Streichens gerettet ist, gleichviel ob dreihundert tausend Gulden, oder drei Millionen gestrichen werden, wird kein Vernünftiger bezweifeln wollen; daß ferner die gestrichenen 844,245 fl. nicht mehr ersetzt werden, davon sind 9 Zehntheil der äußersten Linken selbst überzeugt **), es ist sohin nicht abzusehen, wie durch die gemäßigtere Ansicht dem Volks-Interesse etwas vergeben worden wäre, — der Landmann wird deßhalb keinen achtel Kreutzer mehr oder weniger zahlen — ja selbst für die Zukunft konnte diese Meinung keine Gefahr drohen, da es gerade die Verfechter derselben waren, welche zu großer Vorsicht beim Budget riethen, und darauf aufmerksam machten, wie man durch ein sicheres Specialisiren den Besorgnissen ähnlicher Com-

noch weniger daß man Patrioten deßhalb verdächtigte. Vom unverantwortlichen König wird man hoffentlich keinen Ersatz fordern.

*) Wenn einige Erscheinungen der neuern Zeit, besonders aber einige Aeußerungen des Herrn von Stürmer als unheilvolle Zeichen betrachtet werden dürften, daß das Vertrauen der obengenannten Abgeordneten keine Rechtfertigung finden werde, so ist wahrlich wegen einer solchen Täuschung weder der Kopf, noch weniger aber das Herz dieser Männer anzuklagen.

**) Wir haben Ursache zu glauben, daß, wenn man im Sinne der gemäßigten Partei, sohin gegen 400,000 fl. gestrichen hätte, diese ganze Summe der Staatskasse rückvergütet worden wäre.

petenz-Ueberschreitungen vorbeugen könnte. Demungeachtet waren Seuffert und Eulmann bei der Debatte selbst im großen Nachtheil, weil sie den eben angegebenen entscheidenden Grund ihrer Meinung — der übrigens den Unbedingten recht gut bekannt war — anzuführen Bedenken trugen, und sohin mit weniger schlagenden Gründen, mit Gründen ex aequo et bono sie vertheidigen mußten.

Wir wollen es der Zeit, die manches Urtheil berichtigt, überlassen, ob die Energie der äußersten Linken, oder die Politik der Mäßigung uns sicherer und schneller zum Ziele führt; wir sagen zum Ziele, denn darüber wird kein Unbefangener in Zweifel seyn, daß die sogenannten Unbedingten sich kein anderes Ziel gesteckt haben, als Seuffert, Eulmann, Elosen, Vetterlein ꝛc., nur über die Wege, die zum Ziele führen, waren die Fractionen getheilter Meinung; und nehmen wir nun auch an, daß die Meinung Seufferts und Eulmanns diesmal nicht die richtige war, ist damit auch der Grund gegeben, ihren Charakter zu verdächtigen? Was würden die Herren Unbedingten dazu sagen, wenn man ihnen den Vorwurf machen wollte, daß sie durch ein unkluges Benehmen die Regierung abgeschreckt hätten, liberale Concessionen zu machen? und doch würde ein so ungerechter und undankbarer Vorwurf noch lange nicht so lieblos und leichtfertig seyn, wie derjenige, den man Männern machte, die von ihrer Intelligenz, von ihrem Muthe und von ihrer unerschütterlichen Treue so sichere Bürgschaft gegeben hatten. Ja, es muß jeden Biedermann schmerzen, wenn man für ein solches Leben einen solchen Dank erndten sieht, wenn die freundliche Miene, die der Minister einem Deputirten zeigt, schon hinreicht, dessen ehrenvolles und erfolgreiches Wirken zu vergessen, und ihn als einen Untreuen zu bezeichnen. Und all dieses thut man, ehe noch das Tagwerk vollbracht ist, ehe die wichtigsten Nationalfragen entschieden sind. Dieses letztere aber aus einem ganz natürlichen Grund; denn die Leidenschaft darf ihr Urtheil nicht der Prüfung unterwerfen, sie wäre ja sonst keine Leidenschaft. Ja man fürchtet sogar unter gewissen Umständen, daß bei einiger Verzögerung das Urtheil thatsächlich berichtigt werden könnte, und eilt daher, es schnell möglichst zu verbreiten, besonders wenn man es als Mittel zum Zweck, als moralischen Terrorismus benützt. Uebrigens ist der große Hause einmal an Veränderung gewöhnt, John Bull hat Hunt auf den Händen getragen, John Bull hat Hunt mit Koth geworfen, und John Bull hat ihn wieder ins Parlament gewählt. Wohl dem, der die Wandelbarkeit der Volksgunst kennt, und nichts ihretwegen, sondern alles seiner Ueberzeugung wegen thut; er wird nicht berauscht durch die Opferschale, die Volksdank ihm reicht *), er wird nicht aus dem Himmel gestürzt, wenn er Undank erndet, wo er Wohlthaten säete. Und diese Männerkraft wurde auch Seuffert und Eulmann beschieden, sie werden von der kühn betretenen Bahn nicht weichen, gleichviel, welches Loos ihnen für ihr Wirken fallen möge.

Justum et tenacem propositi virum
non civium ardor prava jubentium
nec vultus instantis Tyranni
mente quatit solida. Hor.

*) Als Cromwel bei seinem Einzug in London mit excessiven Jubel vom Volke empfangen wurde, und sein Sekretair, der bei ihm im Wagen saß, ihm etwas Verbindliches darüber sagen wollte, erwiederte er: dasselbe Volk würde uns morgen auch mit Jubel zum Richtplatz begleiten.

Zur Zeitgeschichte.

England.

London, 13. Juli. Am 9. d. M. ertheilte die Stadt London dem Antragsteller der Reformbill, dem berühmten Parlamentsgliede Lord Russel das Bürgerrecht der City in goldner Kapsel. Bei dem hierauf folgenden glänzenden Bankett, an dem der freisinnige Herzog von Sussex, der ehemalige Kaiser Don Pedro, die Minister und eine große Anzahl von Bürgern aller Klassen theilnahmen, schilderte Lord Grey in edlen Worten die Bedeutung des Tages und seines Ehrenträgers, dessen gleichberühmter Ahnherr Russel vor anderthalb Jahrhunderten für dieselbe Sache der Freiheit und der Volksrechte als Martyrer auf dem Schaffot gestorben war.

In der Parlamentssitzung vom 12. d. M. erlitten die Feinde der Reform wiederholte Niederlagen. Schon vorher hatte ihr Wortführer Peel, aufgefordert von Lord Althorp, erklärt, daß, da eine Majorität des Hauses das Princip der Bill angenommen habe, er für sich an keinem Schritte theilnehmen wolle, der blos Verzugsplackereien bezwecke. Dessenungeachtet erhoben sich seine Leute in der Sitzung mit aller Anstrengung, und suchten der für sie verlornen Sache wenigstens im Einzelnen Abbruch zu thun — durch Amendements und Vertagungs-Vorschläge zu intriguiren. Allein diese Künste zerflossen an der Erleuchtung der Majorität. Immer blinder und erbitterter führte den Kampf die besiegte Partei, Abstimmung folgte auf Abstimmung, jedesmal erlagen die Antireformer. Um Mitternacht verließ Robert Peel das Haus — das Schlachtfeld seines Jammers. Die 7te Abstimmung erfolgte des Morgens um halb 8 Uhr; Nachmittags vorher um halb 5 Uhr hatte die Sitzung begonnen, und bis hieher ununterbrochen fortgewährt.

Schweiz.

Als Nachtrag zu der in unserem jüngsten Blatte berührten Tagsatzung in Lucern liefern wir die offenherzige Erklärung des Gesandten von Appenzell. „Die Zeiten, sprach dieser einfache Gebirgsmann, sind bewegt; allein die Zeiten haben sich „stets bewegt und werden sich immer bewegen. Vergessen wir „nur nicht, uns selbst auch zu bewegen! Lesen wir im Buche „der Zeit und nutzen wir ihre Lehren!“

Auch der Repräsentant des Thurgaues erfaßte die Zeit und ihren Geist, und sagte: „In politischen Meinungskämpfen „will ein freies Volk keinen Verbrecher sehen. Wehe dem „Stärkeren, wenn er in eigner Sache straft und richtet! Schon „das sittliche Gefühl der Bürger verabscheuet ein solches Verfahren. Nicht in der Ueberzeugung dieser, nur in der Gewalt werden solche Urtheile Begründung finden, und die Ueberzeugung allein ist es doch, die bei einem freien Volke gelten soll. Nach diesen Grundsätzen hat Thurgau seine Verfassung reformirt, nicht, weil die Regierung nicht gut war, sondern weil die Formen der großen Mehrheit der Bürger nicht behagten, und der Entwicklung ächter Freiheit im Wege standen. Uebrigens kann man mit freudigem Gefühl auf jene „Augenblicke zurücksehen, wo die Regierung keine Gewalt mehr, „das Volk aber alle hatte, ohne sie zu mißbrauchen. Damit „mögen die sich trösten, welche glauben, es gebe außer ihnen „kein Heil!“

Teutschland.

Der Abgeordnete zur badischen Ständeversammlung Professer Welker hat die Motive zur Verbesserung der Wehrverfassung gemacht, und hierbei die mehrfach im Druck erschienenen Ansichten des bayerischen Hauptmanns von Xylander *) zu Grund gelegt. Ueber die Tendenz dieses gebildeten Offiziers citiren wir das Urtheil eines Sachverständigen, des Generals Theobald, der sich dahin äussert: „dieses System befaßt „sich mit dem großen und kühnen Gedanken, das ganze Volk „wehrhaft, und dadurch die stehenden Heere auf die einzige „Weise, wie es geschehen kann, entbehrlich zu machen. Durch „dieses System erhält die erhabene Institution, die wir der „französischen Revolution verdanken, ich meine die Conscription, „erst ihre volle Bedeutung, die Selbstständigkeit der Völker wird „dadurch begründet, in so fern ein Staat auch nur von mäßigem Umfange dadurch im Nothfall zu einer Kriegsmacht vom „ersten Rang erhoben wird. — Es ist dieses System das constitutionellste von allen, und als solches schon von „Montesquieu bezeichnet, wenn er sagt: «Il faut que l'armée soit peuple, et qu'elle ait le même esprit que le peuple, et pour lui donner cet esprit, il faut, que les soldats ne soient enrolés que pour un an.» — „Dieses System ist „ferners das gerechteste und der persönlichen Freiheit am günstigsten; überhaupt der bürgerlichste Gedanke, der je unter einem Helm entstanden ist.“

Dächten alle bayerischen Offiziere wie Xylander, dann würde den Abgeordneten ihrer Nation der nahe bevorstehende Kampf für den Constitutionseid der Armee um Vieles leichter und die Aussicht auf den Unionstag aller Bayern minder trüb werden. So aber übersehen Viele ihr wichtigstes Interesse mit der größten Gleichgültigkeit, und die Bessern, durch die jüngsten Versetzungen (eigentlich Verweisungen) eingeschüchtert, schweigen um der persönlichen Gefahr willen. Der bekannte Dämon vom Jahre 1818 erneuert seinen alten Spuck, und sucht die einzige Pforte zum wahren Staatsbürgerthum mit dem Trugschein von Hoffähigkeit, Subordination und ähnlichen Widersprüchen zu umnebeln. Schon ist sein erster Klopffechter in der Münchner politischen Zeitung aufgetreten, jedoch von den Männern der teutschen Tribüne bereits wieder in die Mühle zurückgetrieben worden. Noch wollen auch wir der Hoffnung nicht entsagen, und das Beste von der Energie der bayerischen Volksboten erwarten. Unterdessen mögen Bayerns brave Militairs wenigstens passiv wirken, und bei etwaigen Anforderungen das Unterzeichnen von Adressen gegen den Verfassungseid standhaft verweigern.

Preußen.

Die Chikanen der preußischen Regierung gegen das polnische Volk zwingt das ohnedieß hart bedrängte, alle bisher von jener Seite erlittenen Unbilden zu veröffentlichen, und hierüber Circulare an alle Höfe Europas zu erlassen. Wir wissen nicht, ob durch ein so namenloses Benehmen das Cabinett von Berlin seinen natürlichen Zweck, die öffentliche Meinung und mit ihr die Oberherrschaft von Nordteutschland zu gewinnen, erreichen wird. Gut ist es, daß die Todten fest schlafen; der alte Fritz würde sich sonst im Grabe umdrehen. So aber muß einstweilen das preußische Volk für seine Regierung erröthen.

---

*) Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit, von Kr. v. Xylander ꝛc. Siehe darüber „Allgemeine Militär-Zeitung“ vom 6. April d. J. und folg. Allgemeine Zeitung vom 6. und 7. April; Bulletin des Sciences militaires, Janvier 1831; vom Spectateur militaire das neueste Heft; ferner das Inland und die münchner politische Zeitung.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 26. Juli 1831. Nro. 4.

Was thut Bayern noth?

3.

Das Hauptglied in der Repräsentation bildet die Kammer der Abgeordneten, ohne sie wäre die Volksvertretung ein bedeutungsloses Wort; mit dem Umfange ihres Wirkungskreises dagegen wächst auch die Bedeutung der Volksrepräsentation, besonders wenn ein freisinniges und zweckmäßiges Wahlgesetz die Möglichkeit an Handen gibt, eine Kammer zusammenzurufen, von der man einen eben so energischen als klugen Gebrauch der parlamentarischen Befugnisse erwarten kann. Da bei unserm Zweikammersystem die zweite Kammer nur einen Moment im parlamentarischen Leben hat, wo sie selbstständig auftreten kann, in allen ihren übrigen Beschlüssen aber an die Zustimmung der ersten Kammer gebunden ist, so versteht es sich, daß alle Befugnisse der zweiten Kammer, die eben beleuchtet werden sollen, nach der staatsrechtlichen Gesellschaftsregel zu berechnen sind.

Was aber die Befugnisse unserer zweiten Kammer — abgesehen von ihrer Abhängigkeit von der Aristokraten-Kammer — betrifft, so ist ja allgemein bekannt, daß man in einem Staate, wo übrigens die Sparsamkeit gewiß keine beliebte Tugend war, bei der Ertheilung von Rechten an die Kammer eben nicht den Verschwender spielte. Man räumte ihr so viel Rechte ein, als gerade nöthig war, um — den Staatskredit zu heben. Steuern bewilligen, Finanzrechenschafts-Berichte genehmigen, die Staats-Schulden übernehmen, das war die Hauptaufgabe, bei deren Lösung die Kammer ihre Vaterlandsliebe an den Tag legen sollte; zu neuen Gesetzen erklärte man ihre Zustimmung auch für nöthig, doch dabei glaubte man nichts zu wagen, da man wahrscheinlich nicht ernstlich daran gedacht hat, neue Gesetze zu geben, was aus dem 13jährigen dolce far niente hervorzugehen scheint, und an Glaubwürdigkeit gewinnt, wenn man berücksichtigt, wie die Staatsregierung sich dagegen geschützt hat, durch die Initiative der Kammer aus ihrer legislativen Ruhe gestört zu werden. Es hätte ja einmal einem Enthusiasten einfallen können, von der Regierung unaufgefordert, von ihr unbezahlt, einen guten Entwurf für ein Civil-Gesetzbuch den Ständen zu übergeben, welchen dann die Kammern nach vorausgegangener Berathung der Staatsregierung zur Genehmigung würden vorgelegt haben. Allein das will man nicht, der Preis, um welchen solche Gesetzbücher erkauft würden, ist der Regierung zu hoch, sie will dem Volke keine Rechte zugestehen, die an das schreckliche Wort „Volks-Souveränität“ erinnern könnten. Man fürchtet, den Kammern die Befugniß einzuräumen, artikulirte Gesetzes-Entwürfe, die nicht von der Regierung ausgehen, zu berathen, und das Resultat der Berathung der Staatsregierung zur Genehmigung vorzulegen; und warum fürchtet man eine solche Befugniß? weil man recht gut weiß, wie unräthlich es wäre, wenn die Staatsregierung solchen, von beiden Kammern ausgehenden, vielleicht wiederholt beantragten Gesetzes-Entwürfen die Genehmigung hartnäckig verweigern würde; man scheut die Initiative der Kammern, weil man das verheißene Fortbilden unserer Verfassung fürchtet, und zu gut weiß, daß die Befugniß der Initiative das Princip der Bewegung — der constitutionellen Entwicklung — begünstigt.

Daß aber das Volk sich für alle Zukunft mit einem so verkümmerten Antheil an der Legislation begnügen könne, wird schwer zu behaupten seyn, besonders wenn der Grundsatz Anerkennung findet, daß mit der fortschreitenden Intelligenz einer Nation auch ihre natürlichen und politischen Rechte sich immer mehr geltend machen. Darauf scheint aber unsere Regierung nicht zu achten, da sie noch jetzt die zweite Kammer für unfähig und unbefugt erklärt, ihren eigenen Geschäftsgang zu regeln. Hier wäre es am Orte, von einer kindischen Bevormundung zu sprechen, die man sich nicht gefallen lassen kann.

Rücksichtlich der Beschwerden, welche die Stände gemeinschaftlich an die Staatsregierung bringen dürfen, weiß man ja nur zu gut, daß der einschlägige Paragraph der Verfassungs-Urkunde eben nicht darauf berechnet ist, dem Recht der Beschwerdeführung eine ernste Deutung zu geben, denn der §. 5 Tit. X. sagt, daß der König diesen Beschwerden auf der Stelle abhelfen, oder wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher, nach der Natur des Gegenstandes, durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird. Es braucht sohin der König nur einen Zweifel zu haben, — und was ist leichter, als Zweifel haben — so lehnt er die sofortige Abstellung der Beschwerde ab, und übergibt dieselbe zur näheren Untersuchung und Entscheidung — dem obersten Gerichtshofe? nein! dem Staatsrathe, weil die Natur der Sache meist für die Competenz des Staatsraths sprechen wird — und der Staatsrath, zu dem man nöthigenfalls ergebene und zuverläßige Leute, gleichviel, ob sie wirkliche Staatsdiener sind oder nicht, beiziehen kann, und dem noch jener Minister, der die Beschwerde veranlaßte, oder wenigstens seine Kollegen und andere beiwohnen, die bei der Beschwerde nicht unbetheiligt sind, genießt im Ganzen jene unabhängige Stellung nicht, welche erforderlich ist, um der Nation Vertrauen einzuflößen.

Wir sehen daher, daß dieses Recht der Beschwerdeführung keine andere Bürgschaft liefert, als daß der König durch die Stände erfahre, mit welcher Indignation diese oder jene Or-

donnanz, diese oder jene Regierungshandlung aufgenommen wurde; was der König darauf thun will, ist seinem Gewissen überlassen. Das Gewissen ist aber etwas sehr relatives; so weiß z. B. der constitutionelle Fürst, daß er auf den Gang einer begonnenen Untersuchung durchaus keinen Einfluß üben darf, aber verträglich mit dem Gewissen wird es gefunden, bei der in den Kammern begonnenen Berathung, ob eine Beschwerde begründet sey oder nicht, allen Einfluß aufzubieten, um schon bei der Abstimmung in einer oder der andern Kammer im Vortheil zu seyn — man influirt auf Leute, die geschworen haben, nur nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen, man gibt sich Mühe, nicht ihre Ueberzeugung, sondern ihre Stimme zu gewinnen.

Die Stände haben endlich auch das Recht, Wünsche und Anträge vor die Staatsregierung zu bringen; wenn aber diese Wünsche und Anträge die Staatsregierung nicht ansprechen? nun, so bleibts beim Alten, nur mit dem Unterschied, daß die erfolglose Berathung über diese Wünsche und Anträge in beiden Kammern dem Staate oft mehrere tausend Gulden gekostet hat.

Solchen Lücken und Gebrechen in unserer Verfassung abzuhelfen, durch einen weitern und erfolgreichern Wirkungskreis der Kammern unserem öffentlichen Leben vertrauenerregende Bürgschaften zu geben, und so auf der constitutionellen Bahn fortzuschreiten, das hatten wir von unserer Regierung erwartet, dieses wollten wir bezeichnen, als wir zu Ende des vorigen Jahres ihr zuriefen, sie müsse sich an die Spitze der Bewegung stellen. Leider aber hält man Bewegung gleichbedeutend mit Revolution, und ist nicht gesonnen, gerechten Erwartungen zu entsprechen. Wenn aber die Staatsregierung uns in solchen Erwartungen täuscht, dann müssen wir alles Heil von der Kammer erwarten, welche die Erweiterung ihres Wirkungskreises um des Volks und um ihrer selbst Willen auf jede gesetzliche Weise zu erzwecken bedacht seyn muß.

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

v. Faßmann.

Lieber Leser, du weißt wohl »ohne Schatten ist kein Licht« und wirst dich schon bequemen müssen, auch die, eben nicht erquickenden, Schattenpartien der Kammer mit mir zu durchwandern. Sieh neben dem zweiten Präsidenten sitzt ein Abgeordneter, der dich an obigem Spruch um so mehr erinnert, da er gerade in einer solchen Nachbarschaft haust. Ja lieber Leser, dieser Abgeordnete mit dem dunkelgrünen Ueberrock, dieser mehr als hohen Stirn, diesem italienischen Teint hat sich ein Motto gewählt, das er über alle seine bisherigen Reden setzen konnte, nämlich:

Was euch genehm ist, ist mir gerecht,
Denn ihr seyd der Herr, und ich bin der Knecht.

Dabei strebt er aber vorwärts — wie er selbst sagt — und sucht das Licht, aber ein sanftes, das ihn nicht blendet, wahrscheinlich so ein Dämmerlicht, du verstehst schon lieber Leser, und wirst mich noch besser verstehen, wenn ich dich versichere, daß er die Censur-Ordonnanz vom 28. Jänner eine Nothwehr, ein nothwendiges Uebel genannt hat. Das wird nun vielen Lesern recht lustig klingen, aber es werden sich auch bei manchen die Zeichen des Unwillens bemerklich

machen, und trotz meiner bisherigen Treue im Abbilden — welche Treue freilich manches Original etwas übel nahm — wird mich der Vorwurf der Unwahrheit treffen; wie, wird man fragen, der Abgeordnete von Faßmann, der im Jahr 1819 mit so vielem Beifall über die Gerichtsbarkeit der Städte sprach, der den freisinnigen Antrag auf Abstellung des geheimen Qualifications-Buchs der Staatsdiener stellte; der 1822 Trennung der Justiz von der Polizei, und die Verbesserung des militairischen Zustands der Unteroffiziere verlangte, der endlich noch im Jahre 1828 auf Aufhebung des Stempelgesetzes von 1825 antrug, dieser Abgeordnete sollte im Jahr 1831 plötzlich seinen frühern liberalen Charakter verläugnet und sich einer so unbeliebten Administration dienstbar gemacht haben? Ja, lieber Leser, und nochmals ja! lese die Verhandlungen, und werfe dann den Stein der Anklage auf mich. Nicht nur, daß er bisher unbedingt für alle Regierungsvorlagen votirte, er schien es sogar höchst übel zu nehmen, wenn ein freisinniger Redner sich mit Wärme für seine bessere Ueberzeugung aussprach, indem er gegen solche Redner mit etwas schnarrender Stimme den Vorwurf laut werden ließ, er wisse nicht, ob er sich in einer bayerischen Deputirtenkammer befinde, oder wo sonst. Du könntest mich freilich, freundlicher Leser, aus den Verhandlungen überführen, daß diese meine Behauptung nicht so ganz wahr sey, indem er wirklich gegen eine Regierungsvorlage gestimmt, allein gegen jene, durch die der Geschäftsgang der Kammer verbessert werden sollte. Die Art von Debatte, wo auf die Rede unmittelbar die Gegenrede folgt, war nicht nach seinem Geschmack, und kann es jetzt um so weniger seyn, nachdem ihn der Abgeordnete von Closen in Bezug auf seine Apologie der Ordonnanz vom 28. Jänner so schön trocken gelegt hat.

Lieber Leser, du kennst nun den Abgeordneten Faßmann, der sich des Verdienst-Adels rühmen kann — er hat sich für sein verdientes Geld den Adel gekauft, sohin den Adel verdient — zur Genüge, du wirst wohl bei der Betrachtung des Sonst und Jetzt dieses Mannes an den alten Spruch erinnert: tempora mutantur et nos mutamur in illis, wirst aber auch gewiß mit mir wünschen, daß auch seine Wähler bei der nächsten Wahl ihre Ueberzeugung ändern, und nicht wieder einen Vertreter senden möchten, welcher sich alle Mühe gibt, das zu bewahrheiten, was vor einigen Jahren ein von den Ambergern sehr verfolgter Schriftsteller über ihre Stadt sagte.

Zur Geschichte der Militär-Adressen.

Der Constitutions-Eid der Armee, welchen »das constitutionelle Bayern« Seite 152 u. folg., u. S. 249 in seinen Beziehungen zum Staat und zu den Militärs selbst, mit freimüthigem, aber ruhigem Sinn betrachtet hat, hat endlich in der neuesten Zeit, sowohl in der Kammer der Abgeordneten, als auch in öffentlichen Blättern, namentlich in der teutschen Tribüne, seine Verfechter gefunden. Daß auch eine gegentheilige Meinung Vertheidiger finden werde, war bei den verschiedenen Bildungsstufen und den mannigfachen Interessen der Einzelnen vorauszusehen; daß auch die Leidenschaft öfter das Wort nehmen werde, war hier um so natürlicher, da der Mensch meistens zu unedlen Waffen seine Zuflucht nimmt, wenn er für die Sache, die er einmal vertheidigen will, oder muß, keine Vernunft-Gründe findet. Daß Herr Obrist von Heidegger sich erlaubte, im Namen des Offizier-Korps zu er-

klären, die Armee wolle den Conſtitutions-Eid nicht ſchwören, iſt ſchon von mehreren meiner Kameraden gerügt worden, und die Staatsregierung könnte ſich ſehr leicht überzeugen, wie zuverläßig die Verſicherungen ſolcher griechiſcher Freiheits-Kämpfer ſind, wenn ſie den im conſtitutionellen Bayern (Seite 134) gemachten Vorſchlag, durch eine ganz unverfängliche Ballotage die diesfallſigen Stimmen der Offiziere einzuholen, berückſichtigen wollte. Allein es ſcheint der Regierung nicht darum zu thun zu ſeyn, die Stimmung des Volks und der Armee kennen zu lernen und zu berückſichtigen, denn ſonſt würde manches bei uns geſchehen, was man unterläßt, und manches würde unterlaſſen bleiben, was jetzt geſchieht.

Dieſes vorausgeſchickt, kann ich nie erwarten, daß alles, was ich je über die vorliegende Angelegenheit ſagen könnte, und hätte ich die Beredſamkeit von Demoſthenes, Cicero und Fox, den ſtarren Sinn unſerer Regierung zu einer beſſern Ueberzeugung führen werde, ich habe daher bei dieſer Mittheilung nur die Abſicht, meine Kameraden gegen den Vorwurf zu ſchützen, als hätten ſie durch die ſervilen Adreſſen vom Jahr 1819 ſich freiwillig und mit klarem Bewußtſeyn gegen den Verfaſſungs-Eid erklärt, und ſich dadurch den Weg auf das Gebiet der Geſetzlichkeit ſelbſt geſperrt. Deswegen folge in gedrängter Darſtellung die Erzählung jenes Adreſſen-Unfugs, wenigſtens wie er beim erſten Artillerie-Regiment in München ſtatt fand. Ich hoffe, daß kein Offizier, der damals in München garniſonirte, unter Bürgſchaft ſeines Ehrenwortes, dieſe Erzählung für unwahr erklären wird.

Die Initiative für die Eides-Verweigerung ging, wie bekannt, von München aus. Als im Jahr 1819 der bekannte Antrag über den Verfaſſungs-Eid der Armee in der Kammer gehört worden war, flogen eines Tags die Korporals du jour nach allen Weltgegenden aus, um unverzüglich alle Artillerie-Offiziere auf den Hörſal in die Seidenfabrik zu beſcheiden. In dieſe Verſammlung kam Lieutenant W. *), und machte die überraſchende Mittheilung, daß die Schuſter und Schneider — das ſollte heißen die Abgeordneten — in der Stände-Verſammlung darauf antragen würden, daß das Militär den Conſtitutions-Eid ſchwören ſolle. Nachdem man auf dieſe Art in medias res geſetzt war, trat der Obriſt des Regiments durch die geöffnete Saalthüre, beſtieg die Stufen und ſprach wie folgt:

„Meine Herren! Se. Majeſtät haben mißfälligſt vernommen, daß die Offiziere der hieſigen Garniſon ſich dahin geäußert haben ſollen, den Conſtitutionseid ablegen zu wollen, worüber allerhöchſt Dieſelben ſehr aufgebracht ſind. Abgeſehen davon, daß ein ſolches Anſinnen unſerm Fortkommen nicht den geringſten Vorſchub leiſten könnte, würden wir die Leitung von Militärangelegenheiten in die Hände von Leuten legen, welche ihr Spiel mit uns treiben möchten. Wir müſſen daher eilen, um dem beſten Könige dieſe üble Meinung von uns zu nehmen, und daher unverzüglich eine Deputation an den Herrn Feldmarſchall abſchicken, um eine Adreſſe einzugeben.“

Bei dieſen Worten langte er in die Rocktaſche, zog ein Papier heraus, und las eine Adreſſe vor, ſtyliſirt, als wenn ſie einſtimmig vom Offizierkorps des Regiments beſchloſſen worden wäre. Zu Wort ließ man die anweſenden Offiziere nicht kommen, ja die leiſeſte Gegenrede hätte dem Verwegenen

*) Er zog ſpäter gegen die Conſtitution der Neapolitaner zu Feld.

Verderben gebracht. Nur einer wagte es, ſein bekanntes „aber meine Herren“ hören zu laſſen, und dies war der Obriſtlieutenannt Hofſtetten, er wurde aber ſogleich durch ein „ſchweig'ns, wenn i red'“ zur Ordnung verwieſen, und ſogleich mit noch einigen der Anweſenden als Ausſchuß gewählt, um den unanimiter (!) gefaßten Beſchluß Seiner Durchlaucht ſubmiſſeſt zu überbringen.

Auf die nämliche Art verfuhr man an jenem Tage auch bei den übrigen Branchen der Garniſon. Daß die Fouriers der Grenadier-Garde die von der Münchner Garniſon gefaßten Beſchlüſſe an alle Beſatzungen des Königreichs zu expediren hatten, iſt eine bekannte Sache. Von allen Regimentern und Detachements kamen die Deputationen mit Adreſſen herbeigeeilt.

Der verſtorbene Kriegsminiſter mußte zum Schein dieſe Deputationen in ſeiner bekannten Manier recht ſteingrob abfertigen, und ihnen für ihr ungeeignetes Benehmen mit Arreſt drohen. Welches Loos hätte aber ein Verwegener zu erwarten, der als der Ueberbringer einer Adreſſe für den Verfaſſungs-Eid nach München käme?

Nach dieſem Referat weiß man, was von den Adreſſen von 1819 zu halten iſt, obgleich ich nicht in Abrede ſtellen will, daß man die Bedeutung des Verfaſſungseides und ſeine Folgen damals noch nicht zu würdigen verſtand, und daß damals viele Offiziere in der Armee waren, welche dieſe Adreſſen auch ohne den ſtattgefundenen moraliſchen Zwang unterzeichnet hätten. Doch jetzt iſt der Geiſt in der Armee ein anderer, Offiziere wollen nicht mehr Söldlinge — ſie wollen Staatsbürger ſeyn.

F. S.

Nachſchrift. So eben erfahre ich, daß man wieder einen ſolchen Adreſſenunfug im Vertrauen auf die abhängige Stellung der Offiziere beabſichtigt, und ſomit auch im Jahre 1831 auf dieſelbe plumpe Art täuſchen will, welche übrigens nur bei jenen Erfolg haben kann, die ſich gerne täuſchen laſſen.

Die Journaliſtik in ihrer Erniedrigung.

Der Journaliſt, der etwas mehr ſeyn will, als ein feiler Bote, hat einen doppelten Weg, um nicht nur in der Zeit, ſondern auch für die Zeit zu leben. Entweder bekennt er ſich zu einer politiſchen Farbe, und tritt auf als Verfechter von gewiſſen Grundſätzen und Meinungen, oder er arbeitet mit an der Geſchichte ſeiner Zeit mit unbefangenem und unparteiiſchem Sinn. Jeder wähle nach ſeinem Geſchmack, den betretenen Weg aber wandere er mit Redlichkeit und Conſequenz.

Die Allgemeine Zeitung hat ſich die Aufgabe gemacht, über die Meinungs- und Parteikämpfe ſich zu erheben, und als ruhige Beobachterin der menſchlichen Entwicklung zu folgen. Durch hiſtoriſche Treue, beſonders durch die Mittheilung aller in die Zeitgeſchichte einſchlägigen Dokumente, hat dieſe Zeitung ſich in- und außerhalb Teutſchland eine beſondere Achtung erworben, ja in Frankreich und England verſteht man unter den teutſchen Zeitungen die Allgemeine.

Sehr auffallen mußte es daher, daß dieſe Zeitung von Begebenheiten in unſerem öſtlichen Nachbarſtaate ſchwieg, die doch wahrlich für das civiliſirte Europa von höherem Intereſſe ſind, als die Nachrichten, ob die Majeſtäten ſich in Laxenburg oder in Wien aufhalten. Im nürnberger Korreſpondenten und in franzöſiſchen Blättern laſen wir die Adreſſen, die das kräftige Volk der Ungarn, dem Kaiſer überreicht hat, und in welchen

es seinen entschiedenen Willen ausspricht, das Volk zu unterstützen, das unter Sobieski Wien gerettet hat. Die allgemeine Zeitung, die sonst so gut unterrichtete allgemeine Zeitung läßt nichts davon verlauten, sie schweigt, und warum? Fürst Metternich hat Herrn von Cotta durch eine eigene Staffette bedeuten lassen, daß die Aufnahme der fraglichen Adressen in die allgemeine Zeitung das Verbot dieser Zeitung in Oestreich zur Folge haben dürfte.

Ob es Oestreichs Premierminister mit dieser Drohung ernst war, oder ob er blos einen Hasenfuß schrecken wollte, lassen wir dahingestellt, Herr v. Cotta wenigstens hat die Sache ernstlich genommen, und — vor dem gewaltigen Oestreicher die Segel gestrichen, jenen aber, die an ihm zweifelten, die Ueberzeugung gegeben, wie sehr er ein Mann des Verdienstes ist, nämlich, wie er blos verdienen will.

Wenn das preußische Cabinet erfährt, wie geschmeidig der große Calculator ist, so dürften von dort her auch bald Staffetten kommen, um Hrn. von Cotta zu bezeichnen, was er drucken darf und was nicht, und wir werden dann den östreichischen Beobachter mit der preußischen Staatszeitung Hand in Hand in der allgemeinen Zeitung lustwandeln, jedem fremden groben Gesellen aber den Eintritt in dieses Heiligthum der Klio gesperrt sehen.

Teutschland aber wird für Herrn von Cotta erröthen, daß gerade diese Zeitung die Journalistik in ihrer Erniedrigung zeigt.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Die Verhaftungen dauern fort. Die Polizei ist unglaublich thätig, und soll bereits den ganzen Verschwörungsplan der Carlisten in Handen haben. Er bezweckt nichts geringeres als die Bewaffnung des südlichen Frankreichs für die Restauration der älteren Bourbonen-Linie. Die Herzogin von Berry streift an den Grenzen und Carl X. selbst befindet sich in ihrem Gefolge. In Genf ist der Ex-König, oder ein Mann, der ihm sehr ähnlich sieht, von dem Volke mißhandelt worden. Aber auch der Republikaner versichert sich das Ministerium; General Dübourg, der bekannte Nationalgarde-Artillerist Gallois und viele Studenten sind arretirt. — Die Hoffnungen Periers auf die neue Deputirtenkammer sind im Fallen; die äußerste Linke zählt bereits 130 Stimmen. Das dem Minister ergebene linke Centrum zählt zwar etwa 40 Votanten mehr; dafür begreift aber auch die gemäßigte Linke über 100 Deputirte, die bei der jetzigen Stimmung der Nation, vorzüglich in polnischer Sache, eher dem End- als dem Mittelpunkte zufallen werden.

Spanien.

König Ferdinand hat mit Don Miguel einen Vertrag abgeschlossen, in welchem er sich anheischig macht, diesem Usurpator 18000 Mann gegen Frankreich zu Hülfe zu schicken und in Portugal einrücken zu lassen. Ferdinand befürchtet Don Petro werde einst von beiden Nationen berufen werden, als constitutioneller König über die Halbinsel zu regieren.

Schiffernachrichten bestätigen die Constituirung der Republik Brasilien. Des nordamerikanischen Präsidenten

Jakson Wahrsagung, in 10 Jahren werde Amerika, der bürgerliche Welttheil keine Monarchen mehr tragen, ist sohin frühzeitig in Erfüllung gegangen.

Polen.

Die Ermordung des polnischen Generals Gielgud durch einen seiner Landsleute bringt die Fama mit dem Tode des Großfürsten Konstantin, dem des Generals Diebitsch, mit der Verhaftung Jankowski's und der übrigen Offiziere in Verührung. Eine ziemlich allgemein verbreitete Meinung ist diese: Es gab unter den Polen selbst eine Partei, die den Großfürsten Constantin als constitutionellen König auf den polnischen Thron setzen wollte, und diese bestand theils aus Freunden und Günstlingen desselben, theils aus solchen, die mehr den Unterhandlungen als den Waffen vertrauten, und auf diese Art einen Mittelweg aus den Extremen herauszufinden, und den Krieg auf die schnellste und wohlfeilste Weise zu beenden glaubten. Dieses bestätige von der einen Seite Constantins straflose Entlassung aus Warschau, die bisher gegen seine Person sowohl in Regierungs- als Zeitungs-Artikeln beobachtete Schonung, und endlich die Angabe polnischer Blätter, daß man seinen Tod in Warschau betrauere, weil er trotz seiner rohen Natur doch stets dem polnischen Lande zugethan und der beste Mittelsmann zwischen seinem kaiserlichen Bruder und der Insurrektion gewesen sey. Von der andern Seite bestätige dieses der langsame Fortgang der russischen Waffen, des Feldmarschalls Diebitsch Mäßigung und Menschlichkeit und jene zweideutige Angabe der Petersburger Hofzeitung, daß Konstantins Aufenthalt bei der Armee ihre Fortschritte gehemmt habe. Eine solche Parthei sey nun begreiflicher Weise den National-Russen, wie den Polen ein Dorn im Auge, und daraus folge der dunkle Todesfall des Cesarewitsch wie der offene des Generals Gilgud, dem bei seiner Flüchtung auf das preußische Gebiet mehr vor dem dem Kriegsgerichte der Polen, als vor den Bajonetten der Russen gebangt habe. Constantins Weib, die wie bekannt, ihren Gatten beherrschte, ist eine Polin, und ihre Schwester, die Frau des polnischen Generals Chlapowski. Beide Schwestern conversirten mit einander mitten im Getümmel des Krieges und wo die höchste Spannkraft des Ehrgeizes und Patriotismus in einer entflammten Weiberbrust sich vereinen, fallen Wirkungen wie oben bezeichneter Plan nicht ins Bereich der Unwahrscheinlichkeit.

Der russische Feldmarschall hat seine Communicationen mit Rußland aufgegeben, und so freiwillig nur eine Wahl zwischen Sieg und Untergang sich vorbehalten. Die Unruhen in Petersburg bestätigen sich. — Kaiser Nikolaus reist nach Stockholm, man weiß nicht, aus diesen oder diplomatischen Gründen.

Teutschland.

Die allgemeine Aufmerksamkeit am kurhessischen Landtage concentrirt sich in der förmlichen Anklage des Kriegsministers Generals von Losberg wegen Verletzung der Verfassung. Diese Verletzung besteht der allgemeinen Zeitung zu Folge in mehr als 20 Militär-Ernennungen und Beförderungen, die der angeklagte Minister der verfassungsmäßigen Mitwirkung der höchsten Staatsbehörde entzogen hat, indem er diese von dem Landesregenten auf den obersten Militärchef zu übertragen versuchte.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 28. Juli 1831. Nro. 5.

Was thut Bayern noth?

4.

Alle Rechte, die man der Kammer der Abgeordneten einräumt, werden dem Volke kein Heil bringen, so lange diese Kammer nicht aus Männern zusammengesetzt ist, welche Kraft und Talent haben, um von diesen Rechten den besten Gebrauch zu machen. Man könnte uns vielleicht auch hier wieder auf unsere gegenwärtige Kammer verweisen, und besonders durch die Abstimmung vom 5. Juli ad hominem demonstriren wollen, daß unsere Kammer in ihrer Zusammensetzung nichts zu wünschen übrig lasse; allein abgesehen davon, daß man bei der Einführung gesetzlicher Garantieen sich nicht auf die Bürgschaft der Charaktere verlassen darf, die vorübergehend die politischen Interessen leiten, so dürfte vielleicht manche andere Abstimmung zu dem Urtheile berechtigen, daß auch die gegenwärtige Kammer mehr Bauch als Kopf habe, und daß mancher Held des 5. Julius den Schild wegwerfen wird, wenn es sich um höhere Interessen der Staatsbürger handelt. Fürchtet man ja so bereits — wir hoffen mit Unrecht — daß die Kammer, welche bereits à la Saturnus ihr eigenes Kind aufgefressen hat, wir meinen den einmüthigen Beschluß vom 5ten Mai hinsichtlich des Interpretations-Entwurfs über den §. 44 — auch den Entwurf über das Geschäfts-Reglement, wie er von der Aristokraten-Kammer in verbösserter Auflage ihr vorgesetzt wird, so wie den Preßgesetz-Entwurf, über welchen Herr Hofrath v. Dresch eine etwas leere, nur mit assa fodita gewürzte Sauce gemacht hat, auch sehr schmackhaft finden, und eben so folgsam verschlingen wird, wie die gutgezogenen Kinder die ihnen von den Eltern vorgesetzte Suppe.

Wir wiederholen es, daß wir diese Besorgniß nicht theilen, und von unserer Kammer, einige Repräsentanten aus dem Stamme der Fajaken abgerechnet, auch für die höheren staatsbürgerlichen und menschlichen Bedürfnisse eine kräftige Vertretung erwarten, demohngeachtet kann uns der Taumel des Augenblickes nicht abhalten, über das ganze Wahlsystem, aus dem unsere Abgeordneten-Kammer hervorgeht, laute Klagen zu führen, noch mehr aber uns darüber zu beschweren, daß die Staatsregierung nicht einmal Miene macht, jene in der Praxis sich ergebenden Widersprüche unseres Wahlgesetzes zu beseitigen, die den edlen Grafen von Bentzel-Sternau in diesem Jahre abhielten, seinen Platz in der Reihe der Volksvertreter einzunehmen.

Wir wollen uns übrigens bei diesem formellen Gebrechen unseres Wahlgesetzes nicht aufhalten, da bei einer zweckmäßigen und dringend nöthigen Reform dieses Gesetz, diese Inconvenienz mit so manchen andern verschwinden muß. Aber nicht ohne Bitterkeit können wir auf den materiellen Mißstand aufmerksam machen, daß der Adel, der sein Contingent schon in die Aristokraten-Kammer sendet, auch noch in der Kammer der Abgeordneten eine privilegirte Standhaft hat, und — hört! hört! — den achten Theil der Volksvertreter sendet. So Gott will, werden endlich auch bei uns solche Privilegien zusammenstürzen, wie die Burgen, in welchen die privilegirte Kaste einst hauste.

Auch der geistliche Stand ist in unserem Wahlgesetz zu einer ihm nicht gebührenden Auszeichnung gekommen. Andere Verfassungen kennen blos Repräsentanten des Volks, aber keine Repräsentanten einzelner Stände.

In unserm Wahlgesetz unterscheiden wir zwei Momente, nämlich die Bestimmungen über die passive Wahlfähigkeit zur Stände-Versammlung, und jene über die Art und Weise, wie die Wahl selbst vorzunehmen ist. Beide Momente entsprechen aber in ihrer dermaligen Ausbildung weder den Anforderungen der absoluten Vernunft, noch den Bedürfnissen unserer Zeit. Ein Wahlgesetz, das auf die Kapazitäten gar keine Rücksicht nimmt, und die Wahlfähigkeit der Staatsbürger nur in den Listen des Rentamtmanns sucht, in welchen sich aber gewiß keine Rubrik für die Vaterlandsliebe und die Intelligenz der Staatsbürger findet, wird oft eine Kammer ins Daseyn rufen, die an Schillers Worte erinnert: „Es geht ein finstrer Geist durchs Haus.“

Wir wissen wohl, daß man den Grundbesitz deswegen zur Basis der Wahlfähigkeit machte, weil man von den wohlhabenden Grundbesitzern, mehr Vorsicht, Mäßigung und eine zuverläßigere Bürgschaft für die bestehende Ordnung der Dinge erwartet, als von Unbegüterten. Daß aber das Wahlgesetz selbst diesen Motiven nicht Genüge leisten kann, geht daraus hervor, daß man in der Kammer nicht selten Männer findet, die allerdings das zur Wahlfähigkeit erforderliche Steuerquantum zahlen, durch wirkliches Besitzthum aber keine Garantieen geben können, und deren materielle Armuth vielleicht nur durch einen noch größeren Mangel an moralischen Gütern übertroffen wird. Exempla sunt odiosa.

Die Art der Wahl selbst hat das Zweckwidrige, daß die Wahlmänner die Abgeordneten nur aus ihrer Mitte wählen dürfen, daß sie sohin nicht in der Möglichkeit sind, Männer, die durch ein Versehen oder aus individueller Abneigung einzelner Bevollmächtigten nicht zu Wahlmännern ernannt wurden, zu Abgeordneten zu wählen. Auch hat unsere Art, die Abgeordneten der Städte und der Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit zu wählen, das Nachtheilige, daß das Volk selbst dem eigentlichen Wahlakte der Abgeordneten zu ferne steht, und sohin nicht dasselbe lebendige Interesse dabei bethätigen kann, als

wenn es näher zur Wahl beizezogen wäre. Unser Wahlsystem huldigt dem Princip der vermittelten Wahl, welches Princip auch so lange seine Vertheidiger finden muß, als das gesammte Volk in der staatsbürgerlichen und moralischen Bildung nicht so weit vorgeschritten ist, daß man ihm die unmittelbare Wahl anvertrauen kann, so lange man noch von England aus die Beispiele von entehrenden Mißbräuchen hört, welche die Wähler so häufig von ihrem Rechte machen. Wenn wir aber auch dem Princip der mittelbaren Wahl unseren Beifall nicht versagen, so können wir doch die bei uns stattfindende doppelte Vermittlung nimmer mehr vertheidigen. In den Städten wählen die bereits gewählten Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten die Wahlmänner, aus deren Mitte erst die Abgeordneten hervorgehen. Welchen Antheil haben nun die Bürger an einer solchen Wahl? Auf dem Lande wählt zwar jede Gemeinde ihren Wahlbevollmächtigten, aber diese Bevollmächtigten wählen am Sitze des Land- oder Herrschaftsgerichts erst wieder die Wahlmänner, denen der dritte eigentliche Wahlact vorbehalten ist. Es ist zwar sicher, daß den Landbewohnern wenigstens bei der Urwahl eine größere Theilnahme vergönnt wurde, als den Städtern, allein es ist eben so sicher, daß auch diese noch nicht genügt, um das Interesse des Volks für das öffentliche Leben zu erhöhen; welche politischen Gründe hindern es, alle Urwähler eines Landgerichts an einem Sonntage am Landgerichtssitze zusammen kommen, und dort gleich die Wahl der Wahlmänner vornehmen zu lassen?

Es würde uns zu weit führen, wenn wir untersuchen wollten, wie die Verfassungen anderer Staaten, für die Wahl der Abgeordneten sorgten, wir wollen auch die von verschiedenen Publicisten aufgestellten Ansichten hier nicht beiziehen, nur auf eine wollen wir aufmerksam machen, die einen bedeutenden Schritt vorwärts führen würde, und dies ist, daß es sehr zweckmäßig seyn möchte, die active Wahlfähigkeit zu beschränken, sie von einem großen Gutsbesitz abhängig zu machen, den Wahlmännern aber die Vollmacht zu ertheilen, unbedingt die Männer ihres Vertrauens zu Abgeordneten zu wählen. Da nun vorauszusehen ist, daß die reichen Gutsbesitzer bei der Wahl der Abgeordneten gewiß vorsichtig seyn, und eine zuverläßige Bürgschaft für die bestehende Ordnung der Dinge vor allem im Auge haben würden, dabei aber nicht außer der Möglichkeit wären, auch das Talent zu rufen, so wäre bei einem solchen Wahlgesetzes, welches die passive Wahlfähigkeit unbedingt erweitert, ein mehrfacher Gewinn unverkennbar. Doch auch dieses Gesetz scheint uns noch nicht genügend, und wir gehen über zur Darstellung desjenigen Wahlsystems, welches allen Anforderungen entsprechen dürfte.

Ein vollkommenes Wahlgesetz muß dafür sorgen, daß die Interessen der Liberalen wie der Materialisten ihre Vertretung finden, und daß jeder Staatsbürger aktiv und passiv wahlfähig sey, ohne daß man sich dabei der Besorgniß einer zu raschen Bewegung auszusetzen habe. Dieses alles wird erreicht, und ist zum Theil in der hessischen Verfassung schon erreicht, wenn man jedem Staatsbürger die ihm von Gott und Rechtswegen gebührende unbedingte Fähigkeit, bei der durch die Bürger selbst vorgenommenen ersten Wahl, als Wahlmann erwählt werden zu dürfen, einräumt, das Wahlkollegium selbst aber, bei der gleichfalls vollen Wahlfähigkeit aller bayerischen Staatsbürger zu Abgeordneten, nur an die einzige Beschränkung bindet, daß die Hälfte der Abgeordneten, die ein Kreis zu senden hat, aus den höchstbesteuerten Gutsbesitzern desselben Kreises gewählt

werden muß, die Wahl der andern Hälfte aber blos dem Vertrauen der Wahlmänner anheimgestellt ist, so daß Stand, Vermögens-Verhältnisse und selbst der Wohnort, — ob der Candidat nämlich in demselben Kreise oder in einem andern sein Domicil hat — kein Hinderniß für die Wahl abgeben dürfen. Auf diese Art würde nicht nur die Möglichkeit gegeben, eine in jeder Beziehung entsprechende Kammer zusammenzurufen, sondern es würden auch durch den Umstand, daß die Candidaten der zweiten Abtheilung in jedem Kreise wählbar sind, und mancher auch in einem andern Kreise, als in dem er wohnt, wirklich gewählt werden wird, die Spuren des landmannschaftlichen Geistes, die durch unser öffentliches Leben noch durchblicken, vollends verwischt werden.

Nur ein solches Wahlgesetz vermag es, alle Interessen auszugleichen, nur solche Wahlen werden ruhig und sicher vorwärts führen auf der Bahn der staatsbürgerlichen Entwicklung, und selbst dem Freisinnigsten, ja dem Ultrademokraten wird dabei nichts zu wünschen übrig bleiben.

Will aber unsere Regierung, wollen unsere Kammern, daß den aufrichtigsten Freunden constitutioneller Monarchieen bei der Wahl der Abgeordneten nichts zu wünschen übrig bleibe? — —

Marginalien zu den Verhandlungen der Kammer über die Dezembrisaden.

Bamberg, 25. Juli 1831.

Vor Kurzem las ich den Antrag, welcher in der Deputirten-Kammer ohnlängst auf bessere Sicherstellung der persönlichen Freiheit gegen Uebergriffe der Civil- und Militär-Behörden gemacht, und bei den ausführlichen Berathungen gegründet befunden und unterstützt worden war.

Unter der hoffentlich wohl nicht vergeblichen Voraussetzung, daß den Lesern des Volksblattes die das allgemeine Interesse so sehr in Anspruch nehmenden, den ebengedachten Gegenstand betreffenden Verhandlungen der Kammer nicht unbekannt seyn werden, halte ich es für überflüssig, mir darüber mehr als einige Bemerkungen zu erlauben.

Ich fand es nämlich

1) unerwartet, daß keiner der National-Repräsentanten die Verzögerung der Untersuchung gegen die angeschuldigten Urheber und Theilnehmer an den sogenannten Studenten-Unruhen, welche in den letzten Tagen des Decembers vorigen Jahrs in München statt fanden, gerügt hatte. Mehr als ein volles halbes Jahr ist bereits verstrichen, und noch liegt kein richterliches Erkenntniß darüber vor. — Es waren zahlreiche Verhaftungen der Studierenden theils von der Polizeibehörde, theils von dem Untersuchungsgericht verfügt worden.

Manche Verhaftete saßen Monate lang, und ein Opfer dieser Grausamkeit wird das Andenken daran wohl sein ganzes elendes Leben hindurch bewahren. Vor einiger Zeit öffnete man die Gefängnißthüren, hieß die Inculpaten herausgehen, und wünschte ihnen eine gesegnete Mahlzeit. Aber ein Urtheil — mit nichten. Sollte dies alles nicht die allgemeine Vermuthung rechtfertigen, daß man, nachdem man von dem Wahn zurückgekommen, als lägen hier schwere politische Vergehen zum Grunde, die Untersuchung geflissentlich ins Weite und Breite gezogen, theils um der Sache, dem Nichts, einen Anschein von Wichtigkeit und Realität zu geben, theils um durch

langen Zeitverlauf die Aufmerksamkeit und die Theilnahme des Publikums zu schwächen, und davon abzuleiten! Mit welchem Feuereifer wurde diese Inquisition begonnen, und nach sechs Monaten konnte man sie noch nicht zu Ende bringen. Wahrlich ein schlechtes Zeugniß für unsere peinliche Rechtspflege. Hätte man dabei das öffentliche mündliche Verfahren gehabt, man würde zur Untersuchung und Entscheidung nicht so viele Tage gebraucht haben, als jetzt schon Monate, und immer umsonst, verstrichen sind. Und was werden wir am Ende erfahren? Ein Stück von jenem kreissenden Berge. Vor 4 Monaten betheuerte der abgekommene Minister des Innern, die Militär-Behörde habe die strengste Untersuchung verhängt über die Soldaten, welche sich bei jenen Bartholomäus-Nächten grober Excesse schuldig gemacht. Jetzt hörten wir, daß diese Untersuchungen gar noch nicht angefangen worden seyen, weil man sie vor dem Schluß des Verfahrens der Gerichte gar nicht beginnen könne. Und wenn es denn endlich dazu kommt, was wird nach Jahr und Tagen das Resultat seyn? — Der letzte Grund dieser Entscheidungs-Verzögerung mag wohl nicht seyn, daß man sich scheute, damit vor der Kammer zu erscheinen, nachdem dort einmal die Sache zur Sprache gebracht worden war. So lange kein Urtheil vorliegt, hat man nicht nöthig, sich auf Erörterung der Anregungen der Deputirten-Kammer einzulassen: man erklärt sie für unerwiesene einseitige Behauptungen, vertröstet auf das gerichtliche Erkenntniß, und ist fertig.

Welch anziehender Stoff läge in diesem Prozeß für das öffentliche Verfahren! was wäre da alles aufgedeckt, wie wären diejenigen hingestellt worden, deren Schwachheiten an dem ganzen Unheil schuld waren, und die man jetzt unter dem Mantel der Justiz-Heimlichkeit verbirgt. — Dieser Fall gibt den lichtscheuen Schuldbewußten eine heilsame Lehre, sich mit Leibeskräften dem öffentlichen Verfahren in Criminal-Sachen zu widersetzen, und bei mächtigem Beistand dürfen sie an guten Erfolg gar nicht zweifeln. (Forts. folgt.)

Die Cholera.

Neben der so regen Theilnahme an den politischen Ereignissen unserer Zeit gibt es ein eben so fruchtbares als furchtbares Thema, das in Salons wie in vertrauten Cirkeln, in Gasthäusern wie in der einfachen Kneipe Junge und Gemüth in Bewegung bringt, und dieses ist die Cholera. Ein Kind des giftzeugenden Südens hat sie den heimischen Boden verlassen, und allen Hindernissen trotzend den fürchterlichen Weg von Asiens südwestlicher Spitze bis zu Europa's Nord zurückgelegt. Kein Berg hält sie auf, kein Wind hemmt ihre Schritte, kein Fluß wehrt ihr den Uebergang, selbst des Winters Kälte vermag ihre Kraft nicht zu brechen. Sie verfolgt den Menschen ähnlich wie die Sorgen durch die Welt, in jedes Klima, in Palläste wie in Hütten, kein Geschlecht, kein Stand, kein Alter schützt gegen sie. Vor ihr der blasse Schrecken; in ihrem Gefolge alle Jammer des größten menschlichen Elends; ihre Spuren entvölkerte Städte!!!

Und diese Krankheit, die mit Riesenkraft zwei Welttheile durchwandert hat, die bereits auch auf teutschem Boden ihre Verheerungen begonnen, scheint man nur in Bayern nicht zu fürchten, wenigstens werden keine Schritte gemacht, um diesem heillosesten aller Uebel in den Weg zu treten. Rechnet

man vielleicht auf die Hülfe von Altenötting, oder glaubt man, diesem Dämon mit Lukas-Zetteln, Amuletten und Rosenkränzen zusetzen zu können, wie ein Referent der allgemeinen Zeitung (zu Ende des vorigen Jahrs) am Schlusse seines Artikels angedeutet zu haben scheint? Oder hält man es mit den Worten des Dichters: »Hoffnungslos weicht der Mensch der Götterstärke«?

Dem Manne ziemt es zu handeln, und da, wo fremde Hülfe ihn verläßt, in eigener Thatkraft seine Würde zu bewähren, und zu kämpfen, bis er siegt, oder dem Schicksal verfällt. Hilf dir selbst, und Gott wird dir helfen.

Aber was soll Bayern thun gegen eine Seuche, die selbst den vortrefflichen Anstalten Oestreichs und Preussens getrotzt, und den bewaffneten Cordon durchbrochen hat? Eben weil eine zweideutige Politik dieser Staaten, wenigstens des letzteren, die medizinalpolizeilichen Maßregeln erfolglos machte, eben darum ist es an uns, unsere Grenze zu schützen, und einen eigenen möglichst strengen Gesundheits-Cordon gegen Oestreich und Preußen zu ziehen. Man säume nicht, diese Maßregel bald möglichst zu realisiren; denn abgesehen, daß es bald zu spät seyn dürfte, so dürften sich auch sämmtliche südteutschen Staaten mit Hessen und dem Königreich Sachsen zu diesem Zwecke vereinigen, wodurch die Mittel zu seiner Erreichung nicht nur weniger schwer fallen, sondern auch des Erfolgs sicherer seyn dürften.

Solche Vorkehrung ist die Staatsregierung dem Leben und der Gesundheit ihrer Staatsbürger schuldig, zu solchen Schutzmitteln können die Stände des Reichs die nothwendigen Summen nicht verweigern, ja es liegt sogar in ihrer Pflicht, bei einer unverantwortlichen Indolenz der Regierung jedes gesetzliche Mittel zu benützen, um Maßregeln zu veranlassen, die berechnet sind, dieses namenlose Elend von unserem Vaterlande abzuhalten.

Discite justitiam moniti!

Zur Zeitgeschichte.

Italien.

Der König von Sardinien (Carignan) fühlt sich in seiner Antigallomanie als Heros des Metternichismus plötzlich unbehaglich. Seine ehemaligen Freunde, die Adelsi der Carbonaria umschwärmen ihn unsichtbar, und bedrohen das wortbrüchige Oberhaupt mit Rache. Eine Aufforderung der italienischen Patrioten, sich an ihre Spitze zu stellen, und Italien zu befreien, enthält die Worte: »Glauben sie fest, daß die Nachwelt »mit ihrem Namen entweder den ersten unter den Menschen »oder den letzten unter den Tyrannen benennen wird.«

Frankreich.

Die Thronrede, die in der Phrase über Polen Krieg oder Frieden verkünden muß, wird von allen Seiten mit großer Gespanntheit erwartet. Die Minister können in der Redaktion derselben nicht einig werden; Soult dringt, wo nicht auf Krieg, doch auf Verwerfung der Bedingnisse, unter welchen der Friede erhalten wird. Viele Pair's wollen wegen des Gewitters, das gegen ihre Erblichkeit aufzieht, gar nicht in ihrer Kammer erscheinen; unterdessen erklärt der König in einer Ordonnanz, daß er für Frankreich keinen Orden mehr anerkenne, als den der Ehrenlegion.

England.

Englische Blätter eifern sehr wieder die Lauheit der polnischen Sache. Obgleich das Ministerium Grey die Sympathie der Nation für das unglückliche Heldenland theile, wünsche es doch nicht dessen vollkommene Wiederherstellung in den alten Reichsgrenzen, weil dann Rußland, durch ein unübersteigbares Bollwerk an jeder Ausdehnung nach Westen gehindert, sich nothwendiger Weise gegen Süden ausdehnen müsse, und auf diese Art durch endliche Eroberung Constantinopels den brittischen Handel in der Levante vernichten werde. — O der altklugen Politik und meilenweiten Voraussicht! Wann wird einmal in England die Ehre vor dem Gewinn seyn?

Oestreich.

Die Theilnahme der Ungarn an dem Schicksale ihrer Polnischen Brüder wird immer reger und unaufhaltsamer. Trotz der Nicht-Beantwortung der Comitats-Adressen gehen fortwährend Waffen, Geld, und mitunter auch entschlossene Männer durch Galizien über die Grenzen. Auch in Wien findet diese Stimmung Eingang. Man weiß ja überall, was man den Polen schuldet — Jetzt wie Sonst. Wie vormals für die abendländische Christenheit, so kämpft neuerdings dieses Vorvolk für das ganze civilisirte Europa, und zunächst für Teutschland. Wir wollen von der Idee der Freiheit abgehen, und nur die Sache, wie sie offen daliegt, betrachten. Ohne den Aufstand der Polen trüge jetzt ein großer Theil Teutschlands die doppelte Last der russische Einquartirung und der Cholera, angenommen die Russen seyen nur als Frankreichs Feinde und als unsere Quasi-Freunde gekommen, um von den Gräueln eines Krieges mit ihnen gar nicht zu reden. Diese Wahrheit sollte Jedermann, wessen politischer Meinung er auch ist, wohl beherzigen, und den Martyrern für das allgemeine und das Privat-Interesse seinen schuldigen Dank thätig beweisen. Vor allem aber sollten die Teutschen in ihrer europäischen Pflichterfüllung und nationalen Schuldablösung nicht zu spät kommen.

Teutschland.

Der Kurfürst von Hessen hat die Deputationen aus der Provinz Hanau, welche gegen Wiedereinführung der Mauth protestirten, sehr höflich aufgenommen, und ihnen versprochen, den Antrag der Stände einer neuen Bearbeitung des Staats-Ministeriums zu unterwerfen. Diese Sinnesänderung des Regenten kömmt sehr gelegen; denn die Volksstimmung spricht sich allenthalben auf das entschiedenste gegen die Mauth aus. Man haßt dieses Institut nicht nur um des praktischen Nachtheils, sondern auch um der Idee willen; die Zeit fordert Freiheit und außer der religiösen und politischen auch die des Handels.

Vom Main. Die Wolken am politischen Himmel sammeln sich, die Aussicht wird trüber, und der endliche Ausbruch des Gewitters zweifellos. Der Kampf zwischen dem Absolutismus und den constitutionellen Principien wird losbrechen, sie können nimmermehr zusammen bestehen, eines muß das andere aufzehren, das Wasser das Feuer, oder umgekehrt. Es handelt sich nicht um Sieg und Besiegung; es handelt sich um Seyn und Nichtseyn. Darum von beiden Seiten dieser ängstliche Rückhalt, diese speculative Zögerung, dieser kriegerische Frieden. Und trotz allem Sträuben wird plötzlich Krieg seyn, eher und da, wo man vielleicht am wenigsten es vermuthet, wenn auch die Polnische Frage so kunstreich beseitigt wird als die Belgische. Bewegung nach innen oder aussen — Revolution oder Krieg. Entweder die Bewohner Rußlands, Preußens, Oestreichs erheben sich, und bestimmen

ihre Dynastien zur freiwilligen oder unfreiwilligen Annahme zeitgemäßer, mit der Zeit versöhnender Reformen, oder die drei Reiche bleiben ruhig, und ziehen sodann als treuer Rest der heiligen Allianz das Schwert gegen Frankreich, als das Herz der europäischen Freiheit und gegen alle Staaten, die mit dem Gefürchteten durch Gleichheit der Gesinnungen und Institutionen sympathisiren. Eines oder das Andere, und kömmt denn das Letztere, bangen wir davor? Mit nichten! Der Mann ist der, wer für seine Ansicht sterben kann; und wer sterben kann, der kennt keine Furcht. Darin kommen Suwarow und Kosziusko überein. Darin aber unterscheiden sie sich, daß, während der Knecht mit dem Leben — Alles aufgibt, der Freie in der Todesstunde das Theuerste festhält — die Hoffnung; denn

Mag sich die Nacht im letzten Kampfe müh'n,
Mit dunklem Flor das neue Roth umzieh'n:
Die Sonne muß ja doch die Wolken spalten,
Gleich Gottes Aug mit siegenden Gewalten
Durch den zerriss'nen Tempelvorhang glüh'n!
Wer kann die unsichtbaren Schwingen halten,
Auf denen Stunden und Aeonen flieh'n?

Rechtfertigung meiner Beschwerde über die willkührliche Besteuerung der Inleute.

In Nummer 12 des bayerischen Volksblattes ist diese Beschwerde von einem Rabulisten in ein schlechtes Licht gesetzt worden, zu dessen Widerlegung ich aber nur die Wahrheit sprechen lassen darf.

Es handelte dabei nicht von meiner Person, da ich früher schon fünfmal mehr Armenbeiträge freiwillig gab, als ich nach dem Gesetze zu geben schuldig bin; und noch weniger von dem Beitrag, den ich als Besitzer eines Gartens zu geben habe, den übrigens eine arme Familie unentgeldlich bewohnt; sondern davon, ob man alle Inleute (wozu alle Pfarrer, Lehrer, Aerzte, Staatsdiener und andere blos zur Miethe in einer Stadt wohnende Nichtbürger gehören) willkührlich besteuern darf. Nach unserer Verfassung dürfen diese nur nach dem Familiensteuerfuße zu Armenbeiträgen beigezogen werden. Dieses Gesetz hatte das hiesige königl. Landgericht verletzt, und ich ergriff, da es nicht 3 fl. blos, sondern ein höheres und allgemeines Interesse galt, den Rekurs an die königl. Regierung. Von dieser, die sich durch die falsche, von mir durch Magistratszeugniß widerlegte Angabe täuschen ließ, ich hätte selbst in die neue Regulirung der Armenbeiträge gewilliget, durch ungünstigen Bescheid gezwungen, wendete ich mich an das königliche Staatsministerium des Innern, und sodann weiter an die Ständeversammlung. Von dieser letzten habe ich keine Abfertigung erhalten, wie mein Gegner sich ausdrückt, sondern nur die Weisung, weil ich über fortgesetzte Verletzung obigen Gesetzes auch im heurigen Jahre bei den übrigen hiesigen Inleuten mich zugleich beschwert hätte, deßhalb nochmals an die höhern administrativen Stellen mich zu wenden. Letzteres ist bisjetzt von mir unterlassen worden, theils weil inzwischen ein königl. Regierungsrescript erfolgte, welches ausdrücklich bestimmte, der hiesige Magistrat mit den Gemeindebevollmächtigten sollte die Regulirung der Armenbeiträge von Seite der Gemeindemitglieder (nicht aber der Inleute, welche das Gesetz nicht zu diesen zählt) vernehmen; theils letztere Regulirung noch immer nicht vollzogen ist. Wenn es Noth thun sollte, werde ich die Rechte aller Inleute des Königreichs auch ferner vertheidigen.

Stephani.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 30. Juli 1831. Nro. 6.

Was thut Bayern noth?

3.

Es wird wohl Niemand abläugnen wollen, daß die Lauheit in unserem öffentlichen Leben und das so sehr vermißte Vorwärtsschreiten in unserer Verfassung großentheils dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Stände nur alle drei Jahre in Wirksamkeit treten. Die Engländer und Franzosen haben dieses wohl eingesehen, und lassen daher ihre Repräsentanten alle Jahre zusammenkommen.

Bei uns tritt nach einer längeren oder kürzeren politischen Regsamkeit, eine mitunter an Lethargie grenzende Ruhe ein, jene Auswüchse des Absolutismus abgerechnet, von dem man sich bei uns noch nicht vollkommen loszuwinden vermochte. Diese lange Ruhe im öffentlichen Leben hat (abgesehen davon, daß sie nicht selten von ganz ausgefallenen Traumbildern heimgesucht wird, noch das Nachtheilige, daß das Interesse am Staatsleben im Volke selbst, wenigstens bei einer großen Masse, bedeutend an Wärme verliert, und daß in Folge dessen auch die Bürgertugenden dem Egoismus mehr oder weniger den Platz räumen. Die Staatsregierung selbst würde bei einem jährlicher Zusammentreten der Stände zwar einerseits einer stäteren Controle unterliegen — was, im Vorbeigehen gesagt, eben so vortheilhaft ist, wie die öftere Rechnungs-Ablage und Inspektion der verrechnenden Beamten, die für den Beamten wie für den Staat gleich heilsam sind, — andererseits würde sie aber auch die legislativen Gewalten öfter vereint, und sich sohin in allem, was die liberalen und materiellen Interessen unseres Vaterlandes fördern kann, schneller unterstützt sehen. Würde bei einem solchen jährlichen Zusammentritt der Stände das Budget immer nur auf ein Jahr votirt, so würden die Bedürfnisse des Staats für einen so kurzen Zeitraum gewiß mit mehr Sicherheit vorhergesehen werden können, als für eine sechsjährige Finanzperiode, bei der man sich nur durch einen Reserve-Fonds gegen Verlegenheit zu schützen vermag, bei der sich aber das Finanz-Ministerium allen Unannehmlichkeiten aussetzt, die ein so prekärer Begriff wie der eines Reserve-Fonds laut Erfahrung mit sich bringt. Der Geschäftsgang, besonders hinsichtlich des Finanzhaushaltes, würde auch in so ferne geregelt, als die Stände den Rechenschaftsbericht des verflossenen, so wie die Bedürfnisse des folgenden Jahrs prüfen und genehmigen könnten; es würde sohin im Jahre 1831 die Rechnung $18^{30}/_{31}$ revidirt, und der Etat für $18^{31}/_{32}$ bewilligt werden, so daß jederzeit nur das eine laufende Jahr, in welchem die Stände versammelt sind, außer Berührung bliebe.

Bei einem jährlichen Votiren des Budgets müßte aber nothwendiger Weise die Civilliste des Königs der so oft wiederkehrenden Debatte entzogen, sie müßte lebenslänglich bestimmt werden, denn es verträgt sich nicht wohl mit der einem verehrten Monarchen schuldigen Delikatesse, seine Bezüge aus der Staatskasse ewigen Prüfungen und ewigen Anfechtungen bloszustellen. Wir wissen wohl, daß jetzt der bei weitem größere Theil der Kammer eine lebenslängliche Civilliste gewiß nicht bewilligen wird, und zwar aus dem traurigen Grunde, weil sich allgemein die Meinung gebildet hat, daß gerade die Civilliste das Mittel an Handen gebe, liberale Concessionen von der Staats-Regierung zu erwirken. Traurig — sehr traurig, wenn diese Meinung gegründet wäre, dann dürften sich die Stände allerdings einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn sie diesen goldenen Hebel aus Handen geben würden. Doch wir hoffen, daß die Staatsregierung bald die untrüglichsten Beweise liefern werde, wie aufrichtig sie die Entwicklung unserer Verfassung, so wie den Ruhm und die Wohlfart unseres Vaterlandes wünsche und bethätige, und sind überzeugt, daß eine Kammer der Nation gewiß fremd seyn würde, welche auch dann noch die Staatsregierung durch die finanziellen Interessen, besonders durch die Civilliste, in Schach halten zu müssen vorgeben wollte. So lange aber das Budget nicht in jährlichen Versammlungen der Stände votirt wird, dürfte bei der bekannten Stimmung des Volks und der Kammer eine lebenslängliche Civilliste nicht erzielt werden, selbst wenn die Männer, von denen der Plan dazu ausging, und die sie zu vertheidigen bereit sind, eben so populär wären, als sie dermalen unpopulär sind.

Sehr vortheilhaft wären diese jährlichen Versammlungen der Stände für die Mitglieder der einen wie der andern Kammer. Gutsbesitzern, Fabrikanten und Geschäftsleuten überhaupt, ja selbst jenen, die nur die Sorge und die Liebe für ihre Familie an den heimischen Herd fesselt, ist es gewiß erwünschter, wenn der ihnen gewordene Antheil am öffentlichen Leben, sie zwar alljährig, aber nur auf 6—8 Wochen in die Hauptstadt ruft, als wenn sie nur alle drei Jahre ihr Haus zu verlassen haben, dafür aber 8—9 Monate von ihren Geschäften und von ihrer Familie entfernt gehalten werden. Dabei dürfte noch berücksichtigt werden, daß der Stand der Gutsbesitzer bei einem kürzeren Aufenthalt in München zu Hause gar nichts versäumen würde, wenn man die ersten Tage des Jahres als die gesetzliche Zeit für den Zusammentritt der Kammer fixiren würde.

Diesen unsern Vorschlag könnte aber die Einwendung treffen, daß ein solches jährliches Zusammentreten der Stände nur in jenen Ländern thunlich sey, wo der Patriotismus der Abgeordneten es verschmäht, sich vom Staate Taggelder zahlen

zulaſſen, daß aber in Bayern durch dieſe öfteren Verſammlungen ein Koſtenaufwand erwachſen würde, dem mancher Materialiſt ein entſprechendes Verhältniß zu den Leiſtungen unſerer Repräſentation abzuſprechen bereit ſeyn dürfte. Allein abgeſehen davon, daß die Leiſtungen unſerer Volksvertreter ſich eben ſo wenig nach Gulden und Kreutzern berechnen laſſen, als ſich der menſchliche Geiſt auf der Heuwage wiegen läßt, ſo dürfte die Behauptung nicht ſchwer zu begründen ſeyn, daß die Repräſentation nicht mehr Aufwand fordert, ob die Kammern ſich alle Jahre verſammeln, oder nur alle drei Jahre ins Leben treten. Nimmt man an, daß die Kammern in einer Finanzperiode zweimal zuſammen kommen, und jedesmal 8 Monate thätig ſind, ſo daß ſie alſo im Ganzen 16 Monate verſammelt bleiben, und räumt man uns dagegen ein, daß bei einem jährlichen Zuſammentritt der Kammern 2½ Monat zur Erledigung ihrer Geſchäfte ausreichen würden, ſo daß ſie in ſechs Jahren nur 15 Monate thätigt wären, ſo kann gewiß nicht von erhöhten Koſten die Rede ſeyn. Freilich ſind auch die Reiſegelder der Abgeordneten in Anſchlag zu bringen, allein in dieſer Beziehung dürfte jedenfalls, es mögen die Kammern jährlich zuſammenkommen, oder es mag die alte Trimeſter-Wirthſchaft fortbeſtehen, eine Abänderung Platz greifen. Die Abgeordneten ſind berechtigt, die Extra-Poſttaxe zu verrechnen, die wenigſten aber fahren mit Extra-Poſt nach München — verrechnen ſie aber doch. Wie groß die Differenz aber bei dieſer Rechnung iſt, mag aus Folgendem erſichtlich ſeyn. Die Bewohner des Untermainkreiſes fahren mit dem Eilwagen um 17 fl. 28 kr. nach München, und berechnen dem Staate gegen 80 fl. Poſttaxe. Man ſollte freilich erwarten, daß die Volks-Repräſentanten, die gegen die Staatsregierung Strenge zu üben verpflichtet ſind, auch gegen ſich ſelbſt ſtreng ſeyen, allein für das post numos virtus findet man in jedem Stand Belege. Man wird ſich wundern, wenn wir weiter verſichern, daß bei den bisherigen Ständeverſammlungen Männer der äuſſerſten Linken ſich einen Präſidial-Urlaub von 14 Tagen bis drei Wochen und mitunter noch länger erwirkten, und bei ihrem Wiedererſcheinen in der Kammer nicht errötheten, die Taggelder auch für die Zeit ihrer Abweſenheit zu beziehen!!

Durch obiges wollen wir nicht angedeutet wiſſen, daß man den Abgeordneten die Befugniß mit Extra-Poſt nach München zu fahren, entziehen möge, ſie mögen ſich jeder Art von Reiſegelegenheit bedienen, die ihnen zweckmäßig oder bequem ſcheint, aber die billige Forderung glauben wir an die Abgeordneten ſtellen zu dürfen, daß ſie dem Staate für ihre Reiſe nicht mehr in Rechnung bringen, als ſie wirklich verausgabt haben.

Auch hinſichtlich der Taggelder unſerer Abgeordneten können wir folgende Bemerkungen nicht unterdrücken: Wir können einerſeits nie wünſchen, daß die Abgeordneten ohne alle Entſchädigung ihre Zeit dem Staate opfern ſollen, denn dieſes führt mehr oder weniger zu dem verwerflichen Geld-Ariſtokratismus, andererſeits können wir es aber auch nicht billigen, daß die Taggelder in einem Maße zugemeſſen ſind, daß ſie nicht ſelten der Gegenſtand der Spekulation werden. Wir wiſſen wohl, daß wir uns den höchſten Unwillen von mehreren Kammer-Patrioten zuziehen werden, wenn wir dieſe ihre ſchwache Seite etwas unangenehm berühren, allein wir kennen keine andere Rückſicht, als das heilige Intereſſe des geſammten Bayernvolks, und können ſohin die Unbefangenheit, die wir der Staatsregierung gegenüber bewährten und immer bewähren werden, auch keinen Augenblick den einzelnen Abgeordneten gegenüber verläugnen.

Der Abgeordnete ſoll durch die ihm zugedachten Taggelder keine Remuneration beziehen, ſondern eine Entſchädigung für den Aufwand, den ſeine Anweſenheit in der Hauptſtadt nöthig macht, welches ſchon daraus hervorgeht, daß die in München wohnenden Abgeordneten keinen Anſpruch auf Taggelder haben; dafür aber ſind 5 fl. per Tag zuviel, da wir im Falle einer Aufforderung bereit ſind, genau nachzuweiſen, daß ein Aufwand von drei Gulden des Tags mehr als hinreicht, um in München ſehr anſtändig zu leben, und daß unter 128 Abgeordneten wenigſtens 90 bei dieſem Aufwand luxuriöſer leben, als ſie zu Hauſe gewöhnt ſind. Jene aber, welche Reichthum an größere Bedürfniſſe gewöhnt hat, werden gewiß ihr Luxusbedürfniſſe recht gerne aus eigenen Mitteln beſtreiten. Wir ſind überzeugt, daß der größere und beſſere Theil der Kammer mit uns einverſtanden, und die edlen Regungen, die wir deßhalb in einer früheren Verſammlung vernommen, theilen wird.

Man wende uns übrigens nicht ein, die auf dieſe Art erſparte Summe ſey zu unbedeutend, um durch einen darauf geſtellten Antrag das Zartgefühl der Abgeordneten zu verletzen. Die Abgeordneten werden am beſten wiſſen, daß bei Erſparungen, die auf Recht und Billigkeit gegründet ſind, das Zartgefühl keine Rückſicht finden darf, und dann würde die ſo erſparte Summe wenigſtens dafür ausreichen, um ein gutes ſtenographiſches Inſtitut *) zur Diſpoſition der Kammern zu bilden, was nach unſerm Dafürhalten ſchon Gewinnſt genug wäre.

Wir wiederholen es, jährliche Verſammlungen der Stände des Reichs thun uns noth, und jene Abgeordneten, die den Zweck aber die Mittel nicht wollen, und jedes kleine Opfer ſcheuen, dürften ſich ſchwerlich einer Sympathie beim Volk erfreuen, mögen ſie ſich ſonſt noch ſo ſehr in den weiten Mantel des Patriotismus hüllen.

Marginalien zu den Verhandlungen der Kammer über die Dezembriſaden.

(Fortſetzung.)

2) Es iſt nicht zu läugnen, daß der Soldat im Dienſte unter unmittelbarer Aufſicht ſeines Offiziers ſich gut beträgt; auch über Soldaten außer ihrem Dienſte hört man ſelten klagen. Das Benehmen der Offiziers iſt faſt ohne Ausnahme ſehr anſtändig. Nicht immer benimmt ſich ſo der gemeine Mann im Dienſt, wenn er nicht von ſeinem Offizier beobachtet werden kann. Ich erinnere nur an die groben Exzeſſe, welche Militär-Patrouillen bei dem Theaterbrand in München begingen, und die — wie ich aus eigener Erfahrung weiß — wirklich empörend waren. Die Patrouillen erlaubten ſich die gröbſten Mißhandlungen der zur Hülfe herbeieilenden Perſonen, und veranlaßten dadurch ganz allein, daß ſich Jedermann ſo ſchnell er nur konnte, wieder entfernte. Dieſen Brutalitäten war es daher allein zuzuſchreiben, daß es an Hülfeleiſtenden gebrach, worüber man in der Folge harte, aber wirklich ungegründete Urtheile hörte, und die Wenigen, welche, von den Soldaten umzingelt, nicht mehr entkommen konnten, wurden gezwungen 6 bis 8 Stunden ununterbrochen in der

*) Wir werden uns darüber bei einer andern Gelegenheit näher verbreiten.

kalten Nacht die härtesten, ungewohnten Dienste zu verrichten wobei ihre Gesundheit in der Folge lange gelitten hat. Wer bei jenem merkwürdigen Unfall den Unfug im alten Theater getrieben, und die Entwendungen im neuen Theater zu Schulden brachte, ist auch kein Geheimniß geblieben, obgleich die auch damals so eifrig eröffnete Untersuchung ohne bekannt gewordenes Ergebniß blieb. Ueberhaupt sind Brandfälle für den gemeinen Soldaten ein wahrer Kirchweihjubel, wo er so recht ex officio sein Müthchen an dem Volke kühlen kann; und es wäre sehr zu wünschen, daß man dabei das Linien-Militär ganz aus dem Spiele lassen, und die Nationalgarde zu diesen Diensten gebrauchen möchte, die ohnehin in deren Beruf liegen, wogegen der Feldsoldat dabei sich nicht mit Maas zu benehmen weiß. — Auch die Gend'armen betragen sich, wenn sie die Ordnung bei Feierlichkeiten ꝛc. aufrecht halten sollen, zuweilen sehr roh und ungeschickt. Selbst in den Kirchen sah man solche Szenen, wo Frauen von Stande von bewaffneten Gend'armen auf das gröbste herumgestoßen wurden. Dies könnte nicht statt finden, säße man bei solchen Versammlungen einen Offizier und Polizeibeamten, was aber nie der Fall ist. Man kann sich daher vor solch ungeschlachter Behandlung nicht sicher stellen, und Beschwerden hinten nach, wozu man sich ohnehin schwer entschließt, haben keinen Erfolg. Auf Straßen und Plätzen, wo bei Aufzügen u. dgl. eine große Menschenmenge zusammenströmt, reiten die Gend'armen die Leute fast über den Haufen, und verursachen erst Unordnung und Gefahr, die sie doch verhindern sollen. — Bei andern Gelegenheiten scheinen sie nur zu Pferde da zu seyn, z. B. auf dem Theaterplatz während den Vorstellungen, wo sie von dem unsinnig schnellen Fahren der illustern Equipagen, wodurch die Fußgänger zu Nachtzeit alle Augenblicke der Gefahr ausgesetzt sind, gerädert zu werden, keine Notiz nehmen.

Nach Art 7. des Militär-Dienstesreglements (S. 37. der 27. Beil.) soll der Soldat *keinem Gefangenen irgend ein Leid zufügen, in jedem Wehrlosen soll er nur seinen Nebenmenschen erblicken.* Geschah dies in jenen Dezembernächten, wo man auf wehrlose Menschen Jagd machte, wie auf wilde Thiere. — Vereinigte damals der Offizier wirklich mit den Tugenden des Soldaten, die des guten *Staatsbürgers?* wußte er als Mensch grausame Härte von nothwendiger Strenge zu unterscheiden, und jene zu verabscheuen, wie ihm der §. 8. jenes Dienstreglements zur Pflicht macht? — Wie schön lauten alle diese Vorschriften, deren 12 §. (S. 39 der 27sten Beilage) gerade für Fälle gegeben zu seyn scheint, wie sie in den gedachten Tagen statt fanden, und wie wurden sie beobachtet? Es mangelt demnach nicht an Gesetzen und Instruktionen, und ich wüßte nicht, wie man deren mehrere, bestimmtere und vollständigere verfassen sollte, als sie bereits bestehen. Werden diese nicht befolgt, wo soll die Gewähr liegen, daß neuere Verordnungen besser würden beobachtet werden?

Die Organe der Staatsregierung haben nicht für gut befunden, die Exzesse in Abrede zu stellen, welche, nach den Aeußerungen der Abgeordneten, von dem Militär verübt wurden, und welche freilich leider in der allgemeinen Notorität beruhen. Sie ließen sich wenig auf das Thatsächliche ein, entschuldigten aber wohl das Benehmen des Militärs mit dessen *Anstrengung, beschwerlichen Dienst,* und *gereizter Leidenschaft.* — Fürwahr eine seltsame Rechtfertigung! die ein unpartheyisches Gericht zu würdigen wissen wird, wie

sie denn auch das Publikum bereits wirklich gewürdigt, ohne daß es nöthig ist, hier ein Wort darüber zu sagen. Schwerlich möchten die Verfasser des mehrgedachten Militärreglements und der Generalordre des Armeecommando vom 5. Nov. 1826 *solche* Rücksichten im Auge gehabt haben, denen vielmehr sie durch ihre Verfügungen gerade entgegen wirken wollten.

Wenn man aber nun vom Ministertische aus solche Grundsätze hört, was kann man sich dabei für die Zukunft versprechen? Unschuldige Kindereien, ganz unverfängliche Scherze der Art, wie sie jenen Dezembrisaden vorausgingen, können alle Tage wieder vorfallen. Ein ungeschickter Agent der öffentlichen Gewalt kann mit roher Faust dareinschlagen, und in einem Augenblick können sich jene barbarischen Szenen erneuern. Die Strafloſigkeit der Exzedenten muntert sie sogar zu Wiederholungen auf, und die schlummerden Leidenschaften lodern hell empor. Der gemeine Soldat ergreift bereitwillig die Gelegenheit sich eine Extra-Löhnung als Belohnung seiner ungewohnten Strapazen und seiner Standhaftigkeit zu verdienen. Er kann ja bei dieser für ihn gefahrlosen Kriegsexerübung und Scharmützel nur gewinnen, Geld und — Ehre, und hat weder etwas zu wagen, noch zu verlieren, Welche Aussichten, und liegt das Eintreffen etwa so entfernt? Nur das gänzliche Ausschließen der Wirksamkeit und des Einschreitens des Linien-Militärs und die allgemeine Activität der Nationalgarde bei allen Störungen der öffentlichen Ruhe kann einige Garantie gegen die Wiederkehr solcher Ausschweifungen der Gewalt darbieten. (Beschluß folgt.)

Fortschritte des protestantischen Papstthums in Bayern.

Der Genius der Freiheit und Vernunft, welcher in der glorreichen Regierungsperiode des edlen Königs *Max Joseph* seine Himmels-Fackel schwang, aber seit einigen Jahren aus Bayerns Grenzen weichen wollte, *scheint* den leuchtenden Blick unserem Vaterlande wieder zuzuwenden.

Aber — was man kaum glauben sollte, was man nicht ohne Entrüstung und Schmerz aussprechen kann — im Schooße der protestantischen Kirche selbst, und zwar in der Mitte derjenigen, welche ihre Säulen und Beschützer seyn sollen, hebt eine antiprotestantische Macht der Finsterniß ihr schwarzes Haupt empor, und wagt es, im Angesichte von ganz Teutschland die Fahne einer unseligen Hyperorthodoxie, und also der Geistesknechtschaft aufzustecken.

Der Protestantismus soll seinem ganzen Wesen, seiner innersten Natur nach ein Herold der Geistesfreiheit, ein Verbündeter der entfesselten Vernunft, ein Förderer und Pfleger der geistigen Entwicklung und Erhebung seyn; die protestantische Kirche soll unter allen Stürmen in dem Principe der freien Geistesbewegung, der fortschreitenden Bildung und Veredlung gewurzelt stehen, und auf diesem Principe unerschütterlich ruhen.

Wer soll der ehrwürdige Repräsentant dieses Princips seyn? wer anders als die oberste geistliche Behörde, Oberconsistorium genannt? Aber leider! hat sich hier das Oberste zum Untersten gekehrt! Von oben geht ein unheimlicher terroristisch anwehender Geist theologischer Finsterniß aus, von oben wird der theologischen Unvernunft, welche in der Finsterniß ihr Licht, und in der Knechtschaft ihre Freiheit sucht, vorgearbeitet, von

oben strebt man die Geister in die Tiefe zu ziehen, und den aufstrebenden Genius mit geschwornen schriftwidrigen Formeln und Satzungen zu Boden zu schlagen, das Oberconsistorium hat sich die undankbare Aufgabe gemacht, die Rolle eines Zionswächters zu spielen, für veraltete abgelebte Formen und Meinungen das Patronat zu übernehmen, die dogmatische Buchstäblerei mit seinem hohen Beifalle zu krönen, das Licht der über den symbolischen Zaun hinüberschauenden Vernunft auszulöschen, die im Herrn entschlafene Hyperorthodoxie wieder durch Machtsprüche in das Leben zu rufen, einem armseligen Mystizismus das Wort zu reden, die von mystischen Blendwerken umnebelten Pfarrer zu Dekanats-Sitzen zu befördern, und dergleichen Obscuranten zu Prüfungs-Commissäre einzuberufen.

Ist es nicht zu beklagen, daß sich diese hohe Behörde, welche als solche, über alle jetzt rumorende verkehrte Glaubensansichten erhaben seyn sollte, selbst in der Mitte derselben stellt, und eben dadurch sich noch unter dieselben erniedrigt? Ihr Treiben und Thun ist ebenso verwerflich als die unselige ministerielle Censur-Ordonnanz. Kann man denn auf dem Gebiete des Glaubens Ordonnanzen erlassen? Gibt es im Reiche der Geister auch Consistorial- und Oberkonsistorial-Stufen? Stehet die freie Vernunft eines Pfarrers und Kandidaten nicht höher, als die vom Mysticismus gefesselte Vernunft eines Präsidenten? Lassen sich auch im 19. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung Götzen (abgestorbene Satzungen) aufstellen, und Baalspfaffen kommandiren? Kann man, was die ersten Theologen Teutschlands seit einem halben Jahrhunderte für Thorheit und Nonsens erklären, als den Kern des Christenthums zur Schau stellen? An commenta opinionum will ein hochgestellter, weiser, erleuchteter, geistlicher Areopag die Zeichen der Gunst oder Ungunst knüpfen? Theologische Absolutisten und Ultra's, weil sie die traurige Gabe besitzen, die Vernunft unter den Glauben gefangen zu nehmen, sollen hervorgehoben und durch vorzügliche Noten ausgezeichnet werden? Im Reiche Gottes, in der christlichen Kirche soll Freiheit des Geistes, Unabhängigkeit vom Gängelbande menschlicher Autorität und fortschreitendes Wissen als Hauptgesetz und Zweck gelten. Wer sich den Unfreien anschließt, versündigt sich an dem Genius der Wahrheit und der Menschheit, mißbraucht seine Gewalt, und macht sich der Verletzung der Verfassung schuldig. Gegen ihn erhebe seine Stimme, wer noch für das Wahre und Edle erglühen kann. Wie ein Culmann, ein Closen, ein Seuffert, Schwindel, Lösch und andere Ehrenmänner muthig gegen ministeriellen Despotism auftraten, so sollen auch unsere Geistlichen freier und kräftiger gegen die geistliche Macht der Finsterniß ankämpfen, und an der Rettung des vernünftigen Glaubens Habe und Gut setzen. Ihnen liegt es ob, dem schon begonnenen Versuch des Oberkonsistoriums einem vor 300 Jahren verfaßten Catechismus als allgemeinen Landescatechismus einzuführen, mit vereinten Kräften entgegenzuwirken, und es laut auszusprechen, daß man eine solche Einzwängung in die Formen und Meinungen vergangener Jahrhunderte, nicht vor Gott, nicht vor der Mit- und Nachwelt verantworten könne. Würden die Generalsynoden nicht eine unverzeihliche Schuld auf sich laden, wenn sie der Einführung eines Unterrichtsbuches, welches einer versunkenen Zeit angehört, und den Forderungen der gegenwärtigen auch in keiner Beziehung entspricht, das Wort reden und gestatten wollten, daß man der protestantischen Glaubens- und Gewissensfreiheit unwürdige Fesseln anlegt?

Würden sie nicht undankbar und treubrüchig gegen unsere Konstitution handeln, die uns Schutz und Schirm gegen die Bestrebungen einer geistlichen Obergewalt bietet? Wo es den heiligen unveräusserlichen Rechten der Vernunft und des reinen Evangeliums gilt, da fehle unsere Zunge und unsern Muth kein Ansehen der Person, da spreche Jeder im Geiste des großen Reformators: hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir! Amen!

Zur Zeitgeschichte.

Portugal.

Die französischen Schiffe liegen im Tajo. Der Usurpator hat den Marineminister verbannt, und den von ihm ernannten Commandeur seiner Flotte, der für diese Ehre sich bedankte, in den Kerker geworfen. Der 83jährige Greis Bastos, das Oberhaupt der Absoluten, ist zur Zeit allgewaltiger Minister. Nach einer offiziellen Nachricht im Courrier français hat die französische Regierung Donna Maria bei ihrer Landung als Königin von Portugal förmlich anerkannt, und ist entschlossen, jenes Land von der Tyrannei Miguels zu befreien. „Die Ankunft unserer Flotte vor Lissabon (sagt der Courrier) „verspricht uns die nahe Kunde von dem Sturze dieses Elenden. Dies würde eine unermeßliche Wohlthat für Portugal, „und eine gerechte Genugthuung für das beleidigte Frankreich „seyn.“ — Den Nationen wird dieser Handel zuletzt fremd und gleichgültig. Denn wenn sich in 4 Jahren unter 3 Millionen Menschen kein einziger Arm vorfindet, eine tolle Bestie zu erschlagen, dann muß das Volk tief gesunken, und unwerth eines besseren Schicksals seyn.

Italien.

Kaum verlassen auf Frankreichs Drohung die östreichischen Truppen Bologna, als dort sogleich die schon mehrmals unterbrochene Tragocomödie «Italia federata» wieder anhebt, und das europäische Publikum durch die Erbärmlichkeit der Spieler langweilt. Auf den öffentlichen Plätzen weht wieder die grüne und rothe Fahne, (das Weiße ließ man vorläufig um der dreifarbigen Verdächtigkeit willen weg) die Nationalgarden beziehen die Wachen, und das Volk schreit: „Freiheit!“ — Die Italiener sind die politischen Bajazzo's, sie tanzen so lang auf dem Seile der Freiheit, bis sie herunterfallen, oder bis man es ihnen um den Hals strickt;

Was rühmst du denn von einem freien Staate
Von deinen alten Römern mir Castrate?
O Zwerg auf Trümmern einer Riesenwelt!

Polen.

Auf dem Reichstage zu Warschau haben am 16. d. M. die vereinigten Kammern einmüthig den Beschluß gefaßt und beschworen:

„Auf keine andere Bedingungen zu unterhandeln, als der gänzlichen Herstellung des Königreichs Polen innerhalb der Grenzen vor der ersten Theilung (1772).“

Ebrzanowski's und Sierawski's Siege erfüllen die Nation mit neuem Muthe, und der Oberfeldherr selbst ist an der Spitze von 12,000 Vaterlandsvertheidigern diesen Tapfern zugeeilt, die errungenen Trophäen zu sichern und zu mehren. In den National-Landsturm sind die meisten Mönche eingetreten.

Je ruhmreicher der weiße Adler emporstrebt, desto bedauernswerther sinkt der schwarze. Die preußische Regierung stellt sich der öffentlichen Meinung eines Welttheils gegenüber, und verharrt bei ihrer neutralen Feindschaft. In Thorn besteht ein allgemeines Depot, man könnte sagen eine Lebensversicherungsanstalt für die russische Armee, und der gerechte Friedrich Wilhelm hat den Brief des polnischen Generalissimus, worin dieser Held nicht um Beistand oder Vergünstigung, sondern nur um strenge Gerechtigkeit bat, kalt zurückgewiesen. Möchte doch das übrige Teutschland durch verdoppelte Theilnahme an dem eben so edlen als bedrängten Polenvolke die Scharte eines — aber auch nur eines seiner Stämme auswetzen.

Beilage
zum
Bayerischen Volksblatt Nro. 6.

Fresco-Gemälde aus der Gallerie des bayerischen Zollwesens.

Wenn der Staat Gesetze gibt, so muß er zugleich Vorsorge treffen, dieselben vor Willkühr und Mißbrauch zu schützen, die Staatsregierung selbst aber sollte am wenigsten das böse Beispiel geben, wie man Gesetze umgeht, oder deren Geist vernichtet, ohne den todten Buchstaben zu verletzen.

Es bedarf keines weitern Nachweises, daß die Verordnung vom 20. Sept. 1829, die Aufsicht und Controlle in Beziehung auf das Zollwesen betr., als ein zweites Zollgesetz, auf illegalem Weg erlassen, verbindende Kraft weder für die Gerichtsbehörden, noch für den Staatsbürger besitzt.

Vielfältig hat sich dies in der Wirklichkeit gezeigt, wo die Behörden und Staatsbürger so viel Muth und Kraft besaßen, gegen solche Willkühr anzukämpfen; die Wahrheit und das Recht trug immer den Sieg davon. Die Urtheile der Gerichte erkannten die genannte Verordnung nicht als bindende Norm an. —

Demohngeachtet ermüden die Zollbehörden nicht, neue Eingriffe in die Rechte der Privaten fortwährend zu machen. Einen Beweis hievon soll Nachstehendes liefern:

Seit dem Erscheinen der Verordnung vom 20. Sept. 1829 forderte das königl. Oberzollamt Kronach auf dem angeblichen Grund des §. 2 bei Waarenversendungen im Inlande den Nachweis der geschehenen Verzollung durch Zollscheine und Frachtbriefe von den Kaufleuten zu Kronach.

Diese, zwar in der Ueberzeugung der Unrechtmäßigkeit solcher Anforderung, weigerten sich bisher dennoch nicht, sich über den rechtmäßigen Bezug der zu versendenden Güter durch Zoll- und Bezugsscheine auszuweisen, um den manchfaltigen und oft versuchten Vexationen zu entgehen, selbst nachdem sie in dieser Hinsicht in mehreren anhängig gewordenen Fällen freisprechende Erkenntnisse 1ster und 2ter Instanz für sich hatten. —

Auf diese Weise gingen die Waarensendungen der Kronacher Kaufleute bisher ihren gewöhnlichen Gang, da erschien plötzlich der Oberzollinspektor Miller von dem Bezirk Bamberg als Gesetzgeber, gebot dem von ihm sogenannten Unfug Stillstand, und in sclavischer Furcht beugte sich die Zollbehörde dem mächtigen Willen. —

Im Grimm darüber, daß, wie er sich bei einer jüngsten Inspektionsreise überzeugte, die Kaufleute von Kronach bei dem dortigen Oberzollamt so wenig verzollten, beschloß er ihren Untergang, und erließ einen Befehl an das Oberzollamt Kronach, worin er bei strenger Ahndung gebot, den Kaufleuten durchaus keine Versendungen mehr zu erlauben, wenn sie sich nicht mit Zollscheinen der jüngsten Zeit, über den rechtmäßigen Bezug ausweisen könnten.

Das Oberzollamt durfte daher keine Frachtbriefe mehr contrasigniren, womit Waaren älteren Bezugs versendet werden sollten.

So geschah es denn, daß, als den 17. Juli l. J. einige Kaufleute Versendungen durch Fuhrmann Förtsch aus Bamberg machen wollten, und zu diesem Zweck die Contrasignatur der Frachtbriefe von dem königl. Oberzollamt Kronach unter Vorlage ihre Bezugsscheine verlangten, dieses die Contrasignatur verweigerte, und sämmtliche Waaren als eingeschwärzte Gegenstände mit Beschlag belegte.

Die Sendungen bestanden aus folgenden Gegenständen:

I. 5 Ballen Caffee, 431 lb.;
II. 1 Bällchen Farbwaaren,
1 Fäßchen Wein,
1 Bällchen Leinwand (eigenes Fabrikat),
1 Bällchen Pariser Schnupftabak von Schwarz et Comp. in Nürnberg,
1 Faß Stadthaus und A. B. schwarzen Reuter von Ph. Cas. Krafft et Comp. in Nürnberg

für inländische Handelsleute bestimmt.

Hiedurch sahen sich sämmtliche Kaufleute zu Kronach en corps veranlaßt, bei dem königl. Landgericht Verwahrung gegen solches Verfahren einzulegen, während das königl. Oberzollamt die beiden Fälle zur Untersuchung bei dem königl. Landgericht, als Untersuchungsbehörde brachte.

Dieses theilte die Verwahrungs-Erklärung dem königl. Oberzollamt zur Nachricht mit, und begann die Untersuchung der bezeichneten Fälle.

In Folge derselben gaben die Kaufleute zu Kronach ihre Verantwortung dahin ab:

1) „Die Verordnung vom 20. Sept. 1829 habe schon im „allgemeinen keine Gesetzeskraft, und
2) „selbst im Falle sie bindend sey, enthielte sie keine Bestimmung, welche die Kaufleute zum Ausweis des Bezugs „durch Zollscheine verbindlich erkläre, sondern fordere blos in §. 2 die Nachweisung durch die zollamtliche „Contrasignatur, daß die Waare erst innerhalb der „Zoll-Linie geladen worden; ferner
3) „daß die zu versendenden Waaren theils verzollt, theils „vom Inlande bezogen seyen, auch theils eigenes Fabrikat wäre,
4) „daß die Vermuthung für den rechtmäßigen Bezug streite, „sobald die Waaren von einem Lager des Kaufmanns „innerhalb der Grenzlinie versendet werden sollten.“ —

Zunächst sollte die Untersuchung herstellen, ob der zu versendende Rauchtaback Stadthaus und A. B. schwarzer Reuter mit Firma von Ph. Cas. Krafft et Cpie. in Nürnberg, wirklich inländisches Fabrikat sey. Da man aber den übrigen Kaufleuten von Kronach, als der Beihülfe verdächtigen Leuten, und nach der frevelhaften Meinung des k. Oberzollamts, selbst ihren eidlichen Aussagen, als Sachverständigen, keinen Glauben geben wollte, so mußten 3 Kaufleute von Culmbach 8 Stunden von Kronach als Sachverständige zur Erhebung des beregten Umstandes mit einem Kosten-Aufwand von mehr

als 30 fl. für das königliche Aerar auf den Antrag der Zollbehörden requirirt werden.

Diese Sachverständigen betheuerten eidlich, daß der Rauchtaback wirklich inländisches Fabrikat sey.

Hierauf beschloß die Untersuchungs-Behörde sogleich die Freigebung der zu versendenden Handels-Güter, und dieselben wurden den 21. July l. J. den Kaufleuten, weil kein Grund zur Beschlagnahme vorhanden sey, zur beliebigen Disposition, nach geschehener Vorlage der Zoll- und Bezugsscheine bei Gericht, freigegeben.

Hierdurch war also gerichtlich anerkannt, daß kein Verdacht der Einschwärzung vorliege, mithin war der rechtmäßige Bezug vollkommen hergestellt, wer sollte nun glauben, daß diese Güter von diesem Augenblick an nicht versendet werden durften? aber man höre!

Noch lagen diese Güter zum Theil nach der Freigebung auf dem Lager im Zollamtslokale; als dem eben anwesenden Fuhrman Förtsch aus Bamberg dieselben an eben demselben Tage wiederholt zur Fracht übergeben werden sollten, und die Frachtbriefe wiederholt zur Contrasignatur übergeben wurden, da verweigerte das k. Oberzollamt von Neuem die Contrasignatur, und legte die Güter wiederholt in Beschlag, weil sich die Kaufleute mit keinen anderen, als den bereits vorgelegten Bezugsscheinen ausweisen wollten, und erklärt hatten, daß sie von nun an dieß gar nicht mehr thun würden.

Wenn ein solches unsinniges Verfahren im Birmanischen Kaiserreich Statt gefunden hätte, und noch von der Regierung auch belobt worden wäre, so könnte man doch gemüthlich darüber lachen, aber wenn in einem constitutionellen Staat, wo der Schutz der Personen und des Eigenthums das erste Prinzip desselben ist, solche himmelschreiende Verletzungen auf Anordnung der Zollinspektion begangen werden, wahrlich da muß sich das Gefühl eines jeden rechtlichen Mannes auf's Höchste empören.

Heißt dieß nicht die Gesetze und die Urtheile der Gerichte von Seite der k. Zoll-Behörden selbst höhnen, oder ist das Eigenthum eines Staatsbürgers ein Spielzeug, welches man auch beliebig mit Füßen treten kann!! — So werden die Gesetze zu Geißeln in den Händen der Zollbeamten.

Das Traurigste von allem aber ist, daß der Verletzte weder im Gesetze noch bei den Behörden Schutz und Hülfe findet, daß er so ganz der Laune und der Willkühr engherziger und despotischer Zollbeamten preis gegeben ist, ohne jemals Ersatz für Schaden und Kosten hoffen zu dürfen.

Auf diese Weise, wenn dieselbe Waare, die eben als frei erklärt wurde, wiederholt mit Beschlag belegt, und darüber wieder eine neue Untersuchung mit demselben Erfolg, wie vorauszusehen ist, eingeleitet werden kann, so ist dem tumultuarischen Verfahren gar kein Ende abzusehen, daß aber die dadurch nothwendig verursachten Schaden und Kosten nicht gleichgültig zu betrachten sind, ist eben so begreiflich!

Man sollte glauben, es gebe einen Schutz gegen solche Gewaltthaten, wenigstens in der Verantwortlichkeit der Beamten, aber dem ist nicht so.

Wenn es auch im §. 115 der Zollordnung vom 15. August 1828 heißt:

> „Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre „Amtshandlungen auf den §. 8 Tit. IV. der Verfas„sungs-Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger „bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle „der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.“

so sind dies recht schöne Worte, aber ohne wahre Bedeutung.

Die Bestimmung des §. 8 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde:

> „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner „Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.“

> „Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als „in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in den „gesetzlichen Formen.“

scheint von den meisten Zollbehörden gar nicht beachtet zu werden. Die geheimen Instruktionen und die Befehle der Oberzollinspectionen, die nur einen gehässigen Verfolgungsgeist und ein abscheuliches Spionirsystem athmen, gelten ihnen mehr als die Verfassungs-Urkunde.

Das Zollgesetz im §. 115 selbst hat sie unter der Aegide ihrer Amtspflicht außer den Bereich der rechtlichen Verfolgung gestellt. Der nirgends bestimmte Begriff der Amtspflicht eines Zollbediensteten läßt ihnen ein weites Feld von Chikanen und Vexationen gegen die Staatsbürger offen, ohne eine Verantwortlichkeit fürchten zu müssen.

Was der §. 8 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde in Hinsicht der Verfolgung und Verhaftung spricht, das findet auch Anwendung in Bezug auf das Eigenthum der Staatsbürger; demohngeachtet finden sich täglich Beispiele von offenbarer Verletzung durch die Zollbediensteten, wie das eben Erzählte ist.

Auffallend ist es, und zeugt offen von der Widerrechtlichkeit einseitig erlassener Verordnungen und einzelner Verfügungen der Oberzollinspektionen, daß beide nicht überall gleich angewendet werden können. So sind die Kaufleute von Hof von der Vorlage ihrer Bezugsscheine zur Contrasignatur der Frachtbriefe befreit, weil sie bei dem Erscheinen der Verordnung vom 21. September 1829 sogleich gegen deren Anwendung protestirten, und namentlich sich bisher niemals zwingen ließen, ihre Bezugsscheine zu Versendungen vorzulegen.

Wenn auch mancher Zollbeamter die Unzweckmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit höherer Verfügung einsieht, so ist er so abhängig gestellt, daß er mit einem besseren praktischen Blick und rechtlichen Sinn nicht einmal eine Erinnerung wagen darf.

Nachdem der Detailhandel durch die hohen Zollsätze allein den Schmugglern auf solche Weise in die Hände gespielt wurde, daß die Kaufleute an der Grenze en détail nicht einmal 1 bis 2 lb. Zucker und Kaffee wöchentlich verkaufen können, so blieb ihnen nur noch bisher die Versendungen einzelner Parthien als einziger Verdienst übrig, welcher durch oben bezeichnetes Verfahren der Zollbehörden nunmehr auch gänzlich vernichtet werden soll. Niemand wird einem Kaufmann und rechtlichen Familienvater zumuthen wollen, Colonialwaaren, wie Zucker und Kaffee, direct aus den Seeplätzen mit Einrechnung des Zolles um 50 fl. per Centner zu beziehen, während er diese Waare um 42 fl., bis 43 fl. per Centner von inländischen Handelsplätzen erhalten kann, und während dieselben durch die Schmuggler zu 40 fl. im Hausirhandel verkauft werden.

Doppelt traurig ist die Lage eines solchen Handelsmanns, der weder im Kleinen noch im Großen mehr Geschäfte machen kann; heißt dieß nicht methodisch den Staatsbürger zu Grunde richten? — Wozu noch Gewerbsteuer, wenn der Staat die auf Gewerbe den nächsten Einfluß äussernden Gesetze, und die Rechte seiner Bürger nicht zu schutzen vermag?

Es ist zwar richtig, daß einzelnen Privatinteressen ganze Staatszwecke nicht geopfert werden können; wenn sich aber einzelne Stimmen, Städte, ganze Stände, wenn sich eine ganze Nation gegen ein System der Staatsregierung, wie gegen das bayerische Zollsystem laut und kräftig ausspricht, so muß doch eine unumstößliche Wahrheit zu Grunde liegen.

Möchte doch einmal die Staatsregierung diese Wahrheit begreifen, möchten die eben versammelten Volksvertreter das Interesse des Handels als National-Interesse erkennen, welches nur unter dem Schutz der von der Natur gebotenen Freiheit gedeihen kann.

Wenn es demnach den Ständen des Reichs und der Regierung Ernst seyn muß, das Interesse des Handels zu erheben, und dem Gesetze Achtung zu verschaffen, so müssen sie auch insbesondere bei Zucker und Kaffee, als den in Specereihandel bedeutensten Gegenständen, zunächst den Zoll herabsetzen, und zwar in keinem Fall höher als 5 fl. stellen. Dieß ist das einzige Mittel, dem fressenden Uebel der Schmuggelei, für die Regierung, wie für den redlichen Kaufmann gleich nachtheilig und verhaßt, zu steuern, und dasselbe mit der Wurzel auszurotten, denn um den Zollsatz von höchstens 5 fl. per Centner wird den Schmugglern der Handel mit Zucker und Kaffee absolut unmöglich, dem Kaufmann aber möglich gemacht, die Zollgebühren zu entrichten, und sein Gewerb auf redliche Weise mit Vortheil zu treiben. —

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 2. August 1831. Nro. 7.

Die Proklamation in der Münchner politischen Zeitung.

Das Organ der Camarilla hat in der neuesten Zeit unter dem Titel: „Kurze Betrachtungen über den Landtag 1831“ eine Aufforderung veröffentlicht, deren ehrenvolle Tendenz nicht leicht zu verkennen ist. Es will manchen bedünken, diese Salbaderei sey nicht für den gebildeten Theil der Nation berechnet; sondern stehe mit einigen andern Erscheinungen in München im Einklang, und beabsichtige nichts anders, als eine Art heiliger Allianz zwischen dem Absolutismus und dem Pöbel, um zum zweitenmal in Jahresfrist Auftritte herbeizuführen, die an die Worte des Dichters erinnern: „Wo rohe Kräfte sinnlos walten.“ Ich weiß übrigens nicht, ob Herr Sendner diesen Artikel eben so, wie jenen unsaubern Brief über den Constitutions-Eid der Armee — welcher bekanntlich an alle Regimenter versandt wurde — einige tausendmal besonders abdrucken, und unter seine Verbündeten in der Au und Haidhausen vertheilen ließ. Ich traue seinem Talente, wenn sonst auch sehr wenig, doch so viel zu, daß er die jetzt so günstige Gelegenheit gewiß zu erfassen vermag. Man denke sich die Baulust in München, die seit länger als 10 Jahren Häuser aus der Erde aufsteigen ließ, so schnell und in solcher Menge, wie man die Pilze bei nassem Wetter aufschießen sieht. Diese Baulust zog Tausende von Arbeitern — nicht nur Bayern, sondern auch viele Ausländer, besonders Tyroler — nach München, und bevölkerte die ganze Vorstadt Au mit Taglöhnern. Es ist nicht übertrieben, wenn ich versichere, daß täglich mehr als 6000 Arbeiter bei den sämmtlichen Bauten beschäftigt waren. Diese Bauten wurden meistens von Unvermögenden in der Hoffnung unternommen, durch einen hohen Miethzins die Interessen des aufgenommenen Kapitals zu decken, und sich nebenbei noch eine Erwerbsquelle zu eröffnen. Diese Berechnungen, die wirklich einige Jahre zu Faden schlugen, fanden aber bald ein mal à propos in dem Umstand, daß sich die Quartier-Bedürftigen nicht in demselben Verhältnisse mehrten, als die Quartiere. Die unmittelbare Folge davon war, daß 2500 Wohnungen unbesetzt blieben, und 400 Häuser auf den Gant kamen; die mittelbare Folge aber, daß die Bauspekulationen und die Baulust bedeutend abnahmen, so daß auf einmal Tausende von Arbeitern keine Beschäftigung, und sohin auch kein Brod finden. Ein solches Finale dieser Bau-Manie habe ich bereits im Juni 1830 den Münchnern vorhergesagt, aber jetzt ist der Augenblick, wo man diese Noth bei der arbeitenden Klasse vielleicht gerne sieht und benutzen zu müssen glaubt. Wie ich eben vernehme, hat man nun nebst den bei der Pinakothek verwendeten Taglöhnern auch jenen Arbeitern, die beim Schloßbau ihren Unterhalt fanden, die Arbeit aufgekündet, und es gibt jetzt nichts einfacheres, als alle diese Nothleidenden zu versichern, die Stände des Reichs seyen einzig und allein schuld, daß sie hungern müssen, — und der hungrige Pöbel wird es glauben und darnach handeln.

Herr Sendner mag mit den ihm geist- und zweckerwandten Edlen diesen Plan kühn verfolgen; nur dürfte er sich ein bischen vorsehen, daß der rohe Haufe, wenn er einmal die Furcht vor dem Gesetze abgeschüttelt hat, oder gar durch die Lehren der Münchner Politischen zu dem Wahn geführt ist, daß gerade die Excesse der rohen Gewalt gesetzlich seyen, nicht etwas weiter gehe, als die ursprüngliche Verabredung wollte.

Welchen Refrain diese Auftritte in den Provinzen finden werden, darüber brauchen die Freunde des Throns nicht verlegen zu seyn, tout ira le mieux du monde. Wenn die Loosung zur Gewalt einmal gegeben ist, so werden sich allenthalben Leute finden, die einem solchen Rufe lieber folgen, als den Citationen des Rentamtmannes. Daß der Thron dadurch nur an Festigkeit und Unerschütterlichkeit gewinnen werde, darüber sind wir ja ganz im Reinen, nicht wahr, Herr Sendner?

Und nun noch einige Bemerkungen über die Proklamation selbst, die ein gewisser Herr B. in der mit Seiner K. Majestät allergnädigstem Privilegium erscheinenden politischen Zeitung an alle jene kräftigen Naturen erlassen hat, die gegen einen geringen Einsatz viel zu gewinnen hoffen können.

Die Betrachtungen selbst zerfallen nach den drei Objekten der Betrachtung in drei Abtheilungen, I. in die Betrachtung dessen, was die Landtags-Abgeordneten bis jetzt gethan haben, und dessen, was sie von der Regierung wollen; II. in die Betrachtung dessen, was die Regierung gethan hat, und was sie will; und III. in die Betrachtung dessen, was die Nation gethan hat, und was die Nation will. Am Ende wird die Bilanze gezogen, und das Volk aufgefordert, den Abgeordneten in wenigen Worten den Text zu lesen. —

Daß die Abgeordneten bei diesen Betrachtungen in einem sehr gehässigen Lichte erscheinen, wird man von Herrn Sendner et Compagnie gar nicht anders erwarten; allein auf die Behauptung, daß die Abgeordneten „Beschränkung der Rechte der Krone, Herabsetzung aller Staatsdiener und Freiheit und Gleichheit“ von der Regierung wollen, muß ich mit Bürger antworten:

> Das längst du Plumb von Pommerland,
> Herunter von der Mähre,
> Daß ich dich Mores lehre.

Welche constitutionelle Rechte der Krone wollte man beschränken, wie wollte man alle Staatsdiener herabsetzen, und

wer verlangte Freiheit und Gleichheit in dem angedeuteten Sinn? Diese Fragen muß unser Gegner erst beantworten, damit wir wissen, ob er sich bei den bezeichneten Vorwürfen etwas gedacht hat, oder ob er im Fieberwahn gesprochen. Eine Anerkennung ihrer Gewalt zu fordern, wie Herr V. den Landständen ferner zur Schuld legt, wäre lächerlich, denn die ist längst anerkannt, wenn sich auch ein Professor der Aesthetik nichts davon träumen läßt, und ein politischer Professor des Staatsrechts seine rechtlichen Bedenken dabei hat. Daß aber die Stände eine Reform der Verfassung, eine völlig censurfreie Presse, und eine eiserne Sparsamkeit wollen, tadelt der Verfasser mit Grund, — wenn auch nicht mit Recht — denn in einem wahrhaft constitutionellen Staate und bei völlig freier Presse können eine Münchner politische Zeitung eben so wenig, als eine Camarilla bestehen, und bei einer eisernen Sparsamkeit kann man den Soldaten keine Gratifikationen auszahlen, die, wie in den Decembernächten, Unerhörtes leisteten.

Ich will nun versuchen, einige Kapitel dieser Proklamation aus dem absolutistischen Teutschen ins constitutionelle Teutsche zu übersetzen.

I. Was haben die Landtags-Abgeordneten bis jetzt gethan?

Sie haben sich aus Verschulden der Regierung um 5 Monate später versammelt, als es nach §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde hatte geschehen sollen; kaum versammelt, kamen sie in Verlegenheit, die Zeit mit Debatten über die Gültigkeit einer oder der andern Wahl zu vergeuden, und zwar wurden diese unnützen, aber unvermeidlichen Debatten herbeigeführt, a) durch unsere besonders bei den Bestimmungen über die Wahl so lückenhafte Verfassung selbst, die man aber nicht verbessern, ja nicht einmal von den offenbarsten Widersprüchen befreien will, b) durch die Gleichgültigkeit des Staatsministeriums und der Kreisregierungen gegen die ausdrücklichen Vorschriften der Verfassung, wie dieses die Verwahrung des Grafen v. Benzel-Sternau, und die Verhandlung über die Wahl des Abgeordneten Pfarrers Jäger zur Genüge bezeugen.

Dann waren sie der Unannehmlichkeit ausgesetzt, mit der Berathung und Abänderung des bekannten höchst illiberalen Entwurfs einer Geschäftsordnung, deren Festsetzung jede freisinnige Regierung gewiß der Kammer selbst überlassen wird, wieder einige Zeit zu verlieren.

Dann mußten sie einen Gesetzesentwurf, der eine authentische Interpretation des §. 44 beabsichtigte, ganz verwerfen, weil der Entwurf selbst durchaus nicht annehmbar war, und weil er von einem Minister in die Kammer gebracht wurde, mit dem man, wenigstens so lange die Censur-Ordonnanz noch bestand, und die Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung gegen ihn anhängig war, gar nicht arbeiten konnte.

Dann mußten sie die Ordonnanz vom 28. Januar höchst unrühmlichen Andenkens bekämpfen, und wollten sie anders die Schuld einer Verfassungsverletzung nicht mit dem Ministerium Schenk theilen, wenigstens eine Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung votiren.

Endlich mußten sie, um auch einmal einem Lande, das sich trotz eines 16jährigen Friedens noch keiner materiellen Erleichterung zu erfreuen hat, die Aussicht einer besseren Zukunft zu öffnen, bei Gelegenheit des Rechenschaftsberichts, die Regierung ernstlich daran erinnern, daß sie sich bei ihren Ausgaben streng an das Finanzgesetz zu halten habe.

Das sind die bisherigen Leistungen der Kammer der Abgeordneten, wobei aber nicht übersehen werden darf, daß allerdings viel mehr hätte geschehen können, wenn die Kammer nicht an einen lahmen Geschäftsgang gebunden wäre, von dem sie sich einseitig nicht befreien kann, ohne sich eine Verfassungswidrigkeit zu Schulden kommen zu lassen.

II. Was hat die Regierung gethan?

Sie hat nachgewiesen, daß sie an Wittwen und Waisen gespart; und bewilligte Summen, deren Verwendung nöthig war, in der Staatskasse behalten. Sie hat die Gefängnisse, die sich im schlechtesten Zustande befinden und die Schulhäuser unberücksichtigt gelassen, und hat dafür ein Ballhaus gebaut und eine Pinakothek, während versichert wird, daß der kenntnißreiche Conservator der Gemälde-Gallerie der Versetzung der Gemälde in das neue Gebäude seine Zustimmung verweigere.

Sie hat den Justizbeamten ihren Gehalt durch Ueberschreibung eines Theils desselben in Naturalbezüge gesetzwidrig verkürzt.

Sie hat die Bestimmungen der Verfasungsurkunde nicht beachtet, die Kammern zu spät zusammengerufen, einzelne Stellen der Verfassung ohne Zuziehung der Kammern authentisch interpretirt.

Sie hat den Geist der religiösen Duldung verläugnet, und verfassungswidrig die Ordonnanz vom 22. April 1829 erlassen.

Sie hat die Sicherheit der Person, das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger in den Dezembernächten gefährdet, Unruhe und Unordnung hervorgerufen, und das Militär ohne die in der Verfassung geforderte Requisition der verantwortlichen Civilbehörde einschreiten lassen.

Sie hat die unabhängigen Journale, die sich nicht, wie die Münchner Politische, zu Lobhudeleien entwürdigen wollten, verfolgt, die nicht einheimischen Schriftsteller in unedler Leidenschaft aus dem Lande gejagt, und endlich sich soweit vergessen, die Censurordonanz zu erlassen.

Wahrlich, es macht uns kein Vergnügen, diese eben so gerechten als schweren Vorwürfe gegen die Regierungen wiederholen zu müssen, und wir würden gewiß nicht daran gedacht haben, Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten noch einmal zur Sprache zu bringen, die theils abgestellt sind, theils ihrer Berichtigung entgegensehen, wenn nicht der, vielleicht ungebethene, Vertheidiger des Throns, — das Ministerium desavouirt das Patronat der Münchner politischen Zeitung — auf die unbescheidenste Weise dazu aufgefordert hätte, wenn man nicht in der Unwissenheit oder Gewissenlosigkeit so weit ginge, es der Regierung zum besondern Verdienst anzurechnen, daß sie das Benehmen der Abgeordneten und die Vorwürfe der Volksvertreter mit einer beispiellosen Langmuth ertragen habe.

Ich frage, was sollte, was konnte die Regierung gegen die Abgeordneten thun? Sie vielleicht nach dem Wunsche einiger Halbbarbaren mit Bayonetten auseinander jagen? Ja, wenn die Regierung den geschwornen Eid eben so gering achtete, als mancher fromme Mann, und noch den Unverstand so mancher Absolutisten hätte, dann hätte sie sich vielleicht zu Handlungen verleiten lassen, die noch nie ungestraft begangen wurden.

Freilich hat das constitutionelle Staatsrecht der Regierung noch ein Mittel an Handen gegeben, sich und das Land gegen

die Zügellosigkeit einer Kammer zu schützen, die weder im Geiste der Verfassung noch im Geiste der Nation ihre Vollmacht übt, nämlich die Berufung an das Volk, die Auflösung der Kammer und die Anordnung einer neuen Wahl. Warum spricht unser redlicher Gegner nicht von diesem wahrhaft constitutionellen Mittel? Ich glaube nicht, daß völlige Unbekanntschaft mit unserem positiven Staatsrecht, ihn diese wichtige Befugniß übersehen ließ, ich glaube es um so weniger, da gerade die Ausübung dieses constitutionellen Rechts in der neuesten Zeit die Aufmerksamkeit der ganzen civilisirten Welt angeregt hat. Karl X. und Wilhelm IV. haben an die Nation appellirt, jener mit dem Vorsatze, unter jeder Bedingung zu thun, was ihm beliebe, dieser mit dem Bewußtseyn, daß er mit der Nation und die Nation mit ihm sey. Frankreich und England haben entschieden, wie sich erwarten ließ, und der oberste Gerichtshof, die öffentliche Meinung, hat das Endurtheil gefällt: Carl Kapet lebt fort im Andenken der Menschen, durch seine Geburt und durch die Thorheiten, die ihn um das Recht derselben brachten — nicht geachtet, selbst nicht bedauert; Wilhelm IV. dagegen wird gefeiert als der Mann des Jahrhunderts; mit ihm sympathisiren Millionen.

Wenn nun die Nation mit dem Benehmen ihrer Repräsentanten wirklich so unzufrieden ist, wie die Münchner Politische Zeitung behauptet, und die Regierung das schöne Bewußtseyn hat, nur das zu wollen, was die liberalen und materiellen Interessen des Volks fördert, warum räth Herr B. nicht zur Auflösung der Kammer, warum zieht er es vor, der Merkwürdigkeit wegen einmal die Rolle eines absolutistischen Dämagegen zu übernehmen, und das Volk zu Adressen gegen die Kammer zu ermuntern. Das Volk hat bereits geurtheilt — es hat sich eine Meinung gebildet, gegen welche unsere Staatsregierung nicht so blind ist, wie die Knechte des Absolutismus, und diese Meinung ist es, welche der Staatsregierung sagt, daß eine neue Wahl wohl einige ihrer feilen Apologeten verdrängen, nimmermehr aber einen Mann der Linken — am wenigsten der äussersten Linken fallen lassen wird.

Wenn die Staatsregierung mit dem Büdget in Verlegenheit kommen sollte, so hat sie es nur sich selbst zu zuschreiben. Sie hat unsere Mahnung wegen des verfassungsmäßigen Termins zur Einberufung der Stände, und unsere Darstellung der Verlegenheiten einer zu späten Einberufung *) nicht beachtet; und was sie sich nicht durch Versäumniß geschadet, das verdirbt sie durch ihre, wie es scheint unüberwindliche Scheu, gegen liberale Concessionen; sie gleicht dem Manne, der ein Hazardspiel dem redlichen und sichern Erwerb vorzieht, und hat daher in der öffentlichen Meinung so sehr verloren, daß ein Journalist seine Popularität gefährdet, wenn er sie auch nur einiger maßen vertheidigt.

Marginalien zu den Verhandlungen der Kammer über die Dezembrisaden.

(Beschluß.)

3) Der Antragsteller hat in seiner Rede von der Bühne am 11. d. M. ein Stückchen aus dem alten Militär-Dienstes-Reglement zum Besten gegeben, welches nur das Zwergfell der Zuhörer erschütterte. Es war die längst außer Uebung gekommene Farce des Ehrlichmachens des Steckenknechts, — mehr geeignet, die Aufmerksamkeit auf den ernsten Gegenstand zu vermindern, als Indignation zu erregen.

Dahingegen mußte man sich billig wundern, einen andern Punkt des Reglements von Niemand berühren zu hören, der noch gegenwärtig in Wirkung seyn muß, weil er, Seite 42. des Vortrags, von dem Kriegs-Ministerium selbst aufgeführt ist. Dieser 7. Art. der besondern Instructionen und Bestimmungen ist zu merkwürdig und folgereich, als daß er hier nicht wörtlich aufgeführt zu werden verdiente. Er lautet folgendermaßen:

„Wenn eine Schildwache weit (?) von der Wache entfernt ist, oder auf einem Posten ist, wo die Straße nicht hart daran vorbeigeht, so soll sie sich Nachtszeit Niemanden, wer es auch sey, näher als höchstens sechs Schritte auf den Leib kommen lassen, und so sie auch bei einer engen Passage stünde, soll sie jedoch die Leute mit Art (?) auf einige Schritte seitwärts weisen."

„Die auf abgelegenen Posten stehenden Schildwachen sollen Nachtszeit jede vorübergehende Person auf 15 Schritte weit: wer da? anrufen, und Jedermann gehalten seyn, mit: gut Freund, und Angebung seines Characters (!) zu antworten."

„Wenn diese Person auf das erste Anrufen keine Antwort gibt, soll die Schildwache: stehe, und abermals: wer da? rufen, und so sie wieder keine Antwort bekäme, den Hahn spannen, und etliche Schritte entgegen gehen. — findet sie, daß die Person taub, stumm, unsinnig oder betrunken wäre, steht aber im Zweifel, (!) ob sie sich etwa so anstellet, soll sie solche arretiren, der nächstkommenden Patrouille übergeben, oder durch Jemand andern der Wache anzeigen lassen, oder auch bei der Ablösung mit auf die Wache nehmen."

„Wollte aber die gestellte Person davon laufen, und gäbe einen gegründeten Verdacht zu erkennen, so kann die Schildwache, obwohl mit Vorsicht (?!) daß Niemand Unschuldiger beschädigt werde, darauf schießen."

„(NB. Nach bestehenden Wachtobservanzen dürfen sie nicht mehr geladen haben, und erst bei Gefahr laden.)"

„Schildwachen, welche nahe an der Wache und an sehr gangbaren Straßen ausgesetzt sind, sollen vor Mitternacht nur bewehrte, oder in ganzen Haufen zusammen gehende Leute, nach Mitternacht aber auch jede einzelne Person anrufen."

„Uebrigens soll sich jede Schildwache in Respekt setzen, Niemand stoßen oder schlagen, sondern so ihr nicht Folge geleistet, oder sie gar insultirt werden wollte, die Uebertreter in Arrest nehmen.

(Churbayer. Dienstregl. 5. Verhalten §. 2. S. 60. 62. Churpf. Dienstregl. §. 56 bis 61.)

Bedürfen diese noch nicht aufgehobenen Bestimmungen eines Commentars? Man hat ihn recht deutlich gegeben; denn vor wenig Jahren wurde ein Mann, der bei einem Raufhandel in einem Wirthshause gegenwärtig war, und sich davon machte, nicht etwa von dem zur Ruhestiftung herbeigerufenen Soldaten, sondern von dem Wachtposten am Münzgebäude, wo ihn sein Weg vorbeiführte, todt geschossen. In Folge obiger Instruktionen, wurde sohin ein Mensch pflichtschuldigst gemordet, und wäre es ein Wunder, wenn in Gemäßheit solcher Verordnungen, die überdieß für alle Nicht-Militärpersonen ein

*) Volksblatt 1830 Nro. 45. S. 776. 777.

wahres Geheimniß ſind, alle Nacht einige Leute erſchoſſen würden, ſohne daß man ein Wort dagegen ſagen könnte!

Welch ein ungeheuerer Leben, Geſundheit und Freiheit der Bürger höchſt gefährdender Spielraum wird durch dieſe Anweiſungen der Willkühr eines Soldaten gegeben, eines jungen unerfahrnen Menſchen, der, ohne alle Begriffe von den Folgen ſeiner Handlungen, nur den todten Buchſtaben vor Augen hat, und dem hier ein Grad von Umſicht und Sagazität zugetraut wird, den man in dieſem Stande nicht vorausſetzen kann, und der, unter den gegebenen Umſtänden, von keinem Menſchen gefordert und erwartet werden kann!

Sagt man: „Fälle, in denen ein Wachtpoſten nach dieſen Inſtruktionen verfährt, ſind ſelten.“ So mag dies wahr ſeyn, aber daß ſie nicht unerhört ſind, lehrt die Erfahrung. Allerdings ſcheinen, zum Glück, die Soldaten beſonnener zu ſeyn, als diejenigen, welche ſolche Vorſchriften gaben, und diejenigen, welche ſie für noch beſtehend erklären, während ſie jene tragiſche Burleske mit dem Steckenknecht deshalb für erloſchen betrachten, weil es überhaupt keinen Steckenknecht bei den Regimentern mehr gäbe, außerdem man dieſe humane Ergötzlichkeit wohl auch noch gewahr werden möchte, die wenigſtens, bei aller ihrer traurigen Abſurdität, minder grauſam und ſchädlich iſt, als eine Maßregel, die höchſtens bei der Beſorgniß eines feindlichen Ueberfalls in einem Feldlager Anwendung finden dürfte.

Noch immer wird der Soldat von gewiſſen Perſonen als eine willenloſe Maſchine in den Händen der Machthaber angeſehen und behandelt. Daß er dieſe entehrende Stellung nicht mehr einnehmen will, haben außer den franzöſiſchen auch deutſche Soldaten in neueſter Zeit bewieſen. Was die bayeriſche Nation von ihrem Heere erwartet, was ſie demſelben bietet und zutraut, — die Deputirten-Kammer hat es geſagt, und wer Ohren hat, zu hören, der höre.

„Der Soldat ſoll nicht räſonniren.“ Aber man ſage uns doch, wie er die §§. 1. 2. 3. 4. der allgemeinen mit dem §. 7. der beſondern Beſtimmungen ſeines Dienſtesreglements in Einklang bringen ſoll? Wie er den Tag über „den Bürger, zu „deſſen Schutz er berufen iſt, lieben und achten, die Strenge „der Dienſtpflicht nicht zur Härte und Grauſamkeit erhöhen, „gegen die Einwohner ein gefälliges zuvorkommendes Betragen „beobachten,“ — nach Mitternacht aber jeden, „der ihn nicht „als guten Freund begrüßt, und ſeinen Character eröffnet, wenn „er ihn nicht für taub, ſtumm, unſinnig oder betrunken zu halten glaubt, oder der gar davon lauft, und einen gegründeten „Verdacht zu erkennen gibt, (?) mit Vorſicht (?) und ohne einen „Unſchuldigen (?) zu beſchädigen, niederſchießen ſoll!“ des letztern Theils dieſer Pflichten ſcheinen ſich unſere Soldaten in den Dezembernächten faſt etwas zu lebhaft erinnert zu haben. — Doch genug deſſen, was im Andenken der Menſchen lebt, ſo befliſſen man iſt, jede Erinnerung daran zu verdunkeln.

Unter den tauſend Hoffnungen, welche uns unſere herbe Gegenwart vergeſſen machen ſollen, iſt auch dieſe, daß beſſere Geſetze ſolchen Unbillen vorbeugen ſollen. Werden ſie uns feſtere Bürgſchaften geben, als die bisherigen? quid leges sine moribus vanae proficiunt!

In Hinblick auf die Ueberſchreitung der Befugniſſe des Militärs rückſichtlich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe ſchien man in der Deputirten-Kammer faſt vergeſſen zu haben, daß die perſönliche Freiheit der Staatsbürger auch noch von andrer Seite, als von dem Militär gefährdet werden kann, und daß dieſe Gefahren beinahe noch größer ſind, weil ſie unter

einem geſetzlichen Deckmantel über uns hereinbrechen. Dort iſt Hülfe wirklich faſt noch nöthiger, damit nicht die Opfer ſolcher offizieller Beeinträchtigungen der Freiheit noch länger rettungslos bluten.

Da dieſer Brief ſchon länger geworden iſt, als ich dachte, ſo behalte ich mir vor, Ihnen in meinem nächſten einen Beleg zu meinen Behauptungen zu liefern.

Zur Zeitgeſchichte.

Frankreich.

Die Thronrede hat 2 Fehler; ſie iſt lau und unklug. Unklug, weil ſie die Republikaner, eine große und einflußreiche Partei in und auſſer der Kammer mit weniger Schonung behandelt, lau wegen der leeren und nichtsſagenden Phraſe über Polen und die andern auswärtigen Verhältniſſe. Und doch wurde ſie bei einer Stelle beklatſcht, jedoch nur aus Irrthum, als der König ſtatt sous — sur ſprach — die 3 farbige Fahne weht auf den Mauern von Liſſabon ſtatt unter denſelben. Am Abende, als die Rede im Druck erſchien, verlor ſich mit dem letzten Sonnenſtrahle auch die Täuſchung. Seitdem ſinkt die Popularität des Königs wie der Preis ſeines superbe discours, der am erſten Tage um 5 Francs und nun um 1 Sous verkauft wird.

Das Schreiben des Obriſten Lennox aus dem Gefängniſſe St. Pelagie erregt großes Aufſehen. Es denuncirt die politiſche Laufbahn Louis Philipp's von Orleans vom Jahre 1805 an bis zu ſeiner Thronbeſteigung, wie ſelber wiederholt in England, Sizilien und Spanien ein Commando gegen Frankreich geſucht, im Jahre 1811 und im Jahre 1815 während der 100 Tage Proclamation gegen Napoleon erlaſſen, Carl dem X. zu den berüchtigten Ordonnanzen gratulirt, der ältern Bourbonen-Linie von jeher geſchmeichelt, und ſich mit Worten und Thaten als einen Kämpfer für die Reſtauration bezeigt hat. Dieſes Alles und noch mehr iſt weitläufig beſchrieben. Der Brief ſchließt mit den merkwürdigen Worten: „Der König Ludwig Philipp gilt für den ehrlichſten Mann ſeines Königreichs, und da trotz ſeines wohlbegründeten Rufs von Redlichkeit ſein politiſches Benehmen bei einer oder der andern Gelegenheit Abweichungen zeigt, die vermuthlich durch die Umſtände des Augenblicks nöthig gemacht wurden, ſo wäre es, wie mir ſcheint, im Intereſſe ſeiner Miniſter, nicht mehr in ihren Journalen Leute von Amtswegen anzuklagen, die ſtets mit einem argumentum ad hominem antworten können. Man hat bereits ſehr richtig geſagt, daß während der 15 Jahre der Reſtauration Jedermann Comödie geſpielt habe. Ich bin weit entfernt, irgend Jemand zu tadeln, aber man dürfte in der That erſtaunen, wenn die Hauptſchauſpieler, die fortwährend auf der Vorderſcene ſtanden, deshalb Leute tadeln wollten, die ganz ſecondair ſind und ſich in der Menge verloren, bloſe Figuranten, die man in der Entfernung, in der Tiefe des Theaters kaum erblickte.

Berichtigung.

In dem Artikel, was thut Bayern Noth in Nro. 5 des Volksblatts iſt irriger Weiſe angegeben, daß die Urwahlen von den Gemeinden ſelbſt vorgenommen würden; es werden aber die Wahlbevollmächtigten von dem Gemeinde-Ausſchuß gewählt.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 4. August 1831. Nro. 8.

Was thut Bayern noth?

6.

Wie im ganzen Leben Wesen und Form in ihrer Verschmelzung die Erscheinung bilden, wie überhaupt nichts ohne Form gedacht werden kann, wie aber auch auf der andern Seite der Geist in der Form untergehen kann, so sehen wir auch im öffentlichen Leben, ja besonders hier, die mannigfachsten Inconvenienzen aus ungeeigneten formellen Bestimmungen hervorgehen. Geisttödtend, den Anforderungen an das parlamentarische Leben widersprechend, zeitverzehrend und geldraubend ist der Geschäftsgang, welchen die zweite Kammer bei ihren Berathungen und Abstimmungen gesetzlich einhalten muß. Man hört so häufig klagen, daß unsere Abgeordneten in einer Versammlung, die bereits 5 Monate währt, und dem Lande gegen 150,000 Gulden kostet, nichts erhebliches geleistet, wenigstens der Quantität nach wenig erledigt haben, während das englische Parlament, und selbst die gesprächigen Franzosen, in derselben Zeit das zehnfache zum Beschluß bringen. Wenn man solche Klagen in der Münchner Politischen liest, und bemerkt, wie besonders auf die Summen hingewiesen wird, welche das Land für seine Repräsentation aufwenden muß, dann weiß man, was der Klagende beabsichtigt, und läßt ihn reden — sein ohnmächtiges Mühen ist ja ohnedies unschädlich. Wenn aber Männer, die mit dem gesetzlich vorgezeichneten Geschäftsgang bekannt sind, und die Achtung der bestehenden Gesetze als die erste Bürgertugend anerkennen — wenn auch solche Männer unserer Abgeordneten-Kammer den Vorwurf der Unthätigkeit machen zu dürfen glauben, dann mag es nicht überflüssig seyn, ein dringendes Bedürfniß zur Sprache zu bringen, von dem man meinen sollte, es sey so allgemein gefühlt, daß kein gebildeter Mann ohne seine Befriedigung je eine fruchtbare Thätigkeit in unserer Kammer erwarte. Dieses Bedürfniß ist ein zeit- und zweckgemäßes Geschäfts-Reglement für die Kammer der Abgeordneten.

Zwar hat die Staatsregierung die Nachtheile, die der bisherige Geschäftsgang nothwendig in seinem Gefolge haben muß, recht gut eingesehen, und durch die Vorlage eines Gesetzes-Entwurfs für ein Reglement sich den Schein gegeben, als sey sie bereit, dem beklagenswerthen Uebelstand in der Kammer nach Kräften abzuhelfen; wie wenig aber dieser Entwurf dem Bedürfnisse und der Erwartung entsprach, ist zur Genüge bekannt.

Abgesehen davon, daß dieser Entwurf durch neue verfassungs-gesetzliche Bestimmungen über den Geschäftsgang die Kammer in einem ewigen Schach zu halten drohte, hatte er noch den wesentlichen Fehler, daß er gerade jene Mißstände der bisherigen Geschäfts-Ordnung, aus welchen Zeit- und Geld-Verschwendung erwachsen muß, nicht beseitigt hätte; selbst die Kammer der Abgeordneten hat zwar bei ihrer Berathung diese Gebrechen hervorgehoben, bei der Abstimmung aber den alten Schlendrian beibehalten zu müssen geglaubt, so daß man zu der Meinung verführt werden könnte, als sey es einem oder dem andern Abgeordneten gar nicht angenehm, wenn durch einen zweckgemäßern Geschäftsgang die Stände-Versammlung um einige Monate abgekürzt, und gegen 60,000 Gulden gespart würden.

Wir wollen nun versuchen, wie der bisherige Geschäftsgang die Kammer in jedem Momente ihrer Lebenserscheinung mit Bleischwere drückt. Wenn die neugewählten Abgeordneten sich versammeln, so haben sie sich bei einer dazu ernannten Regierungs-Commission zu melden, und von dieser unter Beiziehung von 6 Abgeordneten, die das Loos bestimmt, ihre Vollmachten prüfen zu lassen. Durch diese Einrichtung wird die Kammer nicht nur von der Regierungs-Commission mehr oder weniger abhängig, sondern es wird durch sie auch eine Zeitversäumniß in so ferne herbeigeführt, als die constituirte Kammer immer noch die von der Prüfungs-Commission gegen einzelne Abgeordnete erhobenen Anstände untersuchen, und darüber entscheiden muß, so daß eine zweifelhafte Vollmacht der Gegenstand einer zweimaligen Debatte werden kann. Da ferner diese eine Prüfungs-Commission die Vollmachten von allen 128 Abgeordneten zu untersuchen hat, so muß sie natürlich zu diesem Geschäfte mehr Zeit brauchen, als wenn die Kammer diese Prüfung selbst vornimmt, und sich zu diesem Behuf in 4 Ausschüsse theilt, die zu gleicher Zeit die Vollmachten ihrer Mitglieder wechselseitig prüfen, so daß hier in einem halben Tage geschieht, was bei der bisherigen Prüfungs-Commission wenigstens 2 Tage in Anspruch nimmt. Es ist daher aus diesen und noch anderweitigen Gründen durchaus nöthig, daß gleich beim Eintreffen der Abgeordneten in der Hauptstadt ein Alterspräsident so lange die Leitung der Geschäfte übernehme, bis die Kammer vollkommen constituirt ist. Wir sagten: noch aus andern Gründen, und diese liegen darin, daß die Prüfung der Vollmachten jedenfalls definitiv beendet seyn sollte, ehe man zur Wahl des Kammer-Direktoriums und der Ausschüsse schreitet, denn sonst kömmt man, wie in diesem Jahre der Fall war, in die Verlegenheit, einen geistreichen und sehr populären, aber von der Prüfungs-Commission beanstandeten Abgeordneten bei der Wahl umgehen zu müssen, und so dessen kräftiges Wirken als Präsident, Sekretär oder Ausschuß-Mitglied zu entbehren, weil zur Zeit, wann der von der Prüfungs-Commission erhobene Anstand durch die Kammer beseitigt ist, alle diese Stellen bereits besetzt seyn müssen, indem nach dem

gegenwärtigen Reglement die Kammer erst dann ihr Wirken beginnen kann, wenn sie förmlich constituirt ist, alle Wahlen vorgenommen sind.

Sehr viel Zeit wird durch die Wahl der Ausschüsse versäumt, denn man hat dieser Wahl eine Wichtigkeit gegeben, für die wir keinen Grund finden können. Während man einerseits leichtsinniger Weise die Abgeordneten der Gefahr aussetzt, ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Bildung der Ausschüsse zu verlieren, ist man anderseits so ängstlich, absolute Stimmenmehrheit zur Wahl eines Ausschußmitglieds zu fordern. Dadurch wird die Wahl der fünf Ausschüsse — der sechste wird aus den fünf ersten erwählt — so zeitraubend, daß sie oft drei bis vier Tage Zeit hinwegnimmt, während sie bei geltender relativer Stimmenmehrheit recht gut in einem Tage beendet werden könnte.

Zur Constituirung der Kammer gehört bei uns noch der Umstand, den man in der Deputirtenkammer anderer Staaten nicht kennt, nämlich das Verloosen der Plätze. So wie man bei der Entwerfung unserer Verfassung überhaupt nichts weniger als ein kräftiges freies Volksleben beabsichtigte, so hat man natürlich auch die Deputirtenkammer mit Beschränkungen jeder Art gegen jeden kräftigen Aufschwung sichern zu müssen geglaubt. Nicht einmal die Wahl der Plätze ward den Abgeordneten frei gegeben, nein, das Loos reiht die Abgeordneten, wie die conscriptionspflichtigen Jünglinge, wobei nur die Verschiedenheit stattfindet, daß im Ständesaal eine sehr hohe Numer nicht so willkommen ist, als im Conscriptionssaal.

Dieses Loosen um die Plätze wird von der Regierung wohl dadurch motivirt, daß eine freie Wahl der Plätze, bei dem jungen Ständekörper leicht Kasten- oder Landmannschaftsgeist hätte begünstigen können, indem sich die Abgeordneten theils als Standesgenossen, theils als Bewohner eines und desselben Kreises aufgesucht und zusammengesetzt, vielleicht auch zusammengestimmt hätten. Wir wollen diesen Grund als triftig anerkennen, dabei aber auch aufmerksam machen, daß unsere Kammer bereits 12 Jahre alt ist, und wie die Regierung wohl am besten weiß, die Periode des Zahnens überstanden hat, sohin über die Zeit der Entwickelungs-Krankheiten hinüber ist.

Würden die Abgeordneten ihre Plätze frei wählen, und würde, wie in Frankreich, die Wahl eines oder des andern Platzes, schon als politisches Glaubensbekenntniß angesehen werden dürfen, so wäre der Regierung, wie der Kammer selbst die Aufgabe erleichtert. Die Staatsregierung würde schon aus den von den Abgeordneten gewählten Plätzen ersehen, was sie von der Kammer zu erwarten hat. Sie wird darnach handeln, und sich nicht von geistlosen Höflingen täuschen und compromitiren lassen. Die Abgeordneten selbst würden gleichfalls in den gewählten Plätzen einen Anhaltspunkt für ihre wechselseitige Verständigung finden, die Gleichgesinnten würden außer der Kammer sich besprechen und einem unter ihnen die Veröffentlichung ihrer Gesinnung in der Kammer überlassen, und dadurch manche unnütze Rede, manche leere Wiederholung beseitigen. Bei einer freier Wahl der Plätze würde mancher Abgeordnete auch seltener sprechen, weil schon der gewählte Platz seinen Wählern seine Gesinnung bekannt macht, während er jetzt oft spricht, blos um von seinen Committenten gehört und als das, was er seyn will und ist, erkannt zu werden.

Vor allem nothwendig aber ist Oeffentlichkeit der Abstimmung, denn abgesehen davon, daß eine öffentliche Abstimmung

auf die Abkürzung der Debatten einen ähnlichen Einfluß üben würde, wie die Wahl der Plätze, da der Abgeordnete, der die Nation durch sein Votum von seinem Pflichtgefühl überzeugen kann, nicht nöthig hat, durch leere Worte eine — oft unsichere — Garantie zu geben *), so kann das Volksinteresse durch nichts so sehr gefördert werden, als eben durch die Oeffentlichkeit der Abstimmung. Mancher Deputirte, der jetzt in geheimer Abstimmung ohne Scheu seine erkaufte Stimme abgibt, wird Anstand nehmen, unter den Zeichen der öffentlichen Verachtung sein serviles „Ja“ auszusprechen. Daß aber die Aristokraten-Kammer diese von der zweiten Kammer beantragte Oeffentlichkeit der Abstimmung (in der Deputirten-Kammer nämlich) nicht zugeben will, bildet eine neue Blüthe in der Bürgerkrone, die sich diese edle Korporation seit dem Jahre 1819 flicht, und die ihr sicher, hoffentlich bald! zur Dornen-Krone werden muß.

Wir begnügen uns mit der Darstellung derjenigen Gebrechen im Reglement der Kammer, welche sowohl in liberaler als in materieller Hinsicht von entschiedenem Nachtheil sind. Die andern Mißstände, die zum Theil durch den vorgelegten Entwurf, zum Theil durch die Modifikationen der Kammer beseitigt werden dürften, übergehen wir, und schließen mit dem innigsten Wunsche, daß die Staatsregierung dem eben so natürlichen als gerechten Wunsch der Kammer, die Anordnung des Geschäftsgangs ihr selbst zu überlassen, Gehör geben, und so am meisten dazu mitwirken möge, daß die Klagen über die Endlosigkeit des Landtags, und die ungeheuren dafür zu verwendenden Summen nicht mehr gehört werden.

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

Socher.

Lieber Leser, ich bin überzeugt, daß du bei den Berathungen der zweiten Kammer mit besonderem Wohlgefallen einen Abgeordneten betrachten wirst, der wie weiland Nestor im Rathe der Griechen durch die Erfahrungen eines langen Lebens und die Ruhe des Weisen bei seinen jüngern Collegen in besonderer Verehrung steht. Der einfache blaue Ueberrock, an dem blos das Ehrenzeichen einer 50jährigen Dienstzeit sich bemerklich macht, seine übrige dunkle Kleidung und sein ganzer würdevoller Anstand — der aber nicht zu verwechseln ist mit der bekannten Pfaffen-Sufficance — lassen dich in dem beliebten Greisen einen Diener der Kirche vermuthen, und bald wirst du auch belehrt, daß er derjenigen christlichen Confession angehört, die in Rom den Centralpunkt ihrer Kirche hat. Achtzig ehrenvoll durchlebte Jahre haben seine Haare gebleicht, aber seine Theilnahme an der Berathung überzeugt dich, daß es nicht immer im Hause kalt ist, wenn des Winters Schnee auf dem Dache liegt — er trägt ein warmes Herz für die Interessen der Menschheit in der teutschen Brust; die etwas große schlanke Gestalt hat sich ein wenig gebeugt unter dem physischen Druck der Jahre, unbeugsam aber steht er da in moralischer Kraft, seinen Grundsätzen treu, ausdauernd in den Bewegungen eines wechselvollen Lebens; seine Augen bedürfen die Hülfe der Gläser, aber jeder Täuschung frei, vermag sein geistiges Auge ohne fremde Hülfe seine Zeit und ihr Forderung zu erkennen. Sein Gesicht zeigt dir den Ausdruck des freund-

*) Schon mancher hat anders gestimmt, als er in der öffentlichen Sitzung gesprochen.

lichen Philantropismus; seine Stimme ist nicht klanglos, doch die frühere Kraft hat sie verloren; deßwegen gehen aber seine Worte nicht verloren, denn wenn er spricht, herrscht eine heilige Stille durch den Saal und auf den Gallerien, und mehrere seiner Collegen, besonders die etwas entfernt sitzenden treten in seine Nähe, und so ersetzt die Aufmerksamkeit der Zuhörer die Kraft eines Sprechers, dessen Rede für die Männer von allen Farben einen freundlichen Klang hat.

Als Geistlicher ist Socher besonders ehrwürdig: allen ultramontanischen Grundsätzen und Umtrieben, so wie dem Egoismus des Kastengeistes fremd, ist er ein wahrer Priester der Christus-Religion — Verfolgung und Verketzerung anderer Confessionen hält er mit der Religion der Liebe für unverträglich; sein Votum in geistlichen Angelegenheiten ist unbefangen, unparteyisch, gerecht. Daß er bei einem solchen Glaubensbekenntniß von einigen seiner Standesgenossen mitunter sehr hart beurtheilt wird, läßt sich erwarten, doch selbst in diesem Urtheile liegt etwas empfehlendes für ihn — ich habe ihn als den geistlichen Lafayette bezeichnen hören. Demohngeachtet aber genießt er das Vertrauen seines Standes in hohem Grade — er sitzt gegenwärtig zum fünftenmal als ihr Vertreter in der Kammer.

Seine politischen Grundsätze gehen schon aus seinen religiösen hervor. Religiöse und politische Freiheit sind so innig mit einander verschlungen, daß keine derselben in ihrer Wahrheit von der andern getrennt gedacht werden kann. Socher trägt die Grundsätze des großen Britten, der diesem Schwesterpaar ein thatenreiches Leben widmete, in seinem faltenlosen Gemüthe. Bei seiner Liebe für Gesetzlichkeit und Ordnung bei seiner warmen Theilnahme an allen Volksinteressen nimmt er seinen Platz auf der linken Seite, und der Mäßigung seines Charakters unbeschadet, näher der äussersten Linken als dem linken Centrum. Er ist ein muthiger Verfechter aller liberalen Institutionen, die Preßfreiheit hält er mit der Würde des Menschen für unzertrennlich. Seine Opposition ist aufrichtig, gutgemeint, sie wurzelt in seiner Ueberzeugung und nicht in einem Zerwürfniß mit der Regierung. Socher würde als Erzbischof sich zu denselben Grundsätzen bekennen, dieselbe Sprache sprechen. Sein Liberalismus bewährt sich auch da, wo bei manchem andern Indolenz oder gar Unbilligkeit Platz greifen: er kämpfte in der geheimen Sitzung vom Jahr 1825 gegen den Kammerbeschluß, der mit türkischen Entscheidungsgründen das schöne Geschlecht, die Mütter unserer Staatsbürger von den Gallerien des Ständesals verbannte.

Nicht nur die Zuverläßigkeit seines Charakters, sondern auch die Bildung seines Geistes, machen ihn des ehrenvollen Platzes eines Volksvertreters im hohen Grad würdig. In seinen Reden zeigt er eine wahrhaft klassische Erudition, eine innige Bekanntschaft mit der griechischen und römischen Archeologie, wie dieses von einem Gelehrten zu erwarten steht, von dem wir eine, selbst bei den Franzosen und Engländern rühmlichst bekannte Prüfung der Schriften Platons besitzen. Auch die neuere Zeit geht an ihm nicht unbeachtet vorüber, das öffentliche Leben am Niagara, an der Themse und an der Seine fesselt seine Aufmerksamkeit eben so, wie das im teutschen Vaterland. Mit seinem positiven Wissen, besonders im Kirchenrecht, verbindet er logische Consequenz und Bestimmtheit des Ausdrucks. Seine Sprache selbst ist einfach, sicher und würdevoll, überhaupt liegen in seiner Rede die Conturen seines Charakters. Den warmen Vortrag eines jugendlichen Redners wirst du nicht bei ihm suchen, denn Mäßigung ist der Zug, der sich durch alle Momente seines Lebens schlingt, demohngeachtet läßt dich seine Rede nicht kalt, obgleich sie mehr für den Verstand als für das Gemüth berechnet ist. Socher nimmt das Wort häufig, und obgleich ihm das Loos den 50sten Platz anwies, so habe ich doch nicht bemerkt, daß er das Echo der früheren Redner war, er war immer noch originell, nur verfiel er manchmal in eine den Eindruck etwas schwächende Weitwendigkeit.

Dieses, Lieber Leser, ist das treue Bild eines Abgeordneten, der leidenschaftslos den Weg der freien Ueberzeugung geht, und an dem ich keine Schwäche bemerkt habe, als die physische Schwäche eines hohen Alters, und der in jedem, der ihn in seinem politischen Wirken beobachtet, den Wunsch erweckt, daß dieser Veteran der bayerischen Repräsentation noch recht oft seinen ehrenvollen und mit Ehre behaupteten Platz als Abgeordneter einnehmen möge.

Zur geheimen Polizei.

Es ist bekannt, unter welchen Versicherungen das Staatsministerium des Innern den Vorwurf, als unterhalte es eine geheime Polizei, in der Kammer der Abgeordneten zurückgewiesen hat; es ist in noch zu frischem Andenken, wie ein von uns hochgeachteter königl. Regierungs-Commissär ein solches Spionirsystem, und die, welche ihm dienen, als ehrlos bezeichnete. Solche Verwahrungen und so unumwundene Erklärungen müssen uns zu dem Glauben bestimmen, daß das Ministerium des Innern keinen Antheil daran habe, wenn demohngeachtet Polizei-Spione das Land durchziehen, und die Polizeibehörden auf ihre Denuncialionen einschreiten, und daß uns dieses Ministerium Dank wissen müsse, wenn wir Thatsachen, die gegen die Aufrichtigkeit seiner Behauptungen zeugen könnten, zur öffentlichen Kenntniß bringen, und ihm so Gelegenheit zur Verwahrung gegen allen Antheil an solchen Inquisitionen geben.

Der bekannte Siebenpfeiffer stieg am 21. Juni auf seiner Reise von München zurück in den Rheinkreis zu Würzburg im schwarzen Adler ab. Am 22. Abends unterhielt er sich mit mehreren Fremden, wobei sich das Gespräch auch über die Politik unserer Zeit verbreitete, ohne jedoch der Art zu seyn, um eine besondere Aufmerksamkeit zu veranlassen. Um so größer war das Erstaunen, als Ende Julius von Seite des hiesigen Stadtcommissärs auf höherem Befehl eine Inquisition darauf vorgenommen wurde, wer mit Dr. Siebenpfeifer an jenem Abend gesprochen, und wessen Inhalts das Gespräch gewesen sey. Es wurde dem Adlerwirth das Fremdenbuch abgefordert, der Adlerwirth und sein Kellner vernommen, und da diese von jenem staatsgefährlichen Gespräch nichts wissen, werden nun alle jene, die damals, vor oder darnach, im Adler wohnten, und die der Arm der Polizei erreicht, darüber ausgefragt. So hat man auch einen Dr. Halling, der erst am 30. Juni (laut Dokumenten) hier ankam, wegen jener politischen Unterhaltung vom 22. Juni inquirirt.

Ueber den Inhalt jenes Gespräches haben wir trotz aller Nachfrage auch gar nichts erfahren können; dagegen bezeichnet das Gerücht den Herrn v. Künzberg k. b. Assessor bei der Regierung des Obermainkreises als den Denunzianten, ja man will jetzt sogar wissen, welches die Verdienste dieses jungen Mannes seyen, aus deren Berücksichtigung man ihn

vor nicht langer Zeit als ersten Landgerichts-Assessor — zur Kränkung des älteren und sehr befähigten Assessors — nach Aschaffenburg setzte, und jetzt schon wieder als Regierungs-Assessor nach Bayreuth rief; man glaubt, daß er nicht als aristokratischer Wasserschößling, wie Herr von Lang sich ausdrücken pflegt, diese Carriere mache, sondern durch geheime Dienstleistungen gegründete Ansprüche, auf den Dank eines Staates habe, dem es an Mitteln gebreche, um seine Polizei-Spionen in baarem Geld zu zahlen.

Sicher ist es, daß Herr von Künsberg an jenem Abend dem Dr. Siebenpfeiffer im Gasthaus zum schwarzen Adler gegenüber saß, aber wie wir ihn kennen, halten wir ihn einer so entehrenden Denunziation nicht fähig, wir erwarten, daß er durch eine, mit seinem Ehrenworte unterstützte und sofortige öffentliche Erklärung, sich von diesem Verdacht reinige, und gerne bieten wir ihm zu seiner Vertheidigung unser Blatt an.

Das Ministerium des Innern aber wird diese Gelegenheit gewiß benützen, um den bayerischen Staatsbürgern eine Bürgschaft seiner redlichen Gesinnung zu geben, denn wer solche Verräthereien auch nur duldet, ist selbst des Verraths an der Ehre unsers Vaterlands schuldig.

Zur Justiz in Bayern.

Als der Abgeordnete Schwindel bei Gelegenheit der Debatte über die Dezember-Unruhen unsere träge Gesetzgebung anklagte, und von einer faulen und blinden Themis — der legislativen nämlich, und nicht der exekutiven — sprach, die sich auch gerne hinter Bajonette und Pulverfässer verschanzen wollte, wurde er von dem Abgeordneten Freiherrn v. Harsdorf, königl. bayer. Stadtgerichtsrath in Nürnberg, eines bessern belehrt. Herr v. Harsdorf nämlich, der, wie schon so manches andere, auch die Worte Schwindels unrichtig auffaßte *), vertheidigte die Justizpflege in Bayern, und erklärte, die Bemerkung Schwindels könne er nur mit Verachtung zurückweisen, und als Verläumdung erklären.

Wer nun trotz dieser Erklärung des Edlen v. Harsdorf zweifeln sollte, daß die Justiz in Bayern die beste, und die Nürnberger Stadtgerichtsräthe die gesittetsten Männer und würdevollsten Richter seyen, den bitten wir, die kleine Schrift zu lesen:

> Der Prozeß des Nürnberger Bürgers und Hausbesitzers, Lohnwäßler Gottfried Kolb gegen den Nürnberger Stadtgerichtsrath Freiherrn von Röder wegen Injurien und unverschuldeter Arrestation.

Man wird dort finden, wie ein Nürnberger Stadtgerichtsrath seine Amtswürde aufrecht zu erhalten wußte, und wie das Direktorium und das Kollegium das Benehmen des gewaltigen Herrn von Röder beurtheilten, und man wird mit uns einstimmen, daß eine solche Gerechtigkeitspflege nichts zu wünschen oder besser gesagt, nichts zu fürchten übrig lasse.

*) Die Verwirrung dieses Mannes kennt zuweilen keine Grenzen, als z. B. der zweite Präsident einmal einige harte aber sehr gegründete Vorwürfe gegen die Pairskammer aussprach, hielt sich dieser nürnberger Patrizier wahrscheinlich selbst für einen Pair, denn er vertheidigte die Pairs als seine Standesgenossen.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Die Julustage sind vorüber. Ihre Feier war ernst und erhaben, wie der Charakter, der dort vollbrachten Thaten. Kein Freudenlied unterbrach die Trauerchöre, kein fröhlicher Aufzug die düsterfeierliche Haltung des Volkes. Man trauerte ja nicht allein über eine Vergangenheit, die aus Leichenhügeln die Freiheit schuf; man trauerte und trauert um eine Gegenwart, die der Freiheit schönste Blume unter Leichenhügeln ersticken läßt. Wozu ein Fest? Kann Frankreich jubeln, wenn Polen blutet? Lassen wir den Courrier français sprechen: „Ach! die Thronrede enthält kein Wort der Hoffnung. „Ich „wollte dem Blutvergießen Einhalt thun. . . .“ Wünsche, Ver„suche, keine Resultate! Es wird zu spät seyn. Während „triumphirende Depeschen von Lissabon kamen, brachte der „Warschauer Courier düstere Meldungen. Gilguds Corps ist „vernichtet, die russische Armee hat die Weichsel überschritten. „Vor drei Monaten hätten die Vermittelungen Frucht bringen „können; jetzt werden sie vielleicht nur nach dem Leichenbegäng„nisse der großen Nation eintreffen. Europa wird blutige „Thränen weinen über diese Trägheit, die noch hundertmal „feiger, schändlicher und grausamer ist, als die, welche die „Theilung des unglücklichen Landes zuließ. Es ist ganz gut „für uns, daß sich Frankreich in einem furchtbaren Vertheidi„gungszustand befindet, daß seine Nationalgarden und sein Heer „seine Unabhängigkeit mit einer Mauer von Erz umziehen; „aber es hatte eine Schuld an Polen zu bezahlen; diese Schuld „war für Frankreich, ja für Europa eine Bedingniß des Heils. „Wir zählen unsere Streitkräfte auf, wir wünschen uns Glück, „daß wir einem Angriff widerstehen können; aber die Kraft „eines Volkes ruht nicht blos auf der Zahl seiner Soldaten, „sie ruht auch auf seiner Großherzigkeit, auf der Sympathie, „die es bei andern Völkern erweckt. Was werden wir ant„worten, wenn Europa uns zuruft: „Wie habt ihr ge„gen euere Brüder die Polen gehandelt?“ Diese „Katastrophe wäre so verderbenbringend, so durch nichts gut „zu machen, daß ihre bloße Möglichkeit tiefe Entmuthigung in „die Seele senkt. Was liegt daran, ob die Thronrede uns „Feste verkünde? Ist Polens Geschick erfüllt, so gibt es für „uns nur noch Trauerfeste! Eine und dieselbe Leichenfeier „wird die im Julius Gefallenen und die Helden Polens ehren. „Eine Sache war's, für die sie in den Tod sanken. Aber „keine Freudenfeste werden folgen. Wenn sie Polen unter„liegen ließ, wird die Juliusrevolution nicht das Recht haben, „Triumphgesänge anzustimmen.“

Teutschland.

Vom Main. Der seither privilegirte Mauthmord, bei dem das Menschenleben dem Ballen Kaffee nachgesetzt wird, hat nun auch im Nassauischen ein trauriges Denkmal hinterlassen. Zwei Schwärzer wurden auf der Flucht rücklings von den Dienern der Obrigkeit erschossen, und an ihren Leichen jammern nun zwei schwangere Weiber und 7 brodlose Waisen. Das Volk der Umgegend ist über diese Gräuelscene in wilder Empörung — das Mauthhaus in Höchst ist niedergetrümmert, die Mautbeamten sind verhaftet, die Gränzjäger entflohen. Das sind die unseligen Folgen eines unseligen Institutes. Wie bei Allem, so geht es auch hier; man denkt, was einmal da war, und sonst ertragen ward, das kann auch da bleiben und muß da bleiben; die Aufregung des Volkes wird schon vorübergehen. Aber man irrt. — —

Digitized by Google

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 6. August 1831. Nro. 9.

Aufruf
an das bayerische Volk.

Eine Stimme durchhallt jetzt die Welt. Sie ist der Zusammenklang aller Herzen, und heißt: „Rettet Polen!“ Polen, welches für Teutschland, für Europa, für die Freiheit, für die theuersten Interessen der gesammten Menschheit ficht, und in diesem Augenblicke von dem furchtbarsten Feinde des constitutionellen Staatslebens, von dem autocratischen Rußland, mit Tod und Vernichtung bedroht wird. Polen blutet für Europa, und hat es verblutet, wo wird ein zweites Vorvolk, ein anderer gleichstarker Damm gegen die asiatische Uebermacht zu finden seyn?! Mitleid und Ehre, Klugheit und Pflicht vereinen sich und rufen: „Rettet Polen!“ — Es ist genug dafür gesprochen und geschrieben worden, es wird endlich Zeit, dafür zu handeln. Englands und Frankreichs Regierungen senden den Bedrängten Aerzte, Geld und Waffen, und den Drängern diplomatische Noten zu — ein doppelter Grund gedeut ihnen, den geborenen Gegner ihres gemeinsamen Feindes und den würdigsten Liebling der öffentlichen Meinung zu unterstützen. Aber eben weil nur Klugheit sie leitet, ist ihr Werk halb und unsicher, und erregt Klagen und Unzufriedenheit bei ihren wärmer fühlenden Völkern.

Die Regierungen teutscher Staaten ignoriren theils das unglückliche Polen, theils begünstigen sie noch offen oder heimlich die Uebermacht seiner Unterdrücker. Die herrlichste Regung der Nation wird darniedergehalten, und nur den einzelnen hochherzigen Städten Teutschlands und den würdigen Repräsentanten Bayerns gelingt es, ihren Dank gegen das Rettervolk in Geldrollen und Lazareth-Apparaten am Altare der leidenden Menschheit niederzulegen. Was aber Alle wollen, das muß auch allgemein laut werden. Darum mögen alle Teutschen Stämme auftreten, und zu ihren Regierungen sprechen, mündlich oder schriftlich, in Adressen oder Deputationen — mögen sie feierlich erklären:

„Das teutsche Volk kann um der heiligen Pflicht der Dankbarkeit und um seiner makellosen Ehre willen die Nation der Polen, die das teutsche Vaterland einmal vor den Erbfeinden unserer Religion, vor den Türken und ihren Bundesgenossen, der Barbarei und der Pest, und das anderemal vor den Erbfeinden unserer Civilisation, vor den Russen und ihren Bundesgenossen, dem Despotismus und der Cholera, gerettet hat, nicht sinken lassen, und bittet darum seine Fürsten (Vorderstes), sich mit ihm zur Wiederherstellung des unzerecht und sündlich zerrissenen Königreichs zu vereinen.“

Sage Niemand: „Es bestehen alte Verträge zwischen den Fürsten und Rußland.“ Der Vertrag zwischen Fürst und Volk — Liebe um Liebe — ist der älteste und natürlichste; er setzt alle Erzeugnisse neumodischer Diplomatik außer Wirkung. Verträge mit dem Ausland erfordern gerechte Gründe, und welcher Grund ist gerechter, der, daß Rußland den Namen eines allirten Staates trägt, oder der, daß Polen zweimal unser Vaterland gerettet hat?

Sage Niemand: „Die Fürsten können nichts thun, Polen ist zu fern und Rußland zu mächtig.“ Als Gott vor vier Jahren das Herz des Bayernkönigs erweckte, und ihm warme Theilnahme für das am Abgrund schwindelnde Hellas einhauchte, da standen auch mächtige Gegner mit Waffen und Worten entgegen, und das hülfsbedürftige Land lag fern, getrennt durch Alpen und Meere. Aber den König schreckten nicht die Hindernisse der Natur und das Verbot der Menschen, er sandte den damaligen Schooskindern der öffentlichen Meinung reiche Spenden und kriegserfahrne Männer zu, und der dankbare Hellene nennt Ludwigs Namen unter denen seiner Befreier.

Drum erhebe dich vor allen Bayerns Volk! erhebe dich nach deinen Kreisen, vom Isar zum Main, von der Donau zum Rhein, und sage deinem Fürsten: daß du Sobieski's Söhne eben so wertheſt, wie die Enkel des Leonidas, und daß du mit Gut und Blut zahlen willst an der heiligen, unablösbaren Ehrenschuld der Teutschen!

Ja, die Nachwelt soll es laut erfahren,
Wie auch teutsche Bürger dankbar wahren,
Wie wir der Gefall'nen That erkannt;
Daß ihr Tod uns Lebende ermuthet,
Daß sie für Unwürd'ge nicht geblutet,
Das beweise, teutsches Vaterland!

Was thut Bayern noth?

7.

Die besten Gesetze werden den Staatsbürgern nichts nützen, wenn ihre gerechte und schnelle Handhabung nicht gesichert ist, die beste Staatsverfassung wird kein erfreuliches Staatsleben herbeiführen, wenn ihre Bestimmungen blos auf dem Papiere stehen und keine Bürgschaften für ihre strenge Durchführung zur Seite haben. Dieses haben alle jene wohl erkannt, die mit Verfassungsentwürfen beauftragt waren, denn in den meisten Constitutionen finden wir ein eigenes Kapitel, welches die Gewähr der Verfassung begründen soll. Damit aber die Verfassung eine Bürgschaft habe, nicht nur, daß ihre einzelnen Be-

stimmungen gegen die einzelnen Staatsbürger volle Anwendung finden, sondern auch, daß sie nicht selbst im Ganzen oder in einzelnen Theilen gesetzwidrig abgeändert oder gar umgestoßen werde, müssen alle Staatsbürger, besonders aber alle Staatsdiener den Verfassungs-Eid schwören, und die Minister einer strengen Verantwortlichkeit unterliegen, denn der Monarch selbst ist heilig und unverantwortlich.

Es ist bekannt, welche Vorsehung unsere Verfassungs-Urkunde in diesen beiden Momenten der Gewähr für die Verfassung getroffen hat, es ist aber auch bekannt, daß unsere Staatsregierung das Lückenhafte in den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister eingesehen, und den Ständen des Reichs einen Entwurf für diesen einen Faktor der Verfassungsbürgschaft versprochen hat.

Obwohl die Staatsregierung bei der Vorlage von Entwürfen für Verfassungsgesetze unser Vertrauen schon mehr als einmal getäuscht hat, so glauben wir doch uns jeder unzeitigen Bemerkung über diesen versprochenen Entwurf enthalten zu müssen, der Vefassungseid dagegen, besonders der Verfassungseid der sämmtlichen Staatsdiener, veranlaßt uns zu folgenden Betrachtungen.

Alle Staatsbürger und alle Staatsdiener sind nach dem §. 3 des X. Titels der V. U. verbunden, den dort genau bezeichneten Verfassungs-Eid zu schwören. Wie es nun gerechtfertigt werden kann, daß man die Armee, resp. die Militär-Beamten, die Offiziere den Verfassungseid nicht schwören ließ, vermögen wir nicht einzusehen: denn ist der Offizier ein Staatsdiener, was er gewiß seyn will und soll, so ist der verweigerte Verfassungs-Eid der Armee eine offenbare Verletzung der Staats-Verfassung, und uns unbegreiflich, warum die Stände des Reichs das Ministerium der Armee nicht schon längst in Anklagestand versetzt haben. Wollte man aber die Offiziere und Soldaten nicht als Diener des Staats, sondern als Diener des Fürsten betrachten, so würden nicht nur die Offiziere selbst sich dagegen verwahren, daß sie von dem ehrenvollen Stand eines Staatsbeamten zu dem eines gewöhnlichen Dieners herabsinken, und in der Uniform eine Art vornehmer Livree erkennen sollten *), sondern es würden dadurch auch anderweitige Widersprüche gesetzt, die nach unserem positiven Staatsrecht schwer zu beseitigen seyn möchten.

1) Jedem Bayern ist der Genuß der constitutionellen Rechte gesichert, jeder Bayer ist aber auch zum Waffendienst verpflichtet; wie ist es nun rechtlich denkbar, daß der Bayer während seiner Dienstzeit als Militär für die Opfer, die er dadurch dem Staate bringt, seiner verfassungsmäßigen Rechte verlustig, und unter Beamten gestellt werde, welche die Verfassung nicht als verbindliches Gesetz anerkennen dürfen?

2) Wie können die Ständen des Reichs 7 Millionen Gulden für Menschen bewilligen, die nicht dem Staate, sondern nur dem Fürsten dienen. Der Monarch hat für seine Diener seine Civilliste.

Man mag die Frage betrachten wie man will, es mögen die Priester des Absolutismus dagegen predigen wie sie wollen, der §. 3. des X. Titels fordert den Verfassungseid auch von

*) Die Faseleien von Ritterthum, Gefühlsadel, Reichswürde, allmächtigen Instinkt ꝛc., die ein oberflächlicher Absolutist in der 188sten Beilage zur Münchner politischen Zeitung hat vernehmen lassen, werden an unserer Schlußfolgerung nichts ändern.

den Offizieren der Armee, und das Kriegsministerum, welches denselben schwören zu lassen sich weigert, erklärt sich ausser der Verfassung.

Aber selbst wenn die Verfassung nicht ausdrücklich den Constitutions-Eid der Armee forderte, so müssen die Stände des Reichs dennoch auf gesetzlichem Weg denselben bezwecken. So lange die Armee den Verfassungs-Eid nicht geschworen hat, gebricht es der Verfassung selbst an einer ihrer vorzüglichen Bürgschaften, und eine Regierung, die sich hartnäckig weigert, die Armee diesen Eid schwören zu lassen, spricht sich dadurch selbst ihr Urtheil; denn sie erklärt dadurch: wir sind constitutionell so lange, als die Constitution nicht etwas uns unbeliebiges verlangt, in einem solchen Falle aber werden wir die zu solchem Dienste vorbehaltenen Bajonette gegen die Gesetze brauchen.

Wir sind überzeugt, daß die Staatsregierung keinen Grund finden würde, den Eid der Armee zu verweigern, wenn sie sich nicht den Insinuationen eben so leidenschaftlicher als egoistischer Menschen hingäbe, und unbefangen prüfen würde, warum man den Verfassungseid der Armee für unumgänglich nöthig erklärt, und welche Folgen er für das Volk, und welche er für die Regierung haben kann. Im „konstitutionellen Bayern“ S. 249 ist evident nachgewiesen, daß der §. 6 des IX. Titels der V. U., welcher sagt: „Die Armee handelt gegen „den äußern Feind, und im Innern nur dann, wenn die Mi„litärmacht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu „aufgefordert wird,“ so lange ganz bedeutungslos ist, als die Armee den Verfassungseid nicht geleistet hat; denn was hält die Armee, die durch den Verfassungseid zur Aufrechthaltung dieser Bestimmung nicht verbunden, sohin wegen ihrer Nichtbeachtung auch nicht verantwortlich ist, ab, auch dann einzuschreiten, wenn sie von der competenten (verantwortlichen) Civilbehörde nicht aufgefordert ist, wie dieses in den Decembernächten unrühmlichen Andenkens wirklich der Fall war, und dereinst zum Nachtheil der Verfassung wieder geschehen kann. Wer wird verantwortlich, wenn ein General auf Befehl seines Monarchen die versammelten Stände des Reichs mit dem Bajonette auseinanderjagt? Der General, welcher seinem dem Fürsten geschwornen Eid der Treue gemäß handelte, der keinen Verfassungs-Eid ablegte, sohin weder die Rechte noch die Pflichten der Verfassung kennt, oder der unverantwortliche Monarch, der zwar als Meineidiger dem Weltgericht und seinem Gewissen verfallen ist, den aber keine politische Verfolgung erreichen darf? Oder der Minister, ohne dessen Wissen und Willen der Streich gegen die Verfassung geführt ward?

Wir sind auf den Einwurf vorbereitet, daß ein Monarch, der die Verfassung beschworen, solche Gewaltstreiche nicht fürchten lasse, allein bei Institutionen handelt es sich nicht um Bürgschaften, welche im Charakter der Regierenden begründet sind, sondern um gesetzliche Garantien; denn wenn erstere genügen würden, könnte man mit Recht fragen: Wozu Verfassungen, die einen guten Fürsten oft nur hindern, Großes und Gutes auszuführen? Andererseits kann ein constitutioneller Fürst, der die Worte spricht: „Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn,“ durchaus keinen Anstand nehmen, die Armee den Verfassungs-Eid schwören zu lassen, besonders wenn es jedem Zweifel enthoben ist, daß der Dienst und die constitutionell-königliche Macht auch nicht im entferntesten dadurch gefährdet sind.

Die Feinde des Repräsentativ-Systems und Verfechter des

Absolutismus, unter die wir neben den weniger gefährlichen Militärbeamten aus der Umgebung des Königs, besonders den Kabinetssekretär Grandauer zählen, der sich durch Talent und Schlauheit dem Monarchen nicht nur beliebt, sondern unentbehrlich zu machen weiß, und einen Einfluß übt, der eben so groß ist, als die Vorsicht, mit welcher er die Mittel zur Erreichung seines Zwecks wählt — diese Partisanen des Absolutismus und Egoismus fühlen sich natürlich nicht berufen, das Wesen des Verfassungseides der Armee und seine Folgen dem Monarchen in seiner Wahrheit darzustellen, und die bestehenden Mißverständnisse aufzuklären; im Gegentheil, diese Diener Arimans sind es, die den erhabenen Fürsten bald Potemkins glückliche Dörfer, bald Manger'sche Verschwörungen sehen lassen, je nachdem das eine oder das andere für den Augenblick in die Laterna magica paßt, in welche alle Fürsten, die nicht wie Kaiser Joseph selbst prüfen, mehr oder weniger sehen müssen.

Das Wesen und die Folgen des Verfassungseides der Armee sowohl für den König als für den Staat, läßt sich am besten durch die Bedeutungen der verschiedenen Branchen der Exekutivgewalt einsehen.

Es ist wohl noch nicht bezweifelt worden, daß die richterliche Gewalt in ihren Verrichtungen, das heißt, in der Anwendung der bestehenden Gesetze auf vorkommende Fälle durch das richterliche Urtheil vom Staatsoberhaupt ganz unabhängig sey, nicht so ist es aber bei der Administration. Allerdings giebt es auch hier deutliche Gesetze, gegen welche der Administrativ-Beamte selbst auf Befehl seines Vorgesetzten nicht handeln kann, allein dieser so genau durch das Gesetz vorgesehenen Fälle gibt es nur sehr wenige; in allen übrigen Dienstesverrichtungen hat sich der Administrativbeamte nach den Befehlen seines Vorstandes oder seiner vorgesetzten Behörde zu richten. Es steht ihm zwar frei, wenn der Befehl Gesetzwidriges zu enthalten scheint, dagegen zu remonstriren, und auf etwaige Mißverständnisse aufmerksam zu machen; allein, bleibt die vorgesetzte Behörde bei ihrem Befehle, so hat er blos die Alternative, entweder Folge zu leisten, oder aus dem Staatsdienst zu treten. Aehnlich ist es bei der Armee. Der Verfassungseid hat durchaus keine andere Folgen, als daß der höhere Militärbeamte, der einen Befehl von der Staatsregierung erhält, demselben nur dann Folge geben darf, wenn er von dem verantwortlichen Kriegs-Minister contrasignirt ist. Ob aber nun die Subalternen die Befehle ihres Oberoffiziers vollziehen wollen oder nicht, davon kann eben so wenig die Frage seyn, als jetzt, wo die Armee den Verfassungs-Eid nicht beschworen hat. Der Oberoffizier ist verantwortlich für den Befehl, den er den Subalternen ertheilt, und der Minister ist verantwortlich für den Befehl, den er dem Oberbefehlshaber gibt, von einer Störung der Subordination bei den Dienstes-Verrichtungen kann sohin keine Rede seyn, da die militairischen Dienst-Verrichtungen oft der Art sind, daß sie nicht einmal eine gutgemeinte und geistreiche Remonstration von Seite des Subalternen vertragen, sondern unbedingten Gehorsam — versteht sich nur im Dienste — fordern. Wenn aber dieses die wahre Ansicht von dem Verfassungseid der Armee ist, (wer glaubt, daß er anderweitige Folgen nach sich ziehe, der belehre uns mit Angabe von Gründen) wenn derselbe das Volk gegen Verletzung der Verfassung, besonders des §. 6. Tit. IX. der V. U., schützt, wenn er dabei das Ansehen und die Macht des Königs auch nicht im entferntesten schmälert, da die Armee nie zur Disposition der Stände

steht, sondern immer einzig und allein von der Staatsregierung ihre Befehle anzunehmen hat, und endlich auf die Subordination gar keinen Einfluß übt, wenn die Offiziere durch diesen Verfassungseid kein anderes Recht erlangen, als Ansprüche auf die Dienstespragmatik, dann bedarf es keiner weitern Bemerkung gegen die hohlen Phrasen, daß man mit einem Sprunge den Constitutionseid des Heeres für das Lager der Bewegung erbeuten, und dem König das Schwerd entwinden wolle, um ihm dann um so leichter seine übrigen Hoheitsrechte zu rauben. Es bedarf aber auch keiner weitern Versicherung, daß eine Staatsregierung, die sich weigert, unter diesen Bedingungen die Armee den Constitutionseid schwören zu lassen, keine aufrichtigen constitutionellen Gesinnungen hat, und daß es dem Volke nicht zu verargen ist, wenn es ihr, die ihm nicht vertraut, auch kein Vertrauen schenkt.

Ist die Münchner politische Zeitung ein Offizial-Blatt?

Mala causa pejor fit malo patrono.

Wir haben ohnlängst die Ueberzeugung ausgesprochen, daß das königliche Staatsministerium das Patronat der Münchner politischen Zeitung desavouire, und ahneten damals nicht, daß zu jener nämlichen Zeit Erscheinungen statt fanden, die den schönen Glauben, den wir von unserem Ministerium so gerne nährten, compromittiren.

Seit ohngefähr 14 Tagen werden die Beilagen zur Münchner politischen Zeitung in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren den Kreisregierungen mit dem Auftrage zugeschickt, sie an die äußeren Aemter zu vertheilen, und die Kreisregierungen haben wirklich die Spedition dieser Beilagen übernommen.

Da von den Kreisregierungen angenommen werden muß, daß sie auf die Aufforderung eines Redakteurs oder eines andern Privaten sich zu solchen Dienstleistungen gewiß nicht hergeben werden, so steht der Ueberzeugung nichts entgegen, daß diesen Kollegien der Befehl dazu von ihrer vorgesetzten Stelle geworden sey. Demohngeachtet scheuen wir uns, in der Sache abzuurtheilen, denn es wäre wahrhaft bedauerlich, wenn unser Staatsministerium ein solches Organ, und eine solche Sprache gewählt hätte, um seine Regierungs-Grundsätze zu vertheidigen, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Vor allem aber wäre ein solcher Schritt unseres Staatsministeriums für jene schmerzlich, die nichts sehnlicher wünschen, als wechselseitiges Verständniß und Vertrauen zwischen Regierenden und Regierten. Dieses muß aber ganz verschwinden, wenn sich die Ueberzeugung begründet, daß die Grundsätze des Absolutismus und der Congregation, die das oft genannte Münchner Blatt predigt, und die Art und Weise, wie es seine Kapuzinaden und Derbheiten zu Markte bringt, im Geiste unserer Staatsregierung geschrieben seyen — noch nirgends war die juristische Regel, die wir diesen Bemerkungen als Motto vorsetzten, bedeutungsvoller als hier. — Die Staatsregierung erachtet es für nöthig, ihren Gegnern einen tüchtigen Kämpfer entgegenzustellen, und schickt nicht etwa einen Dovid, wie einst die Israeliten gegen Goliath, sondern — einen Don Quixot.

Wir wiederholen es, es wäre höchst bedauerlich, wenn unser Staatsministerium in der Lage wäre, wie ein Mensch,

der dem Ertrinken nahe ist, mit halbem Bewußtseyn nach dem nächsten besten faulen Ast zu greifen, und sich durch solche Hülfe über den Wogen halten zu wollen.

Wenn unsere Staatsregierung auf die öffentliche Meinung wirken will, und das muß sie wollen, so schaffe sie sich ein eigenes Organ, durch das sie zum Volke spricht, das sie öffentlich als das Ihre anzuerkennen kein Bedenken zu tragen braucht, und das ihr einen Erfolg um so mehr sichern dürfte, je mehr sich die Würde und der Anstand darin bewahren, die man bei einem Organe der Staatsregierung nie vermissen darf. Was aber kann unsere Staatsregierung von einem Blatte hoffen, das mit höstischer Beschränktheit eine servische Rohheit verbindet, dessen Erfolg — sollte man je noch Zweifel gehegt haben — sich verkündet durch die Aufnahme, die es bei den äußeren Aemtern und selbst bei den Regimentern fand?

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Wiedereinmal hat die Volksstimme klar und energisch zu König Louis Philippe gesprochen. Als er am 27. Julius vor die 90,000 Mann starke Nationalgarde trat, ertönte aus allen Reihen der donnernde Ruf: „Vive la Pologne!“ — die zahllose Menschenmenge wiederholte ihn. Der König erkannte dieses Zeichen und rief laut wie sein Begleiter Don Pedro: „Es lebe Polen!“

Nach Polens Freiheitskampf bewegt sich das Interesse des Tages in der bevorstehenden Präsidentenwahl der Deputirten. Die liberale Parthei bezeichnet Lafitte als den Mittelsmann zwischen der mittleren und äußersten Linken, und der Centralist Perier droht deßhalb mit seinem Austritt aus dem Ministerium. Werden beide Fälle zur Wahrheit, dann kann das neue Frankreich nur gewinnen. Unsere Zeit liebt die Bewegung, und kann darum das Princip der Stabilität nicht länger ertragen. Die Doktrinärs sind, wie die Perückenmacher, eine veraltete Zunft, und dürfen da, wo man das Haupt frei trägt, auf keinen Verdienst rechnen.

Allgemeinen Unwillen erregt das Benehmen der katholischen Geistlichen, welche die Regierung bisher so sehr geschont hat. Aufgefordert vom Könige, für die Juliusmartyrer kirchliche Trauerfeier anzuordnen, faselt ein Bischof in dem Umlaufsschreiben an seinen Clerus von Gebeten für die armen Sünder im Fegfeuer, ein anderer von Gebeten für die in der katholischen Religion verstorbenen Gerechten, zu teutsch: Carlisten. Was solcher Blödsinn und Keckheit für Früchte trägt, läßt sich leicht berechnen. Der Staatskörper hat sein Naturrecht — er kann ein brandiges, stets die Ruhe des Ganzen störendes Glied abstoßen.

In Montpellier beschlossen die Carlisten, das Fest des jungen Bordeaux, des sogenannten Heinrichs V. zu feiern, und dabei in den Heinrichsfarben zu erscheinen, die Nationalfarben aber mit Füßen zu treten, das heißt, an den Hosen- und Kamaschen-Stegen zu tragen. Leider ward die Freude verdorben. Das erbitterte Volk nahm die Grünundweißen vor dem Ballhause in Empfang, und schickte sie tricolisirt, d. i. mit weiß, roth und blauen Rücken nach Hause. Hierauf entstand eine Schlägerei auf den Straßen, wobei mehrere Menschen geblieben. Von weiteren scheußlichen Scenen wissen wir nichts, und der hiervon fabelnde Artikel der allgemeinen Zeitung vom 4. August ist ein neuer Beweis von der Wahrheitsliebe und politischen Tendenz dieses Blattes.

Polen.

In Berlin, Dresden, Leipzig und Frankfurt circulirte das Gerücht von einem großen Siege, den die Polen unter Warschaus Mauern über ihre Feinde erfochten hätten. Soviel ist gewiß, daß Erivanski's List an Skrzynezki's kaltem Muthe gescheitert, und das verwegen vordringende Russenheer in schlimmer Lage ist. Die Polen sind frohen Muthes — ihr Recht ist eine starke Waffe und die öffentliche Meinung ein Gebet, das der Weltenvater nicht unerhört läßt.

Teutschland.

Die preußische Staatszeitung spricht von Unruhen in Königsberg, die teutsch zu sagen, wegen der Russomanie der preußischen Regierung und des dadurch bewirkten Ausbruchs der Cholera daselbst entstanden, und angeblich vom kommandirenden General mit Waffengewalt und einigem Blutvergießen gedämpft worden sind. Daß die preußische Staatszeitung bei dergleichen Artikeln ihren bekannten Charakterzug der Mäßigung oder der Mäßigkeit vornehmlich behauptet, ist kaum zu bezweifeln, und darum auch zu glauben, daß jenes ziemlich verbreitete Gerücht: „Ganz Königsberg befinde sich in Insurrektion“ nicht ganz ohne Grund sey.

Berichtigung.

Im constitutionellen Bayern Seite 77 wurde einem Arzte bei der k. Militär-Obervisitations-Kommission der Vorwurf der Bestechung gemacht, und zwar auf den Grund der Angabe des durch die angebliche Bestechung von der Conscription befreiten Franz Klopfer von Ichenhausen. Durch das königl. Landgericht Günzburg erhielten wir eine amtliche Erklärung in dieser Sache, die wir hiemit wortreu folgen lassen.

Günzburg, den 5. Juli 1831.

Man bringt hiemit aus Auftrag königl. Regierung des Oberdonaukreises vom 27/30ten v. Mts. zur Anzeige, daß die in rubriz. Betreffe eingeleitete Untersuchung die Angabe keineswegs bestätigte, die der junge Klopfer von Ichenhausen gemacht habe, und die Redaktion wird daher aufgefordert, den in der Zeitschrift „des constitutionellen Bayerns — Seite 77 u. 78 unter dem Titel: Freskobild aus der Conscriptions-Visitation“ — enthaltenen Artikel nach der dem diesseitigen k. Landgerichte in der Rückäusserung vom 30ten April l. J. gegebenen Zusicherung in dem nächsten Blatte „das bayer. Volksblatt“ — als nach den bisherigen amtlichen Erhebungen für unbegründet zu bezeichnen. —

Man gewärtiget Anzeige des Resultates, und besteht hochachtungsvoll. —

Der königl. Landrichter,
Namensunterschrift unleserlich.

Wir können übrigens nicht umhin unsere Leser darauf aufmerksam zu machen, daß von einer wiederholten ärztlichen Untersuchung des Klöpfer durch unbetheiligte Medizinalbeamte, in dieser amtlichen Erklärung nicht die Rede ist, und doch hätte eine solche Untersuchung vor allem Platz greifen sollen, um ermitteln zu können, in wiefern das ärztliche Zeugniß welches ihn militärfrei machte, den Verdacht der Bestechung begründet oder nicht.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 9. August 1831. Nro. 10.

Das Loos eines constitutionellen Fürsten.

Man stößt jetzt nicht selten auf ein Mitleid von sonderbarer Art. Es gibt Leute, welche die Lage eines Fürsten, der durch den Schwur auf eine gewisse Staatsverfassung, auf die Ausübung einer willkürlichen Regierungsweise, (den Absolutismus), Verzicht geleistet hat, lebhaft bedauren; indem sie überhaupt in dem Gebrauche der Willkür etwas Erhabenes und Fürstliches erblicken und eine jede Art von Beschränkung derselben für eine Art von Unfreiheit ansehen.

Wir wollen diese Ansicht etwas näher prüfen, wobei wir natürlich nicht von einer gewissen fürstlichen Person, oder von irgend einer gegebenen Staatsverfassung reden, sondern von derjenigen sprechen, welche sich aus der Idee des constitutionellen Staats ergibt.

Wir machen einen Unterschied zwischen der moralischen Freiheit und der Berechtigung zum willkürlichen Handeln. Erstere nennen wir die Fähigkeit nach erkannten Vernunftgrundsätzen zu leben, und zu thun. Wer nun entweder nicht im Stande ist, die Grundsätze der Vernunft klar zu erschauen, oder es nicht vermag, in allen Fällen nur nach diesen seine Handlungen zu bestimmen, besitzt demnach noch nicht die volle moralische Freiheit. Und es ist keine Frage, daß der gefesselte Leibeigne freier seyn kann, als sein Gebieter, wenn dieser der Sklave ungebändigter Leidenschaften und eigensinniger Vorurtheile ist.

Wäre es nun möglich, daß ein sterblicher Mensch sich von der frühesten achtlosen Jugend an selbst erzöge, den Blick auf die heilige Wahrheit richtend, jeder Versuchung trotzte, und mit einem göttlichen Scharfsinn alle menschlichen Verhältnisse durchdränge, so könnte auch der absolute Fürst zur vollen moralischen Freiheit gelangen.

Es scheint aber nicht möglich zu seyn.

Auch die besten absoluten Fürsten, welche das Schicksal selbst durch frühe Leiden und Kämpfe zu Reformatoren ihrer Völker erzog, deren Kraft und Einsicht wir bewundern, zeigten oft in ihrem häuslichen Leben, daß sie die Eindrücke aus einer verwüsteten Jugend niemals ganz beherrschen lernten; und nur zu häufig bewies die Verkehrtheit ihrer Regierungsmaasregeln, daß in ihrem Staate die Organe fehlten, durch welche sie sich von den wahren Volksinteressen hätten überzeugen können.

In einem jeden absoluten Staate nämlich findet sich wenigstens eine bevorrechtete Kaste, welche zunächst bestimmt ist, den Fürsten in der Durchführung des Staatsprinzips behülflich zu seyn. Mag sie nun aus Janitscharen oder einem Feudaladel, aus reichen Kuttenträgern oder aus stolzen Beamten bestehen; immer werden sich ihre Glieder enge zusammenschließen, die Gewalt sich gegenseitig verbürgen, und da sie in der öffentlichen Meinung kein Gegengewicht finden, bald zu einer unbedingten Herrschaft gelangen.

Der junge Prinz wächst auf unter den Augen dieser Kaste, deren höchstes Interesse es ist, daß er niemals etwas Anderes denke, als was sich mit ihrem Vortheile verträgt. Deßhalb wirft sie ihm die Befriedigung einer jeden Lust als Köder hin, damit das Licht der Vernunft in ihm verlösche.

Sollten die Netze der Leidenschaften ihn nicht fest genug halten, so verstrickt man ihn durch ein feineres, festeres Gespinnst: man mißbraucht seine edelsten Gefühle für Kunst und Religion, um seinen Blick von dem Volke abzuwenden; man schreckt ihn durch die Phantome der Phantasie, durch Demagogen und Verschwörungen; man mißbraucht selbst seine angeborne Liebe für das Volk, indem man ihm dessen Wünsche und Bedürfnisse im falschen Lichte vorstellt.

Und reißt er sich dennoch los von den listigen Schmeichlern, von seinen lispelnden Höflingen, fühlt er im tiefen Gemüthe die Lage der Nation, wie sie herabgewürdigt ist unter die edle Bestimmung der Menschen, so gebricht es ihm an Mitteln, das Einzelne zu erfassen.

Längst haben ihn Vorspieglungen von den wahren Volksfreunden geschieden, niemals drang die Stimme der Freimüthigkeit in seine Nähe, denn im absoluten Staate ist sie ein Verbrechen gegen die herrschende Kaste. Will der bedaurungswürdige Fürst Ausländer um sich sammeln, die seinen Gebietern fremd sind, und von denen sich weniger absichtliche Täuschung erwarten läßt? — Sind nicht auch diese dem Volke fremd, über welches sie Rathes pflegen sollen; und wenn sie ihm die Theorien ihrer Heimath voll vornehmen Dünkels anpassen, wird es sich darum besser befinden? Oder will der Fürst mit eigenen Augen von dem Zustande der Seinigen sich überzeugen? —

O auch ein gedrücktes Volk vergießt die Leiden bei dem ersten Anblicke seines Monarchen; das Herz erweitert sich, und man erwartet von dem ungewöhnlichen Ereigniß ein plötzliches, unverhofftes Glück. Und der Fürst: er zieht hin auf trefflich ausgebesserten Straßen, an denen man die besten Heerden des Landes zusammentrieb; er sieht nur glückwünschende Behörden, sonntäglich geputzte Männer, blumengeschmückte Jungfrauen: Feste und fröhliche Menschen begleiten seine Reise; der Anblick der Armuth ist sorgfältig entfernt, und wahrlich nicht blos der großen Katharina zeigte man in einer Perspektive glücklicher Dörfer nur gemalte Theatercoulissen. Wie vermöchte nun sein Blick in das Innere der Hütten, in ihren geheimen Kummer einzudringen. — Im schimmernden

Pallaste erquickt ihn der Gedanke, über ein seeliges Land zu herrschen, während die Gemeinden zeitig genug von ihren Entzücken zurückkommen, wenn sie ihre vermehrten Schulden berechnen. (Fortsetzung folgt.)

Zum Verfassungs-Eid der Armee.

Der Verfassungs-Eid der Armee ist in der neuesten Zeit der Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit und besonderer Anstrengungen geworden. Ich will die energische Forderung von Seite der Kammer, und die hartnäckige Weigerung von Seite der Regierung keiner näheren Betrachtung unterstellen, nur im vorbeigehen gesagt, will ich bemerken, daß die Macht eines constitutionellen Fürsten, durch diesen Eid, in materieller Hinsicht durchaus nicht verlieren, in moralischer politischer Beziehung aber nur gewinnen kann, da das Vertrauen des Volks, die festeste Stütze des Thrones ist. Ich will mich auch nicht in eine nähere Erörterung einlassen, inwiefern der Verfassungs-Eid der Armee auf den Dienst einen nachtheiligen Einfluß üben kann, denn jeder gebildete Militair wird wohl ohne meine Belehrung wissen, daß der Verfassungs-Eid zwar auf die politische Stellung der Officiere einwirken, im Dienste selbst aber, durchaus keine Veränderung hervorbringen könne, indem der Subalterne ein- wie das anderemal seinem Vorgesetzten unbedingten Gehorsam schuldet, und nur der commandirende Oberofficier dafür verantwortlich ist, daß er nur solche Befehle durchführen läßt, die ihm, vom verantwortlichen Minister contrasignirt, zukommen. Was ich aber nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen glaube, ist die Art und Weise, die man auf französisch Intrique nennt, mit der man von gewissen Seiten die Ablegung des Verfassungs-Eides bei der Armee zu hintertreiben sucht.

Es ist bekannt, welche Mittel und Wege man einschlug, um im Jahre 1819, eine Adresse gegen den Verfassungs-Eid zu improvisiren, es ist aber auch bekannt, daß bei der gegenwärtigen Stimmung in der Armee — einige Officiere mit goldenen Knöpfen ohne Knopflöcher abgerechnet — solche Improvisatoren im Jahre 1831, wohl nicht auf den Beifall der Zuhörer rechnen dürften, und daß man bei einem Vortrag wie jener 1819 beim ersten Artillerie-Regiment in München war, jetzt etwas mehr als ein: „Aber meine Herrn" hören würde, und daß das „Schweigen's wenn i red" auch wenn es in anständigerer Sprache sich vernehmen ließ, nicht mehr die gewünschte Wirkung erzielen könnte. Aber eben weil man weiß, daß man auf dem Weg der Ueberraschung nicht mehr zum Ziele kömmt, deßwegen hat man geglaubt, die Militärs zweckgemäß bearbeiten zu müssen.

Es ist kein Geheimniß, daß, und in welcher Absicht, man die Beilagen zur Münchner politischen Zeitung an die Regimenter versandte, und wie man zu ohnmächtigen Anstrengungen seine Zuflucht nahm, um den Officieren die Wirklichkeit hinter Schattenbildern zu verbergen. Diesen leeren Gaukeleien könnte man mit der einzigen Bemerkung entgegentreten, daß die Officiere gar nicht gefragt werden können, ob sie die Verfassung beschwören wollen oder nicht, denn wenn das Staats-Grundgesetz diesen Eid fordert, oder wenn der Monarch mit den Ständen darüber einig ist, so kann es eben so wenig den Officieren anheim gestellt werden, ob sie einer solchen Forderung entsprechen wollen oder nicht, als man die übrigen Staatsdiener fragt, ob sie den Beschlüssen der legislativen Gewalt Folge geben wollen.

Aber einmal zugegeben, daß das Ritterthum des 19. Jahrhunderts auch mit einverstanden seyn müsse, daß sich die Officiere verbürgern, wie ein gewisser Rittmeister in seiner adlichen Bürgerscheue sich auszudrücken beliebt, so glaube ich, daß die Oberofficiere sicher das Ihre dazu beigetragen haben, daß die Militärs eine gesetzliche Basis und eine Anerkennung ihres Ehrenstandes nicht durch einen allmächtigen Instinkt — diesen will ich dem Verfasser des Artikels in der politischen Zeitung lassen — sondern durch unzweideutige politische Institutionen sehnlichst wünschen müssen.

Ich will nicht davon sprechen, wie prekär die Stellung des Officiers überhaupt ist, und daß man die verdientesten Männer auf eine unwürdige Denunziation hin verurtheilt, aus der Liste ihrer Dienstes-Branchen streicht ꝛc. und dieses alles ohne sie nur zur Verantwortung aufgefordert zu haben; aber das kann ich nicht übergehen, wie gerade jene, welche die Officiere in Zeiten, wo es gilt, mit leeren Phrasen umnebeln wollen, die größte Nichtachtung gegen diesen Stand bei jeder Gelegenheit beurkunden.

Wenn man das Machwerk jenes Schöngeistes in der 188. Beilage zur M. pol. Zeit. liest, Worte die sich drängen und treiben, wie die Gebilde eines Fieberkranken, so wird man unwillkürlich an jene bekannten Scenen auf dem Corso in Hoffmann's Prinzessin Brambilla erinnert, aber in ihrer vollen Bedeutung lernt man diese Prachtbilder kennen, wenn man die Redensarten der Herrn Oberofficiere bei den Paraden oder auf dem Exerzierplatz — im Felde nehmen sie in der Regel mehr den freundlichen Ton eines Kameraden an — damit zusammenstellt.

In der Theorie heißt es z. B. „und diese Gewalt — der „Militärstand — dem Throne zunächst als Schwerd und Reichs„würde ergeben, ist eben darum erhabenster Inbegriff der Ehre „und Kraft" *), in der Praxis dagegen erklärt der General Fürst Taxis im Kreise des Offiziercorps zu Aschaffenburg, daß die in einem öffentlichen Blatt gegen den Major Dobel und Hauptmann Leopold erschienenen Ausfälle — ich nenne sie verdiente Rüge — nur von einem Offizier herrühren könnten, und daß dieses ein infames Benehmen sey. Oder er wendet sich zu dem anwesenden Bataillonsarzt mit den Worten: wie können sie sich erfrechen, ihren Vorgesetzen zu verklagen — — Sie haben ein infames Betragen. Bei solchen Kraftausdrücken möchte man glauben, einen Hader unter der rohesten Volksklasse, aber nicht Mitglieder eines Standes haranguiren zu hören, der nach der Lesart der Münchner Politischen der erhabenste Inbegriff der Ehre und Kraft ist.

Die Münchner Politische bezeichnet ferner den Militärstand als jene dem Throne unterthänige Gewalt, aus welcher allein der Stolz der Geschichte und das Ritterliche der Völker glänzt. Von Gewalt, ja von der rohen Gewalt des ritterlichen Mittelalters gibt es allerdings unzweideutige Beweise, wie z. B. jener, den man vor mehreren Jahren in Augsburg zu beobachten Gelegenheit hatte, wo ein Obrist bei der Parade einen Offizier auf die Brust stieß, daß diesem das Casquet vom Kopfe fiel.

Der Gefühlsadel, von dem die Münchner Politische spricht, findet sich allerdings bei vielen Offizieren, wenn er ihnen auch nicht mit dem Porderee angehängt und abgenommen wird,

*) Beilage 188. der M. p. Z. S. 1333. b.

aber eben dieser Adel des Gefühls, ist auch beim Militär so häufig der tiefsten Kränkung bloßgestellt, und führt zuweilen zu einem tragischen Ende. Der Lieutenant Kammel vom 14. Regimente klagte im Momente seines selbstgewählten Todes den Major Schmitt — jetzt Obristleutenant im 13. Regiment — als die Ursache seines Selbstmordes an; und wirklich hatte dieser Staabsoffizier den bei seinen Kameraden beliebten braven redlichen Kammel bei jeder Gelegenheit mißhandelt, und ihn mit Ausdrücken angelassen, die wohl der Herr Obristlieutenant Schmitt brauchen kann, die ich aber den gebildeten Lesern zu wiederholen nicht wage.

Diese und viele ähnliche Fälle (mit denen ich aufzuwarten bereit stehe, wenn eine Aufforderung deßhalb an die Redaktion ergehen sollte), so wie die Art und Weise wie die Justiz beim Militär geübt wird, müssen es dem Officiere sehr erwünscht machen, wenn sich ihm durch den Verfassungs-Eid die Aussicht in eine bessere Zukunft öffnet, wenn er den Befehlen seiner Obern unbedingt folgsam, von diesen eine ähnliche Behandlung erwarten darf, wie sie die Civil-Staatsdiener, die nicht vom erhabensten Inbegriff aller Ehre und Kraft fabeln, von ihren Präsidenten und Direktoren längst fordern.

Berücksichtigt man endlich noch mehrere Vorfälle der neueren Zeit, welche ganz unzweideutig die geistigen Fesseln zeigen in die man den Offizierstand, diesen Stand der Ehre zu schmieden bemüht ist, so daß ihm nicht einmal das zugestanden wird, was nicht dem Niedrigsten im Volke, keinem Knechte im constitutionellen Bayern versagt ist, Freiheit der der Meinung, dann müßte man die Offiziere für geistesschwach halten, wenn man ihnen zutrauen wollte, sie würden noch im Jahre 1831, Adressen gegen den Verfassungs-Eid unterzeichnen.

An Herrn Dr. Siebenpfeiffer.

Der Artikel „Berichtigung" in Nro. 66 des Boten aus Westen belehrt uns, daß der Parteienkampf zwischen einzelnen Abgeordneten des Rheinkreises noch einige Zeit fortgeführt werden soll, denn unter dem Aushängschild „Berichtigung" hat man das ganze alte Lied von dem juste milieu und dergleichen mit der alten Leidenschaft wieder angestimmt, und einem ehrenwerthen Abgeordneten den Vorwurf gemacht, daß seine Art zu stimmen nur untergrabene Redlichkeit oder eingetretene Geistesschwäche voraussetzen lasse. Ich will mich jeder Bemerkung darüber enthalten, in wiefern es edel und zweckfördernd ist, wenn Deputirte sich mit solchen Waffen verfolgen, ich will es Ihrer eigenen Prüfung überlassen, ob die gute Sache dabei gewinnen kann, wenn öffentliche Blätter zwischen Männern, die dasselbe Ziel verfolgen, und nur in der momentanen Wahl des Mittels differiren, eine feindselige Spannung unterhalten, deren ersten Keim der Beobachter nicht in dem bekannten Streichen oder Nichtstreichen suchen wird. Eines aber muß ich näher besprechen, und zwar wie folgt: Der Einsender jenes Artikels hat besonders auch die Rechtfertigung Seufferts und Culmanns in Nro. 1, 2, 3 des Volksblatts beigezogen, einzelne Bruchstücke herausgehoben und sie in einem entstellten Sinn wiedergegeben, und überhaupt jene Rechtfertigung so aufgefaßt, wie er sie aufzufassen vermochte, oder wie sie ihn Partheienwuth auffassen ließ. Darüber auch kein Wort mehr, denn der Leser, der nicht zum John Bull gehört, wird lesen und prüfen. Da aber dieser, Ihr Korrespondent und Freund, in seiner Redlichkeit so weit geht, zu sagen, daß die angeführte Rechtfertigung im Volksblatte von den betheiligten Deputirten selbst verfaßt worden sey, und in der edlen Absicht, um das Volk gegen diese Männer zu erbittern, besonders heraushebt, wie diese Deputirten das Volk als „verächtlichen Pöbel" *) qualifizirt hätten, so muß ich Sie, Herr Dr. Siebenpfeiffer, auf mein Wort versichern, daß die betheiligten Deputirten an dieser Rechtfertigung genau denselben Antheil haben, den Sie an Ihrer Vertheidigung im Volksblatt am Schlusse vorigen Jahres hatten. Sie werden mir nun glauben, daß diese, wie jene Vertheidigung aus meiner Feder floß, und daß ich zu beiden nicht von außen veranlaßt, sondern nur einzig und allein durch mein Gefühl für Recht und Billigkeit bestimmt wurde, zu handeln, wie ich in jedem vorkommenden Fall wieder handeln werde.

Nun noch eine Kleinigkeit Herr Doctor! Sie sagen in Ihrer Beilage zu Nro. 66 des Westboten, daß ein anderes liberales Blatt einen Blättertausch mit Ihnen eingegangen, aber seit der Bote aus Westen mit gewissen abtrünnigen **) Volksdeputirten zerfiel, keine Tauschblätter mehr geschickt habe.

Diesen Vorwurf las ich am 6. August Mittags — auch mir kommen oft 2—3 Blätter des Westboten auf einmal zu — und ein Mißverständniß ahnend, erkundigte ich mich sogleich auf der Post, ob das Tauschblatt nicht mehr an Sie geschickt würde, worauf ich belehrt wurde, daß diese Sendung seit erstem Juli ***) nicht fortgesetzt worden sey, weil ich der Post keinen neuen Auftrag hiefür gegeben habe. Allein eines solchen neuen Auftrags von meiner Seite hätte es nicht bedurft, da die Versendung aller übrigen Freiexemplare und Tauschblätter auch ohne wiederholten Auftrag fortgesetzt wurde. An dieser unterbliebenen Zusendung war also blos ein Mißverständniß von Seite der Post, welches ich auf der Stelle durch Zusendung aller bisher erschienenen Blätter wieder gut mache, und nicht jenes leidenschaftliche Motive schuld, das sie mir unterlegten, ohne Sich die Mühe genommen zu haben, mich deßhalb zu fragen.

Eisenmann.

Die Juden in Polen.

Oeffentlichen Nachrichten zufolge, haben im Bezirke von Lenczyz fast alle Israeliten ihr Silber zum allgemeinen Besten hergegeben. Mögen die unversöhnlichen Feinde der Juden daraus entnehmen, daß auch diese Nation eines edlen Gemeingeistes fähig ist, und daß die allerdings häufig beobachtete fal-

---

*) Es gibt keinen bessern Beweis für die unedle Absicht des Einsenders, als eben dieses gewählte gehässige Mittel; wenn er in London die Bezeichnung John Bull gleichbedeutend mit „verächtlichen Pöbel" erklären würde, so würde John Bull auf eine eindringende Weise seine philologischen Ansichten berichtigen.

**) Sie sagen bei dieser Gelegenheit: „Wir ehren fremde „Meinungen, die nicht mit den unsrigen übereinstimmen, und „bekämpfen, wo es uns nöthig scheint, sie, aber niemals Per„sonen," aber in dem nämlichen Artikel nennen Sie Deputirte, die in redlichster Absicht für eine andere Meinung stimmten — Abtrünnige!

***) Ich war damals noch in München, und wußte noch gar nichts von diesem Blättertausch, den die Redaction in meiner Abwesenheit, und, wie ich jetzt beisetze, zu meiner Zufriedenheit, eingegangen hatte.

sche Richtung in der moralischen Entwickelung der Juden mehr den Regierungen, als diesem, im ganzen, unglücklichen Völkerstamm zur Schuld falle.

Wann wird das gebildete Teutschland in der Humanität so weit kommen, um den Israeliten das volle Staatsbürgerrecht zu ertheilen, welches sie in Frankreich schon so lange besitzen, ohne das bis jetzt die Franzosen Ursache gehabt hätten, es zu bereuen, gegen sie Gerechtigkeit geübt zu haben.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Girod de l'Ain der ministerielle Candidat wurde mit 181 Stimmen gegen die 176 des liberalen Laffitte zum Präsidenten der Kammer gewählt. Dieser scheinbare Sieg stürzt den Minister Perier, der nur mit entschiedener Majorität der Kammer regieren, und ohnedies wegen des ausbrechenden Krieges sein Friedens-Ruder nicht länger führen kann. Die französische] Nation will Wiederherstellung des Königreichs Polen oder Krieg, die 90000 Mann Nationalgarden haben nicht allein „Es leben die Polen sie haben auch „Tod den Russen" gerufen, und im benachbarten England erhebt sich die nämliche Stimmung: Die Annäherung beider Nationen wird inniger, die gemeinschaftliche Rüstung zur See verdoppelt. Schon erklärt der Morning Chronikle: „Die Erklä„rung Preußens ändert den Stand der politischen Angelegen„heiten, „und die Sun sagt:" Preußen wird für solches Be„nehmen bald auf seinen eigenen Küsten heimgesucht werden, „denn unmöglich können England und Frankreich einen so „empörenden Bruch der Nichtintervention dulden."

Belgien.

Der Waffenstillstand zwischen Belgien und Holland ist aufgekündigt, und das Vorpostengefecht des europäischen Krieges beginnt. Beide Könige sprechen in ziemlich gleichen Worten nur wahrscheinlich nicht mit gleicher Wirkung zu ihren Völkern, da der von Natur kühnere und gewandtere Südländer für sein Höchstes für Freiheit und Vaterland kämpft, dagegen der schwerfällige und gleichgültige Nordländer diesesmal nur für das alleinige Interesse seines Königes streiten soll. Im gleichem Verhältnisse steht die Nachhut der Kämpfer, dort Frankreich, hier — Preußen. Dieser Anblick lichtet das Dunkel der Zukunft, und zeigt der guten Sache die Palme des Sieges.

Rußland.

Es gilt immer für einen Beweis von Verdienstes-Armuth, wenn man die unbedeutendsten Handlungen mit etlicher Großsprecherey verkündet. Der Bericht über den Weichselübergang der Russen mag als ein Beispiel einer ausgezeichneten militairischen Charlanterie gelten, denn obgleich der Verfasser selbst gesteht, daß die russische Armee bei ihrem Uebergang über diesen Fluß vom Feinde gar nicht beunruhigt wurde, so scheut er sich doch nicht zu sagen: die Geschichte wird einst diesen Weichselübergang unter die schönsten Waffenthaten des russischen Heeres einschreiben. Wahrlich wenn nicht die zuverläßige preußische Staatszeitung — zuverläßig in sofern daß sie es gut mit den Russen meint — diese Lobhudeleien enthüllte, so würde man glauben, eine Moquerie des Figaro zu lesen.

Teutschland.

Vom Oberrhein. Der früher in der Badischen Ständeversammluug ausgesprochene Wunsch, Baden möge ein teutscher Musterstaat werden, scheint sich zur Freude aller Gutgesinnten zu verwirklichen. Weise Eintracht herrscht zwischen den beiden Kammern, und die Regierung kömmt allen Wünschen ihres Volkes bereit und aufrichtig entgegen. Daß der Antrag der zweiten Kammer auf Aufhebung jeder Censur und Einführung vollkommener Preßfreiheit auch in der ersten Kammer durchgeht, ist soviel als gewiß, nachdem die Rede des dieseitigen Berichterstatters Freiherrn v. Wessenberg den größten Enthusiasmus erregt hat. Eben so erfreulich ist der Landtagsbeschluß auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch der Zehnte in der Art abgeschafft wird, daß die Berechtigten durch einen gegen den Capitalwerth des Zehnten ermäßigten Betrag entschädigt werden, und daß diese Entschädigung, theilweise durch Beitrag der Pflichtigen, und theilweise durch Beitrag des Staates aufgebracht werde. — Im Innern einig und mit der großen Zeit sich vorwärts bewegend, hat der Badische Staat die Aussenwelt um so weniger zu fürchten, da seine Regierung auf die Volksstimme hört, und offen zu dem liberalen Frankreich sich hinneigt.

Von der Elbe. Die Neutralitäts-Maske der Preußischen Regierung ist endlich gefallen, und enthüllt, was nicht länger zu verbergen war — den russischen Vasallen. Der Enkel des großen Friedrichs erklärt sich unverhohlen zu Gunsten der Freunde von Kunersdorf, und da in bemeldetem Lande König und Volk gleichbedeutend, oder letzteres von keiner Bedeutung ist, so sind demnach die Polen von den Preußen geächtet. Der Schlag ist auffallend, aber nicht unerwartet. Wer den neuesten Ehrentempel der preußischen Geschichte kennt, und darin die Kette glorreicher Gemälde, z. B. den ehrenvollen Separat-Frieden in den neunziger Jahren, die getreue Neutralität in den Anspachisch-Bayreutischen Landen 1805, die Kabinets-Ordre für Schill 1809 und die darauffolgende Verleugnung und Aechtung des leichtgläubigen Patrioten; die verheißene Constitution A. 14 und 15 und deren glänzende Erfüllung 1816, die splendide Belohnung der Lützower und anderer Nationalgläubiger, die Völkerrechtliche Behandlung der Darmstädter Bürger Hofmann und Riehl und dergleichen mehreres zu bewundern die Gelegenheit hat, dem wird auch dieses neue Silbergestirn am schwarzen Preußen-Himmel nicht überraschen, vielmehr im festen Glauben an die unüberschwenzliche Glorie des wahren Preußenthums bestärken. Nur politische Gespensterseher können da etwas schlimmes ahnen, und den Standpunkt Preußens auf dem danieder gedrückten Polen mit jenem des Römers Szipio auf den Trümmern Karthagos vergleichen der da schmerzvoll ausrief:

Kommen wird einstens der Tag, wo auch das heilige Ilion hinsinkt,
Priamos auch und das Volk des lanzenkundigen Königs.

Dieses Blatt erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. E. Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 11. August 1831. Nro. 11.

Das Loos eines constitutionellen Fürsten.

(Fortsetzung.)

Dagegen der constitutionelle Fürst. Erzogen unter den Augen der Nation; bewacht von ihrer Liebe; aufgewachsen in dem Bewußtseyn, daß auf ihm unter allen Staatsbürgern nicht nur die größten Rechte, sondern auch die größten Pflichten ruhen; der nur ein nothwendiges Glied des Staatsverbandes in sich erblickt, dem Prärogative nicht um seiner selbst willen, nicht zum Spielzeug der Willkür, sondern nur deßwegen verliehen sind, um sie zum Besten der großen Staatsgemeinde zu gebrauchen; dieser Prinz, der die Größe seines erhabenen Amtes erkennt, wird es nicht mit hochfahrendem Stolze, sondern mit demüthigem Herzen antreten.

Das Studium der Nation ist seine erste Aufgabe. Ihre Gesetze und Einrichtungen, wie sie aus ihrer innern Entwickelung hervorgingen, mit ihren historischen Beziehungen und ihrem Verhältnisse zur Gegenwart; die Quellen des Volkswohlstandes, samt der Ausbildung des Gewerbs- und Handlungswesens; das ganze moralische und politische Leben der Nation, wie es sich in Sitten und Eigenthümlichkeiten, religiöser und wissenschaftlicher Bildung ausspricht; alles nimmt seine Aufmerksamkeit in Anspruch. — Und dazu bieten sich ihm Hülfsmittel dar, wie keinem andern Menschen; ihm öffnen sich die Schätze der Archive, wie die verborgenen Akten der Büreaus; und das Wissen der unterrichtesten Männer wird sein eigenes, sobald er es begehrt; denn wer würde sich nicht freimüthig aussprechen, gegen das Haupt einer gesetzlich freien Nation.

Das Verständniß der Gegenwart ist seine zweite Aufgabe. Das politische System eines constitutionellen Staates gegen Außen wird bestimmt, theils durch historische Beziehungen: denn es gibt natürliche Verbündete, deren treues Kriegsglück man längst erprobt hat, und an die man durch die lokale Lage des Staats zur Vertheidigung seiner Selbstständigkeit gegen übermächtige Nachbarn, geknüpft ist; mehr aber noch wird es bestimmt durch herrschende Principien.

Wir sehen nämlich in jedem größeren Vereine von Staaten, wie auch in dem europäischen, von den Regierungen sowohl, als von den Völkern gewisse politische Grundsätze festgehalten. Sobald sich nun eine neue politische Idee entwickelt, wie z. B. die der rein constitutionellen Monarchie ist, so erhebt sich ein Ringen zwischen ihr und den älteren, ihr widersprechenden Staatsprincipien, und die Völker pflegen in diesem Kampfe die Parthei zu nehmen, zu der sie durch den Stand ihrer gesammten politischen Cultur hingedrängt werden. Da nun der constitutionelle Fürst eins mit seinem Volke ist, so kann natürlich sein Streben und sein Meinen dem des letzteren nicht widerstreiten; und er würde durch die Verbindung mit einer Staatsregierung, deren System der Tendenz seines eignen Volks zuwider wäre, nur seine Stellung zu dem letztern gefährden.

Um aber mit Sicherheit die Richtung kennen zu lernen, welche die Entwickelung der Nation nimmt, bietet die constitutionelle Verfassung selbst die Mittel dar.

Das erste ist die Preßfreiheit, welche ein wahrhaft constitutioneller Staat nicht entbehren kann. Vermöge derselben werden die Interessen der Nation von Männern, welche Liebe zum Volke mit Einsicht und Darstellungsgabe verbinden, öffentlich geprüft und verfochten, und da man die tödtliche Parcen-Scheere der Censur nicht kennt, so vermag keine Parthei, welche sich dem Throne nahezustellen gewußt hat, den gesunden Verstand des Volks lange zu täuschen, seine Entwicklung zu hemmen, oder ihr eine falsche Richtung zu geben, woraus jene gewaltsammen Krankheitskrisen des Staatskörpers zu entstehen pflegen, die man Revolutionen nennt. Die einfache Wahrheit siegt hier durch ihre eigenthümliche, unläugbare Kraft, und erzeugt die öffentliche Meinung. Da nun die Feststellung derselben durch die Presse gerade nicht immer schnell vor sich geht, so besitzt der constitutionelle Fürst in den Repräsentanten der Nation ein zweites Organ, durch welches sich der Wille derselben gesetzlich kund thut.

Und sollte es sich treffen, daß die Stimmenmehrheit desselben nicht entscheidend erschiene, so bleibt ihm noch die Berufung auf die Nation selbst, wovon uns jener wahrhaft königliche Wilhelm IV. von England erst jüngst ein Beispiel gab, damit sie durch eine neue Wahl zwischen den entgegengesetzten Ansichten der Repräsentanten entscheide. Hier spricht sich die Stimme der Nation stets unzweideutig aus: versteht sich, wenn die Wahl der Repräsentanten wirklich frei ist; wenn jeder angesessene Staatsbürger den Mann seines Vertrauens unbedingt und ohne volksverhöhnende Restriktionen erkiesen kann.

Diese Erkenntniß und Achtung der Volksstimme leitet den constitutionellen Fürsten bei der Ausübung seiner erhabenen Pflichten. Die Wahl der Minister und die Oberaufsicht bei der Anstellung der übrigen Staatsdiener kömmt ihm allein zu: Eine Aufgabe, welche Scharfsicht und Gewissenhaftigkeit in einem sehr hohen Grade verlangt, obgleich in der allgemeinen Beaufsichtigung der Minister, ob sie nämlich im Sinne der Zeit verwalten, die öffentliche Meinung, und in der speciellen die Repräsentanten der Nation ihn unterstützen.

Der Fürst selbst, als vermittelndes Princip zwischen den Partheien im Staate, ist stets partheilos. Und je reiner er sich von einem jeden unmittelbaren Eingreifen in die Staats

regierung hält, desto sicherer wird er jene hehe Bestimmung erfüllen, da er alsdann nie in den Fall kömmt, durch Partheinahme gegen die siegende Mehrheit sich zu compromittiren.

(Beschluß folgt.)

Die historische Schule in der Münchner politischen Zeitung.

Die historische Schule, die im bayerischen Inland kein rechtes Gedeihen finden konnte, hat in der neuesten Zeit in der Münchner politischen Zeitung genistet, und es ist bereits eine Schöpfung zum Vorschein gekommen, welche die Bevölkerung in der Arche Noa's an Merkwürdigkeiten bei weitem übertrifft.

So ist am 7. August ein Thierchen ausgekrochen, das uns anfangs an Horazens Phantasie-Gebild erinnerte: **Humano capiti cervicem pictor equinam jungere si velit, variasque inducere plumas**, bei näherer Betrachtung aber sahen wir ein historisches Thier aus der Apokalipse, an dem das **Humanum caput** nicht zu entdecken war. Doch still mit dergleichen Bezeichnungen, denn der Geist, der über dem Wasser der Münchner Politischen schwebt, wird ungehalten, wenn wir seine Schöpfung so unzart behandeln; hat er uns ja schon den Text gelesen, daß wir die würdevolle Sprache und edle Haltung, die Schicklichkeit und Mäßigung nicht bewahren, die er vom eigentlichen Freund der Preßfreiheit fordert, und wozu er uns als Rauchsäule die Bahn zeigt, wie jene Rauchsäule, welche die Kinder Israels leitete — bei unserem historisch Gewordenen müssen wir auch historisch gewordene Erscheinungen zu Vergleichen benützen. —

Bei dieser Belehrung vom Catheder herab, um den sich aber gewöhnlich nicht viele Zuhörer drängen, läßt er in würdevoller Mäßigung die Vorwürfe verlauten, daß die Herren Eisenmann, Wirth und Schulze schon deswegen mit dem bestehenden Wahlgesetz in Bayern unzufrieden seyen, weil die an Steuern, sohin an Besitzthum gebundene Wählbarkeit es ihnen unmöglich mache, in der Kammer der Abgeordneten zu glänzen, und daß überhaupt die liberalen Journalisten — sophistische Demagogen — meist Fremdlinge, durch kein Amt, kein Eigenthum, keinen reellen Erwerb an unsern Boden gebunden seyen, und somit auch kein Intresse an etwas Sicherem und Bestehendem hätten.

Nicht wahr verehrter Leser! Das sind **argumenta ad hominem**, Gründe würdig eines Mannes der im Feuer-Eifer für das historische Recht vergißt, daß Baireuth und Würzburg in Bayern liegt, und der es uns nicht verzeihen kann, daß nicht auch wir die Staatsregierung um Anstellungen und Zulagen anwinseln, und uns deßhalb auf unsere Amtslosigkeit und unsern Mangel an Eigenthum aufmerksam machen zu müssen glaubt.

Doch mit solchen Waffen begnügt sich unser edler Gegner noch nicht, er nimmt seine Zuflucht auch zu dem, was ein Verehrer der Geschichte noch mehr scheuen sollte, als ein Professor die nicht honorirenden Zuhörer, — zur Unwahrheit. Denn unwahr ist es, daß wir sagten, die Mitglieder der Reichskammer seyen fast lauter **pauperes spiritu**. Es wird in unserem Artikel über die Pairskammer (in Nro. 3 des Volksblattes) gesagt, daß bei unserem gegenwärtigen Repräsentativ-System 16 Pairs das vereiteln können, was die Deputirten-Kammer, 14 Pairs und die Staatsregierung für gut und zeitgemäß erkannten. Dann heißt es weiter: „Sechzehn Männer, und zwar Männer, die anerkannt mehr „ihre Kaste als die Nation vertreten, und von denen noch „überdies mehrere (von diesen 16 nämlich) ihr **testimonium** „**paupertatis** zur Schau tragen, sollten über die politischen und „materiellen Interessen von 4 Millionen Staatsbürgern verfügen können!?“ In dieser Stelle kann nur ein unredlicher Partheimann den Vorwurf gegen die Pairskammer finden, daß ihre Mitglieder beinahe alle **pauperes spiritu** seyen; dagegen werden die Mitglieder der ersten Kammer es selbst nicht in Abrede stellen, daß die blinden Verfechter des Aristokratismus unter Ihnen, die sich den von der Staatsregierung ausgehenden, und von der 2ten Kammer unterstützten Fortschritten eigensinnig widersetzen in dem Gebethe: „Herr verzeih ihnen, sie wissen nicht was sie thun,“ mit eingeschlossen seyen.

Von einem Manne aber, der der Sache nichts, den Personen aber blos Gemeinheiten und Unwahrheiten entgegen stellen kann, dessen Machwerk nichts als ein Erguß verlegener Galle ist, von einem solchen Manne wollen wir nicht annehmen, daß er als ein Vertheidiger unserer Regierung je betrachtet werden könne, er gleicht dem Falschmünzer, der in der Absicht eines unehrlichen Gewinnes, die Embleme der Staatsregierung auf das schlechte Metall schlägt.

Wenn man den Eingang dieser leeren und unedlen Ausfälle liest, könnte man glauben, es hätte vielleicht die Reihe von Artikeln mit der Ueberschrift: „Was thut Bayern noth?“ unsern historisch gewordenen, vernünftig aber nicht existirenden, Gegner aus dem Schatten seiner kühlen Denkungsart aufgeschreckt, und so bei ihm durch plötzliche Erhitzung eine Art von Sonnenstich erzeugt, wenn man aber weiter liest, und findet, wie er die Doctoren Wirth und Schulze mit gleichem Geifer anfällt, wie den Redakteur des Volksblatts, wie er dort wie hier einzelne Sätze heraushebt und verdreht hinstellt, wie überhaupt der 6½ Spalten lange Artikel nichts enthält, als Vorwürfe und Schmähungen der liberalen Journale, so weiß man bald, daß dieser Cholera-Anfall in längst genährter Leidenschaft seinen Grund hat.

Schon der Eingang des Artikels liefert ein sicheres Kriterion für die geistige Unbefangenheit unseres Anklägers. Er wirft uns vor, daß wir Garantien für die Aufrechthaltung der Verfassung als das bezeichnet hätten, was Bayern vor allem noth thut, und daß das, was wir Garantien für Aufrechthaltung der Verfassung zu nennen beliebten, Vorschläge zu Einrichtungen seyen, die, wenn man sie mit unserer Verfassung vornehmen wollte, dieselbe in ihren wesentlichsten Bestandtheilen verändern würde ꝛc. Gegen solche Argumente zu kämpfen wird uns wahrhaft schwer, und wir erinnern uns dabei der alten Behauptung: „Gegen die Dummheit kämpfen die Götter selbst vergebens,“ deren tiefe Bedeutung wir heute nur zu gut einsehen. Doch wir wollen auch diese Geduldsprobe bestehen, und unserem Gegner wiederholen, daß wir allerdings in den Artikeln 1—6, die wir unter dem Titel gaben: „Was thut Bayern noth?“ einige — wie uns schien nöthige — Verbesserungen unserer Staatsverfassung vorschlugen, im 7ten Artikel aber von der Gewähr der Verfassung sprachen, und die Behauptung aufstellten, daß auch die beste Verfassung kein erfreuliches Staatsleben herbeiführen werde, wenn ihr keine Bürgschaften zur Seite stünden, Bürgschaften nämlich, daß, so lange sie von den gesetzgebenden Gewalten nicht abgeändert

wird, in allen ihren Bestimmungen streng gehandhabt werde. Unter diese Bürgschaften zählen wir nun die Verantwortlichkeit der Minister und den Verfassungseid aller Staatsdiener. Stellt man nun alle diese Artikel zusammen, so findet man das Bedürfniß nach einem gesetzlichen Vorwärtsschreiten ausgesprochen, am Schlusse aber bemerkt, daß die Verfassung in jeder Entwicklungsstufe, auf die sie durch die drei legislativen Gewalten gehoben werde, eine Bürgschaft für ihre strenge Durchführung zur Seiten haben müsse. Liegt hierin etwa ein Widerspruch, oder etwas Inconstitutionelles? Liegt darin eine solche Verwirrung die zu dem Vorwurf berechtigt, wir hätten nicht gewußt was wir schrieben, oder daß wir andere böswillig hinters Licht führen wollen? Doch ob berechtigt oder unberechtigt, das kümmert einen Kämpfer nicht, bei dem nach Jesuitenart der Zweck das Mittel heiligt, und der einen Hauptschlag ausgeführt zu haben glaubt, wenn er die liberalen Journale des Republikanismus *) anklagt.

Uebrigens läßt die Leidenschaft auch unsern Gegner sein **Testimonium paupertatis** vor aller Welt zeigen — mit etwas mehr Talent, hätte er gewiß die Meinungs-Differenz, die ohnlängst zwischen dem Volksblatt und der Tribüne statt fand, nicht berührt, denn abgesehen davon, daß die liberalen Blätter bei einem Angriff von Außen, sich um so fester aneinander schließen, liegt gerade in dieser veroffentlichten Meinungs-Verschiedenheit der Beweis, daß wir nicht dem Faktions-Geist, sondern unserer Ueberzeugung das Wort sprechen, und daß daher noch öfter der Fall eintreten dürfte, wo die Tribüne und das Volksblatt sich vorübergehend bekämpfen werden, ohne deswegen zu verkennen, daß sie beide dasselbe Ziel verfolgen. Deswegen wird auch die Polemik zwischen diesen beiden Blättern einen andern Charakter haben, als die Abfertigung eines ungeschliffenen Gesellen aus Meister Sendners Werkstätte, der uns Göthes Worte ins Gedächtniß ruft.

Der Spitz aus unsers Nachbars Stall,
Will immer uns begleiten,
Doch seines Bellens lauter Schall
Beweißt nur daß wir reuten.

Die Sicherheit der Person im constitutionellen Bayern.

Ein armes aber unbescholtenes Weib von Kronach, gab ihren in Würzburg wohnenden Schwestern Nachricht, daß sie am 28. Juni bei ihnen zum Besuch eintreffen werde. Dieser Tag und noch mehrere andere waren verflossen, ohne daß die Kronacherin in Würzburg erschienen; oder Gründe ihres Ausbleibens hätte hören lassen. Ihre Verwandten dadurch beunruhiget, stellten Anfangs Juli in Kronach und Bamberg und später bei allen Amts- und Ortsbehörden auf der Straße von Bamberg nach Würzburg Nachforschungen an, jedoch ohne Erfolg, und selbst ein zu diesem Zweck eigens abgesendeter Bote konnte nur so viel erfahren, daß die Vermißte am 28. Juni früh aus dem Wirthshaus von Ebrach abgegangen war, und den Weg nach Würzburg eingeschlagen hatte. Da vier Wochen verflossen, ohne daß über das Schicksal dieses Weibes je etwas ausgemittelt werden konnte, so ward ihren Schwestern in Würzburg die trauervolle Ueberzeugung, daß sie in den Wellen den Tod gefunden haben müsse. Allein dem war nicht so:

Als diese Person am 28. Juni sich Würzburg näherte, hatte sich ihr eine unbekannte Weibsperson beigesellt, und beide wurden auf dem Wege zwischen Biebelrieth und Rottendorf von einem Gendarmen angehalten, und wegen Mangel eines Passes ans Landgericht Kitzingen abgeführt. Dort gab die Kronacherin den Zweck ihrer Reise an, allein man glaubte ihr nicht und hielt sie fest; später bat sie um Verhör, jedoch ohne Erfolg, selbst ihre Bitte, man mögte auf Kosten ihrer Schwestern einen Boten nach Würzburg schicken, um diese von ihrem Aufenthalt zu benachrichtigen, wurde nicht berücksichtigt, und so mußte dieses Weib ohne allen Grund vier Wochen im Polizei-Gefängnisse zu Kitzingen zubringen. Eine Requisition an den Magistrat zu Würzburg zu erlassen, um sich über die Verwandten derselben zu erkundigen, und zu ermitteln, ob man hier für sie zu sorgen bereit war, fiel dem Landgerichte nicht bei, sondern es wurde eine Anfrage deßhalb an das Landgericht Kronach gestellt, und da nach vier Wochen eine Antwort zu Gunsten der Verhafteten eintraf, wurde diese endlich in Freiheit gesetzt, das heißt, auf dem Schub nach Kronach zurückgeliefert. Hiebei ist besonders zu bemerken, daß Kitzingen ohngefähr 28 Stunden von Kronach, und nur 4 Stunden von Würzburg entfernt liegt, wo das Ziel ihrer Reise war, von dem man sie also gewaltsam wieder zurückwarf.

Wir fragen nun unsere Leser, ob in den absoluten Staaten Oestreich und Preußen, die persönliche Freiheit größeren Chikanen ausgesetzt seyn kann, als sich im constitutionellen Bayern ein Landbeamter erlaubt, und zwar gegen die Classe der Armen, für die es eine edle Concurrenz zu geben scheint, um ihnen ihr ohnedies trauriges Leben noch mehr zu verdüstern. Die Gleichheit vor dem Gesetze will auch den Armen nicht von den Wohlthaten der Verfassung ausgeschlossen wissen, und wir können dieses Verfahren des Landgerichts Kitzingen, so wie die Säumigkeit des Landgerichts Kronach — besonders wenn letzteres von der Lage der Dinge genau unterrichtet war — nicht anders als eine sträfliche Nichtachtung der Verfassung wie der Menschheit bezeichnen.

Wir wissen wohl, daß das Kitzinger Landgerichts-Personale, dermalen keinen Vorstand hat, und diese so wie manche andere Unordnung nicht ganz ohne Grund der Staatsregierung zur Schuld legen wird, welche bei Besetzung erledigter Stellen eine sehr tadelnswerthe Fahrläßigkeit zeigt, allein demohngeachtet müssen wir die genannten beiden Landgerichte, wegen rechts- und verfassungswidriger Verhaftung und Gefangenhaltung einer Staatsbürgerin öffentlich anklagen, und hoffen, wenn anders Gesetze und Menschen kein Spielwerk für den Beamten Aristokratismus sind, daß diese Gerichte zur Verantwortung deshalb aufgefordert werden.

Es ist traurig, daß man bayerische Beamten auf eine solche Art daran erinnern muß, daß auch unter Lumpen ein Menschenherz schlägt.

Der Präsident der Polnischen Bank
Graf Ludwig Jelski
an die Völker Europa's.

London, den 25. Juli 1831.

Durch die erhabensten Anstrengungen, wie nur immer die Völkergeschichte ein Beispiel beut, widersteht die Polnische Na-

*) Merkwürdig ist es, daß zur nämlichen Zeit in der uns die Münchner Politische als Republikaner verketzert, ein verbleichendes Abendgestirn, Hesperus, uns des Servilismus verdächtigt.

tion, ſchwach an Mitteln, aber ſtark im Gefühl ihrer gerechten Sache, ſieben Monde hindurch den Angriffen des mächtigſten Feindes der Freiheit. Seit ſieben Monden ſtellt ſich Polen allein zwiſchen den freien Nationen und jener Liga, deren einzige Beſtimmung die Unterdrückung aller derer iſt, die wagen ſollten, ihre verletzten Rechte zu rächen oder ſelbe wieder zu erringen. Nur dieſer unverhofften Diverſion verdankt Frankreich die Feſtſtellung ſeiner neuen Beſtimmung, die der Heldenmuth ſeiner Hauptſtadt in's Leben rief; nur dadurch konnte Belgien unter der Aegide eines freigewählten Königs in die Monarchien Europa's eintreten — und doch, während andere Nationen die Früchte der Polniſchen Revolution ärndten, verbleiben die Polen allein auf der Wahlſtatt, und täuſchen hier durch ihre unvergleichliche Ausdauer die grauſamen Vorherſehungen der Regierungen, welche den Reſt der in den Gefechten verſchonten Opfer mit dem Henkerbeile zu vertilgen wähnten.

In dieſem blutigen Kampfe haben die Polen Alles für das Intereſſe ihres Vaterlandes, für das Intereſſe der Völker Europa's zum Opfer gebracht; der Kampf war ja zu unverhältnißmäßig und anders keine Möglichkeit eines Erfolgs vorherzuſehen, als in dem feſten unerſchütterlichen Entſchluß — zu ſterben, wenn man nicht ſiegen könne. Auch lichten der Feind und die Peſt vergebens die Reihen unſerer Tapfern; freudenvoll füllt der Reſt der begeiſterten Bevölkerung die Lücken, und unaufhörlich entgegenkämpfend erringen die Polniſchen Phalanxen mit dem Tode Unſterblichkeit. Leider aber mindern ſich die materiellen Hülfsquellen der Nation, und finden, um ſich zu ergänzen, unüberſteigliche Hinderniſſe in der empörenden Partheiligkeit der benachbarten Mächte und in der ſträflichen Gleichgültigkeit der übrigen Regierungen Europas.

Aber die edlen und mächtigen Völker — werden dieſe Polen aus Mangel an Waffen und Geld ſinken laſſen? Werden ſie ihm nicht zu Hülfe kommen, ſo lang ihm noch Blut in den Adern fließt, das es bis zum letzten Tropfen darbietet und dabieten wird für die Sache ſeiner Unabhängigkeit und für die Freiheit des Weltalls? Nein, gewiß nicht! noch wenden wir uns vertrauensvoll an die, deren Stimmen uns bekannt ſind, an die, welche Antheil genommen an dem Leiden ihrer Brüder an der Weichſel und am Niemen, und die Ankündigung der Züchtigungen, die der Autokrat ſogar den ſpäten Nachkommen der Polniſchen Freiheitshelden bereitet hat, mit Abſcheu gehört haben — an die endlich, welche Troſt finden in der Kunde von den errungenen Vortheilen der Polen, die ſie wie ihre eigenen betrachten. Gewiß der Triumph unſerer Sache iſt unfehlbar; aber liegt es nicht im Intereſſe der Völker, dieſen Augenblick zu beſchleunigen? Zu dieſem Behufe verlangen wir von ihnen nicht jene Gaben, die ehedem ihr Edelmuth an die unglücklichen Griechen vertheilt hat: wir fordern Hülfsleiſtungen anderer Art; ſie werden betrachtet werden, als die heiligſte Nationalſchuld. Haben wir nicht in dieſem Augenblick, unter dem Donner der Kanonen, mitten in den Wirren des Krieges den Beweis geliefert, mit welcher Pünktlichkeit wir übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, ſtets bereit ſind?

Voll Hoffnung auf wirkſame Hülfe fordern wir die in den verſchiedenen Ländern Europas theils gebildeten theils ſich noch bildenden Polniſchen Comite's auf, im Namen Polens die für ſelbes als Darleben vorgeſchoſſenen Summen in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren. Die Quittungen werden gegen Obligationen zu 600 Polniſchen Gulden (gleichgeltend

mit 15 Pfund Sterling, 375 Franken, 100 Preußiſchen Thalern, 175 rheiniſchen Gulden) unter dem Titel „Polniſche Subſidien“ ausgewechſelt. Jede dieſer Obligationen ſoll in einer Ziehung figuriren, welche während der erſten 6 Jahre alljährlich vorgenommen wird, und worin Prämien für den ſechsten Theil der beſagten Obligationen herauskommen. Die kleinſten dieſer Prämien erſtatten dem Inhaber der Obligation den 4ten oder auch den 3ten Theil der vorgeſchoſſenen Summe zurück. Die höchſten Prämien erſetzen den Betrag der vorgeſchoſſenen Summe tauſendfach. Die Prämien werden ohne Verzug bezahlt, während die Obligation immer in den Händen des Beſitzers bleibt, und in dem Zeitraum von 25 Jahren bei einer 2ten Ziehung wieder vorkömmt, um ſodann völlig bezahlt zu werden. Bis zu dieſer Zeit ſind dem Beſitzer jährliche 4 Procent geſichert. Auf dieſe Art wird das Intereſſe des hilfleiſtenden Capitaliſten geſichert und eben ſo das Intereſſe der Nation, die ihre Freiheit auf eigene Koſten erkaufen will. Auſſer den Polen-Comite's können fragliche Summen auch bei gut akkreditirten, von Europa als Polenfreundlich erkannten Handlungshäuſern preſentirt werden. In dem von unmittelbaren Einfluſſe Rußlands freien Ländern werden wir die Namen der Kaufleute, die ſich mit Annahme der Gelder befaſſen wollen, öffentlich bekannt machen. In den andern Ländern überlaſſen wir dem Eifer der Gutgeſinnten die Wahl der zweckmäßigſten Mittel, um die Hilfleiſtungen entweder direkt nach Warſchau oder an die in Frankreich, England und Belgien akkreditirten Polniſchen Geſandtſchaften zu befördern.

Völker Europa's! Der hochwichtige Kampf zwiſchen den Principien der Willkühr und den unveräuſſerlichen Rechten der Völker iſt losgebrochen. Es iſt kein Zweifel mehr über die Verſchwörung der Abſoluten Monarchen gegen die bürgerliche Freiheit. Nur eine Gegenallianz der Völker kann ihre Rechte vor verabredeten Streichen bewahren. Leider iſt es wahr, daß die Regierungen ſich eher unter ſich verſtehen als die Nationen; doch bleiben auch den letzteren Mittel zu handeln — und wovon ſie Gebrauch machen können. Es ſteht in ihrer Macht, einem Volke, das ſchon unter Waffen ſteht, ſchon kämpft für die gemeinſchaftliche Sache, beizuſtehen. Sie können die gemeinſamen Feinde der Mittel zur thätigen Fortſetzung des Krieges berauben. Möge das Papiergeld der Willkürherrſcher keine Käufer mehr finden, möge im Gegentheil ein Jeder einen kleinen Theil ſeines Vermögens zum Ankauf ſolcher Obligationen verwenden, welche die Sache der Freiheit zu unterſtützen beſtimmt ſind! —

Dies iſt der weſentlichſte Dienſt, welchen die Polen von den freien Völkern Europas, von England, Frankreich, Belgien und der Schweiz, welchen ſie von denen, die nach dieſer Freiheit ſchmachten oder ſie vorerſt zu befeſtigen ſtreben, von den Völkern Italiens und Teutſchlands, endlich von allen denen verlangen, die gleich uns eine National-Unabhängigkeit zu erobern haben, wie die Ungarn und Böhmen! Mögen ſie alle an die ewige Verantwortlichkeit denken, die dann auf ihnen laſtet, wenn der Mangel an Mitteln einem Kampfe, von dem Europas Befreiung oder Knechtſchaft abhängt, ein Ziel ſetzt, — wenn durch Unterlaſſung einer geringen Hülfeleiſtung der freiheitmordende Krieg und ſeine ſchreckliche Begleiterin die Peſt bis zu dem Herde der freien oder frei ſich wünſchenden Völker vordringen. Selbſt ihre Nachkommen würden ſie nicht um des Unglücks willen bedauern, an dem nur eine engherzige Kargheit Schuld, und welches ſo leicht zu entfernen war. Mögen ſie die unbegränzte Ergebenheit der Polen betrachten, nach denſelben Ruhme geizen, und überzeugt ſeyn, daß nur dadurch, daß ſie den Eingebungen ihres Herzens und Gewiſſens folgen, ſie dereinſt die Bewunderung und Dankbarkeit der Nachwelt verdienen werden.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 13. August 1831. Nro. 12.

Das Loos eines constitutionellen Fürsten.

(Beschluß.)

Allerdings ist eine jede Staatsregierung unvollkommen, denn sie ist nur eine menschliche. Der Irrthum fällt aber dem verantwortlichen Minister zur Last, und rein, unverletzlich selbst dem Tadel, erscheint der constitutionelle Fürst.

Er heiligt das Gesetz, indem er sich zuerst demselben unterwirft. Und da nicht die strafende Gewalt von ihm ausgeht, sondern nur die begnadigende, segenbringende; da er nur die Macht besitzt, Gutes zu thun, so wird er der Mittelpunkt aller Hoffnungen des Volkes, das über ihn auf allen seinen Schritten wacht.

Diese Anhänglichkeit wird um so größer, da das Volk nicht nur den Mann in ihm sieht, der das allgemeine Wohl und Weh im Herzen trägt, dessen Sorgfalt alle seine Lebensverhältnisse durchdringt, sondern den ächten Repräsentanten seiner Nationalität in ihm erblickt. Da aller Augen auf ihn gerichtet sind, so kann er freilich nichts Bedeutungsloses thun, wie der dunkle Privatmann; und da seine Handlungen eigentlich alle repräsentativ sind, so müssen sie auch alle das ächte Gepräge der Menschenwürde tragen; wie man von dem constitutionellen Fürsten auch unerläßlich Liebe für Liebe begehrt, Vertrauen für Treue, Achtung für die heimathliche Sitte und den entschiedenen Willen der Nation.

Es gibt endlich Zeiten, wo die Entwicklung der Völker so unscheinbar vor sich geht, daß sie dem Unaufmerksamen wie ein Stillstand oder Rückschritt der allgemeinen Cultur vorkömmt; in andern hingegen ist ihre Bewegung überraschend schnell, und ist es erst so weit gekommen, daß die Völker die alten Staatsformen abwerfen, um die anzunehmen, welche für eine höhere Entwicklungsstufe passen, dann glaubt man den donnernden Gang des Schicksals zu vernehmen, und die Hand zu sehen, welche die ärmlichen Gespinste kurzsichtiger Aristokraten zerreißt. In solchen Tagen zeigt sich der Unterschied zwischen der Lage eines constitutionellen Fürsten und eines absoluten Fürsten im deutlichsten Lichte.

In dem constitutionellen Staate, wo die Organe der Entwicklung gesund erhalten werden, diese selbst von der Verfassung vorhergesehen ist, geht eine Veränderung der Staatsform leicht und ohne glückstörende Erschütterung vor sich; und der Fürst, dem das Geschick eine so große Gegenwart verlieh, findet in ihr den ehrenvollsten Wirkungskreis und den Weg zu dem immerstrahlenden Ruhme des Gesetzgebers.

Der absolute Fürst hingegen; wann die Grundsätze eines höheren Staatslebens (was man so gewöhnlich Freiheitsideen nennt) sich verbreiten, wenn diese Prinzipien sein eigenes Gemüth durchdringen, wenn er ihre Vernunftnothwendigkeit erkennt, sieht sich dennoch mittellos.

Die ihm zunächst stehen, sind durch ihren Eigennutz befangen, und wirken einer jeden Staatsveränderung offen oder heimlich tückisch entgegen. Die große Masse, die nie zu einer öffentlichen Meinung, nie zu einer Klarheit des Wollens gelangte, schwankt zwischen dem Fürsten und denen, welchen sie bisher als ihrem Beispiele und als ihren Obern folgte. Die große Masse, die hier kaum den Namen eines Volks verdient, die sich mit dumpfen Sinnen nur dem Zwange beugt und von dem Phantom begeistert wird; die den Fürsten nicht kennt und liebt, in ihm nur den Furchtbaren erblickt, von dem die eisernen Befehle kommen, dessen Willkühr das Glück der Gemeinden wie des Einzelnen aufbaut oder zertrümmert; wie vermag sie ihm zu folgen, wenn er sie ruft?

Der absolute Fürst stößt bei einer vernunftgemäßen Staatsreform in seinem Sclavenvolke fast auf einen eben so lebhaften Widerstand, als ihn der constitutionelle Fürst finden würde, der in unglücklicher Verblendung es versuchte, ein constitutionelles Volk in die absoluten Formen zurückzuzwängen *).

Ist der absolute Fürst endlich in der Mitte seiner treulosen Wachen gefallen, oder einsam unter spöttischen Bedienten verschieden (wo die Etiquette aufhört), während die Höflinge schon um den Nachfolger sich reihen, so erwartet ihn das Todengericht der Geschichte.

Die feilen Dichter, welche ihn besangen, werden nun verachtet; die glänzenden Beinamen, welche ihm die Schmeichler gaben, oder die er sich selbst gewährte, werden mit bittern vertauscht. Vergebens besoldete er Geschichtschreiber: die Kritik zerreißt unerbittlich ihre Arbeiten; vergebens suchte er die Nachkommen durch prächtige Bauwerke zu bestechen; diese lassen entweder das Herz öde, wie die Pyramiden in der traurigen Wüste, wie die zerfallenen Gärten von Versailles, oder sind sie wirklich aus der schöpferischen Hand des Genies hervorgegangen, so werden sie zwar den Künstler verewigen, aber Niemand fragt nach dem, der sie von dem Schweiße der Völker bezahlte. Gut noch für ihn, wenn sein Name bedeutungslos auf die Nachwelt kommt.

Auch der constitutionelle Fürst wird von der öffentlichen Meinung gerichtet, und findet durch sie schnell sein Urtheil. Es wird aber dies von einem Volke gesprochen, dem er nahe stand, für das er lebte, und das stets geneigt ist, jeden Irr-

*) Wem dieses übertrieben scheint, erwäge nur daß selbst ein Joseph II. seine liebsten, volksbeglückenden Unternehmungen am Ende seines Lebens zertrümmert sah.

thum, jedes Unglück seiner Regierung dem verantwortlichen Minister, ein jedes Heil ihm selbst zuzurechnen.

Wen dürfen wir nun freier und glücklicher nennen, den constitutionellen oder den absoluten Fürsten?

Die kurzen Betrachtungen über unsern Artikel in Nr. 7 des Volksblatts.

Der Verfasser der kurzen Betrachtungen über den Landtag 1831 hat nun auch kurze Betrachtungen über unsern gegen ihn gerichteten Artikel in Nr. 7 des Volksblatts geliefert, und dabei wiederholt gezeigt, welche traurige Figur die Anwälte der Regierung, respektive des Absolutismus, im Gebiete der Journalistik spielen. Unser Gegner findet in unserm Artikel auch kein Wort von seinen Betrachtungen widerlegt, sondern behauptet, seine Betrachtungen seyen blos mit Jesuitenrecherei (?) mit groben Persönlichkeiten — der Verfasser hält sich versteckt hinter dem unsaubern Mantel des Herrn Sendner, und doch sollten den Unbekannten Persönlichkeiten erreichen — und mit anmassenden Ausfällen verhöhnt. Und diesen Vorwurf macht unser Gegner einem Artikel, der so gedrängt voll Thatsachen ist, daß es Mühe kostete, sie auf fünf Spalten zusammenzudrängen, und sich nicht durch nähere Ausführung zu unpassender Weitwendigkeit verleiten zu lassen.

Doch hören wir, wie dieser große Geist, der aus reinem Patriotismus, aus angeborner Liebe für König und Vaterland schrieb, unseren Artikel bekämpft. Wir haben ihn wegen seiner hämischen Behauptung, daß die Abgeordneten Beschränkung der Rechte der Krone, Herabsetzung aller Staatsdiener und Freiheit und Gleichheit von der Regierung wollen, mit Bürgers Worten der Unwahrheit angeklagt, und ihn aufgefordert, zu sagen, welche constitutionelle Rechte der Krone — wohl verstanden, constitutionelle Rechte der Krone — die Abgeordneten beschränken wollen, und was das heißen soll, die Kammer suche alle Staatsdiener herabzusetzen, sie, die so viele Staatsdiener in ihrer Mitte, und, um nur ein Beispiel vom Gegentheil zu liefern, sich so kräftig für die Landgerichts-Assessoren ausgesprochen hat, die aber freilich den Beamten-Aristokratismus nicht dulden kann, der in absoluten Staaten sein Unwesen treibt; wir verlangten endlich von dem Verfasser zu wissen, wer in der Abgeordneten-Kammer Freiheit und Gleichheit in dem von ihm angedeuteten Sinn verlangt habe.

Und gegen diesen Vorwurf der Unwahrheit und auf die Aufforderung, sich dagegen zu vertheidigen, erklärt unser gemüthlicher Gegner, wohl kenne er Bürgers Gedichte, aus denen wir nicht die edelste Stanze entlehnt hätten, aber es sey ihm nicht um Witz und gelehrten Wortkram zu thun, sondern er habe die Sprache des Herzens reden wollen, die Anklang finde, an der Isar und am Inn, an der Donau und am Main. Also Verdächtigungen und Verläumdungen nennt er die Sprache des Herzens, und eine solche Sprache soll bey dem biedern Volk der Bayern Anklang finden. Gegen unsern Vorwurf der Verläumdung hat unser Gegner nicht ein Wort der Vertheidigung, — nur weiter unten sagt er so im Vorbeigehen: welche constitutionellen Rechte der Krone man beschränken will u. dgl. mehr hat bereits ein anderer Patriot in einer Beilage der Münchner politischen Zeitung mir aus der Seele beantwortet — dem Bayernvolk dagegen legt er den unwürdigen Charakter bei, daß es diese Verläumdung freundlich aufnehmen werde! es ist wahrhaft indignirend, wie diese Menschen, den Begriff Patriotismus schmähen und ihre Nichtachtung gegen das Volk so ungescheut auszusprechen wagen.

In gleichem Geiste und mit noch größerer Redlichkeit beantwortet Herr B. unsere übrigen Thatsachen. Die Darstellung der bekannten Bauwuth in München nennt der anständige Mann eine abgedroschene Tirade, welche mit Uebertreibungen angefüllt sey, und die nichts anders sage, als daß man unsern Rath befolgen, und die Armen ein Jahr früher hätte hungern lassen sollen; und bei dieser Gelegenheit wird unser Gegner incredibile dictu sogar ein Vertheidiger der bürgerlichen Freiheit; war es vielleicht constitutionell, — fragt er — wenn die Regierung vor Jahren das Häuserbauen untersagt hätte? Wir können nicht annehmen, es mit einem Tretinen zu thun zu haben, es bleibt uns sohin die Ueberzeugung, daß nur die perfide Rabulistik eines Absolutisten in dem Eingange unseres Artikels einen solchen Rath, und den Grund zu obenstehender Frage finden konnte. Wir haben, wir müssen es wiederholen, in jenem Eingange blos gezeigt, wie der Verfasser der »Betrachtungen« die Brodlosigkeit vieler Arbeiter, die in den bezeichneten Verhältnissen ihren Grund hat, in unedler und sträflicher Absicht der Abgeordneten-Kammer zu Schulden schreiben will, um so den Pöbel gegen die Volksvertreter aufzuregen. Und wirklich scheint ihm dieser Plan theilweise gelungen zu seyn: Bei meiner Anwesenheit in München sprach ich meine Ueberzeugung unverholen dahin aus, daß die Kammer besser gethan hätte, nur die Kosten für das Odeon, für die Gemälde unter den Arkaden und dergleichen zu streichen, dagegen aber die Pinakothek, besonders die Bauten in Brückenau zu genehmigen. Ich konnte diese meine Ansicht zwar nicht mit Gründen des strengen Rechts, doch mit vielen Gründen der Politik und mit Motiven ex aequo et bono unterstützen, allein ich fand kein Gehör. — Ganz München war mit fortgerissen in dem Wirbel einer strengen Opposition, das Resultat des 6ten Juli wurde mit allgemeinem Jubel begrüßt, der Redakteur des Volksblattes dagegen, weil auch er es gewagt hatte, eine Meinung zu vertheidigen, welche nicht die der äußersten Linken war, von Schwindelköpfen als ein gewonnener Schilling bezeichnet. Alle meine früheren Anstrengungen und Opfer konnten mich gegen den Vorwurf der Feilheit nicht schützen, weil ich es gewagt hatte, die Staatsregierung auch nur einigermaßen zu vertheidigen. Neueren Nachrichten zufolge hat die Intrigue der Absolutisten zu Faden geschlagen, man fängt in München an — natürlich nur bei der arbeitenden Klasse — über die zweite Kammer laute Mißbilligungen hören zu lassen, und man scheint sich nicht mit bloßem Murren begnügen zu wollen — allein Bayerns Genius wird es verhüten, daß die Saat der Bösen zu giftiger Erndte reife.

In diesen neuesten Betrachtungen erfahren wir denn auch, daß die früheren Kammern ungeachtet des lahmen Geschäftsganges in kürzerer Zeit mehr geleistet haben, als die gegenwärtige: kluger Weise spricht der Verfasser nicht davon, ob sich das bayerische Volk gegen die früheren Kammern für ihre vielen Leistungen verpflichtet fühle, denn sonst hätten wir leicht wieder in die Lage kommen können, ihm die unedle Bürger'sche Stanze zurufen zu müssen.

Daß unser Gegner — der übrigens mit dem Redakteur des Volksblatts nicht in die Schranken treten will (?) — den Kammern zumutbet, sie hätten die Geschäftsordnung in kürzerer Zeit berathen, den Gesetzesentwurf über den §. 44

ohne weiters annehmen, und ſich bei der Cenſurordonnanz um ſo weniger aufhalten ſollen, da ſie die Gemeinden auf dem Lande gar nicht gekannt — hört es Ihr Bauern, wie dumm man Euch macht — und die Städter ſich dabei nicht gedrückt gefühlt hätten — hört es Ihr Städter, die Ihr die dagegen eingereichten Adreſſen unterzeichnet hatt! — Gegen ſolche Zumuthungen läßt ſich nichts ſagen, denn auf Diſteln wachſen keine Feigen.

Nun zum Schluß noch einige Worte an unſern perfiden Gegner. In dem Schluſſe unſers Artikels in Nro. 7 des Volksblatts, wo wir ſagten, die Regierung habe in der öffentlichen Meinung ſo ſehr verloren, daß ein Journaliſt ſeine Popularität gefährde, wenn er ſie auch nur einigermaßen vertheidige, findet er eine Schmähung, die wir mit frecher Stirne ausgeſprochen, und dadurch einſtige Maßregeln zur Sicherung Teutſchlands vor fanatiſchen Aufwieglern vollkommen gerechtfertigt hätten. Hier hat ſich der wahre Character dieſes Patrioten veroffenbart. Ich brauche wohl kein Wort darüber zu verlieren, was ich mit jenem Schlußſatz andeuten wollte, jeder Unbefangene weiß, daß er aus einer traurigen Erfahrung gegriffen war, ich brauche nicht zu wiederholen, daß ich unter jeder Bedingung, ſelbſt auf die Gefahr hin, meine Popularität als Journaliſt zu verlieren, frei meine Ueberzeugung ausſprechen werde, aber eben ſo unzweideutig iſt auch die losgebrochene Drohung unſers Gegners. Wer glauben wollte, daß unter dieſen Maßregeln geſetzliche Inſtitutionen gemeint ſeyen, würde ſich ſehr täuſchen, es iſt nicht das Feld des Geſetzes auf dem ſich ſolche Menſchen gerne bewegen, ihr Tummelplatz iſt die rohe Gewalt, ihr Lieblingsargument die Knute der ihnen ſinnverwandten nordiſchen Halbbarbaren, unſer Gegner will verwirklicht ſehen, was ſich die in Böhmen zuſammengezogenen öſtreichiſchen Truppen laut erzählen, daß ſie nämlich beſtimmt ſeyen, in Bayern einzumarſchiren, um die Abgeordneten eine andere Sprache zu lehren. Volk der Bayern höre es! mit öſtreichiſchen Daumenſchrauben, mit öſtreichiſcher Mundſperre, mit den Waffen des Despotismus, mit dem Umſturz der Verfaſſung drohen die Verfechter der Regierung. Aber man kennt dieſe Unſinnigen, die ihren Egoismus und ihre Herrſucht unter dem Deckmantel einer unbegrenzten Anhänglichkeit an den Thron verbergen, und den Monarchen, gegen den ſie die aufrichtigſte Ergebenheit heucheln, bei jeder Gelegenheit compromittiren. Fürchtet nichts ihr Bayern! Unſere Regierung hat mit dieſen Wahſinnigen nichts gemein; ſie achtet die beſtehenden Geſetze, die abgelegten Eide eben ſo ſehr, wie das treue Volk der Bayern, und wenn wir das Bedürfniß fühlen, auf dem geſetzlichen Wege vorwärts zu ſchreiten, ſo wird unſere Staatsregierung in ihrer Weisheit die Schritte leiten und nicht hemmen, ja ich ſpreche es mit vollem Vertrauen aus: König Ludwig, der ſich ſelbſt zurief: „Vorwärts, vorwärts mußt du ſchauen,“ iſt treu der beſchwornen Gegenwart, treu der verheißenen beſſeren Zukunft.

Traurige Erfahrung über die Lauheit mehrerer Abgeordneten.

Der Bote aus Weſten enthält in ſeiner 68ten Nummer einen Korreſpondenz-Artikel, in welchem ſehr über die Lauheit der einzelnen Abgeordneten geklagt wird, die Monate lang mit Urlaub zu Haus verweilen, und das allgemeine Intereſſe

ihren häuslichen ökonomiſchen Verhältniſſen oder gar ihrer Bequemlichkeit opfern.

Wenn wir auch den häufigen Urlaub nicht billigen können, welchen die Abgeordneten ſich vom Präſidium oder der Kammer ſelbſt zu erwirken wiſſen, ſo glauben wir doch bei einer Stände-Verſammlung, welche die Deputirten viele Monate von ihrem Hauſe entfernt hält, dürfte gegen einen oder den andern Volksvertreter Nachſicht Platz greifen, wenn dringende häusliche Angelegenheiten ihn auf kurze Zeit von ſeinem würdevollen und pflichtſchweren Beruf abrufen. Es würden auch dieſe häufigen Urlaubsgeſuche von ſelbſten ſchwinden, wenn, wie wir es auch aus andern Gründen für höchſt nöthig erachten, die Stände des Reichs alle Jahre zuſammentreten, wo bei einem kürzeren Zuſammenſeyn der Gutsbeſitzer und Geſchäftsmann ſeinen Privat-Angelegenheiten nicht ſo lange entzogen würde. Was aber die ſtrengſte Rüge verdient, iſt eine unverantwortliche Lauheit, ja Gleichgültigkeit, welche mehrere Abgeordneten, die in München anweſend waren, ohne Scheu bemerken ließen. Es war nemlich oft der Fall, daß der Präſident die Sitzung zu der anberaumten Stunde gar nicht eröffnen konnte, weil die geſetzlich erforderliche Anzahl von Abgeordneten nicht anweſend war, und daher eine Stunde und darüber warten mußte, bis die Säumigen beikamen oder gar herbeigeholt waren!!

Es iſt höchſt traurig, in einer Verſammlung von Volksrepräſentanten ſolche Erfahrungen machen zu müſſen, und es wäre wahrlich die Pflicht des Direktoriums und der thätigen Volksvertreter, jene ihrer Kollegen namhaft zu machen, welche durch eine ſolche Indolenz ſich ihres ehrenvollen Standes unwürdig machen, damit das Volk bei künftigen Wahlen wiſſe, wem es die Vertretung ſeiner ſtaatsbürgerlichen Rechte und ſeines materiellen Wohls anvertrauen dürfe.

Antwort

auf die Frage in Nro. 10*) des Volksblattes: ob die Zollämter befugt ſind, die mit der Poſt vom Ausland ankommenden Briefe an Inländer, zu erbrechen, einzuſehen, und mit dem Amtsſiegel wieder zu verſchließen, und der Poſt zur Beſtellung an den Adreſſaten zu überlaſſen.

Von einem Rechts-Kundigen ſollte man doch präſummiren können, daß er mit den Inſtruktionen und Obſervanzen der Staatsgewalten, unter welchen er lebt, genau bekannt ſey. Dem Advokaten Lorenz zu Lichtenfels, welcher in dem Volksblatte Nro. 10 die Entſiegelung eines Briefes von dem Mauthkontroleur Schellenberg als eine irreguläre Handlung öffentlich bekannt macht, gereicht es alſo wahrhaft zur Schande, nicht einmal zu wiſſen, daß dergleichen Kriegs-Operationen nach den Grundſätzen der Mauthverwaltung als ein Meiſterſtück angeſehen werden, durch welches man ſich zu einer beſſern Stelle qualifizirt macht. Wenn Herr Lorenz dieſes bezweifeln wollte, ſo diene ihm zur Nachricht, daß der Mauthbeamte Rumpler in Hof vor etlichen Jahren einen von Kaufmann Fiſcher in Regensburg an einen Handelsfreund in Sachſen geſchriebenen Brief, einem Dritten, welcher ihn als Einſchluß durch die Poſt hätte an den Adreßort ſchicken ſollen, zu entlo-

*) Vom 2. Juli 1831.

ken wäßte, um pflichtmäßig auszukundschaften, ob keine Waaren-Einschwärzung durch den Briefschreiber bestellt worden, dann den Brief öffnete und der Mauthverwaltung nach München zusandte, welche so entzückt über das Kunststück ihres würdigen Beamten war, daß sie ihn bald darauf zum Oberinspektor beförderte.

Wie kann man also gegen einen armen Kontroleur, der vielleicht sonst keine Patronanz hat, billiger Weise so viel Aufhebens machen, wenn er den gleichen Weg einschlägt, um sich bei seinen Vorgesetzten zu insinuiren und zu avanciren? — Nur scheint der gute Mann noch nicht Gewandheit genug zu besitzen, sonst würde er nicht so unklug und mauthpolizeiwidrig den Brief mit einem Amtssiegel versehen der Post zugestellt, sondern lieber ganz verschwinden gemacht haben. Nur aller Anfang ist schwer. Durch längere Praxis und die sich immer mehr bei der Mauth verbreitenden Spionen-Anstalten werden die Mauthbeamten unter weiser Anleitung ihrer Meister nach und nach schon vorsichtiger zu handeln lernen, um jenen Redakteuren der öffentlichen Blätter, welche sich erfrechen, solche Amtsgeheimnisse zur Publizität zu bringen, das Handwerk niederzulegen.

Daß aber nebenbei der Stand der Mauthner täglich an Popularität gewinnen müsse, darüber wird wohl kein Zweifel seyn, ja man dürfte voraussehen, daß diese Beamten, wenn der Unwille des Volkes durch solche Handlungen genährt wird, bald jene Auszeichnung genießen werden, die in früherer Zeit gewissen Menschen erwiesen wurde, die man von Amtswegen für unehrlich erklärte.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Nachrichten von der Belgischen Grenze verkünden den Einmarsch der französischen Armee und ihre Ausdehnung längs den Ufern der Maas. Die Hauptmacht zieht nach Antwerpen. Belgier und Holländer haben sich unterdessen mit wechselndem Vortheil und großer Erbitterung geschlagen. König Leopold und Prinz Oranien, der glückliche und der unglückliche Thronbewerber stehen sich im Feldlager gegenüber, und wirken durch ihre persönliche Stellung auf die Gemüther ihrer Umgebung. Noch erbitterter als die Armeen führen den Kampf die Journale beider Völker. Moniteur belge sagt in einem offiziellen Artikel: „Der Holländerkönig, dieser Brecher des Waffenstillstandes, beginnt den Krieg, wie ein Wilder, und setzt sich durch „die offenbarste Verletzung aller Grundsätze der Achtung von „ganz Europa aus.“ Dagegen ermuntert die Zeitung im Haag ihre Landsleute zu Mord und Brand, und ruft: „Holländer! „Man hat euch das feigste Volk der Welt genannt. „Euer Interesse, diese Schmach zu rächen, steht im Einklang „mit eurem Ruhme.“

Der Enthusiasmus der Pariser über des Königs schnellen Entschluß in der belgischen Sache war am Tage der Verkündung grenzenlos; er theilte sich im gleichen Grade den Provinzen mit. In Straßburg entwarf die Nationalgarde folgende Adresse: „Sire! Mit Begeisterung hat die Straßburger Nationalgarde den von Ew. Majestät gefaßten edlen Entschluß „vernommen, die Unabhängigkeit Belgiens durch die Gewalt „unserer Waffen zu unterstützen. Bald wird auch, wir zweifeln nicht daran, Ihre starke und großmüthige Hand den „Metzeleien unserer Brüder in Polen ein Ziel

„stecken. Bei diesen Umständen ist es nöthig, daß Ew. Maj. „über alle militärischen Kräfte der Armee verfügen können. „Die Nationalgarde von Straßburg erbietet sich demnach von „diesem Augenblick an, ganz allein den Dienst der Festung „Straßburg zu versehen, und selbst an den Befestigungsarbeiten, die zur Vervollständigung des Vertheidigungszustandes „dieser Stadt als nöthig befunden würden, zu arbeiten. Die „Nationalgarde ist hinlänglich, um den Festungsdienst zu versehen, solang dieselbe nicht angegriffen wird, wofür die Tapferkeit unserer Armee uns zu bewahren wissen wird. Geruhen Sie Sire u. s. w.“

Ungarn.

Die Unruhen, welche in Pest und Ofen wegen der strengen Cholera-Verordnung ausbrachen, nehmen in andern Orten Ungarns einen politischen Charakter an. So hörte man bei dem Auflaufe in Kaschau den wiederholten Ruf: Es leben die Ungarn! Es leben die Polen! Tod den Teutschen und Russen!“ Das Gouvernement verhält sich leidend, man könnte sagen, nachgiebig, da der militärische Kraftaufwand mehrfacher Tödtungen unerachtet nur mäßig und die erste Forderung der unruhigen Masse, nämlich die Aufhebung der strengen Sperre zwischen Pest und Ofen, sogar zugegeben ist. Die Stimmung für Polen, und ein gewisses, stolzes Selbstgefühl, wird durch die jenseitige Dankadresse an die Ungarn bedeutend erhöht. Diese Lage des Hauptlandes und deren Reflex in den übrigen Theilen der östreichischen Monarchie, vorzüglich in der Hauptstadt und in Böhmen binden dem absolut gesinnten Wiener Cabinett die Hände, und zwingen seinen Chef Metternich, in dem diplomatischen Kampfe der 2 liberalen gegen die 2 serbilen Großmächte als 5te Macht den Neutralen zu spielen. Mangel an Schlangenklugheit war noch kein Vorwurf für die Schule Loyola's aber der Gewinn ihres finsteren Spieles dürfte bei dem Lichte unserer Tage im Voraus zu berechnen seyn!

Griechenland.

Griechenland, welches einst wie in diesem Augenblicke Polen der bevorzugte Gegenstand der Tagespolitik und öffentlichen Meinung war, scheint seit einiger Zeit vom politischen Schauplatze verdrängt und keiner allgemeinen Beachtung mehr gewerthet zu seyn. Und doch kämpfen schon wieder die Hirten von Maina und die Seeleute der Cykladen für dieselbe Sache, deren Sieg den Völkern an der Seine und Weichsel die Theilnahme, die Bewunderung aller Welttheile errungen hat — sie kämpfen für Recht und Freiheit gegen Willkühr und Unterdrückung. Wie in andern Staaten hat auch hier die Regierung ihren Standpunkt verkannt, ihr persönliches Interesse dem allgemeinen vorangesetzt. Die Preßfreiheit, dieser unwillkommene Zeuge und Ankläger des Unrechts, ward aufgehoben, Cabinetsjustiz und geheime Polizei wurden eingeführt, die Volksrepräsentanten nicht mehr angehört. Dafür stehen die besseren Griechen unter den Waffen, und fordern ihre Rechte — und Capodistrias ist eben so gefürchtet oder verhaßt, wie ehedem geliebt und geachtet. Ihm strahlt nicht mehr Hetairia's Panier, der freie Adler, der zur ewigen Sonne fliegt, ihn verlockt ein ähnlich geformtes russisches Trugbild, das lichtscheu in dunklen Gründen haust. Dessen Sinken bestimmt auch seinen Fall.

Erklärung.

Das bayerische Volksblatt erwähnt in der Nummer 8 unter der Aufschrift „zur geheimen Polizey" meines Namens auf eine Art, die mich zwingt, eine öffentliche Erklärung abzugeben, ob ich gleich überzeugt seyn kann, daß dieser Artikel ohnehin die Mißbilligung aller Unbefangenen und die Verachtung eines Jeden erhalten wird, von welchem ich näher gekannt zu seyn das Glück habe.

Ich erkläre demnach den anonymen Verfasser jenes Aufsatzes für einen scham- und ehrlosen Verläumder, wenn er nicht unter seines Namens Unterschrift die Belege seiner Anschuldigung oder den Urheber des vorgeblichen Gerüchtes bezeichnet, durch welchen er sich für ermächtiget hielt, meine Ehre in den Augen des Publikums meuchlings, ja sogar mit der erheuchelten Maske meines Vertreters, zu morden.

Unter meiner Würde halte ich es, mein Ehrenwort abzugeben, welches in keines redlichen Mannes Augen Glauben verdienen würde, wenn er mich für fähig halten könnte, ein so schändliches und entehrendes Bubenstück, wie das mir Schuld gegebene, zu verüben.

Ich werde mir die gebührende Genugthuung zu verschaffen, gegenwärtiger Erklärung auf demjenigen Wege Oeffentlichkeit zu geben wissen, den ich für den angemessensten halte, und verschmähe es, dieselbe in die Spalten eines Blattes einrücken zu lassen, welches ich nicht als kompetenten Richter über die Ehre eines Staatsbürgers anerkennen kann, welches längst zweifelhaft gemacht hat, ob es mehr Ehre ist, von ihm gelobt oder getadelt zu werden, und welches sich nicht scheu't, auf bloße vorgebliche Gerüchte hin mit entehrenden Beschuldigungen auf die schändlichsten Schleichwege anzudeuten, auf welchen ein angehender Beamter, nach 10jähriger Dienstleistung in den Vorbereitungsstufen zum Staatsdienste, eine Beförderung erlangt haben soll, die jüngere und ihm im Dienstesalter gleichstehende Individuen schon früher erlangt haben.

Bayreuth den 9ten August 1831.

Freyherr von Künsberg,
K. B. Regierungs-Assessor.

Digitized by Google

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 16. August 1831. Nro. 13.

Freiheit der Person und Sicherheit des Eigenthums in einem sehr erbaulichen Beispiel erörtert.

Bamberg, am 5. Aug. 1831.

In meinen letzten Betrachtungen über die Dezembrisaden und deren Verhandlungen in der Kammer behielt ich mir vor, das Publikum mit einer Thatsache bekannt zu machen, welche den Beweis liefert, daß die Freiheit der Personen und die Sicherheit des Eigenthums der Staatsbürger nicht von Mißverständnissen und Uebergriffen der Polizei- und Militär-Gewalt allein bedroht und gefährdet wird, sondern daß diese, von unserer Verfassungs-Urkunde vermeintlich in so sichern Schutz genommenen heiligsten Güter des Staatsbürgerthums auch mitunter von einer Seite angetastet und auf das gröblichste verletzt werden, von welcher sie sowohl nach den Gesetzen, als nach den Grundsätzen der Gesellschaft am kräftigsten vertheidigt werden sollten.

Da meine Erzählung nicht selten an das Unglaubliche zu gränzen scheinen mögte, so lege ich hier noch die ausdrückliche Versicherung nieder, daß ich die factische Darstellung genau aus den Verhandlungen der Behörden gezogen, und mir nicht den geringsten Zusatz erlaubt habe. Weitere eigene Bemerkungen halte ich um so weniger für nöthig, da die Thatsachen laut genug sprechen. —

In der Ortschaft Frauenreuth, Landgerichts Tirschenreuth im Obermainkreise des Königreichs Bayern, besitzt Joseph Michel ein Bauerngut, das für 2455 Gulden in die Steuer eingeschätzt, und bis zur Stunde mit keiner Hypothek-Schuld belastet ist. Michel war stets ein ordentlicher, friedliebender Mann, ein braver Familienvater und guter Nachbar, und die Akten enthalten keine Andeutung, die seinem guten Leumund in irgend einer Art nachtheilig wäre. Zum Betrieb seiner Oekonomie bedurfte er eines verhältnißmäßigen Viehstandes. Hierunter befanden sich nun auch vier Ochsen, welche noch nicht drei Jahre alt waren, folglich der damals noch bestandenen Zugviehsteuer nicht unterlagen, weshalb er sie auch bei dem k. Rentamt als steuerpflichtig zu erklären unterließ *).

*) Bei dem Landtage von 1822 kam das ungereimte und ungerechte dieser Zugviehsteuer mit einem Nachdruck und einer Energie zur Sprache, wovon man in der Geschichte unserer Ständeversammlungen kein Beispiel kennt, selbst die Angriffe gegen das Lotto kaum ausgenommen. Nicht eine Stimme erhob sich, diese verhaßteste und widersinnigste aller Abgaben in Schutz zu nehmen, vielmehr überbot die gelehrte und ungelehrte Bank sich in Verwünschungen derselben.

Das Rentamt Tirschenreuth ließ aber diese Ochsen von Sachverständigen untersuchen, welche sie für voll- (drei-) jährig ansprachen. Michel wurde also dafür mit 48 Kreuzer Steuer belegt, nebst gleichem Betrag als Verheimlichungsstrafe, und sollte die Kosten der Untersuchung bezahlen: Total-Betrag 11 Gulden 54 Kreuzer.

Michel versuchte nun auf dem Rechtsweg den Ungrund der von ihm geforderten Steuer darzuthun. Er bat bei dem Landgericht Tirschenreuth um Abhör der von ihm vorgeschlage-

---

Dieses seltsame Unisono bewirkte auch die alsbaldige Aufhebung der gedachten Steuer, und ist sonach die wohlthätigste Frucht der bisherigen landständischen Wirksamkeit. — Lesenswerth sind die dießfälligen Verhandlungen, besonders im 6ten und 7ten Bande jener Landtags-Akten. Man findet dort fast auf jeder Seite den verderblichen Einfluß „dieser Mißgeburt aus der Finanz-Anarchie vom Jahre 1808“ mit den lebhaftesten Farben treu geschildert. „Nicht genug,“ sagt der Abgeordnete Freih. v. Weinbach, „daß diese, gegen „das Princip der Landwirthschaft anstoßende, Viehsteuer den „armen Landmann noch mehr erschöpft, so ist auch deren Erhebungsart eine wahre Plackerei und Geisel des „Unterthans, der nicht selten ein Stück Vieh zu verbergen „sucht, weil er die Uebertretung eines so harten, widernatürlichen Gesetzes für kein großes Vergehen hält, bei der Entdeckung aber mit übermäßiger Strafe und Kosten „belegt, hierdurch aber in den äußersten Mißmuth und „Aergerniß versetzt, zur Feindschaft gegen die Verrätherei „eines untreuen Nachbars gereizt und verleitet wird. So sind „mir Beispiele bekannt, daß sonst gute Bauern in Untersuchungen und neue Kosten versetzt, mit langem Arrest und Geldstrafen belegt, und ganze Familien „in Armuth und Verderben versunken sind.“ (Landt. Verh. 1822. VI. 393.) S. 6. Bd. VII. heißt es: „Die Untersuchungen und Pressungen verwickeln die Steuerpflichtigen „oft in andere Unannehmlichkeiten, wodurch das Gehässige und „Drückende dieser Abgabe noch um vieles vermehrt wird.“ Ferner S. 8 daselbst: „Der Späh- und Lauergeist, von der „Fiskalität geweckt und gepflegt, veranlaßt Anzeigen und Ergreifung der Uebertreter. Sie werden gestraft, exequirt, arm gemacht ꝛc.“ In einem Rentamtsbezirk im Isarkreise, wo die Steuer 4000 Gulden betrug, stiegen die Defraudationsstrafen in einem Jahre auf 2500 Gulden. — Ein Abgeordneter erklärte, „die Deputirten würden bei ihrer Heimkehr mit einem Steinregen empfangen werden, wenn sie nicht die Aufhebung dieser Steuer bewirkt haben würden.“ (S. 51.) Ein schönes Gemälde entwarf der Abg. Popp von den mitternächtlichen Stallvisitationen durch die Rentamts-Copisten, die den Ochsen und Pferden in das Maul sehen, ob sie das dritte Jahr zurückgelegt hätten ꝛc. (S. 398. Bd. VI.)

Wir haben noch nicht die stärksten Stellen aus diesen häufigen Klagen angeführt. Der Beispiele dieser Bedrückungen mag es unzählige gegeben haben: doch gingen die meisten nur auf Geldstrafen hinaus. Daß aber auch jahrelanges Gefängniß und die grausamsten körperlichen Mißhandlungen eine Folge dieses finanziellen Mißgriffs waren, zeigt die Geschichte Michels, der wir zur Beleuchtung vorstehende Bemerkungen vorauszuschicken uns veranlaßt fanden.

nen Zeugen, „darüber, daß die gedachten 4 Ochsen das steuerbare Alter noch nicht erreicht hätten.“ Das Landgericht weigerte sich dessen, „weil sich die Sache nicht vor die Gerichte eigne.“ Das k. Appellationsgericht des Obermainkreises, an das sich Michel dagegen wandte, erklärte: „daß dieß eine administrative Sache sey, weil es die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe betreffe, eine Klage noch nicht gestellt sey, (!) wodurch der Gegenstand in einer zum Rechtsweg geeigneten Rücksicht zur gerichtlichen Verhandlung gehörig angebracht worden, folglich das Appellationsgericht zur Zeit nicht einschreiten könne.“

Michel weigerte sich indeß der Zahlung jener 11 fl. 54 kr.

Der Rentamtsdiener wird mit seiner Auspfändung beauftragt, er will des Endes einen Ochsen des Michel von der Waide wegnehmen, den aber Michel niederschlägt, und dem sich zurückziehenden Exequenten einige Schmähungen nachruft.

Jetzt erfolgte die Auspfändung unter dem Beistande des Gendarmen. Dem Michel wird ein Stier genommen, und von dem Rentamte für den Schätzungspreis von 10 Gulden verkauft.

Auf Requisition des Rentamts eröffnete das Landgericht eine Untersuchung gegen Michel wegen vorhingedachter Renitenz bei dem Auspfändungs-Versuch und Schmähung des Rentamtsdieners. Michel wird zu 14tägigem geschärften Arrest und Zahlung der Kosten verurtheilt. Er ersteht die Strafe, beschwert sich bei der Regierung des Obermainkreises, behauptet mit Unrecht zur Steuerzahlung aufgefordert worden zu seyn, erbietet sich, mit Zeugen zu beweisen, daß die bewußten 4 Ochsen damals noch nicht 3 Jahre alt gewesen, wird aber — abgewiesen.

Es werden ihm neuerlich 42 fl. 48 kr. landgerichtliche Untersuchungskosten abgefordert. Er bittet um deren Erlaß, und wird abgewiesen. Es wird ihm ein Ochs abgepfändet und um 18 Gulden verkauft, der Rest seiner Schuldigkeit soll durch Pfändung an Getreid beigetrieben werden. Michel sucht dieß zu verhindern, wird aber bezwungen, mit einer Handbreze gefesselt zum Landgericht gefänglich abgeführt. Die Auspfändung erfolgte an 36 Metzen Weizen, welche die Michel'sche Ehefrau um 42 Gulden wieder einlöste.

Wegen dieser Widersetzlichkeit abermalige Untersuchung gegen Michel mit 3tägigem Detentions-Arrest. Die Untersuchung wird dem Landgericht Waldsaßen übertragen. Michel verantwortet sich schriftlich, verweigert, sich zum mündlichen Verhör zu stellen, wird darauf verhaftet, verweigert beharrlich die Einlassung zu Protokoll, und bezieht sich auf seine schriftliche Eingabe. Darauf wird sein Arrest durch Fesselung und Lager auf harten Brettern geschärft, davon aber nach 14 Tagen wieder abgestanden, weil diese Behandlung bei Michel ohne Wirkung blieb. — Das Appellationsgericht verordnete die Einleitung der Vertheidigung, und verurtheilte nachher den Michel zu einer Gefängnißstrafe von sechs und einem halben Monat und in die Kosten.

Da er sich nicht erklärt, ob er das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergreifen wolle, so wurde die Strafe vollzogen. Die von seinem Weibe nachgesuchte Begnadigung wird abgeschlagen.

(Fortsetzung folgt.)

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

v. Klar.

Du weißt, lieber Leser! daß das glänzendste Institut im constitutionellen Bayern jenes unseres Gemeindewesens ist. Das demokratische Prinzip ist darin so ausgebildet, als je in einem Staate, und längst hat die große Nation uns Bayern die Ehre erzeugt, unser Gemeinde-Edikt als Muster aufzustellen.

Bei der dem Volke gewordenen Befugniß seine Magistraten — wenn gleich durch ernannte Gemeindebevollmächtigte — frei zu wählen, können natürlich nur Männer des Vertrauens gerufen werden, und da sich dieses Vertrauen besonders bei den Bürgermeistern veroffenbart, bei denen schon die Stellung auch als Bürgschaft für ihre politische Bildung angesehen werden dürfte, so wird man sich natürlich im Ständesaal besonders nach diesen Männern umsehen, und man könnte sich leicht verführen lassen, den Geist der Bürger einer Stadt nach dem politischen Auftreten eines Mannes ermessen zu wollen, der in jeder Beziehung als Repräsentant derselben beachtet werden muß. Ich will nicht untersuchen, in wiefern die Städte München, Augsburg, Bayreuth, Regensburg, Passau, Speyer, Wunsiedel, Memmingen, Hof, Landau bei den Ergebnissen des gegenwärtigen Landtags mit einstimmen dürften, wenn man ihre als Volksvertreter gesandten Bürgermeister, als den Prototypus ihrer politischen Bildung annehmen wollte, denn wenn auch einzelne, wie Baireuth und Wunsiedel bei einer solchen Folgerung gewiß eine ehrenvolle Stufe einnehmen würden, so mögten dagegen andere und unter diesen besonders München und Augsburg um so mehr Ursache haben, unzufrieden zu seyn, wenn das Urtheil, das ihre Abgeordneten treffen muß, auch auf die Gesammtheit ihrer Bewohner Anwendung finden sollte.

Doch lieber Leser, ich liefere dir die einzelnen Charaktere, und überlasse dir das Urtheil, inwiefern die Individualität des abgeordneten Bürgermeisters die Bürger einer Stadt zu charakterisiren vermag.

Als einer der beiden Vertreter der Stadt München sitzt auch bei der gegenwärtigen Versammlung der Bürgermeister Klar. Ich weiß nicht, lieber Leser, ob deine Phantasie auch so geschäftig ist, wie die meine, und dir die verschiedensten Situationen der Geschichte, so wie die einzelnen Charaktere gleich in vollendetem Bilde vorführt. Ich wenigstens kann nicht umhin, mir von jedem Menschen, aus dessen Leben ich einige hervorstehende Züge kenne, sogleich ein Bild zu entwerfen, ja meine Phantasie läßt es nicht dabei, sie schafft sogar Schemate, unter die sie die Glieder eines ganzen Standes zu bringen bemüht ist. So malt sie mir alle Feldherren mehr klein als groß, den sogenannten guten Generälen gibt sie schon mehr den Körper eines Athleten; Gelehrte will sie ein für allemal hager wissen, und von Bürgermeistern fordert sie eine stattliche Figur, ohngefähr so wie sie in den Portraits von van Dyk, Lorenz Strauch u. dgl. aus den Ruinen von Jahrhunderten immer noch würdevoll zu uns herübersehen.

Bürgermeister Klar ist geeignet, diesen meinen Phantasie-Gebilden Bedeutung zu geben, und damit an Thekla's Geisterstimme zu erinnern: „Hoher Sinn liegt auf dem kind'schen Spiel.“ Als große schöne Männergestalt steht er in den mittleren Lebensjahren vor dir, das Gesicht ausdrucksvoll, doch mehr mit dem Ausdruck der Schlauheit als der Kraft; das blonde Haar auf dem Scheitel ist ziemlich gelichtet, und körperliche Leiden haben das Antlitz seiner Frische, das Auge seines

Feuers beraubt, demohngeachtet wird er noch als hübscher Mann gelten, obgleich man durch den Anblick, den er jezt bietet, mehr aufgefordert wird, sich dem Mann zu denken, wie er einst war, denn er g'eicht einer Ruine, welche die Spuren der Gewalt zeigt, die sie vor der Zeit zum Verfall brachte, die aber noch vielen Jahrzehnten trotzen wird.

Mit diesem Aeußern steht aber das politische Auftreten des Abgeordneten Klar eben nicht in harmonischem Verhältniß. Verstand und juristische Bildung ihm absprechen zu wollen, wäre ungerecht, parlamentarische Fähigkeiten dagen sind ihm nicht im hohen Grade zugemessen. Seine Vorträge lassen allerdings manchen Lichtpunkt durchblitzen, häufig aber verläßt seine Rede die Spitze des verhandelten Thema's und verirrt sich in eine eben nicht erfolgreiche Rabulistik, wie dieses z. B. bei seinen Ausfällen gegen den Referenten des fünften Ausschusses bei der Berathung der Beschwerde über die Censurordonnanz der Fall war. Seine Rede selbst ist arm an rhetorischen Schmuck, und kann sich schon deßwegen keinen Erfolg versichern, da einerseits die darin verfochtenen politischen Ansichten nicht geeignet sind, um Aufmerksamkeit zu erregen, andererseits aber wiederholte Brustkrankheiten seine Stimme schwach, heiser und unverständlich machten; auch vermag die Mimik, womit er seinen Vortrag bekleidet, besonders die häufigen Bewegungen des Kopfs und Oberleibs, die an einen israelitischen Vorsänger erinnern, nur mit dem Unterschiede, daß sie mehr seitwärts, und zwar nach rechts geschehen, das nicht zu ersetzen, was der Rede an Freimüthigkeit, Klarheit und Anmuth abgeht. Und so geschieht es denn, daß jene, welche den Abgeordneten Klar zum erstenmal sprechen hören, verführt werden können, zu glauben, es sey das Zeichen zu einer geheimen Sitzung gegeben, denn die Tribünen leeren sich; allein es leert sich während er spricht auch der Saal und man erfährt nun bald, daß Klar als die bayerische dinning bell *) zu betrachten ist.

Ueber die politischen Grundsätze des Abgeordneten v. Klar bin ich durchaus nicht klar, denn ich kann unmöglich glauben, daß alles, was er spricht und vertheidigt, auch aus seiner innersten Ueberzeugung hervorgehe, ich möchte eher dafür halten, daß Servilismus, oder Mangel an Charakter ihn zu einem unbedingten Ja-Herrn erniedrigt haben. Dieselbe Nachgiebigkeit gegen höhere Insinuationen, die ihm als Vorstand der städtischen Administration zum Vorwurf gemacht werden, trägt er auch als Volksvertreter zur Schau, und zwar in einem solchen Grade, daß es für ein Räthsel gilt, welcher Regierungsvorlage Herr v. Klar je seine Zustimmung verweigern würde.

Dieses das treue Bild eines der Repräsentanten der Stadt München. Ob nun diese gute Stadt gerade in diesem Sinn vertreten seyn will, vermag ich nicht anzugeben; die teutschen Residenzstädte haben zwar zuweilen so ihre eigenen Rücksichten, man will aber wissen, daß sich unverkennbare Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Benehmen dieses Abgeordneten in München bemerkbar machten; jedenfalls ist es sicher, daß der Beifall, mit dem die Abstimmung der zweiten Kammer über den Finanz-Rechenschaftsbericht in München aufgenommen wurde, mit der Wahl des Herrn v. Klar zum Abgeordneten, den man doch schon als Volksvertreter kannte, in einem sonderbaren Verhältniß steht.

*) Wann der sonst so geistreiche Burke im englischen Parlament sprach, verließ alles den Saal, und man benutzte die Zeit einige Erfrischungen zu sich zu nehmen, weßhalb man ihm den Beinamen »dinning bell« (Tischglocke) gab.

Erwiederung auf die Erklärung des Freiherrn von Künsberg.

Auf den Artikel in Nro. 8 des Volksblatts hat der Freiherr von Künsberg anstatt sich zu rechtfertigen, durch eine mit Schmähungen gefüllte Erklärung die gebührende Genugthuung *) — so nennt er sie selbst — sich zu verschaffen gesucht.

Da das Volksblatt nicht gewohnt ist, seine Sache mit ähnlichen Waffen zu führen, wie Herr von Künsberg, so beschränken wir uns auf die Erörterung der Thatsachen, und erklären hiemit, daß das Gerücht, welches Herrn von Künsberg als Denuncianten verdächtigt, und das er als ein vorgebliches bezeichnet, vom Gasthaus zum schwarzen Adler dahier ausging **), und sich von da, wie untenstehendes Zeugniß bestätigt, in der Stadt verbreitete. Wir erklären ferner — nicht um des Herrn von Künsberg Willen, sondern um uns gegen den Vorwurf eines tadelnswerthen Leichtsinns, oder einer besondern Bereitwilligkeit, grundlose Anschuldigungen bekannt zu machen, zu verwahren — daß wir den, gegen Herrn von Künsberg ausgesprochenen, Verdacht nicht eher veröffentlichten, als bis man uns durch Vorlage des Fremdenbuchs im Gasthof zum schwarzen Adler, durch Angabe der an jenem Abende zugegen gewesenen Gäste, und durch genaue Bezeichnung ihrer Gruppirung an der Wirthstafel nachgewiesen hatte, daß der lautgewordene Verdacht vieles für sich habe.

Unter diesen Umständen hätte Herr von Künsberg, wenn ihm das Bewußtseyn der Unschuld zur Seite steht, der Presse Dank wissen sollen, daß sie ihm Gelegenheit gab, ein im Stillen schleigendes und sich immer weiter verbreitendes Gerücht zu bekämpfen. Doch Herr von Künsberg scheint, wie unsere meisten Aristokraten, der Oeffentlichkeit keinen Geschmack abgewinnen zu können, denn vor dem Forum der öffentlichen Meinung läßt sich weder das Vorurtheil einer leider noch privilegirten Kaste — die sich auch für heilig und unverantwortlich erklären möchte, noch die rohe Gewalt in die Wage des Rechts legen.

Wenn nun Herr v. Künsberg es unter seiner Würde hält, durch eine mit seinem Ehrenworte unterstützte Erklärung oder auf eine andere genügende Art sich gegen diesen Verdacht zu rechtfertigen, so kann uns dieses ganz gleichgültig seyn, denn wir massen uns nicht an, als competenter Richter über die Ehre eines Staatsbürgers abzusprechen, wie Herr v. Künsberg bei seiner Verwechslung der Begriffe wähnt, das Urtheil fällt eine Gewalt, die sich durch das Geschrei der Aristokraten nicht irre machen läßt — die öffentliche Meinung; und dieser höchst richterlichen Gewalt sind auch wir unterworfen, wenn wir uns auch berufen fühlen, je nach Lage der Dinge bald als öffentlicher Ankläger, bald als öffentlicher Vertheidiger aufzutreten. Und dieser unbestechliche Richter mag nun urtheilen, ob Herr von Künsberg von dem Verdacht der Denunciation freizusprechen, das Volksblatt dagen der Verläumdung schuldig sey. —

Wenn ferner Herr v. Künsberg es deswegen verschmäht, seine Erklärung unseren Spalten anzuvertrauen,

*) Von einer anderweitigen, ihm bedingungsweise zugesicherten, Genugthuung kann nach dieser Erklärung nicht mehr die Rede seyn.

**) Herr von Künsberg hätte bei seiner am 12. August dahier in diesem Gasthaus angestellten Nachfrage über die Entstehung dieses Gerüchtes leicht ins Reine kommen können.

weil das Volksblatt es längst zweifelhaft gemacht habe, ob es mehr Ehre sey, von ihm gelobt oder getadelt zu werden, so müssen wir — abgesehen von der Meinung, die sich über dieses Blatt in Bayern gebildet hat, und die ein Einzelner, noch dazu Betheiligter, heiße er Minister oder Regierungs-Assessor nur erfolglos bekämpfen kann — ihn darauf aufmerksam machen, wie sehr es auffallen muß, daß er gegen die Anklage eines Blattes, dessen Tadel den Getadelten adeln soll, und gegen dessen Redakteur so gewaltige Anstrengung zu machen sich verleiten ließ.

Dr. Eisenmann.

Zeugniß.

Daß ein in Würzburg verbreitetes Gerücht den Freiherrn von Künsberg als den Denunzianten eines, am 22. Juni d. J. Abends im Gasthof zum schwarzen Adler dahier, zwischen D. Siebenpfeiffer und einem Fremden stattgehabten Gesprächs bezeichnete, und daß diese Verdächtigung des besagten Herrn von Künsberg unseres Wissens nicht von Dr. Eisenmann ausging, bezeugen auf Verlangen.

Würzburg 14. August 1831.

Dr. Schönlein. Brendel, Professor.

Zur Zeitgeschichte.

Teutschland.

In der badischen Stände-Versammlung sprach ein katholischer Priester der Abgeordnete Herr folgende Worte über die Preßfreiheit: „Ein altes Sprichwort sagt: Vox populi vox dei; es bewahrheitet sich dies auch in den Forderungen und Bitten, die so eben die Kammer an die Regierung stellte. Ich erkenne in dem allgemeinen Rufe nach Preßfreiheit Gottes Stimme. Niemand unter uns wird läugnen, daß die Vorsehung seit Jahrtausenden die zweckmäßigsten Anstalten getroffen hat, um das Volk und alle Menschen zu bilden, zu lehren, zu unterrichten, und solchergestalt zum Ziele nicht ohne Nutzen hinzuführen. Nach verschiedenen Zeiten und Jahrhunderten sind auch diese Maßregeln, die die Vorsehung ergriffen hat, verschieden gewesen. Die Geschichte sagt uns, was geschehen ist, und seit vierzig Jahren machen wir Erfahrungen, die vorher in Europa in mehreren Jahrhunderten nicht gemacht wurden. Allgemein ruft das Volk nach Preßfreiheit! Wer legt ihm dies in's Herz, und in seinen Verstand, als das beste Mittel, nun vielleicht zum Ziele gelangen zu können, wohin die Menschen wollen und sollen? Es ist Gott, der dieses Verlangen in ihre Seele gelegt hat. Des Blutvergießens endlich müde, und da die bisherigen Mittel, die Menschen zum höhern Zweck zu führen, nichts gefruchtet haben, zeigt uns die weise Vorsehung, wie ohne Blutvergießen dem Unterdrückten das Recht, dem Tugendhaften der Lohn, dem Bösen aber auch die ihm gebührende Strafe zuzuerkennen sey. Sie waren zum Theil erstaunt, als ich mich von meinem Sitze erhob, und hatten, als ich noch vor Kurzem als ein Jesuit und Obscurant verschrien zu seyn, mit Glück oder Unglück, weiß ich nicht, die Ehre hatte, gedacht, der spricht gewiß gegen die Preßfreiheit. Keineswegs, warum sollte ich es auch thun? Deswegen vielleicht, weil manche kleingläubig zittern und beben für das kostbarste Gut, die heilige Religion; weil sie zittern für die Kirche, die durch die Preßfreiheit ganz untergraben werde? Umgekehrt m. H., habe ich die innigste Ueberzeugung, daß mit erneutem Glanze die heilige Religion nach hergestellter Preßfreiheit dastehen wird, und daß die Zwingherrschaft, die an vielen Orten über die Kirche ausgeübt wird, durch die Preßfreiheit allein niedergeworfen und zernichtet werden kann. Die heilige Religion bedarf zwar solcher Dinge durchaus nicht, aber der Mensch bedarf derselben, damit das, was allgemach am Einschlafen war, und seine Stärke nicht innerlich, aber äusserlich verloren hat, wieder durch neue Kraft emporgehoben werde. Meinem Herzen hat es wohlgethan, als ich Rotteck sprechen hörte; wenn sie auch uns versagt würde, so würde ich meinen Blick erfurchtsvoll und bekümmert gegen den Himmel heben. Ja, man hat Recht, wenn niemand hilft und helfen kann oder will, so hilft der Himmel, das beweist die Geschichte unserer Tage. Was die größten Feldherrn, was Heere von Hunderttausenden, was zahllos dahingeschlachtete Opfer nicht haben bezwecken können, das wird dieses Gut, die Preßfreiheit, hervorbringen. Es wird die Menschen lehren, fromm, gottesfürchtig und tugendhaft im höhern Grade zu werden, als Manche vielleicht bis jetzt gewesen sind, die die Lehren des Christenthums verachteten, und nicht mehr darauf hörten, weil sie alt sind. Ein Halbdunkel, von dem ein verehrter Redner vor mir in Religionssachen gesprochen hat, kenne ich durchaus nicht. Wer anders hat zuerst mit dem mächtigen Worte Freiheit gepredigt als Christus, der Stifter unserer heiligen Religion? Was enthält das geschriebene Wort Gottes anderes, als daß der Mensch frei seyn soll? Aber er soll sich selbst fragen, was dieser Meister darunter verstanden hat. Sich selbst zu zügeln, seiner Leidenschaft nicht den Zügel schießen zu lassen, jeden zu achten wie sich selbst, und nur ein Wesen über Allen, und alle seine Nebenmenschen als Mitbrüder zu betrachten. Das ist die Lehre des Christenthums; wo aber Halbdunkel ist, da ist die Lehre des Christenthums nicht mehr.

Und was haben die Apostel gelehrt, und insbesondere der, von einem Weltlichen, einem Juristen auf der Tribune citirte Apostel Paulus, der blieb was er war, und bleiben wird bis ans Ende aller Dinge, der erste Freiheitsprediger. Ja ich erwarte von der Preßfreiheit, mit gehöriger Vorsicht gegen Mißbrauch, für welche Ihre und der Regierung Weisheit sorgen wird, daß sie nicht auf Abwege gerathe, sie werde bewirken, daß in dem armen Unterthanen wieder das Gefühl lebendig werde: wenn du auch verlassen bist, wie es scheint, von Allen, so wird dir doch zum Recht durch die Oeffentlichkeit geholfen werden. Sie wird es seyn, die den Unterdrückten tröstet, daß er nicht verzweifelt an seinem Heile und an dem Edelsteine der ganzen Menschheit; sie muß es seyn, die kräftiger in unsern Tagen als unsere katechetischen und Kanzel-Vorträge, die von denen, die es am nothwendigsten hätten, gar nicht besucht werden, Eindruck machen wird; wenn wir die mächtigsten Glocken auf den Thürmen ertönen lassen, sie rufen Viele nicht in den Tempel. Gleichviel; wenn nur die Menschheit belehrt wird, sey es im Theater, sey es in der Stände-Versammlung, sey es durch die Preßfreiheit, wenn nur der Zweck erreicht wird. Ich kenne darin eine Stütze der Religion und der Kirche, eine Anstalt Gottes, die uns helfen wird zu allem dem, was wir für Zeit, Tod und Ewigkeit nothwendig haben.

Erklärung

des k. Regierungs-Assessors Freiherrn von Künsberg auf die Erwiederung in Nro. 13 des Volksblattes.

Aus der Erwiederung auf meine Erklärung vom 9ten d. M. in Nro. 13 des bayerischen Volksblattes, lerne ich zwar den H. Dr. Eisenmann als Verfasser des Aufsatzes in Nro. 8 kennen, vermisse aber darin die Angabe von Belegen, Kraft deren er sich wirklich für ermächtiget halten durfte, mir durch die Veröffentlichung bloßer Muthmaßungen zu nahe zu treten. Auch das Zeugniß zweier Lehrer an der hiesigen Universität wird sein Verfahren nicht zu rechtfertigen vermögen, indem dasselbe einer Seits die hämische Zusammenstellung der bezeichneten Vermuthungen und meiner Dienstesverhältnisse ganz mit Stillschweigen übergeht, anderer Seits aber nur ausspricht, daß ihres Wissens meine Verdächtigung nicht von Dr. Eisenmann ausgegangen sey. Letzterer beruft sich jedoch selbst auf die Vorlage des Fremdenbuches im Gasthause zum schwarzen Adler, in welchem das nach seiner Meinung Vieles für sich habende Gerücht entstanden seyn soll, auf die Angaben der zugegen gewesenen Gäste und auf seine eingezogenen Erkundigungen über ihre Gruppirung an der Wirthstafel.

Nach diesem eigenen Zugeständnisse des H. Dr. Eisenmann erscheint es nicht mehr nöthig, weiter nachzuforschen, wodurch ein so verletzendes Gerücht entstanden sey, sondern man muß sich nur die Frage aufwerfen: Wie konnte sich ein Journalist aus so unzureichenden Gründen zu einer Art von Inquisition für berufen halten, wegen der er jedem Dritten den Vorwurf der Spionerie machen würde? Mit welcher Genauigkeit und Schärfe übrigens Herr Dr. Eisenmann in der Sammlung seiner Vermuthungen und Verdachtsgründe gegen mich zu Werke gegangen ist, geht aus dem unten stehenden Zeugnisse des k. Stadt-Commissariats dahier hervor, wodurch sich die Unwahrheit der ganzen in Nro. 8 des Volksblattes unterstellten Voraussetzung nachweißt, als sey nämlich gegen den Herrn Landcommissair Dr. Siebenpfeiffer eine Untersuchung eingeleitet worden.

Ich halte es nach Vorlage dieses Zeugnisses für überflüssig, mich über die Erwiederung des H. Dr. Eisenmann weiter zu verbreiten, und kann vielmehr das Urtheil mit voller Beruhigung der öffentlichen Meinung überlassen, welche ich nach meiner Denk- und Handlungsweise weder scheue, noch zu scheuen Ursache habe. Auffallend aber wird es diese unbestechbare Richterin finden, daß H. Dr. Eisenmann in seiner Erwiederung sich nicht unumwunden ausgesprochen hat, ob er seine Beschuldigung, oder wie er es nennt, seinen Verdacht auch zur Zeit noch für begründet hält, daß er die Zurückweißung eines so ungerechten und verletzenden Angriffes für eine Schmähung erklärt, und von dem angegriffenen Theile unter dem Vorwande seiner Rechtfertigung den Beweis des Gegentheils verlangt, an Statt selbst, wie es doch der Gang des Rechts erfordert, die Belege seiner Behauptung, zu liefern, die schon mit Vorlage des erwähnten Zeugnisses als vollkommen grundlos sich darstellt. Demnach wird ihm sein eigenes Bewußtseyn sagen, daß er es für leichter befunden hat, zu beleidigen, als dem Beleidigten dafür Rede zu stehen.

Würzburg den 20ten August 1831.

Zeugniß.

Dem k. Herrn Regierungs-Assessor von Künsberg von Bayreuth wird hiemit amtlich bezeugt, daß gegen den k. b. Landcommissair Dr. Siebenpfeiffer, welcher am 21ten Juny l. J. auf seiner Rückreise in den Rheinkreis in dem Gasthause zum schwarzen Adler dahier anwesend war, in keiner Beziehung eine Untersuchung eingeleitet worden sey.

Würzburg den 16ten August 1831.

Königlich bayerisches Stadtcommissariat.

(L. S.) F. A. Gessert, k. Stadtcommissair.

Hofmann, Aktuar.

Digitized by Google

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 18. August 1831. Nro. 14.

Freiheit der Person und Sicherheit des Eigenthums in einem sehr erbaulichen Beispiel erörtert.

(Fortsetzung und Beschluß.)

In der Mitte Februars 1822 wird Michel aus dem Gefängniß entlassen, geht nach München, um daselbst Beschwerde zu führen; er bittet um Entschädigung, und wird abgewiesen. — Auf seiner Rückreise wird er zu Beilngries im Regenkreise arretirt, weil er keinen Paß hatte, (ein Inländer innerhalb Landes!) und nebst seiner Frau auf dem Schub nach Tirschenreuth geliefert.

Die Kosten der letzten Untersuchung betragen 97 Gulden; er zahlt nicht, und es werden ihm drei Ochsen ausgepfändet.

Seit zwei Jahren fast stets im Gefängniß, durch versagtes rechtliches Gehör und Zurückweisung seiner Beschwerden an den Rand der Verzweiflung getrieben, durch Geldstrafen von Mitteln entblößt, und durch Mißhandlungen aller Art zu Boden gedrückt, kann er seine Oekonomie nicht pflegen. Er bleibt zwei Jahre mit der Steuer im Rückstande: ein Viertheil davon wird ihm erlassen, den Rest sollen nur diejenigen zahlen, sagt Michel, die ihn so lange vom Hause entfernt hätten, man antwortet ihm mit Auspfändung von vier Ochsen.

Man könnte glauben, Michel wäre nun doch genug gestraft gewesen, theils an Geld, theils mit Gefängniß (deren Summirung ich geübtern Rechenmeistern als Probe-Aufgabe überlasse) für die unterlassene Versteuerung von 4 Ochsen, deren steuerbare Volljährigkeit bis zur Stunde immer noch auf einseitiger Angabe beruht, da Michel nie zu dem angebotenen Beweis des Gegentheils, der Minorennität der Ochsen &c. zugelassen wurde.

Aber man irrt. Die letzten Haupt-Akte des bürgerlichen Drama beginnen jetzt erst.

Anfangs des Jahrs 1825 wird Michel beschuldigt, sein Hauswesen vernachlässigt, Reisen nach München gemacht, und beharrlichen Starrsinn gegen die über ihn vom Landgericht Tirschenreuth verhängten polizeilichen Bestrafungen bewiesen zu haben, und deßwegen von der Regierung des Obermainkreises zum Versuch seiner Besserung auf vier Monate in das Straf-Arbeitshaus zu Plassenburg geschickt. Zur Besorgung seines Hauswesens werden zwei Curatoren bestellt, und auf deren Antrag sein ganzes Anwesen auf 3 Jahre verpachtet.

Im Mai 1825 wurde er von Plassenburg entlassen, aber seine Freiheit dauerte nicht lange. Der durch Quälereien aller Art geängstigte, und durch Rechtlosigkeit erbitterte, außer aller Fassung gebrachte Mann weigerte seine Tochter zur Schule zu schicken, bis er entschädigt seyn würde. Das Landgericht Tirschenreuth belegte ihn dafür mit zweimonatlicher Gefängnißstrafe. Da er aber dadurch noch nicht von seinem Entschluß abgebracht wurde, so erkannte ihm die Regierung des Obermainkreises im Jahre 1827 ein sechsmonatliches Gefängniß in dem Zwangsarbeitshause zu Plassenburg zu.

Bei seiner Einlieferung daselbst von der Inspektion um die Ursache dieser Einlieferung befragt, erklärt Michel, solche nicht zu wissen. Man liest ihm das Regierungs-Erkenntniß vor; er erwiedert: „dies gehe ihn nichts an,“ und da er die Unterschrift des über diesen Akt aufgenommenen Protokolls verweigert, so wird er deshalb mit zehn Ruthen-Hieben belegt.

Er soll den Empfang dieser Züchtigung zu Protokoll bescheinigen, weigert sich dessen, und empfängt dafür weiter zehn Hiebe; und diese Züchtigung wird sofort noch mehrmals wiederholt, weil er jedesmal den Empfang derselben durch Protokolls-Unterschrift zu bestätigen versagte. —

Im Januar 1828 wird sein Arrest von der Regierung wegen seiner Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit noch um sechs Wochen verlängert. Bei der Publikation dieser Straf-Verlängerungs-Verfügung versagt Michel die Protokolls-Unterschrift, bekommt dafür die gewöhnlichen zehn Ruthenhiebe, bleibt bei seiner Weigerung, und empfängt dafür geschärften Arrest. Am 6. Juni 1828 wird er entlassen.

So weit meine Geschichte. Bedarf sie eines Commentars? schwerlich! aber einen Beweis wird sie liefern von der Achtung der verfassungsmäßigen Freiheit der Personen, von dem Schutz und der Sicherheit, welche der Staat jedem Einwohner gewährt, von der Wirksamkeit der Gesetze gegen Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten fiskalischer Beamten. Sie wird zeigen, wie diese Gesetze im Labirinth elender Förmlichkeiten sich in Dunst auflösen. — Wohin müssen solche Barbareien führen? Giebt es ein Mittel dagegen? daß es in dem gegenwärtigen Organismus des öffentlichen Dienstes nicht liegt, ist klar, denn Michel suchte es 8 Jahre lang überall vergebens! Er sucht es gegenwärtig noch, aber die leidigen Formen werden sein Recht verdrücken. Er wird sein von Martern gebrochenes Leben endigen, seinen durch entehrende Mißhandlungen tief gebeugten Geist aushauchen, vielleicht noch neue Leiden erdulden, — aber seine Hoffnung auf Hülfe, sein Vertrauen auf Gerechtigkeit mit in das Grab nehmen.

Mag er wohl das einzige Opfer jener brutalen Finanzkniffe seyn? die Volksvertreter haben im Jahre 1822 darauf geantwortet.

Hätten wir öffentliche Rechtspflege, solche Dinge könnten nicht vorfallen. Aber wir bedürfen sie im ausgedehntesten

Sinn, für alle und jede Akte der Strafgewalt ohne irgend eine Ausnahme. Gibt es einen Schutz für den Bürger gegen Rechtsverletzungen, so liegt er nur in dieser Oeffentlichkeit, welche, in Begleitung der freien Presse, dem Gekränkten und Verfolgten in jedem Zeugen einen Retter und Beistand gegen seine mächtigen Widersacher, und diesen einen gerechten, nimmer schlummernden Censor erstehen lassen wird. —

Michel hat sich neuerlich an das Ministerium gewendet. Erwarten wir den Erfolg, wovon ich das Publikum benachrichtigen werde. Vielleicht gibt man ihm das erpreßte Geld zurück. Aber fast ist diese Erwartung zu kühn, so gerecht sie auch ist.

Schon der Consequenz wegen, wagen gewisse Leute so etwas nicht, dictirte es ihnen auch ihr kleiner Rest menschlichen Gefühls. Dann wird man papierne Berge vorschieben, die Legalität des Verfahrens mit bunten Lappen von Formalitäten behängen, und Michel darf froh seyn, mit leerer Hand abzuziehen, und nicht für seine Dreistigkeit, die hohen Herrn in etwas verunglimpft zu haben, auf ein halb Jahr wieder nach Plassenburg gesperrt zu werden, und dort wegen verweigerter Prügelquittung mit einem halbhundert Ruthenhieben, seine Unkunde im Geschäftsstyl zu büßen.

Höchsten Orts findet man es immer bedenklich, durch Reformationen die Autorität der Unterbehörden zu compromitiren, ihren Eifer zu schwächen, um eines muthwilligen Querulanten willen, der sich nicht zur Raison bringen lassen will, so viel Mühe man sich auch mit ihm gibt. Für dergleichen halsstarrige Friedensstörer ist ja Plassenburg mit seinem Prügelmeister gemacht. — Gesetzt, dieses Blatt käme in die rechten Hände, wohin Michels Klagschrift doch nicht gelangen wird, und die für einen Unglücklichen hier öffentlich erhobene Stimme fände dort so viel Anklang, so viel Gefühl, als man einem marmornen Laokon oder Niobe's Sohn nicht versagt, wird Michel sein Geld, wird er gar Genugthuung erhalten? Warten wir es ab, versäumen wir aber indeß die Pflicht des öffentlichen Anwalts nicht, den jeder redliche Mann vermittelst der Presse so lange surrogirt, bis er einst förmlich aufgestellt seyn wird, wo er ihn nur noch zu controliren hat.

Wer wird und kann aber Michels körperlichen Züchtigungen, sein langjähriges Gefängniß abnehmen, wer ihn dafür entschädigen? Wer die durch jahrelange Leiden untergrabene Ruhe seines Gemüths wieder herstellen? Niemand, es ist unmöglich. Aber er ist ja nur ein Bauer, was bedarfs da so vieler Umstände! — Haben wir denn einen Bauern-König?

Königliches Urtheil.

Wir haben zu Ende des vorigen Jahrs in wehemüthige Betrachtung gezogen, wie Bayern, welches wegen seinen zeitgemäßen Fortschritten im Leben des Volks und des Staats, besonders durch die geistige Freiheit, durch die Freiheit der Presse in ganz Europa als das gelobte Land gepriesen war, in dem man vorzüglich für das gesammte teutsche Vaterland die Morgenröthe einer bessern Zukunft zu erblicken glaubte, seine Fortschritte gehemmt, seine Freiheit gelähmt, und seine freisinnigen Institutionen verhöhnt sehe; wie König Ludwig, der nicht als Dichter, nicht als Bauherr, sondern als freisinniger Fürst weit über die Grenzen Bayerns hinaus die Herzen

aller Freunde des Lichts und der Freiheit mit Anhänglichkeit und Bewunderung füllte, von dem man in tausendstimmigen Lob verkündete, daß er seine Zeit verstanden habe, daß er auf der Bahn, welche vorwärts führt zu dem diesem Jahrhundert gesteckten Ziele, sein königlich Banner entfaltend, beharrlich voranschreiten werde, nun den Einflüsterungen einer finstern Parthei sich hingebend, das Glück seines Volks, den Ruhm der Gegenwart und den Ehrenplatz in der Weltgeschichte seinen persönlichen Zu- und Abneigungen opfere.

Welche Aufnahme diese dem treuesten Herzen entquollene Klage in jenen Regionen finden werde, wo man Fürst und Volk blos als Mittel zum Zweck betrachtet, konnten wir wohl voraussehen, wenn wir auch nicht auf die Ausfälle und Verketzerungen gefaßt waren, welche jene Worte der Wehmuth uns zuzogen. Allein die Zeit hat gerichtet zwischen uns und unsern ewig blinden Gegnern, es ist ein Urtheil gefallen, das eben so erfreulich für uns, als beschämend für die Verfechter des Absolutismus seyn muß, und dieses Urtheil hat ein wahrhaft königlicher Mund gesprochen, welchen Camarilla und Congregation auch als ein Organ revolutionärer Umtriebe zu bezeichnen, sich nicht erdreisten werden.

König Wilhelm gab seinem Gesandten am bayerischen Hofe bei des letzteren jüngster Anwesenheit in London sein Befremden über die seit einigen Monaten auffallend veränderte Politik der bayerischen Regierung zu erkennen, wodurch, wie der König von Großbrittanien meint, alle Vortheile wieder verloren gingen, welche der Ruhm einer freisinnigen, mit der Zeit einigen Regierung früher diesem Staate zugewendet, und ihn in den Stand gesetzt hätte, als einer der ersten Vertreter des constitutionellen Teutschlands eine große Rolle in den europäischen Angelegenheiten zu spielen *). —

So urtheilt der König von Großbrittanien, der mächtigste Monarch der civilisirten Welt, so urtheilt König Wilhelm, der weiseste und volksthümlichste Fürst unserer Tage.

Fragmentarische Andeutungen über Verhältnisse des vaterländischen Heeres.

Die Zeit, in welcher die Stände des Reichs versammelt sind, scheint sehr geeignet, die Verhältnisse unseres Heeres, die einer gründlichen Revision bedürfen, als eine Nationalsache zur Sprache zu bringen. Denn die Armee hat sich nicht allein in den Zeiten der Gefahr durch volle Hingebung und durch ruhmvolle Anstrengung die gerechtesten Ansprüche auf Anerkennung und Dank erworben, sondern es ist auch natürlich, daß für die Summen, die jährlich für sie in Rechnung kommen, für den Schutz, den man von ihr erwartet, und für die Stellung der Söhne, das Vaterland über deren Lage und Verhältnisse Sorge zu nehmen verpflichtet ist. Lassen wir uns aber von der Untersuchung dieses Zustandes nicht durch die Vorgabe „der Eigenthümlichkeiten der militärischen Verhältnisse“ abweisen, dringen wir vielmehr in diesen geheimnißvollen Satz, analysiren wir seinen Inhalt, wie leicht kann nicht Kastengeist, veraltetes Zunftverhältniß, oder schief aufgefaßte Interessen dahinter verborgen seyn, wie leicht kann

---

*) Die allgemeine Zeitung Nro. 227, S. 906. verbürgt dieses aus durchaus glaubwürdiger Quelle.

nicht Bequemlichkeit, Herkommen, Gewohnheit oder Privat-Ansichten in diese geheimnißreiche Vorgabe sich einhüllen, wie leicht kann diese angebliche Eigenthümlichkeit nur darin bestehen, um ohne viele Umstände thun zu können, was man will?

Daß der Militärstand nur durch strenge Subordination sich erhalten, und in seiner Bestimmung thätig seyn kann, ist eine längst ausgemachte Sache; daß aber diese Subordination nur in den Verhältnissen des Dienstes und des gesetzlichen Wirkens unbedingt seyn dürfe, und daß sie außerhalb dieses Kreises wieder auf bestimmte Rechte und Gesetze sich beschränken müsse, wenn nicht Privat-Ansicht, Willkühr und Leidenschaft freien Spielraum finden sollen, wenn nicht alles Denken scharf verpönt, und an die Stelle jedes hochherzigen Aufschwunges feige Knechtschaft treten soll, und wenn die Armee nicht nach beliebigen Ansichten behandelt und gebraucht werden will; dies ist ein unbestrittener Erfahrungssatz, nirgends ist aber bei so geregelten Verhältnissen von jenen angeblichen Eigenthümlichkeiten der Militär-Verhältnisse, die als ein wahres noli me tangere aufgestellt werden, etwas zu entdecken. Schreiten wir daher in unsern kritischen Betrachtungen fort, und suchen jene Punkte auf, die einer besondern Beleuchtung zu bedürfen scheinen.

Daß die Ministerien unter sich ihren gegenseitigen Werth und ihre Nothwendigkeit anerkennen, daß sie sich den nöthigen Spielraum in ihrer Sphäre, um etwas Ganzes leisten zu können, bewahren, und daß sie sich mit Festigkeit in dem einmal angenommenen System erhalten, muß vorausgesetzt werden, um die Meinung entfernt zu halten, daß dem Kriegsministerium sein Standpunkt und sein Wirkungskreis nur von dem Augenblick der Gefahr und des Bedarfes zugemessen werde. Dies würde dem Kriegs-Departement die Möglichkeit benehmen, sich in seinem Kreise mit Festigkeit und Einheit zu bewegen, dies würde seinen Erlassen das Klare, Bestimmte und Durchdachte entziehen, und zu hundert Erläuterungen und wieder eben so vielen Anfragen über ein und denselben Gegenstand führen. Gleich wichtig ist, daß das Kriegsministerium mit Männern umgeben sey, welche die Erfordernisse der Zeit kennen, und die mit derselben fortschreiten wollen, daß es gleiche Gerechtigkeit gegen alle Chargen übe, und den Grundsatz verbanne, „daß der Höhere gegen den Untergebenen stets Recht haben müsse" — daß es auf eine gleichmäßige Durchführung seiner Erlasse wache, und weder privilegirte Personen noch Chargen anerkenne, daß es sich gegen alle Privat-Einflüsterung oder Verdächtigung verwahre, daß es die öffentliche Meinung zu beachten verstehe, und dieselbe nicht mit Gewaltstreichen zu unterdrücken strebe.

Die Verwendung der Gelder, die jährlich für die Armee in Rechnung kommen, bedarf der genauen Durchsicht: Die unvollzählig gehaltenen Chargen der Unteroffiziere, die verzögerte Wiederbesetzung der offen gewordenen Offizierstellen, die Ankaufspreise vieler Natural-Gegenstände unter dem angenommenen Normalsatz werden dienliche Anhaltspunkte geben. Der Zustand der Bewaffnung der verschiedenen Heertheile erfordert gleichfalls eine gründliche Betrachtung, eben so das Gesammt-Materiale der Armee in den Zeughäusern. Die Berichte der Regimenter, der Zeughäuser, der Stuckgießerei, und der zur Untersuchung dieser Gegenstände angeordneten Commission werden zum Leitfaden dienen. Man überzeuge sich, ob und wie das Unbrauchbare ergänzt wurde (wohin besonders der Zustand der Artillerie gehört), man vergleiche sorgfältig die Bedürfnisse

mit dem, was wirklich vorhanden ist, um zu sehen, ob hier nicht aus übelverstandener Sparsamkeit gefährliche Lücken entstanden sind, die in künftigen Kriegen die Ehre der Armee und die Sicherheit des Staates gefährten. Gleiche Aufmerksamkeit benöthigen die Militär-Bauten und alle Requisiten, welcher sich die Mannschaft bei ihrer Kassernirung bedienen muß; hier wird sich auch zeigen, ob die Unterbringung der Mannschaft überall befriedigend ist. Die in manchen Garnisonen nothgedrungene, aber auf das ganze so nachtheilig wirkende, Unterbringung der Mannschaft in mehreren getrennten Abtheilungen, die Ausmittlung, wie die Soldaten in ihrem Haushalte mit den nothwendigsten Bedürfnissen im Verhältniß zu den an sie gemacht werdenden Anforderungen versorgt werden, wird bald nachweisen, ob hier eine gründliche Verbesserung nicht dringender sey, als die Erbauung eitler Luxusgebäude.

Die Statuten des Kadettenhauses, der einzigen Militär-Bildungs-Anstalt, dürfen ebenfalls nicht übergangen werden. Die Statuten desselben erlauben nur gewissen privilegirten Ständen die Aufnahme, wodurch allen nicht Privilegirten die Befähigung und die Aussicht auf eine Offiziers-Charge benommen wird. Alle bisherigen Beförderungen bestätigen dieses. Diese zeit- und verfassungswidrige Bevorrechtung hemmt und unterdrückt die bessere Concurrenz zum Nachtheil des ganzen Standes, hebt das Interesse Einzelner über die gleichen Ansprüche und Rechte Aller, und über den Vortheil des Staates. Denn die Kinder werden in solcher Jugend dahingeschickt, daß man weder von ihrer geistigen noch physischen Brauchbarkeit, noch von ihrer persönlichen Neigung ein Urtheil fällen kann, und doch will später aus tausend Rücksichten Niemand mehr den Betheiligten von dem einmal ergriffenen Stande abweisen, er tauge dazu oder nicht.

Gleichen Kastengeist athmen die Vorschriften über die Annahme zu Regiments-Cadetten, denn auch hievon ist die nicht geburtsmäßige Fähigkeit ausgeschlossen, während die Privilegirten, wenn sie vielleicht in den Schulen nichts lernen mögen oder können, zu Cadetten gestempelt werden, und sich somit den Weg zu den Offiziers-Stellen eröffnen, wenn sie gleich noch in den Elementar-Gegenständen eine schlechte Figur machen; die sogenannten Cadetten-Examina sind die schlagendsten Beweise hiefür. Unmittelbar reihet sich hier die Frage an, wie für die weitere Ausbildung der aus dem Cadettenhause entlassenen jungen Leute gesorgt ist, oder ob diese sodann nur dem eigenen guten Willen und dem Zufall überlassen bleiben? Denn das oberflächliche Ablesen der Exerciervorschriften bei den sogenannten Vorlesungen für Offiziere, befördert eben so wenig eine weitere wissenschaftliche Fortbildung, als mechanisch getriebene Schießübungen, oder das Ausflicken alter Mauern. —

Wie und ob von Seite der Regierung wissenschaftliche Forschungen unternommen, wie gemachte Entdeckungen benützt, welche Versuche überhaupt im Gebiete des Militär-Faches vorgenommen werden (wohin die Benützung des Percussions-Feuers, neuere Einrichtungen und Verbesserungen des Artillerie- und Train-Wesens ꝛc. gehören), kann bei der Nothwendigkeit der allgemeinen Fortschreitung nicht gleichgültig seyn. Jeder Stillstand ist hier als ein beklagenswerther, der Ehre und dem Vortheil des Vaterlandes höchst nachtheiliger Rückschritt zu verwerfen, der jedes wissenschaftliche Forschen und jede Erweiterung praktischer Verbesserung hemmt, das Selbstdenken untergräbt und zur gefährlichen Nachbeterei führt.

(Fortsetzung folgt.)

Vorläufige Erwiederung auf den Aufsatz in Nro. 11 des bayerischen Volksblattes: — „Die Sicherheit der Person im constitutionellen Bayern“ betr.

Im Anlasse dieses Aufsatzes sind die Akten über Einlieferung und weitere Behandlung der in demselben vorkommenden zwei ledigen Weibspersonen, heute der königlichen Kreisregierung unabgefordert mit den geeigneten Anträgen vorgelegt worden. Hierüber diese vorläufige Nachricht — nicht zur Vertheidigung dem anonymen Verfasser des Aufsatzes gegenüber — wohl aber aus hoher Achtung für öffentliche Meinung und öffentliches Urtheil.

Die Behauptung der Verhaftung und Detinirung als widerrechtlich, der Dauer derselben zu vier Wochen, und daß das königliche Landgericht Kitzingen hieran eine Schuld trage, sowie der demselben gemachte Vorwurf der Unordnung *) — wird vorläufig und bis auf Weiteres als grobe Verletzung der Wahrheit erklärt, übrigens nur die Eine Frage gestellt:

Warum haben denn die beiden in Würzburg dienenden Schwestern der Kronacher Weibsperson oder deren Sachwalter, innerhalb der angeblichen vier Wochen statt der angegebenen weitläufigen Nachforschungen nicht einmal die Anzeige des Vermißtseyns ihrer Schwester bei dem k. Landgerichte Kronach gemacht, und um Einschreitung zur Ausmittlung ihres Schicksals den Antrag gestellt? Dies wäre doch wohl hiezu der kürzeste und natürlichste Weg gewesen, zumal da aktenmäßig bei diesem Landgerichte die diesseitige Anfrage v. 29. Juni schon den 3ten Juli eingetroffen war. War die Weibsperson bei dem Landgerichte Kronach vielleicht als Vagantin schon bekannt, oder geschah es aus Albernheit **) — des Sachwalters ihrer Schwester, daß die Betretung dieses nahgelegenen Weges unterblieb?

Kitzingen 13. August 1831.

Königliches Landgericht.
Kliem, Landgr. Verweser.

*) In unserm Artikel wollte dem Landgerichte Kitzingen nicht der Vorwurf gemacht werden, daß wirklich verschiedene Unordnungen bei ihm gefunden werden, sondern wir sagten, daß das Landgerichts-Personal so manche andre (etwaige) Unordnung nicht ohne Grund der Staatsregierung zur Schuld legen würde. Die Redaktion.

**) Unpartheilichkeit machte uns die schnelle Aufnahme dieser Vertheidigung zur Pflicht, wir müssen aber bemerken, daß wir nicht einsehen, wie die von den Verwandten der fraglichen Weibsperson unterlassene Nachfrage bei dem Landgerichte Kronach an der Thatsache, die den Landgerichten Kitzingen und Kronach zum Vorwurf gemacht wird, etwas ändern kann. Ferner ist der Vorwurf der Albernheit sehr am unrechten Ort; denn wem wird es beifallen, beim Landgerichte Kronach Erkundigungen über einen Menschen einzuziehen, der notorisch auf seiner Reise nach Würzburg Ebrach passirt, und an demselben Tag, an dem er Ebrach verlassen hatte, verschwunden war.

Die Redaktion.

Zur Zeitgeschichte.

Preußen.

Das Journal des Debats sagt: „Wir zweifeln nicht, daß „es in Berlin eine Parthei gibt, die den Krieg will. Diese „Parthei ist dem Könige nahe, sie umgibt, sie umzingelt ihn, „sie gehört zu seinem Hof und seiner Familie, es ist die Par„thei der Prinzen.“ Der Westbote setzt hinzu: „Es ist jene „Parthei, welche auch keine Constitution in Preußen aufkom„men läßt, und sie überall vertilgen möchte, die sich sogar nicht „scheute, bei einem feierlichen Mahle den Verfassungen ein „Perеat zu trinken, so daß fremde Gäste (man nennt den „bayerischen Kronprinzen *) sich mit Indignation entfernten.“

Im Preußenland kennt man, wie an andern Orten, die siegreiche Stellung in der Polnischen Armee, den allgemeinen ungeschwächten Nationalsinn, die Begeisterung Warschau's über die unerwartete Heimkehr des schon als todt beweinten Generals Dembinski, des Polnischen Xenophon und der Heldenschaar seiner Viertausend, die tief aus Lithauens und Kurlands Gränzen, verkauft von feigem Verrathe, Munition- und Waffenlos, durch weite Steppen und zahllose Feinde sich den blutigen Pfad in die unvergeßliche Heimath gebahnt hat. Die Weltgeschichte wird diesen Zug der persischen Heldenfahrt der 10000 Helenen zur Seite setzen. — Die preußische Staatszeitung aber verstummt. Handelt es sich ja nicht um einen russischen Weichsel-Uebergang, dessen jüngst erschienene Apologie oder Harlekinade die Hanauer Zeitung mit dem Winde vergleicht, welchen die dickköpfigen Engel auf den alten Hofmännischen Landkarten aus vollen Backen blasen, ohne daß sich von der Wirkung auch nur ein Stäubchen rührt. — Daß der Preußische Wind ein renommirter und zu seiner Zeit sehr pompöser Artikel war, ist bekannt; eben so wahr ist aber auch, daß er nach und nach eine verlegene Waare und von der Gewalt des englischen Dampfes verdrängt wird

Vom Kriegsschauplatz.

Es circuliren die widersprechensten Gerüchte. Nach Belgischen Berichten sind die Holländer geschlagen, Prinz Friedrich getödtet, der Herzog von Weimar tödtlich verwundet. Holländer Berichte lassen ihre Armee Löwen erobern und vor den Thoren von Brüssel stehen. Haben die Holländer einigen Vortheil errungen, so ist es kein Wunder. Ihre Armee zählt 100,000 Mann, worunter verabschiedete Soldaten aus allen Regionen (man spricht auch von maskirten Preußen) sich befinden, die den Krieg nach Friedlands und Holks Manier, mit Sengen, Morden und Zerstören führen. Schade, daß bei dergleichen Ritterthaten nur das dreibeinige Kreuz zu verdienen ist.

*) Wir hören von guter Hand, daß das Benehmen dieses Thronerben bei und nach jenem emporenden Vorfall vollkommen eines constitutionellen Fürsten würdig war.

(Hierzu eine Beilage.)

Dieses Blatt erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. E. Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Beilage

zum

Bayerischen Volksblatt Nro. 14.

Ist Oeffentlichkeit der Verhandlung auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nothwendig, und soll eine neue Gerichtsordnung vor einem allgemeinen Civilgesetzbuch in Wirksamkeit treten?

Vorwort der Redaktion.

Aus folgender Abhandlung, welche die Arbeit eines gewandten Geschäftsmannes ist, mag das bayerische Volk ersehen, was der Bürger von unserer Rechtspflege zu erwarten hat, besonders wenn seine Forderungen gegen ein Mitglied der privilegirten Adelskaste gerichtet sind; das bayerische Volk mag zugleich daraus ersehen; welches Heil ihm eine neue Prozeßordnung bringen wird, gleichviel ob sie mündliches oder schriftliches Verfahren vorzeichnet, wenn nicht ein Civilgesetzbuch, welches die verfassungsmäßige Gleichheit vor dem Gesetze zur Wahrheit macht, unser juristisches Labyrinth zusammenstürzt, und ein entsprechendes Executionsverfahren die Bürgschaft liefert, daß ein gesprochenes Urtheil nicht blos ein papiernes sey. Demohngeachtet aber sind wir gar nicht der Meinung, daß deßwegen die begonnenen Arbeiten an der neuen, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirten, Civilprozeßordnung ausgesetzt werden mögten, bis das ersehnte Civilgesetzbuch den Ständen vorgelegt ist, wir werden es im Gegentheil dankbar erkennen, wenn uns wenigstens die Wohlthaten des öffentlichen Gerichtsverfahrens zufließen: denn wir können mit dem ehrenwerthen Verfasser hinsichtlich der von ihm behaupteten Unzweckmäßigkeit des öffentlichen Verfahrens in Civilrechtssachen durchaus nicht einverstanden seyn. Zur Widerlegung der unten deponirten Ansicht halten wir diese Gelegenheit nicht geeignet, sondern behalten uns vor, zu einer andern Zeit der Oeffentlichkeit bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Wort zu sprechen.

Niemand glaubt wohl, daß in Europa auch nur eine einzige Regierung sich für so vollkommen hält, daß sie es für eine Beleidigung und einen Schimpf aufnehmen würde, wenn man ihr einige Abänderungen anzurathen hat.

Beccaria.

Der Werth aller Staatseinrichtungen besteht lediglich in dem Nutzen, welchen sie den bürgerlichen Gesellschaften leisten. Es giebt keine Staatsanstalt, die wie die Tugend der Selbstverläugnung an sich verdienstlich, oder wie die väterliche Ermahnung von Terburg nur des Schönen wegen vorhanden wäre. Dies gilt von dem Siechhause, wie von der Festung, von der Steuervermessungskommission wie von dem Appellationsgerichte.

Diese Wahrheit spricht gegenwärtig mit verdoppelter Lebhaftigkeit uns an, wo der Wunsch des Volks nach Verbesserung seiner Lage sich auch auf die Gesetzgebung und das Gerichtsverfahren erstreckt, und so laut und dringend vernommen wurde, daß das Justizministerium schon im Jahre 1828 sich bewogen fand, dem Landtage eine neue, Oeffentlichkeit des Verfahrens aussprechende, Gerichtsordnung vorzulegen, und daß auch die Thronrede bei Eröffnung der gegenwärtigen Ständeversammlung eine solche ankündigte, zu deren Berathung ein Gesetzprüfungsausschuß ernannt werden soll.

Leider scheint das Volk, indem es für seine Rechtsstreitigkeiten über mein und dein vor allem Oeffentlichkeit der Verhandlungen verlangt, den Sitz des Uebels nicht zu kennen. Es gleicht darin einem Schwindsüchtigen, der sich schon geheilt wähnt, wenn er aus seinem Krankenzimmer in die freie Luft gebracht wird; einige Stunden wird er wohl leichter athmen, bleibt aber dennoch dem eilenden Tode verfallen.

Denn der Prozeß, dessen Schneckengang und dessen Kostspieligkeit alle Rechtsbedürftigen gegenwärtig verwünschen, er sey schriftlich oder mündlich, besteht seinem Wesen nach doch nur darin, daß der Kläger dem Richter die Anforderung verträgt, welche er an seinen gerichtseingesessenen Mitbürger macht und deren Erfüllung vom Verklagten im Wege der Güte verweigert wird, daß dann nach dem vorgeschriebenen Verfahren der Richter den Verklagten über die Forderung des Klägers hört, die Ansprüche des Letztern darnach prüft, um zur gerichtlichen Ueberzeugung zu gelangen, ob dieselben wirklich gegründet sind, und die richterliche Hülfe zu Gunsten des Klägers einzuschreiten habe, oder nicht.

Der Prozeß ist daher lediglich der Weg, auf welchem man zu seinem Rechte gelangt. Dieser Weg könnte, er sey öffentlich oder nicht öffentlich, gerade, kurz und unkostspielig seyn, wenn nicht die handwerksmäßige Eifersucht der Richter und Advokaten, die keinen Pfuscher zulassen wollen, den Prozeß zu einem künstlichen Gebäude gemacht hätte, wo die Versäumung einer einzigen Form den ganzen Bau umstürzen kann.

Der Zweck jedes Prozesses ist rücksichtlich des Klägers Erlangung eines verweigerten Rechtsanspruchs, rücksichtlich des Verklagten Schutz gegen eine ungerechte Forderung und Abweisung derselben. Niemand führt Prozeß um des Prozesses willen, und kein Mensch wird bei Gericht eine Sache anhängig machen, um, bei Oeffentlichkeit des Verfahrens, den Zuhörern eine Unterhaltung zu gewähren. Nimmermehr kann deßhalb in dem Prozeßweg die Wohlfahrt eines Volks bestehen; er ist blos nachtheilig, wenn dieser Weg langwierig und kostspielig ist. Möchte er aber noch so kurz und wohlfeil seyn, so würde gewiß jeder ihn verwünschen, der auf ihm nicht zu seinem Rechte, sondern zum Verluste desselben gelangen würde und hiebei die Ueberzeugung gewinnen müßte, daß die Civilgesetzgebung einem andern seiner Mitbürger größere Begünstigung als ihm verliehen habe.

Wenn Titius dem Kajus hundert Thaler auf ein Jahr leiht, so geschieht dies nicht auf öffentlichem Markte; Niemand weiß darum, und so wenig der Schuldner der Welt bekannt machen will, daß er ein Darlehen bedurfte, so wenig wird wohl der Darleiher zur öffentlichen Kunde bringen wollen, daß er hundert Thaler zum Wegleihen übrig gehabt habe. Wenn endlich das Jahr verlaufen ist, ohne daß der Schuldner die versprochene Zahlung leistet, wird es den Darleiher für den Verdruß, daß er nach mehrfälligen außergerichtlichen Mahnungen zur Klage schreiten muß, wohl entschädigen, daß er dieselbe öffentlich verhandelt, und das Geschäft, welches ruhig zwischen vier Wänden abgeschlossen war, nun zur Kenntniß der ganzen Stadt gebracht sieht? Wenn er ein Mann ist, der blos den Zweck will, ohne leidenschaftliche Nebenabsichten dabei zu verbinden, das heißt, wenn er nichts, als sein Geld zurück haben will, ohne dem Schuldner die wohl unverschuldete augenblickliche Zahlungsunfähigkeit doppelt drückend zu machen, so wird es ihm wenigstens einerlei seyn, ob das Gericht durch eine schriftliche Verfügung, oder in einer öffentlichen Sitzung vor hundert Zuhörern dem Schuldner die sofortige Zahlung auferlegt. Sollte nun gar der Kläger mondenlang warten müssen, bis seine Klage in öffentlicher Sitzung verhandelt wird, sollte endlich der Vollzug des richterlichen Bescheids durch die Execution sich in die Länge ziehen, wie man auch jetzt von Gerichten hört, daß bei dem einen die Entscheidung schnell, die Execution aber langsam sey, bei dem andern zwar die Entscheidung auf sich warten lasse, dafür aber die Execution rasch vollstreckt werde, so würde man ihn bald klagen hören, daß er keinen Vorzug der mündlichen Verhandlung vor der ehemaligen entnehmen könne.

Wenn nun gar Sempronius wegen Untreue seiner Gattin auf Scheidung von derselben klagt, muß es ihm nicht peinlich seyn, daß der Betrug, welchen ihm die listige Schlange gespielt, dessen endliche Entdeckung sein Herz tief verwundet hat, nun vor die Ohren der Welt, nicht zu ihrer stillen Theilnahme, sondern zur schadenfrohen Ergötzung gebracht wird? Er verlangt vor Gericht von seiner Gattin geschieden zu werden, nicht daß durch die vorhergehende Verhandlung die Welt seinen Unstern erfahre. Und muß er nicht nach geendigtem Prozeß sogar noch fürchten, daß er die Ränke seiner Frau, die er, von ihr geschieden, gern dem Lethe übergeben möchte, unter erdichteten Namen zu seiner Kränkung in fröhlicher Gesellschaft wiederholen hören muß?

So könnten wir alle Arten von Klagen durchgehen und bei jeder würde es in die Augen springen, daß nicht Oeffentlichkeit der Verhandlung ihr Zweck, ja nicht einmal ein Förderungsmittel sey, sondern daß sie alle der richterlichen Hülfe wegen erhoben werden. Wie der größte Theil der Kläger lediglich den Zweck vor Augen habe, hievon kann man sich täglich bei den Gerichten überzeugen, indem ihr Anbringen nicht darin besteht, daß sie eine Klage anhängig machen wollen, sondern daß der Nachbar ihnen 25 fl. seit Langem schulde, daß sie nun in Erfahrung gebracht, wie er bei einem Dritten den nämlichen Betrag einzunehmen habe, weshalb sie bäten, dieses Geld zu ihrer Befriedigung in Beschlag zu nehmen. —

Die Geschäfte, aus welchen die Klagen entspringen, werden nicht öffentlich geschlossen, kein Testament und kein Ehevertrag wird auf offnem Markte errichtet; warum daher sie öffentlich machen, wenn der eine Theil die Erfüllung eines solchen

Rechtsgeschäfts bei Gericht verlangt? es ist hinreichend, wenn der Verklagte vorher gehört wird, und nicht abzusehen, warum es vor tausend Zuhörern geschehen müsse, damit der Richter die schuldige Leistung dem Sachfälligen gebiete. Der gewissenlose Schuldner wird vor tausend Zuhörern, wie jetzt vor dem einzelnen Richter, den Empfang des Darlehens ableugnen und dem verarmten wird keine öffentliche Verhandlung ein Zahlungsmittel an die Hand geben. Der Zweck aller Klagen ist die richterliche Hilfe und zu deren Erzielung die öffentliche Verhandlung nicht nothwendig, und es bleibt der bürgerlichen Gesellschaft nichts zu wünschen übrig, wenn das Richteramt bei unerläßlicher Strafe die Verhandlung der Klage, ihre Entscheidung und die Vollstreckung der letztern nicht willkürlich verzögern kann.

Ganz anders verhält es sich jedoch bei Criminalsachen. Wenn Niemand davon wußte, daß Titius dem Kajus hundert Thaler lieh, so erfährt im Gegentheil die ganze Stadt und bald das Königreich die letzten Worte des sterbenden Freyers, daß er gestern von dem Obersten Birkmayer, als er dessen Köchin nächtlicher Weile besuchen und auf entstandenem Lärm sich zurückziehend bereits über die Hofmauer wieder hinaussteigen wollte, durch einen Schuß tödlich verwundet worden sey. Tausend Gerüchte laufen von Mund zu Mund; die einen behaupten, daß Rache und Eifersucht, die andern, daß übertriebne Furcht vor räuberischen Einbruch die That veranlaßt habe. Das Publikum erfährt, daß die Untersuchung eingeleitet, der Arrest des Angeschuldigten verhängt worden sey, und erfährt nach langem Zwischenraum endlich weiter, daß die Untersuchung geendiget, der Angeschuldete freigesprochen sey. Niemand kann diesen Ausspruch sich erklären, tausend Vermuthungen treten wieder an die Stelle der Einsicht und des Begriffs und man hört endlich viele ihre Vermuthungen damit schließen, daß das Gesetz gegen Verbrecher höhern Standes keine Kraft habe. Welche Kränkung für den gewissenhaften Richter! — Die ganze Stadt wußte die tödtliche Verwundung, sie sollte auch wissen, warum der Angeschuldigte nicht verurtheilt, warum er freigesprochen wurde. Angriffe auf persönliche Sicherheit, auf das Leben sind Angelegenheiten der Gesellschaft, sie selbst soll sich überzeugen, ob das Urtheil, welches sie bereits längst über den Angeschuldigten fällte, gegründet sey oder nicht. Es ist dringende Angelegenheit der Gesellschaft, mit Gewißheit zu erfahren, wer so lange durch nächtliche Angriffe, durch Brandlegung ihr Leben und Eigenthum gefährdet hat, um wenigstens, wenn die zögernde Rache die Beweise versagt, ihre Vorsichtsmaßregeln ergreifen zu können, und was kann auch für den einzelnen Bürger erwünschter seyn, als daß der ungerechte Verdacht, der lange ihn drückte, in der öffentlichen Untersuchung verschwindet und der Heuchler, der verlarvte Verbrecher endlich entlarvt dasteht vor den Augen der Welt.

In öffentlicher Sitzung würden die Richter sich schämen müssen, der Sprache und dem gesunden Menschenverstande Zwang anzuthun, sie würden erröthen müssen, was zwischen ihren vier Wänden, unter ihren oft zerstreuten Collegen nicht der Fall ist, wenn sie für thätige Reue ausgeben wollten, daß der Dieb, dem die Haussuchung über den Hals kam, eh' er das gestohlne Gut auf die Seite schaffen konnte, der weiß, daß bei Oeffnung seines Kastens die gestohlne Waare vor Augen liegt, nothgedrungen gesteht, ja er habe die Sache gestohlen, wolle aber augenblicklich sie wieder geben.

Was endlich die Einführung einer neuen Gerichtsordnung vor dem Erscheinen eines allgemeinen Civilgesetzbuches betrifft, so erhellt schon aus dem vorhergehenden, daß hievon das Heil des Volks nicht zu erwarten ist. Der Prozeß ist, wie gesagt, lediglich der Weg, auf welchem man zu seinem Rechte gelangt, er kann aber zu keinem Rechte verhelfen, welches zwar Natur und Vernunft uns zutheilen, die Civilgesetzgebung aber uns abspricht.

Kann eine Gerichtsordnung uns frei machen, wenn das Landrecht unter dem verhüllenden Namen Erbunterthänigkeit uns noch in den Fesseln der Leibeigenschaft hält? — Wenn ein armer Baireuther Lohnkutscher in den ihn am häufigsten berührenden Rechtsverhältnissen endlich so weit bewandert ist, daß er weiß, er brauche bei einem Pferdekauf sich die Taubkollerlichkeit nicht gewähren zu lassen und nun in Thumbach, wenige Stunden von seinem Wohnsitz, ein taubkollerichtes Pferd ohne Gewährleistung einhandelt, so mag, seine Sache werde schriftlich oder mündlich verhandelt, der Gukuk ihm Schadenersatz leisten, und er macht blos die theure Erfahrung, daß in der Pfalz ein ganz andres Recht gelte, als im Fürstenthume Baireuth. Wäre anstatt des Provinzialrechts die Pfälzische Gerichtsordnung eine ganz andre, als die Baireuther, so hätte ein dortiger Anwalt seiner Unkenntniß des gerichtlichen Verfahrens zu Hülfe kommen können, aber sein Versehn bei Abschluß des Rechtsgeschäfts kann kein Gott mehr gut machen.

Wird eine neue Gerichtsordnung dem Uebelstand abhelfen, daß Richter nach Statutarrechten entscheiden müssen, zu deren Bekanntschaft sie erst durch eine schnelle Versetzung gelangten, und zu deren Kenntniß ihnen erst wenige Wochen gegönnt waren? nach der bisherigen Einrichtung hatten dieselben, wenn sie Lust dazu fühlten, doch noch Zeit, sich diese Kenntniß zu verschaffen, was bei der Dringlichkeit des neuen Verfahrens nothwendig wegfallen muß.

Fürwahr es zeigt wenig Achtung für die Rechte eines Volks, ihnen Richter zu geben, die zwar die Prozeßordnung, aber nicht das Provinzialrecht kennen, dessen alte dunkle Bestimmungen erst durch den bisherigen Gerichtsgebrauch, mit welchem man sich nicht in wenig Tagen bekannt macht, dem Neuling deutlich werden. Es zeigt überhaupt wenig Sorge für den Rechtszustand der Nation, wenn man sie mit einer Prozeßordnung abzufinden glaubt, um sie vielleicht noch lange auf ein Civilgesetzbuch warten zu lassen.

Wir müssen wiederholen, daß die Prozeßordnung lediglich das Mittel ist, durch welches der Bürger die ihm durch die Civilgesetze verliehnen Rechte geltend zu machen hat. Der Prozeß ist blos das Gerüst zu dem Rechtsgebäude und was würde man von den Handwerkern sagen, die ein stattliches Gerüst aufführen, ohne ein Haus zu Tage zu fördern?

Man frage die französische Nation, ob sie den code de procedure früher erhielt, als den code civil? und ob es sie befriedigt hätte, wenn neben ersterem der bon d'aout, der bon à vin und all die unzähligen Auswüchse des Feudalrechts fortbestanden hätten? *)

*) Wie die französischen Gesetzgeber die Schädlichkeit der verschiedenen Provinzialrechte erkannten, geht aus folgender Stelle hervor:

La diversité des lois civiles est une barière qui rend etrangers l'un à l'autre, les peuples les plus voisins et qui les empeche de multiplier entre eux des transactions de tout genre et de concourir ainsi mutuellement à l'accroisement de leur prosperité — Motivs du projet de loi concernant le Code Napoleon.

Und so erwarte man denn lieber, daß das Ministerium bei der nächsten Stände-Versammlung das Civilgesetzbuch vorlege, da wie gesagt, nicht, in dem Gerichtsverfahren allein der Uebelstand unsrer Rechtsverfassung liegt, sondern mehr in der verworrnen Civilgesetzgebung, die wir mit ganz Deutschland theilen, wo Stadt-, Land-, Reichs-, canonisches und römisches Recht wie in einer Zwibel in einander stecken. Man kann in Bayern kaum einen Fuß aufheben, ohne auf ein andres Recht zu stoßen, indem 64 verschiedne Rechte hier ihre Wirksamkeit üben. *).

Diese alten Schlaken schmelze man ein, um neue fleckenlose Gesetztafeln an ihre Stelle treten zu lassen. Dann erst komme das Gerichtsverfahren in Betracht, aber man würde sich lächerlich machen, eine Gerichtsordnung zu berathen, ehe ein Civilgesetzbuch vorhanden ist und mit Recht könnte man der bayerischen Stände-Versammlung vorwerfen, daß sie die Deichsel angeschirrt habe, ehe der Wagen fertig gewesen. — —

Einen schlagenden Beweis, daß Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ohne wesentliche Aenderung der übrigen Gesetze zu nichts führen würde, mag endlich eine merkwürdige noch anhängige Rechtssache liefern und hiebei manch andres rechtliches Bedenken in Anregung bringen.

Der Freiherr Philipp Franz v. Guttenberg zu Sternberg häufte seit Anfang dieses Jahrhunderts eine Schuldenlast von 360,000 fl. ohne Einrechnung der Zinsen und der ansehnlichen Forderungen seiner beiden Frauen an Brautschatz, Morgengaben und Witthum. Ein hübsches Sümmchen für einen Landedelmann! Da derselbe seit 1808 die Zinszahlungen einstellte, so erfolgten Kapitalskündigungen und es wurden bereits im Jahr 1812 Klagen auf Bezahlung des Kapitals und der Zinsen gegen ihn erhoben. Sie führten zu nichts, denn als die langverzögerte Execution wegen der erhobnen Beschwerde sich nicht länger verschieben ließ, erklärte der Freiherr v. Guttenberg unter Angabe seiner sämmtlichen Schulden sich für zahlungsunfähig, weshalb im Jahre 1815 ein allgemeines Schuldenwesen eingeleitet, die Güter unter Sequester gestellt und dem Schuldner eine jährliche Competenz von 2000 fl. ausgesetzt wurde, in deren Genuß er ruhig dem Schneckengange des Prozeßes zusehen konnte. Als man die Gläubiger durch die bisherige Fruchtlosigkeit ihrer Klagen, Vorschuß der Gerichtskosten und Zahlung der Advokatengebühren endlich mürbe genug glaubte, trat der Freiherr v. Guttenberg am 30. April 1817 mit Vorlegung eines Nachlaßvertrages auf, nach welchem

1) die Consensgläubiger das volle Kapital und dreijährige Zinsen,

2) die gerichtlichen Spezialgläubiger das volle Kapital mit Nachlassung sämmtlicher Zinsen,

3) die außergerichtlichen Spezialgläubiger 80 Prozent vom Kapital mit Nachlassung sämmtlicher Zinsen,

4) die gerichtlichen Generalhypothekar-Gläubiger 60 Procent vom Kapital mit Nachlaß sämmtlicher Zinsen,

*) Siehe Zäts Statistik des Königreichs Bayern, St. XXVI.

5) die außergerichtlichen Generalhypothekar-Gläubiger 40 Prozent vom Kapital mit Nachlaß ſämmtlicher Zinſen und

6) die Currentiſten 25 Prozent vom Kapital unter Nachlaſſung ſämmtlicher Zinſen

erhalten ſollten. Hiebei iſt zu bemerken, daß die Forderungen unter Nro. 1 und 2 den kleinſten Theil der obigen Schuldenſumme betragen.

Die Mehrzahl der Gläubiger, an der gerichtlichen Hülfe verzweifelnd, auf der einen Seite ein langwieriges, koſtſpieliges Concursverfahren, auf der andern ſofortige Zahlung im Auge, griff nach dem dargebotenen Schattenbild und willigte in den verlangten Nachlaß. Einige Gläubiger jedoch ließen ſich in dieſen Vorſchlag nicht ein, und es entſtand nun die Frage: ſoll die Befriedigung der nichteinwilligenden Gläubiger im gerichtlichen Wege erfolgen, oder müſſen ſie ebenfalls den verlangten Nachlaß bewilligen?

Nach geſchloſſenen Verhandlungen erkannte am 19. September 1821 das Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt auf den Grund der Beſtimmung Nro. 2. §. 13. C. 18 der bayeriſchen Gerichtsordnung, wo es heißt:

„was der größere Theil der Gläubiger in oder außergerichtlich ſammt oder ſonders dem Schuldner an gewiſſen Zahlungsfriſten und Nachläſſen beſtimmt, das muß ſich auch der kleinere Theil von gleichen oder weniger befreiten Gläubigern gefallen laſſen,“

daß allerdings die ſich weigernden Gläubiger dem Nachlaſſe beizutreten hätten.

Dieſe Gläubiger, deren Darlehnsverträge in einer Provinz zu einer Zeit abgeſchloſſen waren, wo obiges Geſetz noch nicht galt, ergriffen in der Ueberzeugung, daß kein Geſetz in der Welt auf ein früheres Rechtsgeſchäft rückwirkende Kraft haben könne, hiegegen die Berufung. Allein durch Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Würzburg vom 22. März 1824 und durch Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 20. Nov. 1824 wurde das Urtheil der erſten Inſtanz beſtätigt.

Nachdem der Freiherr v. Guttenberg dieſe obſiegenden Urtheile erlangt und ſeine Gläubiger mit ihrem theilweiſen Kapital und gänzlichem Zinſenverluſt geſchlagen daſtanden, hätte man erwarten ſollen, daß er nunmehr das, was er freiwillig geboten, leiſten würde. Allein noch heute iſt kein Pfennig irgend einem Gläubiger bezahlt worden. Gegen die auf Vollzug des Nachlaßvertrages dringenden Gläubiger trat zuerſt der Sohn des Freiherrn v. Guttenberg, der Revierförſter v. Guttenberg zu Eltmann, mit einem neuen Vergleichs- und Nachlaßplane auf, und wußte mehrere derſelben wirklich zu abermaligen Nachläſſen zu bewegen. Da aber die Mehrzahl der Gläubiger nicht hierauf einging und das Stadtgericht Schweinfurt nach mehrfältigen Verhandlungen das Friſtgeſuch deſſelben und den Antrag auf Siſtirung des Güter- und Realitätenverkaufs durch Verfügung vom 29. May 1819 abſchlug, ſo ergriff er hiegegen die Berufung, die er bis an die zweite und dritte Inſtanz durchführte. Um die Gerechtigkeitsliebe dieſer hohen Gerichtshöfe in Anſpruch zu nehmen, führte er in ſeinen Schriften unter anderm an: „er halte es für ſeine vorzüglichſte Pflicht, alle Mittel anzuwenden, um das hinterlaſſene Erbe ſeiner Ahnen aus dem Sprudel der verderblichen Sequeſtration zu retten und vom Untergange zu befreien, damit die Nachkommenſchaft der altfränkiſchen adelichen Familie von Guttenberg ihren

Eltern den Vorwurf der Nichterfüllung ihrer Pflichten zur Rettung der Güter nicht nachrufen könne.“

Durch appellationsgerichtliche Entſcheidung und durch Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 4. Dezember 1830 wurde endlich die ſtadtgerichtliche Entſchließung beſtätigt, was die Sache jedoch nicht weiter gefördert hat, als daß an die Stelle des Revierförſters v. Guttenberg ein neuer Vermittler getreten iſt, nämlich der Landſtand und geheime Rath F. Freiherr von Künsberg, der von München aus unterm 12. April d. J. in einem lithographirten Sendſchreiben den Gläubigern zu Gemüthe führt, wie die Verſteigerung der Guttenbergiſchen Güter, von welcher ſie ihr Heil erwarteten, den größten Anſtänden unterliege, indem zum Verkaufe der Lehngüter noch immer die Konſenſe der Agnaten und des oberſten Lehenhofes abgehen; noch immer mangle es an der nothwendigen Ausſcheidung des Allods vom Lehen, noch fehle die Ausſcheidung der Laſten von beiden, kein Objekt könne dem Käufer garantirt, keine Rente demſelben als liquid, ja! oft nicht als rechnungsſtändig verbürgt werden. Wer könne bei ſolchen weſentlichen Mängeln noch kaufluſtig ſeyn? und wie ſey daher ein günſtiges Reſultat für die Gläubiger vorauszuſehen? — Er wolle jedoch verſuchen, ob nicht dennoch die Gläubiger — mit einiger Nachgiebigkeit — in kürzeſter Friſt ihre Befriedigung erhalten könnten. Er habe den feſten Entſchluß gefaßt, ſämmtliche von Guttenbergiſche Schulden an ſich zu kaufen und ſich als alleinigen Gläubiger auf die Güter — wovon kein Objekt garantirt, keine Rente als liquid verbürgt werden könne — verſichern zu laſſen? Dieſes gewagte Geſchäft könne jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn ſich vorerſt noch die Schuldenſumme verhältnißmäßig gemindert habe. Es frage ſich daher vor allem, um welchen Preis die Gläubiger ihre arrangementsmäßige Forderung ihm überlaſſen und gerichtlich abtreten wollten. So ſteht gegenwärtig die Sache.

Dieſer Fall ſtellt die ganze Vortrefflichkeit unſerer Juſtizverfaſſung im vollen Lichte dar, er liefert den Beweis einer wirklichen Rechtsloſigkeit bei einer langwierigen koſtſpieligen juriſtiſchen Spiegelfechterei. Bei den mehrjährigen Verhandlungen hat ſich die richterliche Thätigkeit in nichts wirkſam gezeigt, als daß ſie den nicht nachlaſſenden Gläubigern den theilweiſen Kapital- und gänzlichen Zinſenverluſt zuerkannt hat. Außerdem iſt es eben ſo viel, als ob kein Gericht vorhanden wäre.

Schon im Jahre 1828 hatten mehrere der Guttenbergiſchen Gläubiger den Verluſt des dargeliehenen Kapitals — da bei fünfprozentigem Zinsfuß die zwanzigjährigen Zinſen dem Kapital gleich ſind — und an dem Zinsbetrage eine Einbuße von 20 — 40 — 60 und 75 Prozenten erlitten, ohne Gewißheit, wann ſie zu dieſen Zinsreſten wirklich gelangen würden, unter beſtändigen Zumuthungen, noch mehr nachzulaſſen, als ſie bereits ſchwinden ließen und ohne Ausſicht auf Erſatz der bedeutenden Gerichts- und Advokatenkoſten.

Dieſer Fall mag aber auch zeigen, daß, wie geſagt, ohne weſentliche Aenderung der übrigen Geſetze Oeffentlichkeit des Verfahrens zu nichts führt. Was würde es den Guttenbergiſchen Gläubigern geholfen haben, wenn in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes ausgeſprochen worden wäre, daß während der Sequeſtration der Guttenbergiſchen Güter dem Schuldner eine jährliche Competenz von 2000 fl. auszuſetzen ſey? würde

es die Gläubiger befriedigt haben, wenn der Gerichtshof öffentlich vor tausend Zuhörern erkannt hätte, daß, weil leichtsinnige Gläubiger, die nichts im Auge haben, als eilig Geld auf die Hand zu bekommen, oder weil Gläubiger denen mehr verschrieben war, als sie dargeliehen hatten, den geforderten Nachlaß bewilligten, auch alle übrigen, und zwar die außergerichtlichen Spezial-Gläubiger 20 Prozent vom Kapital und sämmtliche Zinsen, und die Currentisten 75 Prozent vom Kapital und sämmtliche Zinsen nachzulassen verbundenen seyen? und was würden alle diese öffentlichen Aussprüche geholfen haben, wenn endlich die Execution eben so langsam als bisher gewesen wäre? — Möge man erkennen, daß die Wohlthaten der Justiz in den Rechtsstreiten der Bürger nicht in der Oeffentlichkeit der Verhandlung beruhen, sondern, daß lediglich die richterliche Hülfe es ist, welche das ganze Richteramt wünschenswerth macht.

Viele der ursprünglichen Guttenbergischen Gläubiger sind seit Beginn des Prozesses in das unbekannte Land heimgegangen und es ist Wahrheit, daß Kummer und Verdruß über diese endlose Rechtssache, die wie ein Erz-armer Schacht keine Ausbeute liefert, sondern beständige Zubuße fordert, manche Gläubiger, insbesondere weiblichen Geschlechts, in die Grube geführt hat. Wie sehr wird mancher der noch lebenden Darleiher es beklagen, daß ihm die Gnade widerfuhr, dem Herrn geheimen Rath Freiherrn v. Guttenberg sein Kapital zu borgen, statt daß, wenn er damals einem Bauern die Gnade gewährt hätte, ihm ein Darlehn zu geben, diesem nun längst ohne Competenz und Sequestration Schiff und Geschirr, Haus und Hof verkauft wäre, wenn er ebenfalls so gnädig gegen seinen Beutel sich erzeugt hätte, weder Zinsen noch Kapital zu zahlen.

Leider ist unsre Bildung noch so weit zurück, daß der Bürger selten weiß, was in Verhältnissen, in welchen es sich um sein Eigenthum handelt, Rechtens ist. Er weiß ohngefähr, daß ein Darlehn zurückgezahlt werden muß und daß diesem und jenem seiner Bekannten das Haus verkauft wurde, weil er nicht bezahlte. Er glaubt daher, daß gegen Herrn v. Hünerbein, der große Güter besitzt und ihm die Ehre erzeigte sein Schuldner zu werden, eben so verfahren werden würde, wenn er es je so weit kommen ließe, sich verklagen zu lassen, erfährt aber nun, nachdem er sich zum Prozeß gezwungen sah, zu seinem Erstaunen das erstemal von Lehngütern und Competenz, erfährt, wenn er nach dem Tod seines Schuldners dessen Sohn wegen Zahlung belangt, daß derselbe die Allodialerbschaft — die Pantoffel und den Schlafrock — seines Vaters ausgeschlagen und nur in die Lehen succedirt, daher für keine Schuld seines Vaters, welcher der Lehenscons fehlt, zu haften habe.*) Dies ist die Gleichheit vor dem Gesetz!

Es ist unbegreiflich, warum die bayerischen Stände das Unding der Competenz, diesen Hohn eines der Hauptgrundsätze der Constitution, nicht verbannt, warum sie diese schreiende Differenz der Gerichtsordnung mit der Konstitution nicht schon längst aufgelößt und die Gleichheit vor dem Gesetz, diese Grundlage jeder Rechtsverfassung, in ihre volle Wirksamkeit eingesetzt haben. Anstatt im Jahre 1819 aus der Gruft der

*) Haereditas non intelligitur nisi deducto aere alieno. S. auch das Buch Jesus Sirach Kap. 29 V. 7.

alten Reichsregistraturen den Inrotulationstermin wieder hervorzuziehen — weiter nichts als einen Termin mehr! — würde sich Hornthal ein wesentliches Verdienst um das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft erworben haben, wenn er auf Abschaffung der Competenz hingewirkt hätte. Schade, daß Herr von Hornthal nicht hieran dachte!

Es ist ohnehin eine große Begünstigung des blinden Glücks und ein bedeutender Vorzug vor unsern Nebenmenschen, größere Güter als sie zu besitzen und die Besitzer sollten zufrieden seyn, wenn es den Reformern nicht einfällt, alle zehn oder zwanzig Jahre eine Theilung und Ausgleichung des Besitzes vorzunehmen. Aber für diesen größern Besitz auch noch Begünstigungen, wie Steuerfreiheit, Competenz und dergleichen von der bürgerlichen Gesellschaft zu verlangen, dies läßt sich nur aus der Anmaßung der rohen Kraft, die nicht Vernunft und Recht kennt, erklären.

Lächerlich war es, wie bald nach Erscheinung der Konstitution die Advokaten in den Schuldensachen der Freiherrn von den Gerichten verlangten, nunmehr nach den Grundsätzen der Verfassung das Vorrecht der Competenz nicht weiter zu bewilligen, diese ihnen darauf aber zu verstehen gaben, wie sie nicht nach der Konstitution, sondern nach dem codex judiciarius bei ihrem Verfahren sich richten könnten. Gegenwärtig hört man auch nichts mehr von solchen Anträgen und die Disharmonie zwischen Konstitution und Gerichtsordnung besteht ruhig fort.

Eine gleich grelle Rechtswidrigkeit enthält die Gerichtsordnung in der obenangeführten Stelle durch die Bestimmung, daß der kleinere Theil der Gläubiger zu denselben Fristen und Nachlässen verbunden sey, welche der größere Theil einem Schuldner gewährt hat. Mit demselben Grunde könnte die Gerichtsordnung befehlen: wenn der größere Theil der Gläubiger dem Schuldner Kapital und Zinsen schenkt, so ist auch der kleinere Theil seine Forderung herzuschenken gehalten. Denn was ist Nachlaß weiter, als theilweise Schenkung? — Diese Bestimmung, von jedem rechtlichen Grunde entblößt hat schon unendliches Uebel gestiftet, redliche Bürger um ihr Eigenthum gebracht, und dient noch beständig böslichen Schuldenmachern sich ohne Zahlung theilweise ihrer Schulden zu entledigen. Denn bei so manchen dieser Geschäfte ließen sich erdichtete Gläubiger auffinden, mit deren angeblichen Nachlässen der Nachlaß der wirklichen Gläubiger erzwungen ward, was um so leichter auszuführen ist, da bei diesen Schuldenwesen nicht wie bei einem Concurse gebräuchlich ist, gegen eine angebrachte Forderung zu excipiren.

Schenken, nachlassen und warten gehört dem Mitleiden an und daher in das Gebiet der Moral, aber entfernt sey es aus den Grenzen des Rechts, welches eine ungebührliche Forderung abweisen, einer rechtsmäßigen aber auch ihre volle Befriedigung gewähren muß.

Auch in dieser Hinsicht leuchtet Frankreich uns vor, von welchem Voß in seinen Zeiten sagt: Frankreichs Wohlstand beruht auf der dort herrschenden Sicherheit des Eigenthums, denn man weiß da nichts von Moratorien und dergleichen — von Moratorien, die gleichfalls unsre Gerichtsordnung in dem, dem angeführten Paragraphen vorhergehenden gestattet.

Selbst Kotzebue, der Verfasser des lobpreisenden Werks über den Adel, äußert sich mißbilligend über diese Verirrungen des Rechts, indem er sagt: „die Moratorien scheinen uns eine

schreiende Ungerechtigkeit, wenig beſſer als ein mit Gewalt verübter Raub, an einem Theile begangen, um den andern zu bereichern. Daher kommen eben die leichtſinnigen Güterkäufe unter dem Adel, der mit einigen tauſend Thalern in der Taſche, ſich darauf einläßt, Güter von 100,000 Thalern zu kaufen. Aber wo werden in ſchweren Jahren die Intreſſen herkommen? fragt ein bedächtiger Freund. O das habe nichts zu bedeuten, iſt die Antwort, dann erhalten wir ein Moratorium und unſre Gläubiger mögen verhungern. — Es verſteht ſich, daß dem Staate an Erhaltung der Güter alles gelegen ſeyn müſſe, aber nicht an Erhaltung der jedesmaligen Beſitzer, die müſſen ſich ſelbſt erhalten und wenn ſie das nicht können, ihre Güter Andern überlaſſen. Wer wenigſtens zwei Drittheile ſeines Guts baar bezahlt hat, der wird nie in die Verlegenheit gerathen, von dem Landesherrn zu begehren, daß er durch ein Moratorium ſeinen Leichtſinn wieder gut machen und ſeine Gläubiger, oft Wittwen und Waiſen, ruiniren ſoll.“*) — Wahrlich wegen dieſen beiden Beſtimmungen von Kompetenz und Nachläſſen hätte der Codex ſchon längſt das Schickſal verdient, welches Luther über die Decretalen verhängte und da eine neue Gerichtsordnung nicht zwiſchen heute und morgen erſcheinen wird, ſo könnte die gegenwärtige Stände-Verſammlung nichts verdienſtlicheres thun, als die Rechtspflege ſofort von dieſem Makel zu befreien. Rückſichtlich der Kompetenz würde ein ſolcher Geſetzvorſchlag der ächte Probirſtein der Liberalität der Deputirten aus dem Adelſtande ſeyn, einer Liberalität, deren ſie ſich in der ein und zwanzigſten Sitzung ſo wortreich gerühmt haben. —

Wenn man erwägt, wie Zehnten, Gülten, Frohnden, Handlohn, Wildſchäden und all die unzähligen Laſten des Feudalweſens auf die deutſche Nation ſeit undenklichen Zeiten gedrückt haben, ſo müſſen wir über unſre Volkszahl uns wundern und es kommt uns der Glaube an, Mephiſtopheles habe Recht, daß mit allen Unbilden der Menſchenbrut nichts anzuhaben ſey. Aber leider müſſen wir auch die Bemerkung machen, daß Deutſchland wenig vorgerückt iſt, und daß von dem alten Unweſen eigentlich nichts als die Form ſich geändert hat. Wenn ſonſt der eiſerne Ritter von ſeinem Felſenneſt herab den reiſenden Bürger überfiel und ſeiner Habe beraubte, ſo lockt er ihm jetzt mit ſchönen Worten daß Geld ab und macht durch Competenz und Lehngut zu ſeinem Eigenthume wieder zu gelangen ihm unmöglich. Und faſt möchte die alte Zeit vorzuziehen ſeyn, wo Schreck und Verluſt in wenig Augenblicken vollendet war, ſtatt daß wir mit vieljährigem Jammer, Verdruß und fruchtloſen Koſten unſerm Gelde nachlaufen müſſen, da die Rechtshülfe durch Lehngüter, Competenz, Moratorien und Nachlaßgeſuche gelähmt daſteht. Von jener guten Zeit, wo der Verluſt ſchneller bewirkt war, ſind wir ſo weit entfernt eben nicht, indem noch am 19ten Okt. 1541 Markgraf Albrecht bei der Huldigung zu Plaſſenburg dem Adel mit vielem Nachdruck erklären mußte: „man hätte ihm geklagt, daß viele aus ihnen muthwilliger- und unruhiger Weiſe die fremden Kaufleute, die Unterthanen in Städten und auf dem Lande vergewaltigten. Als ihre von Gott geordnete Obrigkeit wolle er ſie hiemit ernſtlich gewarnt haben, dieſe Reibereien und ungeſchickte Händel künftig zu unterlaſſen. Würden ſie ſich's nicht geſagt ſeyn laſſen, ſo ſollten

*) Literariſches Wochenblatt von 1819. Band 3. S. 266.

ſie erfahren, wie er ohne Anſehen der Perſon und des Standes ein Exemplar ſtatuiren werde.“*)

Deutſchland iſt ſo wenig vom Himmel begünſtigt, ſeine Zone gehört ſo wenig zu den glücklichen, daß nur vollkommen gleiche Vertheidigung der Laſten und die ſtrengſte gleich auswägende Gerechtigkeit uns das Vaterland annehmlich machen kann. Wir haben keine Ausſicht, Englands Reichthum zu erwerben, oder Perus Goldſtröme auf unſern Boden zu leiten, aber wir könnten bei wenigem glücklich und zufrieden ſeyn, wenn unſre Geſetze volle Sicherheit des Eigenthums gewährten, ſo daß es keinem böſen Schuldner möglich wäre, ungeſtraft uns zu verletzen.

Könnte ich endlich allen Herrſchern vernehmlich es zurufen: der Kampf, den die neue Zeit gegen die alte kämpft, gilt nicht der Monarchie, ſondern der Ariſtokratie,**) der Anmaßung privilegirter Stände und Kaſten, die in der Geburt ein Recht auf Befreiung von Verbindlichkeiten finden wollen, denen ſich kein Bürger entziehen darf, will er anders dem Staate angehören. Gegen die Incunitäten, Exemtionen, Privilegien, Vorrechte und Freiheiten und alle die Benennungen mit denen Anſprüche verbunden ſind, die ſich mit dem Charakter eines Staatsmitgliedes nicht vertragen, wehrt ſich das Volk, gegen die Laſt ſträubt es ſich, mit welcher der eiſerne Ritterpanzer noch immer den Einzelnen drückt, nicht gegen den Thron, der auf den Schultern ſo Vieler ruht, daß keiner ſein Gewicht fühlt, daß er drucklos in den Lüften zu ſchweben ſcheint.

Verwahrloster Cultus der hieſigen iſraelitiſchen Gemeinde.

Wenn das immer deutlicher ſich herausſtellende Streben und Hinarbeiten der Iſraeliten nach jener höhern Sphäre des veredelten Bürgerlebens dem theilnehmenden Menſchenfreunde die beruhigende Ueberzeugung gewährt, daß dieſer geiſtige Umſchwung jene wünſchenswerthen Reſultate hervorbringen müſſe, die eine endliche Ausgleichung der bürgerlichen Differenzen möglich machen; ſo zeigt ihm die Erfahrung wieder ganze Gruppen von geiſtigen Antipoden, in deren Innerem es nie tagen will, die dem materiellen Intereſſe alles Andere unterordnend, Alles anfeinden und verachten, was ihre beſchränkten Anſichten nicht faſſen können, und ſich mit ihren verrenkten Maximen nicht in Einklang bringen läßt. Noch trauriger aber wird er überraſcht, wenn er ſolchen ſchnöden Leicht- und Kaltſinn ſelbſt da bemerkt, wo es das Heiligſte gilt, wo es ſich nicht mehr von zeitlichen Vortheilen, ſondern von ewigen Gütern, wo es ſich von unſerer höheren Beſtimmung, von der Veredlung unſeres Selbſt, von der religiöſen Weihe handelt. So verwundend aber auch

*) Langs neuere Geſchichte des Fürſtenthums Baireuth, 2ter Theil S. 169.

**) Die Ariſtokratie im neunzehnten Jahrhundert iſt das Bündniß derjenigen, welche verzehren wollen, ohne zu produciren, leben, ohne zu arbeiten, alle Stellen einnehmen, ohne im Stande zu ſeyn, ſie auszufüllen, alle Ehren an ſich reißen, ohne ſie verdient zu haben und — fügen wir hinzu — nicht zahlen wollen, was ſie ſchuldig ſind, das iſt die Ariſtokratie.

General Foy.

immer ſolche Betrachtungen für den aufmerkſamen Beobachter ſeyn mögen, ſo gerne er ſich ihrer entſchlagen möchte, ſo drängen ſie ſich ihm doch von ſelbſt auf, ſein Inneres mit Unmuth anſchwellend und ihn zum lauten Unwillen veranlaſſend. Einer ſolchen bitteren Wahrnehmung verdankt auch folgende Rüge ihre Entſtehung.

Die hier wohnende iſraelitiſche Gemeinde, die mit Polizei-Erlaubniß ſich hier Aufhaltenden nicht mit eingerechnet, zählt vierzig Familien, deren Wohlſtand von der Art iſt, daß man ſie ganz füglich als die reichſte iſraelitiſche Gemeinde von ganz Bayern bezeichnen darf. Trotz dieſes glänzenden Wohlſtandes und der überreichen Mittel zur Förderung edler Zwecke vermißt man hier doch alles, nicht nur was ein gemeinſames Streben nach wahrhaft religiöſer Aufklärung verriethe, denn davor hüte der Himmel, ſondern ſelbſt, wer ſollt' es glauben, einen gemeinſamen Ort, wo man anſtändig und mit Andacht beten könnte, man vermißt hier eine Synagoge. War es daher ſchon längſt der Wunſch aller derer, die in einem geordneten, zweck- und zeitgemäß eingerichteten Cultus das erſte Element ſittlicher Veredlung erblicken, daß die Regierung, die individuellen Verhältniſſe der hieſigen Gemeinde in Erwägung ziehen, den §. 24 des Edikts vom 17. July 1813 ignoriren möge, ſo konnte man in dem höchſt liberalen Akte der Regierung des Untermainkreiſes, die ſchon vor 2 Jahren nicht nur den fraglichen Paragraphen freiſinnig interpretirte, ſondern ſogar den äußerſt humanen Wunſch ſchriftlich zu erkennen gegeben hat, daß ſie den Bau einer Synagoge wünſche, nur deren geſteigertes Intereſſe für die geiſtige, und die dadurch unmittelbar gebotene phyſiſche Emanzipation der Iſraeliten dankend wahrnehmen. Daß ein ſo tolerantes Entgegenkommen nicht bei Allen willkomene Aufnahme finde, und daß der Herr, wie einſt nach dem babyloniſchen Thurmbau, hier vor dem Synagogenbaue die Sprache und Anſichten verwirren werde, konnte Niemanden auch nur als Ahnung beſchleichen. Es wird aber nirgends, von keiner iſraelitiſchen Gemeinde in ganz Bayern, Dank der Vorſehung, dem alten Schlendrian ſo viel Weihrauch geſtreut, als von einem Theile der hieſigen, und ſo wie bei dieſem jede Verbeſſerung geächtet, jede Neuerung als der Hölle entſtammend betrachtet wird; ſo wurde auch dieſer höchſt liberale Wunſch unſrer Regierung zu todt gedeutelt, und ihm Anſichten untergelegt, die gefährlich, höchſt gefährlich werden könnten. Man vernehme. Nimmer und nimmer, raiſonniren dieſe vorſichtigen Leutchen, bauen wir eine Synagoge; denn haben wir einmal ein Gotteshaus, ſo bekommen wir auch einen gebildeten Vikar, und was in dieſer verhängnißvollen Zeit von der Cholera verſchont bleibt, wird von einem gebildeten Rabiner angeſteckt und verpeſtet. So ſchleppt man ſich hier denn in den alten Fugen fort, während die übrigen Iſraeliten Bayerns, namentlich im Rezat- und Obermainkreiſe, mit Rieſenſchritten auf der Bahn der Cultur forteilen, ſich immer mehr und mehr mit der Zeit ausſöhnen, und dem Staate wie der Menſchheit nicht fürder entfremdet bleiben. Aber, hör' ich fragen, findet denn bei den hierwohnenden Iſraeliten kein öffentlicher Gottesdienſt ſtatt? Hat Gott ihnen ſchon ſo viele Dienſte geleiſtet, daß ſie keines Gottesdienſtes mehr bedürfen? Wohl findeſt du hier ſo viele Bethäuſer, als Weltgegenden, man zählt deren vier, dennoch aber vermiſſeſt du die Morgen- und Mittagſeite; denn ewige Nacht umſchattet das Gemüth, und kein himmliſcher Lichtſtrahl der Andacht flammt die Seele zur Erbauung an. Ohne irgend eine Perſon, die auch nur im entfernteſten Sinne im Stande wäre, den Cultus zu ordnen und zu leiten, krächzt in jedem Bethauſe ein Vorbeter die erbaulichſten Gebete und die feierlichſten Hymnen wie ein Rabe herab, ſo daß ſein Geſchrei zum Himmel (beten kann und darf mans nicht nennen) wahrhaft himmelſchreiend iſt. Zudem vermißt man Alles, was dem religiöſen Sinne und Gefühle Nahrung geben, fromme Herzensergüſſe und religiöſe Betrachtungen veranlaſſen, den Willen zum Guten kräftigen, und zu Entſchlüſſen reifen könnte. Kein belehrendes Wort tönt von der Kanzel herab, keine erbauende Predigt ſchließt das Innere des vor Gott Stehenden auf, daß er für's Beſſere erglühe, kein mahnender Zuruf zeigt dem Verirrten den Weg zur Rückkehr und Verſöhnung, oder macht in des Sünders ſchwülem Innern den Donner des Gewiſſens rege. Dieſem gedanken- und gefühlloſen Mechanismus iſt es daher zuzuſchreiben, daß die Gebildeten des weiblichen Geſchlechtes ſich dieſes ſogenannten Gottesdienſtes ſchämen, und nur an den Hauptbußtagen, am Neujahre und Langentage, wahrſcheinlich aus Buße, das Bethaus beſuchen, alſo nur dreimal des Jahrs, wie die heilige Schrift*) ſich ausdrückt, vor Gott erſcheinen. Daher wird auch nur am Ultimo einer jeden Woche mit Gott unterhandelt, wo die Geſchäfte für die ganze Woche abgemacht werden, das heißt: nur am Samſtage findet öffentlicher Gottesdienſt ſtatt, wo man ſich dann überredet, man habe ſich mit Gott unterredet.

Wie nachtheilig ein ſolcher Cultus vorzüglich auf die Jugend wirken, wie dadurch das religiöſe Gefühl, die Grundlage aller Sittlichkeit in ſeiner Entwickelung erſchüttert und gelähmt und nach und nach in erſtarrende Gleichgültig gegen das höchſte und heiligſte ſich auflöſen, dem Un- und Aberglaube der Weg durch das kindliche Herz gebahnt und aller Religionsunterricht zur Fabel werden müſſe; darüber berathe man die Erfahrung, davon gebt ihr Zeugniß, ihr, die ihr mit ſchnöder Gleichgültigkeit hintretet vor den Herrn aller Herrn, die ihr nicht merket auf das göttliche Wort, das euch mahnend zuruft,**) „bauet mir ein Heiligthum, auf daß ich unter euch wohne.“

Seit geraumer Zeit erwartet daher jeder wahrhaft Religiöſe, daß die hieſige Polizei dieſem Unfuge ſteuern und den §. 25 des Ediktes vom 17. Juli 1813 in Anwendung bringen werde. Wirklich wurde auch von derſelben ſchon längſt das Sperren aller Bethäuſer angedroht, aber leider nur angedroht; denn vollzogen wurde dieſe Drohung bis heute noch nicht. Noch immer dauert dieſer Guerillaskrieg von Seiten der Finſterlinge fort, aus allen Schlupfwinkeln werden Ausfälle gegen dieſe Androhung gemacht, alle Arten Waffen von der Intrigue geſchmiedet, alle Kunſtgriffe erſchöpft, um weder eine Synagoge noch — ſich ſelbſt zu erbauen.

Zur Ehre vieler *) Gemeindeglieder ſey's indeſſen geſagt, daß ſie die Nothwendigkeit eines zu erbauenden Gotteshauſes,

*) Exodus 23, 17.

**) Exodus 25. 8.

*) Herr Joel J. von Hirſch zeigte, wie immer, auch bei dieſer Gelegenheit ein ſtreng rechtliches, würdevolles Benehmen, indem er den Gemeindeausſchuß ſchriftlich in Kenntniß ſetzte, „daß er in den ſich immer wiederholenden Gemeinde-Zuſammenkünften nur Veranſtaltungen erblicke, wie man ſich dem Beſſern entziehen und die höchſt humane Anordnung unſrer Regierung wegklügeln könne; daß er daher gegen alle etwaigen Beſchlüſſe ſchon im Voraus proteſtire, wenn ſie nicht dahin gerichtet ſeyn werden, den Bau einer Synagoge recht

so wie eine Cultusreform *) einsehen, daß sie mit dem Wunsche der Regierung den ihrigen vereinigen und über die Nichtintervention der Polizeibehörde Beschwerde führen, aber trotz des guten Willens und selbst der angebotenen Opfer von der Masse verdrängt und hingehalten werden.

Soll aber das Streben des bessern Theils nicht fortwährend am felsigen Starrsinn des jede Verbesserung verhöhnenden Obscurantismus zerschellen, soll endlich einmal die sittliche Veredlung alle Klassen umschließen und die Anomalien in der Gesetzgebung verschwinden machen; so ist es die heiligste Pflicht der Regierung, daß sie alle Staatsangehörigen immer mehr zu versittlichen trachte, das anmaßende Vorurtheil und die Schlingenlist des Pharisäismus schonungslos vernichte, den aus der gemeinen Sphäre sich Emporarbeitenden oder den bereits schon Höherstehenden unterstützend die Hand reiche, dem regellosen Treiben das Gesetz und den geheimen Machinationen offene Gewalt entgegenstelle. Zuerst erschuf Gott das Licht und dann erst den Menschen; zuerst müssen jene störenden Einflüsse vermoderter Ansichten und Maximen, des sich selbst überschätzenden Eigendünkels beseitigt werden; zuerst müssen unsere Priester, (ach! nur wenige Rabbiner sind dieses Namens würdig) das unter dem Schutte einer entarteten Sophistik fast erloschene Licht unsrer wahren, reinen Religion wieder anzünden; wenn wir als Würdenträger aller Menschenrechte erscheinen und in den Kreis des bürgerlichen Vollgenusses eintreten wollen. So lange wir uns aber knechtisch jedem Vorurtheile hingeben; so lange wir jede bizarre Herkömmlichkeit knechtisch der Vernunft überordnen; so lange der Rabbiner knechtisch nur seinem Gehalte, nicht aber der guten Sache dient; so lange der Gottesdienst knechtisch zum Frohndienste herabgewürdigt wird, überhaupt so lange wir aus unsrer Religion eine knechtische Religion machen: so lange muß es auch eine herrschende, bevorrechtete Religion geben. —

Wir gewärtigen übrigens, daß auch die Nachsicht (oder Laubeit?) der hiesigen Polizeibehörde ihre Grenzen habe, und daß sie sich des, ohne Erlaubniß sich hier aufhaltenden, fremden Gasts, des verwahrlosten, hausirenden Cultus, recht bald entledigen und nicht fürder Veranlassung geben werde, daß man sie in einer so höchst wichtigen Angelegenheit der Fahrlässigkeit zeihe. Ich fordere sie auf im Namen desjenigen, dem wir alle einst Rechenschaft geben müssen über unser Thun und Lassen, den der wahrhaft religiöse Israelite, wie der wahrhaft religiöse Christ im Geiste und in der Wahrheit anbetet, ich fordere sie dazu auf im Namen Gottes.

Ueber die Strafe der Dimission an den bayerischen Gymnasien.

Von allen Seiten haben sich gerechte Klagen gegen die Unzweckmäßigkeit des neuesten bayerischen Schulplans erhoben, wie sehr derselbe zugleich zu gefährlicher Willkühr Anlaß geben könne, möge folgender Fall beweisen.

Vor nicht langer Zeit wurde aus der vorletzten Klasse des Gymnasiums zu Würzburg ein Schüler dimitirt, der während seiner ganzen Studienzeit am besagten Gymnasium in wissenschaftlicher Beziehung immer die Note der Auszeichnung erhalten hatte, und in sittlicher Hinsicht nur zuweilen wegen solchen Fehlern gerügt worden war, die allen Jünglingen aufgeweckten Geistes eigen zu seyn pflegen. Der Grund dieser Dimission war folgender: Der Pedell hatte in der Mappe dieses Jünglings, während derselbe vor einem Professorenrath wegen andrer Dinge befragt wurde, eine Art sartirischen Gedichtes, die „Rektoratssitzung zu Krähwinkel," betitelt, ausgespäht, im welchem übrigens Niemand mit Namen genannt, und woron kein weiterer Gebrauch gemacht worden war. — Ob der Studienrector und die Professoren sich in dieser Satire wieder erkannten, weiß ich nicht, jedenfalls forderte dieses Verbrechen der beleidigten Schulmajestät contra quemcunque strenge Ahndung, der Schüler wurde entlassen. Durch diese Strafe der Dimission wurde aber besonders der Vater, der bei beschränkten Umständen für eine zahlreiche Familie sorgen muß, in die größte Verlegenheit gebracht. Um indessen den Sohn auf der angefangenen Laufbahn normmäßig zu beschäftigen, begab sich der Vater mit demselben nach Bamberg, um ihn am dortigen Gymnasium wieder einreiben zu lassen. Allein das dortige Rectorat wollte von keiner Aufnahme etwas wissen, sondern wies den bedrängten Vater, selbst auf das inständige Ersuchen, den Dimittirten wenigstens auf Probe anzunehmen, welches Ersuchen auf den 49sten §. des Schulplanes, der eine solche Probe wörtlich zugibt, gestützt war rund ab, ohne den geringsten schriftlichen Bescheid darüber auszufertigen. An eine andere Anstalt konnte sich der Abgewiesene nicht begeben, da derselbe nur in Bamberg für seinen Sohn auf Subsistenz hatte hoffen können.

Der Commentar zu diesem Texte ist bald gemacht. Besagte Dimission konnte wegen einer solchen Kleinigkeit nur im Vertrauen auf dem besagten §. 49 erkannt worden seyn, welcher zwei höchste Strafen, Dimission und Exklusion annehmend, nur für letztere, aber nicht folgerichtig und den übrigen Staatsgesetzen analog auch für die erstere einen Rekurs an die königl. Regierung, wie es sonst der Fall war, gestaltet. Mit dieser Bestimmung, welche ganz der Nothwendigkeit nebst dem größern Vergehen und Verbrechen auch dem geringern die Wohlthaten des Recurses angedeihen zu lassen, entgegen steht, ist dem Schulmonarchismus, der so leicht in Despotie ausartet, zum größten Mißbrauche Thor und Riegel geöffnet. Ferners wird das Bamberger Rectorat eingestehen, daß es den 49sten §. entweder nicht gelesen habe, oder nicht befolgen und den richtigen logischen Schluß daraus ziehen wollte, daß, wenn Dimission und Exklusion zweierlei seyen, und nur letzteres absolutes Ausschließen bedinge, eben der Dimittirte an einem andern Gymnasium aufgenommen werden müsse, wenn er nicht als exlex dasteben soll, wenigstens auf Probe, wie es besagter Paragraph auch will, und wie es, um zu beweisen, daß nicht alle Rectorate dem Schulplan, der nun einmal eingeführt ist, entgegen sind, das Aschaffenburger Rectorat mit einem andern ebenfalls von Würzburg dimittirten Gymnasiasten *) gehalten hat. Gar vieles könnte hier noch in pädagogischer Hinsicht über die nothwendige, auf reine Humanität und Psychologie gegründete Behandlungsart der Jugend an Gymnasien gesagt werden, allein die Erfahrung hat gelehrt, daß Worte gegen den tiefgewurzelten, starren Schulstolz der sogenannten Humanisten nicht frommen: wir erwarten von einem neuen, langersehnten Schulplan durch deutliche und streng gesetzliche Bestimmungen sichere Abhülfe. Der Geist der Zeit wird uns hoffentlich diese Wohlthat nicht vorenthalten.

---

bald einzuleiten. Möge er seinen Eifer für die gute Sache nicht erkalten lassen und auch fortan den bigotten Dunkelmännern keinen Einfluß schenken!

*) Bei einer andern Gelegenheit werde ich mich über die eingeleitete Cultusreform der Herren Rabbiner Dr. Löwi, Dr. Aub und M. Gutmann umständlich aussprechen.

*) Welcher das Verbrechen begangen hatte, schwarz und rothe Hosenträger zu tragen.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 20. August 1831. Nro. 15.

Die allgemeine Zeitung und das bayerische Ministerium.

In der Beilage zur allgemeinen Zeitung Nro. 289 läßt sich eine, sich so nennende, unpartheiische, unbefangene, versöhnende Stimme über die gegenwärtige Aufregung in Bayern vernehmen, die angekündigtermaßen zu jenen rechtlichen Männern aller Partheien sprechend, welche jederzeit der unpartheiischen Untersuchung Gehör geben und willig die Hand zum Frieden bieten, sobald sie die Ordnung, das Gesetz, die Verfassung, die Ehre und Selbstständigkeit des Staates für die Zukunft gesichert sehen, von diesem Standpunkt des Friedens aus, das Ungewitter beschwören will, das sich über unserem Vaterlande immer dunkler zusammenzieht.

Wir sind weit entfernt, irgend eine in guter Absicht gebotene Vermittlung aus Partheisucht zurückzuweisen, da wir aber in der innigen Ueberzeugung leben, daß der Zwiespalt dieser großen Zeit kräftig und offen in ehrlichem Kampfe ausgefochten werden müsse, so sehen wir uns veranlaßt, einen Aufruf näher zu beleuchten, der, sey es nun aus was immer für einem Grund, mit einer Zurückhaltung und einer Verhüllung hervortritt, die zur Vorsicht mahnt, ehe man die dargebotene Hand ergreift.

Schon der salbungsvolle um die Klippen unseres öffentlichen Lebens herumschleichende Eingang weckt die Aufmerksamkeit und läßt einen publicistischen Kämpfer erwarten, der minder seinen guten Waffen und seiner guten Sache, als der kunstgerechten strategischen Wahl seiner Position und der Gewandtheit seiner Bewegungen vertraut. Seinen ersten Demonstrationen nach sollte man glauben, Niemand wolle angegriffen, Niemand wolle verletzt werden und in Mitte der beiden Feldlager solle sich der Friedenstempel erheben, allen zur Versöhnung zur gedeihlichen Eintracht geöffnet. Doch bald entwickelt sich der Operationsplan, der Friedensbote fordert seine Opfer, auf beiden Seiten werden Allianzen gesucht, um die übrigbleibenden Dissidenten desto sicherer aus dem Feld zu schlagen; die Pointe der Operation aber ist Herr v. Schenk, der an das Kreuz geschlagen wird, um alle Sünden der Staatsregierung zu sühnen. „Nur er war die Quelle des Verdachtes, „der auf den ganzen Geist der Regierung fiel, bis zu seiner „Zeit hat die bayerische Regierung in ganz Europa den wohl„verdienten Ruhm genossen, den Geist der Zeit, in allem was „er Gutes und Großes erzeugt, mit releuchtetem Sinne auf„gefaßt und beschützt zu haben; in ihren mit dem Jahrhundert „fortschreitenden Institutionen suchte die bayerische Regierung „ihre Stärke und fühlte sich mächtig im Bunde mit dem Zeit„geiste; ihres liberalen Geistes wegen zollte ihr nicht nur das „constitutionelle Teutschland, sondern das civilisirte Europa „aufrichtige Achtung; es wünschte den Bayern Glück, daß un„ter dem Schutze des königlichen Sängers der hellenischen Frei„heit, dieser Staat einen hohen Rang in der politischen Welt „einzunehmen und kräftig den Sieg der Civilisation zu beför„dern, sich in den Stand gesetzt. So stand Bayern geachtet „und stark durch die öffentliche Meinung ein leuchtendes Vor„bild auf der Höhe des Jahrhunderts. — Da wurde der Glanz, „den der Genius Bayerns auf unser politisches Leben warf, „wie von einer Wolke plötzlich verdunkelt, als Herr v. Schenk „in den Rath des Königs berufen ward. Seit seinem Eintritt „in das Ministerium wurde die bis dahin bestandene schöne „Harmonie zwischen den Regierenden und Regierten gestört, „das Vertrauen erschüttert und die gegenseitige Liebe verletzt; „aus seinem Wirken entsprang der Zwiespalt; er ist es, der „dem Lande tiefe Wunden geschlagen ꝛc.“

Nach diesem Opfer der Liebe pflanzt der Friedensbote die Fahnen des Liberalismus auf die bayerischen Pyramiden, auf die Denkmale der Nationalverschwendung, um Freiheit der Presse und was sonst Noth thut zu predigen und dem glücklichen Volke anzukündigen, daß jetzt nach Entfernung der Hindernisse (des Hrn. v. Schenk) alles wieder gut ist, daß es jedoch geduldig seyn und nicht stürmisch auf augenblickliche Reform dringen soll; die Zeit, da Bayerns Ruhm von der öffentlichen Stimme verbreitet worden, sey Bürge, daß diese Zeit wieder kommen könne; denn derselbe König, von dem der Ruhm ausgegangen, habe sein Herz und seinen Geist noch immer seinen Bayern zugewendet ꝛc. Und nun rollt der Friedensbote den Vorhang auf und zeigt in schön gemalter Perspektive den ruhmvollen Frieden zwischen Fürst und Volk in welchem, wie bei der Restauration in Frankreich selbst das Veilchen, alles amnestirt wird, die Pinakotheken und Walhallen in neuem Glanze strahlen, welche (sagt der Friedensbote) doch in der That nicht weniger, als die liberalen Ideen dazu beitrugen, dem Ausländer Achtung für das Wirken der bayerischen Regierung einzuflößen. Mit Bewunderung (fährt der Friedensbote nach etwas matt gewordener Stimme frischen Muth fassend fort) betrachtet der Fremde, der Bayerns Boden betritt, die großartigen prachtvollen Monumente der Baukunst, die den Mittelpunkt des Bayernlandes schmücken; eine edle Nation, die ihre theuersten Interessen in einer zur Wahrheit gewordenen Verfassung gesichert sieht, wird nicht kleinlich rechnen über die Kosten des Schönen und Herrlichen, dessen Zustandebringen überdem (fügt der Friedensbote sentimental werdend hinzu) Tausende von Menschen nährte, Thränen der Noth trocknete und Segen in die Hütten der Armuth brachte, mögen auf den ersten Anblick (schließt der Friedensbote sich von seiner Rührung

wieder ermannend) die Koſten jener Denkmale nicht im Verhältniß zu den Kräften des Landes ſtehen, wir dürfen nicht vergeſſen, daß es eitle Anmaßung roher Barbarei iſt, den Nutzen der Künſte durch geiſtloſe Ziffern zu berechnen; wir ſollen uns erinnern, daß nicht Verſchwendung, ſondern ein königlicher Sinn die Monumente der Baukunſt in Bayern vervielfältigte ꝛc. — Doch genug, mehr als genug um zu fragen, was will man in unſerer Zeit mit ſolchen hohlen ſchon längſt verbrauchten Deklamationen, mit ſolchen Raiſonnements ohne Boden; was ſoll dieſes inconſtitutionelle Vermiſchen des Staatsoberhauptes mit der Staatsverwaltung, dieſes Voranſtellen des Königs, das ſchon ſo herbe Früchte getragen hat; dieſes ſervile auf dem Bauch liegen vor illuſtern Liebhabereien, dieſes zu Gehör reden; dieſes Einwickeln eines Stückchens Wahrheit in einen Ballen von Schmeichelei und Täuſchung, um ſie da einzuſchwärzen, wo man, wie es ſcheint, vorausſetzt, daß ſie unverhüllt verſchloſſene Thüren finde? — Derſelbe König von dem der Ruhm ausgegangen, habe ſein Herz und ſeinen Geiſt noch immer ſeinen Bayern zugewendet. Armes Volk! bei dem der König allein etwas, alle Uebrigen nichts ſind; der Vergeſſenheit geweihetes Geſchlecht das nur von ſeinem Fürſten Ruhm empfangen, dieſem aber keinen zu verleihen vermag; bedauernswürdige Sclaven, die nur hoffen dürfen, wenn der König geruht, ihnen ſein Herz und ſeinen Geiſt zuzuwenden.

Nein, nein, ſo tief iſt Bayern nicht geſunken. Bayern iſt eiferſüchtig auf den Ruhm ſeiner Fürſten, aber es weiß, daß dieſer Ruhm auch ſein Eigenthum iſt, daß es ſeinen Antheil daran keiner Gnade zu verdanken hat, und ſchlecht dient man mit dieſer falſchen Vergötterung einem König, der den Werth ſeines Volkes anerkennend ſagt: es iſt ein erhebendes Gefühl König von Bayern zu ſeyn.

In der That auf ſolch unwürdigen Wegen wird nichts Würdiges zu Stand gebracht. Wir haben es nicht mit dem geſetzlich unverletzlichen unverantwortlichen König, wir haben es mit der verantwortlichen Regierung des Königs zu thun, welcher wir auf dem Bode der Verfaſſung auf unſerem eigenen Rechtsboden mit freiem Wort und offener Stirne entgegentreten, und da iſt es nicht an ſeinem Ort, mit tiefgekrümmten Rücken vor der Wahrheit zurückzuweben und halbe Wünſche und ſchüchterne Hoffnungen nach oben zu liſpeln. Wahrheit, die ganze Wahrheit, die nackte Wahrheit fordert der Ernſt unſerer Zeit, und wenn eine Regierung keine Ohren hat, ſie zu hören, und kein Herz, ſie zu verſtehen, wenn ſie ohne Schmuck und Schmeichelei aber mit Ruhe und Selbſtgefühl vor ſie hintritt, ſo mag ſie es ſich ſelbſt beimeſſen, wenn ſie in ihren Donnern und Wetterleuchten zu ihr ſpricht.

(Beſchluß folgt.)

Fragmentariſche Andeutungen über Verhältniſſe des vaterländiſchen Heeres.

(Fortſetzung.)

Jene Paragraphen des Conſcriptionsgeſetzes, die von der Einſtellung, der Zurückſtellung und von der Befreiung handeln, bedürfen der vollen Aufmerkſamkeit. Dieſe Beſtimmungen erzeugen in der Armee weſentliche Gebrechen, weil ſich unter ihrem Schutze die Reichen, Gebildetern und die höhern Stände dem Militärdienſt entziehen, und die wirkliche Dienſtleiſtung auf die unterſte Volksklaſſe überwälzen. Dadurch geht

das nothwendige Zuſammenwirken aller Stände, die wohlthätige Miſchung ihrer Kräfte und Fähigkeiten zum Nachtheil des Ganzen verloren, der Militärſtand wird herabgewürdigt, er wird ein Frohndienſt und eine Zwangsanſtalt, ſtatt einer Bildungsſchule, und die nothwendige Conkurrenz zu den Chargen der Unteroffiziere geht um ſo gewiſſer verloren, da noch überdies dieſe Chargen in der öffentlichen Meinung zu niedrig geſtellt ſind, und keine dereinſtige lohnende Anerkennung für ihre Mühſeligkeit, Aufopferung und Erduldung finden. Hier ſollte die Gleichheit vor dem Geſetze am erſten geltend ſeyn, weil es ſich um die höchſten Güter des Lebens handelt.

Sodann muß auch der Geiſt der Dienſtesvorſchriften geläutert werden, der bis jetzt nur eine, alles Denken ausſchließende, blinde Unterwürfigkeit anerkennt, und jeden Gemeingeiſt unterdrückt, der es nur zu leicht geſtattet, daß perſönliche Verhältniſſe und Leidenſchaften die Schärfe der Subordination unter der Dienſtesform ergreifen, und nach Willkühr hauſen. Zu dem Bereiche dieſer Vorſchriften dürfen lediglich nur die dienſtlichen Verhältniſſe gehören, die beſtimmt, klar, deutlich, einfach, und für alle Chargen bindend ſeyn müſſen, damit die ſo auffallende Verſchiedenheit in dem Betriebe des Dienſtes und ſeiner Formen verſchwinde, und nicht mit jeder Verſetzung oder veränderter Perſon des Regiments-, Brigade- oder Diviſions-Commandanten neue Dienſtverhältniſſe und Einrichtungen gefunden werden, die nicht ſelten den bisherigen gerade entgegengeſetzt ſind.

So lange aber die reglementariſchen Vorſchriften nur deßwegen dazuſeyn ſcheinen, um die Unfehlbarkeit und Machtvollkommenheit der Obern zu ſichern, ſo lange noch manche Generale ſich mit dieſen Vorſchriften ſo wenig vertraut machen, daß ſie auf dem Exercierplatz und in den Kanzleien Dinge hervorbringen, die entweder nie exiſtirt, oder doch längſt ſchon abgeſchafft und vergeſſen ſind; ſo lange endlich die Commandeurs ſich für das ganze Corps halten, und unter dem Willen deſſelben nur ihren Willen verſtehen, und ſo lange noch manche Commandeurs ihr Anſehen nur dadurch erhalten zu können glauben, daß ſie bei allen Gelegenheiten das Gefühl ihrer Untergebenen beleidigen, und gerade vor den Augen der Menge nur zu gerne Sittlichkeit und Anſtand bei Seite ſetzen, ſo daß ſie durch ein deplorables *), abominables und affreuſes Benehmen ſich und ihre Untergebene in den Augen der Zuſchauer beruntersetzen, ſo lange bleibt alles frommer Wunſch. Man entgegne hier nicht mit der in ſich ſelbſt ſchwankenden Befugniß „der Beſchwerdeführung,“ die eben aus obigen Verhältniſſen noch Niemanden Roſen, wohl aber Dornen genug gebracht hat.

Dieſe unfreundliche Lage wird noch dadurch vermehrt, daß die Armee, weil ſie dem Verfaſſungseid entzogen iſt, ſich der darauf gegründeten Rechte und Vortheile nicht erfreuen kann, ſondern alle ihre Verhältniſſe und ihr ganzes Daſeyn den veränderlichen Anſichten, dem Belieben und der Gnade anheimgeſtellt ſieht. Den Offizier ſchützt keine Dienſtpragmatik, keine Thätigkeit, keine Auferſerung; kein Verdienſt und kein Dienſtalter erwirbt ihm wohlerworbene Rechte, hier ſchützt nur Gnade, Anſichten und Umſtände miſchen die Farben dabei.

Ueber das Avancement der Offiziere enthält der Armee-Befehl vom 15. Juni 1830 unzweideutige Beſtimmungen. Es iſt hier der Ort nicht, das Für und Wider auseinander-

*) Sprichwörter eines ſolchen Herrn.

zuſetzen, doch iſt jedenfalls begreiflich, daß man für diejenigen, die man aus wohlerwogenen und gerechten Gründen überſpringt (andere Urſachen müſſen undenkbar ſeyn), lindernde Mittel ergreife, um die Folgen der Zurückſetzung möglichſt zu mildern. Jede Präterirung erſchüttert nicht allein den innern Menſchen, ſondern ſie verletzt auch ſeinen äußern Standpunkt, ſeinen Wirkungskreis, und entzieht die beſte Kraft des fernern Wirkens. Will man aber Männer, die durch lange Dienſtzeit, durch Hingebung und Aufopferung jeglicher Art, die durch Wunden und mit ihrem Blute in Nord und Süd, in Oſt und Weſt, und unter den verſchiedenſten Verhältniſſen ihrer Dienſtzeit Treue erprobt haben, trotz ihrer Präterirung noch aktiv in ihrer alten Charge beibehalten, und nach wie vor unter der Laſt des Dienſtes forttreiben, ſo iſt dieſes gewiß das unrichtigſte Verfahren, es lehrt, daß Anerkennung und Belohnung, ſobald mehr als ein gefälliges Lächeln und ſcheinbare Herablaſſung nothwendig werden, nur eitles Wortgepränge ſind. Weisheit und Gerechtigkeit müſſen die Entſcheidung bei dieſem Verfahren geben, und das fürchterliche Spiel der Intrigue entfernt halten, denn vor der öffentlichen Meinung kann ſich weder das eingebildete Verdienſt noch eitle Geburtshobbeit erhalten.

Hier iſt auch der Ort, von der bisherigen Methode zu ſprechen, die man bei der Fertigung der Conduitliſten einſchlug. Dieſe Liſten, die alles Wiſſen, Können und Seyn enthalten, und das Fundament der künftigen Verwendung und Beförderung ſeyn ſollen, dieſe wichtigen Liſten werden von dem Commandeur, unter Aſſiſtenz ſeiner Staabsoffiziere, die wieder im Subordinationsverhältniß zu ihm ſtehen, und die zuweilen kaum den mindeſten Widerſpruch wagen, weil ſie ſelbſt deſſen Nachſicht in Anſpruch nehmen, verfertigt. Wenn man noch überdieß weiß, daß manche Commandeurs mit ihren Staabs-Offizieren das Leben und Weben ihrer Untergebenen gar nicht kennen, weil ſie ſich in deren Geſellſchaft außer ihrer Sphäre glauben, wenn man weiß, daß manche dieſer Herren ſchriftliche Arbeiten und wiſſenſchaftliches Denken nicht zu ihrer ſtarken Seite zählen, wenn man überhaupt weiß, daß Menſchenkenntniß noch lange keine allgemeine Sache iſt, wenn man endlich bedenkt, daß der Betheiligte das über ihn gefällte Urtheil nie erfährt, weil dieſe Conduitliſten mit dem undurchdringlichen Dienſtgeheimniß behandelt werden, daß alſo auch das zugetheilte Gute oder Böſe moraliſch wirkungslos für den Betheiligten bleibt, ſo iſt ſchwer zu begreifen, warum man dieſe unſichere Verfahrungsweiſe nicht durch einen aus freier Wahl und nach dem Sinne der öffentlichen Meinung zuſammengeſetzten Ausſchuß ergänzt *).

(Fortſetzung folgt.)

*) Ein ſolcher Ausſchuß mögte ſich ſchwer einführen laſſen, praktiſch und gerecht wäre es aber, wenn, wie dieſes in Frankreich bei den Civilbeamten der Fall iſt, die Conduitliſte zur beliebigen Einſicht der Betheiligten in der Kanzlei niedergelegt, und ſo den Verletzten die Möglichkeit der Beſchwerde dagegen eingeräumt wurde.

Die Redaktion.

Entgegnung auf einen Artikel in Nro. 10 des Volksblattes.

Auf die in Nro. 10 der conſtitutionellen Zeitſchrift: „Bayeriſches Volksblatt“ geſchehene Erwähnung meines Namens lege ich dem Publikum das Reſultat der hierüber im Oktober 1825 dienſtlich gepflogenen Verhandlung, von meiner

competenten Behörde, an mich ſignirt, eben ſo vor, als auch den jüngſten Beweis des mich ſo ſehr erfreuenden Andenkens, von dem Offiziers-Corps des königlich 14. Linien-Infanterie-Regiments, unter welchem ich ſeit 36 Jahren gedient habe, und überlaſſe das übrige der weiteren Beurtheilung des rechtlich denkenden Publikums *).

Bayreuth am 14. Auguſt 1831.

Schmidt, Oberſtlieutenant im k. b. 13. Lin. Inf. Regiment.

Aſchaffenburg am 22. Oktober 1825.

An den Herrn Major Schmidt dahier.

(Die Selbſtentleibung des Hrn. Lieutenant Kammel betr.)

Zufolge königl. Armee-Commando-Entſchließung vom 13ten, königl. Diviſions-Commando-Ordre vom 17ten, und königl. Brigade-Commando-Weiſung vom 19. d. Mts. wird dem Herrn Major Schmidt zur Nachricht ertheilt, daß demſelben ein Vorwurf wegen des von dem Lieutenant Kammel verübten Selbſtmordes nicht gemacht werden könne.

Das k. b. 14. Lin. Inf. Regiments-Commando.

Herrmann, Oberſtlieutenant.

Aſchaffenburg am 5. Juni 1831.

Das

Offiziers-Corps des k. b. 14. Linien-Infanterie-Regiments

an

den k. b. Herrn Oberſtlieutenant Johann Nepomuck Schmidt, Ritter der königl. franzöſiſchen Ehrenlegion.

Schon bei dem Scheiden ſeines Veteranen drückte das Offiziers-Corps bereits mündlich ſeine Gefühle aus, will aber nebſtbei durch Ueberſendung eines Degens als Andenken dieſelben erhöhen, und hiedurch die Anerkennung ſeiner militäriſchen Verdienſte im 6ten leichten Infanterie-Bataillon und 14ten Regimente, in welchem derſelbe mit ſeiner frühern Dienſtzeit 36 Jahre als Offizier mit beſonderer Auszeichnung diente, und 11 Feldzüge mitmachte, noch mehr ausſprechen, mit dem Wunſche der Unterzeichneten als Organ des Offiziers-Corps, daß dieſer nun erſt verfertigte Degen, den man ſich zu überſenden die Ehre gibt, als durch die darauf geprägte Inſchrift geſtempelte Ehren-Waffe dem Empfänger, dem jetzigen Herrn Oberſtlieutenant Schmidt, eben eine ſolche Freude verſchaffen möge, als es Wonne gewährt, dieſe Waffe von ſeinem ehemaligen Veteranen getragen zu wiſſen, und ſtets überzeugt zu ſeyn, wie dieſelbe unter allen Verhältniſſen würdig geführt werden wird.

Hiemit empfehlen ſich und unterzeichnen als Organ des Offiziers-Corps des 14. Linien-Infanterie-Regiments mit vollſter Hochachtung

Sebus, Oberſt.
Heublfing, Hauptmann.
Sibin, Oberlieutenant.
Hoffmann, Lieutenant.

*) Indem wir dieſe Vertheidigung des Herrn Oberſtlieutenant von Schmidt ſammt den zwei Beilagen dem Publikum vorlegen, erlauben wir uns in materieller Hinſicht nicht dem Urtheil der öffentlichen Meinung vorzugreifen — wir hoffen, daß auch unſere Gegner dieſe Delikateſſe nicht mißdeuten werden — in formeller Hinſicht aber können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Art, wie Herr von Schmidt ſeine Vertheidigung geführt hat, die anſtändigſte genannt werden muß, und daß wir einem ſolchen Manne auch in allen andern Lebensverhältniſſen nur ein würdevolles Betragen zutrauen können.

Die Redaktion.

Zur Zeitgeſchichte.

Frankreich.

Die Adreſſe der Pairskammer iſt erſchienen — eine wahre Umſchreibung der Thronrede. Die Stimme eines Standes, der, wie der Mond von der Sonne, ſo von dem Throne ſein Licht borgt, was könnte ſie auch anders ſeyn als — Echo?! So kehrt das bekämpfte Inſtitut die letzte Schutzwaffe gegen ſein eigenes Selbſt, und beweiſt ſeine Entbehrlichkeit. Die franzöſiſche Pairskammer wird fallen, oder beſſer geſagt, erliſchen wie alle Pairien conſtitutioneller Staaten. Ein freies Volk bedarf keiner Vormünder ſeiner Repräſentanten, eine freiſinnige Regierung bedarf keiner nachbetenden Trabanten.

Die Deputirten-Sitzungen beginnen, und mit ihnen der Kampf zwiſchen Stillſtand und Bewegung. Schon haben ſich zwei Gegner, Sebaſtiani und Lamarque, gemeſſen, und wenn, wie nach altem Römerglauben, der Vorkampf eine Vorbedeutung iſt, ſo darf der äußerſten Linken für die Entſcheidung nicht bang ſeyn.

Die franzöſiſche Armee dehnt ſich über ganz Belgien aus; die betrogenen Holländer, deren Schritt nun auch Preußen desavouirt (?), bewegen ſich rückwärts.

Polen.

Die Warſchauer Zeitung enthält folgendes Schreiben aus Wien: „Gebe der Himmel euern mehr als menſchlichen Anſtren„gungen ſeinen Segen, ſein Gedeihen! Millionen beten für den „guten Ausgang eures Kampfes; alle warten, da die entſchei„dende Kataſtrophe jetzt eingetreten ſcheint, mit ängſtlicher Be„ſorgniß des Ausganges, und ſehen mit bangſter Erwartung der „Entſcheidung entgegen. Ich hoffe das Beſte! Der Gott der „Schlachten, der Gott der Gerechtigkeit wird euch beiſtehen, „und der neugeborne Adler ſich endlich fröhlich und frei dem „reinen Aether zu ſchwingen..... Freilich wird noch mancher „Martyrer fallen, mancher Held die Erde mit ſeinem Blute trän„ken; ach welches Elend kann der Eigenſinn und das falſche „Ehrgefühl eines Einzigen erzeugen, wenn es ein ſo mächtiger „iſt, wie der nordiſche Deſpot. Aber ſollten denn dieſe Thrä„nen, dieſe Seufzer, dieſes Elend, welches er weit hin ver„breitet, alles einſt in nichts zerfließen, und ſeine Wage „nicht ſchwer darniederdrücken? Da ſtehen wir aber wieder vor „dem dunklen Vorhange des Jenſeits, den kein Sterblicher lüftet. „Laßt uns alſo in jeder Beziehung hoffen! — hoffen!“

Die Polen hoffen, und wie uns dünkt, nicht vergebens. England hat dem bedrängten Volke 60 Millionen poln. Gulden vorgeſchoſſen, und gemeinſchaftlich mit Frankreich dem Generaliſſimus Skrzinecki bedeutet, ſich vorläufig defenſiv zu verhalten; um nicht durch eine etwaige Niederlage die Stellung zu erſchweren, in der jetzt beide Bundesgenoſſen ernſt und dringend zu Gunſte dieſes edlen Volkes einſchreiten. Schon tritt das engliſche Parlament als Beſchützer der Unterdrückten auf, und das Organ des dortigen Miniſteriums verkündet: „England „und Frankreich — Recht und Freiheit werden vereint ſtehen „gegen Deſpotismus und Ignoranz.“

Das Rundſchreiben der Polniſchen Regierung an ihre Agenten, die öffentliche Darſtellung aller Unbilden, die ſich die preußiſche Regierung ſeither gegen die Polniſche Nation erlaubt hat, füllt alle Blätter und — alle Herzen, die eine grobe Verletzung des Völkerrechts verwunden kann. Das Polniſche Volk ruft den Himmel um Rache an. Schon zeigt ſich die Cholera in der preußiſchen Armee. Uns fällt die Strophe einer alten Ballade auf Praga's Erſtürmung bei, wo es heißt:

Hauſt nur ſchwelgend fort auf euren Thronen,
Und verträumt der ſchlechten Thaten Lohn!
O es müßt' kein Gott im Himmel wohnen,
Sollt' es nicht die Zeit einſt rächend lohnen,
Sey's am Vater — ſey's am ſpäten Sohn!
Träumt nur fort! Aus Glanz und Hoheitsſchimmer
Schreckt euch ſtets ein Rachegeiſt empor,
Zeigt euch grinſend die verrauchten Trümmer;
„Denkt an Polen!“ raunt er euch in's Ohr.

Teutſchland.

Von Baden. In der badiſchen Ständeverſammlung hat der Abgeordnete Itzſtein einen Antrag hinſichtlich der Cholera morbus geſtellt, und hierbei alſo ſich geäußert: ich erlaube mir an die Regierungs-Commiſſion eine Bitte zu ſtellen, wichtig für Baden, wichtig für ganz Südteutſchland. Sie betrifft die Schnelligkeit, mit der die todtbringende Cholera ſich uns nähert, begünſtigt durch den Krieg der Ruſſen gegen die Polen. Fürchten ſie nicht, daß ich hier in große politiſche Verhältniſſe eingehen werde, die ſich für Berathungen in kleinen Kammern nicht eignen, oder daß ich einen weitläufigen Vortrag über den Krieg der Polen halte, worüber ich als Menſch und Bürger zwar fühlen, als badiſcher Volksvertreter aber ſchweigen werde. Bedauern darf ich indeſſen, daß die Fortdauer des Kampfes gegen ein heldenmüthiges ſeine Freiheit vertheidigendes Volk dieſen den Untergang, uns aber eine verderbliche Seuche zuführen werde. Mit furchtbarer Schnelligkeit nähert ſich die Cholera, ſie iſt in Schleſien, auf teutſchem Boden; ſie wird auch über ein Feld von Leichen bis in unſer herrliches Vaterland, an die geſegneten Ufern des Rheins vordringen, und als Frucht eines unſeligen Krieges aus allen Familien zahlreiche Opfer reißen, und namenloſen Jammer verbreiten. Soll ſich gegen ein ſo großes Uebel Teutſchland nicht ſchützen dürfen, ſoll es fortan ruhig zuſehen, wie das Uebel ſich gegen ſeine Gefilde heranwälzt? Sind wir auch nicht ſtark und kräftig genug, einen Krieg zu unterdrücken, dem die großen Mächte und die Menſchheit ein Ziel ſetzen ſollten, ſo können wir uns doch ſelbſt vor einer ſolchen Verheerung bewahren. Die ſüdteutſchen Staaten dürfen ſich nur entſchließen, kräftig und einig zu handeln, und noch iſt Rettung möglich. Im Namen Badens, im Namen Teutſchlands bitte ich alſo die Regierungs-Commiſſion, flehe ich zu der Regierung, ſie möge ohne allen Verzug die kräftigſten Maßregeln ergreifen, daß gemeinſchaftlich mit den ſüdteutſchen Staaten ein Militär-Cordon um dieſelben gezogen werde. Das Volk, die Völker erwarten dieſen Schutz, und ſie dürfen ihn fordern, weil er das einzige Mittel iſt, das große Vaterland zu retten.

Der Regierungs-Commiſſär erklärte die ſchon frühere Bereitwilligkeit der badiſchen Regierung und deshalb mit der Krone Bayern eingeleiteten Unterhandlungen. — Möge König Ludwig nicht zum zweitenmale die Gelegenheit, an der Spitze der ſüdteutſchen Staaten für Teutſchlands Heil aufzutreten, vorüber gehen laſſen!

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dienstag den 23. August 1831. Nro. 16.

Die allgemeine Zeitung und das bayerische Ministerium.

(Beschluß.)

Wir sind nie die Apologeten des Herrn von Schenk gewesen, aber wir möchten dem gefallenen Minister keinen Fußtritt nachsenden, um Andere, vielleicht nicht minder Schuldige, zu entsündigen. Wir haben Herrn von Schenk angegriffen, weil er ein die Staatsverfassung untergrabendes System repräsentirte. Wir haben in der That gehofft, daß sein Fall auch der Fall dieses Systems seyn würde. Wir bekennen heute, daß wir uns geirrt haben, und daß, wenn wir seine Person auch früher nur für das Organ eines bereits angenommenen Systems gehalten, es nun zur gleich traurigen Gewißheit geworden sey, daß man dieselben Grundsätze, welche Herrn von Schenk in das Ministerium gerufen, mit unwandelbarer Beharrlichkeit auch nach seinem Austritt festhalte.

Die Zeit, da Bayerns Ruhm von der öffentlichen Stimme verbreitet wurde, war zum Theil schon vorüber, als Herr von Schenk in das Ministerium trat. Wenn auch noch ein oder das andere Blatt durch eine kräftige und rücksichtslose Sprache für die Liberalität und aufrichtige constitutionelle Gesinnung der Regierung Zeugniß zu geben schien, so weiß man recht gut, welche Aufnahme diese Blätter bei der Staatsregierung — nicht blos bei Herrn von Schenk — fanden, und welchen Lohn man den Herausgebern derselben zudachte, und zum Theil wirklich zukommen ließ. Dafür war man schon gewöhnt, daß in andern öffentlichen Blättern verächtliche Schmeichler in bundischer Unterwürfigkeit bettelten und lobhudelten, wo die Ehre frei und groß walten sollte; Stimmen fanden Beifall, die den zehnfachen Fluch des Volkes verdienten, weil sie die moralischen Auswüchse der Machthaber, ihre Leidenschaften, Schwächen und Eitelkeiten mißbrauchten, um dem eigenen Interesse zu fröhnen, und den aufstrebenden Geist der constitutionellen Freiheit niederzuhalten.

Dieses berüchtigte Sparsystem, auf Kosten der öffentlichen Verwaltung und zum Vortheil verderblicher Liebhabereien, diese gefühllose Härte in Einhebung der Staatsgefälle, diese Fiskalität in allen Zweigen der Verwaltung, diese fiskalischen materiellen Modifikationen verfassungsmäßiger Gesetze durch Reskripte und Instruktionen, diese Reihe unbrauchbarer Gesetze, diese ungeheueren Verschleuderungen für Luxusbauten, dieses demoralisirende, zu Grund richtende Mauthsystem, diese unverantwortliche Vernachläßigung des Heeres, diese Umwandlung der dem Staate verpflichteten Militairmacht in eine der Willkühr preisgegebene Haustruppe *), dieser erste und zweite Mißbrauch des Art. 44, diese aristokratische rückschreitende Tendenz, diese frömmelnde heuchlerische Hegung religiösen Aberglaubens und Verfinsterung, diese große Männer- und Staatensucht, diese ganze Masse verschrobener Verhältnisse, unter welchen das sonst so kräftige Bayern zu erliegen droht, hat Herr von Schenk nicht erst geschaffen, er hat sie gefunden.

Tausende von Menschen, sagt der Ritter der Regierung, ernährte die Zustandebringung des Großen und Herrlichen, Thränen der Noth wurden durch sie getrocknet, und Segen in die Hütten der Armuth gebracht. O diese Tausende wären auch ernährt worden, wenn man die zu Grund gerichteten Straßen, wenn man die einfallenden Staatsgebäude erhalten, wenn man die Fluren von Tausenden und Tausenden gegen die Zerstörungen unserer reißenden Flüsse, wenn man Ackerbau und Industrie, wenn man so viele darbende, den Wohlstand des Landes influenzirende Institute unterstützt hätte. Thränen der Noth, unendlich mehr Thränen der Noth wären getrocknet und zehnfach größerer Segen wäre in die Hütten der Armen gebracht worden, wenn die an ihrem Recht Gekränkten und aus Mangel an Richtern rechtlos Gebliebenen zu dem Ihrigen hätten kommen, wenn die aus Mangel an Mitteln dahinwelkende Verwaltung überall Schutz und Hilfe hätte gewähren können, wenn den wegen Steuerrückständen von Haus und Hof vertriebenen verzweifelnden Familien wäre Nachsicht gegönnt, wenn irgend eine Steuer wäre erlassen worden, wenn der niedergebeugte, unter Gilten und grundherrlichen Lasten erliegende Unterthan ein erbarmungsvolles Herz gefunden hätte, wenn den durch Elementar-Ereignissen verunglückten vielen tausenden Familien eine Unterstützung geschenkt worden wäre.

*) In neuerer Zeit wurde der Fahneneid dahin abgeändert, daß nicht mehr Treue dem Könige und dem Vaterlande, sondern nur Treue dem Könige geschworen wird. Wenn von alter Zeit her nur dem Könige Treue geschworen worden wäre, und man es bona fide dabei gelassen hätte, so mogte die Sache hingehen. Man mußte aber wohl eine Absicht dabei gehabt haben, daß man eine Treue gegen das Vaterland mit der Treue gegen den König nicht verträglich fand. Wenn die Könige von Holland und Neapel Landstreicher und Lumpengesindel an allen Straßen anwerben, so mögen sie diese, Treue allein ihrer königlichen Person, schwören lassen, sie mögen sie, diesem ihrem Eide gemäß, zu beliebigen Schergendiensten verwenden, und sie, rechtlos wie sie sind, wieder davonjagen, wenn sie ihrer nicht mehr bedürfen. Aber der Bayer, der im bayerischen Heere dient, hat ein Vaterland, und ist diesem neben dem Könige Treue schuldig, und weil er sie ihm schuldig ist, auch zu beschwören verpflichtet. Aber auch Rechte hat er, und man irrt sich, wenn man ihm diese dadurch zu entziehen vermeint, wenn man ihn der Form nach wie einen Ausländer behandelt, welcher allerdings außer den allgemeinen völkerrechtlichen nur vertragsmäßige Rechte und Pflichten gegen einen Staat oder dessen Oberhaupt eingehen, und resp. durch seinen Eid besiegeln kann.

Aber im Glanze ihres Ruhmes hat die bayerische Regierung eine andere Art, Thränen zu trocknen: sie baut Pyramiden, deren Errichtung die Bauleute des In- und Auslandes nährt, und den verunglückten Bayern wird allergnädigst die Erlaubniß ertheilt, durch das ganze Land betteln zu dürfen.

Und welches sind die Thaten jenes Nach-Schenkischen Ministeriums, unter dessen Schatten der alte Ruhm Bayerns wiederkehren soll?

Es hat mit zögerndem Bedauern die Todten begraben, die unter Schenk in der Kammerschlacht geblieben sind, es hat die getreue Münchner politische Zeitung, diese amtliche Stütze seiner Hinfälligkeit, geschickt, um im Trauerflor auf dem Grabe der theueren Hingeschiedenen zu weinen, und ihren zu früh unterbrochenen Thatenlauf zu preisen; es hat an ihre Stelle in dem Preßgesetz einen mit einem ganzen Zeughaus von Waffen versehenen neuen Kämpfer gegen die Wahrheit und das freie Wort gesendet, der, hätte man ihn so eingelassen, wie er vor den Schranken der Kammer erschien, wohl bald gezeigt haben würde, wes Geistes Kind er ist; es hat erklärt, daß die gänzliche Aufhebung der Zensür nicht statt finden könne; es hat erklärt, daß es sich der Eidesleistung des Heeres auf die Verfassung widersetze; es hat damit zu erkennen gegeben, daß indem es den Vollzug der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der im Heere befindlichen Staatsbürger und Staatsdiener suspendire, und für das Heer jene Bürgschaft der Verfassung verweigere, die von allen Instituten des Staats gesetzlich gefordert wird, es sich die größte Masse der materiellen Angriffskräfte des Staates zum willkührlichen Gebrauch gegen Recht und Gesetz, nach Lust und Gefallen zu neuen Dezembriaden vorbehalten wolle. Die Nach-Schenkische Staatsregierung hat endlich durch den unverholenen Entschluß, die oberste Verwaltung erst nach dem Schlusse der Stände-Versammlung, das ist, außer dem Bereich des Einflusses der Landesrepräsentation definitiv zu bilden, sich offen von dem Grundprincip der repräsentativen Staatsverfassung losgesagt, welches als conditio sine qua non die endliche Uebereinstimmung der Verwaltung mit den von der Repräsentation bezeichneten Interessen des Staates — mit andern Worten — eine im Sinne der Kammermajorität ohne Rückhalt gebildete Verwaltung fordert.

Wahrlich sehr viel in sehr kurzer Zeit.

Wir bedauern Herrn von Stürmer, daß er seinen ehrlich erworbenen guten Namen zu solcher Tendenz hergeben, und daß er seinen ehrenvollen Ruf so leicht auf das Spiel setzen mochte, wir weisen aber weit die falschen gleisenden Friedensboten zurück, und wir fordern das bayerische Volk, wir fordern die Stände des Reiches auf, daß, da sie wachsam gegen die Schenk'sche Verwaltung waren, sie die Nach-Schenk'sche Verwaltung mit doppelter und dreifacher Eifersucht umgeben und mit den Waffen, die ihnen das Gesetz gegeben, die möglichst engen Schranken um eine Staatsregierung ziehen mögen, die das erste Zeichen des guten Willens noch zu geben hat, und die den Augenblick kaum erwarten kann, um hinter dem Rücken der Stände durch den Geist absoluter Illiberalität wieder zu zerstören, was die besten des Volkes zum Heil ihrer nach Verbesserung schmachtenden, gedrückten und gequälten Mitbürger, mit Anstrengung aller Kräfte eben erst errungen haben.

Fragmentarische Andeutungen über Verhältnisse des vaterländischen Heeres.

(Fortsetzung.)

Nicht minder schmerzhaft sind die Schwierigkeiten, die der Begründung der Pensionsfähigkeit entgegengeschoben werden. Das Bewußtseyn, sich nach dargebrachter Lebensfülle und blühender Jugend bei eingetretener Hinfälligkeit noch fortquälen zu müssen, als wenn die Natur hier in ununterbrochener Kraft und in immer blühender Jugend bliebe; dies Bewußtseyn hat nichts erfreuliches, wohl aber sieht man doppelt ängstlich der Abnahme seiner Kräfte entgegen, weil das dienstliche Muß auf körperliche Leiden keine Rücksicht nimmt, und weil die letzten Lebenstage der Gealterten durch fortgesetzte Anforderungen belästiget und verkürzt werden, statt ihnen, die bereit waren, mit Gut und Blut, mit ihrem Leben und mit Allem, was sie hienieden Werthes hatten, dem Staate zu dienen, jene Ruhe zu schenken, auf die sie so gerechten Anspruch haben. Dadurch werden nicht allein die Stellen dieser Gealterten zu häufig durch Funktionäre versehen, die selbst wieder keine Hoffnung zum Aufrücken haben, sondern die Armee verliert auch an Kraft und Schlagfertigkeit, weil sie Individuen festhalten muß, die bei der nächsten besten Anstrengung auf dem Krankenbette liegen, und die im entscheidenden Ernst ihren Posten unbesetzt lassen müssen. Selbst die Wiederbesetzung der wirklich vakant gewordenen Stellen wird viel zu sehr hinausgeschoben, und macht eben wieder das Daseyn der Funktionairs nothwendig, die immer die Last der Arbeit und der Verantwortung, aber ohne Funktionszulage, haben. Es wäre daher gewiß billig, diesen Funktionärs, z. B. dem Lieutenant, der in der Stelle des Hauptmanns funktionirt, eine Zulage zu geben, damit er nicht gezwungen ist, mit seiner Lieutenants-Gage die Verantwortlichkeit der Hauptmanns-Charge zu decken. Abgesehen aber von allen Nachtheilen einer jeden funktionirenden Verwaltung, so ist bei dieser Zögerung augenfällig, daß in der Folge die obern Chargen nur mit Greisen besetzt werden können, wenn man nicht annehmen will, daß sie Sinekurstellen werden sollen, wo es dann auch nichts auf sich haben wird, wenn ein solcher Herr trotz seiner Generals-Charge noch nicht gelernt hat, daß eine 6pfündige Kanone auf 600 Schritt eine 3 Zoll dicke tannene Scheibe durchschlägt, dessen ungeachtet aber in der hohen Meinung seiner angestammten Wichtigkeit alle brutalisirt.

Gleich wichtige Bemerkungen liefert das Uniformirungs-System. Einzelne Abtheilungen unterscheiden sich durch die einfache Folge-Ordnung der Nummern, während andere den vielfältigsten Farbenwechsel darbieten, der bald grün bald gelb, bald roth bald schwarz ꝛc., bald silbern und bald golden ist; bald ist der Rock mit, bald ohne färbigen Vorstoß, bald sind dessen Schöße wieder färbig, bald mit gleichem Tuche gefüttert, kurz das ganze ist so bunt, daß ein eigenes Studium nothwendig ist, um die verschiedenen Abzeichen kennen zu lernen. Ueberdieß hält man die Reuterei gegen die übrigen Waffengattungen besonders herausgeschmückt, um, wie es scheint, überall Verstoße zu machen. Denn man ist nicht allein von den Wohlthaten der Einfachheit abgewichen, sondern man erzwingt auch dadurch zwischen den verschiedenen Abtheilungen eine schroffe Stellung und unfreundschaftliche Spannung, die der natürlichen Verschmelzung der Kinder eines Staates nachtheilig und hinderlich ist; man hat alle materiellen und moralischen Nachtheile übergangen, um das liebe Alte unter dem Vorwand hervorzu-

heben, als wenn rothe, ſchwarze ꝛc. Aufſchläge mehr getreu, mehr tapfer, mehr unüberwindlich, mehr ſiegreich ſeyen. Dieſe Vielfarbigkeit zehrt aber noch insbeſondere an dem Geldbeutel der Offiziere; denn ſo lange das Avancement durch die Armee geht, können vielfache Verſetzungen derſelben nicht vermieden werden, die aber jedesmal mit bedeutenden Auslagen verbunden ſind, ja es tritt ſogar öfter der Fall ein, daß alle Bekleidungsſtücke verändert und umgeſchaffen werden müſſen. Wie ſehr daher auch gefällige Diener dieſe Uniformsweiſe als eine Erleichterung und Erſparung anrühmen mögen, das traurige Gegentheil liegt nur zu wahr in der koſtſpieligen Erfahrung. —

Aber nicht dieſe ordennanzmäßige Buntſcheckigkeit allein beläſtiget den Geldbeutel, ſondern auch die ſogenannten geduldeten Bekleidungsſtücke und die veränderlichen Geſchmacksanſichten mancher Chefs vermehren die Auslagen und ſind ein weites Feld der Willkühr. Dieſe geduldeten Gegenſtände dürfen nämlich als ſolche nur außer Dienſt getragen werden; die Gegner derſelben zählen aber jede militäriſche Verrichtung, ſie ſey mit oder ohne Gewehr, zum Dienſt, verbieten ſofort deren Gebrauch, während ihre Beſchützer den Begriff des Dienſtes viel enger ſtellen, oder ihn wohl gar hiefür eigends reguliren, ja es ſind ſogar Beiſpiele anzuführen, wie einzelne Chefs die Art des Anzugs nicht allein täglich beſtimmen, ſondern ihn auch, je nach dem heitern Morgenhimmel, oder nach den vorüberziehenden Regenwolken verändern. Alle Unteroffiziere ſind bei dieſen aufeinanderfolgenden Beſtimmungen in Thätigkeit, ſie durchrennen die Straßen, um ihre Offiziere hievon zu benachrichtigen, aber kaum zurückgekehrt, zwingt ſie die veränderte Anordnung zum neuen Lauf, Offizier und Unteroffizier haben dabei noch von Glück zu reden, wenn die letzte Anzugs-Beſtimmung die nothwendige Zeit zu ihrem Vollzuge geſtattet.

Die veränderlichen Geſchmacks-Anſichten mancher Chefs auseinanderzuſetzen, würde ins Weite führen, man betrachte z. B. nur die abweichenden Formen der Casquets und deren Schweife, die bald römiſch bald griechiſch ꝛc. ſeyn müſſen; man betrachte die Schirmmützen, die bald mit bald ohne ſteifer Ausfütterung geſehen werden; man betrachte die vielfach abweichenden Beinkleider mancher Abtheilungen, die bald dunkelbald hellgrau, bald von Segel-, bald von beliebig anderem Tuche ſind ꝛc., ſo daß die Bekleidung gleich den Ordonnanz-Muſik-Stücken, Phantaſie-Parthien werden, und das alles auf Koſten der Untergebenen! —

(Fortſetzung folgt.)

Das theoretiſche Examen der Rechts-Candidaten.

Ein unterm 12ten Auguſt erlaſſenes, und von den Miniſtern von Zentner, Graf von Armansperg und von Stürmer contraſignirtes allerhöchſtes Reſcript verordnet, daß die allgemeine theoretiſche Prüfung der dem öffentlichen Dienſt ſich widmenden Rechtscandidaten in Zukunft ausſchließlich an der Hochſchule München ſtatt finden ſoll.

Es iſt bekannt, daß unter dem Schenk'ſchen Miniſterium im Jahr 1828, nachdem ſchon die Candidaten ihre Admiſſions-Dekrete in Handen hatten, die ausgeſchriebene Prüfung für den Staatsdienſt zurückgeſtellt wurde; wenn nun durch obengenannte Verordnung auch in dieſem Jahre für eine bereits ausgeſchriebene Prüfung, in einer Zeit, wo der Termin zur

Einreichung der Zeugniſſe beinah abgelaufen iſt, die bisherigen Normen plötzlich abgeändert werden, ſo findet man darin einen neuen Beleg für die Behauptung, daß zwar ein Miniſter abgetreten ſey, daß aber die bisherigen Regierungs-Maximen mit einer eben nicht lobenswerthen Beharrlichkeit feſtgehalten werden.

Obige Verordnung wird aber auch abgeſehen von ihren veratoriſchen Folgen für die in dieſem Jahre zur Prüfung ſich meldenden Rechtskandidaten, von der öffentlichen Meinung mit dem bitterſten Tadel aufgenommen. Mit Recht wirft man dieſer Verordnung vor, ſie ſey

1) unzweckmäßig; denn wenn auch die möglichſte Einheit und Gleichförmigkeit des Verfahrens bei der Prüfung als Grund dieſer Verordnung angegeben wird, ſo wird der Unbefangene nicht außer Acht laſſen, daß der Zweck dieſer theoretiſchen Prüfung nur dahin geht, zu ermitteln, ob der Candidat hinlänglich befähigt ſey, um in die Praxis überzugehen. Nur das »befähigt« oder »nicht befähigt« wird hier ausgeſprochen, eine Klaſſification der Candidaten wird nicht entworfen, ein Anſpruch auf Anſtellung wird in dieſem Examen überhaupt nicht erworben, noch weniger eine Priorität vor den andern Geprüften. Wozu nun die vorgebliche Gleichheit in der Verfahrung beim Examen?

2) Geſetz- und rechtswidrig; denn ſie führt nothwendiger Weiſe eine indirekte Steuer herbei, da jeder Rechtskandidat zu einem Opfer von wenigſtens 80—100 fl. gezwungen wird. Kann dieſes die Regierung ohne Beiziehung der Stände? Und wenn ſie es könnte, iſt es billig, iſt es klug, daß ſie den Rechtskandidaten Bedingungen bei ihrer Prüfung ſetzt, deren Erfüllung dem Armen unmöglich iſt; verträgt ſich dieſes mit dem in der Verfaſſungs-Urkunde verheißenen gleichen Rechte der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienſtes?

3) Höchſt unbillig, ſogar unredlich; denn es liegt ihr unverkennbar die Abſicht zu Grund, die Univerſität München auf Koſten der übrigen Hochſchulen zu begünſtigen, ſie ſo für die verminderte Frequens, welche die von den Küraſſiren publice sed non gratis gehaltenen Vorleſungen zur Folge hatten, zu entſchädigen, und zugleich dem Herrn von Dreſch eine dankbare Anerkennung ſeiner Verdienſte um die Ausbildung des bayeriſchen Staatsrechtes zu gewähren. Jeder, welcher die Univerſitäts-Verhältniſſe kennt, kennt auch den moraliſchen Zwang, welcher die Studenden bindet, ihre Studien da zu machen, wo ſie das Examen beſtehen müſſen, exempla sunt odiosa. Wenn alle Prüfungs-Candidaten doch an einem Orte zuſammenkommen müſſen, konnte dieſes nicht abwechſelnd auf den 3 Hochſchulen des Königreichs der Fall ſeyn? oder iſt vielleicht in München allein Einheit und Gleichförmigkeit des Verfahrens und der Grundſätze möglich, etwa wie nur auf Zion nicht auch auf Garizim geopfert werden konnte?

Man geſtehe es nur, unſere Staatsregierung gibt ſich alle Mühe, die erfreuliche Verſicherung, die König Ludwig bei ſeinem Regierungsantritt den Bürgern ſeines geſammten Reichs gab: »Ich bin nicht König von München, ſondern König von Bayern« bei jeder Gelegenheit zu compromittiren.

Unſere Staatsregierung wird es hoffentlich bei dieſem Nothſtall für die Juriſten und Kameraliſten nicht bewenden laſſen, ſie wird ſchon wegen der verfaſſungsmäßigen Gleichheit vor dem Geſetze, vielleicht auch deßwegen um die wortarme Klinik des Herrn von Walther mit Zuhörern reſp. Zuſehern zu füllen, ſich ſchon nach Mittel umſehen, um auch die Candida-

ten der Medizin unter eine ſolche Einheit und Gleichheit des Verfahrens zu bringen

Inwiefern unſere Staatsregierung durch ſolche Akte des Beliebens das Vertrauen des Volks verliere, davon zu reden, wäre ſehr am unrechten Ort, denn leider ſcheint man dieſes Vertrauen nicht hoch anzuſchlagen, aber unſere Volksvertreter fordern wir auf, im Namen der Univerſitäten Würzburg und Erlangen, im Namen der Einwohner beider Städte, und im Namen aller Staatsbürger, welche ihre Söhne auf dieſe beiden Univerſitäten geſchickt haben, oder noch zu ſchicken geſonnen ſind, mit allen ihnen rechtszuſtändigen Mitteln ſolches Unrecht von uns abzuwenden.

Zur Zeitgeſchichte.

Polen.

Der engliſche Kurier glaubt, Preußens ſchlechte Politik gegen Polen werde dadurch beſtimmt, weil es wohl wiſſe, daß der unbeſchreiblich großartige Polenkampf nicht die Unabhängigkeit eines Theiles von Polen, das ſogenannte ruſſiſche Königreich Polen, ſondern nur die Wiederherſtellung des großen Ganzen bezwecken könne. Jede theilweiſe Anerkennung liefere nur ein vorübergehendes, vergängliches Reſultat. „Wir glauben noch immer,“ fährt der Kurier fort, „daß ungeachtet der „außerordentlichen Erhebung des Heldenvolkes dennoch die ruſſiſche Macht auf die Hülfe Preußens geſtützt, in dem gegenwärtigen Kampfe obſiegen werde; aber die Anſicht und Stimmung der gebildeten Welt gibt uns die Ueberzeugung, daß „ehe fünf Jahre vergehen, der ſchmachvolle Theilungsvertrag „ganz und gar zerriſſen liegt. Die Sache Polens iſt nicht, wie „die bigotten Vertheidiger des Abſolutismus behaupten, ein „Auflehnen wilder Revolutionäre gegen die vernünftige und „nothwendige Autorität der Regierung. Der Theilungsvertrag „war eine ſo ſchreiend ungerechte Grauſamkeit, daß er ein „Brandmal aller göttlichen und menſchlichen Rechte bildet, und „daß jeder, der kein Sklavenherz hat, ein Revolutionär werden muß, um den Flecken abzuwaſchen. Eben weil wir keine „Revolutionäre im gewöhnlichen Sinne des Wortes ſind, eben „weil wir wünſchen, daß das Vorherrſchen der vernünftigen „Gewalt der Wenigen über die Vielen *) erhalten werde, forderten wir von Zeit zu Zeit die engliſche und die franzöſiſche „Regierung auf, die Aufhebung eines, die Keime ewig furchtbaren Zwiſtes bewahrenden, Vertrages vorzubereiten. Die „Zeit iſt nicht fern, wo man bei fortgeſetztem Zurückhalten des „geſetzloſen Raubes ſehr zu bedauern haben wird, daß man „wegen eines Stückchen Erde und wegen ein Paar Millionen „Menſchen mehr oder weniger alle Grundſätze, ohne welche „in der Gegenwart keine Regierung mehr beſtehen kann, ſo „mit Füßen trat.“

Teutſchland.

In der Badiſchen Ständeverſammlung ſprach der Abgeordnete Welker bei Gelegenheit als die vollkommene Preßfreiheit auch von der Commiſſion der erſten Kammer begutachtet war, unter anderm: „Triumph! die Ständeverſammlung, „das Badiſche Volk haben ſich geiſtig emancipirt. Sie haben „einſtimmig die Freiheit der Wahrheit und Gerechtigkeit votirt, „gegenüber ſcheinbaren Hinderniſſen, gegenüber Europa, gegenüber der Diplomatie, die, wie wir hoffen, ſich den Völkern „nicht länger widerſetzt, die aber dennoch, wie viele glauben, „ſich dieſem Siege, dem vollſtändigen Siege der Wahrheit und „des Rechtes entgegenſtemmen möchte. — Es gibt Fragen, „worüber zweifelhaft zu ſeyn oder zu ſtreiten, einer Ständeverſammlung durchaus Ehre bringt, und wo es Unehre bringen würde, wenn ſie durchaus einſtimmig wäre. Es gibt „Fragen des dunklen, ſchwankenden, hiſtoriſchen Rechts; es „gibt Fragen in jedem Gebiete der Wiſſenſchaft, die ebenfalls „ſchwankend ſind; und ſo lange es Menſchen gibt, müſſen ſie „darüber verſchiedne Anſichten haben, damit ſie dann als Männer „ſich ausſprechen und nicht ſcheuen, der Stimme ihrer Mitbürger entgegen zu treten, ſelbſt wenn 99 gegen Einen ſind; „das iſt der Sieg der Freiheit und Männlichkeit. Aber es „gibt auch Wahrheiten, die der einzelne Menſch ſo wenig, wie „das Volk bezweifeln darf, wenn ſie den Ruhm haben wollen, „ein muthiger Mann und ein muthiges Volk zu ſeyn. Zu „dieſen Fragen rechne ich die über Preßfreiheit. Mögen „Andere zweifeln, ob es gut ſey, daß die Sonne ſcheint, ob „es gut ſey, daß es einen Regen gebe, ob es gut ſey, daß „eine ſtändiſche Verfaſſung beſteht: ich zweifle nicht, daß es „Nachtheile der Sonne, der Freiheit und der Repräſentativ-Regierung gibt, aber im Allgemeinen leiden ſie keinen Zweifel. Gibt es wohl auch in England, Amerika und Frankreich „eine entgegengeſetzte Stimme, die ſich laut gegen die Preßfreiheit auszuſprechen wagt? Gewiß nicht. Man will Wahrheit, man will Freiheit, und weil man ſie will, will man ihr „letztes Fundament, ihr Grundelement. — Mögen anderwärts „Vertreter ſeyn, die ſich zu Staatscomödianten einer lügneriſchen Verfaſſung, die ſich zu privilegirten Volksverräthern gebrauchen laſſen! In Baden ſind keine ſolche Vertreter — „unſer Volk iſt ein würdiges und freies, ein aufgeklärtes „civiliſirtes Volk, und iſt einſtimmig in dieſer wichtigen „Sache. Es will das Recht, und es trägt vor allem „jenen Stempel an ſich, der das Volk zum ehrenwerthen „Mann macht: es hat das Gefühl der Ehre. Unſer badiſches Volk iſt nicht ſchlechter, und will nicht als „ſchlechter gelten, wie das benachbarte franzöſiſche Volk: es kann „die Freiheit und Wahrheit der Preſſe vertragen, wie die längs „des Rheines wohnenden Franzoſen; es iſt nicht ſchlechter als „die Bewohner von Appenzell und Aarau, und das badiſche „Volk baut auf die Ehre ſeiner Regierung. Auch ſie wird nicht „weniger ſouverain ſeyn, als die Regierung von Appenzell, Aarau und allen den kleinen Schweizerrepublicken, die nicht den „zehnten Theil unſerer phyſiſchen Macht beſitzen.“

Dies Alles könnte ſich auch das bayeriſche Volk und die bayeriſche Regierung und zwar in einem weit größeren Maasſtabe zurufen; da aber bis jetzt noch Manches ein frommer Wunſch iſt, können ſich einſtweilen die bayeriſchen Kammern die Badiſchen (vorzüglich die Pairskammer von Bayern die erſte Kammer von Baden) zum Muſter nehmen.

---

*) Der Kurier iſt bekanntlich ein Anhänger der engliſchen Ariſtokratie, die übrigens in moraliſcher und intellektueller Beziehung ſich von der bei uns noch curſirenden Ariſtokratie beiläufig unterſcheidet, wie in der äußeren Erſcheinung ein engliſcher Lord von einem teutſchen Krautjunker.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 25. August 1831. Nro. 17.

Betrachtungen über das öffentliche Leben in Bayern.

München 14. August 1831.

Die Regierung fährt fort in ihrem unheilvollen System. Oeffentliche Betheuerungen von Liberalität, im Geheim feindselige Schritte gegen die Vaterlands-Freunde, und Begünstigung des Obskurantismus mit der Willkür des Absolutismus. Bekanntlich wurden mehrere Offiziere von hier in die Kreise versetzt, weil sie sich wegen eines delikaten Gegenstandes freimüthig geäußert, und den Katechismus der Münchner politischen Zeitung, über den Militair-Eid nicht auswendig gelernt hatten. Die Sache kam in den Kammern zur Sprache, und man schmeichelte sich mit der Hoffnung, diesen östreichischen Maaßregeln vor der Hand Einhalt gethan zu haben. Kaum sind aber einige Tage verflossen, so hören wir schon wieder, daß Hauptmann Eylander, ein durch seine literarischen Leistungen ausgezeichneter, und wegen seiner Rechtlichkeit eben so geachteter, als wegen seines Benehmens und seiner Mäßigung beliebter Offizier, der seit 12 Jahren als Professor im Kadettencorps mit dem rühmlichsten Erfolg thätig war, von hier entfernt und zur bayerischen Gesandschaft nach Frankfurt beordert wurde. Als Grund dieser Versetzung, wenn man sie nicht Verbannung nennen darf, bezeichnet man seine bekannt gemachten Rathschläge zur Verbesserung des Heerwesens!! Militärische Talente, die selbst bei den neuerungsscheuen Türken jetzt eine ehrenvolle Auszeichnung genießen würden, werden in Bayern in einem Büreau verwendet, dessen Bedeutung schon daraus ersichtlich seyn dürfte, daß auch der Chef desselben eben nicht durch einen Akt der Gnade dahin gesendet wurde. Und durch solche Mittel glaubt man die Offiziere zu veranlassen, ihr Ansprüche auf die verfassungsmäßigen Rechte aufzugeben.?

In der Kammer herrscht eine sichtliche Abspannung. Einige Notabilitäten waren bei der Berathung über das Preßgesetz abwesend; Seuffert bekanntlich durch eine ernstliche Krankheit abgehalten, warum Schüler aber der Diskussion über das Preßgesetz nicht ein einzigesmal beiwohnte ist unbegreiflich, vielleicht unverantwortlich — — so kam es, daß Rudhart und Dresch in den Hauptpunkten siegreich aus der Berathung hervorgingen, und die bayerische Kammer weit hinter die Badische zurückwerfen konnten.

Die Berathung schlich siechend vorwärts, und diese Periode der Abspannung ist nicht ungeübten Auges von einigen Männern benützt worden, um manches durchzusetzen, was in dem ersten Zeitraume dieser so viel versprechenden Ständeversammlung für unmöglich gehalten wurde. Dahin gehört, daß die gänzliche Aufhebung der Censur nicht als Modifikation, sondern nach dem Wunsche Rudharts nur als Antrag an die Regierung gebracht werden soll *). Eulmann, Closen und Schwindel haben wacker gestritten, mußten aber der Mehrzahl von Ueberklugen, Uebelwollenden, Geistesarmen und Geistesträgen unterliegen.

Nicht unwahrscheinlich ist die hier ziemlich allgemein verbreitete Meinung, die Regierung wolle die Kammer durch die Länge der Zeit mürbe machen, und sie dann in dieser Stimmung das Budget berathen lassen. Zeit gewonnen, alles gewonnen — cunctando vincimus. Die Abgeordneten würden aufs äußerste abgespannt, auf eine genaue Prüfung der so trockenen Zahlen nicht eingehen, und die Sache so schnell als möglich abthun, um nur endlich einmal heimkehren zu können. So rechnet man, und es ist zu fürchten, daß diese Maßregel ihre Wirkung gerade bei denjenigen nicht verfehlen dürfte, welche über die materiellen Interessen vor allem wachen zu müssen glaubten. Ist aber einmal das Budget bewilligt, dann folgen von neuem drei lange Jahre, in welchen die Staatsregierung wieder wie bisher sich selbst überlassen, schalten und walten wird nach Belieben. Umsonst gebietet dann die Verfassung Sicherung der persönlichen Freiheit, Gewissensfreiheit, Einführung eines allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzbuchs, Verantwortlichkeit der Minister, Ablösbarkeit der Frohnden — u. s. w. Man wird auf diese und andere Gebote unserer Verfassung eben nicht die strengste Rücksicht nehmen, ja es steht zu fürchten, daß die Regierung von neuem die Keime des constitutionellen Lebens niederdrücken werde, welche die jetzige Stände-Versammlung aus dem staatsbürgerlichen Boden hervorgelockt haben dürfte. So wird alle drei Jahre der Stein des Sisyphus von den Ständen auf den Berg des Staatslebens gewälzt, um, sobald sie sich entfernen, fruchtlos wieder hinabzurollen. Man ist daher allgemein der Ansicht, welche das Volksblatt unlängst verfochten hat, daß nur ein jährliches Zusammentreten der Stände des Reichs ein wahres constitutionelles System herbeiführen kann, daß dann auch, wie dort bemerkt wurde, in einem solchen Falle die Civilliste des Königs für die Lebensdauer votirt werden müßte.

Mit mehr Aufmerksamkeit als gewöhnlich wurde der bereits vom Volksblatt bekämpfte Aufsatz in der Münchner politischen Zeitung **) hier gelesen, und zwar deßwegen, weil er sich entfernter von den widerwärtigen Marktschreiereien und dem Pasquil-

*) Unseres Wissens ist die Aufhebung der Censur auch für die auswärtige Politik als Modifikation durchgegangen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Censur für die, die teutschen Staaten berührenden, Artikel 6 Monate nach Bekanntmachung des Preß-Edikts abgeschafft seyn muß.

Die Redaktion.

**) Kurze Betrachtungen über den Landtag 1831.

artigen der übrigen Artikel hält, welche das Ministerium (?) an die Kreisregierungen, Landgerichte und Regimenter sendet. Allein welchen Stoff zum bittern Tadel gegen die Regierung bietet nicht auch dieses Raisonnement mit seinen Vorwürfen gegen die Ständeversammlung, welche sämmtlich auf das Gouvernement zurückfallen; mit seinen Erinnerungen an die Dezembernächte, die Censurverordnung, die Ausschließungen, das späte Einberufen der Stände, den lahmen Geschäftsgang der Kammern, die herbe Nothwendigkeit des 5. Juli? Wer erinnert sich nicht an die alte Fabel von dem Wolf, der dem Lamme weiter unten am Bache vorwirft, das Wasser getrübt zu haben, obwohl es von ihm zu diesem hinabfloß?

Der Verfasser jenes merkwürdigen Artikels appellirt an das Volk! das Volk soll entscheiden, ob die Abgeordneten Recht gethan haben, ob sie Recht thun werden, wenn sie unter gewissen Umständen die Steuern verweigern. Mit Recht muß man sich wundern, wie ein Ministerieller zu einem so liberalen Gedanken sich aufschwingen kann, und man hat Ursache zu glauben, daß es ihm mit dieser Berufung an das Volk nicht recht Ernst war. Wenn die Regierung wirklich der öffentlichen Meinung Gehör geben, wenn sie wirklich Wahrheit vernehmen will, und wenn sie wirklich wähnt, in der Kammer die öffentliche Stimme nicht zu vernehmen, wozu diese schielende Verdächtigung der Kammer, wozu dieser sich vor sich selbst schämende Ruf an das Volk, — warum nicht nach dem strahlenden Beispiel des englischen Königs, das Parlament auflösen, und aus freier, vollkommen freier Wahl des Volks, eine neue Volksvertretung hervorgehen lassen, ohne Censur-Verordnung, ohne Ausschließung der nicht willkommenen Organe der Volksstimme? Warum endlich mit einer Langmuth sich brüsten, die wenn die Sache sich so verhielte, wie die Regierung sie darstellt, unverzeihlich wäre, sowohl hinsichtlich ihrer selbst, als auch hinsichtlich des Volks?

Das Ministerium will aber der Festung das Wasser abgraben um der Sache mit einemmal ein Ende zu machen. Die Stände, sagt es, haben gegenwärtig gar nicht das Recht, die Steuern zu verweigern, denn — die Verfassung verbietet, die Steuer-Bewilligung mit Bedingungen zu verknüpfen. Es gehört aber eine eigene Denkweise dazu, um die verschiedenen Handlungen, das Verweigern der Steuern aus Gründen, und das Bewilligen der Steuern unter Bedingungen für identisch zu erklären; das heißt, wenigstens nicht bona de an das Publikum appelliren.

Einer Regierung gegenüber, welche, den Anforderungen der Verfassung treu, mit Vertrauen um Vertrauen wirbt, welche ein freisinniges Preßgesetz, strenge Verantwortlichkeit der Minister, wahrhaft gesicherte Freiheit der Person, und den Verfassungseid der Armee als nothwendige Ausflüsse unserer Verfassung betrachtet, und nicht als Zugeständniße, Concessionen, die sie ihrer Gnade oder Laune vorbehält; die im Gebiete der Legislation thätig und dabei den gerechten Anforderungen der Staatsbürger, und nicht dem unersättlichen Egeismus einer privilegirten Kaste willfährig ist, einer solchen Regierung gegenüber kann von einer Steuerverweigerung nie die Rede seyn. Einer Regierung aber, die von allem diesen das Gegentheil verwirklichen wollte, dieser die Mittel zur Durchführung ihres verfassungswidrigen Haushalts zu verweigern, wäre wohl das einzige Mittel, sie von der Unausführbarkeit ihrer inconstitutionellen Ideen zu überzeugen, und die Stände, die unter solchen Bedingungen zu dem Mittel der Steuer-Verweigerung

greifen, würden bewähren, daß sie die Einsicht hatten, ihre Pflicht zu erkennen, und die Kraft dieselbe auch zu erfüllen.

Daß aber unsere diesjährige Kammer in diese traurige Nothwendigkeit kommen werde, möchte ich sehr bezweifeln; ist ja die Möglichkeit eines Verständnisses zwischen der Regierung und der Kammer noch nicht ganz verschwunden, besonders wenn die äußere Politik — wie nicht zu bezweifeln — günstige Conjunkturen für das wahrhaft constitutionelle System bietet. Denn leider kann man von unserer Regierung sagen, daß sie sich zwar dazu versteht, dem Drang der Umstände zu folgen, daß sie aber nicht groß genug ist, selbstthätig einzugreifen in die Geschichte unserer großen Zeit.

Fragmentarische Andeutungen über Verhältnisse des vaterländischen Heeres.

(Fortsetzung.)

Es ist zwar der allerhöchste Wille, daß Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten von allen außergesetzlich eingeführten Abzügen befreit bleiben sollen, dessen ungeachtet bestehen schwere Abzüge fort, z. B. für Musik und übercomplette Musik-Chöre, für sogenannte Equipirungskassen (die ihrer Natur nach der Mehrzahl nur nachtheilig sind), für Bibliothek und Musik, als außerordentliche Beisteuer bei Versetzung oder Beförderung ꝛc. Derlei Besteuerungen gehören zu den Gewohnheits-Sünden, und werden deßwegen bei Inspizirungen gar nicht beachtet. Sie erhalten sich unter dem Vorwande: „daß sie durch die Einwilligung des Corps gebilligt seyen.“ Um sich aber hier nicht irre führen zu lassen, muß man wissen, daß der Geist der bestehenden Dienstvorschriften gar keine Corps-Meinung duldet; man muß die Art und Weise wissen, wie die Vor- und Anträge an das sogenannte Corps behandelt werden, wie z. B. Einzelne unter Authorität des Chefs Beschlüsse fassen, die dann für Corps-Beschlüsse gelten; man muß überhaupt wissen, daß der Chef allein sich für das Corps ansieht, und daß er die Benennung „Corps“ nur gebraucht, um seinen Beschlüssen eine gewisse Feierlichkeit zu geben; man muß endlich wissen, daß die bestehenden Dienstverhältnisse dem Chef Mittel genug an die Hand geben, seinem Willen einen dienstlichen Deckmantel zu leihen, um diesen auf Kosten seiner Untergebenen durchzuführen. — Wie kann man überhaupt ungesetzliche Handlungen oder Einführungen durch die Vorgabe eines Corps-Beschlusses entschuldigen wollen, da alle Beschlüsse gegen bestehende Gesetze an und für sich schon ungültig und strafbar sind, und dennoch sollen diese Beschlüsse hier zur Entschuldigung dienen?! —

Noch einige administrative Verhältnisse dürfen nicht übergangen werden. Die neuesten Militair-Administrations-Vorschriften sprechen zwar die schätzenswerthen Grundsätze aus, daß die militairische Ausbildung weder durch administrative Rücksichten eingeengt, noch durch deren zeitraubende Behandlung verkürzt werde, und daß die Handhabung der Controle nicht durch Mißtrauen beläßtige. Möge es doch diesen Grundsätzen gelingen, daß die administrativen Maßregeln nicht für den Hauptzweck gelten, mögen sie das engherzige Tifteln und Suchen nach Bemerkungen, das Wühlen und Nagen im Geiste einer abstoßenden Oekonomie verdrängen, das trotz den ökonomischen Zeiten doch nur zu einer bedauernswerthen Berühmtheit führt.

Auch die den Offizieren bei eintretender Versetzung zukommenden Umzugsgebühren bedürfen der Erwähnung. Trifft die

Versetzung blos einzelne Individuen, so werden die Gebühren nach der Stundenzahl ohne weitere Rücksichtnahme auf Familie berechnet. Die Lieutenants bekommen per Stunde 1 fl., der Hauptmann 1 fl. 30 kr., der Major und Oberstlieutenant 2 fl., der Oberst 2 fl. 30 kr., der Generalmajor 4 fl., der Generallieutenant 6 fl. Wird aber der Offizier mit Truppen versetzt, so bekömmt er täglich ¼ Gage Zulage, wird mit Anspruch auf Dach und Fach einquartirt, und erhält im Verhältniß seiner Charge einen Vorspannwagen. Diese ¼ Gage beträgt täglich für den Unterlieutenant 16 ⅔ kr., für den Oberlieutenant 20 ⅔ kr., für den Hauptmann zweiter Klasse 29 ⅔ kr., für jenen erster Klasse 41 ⅔ kr., für den Major 58 ⅓ kr. ꝛc. — Vergleicht man nun diese Gebühren mit den bei einer Versetzung an und für sich verknüpften Auslagen, kennt man die Vollzahl der damit verbundenen Verschleuderungen am Besitzthum, denen Familien gar nicht entgehen können, kennt man die Summen, die aufgeopfert werden müssen, um diese nothgedrungenen Verschleuderungen wieder zu ergänzen, weiß man, daß sogar die Unbekanntschaft mit dem neuen Bestimmungsorte, mit seinen Sitten und Gewohnheiten, zu theuerem Lehrgelde zwingt, kurz, kennt man all die Auslagen, die bei einer Versetzung unter tausendfach verschiedenen Formen an dem Geldbeutel zehren, ohne die Kosten der Uniformsveränderung zu erwähnen, so findet man die Nothwendigkeit für bessere Entschädigungsnormen. Wenn man gleich im frommen Sinn glauben will, daß weder Privatansichten noch Familienzwecke, weder Gunst noch Haß noch geheime Einflüsterung der Regierung die Motive zu Versetzungen geben werden, so ist doch gewiß, daß sie den Vollzug dieses ihres Willens nicht auf Kosten der Privaten ausführen soll, die sie nur der Form wegen mit einer armseligen Entschädigung abspeist. Man frage alle diejenigen, welche eine Versetzung entweder mit oder ohne Truppen erlitten haben, und man wird über die Opfer staunen, die sie dieserwegen nothgedrungen machen mußten, man wird Aufschlüsse bekommen über den Grund der Entsagung, Entbehrung und über die Zerrüttung so mancher Familien, die ihre früher geordneten Verhältnisse von daher vernichtet sehen.

In gleichem Falle befindet sich das militairische Diäten-Verhältniß bei außergewöhnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Garnison. Auch dieser Theil ist durch die Gewißheit, daß entweder nur eine sehr geringe oder gar keine Entschädigung gegeben wird, aller Aufmerksamkeit werth. Nehmen wir das durch die im vergangenen Herbst obwaltenden Zeitverhältnisse herbeigeführte militairische Kommando an der hessischen Grenze bei Brückenau und Umgegend als Beispiel an. Dieses Kommando rückte plötzlich aus, und seine Dauer war unbestimmt; die Offiziere mußten alle ihre häuslichen Verhältnisse in der Garnison gerade so wie in ihrer Anwesenheit forthalten, und die Verheiratheten noch überdies eine doppelte Küche bestreiten. Die hessischer Seits zu gleichem Zwecke kommandirten Offiziere erhielten täglich 3 fl.; der in derselben Angelegenheit von Würzburg nach Aschaffenburg gehende Regierungsrath täglich 8 fl.; ja die Regierung erkannte bei jener Gelegenheit die Nothwendigkeit, den dortigen Quartierträgern für jeden Unteroffizier und Soldaten eine außergewöhnliche Entschädigung von 20 bis 24 kr. täglich zu bezahlen, die Offiziere aber, die unter doppelt kostspieligen Verhältnissen leben mußten, speiste sie mit ¼ Gage Zulage ab, so daß die Entschädigung für Unteroffiziere und Soldaten jene der Lieutenants

überstieg. Durch diese Manipulation aber wird der Offizier mit ökonomischen Sorgen belastet, die vielleicht noch drücken, wenn alle mit der Ausübung eines solchen Dienstes verbundenen Anstrengungen und Mühseligkeiten längst vergessen sind.

(Beschluß folgt.)

Die Cholera.

Die Cholera ist nun bis in das Herz von Europa vorgedrungen; noch immer sind die Zweifel nicht gelößt, die Widersprüche nicht erklärt, die bei dieser Krankheit obwalten, und der civilisirteste Theil der Erde scheint trotz aller seiner Intelligenz und seiner Mittel beinahe die Hoffnung aufgeben zu müssen, dieses gefürchtete Uebel abzuhalten, oder da wo es eingedrungen ist, begrenzen und besiegen zu können.

Indessen scheint doch in Mitten aller störenden politischen Einflüsse die Wirksamkeit von Schutz-Kordons erwiesen. Petersburg blieb verschont, so lange die zu seinem Schutz bestimmten Truppen keine andere Bestimmung erhielten; Preussen hielt die Krankheit lange von seinen Grenzen ab; und selbst da, wo sie in das Innere vorgedrungen war, wurde ihre Weiterverbreitung aus den angesteckten und zernirten Orten mehr oder minder verzögert.

Ist es nun außer Zweifel, daß man die Krankheit in ihren Fortschritten aufhalten kann, so muß man sie auch abhalten und resp. begrenzen und am Ende bemeistern können. So viel ist aber sicher, daß man dabei mit halben und schüchternen Maaßregeln nicht ausreichen werde, und daß man der Sache einen größeren Ernst widmen müsse, als bisher in manchen Staaten geschehen ist. In Bayern namentlich ist keine Spur von kräftigen beruhigenden Maaßregeln die, bereit gehalten, im Augenblicke der Gefahr sogleich in Wirksamkeit treten könnten. Der Minister darüber befragt, nahm die Frage empfindlich, und antwortete vornehm, daß die Regierung gesorgt habe.

Der Herr Minister hat, wie es scheint in der Erinnerung an die alte gute Zeit, wo jede Frage eine Beleidigung war, vergessen, daß Bayern jetzt das Recht hat, durch das Organ seiner Abgeordneten zu fragen, und daß es das Recht hat zu erfahren, nicht blos das, sondern auch wie man gesorgt habe; in concreto aber ist der Zweifel mehr als gerechtfertigt, denn wirksame Maaßregeln gegen die Cholera können nicht etwa heimlich, ohne daß man im Publikum etwas davon erführe, getroffen werden; und man wird es dem Publikum nicht übelnehmen, wenn es die Zusammensetzung eines Cholerakomite's in München, die Vertheilung einer Belehrung, die man eben so gut und besser durch den Buchhandel aus andern Staaten erhalten kann, und die Verstärkung der Grenzgensdarmerie-Stationen durch ein paar Dutzend Soldaten, nicht für ausreichende Mittel erkennt. Vielleicht hat man sich in der Idee mit einem Kordon beschäftigt, allenfalls auch die Instruktion kommen lassen, die man in andern Staaten angewendet; allein das genügt nicht.

Um die Cholera zu bekämpfen, muß man so gut als zu einem Feldzug Geld haben, und noch hat man von den Kammern dazu keinen Kredit gefordert.

Um bei schnell herankommender Gefahr augenblicklich einen Kordon ziehen zu können, müssen die Regimenter ihre Beurlaubten eingerufen haben und längs den ganzen Gränzen

in Kantonierungen liegen. Noch aber stehen sie ruhig in ihren Garnisonen mit ihrem zu einem außerordentlichen Dienst durchaus unzulänglichen bisherigen Präsenzstand, und sie werden 3 bis 4 Wochen brauchen, um den Kordon zu beziehen und ihn auf eine den Erfolg sichernde Art vollständig zu bilden.

Um dem Kordon Achtung zu verschaffen, bedarf es gegen diejenigen, die ihn zu verletzen suchen, der Strafen, schwerer Strafen, ja der Todesstrafe. Da aber Bayern nicht wie Oestreich, Frankreich ꝛc. seine Kontumazgesetze hat, oder von kurzer Hand aus dem Kabinet erlassen kann, und man keinen Bayern in Folge von Ministerial-Instruktionen todtschießen darf, so ist dazu ein Gesetz erforderlich, daß in beiden Kammern berathen und beschlossen seyn muß; und noch ist keine Stimme nur über das Bedürfniß eines solchen Gesetzes laut geworden.

Das Ministerium wird begreifen, daß unter diesen Umständen das Publikum nicht allzusehr Ursache hat, seiner geheimen Vorsorge zu vertrauen. Ein Kordon — wenn anders die Cholera so gefällig ist zu warten, bis man ihn zu Stand bringt — bei dessen Verletzung man nichts zu fürchten hat, als daß man zurückgewiesen wird, ist völlig nutzlos und abermals werden Millionen ohne Zweck ausgegeben werden, weil ein in der Verwesung befangenes Ministerium nicht die Lust, den Muth oder die Kraft besitzt, das Wohl des Landes zu wahren.

Möge man nicht vergessen, daß man es hier mit neuen ungewohnten Maaßregeln zu thun hat, die darum um so schwieriger in der Ausführung sind und deswegen doppelte und reife Erwägung fodern. Möge man nicht vergessen, daß da, wo man sich schon seit langer Zeit gegen ansteckende Krankheiten zu schützen hatte, z. B. an den Küsten des mittelländischen Meeres, man nur in einer an Grausamkeit gränzenden, nur durch die Größe des Zweckes gerechtfertigten, unnachsichtlichen Strenge, volle Sicherheit gegen ein in seiner Entwickelung unberechenbares Uebel gefunden habe, und daß das Gesetz, dort die Erhaltung von Tausenden und die Beruhigung von Millionen durch den Tod einiger, sey es auch nur aus Leichtsinn Schuldiger nicht zu theuer erkauft erachtet.

Möge man endlich nicht vergessen, daß alle für Bayern zu ergreifenden Maaßregeln erfolglos bleiben müssen, wenn man kein Mittel findet, den Schmuggelverkehr an unserer waldigen gebirgigen Landesgränze für einige Zeit gänzlich abzuschneiden und daß zu diesem Zweck neben andern Opfern, auch das momentane des Mauthgefälles unerläßlich sey.

So lange daher nicht ein Kredit zu Abwendung der Cholera gefodert und bewilligt ist. So lange nicht die nöthige Truppenzahl an der Gränze versammelt ist, um innerhalb 24 Stunden den Kordon schließen zu können. So lange nicht ein Quarantaine- und respec. Kordonsgesetz auf verfassungsmäßigem Wege zu Stand gebracht ist. So lange die ständische Bewilligung nicht erholt ist, zu gänzlicher und sicherer Aufhebung des Gränzschmuggelverkehres, dem Mauthgefälle momentan zu entsagen, respec. die Waaren an der gesperrten Gränze durch einige Kontumazorte ganz frei eingehen zu lassen. — So lange wird Bayern in den von dem Ministerium getroffenen, in ihrem Umfange unbekannten Maaßregeln keine Beruhigung schöpfen, wird es sich der Besorgniß nicht entziehen können, daß die ohnehin der Einheit entbehrende, in ihrer provisorischen Existenz doppelt geschwächte Verwaltung

den Anforderungen des wichtigen Augenblickes auch in dieser Beziehung nicht gewachsen sey, daß sie in schwankender Unthätigkeit nichts zu opfern und darum nichts zu erhalten wissen werde, daß sie dem Außerordentlichen in gewohnter Halbheit und Beschränktheit mit kleinlichen unzureichenden Mitteln entgegentreten und dem Uebel der eingelassenen Krankheit, noch das Uebel der vergeblich auf ihre Abhaltung verwendeten Kosten beifügen werde.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Der Partheienkampf der Deputirten-Kammer wird erbittert; seit der Thronrede und der lauwarmen Adresse, in der beide rücksichtlos die republikanische Meinung schmähten, sieht die äußerste Linke für eine Ehrensache. Der sich allein weise dünkende Perier wird dies fühlen. Schon hat der Minister Siegelbewahrer erklärt, die Republikaner-Phrase in der Thronrede habe kein Mitglied der Kammer betroffen, die republikanische Meinung in Frankreich sey, so lang sie Meinung blieb, geachtet, als sie schriftlich sich äußerte, verfolgt, und endlich offen bekämpft worden, als sie an die Gewalt appellirte. Das klingt fast wie ein Widerspruch — Achten und Verfolgen! Möge das französische Ministerium einen guten Rath hören! Ideale liegen oft fern und deren Erreichung außer Menschenleben und Jahrhundert. Wer aber nach dem weiten, spät oder kaum auffindbaren Ziele steuert, verfolgt darum noch keine Chimäre, wo in der Brust der lichte Glaube an endliche Möglichkeit feststeht. Nannte doch einstens die ungläubige Welt die Idee eines vierten Erdtheils auch eine Chimäre, und deren unerschütterlichen Verfechter Colombo auch einen Schwärmer: und doch liegt es jetzt dort, das große Land der Freiheit, dieser grundfeste Republikanertempel — und doch steht sein beharrlicher Entdecker jetzt hoch in der Achtung der Geschichte, und würde hoch dastehen, — wenn dazumal auch Sturm und Kabale den kühnen Piloten daniedergeschmettert, wenn die nur nach dem Erfolg urtheilende Menge auch das Siegeswort: „Land!“ nie gerufen hätte.

Polen.

Warschau den 15. August. Es verbreitet sich die Nachricht von der Niederlage der Russen unter General Kreuz.

Der Feldmarschall des russischen Heeres zieht sich zurück; nur langsam folgt ihm der polnische Generalissimus. Commissäre der National-Regierung befinden sich im polnischen Lager, eben so die Generale Uminski und Prondzynski, die, früher wegen strenger politischer Meinung außer Thätigkeit gesetzt, nunmehr wieder auf das Feld der Entscheidung berufen sind. Die Stunden sind kritisch und fordern entschiedene Charaktere. Dunkel deckt die Pläne Erivanski's. Die Kunde von dem Aufstande der Militär-Colonien im Innern Rußlands vergewissert sich, der Name Jermalow's ertönt wieder von der Wolga her. Keine amtliche Erklärung, kein öffentliches Blatt hat der vor mehreren Monaten in der preuß. Staatszeitung enthaltenen Nachricht, daß dieser General sich gegen den Kaiser aufgelehnt, und eine Constitution proklamirt habe, bis jetzt widersprochen. Selbst Paskewitsch Charakter ist bei den Petersburger Höflingen nicht außer Verdacht. Die drohende Bewegung der Ungarn zu Gunsten der Polen ist hier bekannt — der Geist des großen Huniadi lebt noch unter seinem Volke. Dagegen nimmt Preußens feindselige Stellung gegen Polen eher zu als ab. Dieser Staat — doch genug hievon! Mich dünkt, es schleicht unmerklich ein großer Augenblick heran, verderbenschwer oder segenreich für die europäische Freiheit. Möge er die übrigen Völker so wachend und gerüstet finden wie das unsrige!

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 27. August 1831. Nro. 18.

Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe in Bayern.

Die Aufmerksamkeit, mit welcher man auch in Teutschland die seit Jahr und Tagen in Frankreich immer stärker hervortretende mißtrauische Abneigung gegen das aristokratische Element, die Pairskammer, betrachtet, der Anklang, welchen die Beschwerden über ähnliche Institutionen in teutschen constitutionellen Staaten finden, und Wünsche hervorrufen, Bedenken immer lauter werden lassen, welche die bisherige störende Wirksamkeit jenes Gliedes des gesetzgebenden Körpers nur zu sehr rechtfertigt, solche unmißkennbare Erscheinungen veranlassen uns, diesen wichtigen Gegenstand einer nähern Prüfung zu unterstellen. Wir wollen uns dabei nicht in tiefsinnige Spekulationen der Staatskunst über die Nothwendigkeit und den Nutzen, oder über das Ueberflüßige und Nachtheilige einer Erbkammer im Gegensatz einer Wahlkammer verlieren. Genug daß eine solche in Bayern und noch einigen repräsentativen teutschen Staaten verfassungsmäßig besteht. Wir wollen vielmehr nur versuchen, den Anlaß oder Grund ihrer Aufstellung und das bisherige Ergebniß ihres Einflusses auf die allgemeine Wohlfahrt zu bezeichnen.

In Frankreich ging man, nach dem veralteten Muster Englands, bei der Schöpfung der Pairskammer unfehlbar von dem Grundgesetze aus, durch diese Section der Legislatur die bedenklich scheinenden Effecte der democratischen Repräsentantenkammer zu neutralisiren. Erwägt man, daß Staatsgrundgesetze (Constitutionen) stets in dem Schoos der Aristokratie verfertigt werden, daß die Organe der vollziehenden Gewalt aus Gliedern des Adels bestehen, oder nach deren Impuls handeln müssen: so ist es leicht erklärbar, daß das aristokratische System in solcher Composition um so schärfer hervortritt, je seltener bei dem Entwurf solcher Verfassungen das Volk, der dritte Stand, durch seine Stellvertreter gehört wurde, seine Rechte wahrnehmen, Anmaßungen zurückweisen, die Gleichheit der Rechte und Pflichten zu einer Wahrheit machen, und überhaupt denjenigen Einfluß ausüben konnte, welcher der Mehrzahl bei einem gegenseitigen Vertrag zusteht. Ohngeachtet die teutschen Fürsten in einer Zeit dringender Noth und Verlegenheit, durch eine feierliche Erklärung sich selbst die Verbindlichkeit auferlegt hatten, ihren Völkern freie Verfassungen zu gewähren (wobei man schon die französische Charte im Auge haben mochte), so schien der heilsame Entschluß, welchen jene gefährlichen Umstände zunächst provocirt zu haben schienen, immer mehr zu erkalten, je mehr jene Gefahr in den Augen der Mächtigen verschwunden war. Die wenigsten waren ihres Gelübdes eingedenk, und die größten, von denen dasselbe doch hauptsächlich ausgegangen war, ohne deren Zustimmung es nicht hätte verlautbar werden können, scheinen es am ersten vergessen zu haben, und sind mit dessen Erfüllung nicht nur bis zur Stunde im Rückstande, sondern betrachten auch mit scheelem Auge diejenigen Länder, denen eine, die Autokratie mehr oder weniger beschränkende, Grundverfassung zu Theil wurde. Bei der Einigkeit, welche bei der Gründung des neuen teutschen Bundes, wie man versicherte, geherrscht haben soll, konnte man erwarten, daß die Fürsten der verschiedenen Stämme einer und derselben Nation wie über das Princip selbst, so auch über dessen gleichförmigen Vollzug und harmonische Ausführung sich einigen würden. Diese natur- und vernunftgemäße Hoffnung zur Erzielung allgemeiner teutscher Nationalität vereitelte jedoch der böse Feind der Eifersucht und Zwietracht, der seit Jahrhunderten im Innern und von Außen geschäftig ist, eine solide und förderative Consolidation unseres Gesammt-Vaterlandes zu hintertreiben, und die unermeßlichen Kräfte desselben durch Spaltung der Interessen seiner einzelnen Theile zu lähmen.

Glaubte man je, der Verwirklichung einer solchen aufrichtigen und dauerhaften Verbrüderung nahe gekommen zu seyn, da die Folgen innern Zwispalts sich so leidig geoffenbart hatten, so war es wohl zu einer Zeit, wo die Früchte der Eintracht durch Besiegung eines mächtigen Feindes so heilsam und großartig sich gezeigt hatten. Aber alle diese so theuer bezahlten Lehren der Erfahrung bleiben unbeachtet. An die Stelle des abgebrochenen, morschen teutschen Verfassungs-Gebäudes wurde ein neues aufgeführt, wobei man augenfällig den Plan des verfallenen zum Grunde legte und aus den alten Materialien ein verkünsteltes verschnörkeltes Werk zusammensetzte, dessen einzelne Gemächer, unter einander außer Verbindung, nur durch schwache Formen zusammen hingen. Je näher die Nachbarschaft, desto abstoßender die Gränzen: je naturgemäßer der Verkehr, desto feindseliger die Scheidung: je reicher die Verheißungen, desto dürftiger die Erfüllung. Sagt man, der Genius der Menschheit scheint seit der urältesten Zeit solche Disparität diesem Volke bestimmt zu haben, und es ewig zu innern Zerwürfnissen, zum Spielball verschlagener Nachbarn, zum Tummelplatz fremder Kriege zu verdammen, so möchte man zwar mit Bedauern die Wahrheit dieser Behauptung gestehen müssen, dabei aber auch nicht vergessen, daß die Zeit, wo auch in Teutschland der Spruch galt, dum reges delirant plectuntur achivi doch wohl vorüber ist. Denn wer nur seiner äußern Sinne mächtig ist, wird doch wohl gestehen, daß das Einverständniß der teutschen Stämme unter einander materiell besteht, und daß die Schranken, welche man noch dazwischen zu schieben bemüht

ist, täglich mehr verfallen. Der Zeitpunkt, wo die Teutschen in der That und Wahrheit ein Volk von Brüdern ausmachen werden, ist nicht mehr fern, und wenn etwas ihn noch beschleunigen kann, so sind es die Bemühungen einer mißverstandenen Politik, ihn aufzuhalten.

Unter den Fürsten, welche das in dem Artikel 13 der Wiener Congreßakte deponirte Versprechen verwirklichten, war bekanntlich König Max nicht der letzte; allein was dem unterrichteten Beobachter schon gleich bei der Erscheinung der, als ein Geschenk dem Volke vom Thron herabgereichten Verfassung klar war, ist es nach 12jähriger Uebung auch jedem Bürger geworden, der nicht in stumpfer Gleichgültigkeit versunken ist.

Freiheit der Gewissen, Gleichheit der religiösen Gesellschaften — und ein Concordat, das beides verbiedet: Verfolgung, Proselytenmacherei, Wiederherstellung von Klöstern, Beeinträchtigung der Gewissenheits-Freiheit und bürgerlicher Rechte, Aufhebung diese Freiheiten schützender Gesetze, geistliche Umtriebe, überflüßige Häufung überreich dotirter hoher Klerisei, römischer Einfluß, Rückkehr zur Finsterniß,

Freiheit der Meinungen und Censur, Verfolgung der Schriftsteller, polizeiliche Uebergriffe unter jesuitischem Deckmantel, Beseitigung gerichtlicher Einwirkung, Willkühr, Gesetzlosigkeit, übertriebene Nachsicht im Wechsel mit übertriebener Strenge, barsche Zurückweisung aller Anträge zur Herstellung eines Rechtszustandes.

Gleiches Recht aller Bürger zum Staatsdienst jeden Grades und Standes-Privilegien der Vornehmern, Willkühr in Aemter-Besetzung, Beförderung, nicht als Recht, sondern als Gnade.

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz und privilegirte Gerichtsstände, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte verschiedener Klassen.

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege und 76 Gesetzbücher, endlose Zögerung bei Entwerfung neuer allgemeiner Gesetzbücher, fiskalische Vorrechte, langsame und kostspielige Rechtspflege.

Gleichheit der Besteuerung und die größte Ungleichheit, drückende Leibeigenschaft und unverhältnißmäßige Belastung des Grundeigenthums: überspannte indirecte Auflagen mit lästigen Formen.

Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts und Finanz-Rechnungen, welche, wegen Verwendung der Mittel zu andern, ungeeigneten Zwecken, verworfen werden.

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper und Belastung, Verschuldung der Gemeinden, Verfall des bürgerlichen Wohlstandes und der Polizei-Verwaltung.

Eine Standschaft ꝛc. — die sich nach 12 Jahren ihrer Pflichten zuerst zu erinnern scheint.

Dieß ist mit wenig Worten einerseits das gebotene, andererseits das geleistete dieses Geschenks! könnte man dabei nicht auch ausrufen: timeo Danaos, et dona ferentes!

Allein dieses alles möchte noch hingehen, wenn nur wenigstens die in der Verfassungs-Urkunde gebotene Möglichkeit eines Fortschreitens, und einer kräftigern Entwicklung des constitutionellen Staatslebens nicht durch ein Institut unserer Verfassung selbst wieder vernichtet würde — durch die Kammer der Reichsräthe. (Fortsetzung folgt.)

Fragmentarische Andeutungen über Verhältnisse des vaterländischen Heeres.

(Beschluß.)

Von der militärischen Justiz mag folgendes ausgehoben werden. Man kann im Allgemeinen nicht in Abrede stellen, daß die Ueberlieferung vorkommender Fälle an eine Untersuchungs-Commission nur zu sehr von dem Grad der persönlichen Selbstständigkeit und den persönlichen Ansichten des Regiments-Chefs, von dessen Zu- oder Abneigung, und von dessen geringerer oder höherer Meinung zu seinem Auditor abhängig ist, wodurch Handlungen im Disciplinarweg abgemacht werden, die unter andern Ansichten und Umständen einer Untersuchung verfallen, und dieselben Fälle wieder umgekehrt. — Reklamationen hingegen gibt es keine, denn die Erfahrung lehrt überall die Größe der Machtvollkommenheit. Bei den Untersuchungs-Verfahren in Strafrechtssachen wirken die bei jedwelcher, auch den unbedeutendsten gerichtlichen Verhandlungen anzuordnenden Commissionen auf den Rechtsgeschäftsgang, so wie auf den Militärdienst störend ein. — Die Ermächtigung der Untersuchungs-Commission, ohne Unterschied in Verbrechens-Fällen gegen den Angeschuldeten die Special-Inquisition zu erkennen, so wie die Anordnung, daß der eines militärischen oder gemeinen Vergehens oder Verbrechens Angeschuldete gleich bei beginnender Untersuchung ohne Ausnahme verhaftet wird, verdient die volle Berücksichtigung, eben so, daß weder bei Vergehen noch bei Verbrechen, sie seyen militärische oder gemeine, die Beigebung eines besondern Vertheidigers für den Angeschuldeten zuläßig ist, dagegen aber in gemischten gerichtlichen Untersuchungen den Militärpersonen, so wie den mitangeschuldeten Civilpersonen die Rechtswohlthat der Vertheidigung durch einen zu wählenden Rechtsverständigen zukommt. — Bei dem Entscheidungs-Verfahren in Strafrechtssachen hebt sich besonders hervor: a) daß die Untersuchungs-Behörde auch zugleich die erkennende in erster Instanz ist; b) daß in Strafrechtssachen der Militärpersonen der Auditor Instruent und Referent zugleich ist; c) daß in Vergehensfällen die von der Untersuchungsbehörde, durch eine sogenannte größere Kriegscommission, gefällten Erkenntnisse gegen Unteroffiziere und Soldaten ohne weiters in Vollzug gesetzt werden, dagegen jene gegen Offiziere der Revision bei den einschlägigen Divisions-Commandos unterliegen; d) daß in Verbrechensfällen sowohl bei Soldaten und Unteroffizieren, als wie auch bei Offizieren, keine Appellation, sondern lediglich eine Revision der erstrichterlichen Erkenntnisse statt findet. Hiedurch ereignet sich oft, daß wegen vom Revisionsgerichte angeordneten Ergänzungen der Angeschuldete, der bereits zur Aburtheilung vor ein Kriegsgericht gestanden, und bereits kriegsgerichtlich abgeurtheilt worden ist, nachher nochmals vor die Untersuchungs-Commission gestellt, und weiter verhört werden muß; e) daß der Commandant, und nicht die Untersuchungs-Commission zu bestimmen hat, ob eine größere Kriegs-Commission oder ein Kriegsgericht zur Aburtheilung zusammengesetzt werde; f) das Subordinations-Verhältniß des Auditors, so wie der als Richter commandirten Militärpersonen zu dem Commandanten.

Die Wirkung der vollstreckten Erkenntnisse betreffend, muß der Offizier, gegen welchen wegen eines angeschuldeten Verbrechens, worauf die Entlassung oder Entsetzung von der Charge, oder die Todesstrafe statuirt ist, die Untersuchung aus Mangel des Beweises eingestellt wird, aus dem militärischen

Dienst- und Standesverhältniß auftreten, und darf nur auf eine ihm im Gnadenweg angewiesen werden könnende Unterstützung hoffen. —

Mögen diese Andeutungen, von denen die belegenden Beispiele nur deßwegen unangeführt sind, weil Ort und Raum dermalen nicht geeignet hiezu erscheinen, und weil diese Beispiele dem forschenden Beobachter, der sich mit den Interessen seines Landes beschäftigt, von selbst sich darbieten; mögen diese Andeutungen das Gute erzwecken, was sie sollen. Auch die Armee hat Anspruch auf Rechte, die sie aus dem ungewissen Verhältniß der Gnade in den Schutz bestimmter Gesetze einführen, und nicht immer mag dem Vaterlande damit gedient seyn, in seinen Kriegern durch ihre unsichere Stellung nur Maschinen zu sehen! —

Zur Dienstespragmatik der gutsherrlichen Beamten.

Am 5. Mai 1830 starb der freiherrlich von Gebsattel'sche Patrimonialrichter Georg Vollmuth zu Lebenhahn, welcher durch Dekret vom 29. September 1808 als Gerichtshalter ernannt worden war, und sonach als öffentlicher Richter in der Kathegorie der Staatsdiener stand, nach dem großherzoglichen Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom 9. Juni 1807. In Folge dieses Standpunktes hatte der Patrimonialrichter Vollmuth, so wie im eintretenden Falle seine hinterlassene Wittwe und Kinder hinsichtlich ihrer Pension Ansprüche auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805.

In Folge der Bestimmungen des VI. konstitutionellen Ediktes wurde das Patrimonialgericht Lebenhahn neu gebildet, und auf letzte Eingabe der Gutsherrschaft vom 25. Februar 1820 durch höchste Entschließung vom 2. August 1820 als ein Patrimonialgericht erster Klasse constituirt. Die Besoldung des Patrimonialrichters Vollmuth war nach der der königl. Regierung übergebenen Bestallungsnote auf 656 fl. 30 kr. angeschlagen, worunter aber nur 90 fl. an baarem Geld aus der gutsherrlichen Kasse war, das Uebrige aber im Anschlage der Wohnung zu 50 fl., der Sporteln zu 125 fl., dann in Naturalien, Dienstgründen u. s. w. bestand.

Der §. 54 des VI. constitutionellen Edikts setzt den Gehalt eines Patrimonialrichters erster Klasse auf 600 fl. fest, und bestimmt, daß hinsichtlich der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen habe, ganz nach dem Inhalte des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener verfahren werden soll. Dieses IX. konstitutionelle Edikt setzt §. 28 fest, daß bei Begründung des künftigen Pensionssystems für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Staatsdiener alle aus der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. — Der §. 8 desselben Edikts bestimmt bei Gehalten, welche aus Bezügen an baarem Geld und Naturalien gemischt sind, daß im ersten Jahrzehent des Dienstes acht Zehntheile, nach dem Eintritte ins zweite Jahrzehent aber neun Zehntheile als Standesgehalt anzurechnen seyen.

Wer sollte nun es für glaublich halten, daß die Mitglieder der freiherrlich von Gebsattel'schen Familie, ein Erzbischof und ein Direktor eines Kreis- und Stadtgrichtes, der Wittwe und den Kindern des Patrimonialrichters Vollmuth, welche ganz vermögenslos sind, die denselben zuständige Pension zu ⅔ von 600 fl. für die Wittwe, und zu ⅓ von 600 fl. für jedes Kind bis zum 21. Jahre, verweigern, der Wittwe nicht mehr als ⅔ von dem in der Bestallungsnote angesetzten, aus der gutsherrlichen Kasse zu beziehendem baaren Geldgehalte zu 90 fl. als jährliche Pension bezahlen wollen, die ganz vermögenslose, kranke Familie seit einem Jahre im tiefsten Elende schmachten lassen, und daß seit einem Jahre diese bedauernswerthe Familie noch ohne wirkende gerichtliche Hülfe sey? — Und so ist es!!! —

Nachschrift. Wir haben zwar in Erfahrung gebracht, daß in obiger Sache von dem königl. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt endlich ein Provisorium getroffen worden sey. Nichts desto weniger führt die von Gebsattel'sche Familie den Prozeß fort und benützt alle Mittel die Sache in die Länge zu ziehen.

Ein treflicher Beitrag zu den edlen Gesinnungen des teutschen Adels und zur Würdigung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Proselytenmacherei neuester Zeit.

In Sommerhausen, gräfl. Rechtern'sches Herrschaftsgericht unweit Würzburg, verehelichte sich im Jahre 1816 ein Bürger evangelischer Confession mit einer Katholikin, und beide trafen die Uebereinkunft, daß alle aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder in der evangelischen Kirche erzogen werden sollten. Dem zu Folge wurde eine Tochter dieser Eheleute im Jahre 1830 nach evangelischer Lehre confirmirt, und nach der Confirmation zum Genuß des heiligen Abendmahls gebracht. — Nach der Communion wurde das Mädchen der Werktagsschule entlassen, um die Sonntagsschule zu besuchen. —

Allein das Mädchen wurde, ohne daß man dem Pfarramte zu Sommerhausen etwas anzeigte, nach Wonfurth, im Untermainkreise, zu ihren mütterlichen Verwandten, katholischer Confession, gebracht; und als der Vater wegen unterlassener Anzeige vom Pfarramte zur Rechenschaft gezogen wurde, erklärte er, — als armer Mann habe er diese Gelegenheit ergreifen müssen, um das Kind wenigstens auf einige Zeit unterzubringen, versprach es bis Ostern folgenden Jahrs zurückkommen zu lassen, damit es, wie in Sommerhausen üblich ist, mit den diesjährigen Confirmanden zum zweitenmale das heil. Abendmal genieße; unterdessen sollte es die Sonntagsschule zu Wonfurth besuchen. Die Lokal-Schulinspektion glaubte dies bewilligen zu können, weil die Eltern wirklich dürftig sind, und das Kind von Ostern bis Pfingsten doch noch an dem zweiten Confirmationsunterricht Antheil hätte nehmen können.

Als Ostern kam, das Mädchen auch in Sommerhausen eintraf, die Kinderlehren aber nicht besuchte, und das Pfarramt die Eltern auffordern ließ, ihre Tochter zu schicken, erklärte die Mutter, ihre Tochter dürfe keinen Antheil mehr am Unterrichte nehmen, und über die Ursache dieser Weigerung zur Rede gestellt, gab sie zu erkennen, ihre Tochter sey katholisch geworden. — Während ihrer Anwesenheit zu Wonfurth nämlich, habe sie die Werktagsschule wieder besucht, der Herr Caplan, Pater Heinrich habe sie alle Sonntage im Hause ihrer Base über das hl. Sakrament des Altars, der Messe ꝛc. unterrichet, sodann habe sie bei einem andern Herrn Caplan communicirt, sey bei dem Herrn Pfarrer in Eibelstadt, ein und eine Viertelstunde von Würzburg über die Firmung unterrich-

tet, und ſodann am Donnerstag den 28. April zu Würzburg von dem Biſchofe gefirmt worden.

Alles dies geſchah, ohne daß ſich die betheiligten katholiſchen Geiſtlichen nur im Geringſten um die Glaubensverhältniſſe des Mädchens bei dem Pfarramte zu Sommerhauſen erkundigten, und offenbar iſt daher gegen §. 8. 10. und 12. des Religions-Edikt gröblich gehandelt.

Der Vorgang iſt der königl. Regierung zu Würzburg, welche nach §. 9. des Religions-Edikts competent iſt, angezeigt, noch konnte ich aber nicht erfahren, ob und welche Einſchreitungen dieſe Kreisſtelle gegen ſolche Umtriebe gemacht hat.

Zur Zeitgeſchichte.

England.

Die engliſche Ariſtokratie erhebt ſich gegen die franzöſiſche Intervention in Belgien, und belangt um deſſen und der Blokade von Liſſabon willen das mit Frankreich harmonirende Miniſterium. Londonderry und Brougham ſind als Wortführer dieſer feindſeligen Coalitionen aufgetreten, wobei letzterer an ſeinem hochfahrenden Gegner die eigentliche Bedeutung des Wortes Sarkasmus mit großer Originalität und Ergötzlichkeit des Publikums auseinanderſetzte. Wir hoffen, daß die Sache damit beendigt, und eine eigentliche Eiferſucht Englands gegen Frankreich nicht vorhanden iſt. Für ein ſolches Uebel wäre der Preis (Belgien) zu jüdiſch. In dieſem Augenblicke hängt Frankreichs und Englands Wohl alleinig von ihrer Vereinigung ab, und deſto beherzenswerther für die Wellingtoniſten ſind die Worte, die der Courier, ein erklärter Ariſtokratenfreund, ſpricht: „Von allen politiſchen Bahnen, die wir betreten können, wäre keine für uns unglücklicher, als ein Krieg „mit Frankreich, unglücklich für unſern Handel, unſere Freiheiten, unſere Intereſſen und unſern Ruf. Dies muß, ſo „lange die Ehre es zuläßt, vermieden werden; und es iſt dies „leicht, da es in Frankreich zu viel beſonnene Männer gibt, „als daß es uns, wenn wir ein liberales Spiel ſpielen, pro„vociren würde. Frankreich, das unruhige und noch immer „ehrſüchtige Frankreich müſſen wir im Auge halten, aber wir „werden es am beſten können, wenn man Freiheit, ver„nünftige conſtitutionelle Freiheit in Portugal, „Spanien und Polen einführt, ſo daß die Demagogen „der franzöſiſchen Hauptſtadt keine Gelegenheit haben, ihre „Macht zu vergrößern, und unſern Ruf zu vermindern. Thun „wir dies nicht, ſo müſſen wir entweder mit den Feinden der „Freiheit gemeinſchaftliche Sache gegen Frankreich machen, „oder uns zu einem unehrenvollen, und zuletzt verderbenbrin„gendem Syſtem der Unthätigkeit bequemen. Das einzige Mit„tel zur Vermeidung des Kriegs iſt, zu zeigen, daß wir, um „den Frieden zu erhalten, keine unehrenvolle Opfer bringen.“

Polen.

Warſchau, 13. Auguſt. Der ruſſiſche Kaiſer hat ſich nun an die Cabinette Europa's gewendet, wie kurz zuvor das Polniſche Volk an die Nationen. In einer vertraulichen Note erklärt ſich Nikolaus für den Verfechter des Abſolutismus, und fordert von den Gleichgeſinnten Hülfe in der gemeinſchaftlichen Angelegenheit. Dieſer Schritt, wir zweifeln nicht, wird glänzende Reſultate hegen, und in Verbindung mit dem wichtigen Ereigniß, daß dem großen Monarchen ein junger Herkules, ein Schlangentödter in der Wiege (zur Zeit noch Obriſt) geboren ward, den Untergang der böſen Rebellen vollenden. Gott ſorgt für das Wohl der Völker und läßt die hohen Häuſer nicht ausſterben. Dieſe Erfahrung hat auch Frankreich gemacht, als ihm bei'm größten Elend ein dieudonné Prinz Heinrich Bordeaux geboren ward.

Kaiſer Nikolaus iſt todt. Dieſes Ereigniß in der Stunde der Entſcheidung, in dem gefährlichſten Augenblicke des Polniſchen Nationalkampfes — Skrzynezki, dieſer Liebling der öffentlichen Meinung, hat, ungewiß ob mit oder ohne Schuld, das Obercommando abgegeben — dieſes ſchwer benennbare Ereigniß flammt wie Gottes Finger durch die Nacht, und unterbricht Menſchenwitz und menſchliche Berechnung — die Vorſehung wacht.

Teutſchland.

Vom Neckar. Der Hochſinn der Badiſchen Ständeverſammlung, neuerdings ſich verherrlichend in dem einſtimmigen Beſchluſſe beider Kammern über unbedingte Preßfreiheit, wirkt ſegenreich auf das Nachbarland, und erregt auch bei den Würtembergern ein löbliches Intereſſe an ihrem nun bald zuſammentretenden Landtag. Möge dieſer die Zeit erfaſſen und deren allgemeine und beſondere Aufgabe, die Volksrechte gegen uſurpirte Uebermacht feſtzuſtellen, und auf die Einheit des conſtitutionellen Teutſchlands möglichſt hinzuarbeiten. — Die Würtemberger Verfaſſung krankt wie jede oktroyrte an zahlreichen Mängeln, erweckt aber eben dadurch manchen braven Mann, der Geiſt und Muth hat, das Uebel zu erkennen, und zu deſſen Heilung mitzuwirken. Unter dem Titel: „Drei Geſpräche über den nächſten Landtag in Würtemberg — Stuttgart. Gebr. Mäntler,“ iſt bereits ein Vorläufer der patriotiſchen Meinung erſchienen, und empfiehlt ſich vorzüglich den Leuten des Gewerbs- und Bauernſtandes, denen es um eine Kenntniß ihres Vaterlandes zu thun iſt. — Die Polen-Adreſſe der Franken und Rheinbayern an ihren König, ſowie die der Darmſtädter Bürger an den teutſchen Bundestag hat hier zu Land die gebührende Würdigung gefunden, und wird bald eine ähnliche Adreſſe des liberalen Würtembergs zu Tage fördern; iſt ja der lebendige Antheil, den unſere Landsleute an dem Schickſal der Polen nehmen, bei jeder Gelegenheit erſichtlich. Bei einer ſolchen allgemeinen Sympathie fällt es dann nicht auf, wenn unſere Ober-Stabsoffiziere ihren „polniſchen Waffengefährten“ einen bedeutungsvollen Toaſt ausbringen, wie dieſes ohnlängſt in Stuttgart gehört wurde.

Vom Main. Die Bürger Darmſtadts haben, wie bekannt, bei dem teutſchen Bundestag eine Adreſſe eingereicht, in welcher dieſe hohe Verſammlung dringend aufgefordert wird, alle zweckmäßigen Mittel zu ergreifen, um die Cholera von den teutſchen Bundesſtaaten abzuhalten. Wenn man ſich des Feuereifers erinnert, mit welchem der teutſche Bund früher gegen die moraliſche Anſteckung durch die Demagogen einſchritt, ſo dürfte man zur Erwartung berechtigt ſeyn, daß dieſe hohe Verſammlung auch jetzt gegen dieſes wirklich exiſtirende phyſiſche Uebel nicht unthätig bleiben werde, es ſey denn, ſie wolle uns faktiſch überzeugen, daß der teutſche Bund nicht ein Bund der Völker zum Beſten der Völker ſey, ſondern eine Verbindung von 34 Familien zur Sicherung der Geburtsrechte dieſer 34 Familien.

Druckfehler in der Beilage No. 14.

Seite 1 Zeile 7 v. u. ſtatt: der bürgerlichen Geſellſchaften, l. der bürgerlichen Geſellſchaft. S. 2 Z. 8 v. u. l. ſtatt er l. es. S. 5. Z. 7. u. 8 v. u. ſtatt bon l. han. S. 7. Z. 9 v. u. 1819 l. 1829. S. 11 Z. 3 v. u. ſtatt Reibereien l. Reutereien. S. 12 Z. 2 v. o. ſtatt Exemplar l. Exempel. Z. 5. ſtatt Vertheidigung l. Vertheilung Z. 19 ſtatt Incunitäten l. Immunitäten.

Digitized by Google

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 30. August 1831. Nro. 19.

Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe in Bayern.

(Fortsetzung.)

Die Substanzen der Kammer der Reichsräthe sind meistentheils aus der hohen Aristokratie genommen, wie uns schon der VI. Tit. der Verfassungs-Urkunde zeigt und die Erfahrung lehrt. Ihre Ernennung und Ergänzung hängt, mit wenig Ausnahme, von der Gnade des Regenten ab, an den sie durch manchfaltige Bande geknüpft sind, dessen Umgebungen sie ausmachen, oder ausmachen können, auf den sie mehr oder minder Einfluß ausüben, von dem sie viel zu fürchten, noch mehr zu hoffen haben, zu dem sie also in großer Anhänglichkeit stehen. Verhältnisse, welche allein schon über ihre Wirksamkeit als Reichsstände hinlängliches Licht verbreiten. — Unter sich selbst meist durch gemeinsame Interessen und Standes-Prärogative enge verbunden, von gemeinsamen Vorurtheilen beseelt, von dem Nimbus eingebildeter Hoheit noch immer benebelt *), ob er gleich längst verschwunden ist, präconisiren sie sich für Stützen des Throns, den sie für sich als ein Bergwerk betrachten, das sie ausbeuten. Dieser Thron glaubt auch wirklich auf ihnen zu ruhen, so klar die Geschichte ergibt, daß ihm gefährliche Staats-Umwälzungen stets mittel- oder unmittelbar von der Aristokratie ausgingen.

Wie immer und überall, so gestaltete sich auch in Bayern der überwiegende Antheil der Aristokratie an der Regierung sowohl unter der vorigen absoluten, als unter der dermaligen constitutionellen Verfassung. Das Wesen blieb sich immer gleich, und auch die Form selbst veränderte sich nur wenig. Die Autorschaft der Privilegirten verläugnete sich bei der Redaction der neuen Verfassungs-Urkunde keinen Augenblick. — Hören wir, was darüber ein geistreicher Geschäftsmann vor 12 Jahren sagte:

„Ein eigener Umstand bei der neuen bayerischen Constitu„tion ist dieser, daß selbige über Nacht hat publizirt und be„schworen werden müssen, aber ohne die vollständigen Beila„gen, davon sechs erst mehrere Wochen hinterher gekommen, „und sich ganz unverholen über die gänzlich wiederhergestellte „Feudalität einer alten Zwingherrschaft ausgesprochen haben. „Zufolge dieser gibt es 1) keine Gleichheit vor dem Gerichte, „denn der Adel hat einen befreiten Gerichtsstand: vermöge der „Siegelmäßigkeit ist er in den meisten Handlungen der frei„willigen Gerichtsbarkeit nicht an die Förmlichkeiten der Ge„richte gebunden. Um den Adel unsterblich zu machen, sind „die adelichen Fidei-Commisse wieder in Gültigkeit gesetzt, alle „und jede Patrimonialgerichtsbarkeit, selbst die längst schon „aufgehoben gewesene ist in den Zustand von 1806 (d. i. den „letzten Kulminations-Punkt der Feudal-Aristokratie) zurückver„setzt. Bürgerlichen hingegen ist die Ausübung einer gutsherr„lichen Gerichtsbarkeit untersagt, welches zwar einige gutmei„nend und allzeit trostfertig damit lindern wollen, daß ja dem „Bürgerlichen der Weg nicht verschlossen sey, sich adeln zu „lassen *) — „2) gibt es durchaus keine Gleichheit der Lasten. „Mit den Mediatisirten wird das Spiel getrieben, daß sie zwar „die Steuern wie andere bezahlen müssen, sie erhalten aber davon „den dritten Theil wieder zurückbezahlt. Die unnützen Rezep„tions- und Restvergütungs-Weitläufigkeiten und Kosten die„ses Spiegelgefechts fallen also noch überdem dem dritten Stand „zur Last.

„Bei dem Adel ist die Dominicalsteuer die Hauptsache: „diese ist aber billiger und gemäßigter als die Rusticalsteuer.

„Außerdem sind durch eine frühere Verordnung alle „Steuerbeschwerden der unadelichen auf einen unübersteigli„chen Formenweg verwiesen, die Steuerbeschwerden der Ade„lichen aber haben eine Suspensivkraft erhalten. — Von den „Gemeindelasten, welche heut zu Tage die ordentlichen Steuern „übersteigen, läßt man den adelichen als solchen ganz los, (d. „h. in so ferne er nicht von einem bauernmäßigen Hofe ein „bäuerisches Gemeinderecht ꝛc. mitbesitzt.)

„In der Hauptsache ist nur die Klasse der direkten Steuer„zäler repräsentirt, von der voraus zu sehen war, daß sie „überhaupt nicht mehr höher getrieben werden kann. Für die

*) Im stolzen Gefühl ihrer Eminenz waren die Reichsräthe gleich bei dem Beginn dieses Landtags um Bewilligung besonderer Ehrenvorzüge bei der Regierung eingekommen, — hatten sohin die Ehre nicht in sich, nicht in ihrem Wirken, sondern in äußern Zeichen und verfassungswidrigen Begünstigungen gesucht. — solche auch mittelst k. Decrets vom 30. Juni 1819 dahin erhalten, daß sie 1) in ihrer Eigenschaft als Reichsräthe für hoffähig erklärt wurden, 2) eine heraldische Auszeichnung in ihrem Familienwappen zu führen, und 3) eine eigene Uniform zu tragen berechtigt seyn sollten. Vorzüge, die zwar an und für sich nicht gerade sehr beneidenswerth sind, die aber weder zeitgemäß seyn, noch weniger mit der nur eben erst erklärten constitutionellen Gleichheit der Staatsbürger unter solchen Verhältnissen zur Deputirten-Kammer harmoniren mögten, vielmehr den veralteten Stempel eines widerlichen Privilegiums an sich tragen, und den anmaßenden Geist einer beleidigenden, übermüthigen Erhebung athmen.

*) Dieser Trost ist nicht leer, denn es kann nichts die Lächerlichkeit des Adels-Instituts besser bezeichnen, als der Umstand, daß jeder Kälberjud für einige hundert Gulden das Wörtchen „von“ und damit die übrigen Rechte des Adels kaufen kann.

„höchste und allerzerstörendste Last der indirekten Steuern „aber, Zoll, Mauth, Aufschlag ꝛc., welche fast einzig auf „die Städte fällt, ist diesen ein bloses Viertheil der „Repräsentation im Unterhause, folglich nur ein Achttheil „der ganzen eingeräumt. — Endlich auch ist in der Landes„Vertheidigung dem Adel der Vorzug gegeben, daß seine Söhne „sogleich als Kadeten eintreten, und demnächst wieder ein rein „adeliches Offizierscorps herstellen.

„Das Koncordat steht im offenbarsten Widerspruch mit „der Constitution, und doch heißt es in der gleichzeitigen Pu„blikations-Urkunde, daß dasselbe in allen und jeden Punkten „auf das genaueste gehalten werden solle ꝛc. Der Vollzug „des Koncordats hat auch bereits angefangen, in der Zeit „dem Vollzug der Constitution vorzugehen. — Die Lösung „dieses Problems, welche uns theoretisch unmöglich scheint, „haben wir blos practisch zu erwarten."

„Möchte man nun zu allem diesem sagen, oder hat es „vielmehr schon gesagt:" man sollte sich doch genügen, daß „nur einmal etwas gegeben sey, das übrige und vollkommene „würde schon nachkommen;" so dient darauf zur Erwiederung: „durch alles dieses ist uns Bürgerlichen Unade„lichen Nichts gegeben worden, als höchstens eine „Null in der Repräsentation, die uns ja schon in „der Constitution von 1808 vollständig zugekom„men wäre. Dagegen aber hat man uns genommen die „Gleichheit der Rechte vor dem Gericht und in der Besteue„rung und in der Landesvertheidigung, und hat durchaus eine „adeliche Feudalität und Oberherrschaft nach der eisernen „Zeit vor 1806 eingeführt, auf welche für uns Bürger und „Bauern durchaus nichts zu säen, zu pflanzen und zu bauen „ist. Wenn dies auch nach einigen Lustern der Geist der Zeit „wieder niederreißen sollte, so liegt doch kein Gewinn darinn, „einst wieder da zu seyn, wo wir vorher schon gewesen sind."

„Ein eifriger Constitutionsleser will bemerkt haben, daß „in der Constitution und ihren meist der Aufzählung und Si„cherstellung der Adels-Privilegien gewidmeten Beilagen, das „Wort adelich 144 mal, das Wort Bauer aber gar nicht „vorkommt."

Höchst interessant und wünschenswerth würden uns die Beobachtungen seyn, welche der Verfasser vorstehender Betrachtungen seit 12 Jahren über den Vollzug und die Wirkungen der Constitution mittheilen wollte. Der patriotische Wenzel-Sternau hat in seinen Bayerbriefen davon einen Vorschmack gegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Oeffentlicher Dank,

den wir im Namen des Vaterlandes gegen unsere Staatsregierung aussprechen.

Wenn es die Aufgabe eines unabhängigen Blattes ist, die Mißgriffe der Machthaber zu tadeln, und den Gesetzwidrigkeiten mit der Kraft des freien Wortes entgegenzutreten, so halten wir es andererseits auch für unsere Pflicht, jene Handlungen der Staatsregierung zu veröffentlichen, welche das Volk in jenem Vertrauen bestärken, welches das sicherste Band zwischen den Regierten und den Regierenden bildet.

Wir benützen mit Vergnügen die Gelegenheit, durch die Aufzählung einiger Thatsachen den Muth und die Hoffnung jener Vaterlandsfreunde wieder zu beleben, welche an dem bessern Willen unserer Staatsregierung und an ein je zu hoffendes wahrhaft constitutionelles System verzweifeln zu müssen glaubten. Wenn auch der dem Herrn von Stürmer gemachte Vorwurf, daß er die Zurücknahme der Censur-Verordnung nicht zur Bedingung seines Eintritts ins Ministerium machte, begründet ist, so dürfte andererseits auch die Energie nicht übersehen werden, mit welcher der Minister-Verweser die Zurücknahme dieser Ordonnanz betrieb, und daraus der Schluß gezogen werden, daß er in der Sache selbst mit der Opposition einverstanden war, bei der Wahl der Mittel aber den Weg der Vorsicht einschlagen zu müssen glaubte. In dieser Meinung wird man bestärkt, wenn man erfährt, daß die verfassungswidrige Abänderung des Conscriptions-Gesetzes, und jene bekannte Verordnung vom 22. April 1829 (die Verehelichung geschiedener Protestanten, deren Gatten noch leben, mit Katholiken betreffend) vom Ministerium zurückgenommen wurden, noch ehe die deshalb erhobenen Beschwerden bei der Kammer debattirt wurden.

Das Ministerium hat ferner in der neuesten Zeit den in öffentlichen Blättern erhobenen Beschwerden eine solche Rücksicht gegeben, daß man zu der Erwartung berechtigt ist, es werde auch in jeder andern Beziehung den moralischen und physischen Bedürfnissen der Nation seine volle Aufmerksamkeit widmen. Auf die gegen die Landgerichte Kitzingen und Kronach im Volksblatt erhobene Anklage wegen rechtswidriger Gefangenhaltung einer armen Weibsperson, gab das Ministerium des Innern der Regierung des Untermainkreises den Befehl, die Sache streng zu untersuchen, und im Falle die Angaben im Volksblatt gegründet seyen, gegen den Aktuar in Kitzingen einzuschreiten *), und nöthigenfalls, wenn es sich nämlich ergeben sollte, daß auch das Landgericht Kronach an der Schuld Theil habe, an die Regierung des Obermainkreises die geeignete Requisition zu erlassen.

Noch mehr aber sind wir erfreut, unsern Lesern eröffnen zu können, daß auch dem so sehr mißhandelten Bauern Michel Hülfe werden wird; das Staatsministerium hat bereits der Regierung des Obermainkreises deßhalb die entsprechenden Befehle zugeschlossen, und alle andern Kreisregierungen davon in Kenntniß gesetzt, und sie zugleich angewiesen, in vorkommenden Fällen, wo öffentliche Blätter einen Beamten mit Angabe von Thatsachen tadeln, sogleich die erhobene Anklage zu prüfen, und wenn der Thatbestand sich bewahrheitet, und die Klage gerecht ist, ihr Abhülfe zu schaffen, im entgegengesetzten Falle aber die Nichtigkeit der Anklage zu veröffentlichen.

Jeder Menschenfreund wird unserm Ministerium für diesen Befehl hohen Dank wissen, jeder Patriot wird Vertrauen zu einer Regierung schöpfen, welche durch die That bestätigt, daß die freie Presse ein wohlthätiges Institut sey. Möge Herr

---

*) Wenn sich auch der Aktuar des Landgerichts Kitzingen gegen diese Anklage nicht rechtfertigen konnte, so fordert es doch die Unparteilichkeit von uns, zu erklären, daß wir den Aktuar Kliem sonst als einen würdigen und sehr pflichttreuen Beamten kennen, und daß wir diesen Fehler nicht auf Rechnung eines bösen Willens, sondern eines allgemein verbreiteten Schlendrians setzen, der zu dem Glauben führen könnte, als gebe nur ein gutes Kleid Ansprüche auf die verfassungsmäßigen Rechte. Wir sind überzeugt, daß solche Kränkungen und Mißhandlungen der Armen schon oft vorgekommen sind, und — noch oft vorkommen werden; wir ersuchen daher alle Menschenfreunde, alle begründeten Thatsachen der Art uns zum Behuf der öffentlichen Anklage mitzutheilen.

von Stürmer mit ſeinen befreundeten Collegen muthig dieſe Bahn fortſetzen, der Dank eines Volkes wird die Edlen für manchen Kampf entſchädigen; möge unſere Staatsregierung nur auf dieſe Weiſe die Oppoſitionsblätter zwingen, ihr Lob zu verkünden!

Die Rektorwahl an der Univerſität Würzburg.

Bei der am 29. Auguſt vorgenommenen Wahl an der Univerſität Würzburg wurde der gegenwärtige zweite Präſident der Abgeordneten Kammer, Profeſſor Seuffert, mit 21 Stimmen (unter 23 gegenwärtigen) zum Rektor ernannt *). In dieſer Wahl liegt um ſo mehr ein Anerkenntniß der Verdienſte, die ſich Seuffert als Volksvertreter erwarb, da nach der bisherigen Obſervanz für das nächſte Schuljahr kein Mitglied aus der Juriſtenfacultät zum Rector hätte gewählt werden ſollen, weil der abtretende Rektor dieſer Facultät zugehört, und die hieſigen Profeſſoren aus achtenswerthen Gründen einen Turnus der Facultäten beobachten.

Dieſes Urtheil, welches die liberalen Profeſſoren der hieſigen Univerſität über Seuffert und ſein Wirken als Profeſſor und Abgeordneter durch dieſe Wahl ausgeſprochen wiſſen wollen, und auf welches unter andern ſehr ſchlagenden Wahlſprüchen ſich beſonders folgender bezieht: plus apud nos veritas valeat, quam vulgi opinio, mag dieſen würdigen Volksvertreter entſchädigen für manchen ungerechten Vorwurf, welchen die Leidenſchaft gegen ihn ausſprach, die Intrique verbreitete und der große Haufe nachplauderte.

Weitere Erwiederung gegen den Freiherrn von Künsberg.

Freiherr von Künsberg hat, ſtatt die einfache Verſicherung abzugeben, daß er die fragliche Polizei-Inquiſition nicht veranlaßt habe, es vorgezogen, eine weitere Erklärung gegen mich erſcheinen zu laſſen, in welcher er behauptet, daß ich in meiner Erwiederung in Nr. 13 des Volksblatts mein Verfahren nicht gerechtfertigt hätte — alſo ich bedarf der Rechtfertigung, nicht Herr von Künsberg!!! — daß ich aus unzureichenden Gründen mich zu einer Art von Inquiſition (im ſchwarzen Adler) berufen gefühlt hätte, wegen der ich jedem Dritten den Vorwurf der Spionerie machen würde, und zuletzt unter Beilage eines Zeugniſſes des hieſigen Stadtcommiſſariats verſichert, daß gegen den Dr. Siebenpfeifer nie eine Unterſuchung eingeleitet worden, ſohin die ganze Baſis der in Nr. 8 des Volksblatts deponirten Anklage falſch ſey.

*) Um die philologiſchen Kenntniſſe des Herrn Dr. W. (ſieh Münchner politiſche Zeitung Nro. 208 S. 1504 b) zu berichtigen, müſſen wir ihn auf etwas aufmerkſam machen, was er ſchon in den Trivialſchulen hätte lernen ſollen, nämlich, daß das Zeitwort „ernennen“ nicht immer einen Akt der Regierung, oder eines Einzelnen bezeichnet, ſondern daß auch das Volk durch Wahl ernennen kann. Wenn man auch in letzterem Fall gewöhnlich das einfache Wort „wählen“ gebraucht, ſo hätten wir geglaubt, daß ein Journaliſt in einem Satze, der das Wort „wählen“ ſchon einmal enthält, abwechſelungsweiſe das Wort „ernennen“ brauchen dürfe. Wenn wir ſagten: „Bei der dem Volk gewordenen Befugniß, ſeine Magiſtraten — wenn gleich durch ernannte Gemeindebevollmächtigte — frei zu wählen, können natürlich nur Männer des Vertrauens gerufen werden.“ So können vielleicht die Cretinen in Salzburg und nebſt dieſen höchſtens noch ein Dr. W. in München über die Bedeutung des Ausdrucks „ernannte“ auf eine Meinung verfallen, an die der Verfaſſer nie denken konnte.

Darauf habe ich Folgendes zu erinnern: Das Zurückſchieben der Spionerie kann nur der Ausfluß einer auffallenden Begriffs-Verwirrung ſeyn, denn Spione pflegen das Reſultat ihrer Auskundſchaftungen nicht der Oeffentlichkeit zu übergeben, — — überhaupt iſt die ganze Erklärung des Herrn von Künsberg nicht bona fide geſchrieben, denn er, welcher den Gaſtwirth zum ſchwarzen Adler ſelbſt ſprach, weiß recht gut, daß ich an der Entſtehung des gegen ihn verbreiteten Gerüchts nicht den fernſten Antheil hatte. Er kann auch wiſſen, wie ich dazu kam, die Inquiſition (wie er es nennt) in dem fraglichen Gaſthaus anzuſtellen, und worüber ich meinen verehrlichen Leſern nur noch folgendes mittheilen will.

Die Nachricht, daß wegen eines politiſchen Geſprächs, welches Dr. Siebenpfeifer und ein Fremder dahier im Gaſthaus miteinander geführt haben ſollten, eine Polizei-Unterſuchung eingeleitet ſey, wurde mit höchſter Indignation aufgenommen. Ich wurde aufgefordert die Sache zu veröffentlichen und bitter zu rügen. Den objektiven Thatbeſtand verbürgte man mir durch die mitgetheilte Abſchrift einer Unterredung, welche deßhalb zwiſchen dem hieſigen Stadtkommiſſär und dem Dr. Halling *) ſtattgefunden hatte, für den ſubjektiven Thatbeſtand aber, daß nämlich Freiherr von Künsberg dieſes Geſpräch denunzirt habe, führte man mir Verdachtsgründe an, die mir noch nicht genügend waren, ſondern mich beſtimmten, im Gaſthof zum ſchwarzen Adler nähere Erkundigung einzuziehen.

Wenn aber Hr. v. Künsberg mir vorwirft, daß ich in der Sammlung meiner Verdachtsgründe nicht genau geweſen ſey, und meine Anklage auf eine ganz falſche Vorausſetzung gegründet hätte, ſo muß ich dem Herrn Regierungs-Aſſeſſor erwiedern, daß ich allerdings den k. Stadtkommiſſär nicht fragte, ob und weßhalb er eine Polizei-Inquiſition einleite, dem Publikum aber lege ich die verbürgte Abſchrift der vom Stadtkommiſſär dem Dr. Halling vorgelegten Fragen ſammt den Antworten vor **), und dann urtheile der Leſer, ob eine

*) Ich bemerke, daß ich Herrn Dr. Halling noch zur Stund nicht perſönlich kenne.

**) Würzburg den 30. Juli 1831.

Vernehmung des Dr. Halling durch den Herrn Stadt-Commiſſär.

Dr. Halling (eintretend). Ich bin citirt worden? Stadtcom. Ihr Name? Dr. H. Dr. Halling. Stc. Wollen Sie nicht ablegen? Dr. H. (legt Hut und Stock bei Seite.) Stc. Sie ſind aus Straßburg hieher gekommen? Dr. H. Ja wohl! Stc. Wo haben Sie gewohnt, als ſie hier ankamen? Dr. H. Im Adler. Stc. Da ſind Sie mit Hrn. Dr. Siebenpfeifer zuſammengeweſen? Dr. H. (überraſcht) So? Stc. Sie kennen ja doch Hrn. Dr. Siebenpfeifer? Dr. H. Ich habe nicht die Ehre. Stc. Haben Sie nicht an dem Abende im Adler politiſche Geſpräche mit ihm geführt? Dr. H. Davon weiß ich nichts. Stc. (verdrüßlich) Es iſt doch davon Anzeige gemacht worden. Dr. H. Von wem? Stc. (ablenkend) In welchen Zwecken halten Sie ſich hier auf? Dr. H. Um die Bibliothek zu benützen. Stc. Sind Sie immatriculirt? Dr. H. Nein. Stc. So haben Sie kein Recht dazu. Dr. H. Mir iſt von den Hrn. Bibliothekaren eine äußerſt beſchränkte Benützung bewilligt worden. Stc. Der Herr Director ſollte das. Dr. H. So? Stc. Es gibt in andern Städten weit beſſere Bibliotheken, warum benützen Sie denn gerad dieſe? Dr. H. Ich lebe hier von meinem Gelde, und glaube daher leben zu können, wo ich will. Stc. Wir werden uns weiter ſprechen. Dr H. Ich empfehle mich.

Die unentſtellte Wiedergabe der Unterredung beſcheinigt auf Verlangen

Dr. K. Halling.

Würzburg den 30. Juli 1831.

ſolche Inquiſition ſtatt fand oder nicht. Bemerken muß ich aber hier, daß in Nro. 8 des Volksblatts nicht behauptet wurde, es ſey gegen Dr. Siebenpfeiffer eine Inquiſition eingeleitet worden, ſondern es heißt dort, der Stadtkommiſſär habe auf höherem Befehl eine Inquiſition darauf vorgenommen, wer mit Dr. Siebenpfeiffer an jenem Abend geſprochen, und weſſen Inhalts das Geſpräch geweſen ſey. Wird der Herr Stadtkommiſſär dieſes läugnen? Warum hat ſich Freiherr von Künsberg das Zeugniß nicht gegen die Worte des Volksblatts ausſtellen laſſen, warum nimmt er zu Verdrehungen ſeine Zuflucht?

Was die Zuſammenſtellung des gegen den Freiherrn von Künsberg ausgeſprochenen Verdachts mit ſeinen Dienſtverhältniſſen betrifft, ſo war es ganz natürlich, daß man ſeine ſchnelle Beförderung — auf die ich mich aus Delikateſſe in meiner Erwiederung nicht einlaſſen wollte — damit in Zuſammenhang brachte, wie das Volk überhaupt gewöhnt iſt, einen theilweiſe begründeten Verdacht noch durch anderweitige Erſcheinungen zu beſtärken. Warum iſt übrigens Herr von Künsberg gerade auf dieſe Andeutung ſeiner Dienſtverhältniſſe ſo böſe, die doch ſogleich in ihr nichts verfallen müſſen, ſobald der Vorderſatz aus dem ſie das Gerücht folgerte, als unwahr dargeſtellt iſt?

Sehr naiv finde ich in der Erklärung des Herrn von Künsberg folgende Stelle, wo es heißt, die öffentliche Meinung werde es auffallend finden, daß ich mich in meiner Erwiederung nicht unumwunden ausgeſprochen habe, ob ich meine Beſchuldigung gegen ihn noch für begründet halte ꝛc. Dieſes ſagt derſelbe Herr v. Künsberg, welcher in ſeiner erſten Erklärung das Volksblatt nicht als competenten Richter über die Ehre eines Staatsbürgers anerkennt, und dem ich deshalb entgegnete, daß ſich das Volksblatt nicht das Richteramt anmaßt, ſondern ſich berufen fühlt, bald als öffentlicher Ankläger, bald als öffentlicher Vertheidiger aufzutreten. Oder will vielleicht Herr von Künsberg von einem Blatte vertheidigt ſeyn, „welches längſt zweifelhaft gemacht hat, ob es „mehr Ehre iſt, von ihm gelobt oder getadelt zu werden?“

Herr von Künsberg ſchließt ſeine Erklärung mit den Worten: mein Bewußtſeyn würde mir ſagen, daß ich es für leichter befunden habe, zu beleidigen, als dem Beleidigten dafür Rede zu ſtehen. Ich muß, ehe ich auf dieſen Vorwurf antworte, Herrn v. Künsberg erſuchen, mir zu erklären, was er mit dem Worte „Rede ſtehen,“ gemeint hat. Erfolgt darüber nicht eine ganz deutliche und rückhaltsloſe Erklärung, und zwar öffentlich oder zu öffentlichem Gebrauch, dann werde ich den Vorwurf nehmen, wie ich ihn nehmen zu müſſen glaube, und ihm, wenn auch nicht ſchlagend und treffend, doch auf eine Art erwiedern, die mich gegen einen zweiten Vorwurf der Art ſchützen wird.

Zur Zeitgeſchichte.

Polen.

Die Volksparthei in der polniſchen Hauptſtadt, die auch Kriegs- oder republikaniſche Parthei heißt, und an deren Spitze der Patriotiſche Klubb ſteht, hat geſiegt, und in der Ermordung der des Hochverrathsbeſchuldigten, von den Gerichten aber freigeſprochenen Generale Jankowski und Conſorten, ſowie mehrerer anderer Ruſſenfreunde ein ſchauerliches Denkmal der National-Rache aufgeſtellt. Der 80jährige Greis Krukowiezki, ein ſarmatiſcher Cato iſt zum Lenmale mit faſt unumſchränkter Gewalt Gouverneur von Warſchau, und den Oberbefehl des Heeres übernimmt Prondzinski, da der Volksſtimme nach der einſt hochgeprieſene Skrzynezki durch Hinneigung zum Ariſtokratismus und übertriebene Religioſität in ſeinem eigenen ſowie in dem Vertrauen der Krieger verloren, und durch den Verrath aller Operationspläne an die Ruſſen nicht ſowohl ſeine Vaterlandsliebe als vielmehr ſeine Klugheit und Vorſicht in Wahl und Behandlung ſeiner Umgebung verdächtigt hat.

Jetzt, heißt es, iſt für Polen entweder Alles gewonnen oder Alles verloren. Gewonnen, wenn die bisherigen Unfälle ſeiner Waffen nur die Folgen des jetzt geſtürzten Syſtemes waren, nunmehr aber an deſſen Stelle unüberwindbar die terroriſtiſche Nationalkraft tritt — Verloren, wenn dieſe Volkserhebung das letzte Aufflackern einer erliſchenden Leuchte war: Und was iſt dann verloren? Antwort: Für die Freiheit nichts, für die Gewaltherrſchaft Alles. Auch für den Augenblick beſiegt erkennt die geiſtige Macht keinen Tod an; aber die phyſiſche Macht ſtirbt oft an ihren Siegen. So kömmt es denn, daß der unbedingte Republikaner auf Polens Untergang ſeine Hoffnung baut, und in dem brennenden Warſchau eine Fackel ſieht, die zwar das edelſte Freiheitskind aber auch der Freiheit Todfeinde, die abſoluten Cabinette, in die Luft ſprengt. Wir haben ſchon einmal geſagt, wir wiederholen es, der Todestag der Polen wird der Geburtstag der franzöſiſchen Republick ſeyn, und eine franzöſiſche Republick wird nur die Republicken Europa's dulden. Wahrlich diejenigen, die den Regierungen die Unterſtützung und Erhaltung Polens riethen, waren für dieſen Fall gute Royaliſten, beſſere als ſolche, die um eines unhaltbaren Princips willen die Exiſtenz des Königthumes auf's Spiel ſetzen. Die Zukunft wird entſcheiden. Wir beten, daß Polen ſiegt, aber wir verzweifeln nicht, wenn es erliegt. Denn was einſt Chriſtus der Menſchheit war, das iſt dann Polen den Nationen — es ſtirbt für die Erlöſung Europa's!

Oeſtreich.

Briefe aus Wien melden die verzweifelnde Stimmung dieſer Hauptſtadt ſowohl wegen der raſchen Annäherung der Cholera, als auch wegen der hieraus ſchon entſprungenen unſeligen Verhältniſſe. Alle Geſchäfte ſind im Stocken, 40000 Arbeiter ſind brodlos. Der Kaiſerliche Hof verbarrikadirt ſich und die Geſandten der 4 Großmächte ſammt denen von Sardinien und Spanien in dem Schloſſe Schönbrunn, und hält ſich ſo gegen den erſten Andrang phyſiſcher und politiſcher Revolution (man ſpricht von einem zu Wien entdeckten Complotte) für geſichert. Die Geſandten der mittleren und kleinen teutſchen Staaten, worunter auch der Bayeriſche verbleiben auf hohen Befehl in der Stadt, um den Verſuch zu machen, ob die Cholera außer den gemeinen Leuten auch die halbvornehmen (die ganzvornehmen dürfen nach Schönbrunn) anzutaſten wage. Ob hierunter der diplomatiſche Verkehr leidet, iſt zu bezweifeln, da ſeit der Geburt der heiligen Allianz die repräſentirenden Kinder des Reiches ohnedies nicht mehr in die Lage des Bileamiſchen Profetendieners kommen, in die Lage nämlich, eher zu reden als man gefragt wird. Ob aber hierunter die Würde der repräſentirten Völker leidet, das iſt eine andere Frage, welche die ſich beantworten mögen, denen ſie zunächſt liegt, denen die Aufrechthaltung der äußeren Nationalehre vor allem anvertraut iſt.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 1. September 1831. Nro. 20.

Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe in Bayern.

(Fortsetzung.)

Die bayerische Kammer der Reichsräthe glaubte nicht genug eilen zu können, schon in dem Moment der Eröffnung des ersten Landtages ihr System der Thronbeschützung gegen etwaige Angriffe der reinen Prärogative der Krone zu entwickeln, und das Panier zu erheben, unter dem sich diese adeliche Trabanten-Garde zum Kampf gegen die plebeische Mannschaft der Volkskammer sammeln sollte. Sie erachtete es nicht der Mühe werth, nur erst den Geist der Wahlkammer zu erforschen, und abzuwarten, in wie weit sie, durch Widerstand die adeliche eingebildete Befugniß der Thronhut auszuüben Gelegenheit und Anlaß bekommen würde. Weniger in Erwiederung der mit unverkennbarer Humanität und constitutionellem Verständnisse abgefaßten Thronrede, die ein geliebter Monarch mit hohem Anstand und Würde zu der Gesammtheit der Stände gesprochen, und damit unvergeßlichen Eindruck gemacht hatte, als vielmehr in schroffem Gegensatze zu derselben trat das Organ der Bevorzugten kühn vor diesen Thron, von nun an, wie man im Volke hoffte, das Bollwerk gegen Willkühr und Anmaßung, erklärte sich allein für den Vertheidiger desselben, warf, in drohender Opposition, den Stellvertretern des Volks den Fehde-Handschuh hin, und verdächtigte sie in einer bombastischen Phrase, *) unverhüllt und ungescheut, einer revolutionären Tendenz. (Verhandl. v. 1825. I. 194. ff. 303.)

Dies war der erste Schritt dieser Abtheilung der Stände-Versammlung zu dem gegenseitigen Einverständniß über die zur Wohlfahrt des Volkes führenden Mittel, zu der Einkracht, zu der die Thronrede väterlich ermahnte. Die Deputirten-Kammer fühlte das Herbe, Zurückstoßende desselben tief, und ohne ihre Haltung zu vergessen, äußerte sie sich darüber in ihren öffentlichen Verhandlungen mit aller Indignation, die eine solche grundlose Arroganz verdiente, ohne den wohlwollenden Monarchen mit einer weitern officiellen Reaction anzugehen. Der Hochmuth war nun zwar geahndet, aber nicht gebrochen.

Daß ein solches Benehmen die Kammer der Abgeordneten von der 1ten Kammer nichts Gutes auguriren ließ, daß diese Ueberhebung der 1ten Kammer weit über den verfassungsmäßigen Standpunkt der Gleichheit der Rechte in dem gegenseitigen Stände-Verhältniß hinaus bei der Repräsentanten-Kammer, wie man zu sagen pflegt, böses Blut machte, ist wohl so natürlich als begreiflich.

Mag immerhin diese Friedensstörung viel Gutes vereitelt haben, wie leider nur zu wahr ist, so bewirkte sie doch auch eine frühere Reife constitutionellen Erkenntnisses, Beschleunigung des Gefühls eigener Würde und Kraft auf Seite der Wahlkammer: und betrachten wir die Stufe, auf welcher in dieser Hinsicht die Kammer von 1831 steht, so dürfen wir nur an den eigenen selbstständigen Beschluß der Kammer von 1819, ihre Verhandlungen dem Druck zu übergeben, denken, um, damit in Vergleichung der neuesten Verhandlungen über das Reglement der Deputirten-Kammer uns zu überzeugen, daß die Autonomie der Deputirten-Kammer inzwischen mehr Rück- als Vorschritte gemacht habe, denn weder die Minister noch die Kammer der Reichsräthe versuchten gegen die von der Wahlkammer 1819 eigenmächtig ausgesprochene öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen, (Verhandlung I. 29—37.) deren die Verfassung nicht gedacht hatte, den mindesten Widerspruch noch Eingelenke zu machen, und die Deputirten-Kammer fühlte sich auch nicht verbunden, zu dieser Maasregel irgend eine Genehmigung oder Zustimmung zu erholen, ob selbige gleich mehr eine Erweiterung als eine nothwendige Folgerung der verfassungsmäßigen Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen war.

*) Sie lautet: „Wenn die Masse der thätigen Menschen „im Staate nach den Gesetzen der ewigen Bewegung im Drang „nach Veränderungen und Verbesserungen unwiderstehlich zu „neuen Strebungen hingerissen wird, und dieselbe Regsamkeit, „welche man als die belebende Kraft der menschlichen Gesell„schaft betrachten kann, sich als leitendes Princip in den aus „dem Vertrauen des Volkes durch seine Wahl hervorgegange„nen Versammlungen äußert, so muß es dagegen jederzeit das „Ziel unseres ganzen Wirkens seyn, diesem mächtigen Anwo„gen einen Damm, dem Wandelbaren Festigkeit, der Beweg„lichkeit Stätigkeit entgegenzusetzen, damit der Monarch auf „der erhabensten Stufe bleibe, unerreichbar und unverletzlich.“

Die entgegnende Ueberschreibung dieses politischen Glaubensbekenntnisses der Erbkammer, wie sie ein Abgeordneter gestaltete, lautete: „Wenn die Masse der Privilegirten im Staate nach den Gesetzen der Schwerkraft im Drang nach Festhaltung hergebrachter Rechte unwiderstehlich zum Festhalten am Alten bestimmt wird, und dieselbe Schwerkraft, welche man als die lähmende Kraft der menschlichen Gesellschaft betrachten kann, sich als leitendes Princip in der aus dem Vertrauen des Regenten und durch völkerrechtliche Verträge hervorgegangenen Versammlung äußert, so muß es dagegen jederzeit das Ziel unseres Wirkens seyn, dem mächtigen Damm ein Anwogen, dieser Festigkeit ein wandelbares, ein gemessenes Fortschreiten mit dem Geist der Zeit, dieser Stätigkeit ein bewegliches, beharrliches Streben nach dem Bessern entgegenzusetzen, damit der Monarch auf der erhabensten Stufe erreichbar werde den Bitten und Wünschen seines Volkes, dessen Liebe einen unübersteiglichen Wall treuer Herzen und kräftiger Hände um ihn bildet, damit er unverletzlich dastehe gegen innern Andrang und äußere Feinde. (Verh. v. 1819. I. 296.)

Hätte diese Deputirten-Kammer damals gleich selbst Hand angelegt, aus den in der Verfassungs-Urkunde und deren Beilagen verzettelten Fragmenten ein förmliches Reglement ihres Geschäftsgangs zusammen zu setzen, man hätte ihr dabei nicht das Geringste in den Weg gelegt, besonders da ihr die 1te Kammer dabei mit einem Beispiel vorangieng. Leider wurde, trotz der sich aufdrängenden Nothwendigkeit und manchfacher Anregungen, der günstige Augenblick, diesem Bedürfniß abzuhelfen, versäumt, eine wiederholte Erinnerung am zweiten Landtage blieb nicht weniger erfolglos *), bis endlich bei dem dritten Landtage 1825 nicht die Kammer selbst, sondern das Ministerium mit einer solchen Geschäfts-Ordnung hervorrat, welche, nach vorgängiger Berathung, ohne weitere Einmischung und Theilnahme der 1ten Kammer, durch eine königl. Entschließung eingeführt wurde. Für die Unvollkommenheit dieses Reglements spricht wohl am vernehmlichsten die an gegenwärtigem Landtage erfolgte, wieder von der Regierung ausgegangene Revision desselben. Die Zusätze und Abänderungen, welche die Deputirten-Kammer an dem Entwurf dieses ihres Geschäfts-Reglements vorzunehmen sich veranlaßt fand, wurden der 1ten Kammer mitgetheit, und diese erklärte sich unter andern mit der beschlossenen Oeffentlichkeit der Abstimmungen in der 2ten Kammer nicht einverstanden. Ein Widerspruch, dessen Absichten nicht schwer zu errathen sind.

Durchgehen wir die Verhandlungen der Deputirten-Kammer von 1819 bis jetzt, so stoßen wir häufig bei den Erklärungen der ersten Kammer auf die Anträge und Wünsche der zweiten Kammer auf starres Festhalten des Grundsatzes der beliebten Stabilität, auf acerben Widerspruch gegen heilsame Verbesserungen, vulgo gottlose Neuerungen, auf eifersüchtige Bewachung althergebrachter Privilegien und Standesvorzüge, und auf Zurückweisung der Gleichheit der Rechte der Staatsgesellschaft in die engen Schranken subalterner Nichtigkeit des dritten Standes.

Dank sey es den zeitgemäßen Formen, welche unsere Verfassungs-Urkunde und das X. Edikt über die Communikations-Methode zwischen beiden Kammern aufstellt, daß es der ersten Kammer nicht schwer fällt, ihr altpolnisches Veto auf die manchfaltigste Weise auszusprechen, und sich der Mühe, Gründe dafür anzuführen, überheben kann. Sie braucht nur zu erklären: „sie wolle darüber mit Stillschweigen hinweggehen," oder „sie finde sich nicht competent, darauf einzugehen," womit dann die Sache freilich kurz genug abgethan ist, und die verduzte Deputirten-Kammer mit einer langen Nase abziehen kann.

Kann man weder auf die eine noch auf die andere Art einen bedenklichen Antrag der zweiten Kammer bei Seite schaffen, so gibt es für die Erbkammer noch ein drittes, untrügliches Mittel, ihre Dissonanz auf eine recht anständige Weise zu manifestiren. Es hat viel Aehnlichkeit mit der delikaten Motion im englischen Parlament, „den Gegenstand auf sechs Monate zu vertagen." Man erklärt sich nämlich unter einigen heilsamen Modifikationen mit dem jenseitigen Antrag einverstanden, glaubt aber, „daß der Beschluß bis zur „Revision der neuen Gesetzbücher auszusetzen „seyn möchte." Das heißt die Sache ad calendas graecas verweisen, denn wenn diese neuen allgemeinen Gesetzbücher ferner so fortschreiten, wie sie von 1819 bis 1831 fortgeschritten sind, so darf man sich der Hoffnung hingeben, in diesem Säkulum noch nicht damit überrascht zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

*) Nach den landständischen Verhandlungen von 1819 war gleich anfangs auf ein Geschäftsreglement angetragen, und von dem Ministerium der Entwurf desselben der Kammer ausdrücklich vorbehalten. Dieser Entwurf wurde nun dem Abgeordneten Sturz übertragen, und eine besondere Commission zur Prüfung desselben ernannt. Dabei verblieb es aber auch, und in der Sache selbst geschah nichts. (S. Verh. v. 1819. I. 373. 423–429.) — Bei dem zweiten Landtag 1822 trug der Deputirte Heinitz abermals auf Entwerfung eines Reglements an; der Antrag gedieh von dem Prüfungs-Ausschuß wieder zu der Kammer — aber auch diesmal behielt es dabei sein Bewenden. (Verhandl. v. 1822. I. 299. u. V. 181.).

Noch ein Wort über die Verordnung, die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.

München, 26. August 1831.

Die Regierung hat ihrer Verordnung, daß fortan alle Rechtskandidaten ihre theoretische Prüfung nur in München bestehen können, den Schein der höchsten Zweckmäßigkeit zu geben gesucht, indem sie behauptet, dieselbe erlassen zu haben, um Einheit in die Grundsätze des Examinirens zu bringen; wer jedoch die Sache näher betrachtet, sieht bald genug ein, daß eine solche, an sich lobenswerthe, Einheit durch die jetzt getroffene Einrichtung gar nicht erzielt, oder doch allzutheuer erkauft werde, als daß sie irgend einem Wohlmeinenden wünschenswerth seyn sollte.

Ohne Zweifel ging die Verordnung hauptsächlich hervor aus einem gewissen Mißtrauen in die Juristen-Facultäten der beiden andern Hochschulen, welche allerdings, in Vergleich mit der zu München, bei den theoretischen Prüfungen vielleicht eine zu große Nachsicht an den Tag legten, indem die Zahl der zurückgewiesenen Candidaten meist nur sehr gering gewesen. Aber warum sendet man nicht zwei Regierungs-Commissaire aus München dahin ab, wenn man sie einer schärferen Aufsicht unterstellen zu müssen glaubt? warum zwingt man lieber alle Studirenden der Jurisprudenz zu einer weiten, kostspieligen Reise in die Hauptstadt, sie, die ohnehin während einer langen Reihe von Jahren so manches schwere Opfer bringen mußten? — Sollte man nicht versucht werden, zu glauben, daß nicht Einheit der Prüfungsgrundsätze, sondern allerlei, weniger lobenswerthe, Zwecke die Veranlassung zu der fraglichen Verordnung gegeben? — Warum sollen in der Prüfungscommission zwei Professoren der Münchner Facultät sitzen, während von jeder der andern nur ein einziger einberufen wird *)? — Wir können nicht glauben, daß man hiebei die Zahl der Studirenden als Maßstab angenommen, indem diese hier von keinem Gewichte seyn kann; noch weniger wollen wir hoffen, daß die Regierung ihr Schooskind, die Ludwig-Maximilians-Universität, so hoch, oder vielleicht noch höher schätzen werde, als die beiden Stiefkinder zusammengenommen! — Wir können nur annehmen, die Regierung habe in der Uebereilung einen

*) Ob wirklich Professoren von Würzburg und Erlangen zu der Prüfungscommission nach München einberufen werden, ist noch eine andere Frage, das Ministerium ist durch die Verordnung blos zu einer solchen Einberufung ermächtigt, — aber nicht verpflichtet.

großen Mißgriff gethan, oder ſie habe andere Zwecke im Auge gehabt; tertium non datur! Denn nimmermehr kann aus dieſer Verordnung dem Staate ein Heil erwachſen! Abgeſehen von den großen materiellen Nachtheilen, welche ſie den Studirenden oder vielleicht ihren Eltern bringen muß, wollen wir nur die ſonſtigen Folgen derſelben kurz andeuten, und dann jeden Einzelnen ſein eigenes Urtheil darüber fällen laſſen.

Daß die Hochſchulen zu Erlangen und Würzburg durch dieſe Verordnung in bedeutenden Nachtheil gerathen, liegt auf platter Hand; denn ſchwerlich wird künftig je ein Studirender der Jurisprudenz ſein letztes Jahr oder doch ſein letztes Semeſter anderswo zubringen mögen, als in München, indem er ja ſonſt eine eigene koſtſpielige Hin- und Herreiſe machen müßte. Es iſt hiemit faſt ſoviel geſagt, als ſey das Recht, Abſolutorien auszuſtellen, für die beiden anderen Juriſten-Fakultäten des Reiches zu Grabe gegangen. München dagegen erhält ein Monopol, ein Prieilegium!! Wird ja der Münchner Fakultät ſchon, dadurch eine bedeutende Präponderanz eingeräumt, daß zwei Mitglieder der Prüfungscommiſſion aus ihrer Mitte gewählt werden, aus jeder der beiden andern aber nur eines. Rechnet man hiezu noch den Regierungscommiſſär, ſo iſt das Uebergewicht entſchieden. Rede man ja nicht von einer ſtrengen Unpartheilichkeit, denn Gelehrte ſind ſelten unpartheiiſch, und Docenten ſind immer geneigt, diejenigen jungen Männer für die tüchtigeren zu halten, die zu ihren Füßen geſeſſen.

Wohl, es wird Einheit in die Grundſätze der Prüfung kommen, aber wer wird dieſe Einheit modeln. Niemand anders als die Münchner Juriſtenfakultät! Sie wird die Stimmführerin werden bei den Prüfungen, und die Jünglinge werden ſich genöthigt ſehen, ihren Anſichten ſich zu accommodiren, beſonders auch deßwegen, weil man ſchon gewohnt iſt, die Anſichten gar mancher Docenten jener Hochſchule für die der Regierung zu halten. Und wer bürgt dafür, daß nicht ſelbſt die beiden fremden Mitglieder der Prüfungscommiſſion ebendadurch ſich einigermaßen beſtimmen laſſen werden? — Die freie Ausbildung der Juriſten findet in dieſer Verordnung ein unverkennbares Hemmniß, und auch die Kräftigung des jugendlichen Charakters, zu dem eines freien, ſelbſtſtändigen Mannes wird vielfach darunter leiden, weil die Studirenden nur zu leicht ſich verleiten laſſen können zu jener Connexionen-Sucherei, die in Reſidenzſtädten nur zu häufig vorkömmt.

Die Regierung möge den von ihr angegebenen, und nach unſerer Meinung, ſchwerlich zu erreichenden Vortheil der neuen Verordnung wohl prüfen, und mit den daraus hervorgehenden Nachtheilen abwägen, ſie wird es dann gewiß lieber bei der früheren Einrichtung belaſſen. Die theoretiſche Prüfung muß freier ſeyn, als ſie von nun an werden ſoll; die Sache der Regierung iſt es mehr, mit aller Strenge über das praktiſche Examen der Rechtscandidaten zu wachen. Wenn aber die neue Verordnung bleiben ſoll, wird man es dann dem Beobachter verargen, wenn er glaubt, die Regierung ſey geſonnen, die Univerſität München auf Koſten der beiden andern zu heben, ſie zu dem Mittelpunkte zu machen, von dem alle wiſſenſchaftliche Bildung ausgehen müſſe, und von dem aus der ganze Geiſt des gebildeten Theiles der Nation gängelt werden ſolle? — Wahrlich, wir möchten die neue Verordnung vor dem Richterſtuhle der Nation nicht vertreten!

Zum Verfaſſungseid der Armee.

Bis jetzt iſt auf unſere in Nr. 9 des Volksblatts erſchienene Darſtellung der Nothwendigkeit und der Folgen des Verfaſſungseides der Armee keine Widerlegung erfolgt, und es wird wahrſcheinlich auch keine erfolgen, da unſern gelieferten Erörterungen eine beinahe mathematiſche Gewißheit zu Grunde liegt. Wenn es aber nun nicht widerſprochen werden kann, daß der Verfaſſungseid der Offiziere — daß ihn Unteroffiziere und Gemeine ablegen, iſt nicht gerade nöthig — ein unentbehrlicher Faktor der Garantieen für unſere Verfaſſung iſt, und wenn andererſeits ſicher ſteht, daß dieſer ſo gefürchtete Eid weder die Befugniſſe einer conſtitutionellen Staatsregierung beſchränkt, noch auf das Dienſtverhältniß der Militärs, auf die dienſtliche Subordination den entfernteſten Einfluß haben darf, und wenn endlich nicht geläugnet werden kann, daß eine Staatsregierung, die ſelbſt unter ſolchen Bedingniſſen die Armee den Eid auf die Verfaſſung nicht ſchwören läßt, dem Vorwurfe unterliegt, daß ſie es mit der Verfaſſung nicht aufrichtig meine, und ſich die Armee zur Dispoſition für abſolutiſtiſche Zwecke vorbehalte: ſo können wir nicht annehmen, daß dieſem Eide von Seite unſerer Staatsregierung noch länger ernſtliche Hinderniſſe im Wege ſtehen werden.

Wir wollen übrigens bei dieſer Gelegenheit eine neue Inconvenienz zur Oeffentlichkeit bringen, welche die Verweigerung dieſes Eides erzeugt hat. Zwei Bürgeroffiziere von Würzburg — Papſtmann und Braunwart — erklärten ſich gegenſeitig dahin, daß der conſtitutionelle Bürgerſoldat einen Offizier, der die Verfaſſung nicht beſchworen habe, auch nicht als ſeinen Obern anerkennen dürfe, und daß es ſohin gegen die Würde des Bürgermilitairs ſey, vor einem General zu defiliren ꝛc., der den Conſtitutionseid nicht geleiſtet habe. Bei der letzten zur Ehre des Namensfeſtes Sr. Majeſtät ſtattgehabten Parade wurde der eine dieſer Offiziere der Nationalgarde (Papſtmann) vom Oberſten kommandirt, eine Abtheilung der Nationalgarde zu führen Dieſer Offizier, der gerade an des Königs Namensfeſt jeden Spektakel vermeiden wollte, eröffnete dem Oberſten ſeine Anſicht mit dem Bemerken, daß er wohl die Parade führen werde, wenn der Herr Oberſt es befehle, daß er aber in demſelben Augenblick, wo vor einem General der Linie defilirt werden ſollte, den Degen einſtecken und abgehen würde. Daß die Kompagnie, ja die ganze Bürgergarde, ſeinem Beiſpiele gefolgt wäre, bedarf wohl keiner Verſicherung.

Der Oberſt ſah dieſes recht gut ein und kommandirte einen andern Offizier, der von dieſer Sache nichts wußte, und ſo ging denn die Parade ganz ruhig vorüber, beſonders da beide obengenannte Offiziere ſich durchaus keine Aufreizung der andern Nationalgarden zu Schulden kommen ließen, ſondern den Vorſatz für ſich gefaßt hatten. Wie wird es aber bei der nächſten Parade gehen, nachdem nun die Sache bekannt iſt. Werden die andern Offiziere hinter ihren conſtitutionellen Kameraden Papſtmann und Braunwart zurück bleiben wollen, oder wenn Charakterſchwäche und kleinliche Rückſichten einen oder den andern Bürgeroffizier beſtimmen ſollten, etwas zu thun, deſſen er ſich halb ſchämt, wird ſein Kommando bei der Bürgergarde, welcher die Subordination ohnehin etwas fremd iſt, Folge finden?

Möchte doch unſere Staatsregierung die ganze Frage über den oft beſprochenen Eid unbefangen prüfen, ſie wird dann

gewiß ſich überzeugen, daß jene, welche den Verfaſſungseid der Offiziere fordern, ihre Feinde nicht ſind.

Ueber die Stellung unſerer Offiziere.

Der Herr General Fürſt Taxis hat durch wiederholt an den Herrn Oberſt Sebus geſchriebene Briefe das Offiziers-Corps des 14. Infanterie-Regiments auffordern laſſen, ihm ein Zeugniß auszuſtellen, daß er bei ſeiner letzten Inſpizirung in Aſchaffenburg das Wort „infam“ nicht gebraucht habe, um dann, auf dieſes Zeugniß geſtützt, gegen das Volksblatt auftreten zu können.

Der Herr Oberſt Sebus hat ſeinerſeits nicht ermangelt, gleich nach Empfang des erſten Briefs die Offiziere zu einem ſolchen Zeugniß zu induciren. Dieſen erſten Brief hat er den Offizieren nicht vorgeleſen, ſondern den Inhalt deſſelben ſo vorgetragen, daß die Falle vorſichtig mit Moos bedeckt war. Das Offiziers-Corps ging aber demohngeachtet nicht darauf ein. Als der Herr Oberſt zum Zweitenmal von ſeinem Vorgeſetzten erſucht wurde, das fragliche Zeugniß dem Offiziers-Corps abzufordern, konnte er der dringenden Forderung der Offiziere nicht widerſtehen, und mußte ſich bequemen, den erhaltenen Brief mitzutheilen, deſſen Inhalt aber zum Staunen der Zuhörer nicht genau mit der Angabe des Herrn Oberſt übereinſtimmte, denn dieſer Brief verlangte von dem Offiziers-Corps das Zeugniß, daß der Herr General weder im Kreiſe des Offiziers-Corps noch gegen Bataillonsarzt Zinzmeiſter den Ausdruck „infam“ gebraucht habe, er verlangte ſohin ein falſches Zeugniß.

Es läßt ſich denken, daß ein Offiziers-Corps ſich nicht zu ſo unwürdigen Handlungen hergibt, ſondern Anträge der Art gebührend zurückweiſt; der Oeffentlichkeit aber müſſen wir ſolche Auftritte übergeben, theils weil man ſich noch immer ſchmeichelt, die Offiziere doch noch zur Ausſtellung eines ſolchen Zeugniſſes zu gewinnen, andererſeits aber um nachzuweiſen, daß man es wagt, Ehrenmännern ſolche Anträge zu ſtellen, die jeder unabhängige Mann auf eine empfindliche Art zurückweiſen würde, und dieſes zu einer Zeit, wo man den Militärſtand den „Inbegriff der Kraft und Ehre“ nennt, und ſich Mühe gibt, ihm eine ſtaatsbürgerliche Stellung zu verleiden, die ihn gegen ſolche Ehrenkränkungen und andere Mißhandlungen einzig und allein ſicher zu ſtellen vermag.

Zur Zeitgeſchichte.

Oeſtreich.

Der Oeſtreichiſche Beobachter empfiehlt ſeinen Leſern einen Artikel des Journal des Debats mit folgenden Worten: „Der Kampf zwiſchen den entgegengeſetzten Principien iſt ſeiner Natur nach ewig, dieſer Kampf zieht aber nicht nothwendig den Krieg nach ſich. Er wird auf einem andern Felde geführt. — Der Kampf wird dauern, ſo lange die Welt dauert — — zu einem definitiven Siege gelangt man nicht. Gott hat nicht gewollt, daß die Menſchheit in Eine Form gegoſſen werde. Freiheit und Herrſchaft müſſen ſich drum ertragen lernen. Es ſey uns erlaubt, dieſe ernſten Bemerkungen mit einem Feenmährchen zu ſchließen. Es gab einſt einen verzauberten Hund, der die Gabe hatte, alle Thiere zu packen, gegen welche er losgelaſſen wurde. Zu gleicher Zeit gab es auch einen verzauberten Haſen, der

den Vortheil beſaß, nie gepackt zu werden. Eines Tages wurde jener Hund auf dieſen Haſen losgelaſſen; wer von beiden ſiegte nun? Keiner, ſagt das Mährchen. Sie liefen und liefen eine lange Zeit, und endlich faßten ſie den Entſchluß — ruhig nebeneinander einherzugehen. Eben ſo haben die beiden politiſchen Syſteme einander lange nachgejagt, und nie eingeholt. Das Weltgeſetz will, daß ſie ſich vertragen.“ — Schlau erſonnen Pater Lamormain! Wär' der Einfall nicht verflucht geſcheidt, man wär' verſucht ihn herzlich dumm zu nennen. So ſpricht der ächte Jeſuit, der nach der Niederlage des Abſolutismus ſich in die Maske des türkiſchen Fataliſten wirft, und naiv mit einem Feenmährchen ſchließt, nachdem er in ſeiner ganzen Rede ein Verſtandesmährchen vorangeſetzt hat. Wohl kämpfen ſchon ſeit Jahrtauſenden zwei feindliche Principien und ſtehen noch heute mit wechſelndem Kriegsglück einander gegenüber: aber einſtmal kehren ſie auch zur großen Einheit, aus der Alles und alſo auch ſie hervorgegangen ſind, wieder zurück — zur Einheit, die, wenn anders ein Gott lebt, keine ewige Nacht, ſondern nur ein ewiger Tag ſeyn kann. Kein Kampf iſt von Beginn her, kein Kampf iſt ohne Ende. Des Kampfes Idee heißt Entwicklung, und der Entwicklung Höheſtufe iſt die Freiheit.

Teutſchland.

Frankfurt. Dem hohen Senate der freien Stadt ſteht großes, doppeltes Heil bevor: die Kaiſerin von Rußland und die Herzogin von Naſſau ſind glücklich entbunden. Die amtliche Mittheilung beider Höfe wird erfolgen, und der hohe Senat ſie im großen Koſtüme empfangen, und die Frankfurter Zeitungen werden das unſchätzbare Glück haben, dieſe hohe Ehre des Senats, das Glück der freien Stadt Frankfurt *ihren* Leſern zu verkünden. — Fürſtliche Wochenbette, Geldcurſe, Theaterhändel und Leibgürtel, Sammlungen wilder Thiere und die Anzeige der Pomade-Töpfchen ſind die kernhaften Nationalangelegenheiten, die das horchende Teutſchland und das theilnehmende Europa von der freien Stadt Frankfurt erfährt. Hinlängliche Entſchädigung für das Geheimniß der Stadtregierung und des Bundestags! (V. a. W.)

Vom Main. Im ganzen Herzogthum Braunſchweig haben ſich patriotiſche Vereine gebildet, und, da ſie alle einen und denſelben Zweck, nämlich Berathung und Gewahrung der vaterländiſchen Intereſſen verfolgen, ſich untereinander auch durch gleiche Statuten und wechſelſeitige Correſpondenz verbündet. — Zu gleicher Zeit haben ſich ſämmtliche Freimaurerlogen in den Nordamerikaniſchen Staaten aufgelöst, und wegen des hohen Bildungsgrades jener Lande, und wegen der dort am erſten ſichtbaren Ueberflüglung des alten Maurerthums durch die neue Welt, ihr einſt ſegenreiches nunmehr aber kraftloſes Tagwerk geſchloſſen. Welch ſeltſamer Contraſt! Was hier aufgeht, geht dort unter, und umgekehrt. Oder iſt etwa die Gründung offener patriotiſcher Vereine in Teutſchland gerade auch ein Angriff der liberalen Bewegung gegen jenen dunklen die Stabilität begünſtigenden Cosmopolitismus, von dem geſchrieben ſteht:

Du mit deiner ſtolzen Stelle,
Deren Glanz ich einſt geliebt,
Du bewegſt nicht von der Stelle,
Was ſich ſelbſt nicht weiter ſchiebt!
Willſt den großen Bau ermeſſen,
Den nur jener Meiſter mißt;
Haſt im ruh'gen Schau'n vergeſſen,
Daß die That lebendig iſt!

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 3. September 1831. Nro. 21.

Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe in Bayern.

(Fortsetzung.)

Wir wollen es nun versuchen, aus den vor uns liegenden Landtagsverhandlungen die Beweise für unsere Behauptungen auszuheben.

Wie sehr die Kammer der Reichsräthe unsere Verfassung zu schätzen weiß, mag schon daraus hervorgehen, daß sie im Jahr 1819 den Wunsch der Deputirtenkammer, daß der 26te Mai als Vorabend des Geburtstags des Königs und als Jahrstag der Einführung der Verfassung zum bleibenden allgemeinen Staats- und National-Festtag erhoben werden mögte, außer dem Wirkungskreis der Stände erklärte, und ihm ihre Zustimmung versagte!! (Verhandl. B. VIII. S. 396. 427—439. B. XIV. S. 306 ff.

Nach einer solchen Erklärung ist es denn nicht mehr zu wundern, wenn man Anträge von dieser Kammer zurückgewiesen sieht, welche eine Garantie unserer Verfassung beabsichtigen; so wurde 1819 der Wunsch der zweiten Kammer, daß die Stellung des königlichen Staatsraths hinsichtlich der Staatsministerien dergestalt regulirt werde, daß die Verantwortlichkeit der Minister immer aufrecht erhalten werde (Verhandl. B. XI. S. 447. B. XIV. S. 320.), von der ersten Kammer mit Stillschweigen übergangen, und im Jahre 1828 versagte sie ihre Zustimmung dem Antrage der zweiten Kammer, daß die Auditore den Eid auf die Verfassung zu leisten hätten, und daß auf dieselben alle Bestimmungen der Verfassungsurkunde bezüglich ihres Standes, Gehalts- und richterlicher Amtsverhältnisse Anwendung finden sollten. (Verhandl. B. X. S. 318. Beil. B. XIV. S. 16. 28.)

Eine Kammer, die bis zum Jahr 1831 das Licht der Oeffentlichkeit scheute, und bei ihrem ersten Ausflug in diesem Jahr eben nicht dem Adler gleich der Sonne zu flog, konnte sich natürlich auch nicht für ein Institut interessiren, welches mit dem öffentlichen Leben Hand in Hand geht; wir finden daher, daß noch im Jahr 1828 die Kammer der Reichsräthe der zweiten Kammer, welche eine Unterstützung für das Institut der Geschwindschreiber begutachtete, nicht beistimmte, daß sohin dieser Antrag wegfiel. (Verhandl. B. XVI. S. 127. B. XVII. S. 434.)

Wenn es sich um die Einführung eines freisinnigen Instituts handelte, wenn es galt, die Administration, die Rechtspflege, die Kreisverwaltung zu verbessern, so war die Aristokraten-Kammer immer der Stein des Anstoßes. Betrachten wir zuerst ihre Leistungen im Gebiete der Administration und der sogenannten politischen Institutionen; dem im Jahr 1819 von der zweiten Kammer gestellten Antrag, es mögten die Landräthe auch in den sieben ältern Kreisen des Königreichs eingeführt werden, versagte sie ihre Zustimmung (Verhandl. B. XI. S. 329. 404) und gleichen Erfolg hatte im Jahre 1822 ein Antrag der 2ten Kammer wegen Erweiterung des Geschäftskreises der Landräthe (Verhandl. Beil. B. VIII. S. 183. 185), und wie sie 1828 den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzes-Entwurf über die Landräthe, den sie nicht mehr umstürzen konnte, doch wenigstens mit den Spuren der ihm von den Aristokraten geschehenen Gewalt aus ihrer Berathung hervorgehen ließ, ist allgemein bekannt.

So erachtete auch die erste Kammer den von der zweiten auf möglichst zu beschleunigende Vorlegung des Entwurfs einer allgemeinen Gewerbsordnung gestellten Antrag für überflüssig (Verhandl. B. VI. S. 283. 302. B. XIV. S. 345.)

Im Gebiethe der Rechtspflege hat natürlich diese Kammer ihren Charakter auch nicht verläugnet, in objektiver Beziehung hat sie sich im Jahr 1819 auf die von der zweiten Kammer beantragte Trennung der Justiz von der Administration nicht eingelassen, und der gleichfalls von der zweiten Kammer beantragten Einführung der Geschwornen-Gerichte ihre Zustimmung verweigert (Verhdl. B. XIII. S. 541.) Dem Antrag der zweiten Kammer im Jahr 1814 auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, sowohl in Civil- als Strafrechtssachen stimmte die Kammer der Reichsräthe nur unter der Bedingung bei, daß dabei die standesherrlichen und Adelsrechte aufrecht erhalten werden, und den Staatsbürgern unbenommen bleiben müsse, ihre Civilprozesse auch nach den jetzt bestehenden Förmlichkeiten entscheiden zu lassen (Verh. B. XIII. S. 580). Als aber im Jahr 1822 die zweite Kammer den Antrag auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Beschleunigung der Revision der Gesetze und Trennung der Justiz von der Verwaltung wiederholte, blieb die eröffnete Communikation der zweiten mit der ersten Kammer von letzterer ohne alle Erwiederung. (Verhandl. Beil. B. V. S. 184—187.)

Im Jahr 1825 ging die erste Kammer auf den Antrag der Abgeordneten-Kammer, daß die Sportel-Tantiemen der Landrichter eingestellt werden mögten, nicht ein (Verh. B. X. S. 131. Beil. B. VIII. S. 401.), und als im Jahr 1828 die zweite Kammer den Antrag wiederholte, und den Landrichtern statt den Sportel-Tantiemen eine angemessene Funktionszulage zudachte, verweigerte die Kammer der Reichsräthe wiederholt ihre Zustimmung.

Wer eine gute Justiz will, muß natürlich auch eine mittelbar und unmittelbar unabhängige Stellung der Justizbeamten wollen, der Richter muß wenigstens eine sorgenfreie Existenz genießen, um so leichter allen Verführungen und Bestechungen

widerſtehen zu können. Dieſes ſah die Kammer der Abgeordneten recht gut ein, deßwegen wurde von ihr beinahe in jeder Ständeverſammlung eine beſſere Stellung der gering beſoldeten Juſtizbeamten beantragt, leider aber ohne Erfolg. So hat ſie auch wieder auf dem Landtage von 1825 die Gehaltsverbeſſerung der Landgerichts-Aſſeſſoren, Aktuaren, Kreis- und Stadtgerichtsräthe zur Sprache gebracht, und den Antrag geſtellt, dem Miniſterial-Etat zu dieſem Zweck noch 36,000 Gulden beizufügen. Die Kammer der Reichsräthe gab ihre Zuſtimmung nicht dazu. (Verhandl. B. X. S. 111. Beil. B. VIII. S. 289.)

Als im Jahr 1828 die Abgeordnete Kammer mit der Beharrlichkeit eines Kato neuerdings eine Gehaltserhöhung der Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare beantragte, verſchob die Kammer der Reichsräthe die Realiſirung dieſes dringenden Bedürfniſſes auf die dritte Finanzperiode. (Verhandl. B. XVI. S. 338. B. XVII. S. 453.)

Wie gleichgültig, ja feindlich die erſte Kammer ſich gegen die dringend nöthigen Verbeſſerungen der Rechtspflege bei der Armee ausſprach, iſt aus Folgendem erſichtlich: Zu dem von der Wahlkammer gefaßten Beſchluß, den Gerichtsſtand der Militärperſonen in rein perſönlichen Rechtsſachen betreffend erklärte die erſte Kammer ihre Zuſtimmung nicht geben zu können, da der Gegenſtand zur Kompetenz der Stände nicht geeignet ſey. (Verhandl. B. XI. S. 329. 422.) Und eben ſo verſagte ſie im Jahre 1828 dem Antrag ihre Zuſtimmung, daß eine Reviſion der Militärſtrafgeſetze angeordnet werden mögte, und dieſelben, in ſo fern ſie die Freiheit der Perſonen oder die Sicherheit des Eigenthums der Staatsangehörigen betreffen, den Ständen vorgelegt werden mögten. (Verhandl. B. VIII. S. 71. B. XVI. S. 147.) Wie endlich der Antrag auf den Verfaſſungseid der Auditore und die richterliche Stellung derſelben von der Erbkammer aufgenommen wurde, haben wir oben bereits gezeigt.

Auch aus dem Gebiet der Kirchenverwaltung liegen einige Thatſachen vor, welche der erſten Kammer eben keine Bürgerkronen erwerben. Als im Jahr 1819 die Wahlkammer den Antrag ſtellte, daß bei Beſetzung der neuen Biſthümer nur ſolche Männer als Dignitarien und Domherren angeſtellt würden, welche geeignet ſeyen, dem Clerus ſeine wahre Würde zu geben, und zu erhalten, verweigerten die Ariſtokraten ihre Zuſtimmung!! (Verhandl. B. XIV. S. 320.)

Den Antrag der Deputirtenkammer im Jahr 1825 zum Beſten der Unterſtützungskaſſe für proteſtantiſche Pfarrer und zum Penſionsfond der proteſtantiſchen Geiſtlichen jährlich 20,000 Gulden auszuwerfen, hat die Kammer der Reichsräthe nicht unterſtützt, er mußte ſohin unterbleiben. (Verhl. B. X. S. 112. Beil. B. VIII. S. 290.)

Der 1828 geſtellte Antrag der Deputirtenkammer, daß die Beſoldung der Oberconſiſtorialräthe nicht aus Mitteln proteſtantiſcher Stiftungen, ſondern aus der Staatskaſſe beſtritten werden mögte, wurde von der Kammer der Reichsräthe bis zur dritten Finanzperiode vertagt. (Verhandl. B. XVI. S. 338. B. XVII. S. 453.) (Fortſetzung folgt.)

Erſparungs-Maximen bei der bayeriſchen Armeeverwaltung.

Bamberg 30. Auguſt 1831.

In unſerer Stadt befindet ſich ein Militär-Hoſpital, deſſen Ungeeignetſeyn, und zwar in mannigfacher Beziehung,

lange ſchon allgemein anerkannt, deſſen Verlegung an einen andern, geeigneten Platz, deſſen zweckmäßigere Einrichtung für dringend nothwendig erachtet, von den königl. Stellen ſelbſt zu wiederholtenmalen ausgeſprochen wurde. Dennoch bis zur Stunde keine Abänderung.

In der jüngſten Zeit gab die allgemein-gefürchtete, täglich mehr ſich verbreitende aſiatiſche Brechruhr Anlaß, über Entfernung des fehlerhaften Militär-Hoſpitals, zu verbeſſernde Einrichtung u. ſ. w. Anträge von Seite der Lokalpolizeiſtelle, dem Stadtmagiſtrat, zu ſtellen. Dieſer machte dem Collegium der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten Mittheilung, verlangte deren Aeußerung desbalb, welche, den Anſichten, dem gerechten Verlangen des Stadtmagiſtrats zuſtimmend, in ihrem Antwortſchreiben nachſtehendes bemerken.

1) Das Ungeeignete, Zweckwidrige, Gefahrdrohende des dermaligen Militär-Krankenhauſes dahier ſtellt ſich jedem Unbefangenen von ſelbſt dar. Die Gründe hier an- und auszuführen, erachten wir um ſo mehr für überflüſſig, als ſolche in den mitgetheilten Akten zur Genüge entwickelt, als richtig von allen königl. Stellen, von den Militär-Behörden ſelbſt, anerkannt ſind.

Dieſe ſelbſt haben

2) anerkannt, daß das bezeichnete Krankenhaus, nicht einmal bei gewöhnlicher Krankenzahl, zur Aufnahme, gehöriger Sonderung und Behandlung, Raum in ſich faßt. In beſondern Fällen iſt die Gefahr für die Militär-Kranken, ſo wie für alle Stadteinwohner nicht zu verkennen.

Werden betrachtet

3) die der Staatsregierung aufliegenden Pflichten, alle ihr zu Gebote ſtehenden Mittel zur Aufrechthaltung der Geſundheits-Polizei anzuwenden; wird erwogen, daß der Staatsregierung aus den Steuern und Abgaben, aus dem Vermögen der Staatsbürger, zur Erreichung dieſes großen Zweckes, jährliche, große Summen bewilligt, zur Verfügung geſtellt ſind — erwägen wir ferner, ſagen die Stadtgemeinde-Bevollmächtigten, daß unſere Stadt mit einer Bevölkerung von 18,000 Einwohnern und darüber auf Regierungs-Fürſorge gewiß dieſelben Anſprüche, dieſelben Rechte habe, wie jede andere Stadt, wie die Reſidenzſtadt ſelbſt, wie jeder Theil des Königreichs; ſo iſt es in der That unbegreiflich, wie es möglich war, ein ſo fehlerhaftes, ſo gefährliches Militär-Hoſpital in der Mitte der Stadt ſo viele Jahre hindurch beſtehen zu laſſen, nach einer allerſeits anerkannten Gefährlichkeit, nach unumwundener Anerkennung der Regierungspflicht zur Verlegung des Lokals und Entfernung der Gefahr!

4) Wir haben, ſo wird fortgefahren, aus den uns geſchehenen Mittheilungen die Aeußerungen der Militär-Behörden mit Erſtaunen wahrgenommen: „Daß in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließungen durch den Umtauſch des dermaligen Militär-Hoſpitals in Bamberg gegen ein anderes zur Unterbringung der Kranken geeignetes Gebäude der Militärkaſſe durchaus keine Koſten verurſacht werden dürfen,“ und „daß dieſe allerhöchſte Beſtimmungen als Grundlage jeder weiteren Verhandlung anzuſehen ſey.“

Aber eben dieſe Beſtimmung macht die Entfernung der der Stadt und der Umgegend drohenden, allerſeits anerkannten Gefahr ganz unmöglich.

Wäre der Fall gegeben, daß unſere Stadt in Beſitze eines geeigneten Gebäudes ſich befände, wir würden dafür ſtimmen, „jeder Billigkeit bei dem Austauſchgeſchäfte, zur Beförderung

der Zweckserreichung, Statt zu geben;" aber auch in dieſem Falle könnte und dürfte von Seite der Militär-Behörde, ſelbſt von der allerhöchſten Stelle keine Vorſchrift, keine Willkühr und Eigenmacht Platz greifen, ſondern nur Unterhandlung, wechſelſeitige Billigkeit, Uebereinkunft. In einem conſtitutionellen Staate, wie Bayern, müſſen alle Rechte und Verpflichtungen, ohne Ausnahme, wechſelſeitig geachtet werden.

Nun, da die Stadt im Beſitze eines Gebäudes dieſer Art ſich gar nicht befindet, da dieſes Verhältniß zur Kenntniß der königl. Stellen längſtens gekommen iſt, bleibt es vollends unbegreiflich, wie man die Verlegung des Militär-Hoſpitals, die pflichtmäßige Entfernung der drohenden Gefahr, von einem durchaus unmöglichen Austauſche abhängig machen will!

5) Die Verhältniſſe, in welchen der Militärſtand zu den andern Ständen, zu den andern Staatsbürger, in jedem verfaſſungsmäßigen, wohlgeordneten Staate ſich befinden, machen es der Staatsregierung zur beſondern, unerläßlichen Pflicht, jeden Nachtheil, jede Gefahr von den Staatsbürgern abzuwenden. Der Militärſtand hat insbeſondere die Beſtimmung „die Sicherheit im Innern aufrecht zu erhalten, der Geſammtheit der Staatsbürger Schutz zu gewähren."

Dafür ſteuern alle Staatsbürger zur Unterhaltung des Militärſtandes; in keiner Gegend, in keiner Stadt des Königreichs, darf demnach die Militär-Einrichtung ſtatt Sicherheit, Nachtheil, Gefahr bringen.

Mit welchem Rechte kann man die hieſige Stadtgemeinde zur Beiſchaffung eines gefahrloſen Lokals, zur Beſtreitung der Einrichtungskoſten in Anſpruch nehmen? — Selbſt wenn das Gemeindevermögen in der glänzendſten Lage ſich befände, böte ſich ein rechtlicher Grund hiefür nicht dar: es ringt aber die Stadtgemeinde Kaſſe mit jährlichem Deficit, und auch dieſes iſt den königl. Stellen längſtens bekannt. Dies auf der einen Seite, auf der andern iſt

6) in Betrachtung zu ziehen, daß alle Bedürfniſſe des Militärs weit mehr, als erforderlich, aus dem Vermögen der Staatsbürger gedeckt ſind. Es iſt hier der Ort nicht, bemerken die Stadtgemeinde-Bevollmächtigten, in die Budgetspoſition für die Armee — einzugehen, zu erörtern, daß jährlich mehr, als eine Million, überflüſſig, zur Ungebühr, bewilligt, daß die Armee-Adminiſtration fehlerhaft geführt, bedeutende Summen dem eigentlichen Staatszwecke entrückt, auf verfaſſungswidrige Weiſe verwendet werden. — Dieſe Erörterung gehört nicht hieher; ſie giebt aber jedem Unbefangenen noch lebhaftere Ueberzeugung, daß die Militär-Behörden im vorliegendem Falle das offenbar Unrechte erfaßt haben. Solcher Verſuch iſt um ſo weniger zu rechtfertigen, als

7) die Militär-Individuen ſelbſt, beſonders wenn das Unglück anſteckende Krankheiten herbeiführen ſollte, derſelben Gefahr, wie die übrigen hieſigen Einwohner, ſich ausgeſetzt ſehen. Und wer ſind die zunächſt bedrohten Militär-Individuen? — Sind es nicht Söhne derſelben Staatsbürger, aus deren Vermögen der ganze Militärſtand, und zwar mehr als erforderlich, unterhalten werden muß? — Dieſe Bürgerſöhne ſollen ihren Mitbürgern, ihren Verwandten, ihren Aeltern, Gefahr des Untergangs bereiten, wenn der Militärkaſſe zur Abwendung der Gefahr ein Koſtenaufwand zu Theile würde?

Von welcher Seite immer der Gegenſtand in Betrachtung kömmt, ergibt ſich das Reſultat, daß es der Militär-Behörden unabweisliche Pflicht ſey, das gefahrdrohende Militär-Hoſpital-Gebäude ungeſäumt, auf Koſten der Militärkaſſe zu entfernen, und Pflicht der Lokalpolizei-Behörde, mit der größten Energie auf ſchleunigſten Vollzug zu dringen, und erforderlichen Falls Schutz und Mitwirkung der Staatsregierung zu verlangen.

Deswegen erachten wir es, ſo ſchließt das Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten, für des Magiſtrats und unſere Obliegenheit, alle und jede geſetzliche Mittel zur Hand zu nehmen, um den bezeichneten Zweck ohne Verzug zu erreichen.

Was ſonſt noch das Schreiben der Gemeinde-Bevollmächtigten enthält, betrifft die Bezeichnung der Lokalität wohin das Militär-Hoſpital-Gebäude zu verlegen iſt.

In dieſer Beziehung wird nicht allein geäußert, ſondern nachgewieſen, daß die Militär-Behörde ſelbſt im Beſitze zweier Gebäude ſich befindet, deren jedes (das eine mit größerem, das andere mit geringerem Koſtenaufwande) zum Militär-Hoſpitale in aller Rückſicht als geeignet ſich darſtellt.

Man iſt zur Hoffnung berechtigt, daß die Staatsregierung, mit allen Verhältniſſen und Motiven bekannt, pflichtmäßige Abhülfe mit Beſchleunigung verfügen, die langen Beſorgniſſe entfernen werde

---

Folgen des Obſcurantismus.

Noch im 19ten Jahrhundert gibt es Ariſtokraten, welche dem Wahne huldigen, als ſey ein Volk um ſo leichter zu regieren, je tiefer es in der geiſtigen Entwickelung ſtehe. Daß hier eine Verwechſelung der Begriffe des „Beherrſchens" und „Regierens" Platz greife, iſt jedem klar, der mehr als Ariſtokrateneinſicht hat, daß aber die Unwiſſenheit und Beſchränktheit des Volks neben einem entwürdigenden Knechtsſinn in gegebenen Fällen auch die wilde Leidenſchaft zu ihrem Panner mache, unter dem ſie zu Gräuelſcenen aller Art führt, das hat die Geſchichte der neueſten Zeit mit blutigen Buchſtaben aufgezeichnet, zur Rüge und Warnung aller Verfechtern des Obſcurantismus. Das ruſſiſche wie das ungariſche Volk hat das Unheil einer ſich verbreitenden Peſt noch durch die Schrecken der Geſetzloſigkeit und rohen Gewalt auf eine beklagenswerthe Art geſteigert, und uns durch ſeine Exzeſſe an das finſtere Mittelalter erinnert, welches die Kulturſtufe bezeichnet, die obengenannte Völker, Dank ſey es ihren aufgeklärten Regierungen, jetzt noch einnehmen. Wie damals, ſo hat man auch noch im Jahre 1831 die Anklage des Brunnenvergiftens vernommen, nur mit dem Unterſchied, daß während früher in der Regel die Juden die unglücklichen Opfer der Volkswuth wurden, in Rußland und Ungarn die Chriſten, beſonders die Aerzte und Arzneihändler, die Edelleute und Geiſtlichen den ſchmählichſten Mißhandlungen und Ermordungen verfallen ſind.

Die desfallſigen Nachrichten aus Ungarn lauten ſehr betrübend. Die Leidenſchaft des Volks, welches das Wismuth-Oxyd für Gift hält, und ſich allenthalben der Gefahr, vergiftet zu werden, ausgeſetzt glaubt, kennt keine Grenzen. Die Geiſtlichen, ſo häufig die Heger und Pfleger der Volksdummheit, haben keinen Einfluß mehr, ja mehrere derſelben mußten den Verſuch, das Volk zu beſchwichtigen, ohnerachtet ſie das Kreuz in der Hand hatten, mit dem Leben büßen. Selbſt das Abendmal ſcheut man, weil man vergiftete Hoſtien fürchtet.

Die Cholera wird auch zu uns kommen, auch bei uns werden die nöthigen Polizeimaßregeln manchen Widerſtand beim

großen Haufen finden, allein die Wuth eines unwissenden und geängsteten Pöbels wird man bei uns nicht zu fürchten haben. Und so wird das Benehmen der einzelnen Volksstämme bei der Wanderung der Cholera von Osten nach Westen genau die fortschreitende geistige Entwicklung bezeichnen, welche diese Krankheit auf ihrem Wege findet. Die Wächter des Obscurantismus aber werden den Lohn für ihr, die Menschheit entwürdigendes Streben hinnehmen müssen.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Die „Gazette“ bemerkt mit Recht: „Während die Reformbill in England entscheidet, ob die Pairie daselbst ferner die meisten Volksdeputirten ernenne, entscheidet in Frankreich das neue Gesetz über die Pairie, ob die Volksdeputirten die Pairs machen. Dort wird entschieden, ob ein Terminister-rium eintrete, in Frankreich, ob ein Ministerum der äußersten Linken berufen werde.“

In der Deputirtenkammer hat Boissy d'Anglas beantragt, die während der 100 Tage ertheilten Grade und Decorationen zu bestätigen. Die Kammer wird diesen Antrag zu würdigen wissen. Napoleon im Jahre 1815 war eben so gut rechtmäßiger Fürst durch die freie Wahl des französischen Volks, als Philipp im Jahre 1830. Im Jahre 1815 wie im Jahre 1830 haben die Franzosen faktisch die Lehre gegeben, daß ein Volk seinen Fürsten wählen dürfe, und der ganze Unterschied besteht nur darin, daß Europa im Jahre 1830 eine Lehre anerkannt hat, gegen die es im Jahre 1815 einen Kreuzzug machte. Wenn daher Frankreich sich unabhängig fühlt vom Gängelbande der heiligen Allianz, so kann es ihm nur gerecht scheinen, den unglücklichen Patrioten der 100 Tage die Anerkennung nicht zu versagen, die den für die gleiche Sache kämpfenden, glücklichen Juliusrittern bereits auf eine glänzende Art geworden ist.

Polen.

Der moralische Eindruck, den General Paskewitsch auf das übrige Europa machen wollte, indem er eine nur von der Verzweiflung eingegebene Bewegung wagte, scheint die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen. Der Uebergang der russischen Armee auf das linke Weichselufer läßt, sollte sie Unfälle erfahren, nur in Preußens offenem Beistande ein Rettungsmittel finden, wodurch sich in Europa leicht die allgemeine Kriegsflamme entzünden würde. Gleichwohl gewahren die furchtsamen Gemüther in Teutschland in jener Bewegung nur einen Todesstoß, der heiligen Sache einer Nation versetzt, die durch ihre heldenmüthige Tapferkeit seit 6 Monaten unaufhörlich das Erstaunen des Erdkreises erregt. Unbedeutende und augenblickliche Vortheile, die zu Gunsten der russischen Armee sprechen, folgenlose Ereignisse erwecken in den Gemüthern Furcht und Besorgniß, wenn schon der Achtung gebietende Anblick der unter Warschau's Mauern conzentrirten polnischen Armee, die furchtbare Haltung dieser Hauptstadt, und der bis zu einem Punkte gesteigerte Enthusiasmus der ganzen Nation — ihnen (nämlich den teutschen Gespensterfehern) nur Muth und Vertrauen einflößen sollte. (A. Z.)

Teutschland.

Nach mehrseitigen Nachrichten arbeitet man in Preußen an einer Adresse, die den König auf die öffentliche Meinung,

welche eine Constitution, Preßfreiheit und Umwandlung der preußischen Politik gegen Polen und Rußland wünscht, aufmerksam machen soll. Wenn wir nicht irren, war es ein preußischer König, der das Sprichwort führte: Sagt was ihr wollt, und gebt was ihr sollt!

Ob das neueste preußische Ministerialreskript, welches in allen Schulen Gespräche über Politik untersagt, und sogar verbietet, den Schülern Schreibmuster vorzulegen, deren Inhalt aus der Politik entnommen ist, im Geiste jenes großen Königs entnommen sey, oder ob es vielmehr zeigen soll, wie sehr man von Seite der Regierung bereit sey, einer Adresse, wie die oben bezeichnete, Rücksicht zu widmen, darüber wird der edle und freisinnige Herr v. Kamptz das staunende Europa belehren.

Frankfurt. Der französische Moniteur enthält eine Verordnung vom 26. August, welche hinsichtlich der Kommunikation zwischen einigen teutschen Staaten (worunter vornämlich Frankfurt genannt ist) mit Frankreich während der Dauer der Frankfurter Messe und noch länger strenge Vorschriften zu Quarantaine-Anstalten enthält, damit nicht unter andern Handels-Artikeln auch das etwa nach Frankfurt eingeführte Cholera-Gift von da nach Frankreich versendet werde.

Die Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 1. September, das Organ eines Volkes, welches wie das englische, durch nichts gerührt wird, als durch die Gefahr, die seinem Handel droht, scheint diese Maßregeln der Franzosen übel zu nehmen, da in Frankfurt die nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen das Einbringen des Cholera-Gifts bereits getroffen seyen, und sagt, es könne lediglich Unbekanntschaft mit den in Frankfurt stattfindenden Verhältnissen und mit den Eigenthümlichkeiten der Frankfurter Messe diese, ihr unerwartete, Verfügung veranlaßt haben. Unser Korrespondent dagegen meint, da noch immer Fuhrleute aus Ungarn, wo die Cholera schon längst wüthet, in Frankfurt eingelassen werden; wenn sie nur Gesundheitspässe (!) bei sich haben, so dürfte die gerühmte „strenge Untersuchung,“ selbst der an den Grenzstationen als unverdächtig ausgewiesenen Waaren vielleicht darin bestehen, daß man die Wollsäcke fragt, ob sie die Cholera haben.

Wir aber müssen beklagen, daß Frankreich durch kräftige Maßregeln für den Schutz seiner Staatsbürger als ein unerreichtes Muster vor uns steht, und daß, während als ein trauriger Auswuchs des Absolutismus empfunden wird, wie Preußen und Oestreich selbst um den Preis der russischen Pest Polens Untergang beschlossen haben, unsere Blicke mit Trost und Zuversicht nur dahin gewendet seyn können, wo die Flamme der Freiheit für Europa sich entzündet hat.

Unglückliches Polen! armes, zerstücktes, verlassenes Teutschland!

Aufforderung.

Unser Aufruf zu Gunsten Polens hat vor der Hand den Erfolg gehabt, daß uns von mehreren Seiten freiwillige Beiträge zur Unterstützung dieser edlen Nation zugesendet wurden. Wir stellen nun an jene Polenfreunde, welche der Redaktion des Volksblatts ihr Vertrauen schenken, das Ersuchen, daß sie die Beiträge, welche sie den Polen zudenken, unter ihrer Namensunterschrift oder unter einer beliebigen Chiffre uns zusenden mögten. Wir werden sowohl über den Empfang dieser Gelder, als über deren Verwendung öffentliche Rechenschaft ablegen, und demnächst mit der Aufzählung der empfangenen Beiträge beginnen.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 6. September 1831. Nro. 22.

Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe in Bayern.

(Fortsetzung.)

Intellektuelle und moralische Bildung des Volks ist nächst der Verwirklichung der Rechtsidee, die heiligste Aufgabe der Staatsregierung, ja der beßere Rechtssinn kann bei einem Volke nicht gesucht werden, bei dem die Bildung des Geistes und des Herzens vernachläßigt wurde. Sehen wir nun welchen Antheil die Pairs-Kammer an der geistigen Entwicklung des Bayern-Volks genommen hat!

Die Wahlkammer hatte im Jahr 1819 darauf angetragen, jährlich 64,000 Gulden mehr auf die Volksschulen zu verwenden, die Erbkammer gestand aber nur die Hälfte dieser Summe zu.

Die von der zweiten Kammer begutachtete Unterstützung von 20,000 Gulden jährlich für die drei Universitäten, unter der Bedingung, daß dadurch keine neuen Schulden noch Erhöhung der Abgaben veranlaßt würden, wurde von der ersten Kammer auf 8000 beschränkt. (Verf. B. XI. S. 444. B. XIV. S. 226, 238, 389, 398.)

Mit der im Jahr 1819 von der zweiten Kammer begutachteten Zusammenberufung eines jüdischen Ausschußes, Behufs der Verbeßerung des religiösen und politischen Zustandes der Israeliten, war die Kammer der Reichsräthe nicht einverstanden. (Verh. B. XIII. S. 43. B. XIV. S. 86, 108.)

Man könnte vielleicht glauben, eine Repräsentation, welche weder für freisinnige Institutionen, noch für eine beßere Rechtspflege, noch für die Bildung des Volks thätig war, habe etwa den materiellen Interessen der Nation eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und wenigstens hier Erleichterungen verschafft. Allein es hält nicht schwer Belege beizubringen, daß die Aristokraten-Kammer auch den materiellen Interessen des Volkes feindlich gegenüber stand.

Der Antrag der zweiten Kammer im Jahr 1819 auf Entwurf einer Norm zur beßern Zehentverpachtung und Verwandlung der Zehenten, dann der unständigen Abgaben überhaupt in ständige erhielt die Zustimmung der ersten Kammer nicht. (Verh. B. IX. S. 454. B. XIV. S. 263, 272, 317.)

Mit der im Jahr 1819 beantragten Verminderung der Holzpreiße im Rheinkreise war die Erbkammer nicht einverstanden (Verh. B. XI. S. 453. B. XIV. S. 262.) und als im Jahre 1822 die Kammer der Abgeordneten mit ihrem Beschluß über ein Forststrafgesetz den Wunsch verband, daß die Holzpreiße im Allgemeinen sowohl in Ansehung des Bau- und Nutz-, als auch des Brennholzes, dort wo sie zu hoch gestellt sind, besonders im Rhein- und Obermainkreise herabgesetzt werden möchten, verweigerte die Aristokraten-Kammer wiederholt ihre Zustimmung. Verh. B. VIII. S. 25.)

Selbst der im Jahr 1825 darauf gestellte Antrag der Deputirten-Kammer, daß die Jahrmärkte von Ausländern nicht mit Waaren überschwemmt werden möchten, wurde von den Reichsräthen umgangen. (Verh. B. XII. S. 11. B. VIII. S. 430.)

Der im Jahr 1828 von der Wahlkammer gestellte Antrag, daß die Schulentlaß-Scheine stempelfrei ausgefertigt werden möchten, wurde in der ersten Kammer nicht unterstützt. (Verh. B. XVI. S. 125. B. XVII. S. 443.)

Mit dem Antrag der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1828, daß die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude und die Hofräume mit keiner Grundsteuer belegt werden möchten, war die erste Kammer nicht einverstanden. (Verh. B. X. S. 53. B. XV. S. 7.)

Da bei der Berathung des Lehengesetzes im Jahre 1828 sich die Nothwendigkeit ergeben hatte, durch Allodifikation auch für die Grundbesitzer aus dem Bauern-Stande Erleichterung und Hülfe zu gewähren, so stellte die Kammer der Abgeordneten den Antrag, daß in Beziehung auf Handlöhne, Stempel und Targebühren, für die kleinen in Grundbarkeits-Verhältniß stehenden Gutsbesitzer erleichternde gesetzliche Bestimmungen erlassen werden möchten, allein die Reichsräthe versagten diesem Antrag ihre Zustimmung, weil er mit den Lehens-Verhältnissen nicht in Verbindung stehe. (Verh. B. V. S. 368. B. X. S. 86.)

Die zweite Kammer beantragte im Jahr 1828 den Erlaß einer, unter der Benennung „Melkschmalz" im Bayreuthischen bestehenden Abgabe, womit sich aber die Kammer der Reichsräthe nicht vereinigen konnte. Verh. B. XVI. S. 337. B. XVII. S. 453, 388, 467.)

Dem im Jahre 1828 von der Wahlkammer ausgesprochenen Wunsch, daß an den Grenzbezirken des Reichs die preußischen groben Geldsorten bei Steuerzahlungen angenommen werden dürften, trat die Erbkammer nicht bei. (Verh. B. XII. S. 300. B. XV. S. 473. B. XVI. S. 199).

Wie ganz gleichgültig aber unsere Aristokraten gegen den Wohlstand unserer Staatsbürger sind, erhellt daraus, daß im Jahre 1828 der Antrag der zweiten Kammer auf Beitreibung der bei der östreichischen Regierung anliegenden Kapitalien und rückständigen Zinsen von 6,910,184 Gulden von der ersten Kammer zurückgewiesen wurde. (Verh. B. XV. S. 135. B. XVII. S. 167.)

Daß von dieser Kammer auch das schlechteste aller Finanzmittel die Zahlen-Lotterie unterstützt wurde, ist ersichtlich

aus den Landtags-Verhandlungen vom Jahr 1828. (Verh. B. XVI. S. 125. B. XVIII. S. 443.) wo der Antrag der Deputirten-Kammer die Lotto-Kollekten im Allgemeinen, besonders auf dem platten Lande zu vermindern, die Zustimmung der ersten Kammer nicht erhalten konnte.

Auch jene Erleichterungen welche Rechtssinn und Politik geboethen, wurden dem Volke von den Reichsräthen verweigert: Von dem Antrag der 2ten Kammer im Jahre 1825, daß dem Rheinkreis gestattet werden möge, seine landwirthschaftlichen und industriellen Erzeugnisse in die übrigen Kreise Zollfrei einzuführen, nahm die erste Kammer Umgang (Verh. B. XII. S. 5. Beil. B. VIII. S. 424.) und dem in demselben Jahre von den Abgeordneten gestellten Wunsche, daß den an der Landes-Grenze wohnenden Inländern für die von ihren, im Ausland liegenden, Besitzungen bezogenen Produkte Zollbefreiung oder Begünstigung zu Theil werden möge, traten die Reichsräthe nicht bei. (Verh. B. XIII. S. 199. 352.)

(Beschluß folgt.)

Die Forstjustiz

Zur Untersuchung und Aburtheilung der Entwendungen, und Frevel in den Staats- und gutsherrlichen Waldungen gibt es bekanntlich noch eine besondere Forstgerichtsbarkeit, welche in den 7 älteren Kreisen Bayerns den Forstbedienstеten gemeinschaftlich mit den ordentlichen Polizeistellen unter dem Namen Waldruggerichte zusteht, und also auch den Ersteren eine richterliche Untersuchungs- und Strafgewalt verleiht.

So wenigstens ist es in der Praxis. Daß diese gemischte besondere Art Justiz noch immer fortbesteht, und nicht — wie es schon früher mit der Jagdgerichtsbarkeit durch das Wildmandat von 1806 geschah — den ordentlichen Polizei- und Criminalgerichten ausschlüssig beigewiesen worden ist; dies ist um so mehr zu wundern, als unsere weise Staatsverwaltung inzwischen anderen dergleichen extraordinären Justizgewalten, wie z. B. der Mauth- der Aufschlags-Justiz ꝛc. schon lange den Stab gebrochen hat. Sowohl die veraltete Form dieser sogenannten Waldrug- oder Forstgerichte, als ihre Gewalt und Procedur sind dem humanen und gerechten Geiste der neuen Gesetzgebung und Rechtspflege und unserer Verfassung zu sehr entgegen, als daß ihre Verbesserung länger unbeachtet bleiben kann. Ueberall ist ein höchstes Maaß der Geld- und anderen Strafen gesetzlich bestimmt, wozu untere und obere Polizeigerichte competent sind, und während alle ordentlichen unteren Polizeistellen nicht über 10 fl. zu strafen (vid. unter andern Regierungsbl. 1818, Nro. 13, §. 88.) und Criminal-Untersuchungs-Gerichte nicht einmal dazu competent sind, können noch diese Waldruggerichte — gleich hohen Criminal-Justizhöfen — schweren Criminalstrafen gleich, kommende Geldstrafen von unbeschränkter Größe, von 30, 50, 100 fl. und darüber und dies für Waldfrevel diktiren, welche für nichts als Polizei-Vergehen angesehen werden. Ist es doch bei Feldflurfreveln der Fall, daß sowohl der Dorfspolizei als den Districtspolizei-Aemtern eine Grenze ihrer Geld- und andrer Strafen gesetzt ist. Waldfrevel sind auch nichts anders als Flurfrevel, weil ärarialische und gutsherrliche Wälder eben so wie jedes andere Privat-Grund-Eigenthum zur Flur gehören, worin sie liegen; aber bei diesen üben die Spezialruggerichte noch eine unbeschränkte Gewalt und Herrschaft über den Säckel und das Vermögen des Unterthans, aus und dies blos auf den Grund einer alten Praxis ohne ausdrückliche Gesetze dafür.

Daß diese Ungleichheit und Inconsequenz mit den neueren gesetzlichen Bestimmungen über polizeiliche Strafen der Unterbehörden und diese ungleiche Behandlung des Staats-Bürgers nicht mehr mit unserer jetzigen Staats- und Justizverfassung vereinbar ist, bedarf keiner Bemerkung.

Noch zeit- und verfassungswidriger aber wird diese Forstpolizei dadurch, daß wie überall in der Administration, so auch hier die Willkühr nicht selten an die Stelle des Gesetzes tritt. Ein recht auffallender Beleg für diese Behauptung dürfte folgende Thatsache seyn. Es ist natürlich, daß die gesetzlichen Geldstrafen gegen Forstfrevel, wenn solche von Armen, Zahlungsunfähigen begangen wurden, in Freiheitsstrafen umgewandelt werden, und selbst den erkannten Arrest hat man aus sehr achtenswerthen Gründen oft durch Schärfung desselben auf die Hälfte Zeit beschränkt. Für die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen bestehen gesetzliche Normen, an die sich der Richter halten muß, und denen zu Folge eine Geldstrafe von 25 Gulden durch 8 Tage Arrest abgebüßt werden kann, und so 50 Gulden durch einen 14tägigen Arrest. Der Regierung des Untermainkreises fiel es aber bei, den äußern Aemtern zu befehlen, daß sie die Waldfrevler anhalten sollten, die gegen sie verhängten Geldstrafen durch Arbeiten im Walde abzuverdienen. Wir gestehen es recht gerne, daß eine solche Bestimmung für den ersten Anblick sehr viel für sich hat, und sind auch überzeugt, daß unsere Kreisregierung durch den besten Willen veranlaßt wurde, diese, wenn ich nicht irre, im Aschaffenburgischen schon länger geltende Strafumwandlung auf den ganzen Untermainkreis anwenden zu lassen. Allein betrachten wir die Sache näher, so ergibt sich, abgesehen davon, daß sich die Regierung eine legislative Gewalt usurpirt hat, ganz klar, daß diese Art die Geldstrafen umzuwandeln, ein großes Unrecht gegen den Straffälligen mit sich bringt. Sollen nämlich die Geldstrafen abgearbeitet werden, so muß natürlich die Leistung des Straffälligen nach den bestehenden Taglohnpreisen berechnet werden, und rechnet man das Taglohn zu 30 Kreuzer, so würde der arme Waldfrevler, welcher statt der ihn treffenden Geldstrafe von 25 Gulden einen achtägigen Arrest zu bestehen hätte, bei der von der Kreisregierung beliebten Umwandlung 50 Tage dem Staate umsonst arbeiten müssen. Dieser schon schreiende Contrast vergrößert sich aber noch durch den Umstand, daß der Arrestat für die Dauer seiner Haft vom Staate ernährt wird, während derjenige, der seine Geldstrafe abverdienen soll, nicht nur für eine längere Zeit seiner Familie entzogen ist, sondern auch noch für seinen Unterhalt zusorgen hätte.

Wollte man aber die Taglohnpreise so erhöhen, daß die Zeit der Arbeit mit der Zeit des zu bestehenden Arrests in Verhältniß käme, so daß also der Waldfrevler des Tags 3 Gulden von seiner Strafe abverdienen könnte, so dürfte ein solches Normativ die Waldfrevel eher begünstigen, als ihnen vorbeugen.

Es wäre übrigens sehr wünschenswerth, daß auf legislativem Weg in Bezug auf die Strafbestimmung bei Waldfrevel das Mittel gefunden würde, die Straffälligen statt des demoralisirenden Arrests zu beschäftigen, ohne dabei von diesen Leuten Unbilliges oder gar Unmögliches zu fordern, oder andrer-

seits die Staatswaldungen noch mehr zu gefährden. Jedenfalls aber würde eine umsichtige Vertheilung des nöthigsten Holzes an die Aermsten, und das Ablassen desselben um einen billigen Preis an die Unbemittelten mehr zur Sicherheit der Staatswaldungen beitragen, als alle Strafgesetze der Welt. Der Staat aber würde dabei in finanzieller Beziehung wenig verlieren — besonders wenn man den oft unberechenbaren Schaden von anscheinlich kleinen Holzdiebstählen berücksichtigt — in moralischer aber unendlich gewinnen. (Beschluß folgt.)

Brief aus Eichstädt.

30. August 1831.

Die vielfachen Artikel des Bayerischen Volksblattes über das vaterländische Heer und Heerwesen zeugen von der vorzüglichen Theilnahme, welche der Redakteur dieser Zeitschrift der zur Zeit am meisten vernachlässigten und deshalb am meisten zu berücksichtigenden Classe seiner Mitbürger gewidmet hat. Diese Theilnahme läßt hoffen, derselbe werde beiliegende Relationen *) — eine Lichtseite zu dem vielen Schatten — mit Vergnügen aufnehmen, und sich hieraus überzeugen, wieviel ein thätiger Bataillonschef, wie Major von Hohenhausen, bei beschränkten Mitteln zur zweckmäßigen Bildung seiner Mannschaft zu leisten vermag, und wie bald ein Infanterist nach Xylander's sehr ausführbaren Grundsätzen als Vaterlandsvertheidiger herangebildet werden kann, wovon das zu Eichstädt liegende Bataillon des XV. Infanterie-Regiments, ein wahres Musterbataillon der bayerischen Armee, den rühmlichsten Beweis liefert. Ich habe oft Gelegenheit, Augenzeuge von den interessantesten Manöuvers zu seyn, welche die Offiziere und Unteroffiziere dieses Bataillon's unter Leitung ihres tüchtigen Führers auszuführen haben, und mit unverkennbarem Interesse ausführen. Hier handelt es sich nicht um Harlekinaden, welche zur Belustigung der, die blinden Patronen auflesenden, Buben angeordnet werden, wobei Freund und Feind auf einem Fetzen Papier vorher schon vorgeschrieben erhalten, wie sie sich einander auf den Leib rücken, und genau nach den gegebenen Vorschriften wieder zurückziehen sollen. Die Aufgaben von Hohenhausen werden einfach vorgelegt, und, wie selbe unter Benützung von Zeit und Terrain für den Angreifer und Angegriffenen gelöst werden sollen, das bleibt den Führern der Truppenabtheilungen überlassen. Dieses schwache Infanterie-Bataillon hat auch etwas Artillerie, welche es recht vortheilhaft zu planiren weiß, und welche Schanzen aufwirft trotz den geübtesten Sappeurs. Alles sucht sich an Eifer zu übertreffen, und sogar die Nationalgarde der Stadt nimmt Theil an dergleichen Manöuvers, welche ungleich mehr nützen als taglange Schlaf erregende Vorlesungen bei andern Heeresabtheilungen. Hohenhausen ist auch ganz der Mann, wie er seyn mußte, um das gute Benehmen zwischen Civil und Militär wieder herzustellen, was den früheren Commandanten zu Eichstädt nicht so gelungen ist. Es wird diesem populären Stabsoffizier gar nicht unwohl, wenn er in seiner Gesellschaft andere als blaue Röcke sieht. Bei dieser Gestalt der Dinge wird wohl die Frage überflüssig, ob die Offiziere eines solchen Bataillons constitutionelle Gesinnungen hegen oder nicht? —

*) Genannte Relationen, Angriffs- und Vertheidigungs-Pläne, liegen bei der Red. d. V.-B. und können dort von jedem Kunstverständigen in Augenschein genommen werden.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

† Die französische Tribüne macht über die Frage der Erblichkeit der Pairie folgende Betrachtungen: „Die königliche Erblichkeit wird vor dem bon sens des Volkes so gut fallen, wie jetzt die Erblichkeit der Pairie fällt. Wenige Menschen werden sich zur Vertheidigung derselben zusammenfinden, und gesetzt, der Lauf der Ereignisse sey so friedlich, daß der gegenwärtige König seine Laufbahn ruhig vollendet (eine Sache, die wir nicht glauben), so sind wir überzeugt, daß sein Sohn selbst für nothwendig erachten wird, an das Volk zu appelliren, und seine Krone von der Wahl zu verlangen, statt sie als Erbtheil zu fordern.“

Es wäre bedauerlich, wenn diese Gesinnungen und diese Verwechslung der Begriffe der Mehrzahl des hochherzigen französischen Volks eigen wäre, denn sie müßten die Sympathie schwächen, welche die große Nation bei den liberalen Teutschen genießt. Die Aristokratie ist es, welche sich der politischen Entwicklung der Völker entgegenwirft, ihr Princip ist starres Festhalten am Hergebrachten, Bestehenden, besonders wenn es im Interesse der bevorzugten Klasse liegt; die mächtigste Stütze dieser Aristokratie, sohin die größte Feindin staatsbürgerlicher Vervollkommnung ist die Erblichkeit der Pairie. Ganz anders verhält es sich mit der Erblichkeit des constitutionellen Königthums.

Es kann nie im Interesse des constitutionellen Königthums liegen, den Bewegungen des Volkes hemmend entgegenzutreten, wohl aber ruht in ihm die Bürgschaft für die Erhaltung des einmal errungenen Guts. An der Erblichkeit des Königthums scheidern die Plane der Ehrgeizigen und Herrschsüchtigen, und nehmt ihr uns den erblichen König, dann haben wir keine Monarchie, keinen König mehr, wir haben eine Republik, deren Vorstand zufällig, vielleicht nur auf einige Zeit, den Namen König führt, und sind mit ihr auch den Wechselfällen der Republiken, dem Kampfe menschlicher Leidenschaften verfallen. Wir sollten meinen, die Geschichte eines edlen Volks, das jetzt für die Freiheit Europas blutet, hätte uns über das traurige Loos eines Wahlreichs zur Genüge belehrt.

Es ist uns nie eingefallen, an den Popanz des sogenannten göttlichen Rechts zu glauben, noch weniger ihn zu vertheidigen, aber aus dem Gesetze moralischer Nothwendigkeit das erbliche Königthum entstanden zu wissen, und mit mehreren älteren Lehren des Staatsrechts es als einen Ausfluß des Weltorganismus zu betrachten, diese Idee ist uns nicht fremd. Dagegen gestehen wir unsern Gegnern recht gerne zu, daß, wenn einst die Menschheit auf der Höhe ihrer intellektuellen und moralischen Entwicklung das siegende Panner gepflanzt haben wird, auch das Staatsleben sich nach höheren Gesetzen bewegen muß. Für dieses und das folgende Jahrhundert aber rufen wir der Republikaner-Parthei die Worte Rousseau's zu: Wenn viele Menschen wüßten, welche großen Bürgertugenden eine Republik fordert, so würden sie den Gedanken an dieselbe gewiß aufgeben.

† Gegen das Wellingtonische Blatt, die Times, welches, erbost über die Besetzung Belgiens, die Franzosen mit dem Uebertritt Englands zur heiligen Allianz, mit Feindschaft und Krieg bedroht; gegen dieses Blatt spricht der National folgende Ansicht aus: „Entehrt euch noch einmal, wenn ihr wollt, was

liegt uns daran! Es fällt euch dies leichter, als uns zwingen, euch zu achten, euch zu fürchten, euch Pitt's und Castlereagh's gräßliche Politik zu vergeben. Man lachte England aus, als es unter Canning sich rühmte, die Stürme gefesselt zu halten, und auf die Throne loslassen zu können. Krämer waret ihr damals, Krämer seyd ihr jetzt noch, charakterlos schwankend zwischen Despotismus und Freiheit, und bereit, diesem oder jenem zu dienen, je nach der Aussicht auf Gewinn oder Verlust. — Die Könige brauchen nicht erst zu lernen, daß England sich nicht mehr in den Guineen wälzt — Frankreich weiß, daß viele Schiffe, aber auch sehr alte, im Dienste der englischen Politik sind. Es sah selbst Wellington unsicher vor sich herumtappen, als 1830 ein verzweifeltes Ministerium zu Englands Mißvergnügen die französische Flagge auf Afrika's Küste pflanzte. Niemand hat die Sparsamkeit nöthiger, als England, weil kein Staat den Kredit so sehr mißbraucht hat. Niemand hat den Frieden nöthiger, denn die Reform führt — wohin? weiß man es? Wir sagen also den Times: Keine Drohungen! duldet, daß wir in Belgien bleiben. Diese Bürgschaft sind wir uns schuldig, und dabei sind wir noch mit sehr Wenigem begnügt — denn die Besetzung Antwerpens und der Schelde wäre uns nicht schwerer, als die von Mons und der Sambre."

Es geschieht mit dem Beifall von halb Europa, wenn die Times wegen ihrem leidenschaftlichen und unanständigen Artikel derb zurecht gewiesen werden, allein den Schluß des vorstehenden Artikels finden wir mit einer weisen, einem kurzsichtigen Eigennutz fremden Politik unverträglich. Wir können nicht glauben, daß die so geistreichen französischen Staatsmänner die Aufgabe des jetzigen Augenblicks und seine Folgen mißverstehen werden. Die Reformbill mit der von ihr unzertrennlichen Lähmung des Aristokratismus in England muß Frankreich wichtiger seyn, als der Besitz einiger belgischen Festungen. Geht die Reformbill durch, dann wird das Verhältniß Frankreichs zu England ein anderes, als es je war, die Franzosen haben es nicht mehr mit den englischen Lords, sondern mit dem englischen Volk zu thun, und diese beiden werden sich verstehen; denn nicht die Völker hassen sich — —

Die Räumung Belgiens durch die französischen Truppen wäre in dem gegenwärtigen Augenblick keine entehrende Nachgiebigkeit von Seite Frankreichs gegen England, sie wäre blos das Mittel das Ministerium Grey bei der Reformbill zu unterstützen, und die alten Feinde Frankreichs zu demüthigen.

Die Häuser Ferrère Laffitte und Comp. Mallet Gebrüder und Comp., B. L. Fould und Fould-Oppenheim in Paris machen bekannt, daß sie Subscriptionen auf das polnische Anlehn, genannt polnische Subsidien annehmen und die Obligationen dafür ausstellen. In ihrer Anzeige sagen sie: " — — — Die Hülfsmittel des freien Polens sind groß, es bedarf aber der Unterstützung um sie abzuwarten. Die Polen haben sich bereits ihren Verpflichtungen eben so getreu, wie auf den Schlachtfeldern tapfer gezeigt. Im verflossenen Monate März, während des unglücklichen Gefechts bei Grochow, beim Scheine der feindlichen Wachtfeuer, und trotz der Gefahren, denen Polen ausgesetzt war, schritt man zu Warschau — wie im vollen Frieden — zur Ziehung der Obligationen und zur Auszahlung der Prämien des Fränkel'schen Anlehens, das zwar nur Rußland Nutzen gebracht hatte, für welches aber Polen solidarisch verbindlich gemacht wurde. Welches Zutrauen verdient nicht eine Nation, die solche Beispiele giebt.

Auch der englische Courier fordert seine Landsleute zur Theilnahme an dem polnischen Anlehn auf, auch er sagt: die Polen sind so ehrlich als sie tapfer sind, und bemerkt daß der Courier zwar nicht gewohnt sey, auswärtige Anleihen seinen Lesern zur Unterstützung zu empfehlen, daß er aber bei der polnischen Sache von seiner sich festgesetzten Regel abgehen zu dürfen glaube. Merkwürdig ist folgende Stelle in der Aufforderung dieses Ministerialblatts: Da wir Anleihen für despotische Herrscher bereit hatten, um ihre Unterthanen zu erdrücken und Grundsätze Aufrecht zu halten, welche der Engländer verabscheut, so können wir gewiß auch eine kleine Summe für ein Volk erübrigen, das von Gesinnungen belebt ist, die wir bewundern und verehren.

In Teutschland hat sich unseres Wissens noch kein Banquier um dieses Anlehn interessirt! Wenn nicht ein Jude noch in der Sache etwas thut, die Christen gehen sicher.

Polen.

Der Nürnberger Correspondent giebt die Nachricht von der gänzlichen Niederlage des Russengenerals Rüdiger und dessen Flüchtung auf das östreichische Gebiet, wo bereits von dem Gouvernement die Entwaffnung der Flüchtlinge angeordnet sey. Unterdessen fabrizirt die Preußische Staatszeitung Siege und Heldenthaten der Russen, und sieht, wie seit 6 Monaten her, stündlich der Uebergabe Warschau's entgegen. Dort aber waltet jetzt als unumschränkter Diktator der alte Krukowiezki, dessen todesmuthige Entschlossenheit die Freude der Brandenburger Wind-Poeten noch eine Zeit lang vergällen wird. Dafür revangirt sich die Preußische Staatszeitung und erzählt von Neuigkeiten in Warschau, und vorgefallenen Gräuelscenen, welche neueren Nachrichten zu Folge nur im Gehirn des Correspondenten der Staatszeitung statt gefunden haben.

Teutschland.

In Preußen besteht das Gesetz, daß die Dienerschaft des Monarchen eben so wenig, als die Staatsdiener wegen Schulden verhaftet werden dürfen. Als vor einiger Zeit das Berliner Stadtgericht einen Kammerdiener des Prinzen Karl auf Begehren der Gläubiger einsetzen ließ, befahl der Stellvertreter des Justizministers, der bekannte, wenn auch nicht berühmte, Herr v. Kamptz dem Gefangeninspektor Dünkel den Verhafteten frei zu lassen (!) Da aber das Gericht den Schuldner an demselben Tag wieder festnehmen ließ, so wurde auf Vorschlag des Herrn v. Kamptz oben angeführtes Gesetz auch auf die Dienerschaft der Prinzen des Hauses ausgedehnt. Glückliches Land, in welchem ein Herr v. Kamptz mit den Gesetzen spielen, und den Kerkermeistern befehlen kann, die durch den ordentlichen Richter Verhafteten in Freiheit zu setzen!

Frankfurt. Da haben wir's! Groß gedruckt: Dem hohen Senate dieser freien Stadt ist die glückliche Entbindung angezeigt. Gevatter Nachbarin! das war ein Kindbette! ein fürstliches! und was für eine Prinzessin, mit zwei Beinchen und einem Kopfe, denke sie nur, beinahe wie andere Menschenkinder! Und welche Pathen! vier Namen! dabei eine Helena, u. s. w. (B. a. W.)

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 8. September 1831. Nro. 23.

Ueber die Wirksamkeit der Kammer der Reichsräthe in Bayern.

(Beschluß.)

Aus den bisher aufgeführten Verneinungen der ersten Kammer ist der aristokratische Egoismus ersichtlich, welchen der größere Theil ihrer Mitglieder zu repräsentiren kein Bedenken trägt, und welcher alle Verbeßerungen im Keime erstickt, die den eingebildeten Rechten und den Anmaßungen der privilegirten Kaste nahe treten. Es sind aber in der Kammer der Reichsräthe seit 1819 noch andere Beschlüsse gefaßt worden, welche über den Gemeinsinn und die Vaterlandsliebe ihrer Mitglieder keinen Zweifel mehr aufkommen lassen.

Es ist schon oben angeführt, unter welchen Bedingungen die erste Kammer für das öffentliche Gerichtsverfahren stimmte, es ist eben so bekannt, unter welchem Vorbehalt sie die Jurisdiktion bei Malzaufschlag-Defraudationen dem ordentlichen Richter zugestehen wollte, es folgen nun noch einige erbauliche Details.

Die Regierung hatte 1819 in einem den Ständen vorgelegten Gesetzes-Entwurf die Distrikts- und Gemeinde-Umlagen den Regierungs-Kanzleien der Standesherrn in deren resp. Besitzungen überlassen. Die Deputirten-Kammer gieng aber auf diese Exemption nicht ein, die erste Kammer stand dagegen nicht davon ab, so daß es diesfalls bei den bisherigen Bestimmungen blieb. (Verh. B. I. S. 472. B. XIV. S. 254, 395, 589, 617, 645.)

Die Deputirten-Kammer hatte 1825 auf Bestimmung eines Termins zur Anmeldung von Forderungen an den Staat aus älteren Rechtstiteln angetragen, die erste Kammer gieng aber aus leicht begreiflichen Gründen ohne Einlassung darüber weg. (Verh. B. XII. S. 518.)

Zum Verfahren bei Gutszerschlagungen beantragte die zweite Kammer 1825, daß, wenn hiebei rücksichtlich der Repartition der Lasten zwischen dem Grundherrn und Grundholden eine Uebereinkunft nicht zu Stande komme, hierüber die einschlägige Polizei-Behörde zu entscheiden haben sollte. Die Kammer der Reichsräthe beharrte aber darauf, daß dem Grundherrn die Ertheilung seiner Einwilligung zur Zertrümmerung und Gefäll-Repartition stäts frei bleibe, und ihm nie aufgedrungen werden könne. (Verh. Beil. B. VII. S. 38. Verh. B. XII. S. 389, 397. Beil. B. VIII. S. 588.)

Dem Antrag der Deputirten-Kammer, daß da, wo Hopfen-Zehentfreiheit hergebracht sey, auch neue Hopfen-Anlagen zehentfrei gelassen, anderwärts aber der Hopfen-Zehent nach dem Ertrag zu Getreid berechnet werden möge, versagte im Jahr 1825 die erste Kammer die Zustimmung. (Verh. B. V. S. 393. Beil. B. VI. S. 209. Beil. B. VIII. S. 261.)

Der Wunsch der Wahlkammer durch einen billigen Ablösungs-Maßstab die Allodifikation der auf nahem Heimfall stehenden Lehen zu erleichtern scheiterte 1828 an der mangelnden Zustimmung der ersten Kammer (Verh. B. V. S. 368. B. X. S. 86.) und in diesem Jahr war die Aristokraten-Kammer wohl damit einverstanden, daß die Stempeltaxe bei den Lehenreversen der Adeligen nachzulassen sey, den von der Deputirten-Kammer aber mit dem diesfalsigen Beschluß verbundenen Wunsch, es möge die Allodifikation der Lehengüter möglichst erleichtert werden, versagte sie ihre Zustimmung, denn diese Männer wollen einmal den Lehenverband nicht auf dem Weg der Uebereinkunft lösen lassen. — —

Schlüßlich bleibt uns noch darzustellen, wie gefällig sich die erste Kammer gegen die Regierung zeigt — wenn ihr Interesse und das ihrer Mitglieder außer aller Berührung ist.

Im Jahre 1819 desavouirte sie den Wunsch der zweiten Kammer, daß bei der Aufnahme der Schüler der Akademie der Künste eine Gleichheit unter den Kreisen beobachtet, und auch in Augsburg und Nürnberg Kunstschulen errichtet werden möchten. (Verh. B. XI. S. 447. B. XIV. S. 320.)

Eben so trat sie dem Wunsche, daß die Quieszierung der Staatsbeamten minder häufig eintreten, und taugliche Quieszenten wieder in Amtsthätigkeit versetzt werden möchten, im Jahr 1819 nicht bei.

Die Staatsschuld nahm die Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1819 nur unter der Bedingung an, daß die Rechnungen von 1817/18 den Kommissarien der Ständeversammlung zur Einsicht und Prüfung, und der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt würden. Die erste Kammer modifizirte diese Bedingung dahin, daß die Prüfung und Genehmigung jener Rechnungen nur auf deren richtige Revision, nicht aber auf das Quantum und Quale bezogen werden könne, da der Ständeversammlung die Liquiditäts-Untersuchung der Vorzeit nicht zustehe. Zwar blieb die Deputirten-Kammer bei ihrem ersten Beschluß, aber auch die erste Kammer bei ihrem Widerspruch, womit sie auch endlich obsiegte. (Verh. B. XIII. S. 67, 220. B. XIV. S. 399, 571, 721.)

Die Kammer der Abgeordneten hatte im Jahr 1825 bei Bestimmung der Budget-Summe für die Bedürfnisse der Armee ausdrücklich ohne Garantie der Getreid- und Fourage-Preiße die Bewilligung ertheilt, die Kammer der Reichsräthe gab aber eine Garantie derselben zu, weshalb auch im Landtags-Abschied die deßhalb zu leistenden Vorschüsse eventuell

vorbehalten wurden. (Verh. B. X. S. 113. Beil. B. VIII. S. 291. Verh. B. XIII. S. 15, 98.)

Dem Antrage der Wahlkammer im Jahr 1828, daß die Rechnungen über die aus den französischen Contributions-Geldern herrührenden sogenannten Defensions-Gelder den Ständen zur Einsicht vorgelegt werden mögten, versagte die Erbkammer ihre Beistimmung. (Verh. B. XVI. S. 129. B. XVII. S. 443.)

Dem Antrage der zweiten Kammer desselben Jahrs durch verzögerte Wiederbesetzung erledigter Justiz- und Administratis-Stellen keine Ersparung zu bezwecken, trat die erste Kammer nur in Bezug auf Justizstellen bei.

Die bei gegenwärtiger Versammlung von der Abgeordneten-Kammer wegen den vom Militär in den berüchtigten Dezembernächten verübten Exzessen erhobene Beschwerde findet die Aristokraten-Kammer ungegründet, ja sie entblödet sich nicht, dem Urtheile des k. Appellations-Gerichts für den Isarkreis gegenüber den Abgeordneten Baron von Closen der Unwahrheit und Uebertreibung zu beschuldigen!!

Dieses sind die negativen Leistungen unserer Pairskammer, und wir ersuchen nun die etwaigen Vertheidiger dieses aristokratischen Instituts, uns dagegen aufzuzählen, was diese Kammer seit dem Jahre 1819 Gutes gewirkt hat. —

In der Geschichte der französischen Aristokratie hat Europa doch einmal (1827) ein erfreuliches Aufblühen eines bessern Geistes gesehen, die Geschichte der bayerischen Reichskammer hat noch keinen Tag erlebt, es herrscht in ihr Nacht, ewige Nacht. —

Die Forstjustiz

So unpassend als das Forststrafgesetz — wenn man es so nennen darf — ist auch die Procedur bei der Waldrüge. Die Forstbediensteten sind die Ankläger und die Zeugen und Richter zugleich. Sie denunziren, taxiren, üben nach der Praxis Sitz und Stimme aus, oder verhören und verurtheilen mit, und sind, da sie den Waldeigenthümer, das Aerar oder ihren Gutsherrn, also den Damnifikaten repräsentiren und zu vertreten haben, auch hiedurch Partei und Richter zugleich. Daß dieser Mißstand, abgesehen von ihrer Unfähigkeit zum Richteramte, zu allerlei Widerrechtlichkeiten, zur Willkühr, zu Mißbräuchen der Amtsgewalt, kurz! zum Drucke des Unterthans alle Gelegenheit giebt und einen weiten Spielraum offen läßt, dies läßt sich leicht denken, besonders bei der Einrichtung der überladenen Landgerichte, welche diese Nebensache gerne den Forstbeamten überlassen. Die tägliche Erfahrung zeigt es, und Jeder, welcher schon ein Opfer solcher Afterjustiz geworden ist, weiß, wie hier gewöhnlich verfahren wird. Auch Entwendungen oder Frevel an eigenem Besoldungsholze werden auf den Rugtag mitgezogen, es wird sohin von den Damnifikaten selbst als Richtern in eigener Sache abgeurtheilt. Dazu kommt noch, daß der Angeklagte oft ungehört in solche hohe, Criminal-Strafen gleichkommende Geldbußen sogleich in contumaciam verurtheilt wird, weil er — wie gewöhnlich zu spät citirt — verhindert, abwesend oder nicht vorbereitet war, am Rugtage zu erscheinen, oder weil er citirt war, ohne daß ihm ein Betrag der Anklage dabei bekannt gemacht wurde, welcher, wenn er die Größe des denunzirten Schadens, also des geforderten Ersatzes und der Strafe gewußt hätte, ihn veranlaßt hätte, statt die Sache auf die leichte Schulter zu nehmen, seine Vertheidigung nicht zu versäumen.

Dieses Extraverfahren hat auch nur über Frevel in ärarialischen und gutsherrlichen und in solchen Comunal- und Stiftungswaldungen, welche unter amtlicher Aufsicht des Forstpersonale stehen, statt; nicht über gleiche Verletzungen in Privatwäldern, wo der Damnifikat keinen anderen, als den gewöhnlichen gesetzlichen Klageweg zur Entschädigung hat. Aber gleiches öffentliches Eigenthum ungleich behandeln, und da wo es das Interesse des Aerars gilt, anders als beim Privateigenthume verfahren, oder bei gleichen Lasten eines mehr als das Andere schützen, dies ist nach dem Geiste unserer neuen Verfassung nicht mehr anwendbar. Und warum sollen überhaupt Entwendungen und Beschädigungen fremden Eigenthums obiger Art nicht nach den allgemeinen Gesetzen, und anders behandelt werden, als andere Eingriffe gegen die Sicherheit des Eigenthums? Sind die Entwendungen so stark, daß sie dem Vergehen oder Verbrechen des Diebstahls gleich kommen, so verdienen sie auch dieselbe Procedur und Strafe. Der Angeklagte oder Beschuldigte hat sogar ein Recht darauf, daß seine Bezüchtigung eben so gründlich gerüft und er eben so gehört werde, als der einer andern gleich großen Entwendung Beschuldigte. Es sollten daher die Anschuldigungen solcher Entwendungen, welche die Ehre und das Vermögen des Staatsbürgers nicht weniger aufs Spiel setzen, als andere Vergehen oder Verbrechen gegen fremdes Eigenthum, nicht los Polizeistellen zur Behandlung und Aburtheilung überlassen, und noch weniger des Richteramtes unkundigen und dabei betheiligten Beamten mit überlassen seyn, wo dem Staatsbürger sein Recht gehöriger Untersuchung gefährdet wird und er übler daran ist als jeder wegen anderer Diebstähle oder Frevel prozeßirte; sondern wenn sie die Summe des Vergehens oder Verbrechens des Diebstahls erreichen, so sollten sie wie diese, und sind sie nur polizeiliche Entwendungen oder Frevel durch Waldbeschädigung oder gegen Forstverbote, von den ordentlichen Polizei- und Civilstellen, gleich andern ähnlichen Uebertretungen behandelt und bestraft werden.

Wildfrevel sind durch obiges Wildmandat über die polizeiliche Competenz gestellt und ins schwere peinliche Gebiet herüber gezogen worden; und doch sind diese, (der Diebstahl eines schädlichen wilden Thieres, dessen Eigenthum so wandelbar und unsicher ist,) weit minder wichtig und entehrend *), als ein Holz- oder Feldfrüchten-Diebstahl oder die öffentliche Bezüchtigung einer solchen Entwendung über 5 oder 25 fl. und noch höheren Betrags.

Besonders mangelhaft ist die Procedur dieser Ruggerichte auch darin, daß das denunzirende Forstpersonale durch Sportelantheile nicht nur persönlich betheiligt ist, indem es Denunziations-Gebühren zieht, sondern daß die Taxatur des Schadens blos von ihm, also blos vom Ankläger abhängt. Wenn man bedenkt, wie dürftig dies untere, den Wald hütende Personale besoldet ist, so kann man leicht schließen und weiß Jeder mit der Sache etwas Bekannte, wie hier oft verfahren wird, und wie arg der Landmann oft in der Gewalt des Forstmannes liege, wenn er das Unglück hat, ihn gegen sich zu haben **).

---

*) Siehe Reg. Bl. 1806 Nr. 34, und Corresp. Bl. des landwirthschaftl. Vereins, Triviolemea Jahrg. 1830. Nr. IV.

**) Wer hier Unwahrheiten oder Uebertreibung finden wollte, den verweisen wir auf die Rede des Abgeordneten Schickedanz bei Berathung des Forststrafgesetzes für den Rheinkreis.

Gewöhnlich sind sie auch die Pächter oder Verwalter der Jagden des Forstamts oder des Reviers. Wehe alsdann dem armen Bauern, welcher den Wald braucht, wenn er sich nicht jeden Wildschaden oder nicht jeden Jagdunfug gefallen läßt.

Die Einziehung auch dieser besonderen Forst-Gerichtsbarkeit und ihre ausschlüssige Zurückgabe an die ordentlichen Gerichte mit gleicher Prozeßart und Strafgewalt, wie bei anderen Flurfrevels und Vergehen gegen fremdes Eigenthum, verdient daher die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung so sehr, als sie die erfreulichen Einziehungen der Mauth-, Aufschlags-, Lotto-, Stempel-Amts u. dgl. Justiz verdienten.

Möchte sie nicht länger unbeachtet bleiben!

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die orientalische Cholera betr.)

Nachstehende, auf amtlichem Weg zu uns gekommene, Bekanntmachung — abgedruckt im Kourier an der Donau — glauben wir unsern Lesern mittheilen zu müssen, einerseits um zu zeigen, was die Staatsregierung zur Abhaltung der Cholera von unseren Grenzen bereits gethan hat, andererseits die getroffenen Maßregeln einer Prüfung zu unterwerfen.

Die orientalische Cholera, welche bereits in Rußland, Polen und Ungarn eine zahllose Menge Menschen hinweggerafft hat, ist nun auch in Nieder-Oestreich eingedrungen, und scheint selbst unser Vaterland zu bedrohen.

Die von dem benachbarten Kaiserstaate energisch ergriffenen Maßregeln geben zwar noch immer der Hoffnung Raum, daß dieses Uebel von Bayerns Grenze werde abgehalten werden.

Allein bei der so nahe drohenden Gefahr dürfen Regierungen und Unterthanen nicht gleichgültig-ruhige Zuschauer bleiben, bis die erforderlichen Vorkehrungen zu spät und angerufene Hülfsleistungen unmöglich werden.

Die allerhöchste Stelle hat daher rechtzeitig die nöthigen Anordnungen getroffen, und die zunächst betheiligten Kreisregierungen haben den Vollzug auf alle mögliche Art zu beschleunigen gesucht.

Auf allen Eintritts-Stationen gegen Oesterreich sind bereits Sanitäts-Kommissionen in Thätigkeit gesetzt.

Personen, Waaren und Thieren, welche aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, wird der Eintritt nur nach vorheriger Reinigung gestattet. Auch alle aus Oestreich kommenden Personen, Waaren und Thiere können nur unter der Bedingniß nach Bayern eingelassen werden, wenn dieselben, unter bestimmten Voraussetzungen, Gesundheitszeugnisse aufzuweisen vermögen.

Die auswärtigen Grenzbehörden sind hievon in genaue Kenntniß gesetzt.

Zum Vollzuge der erforderlichen Maßregeln werden an den Eintrittes-Stationen auch Kontumazhäuser errichtet, und die Aufstellung eines Militär-Kordons an der Grenze gegen Oestreich wird den strengen Vollzug aller Vorschriften handhaben.

Das 1te und 4te Jäger-Bataillon haben die Grenzen vom Isarkreise an, bis an die Donau besetzt, das 8te Linien-Infanterie-Regiment wird von hier an sich anschließen, und nach eintretenden Umständen wird der Militär-Kordon sich weiter ausdehnen.

Eine Abtheilung des 2ten Cürassier-Regimentes bildet zur vollständigen Sicherung des Kordons eine zweite Linie.

Es ist leicht begreiflich, daß in solchen Fällen außerordentlicher Ereignisse nur ein gemeinsames Zusammenwirken guten Erfolg gewärtigen läßt. Jeder Bayer wird demnach mit gewissenhaftem Eifer die Anordnungen des Staates und dessen Vollzugsorgane unterstützen.

Beschränkungen des Verkehrs und der Freiheit, selbst augenblicklicher Nachtheil für Gewerbe können hier nicht in Betrachtung gezogen werden, wenn es sich um einen höhern Zweck, um Abwendung eines allgemein gefürchteten Uebels handelt.

Die Regierung rechnet auf die vielfach bewährte vertrauensvolle Unterstützung der Bewohner des Unterdonaukreises, und insbesondere auf den unerschütterlichen Gemeinsinn der Bürger in der den Grenzen so nahe gelegenen Kreishauptstadt.

Fester Wille, verbunden mit einigen Opfern zum Wohle der Menschheit, wird Kraft verleihen, selbst in den Tagen der wirklichen Gefahr die weitere Verbreitung zu hindern.

Keine Anordnung sey demnach zu lästig, keine Maßregel zu drückend; je größer die Beschränkung desto gewisser der Erfolg, desto kürzer die Nothwendigkeit der Dauer. Jede Halbheit, jedes getheilte Interesse muß verschwinden, und nur das lohnende Bewußtseyn bestehen, nach Kräften für das allgemeine Beste gewirkt zu haben.

Noch sind alle bisherigen Verfügungen nur vorbereitend und Maßregeln der Vorsicht; noch ist die Gefahr nicht an der Grenze und Beunruhigung darf um so minder Eingang finden, als diese selbst Gehülfe der Krankheit ist, deren feindliches Eindringen bekämpft werden soll.

Passau den 1. Sept. 1831.

Königlich. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Vorstehende Anordnungen müssen uns überzeugen, daß die Regierung endlich Anstalt macht, unser Vaterland gegen die russische Pest zu schützen, allein in diesen Anordnungen sind, den eigenen Worten der Bekanntmachung entgegen, die Halbheiten nicht verschwunden. 1) Ein von 4—5 Tausend Mann gebildeter Kordon ist nicht fähig, unsere Grenze zu schützen, es bedarf unsere östliche Grenze wenigstens 15—20 Tausend Mann zu ihrer Sicherung gegen das Einschleichen des Cholera-Gifts, wenn nicht der ganze Aufwand vergebens gemacht werden soll. Hat man ja erfahren, daß in Oestreich ein Metzger die Krankheit selbst durch den stark besetzten Kordon trug, indem er über die Donau schwamm.

2) Das Einlassen von Personen, Thieren und Waaren, die Gesundheitszeugnisse aufweisen, ist fähig, alle übrigen kostbaren Abwehrungsmittel zu vereiteln, denn es ist bekannt, wie gewissenlos man oft in den von Krankheiten heimgesuchten Ländern bei der Ausstellung solcher Zeugnisse verfährt, um den Verkehr und Erwerb nicht zu stören. Ein Beleg dafür mag die Thatsache seyn, daß die Petersburger Aerzte die Cholera, ehe sie nach Petersburg gekommen war, sämmtlich für contagiös erklärten, jetzt aber, da sie längst in Petersburg ihre frühere Erklärung schrecklich bestätigt sehen konnten, dieser Krankheit die Ansteckungsfähigkeit absprechen, und zwar mit 72 Stimmen gegen 6; und warum? um den Verkehr der Hauptstadt des russischen Reichs mit dem Ausland nicht zu beeinträchtigen!!

Erwiderung.

Die Münchner politische Zeitung vom 30. August enthält eine Erklärung, welche folgendermaßen beginnt: „Wie gern Herr Dr. Eisenmann jede Gelegenheit ergreift, um meuchelmörderische Angriffe auf die Ehre einzelner Personen, besonders königlicher Staatsdiener zu machen, mag die jüngstbin von ihm ausgebrütete Verläumdung des königl. Regierungsassessors Freiherrn v. Künsberg in Baireuth, mehr als zur Genüge beweisen.“ Auf den Vorwurf, daß ich diese Verläumdung selbst ausgebrütet, sollte ich eigentlich das Wort Verläumdung wieder zurückgeben, und vielleicht noch die Beiwörter gemein, ehrlos, niederträchtig mit verbinden, allein da das Volksblatt, welches von seinen Gegnern nichts Gutes er-

nen kann, auch ihre Unarten nicht nachahmen will, und selbst gegen Menschen, für die keine Benennung zu grell wäre, den Anstand nicht verletzen darf, so erlaube ich mir blos die Leser jener saft- und kraftreichen Erklärung aufmerksam zu machen, daß der Schluß derselben: „Wir überlassen nun dem Publi„kum den Werth eines Blattes zu beurtheilen, welchem grund„lose Gerüchte genügen, um ungescheut die frevelnde Hand „an das heiligste Gut des Menschen — seine Ehre — zu legen,“ sich nicht ganz mit dem im Eingang mir gemachten Vorwurf, als hätte ich die Verläumdung selbst ausgebrütet, vereinen läßt, daß sohin die Leidenschaft sich ihr eigenes Urtheil schrieb.

Wenn übrigens ein anonymer Herr unter der Firma des Herrn Sendner versichert, die Sache sey so und nicht so gewesen, so wird ihm ohne Zweifel das Publikum auf's Wort glauben, demohngeachtet wage ich es zu versichern, daß weder ein Meyer noch ein Müller an jenem fraglichen Tag dahier logirte, sondern ein gewisser Beck von Schwabach, welchen gewisse Leute, wie ich später erfuhr, für den Johannes Witt erkannten. Dieser angebliche Witt-Döring aber, dessen wahren Namen der Angeber nicht gewußt zu haben scheint, hat hier bei dem Vorstand der städtischen Verwaltung die Erlaubniß nachgesucht, einen Buchhandel errichten zu dürfen. Da er nun wahrscheinlich wieder hieher kommen wird, so dürfte sich die Polizei seiner um so leichter bemächtigen können, da er ihr nicht auszuweichen scheint, und an die goldenen Sonntagskinder nicht denkt, die alles sehen, sohin auch ihn unter seiner Maske erkennen.

Schlüßlich kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das gegen Witt-Döring erlassene Circulare an das Benehmen eines Nachbarstaates erinnert, der einer bekannten englischen Schriftstellerin, die sich in ihren Schriften ein etwas pikantes Urtheil über ihn erlaubt hatte, das noch nicht versuchte Wiederbetreten seiner Grenzen streng verbot!! Wenn ferner ein bekannter höherer Staatsdiener diesen Johannes Witt leidenschaftlich verfolgt, so erklärt sich dieses durch die Worte, welche Schiller der Ehefrau Wilhelm Tell's in den Mund legt: „Das vergißt dir der Landvogt nie, daß du ihn schwach geseh'n.“

Zur Zeitgeschichte.

Polen.

Endlich einmal muß ich doch es sagen,
Was ich länger nicht verbergen kann: *)

Die Preußische Staatszeitung hat endlich einmal eine ziemlich verbreitete, aber dennoch unverbürgte, Nachricht von einer rückgängigen Bewegung der russischen Truppen erhalten. „Die Weichselbrücke in der Nähe von Schilno „soll von den Russen abgebrochen worden seyn, und die in „dortiger Gegend befindlichen Magazine in größter Eile auf „das linke Weichselufer gebracht werden. General Uminski „heißt es, rücke mit 6000 Mann dem russischen Corps eiligst „nach.“ — So etwas thut weh; wir denken uns ganz in das Gefühl der Pr. Staatszeitung.

*) Nämlich:
„Theure Russen! von den schönen Tagen,
„Die ich euch erdichtet, bricht das Ende an.“

In Warschau ward der Antrag eines Landboten, der Reichstag möge alle constitutionellen Völker Europa's in einem Aufrufe um Hülfe bitten, von der dortigen diplomatischen Commission verworfen, und sofort das Aktenstück hierüber von der Polnischen Nationalregierung publizirt. „Wir „sind weit entfernt,“ sagt dieses Denkmal des Polnischen Edelsinns, „wir sind weit entfernt, durch falsche Schritte den Ein„fluß unserer Feinde auf das Benehmen der fremden Völker „noch zu begünstigen, wir wollen uns nicht verdächtigen, als „suchten wir die Völker von ihren, die Souverainität ausüben„den, Autoritäten — von den Regierungen zu trennen. Wir „haben von unsern Vätern Tugenden ererbt, und werden „solche Grundsätze in der glorreichsten Laufbahn unserer poli„tischen Unabhängigkeit nicht aufgeben. Was wäre auch der „Gewinn? Der Polnische Reichstag hat schon in seinem ewig „denkwürdigen Manifeste der Welt die Größe der Polnischen „Sache gezeigt, und unsere Kriegesdonner wiederholen ohne „Unterlaß diesen an die ganze civilisirte Welt ergangenen Ruf. „Wenn die Schmerzlaute von hunderttausend auf dem Altare „unserer Unabhängigkeit gefallenen Opfer nicht zu edlen Her„zen dringen, was können wir von schwachen Worten erwar„ten? Zweifeln wir nicht, unsere Sache ist die der Völker „und Regierungen, weder Völker noch Regierungen betrachten „sie mit Gleichgültigkeit. Sie in Frankreichs Deputirten-Kam„mer zu unterstützen, haben die ersten Redner dieser Nation „nicht erst auf unsere Bitten gewartet; hoffen wir, sie werden „nicht vergessen, die Ehre Frankreichs selbst zu vertheidigen! „Im englischen Parlamente haben, bevor noch der Polnische „Name vom Ruhme unserer unvergleichbaren Revolution wi„derstralte, die Grey, die Brougham, die Holland's die Noth„wendigkeit unseres politischen Daseyns anerkannt. Seyen „wir also überzeugt, daß überall, wo die Tribüne frei ist, die „Polnische Sache ihre Vertheidiger findet. Und wenn sogar „zur Schande der Völker und Regenten, wir, was wir aber „keineswegs glauben, jener mächtigen Hülfe (nämlich der Tri„bünen) beraubt bleiben sollten: so wollen wir doch nicht an „dem Schicksale unseres Vaterlandes verzweifeln; dessen Schick„sal ist ja in Händen, die nie trügen — es ist seinen tapfern „Kindern anvertraut!“

So denkt, so handelt das von den Zeitgenossen verlassene Volk; zu stolz, um fremde Hülfe zu heischen, zu bescheiden, die Mitwelt der Härte anzuklagen, stützt es sich still auf seine eigene Kraft wie der sterbende Weise mit dem Römerspruch: Imparidum ferient «ruinae!» —

Verzeichniß

der bisher für die Polen subscribirten Beiträge.

Hr. Apotheker Schruk in Stadtprozelten .	32 fl.	24 kr.
Ein Polenfreund F. W.	4 fl.	56 kr.
Hr. Pr. L. S—n.	22 fl.	— kr.
Hr. P. genannt Kranach	10 fl.	48 kr.
Hr. Q. genannt Buhleiten	10 fl.	48 kr.
Hr. K. genannt, Streitberger . . .	10 fl.	48 kr.
Hr. G. genannt Zündbütlein . . .	10 fl.	48 kr.
Hr. F. genannt Tiefenbacher . . .	10 fl.	48 kr.
Hr. B. genannt Baumgarten . . .	10 fl.	48 kr.
Die Redaktion des Volksblattes . . .	22 fl.	— kr.
Latus	146 fl.	8 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 10. September 1831. Nro. 24.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

Ein Bedürfniß, welches nicht nur das Volk und seine Vertreter allgemein fühlen, sondern auch die Staatsregierung anerkennt, ist oben genannte Trennung der Justiz von der Administration. Eine solche Trennung aber kann auf verschiedene Art durchgeführt werden, so ist z. B. diese Trennung längst im Rheinkreis vorhanden, wo die Rechtspflege durch Friedensrichter und Bezirksgerichte geübt, die freiwillige Gerichtsbarkeit durch eigens dazu angestellte Notare besorgt wird, die Administration aber unter der Leitung der Landkommissäre steht ꝛc. Wir wollen nun nicht untersuchen, in wiefern durch eine solche Organisation allen Anforderungen der Zeit und des Volks Genüge geleistet wird, erlauben uns aber, auch einen Plan zu der so allgemein gewünschten Trennung der öffentlichen Prüfung zu unterlegen, und dieses um so mehr, weil unserem Oppositionsblatt schon einigemal der Vorwurf gemacht wurde, daß wir blos zu tadeln, zu Verbesserungen aber keine Mittel anzugeben wüßten.*)

Bei einem solchen Vorschlag, glauben wir aber auch die von der Deputirten-Kammer schon öfter beantragte bessere Stellung der Landgerichts-Assessoren berücksichtigen zu müssen, und wenn wir fähig wären, diesen beiden Forderungen auf eine Art Genüge zu leisten, bei der das Interesse des Volks gewahrt und die Staatskasse nicht belastet, und dabei noch eine größere Anzahl junger Leute versorgt würde, so dürfte dieser unser Plan einer aufmerksamen Prüfung nicht unwerth seyn.

Wir wollen nun fürs erste unsern Trennungsplan in gedrängter Kürze mittheilen, und dann ihn nach allen seinen einzelnen Momenten zu rechtfertigen versuchen.

Diese Trennung der Justiz von der Polizei wird am zweckmäßigsten dadurch erreicht, daß auf dem Lande große Gerichts-Bezirke gebildet, und jedem derselben unter den Benennungen Landgerichte und Landämter getrennte Justiz- und Administrativ-Aemter gegeben werden.

*) Wenn wir nicht irren, hat selbst die Münchner politische Zeitung einen solchen sonderbaren Vorwurf gegen uns ausgesprochen. Wenn sie dagegen in ihrer 219ten Nummer einen in ihrer Art geschriebenen Artikel damit schließt: „Kommt die „Noth, so wird auch der Rath und die Hülfe da seyn, doch „werden die Herrn Redakteurs des Volksblatts und der teutschen „Tribüne, schwerlich um den ihrigen gefragt werden," so darf so etwas nicht auffallen, der Leidenschaftliche ist ähnlich dem Betrunkenen, der morgen nicht mehr weiß, was er heute geraßt hat.

A. Organisation der Landgerichte.

1. Die Landgerichte werden bei einem zweckgemäßen Arrondissement in der Art erweitert, daß jeder Landgerichts-Bezirk 25 bis 30 Tausend Seelen faßt.

2. Die Landgerichte, welche blos unter dem Appellations-Gerichte stehen, bilden in Criminalfällen das Untersuchungsgericht, in Civilrechtsfällen die erste Instanz; alle wichtigeren Rechtsfälle behandeln sie collegialisch, die freiwillige Gerichtsbarkeit wird durch eigens dafür angestellte Notare besorgt, die gesammte Administration, wird den Landgerichten abgenommen.

3. Jedes Landgericht besteht aus einem Vorstande mit einem Gehalt von 1500 fl., zwei Assessoren, von denen der erste 900 der zweite 800 fl. bezieht, und einem Gerichtsarzt mit 800 Gulden Besoldung; nebstdem wird bei jedem Landgericht für die freiwillige Gerichtsbarkeit ein Notar angestellt, der aus der Staatskasse keine Besoldung zieht, sondern auf die taxmäßigen Sporteln angewiesen ist.

4) Die Geschäfte vertheilt das Landgerichtspersonale auf folgende Art unter sich: Ein Assessor übernimmt die Strafder andere die Civilrechtspflege, und der Vorstand hat neben der Direction auch Referate in jener Branche der Rechtspflege zu übernehmen, die für den Augenblick die meiste Beschäftigung bringt.

Der Notar hat neben der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch das auf dem Landgericht aufbewahrte Hypotheken-Buch zu führen.

B. Organisation der Landämter.

1) Für jeden Bezirk von 25—30 tausend Seelen wird dem Landgericht gegenüber eine Verwaltungsstelle unter dem Namen Landamt gebildet.

2) Die Landämter, welche blos unter den Kreisregierungen stehen, haben die gesammte Administration zu besorgen, die Polizei zu handhaben, und Steuern und sonstige Gefälle zu vereinnahmen und zu verrechnen. Es wird daher nöthig, die Perzeption der Abgaben möglichst zu vereinfachen.

3) Jedes Landamt besteht aus einem Vorstande (Landamtmann) mit 1500 fl. Gehalt und zwei Landamtsassessoren deren erster 900, der zweite 800 Gulden aus der Staatskasse bezieht.

4) Diese drei Beamten theilen die Arbeit der Art unter sich, daß einer von den Assessoren die Administration, der andere die Rentei besorgt, der Vorstand aber neben der Direction sich in jener Branche der Verwaltung beschäftigt, die für den Augenblick die meiste Arbeit bietet.

Motive für vorstehenden Entwurf.

Wenn man die Geschäftsüberladung unserer Landgerichte genau untersucht, so wird man sich bald überzeugen, daß die

reine Justizpflege kaum die Hälfte der Bureau-Stunden in Anspruch nimmt, und daß die Mannigfaltigkeit der Amtsfunktionen, die oft in einem und demselben Geschäftszimmer vorgenommen werden, besonders nachtheilig auf die Rechtspflege einwirkt. Würde man den Landgerichten die gesammte Administration und die freiwillige Gerichtsbarkeit abnehmen, so darf man ohne Bedenken jeden Landgerichtsbezirk auf wenigstens 25,000 Seelen erweitern, und man hat bei einem Landgerichtsvorstand und zwei Assessoren keinen Geschäftsbanquerot zu fürchten; im Gegentheil, es wird sich die verfassungsmäßige Gleichheit vor dem Gesetze durch eine collegiale Behandlung der Rechtsfälle herstellen lassen. Die Wahrheit dieser Behauptung geht schon daraus hervor, daß es in Altbayern Landgerichte gibt, die jetzt schon den beantragten Umfang haben, und durch den Amtsvorstand und zwei Assessoren gut versehen werden, obgleich die Administration und die freiwillige Gerichtsbarkeit noch mit verbunden ist.

Wollte man uns einwenden, daß die in jenen Landgerichten bestehenden geschlossenen Güter weniger Rechtsstreitigkeiten veranlassen, während z. B. im Rezat- und Untermainkreis der Richter vielmehr in Anspruch genommen wird, so diene zur Begegnung daß unsere Landrichter gerne die Rechtspflege über eine doppelt starke Seelenzahl übernehmen werden, wenn man ihnen mehr als die Hälfte ihrer bisherigen Geschäfte abnimmt, das Geschäft dadurch selbst vereinfacht, und ihnen überdies noch einen Assessor mehr gibt.

Auch der Einwurf, daß die Landleute bei einer solchen Eintheilung der Landgerichtsbezirke zu weit zum Gericht hätten, ist nicht zu berücksichtigen, denn abgesehen davon, daß solche große Bezirke schon in Gegenden bestehen, wo die vielen einzelnen Höfe einen großen Flächenraum für die angegebene Seelenzahl fordern, und daß z. B in Franken, wo die Menschen sehr gedrängt beisammen wohnen, die Erweiterung eines Bezirks auf 25,000 Seelen bei einem guten Arrondissement keine große Entfernung der Peripherie zum Amtssitz als dem Centrum des Bezirks, hervorbringt, so wird es wohl außer Zweifel seyn, daß der Landmann gerne einige Stunden weiter zum Gericht geht, wenn er weiß, daß sein Gang nicht vergebens ist, und er immer gleich gehört und beschieden wird; denn der Tag, an dem der Bauer auf's Landgericht geht, ist in der Regel für ihn verloren, er mag etwas näher oder etwas etwas entfernter vom Amtssitze wohnen.

Daß die freiwillige Gerichtsbarkeit von der Criminal- und streitigen Civilrechtspflege getrennt, und einem dafür verpflichteten Notar übergeben werde, hat nicht nur eine Verminderung der Geschäfte bei den Landgerichten zur Folge, sondern es ist eine solche Trennung auch der Idee des strengen Rechts angemessener, da nach der bisherigen Praxis der Richter Verträge aufnimmt, über die er später auch als Richter competent ist, sohin über seine eigene Arbeit urtheilt. Auch würde die Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Notare noch den Vortheil für die Staatsbürger haben, daß ihre Verträge besser aufgenommen werden, und weniger Veranlassung zu Prozessen geben, da einer allgemeinen Erfahrung zufolge es recht gute Richter gibt, die bei Aufnahme von Verträgen nicht die nöthige Umsicht oder Aufmerksamkeit beurkunden.

Wenn endlich Notare das Hypothekenbuch führen, so werden Regreßklagen gegen den Hypotheken-Verwalter einen sicherern und schnelleren Erfolg haben, als wenn das Landgericht oder dessen Vorstand selbst als Parthei dabei erscheint.

Von den Notaren aber kann man sich durch Kautionen sichern lassen, und viele unserer Accessisten, die ohnedieß dem Staate 10 Jahre ohne Besoldung dienen müssen, würden gerne als Notare sich anstellen lassen, und die erstern Jahre ihre Bezüge als Kautions-Kapital deponiren. Die in obenstehendem Vorschlag beantragte Gehalts-Erhöhung der Assessoren und Physiker bedarf wohl keiner weitern Begründung.

Wenn die Landämter die gesammte Administration und die Rentei des Bezirks besorgen, so ist dieses blos eine Analogie mit der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, die sich auch in eine Kammer des Innern und eine Kammer der Finanzen theilt. Freilich wie die Perzeption der Gefälle dermalen betrieben wird, dürfte eine solche Einrichtung mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden seyn, da dermalen die Rentei, besonders die Erhebung und Verwaltung der Natural-Abgaben, schon ein ganzes Büreau beschäftigt. Würde man aber alle Natural-Abgaben nach der Durchschnitts-Rechnung ihres reinen Ertrags ablösen lassen, so würden sich nicht nur die Staatsbürger recht gerne dazu verstehen, sondern es würde auch die Perzeption und Berechnung der Abgaben sich so vereinfachen, daß unserem Vorschlage nichts mehr im Wege stünde. Eine fernere Erleichterung bietet das im Rezat- und Untermainkreis bestehende Institut der Steuer-Vorgeher. Bei solchen Erleichterungen wird jeder Rentamtmann, der seine Fähigkeiten nicht compromittiren will, recht gerne eingestehen, daß ein Beamter die Finanzverwaltung eines solchen Bezirks von 25,000 Seelen mit Leichtigkeit versehen könne. Werden aber für die Polizei und die übrige Administration noch zwei Beamten beigegeben, so dürfte auch in diesen Branchen nicht über Geschäftsüberladung geklagt werden.

Nach der Zweckmäßigkeit fragt es sich bei jeder Organisation um die Kosten, die sie in Anspruch nimmt. Auch in dieser Hinsicht dürfte unserem Vorschlage nichts im Wege stehen. Bayern hat dermalen, abgesehen von den 49 Herrschaftsgerichten und den unzähligen Patrimonialgerichten 205 Landgerichte und 187 Rentämter, und bei diesen: 205 Landrichter, 187 Rentamtmänner, 327 Assessoren, mit Einrechnung der Civil- und Criminal-Adjunkten und der den Assessoren gleichstehenden Aktuare, 59 Aktuare (in den ältern Kreisen) und 194 Landgerichtsärzte. Dieses Gesammtpersonale bezieht jährlich 900,100 fl. *). Halten wir nun den Etat dagegen, der aus unserem Entwurf hervorgeht. Die Bevölkerung von Bayern beträgt 4 Millionen. Ziehen wir von dieser Summe erstens die Bevölkerung des Rheinkreises zu 540,000 Seelen, und jene der größeren Städte, die Stadtgerichte haben, und jene der 49 Herrschaftsgerichte zu . . . . 460,000 Seelen, sohin eine Summe von . 1,000,000 Seelen ab, so bleiben noch 3 Millionen Seelen, für welche die vorgeschlagenen Justiz- und Administrativ-Stellen zu bilden wären. Wird der Bezirk im Durchschnitt auf 25 Tausend Seelen angenommen, so entstehen 120 Bezirke. Die Justiz mit Einschluß des Physikats **), und die Administration mit Einschluß der

*) Die Landrichter und Rentamtmänner sind mit einer Durchschnittsbesoldung von 1500 fl. angenommen. Dabei sind natürlich die Tantiemen und Bruttoprozente, die allein oft mehrere Tausend Gulden für den Amtsvorstand abwerfen, nicht berücksichtigt.

**) Gerichtsdiener haben wir nicht in Ansatz gebracht, obgleich auch hinsichtlich dieses Personals die Bilanz zum Vortheil unseres Entwurfs ausfallen würde.

Rentei koſten in einem Bezirk nach unſerm Vorſchlag 7200 fl., ſohin 864,000 fl. für die zu bildenden 120 Bezirke. Vergleicht man dieſe Summe mit jener von 900,100 fl., welche die ſämmtlichen Landgerichte und Rentämter dermalen koſten, ſo fällt die Bilanz zum Vortheil unſeres Entwurfs aus. Dabei iſt ferner noch zu berückſichtigen, daß die Anzahl der Gebäude für die Landgerichte, Rentämter und Gefängniſſe, ſohin auch die Ausgabe für die Staatsbauten vermindert wird.

Freilich dürfen wir auch nicht überſehen, daß dem Staate bei einer ſolchen Veränderung die Sporteln der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgehen, welche nun die Notare vereinnahmen. Allein wenn man berückſichtigt, daß die Abgeordneten-Kammer ſchon im Jahre 1825 dem gegenwärtigen Etat 36,000 fl. zu der dringend gebotenen Verbeſſerung der Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare beizuſchießen bereit war, und vergleicht man ſohin die Summe von 936,100 fl. mit der von uns beantragten zu 864,000 fl., und berückſichtigt noch das, was bei den Staatsbauten und durch die verminderte Anzahl der Gerichts- und Amtsdiener erſpart wird, ſo dürfte der Staat auf die Sporteln der freiwilligen Gerichtsbarkeit um ſo mehr Verzicht leiſten, da ſich ihre Ausübung ohnedies nicht mit dem Richteramt verträgt, und bei dieſer Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Landgerichten 120 junge Männer auf dem Lande, ohne die Notare in den Städten zu rechnen, eine Verſorgung finden.

Wir begnügen uns mit dieſer gedrängten Darſtellung unſeres Vorſchlags, der bei ſeiner Durchführung das Syſtem unſerer Staatsorganiſation vollends abründen würde; geſtehen aber recht gerne, daß uns die Schwierigkeiten nicht unbekannt ſind, auf welche man bei Einführung dieſer, ſo wie jeder andern, die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration beabſichtigenden Organiſation in der erſten Zeit ſtoßen muß.

Möge man unſere Arbeit prüfen, etwaige Irrthümer widerlegen, dabei aber nicht vergeſſen, daß wir auf Kürze der Darſtellung beſonders ſehen mußten.

Erwiderung gegen die Münchner politiſche Zeitung.

Die Münchner politiſche Zeitung hat es uns in ihrer 219. Numer ſehr übel genommen, daß wir uns in unſerm Artikel »Betrachtungen über das öffentliche Leben in Bayern« »Bemerkungen über die Verſetzung des Hauptmanns Xylander erlaubt haben, ſie kommt dabei auch auf unſere ſogenannten Randgloſſen über die Verſetzung des Regierungsraths Beisler zurück, und erlaubt ſich ſogar den Vorwurf gegen uns, daß wir damals gegen unſere beſſere Ueberzeugung geſchrieben hätten. Hierauf müſſen wir unſern Leſern vorerſt folgendes eröffnen. Es iſt allerdings glaublich, daß es dem Reg. Rath Beisler nicht unangenehm war, aus Umgebungen zu ſcheiden, mit welchen zu ſympathiſiren, er ſich nicht rühmen zu wollen ſcheint, und in ſo weit mag ſeine Verſetzung eine Erfüllung ſeines Wunſches genannt werden, ein Verhältniß, das jedoch die allerhöchſte Stelle bei ihrer Entſchließung nicht beſtimmt zu haben ſcheint, wenigſtens beſcheidet ſich Beisler, der ſich an öffentlichen Orten ohne Rückhalt ausgeſprochen hat, nicht der Gegenſtand einer ſo zarten, bis zu Erfüllung eines, jedenfalls nicht zu erkennen gegebenen Wunſches getriebenen Aufmerkſamkeit der Regierung geweſen zu ſeyn, fühlt ſich aber auch wegen dieſer Gnade ihr nicht zu beſonderem Danke verpflichtet.

Um zehn Procent wohlfeiler zu leben, iſt zwar kein großes, doch für einen Familienvater immer beachtenswerthes Object, und Beisler hat dieſes günſtige Verhältniß der größeren Annehmlichkeit ſeines neuen Aufenthaltes in Regensburg wohl beigezählt. Diejenigen indeſſen, die ihn kennen und wiſſen, daß noch vor wenigen Jahren die Aufforderung ſeines früheren verehrten Vorſtandes hinreichte, um ihn auf eigene Koſten einen Ort mit Augsburg vertauſchen zu laſſen, in welchem er um 15 Prozent wohlfeiler lebte, werden ſich ſchwer überzeugen, daß er ohne Rückſicht auf Dienſtes- und andere Verhältniſſe, jetzt allein ſolchen Vortheils willen die Entfernung von einem Orte hätte wünſchen ſollen, in welchem er, wenn auch ſo manches Unangenehme, auch ſo manchen ihm theuer gewordenen Ehrenmann zurückließ.

Beisler wird übrigens auch ohne die Belehrung des Correſpondenten der Münchner politiſchen Zeitung wiſſen, daß er wandern muß, ſo oft als das Miniſterium die Luſt anwandelt, ihm dem Befehl dazu zu ſchicken, und ſo wie wir ihn zu kennen glauben, wird er ſich ehe mit einer Kibitke und einem Zelt zur ewigen Wanderung im Königreich herum einrichten, ehe er auch nur eine Vorſtellung gegen irgend eine Verſetzung in der ihm zukommenden Kathegorie einlegt.

Davon war übrigens die Frage nicht, ob dem Einzelnen Wohl oder Wehe geſchehe, ſondern davon, ob das Wohl des Staates damit gefördet werde, ob es den unter dem Deckmantel der Regierungsprärogative ſchleichenden, der Verfaſſung feindſeligen, abſolutiſtiſchen Einflüſſen, nach wie vor, ohne alle Störung erlaubt bleiben dürfe, jeden Civil- oder Militärbeamten, der auf die Landesverfaſſung geſtützt, für Recht und Wahrheit das freie Wort nimmt, willkührlichen Vexationen auszuſetzen, und ob man das Recht aus adminiſtrativen Erwägungen, zu verſetzen, auch da, wo nichts adminiſtrativ zu erwägen iſt, ohne Anführung eines Grundes, oder ſelbſt zum großen Nachtheil der Adminiſtration — die doch wahrlich, wenn einem Beamten nirgends die Zeit gelaſſen wird, mit den Lokalverhältniſſen vertraut zu werden, nicht gewinnen kann — zur Beläſtigung des Staatsärars nach Willkühr mißbrauchen dürfe, und ob es bei ſolchem die Verfaſſung materiell verhöhnendem Verfahren, keine Art von Verantwortlichkeit gebe?

Auf dieſe Fragen aber iſt die Münchner politiſche Zeitung zur Zeit die Antwort ſchuldig geblieben, mit der Erklärung wenigſtens daß die Regierung weder den Journaliſten noch irgend Jemand Rechenſchaft für ſolche Akte der Willkühr ſchuldig ſey, iſt die Sache nicht abgethan, und wenn auch kein ausdrückliches Geſetz die Landſtände zu Beſchwerden deßhalb verpflichtet, und wenn auch die Kammern den Muth nicht haben ſollten, der Staatsregierung wegen einem ſolchen gemeinſchädlichen Umherwerfen der Staatsdiener Bemerkungen zu machen, ſo wird jedenfalls die öffentliche Meinung ſich ihr Urtheil über ein Verfahren der Regierung, deſſen Motive nur zu bekannt ſind, nicht durch das Veto eines Journaliſten rauben laſſen, der in keiner Beziehung auf Autorität Anſpruch machen kann. Die Münchner Politiſche mag auch wohl gefühlt haben, wie wenig ihre Worte wiegen, deßhalb ruft ſie das Journal des Debats zu Hülfe, hat aber in ihrer abſolutiſtiſchen Gelehrſamkeit vergeſſen, daß das angeführte Journal kein unabhängiges, ſondern ein miniſterielles iſt, ſohin das nicht beweiſen kann, was es beweiſen ſollte; denn kein liberales Journal wird der öffentlichen Meinung das Recht abſprechen,

über die Ertheilung des Marschallstabs an diesen oder jenen General Bemerkungen zu machen.

Die Münchner Politische legt uns im Verlauf ihres geistreichen Artikelchens auch in den Mund, daß wir die gegenwärtige Lauheit der Kammer der Regierung zu Schulden geschrieben hätten, allein dieses ist, recht gelinde gesagt, eine Lüge, bei der wir es dahin gestellt seyn lassen, ob Geistesarmuth oder Unredlichkeit sie zeugte. Es ist ein großer Unterschied, eine Lauheit in der Kammer schaffen, und eine solche Lauheit benützen; es ist ein Unterschied zwischen dem was schon da ist, und dem was noch kommen kann, was man abwarten will.

Wenn der Verfasser jenes Artikels bei dieser Gelegenheit uns einen Zwergen vorführt, der einen Riesen erlegt, wie weiland der Jude David den Philister Goliath, aber vor der erbaulichen Scene den Vorhang schnell fallen läßt, damit wir den Auftritt nicht näher betrachten können, so mag er mit solchen Kunststückchen vielleicht jene gemüthlichen Menschen ergötzen, die auch auf dem Marionetten-Theater mit vielem Vergnügen den Dr. Faust vom Teufel holen sehen, das bayerische Volk aber läßt sich durch solche Gaukeleien nicht berücken. Uebrigens glauben wir recht gerne, daß sich unserem zarten Verfasser die Haare sträuben, wenn er einem Charakter, wie Schüler, gegenübersteht.

Das Meisterstück von Klopffechterei findet der Leser gegen das Ende dieses Aufsatzes, wo der Redakteur der teutschen Tribüne und jener des Volksblatts für eine Person genommen werden, um ihnen Widersprüche vorrücken zu können. Aber selbst angenommen, die zu verschiedener Zeit geschriebenen Aufsätze in der Tribüne und im Volksblatt seyen von einem Verfasser, so würde bei nur etwas mehr Talent, als unser Gegner hat, ihre Rechtfertigung nicht schwer halten, denn allerdings kann das in einer Zeit als Popanz benützt werden, was zur andern Zeit durch das Verschulden der Regierung als furchtbare Wirklichkeit auftritt.

Am Schlusse dieser Erwiderung müssen wir wiederholen, was wir früher bei einer andern Gelegenheit sagten, nemlich: es ist wahrlich bedauerlich, wenn unsere Regierung solcher Organe und solcher Waffen zu ihrer Vertheidigung bedarf.

Zur Zeitgeschichte.

Schweiz.

Der Aufstand des Basler Landvolkes gegen die Stadt, mehr aber noch jener der äussern Theile des Landes Schwyz gegen das despotisirende Urland nimmt eine ernstlichere Gestalt an. Die Tagsatzung hat zwar die Aufrechthaltung der bestehenden Autoritäten selbst mit Gewalt der Waffen beschlossen, dagegen erklärten sich die großen Räthe von Zürich und Luzern, den zur Zeit einflußreichsten Cantonen, entschieden für die Sache des Demokratismus. Seit dem Gefechte von Liestal, dessen Erfolg man übrigens mehr der Hülfe der zugezogenen Scharfschützen aus Luzern, Aargau und der Solothurnischen Nachbarschaft als dem Kriegsmuthe der vormalig Baseler Unterthanen zuschreiben muß, haben die Partheien ihre Rollen gewechselt, und die vor kurzem noch übermüthigen Stadtbürger eine kleinlaute Stimmung angenommen. Sie wissen gar wohl, daß sie es nicht allein mit den Haufen der Insurgenten sondern mit den, gegen die geldstolze Stadt erbitterten, Unitariern der ganzen Schweiz zu thun haben.

Darum sind solche Partialkämpfe nur Vorboten jenes großen Föhnwindes, der schon einmal, zu Ende des vorigen Jahrhunderts, die baufällige Eidsgenossenschaft zertrümmert, und aus den Ruinen der föderalistischen Cantone die eine und untheilbare Helvetische Republik erweckt hat. Niedergedrückt durch die Sumpfluft der Restauration, verdämmt durch der unheiligen Allianz chinesisches Mauerwerk — aber wiederauflebend in der großen Woche des Nachbarlandes und verstärkt durch die Stimme der Völker, weht von Neuem dieser Sturm, und wird wehen, bis das bekreuzte Aristokratenbanner vollends in den Staub sinkt, und wiederum die vaterländische Alpenrose auf den Fahnen der Freiheit blüht.

Teutschland.

Die Wahlkammer der badischen Ständeversammlung hat die Abschaffung der Prügelstrafen einstimmig beschlossen; der Artikel dagegen, ob der Untersuchungsrichter eine im Laufe der Untersuchung eingekommene gerichtliche Lüge nicht mehr ahnden dürfe, veranlaßte lebhafte Debatten. Die ausgezeichnetsten Juristen standen sich hier als Verfechter des Alten und Neuen gegenüber, und während jene die traurige Lage eines Untersuchungsrichters ohne Mittel der körperlichen Züchtigung bei einem boshaften, frechen und verschmitzten Inquisiten zur Beherzigung empfahlen, führten diese schlagende Beweise aus dem Leben großer Verbrecher, eines Schinderhannes und Damian Hessel auf, welcher letztere äusserte: „Ich bin „über 40mal untersucht worden, habe vielleicht über 400 „Schläge erhalten, und nie habe ich gestanden; da kam „ich nach dem Mainz, werde mit Freundlichkeit und zarter Schonung behandelt, und hier muß ich gestehen.“ — — Das Prügelsystem mußte endlich auch hier dem Surrogate des Dunkelarrestes weichen. Selbst den Dunkelarrest, als Verschärfung und Abkürzung der gemeinen Gefängnißstrafe fand die Stimme der Humanität als neue Strafgattung für überflüssig, und sprach sich in folgenden Worten aus: „Es gibt „Menschenrechte, die unveräußerlich sind, es gibt Wohlthaten, „auf welche kein Mensch rechtskräftig verzichten kann, die kein „Mensch dem andern rauben darf. Dahin zähle ich Luft und „Licht. Man wird den Criminalrichter verdammen, der einen „Kerker erfindet, aus dem die Luft auch nur auf kurze Zeit „ganz ausgeschlossen werden kann — und wie nahe sind nicht „Luft und Licht miteinander verbunden? Zum Besserwerden „führt weder in der körperlichen noch in der sittlichen Welt „die Finsterniß, sondern das Licht führt dahin. Ein einziger „Sonnenstrahl, der in den Kerker fällt, kann oft kräftiger auf „Besserung wirken, als eine lange Strafart. Wer sein Gemüth erheben will, der blickt auf zu den Strahlen der Sonne „oder zu den Sternen; in der Finsterniß ist kein Heil und „keine Besserung. Wir wollen unsere gefallenen Mitbrüder „nicht hinabführen zu dem Fürsten der Finsterniß, sondern hinauf zu dem Vater des Lichts und aller Wesen, so lange nicht „absolute Nothwendigkeit gelehrt hat, daß man der Grabesfinsterniß in dem Kerker nicht entbehren kann.“ — Zuletzt wurde beschlossen, daß Dunkelarrest erkannt werden dürfe, jedoch 1 Tag Dunkelarrest für 4 Tage gewöhnlichen Arrests gelten solle. — Mittermaier's treffliches Votum über diese Sache im Allgemeinen werden wir in unserm nächsten Blatte nachtragen.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 13. September 1831. Nro. 25.

Ueber den bayerischen Militär-Etat.

Eine der wichtigsten Fragen, welche das bayerische Volk und seine Abgeordneten beschäftigen, ist die jetzt vorliegende über den Militär-Etat. Wie bei so vielen andern, erscheinen auch hier Hof *) und Volk von verschiedenem Streben geleitet; einen möglichst hohen Militär-Etat will der eine, einen möglichst beschränkten das andere. Auf Erfüllung der Bundespflicht, auf die Nothwendigkeit der ausgedehntesten Schlagfertigkeit, beruft sich der eine; auf die Erschöpfung des Landes, auf die Möglichkeit, denselben Zweck mit minderen Mitteln zu erreichen das andere. Hier wie überall der unselige Zwiespalt zwischen Regierung und Volk, nicht etwa über die Mittel zum Zweck, sondern über den Zweck selbst; hier wie überall die traurige Alternative, die Unwissenheit oder den bösen Willen des einen von beiden anklagen zu müssen. Kann die Regierung einen hohen, auf einem verarmten Lande lastenden Militär-Etat fodern, wenn er zu Erreichung des Staatszweckes nicht nothwendig ist; und kann das Land die Mittel verweigern, wenn sie zu Erhaltung der Selbstständigkeit des Staates unerläßlich sind?

So weit der Gegenstand bis jetzt zur öffentlichen Verhandlung kam, wurde er von gegebenem Standpunkte aus, unter der Herrschaft des Ziffers und der technischen Würdigung gehalten. Ob die für das Heer bewilligten Summen richtig verwendet worden, ob man bei gleicher Stärke des Heeres nicht mit weniger auskommen könne, ob man nicht bei veränderter Organisation, selbst mit weit geringeren Mitteln, eine gleich große oder größere Heeresmacht aufstellen könne? Das waren die Fragen, die man zu lösen suchte. Die Sache hat indessen ihren tieferen Grund, der vor allem untersucht werden muß, wenn man zu einer genügenden Lösung kommen will.

Man bedient sich des Wortes Heer oder Armee oder Militär, und beziehungsweise der damit in Verbindung stehenden organischen Einrichtungen, wie es scheint ganz so, als wenn man überall denselben Begriff damit verbände, als wenn die bewaffnete Macht nach Ursache und Wirkung, nach ihren Bestandtheilen und Zwecken überall dieselbe sey oder seyn müsse, und als wenn es nichts weiteres bedürfe als etwa die Bevölkerung und das Steuervermögen eines Staates zu kennen, um darnach zu berechnen, wie stark dessen Heer seyn müsse, oder technisch auszumitteln wie man bei diesen gegebenen Größen, mit dem mindesten Kostenaufwand die möglichst zahlreiche und möglichst schlagfertige Armee aufstellen und erhalten könne. Alle Staaten werden mit einem Maßstabe gemessen und die Untersuchung wird ohne weiters damit begonnen, ob die preußische oder die österreichische oder die französische oder irgend eine andere Militär-Organisation die vorzüglichere sey, um sie, gleichviel in welchem Staate in Anwendung zu bringen.

Allerdings soll die bewaffnete Macht allenthalben denselben subjektiven Zweck haben, zu Erreichung des Staatszweckes als Bedingung der Sicherheit mitzuwirken, allein die Erreichung dieses Zweckes modifizirt sich objektiv in ihren Mitteln nach besonderen Verhältnissen und Umständen, und es kann dabei eine eben so große Verschiedenheit obwalten, als zwischen der Vertheidigung einer Festung und der einer offenen Gegend. Größe, Reichthum, Beschaffenheit des Landes, geographische Lage, innere und äußere Verhältnisse zeichnen einem jeden Staate sein Benehmen nach Innen und nach Außen vor, entscheiden darüber, ob er seine Angelegenheiten mehr oder minder selbstständig oder von andern abhängig regulixen, ob seine militärische Stellung nach Innen und nach Außen mehr eine offensive oder eine defensive seyn müsse; mit andern Worten, bei welchem Militärsystem als eine der Bedingungen der Sicherheit, er den Staatszweck am besten zu erreichen hoffen darf.

Es gibt aber keine Militär-Organisation, welche den Anforderungen der Offensive wie der Defensive gleich gut entspricht. Es handelt sich hier um verschiedene Systeme, die in dem Aufwand, den sie fodern wie in den Wirkungen die sie hervorbringen, unendlich verschieden sind; von welchen zwar keines das andere ganz ausschließt, von welchen aber ein jedes auf eigenen Bedingungen ruhet und das eine das andere verhältnißmäßig schwächt.

Staaten welche alle denkbaren Zwecke einer Militärmacht zugleich erreichen wollen, schwächen sich durch die kostspielige Bereithaltung aller ihrer Mittel respec. durch die dadurch gebotene ununterbrochene Konsumtion der Nationalkraft so sehr, daß sie im eintretenden Fall für keinen der verschiedenen Zwecke hinlängliche Kraft übrig behalten, und wenig mit den imposantesten nummerischen Mitteln zu leisten vermögen, deren beste Federkraft in der Vorbereitung verbraucht wurde. *)

*) In einem constitutionellen Staate sollte zwischen Hof und Regierung unterschieden werden; in Bayern, wo alles aus dem Kabinet entschieden wird, wo es nicht in der Kompetenz des Ministeriums liegt, einen Landgerichtsdiener zu ernennen, mag es mitunter erlaubt seyn, den einen für die andere zu setzen.

*) Beispiele aus außerordentlichen Zeiten, als die so wirksame preußische Militär-Vorrichtung die unmittelbar vor und während des Kampfes von 1813 und 1814 zu Stand gebracht wurde, können nicht als Gegenbeweis angeführt werden. Außerordentliche Zeiten können so wenig als Maßstab stabiler

Erschöpfung der Finanzen, allgemeine in Zeiten der Ruhe herbeigeführte Verarmung, das Mißvergnügen eines schon im Frieden für den Fall des Kriegs hart gedrückten Volkes, machen eine solche auf alle Zwecke zugleich berechnete Militär-Organisation theils unverläßig, theils zum größeren Uebel als jenes ist, welches durch sie abgewendet werden soll.

Staaten, welche prinzipaliter die Offensive im Auge haben, schwächen ihre Defensive, indem sie die Elemente der Vertheidigung in den Vorbereitungen zum Angriff konsummiren.

Staaten endlich, welche prinzipaliter ihre Mittel auf die Defensive conzentriren, und in zusammengehaltener ruhender Kraft den Angriff erwarten, verlieren im Verhältniß der minderen Verfügbarkeit zum offensiven Krieg.

Wenn nun nicht alle Zwecke zumal zu erreichen sind, zu welchen eine Militärmacht bedingungsweise die Mittel bietet, so muß vernünftigerweise eine auf die Bedürfniße des Landes berechnete Wahl unter den bedingenden Einrichtungen statt finden und es müssen dabei die wichtigsten in das Staatenleben entscheidend eingreifende Verhältniße erwogen werden und so mag den hier die Grundfrage vorangestellt werden: *was will man in Bayern mit dem Heer und was soll man mit ihm im Interesse des Gesammtstaates wollen?*

Im Allgemeinen ist man darüber einig, daß das offensive Militärsystem auf einer stehenden, von den bürgerlichen Verhältnissen ausgeschiedenen Heeresmacht, das Defensive auf einer Bewaffnung der in ihren bürgerlichen Verhältnissen belassenen Volksmasse beruhe. In verschiedenen, ja in den meisten Staaten hat man, so viel möglich, beide Systeme zu vereinigen, und damit den Zweck zu erreichen gesucht, gleich furchtbar im Angriff und in der Vertheidigung gegen Außen und gegen Innen zu seyn. Die Frage, welches der beiden Systeme oder welches von beiden principaliter den besonderen Interessen eines Volkes zusage, blieb bisher größtentheils unerörtert, denn die Hauptinteressenten, die Völker, durften nicht mitsprechen, oder vielmehr die Frage wurde im vermeintlichen Interesse der regierenden Häuser aus den Kabineten entschieden, und dabei den Regierten nur eine sehr untergeordnete Beachtung gegönnt. Alle Großmächte des europäischen Kontinents, das heißt, die herrschenden Familien dieser Großstaaten, waren im hergebrachten Begriff des Eigenthums von Land und Leuten, in dem Bestreben, *ihren Besitz* und *ihre Macht* zu verwahren, principaliter offensiv, erobernd, und die kleinern abhängigen Staaten mußten ihnen erobern und die Kosten ihrer Kriege bezahlen helfen, daher auch ihrerseits eine offensive Militärorganisation annehmen. Daß ihnen von den möglichen Vortheilen dieses kostspieligen Systems nichts zufloß, daß sie nämlich zu allen Zeiten entweder keinen oder nur einen kümmerlichen Antheil an den gemachten Eroberungen erhielten, und daß bei den Napoleonischen Eroberungen nur darum eine Ausnahme gemacht wurde, weil sie dem eigenen Interesse des Eroberers zusagte, bedarf keines Nachweises.

In den kleineren Staaten Teutschlands, die von jeher das Gebot der größeren empfingen, und welchen es nie erlaubt war, in diesen ihre Interessen berührenden Fragen eine entscheidende Stimme zu haben, konnte eine fruchtbare Erörterung des Verhältnisses nie statt finden, in ihnen konnte sich

Einrichtungen dienen als man einen gesunden Menschen mit Arzneien nähren kann.

darüber keine selbstständige Meinung bilden, und so gewöhnte man sich daran, die Militäreinrichtungen der größeren Staaten unbedingt als zweckmäßige Muster anzunehmen, so daß selbst später, als die Folgen der französischen Revolution sichtbar hervortraten, als das zuerst angegriffene, bald aber erobernd gewordene Frankreich die übrigen europäischen Großmächte am Ende zwang, zu der ganzen Kraft eines allgemeinen Defensivsystems ihre Zuflucht zu nehmen, es wieder nur im Interesse dieser Großmächte war, daß auch die kleineren Staaten ihr Militärsystem nach dem ihrigen modifizirten.

Bei der Constituirung des sogenannten teutschen Bundes wurde das alte Spiel der Großmächte mit den kleineren teutschen Staaten fortgesetzt, ja es wurde noch ein Schritt weiter gethan, um ihm bei Regulirung der Militärverhältnisse des Bundes eine vorher nie geschehene Ausdehnung in vertragsmäßiger Feststellung zu geben. Hier war es, wo die Fürsten Teutschlands sich überboten, um die Wehrkraft ihrer Staaten zu Erreichung fremder Zwecke, den Händen der Großmächte zu überantworten. Das Erwachen der Völker zum Gefühl ihrer Kraft und ihrer Rechte hatte sie geschreckt; Volksrepräsentanten sollten künftig mit entscheidender Stimme in den Landesangelegenheiten mitsprechen; die in Zeiten der Noth aufgerufenen Völker, nachdem sie geholfen hatten, mahnten an Erfüllung der gemachten Versprechungen; man glaubte nur mit Vorsicht, nur langsam, nur theilweise, nur mit Vorbehalt der ganzen Machtfülle gewähren, damit man aber dieses könne, sich den Fortbestand eines auch nach Innen offensiven und defensiven übermächtigen stehenden Heeres sichern zu müssen. Da wurden zu dem Bundesheer Contingente *angeboten*, wie sie selbst Napoleon nie *gefordert* hatte, — damit man den Landständen bei etwaiger Geneigtheit, den Militäretat zu schmälern, die eingegangene Bundespflicht entgegenhalten, und sich die Mittel für alle Zeiten sichern könne, den ständischen Verfassungen nur eine von der Willkühr der Regierungen stets abhängige Entwickelung zu gönnen. Ein im Land aufgebrachtes Kapital vermeinte man somit für unglückliche Fälle in einer Bank des Auslandes anzulegen, und es war dieses eines der ersten und eines der bedenklichsten Zeichen einer seitdem immer schärfer hervortretenden Tendenz der Regierungen, nicht einig und ungetheilt, sie bedingend und durch sie bedingt, mit der Repräsentativverfassung voranschreiten, sondern mit ausgeschiedenem eigenen Interesse, ihr mißtrauend und sie bekämpfend gegenüber treten zu wollen.

Die das Princip der Repräsentativregierungen gefährdenden Vorbehalte der Staatsregierungen werden indessen eben so sicher als bald vor den Grundsätzen eines lange mißbrauchten, aber endlich restaurirten Staatsrechtes in ihr Nichts verfallen, und die Kabinetspolitik wird bald daran gemahnt werden, daß eine verantwortliche Regierung ohne Beirath der gesetzlich constituirten Gewalten nicht auf dem Wege einseitiger diplomatischer Verhandlungen, nicht in Karlsbad und nicht in Frankfurt Verpflichtungen eingehen, oder Reservate begründen dürfe, die auch nur eine Sylbe an der Verfassung ändern oder wirkungslos machen. Die Völker werden ferner in ihren unverjährbaren Rechten die Mittel finden, auch gültig eingegangene Verträge rechtlich zu lösen, wenn sie mit der Selbstständigkeit, mit der Wohlfahrt, mit der Ehre des Staates unverträglich sind. Das Gesetz der Selbsterhaltung beherrscht im äußersten Falle alle Verhältnisse eines Staates, und jede

Verpflichtung erlischt in der Unmöglichkeit, sie ohne Gefährdung des Staatszweckes zu erfüllen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Verantwortlichkeit der Minister.

Dem Vernehmen nach hat sich der Feldmarschall Fürst Wrede in das Hoflager nach Berchtesgaden begeben, um die königliche Sanktion eines den Ständen vorzulegenden Gesetzes-Entwurfes über die Verantwortlichkeit der Minister (und hoffentlich auch aller übrigen Staatsbeamten) zu erwirken.

Bayern wird also der erste Staat seyn, welcher es unternimmt, diese constitutionelle Lebensfrage zu lösen. Die bayerische Regierung hat bis jetzt eine besondere Vorsorge gezeigt, dem Mißbrauch der Rechte in gewissen Fällen vorzubeugen, und hat es sogar nothwendig gefunden, zu diesem Ende nach Kathegorien von dem allgemeinen verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit der Rechte abzugehen. Die Juden und die Zeitungsschreiber haben die Ehre, diese Kathegorien zu bilden, indem man die einen von den Gewerben, die einer besondern polizeilichen Aufsicht unterliegen, ausgeschlossen, den andern aber eine Kaution gegen mögliche Gesetzübertretungen abverlangt hat.

In Anwendung des allgemeinen recipirten Rechtsgrundsatzes, daß man Jedermann so lange für gut halten müsse, bis das Gegentheil bewiesen ist, sind diese es also, von welchen das Ministerium annimmt, daß ihre Schlechtigkeit bewiesen ist, oder in der Sprache des Strafgesetzbuches zu reden, von welchen man sich schlechter Handlungen zu versehen hat.

Da nun bei der Vorsorge gegen Schaden neben dem Verdacht gegen die Person auch die Größe des möglichen Schadens in Anschlag kommen muß, Juden und Zeitungsschreiber verhältnißmäßig nur kleine Spitzbuben seyn können, ein Minister aber, wenn er die Sache angreift, gleich ins Große arbeitet, die einen nur in einzelnen Fällen das Gesetz übertreten, die andern aber das Gesetz selbst, dessen Depositarien sie sind, fälschen, oder das ächt geprägte Gesetz durchlöchern oder beschneiden können, da endlich keinem Sterblichen ein größeres Objekt anvertraut werden kann, als die ganze Verfassung mit allen damit in Verbindung stehenden Gesetzen eines Staates, und die Bürgschaft gegen Mißbrauch oder Veruntreuung mit der Größe des Objektes in Verhältniß stehen muß, so ist von der gewissenhaften Vorsorge und der beharrlichen Consequenz des bayerischen Ministeriums zu erwarten, daß in dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister ergiebige *) Strafen gegen den Mißbrauch und Veruntreuung, und angemessene Kautionen von wenigstens einer Million Gulden für jeden Minister nicht fehlen werden.

Gutachten.

Der Reichsrath Freiherr von Würzburg hat die Staats-Regierung um die Aufnahme seines Sohnes Ludwig in das Erziehungs-Institut für Studierende in München allerunterthänigst gebeten. In dieser sehr verwickelten Sache nun erlaubt sich die öffentliche Meinung mit folgendem Gutachten der Staatsregierung an Handen zu geben.

*) Der ursprüngliche, ziemlich liberale Entwurf des Preßgesetzes soll unter andern auch aus dem Grund modifizirt worden seyn, weil die darin angedrohten Strafen nicht ergiebig genug befunden wurden.

Herr von Würzburg spricht als fränkischer Adeliger für seinen Sohn einen Freiplatz in einem Institut an, in welches die Freiplätze des ehemaligen, vom Bischof Julius gestifteten, adeligen Seminars zu Würzburg durch Stipendien-Verleihung übertragen worden sind. Nun hat freilich der alte Julius gewollt, daß Talent — reiche und Geld — arme Jünglinge durch seine Stiftung im Studiren unterstützt werden sollten, und da Herr von Würzburg noch nicht nachgewiesen hat, daß seine Familie des ersteren genug, des zweiteren zu wenig habe, so steht ihm allerdings der Stiftungsbrief entgegen. Allein schon die Versetzung der Freiplätze des adeligen Seminars in Würzburg in das Erziehungs-Institut nach München zeigt, daß man sich nicht so streng an den Willen des Stifters zu halten habe, es geht daher das Gutachten der öffentlichen Meinung dahin, dem Bittgesuch des Freiherrn von Würzburg zu willfahren, und zwar als Zeichen der Anerkennung der großen Verdienste, die sich Freiherr von Würzburg als Reichsrath, besonders bei der Berathung über die Einführung des Landraths erworben hat. Freiherr von Würzburg wird für eine solche Anerkennung sich dankbar beweisen, und wenn einstens die Reichsräthe Diäten beziehen werden, sich pünktlicher bei der Stände-Versammlung einfinden, und für das Wohl des Adels und der Regierung pflichtschuldigst thätig seyn. Ueberhaupt rathen wir der Staatsregierung, es nicht mit den Mitgliedern einer Kammer zu verderben, die erst in der neuesten Zeit wieder so unzweideutige Beweise ihrer allerunterthänigsten Ergebenheit gegen die Staatsregierung an den Tag gelegt hat.

Oeffentlicher Dank.

Dem Herrn Hauptmann Hoderlein, welcher in diesem Jahre als Vorstand der Garnisons-Schwimmschule dahier ebenso, wie schon in dem vorigen, den Schwimmunterricht für die studierende Jugend des k. Gymnasium, der lateinischen Schule und der Dr. Wackenreuder'schen Privatanstalt dahier und zugleich die Turnübungen in der zuletzt genannten Anstalt leitete, wird für den mit vorzüglichem Erfolge gekrönten Eifer in Besorgung dieser von Seiner königlichen Majestät allergnädigst angeordneten Bildungsmittel des jugendlichen Körpers hiemit öffentlich der gebührende Dank *)

*) Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit die Spuren eines finstern Geistes zu veröffentlichen, der noch bei manchen Offizieren spukt. Derselbe Hauptmann Hoderlein, der sich durch den unentgeldlich ertheilten Unterricht nicht nur den Dank der Schüler und ihrer Eltern, sondern eines jeden Menschenfreundes erworben hat, wurde von einem Hauptmann des 12. Regiments und von dem Hauptmann beim Generalstab darüber zur Rede gestellt, wie er dulden könne, daß Dr. Wackenreuder in dem Jahres-Bericht über sein Erziehungs-Institut ihn (Hauptmann Hoderlein) unter den Lehrern des Instituts, resp. als Schwimm- und Turnlehrer habe abdrucken lassen. Herr Hauptmann Hoderlein wird wohl diese beiden Herren zurechtgewiesen haben, allein da wir zu unserm Staunen erfahren, daß die Intrigue gegen genannten Hauptmann noch fortwährt, so erlauben wir uns dessen Gegner auf das königliche Wort des Hochherzigen Max aufmerksam zu machen, der bei einer ähnlichen Gelegenheit einigen Offizieren, die einen Kameraden wegen Privatunterricht, den er in der Mathematik gab, verfolgen wollten, zurief: Wenn ihr etwas gelernt habt, so geht hin und thut desgleichen.

erstattet mit der Bitte, in der öffentlichen Anerkennung seines segenvollen Wirkens einen verdienten Lohn finden zu wollen für die persönliche Wachsamkeit zur Verhütung jeder Gefahr, für die Müh' und Sorge und für die Unannehmlichkeiten, welche jedes kräftige Streben für das Bessere begleiten.

Würzburg, am 6. Sept. 1831.

Eisenhofer, Studienrektor.

Zur Zeitgeschichte.

Polen.

Ein öffentliches Blatt charakterisirt den gegenwärtigen politischen und Gemüths-Zustand von Europa's großen Nationen, und sucht aus der Addition aller Umstände eine sichere Bürgschaft des Friedens herzuleiten — „wäre nicht," wie dieser Artikel merkwürdig übergeht, „ein in das Nichts „hinabgestürztes Phantom von Nation da, um gegen den „Frieden in so lang Einspruch einzulegen, bis ihre Rechte an Leben und Glück anerkannt und geheiligt werden. „Dieses Phantom hat den Staub der Gräber abgeschüttelt, es „ist in seiner Gruft erstanden, es hat das Racheschwert gezogen, „und ihr sehet es jetzt mit dem festen Entschlusse kämpfen, „entweder zum Leben zurückzukehren, oder nur bedeckt mit „einem weiten Leichentuche von Ruhm wieder zu versinken, einem „Leichentuche, das mit ihm gleichzeitig ganze Massen seiner „Gegner umhüllt."

Belgien.

Drei Parteien, die französische, die oranische und die belgisch-republikanische (Anhänger de Potter's) bewegen das durch die holländische Invasion mehr aber noch durch den Verrath und die Erbärmlichkeit seiner Führer compromittirte belgische Volk, und der Einfluß jesuitischer Priester leitet mittlerweile die Deputirtenwahlen. Der neue König steht verlassen und allein, und sieht bekümmert bei dem Rückzuge der französischen Hülfstruppen und bei der fortgesetzten Feindseligkeit der Holländer seinen ephemeren Thron wie ein Luftgebilde versinken — ein gewöhnliches Schicksal der künstlichen, diplomatischen Staatsgebäude ohne natürlichen, volksthümlichen Grund und Halt. Was wir vor Leopolds Thronbesteigung vorausgesagt, wird trotz der projektirten Scheldebesetzung durch die Engländer und trotz der von den weitersehenden Liberalen zu Gunsten der Reformbill gewünschten Zurückziehung Frankreichs dennoch über kurz oder lang in Erfüllung gehen: Die belgische Braut wird dem französischen Kriegsmanne die Hand reichen, und das Ministerium Odillon Barrot wird den Ehevertrag schließen.

Zu allem Unglück kömmt noch die Nachricht, daß der teutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 30. Aug., auf den Vorschlag seines östreichischen Herrn Präsidenten, mit 9 Stimmen gegen 8 beschlossen habe, daß es Teutschlands Würde erheische, den provisorischen Zustand des Großherzogthums Luxemburg aufhören, und jenen teutschen Gebietstheil durch die Truppen des Bundes besetzen zu lassen. Als Trost bleibt nur den Luxenburgern die große Zeitspanne, welche von jeher die Vollziehung von den Beschlüssen der zu ewiger Berathung verurtheilten Versammlung getrennt hat. —

Teutschland.

Die preußische Staatszeitung hatte versprochen, von Zeit zu Zeit die Kammerverhandlungen der südteutschen Staaten ihrem Publikum mitzutheilen; es ist ihr aber solches höhern Orts untersagt worden. In Preußen cordonirt man sich, wie es scheint, besser gegen das Eindringen freisinniger Ideen als gegen jenes der russischen Pest. Nach den Grundsätzen der Pietisten ist dieses ganz natürlich, da die Cholera nur das Minderwichtige, den Leib, der Liberalismus hingegen das Wichtigere, die Seele tödtet. O, daß der große Pietist Pius Aeneas noch lebte, und das gebrechliche Alter durch die Flammen des bösen Zeitgeistes, durch das brennende Zion trüge!

Vom Main. Unlängst sprach im großen Rathe zu Luzern dessen Präsident Casimir Pfyffer die bemerkenswerthe Worte: „So sehr man die Verfechter des demokratischen Princips als „gewaltthätige Leute lästert, so lehrt dagegen die Geschichte, „daß diese Verfechter von jeher nur mit zuviel Schonung gegen ihre Gegner, die Verfechter des aristokratischen Princips, „verfuhren, und dadurch gewöhnlich den Untergang sich zuzogen, während Letztere ganz entgegengesetzt handelten. So „wurde vor dem Jahre 1798 jede, auch die leiseste Regung „des demokratischen Princips gewaltsam niedergehalten. Als „im gedachten Jahre die Demokratie die Oberhand gewann, „duldete man aristokratische Elemente, diese überwältigten 1814 „das demokratische Princip, und dasselbe ward schonungslos „niedergetreten. Das gleiche Schauspiel sehen wir außer der „Schweiz. Als 1821 in Neapel das demokratische Princip siegte, übergaben die Demokraten gutmüthig die Zügel der Regierung dem bisherigen absoluten König, und — wurden verrathen. Die Cortes in Spanien stellten den in der Despotie auferzogenen Ferdinand an die Spitze des neuen Staates „und wurden das Opfer ihrer thörichten Schwäche. Durch „solche Erfahrungen lasse man sich belehren; und wer sich „zum demokratischen Princip bekennt, der leiste dem aristokratischen keinen Vorschub!" —

Hier hätte der Redner den in der Weltgeschichte vielleicht beispiellosen Contrast citiren können, nämlich, wie nach der niedergeworfenen Garde-Empörung zu Madrit (7. Juli 1822) der siegreiche Demokrat Riego, von dem Volke stürmisch zum Kaiser ausgerufen, sich selbst das Schwert auf die Brust setzt, und durch diese Drehung dem zitternden König, der als Urheber des furchtbaren Verrathes und Blutbades entlarvt war, das Leben und die Krone rettet, und — wie ein Jahr darauf dieser König, mit Hülfe Frankreichs die Demokraten besiegend, seinen Retter Riego, der sich mit Capitulation den Franzosen übergeben hatte, hinrichten, und wie hinrichten — auf eine namenlose Art geistig und körperlich morden läßt. — O es ist eine alte Wahrheit, daß die Kinder der Finsterniß klüger als die des Lichtes, und daß sie darum auch gar wohl von dem sichern Erfolge jener ägyptischen Staatsmaxime „daß nur die Todten nicht beißen können" überzeugt sind!

Dieses Blatt erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. C. Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 15. September 1831. Nro. 26.

Ueber den bayerischen Militär-Etat.

(Fortsetzung.)

Die Verhältnisse Bayerns zum teutschen Bund sind glücklicher Weise nicht von der Art, daß sie eine bedenkliche Verwickelung in Bezug auf die freie Gestaltung seiner inneren Angelegenheiten herbeiführen könnten. Es würde zu weit führen, hier erörtern zu wollen, welche Rolle im Allgemeinen die Gewalt in den völkerrechtlichen Verträgen spielt und in wie ferne es in den Rechten und Pflichten eines Volkes liegt, sich auch einseitig einer Verbindlichkeit zu entziehen, sobald die Gewalt, welche sie auferlegt hat, möge sie nun in ihrer wahren oder in erborgter Gestalt wirksam gewesen seyn, nicht mehr besteht; doch soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn ein von dem siegenden Feind diktirter lästiger Vertrag von dem Verletzten einseitig nicht erfüllt wird, ein solcher Vertragsbruch vielleicht die erneuerte Anwendung von Gewalt rechtfertigen könnte, so weit nemlich die Aufrechthaltung eines durch Gewalt gegründeten Verhältnisses einer Rechtfertigung fähig ist: daß aber ein unter befreundeten Mächten in Anerkenntniß gemeinsamen Interesses zu einem gemeinsamen Zweck in freier Uebereinkunft abgeschlossener Vertrag, wie es die teutsche Bundesakte ist, jederzeit von jedem der Mitpaciszenten, so weit er ihn betrifft, materiell und formell rechtlich wieder gelöst werden und dabei nur sekundär von Ausgleichung solcher Ansprüche die Rede seyn könne, die aus besonders zum Zweck des Bundes eigens gebildeten oder während des Bestandes des Vertrages erwachsenen Verhältnissen, z. B. dem Eigenthum einer überwiesenen oder gemeinsam erbauten und unterhaltenen Festung, entstanden sind — daß daher Bayern, wenn es dieses seinem Interesse angemessen finden sollte, aus dem teutschen Bunde scheiden könnte und müßte, ohne daß dabei andere als die aus jedem Sozietäts-Verhältnisse entstehenden Verbindlichkeiten bei dessen Auflösung geltend gemacht werden könnten.

Den Einwurf von der Ewigkeit des Bundes wird man hoffentlich so wenig im Ernst vorbringen, als man die an der Spitze eines jeden Friedenschlusses stehende Formel vom ewigen Frieden je im Ernst genommen hat. Auch wird man nicht einwenden, daß die mächtigeren Bundesglieder den Austritt eines schwächeren, wenn dieses ihrem Interesse nicht zusage, nicht dulden würden. Wo die Gewalt beginnt, hört das Recht auf und es kann dann nur noch die Rede davon seyn, ob man sich stark genug fühle, der Gewalt die Gewalt entgegenzusetzen. Dieser Fall ist unter den obwaltenden Umständen nicht denkbar, und wäre er es, so würde Bayern beweisen, was es für seine Selbstständigkeit, für seine Verfassung vermag, und es würde eher den verzweifeltsten Vernichtungskrieg beginnen, ehe es die Schmach eines unter keinen Verhältnissen lösbaren, alle künftigen Generationen fesselnden, wenn auch angeblich freundschaftlichen Bandes trüge. Es ist indessen in der neuesten Zeit, selbst für die mächtigsten Staaten unendlich schwer geworden, ihres besondern Vortheils willen die kleineren zu bedrücken und die Kalamität eines Krieges herbeizuführen, von dem sich nie absehen läßt, wie weit er sich verbreiten könnte. Ein Staat, der nur sein Recht übt, kann nichts in einer Zeit zu befürchten haben, wo selbst bei offenkundigen Rechtsverletzungen eine gebietende Rücksicht für den allgemeinen Frieden die gezuckten Schwerter in der Scheide gehalten und das Tribunal der Gewalt verworfen hat. Wenn daher von der Heerverfassung Bayerns die Rede ist, und über sie von den gesetzlichen Gewalten des Staates entschieden werden soll, so kann dieses nur von dem Standpunkte der Selbstständigkeit und des eigenen Interesse Bayerns geschehen.

Dieses vorausgesetzt, wird die Frage höchst einfach und leicht zu lösen.

Der Krieg im Allgemeinen ist ein unmenschliches verbrecherisches Geschäft, der Ausbruch roher Leidenschaften und zerstörender Barbarei, die Recht und Menschenliebe verhöhnt, um Gewalt und Haß an ihre Stelle zu setzen; Moral, Christenthum und Vernunft verwerfen ihn und so entschieden ist er in der öffentlichen Meinung verurtheilt, daß keine Regierung es mehr wagt, zu beginnen, ohne zu behaupten, dazu gezwungen worden zu seyn. Nur die an die Höfe geflüchteten Ueberreste des Kolbenritterthums des Mittelalters konnten ihn mit Beihülfe des Absolutismus der Regierungen noch theilweise im Prinzip erhalten und zu eigenem Frommen und Gedeihen aus dem Dunkel der Kabinette diese blutige Geißel über die gedrückten Völker schwingen. Aber auch diese Glorie der Barbarei wird vor dem Geiste der neuen Zeit erbleichen und eine der segenreichsten Früchte fortschreitender Kultur und der aus ihr hervorgegangenen Repräsentativ-Verfassungen wird es seyn, daß überall, wo sie festen Fuß gefaßt, wo fürder die Interessen der Völker beachtet werden müssen, wo man ohne die Zustimmung der Stände nicht mehr über die Kräfte des Volkes verfügen kann, jene Kabinettskriege unmöglich werden, die oft nur in der Ruhmsucht eines unbesonnenen Fürsten, in einer Hofintrigue oder dem Drängen eines dabei Vortheilsuchenden Adels ihren einzigen Grund haben.

Jedes Volk hat das, in dem neuesten Völkerrecht auf das bestimmteste sanktionirte, Recht, zu fodern, daß man seine Selbstständigkeit achte und daß man keine Gewalt gegen dasselbe gebrauche, so lange es selbst keine anwendet. Niemand wird künftig einen Krieg für gerecht zu erklären wagen, wenn

er anders als zur unzweifelhaften Vertheidigung geführt wird. Doch abgesehen von der rechtlichen Seite, so kann Bayern vermöge seiner Größe, seiner Mittel, seiner Lage nie eine offensive Stellung gegen irgend einen seiner Nachbaren einnehmen ohne seine Wolfahrt ja seine Existenz auf das Spiel zu setzen. Bayern hat oft in offensiven Kriegen mitgefochten, allein, die Napoleonische Zeit abgerechnet, wo es der Eroberer nützlich fand, in ihm einen starken Vorposten gegen Oestreich zu schaffen, um dessen erste Streiche aufzufangen, hat es nie die Vortheile des Sieges getheilt, jedesmal aber die Nachtheile erlittener Unfälle in vollem Maße zugetheilt erhalten; namentlich hat es dem im fremdem Interesse angenommenen Systeme einer ausgedehnten offensiven Heerverfassung, die Erschöpfung des Landes und seine große Nationalschuld zu danken.

Allerdings sind Verhältnisse denkbar, in welchen Bayern mit andern zu einem offensiven Kriege fortgerissen werden oder von einem defensiven zu einem offensiven Krieg übergehen kann; das werden aber nur seltene und immer seltener werdende Ausnahmen seyn, da so viele Anlässe, die früher augenblicklich zum Angriffskrieg führten, jetzt nur noch die Form von Beschwerden anzunehmen vermögen, und bei dem allgemeinen Bedürfniß, den Frieden zu erhalten, in der Zusammenwirkung aller von dem Interesse der Völker influenzirten Regierungen, ihre gütliche Erledigung finden; Ausnahmen, die, wenn sie selbst bei großen Staaten das Beharren bei einer immer weniger Chancen des Vortheils bietenden landesverderblichen offensiven Stellung in keiner Art mehr rechtfertigen, die Beibehaltung des offensiven Systemes als Regel, für mittlere und kleine Staaten um so unzuläßiger erscheinen lassen, als es im glücklichsten Gebrauche niemals zu ihrem eigenen Vortheil, sondern nur zum Vortheil verbündeter großer Mächte ausschlagen kann, von welchen in der That die Allianz eines kleinern Staates, gleich hoch angeschlagen werden wird, ob seine offensive Heeresmacht 20,000 oder 60,000 Mann beträgt.

Es ist längst anerkannt, daß die großen stehenden Heere die Hauptursache der ungeheueren Verschuldung und des beinahe unerträglich gewordenen Druckes der Staaten sind, daß sie es sind, die man angeblich als nothwendiges Uebel und zu Abwehrung fremder Gewalt beibehielt, die selbst zur ewig neuen Ursache von Angriffskriegen wurden und daß, so lange sie nach dem bisherigen Maßstabe fortbestehen, eine gründliche Abhülfe der Beschwerden der Völker nie möglich sey. Die meisten Großmächte zeigen bis jetzt wenig Neigung ihrem drohenden Pomp zu entsagen, nicht als wenn sie dieselben für ihre Vertheidigung nothwendig erachteten, sondern weil sie trotz aller diplomatischen Deklamationen und trotz aller ungünstigen Verhältnisse, der schmeichlerischen Aussicht auf Eroberung, der süßen Hoffnung, die Sachen doch vielleicht noch auf den früheren, mit so vielem Bedauern verlorenen Bestand wieder herzustellen, nicht entsagen, und die Mittel, die eigenen Völker nach Willkühr zu beherrschen, nicht aus den Händen geben wollen; und die Regierungen der kleineren Staaten, welche sich gleichfalls von der, wenn auch nach so fernen Hoffnung, irgend einmal gelegenheitlich ein Stückchen Eroberung zu erhaschen, nicht trennen können, und welche vor allem hinsichtlich ihrer Stellung zu den eigenen Völkern ganz dieselben Ansichten mit den Großmächten haben, halten mit ihnen fest an dem alle Völker zu Grund richtenden System.

Es muß geradezu herausgesagt werden: hier, hier liegt die Pfahlwurzel des Absolutismus, hier das, die Repräsentativ-Verfassung auf Tod und Leben bekämpfende böse Prinzip. Daher die hartnäckige Vertheidigung eines großen Militär-Etats, daher die beharrliche Weigerung gegen das verfassungsmäßige Begehren, das Heer durch Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz als das, was es allein seyn darf, als Nationalheer zu erklären. Niemand wird zu behaupten wagen, daß ein Zwiespalt zwischen irgend einem Staatsinstitut und dem Staatsgrundgesetz rechtlich möglich sey.. Nun denn, warum weigert man sich so hartnäckig, die Form zu erfüllen, die ihre innige Uebereinstimmung besiegeln soll? Wahrlich, dieses Zurücktreten der Regierung vor ihren aufhabenden und beschworenen Pflichten, dieses feindselige Lossagen von den theuersten Interessen des Volkes, diese gegen das Innere des Staats gerichtete Waffe eines partikulären Privilegienrechts der Krone — können keine guten Früchte tragen.

Nicht zum willkührlichen Gebrauch für eine der Verantwortlichkeit entzogene Gewalt ist das Heer da — der Staat hat ein stehendes Heer, besagt wörtlich die Verfassungs Urkunde, und dieses Heer darf nur im Interesse des Staates organisirt und gebraucht werden; das Interesse des bayerischen Staates fodert aber, daß seine Militär-Organisation nur defensiv sey und die ungeheueren Kosten erspart werden, welche bisher das offensive Militärsystem verschlungen hat. *)

Es läßt sich unbezweifelt viel schönes und nützliches über die technische Vollendung eines Defensivsystems sagen, das aber ist nicht die Hauptsache; auch ein in seiner Organisation unvollkommenes Vertheidigungs-System ist stark, wenn die zu den Waffen gerufenen Männer wohlhabend, gut regiert, glücklich unter einer beglückenden Regierung von dem lebendigen Gefühl durchdrungen sind, daß das Vaterland mit allem, was es in sich schließt, es werth sey, daß man es vertheidige; und das am besten organisirte Vertheidigungs-System ist schwach, wenn verarmte, gedrückte, unzufriedene Unterthanen dem Feind entgegentreten sollen, von dessen Sieg sie vielleicht einen besseren als ihren bisherigen Zustand zu erwarten haben. Einen glücklichen Zustand muß der Bürger zu vertheidigen, oder einen unglücklichen abzuwehren haben, wenn er einer heranziehenden Uebermacht furchtbar werden soll. Das wohlhabende glückliche Nordamerika, das von den Elementen eines stehenden Heeres so wenig besitzt, daß sie kaum in Anschlag gebracht werden können, schlug mit seinen technisch, schlecht organisirten Milizen die beste Armee, deren England je sich rühmen konnte, jene Armee, die eben die tapfern Napoleonischen Heere mit Erfolg bekämpft hatte; Spanien hat seinen siebenjährigen Widerstand gegen das mächtige Frankreich nicht seinem stehenden Heer, sondern seiner in ihrer Organisation sich selbst überlassenen Volksbewaffnung zu danken, und der kleine Rest des heldenmüthigen Polens, mit dem 20ten Theil der stehenden Heeresmacht seines Gegners, kämpft mit einem Erfolg und

*) Das, was von der bayerischen Militär-Organisation dem Defensivsystem angehört, ist in der neueren Zeit immer mehr vernachläßigt worden und zu einer auf dem Papier stehenden Einrichtung herabgesunken. Die mobile Legion besteht nur in den Listen, die Landwehr außer den Städten nur dem Namen nach, Gewehre und Ausrüstung sind verkauft oder unbrauchbar, und nur an den hinterbliebenen Schulden erkennt man, wo früher Bataillone organisirt waren. Dagegen ist die Formation des stehenden Heeres geblieben, wie es in den Zeiten des Krieges war.

mit einer Dauer gegen das koloſſale Rußland, die an Wunder glauben laſſen, und wer hätte das Ende dieſes Kampfes abſehen mögen, wenn ein allgemeines Defenſivſyſtem jeden Polen, der für die Wiederherſtellung ſeines Vaterlandes fechten wollte, mit guten Waffen verſehen gefunden hätte?

(Beſchluß folgt.)

Dringende Erinnerung,
den Cordon gegen die Cholera betreffend.

Der Streit über die Contagioſität der Cholera dürfte jetzt wohl entſchieden ſeyn, und wenn auch in der neueſten Zeit die Mehrzahl der Petersburger Aerzte die Verbreitung dieſer Krankheit durch Anſteckung läugnen, ſo iſt recht gut bekannt, welche Rückſichten ſie zu einem ſolchen entwürdigenden Zeugniß vermogten. Merkwürdig dieſen zweideutigen Charakteren gegenüber iſt das Schreiben des Dr. Bidder, Inſpektors der Kurländiſchen Medizinal-Verwaltung ꝛc. an die k. preußiſche Immediat-Commiſſion zur Abwehrung der Cholera vom 19. Auguſt 1831 *), der in ſeinem großen Wirkungskreis und bei ſeinen vielen Beobachtungen die zwar ſchwache und bedingte, aber unläugbare Kontagioſität der Cholera beſtätigt fand, und ſelbſt durch einige ſpezielle Fälle nachgewieſen hat, wie das Cholera-Gift auch durch Geſunde weitergetragen werden kann. Iſt aber die Contagioſität dieſer Krankheit außer Zweifel, ſo iſt es dagegen auch außer Zweifel, daß ein ſtrenger Cordon ihre Verbreitung jedenfalls verhüten könne.

Wenn bisher weder der preußiſche noch der öſtreichiſche Cordon die erwartete Hülfe geleiſtet hat, ſo iſt auch recht gut bekannt, wann, wo und wie das Choleragift in den beiden Staaten durch den Cordon geſchleppt wurde, namentlich kennt man in Berlin den Weg, den die Krankheit auf der Spree in die Hauptſtadt fand. Jedenfalls wird ſich aber der ruhige Beobachter von dem Nutzen eines Cordons ſchon aus dem Umſtande überzeugen, daß die Krankheit in Oeſtreich, wo man im Bilden des Cordons mehr Erfahrung hat, als in Preußen, viel langſamer vorwärts ſchritt, als in Preußen, wo ſie bei minder guten Anſtalten eine Strecke von 200 Stunden in der kürzeſten Zeit zurücklegte.

Unſere Staatsregierung hat ſich gewiß von allem dem ſchon ſelbſt überzeugt, denn außerdem würde ſie nicht die Anſtalten treffen, unſer Vaterland durch Bewachung der Grenzen gegen die ruſſiſche Peſt ſchützen zu wollen. Wir erkennen die Vorſorge unſerer Regierung dankbar an, allein wir haben auch das Recht, von ihr zu verlangen, daß ſie alle ihr zu Gebot ſtehenden Mittel mit möglichſter Strenge zur Anwendung bringe, um unſerem Vaterlande den nöthigen Schutz gegen ein ſolch namenloſes, in ſeinen Folgen unberechenbares Uebel zu gewähren. Wenn wir auch überzeugt ſind, daß man bei dieſer ſo wichtigen Angelegenheit nicht oberflächlich verfahren, und ſich nicht mit dem »ut aliquid fecisse videamur« begnügen werde, ſo glauben wir doch darauf aufmerkſam machen zu müſſen, daß nur ein ſehr ſtark beſetzter Cordon den erwarteten Schutz gewähren könne, und daß ſich auf Geſundheits-Zeugniſſe der Waaren, die aus verdächtigen Ländern kommen, durchaus nicht zu verlaſſen ſey. — Das gewiſſenloſe Krämervolk von Riga läugnete das Daſeyn der Cholera in ſeiner Stadt, als ſchon unzählige Leichen auf der Straße lagen.

*) Siehe preußiſche Staatszeitung vom 7. September.

Was namentlich den Cordon betrifft, ſo iſt zu berückſichtigen, daß beſonders zur Nachtszeit nur das gedrängteſte Aufſtellen der Cordons-Mannſchaft die Erreichung des beabſichtigten Zwecks verbürgen kann, indem wahrſcheinlich auch bei uns wie in Ungarn der durch einen ſolchen Cordon geſtörte Schmuggel-Handel mit Waffen-Gewalt erzwungen werden will.

Wer dieſes alles unbefangen prüft, und die dem Soldaten nöthige Ruhezeit in Anſchlag bringt, der wird ſich leicht überzeugen, daß Bayern für ſich allein kaum in der Möglichkeit ſeyn wird, ſeine nördliche, öſtliche und ſüdöſtliche Grenze vollkommen zu ſchützen, da nicht nur eine Armee von wenigſtens 36,000 Mann, ſondern auch ſehr bedeutende Geldmittel dabei in Anſpruch genommen werden. Es dürfte daher ſehr an der Zeit ſeyn, unſeren ſchon früher geſtellten Antrag zu wiederholen, es möge unſere Staatsregierung gemeinſchaftlich mit ſämmtlichen conſtitutionellen Staaten Südteutſchlands ſolche Maßregeln treffen, die bei einem Zuſammenwirken ſo vieler Kräfte, in ihrem Erfolge ſicherer, und für die einzelnen Staaten weniger drückend werden.

Wenn auch die Regierungen der ſüdteutſchen Staaten ſich ſonſt nicht entblöden einzugeſtehen, daß ſie ohne Erlaubniß des Fürſten Metternich nichts beſchließen und nichts vollbringen dürfen, ſo glauben wir, daß wenigſtens gegen eine ſolche Vereinigung in der teutſchen Bundesakte keine Vorſehung getroffen iſt; auch hoffen wir, daß unſere Regierung ein ſolches Verſtändniß zwiſchen den ſüdteutſchen Volksſtämmen nicht ſcheuen werde.

Schlüßlich erlauben wir unſere Staatsregierung darauf aufmerkſam zu machen, daß der Wahn, den die Ruſſen und Ungarn theilten, als ſehe man gerne einen Theil der lebenden Generation ausſterben, auch im liberalen Teutſchland Anhänger findet, nur ſetzt man hier bei, die Freunde des Abſolutismus hätten eine ähnliche Tendenz wie Moſes, der die Juden 40 Jahre in der Wüſte herumführte, um eine neue Generation mit ins gelobte Land zu bringen. Wir können dieſen feindlichen Verdacht nicht einmal gegen die abſoluteſten Kabinette hegen, denn gerade dieſe wiſſen recht gut, daß die Folgen dieſer welthiſtoriſchen Krankheit außer der Berechnung der Diplomatie liegen.

Zur Stellung unſerer Offiziere.

Einzelne Oberoffiziere fahren noch immer fort, die Offiziere recht fühlbar daran zu erinnern, daß ſie außer der Verfaſſung geſtellt, und den Launen ihrer Vorgeſetzten Preis gegeben ſind. Unter dieſen wurde uns ſchon einigemal der in Bamberg garniſonirende Oberſt v. Seckendorf vom 3. Ober. Leg. Regiment ſcharf bezeichnet. Wir übergehen anderweitige Erſcheinungen aus dem Leben eines Mannes, der die Polen für ein Lumpengeſindel erklärt, können aber nicht umhin, nachſtehenden Brief auf ſpezielles Verlangen ſeines Einſenders zu veröffentlichen.

Bamberg 12. Sept. 1831.

Heute wurde dem Hrn. Brigade-General von Kirſchbaum von Seite des Regiments-Commando's eine Klage gegen den Hrn. Oberſten von Sekendorf übergeben, indem Letzterer ſich ſo ſehr vergaß, daß er einem Offizier, der ſich bei ihm, als des Arreſtes wieder entlaſſen, dienſtlich meldete, unter anderen ehrenrührigen Aeußerungen ſagte:

Wenn ich die Uniform, die Sie tragen, nicht achten würde, wüßte ich schon, was ich mit Ihnen zu thuen hätte. — Verstehen Sie mich? — (mit einer Faustbewegung.)

Allgemein ist man auf das Resultat dieser Klage begierig, da es einen klaren Beweis geben wird, ob und wie ein Untergebener im Gefühle seines Rechts gegen die Tyrannei manches Vorgesetzten höchsten Orts in Schutz genommen wird. Zum Throne Seiner Majestät muß diese Klage gelangen, welche man, wenn sie unbeachtet bleiben sollte, abschriftlich der Redaktion des Volksblattes zur Publicität mittheilen wird, indem bisher sich noch mancher Vorfall ereignete, welcher das Ehrgefühl manches wackeren, verdienten Offiziers des Regiments tief, vor den Augen der Untergebenen, selbst vor der Fronte, empörte. —

Zur Zeitgeschichte.

Polen.

Nach der preußischen Staatszeitung ist **Krukowiezki** Präsident mit diktatorischer Gewalt, **Malachowski** Generalissimus, **Prondzynski** Chef des Generalstabes, **Lubienski** und **Uminski** sind Flügel-Commandanten. Warschau ist stark verschanzt, und neuerdings durch glückliche Ausfälle und Bewegungen des Polnischen Heeres verproviantirt worden. Unterdessen erzählen die Kriegsberichte der Russen von glorreichen Waffenthaten und glänzenden Erfolgen, rühren aber hiebei nicht mehr als der Knabe, der in hohler Tasche mit den wenigen Schaupfennigen rasselt, ohne den lächelnd vorübergehenden Mann von seinem erträumten Reichthum zu überzeugen.

Preußen.

Wir haben vor kurzem mitgetheilt, daß das preußische Ministerium ein Rescript erlassen hat, kraft dessen in den Schulen nicht von Politik gesprochen werden soll, und auch die den Kindern beim Schreiben vorzulegenden Vorschriften keine politischen Grundsätze oder Gegenstände berühren dürfen. Dies sind jedoch nur verhindernde und daher nur halbe Maßregeln, und es war von der Weisheit des preußischen Ministeriums zu erwarten, daß es nicht dabei stehen bleiben werde. Diese Erwartung ist auch erfüllt, indem, glaubwürdigen Nachrichten *) zufolge, eine neue Auflage des Katechismus bereits unter der Presse ist, welcher als Folge des vierten Gebots nachstehende neue Fragen und Antworten enthält:

F. Welches sind die Pflichten eines Christen gegen seinen Fürsten, und welches sind insbesondere unsere Pflichten gegen Sr. Majestät Friedrich Wilhelm III., unsern allergnädigsten König und Herrn?

A. Die Christen sind den Fürsten, welche über sie herrschen, und wir insbesondere Sr. Majestät, Friedrich Wilhelm III. unserm allerdurchlauchtigsten König, Liebe, Verehrung, Gehorsam und Treue schuldig; wir sind schuldig, ihm in der Linie und der Landwehr zu dienen, die herkömmlichen und befohlenen Steuern zu zahlen, und täglich für sein Heil und Wohlergehn eifrig und inbrünstig zu beten.

F. Weshalb sind wir dieses alles Sr. Majestät unserm König schuldig?

A. Erstens, weil Gott, der die Reiche schafft und nach seinem Gefallen vertheilt, Se. Majestät unsern König mit allen Gaben zu Krieg und Frieden ausgestattet, ihn zu unsern König eingesetzt, und ihn als Verwalter seiner Macht und als sein Ebenbild auf Erden aufgestellt hat. Seine Majestät ehren und dienen ist daher eben so viel, als Gott selbst ehren und dienen. Zweitens, weil unser Herr Jesus Christus durch sein Wort und sein Beispiel uns gelehrt hat, was wir unserm Landesherrn schuldig sind: er selbst wurde geboren im Gehorsam des Befehls von Kaiser Augustus, er entrichtete die schuldige Steuer, und mit seinen eignen Worten befahl er Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

F. Was muß man von denen denken, die ihre Pflichten gegen Se. Majestät unsern König vergessen könnten?

A. Nach dem Ausspruch des heiligen Apostels Paulus würden sie sich gegen die von Gott selbst eingesetzte Ordnung versehlen, und sich der ewigen Verdammniß schuldig machen.

F. Sind wir die Pflichten gegen Se. Majestät unsern König auch seinen legitimen Nachfolgern schuldig?

A. Ja, ohne Zweifel, denn wir lesen in der heiligen Schrift, daß Gott, der Herr des Himmels und der Erde, nach seinem Gefallen und nach seiner Vorsicht den Scepter nicht blos einer einzelnen Person, sondern auch deren Familie verleiht.

F. Welches sind die Pflichten gegen unsere Obrigkeit?

A. Wir sollen sie beobachten, ehren und ihr gehorchen, weil sie Diener der Macht Sr. Majestät unsers Königs ist.

F. Ist es erlaubt, über die Befehle der Obrigkeit zu krittelir, sie etwa gar zu tadeln, und darüber zu räsonniren?

A. Nein, wir sollen ohne Murren den Befehlen unserer Obrigkeit gehorchen, in der festen Ueberzeugung, daß sie nur zu unserm Besten gereichen, wenn auch unser schwacher Verstand sie nicht begreift. So wenig wir mit Gott desbalb rechten dürfen, daß der Blitz ein Haus anzündete, so wenig dürfen wir die von Gott eingesetzte Obrigkeit über ihre Befehle zur Rede setzen wollen. Nicht einmal in Gedanken dürfen wir uns tadelnd gegen einen Regierungsbefehl auflehnen, eingedenk, daß die Erde die aufrührerische Rotte Korah verschlang, und das Feuer sie fraß. —

Das einzige Sonderbare an der Sache ist, daß obige Fragen und Antworten, mit Ausnahme der letzten, fast wörtlich aus dem französisch-napoleonischen Katechismus entnommen sind, was nur aus der nicht zu verläugnenden Zweckmäßigkeit der Fragen und Antworten, oder aus der großen Eilfertigkeit, die eine eigene Ausarbeitung nicht zuließ, zu erklären ist. Man mag wohl hiebei sich darauf verlassen haben, daß das gemeine Volk nichts von dieser Entlehnung weiß, und es auch bei dieser Strenge der Censur nicht leicht erfahren kann.

Liegt in solchen Erscheinungen nicht ein Beleg für den Ausruf der teutschen Tribüne: „Heilige Allianz! Fürsten, die von **Napoleon** alle Schwächen des Charakters, aber nicht einen Funken seines Genies und seines Geistes haben!“

*) Demohngeachtet getrauen wir uns die Sache nicht zu verbürgen, denn solche Mittel für den Despotismus sind einer teutschen Regierung zu unwürdig.

Fortsetzung

des Verzeichnisses der für die Polen eingegangenen Beiträge.

Translatus	146 fl.	8 kr.
Von Hrn. M. genannt der Freimüthige	10 fl.	48 kr.
Von G. P. Dr. in Königshofen	5 fl.	
Von der Gemeinde der Stadt Kitzingen durch Hrn. Gottlob Kleinfeller	214 fl.	13 kr.
Latus	376 fl.	9 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 17. September 1831. Nro. 27.

Ueber den bayerischen Militär-Etat.

(Beschluß.)

Ein für den großen Zweck begeistertes Volk und gute Waffen für jeden Arm, der sie zu führen vermag, der Kern eines stehenden Heeres, für Bayern 15—20,000 Mann, das zum vierten Theil aus Reiterei, zum vierten Theil aus den wissenschaftlichen Branchen, Artillerie, Generalstab, Geniekorps, Mineurs, Sapeurs, Pontonier, Ouvriers ꝛc. und zur Hälfte aus Infanterie besteht, begründet die größtmöglichste Wehrfähigkeit eines Volkes. Daß es dabei nicht gleichgültig sey, wie die Militär-Organisation eingerichtet ist, daß gute Einrichtungen die Wehrkraft um vieles vermehren, daß vielfache Vorsorge zu treffen ist, daß es sich dabei um weitumfassende zum Theil in schwierige Details eingehende Anordnungen handle, daß überhaupt hier für denkende wissenschaftlich gebildete Militärs noch ein sehr weiter und eben so würdiger Spielraum ihrer Thätigkeit geöffnet sey, wird unbedingt zugegeben.

Die Defensive, wenn sie von der ganzen Masse eines Volkes ausgeht ist unter allen Verhältnissen der Offensive eines gleichmächtigen Volkes unendlich überlegen; kein Staat kann einen anderen mit so viel Soldaten angreifen, als ihm dieser Bürger, auf eigenem Boden entgegen zu stellen vermag, ja das Verhältniß ist nummerisch so überwiegend günstig für die Vertheidigung, daß wenn die Vertheidiger nur Waffen und guten Willen sie zu gebrauchen haben, an einen erfolgreichen Angriff gegen sie gar nicht zu denken ist. Das Maximum der Heeresmacht welche ein Staat bei einem zur Vollendung gebrachten Offensivsystem mit der äußersten Anstrengung und höchstens für einen Feldzug zum Angriff über seine Grenzen senden kann, sind 1 1/2 Prozent seiner Bevölkerung was für einen Staat von der Größe Bayerns 60,000 Mann gäbe.

Wer mag zweifeln, daß Bayern, wenn es mit dem Geist mit dem man es für seine Selbstständigkeit fechten zu sehen gewohnt ist, zu den Waffen greift, bei einem stehenden Heer von 15—20,000 Mann, das in 4 Wochen auf die doppelte und dreifache Stärke gebracht werden kann, und einer Landesbewaffnung von mehr als 300,000 Mann glücklicher Bürger die eine große Zahl der vortrefflichsten Scharfschützen enthalten, auch wenn es allein seinen eigenen Kräften überlassen bliebe, nicht mit Ruhe und mit mehr Ruhe dem Angriff eines noch einmal so mächtigen Staates entgegen sehen könnte, als wenn seine ganze Hoffnung auf einem dem Vaterland entfremdeten stehenden Heere von 60,000 Mann beruhete, und die ganze übrige unter der Last einer solchen Militärmacht niedergebeugte und verarmte Menge, weder in eigenem Wohlbefinden noch in der Liebe zu der Regierung die Kraft und den Willen zu einem wirksamen National-Widerstand zu schöpfen vermöchte.

Wer mag ferner zweifeln, daß, wenn Bayern selbst sich der Mittel begiebt, irgend einen Staat angriffsweise zu verletzen, wenn es selbst den Weg des Rechtes gegen andere Staaten, den einzigen der ihm segenbringend seyn kann, nie verläßt, kein Staat, und wäre er noch so mächtig, wagen dürfte es mit einem Vertilgungskrieg zu überziehen, ohne gleichmächtige, mit ihm zu seinem Schutz verbundene Gegner zu finden.

Mögen einige große Staaten Gründe zu haben glauben, die Angriffswaffen nicht aus der Hand zu legen, mögen sie ferner über gefährlichen Eroberungsplänen brüten, oder sich der trügerischen Hoffnung hingeben, eine Ordnung der Dinge mit den Waffen der Gewalt bekämpfen zu können, die, wenn sie verwundbar ist, nur mit den Waffen der Vernunft getroffen werden kann, mögen sie die Kraft ihrer Völker verschwenden, um Formen festzuhalten, deren belebende Kraft in der Vergangenheit längst versunken ist; die bayerische Regierung, mit der sie zügelnden Volksrepräsentation, mit der im ganzen Volk verbreiteten Erkenntniß seiner wahren Interessen, mit der in jedem Vaterlandsfreund fest begründeten Ueberzeugung, diese Interessen nur in der Ruhe eines ungetrübten Friedens und in der selbstständigen Entwickelung seiner verfassungsmäßigen Institutionen fördern zu können, darf auch nicht mehr die schwächste Hoffnung hegen durch das offensive Militärsystem künftig irgend einen beabsichtigten oder zufälligen Gewinn zu ziehen; wohl aber könnte sie durch Festhalten an demselben die schwere Verantwortung auf ihr Haupt laden, die Defensivkraft des Volkes für Zeiten der Noth geschwächt zu haben.

Den Ständen des Reichs liegt es nun ob, das, was Bayern bereits besitzt, die Eroberungen des Lichtes und der Freiheit, durch Herbeiführung einer volksthümlichen Heeresbildung zu befestigen und durch sie die erste und unerläßliche Bedingung wahrer Verbesserung und ergiebiger Erleichterung der Unterthanen zu schaffen. Nicht leicht wird es übrigens seyn, den Absolutismus in seinem letzten Hort zu bekämpfen; seine Anhänger wissen es nur zu gut, daß ein Volk welches bewaffnet und stark ist gegen äußere Angriffe, auch stark ist gegen innere Bedrückungen, und alle die Mittel, die man schon so oft mit Erfolg gebraucht hat, werden mit verdoppelter Anstrengung gegen die Rechte des Volkes in Wirksamkeit gesetzt werden. Mehr als einmal hat man, von der Noth gedrängt, die Nationalkraft aufgerufen und ist dann nach überstandener Gefahr erschrocken vor dem helfenden Riesen, der dann gleichwohl gutmüthig genug war, mit den Trutzwaffen auch die

Schutzwaffen wieder auszuliefern. Was jetzt geschehen kann, was geschehen soll, braucht nicht erst aus der Theorie abstrahirt zu werden; Bayern darf nur einen Blick rückwärts in seine neueste Geschichte werfen. Von nahem übermächtigem Feind bedroht, hatte sich auf den Ruf seines geliebten Maximilians das ganze Land erhoben; das ganze Volk stand wie durch Zauberei in den Waffen und der Landwehrrock drohete zum Nationalrock zu werden. Da erschrack der Minister, dem übrigens Bayern großes zu verdanken hat, und ließ die Sache wie eine Mode wieder fallen. Seitdem ist die Landesbewaffnung verkümmert, der Landwehrmann, gleich einem angelegten Hofhund, darf sich ohne Erlaubniß einer k. Kommandantschaft — die sich aber als nicht auf das Staatsgesetz vereidigt auch nicht für den Staat verpflichtet hält — nicht in seinem Waffenschmuck zeigen, und das Ganze wird als zum Ernst zu gefährlich, für verschiedene Gelegenheiten, wobei nichts überflüssiger ist als die bewaffnete Macht, als bei Frohnleichnams-Prozessionen und anderen Anlässen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, zu unschuldigen und für den Pöbel ergötzlichen Paraden erhalten und verwendet.

Das Andenken an das, was das Institut früher bei einem wahrhaft nationalen Anlaß auf den ersten Wink zu werden versprach, mag als Andeutung dienen, was es jetzt, da es nicht mehr in der Willkühr eines Ministers liegt, National-Institute wie die Pilze kommen und verschwinden zu lassen, unter veränderten, die Stabilität der Staatseinrichtungen verbürgenden Umständen werden kann und werden muß, wenn das Land nicht fortwährend durch einen exorbitanten Militär-Etat entkräftet werden soll.

Nicht davon kann die Rede seyn, ein paarmal hunderttausend Gulden von dem Militär-Etat herunter zu handeln; es gilt Millionen, denn 15—20,000 Mann, die als stehendes Heer für Bayern im Friedensstand genügen, dürfen mit Einrechnung des vorräthigen Bedarfs für den Kriegsstand kaum vier Millionen kosten. In einer Finanzperiode kann man also am Militär-Etat allein füglich 18 Millionen ersparen und hätte nach demselben Maßstabe in den verflossenen 16 Friedensjahren 48 Millionen Gulden ersparen können, eine Summe, welche der Hälfte unserer Nationalschuld gleich kömmt und die wohl die Mittel gewährt hätte, die verwerfliche Lottosteuer zu entbehren, die Verwaltung besser zu dotiren, den Unterthanen manchfache Erleichterung angedeihen zu lassen, und den verschwundenen Wohlstand des Landes zu erhalten.

Man verkündet immer Hülfe und Erleichterung, die demnächst eintreten soll, und bei jedem neuen Finanzgesetz tritt man mit der bedauernden Erklärung hervor, daß die Bedürfnisse des Staates noch keine Erleichterung erlauben, oder man kündigt Erleichterungen an, die, wenn man sie näher prüft, sich auf wenig mehr als nichts reduziren, während die ergiebigste nahe gelegene, in großem Maßstabe wirksame Hilfe hartnäckig verweigert und eine unverhältnißmäßige auf allen Zweigen des Nationalerwerbes drückend lastende stehende Heeresmacht, als Reservat des Absolutismus unangetastet bleibt.

Was haben wir denn in den Jahren 1814 und 1815 mit unseren 60,000 Mann erfochten, was hat Bayern erlangt, als es zur großen Theilung kam, nachdem es in einer Reihe von Schlachten sein Blut in Strömen vergossen hatte. Welche Wirkung hat es gehabt, als man in Wien an den Degen schlug und mit einem Heer von 100,000 Mann prahlte. Welche Berücksichtigung fanden die bayerischen Solizitationen

in Mailand, welche Beachtung seine Ansprüche in Augen? Welche sind endlich die Bundeszwecke, bei welchen man Bayern niemals, so wenig als früher zu Wien und zu Paris, erlauben wird, seine eigenen Interesse geltend zu machen und welche ihm die Pflicht auferlegen sollen, eine stehende Heeresmacht zu erhalten, die es verhindert seine inneren Angelegenheiten so zu ordnen, wie es die Wohlfahrt des Staates erheischt. Ist es etwa die auf eigener Kraft ruhende Selbstständigkeit der kleineren Staaten oder die freie Entwickelung des Princips von welchem das Staatsgrundgesetz Bayerns und der übrigen constitutionellen Staaten ausgegangen ist!?

Die Antwort liegt in den Thatsachen, die seit 15 Jahren dem leichtgläubigen zum hundertstenmale in seinen Erwartungen betrogenen Teutschland die Augen öffneten. Die Zeiten sind aber endlich vorüber, welche die Völker zum unwürdigen Spielball diplomatischer Kunstücke und fremder Interessen machten; sie haben das formelle und materielle Recht erworben, mitzureden, wenn es sich um ihre eigenen Angelegenheiten handelt und jeden fremden Einfluß abzuweisen, der es versuchen möchte, ihnen Gesetze aufzulegen.

Hoffen wir, daß Bayern die Angelegenheit seiner Militär-Organisation von dem Standpunkt eines freien selbstständigen Volks auf dem Rechtsboden seiner Verfassung erledige. An Kraft und Bereitwilligkeit ihn zu behaupten, fehlt es nicht dem bayerischen Volk, möge es seine Repräsentanten nicht an Willen dazu fehlen.

An die Kammer der Abgeordneten.

Graf Bentzel-Sternau sagt in seinem Taschenbuche eines Landtags-Abgeordneten:

„Es gibt der betrübenden Beweise mehr, wie sehr das „ächte Verständniß der Verfassung und des ihr entströmen sollenden Parlamentslebens noch zurück ist, wie sehr noch leider! „zurück sind constitutionelle Wärme und das Gefühl eigener „Würde. — Ich meine hier die edle Würde, die im Wesen „und im Bewußtseyn der Vertretung einer kräftigen und erkräftigenden Masse ruht, einer Masse, deren Ehrenname „„Volk“ nur in hohen Ohren verächtlich lautet, weil plumpe „Füße sie zu treten gewohnt wurden. Aber wie sehr jene „Kleinode noch zu vermissen sind, wenigstens bis jetzt vermißt „werden mußten, davon liegt wohl einer der schmerzlichsten „Beweise in dem gewöhnlichen Contrast der Berathungsweise „einer zum erstenmal vorkommenden Sache mit der Erörterung „dieser nämlichen Sache, wenn sie von der Erbkammer an die „Wahlkammer zurückkehrt.“

„Wie feierlich, ausgedehnt, wenn auch nicht immer umfassend! erörternd, wenn auch nicht immer erschöpfend! redselig, wenn auch nicht immer beredt im ersten Falle! Im zweiten — wie gesenkt! sich zusammenziehend, aber bei weitem nicht immer gesammelt! nachgiebig, wenn auch den Versuch der „Widerlegung beginnend! sich hingebend, obgleich dem fliehenden Worte des Widerspruchs sich nachsehnend!“

„Bei der ersten Berathung mehrfache Reden von der „Bühne! ein wahres, wenn auch nicht Lauf-, doch Knallfeuer „von den Plätzen! die Stunden werden gemarkert, die Paragraphen ausgesaugt, selbst noch das Caput mortuum muß „Quintessenz lassen; dann folgt die Fehde auf der Tenne der „Fragstellung; man glaubt den Stein der Weisen, wenn auch

„nicht aufzufangen, doch fallen zu hören. Aber ſieht man daſ„ſelbe Schlachtfeld an, wenn die ſonderbarſten Zweifel und „Anſtände, die verwandlungsluſtigen und oft imperativſten „Modifikationen der andern Kammer einbrechen; wenn von „ihr vulkaniſche Umgeſtaltungen und neptuniſche Neuſchöpfungen „herabwallen, ſo — traut man ſeinen Augen oder — wenn „auch dieſen, doch ſeinen Sinnen nicht!“

Wir wollen uns nicht in Unterſuchungen einlaſſen, in wiefern dieſe treffliche Schilderung des edlen Grafen auch der diesjährigen Abgeordneten Kammer entnommen ſeyn dürfte, aufmerkſam aber wollen wir unſere Abgeordneten machen, wie ſehr ſie durch eine charakterloſe Nachgiebigkeit gegen die erſte Kammer, beſonders in Bezug auf das Preßgeſetz, ſich entehren, der Sache des Liberalismus ſchaden, und die Erwartungen nicht nur ihrer Mitbürger, ſondern von ganz Teutſchland empfindlich täuſchen würden.

Männer des Vertrauens! prüft ſorgfältig ehe ihr entſcheidet! nicht nur das Wohl von Hunderttauſenden iſt in Eure Hände gelegt — Ihr entſcheidet über eine Sache der Menſchheit! Es giebt Lebensfragen, die durchaus keine Halbheiten zu ihrer Beantwortung zulaſſen, eine der erſten unter dieſen iſt die: Soll es dem Menſchen geſtattet ſeyn, eine Meinung zu haben — ſoll die Preße frei ſeyn? Jeder Rückhalt, jede Beſchränkung bei Beantwortung dieſer Frage iſt eine Sünde gegen die Menſchenwürde, ein Verbrechen gegen den Staat.

Die Ariſtokraten-Kammer wird den Entwurf mit Euren Modifikationen nicht annehmen, denn vom Dornbuſch darf man nicht erwarten, daß er Feigen trägt, ſeyd daher klug und unerſchütterlich, laßt lieber den ganzen Geſetzes-Entwurf fallen, ehe ihr ein Zwing-Uri für die freie Preße bauen helft. Wird an Euren Modifikationen auch nur ein weſentlicher Satz zum Nachtheil der Preße geändert, und Ihr wäret mit einer ſolchen ariſtokratiſchen Vergewältigung einverſtanden, dann könnte die Journaliſtik nur klagen, daß ihr Schickſal Männern anvertraut war, die entweder nicht Talent genug hatten, um die großen Vortheile einzuſehen, welche die freie Preße auch dem Aermſten im Volke bringt, oder denen es an gutem Willen fehlte, das Palladium der Volksfreiheit und des Volkes Wohls zu ſchützen.

Die Schutzmittel gegen die Cholera!

Hof, den 6. September 1831.

Ich fühle mich verpflichtet, der Redaktion zum Behuf der Veröffentlichung eine Thatſache mitzutheilen, die ſich eben bei uns zugetragen hat, welche der Staatsregierung enthüllen mag, wie wenig ſie ſich auf ihre Untergebenen verlaſſen kann, ſelbſt da, wo der ſtrengſte Gehorſam nöthig iſt, ſobald Privat-Intereſſen und entwürdigender Serviliſmus zwiſchen die Verordnung und ihre Vollziehung treten.

Man hat hier einige, wenn auch ungenügende, Anſtalten zur Abwehrung der Cholera getroffen, es iſt der Befehl ergangen, Menſchen und Waaren, die unſere Grenze paſſiren, einer Quarantaine zu unterwerfen. Kaum hatte der hieſige Stadtmagiſtrat die dahin bezüglichen Anweiſungen von der Kreisregierung erhalten, als man vernahm, daß unſer Kronprinz aus Berlin abgereist ſey, weil dort notoriſch die gefürchtete Krankheit ausgebrochen war, und ſich bereits der Grenze nähere. Man denke ſich nun die Verlegenheit eines charakterſchwachen Magiſtrats; ſollte man ſogar auf Seine Königliche Hoheit die Verordnung der Quarantaine anwenden, oder bei dieſer hohen Perſon eine Ausnahme von dem Geſetze machen? Wahrlich, ein ſehr verwickelter Fall, da ſelbſt die Geiſtesärmſten einſehen, daß wenigſtens die Krankheit keine Ausnahme macht. Nicht wie Herkules am Scheideweg, ſondern zwiſchen Scylla und Charybdis ſchwebte unſer geängſteter Magiſtrat. Auf der einen Seite das allerhöchſte Mißfallen, wenn man die Geſetze auf den Thronerben ausdehnen würde, auf der andern die Cholera mit allen ihren Schrecken. Wahrlich, wenn die Sache nicht die ernſthafteſte wäre, man hätte eine ſolche Poſſe, die unwillkührlich an den Hofmeiſter in tauſend Aengſten erinnern mußte, mit Vergnügen angeſehen, denn es iſt zuweilen nicht unangenehm, über die Thorheiten der Menſchen zu lachen.

Doch man wurde dieſer Verlegenheit Herr, und da es der Rathsherrn immer mehrere ſind, damit der zweite errathe, was der erſte nicht errathen konnte, ſo brachte auch hier ein Sonntagskind den fruchtbaren und glücklichen Gedanken vor das Kollegium, daß es am beſten wäre, ſich für dieſen ſpeziellen Fall eine Inſtruktion von der Kreisregierung zu erbitten. Der Vorſchlag fand Beifall, ein Expreſſer ward abgeſchickt. Die ſchwachen Gemüther waren aber auch dadurch noch nicht beruhigt, und man ſchien wenig Luſt zu haben, die Verordnung gegen den Kronprinzen in Anwendung zu bringen, ſelbſt wenn die Kreisregierung ſich dahin ausſprechen ſollte, deßwegen faßte der Poſtmeiſter von Hof, Herr v. Sundahl, den Entſchluß Seiner königlichen Hoheit entgegen zu reiſen, und Allerhöchſtdieſelben in ſeinem Wagen heimlich über die Grenze zu bringen. Wie es v. Sundahl angefangen hätte, dieſen conſtitutionellen Prinzen zu einer ſolchen Mißachtung der zum Wohl ſeines Volkes angeordneten Maßregeln zu bringen, während es von dem abſoluten Kaiſer Nicolaus bekannt iſt, daß er bei ſeiner Rückkehr von Moskau nach Petersburg ſich der Quarantäne unterworfen hat, können wir nicht angeben, da wir von unſerem Kronprinzen eine beſſere Meinung haben, als Herr von Sundahl. Uebrigens kam es nicht zum eigentlichen Einſchwärzen dieſer hohen Perſon, Herr v. Sundahl traf den Kronprinzen eine Stunde von Hof, der Regierungsbefehl, daß die Quarantäne auch für Prinzen beſtehe, war noch nicht angekommen, den Kronprinzen von den getroffenen Sicherheits-Maßregeln in Kenntniß zu ſetzen, und es ſeinem eigenen Urtheil anheim zu ſtellen, in wiefern dieſe auch für ihn bindend ſeyen, unterließ der verächtliche Serviliſmus, und ſo kam es, daß ein geliebter Prinz an den Grenzen ſeines Reichs, ſtatt mit Freude und Jubel, mit Schrecken empfangen ward. — —

Wir hoffen, daß der Kronprinz ſeinen Bayern nicht als Todesbote erſchien, finden es aber jedenfalls gerecht, daß man bei uns gegen Herrn v. Sundahl grenzenlos erbittert iſt, und erwarten von dem geſetzlichen Sinn unſeres Kronprinzen, daß er eine ſolche Hunde-Demuth nur mit Verachtung aufnehmen kann.

Berichtigung

eines neuerlichen Aufſatzes in dem bayeriſchen Volksblatte „über die Strafe der Dimiſſion an den bayeriſchen Gymnaſien.

Ein unter der oben bezeichneten Aufſchrift in der Beilage zu der 14. Nummer des bayeriſchen Volksblattes enthaltener

Aufſatz, welcher das Gymnaſial-Rektorat zu Würzburg wegen Dimiſſion zweier Schüler der Willkühr beſchuldigen zu wollen ſcheint *), bedarf einer Berichtigung.

Was den dimittirten Schüler, von welchem darin zuerſt gehandelt wird, betrifft, ſo iſt es unwahr, daß derſelbe während ſeiner ganzen Studienzeit in wiſſenſchaftlicher Beziehung immer die Note der Auszeichnung erhalten hatte; denn der Fortgang eines Schülers, der ſeit drei Jahren nach und nach ſo ſehr rückwärts ging, daß er ſich dieſes Studienjahr, die Mathematik ausgenommen, kaum über das letzte Dritttheil erhob, kann wohl nicht auszezeichnet genannt werden. Es iſt ferner unwahr, daß dieſer Schüler in ſittlicher Hinſicht nur zuweilen wegen jugendlicher Fehler gerügt worden ſey, denn ein Schüler, welcher außer häufigen Mahnungen und Rügen über zehnmal im Strafbuche und in den ämtlichen Protokollen als beſtraft vorkommt, wurde wohl nicht blos zuweilen gerügt, und Lügenhaftigkeiten und Widerſpenſtigkeit werden wohl nicht für bloſe Jugendfehler angeſehen werden wollen. Es iſt auch unwahr, daß der verpflichtete Disciplinardiener einer Bildungsanſtalt, den man doch wohl die Ausübung der Hauspolizei nicht verargen will, da man ihm doch die Aufſicht über das Thun und Laſſen der Jugend nicht blos in, ſondern ſogar außer der Schule zumuthet, in der Mappe jenes Jünglings nur ein Gedicht, blos ſatyriſchen Inhaltes, worin Niemand mit Namen genannt ſey, vorgefunden habe; denn den drei vorgefundenen Gedichten, die der Schüler für ſeine Manuſcripte anerkannte, gebührt wohl der Ehrenname einer Satyre nicht, da ſie, in gemeinen Knittelverſen, mehrere zum Würzburger Gymnaſium gehörige Perſonen allerdings mit wohlbekannten (!) Namen bezeichnen, und außer achtungswidrigen Ausdrücken gegen einige Profeſſoren ſogar gegen Züchtigkeit verſtoßen. Es iſt endlich unwahr, daß der Grund der Dimiſſion dieſes Schülers nur in dieſen vorgefundenen Knittelverſen lag; denn ein Schüler, welcher bei einem mehrjährig ſtraftaren Betragen wegen Widerſpenſtigkeit, wogegen die Schulſatzungen ſogar die Excluſion zulaſſen, gleichwohl nur, in Rückſicht auf ſeine vortrefflichen Geiſtesgaben, mit der Dimiſſion bedroht worden war, und ſich hierauf wieder mehrerer ſtrafbarer Vergehen ſchuldig gemacht hatte, wird, wenn er dimittirt wird, nicht einzig und allein wegen des letzten Vergehens entlaſſen, ſondern nach den für die Schul-Polizei ebenſo, wie für die öffentliche, beſtehenden und nothwendigen Strafgradationen.

Indem aber die falſchen Angaben jenes Aufſatzes, deſſen Verfaſſer als Vertrautem der Familie des dimittirten Schülers die wahren Verhältniſſe bekannt ſeyn mußten, ſo weit es die Umſtände geſtatten und die nothgedrungene Vertheidigung der Schule erheiſcht, hiemit beleuchtet und widerlegt werden; muß man dagegen die Schmach hämiſcher Ausdrücke und Wendungen unerwidert dem Erfinder derſelben überlaſſen.

Was nun den anderen dimittirten Schüler anbelangt, ſo wird die Unrichtigkeit der Behauptung, als wäre dieſer blos deswegen, weil er ſchwarz und roth geſtreifte Hoſenträger getragen hatte, dimittirt worden, ſchon dadurch bewieſen, daß zwei andere Schüler, welche mit denſelben Abzeichen getroffen wurden, gleichwohl noch bis zum Ende dieſes Studienjahres dem Gymnaſium zu Würzburg angehörten, ſo wie es von der Rechtlichkeit des Rektorates dieſer Anſtalt zeugt, daß dem §. 49 der Schulordnung gemäß ein aus dem Gymnaſium zu Bamberg dimittirter Schüler nach Oſtern in das Würzburger Gymnaſium aufgenommen wurde.

Zu dieſer Ehrenrettung des Rektorates und der Profeſſoren des Gymnaſiums zu Würzburg gegen den Vorwurf der Willkühr hielt ſich der Unterzeichnete verpflichtet.

Eiſenhofer, Studienrektor.

*) Wenn allerdings angedeutet wurde, daß man auf dem hieſigen Gymnaſium in der Behandlung talentvoller und feuriger Jünglinge nicht den richtigeren Weg einſchlage, da es nothwendig iſt, junge Sprudelköpfe zu leiten, aber ein Fehlgriff wäre, ihr Feuer unterdrücken zu wollen, ſo war doch in jenem Artikel nur das Bamberger Rektorat einer geſetzwidrigen Willkühr angeklagt.

Die Redaktion.

Zur Zeitgeſchichte.

Polen.

„Warſchau iſt wieder ſeinem rechtmäßigen Herrn, dem „Kaiſer der Ruſſen, unterworfen!“ ſo höhnt die preußiſche Staatszeitung und mit ihr das Heer elender Ariſtokraten ein unglückliches Volk, das 7 Monde hindurch den ganzen Andrang eines zehnfach ſtärkeren Koloſſes, das Talent eines vielgeprieſenen Türkenbeſiegers und die Kraft zahlloſer Schaaren an ſeinem Heldenſinn, an ſeiner todesmuthigen Vaterlandsliebe zerſchellen ſah — aber endlich — untergraben durch die Argliſt der Cabinette, losgeriſſen von dem Beiſtande der Völker, einſam und ſiegesmatt in einem Meere von Feindesblut zu verſinken ſcheint. Da ſteht nun das Sonntagskind alltäglicher Klugheit, das Thaten nach den Erfolgen mißt, und innerlich ſein gefahrfernes Temperament ſegnet, da ſteht der Aberwitz, und verdammt das Unternehmen eines Volkes, das reich an jeder Bürgertugend kein anderer Vorwurf trifft, als ſeine Armuth an Glück und ſein zu großes Vertrauen auf die Verſprechungen zweizüngiger Freunde. Der weiſe Mann hingegen verzweifelt nie und nimmermehr an der Erlöſung Polens, einer Erlöſung, die in Vieler Glauben über das Daſeyn eines gerechten Gottes entſcheidet. Viel iſt verloren, aber die Hoffnung iſt unverwelklich, und wo die Noth am größten, da iſt die Hülfe am nächſten. Polen, in einem freien Tode glücklicher als das ſeine Schmach überlebende Europa, wird ſchlafen in dem heiligen Ehrenfelde des Ruhmes, vielleicht nur kurze Zeit, bis es der große Geiſt im Völkergericht zum drittenmaligen ſchönern Erwachen ruft. Bis dahin aber ertönt an die kalt oder lau den Todeskampf begaffende Zeit, vor allem aber an jene treuloſen Freunde jenſeits des Rheines, die den Vorfechter der Freiheit, den treueſten Bundesgenoſſen und Helfer in der Noth, ſelbſtſüchtig, feig und undankbar fallen ließen — ja an dieſe ertönt bis dahin die Grabesſtimme:

„Menſchenmenge, große Menſchenwüſte,
„Die umſonſt der Freiheit Frühling grüßte —
„Reiße, krache endlich, altes Eis!“

Teutſchland.

Die Ausſichten trüben ſich und in ihnen die Geſichter der Menſchen; denn was der Dichter ſagt:

Es gibt viele, die da glauben,
Es bringe beſſ're Zeit die nächſte Stunde,
Und harren mit aufgeſperrten Munde
Auf des St. Zeitgeiſts gebratene Tauben.

Solche Taubenfreunde, die vorzüglich in Teutſchland zu Hauſe ſind, bekennen offenherzig, wie 36 Millionen Menſchen ihre Freiheit oder Knechtſchaft von dem Siege oder Falle eines 4 bis 5 Millionen ſtarken Völkchens erwarten. Die Commodität iſt gar keine üble Sache, und der Italiener ſagt, die Faulheit ſey ſüß. Dabei hungert er. Wir kennen ein Sprüchlein beſſerer Art, eine derbe, aber jedem Darbenden empfehlbare Koſt: „Hilf du dir, dann wird dir auch der Himmel helfen!“

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dienstag den 20. September 1831. Nro. 28.

Die alte und neue Zeit.

Unter diesem Titel erscheint jetzt in München eine Zeitschrift, die sich als halboffiziell angekündigt hat, und welche unter den Ministerial-Blättern einen ähnlichen Rang einnimmt, wie der reisende Teufel unter den Oppositions-Blättern.

Der Redakteur hüllt sich in strenges Incognito, allein unter dem offiziellen Schleier sieht so manches Stück von ihm hervor, welches in so ferne an das bekannte »ex unque leonem« erinnert, als man auch leicht errathen kann, wen man vor sich hat, sobald man die gespaltenen Klauen erblickt.

Dieses Ministerialblatt nun, begrüßt seine Leser mit einer Apotheose der Preßfreiheit, und berechtigt besonders dadurch zu angenehmen Erwartungen, daß es den Beweiß versucht, wie nothwendig einer constitutionellen Regierung ein eigens Organ sey, durch welches sie sich mit dem Volk verständige, die Opposition bekämpfe. Allein sie waren bald vorüber die flüchtigen Augenblicke der Täuschung, denn schon beim zweiten Artikel in der ersten Nummer läßt der Redakteur den Bocksfuß sehen, den überall, auch mit ins Konseil genommen hätte; er spricht von vorlauten, auf Irr- und Abwegen gerathenen öffentlichen Blättern, von Verwegenheiten, von Leuten, die den Kornelius Nepos nicht gelesen haben, und wegen ihren naseweisen Eigenschaften keinen Beruf zu Diplomaten haben: und als einen solchen bezeichnet er den Redakteur der teutschen Tribüne Dr. Wirth, gegen den er überhaupt mit unanständigen Persönlichkeiten zu Felde zieht, giebt dabei einige Witze zum Besten, die er noch aus dem Inventar des reisenden Teufels erübrigt hatte, und glaubt nun die Leser von dem guten Willen der Regierung, von ihrer Einsicht bei der Wahl eines Redakteurs, und der Würde und dem Anstand seines Blatts zur Genüge überzeugt zu haben.

In der zweiten Nummer versichert er uns noch einmal — wenn wirs ohngefähr vergessen haben sollten — daß er und seine Freunde, sich zu den ersten zählen, welche sich mit allen Kräften der Censur und der Presse-Beschränkung entgegenstellen, daß er aber unter unbedingter Preßfreiheit (hört!) keine teutsche Tribüne verstehe *); glaubt daß die richterliche Verfolgung gegen solche Revolutionäre nicht ausreiche, und fragt, ob es wohl ein Eingriff in die Preßfreiheit sey, wenn ein solches gefahrdrohendes, mit jedem Tag an Keckheit und Verwegenheit wachsendes Blatt ganz aufgehoben, und dem Redakteur verbothen würde, Abdrücke seines erbitterten und verbeßten Gemüths den Völkern mitzutheilen? und dieses aller versteht sich ohne richterliche Untersuchung und Urtheil. — —

In derselben Numer bespricht er unsern Artikel in Nr. 11 des Volksblattes, »die Sicherheit der Personen im constitutionellen Bayern,« nimmt uns den Titel sehr übel, weil wir damit das schuldlose Gouvernemt angegriffen hätten, übergeht aber den im Contexte jenes Artikels den deutlich gegen die Staats-Regierung ausgesprochenen Vorwurf, daß sie durch die verzögerte Besetzung der Landrichtersstelle in Kitzingen einen Theil der Schuld an jener Mißhandlung eines armen Weibes habe, mit Stillschweigen, und gibt schlüßlich allen Gekränkten den Rath, sich mit ihren Beschwerden nicht mehr an die Oppositionsblätter zu wenden, sondern ihm ihre Kränkungen mitzutheilen, für deren Abhülfe er gewiß sorgen werde.

In einer spätern Nummer fällt er über die Flugschrift des Hofrath Behr »Dringende Erinnerungen ꝛc.« her, und benimmt sich bei dieser Polemik, so wie sich eben ein Kalb einem Bären gegenüber benehmen kann, — er blökt ihn an. Statt die einzelnen Behauptungen in dieser Schrift, die manche verwundbare Stelle haben mag, anzugreifen und mit Gründen zu schlagen, wählt er einen geist- und sinnlosen Spott, den er aus Görres Sendschreiben an Eulmann gelernt haben mag, und schmäht den Verfasser auf jeder Spalte wenigstens einmal einen Achselträger.

In der darauffolgenden Nummer fällt er das Volksblatt wegen jenen Artikeln an, welche die Nothwendigkeit des Verfassungs-Eides der Armee nachweisen, verwechselt in seiner Einleitung in namenloser Beschränktheit Positives mit Negativem, Formelles mit Materiellem, setzt unseren Deduktionen, statt sie zu prüfen und zu widerlegen, ein leeres Geschwätz entgegen und gefällt sich mit der Behauptung, daß der Verfassungs-Eid der Armee höchst überflüssig sey, da der König, der Befehlshaber der Armee ihn geschworen habe, und daß sohin die Forderung desselben nur böse Absichten beurkunde!! Dabei ist der ganze Artikel mit Persönlichkeiten gegen den Redakteur des Volksblatts auf eine wahrhaft eckelhafte Art gefüllt.

In Nr. 11 tritt dieses ehrenwerthe Blatt mit aller Leidenschaft eines verwahrlosten Gemüths gegen Dr. Wirth auf, weil dieser es gewagt hatte, dieses Pseudo-Ministerialblatt auf eine verdiente derbe Art wegen seinen unanständigen und blödsinnigen Ausfällen gegen seine Person zurechtzuweisen, es geht aus diesem Artikel hervor, daß der Redakteur der alten und neuen Zeit auf ein Monopol aller Flegeleien, Schmähungen und Dummheiten für dieses Regierungsblatt Anspruch

*) So kann die Stelle im Ministerialblatt unmöglich heißen, denn der Redakteur wird doch nicht die teutsche Tribüne für ein Spezies der Preßfreiheit ansehen, und sohin Materielles und Abstraktes für identisch nehmen.

Der Setzer.

macht. Die Sache wäre auch wirklich nicht übel, und es möchte eine schöne Finanzspekulation damit verbunden seyn, wenn, wie in Oestreich und Frankreich das Tabacksgeschäft blos von der Regierung betrieben werden darf, so in Bayern die Grobheit unter königlicher Regie stünde, daß man nur im Ministerialblatt, natürlich gegen Erlegung einer ergiebigen Gebühr so recht nach Herzenslust grob und ungezogen seyn dürfte.

Bei dieser Gelegenheit deutet Herr Urian wiederholt an, das man Herrn Wirth das Handwerk bald legen werde, versteht sich, unbeschadet der Preßfreiheit und der Freisinnigkeit der Patronen der alten und neuen Zeit!! Nehmt Euch in Acht, Ihr Landstände, man wird auch Euch den Mund noch zu schließen wissen, unbeschadet Euerer constitutionellen Rechte!!

Dieses sind in den uns zugekommenen Nummern die Leistungen eines Blattes, das wenigstens einen sehr bedeutungsvollen Titel gewählt hat, denn durch denselben scheint der Redakteur folgendes andeuten zu wollen, „früher habe ich die Regierung auf eine erbärmliche Weise angegriffen, und wurde von ihr verfolgt, jetzt vertheidige ich sie auf eine erbärmliche Weise, und bin von ihr in Gnaden aufgenommen.“

Es fällt uns übrigens nicht bei, mit dem Redakteur dieser Zeitschrift zu rechten, „denn jeder lernt nur, was er lernen kann,“ auch werden wir für alle Zukunft jeden Wortwechsel eben so mit ihm, wie mit andern Possenreissern und Marktschreiern vermeiden, die sich berufen fühlten, die Regierung zu — compromittiren, und für welche es bedauerlich ist, daß Prangerl und Finessen-Seperl nicht mehr am Leben sind, welche gewiß nicht ermangeln würden, gegen eine billige Remuneration die Harmonie dieses Chorus zu vervollständigen. Unserer Staatsregierung aber müssen wir die gerechtesten Vorwürfe machen, daß sie durch ein solches Ministerialblatt die öffentliche Meinung und die Opposition, die wahrlich einer Beachtung werth seyn dürfte, zu höhnen kein Bedenken trägt. Ministern wie Armansperg, Stürmer und Zentner und den geistreichen Männern, die sie in ihren Büreau's haben, kann es unmöglich Ernst seyn, sich durch einen Mann vertreten zu lassen, der keinen Satz richtig construiren kann, und in seiner frühern Laufbahn als Journalist nicht Gelegenheit hatte, sich jene würdevolle Haltung anzueignen, die ein Regierungs-Blatt vor allem auszeichnen muß. Aber eben weil es diesen Männern nicht Ernst seyn kann, sich durch ein solches Blatt vertreten zu lassen, ist es höchst tadelnswerth, daß sie es dulden wie ein solcher Marktschreier sich seiner hohen Vollmacht rühmt, und so die Verantwortung übernehmen, daß unsere Regierung, deren Ruhm sich noch vor wenigen Jahren vom freien Amerika bis zu Rußlands Leibeigenen verbreitet hatte, herabsinkt zum Gegenstand des Mitleids, vielleicht gar des Spotts!

Wenn es auf der einen Seite allerdings viel Talent und Geschäfts-Gewandtheit fordert, um in Bayern ein Regierungs-Blatt gut zu redigiren *), da sich eine schlimme Sache schwerer vertheidigen läßt als eine Gute, und das Unrecht unter 10 Fällen wenigstens 8mal auf Seiten der Regierung ist, so sind dagegen Vorbilder da — z. B. die früher im Ministerium des Innern gelesene Gazette de france — die man nur ein bischen zu studieren braucht, um der Opposition ehrenvoller entgegentreten zu können, als es je bisher in Bayern geschehen ist.

Allein man scheint die Publizität einer besondern Aufmerksamkeit unwerth zu finden; denn wäre dieses nicht der Fall, so läge in der „alten und neuen Zeit“ die Andeutung, daß sich in Bayern kein talentenvoller und redlicher Mann findet, welcher das System unserer Regierung seinem ganzen Umfang nach zu vertheidigen oder gar zu rechtfertigen wagt.

Daß weder das eine noch das andere der Fall sey, davon möge uns die Staatsregierung überzeugen, wir würden uns dessen innigst freuen, und ihr unsern aufrichtigen Dank zollen.

*) In England ist dermalen der Fall umgekehrt. Möge unsere Regierung daraus ersehen, wieviel sie noch zu thun hat, um gegründete Ansprüche auf das Lob einer freisinnigen Regierung machen zu können.

Der Verfassungs-Eid der Armee und die Landwehr.

Sicherem Vernehmen nach soll der Oberst der hiesigen Landwehr, Herr Kreutzer, durch ein Ministerial-Rescript aufgefordert worden seyn, zu erklären, ob der im Volksblatt erzählte Vorfall genau so stattgefunden habe, wie er in diesem Blatte veröffentlicht wurde, und welche Strafe er gegen die Landwehr-Offiziere ausgesprochen habe, die sich weigerten, vor einem General zu defiliren, welcher den Verfassungseid nicht abgelegt hat.

Was nun den Thatbestand selbst betrifft, so wird wohl der Herr Oberst die Wahrheit unserer Erzählung bestätigt haben, in Bezug aber auf die Frage, welche Strafen gegen die genannten Offiziere erkannt worden seyen, müssen wir uns folgende Bemerkungen erlauben.

Unsere Staatsregierung muß es selbst am besten wissen, wie wenig ihrerseits geschehen ist, um unser Bürgermilitär zu dem zu bilden, was es seiner ursprünglichen Bedeutung nach seyn sollte, und wenn daher die Disciplin diesen Nationalgarden ganz fremd ist, so wird unsere Regierung deßhalb niemand andern anklagen wollen, als jene, an welchen es war, die von einem bessern Geist beseelten Offiziere dieses Corps gegen die wachsende Zügellosigkeit kräftig zu unterstützen, die aber nur zu deutlich merken ließen, wie wenig ihnen der bewaffnete disciplinirte Bürger gefalle.

Aber selbst im Falle einer bessern Mannszucht bei unserer Bürgergarde konnte in dem vorliegenden Falle von einer Strafe gegen die Offiziere Papstmann und Braunwart nicht die Rede seyn, da letzterer, seine Ansicht gegen den Regiments-Commandanten auszusprechen, nicht die Gelegenheit hatte, ersterer aber dem Obersten seine Ansicht über das Verhältniß des Bürgermilitärs zu den Oberoffizieren der Linie mit den daraus hervorgehenden Folgerungen eröffnete, und darauf vom Obersten von der Parade entlassen wurde. Es hätte allerdings der Oberst den Lieutenant Papstmann kommandiren, und wenn dieser seiner Ueberzeugung Folge gegeben hätte, ihn in Arrest schicken können, allein wir mögten das Ministerium fragen, ob Oberst Kreuzer nicht viel klüger handelte, indem er, von dem Stand der Dinge in Kenntniß gesetzt, den Lieutenant Papstmann von der Parade dispensirte, als wenn er es zu einem öffentlichen Scandal hätte kommen lassen?

Aus diesem Thatbestand ist nun eine staatsrechtliche Frage erwachsen, die sich nicht durch Strafen beantworten läßt, und wenn das Staatsministerium keine andern Mittel hat, die Nationalgarde zu überzeugen, daß der constitutionelle Bürger, sobald er sich für den öffentlichen Dienst verwenden läßt, nicht

seinen verantwortlichen Behörden auch den vor der Verfassungs-Urkunde nicht verantwortlichen Oberoffizieren Gehorsam schulde, wenn das Ministerium einen allerdings schwer zu führenden Beweis dafür blos durch Drohungen antreten wollte, so würde es seine eigene constitutionelle Stellung sehr verkennen, seinen Zweck aber gewiß nicht erreichen.

Es ist einer der unwidersprechlichsten Grundsätze im constitutionellen Staatsleben, daß jeder öffentliche Diener nur seinem verfassungsmäßig verantwortlichen Vorgesetzten strengen Gehorsam leiste, es kann daher unter keiner Bedingung eine Bürgergarde von einem General befehligt werden, der keine Verpflichtung für die Verfassung übernommen, sondern blos seinem Könige unbedingten Gehorsam geschworen hat, einen Gehorsam, den er bewähren muß, der Könie mag ihn zum Schutz oder zum Verderben der Staatsverfassung kommandiren. Der Oberst Kreutzer selbst wird, wenn er anders constitutionellen Sinn hat, für die Zukunft nur von dem Präsidenten der Regierung, oder von einem vom König ernannten constitutionellen General der Landwehr Befehl annehmen.

Daß es sich hier blos um eine constitutionelle Frage handelt, sollte eigentlich nicht näher versichert werden müssen, da aber Mißverständnisse stattgefunden, so sind wir ermächtigt, zu erklären, daß die Landwehr-Offiziere Papstmann und Braunwart durch ihre Erklärung durchaus keine Persönlichkeit gegen einen der hier commandirenden Generale, am allerwenigsten aber gegen den allgemein beliebten Herrn Stadtcommandanten von Sarny andeuten wollten.

Das bayerische Hypotheken-Wesen in den Händen der Privatgerichte.

In einem Staat, wie Bayern, wo die aufsichtlose Privat-Justizpflege, festgehalten in den Händen eines eigennützigen Aristokratismus, markverzehrend über das Eigenthum der Staatsbürger schaltet, wo der Jammer- und Hülferuf des Regierten an der Macht und an dem Dünkel der Unfehlbarkeit dieser und ihrer Trabantin der beleidigter Amtsehre zerschellt, und man dem Unglücklichen immer noch der Knechtschaft Stand fühlen und entgelten lassen zu müssen wähnt, da ist des Volkes einziger Trost:

Die freie Presse.

Und so sey es denn auch diese öffentliche unpartheiische Mittlerin durch die ich im Angesichte des ganzen biedern Bayernvolkes meine Hülflosigkeit zur Kenntniß des Staatsministeriums, vielleicht des erhabenen, gerechten Monarchen selbst bringe und der Theilnahme und Rettung entgegen lebe.

Eine erste Hypothek, datirt vom 1. Dezember 1821 sichert mir auf dem Gute des Herrn von Hecht zu Schmeilsdorf bei Kulmbach ein Darleben von 703 fl. 58 kr. zu 5 Prozent.

Dieses Gut ist auf altbayerischem oder ehemaligem preussischem Gebiete gelegen, wo das allgemeine preussische Landrecht und die preussische Hypotheken-Ordnung ddo. Berlin den 20. Dezember 1783 in gesetzlicher Kraft besteht und letztere erst seit 1826 durch das Hypothekengesetz ddo. Tegernsee den 1. Juni 1825 ersetzt wurde.

Da, wo, wie hier, schon öffentliche Hypothekenbücher bestanden, bedurfte es keiner neuen besondern Anmeldung zum Uebertrag in das neue Hypothekenbuch, vielmehr war diese lediglich Sache des Gerichts. (§. 42. II a der Instruktion über den Vollzug des Hypothekengesetzes.) Auf welche Art hat nun aber das Patrimonialgericht Schmeilsdorf in dieser Beziehung seiner Amtspflicht und dem Gesetze genügt!?

Es ließ während meiner mehrjährigen Abwesenheit im Auslande,

ein Gut mit Zugehörungen im Steuerwerth zu 1000 fl. und im Jahr 1818 gerichtlich taxirt auf 1500 fl.

nach dem Schreiben des Herrn von Hecht ddo Neustadt an der Aisch vom 16. April 1825 auf 17,000 fl. sage mit Worten

Siebenzehn Tausend Gulden rheinisch,

folglich zehnfach über den wahren Werth

1) durch den Lehenschuldheißen Johann Taubmann zu Willmersreuth, und

3) durch den Lehenschuldheißen Andreas Wagner zu Schimmendorf *) abschätzen und versicherte auf diese pflichtvergessene Taxe

A. für den Herrn von Hecht eine Dienstes-Kaution von 6000 fl. auf Erste Hypothek und

B. der königl. Bank in Nürnberg ein Darlehen von 2000 fl. zur zweiten Hypothek.

Betrachtet man nun aber

I. daß eine legale erste Hypothek ohne Vorwissen und Zustimmung des Gläubigers aus bloser Willkühr und Eigenmacht des Richters ohne schwere Verletzung der Dienstpflicht nicht aus ihrer bevorzugten Stelle verrückt, noch weniger aber ganz in dem Hypothekenbuche vertilgt werden kann und darf, und

II. daß auf ein Grundbesitzthum, das höchstens einen wirklichen Werth von 1500 fl. hat,

1) dem Staat weder eine Dienstes-Kaution von 6000 fl. zur ersten Hypothek bestellt werden konnte, da hiezu bei Landgütern, nach

§. 88. Tit. XIV. Thl. I. des allgemeinen preußischen Landrechts

ein wirklicher Werth von 9000 fl. unerläßlich erfordert wird, noch

2) der königl. Bank in Nürnberg ein Darleben von 2000 fl. zur zweiten Hypothek, die wieder einen weitern Werth von wenigstens 6000 fl. voraussetzt,

so muß man wirklich einen Staat beklagen, dessen Gerichtsverfassung noch so ungeordnet und kontrollos ist:

daß die öffentliche Sicherheit schon bei einem so geringen Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit von 1500 fl. um die enorme Summe von 15,500 fl. gefährdet werden kann, und wo ein Privatgericht es wagen durfte, einem der jüngsten verfassungsmäßigen Gesetze so ungestraft Hohn und Trotz zu bieten.

---

*) Es ist Pflicht, Männer, die sich zu einer solchen gemeinschädlichen, strafbaren Unredlichkeit hingeben und mißbrauchen lassen, öffenlich namhaft zu machen, denn ihre Ausrede, daß solches nur auf die Belehrung und Einwirkung des Gerichtsherrn Freiherrn von Künsberg zu Schmeilsdorf geschehen sey, rechtfertiget eine solche höchst widerrechtliche Handlung nicht.

Es ist aber auch Pflicht, hier des redlichen dritten Lehenschuldheißen Johann Putschky zu Wernstein rühmlich zu gedenken, der, als er vernahm, daß er ein Objekt von 1500 fl. auf 16 bis 17,000 fl. mit abschätzen soll, Hutd und Stock nahm, und nach Hause ging, um sein Gewissen und seine Redlichkeit gegen schlechte Zumuthungen und Thaten zu bewahren.

Jene 703 fl. 58 kr. sind meine ganze Habe und Gut, das Einkommen aus demselben mein alleiniger Unterhalt, das ich unter den Schutz des Gesetzes stellte, und so gesichert glaubte.

Allein vom April 1826 an, stellte Herr von Hecht seine Zahlungen ein. Umsonst ließ ich nach einer Menge vergeblicher Mahnungen durch meinen Bevollmächtigten darüber bei dem Patrimonialgericht Schmeilsdorf Klage führen, auf die Beschlagnahme des Einkommens aus dem verpfändeten Grundbesitzthum antragen, und das Kapital selbst künden.

Der Patrimonialrichter Morgenroth erklärte meinem Bevollmächtigten unter Vorlage der Hypothekenakten, gerade zu: „daß er in dieser Sache für die Wittwe Wölfel gar nichts mehr thun könne, indem ihr Kapital nicht mehr im Hypothekenbuch eingetragen, vielmehr jetzt zur ersten und zweiten Hypothek jene resp. 6000 fl. und 2000 fl. versichert seyen, und daß er nichts dafür könne, daß aus der zurückbezahlten baaren Dienstes-Kaution von 6000 fl. der Wölfel erste Hypothek nicht bezahlt worden.“

Aber auch eine auf diese, durch die Vorlage der Hypothekenakten unterstützte Erklärung des Richters, erfolgte Anklage hatte weiter keinen Erfolg als:

a) daß das Patrimonialgericht vor der Vorlage des Hypotheken-Buchs oder des Auszugs aus demselben, mein Kapital, statt dem, der königlichen Bank zur zweiten Hypothek wieder eintrug, um die Wahrhaftigkeit der Klage zu gefährden, ohne dabei die Lächerlichkeit zu begreifen, daß bei einem Besitzthum von 1500 fl. wirklichem Werthe, zur ersten Hypothek für eine Summe zu 6000 fl. verpfändet, meine zweite Hypothek sich eben so gut in den leeren Lufträumen, als hier, befände, und

b) eine Entschließung: man möge *) zum Behuf der Feststellung des Ranges und Vorzuges der Forderungen, das geeignete nach §. 62 der Instruktion über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes veranlassen ꝛc. und daß des meinem Bevollmächtigten überlassen sey, für mich selbst einen Anwalt zu bestellen oder mir die Anwalts-Bestellung auf meine Kosten beimzustellen.

Thatsache ist nun aber die Erklärung des Privatrichters gegen meinen Bevollmächtigten, bekräftigt durch die demselben zur Einsicht vorgelegten Hypotheken-Akten, darnach 6000 fl. zur Ersten und 2000 fl. zur zweiten Hypothek vorgetragen, ganz verschwunden aber der Vortrag meines Kapitals war; Thatsache ist der später veränderte Vortrag der 6000 fl. zur ersten und mein Kapital zu 703 fl. 58 kr. nun zur zweiten Hypothek, folglich Thatsache auch hier die strafbare gesetzwidrige Verrückung meiner legalen ersten Hypothek; Thatsache der wirkliche Werth des verpfändeten Besitzthums zu 1500 fl. und Thatsache die trügerische Taxe von 17,000 fl.

Verdächtiget und gefährdet ist durch ein solches gesetzwidriges Verfahren Bayerns Hypotheken-Institut; Treue und Glaube im In- und Auslande erschüttert und nur eine gerechte strenge unmittelbare Disciplinär-Einschreitung gegen die, Dienstpflicht und Dienstehre so schwer verletzenden, Schuldigen, und Verurtheilung zum Ersatz, wie es jedem rechtlichen Staate ziemt, der sich nicht des Vorwurfs der Duldung aussetzen will, vermag hier allein einem Unheil vorzubeugen, dessen

*) D. i. nach Verlauf von 4 Jahren, als ob die inzwischen bevorzugten, so hochbetheiligten Gläubiger ohne Urtel und Recht verdrängt werden können und nicht nur allein der schuldige Privatrichter seine Hintergehungen zu büßen habe.

Folgen im Nachahmungsfall für Bayerns Staatsbürger unberechenbar sind.

Allein einer verlassenen Wittwe, durch jene absichtlich widerrechtliche privatrichterliche Handlungsweise ihres Gesammt-Vermögens und Einkommens seit 1826 beraubt, der Mildthätigkeit ihrer Verwandten gewissenlos aufgedrängt, und aller Mittel entblößt, um nur wieder in ihr Vaterland zurückkehren zu können, zuzumuthen: daß sie vom Auslande aus, ohne Mittel, in einer reinen Dienstdisciplin-Sache gegen einen protegirten Privatrichter und Gerichtsherrn wegen Schadloshaltung, so wie gegen den Fiskus, daß er eine Dienstes-Kaution von 6000 fl., dem möglichen Unterhalte zweier lebenden minderjährigen Pensionsberechtigten fallen lasse, und gegen die königl. Bank, daß sie auf ein Darleben von 2000 fl. mit sämmtlichen noch im Rückstand befindlichen Zinsen *) verzichte, auf dem unabsehbaren, schleppenden, kostspieligen Rechtswege in offnen Kampf trete, nein, ein so empörendes Unrecht, das kann und wird Bayerns Staats-Ministerium ebenso wenig als sein gerechter Monarch wollen und billigen, und gewiß nicht zugeben, daß eine hochbejahrte, im schuldig gehandhabten Rechtszustand hinlänglich bemittelte Wittwe — eine bayerische constitutionelle Staatsbürgerin — im Auslande dem Hungertod verfalle, und auf eine so herzzerreißende Weise fremdes Vergehen sühne.

Eisenach im August 1831.

Anna Kunigunde Wölfel, geborne Zetzmann.

*) Schreiben der königlichen Bank ddo. Nürnberg, 9. Jenner 1831.

Zur Zeitgeschichte.

Polen.

Nachdem die Aeolsharfe an der Spree, plötzlich umgewandelt zur Siegstrommele, mit freilich etwas schwankenden unverständlichen Tönen, den Trauermarsch der am 8. Sept. zu Grab gegangenen Polnischen Revolution angeblasen: erwartete von selber jeder dankbar überraschte Russenfreund ein bald nachträgliches Leichencarmen von der reuigen Rückkehr der bekehrten Sünder zur göttlichen Legitimität des barmherzigen Kaisers, sammt jeden Tag sich ergebenden merkwürdigen Notizen aus dem Tagbuche des neugebornen Kindleins der Restauration. Aber wunderbar! das solide Instrument verstummt an einem Tage, am andern Tage bringt es die Kunde, daß leider ein Theil der Polnischen Armee unter Rozycki Kalisch gestürmt und die Russen daraus verjagt habe. (Andere Berichte melden die Niederlage der Russen bei Zamosk und die Zersprengung des ganzen Tolstei'schen Corps bei Ostrolenka durch die polnische Generale Turno und Mühlberg). Hat sich denn die Polnische Armee nicht dem russischen Kaiser unterworfen, oder stehen die Todten wieder auf? Das ist jetzt der große Zweifel, und es wäre wohlgethan, wenn hinfüro die Pr. Stsztg. ihre Wahrheiten vor der Sektion erst in ein Leichenhaus bringen, und so eine dreitägige Quarantaine über Leben und Tod halten wollte.

Erwiderung.

Das Blatt von Nummer 27 des Scharfschützen enthält unter der Aufschrift: „Notizen aus der Residenz“ einen Aufsatz, welcher meine Ehre auf eine eben so bosshafte als unwahre Weise tief verwundet.

Ich sehe mich daher in die Nothwendigkeit versetzt, den Verfasser dieses Aufsatzes hiermit als einen ehrenräuberischen Verläumder zu erklären, und vorläufig anzuzeigen, daß ich bereits die erforderlichen Einschreitungen bei den kompetenten Behörden veranlaßt habe. Die Resultate werden seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

München am 15. September 1831.

J. B. Greiner, k. Ministerialrath.

Beilage

zum

Bayerischen Volksblatt Nro. 28.

Der Bote aus Westen.

Dr. Siebenpfeifer hat in seiner unter obenbenanntem Titel in Zweibrücken erscheinenden politischen Zeitung den Plan derselben veröffentlicht, und stellt die Einrückung seiner Anzeige in andern öffentlichen Blättern der Freisinnigkeit derselben anheim. Das Volksblatt entspricht mit Vergnügen dieser Einladung ohne aber auf die Einrückungsgebühren Anspruch zu machen, die unser Herr College anbietet.

Das Ziel, wonach dieses Blatt anfänglich strebte, war, unter der Hülle der wichtigsten Tagsbegebenheiten, politische Bildung zu verbreiten, indem es sie kurz, aber nicht blos nachplappernd, erzählt, und die Leser zum Nachdenken, zum Selbsturtheil anregt, denn nichts scheint unfruchtbarer, als das flüchtige Ueberblicken löschpapierner Tagsblätter, die in einem endlosen Wuste von Worten und Phrasen keinen oder wenig Sinn bieten. Die Tendenz war bestimmt liberal und wird es bleiben. So wollte der Bote in Beziehung auf Geist und Form der Darstellung, wie durch das Aeußere (schönen Druck und Papier) das Muster aufstellen, wie eine Zeitung seyn soll.

Er widmete sich vorzugsweise den ernsten Verhandlungen des Westen, zumal Frankreichs, nicht blos der Lage wegen, sondern weil nur der Westen öffentlich die Angelegenheiten Europas verhandelt, und von hier der Genius der politischen Wiedergeburt aller Völker sein mächtiges Scepter ausstreckte. Der Osten bietet uns Unterdrückung und Seuche; der Westen Freiheit; Teutschlands Aufgabe scheint demnach jene abzuwehren, und sich der Freiheit wahrhaft würdig und empfänglich zu machen. Dabei nahm der Bote aus allen Ländern das Wichtigste auf, welches die Fort- und Rückschritte der Sache der Menschheit bezeichnete. Aber, und dies wolle nicht übersehen werden! — die Blätter des Westboten geben nicht zufällige Zusammenstoppelungen; sondern, wie ein Geist das ganze Unternehmen beseelt, so ist auch jedes einzelne Blatt als ein Ganzes geordnet, so weit es die Eile der flüchtigen Stunden und die Zerrissenheit des öffentlichen Lebens gestatten. Unsre Blätter machen Anspruch auf einige Dauer.

Bald aber trat das Bedürfniß dringend hervor, den innern Angelegenheiten der teutschen Lande mehr Raum zu gönnen: Rügen und Beschwerden, Hoffnungen und Wünsche strömen immer häufiger zu. Der Bote nahm sie, soweit der Raum es immer gestattete, auf, damit doch endlich die Schmach aufhöre, daß die Teutschen ihre Nationalanliegen nur in fremden Blättern aussprechen dürfen! So erschienen anfangs wöchentlich drei, dann fünf Blätter, jetzt täglich eins, während der Preis (8 fl. jährlich, 4 fl. halbjährlich, 2 fl. vierteljährlich) unverändert blieb. Nur der, in der Nähe sofort gefundene, glänzende Beifall konnte solche Opfer möglich machen.

Der ursprünglichen Hauptrichtung wird der Bote aus Westen treu bleiben; doch wünscht er sich zum teutschen Volksblatt zu erweitern, was in dem Maße sicher geschieht, als es bekannt wird. Bei der Abneigung in Teutschland gegen freimüthige Besprechung der örtlichen und Landesangelegenheiten, und bei der Unkenntniß der Bedingungen des öffentlichen Lebens, gehört ein seltener Muth, eine seltene Unerschrockenheit und Festigkeit dazu, in der vom Westboten betretenen Bahn zu beharren, worin ihn weder Verfolgungen der Gewalt, noch die Pöbelhaftigkeit angegriffener Personen wankend machen können.

Der Bote aus Westen ist offen und frei, ohne Ansehn der Person; aber — dies schwört er im Angesichte des Himmels und der Menschen — er will Niemanden persönlich wehe thun: nur das öffentliche Wirken ist der Stoff seiner Angriffe, nicht die Persönlichkeit, welche nur die Angegriffenen nicht immer unterscheiden wollen. Er gönnt Jedem eine (nach dem Raum zu beschränkende) Erwiderung; weitere Erklärungen und Gegenbemerkungen können nur in besondern Beilagen und gegen Erstattung der Druckkosten aufgenommen werden: der Bote haftet für solche nicht weiter, sondern betrachtet sie als bloße Parteikämpfe, die ihm fremd sind. Er übernimmt die Verantwortung nur für die erste Anklage, sofern ihm Name und Charakter des Einsenders Bürgschaft gibt, daß die Anklage wahrhaft sey. Also Wahrheit ist die erste Bedingung, Kürze die zweite; öffentliche Bedeutung die dritte. Im Uebrigen mögen die Zusendungen förmliche Aufsätze oder bloße Materialien enthalten. Freie Zusendung versteht sich von selbst: aber alle Aufsätze werden unentgeldlich eingerückt; mit regelmäßigen Correspondenten sind wir bereit, Verträge einzugehen; und alle vaterländisch gesinnten Teutschen fordern wir zu vollem Vertrauen gegen uns auf.

Der Bote ist ferner mit Vorbereitungen beschäftigt, um eine Uebersicht der wesentlichen Resultate aller teutschen Landtagsverhandlungen in besondern Beilagen zu liefern, welche, wie er hofft, spätestens vom neuen Jahr an erscheinen werden, was hier nur vorläufig bemerkt wird.

Auf solche Weise zum allgemeinen teutschen Volksblatte sich ausbildend, prägt sich nothwendig auch die Aufgabe des Boten bestimmter aus, welche er mit wenig Worten dahin ausspricht. Hinwirkung auf gründliche Verbesserung des gesammten staatsgesellschaftlichen Zustandes aller teutschen Länder, durch Emancipation oder Entfesselung im Innern; Entwickelung und Stärkung der Nationakraft nach Aussen. Des Boten ganzes System ist: Freiheit im Innern: Einheit und Unabhängigkeit gegen das Ausland. Im Innern will er zu diesem Ende alle Gebrechlichkeiten der einzelnen Staaten und des Gesammtbundes zur Sprache brin-

gen, alle nöthig ſcheinenden Verbeſſerungen vorſchlagen. In Beziehung auf das Auswärtige will er andeuten, welche Politik Teutſchland gezieme, was die einzelnen Staaten, was der Geſammtbund erſtreben, was ſie vermeiden ſollen.

Allen öffentlichen Blättern bieten wir freiſinnig einen gegenſeitigen Tauſch an; die Einrückung gegenwärtiger Anzeige ſtellen wir ihrer Freiſinnigkeit anheim, und ſind zur Erwiederung und für Entrichtung der Einrückungsgebühren bereit. Der Bote aus Weſten will keinem andern Blatte in den Weg treten, vielmehr wünſcht er eine ebenſo tüchtige als zahlreiche Sippſchaft: vor keinem Glied derſelben wird er ſtolz vorübergehen, ſondern alle freundlichſt grüßen; denn Aller freut er ſich, die Licht verbreiten in dieſer lechzenden Dunkelzeit. Die Beſtellung auf den Boten aus Weſten kann bei jeder Poſtbehörde geſchehen. Zweibrücken, den 11. September 1831.

Der Redakteur,
Dr. Siebenpfeifer.

Nach dieſer Anzeige erlauben wir uns einige Artikel aus derſelben Nummer des Weſtboten unſern Leſern als Beiſpiel ſeiner Leiſtungen mitzutheilen.

Ludwig Philipp K. d. Franzoſen.

Geneigte Leſer! Ihr verlangt eine Zeichnung Ludwig Philipp's von mir. Hängt er denn nicht in allen Buden? Und wie übel er gemalt oder gezeichnet, überall iſt er getroffen. Es iſt ſo ein bourboniſches Alltagsgeſicht, und doch wieder ſo ausdrucksvoll, das jeder Pfuſcher trifft. Aber ihr wollet den Ausdruck, eine Charakteriſtik dieſer Phyſionomie, und das iſt ſchwer, oder auch leicht, wenn man will: wie ſehr alle Züge hervortreten und ſich als Buchſtaben oder Worte zeichnen, ſo bleibt doch eigentlich der Sinn ein Räthſel. Ohnehin gleichen die Gebärden aller regierenden Herren mehr oder weniger den Bewegungen des Telegraphen: den Schlüſſel zu dieſem hat nur der Eingeweihte; den Schlüſſel zu jenen oft nur der Kammerdiener, oder — die Maitreſſe. Obwohl ich nun weder den Kammerdiener, noch eine etwaige Freundin des Königs der Franzoſen zu kennen das Glück habe, ſo möcht' ich doch die 34 belgiſche Conferenzprotokolle zum Pfande ſetzen, daß unſer Bürgerkönig — kein Held iſt. Könnet Ihr Euch den Frieden perſonifizirt denken? den Frieden um jeden Preis mein' ich? Nun, da habt Ihr den Geſammtausdruck des Geſichts. Nur in einem Falle, glaub' ich, könnt' er in Harniſch kommen, wenn ihm Jemand zu ſagen ſich erkühnte, er ſey friedlicher als er, der König, oder: das Jüſte-milien ſey nicht ſein eigenſtes Werk.

Mit blutendem Herzen ſieht er die Erblichkeit der Pairie fallen. Seinen Thron betrachtet er, ich will nicht ſagen, als ephemer, aber doch als ſehr wankend, und deßhalb beſteht er auch auf eine fette Civilliſte, welche er als guter Kaufmann zu dem ungeheueren Kapital zu ſchlagen gedenkt, welches ihn ſchon jetzt zum reichſten Manne von Europa macht. Er iſt nicht geizig, wie man in der Regel behauptet, aber es verdrießt ihn, das Geld, deſſen Werth er in den Zeiten der Noth kennen gelernt hat, auf fürſtliche Weiſe zum Fenſter hinaus zu werfen; deßhalb läßt er viel bauen, beſchäftigt eine große Anzahl von Arbeitern, aber Alles muß wieder — rentiren. Zweifelsohne iſt das ſehr lebenswerth, aber durchaus nicht nach dem Geſchmack der Franzoſen, welche zwar keine Civilliſte geben, aber eine deſto noblere Repräſentation wollen. Sie moquiren ſich z. B. entſetzlich darüber, daß er die Beſorgung ſeines Mittagstiſches in Entrepriſe gegeben hat, und nicht mehr als 6 Franken für das Couvert nebſt 40 Sous für die Bedienung zahlt. Man ſieht, ſein Leben iſt ziemlich bürgerlich, er piquirt ſich, es gerade ſo fortzuführen, wie er es als Herzog von Orleans eingerichtet hatte, nur kann er, ſeiner Geſchäfte wegen, nicht ſo wie ehemals Sonnabends und Sonntags auf das Land gehen. Seine Repräſentation beſchränkt ſich auf kleine Abendgeſellſchaften.

Ludwig Philipp hört ſich gern ſelbſt reden, daher ſein häufiges Haranguiren. Die Stimmen ſind getheilt, ob er unter dem Einfluß ſeiner Gemahlin ſteht oder nicht, dagegen iſt es gewiß, daß ſeine Schweſter, Mademoiſelle Adelaide, eine Dame von geſetzten Jahren, Einfluß in einem ſehr bedeutenden Grade und zwar in ſtationärer Tendenz ausübt. Von ihm, von ſeinem Hofe, von ſeinen Kindern ſpricht man gar nicht, obgleich er alles Mögliche thut, um ſich, um ſeine Söhne in der Gunſt des Publikums zu erhalten. Er geht mit ihnen ſpazieren, er ſchickt ſie nach Belgien und Algier, er läßt den ſiebenjährigen Duc de Montpenſier in die Nationalgarde treten, und von dem liberalen Deputirten Schonen bekomplimentiren, aber es will Alles nichts helfen; kein Menſch bekümmert ſich um ſie und zwar um ſo weniger, als man an den jungen Prinzen keine hervorſtechende Eigenſchaften bemerkt. Unter den Bourbonen hätte er ſich gern mit dem Hofe gut geſtellt, wenn man ihn nur hätte haben wollen, aber er war unter Ludwig XVIII. in halber, unter Carl X. in ganzer Ungnade, und deßhalb warf er ſich in die Arme der Liberalen, beſchränkt ſich aber jetzt auf jenen Theil derſelben, den man die Doktrinäre nennt, d. h. die ſo unverwüſtlich friedgeſinnte Grundſätze haben wie er ſelbſt. Ludwig Philipp war nie populär: aber die „Tribüne“ hat ihn durch Kundmachung früherer Aktenſtücke vollends in der Meinung der Franzoſen zu Grunde gerichtet. Sie wollen Entſchiedenheit; geiſtiger Glanz iſt das Scepter, dem ſie gehorchen: darum kann kein Bourbon auf franzöſiſchem Boden mehr gedeihen. Prophezeih' ich? oder vergeß' ich, daß die Hinfälligkeit der regierenden Geſchlechter in Europa die ſicherſte Gewähr conſtitutioneller Freiheit iſt?

Rheinbayern.

Einige der franzöſiſchen Blätter rühmen ſich neuerdings der Anhänglichkeit der Rheinprovinzen an Frankreich. So ſeicht der Grund iſt, worauf ſie dies ſtützen, nemlich ein Privatbrief eines preußiſchen Rheinländers, der übel gelaunt iſt, weil der Verkauf der Nationalgüter nicht mehr fortgeht; ſo iſt die Sache nur zu ſehr wahr. Aber die Rheinlande und ihre Bewohner ſind nicht ſchuld, ſondern ihre Regierungen, was wir ſo lang und oft wiederholen wollen, bis man hilft.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 22. September 1831. Nro. 29.

Ueber Güter-Arrondirungen.

Ein Beitrag zum Gesetze über landwirthschaftliche Cultur.

In der Kammer der Abgeordneten hatte Hr. v. Utzschneider einen hochwichtigen Antrag zur Sprache gebracht, welcher die drei Hauptquellen des National-Reichthums, Handel, Gewerbe und Ackerbau umfaßte. Bei der Diskussion wurden die beiden ersten Zweige desselben mit erschöpfender Gründlichkeit verhandelt. Auch die drei ersten Abschnitte über die Mittel, die Landwirthschaft zu einer höhern Blüthe zu bringen, Freiheit des Eigenthums, Moderation der Lasten und Fixirung derselben fanden von allen Seiten eine ihrer Wichtigkeit angemessene Würdigung. Die Güter-Arrondirung aber wurde weder vom Antragsteller, mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Wärme auseinander gesetzt, noch vom Referenten mit Umsicht behandelt. Der erste will dieselben von Einheit der Ansichten aller Interessenten abhängig machen; der zweite aber, sie als reine Privat-Angelegenheit von einem Kultur-Gesetz ausgeschlossen wissen; und gieng deswegen in gar keine Erörterung ein. Beides scheint mir zweckwidrig. Wollte man die Vollziehung der Arrondirung einer ganzen Feldmark von allen zerstreuten Besitzungen eines jeden Eigenthümers von dem einstimmigen Willen aller Betheiligten abhängig machen, so dürfte dadurch die Unmöglichkeit derselben, gewissermassen sanktionirt werden; denn es ist kaum in tausenden Fällen einmal anzunehmen, daß alle Grundbesitzer eines Dorfes, wenn es auch nur 10 Familien zählt, je ohne Ausnahme einig seyn werden. Daß aber die Güter-Arrondirungen nicht eine Privat-, sondern eine Staats-Angelegenheit sind, werde ich in der Folge nachweisen; hier nur die vorläufige Bemerkung, daß jedes Mittel, zu Vermehrung des National-Reichthums, eine öffentliche Angelegenheit seyn müsse. Daß aber keiner der Abgeordneten aus den südlichen Gegenden des Oberdonaukreises, welche doch aus eigener Erfahrung die Vortheile der Güter-Arrondirungen kennen, und ihren Einfluß auf die Wohlfarth ihren Mitbürger zu würdigen wissen, zu ihren Gunsten das Wort nahm, ist sehr befremdend. Diese Theilnahmslosigkeit an einer auf den Wohlstand des Volkes so großen Einfluß übenden Sache, bewog mich ihr Vertreter zu werden, und um die öffentliche Meinung zu ihren Gunsten zu werben.

Unter Güter-Arrondirung verstehe ich nicht den Austausch einzelner Grundstücke, sondern jene umfassende Operation, wodurch alle einzelnen Grundeigenthümer einer Ortschaft, ihren ganzen Grundbesitz mit einem Male in einer zusammenhängenden Fläche, (welche dem Werthe der früher zerstreut liegenden Besitzungen gleich seyn soll) erhalten werden.

Diese Art Arrondirung ist weder ein frommer Wunsch noch eine theoretische Spitzfindigkeit, noch eine Erfindung neuerer Zeit, sondern im Gegentheile eine alte, seit mehr als 250 Jahre im Allgau in Uebung sich befindende, und jährlich fortschreitende Operation. Auch sind dort während dieser Zeit mehr als 600 Feldfluren nach dem oben angegebenen Begriffe vollständig arrondirt worden. Die Erfindung dieser segenreichen Unternehmung sind nicht Gelehrte, sondern verständige Landleute; obwohl nicht geläugnet werden kann, daß später und vorzüglich in der neuesten Zeit das ursprüngliche Verfahren durch gebildete Feldmesser sehr wesentlich verbessert worden ist. Der landwirthschaftliche Verein in Bayern hat schon bei seiner Begründung 1811 diesen Gegenstand in seinen Operationsplan aufgenommen, und Preise theils für theoretische Abhandlungen, theils für vollzogene Arrondirungen ausgesetzt. Hr. geh. Rath von Utzschneider hat 1813 zwei große Preise, den einen zu 1000 fl., den andern zu 500 fl. für die besten Anleitungen zur Güter-Arrondirung angekündigt, welche 1816 vertheilt wurden, den ersten erhielt der Geometer Gebhard bei der Steuer-Kataster-Commission; den zweiten der Staatsrath von Hazzi. Dies beweist, daß man nicht unthätig in dieser wichtigen Angelegenheit war. Um die Vortheile der Güter-Arrondirung in Kürze zu schildern, theile ich hier eine Stelle aus dem Programme der Preis-Aufgabe des Hrn. v. Utzschneider mit:

„Der Landwirth, welcher sich eines arrondirten Gutes erfreut, „ist allein im Stande, aus der Dreifelder-Wirthschaft allmählig in „die Wechsel-Wirthschaft herauszutreten, welche der Größe und „Lage seiner Besitzung, der hiermit verhältnißmäßigen Eintheilung seiner Fruchtschläge, den örtlichen Bedürfnissen und „Vorzügen der Fruchtarten zunächst anpassen, kurz, welche als „das letzte Produkt der sorgfältigsten Berechnung und Betrachtung des ganzen Innern und Aeußern des Gutes sich „darstellen wird, und welche sich allenthalben theils dem eigenen Nachdenken, theils dem Beispiele und Rathe der Sachverständigen und Erfahrnen abgewinnen läßt."

„Der Schritt in der Wechselwirthschaft führt bald zu dem „Gebrauche der verbesserten Ackerwerkzeuge, welche Zeit und „Hände ersparen und zugleich die Empfänglichkeit des Bodens „und die Güte der Früchte vermehren. Der Fruchtwechsel „bringt nothwendig den Anbau und die regelmäßige Gewinnung jeder Brach oder Futterfrüchte mit sich, wodurch erst „die Fütterung auf dem Stalle möglich gemacht und der „Zweck, das Nutzvieh aus dem Stalle zu lassen, auf den „Genuß der frischen freien Luft und auf die Befriedigung „des Begattungs-Triebes beschränkt werden kann."

„Die Fütterung auf dem Stalle wird schnell zwei große „Vortheile, die Veredlung der Viehzucht, und die Vermehrung „des Düngers erblicken lassen. Jene Veredlung ist zugleich „die Vervielfältigung der Hauptnutzungen des Viehstappels; „diese Vermehrung wird zu einem Ueberflusse der Düngung „führen, welcher nach den befriedigten Nebenschlägen dem Wie-

„senlande abgetreten, und von diesem wieder durch Grummet, „einem vorzüglichen Beitrag zur Stall- und Winter-Futterung, „reichlich vergütet wird. Nach einer ausgebildeten Folge des „Frucht- und Futterbaues ist es endlich dem Wechselwirthe „vorbehalten, mit dem Uebergange zum Anbaue der Handels-„Gewächse den Cyclus der Erzeugnisse des Feldes zu schließen, „und so für die Lehre zu zeugen, daß nur in einem bestän-„digen Wechsel der Befruchtung und Bestellung des Feldes „das Geheimniß der Beständigkeit seiner Fruchtbarkeit gele-„gen sey."

„Dieser reiche, und bereichernde Kreislauf ist nur dem Be-„sitzer eines arrondirten Gutes beschieden. Seine schönsten „Früchte sind für den Armen verloren, welcher seine unver-„bundenen, in schmalen Ackerstreifen umhergestreuten Par-„zellen, die kaum den Namen Ackerlandes verdienen, auch „bei der besten Einsicht und einem kräftigen Willen, der Mög-„lichkeit einer Umwandlung der Wirthschaft, oft selbst des täg-„lichen Besuches seiner Grundstücke berauben; in der Zeit der „Bestellung und Ernte zu einem zeitzersplitternden Umherwan-„dern seiner Arbeiter, seines Viehes und Geräthes, und in „der Wahl der Bebauung der blinden Nachahmung der von „allen Seiten angrenzenden Nachbarn verdammen. Wenn „man mit einer gewissen mäßigen Voraussetzung annimmt, daß „ein aus zerstreuten Parzellen bestehendes Gut durch Arrondi-„rung nur um den zehnten Theil seines Werthes erhöht, und „durch Arrondirung eines Gutes auch jede von Seite des Fa-„milien-Vaters oder der Staats-Beamten vorzunehmende „Theilung desselben nur befördert und erleichtert werde, so „geht von selbst hervor, daß eine Operation in Frage gesetzt „sey, welche dem Königreiche Bayern in seinen zwei wichtigen „Größen, des Grundwerthes und der Grundbesitzer, Millio-„nen verheißt."

Ja wohl Millionen! und zwar viele! Nach einem nicht übertriebenen Anschlage enthält Bayern auf seiner Gesammt-Fläche von 1400 Quadrat-Meilen wenigstens 350 solcher Meilen an Ackerland, zieht man davon noch 100 Q.M. ab theils für bereits durch Natur oder Kunst arrondirte Besitzthümer, theils für solche ab, welche keiner Arrondirung fähig sind, so bleiben noch 250 Q.M., auf welchen die Arrondirung vollzogen werden kann, diese enthalten nach 1600 Tagwerke per Q.M. die Summe von 4,000,000 Tagw. Vom reinen arrondirten Besitze kann man behaupten, daß an den Kosten der Bestellung und Ernte wenigstens jährlich 1 fl. bei jedem Tagwerk in Vergleichung mit einem andern zerstreuten Besitze erspart werde, weßwegen sich der reine Ertrag um eben so viel erhöht; diesen zu Capital angeschlagen, gibt 20 fl., folglich erhielte die oben angenommene Fläche einen Zuwachs von 80,000,000 fl. als unmittelbare Folge der Arrondirung! welche sogleich nach ihrem Vollzuge gewonnen sind. Hiezu kömmt noch in der Folge der Zuwachs, welcher aus der Verbesserung des Wirthschafts-Systems selbst entspringt, der zu dem 3 bis 4fachen Betrage angeschlagen werden kann, welcher sich ergibt, wenn man sich die Möglichkeit denkt, daß der Reinertrag eines Tagwerkes nur um 3 bis 4 fl. in Folge eines verbesserten Wirthschafts-Systems steige; eine Möglichkeit, welcher kein einsichtsvoller Landwirth widersprechen wird. Wir haben demnach die zuverläßige Hoffnung, daß durch allgemeine Vollziehung der Güter-Arrondirungen das National-Einkommen in 10 bis 15 Jahren um 16 bis 20 Millionen vermehrt werden könne. Damit aber dieses geschehe, sprechen wir wiederholt aus, was schon Hr. v. Utzschneider sagte: „Keine Arrondirung! so „lange nicht alle Feudal-Güter in bodenzinsiges Eigenthum „verwandelt, und so lange nicht alle Zehenten in eine ständige „Rente verwandelt, weil sonst die segenvollen Früchte nur jene ernten würden, die nicht gesäet haben." — Ich frage nun, ob nach diesen Erläuterungen noch behauptet werden könne, die Arrondirung der Güter sey nur Privatsache, auf

welche die Kammer nicht eingehen könne?! Ich nehme daher keinen Anstand, zu behaupten, daß der Güter-Arrondirung im künftigen Kultur-Gesetze ein eigenes Kapitel gebühre. Wem hierüber noch ein Zweifel bleibt, dem rathe ich zu thun, was der Abgeordnete Hr. Pollmann 1825 that, er reise in den Allgau und überzeuge sich durch eigene Ansicht, und er wird darnach mit gleichem Enthusiasmus wie Hr. Pollmann ausrufen: „Diesen Wohlstand habe ich noch nirgends gefunden!" Findet er aber eine solche Reise zu unbequem, so rathe ich ihm, die Kreis-Intelligenzblätter des Oberdonaukreises von den letzten 13 Jahren zur Hand zu nehmen, aus diesen mache er sich Auszüge über die Zahl der Gantproklame, welche während dieser Periode von den Landgerichten Grönenbach, Immenstadt, Kempten, Obergünzburg, Ottobeuern und Weiler (denn in diesen Bezirken sind beinahe alle Dorffluren arrondirt) erlassen worden sind. Die nemliche Operation nehme er mit den fruchtbarsten Bezirken des Rezatkreises vor, und berechne, auf wie viel Familien hier und dort eine Gant treffe, und er wird über das Resultat staunen.

(Beschluß folgt.)

Amtlicher Schutz der Landbewohner im constitutionellen Bayern.

Wie sehr manche Landbewohner noch den Willkührlichkeiten ihrer vorgesetzten Administrativ- und Justizbeamten ausgesetzt sind, wie jene, um größeren Bedrückungen zu entgehen, es oft nicht wagen oder vermögen, bei den Oberstellen Beschwerden und Abhülfe zu suchen, dafür haben wir in unserer Zeitschrift manches Beispiel geliefert. Eine traurige Erfahrung hat uns noch über dieses belehrt, wie selbst die Amtsgewalt mißbraucht wird, um den gedrückten und verzweifelnden Amtsangehörigen jede Abhülfe bei den höhern Stellen abzuschneiden. Unter solchen Umständen tritt daher die Presse nothgedrungen als öffentlicher Ankläger an ihre Stelle, sie führt das Motto: miseris succurrere fas est.

Folgende empörende Geschichte mag unser Vorwort rechtfertigen. Dorothea Röhm, Ehefrau des Büttnermeisters Joseph Röhm zu Sommerach, L. G. Volkach im U. M. K. hatte seit dem Jahre 1826 ihre größtentheils selbst gebauten Weine mit Vortheil nach Dresden verkauft, und die Aussicht gewonnen, ihr mit Schulden übernommenes Anwesen bald davon befreien zu können. Im Jahre 1828 faßte sie daher den Entschluß, auf Spekulation mit einer Parthie eigenen Weins ebenfalls nach Dresden zu reisen; um aber eine volle Wagenladung zu erzielen, nahm sie wie schon früher auf bereitwilligen Credit eines Ortsnachbars von diesem 20 Eimer Wein dazu.

In Dresden angekommen, war sie außer Stand, den sofort zu erlegenden Weinaccis zu beiläufig 223 Rthlr. zu bezahlen; sie entnahm daher diese Summe bei einem dortigen Advokaten, und überließ demselben dagegen ihren Wein als Unterpfand. Der Darleiher vergriff sich aber noch während der Gewährzeit an dem Unterpfand, und Frau Röhm sieht sich auf einmal in einen verdrüßlichen Prozeß mit demselben verflochten, und genöthigt, ihren Aufenthalt in Dresden zu verlängern.

Sey es freiwillig oder eine Folge der Intriguen von Weinhändlern gewesen, welche die glückliche Emancipation einer

gemeinen Winzerin mit Neid betrachtet haben mochten, der Ortsnachbar, welcher Wein creditirt hatte, trug sofort, um Befriedigung zu erhalten, auf gerichtlichen Verkauf der liegenden Gründe der Familie Röhm an.

Vergebens bat deren Mann um Aufschub, bis er von der Abwesenden Hausfrau Nachricht erhalten, ob sie selbst kommen, oder Geld schicken werde, man fing vielmehr damit an, den noch vorräthigen Wein des Röhm in Beschlag zu nehmen, und in einen andern Keller zu bringen. Darauf wurde in einem, von dem Landgerichte an die Behörde zu Dresden erlassenen Schreiben, die lediglich wegen Wiedererlangung ihres Eigenthums zurückgehaltene Röhm, als liederliche Vagabundin bezeichnet, deshalb des völkerrechtlichen Schutzes beraubt, und auf den Schub in ihre Heimath zurückgewiesen.

In der Zwischenzeit begab sich der Ehemann der Unglücklichen, auf dem Wege nach Dresden um seine Ehefrau abzuholen; da wurden in Abwesenheit beider Ehegatten ihre liegende Gründe eilends versteigert, jedoch noch nicht zugeschlagen.

Der Zurückgekehrten Frau Röhm gelingt es indessen, von den Gläubigern einige Frist zu erhalten; um aber deren weitern Antrang abzuhalten, beschließt sie zu diesem Zwecke, ihren Weinvorrath von 46 ½ Eimer zu verkaufen. Am Orte findet sich keine günstige Gelegenheit. Die Blicke derselben sind ohnehin wegen des dort schwebenden Prozesses nach Dresden gerichtet, sie bittet das Landgericht um einen Paß dahin. Der Aktuar Greb antwortet kurz, sie bekömmt keinen.

Darauf werden sowohl herrschaftliche als Privatforderungen, in Summa zu 92 fl., gerichtlich angemeldet, zu deren Tilgung der Verkauf von zwei Fuder 1828er, und 22 Eimer 1827er angeordnet, von erster Qualität der Eimer um den Spottpreis zu 2 fl. 30 kr., von der zweiten um 6 fl. 30 kr. zugeschlagen. Eine so auffallende Verschleuderung der Weine, auf deren günstige Verwerthung Frau Röhm die Hoffnung, ihre Gläubiger zu befriedigen, gesetzt hatte, schmerzte sie innig, sie sann auf Mittel, dieselben wieder einzulösen. Ein nach Longwitz reisender Fuhrmann gab ihr wirklich darauf Credit, bezahlte beim Ortsvorstand Then die Schuld; dieser quittirte darüber, fügte aber ohne alle Bevollmächtigung von der Eigenthümerin die Clausel bei, der Fuhrmann könne mit dem Weine anfangen, was er wolle, falls die Schuldnerin 3 Tage nach seiner Ankunft mit dem Weine in Longwitz nicht bezahlt haben würde.

In der angenehmen Täuschung, ihre Hoffnung wieder gerettet zu haben, eilt Frau Röhm abermals zum Landgericht, bat inständig, zur Betreibung ihres Processes und zur Verwerthung ihres Weines, um einen Paß nach Dresden. Der Aktuar ertheilt dieselbe lakonische Antwort: sie bekömmt keinen.

Der Fuhrmann eilte, Frau Röhm will ihr Eigenthum, ihre einzige Hoffnung nicht dem Zufalle überlassen, sie entschließt sich also, ohne Paß demselben zu folgen, und um jede gehässige Nachrede von sich abzuwehren, nimmt sie ihren 16jährigen Sohn mit sich. In Longwitz hofft sie von einem bekannten Kunden so viel Geld auf ihre Weine zu erhalten, um den Fuhrmann zu bezahlen. Vergebens. Sie wird von ihm beredet, sich mit Weinproben nach Dresden zu begeben. Dort angekommen, stellt sie der Polizei offen ihre Lage vor, die Folge war aber, daß sie nach 6tägigem Arrest auf

dem Schub dem Landgerichte Hof zugewiesen wurde. Dieses Landgericht findet unter ihren Papieren eine Vorstellung an den König von Sachsen wegen baldiger Beendigung ihres Prozesses, und schickt sie mit einem Ersuchungsschreiben, der Unglücklichen so lange den freien Aufenthalt in Dresden zu gestatten, bis sie ihre Weine verwerthet, ihren Proceß geendigt oder betrieben hätte, auf demselben Wege wieder zurück. Bei diesem Hin- und Herschub hatten Mutter und Sohn mit der empfindlichsten Kälte zu kämpfen, erstere hat dabei ihre Finger ganz erfroren.

In Dresden angelangt, wird die Unglückliche wieder in Arrest gebracht, und nach einer mit dem Landgericht Volkach gepflogenen Correspondenz, nach einem dreiwöchentlichen Arrest, ohne je verhört zu werden, auf dem Schub in ihr Landgericht zurückgebracht. Nicht zufrieden, der Gekränkten willkührlich den Paß verweigert, und sie des völkerrechtlichen Schutzes beraubt zu haben, empfing sie der Landgerichts-Aktuar Greb mit Hohn. Nun Röhmin! fragte derselbe, war Sie auch wieder einmal in Dresden? wenn Sie recht preußische Thaler mitgebracht hat, kann sie ihre Güter, welche indessen verkauft worden, wieder einlösen.

Frau Röhm, die das Landgericht neuerdings gebeten, ihr doch einen Paß zu geben, um ihren in Longwitz liegenden Wein zu retten, aber die alte Antwort „Sie bekömmt keinen“ erhalten hatte, geht nach Würzburg, bittet die königl. Regierung um einen Reisepaß, das Landgericht erhält Befehl, solchen binnen 14 Tagen auszufertigen. Es war dem Landgericht officiell bekannt, daß ihr Mann schon seit ¾ Jahren in Wahnsinn verfallen war, und dennoch verlangte es dessen Einwilligung zur Ertheilung des Passes für die Röhm und die sofortige Bezahlung von 2 fl. 45 kr. für das Regierungsdecret.

Die von allen Geldmitteln Entblößte suchte abermals Hülfe bei der k. Regierung; diese befiehlt dem Landgerichte, den Paß unverzüglich und unentgeldlich auszustellen. Nun reiste sie in Begleitung ihrer Tochter nach Longwitz, findet ihre dort gelassenen Weine verkauft, und wird vom Amte Lichtenfels, wo sie Rechtshülfe sucht, angewiesen, einen Advokaten anzunehmen. Außer Stand, einen Rechtsanwalt zu honoriren, sucht sie in Dresden die Zulassung zum Armenrecht nach, und läßt zu diesem Behuf durch den dortigen Advokaten Naumann das Appellationsgericht in Würzburg um eine Abschrift ihres bei den Akten liegenden Armuths-Zeugnisses bitten, erhält aber erst nach 3 Monaten ein neues vom Sommeracher Gemeinde-Ausschluß ausgestelltes, und vom Landgericht Volkach beglaubigtes Armen-Attest.

In die Zeit ihres Aufenthalts in Dresden, fielen die bekannten dortigen Unruhen, und unter den auf dem Polizei-Gebäude verbrannten Papiere, befand sich auch ihr Paß. Als sie einstens zur Bezahlung einer Abschrift ihres Armenzeugnisses, von einem dortigen Sekretär 8 Groschen entlehnen wollte, nahm ein Polizei-Agent Veranlassung, sie als Bettlerin zu denunziren, sie wurde deshalb in Polizei-Arrest genommen, und sollte mittelst Schub nach Hause geliefert werden; auf den Rath ihres Anwalts appellirt sie dagegen, und erhielt zwar die Erlaubniß, sich zur Betreibung ihres Prozesses in Dresden aufhalten zu dürfen, wurde aber während ihres 8 wochentlichen Aufenthaltes im engsten Arrest festgehalten, wo sie, anderer Mißhandlungen nicht zu gedenken, ihre Gesundheit, besonders ihr Gehör verlor, und endlich, noch ehe

ihr Prozeß vollendet war, auf eine neuerliche Requisition des Landgerichts Volkach, zum drittenmal auf dem Schub nach Haus geliefert. (Beschluß folgt.)

Zur Zeitgeschichte.

Teutschland.

Baden. Wir geben folgenden Auszug aus dem trefflichen Berichte des Deputirten Mittermaier über die Prügelstrafe: „Alle körperliche Züchtigungen stammen aus der „Zeit, wo das Strafsystem roh und barbarisch, von der unwürdigen Vorstellung der thierischen Natur des Menschen „ausgehend, den Zweck der Abschreckung als den einzig wahren betrachtete, zugleich eine scharfe Scheidewand der Nation „in vornehme und niedre Stände machte, und die letztere als „roh und der Ehre unzugänglich ansah, endlich die wohlfeilsten „Strafen wählte, zu welcher freilich die körperliche Züchtigung „gehört. Diese Strafart steht im Widerspruch mit dem Streben unseres Strafsystems, die Besserung des Bestraften wenigstens anzuregen, und in der Regel keine Strafart zu „wählen, welche die Besserung des Bestraften hindert. Es ist „aber auch eine in England ausgesprochene Erfahrung, daß „Personen, welche öffentliche körperliche Züchtigung erlitten, „am wenigsten mehr für Besserung empfänglich sind. Durch „die Brandmarkung und Entehrung, die nach der Vorstellung eines nicht ganz rohen Menschen in dieser Züchtigung liegt, fühlt der Gezüchtigte sich ausgestoßen aus dem „Kreise ehrenwerther Menschen, das Gefühl der höchsten Erbitterung gegen den Strafenden unterdrückt jede edlere Regung in ihm, und in dem, der Verzweiflung und dem Schmerzgefühle der Zurücksetzung preisgegebenem Gemüthe keimen „nur zu leicht neue verbrecherische Gedanken auf. Auf keinen „Fall aber ist der körperliche Schmerz, den Jemand zur Strafe „zu erdulden hat, geeignet, Besserung anzuregen. Will man „sich darauf berufen, daß nicht jeder Staatsbürger körperlich „gezüchtigt wird, daß insbesondere nur ledige, unverbürgerte „Personen dieser Strafart, wenn von bürgerlichen und polizeilichen Correktionen die Rede ist, unterworfen werden: so „empört diese rechtliche Ungleichheit, bei welcher man über das „Ehrgefühl lediger Personen den Stab bricht, sie, die einst „Staatsbürger werden sollen, brandmarkt, und in Nation „gleichsam in zwei Hälften theilt, in eine, die gerügelt werden kann, der man also weniger Ehrgefühl zutraut, und in „eine andere, die privilegirt ist. Es macht den Juristen wenig „Ehre, daß sie bei einem so ernsten Gegenstand in verächtlichem „Witze, an den frostischen Worten: Willkommen und Abschied Gefallen finden konnten, und, wie unser Duttlinger „1828 sagte, einen Spott auf die Menschheit machten, die „auch im Verbrecher nicht verhöhnt werden darf.“

„Aber auch die Einrichtung an sich ist höchst empörend.“

„Die Erfahrung lehrt, daß nur durch zarte und würdige „Behandlung des Sträflings, in welchem das Gefühl seiner „Menschenwürde erhoben, und die Reue angeregt wird, die „Besserung möglich sey. Schläge in einer Strafanstalt vernichten nach der Erfahrung jener, welche Besserungsanstalten dirigiren, jede Besserungs-Empfänglichkeit. Bei dem sogenannten Willkomm tritt dem Sträfling der, welcher ihn bessern „soll, der, welchem sein Herz vertrauensvoll sich aufschließen „soll, als der rohe Zuchtknecht entgegen, und mit Verzweiflung „und Wuth, das Gemüth jedem bessern Eindruck verschließend, „beharrt der Sträfling in der Anstalt. Noch empörender ist der „Abschied, der den Gebesserten, ihn, der mit Selbstvertrauen und „mit dem gewonnenen Gefühle der Menschenwürde in die bürgerliche Gesellschaft treten soll, jetzt hinausstößt, und jedes bessere „Gefühl noch zerstört. Vorzüglich muß man erschrecken, wenn „die Befugniß, körperliche Züchtigung zu erkennen, in die „Hände der Unterrichter gelegt wird. Leidenschaftliche Aufwallung des Augenblickes kann hier bewegen, eine solche Züchtigung zu diktiren, welche rasch vollzogen, die Stimme der „Besonnenheit und der Reue, wenn der Affekt des Beamten „nachgelassen hat, keinen Einfluß mehr giebt, und die gefährlichste Willkühr sanktionirt, die um so nachtheiliger wirkt, da „hier der untersuchende Beamte, also der durch das Betragen „des Inculpaten vielleicht gereizte, nach einer bekanntlich sehr „raschen polizeilichen Untersuchung, auch der urtheilende Richter ist. Möge die Kammer von 1831 dazu wirken, daß aus „der Strafgesetzgebung unseres Volkes, das an Bildung und „Ehrgefühl keinem andern teutschen Volke nachsteht, jene „Rohheit verschwindet, welche den die Menschenwürde nicht „genug anerkennenden Vorstellungen der Vorzeit angehört, und „deren Beibehaltung ein trauriges Zeugniß denjenigen giebt, „die von der Menschheit so wohl denken, daß sie nur durch „rohe Mittel auf sie wirken zu können glauben.“

Vom Main. Der erste Schreck ob des gefürchteten Unglücks der Polen ist nun vorüber, und statt kalter Verzweiflung tritt wieder die Hoffnung gläubig und warm in's Leben ein. Wer wollte, auch gleich den Muth verlieren, und aus einem vorübergehenden Unfalle der Gegenwart eine lange unheilvolle Zukunft folgern?! Bedenken wir nur, daß die schon alternde Zeit im Jahre 1830 eine Tochter geboren hat, höher und gewaltreicher als ein ganzes Jahrhundert, und daß im Jahre 1831 die Erschöpfte billig von den Wehen der Riesengeburt ausruht. Doch selbst diese Ruhe ist nur scheinbar, wenigstens nicht so abgespannt, als der oberflächliche Blick wähnt; denn wie unter Eiskrusten das Samenkorn, so wächst die Freiheit unter der Decke lästiger Formen. Zeugen dieser Wahrheit sind nicht allein die constitutionellen Vorvölker an der Themse und Seine, auch Teutschland, das verhöhnte Teutschland stellt seine Bürgschaft in mehr als einem Volksstamme, vor allem aber in jenem, der den härtesten Druck in die freisinnigste Verfassung verwandelt, und wie ein stets wachsames Bienenheer träge und unsaubre Gäste von dem Denkmale seines Fleißes entfernt hat. — Die Intriguen einer vertriebenen Buhlerin scheitern an der Festigkeit freier Bürger; der Kurfürst gibt die Regierung seinem Sohne, und das Ministerium einem liberalen Deputirten; das hessische Volk, stark nach innen, beauftragt seine Repräsentanten, den teutschen Bundestag zu ersuchen, seine eigentliche Stellung als Organ des teutschen Volkswillens einmal zu erkennen, und unverzüglich für den Liebling aller Gutgesinnten, für das edle Polenvolk zu interveniren. — Selbst da, wo Halblicht ist, oder der Genius seine Fackel senkt, im äussersten Osten und Westen, selbst da zucken nationale Lebensgeister — der constitutionelle Spanier Torrijos, sechsmal von der Erde des Fluchs dem Henkerbeile entrinnend, ist zum siebentenmale in der unvergeßlichen Heimath gelandet, und der freie Grieche Miaulis hat die vaterländische Flotte, lieber als dem Hohn der Feinde, kühn wie Herakles sein zweites Leben, dem Flammentod geweiht. Das sind die Feuerfunken der Geschichte, die nie erlischen, die nur zurücktretend hinter das flüchtige Gewölke des Augenblicks, in der umfassenden Werkstätte des Universums gesammelt, und hier von stillgeschäftiger Erinnerung zu glänzenderen Strahlenkörpern — aus Großthaten zu großen Zeiten geschmolzen werden.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 24. September 1831. Nro. 30.

Ueber Güter-Arrondirungen.
Ein Beitrag zum Gesetze über landwirthschaftliche Cultur.

Zweiter Artikel.

Gesetzes-Entwurf, die Güter-Arrondirungen betreffend.

Nachdem ich nicht nur die Vortheile der Güter-Arrondirung auseinandergesetzt, sondern auch zu gleicher Zeit nachgewiesen habe, daß sie eine wahre Staatsangelegenheit ist, welche die Regierung innerhalb ihrer constitutionellen Befugniß zu betreiben verpflichtet ist, gehe ich nun über zur Darstellung der Art und Weise, wie dieser gemeinnützige Zweck am besten erreicht werden dürfe, und schlage folgende Artikel zur Aufnahme ins Kulturgesetz vor:

1) Wollen einige Grundeigenthümer die Arrondirung in ihrer Dorfflur zum Vollzuge bringen, so haben sie ihren Wunsch bei der Culturs-Behörde des Bezirkes zu Protokoll zu geben, und dieselbe um eine Tagfahrt zur Einleitung zu bitten.

2) Die Kulturs-Behörde hat binnen 14 Tagen der Bitte zu willfahren, die Tagfahrt zu bestimmen, und hierzu sämmtliche Betheiligte vorzuladen. Jeder derselben hat die richtig geschehene Vorladung zu bescheinen.

3) Der Gegenstand der Verhandlung bei der Tagsfahrt ist einzig, sämmtliche Betheiligte über die Frage abstimmen zu lassen, ob die Arrondirung zum Vollzuge kommen soll oder nicht. Die Stimmen werden nicht nach Köpfen, sondern nach der Größe des Besitzes gezählt, wenn die Betheiligten nicht über einen andern Maßstab sich vereinigen. Da wo schon ein Lagerbuch oder Grund-Kataster vorhanden ist, erhält jeder Betheiligte so viele Stimmen, als er Tagwerke Acker-, Wiesen- und Gartenland besitzt, wo dies nicht der Fall wäre, werden die Stimmen nach der Zahl der Grundsteuergulden, doch so gezählt, daß Kreuzer unter der Zahl 15 aus der Berechnung bleiben, zwischen 15 und 45 für einen halben, und über 45 für einen ganzen Gulden gerechnet werden.

4) Jeder durch Krankheit oder sonst Verhinderte darf einen Bevollmächtigten ernennen, jedoch ist die Vollmacht vom Gemeindevorsteher zu beglaubigen.

5) Jeder Abwesende, welcher nicht für seine Vertretung sorgt, wird als den Antrag billigend geachtet, und die Zahl seiner Stimmen denen beigerechnet, welche für die Arrondirung stimmen.

6) Erklären sich zwei Drittheile oder mehr der Stimmen für den Vollzug der Arrondirung, so wird die Genehmigung dieses Gemeinde-Beschlusses sogleich von der Kulturs-Behörde ausgesprochen, dann sind aber auch die nothwendigen Einleitungen (nach der Bestimmung Art. 12) noch bei eben dieser Tagfahrt zu treffen.

7) Erklären sich zwar nicht ⅔, jedoch nicht weniger als die Hälfte der Stimmen, für den Vollzug der Arrondirung, so soll die Frage einem Compromiß-Gerichte zur Entscheidung überlassen werden. Dieß wird aus fünf Mitgliedern bestehen, wozu jede Parthei zwei, und die Culturs-behörde eines wählt. Zu Mitgliedern des Compromiß-Gerichtes können nur Grundbesitzer aus solchen Ortschaften sowohl inner- als außerhalb des Amtsbezirkes gewählt werden, wo die Arrondirung schon vollzogen ist.

8) Das Compromiß-Gericht hat die ganze zu arrondirende Feldmark zu durchgehen, und von dem Gesichtspunkte zu untersuchen, ob dieselbe mit Vortheil für die Grundbesitzer arrondirt werden könne. Entscheidet dasselbe durch Stimmenmehrheit die Frage bejahend, so ist der ganze bisherige Akt an den Staatsrath zur Genehmigung einzusenden. Ist diese erfolgt, so findet der Vollzug statt.

9) Haben bei der Abstimmung sich weniger als die Hälfte der Betheiligten für die Arrondirung erklärt, so beruht die Sache; eben das findet statt, wenn die Mehrheit des Compromiß-Gerichts sich dagegen erklärt hat; doch können die Arrondirungs-Lustigen nach Verfluß von 5 Jahren ihren Antrag erneuern.

10) Diese Frist kann zu jeder Zeit abgekürzt werden, wenn vor der Kulturs-Behörde so viele frühere Gegner des Vollzuges der Arrondirung sich dafür erklären, daß ihre Stimmen zu jener der vorigen Minderheit gezählt, die Zahl ⅔ erreicht, worauf das Verfahren Art: 2 bis 8 erneuert wird.

11) Sämmtliche Kosten dieses Einleitungs-Verfahrens selbst in dem Falle, wenn der Vollzug der Arrondirung nicht statt findet, werden auf alle Betheiligten nach der Zahl ihrer Stimmen vertheilt. Diese Kosten bestehen nur in den Diäten des Commissärs, Aktuars und der Sachverständigen. Alle Verhandlungen sind Tax- und Stempelfrei wie in allen andern Kulturs-Sachen.

Der Kosten-Antheil, welcher für die Arrondirungs-Lustigen sich ergibt, wird auf die Staats-Casse übernommen, und von jenem Fonde bestritten, welcher dem Minister des Innern, durch das Finanzgesetz für Industrie und Landes-Cultur zur Verfügung angewiesen ist.

Sind alle Betheiligten für die Arrondirung, so gilt vorstehende Verfügung nothwendig für alle.

12) Ist auf die eine oder andere Art der Vollzug der Arrondirung für zulässig ausgesprochen, so schreitet die Be-

meinde zur Wahl eines Feldmeſſers, und der zur Ausmittelung des Güterwerthes nothwendigen 5 Taxatoren, wozu nur Grundbeſitzer wählbar ſind, welche ihre Güter wenigſtens 6 Jahre lang ſelbſt bewirthſchaftet und ſonſt alle geſetzlichen Eigenſchaften unpartheiiſcher Zeugen haben.

13) Ueber das Verfahren bei der Arrondirung ſelbſt, wird eine beſondere Inſtruktion ſogleich nach Genehmigung des Culturs-Geſetzes erlaſſen werden.

14) Sämmtliche Koſten der Arrondirung werden für die erſten 5 Ortſchaften in jedem Amtsbezirke, welche ſich zur Arrondirung melden, und ſie vollziehen auf die Fonds für Landes-Cultur übernommen.

15) Nach vollzogener Arrondirung wird allen Betheiligten eine Befreiung von der Grundſteuer auf 5 Jahre ertheilt.

16) Jene Grundbeſitzer, welche ihre Antheile in den vom Dorfe entfernten Flurtheilen erhalten, ſind verbunden, binnen 5 Jahren ihre Gebäude im Dorfe abzubrechen und auf ihrem arrondirten Eigenthume neu zu erbauen; ausgenommen jener Grundbeſitzer, welchem die Fläche worauf die Gebäude ſtehen, zugefallen iſt, will dieſelben zu ſeinem Gebrauche ankaufen.

17) Jeder, welcher nach Art. 16 ſein Haus und ſeine Wirthſchafts-Gebäude im Dorfe verlaſſen, und auf ſeinem arrondirten Anweſen neu erbauen muß, erhält aus dem Fonde für Kultur, nach der Größe ſeines Beſitzes eine Unterſtützung von 150 bis 500 fl., unbeſchadet deſſen, wozu ſich die Gemeinde resp. die im Orte zurück Bleibenden, noch durch Verträge verbindlich machen.

(Dritter Artikel folgt.)

Amtlicher Schutz der Landbewohner im conſtitutionellen Bayern.

(Beſchluß.)

In einem jammervollen Zuſtand in Sommerach wieder angekommen, ſollte die Röhm das Ende ihres Unglücks noch nicht erreicht haben. Der 4. März war als letzter Termin für den Verkauf ihres Anweſens anberaumt. Auf die motivirteſte Vorſtellung um Verlängerung dieſes Termins wurde die Röhm durch den Aktuar Greb dahin beſchieden, daß nur das k. Appellationsgericht eine ſolche Verlängerung verfügen könne. Frau Röhm wandte ſich an dieſen hohen Gerichtshof, und das Landgericht erhielt die Weiſung, mit dem Strich einzuhalten. Von dieſem Dekret gibt das Landgericht der Betheiligten keine Kunde, macht vielmehr einen Gegenbericht an den Appellhof, worauf dieſer Gerichtshof die Verſteigerung neuerdings anordnet. Dieſer wird auch von dem Landgerichte ſchleunigſt vorgenommen, und ohne die in ſolchen Fällen gewöhnliche Bedenkzeit von 6 Wochen 3 Tagen zu beachten, wird den Streichsliebhabern bedeutet, daß ihnen die geſtrichenen Grundſtücke unverzüglich als Eigenthum zugeſchlagen würden. Frau Röhm wendet ſich wiederholt an das Appellationsgericht, und dieſes verfügt die Zuſammenberufung der Gläubiger zur Erzielung einer halbjährigen Friſt, und will in der Zwiſchenzeit bei der k. ſächſiſchen Regierung zu Dresden das Anſuchen geſtellt wiſſen, daß der Prozeß der Röhm baldmöglichſt geendet, und ihre guthabenden Gelder zur Befriedigung ihrer Gläubiger herausgeſendet werden mögten.

Auch dieſes Dekret verheimlichte das Landgericht gegen die Röhm, und als am 21. April die Gläubiger zuſammenberufen waren, und ſie von dritten Perſonen davon in Kenntniß geſetzt, uneingeladen dabei erſcheint, vernimmt ſie, wie Aktuar Greb, ohne Erwähnung des appellationsgerichtlichen Dekrets, die Anweſenden folgender Art anſpricht: „Ihr Männer, erklärt euch, ob ihr den Conkurs haben wollt oder nicht!“

Die Gläubiger ſchlugen ſämmtlich das Concurs-Verfahren aus, und als die Röhm denſelben ihre jammervolle Lage vorſtellt, bewilligen ſie einſtimmig die gebetene Nachſicht, worauf das k. Appellationsgericht ein Moritorium eintreten läßt. Auch das diesfallſige Dekret, ſo wie alle übrigen Erlaſſe des hohen Gerichtshofs wurden ihr nicht amtlich mitgetheilt, ja ſie hat Urſache anzunehmen, daß neuerdings ein ſie verdächtigender und gefährdender Bericht vom Landgericht an das k. Appellations-Gericht eingegangen ſey, denn dieſes geht zu deutlich aus den Aeußerungen des ihr beigegebenen Rechtsanwalts Kaiſer in Würzburg hervor, der, auf den Bericht des Landgerichts ſich beziehend, ſie eine liederliche Dirne ſchalt, und unter ähnlichen Schmähungen ſie, ohne ſie nur zum Worte kommen zu laſſen, zum Hauſe hinauswies. — —

Da nun ferner die Röhm vergebens einen Anwalt ſucht, um den Weg Rechtens gegen den Aktuar Greb und den Ortsvorſtand Thon in Sommerach einſchlagen zu können, ſo entſchloß ſie ſich, die königliche Regierung um eine unpartheiiſche Unterſuchung ihrer Verfolgungen zu bitten. Sie findet einen Staatsdiener, welcher die Geſchichte ihrer Leiden niederſchreibt. Frau Röhm überreicht ihre Vorſtellung dem k. Herrn General-Commiſſär, welcher ſie mit theilnehmender Güte durchlas, ihr aber bemerkte, daß dieſelbe von einem Rechtsanwalte unterſchrieben ſeyn müſſe.

Inzwiſchen wurde das Grundvermögen der Röhm, die man in ihrem Prozeß in Dresden nicht unterſtützt, ihr ſohin zu der Möglichkeit, ihre Gläubiger zu befriedigen, nicht geholfen hatte, verkauft, und ſie von Haus und Hof vertrieben.

Wir enthalten uns jedes weitern Räſonnements über eine Geſchichte, welche ſo ſchreiend und unerhört iſt, daß ſie gewiß jeden Leſer ohnedies mit höchſter Indignation erfüllen wird; als Epilog aber Folgendes: Derſelbe Staatsdiener, welcher der Röhm die Vorſtellung an die Regierung gemacht hatte, übergab die Sache der Redaktion des Volksblatts, damit dieſe verfolgte ruinirte Frau öffentlich vertreten werde, allein der Redakteur fand dabei manche Bedenklichkeit. Er erkennt nämlich den Landgerichts-Aktuar Greb als einen ſehr braven Mann, und als einen ſehr beliebten Beamten, mit dem er ſelbſt in näherem freundſchaftlichen Verhältniß ſteht, deswegen machte er den Patron der Röhm darauf aufmerkſam, daß die Geſchichts-Erzählung Unwahrheiten, Verdrehungen und Uebertreibungen enthalten könne, und daß die Röhm vor allem einen oder mehrere achtbare Bürger aus Sommerach, als Bürgen für ihre Angaben beibringen möge. Der Redakteur wurde nun unterrichtet, daß dieſe Frau ihre Angaben durch Dokumente und lebende Zeugen zu beſtättigen bereit ſey, ſich auch als Verläumderin jeder Strafe unterwerfen wolle, wenn ſie die Unwahrheit ſage, und daß ſie die geforderte Bürgſchaft beibringen werde.

Frau Röhm kam Donnerstag den 15. Sept. früh 8 Uhr in ihrer Angelegenheit zum Redakteur des Volksblatts, wurde aber, da derſelbe für den Augenblick gehindert war, ſie anzuhören, von deſſen Leuten auf Nachmittag 2 Uhr beſtellt. Inzwiſchen wurde ſie, wie ich Nach-

mittags durch ihren Patronen erfuhr dahier von einem Polizeidiener aufgegriffen und auf das Polizei-Büreau geführt, wo ihr bedeutet ward, daß ſie ſich ſogleich nach Haus begeben ſolle, und daß ſie im Wiederbetretungs-Fall in Würzburg einer landgerichtlichen Requiſition zu Folge, auf dem Schub in ihre Heimath gebracht würde!!

Auf dieſe Mittheilung hin, konnte die Redaktion nicht mehr zögern, die Geſchichte dieſer Verfolgten zur Oeffentlichkeit zu bringen, und zugleich den Beweis zu liefern, daß ein Journaliſt bei ſeinen öffentlichen Anklagen manches Unangenehme zu beſtehen hat, ja daß er in die traurige Nothwendigkeit kömmt, ſeine perſönliche Zuneigung der Unpartheilichkeit zu opfern.

Wird die Unterſuchung, welche die k. Kreisregierung zweifelsohne einleiten wird, den Landgerichts-Aktuar Greb (denn nur dieſen klagt die Verfolgte an, nicht den bei der Sache nicht betheiligten Landgerichts-Vorſtand) ſchuldfrei finden, ſo werden wir mit Vergnügen ihm jede Genugthuung geben, deren die Journaliſtik fähig iſt. Beſtättigt ſich dagegen die Wahrheit dieſer Erzählung, dann wird unſere Staats-Regierung ſelbſt wiſſen, welche Entſchädigung ſie einer, auf ſolche Art Verfolgten in phyſiſcher und finanzieller Beziehung, durch das Landgericht zu Grund gerichteten Frau ſchuldet. Jedenfalls aber dürfte die Röhm die Hülfe des Staats zur Betreibung ihrer Prozeſſe in Dresden anzuſprechen berechtigt ſeyn.

Klage eines Teutſchen und Bayern.

Längſt war ich hoffnungs- und troſtlos, denn ich täuſchte mich nicht, gleich den gut- und langmüthig Hoffenden, über die Unfähigkeit und den ermangelnden wirklich guten Willen auf Seite derer, die uns helfen könnten aus dem traurigen Zuſtande, in dem wir lange genug ſchmachten. Nun aber ſind Ereigniſſe eingetreten, die mir einen wahren Nothſchrei auspreſſen.

Die Abweiſung des Hülferufes gegen den uns bedrohenden Würgengel, die Cholera, von Seite des teutſchen Bundestags — iſt das erſte dieſer Ereigniſſe. Schrecklich iſt die Geiſel, die uns bedroht. Dort in Frankfurt ſind die teutſchen Fürſten in ihren Repräſentanten vereinigt; die Natur der Sache gab dem Ruf um Hülfe die Richtung an dieſen Verein der zur Beſorgung des Wohls, der Sicherheit ihrer Völker verpflichteten Fürſten. War je der Fall gegeben, in den man ein reges, raſches, gemeinſames Zuſammenwirken der Verbündeten zur Rettung ihrer Völker hoffen durfte, mit Sicherheit erwarten mußte, ſo war es der gegenwärtige. Man ſollte glauben, das Angſtgeſchrei der Völker hätte, auch ohne individuellen Ausdruck, Schlafende aufrütteln, die Taubheit ſelbſt endlich überwinden müſſen; dennoch verkündete uns kein Lebenszeichen, daß dieſes Angſtgeſchrei in Frankfurt irgend ſey vernommen worden. Mit aller Anſtrengung nur konnte der bitterſte Unmuth über dieſe Fälle bei ſolcher Noth des Geſammtvolkes der Teutſchen in die troſtloſe Bruſt verſchloſſen werden.

Da ſprachen einige Hunderte Darmſtädtiſcher Bürger aus dem Herzen aller Teutſchen mit gediegenen Worten zu dem Bundestage, und alle Teutſche, vertrauend, daß doch jetzt endlich die Geſammtnoth des Volkes jenen Fürſtenverein bewegen, zu gemeinſam-ernſter Hülfe aufregen werde, horchten mit geſpannter Erwartung dem Erfolge; aber — nur, was unmöglich geſchienen, erfolgte; auch dieſer Hülferuf gleitete ab an der ehernen Bruſt der Vereinigten, und wurde, wie man ſagt, wegen eines Mangels in der Form der Uebergabe (hört, hört!) ſchnöde zurückgewieſen!

Doch! wahrſcheinlich war es die Erwägung, daß ein gemeinſames Wirken zur Rettung der Teutſchen der Souveränität teutſcher Fürſten zu nahe treten möge, was jenes Benehmen der fürſtlichen Geſandten — ihre Namen dürften der Aufbewahrung wohl werth erſcheinen — hervorrief, und, wie jeden andern Volksſtamm auf die eigene iſolirte Hülfe ſeines Fürſten, ſo auch uns Bayern auf die Hülfe des unſrigen allein verwies. Wie nun geſtaltet ſich dieſe Hülfe?

Eine mit der Natur der bedrohenden mörderiſchen Seuche vertraute ärztliche Hülfe den Bedrängten zu verſchaffen, wäre es wohl am Orte geweſen, ſchon längſt Aerzte zur Beobachtung dieſer Krankheit in jene Gegenden zu ſenden, wo ſie bereits herrſchte. — Allein an ſo etwas dachte unſere Regierung zuletzt, und ſelbſt gegenwärtig zaudert ſie mit der Ausführung dieſes Gedankens um ſo unverantwortlicher, je ſichtbarer von der herannahenden Gefahr die dringendſte Eile, wenn anders auch ſie noch jetzt zum Ziele führen könnte, geboten wird.

Ein Sperrcordon iſt an der öſterreichiſchen Grenze gebildet, aber ſo auffallend unzulänglich, daß Niemand hierin die mindeſte Beruhigung zu finden vermag. Wo aber die Gefahr am nächſten, nämlich an der ſächſiſch-preußiſchen Grenze, da wird nun endlich ein gleich unzureichender Sperrcordon — mit aller gemächlichen Langſamkeit vorbereitet, während Niemand verſichern kann, daß die Krankheit nicht binnen 3 Tagen über die Grenze eingeſchleppt werde, oder gar ſchon eingeſchleppt worden ſey, beſonders da man weiß, daß mehrere Reiſende von Berlin, wo die Seuche bereits ausgebrochen war, nach Bayern reiſten, ohne an unſerer Grenze aufgehalten worden zu ſeyn, z. B. der Geheimerath Jagemann von Wertheim. Inzwiſchen berathet die Regierung mit den Ständen ein Geſetz, — ganz geeignet, die Geiſel der ſchrecklichen Cholera auf den möglichſten Höhepunkt zu ſteigern, und ſomit die Beängſtigung der Gemüther zu vollenden.

Obgleich belehrt, durch die traurigſten Erfolge und Erfahrungen an anderen Orten (wie nämlich in Stettin und Berlin ꝛc., wo man ähnliche Maßregeln angeordnet, aber nur zu bald von deren Unzweckmäßig- und Unausführbarkeit ſich überzeugt hat) verfügt ſie dennoch ein Sperren der einzelnen Häuſer, und ſogar der einzelnen Wohnungen in denſelben, und bedroht den Austretenden mit dem Tode, und unſere Stände ſind unbeſonnen genug, ihr darin die Hände zu bieten.

Man erwäge mit einer in das ganze Detail eindringenden Genauigkeit, was zur Befriedigung aller und jeder abſoluten Bedürfniſſe der geſunden und kranken Bewohner von nur 50 — 100 oder gar einigen hundert geſperrten Häuſern erforderlich iſt, wenn man ſie nicht hülflos verſchmachten zu laſſen gedenkt, man erwäge die Zahl der Perſonen, die hiezu in Bewegung, und dennoch mit den Eingeſperrten in Berührung geſetzt werden müßten, die Magazine aller denkbaren Befriedigungsmittel der Bedürfniſſe für Geſunde und Kranke, die in Bereitſchaft gehalten, oder die grenzenloſen Geldſummen, womit die zur Befriedigung der Bedürfniſſe Beſtellten ausgerüſtet werden müßten, um letztere ungeſäumt einkaufen zu können und dergleichen mehr, und man wird ſich der Ueberzeugung nicht erwehren können, daß bei der

Unmöglichkeit jener Befriedigung in der kürzesten Zeit eine allgemeine Verwirrung würde eintreten müssen, daß die nicht Besorgten, um den Hungertode zu entgehen, nur zu bald gewaltsam aus ihren Häusern hervorbrechen, und alle Gewalt überwältigen, wo nicht an der unnatürlichen Gewalt Rache nehmen würden. Und abgesehen von allem diesen, so würde jene unumgängliche Berührung der zur Hülfe Bestellten mit den Eingesperrten, sowie die Menge von Ausnahmen, die, wenn das Staatsleben nicht ins Stocken gerathen, die Regierung und Justiz nicht stille stehen soll, unvermeidlich gemacht werden müssen, schon an sich den Zweck des Sperrens gänzlich vereiteln.

Die absolute Unausführbarkeit der Sperre bei einigem Umsichgreifen der Krankheit muß hienach jedem gesunden Auge, das über die Oberfläche der Sache einzudringen versteht, unfehlbar einleuchten, und die neueste Erfahrung in Berlin bestättigt vollkommen diese Ansicht. Dort ist erst, seitdem man aller Sperre gänzlich entsagte, die Ruhe der Gemüther und Ordnung zurückgekehrt.

Gesetzt jedoch, die Sperre von Hunderten von Häusern sey wirklich ausführbar, — eine durchaus unhaltbare Hypothese, die dem auf sie gebauten Gesetze sein unausbleibliches Schicksal vorher verkündet, — so ist mit Bestimmtheit vorherzusehen, daß diese Sperre, je strenger sie ausgeführt, desto gewisser zum Gebrauch der Nothwehre führen würde. Man denke sich die Lage der Bewohner eines solchen gesperrten Hauses: So lange sich die Krankheit darin auf einige wenige Individuen beschränkt, mögen die übrigen, obgleich gefoltert von wahrer Todesangst, dem unmenschlichen Zwange sich noch unterwerfen; sobald aber die weiter freßende Krankheit den übrigen die Gewißheit des Tods, dem sie, der Freiheit überlassen, wahrscheinlich entgehen zu können, die Ueberzeugung haben, vor Augen führt, wird diese Gewißheit den Muth geben, das Aeußerste zu wagen, sie werden unfehlbar die Sperre durchbrechen, und ihr Leben so theuer als möglich, zu verkaufen suchen. Wer kann dafür bürgen, daß die begonnene Gewaltthat sich nicht zum offenen Aufstande, zur Empörung aufrolle, natürlich gerichtet gegen die Urheber jenes furchtbaren Zwanges?!

Man muß hoffen und dringend wünschen, daß die Regierung des Staats in Zeiten noch sich besinnen, und ein Mittel — die Häusersperre — aufgegeben werde, welches seinen Zweck durchaus nicht zu erreichen vermag, in der Durchführung mit namenlosen Hindernissen zu kämpfen hat, und das gefürchtete Uebel zu einer eben so unnöthigen als gräßlichen Steigerung bringen würde.

Ganze Länder, Städte und Dörfer mögen gesperrt werden, aber nicht einzelne Häuser.

(Beschluß folgt.)

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Frankreich geht mit Polens Untergang unserer Weissagung entgegen; die jüngsten Pariser Unruhen sind die Vorboten größerer Ereignisse. Die Vorboten — sagen wir, denn die eigentliche Sache betrifft nicht das Abtreten eines pedantischen Ministers; sie betrifft das ganze Königthum, dessen Anerkennung als gut oder nichtgut in des dermaligen Königs Hand liegt. Unzertrennlich geht diese Staatsform und Ludwig Philipps Charakter in Frankreichs Geschichte vor Gericht. Dieser Prinz hat nämlich nicht, wie die juste milieu behauptet, so ganz überrascht und dem Drange des Augenblicks, dem Rufe des Volkes gehorchend, den Thron bestiegen, um sein Vaterland vor einem stündlich erwarteten Einfall der Allianz zu bewahren; denn erstens war die anfängliche Stimmung der Juliusmänner mehr republikanisch als monarchisch, fürs zweite war der Duc d'Orleans als eifriger Theilnehmer der in ganz Frankreich bestehenden geheimen Gesellschaften längst zur Regentschaft ausersehen, und darauf vorbereitet; drittens endlich hatte der nie geträumte Schlag der Revolution und die rasch sich allen Völkern mittheilende Sympathie die großen Mächte zur Ausführung eines augenblicklichen coup de main viel zu sehr entmuthigt. Louis Philippe verdankt sohin seinen Thron vor allem seinen Verhältnissen mit der Opposition, in specie aber der Freundschaft Lafayette's. Denn als in den Tagen der Wahl eine große Gährung der entschiedensten Meinung laut ward, da führte der damals einflußreichste Volksmann, der Generalissimus der Nationalgarden, den neuen König vor, und beschwichtigte die Gemüther mit den Worten: „Hier ist die beste Republik!“ Ein Thron, umgeben von republikanischen Institutionen ward von nun an die herrschende Doktrine. So hat oft Kleines über Großes, eines Greises gemüthlicher Augenblick über das Schicksal von 30, wenn man will, von 200 Millionen entschieden. — Daß die Bürgschaft, die Orleans dafür seinen Freunden gab, kein oberflächliches Versprechen, sondern ein ernster Freiheitsschwur war, läßt sich für gewiß annehmen. Zwischen diesem Gelübde und dessen Erfüllung liegt nun ein volles Jahr, und die Geschichte füllt diese Lücke mit bösen Noten aus. Doch steht die Nachholung des Versäumten noch in Philipps Macht, und es ist sogar noch Hoffnung vorhanden; denn wenn ein Nero sich oft nur durch eine gute Handlung seinen leicht gewinnbaren Mitbürgern als einen Titus präsentiren kann, warum sollte nicht ein Regent des 19. Jahrhunderts, dem Niemand das Prädikat eines braven Mannes abspricht, nicht auch ein braver König werden können?! Dieser hat noch immer die Wahl, jene Scene an Lafayette's Arm zu erneuern, und den Patrioten den Namen einer gewissen Staatsform vergessen zu machen — oder er müßte auf entgegengesetztem Wege sich auch gefallen lassen, daß mit der Zeit ein starrköpfiger Verrina ihm zuriefe: „Ist denn die Freiheit in der Mode gesunken, daß man „dem Nächstenbesten Republiken um ein Schandgeld nachwirft?!“

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Beilage
zum
Bayerischen Volksblatt Nro. 30.

Oeffentliche Erklärung.

Peter Florschütz aus Unterlauter im Herzoglichen Amte Coburg hat sich, in Folge einer von mir beim königl. Kreis- und Stadt-Gerichte Würzburg, auf den Grund des §. 10. der III. Beilage zu Verfassungs-Urkunde, gegen die Redaktion des Scharfschützen erhobenen Klage, als den Verfasser der in diesem Blatte gegen mich erschienenen Aufsätze zu Protokoll erklärt.

Alle diese Aufsätze könten mich nicht bewegen, mich beim Peter Florschütz, der die Unwahrheiten dieser Angaben kennt, zu rechtfertigen, aber ich finde mich hiedurch veranlaßt, dem Publikum folgende Erklärung zu geben:

Peter Florschütz, welchem vom königl. Kreis- und Stadt-Gerichte Schweinfurt, als Sequestrations-Behörde des Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Guttenberg dahier, der Pacht des Hofgutes zu Schwanhausen übertragen war, blieb im Jahre 1826 mit der Hälfte seines Pachtgeldes im Rückstande.

Auf seine Bitte erwirkte ich ihm beim hohen Gerichte eine Nachsicht auf mehrere Monate, und erhielt, als auch dann die Zahlung nicht erfolgte, bei eigener Haftung, die Auflage, die Gelder beizutreiben.

Ich stellte deshalb, da bekanntlich die gutsherrlichen Beamten verfassungsmäßig nicht einmal die liquiden Pachtgelder der Gutsherren durch Exekution erheben dürfen, die geeigneten Anträge bei dem königl. Landgerichte Königshofen als competenter Gerichtsstelle des Peter Florschützen in dieser Sache.

Das landgerichtliche Verfahren, welches noch einige Beschwerden des Peter Florschütz, und deren Abweisung höchsten Orts zur Folge hatte, veranlaßte die beiden Brüder des Peter Florschützen, Joh. Nicolaus und Joh. Georg Florschütz aus Unterlauter, welche so oft Zahlung für ihren Bruder geleistet hatten, öffentlich aufzutreten.

Ihren weitläufigen, zu Protokoll gegebenen Erklärungen über das Hauswesen und den Wirthschaftsbetrieb ihres Bruders, sowie das sehr detaillirte Gutachten des Freiherrlich von Wöllwarth'schen Patrimonial-Gerichts Birkenfeld, welches im Laufe der Sache besonders hiezu requirirt worden war, und durch zwei in hiesiger Gegend sehr in Achtung stehende Oekonomen, die Herren Ortsvorsteher Matz zu Serrfeld und Friedrich Pfeifer zu Ermershausen den Augenschein auf dem Schwanhäuser Gute hat nehmen lassen, wurden unterm 2. Mai 1827 mit allen Akten dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Schweinfurt vorgelegt.

Dieses hohe Gericht setzte die 4 creditorschaftlichen Herren Ausschuß-Anwälte von Allem in Kenntniß, und deren Beschluß hierauf lautet, wie folgt:

„Da der Pachter Peter Florschütz zu Schwanhausen, dem „Pachtvertrage geradezu entgegen, durch seine höchst üble, unver„ständige, und liederliche Wirthschaft das Pachtgut sogar sehr hat „herunter kommen lassen, und zugleich aus der leidigen seitherigen „Erfahrung, aller besseren Vorstellungen und Ermahnungen ohn„geachtet, unwidersprechlich bewiesen hat, daß er durchaus der „Mann nicht sey, der dieses Gut gehörig bewirthschaften, und die „ihm desfalls obliegenden Pachtbedingnisse vertragsmäßig erfüllen „könne, derselbe auch sofort in einem solchen übelen Vermögens„Zustande sich befindet, daß, wegen einer offenbaren Ueberschul„dung der Concurs bei ihm im Ausbruche steht, woraus mit näch„stem zu befürchten ist, daß er unvermeidlich von Haus und Hof „vertrieben, hiedurch aber nicht nur die Sequestrationsmasse „in einen gleich unübersehbaren, als von dem Pächter unerse„zlichen Schaden gebracht, sondern auch zugleich das Pacht„gut selbst ehestens zur höchsten Unzeit pachtlos gemacht werde; „so tragen wir darauf an, daß dem Pächter Peter Flor„schütz das Pachtgut auf die noch übrigen 4 Jahre alsbald „abgenommen, und seinem Bruder Nicolaus Florschütz „sogleich unter den nämlichen Bedingnissen, wie der Pachtbrief „mit dem Peter Florschütz lautet, gegen zu leistende „gleiche Caution, protokollarisch überwiesen, und eingeräumt „werden möchte."

„Wir bitten das kgl. Kreis- und Stadt-Gericht als Ober„sequestrations-Behörde gehorsamst, diese unsere Erklärung „dem Sequestrations-Rentamte Sternberg, als Entschließung „auf seinen Bericht, schleunigst bekannt zu machen, und das„selbe anzuweisen, hiernach zu verfahren."

Zum Vollzuge dieses Beschlußes, wurde ich durch Kreisgerichtliches Dekret vom 7. Mai 1827. Nro. 3569 angewiesen, und solches am 26. Mai 1827 auch dem Peter Florschütz publicirt.

Derselbe übergab nun auch bei dem kgl. Appellations-Gerichte für den Untermainkreis eine Beschwerde, verbunden mit einem Perhorrescenz-Gesuche gegen mich, welches er mit einem Zeugnisse des Hrn. Geheimen Raths, Freiherrn von Guttenberg dahier unterstützte.

Dieser höchste Gerichtshof forderte alle Akten ab, und daß hierauf erfolgte abweisende höchste Erkenntniß, ddo. Würzburg, 25. Juli 1827. Nro. 5741 enthält unter andern folgende Worte:

„Was die angebliche leidenschaftliche Behandlung betrifft, „so ist — abgesehen davon, daß Patrimonialrichter Scheffer „in der Sache wegen Pacht-Rückstandes, und Pacht-Abnahme „nicht als solcher, sondern als Administrativ-Beamter handelte, „— aus den Akten, so wie solche von dem Patrimonial-Ge„richte Sternberg, Landgerichte Königshofen, und Kreis- und „Stadt-Gerichte Schweinfurt eingesendet wurden, ein leiden„schaftliches Behandeln, welches als eine besondere Leiden„schaft einen Grund zur Perhorrescenz geben soll, nicht zu „ersehen. Der Patrimonialrichter Scheffer als Rentbeam„ter legte dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Schweinfurt „jedesmal die Verhältniße des Beschwerdeführers, und des „Gutes vor, und überließ diesem die Entschließung, ohne ein „bestimmtes Gutachten zu geben."

„Wurde hiernach der Beschwerdeführer als ein Mann an„gesehen, der das Pachtgut im höchsten Grade vernachläßige, „der nicht im Stande sey, seinen Pacht zu zahlen, behaupteten „dieses seine eigenen Bruder, und wurde hierauf, auf Antrag „der Gläubiger, sowohl die Exekution wegen Pacht fortgesetzt, „als das Gut dem Beschwerdeführer auf die fernere Pachtzeit „entzogen; so kann eine leidenschaftliche Behandlung von Seite „des Patrimonialrichters Scheffer, der als Rentbeamter „seine Schuldigkeit that, um sich vor eigener Verantwortung „zu schützen, nicht entnommen werden."

In Folge der hohen Befehle wurde nun Nikolaus Florschütz, der Bruder des Peter Florschütz, noch gegenwärtig Pächter zu Schwanhausen, eingewiesen, das königl. Landgericht Königshofen nahm die Vergantung des Peter Florschütz vor, bei welcher ich, nach Ausweis der Gantakten, an den Ediktstägen, als Kläger gar nicht aufgetreten bin, verstrich das vorhandene, ihm angeblich von mir entzogenen Vieh und Geräthe, und vertheilte die Gantmasse.

Was die Caution betrifft, die ich in Händen haben soll, muß ich bemerken, daß

1) die Kaution zu 1000 fl. rhn., die der redliche Vater des Peter Florschütz als Pachter vor ohngefähr 20 Jahren dem Hrn. Geh. Rathe, Frhn. v. Guttenberg, vor Eintritt der Sequestration zu Handen gestellt, und später bei Aufnahme der Passiven am königl. Kreis-Gerichte anzumelden vergessen hat, sich noch jetzt in Händen des Hrn. Geh. Raths befindet.

Peter Florschütz kennt die Verhandlungen, die er am königl. Kreis-Gerichte Schweinfurt wegen dieses Geldes gegen den Hrn. Geh. Rath geführt hat, gut, sowie, daß sich solche nur am Mangel eines Exekutions-Objektes beim Hrn. Geh. Rath gestoßen haben.

Der Hr. Geh. Rath hat mir auch bis jetzt aus seinen unangreifbaren 3100 fl., Competenz- und Pensions-Geldern noch nichts für Peter Florschütz gesendet, was letzterer leicht hätte erfahren können, wenn er nur bei seinen öfteren Besuchen den Hrn. Geh. Rath gefragt hätte.

2) Die weitere Caution zu 600 fl. rhn., die die Brüder Nikolaus und Georg Florschütz für ihren Bruder gestellt haben, ist vom k. Landgerichte zur Gantmasse gezogen worden.

Ueber beides liefere ich den Nachweis durch die landgerichtliche hiefür ergangene

Einweisung.

„Nachdem nun das in der Gantsache des Peter Flor„schütz von Schwanhausen erlassene Prioritäts-Erkenntniß die „Rechtskraft beschritten hat, wird die Einweisung, wie folgt, „beschäftiget:"

§. 1. „Die Masse des Gemeinschuldners besteht in

fl.	kr.		
600	-	Kaution,	
70	48	vom Gerichte erhoben	An Vieh und Mobiliar-Strichs-Geldern,
1158	49½	bei Joh. Nik. Flörschütz,	
7	35	" Kath. Marg. Flörschütz,	
44	21	" Lorenz Florschütz,	
600		" zu hoffender Erbtheil zu Unterlauter,	
1000		" Kaution bei Frhn. v. Guttenberg	
3481	33½	Summa.	

§. 6. „Von der ausstehenden Caution " 600 fl. erhalten
„Joh. Nikol. Flörschütz " 107 fl. 36 kr.
„Joh. Lorenz Florschütz " 106 fl. 4 kr.
„Kath. Marg. Florschütz " 151 fl. 20 kr.
„Peter Stammberger " 235 —
600 fl. —

§. 7. „Johann Nikolaus Florschütz wird ermächtiget, „durch Auszahlung der §. 6. sub. Lit. a. auf die Pachtkaution „angewiesenen Beträge der treffenden Kreditoren diese Kaution „aufrecht zu halten, und für sich stehen zu lassen."

Königshofen am 28. März 1829.

Königliches Landgericht.

Greb, Landrichter.

(L. S.) Rost, Ldg. Akt.

Wünscht das Publikum noch nähere Aufschlüsse, so bitte ich Jedermann, sich die sämmtlichen Akten vorlegen zu lassen, dort wird man auch finden, daß ich dem Peter Florschütz einen Nachlaß von 1261 fl. rhn. erbeten habe, der ihn nach seinen eigenhändig unterzeichneten Quittungen laut 4 Sequestrations-Rechnungen, ausgezahlt worden ist; man wird aber auch noch näher dargethan finden, warum ihn dieses sein Schicksal getroffen hat.

Ich kenne die Quelle meiner Verfolgungen, und überlasse dem Leser, sich das Weitere zu denken, nur bitte ich das Publikum, da auch Peter Florschütz seine Angaben mit einem Atteste des Geheimenraths Freiherrn v. Guttenberg, seines Schuldners, bescheiniget hat, gütig anzunehmen, daß ich mir erlaube, über mein Dienstverhalten folgenden mir ertheilten Nachweis meiner vorgesetzten hohen Behörde, und der Herren Vorstände, in deren Gemeinde mir die Ehre zu Theil wurde, Gerichtsvorstand seyn zu dürfen, vorzulegen, und für diese Zeugnisse andurch meinen herzlichsten Dank öffentlich auszusprechen.

N. E. 2740. I.

Zeugniß.

„Daß der freiherrlich von Guttenbergische Sequestrations„Renteibeamte Conrad Scheffer zu Sternberg, seit seiner

„— im Jahre 1819 erfolgten Anstellung bis hieher, sich im „Dienste der Sequestration, als ein treuer, fleißiger und ge„schäftsgewandter Beamter erprobt, seine Administrationsrech„nungen, selbst mit Einschluß der jüngsten pro Petri 1829/30 „rechtzeitig und pünktlich gestellt, die früheren Ausstände be„getrieben, keine Rezesse gewirkt, und überhaupt in der Phi„lipp Franz von Guttenberg'schen Schulden-Arrange„ments- und Sequestrations-Sache seinen Amtspflichten, nach „den ihm hierüber ertheilten vielseitigen Aufträgen und sonsti„gen Anlässen, zur Zufriedenheit seiner ihm vorgesetzten Se„questrations-Behörde, ein gutes Genügen geleistet habe; „dieses wird demselben auf Verlangen zur Steuer der Wahr„heit bezeugt.

„Urkundlich unter hier nachgedrucktem königlichen Kreis„und Stadtgerichtssiegel. Schweinfurt, 17. Mai 1830.

Königl. bayer. Kreis- und Stadtgericht.

v. Gebsattel, Direktor.

(L. S.) Kauffmann.

II.

„Wenn sich Mancher erlaubt, unsern Patrimonialrichter „Scheffer zu Sternberg in öffentlichen Blätter zu beleidigen, „so erklären wir dagegen, daß wir an diesen Verläumdungen „keinen Antheil nehmen, und mit seiner Geschäftsführung zu„frieden sind, er auch unser Zutrauen besitzt."

Georg Krug, Gemeinde-Vorstand zu Sulzdorf,
Adam Brüger, " " " Zimmern,
Barthel Benkert " " " Sternberg
Jakob Wachtel " " " Schwanhausen,
Jakob Wohlleben " " " Sulzdorf,
Georg Mich. Rehm " " " Manau,
Stephan Kirchner " " " Sulzbach,
Nicolaus Bätz " " " Birkach,
Johann Steinmetz " " " Jeserndorf,
Joh. Mich. Arnold " " " Hohnhausen,
Johann Kaspar Schwarz, Lehrer und Gemeindeschreiber zu Friesenhausen,
Georg Schmidt, Gemeindevorsteher allda,
Georg Schad sen. Gemeindevorsteher zu Rotenstein,
Johann Georg Imhof, Gmdevorsthr. zu Wetzhausen,
Chr. H. Kemlein, Lehrer und Gemeindeschreiber allda,
Albrecht Lauer, Gemeindevorstand zu Altmünster und Reinhardtshausen,
Adam Bayer, Gemeinde-Vorstand zu Humprechtshausen,
Johann Krämer, " " " Kleinsteinach,
Heinrich Schüler, " " " Kleinmünster,
Mich. Heusinger " " " Sulzdorf,
Joh. Casp. Gräf, " " " Mailes,
Kaspar Herrmann, Gemeinde-Vorstand und fürstlich von Truchseß'scher Lehenschuldheiß zu Reckertshausen,
Georg Valentin, Lehrer und Gemeindeschreiber allda,
Engelhardt Lichteneberth, Gemeindevorstd. zu Hofheim,
Joh. Georg Gerner, " " " Rügheim,
Ich habe besonders Ursache, mit den gerechten Handlungen des Herrn Amtmanns Scheffer zufrieden zu seyn,
Joh. Ernst Schleyer, Gemeindevorstand zu Lendersbausen,
Joseph Baier, Gemeinde-Vorstand zu Kerbfeld.
Johann Wohlfart " " " Aidhausen,
Johann Reuß, " " " Bundorf."

Schlüßlich habe ich nur noch einige Worte an Peter Florschütz zu richten:

Schon vor einem Jahre hat man ihm höchstens Orts einen Offizial-Anwalt gegeben, seine Ansprüche bei meiner Behörde gegen mich geltend zu machen. Mit Sehnsucht wartete ich bisher, aber vergebens, auf diese Klage.

Ich bitte, mir bald bekannt werden zu lassen, welche Ansprüche er habe, und mache mich gerne verbindlich, alles, was Peter Florschütz gegen mich gerichtlich liquid stellen wird, mit Zinsen zu bezahlen. —

Zugleich erkläre ich aber auch, daß ich nun keine Antwort mehr von mir geben werde.

Sternberg, am 18. September 1831.

C. Scheffer,
Patrimonial-Richter und Sequestr. Rentbeamter.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 27. September 1831. Nro. 31.

Ueber Güter-Arrondirungen.

Dritter Artikel.

Motive zu dem Gesetzes-Entwurf, die Güter-Arrondirungen betreffend.

Art 1 bis Art. 4 sind an sich selbst so deutlich, daß jede weitere Aeusserung darüber überflüssig scheint.

Zu Art. 5. Es ist zwar herkömmlich, daß die Stimmen der Abwesenden gar nicht gezählt werden, sondern die Entscheidung nach der Mehrheit der Anwesenden erfolge: allein so wie die Sache hier gestellt ist, wo eine Stimme über die Hälfte noch keine Entscheidung gibt, (Art. 6 und Art. 7) so kann jeder, der bei der Stimmen-Abgabe nicht erscheint, als gleichgültig geachtet werden, ob die Entscheidung für oder gegen ausfalle, man könnte ihn also zu beiden zählen; allein im Interesse der Kultur scheint es, müsse man ihn zu den Bejahenden zählen. Wurde doch das Schicksal eines großen Volkes so entschieden.

Zu Art. 6. Die hier begutachtende Majorität spricht zu entscheidend für die Nützlichkeit der Arrondirung, als daß noch ein Zweifel darüber bestehen könnte, um so mehr, da die Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach der Größe des Besitzes gezählt werden.

Zu Art. 7. Es ist das Aeusserste, was man den Gegnern der Arrondirung einräumen kann, wenn man zu ihren Gunsten verfügt, daß, wenn die Hälfte oder sogar mehrere Stimmen darüber, die Arrondirung wollen, noch eine Untersuchung durch unpartheiische Sachverständige statt finden soll.

Auch sind Art. 6 und 7 ganz analog mit der Verordnung von 1814, über Gemeinheitstheilungen.

Uebrigens kann nicht widersprochen werden, daß im Anfange der Arrondirungen die Sachverständigen in manchen Gegenden aus der Ferne herbeizuholt werden müssen, welches einen Aufwand für Reisegelder verursacht, was nicht zu vermeiden ist, da in einer reinen Erfahrungs-Sache nur solche Männer, welche die Vortheile und Hindernisse bereits kennen gelernt haben — competente Richter seyn können.

Zu Art. 8. Es möchte scheinen, daß die Verfügungen der Art. 6 und 7 einen Eingriff in das Privateigenthum aussprechen, und eine Kränkung desselben begründen. Abgesehen davon, daß schon ein altes, für das Herzogthum Bayern und die Oberpfalz gültiges Gesetz dafür spricht, nämlich der §. 7 des Kultur-Mandats vom 5. Mai 1762, abgesehen ferner, daß auch das römische Recht das Verwenden des Privateigenthums zu Staatszwecken unter Bedingungen erlaubt, so wird dieses auch durch unsere Verfassungs-Urkunde gerechtfertigt. Diese sagt im Tit. IV. §. 8. „Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum „selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des Staatsrathes und nach vorgängiger „Entschädigung.“ Hierdurch ist demnach ein Zwang zur Abtretung des Privateigenthums zu Staatszwecken für zulässig erklärt, derselbe jedoch durch eine Entscheidung des Staatsrathes und die vorgängige Entschädigung bedingt. Die bessere Landeskultur ist als Staatszweck allgemein anerkannt, und von mir oben erwiesen worden, daß die Güter-Arrondirung hierzu eines der vorzüglichsten Mittel sey; was vom Zwecke gilt, muß auch von den Mitteln gelten, daher ist die Arrondirung der Güter ein Staatszweck. Die Entscheidung des Staatsrathes ist im Art. 8 des vorhergehenden Entwurfes festgesetzt. Die Entschädigung aber tritt im nämlichen Augenblicke ein, in welchem die arrondirten Besitzthümer den Eigenthümern eingewiesen werden, bis dies geschieht, bleibt jeder im Besitze seiner zerstreuten Parzellen. Würde z. B. die Vollziehung einer Arrondirung durch einen Beschluß des Staatsrathes im Herbste genehmigt, so kann sie erst nach der Ernte des folgenden Jahres vollzogen werden, weil die technischen Arbeiten des Feldmessers und der Sachverständigen oft mehrere Monate erfordern, wozu der Winter nicht geeignet ist. Jeder Grundbesitzer bebaut demnach noch alle seine Acker- und Wiesen-Parzellen, und nach der Ernte wird jedem Interessenten sein neues Anwesen eingewiesen, was in einem oder zwei Tagen geschehen seyn wird, und er bebaut es sogleich für das künftige Jahr. Hierdurch sind der Art. 6, 7 und 8 gerechtfertigt.

Zu Art. 9 u. 10. Der erste Absatz folgt aus den vorhergehenden Artikeln, der letzte hingegen gründet sich auf eine analoge Verfügung der Verordnung von 1814 über Gemeinheits-Theilungen. In 5 Jahren tritt in der Regel der vierte (?) Theil der Grundbesitzer entweder durch Tod oder Uebergabe oder Verkauf ab, neue Menschen, neue Ansichten, es ist daher möglich, daß sich auch die Ansicht über die Arrondirung ändert, daher muß ein neuer Versuch zuläßig seyn. Das Nämliche muß aber zu jeder Zeit stattfinden, wenn die Ansichten eines Theils der früheren Gegner sich in solcher Zahl ändern, daß eine Mehrheit von ⅔ erreicht wird, weil die Erreichung eines anerkannt guten Zweckes nicht verzögert werden soll.

Zu Art. 12. Die vorgeschlagene Kostenvertheilung ist ebenfalls schon in der mehrmals angeführten Verordnung ausgesprochen, also keine Neuerung, sondern nur eine analoge Anwendung. Tax- und Stempelfreiheit ist jetzt schon in allen Culturssachen, wenigstens in Altbayern, gesetzlich, es ist daher ein Akt der Gerechtigkeit, sie auch allen andern Theilen des Reiches einzuräumen. Was die Uebernahme der Kosten auf

die Staatskaſſe betrifft, ſo beziehe ich mich auf das, was darüber zu Art. 14 und 17 geſagt iſt.

Zu Art. 12. Folgt aus der Natur der Sache.

Zu Art. 13. Eine ſolche Inſtruktion iſt nothwendig, damit das ganze Geſchäft zweckmäßig eingeleitet und durchgeführt werde. Sobald meine Anträge Eingang gefunden haben, werde ich den Entwurf einer ſolchen der Preſſe übergeben; vorerſt muß die Frage An entſchieden ſeyn, ehe die Antwort auf das Quomodo an der Zeit ſeyn wird.

Zu Art. 14 und 17. Bayern hat in ſeiner Geſammt-Bevölkerung ¾ Landleute gegen ¼ Stadtbewohner. Bisher waren im Finanzgeſetze jährlich 100,000 fl. zur Unterſtützung der Gewerbe und des Ackerbaues ausgeſetzt, ꝛc. Im Entwurf des Budget für 1831/37 ſind für das allgemeine Landesgeſtüt 100,000 fl. jährlich beantragt, und 4000 fl. für jenes des Rheinkreiſes. Wenn für den Rheinkreis 4000 fl. genügen, ſo halte ich 14300 für jeden der andern 7 Kreiſen für zu hoch. Ich glaube, daß die Hälfte genügen dürfte, und ſchlage daher vor, daß die Kammer der Abgeordneten, hiefür nur 50,000 fl. bewilligen, die übrigen 50,000 fl. aber den Arrondirungen zuwende, um welche ſich ungemein viel leiſten läßt. Die Arbeiten der Kataſter-Commiſſion liefern zum Behufe der Arrondirung ungemein ſchätzbare Data, welche, außer den Gebühren für Copalien, nichts koſten, nämlich Pläne, Flächen-Inhalte und Beſitzliſten. Alle dieſe Produkte koſten für 100 Parzellen nicht mehr als höchſtens 30 kr., wenn demnach eine Gemeinde 4000 Aecker und Wieſen-Parzellen enthielte, was nur ſehr ſelten der Fall iſt, ſo betrügen die Auslagen nur 20 fl. Es ſind nur noch folgende Arbeiten zum Zwecke der Arrondirung zu verfertigen.

a) Die Abſchätzung und Ermittlung der Werthe jeder Parzelle.
b) Die Berechnung des Werthes aller bisherigen Beſitzungen jedes Intereſſenten.
c) Die Berechnung und Begrenzung der arrondirten Beſitzthümer.

Die Koſten beſtehen demnach in den Gebühren des Geometers, der Taxatoren und der Commiſſäre, welche in Summe per Tagwerk nicht über 24 kr. ſteigen können; daher eine Quatrat-Meile auf 6400 fl. an Arrondirungs-Koſten zu ſtehen kommen würde, alſo 250 Q.M. auf 1,600,000 fl. ſohin nicht mehr, als man in 16 Jahren auf die Pferdezucht aufzuwenden gedenkt. Allein dieſe Ausgabe wird in Bälde ſich mindern, ſobald in einem Kreiſe nur 100 Arrondirungen vollzogen ſind, wird es dieſer Aufmunterung nicht bedürfen. Die Vortheile werden die Grundbeſitzer reizen, die Arrondirungskoſten ſpäter ſelbſt zu tragen. Daher dürfte der ganze Aufwand in 150 bis 200,000 fl. beſtehen.

Anders verhält es ſich mit den Unterſtützungen zu Bauten, dieſe ſollen permanent bleiben. Da in der Regel nur große Gutsbeſitzer zum Hinausbauen veranlaßt werden, ſo iſt der Aufwand nicht groß, da in der Regel nicht mehr als der 1/10 bis ⅛ Theil der Grundbeſitzer eines jeden Ortes, in dieſe Lage kommen.

Im Allgau haben die Gemeinden dieſe Baukoſten ſelbſt getragen, ihre Uebernahme auf die Staatskaſſe iſt als eine Ermunterungs-Prämie zum Arrondiren zu betrachten.

Zu Art. 15. Die hier vorgeſchlagene Steuerfreiheit beträgt nur die Hälfte derjenigen Zeit, welche die bisherigen Kulturs-Verordnungen, für öde Grundſtücke zugeſtehen.

Zu Art. 16. Ein Baufermin von 5 Jahren genügt, im Allgau, werden in der Regel die neuen Gebäude ſchon im erſten oder zweiten Jahre aufgeführt.

Klage eines Teutſchen und Bayern.

(Beſchluß.)

Während man in München auf eine ſo leichtſinnige Weiſe Maßregeln beſchließt, welche in das Privat- und öffentliche Leben gleich heftig eingreifen müſſen, erfahren wir auf offiziellem Weg, daß man an der nördlichen Gränze Bayerns noch zur Stunde nichts von Contumaz-Häuſern weiß, leſen wir in öffentlichen Blättern, daß Oeſtreicher, die an der Gränze bereits zurückgewieſen waren, durch eine bayeriſche Kabinets-Ordre ſich den Weg ins Bayerland zu öffnen wußten!!! *) Merkwürdig vor allem aber iſt die Art und Weiſe, wie man die Aerzte in dieſem choleriſchen Geſetz bedacht hat. Ein Stand, der ſich zu allen Zeiten und bei allen Völkern durch ſeine aufopfernde Reſignation den Dank der Menſchheit verdient hat, wird durch Arbeitshausſtrafen an ſeine Pflicht erinnert; und an einer ſolchen Legislation haben Juriſten Antheil, bei denen es nur des Schreckwortes »Nerven-Fieber« bedarf, um ſie von einem Krankenbette zu verſcheuchen, an welches auch ſie ihre Pflicht gerufen hat; eine ſolche Drohung ſtößt man gegen die Aerzte aus, während man von Geiſtlichen die Erklärung hört, daß ihnen gar nicht zugemuthet werden könne, alle einzelne Cholera-Kranken zu beſuchen, und daß ſie den Gläubigen durch General-Abſolutionen den nöthigen Troſt ſpenden würden.

Wenn aber auch die Aerzte ſich weigern ſollten, durch das Belieben der Regierung und der Privaten über ſich verfügen zu laſſen, wer gibt dem Staate, und Euch, die ihr die Rechte und die Freiheit der Staatsbürger zu ſchützen berufen ſeyd, die Befugniß, über einen Stand, für welchen Ihr ſonſt weder Geld noch Ehre habt, nach Willkühr — denn der Rechtsſinn war Euch bei der Berathung dieſes Entwurfs fremd — zu beſtimmen. Es müſſen wohl auch ehrenwerthe Aerzte ſeyn, die in Eurer Mitte Platz genommen und ſolchen Unfug duldeten, ohne Euch zu belehren, daß das Geſetz nicht nur höchſt ungerecht, ſondern auch eben ſo unklug ſey. Doch vielleicht waren dieſe Herrn nie in der Lage eines größeren ärztlichen Wirkungskreiſes, ſohin auch nicht in der Möglichkeit durch die dabei gemachten Erfahrungen, eine blos auf ihr und ihrer Freunde körperliches Wohl bedachte Verſammlung auf die mannigfachen Inconvenienzen aufmerkſam zu machen, die aus geſetzlichen Beſtimmungen hervorgehen, welche nur den theilnehmenden, thätigen Arzt und Menſchenfreund in Verlegenheit bringen können, während der kalte Egoiſt durch öfteres Erkranken und Wiedergeneſen Eurer legislativen Weisheit Hohn ſpricht. Nicht wahr, daran habt Ihr nicht gedacht, daß zur Zeit einer ſo fürchterlichen Epidemie, ein Arzt oft von früh bis in die Nacht der Art thätig ſeyn muß, daß er erſchöpft auf ſein Lager ſinkt, und daß die gütige Gottheit ihm nicht ſoviel Kräfte, als Euch Weisheit gegeben hat, um auch noch den mehrfachen Aufforderungen, die noch während der Nacht an den Erſchöpften gemacht werden, folgen zu können.

Ihr müßt mir ſchon erlauben, daß ich ſo ganz ohne Rückhalt mit Euch ſpreche, denn das neue Preßgeſetz iſt ja noch

*) Iſt die Verfaſſung etwas mehr als ein Trugbild in einem Lande, wo ſolche Kabinets-Befehle gegeben und — befolgt werden?!

nicht ins Leben getreten. In diesem habt Ihr freilich dafür gesorgt, daß die Geistes-Armuth und die Charakterlosigkeit, durch das Vergehen der beleidigten Amtsehre, welches für die Zukunft auch an den Ständen des Reichs begangen werden kann, durch einen unübersteiglichen Wall geschützt, und Männer die ihrer Stellung nach, dem öffentlichen Urtheil verfallen seyn sollten, zu einem noli me tangere (ein botanisches oder pathologisches?) gemacht werden.

Hättet Ihr statt den Stand der Aerzte durch Eure Beschlüsse herabzuwürdigen, Euch lieber mit der Staatsregierung benommen, wie dem Mangel der Aerzte auf dem flachen Lande abgeholfen werden könne, so würdet Ihr gerechte Ansprüche auf den Dank des Volkes haben. Die Städter werden nicht so leicht an ärztlicher Hülfe Noth leiden, aber der in jedem Lebens-Verhältniß verkümmerte Landmann, der wird durch Eure weise Gesetzgebung nicht sonderlich getröstet seyn. In dieser Beziehung müssen wir Euch mehrere adliche Gutsbesitzer des Untermainkreises als Muster vorführen, die bereits Anstalten treffen, ihren Grundholden junge Aerzte zu verschaffen. Oder glaubt vielleicht die Staatsregierung, auf vorliegendes Gesetz sich stützend, Aerzte, die in der Stadt ansäßig sind, nach ihrem Belieben aus ihren häuslichen Verhältnissen reisen und auf das Land commandiren zu dürfen?

Die Berathungen über die Anordnungen gegen die Cholera, haben übrigens nicht nur in Beziehung auf die polizeilichen Maßregeln eine irrige Richtung genommen, sie sind auch was die finanzielle Seite betrifft, total mißglückt.

Ein sonst sehr geistreicher und vom besten Willen belebter Abgeordneter hat den Vorschlag gemacht, daß die Regierung hinsichtlich des nothwendigen Aufwands in keiner Beziehung beschränkt werden dürfe, und daß die Entscheidung, wer die Kosten zu ersetzen habe, einer spätern Versammlung der Stände vorbehalten bleiben müsse, und leider ist dieser plausible Vorschlag durchgegangen! Wir haben sehr Ursache zu rufen leider! denn auch hier wird die bekannte Vorliebe für die Hauptstadt in den Vordergrund treten, und wenn zuletzt die Ausgaben repartirt, und den einzelnen Städten oder Kreisen nach Maßgabe der auf sie verwendeten Summen aufgerechnet werden sollen, wird die Cholera, wie jedes böse Wesen, auch in ihren Folgen noch unheilbringend seyn, es wird ein Zankapfel unter die Deputirten der verschiedenen Kreise fallen, und einen Zwist veranlassen, welchen eine, wenn auch nicht weise doch schlaue Regierung sicher für ihre Zwecke benützen wird. Und doch lag die so einfache und gewiß billige Lösung der Aufgabe so nahe! Hat man denn gar nicht an das Ausscheidungssystem gedacht? War es nicht am zweckmäßigsten, die Kosten für die militärischen Sperrlinien an den Gränzen auf die Central-Staats-Kasse zu nehmen, weil die Sperre an der Gränze, gleichviel an welcher, dem ganzen Lande Schutz gewährt, die Ausgaben für jeden einzelnen Kreis aber dem Landrathe des Kreises zur Berichtigung zuzuschließen?

Wahrlich, wenn unser Vertrauen zur ersten Kammer durch ihre bisherigen Leistungen nicht ganz vernichtet wäre, wir müßten von ihr die Abstellung solcher offenbaren Mißgriffe erwarten.

Circulare der polnischen Regierung an ihre Agenten, mitgetheilt von dem General Kniaziewicz und dem Graf Plater*).

An den Rand des Abgrundes gedrängt durch das Unglück, welches sich an unser Schicksal knüpft, benützen wir die letzten

*) Wir geben hier ein wichtiges Aktenstück, welches ungetheilt bekannt zu werden verdient, und vielleicht am ersten geeignet ist, eine richtige Ansicht über den Gang der polnischen Angelegenheiten zu verbreiten, und die edelmüthige Politik der europäischen Mächte zu beleuchten.

Augenblicke, die uns vielleicht noch bleiben, um Euch von den Gefahren zu benachrichtigen, die uns bedrohen, und um gegen Euch die Empfindungen auszudrücken, die uns beleben, indem wir Euch verpflichten, sie zu der Kenntniß des französischen Cabinets zu bringen. Zu wiederholten Malen haben wir die Zukunft angedeutet, die uns bei der Wendung erwartet, welche die Kriegsoperationen nehmen müssen, wenn keine Stimme in Europa zu unserem Heile sich erhebt; unsere Vorausverkündigungen sind auf dem Punkt, sich zu erfüllen.

Bald vielleicht werden wir von überlegenen Kräften erdrückt werden, bald darauf beschränkt seyn, uns in den Mauern von Warschau zu vertheidigen, wir werden alle Hoffnungen, alle Hülfsquellen in dem engen Umfang der Hauptstadt zusammengedrängt sehen. Wir können vielleicht der Mittel beraubt werden, mit Euch zu verkehren, daher heischt eine gebieterische Pflicht, heute unsere Stimme bei den europäischen Cabinetten hören zu lassen, welche noch allein die Macht haben, unsere Anstrengungen zu unterstützen, und unsere Sache zu retten. Aber unsere Täuschungen sind bereits verschwunden, die ganze nackte Wahrheit erscheint unseren Augen, und wir rechnen nicht mehr auf die Unterstützung der Mächte, die uns retten konnten, und es nicht wollten, die es noch können, und nicht thun. Wir wagen es nicht mehr, Versprechungen Glauben beizumessen, die sie uns gaben, und die sie durch ihr Verfahren zur Unwahrheit machten. Wir suchen jetzt unsere Rettung nur noch in unserer Verzweiflung, und wir setzen unser Vertrauen nur noch auf die Wunder Gottes, und auf unsern festen Entschluß, unterzugehen. Doch dürfen wir Euch nicht verbergen, daß uns noch bisweilen ein belebender Hoffnungsstrahl scheint. Er erhebt uns, wenn wir an alle die Pflichten denken, welche den europäischen Mächten, das Sittengesetz, die Menschlichkeit, die Staatsklugheit und die Meinung der Nationen auflegt, wenn wir uns die schmeichelnden Hoffnungen zurückrufen, welche uns gewisse Mächte fassen ließen. Nein, wir können nicht voraussetzen, daß sie unseren guten Glauben und unser Vertrauen absichtlich getäuscht haben, um minderwichtige Interessen zu ordnen, und wenn diese geordnet sind, uns in den Abgrund zu stürzen. Endlich zwingen wir uns, in der Vorstellung einen Trost zu finden, es sey unmöglich, daß sie auf all unser vergossenes Blut, auf unsere Beharrlichkeit, und auf alle die Dienste, die wir in einem so kurzen Zeitraume bereits Europa geleistet haben, gar keine Rücksicht nehmen sollten.

Wahrlich, ein allgemeiner Krieg bedrohte Europa; Polen hat ihn aufgehalten, und so alle seine Uebel auf sich genommen. Eine drohende Kälte zwischen den Cabinetten von St. Petersburg und Palais Royal deutete darauf hin. Der polnische Krieg beschleunigte die ersten Ernennungsbriefe des russischen Gesandten zu Paris, und näherte die beiden Cabinette. Bald darauf wurde Kaiser Nikolaus auf der einen Seite willfähriger gegen die Türkei, und auf der andern Seite gab er den Wünschen der Conferenz zu London nach, und willigte in die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens, gegen welches zu marschiren seine Truppen schon Befehl hatten. Wer kann alle die Veränderungen voraussehen, welche ein allgemeiner Krieg alsdann herbeigeführt haben würde? — Sicher ist es aber, daß die Seuche, von der Polen jetzt der Schauplatz ist, sich in dieser Stunde bereits in dem Herzen von Europa festgesetzt, und ihre Verwüstungen bis in den Süden verbreitet haben würde. Für solche Dienste, welche Polen, kaum wiedererweckt, schon geleistet hat, wie vergalt man ihm? — Wir haben die Versicherungen der Theilnahme nicht vergessen, die das englische Cabinett unsern Agenten zu London wiederholt gab; wir rufen uns alle die zurück, die Ihr uns in Euren Berichten mittheilt.

Das französische Cabinett machte uns vielleicht noch schmeichlerische Versprechungen. Im Monat Juni versicherte es uns, unsere Sache sey gerettet, und das englische Ministerium ließ uns ähnliche Worte hören. Man verlangte von uns, daß wir uns noch ein Monat, dann zwei Monate hielten, und wir vollbrachten, was man von uns forderte.

Man versprach uns zu Paris und zu London, daß man sich ernsthaft mit unsern Angelegenheiten beschäftigen werde, wenn erst die von Belgien geordnet seyen, und man bediente

sich unserer sogar, um die Entwicklung zu beschleunigen; und jetzt, wo die Belgier selbst erklärt haben, daß sie, um uns zu retten, ihren Ansprüchen entsagten, wo die belgische Frage gelöst ist, wo man sich vielleicht mit Polen beschäftigen kann, verläßt man es, überliefert es seinen Henkern. England und Frankreich haben uns blos als ein gelegenheitliches Werkzeug benutzt, um ihre eigenen Interessen zu befördern. England hat uns in Täuschungen eingewiegt, um ein Mittel mehr zu haben, die Unabhängigkeit von Belgien herzustellen, und Frankreich hat uns neue Versprechungen gemacht, um die Majorität in den Kammern zu gewinnen. Der gute Glaube, mag er gänzlich verbannt seyn aus den Cabinetten, und die Worte eines englischen oder französischen Ministers mögen sie nichts anders seyn, als bedeutungslose Klänge.

Obgleich wir alle die Krümmungen einer Schlangenpolitik kennen, haben wir uns dennoch mit Vertrauen auf die edle Gesinnung und die Großmuth des französischen und englischen Gouvernements verlassen. Wir konnten nicht voraussetzen, daß ein Volk, welches gegen einen zehnmal stärkeren Feind zur Vertheidigung der heiligsten Sache sich erhob, daß ein unglückliches Volk, das überhäuft mit allen Leiden, gegen überlegene Kräfte, gegen die Armuth, gegen die Wuth einer mörderischen Seuche, gegen die zweideutige Neutralität zweier mächtigen Nachbarn streiten mußte, daß ein solches Volk, sage ich, noch der Aufrichtigkeit derjenigen mißtrauen sollte, welche sich seine Freunde nannten, und daß es gegen die grausame Heuchelei ihrer Politik zu kämpfen habe."

Wenn Frankreich und England uns **jetzt** verlassen, wenn sie gar nichts verwirklichen von den Hoffnungen, die sie uns gegeben haben, alsdann wird es weder die Erbitterung Rußlands, noch die Feindschaft Preußens, noch die Gleichgültigkeit Oestreichs, sondern die sogenannte Sympathie, welche Frankreich und England uns gezeigt haben, wird es seyn, die unsern Untergang veranlaßte. Wenn diese beiden Mächte von Anfang an unser Begehren mit Strenge zurückgewiesen hätten, wenn sie uns ohne Rückhalt erklärt hätten:

„Wir werden Euch niemals zu Hülfe kommen, selbst „wenn ihr sieben ganze Monate lang dem russischen Reiche „widerstanden habt, selbst wenn ihr das Vorurtheil zerstört, „welches dasselbe so stark macht; wir werden Euch nie zu Hülfe „kommen, selbst wenn ihr das Mitgefühl aller Nationen erweckt „habt, selbst wenn ihr die erhabensten Lobsprüche von Europa „durch euern Muth, und die Achtung der Cabinette durch eure „Mäßigung gewännet; wir werden Euch nie zu Hülfe kommen, „selbst wenn alle der russischen Herrschaft unterworfenen Polen „ihre patriotischen Gesinnungen, ihre heldenmüthige Hingebung „gezeigt haben; wir werden Euch nie unterstützen, weder aus „den Beweggründen der Menschlichkeit, noch der Gerechtigkeit, „noch aus denen einer weisen und edelmüthigen Politik."

Hätten wir diese Worte vernommen, so würden wir die Entscheidung der Cabinette zu Paris und London in ihrer ganzen Wirklichkeit erkannt haben, und wir hätten uns nicht durch traurige Täuschungen einschläfern lassen; oder wir würden unsere Zuflucht zu andern Rettungsmitteln genommen haben, welche uns vielleicht den Erfolg gesichert hätten. Aber wir stützten uns auf den Edelsinn und die Weisheit der Cabinette, und benützten, indem wir dieses thaten, nicht alle die Hülfsmittel, die im Innern und von Außen sich uns darboten, um die Anerkennung der Cabinette zu gewinnen, um ihr Zutrauen zu verdienen, um ihrer Unterstützung uns zu versichern."

Bei unseren Unternehmungen war es unsere erste Rücksicht, ihren Wünschen zu entsprechen, und wir entfernten uns niemals von der Linie der strengsten Mäßigung, welches vielleicht viel von den Anstrengungen lähmte, die uns gefördert hätten. Und selbst in diesen letzten Zeiten würden wir ohne die Versprechungen der Cabinette schon einen entscheidenden Schlage geführt haben. Aber man verlangte von uns, daß wir uns noch zwei Monate halten sollten, wir glaubten die Entscheidung hinhalten zu müssen, nichts dem Wagestücke überlassen zu dürfen. Und wir überzeugen uns jetzt, daß nur ein Wagestück uns noch retten kann.

Doch nein, — unser Heil hängt noch von den Europäischen Mächten ab. Unsere Stellung ist gefahrvoll, aber noch keineswegs verzweifelt. Es ist wahr, wir sind von einem furchtbaren Feind bedrängt. Auf der einen Seite, am linken Ufer steht der Marschall **Paskewitsch** mit den Hauptkräften des Feindes unsern Truppen gegenüber; auf der andern manöverirt der General **Rüdiger** mit seiner Heerschaar, um die Verbindung mit dem großen russischen Heere herzustellen.

Auf dem rechten Ufer dringen die aus Lithauen gekommenen Schaaren bis nach Pultusk, und der General **Rosen** stellt seine Vorposten bis in die Nähe von Prage, doch haben wir noch ein 60,000 Mann starkes Heer, mit einer guten Artillerie und von der lebhaftesten Begeisterung erfüllt; unser Landesaufgebot in Masse bedroht den Rücken der feindlichen Verbindungslinien; in den russischen Provinzen ist der Aufstand weit davon entfernt, unterdrückt zu seyn, und neue Schaaren von Insurgenten organisiren sich dort, die brennbaren Stoffe häufen sich, und ein allgemeiner Brand wird bei dem ersten günstigen Momente hervorbrechen. Endlich wenn wir genöthigt seyn werden, uns unter die Mauern von Warschau zurückzuziehen, so haben wir auf der einen Seite die Werke von Praga, welche uns gegen die Angriffe der Feinde vertheidigen, und auf der andern eine dreifache Reihe von Verschanzungen, wo wir einen hartnäckigen Widerstand leisten werden, indem wir die ganze patriotische Bevölkerung von Warschau zu den Waffen rufen.

Wenn selbst der Feind die Stadt angreifen wird, so werden wir uns noch bis an das Ende Septembers halten können. Aber nicht den Feind fürchten wir, denn dieser wird kaum es wagen, uns anzugreifen — aber den Hunger. Wenn die Europäischen Mächte uns nicht zu Hülfe kommen, so werden sich unsere letzten Hülfsquellen erschöpfen, die Unterhaltsmitteln bald mangeln, und wir zu Grund gehen, nachdem wir alle Hülfsmittel erschöpft haben, welche die Verzweiflung darbietet.

Wenn die großen Mächte uns retten wollen, so können sie es noch. Ihnen alle die Vortheile aufzuzählen, welche aus diesem edlen und großherzigen Verfahren für sie entspringen werden, würde nichts anders seyn, als das Wiederholen, was schon so oft gesagt ist. Aber bemerken muß man ihnen, daß es nicht ungestraft bleiben wird, wenn sie uns gegen alle Gesetze der Gerechtigkeit und Klugheit der Hülflosigkeit preis geben, und wir können mit sterbenden Munde prophezeihen, daß Kriege und entsetzliche Leiden aus unserem Grabe für Europa emporsteigen werden. Zerstörungen, vor denen es durch unsere Existens bewahrt geblieben wäre. Wie kann man nur an eine allgemeine Entwaffnung denken, deren die Rede des Königs Erwähnung thut, ohne die Angelegenheiten von Polen geordnet und seine Unabhängigkeit gesichert zu haben. Endlich bleiben wir auch von aller Welt verlassen, so werden wir uns bis auf das Aeußerste vertheidigen; und wer kann die Zukunft denn voraussehen? — fruchtbar ist die Verzweiflung in ihren Wirkungen.

Gott ist allmächtig, und die Wunder des Muthes und der Hingebung sind für ein Volk noch nicht erschöpft, welches in den Tod geht. Wenn irgend ein unvorhergesehenes Ereigniß zu unserer Hülfe kömmt, wenn wir uns erst überzeugt haben, wie wenig die Mächte unser Vertrauen würdigen, wer weiß, ob Polen, nachdem es neuerdings die Theilnahme der Völker gewonnen hat, und indem es neue Verbindungen sucht, sich nicht vielleicht mit Gewalt gegen die Absichten der Cabinette in Opposition setzen wird? — Auf der andern Seite, wenn Polen unterliegt, so ist ihm die düsterste Zukunft bereitet. Der Tod, die Zerstörung und die ganze Rache eines unversöhnlichen Feindes bedrohen dasselbe. Wird Europa ohne Erregung ein so zerreißendes Schauspiel betrachten können? Wahrlich nein! die Seufzer eines ganzen sterbenden Volkes werden noch lange in allen edlen Herzen wiedertönen, und dieses Volk wird seine Rächer finden, wie es seine Henker fand. Wir haben Euch mit unserer wirklichen Lage bekannt gemacht, wir haben Euch unsere Zukunft gezeigt.

Wendet Euch auf der Stelle an das französische Cabinet, um ihm die Nachweisungen mitzutheilen, die wir Euch gaben. Lasset sie fühlen, wie dringend es uns Noth thut, genau zu wissen, was wir von seiner Unterstützung zu hoffen haben, begehrt entschiedene und deutliche Antworten, und wenn man uns alle Unterstützung verweigert, so möge man uns doch nicht mehr im geringsten Zweifel lassen. Die Wahrheit, so traurig sie auch seyn mag, wird uns nicht so schädlich seyn, als Täuschungen. Wenn die Mächte nicht den Muth haben, uns zu helfen, so haben sie doch wenigstens den, ihre grausame Gleichgültigkeit für unsere Sache einzugestehen, und wenn sie die Pflicht verkannt haben, welche die Klugheit, das Sittengesetz, die Menschlichkeit ihnen auflegen, so werden die Polen dem zu folgen wissen, was die Heiligkeit ihrer Pflichten und die Liebe zum Vaterlande ihnen gebietet."

Warschau den 15. August 1831.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 29. September 1831. Nro. 32.

Blicke auf unser öffentliches Leben.

Die Grundsätze und die Intelligenz einer Staatsregierung lassen sich zum Theil aus den Oppositions-Blättern, zuverläßiger aber aus ihren offiziellen und halboffiziellen Blättern entnehmen. Dieser Behauptung zu Folge, welche hoffentlich kein Vernünftiger widersprechen wird, müssen die von der „Alten und neuen Zeit“ (die sich als halboffizielles Blatt angekündigt hat) entwickelten Grundsätze und Ansichten das Gemüth eines jeden wakern Bayern, mit Trauer und — Schaam erfüllen. Wenn ein unabhängiges Journal sich gegen die Prinzipien der Vernunft, des Rechts und des Anstands versündigt, und den Vorsatz blicken läßt, selbstgefällig in einer solchen Kalibanerie zu verharren, dann trifft die Schmach nur jene, welche durch ihre Theilnahme ein solches Treiben unterstützen; Wenn aber eine Quasi Hofzeitung dem constitutionellen Staats- wie dem Privatrecht Hohn spricht, und seine Beweismittel durch Folgerungen versucht, die schon einem Primärschüler den Vorwurf eines dummen Jungen von seinem Lehrer zuziehen würden, dann — wir wiederholen es — muß jeder wakere Bayer trauern und — sich schämen.

Die teutsche Tribüne hat in ihrer 8ten Nummer unter andern folgende Stelle:

„Auf der andern Seite sollte die öffentliche Meinung „der Völker gerade jetzt kraft- und muthvoll sich erheben, um „den absoluten Regierungen zu beweißen, daß der Fall Polens „noch nicht hinreichend sey, die constitutionelle Freiheit süd„teutscher Völker zu erdrücken, sondern daß auch in Süd„teutschland der Wille vorhanden sey, für dieselbe Gut und „Blut zu opfern.“

Diese Stelle nun, die nach unserem Wissen, doch nichts anderes sagen will, als daß die constitutionellen teutschen Völker ihrem Schwure treu an ihren Verfassungen hängen, und für sie leben und sterben werden, diese Stelle wird von der „Alten Zeit“ *) als revolutionär verschrien, sie gibt ihr die Veranlassung zu den salbungsvollen Worten: „Wir wissen „also nicht, was der Unterdrückung eines solchen Blatts gesetz„mäßig in dem Wege stehen könnte!!“

Wir können nicht umhin, diesen Hof-Kastraten — so nennt Dr. Schwindel dergleichen am Geiste verschnittene Menschen — zu belehren, daß die Regierung, so lange sie nämlich auf den Namen einer constitutionellen Anspruch macht, und nicht den Vorwurf des gebrochenen Eidschwures hören will — eine Zeitschrift nur in vom Gesetze vorgesehenen Fällen unterdrücken kann, und zwar durch das Urtheil des ordentlichen Richters. Nun enthält aber weder die Verfassungs-Urkunde in ihrem dritten Edikte noch der von der Staatsregierung den Ständen vorgelegte Entwurf des Preßgesetzes irgend ein Wort von einer solchen Unterdrückung einer Zeitschrift, ja der Entwurf sagt sogar, im I. Abschnitt §. 6.

„Im Allgemeinen ist die Ausübung der Freiheit der „Presse und des Buchhandels bedingt durch die Verbindlich„keit, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und rechtswid„rige Mißbräuche zu unterlassen; alles das nach Maß„gabe der einschlagenden Gesetze.“ Und im §. 7;

„Andere Beschränkungen, als in diesen Gesetzen enthalten sind, finden nicht statt ꝛc.“

Es kann demnach nur einer bedauernswürdigen Leidenschaft beifallen, von der beliebten Unterdrückung eines Journals zu sprechen, und dabei auf Gesetzmäßigkeit Anspruch zu machen.

Aber auch angenommen, das Gesetz gäbe der Staatsregierung die Befugniß, eine Zeitschrift, welche die Ruhe und Ordnung gefährdet, ohne richterliches Urtheil zu unterdrücken, dürfte dann die Staatsregierung durch die obenangeführte Stelle der Tribüne sich zu solchen Einschreitungen veranlaßt fühlen? Jene Stelle fordert von den constitutionellen teutschen Völkern eine kraft- und muthvolle Haltung den absoluten Regierungen gegenüber, und einen energischen Widerstand gegen alle jene, die sich einfallen lassen würden, unsere freisinnigen Institutionen zu erdrücken. Wie kann unsere Regierung eine solche Aufforderung verdächtigen? Hat sie sich zum Anwalt des Absolutismus erniedrigt, oder gedenkt sie selbst ihres Eides untreu, unsere Verfassung zu vergewaltigen, und fürchtet deshalb den Todeskampf der Völker für das Paladium staatsbürgerlicher Freiheit?

Wahrlich, eine Regierung, die obige Stelle der Tribüne verfolgen zu müssen glaubt, hat sich schon weit von der constitutionellen Bahn verirrt, von ihr ist alles zu fürchten. Man wird uns einwenden: „Unsere Staatsregierung ist weit „entfernt, die Faseleien des Dr. Kalb zu unterzeichnen, es ist „im Gegentheil notorisch, daß dessen Zeitschrift „von den sämmtlichen Ministern mit höchstem „Mißfallen aufgenommen wurde.

Dieses alles wissen wir recht gut, allein warum haben unsere Minister nicht den Muth, Grundsätze, die sie in ihren Salons verdammen, auch öffentlich zu desavouiren? Wir wissen wohl, daß Graf von Armansperg und Herr von Stürmer jetzt mehr als je durch die Auswüchse einer inconstitutionellen Cabinets-Regierung ge-

*) Diese Benennung mag sich beser für die Quasi Hofzeitung passen.

drängt ſind, aber warum laſſen ſie ſich drängen? Bei aller Verehrung, die wir dem perſönlichen Charakter dieſer beiden Miniſter zollen, können wir es doch nicht entſchuldigen, daß ſie durch unzeitige Nachgiebigkeit ſich zwar das Portefeuille noch auf einige Zeit erhalten, aber auch den conſtitutionellen Geiſt tödten helfen.

Man ſagt uns, mit dem Schluſſe des Landtags iſt eine Miniſter-Veränderung gewiß, denn Graf von Armansperg und Herr von Stürmer können das Portefeuille mit Ehren nicht behalten. Wenn aber dieſe beiden Männer wirklich einſehen, daß ihre miniſterielle Ehre neben einem, nur dem Abſolutismus und ſeinem Ehrgeize huldigenden Cabinetsſecretär nicht beſtehen kann, warum ziehen ſie es nicht vor, gleich jetzt mit Energie zu thun, was ihnen Pflicht und Ehre gebeut, und es ſo dem Monarchen anheimzuſtellen, ob er ſie, die ihre hohe Verantwortlichkeit nicht an eine Expeditorſtelle knüpfen wollen, als conſtitutionelle Miniſter beibehalten will oder nicht? Warum wollen ſie durch eine längere Unthätigkeit gegen ſolche Auswüchſe unſerer Regierung, auch noch die Verantwortlichkeit übernehmen, einer feindlich geſinnten Regierung durch ihre Popularität bei der Kammer Vorſchub geleiſtet zu haben. Wenn Männer, wie Armansperg und Stürmer, aus dem Miniſterium treten, und ein Miniſterium zuſammengeſetzt wird, wie es die „Tribüne“ im prophetiſchen Geiſt längſt vorhergeſagt hat, dann wird die Kammer wiſſen, welche Stellung ſie einem ſolchen Miniſterium gegenüber einzunehmen hat, ſie wird ſich vorſehen auf die drei langen Jahre der gewöhnlichen conſtitutionellen Pauſe, und das Volk möglichſt ſichern gegen Laune, Willkühr und Gewalt.

Wie geſagt, wir können unſere Miniſter nicht entſchuldigen, daß ſie ſo unmännlich ihre Selbſtſtändigkeit opfern, und ſich ſogar fremdem Einfluſſe unterthänig machen. Es geht ein öſtreichiſcher Wind aus Bergtesgaden, erzählt man ſich in München, nun gut! unſere Miniſter ſind aber keine Wetterfahnen, die ſich nach jedem Wind, am wenigſten aber nach dem öſterreichiſchen drehen ſollen. O, es war uns längſt kein Geheimniß, daß Fürſt Metternich nicht blos in Oeſtreich ſondern auch in Bayern regiert. Er wollte nicht, daß die ſüddeutſchen Staaten ſich zu einem Cholera-Cordon vereinen, denn ſie hätten ſich ja verſtändigen und einen wahren Völkerbund ſtiften können, und ſo etwas verträgt das böſe Gewiſſen des Abſolutismus nicht, deßwegen durften auch unſere Miniſter nicht darauf eingehen, und mußten ſich trotz der Geneigtheit anderer ſüddeutſchen Staaten hiezu bei der Kammer der Abgeordneten — compromitiren.

Aber Bayern mag trauern, daß es ſo weit mit ihm gekommen iſt, daß man einem öſtreichiſchen Geſandtſchafts-Sekretär durch Kabinetsbefehle zu einer geſetzwidrigen Ueberſchreitung unſerer Grenze verhilft, und ſo einer unheilvollen Politik, kleinlichen Rückſichten, vielleicht auch der Laune, das körperliche Wohl aller Staatsbürger Preis gibt.

Doch Fürſten und Ariſtokraten werden es in jedem Staate ſelbſt am meiſten bereuen, dieſer Feindin des Menſchengeſchlechts durch ihre unpopuläre Politik die Landesgrenzen geöffnet zu haben, ſie wird einen Demokratismus entwickeln, den ſelbſt Carnot nicht kannte, und auf eine ſchauderhafte Art die Gleichheit der Menſchen predigen. Aber mit allen ihren Schrecken wird ſie die Unverbeſſerlichen nicht bekehren, und ſo wird es auch bei uns mehr als einer egyptiſchen Plage bedürfen, bis unſere und andere Regierungen zur Beſinnung kommen.

Der neue proteſtantiſche Landes-Katechismus in Bayern.

So erfreulich für den Vaterlandsfreund, welchem die Intereſſen der Kirche nicht weniger als jene des Staates am Herzen liegen, die Kunde ſeyn mußte, daß die nach den Beſtimmungen der Landes-Conſtitution alle vier Jahre abzuhaltende Generalſynode noch in dieſem Jahre Statt finden ſoll, eben ſo mußte es jeden ächten Proteſtanten in Trauer verſetzen, wenn er den ſchon laut ausgeſprochenen Zweck jener Verſammlung in das Auge faßt. Nämlich es ſoll daſelbſt der ſchon längſt verheißene Landes-Katechismus, wovon die oberſte geiſtliche Behörde einen gedruckten Entwurf zur vorbereitenden Berathung mitgetheilt hat, beſprochen, und ſeine Einführung beſchloſſen werden.

Wie nun die wichtige Katechismusfrage entſchieden werden mag, das Reſultat muß immer gerechte Unzufriedenheit zur Folge haben. Stimmt die Generalſynode, unter der Eingebung des edlen Geiſtes der Wahrheit, gegen die Annahme des ganz unpaſſenden Katechismus, der wie ein Unheil verkündender Komet am Himmel der proteſtantiſchen Kirche Bayerns erſchien, ſo wird die Erwartung eines einzuführenden Landes-Katechismus abermals getäuſcht; fällt aber jenem Unglücksei die Majorität zu, ſo iſt das Signal zur allgemeinen Verwirrung und Bekämpfung aufgeſteckt. Denn von welcher Seite man auch das in Frage liegende Unterrichtsbuch betrachtet, ſo fordern heilige Pflichten gegen Vernunft und heilige Schrift, gegen Kirche und Staat, gegen die Jetzt- und Nachwelt gebieteriſch, daß daſſelbe als abſolut verwerflich ganz beſeitiget, und der Seiler'ſche Katechismus bis auf weitere unbeſtimmte Zeit beibehalten, oder ein anderer aus der vorhandenen Legion von dergl. Büchern zur Einführung vorgeſchlagen werde, wozu vorzüglich der treffliche Tiſcher'ſche zu empfehlen ſeyn dürfte.

Es unterliegt keinem Zweifel (man beruft ſich kühn auf das Urtheil proteſtantiſch theologiſcher Fakultäten, Konſiſterien und anderer trefflichen Meiſter vom Stuhle), daß der fragliche Katechismus-Entwurf als ein — der Kulturhöhe der theologiſchen Wiſſenſchaft, der Einſicht in den Geiſt unſerer Religions-Urkunden und den edleren Bedürfniſſen des Zeitalters offenbar widerſtreitendes Werk, ſelbſt in den Augen der Laien, welche der Mehrzahl nach nicht mehr die Laien des 16. Jahrhunderts ſind, den Stempel der Verwerflichkeit an ſich trage.

Soll der Monarch, ſoll die Regierung, die von freiem edlen Geiſte geleitete Ständeverſammlung zur Abhaltung der Generalſynode einen Aufwand von Tauſenden bewilligen, um für dieſen hohen Preis einen — die Regierung, die Kirche, das Zeitalter compromittirenden, unvermeidliches Aergerniß, unſeligen Zwieſpalt und verderbliche Kämpfe hervorbringenden Katechismus zu erkaufen? Läßt ſich erwarten, daß in unſern Tagen, wo man nicht mehr fragt: quis? ſondern quid? verjährter Irrthum und Wahn, laut des Beſchluſſes einer Generalſynode, an die Stelle unveränderlicher, allgemeingültiger Wahrheiten geſetzt werde?

Welch' eine tadelnswerthe ſogenannte Rechtgläubigkeit, die zu den letzten Bollwerken veralteter Formen und Phraſen flüchtet, und hinter dieſen Verſchanzungen gegen die Angriffe des unaufhaltbar fortſchreitenden Geiſtes der Wahrheit Sicherheit zu finden wähnt! Will man gegen Kirche und Geiſtlichkeit

die Anklage erneuern, daß sich die Theologie überlebt habe, und das kirchliche Institut nur für den Pöbel hohen und niedrigen Standes herabgesunken sey? Die Denkenden und Gebildeten, deren Zahl überall mit jedem Jahre wächst, werden in dem neuen Landes-Katechismus ein den Gräbern der Vergangenheit, zum Hohne der Gegenwart entstiegenes Gespenst erblicken, und die Geistlichen, welche die Schreckgestalt als einen freundlichen Geist begrüßen, als heuchlerische Pfaffen bezeichen, und in die Gemüther des Volkes endlich, welches recht sichtbar die Fesseln der Unmündigkeit abzuwerfen strebt, wird sich Zweifel und Unglaube, gleich einer im Verborgenen wüthenden giftigen Influenza, einschleichen. Muß sich nicht die herrliche Christusreligion in Unglaube und Mystik spalten? Die Kirche muß in unsern Tagen, wo keine hohlen Formen und Phrasen mehr Stich halten, wo der alte krasse Symbolismus zum tönenden Erze und zur klingenden Schelle geworden ist, in das öffentliche Leben eingreifen, zum Staatsleben sich erheben, die herrliche christliche Idee vom Reiche Gottes muß immer sichtbarer in Verwirklichung treten. Was ist denn ein constitutionneller Staat, dem wir angehören, anders, als ein Staat, nach Vernunft- und Rechtsideen geregelt; und die Kirche wollte sich gleich einem Despoten und Aristokraten gebärden, welcher alle Rechte der sich entwickelnden Vernunft niedertritt, und auf dem Gebiete des heiligen Glaubens eine Zwingherrschaft ausübt?

Der freie Geist der Wahrheit ist zu gewaltig aufgeregt, die Wissenschaft zu hoch gestiegen, die Presse zu sehr entfesselt, und das Streben nach dem Bessern zu entschieden, als daß die hyperorthodoxen Satzungen voriger Jahrhunderte noch in unsern Tagen zu heiligen Christuslehren gestempelt werden könnten, ohne denen, welche solchen Frevel begehen, zuzurufen: ihr seyd nicht Christi Diener!

Die hohe Generalsynode, aus Männern gebildet, welche größtentheils eben so sehr mit dem Geiste der h. Schrift und der Zeit, als mit ihrer wichtigen Stellung vertraut sind, wird nur aussprechen, rathen und beschließen, was sie zu verantworten vermag vor dem Angesichte des Weltgeistes, welcher die von ihm geschaffenen Seelen nicht von abgestorbenen Lehrmeinungen und theologischen Einfällen umschlungen halten will, vor dem Angesichte ihres göttlichen Meisters, welcher durch Worte des ewigen Lebens seine Kirche frei macht; vor dem Angesichte der Nachwelt, welche ein strenges Gericht über diejenigen ergehen läßt, welche die Wahrheit durch Ungerechtigkeit aufhalten. Die hohe Synode wird daher bedenken:

1) daß unserer Kirche etwas ganz Anderes Noth thue, als ein Katechismus, der nur Verwirrung und Unheil stiftet;
2) daß nicht der vergängliche Luther, sondern der ewige Christus mit seinem, über der Reformatoren Ansichten und Meinungen erhabenen Geiste in der protestantischen Kirche und im Symbol herrschen soll;
3) daß es der Kirche und dem Zeitalter zur nicht geringen Schmach gereichen würde, wenn sie nicht auch in der Ausbildung und Vervollkommnung der religiösen Ideen und Wahrheiten fortgeschritten wäre, und, als Beweise ihrer rückgängigen Bewegung, das Festhalten an dreihundertjährigen Zeitmeinungen für Pflicht und Verdienst erkennen wollte;
4) daß das Dogma und die Kirche unserer Zeit einer Umgestaltung und Wiedergeburt bedürfe, wenn nicht beide im Lichte einer abgestorbenen Satzung und eines verfallenen Instituts erscheinen, und ihre Existenz nur als ein Almosen hinnehmen wollen, das man der Armuth des Geistes spendet:
5) daß es offenbar die Gränze einer geistlichen Behörde überschreite, wenn sie sich der Anmaßung hingeben will, den Mitgliedern der freien und mündig gewordenen protestantischen Kirche wieder aufgewärmte symbolische Satzungen, die mit der Lehre der Vernunft und der heiligen Schrift im offenbaren Widerspruche stehen, als allgemeingültige Wahrheiten aufzudringen, und dadurch der Glaubens- und Gewissensfreiheit unwürdige Fesseln anzulegen. Luthers protestantischer Geist bleibe und lebe bei uns ewig fort, aber sein Wort, seine Meinung und ihre Form muß verhallen; muß ersterben, wenn das wahre Christenthum sich über Heidenthum, Pabstthum und Judenthum erheben soll;
6) daß der in der vorigen Generalsynode aus Befangenheit gefaßte Beschluß: es sey dem neuen Landes-Katechismus der Lutherische zum Grunde zu legen, die Beschlüsse der nächsten allgemeinen Synode nicht binden können; denn in Sachen des Glaubens gilt kein Rechtsvertrag, keine Verjährung, keine Zusage, welche die freie Bewegung des Geistes hemmt und die Gewissen beengt.

Uebrigens ruhe der Geist der freisinnigen edlen Landes-Deputirten auch auf den Mitgliedern der Generalsynode; auch diese möge Männer zählen wie Eulmann und Seuffert, Schulz und Schwindel, Lösch und Closen, Schüler und Ziegler, und andere solche Ehrenmänner, und der gute, welterleuchtende und weltbeglückende Geist der Wahrheit wird neue Triumphe feiern. Das gebe Gott der Allmächtige!

München, 23. Sept. 1831.

Heute und morgen werden die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe über das Preßgesetz gefaßt, die Wage schwankt, die Prinzen und Wrede mit seinem Anhang werden gegen volle Preßfreiheit und gegen das Geschwornengericht stimmen. Die Beschlüsse der Reichsräthe über das Preßgesetz werden ihren Einfluß auf die der Abgeordneten über das Budget äußern; wird dort im Sinne der Hofpartei entschieden, so mögte der Hofetat es büßen müssen. Unkluge Freunde haben noch immer mehr geschadet als genützt; diese Erfahrung wird wohl auch unser König machen.

Zur Zeitgeschichte.

Polen.

Der einzige Zweck eines würdevoll scheidenden Volkes ist jetzt, zu zeigen, daß Warschau nicht Polen, und, daß es die letzte Scholle der heiligen Heimath mit seinem Blute zu netzen, bereit sey. Alle Polen, denen Freiheit und Ehre theuer sind, sammeln sich jetzt zu Modlin, entschlossen, hier zu siegen oder nach dem Falle dieses Bollwerks bewaffnet zu dem Brudervolke der Ungarn zu ziehen, dessen auf das Höchste gesteigerte Erbitterung kaum länger die Schranken des Metternich'schen Systemes respektiren wird. Zwischen den beiden Armeen besteht ein Waffenstillstand, den jedoch General Romarino nicht anerkannt, vielmehr die Russen unter Rosen in einem Haupttreffen besiegt hat. Nun meint die pr. Staatszeitung selbst, daß der Kampf noch lange nicht zu Ende sey. Die Polen aber verzichten auf die Aerndte ihrer blutigen Saat, und fechten fortan voll Edelsinnes nur in der Idee des Liedes:

„Unsre Lieben mögen's erben,
Was wir mit dem Blut befreit!"

Teutſchland.

In öffentlichen Blättern lieſt man folgenden Aufruf zur Bildung patriotiſcher Vereine in allen konſtitutionellen Staaten Teutſchlands.

„Warſchau hat kapitulirt, und wenn wir nicht allzukühn hoffen wollen, ſo dürfen wir nicht als wahrſcheinlich annehmen, daß die Polen diesmal ohne beſondern Umſchwung der Dinge ihre Unabhängigkeit behaupten werden. Groß wird der Triumph der Thoren ſeyn, die da wähnen, die Unterdrückung der conſtitutionellen Freiheit, der Sieg ihrer ungerechten Vorrechte, ihrer übermüthigen Anmaſſungen ſey eine nothwendige Folge des Falls der Polen! Laut wird ihr Hohngelächter durch ganz Europa erſchallen! Aber wir, die wir wiſſen, wie geſchwächt und gelähmt Rußlands Kraft auf lange iſt, wie in dem, nun faſt unvermeidlichen, allgemeinen Kriege, das allgemeine Ringen aller Völker nach wahrer geſetzlichen Freiheit bald den entſcheidenden endlichen Sieg davontragen wird, wir, dieſes Sieges gewiß, werden die Thoren verlachen, und ihnen nur um ſo entſchiedeneren Widerſtand entgegenſetzen. Denn wir wollen uns auch nicht einmal vorübergehend unter die Füße treten, unſere Verfaſſung, die eben erſt eine Wahrheit zu werden angefangen, auch nicht vorübergehend wieder zu einem leeren Formenwerk, zu einem lächerlichen und verlachten Gaukelſpiel herabwürdigen laſſen. Wir wollen vereinigt und durch Vereinigung ſtark, alle geſetzlichen Mittel anwenden, um den begonnenen Sieg der conſtitutionellen Freiheit nicht unterbrochen werden zu laſſen, auf daß unſere freien Verfaſſungen immer mehr der Troſt und das Palladium des unzufriedenen, aufgeregten Volks werden, fähig, den Geiſt des Aufruhrs unter allen Umſtänden zu beſchwichtigen. Schande dem teutſchen Manne, der ſeine Freiheit lediglich von einem Volke abhängig glaubt; der ſich für geſchlagen hält, wenn jenes beſiegt iſt; der nicht alle geſetzlichen Mittel anwendet, um das theuerſte Gut des Lebens ſich und ſeinen Nachkommen zu bewahren. Der verdient den Namen eines freien Mannes nicht, der, wenn ſeine Freiheit bedroht iſt, nicht für ſie kämpfen, ja nicht einmal für ſie handeln will. Unſere teutſchen Altvordern haben als Helden für die Freiheit gekämpft, daß ſie ſelbſt von den Polen nicht erreicht, geſchweige übertroffen ſind, ihre Frauen und Töchter gaben im Nothfalle ſich ſelbſt zu Tauſenden den Tod, weil ihnen das Leben ohne Freiheit unerträglich war, und wir, ihre Enkel, wollten nicht einmal für die Freiheit handeln? Wir wollten in dem übrigen Teutſchland nicht einmal nachahmen, was unſere Brüder in Braunſchweig ſchon gethan haben, wodurch ſie uns den unblutigen, geſetzlichen, unfehlbaren Weg des Gelingens gezeigt haben?

In allen Städten Braunſchweigs haben ſich patriotiſche Geſellſchaften gebildet, um zu berathen, über Alles, was das Wohl des Landes angeht, um ſich darüber zu rechtfertigen, um gemeinſam, und um ſo weiſer und kräftiger, zu beſchließen und zu handeln. Jetzt, da Polen dem Falle nahe iſt, da uns conſtitutionellen Teutſchen das Aergſte droht, wenn wir nicht kräftig zuvorkommen, müſſen wir allenthalben auf ähnliche Weiſe zuſammentreten, müſſen uns durch ganz Deutſchland, ſo weit es nicht in den Feſſeln des Abſolutismus ſchmachtet, in Vereine organiſiren und zu feſter Einheit des Wollens und Wirkens verbinden.

„Es laſſen ſich überall patriotiſche Geſellſchaften auf „geſetzlich unangreifbare Weiſe bilden, welche nur geſetzlich „erlaubte Zwecke verfolgen, dazu nur geſetzlich untadelhafte Mittel anwenden, und durch ihre Glieder alle „in geſetzlich unverbinderliche Verbindung mit einander „treten.“ Solche Geſellſchaften ſo ſchleunig als möglich allenthalben zu organiſiren, wenn auch zunächſt noch wenig zahlreich, ſey zunächſt das Ziel des eifrigen Strebens aller wahren Volksfreunde! — Da das Beſtreben ſolcher Vereine nur gegen Ungeſetzlichkeit jeglicher Art gerichtet ſeyn wird, mögen ſie nun Freiheit und Volkswohl von Oben zu unterdrücken oder von Unten zu unterwühlen ſuchen, namentlich auch gegen Aufruhr, Bauernkrieg, u. ſ. w., überhaupt gegen jeden durch die Geſetze nicht legaliſirten Widerſtand gegen den Willen der Obrigkeit, und da die Teutſchen, aus Neigung und Ueberzeugung, die Aufrechthaltung des conſtitutionell-monarchiſchen Princips unter ihren politiſchen Wünſchen obenan ſtellen, ſo werden ſelbſt die Fürſten dieſe Geſellſchaften gerne ſehen, und nur den Abſolutiſten werden ſie ein Dorn im Auge ſeyn. Ja dieſe werden vielleicht dahin kommen, zu wünſchen: O! wären doch die Polen nicht unterlegen, dann hätte das teutſche Volk immer nur dorthin geſchaut! So aber ward es durch den Fall der Polen genöthigt, auf ſich ſelbſt zu ſchauen, bei ſich ſelbſt Hülfe zu ſuchen, und nahm mit Verwunderung wahr, wie leicht es ſich durch geſetzlich nicht zu verhindernde Gemeinſamkeit, Freiheit und Einheit geben könne. Es ſah es, und gab ſich dieſelbe, und Warſchau's Capitulation ward auch die unſrige.“

Karlsruhe, 22. Sept. Geſtern wurden die Vorſtände der Abtheilungen zum Großherzog gerufen, und ſehr gnädig aufgenommen; ſie erklärten aber mit ehrfurchtsvoller Freimüthigkeit, daß, bevor nicht die Geſetze über Preßfreiheit, Verantwortlichkeit der Miniſter u. dgl. vorgelegt würden, das Budget nicht genehmigt werden könne. Die Miniſter ſollen bei der ganzen Sache nicht leer ausgegangen ſeyn. Alles wünſcht Hrn. v. **Reitzenſtein** herbei.

Vom Main. Seit Warſchau's Fall verläßt wiederum der lange Schweif müßiger Trabanten einer ausgebrannten Sonne ſeine beſcheidenen Winkel, und haſcht keck und überfroh nach Hoffnungen, deren Erfolg der Thörichten Verderben beſchleunigen wird. Die politiſchen Hektiker! am Todestage noch voll glänzender Ausſichten und Pläne, die ſtatt in's radicalcurirende Wunderland zu Tod und Verweſung führen! Sie ahnen nichts, ſie hören nichts von jener Warnungsſtimme: „Der Fall Polens erſchüttert Europa bis in ſeine innerſten Tiefen, nnd der Geiſt der neuen Zeit, anſtatt geſchwächt zu ſeyn, „fühlt ſeine Kraft geſteigert, wie der Löwe nach der erſten „Wunde, der dann erſt mit majeſtätiſchem Zorn den Angriff „annimmt.“

Extreme, ſagt man, berühren ſich. Ich glaube an die politiſche Wahrheit dieſes Satzes, und zum Beweiſe dient mir eine gewiſſe Pairskammer, deren Beſchlüſſe den ſinnloſeſten Abſolutismus und die feinſte Demagogie aneinanderſtellen. Denn was iſt eine unbedingte Reaktion gegen Alles, was immer zeitgemäß iſt, was iſt eine ſolche Reaktion anders, als Erweiterung, vielleicht unausfüllbare Erweiterung der Kluft zwiſchen Volk und Regierung?! Und wohin dieſe Kluft führt, weiß Jedermann. Da gibt es denn manche, die darüber klagen und verzweifeln an der Blüthe des conſtitutionellen Baumes, andere hingegen freuen ſich, und glauben, **Polignac** habe der Sache der Freiheit mehr genützt, als **Benjamin Conſtant**. Die Cholera des Liberalismus, ſagen ſolche, ſey die Einſchläferung; das Blaſenpflaſter des Abſolutismus aber halte die Leute wach, und ermuntere ſie, die Gefahr mit offenen Augen zu erwarten.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 1. Oktober 1831. Nro. 33.

Ueber die Oeffentlichkeit in Beziehung auf das Militär-Wesen.

Von manchen Seiten hat man sich vernehmlich gegen das öffentliche Beleuchten der Militär-Angelegenheiten ausgesprochen, weil wie man sagt, das zarte Verhältniß dieses Standes dadurch angegriffen, Mißtrauen gegen das Bestehende verbreitet, der nothwendige Zusammenhang der innern Verhältnisse zerrissen, das Subordinations-Band gelöst, und die Eigenthümlichkeiten vernichtet, kurz weil dadurch der Militärstand in seinen innersten Verhältnissen erschüttert werde.

Diese Einwürfe scheinen wichtig, betrachten wir daher diesen Gegenstand wie er sich uns eben darstellet. Der Natur nach ist alles in der Welt der Veränderung unterworfen und bedarf seiner innern Unvollkommenheit wegen der steten Verbesserung. Diesem Schicksaal unterliegen auch alle Einrichtungen und Verfassungen der Staatsgesellschaften, es kömmt daher nur darauf an, jenen Standpunkt auszumitteln, von wo das Würken und Schaffen der Einzelnen zum Ganzen, und von wo aus das Ganze des Staatswaltens überblickt werden kann. Dieser Standpunkt muß uns die Möglichkeit geben, den Zustand des Staates von allen Seiten mit der Schärfe der Vernunft zu betrachten, um zu erkennen, in wiefern derselbe mit den Anforderungen der Zeit und der Umstände im Einklang stehet oder nicht.

Dieser Standpunkt kann nur aus der Oeffentlichkeit hervorgehen. Weder Gewohnheit noch Herkommen, weder Vorurtheil noch Eigensinn, weder Privatinteresse noch Willkühr, nichts widerstehet dieser öffentlichen Macht, alles wirft sie darnieder, was nicht die Probe der Vernunft und der Erfahrung für sich hat; sie geht stets in gleichem Schritt mit den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände, sie passet alles diesem Fortgange an, sie ist immer thätig und schaffend, denn sie duldet keinen Stillstand. Diese Wahrheit sehen alle erleuchteten Regierungen ein, und überlassen die Verwaltung des Staats der öffentlichen Beurtheilung, und in dem Gefühle dieser großen Wahrheit ringen die aufgeklärten Völker um eben dieses Recht. — Das Militär-Wesen macht einen Theil, und das zwar einen wichtigen Theil der Staatsangelegenheiten aus, warum aber gerade dieser Theil der öffentlichen Beleuchtung entzogen werden soll, während alles übrige ihr anheimfällt, kann nicht eingesehen werden. Je wichtiger überdies die Verhältnisse eines Standes zum Staats-Verbande sind, desto dringender wird deren Beleuchtung, gerade weil seine Verfassung, sein Zustand, sein Wohl und sein Wehe auf dem Staate selbst mächtig einwirkt.

Es giebt Menschen, die sich so in die Vergangenheit hineingelebt haben, daß sie die Gegenwart nicht begreiffen, und von Einrichtungen, die vielleicht ehedem unverbesserlich waren, sich nicht losreißen können, obgleich diese aufhören es zu seyn, sobald in ihren früheren Zusammenhange wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden. Um aber eingewurzelte Gebräuche, veraltete Einrichtungen, eingeschlichene Privatverhältnisse, kurz um Licht und Schatten aufzudecken, muß die Beleuchtung frei seyn, denn nie wird das Streben nach Vervollkommnung ohne Denk- Red- und Schreib-Freiheit gedeihen. Werden aber die mißfälligen Urtheile sogleich in die Schranken der Unterwürfigkeit zurückgewiesen, oder gar durch Strafen eingeschüchtert, gelten sie vielleicht gar für Verbrechen und Hochverrath, den man schon deshalb nicht streng genug bestrafen kann, weil vielleicht ein Untergebener, ein Geschöpfe, in dem man nur gewohnt ist, einen Augendiener zu erkennen, das Majestäts-Verbrechen begeht, an der Unfehlbarkeit, an der Alleinweisheit und an der Machtvollkommenheit seiner irdischen Oberhäupter zu zweifeln, diese aber vorziehen ihre Werke der Finsterniß, in der Finsterniß zu erhalten, so ist dies der gerade Weg zur Geistlosigkeit.

Nicht die Lehren einer Schule geben das Wahre, dadurch werden individuelle Ansichten zu Glaubensartikel erhoben, man muß vielmehr die Ansichten Anderer zusammenstellen, ihre Gründe prüfen und das Gediegenste benützen, nur auf diesem Weg schwindet der Meinungszwang. Dabei glaube man nicht, daß nur von einem gewissen Standpunkt aus und durch einzelne Privilegirte, die Verhältnisse beleuchtet und die Verbesserung befördert werden könne, auf jedem Standpunkt läßt sich für das Bessere würken und manches aufsuchen und hervorheben, was den Blicken der Obern entgehet oder sorgfältig verborgen wird. Nie aber kann die Aufdeckung bestehender Uebel die Ehre des Standes beeinträchtigen, denn die Gebrechen der Verfassung haben mit der Ehre des Standes nichts gemein; nie kann die Aufdeckung der Uebel Mißtrauen erwecken, wenn man von dem entgegen kommenden Willen für zeitgemäße Verbesserungen überzeugt ist; nie kann die Aufdeckung bestehender Uebel den nothwendigen Zusammenhang der innern Verhältnisse zerreißen, weil dieser durch Beseitigung derselben desto inniger werden muß; nie wird durch die Aufdeckung der bestehenden Uebel das Subordinations-Verhältniß gelöst, weil mit den verbesserten Grundlagen die Einflüsse der Willkühr, der Laune und der Leidenschaft beseitigt werden, wodurch allein der Dienst und seine Verhältnisse einen bestimmteren Nachdruck erhalten; nie werden durch die Aufdeckung der bestehenden Uebel die Eigenthümlichkeiten des Standes leiden, weil dieser Gemeinsatz dann erst bestimmte

Begriffe und feste Normen erhält, die jede Willkühr und jedes Privatintereſſe davon trennten. Die Verbergung und Verhütung der beſtehenden Uebel gleicht vielmehr der falſchen Schaam, die lieber ihre Sünden in ſich verbirgt, als ſie eingeſteht, weil ſie nicht einſehen will, daß gerade dadurch die ſchadhaften Stellen immer mehr um ſich greifen, und immer fühlbarer werden, alle Bande immer mehr nachlaſſen, und alle jene Nachtheile unausweislich eintreten, die man der Oeffentlichkeit zur Laſt legen will. Ein Miniſterium aber, das ſeine ganze Verwaltung auf die zwei Hauptgrundſätze baſirt: „nur nichts koſten und nicht vorwärts,“ das lieber in den höchſten und theuerſten Intereſſen mit der öffentlichen Meinung zerfällt, als von ſeiner Starrheit ſich losſagen, das weder ſich noch ſeine Untergebene vertreten und vertheidigen kann, das zu ſchwach iſt, um etwas Gutes zu wirken, zu herrſchſüchtig, um ſeine abhängige und blos expedirende Stelle des fremden Beliebens zu verlaſſen, ein Miniſterium, das die größte Willkühr gegen Untergebene ausübt und duldet, ein ſolches Miniſterium mag freilich viel gegen die Oeffentlichkeit einzuwenden haben, aber nie kann der Stand, der für ſich die höchſte Ehre und Würde in Anſpruch nimmt, der ſchon deßwegen die öffentliche Meinung für ſich haben muß, nie kann dieſer Stnd in der freien Preſſe, dem Organ der öffentlichen Meinung, einen Anſtoß finden. Der Stand, der ſich zu den edelſten Gliedern des Staates zählt, darf ſich nie den edelſten und heiligſten Rechten deſſelben entziehen! —

Bemerkungen über die jetzige Lage der Schullehrer in Bayern mit beſonderer Rückſicht auf die Landſchullehrer im Untermainkreiſe.

Nicht leicht wird ſich im bayeriſchen Staate, wie in vielen andern, unter den Bedienſtigten ein Stand auffinden laſſen, deſſen Loos im Vergleiche zu der Wichtigkeit ſeiner Funktionen trauriger wäre, als das der Volksſchullehrer, beſonders der Landſchullehrer.

Die gerechten Klagen dieſes Standes konzentriren ſich hauptſächlich

1) auf Beſoldung; und
2) auf Stellung des Volksſchullehrers zum Staate.

Der Schullehrer auf dem Lande erhält als Lehrer, dann für die Nebenverrichtungen eines Kirchendieners, Glöckners, Organiſten, Muſiklehrers, Muſikchorrektors, Gemeindeſchreibers und Induſtriegärtners zuſammen als Maximum eine Jahresbeſoldung von 300 fl. rhn.; alſo des Tages für ſich und ſeine Familie 49 $^{27}/_{73}$ kr., wenn ihm nicht etwa ein Schaltjahr noch ein Defizit an dieſer Tagesbeſoldung verurſacht. — Die meiſten Schuldienſte auf dem Lande erreichen aber keineswegs dieſe ſogenannte Normalbeſoldung zu 300 fl. rhn. Viele Schuldienſte ſind jetzt noch auf einen Ertrag von 200 fl. rhn. und darunter berechnet. Naturalien und Dienſtesgründe ſind in dieſe Beſoldung eben ſo, wie die Nebendienſte eingerechnet.

Daß eine ſolche Beſoldung im Vergleiche zu den wichtigen Funktionen eines Erziehers und Lehrers, und für die mit dem Schullehrerſtande verbundenen vielen Nebendienſte ſehr kärglich, und daß eine Verbeſſerung der Schuldienſtes-Gehalte dringende Nothwendigkeit ſey, ſind Bemerkungen, welche jetzt häufig und beſonders bei der Kammer der Abgeordneten in

München laut werden; und bereits ſind ſchon einige Anträge wegen Schuldienſtes-Gehalts-Verbeſſerungen dort geſtellt worden. Möge der Grundſatz „Primum est vivere, deinde philosophari“ auch für den Schullehrerſtand baldigſt befriedigend beherziget werden.

Keineswegs iſt aber mit bloſen Gehalts-Verbeſſerungen dem Schullehrerſtande befriedigend geholfen, und das Univerſal-Heilmittel zur Erhebung dieſes gedrückten Standes ſchon gefunden; obſchon dieſe Gehalts-Verbeſſerungen dringende Nothwendigkeit ſind.

Die Art der Beſoldungs-Erhebung aus den Gemeinde- und Stiftungs-Kaſſen, dann von Privaten durch den Schullehrer ſelbſt giebt zu häufigen Kolliſionen zwiſchen dieſem und den Gemeindegliedern Anlaß. — Wie nachtheilig wirken oft dergleichen Spannungen zwiſchen Lehrer und Eltern auf die Erziehung und den Unterricht der Kinder. — Oft tritt ſogar der Fall ein, daß der Schullehrer auf mancherlei Art noch an ſeiner kärglichen Beſoldung verkürzt wird.

Möchte doch der Wunſch eines verehrlichen Landtags-Deputirten, daß die k. Rentämter künftig die Verabreichung der Schullehrer-Beſoldungen übernähmen, in der Art realiſirt werden, daß dieſe Aemter die Beſoldungsquoten für den Schullehrer erheben und ſich gleich andern Abgaben einliefern ließen, um ſie den Schullehrern monatlich oder vierteljährig zu verabreichen.

Vorzüglich tadelnswerth und niederdrückend iſt die Stellung des Schullehrers auf dem Lande, und keineswegs vereinbar mit der Achtung, welche dem Erzieher und Lehrer in ſeinem Wirkungskreiſe ſo unumgänglich nöthig iſt.

Abgeſehen davon, daß der Schullehrer auf dem Lande bei Vereinigung ſo vieler der verſchiedenartigſten Nebendienſte mit ſeinem Amte als Erzieher und Lehrer, beſonders in großen Dörfern, oft in die Nothwendigkeit verſetzt werden muß, dieſe Nebendienſte auf Unkoſten des Schulunterrichts und der ihm hiezu ſo nöthigen Vorbereitung und Fortbildung zu betreiben, ſo iſt ein Theil dieſer Nebendienſte mit der Achtung, die dem Erzieher und Lehrer unentbehrlich iſt, keineswegs vereinbar.

Hiezu müſſen wir die Nebenverrichtungen des Läutens, die Beſorgung der Kirchenuhr, dann die niedern Kirchendienſte, als: Abſtäuben und Reinigen der Kirche und Kirchengeräthe, An- und Auskleiden des Geiſtlichen mit Kirchenparamenten, das Nachtragen einer Laterne und einiger Kirchenparamente bei dem Krankenverſehen durch den Geiſtlichen, und — das Citiren einzelner Ortsbewohner zu dem Ortsgeiſtlichen in reinen kirchlichen und einigen andern Fällen rechnen.

Nebſtdem, daß dieſe Funktionen des Glöckners und Kirchendieners mit der Achtung gebietenden Stellung des Schullehrers nicht vereinbar ſind, iſt vor allem das Beſuchen der Kranken, reſp. Krankenverſehen durch die Begleitung des Schullehrers, als Kirchendieners, oft ſtörend für den Schulunterricht, da dieſes Krankenverſehen ſelten vom Geiſtlichen aufgeſchoben werden darf. Und wie bedenklich iſt in mediziniſch-polizeilicher Hinſicht wegen Anſteckung der Fall, wenn der Schullehrer bei epidemiſchen anſteckenden Krankheiten, von einem Kranken kommend, ſogleich wieder unter ſeine Schulkinder tritt?

Beſonders läſtig muß den Landſchullehrern das ihnen obliegende Vorbeten beim Gottesdienſte und bei Prozeſſionen fallen, da ſie auch hier neben dem anſtrengenden Schulunterrichte ihre Lungen und ſonſtigen Sprachorgane in beſtändiger

Bewegung, oft bis zur Erschöpfung, erhalten müssen. Und wie oft hindern diese Verrichtungen die so nöthige Aufsicht auf die Jugend!

Leicht könnten diese genannten Nebendienste auf dem Lande, gleichwie in Städten, vom Amte eines Schullehrers entfernt, und bei einem Gehalte von 10—25 fl. rhn., je nachdem die Verhältnisse bestehen, an einen besonders aufzustellenden Glöckner und Kirchendiener übergeben werden.

(Beschluß folgt.)

Cholera-Cordon.

Cronach den 20. September 1831.

Seitdem in Berlin die Cholera ausgebrochen ist, besorgen wir nicht ohne Grund ihre Einschleppung, bei uns am ersten durch den Schmuggelhandel an unserer Grenze. Die Leipziger Messe, unter dem gegenwärtigen Verhältniß ein unverzeihlich thörigtes Beginnen, bietet die nächste Gelegenheit hiezu, und es scheint auch dies von der Regierung beachtet worden zu seyn, indem sie die Anordnung traf, daß einstweilen bis zum wirklichen Eintritt eines Kordons, 300 Mann Soldaten des 13ten Linien-Infanterie-Regiments, zur Unterstützung der Zollschutzwache den einzelnen Grenz-Gendarmerie-Stationen, jeder 8 Mann Gemeine mit einem Unteroffizier, beigegeben wurden. — Die Unzulänglichkeit dieser Maaßregel leuchtet jedem augenblicklich ein, der den, an unserer Grenze ausgebildeten Schmuggelhandel in allen seinen Verzweigungen kennt, noch mehr verschwindet jeder Schein der Zweckmäßigkeit einer solchen Verfügung, wenn ein hiezu getretenes Verhältniß erwogen wird, welches der Regierung unbekannt ist, vielleicht unbedeutend erscheint, aber den größten Einfluß auf die Hauptsache äußern wird. Wir wollen die Regierung darauf aufmerksam machen. Es finden sich nämlich unter den nunmehr Gendarmeriedienst versehenden Soldaten mehrere, welche ihre Heimath in solchen Grenzorte haben, deren einzige und beste Nahrungsquelle die Schmuggelei ist. Während ihrer bisherigen Urlaubszeit hatten sie beständig dieselbe am thätigsten mitbetrieben, und lebten mit allen andern Schmugglern in engster Gewerbs- und Freundschafts-Verbindung. Diese Soldaten sollen nun in ihrem Zollschutzdienste gegen ihre vorigen Bundesgenossen, Freunde und Verwandte thätig seyn. Man muß die Freude und den heimlichen Jubel der letztern bei dem Eintreffen ihrer künftigen bewaffneten Beschützer gesehen haben, um den trefflichen Erfolg einer solchen Zollschutz- und Cholera-Wache schon im Voraus zu erblicken, kann sich aber auch des Lachens nicht erwehren, einen famosen Schwärzer nun plötzlich in einen Zollschutz-Wächter maskirt zu sehen. Wir begnügen uns mit dieser Andeutung, und stellen es dem Urtheil der Staatsregierung anheim, in wiefern eine solche Vorkehrung, die, abgesehen von den Individualitäten, wegen Mangel an hinlänglicher Mannschaft, höchstens eine Patrouillen-Hetzerei genannt werden kann, die bayerischen Staatsbürger gegen das schrecklichste physische Uebel zu schützen vermag.

Aus Bayerns Deputirten-Kammer.

München, 26. Sept. 1831.

Die heutige Sitzung der Deputirten-Kammer hatte die Berathung über die erste Position des Budgets, die Civilliste des Königl. Hauses zum Gegenstand.

Das Finanzministerium hatte zu diesem Zweck 3,200,800 fl. gefordert.

Der Ausschuß der Deputirten-Kammer hatte solche auf 2,500,000 reduzirt, weil verschiedene, dem Hofetat sonst zur Last gelegene Ausgaben nunmehr von demselben weggenommen, und andern Cassen zugewiesen waren. Bei der Berathung waren die Ansichten darüber getheilt. Mehr als der Finanz-Minister selbst vertheidigte unter andern und ganz vorzüglich der Abgeordnete Rudhart das Postulat der Staatsregierung in ungeschmälertem Maß. Er zog aus den frühern Bewilligungen der Civil-Liste in den Jahren 1819 und 1825 die Folgerung, sie auch diesmal wieder ungekürzt zuzugestehen; verglich damit die Civil-Listen anderer europäischer Regenten, und folgerte daraus die Billigkeit der vorliegenden bayerischen; erwähnte des Privatvermögens der bayerischen Fürsten, das sie in die Domänen des Landes gelegt, und dem Staatsvermögen einverleibt hätten, und wies auf die Nachtheile hin, welche eine Beschränkung der Einkünfte des Königs auf dessen Wohlthätigkeit zur Folge haben würde. So lebhaft Hr. von Rudhart hierbei sein bekanntes Rednertalent entfaltete, so wenig vermochte er doch eine gewisse Befangenheit zu beseitigen, welche nicht undeutlich verrieth, daß seine wahre innere Ueberzeugung nicht mit seinem Vortrag übereinstimme. Seine Rede war zu lang, seine Beweggründe, zu breit und zu weit hergeholt, waren mehr scheinbar, als tief und wahr, und seine Anträge zu aufdringend, um Eindruck zu machen, den sie vielmehr verfehlten. Es zeigte sich bei dieser wichtigen Gelegenheit deutlich, daß auch die gewandteste Dialektik nichts über den schlichten Menschenverstand vermag, so bald ihr die Wahrheit nicht zur Grundlage dient. Das Mißtrauen, das man schon lange in die Aufrichtigkeit des Hrn. R. setzt, sein schneidender, anmaßender Ton, die Zuverläßigkeit, mit der er fast trotzig seine Meinung zur allgemeinen Stimme zu machen sucht, und die Bitterkeit, womit er seine weniger gewandten Gegner schnöde abfertigt, schwächen seinen Credit, und lassen seine Worte öfters spurlos verhallen.

Hr. v. R. ist sich seines Uebergewichts über den größten Theil seiner Collegen allzusehr bewußt, und so sehr es diese anerkennen, so scheint ihre Bewunderung seiner Vorzüge dennoch hinter seinen Ansprüchen zurückzubleiben. Als kühner Verfechter mit ausgebreiteten Kenntnissen und einer geläufigen Zunge begabt, glaubt er alle zu überflügeln, und dünkt sich in dem alleinigen Besitz der Siegespalme. Ohne Nebenbuhler in seiner Manier, welche der bescheidene und feinfühlende verschmäht, hält er sich für den einzigen großen Feldherrn auf dem parlamentarischen Schlachtfeld — und doch mögt er nur mehr beherzter Partheigänger seyn. Seine Dreistigkeit verhilft ihm aber nicht immer zum Sieg, macht indeß seine Niederlage zu einem desto größern Triumph seiner Gegner.

Mit mehr Vorsicht und Klugheit, mit mehr Schonung und weniger Eitelkeit und Selbstvertrauen könnte Hr. v. R. werden, was er jetzt schon zu seyn wähnt, ein ausgezeichnetes Parlamentsglied. Wir würden ihm rathen, Vorbilder im britischen Unterhause zu suchen, wenn anders seine Heftigkeit und Selbstsucht ihm gestatten, sich zu einem Berufe auszubilden, der seinem Ehrgeiz ein weites Feld öffnet. —

Das Thema der Versammlung, längst schon im Publikum vielseitig besprochen, gab den Debatten eine mehr als gewöhnliche Regsamkeit. Die Ansichten der rechten und linken Seite traten sich scharf entgegen, und die wenigen Vermittlungs-Versuche fanden kein Gehör. Unter die Fahne des Hrn. von Rudhart stellten sich der mannhafte Abgeordnete Dir-

pel, der geschichtskundige A. Mussinan, der tiefsinnige Schunk, die beiden Gott ergebenen Münchner Stadt-Deputirten, ferner der Abgeordnete v. Künsberg, dessen Sermon einem Rauch vergleichbar ist, der sich heftig aus dem Schornstein drängt, sofort aber vom Winde verweht wird; endlich der fromme Graf von Seinsheim, dessen Meinung besonders von der Ueberzeugung bestimmt wurde, daß, wie er sich ausdrückte, „Gott unmittelbar die Krone auf das Haupt des Königs gesetzt habe;“ worauf ein anderer Deputirter erwiederte: „seines Wissens sey der Satz vom göttlichen Recht der „Könige zuletzt 1792 auf der Universität Oxfort aufgestellt „worden.“

Dem Antrag der Majorität des Ausschusses schloßen sich an der beredte Abgeordnete v. Closen und die feuerfesten Deputirten Scheuing, Ziegler und Leinecker. Noch schüttelte aber das Schicksal die verhängnißvolle Urne und die Wage schwankte, als der ehrenwerthe Deputirte Seufert das Wort nahm, und, wie schon mehrmals, der Sache den Ausschlag gab. Der redliche Freund der Wahrheit und des Rechts entwickelte in würdiger ungekünstelter Sprache, leidenschaftslos aber freimüthig, die Verhältnisse und den Standpunkt, von denen allein der Gegenstand betrachtet, die Frage entschieden werden konnte. — Die gedruckten Verhandlungen der Deputirten-Kammer und andere dazu bestimmte öffentliche Blätter werden den Vortrag des Hrn. Seuffert ausführlich enthalten, ich kann Ihnen davon nur eine Skizze und dasjenige geben, was mir mein Gedächtniß als das wichtigste bewahrte.

Der Redner vermißte die vom Ausschusse wiederholt jedoch fruchtlos verlangten Rechnungen über die effektiven Ausgaben bei den Hofstäben und Intendanzen; und die Ansätze in der allgemeinen Uebersicht (Beilage 44. Lit. D.) schienen ihm der Wahrheit nicht ganz gemäß zu seyn. — Da die Vertheidiger des ministeriellen Postulats die früher bewilligten Summen für die Civilliste als eine historische Basis angesehen wissen wollten, so erwieß Hr. S. diesen Irrthum daraus, weil sonst der Urheber der Verfassung nicht eine mögliche Aenderung durch eintretende Rücksichten vorausgesetzt hätte. Bei Festsetzung der Civilliste im Jahre 1819 habe man eine Verbesserung des Zustandes des Volkes mit Grunde erwarten können. Diese Erwartung sey aber nicht in Erfüllung gegangen, wohl aber gegenwärtig die Aussicht sehr trübe ꝛc., weshalb Sparsamkeit vor allem nöthig wäre. Der Ruhm eines Regenten hänge in unsern Tagen nicht mehr vom übermäßigen Glanz des Thrones, sondern von Erfüllung seiner Pflichten ab. Indessen gewähre die vom Ausschuß ermäßigte Summen noch reiche Mittel, die Würde der Krone zu behaupten, die Künste zu unterstützen, und den Hang zur Wohlthätigkeit zu befriedigen. Wenn man dabei die Verdienste der Könige um ihre Völker in die Wagschale legen wolle, so möchte wohl auch nicht zu vergessen seyn, was die Völker für ihre Fürsten gethan hätten ꝛc.

Der Eindruck dieser trefflichen Rede auf die ganze Versammlung war mächtig, ihre Würkung konnte nicht ausbleiben. Man muß Zeuge solcher ergreifenden Szenen gewesen seyn, um das Erhebende derselben zu fühlen. Dieses Gefühl der Theilnahme und des lebhaftesten, dankbaren Beifalls durchbrach auch diesmal wieder, wie schon öfters nach des hochgeachteten Redners geistvollen, patriotischen Erklärungen, die Schranken der Kammer-Polizei, so diktatorisch sie auch der Vorsitzende in barschem Tone aufrecht zu erhalten sich veranlaßt fand. — Die Reden von der rechten Seite geben ihm freilich keine Gelegenheit, diesfalls seine Autorität zu handhaben.

Die schließliche Erinnerung des k. Finanz-Ministers, daß die Verhältnisse des Throns zum Volke seit 1819 und 1825 gegen jetzt sich nicht verändert hätten schien die Ueberzeugung, daß allerdings hierinn ein Unterschied zwischen dem damals und jetzt bestehe, nicht zu erschüttern. —

Nachdem der Schluß der Berathungen beliebt worden war, erfolgte die Abstimmung, zuerst mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens, nachdem aber diese Methode dem Vorsitzenden zweifelhaft schien, mittelst namentlichen Aufrufs, was in dieser wichtigen Angelegenheit auch schon deshalb vorzuziehen war, weil dadurch dem Volke diejenigen seiner Abgeordneten bestimmt bekannt worden, welche seine nächsten Interessen wahrnehmen. — Das Ergebniß der Abstimmung war die Annahme des Gutachtens der Majorität des Ausschusses mit einer Mehrheit von sieben Stimmen. Ein Resultat, welches allgemein die erfreulichste Sensation erregt, um so mehr, als alle wahren Freunde des Throns von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß der verehrte Monarch, von der Nothwendigkeit einer weisen Sparsamkeit und von dem Wunsche beseelt, seinem bedrängten Volke, wäre es auch selbst durch manche Entsagungen, ein von dem Drang der Umstände gefordertes Opfer zu bringen, — seinen so großmüthig bewährten Wohlthätigkeits-Sinn keineswegs beschränken, vielmehr demselben manche andere, weniger dringende, und sein wahrhaft königliches Herz gewiß ungleich weniger belohnende Ausgaben nachsetzen, damit aber die düstern und ungerechten Besorgnisse einiger feigen Gemüther beschämen werde.

Unerwähnt mag hier nicht bleiben, daß der Abgeordnete Cullmann bei der allgemeinen Berathung des Budgets dringend auf die Nothwendigkeit der Beschränkung der Civilliste aufmerksam gemacht hatte, um wenigstens den pekuniären Interessen der Staatsbürger einige Erleichterung zu verschaffen, da man zur Befriedigung ihrer vielen übrigen Bedürfnisse, Wünsche, Hoffnungen und Forderungen durch die zur Sprache gekommene Verbesserung mancher Anstalten keine Aussicht habe.

Wahrscheinlich lag in dieser vorläufigen Erklärung der Grund, warum dieser Deputirte sich in der heutigen Sitzung besonders zu äußern überflüssig fand.

Zur Zeitgeschichte.

England.

Die Reformbill ist zwar im Unterhause zum Drittenmal verlesen und angenommen worden, wird sich jedoch im Oberhause schwerlich eines gleichgünstigen Schicksals zu erfreuen haben. Das Unglück der Polen, mehr aber noch die Nachgiebigkeit des französischen Ministeriums in der Belgischen Sache, haben die Aristokratie zur weiteren Verfolgung ihrer Pläne kühn gemacht. Doch scheint die Verwerfung selbst von den Radikalreformern gewünscht zu werden. „Reform oder Revolution“ ist das Losungswort des englischen Volkes; die Tory's verwerfen das erste, damit ihnen das andere desto gewisser nicht entgehen kann. Und nun wundert diese Leute noch die Sage von der Maus, die beim Anblicke der Klapperschlange vor blinder Furcht in den Rachen des Feindes eilt.

Teutschland.

Die Badische Ständeversammlung hat an ihre Staatsregierung den Antrag gestellt: 1) Um einen Gesetzentwurf, wodurch künftig die zur Ergänzung der Truppen in Kriegs- und Friedenszeiten erforderlichen Rekrutenaushebungen nur mit Zustimmung der beiden Kammern in der Art geschehen sollen, daß auf jedem Landtage nach einer vorherigen, von dem Kriegsministerium vorzulegenden Nachweisung des Abgangs und seiner Ursachen, sowie des jeweiligen Bedarfs die Zahl der auszuhebenden Rekruten von den Ständen bewilligt wird. 2) Dieses beantragte Gesetz der Verfassungsurkunde einzuverleiben.

Sonnenstrahlen in düstern Nebeltagen, volkserhebend und trostreich, wie die Flamme, die Bayerns Repräsentanten in der 100sten Sitzung erwärmt hat! O, daß sie zusammenschlügen zu einer großen Sonne des Vaterlandes! Aber siehe da! jenes Nachtgebild mit dem Unkenruf: „dissipa et impera,“ tritt dazwischen, und Teutsche und Teutsche, die kein Berg und kein Strom trennt, können — dürfen sich nicht einmal zu einem gemeinsamen Cordon gegen die androhende Pest vereinen!

Beilage
zum
Bayerischen Volksblatt Nro. 33.

Berichtigung

des Aufsatzes in Nro. 29 und 30 des bayerischen Volksblattes unter der Aufschrift: „Amtlicher Schutz der Landbewohner im constitutionellen Bayern.

Die öffentliche Anklage des königlichen Landgerichts Volkach verfällt in zwei Theile, nämlich gegen dessen Verfahren

a. in polizeilicher
b. in civilrechtlicher Hinsicht.

In diesen Abtheilungen geb' ich folgende Berichtigungen.

Zu a. Im Jahre 1826 verführte die Joseph Röhmsche Ehefrau von Sommerach Weine ihres Eigenbaues nach Dresden, und kam anscheinlich zufrieden mit dem gemachten Geschäfte zurück.

Im April des Jahres 1828 machte sie mit großentheils erborgten Weinen die zweite Reise dahin, und blieb bis zum Jahre 1829 daselbst.

Auf Antrag ihrer zurückgelassenen Familie, welche jahrlang auf die Zurückkunft der Mutter mit dem Erlöse aus den versilberten Weinen wartete, wurde durch Schreiben vom 29. April 1829 die königl. sächsische Polizeidirection in Dresden ersucht:

1) die Röhm in ihre Heimath, und selbst nach Umständen mittelst Schub zu verweisen;
2) auf den Fall, daß diese Geldforderungen habe, entweder unmittelbar oder mittelbar die Verfügung zu treffen, daß solche nicht an diese gezahlt, sondern zur Erhaltung des Röhm'schen Hauswesens an die dahiesige Gerichtsstelle überschickt würden;
3) von der jenseitigen Verfügung gefällige Nachricht anher zu ertheilen.

Hierauf wurde diese von dem Stadtpolizei-Kollegium in Dresden mit Marschroute vom 8. Juni 1829 in ihre Heimath verwiesen, und da sie noch bis zum 19. d. M. sich in Dresden aufhielt, mittelst Schubs hierher abgeliefert, wo sie am 3. Juli 1829, sonach nach länger als einem Jahre nach ihrer Abreise, dahier ankam.

Das erwähnte Stadtpolizei-Kollegium gab hierbei durch Schreiben vom 8. Juni 1829 hierher Nachricht, daß die Anwesenheit der Röhmin in Dresden zur Betreibung ihrer vermeintlichen Civilansprüche nicht erforderlich sey, und diese bei dem Stadtgerichte gegen den Advokaten Rokisch wegen einer Forderung von 468 Thlr., und bei dem katholischen Consistorium gegen den Stadtkaplan Münch wegen einer weiteren zu 204 Thlr. klagbar geworden sey.

Gleich nach ihrer Zurückschiebung verlangte die Röhm einen neuen Paß zur Reise nach Dresden, dessen Ertheilung derselben nach Obigem verweigert werden mußte; demungeachtet unternahm diese mit ihrem Sohne eine neuerliche Reise nach Dresden; daselbst wurde sie wegen Mangel an genügender Legitimation, unbefugten Aufenthalts, und um ihrem zwecklosen Aufliegen allda Einhalt zu thun, von dem Stadtpolizei-Kollegium zur Haft gebracht und mit ihrem Sohne auf den Schub gegeben. Dieser Schub wurde von dem königl. Grenzlandgerichte Hof nicht übernommen, sondern wegen Mangels einer Bescheinigung über ihr Heimathsrecht in Sommerach nach Dresden zurückgeschoben; auf von dem dortigen Stadtpolizei-Kollegium am 22. Nov. 1829 dahier angekommenes Ersuchen wurde das verlangte Heimathszeugniß unter dem nämlichen dahin abgeschickt, worauf dann die Röhm mit Schein vom 30. Nov. 1829 am 15. Dez. desselben Jahres mit dem Sohne auf dem Schub dahier ankam, und in ihr Geburtsort entlassen wurde.

Unmittelbar nach ihrer Zurückkunft führte die Röhm Beschwerde gegen das Landgericht bei der königl. Regierung wegen verweigerten Passes; auf die Weisung derselben vom 23. Dez. 1829 wurde unter diesem Datum berichtet, und erfolgte am 12/19. Januar 1830 die Entschließung, der Röhm einen Paß zur Beendigung ihrer Geschäfte, jedoch auf die nöthige Zeit beschränkt, auszufertigen, hiervon erhielt deren Ehemann bereits am 20. desselben M. schriftliche Nachricht mit der Auflage, für ergangene Regierungstaxen, Porto und den auszufertigen Paß 2 fl. 39½ kr. bei Abholung des Passes seiner Ehefrau mit zur Stelle zu bringen.

Röhmin ließ die Ausstellung des Passes bis zum 15. Juli 1830 auf sich beruhen.

Am 2. Nov. 1830 kam d.d. Dresden am 24. Oktober desselben J. ein schriftlicher Antrag auf Uebersendung eines Leumunds- und Vermögenszeugnisses an den Advokaten Naumann am Landgerichte an; beide Zeugnisse wurden am 8. Nov. 1830 an den genannten Advokaten abgeschickt.

Am 29. Januar d. J. kam durch das Justizamt Dresden Dorothea Röhm wieder auf den Schub, und am 15. Febr. d. J. dahier an, wo sie ebenfalls nach Hause entlassen wurde.

Aus dem Schubscheine, mit welchem Röhmin an obigem Tage dahier ankam, ist zu entnehmen, daß deren Paß bei Demolirung des Polizeihauses in Dresden verbrannt seyn soll, und sie wegen unbefugten Aufenthalts und mangelnder Subsistenzmittel von der intermistisch angeordneten Sicherheitscommission auf den Schub gegeben, und dieser Beschluß auf von der Röhm geführte Beschwerde von dem König Anton und Mitregenten Friedrig August bestätigt wurde.

Während der Abwesenheit der Dorothea Röhm vom Hause und wegen der hierdurch herbeigeführten Zerrüttung des Hauswesens wurde der Ehemann wahnsinnig.

Nun gehe ich zu b. über.

Die Röhm'schen Eheleute hatten auf ihrem nicht beträchtlichen Grundvermögen verhältnißmäßig mehr Schulden mit Hypothek, als dieses Vermögen.

Diese allerdings, bei dermaliger Zeit schon drückende Schuldenlast wurde durch die Röhm'sche Ehefrau durch Ankauf von Weinen auf Borg, Verkauf derselben und der eigenen, ohne hiefür Geld nach Hause zu bringen, durch den immer wachsenden Rückstand an Zinsen, herrschaftlichen und Grundgiebigkeiten von Stund zu Stund erhöht.

Auf Antrag einzelner Gläubiger, vorzüglich des Martin Metzger wegen dessen Forderung zu 360 fl. für Weinkaufschilling wurden verschiedene Versuche auf Executionsvollzug, jedoch immer ohne Erfolg, gemacht.

Am 9. Nov. 1830 erfolgte die öffentliche Ladung sämmtlicher Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Bestimmung des einzuleitenden Verfahrens auf den 21. Dez. v. J. Hierzu wurde auch Joseph Röhm vorgeladen, und dessen Vermögenstax eingeholt. Das Vermögen betrug nach solchem

1470 fl. an Immobilien,
65 fl. an einer Kuh und sonstigen Mobilien;

1535 fl. Summa.

Die angemeldeten Schulden beliefen sich an 1686 fl. 25 ½ kr. und lag sonach eine Ueberschuldung von 151 fl. 25 ½ kr. vor.

Die Gläubiger beantragten, in der Hoffnung, daß der materiell vorliegende Konkurs durch vortheilhafte Versteigerung des Grundvermögens beseitigt werden könne, den dreimaligen Aufstrich desselben, und nach der dritten bei der Erzielung der Taxe den Zuschlag.

Von Seite der Röhm'schen Familie erschien bei der Tagfahrt Niemand.

Mittels Schreiben vom 13. Januar d. J. wurde das kgl. sächsische Stadtgericht in Dresden und das dortige katholische Consistorium unter Schilderung der Röhm'schen Familienverhältnisse um Auskunft über die fraglichen Rechtsstreite ersucht, und um Beantwortung der Fragen, ob solche liquid, ob und bis wann zahlbar seyen? —

Von Seite des Stadtgerichts erhielt man die Nachricht, daß Advokat Rokisch in einer anhängig gemachten Untersuchung freigesprochen, hierdurch aber der Röhm die Ausführung ihrer

Ansprüche im Wege des Civilprozesses nicht abgeschnitten seyen, wenn sie damit aufzukommen gedenke, sie diesen aber noch nicht eingeschlagen habe; — von Seite des katholischen Consistoriums jene, daß die Forderung an den Generalstabs-Kaplan Münch nur 74 Rthlr. 4 Gr. betrage, keineswegs aber liquid sey.

Das Röhm'sche Grundvermögen wurde dann am 14. und 28ten Januar d. J. aufgestrichen, der Erfolg der Aufstriche, wobei durch die einzelnen Meistgebote die Summe von 1615fl. erzielt ward, bei einer auf den 4. Febr. d. J. anberaumten Tagfahrt eröffnet, und auch hierbei die Liquidation der Passiven beendigt; von den Gläubigern ward beantragt, daß der dritte Strich geschehen, und der Zuschlag ohne Einholung ihrer weiteren Erklärung ertheilt werden solle. Hierzu wurde Tagfahrt auf den 11. März d. J. anberaumt.

Am Tage vor derselben kam eine Entschließung des kgl. Appellationsgerichts ein mit der Weisung, der Röhmin zu bedeuten:

1) „Daß ihrem unbescheinigten Antrage um ein Inhibitorium „in Bezug auf den angeordneten Aufstrich ihrer Realitäten „nicht Platz gegeben werden könne." —
2) „Daß sie mit ihrem Antrage um Aufstellung eines Offizial-Anwaltes in der Person des Advokaten v. Günther an „das Gericht erster Instanz verwiesen werde."

Obige Entschließung des kgl. Appellationsgerichts wurde der Röhmin noch am Tage des Einlaufes verkündet, und diese mit ihrem zu Protokolle gegebenen wiederholten Antrag auf Hinterstellung des anberaumten dritten Aufstrichs abgewiesen, und dieses derselben sogleich eröffnet.

Bei dem am 11. März d. J. angeordneten dritten und letzten Aufstrich wurde das Röhm'sche Grundvermögen um 1637 fl., sonach ganz nach der Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes, zugeschlagen.

Am 15. desselb. M. stellte die Röhm beim kgl. Appellationsgerichte einen weiteren protokollarischen Antrag, dieser wurde anher zur kompetenzmäßigen Bescheidung und geeigneten Verfügung mitgetheilt.

Diese Entschließung wurde der Röhm wieder am Tage des Einlaufs eröffnet, und sie mit ihrem Antrage durch einen motifizirten, ihr sogleich eröffneten Beschluß abgewiesen.

Durch weitere Entschließung des kgl. Appellationsgerichts v. 8/10. April dieses Jahrs wurde das Landgericht angewiesen, zu berichten, ob die Anträge der Röhm erledigt seyen; dieser Bericht wurde am 12. desselben M. erstattet.

Bei einer weiteren, am 21ten April d. J. abgehaltenen Tagfahrt trugen die Gläubiger darauf an, mit Umgehung eines förmlichen Ausschatzungs-Erkenntnisses sie nach ihren Vorrechten und der Prioritäts-Ordnung einzuweisen.

Der hierbei von der Röhm erneuerte Antrag, ihr von Amtswegen Nachsicht zu verstatten, wurde wieder verworfen.

Der Distributions-Bescheid erfolgte dann am 10ten Juni d. J.

Durch Dekret des kgl. Appellationsgerichts vom 15. dess. M. wurden die Akten abgefordert, nach deren Einsendung Advokat Kaiser als Anwalt ex officio aufgestellt, und dieses der Röhm'schen Ehefrau eröffnet.

Dieser Anwalt erklärte in einer an das kgl. Appellationsgericht am 16. Juli d. J. eingereichten Anzeige, daß die Anträge der quärulirenden Röhm'schen Eheleute unstatthaft seyen, weil die Ergreifung einer Berufung die größte Frivolität beurkunden würde.

Das Obige ist die getreueste Darstellung der fraglichen Sache, was die vorliegenden Akten, deren Einsicht jedem frei stehet, beurkunden.

Jedem Unbefangenen bleibt nun die Beurtheilung der im bayerischen Volksblatte erschienenen öffentlichen Anklage unbenommen.

Volkach am 27. September 1831.

Ehlen, Landrichter.

Erwiderung

auf die in dem 29. und 30. Stück des bayer. Volksblattes, unter dem Titel: „Amtlicher Schutz der Landbewohner im constitutionellen Bayern" enthaltenen Anzeige.

In Erwiderung auf die in dem 29. u. 30. Stück des Volksblattes unter obigem Titel enthaltene, so betitelte, empörende Geschichte, in welcher der Unterfertigte nur allein verdacht wurde, beruft sich derselbe lediglich auf die bei dahiesigem Landgerichte befindlichen, und stündlich einzusehenden Civil-Akten über die Schuldsache, resp. Concurs der Joseph Röhmischen Eheleute zu Sommerach — auf die dessen Ehefrau betreffenden Polizei-Akten, und auf die in denselben anliegenden Schreiben des königl. sächsischen Stadtgerichts — des königl. Stadt-Polizei-Collezium, und endlich des katholisch geistlichen Consistoriums des Königreichs Sachsen zu Dresden, in welchen größeres und nachhaltigeres Licht über die hier in Frage befangene, so betitelte, empörende Geschichte verbreitet wird, als in der einseitig gefertigten — höchst übertriebenen — und zum Theil lügenhaften Darstellung der Frau Röhmin, welche ohnedies nur einzig und allein beabsichtigt, den guten Ruf des Unterzeichneten, der als Referent nur allein ihre Schuldsache bearbeitete, außer dieser aber nichts vernahm, zu untergraben, in welchen Akten aber auch der Charakter der Frau Röhmin so ziemlich documentirt ist, und ich kann daher jeder Einschreitung gegen mich ruhig und getrost entgegensehen.

Uebrigens kann der Unterzeichnete hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es für Frau Röhm ungleich rathsamer und vortheilhafter gewesen wäre, wenn dieselbe zu Hause bei ihrem Herde geblieben, und gleich einer braven und emsigen Hausmutter ihr Hauswesen besorgt hätte, statt daß sie den unsinnigen Weinhandel angefangen, hiebei auf Geradewohl ganze Fuhren Wein, den sie erst einkaufte, aber nicht bezahlte, ihre Gläubiger jedoch mehrere Jahre lang mit Bezahlung ihrer Forderungen, mit den mit jedem Posttag zu erwartenden baren Thalern, die aber bis heute noch nicht ankamen, nach vorliegenden Eröffnungen auch schwerlich ankommen werden, hinhielt, nach Dresden zu senden, und sich dort mit ihrer Tochter Jahre lang zu verhalten, wodurch nothwendig ihre Haushaltung zu Grunde, und ihr Vermögensverfall hervorgehen mußte.

Volkach den 27. September 1831.

Greb, k. Landgerichts-Aktuar.

Nachschrift der Redaktion. Wir wollen dem öffentlichen Urtheil nicht vorgreifen, bitten blos die Leser die Angaben in Nro. 29 und 30 des Volksblatts mit dieser Berichtigung Punkt für Punkt zu vergleichen, um so aus den eigenen Angaben des königlichen Landgerichts zu ermitteln, ob Dorothea Röhm den amtlichen Schutz genoß, auf den sie als bayerische Staatsbürgerin Anspruch zu machen berechtigt ist. Wiederholen müssen wir aber, daß unsere Regierung verpflichtet ist, die Angelegenheit der Röhm in Dresden selbst zu betreiben.

Bekanntmachung.

Da noch manche Mißverständnisse darüber obwalten, welche Vertheidigungsmittel das Volksblatt, gegen die in denselben erschienenen Anklagen gewähre, so fühlt sich die Redaktion veranlaßt ihre deßfallsigen Grundsätze und Einrichtungen zu veröffentlichen.

1) Jeder Berichtigung, Rechtfertigung, Erwiderung auf einen im Volksblatt erschienenen Artikel wird die Aufnahme zugesichert, wenn sich der Einsender derselben an die Sache hält, eine anständige Sprache führt und leidenschaftliche Ausfälle vermeidet. Findet die Redaktion diese Bedingniß in eingesandten Berichtigung, Rechtfertigung oder Erwiederung nicht erfüllt, so wird sich die Redaktion mit dem Einsender zu verständigen suchen.
2) Berichtigungen, Rechtfertigungen und Erwiderungen, die keine Spalte füllen, sohin im Blatt selbst abgedruckt werden können, werden unentgeldlich aufgenommen, für größere Artikel der Art, die in eigenen Beilagen erscheinen, muß Druck und Papier bezahlt werden. Wir sagen Druck und Papier, da wir öffentliche Anklagen nicht zum Spekulations-Artikel machen, und von den darauf folgenden Vertheidigungen keinen Vortheil ziehen wollen. Deßwegen berechnen wir den Herren Einsendern von Vertheidigungen die Insertions-Gebühren nicht nach Zeilen — was sehr hoch kommen würde — sondern nach unsern eigenen Auslagen, die bei einer Auflage von 1500, 28 fl. per Bogen betragen, wornach der halbe Bogen sich auf 14, der viertel Bogen auf 7 fl. berechnet.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 4. Oktober 1831. Nro. 34.

Die Handels-Verbindung mit Preußen.

Ein höchst wichtiger, in mehrfacher Hinsicht in das Leben eingreifender Gegenstand liegt jetzt fast in allen Staaten, in welchen Repräsentativ-Verfassungen sind, den Volksrepräsentanten vor, — die Handelsverbindung mit Preußen.

Niemand kann mehr für Gründung eines deutschen Handels- und Gewerbsreichs seyn als ich, und jedem muß es einleuchten, daß die seit mehreren Jahren Deutschlands Gauen durchkreuzenden zum Theil ohne alles System angelegten Mauthlinien und Handelsbarrieren Deutschlands Handel untergraben haben, daß sie gleich Nattern an dem Wohle der Unterthanen saugen; dennoch aber kann ich mich einer inneren Furcht nicht entwehren, wenn ich mir eine Vereinigung mit Preußen denke, denke, daß man Selbstständigkeit und Nationalität gegen eine Aversional-Summe verkaufen kann, daß dadurch das kaum beginnende constitutionelle Leben den Todesstoß schon wieder erhält.

Gleich mir muß manchem die Frage sich aufwerfen: wenn der preußischen Regierung so sehr an Bildung eines großen Handelsreichs gelegen ist, warum dringt dieselbe nicht auf Vollziehung des Artikels 19 der deutschen Bundesakte? Es müssen wahrlich eigene Gründe vorhanden seyn, welche Preußen hiervon abhalten, denn jeder muß sich gestehen, daß es in seiner Macht stehet, den Art. 19 in Vollzug zu setzen, um so mehr, da die Stimme der Völker dafür ist. Aber gerade darin, in der Stimme der Völker, finde ich den Grund.

Preußens System gehet auf Vergrößerung, sein Reich liegt zersplittert herum, es muß sich arrondiren. Ohne Schwertstreich, ohne Krieg gelangt es dazu dadurch, daß es sich nach und nach in die Herzen der einzelnen Staaten einnistet, Handelsverbindungen abschließet, Aversional-Summen zahlt und ein Heer von Beamten in jedem Staate unterhält. Was ist das Blut im Staatenleben? Handel und Verkehr! wer diese regiert, regiert den Staat und ganz Deutschland zu regieren, darnach angelt Preußen. Preußen übernimmt schlau großmüthig das Protektorat und die Fabriken und Gewerbe des protektorirenden Staates untergraben gemächlich die der recipirten Staaten, nur solche, denen bedeutende Fonds zu Gebote stehen, werden sich halten können, die kleinern Gewerbe gehen unter. —

Das ist aber noch nicht die einzige Folge. Eine ebenso Einflußreiche, ja vielleicht in der jetzigen Zeit noch wichtigere und noch mehr zu berücksichtigende ist die, daß die Volksrepräsentanten eine Hauptwaffe, ihre Beschlüsse in das Leben zu bringen, das Bewilligungsrecht, zum großen, bei manchen Staaten zum größten Theile verlieren, daß die Regierungen über bedeutende Summen zu disponiren haben, ohne die Einwilligung zur Erhebung von den Ständen zu bedürfen.

Wahrlich dieser Umstand ist höchst wichtig und ein dreifaches Wehe! werden die Nachkommen schreien, wenn die jetzigen Repräsentanten der Völker denselben nicht sorgfältig berücksichtigen. Ist ein Pfeiler der Constitution erst untergraben, so stürzen die andern nach und nach von selbst. Die Folgen, welche das Protektorat eines mächtigen Fürsten herbeiführt, liegen uns ja noch nicht sehr entfernt!

Ein großes deutsches Handelsreich muß gebildet werden, aber es muß sich auf constitutionelle Grundsätze, auf das Princip der Gleichheit stützen. Die Staaten, welche sich hierzu vereinigen, müssen sich als eine Nation betrachten, alle müssen gleiche Vortheile davon haben, gleiche Lasten tragen, nach Verhältniß der Seelenzahl, nicht aber dürfen Aversional-Summen an die Stelle der wirklichen Einnahmen treten — kein Staat muß sich verkaufen. —

Berücksichtige ich die Größe und geographische Lage der noch nicht mit Preußen verbundenen Hauptstaaten: Sachsen, Bayern, Würtemberg, Kurhessen, Hannover, Braunschweig und Oldenburg, so ist diese wahrlich so günstig zur Bildung eines Vereins, daß man Preußens Großmuth — gar nicht bedarf, wohl aber wird Preußen dann sich diesem Vereine nähern und anschließen, es wird sein jetziges System aufgeben müssen.

Die Bürgermeister-Wahl in Dinkelsbühl.

Als vor drei Jahren der Bürgermeister Döderlein in Dinkelsbühl, ein sehr achtbarer Mann, sein Amt freiwillig niederlege, wurde der dermalige Bürgermeister Raab von den Gemeindebevollmächtigten gewählt. Herr Raab war früher Polizei-Offiziant in Dinkelsbühl gewesen und war seit das dortige unmittelbare Commissariat durch Einführung der Gemeinde-Verfassung aufgehoben ist, als Funktionär bei der Regierung des Rezatkreises verwendet, wo er nebst seinem stabilen Gehalte von 400 fl. noch einen Funktions-Gehalt bezog.

Durch seine frühere Verehelichung mit 15—17 Gemeindebevollmächtigten sehr nahe verwandt, konnte er leicht zu dieser Wahl kommen, allein da er keine Realitäten in Dinkelsbühl besitzt, so glaubte man würde dieser Wahl die Genehmigung der Regierung nicht zu Theil werden. Doch dem war nicht so; im Gegentheil diese Wahl wurde sogar von der Regierung und vom Ministerium bestättigt, als Hr. Raab, der seinen stabilen und Funktions-Gehalt einer unsicheren Stelle nicht opfern wollte, die Bürgermeisterstelle nur unter der Bedingung

anzunehmen erklärte, daß er auf 3 Jahre gewählt würde, und daß er im Falle die Wahl ihn nach drei Jahren wieder treffe, gleich einem rechtskundigen Bürgermeister stabil in die Kathegorie der administrativen Staatsdiener trete.

Daß Hr. Raab kein Universitäts-Studium gemacht, noch weniger aber die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, sohin auf die Stellung eines rechtskundigen Bürgermeisters durchaus keinen Anspruch habe, davon nahm man Umgang, so wie davon, daß der bedrängten Kommunalkasse, welche ohnedies von Seite des Staats unterstützt werden muß, bei dieser Wahl eine neue Last erwuchs, indem man den Gehalt des Bürgermeisters auf 1000 fl. festgesetzt.

Die drei Jahre sind verflossen, und daß Hr. Raab bei der zu Anfang Oktobers vorzunehmenden Wahl sich auf seine Verwandten verlassen kann, ist sicher, ob aber die Regierung des Kreises, und das Staatsministerium diese Wahl und ihre Folgen gut heißen werden, steht zu erwarten.

Wir wollen nicht der aus der Verwandtschaft des Bürgermeisters mit mehreren Gemeinde-Bevollmächtigten hervorgehenden Inkonvenienzen gedenken, welche besonders für jene sehr unangenehm seyn sollen, welche nicht zu dieser Verwandtschaft gehören, wir wollen uns noch weniger auf die Individualität und die bisherige Amtsführung des Bürgermeisters Raab einlassen, aber die Frage müssen wir an die Staatsregierung stellen, ob sie vielleicht um 400 fl. Pension zu sparen, eine gesetzlich ungültige Wahl sanktioniren und zugeben könne, daß eine dürftige Gemeindekasse durch dieselbe Wahl überlastet werde; oder ob wirklich, wie man sagt, ein geheimes, bis jetzt wenigstens geheimgehaltenes, Ministerial-Rescript vom Jahr 1819 besteht, welches ähnliche Ungesetzlichkeiten sanktionirt?!

Bemerkungen
über die jetzige Lage der Schullehrer in Bayern mit besonderer Rücksicht auf die Landschullehrer im Untermainkreise.

(Beschluß.)

Zur besseren Stellung eines Volksschullehrers in dem freisinnigen und human denkenden bayerischen Staate ist es höchst wünschenswerth, daß der Stand der Schullehrer in die Kategorie der Staatsdiener erhoben werde. Schon der Umstand, daß mehrere Schullehrer mit 50 fl. rhn. jährlichem Gehalte quiesziert wurden, indeß man einem sogenannten Straßenmacher oder Straßenwärter an einer Etappenstraße 60 und einige Gulden jährliche Pension von Staatswegen verabreicht, ist ein Gerechtigkeits- und Billigkeitsgrund dieses Wunsches. Was würde die gebildete Nachwelt einst von dem humanen Bayernvolke urtheilen müssen, wenn die richtende Geschichte sagen würde "Man hat die Schullehrer für ihre tief in's Staatswohl eingreifende Leistungen bei herannahendem Alter dem Hungertode preisgegeben."

Wie viel tauglichere Subjekte als bisher würde der Schullehrerstand erhalten, wenn seine Stellung im Staate achtungswürdiger, sein Gehalt während seines Funktionslebens und und bei Quieszenzen so beschaffen wäre, daß er anständig leben könnte! Würde der Staat dann nicht mit allem Rechte eine weit bessere Vorbildung des Lehrerstandes, statt der bisherigen sehr dürftigen fordern können?

Welche Aussichten und Vortheile für die künftige Bildung des Volkes!

Auch für bessere Existenz der sogenannten Schulgehülfen sollte Sorge getragen werden. Wir wollen vor der Hand nur die kärgliche Lehrerbesoldung eines Schulgehülfen, welche in der Regel 18 fl. rhn. nebst Kost und Quartier beträgt, bemerken. Erhält doch ein Knecht, eine Viehmagd auf dem Lande so viel, und oft noch mehr. Endlich ist zu wünschen, daß der Schullehrerstand von seinen Behörden in jeder Beziehung human behandelt werden möge. Einzelne auf Abwege gerathene Individuen eines Standes geben uns nie das Recht, den ganzen Stand zu mißhandeln, oder man müßte annehmen, daß man alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft mißhandeln dürfe. Ein Stand, welcher andere zur Humanität führen soll, darf nicht durch Willkühr und inhumane Behandlung niedergedrückt werden.

Tief mußte den Menschenfreund ein Rescript der königl. Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern vom 19. April 1830 verletzen, welches verfügt, daß Schulgehülfen oder Schullehrer auf Anklage der königl. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen wegen unwürdigen Betragens für den ersten Fall auf eine im Ertrage geringere Stelle versetzt werden sollen, und daß im zweiten Falle nach vorgängiger summarischer Untersuchung der einschlägigen Polizeibehörde die Cassation erfolge.

Wenn jeder Mensch in dem konstitutionellen Bayern, und sogar der gemeinste Verbrecher verfassungsmäßig eine genaue Untersuchung bis in's kleinste Detail und die vollgültigsten Beweise bei einer ihn treffenden Untersuchung fordern kann, sollte da der Schullehrer allein summarisch über Bausch und Bogen und ohne die vollgültigsten Beweise verurtheilt werden dürfen, besonders wenn die Existenz seiner Person und seiner Familie auf dem Spiele stehet? Gibt es nicht auch sogenannte Siegelmäßige, die falsch anklagen, und ihre Anklage durch Mißbrauch ihres Ansehens wenigstens halb zu belegen suchen? Wie kann sich hier ein Schullehrer bei blos summarischer Untersuchung retten, wenn ihm das Untersuchungsgericht nicht günstig ist?! hoffen wir baldige Abänderung einer Maßregel, die das Produkt der Entrüstung über das unwürdige Betragen Einzelner aus dem Schullehrerstande war, welche aber den ganzen Stand tief niederdrücken mußte.

Möchten diese wahrhaft gut gemeinten Bemerkungen zum wünschenswerthen Resultate führen!

Der Dank des gebildeten bayerischen Volkes würde dies Resultat krönen.

Aus Bayerns Deputirten-Kammer.

München, 27. Sept. 1831.

Die Deputirten-Kammer beschäftigte sich heute mit Berathung der Etats des Staatsraths, der Ständeversammlung, des Ministeriums des Aeußern und des k. Hauses, sowie des Ministeriums der Justiz. — Viel, fast zu viel für den beschränkten Zeitraum von kaum 5 Stunden, wenn schon das neue Reglement zur Abkürzung der Verhandlungen beiträgt.

Für die Ständeversammlung wurde der Budget-Ansatz mit 50,000 fl. jährlich angenommen. — In der gestern beschlossenen Reduction der Civilliste fand man eine dringende Aufforderung, dem dabei gegebenen Beispiel der Ersparung zu

folgen. Die Diäten der Abgeordneten ſollten, nach Antrag des Deputirten Willich, auf 3 fl. täglich von bisher 5 fl. moderirt, auch die Reiſekoſten vermindert werden. Dagegen erhoben ſich manche Bedenken, welche theils aus Privat-, theils aus öffentlichen Rückſichten hergenommen waren. Letztere ſtützten ſich auf die Beſorgniß, zu geringe Diäten möchten auf die Wahl, reſp. Annahme der Deputirten-Würde Einfluß haben, beſonders wenn der Wahlcenſus herabgeſetzt werden ſollte. Man vereinigte ſich endlich, dem Antrag des Ausſchuſſes, wonach die Diäten künftig 4 fl. betragen ſollten, beizuſtimmen, und die Reiſegelder von 8 auf 6 fl. zu moderiren. Ferner wurde beſchloſſen, dem um die Stenographie ſich ſo ſehr verdient gemachten Secretär Gabelsberger einen jährlichen Gehalt von 500 Gulden, und eine gleiche Summe für diejenigen Perſonen auszuſetzen, welche ſich zu Stenographen ausbilden würden. — Der Antrag des Ausſchuſſes, „daß jedem Landraths-„Mitglied, das nicht am Ort der Landrathsverſammlung wohnt, „für jede Landrathsverſammlung eine Averſal-Entſchädigung „von 50 fl. bewilligt werden mögte,“ — wurde dahin abgeändert, daß jeder Landrath des Tags 2 Gulden erhalten ſolle, jedoch wäre der Betrag aus Mitteln der Kreiſe zu beſtreiten. Endlich wurde die Verbeſſerung des ſtändiſchen Verſammlungs-Saales beſchloſſen.

Das Poſtulat des Miniſteriums des Aeußern und des königl. Hauſes wurde von 506,705 fl. auf 480,000 fl. geſetzt. Mehrere Deputirte begutachteten mehr Einſchränkung bei den auswärtigen Geſandtſchaften, welche jährlich allein 370,500 fl. koſteten. Man glaubte, die Zwecke würden ſich auch durch Geſchäftsträger erreichen laſſen, beſonders da manche Geſandte oft lange Zeit von ihren Poſten entfernt wären. — Manche Geſandtſchaftsposten mögten ſich vereinigen laſſen, z. B. Stuttgard, Karlsruhe und Darmſtadt. Die Geſandtſchaft in Rom wurde von einem Abgeordneten deßhalb für überflüſſig gehalten, weil das Reich des Papſtes nicht von dieſer Welt ſey. — Wogegen jedoch ein rechtgläubigeres Mitglied entgegnete: die vielen Verbindungen des bayeriſchen Clerus mit dem römiſchen Hofe, die häufig an denſelben gelangenden Ehedispenſations- und Ehetrennungs-Angelegenheiten, das Patrozinium über 16—17 zu Rom ſich aufhaltende bayeriſche Künſtler, und über etliche und ſiebenzig jährlich dahin wallfahrtende bayer. Unterthanen beſchäftige die dortige Geſandtſchaft über die Maßen. Nach dieſer höchſtbefriedigenden Aufklärung erhob ſich keine Stimme mehr über dieſen Punkt.

Auf den gegen den Miniſter des Auswärtigen gerichteten Angriff des Abgeordneten v. Cloſen, daß Bayern ſeit Jahren in einer unrühmlichen Abhängigkeit von den größeren teutſchen Mächten erhalten werde, erwiderte der Miniſter nur eine kurze Verneinung; wahrſcheinlich, weil den Ständen auf die auswärtige Politik verfaſſungsmäßig kein anderer Einfluß zuſteht, als die Verwilligung der dießfälligen Koſten. Ein ſcharfſinniger Deputirte äußerte, die Diplomatik ſcheine täglich mehr von ihrer frühern Bedeutſamkeit zu verlieren, und es möchte vielleicht in 10 Jahren nicht mehr viel von ſo koſtſpieligen Geſandtſchaften zu verſpüren ſeyn. Als der Abgeordnete Leinecker ſich über den Gegenſtand äußerte, unterbrach ihn der Vorſitzende mit den ſcherzhaften Worten; „der Herr Lei-„necker mögen wohl ein guter Handelsmann ſeyn, aber in „der Diplomatik ſcheinen Sie nicht ſehr bewandert.“ — Niemand erwiederte ein Wort auf dieſes ſeltſame Imprompty. Uns däuchte, Herr von Schrenk möchte wohl ein guter Appellations-Gerichts-Präſident ſeyn, aber in der Leitung der Geſchäfte einer Deputirtenkammer ſcheine er nach ſolchen Störungen der Sprechfreiheit zu ſchließen, nicht ſonderlich bewandert zu ſeyn.

Schon der Ausſchuß hatte die unter der Etatsſumme des auswärtigen Miniſteriums aufgenommenen 10,784 fl. für das Cabinets-Secretariat auſſer Anſatz gelaſſen, und die Deputirten-Kammer war einſtimmig gleicher Meinung. Aber auch die, auf den Antrag des Finanz-Miniſters, an die Kammer geſtellte Frage:

> ob dieſe Koſten des Cabinets-Secretariats nicht auf den Reſerve- oder irgend einen andern Fonds übernommen werden wollten?

wurde in gänzlicher Uebereinſtimmung ohne weitere Deliberation verneint, und über die Unſtatthaftigkeit einer Cabinets-Regierung in einem conſtitutionellen Staate auf frühere ausführliche Erklärungen Bezug genommen.

Zur Zeitgeſchichte.

Oeſtereich.

Während die Ungarn und Teutſchen über das Unglück des um die öſterreichiſche Monarchie hochverdienten Polens trauern, ſcheint das Wiener Cabinet heimlich zu frohlocken, uneingedenk der neuen Waffe, die hierdurch ſeinem gefährlichſten Feinde geworden iſt. Oder hält dieſes Cabinet etwa Rußland für ſeinen Freund, weil einſtmals die beiden Kaiſer in der Stunde der Gefahr gemeinſchaftlich Gott anriefen, und gerettet durch das Wunder der Nationalerhebung zum Denkmal des Dankes den gemeinſchaftlichen Herrenbund gegen die Völker gründeten?! O tempi passati! Der erkünſtelte Vernunftdamm liegt jetzt durchbrochen, und die Natur, durch Widerſtand wachſend, ſtrömt neu und gewaltreich in das alte Beet ein. — Jeder Staat hat in Hinſicht der andern Staaten ſeine natürliche Politik, und verfolgt dieſe, wenn auch die zeitliche Staatsregierung nichts davon ahnet, wenn auch ein zeitliches Staatsoberhaupt mit dem des Nachbarſtaates durch heiliggeglaubte Bande des Blutes und der Freundſchaft verbündet iſt. So mag zum Exempel Kaiſer Franz ſeinen Schwager den Bayernkönig Ludwig aufrichtig lieben, und der Kanzler Metternich mit dem Marſchall Wrede auf vertraulichem Fuße ſtehen: Oeſtreich bleibt immer Oeſtreich, das Reich, das ſich von Oſten nach Weſten zieht. Und dieſelbe Bewandtniß, nur im umgekehrten Maaße, hat es mit Oeſtreich und Rußland. Rußlands natürliche Politik will die Vereinigung aller Slaven. Den größten Theil derſelben beherrſcht es ſchon in dem alten Königreiche Polen; ihm fehlt nur noch das Preußiſche Slavenland, das es einſt auf gütliche Manier, durch Vorſchieben ſeines Gränzwächters bis über die Elbe zum Rhein, für ſich zu gewinnen hofft, und dann noch Ungarn und Böhmen, die Vorder- und Hinterwand der öſtreichiſchen Monarchie. Ob dieſe Idee eine Chimäre iſt, können die beurtheilen, die als vernünftige Beobachter den Gang der Dinge von der Schlacht bei Pultawa bis zur Erſtürmung der Wolaer Schanzen erfaßt haben. Peter kämpfte um ſlaviſche Provinzen wie Nikolaus; beide ſetzten an deren Eroberung ihre Exiſtenz und das Mark ihres Stammlandes. Es galt hier ja das eine, unabänderliche Ziel, während andere, z. B. die Türkenkriege, meiſtens nur

kosackisch-romantische Kreuzzüge, in feinster Bedeutung Mittel zum Zwecke waren, nämlich die offensiven Bajonette bei dem dereinstigen Slavenkriege durch Segel im Archipelagus defensiv zu unterstützen, und so gelegenheitlich, nach Catharina's Plan, eine glänzende Appanage für die zweitgeborenen Prinzen am Bosporus zu gründen. Das war und blieb trotz allen Schein- und Truggebilden des Wechsels Rußlands natürliche Politik, das jetzt die schwachen Seelen als den Zionswächter der Legitimität verehren, und seine, Allen verderbliche Kämpfe mit heißen Segenswünschen begleiten. So schlägt die Kurzsichtigkeit persönliche Meinungen, Verbindlichkeiten und Bündnisse, oft nur in einem Schädel entsprungen und mit demselben Schädel zur Grube fahrend, kurz das Spinnengewebe der Diplomatie höher an, als das furchtbare Netz der Natur und Geschichte, das Jahrhunderte lang die Völker umgarnt hält. Die östreichische Regierung freut sich, wenn Rußland auf dem zusammengejochten Polen eine Brücke nach Ungarn und Böhmen baut!

Teutschland.

Die bekannte Tübinger Adresse, welche am 8. Sept. mit vielen Unterschriften bedeckt, an die teutsche Bundesversammlung nach Frankfurt abgegangen ist, lautet folgendermaßen:

Durchlauchtigste Bundesversammlung!

Eine verheerende Seuche, wie seit Jahrhunderten keine Europa heimgesucht, hat bereits die Grenzen der Länder überschritten, welche teutscher Zunge angehören. Sie ist bis dahin vorgedrungen in Folgen des Vertilgungskrieges, der an diesen Grenzen geführt wird, und ihr Schritt ist beschleunigt worden durch die Hülfleistungen, die, vom Gebiet eines zum teutschen Bunde gehörenden Staates aus, dem einen der streitenden Heere zugingen.

Der Kampf selbst, den die edle Nation der Polen für ihre lang unterdrückte Selbständigkeit verzweiflungsvoll besteht, hat das Mitgefühl des teutschen Volkes in einem jenen verderblichen Hülfeleistungen völlig entgegengesetzten Sinne lebhaft angeregt. Erinnerungen mußten erwachen an die Tage des eigenen Befreiungskampfes, durch welchen der jetzige teutsche Bundesverein und dessen Organ diese hohe Bundesversammlung in das Leben gerufen wurden. Ihr kamen damals hohe und gerechte Erwartungen für die Entwickelung teutscher Nationalkraft, für das Heil des teutschen Gesammtvaterlandes entgegen.

Als im Jahre 1819 demagogische Umtriebe die ruhige Fortbildung zu gefährden schienen, beeiferte sich die durchlauchtigste Bundesversammlung, Beschlüsse zu nehmen, wodurch selbst eines der edelsten Volksrechte, die Freiheit der Presse geopfert wurde, welche noch jetzt, nachdem die Anlässe längst abgeurtheilt sind, nicht wieder hergestellt ist.

Nicht im Reiche der Gedanken und der Plane, nicht im Gebiet des Schriftverkehrs, drohen die Gefahren, vor denen jetzt Teutschland und der Westen Europa's zittern; diese Besorgnisse werden mit jedem Tage zur entschiedenen Wirklichkeit. Die Seuche schreitet vor, Kordone und Quarantainen zum Hohne; in ihrem Geleite zieht die gewaltsame Auflösung der geselligen Ordnung, und immer quälender wird der Gedanke, daß dem Uebel an seiner nächsten Quelle, dem Kriege gegen die Polen, bisher weniger Einhalt, als Vorschub geschehen sey.

Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo die kräftige und beilbringende Wirksamkeit der teutschen Bundesversammlung nicht länger vergeblich wird erharrt werden dürfen. In diesem Augenblicke, wo Leib und Leben, Familienglück Nahrungsquellen, alle natürlichen und persönlichen Güter jedes Einzelnen täglich näher bedroht sind, wird auch die Stimme der Einzelnen, die unter dem Schutze des teutschen Bundes wohnen, von dieser erlauchten Versammlung gehört und gewürdigt werden. In solchem Vertrauen richten wir an Sie die ehrfurchtsvolle Bitte:

Daß es Ihr im Interesse der Sicherheit und der Nationalgesinnung Teutschlands gefallen möge alle Ihr zu Gebot stehenden gemeinsamen Maßregeln zur Hemmung des Vertilgungskrieges gegen die Polen und zur Abwehr der durch ihn genährten Seuche schleunigst in Anwendung zu bringen.

In tiefster Ehrfurcht verharrend, durchlauchtigster Bundesversammlung

Tübingen, den 27. August 1831.

unterthänigste

(Folgen die Unterschriften.)

Berichtigung.

Wir fühlen uns verpflichtet, die in Nro. 27. des Volksblatts in einem Briefe mitgetheilte Erzählung dahin zu berichtigen,

1) daß der Stadtmagistrat von Hof, der als Lokalpolizeibehörde, mit der Distriktspolizei gar nichts zu schaffen hat, bei jenem Vorfall gar nicht compromittirt seyn kann, daß also die ihm deßhalb zugerechneten Lächerlichkeiten ungegründet sind.

2) Daß das Landgericht Hof und das Oberzollamt daselbst mit der Oberaufsicht auf die Beobachtung der allerhöchsten Verordnung gegen das Einbringen der Cholera beauftragt waren, und daß diese Behörden über das einzuschlagende Benehmen in Bezug auf den Kronprinzen von der Kreisregierung eine Instruktion forderten, und daß die Kreisregierung ihrerseits wieder einen Kourier nach Berchtesgaden schickte, um sich Verhaltungsregeln zu erbitten!! und daß endlich dieser Geschäftsgang die höchste und allerhöchste Billigung erhielt!!!

3) Daß der Postmeister Herr v. Sundahl nach vorhergegangenem Benehmen mit den genannten königlichen Behörden dem Kronprinzen entgegenfuhr, um ihn zu bitten, daß er so lange in Gefell bleiben möge, bis eine höchste Entschließung eintreffen würde, daß er aber Seine königliche Hoheit schon diesseits der Landesgrenze traf, und daß Se. königl. Hoheit, obgleich von dem infizirten Berlin kommend, dennoch einen Gesundheitspaß bei sich hatten!!

Daß sohin Herr von Sundahl in jenem Briefe auf unerweisliche Vermuthungen und Gerüchte hin ungerechter Weise angegriffen wurde. Dieses die Berichtigung einer Thatsache, die übrigens dem bayerischen Staatsbürger noch genug Stoff zum Nachdenken und zur Klage gibt.

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 6. Oktober 1831. Nro. 33.

Die hundertste Sitzung der Abgeordneten-Kammer und die Hofpublizisten.

Die hundertste Sitzung der Kammer der Abgeordneten hat neben ihrem unmittelbaren Resultate noch ein mittelbares gehabt, nämlich unverhaltene Ausbrüche der Leidenschaft von Seite des Absolutismus und Servilismus, so wie eine Reaktion von Seite der Hofpublizisten, welche so an Geist so arm und an Schmähungen so reich ist, daß sie in keinem constitutionellen Staate ihres Gleichen finden wird.

Wenn auch niemand von uns erwarten oder wünschen wird, daß wir in Sprache und Haltung mit den edlen Partisanen des Absolutismus einen Wettstreit beginnen werden, so wollen wir doch die Gründe, wodurch Meister Kalb und Meister Sendtner mit ihren Gesellen — die sie im Kabinett und bei der Regierung, im Büreau der vaterländischen Geschichte und in der Deputirten-Kammer zählen mögen — sich berechtigt glauben, die Kammer der Abgeordneten zu verurtheilen und zu schmähen, einer flüchtigen Betrachtung würdigen. Diese Leute bringen folgendes, wenn auch nicht in folgender Ordnung vor.

1) Die Kammer habe das Recht gar nicht, die Civilliste des Königs zu beschränken.
2) Die Civilliste könne schon deswegen nicht geschmälert werden, da die Appanagen nicht herabgesetzt werden dürften.
3) Die Kammer habe bei dieser Ermäßigung nicht im Sinne des Volks gehandelt.
4) Andere teutsche Staaten würden durch solchen Undank von Seite der Volksrepräsentanten abgeschreckt, ihren Völkern Verfassungen zu geben.

Ad 1) Es ist eine alte Wahrheit, daß nichts so Unsinniges gedacht werden könne, was nicht ein oder der andere Philosoph schon behauptet habe; diese Wahrheit hat sich auch wieder in neuester Zeit bestätigt; der Philosoph Wolf nämlich behauptet, im Volksfreund!, daß auch die Civilliste eine königliche Prärogative, sohin unantastbar sey, und verspricht sogar eine Abhandlung darüber zu schreiben, welche hoffentlich das vor der Cholera voraushaben wird, daß man nicht gegen seinen Willen mit ihr zu thun bekömmt. Schade, daß Hr. Dr. Wolf seine Philosophie des Staatsrechts nicht früher veröffentlichte, Herr v. Schenk würde dann durch ihn belehrt nicht vergessen haben, auch die Civilliste zu nennen, als er in der Kammer der Abgeordneten die Prärogative der Krone aufzählte. Wir können mit mehr Recht behaupten, der Fuchsschwanz sey eine Prärogative des Herrn Wolf als daß die Civilliste eine Prärogative des Königs sey. Doch vielleicht klärt uns Hr. Wolf in seinem staatsrechtlichen Opus über den Begriff der Prärogative auf, von denen wir bisher glaubten, daß sie in faciendo und nicht in consumendo bestünden; jedenfalls aber hat Herr Wolf schon durch die ellenlangen Aphorismen, die er dem lakonischen Hypokrates zum Trotz schreibt, und in deren einem er die obengenannte Ansicht aphoristisch (das heißt bei ihm: nicht kurz und nicht gut) nachgewiesen hat, die gegründetsten Ansprüche auf einen Orden z. B. den heiligen Geist-Orden erworben.

Wenn Hr. Wolf bei dieser Gelegenheit behauptet, daß die Civilliste in England seit 1777, und in Frankreich seit 1830 eine fixe nie zu ändernde Prärogative der Krone sey, so müssen wir mit seiner Unwissenheit Mitleid haben, und ihn belehren, daß in diesen Staaten die Civillisten auf Lebensdauer des Monarchen fixirt werden, daß aber bei dem Regierungsantritt desselben allerdings eine Verminderung Platz greifen kann.

Die andern leeren Schwätzern, welche behaupten, die Kammer der Abgeordneten überschreite ihre Befugniß, wenn sie die Civilliste beschränke, müssen wir fragen, wozu dann die Regierung die Civilliste der Berathung unterworfen hat?

Sollen vielleicht die Stände bei ihren Berathungen blos als Drathpuppen betrachtet werden, die man nur an der Schnur zu ziehen braucht, um sie alle mit dem Kopfe die bejahende Bewegung machen zu lassen. Wahrlich solche Behauptung aufzustellen, hätte sich selbst das Ministerium Polignak nicht erdreistet. Wenn man aber die Civilliste deshalb als unantastbar erklärt, weil das Haus Wittelsbach sich schon durch die Abgabe seiner Domänen in den Staatsschatz ein heiliges Recht darauf erworben habe, so müssen wir bei der Unzartheit unsere Gegner auch das Zartgefühl gegen unser Fürstenhaus, und besonders gegen den König Max der Wahrheit zum Opfer bringen. Abgesehen davon, daß die Domänen ursprünglich nicht blos für die Verschwendungen eines luxuriösen Hofes, sondern auch zur Deckung der Staatslasten bestimmt waren, welche letzteren nur in soweit, als die Domänen nicht ausreichten, durch Steuern getragen wurden, steht zu bemerken, daß im Jahr 1818 ein Vertrag zwischen Fürst und Volk geschlossen wurde, in Folge dessen die Nation gegen 100 Mill. Gulden Schulden übernahm, und dem Könige eine, von ihm beantragte Civilliste genehmigte, doch ohne sich je verbindlich gemacht zu haben, es für ewige Zeiten, bei der damals geforderten Summe zu belassen. Wie viele Millionen von jenen Schulden, die damals der Staat übernahm, Staatsschulden und wie viele Millionen Privatschulden des Königs waren, ist leicht zu wissen, aber schwer zu behaupten, da der im Jahr 1819 auf Ausscheidung der Staatsschulden von den Privatschulden des Königs gestellte Antrag des Hofrath Behr zu keinem Resultat kommen durfte, weil man sonst schon im

Jahre 1818 über den Grund einig geworden wäre, der die Regierung veranlaßte, eine Verfassung zu geben.

Es steht nun in dem Belieben dieser Herrn Domänen-Ritter Kunde einzuziehen, sowohl über den Werth der an den Staat abgetretene Domänen, als den Betrag der vom Volke übernommenen Privatschulden des Königs, und dann mit Beiziehung der bisherigen, so wie der jetzigen Civilliste anzugeben, um wieviel das Haus Wittelsbach verkürzt worden sey: wir glauben im Namen der Nation versprechen zu können, daß sie mit Vergnügen bereit seyn werde, diese Verkürzungen schleunigst zu vergüten, und daß um so mehr, da sie von dem Rechtssinne des Hauses Wittelsbach eine Entschädigung erwarten zu dürfen glaubt, im Falle sie selbst durch dieses finanzielle Arrangements in Nachtheil gekommen wäre. Eine solche Billanz können wir aber gewiß von jenen Männern fordern, die für alle ihre staatsrechtlichen Ansichten eine historische Basis haben. Bleiben sie uns aber diesen Ausweis schuldig, so mögen sie selbst einsehen, wie sehr es am unrechten Orte war, die schwer bezahlten Domänen nochmals zur Sprache zu bringen.

Ad 2) Daß die Würde der Krone leide, wenn die Civilliste geschmälert würde, vermögen wir nur dann einzusehen, wenn es zur Würde der Krone gehört, jährlich eine bedeutende Summe als Kapital anzulegen. Ob übrigens die Würde der Krone dadurch nicht mehr gelitten habe, daß der Finanz-Minister bei den Hofstäben eine Summe beantragte, deren effektiven Verbrauch die Kammer im Zweifel ziehen mußte, mögen die Vertheidiger der Würde des Thrones selbst erwägen.

Ob die Appanagen ermäßigt werden können oder nicht, vermögen wir nicht anzugeben, da wir nicht wie unsere Gegner grundlose Behauptung vorsetzen wollen, jedenfalls aber dürften die Appanagen als Gegenstand eines Familien-Vertrages, durch die Familien-Glieder des Hauses Wittelsbach jede beliebige Modifikation erleiden. Uebergehen können wir bei dieser Gelegenheit nicht, daß, wenn man die Appanage eines Kronprinzen von Bayern mit der des Kronprinzen von Oestreich, das Witthum einer Königin von Bayern mit dem der Kaiserin von Oestreich, und die Appanagen der Prinzen und Prinzessinnen von Bayern mit jenen der Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oestreich vergleicht, und findet, daß eine jede dieser Appanagen, in dem 29 Millionen Menschen- und resourcenreichen Oestreich nicht die Hälfte soviel beträgt, als die gleichlautende in Bayern, man leicht zu der Ueberzeugung geführt werde, es seyen die Rücksichten für die Familien-Glieder des Hauses Wittelsbach so hoch gestiegen, daß man nicht mehr an Rücksichten für das Volk habe denken können.

Ad 3) Wer daraus, daß viele Bewohner der Stadt München Sr. Majestät dem Könige bei dessen Rückkehr nach München in einem Jubelzug entgegen kamen, folgern wollte, daß die Abstimmung in der hundersten Sitzung in Bayern nicht populär sey, würde dadurch beurkunden, daß Beobachten und Denken eben nicht seine Sache sey. Wir nehmen an, daß sich die Münchner dessen klar bewußt sind, was sie thun und was sie wollen, wir nehmen an, daß die besondere Anhänglichkeit der Münchner an ihren König eine innige und aufrichtige sey, und daß sie ganz dieselben seyn würde, wenn der König

nicht in München, sondern z. B. in Augsburg residiren würde *), wäre es demohngeachtet nicht denkbar, daß Viele von jenen Bayern die an jenem Abende ihren König empfingen, ohngefähr so bei sich dachten: „Es ist zwar billig, daß unser König, der „Ersparniß jeder Art einführen zu müssen überzeugt ist, auch „von seiner Civilliste zum Besten des Landes eine verhältniß-„mäßige Summe nachlasse, und in sofern haben die 63 Abgeordneten sich als wahre Freunde des Volkes und des Königs „bewährt, allein damit unser geliebter König nicht glaube, daß „einer solchen Abstimmung eine feindliche Gesinnung zu Grunde „liege, wollen wir ihm mit doppelter Liebe entgegen gehen;“ wäre es nicht denkbar, daß mancher von den ehrenwerthen Deputirten, welche die Civilliste des Königs ermäßigen zu müssen glaubten, dennoch mit mehr Aufrichtigkeit und Uneigennützigkeit dem Throne ergeben sey, als manche Knechtsseele, die in egoistischer Berechnung die Interessen des Volkes opfert.

Wenn übrigens trotz des allgemeinen Beifalls, mit dem die Rede des zweiten Präsidenten auf den Tribünen begrüßt wurde, nachgewiesen würde, daß die Bewohner der Stadt München sich so weit vergessen könnten, gegen den oftgenannten Beschluß der Kammer ihre Mißbilligung auszusprechen, so würde dadurch neuerdings hervorgehen, daß in mehrfacher Hinsicht München nicht Bayern ist. — — —

Ad 4) Ob endlich der Vorwurf, daß die Kammer der Abgeordneten durch ihre Beschneidung der Civilliste der constitutionellen Sache im Allgemeinen geschadet habe, ernstlich gemeint sey, mögte kein Vernünftiger annehmen, der einen solchen Vorwurf von Leuten hört, denen es um Verbreitung und Befestigung des konstitutionellen Systems nicht sonderlich zu thun ist. Jedenfalls aber dürfte es eine lächerliche Zumuthung seyn, wenn Bayern durch Opfer jeder Art Oestreich und Preußen einen Geschmack am konstitutionellen System beibringen sollte. Wir müssen uns um so mehr wundern, daß eine Regierung einen solchen Vorwurf in der Hofzeitung duldet, die es nicht für gerathen fand, in Bezug auf Polen etwas für das konstitutionelle System zu thun, die überhaupt für ihre aufrichtige Anhänglichkeit an das constitutionelle System keine entschiedene Beweise gegeben hat.

Schließlich haben wir nur noch der Ausfälle zu gedenken, die die alte und neue Zeit darüber macht, daß die teutsche Tribüne schon längst die Summe genau angegeben habe, die von des Königs Civilliste gestrichen werden würden. Daß Herr Kalb diese Summe nicht kannte, ist freilich ein Grund zur Beschwerde; übrigens hat Dr. Wirth wohl nur das Gutachten des Ausschusses gekannt, und wahrscheinlich dasselbe so begründet gefunden, daß er an dessen Erfolg in der Kammer selbst nicht zweifelte. Dieses Gutachten war aber auch Andern bekannt, und es ist unsere Schuld nicht, wenn Se. Majestät der König den Stand der Dinge nicht genau kannten, denn ein Bayer, der den König aufrichtiger liebt, als Grandauer und die ganze Camarilla hat ihn im verflossenen Frühjahr nicht nur auf das wahrscheinliche Resultat der Berathung über das Budget son-

*) Von Hrn. Wolf aber glauben wir, daß er eine ganz andere Sprache führen würde, wenn München nicht die Hauptstadt wäre, und er die Gelegenheit verlöre, durch den Druck der Protokolle seine Uneigennützigkeit an den Tag zu legen, welche ihm die übrigen Druckereibesitzer von München besonders wegen der Vertheilung der mit den Protokollen verbundenen Tabellen gewiß bezeugen werden.

dern auch darauf aufmerkſam machen laſſen, wie Se. Majeſtät durch Rücknahme der Cenſur-Ordonnanz, durch liberale Conceſſionen, und durch einen geringeren freiwilligen Nachlaß an der Civilliſte Ihrem Ruhm und Ihrer Kabinetskaſſe am Beſten dienen würden.

Das Verfahren bei Verurtheilungen in Zwangs-Arbeitshäuſer.

Die Verordnung über die Zwangsarbeitshäuſer vom 28. Nov. 1816 (Regier. Bl. S. 886) ſagt Art. 13:

„Nach hinlänglich vorbereiteter Sache haben die Polizeibehörden, welche die vorbeſchriebene Unterſuchung geführt haben, in dem Falle, daß ſie den Unterſuchten zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanſtalt reif finden, denſelben dahin bringen zu laſſen, gleichzeitig aber die Verhandlungen an das vorgeſetzte General-Kreiscommiſſariat einzuſenden, welches, wenn die allenfalls nöthigen Erſetzungen nachgeholt ſind, darüber förmlich entſcheidet, und die Dauer und Art der Verwahrung beſtimmt.“

Nach den Worten dieſer Verordnung haben alſo die kgle Kreiscommiſſariate, jetzt Regierungen, die Polizeiſtrafe der Ablieferung in eine Zwangsarbeitsanſtalt zu erkennen, und den Unterbehörden ſteht blos die Unterſuchung zu, und es erſcheint ſonach die k. Regierung als erſte Inſtanz in einer Polizeiſtrafſache.

Aber das auffallende hierbei iſt, daß demnach der Unterſuchungsbehörde erlaubt, ja geboten iſt, ſobald ſie glaubt, daß auf Ablieferung in eine Zwangsarbeitsanſtalt werde erkannt werden, die Inkulpaten ſogleich dahin abzuliefern. Es wird mithin die Strafe vollzogen, be ſie noch erkannt iſt. Zwar wird die Rücklieferung angeordnet, wenn die Strafe nicht erkannt wird, aber jeder Unbefangene wird einſehen, daß es Niemanden gleichviel ſeyn kann, auch nur 8 Tage auf der Plaſſenburg geſeſſen zu haben, jedenfalls wird durch ein ſolches Geſetz den Rechten der Staatsbürger zu nahe getreten; denn gegen eine ſolche Ablieferung findet — wie dieſes auch die Praxis lehrt — keine Berufung ſtatt, und kann nicht ſtatt finden, da eine ſolche blos gegen ein Erkenntniß denkbar iſt, übrigens dem nolens volens der Gensdarmerie ſogleich übergeben werdenden Inkulpaten ſogar die Mittel zur Beſchwerde abgeſchnitten ſind. Daß nach der Praxis die obenbemerkte Verordnung beobachtet werde, und ſelbſt Unterbehörden, die einen humaneren und rechtsgemäßeren Gang einzuhalten verſuchten, von der Regierung des Untermainkreiſes deshalb zurecht gewieſen wurden, iſt bekannt, es fragt ſich aber, iſt ſie überhaupt noch gültig?

Nach der Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reg. Bl. S. 1050), die Formation und den Wirkungskreis der obern Verwaltungsſtellen betr., insbeſondere nach §. 67, wo es heißt:

„bis auf weiteres, wie bisher, die Vollziehung der Polizeiſtrafgeſetze und Entſcheidung der Polizeiſtraf- und Confiskationsfälle in zweiter Inſtanz, inſoferne nach den Geſetzen eine Appellation zuläßig iſt.“ (Gehört zum Reſſort der Regierungen.)

iſt genau beſtimmt, was zum Wirkungskreis der Regierungen gehört, und durch dieſe ſpätere Verordnung iſt jede entgegenſtehende ältere hinſichtlich der Competenz der Regierung aufgehoben, mithin insbeſondere auch Art. 13 der Verordnung vom 25. Nov. 1816. Es ſcheint ſonach, und dieß iſt mit der Natur der Sache ganz übereinſtimmend, der k. Regierung in

den Polizeiſtraffällen, in denen Appellation überhaupt zuläßig iſt, das Erkenntniß in zweiter Inſtanz in Berufungsfällen zuzuſtehen, keineswegs aber in erſter Inſtanz, wodurch der Inkulpat ohnehin um das Recht einer Inſtanz käme. Zu ſolchen Polizeiſtraffällen gehört aber auch das Erkenntniß, welches einen durch gelindere Polizeiſtrafen bisher unverbeſſerlichen Menſchen zur Ablieferung in eine Zwangsarbeitsanſtalt verurtheilt. Aber freilich verſteht es ſich dabei von ſelbſt, daß, wie gegen jedes andere Polizeiſtraferkenntniß, auch hiegegen der Rekurs an die k. Regierung freiſtehen müſſe, und das Erkenntniß nicht eher vollzogen werden dürfe, als bis es rechtskräftig, oder der Verzicht auf Rekurs erklärt iſt, vorbehaltlich polizeilicher Detention, wenn ſolche den Umſtänden nach nothwendig wäre.

Mögte doch auch der Augiasſtall unſerer Polizeiverwaltung endlich einmal gereinigt, und Anſtalten, wie die Plaſſenburg, nicht mehr in einem ſo ſchneidenden Contraſt zu unſerm humanen Strafgeſetzbuch erhalten werden.

Aus Bayerns Deputirten-Kammer.

München den 29. Sept. 1831.

Die Deputirten-Kammer beſchäftigte ſich heute mit der Diskuſſion des Etats für Erziehung und Bildung. Der Ausſchuß hatte an der miniſteriellen Forderung von 51700 fl. für die Akademie der Künſte 1700 fl. gekürzt, dagegen den Etat der Univerſitäten von 24000 auf 39000 und den Etat der Volksſchulen von 520,558 auf 764,558 fl. erhöht, ſo daß ſich die Total-Summe dieſer Poſition auf 1,025,090 fl. ſtellte. Die große Theilnahme an dem Berathungs-Gegenſtande ergeben ſchon die vielen Modifikationen des Ausſchuſſes und die zahlreichen beſonderen Anträge einzelner Deputirten. — Aus den beſondern Nachweiſungen ergab ſich, daß der G. R. v. Hormayer aus den Fonds der Akademie der Wiſſenſchaften jährlich 3000 fl. bezog. Da nun nach den Satzungen dieſer gelehrten Anſtalt, kein Mitglied derſelben Gehalte aus ihrer Kaſſe beziehen ſoll, welches nicht an der Univerſität Vorleſungen hält, der G. R. v. H. aber dieſer Bedingung nicht entſpricht, ſo hatte der Ausſchuß angetragen, jene 3000 fl. auf dieſem Etat zu ſtreichen, und ſie auf die geeigneten Etats überzutragen. Da dieſer Antrag Anklang und Zuſtimmung zu gewinnen ſchien, ſo erklärte der Miniſter des Innern, „daß zwar der Grund des Antrags vollkommen richtig ſey, „der G. R. v. H. aber ſich mit der bayeriſchen Geſchichte beſchäftige, und ſobald er ſeine Arbeit beendigt haben werde, „Vorleſungen über dieſen Gegenſtand halten würde.“ Bei dieſer Rechtfertigung der gedachten Etatsposition beruhigte ſich die Kammer, und ließ ſie paſſiren. Wir wagen es zu bezweifeln, ob die Verdienſte der bayeriſchen Geſchichtſchreiber von Aventin bis Weſtenrieder ſo großmüthig anerkannt wurden, als die Vorarbeiten des Hrn. v. H. zu ſeinen künftigen Leiſtungen bereits belohnt werden. — Das Gewicht der Gründe, welche den Ausſchuß zu den Antrag auf Erhöhung der Dotationen der 3 Landes-Univerſitäten veranlaßt hatten, wurde durch die Genehmigung des Antrags anerkannt. Sehr zu wünſchen wäre es übrigens, daß die Staats-Regierung ſich endlich entſchließen möchte, die mancherlei Mängel auf den Univerſitäten abzuſtellen, welche eben ſo längſt bekannt ſind, und auch hier wieder von dem Ausſchuß aufgedeckt und gerügt wurden. Die Anſprüche auf Erlaß der Honorarien ſind wirk-

lich so übertrieben, daß Beispiele vorliegen, wo von hundert Zuhörern nur Einer das Collegiengeld bezahlte. Es ist notorisch, daß mit den Armuths-Zeugnissen ein großer Mißbrauch getrieben wird. Die Folgen davon sind, ein übermäßiger Zudrang von Studierenden, und eine Verdroßenheit der Professoren, welche auf diesen Theil ihres Solariums hingewiesen, und dazu berechtigt sind, durch dessen Entgang aber sich getäuscht sehen, und dadurch allerdings in ihrem Eifer erkalten müssen. Ungerecht aber ist es, diese Gebrechen dadurch wieder ausgleichen zu wollen, daß man einen fünfjährigen Aufenthalt auf der Universität vorschreibt. — Unsere Verwunderung können wir übrigens nicht bergen, daß bei dieser Gelegenheit Niemand der neuern und neuesten Schulpläne gedachte, welche doch so reichen Stoff zu Bemerkungen und Rügen darbieten.

Gegen die vom Ausschusse angetragene Verminderung des Etats der Akademie der Künste um 1700 fl., erklärte sich der kunsterfahrne Graf v. Seinsheim mit vieler Lebhaftigkeit. Er deducirte geschichtlich die große Nachtheile versäumter Benützung und Unterstützung großer Künstler, und wies auf die rühmlichen Beispiele Papst's Leo X. und der Medizeer hin. Wir maßen uns nicht an, den erlauchten Redner zu widersprechen, und das Wiederaufleben Raphael's und Palladio's in unsern Mahler und Baumeistern im Geringsten zu bezweifeln. Doch können wir nicht umhin, auf den Unterschied der Zeit und Umstände aufmerksam zu machen. Bayern kann nicht, wie damals Rom, die ganze katholische Christenheit als eine Goldgrube ausbeuten. Das Patrimonium Petri erlag nicht unter einer Last unerschwinglicher Abgaben, als dessen kunstsinnigen Beherrscher die Künstler beschäftigten, und — wie die Geschichte sagt — eben nicht übermäßig bezahlten. Die Toskanischen Medizeer hatten ein unermeßliches Privatvermögen, woraus sie ihren Hang zu den schönen Künsten befriedigten. Möchte man doch endlich diese Verhältnisse beherzigen, die von den unserigen so verschieden sind! — Warum hütet man sich so sehr, von den Kunstliebhabereien Ludwig XIV. zu sprechen, worauf die Franzosen noch immer so stolz sind, und der jenen Mäzenen nicht nachsteht. Besorgt man vielleicht, wir mögten uns dabei der leidigen Folgen dieser übertriebenen Kunstpflege zu erinnern Anlaß haben?

Man ist noch kein Barbar, wenn man die Verehrung für die schönen Künste nicht bis zur unersättlichen Leidenschaft treibt. Ueberall sey Maß und Ziel, und dies beobachteten in der That Leo X. und die Medizeer. — Warnend aber wirke das traurige Beispiel Ludwig XIV. um so warnender je größer die Aehnlichkeit des damaligen Zustandes des französischen mit der dermaligen Lage des bayerischen Volkes zu seyn scheint... Freudig stimmen wir in den Dank ein, welchen der Abgeordnete Rabel, den wir den bayerischen Talma nennen mögten, im Namen des Volkes der Deputirten-Kammer für die Bewilligung eines Mehrzuschusses von 244,000 fl. zum Besten der Volksschulen darbrachte. Diese Kammer hat sich dadurch ein Denkmal gestiftet, um das sie die Glieder der frühern Ständeversammlungen beneiden werden, denen indeß doch der Ruhm bleibt, nachdrücklich zu demselben edlen Zweck, wenn schon ohne Erfolg, gearbeitet zu haben. Aber auch den Organen der Staatsregierung gereicht es nicht minder zur Ehre, daß sie diesen Kammerbeschluß dankbar aufnahmen. Befürchten wir daher nicht, daß der gegen die Beschlüsse der Deputirten-Kammer so häufig feindlich anstrebende Widerspruchsgeist der Erbkammer sich an diesem heiligen Opfer, der Nationalwohlfahrt geweiht, frevelhaft vergreifen werde. Ein solches Beginnen würde nicht blos Bayern, — die ganze gesittete Welt würde es mit Schmach aufnehmen.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Zweihundert und einundzwanzig Deputirte, die gleiche Zahl, die vor einem Jahre die Charte gegen den Angriff Carl's X. schützte, und die Vorbereitung zur großen Woche Frankreichs traf — dieselbe Zahl stimmt ein Jahr später für die Rechtfertigung des Perier'schen Systemes, das die Belgier und die Polen der Schmach und Verzweiflung, die Franzosen aber dem gerechten Unwillen aller Völker preis giebt. Seltsames Spiel des Zufalls, ein Fingerzeig auf den Charakter des politischen Augenblickes, der mit verbundenen Augen dem Ziele näher strauchelt! Ist es doch immer, als wenn der Donner Jehova's, der 1830 die Fürsten schreckte, im Jahre 1831 den Völkern drohte: „Erst wenn dieses halb „alte und halb neue Zwittergeschlecht in der Wüste ausgestor„ben, wird eine entschiedenere Generation in bessere Länder „und Zeiten schauen!"

In allen Theilen Frankreichs circuliren Adressen für den Anklagezustand des jetzigen Ministeriums. Soll dieses zu einer ernsten Nationalsache oder zu einem neuen Gaukelspiele der Kammern führen? Es ist hohe Zeit, daß die Franzosen sich zusammenfassen, und der Welt ein Beispiel geben, auf daß ein gewisser Glaube nicht weiter greift — der Glaube, darin stimmten die Franzosen mit ihren Ministern überein, die Freiheit nur als einen Brandstoff zwischen Fürsten und Völker zu werfen, um in der hieraus folgenden allgemeinen Zerschmetterung und Unmacht, als die einzige Macht im Hintergrund zu stehen. Ganz das raffinirte Spiel der Politik bis auf einen einzigen übersehenen Punkt, nämlich die Geschichte von der Fledermaus, die auch Vögel und Vierfüßler entzweit, und aus dem Kampfe Vortheil zieht, bis endlich die höchste Noth die bisherigen Feinde vereinigt, und zur gemeinschaftlichen Züchtigung des mit jeder Parthei zerfallenen Geschöpfes hintreibt! —

Französische Blätter sagen: „Der König ist geachtet, „aber man liebt ihn nicht!" Was heißt dies anders, als: Louis Philippe mag ein braver Mann seyn, aber zum König taugt er nicht?! Und steht er etwa selbst in jener Achtung so fest, wo der Vorwurf des Undanks an ihren Säulen rüttelt? O hätte er nie vergessen, was er Lafayette schuldet, dem greisen Manne, der sein länger denn ein halbes Jahrhundert bewahrtes Ideal dem Traume an die Größe eines einzigen Menschen geopfert hat! Hätte er den Rath befolgt, den einst ein alter König einem jungen Thronbewerber gab:

So seltner Freund ist köstlich zu bewahren!
Drum wenn du glücklich bist, vergesse nie,
Auf welchen Sprossen du zum Thron gestiegen;
Und mit dem Kleide wechsle nicht das Herz!

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 8. Oktober 1831. Nro. 36.

Erwiderung
auf den Aufsatz in Nro. 244. der Münchner politischen Zeitung.

Unter der Chiffre — m — (Chamæleon?) hat in der politischen Zeitung ein Patriot, dessen Andenken nicht so leicht in dem Gedächtniß unserer Landsleute erlöschen wird, die Oppositionsblätter angefallen, und gegen die Revolutionäre und Sansculoten — wie er die Redacteurs der Tribüne und des Volksblatts und deren Geistesverwandten zu nennen beliebt — losgedonnert, wie weiland Pater Kochem gegen jene, die nicht an den Teufel und seinen Anhang glauben wollten. Dieser Enthusiasmus sollte uns beinahe glauben machen, daß dieser treue Diener vieler Herren nur seine innige Ueberzeugung, wenn gleich auf eine etwas leidenschaftliche und unanständige Art, ausspreche; allein es gibt Leute, welche wissen wollen, daß derselbe Verfechter der unbeschränkten königlichen Gewalt (in Militärsachen) vor nicht langer Zeit im französischen Constitutionell eine ganz andere Sprache geführt, und selbst im Volksblatt so etwas von Liberalismus und Antijesuitismus (freilich incognito) zum Besten gegeben habe. Man erzählt sich ferner, daß er jetzt seine Feder nicht sowohl als Waffe gegen die Oppositionsblätter führe, sondern damit die Gnade des Königs im Sturme zu erobern beabsichtige.

Wir glauben übrigens selbst zu wissen, daß unser edler Gegner dieses lohnende Ziel schon auf verschiedenen Wegen — nur nicht auf geraden — verfolgt, sich sogar in den Memoiren des Satans eingeschult, und wie dort der Frankfurter Kaufmann eigene Kourier-Nachrichten, so eigene Geschichten geschaffen hat. Ob es ihm je gelingen wird, in sein verlorenes Paradies zurückzukehren, um dort von Neuem den Apfel der Lüge zu brechen und darzureichen, wissen wir nicht, das aber wissen wir, daß jeder wackere Bayer mit uns sehnlichst wünscht, es möge an diesem Ehrenmanne das ihm schon früher zugedachte hohe Los recht bald erfüllt werden.

Wir haben unserem Gegner die wechselseitige Begrüßung abgelernt, und gehen nun zur Sache selbst über. Er fällt unsere verschiedene Aufsätze an, in denen wir die Nothwendigkeit des Verfassungseides der Armee zu erweisen versuchten: unsere Gründe zu wiederlegen hat er zu unbequem gefunden, er stellt uns lieber leere Worte und eine perfide Verdrehung unserer Behauptung entgegen, und versucht, wie die Hexe in Göthe's Faust, einen betäubenden Trank zu brauen. Vor allem wirft er uns vor, daß wir „jenes Ehrenblatt, welches „im Jahre 1819 die Offiziere des Heeres ihrem Herrn und „Könige im Pflichtgefühl der Ergebung übergaben," eine famöse, durch unredliche Umtriebe erzielte, und auf sträfliche Täuschung berechnete Militär-Adresse nannten. Bei diesem oberflächlichen Vorwurf hat es ihm nicht rathsam geschienen, sich auf den Hergang einzulassen, wie jene Militär-Adresse erlangt wurde, auch hat dieser sonst so dreiste Mann nicht den Muth gehabt, unsere Mittheilung über diesen Hergang (Nro. 4. des Volksblatts) als unwahr zu erklären, noch weniger ist er gesonnen, nach unserem früheren Vorschlag (constitut. Bayern) durch eine Balletage bei sämmtlichen Offiziercorps ein freimüthiges Urtheil über jene Militäradresse einzuziehen.

Nach diesem uns gemachten Vorwurf, geht er zu jener Redetaktik über, die man die captatio benevolentiæ nennt, lobt unsere Armee und ihre Lorbeer gekrönten Feldzüge — über den Insurrektions-Krieg in Tyrol, den er doch so gut hätte schildern können, verliert er kein Wort — und behandelt nun die Streitfrage der Art, als ob wir der Ehre und dem Pflichtgefühl der bayerischen Armee zu nahe getreten wären. Darüber nennen wir ihn mit derben bayerischen Worten einen Lügner *). Wir haben nie die militärische Ehre und den Waffenruhm der bayerischen Armee angetastet, wir haben, eben weil wir der Armee keinen Meineid zutrauen, die Möglichkeit angenommen, daß sie bei dem Fahneneid in die traurige Lage kommen könne, gegen die Landes-Verfassung thätig seyn zu müssen. Die militärische Ehre und ein constitutioneller Bürgersinn sind nicht immer in jenen schönen Kranz vereint, der ein Nationalheer schmücken soll. Es mag demnach jeder sein Urtheil über unsern Gegner bilden, der einzelne abgerissene Sätze aus der teutschen Tribüne, dem Bothen aus Westen und dem Volksblatt zusammengestellt, und ihnen so eine Bedeutung unterlegt, die weder mit unserer Hochachtung gegen unser vaterländisches Heer, noch mit unseren monarchisch constitutionellen Grundsätzen sich vereinen läßt. Wir haben uns nie und nirgends beigehen lassen, unser Heer mit geworbenen Landstreichern und Lumpengesindel, verpflichtet, zu beliebigen Schergendienst, zu vergleichen, wir haben im Gegentheil, eben weil unsere Militär keine Landstreicher sind, immer dafür gekämpft, daß sie eine würdigere Stellung verdienen, als die, welche die Willkühr ihnen einräumen möchte. Unser guter und uneigennütziger Wille ist auch von vielen Offizieren höheren und niederen Rangs anerkannt, und unser Streben durch Beiträge von ihnen unterstützt worden.

So unwahr die uns gemachten Vorwürfe sind, so unrichtig ist die Behauptung, daß die Armee nach der Verfassung (nur) dem Könige in Ehre und Eid verbindlich sey.

Unsere Verfassungs-Urkunde enthält kein Wort davon, wohl aber sagt sie §. 2. Tit. IX. Der Staat hat zu seiner

*) Der Anstand des Volksblatts verbot es, einen für ihn bezeichnendern Ausdruck zu wählen.

Vertheidigung eine stehende Armee. Daß der König als Staats-Oberhaupt und als Inbegriff der vollziehenden Gewalt auch den Oberbefehl über die Armee habe, ist noch niemand eingefallen zu widersprechen, noch wird dies faktisch aufgehoben, wenn die Armee zu einem Nationalheer erhoben wird; daß aber der König von dieser seiner Befugniß keinen verfassungswidrigen Gebrauch mache, dafür ist es nöthig, daß die im X. Titel (namentlich im 3ten §.) der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Bestimmungen auch bei der Armee erfüllt werden. Wir haben in einem früheren Artikel gezeigt, wie der §. 6 des X. Titels sagt, daß die Armee im Innern nur dann handeln dürfe, wenn die Militärmacht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird, wir haben aber auch gezeigt, wie der unverantwortliche König dieser Bestimmung zum Trotz jeden Augenblick eine Armee, deren Führer den Verfassungseid nicht abgelegt haben, auch im Innern zu jedem beliebigen Zweck verwenden könne.

Man wende uns nicht ein, daß von unserem König, der die Verfassung selbst beschworen hat, eine solche meineidige Handlung nicht zu befürchten stehe, denn es ist nicht Mißtrauen gegen König Ludwig, welches zu diesem Raisonnement veranlaßt, es ist der Grundsatz, daß Gesetze und nicht die besseren Charaktere einzelner Fürsten eine genügende Bürgschaft leisten: denn würde man diesen Grundsatz als falsch bezeichnen, so wären die Constitutionen selbst verwerflich, da sie anerkannt einen guten Fürsten oft hindern, seine volksbeglückenden Ideen zu verwirklichen. So wie aber der minderguten und leichtsinnigen Fürsten wegen eine Verfassung sehr wohlthätig ist, eben so ist auch eine strenge Bürgschaft für die Aufrechthaltung derselben unerläßlich, sie ist die Bedingung für die Verfassung selbst, denn was nützt letztere, wenn der Fürst sie mit Waffengewalt vernichten kann.

Wenn man übrigens bedenkt, daß der so oft besprochene Verfassungseid der Armee die Befugniß des Königs nur insofern beschränkt, daß seine der Armee gegebenen Befehle, eben so wie die übrigen Ordonnanzen, von einem verantwortlichen Minister contrasignirt seyn müssen, da widrigenfalls kein auf die Verfassung verpflichteter Heerführer ihnen Folge geben dürfte; daß die übrigen Glieder der Legislation durch den Verfassungseid der Armee nicht den entferntesten Antheil an der Exekutiv-Gewalt, noch weniger an dem Commando über die Armee erhalten; daß sohin dem constitutionellen monarchischen Prinzip durch diesen Eid in keiner Beziehung zu nahe getreten wird; daß der Verfassungseid in dem Dienst und Subordinations-Verhältniß auch gar nichts ändere, und daß dem allen ungeachtet die Staatsregierung sich hartnäckig weigert, diesen Eid schwören zu lassen; wenn man endlich die politischen Grundsätze kennt, denen des Königs nächste Umgebung huldigt, und die sogenannte Staats- resp. Gewaltstreiche unverholen verkündenden royalistischen Blätter liest, so muß auch der eifrigste Anhänger des Königs, der es noch nicht zur eigenen Entwürdigung oder zu einem verwerflichen Grad von berechnenden Egoismus gebracht hat: die traurige Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Staatsregierung entweder ein ungegründetes und nach ungesetzlichen Schutzmitteln greifendes Mißtrauen gegen das Volk der Bayern nähre, oder daß sie die Grenzen ihrer eigenen constitutionellen Gesinnung wohl kennend, sich die bewaffnete Macht zu jedem beliebigen Dienst disponible halte, um das Gesetz, wenn es ihr unbequem werden sollte abzuschütteln.

Diese unbefangenen Deduktionen finden aber keinen Eingang bei unserem Gegner, der, wie schon oben gesagt, nicht aus Ueberzeugung schreibt, und der um seinen feilen Enthusiasmus zu potenziren zu seinem gewöhnlichen Mittel — zur Weinflasche gegriffen haben muß; gewiß der Verfasser, welcher von der Behauptung der Oppositionsblätter „es habe Mangel an Bildung in Ungarn die „viehischen Exzesse der Bauern gegen den Adel, gegen Aerzte und „Geistlichen herbeigeführt, Exzesse, die bei dem Stand der „der Kultur in Bayern nicht zu fürchten seyen," der von dieser Behauptung Veranlassung nehmen konnte, zu sagen, daß der viehische Instinkt bei uns seine Ableitung in gewisse Censur freie Blätter genommen, beweist gerade dadurch, daß bei ihm jene Ableitung der Bestialität noch nicht stattgefunden, die wir bei den bayerischen Bauern voraussetzen.

Wenn übrigens dieser zeitliche Vorfechter des Absolutismus seinen Rausch ausgeschlafen, und es ihm dann noch Ernst ist, gegen den Verfassungseid der Armee zu manöuveriren, so ersuchen wir ihn, folgenden Schluß zu widerlegen: Der §. 3. des X. Titels der Verfassungs-Urkunde sagt: jeder Staatsdiener muß die Verfassung beschwören. Nun gibt es blos zwei denkbare Fälle, entweder sind die Offiziere Diener des Staats, oder Diener des Königs; sind sie Staatsdiener, so müssen sie die Forderung des obengenannten Paragraphen erfüllen, sind sie blose Diener des Königs, so hat sie der König von seiner Civilliste zu besolden, und die Kammer würde ihre Vollmacht sehr überschreiten, wenn sie neben der Civilliste dem Könige noch ein Budget für Tausende von Dienern bewilligen wollte, die jeden Augenblick gegen das Interesse der Nation verwendet werden können.

Darauf möge unser Gegner antworten; diese Folgerung möge er kurz und bündig widerlegen, nicht aber durch leeres Wortgeklingel und abgeschmackte Behauptungen an Göthe's Verse erinnern:

„Das war der Brauch zu allen Zeiten
„Unsinn statt Wahrheit zu verbreiten."

Aus Bayerns Deputirten-Kammer.

München den 30. Sept. 1831.

In der Berathung des Budgets kam heute bei der Deputirtenkammer der Etat für den Kultus an die Reihe. Die Regierung hätte dafür 1,336,117 Gulden, also 85,000 Gulden mehr, als in der verflossenen Finanzperiode gefordert. Hiervon trafen 1,046,292 fl. den katholischen, und 289,825 fl. den protestantischen Kultus. Die Kammer setzte die Gesammtsumme auf 1,341,017 fl. fest. — Eine sehr große Summe an sich selbst schon und in besonderer Beziehung auf die Lage des Landes, mehr aber noch auf ihre Vertheilung. Denn, wer möchte es glauben, daß die Erzbisthümer und Bisthümer allein ein Drittheil (343,379 fl.) des ganzen Etats verzehren, während die Reichnisse an sämmtliche katholische Pfarrer ꝛc. nur 681,060 fl. betragen! — Warum hat man nicht auch bei diesem Punkt — der hohen Geistlichkeit — Vergleichungen mit andern Ländern angestellt, wie jüngsthin bei der Civilliste! Es würden sich merkwürdige Resultate ergeben haben, die wohl zu mancherlei Folgerungen geführt hätten. Wirft man einen Blick auf die Geschichte des höhern bayerischen Klerus in den jüngsten 30 Jahren, so könnte man glauben, Bayern hätte in der ersten Hälfte dieser Periode im Heidenthume gelebt, wäh-

rend man in der zweiten Hälfte mit dem Eifer der restaurirten Bourbons in Wiederherstellung zahlreicher Erzbisthümer und Bisthümer zu rivalisiren schien. — Der Abgeordnete Schwindel meinte, die Hälfte wäre hinreichend gewesen. aber seine Stimme fand bei unserer devoten Versammlung keinen rechten Anklang. — Gegen solche Ketzereien thut freilich unser Concordat die Dienste eines Medusenhaupts, und das Concilium von Trient steht in Reserve; ein halbes Hundert Klöster bilden den Artilleriepark.

In Folge der merkwürdigen Staatsacte mit dem römischen Stuhl, dieser Parcelle der Verfassungsurkunde, hatte das Ministerium die Vermehrung der Klerikal-Seminarien und dazu eine jährliche Summe von 16,153 fl. in Antrag gebracht. Der Ausschuß stimmte nur für Errichtung zweier solcher Seminarien. Die Abgeordneten aus der katholischen Geistlichkeit spannten alle Segel auf, diesen Antrag zu widerlegen, und hatten sich an dem Deputirten Weinzierl ein geschicktes Organ auserlesen. Der ehrwürdige Mann stritt mit allen Waffen seiner Sache, gebrauchte mit Sicherheit jenes Product römischer Staatsklugheit und die Beschlüsse der Väter von Trient, zeigte die Eigenthümlichkeit der geistlichen Ausbildung, und sprach ohne Leidenschaft, eindringlich und mit Anstand. Er fand unter seinen Alliirten, den Abgeordneten von Rudhart, und errang den Sieg gegen seine Gegner, welche zu beweisen suchten, daß die jungen katholischen Theologen sich auf den Landes-Universitäten hinlänglich ausbilden könnten. Auch wurde der vielen Mängel und Mißbräuche, welche in diesen Seminarien herrschten jedoch blos im Allgemeinen erwähnt, deren spezielle Namhaftmachung aber aus mißverstandenen Zartgefühl umgangen. Eben so möchten wir es eine ungeeignete Discretion nennen, daß die Abgeordneten aus der protestantischen Geistlichkeit sich über diesen Gegenstand gar nicht vernehmen ließen. — Der Antrag des Ausschusses wurde mit 66 Stimmen (einer geringen Mehrheit) verworfen, folglich die ministerielle Proposition angenommen.

Mit größerer Lebhaftigkeit und Theilnahme wurde die, von dem Minister angetragene Bewilligung von jährlich 81,517 fl. zur Wiederherstellung und zum Fortbestand von Klöstern behandelt, und hier scheiterten alle Bemühungen der geistlichen Faktion an dem beharrlichen Widerwillen der großen Mehrzahl gegen die Reasurektion der gedachten geistlichen Anstalten. Vergebens berief sich der beredte Weinzierl auf das Concordat: man erwiederte ihm, daß selbst dort nur von der Einrichtung einiger Klöster die Rede sey, während die Staatsregierung, ohne das doch erforderliche Zuthun der Stände, deren schon acht und vierzig eigenmächtig errichtet habe. Umsonst pries unser eifriger Apologet der Klausur den frommen Sinn des Volks, der sich in milden Stiftungen für Klöster kund gebe, und namentlich mittelst einer mit 10,000 Unterschriften versehenen Vorstellung um Wiederherstellung des Klosters zu Egenfelden, auf Kosten der Suplikanten gebeten habe. Er hatte den Kummer hören zu müssen, daß das gottselige Bestreben der Klöster-Erneuerung auf einer Bier-Spekulation beruhe. Der fromme Sinn des Volkes sey vielmehr auf Stiftungen für Seelsorge, Unterricht und Krankenpflege, als für Klöster gerichtet, die keinen frommen Zweck hätten, sondern nur ein Hebel für eigennützige Brauer und Krämer wären.

Unter allen längst bekannten Einwendungen gegen eine unzeitige sich längst überlebte Institution wurde auch mit Indignation einer ohnlängst statt gefundenen 10,000 Mann starken Wallfahrt für krankes Vieh gedacht.

Mit Nachdruck wurde besonders das Wiederaufleben der Bettelmönche getadelt, daß sich die Regierung so sehr angelegen seyn ließ, obgleich gerade diese Spezies Laus der zahlreichen Gattung der Mönchsorden von jeher die geringste und gemeinschädlichste war. Selbst der historische Grund, aus welchem sich die Regierung für diese Mönchsart zur Dankbarkeit verpflichtet erachte, wurde als irrig erwiesen. — Seltsam und unbefriedigend fand die Versammlung die Behauptung ihres Collegen Gr. v. Seinsheim, „daß der Bestand von Klöstern „sich auf das constitutionelle Prinzip der persönlichen Freiheit „stütze; indem jedem, der den Beruf zum Klosterleben in sich „verspüre, die Mittel zur Befriedigung dieses seines Gelüstens „dargeboten werden müßten.“ Dieses Motiv war wirklich überraschend, bis die Aeußerung vernommen wurde, „daß in „den Irren-Anstalten bereits ein Surrogat für die Bedürf„nisse solcher Liebhaber bestehe.“ — Auch zu Krankenwärtern wurden die P.P. Franziskaner vom Hrn. Weinzierl empfohlen, dieses Anerbieten aber von dem Deputirten v. Eberz abgelehnt, da die ehrwürdigen Väter in solcher Eigenschaft vermög ihres Kostüms eher als Vehikel der Ansteckung zu fürchten seyn möchten. — Ein Antrag des Abgeordneten v. d. Thann zum Besten der barmherzigen Schwestern fand kein Gehör. — Schlüßlich wurde der Antrag des Ausschusses: „Gegen jede Verwendung aus den zum Staatsgute vorge„merkten, und den aus der Säkularisations-Periode noch le„benden Kloster-Individuen zum lebenslänglichen Genuß über„lassenen 81,517 fl. zur Restauration oder zum Fortbestehen „von Klöstern Verwahrung einzulegen, und den treffenden „Staats-Minister als verantwortlich dafür zu erklären, daß die „fraglichen Renten sofort eingezogen werden, wenn die be„rechtigten Nutznieser verstorben sind,“ fast einstimmig angenommen.

In der Zuweisung von Pfarreien an Klöster, fand der Abgeordnete Lechner eine Begünstigung der Bettelmönche, und zugleich die Möglichkeit, einen Franziskaner in seiner Ordenstracht als Mitglied in der Deputirten-Kammer zu sehen! — oder wohl gar am Ministertisch, meinte der Abgeordnete von Closen. Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen, so wie beinahe sämmtliche übrige Anträge desselben.

Befremdend war es, in der heutigen und gestrigen Sitzung nur wenige, schwache Aeußerungen von den Ministern zu vernehmen, vielmehr schien es, als hätte diese Rolle der Abgeordnete Rudhart durch stille Association übernommen. Er wurde auch dieser Tage in der allgemeinen Zeitung als Hauptredner der Regierung präcenisirt. Nach Einigen sollen die Artikel jener Zeitung über die Verhandlungen der Deputirten-Kammer von ihm herrühren. Uebrigens hatte dieser Hauptredner heute seine Taktik verändert, und sprach nicht mehr wie bisher am Beginnen, sondern ganz am Ende der Discussion, wohl nur um auf die darauf folgende Abstimmung sicheren und kräftigern Einfluß auszuüben. — Seine Behauptung, „daß die katholische Kirche eine monarchische Ver„fassung habe, Fürstenthümer und große Besitzungen nach „Bayern gebracht habe, und deshalb verhältnißmäßige Ansprü„che machen könne“ — ist eine große politische Täuschung, und riecht nach St. Acheul. Mit solchen Hypothesen könnte das bayerische Militär unermeßliche Ansprüche machen, da

man ja oft hören muß, daß seiner Tapferkeit Bayern seine Existenz zu verdanken hätte. Es wäre überflüssig mehr über solche Phrasen zu sagen.

An den Herrn Studienrektor Eisenhofer.

(Verspätet.)

Sie haben in Ihrer Erwiderung auf den Artikel in der Beilage zu Nro. 14 des Volksblatts, mir den Vorwurf gemacht, daß ich die Sache jenes Schülers gegen besseres Wissen vertreten habe. Um die Akten in dieser Sache zu vervollständigen, und so das Publikum in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil zu fällen, lasse ich das Zeugniß, welches der Classenlehrer Herr Professer Dömling diesem Schüler ausgestellt hat, hier abdrucken, und erlaube mir noch auf folgende Thatsachen aufmerksam zu machen, 1) daß bei der Dimission des fraglichen Schülers der Classenlehrer gar nicht befragt wurde, 2) daß der Vater des Schülers von dem angeblichen unverbesserlichen Betragen seines Sohnes niemals in Kenntniß gesetzt oder zur Mitwirkung bei der Disciplin aufgefordert wurde. —

In ein anderweitiges Detail einzugehen, besonders über die Frage warum die Söhne aus diesem und jenem Hause nicht einer Strafe verfielen, welche an andern vollzogen wurde, halte ich hier nicht geeignet.

Dr. Gambihler.

Privat-Zeugniß.

Der während meiner Krankheit dimittirte L. M., Schüler der II. Gymnasialklasse, im Studienjahr 1830/31, ist ein junger Mensch von sehr vielen Fähigkeiten, die er auch in diesem Jahre ziemlich gut verwendete, so, daß seine Leistungen in den alten Sprachen sowohl schriftlich, als auch besser noch mündlich befriedigten. Es kann im Ganzen in seiner Klasse von 42 Schülern in das II. Dritttheil gestellt werden. Nur ermangelte öfter sein Fleiß der gleichheitlichen Ausdauer in allen Gegenständen des öffentlichen Unterrichtes. Hinsichtlich seines Betragens faßte der Klassenlehrer in diesem Jahre eine bessere Hoffnung von diesem Schüler, indem derselbe weit geordneter und bedachtsamer erschien, als in dem vorausgegangenen Jahre. Nur einmal ward derselbe wegen hartnäckiger Verläugnung der Wahrheit von dem Klaßlehrer in der allgemeinen Conferenz der Professoren getadelt und gewarnt. — (Das Weitere wird sein öffentliches Zeugniß enthalten.) Uebrigens bewies derselbe Reue und auch Besserung, sowie er überhaupt die Hoffnung gewährte, daß sein etwas leichter Sinn mit der Reife des Jünglings mehr erstarken, und sich zu seinem Vortheile eigenschaften werde.

Dies glaubt der Klaßlehrer, auf Verlangen des Schülers sowohl, als des tiefgebeugten Vaters, der mit einem Quiescenzgehalte von 450 fl. ausser diesem Sohne noch 8 Kinder zu unterhalten hat, zu seinem weiteren Fortkommen bezeugen zu müssen.

Würzburg am 27. Junius 1831.

Fr. Jos. Dömling,
Professor der II. Gymnasialklasse dahier.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Perier wehrt sich angstvoll gegen den nahen Ausbruch des Krieges, und Metternich sucht ihn zurückzuhalten, um vorher durch Demonstrationen die Franzosen zu Fortsetzung und Verdopplung ihrer Rüstungen zu nöthigen, und seine Gegner durch den unendlichen Geldaufwand und die daraus folgende Entleerung der Finanzen und Unruhe der Gemüther zu entkräften. Dann mit soll sich der Absolutismus mit vereinter Kraft auf seinen Raub stürzen. So scheucht der schwächere Fuchs das stärkere Edelwild, und hält es von ferne verfolgend in steter Bewegung, bis das seine Kraft unnütz vergeudende endlich dahinsinkt, und jetzt von dem Siegesgewissen in der Nähe bekämpft wird. Dem Metternich ist dieses zu verzeihen, so gut als dem Raubthiere sein Instinkt, aber die Verblendung der Franzosen, die sich sonst einer feinern Klugheit rühmen, und jetzt das plumbe Spiel nicht durchschauen, ist unverzeihlich. Perier muß erkauft oder geisteskrank seyn. Wir glauben das Letzere; denn es giebt bekanntlich in neuern Zeiten auch eine Portefeuille-Cholera, die den Geist zur Entleerung aller vernünftigen Ideen zwingt, die Principien der Freiheit in wässerichte Nachgebilde auflöst, und endlich den kranken Organismus durch den Wahnsinn von eigener Unfehlbarkeit und Unentbehrlichkeit dahin martert. Auf diese Art ist schon mancher vordem liberale Mann im Ministeriums-Spitale moralisch zu Grund gegangen. Auch Grey und Brougham dürften den Leibgurt des Liberalismus doppelt nehmen; ihre beim Polnischen Drama zugezogene Erkältung hat das Vertrauen an ihren gesunden graden Sinn in Zweifel gesetzt.

Teutschland.

Baden. Die Energie der Ständeversammlung in Anerkennung und Durchführung der Volksrechte hat zu einigen Diferenzen mit der Staatsregierung, und von da zu dem Gerüchte geführt, als würde demnächst das Großherzogthum von preußischen Truppen besetzt werden. So wenig nun auf einer Seite eine solche Intervention von unserem großen Nachbarstaate geduldet werden mag, eben so wenig ist auf der andern Seite zu verkennen, daß seit Polens Calamität die preußische Regierung wieder rücksichtsloser ihr Haupt hebt, und vielleicht im Einverständnisse mit den übrigen absoluten Mächten über eine neue Restauration des revolutionären Frankreichs, über Aufhebung oder Einschränkung der Constitutionen teutscher Staaten brütet. Diese Bemerkung verschaffte denn auch jenem Gerüchte Eingang. Die patriotischen Badner wissen nun wohl, was sie davon zu halten haben, und sehen jedenfalls ihrer Zukunft mit Entschlossenheit entgegen; für die voreiligen Wimmerlinge hier und in anderen Landen wäre es jedoch gut, bei ihren politischen Raisennements auch die Natur und Geschichte zu befragen, und daraus den Trost zu schöpfen, daß oftmals schon die größten Schiffe an den kleinsten Klippen, die übermächtigen Streitkräfte der Oestreicher und Spanier an den schwachen Haufen der Schweizer und Geusen gescheitert sind. Dieses sey ihr Trost, und die Gewißheit, daß jede Kunst, also auch die diplomatische, ihre Endschaft nimmt, während die ewigen Gesetze der Natur dableiben. Darum mag jetzt Rußland triumphiren, Preußen demonstriren, Oestreich heimlich sich alliren, Frankreich zum Ueberdruß deklamiren, und England wieder einmal ganz Europa an der Nase führen: wir wollen den Muth nicht verlieren, und so lange man uns nicht beweist, daß die Idee „Freiheit ein Kunstprodukt der Zeiten, und die Idee“ Sclaverei ein Ureerzeugniß der Natur ist, so lange wollen wir handeln und hoffen, unbekümmert um die Wetterschaden und Winterfröste der Zeit, so daß auf die Frage: „Für was oder wen denn die Freiheit, wenn nach und nach alle der Freiheit Würdige unbefriedigt in's Grab sinken?“ daß wir hierauf antworten können, wie der greise Pflanzer, der an seinem Todestage Eichenkeime setzt: „Für die Nachwelt!“

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 11. Oktober 1831. No. 57.

Ueber die jüngsten Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten.

Es ist ein bekanntes Gesetz bei der Entwickelung der höheren Thierorganismen, daß sich vor allem die Verdauungsorgane geltend machen, das Gehirn aber als der Repräsentant der geistigen Funktionen erst später sich ausbildet. Die politische Entwicklung der Völker unterliegt demselben Gesetze, die ersten Institutionen, sind allenthalben mehr den unmittelbar körperlichen, als den geistigen Bedürfnissen zugewendet. Wie auch das repräsentative Leben bei uns den Weg durch den Bauch zum Kopfe nimmt, wird niemanden entgehen, der die Geschichte unserer Stände von den ersten Bewegungen ihres Fötuslebens (1819), bis zu ihrer ersten Zahnperiode (1831) mit Aufmerksamkeit beobachtet hat.

Die servilen Blätter haben uns die Behauptung übel genommen, daß unsere Kammer zur Zeit mehr Bauch als Kopf sey, und wir lassen es dahin gestellt seyn, ob unser Gegner uns die traurige Satisfaktion zugestehen, daß den neuern Beschlüssen zu Folge wirklich Staberl's Philosophie „wenn ich was daron hätt" der rothe Faden ist, der sich durch die Verhandlungen und Beschlüsse unserer Kammer zieht. Wo es etwas zu streichen giebt, sey es aus der Vergangenheit oder für die Zukunft, da sind unsere Materialisten bei der Hand, denn hier „weis man doch wo und wie" handelt es sich aber um freisinnige Institutionen, um strengen Vollzug der Verfassung, um eine Bürgschaft für unseren Freiheitsbrief, dann findet man keine Opposition mehr, sondern brave Bürger, wie sie der Redner von Laibach verlangt hat. Wenn auch mitunter so ein Lichtensteiner Beschluß aussieht wie eine Satyre auf einen früheren Kammerbeschluß, so scheint das die Leutchen nicht sehr in Verlegenheit zu bringen, denn zum Theil sind sie sich der begangenen Inconsequenzen gar nicht bewußt, zum Theil trösten sie sich damit, daß sie für ihre Stimme in der Kammer keine politische Verantwortlichkeit haben, und die moralische Verantwortlichkeit ist ja bekanntlich ein Popanz, der nur wenige schreckt.

Man hat, und wie uns schien, mit Recht ein sehr hartes Urtheil über die Aristokraten-Kammer gefällt, daß sie die Beschwerde wegen den Dezember-Nächten nicht für gegründet erachtet, allein wir wissen nicht, welche Kammer den herberen Tadel verdient, jene, welche die schauderhafte Erzählungen jener bekannten Auftritte für Uebertreibungen erklärt, und eine desfallsige Beschwerde nicht für gegründet erachtet, oder jene, welche die, an ihren Mitbürgern verübten Mißhandlungen als eine empörende Wahrheit anerkennt, eine dringende Beschwerde deshalb anstellen zu müssen glaubt, aber das einzige Mittel, welches solchen Auswüchsen des Absolutismus vorbeugen kann, aus der Hand giebt, wie jene Schaafe, welche die Hunde an die Wölfe auszuliefern für gut fanden.

Daß die Deputirten-Kammer das Gutachten des Ausschußes, „es wolle die Kammer das Militär-Budget nur dann „für das gegenwärtig bestehende Heer votiren, nachdem die „Angestellten desselben auf die Verfassung beeidigt seyen" nicht unterstützt, können wir eben nicht so streng tadeln, da bei vielen eine juristische Ueberzeugung in Mitte liegen kann, weil die Verfassung verbiethet, die Bewilligung der Steuern mit Bedingungen zu verbinden, und wir jeden Rechtsgrund zu ehren gewöhnt sind; daß aber die Kammer mit 85 Stimmen dem Antrage des Ausschusses sogar die Abstimmung verweigerte, und sohin kein Bedenken trug, ihren hochverdienten 2ten Ausschuß auf eine so verächtliche Weise zu behandeln, dafür könnte man vielleicht jenes Gebot anführen, welches sagt: „Du sollst nicht tödten;" denn sicherem Vernehmen nach hatte der durch seinen parlamentarischen Takt rühmlichst bekannte erste Präsident versichert, daß er lieber sterben wolle, als die bezeichnete Frage zur Abstimmung vorlegen: konnte nach diesem Stand der Dinge die Kammer ein offenbares Mordattendat gegen ihren würdigen Präsidenten unternehmen? noch dazu gegen einen Präsidenten, der keine Gelegenheit vorübergehen läßt, seine hohe Achtung gegen die Kammer und deren einzelne Mitglieder unverkennbar an den Tag zu legen.

Wenn wir aber zugeben, daß auch der liberalste Abgeordnete das Gutachten des Ausschusses — welches aber jedenfalls zur Abstimmung hätte kommen müssen — aus einem staatsrechtlichen Grund fallen lassen konnte, da zwischen einer bedingten Steuerbewilligung und einer bedingten Steuerverwendung kein wesentlicher Unterschied gefunden werden kann, so können wir auf der andern Seite nicht einsehen, was die Kammer bestimmen durfte, selbst einem bloßen Antrage ihre Beistimmung zu verweigern, der nur den Vollzug der Verfassung, namentlich des 3ten §. X. Titels der V. U. und eine Gewähr unserer Constitution fordert, die nicht nur in der Verfassung vom Jahr 1818 im Allgemeinen, sondern auch in jener von 1808 ganz speziell von der Staatsregierung selbst stipulirt worden ist. Hier hat die Kammer offenbar eine Verfassungswidrigkeit begünstigt, und statt den Minister der Armee darüber zur Verantwortung zu ziehen, daß der allen Staatsdienern vorgeschriebene Verfassungseid den Offizieren der Armee nicht abgenommen worden, hat sie ihre Zufriedenheit mit der absolutistischen Tendenz des Armee-Ministeriums unverholen ausgesprochen, und der öffentlichen Meinung gegenüber ehr-

gefähr jene ehrenvolle Stellung eingenommen, welche die Deputirten-Kammer in Frankreich gegenwärtig behauptet. Wenn es dem unverantwortlichen König je gefallen sollte, Euch durch seine Kürassiere den Dank für diese Eure Gefälligkeit abstatten zu lassen, dann führt ja keine Beschwerden mehr, klagt Niemand an, als Euch selbst und Eure Charakterschwäche!

Wer hätte von einer Kammer ein solches Vergessen einer ihrer heiligsten Pflichten, Schutz der Verfassung, erwarten sollen, die bei der Beantwortung anderer Fragen eine Opposition ergriff, bei der sie das Volksinteresse — versteht sich das materielle — auf Kosten des strengen Rechts zu fördern kein Bedenken trug. Die Kammer der Abgeordneten hält sich nach ihrem gefaßten Beschlusse für befugt und verpflichtet, von der Staatsregierung Aufschlüsse über die Verwendung der französischen Contributions- und Defensionsgelder zu fordern. Wir können diesem Beschluß unsern Beifall unmöglich ertheilen. Mag es immer geschichtlich wahr seyn, daß die königliche Familie Schätze, die zum Staatsvermögen gehörten, und als Entschädigung für die namenlosen Opfer der Staatsbürger — die königliche Familie hat unseres Wissens während den langjährigen Kriegen nichts gelitten, nichts geopfert — betrachtet werden mußten, sich angeeignet, und dabei wohl einen Familien-Egoismus, keineswegs aber die von feilen Lobhudlern gepriesene Liebe zum Volke, noch weniger einen strengen Rechtssinn beurkundet hat, mögen diese Thatsachen auch zum Tadel gegen die an sich unrechtmäßigen Besitzer des Staatsvermögens führen, die Kammer kann die Regierung nimmermehr auffordern, über jene Gelder Rechenschaft zu stellen, denn das Jahr 1818/19 tritt als schroffe Scheidewand zwischen die alte und neue Zeit, und verbietet jeden amtlichen Rückblick in den vorconstitutionellen Finanzhaushalt. Im Jahre 1819 hat die Staatsregierung mit dem Volke einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen die Abgeordneten gegen hundert Millionen Schulden übernahmen, und den vorgelegten Finanzrechenschaftsbericht der früheren Jahre anerkannten, ohne denselben nach seinem Quale der einzelnen Positionen einer Prüfung zu unterwerfen. Es haben zwar in jener Ständeversammlung besonnene und muthige Abgeordnete die Versammlung darauf aufmerksam gemacht, wie es ihre Pflicht sey, den Schuldenstand und seine Quellen, wie überhaupt den bisherigen Finanz-Haushalt strenge zu prüfen, um sich wenigstens gegen zukünftige Nachtheile zu verwahren, allein die damalige Kammer ließ sich auf diesen Antrag nicht ein, und sanktionirte alle frühern Handlungen des Monarchen wie der Regierung. Wenn nun König Max auch gar nicht befugt war, Millionen von den Contributions-Geldern unter seine Familie zu vertheilen, und wenn die condictio sine causa gegen die widerrechtlichen Besitzer des Staatsschatzes an sich begründet ist, so ist zu bemerken, daß der Servilismus der Kammer vom Jahr 1819, das Unrecht zu Recht gemacht und der Nation den Grund zu einer Vindikationsklage geraubt hat.

Dabei ist aber auch zu bemerken, daß der Nation keine Verbindlichkeiten aus der vorconstitutionellen Zeit erwachsen können, denn auch dafür liegt der Abschluß im Jahr 1819, und was die Stände des Reiches damals nicht übernommen, kann ihnen nachträglich nicht mehr zugemuthet werden. Wenn daher die Staatsregierung Beiträge zu einem Festungsbau fordert, zu dem sie sich gegen die allirten Mächte vor dem Jahr 1819 verbindlich gemacht, davon aber im Jahr 1819 keine Erwähnung gegen die Volksvertreter gethan hat, so können die jetzigen Volksrepräsentanten auf einen solchen Antrag nur erwiedern, „Ihr habt die französischen Contributions- und Defensions-Gelder nach Eueren Belieben verwendet und verschwendet, Ihr möcht nun auch aus eigenen Mitteln jene „Verbindlichkeiten erfüllen, um derentwillen man Euch die „Defensions-Gelder gereicht hat. Hättet Ihr uns bey dem „großen Wendepunkt unseres öffentlichen Lebens im Jahre „1819 von diesem Festungsbau gesagt, so würden wir nicht so gefällig über den Finanzhaushalt der früheren Jahre hinweg gegangen seyn."

Wie gesagt, die Stände müssen jeden Beitrag zu dem Festungsbau in Ingolstadt streng verweigern, einen Ausweis aber über die Verwendung der französischen Contributions- und Defensionsgelder können sie nicht fordern, noch weniger kann die condictio sine causa angestellt werden.

So verschieden ist das Benehmen der Kammer, wenn es sich um Geld oder um Freiheit fragt, dort eine Heftigkeit und selbst Leidenschaft gegen anders Denkende, wie sie nur die auri sacra fames erzeugen kann, hier eine Nachgiebigkeit und Gleichgültigkeit, welche den Patrioten mit Wehmuth erfüllen muß. Und diese Wehmuth muß groß seyn, wenn man sieht, daß selbst die bessern in der Kammer die Sache der Freiheit verlassen. So hat der zweite Präsident, wir wissen nicht ob aus vorgefaßter Meinung, oder aus persönlicher Zuneigung zum Minister v. Stürmer, Ansichten entwickelt, die wir nie, weder von seinem Patriotismus noch von seinem Talente erwarten konnten. Er hält einen Antrag auf den Verfassungs-Eid der Armee für gefährlich, weil sich dadurch die Meinung bilden könnte, als sey die Armee gegenwärtig zu Beobachtung der Verfassung nicht verbunden!! Wir glauben nicht, daß außer diesem Professor des Rechts noch drei Menschen in Bayern daran glauben, daß unsere Armee zur Beobachtung der Verfassung verbunden sey, denn jeder andere wird sich des Grundsatzes erinnern: wo keine Rechte sind, kann es auch keine Pflichten geben; jeder andere wird den Unterschied fühlen zwischen einem allgemeinen Straf- oder Civilgesetz, und einem Staatsgrundgesetz, auf welches man einen Theil der Staatsbürger verpflichtet hat, den andern nicht, und gerade deßwegen diese Verpflichtung so hartnäckichig verweigert, weil man das Militair durch die Verfassung nicht gebunden wissen will; jeder andere würde auch die Erfahrung bei dieser Frage etwas berücksichtigen, und nicht blos die Dezembernächte ins Gedächtniß zurückrufen, sondern er würde besonders jenes famöse Rescript vom 20. November 1822 im Auge halten, welches noch jetzt bei der Armee wirksam ist, und jedem Offizier die Entlassung ankündigt, der sich beigehen läßt, sich auf die Verfassung zu berufen. Wahrlich, wir wissen nicht, wie wir das Benehmen unserer Kammer gegen unsere hochverdienten Offiziere bezeichnen sollen, indem sie es nicht wagt, dieser Klasse von Staatsbürgern das Wort zu sprechen, sie aber zur Beobachtung der Verfassung verbunden wissen will, während der Offizier nicht nur auf die Wohlthat der Verfassung keine Ansprüche hat, sondern sogar cassirt wird, wenn er sich im gegebenen Falle nur auf dieselbe bezieht!!!

Wir wissen wohl, daß in England die Armee den Verfassungseid nicht leistet, wir wissen aber auch, daß ihn dort Niemand leistet, daß die Observanz von Jahrhunderten dort entschieden hat, wir wissen vor allem, daß in England

eine conſtitutionelle Regierung Bürgſchaften unnöthig macht, die bei einer Cabinetts-Regierung unerläßlich ſind.

Doch wir predigen in der Wüſte, der Würfel iſt geworfen, und eine Kammer iſt unempfindlich gegen die Vorwürfe eines unabhängigen Blattes, welche die ſo laut ausgeſprochene öffentliche Meinung in Bezug auf den Militäreid nicht beachten zu müſſen glaubte. Dieſe Kammer, welche ſich als Licht und Wärme bringende Sonne über den Horizont des öffentlichen Lebens in Bayern erhob, hat ſich verfinſtert noch ehe ſie die Mittagslinie erreicht hatte, und wird in der öffentlichen Meinung wie ein flackerndes Lämpchen erlöſchen noch ehe ſie ihre Bahn vollendet.

Daraus erwächſt dem Patrioten Trauer — tiefe Trauer, der Staatsregierung aber die Ueberzeugung, daß ſie die ſo ſtolzen Volksrepräſentanten nach Belieben führen kann, wenn ſie nur das ehrbare Zunftweſen wieder einführt, die Emanzipation der Juden verweigert, und ein Steuerſimplum nachläßt. Jenſeits dieſer Dryas hat unſere Kammer reſpektive ihr Bauch kein Bedürfniß.

Bemerkungen über das Verderben, welches für Kirche und Staat aus dem geiſtlichen Zehentweſen entſteht.

Im Gefolge der rohen Trabanten des Feudalismus ſchleppt ſich auch das allgemein verhaßte Zehentweſen ſchwerfällig mit fort. Schon längſt haben es alle aufgeklärten Staats-Regierungen Europas eingeſehen, daß das Zehentweſen zu den verderblichſten aller indirekten Abgaben gehöre, das verderblichſte Gift des Staatslebens ſey. Dank — tauſendfachen Dank ſagen wir allen jenen Staats-Regierungen, die ihre Völker von dieſer drückenden Feſſel befreit haben. Dank vor Allem unſerer bayeriſchen Staats-Regierung! Doch, nur halb iſt dieſes Werk in Bayern vollendet; denn noch ſeufzt der größte Theil des bayeriſchen Volkes unter dem harten Drucke des geiſtlichen Zehentweſens. O möchten die Kirchenhäupter, die Ordinariate Bayerns dem rühmlichen Beiſpiele der Staats-Regierung folgen! Alle bayeriſchen Pfarrer, welche es mit der Seelſorge gut meinen, welche für ächt chriſtliche Bildung des Volkes, für das allgemeine Wohl des Staates und der Kirche beſeelt ſind, wollen und wünſchen es einſtimmig, daß ſie von dem allgemein verhaßten und läſtigen Zehentweſen befreit werden.

Die ganze gebildete Menſchenklaſſe nimmt als beſtimmte Wahrheit an, daß das leidige Oekonomie- und Zehentweſen ſowohl über die Perſon des Geiſtlichen als auch über das heilige Amt ſeiner Seelſorge ſehr viel Unheil bringe. In den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche wußte man freilich nichts von Oekonomie und Zehentweſen der Geiſtlichen, und gerade in dieſen Zeiten blühete das Chriſtenthum in ſeinem ſchönſten Flore. Als Carl der Große im achten Jahrhunderte die Kirche und die Geiſtlichkeit mit äußerlichen Gütern gleichſam überſchüttete, da begann in unſerer Kirche jene Periode, wo die Geiſtlichkeit in zu großer Sorge für das Aeußerliche befangen das rein ſeelſorgliche Prinzip in den Hintergrund ſtellte. Als es dem genannten Kaiſer einfiel, die Geiſtlichkeit ſogar auf den zehnten Theil des Volks-Eigenthums geſetzmäßig anzuweiſen, mußte die Seelſorge und das Chriſtenthum noch mehr leiden. Obwohl Kaiſer Karl damals faſt allmächtig war, und ſelbſt von ſeinen Maierhöfen der Geiſtlichkeit den Zehnten verabreichte, ſo fand nichts deſto weniger dieſe gehäßige Einrichtung unter dem Volke allgemeinen Widerſpruch. Alkuin Lehrer und innigſter Freund Carl's des Großen ſchreibt hierüber ſelbſt an den Erzbiſchoff Arno. „daß das Zehntweſen ein hartes Joch ſey, das man beſonders „neubekehrten Chriſten nicht auflegen möchte.“ Dann ſagt derſelbe Alkuin: „daß blos die Zehnten das Chriſtenthum bei „den Sachſen rückgängig gemacht hätte.“ Ein wichtiges Zeugniß. Dieß bemerke ich blos im Vorübergehen, um nämlich dadurch zu zeigen, daß die Zehnten im Anfange ihrer Einführung allgemein verhaßt waren. Dieſer Haß dauerte durch alle Jahrhunderte fort und es iſt höchſt auffallend, daß faſt alle gelehrte und gebildete Männer des Mittelalters in dem Wunſche übereinkamen, es möchte das geiſtliche Oekonomie- und Zehentweſen aufgelöſt werden. Als in jener grauen Vorzeit die Biſchöfe fürſtliche Macht erkämpften, Reichslehen, Städte, feſte Schlöſſer, ja ganze Ländereien eroberten, Armeen kommandirten, im Schlacht-Harniſche ſich mehr gefielen, als im einfachen Prieſterrocke, da verſank der Geiſt der Seelſorge immer mehr und die chriſtliche Kirche war faſt ihrer Auflöſung nahe. Nachdem die Geiſtlichkeit von Europa nach und nach in manchen Ländern die Hälfte, ja in einigen ſogar zwei Drittheile der äußerlichen Beſitzungen an ſich brachte, da erkannte man endlich dieſes Mißverhältniß und ſo erzeugte der verhängnißvolle Lauf der Zeiten jene folgenreiche Kirchenreformation, die nun die katholiche Geiſtlichkeit auf ihren ſeelſorglichen Standpunkte wieder zurückdrängte. Der große Impuls zur Kirchenverbeſſerung war gegeben.

In jener überſeeiſchen ungeheuern Länderſtrecke, Amerika genannt, wo die Geiſtlichkeit ſich in den größten Theil der Beſitzungen theilte, und die Völker nicht blos religiös, ſondern auch politiſch beherrſchte, finden wir am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts faſt das Unglaubliche. Die an Gütern und Zehenten ſo reiche Geiſtlichkeit wurde in ihre apoſtoliſche Sphäre wieder eingewieſen; das Zehentweſen größtentheils aufgelöſt. In ganz Nordamerika beſitzen die Geiſtlichen keine äußerlichen Güter und keine Zehenten und wir hören aus ihrem Munde keine bedeutenden Klagen. Selbſt in dem vom ſpaniſchen Geiſte ſo ſehr angeſteckten Kolumbia wiſſen wir nichts mehr von dem leidigen Zehent- und Oekonomieweſen der Geiſtlichen. Unter den vielen heilſamen Verbeſſerungen, welche die franzöſiſche Revolution mit ſich brachte, tritt unſtreitig die Auflöſung des geiſtlichen Zehentweſens als leuchtender Glanzſtern auf. Die franzöſiſche Geiſtlichkeit freut ſich von der läſtigen Bürde der Naturalauszehntung befreit zu ſeyn. Schon früher begann Kaiſer Joſeph der II. mit Beihülfe mehrerer gelehrten Männer ſelbſt aus der Klaſſe der Geiſtlichkeit die Organiſirung und Verbeſſerung der Pfarreien und Klöſter in den öſtreichiſchen Staaten, freilich mit vielem Widerſpruche; ſpäter aber ſah man den Nutzen wohlweislich ein. Da brach die Morgenröthe des neunzehnten Jahrhunderts herauf und mit ihr ein allgemeiner politiſcher und religiöſer Verbeſſerungs-Sinn. In Teutſchland und auch in Bayern wurden die Güter der höheren Geiſtlichkeit ſäkulariſirt, die Klöſter aufgehoben. Freilich hat man hier das Kind mit den Bade ausgeſchüttet und das große Feſtina lente überſehen. Unſere Staatsregierung ſah dies ſpäter ſelbſt ein. Indes ergab ſich doch in Folge dieſer Säkulariſation, das für unſere bayeriſche Geiſtlichkeit und Seelſorge glückliche Ereig-

niß der Organisirung der Klosterpfarreien. Jene Männer, die sich auf solchen organisirten Pfarreien befinden, preisen sich glücklich, die übrigen Geistlichen hegen den Wunsch, solche Pfarreien zu erhalten. Damals wären vielleicht alle Pfarreien unsern Königreiches so glücklich organisirt worden, wenn die Geistlichkeit von dem Geiste ihres höhern Rufes begeistert gewesen wäre! Das Getreid aber hatte hohe Preise, und dieß schmeichelte den Pfarrern, daß sie lieber Bauern bleiben, als Geistliche seyn wollten. Es bildete sich eine Opposition unter Anführung des Pfarrers Zenger (er betitelte sich Jeremias Schwarzrock). Und so unterblieb die gute Sache. Freilich waren auch hereinbrechende Kriege ein großes Hinderniß.

Wie ruhig lebt der Geistliche auf organisirten Pfarreien sein Berufsleben dahin. Wissenschaft und religiöse Bildung des ihm anvertrauten Volkes können immerhin sein Hauptgeschäft seyn. Betrachten wir hingegen das unglückliche Loos der Oekonomie und Zehentpfarrer! — Freilich — hat der Geistliche einmal allen höhern Sinn abgelegt und alles Gefühl für wahre Seelsorge verloren, dann befindet er sich wohl auf seinem Bauernhofe und in seinen Zehent-Distrikten; er fühlt sich glücklicher in seinen Viehställen und seinen Getreidkästen, als in der Kirche und in der Schule; auf seinen Getreidäckern hat er mehr Freude, als in der Studierstube. Hat ein solcher Mann seine Messe maschinenmäßig gelesen, dann ist sein seelsorgliches Tagwerk vollendet. Ein solcher Mann hat freilich nun aufgehört geistlich zu seyn, er ist ein ganzer Bauer. Männer, wie diese, fühlen leider kein Bedürfniß, daß die Oekonomie und Zehentpfarreien organisirt werden sollen. Hier ist aber die Sprache von Geistlichen, die es noch gut mit der Seelsorge meinen. Fragen wie diese Männer, wie sie sich auf ihren Oekonomie- und Zehentpfarreien befinden, und wir werden nur eine Stimme vernehmen: „Unsere Lage ist schlimm.“ —

(Beschluß folgt.)

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

In der Deputirten-Kammer sprach Thouvenel folgende Worte über die Erblichkeit der Pairie: „Die Worte Erblichkeit, „Erstgeburt, tönen nicht gut in dem Ohre frei gewordener „Menschen. Sie erinnern zu sehr an jene Zeiten der Barbarei, wo die Eroberung auch das Eigenthum gab, wo die Gewalt das Recht machte, und der mächtige Stolz Privilegien „und Titel schuf. In jenen Zeiten wollten die Führer erobernder Banden ihre durch List oder Gewalt erworbenen Titel „aus Eitelkeit ihrem stolzen Stamme übertragen. Daher die „Feudalsitte der erblichen Güter und Titel durch Erstgeburt, „eine Sitte, die unter den besiegten Völkern lange die Knechtschaft und das Elend aufrecht hielt. Diese Erblichkeit ist also „in ihrem Ursprunge eben so traurig und schmachvoll für die „Völker, welche, wie das französische Volk, diesem verhängnißvollen Joche unterlagen. Es ist daher nicht zu wundern, „daß Alles, was auf die Zurückberufung einer solchen Erblichkeit Bezug hat, in diesen Tagen der Nation verhaßt ist. Bei „genauer Prüfung ergibt sich, daß jede einer hohen Würde „oder einem bedeutenden Vermögen gesicherte Erblichkeit dem-

„jenigen, dem sie Nutzen bringen soll, gerade in Faulheit, „Ignoranz und Eitelkeit gefangen, und so fern von der Bildung und Achtung seiner Zeitgenossen zurückhält. Diese Erblichkeit ist ferners ungerecht, unmoralisch und höchst schädlich. „Sie ist ein auf die Faulheit gesetzter Preis, da sie den belohnt, der nichts gethan, nichts hervorgebracht hat, eine „Nahrung für den Stolz der Erstgeborenen, eine Demüthigung „und Eifersuchtsquelle für die jüngeren Söhne, kurz eine Ursache des Zwiespalts und Kummers in den Familien. Auch „darf keine constitutive Gewalt sich für so mächtig träumen, „durch das Recht politischer Erblichkeit da Große zu machen, „wo durch das Naturrecht Niemand klein seyn will. Mitleidig „oder verachtend würde man über die Idee lachen, daß man „einzig deswegen Gesetzgeber werde, weil man der Sohn eines „Vaters sey. Endlich wenn auch die Pairie aus allen großen „Männern der Welt zusammengesetzt wäre, so wünschte ich „doch keine Erblichkeit, denn die großen Männer sind eine „Anomalie in ihrer Gattung, und Anomalien pflanzen sich „nicht durch die Zeugung fort. Ich will nicht auf das antworten, was man über die Eingriffe der Demokratie, über die „Gefahr für ein erbliches Königthum, das keine erbliche Pairie stützt, gesagt hat. Ich bedauere, daß ein so ausgezeichneter Geist, wie der Berichterstatter, so schlechte Gründe „wiederholen mochte. Ist es nicht offenbar, daß heutzutage „die Aristokratie, so wie man sie eigentlich versteht, nicht mehr „in Frankreich vorhanden ist? Wenn alsdann nur Demokratie „vorhanden, warum fürchtet man ihre Eingriffe? In was „könnte sie eingreifen, das nicht durch sie und für sie gegründet „wäre? Ist nicht das Königthum selbst demokratisch, da es „durch das Volk und für das Volk eingesetzt ist? Wozu sollte „daher an seiner Seite eine aristokratische Staatsgewalt frommen? Und könnte außerdem eine Staatsgewalt, die dem „Volke verhaßt ist, eine gute Stütze seyn?!“ —

Teutschland.

Am 30. September, berichtet man aus Braunschweig, war der ersehnte Tag, an dem die Stände zusammentraten, über die Propositionen der Regierung zur Umgestaltung der bisherigen Landesverfassung zu berathen und zu urtheilen. Wir übergehen den ausführlichen Hergang der Festivitäten bis zur Schlußscene, wo der Herzog und die geheimen Räthe zu Wagen, die Stände aber zu Fuß von der Kirche in das Schloß zieben, um aus der Hand des Regenten die Propositionen zu empfangen, von denen man nur 200 Exemplare gedruckt, und die strengste Bewahrung ihres Inhalts als ein Geheimniß befohlen hatte. Das Geheimniß hat mittlerweile Zungen bekommen, und Folgendes aus der Schule geschwätzt: „Die Ritterschaft soll „hinfüro nur durch einzelne, nämlich 13 Deputirte, die Städte „durch 17, die Bauern durch 13, und die Geistlichkeit durch 6 „Aebte oder Pröbste vertreten werden. Oeffentlichkeit der „Verhandlungen und Preßfreiheit soll übrigens nicht stattfinden.“ — Der Gerechte hat die Preßfreiheit nicht zu scheuen; sie erhebt ihn zu seinem Rechte, und selbst ihr Mißbrauch ist für ihn nur das, was die läuternde Flamme dem Golde. Wer sich aber vor ihr zu fürchten hat, thut wohl, bei Zeit aus dem Weg zu gehen; denn ihr Arm trifft weit und sicher. „Jener,“ sagt ein Mann des vorigen Jahrhunderts, „der das Brenneisen des Scharfrichters nicht fürchten würde, weil er den „Fleck mit einem Sammetkleide bedecken kann, zittert vor dem „Gänsekiel, der ihn mitten auf die Stirne stempelt.“

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 13. Oktober 1831. Nro. 38.

Von dem Cadetten-Wesen im vaterländischen Heere!

Nach den bestehenden Militärdienst-Vorschriften können nur Offiziers-Söhne oder die Söhne der Adelichen, der Collegialräthe und höheren Beamten als Cadetten in die Armee aufgenommen werden. Sie müssen bei ihren freiwilligen Eintritt das 16. Lebensjahr vollendet haben, von gesunden und kräftigen Körperbau seyn, und die Bewilligung zu ihrem Eintritt von ihren Eltern oder Vormündern beibringen. Bei ihrem Zugang treten sie in keine andern Dienstverhältnisse als in jene des gemeinen Soldaten, und haben nur dann Anspruch auf successive Vorrückung in alle höhern Chargen, wenn sie sich zu diesen Stellen durch Ausbildung im Dienst, durch Erwerbung gründlicher Kenntnisse und durch eine gesittete Aufführung fähig und würdig gemacht haben, doch sind ihnen mehrseitige Vorrechte sowohl in ihrem dienstlichen als außer dienstlichen Leben eingeräumet, von denen oben an stehet, „daß sie unmittelbar zum Offizier befördert werden können, und daß ihnen nur durch ein höchstes Erkenntniß die Cadettenschaft entzogen werden kann.“ Ferner sagen die Dienst-Vorschriften: „Die freiwillig Zugehenden sollen über ihre Aufführung und über ihre wissenschaftlichen Vorkenntnisse die Zeugnisse ihrer vorigen Lehrer aufweisen; sie sind über dies einer commissionellen Prüfung zu unterwerfen.“ —

Bis daher ist alles recht gut und berechtigt zu schönen Erwartungen, gehen wir daher zu der Ausführung über. Was nun die berührten Zeugnisse der vorigen Lehrer betrifft, so erklärt sich der darauf gelegte Werth von selbst durch die Wichtigkeit, die man der mit den Cadetten abzuhaltenden Prüfung beileget, wir schreiten daher zu diesem Examen selbst. Es umfaßt die Kenntniß des Lesens von Druck und Schrift, des Schreibens, des Rechnens in ganzen Zahlen, vaterländische Geographie (d. h. die Benennung der Kreise, der Haupt-Städte, Berge und Flüsse) und vaterländische Geschichte (allenfalls über den Stammbaum des regierenden Hauses.) Versteiget man sich hie und da in die Regel de tri und in die Geometrie, so gegnügt man sich mit der Definition dieser Gegenstände und mit der Erklärung der Figuren. —

Gehören nun diese Gegenstände an und für sich noch in den Kreis der untern Schulen, und umfassen die Bildungsstufe bei weitem nicht, die von Jünglingen dieses Alters und Standes gefordert werden kann, so kömmt noch der eigene Umstand hinzu, daß selbst die schlechteste Beantwortung ihre Annahme als Cadett nicht verhindert. Es sind über den wissenschaftlichen Standpunkt so mancher Cadetten bedauernswerthe Beispiele anzuführen, die sich nur in den schlechtesten Dorfschulen wieder finden können, und dennoch wurden sie, gestützt auf das privilegirte Recht ihrer Geburt, wohl- oder übelgestaltete Cadetten. Welchen Gewinn der ganze Stand dabei macht, ist leicht einzusehen, denn wenn die Geisteskräfte bis zum 16. Jahr so auffallend vernachläßigt wurden, so ist an einer Nachholung der wissenschaftlichen Ausbildung schwer zu glauben, und was allenfalls ihre mechanische Leistungen betrifft, so kann bei den Ansprüchen der gegenwärtigen Zeit und der Wichtigkeit ihres Privilegiums, unmöglich eine entschädigende Bedeutung daraus hervorgehen.

Bei etwas aufmerksammer Beobachtung, sieht man die Cadetten in Bälde in den Chargen der Unteroffiziere emporsteigen, und dies um so früher, je höher ihre Eltern im Range stehen, je inniger ihre Konexionen zu den Regiment-Chefs sind, und je mehr diese eine Eitelkeit darinn suchen, recht viele Cadetten beim Regiment zu haben. Es ist aber begreiflich, daß diese kurze Dienstzeit ihnen die nothwendige Erfahrung nicht geben kann, besonders wenn deren Aneignung nicht durch geistige Ausbildung erleichtert, und auf Wissenschaft begründet ist, wenn sie vielmehr in Ermanglung dessen ein mechanischer Erwerb bleiben muß. Die bloße mechanische Abrichtung ist aber stets etwas sehr Unvollkommenes, und je maschinenmäßiger sie betrieben wird, je weniger Großes erwarte man, denn eine Maschine kann nur Maschinenmäßiges liefern, und alles Selbstständige geht verloren. Außerdem versperren sie andern tüchtigen Individuen nicht allein die Bahn zum Unteroffizier, sondern sie überspringen nicht selten selbst sehr brauchbare Unteroffiziere, bürden diesen nichts desto weniger den Dienst auf, den sie theils aus Bequemlichkeit, theils aus Unkenntniß nicht verrichten mögen oder können, und begegnen ihnen noch über dies in dem eingebildetem Werthe ihrer hohen Wichtigkeit mit Geringschätzung, verleiten auf diese Weise jenen den Dienst, erzeugen Mißmuth und sind vielseitige Ursache, daß sehr brauchbare Männer nach vollendeter Kapitulation ihren Abschied nehmen. Das böse Beispiel, daß sie gar häufig in und außer Dienst geben, der Uebermuth, mit dem sie die Dienstesformen als Kamaschenfuchserei und Kleinlichkeitskrämerei behandeln, wird um so gefährlicher, weil Protektion sie nur zu häufig der nachdrücklichen Ahndung entzieht, so daß sie auch von dieser Seite nur eine Last der Compagnie sind. Wer daher die Wichtigkeit tüchtiger Unteroffiziere kennt, und wer es aufrichtig mit dem Staate meint, dem kann der vielfache Nachtheil dieses unzeitigen Instituts nicht entgehen, dessen Berechtigte sich weniger die Ausbildung ihres Geistes als die Befriedigung nach Vorwärts, unbekümmert um das wie, zum Ziele setzen, und so kömmt es denn in der natürlichen Folge-

ordnung der Dinge, daß die Cadettenschaft, ſtatt ein vorzügliches Mittel zu ſeyn, gebildete und ausgezeichnete Jünglinge jeden Standes anzuziehen, wenn nur Bildung und Wiſſenſchaft, nicht aber Standesverhältniſſe den Eintritt dahin öffnen, ein privilegirter Sammelplatz der Unwiſſenheit, des Uebermuthes und der Anmaßung iſt.*)

Man ſage nicht, daß den oberſten Militärbehörden dieſe Abweichungen von den urſprünglichen Beſtimmungen, dieſe Mißgriffe und Protektionen nicht bekannt ſeyen, es liegen zu ſprechende Gegenbeweiſe vor, wenn man auch die einſtimmige Anſicht aller Denkenden nicht als gültig annehmen will. Wenn überhaupt dem Kriegsminiſterium ein zeitgemäßes Fortſchreiten Ernſt wäre, ſo muß es längſt wiſſen, daß derlei Bevorrechtungs-Privilegien keine Mittel hiezu ſind, indem ſie vielmehr das Intereſſe der Betheiligten von denen der Nation trennen, und Alles, was den übrigen Menſchen heilig und groß erſcheint, mit entgegengeſetzten Anſichten bekämpfen, es muß wiſſen, daß der Inbegriff des ritterlichen Sinnes und der Ehre nicht mehr in Standbevorrechtung, in Pagenſtolz und Nichtsdenken beſtehet, wenn auch gleich goldene Knöpfchen daran verſchwendet wären. Dagegen aber iſt es zeitgemäß, für eine öffentliche und für Jedermann zugängliche Militär-Bildungsanſtalt Sorge zu tragen, und darauf zu beſtehen, daß Jeder, der Anſpruch auf Beförderung machet, auch den ſeinen Anſprüchen und der allgemeinen Bildung entſprechenden wiſſenſchaftlichen Erwerb mitbringe, weil es natürlich iſt, daß Jeder, der ſich um etwas bewirbt, auch die hiefür erforderliche Ausbildung ſchon beſitze, die er dann bei ſeinem Eintritt in den Dienſt zur praktiſchen Anwendung bringet, damit man nicht gezwungen iſt, nach vorausgegangener Ernennung hintennach die geeignete Ausbildung vom Zufall abzuwarten. Die Gegner werden freilich ſagen: daß ſo bezeichnete Subjekte nie zu einer höhern Beförderung kommen, und werden von den hiefür gemacht werdenden Anforderungen viel Weſens machen, ich verſchiebe dorthin die Beleuchtung hierüber, und berühre noch die in hoher Protektion ſtehende Redensart: daß nicht immer mit der Wiſſenſchaft auch der bei dem Militär ſo nothwendige praktiſche Sinn verbunden ſey. — Aber flieht denn dieſer Sinn wirklich die wiſſenſchaftlich Gebildeten und iſt vorzugsweiſe bei den nicht Gebildeten heimiſch? — Welche Mittel hat denn das Miniſterium ergriffen, um ſich hievon zu überzeugen? Dies zu wiſſen, wäre in Betracht ſo mancher Erfahrung merkwürdig, doch behalte ich vor der Hand den Glauben, daß eine wiſſenſchaftliche Ausbildung jeden Falles vielſeitiger benützt werden kann, als der einſeitige Praktiker, auch lehrt die tägliche Erfahrung, daß mit der bloßen Exerzierfähigkeit (den ſogenannten Exerziermeiſtern) dem Stande und dem Staate ſchlecht gedient iſt, am allerſchlechteſten aber mit jenen getreuen Auserwählten, die über gar nichts zu denken gewohnt ſind, oder die im Sinne ihrer Meiſter alles Denken für pflichtvergeſſen halten.

*) Daß Einzelne eine achtungswerthe Ausnahme machen, braucht wohl nicht bemerkt zu werden, daß aber die aufgeſtellte Behauptung übertrieben ſey, wird dem gründlichen Beobachter zu behaupten nie einfallen.

Bemerkungen über das Verderben, welches für Kirche und Staat aus dem geiſtlichen Zehentweſen entſteht.

(Beſchluß.)

Wenn das Zehentweſen an und für ſich von dem Volke ſehr gehaßt wird, ſo iſt dies um ſo mehr der Fall in Hinſicht

der Geiſtlichkeit. Der Geiſtliche ſoll Mann des Geiſtes ſeyn, Seelſorger im wahren Sinne des Wortes und ſieht ſich auf der andern Seite in die mißlichſten äußerlichen Verhältniſſe der Welt hineingeworfen. Alle Zehenten werden mit lautem Unwillen verabreicht. Es fallen die ſchändlichſten Betrügereien und Intriguen vor, dieſe führen zu Gehäßigkeiten, Zänkereien, verderblichen Prozeſſen und allem möglichen Unheil. Der unglückliche Pfarrer ſteht nun in der feindlichſten Stellung gegen ſeine Pfarrkinder, die er zum Reiche Gottes führen ſoll. Wie oft haben ſich wegen einer Zehent-Gans, wegen eines Zehent-Lammes, wegen einer Zehent-Garbe die heftigſten Prozeſſe erhoben! — Faſt alle weltlichen und geiſtlichen Regiſtraturen liefern hievon die betrübendſten Belege. Eben ſo ſchlimm ſieht es mit jenen Pfarrern aus, die auf bloße Oekonomie angewieſen ſind. In der Regel beſitzen die Geiſtlichen, die eine Pfarrei übernehmen ſollen kein Vermögen. Wie wenig ſich ein Kaplan, der noch einigen Sinn für Literatur hat, erſparen kann, weiß Jedermann. Nun ſoll ein ſolcher Geiſtlicher ohne alle Mittel eine Pfarrei übernehmen. Ein unbemittelter Kaplan ſollte freilich aus Klugheit eine Oekonomie-Pfarrei nicht antreten: allein ſich nach einem Wirkungskreis ſehnend, wagt er es doch mit ſo vielen ſeiner Mitbrüder ſich in das leidige Oekonomieweſen hineinzuwerfen, und im Grunde genommen hat ja der Geiſtliche keine andere Ausſicht: denn faſt alle Pfarreien unſers Königreiches ſind mit Oekonomie und Zehent verbunden. Zur Uebernahme auch kleinerer Oekonomie und Zehent-Pfarreien werden wenigſtens 1500 bis 2000 fl. Kapital erfordert, es giebt aber Pfarreien, zu deren Uebernahme man 8000 fl. braucht. Was thun nun dieſe armen Männer; die Pfarrei möchten ſie doch gerne übernehmen; ſie ſind daher genöthigt Schulden zu machen, aber wo und wie? Die Geiſtlichen haben in der Regel keinen finanziellen Credit; vielleicht erbarmen ſich aber doch einige Kapitaliſten dieſes Mannes, und leihen ihm auf ſein gutes Geſicht das nöthige Geld zu 5 pCt. Es kommen einige Unglücksfälle über ihn, Viehſeuchen, Schauerſchläge, er hat nachläßige Dienſtbothen, habſüchtige Anverwandte, er ſelbſt verſteht die Oekonomie nicht, ſeine Pfarrgemeinde iſt arm und betrügeriſch und ſo iſt das Elend eines ſolchen Pfarrers vollendet. Was bleibt dieſem Manne anders übrig, als in Gottes-Namen ſeine Pfarrei zu verlaſſen. Solche Fälle haben wir in der neueren Zeit mehrere erlebt.

Andere Oekonomie-Pfarrer kommen unter Sequeſtration, ſie ſind genöthigt ihre Pfarr-Renten der Verwaltung der einſchlägigen weltlichen Gerichtsſtellen zu überlaſſen! Wie viele Verlaſſenſchafts-Sachen verſtorbener Pfarrer, die auf Oekonomie- und Zehent-Pfarreien lebten, in die Gant verfielen, iſt öffentlich bekannt; und es gehört faſt unter die Seltenheiten der neuern Zeit, wenn die Verlaſſenſchaft eines ſolchen Pfarrers nicht zum Konkurs kömmt. Freilich rühren dieſe pfarrliche Mißverhältniſſe ſehr oft von der allgemeinen Kalamität der Zeit her und dann tragen auf manchen Pfarreien Ueberbürdungen mit Steuern und andern Laſten, außerordentliche Ausgaben auf ruinöſe Pfarrgebäude, jährliche oft ſehr bedeutende Bauſchillings-Gelder ſehr viel zu dem finanziellen Unglück der Pfarrei bei; allein die Haupturſache bleibt denn doch immer dieſelbe, nämlich — weil die Pfarrer größtentheils auf Oekonomie und Zehenten angewieſen ſind, ſo müſſen ſie nothwendiger Weiſe in eine ſolche traurige Lage verſetzt werden. Daher, will man mit Erfolg helfen, ſo hebe man das

Uebel vom Grunde aus und dieß kann nur so geſchehen: „Man organiſire unſere bayeriſchen Pfarreien nach Form der „Kloſter-Pfarreien und man fixire die Zehenten der Geiſtli„chen auf jene Art, wie dieß die Staats-Regierung in unſerm „Vaterlande zur großen Freude des Volkes bereits ge„than hat.“ —

Dem erſten Anſcheine nach könnte dieſer Satz als ein leeres Projekt erſcheinen. Unſer Zeitalter leidet ohnehin an der Krankheit der Projektenſucht. — Dieß iſt hier der Fall nicht. — Ich ſage nicht, daß man auf einmal plötzlich die Pfarreien organiſiren ſoll. Nein, — man ſoll nach und nach, mit Klugheit und Umſicht dieſes Werk ausführen und nur da anfangen, wo es am leichteſten geſchehen kann. Von der Möglichkeit der Ausführung zeugen die wohl organiſirten Kloſter-Pfarreien unſers Staates, den guten Erfolg beurkunden die öffentlichen Stimmen der Dankbarkeit jener Geiſtlichen, die auf ſolchen Kloſter-Pfarreien leben und ich behaupte, dieß iſt nicht etwa meine Privatſtimme bloß; ſondern es iſt die Stimme des geſammten gebildeten Klerus. Ich darf mich in dieſem Falle auf die Publizität berufen. Viele gebildete Männer unſers Vaterlandes haben ſich hierüber in eigenen Schriften ſchon ſeit 30 Jahren öfters ausgeſprochen.

Auf dieſe Weiſe könnte man den Geiſtlichen ihr trauriges Loos erleichtern! Die Volksbildung im Allgemeinen, die Erziehung der Jugend, die geſammte Seelſorge, ſomit Kirche und Staat würden unendlich gewinnen, wenn die Geiſtlichen von der unangenehmen Bürde der Oekonomie- und Zehenten befreit würden; dann wäre der Geiſtliche, was er ſeyn ſoll, — Seelſorger, nicht wie es gewöhnlich der Fall iſt, Geldſorger, Bauer!

Wie ruhig leben unſere Mitbrüder in Altbayern als auch jenſeits des Rheines auf ihren organiſirten Pfarreien.

Das Hauptbinderniß, welches der Pfarr-Organiſirung entgegenſteht, ſcheint in unſerm neuern bayeriſchen Konkordate mit der römiſchen Kirche vom Jahre 1817 zu liegen. In dieſem Konkordate iſt ausdrücklich ausgeſprochen: daß die liegenden Güter der Biſchöfe und Pfarrer nicht veräußert oder in Geldpenſionen verwandelt werden dürfen! Es ſey ferne, dieſes kirchliche Aktenſtück, das zugleich einen Theil unſerer bayeriſchen Verfaſſungs-Urkunde ausmacht, nach meinem Privatgeiſt zu bekritteln; indeß, da dieſer Punkt keineswegs zur ewigen abſoluten Hauptweſenheit und Hauptform der katholiſchen Kirche gehört, ſo kann man allerdings hierin Reformen treffen, wie hievon die Kirchengeſchichte auch ſehr viele Beiſpiele liefert. Das oben erwähnte bayeriſche Konkordat trägt ja nicht den Karakter der Infabilität und der Ewigkeit und iſt nochweniger ein Glaubensartikel. Alle äußerlichen Gegenſtände der Kirche ſind der Veränderung unterworfen, wie dieß der Lauf der Zeiten und der Gang der Dinge mit ſich bringt. Sollte wohl die römiſche Kirche die Stimme des bayeriſchen Klerus nicht hören, wenn derſelbe ausruft!? — „Das Oekonomie- und Zehentweſen bringt ſowohl über uns, als auch über die geſammte Seelſorge, ſomit über die ganze Kirche ſehr viel Unheil.“ — Wenn die Kirchengüter äußerlich verändert werden, ſo wird deswegen die Kirche in ihrer Hauptform keineswegs verändert, es verſteht ſich, daß nur die der Geiſtlichkeit zur Laſt fallenden Güter veräußert werden und bei der Veräuſſerung ſelbſt kann man immer auf Bodenzinſe, Grundzinſe, Gülten dringen. *) So bleibt das Eigenthum der Kirche immer ſalvirt. Man kann den Pfarrern allerdings einige Grundſtücke belaſſen, wie dies der Fall bei den Kloſter-Pfarreien iſt, die Geiſtlichkeit wünſcht nichts anderes, als daß ſie von der Hauptlaſt der nachtheiligen Oekonomie befreit werde. Im Vorbeigehen bemerke ich blos, daß die katholiſche Kirche in allen jenen Ländern, wo das Oekonomie- und Zehentweſen nicht beſteht, in ihrer Weſenheit und Form vollſtändig erſcheint. Es wäre wirklich höchſt traurig, wenn die katholiſche Kirche blos auf äußere Gütern beruhen würde!? — Wenn nun die Kirche als äußerlich erſcheinende Anſtalt an ihren Rechten nichts verliert, die Seelſorge aber und das Chriſtenthum überhaupt, ſo wie die Geiſtlichen ſelbſt in ihren innerlichen und äußerlichen Verhältniſſen gewinnen, — ſollte wohl die römiſche Kirche noch Anſtand finden, zur Organiſirung der Pfarreien thätigſt mitzuwirken?! — Gebt man von den gehörigen Anſichten aus, ſo werden ſich Staat und Kirche brüderlich entgegen kommen, gemeinſchaftlich zuſammen wirken und ſo dieſe wichtige Angelegenheit zum Nutzen des Staates und der Kirche vollenden.

Dann erſt würde die moraliſche und religiöſe Bildung unſers bayeriſchen Volkes wahrhaft im Geiſte und Sinne Jeſu Chriſti mit Erfolg vorwärts ſchreiten, wenn die Geiſtlichkeit in unſerm Vaterlande äußerlich ſo geſtellt wäre, daß dieſelbe frei von allen äußerlichen Oekonomie- und Zehentlaſten ſich lediglich nur der religiöſen und moraliſchen Bildung des Volkes wiedmen könnte. Gott gebe, daß dieſe ſchöne Epoche der chriſtlichen Kirche erwache! O — möchten doch die Biſchöfe und Pfarrer Bayerns brüderlich mit unſrer Staats-Regierung dahin wirken! —

Vom Obermain.

Je betrübender die Erſcheinungen ſind, die zumeiſt im Gefolge des Feudalismus gehen, und je lauter in unſern Tagen ſich Stimmen dagegen erheben, deſto mehr verdienen die ſchönen Früchte, die er noch hie und da trägt, ehrende Anerkennung. Der große Wetterſchlag, welcher am 25. Mai v. J. die mittlern Gegenden des Obermainkreiſes verheerte, gab dem Grafen von Giech, deſſen Grundholden dabei auf eine herbe Weiſe heimgeſucht wurden, Gelegenheit, ſich den innigſten Dank der Letztern zu verdienen. Der Graf, ob wohl er ſelbſt einen nahmhaften Schaden in ſeinen Domänial-Waldungen litt, erließ doch ſeinen Grundholden ſogleich im Durchſchnitte die Hälfte der Geld- und Naturalgefälle. Um dem Mangel an Saat- und Speißegetraid abzuhelfen, wurden Ankäufe in weiterer Entfernung und zu hohen Preißen gemacht, den Bedürftigen aber an Ort und Stelle um niedrige Preiße abgelaſſen, und ſelbſt für Erlegung derſelben Nachſicht auf ein Jahr geſtattet. Die Schnelligkeit der Hülfe und ihre zweckmäßige Vertheilung macht der Umſicht und Uneigennützigkeit der Beamten des Grafen alle Ehre, und es hat ſich daher die allgemeine Stimme gebildet, daß bei dem genannten Unglücke die Gräflich Giechiſchen Grundholden beſſer verſorgt wurden, als irgend andere mittel- oder unmittelbare Staatsbürger.

*) Dürfte in unſerer Zeit, wo man durchaus freies Eigenthum beabſichtigt, nicht vorgeſchlagen werden.

Die Redaktion.

Während die Vorkehrungen zur Aufnahme des unwillkommenen Gastes der Cholera, im übrigen Obermainkreise mit großer Lauheit betrieben werden, ist im Herrschafts-Gericht Thurnau rühmliche Thätigkeit sichtbar.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Ueber die Erblichkeit der Pairie bemerkte der Deputirte Marchal: „Die Erblichkeit schickte sich für die abgesetzte Dynastie, die den Feudalismus wieder aufrichten wollte. Dieses „Wagstück hat sie ins Exil geschickt; warum sucht das Ministerium in dieselben Irrthümer zu verfallen? Zur Höhe „der souveränen Gewalt muß und kann die Pairie nur durch „die Wahl erhoben werden, weil die Souveränität in der „Nation und nirgends anderswo ruht, und weil jede souveräne Gewalt aus der Souveränität hervorgehen muß. Die „Träume des Ministeriums aber schweben noch in den Zeiten „der Restauration, und suchen den Geist der alten Charte „in der neuen zu verewigen. Weil die Julius-Insurrektion „nur 3 Tage gedauert, und als Erfolg die ältere Bourbonen„linie durch den jüngeren Zweig ersetzt hat, hält es die Re„volution von 1830 für eine Pallastrevolution. O daß es „darin eine Revolution der Principien sähe! Von den 2 „Regierungs-Systemen, die sich um die Welt streiten, hat uns „diese Revolution das eine annehmen, das andere verwerfen „lassen. Da liegt die Aenderung des Systemes. Man betrachte die Geschichte der Restauration. . . . Im Julius „zusammenstoßend, zerschmetterte die Wahlurne die heilige „Oelflasche, ihren Gesalbten verjagte man als einen Feind „des Vaterlandes und vaterländischer Freiheit. Ein neues „Königthum erhebt sich aus den Wünschen des Volkes, und „schließt einen Vertrag mit der nun in ihren Ehren und „Würden geachteten Nation. Die königliche Majestät, der „bloße Widerschein der Volksmajestät, erborgt nichts mehr von „der Majestät Gottes. Die neue Constitution theilt in Wirklichkeit die souveräne Gewalt zwischen König und Kammern, „befreit die Deputirten-Kammer von dem Einflusse der königlichen Prärogative, und beauftragt sie jetzt, auch die Unabhängigkeit der andern Kammer zu sichern, und sie in Einklang zu bringen mit Frankreichs jetzigem Systeme. . .“

Das Unglück der Polen ist verschmerzt, und man zerstreut sich wieder in klingenden Phrasen. Daß die Debatten über die Abschaffung der Pairie kürzer seyn werden, als die über deren Erblichkeit, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit vorhersagen.

Polen.

Der größte Theil des Landes in Feindes-Hand — die Armee und Regierung zersprengt, und bis auf den kleinen Rest, der den freiwilligen Tod einem unfreien Leben vorzieht, auf östreichisches und preußisches Gebiet gedrückt, — die letzte Kraft erlischend und Rußland als unbezweifelter Sieger über der baldigen Leiche. Wenn die Restauration mit dem Chore ihrer Diener und Freunde das Te Deum anstimmt, betrachtet der freie Mann noch einmal das Weichbild seiner Hoffnungen und Schmerzen. Edles, unglückliches Volk! Ruhmgekrönter Streiter im Morgenrothe europäischer Freiheit — beweinenswerthes Opfer im letzten Schimmer fremder und heimischer Aristokratie, dein Leben den Völkern weihend, gibst du im Tode ihnen die Lehre: „Hütet euch vor den Privilegirten! Sie lassen von ihrem verjährten Besitze so ungern, als das Raubthier von halbverzehrter Beute. Die gemeinsame Noth hat sie jetzt zusammengeführt, und sie haben an der Seine und Themse, an der „Newa und Weichsel ihre Vorposten ausgestellt. Trauet einzelnen Thaten und glatten Worten nicht! Das Vorurtheil der Erziehung ist stärker als eine flüchtige Begeisterung, und — der „Miltyrann gebraucht die Menschenstimme, wenn er seine Opfer „locken will. Darum wachet, damit die Versuchung, der Angriff innerer und äußerer Feinde euch gerüstet finde!“

Schlafet wohl, ihr Vielgetreuen!
Wenn der Völker Lenz erwacht,
Wird der Freiheit Blumenpracht
Euer berstend Grab bestreuen.

Erklärung.

Das Sendschreiben eines Bayern an mich, über meine dringende Erinnerung an die Abgeordneten des bayerischen Volks — ohne Namen des Verfassers, Verlegers und Druckers, noch das einzige Zeichen des Daseyns einigen Schamgefühls bei dem Urheber und seinen Geburtshelfern — habe ich gelesen, und mit dem Bedauern bei Seite gelegt, keinen Gegner gefunden zu haben, dem zu antworten irgend der Mühe werth wäre, mehr aber noch, daß es mit unserer Staatsregierung dahin gekommen ist, in solcher Art sich vertheidigt sehen zu müssen.

Wer heut zu Tag noch mit Sätzen, wie z. B. „Mir „däucht, die Staatsausgaben seyen gar keine Ausgaben, „sondern nur eine gerechte Vertheilung des durch die Abgaben „im Lande gesammelten Geldes. Darum kann ich nie einem „Vorwurfe über zu großen Aufwand bei einem Hofe beistimmen, denn gerade dieser Aufwand wird in den kleinsten „Adern wieder dem Volke zugetheilt ꝛc.“ irgend jemand zu beschwichtigen, oder das Lotto mit Gründen, wie sie mein unbekannter Gegner dafür mit einer wahren Naivität aufstellte, rechtfertigen zu können glaubt, — in der That, der hat über sich selbst gerichtet.

Würzburg, den 12. Oct. 1831.

Dr. W. J. Behr.

Erklärung.

Die Mnemosyne vom 12. Octbr. enthält einen Artikel, der mir zur Last legt, als hätte ich aus Egoismus den constitutionellen Bürger-Sinn verläugnet. Abgesehen von der Art der Darstellung im genannten Artikel, glaube ich der Oeffentlichkeit und mir folgende Erklärung schuldig zu seyn.

Bei der am verflossenen Sonntag unter dem Offizierscorps der Nationalgarde stattgefundenen Beredung, ob wir den Befehlen einer nicht auf die Verfassung verpflichteten Behörde Folge geben dürften, äußerte ich allerdings im Vertrauen auf unsere Volks-Vertreter die Ansicht, daß wir für die kurze Zeit, in der die Frage über den Militär-Eid der Armee noch schwebend seyn würde, das nun schon seit vielen Jahren bestehende Dienstverhältniß beibehalten dürften, da die Erledigung dieser Angelegenheit auf gesetzlichem Wege durch die Stände des Reichs demnächst zu hoffen stehe.

Das Vertrauen auf die Kammer der Abgeordneten hat mich wie andere getäuscht, und ich erkläre nun, daß ich meinen Cameraden den obenbezeichneten Rath nicht gegeben haben würde, wenn ich an jenem Morgen unseres dienstlichen Beisammenseyns den, mit der öffentlichen Meinung im heftigsten Widerspruch stehenden, sohin höchst unerwarteten Kammer-Beschluß gekannt hätte.

Würzburg 12. Oktober 1831.

Michael Wiskemann.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 15. Oktober 1831. Nro. 39.

Vindication gegen die Wochenschrift „alte und neue Zeit.“

Ein Abonnent des bayerischen Volksblattes kennt den Verfasser des Gedichtes, welches in Nro. 3 der „alten und neuen Zeit“ jedoch mit verändertem Titel ꝛc. abgedruckt wurde, sehr gut, und kann hier mit aller Bestimmtheit sagen, daß obiges Inserat, wie nicht auf Vorwissen des Verfassers, so auch keineswegs auf Harmonie der Grundsätze desselben mit jenen der benannten monarchisch constitutionellen Wochenschrift beruhe.

Dieses Blatt beschränkt sich, seiner Ankündigung gemäß, wesentlich auf den leichtern Vertheidigungs-Krieg; dasselbe scheint an der Regierung eine schützende Burg am Rücken zu haben, und findet sich jeden Falles in der, den braven Bayern allenthalben karakterisirenden Mäßigung wie auf einen festen Wall gestellt, von wo aus der Sieg kaum zweifelhaft seyn kann. Demohngeachtet grünt unserm Kämpen kein Lorbeer. Man sieht, wie ihm in jedem Gange mit der Opposition ein Knochen vom Leibe gebauen wird, und das Angstgeschrei, welches er bei jedem Hiebe, den er führt, erhebt, ist auch wirklich das Geschrei eines mit Wunden Bedeckten, eines Unglücklichen, dem man nach dem Herzblute gräbt.

Und woher kömmt diese seltsame Erscheinung? Einsender versucht es, die Gründe hievon anzudeuten.

1) Die erste Klugheits-Regel ist, daß man seinen Feind vorerst erkenne; und nicht verachte, wenn dieser auch schwach wäre. Erkennt aber das ministerielle Blatt seinen Feind? Mit Nichten! Es wähnt ihn in etlichen Namen, und knüpft an diesen Wahn ein solides Anerkenntniß der Nation; allein! diese Talente sind gleichsam nur Werkzeug, sie bilden in der eisernen Wand, welche bisher den Leichenacker der Feudalität umschloß, nur die großen Risse, durch welche der Zeitgeist stürmt, um dort die politisch Todten, im Geiste-Erschlagenen zu erwecken. Wenn nun gleich jedes dieser Organe für die, hier in Frage stehende Wochenschrift bereits die volle Bedeutung eines Mucius Scaevola hätte, so wäre es doch bestimmt keiner dieser Zeugen von dem der Menschheit angestammten Leben in Freiheit, sondern dieses Leben in Freiheit selbst wäre es, das bekämpft werden müßte.

Kann aber dieser hehre Engel des Lichtes als ein Gegenstand des Ruhmes irdischer Waffen erkannt werden? Ist der Sterbliche nicht bereits in dem Augenblicke als vernichtet zu erachten, in welchem er es wagt, mit dem Göttlichen zu rechten?

Während also die benannte Wochenschrift nur an den gediegenen, übrigens sich ewig erneuernden Offenbarungs-Formen eines hauptsächlich wirkenden, unsterblichen Geistes meistert, bleibt sie über ihre eigentliche Aufgabe im Irrthume; sie erkennt ihren Feind nicht, und kann diesen sofort weder achten, noch verachten. Zuerst ertödte man, wenn man es vermag, das Leben — dessen Körper gehört ohnehin der Verwesung an.

2) Man muß aber auch den Feind mit wenigstens gleichen Waffen bekämpfen.

Hier schlage sich Geist gegen Geist, gegen das tiefe Prinzip der tiefe ruhige Grundsatz im gefälligen, modernen, von schmutzigen Phrasen, Witzen und Leidenschaften nicht befleckten Feierkleide. So gerüstet schwinge der Auserwählte zum ernsten Feste die Streitart, und erringt er für die Dauer auch nur die Leitung der Bewegung, so ist er Sieger. Die Völker werfen ihm freudig ihre Kränze zu, denn mehr als leiten läßt sich die ungeheuere Weltseele nicht.

Wie albern bedünkt uns der Mensch in seinen Anstalten, mit denen er den Sturmwind zu hemmen, den Lauf des Stromes nachhaltig aufzuhalten gedenkt! Der Thor wird von den gepreßten, aber zuletzt mit vielfach verdoppelter Wuth durchbrechenden Wogen unaufhaltsam und unbeweint vertilgt.

Erst in jüngster Zeit stürzten Throne in solch schauderhafte Dammdurchbrüche; aber welche Lehre abstrahirte sich der starre Absolutismus aus diesem großen Sturze? Fast keine! Des letztern Gekrach hat alle seine Sinne betäubt; des Sturzes Nachhall hält sie noch zur Stunde in jenen Konvulsionen des Schreckens fest, welche alle Genien der Gegenwart als Danton's und Robespierre's alles politische Emporstreben der Menschheit als leidige Revolution, sofort alle Kronen der Erde in Trümmern, alle Kinder der Liebe wie Leichen vorüberziehen lassen. So steht und ringt dieser Greis an den allgewaltigen Schwingungen der Zeit, der alte Narr versteht diese, sich selbst, und andere nicht. Erstern zu beschwichtigen opfert er ihnen mit dem Scheine der Verzweiflung noch die letzten, jedoch morschen Reste der aristokratischen Elemente, aber vergebens, denn über ihn, dem selbst das große leitende Emanzipations- und Reform-Beispiel Englands rein vorloren gieng, und über seine sämtlichen, wurzellosen, vom Volke verhaßten Faschinen ergießt sich zur Zeit die tosende Fluth.

Fäulniß und Moder herrschen in der finstern Rüstkammer des Absolutismus; die gleiche, blanke Waffe zum Kampfe gegen die Feuergestalt gewährt sie nicht. Um diese Waffe sicher zu finden, greife mit der einen Hand blos in deine eigene, mit treuer Liebe für Menschen-Würde, Fürst und Vaterland entbrannte Brust, mit der andern aber erschwinge dich gleichzeitig zum Vorsitze am Berathungstische für die

Weltbegebenheiten, für die Fortschritte der Civilisation. Stelle dich, wie schon so oft, aber immer vergebens gerufen worden, an die Spitze der Bewegung, und du hast, mit der Waffe, zugleich vom Siege Besitz ergriffen, denn der Zeitgeist, den du bisher nur als Throne vernichtendes Ungeheuer fürchtest, wird sich, wie ein treuer Hund, an deine Seite legen, und, dich selber schützend und dein Wort hörend, das Glück, die Würde der Völker, deiner lieben Herde, dir bewachen helfen.

Hier die solide Begründung eines ministeriellen Blattes; ohne sie keine Waffe, ein lächerlicher Kampf, eine fortgesetzt schmähliche Niederlage, und — ein baldiger, gewaltsamer, unrühmlicher Tod.

3) Aber auch das Terrain, welches sich der Kämpfer zum Kampfe erkohren, ist ein, der nähern Erwägung höchst würdiges Moment.

Ihrer Devise gemäß, steht unsere Wochenschrift mit einem Fuße auf der alten, mit dem andern auf der neuen Zeit. In der That wäre dieß eine vielversprechende Stellung, namentlich in einem Lande, in welchem bisher ein Tag den andern belehrte. Allein! das Blatt hat uns schon in seinen erstern Nummern genüglich überzeugt, daß es keineswegs auf den Höhen der Zeiten stehe, sondern in ihre Sümpfe, besonders in den Morast der alten Zeit gerathen sey, dort die kollernde Mähre des antiken Regimes tummle, und, weit entfernt „dem, durch alle Länder mit Geräusch stürmenden Geiste in das Maul zu schauen, um die rechte Zäumung für ihn zu finden“ diesen Geist vielmehr lediglich mit dem Schlamme der Verweisung an den Pflug, an die Treschtenne, oder zum gemeinen Büreaudienste ꝛc. bewerfe.

Andererseits ist die Intelligenz nicht ausschließliches Eigenthum einer Kaste, noch vielweniger eine klare, kräftige Erfassung des Zeitgeistes jetzt schon die bestimmte Zier dieser Kaste, oder im Dienste ergrauter Haare.

Aber wir tadeln letztere nicht schon an und für sich, denn wer hat jemals einen größeren Tyrann gefühlt, als seine (hier im alten Regime gemeinte) Erziehung? Giebt sie keine, fast eiserne Hülle um des Sterblichen Herz, bestimmt sie nicht unser innigstes Sehnen, diktirt sie nicht unsere Gefühle? Hemmt sie nicht jeden freien Aufschwung des Geistes zu Ueberzeugungen, die ausser ihrer Sphäre, ausser ihrem Interessen liegen? Wagt es in der Regel der Greis, das Zeitliche mit Dogmen zu segnen, die seiner Amme fremd waren?

Achtungswerth ist uns allerdings seine angebildete privative Denkweise; wer uns aber fragt, ob selbe geeignet sey, in der modernen Zeit zu walten, oder gar zu gebieten, dem halten wir solche Denkweise in ihrer Beziehung zum Geiste unsrer Tage im Bilde eines jugendlichen, kräftig freien, herrlichen Leibes mit dem altjährigen, kahlen, finstern Haupte eines Rabenvaters aus dem Mittelalter vor, der seinen Kindern das Muttergut raubte, und ihnen von dem Seinen nicht einmal den Pflichtheil gönnte, und behaupten fest, daß dieser unglückselige Körper kaum lebensfähig sey.

Kann irgend ein ministerielles Blatt diese, oder ihr, wenn auch nur in andern, minder wichtigen Gliedern, ähnliche, monströse Existenz vertheidigen?

Im großen Umschwunge, in welchem das Leben noch jetzt begriffen ist, soll das Prinzip der Freiheit und gesetzlichen Ordnung, welches bisher unten lag, nach oben kommen. Bei diesem Umschwunge stellt die Opposition gewissermassen die Naturkraft vor; der Ministerialismus soll die Kunst vertreten. So können Kunst und Natur niemals sich selber bekämpfen, sondern vernünftiger Weise zu Abstoßung eines Uebels, oder Förderung eines Gutes nur in einen Bund treten, und nur in diesem heiligen, geistigen Bunde allein sind unser ministeriellen Wochenschrift der Feind, die Waffe, das Terrain, ja! der Sieg selber umrißlich angezeigt — die großen Bücher aufgeschlagen, deren sie im Eingange benannten Gedichte für sich erwähnt.

Einsender, ein streng monarchisch-constitutioneller Bayer, schrieb dieß mit guten, friedfertigen Herzen.

I.

Znr 108. Sitzung der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Der Korrespondent der Würzburger Zeitung, dessen Referate über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten bisher immer sehr zuverläßig waren, sagt, daß in der 108ten Sitzung der Antrag auf den Verfassungs-Eid der Armee — im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung — nicht angenommen worden sey. Da weder die Referate über die Stände-Verhandlungen in der „allgemeinen Zeitung,“ noch in der „Teutschen Tribüne“ dieser Angabe widersprachen, so wurde der Glaube an diesen höchst unpopulären Beschluß der Kammer zur Gewißheit. Nun verlautet aber in Münchner Blättern und im Nürnberger Korrespondenten, die Kammer habe in ihrer 108. Sitzung den Beschluß gefaßt, daß die Staatsregierung auf verfassungsmäßigem Wege dringend zu bitten sey, daß das Militär den Verfassungs-Eid zu leisten habe; es scheint demnach die negative Nachricht falsch zu seyn, und unser Artikel in Nr. 37 des Volksblatts wäre darnach zu berichtigen.

Wir können übrigens bei dieser Gelegenheit nicht umhin, zu bemerken, daß, wenn die Kammer der Abgeordneten in dem §. 9 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde *) das constitutionelle Hinderniß fand, dem Gutachten des zweiten Ausschusses beizutreten, wir dagegen nicht begreifen können, wie sie statt dessen ein so erfolgloses Mittel — den Antrag — wählen mogten, während, wenn nicht eine Anklage des Armee-Ministers, sicher eine Beschwerde wegen Nicht-Vollzug und Verletzung der Verfassung gegründet, sohin in der Pflicht der Stände lag.

Wenn die Kammer den Paragraphen der Verfassungs-Urkunde, welcher verbietet, die Bewilligung der Steuern mit Bedingungen zu verknüpfen, ängstlich einhalten, und selbst zweifelhafte Fälle zu Gunsten der Staatsregierung deuten zu müssen glaubt, wie kann sie dann so ruhig zusehen, daß der für unsere Staatsverfassung so inhaltschwere §. 3 des X. Titels, welcher den Verfassungs-Eid von allen Staatsbürgern und allen Staatsdienern fordert, so absichtlich verletzt werde.

Ist hier eine Verletzung der Verfassung nicht eben so klar vorliegend, als es bei der Censur-Ordonnanz vom 28. Jänner 1831 der Fall war? Steht dem Armee-Ministerium auch nur ein Scheingrund für seine verfassungswidrige Administration zur Seite? Liegt die Absicht, die Verfassung zu verletzen, ja in gegebenen Fällen selbst umzustoßen, hier

*) „Die Stände können die Bewilligung von Steuern mit keiner Bedingung verbinden.“

nicht viel offener zu Tage, als es ſelbſt bei der Cenſur-Ordonnanz der Fall war, wo allerdings auch Gründe gehört wurden, die mehr für culpa als für dolus von Seite des Miniſters ſprachen?

Und dennoch begnügt man ſich hier mit einem Antrag, der vielleicht nicht einmal die Ariſtokraten-Kammer, noch weniger die Staatsregierung anſprechen, und ſohin ad acta gelegt werden wird.

Wenn man uns einwenden wollte, daß eine Beſchwerde ein gleiches Schickſaal erleben würde, und zum Behuf einer Anklage der ſubjektive Thatbeſtand nicht begründet ſey, ſo fragen wir, warum hat man unter ſolchen Vorausſetzungen das Armee-Büdget nicht unbedingt verweigert, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Staat kein Heer hat? Iſt der Grund der Verweigerung vielleicht auch eine Bedingung? oder iſt es wahr, daß ein Miniſter der Kammer nur zu drohen braucht um ſie zum Gehorſam zu bringen. Bei der Frage über die Anklage wegen der Cenſur-Ordonnanz wenigſtens hat Herr von Stürmer dieſe bisher nur in Bayern gekannte Waffe geführt, und damit die Kammer gezwungen, im Widerſpruch mit der Verfaſſungs-Urkunde, ein Urtheil in einer Sache abzugeben, ehe die Akten ſpruchreif waren *), daß eine Branche der Legislatur von einem Miniſter zu lernen habe, was verfaſſungsmäßig und was verfaſſungswidrig ſey, hätten wir früher eben ſo wenig geahnet, als das, daß die Staats-Regierung ſich ſo weit vergeſſen würde, bei den Verhandlungen der Kammer Verwahrungen einzulegen, welche, wenn die Abgeordneten Kammer Talent und Energie hat, die Staats-Regierung entweder lächerlich machen, oder ſie zu Staatsſtreichen führen müſſen.

Solche unparlamentariſche Verwahrungen und Drohungen kommen nicht aus einem ruhigen Gemüth, und werden in der Regel nur da gehört, wo die Regierung ſich ihres Unrechts bewußt, aber nicht edel genug iſt, der beſſern Ueberzeugung zu folgen. Solche Drohungen können bei einer Kammer, die ihre politiſche Würde zu bewahren weiß, einen der Regierung günſtigen Beſchluß nimmermehr herbeiführen. Allein unſere Repräſentation iſt wie ſchon früher geſagt, noch ſo jung, daß ſie noch nicht allein zu gehen vermag, ſondern noch des Gängelbandes und des Fallhutes bedarf.

Der literariſche Verkehr in Oeſtreich.

Die Verhältniſſe des literariſchen Verkehrs in den k.k. öſtreichiſchen Staaten ſind im allgemeinen auch außerhalb dieſer Länder ziemlich bekannt. Die auswärtigen Erzeugniſſe der Literatur werden nach den Grundſätzen der öſtreichiſchen Regierung in der Regel für ſchädliche Waare angeſehen, und deren Einfuhr ſo lange verboten, bis ein dazu aufgeſtellter Richter die Unſchädlichkeit eines Buches geprüft und das Leſen deſſelben erlaubt hat.

Da eine ſolche Prüfung auf bloßer Willkühr beruht, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß gegen den Ausſpruch des gelehrten Tribunals keine Berufung ſtatt finden kann. Denn wer könnte dagegen reagiren, da ja Niemand den verbotenen Artikel kennen kann; ferner kann dieſer gelehrte Richterſtuhl ſeinen Sitz nur in der Reſidenzſtadt haben, weil die Organe deſſelben mit den politiſchen oberſten Regierungs-Stellen in innigſter ununterbrochener Verbindung ſtehen, und theils zu ihrer eigenen Sicherheit, theils aus Mangel an poſitiven Vorſchriften, ihre Urtheile immer aus den Dictaten der oberſten Gewalt ſchöpfen müſſen. Als Generalprinzip ſteht höchſtens feſt, ſo wenig Bücher als möglich vom Auslande zuzulaſſen, was auch ſchon dem generellen Prohibitiv-Syſtem in ſtaatsökonomiſcher Hinſicht entſpricht, und bei jedem auch nur dem entfernteſten Anſtand ohne weiters das Veto auszuſprechen. Daß die Regierung zu dieſem gelehrten Auszehntungs-Geſchäft die rechten Leute nach ihrem Sinne auswählte, iſt eben ſo begreiflich, als daß dieſe, nach Art aller Conſorten des civiliſirten Teutſchlands, des Guten lieber zu viel als zu wenig thun, und nach dem Spruch: „Seelig ſind die Einfältigen,“ ihren Mitbürgern alle Gewähr bieten, des Himmelreichs theilhaftig zu werden.

Dagegen ſträubt ſich nun aber der alte Adam mächtiglich, und die Neu- oder Wißbegierde, der Reiz nach dem verbotenen Gut, die Parcelle der fatalen Erbſünde, ſtrengen ſich gewaltig an, des verbotenen Apfels vom Baum des Erkenntniſſes quovis modo habhaft zu werden. Trete rohe Gewalt, blinde Willkühr, unnatürlicher Zwang mit Vernunft und Menſchenrecht in Kampf, ſo nehmen letztere zur Liſt ihre Zuflucht, die ihnen den Sieg gewährt. So war es, ſo iſt es, und ſo wird es ewig ſeyn, in China mit dem Opium, und in Oeſtreich mit den Schriften.

Man würde ſehr irren, wollte man den Zuſtand ſittlicher und wiſſenſchaftlicher Ausbildung der Bewohner Oeſtreichs nach der beſchränkten Behandlung beurtheilen, welcher die Regierung den literariſchen Verkehr ihres eigenen und des Auslandes unterwirft.

Dennoch iſt dieſer Irrthum ziemlich allgemein verbreitet. Man ſcheint, unter der Schärfe des geiſtigen Cordons, zu vergeſſen, wie unmöglich es iſt, dem menſchlichen Geiſt Feſſeln anzulegen, der jeder Schranke ſpottet, unter dem Druck nur erſtarkt, und ſeinen Drängern Hohn ſpricht. Die Beſtrebungen eines obſcuren Fanatismus ſind in Oeſtreich eben ſo eitel und vergeblich, und führen eben ſo ſicher zu dem entgegengeſetzten Ziele, als dies immer und überal der Fall iſt. Man findet allenthalben in den öſtreichiſchen Staaten alle und jede Produkte der Wiſſenſchaften ſowohl ganze Werke, als periodiſche Flugblätter. Bei der hohen und weitverbreiteten Ausbildung des Einſchwärzens, das zum förmlichen Syſtem organiſirt iſt und Tauſende beſchäftigt, wäre es albern, vorauszuſetzen, daß man nur Tabak einſchmuggelt, da nach geiſtigem Genuß weit mehr Begehr und Nachfrage iſt, als nach jenem betäubenden Reizmittel.

Wenn in Oeſtreich die Zahl aufgeklärter verſtändiger Menſchen im Verhältniß zum Ganzen die kleinere iſt, ſo iſt dieß wohl allenthalben, die freieſten Länder nicht ausgenommen, der Fall: minor pars sanior. Aber wenn wir dieſen kleinern Theil eine Sekte nennen wollen, ſo beweißt die Geſchichte aller Sekten, daß ſie unter roher Verfolgung ſich nur deſto energiſcher heben, und als ecclesia pressa um ſo feſter aneinander anſchließen, erſtarken und rein erhalten. Sie

*) Daß der zweite Präſident damals ſeine Stimme verweigerte, iſt nicht tadelnswerth, wie viele im Volke noch glauben. Jenes Abtreten aus der Verſammlung war die That eines Ehrenmannes, der weder verurtheilt noch freiſpricht, wenn nach ſeiner Ueberzeugung die Akten noch Ergänzung fordern, die Procedur mangelhaft war. Damit wollen wir aber jenen durchaus nicht zu nahe treten, welche die Anklage ſchon hinlänglich begründet hielten.

widerstehen mit einem wahren Martyrerthum dem brutalen Druck ihrer Gegner, und wissen durch tausend Mittel der reinen Flamme der Humanität stets neue Nahrung zu verschaffen.

Langjährige Erfahrung und Beobachtung in den österreichischen Staaten haben uns diese Ueberzeugung verschafft, und wir legen zur Berichtigung des vorhingedachten Vorurtheils hier die Versicherung nieder, daß die Bewohner sämmtlicher österreichischer Staaten ohne Ausnahme mit ihren teutschen Brüdern, welchen Landes es sey, auf gleicher Linie wissenschaftlicher Cultur stehen. Ja die unsichtbare Kirche der Intelligenz in Oesterreich hat ihren literarischen Cultus vielleicht noch reiner erhalten, indem sie — Dank sey es ihrer geistigen Sperre — von der großen Fluth gemeiner und schlechter Waare befreit bleibt, und die würdigen Priester Minerva's nur für gediegene Werke sorgen, welche mit dem lebhaftesten Verlangen aufgenommen und verbreitet werden, wobei sich der alte, der menschlichen Natur gemäße löbliche Spruch bethätigt: „Je mehr man es verbietet, desto mehr wird es ausgebreitet."

Unerwähnt wollen wir hier das Verfahren der Censoren in Oesterreich nicht lassen, da es wenig bekannt ist, und bei den bekannten damit verbundenen Schwierigkeiten überhaupt Mancher glauben möchte, die überall sich als mangelhaft erwiesene gewöhnliche Censurirungs-Methode wäre auch in Oesterreich in Ausübung. Bei dem Bestreben der österreichischen Regierung, die verderblichen politischen Miasmen von ihrem Boden entfernt zu halten, sah man bald ein, daß es einem zahlreichen Corps der emsigsten Censoren, und wenn man dazu auch ein ungarisches Grenzregiment ohngefähr so abgerichtet hätte, wie man in den russischen Regimentern, mittelst eines schmiegsamen Haselstocks, in einem einzigen Vormittag aus den unerfahrensten Burschen treffliche Schmiede, Wagner, Bäcker, Schneider, nach Bedarf der Truppen, bildet, — doch nicht möglich seyn würde, eine Leipziger complette Meßfracht rechtzeitig durchzusieben, und das politische Mutterkorn auszuscheiden. Statt daher — wie anderwärts geschieht, die neuen Bücher-Ankömmlinge dem Titel nach gleichsam blos zu beriechen, und darnach den Passirschein zu expediren oder zu versagen, statt dieser Absurdität griff man die Sache rückwärts an. Die Censoren lesen nämlich so viele Bücher, als ihnen beliebt, und machen die Titel derjenigen bekannt, welche die Regierung dem Volke zu lesen erlaubt. — Hier besteht also kein Index, oder eigentlicher Katalog verbotener Bücher: aber alle Bücher ohne Ausnahme sind so lange für verboten erklärt, bis sie ausdrücklich und speziell erlaubt werden. — Man sieht, daß diese Methode das Censurgeschäft erleichert.

Bekommt ein Buchhändler nun Bücher aus dem Ausland, so bleiben sie so lange unter polizeilichem Sequester, bis von der obersten Censurbehörde die Entscheidung über Tod und Leben eintrifft, welches mitunter 6—12 Monate dauert. Die verworfenen Bücher wandern dann entweder zurück, oder werden auch wohl confiszirt, nach Umständen, wie der §. 6 des bayer. Preßedicts sich ausdrückt.

Dies Verfahren ist weitwendig, und die legale Art, ein belesener Mann in Oestreich zu werden, so leicht nicht. Den Buchhändlern vergeht natürlich auch die Lust, sich dieser Procedur oft zu unterwerfen, die wir wohl nicht weiter auszumalen brauchen, um sie in ihrem vollen Werth erkennbar zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Zeitgeschichte.

England.

Das englische Oberhaus hat die Reformbill verworfen. Das sind die Thaten der heutigen Aristokratie, die traurigen Folgen des Zweikammer-Systems. Ein großes Volk am Rande der Revolution, von der es ein aufrichtig-constitutioneller König, umgeben von freisinnigen und entschlossenen Ministern errretten will. Als einziges Rettungsmittel erkennt er die Reform, über die das Unterhaus des Parlamentes zuerst entscheiden soll. Dieses, damals noch Werkzeug der Aristokratie, verwirft sie, und der König appellirt von der Kammer an sein Volk. Das Volk sendet nun seine ächten und getreuen Repräsentanten, die mit überwiegender Majorität die Bedürfnisse ihrer Mitbürger anerkennen. Da tritt ein Häuflein Privilegirter zwischen 22 Millionen und deren bürgerliche Wohlfahrt, und vernichtet durch ein Mehr von 14 Stimmen die gemeinsamen Wünsche eines unter sich verbundenen Fürsten und Volkes. Wiedereinmal triumphirt geistige Beschränktheit über Intelligenz, Faktionsgeist über Vaterlandsliebe, trotzige Brutalität über den besseren Muth, und wiedereinmal bewahrheitet sich der Spruch des florentinischen Staatsmannes: „Der Adel ist ein Ungeziefer, das unmerklich „die Freiheit zernaget."

Teutschland.

Die Patrioten aus Hessen haben ihrem Landsmann Welker, dem Abgeordneten zur Badischen Stände-Versammlung, einen schönen Kelchpokal mit folgender Adresse übersendet:

„Der reine Eifer, mit welchem Sie, als Schriftsteller und „Volksvertreter, das Recht des freien Wortes zurückgefordert „haben, hat überall im teutschen Vaterlande Anerken„nung gefunden, aber wohl nirgends mehr, als in Ihrem „Heimathlande, in Hessen. — Wir sind stolz darauf, daß ein „Hesse das Panier der geistigen Freiheit einem zur Mündig„keit längst herangereiften Volke so würdig, so erfolgreich vor„angetragen hat. — Empfangen Sie darum, hochderziger „Mann, in dieser Zuschrift den Ausdruck unseres Dankes und „in dem mitfolgenden Pokal ein Zeichen unserer Verehrung. — „Möchte das Licht der freien Presse bald über Teutschland „leuchten, und in allen teutschen Staaten Volksvertretung, „gleich der badischen, die Einheit, Ehre und Stärke unseres „teutschen Vaterlandes verbürgen und sichern!"

Würzburg. Bei uns sind auf den Wunsch der königl. Kreisregierung die praktischen Aerzte zusammengetreten, um einerseits sich über die Natur der asiatischen Cholera, und eine rationelle Heilmethode gegen diese Krankheit zu berathen, und andererseits die Regierung in ihren medizinisch-polizeilichen Maßregeln gegen diese Seuche durch ein kollegialisch berathenes Gutachten zu unterstützen. Es war einer der ersten Beschlüsse, den dieser ärztliche Verein einstimmig faßte, eine motivirte Vorstellung gegen die Häusersperre bei der königl. Regierung einzureichen, und darin nachzuweisen, wie diese Maßregel nicht nur den beabsichtigten Zweck — Beschränkung der Ansteckung — nicht erreiche, sondern, abgesehen von dem ungeheuern Kostenaufwand, und den durch sie allenthalben hervorgerufenen Unruhen, selbst die Ansteckungskraft der Cholera steigere.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dienstag den 18. Oktober 1831. Nro. 40.

Die Sympathieen der Völker.

Die Sympathie, welche der Unabhängigkeitskampf Nordamerika's selbst in dem brittischen Parlamente fand, die freudige Bewunderung, welche die ersten Tage der französischen Revolution, das Losreißen von der Feudalaristokratie, die begeisterten Reden des Nationalconvents in allen freieren Gemüthern erweckten, konnte auf ein neues Zeitalter der politischen Entwicklung hindeuten. Die Völker Europa's, deren früheres Band, wir meinen das der religiösen Ueberzeugung, gelöst war, die kalt und herzlos nebeneinander standen, argwöhnisch und voll Vorurtheile, stets bereit auf den ersten Wink ihrer Gebieter den blutigen Kampf um ein zweifelhaftes Stück Land oder irgend einen längst veralteten Anspruch zu beginnen, fühlten ein gemeinsames Regen für etwas Höheres, für eine Idee.

Es wurde ihnen deutlich, daß es einen bessern Zustand des Staates geben müßte, als den aus dem dunklen Mittelalter ererbten, den der gesetzlichen Freiheit. Aber groß ist der Schritt von dem ersten halberwachten Gefühle bis zur klaren Einsicht. Und vor Allem schien das Schicksal die Franzosen bestimmt zu haben, erst nach entsetzlichen Thorheiten, nach langem, mörderischen Ringen, in welchem alles Entgegenstrebende aufgerieben wird, zur festen Besonnenheit zu gelangen.

So kurzsichtig waren damals die Regierungen, so ungeübt, Ideen zu bekämpfen, daß sie das Fortbestehen des alten bequemen politischen Systems nur den Anmaßungen der Neufranken verdankten, welche die Grenzen der Mäßigung überschreitend, sich unbesonnen einen Despoten riefen, der auf seinem eisernen Gange die noch junge Saat der Freiheit darnieder trat.

Da zerrann das brüderliche Gefühl der Völker, und Haß vereinigte die Besiegten gegen die übermüthigen Eroberer. Eine unglückbedeutende Verbindung!

Preußen vor Allem wußte den Moment sehr geschickt zu ergreifen, denn es hatte manche Erinnerungen zu vertilgen. Gedachte man auch kaum mehr seiner früheren Verachtung des Reichskörpers, zu dessen Zerstörung es nebst Oestreich am meisten beitrug, oder des herrschsüchtigen, willkührlichen Verfahrens gegen die fränkischen Kreisstände und ihre demüthigen Remonstrationen; so war das Verlassen der gemeinsamen teutschen Sache durch den Separatfrieden von 1795, die zweideutige Politik um die Zeit der Schlacht bei Austerlitz, die schmähliche Niederlage seines stolzirenden Heeres, und die noch schändlichere Uebergabe der Festungen noch Allen in frischem Andenken.

Mochte York's Abfall ziemlich zweifelhaft seyn, und den Franzosen fast wie Wortbruch erscheinen; genug, die Teutschen nahmen die mildeste Auslegung an, denn sie erblickten in ihm das erste Zeichen eines neuen Muthes. Und dann — das Erwachen des Volkes, diese stolze Todesverachtung, diese freudige Hingebung fand in jeder teutschen Brust einen Anklang.

Da erinnerte man sich gerne wieder an frühere Zeiten, an die scharfsinnige Civilgesetzgebung, an das geordnete Finanzsystem, an den Religionsschutz, an die Unterstützung der Wissenschaften und an alle die freisinnigen Institutionen, deren wegen man Preußen einmal so hoch geachtet hatte. Jene Verluste seiner Ehre schrieb man der feldflüchtigen Adels-Aristokratie zu, dem Gewürme, das in des Hofes falbem Schimmer kriecht, und sich erwärmt. Niemand klagte das Volk an; denn man liebte das heldenmüthige, man liebte selbst seine Regierung, weil sie damals eins mit ihm war.

Und wahrlich diese Regierung wußte den Moment sehr geschickt zu ergreifen! — Sie sah sich an den Abgrund gedrängt, sah sich verloren, durch alle trügerischen Künste der Diplomatie nicht mehr zu erretten; da gewann sie für sich die Macht der Ideen, das Mitgefühl der öffentlichen Meinung; was Napoleon thöricht verworfen hatte, was er zu spät begriff, als er Frankreich die magna Charta gab; das nahm Preußen zur Schutzwehr auf, und ward gerettet.

Aller Blicke richteten sich auf eine Regierung, die als Verkämpferin der gesetzlichen Freiheit auftrat, in welcher die Völker bereits ein gemeinsames Palladium erkannten. Und als man diese großherzigen Versprechungen vernahm, wer hätte nicht an ihre Erfüllung geglaubt, wer hätte nicht gehofft, daß von diesem Staate aus, wo so lange schon die Wissenschaften thronten, alle politischen Institutionen ausgebildet und erleuchtet über alle Völker Europa's sich verbreiten würden? — So erhob sich Preußens Königthum als der Heger der Freigesinnten; stärker als jemals trat dieser Staat, kaum noch existirend, in die Reihe der ersten Mächte wieder ein.

Damals war in Europa eine schöne Zeit voll gläubiger Hoffnungen. Errungen schien das Ziel der Aufopferungen, wiedergewonnen und gerettet waren die geliebten Fürsten, für die man geblutet hatte, und nur frohen Tagen sah man entgegen. — Denn wer hätte es wohl im Jahre 1814 vorauszusagen gewagt, daß alle diese edlen Opfer verkannt, nur für die Thaten der Knechtspflicht angesehen werden würden? Wer wollte wohl für den Geiz herrschsüchtiger Pfaffen oder den hoffähigen Adel gefochten haben? —

Und vor Allem in Teutschland, als die Octoberfeuer von den Bergen flammten, und unzählige Dankgebete zu dem nächtlichen Himmel aufstiegen, wer hätte da nicht geträumt von

Wiederbegründung des teutſchen Namens; von brüderlicher Eintracht und des alten Nationalruhms Aufleben?

Als nun der Wiener Congreß ſich die Seelen ſorgſam zuzählte, und nach den Wünſchen und den Sorgen der noch blutenden Völker nur ſo viel fragte, als die Wiederherſtellung der abſoluten Macht erheiſchte, als man die ſchönen Rheinlande zerriß und als Dareingabe vertheilte, da kühlten ſich die Völker ab; als der Bund, welcher ſich, wahrſcheinlich aus Ironie, der heilige nannte, die Ausübung der Willkühr ſich garantirte, da wurden ſie kalt; hofften aber immer noch auf die Erfüllung der feierlichen, im Angeſichte Gottes und Europa's geleiſteten Verheiſſungen. Als aber bezahlte ruſſiſche Agenten die Treue der Teutſchen ungeſtraft verläumdeten, als ſie die teutſche Jugend verdächtigten, die ohne Zaudern die Bruſt dem feindlichen Eiſen entgegengeſetzt hatte, als man die Männer verfolgte, welche in der Zeit der höchſten Noth an die Spitze der Völker ſich zu ſtellen gewagt hatten; als man die Ferdinande von Neapel und Spanien mit Heereskraft unterſtützte, damit ſie Eid und Verſprechen um ſo leichter brechen könnten; da wußte Jeder woran er war.

Blieb damals den Völkern noch eine gemeinſame Regung, ſo war es die des tiefen Unwillens, des bittern Gefühles unverdienter Kränkung und des gänzlichen Verzagen an einem Beſſerwerden. Darum richteten ſich auch ihre Blicke dorthin, wo noch eine leiſe Spur der allbelebenden Tochter des Himmels, der Freiheit, ſichtbar wurde. Und wo eine tapfere That für ſie geſchah, wo ein Fürſt edle Geſinnungen ausſprach, und durch eine Staatshandlung den Weg des geſetzlichen, Staatslebens mit Aufrichtigkeit zu betreten ſchien, wo irgend ein kräftiger Volkswille ſich offenbarte, da harrten die Völker mit geſpannter Erwartung der Entwickelung.

War es etwa der alte Name Griechenlands, war es ſeine ſlaviſche Bevölkerung, welche unſere Philologen auf ziemlich lächerliche Weiſe für die Nachkommen der großen Hellenen ausgaben, waren es die Reſte der Tempeltrümmer, welche Engländer noch nicht geplündert hatten, welche ſelbſt in den unterſten Ständen ſo tiefes Mitgefühl erregten? — Gewiß nicht. Die Griechen kämpften ſelbſt unmündig und in ſich zerriſſen, für einen Schatten von Freiheit, ſie kämpften mit hohem Muthe und dieſes genügte für die allgemeine Theilnahme.

Auch unſer bayeriſches Vaterland, wir erinnern uns deſſen noch, war einmal der Gegenſtand der europäiſchen Aufmerkſamkeit, als man noch in den wohlbekannten, erhabenen Freiheitsworten mehr, als poetiſche Freiheiten erblickte, als man noch hoffen durfte, Bayern werde mit geſunder, freiheitsſtarker Politik die moraliſchen und materiellen Kräfte der teutſchen conſtitutionellen Staaten, im Gegenſatz zu den ſlaviſchen Colonien des Nordens und Oſtens — die ächten, unvermiſchten Stämme, den Kern der uralten Nation — in einen feſten Völkerbund zu vereinen wiſſen. Welch' eitle Träume!

Immer düſterer wurden die Ausſichten, das böſe Princip erhob offen und ſiegreich die tückiſche Fauſt, um mit der letzten Spur der Freiheit der Gedanken und der Rede die geiſtige Cultur zu zermalmen, auf daß die alte Nacht der Barbarei hereinbreche über Europa.

(Beſchluß folgt.)

Der literariſche Verkehr in Oeſtreich.

(Fortſetzung.)

Argwohn und Verdacht, welche der verhaßten Willkühr in dem Bewußtſeyn immer beiwohnen, daß ihre verkehrten Zwangsmaßregeln doch vereitelt werden, beruhigen ſich nicht bei den gewöhnlichen Mitteln zu ihren Zwecken. Das Comité directeur der Cenſur in Wien hat nämlich in den Provinzial-Städten ſeine Agenten und Gehülfen, welche, um ihren Scharfſinn und ihre Thätigkeit rege zu halten, nach dem Maas ihrer guten Dienſte nicht mit fixer Beſoldung angeſtellt ſind, ſondern einen Theil der Geldſtrafen erhalten, die in Folge ihrer Wachſamkeit, von den Beklagten erhoben werden. Dieſe Springfeder iſt von bleibender Wirkung, ſchließt den Schlendrian und Schlummer aus, macht erfinderiſch, und hält in Athem. Man wählt dazu Geiſtliche. Weislich! denn ſie ſind ja klug, gelehrt, gewandt, haben den Binde- und Löſeſchlüſſel, den Paß zu allen Geheimniſſen; ſolche verſchlagene Köpfe verſtehen das Handwerk und ſeine kleinen Proſitchen beſſer, als andere, die ſich wohl nur mürriſch und ungern dazu hergeben möchten.

Wir könnten manche ergötzliche Stücke von der edeln Wirkſamkeit dieſer Cenſurtrabanten erzählen, liefe nicht die Cenſoren-Thätigkeit aller Orten am Ende auf Eines hinaus, und wäre dies Capitel nicht gerade in den neuſten Zeiten in conſtitutionellen und unconſtitutionellen Ländern Deutſchlands ſo breit und umſtändlich abgekanzelt worden, daß die Materie dem Publikum widerlich zu werden anfängt. Nur eine Hiſtorie können Wir uns Ihnen mitzutheilen nicht verſagen, die freilich mehr ein Halunkenſtreich als ein Cenſurſtreich iſt, indeß doch, als aus cenſoriſcher Potenz entſprungen, eben ſo bekannt zu werden verdient, als manche Cenſoren-Barbareien Ihres Vaterlandes es geworden ſind. Wir geben die Geſchichte mit diplomatiſcher Genauigkeit und hiſtoriſcher Treue, ganz ſo, wie ſie ſich während unſers Aufenthalts zu Prag im verfloſſenen Jahre zugetragen hat.

In gedachter Stadt betreibt ein gewiſſer Enders, ein geborner Augsburger, proteſtantiſcher Confeſſion, ſeit 24 Jahren eine ausgebreitete Buch-, Kunſt- und Muſikalien-Handlung, auch als Antiquar einen Verkehr mit alten Büchern. Er unterlag nie einer cenſoriſch-bibliopoliſchen Anfechtung, da er ſich ſtreng an die Landesgeſetze hielt, und den drakoniſchen Geboten der literäriſchen Polizei ſich fügte, ſo ſehr ſie auch ſein Gewerbe niederdrückten. Eines Tages tritt in das Verkaufslokale des Enders der Bibliothek-Ofenheizer Huſtl und übergiebt dem Buchhalter einen Zettel, nach welchem ein Mann mit der Unterſchrift Taborsky das Buch: „Die katholiſche Kirche Schleſiens“ gegen Darangabe von 4 Gulden, beſtellte. Enders beſtellte das Buch, was in ſeinem Recht lag, da es ja in jedem Falle bei der Ankunft früher in die Hände der Polizei und Cenſur als in die ſeinigen kam, folglich wenn es vom Cenſor für unerlaubt erklärt worden wäre, auch nicht ausgeantwortet, ſondern confiſcirt, oder ad locum unde remittirt worden ſeyn würde. Indeß verzog ſich das Eintreffen des Buchs, und der Ofenheizer Huſtl erkundigte ſich mehrmals in der Enders'ſchen Handlung, verlangte auch eine Beſcheinigung über die deponirten 4 Gulden, um ſich bei Taborsky über dieſe Erlegung legitimiren zu können, und dieſe Beſcheinigung wurde

ihm auch von einem Handlungsdiener unter der Firma des Enders ausgestellt.

Kaum war dies geschehen, so wurde Enders zur Stadthauptmannschaft berufen, obiger Depositions-Schein ihm als Quittung zur Recognition und zugleich ein Exemplar des gedachten Buchs, als von ihm abgegeben, vorgezeigt. Enders, dem der Anlaß seiner Vorladung nicht vorher bekannt gemacht worden war, und der überhaupt weder von der geschehenen Bestellung noch weniger von einer wirklichen Verabfolgung oder dem Verkauf des Buches selbst etwas wußte, da dergleichen Geschäfte von den Ladendienern abgemacht zu werden pflegen, räumte, keinen Betrug ahnend, die Richtigkeit der Bescheinigung ein, mit der Bemerkung daß wenn das Buch in der That bei ihm gekauft worden seyn sollte, solches ihm wahrscheinlich mit andern alten Büchern zugekommen seyn werde, die ihm häufig zum Kaufe angeboten würden, da er sich nicht erinnere, dasselbe als neuen Artikel von der Verlagshandlung erhalten zu haben. Von der Richtigkeit dieser letztern Erklärung überzeugte sich auch sofort der Commissär der Stadthauptmannschaft durch augenblickliche Einsicht der Handlungsbücher des Enders. — Letzterer, von allem was bisher in der Sache von seinen Leuten geschehen war, noch in Unkunde, stellte nun erst Erkundigung an, und erfuhr, daß das Buch zwar bestellt, und 4 Gulden auf den Preiß deponirt, darüber eine Bestellungsnote aber keine Bescheinigung ausgestellt, das Buch aber nie von ihm bezogen, folglich auch nicht an einen Andern abgegeben worden sey. Er setzte hiervon die Stadthauptmannschaft schriftlich in Kenntniß. — Auf den Grund dieser Verhandlungen fällte der Magistrat zu Prag das Erkenntniß, daß Enders des Verkaufs eines verbotenen Buchs sich schuldig gemacht habe, weil er über Bestellung einen Schein ausgestellt, der Ofenheizer Hustl bezeugt habe, das Buch aus seinem Laden erhalten zu haben, und Enders bei der Stadthauptmannschaft das Geständniß abgelegt habe, das Buch verkauft zu haben. Er wurde zu einer Geldstrafe von 200 fl. und zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat die jedoch in der Folge gleichfalls in eine Geldstrafe zu 25 Gulden verwandelt wurde) in Folge §. 59. Th. II. des östreichischen Straf-Gesetzbuchs verurtheilt.

Wie eine richterliche Stelle, in welcher Eigenschaft der Magistrat zu Prag, nach östreichischer Verfassung, erscheint, auf den Grund der Untersuchung der Stadthauptmannschaft, deren Incompetenz schon in ihrem Namen liegt, überhaupt ein Erkenntniß fassen, und wie jenes stadthauptmannschaftliche Verfahren eine spruchreife Untersuchung genannt, wie der Aussage des Denuncianten Hustl die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugnisses beigelegt werden kann, dies ist selbst in Oestreich jedem Rechtskundigen ein Räthsel. (Confer. §§. 324, 336, 352, 369 des Gesetzes über die Strafrechts-Pflege. — Die Stadthauptmannschaft hat nach ihrem Organisations-Patent v. 1806 keine Cognition in Censursachen.)

Enders ergriff gegen diese Strafverfügung den Recurs an das Landes-Gubernium, führte die Nichtigkeit der Procedur, die Ungültigkeit des Hustl'schen Zeugnisses auf den Grund der bestehenden Gesetze über das strafgerichtliche Verfahren aus, deducirte seine Unschuld, bat um Aufhebung des magistratischen Urtheils, um Einleitung einer neuen Untersuchung und wurde — abgewiesen. So stark ist die Gewalt der finstern Mächte, welche in diesem Lande mit eisernen

Szepter Wahrheit und bessere Ueberzeugung darnieder schlagen, die Magistratur sich dienstbar machen, und den Gesetzen Hohn sprechen.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung gegen die teutsche Tribüne.

Die „teutsche Tribüne“ erzählt, daß die würtembergische Regierung ein Ministerialblatt gründen werde, zu dessen Redaktoren sie den bekannten Ernst Münch und den berühmten politischen Schriftsteller Dr. Lindner, und zwar ersteren mit einem Gehalte von 3000 Gulden, berufen habe. Die Tribüne macht bei dieser Gelegenheit unserer Regierung den Vorwurf, daß sie so wenig auf ihr Amtsblatt verwende, und dem Redakteur der „alten und neuen Zeit“ 36 Gulden monatlich, also so viel, als bei uns ein Schubkärner verdient, als Gehalt ausgeworfen habe.

Wir sind mit diesem Tadel der Tribüne nicht einverstanden, da wir im Gegentheil diesen Gehalt noch zu hoch finden.

Wir können dieser unserer Meinung, die allerdings sonderbar scheinen mag, keine bessere Bürgschaft geben als die Versicherung, daß wir bereit sind, anstatt einen Gehalt zu verlangen, der Regierung noch 30 Gulden monatlich zu zahlen, wenn sie uns erlaubt, unter offizieller Firma ein ähnliches Regierungsblatt zu schreiben. Wir wollen bei einem solchen Vertrage noch zur Sicherstellung der Regierung die Bedingung eingehen, daß wir uns jeder beliebigen Strafe unterwerfen, wenn die von uns redigirte Hofzeitung sich soweit vergessen sollte, klüger und anständiger seyn zu wollen, als die „alte und neue Zeit.“

Wir sind überzeugt, daß mehrere solche Zeitschriften vielleicht das erreichen dürften, was zu erreichen den Oppositions-Blättern bisher unmöglich war — —

Zur Zeitgeschichte.

England.

Die Verwerfung der Reformbill hat unter dem Volke eine ungeheuere Sensation, vorzüglich gegen den Herzog von Wellington, den dermaligen Geheimenrath der absoluten Mächte, hervorgebracht. Man fürchtet für sein Eigenthum und seine Person. Diese immer lauter werdende Stimmung wird den König William in seinem Entschlusse stärken, und das Ministerium Grey ermächtigen, den vorübergehenden Triumph der Aristokraten in deren dauernde Niederlage zu verkehren. Schon versammelt sich das Volk unter freiem Himmel, und verbündet sich zur Aufrechthaltung der guten Sache. In einer Volksversammlung zu Birmingham, welcher 100,000 Männer und 50,000 Frauen beiwohnten, schloß der Präsident Attwood seine Rede mit den Worten: „Der Persönlichkeit des „Königs verdanken wir mehr als jedem andern die Reform. „Ich bitte euch, ruft: Gott segne den König! Ich flehe „euch an, entblößt euer Haupt, und ruft alle aus einem „Herzen und mit einer Stimme: Gott segne den König!“ Der Anblick war wahrhaft erhaben. Kein Haupt blieb bedeckt. Aller Augen blickten gen Himmel und in einer Minute erhoben 150,000 Stimmen den Ruf: Gott segne den König! Auf Hrn. Attwood folgte Hr. Edmonds. Er sagte:

„Ich erkläre vor Gott, daß, wenn alle constitutionellen Mittel, die Reform zu erhalten, fehlschlagen, Ich der erste seyn werde, der die Abgaben verweigert und seine Güter lieber einziehen läßt. (Ungeheurer Beifall.) Wer meiner Meinung ist, strecke die Hand aus. (Alles hebt die Hand auf); wer nicht meiner Meinung ist, hebe jetzt die Hand auf. (Niemand thut es. Ungeheurer Beifall.) Hört mich wohl, fährt der Redner fort, wir müssen unsere Zuflucht zu diesen Maßregeln erst dann nehmen, wenn die constitutionellen Mittel vergebens angewendet worden sind.“

Frankreich.

Paris, 12. Okt. Während in England die Reformbill verworfen wurde, fiel in Frankreich die erbliche Pärskammer zusammen. Von 410 Stimmen erklärten sich nur 86 für Erblichkeit. Dies ist ein ungeheurer Fortschritt, ein Sieg des Volksprinzips von unberechenbaren Folgen. Wie lange wird es dauern, bis die Pärskammer in England ein gleiches Schicksal habe? Nicht sehr lange vielleicht; den Grundstein hat sie selbst, durch Verwerfung der Reform herausgerissen.

Heute kommt der Vorschlag des Abgeordneten Teste zur Berathung, wonach der Sohn des verstorbenen Pärs ihm folgen soll, wenn das Wahlkollegium ihn der Nachfolge für würdig erklärt *). Der Gedanke ist nicht übel berechnet, um Erblichkeit und Wahl zu vereinigen, somit das Juste-milieu anzusprechen, was in allen Stücken — Halbheit will, ohne zu bedenken, daß zwei Halbheiten ein ganzes Nichts sind.

Ohnlängst fand in Paris eine Hochzeit statt, welche der Erzbischof v. Quelen feierte, und wobei Lafayette Theil nahm. Man wunderte sich über die große Aufmerksamkeit, welche diese beiden Personen, deren politischeGesinnung so entgegengesetzt ist, sich gegen einander erzeigten, bis man erfuhr, daß, als der erzbischöfliche Pallast im Februar erstürmt und verwüstet wurde, Lafayette dem Herrn Erzbischof ein Asyl auf seinem Landgut Lagrange gab. So handeln freilich nur wahrhaft Liberale gegen ihre Feinde. Hätte die andere Partei im Juli gesiegt, so würde Lafayette beim Herrn Erzbischof schwerlich ein Asyl gefunden haben. (W. B.)

Teutschland.

Vom Main. Kein Jahr des 19ten Jahrhunderts enthält ein solches Schwanken der politischen Systeme, eine solche Ungewißheit der nächsten Zukunft, als das Jahr 1831. Alle Kräfte der zwei feindlichen Principien in offener oder verborgener Bewegung, bald in Waffenfehden sich messend, bald im Debattenkampfe der Parlamente, hier im Vortheile, dort erliegend, und doch keine entscheidende Niederlage, aber auch kein entschiedener Hauptsieg, als wollte das neutrale Schicksal die Hoffnung der Beherrschten und die Furcht der Beherrscher durch einen regelmäßigen Wechsel des Glückes und Unglückes ausgleichen. Dieser Wechsel trägt sich durch Europa, vom fernsten Ost, wo der griechische Nationalsinn mit Kraft sich dem Despotismus eines ausländischen Agenten entgegensetzt, bis zum fernsten West, wo der Usurpator die constitutionellgesinnten Truppen mordet, vom Osten herwärts, wo der weiße Adler, der theuerste Freiheitsgenosse, in ungleichem Kampfe endet, bis zum näheren West, wo immer noch, wenn auch mit heiserer und oft übertönter Stimme, der gallische Hahn seinen Morgengruß der Freiheit ruft; vom neuen Belgien bis zum alten Italien — endlich in dem Mittelande der Völker und Meinungen, im gemüthlichen Teutschland, dessen Einzelstämme vor- oder rückwärts schreiten, aus dem härtesten Drucke sich die freieste Verfassung erringen wie die muthigen Kurhessen, oder die frühere Achtung in der öffentlichen Meinung an eine verzweifelte Politik setzen, wie die — Preußen — nicht zu vergessen den uns am allernächsten liegenden Punkt, die Stände-Versammlung unseres Vaterlandes Bayern, die bald im Lichte bald im Schatten, bald in Siegen bald in Niederlagen der guten Sache lustwandeln geht. So dunkel manche Seite dieser Erscheinung ist, so erhellt doch auch wieder die andere, und bestätigt den alten Glauben, daß kein Schmerz ohne Trost ist. Unter dem Jammerrufe Europas überwindet der russische Selbstherrscher das freigewordene Polen, und zeigt wenig Lust, die Constitution vom Jahre 1815, den letzten Nothanker der unglücklichen Nation, aufrecht zu erhalten, letzteres zur heimlichen Freude der Democraten, welche die Erfahrung tröstet, daß die Tyrannei die Völker zur Freiheit erzieht. Das englische Oberhaus verwirft die Reformbill, und eine spätere Bill verwirft das Oberhaus; das Ministerium Perier muß sich recht ausregieren, damit den Franzosen auf ewig der Geschmack am juste-milieu verleidet wird. Teutsche Regierungen versagen ihren Völkern zeitgemäße Verfassungen, damit die Völker nach einigen Jahren sich selbst eine Constitution, und dann höchst wahrscheinlich keine Braunschweigische geben. Deßwegen soll uns das diplomatische Labyrinth des Jahres 1831 nicht irreleiten, auf keinen Fall entmuthigen. Es ist das Kennzeichen eines vernünftigen Mannes, daß er nicht wie ein Indianer über eine Sonnenfinsterniß ein Geheul erhebt, und das schöne Tageslicht für ewig verloren hält; vielmehr, daß er nichts aufgibt, nicht einmal die Todten, deren Andenken einstens noch eine befreundete Seele zu siegreicher Rache entflammen, und das böse Gewissen in Grauen und Verderben hinabstoßen kann. Darum Muth und Hoffnung! Es gilt wohl für alle Völker, was einst den unglücklichen Spaniern gesagt ward:

„Gebt nicht Alles schon verloren,
Werft getrost die Anker aus!
Glück wie Unglück ward geboren,
Keines baut ein bleibend Haus;
Jenes, das so schnell entschwunden,
Lehrt, wie's diesem einst ergeht —
Schon gezählt sind seine Stunden
Von des Wechsels Majestät.“

*) Diesen Vorschlag hat die Kammer nicht einmal erörtern lassen, dagegen aber auch die Vorschläge von direkter Wahl nicht aufgenommen. Das Resultat der Verhandlungen wird wahrscheinlich eine Wahl-Candidatur werden, wobei der König ernennt.

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 20. Oktober 1831. Nro. 41.

Die Sympathieen der Völker.

(Beschluß.)

Habt ihr das Mährchen gehört, wie es einmal der Teufel unternahm, in einer Nacht einen Zwinger aus ungeheueren Felsenquadern aufzubauen, und eben der Hahn krähte, als er mit dem Schlußstein sich herbeischwang; und wie er dann voll Zorn der Täuschung sein ganzes Werk zertrümmerte? Auch für die Freiheit Europa's war der Kerker schon errichtet; aufgeführt mit List, gestützt mit Täuschung, gekittet mit Blut und Unterdrückung; nur der Schlußstein fehlte noch, als in der Julisonne das Ganze bis auf die Grundmauer zusammenstürzte.

Vergebens übte man die gewohnten, kleinlich schlauen Künste, um die Völker über ihre eigenen Wünsche zu täuschen, vergebens schrieb man die Ereignisse in Paris und die folgenden Begebenheiten den Umtrieben der Journalisten und der liberalen Propaganda zu; als der Sturm immer mehr wuchs und die donnernden Wogen der Bewegung heraufrieb, um alle Dämme der Aristokraten zu durchbrechen, als selbst die langmüthigen Sachsen und Hessen sich erhoben; da konnte selbst der Blödsichtigste erkennen, es habe sich in den Julitagen um etwas ganz Anderes gehandelt, als um die Vertreibung Karl X. und seiner guten Jesuiten.

Die Wiedereinsetzung in die unveräußerlichen Rechte der Völker, der Rechte, welche Gott ihnen mit der Gabe der Vernunft verliehen hatte, welche allein die göttlichen genannt zu werden verdienen, die Wiedererlangung dieser ewigen Rechte sind das hohe Ziel unserer Zeit. Man sah schon den Augenblick nahe, wo sich die Nationen verständigen, den alten, geflissentlich genährten Zwist abthun, und durch einen Verein ihrer Vertreter gegen jeden Angriff auf die volksthümlichen Verfassungen und die gesetzliche Freiheit sicherstellen würden. Wir sehen sie zittern die stolzen Absolutisten, und die Theilnahme am freien Frankreich, welche anfangs gleichsam den Mittelpunkt des Gemeingefühls bildete, war ihnen so furchtbar und so überraschend, daß selbst die alten Feinde der Freiheit nicht sogleich den Kampf gegen diesen Herd der Revolutionen, wie sie ihn nennen, zu beginnen wagten.

Und groß war allerdings die Gefahr, welche den absoluten Thronen von Frankreich aus drohte. Alle früheren Unbilden hatte man diesem Lande verziehen, und im Glanz der neuen Thaten erbleichte die Erinnerung an die frühere Anmaßung und die phantastische Unzuverläßigkeit desselben. Selbst Sebastiani ahnete in seinen dumpfen Sinnen etwas von dem furchtbaren Uebergewichte, welches die moralische Kraft einem eben entfesselten Volke verleiht, aber seine armselige Politik wußte nichts weiter damit zu gewinnen, als momentane Verzeihung für die Julischlacht. Gar gewaltig waren anfangs seine Worte, aber Metternich's fester Blick entwaffnete ihn; seine Berechnungen verwirrten sich, und er zog geschmeidige Folgsamkeit dem männlichen Fortschreiten vor; und es bot die Feigheit des französischen Ministeriums der List der Diplomaten die schwache Hand.

Frankreich sollte der Verbündeten beraubt werden, welche gleiche Gesinnung an dasselbe schloß; die ganze Revolution sollte in ihren Ansichten und Unternehmungen schwach, lächerlich und verächtlich erscheinen; so wollten es die Mächte, die sich die großen nennen; nur Gott ist groß, sagt der Türke.

Darum zerstörte das folgsame französische Ministerium, uneingedenk der Schmach, die Frankreich noch aus der Zeit zu tilgen hatte, wo es im Gefolge aufrührischer Pfaffen Iberiens Freiheit bekämpfte, darum zerstörte es die Unternehmungen der spanischen Ausgewanderten im Momente des Beginnens, so daß die kleine Heldenschaar, welche über die Gränze zu dringen vermochte, der Uebermacht erlag, die zurückgehaltenen mißhandelten Brüder aber, den Ihrigen nicht zu Hülfe kommen konnten; darum erweckte man in den feurigen Bolognesen Hoffnung auf Hülfe und überließ sie der Intervention; darum warf man die alte thörigte Frage über die Rheingränze auf, welche einen Theil der besten teutschen Stämme für Franzosen erklärt, und darum zeigte man den Teutschen in der Ferne die Rückforderung der in Frankreich erhobenen Summen.

Das Meisterstück der Diplomatie gelang in Belgien. Da das frühere Freiheitsstreben durch nichts mehr gelähmt war, als durch jene lächerliche Flucht der Neapolitaner, so wollte man dieses Lustspiel erneuern.

Wohl berechnend, daß der Muth dieses Volkes nur in der ersten Aufwallung furchtbar ist, entwaffnete man denselben durch diplomatische langwierige Winkelzüge, und nährte den Keim der Zwietracht durch bezahlte Aufstände, und dann als jede Spannung sich verloren hatte, als die Begüterten bereits voll ängstlicher Sorge ihre Besitzthümer bewachten, als man das Volk in Oranzisten, Anhänger Frankreichs und Independenten, in Liberale und Katholiken getheilt sah, da überließ man das unbewehrte, durch die Diplomatie in seinem Uebermuth bestärkte, dem wohlgerüsteten Holland. Und es erfolgte was vorauszusehen war.

Auch König Wilhelm sollte nicht den Preis seiner Anstrengung genießen, denn wunderbar schnell war das französische Grenzheer bereit, dessen Existenz von ministeriellen Blättern bisher beharrlich geläugnet war, und Holland war nun das getäuschte Werkzeug der Conferenz. Doch längst hatte ein anderer Mittelpunkt der Sympathie den Völkern sich dargeboten, das unglückliche Polen. —

Polen, welches vom Schickſal zum Untergang in hoher, tragiſcher Größe gleich dem alten Numantia beſtimmt zu ſeyn ſcheint, damit es den erſtaunten Nationen ein Beiſpiel werde, wie man Volksthum und Freiheit höher zu achten habe als das Leben; dieſes Volk, dem eignen Heldenmuthe überlaſſen, kämpft todesmuthig gegen die Uebermacht der Zahl und gegen falſcher Nachbarn Liſt, und erſchlagen, aber unbeſiegt, wird es der heißen Liebe Ziel bei den Zeitgenoſſen, und ein ſtrahlender Stern in der Geſchichte für die Nachkommen.

Doch die Erbärmlichkeit glaubt des Triumphes bereits gewiß zu ſeyn. Schon meint Sebaſtiani der Lüge nicht mehr zu bedürfen, der falſche Perier und ſeine Genoſſen werfen die Maske ab, und waffnen ſich mit der ganzen Macht ihrer Schamloſigkeit; „wir verachteten Euere Wünſche,“ ſprechen ſie, was kümmert uns Polen, wenn unſer Miniſterium feſtſteht; warum ſollten wir ſterbenden Helden zu Hülfe kommen, wenn unſere Renten leiden?

Ihr kurzſichtigen Thoren! — die Polen werden in der blutigen Erde ſo ruhig ſchlafen, wie die Jünglinge bei Lützen, die für die Freiheit des armen, zerriſſenen Teutſchlands niederſanken. Aber die Rachegeiſter, die den Gräbern der Gefallenen entſteigen, ſie ruhen nimmermehr. Seht ihr nicht das rieſengroße Geſpenſt herankommen, mit grauenvoller Sturmnacht umhüllt, deſſen windſchnellen, lautloſen Schritten das Stöhnen der Verdammten folgt? — Die Cholera, deren Namen, ihr ſtarkmüthigen Ariſtokraten, ihr geehrten Stützen der Throne, kaum zu nennen wagt, die mit einem Jenſeits droht, wo kein Reichthum, kein altadelicher Name, kein Ordensband, ſelbſt keine Gnade einer Majeſtät Euch über den geringſten Bettler hebt.

Polen allein warf ſich den ruſſiſchen Heeren entgegen, die bereit waren, mit dem Despotismus auch die gräßliche Seuche den Völkern des Weſtens zu bringen, ohne Polen würde ſie ſchon in der Mitte Teutſchlands, vielleicht am Fuß der Pyrenäen wüthen. Wir haben Polen verlaſſen, und über ſeine Trümmer ſchreitet die Cholera herein.

Sie iſt ein Prediger in der Todeswüſte, und ihre Lehren ſind gemeinverſtändlich und ausdrucksvoll. Und wenn ſie ſpricht von der ſchnellen Hülfe und der Sorgfalt der Regierungen, wie die heiligen Geſetze von Cabinetsordern zertreten werden, und die Behauptung eines unrecht erworbenen Landes, oder Convenienz und Vetterſchaft den Erhabenen höher gelten, als Gerechtigkeit und Klugheit, ſelbſt als das eigene hinſterbende Volk, dann werden ſich ſonderbare Ueberzeugungen bilden, die eine neue Sympathie der Völker erzeugen werden, wenn die Zeit erſt reif iſt.

Und reif wird die Zeit, wenn erſt die alte Sage ſich erfüllt und Friedrich Barbaroſſa aus den Zaubergrüften des Kyffhäuſer erſteht, um die vereinten Stämme zu beherrſchen. Bis dahin bleibt uns die Geduld, dann tritt ein entſchiedener teutſcher Wille ein.

Der literariſche Verkehr in Oeſtreich.

(Beſchluß.)

Obſchon Erſcheinungen wie die eben erzählte ſo häufig in Oeſtreich vorkommen, daß das Rechtsgefühl der Staatsbürger dagegen abgeſtumpft wird, um ſo mehr, als keine öffentliche Stimme dagegen laut werden kann und darf, ſo war doch dieſer Verfall zu empörend, um nicht große Senſation zu

machen. Die allgemeine Entrüſtung warf ſich zuerſt auf den Angeber, des bibliothekariſchen Ofenheizer Huſtl. Man war jedoch bald darüber einig, daß dieſes obſcure Subjekt nur als ſtumpfes Organ einem andern Meiſter gedient haben müſſe. Je mehr ſich die öffentliche Theilnahme an der Mißhandlung des unſchuldigen, allgemein als rechtſchaffenen Bürger bekannten und geachteten Enders ausſprach, je mehr der Thatbeſtand ſelbſt bekannt wurde, deſto angelegentlicher forſchte man nach dem wahren Urheber dieſer Verfolgung, beſonders da Niemand von einem Taborsky, von dem der Beſtellungszettel ausgeſtellt ſeyn ſollte, und der doch nothwendigerweiſe bei einer rechtsbeſtehenden Unterſuchung in eigener Perſon hätte zum Vorſchein kommen müſſen, — etwas wußte, noch in Erfahrung zu bringen vermochte, ſo daß man desfalls über eine Fiktion nicht in Zweifel ſeyn konnte.

Indeſſen möchte das von hintergangenen öffentlichen Behörden ſelbſt gewiſſermaſſen ſanktionirte Bubenſtück doch wohl noch nicht ſobald aufgedeckt worden ſeyn, hätte dem vorgeſchobenen Denunzianten Huſtl ſein böſes Gewiſſen Ruhe gelaſſen. Mehr noch ſelbſt der Betrogene, als der Betrüger, erkannte dieſer beſchränkte Menſch die von ihm blindlings geſpielte Rolle erſt dann, als er die traurigen Folgen der Mißethat über das ſchuldloſe Opfer hereingebrochen ſah. — Er verwünſchte nun öffentlich den Verführer der ihn, im ſchändlichen Mißbrauch ſeiner amtlichen Autorität zum Werkzeug ſträflicher Bosheit gemacht hatte, und überhäufte ihn mit Verwünſchungen. Als dieſe Aeußerungen Huſtels bekannt wurden, vernahmen ihn ſeine Vorgeſetzten, die Bibliothek-Beamten, und erhoben von ihm folgende Ausſage:

„er wiſſe gar nichts von einem Taborsky, nie ſey ihm „ein Menſch dieſes Namens vorgekommen. Den bewußten „Beſtellungszettel habe er von dem Pater Zimmermann „erhalten, und auf deſſen Befehl in der Ender'ſchen Buch„handlung abgegeben, auch daſelbſt einen Depoſitionsſchein „über erlegte 4 fl. erhoben. Er habe aber das Buch ſelbſt „nicht aus Enders Laden erhalten. Zu ſeiner frühern „gegentheiligen Ausſage ſey er von Pater Zimmermann „verleitet worden, dem er als ſeinem Mitvorgeſetzten Folge „leiſten zu müſſen geglaubt habe; — er habe ſeine Hand„lungen ſelbſt kaum erkannt, geſchweige deren Folgen über„legen können. Jetzt erſt ſehe er, in welches Unglück ihn „Pater Zimmermann geſtürzt habe.“

Nun war alſo der Haupt-Akteur in dieſem Drama aus ſeiner Verborgenheit hervorgehoben. Hinlänglich bezeichnet durch die in der Rede ſtehende Handlung bedarf es keiner umſtändlichen Schilderung deſſelben. Pater Joh. Zimmermann, Prieſter des Kreuzherrn-Ordens, iſt Scriptor der k. k. Bibliothek zu Prag und Bücher-Cenſor. In letzterer Eigenſchaft arbeitet er nun ganz im Geiſt und Sinn ſeiner Regierung. Hielt er ſich dabei noch innerhalb der Schranken ſeiner Inſtruktion, und vollzöge er gar einen unvernünftigen Auftrag mit dem Verſtand jener drei Weiſen aus dem Morgenlande, ſo würde er ohne Tadel bleiben, und ſelbſt noch Dank verdienen. Aber Meiſter Zimmermann greift ſein Werk anders an. Er iſt pfiffig genug zu merken, daß er ſich des Beifalls der hohen Polizei zu erfreuen hat, wenn er in den Vollzug ſeiner geheimen Ordres ſo viel Kniffe und Gift miſcht, als nöthig iſt, um einen Unſchuldigen in die ihm gelegten Fallſtricke zu verwickeln. Er ehrt die Weisheit der Regierung, einen Prieſter der Lehre Jeſu, nach welcher man einen ſieben-

zigmal täglich Gefallenen wieder liebreich aufrichten und auf die Bahn des Rechts ſanft und chriſtlich zurückführen ſoll, — mit dem Geſchäft eines Schergen zu beauftragen, und da er ſieht, daß er die Pfyche nicht mit ſeiner Fliegenklatſche treffen kann, ſo ſpielt er den Betrüger und wird — agent provocateur.

Aber er hat ſein Handwerk nicht bei den rechten Leuten ſtudiert, iſt kein Luzifer, ſondern ein dummer Teufel. Indeß wagt er dabei freilich auch nichts, denn wie ihn die Staatsbehörde bei ſeinem Hokuspokus in die Hände arbeiten, iſt oben gezeigt worden, und dabei können ſeine Streiche allerdings nicht mißlingen, ſo ſehr ſie auch entlarvt werden: Die haute police darf ihre Creaturen nicht fallen laſſen, ihre Cujonerien nicht desavouiren, — dies würde ja das ganze Staatsgebäude erſchüttern. — Die öffentliche Meinung — ja die beſteht freilich in Oeſtreich auch und brandmarkt wie überall die nichtswürdigen Satelliten despotiſcher Willkühr, ächtet dieſe Nattern mit dem hic niger est, hunc caveto. — Aber was kümmert ſich derjenige um öffentliche Achtung oder Verachtung, der Ehre, Treue und Glauben abgeſchworen, und die Schande angezogen hat, wie ein Gewand und damit prunkt. Steht er doch nicht allein, ſondern theilt ſeine Schmach mit vielen andern ſeines Gleichen, hohen und niederen Standes. Er ruft mit dem horaziſchen Filz: populus me sibilat, at mihi plaudo, und ſtreicht ſeinen Antheil an dem Blutgeld der Strafe, der Frucht ſeiner ſchändlichen Verrätherei, ein. Hat ſich ein ſolcher Knecht der Finſterniß einmal dem böſen Feind verſchrieben, ſo überwindet er jedes Bedenken, das auch im Ruchloſeſten bisweilen ſich noch erhebt, mit dem Hinblick auf die Urquelle ſeiner Miſſethaten; denkt ſich ein bloſes Inſtrument in der Hand des Alten vom Berge.

Unſer Ehrn Zimmermann hat noch ein Extramittel ſeine Gewiſſensregungen zu beſchwichtigen: er betrinkt ſich. In dieſem exaltirten Zuſtande begegnet ihm nun aber freilich manche Fatalität. So ließ er ohnlängſt einen Vorboten zu der Lebensgeſchichte des heiligen J. v. Nepomuck in Druck ergehen. Der Erzbiſchof von Prag ließ aber die ganze Auflage einſtampfen, was zu einigem Verdacht gegen dies Werk Veranlaſſung giebt. — Ein andermal verſah unſer Cenſor Zimmermann, voll ſüßen Weins, die Handſchrift eines höchſt revolutionären Gedichts mit ſeinem imprimatur — Dies entſetzliche, hochverrätheriſche Verbrechen ließ man ihm ungerügt hingehen! Was will aber auch die Regierung mit ſolchen Verbündeten machen? Sie muß erwarten, daß ſie ſolche Scharten wieder auswetzen, und daß ſich Zimmermann dies zu thun bemühte, zeigte er ja im vorliegenden Falle deutlich. Daß ſeine falſche Denunciation, ſeine Gaunerſtreiche an der Blödigkeit ſeines Helfershelfers ſcheiterten, iſt freilich ärgerlich, ob aber die k. k. böhmiſche Hofkanzlei dem tief verletzten und gekränkten Bürger Enders auf ſeine Beſchwerde Genugthuung verſchaffen, den falſchen Ankläger beſtrafen wird, ſteht zu erwarten.

General de Lamotte.

Wir haben ſchon öfter Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß das Volksblatt nicht blos zum Aufzeichnen von Gebrechen und Verbrechen beſtimmt iſt, daß es nicht eine Art ſchwarze Tafel ſeyn ſoll, wie ſolche die Miniſterien gewiſſer Staaten halten, ſondern ein unpartheiiſches Organ der öffentlichen Meinung, treu dem Spruche des Dichters:

„Dem Verdienſte ſeine Kronen,
„Untergang der Lügenbrut.“

Wir ſind in der angenehmen Lage, das bayeriſche Volk auf einen Mann aufmerkſam machen zu können, der bei einem großen Wirkungskreis mit menſchenfreundlicher Aufmerkſamkeit auf das Wohl ſeiner Untergebenen bedacht iſt. Es iſt der General-Lieutenant de Lamotte Excellenz, Commandant der dritten Diviſion, den neben dem Lorbeer auch die Bürgerkrone des ſtilleren Verdienſtes ſchmückt. Er iſt nicht nur der Anführer ſeiner Soldaten, er iſt auch ihr Freund, er fühlt ſich nicht blos berufen, ſie zu Strapazen und Gefahren zu führen, er ſorgt auch für ihr phyſiſches Wohl. Als ein Beiſpiel ſeiner Sorgfalt führen wir an: Er hat trotz den Widerſprüchen eines oder des andern Staabsoffiziers bei den unter ſeinem Commando ſtehenden 8 Regimentern die Anſtalt getroffen, daß die Soldaten früh vor dem Ausrücken eine gute Brennſuppe als Frühſtück erhalten.

Es mag einem oder dem andern vornehmen Herrn bedünken, eine ſolche Fürſorge ſey zu unbedeutend, um ſo viel Aufhebens davon zu machen, allein wir ſind der Meinung, daß die Staatsbürger, beſonders jene, deren Söhne als Soldaten unter dem Befehle dieſes ehrenwerthen Generals ſtehen und ſelbſt die Staatsregierung ihm zu beſondern Dank verpflichtet ſind, denn abgeſehen davon daß dieſes Frühſtück den Mann nur auf einen viertel Kreuzer zu ſtehen kommt, ſo bewährt es ſich als das geſündeſte und verdrängt das in jeder Beziehung ſo nachtheilige Brantweintrinken. Dieſem Frühſtück und andern ähnlichen zweckgemäßen Anordnungen ſchreibt es der Stabsarzt der III. Diviſion zu, daß die Erkrankungs-Fälle bei dieſer Diviſion viel ſeltener geworden ſind, ſohin den Soldaten die Geſundheit erhalten, dem Aerar aber die Koſten der Heilung erſpart werden.

Wir ſind wohl überzeugt, daß des Generals de Lamotte Beſcheidenheit uns keinen Dank für dieſe Veröffentlichung wiſſen wird, allein es galt nicht blos, ihn zu feiern, wir wollten zugleich für andere Chefs ein nachahmenswerthes Beiſpiel aufſtellen, und vielleicht entſchließt ſich der in Würzburg kommandirende Diviſions-General von Treuberg, ein ſolches Beiſpiel zu befolgen, wenn es auch von einem, ihm ſehr verhaßten Blatte veröffentlicht wurde.

Sonderbar!

Herr Kalb, der ſeine unrühmliche Laufbahn als Hofpubliziſt damit beginnt, daß er in Bezug auf den Redakteur der teutſchen Tribüne ſagt: „da es noch gar ſo viele Wirthe „gibt, die ohne Küche und Keller blos an das Zechmachen „denken;“ und mit dieſem geiſtreichen Witz noch mehrere ſeiner Pracht-Artikel ausſchmückt, ohngefähr ſo wie die Schuljungen ihre Schrift mit Dintenkleksen. Herr Kalb, der einen gegen Dr. Siebenpfeifer geſchriebenen Artikel „Pfeifereien“ überſchrieben hat ꝛc., dieſer nämliche Herr Kalb nimmt es uns ſehr übel, und hat ſich wiederholt darüber beklagt, daß wir den angeborenen Namen des Redakteurs der Hofzeitung zum Gegenſtand der Satyre gemacht hätten. Allein Herr Kalb iſt ſehr im Irrthum, wenn er glaubt, daß blos ſein unſchuldiger Name gewiſſe Anſpielungen hervorrufe; denn wer unter andern ſeinen gegen den Redakteur des Volksblatts gerichteten Artikel in Nro. 25 der alten und neuen Zeit lieſt, der wird ſich wohl überzeugen, daß Herr Kalb auch in literariſcher Hinſicht ein Wiederkauer iſt.

Ueberhaupt iſt dieſer Kalb ein ganz ſonderlicher Kauz, er tadelt gewöhnlich das an andern, was er ſelbſt entweder früher gethan hat, oder noch thut. Er nimmt es dem Dr. Wirth ſehr übel, daß er einen Einfluß auf die Deputirten übe; wir erinnern uns dagegen, daß Herr Kalb bei den früheren Landtagen einzelnen Abgeordneten die Reden fertigte, ſo daß ein ſatyriſches Talent ſich damals nicht enthalten konnte, auszurufen:

Wie wunderbar die Zeiten ſich geſtalten,
Das Kalb macht Reden, die der Ochs ſoll halten.

Zur Zeitgeſchichte.

England.

London, 15. Okt. Der Courier vom 10. d. wiederholt, daß die Miniſter das Volk und den König nicht verlaſſen und auf die Maßregel der Reform nicht verzichten werden. Am Schluſſe ſeines Artikels ſagt der Courir: „Sollten je die Miniſter genöthigt ſeyn, ſich zurückzuziehen, ſo wird das Publikum bei Zeiten benachrichtigt werden, daß die patriotiſchſte Verwaltung, welche je die Schickſale des Königreichs gelenkt hat, gegen die Kraft der Verderbniß, die durch die Ränke einer mächtigen Partei am Hofe unterſtützt und geleitet wird, nicht länger mehr ankämpfen kann.“

Was ſollte den Whig Grey hindern, zu thun, was einſt der Tory Pitt that, der nach einer parlamentariſchen Niederlage, von ſeinem Gegner öffentlich aufgefordert, ſeine Stelle zu verlaſſen, da er das Vertrauen des Volkes verloren habe, gelaſſen zur Antwort gab: „Kein Geſchrei wird mich in dem „Entſchluſſe, Miniſter zu bleiben, wankend machen. Denn „gäbe ich meine Stelle auf, ſo würde ich ſie nur jenen einräumen, die, erſt kürzlich entlaſſen, das Vertrauen des Königs und der Nation verloren haben.“ Wenn ein bekannter Ariſtokrate, wie Pitt, ſo zu dem Volksfreunde Fox ſprechen durfte, um wie viel eher kann dieſes ein Grey zu einem — Wellington ſagen!

Frankreich.

Die Erblichkeit der Pairie, aber auch Bignons Vorſchlag über getheilte Wahl zwiſchen König und Deputirtenkammer iſt gefallen, und dem Könige das alleinige Ernennungsrecht unter Categorien oder Wahlbedingniſſen zuerkannt. Die Formirung dieſer Categorien jedoch hat der Anſicht des Liberalismus mehr entſprochen, als dem Wunſche Periers und ſeiner Sinnverwandten. Die von der Commiſſion vorgeſchlagene Summe von 5000 Franks Beſteuerung, durch die jeder Gutsbeſitzer, Fabrikherr und Handwerker zur Pairswürde befähigt wird, ward auf 3000 Fr. herabgeſetzt, und durch ein neues, von Mosburg geſtelltes Amendement, welches einem ſolchen Geldbefähigten einen vorhergehenden ſechsjährigen Dienſt in einer Departements- oder Handelsgerichts-Verwaltung zur Bedingniß macht, ward das Verdienſt dem Zufalle vorgeſetzt. Das darob tiefbekümmerte Journal des Debats ahnet nun den Uebergang der monarchiſchen zur republikaniſchen Regierungsform, und eifert im Voraus gegen das ſtolze Auftreten des Demokratismus. „Wollt ihr, ruft der gekränkte Adelsfreund, den ganzen Umfang der Verhandlungen in einem Satze faſſen, ſo hört, der „Verſtand eines Handelsgerichtes kann Pair von Frankreich „werden!“ — Das iſt freilich heutzutage unerhört, daß Geiſt und Patriotismus in einem Bürgerlichen Rocke ſo hoch ſtehen ſoll, als die Geburt oder das Geld eines bordirten Einfaltspinſels — eine Grille alter Zeiten, als die Pairie noch mit den Bären kämpfte, und thatenloſe Weichlinge aus dem Land jagte! — Von jener merkwürdigen Sitzung ſelbſt aber, welche die verſchiedenen Sorten der Ariſtokratie in ihren froſtigen Blöſen darſtellte, und mit naiver Gleichgültigkeit die Wahlfähigkeit zur Pairie faſt bis zum Nachtwächter ausdehnte, von dieſer Sitzung ruft jammernd das belobte Journal aus: „Niemals iſt die franzöſiſche Pairie tiefer erniedrigt worden, als „an dieſem Tage!“ —

Teutſchland.

Vom Main. Während die Badiſche Stände-Verſammlung nach vorhergehender gütlicher Uebereinkunft die Civilliſte des Großherzogs einſtimmig angenommen hat, entzweit in Bayern der nämliche Gegenſtand die Volkskammer von der Adelskammer, und giebt zu allerlei Difficultäten Anlaß. Die Leute des Hofes, in fraglicher Sache die natürlichſten Advokaten pro domo, tadeln bitter die Erſparungsſucht der Abgeordneten, und finden darin eher den bekannten Oppoſitionsgeiſt, als das Bedürfniß der Zeiten. Das Volk, meinen ſie, habe nach den langen Kriegsjahren zahlen können, warum jetzt nicht nach dem langen Frieden? Warum man denn ſonſt nichts geſagt habe? u. ſ. w. — Daß nicht nothwendiger Weiſe Alles bleiben muß, was einmal war, das hätten die vornehmen Leute aus allen Perioden der Geſchichte, am Beſten jedoch aus der vom Jahre 1802 bis 1831 längſt erlernen, und daraus den Schluß ziehen können, daß endlich einmal auch jene Finanzmühle, in welcher die ledernen Geldſäckchen der Bauern zu einem ſeidenen Wadenſchmuck der großen und kleinen Lakaien umgewalkt werden, ſtill ſtehen muß. Was aber die frühere Armuth nach den franzöſiſchen Kriegen und den jetzigen Reichthum nach dem ſegenreichen Frieden der heiligen Allianz betrifft, darüber hat der Volksmann Itzſtein in der Badiſchen Stände-Verſammlung bemerkt: „Die Völker traten „wohlhabender, zufriedener aus dem Kriege in „den Friedensſtand, als ſie jetzt nach fünfzehn„jährigem Frieden ſind! Eine furchtbare aber nicht „zu beſtreitende Wahrheit, eine warnende Stimme für alle „Regierungen, eine dringende Aufforderung an alle Kammern, „mit vereinter Kraft Hand anzulegen an das große Werk „vernünftiger Einſchränkungen, damit nicht, wie bei dem „Kranken, deſſen Kräfte durch allzulanges Fieber aufgezehrt „und zu tief geſunken ſind, die Arznei zu ſpät komme.“

Dieſes Blatt erſcheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernſt Thein in Würzburg und koſtet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Poſtämtern im erſten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Beilage

zum

Bayerischen Volksblatt Nro. 41.

Wir sind ermächtigt, folgende von den praktischen Aerzten zu Würzburg an Seine Majestät den König eingereichte Adresse zu veröffentlichen, damit sowohl das große Publikum, als insbesondere sämmtliche Aerzte des bayerischen Vaterlands, diese Verwahrung der Würzburger Aerzte und die von ihnen gegen das Contumaz-Gesetz vorgebrachten Gründe genau kennen lernen.

Würzburg, 17. Oktober 1831.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster

König!

Allergnädigster König und Herr!

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte der unterzeichneten praktischen Aerzte von Würzburg, um Nicht-Sanktionirung des Contumazgesetzes.

Euerer Majestät Staats-Ministerium hat den Ständen des Reichs ein Contumaz-Gesetz gegen die Cholera zum Berath und zur Zustimmung vorgelegt, welches sich nicht auf die Grenzsperre beschränkt, sondern auch alle Uebertretungen der medizinisch-polizeilichen Anordnungen im Innern mit einer Strenge gestraft wissen will, die um so mehr auffallen muß, als das ganze Gesetz der legislativen Basis ermangelt, und sich blos auf eine zur Zeit noch hypothetische Meinung — die Contagiosität der Cholera — gründet.

Durch dieses Strafgesetz sind besonders die praktischen Aerzte, sowohl durch dessen allgemeinen Theil, als durch die speziell gegen diesen Stand angedrohten Strafbestimmungen höchst gefährdet und gekränkt, und zwar auf eine unverdiente, auf eine ungerechte und auf eine vexatorische Weise.

Wir konnten dem Glauben nicht Raum geben, daß ein Gesetz, für welches kein Bedürfniß vorliegt, welches den Grundsätzen des Rechts und unserer Verfassung zuwiderläuft, welches eine strenge und gerechte Anwendung nicht zuläßt, wohl aber zu unzähligen Vexationen führt, welches sohin allen Anforderungen der Legislation widerspricht, die Beistimmung der Stände des Reichs erhalten könnte; hätten wir das Unglaubliche glauben können, so würden wir schon früher gethan haben, was wir jetzt nicht mehr unterlassen dürfen. Wir appeliren nämlich an Euerer Majestät Weisheit und Gerechtigkeit, und stellen an Allerhöchst Dieselbe die allerunterthänigste Bitte, es möge Eure Majestät die praktischen Aerzte unseres Vaterlandes einem Gesetze nicht Preis geben, welches nur einer exzessiven Cholerafurcht unserer legislativen Körperschaften sein unheilvolles Daseyn schuldet. Wir rechnen bei dieser unserer allerunterthänigsten Bitte auf Euerer Majestät besonnenen Muth, der Sie gegen ängstliche Uebereilung schützt, auf Euerer Majestät Gerechtigkeitsliebe, welche kein Dokument wie das vorliegende in den Annalen der bayerischen Gesetzgebung dulden kann, auf Euerer Majestät Weisheit, die zu keinem zweckwidrigen Mittel greifen wird, und endlich auf das Gewicht unserer Gründe.

Wir wollen uns nicht in eine Beleuchtung des ganzen Gesetzes einlassen, denn wir würden mit der Aufzählung und Nachweisung aller seiner Irrthümer und Gebrechen Eure Majestät zu sehr ermüden, doch erlauben wir uns nur in Bezug auf die Krankenwärter aufmerksam zu machen, daß sich wenige Menschen zu diesem, ohnehin nicht einladenden, Dienste verstehen werden, wenn sie befürchten müssen, jedes Versehen mit Zuchthaus- oder Todesstrafe zu büßen, und zwar wegen Vergehen bestraft zu werden, für die nicht einmal das Corpus delicti hergestellt werden kann.

Wir gehen nun zu unserer eigenen Angelegenheit über.

Die Geschichte kennt kaum einen Stand, welcher der Wissenschaft und der Menschheit so große und so uneigennützige Opfer gebracht hätte, wie der der Aerzte. Nicht die Gefahren der gewöhnlichen Ansteckung allein sind es, welche der Arzt mit kaltem Blute zu bestehen hat, sein Enthusiasmus treibt ihn selbst zu Versuchen jeder Art, bei denen er sein Leben einsetzt, es häufig verliert, und dagegen nichts zu gewinnen hat, als im glücklichsten Falle die Freude, jenen Schleier etwas mehr gelüftet zu haben, der nicht von jeder Hand sich aufheben läßt. Anerkennung für das, was er leistet, findet der Arzt im Staate nicht, ja wollte er die glücklichen Resultate seines Forschens zum Gegenstand einer an sich ganz redlichen Spekulation machen, die jedem andern nicht verargt würde, so trifft ihn der verächtliche Name Charlatan. — —

Kalte Todes-Verachtung und reges Pflichtgefühl sind der moralische Schatz, der sich von Hippocrates auf seine Nachfolger vererbt hat, und unsere Reichsstände werden uns kein Beispiel aufführen, daß die Aerzte sich je feig zurückgezogen hätten, wenn es galt, mit überwiegender eigener Gefahr gegen mörderische Seuchen zu kämpfen.

Die Regierungen von Rußland, Preußen und Oestreich hatten nicht nöthig, die Aerzte ihrer Länder unter Androhung von entehrenden Strafen gegen die Cholera zu kommandiren; das Pflichtgefühl sämmtlicher Aerzte in den genannten Staa-

ten entſprach den ſtrengſten Anforderungen, und beſonders Oeſtreich wird die Verdienſte vieler ſeiner Aerzte durch Adels-Diplome belohnen, während die Stände in Bayern uns für ſo pflichtvergeſſen und feig halten, daß ſie darüber debattiren, ob man uns Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Feſtungsſtrafe androhen ſoll!!

Nehmen wir übrigens auch an, daß in Bayern ein oder der andere Arzt eine eben ſo große Furcht vor der Cholera habe, als viele Herren von der Legislatur, und ſich deshalb zurückziehen werde, berechtigt dieſes, den ganzen Stand durch ein entehrendes Geſetz zu kränken, iſt überhaupt durch das feige Zurückziehen Einzelner ein Bedürfniß für ein ſolches Geſetz gegeben? Hat nicht der, welcher ſich im Augenblick der Gefahr zurückzieht, ſich nicht ſelbſt das Urtheil geſprochen, hört er nicht ſchon durch das verlorene Vertrauen des Publikums auf, praktiſcher Arzt zu ſeyn?

Gewiß! Euerer Majeſtät unbefangene Weisheit wird uns zugeſtehen, daß kein Grund vorhanden war, die Aerzte ſo unwürdig zu behandeln, wie dieſes das Contumazgeſetz in ſeinen allgemeinen und ſpeziellen Beſtimmungen thut.

Wie ungerecht dieſes Geſetz ſey, mag ſchon daraus hervorgehen, daß der praktiſche Arzt als ſolcher kein Staatsdiener iſt, ſondern vom Staate als ein Gewerbsmann betrachtet wird, welchen man nicht einmal jener Auszeichnung werth hält, die Meiſter Schloſſer und Meiſter Tiſchler genießen, wenn ſie im kleinſten Landſtädtchen Magiſtratsräthe ſind. Von einer materiellen Begünſtigung der Aerzte iſt ohnedies keine Rede. Und dieſe Männer, für die der Staat weder Ehre noch Geld hat, die gegen den Staat keine andere Verpflichtung haben, als jeder andere Privatmann, über dieſe will man im Augenblick der Gefahr nach Willkühr verfügen, ja man will ihnen nicht einmal geſtatten, ihre Praxis abzugeben, während ſelbſt der Staatsdiener der Verfaſſung gemäß jeden Augenblick aus dem Staatsdienſt treten kann!!

Unſere Verfaſſung gewährt jedem Bayern Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, ja ſie beſtimmt, daß das Privateigenthum nur nach vorhergegangener Entſchädigung zu Staatszwecken verwendet werden dürfe, und während man ein Stück Acker, das ohngefähr 10 Gulden werth iſt, gewiſſenhaft abſchätzt, ehe man es zur Landſtraße verwendet, glaubt man einen Arzt ohne Weiteres in ein Choleraſpital kommandiren, ihn mit beliebigen Diäten abſpeiſen, und ihm durch die natürlichen Folgen deſſen für Gegenwart und Zukunft eine einträgliche Praxis rauben zu dürfen, ſo daß ihm jeder Tag einen größeren Schaden bringt, als das obenbezeichnete Stück Acker im Ganzen werth iſt. Steht ein ſolches Verfahren nicht im grellſten Widerſpruch mit Recht und Billigkeit und ſelbſt mit den Grundſätzen unſerer Verfaſſung?

Wenn der Staat Aerzte in öffentlichen Anſtalten verwenden will, ſo muß er dieſe auf dem Wege des Vertrags zu gewinnen ſuchen, jedenfalls aber iſt es ein ſchreiendes Unrecht Aerzte gegen ihren Willen, alſo mit Gewalt, herbeizuziehen, während es andere Aerzte gibt, die ſich gegen eine angemeſſene Remuneration zu dem Dienſt in Sanitäts-Commiſſionen und Spitälern freiwillig verſtehen. Ein ſolcher Zwang wäre eine Verletzung der Menſchenrechte, eine Barbarei, die man bei unſeren Nachbarſtaaten nicht findet. Und, abgeſehen von dem Unrecht, was würde der Staat mit ſolchen Aerzten gewinnen?

Wir ſind überzeugt, daß Euerer Majeſtät Gerechtigkeit nicht zulaſſen werde, ein ſolches gegen alles Recht verſtoßende Geſetz zu ſanktioniren.

Wenn wir oben verſicherten, daß das vorliegende Geſetz ſchon deßwegen unbrauchbar ſey, weil es keine ſtrenge und gerechte Anwendung zulaſſe, wohl aber durch Vexationen drückend werden müſſe, ſo liegt dieſes in der Natur der Sache, und wir müſſen nur bedauern, daß gerade der mißlungenſte Artikel dieſes Geſetzes, welcher den Arzt mit Gefängniß und Verluſt der Praxis geſtraft wiſſen will, der ſich weigert, zu einem Cholera-Kranken zu gehen, und ihm mit ſeiner Hülfe beizuſtehen, von einem Arzte (Dr. Gemeiner) beantragt worden iſt. Ja wir wiederholen unſer Bedauern, daß ein Arzt eine ſolche Strafbeſtimmung vorſchlagen, und in legislativer Originalität überſehen konnte, daß die leidende Menſchheit durch ſolche Zwangsmaßregeln nichts gewinnen kann, daß der kalte theilnahmloſe Arzt ſich gegen ſolche Geſetze zu ſchützen weiß, und daß gerade der menſchenfreundliche und thätige Arzt unzähligen Vexationen ausgeſetzt wird. Was gewinnt der Kranke, wenn der gerufene Arzt nur zu ihm kömmt, weil er ſich vor dem eben genannten Geſetz fürchtet, ihn anſieht, eine Taſſe Cammillenthee und Wärmhalten verordnet, und dann gleichgültig ſeines Wegs geht? Was läßt ſich dagegen ſagen, wenn ein Arzt, um die Kranken von ſich ferne zu halten, öffentlich erklärt, die Cholera ſey ein heftiges Wechſelfieber, welches mit Arſenik behandelt werden müſſe, und daß er daher allen ſeinen Choleraſkranken ſtarke Gaben Arſenik reichen werde? Abgeſehen davon, daß ein ſtark beſchäftigter Arzt, gar nicht jeden Kranken beſuchen kann, der ihn rufen läßt, welches Urtheil kann der Richter fällen, wenn der Arzt dem Rufe zu einem Kranken, den er eben nicht beſuchen will, für den Augenblick kein Gehör gibt, und zu drei bis vier andern Kranken geht, die ſeiner Hülfe gleichfalls bedürfen, für die er ſich aber mehr intereſſirt, kann der Richter hier vielleicht eine Prioritäts-Ordnung anerkennen, wie beim Hypothekengeſetz? In welche Verlegenheit kömmt endlich der Arzt, der durch die Strapatzen der Praxis endlich erſchöpft aufs Bett ſinkt, und ſo außer Möglichkeit iſt, für den Augenblick einem an ihn ergangenen Ruf zu folgen, während er des andern Tags wieder mit neuen Kräften an ſeinen Beruf geht?

Eben ſo wenig Brauchbarkeit hat der von den Ständen angenommene Vorſchlag deſſelben Arztes, daß jeder Arzt, der zur Zeit als die Cholera in irgend einem Theil des Königreichs ausgebrochen iſt, ſein Domicil eigenmächtig verläßt, auf gleiche Art beſtraft werden ſoll, wie in oben genanntem Falle.

Unvereinbar mit der Wirklichkeit iſt ferner die Beſtimmung, daß Niemand ein geſperrtes Haus verlaſſen darf, bei Gefahr erſchoſſen zu werden, der Arzt aber gezwungen wird, in den geſperrten Häuſern ein- und auszugehen, ſohin jeden Augenblick der Gefahr ausgeſetzt iſt, von einem rohen oder unbeſonnenen Wächter, der ihn eben nicht als Arzt erkennen will, erſchoſſen zu werden, und von Haus zu Haus, ja von Zimmer zu Zimmer dieſelbe Gefahr zu beſtehen. Oder hat man vielleicht an ein, bei Tag und Nacht hinreichendes Erkennungs-Zeichen für die Aerzte

gedacht, welches sie gegen die, ihnen drohende Gefahr verkannt und erschossen zu werden schützt, und welches andere Leute nicht benützen können, um sich der Sperre zu entziehen?

Wir begnügen uns mit diesen Andeutungen, und sind es von Eurer Majestät-Weisheit gewiß, daß Sie einem Gesetze das an sich unausführbar ist, Ihre allerhöchste Sanktion nicht ertheilen werden.

Was den Gesammt-Inhalt dieses Gesetzes betrifft, in so ferne es zur Aufrechthaltung der Maßregeln bestimmt ist, die im Innern unseres Vaterlandes getroffen werden sollen, so erlauben wir uns Eure Majestät darauf aufmerksam zu machen, daß diese Strenge in keinem Verhältniß steht, zu der Unzulänglichkeit jener Maßregeln, die an der Grenze zur Abhaltung der Cholera getroffen werden.

So wie aber das Contumaz-Strafgesetz selbst, so ist auch der ihm beigegebene Prozeß ein schrecklicher — der sonst so humanen bayerischen Strafrechtspflege unwürdiger. Der Prozeß soll blos summarisch seyn, jedes Rechtsmittel, das dem gemeinen Dieben, dem Straßenräuber und Mörder schützend zur Seite steht, wird allen sonst noch so redlichen und achtbaren Staatsbürgern entzogen, die sich gegen eine medizinisch-polizeiliche Maßregel gleichviel ob aus Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit vergangen zu haben angeklagt sind; — und dieses alles in einer Zeit, wo unser besonnener Nachbarstaat von der Strenge seines so umsichtigen durch hundertjährige Erfahrung geprüften Kontumaz-Gesetzes eine Anwendung zu machen nicht für zweckgemäß hält! *)

---

*) Der Kaiser Franz von Oestreich sagt in einem Kabinets-Schreiben an den obersten Kanzler der vereinigten Hofkanzlei:

„Als die epidemische Brechruhr in meinen Staaten ein„zudringen drohte, war die Natur, so wie die Entstehungs„und Verbreitungsweise dieser Krankheit zweifelhaft. — Die „Vorsicht und Klugheit, so wie die Vorsorge für das Ge„sundheitswohl meiner treuen Unterthanen gebot daher, alle „jenen Maßregeln zu ergreifen, welche sich durch frühere viel„jährige Erfahrung gegen die gefährlichste aller ansteckenden „Krankheiten bewährt hatten, und es wurden sonach die Vor„schriften des Pestreglements in Wirksamkeit gesetzt. Allein „ungeachtet der Handhabung dieser Vorschriften, drang die „Seuche unaufhaltsam weiter vor, und die hierauf gegründeten „Fügungen und Anstalten hatten Nachtheile im Gefolge, die „sich weit unheilbringender als selbst die durch die Krankheit „herbeigeführten Drangsale zeigten. Sie verbreiteten Furcht „und Schrecken, und beengten die Gemüther.

„Insbesondere gefährdeten die Sperren den Gesundheits„Zustand in den abgesperrten Orten, gaben die hiebei verwen„deten Truppen häufigen Erkrankungen Preis, und beförderten „jene Krankheit, vor der sie schützen sollten.

„Die Furcht vor der Ansteckungsgefahr, welche alle diese „Maßregeln hervorriefen und nährten, raubten vielen Kranken „die nöthige Wartung und Pflege, und hinderte den wechselseiti„gen Beystand, die rettende Hülfe.

„Für das Wohl meiner treuen geliebten Völker natürlich „besorgt, geleitet durch die gemachten Erfahrungen, und von „der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur durch die Aufhebung „der als erfolglos und nachtheilig erkannten Maßregeln größere „Nachtheile abgewendet werden können, habe ich die Vorschrif„ten des Pestreglements in meinen Staaten in Beziehung auf „die Cholera-Angelegenheiten außer Wirksamkeit zu setzen und „zugleich anzuordnen für gut befunden, daß sich rücksichtlich der „Cholera-Krankheit nach den für epidemisch- und ansteckende „Krankheiten bestehenden Vorschriften zu benehmen sey ꝛc.“

Wir unterlegen daher Eurer königlichen Majestät nochmals unsere alleruntertänigste Bitte, daß allerhöchst Dieselbe einem Gesetze, welches unsere Ehre, unsere persönliche Freiheit und Sicherheit, unsere Familien und unsern Erwerb gleich ungerecht gefährdet, die allerhöchste Sanktion verweigern, und uns der traurigen Lage allergnädigst entheben möchten, den einzigen uns noch offenen Weg einschlagen zu müssen, der uns gegen die verderblichen und schmachvollen Folgen dieses Gesetzes sichern könnte, nämlich vom Tage seiner Promulgation an aufzuhören praktische Aerzte zu seyn, und so einem Stande zu entsagen, gegen welchen Nichtachtung und Undank den Wettstreit zu führen scheinen.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Euerer königlichen Majestät,

Alleruntertänigste-treugehorsamste

Dr. Balling.
Dr. Herz.
Dr. Markard.
Dr. Kirchgeßner.
Dr. Seybold.
Dr. Papius.
Dr. Oehrlein.
Dr. Blume.
Dr. Sinner.
Dr. Friedreich.
Dr. Fuchs.
Dr. Heller.
Dr. Müller, Joh.
Dr. Köhler.
Dr. Eisenmann.
Dr. Hegenwald.
Dr. Haag.
Dr. Ringelmann.
Dr. Müller, Adam.
Dr. Geigel.
Dr. Frech.
Dr. Schönlein.
Dr. Medicus.
Dr. d'Outrepont.
Dr. Textor.
Dr. Ohlhauth.

Digitized by Google

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 22. Oktober 1831. Nro. 42.

Bemerkungen über das Gemeindewesen in Bayern.

Die Kammer der Abgeordneten hat unseres Wissens bei ihren Berathungen über das Kulturgesetz einem Umstande, der so unberechenbaren Einfluß auf die Landeskultur und den Wohlstand der Landleute üben muß, nicht die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet; und dieser ist unsere Gemeinde-Verfassung selbst, die, anerkannt die freisinnigste, bei vielem Guten, auch die Quelle zu manchem Mißstand zu werden vermag.

Man hat schon oft in Städten die Klage vernommen, daß die Polizei-Verwaltung der Magistrate den gerechten Anforderungen der Bürger nicht entspreche, und es scheint sich so ziemlich allgemein die Meinung zu bilden, daß die Polizei nur als unmittelbarer Theil der Exekutiv-Gewalt vernünftig denkbar sey. Zu ähnlichen Klagen wie in den Städten führt auch die Polizei, wie sie in der Regel durch die Ortsvorstände ausgeübt wird, auf dem platten Lande, und man will besonders seit der dreijährigen Wahl der Gemeinde-Vorsteher eine auffallende Zunahme von polizeilicher Unordnung bemerkt haben.

Soviel ist sicher, daß die Felddiebstähle jetzt sehr häufig sind, und manchen Gutsbesitzer oft eben so gefährden, als selbst die so sehr drückenden Feudallasten. Die Versicherung dieser Häufigkeit der Feldfrevel, hört man aber nicht blos in einem und dem andern Orte, in einem und dem andern Bezirke, sondern beinah allgemein wird die Klage vernommen, daß neben den Aristokraten auch noch andere ernden, die nicht gesäet haben.

In wiefern aber die Häufigkeit der Felddiebstähle mit unserer Gemeinde-Verfassung in Verhältniß stehe, läßt sich leicht einsehen, wenn man das Leben auf dem Lande einer näheren Beobachtung würdigt. Wir wollen zwar nicht in Abrede stellen, daß die gegen die Felddiebstähle angedrohten Geldstrafen, kein Zureichendes Mittel dagegen sind, wir sind vielmehr der Meinung, daß solche Strafen, die mehr die Moralität der Menschen erschüttern als Ausstellen, Umhängen des gestohlenen Gutes ꝛc. das Eigenthum auf dem Felde mehr sichern würden, auch glauben wir, daß bei wiederholten und bedeutenden Felddiebstählen peinlich eingeschritten werden müsse; aber sicher liegt nicht allein in der Strafe das Mittel, diesen Nachtheil von unsern Güterbesitzern abzuhalten, es ist vielmehr die Aufgabe einer guten Polizei diesen Vergehen mehr zuvorzukommen, als sie zu bestrafen.

Die Lösung dieser Aufgabe ist aber von der bestehenden Polizei auf dem Lande nicht zu erwarten. Wer sich dem Glauben hingeben wollte, daß immer nur die redlichsten und verständigsten Ortsnachbarn zu Gemeindevorstehern gewählt werden, würde sich sehr täuschen, denn es ist eine bekannte Sache, daß gerade jene, die man nichts weniger als zu den Notabilitäten des Orts rechnen darf, ja solche, die auf das Beiwort „berüchtigt“ Anspruch machen dürfen, durch Schlauheit, Herabwürdigung anderer besserer Candidaten, und nicht selten durch Bestechung und Weingelage die Wahl zu ihren Gunsten zu leiten wissen, so daß nicht selten selbst Feld-, Wild- und Walddiebe und Schwärzer ꝛc. zu Polizeivorständen gewählt werden. Ob und wie ein solcher für Sicherheit der Person und des Eigenthums wachen werde, läßt sich um so leichter vorher sehen, da die zu seiner Assistenz beigegebenen Tag- und Nachtwächter, Feldhüter ꝛc. meistens den Spruch bewahrheiten: Wie der Herr, so der Diener.

Wird auch zuweilen ein vernünftiger und rechtlicher Mann gewählt, und hat dieser Verstand und Muth, die Orts- und Feldpolizei tüchtig zu handhaben, wird ein solcher nach dem Abflusse seiner drei Jahre sich der Wiedererwählung zu erfreuen haben? nimmer mehr! er hat vielmehr nach seinem sichern Abtritt von denen, gegen die er amtlich einzuschreiten sich verpflichtet fühlte, manigfachen Schaden an Ehre und Vermögen zu fürchten.

Wir werden bei dieser Darstellung lebhaft an den alten Spruch erinnert, daß Tadeln leichter sey als Bessermachen, denn wir gestehen ein, daß wir leider das Mittel zur sichern Abhülfe dieser Gebrechen nicht kennen. Es mag aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Trennung der Justiz von der Polizei auch in dieser Beziehung wohlthätig wirken könnte, und eine strengere Aufsicht auf die Ortsvorstände, die nur durch eine solche Trennung möglich wird, würde manchen derselben zwingen, pflichtthätiger zu seyn, manchen aber würde sie veranlassen einer Stelle zu entsagen, um die er sich unter den jetzigen Verhältnissen aus Ehrgeiz und Eigennutz bewirbt, ohne an die damit verbundene strenge Amtspflicht zu denken.

Man hat auch schon, und zwar selbst von wohlhabenden, rechtlichen und verständigen Landmännern, die Ansicht vernommen, daß dem oben bezeichneten Uebel wohl dadurch am sichersten abgeholfen werden könne, wenn die Gemeindevorsteher nicht alle drei Jahre von den Ortsnachbarn gewählt würden, sondern wenn die Regierung nach vorhergegangener Prüfung die rechtlichsten und talentvollsten Einwohner auf Lebensdauer dazu ernennen dürfte; allein wir können diesem Vorschlage, der die Selbstständigkeit der Gemeinden geopfert wissen will, ohnmöglich unsere Zustimmung geben, da wir den Grundsatz hegen, daß die Freiheit uns selbst dann noch lieb seyn müsse, wenn ihr Genuß auch mit einigen anderweitigen Opfern verbunden ist. Ueberdies würden wir von einem lebenslänglichen

Ortsvorstand auch noch keine Bürgschaft haben, daß die jetzt gehörten Klagen sich unter ihm nicht wiederholen.

Strenge Aufsicht auf die Amtssphäre der Ortsvorstände, und strenge Bestrafung der Wahlbestechungen, vor allem aber Aufklärung des Volks und Hinweisung auf seinen eigenen Vortheil dürften bald das günstige Resultat herbeiführen, daß nur die würdigsten in der Gemeinde, zu Vorstehern gewählt werden.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir noch eines Umstandes gedenken, der gleichfalls einen bedeutenden und zwar störenden Einfluß auf unser Gemeindewesen ausübt, und dieses ist die Art und Weise, wie die Vorsteher gewählt werden. Jeder Wähler nämlich muß seine Stimme einzeln vor der Wahlkommission abgeben, und zwar vor einer Wahlcommission, bei welcher der bisherige Ortsvorsteher den Beisitz hat. Es ist begreiflich, welche Wirkung dieser moralische Einfluß auf die Wähler hervorbringt, und es ist eben so begreiflich, daß diese Wirkung unter verschiedenen Umständen eine verschiedene ist, denn dem rechtlichen leidenschaftslosen Manne die Wahlstimme hören zu lassen, die nicht zu seinen Gunsten ist, scheuet man sich in der Regel nicht, wohl aber fürchten viele einen bösen Menschen durch Verweigerung ihrer Wahlstimme zu beleidigen, und so kommt es denn, daß diese, die Freiheit der Wahl beschränkende Art zu wählen, den tüchtigen Ortsvorsteher nicht im Amte erhält, während ein unwürdiger Vorstand in ihr das Mittel hat, sich gegen den inneren Willen mancher Wähler, an seinem Platze zu behaupten.

Wir glauben, daß diese Verhältnisse unseres Gemeinde-Wesens sowohl von unserer Staatsregierung, als auch von unseren Landständen berücksichtigt werden dürften.

Ueber die Unterhaltung schiffbarer Flüsse und Ströme in dem Königreiche Bayern, mit besonderer Rücksicht auf den Mainstrom im Untermainkreise.

In einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo mit zunehmender Population und Aufklärung täglich größere Bedürfnisse nöthig werden, wo die Geldmittel seltener, und ein weiser Haushalt immer dringender wird, wo alle Zweige der Verwaltung reformirt und verbessert werden wollen, und man den Verhältnissen der Zeit alles anzupassen bemüht ist, entbehren dennoch Gegenstände jener Sorgfalt und besonderer Aufmerksamkeit, welche für das Interesse der Unterthanen und des Landes einen sehr wichtigen Einfluß äußern müssen.

Schiffbare Ströme, kleinere Flüsse und Bäche sind es, welche für jedes Land und seine Bewohner sehr wesentlichen Nutzen und eine Fülle von Vortheilen gewähren können, wenn solche gehörig benützt, geleitet und unterhalten werden.

Eben so einflußreich, groß und drohend sind aber auch die Nachtheile und Gefahren, welche erwachsen, wenn solche sich selbst überlassen, und in ihrer Unterhaltung vernachläßigt werden.

Nutzen und Vortheile sind zu allgemein bekannt, als daß es einer besondern Hinweisung bedürfte, die Nachtheile aber, und die damit verbundenen Gefahren greifen in mehreren Gegenden des Königreichs immer mehr um sich, und bedrohen den Wohlstand vieler Gemeinden, sowie die Staatskasse selbst

weßhalb es an der Zeit zu seyn scheint, die Aufmerksamkeit der Staats-Regierung, der Landstände und der Landräthe, als der Vertreter des Interessens der Unterthanen, auf diesen wichtigen Gegenstand hinzulenken, indem nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die nöthige Abhülfe erfolgen kann.

Welche traurige Folgen zeitlich versäumter Fürsorge im Altmühlgrunde die Wässer der Altmühl mit sich führen, haben wir aus der kläglichen Darstellung im bayerischen Volksblatte vom vorigen Jahre mit wahrem Bedauern entnommen, und wenn gleichwohl die unteren Gegenden des Untermainkreises, die Nachtheile noch nicht in jener Größe und Ausdehnung wie dort fühlen, so möge die traurige Erfahrung ein um so ernstlicher Fingerzeig seyn, es auf einen solchen Punkt nicht kommen zu lassen, sondern zu rechter Zeit das Uebel zu beschwören, ehe es die disponibelen Mittel und Kräfte überwältigt hat.

Der Mainstrom durchschlängelt als schiffbarer Fluß den Untermainkreis, und hat größtentheils fruchtbare Felder und Gauen zur Seite. Da sich unsere Betrachtungen vorläufig nur auf jene Gegenden des Kreises erstrecken, welche als ehemalige Ländertheile des Großherzogthums Frankfurt, Darmstadt und Baden an die Krone Bayerns fielen, so übergehen wir die Verhältnisse in den oberen Gegenden, wenn auch gleich solche für die unteren nicht ohne Einfluß sind. *)

Es ist nicht zu läugnen, daß unter den ehemaligen Regierungen nicht allein der Schiffahrt, sondern auch dem Strome selbst mit seinen Ufern, Ziehwegen, Badplätzen ꝛc. jene Aufmerksamkeit zugewendet war, welche das Interesse des Landes erheischte. Dieser mit den Kräften des Landes im Einklange gebrachten Obsorge verdanken wir es, daß der Mainstrom in den unteren Gegenden zur Zeit, als solche an die Krone Bayern fielen, in einem ziemlich befriedigenden Zustande war. Die Schiffahrt kannte in dieser Strecke kein direktes Hinderniß, das Strombett hatte fast durchaus eine normale Breite, die Ufer waren größtentheils gedeckt, die Ziehwege im Allgemeinen sicher und ziemlich gut, und damit der Grund zu jener fortschreitenden Verbesserung gelegt, welche zweckdienlich, und nach den Erfordernissen der Zeit wünschenswerth war.

Diese nach den Kräften und Verhältnissen des Landes bemessene Thätigkeit in der systematischen Unterhaltung des Stromes erhielt durch Einverleibung dieser Ländertheile mit der Krone Bayern eine Unterbrechung.

Wir können es uns nicht verhehlen, daß im Verlaufe mehrerer Jahre für Unterhaltung der Ziehwege nur sehr wenig, noch weit weniger aber für Unterhaltung der Ufer und des regulären Flußbettes geschah. Die Unterthanen, deren Eigenthum mit den Zufällen des Stromes in Berührung stand, waren gewohnt, daß von Seite der Staatsregierung, welcher die Obsorge für diesen wichtigen so viele Gemeinden gleichzeitig berührenden Gegenstand vertraut war, die nöthige Unterhaltung geleitet, und die Mitwirkung jener Gemeinden insofern in Anspruch genommen werde, als denselben nach dem rein lokalen Interesse mit Berücksichtigung ihrer Kräfte angesonnen werden konnte. Dieselben traten daher theilweise erst

*) Einen speziellen Fall aus der obern Gegend werden wir unmittelbar nach dieser mehr generellen Darstellung liefern.

Die Redaktion.

beſchwerend auf, als ſie ſahen, daß in Ermanglung einer geordneten ununterbrochenen Unterhaltung der Ufer und Ziehwege ihr Eigenthum Noth litt und in Gefahr kam, vom Strome verſchlungen zu werden.

Es iſt eine bekannte Sache, daß, wenn die zeitliche mit den Wirkungen des Stromes fortſchreitende Unterhaltung des Bettes, worinn ſich derſelbe fortzubewegen hat, vernachläßigt iſt, mit den wachſenden Beſchädigungen auch die Koſten ihrer Beſeitigung immer ſich vermehren und gar bald eine Größe erreichen, welche die disponibeln Kräfte überſteigen.

Bei den vielſeitigen Anforderungen über Herſtellung erfolgter Beſchädigungen an Ziehwegen und den Ufern des Stromes, ſo wie über Sicherung derſelben gegen fernere Nachtheile, erfolgte im Jahre 1823 auf Anregung der Kreisregierung vom Staats-Miniſterium der Finanzen ein Normativ, wonach dieſer Gegenſtand zu behandlen befohlen wurde. Daß mehr die Beſorgniß einer für die Staatskaſſe heranwachſenden Laſt, welche man beſeitigen zu müſſen glaubte, als die Aufſtellung einer ſicheren Baſis zur richtigen Behandlung eines ſo wichtigen Gegenſtandes dieſes Normativ hervorrief, möchte deſſen Inhalt beſtättigen. Die nähere Beleuchtung dieſes Gegenſtandes wird übrigens zeigen, daß ſich die Staatsbehörde darinn irrte, und ſtatt dieſe drohende Laſt zu beſeitigen, ſich nur eine noch größere damit bereitet hat.

(Fortſetzung folgt.)

Das Sendſchreiben eines Bayern an Herrn Dr. Behr.

Unſere Leſer werden ſich noch erinnern, welche Erklärung Hofrath Behr über das gegen ihn gerichtete Sendſchreiben abgegeben hat. Hofrath Behr konnte über dieſes Machwerk kein Wort mehr verlieren, und ſo mögte denn dieſes Sendſchreiben nicht weiter angefochten ſeiner endlichen Beſtimmung entgegen gehen; allein nicht ganz ſo ſtill kann das Volksblatt daſſelbe vorübergehen laſſen. Man erwarte aber nicht, daß wir in Angelegenheit der Preſſe die Lanze einlegen werden, denn kämpfen läßt ſich mit einem Gegner nicht, welcher ſagt: „Einen großen Theil der gegenwärtigen Landtags-Verhandlungen „füllen die Anträge auf Preßfreiheit, die verſuchte Anklage gegen „die(?) Miniſter, und die Anträge auf Sicherheit der Perſonen „aus; während die Preßfreiheit ſchon lange factiſch beſteht, „die Anklage zwecklos war, und Niemand im Lande unſicher „iſt, der ſich mit der geſetzlichen Ordnung verträgt.“

Wie geſagt, mit einem Menſchen, welcher der Cenſur-Ordonnanz gegenüber — dieſe beſtand doch während jenen Debatten in der zweiten Kammer — von einer Preßfreiheit de facto ſprechen, und alle in den Dezembernächten Mißhandelten dem appellationsgerichtlichen Urtheil gegenüber für Störer der geſetzlichen Ordnung erklären kann, mit einem ſolchen Menſchen ſtreiten, hieße einen Narren überzeugen wollen, daß er ein Narr ſey.

Nur über zwei Sätze dieſes Sendſchreibens müſſen wir einige kurze Bemerkungen geben.

Seite 8 ſagt der Verfaſſer des Sendſchreibens von den Adreſſen des Jahrs 1831: „Die Majorität kannte dieſe Stützen „(der Anklage gegen Hrn. v. Schenk), ſie wußte, wie ſie „entſtanden, und noch läßt ſich ihre Entſtehung erfragen.

„Wollte ich mit gleichen Waffen kämpfen, wie Sie, mein „hochverehrter Herr! ſo würde ich von der Stirne ſprechen, „mit welcher man über Umtriebe bei den Offiziers Adreſſen im „Jahr 1819 im Volksblatt zu ſprechen wagt, während die „Adreſſen des Volkes im Jahr 1831 auf weit ſchlimmeren Um„trieben beruhen.“

Gegen dieſen Vorwurf müſſen wir erſtens feierlich erklären, daß Hofrath Behr keinen einzigen Artikel über den Verfaſſungseid der Armee und die Adreſſen vom Jahr 1819 ins „Volksblatt“ geliefert hat. Dann müſſen wir darauf aufmerkſam machen, daß wir den genauen Hergang erzählten, wie jene Militär-Adreſſe im Jahr 1819 verabfaßt wurde, und noch bis zur Stunde keiner Unwahrheit bei dieſer Erzählung angeklagt werden konnten. Was die Adreſſen von 1831 aber betrifft, ſo wiſſen wir, daß Hofrath Behr nicht den entfernteſten Antheil an irgend einer derſelben hatte, und wir fordern daher den Herrn Sendſchreiber auf, die Entſtehung derſelben zu erfragen und die, welche ſich ſchlimmer Umtriebe dabei ſchuldig gemacht haben anzuklagen, thut er aber dieſes nicht, ſo muß er ſich den Vorwurf eines Verläumders gefallen laſſen, und das bayeriſche Volk wird dann auch zugleich den Grund einſehen, warum Verfaſſer und Drucker ſich ſchämten, dieſes Schandkind unter ihrem Namen in die Welt zu ſchicken.

Nun noch eine Erklärung über die Stelle Seite 37 des Sendſchreibens, in welcher der Verfaſſer eine andere Erwiderung hofft, als Herr Kalb in Nro. 28 des Volksblatts von Hofrath Behr erhalten habe. Wer einmal einen Aufſatz von Hofrath Behr geleſen, und fünf geſunde Sinne hat, wird es dem Artikel in Nro. 25 des Volksblatts (die alte und neue Zeit) ſchon an der Stirne anſehen, daß Hofrath Behr ihn nicht geſchrieben hat. Uebrigens mag das böſe Gewiſſen dem Herrn Einſender geſagt haben, daß er mit Herrn Kalb in eine Kathegorie geſetzt werden könne, und ſohin eine ähnliche Abfertigung zu fürchten habe, allein wenn auch der Herr Einſender ſich ſoweit vergißt, in Bezug auf jenen Artikel in Nro. 25 des Volksblatts ſein Staunen über den Mangel an Bildung bei hohen Geiſtesgaben (des Hofraths Behr, deſſen „Erinnerungen“ er ſo eben als ein Werk der Einfalt bezeichnen möchte?!) auszudrücken, ſo müſſen wir ihm jedoch zugeſtehen, daß er den Anſtand im ganzen mehr beobachtet hat, als es die Hofzeitung thut, aber dennoch würde er ſich irren, wenn er glaubt, daß man ihn einen Anbeter des Juste milieu nennen werde, denn die Fahne, unter der er ficht, heißt: Knechtsſinn.

Zur Zeitgeſchichte.

England.

Die Erbitterung gegen die Herzöge und Biſchöfe währt fort, aber auch das Vertrauen zu dem biedern König, der in dieſen ſchweren Zeiten ſeine Miniſter nicht entlaſſen, ſeine Nation nicht verlaſſen wird. Dieſer Hoffnung ſchulden Leute wie Londonderry und Newcaſtle allein, daß mit ihren Palläſten nicht auch ihre Häupter gefallen ſind. In der öffentlichen Meinung hat die Ariſtokratie ausgeſpielt. Man ſpricht, wie unlängſt Lafayette bemerkte, von der Unabhängigkeit der Ariſtokratie und ihren Verdienſten um den Thron; die

schwedische und dänische Aristokratie hat den Thron unterdrückt, und die englische 50 Jahre lang die Emancipation der Katholiken und die Parlamentsreform zurückhaltend, und kostspielige Kriege gegen Frankreich anfachend, hat namenloses Elend über Irland und England, hat beide Inseln an den Rand des Verderbens gebracht. Man spricht von dem Wohlstand der Aristokratie; aber wo blühen Handel und Schiffahrt, wo ist mehr Reichthum, im aristokratischen England oder im demokratischen Nordamerika? Man spricht endlich von dem Waffenruhme der Aristokratie; aber wenn sie mit der Demokratie zusammenstieß, und dies nicht wie ehemals in dem nordamerikanischen Freiheitskriege, sondern neuerdings und zu einer Zeit, wo schon ganz Europa im Frieden war (1815), wer hat da allenthalben zu Wasser und Land gesiegt, und durch die glänzende Schlacht von Neuorleans den ehrenvollsten Frieden errungen — wer anders als die Demokratie Amerika's?! —

Frankreich.

Der Gallische Hahn sträubt sein Gefieder, und bereitet sich zum Kampfe, dem er bis jetzt vergebens zu entgehen strebte. Die furchtbaren Streitkräfte der Preußen am Rhein, die östreichische Diktatur von Italien, Rußlands drohende Stellung auf den zertrümmerten Schanzen von Warschau, das aufgegebene Belgien und die dennoch nicht gewonnene englische Reform schrecken ihn aus seiner leichtsinnigen Ruhe, jetzt, nachdem die doppelte Bundesgenossenschaft der Polen und der öffentlichen Meinung einem charakterlosen Ministerium geopfert ist. Da steht nun Perier mit seinem Sancho Sebastiani in der rechten Mitte, und sieht sich, zur ewigen Witzigung jedes selbstsüchtigen Halbverstandes, von dem einen Ende bedroht, von dem andern Ende verlassen. Thörichter Wahn, Versöhnung zu stiften zwischen Absoluten und Constitutionellen! Jene hassen auch die halbfreien Institutionen. Kein Sprichwort ist ihrem Munde geläufiger, als: „Wenn ihr den Untern einen Finger „reicht, werden sie nach der ganzen Hand greifen!“ Und erwidert man hierauf: „Was ist verloren, wenn Fürst und Volk „auf gleicher Stufe stehen, wenn, um in eurer Sprache zu „sprechen, jener diesem die Hand reicht?“ „Dann,“ behaupten sie, „wird die Macht des Druckes dort seyn, wo sie ist, „wenn eine derbe Bauernfaust eine weiche Höflingshand um„schlossen hält.“ — So raisonnirt die Aristokratie, und in ihrem Sinne ganz richtig, weil ihr König kein Volksfreund ist, den Pflicht und gegenseitiges Vertrauen an die Spitze seiner Mitbürger stellt, sondern ein Volksfeind, der sich in abgeschlossener Herrenburg gegen jede Berührung der leicht zu verwöhnenden Knechte verwahren muß. Darum kann dieses System keine Concessionen von Oben nach Unten gleichgültig mitansehen, und wenn es auch bei einem weitausgreifenden Grabensprunge, zum Beispiel einem solchen, den das französische Volk vor 15 Monden gewagt hat, mit offenem Angriff zurückhält, ja sogar der juste milieu, der nicht rückwärts und nicht vorwärts, den Sprung gutheißen aber nicht fortsetzen will, seine Vollkommene Zufriedenheit bezeugt: so ist dies nichts weiter als eine Kriegslist — ein Zeitgewinn, bis die ministerielle Versöhnungswuth den vorgedrungenen Kämpfer wieder bis zur rechten Mitte, das heißt bis hart an den Grabenrand zurückgeführt hat, damit ihn der sich jetzt demaskirende Feind mit einem Stoße hinabstürzen, oder zum pardonmäßigen Rücksprunge verleiten kann. Vor dieser Schlußscene im Freiheits-Drama des Jahres 1831 haben die Stimmen der Liberalen in und außer Frankreich oftmals, und auch dieses Volksblatt nicht zum erstenmale gewarnt; allein das Loos der freien Presse glich von jeher dem Loos jener königlichen Seherin, deren unglückvollen aber wahren Weissagungen nicht eher ein Mensch Glauben schenkt, als bis die Erfüllung vor Augen und das Vaterhaus in Blut und Flammen steht. —

Teutschland.

Preßfreiheit oder Steuerverweigerung — das ist die Alternative, welche die badische Volkskammer ihrer Regierung gestellt hat. Alle Biedermänner stimmten hierin überein, und mahnten dringend das Ministerium an sein früher gegebenes Ehrenwort. In der Sitzung war ein ungleicher Kampf, ein Kampf des seines Rechtes bewußten Patriotismus gegen das böse Gewissen der Diplomatie. Vergebens versuchte der Minister mit dem breiten Mantel der Zeitumstände und auswärtigen Verhältnisse seine Schwäche zu verdecken: die Kammer verwahrte sich feierlich gegen jede Regierung außer der constitutionellen Regierung, gegen fremde Einflüsterungen und Einfluß, und verkündete durch Rotteck's Mund: „Seit„dem Warschau gefallen, werde der Regierung die Erfüllung „ihres Versprechens zu einer doppelten Pflicht, zu einer Ehren„sache der Beweis, daß ihre früher an den Tag gelegte Con„stitutionsliebe keine Heuchelei, sondern ein Ausfluß des Her„zens gewesen sey.“

Der Westbote sagt: Die teutschen Blätter berichten von der russischen Grenze, daß man sich in Petersburg über die Einnahme von Warschau freue, sogar der Kaiser und der Hof. Was man nicht alles erleben muß! Wie, man freut sich errungen zu haben, was man so ernstlich gesucht? Dieselben trefflichen Blätter erzählen uns täglich ein Langes und Breites von der russischen Großmuth und Gnade, von der Halsstarrigkeit, Treulosigkeit und Schlechtigkeit der Polen; aber von den Berichten und Manifesten der Polen seit der Einnahme von Warschau lesen wir kein Wort. Es ist in der That eine Freude, teutscher Zeitungsschreiber zu seyn, einer Klasse Menschen anzugehören, welche sich ein Geschäft daraus machen, ein Heldenvolk, für welches alle edlen Herzen schlugen, dessen Unglücksfall in ganz Europa wiedertönte, vom Tag dieses Unglücks an mit Schmach überschütten zu wollen. Aber ihr Elenden, es gelingt euch nicht! Nur euch selbst überschüttet ihr mit Schmach, und euern Lesern thut ihr Schmach an, mit solcher Unwürdigkeit vor ihnen zu erscheinen. — Wir rufen hiermit alle Blätter, die Gefühl für die Ehre haben, auf, ihren Unwillen gleich uns über solche Schamlosigkeit über solch niederträchtigen Servilismus mit ganzem Nachdruck auszusprechen, und so die Ehre der teutschen Nation in den Augen des Auslandes zu retten.

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 25. Oktober 1831. Nro. 45.

Ueber die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Um eine neue Gerichtsordnung einzuführen und durch neugebildete Gerichtshöfe sie ins Leben zu setzen, quält sich die Regierung schon seit langem, einen Stein des Anstoßes, die Patrimonialgerichte, theils im gütlichen, theils im Rechtswege.— durch Anfechtung der Befugniß — auf die Seite zu räumen. Die Staatslenker verfahren hiebei wie eine schwache verhätschelnde Mutter, die ihrem Kinde gerne das Messer aus der Hand nehmen möchte, womit dieses seine Geschwister verletzt, aber durch das Geschrei des kleinen Balgs sich ab und auf eine ihm gelegnere Zeit verweisen läßt. Die Gerichtherrn aber gebärden sich, wie ein reisender Handwerksbursche, der ein Paar zerrissene, ihn drückende Schuhe, womit er blos seine Reisegefährten noch manchmal in die Seite knufft, schon lange wegwerfen wollte, aber unvermuthet einen Abnehmer findet, und sich nun stellt, als seyen die Sandalen ihm über alles theuer, ja unentbehrlich.

Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist eine vollkommene Staatsangelegenheit, welche die wichtigsten Interessen des Volkes berührt, und es ist daher ein bedeutender Fehler, sie zum blosen Regierungsgeschäfte zu machen, das man ohne Beirath der Stände betreibt. Da die Minister, oder ihre Vettern selbst Inhaber von Patrimonialgerichten sind, so konnte natürlich und menschlich bei allen seitherigen Unterhandlungen von nichts als Entschädigung die Rede seyn und aus dem ganzen Geschäfte mußte statt einer Auflösung eine Ablösung der Patrimonialgerichtsbarkeit hervorgehen.

Jeder erleuchtete Bürger weiß aber, daß die Verwaltung der Justiz eine kostspielige Sache ist, daß sie Ausgaben fordert und keinen Gewinn liefert, ein Blick in das Budget lehrt ihn, wie bedeutend diese Ausgaben sind, aus den Verhandlungen der Stände ist ihm bekannt, daß bei sorgfältiger, gehöriger Rechtspflege die Kosten hiefür eher erhöht, als vermindert werden müssen, und daß die Rechtsverwaltung daher nie unter die Reihen der Staatseinnahmen treten kann.

Deßhalb drängt sich sogleich die Frage auf: wie kommt der Adel dazu, für Einziehung seiner Gerichte Entschädigung zu verlangen, da die Gerichtsverwaltung ihm nur Aufwand verursachen kann? oder versteht er die Sache besser zu handhaben, so, daß in seinen Händen das zum zinstragenden Kapital wird, was in den Händen des Staats eine Schuld ist, die Jahr für Jahr bedeutende Zinsen fordert? wissen etwa die Ritter das dienstthuende Roß, das seinem Herrn nur Kosten verursacht, zum Karngaul umzuwandeln, der seinen Haber und zugleich noch Brod für den Dienstherrn verdienen muß? —

Es ist unwidersprechbar, oder das Budget müßte lügen, die Rechtspflege verlangt Ausgaben, welche die Tareinnahmen bei weitem übersteigen; sie ist daher keine Sache, die ein Einkommen gewährt. Und doch sagte der Abgeordnete v. Künsberg in der 21sten Sitzung der dießjährigen Ständeversammlung: „ein großer Theil der adelichen Gutsbesitzer im Ober- und Untermainkreis ist sehr geneigt, ihre Gerichtsbarkeiten gegen entsprechende Entschädigung an den Staat, lediglich zu Förderung vaterländischer Interessen abzutreten und dem Vaterlande auch noch dieses Opfer freiwillig zu bringen.“

Welcher Unsinn zugleich in diesem adelichen Geplauder! entsprechende Entschädigung und doch noch Opfer! ob wohl ein Jude es auch Opfer würde genannt haben, wenn er ein Paar Tauben in den Tempel gebracht und der Opferpriester ihm entsprechende Entschädigung dafür gegeben hätte? —

Entschädigung also, Herr Landstand! für was? die Gerichtsherrn sollten die Bauern entschädigen, daß diese so lang unmäßig von ihnen sportulirt wurden. Entschädigung kann nur verlangt werden, wo ein Nutzen entzogen wird, die Ausübung der Gerichtsbarkeit gewährt aber keinen Nutzen, für ihre Einziehung kann daher auch keine Entschädigung verlangt werden.

Aber, höre ich die Bedächtigen sagen, die Erwerbung der Gerichtsbarkeit wird den Adel große Summen gekostet haben, für die er denn doch entschädigt werden muß. Keineswegs, die Gerichtsbarkeit ist, mit Ausnahme des neugebackenen Adels, mit dem Stammbaum unentgeldlich auf das lebende Geschlecht gekommen. Die alten Ahnen, von welchen sie herstammt, kannten keinen Erwerb mit rothem Golde, ihr Metall war das Eisen, das freilich schwer genug bei jedem Handel die Wagschale niederzog. Wenn in grauer Vorzeit der eiserne Ritter sein Schwerd über einen Gau ausstreckte und den einwandernden Slaven sagte: ich erlaube euch diese Aecker zu bauen, aber ihr haftet dann an der Scholle, habt mir zu frohnen, Zehnten, Gült und Handlohn zu entrichten, dann gebot er ihnen auch: ich will eure Streitigkeiten schlichten, ich bin euer Herr und Richter. Was sollte dieses dumpfe Volk dagegen sagen, das nichts dachte, sondern in seinem Leibe nur den nagenden Hunger fühlte den es auf diesen Feldern zu stillen hoffte? es beugte sich und ließ den eisernen Ritter gewähren.

In jenen Zeiten, wo Teutschland in der That nichts als ein Haufe großer und kleiner Ritterherrschaften war, ließ sich auch nichts hiegegen erinnern. Damals, wo der Ritter die in seinen Burgfrieden wohnenden Insassen gegen die Ueberfälle der Nachbarritter schützte, mochte ihm auch mit Recht die Gerichtsbarkeit über sie zustehen; er war ihr Oberhaupt, von ihm

wurden sie geschient, mit ihm zogen sie zu seinen Fehden aus, ihre Söhne waren seine Reisigen, sie hatten Krieg, wenn der Burgherr Krieg hatte, und Frieden, wenn er Friede schloß. Ihren Steuerfuß setzte der Ritter fest, aber auch nur ihm steuerten sie und Niemanden weiter. Hier galt im buchstäblichen Sinn: ohne Steuern kein Schutz, aber auch ohne Schutz keine Steuern!

Doch jene rohen Erstgeburten des Zusammentretens zum Staate sind im Strome der Zeiten untergegangen. Den eisernen Ritterpanzer wie das gute Schwerd hat der Rost verzehrt, und sie schützen keinen Vasallen mehr. Wie der schollenbezwingende Bauer steht auch der trotzige Ritter jetzt am Fuße des Thrones, von ihm sein Heil erwartend, als sichern Hort, als Schirm und Schild ihn verehrend. Darum mag aber auch gelten: ohne Gerichtsbarkeit kein Schutz, aber auch ohne Schutz keine Gerichtsbarkeit mehr! —

Selbst der jungen Garde, dieser zweiten Auflage, oder vielmehr dem Nachdruck des alten Rittertums, obgleich ebenfalls von Adam abstammend, nur keine sechzehn Ahnen probend, ihre Güter nicht mit Schwert und Lanze, sondern Brief und Ritzsitz, Jagd und Gerichtsbarkeit mit klingender Münze erwerbend, kann keine Entschädigung werden. Ehe das Faustrecht erlosch, wird noch mancher Ritter mit manch schwerem Pfund Heller die Burg des Nachbarn erkauft haben, in froher Aussicht, bei der ersten Wegelagerung sein Kupfer wieder zu gewinnen, als plötzlich der ewige Landfriede seine Rechnung ausstrich. Die neuen Käufer adelicher Güter verrechneten sich, wenn sie darauf zählten, so lange die Burgmauern stehen, aus der Gerichtsherrlichkeit Geld zu ziehen. Die Verwaltung der Justiz gewährt keine Renten, die Gerichtsbarkeit ist keine Zehntgerechtigkeit, keine Jagdfolge und kein Fischwasser. So verrechnet sich der Kurkäufer, der mit großen Kosten in den Berg treibt, wenn die Zeche plötzlich versagt und statt Goldstaub Schwefelkies zu Tage fördert. So wenig die Haarkräuslerzunft, die sonst eine Perückenmacherconcession mit mehrern hundert Thalern zahlte, die nun keinen Heller mehr gilt, Entschädigung verlangen kann, daß die Welt zur Einsicht gelangte, ohne Zopf, Locken und Perücken bestehen zu können, so wenig können die Käufer von Gerichtsbarkeiten Schadenersatz verlangen, daß die Welt endlich begriffen hat, die Gerichtsbarkeit sey keine melkende Kuh, und die Göttin Gerechtigkeit nichts weniger, als eine tüchtige Sennerin, die ihren Herrn mit Butter und Käse versorgt. Die Welt hat begriffen, und wird den Begriff zu verwirklichen wissen, daß die Rechtspflege eine Verbindlichkeit ist, die der Staat unentgeldlich seinen Gliedern zu leisten schuldig ist, und daß der, welcher den Prozeß verliert, nicht auch einen Theil seines Vermögens durch die Kosten verlieren muß, die Welt hat eingesehen, daß der, welcher ein Feld kauft, dem Gerichte nicht auch mit schwerem Geld den Kaufbrief abzulösen verbunden ist.

Also keine Entschädigung weder dem Stamm- noch dem Briefadel! ersterer, der vor undenklicher Zeit die Gerichtsbarkeit über seine Lehnsassen sich anmaßte, kann nichts verlangen, weil er nichts dafür gab, und eben so wenig der andere, der mit einem Rittergut sie kaufte, weil die Gerichtsbarkeit nichts eintragen kann und nimmermehr was abwerfen darf. Mögen sich diese Herren mit den Pudermüllern trösten, deren Beutel schon lange leer stehen, mögen sie den Kaufpreis verschmerzen, wie die Kosten eines Vogelheerds, wenn der Strich der Vögel sich ändert.

Wenn von Entschädigung die Rede ist, so könnte man vor allem fragen: wer entschädigt das Volk dafür, als noch beim alten mündlichen Verfahren die Ritter selbst zu Gericht saßen, daß diese den neuausgerodeten Acker, über den zwei arme Bauern stritten, um keinem zu viel zu geben, sich zuerkennend zum Rittergute schlugen, wo er noch grünt und Frucht bringt? wer hält die Nation schadlos, als später die Ritter ihren Gerichtsholden durch Amtleute Recht sprechen ließen, daß diese, obgleich zum Acker selbst nicht greifend, doch durch die Sporteln sich ihn bezahlen ließen?

Mögte der Adel so viel Einsicht haben, jeden Gedanken an Entschädigung aufzugeben, mögte seine Erklärung wegen Niederlegung der Gerichtsbarkeit so vernünftig seyn, als die Erklärung des Adels von Roussillon, welche dieser rücksichtlich seiner bisherigen Steuerfreiheit 1789 der Nationalversammlung dahin machte: „Wir sind ganz überzeugt, daß die Mitglieder des Adels erst Menschen und Bürger seyn müssen, ehe sie Edle werden. Daher sind wir fest entschlossen, unsern Mitbürgern vom dritten Stande die aufrichtigsten Beweise unsers herzlichen Verlangens zu geben, uns mit ihnen für immer zum Wohl des Staates und zur Sicherstellung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Unterthanen des Königreichs aufs engste zu verbinden. Wir wollen daher in Zukunft nach dem Verhältniß unseres Vermögens und unserer Güter ohne alle Ausnahme und Einschränkung die gesetzlichen Auflagen und Staatsbeschwerden theilen, in der Hoffnung, daß die Geistlichkeit und die übrigen privilegirten Korpora gleiche friedliche Wünsche und Entschließungen hegen werden."

Zur Sicherstellung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Unterthanen gehört aber vor Allem Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, und allgemeine, das ganze Staatsgebiet umfassende Bildung unabhängiger, unpartheiischer Gerichtshöfe. Wie wenig unabhängig, selbstständig und einflußlos unsere Patrimonialgerichte aber sind, weiß jeder, welcher in der Nähe sie beobachtet, und es gehört zu den unschuldigsten Hemmungen der Gerechtigkeitspflege bei diesen Gerichten, [deren ein Gerichtshalter immer mehrere verwaltet, daher nur an einem seinen Sitz hat und zu den übrigen an bestimmten Tagen hinreist, daß manchmal der Gerichtstag vereitelt wird, weil die gnädige Frau beim Wegfahren den Schlüssel zur Gerichtsstube herauszugeben vergessen hat.

Daß der Adel seine Gerichtsbarkeit freiwillig niederlegen werde, darüber darf sich leider die Nation nicht mit großen Hoffnungen schmeicheln. Was bisher aus eignem Antrieb von den Gerichtsherrn geschah, war eine bloße Umwandlung der Gerichte von der ersten in die zweite Klasse. Dies mochte ihnen nicht viel Ueberwindung kosten, denn oft war ihnen der rechtskundige Patrimonialrichter in ihrem Treiben hinderlich und sie hoffen, wohl eher mit einem Gerichtshalter aus der Schreiberklasse umspringen zu können, den bei ungnädigem Mißfallen wie einen Bedienten zu entlassen ihnen frei steht. Das Wichtigste, die exekutive Gewalt in der Person des Gerichtsdieners, haben die gnädigen Herrn sich noch immer vorbehalten. Von den Willkührlichkeiten der Patrimonialgerichte hat dieses Blatt schon mehrere Belege geliefert, von dem Mißbrauch des Gerichtsdieners ließen sich dicke Bände füllen. Ein Beispiel mag statt tausenden dienen. Der gnädige Herr hatte einem Bauern Holz verkauft und dieser zur bestimmten Zeit an einem Vormittag dafür Zahlung geleistet. Nachmittags erschien der Büttel bei ihm, sagte, der Bauer habe heute

morgens einen falschen Kronenthaler dem Herrn bezahlt, er solle daher auf der Stelle ihn auswechseln. Auf die Erwiederung des Bauern, von ihm rühre der falsche Thaler nicht her, der gnädige Herr habe das aufgezählte Geld selbst angesehen und richtig gefunden, er zahle daher keinen Thaler mehr, entfernte sich der Büttel, erschien jedoch bald wieder und führte den Bauern mit ins Schloß, wo dieser, hartnäckig die Erstattung des falschen Thalers weigernd, ohne weiters ins Loch geschmissen ward, was ihn endlich zu bessern Gedanken brachte, wie man sie von ihm verlangte!!

(Beschluß folgt.)

Ueber die Unterhaltung schiffbarer Flüsse und Ströme in dem Königreiche Bayern, mit besonderer Rücksicht auf den Mainstrom im Untermainkreise.

(Fortsetzung.)

Ob die Staatsregierung vorher genau hat erforschen lassen, nach welchen Grundsätzen und Rechten dieser wichtige Gegenstand unter den vormaligen Regierungen behandelt wurde, wollen wir dahin gestellt seyn lassen, sondern nur bemerken, daß alle Anforderungen und Beschwerden der Gemeinden oder Privaten nach der fraglichen Entschließung beschieden wurden. Da wir uns nicht entsinnen, daß dieses von allerhöchster Stelle aufgestellte Normativ durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der vielen Betheiligten gelangt ist, sondern nur durch einzelne auf gestellte Anforderungen und Beschwerden erfolgte Bescheide bekannt wurde, so fügen wir das Wesentlichste dieses allerhöchsten Normativ's hier an.

1) „Nach römischen sowohl, als teutschen Rechten ist zwar „das Ufer ein Gegenstand des Privateigenthums, und gehört „den anstoßenden Grundeigenthümern, doch so, daß dadurch „der öffentliche Gebrauch des Flusses nicht gehindert werden „darf. Insofern also zur allgemeinen Schifffahrt, oder zur „allgemeinen Benützung der Ströme überhaupt Anstalten und „namentlich auch Ziehwege am Ufer nöthig sind, insoweit müssen die anliegenden Grundbesitzer solche gestatten und diese „Dienstbarkeit ohne Entschädigung sich gefallen lassen. Die „den Flüssen anliegenden Gründe konnten schon ursprünglich „nicht anders in's Eigenthum genommen, und in Kultur gelegt werden, als mit der Verbindlichkeit, daß stets soviel „Platz am Ufer bleiben, oder bei veränderlichem Laufe der Flüsse „abgetreten werden müsse, als die sichere und bequeme Ausübung der Schifffahrt jedesmals erfordert“ *).

2) „Von einer Entschädigung kann nur dann die Rede „seyn, wenn der Leinritt selbst, nicht die natürliche Gewalt „des Stromes Ursache ist, daß die Ufer brechen und einstürzen, und deßwegen der Ziehweg auf bisher kultivirten Grund, „als nunmehr neues Ufer verlegt werden muß.“

3) „Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge des „Leinrittes sind, sondern blos durch Mißbrauch, oder Muthwillen der Leinreiter veranlaßt werden, können zwar zu einer billigen Entschädigungs-Forderung, aber nicht gegen die „Staatskasse Anlaß geben.“

4) „Das Recht des Leinpfades ist keineswegs mit der „Verbindlichkeit zur Befestigung der Ufer verknüpft, diese „bleibt vielmehr in der Regel, wenn nicht Verträge oder „rechtliches Herkommen etwas anderes mit sich bringen, immer „eine Reallast, welche der Besitzer zu tragen hat.“

„Gezwungen kann er jedoch zur Verwahrung des Ufers „nicht werden; da ihm frei steht, seinen Grund dem Strom„abrisse preiß zu geben.“

5) „Wenn ein Wasserbau lediglich die Anlage oder den „Schutz des Leinpfades zum Zwecke hat, so trägt die Staats„kasse die Kosten allein.“

6) „Wenn aber der Eigenthümer des Ufers einen Schutz„bau unternimmt, welcher zugleich für den Ziehweg möglich „ist, oder wenn umgekehrt zum Schutze des letzteren ein Bau „unternommen wird, welcher zugleich dem Uferbesitzer Vor„theil bringt, so ist es billig, daß ein Theil zu den Kosten „des andern beitrage, weßwegen sich in solchen Fällen die bei„den Regierungskammern allezeit bemühen sollen, ein wechsel„seitiges Uebereinkommen zu Stande zu bringen.

7) „So lange endlich ein bestehender Leinpfad nicht von „dem Strome gefährdet, also kein Wasserbau zu dessen Schutze „erfordert wird, ist für dessen gute Erhaltung auf Kosten der „Staatskasse pflichtmäßige Sorge zu tragen, damit nicht allen„falls durch die unwegsam gewordene Bahn ꝛc. die Leinreiter „unnöthiger Weise gezwungen werden, den Leinpfad zu ver„lassen, und die anliegenden kultivirten Gründe zu betreten.“

Die Beurtheilung, ob und in wie weit die darinn aufgestellten Grundsätze rechtlich begründet sind, überlassen wir den Rechtsgelehrten, und wollen uns nur darauf beschränken, über die Folgen dieses aufgestellten Normativ's einiges zu bemerken.

Nach den von der Staatsregierung aufgestellten Grundsätzen wäre also für Rechnung der Staatskasse nur die Oberfläche des Ziehwegs oder die Rittbahn in der Art zu unterhalten, daß die Leinreiter nicht gezwungen sind, die bestehende Bahn in Folge ihrer Unwegsamkeit zu verlassen, und die Grundstücke zu betreten. Für die Erhaltung des Erdkörpers oder Ufers, worauf die Rittbahn liegt, hat die Staatskasse jedoch keine Verbindlichkeit, wohl aber das Recht für den Fall, wenn die bestehende Bahn mit dem Erdkörper, worauf solche ruhte, vom Strome oder auf sonstige Weise hinweggerissen wird, eine neue zweite oder dritte Rittbahn auf den Privatgründen ohne Entschädigungs-Leistung zu bilden. Die Erhaltung des Ufers ist den Grundeigenthümern zugewießen, allein ganz ihrer Willkühr anheim gestellt; ob sie solches schützen, oder dem Strome preißgeben wollen.

Pag. 3, 6 und 7 des Normativ's besagen zwar, wie es mit den Schutzbauten für die Anlage des Ziehweges, und des Ufers gehalten werden soll; nach den vorhergehenden Grundsätzen haben aber weder die Staatskasse noch die Grundeigenthümer eine direkte Verbindlichkeit zur Anlegung solcher Bauten, weßhalb die letzteren Bestimmungen wahrscheinlich auch für den Fall in Anwendung zu ziehen gemeint sind, wenn die Staatskasse, oder ein Grundeigenthümer aus freiem Willen einen Schutzbau führen will.

Da nun die Güter so vieler einzelner Privaten, und zwar oft in sehr geringen Breiten an den Strom gränzen, und das Ufer bilden, so ist es wohl selten, daß ein Ufer Abbruch nur ein Grundstück berührt, sondern derselbe erstreckt sich gewöhnlich auf mehrere Grundstücke. Weil entweder ganz geringe Beschädigungen als unbedeutend anfangs übersehen werden, oder aber die Beschädigung gleich von der Art ist, daß deren Herstellung mit ganz wenigem Aufwande nicht bewirkt werden kann, lassen, wie die Erfahrung sattsam bewiesen hat, und noch täglich beweiset, sich die Grundeigenthümer, da sie gewöhnlich unbemittelt sind, auf solche Herstellungen nicht ein, sondern ziehen den Verlust der Quadratfläche den anzuwen-

*) Wenn dieses seyn muß, wie kommt es, daß an Dorfschaften, Weinberge und Gärten, die an dem Strome gelegen, mit Mauern Zäunen ꝛc. eingefaßt, ja selbst am Ufer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Staatskasse den vorliegenden Ziehweg, im Falle er vom Strome verschlungen wurde, auf ihre Rechnung ganz neu bilden läßt? Ist dieses nicht mit obiger Bestimmung im Wiederspruche?

denden Kosten der Wiedergewinnung und Sicherung vor. Wollte nun auch ein oder der andre in einem solchen Complexe liegende Grundeigenthümer für den Schutz des Ufers und resp. seines Grundstückes etwas unternehmen, so würde solches ohne die Mitwirkung der andern betheiligten Grundeigenthümer zwecklos seyn. Durch solche Verhältnisse ist daher auch die Thätigkeit derjenigen gehemmt, die wirksam seyn wollen, und der Grund zu bedeutenden Beschädigungen, und einer allmähligen Zerrüttung des regelmäßigen Flußbettes gelegt; die Folgen davon sind ein bedeutender und immer zunehmender Verlust an Grundeigenthum, und eine höchst nachtheilige Störung der Schiffahrt.

So lange nun die Zerrüttung der Ufer nicht die absolute Störung der Schiffahrt heran geführt hat, träfe der Schaden freilich nur die Gemeinden, die ihr Eigenthum nicht schützen, und die Staatskasse bliebe verschont. Da aber die wachsende Zerstörung der Ufer auch die Strombahn zerrütten, die Schiffahrt stören und in Gefahr setzen muß, kann die Staatskasse nicht mehr verschont bleiben, sondern es trägt sich vielmehr der doppelte Nachtheil auf dieselbe über, denn sobald es einmal auf diesen Punkt gekommen ist, muß wegen Aufhebung der Gefahr und Störungen in der Schiffahrt die Staats-Verwaltung ja doch thätig erscheinen, und auf Rechnung der Staatskasse den Strom, bei dessen allmähliger Zerrüttung sie bisher ruhiger Zuschauer war, korrigiren, d. h. auf ein regelmäßiges Flußbett wieder zurückführen. Daß die Staatskasse nun die Heilung aller Schäden, welche die angränzenden Grundeigenthümer als Uferbesitzer bisher bestehen ließen, und da es ihrer Willkühr anheim gegeben war auch bestehen lassen konnten, allein auf ihre Rechnung bekömmt, ist nicht zu bestreiten.

Welch bedeutende Kosten nun in Anspruch genommen werden, ist eben so bekannt, als es unläugbar ist, daß bei rechtzeitiger Sorge und Einschreitung die Uebel vielleicht mit ganz geringem Aufwande hätten verhütet und damit große Summen hätten erspart werden können. Da nun aber die Staatskasse unter andern ihre Mittel aus den Beiträgen der Unterthanen schöpft, so müssen mittelbar diese hier für Ereignisse Opfer bringen, an denen sie keinen Theil haben, und die nur in vernachläßigter Sorge, oder in einem irrigen Prinzipe ihren Ursprung finden.

Das bisherige Verfahren, welches die Unterhaltung der Ufer schiffbarer Ströme der Willkühr der angränzenden Grundeigenthümer überläßt, ist daher für die Staatskasse und die Unterthanen gleich verderblich, denn es entreißt allmählig der Kultur vieles Grundeigenthum, beeinträchtigt dadurch den Wohlstand vieler Gemeinden, stört und gefährdet die Schiffahrt, und verlangt am Ende große Opfer von der Staatskasse. Von dieser Wahrheit kann sich jeder überzeugen, der den Strom und seine Behandlung mit einiger Aufmerksamkeit beobachtet.

Vom Obermain.

Das Landgericht Bayreuth empfindet bereits die verderblichen Folgen der Cholera. Die Geschäfte fangen an zu stokken. Der Aktuar Brand ist nämlich vor 6 Wochen zur Regierung einberufen worden, um dort die Cholera-Angelegenheiten mit zu bearbeiten, ohne daß ein Funktionär ernannt worden wäre. Obgleich der Landrichter täglich wenigstens vier Termine abhält, so werden dadurch doch nicht alle Prozesse gefördert und die Polizei leidet noch mehr. Schon vor mehreren Wochen wurde einem Bauern auf einer Einöde Nachts in die Wohnstube geschossen, ohne daß der Augenschein bisher vorgenommen wurde. Dies hat für den Bauern wenigstens die gute Folge, daß er frische Luft in die Stube bekommt, da er des Augenscheines wegen bisher noch nicht gewagt hat, das Fenster herstellen zu lassen.

Zur Zeitgeschichte.

England.

Man fängt allmählig überall an, der Aristokratie überdrüssig zu werden, wogegen auch dieser im Mittelalter erzeugte Bastard des Feudalismus und Fanatismus wie gefliessentlich keine Gelegenheit verabsäumt, sich selber in der öffentlichen Meinung zu verurtheilen.

Bei einer großen Volksversammlung in Manchester wurde der Vorschlag, den König um Durchsetzung der Reform durch Vermehrung der Pairs zu bitten, aus dem sehr guten Grunde, daß es dieser Leute schon zu Viel gäbe, verworfen, dagegen Folgendes der Adresse beigesetzt: „Die Versammlung erkennt des Königs Entschluß, sein Volk zu beglücken, in seinem vollen Werthe an, und bittet ihn, die königliche Prärogative nicht durch eine Vermehrung der Pairs, sondern durch eine Untersuchung über die Gränzen ihrer Gewalt auszuüben; denn diese Versammlung ist völlig überzeugt, daß nie das Volk eine Reform erlangen wird, wenn diese Maßregel der Gnade des Oberhauses überlassen bleibt!“

Teutschland.

Vom Main. Bei uns Teutschen verkündet jetzt manche Stimme einen baldigen Heereszug von Osten nach Westen, einen Krieg der Restauration mit der Revolution. Der frühere Plan des russischen Herrschers, durch eine Intervention in Belgien mit Frankreich zusammenzutreffen — ein Plan, welcher nach des verstorbenen Feldmarschalls Diebitsch Geständniß nur an der polnischen Nationalerhebung gescheitert ist, die zwanglose Sprache der nordischen Hofzeitungen und der russischen Offiziere in Warschau, endlich die durch ein süddeutsches Blatt mitgetheilte Note des Petersburger Cabinets an die teutschen Fürsten, das constitutionelle, oder, wie man russisch zu sagen pflegt, demagogische Treiben der Völker einzustellen, und bei Herstellung der reinen, vulgo absoluten Monarchie auf die Hülfe des doppelten Adlers zu zählen — diese Note, ächt oder falsch, hat die Gedanken von der Cholera auf den Krieg geleitet, die Furcht in Vorsicht verwandelt. Erfreulich ist bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, wie unter den verschiedenen Classen des Volkes der Widerwille gegen den Besuch ungebetener Gäste auf entschiedene Weise sich ausspricht, und so, nach der wiederum eine Zeit lang beseitigten Polensache, einen neuen Stoff zur Vereinigung der teutschen Gemüther gibt. O daß dieser Nationalsinn Wurzel faßte, durch Thaten sich ins Leben verbreitete! Unter seinem Schirme würde sich das Unheil der Perier'schen Politik vergessen lernen, und von neuem die Wahrheit bestätigen, daß, weil die Menschheit vorwärts schreitet, auch der schlechte Boden guten Samen trägt, oder in der Prüfung die gute Sache stark wird. Der teutsche Patriot erkennt das Verdienst der französischen Nation, aber er verwirft den Judenglauben seines Volkes an den auswärtigen Messias, und sucht das Heil in eigener teutscher Brust. Eine vernünftige Idee kennt keine Unmöglichkeit, und die fränkischen Conrade, die sächsischen Heinriche haben die schönste Bürgschaft geleistet, daß das einige Teutschland zur Zurückweisung einer zahllosen Uebermacht keines fremden Schirms bedarf. Erstarken wir in diesem Glauben! und sollte dann ein neuer Xerxes den teutschen Völkern die Constitutionen abverlangen, wie einst der alte Despot von den Spartanern ihre Waffen begehrte: so wird sich wohl auch ein Leonidas finden, der ihm erwidert: „Hole sie!“

Druckfehler.

In Nro. 42. S. 340 Z. 28 lies Ladplätzen statt Badplätzen.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 27. Oktober 1831. Nro. 44.

Ueber die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

(Beschluß.)

Es ist tief zu beklagen, daß auch die Regierung nichts weiter im Auge hat, als die streitige Gerichtsbarkeit sich zu verschaffen, und die nichtstreitige mit den sogenannten Patrimonialgerichten zweiter Klasse dem Adel zu belassen, daß deshalb all' ihre bisherigen gütlichen Unterhandlungen mit den Freiherrn nichts als Halbheiten bewürkten und nichts weiter, als unreife Geburten zur Welt brachten. Ohne hier darauf einzugehen, wie durch die Polizeigewalt dem Adel eine Legion von Quälgeistern in die Hand gegeben ist, die er jeden Augenblick gegen den armen Landmann loslassen kann, wie auf dem Felde der Polizei die Willkühr ihr freies, freches Spiel treiben kann, da wir noch eines Polizeigesetzbuches entbehren, wollen wir nur hervorheben, daß die Vernachlässigung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch Ueberlassung an Beamte, die aus den Schreibstuben hervorgehend nie an ein gründliches Rechtsstudium dachten, ein Vergehen an der Nation ist.

Die meisten Rechtsstreite entstehen aus Nichterfüllung der geschlossenen Verträge, und wie leicht und schnell die richterliche Entscheidung seyn müsse, wenn ein deutlicher rechtsbegründeter Vertrag statt eines verworrnen, wortreichen, zweideutigen Geschreibsels vorliegt, werden alle Richter bestätigen. Käufe, Ehverträge und Testamente gehören in das Gebiet der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, zu deren richtigen Würdigung man wohl nichts weiter anzuführen braucht, als daß von ihrer geschickten, oder ungeschickten Behandlung oft das Glück ganzer Familien, die Sicherheit des gegenseitigen Verkehrs, und daß auf ihnen überhaupt Treue und Glauben, also die ersten Stützen des bürgerlichen Vereins beruhen. Die bündige, alle Irrungen und Zweifel zum voraus abschneidende Fassung einer Vertragsurkunde fordert in ihrer Art gewöhnlich eben die Umsicht und den Scharfsinn, den der Verfasser eines Gesetzes anzuwenden hat *).

Und doch will die Regierung diese Gerichtsbarkeit dem Adel, und dieser sie wieder Leuten überlassen, die nur die Oberfläche des Rechts durch einzelne Fälle und in Beispielen kennen gelernt haben! Das Verfahren der Regierung wäre unbegreiflich, wenn sie nicht von jeher wenig Sorge für das wahre Wohl ihrer Untergebenen bewiesen hätte. Mit Verwunderung müssen wir in der Geschichte der teutschen Länder die Bemerkung machen, wie eifersüchtig die Fürsten gegen die kaiserliche Macht auch wegen der Gerichtsbarkeit waren und deshalb mit allen Kräften die Rechtssachen ihrer Unterthanen den Aussprüchen des Reichskammergerichts zu entziehen strebten. Diese Eifersucht erstreckte sich aber nicht abwärts auf die Ritter, welche sie ruhig gewähren ließen, auch durch ihre Gerichte die Fürsten zu spielen. Dies läßt sich nur daraus erklären, daß nicht sowohl die Fürsten selbst, sondern ihre adelichen Räthe die Losmachung von den Reichsgerichten betrieben, rücksichtlich der adelichen Gerichte aber natürlich ganz im entgegengesetzten Sinne verfuhren.

Wenn der Adel, sich auf die Verjährung stützend fortfährt, die Gerichtsbarkeit der nichtstreitigen Rechtssachen zu behaupten, so mögen vor allem die Bauern ihm das Recht streitig machen, ihre Verträge nach der provisorischen Taxordnung von 1810 zu taxiren, deren hohe Sätze der Honigseim seyn mögen, dessen Verlust dem Adel es sauer macht, seine Gerichtsbarkeit heimzugeben. Die provisorische Taxordnung verlieh dem Adel die Gerichtsbarkeit nicht, sie kann ihm deshalb auch kein Recht zu erhöhten Taxen gewähren. Diese Gerichtsbarkeit ward durch unvordenkliche Verjährung erworben, die Bauern mögen deshalb auch die ältesten billigsten Taxen in Anspruch nehmen, da diese so wenig, als die Zehntabgabe zum Vortheil des Adels wachsen konnten.

Wären unsre Bauern nicht die würdigen Nachkommen der alten Slaven, welchen von den fränkischen Rittern der der Fuß auf den Nacken gesetzt ward, ließen sie ihre Beschwerden am rechten Ort und nicht blos in der Schenke laut werden, wo das letzte Glas sie dem Schlaf und dem Vergessen überziebt, so wäre es unbegreiflich, warum sie nicht längst an den Stufen des Thrones erschienen, zum Regenten sprechend: willst Du unser König seyn, sollen wir für Dich streiten und fur Dich bluten, so sey auch unser Gerichtsherr! laß es genug seyn, daß wir dem Adel Zehnten, Gült und Handlohn reichen müssen, aber die Gerechtigkeit laß von Deinem Throne ausgehn, das Recht laß von Männern aussprechen, die Deine Weisheit dafür auserwählt, die nicht vor dem gnädigen Herrn, oder Seiner Erlaucht, noch ihren Frauen, Kindern und Vettern sich zu bücken brauchen. —

Die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann nur vom Volke, und wird nie vom Ministerium ausgehn. Vor allem sollte die Stände-Versammlung bei Berathung der neuen Gesetzbücher die Aufhebung der Erbgerichtsbarkeit zu ihrer Angelegenheit machen und hiebei nie aus dem Auge verlieren, daß jeder Pfenning zum Fenster hinausgeworfen und eine Verletzung des Staatsvermögens sey, welcher dem Adel als angebliche Entschädigung für Einziehung seiner Gerichtsbarkeit gegeben würde. Möchten die Abgeordneten vorzüglich hiebei

*) Puchta's Handbuch des gerichtlichen Verfahrens. 1. Thl. §. 4.

bewähren, der Vorwurf treffe uns nicht mehr, daß der Teutſche vor dem Räuſpern jedes Hochgebornen furchtſam zuſammen fahre.

Zu Begründung ihres Rechts können die Ritter ſich auf nichts, als die Verjährung ſtützen, es iſt aber kein verjährtes Recht, ſondern ein verjährter Mißbrauch. Hiſtoriſch kann man einen Rechtsgrundſatz vielleicht erläutern, aber nie begründen. Die Geſchichte führt nur Thatſachen auf und Millionen einſeitiger Thatſachen machen nie nothwendig ein Recht und wenn ſie von der Sündfluth in ununterbrochener Kette herabgegangen wären. Was die Urbefugniſſe des Menſchen beleidigt, bleibt ewig unrecht, und wenn man die Schrift vom Himmel brächte *).

Wie ſchwer es freilich dem Adel ankommen müſſe, die Gerichtsbarkeit, dieſen wichtigen Theil ſeiner Machtvollkommenheit, niederzulegen, können wir leicht uns vorſtellen, ihm, deſſen höchſter Gedanke es von jeher war, reichsunmittelbar zu ſeyn und noch lieber mit dem Ritter von Grumbach in eine Adelsrepublick zuſammen zu treten, die nirgends ihm die Hände gebunden und ihn lediglich manchmal zu einem Ritterzug gegen die Türken verpflichtet hätte.

Aber die Nation kann dieſe Träume nicht pflegen; ihr Ziel iſt Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze. Hiemit iſt die Gerichtsherrlichkeit des Adels unvereinbar und dem Volke iſt es heilige Pflicht, die oberſten Staatsgewalten nur der Leitung ihres Oberhaupts anzuvertrauen. Nimmermehr kann es ein wohlgeordneter Staat ſeyn, wo ein Theil der Gerichtsbarkeit ſich in den Händen eines einzelnen Standes befindet, der ſich dadurch eine Stufe über die übrigen Stände hinaufſtellt. Aber ſoll, um es mit einem ächt bayeriſchem Ausdrucke zu ſagen, dieſe Vereinigung der oberſten Staatsgewalten erſt durch einen Kampf herbeigeführt werden? ſollen wir noch lange darauf warten müſſen, ſcheel nach Frankreich hinüberblickend, das längſt ſo weit iſt, wonach wir kümmerlich ſtreben? Gebt gutwillig, ihr Ritter, das Schwerd der Gerechtigkeit aus euern Händen! die Zeiten ſind vorbei, wo ihr es als Brodmeſſer und zum Nüſſeknacken gemißbraucht habt. Dies Schwerd iſt des Königs, drum gebt dem König was des Königs iſt.

Die Pflicht der Stände iſt es, wie geſagt, die Erbgerichtsbarkeit bald, vollkommen und ohne Entſchädigung aufzuheben, und ſo das Recht der Nation auf unabhängige, unpartheiiſche Rechtspflege zu verwirklichen. Hat aber die Nation nicht die Kraft, ihr wohlgegründetes Recht gegen die geringe, ſchwache Ritterſchaft durchzuſetzen, dann mag ſie bei ihrem alten gewöhnlichen Troſt ſtehen bleiben, ſagend: wenn gleich der Adel die Civilgerichtsbarkeit hat, ſo wollen wir nur froh ſeyn, daß ihm nicht auch die Fraiſch zuſteht, und er nicht jeden armen bürgerlichen Schlucker, der ihm ein krummes Maul macht, kann hängen und ſpießen laſſen. Bonheur allemand! bonheur allemand **)!

Nur noch wenige Worte haben wir beizufügen. Die Erbgerichtsbarkeit, die bereits dem Staate die größte Nachtheile brachte, bringt ſie nun in ihrem Verlöſchen den Staatsdienern. Ueberraſcht ſtehen ſie da, auf einmal Stiefkinder

*) Seume's Spaziergang. 3. Thl. pag. 188.

**) Die Franzoſen verſtehen unter deutſcher Glückſeligkeit, daß wenn ein Teutſcher das Bein bricht, er noch zufrieden ausruft: ich bin nur froh, nicht den Hals gebrochen zu haben.

des Staats geworden zu ſeyn. Wie das junge Rothkehlchen vom heranwachſenden dickbäuchigen Guckguck aus dem elterlichen Neſte verdrängt wird, ſo ſehen die jüngern Staatsdiener von den adelichen Gerichtshaltern ſich auf einmal den Weg vertreten, und alle Hoffnung einer Weiterbeförderung abſchneiden. Die Gerichtshalter nämlich, deren Gerichtsherrn die ſtreitige Gerichtsbarkeit dem Staate bereits heimgegeben haben, ſind bisher meiſt als Stadtgerichtsräthe mit einem Gehalte von 900 fl. angeſtellt worden, während an Lebens- und Dienſtjahren ihnen vorgehende Staats-Diener als Aſſeſſoren mit dem Gehalt von 600 fl. daſtehen. Wie ſehr müſſen die Staatsdiener es beklagen, vor zehn oder mehreren Jahren dieſen Glückswechſel nicht geahnt zu haben, und ſtatt mit ſchweren Koſten den Stadtgerichts- und Appellationsacceß, lieber einem Edelmann ihren Bückling zu machen, und durch deſſen unterthänige Begrüßung, auch wohl mit einem Dutzend gelber Pfennige gewichtiger gemacht, ſich ein Amt zu verſchaffen, das ſie ein Jahrzehent bequem und gemächlich leben ließ, und nun auf einmal hoch über ihre ehemaligen Comilitonen hinaufführt. Das Beklagenswertheſte iſt, daß bei allen bisherigen Uebernahmen von Patrimonialrichtern die Regierung zum Schaden ihrer Diener düpirt, und zwar dadurch düpirt wurde, daß ſie für richtig annahm, dieſe Leute hätten wirklich einen fixen Gehalt von 900 fl. Es iſt aber bekannt, daß trotz der Beſtimmung des §. 54 Beilage 6 zur Verfaſſungs-Urkunde, die Patrimonialrichter ſelten einen fixen Gehalt, ſondern den Bezug der Sporteln hatten, und daß erſt, als von Heimgabe der ſtreitigen Gerichtsbarkeit die Rede war, neue Dienſtverträge zwiſchen Herrn und Diener geſchmiedet, und der Regierung vorgelegt wurden. Wenn die Regierung dafür Entſchädigung zu geben ſich für verbunden hält, daß die Herrn Gerichtshalter mehrere Gerichte verwalteten, ſo brachte ſie ihr Opfer freilich einem Mißbrauch, der leider durch die Conſtitution eingeführt war. Warum hat man nicht den Staatsdienern erlaubt, mehrere Stellen anzunehmen? Die Geldgierde würde manchen zu doppelter Arbeit geſpornt haben, was jedoch gar nicht nöthig geweſen wäre, wenn man ihnen gleiche Nachſicht wie den Patrimonialrichtern gegönnt hätte, die bei manchem ihrer Gerichte alle vier Wochen Gerichtstag hielten, wo die Vergleichsprotokolle die Prozeſſe abkürzte, um die übrige Zeit den einträglichern Verträgen widmen zu können.

Auf richtigem Wege hätte die Regierung keinen Patrimonialrichter mit einem höhern Gehalte als 600 fl., wie obiger §. 54 ihn beſtimmt, übernehmen ſollen, denn auch für wahr angenommen, daß dieſe Herrn nach Abzug ihres Lohns für die Rentenverwaltung einen höhern fixen Gehalt hatten, ſo blieben ſie doch lebenslänglich dabei ſtehen, während ſie nun mit den übrigen Staatsdienern zu einträglichern Stellen vorrücken. Dieſe Anſtellungen hätten alle bei Landgerichten ſtatt finden ſollen, deren Geſchäftskreis ihnen nicht fremd iſt, während ſie ihre ganze Dienſtzeit hindurch nicht mehr ans Criminalrecht dachten, und nun plötzlich bei den Stadtgerichten in die verwickelſten Unterſuchungen geworfen werden, wozu ſie ſich nicht einmal durch eine gehörige Criminalpraxis vorbereitet haben.

Dies alles fand keine Rückſicht, nur der Gehalt wurde in die Wagſchale gelegt, und ſo gab die Finanz der Juſtiz ihre Diener, mit gewohnter Scharfſicht wohl bemerkend, daß dem nun übernommenen Diener ein Gehalt von 900 fl. angewieſen werden müſſe, und daß es bei der Juſtiz Stellen mit dieſem Gehalte gäbe. Aber an dem Nöthigen ſpart man nicht, —

nur in Verminderung unnöthiger Ausgaben beſteht die weiſe Sparſamkeit. Wie iſt es zu beklagen, daß die Göttin Gerechtigkeit ſich unter die rechnende Finanz beugen muß. Schon ſtehen Patrimonialgerichtshalter mit Dienſtes-Faſſionen von 1000 und 1200 fl. bereit, das Panier der Ritter verlaſſend, ſich mit dieſen Päſſen auf dem Staatsgebiete niederzulaſſen. Ihr Glücksſchiff tragen die Wellen der hohen Fluth, indeß die Diener des Staats ſtill liegen, und nichts als trockne Ebbe um ſich ſehen.

T. S. V. P.

Ueber die Unterhaltung ſchiffbarer Flüſſe und Ströme in dem Königreiche Bayern, mit beſonderer Rückſicht auf den Mainſtrom im Untermainkreiſe.

(Fortſetzung.)

Das allgemeine Beſte erheiſcht dringend eine Aenderung dieſes obenbezeichneten verderblichen Princips. Die Unterhaltung der Ufer ſchiffbarer Ströme darf nicht der Willkühr einer Menge größtentheils unvermögender Angrenzer überlaſſen bleiben, ſondern die Staatsverwaltung muß dieſe Sorge übernehmen und zum Beſten des Landes ausüben. Es mögte vielmehr von derſelben dahin gearbeitet werden, daß ſo ſchnell als möglich die nöthigen Hauptkorrektionen und Bauten geführt würden, um die eingebrochenen Schäden zu decken, und ein regelmäßiges Strombett wieder zu gewinnen. Da aber bei den pekuniären Verhältniſſen ein ſolcher Zuſtand leider nicht ſo ſchnell wird bewirkt werden können, als es nöthig und wünſchenswerth ſeyn muß, ſo wäre ſchon während dieſem, beſonders aber nachher durch ſorgfältige Herſtellung der Beſchädigungen und Abwendung der Angriffe gleich bei der erſten Entſtehung dahin zu wirken, daß nie ein bedeutender Schaden erwachſen kann, ſondern das Flußbett ſtets in ſeiner regulären Form erhalten bleibe. Nur in ſtrenger Beobachtung dieſes Grundſatzes liegt der größte Gewinn für die Staatskaſſe und die allgemeine Wohlfahrt.

Die Staatsverwaltung ſoll es nie dahin kommen laſſen, bedeutende Stromkorrektionen unternehmen zu müſſen, denn ſolche Koſten ſind in der Regel nur die Strafe einer verabſäumten Sorge der zeitigen Unterhaltung.

Niemand wird jedoch hiebei die Nothwendigkeit verkennen, daß der Staatsverwaltung auch die nöthigen Mittel hiezu an Handen gegeben werden müſſen, denn ohne ſolche kann der Zweck nicht erreicht werden.

Möchten daher die Stände des Reichs bei Bewilligung der nöthigen Mittel für die höchſt nützlichen und dringend nöthigen Bauten an ſchiffbaren Strömen, Straßen und ſonſtigen, den Wohlſtand des Landes befördernden Anſtalten nicht geitzen, ſondern die Staatsverwaltung in den Stand ſetzen, die ſo wichtigen Gegenſtänden zu widmende Sorge auch durchführen zu können.

Es iſt allerdings billig, daß ſowohl die angrenzenden Grundeigenthümer, die mit der Unterhaltung der Ufer den Schutz ihres Eigenthums genießen, zur Unterhaltung der Ufer größere Beiträge leiſten dürfen, als andere Unterthanen, welche davon wenig oder gar keine Lokalvortheile ziehen. Deshalb dürfte die Größe der beſonderen Beiträge ermittelt, die etwaigen Zuſchüſſe aus Kreisfonds vom Landrathe feſtgeſetzt, und ein beſtimmtes Normativ aufgeſtellt werden, nach welchem die Unterhaltung der Ufer von der Staatsverwaltung zu vollziehen wäre.

Die Unterhaltung und Sicherung der Ufer iſt bekanntlich bei den ganz in der Nähe der Mainufer zu gewinnenden und leicht verführbaren, trefflichen Materialien weit weniger koſtſpielig, und der Zweck auch durch einfachere Manipulation zu erreichen, als in andern Gegenden, und es iſt um ſo trauriger, wenn ſolche von der Natur geſchaffenen nahen Mittel zur Erreichung eines ſo wichtigen Zweckes ungenützt bleiben müſſen.

In den vom Großherzogthume Heſſen an Bayern übergegangenen Gemeinden wurde bisher jene Flußbauſteuer, welche auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt war, und den Zweck hatte, der Staatsverwaltung die Mittel zu ſchaffen, um eine vollſtändige Unterhaltung der Ufer, Ziehwege ꝛc. an ſchiffbaren Strömen bewirken zu können, von der bayeriſchen Regierung fort erhoben. Allein wir können nicht ſagen, daß dieſe zum Theile mit ihrem Grundeigenthume an den Mainſtrom gränzenden Gemeinden ſich jenes Schutzes ihrer Güter in der Art zu erfreuen hatten, wie es nach Forterhebung der Steuer in der Verbindlichkeit der Staatsverwaltung lag *). Die Ungleichheit der Belaſtung (denn es zahlen z. B. die vom Strome entfernt am Gebirge liegenden ehemals darmſtädtiſchen Ortſchaften deſſelben Landgerichts noch immer Flußbauſteuer, während die nachbarlichen Ortſchaften, die ſelbſt oft direkten Nutzen vom Strome ziehen, deshalb dieſe Steuer nicht bezahlen, weil ſie früherhin nicht zu Darmſtadt gehörten) erheiſchte daher an und für ſich eine Reform der in dieſem Zweige bisher beobachteten Behandlung, wenn ſolche auch nicht durch die ſichtbaren Folgen ſchon ſo dringend geboten wäre.

Sehr zweckmäßig würde es ferner ſeyn, wenn überall, wo der Strom eine geregelte oder nicht zu ändernde Richtung und normale Breite beſitzt oder erhalten hat, die Grenzen des Strombettes einſchließlich ſeiner Ufer abgeſteint würden, indem dadurch am leichteſten die ſchadhaften Angriffe der Ufer erkannt und die normale Bahn wieder hergeſtellt werden könnte.

(Beſchluß folgt.)

Belehrung.

Die Unwiſſenheit der „alten und neuen Zeit“ geht mitunter ſo weit, daß ſie uns veranlaßt, das Werk der Barmherzig

---

*) So haben die ehemals großherzoglich heſſiſchen Gemeinden die itzt zu dem Landgerichte Alzenau gehören ſeit der Vereinigung mit Bayern wie wir vernehmen, über 4000 fl. Flußbauſteuer bezahlt, während ein großer Theil ihrer in den Gemeinden Kahl und Großwelzheim an den Mainſtrom gränzenden Grundſtücke wegen gänzlich ermangelter Unterhaltung der Ufer ohnerachtet vielſeitiger Vorſchläge der Lokalbaubehörde, vom Strome bereits verſchlungen wurden. Es wäre billig und ſachgemäß geweſen, wenn dieſe Steuer-Beträge vorderſamſt nur für ihren Zweck wären verwendet und als eigne Kaſſe ſeparat behandelt worden. So aber ſcheint es, daß dieſe Steuer mit den übrigen Steuern in der Einnahme vereint, und die Flußbaukoſten auf den allgemeinen Baufond verwieſen worden ſind, deſſen Beſchränktheit es dann wahrſcheinlich nicht zuließ, daß dem einbrechenden Uebel gehörig geſteuert wurde.

keit „die Unwiſſenden belehren“ gegen ſie zu üben. In ihrer 28. Nummer ſagt ſie unter der Ueberſchrift „Cholera:“

„Uebrigens, und zum Beweiſe, wie viel ein großer Lärm „und das Vorurtheil in irgend einer Sache vermögen, ver„weiſen wir auf den Münchner Polizei-Anzeiger vom Jahre „1829 Stück 28 vom 29. Juli, dort heißt es Seite 838 „Spalte 2 Zeile 7 und 8 von oben unter den Geſtorbenen:

„„Maria Barbara Fröhlich, Latern-Anzünders-Tochter,

„„7 M. 2 T. alt an der Cholera.““

„Hat man damals die Krankheit nicht gekannt, oder kennt „man ſie jetzt nicht???“

Es iſt merkwürdig, daß die „alte und die neue Zeit“ gerade über eine Latern-Anzünders-Tochter ſtraucheln mußte! wir aber wollen ihr auf ihre drei Fragzeichen folgende Antwort geben: Es gibt eine aſiatiſche und eine längſt bekannte europäiſche Cholera, ſie haben beide einen ähnlichen Namen, gleichen ſich indeſſen ſo wie das franzöſiſche halboffizielle Blatt „Journal des Debats“ und das bayeriſche gleichfalls halboffizielle Blatt die „alte und neue Zeit,“ haben aber das miteinander gemein, daß beide dem Leben der Menſchen ſo hold ſind, wie dieſe beiden Journale der Freiheit ihres Volkes.

Zur Zeitgeſchichte.

England und Frankreich.

In unſere an Contraſten ſo reichen Zeit iſt doch keiner merkwürdiger und auffallender, als wie ihn das entgegengeſetzte Reſultat der Debatten darbietet, welche in dieſem Augenblicke Paris und London bewegen. Während hier die Ariſtokratie ſich noch einmal in ihrer ſtärkſten Anmaßung und trotzigſten Unbeugſamkeit zeigt, nichts vergeſſend von ihrer verjährten Ungebühr, wie nichts lernend — ſelbſt von der Beredſamkeit eines Brougham — iſt man dort ſo eben beſchäftigt ſie ganz abzuſchaffen. Und wahrlich, wenn etwas geeignet wäre, dieſer entſcheidenden Maßregel Popularität zu verſchaffen im übrigen Europa, ſo iſt es das Benehmen des engliſchen Oberhauſes in ſeiner letzten, hoffentlich unvergeßlichen Sitzung, wodurch die Ariſtokratie abermals hier wie auch an andern Orten ſchon gelegentlich, ihre Geſinnung bis auf den innerſten Grund enthüllt hat. Nicht die Monarchie iſt es, welche jedes Fortſchreiten der Verfaſſung hemmt, welche unerbittlich ſich weigert den einmal errungenen Kulturgrad anzuerkennen; — es iſt die Oligarchie der Familien, welche die Nation nur in ihren Intereſſen erblickend das übrige Volk Pöbel ſchilt, während des Herrſchers wahrer Vortheil, wo es ihm nur gelingt die Wahrheit zu erkennen, ihm ſelbſt mit dem des Volkes zuſammen fällt. — — Ueberall hört man jetzt das Argument wiederholen, daß die Ariſtokratie der wahre Schutz, die einzige Vormauer ſey gegen den Andrang der Demokratie und die von daher unaufhörlich drohenden revolutionären Gefahren, dies iſt eines der vielgerühmten hiſtoriſchen Argumente. Aber beſtätigt es die Geſchichte? Wir zweifeln. Was haben die Stuarts, was die Bourbons ihrem Hofe und den Adelsvorrechten nicht geopfert? Und was vermochten dieſe, als es zum Aeuſſerſten kam, zum Schutze ihres Thrones? Beide ſind zweimal vertrieben worden, nicht trotz der Hülfe des Adels, ſondern gerade durch ſie, und ihren entgegengeſetzten Erfolg. Wenn aber der Herrſcher ſelbſt in einem conſtitutionellen Kampfe gegen ihr Intereſſe ficht wie gegenwärtig in England, ſo haben wir ja geſehen, mit welcher Gehäſſigkeit dieſe, ſich recht eigentlich für den Staat im Staate haltend, für das, was ihnen Würde und Majeſtät verleiht, ihren König anzugreifen, ja die Ruhe ihres Staates ihren Vortheilen aufzuopfern im Stande ſind. Dies ſind die Thatſachen, von denen die Blätter der neuern Geſchichte ſprechen. Mag man alſo über die Abſchaffung der erblichen Pairswürde als politiſche Maßregel bei der gegenwärtigen Lage Frankreichs urtheilen wie man will: in abstracto iſt ſie für das Staatsrecht wie für die geſammte Entwicklung der Politik als ein ernſter Fortſchritt anzuſehen, trotz den kläglichen Seufzern, welche auch um uns her darüber aufſteigen. Man kann ſich kaum verbergen, daß auch in Teutſchland der Adel eigentlich gar kein geſondertes Intereſſe mehr zu vertreten hat neben den übrigen Bürgern, daß er nach ſpeziellem Berufe und Geſchäfte hineinwächst in die andern Stände wie jeder andere, daß er alſo in der Verfaſſung beſonders repräſentirt zu werden, keinen folgerechten Grund anführen kann. So aber ſchleppt ſich auch in der Politik eine Tradition, wenn ſie längſt bedeutungslos geworden, dennoch als Vorurtheil, als fixe Idee von Geſchlecht zu Geſchlechte . . . (A. Z.)

Preußen.

Am zweiten Tag nach Ausbruch der Cholera in Breslau hat ein bedeutender Pöbelauflauf das Haus des berühmten Dr. Wendt, königl. Geheimenraths, faſt demolirt ꝛc. Die teutſche Tribune äußert ſich darüber: Wie iſt es möglich, daß in dem civiliſirten Preußen, wo Herr von Kamptz und die Cenſur und der große Prozeß gegen die kleinen Ideen der Studenten ſoviel zur Aufklärung des Volks beigetragen haben, dennoch der Pöbel in Breslau ſo brutal geblieben. Gewiß iſt auch dieſer Auflauf ein Werk des Pariſer Comité directeur!

Berichtigung

zu dem Artikel in Nr. 29 des Volksblatts.

Nach einem bei der Redaktion des Volksblatts eingegangenen Zeugniß des Gemeinde-Pflegers und Wein-Unterkäufers Erb in Sommerach hat der Ortsvorſteher Then daſelbſt jenem Fuhrmann aus Longwitz das fragliche Dokument, und beſonders die Ermächtigung, „daß er (der Fuhrmann) mit dem Wein anfangen könne, was er wolle, falls die Schuldnerin 3 Tage nach ſeiner Ankunft mit dem Wein in Longwitz ihn nicht bezahlt haben würde,“ auf ausdrückliches Verlangen der Röhm ausgeſtellt, weil der Fuhrmann nur unter dieſer Bedingung das Geld vorſchießen wollte. Ferner bezeugt genannter Erb, daß der Ortsvorſteher Then den Fuhrmann bat, ſich der Röhm in Sachſen anzunehmen, und etwa einige Tage mehr Geduld zu haben. Der Zeuge iſt erbötig, ſein Zeugniß durch einen Eid zu erhärten, und wir benützen dieſe Gelegenheit, dem Ortsvorſteher Then von Sommerach dieſe Genugthuung zu geben.

Dieſes Blatt erſcheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernſt Thein in Würzburg und koſtet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Poſtämtern im erſten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 29. Oktober 1831. Nro. 43.

Herr von Schenk als Volksredner.

Die Bürger und Landwehrmänner der Stadt Regensburg haben den 18. October d. J., als den Tag, an welchem vor einem Jahre durch die Hand des Königs der Grundstein zur Walhalla bei Donaustauf gelegt wurde, an der Stätte des begonnenen Baues in freudiger Erinnerung an die Festlichkeit, welche in den Gemüthern fortlebt, feierlich begangen. Um die Feier der Erinnerung dem Feste selbst ähnlicher zu machen, haben sie den Generalcommissär des Regenkreises, Herrn von Schenk ersucht, eine Rede zu halten, und Herr von Schenk hat diesen Wunsch mit eben der Bereitwilligkeit geehrt, mit welcher er vor einem Jahre auf das Geheiß des Königs das Wort nahm.

Die am 18. Oktober gehaltene Rede ist vier Tage später im Drucke erschienen, und nachdem sie auf solche Weise nicht blos zu den Hörern, sondern auch, wiewohl nach dem Dafürhalten vieler — in umgewandelter und ungleich milderer Fassung — zu allen, die sie lesen mögen, gehalten worden ist, muß es vergönnt seyn, auch das Bedauern laut werden zu lassen, welches allgemein darüber empfunden wird, daß sie dem Zwecke so wenig gehorchte, als es leider der Fall war, daß sie die Erinnerung eines eigenthümlichen Festes mit Ereignissen verknüpfte, an welche die Herzen der Zuhörer, die sich um ein Jahr verjüngt hatten, nicht dachten; und daß sie die schönen Gefühle, welche darin erwacht waren und einen Ausdruck suchten, auf eine unbegreifliche Art zu beengen und zu verfälschen strebte.

Zwar muß man Herrn von Schenk dafür Dank wissen, daß er bei einer von aller Amtspflicht entfernten Gelegenheit, wie diese war, nach der Sitte freier Länder, der eigenen Versicherung gemäß, nicht als Staatsbeamter (und daß er es sey, daran mahnte wenigstens die Uniform, worin er mit dem Degen an der Seite erschienen war), sondern als einfacher Staatsbürger eine freie Stimme ertönen ließ, indem er das ergriffene Wort reichlich, ja ausschließend dazu benützte, von den politischen Ereignissen des Vaterlandes, von dem Gange der ständischen Verhandlungen zu reden.

Allein welch' eine schmerzliche Verwunderung mußte es hinwieder erregen, daß der Redner den Bau der Walhalla, ein Unternehmen, das nach seiner wahrhaft dichterischen Idee, nach seiner sinnvollen Ausführung und nach seinem originellen Zwecke ganz eigentlich dem Könige als Privatmann anheimfällt, zu einem Argumente politischer Gesinnungen machte, und darin, man erstaune! — einen Probstein der das ganze Volk umfassenden königlichen Huld und Fürsorge, so wie der Liebe, der Dankbarkeit und der Rechtspflicht des Volkes gegen seinen Fürsten fand.

Der Bau der Walhalla wird dem gewesenen Minister zum, wie es scheint, sehr willkommenen Anlasse, mit der Kammer der Abgeordneten und einigen Tagsblättern, welche, nach seiner Meinung, die Beschlüsse dieser Kammer zu begleiten, zum Theile vielleicht zu erzeugen pflegen, — den Nachtgeburten einer zügellosen Presse — auf das neue in die Schranken zu treten, und aller Welt, — ihrem großmüthigen Vergessen zum Trotze — in das Gedächtniß zu rufen, daß einige dieser Beschlüsse in ihm selbst den Staatsmann schwer angeklagt, und ihm eine Stellung gegeben haben, welche keinem zartfühlenden Manne erlaubt, seiner Empfindlichkeit und Bitterkeit an einem dritten Orte Luft zu machen, oder, wenn er es dennoch thut, sich Ehre und Erfolg davon zu versprechen.

Herr von Schenk hat sich in seiner Rede eine sehr schwierige Aufgabe gesetzt. Zwar hat er zum Lobe des Walhalla-Baues nicht von solchen sprechen wollen, die auch das Heiligste begeifern, wenn und weil es aus der Hand eines Königs kommt, und nicht gerade ihren Zwecken oder den wechselnden Launen des Tags fröhnt. Er gibt zu verstehen, daß ihm mit seinem vorigen Amte die undankbare Mühe abgenommen worden ist, vor solchen Leuten die königlichen Bauten vertreten zu müssen, vor Leuten, bei welchen auch die beredteste Vertheidigung nichts gefruchtet haben würde. Und er hat sich hierüber ohne Zweifel Glück zu wünschen, da Menschen solchen Sinnes kaum ermangelt haben würden, nach dem Gesetze des menschlichen Geistes, welches stets den Gegensatz hervorruft, ihm mit der hämischen oder thörichten Gegenbeschuldigung zu antworten, daß sich mit einem Minister nicht gut rechten lasse, der die königlichen Bauten deßwegen vertreten zu müssen glaubt, weil sie die Bauten eines Königs sind.

Allein trotz der Klugheit, womit Herr von Schenk sich sein Publikum am 18. Oktober ganz anders dachte, als die Kammer der Abgeordneten beschaffen ist, ja sich sein Publikum in Gedanken gewissermaßen schuf, hat er sich eine zu schwierige, eine unmögliche Aufgabe gesetzt, als er, gar seltsam mit einem philosophischen Epigramm eines unsterblichen Dichters beginnend, zu beweisen suchte, daß die Könige nur bauen dürfen, um dem Volke, das allenthalben in großen öffentlichen oder fürstlichen Bauten ein Hauptmittel seiner Beschäftigung findet, Brod zu verschaffen.

Der Herr Exminister zieht sich seinen Gesichtskreis zu klein, wenn er in den wenigen Händen, die den Marmor brechen, bearbeiten und zusammenfügen, das ganze Volk erblickt, und seine neue Theorie der Nationalb

Oekonomie dürfte in dem Egoismus oder der Armuth einiger Tausende von Taglöhnern und Handlangern eine, wenn auch sehr populäre, doch viel zu geringe Bürgschaft haben, als daß es ihm gelingen sollte, jene Millionen zu seiner Theorie zu bekehren, welche erst ihre klingende, dem Staatsschatze geopferte Münze, um bei des Redners Bild zu bleiben, in Stein verwandelt sehen müssen, ehe der Stein für jene paar Tausende Brod wird.

Ueberraschend klingt es, wenn der Redner, nachdem er auf seine Weise die National-Wohlthat großer Bauten dargethan hat, die Flüche und Seufzer der Millionen Sklaven erwähnt, unter welchen die Pyramiden am Gestade des Nils empor geführt worden sind. Seufzt man wohl nur unter der Last, die der Frohnherr auflegt, und nicht auch unter der Last der Steuer? Klebt nicht auch an manchem Steuerpfenning der blutige Schweiß der Anstrengung, die ihn erringen mußte? — Kennt der Redner wohl einen andern Antrieb zu prächtigen Bauten als Andacht oder Stolz, und läuft der edle Stolz, der sich gern in weithinglänzendem Marmor spiegelt, nicht zuweilen Gefahr, das, was keine Bedeutung hat oder für die Nachwelt bewahrt, sich zum Zwecke vorzusetzen, und die kostbarsten Kräfte daran zu verschwenden?

Ehre dem Manne, hohe Ehre auch dem Könige, der in erhabenen und geschmackvollen Werken der Baukunst den Sinn für das Schöne in sich befriedigt, und in seinem Volke bildet und nährt. Verdient er Dank, indem er sein eigenstes Vermögen für solch' edlen Zweck opfert, so wird dieser Dank nicht mangeln; und versucht es ein Perikles, seine Mitbürger für schöne Werke der Kunst zu begeistern, und mit eben so viel Kunst- als Vaterlands-Liebe in diesen Schöpfungen ihnen den Ruhm zuzuwenden, den er sich ohne Beleidigung der öffentlichen Stimme nicht selbst anmaßen durfte, so wird er sich auch von Athenern umgeben finden, in deren Gemüthern seine Ideen eine Stätte, in deren Beihülfe sie Verwirklichung finden.

Dann ergibt sich auch mit Nothwendigkeit der geistige Mittelpunkt, in welchem sich eine Nation durch Gründung herrlicher Bauwerke vereinigt. — Niemanden aber, als Herr von Schenk konnte es befallen, in dem Ehrentempel, welchen ein sinniger und erhabener Freund der Kunst, den großen Männern Teutschlands, die ihm Vorbilder waren, als sein eigenthümliches Werk weiht, den gemeinsamen geistigen Mittelpunkt anzupreisen, den die zerrissene teutsche Nation vermißt oder fester zu gewinnen strebt. Wahrlich, wie kläglich oder vielleicht frevelhaft, daß der Redner, welcher ein Zeuge der hehren Gesinnungen des erhabenen Stifters dieses Ehrentempels zu sein meint, den Manen der großen Männer teutscher Nation keinen größeren Dank weiß, als eine Vereinigung ihrer in Marmor ausgeprägten Bilder in einer Halle, die zwar ein Tribut der Verehrung, aber sicherlich nicht das überflüßige Pfand ihres ewigen, unsichtbaren, auf Einheit ihres Volkes gegründeten, Fortwirkens ist!

Möge Walhalla freudig, wie sie vor einem Jahre begonnen worden, dereinst vollendet werden! Möge der König, wir wünschen es, weil dieses Bauwerk einer seiner eigensten und schönsten Gedanken ist, die Mittel zu dieser Vollendung auch ohne die Lösung des Irrsals finden, welche Herr von Schenk von den noch versammelten Ständen, — aber zu spät — erwartet. Den versammelten Ständen kommt es

nicht zu, für die Verwirklichung einer Idee zu sorgen, die der hohen Person des Monarchen allein gebührt, und außer dem gewöhnlichen Laufe der Dinge liegt. Wir möchten nimmermehr entscheiden, ob die Stände, die geschwornen Vertreter der Nation, das Recht haben, bei Gewährung der Civilliste den Aufwand auf Bauten in Anschlag zu bringen, die einen Theil ihres Verdienstes verlieren würden, wenn der Kunstsinn des Königs ihre Ausführung besonderer Verwilligung verdankte. Gesetzt auch, es hätte die Stände nach Erwägung aller rücksichtswerthen Verhältnisse angemessener gedünkt, die Civilliste der vorigen Finanzperiode ungemindert zu gewähren, so sind wir doch der Meinung, daß dabei eine Verwilligung der Mittel zu den königlichen Bauten auf keine Weise hätte im Spiele seyn dürfen. Wir bedauern auch hierin anderer Meinung als Herr von Schenk seyn zu müssen, der, sonderbar genug, von der sonst souveränen Idee der Ersparung nichts wissen will, und von den Wunden, die sie schlägt, jedoch nur bei der Civilliste, als von einem Unrechte mit Entrüstung spricht.

Zum allgemeinen Glücke hängt die Würde der Krone nicht von der Aufwallung eines Redners ab, den besser die vorüberrauschenden Wogen des Donaustroms bei manchem seiner Worte übertönt hätten. — Vor allem hätte niemals der Gedanke laut werden sollen, als habe die Krone durch Befriedigung aller billigen Wünsche der Vertreter der Nation einen Dank sich erkaufen wollen. Wenn die Krone anders der Billigkeit der Wünsche nachgekommen ist, so hat sie gewiß nicht den Vertretern der Nation allein, sondern dieser selbst willfahren, und keinen andern Dank verdienen wollen, als das Bewußtseyn, ihre erhabene Pflicht erfüllt zu haben.

Wußte wohl der Redner, was er sagte, als er zu behaupten sich erdreistete, daß die wahre Stimme des Volks bei den Berathungen über die Sache des Königs und des Volks nicht entscheide? War er seiner mächtig, als er der Kammer der Abgeordneten, auf dem Grundsteine der Walhalla, mit entstellender Geberde, diese Worte der Zwietracht nachrief, die zu boshaft sind, um flüchtig zu verhallen, und zu unheilvoll, um nur gedacht zu werden.

Nein! diese unglückselige und verdammliche Gesinnung, die uns mit einem lächerlichen Schattenbilde geistiger Einheit teutscher Nation in demselben Augenblicke äffen möchte, wo sie den Einklang zwischen den Gewalten des Staats eigensüchtig stören, und das engste Band, das den Thron mit dem Volke verbindet, vernichten zu wollen scheint, soll geächtet werden, wie sie es verdient.

Verhüte der Himmel, daß des Königs geheiligte Person da nur Kränkung, Undank und Verkennung erblicke, wo es schwachen, übereilten, leichtsinnigen und unaufgeklärten Rathgebern der Krone galt. Wir glauben es nimmermehr; wir können uns nimmermehr überzeugen, daß es solchen Rathgebern gelingen könne, in sein Herz die Gefühle des gekränkten Wohlwollens, des bittern Argwohns und der beleidigten Würde verrätherisch zu senken, in einer Zeit, die, weil sie, auf teutschem Boden, lebhafte Wünsche, lebhafte Besorgnisse und hie und da lebhaften Unwillen hegt, die Wildbewegte genannt wird, von Menschen, die über das edelste Gut teutscher Stämme, die Treue, den Staab zu brechen wagen, und — möge es zu viel gesagt seyn — die Ruhe der Gräber wünschen, welche doch auch von wilden Thieren gestört wird! —

Ueber die Unterhaltung schiffbarer Flüsse und Ströme in dem Königreiche Bayern, mit besonderer Rücksicht auf den Mainstrom im Untermainkreise.

(Beschluß.)

Jeder, welcher mit den Lokalverhältnissen der Maingegenden bekannt ist, und nur mit einiger Aufmerksamkeit den gegenwärtigen Stand des Stromes in Betrachtung zieht, wird die dringende Nothwendigkeit, die Verhältnisse über Unterhaltung der Ufer, Strombett und Ziehwege auf bestimmte und wirksame Normen zu bringen, bestätigen, und es wäre wirklich sehr zu wundern, wenn noch kein königliches Land- oder Herrschafts-Gericht sich die Mühe genommen hätte, das Interesse der am Mainstrom gelegenen Gemeinden ernstlich zu vertreten, und mit Herbeiführung eines wohlgeordneten, bestimmten Normativ's den Schutz ihres Eigenthums zu bewirken, da doch so manche Klagen und Vorstellungen der Gemeinden an diese Behörden *) gelangt sind, und die Lokalbaubehörden, wenn sie gleichwohl auf die vorhandenen Gebrechen ihre vorgesetzte königliche Stelle zeitig und wiederholt aufmerksam machen, und demnach für den sich immer mehr verschlimmernden Zustand des Stromes keine Schuld haben, dennoch im Bereiche des Maximums stets so wenig Mittel zur Disposition gestellt erhalten, daß bei aller Geschicklichkeit und dem besten Willen der Lokalbaubeamten an eine wirksame Abhülfe der Gebrechen nicht zu denken ist.

Eine eben so große Aufmerksamkeit verdienen besonders die größeren Bäche, welche meistens fruchtbare Gegenden durchziehen, und auf sehr mannigfaltige Weise genützt sind.

Dieselben sind gleichsam ihrem Schicksale überlassen, sind größtentheils von einer Menge Mühl- und Hüttenwerks-Besitzer in Beschlag genommen, werden von diesen zu ihrem privativen Vortheile benützt, ohne daß die Benützung einer die übrigen Intressenten im Allgemeinen sichernden Kontrolle und festen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist.

Ueber Unterhaltung der Ufer und Sicherung eines normalen Bettes und Laufes dieser Bäche bestehen keine festen Bestimmungen, sondern solches ist der Willkühr der angränzenden Grund-Eigenthümer, oder Werkbesitzer ꝛc. anheim gestellt.

Daß sich auch hier diese Verwahrlosung durch unausbleibliche höchst nachtheilige Folgen ausdrücken müsse, ist begreiflich. Die Wehre an Mühl- und sonstigen Werken werden unvermerkt immer erhöht, denn es ermangeln die so nöthigen Aich- oder Sicherheits-Pfäle; sie erhalten nachtheilige Stellungen und Konstruktionen, das Flußbett wird immer höher getrieben, und auf mancherlei Art versperrt und beengt. Mit der Zunahme dieser nachtheiligen Unternehmungen mußte daher der geregelte und sonst unschädliche Abfluß der Hochwässer immer mehr und am Ende so erschwert werden, daß jedes Hochwasser alsbald ein so abnormes schwaches Bett verlassen, und verheerende Ueberschwemmungen anrichten muß. Auf diesen Punkt ist es nun auch wirklich schon gekommen; denn man werfe nur einen Blick auf die Gegenden, welche der Kahlbach, der Aschaffbach, der Mömlingbach, der Kinzigfluß, die Saale und Sinn, u. s. w. durchzieht, und sehe die Verheerungen welche die Ueberschwemmungen, die sich nunmehr sehr oft wiederholen, und ganz gewöhnlich zu werden anfangen, während in früherer Zeit solche nur selten und als Folge ganz außerordentlicher Ereignisse eintraten, anrichten. Nicht allein, daß fast keine Erndte mehr sicher ist, indem schon ein starker Gewitterregen Ueberschwemmungen erzeugt, sind eine Menge fruchtbarer Felder ganz zerstört, theils mit Stein-Gerölle und Sand überführt, theils von tiefen Wassergruben durchbrochen. Schon reichen die Kräfte ganzer Gemeinden, geschweige einzelner Privaten nicht mehr hin, den Zerstörungen Einhalt zu thun, und man appellirt schon an die Konkurrenz ganzer Distrikte um höhere Unterstützungen, vergeudet gewöhnlich damit aber nur die Zeit in Schreiberei und langen Protokollen, während es Noth thut, ungesäumt Hand ans Werk zu legen. Die Folgen auf diese Weise zerstörter Erndten, und zerstörter Grundstücke untergraben nach und nach die Existenz mancher Familie, besonders unter der Klasse unvermögender Landleute, die in manchen Gegenden bei weitem den größten Theil aus machen, und ziehen in ihren Verzweigungen unberechenbare Nachtheile nach sich.

Unter den Mühlbesitzern entstehen immer mehr Befehdungen, langwierige und vieles Geld kostende Prozesse, denn wer kennt nicht das weite Feld solcher Streitigkeiten, die erst dann besonders schwierig werden, wenn die sicheren Anhaltspunkte und gesetzlichen Bestimmungen mangeln?

Auch in diesen so folgereichen Gebrechen, die im einfach polizeilichen Wege um vieles gemindert werden könnten, blieben bisher meistens die k. Land- und Herrschafts-Gerichte größtentheils ruhige Zuschauer, und lassen sich nur erst aufschrecken, wenn das Uebel einen so hohen Grad erreicht hat, daß die disponibelen Mittel nicht mehr zureichen, es zu beschwören.

Da der schlichte Verstand der Landleute nicht zureicht die Folgen solcher Gebrechen bei ihrer Entstehung gründlich zu erkennen, und zu beurtheilen, um ihnen gehörig begegnen zu können, sondern solche unvermerkt einschleichen, und er durch bedeutende Nachtheile ihnen bemerkbar werden wäre es billig und dem Berufe der Lokalbeamten angemessen, wenn dieselbe ihre Obsorge zu rechter Zeit auf so wichtige Gegenstände wendeten, durch polizeiliche Anordnungen, und durch Einwirkung gesetzlicher Bestimmungen das Eigenthum gegen einzelne Uebervortheilungen dieser Art zu schützen, und Gefahr durch rechtzeitige Anwendung disponibler Mittel abzuwehren suchten.

Möchten daher diese dem allgemeinen Besten gewidmeten Bemerkungen, die noch einer weit größeren Ausführung fähig wären, ihren Zweck nicht verfehlen, und zugleich als Beitrag dienen, um die Nothwendigkeit und den Nutzen der Trennung der Justiz von der Verwaltung, welche letztere sich dann mehr mit der Sorge für das Interesse des Gemeindewesens befassen kann, immer anschaulicher zu machen.

*) Die Trennung der Administration von der Justiz möchte auch für solche Gegenstände sehr wohlthätige Folgen haben.

Aus Seumes Apokryphen.

Der vorige König von Preußen scheint mir die erste Ursache an dem ganzen politischen Wirrwarr in Europa zu seyn. Sechs Wochen vor dem Reichenbacher Congresse hätte er mit Hülfe Polens und Schwedens und eigner Energie die Russen zu einem vernünftigen Frieden mit der Türkei zwingen können,

und sollen. Herzberg's ehrliche vortreffliche Meinung. Dadurch wäre das Intermediatreich Polen geblieben, in Teutschland wäre Ruhe gewesen, die Franzosen wären nicht zu Extremitäten geschritten. Die Pilnitziade schlug dem Fasse den Boden aus; man theilte die Bärenhaut. Man hätte die Franzosen den Franzosen überlassen sollen. Elektrisirt nur eine Nation, wenn ihr ihre ganze furchtbare Kraft wecken wollt. Bei den Teutschen ist nur wenig Elektrisirung möglich, weil keine Nationalität da ist.

Zur Zeitgeschichte.

England.

In allen Theilen Englands bilden sich jetzt politische Unionen zur Durchsetzung der Reform. Gegen die Angriffe eines Aristokraten im Unterhause vertheidigte der berühmte Volksmann F. Burdett die Union mit folgenden Worten: „Ich bin Mitglied der Birminghamer Union, und bin es geworden, um die große Maßregel der Reform durchzusetzen. „Diese Unionen sind die Folgen der verweigerten Reform, und „welches Recht haben die Oranien- und Braunschweig-Clubbs „darüber sich zu beschweren? Nur dergleichen Leute machen „die Union gefährlich. Das Volk ist unzufrieden und mit Recht, „und wenn es unwillig seine Ansicht äussert, so ist es sehr zu „entschuldigen. Eine redliche Verwaltung ist zum erstenmal „ans Ruder gekommen, und hat die Reform vorgeschlagen: „es ist empörend, wenn ein paar Leute herkommen, sich dieser „großen Maßregel widersetzen, und begehren, daß sich Alles „vor ihnen beugen soll. Wenn die Minister so klein„müthig wären, den patriotischen König zu verlassen, wer „könnte ohne eine Reformbill die Uebernahme des Portefeuille's „wagen? Gewiß niemand; die Opposition ist also eine Fak„tion. — Die Minister sind mit dem Volke in einen Bund „getreten, die Freiheit des Landes zu erkämpfen, und verdie„nen darum des Landes Unterstützung. Ich vertraue auf die „Minister, daß sie das Land befreien und von den Uebeln er„lösen werden, die eine fehlerhafte Repräsentation über dasselbe „gebracht hat." So der Volksmann, und der Aristokrat, seiner und seiner Sache würdig, erklärte hierauf, daß er lieber das Land an mehreren Orten in Aufruhr, als den Frieden durch die politischen Unionen erhalten sehen wolle.

Das Parlament ist prorogirt. Die englischen Blätter widerlegen das Gerücht von einer Nachgiebigkeit der Minister oder der Vorlage einer modifizirten Reformbill, die das consequent-freisinnige Unterhaus verwerfen würde. „Grey," sagen sie, „sey der Mann nicht, 199 — Pairs höher zu achten, „als den König, das Haus der Gemeinen und das englische „Volk."

Belgien.

Ein Londoner Conferenz-Ultimatum entscheidet unwiederruflich und mit drohendem Schlusse über Hollands und Belgiens Schicksal. Die sichtbare Tendenz, die rechtliche Mitte zu halten, hat weder Holländer noch Belgier befriedigt, und so dem Europäischen Provisorium vom Jahre 1831 wieder einmal ein neues Amendement angeklebt. Beide Theile sinnen auf Gewalt, und rechnen auf die verborgene Nachhut; beide Theile verrechnen sich, weil dem französischen wie dem preußischen Cabinette die diplomatische Halbheit zur Zeit noch nach Geschmack ist. Doch wird sich das mißhandelte Belgien eher in die harte Nothwendigkeit finden als das begünstigte Holland. Fügt sich endlich auch dieses, so ist doch weiter nichts

gethan, als wiedereinmal ein Spahn unter das Rad der Zeit gelegt, der so lang aufhält, bis die losbrechende Bewegung der Gemüther das Stückchen Menschenwitz zu Staub zermalmt. Merkwürdig sind Rodenbachs Worte in der Belgischen Repräsentanten-Kammer: „Es ist das allgemeine Gesetz, daß „die Schwächern weichen müssen. Wären wir stark genug, „würde ich sagen: Laßt uns den Antrag verwerfen! Aber „wir sind zu schwach; und so sage ich: „Laßt uns Zeit „gewinnen!"

Teutschland.

Bayern. Wir erfahren so eben aus sicherer Quelle, daß die von den praktischen Aerzten zu Würzburg bei Seiner Majestät eingereichte Adresse gegen das Contumaz-Gesetz, und namentlich gegen die darin enthaltene unwürdige Behandlung der Aerzte, eine sehr gnädige Aufnahme bei Sr. Majestät fand. Und so rechtfertigt sich denn auch hier das von uns festgehaltene Vertrauen auf den Rechtssinn unseres Königs. Um so mehr müssen wir aber bedauern, daß ein Fürst, der einen Ehrenplatz in der Geschichte verdienen würde, durch das Treiben einer selbst- und herrschsüchtigen Umgebung so oft aus dem Vordergrunde der Zeitgeschichte verdrängt wird.

Vom Main. Von Englands Neun katholischen Pairs haben Sieben der Herzog von Norfolk, die Grafen Schrewsbury und Fingal, die Lords Clifford, Petre, Dormer und Stafford für die Reform gestimmt; der einzige Lord Arundel stimmte dagegen, und der neunte Lord Stourton ist noch nicht großjährig. Diese Erscheinung zusammengestellt mit dem Bewegungssinne der katholischen Franzosen, Belgier, Italiener und Polen im Gegensatze zu dem legitimen Phlegma der protestantischen Preußen, Schweden, Holländer und Dänen veranlaßt ein bekanntes Raisonnement, nämlich, wie Religion und Staat stets sich nahe verwandt, und die Extreme oftmals in Berührung sind. Wenn der Katholizismus das Prinzip der Freiheit wie das der Knechtschaft in sich schließt, und diese gute und böse Innenwelt auch durch den sichtbaren Freiheitskampf der katholischen Nationen gegen die gleichfalls im Katholizismus erzeugte Congregation, den Bund geistlicher und weltlicher Aristokraten verkörpert: will der Protestantismus, als religiöses juste milieu, auch im politischen Leben die Mitte halten, nach der Bibelsprache nicht kalt und nicht warm seyn. Der Grund der politischen Halbheit entspringt wohl aus dem religiösen Systeme, welches einseitig nur auf die Erkenntniß deutet, und durch seine Formenleerheit den zweiten, nicht minder wichtigen Theil der Menschenseele ausser Acht läßt. Der Katholizismus wirkt auf das Gemüth — und, wie er in schlimmer Richtung einen Fanatismus anfacht, von dem vielleicht eine einzige Greuelthat alle in der Geschichte des Protestantismus vorkommenden Verbrechen aufwiegt, so erweckt er im entgegengesetzten Falle frühzeitig in der Jugendbrust den Funken eines Enthusiasmus, zu dem das berechnende, laue Mittelding nicht erwarmen kann. Als ein Bild dieser Theorie erscheint das protestantische Preußen, dessen Staatssystem wohl nie zur Barbarei der Spanier und Portugiesen herabsinken, aber auch nicht zu dem politischen und gemüthlichen Freiheitsleben der Franzosen und Polen hinaufsteigen kann. Ein Verhältniß wie Süd und Nord, wie That und Wort!

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 1. November 1831. Nro. 46.

Mittel zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Der Verfasser des Artikels in Nr. 43 und 44 des Volksblatts hat in einer klaren und scharf gedachten Darstellung nachgewiesen, wie unvereinbar es mit dem Geiste der Zeit, mit den Forderungen des constitutionellen Systems, mit der Freiheit und Wohlfarth der Völker sey, wenn sich der Erb- und Kaufadel mit dem Könige in das Recht der Gerichtsbarkeit theilt; er hat nachgewiesen, daß es schon ein Vergehen an der Nation sey, wenn man dem Adel gestatte, die nichtstreitige Gerichtsbarkeit durch veredelte Schreiber besorgen zu lassen; er hat endlich nachgewiesen, daß es eine unverantwortliche Verschleuderung des Staatsvermögens seyn würde, wenn man dem Adel für eine Befugniß, von der er keinen materiellen Vortheil zieht, rechtlicherweise keinen ziehen kann, und die er überhaupt nur von Unrechtswegen hat, eine Entschädigung bieten wollte. Alle diese Folgerungen sind klar, und dem vernünftigen Rechte gemäß; allein noch ist damit die Art und Weise nicht gegeben, um die von allen Vernünftigen gewünschte Auflösung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu erzwecken.

Zwar hat der Verfasser angedeutet, daß die Auflösung der adeligen Gerichtsbarkeit nie vom Ministerium erzweckt werde, sondern durch das Volk selbst, durch seine Repräsentanten herbeigeführt werden müsse; allein wir können diese Meinung nicht zu der unsrigen machen, da dem Volke durchaus kein Mittel zu Gebot steht, einen Unfug abzustellen, der leider! durch die Verfassung selbst sanktionirt ist. Die Macht der öffentlichen Meinung geht kraftlos an Menschen vorüber, die nur durch physischen Zwang ihre Selbstsucht beugen lassen, einen direkten Zwang aber dürfen wir nicht zur Auflösung eines Instituts aufbieten, welches, wenngleich eine staatsrechtliche Anomalie, doch einen verfassungsmäßigen Rechtstitel für sein Daseyn hat; die Verfassung muß jedem Bayern heilig seyn.

So wäre denn kein Mittel vorhanden, um die Rechtspflege in Bayern von solchen Schlacken zu reinigen? O ja! Daß ich von den Adeligen selbst eine wahrhaft patriotische Gesinnung je erwarte, wird mir Niemand zutrauen, denn diese Kaste kennt nur sich und ihr Interesse, König und Vaterland sind ihnen ein leerer Klang, es beweist dies die Geschichte aller Zeiten, aller Völker. Als Plinganzer seine patriotischen Bauern gegen unsere ewigen Feinde, die Oestreicher, führte, fand sich kein Adeliger in den Reihen dieser Braven, wohl aber trifft die Schmach des feilen Verraths viele sogenannte Edlen jener Zeit; Polen wurde das Opfer eines auf die erwachende Volksfreiheit eifersüchtigen Aristokratismus, und das englische Volk wird nur im blutigen Kampfe den Egoismus seiner 199 Tyrannen brechen können. Von diesem Stande erwarte ich für das Wohl der Völker nicht mehr, als von den Jesuiten und den spanischen Dominikanern.

Auch auf legislativem Wege grünt uns keine Hoffnung, denn eben diese Kaste, welche die Thorheit des Jahrhunderts zum dritten Factor der legislativen Gewalt rief, wird ewig nur ihr Interesse wahrend, keinem Gesetzes-Entwurf ihre Zustimmung geben, welcher ihrer patrimonialgerichtsbarlichen Herrlichkeit zu nahe treten könnte; es ist daher Täuschung, wenn man glaubt, daß durch Heruntersetzen der Sporteln ein indirekter Zwang auf sie einwirken könne, denn sie werden einer solchen Ermäßigung ihre Zustimmung versagen; haben ja die Mitglieder der Adelskammer sich bereits gegen das etwas unbequeme öffentliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten ausgesprochen, da dieses auch sie berühren würde, während das öffentliche Verfahren bei der Criminalrechtspflege nur die Kräfte des Staates in Anspruch nimmt.

Es kann sohin Niemand helfen, als — der König selbst. Es hat sich noch nirgends im Gebiete des constitutionellen Staatsrechts ein Zweifel vernehmen lassen, daß es ein Recht der Krone sey, alle Würden und Aemter sowohl im Civil- als im Militärdienst zu verleihen, und bei jenen geistlichen Würden, bei welchen sie sich des Anstellungsrechts begeben hat, ihr Veto geltend zu machen. Wenn nun der König als Vorbedingung zum Staatsdienst nicht nur Kenntniß und anständige Sitte, sondern auch Vaterlandsliebe und Gemeingeist fordern, und allen Mitgliedern jener Familien, die durch das starre Festhalten ihrer usurpirten Gerichtsbarkeit ihre mangelnde Vaterlandsliebe beurkunden, den Eintritt in jeden Staatsdienst verweigern, und diesen Grundsatz, ohne deßhalb eigene Ordonnanzen zu erlassen, einige Jahrzehnte festhalten wollte, dann würde, wie der Verfasser des oben berührten Aufsatzes sagt, der trotzige Ritter wie der schollenbezwingende Bauer am Fuße des Thrones stehen, von ihm sein Heil erwartend, als sichern Hort, als Schirm und Schild ihn verehrend.

Ich weiß nicht, ob unseres Königs Majestät dem Trotze das Recht entgegensetzen wird, das aber weiß ich, daß Mit- und Nachwelt einen Fürsten preisen würde, der auf rein constitutionellem Wege errungen hat, was unsere westlichen Nachbarn nur auf blutiger Bahn erobern konnten.

Ich nenne diesen Weg einen rein constitutionellen, und erwarte, daß der Adel, welcher die, „gegen die Geistestyrannei der sündhaften teutschen Journalistik“ gerichtete Censur-Ordonnanz vertheidigen zu müssen glaubte, sich über eine gegen die Tyrannei des Kolben-Ritterthums gerichtete Maßregel nicht beklagen wird, welche gewiß mit unserer Verfassung und der Würde der Menschheit verträglicher ist, als obengenannte Ordonnanz.

Der 18. Oktober und Herr von Schenk *).

Eine Feier eigner Art wurde den Bewohnern unserer Stadt am 18. Oktober bereitet.

Während die wahren Freunde des Vaterlandes mit tiefer Trauer, an dem Tage, der vor 18 Jahren die Morgenröthe einer schönen Zukunft seyn sollte, über Warschaus rauchenden Trümmern und dem Grabe der polnischen Freiheit, der Früchte gedenken, die die Verbrüderung der 3 großen Mächte auf Leipzigs blutigem Schlachtfelde uns getragen hat; während bei solchen Betrachtungen, wir uns an dieser Jahresfeier die teutsche Bruderhand gegenseitig reichen, und geloben sollten, festzuhalten auf der Bahn der Freiheit, des Rechts, und des Lichts, zu wahren unsere Unabhängigkeit eben so gegen östliche wie gegen westliche Usurpation hat Hr. v. Schenk, angethan mit dem glänzenden Kleide seines Dienstes, in einer wortreichen Rede, gehalten in der Mitte von Regensburgs Bürgern, auf der Höhe des Berges, der einst Walhalla tragen soll, uns überzeugen wollen, wie frevelhaft es sey, des Königs Einkommen zu schmälern, und hat sich nicht gescheut, in einer zahlreichen Versammlung, diejenigen verdächtigen zu wollen, die hervorgegangen aus des Volkes Wohl, berufen, für dasselbe zu sprechen und zu handeln die Aufgabe ihrer Zeit erkennend, mit männlichem Muth den unmäßigen Forderungen einer verblendeten Regierung entgegengetreten sind. —

Wahrlich, eine würdige Feier der großen Völkerschlacht, — eine ungeheuere Ironie auf das Jahresfest von Teutschlands Wiedergeburt, — ein unverantwortliches Hohnsprechen dessen, was die Zeit erheischt, — mit einen Wort, — ein Verfahren, des gewiß eben so wenig in dem Sinn des freisinnigen Monarchen liegt, der im vorigen Jahre an derselben Stelle den unverholenen Wunsch der Einigkeit Teutschlands laut aussprach, als es der Erwartung der Bürger Regensburgs entsprechen konnte, hier einen übelangebrachten Straf-Sermon zu vernehmen, während sie eine Gedächtnißrede der Zeit zu hören hofften, wo ihr geliebter König, in ihrer Mitte zu einem Gebäude den Grund legte, was der Mit- und Nachwelt angehören soll. —

Die Rede ist in Druck erschienen. — Wir enthalten uns jedes Commentars, sie ist selbst ihr bester Commentar. Wir brauchen wohl auch den Eindruck nicht zu schildern, den sie auf jeden wahren Freund des Volks und Thrones gemacht hat. — Er drängt sich von selbst auf, wenn auch hin und wieder die heißere Stimme eines Aristokraten diese Rede als ein Wort zu seiner Zeit erhebt, und manches Pfäfflein den Verfasser einer solchen im wahren Geist gesprochenen Rede gar gerne durch ein Lebehoch präconisirt hätte.

Unbemerkt kann es aber nicht bleiben, daß die Rede, wie sie jetzt vor uns liegt nicht mehr jenes Produkt ist, welches uns Hr. v. Schenk, mit (wir gestehen es) wirklichem Feuer und kräftigen Ausdruck seiner Stimme vorgetragen hat.

*) Wir glaubten auch diesen zweiten Artikel über die Rede des Hrn. v. Schenk geben zu müssen, damit sowohl das Publikum als auch Hr. v. Schenk sich überzeugen, welche Aufnahme ein solch unwürdiges Treiben bei den Bewohnern Regensburgs gefunden hat. Aus demselben Grunde setzen wir bei, daß uns noch ein dritter Brief zukam des Inhalts: „In der Anlage empfangen Sie eine Rede, die als würdiges „Seitenstück zu jener des Landgerichts-Verwesers Hacker in „Ihrem Blatte eine Zurechtweisung verdienen möchte."

Es ist nicht unsere Sache, zu untersuchen, warum das Geschichtlein vom Dörfchen Possagno in Italien uns vorenthalten, und erst nachher eingeflochten wurde; wir können es ferner nur billigen, daß — nicht mehr der Staatsrath, sondern der Staatsbeamte dem Staatsbürger gegenübergestellt, auch der allgeliebten Königin nunmehr erwähnt, und einer großmüthigen Stiftung gedacht wird, die der edle Fürst von Taxis zum Andenken an die Grundsteinlegung für die Armen seiner Herrschaft Donaustuf gemacht hat, und die wohl an dem Jahresfeste selbst eher einer passenden Erwähnung würdig gewesen wäre, als die Civilliste.

Mit Recht aber fragen wir, wo denn die Behauptung geblieben ist „daß unsere Tagblätter die Bauten des Königs „den Werken des prunksüchtigen Ludwig XIV. und der „ägyptischen Pharaone gleich zu stellen sich erfrechen; mit Recht fragen wir, warum jetzt nicht mehr von denen die Rede ist, die sich die Organe der öffentlichen Meinung „nennen," warum der Theil des Volkes der bei den Leuten Beschäftigung findet, nicht auch in der gedruckten Rede ein „manchmal sehr bedenklicher" genannt, warum der Abstrich der Civilliste jetzt dem Willen zugeschrieben wird, während er mündlich eine Kühnheit, ein Wagniß genannt wurde; — warum endlich erst jetzt das „Vertrauen zu dem Rechtssinn und der Einsicht eines großen Theiles der Stände" erwacht ist, von welchem bei der Rede selbst etwas gehört zu haben wir uns nicht entsinnen.

Scheut sich Hr. von Schenk das der Presse zu übergeben, was er in einer achtungswerthen Versammlung auszusprechen sich nicht scheute? Oder, — ist er etwa zur bessern Ueberzeugung gekommen, und hat er, der Schöpfer der Censur-Ordonnanz, selbst mit kunstfertiger Hand die Scheere der Censur an sein eignes Werk gelegt?

Wir wollen das Letztere glauben, müssen wir doch zugestehen, daß selbst Hr. von Schenk ein Fortschreiten beurkundet, wenn er 1831 den Genossen jeder christlichen Kirche (in der gedruckten Rede sogar jeder Kirche) ihren Ehrenplatz in der Walhalla einräumt, wo er 1830 zwar einen Thomas a Kempis und Nikolaus von der Flüe, aber keinen Luther und Melanchton zu finden wußte. —

Wie dem aber auch sey, somit steht fest, daß wir den schwachen Minister bemitleideten, und bei seinem bedauerlichen Rückzug, durch fremden Einfluß irrgeleitet glaubten, jetzt aber leider erkennen müssen, daß er absichtlich das Volk gegen die Verfassung und seine Vertreter aufregen will, daß er hier, wo er keinen Gegner finden konnte, der ihm die Stirne hoth ungescheut eine Versammlung schmähte, in deren Mitte er sich wahrlich nicht mit Ruhm bedeckte, daß er es nicht unter seiner Würde hilt, um die Zuneigung seiner Umgebung durch Gemeinplätze platter Schmeichelei zu buhlen, und so auf einem Weg die Gunst des Monachen sich zu erhalten hofft, den der gerechte Ludwig gewiß nicht billigen kann. —

Mit Schillers Phädra möchten wir ausrufen:

„Mög' dir's der Himmel lohnen nach Verdienst,
„Und Deine Strafe ein Entsetzen seyn
„Für Alle, die mit sündlicher Geschäftigkeit
„Wie Du, den Schwächen ihrer Fürsten dienen,
„Und noch hinstoßen, wo das Herz schon treibt,
„Und uns den Weg des Frevels eben machen.
„Verworfene Schmeichler, die der Himmel uns
„In seinem Zorn zu Freunden hat gegeben! —

Von einem Zuhörer am 18. Okt. 1831.

Das Schickſal des bayeriſchen Preßgeſetzes.

Unter der Ueberſchrift »Teutſchlands Schande« hat die Tribüne in ihrer 117. Nummer das Reſultat der 124. Sitzung der Abgeordneten-Kammer mitgetheilt, dabei aber jene Mäßigung und Toleranz gegen anders Meinende, welche ein liberales Blatt charakteriſiren ſollte, in hohem Grade verläugnet. Der Verfaſſer jenes Artikels bezeichnet den zweiten Präſidenten als den Mann, der namenloſe Schande über Teutſchland gebracht, und mit freiem Willen unſer Vaterland durch die Cenſur beſchimpft habe. Dem unbefangenen Leſer werden die Uebertreibungen nicht entgehen, welche in dieſem heftigen Ausfall gegen Profeſſor Seuffert liegen, um jener willen aber, die in dieſer Sache eben ſo wenig unbefangen ſind, als Herr Dr. Wirth ſelbſt zu ſeyn ſcheint, können wir eine, wenn gleich unangenehme, Polemik mit einem uns befreundeten Blatte nicht vermeiden.

Wenn ein Abgeordneter ein Votum führt, oder einen Antrag ſtellt, der mit unſerer heiligſten Ueberzeugung im ſchroffen Gegenſatz ſteht, ſo müſſen wir doch vor allem unterſuchen, ob der Abgeordnete ſeinen Antrag in Folge einer beſonnenen, jedem Egoismus fremden Ueberzeugung geſtellt hat, oder ob er dabei einem fremden Willen als feiles Organ dient. Wenn Herr Dr. Wirth von einem Abgeordneten, der ſo manche Bürgſchaft ſeines pflichttreuen und unerſchütterlichen Charakters gegeben, und namentlich die Staatsregierung bei ihrer empfindlichſten Seite angegriffen hat, annehmen könnte, daß er gegen ſeine Ueberzeugung geſprochen habe, oder daß er die Ueberzeugung des Abſolutismus zu der ſeinigen gemacht habe, dann dürfte ein ſtrenger Tadel gegen Seuffert des Beifalls aller Gutgeſinnten gewiß ſeyn; wenn aber Seuffert der Stimme der 43 ehrenwerthen Deputirten, welche für augenblickliche Aufhebung der Cenſur ſtimmten, deßwegen nicht beitritt, weil er zu wiſſen glaubt, daß eine ſofortige Aufhebung der Cenſur durchaus nicht erreicht werden könne, und ſohin nur in ſeiner geſtellten Modifikation einiges Heil zu finden hofft, dann mag er vielleicht geirrt haben, aber Irren — iſt menſchlich.

Es iſt bekannt, daß die Kammer der Reichsräthe derjenigen Modifikation der zweiten Kammer, welche der Cenſur diplomatiſcher Zeitungs-Artikel nur noch eine ſechsmonatliche Dauer geſtattete, ihre Beiſtimmung verſagte, es iſt uns aus zuverläßiger Quelle die Nachricht geworden, daß dieſe jeder politiſchen Entwicklung feindliche Kammer der genannten Modifikation nie beigetreten wäre, wenn auch die Kammer ihrem früheren Beſchluß treu geblieben wäre. Da nun in Folge einer ſolchen Nichtvereinigung der beiden Kammern das Preßgeſetz nothwendigerweiſe ganz durchgefallen wäre, und da man auf der andern Seite in München unverholen von der Reſtauration der Cenſur-Ordonnanz ſpricht, ſo fürchtete Seuffert, es könnte das bayeriſche Volk ſelbſt die Vortheile einer für die innern Angelegenheiten freien Preſſe verlieren, und glaubte ſohin dieſe, ſo wie die Freiheit der Preſſe im Allgemeinen dadurch retten zu können, daß er vorſchlug, es möge der zur Aufhebung aller Cenſur auf 6 Monate geſtellte Termin bis zum Schluß des nächſten Landtags erweitert werden, ſo daß, wenn durch den nächſten Landtag die Cenſur nicht ausdrücklich wieder eingeführt wird, dieſelbe geſetzlich erloſchen iſt.

Daß ein ſolcher Antrag, welcher nur durch ein lebendiges Intereſſe an der Sache der Freiheit im Allgemeinen und der Preßfreiheit ins Beſondere erzeugt wurde, den Antragſteller ſelbſt entehre und als einen Mann bezeichne, über welchen Teutſchland die Wehklage anſtimmen muß, dieſes iſt eine Behauptung, die wahrlich keinen freundlichen Klang hat, und von den beſonnenen Liberalen höchſt mißbilligt werden muß. Aber auch phantaſtiſche Menſchen werden ſich bald überzeugen, daß ein ſolcher Antrag von keinem Feinde der Preßfreiheit kam, denn auch dieſer Antrag — hört unſere Prophezeihung! — wird die Zuſtimmung der Ariſtokraten-Kammer nicht erhalten.

Wenn wir aber der teutſchen Tribüne gegenüber die mit Gründen unterſtützte Meinung ſolcher Männer, an deren guten Willen zu zweifeln, wir keinen Grund haben, etwas ruhiger beurtheilen, ſo haben wir deßwegen unſere früheren Grundſätze hinſichtlich der Sache ſelbſt nicht verläugnet, denn wenn wir auch nicht entſcheiden wollen, ob die Beharrlichkeit der Dreiundvierzig oder die berechnende Nachgiebigkeit des zweiten Präſidenten durch den beſſern Erfolg gerechtfertigt werde, ſo können wir uns doch nicht von der Ueberzeugung trennen, daß der, welcher ſich aus der feſten Stellung gerechter Forderungen verdrängen läßt, eine Niederlage erlitten hat, und bei dem geſteigerten Selbſtgefühl des Feindes kaum einen ehrenvollen Frieden erwarten kann; wir loben uns daher den Muth und die männliche Ausdauer der in der öffentlichen Meinung gefeierten 43 Abgeordneten.

Unſer letztes Wort über die »alte und neue Zeit.«

Dieſe Zeitſchrift liefert in ihrer 29. Nummer unter der Aufſchrift Omnia Vanitas unter andern auch Betrachtungen über die Luſtſeuche, und zwar mit unverkennbarer Hindeutung auf einen ſehr ehrenwerthen Abgeordneten; und damit dieſe Anſpielung Jedermann verſtändlich ſey, gibt ſie am Schluſſe des Blattes noch eine »Notiz aus der bayeriſchen Deputirten-Kammer,« für deren Aufnahme gerade in dieſer Nummer man ſo beſorgt war, daß ihretwegen die letzte Spalte enger gedruckt werden mußte.

Mit dieſem Artikel hat die Hofzeitung den möglichſten Grad der Gemeinheit und zugleich der Unklugheit erreicht, und wir haben deßhalb nur folgende kurze Erklärung abzugeben.

Vor kurzer Zeit hat ſich ein Oppoſitionsblatt in ſo weit vergeſſen, unſerer Staatsregierung Prädikate beizulegen, die ſelbſt bei den Liberalſten mit Mißbilligung aufgenommen wurden; wenn aber unſere Staatsregierung den obenbezeichneten Artikel des Herrn Kalb als halboffiziellen paſſiren läßt, dann dürfte ſie allerdings höchſte Nichtachtung im In- und Ausland treffen, da ſie ſich eine Gemeinheit zu Schulden kommen ließe, die ſich ſelbſt jene Blätter, welche Herr v. Rudhart mit Recht ein literariſches Geſpei nennt, noch nicht erlaubt haben.

Wir unſerer Seits ſind nicht geſonnen, uns mit einem Gegner herumzutummeln, der ſich nur auf dem Miſte in ſeinem Elemente befindet, und deßhalb hat von nun an alle Polemik zwiſchen dem Volksblatt und Herrn Kalb ein Ende; und da ſelbſt der, welcher ein ſolches Blatt nur leſen mag, ſich ſchon halb und halb unter die Kleie mengt, ſo erſuchen wir die Poſt-Zeitungs-Expedition, uns mit der ferneren Zuſendung dieſer (wenngleich von uns bezahlten) Zeitſchrift zu verſchonen.

Eiſenmann.

Zur Zeitgeschichte.

Griechenland.

Paris, 26. Okt. Durch Telegraphen von Toulon ist die Nachricht angelangt, daß der Präsident Capodistrias ermordet worden ist. (W. B.)

Teutschland.

Kassel, 24. Okt. In einer der letzten Sitzungen der Ständeversammlung trug Hr. Jordan in Folge früherer in vertraulicher Sitzung Statt gefundenen Berathungen ein von ihm gefaßtes Schreiben an die hohe Staatsregierung vor, worin dieselbe ersucht wird, „durch ihre Gesanden in allen constitutionellen Staaten Teutschlands dahin zu wirken, daß deren Bevollmächtigte am Bundestage beauftragt würden, hinfüro nach rein-constitutionellen Prinzipien zu stimmen, die Verwirklichung der, den Teutschen durch die Bundesakte zugesicherten, Freiheiten sich angelegen seyn zu lassen, und Teutschland dem Ausland gegenüber allenthalben zu vertreten, wo es sich um europäische Angelegenheiten handle.“ Daran schloß sich auch das Gesuch: „die Staatsregierung möge der Versammlung über den Erfolg dieser Bemühungen demnächst Auskunft ertheilen. Diese Gedanken bildeten ungefähr den Grund des in freier, männlicher Sprache abgefaßten Gesuchs. Um Mißdeutungen zu verhüten ward zwar beschlossen, noch einige Sätze genauer auszudrücken; allein keinem Deputirten war es auch nur eingefallen, den Saal zu verlassen, kein Minister hätte daran gedacht, den Ständen ein so verfassungsmäßiges Recht zu bestreiten, und der Herr Landtagskommissär war fern davon, gegen das Absenden eines solchen Schreibens zu protestiren.

Vom Main. Im Sept. 1831 stand Bayern an der Pforte zu seiner Größe. Die große Macht, die vor 24 Jahren zum Lohne treuer Bundesgenossenschaft den Bayerischen Königsthron schuf, neuerdings in bedrohter Lage sah sich voll Zutrauen nach dem alten Freunde um. Es sollte kein ungelohnter Dienst seyn. Die Freundschaft wäre reichlich, vielleicht mit der Herrschaft über Süddeutschland bezahlt worden, und das dazumal von dem Zujauchzen aller Völker begrüßte Dreifarben-Panner verkündete dem Unternehmen den sicheren Sieg. Da schlug der eine Regent unwillig die Pforte zu, und Bayern blieb, was es war, ein Stück des zerstückelten Teutschlands. O daß nicht ein Uebel das andere erzeugte, daß Fremdenhaß nicht blind machte in der Sache des eigenen Vaterlandes! Die Hand verweigert man dem einstmaligen Räuber der teutschen Ehre, während man mit dem Fuße auf dem entehrten Teutschland steht. So dachte und that denn doch der alte Kaiser nicht, der die große Aufgabe seines Lebens in der Vereinigung aller Teutschen, und darum die blau und weiße Farbe von der Ostsee bis jenseits der Alpen flattern sah. Er kannte die Bestimmung eines kraftvollen Volksstammes in schwankender Zeit, das durch Segen und Fülle der Natur bestimmte Verhältniß der Donau-Rhein- und Mainbewohner zu den übrigen Germanen. Für das Erkannte focht und litt er; denn sein Vaterland galt ihm mehr als das eigene Glück und Ruhe, das Ehrenmal der Geschichte stand ihm höher als die Gunst und Freundschaft mächtiger Höfe. Dafür hält ihn sein Volk durch Jahrhunderte in so werthem Angedenken, als er sein Leben hindurch sein Volk hielt.

Der Purpur altert wie das Bettlerkleid, und der Fürst geht schlafen wie der gemeine Mann. Das Grab senkt tausend Namen in Vergessenheit; nichts bleibt übrig als die Thaten, der Nachruhm. Warum bläst sich das Leben so oft freiwillig die einzige Leuchte für und nach dem Tode aus? Es ist ein Unterschied zwischen Sterben und Sterben — zwischen der Todesstunde der Gewohnheitsmenschen in Hütten und Palästen, die hinter sich die abverdiente Alltäglichkeit ihres Tagwerks, vor sich die mehr gehoffte als geglaubte Gnadenwelt ihrer Confession sehen — und der Todesstunde eines Mannes, der wie der niedersitzende Wanderer noch einmal mit schwimmenden Auge sein ungewöhnliches Thatenfeld überstrahlet, und mit einem Conto auf die Menschheit vor dem himmlischen wie vor dem Gerichte der irdischen Nachwelt erscheinen kann. Wer in dieser Zusammenstellung das Spiel der Phantasie sieht, der halte das Leichenbett eines Kaisers Conrad und das eines Gewohnheitsprinzen aneinander, und vergleiche das brechende Auge des Besiegers nordischer Barbaren, des noch mit dem letzten Hauche Segen spendenden Vaterlandsfreundes, an dessen Bahre das civilisirte Europa weint — mit dem ausdruckslosen Antlitz eines Namenkaisers, der in seines Lebens Behaglichkeit oder Laune das Glück und den Ruhm seines Volkes suchte, und nun mit dem Tode seine that- oder erkenntnißlose Unterwürfigkeit unter die ihn beherrschenden Verhältnisse bestätigt, von innen freud- von außen leidlos, nur in Bulletins und diplomatischen Circularen betrauert. Dieses Bild der Wirklichkeit halte sich jeder Zweifler nahe vor Augen, und setze dann das Gefühl, die Ehre, ja selbst die egoistische Speculation zum Richter ein. Reflexionen über Leben und Tod, Thaten und Nachruhm sollten den vom Schicksal hoch Gestellten mehr anliegen als den Pilgern der Tiefe; denn für jene nur erschöpft sich so ganz die Wahrheit des Spruchs:

„Was ist ein Augenblick? Oft eine Ewigkeit —
„Was eine Ewigkeit? Oft nur ein kurzes Heut!“

Bekanntmachung.

Der Redakteur der teutschen Tribüne hat erklärt, daß er, um den mannigfachen und lästigen Chikanen in München zu entgehen, mit seiner Zeitschrift in den Rheinkreis wandern, und sich unter den Schutz der dortigen Gerichte stellen werde. Damit aber auch von Seite der Druckerei, besonders durch etwaige Strafandrohungen der Regierung gegen die Drucker ihm bei der Herausgabe der teutschen Tribüne kein Hinderniß entgegengestellt werden könne, so ist er gesonnen, sich eine eigene Druckerei mit einer Schnellpresse anzuschaffen. Den dazu erforderlichen Aufwand von 10,000 Gulden will er durch Aktien bestreiten, und hat das constitutionelle Teutschland eingeladen, ihn auf diesem Wege zu unterstützen.

Da er seine angekauften Geräthschaften den Aktionärs als Hypothek-Objekt verschreibt, und die Tribüne eine schöne Rente abwirft, so sind jene, welche für die Preßfreiheit mehr als Worte haben, durchaus nicht gefährdet. Die Aufforderung des Herrn Dr. Wirth ist bis jetzt auch nicht ohne Erfolg geblieben, die Zahl der Aktionärs ist schon bedeutend, auch in Würzburg sind mehrere Aktien unterzeichnet worden — demohngeachtet würden wir Herrn Dr. Wirth rathen, nicht blos Aktien zu 50 fl., sondern auch welche zu 25 fl. zu machen, da nicht jeder Freund der Preßfreiheit 50 Gulden entbehren kann, und da andererseits ein Unternehmen schon dadurch gesichert wird, wenn Viele dabei betheiligt sind.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 3. November 1831. Nro. 47.

Ueber den bayerischen Militär-Etat.

Zweiter Artikel.

In dem ersten Artikel *) über den Militär-Etat in Bayern sind die Gründe angegeben worden, warum das Militärsystem Bayerns nur ein defensives seyn könne, und es wurde daraus der Schluß gezogen, daß dessen bewaffnete Macht nur in dem Kern eines stehenden Heeres, etwa dem dritten Theile seines jetzigen Effektivstandes, alles übrige aber in einer nicht zum gewöhnlichen Dienst verpflichteten allgemeinen Landesbewaffnung — Landwehr — bestehen müsse. Hier soll nun in einigen Hauptzügen angedeutet werden, auf welchen Grundlagen eine solche Landesbewaffnung zu Stand gebracht werden könne, in welcher Beziehung sie zu der Linie zu stehen habe, und wie sich die Sache in der Uebergangsperiode aus der alten in die neue Ordnung gestalten würde.

Daß kein förmlicher Organisationsplan gegeben werden wolle, bedarf kaum der Erinnerung; es handelt sich hier lediglich um Begründung der Principien, welche alles Detail ausschließt. Ob eine Compagnie 100 oder 150 Mann stark seyn, 3 oder 4 Offiziere haben, wie viele Compagnien ein Bataillon, wie viele Bataillone ein Regiment bilden, ob man in zwei oder drei Glieder aufstellen müsse, wie die einzelnen Landwehr-Regimenter oder Bataillons in Corps vereinigt werden können ꝛc., alles dieses sind Fragen, die zwar an und für sich ihre Wichtigkeit haben, hier aber nicht in Erwägung kommen können.

Wenn man die Grundfrage: was soll, was kann eine Nationalbewaffnung seyn? in ihrer ganzen Tiefe aufzufassen strebt, und dazu Anhaltspunkte in den bereits bestehenden Einrichtungen der verschiedenen europäischen Staaten sucht, so findet man zwar sehr sinnreiche, in ihrem ganzen Umfange bis ins kleinste Detail vollendete Systeme; neben dem stehenden Heere zahlreiche Landwehren, Nationalgarden, mobile Legionen oder wie sie immer heißen mögen, nach Alter und Klassen eingetheilt, und mehr oder minder zur Verstärkung des Heeres disponibel, aber nach einem brauchbaren Muster einer wahrhaft nationalen, aus den Sitten und Einrichtungen des bürgerlichen Lebens hervorgehenden Volksbewaffnung, in welcher die Wehrkraft des Staates in inniger Vereinigung mit den Interessen seiner Bewohner, schützend nach Außen, und inoffensiv nach Innen dasteht, sucht man vergebens. Alle die verschiedenen Organisationen behandeln die Landesbewaffnung als ein Aggregat des zum willkührlichen Gebrauche der Regierungen vorbehaltenen stehenden Heeres; auch die Landesbewaffnung soll da im Princip nichts anders seyn, als die Linie, und es soll zwischen beiden nur der Unterschied obwalten, daß das eine verfügbarer ist als die andere, indem das eine zum Dienst anwesend, die andere als ihre Kriegsreserve, als eine Anstalt angesehen wird, in welcher die übrige Mannschaft nach Ermessen der Regierung zum Krieg geübt und bereit gehalten wird.

Das alte Recht des freien Wehren, Waffen zu tragen, die von Jugend auf in ihrem Gebrauche eingeübten Söhne bei dem Eintritt in das Mannsalter aus eigenem Recht wehrhaft zu machen, zum Schutz und Schirm der Gesetze und der Verfassung nur den in den öffentlichen Angelegenheiten stimmberechtigten freien Mann zu berufen, und die Bedingungen der Selbstständigkeit des Staates in eigener, nicht vom höheren Befehl abhängigen Kraftentwicklung zu suchen — ist in dem Absolutismus von Regierungen untergegangen, die dem Bürger, was ihm als Recht gebührt, nur ausnahmsweise unter mißtrauischer Aufsicht als Gebot aufzulegen, oder als Gnade fakultativ zuzugestehen gewillt sind.

Das natürliche Verhältniß ist somit umgekehrt; die aus Männern mit dem vollen Staatsbürgerrechte bestehende Landesbewaffnung ist der untergeordnete, der dienende, und die größtentheils aus Jünglingen ohne Staatsbürgerrecht gebildete stehende Heeresmacht ist der Befehl gebende, der im Rang höher gestellte, der privilegirte Theil.

Wenn man in den Zeiten, wo man die innern Angelegenheiten der Staaten minder nach politischen Spekulationen, als nach den einfachen Begriffen von den Rechten behandelte, die einem jeden nach seiner Totalstellung zum Staate zukamen, eine Einrichtung hätte treffen wollen, vermöge welcher die Wehrkraft der Männer unter die Abhängigkeit ihrer zum Waffendienst berufenen politisch unmündigen Söhne gestellt, die in Schaaren vereinigten Jünglinge als die privilegirten Waffenträger erklärt worden wären, die Männer aber nur dann die Waffen hätten ergreifen dürfen, wenn ihnen die Erlaubniß ertheilt worden, sich den Schaaren der Jünglinge anzuschließen, und von deren Anführern den Befehl zu empfangen, so würde man einen solchen Einfall wohl nur belächelt haben. Jetzt hat man sich zwar an das Verkehrte gewöhnt, indessen konnte das Unternehmen, eine vom Volke ausgeschiedene, stets brauchbare Militärmacht zu errichten, und vom Volk geschieden zu erhalten, da es unnatürlich ist, einerseits nur mit sehr großen Störungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, andererseits nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten zu Stand gebracht werden, ohne gleichwohl den Zweck zu erfüllen. Der Versuch, die Aufgabe zu lösen, immer eine zahlreiche kampflustige, aus den kräftigsten intelligentesten Männern zusammengesetzte Armee zu

*) Nro. 26 und 27 des Volksblatts.

haben, mußte immer aufs neue gemacht werden, denn bei jedem Krieg, welchem ein etwas längerer Frieden vorangegangen war, fand ſich, daß die Armee, wenn man ſie zu etwas anders, als zu Paraden und zum Schrecken der eigenen Unterthanen brauchen wollte, unendlich vieles zu wünſchen übrig ließ, und zum Schlagen erſt wieder brauchbar gemacht werden mußte.

Ein Militär, welcher ſich ſchon in den erſten Jahren des conſtitutionellen Lebens von Bayern ſich mit Unterſuchungen über die Stellung des Wehrſtandes zum Staat beſchäftigte, und die ſtaatsverderblichen Mängel der jetzt beſtehenden Einrichtung nur zu gut fühlte, ſagt in einer im Jahre 1822 herausgekommenen Schrift *) die Wehrverfaſſungen zweier Staaten des Alterthums gegeneinanderſtellend, in dieſer Beziehung:

„Zu dem zweiten (zu einer auf die bürgerliche Verfaſſung „gegründeten Wehranſtalt) hat ein jeder wohlgeordnete Staat „die Mittel. Je beſſer ſeine Verfaſſung, je mehr dem Bürger „daran gelegen iſt, ſie zu erhalten, um ſo mehr wird die moraliſche Kraft des Heeres geſteigert.

„Rom überlebte den Tag von Cannä, und der große „Sieger an der Spitze ſeines furchtbaren Heeres wagte es „nicht, ſich der Stadt zu nähern, in welcher der Augenblick „der Gefahr, den ſeine Verfaſſung liebenden Bürger zum Helden begeiſterte, in der es nur eines Rufes bedurfte, um „Legionen kampfgeübter Bürger auszuſenden.

„Das reiche Karthago, mit dem größten Feldherrn ſeiner „Zeit, aber mit einem Soldatenheere, welches dem Land fremd „war, fiel durch die einzige Schlacht bei Zama.

„Dreizehn Jahre ſiegte Hannibal ohne Unterbrechung über „Rom, und Rom ſtand feſt auf ſeiner bürgerlichen Wehrverfaſſung. Sein Schickſal hing nicht an die Perſönlichkeit einzelner Männer. Nicht Scipio wurde des großen Hannibals „Meiſter, ſondern die herrliche Wehrverfaſſung ſeines Vaterlandes. Alle Bürger mußten gefallen ſeyn, wenn Rom kein „Heer mehr haben ſollte; wo Bürger waren, da waren die „Legionen geordnet, bereit fürs Vaterland zu ſiegen oder zu „ſterben. Als Rom ſeine bürgerliche Wehrverfaſſung aufgab „und an deſſen Stelle ein Soldaten-Inſtitut ſtellte, da fiel „der mächtige Staat.

„Die bürgerliche Wehrverfaſſung gibt zahlreiche tapfere „und unvertilgbare Heere, ſo lange der Staat noch Männer „hat. Um den Krieger bei der Fahne zu halten, bedarf es „da keines reichlichen Soldes, er ſammelt ſich um ſie, um ſeine „Geſetze zu ſchützen, und es genügt, ſo viel aufzubringen, als „er bedarf, um die nothwendigen Bedürfniſſe zum Leben und „zum Kampf anzuſchaffen.

„In Rom, hierin das Vorbild aller Zeiten, galt als erſtes „Mittel den Staatszweck zu erreichen, die Sicherheit, unter „der Gewähr einer wohlgeordneten Wehrverfaſſung. In Rom „war alles auf den Krieg berechnet, jedes andere Intereſſe „untergeordnet. Rom in den Zeiten ſeiner Blüthe, hatte „keine gelehrten Richter keine theoretiſch-gebildete Verwalter „der öffentlichen Gefälle, aber der Römer liebte ſeine Verfaſſung, achtete die Geſetze, hielt ſtreng an ſeine Pflicht und „war eine Sklave ſeines Eides. In den ſchönen Zeiten der „Republick war keine Klage über die Rechtspflege, und eine „Veruntreuung der öffentlichen Gelder war unerhört. Ob „der Beamte gelehrt ſey, kümmerte den Römer weniger, wohl „aber, ob er redlich, ob er ein guter Bürger ſey, ob er für „das Vaterland gefochten habe; wenig lag ihm daran, ob der „Richter nach dem tiefſten Wiſſenrecht ſprach, wenn er es nur „nach gutem Gewiſſen that; mochte er im Streit über Mein „und Dein; aus Mangel größerer Einſicht, den Bürger um „eine Furche ſeines Ackers verkürzen, wenn er nur bei der „Legion nicht Bürgerblut und Bürgerleben durch Unwiſſenheit „im Kriegsweſen oder durch Feigheit vergeudet hatte. Nicht „künſtlich war der Staat verwaltet auf Koſten der Wehrverfaſſung, aber der Bürger war glücklich und die Legionen „ſorgten, daß kein Feind den vaterländiſchen Boden betrete.

*) Betrachtungen über Staatsverfaſſung und Kriegsweſen, insbeſondere über die Stellung des Wehrſtandes zum Staat. Von Herrmann Beisler, königl. bayeriſcher Hauptmann im 1-ten Infant. Regim.

„Die Römer wußten, daß ein feindlicher Einfall mehr Unheil „über das Land bringe, als zehn Jahre der gelehrteſten Verwaltung wieder gut machen können. Der Dienſt im Feld „war wohl ein Weg zu Ehrenſtellen, aber im Heere ſelbſt „machte man nicht ſein Glück; da waren keine einträgliche „lebenslängliche Stellen zu erhalten, und die Legionen waren „nicht, wie unſere Regimenter, Invalidenanſtalten für alternde „Offiziere, die den jüngern kräftigern Waffenbrüdern im Wege „ſtehen und ihnen Muth und Luſt zum Dienſte benehmen; „die im Felde nicht mehr fort können und hinter der Armee „liegen bleiben, nach dem Krieg aber ſich wieder herbeifinden, „um, da ſonſt nicht für ſie geſorgt iſt, ſich wieder auf den alten Platz zu ſetzen. In der Legion waren nur Ruhm und „Anſprüche zu ärndten, denn 8 Feldzüge mußte der Adeliche „und 16 der Unadeliche gemacht haben, wenn er Anſprüche „auf ein öffentliches Amt haben wollte. Kein öffentlicher „Beamter war in Rom, der nicht dieſe Bedingungen erfüllt „hatte. Tauſende von Beamten, Hunderttauſende von Bürgern waren ſtets bereit im Augenblicke der Gefahr die alte „ruhmvolle Stelle in der Legion wieder einzunehmen. Darum „konnte die einzige Stadt Rom heute Legionen konſkribiren, „und morgen dem Feind entgegenſchicken; darum waren die „neuen Legionen von demſelben Gehalt wie die, welche jahrelang im Feld geſtanden. Beamten und Bürger, waren ſie „auch von Jugendauf in der Achtung der Geſetze erzogen, „lernten Selbſtbeherrſchung in der Legion, jene von der ſtrengen Disciplin unzertrennliche Ordnung, und endlich das „Selbſtgefühl ihres eigenen Werthes.“

„Gelehrt war Roms Staatsverfaſſung nicht, aber ſie „ſicherte die Wohlfahrt des Staates, als die Römer ihre „großen Rechtsgelehrten hatten, da waren die Zeiten des „Rechts vorüber und die Kraft des Staates verſiegt.“

„Das iſt die nicht zu berechnende Stärke ſolcher bürgerlicher Wehrverfaſſung, daß, während ſie dem Staat wenig „koſtet, ſie das Heer zum Schauplatz der edelſten Kräfte des „Volkes macht. Denn wenn der Dienſt im Heer und nur „er Anſpruch auf öffentliche Aemter gibt, und ruhmvoller „Kriegsdienſt und Ehrenzeichen dieſe Anſprüche ſteigern, ſo „wird, wer immer Muth, Kraft und Geiſt in ſich fühlt, ſich „zur Fahne drängen, um wetteifernd, in den kraftvollſten „Jahren des Jünglings- und des Mannesalters, den dem „Verdienſt geſicherten Lohn in öffentlichen Aemtern der Staatsverwaltung zu verdienen. In regem Dienſteifer und in raſchem Gang werden da die Grade durchlaufen, in welchen „längeres Verweilen träge und muthlos macht. Edler Ehrgeiz findet da, nicht alterndes Verdienſt ein Andenken ehemaliger Tauglichkeit, das ſich auf den Stufen häuft, die es „ihn zu erklimmen drängt; Jugendkraft tritt dem Feind entgegen und der Staat erhält Beamte, die in den Grundſätzen „der Ehre genährt, an Ordnung und Gehorſam gegen das „Geſetz gewohnt und in der Liebe zur Regierung geſtärkt, in „der ruhigen Verwaltung öffentlicher Aemter nur einen Lohn „ihrer Anſtrengung zu finden ſcheinen, um bereit zu ſeyn im „Augenblicke der Gefahr, ihn mit dem Degen in der Fauſt „zum zweitenmal zu verdienen.“

„So war es in Rom in ſeinen glücklichen Zeiten. Als „aber Cäſar die Wehrverfaſſung, ſo wie ſie auf die bürgerlichen Verhältniſſe, nach den Klaſſen der Steuerpflichtigen „gegründet war, umgeſtaltete, die dadurch bisher beſtandenen „Abtheilungen nach Waffengattungen aufhob, die Legion in „Kohorten theilte, den Sold verdoppelte, und ſo aus der „bürgerlichen Miliz ein dem Diktator perſönlich verpflichtetes „Soldatenheer bildete, da gab der Uſurpator ſeinem Vaterlande den Todesſtoß.“

(Fortſetzung folgt.)

Blicke auf die kirchlichen Verhältniſſe der Iſraeliten in Bayern.

Erſter Artikel.

Ließt man Verordnungen der allerhöchſten und höchſten Verwaltungs-Behörden „über die jüdiſch-kirchlichen Verhältniſſe“ ſo glauben manche, nicht genau unterrichtete, als ſey trefflich geſorgt für die Synagogen und Religionsſchulen der Iſrae-

liten. Sie denken nicht daran, daß Verordnen und Ausführen — zweierlei iſt; ſie vermuthen nicht, daß Ungleichheit in Anwendung der Geſetze, regelrecht geworden, das Gute im Keimen unheilbar vergiftet; in des Geſetzes kräftigem Wollen erſchauen ſie einen Himmel, ſie denken nicht an das Handeln. Unerhörtes und unerklärliches Hin- und Herſchwanken in Ausführung der deutlichſten und beſtimmteſten Geſetze zerfleiſchet grauſam die innerſten und heiligſten Gefühle Beſſerdenkender, die da ſuchend den Schatten des paradieſiſchen Lebensbaumes, ſeine lichte Spur ſchon gefunden zu haben wähnen, und nun, bei der Wahrheit Tageshelle, einen morſchen, faulen Baum erblicken. Es muß wahrlich dem guten Herzen recht wehe thun, wenn ihm gar Manches, durch den Zauber der Perſpektive, wahr und gut, erhaben und göttlich ſchön erſchienen iſt, und nun dem unbewaffneten Auge, in der Nähe beſchauend, das, was glänzte, in nackter Geſtalt, thönern und erdigt ſich zeiget, voll Halbheit, da ſtehend in kahler Blöſe.

Das Judenedikt vom 10. Juni 1831 gab die erſte Anregung zur Anſtellung wiſſenſchaftlich gebildeter Rabbinen Dieſes Edikt enthält zwar manche Halbheiten, beſonders in Anſehung der Beſtimmungen über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, es entbehrt, zu früh geboren, der vollen Ausbildung und der regelmäßigen Formung ſeiner Gliedmaßen, und, nunmehr geboren, kann keine Kunſt mehr das nachholen, was, wäre es noch im Mutterleibe geblieben, die Natur leicht entwickelt hätte. — Das aber muß dankend anerkannt werden, daß mit Scharfblick der einzige Weg aufgefaßt und klar bezeichnet worden iſt, der den Juden zu ſeiner Emanzipation hinführen kann und ſoll. —

Die Staatsregierung ſah wohl ein, wie ſehr das harte Regiment obſcurer Rabbinen und Barnoſen und ihre Autokratie aller Volksbildung mächtig entgegenſtrebe, ſie erblickte und umfaßte die Grundwahrheit, daß vorzüglich und lediglich die geiſtlichen Vorſteher im Stande ſind, aus dem kraſſen Juden einen guten Iſraeliten und aus dieſem einen braven Bürger zu machen, und deswegen proſcribirte ſie die alte Bannjuſtiz der Synagoge, und verordnete die Anſtellung gebildeter, aufgeklärter Rabbinen. — An humaniſtiſch und philoſophiſch gebildeten Rabbinatskandidaten fehlte es freilich immer noch lange, theils weil die neue Ordnung der Dinge unvorhergeſehen eintrat, theils auch, weil die im Edikt ausgeſprochene Anforderung, „jeder anzuſtellende Rabbiner ſolle wiſſenſchaftlich gebildet ſeyn,“ ſehr unbeſtimmt und vieldeutig war, und viele, ſehr verſchiedene Interpretationen zuließ. Gewiß hatte der weiſe Geſetzgeber eingeſehen, daß es in den erſten Jahren nicht angehen werde, regelmäßige Gymnaſial- und Univerſitätsbildung von den Anzuſtellenden zu fordern, und daß hingegen nach mehreren Jahren, bei größerer Konkurrenz und nach allmähligem Verſchwinden mancher hemmenden Urſachen, der Forderung höherer Ausbildung eher und nothwendiger entſprochen werden könne und müſſe. Daher wohl der unbeſtimmte Ausdruck, der den Verwaltungsbehörden das zeitgemäße Hinarbeiten auf das Immerbeſſerwerden erleichtert. —

Die gute Abſicht des Geſetzgebers wurde allmählig und immer mehr durch gute Erfolge gekrönt. Wenn man auch im erſten Jahrzehnt minder gebildete Rabbiner fand und beſtätigte, ſo fingen doch auch dieſe an, recht viel Gutes zu bewirken. Der Gottesdienſt wurde durch ihre zeitgemäßen und zugleich klugen Anordnungen gehoben, die Trauungsakte gewannen

an Feierlichkeit, oder hörten wenigſtens auf frivole Spiele des rohen Juden- und Chriſtenpöbels zu ſeyn, die Leitung und Beaufſichtigung der Religionsſchule wirkte ſehr vortheilhaft auf die Jugend, und regelmäßige Predigten, in teutſcher Sprache, erweckten viel Gutes und Schönes, und bahnten den Weg zu noch Beſſern und noch Schönern. Durch gute Gehalte wurde für die unabhängige Exiſtenz der neuen Rabbiner geſorgt, ſo daß ſie nicht mehr durch ſchmutzigen Handel ihr ehrenvolles Amt entehren, oder dem Barnoſenſtolz Speichellecker zu ſeyn brauchten, und jeder gute Iſraelit in Bayern durfte zuverſichtlich hoffen, es werde nun beſſer und immer beſſer werden. Viele junge Iſraeliten fingen nun auch an, Gymnaſien und Hochſchulen zu beſuchen und viele Eltern gaben willig und froh die letzten Sparpfenninge ihren hoffnungsvollen Söhnen hin, ſich glücklich ſchätzend, daß dieſe bald als würdige iſraelitiſche Geiſtliche verſorgt ſeyn, und Glanz und Freude, und reine Religioſität und wahre Aufklärung unter ihren Brüdern verbreiten werden. Recht viele Jünglinge weihten ſich auch um ſo eher dem Studium der jüdiſchen Theologie, da ihnen ohnedies der Weg zum Staatsdienſte zur Zeit noch verſperrt iſt. — Die Staatsregierung ſah nun ein, daß es endlich nicht mehr an Kandidaten fehle, die da mehr als rhapſodiſches Wiſſen ſich angeeignet haben, ſie ſah ehrenvolle graduirte Männer die Hochſchule verlaſſen, und die zu fordernde wiſſenſchaftliche Bildung wurde nun näher und ſach- und zeitgemäßer beſtimmt. Die Anſtellungsprüfungen wurden erſchwert, die Admiſſion hiezu wurde nur jenen ertheilt, welche ſich über regelmäßige Studien ausweiſen konnten, und beſonders die Regierung des Rezatkreiſes hat in dieſer Beziehung und ſpeziell bei der nun endlich erfolgten Beſetzung des Fürther Rabbinats große Umſicht und Konſequenz an den Tag gelegt. —

(Fortſetzung folgt.)

Klage gegen das proteſtantiſche Oberconſiſtorium.

Die Gemeinde Obereiſenheim genoß das Glück, ſeit Menſchengedenken ausgezeichnete Pfarrer als Volkslehrer zu haben, die Namen Ringer, Grüninger und Schmidt leben noch im dankbaren Andenken dieſer wackern Dorfbewohner, die ein ſolches Andenken beſonders durch ihren religiöſen Sinn, durch Redlichkeit und Arbeitſamkeit am beſten ehren, ſich aber auch eines beſondern Wohlſtandes zu erfreuen haben.

Wenn nun dieſe Menſchen ihrer früheren Pfarrer mit ſo viel Liebe und Dankbarkeit gedenken, und dabei ein ſo ruhiges Völkchen ſind, daß ein Prozeß eine ihnen unbekannte Sache war, ſo dürfte bei der Abneigung, die ſie gegen ihren jetzigen Pfarrer Herrmann hegen, anzunehmen ſeyn, daß es der Pfarrer ſey, durch deſſen Schuld ein böſer Geiſt in das ſonſt ſo friedliche und glückliche Dorf einzog.

Wir wollen uns auf die Vorwürfe nicht einlaſſen, die dem Pfarrer Herrmann in Bezug auf ſein Betragen gemacht werden; da ſie zum Theil der Art ſind, daß ſich der Anſtand unſeres Blattes gegen ihre Veröffentlichung ſträubt, wir aber auch andererſeits nicht verbürgen können, in wiefern dieſe Vorwürfe vollkommen begründet ſeyen.

Dieſe Gemeinde nun ſtellte ſchon vor länger als 5 Jahren die Bitte, ihr einen Pfarrer abzunehmen, über deſſen Betragen ſie ſich ſkandaliſire, und der auf Religion und Sittlichkeit des Dorfs nur einen nachtheiligen Einfluß üben könne.

Dieſe Bitte und die damit verbundene Beſchwerde ward beim Oberconſiſtorium keiner Rückſicht gewürdigt, ſo daß ſich die Gemeinde genöthigt ſah, ſich an Seine Majeſtät den König ſelbſt zu wenden.

Inzwiſchen ſtieg der Widerwille der Ortsbewohner von Obereiſenheim gegen ihren Pfarrer zu einem ſolchen Grade, daß ſie bei ihm nicht mehr zur Beicht und Communion gingen, und ein ferneres Bittgeſuch einreichten, daß man ihnen wenigſtens durch einen benachbarten Geiſtlichen das Abendmahl in Obereiſenheim möge reichen laſſen. Die Entſchließung des Conſiſtoriums in Baireuth ſchlug ihnen dieſes ab, geſtattete aber den freien Proteſtanten, was den unfreien Katholiken noch nirgends unterſagt war, daß jene, bei welchen der Pfarrer Herrmann das Vertrauen in dem Grad verloren hätte, daß ſie nicht bei ihm beichten und communiciren mögten, in einer der benachbarten proteſtantiſchen Kirchen zum Abendmahl gehen dürften. Darauf wallfahrte denn der geſunde und bemittelte Theil der Gemeinde, 40 Köpfe ſtark, am 9. Oktober d. J. durch zwei katholiſche Orte nach Schernau, bedauernd, daß ihre alten, gebrechlichen, kranken Ortsnachbarn, ſo wie mehrere hochſchwangere Frauen und ſäugende Mütter dieſe Pilgerfahrt nicht mitmachen konnten.

Daß aus einem ſolchen feindſeligen Verhältniß zwiſchen Gemeinde und Pfarrer nur Nachtheil für Religion und Sitte der Ortsbewohner hervorgehen kann, wird uns Niemand widerſprechen, ja es iſt beſſer, eine Gemeinde hat keinen Pfarrer, als einen, den ſie haßt, oder gar verachten muß; und dennoch blieb das Oberconſiſtorium, welches wir ſchon öfters wegen ſeinem unlautern Geiſte und wegen ſeiner myſtiſch-abſolutiſtiſchen Tendenz anklagen mußten, kalt und unthätig bei den Klagen einer braven Gemeinde! Wahrlich, wenn Luther wieder käme, er würde in Euch die Phariſäer des neuen Teſtaments finden, und Euch austreiben aus dem Tempel, den er der Gottheit gebaut, in welchem ihr aber noch ſchreiender als ſelbſt der Katholicismus, Euch und das Pfaffenthum auf den Altar ſtellt.

Zur Zeitgeſchichte.

Deutſchland.

Freiburg im Breisgau, 23. Okt. Bekanntlich wurde im Jahr 1828 an die damalige zweite Kammer von hier aus eine Petition gerichtet, mit der Bitte: „es möge ſich Hochdieſelbe bei unſerer hohen Regierung vorwortlich dafür verwenden, daß die den katholiſchen Geiſtlichen auferlegte Vorſchrift des Cölibats im Großherzogthum Baden auf geſetzmäßigem Wege aufgehoben werde.“ Mit dem heutigen Packetwagen ging nun abermals eine Petition ab, unter der Adreſſe des Herrn Geheimen Rathes Duttlinger, Prorektors der Univerſität, um jene Petition von 1828, für welche ſich die Majorität der damaligen Kammer incompetent erklärt hatte, der Kammer von 1831 vorzulegen. Sie iſt abermals unterzeichnet von 23 katholiſchen Laien, nämlich von 11 Lehrern der Hochſchule und dem Univerſitätsamtmann, 6 Hofgerichtsadvokaten, einem Profeſſor des Gymnaſiums und zwei praktiſchen Aerzten. Es liegen der Petition bei die im Weſentlichen beſtimmenden Vollmachten und Vota von einhundert ſechs und fünfzig badiſchen katholiſchen Geiſtlichen. Dieſe ſind: 7 Vorſtände und andere Profeſſoren von Lyceen und Gymnaſien, 75 Pfarrer, worunter 10 Decane und 5 Pfarrer, welche andere Ehrenämter der Landcapitel bekleiden, 20 Pfarrverweſer und 54 Benefiziaten, Kapläne und Cooperatoren, auch in andern Hülfsämtern ſtehende Geiſtliche. In jener Zahl iſt außer den Decanen begriffen ein Geiſtlicher Rath, im Alter über 60 Jahre, im ganzen Lande verehrt. Im Ganzen ſtehen unter den Geiſtlichen drei im Alter von mehr als ſiebenzig, fünf im Alter von 60 bis 70, vierzehn von 50 bis 60, und zwei und zwanzig von 40 bis 50 Jahren. Einer der Decane, im Alter von mehr als 70 Jahren, ſeit 5 Wochen ſchwer krank, am Rande des dahineilenden Lebens (dies ſind ſeine eigenen Worte) bemerkte: „Meine Unterſchrift darf nicht geheim bleiben; ſie werde der ganzen Welt kund, und noch auf meine Todtenbahre geſchrieben.“ Auch ein anderer Geiſtlicher ſchrieb ſeine Vollmacht auf dem Krankenlager, und, wie das amtliche Zeugniß ſich ausdrückt: „im Angeſichte des Todes.“ Beinahe täglich trafen neue Vollmachten von Geiſtlichen ein. Die ſpäter eintreffenden werden der Petition nachgeſendet.

Die Eheloſigkeit der katholiſchen Geiſtlichen iſt nicht nur unnatürlich und irreligiös, indem ſie dem Urrechte der Menſchheit und dem darauf begründeten Chriſtenthume entgegenſtrebt — die Idee des Cölibats entſprang aus einer politiſchen Sünde, und ihre Verwirklichung blieb ein hiſtoriſcher Schandfleck. Als der römiſche Pabſt auf die Unterwerfung des chriſtlichen Europa ſann, ſtand er einem mächtigen Gegner, der teutſchen Vaterlandsliebe gegenüber. Sie oder der Plan mußte weichen. Den Mann kettet formell an das Vaterland ſeine Familie. Beſeitigte man dieſes Band, ſo war er heimathlos und dem fremden Intereſſe leichter zu erkaufen. Die Moral lieh den Namen her, und der teutſche Prieſter ward zum welſchen Söldner. Namenloſes Wehe brachte dieſes politiſche Spionir- und Helfers-Syſtem über die katholiſche Chriſtenheit; es war kein geringer Grund zu den Erfolgen der Reformation. Und jetzt nach dem faſt tauſendjährigen Beſtand des künſtlichen Zwanges iſt es eben keine revolutionäre Aufwallung, wenn die Völker ſich nach dem Natur- und Rechtsverhältniſſe zurückſehnen. Daß das Ländchen Baden mit dem guten Beiſpiele den größern katholiſchen Ländern vorangeht, iſt nicht zu wundern; der Stamm, unter dem die Geiſtesflamme eines Weſſenberg, Keller und Herr geleuchtet hat, kann nicht ewig im Finſtern wandeln *).

*) Jedem katholiſchen Prieſter und Laien, der dieſen in religiöſer und politiſcher Hinſicht hochwichtigen Gegenſtand vollkommen aufzufaſſen wünſcht, empfehlen wir als Literatur:

1) Die Einführung der erzwungenen Eheloſigkeit ꝛc. — von J. Ant. und A. Theiner. Altenburg 1828. 3 Bde.
2) Denkſchrift für die Aufhebung des den katholiſchen Geiſtlichen vorgeſchriebenen Cölibats. Mit 3 Aktenſtücken. Freiburg 1828.
3) Ueber Pflichten und Rechte der Landſtände gegen ſtaatswirthſchaftlich-ſchädliche Kirchengeſetze. Mit beſonderer Beziehung auf das Verbot der Prieſterehe. Heidelberg bei Winter 1829.
4) Der Cölibat im Widerſpruch mit Vernunft, Natur und Religion. Oder Emanzipation des katholiſchen Clerus. Ein dringendes Bedürfniß für die katholiſche Kirche. Heidelberg bei Oswald 1829.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 5. November 1831. Nro. 48.

Ueber den bayerischen Militär-Etat.

Fortsetzung.

Ueber die durch den langen Frieden vor Ausbruch der französischen Revolution verkümmerten Armeen sagt derselbe Schriftsteller:

„Der siebenjährige Krieg war die Abendröthe des neuen „Soldatenstandes; in jenem Krieg fiel denn doch noch so „manches ab, was einen Soldatengeist erhalten konnte. Nach „eingetretenem Frieden welkte das Institut. Das Prinzip der „Ehre konnte es bei empfindlichem Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens und des Genusses, nicht empor „halten. Von dort fing man an, den Stand ein glänzendes „Elend zu nennen. Der Staat vermochte nicht bei so zahlreichen Heeren die einzelnen Individuen derselben so zu stellen, „daß sie ihre Existenz in derselben als die wünschenswertheste „ansehen konnten. Nur der Reiche mochte noch mit Lust „dienen. Den armen Subalternen sah man eine muthlose „Existenz fortschleppen, die er sehr gerne mit einer einträglicheren vertauschte, wenn nur irgend Gelegenheit dazu sich „zeigte. Der Mann von Kraft und Geist suchte häufig eine „andere Laufbahn, die seinen Hoffnungen und Ansprüchen einen größeren Spielraum gestatteten. Dem Offizier waren „Entbehrungen auferlegt, die ihm weder die Hoffnung einer „glänzenden Zukunft, noch die Pflichten, Rechte und Ansprüche „tragen halfen. Man bemühete sich, den Soldatenstand um „eine Stufe höher im Range zu halten, und das war der „letzte kümmerliche Schwung, den man ihm zu geben wußte. „Junge Offiziere, die ihre Freude an der Uniform hatten, „machte er zu Renomisten. Das nannte man Soldatengeist. „Aber die größere Masse fühlte recht gut, daß es dem Bürger mit einem nährenden Gewerbe wohler sey. Hie und da „ein kurzer politischer Krieg, war ein Tropfen Oel in die „verlöschende Lampe; eine kärgliche Gradifikation, die Ersparniß „bei unentgeldlicher Verpflegung reichten kaum bei dem guten „Haushälter hin, die im Frieden gemachte Schulden zu zahlen, „und mit trübseligem Gemüth führte ihn der Friede wieder in „die Garnison, die er, wie einen bösen Traum, nicht los„werden konnte. In dieser Zeit sank der Geist aller Armeen „immer tiefer, ward die teutsche Reichsarmee sprichwörtlich „ein Spott der Kinder. Man konnte Jähndriche mit grauen „Haaren sehen; Hauptmann wurde man nie vor dem Herbste „seines Lebens, und die oberen Chargen waren fast ohne Ausnahme mit Invaliden oder Halbinvaliden besetzt.“

„So stand es mit der Wehrverfassung, als die französische „Revolution ausbrach. Das monarchische Europa verbündete „sich, um das Ungewitter zu zerstreuen. Frankreich von allen „Seiten angefallen, drohte von zahlreichen Heeresmassen erdrückt zu werden, denen der Ruf alter Tapferkeit und Kriegszucht voraneilte. Da änderte Frankreich seine Wehrverfassung, „hob sein Soldateninstitut auf, rief seine Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes; und die feindlichen Soldaten mußten „weichen zum großen Wunder des erstaunten Europa.“

So weit jene Aeußerung, deren Wiederholung, da sie das Verhältniß so ziemlich richtig bezeichnet, und die Schrift, in welcher sie enthalten ist, nur in weniger Hände kam, nicht ganz überflüssig erscheinen mag.

Aehnliche Verlegenheiten, wie sie bei dem Ausbruche der französischen Revolution entstanden, sind mit andern, vielleicht noch bedenklichern, auch jetzt in ihren Ursachen vorbereitet. Zwar sind die Armeen jetzt bei weitem besser bezahlt als früher, und in so fern darf man von den Offizieren eine fröhlichere Erfüllung ihres Berufes erwarten, allein der Aufwand dafür ist auch um so unerschwinglicher geworden, ohne daß man gleichwohl die einzelnen in eine behagliche, zufriedene Lage zu setzen, und ohne daß man den lähmenden Einflüssen zu entgehen vermögte, die mit einem stockenden Avancement nothwendig verbunden sind. Dem im Staate isolirten Soldateninstitute werden immer die Abflüsse fehlen, durch die es sich jener abgenutzten Bestandtheile entledigen könnte, die selbst nicht mehr zu seinem Zwecke mitwirken können, und die zugleich die gesunden Theile in ihrer Wirksamkeit lähmen; es wird in dieser Beziehung immer einem stehenden Wasser gleichen, das in sich selbst verdirbt.

Trotz allen darauf verwendeten Summen ist die Armee wirklich mit einer Menge von Offizieren angefüllt, die noch zu manchem anderen, aber gewiß nicht mehr zum Schlagen tauglich sind. Selbst unter denjenigen, welche noch die letzten Feldzüge in der vollen Jugendkraft mitgemacht haben, sind viele an alten aus den Krieg davon getragenen Schaden, zu frühen Invaliden, und fast alle sind in der Ruhe des Friedens nach und nach Familienväter geworden, das ist, in ein Verhältniß getreten, das, so lange man dem Menschen erlauben muß Mensch zu seyn, mehr zur Selbsterhaltung und zur Sorge für den Hausstand, als zu jenen waghalsigen ruhmverheißenden Thaten auffordert, welchen eine fröhliche durch keine kollidirenden Pflichten gefesselte Jugend sich so leicht hingibt, welche dem lebenskräftigen sorgenfreien Jünglinge so wohl ansteht und welche, wenn die Elemente dazu in den Subalterngraden allgemein verbreitet sind, die Armeen wahrhaft furchtbar machen. Nur zu vielen, im Kriegsdienst gealterten Männern in der bayerischen Armee steht die gerechte Klage zur Seite, daß sie Jugend und Gesundheit dem Vaterlande geopfert haben, ohne nach Verdienst belohnt worden zu seyn, ohne die Aussicht zu haben, in dem Herbst ihres Lebens mit ihren Familien in eine ruhige behagliche Lage versetzt zu werden. Wo man Offiziere findet, die trotz mehrerer gemachter Feldzüge und ohne präterirt worden zu seyn, nach 19 Jahren noch Lieutenants sind, und wo die große Mehrzahl der Subalternen es als das Ziel ihrer kühnsten Wünsche ansieht, vor der Pension noch den ersehnten Hauptmannsgrad zu erreichen, da kann von einem glänzenden Lose des Standes keine Rede seyn.

Schon jetzt lastet der Militäretat unerträglich auf dem Land, noch um vieles lastender müßte man ihn machen, wenn

man allen Offizieren die wegen vorgerücktem Alter oder körperlichen Gebrechen Anſpruch darauf haben, die wohlverdiente und gewünſchte Penſion verleihen wollte, und abſolut unerſchwingliche Summen würde es koſten, wenn man innnerhalb der Schranken der jetzt beſtehenden Einrichtung die Vorſorge treffen wollte, daß einige Bewegung in das Avancement gebracht und jene Offiziere, die zwar ſtreng genommen noch felddienſttauglich ſind, aber als Familienväter von vorgerücktem Mannesalter mehr Neigung und Fähigkeit zu einer Beſchäftigung des Friedens als zum Felddienſt haben, ſolchen jungen ledigen Männern Platz machten, die unter allen Verhältniſſen die kriegsluſtigſten und kriegsfähigſten ſind.

Zu dieſer Sachenlage kommen noch andere früher nicht gekannte Verlegenheiten. Die Unterthanen früher wohlhabend und fügſam, ſind jetzt verarmt und ſchwierig, und an die Stelle der früheren vertrauensvollen Hingebung iſt das eiferſüchtige Mißtrauen und die tiefgewurzelte Unzufriedenheit eines Geſchlechtes getreten, das in der Noth der Zeit zur Erkenntniß lange vorenthaltener Rechte, und zur Hoffnung durch ſie die Abhülfe ſeiner Leiden zu finden, ſchnell herangereift iſt.

Hier iſt nur eine Hülfe für das Volk wie für die Armee möglich, nämlich: die Annahme einer auf die natürlichen Verhältniſſe der Staatsgeſellſchaft berechneten Militärorganiſation, welche, indem ſie einerſeits den Militäretat beinah um die Hälfte vermindert, andererſeits den Offizieren der Armee, wenn ſie die kräftige Jugendzeit dem Kriegsdienſt gewidmet haben, und zu dieſem die Luſt und die Fähigkeit zu verlieren anfangen, den Weg zu einer ihren Wünſchen und ihrer Stellung angemeſſenen Rückkehr in das bürgerliche Leben öffnet, den jüngern Kameraden Platz laſſend, ſich frühe, in einem Alter, wo dieſes noch beſonderen Werth hat, höhere Charchen in der Armee und mit ihnen ſpätere Anſprüche im Civildienſt zu erwerben.

Hierzu wird freilich erfordert, daß man ſich offen dem conſtitutionellen Syſtem zuwende, dem im Prinzip des Abſolutismus vorbehaltenen Soldateninſtitute entſage, und die bewaffnete Macht mit den bürgerlichen Verhältniſſen des Volkes und der Verwaltung des Staates innig verwebe. Vorausſetzungen, ohne welche jeder Schritt auf dieſer Bahn, nur zu abgeſchmackter Lächerlichkeit, oder zu ſtaatsverderblicher Zerrüttung führen könnte.

Ob man erwarten dürfe, daß die Regierung zur Erreichung des großen Zweckes, dem Volke mit jener Bereitwilligkeit und jenem entſchiedenen Willen die Hand bieten werde, die allein den Erfolg ſichern können?

Wahrhaftig die Frage iſt gewichtig, an ihrer Löſung knüpft ſich Wohl oder Wehe des Volkes, aber darf man hoffen, daß eine Sache, zu deren Ausführung nicht eine kalte abgedrungene Thätigkeit genügt, und die ein warmes belebendes Einſchreiten fordert, wie es nur aus der Liebe zu derſelben und aus der innigſten Ueberzeugung ihrer Güte hervorgeht, von einer Regierung werde aufgegriffen und durchgeführt werden, welche durch unzweideutige Handlungen bisher bewieſen hat und täglich beweiſt, daß ſie dieſelbe als eine ihr feindliche zu bekämpfen entſchloſſen ſey!

Der Widerſtand dagegen iſt ſeit lange eingeleitet, und es ſind dazu Mittel angewendet worden, welchen es bei ihrer anſcheinenden Unverfänglichkeit gelungen iſt, die öffentliche Meinung bis zu einem Grade irre zu leiten, der ſchon den Verſuch, ſie zu berichtigen, der Gefahr ausſetzt, lächerlich zu werden.

So entwürdiget, ſo tief gehalten hat man bisher das Inſtitut der Volksbewaffnung, nämlich jenes Theiles derſelben, welcher nicht, wie die mobile Legion, als Aggregat der Linie, ſondern als ſelbſtſtändig organiſirter, aus anſäßigen Bürgern zuſammengeſetzter, Körper beſteht, daß man ſich geradezu der Gefahr ausſetzt, verlacht zu werden, wenn man anders als im Scherz behauptet, daß ſie es ſey, welcher die Gewähr der Verfaſſung in Handhabung der bedrohten inneren Sicherheit anvertraut werden müſſe, und daß ihr hinſichtlich des Ranges und der Prärogative die erſte Stelle in der bewaffneten Macht gebühre.

(Fortſetzung folgt.)

Blicke auf die kirchlichen Verhältniſſe der Iſraeliten in Bayern.

Zweiter Artikel

So wie die im vorigen Artikel bezeichnete Konſequenz ſchon recht viel Gutes gebracht hat, ſo hat ihre Gegenfüßlerin Inkonſequenz, bei manchen anderen Regierungen manchmal heimiſch, recht viel Gutes im Erſtehen erſtickt und eingeſargt. — Folgende Thatſachen werden ſicherlich dieſe Behauptung genügend rechtfertigen.

Jakob Braunſchweiger aus Ederheim, im Rezatkreiſe, konditionirte früher als „alter Privatlehrer“ und ging dann ſpäter nach Fürth, wo er bei Wolf Hamburger den Talmud ſtudirte, und ſich durch dort modern gewordene aſcetiſche Frömmelei auszeichnete. Wenn man glaubt, annehmen zu dürfen, daß er kaum teutſch ſchreiben oder leſen konnte, ſo wird es leicht begreiflich, daß er es dort nicht lernte. — Wie es ſcheint, fiels ihm endlich ein, für ſein einſtiges, ſicheres Unterkommen Sorge zu tragen. Um eine Profeſſion zu erlernen ſchon zu alt, und überzeugt, daß es ihm, um als Lehrer angeſtellt zu werden, durchaus an Kenntniſſen fehle, nahm er ſich vor, — Rabbiner zu werden! —

Daß bei der „ſtrengen“ Regierung des Rezatkreiſes, der er eigentlich untergeordnet iſt, nichts anzufangen ſey, mag Hr. Braunſchweiger wohl eingeſehen haben, und gieng daher nach Augsburg, wo Hr. Gugenheimer, der ſein Schwager werden ſollte, Rabbiner und Mitglied der Rabbinats-Prüfungs-Kommiſſion iſt. Dort ſtudirte nun der Muſenſohn, d. h. er nahm — beinahe ein Jahr lang — Privatſtunden in der deutſchen Sprache und in andern Zweigen des Trivialſchul-Unterrichts, und der neue Kandidat der jüdiſchen Theologie war nun fertig, d. h. er meldete ſich zur bevorſtehenden, in Augsburg abzuhaltenden und am 1. März v. J. wirklich ſtattgehabten Anſtellungs-Prüfung, und es geſchah, was gewiß Wenige erwartet hatten: er wurde zugelaſſen, und — beſtand das Examen. — Das Edikt vom 10. Juni 1813. §. 27 verfügt: „Der zum Rabbiner oder Subſtituten vorgeſchlagene Jude muß der deutſchen Sprache mächtig und überhaupt wiſſenſchaftlich gebildet ſeyn.“

Wenn auch eine oder die andere Kreisregierung den Ausdruck „wiſſenſchaftlich gebildet“ noch ſo ſehr in Miniatur interpretirt, wenn auch demzufolge Dispenſationen über Unkunde der altklaſſiſchen Sprachen noch ertheilt werden wollen, ſo ſteht doch felſenfeſt und keiner Vieldeutung unterworfen, der Wille des Geſetzgebers da, daß der anzuſtellende Rabbiner der deutſchen Sprache mächtig ſeyn müſſe. Aus den Prüfungs-

arbeiten die Hr. Braunſchweiger bei der Augsburger Prüfung fertigte, giebt aber genügend hervor, wie ſehr wenig er ſich mit der teutſchen Grammatik befreundet habe, und wie ihm teutſche Orthographie ein Terra incognita ſey. —

Sein Beſtehen in der Prüfung und daß er doch eine Note erhielt, läßt ſich jedoch erklären, und wird leicht begreiflich, wenn man annimmt, daß die eigentlich jüdiſch-theologiſchen Fächer einen ſehr großen Theil der Prüfungs-Gegenſtände ausmachten, und daß dadurch Hr. Rabbiner Gugenheimer vermuthlich in den Stand geſetzt war, das wieder leidlich gut zu machen, was Hr. Braunſchweiger in ſeinen Antworten auf die allgemein wiſſenſchaftlichen Fragen verdorben haben mag. —

Unerklärlich aber muß die Admiſſion dieſes Kandidaten bleiben. — Wir haben die Admiſſionsdekrete einiger andern Kandidaten geſehen, die bei dieſer Prüfung waren, und Zeugniſſe ihrer Vor- und Univerſitäts-Studien beigebracht hatten. In dieſen heißt es: „Die Admiſſion zur Prüfung wird dem Rabbinats-Kandidaten N. N. bewilligt auf den Grund der vorgelegten Zeugniſſe und des gelieferten Nachweiſes über genoſſene wiſſenſchaftliche Bildung. Es geht doch hieraus deutlich hervor, daß die Regierung des Oberdonaukreiſes derartige Nachweiſe als Vorbedingung der Admiſſion anſehe. Auf welchen Grund erhielt nun Braunſchweiger ſeine Admiſſion? Welche Nachweiſe hat Braunſchweiger über genoſſene, wiſſenſchaftliche Bildung geliefert? — Oder will etwa Jemand ernſtlich behaupten, es ſeyen auch Univerſitäts-Studien entbehrlich, ja man brauche geſetzlich gar keine höhere Schule zu abſolviren, man dürfe, wie Braunſchweiger, nur ein Jahr lang Privatſtunden nehmen, und die vorgeſchriebene wiſſenſchaftliche Bildung ſey ſohin nur die Fibel und der Kinderfreund?? — Der §. 34 des Edikts vom 10. Juni 1813 lautet wörtlich, wie folgt:

„Die Erlaubniß zum Studium der jüdiſchen Gottesgelehrtheit ſoll keinem jüdiſchen Jüngling ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanſtalt des Königreichs über ſeine hinreichende Vorbereitungs-Kenntniſſe ein günſtiges Zeugniß erhalten hat.“

In welcher öffentlichen Studienanſtalt hat Braunſchweiger ſich für das Studium der Theologie präparirt, und wie lautet das von dieſer Anſtalt ihm gegebene günſtige Zeugniß über ſeine hinreichende Vorbereitungs-Kenntniſſe?? — Wenn das Geſetz jenem, der nicht in einer öffentlichen Studienanſtalt ſich mit Erfolg vorbereitet und ein günſtiges Zeugniß darüber beigebracht hat, nicht einmal das Studium der Theologie erlaubt, wie kann man ihn nun ſogar zur Anſtellungs-Prüfung zulaſſen, ohne alle Nachweiſungen dieſer Art? Braunſchweiger hat's freilich gemacht, wie die Thalmudiſten zu ſagen pflegen: er hat das A. und das B. erſpart. — Das Zeugniß der Studienanſtalt hat er nicht nöthig gehabt, denn es hat auch kein Studium der Gottesgelehrtheit bei ihm gegeben, und wo es kein Nach gibt, da gibt's auch kein Vor — er iſt geprüft und — beſtanden. —

Braunſchweiger iſt beſtanden, und ſchon beginnt dieſes Beſtandenſeyn ſeine wohlthätigen Folgen zu üben. Viele Rabbinats-Kandidaten haben vor mehreren Jahren ſchon mit ſehr gutem Erfolg ihre Anſtellungs-Prüfungen gemacht, nachdem ſie vorſchriftsmäßig ihre Vorbereitungs- und Univerſitäts-Studien betrieben hatten, und noch immer konnten ſie die Früchte ihres Fleißes und ihrer Verdienſte nicht erndten, während Braunſchweiger von den jüdiſchen Diſtrikts-Gemeinden Dittenheim, Berolzheim und Heidenheim aufgenommen wurde und vielleicht jetzt ſchon der Regierung des Rezatkreiſes zur Beſtätigung vorgeſchlagen iſt. — — —

Ueber die Unterhaltung der Ufer ſchiffbarer Flüſſe und Ströme in Bayern.

Wir haben in einem früheren größeren Artikel auf die Verirrungen und auf das Unrecht aufmerkſam gemacht, welches ſich unſere Staatsregierung in Bezug auf die Uferbauten zu Schulden kommen läßt; wir wollen nun in einer gedrängten Darſtellung ein Beiſpiel von den Kalamitäten aufführen, welche in Folge dieſer Gleichgültigkeit gegen die Wohlfarth des Volkes entſtehen müſſen.

Von der Markung der auf dem rechten Mainufer gelegenen und ſehr betriebſamen Städtchen Mainſtockheim und Kitzingen wurden in Folge der vernachläßigten Uferbauten in einem Zeitraume von 50 Jahren 150 Morgen des beſten Ackerlandes von dem Maine verſchlungen. Doch dieſer dem Nationalreichthum eben ſo wie den Privaten erwachſene Schaden iſt es nicht allein, welcher die Bewohner von Mainſtockheim zur Klage gegen die Staatsregierung berechtigt, es iſt in der neueren Zeit noch eine Zerſtörung des Mainufers und des Fahrwegs und Schiffs-Leinpfades zwiſchen beiden Städtchen Kitzingen und Mainſtockheim hinzugekommen, welcher die Verbindung und den Verkehr zwiſchen dieſen beiden nicht unbedeutenden Handel und Gewerb treibenden Orten ſeit faſt zwei Jahren unterbrochen hat.

Schon vor mehreren Jahren, als die Zerſtörung auf Kitzinger Markung begann, der Fahrweg und Leinpfad der Schiffreuter aber immer noch eine Breite von 3 Wagenſpuren und darüber hatte, und leicht durch Anlegung eines zweckgemäßen Waſſerbaus hätte aufgehalten werden können, forderte der damalige Gemeinde-Vorſteher Hartmann von Mainſtockheim den Magiſtrat in Kitzingen auf, bei den einſchlägigen Behörden die erforderlichen Waſſerbauten zu erwirken, allein ohne Erfolg. Es wurden zwar in dieſer Zeit unter dem hohen Mainufer einige koſtſpielige, aber weniger nöthige Waſſerbauten angelegt, dieſe konnten aber das beſchädigte Ufer nicht ſchützen, am allerwenigſten die am meiſten bedrohten und am meiſten vernachläßigten Stellen am Geyersbrunn, wo ſchon ſo viele Gutsbeſitzer durch den Eisgang ihre Grundſtücke ganz verloren haben; und ſo kam es denn, daß durch die Eisbrüche von 1829 und 1830 der Leinpfad und Fahrweg ſammt dem noch vorhandenen Ackerland der Kitzinger Markung vollends weggeriſſen, und bis zum erſten Acker der Mainſtockheimer Markung alles zerſtört wurde. Seit jener Zeit müſſen alle Schiffsreuter und alles Fuhrwerk ihren Weg über dieſen Acker nehmen, deſſen Beſitzer (Kilian Schott) durch tiefe Gräben und Erdaufwürfe, und, wie er drohte, ſelbſt durch Gewalt ſeine Früchte gegen das Zertreten werden zu ſchützen ſucht.

Auf alle erhobenen Anzeigen und Vorſtellungen erſchien endlich einmal die Entſchließung der Kreisregierung, daß die Herſtellung des Verbindungswegs nicht dem Staate, ſondern den Gemeinden zur Laſt falle, daß aber in Bezug auf den Uferbau der Kreis-Ingenieur Banzer angewieſen ſey, an Ort und Stelle Einſicht zu nehmen; aber noch iſt bis jetzt

unſeres Wiſſens nicht einmal dieſe Einſicht genommen, noch weniger Hülfe geſchafft worden.

Die Gemeinde Mainſtockheim würde mit jener von Kitzingen den Acker ſchon gekauft haben, über welchen der neue Fahrweg und Leinpfad für die Schiffreuter führt, wenn ſie durch zweckgemäße Uferbauten eine Bürgſchaft erhielten, daß nicht auch dieſes Grundſtück in einigen Jahren von den Fluthen mit fortgeriſſen wird.

Dieſes iſt der beklagenswerthe Zuſtand, aus dem ſoviel Nachtheil für die beiden genannten Gemeinden entſpringt, da gar kein Fuhrwerk mehr auf der rechten Seite des Mains paſſiren kann, und die Mainſtockheimer alles, ſogar den Ertrag von ihren Gütern auf Kitzinger Markung über die Brücke zu Kitzingen und am jenſeitigen Ufer hinauf nach Albertshofen, und allda am Mainfahrt wieder herüber fahren, dabei nicht nur einen bedeutenden, koſtſpieligen und bei großem Waſſer gefährlichen Umweg nehmen müſſen, ſondern ſogar bei Eisgängen und Eisbrüchen auch dieſes Wegs beraubt ſind. Wie dadurch bei entſtehender Feuersgefahr auch die Kalamität entſteht, daß kein Ort dem Andern mit Löſchmaſchinen und Fuhrwerk zu Hülfe kommen kann, wird jeder einſehen.

Man hätte gewiß glauben ſollen, daß ein ſolcher Zuſtand unſere Kreisregierung zur ſchnellen Abhülfe vermocht hätte, allein eine Deputation von Mainſtockheim, die an das Präſidium derſelben geſandt wurde, und in Abweſenheit des Hrn. von Zurbein dem Hrn. Direktor von Günther die geeignete Vorſtellung machte, brachte ſchöne Worte mit nach Hauſe, Hülfe aber erwartete man ſeit drei Monaten vergebens.

Unſere Staatsregierung mag es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn ihre Luxusbauten auf das heftigſte getadelt werden, da dieſe nicht nur große Summen in Anſpruch nehmen, ſondern auch gegen die Vernachläßigung der, für die Wohlfahrt der Staatsbürger unumgänglich nothwendigen Bauten in einem ſchreienden Contraſte ſtehen.

Der conſtitutionelle Sinn unſerer Staats-Regierung,

beleuchtet in einer Paralelle.

Es iſt bekannt, daß Englands conſtitutioneller König ſich mit nicht geheuchelter Theilnahme nach dem Befinden eines Mannes erkundigen ließ, der eine eben ſo leidenſchaftliche als unedle Oppoſition gegen des hochherzigen Wilhelms ſchönſte Idee ergriffen hatte, und dafür beinahe ein Opfer der Volksrache geworden wäre. Dieſe Thatſache, die vor allen geeignet iſt, die edle Selbſtbeherrſchung und ſomit den wahrhaft conſtitutionellen Sinn des größten aller lebenden Fürſten zu bezeugen, veranlaßt uns durch eine traurige Ideen-Aſſociation das öffentliche Leben in England und in Bayern einer vergleichenden Betrachtung zu unterwerfen.

In England ſchlingt ſich das Band der Liebe und des Vertrauens zwiſchen König, Miniſterium und Volk, nur die Ariſtokratenkammer ſteht wie ein feindlicher Dämon dieſem Liebesbunde gegegenüber. Die Organe der öffentlichen Meinung ſprechen in England nicht der Oppoſition das Wort. — In Bayern verbindet ſich die Regierung mit dem Ariſtokratismus gegen das Volk, Kälte und Mißtrauen haben ſich — was

auch immer einige eigennützige und knechtiſche Schreyer dagegen ſagen mögen — zwiſchen Regierung und Volk gedrängt, und wir überlaſſen es dem Leſer zu entſcheiden, ob das Volk, welches in wahrer conſtitutioneller Bahn ſich bewegen will, oder unſere Cabinetsregierung, die ſich von dem bequemen Abſolutismus nicht loswinden zu können ſcheint, die Veranlaſſung zu dieſem wechſelſeitigen Mißtrauen geben.

Die Loſung des hochherzigen Wilhelms heißt „Vorwärts“, möglichſte Entwickelung eines volksthümlichen conſtitutionellen Syſtems iſt die freigewählte Aufgabe ſeines unſterblichen Lebens. — In Bayern kennt man das „Vorwärts“ nur in den Gedichten eines königlichen Sängers „Freiheit lebt nur in dem Reich der Träume“; die Staatsregierung läßt zwar den König in der Thronrede ſagen: „Ich möchte nicht unumſchränkter Herrſcher ſeyn“, verfolgt aber jede conſtitutionelle Regung, welche die Willkühr zu beſchränken droht.

Englands König zeigt freundliche Theilnahme ſelbſt gegen die Mitglieder einer Oppoſition, welche aus verwerflichem Egoismus ſeiner liberalen Reform feindlich in den Weg trat, und eine That verhindern möchte, durch die König Wilhelm im Gedächtniß der Völker einen ehrenvollern und dauerndern Platz erringen wird, als Johann ohne Land durch die gegen ſeinen Willen entſtandene Verfaſſung. — In Bayern verfolgt und ſchmäht die geſammte Hofpartei und einige feile Hofjournaliſten die Oppoſition in der zweiten Kammer, weil ſie uneigennützig durch Verſprechungen wie durch Drohungen unerſchütterlich unſere Inſtitutionen theils aufrecht erhalten, theils verbeſſern, vor allem aber der Staatsregierung die Lehre geben zu müſſen glaubte, daß Erſparung vor allem da beginnen müſſe, wo bisher am meiſten Ueberfluß war, die aber dem Könige nie feindlich in den Weg trät, wenn er durch wahrhaft großartige Regierungshandlungen ſeinen Namen in das große Buch der Menſchheit eintragen wollte.

In England haben König und Miniſter alles aufgeboten, damit die Erbitterung des Volks nicht zur blutigen That reife, ſie wollten ihre Lieblings-Ideen, die der eigenſüchtige Ariſtokratismus niedergetreten hatte, nicht durch das bewaffnete Volk wieder aufrichten laſſen. — In Bayern haben die Hof- und Miniſterial-Zeitungen nichts unterlaſſen, um den Münchner Pöbel gegen die Abgeordneten aufzuregen, und Gewalts-Scenen herbei zuführen, und man hat nicht erfahren, daß von Seite der Regierung Einſchreitungen gegen ſolchen Frevel geſchehen wären.

In England ſind die Stände als geſetzgebende Gewalten geachtet. — In Bayern, kann es der Beamtendünkel noch nicht einſehen, daß der Staatsdiener dieſelbe Ehrfurcht gegen die Stände, wie gegen die Regierung ſelbſt hegen müſſe, jeder Schreiber glaubt über die Abgeordneten ſchimpfen zu dürfen, was um ſo weniger auffallen wird, wenn man erfährt, daß General-Commiſſäre mit ſolchen pflichtvergeſſenen Beiſpielen voran gehen, beſonders wenn ſich die Abgeordneten nicht zu blinden Werkzeugen des Abſolutismus erniedrigen wollen. Mit einem Worte in England lebt die Verfaſſung in Wort und That, während wir der bayeriſchen Regierung mit Roper Collard's Worten zurufen müſſen: Nennt die Verfaſſung keine Wahrheit, dann haben wir doch eine Lüge weniger!

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 8. November 1831. Nro. 49.

Ueber den bayerischen Militär-Etat.

(Fortsetzung.)

Es ist unsere Meinung nicht, von dem Institute der Landwehr in Bayern Leistungen zu fordern, und für dasselbe Ehrenvorzüge geltend zu machen, zu welchen ihm nach den gegenwärtigen Grundlagen seiner Organisation die Fähigkeit wie die Ansprüche ermangeln. Ehrenvorzüge, wenn sie von dem Publikum anerkannt werden sollen, dürfen nicht durch einen willkührlichen Akt der Gnade, nicht durch ein bloses Dekret verliehen werden; sie müssen durch wirkliches Verdienst erworben seyn, und das ranggebende Dekret darf nur der Anerkennung des bereits erworbenen Verdienstes die nöthige Form geben.

Wenn daher behauptet wird, daß der Landwehr — der aus ansäßigen Bürgern bestehenden Militärmacht — die erste Stelle gebühre, daher den Offizieren derselben die gleichen Ehrenvorzüge wie jenen der Linie und zwar mit dem Vortritt vor jenen beigelegt werden müßten, so bedarf dieses einer erläuternden Begründung.

Es wird nirgends einen Widerspruch finden, daß den Unteroffizieren und Gemeinen eines Heers, dessen Mitglieder das volle Staatsbürgerrecht besitzen, öffentliche Lasten tragen und öffentliche Rechte üben, der Rang vor den zur Linie verpflichteten Soldaten gebühre, welche den Stand erst noch erwerben müssen, dem jene schon angehören. Anders verhält es sich mit den Offizieren. Der Offizier der Linie besitzt einen ihm einerseits von der Staatsgewalt verliehenen, andererseits von der öffentlichen Meinung nicht bestrittenen, genau bezeichneten, gewissermassen privilegirten hohen Rang in der Staatsgesellschaft, sein Beruf, wenn er ihn in seiner ganzen edlen Bedeutung erfüllt, gewährt ihm, wie kein anderer die Mittel, die Standesehre zu einer Höhe zu potenziren, auf welchen er sich dem Besten und Edelsten gleichachten darf, und das Gefühl des eigenen Werthes, muß sich bei ihm um so stärker ausprägen, je mehr es von dem Bewußtseyn begleitet ist, daß die hohe Achtung des Standes nur durch verhältnißmäßig große Opfer und Entbehrungen errungen werden kann. Wie man auch über Rangverhältnisse denken, wie sehr man auch dem Grundsatz huldigen mag, daß die Tugend, die jedem Stand gleich eigen seyn kann, allein den Werth des Menschen und sonach auch seine Geltung in der Gesellschaft bestimmen soll, mit welchen triftigen Gründen man auch behaupten kann, daß zwischen Staatsbürgern und Beamten kein Rangverhältniß bestehe, und daß der tüchtige Bürger das Amt nicht das Amt ihn ehre — es bleibt immer ein gewisses unbestimmtes Etwas, was das absprechende Urtheil zurückhält und auf eine bedingende und modifizirende Grundwahrheit hindeutet.

In der That hat man auch zu allen Zeiten ohne höhere zwingende Authorität ein Rangverhältniß unter den Menschen anerkannt, welches theils auf der Persönlichkeit, theils auf dem Besitz, theils auf der Lebensbeschäftigung beruhete. Der Verständige hat immer mehr gegolten als der Unverständige, der Kenntnißvolle mehr als der Unwissende, der Gebildete mehr als der Ungebildete, der Reiche mehr als der Arme, die Lebensbeschäftigung, der Beruf, je nachdem er in der Meinung edel oder verworfen erschien, hat geadelt oder erniedrigt und die öffentliche Meinung bildete unabhängig von den Faktoren der Persönlichkeit und des Besitzes, auch ein Rangverhältniß der Stände, je nachdem sie Vorzugsweise die Mittel boten, auf die verschiedenartige Werthbestimmung der Menschen einzuwirken. So wird der Beruf zu öffentlichen Geschäften immer einen von dem Beruf zu Privatgeschäften verschiedenen höheren Rang begründen, wenn gleich der erste die Wahl bestimmende Beweggrund der beiden angehörigen Individuen, bei den meisten der nämliche seyn mag, nämlich das Bedürfniß sich zu ernähren, und wenn gleich einzelnen derselben, vermöge ihrer Persönlichkeit schicklicher der Rang eines andern als der des eigenen Standes zukäme.

Kann aber im Allgemeinen ein Beruf edler seyn und mehr Anspruch auf Achtung gewähren als der, welcher nicht nur die Kräfte, sondern auch das Leben seiner Mitglieder für den Dienst des Vaterlandes zum Opfer fordert *)! Der Rang welchen die Offiziere der Linie genießen, ist daher ein wohlverdienter, auf ausschließenden eigenthümlichen Bedingungen ruhender, der, wenn er auf andere ausgedehnt werden will, die nicht Gleiches für sich anführen können, seiner wesentlichen Bedingungen beraubt wird und darum nothwendig der öffentlichen Anerkennung entbehren muß.

Unsere dermalige bürgerliche Wehrverfassung trägt nun den Grundfehler, daß der Lebensberuf des zum Landwehroffizier ernannten Bürgers in der Regel dem des Offiziers der Linie geradezu entgegengesetzt ist, und es von jeher war, daß daher eine künstliche Gleichstellung des Ranges beider, abgesehen davon, daß man damit dem Zweck um nichts näher rückte, nur zu den unangenehmsten auf das allgemeine Wohl verletzend einwirkenden Störungen führen könnte. Wer mag es einem Offizier verargen, wenn er, der die seinem Stand anklebende Achtung durch langjährige treue Erfüllung seines Berufes unter Anstrengungen, Gefahren und Entbehrungen,

*) Die Nichtachtung des gemeinen Soldaten selbst von Seite der Offiziers, bietet deßhalb eine auffallende Anomalie der menschlichen Vernunft.

vielleicht mit ſeinem Blut und ſeiner Geſundheit erkauft hat, den gleichen Rang nicht anderen zugeſtehen will, die nicht gleiche Anſprüche in die Wagſchale zu legen haben.

Mag der Bürger alle Tugenden beſitzen, die ihn jeder Ehre würdig machen, mag die Perſönlichkeit Einzelner den entſchiedenſten Vorzug begründen, ſo konnten für dieſe Stellung, dieſe Tugenden nicht geübt, dieſe Perſönlichkeit nicht erprobt werden und es fehlen ihr die entſcheidenden Titel, die des erworbenen Verdienſtes. Wer die Ehre der Waffen anſprechen will, muß die Waffen in ihrer ernſten Bedeutung geführt haben, und wenn von militäriſchem Oberbefehl die Rede ſeyn ſoll, wenn es ſich darum handelt, bewaffnete Maſſen zu bilden und zu leiten, ſo können nur im Kriegsdienſt erworbene Anſprüche entſcheiden.

Wenn daher die Landwehr das werden ſoll, wozu ſie als bewaffneter Körper von wirklichen Staatsbürgern den Anſpruch hat — der bevorzugteſte Theil der bewaffneten Macht — ſo muß ſie von Offizieren befehligt werden, welche den der Charche zuſtehenden Rang ſchon erworben hatten, ehe ſie in die Landwehr treten.

Dazu kann nur das Mittel in der geſetzlichen Beſtimmung gefunden werden, daß niemand auf ein Amt des Staates oder der Gemeinden Anſpruch habe, welcher nicht die geſetzliche Zeit in dem ſtehenden Heere gedient hat, und in Folge deſſen die Offiziere der Landwehr nur aus jenen Beamten und Bürgern gewählt werden, welche bereits dort den Offiziersrang erworben hatten. Nur unter dieſer Bedingung kann man die Armee, ohne ſie in ihren Offizieren tief zu verletzen, und ohne ſie wenigſtens für ein Menſchenalter ganz herabzubringen, auf einen beliebigen Stand vermindern; nur unter dieſer Bedingung kann man die, außerdem im Frieden immer eintretende entmuthigende Stockung des Avançements heben, und dem Heere junge und kräftige Offiziere ſichern, die zum Krieg auch die Luſt zum Krieg und die körperliche Fähigkeit ihn zu führen mitbringen; nur unter dieſer Bedingung endlich können gerade die entſchiedenſten militäriſchen Talente Raum zu ihrer Entwickelung, zur vollen Anwendung ihrer Thatkraft gewinnen und dem Heere am ſicherſten erhalten werden. Denn, wenn man um Staats- oder Kommunal-Beamter zu werden, vorher einen entſprechenden Rang im Heer gehabt haben muß, wenn jeder Offizier der Armee den Anſpruch auf ein entſprechendes Zivilamt geltend machen kann, ſo wird die große Majorität derſelben, wenn ſie ihre Jugend im Waffendienſt zugebracht hat, wenn Wunden, geſchwächte Geſundheit, Familienverhältniſſe oder auch angeborne Neigung ſie dazu auffordern, das Heer wieder verlaſſen, um dem Ehrgeize jüngerer Kammeraden Platz zu machen, und es werden nur jene ihr ganzes Leben dem Heerdienſt widmen, die den entſchiedenen inneren Beruf dazu fühlen und bei unabhängigen Familienverhältniſſen die Wahl behalten, in einem Stand zu bleiben, der dem Talent die Erreichung einer hohen Stellung verbürgt.

Wer möchte daran zweifeln, daß ſich unter den oben bezeichneten Vorausſetzungen in allen Ständen der tüchtigen Männer genug finden würden, alle Charchen der Landwehr befriedigend zu beſetzen und ihr den Rang zu verleihen, der einem aus Veteranen und Staatsbürgern gebildeten Korps gebührt; und wer möchte daran zweifeln, daß ein ſolches Korps in Zeiten der Gefahr ganz anderes zu leiſten vermöchte, als die Landwehr bei ihrer gegenwärtigen Organiſation.

Wir, wie ſchon im Anfang geſagt wurde, ſind nicht geſonnen, die Organiſation einer allgemeinen Landesbewaffnung in allen ihren Verzweigungen darzuſtellen, wir wollen nur im Allgemeinen bemerken, daß, die mobile Legion mit eingeſchloſſen, Abtheilungen nach dem Alter und der Verwendbarkeit in verſchiedene Heerbanne ſtatt finden, daß Kleidung, Ausrüſtung und Bewaffnung von Landwehr und Linie gleich ſeyn müſſen, daß die Beurlaubten der Linie überall in die Landwehr ihres Aufenthaltes einzutreten hätten, daß bei einen ſolchen Korps, in dringenden Fällen ſelbſt die Ergänzungsmannſchaft des ſtehenden Heeres eingeübt, daß ihm allein, wenn die dazu aufgeſtellten Behörden nicht dazu ausreichen, die Handhabung und Wiederherſtellung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müſſe, daß aber auch eine ſolche Landwehr, die nicht zur Spielerei, ſondern zu ſehr ernſten Zwecken beſtünde, in Bezug auf ihren Waffendienſt ganz derſelben ſtrengen militäriſchen Disciplin, wie die Linie, zu unterwerfen, ihren Mitgliedern aber auch die Ehre, Uniform und Waffen zu tragen, unbeſchränkt zuzugeſtehen ſey.

(Beſchluß folgt.)

Blicke auf die kirchlichen Verhältniſſe der Iſraeliten in Bayern.

Dritter Artikel.

(Fortſetzung.)

Während alle Kreisregierungen eifrig bemüht waren, an allen Orten gebildete Rabbinen und Religions-Schullehrer anzuſtellen, geſchah im Untermainkreiſe — Nichts. Das auffallende dieſes Nichtsthuns muß um ſo kraſſer erſcheinen, wenn man weiß, daß nicht nur in keinem Kreiſe ſo viele Juden wohnen, wie in dieſem, ſondern auch, daß die Juden dieſes Kreiſes, im Durchſchnitt, die bei weitem wohlhabendern, und die Gemeinden die bei weitem zahlreichern, und dadurch zur Aufnahme geprüfter Rabbiner und Lehrer im beßten Stande ſind. Wir müſſen zugleich ernſtlich darauf aufmerkſam machen, daß die Juden dieſes Kreiſes in Betracht gegen ihre Glaubensgenoſſen in andern Kreiſen die ungebildeſten und finſterſten, und ſohin in Beziehung auf moraliſche und religiöſe Kultur die Allerletzten ſind. Wie kann es aber auch anders erwartet werden, als daß ſie in jeder beſſern Beziehung noch ſehr zurück ſeyen?? Während anderswo, vor langer Zeit ſchon, gutgebildete Lehrer die Jugend allmählig auszubilden ſuchten, hatte man in dieſem Kreiſe keine ordentlich geprüfte Religionslehrer. Während anderwärts tüchtige Rabbinen, eben ſo gute Pädagogen als Prediger, eifrig hinarbeiten auf innere Verbeſſerung, kannte und kennt man jetzt noch in Franken dieſe Männer nur vom Hörenſagen. In manchen ſehr zahlreichen Gemeinden hatte und hat man bis jetzt alte Unterrabbiner (Moreh Zedek) deren Mitfunktion — das Schächten iſt. An ihrer Spitze ſtand und ſteht noch der Würzburger Oberrabbiner Bing, über deſſen Charakter nur eine Stimme herrſcht. — So wars im Untermainkreiſe bis zum Jahre 1828!! — Zu Ende dieſes Jahres aber erſchien eine ſehr ſchöne und energiſche Verordnung der Kreisregierung, die Anſtellung geprüfter Rabbiner und Religionslehrer betreffend. Alle Beſſerdenkenden gaben ſich der ſchönen Hoffnung hin, nun werde es gewiß bald recht gut

werden, und voll tröſtlicher Erwartung ſagte man ſich: „Was lange währt, wird am Beßten“ —

Man konnte alles Gute nun um ſo eher erwarten, da man glaubte, annehmen zu dürfen, die gute, durchgreifende Verordnung ſey unmittelbar von der allerhöchſten Stelle veranlaßt worden. Das desfallſige Regierungs-Reſcript verfügte: ungeſäumte Bildung der Rabbinats-Diſtrikte und der dazu gehörigen Diſtriktsfonds, ſchnelle Erklärung über Aufnahme der Religionslehrer, und durchgreifende Exekutions-Maßregeln gegen die nicht Folge leiſtenden Gemeinden. Nicht nur ein Konkurseramen für die anzuſtellenden Diſtrikts-Rabbiner und Religionslehrer wurde ausgeſchrieben, ſondern auch die alten Moreh-Zedek's und Vorſänger wurden zur Prüfung einberufen, um ihre Befähigung zur Fortſetzung ihrer bisher ausgeübten Funktionen zu ermitteln.

Den Rabbinats-Kandidaten wurde anbefohlen, alsbald ihre Admiſſions-Geſuche einzuſenden, und den zur baldigen Prüfung näher zu beſtimmenden Tag zu gewärtigen. Und nach kaum acht Wochen war beinahe Alles ſchon — zu Nichts geworden. — Religionslehrer wurden geprüft, und in den meiſten Orten ſind noch keine angeſtellt. — Die alten Moreh-Zedek's und Vorſänger waren zur Prüfung geeilt, und haben bis jetzt noch keine Noten erhalten, und wiſſen heute noch nicht, woran ſie ſind, und die Rabbinats-Kandidaten kamen vorſchriftmäßig um Admiſſion ein, und warteten von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr auf die Prüfung. — ſie warten heute noch: es hat bis jetzt keine Prüfung ſtatt gefunden. „Warum?“ Das weiß die Regierung; Andere haben nichts von den Motiven dieſer Reaktion erfahren. — Umſonſt wurde ſeither oft ſchon in öffentlichen Blättern auf dieſe auffallende Geſchichte aufmerkſam gemacht; „das energiſche Reſcript, ſagte hierüber ein Freimüthiger, mag nur erlaſſen worden ſeyn, ut aliquid fecisse videamur; — man hat keinen Grund erfahren können. —

Es wollen freilich einige behaupten, der Oberrabbiner Bing habe Schuld; er habe den ganzen Untermainkreis als ſein Rabbinat reklamirt. — Wie kann man das aber wohl annehmen? Sollte denn die k. Kreisregierung nicht wiſſen, daß die vormals Löwenſteiniſchen, Schwarziſchen, Caſtelliſchen und Rechterniſchen, und überhaupt alle Judengemeinden, die ſonſt unter Gutsherrſchaften geſtanden ſind, ſo wie das ganze, ſehr zahlreiche Judengemeinden enthaltende Grabfeld nie zum Oberrabbinat Würzburg gehörten? Haben nicht zahlreiche Gemeinden, wie z. B. Marktbreit, Sommerhauſen, Ueſpringen, Zeitlofs, Völkersleier, Remlingen, Haßfurt, Rothenfels, Wonfurt, Burgpreppach u. a. m. von jeher beſondere, unabhängige Rabbiner gehabt, und haben nun gar keine mehr?? —

Doch wir werden nächſtens noch einmal auf dieſen hochwichtigen Gegenſtand zurückkommen, indem wir Einiges ſagen werden „über die Amtsführung des Oberrabbiners Abraham Bing zu Würzburg.“

Die Adreſſen.

Von mehreren Städten Bayerns z. B. Ingolſtadt, Amberg, Kelheim, Waſſerburg ſind Adreſſen an Seine Majeſtät den König eingeſandt worden, die ſich ſämmtlich ohngefähr dahin ausſprachen, daß ihre Unterzeichner mit altbayeriſcher Treue dem Könige anhängen, und daß keine Idee der Zeit das Band der Liebe zu ihrem Fürſten zerreißen werde. Die Hofzeitungen haben der Oppoſition den Vorwurf gemacht, daß ſie von dieſen Adreſſen keine Notiz nehme. Wir finden in dieſem Vorwurf eine Aufforderung, die wir nicht unbeantwortet laſſen können, und wollen daher anſtatt in den Chorus der feilen Lobhudler mit einzuſtimmen, dieſe Adreſſen einer ruhigen Beleuchtung unterwerfen.

Wir wollen annehmen — ohne es aber zu einem Glaubens-Artikel zu machen — daß alle eingeſandten Adreſſen der obenbezeichneten Art frei aus dem Gemüthe der Unterzeichner hervorgingen, daß weder das ſehnliche Streben eines oder des andern Bürgermeiſters, von Sr. Majeſtät ein dankendes Handbillet zu erhalten, noch ein gewiſſer moraliſcher Zwang, der es dem Bürger ſchwer macht, die Unterſchrift einer ſolchen ihm dargebotenen Adreſſe zu verweigern, bei dieſen Adreſſen als mitwirkende Urſache zu betrachten ſeyen, wie geſagt, wir nehmen an, alle dieſe Adreſſen ſeyen aus dem freieſten Willen und der innigſten Ueberzeugung hervorgegangen, demohngeachtet aber bleibt noch eine Frage zu beantworten, und zwar die: Was ſollen dieſe Adreſſen bedeuten, was wollen die allgemeinen Verſicherungen in denſelben eigentlich ſagen?

Wir können dieſe Frage nur auf eine doppelte Art beantworten, nämlich entweder wollten die Unterzeichner dieſer Adreſſen Sr. Majeſtät die ehrfurchtsvollſte Verſicherung geben, daß zwar bei vorkommenden Fragen über den Staatshaushalt die Volksrepräſentanten anderer Meinung als die Staatsregierung ſeyn, und ſich ſelbſt verpflichtet fühlen können, gegen die Staatsregierung in energiſche Oppoſition zu treten, daß aber dadurch die Liebe und Treue nicht beeinträchtigt werde, welche der Bayer gegen ſeinen König im warmen Herzen trägt, und daß anzunehmen ſey, daß ſelbſt die Mitglieder der Oppoſition nichts weniger als Feinde des Thrones ſeyen.

Iſt dieſes der Sinn der eingeſandten Adreſſen, dann waren ſie höchſt überflüßig, denn wozu Verſicherungen für eine Sache, an die noch niemand gezweifelt hat, wozu Verſicherungen über die guten Geſinnungen von 2—3 tauſend Menſchen, während 4 Millionen in dem Bewußtſeyn leben, daß Niemand an ihrer Bürgertreue zweifeln wird. Hätte Seine Majeſtät dieſe Adreſſen ſo gedeutet, und darauf erwidert, daß Sie Sich nichts weniger als geſchmeichelt fühlen könne, wenn man glaube, es ſey in Bayern ſo weit gekommen, daß die kleineren Städte eines und des anderen Kreiſes Allerhöchſtſie ihrer unterthänigſten Anhänglichkeit und Treue zu verſichern für nöthig fänden, dann würde gewiß das Einſenden von Adreſſen aufgehört haben, dafür aber ſämmtliche Bayern zu dem Gefühle des Beifalls und der Bewunderung eines hochherzigen Königs hingeriſſen worden ſeyn.

Iſt aber Vorſtehendes nicht der genaue Sinn der Adreſſen, ſo könnten ſie nichts anderes enthalten, als die Erklärung, daß die Unterzeichner derſelben, bei ihrer unbedingten Liebe für den König, die Oppoſition in der zweiten Kammer nicht billigen, und daß ſohin die Volksrepräſentanten nicht im Sinne und nach dem Willen des Volks handeln. Wenn die Unterzeichner der eingeſandten Adreſſen, wirklich eine ſolche Erklärung beabſichtigten, dann mögen ſie allerdings eine Urſache gehabt haben, ſolche Geſinnungen verlauten zu laſſen, weil ohne ſolche Zeugniſſe, kein Vaterlandsfreund auf den Gedanken gekommen

wäre, daß es in Bayern auch nur eine Stadt gäbe, welche dem Verdienste unserer Repräsentantenkammer Undank, dem constitutionellen Geiste derselben Knechtssinn, dem aufopfernden Character verwerflichen Egoismus entgegenstellen werde. Wir wollen übrigens den Unterzeichnern dieser Adressen, selbst in dem Falle, daß sie ihre Mißbilligung gegen die Opposition in der Abgeordneten-Kammer ausgesprochen haben sollten, keine Vorwürfe machen, sondern uns nur noch mit den Folgen beschäftigen, die eine solche Erklärung herbei führen müßte.

Wenn die Staatsregierung zur Kenntniß gelangt, daß die Opposition in der Abgeordneten-Kammer nicht den Willen des Volks ausspricht, sondern mit dem Geiste einer gebildeten Faction ihr gegenüber steht, so hat sie nicht nur das Recht, sie hat auch die Pflicht, eine solche Kammer aufzulösen, damit das Volk durch eine neue Wahl solche Abgeordnete senden könne, die den ihnen gewordenen Auftrag treuer erfüllen.

Die Staatsregierung möge nun die eingegangenen Adressen prüfen, und wenn sie auch der Meinung ist, wie ihre bezahlten Journalisten, daß nämlich die letztere Erklärung durch diese Adressen ausgesprochen werden wollte, dann ziemt es ihr zu handeln, aber nicht ein solches papierenes quos ego! der Opposition vorzuhalten.

Dieses ist unsere Meinung von den Adressen, haben wir geirrt, so belehre man uns eines Besseren!

Zur Zeitgeschichte.

England.

Was wir schon oftmals aussprachen, und wozu die Geschichte wir zum Zeugen riefen, nämlich, daß der ewige Wechsel der äußeren Form die Contraste reift, und aus dem eisigen Froste der Zeit den warmen Lenz der Freiheit weckt, das spricht sich wieder einmal in Englands mächtig sich entfaltendem Schicksal zur Warnung der Unbeschnittenen an Herz und Ohren, zum Troste des Glaubens an die Ehre der Menschheit aus. Die Verwerfung der Reformbill rief die politischen Unionen auf, der Triumphgesang der Aristokratie wird ihr Todtenlied. Was wir vor Monden vorhergesagt, daß eine vom großbritanischen Volke verfaßte Reformbill eben so über die Existenz des Oberhauses richten wird, wie dieses baufällige Hospital der Privilegirten über die Bill der Minister richtet, diese Behauptung will zur That werden. Schon traten mit schweigender Genehmigung des wahrhaft volksthümlichen Regiments Hunderttausende den Logen der Union bei, und das gesammte Albion wie ein großer Orden um den Meisterstuhl seines greisen Königs versammelt, wird mit gezücktem Degen fragen, wo das Häuflein lichtscheuer Verräther sey? Kennt die Aristokratie die Macht der Associationen nicht? Hat sie vergessen, daß zweimal die welterschütternde französische Revolution aus dem Schooße der politischen Bünde hervorging? Wohl denn! Ihre Blindheit soll ein Fingerzeig des der Volksfreiheit günstigen Himmels seyn. — Unionen machen ein Volk nicht nur mit seinem Rechte, sondern auch mit seiner Kraft bekannt.

Das englische Ministerium kennt die ganze Kraft solcher Unionen, allein da es sich bewußt ist, nur nach dem Interesse des Volks regieren zu wollen, so hat es dieselben nicht zu fürchten, im Gegentheil seine Kraft wächst mit jener der Unionen. Wir geben als Beleg dafür folgende Stelle aus dem englischen Ministerialblatt. (Courier.)

„Die Times und die Chronikle empfehlen die Bildung politischer Unionen im Vaterland. Wir halten es für das beste „Zeichen unserer gutgesinnten Regierung, daß sie, abgesehen „von ihrer Ansicht über solche Unionen, deren Bewaffnung man „vorschlägt, keinen Versuch macht, in dergleichen Associationen „sich einzumischen. Wollten die Minister, wie ihre Feinde sagen, „nur aus Egoismus ihre Stellen behaupten, so würden sie „das Ansehen der Krone, ihre eigene Gewalt und die Verstärkung, „welche eine Allianz mit den Antireformern ihnen darbietet, benützen, um die Bildung von Unionen, welche nothwendig jede „unpopuläre Gewalt zerstören müssen, entweder ganz zu hintertreiben, oder doch nach Möglichkeit zu verzögern. Denn „den Ministern kann es nicht wohl entgehen, daß, wenn der „achtungswerthe Theil der Bürger Associationen zur Vertheidigung der politischen Rechte bildet, kein Regiment auch nur „ein Jahr lang gegen die Interessen des Landes bestehen kann. „Darum glauben wir, daß die Handlungsweise des jetzigen „Ministeriums seinem Geiste und Herzen Ehre macht.“

Francis Burdett ist Präsident der Londoner Union.

Erinnerung,

an etwas das sich eigentlich von selbst versteht.

Seit das Volksblatt auch raisonnirende Artikel über diplomatische Verhältnisse liefert, haben einige auswärtige Blätter mehrere seiner Artikel wieder gegeben, dabei aber unterlassen, solche Abdrücke mit der Chiffre des Originals zu versehen. Wir ließen uns diese literärischen Uebergriffe lange gefallen, und selbst die Art und Weise, wie man unsere in Würzburg geschriebenen Artikel als Correspondenzen von dieser oder jener Grenze gab, übergingen wir mit stillem Lächeln, denn wir glaubten die Vindikation unserer Leistungen, dem gebildeten und belesenen Publikum selbst überlassen zu können. Nachdem aber die Verwirrung so weit geht, daß die „teutsche Tribüne“ Aufsätze die ein bessisches Blatt von uns entlehnt hat, unter der Chiffre dieses Blattes wieder giebt *), so finden wir uns veranlaßt, unsere Kollegen, die künftig wieder einen oder den andern unserer Artikel durch Aufnahme in ihre Blätter zu ehren gedenken, zu ersuchen, daß sie bei einer solchen Aufnahme auch die Chiffre des Originals beisetzen, und so jenes anständige Herkommen gegen uns beobachten möchten, welches gegen Sie je verletzt zu haben, wir uns nicht erinnern können.

Die Redaktion des Volksblatts.

*) In Tribüne Nro. 124 vom 3. November, S. 1003. Artikel vom Main. Volksblatt Nro. 43, vom 25. Oktober Artikel vom Main.

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 10. November 1831. Nro. 30.

Ueber den bayerischen Militär-Etat.

(Beschluß.)

Man könnte gegen ein solches System der allgemeinen Landesbewaffnung die Einwendung machen, daß durch den vorgängigen Kriegsdienst, den jeder Staatsdienst-Adspirant leisten muß, die gehörige Vorbereitung zum Civilstaaatsdienst unmöglich gemacht und dann die Geschäfte nicht genügend qualifizirten Beamten anvertraut werden müßten, daß daher an der Gediegenheit der Verwaltung verloren gehe, was an Aufwand für das Heer gewonnen werden könne. Die in Bayern gemachte Erfahrung lehrt, daß eine Menge Stellen, von Militairs, die selbst Universitätsstudien nicht gemacht haben, nach kurzer Praxis mit dem besten Erfolg besetzt wurden, und es unterliegt nicht dem mindesten Anstand, daß auch für jene Zweige der Verwaltung, welche ein besonderes Fachstudium voraussetzen, die gehörige Vorsorge getroffen werden könne. Man theile nur die zum Heerdienst berufenen oder sich freiwillig meldenden Jünglinge, welche studiren wollen, einem in einer Universitätsstadt garnisonirenden Regiment zu, befreie sie für die Zeit ihrer Studien, mit der Erlaubniß in der Stadt wohnen zu dürfen, von dem gewöhnlichen Garnisonsdienst, lasse sie in den Stunden, die der Student ohnehin für den Fechtboden zu erübrigen weiß, exercieren und die übrigen zum Kriegsdienst vorbereitenden Uebungen machen, verwende dann die jetzt zur Vakanz bestimmte Zeit, als regelmäßige Exercierzeit, um sie mit dem Regiment zusammenzustellen, mit demselben exercieren, die Feldschule und den Garnisonsdienst machen zu lassen, verlängere die Studienzeit um ein Jahr, damit auch einige Kollegien über die Kriegswissenschaft gehört werden können, und man wird sie, zu gleicher Zeit, zu praktischen Soldaten und zu theoretischen Juristen, Medizinern, Kammeralisten ꝛc. ꝛc. vollständig ausbilden können und nebenbei den unberechenbaren Vortheil ärndten, die Jünglinge gleich in den Jahren, welche nur zu oft in einem zügellosen, Geist- und Körper schwächenden Universitätsleben mißtraucht werden, unter der Strenge der militärischen Disciplin zur Mäßigkeit, zur Ordnung und zum Gehorsam gegen die Gesetze zu gewöhnen.

Dieser, an die Stelle der Befreiung zu setzende wohlthätige Militairdienst, würde so ziemlich die gesetzliche Dienstzeit ausfüllen — die ohnedies bei einer solchen Organisation nicht bei der bisherigen Dauer bleiben dürfte — und wo nicht ganz, so könnte denjenigen, die es wünschten und die sich dessen würdig gemacht, die Erlaubniß ertheilt werden, den Rest in einem ständigen Urlaub zur Praxis in dem gewählten Verwaltungszweige zu verwenden. In eben dieser Dienstzeit würden von den Vorzüglicheren die Unteroffiziersgrade durchlaufen, und sie würden so, nach erfüllter Militairpflicht, als gleich würdige Kandidaten für Offiziers- und Civildienststellen erscheinen, die nach Neigung und Kenntnissen in freier Wahl nun ihrem Beruf folgen könnten.

Keine Besorgniß, daß diejenigen, die sich noch länger dem Kriegsdienst widmen wollten, darüber für jene Verwaltungszweige verloren gingen, die positive Kenntnisse im Fach fordern. Der unmittelbare Eintritt von den Universitätsstudien in die Praxis, ist bei weitem nicht so nothwendig, als es jene glauben machen möchten, die ihre Söhne den Gefahren des Militairstandes auszusetzen keine Lust haben. Was einmal gründlich gelernt ist, und einigermaßen durch fortgesetztes Privatstudium gepflegt wird, wozu der Militärdienst immer einige Stunden des Tags übrig läßt, wird nicht wieder vergessen, und der wissenschaftlich solid Gebildete wird sich auch nach einer Reihe von Jahren nach kurzer Praxis, eben so gut in den neuen Beruf finden, als so viele Offiziere, die früher nichts anders als den Waffendienst kannten, sich in Aemter fanden, die nur praktische Einübung forderten und welchen sie jetzt mit Ehren vorstehen.

Jede neue Ordnung hat übrigens ihre störende oder doch unbequeme Uebergangsperiode, und hier würden sich zunächst die Fragen aufdringen, wo soll man alle Civilbeamten, alle Offiziere zur Landwehr hernehmen, die bereits im stehenden Heere gedient haben, wie soll man die Ansprüche der bereits vorhandenen Staatsdienstadspiranten befriedigen?

Doch diese Fragen sind leicht zu beantworten, sobald man keine allzuraschе tumultuarische Umänderung, nicht den augenblicklichen Genuß aller ihrer Früchte verlangt und die Ansprüche aller nach den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit würdigt.

Es versteht sich wohl von selbst, daß alle jene Staatsdienstadspiranten, welche bereits das Conscriptionsalter zurückgelegt haben, nicht rückwirkend von der Bedingung des wirklichen Kriegsdienstes getroffen werden könnten, und daß sie ohne Schmälerung ihrer Ansprüche mit jenen zum Staatsdienst zu konkurriren hätten, welche künftig diese Bedingungen erfüllen oder bereits erfüllt haben; was jedoch nicht hindern würde, alle, welche noch 1—2 ꝛc. Jahre konscriptionspflichtig sind, und sich dem Staats- oder Kommunaldienst wiedmen wollen, für die fehlende Zeit noch zum Kriegsdienst zu verpflichten.

Die Frage, wo man zu den Civilämtern alle die Männer finden werde, die im Heere gedient haben, beantwortet sich eben so leicht und ist zum Theil für die erste Zeit die Uebergangsperiode schon in der vorhergehenden beantwortet. Allerdings setzt die postulirte Einrichtung von Seiten der Offiziere eine Vorbereitung voraus, die hinsichtlich einiger Verwaltungs-

zweige jetzt viele nicht beſitzen, demohngeachtet würde man für mehrere gleich jetzt vollkommen qualifizirte Offiziere in Menge finden, und zu Beſetzung der übrigen während den Jahren der Uebergangsperiode würden die bereits vorhandenen Staatsdienſtadſpiranten ausreichen, die wieder ihrerſeits in der momentanen zahlreicheren Verwendung in einigen Verwaltungszweigen, eine volle Entſchädigung für die neue Konkurrenz der Offiziere in den anderen erhielten.

Am leichteſten endlich würde ſich der Bedarf an gedienten Offizieren für die Landwehr ermitteln und der Armee nicht nur ohne Nachtheil, ſondern mit ihrer großen Zufriedenheit und zum Wohl aller, über die Uebergangsperiode hinaushelfen laſſen. Das Offenſivſyſtem reſp. das Syſtem: das Heer von den bürgerlichen Verhältniſſen zu iſoliren, hat nämlich in ihm eine Menge Offiziere angehäuft, die theils durch vorgerücktes Alter, theils durch geſchwächte Geſundheit, theils durch Familienverhältniſſe, nicht mehr die volle Fähigkeit oder die Neigung zum Kriegsdienſt haben, wie ſie ein in allen ſeinen Theilen vollkommen ſchlagfertiges Heer haben ſoll, die aber, da man ſie ohne die Penſionen in das Ungeheuere zu vermehren, durch jüngere nicht erſetzen kann, eine höchſt lähmende Stockung in das Avancement gebracht haben, und die Armee zu ihren eigentlichen Zweck immer unbrauchbarer machen. Alle dieſe, und es wird nicht daran fehlen, ſo weit man auch eine Reduction des Heeres ausdehnen wollte, könnten mit Vorbehalt des nämlichen Avancements, das ſie noch in der Armee zu gewarten haben, mit ihrer ganzen dermaligen Gage, zur Landwehr desjenigen Ortes, den ſie zu ihrem Aufenthalt wählen würden, und wo ihnen das volle Staatsbürgerrecht einzuräumen wäre, in die Landwehr eintreten, und ſie würden auf dieſe Art, ſchon im Beginnen der Uebergangsperiode, mit jenen Bürgern und Beamten die früher ſchon Offiziersſtellen im Heere bekleideten, ein hochverehrtes Landwehroffizierskorps bilden, welches man, wenn demohngeachtet in der erſten Zeit noch einige Offiziere abgehen ſollten, ohne dem Anſehen des Korps zu ſchaden, in den unterſten Subalternchargen aus Staats- und Kommunalbeamten von koreſpondirendem Rang ergänzen könnte *).

So könnte, ohne daß irgend jemand dabei litte, und zur Befriedigung aller eine neue Ordnung gegründet werden, bei welcher zwar nicht ſogleich die Offiziersgagen der in die Reduktion fallenden Regimenter, wohl aber die Löhnung für Unteroffiziere und Soldaten und die Koſten für die Regimentsverwaltungen augenblicklich erſpart, und die gewiſſe Ausſicht auf eine durch Verminderung künftiger Militairperſonen und durch ſucceſſive Civilanſtellungen der bei der Landwehr verwendeten Offiziere ſchnell wachſende noch größere Erſparniß geöffnet werden, die ſich zuletzt auf die früher bezeichnete Summe von 3 bis 4 Millionen Gulden jährlich belaufen würde.

Ein weiterer ſehr beachtenswerther Vortheil dieſer Einrichtung würde es endlich ſeyn, daß, da nur der Dienſt im Heer Anſpruch auf Civilämter und zwar bis zum Boten- und Nachtwächterdienſt des Staates oder der Kommunen herab

*) Es darf wohl kaum bemerkt werden, daß der ſpätere Zugang von Landwehroffizieren nur aus Beamten und Bürgern, die früher Offiziere waren, oder aus penſionirten Offizieren ohne Anſpruch auf beſonderen Gagebezug, ſtattfinden würde, und nur der Regiments- oder Bataillons-Kommandant mit einem Adjutanten und Aktuar, wozu ſich immer taugliche Penſioniſten finden werden, mit der Gage von aktiven Militairs zu remuneriren wären.

gewährte, ſtets eine große Menge Menſchen, die nach einer ſolchen Verſorgung ſtreben, ſich zum Dienſt im ſtehenden Heere drängen, und dadurch bewirken würden, daß einerſeits in dieſem immer eine große Auswahl unter den qualifizirteſten Subjekten zu Offiziers- und Unteroffiziersſtelle bliebe, andererſeits durch die große Zahl von Freiwilligen, die Zahl der jährlich zu Conſcribirenden um ſehr vieles herabgeſetzt und viele Conſcriptionspflichtige eine bisher häufig unzuläſſige Berückſichtigung ihrer Familienintereſſen erlangen und als Kriegsreſerviſten bei den Landwehrabtheilungen ihres Bezirkes in ihrer Heimath belaſſen werden könnten.

Viele andere wichtige Folgen dieſes Syſtems, z. B. die daraus hervorgehende Verminderung der Heerpflichtigkeitsjahre, das ganze Detail der Ausführung, namentlich wie ſich alle bürgerlichen Einrichtungen an den Waffendienſt anknüpfen und zu dieſem vorbereiten müſſen, welche Ehrenvorzüge dem wehrhaften und bewehrten Bürger beizulegen ſeyen, wie man ihn unter Leitung der Behörde überall zur Stütze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zu überall gegenwärtigen Konſtabels der Verwaltung, machen könne, wie die ganze Erziehung des Volkes zu dieſem Syſtem in den Geſetzen und den Vorſchriften für die Verwaltung begründet werden müſſe ꝛc. mag hier unbeſprochen bleiben, da es zur Zeit vernünftiger Weiſe nur in der Abſicht liegen konnte, die Ausführbarkeit einer Maßregel darzuthun, vor der allein der drückendſte Theil der Staatsabgaben verſchwinden und eine reiche Quelle des Wohlſtandes geöffnet, zugleich ein neues Band des ſo ſehr geſchwächten Vertrauens zwiſchen Volk und Regierung gefunden werden kann.

Zu dieſem Zweck konnte die flüchtig entworfene Skize genügen, und es ſoll ihr nur zum Schluſſe noch die Erinnerung beigefügt werden, daß keineswegs erſt noch unendlich vieles vorbereitet werden müſſe um zu dem geſteckten Ziele zu gelangen. Es wird nicht augenblicklich das Vollendete gefordert. Aber redlicher Wille, treues Feſthalten an dem zum erkannten großen Zweck führenden Streben, können augenblicklich das Gute und das Brauchbare ſchaffen; die Liebe der in ihren Intereſſen ſich geachtet fühlenden Bürger, die Intelligenz des Jahrhunderts und der geweckte, ſeiner natürlichen Richtung wiedergegebene, öffentliche Geiſt eines ganzen kräftigen, ſeines Werthes ſich bewußten Volkes, werden das übrige thun.

Blicke auf die kirchlichen Verhältniſſe der Iſraeliten in Bayern.

Vierter Artikel.

Wir können nicht vermeiden auch Andeutungen über manche Unregelmäßigkeiten zu liefern, die ſelbſt im Rezatkreiſe beſtehen, welche um ſo auffallender ſeyn müſſen, da ſie von der Regierung dieſes Kreiſes am allerwenigſten erwartet werden ſollten.

Die Regierung des Rezatkreiſes hat vor mehreren Jahren ſchon nicht nur dafür geſorgt, daß allenthalben tüchtige Religionslehrer angeſtellt werden, ſondern auch die meiſten Judengemeinden wurden zu Diſtriktsgemeinden vereinigt, und erhielten wiſſenſchaftlich gebildete Rabbiner. Es waren zwar noch ſehr viele alte und ungebildete Rabbiner in dieſem Kreiſe, welche man eben ſo wenig einer Prüfung unterwerfen konnte, als man ſie hätte abſetzen und dadurch brodlos machen können.

Dieſe wurden daher von der weiſen Kreisregierung in ihrer Funktion beſtätigt, und alle Gemeinden, deren Rabbiner ſie früher ſchon geweſen waren, blieben in dieſem Verbande, und waren von der Aufnahme neuer Rabbiner befreit. — Nun gibt es aber ſelbſt in dieſem Kreiſe viele, und beinah die zahlreichſten und begüterſten Gemeinden, deren frühere Rabbiner längſt ſchon todt ſind, die zur Zeit gar keine Rabbiner haben, und doch mit Erfolg die Aufnahme eines ſolchen zu hintertreiben wiſſen. — So führen wir unter Andern folgende traurige Beiſpiele an:

Die Gemeinde Baiersdorf und andre mit derſelben verbundene Gemeinden nehmen keinen Rabbiner auf, weil ein Baiersdorfer, im Talmud unterrichteter Handelsmann, ihrem Vorgeben nach, eben ſo gut, wie ein „Studirter“ die geiſtlichen Amtsverrichtungen beſorgen kann. — Man darf nicht glauben, daß dieſer angebliche Rabbiner etwa zu den früher ſchon beſtandenen ſogenannten Rabbinern gehöre, den man nun nicht brodlos machen könne. Dieſer Mann war noch nie als Rabbiner angeſtellt, er hatte noch nie Beſoldung als ſolcher, ſondern er iſt einer der reichſten und raffinirteſten Handelsleute dortiger Gegend, der, bei der Aufnahme eines ordentlichen Rabbiners, eine bedeutende Summe zu deſſen Beſoldung beitragen müßte, und, um dieſe zu erſparen, iſt er — ſelbſt Rabbiner.

Der Rabbiner zu Haarburg iſt ſeit vielen Jahren ſchon geſtorben, und es gibt wenige Gemeinden in Bayern, die, in Beziehung auf Vermögens-Verhältniſſe, ſo leicht im Stande wären, wie dieſe Gemeinde, einen Rabbiner aufzunehmen. Es muß auch anerkannt werden, daß ſehr viele Glieder dieſer Gemeinde ſich recht gerne zur Aufnahme eines Rabbiners verſtehen würden. Aber auch dort exiſtirt ein reicher Handelsjude, der ſich in einen Rabbiner travestirt hat, dieſer iſt nun Vielen recht, weil er — nichts koſtet, und weil er, mit ſeinem geiſtverwandten Kollegen Berliner, — Alles beim Alten läßt. Während anderswo, auch bei den unbemittelſten Gemeinden, auf Annahme der nöthigen Cultusdiener gedrungen wird, hat nun Haarburg nicht nur keinen Rabbiner, ſondern auch an die Aufnahme eines Vorſängers wird ſogar nicht gedacht; denn es iſt der beliebteſte Spruch des Quaſi-Rabbiners: „Wir treibens ſo lang und ſo weit wir können.“ — Man erzählt ſich Sonderbares von den Amtsverrichtungen dieſer Quaſirabbinen. Es ſoll kaum beſchreiblich ſeyn, wie unter ihnen die Religionsſchulen darniederliegen, wie die Jugend verfinſtert, jeder Keim aufwachenden Bürgerſinnes gewaltſam niedergehalten wird; man ſieht's den einzelnen Individuen an, wie dort über Aufklärung Interdikte beſtehen, und Volksbildung im Mutterleibe ſchon erſtickt wird. —

Wenn der beſonnene Mann wegen dieſen Mängeln die noch in mehreren Orten des Rezatkreiſes z. B. in Wallerſtein, Oettingen mehr oder weniger beſtehen, auch an der Aufrichtigkeit oder an dem guten Willen der Kreisregierung nicht zweifeln wird, ſo muß er es doch ſehr bedauern und beklagen daß auch dieſe Regierung ſich täuſchen läßt.

Noch ein Wort über die Adreſſen.

Die Adreſſe der Stadtgemeinde von Waſſerburg, welche in der Münchner politiſchen Zeitung abgedruckt vor uns liegt, ſpricht deutlich aus, was ſie will, ſie läßt keinen Zweifel mehr übrig.

Ludwig der Bayer äußerte ſich einſtens, es ſey mehr als alle Schollen der Erde werth, der Erſte zu ſeyn eines freien Volkes. Sein Urenkel, auch ein Ludwig, erklärte: ich möchte nicht unumſchränkter Herrſcher ſeyn, was gewiß nichts anders ſagen will, als auch Ich kenne kein ſtolzeres Gefühl, als ein freies Volk zu regieren. Ob einem ſolchen Fürſten Adreſſen ſchmeicheln können, welche in der Sprache ruſſiſcher Leibeigenen geſchrieben ſind, ob es das ſtolze Gefühl eines Fürſten anſprechen kann, über ein Volk zu herrſchen, das ſich ſelbſt zu Sklaven entwürdigt, dem die Winke des Fürſten mehr ſind, als geſchworne Eide, darüber wollen wir nicht entſcheiden, wir können nur bedauern, daß das Ausland durch die Münchner Zeitung ein Dokument der bayeriſchen Schande erhält. Ob die ſämmtlichen Bewohner der älteren Kreiſe damit einverſtanden ſind, die Verfaſſung zu desavouiren, und die Oppoſition der zweiten Kammer zu verdammen, wollen wir nicht behaupten, es iſt übrigens an ihnen, ſich gegen einen ſolchen Verdacht zu verwahren, dafür können wir aber einſtehen, daß im Rheinkreis, im Rezatkreis und im Mainkreis bei aller Liebe, die auch wir zu unſerem Könige haben, ſolche Hundedemuth nie verlauten werde.

Wenn aber, was wir nicht glauben können, die obige Adreſſe das politiſche Glaubensbekenntniß der ſämmtlichen älteren Provinzen ausſprechen ſollte, dann würden auch wir die Staatsregierung bitten, dem Willen dieſer Leute zu willfahren, und ihnen den gewünſchten Abſolutismus zukommen zu laſſen, die Wohlthat und das Ehrenvolle einer Repräſentativ-Verfaſſung aber für jene Staatsbürger zu bewahren, die ſich ſelbſt und den Werth ihrer Verfaſſung beſſer zu ſchätzen wiſſen. Hat ja neben dem alten leibeigenen Rußland ein conſtitutionelles Polen beſtanden, könnte nicht eben ſo neben dem abſoluten Altbayern, das conſtitutionelle Neubayern beſtehen.

Die Staatsregierung wird dieſe Andeutung zu würdigen wiſſen.

Polizei-Willkühr.

Bei meiner letzten Durchreiſe durch Emskirchen fand ich folgende Bekanntmachung des Magiſtrats im Gaſthaus angeſchlagen:

Bekanntmachung.

Zufolge der erhaltenen Weiſung wird hiemit zur genauen Darnachachtung zur Kenntniß gebracht:

1) mit Eintritt der Polizeiſtunde um 11 Uhr Nachts darf kein Gaſt- oder Schenkwirth Getränke oder Speiſen an einheimiſche Gäſte bei Strafe von 10 Thaler abreichen,
2) eben ſo wird jeder Gaſt, welcher nach 11 Uhr Nachts angetroffen wird in 10 Thaler Strafe unnachſichtlich genommen,
3) das Singen und Lärmen auf der Straße vor der Polizeiſtunde wird mit Arreſt- oder Geldſtrafe belegt, und
4) wird das Nachtſchwärmen der jungen Leute zu Nachts nach 11 Uhr ſtreng unterſagt und hat jeder im Betretungsfall Arreſt- oder nahmhafte Geldſtrafe zu gewärtigen.

Emskirchen, am 29. September 1831.

Der Magiſtrat allda
Bertholdt.

Dieſes merkwürdige Aktenſtück verdiente es, daß ich mich etwas näher darnach erkundigte, und da jede Verordnung ſo ihre geheime Geſchichte hat, ſo hoffte ich auch bei der Wiege dieſes legislatoriſchen Wunderkinds, wenn gleich keine Heroen,

doch gewiß außergewöhnliche Charaktere zu finden. Ich erfuhr auch, daß die in der oben abgedruckten Bekanntmachung angeführte erhaltene Weisung dem Magistrate von dem Landgerichte Markt Erlenbach zugekommen, und dadurch veranlaßt worden sey, das Ihre legislative Hoheit, der Herr Landrichter Voks und Dero Frau Gemahlin, bei ihrer Anwesenheit in Emskirchen durch das Singen der jungen Pursche auf der Straße vor der Polizeistunde sich beunruhigt fühlten.

Wir wissen nicht, wie weit die Befugniß der untern Polizeistellen in Verbothen und Strafandrohungen gehen darf, und ob vielleicht die Polizei selbst die aus dem Strafgesetzbuch gestrichene Vermögens-Confiskation aus eigener Machtvollkommenheit androhen darf, wir wissen ferner nicht, ob das Landgericht Markt-Erlenbach ein ähnliches Stillschweigen, wie auf der Plassenburg einzuführen ermächtigt oder gar beauftragt ist, das aber wissen wir, daß abgesehen von der Lächerlichkeit einer solchen Anmaßung die Polizeibehörden nirgends geneigt sind, die verfassungsmäßige Gleichheit der Gesetze zu verwirklichen, und daß besonders diese sogenannte Weisung einen schreyenden Contrast herbeigeführt hat; denn während in den Städten Nürnberg und Fürth, wo eine strenge Polizei gewiß nöthiger ist, als in dem harmlosen Emskirchen, bei Uebertretung der Polizeistunde der Gast mit 30 Kreuzer bestraft wird, soll in dem zwanzigmal ruhigeren und wenigstens zwanzigmal ärmeren Emskirchen der Gast eine zwanzigmal höhere Strafe bezahlen!!

Wahrlich, wenn die Polizei, dieses an sich so wohlthätige Institut im Staate, allgemein verhaßt ist, so trägt nicht das Institut selbst, sondern jene geistesarmen oder leidenschaftlichen Beamten die Schuld, welche sie handhaben.

Vielleicht revidirt die weise Regierung des Rezatkreises diese Polizei-Verordnung.

Zur Zeitgeschichte.

Griechenland.

Capodistrias ist gefallen als Sühnopfer für sein verrathenes Vaterland. „Obgleich," sagt die Zeitschrift Apollo, „von jenen Griechen entsprungen, die dem Harmodius und „Aristogiton Statuen errichtet, als sie den Tyrannen von „Athen vertilgt hatten, bedauern wir aufrichtig, daß der „Despotismus des Grafen Capodistrias zwei Hellenen ge„gen sich bewaffnet hat, die geglaubt haben, durch seinen Tod „die griechische Nation wegen des von ihm erduldeten Unge„machs zu rächen." Vor Kurzem hatte der Präsident noch erklärt, eher zu sterben, als den Nationalcongreß zu berufen. Er ist gestorben, und die Repräsentanten Griechenlands treten zusammen. Die Opposition der Inselgriechen gegen das despotische Festland hat sich nach Entfernung der Ursache aufgelöst — Hydrioten und Moreoten sind ausgesöhnt. Die ausgezeichnetesten Griechen haben gegen die Angabe, daß die Mehrheit der griechischen Bevölkerung für den Präsidenten gewesen sey, eine Protestation unterzeichnet, die nach genauer Erörterung des von dem vormaligen Minister und jetzigen Agenten Rußlands verübten Hochverraths an seiner Nation mit den Worten schließt: „Unser Vaterland wird den Grafen Capodistrias „nicht nur nicht vermissen, sondern es wird auch lange noch „das Andenken des durch ihn erlittenen Unrechts festhalten."

England.

London, 3. Nov. Die Unruhen in Bristol dauerten am Sonntag und Montag fort und zwar mit beispielloser Zerstörungswuth. Das Stadthaus, drei Gefängnisse, das Zollhaus, der Palast des Bischofs und noch eine Menge öffentlicher Gebäude sind in Asche gelegt. Man zerstörte um zu zerstören. Diese Stadt, eine der reichsten Englands, welche 80,000 Einwohner zählt, ist jetzt voll Ruinen und Verderben. Und was das Schlimmste, auch in der nur einige Stunden weit entfernten Stadt Bath, mit 50,000 Einw., sind ebenfalls Unruhen ausgebrochen und es war nahe daran, ähnliche Scenen erneuert zu sehen. Bath ist mit ganzen Reihen aristokratischer Gebäude geziert. In der Nähe liegen die Städte Worcester und Gloucester, welche eben so unzufrieden mit der Verwerfung der Reformbill sind. Die Bergleute des Grafen Cornuailles bilden einen Cordon, um die Verbreitung zu verhüten. Die Regierung hat Artillerie dahin abgesandt.

Für den Augenblick scheint die Ruhe hergestellt. 3–500 Menschen sind umgekommen. Es war ein wilder Pöbel, der auf Raub ausging. Man erstürmte die Magazine und Keller, besoff sich und wüthete. Viel Branntwein ging in Flammen auf. Manche Betrunkene stürzten zu den Fenstern heraus.

So handelt nur ein Volk, das in roher Unwissenheit und blutiger Armuth niedergedrückt ist, ausgesogen durch Abgaben an den Staat, an die Kirche, die Pfaffen und Aristokraten. Ganz England hat nur etwa 30,000 Familien, die Grundvermögen besitzen; dagegen gibt es große Herren, denen ganze Landbezirke gehören, die Städtchen und Dörfer in ihren Jagd- und Lustparks haben. Bischöfe verzehren Millionen, indeß ihre Heerde Hunger leidet, roh und verwildert wie das Vieh lebt. Das ist der Fluch solcher Aristokratie.

Uebrigens dürfte diese betrübende Begebenheit etwas sehr Gutes hervorbringen: Nicht etwa Mäßigung und Billigkeit auf Seite der Aristokraten und Bischöfe, denn dergleichen Leute sind unverbesserlich; sondern die Regierung wird die Nothwendigkeit erkennen, eine Bürgergarde zu errichten, welche allenthalben die öffentliche Ruhe erhalten, ohne in die traurige Nothwendigkeit gesetzt zu werden, den aufrührerischen Pöbel zusammenzuschießen. (W. B.)

Teutschland.

Hessenkassel. Es wird unseren Lesern vielleicht noch erinnerlich seyn, wie der Teutsche Beobachter im Jahre 1822 durch einen Beschluß des teutschen Bundes ohne weiters verboten wurde, und wie sohin im 8. Jahr der teutschen Freiheit das freisinnigste teutsche Blatt sein kurzes aber ehrenvolles Daseyn durch einen Gewaltstreich verlor, geführt von einer Macht, welche den teutschen Völkern ihre Rechte, besonders die ihnen zugesicherte Preßfreiheit schützen sollte; allein der Vers des Dichters „Ewigkeit geschwornen Eiden" ist bekanntlich kein Wahlspruch der Diplomaten.

Der bequemen Willkühr-Herrschaft selbst über andere Staaten, scheinen gewisse geistvolle Staatsmänner noch nicht entsagen zu wollen, ja zu Gewaltstreichen, zu denen man früher den teutschen Bund zu Hülfe rief, glaubt jetzt der Einzelne Kraft genug zu haben. Ein Beleg dafür folgendes: Der preußische Geschäftsträger am Kassler Hof Herr v. Hänlein verlangte die Unterdrückung des in Kassel erscheinenden Verfassungsfreundes, weil in demselben ein Aufsatz abgedruckt war, worin es als unpolitisch dargestellt wurde, wenn constitutionelle Staaten mit einem autokratischen Staate Traktate wegen eines gemeinsamen Zollverbandes schlössen. Herr von Hänlein, der die Wahrheit dieser Behauptung fühlen mochte, glaubte das Interesse seines Hofs durch die obenbezeichnete Art gewahren zu dürfen, daß er aber eine andere Antwort von der hessischen Regierung erhielt, als der König von Würtemberg im Jahre 1822 dem Bundestage gab läßt sich leicht denken. —

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 12. November 1831. Nro. 51.

Die Protestation wider Verfassungs-Verletzung in der 118. Nummer der Teutschen Tribüne.

Die Teutsche Tribüne behauptet die Kammer habe durch ihre Abstimmung am 26. Oktober in Sache des neuen Preßgesetzes und zwar über die Frage, ob die Censur sogleich oder bis zum Schluß des nächsten Landtages abzuschaffen sey, keinen verfassungsmäßigen Beschluß fassen können, da zwar die absolute Majorität aber nicht Zweidrittheile der Anwesenden Abgeordneten für den zweiten Theil der oben angegebenen Alternative gestimmt hätten. Diese Protestation die selbst in der Kammer der Abgeordneten vorgebracht, und in der neuesten Zeit auch in der Speyerer Zeitung unterstützt wurde, begründet Dr. Wirth durch folgendes Raisonnement:

„Um den Beschluß der Kammer von 5. August umzustoßen, war die Zustimmung von zwei Drittheilen der Votanten erforderlich. Die Kammer hat nämlich am 5. August erklärt, sie könne dem Entwurf des Edikts, wodurch das constitutionelle Preßedikt außer Kraft gesetzt werden solle, nur unter der Bedingung völliger Aufhebung der Censur ihre Zustimmung ertheilen. Nachdem aber die Pairskammer diesem Beschlusse nicht beigetreten war, sondern dem Entwurfe ohne jene Bedingung die Zustimmung ertheilen wollte, so hatte die Kammer der Deputirten am 26 Oktober zu entscheiden, ob sie mit den Reichsräthen sich vereinigen, d. h. ob sie dem neuen constitutionellen Preßedikte ihre Zustimmung nunmehr unbedingt ertheilen wolle? Es ist einleuchtend, daß zu einer bejahenden Entscheidung dieser Frage zwei Drittheile der Stimmen erforderlich waren. Da nun 42 Votanten also mehr als ein Drittheil, auf jene Frage verneinend sich erklärten, so ist der Antrag der Reichsräthe, dem Edictsentwurf der Regierung ohne die Bedingung des 5. August die Zustimmung zu ertheilen, von der Deputirten-Kammer verworfen worden, daher über die Hauptsache eine Vereinigung der Kammern nicht zu Stande gekommen. Daß zur Aufhebung des Beschlusses von 5. August eine Majorität von zwei Drittheilen erforderlich war, folgt auch daraus, daß jener Beschluß nur mit der nämlichen Majorität gefaßt werden konnte. Es wäre widersinnig zu behaupten, daß ein Beschluß, welcher nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen gefaßt werden konnte, mit einer einfachen Majorität wieder aufgehoben und vernichtet werden könne ꝛc.“

Durch diese Protestation der Teutschen Tribüne hat sich, abgesehen von dem Objekte des Meinungskampfes, der Censur, eine staatsrechtliche formelle Frage ergeben, die wir aber anders als Dr. Wirth beantworten, sohin die Abstimmung der Kammer vom 26. Oktober für gültig und dem positiven bayerischen Staatsrecht gemäß erklären müssen.

Gegen die Gültigkeit dieses Beschlusses giebt es zwei Argumente; das eine lautet wie die Teutsche Tribüne angibt so: „Es wäre widersinnig, zu behaupten, daß ein Beschluß, welcher nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen gültig gefaßt werden konnte, mit einer einfachen Majorität wieder aufgehoben werden könne.“ Wir können in dieser Behauptung keinen Widersinn finden, ja wir wagen noch mehr, und behaupten, daß streng genommen, ein Beschluß, der nur durch zwei Drittheile der Votanten gefaßt werden konnte, durch eine Minorität, sobald sie nur mehr als den dritten Theil der Votanten in sich faßt, umgestoßen werden kann. Ein Kammer-Beschluß bleibt so lange ein Provisorium, bis sich beide Kammern über denselben verständigt haben, denn jede Kammer behält sich vor, die Modifikationen der andern Kammer mehr oder weniger zu berücksichtigen. Das Definitivum des Beschlusses, seine Unwiderruflichkeit tritt erst in dem Augenblick ein, wenn beide Kammern darüber einig geworden sind. Wenn nun die Verfassungs-Urkunde vorschreibt, daß zur Abänderung einer Bestimmung in der Verfassung selbst ein gültiger Beschluß nur durch zwei Drittheil der Votanten gefaßt werden könne, so fordert sie gewiß, daß diese zwei Drittheil der Votanten beim Definitiv-Beschluß der Kammern die Mehrheit gebildet haben. Da aber der Beschluß sogleich definitiv wird, wie der Beschluß derjenigen Kammer, an welche der Berathungs-Gegenstand zuerst kam, von der andern Kammer angenommen ist, man also nicht voraussagen kann, ob der erste, zweite oder dritte Beschluß, der mit einer Vorlage zuerst beschäftigten Kammer ihr letzter Beschluß sey, so ist es nöthig, daß zu jedem Beschluß, welcher eine Abänderung der Verfassung beabsichtigt, zwei Drittheil der Votanten erforderlich sind. Wenn daher die Kammer der Abgeordneten zu 90 Votanten einen, die Verfassung abändernden, Entwurf mit 62 Stimmen angenommen hat, bis zur Rückäußerung der Pairskammer über diesen Gegenstand aber 4 oder 6 Abgeordnete sich eines Besseren belehrt haben, und eine solche Abänderung fürchten zu müssen glauben, so können sie, im Falle die Pairskammer den Beschluß der zweiten Kammer nicht angenommen hat, ihr früheres Votum zurücknehmen, dadurch würde sich aber das Verhältniß der Abstimmenden so herstellen, daß sich 56 für und 34 gegen den Gesetzes-Entwurf erklären. Wäre dieses der Fall, so fehlen die zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlichen zwei Drittheil der Votanten, es kann durch ihn keine Bestimmung der Verfassung abgeändert werden, es ist der frühere wenn gleich durch 62 Votanten also durch mehr als zwei Drittheil gefaßte, eine Verfassungs-Abänderung bezweckende Beschluß nicht mehr vorhanden, er ist widerrufen, umgestoßen, und es muß beim bestehenden verbleiben.

Man könnte uns einwenden, daß, wenn bei späteren Communikationen mit der andern Kammer die erforderliche Majorität zur Fassung eines andern Beschlusses nicht erreicht werde,

dadurch eo ipso der früher gefaßte Beſchluß aufrecht erhalten werde, allein eine ſolche Behauptung würde gerade gegen den Geiſt der Verfaſſung gerichtet ſeyn. Die Verfaſſungs-Urkunde fordert offenbar deswegen die Majorität von zwei Drittheil der Votanten, wenn eine Beſtimmung der Verfaſſung abgeändert, oder ein Zuſatz zu ihr gemacht werden will, um Uebereilungen vorzubeugen, und nur ſolche Veränderung vorzunehmen, von deren Zweckmäßigkeit der bei weitem größere Theile der Stände feſt überzeugt iſt. Ein Beſchluß aber, der zwar bei der erſten Abſtimmung die erforderliche Majorität von zwei Drittheil für ſich hatte, bei einer zweiten Abſtimmung aber nicht mehr durch die erforderliche Majorität aufrecht erhalten werden konnte, läßt allerdings die Vermuthung zu, daß ſein Inhalt entweder an und für ſich, oder durch Umſtände und Verhältniſſe manches Bedenken veranlaßt habe, ſohin die feſte Ueberzeugung ſeiner Zweckmäßigkeit bei der erforderlichen Majorität nicht mehr vorhanden ſey.

Es ſteht ſohin nach ſtreng logiſcher Folgerung feſt, daß jeder Beſchluß einer Kammer der eine Abänderung der Verfaſſung beabſichtigt durch zwei Drittel der Votanten gefaßt werden müſſe, gleichviel ob es der erſte, zweite, oder dritte Beſchluß in derſelben Sache iſt, daß ferner ein früher gefaßter Beſchluß nur dadurch aufrecht erhalten wird, wenn bei der ſpäteren Abſtimmung ſich wieder zwei Drittheil der Votanten für ihn erklären, weil außerdem die Kammer ausſpricht, daß ſie ihre frühere Ueberzeugung geändert hat, und die nöthige Majorität jenen Beſchluß nicht mehr unterſtützt, daß es ſohin kein Unſinn iſt, wenn man behauptet, ein Beſchluß zu deſſen Gültigkeit zwei Drittheil der Votanten nöthig war, könne durch eine einfache abſolute Mehrheit umgeſtoßen werden.

Das zweite gegen die Gültigkeit der Abſtimmung vom 26. Oktober gerichtete Argument könnte aus unſerer oben aufgeſtellten Behauptung genommen werden, und ohngefähr ſo lauten: da zu jedem Beſchluß der eine Verfaſſungs-Abänderung bezweckt zwei Drittheil der Stimmen nothwendig ſind, gleichviel, ob es der erſte, zweite oder dritte Beſchluß einer Kammer in Bezug auf eine und dieſelbe Vorlage iſt, ſo waren auch zu dem zweiten Beſchluß, den die Kammer am 26. Okt hinſichtlich der Abſchaffung der Cenſur faßte zwei Drittheil der Stimmen erforderlich, es haben aber für einen ohngefähr 4jährigen Termin zu Abſchaffung der Cenſur keine zwei Drittheile geſtimmt, ſohin iſt der gefaßte Beſchluß ungültig, die Kammer kam bei jener Abſtimmung eigentlich zu gar keinem Beſchluß. Bei dieſer Folgerung iſt aber der Mittelſatz unrichtig, denn es iſt hinſichtlich der Abſtimmung zu diſtinguiren, daß zwar mehr als ein Drittheil der Votanten für ſofortige Aufhebung der Cenſur ſtimmte, während die abſolute Majorität für dieſe Aufhebung einen Termin bis zum Schluß der nächſten Ständeverſammlung als Modifikation beantragte. Nimmt man aber an, daß beide Partheien über die Sache ſelbſt einſtimmig waren, und nur über das Wann differirten, nimmt man ferner an, daß der, welcher das gewünſchte Gut heute nicht erhalten kann, es nicht verwerfen wird, wenn er es morgen bekömmt, daß überhaupt die, welche das »Mehr« wollen ſchon eo ipso auch das »Weniger« in ihrer Forderung einſchließen — was Dr. Wirth bei finanziellen Fragen ſelbſt ſchon behauptet hat — ſo iſt klar, daß der Beſchluß mehr als zwei Drittheil der Stimmen für ſich habe.

Wir wollen uns nicht anmaßen, durch dieſe allerdings etwas langweilige und ermüdende Deduktion, die obenbezeichnete

ſtaatsrechtliche Frage jedem Zweifel entrückt zu haben, glauben aber, daß nicht nur aus Dr. Wirths Proteſtation, ſondern auch aus dieſen unſeren Erörterungen die Nothwendigkeit hervorgehe, daß die Staatsregierung mit Beiziehung der Stände klare, poſitive, formelle Beſtimmungen gebe, was Rechtens ſey, wenn eine Kammer über ein Verfaſſungsgeſetz, über welches ſie ſchon einmal einen formell gültigen Beſchluß gefaßt hat, nach einer von der anderen Kammer eingegangenen Rückäußerung zum zweitenmal abzuſtimmen hat.

Bemerkungen

zur Ergebenheits-Adreſſe der Gemeinden des Landgerichts Ingolſtadt, welche dieſelben unterm 6. Oktober l. J. Sr. Majeſtät dem Könige überreichen ließen. — Münchner politiſche Zeitung vom 21. Oktober. —

Was man doch die armen Unterthanen nichts alles leſen und ſagen läßt! — Man wird ordentlich verſucht, zu glauben, daß obige Adreſſe als Ironie auf den Zuſtand der Bewohner des Landgerichts Ingolſtadt gelten ſolle. — Was in jener Adreſſe vorkömmt, iſt beinahe durchgehends unwahr. — — Aber wahr iſt, daß die wenigſten Bewohner des Landgerichts Ingolſtadt von dem Jubelzuge, mit welchem die Münchner Bürger Sr. Majeſtät dem Könige entgegen kamen, weder etwas gehört, noch geleſen haben, daß die patriotiſchen Verſicherungen von Treue, Ergebenheit und Aufopferung, wenn gleich kein Grund vorhanden iſt, dieſe hohen Bürger-Tugenden nicht nur bei den Bewohnern des Landgerichts Ingolſtadt, ſondern bei ſämmtlichen Bayern in Zweifel zu ziehen, zur Zeit nicht freiwillig und unaufgefordert aus ihrem Innern erklungen ſind; — wahr iſt, daß ein landgerichtlicher Rechtspraktikant mit der gefertigten Ergebenheits-Adreſſe von Ort zu Ort geritten iſt, und überall die Gemeindevorſteher, oder Ausſchuß-Mitglieder, welche den Inhalt dieſer Adreſſe nicht einmal verſtanden, und wovon noch weniger ein anderes Gemeindeglied Kenntniß erhielt, zur Unterzeichnung aufforderu und herbeirufen ließ. — Denn außerdeſſen wäre Niemand die Ausfertigung derſelben eingefallen. — Wahr iſt, daß die Unterthanen des Landgerichts Ingolſtadt von Zahlungen und Laſten jeder Art ſo niedergedrückt ſind, daß ſie mit ihrem Zuſtande im Allgemeinen nichts weniger, als zufrieden, täglich mit gläubiger Hoffnung einem Beſſerwerden entgegen ſehen. — Wahr iſt endlich, daß der Landmann größtentheils mit Schulden beladen, nur mit Noth ſich und den Seinigen ein kümmerliches Leben friſtet. —

Man werfe einen Blick in die elenden Hütten der Landleute, wie ſelbe unaufhörlich vom Gerichtsdiener, Rentheten und andern Mahnern geplagt, mit Pfändung bedroht und belegt, mit ſchlechtem Gerſtenbrod und einigen Kartoffeln ſich und die Ihrigen ernähren. — Und dieſes iſt das wahre Bild des Zuſtandes der Unterthanen, deren Lage nicht ſo beſchaffen iſt, daß ſie ſich um die Münchner Jubelzüge bekümmern, oder Freuden-Exklamationen machen können. — Wenn man aber nicht wohl hoffen darf, für ſolche Darſtellung mit königlichen Gnadenbillets beehrt zu werden; ſo iſt man doch von dem Vertrauen beſeelt, daß Se. Majeſtät der König die Wahrheit mit mehr Wohlgefallen aufnehmen wird, als Ergebenheits-Adreſſen, von deren Entſtehen beinahe Niemand etwas weiß, und welche

wenn es damit gedient iſt, täglich von allen bayeriſchen Landgerichten auf die bezeichnete Weiſe geſchaffen und vorgelegt werden können *).

W. K.

Blicke auf die kirchlichen Verhältniſſe der Iſraeliten in Bayern.

Fünfter Artikel.

Abgeſehen davon, daß noch immer Rabbinen angeſtellt werden, die nicht die erforderliche Bildung beſitzen, ſo finden ſich noch andere Hinderniſſe, die ſelbſt den gebildeten Rabbinen ihren Wirkungskreis erſchweren.

Wenn es nicht geläugnet werden kann, daß die gebildeten Rabbinen, mit allem Eifer, mit aller Liebe freidenkender Männer, das Seelſorgeramt ausüben, ja, daß es ihrem Muthe, ihrer Beharrlichkeit, ihrer männlichen Ausdauer endlich gelingen wird, manche Schlacken von dem reinen Golde des Cultus und der Religion abzulöſen, daß es dieſen jungen Männern vorbehalten bleiben wird, ihren Glaubensgenoſſen durch ein moraliſches Fortſchreiten die vollen Bürgerrechte zu erfechten, ſo iſt anderer Seits eben ſo gewiß, daß bei all dem Guten, das ſie ſäen, ſich unter dieſen Saamen leider! manches Körnchen der Zwitracht, manches Korn des Unkrauts miſcht.

Feindlich bilden ſich Parteien. Was die rechte Seite als reines Metall ſchätzt, erklärt die linke Seite als werthloſe Schlacken und mitten in dieſem Partheienkampfe, gebet der Kirche Einheit, der Kirche Eintracht unter. Und woher rührt dieſer Uebelſtand der Sache, woher kommt dieſe Spaltung? Wollen wir dieſe Aufgabe näher beleuchten! Die Spaltungen der Gemeinden hat — wie die Tagsgeſchichte zu Fürth uns lehrt — ihren Grund in den reformirenden Anordnungen der Lokalrabbinen. Dieſe jungen Männer machen an ſich löbliche Einrichtungen; allein es ſind nur ſterbliche Menſchen und können gleichfalls ſich irren, verirren, fehlen und ſich verfehlen. Die rabbiniſchen Lokalanordnungen ſind Ausflüſſe einzelner Individuen, ſie haben keinen Synodalbeſchluß für ſich, ſie haben keine authentiſche Grundlage. Als der Beſchluß eines Einzelnen wird die Anordnung angefochten, man ſtehet der einzelnen Meinung entgegen und ſo entſtehen Reibungen und Beſchwerden. In Fürth, in Baireuth ꝛc. arbeiten die Seelenhirten thätig, allein ihre Leiſtungen bleiben nur Lokalſache, ſie haben keine Gewalt für das Allgemeine und in dieſer beſchränkten Lage, entfaltet ſich nicht nur für den iſraelitiſchen Cultus eine Zwittergeſtaltung, ſondern ſie erweckt den Muth des Obſcurantismus, der ſich triumphirend noch jene Kirchengemeinden zum Muſter, jene Rabbinats-Sprengel zum Schutze, wählt, in welchen das Altherkömmliche ſeinen ruhigen Wohnſitz hat. Und in dieſen zerfallenen Cultusverhältniſſen hebt der Zwieſpalt ſein Haupt und ruft die Partheien zum Kampfe auf. — Die Gemeinde ſtehet theils ganz, hie und da in Bruchſtücken, den neuen Verfügungen entgegen und ſucht dem Alten den Sieg zu verſchaffen. Man betritt den Kampfplatz, d. h. man verfolgt die Sache auf gerichtlichem Wege. — Aber iſt dieſer Weg, den wir in vorliegenden Fällen kennen, der Sache angemeſſen? Kann eine Polizeibehörde in iſraelitiſchen Kultusſachen rechtsbindend entſcheiden, kann eine weltliche Stelle, den Singularanſichten der einzelnen Individuen kirchliche Geſetzkraft verleihen? Wir behaupten, daß dies nicht der rechte Weg iſt, noch ſeyn kann!

Dieſe Competenz-Ausübung ſtrebt dem rechtlichen Stande der Cultusſtreite entgegen, denn mit der Ueberzeugung, daß der treffende Richter bei einem Cultusconflikte der Gemeinden gegen die Rabbiner, oder auch umgekehrt, keinen ſelbſtgefaßten Beurtheilungen folgen kann, ſondern ſich nach dem erläuternden Berichte des Rabbiners (der oft ſelbſt der Beklagte iſt) richten muß, wirkt ein ſolcher Ausſpruch nur nachtheilig auf die Sache ſelbſt, da man alle desfallſigen Verfügungen als aufgedrungen betrachtet, und ſich nicht durch eine geſetzliche Kirchengewalt übermannt ſieht.

Anordnungen der einzelnen Lokal- oder Diſtrikts-Rabbinen, die mit polizeilicher Gewalt oder mit polizeilichem Ausſpruche ſanctionirt werden, können und werden nie den Zielpunkt erreichen, der zum allgemeinen Beſſern führt; und ſie werden als iſolirte Inſtitutionen der Geſammtheit nie Früchte bringen. Es iſt desbalb vor Allem nothwendig, daß eine geſetzliche Kirchengewalt, d. h. eine competente Cultusbehörde gebildet werde, die nicht nur allen einzelnen Anordnungen der Lokal-Rabbinen ein Ende macht, ſondern die in allen Fällen des Cultus oberrichterlich entſcheidet. Durch die Formation einer ſolchen Kirchenſtelle werden die Rabbinen unter einer geiſtlichen, in ihren Cultus erfahrnen, Oberbehörde geſtellt, die einſeitigen, nie durchgreifenden Kirchenanordnungen der Lokalgeiſtlichen ceſſiren, der Cultus erhält einen gereinigten und gleichheitlichen Aufſchwung und die Gemeinden werden in dem Gebiete des Gehorſams um ſo mehr erhalten, als ein competenter Synodalbeſchluß auch die finſterſten Gemüther beruhigen kann. Einheit der Kirche, Eintracht und Liebe der Kirchengenoſſen werden erſtarken unter der Aufſicht einer erfahrnen kirchlichen Zentralſtelle, die Rabbinen werden nur nach einer Vorſchrift verfahren, und ſowohl deren Rechte, als auch jene ihrer Gemeinden werden unter dem Schutze dieſer Competenz geſichert bleiben. Ein iſraelitiſches Conſiſtorium, formirt aus wiſſenſchaftlichen Männern der jüdiſchen Theologie, iſt bei dem Stande der geiſtigen Cultur der Iſraeliten in Bayern, bei dem zeitgemäßen Fortſchreiten ihrer Bildungs- und Cultusanſtalten höchſtes Bedürfniß, deſſen baldige Formation nothwendig. Aufhören wird durch deſſen Aufleben das finſtere Walten der Zelotenſchaar in ihren Gebieten, aufhören wird deren Treiben im Dunkeln; denn feſt und durchgreifend und gleichſtellend werden die Verfügungen der kirchlichen Centralſtelle ausfließen. Aufhören werden aber auch alle einſeitigen Anordnungen der jüngern Seelſorger, ihre Anſichten werden wohl als Vorſchläge zum Verbeſſern, nicht aber als abſolute Ordonnanzen gelten, und der iſraelitiſche Kultus wird ſich eines

*) Was von allen ſolchen Adreſſen zu halten ſey, die nicht von Privaten, ſondern von einflußreichen Beamten ausgehen, und deren Unterſchrift, beſonders wenn es gilt, eine Lobhudelei des Monarchen in die Welt zu ſenden, der Bauer nicht ungeahndet verweigern darf, mag aus folgender Analogie hervorgehen. Ein Beamter im ehemaligen Fürſtenthum Würzburg erhielt von der Regierung das Monitum, daß einer Rechnungsroſition ein Zeugniß der Gemeinde-Kommiſſion abgehe. Dieſer Beamte nun wollte die Regierung überzeugen, was jene Dokumente für einen Werth haben, die ſich die Beamten von ihren Untergebenen ausſtellen laſſen, und überſandte der Regierung nebſt dem verlangten Zeugniß der Ortscommiſſion, auch ein von derſelben Kommiſſion ausgeſtelltes Zeugniß, daß nicht die Juden Herrn Jeſum, ſondern daß Herr Jeſus die Juden gekreuzigt hätte. Und die, welche ein ſolches Zeugniß ausſtellten, waren fränkiſche Bauern. Sapienti sat. Anm. d. R.

blühenden Zustandes erfreuen können, und auf diesem Wege dieses gedrückte Volk seiner vollkommenen Emanzipation sicher entgegen führen.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Stille verbreitet sich jetzt unter dem Volke jenseits des Rheines, nur seine Repräsentation wird noch laut, und die teutsche Nachbarschaft fragt sich wundernd: „Ist denn dies das alte Frankreich noch — Frankreich das Land der Bewegung?“ Wohl! Bewegung ist ja die Schwester des Wechsels, und dieser spricht deutlicher als je aus der Gegenwart der Franzosen. In sechszehn Monden welch ein Wechsel der Principien und Formen! Und die Constituirung des jetzigen Augenblicks selbst erwartet als Sekundengeburt den Todesstreich von der Hand der Sekunde. Die Freiheit ist noch Frankreichs herrschendes Element, aber der zeitliche Steuermann ist die Deputirtenkammer, die bei der auswärtigen Politik dem verderblichen Systeme Periers huldigt, bei der innern Politik von dem Systeme dieses eigensinnigen Rechthabers sich lossagt. Und gerade dieser Widerspruch, dieses Mittelding von Schwäche und Ermannung ist es wieder, was eher oder später eine Umgestaltung der Dinge herbeiführt. „In diesem Augenblicke, sagt der National, beschäftigt sich „Perier mit der Abfassung der Liste von 50 bis 60 Creaturen, die er in das Palais Luxembourg (die Pairskammer) „einführen will.“ Und der boshafte Figaro zeigt auf den Ausgang des Unternehmens, indem er sagt: „Es ist ein schlechtes „Glück, Pair zu werden, pour mourir dans trois jour“ — was man nicht nach dreien Tagen, sondern mittels dreier Tage (beiläufig solcher die im Jahre 1830 der Aristokratie den ersten Hirnschlag versetzt haben) übersetzen muß.

Die Herrschaft (Thron und Ministerium) ist nach der Ansicht alter Politiker das Elysium der Erde. Die Allegorie erstreckt sich bis zum Lethestusse, aus dem die irdischen gleichwie die ober- oder unterirdischen Seligkeits-Candidaten — Vergessenheit trinken. Welche glückliche Erscheinung! Die bittere Schule der Vergangenheit entflieht wie ein leichter Traum, und die süße Gegenwart entfaltet wie einen Pfauenschweif ihr dolce far niente. Da liegts wie losgerissen von Sich selbst, wie ein gespaltener Welttheil, den der atlantische Pontus scheidet. Der zärtlichste Freier hat seine Helena, die besorgteste Mutter ihren Säugling, der nunmehrige König den vordemigen Prinzen und den Tag vergessen, an dem er in dem Bundessaale der Jacobiner freiwillig und mit starker Stimme erklärte, daß der Namen eines französischen Bürgers ihm werther und würdevoller dünke, als der ihm durch die Constitution gesicherte Namen eines französischen Prinzen. Solche Wirkung hat der Lethe! Die Furcht vor Wechsel ist dahin, und statt zweifelschwerer Wolken hängen — Baßgeigen vom reineren Aether. Der Mund fließt über, und man möchte ausrufen mit Petrus: „Hier ist gut seyn, hier laßt uns 3 „Hütten bauen, mir eine, dem Kronprinzen eine, und dem „Casimir Perier eine!“ Casimir Perier! Welch erhabener Gedanke, Charon zu seyn in dem neuen Elysium — ein Handwerk, dessen Verdienst größer ist als sein Ruhm, wenn jedes Freiheitsopfer sein Fährgeld, jede arme Polenseele den letzten Obolus im blutenden Munde mitbringt. Schönes Elysium, so schön wie das Unsichtbare, bis auf — das Ende. O weh! da schielt ein Leichenhuhn über das Gehege und krächzt mit heiserer Stimme:

„Nur ein Traum ist unser Leben,
Und die Träume selbst ein Traum!“

„Ist Saul, der Sohn des Kis, auch unter den Propheten?“ Sieh da! Chateaubriand, der kreuzfahrende Paladin der Legitimität, sitzt mitten unter den Pariser Dämagogen, und arbeitet mit ihnen an dem seltsamen Plane, alle Fraktionen der Antiorleanisten zu einer großen Opposition gegen den übermüthigen Barrikadenthron zu verschmelzen, um aus dessen Zertrümmerung einen neuen auf ächt republikanischem Grunde sich fußenden Thron entweder Heinrich V. oder Napoleon II. zu errichten. Daß diese Union, wenn sie wirklich besteht, notwendig über dem Entweder und dem Oder, vielleicht auch über einem ganz andern Oder straucheln und sich verrenken muß, ist so klar, als die Wahrheit, daß das nackte Unrecht der Menschheit sich nicht mit den Lumpen der Restauration zu bedecken und erwärmen braucht. Wir zweifeln deßhalb an einem Schwerthund zwischen Lamarque und dem Ritter von Jerusalem. Merkwürdig sind aber immer die Worte, mit denen der letztere über die Angelegenheit des Herzogs von Reichsstadt sich ausläßt: „Seine Mutter gab ihm die Vergangenheit, sein Vater die Zukunft. Frankreich hegt Generationen, die bei Anerkennung Napoleons II. nur zu der „Treue, die sie Napoleon I. geschworen, zurückzukehren „brauchten. Mit Stolz hätte die Armee den Abkömmling der „Siege bewillkommt. Die Wahlmonarchie hat bis jetzt ihre „Fahne nicht sehr geehrt. Sie wehte nur an den Hotels der „Gesandten und unter den Mauern von Lissabon. Die Winde „zerfetzten sie. Regen bleichte ihren Purpur und „Azur, es bleibt nur ein schmutziges Weiß, die „wahre Farbe der Quasilegitimität zurück. So war „es nicht, als diese Fahne an die republikanische Picke geheftet „war. Unter dem Reichsstädter hätten sie wieder Adler gefaßt, sie, die einst über so vielen Schlachtfeldern schwebten, und „jetzt ihre Flügel und Klauen der gedemüthigten Fahne entzogen „haben. Das wieder zum Kaiserreich umgestaltete Königreich hätte „mächtige und einflußreiche Verwandtschaft in Teutschland und „Italien gefunden. Aber die fremde Erziehung des Prinzen, „die in Wien eingesaugten Prinzipien des Absolutismus warden „zur Kluft zwischen ihm und der Nation; sie hätte immer nur „einen Teutschen auf französischem Throne gesehen, immer ein „österreichisches Cabinet im Hintergrunde der Tuillerien geahnet. Und so wäre der Sohn nicht als Erbe des Ruhmes, „sondern als Erbe des väterlichen Despotismus erschienen.“

Frankfurt.

Die Speyerer Zeitung erzählt, der hohe Senat der freien Stadt Frankfurt habe die beiden Journale „Zeitbilder“ und „Volks- und Anzeigeblatt für Mitteldeutschland“ auf dem ganzen Gebiete der Republick, und zwar in Gemäßheit einer Verordnung vom Jahre 1660 (!!!) strengstens zu verbieten beschlossen.

Wahrlich es muß eine eigene Freiheit seyn in einer Freireichsstadt, wo gefürstete Krämer — wie Fürst Schwarzenberg sie zu nennen pflegte. — Männer, deren Ideal der Geldsack ist, eine Stimme haben, wo es sich um die höchsten Interessen der Menschen handelt.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 15. November 1831. Nro. 32.

Die Adressen *).

Wir haben geseben, wie die Person des Souverains beschimpft, und in tiefem Frieden, bei unbestrittenem Titel, die Treue seiner Unterthanen durch seine eigenen Diener öffentlich in Frage gezogen worden ist," sagt Junius in einem Briefe an den weisen Herzog von Grafton, der einst allen Regierungseinfluß anwandte, um sich Adressen zu verschaffen, welche den König der Treue seiner Unterthanen versichern sollten. Mit diesen Worten ist die Geschichte einer neuen Erscheinung, die uns überrascht, hinlänglich bezeichnet. Ihr Gewicht wird jeder Bayer fühlen, dem Friede und Wahrheit theuer sind. Denn auch in unserem Vaterlande werden gegenwärtig die Pfandverschreibungen jener unerschütterlichen Treue beigetrieben, deren so geistreich erfundenes Emblem von Hand zu Hand cursirt **). Irgend ein Blatt aus den alten Jahrbüchern des Stammlandes, sey es auch leer bis auf einen nackten Namen, muß zur Beglaubigung beigelegt werden, und ein unerlöschliches Merkmal ist die eifersüchtige Bitte, solcher Treue und Anhänglichkeit die erste Stelle anzuweisen, als wisse das Herz des Fürsten die Liebe und den Gehorsam der Provinzen nach Graden zu unterscheiden, wie man etwa Vertrauen, Zweifel und Argwohn unterscheidet.

Dieß ist der kurze Inhalt gewisser Adressen, deren Urheber nicht davor zurückbeben, der Ehre des bayerischen Volks den höchsten Schimpf zuzufügen, als sey es im Begriffe, seine Eide zu brechen; und die sich der Majestät selbst mit der zweifachen unerhörten Beleidigung nahen, als gebe es etwas, wodurch die Bande zwischen König und Volk gelöst zu werden vermöchten, und als könne der Gedanke an diese Lösung das königliche Gemüth bekümmern und ängstigen.

Magistrate und Gemeindebevollmächtigte, welche eine solche Adresse beschließen, mögen wohl nicht wissen, was sie thun. Es ist nicht wenig lächerlich, wenn Leute, die nur in der harmlosesten Pflichterfüllung begriffen zu seyn pflegen, plötzlich einen urkräftigen Beweis ihrer Loyalität liefern müssen, indem sie, verwirrt durch Insinuationen, die aus dem Munde eines hohen Vorgesetzten, wie Befehle lauten, im Namen der unwürdigen Gemeinde, ein gedankenloses Gelöbniß zu den Stufen des Thrones niederlegen. Aber es ist auch nicht wenig empörend, daß die verworfenste Schmeichelei und der niedrigste Verrath, die stets Hand in Hand gehen, sogar die unterthänige Einfalt zu einem Werkzeuge des allgemeinen Verderbens zu machen wissen; — die verworfenste Schmeichelei, wenn sie den Frevel so weit treibt, um dem königlichen Gemüthe Besorgnisse beizumessen, und dafür den Balsam bereiten will, daß diese Besorgnisse vom Volke getheilt werden, und der niedrigste Verrath, wenn er dem Unverstande eine Versicherung entlockt, deren Unbestimmtheit *) zu einem Wagniß einladen soll.

Was hat sich seit einem Jahre zugetragen, um das öffentliche Bekenntniß zu rechtfertigen, daß sich die alten Bande lösen, daß — der Thron wanke? — Die dämonische Zauberlaterne einer Faction, welcher nichts mit dem König und dem Volke gemein ist, malt in den Dezembernächten einen kindischen Muthwillen in großen und blutigen Schatten als Revolution an die Wand des Königspallastes, zum Erstaunen der Nation, die nicht weiß, wie ihr geschieht. Und was hört man von der so grausam durch diesen Spuck gemißhandelten Nation? Auch dann nur einen leisen Seufzer, als die rohe und mißbrauchte Gewalt weniger für grenzenlose Tapferkeit eine reiche Belohnung, als für künftige Bereitwilligkeit ein Handgeld zu empfangen scheint. — Der verjährte Besitzstand der freien Presse, welche zum Wohle des Staates über sein inneres Leben wachen soll, leidet plötzlich einen empörenden Angriff durch die schmählichste Waffe, die aus der Rüstkammer jesuitischer Weisheit entlehnt wurde, durch die armselige Deutelei eines doppelsinnigen Worts! Und siehe! die Nation erläßt dem Urheber des Angriffs mitleidig die Anschuldigung der bösen Absicht, dadurch das schöne Zeugniß gebend, wie es der Betheurung der Thronrede, daß Bayerns König die unumschränkte Herrschaft verschmähe, zu ihrer Beruhigung nicht bedurft hätte! — Was aber hat sich hienach noch weiter zugetragen? Nichts als der Wechsel der Ablehnung, der Abänderung oder der nachgiebigen Annahme einiger Gesetz-

*) Wir haben zwar schon einige Artikel über die Adressen geliefert, allein vorstehenden Artikel durften wir demohngeachtet unsern Lesern nicht vorenthalten, da er einerseits schon an und für sich den liberalen und unbefangenenen Lesern willkommen seyn wird, andererseits aber auch die Persönlichkeit des Verfassers in dieser Sache von Interesse seyn dürfte, da uns dieser Artikel von einem unserer Korrespondenten aus Altbayern zugekommen ist.

**) Man erinnere sich der bekannten Thaler, mit der Abbildung eines Hundes, welche vor nicht langer Zeit aus der königlichen Münze hervorgegangen sind.

*) Der Umschwung der Dinge ist in unserem Vaterlande fürchterlich rasch. Schon verewigt die Stadt Wasserburg ihren Namen durch die unglaubliche Verläugnung der Religion und öffentlichen Sittlichkeit, womit sie einem frommen und gerechten Fürsten zuruft: „jeder leiseste Wink Eurer königl. Majestät, welcher nur zu unserem und des Landes Besten führen kann, wird uns über Eidschwüre seyn." Vermag eine deutsche Zunge mit einem zehnfach kräftigerem Worte als Ekel und Abscheu das Gefühl auszudrücken, womit diese Entartung erfüllt, so thue sie es! Sie leistet damit der verstummenden Mitwelt und der richtenden Nachwelt einen Dienst.

entwürfe, eine ſtrenge Handhabung der Miniſterialrechenſchaft über die Vergangenheit und eine Erſparniß an der jährlichen Civilliſte, womit andere Zwecke gefördert werden ſollen. Und indem die Kammer der Abgeordneten alſo handelte, war ſie vollkommen in ihrem Rechte, in einem Rechte, das in der redlichſten Abſicht zur Unterſtützung der Regierung geübt wurde, und geübt werden muß, wenn es nicht unwiederbringlich der Zeit verfallen ſolle, die unmerklich neuernd, alle lebloſen Formen des Staats zertrümmert und verzehrt.

In tiefem Frieden alſo, bei einer Geſinnung der Nation die mit demſelben Anſpruch auf Beharrlichkeit gepaart iſt, welchen der Monarch mit Recht an ſich ſelbſt macht, und eben darum von der Furcht, der Verläumdung und dem Verrathe, den ſelbſt erzogenen Feinden aller Throne, ſich nicht rauben laſſen darf, werden durch die ſchlechteſten Künſte Zweifel über die Treue der Nation ans Licht gebracht. Wohl vertraut mit dem Mißbrauche des Worts, frohlocken die wenigen, welche von einer Umwälzung der Dinge die Befriedigung ſeiler Selbſtſucht hoffen, über die Lippenverſicherungen jener unerſchütterlichen Treue, die auf die brandmarkende Verdächtigung der Mitbürger ſtolz iſt, und ſie halten es für das erſehnte Signal, wenn man von einem hohen Standpunkte aus den Zuſtand der Dinge als eine Löſung der alten Bande zu begreifen meint.

Die Treue eines Volks gegen ſeinen Herrſcher iſt eine zu zarte Sache, als daß ſie beſprochen werden dürfte. Verſchloſſen in der Bruſt iſt ſie eine Kraft, die am Tage des Kampfs den Schickſalen der Welt trotzt; aber ſie athmet ſich nicht aus in den Gifthauch der Schmeichelei, die den verdirbt, der ſie ausgibt, ſo wie den, der ſie empfängt. Wehe dem Regenten, der einen Augenblick daran zweifelt, daß er ſeinem Volke mit all der Macht, die er rechtmäßig beſitzt, unentbehrlich ſey! Wehe dem Volke, das durch die Gegenwart mit allen ihren Banken nicht mächtig genug an ſeinen Herrſcher geknüpft zu ſeyn ſich dünkt, und nach beſtaubten hiſtoriſchen Namen ſucht, um der Treue einen Stammbaum zu geben! — Soll denn die Treue der Provinzen am Main und Rhein keine Gnade finden? Sollen die Völker dort an ſich ſelbſt verzweifeln, weil die Bande, wodurch ſie dem Hauſe Wittelsbach ſich auf immer angehörig fühlen, noch nicht die Dauer eines Menſchenalters haben, und die Farbe ihrer Zeit tragen? Soll ihrem Charakter und ihrer Geſinnung die Erniedrigung zu Theil werden, für ſchwankend gehalten zu werden, weil ſie nach dem Plane, den ihnen ein königlicher Baumeiſter vorgezeichnet hat, das Staatsgebäude fortzubauen oder doch zu erhalten eifrig bemüht ſind, während immer ungeſcheuter der ruchloſe Verſuch ſich hervorwagt, dieſen Plan zu verwiſchen? Doch was ſagen wir verwiſchen, wenn die Herrſchaft ſchamlos aufgefordert wird, nachdem genug geredet worden ſey, zum Schwerte *) zu greifen, und — iſt dies wohl der Gedanke? — es mit Blut zu tränken!

Zwar, was kümmerte wohl das bayeriſche Volk der verbrecheriſche Aufruf einiger Sinnloſen; wenn er, geſtehen wir es mit der tiefſten Beſchämung, nicht vor den Ohren der Regierung ertönte, und von ihr nicht Duldung, um nicht zu ſagen Billigung empfinge? Daß der Umſturz der Verfaſſung

*) Sieh Münchner politiſche Zeitung Nro. 271. Brief eines bayeriſchen Landbewohners ꝛc., welcher, wie das ganze Zeitungsblatt, das placet der Cenſur erhalten haben muß.

auf ſolche Weiſe empfohlen und begehrt werden darf, ja, daß man im Angeſichte der Welt, aus der Verläugnung einer Scham und Scheu, die ſelbſt den verſunkenen Verbrecher nicht verläßt, wenn ihm längſt alle edlen Gefühle fremd geworden ſind, — aus einer ſo entſchloſſenen Verachtung aller Eidſchwüre, daß ſie nur des leiſeſten Winks gewärtig iſt, dem Throne ein angenehmes und ſüßes Opfer zu bereiten meint, das iſt das Wunder der jüngſten Tage! Ein Wunder, das für die Bayern alten und neuen Namens es auf immer bleiben muß, ſo gewiß, als ſie der unverſehrten Treue ſich bewußt ſind, ſo gewiß, als es nur Lüge iſt, daß dieſe Treue an ſich ſelbſt irre werde; ſo gewiß, als die Herrſchaft nicht zum Schwerte greifen wird, um ſich ſelbſt zu verſtümmeln! —

Die Emanzipation der Juden.

Bei der Deputirtenkammer war ein Antrag auf Emancipation der Juden eingekommen, dem der Ausſchuß beigeſtimmt jedoch die Bedingung beigefügt, die Juden ſollten dem Talmud entſagen, und die Feier ihres Sabbaths auf den chriſtlichen Sonntag verlegen. Alle Stimmen, welche in der heutigen Sitzung darüber laut wurden, erklärten ſich, mit Verwerfung der letztgedachten Clauſeln, für den Antrag; keine einzige wagte, ſich dagegen zu erheben. — Aber — betrübende Merkwürdigkeit! — als es zur Abſtimmung ſelbſt kam, geſchah das Gegentheil deſſen, was man nach den Debatten ſo gewiß zu erwarten berechtigt war. Die Mehrheit, die ſtumme Mehrheit, verwieß den Antrag, den ſie zu bekämpfen ſich ſchämte, an die Regierung, das heißt, ad calendas graecas, und die Juden bleiben alſo in ihrem bisherigen bedauernswerthen Zuſtande. Schon vor 12 Jahren bei dem Landtage von 1819, hatte die Regierung auf Andringen der Stände, in dem Landtagsabſchiede die Reviſion der über die Verhältniſſe der Juden beſtehenden mangelhaften Geſetze ausdrücklich verſprochen, und der nächſten Ständeverſammlung einen umfaſſenden Geſetzesentwurf darüber vorzulegen zugeſichert. Zwölf Jahre ſind aber indeſſen verſtrichen, und die Regierung hat, der wiederholten Anträge der Stände ohngeachtet, nichts gethan, ihre Zuſage nicht erfüllt. — Erwartet ſie vielleicht die allgemeinen Normen, die der Bundestag, nach der Wiener Congreßacte, diesfalls zu Tage fördern ſoll, auf die man ſchon ſeit länger als 15 Jahre vergebens wartet, und wovon noch keine Sylbe verlautet! Man ſcheint der Geduld der Juden wirklich viel zuvertrauen, wahrſcheinlich weil ſie auf die Ankunft des Meſſias ſchon noch länger warten. Wenn nur nicht das Intereſſe der geſammten Staatsgeſellſchaft dabei ſo weſentlich betheiligt wäre, daß es jetzt nicht mehr Sache der jüdiſchen Corporation allein iſt. Die dermalige Lage der Juden in Bayern, wie in ganz Teutſchland, erzeugt eine Menge von Verlegenheiten, welche dringend an gründliche Abhülfe mahnen, und von den Regierungen nicht mehr mit der bisherigen Gleichgültigkeit betrachtet werden ſollten. Der Antrag zur Berichtigung dieſer Anomalien ſoll aber, wie es ſcheint, ſchlechterdings von der Regierung unmittelbar ſelbſt ausgehen und an die Stände gebracht werden, denn Anträge der Nationalrepräſentation ſcheitern an den Vorurtheilen und Privatintereſſen einzelner Glieder, ſowie an dem Widerwillen der Regierung.

Ohne Zweifel in Conſequenz dieſer kleinlichen Rückſichten fiel auch in der Sitzung vom 7. d. M., der ſo beredt verthei-

digte Antrag zur Aufhebung eines napoleonischen Dekrets von 1808, welches einen Theil der französischen Juden zu Betrügern stempelte und für rechtlos erklärte. Dieser barbarische Schandfleck imperatorischer Brutalität war indeß nur auf 10 Jahre gegeben, und sollte in dieser Frist die Juden von der Gewohnheit des Wuchers, deren man sie bezüchtigte, abbringen. Solchen despotischen Daumenschrauben traute man eine Wirkung zu, deren man die Gesetze und andere moralische Maßregeln nicht für fähig hielt. Zu dieser widersinnigen Grausamkeit ließ sich ein Tyrann verleiten, der sich die sittliche und willkührliche Verbesserung der Juden so sehr angelegen seyn zu lassen affectirt hatte!

Von Frankreichs Boden war diese legislatorische Monstrosität längst verschwunden, ehe noch das Dezennium ihrer Gültigkeit verflossen war. Aber in den von Frankreich wieder getrennten teutschen Provinzen, namentlich im Rheinkreise ließ sie das humane Zwischen-Regiement des Hrn. Justus Gruner, seel. Andenkens, weißlich fortbestehen, und der bayerischen Regierung war die Ehre vorbehalten, diese Ausgeburt eines blinden Fanatismus noch über die Dauer ihrer primitiven Wirksamkeit hinaus, im Rheinkreise, bei Leben zu erhalten. — Da diese Regierung im Jahre 1813 die bürgerliche Verhältnisse der Juden ganz im Geiste jenes kaiserlichen Dekrets constituirt hatte, so wie es etwa 6 bis 8½ Jahre früher zeitwenn schon nie sachgemäß gewesen wäre, so prolongirte und sanktionirte sie 1818 das buonapartische Edikt auf unbestimmte Zeit, d. h. bis auf ihre eigene Juden-Reformation, — und zwar nur einige Wochen früher, als sie die Gleichheit der Rechte aller Staats-Einwohner, ohne Ausnahme der Juden, als Basis einer neuen Staatsgrund-Verfassung aussprach! —

Unterliegen nun die Juden in Altbayern schon einem unnatürlichen, verfassungswidrigen Druck und Beschränkung ihrer angebornen Menschenrechte, so leiden ihre Glaubensgenossen in gedachter Provinz durch die Fortdauer jener so unmoralischen als unpolitischen Maßregel noch einen ungleich empfindlichern, ungerechten Zwang, zum doppelten Hohn der constitutionellen Gleichheit der Rechte.

Die ausgezeichnetesten Redner der Deputirtenkammer bewiesen die Gerechtigkeit und Billigkeit der endlichen Aufhebung dieser Anomalie. Aber der mit dem Fanatismus vereinigte Eigennutz vereitelte ihre Bemühungen, und bewirkte, durch die geringe Mehrheit von 8 Stimmen, eine Vertagung der Frage.

Ein Regierungs-Commissär hatte Partei gegen die Juden genommen, und die Befugniß der Kammer zu einem Antrag der Aufhebung der Verordnung von 1808 bestritten, weil dadurch der k. Prärogative, zu solchen Aufhebungen die Initiative zu geben, zu nahe getreten werden würde. Die Abgeordneten Seuffert und Rudhart wiesen aber den Ungrund dieser Anmaßung nach, und bewiesen aus zwei Thatsachen, nämlich der Aufhebung der Zugviehsteuer, und der Kriegsäquation daß die Regierung auf den Antrag der Stände zu diesen Maßregeln sich entschlossen habe, ohne durch einen von ihr ausgegangenen besondern Gesetzes-Entwurf die Einleitung dazu gegeben zu haben. — Diese Episode war noch das Beste in der ganzen Berathung: der Regierungs-Commissär fand es auch nicht gerathen, auf die gemachte Remonstration zu dupliciren.

Ein solches Resultat dieser Verhandlung war übrigens leicht vorauszusehen, denn es ist nur zu wahr, was die Ultrablätter behaupten, daß der Liberalismus vieler Oppositionsmänner oft nichts anders sey, als ein schmutziger mit Flitterwerk ausgeputzter Egoismus, und eine Kammer die den Zunftaristokratismus in Schuz nehmen und gegen Gewerbs-Freiheit thätig seyn zu müssen glaubt, eine solche Kammer hat für politische und religiöse Freiheit keinen Sinn.

Uebrigens ist für die Sache der Juden nichts verloren, denn daß ihre Emanzipation bei der ersten Motion durchgehen werde, hat kein Menschenkenner erwartet, daß sie aber bei jeder künftigen Stände-Versammlung wieder zur Sprache kommen, und weniger Widerstand finden werde, als die Emanzipation der Katholiken in England fand, dessen sind wir auch sicher.

Es ist nun an unserer Regierung diesen Akt der Menschlichkeit vorzubereiten, und vielleicht durch Uebergangs-Maßregeln die Furcht des großen Haufens vor einem übermächtigen Einfluß der Juden im Fall ihrer Emanzipation zu beseitigen; wir selbst behalten uns vor, durch öfter wiederkehrende zeitgemäße Artikel über diesen Gegenstand unser Volk zu belehren, und mit den Gedanken an die Freigebung eines Volksstammes, die es von Gott und Rechtswegen nicht verweigern kann, vertraut zu machen.

Das Bild.

Ein Fürst, der Kunst und Geschichte nicht fremd, besah unlängst ein altes Bild. Es war die Schlacht in den catalaunischen Feldern. — die nordische Barbarenmacht im Kampfe mit dem abendländischen Europa. Ein schönes Bild! Dort braußt der furchtbare Hunnenschwarm, das Wildwasser nordasischer Gebirge in die blühenden Schranken der Civilisation ein, und strebt heimathfremd ein stehendes Beet sich zu erkämpfen; hier thürmt sich in Römern, Galliern und und Gothen ein Damm der Vaterlandsliebe auf, und steht an dem unbezwinglichen Fels der Cultur die zerstörende Kraft in ohnmächtigen Schaumblasen zerschellen. „Ein schönes Bild!“ ruft auch der Fürst, „ein Bund von Teutschland, Italien und — — Frankreich! —“ Da erwacht die widerliche Erinnerung in der Seele, und der Fürst, die Menschheits-Idee dem Person-Gefühle untergebend, wendet sich kalt von dem Bilde. Aetius, der Hunnen-Besieger war ja ein geborner Gallier.

Erwiederung.

Unseren Artikel in Nro. 47 des Volksblatts, indem wir uns über die bei der Badischen Abgeordneten-Kammer eingereichten Petition, die Aufhebung des Cölibats betreffend, verbreiteten, hat der bekannte, durch Anstand, Toleranz und Gehorsam gegen seine Vorgesetzten ausgezeichnete Pfarrer Wolf zu Kleinrinderfeld zu bekämpfen versucht, und zu diesem Behuf einen originellen Artikel in einer Extrastaffete des „Postboten aus Franken“ und zwar unter folgendem Artikel erscheinen lassen:

Feuerjo! es brennt, es brennt! Feuerjo! wo brennts, wo brennts? Im bayerischen Volksblatt, Nro 47. Kein Wasser — Kuhmist, Kuhmist! Mit Wasser kann man hier nicht löschen.

Da nun Herr Pfarrer Wolf in dieser Ueberschrift selbst ankündigt, daß er zum Löschen des angeblichen Brandes kein Wasser, sondern Mist liefern werde, und da der gemüthliche Postbote sich wirklich eine so unsaubere Fracht aufladen ließ, so können wir es blos dem Urtheile der noch wenigen Abonnenten des Postboten überlassen, ob solche Lieferungen nach ihrem Geschmack sind, denn darin halten wir es mit Friedrich dem Großen: Chacun a son gout.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Frankreichs Gegenwart bietet kein reizendes Bild dar, darum beschäftigen sich die Franzosen jetzt gerne mit der Vergangenheit. Republik und Kaiserreich sind das Lieblingsthema der Conversation, und die Anhänger dieser zwei Systeme suchen sich wechselseitig durch schonende Feinheit, ja durch Komplimente anzunähern. So sagt der Republikaner Lamarque: „Der Kaiser Napoleon war ein Phänomen, „einer von den Männern, wie sie die Natur nur in langen „Zwischenräumen hervorbringt, und, wenn sie sie hervorbringt, „ermattet in langen Zwischenzeiten ausruht. Er und nur er „allein brachte Wunder hervor, denn da, wo er nicht war, „wurden wir oft und fast immer geschlagen, und wenn wir „unter seinen Augen im Norden siegten, verließ uns der Sieg „im Süden. Darum rechnen wir jetzt nur auf gewöhnliche „Menschen, und streben nach der Organisation starker Heere, „um des Vaterlandes Heil gegen Zufall zu wahren." Dagegen äußert sich der bekannte Monarchist Chateaubriand: „Warum sollte die Republik eine Chimäre seyn? Seit der Entdeckung der Repräsentativmonarchie ist hergestellt, daß die Repräsentation auf ein großes Volk sich in der republikanischen Form so gut wie in der monarchischen anwenden läßt. Die republikanische Regierung hat unbestreitbare Vortheile. Sie ist wohlfeil, ist sehr edel, weist den Talenten ihren natürlichen Rang an. Gott befiehlt in der heiligen Schrift dem Samuel, die Israeliten von dem Vorhaben, einen König zu wählen, abwendig zu machen. (Hier folgt Samuel's Predigt gegen das Königthum.) Wäre die republikanische Regierung aus der Juliusrevolution hervorgegangen, so würden manche Gewissen ihre Befriedigung gefunden haben. In dem Eide für die Republik lag kein Verrath; denn da ist ja eine Aenderung des Princips, und nicht die Substitution eines neuen Königs für den alten. Dabei ist also keine Usurpation, sondern eine andere Ordnung der Dinge. Was mich betrifft, der ich meiner Natur nach Republikaner, der Vernunft nach Monarchist, der Ehre nach Bourbonist *) bin: so würde ich mich, hätte ich die legitime Monarchie nicht beibehalten können, mit einer Demokratie besser zurechtgefunden haben, als mit der bastardartigen, ich weiß nicht von wem oktroirten Monarchie. Es ist also nicht wahr, daß die Republik eine Chimäre in dem absoluten Sinne dieses Wortes sey; es scheint nur wahr, daß Frankreich sie nach den Juliustagen nicht angenommen hat; noch wahrer scheint, daß unsere Sitten sie nicht würden aufrecht erhalten haben.

*) Chateaubriand stellt also die Natur, der Vernunft, und die letztere der Ehre gegenüber, und macht so das Argument seines Liberalismus zu einer Folgerung, die in intellektueller Beziehung lauten würde: Ich, der ich einmal vernünftig, das anderemal halbvernünftig, im dritten Falle unvernünftig.

England.

Der Correspondent der Allgemeinen Zeitung schließt seine treffende Darstellung der ersten Unionsversammlung in London mit folgenden interessanten Bemerkungen: „Während der ganzen Scene war auch nicht ein Polizeibedienter sichtbar geworden, nicht eine Uniform hatte sich blicken lassen, so wie man hier überhaupt einen halben Tag gehen kann, ohne unter den Hunderttausenden mehr als 2 oder 3 Soldaten zu bemerken, während man in Frankreich vor allem in Paris mit jedem Schritte auf 20 Militärs stößt. Der Engländer kennt diese Freude an Orden und Uniformen nicht. Sowie der Offizier seines Dienstes ledig ist, wirft er den Soldatenrock von sich, so daß man hier wochenlang leben kann, ohne einen einzigen Offizier in Uniform zu sehen. Und doch herrscht dieses kleine Großbrittannien über vielleicht 180 Millionen Seelen in allen fünf Welttheilen, und führt den Vorsitz im hohen Rathe Europa's. In allen Ländern Europa's mißtrauen die Fürsten den Völkern, und hier im Mittelpunkt des politischen Lebens wird der Souverain, wo er sich zeigt, auf den Händen getragen. Und dieser Tribut ist ein freiwilliger, so wie auch der Wille, der in diesem Augenblicke die Millionen, die nach Reform rufen, fesselt, und sie abhält, ihre Rechte mit Gewalt durchzusetzen, ein rein freiwilliger ist. Kämen einmal in dem einzigen London die Hunderttausende der arbeitenden Klassen in revolutionäre Bewegung, so würden alle Truppen des Landes wie Spreu vor ihnen zerstieben, und die Schätze der Welt, die die Thätigkeit eines freien Volkes hier aufgehäuft, lägen ihren Händen offen preisgegeben. Aber ein solcher Körper, der bis in die letzten Glieder hinunter organisches Leben hat, zerstört sich nicht selbst, wenn auch vorübergehend, noch soviele faule Säfte in diesem oder jenem Gefäße sich sammeln.

Nach Oben wie nach Unten macht sich die Wechselwirkung jenes organischen Lebens geltend, und wirft, was veraltet ist und nicht länger in ihm dauern kann, wie Schaum von sich, der zischend in die Höhe fliegt, während der Strom unten seinen großen Gang geht, statt daß in andern Ländern das Glück oder Unglück des Volkes am schwachen Lebensfaden eines schwachen Menschen hängt, oder wie in Frankreich (das man in Aufregung hält, statt daß man Alles anwenden sollte, ihm im Innern die wohl verdiente Freiheit zu verschaffen) im Sturme des Augenblicks die Bemühungen von Jahrzehnten vorwärts und rückwärts zerstört."

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 17. November 1831. Nro. 53.

Betrachtungen eines Bayern bei dem bevorstehenden Schluß des Landtags.

Den warmen Freund des Vaterlandes muß es tief schmerzen, wenn er dessen Zustand und die Bedingungen des Besserwerdens mit unbefangenem Blicke überschaut, und nun die Aussicht auf das nahe Resultat des Landtags zusammenhält mit den Hoffnungen, die dessen Zusammentreten begleiteten. Da von Seite der Staatsregierung nichts gegeben war, was ihren entschiedenen Willen, zu helfen, in der That beurkundet hätte, manche Erscheinungen vielmehr vom Gegentheil zeugten, so blieb, als einziger Trost, nur noch die Hoffnung übrig, daß endlich der Landtag mit eben so viel Einsicht als Kraft die gerechte und so dringend gewordene Hülfe provoziren werde. Zwar trübte sich diese Hoffnung durch die Aussicht auf das wahrscheinliche Ergebniß unseres, mit allen denkbaren Mängeln behafteten Wahlgesetzes, noch mehr aber mußte das Vertrauen erschüttert werden, als man den deplorablen Gebrauch vernahm, den man von einem deplorablen Vorrechte machte, um die Stellvertreter des Volks nach Belieben zu sichten, — und dennoch hielt das Vaterland fest an jener Hoffnung; sie war ja der einzige Anker in der allgemeinen Noth. Selbst der aufgeregteste Unmuth ließ durch das Hinweisen auf den Landtag sich beschwichtigen, und hoffte — aber, was ist nun aus dieser Hoffnung geworden?

Die volle Einsicht ward theils von der Lüsternheit nach Ministerstellen zum Verrath am Vaterlande verleitet, theils vom Kleinmuthe zur Genügsamkeit mit halben Maßregeln und zu einer schwachen Nachgiebigkeit geführt; wo aber auch der rechte feste Muth und mit der nöthigen Einsicht gepaart vorhanden war, da scheiterte er an dem Phlegma und dem Servilismus der Majorität, oder an dem Starrsinn der, für das wahre Volksinteresse nie empfänglichen, Aristokratenkammer, welcher man manches Begonnene wieder zu opfern, kein Bedenken trug. Und so kommt es nun, daß am Schlusse dieses Landtags von den wesentlichsten und gerechtesten Hoffnungen des Volks — keine sich befriedigt finden werde.

Mag sich die Staatsregierung dabei beruhigen, die ihr lästigen Stände sich einmal wieder vom Halse geschafft zu haben, welche Hoffnung bleibt dann dem Volke, endlich seine gerechtesten Ansprüchen in Ansehung der Civilgesetzgebung, einer verbesserten Rechtspflege und Polizeiverwaltung, der Freiheit des Handels, der Gleichheit vor dem Gesetze und im Tragen der Staatslasten, der Gerechtigkeit in den Arten der Abgaben, der Freiheit der Presse und einer wirklichen Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Gewalt befriedigt zu sehen.

Man fordert beständig Treue und Anhänglichkeit für die Staatsregierung und sie wird ihr sicher da nicht fehlen, wo ihre Bedingungen sich finden. Aber die Hand eines Herrschers küssen, blos, weil er zum angestammten Regentenhaus gehört, etwa aus Dankbarkeit, daß das Joch nicht noch härter laste, das wäre allerdings — die Treue des Hundes, die dem Herrschersinne manches Thronerben zusagen möchte, derer sich aber der gute Regent zu schämen hätte.

Die Zeit des Anhänglichkeits-Instinktes ist vorüber; die Bürger unserer Zeit sind nicht mehr bewußtlose Lastthiere, sondern vernünftige Wesen, Menschen, welche die Bedingungen vernünftiger Anhänglichkeit prüfen und der treuen Pflichterfüllung gerne mit aufopferrder Treue huldigen, wenn auch nicht gerade mit Bewilligung übertriebener Civillisten; denn welcher guter Vater möchte die Liebe seiner Kinder nach dem Maße der ihm dargebrachte Geschenke messen? Wo aber die Beweise von Vertrauen mit Mißtrauen erwidert, wo die dringendsten Bitten und Wünsche des Volks kein Gehör, seine gerechtesten Ansprüche keine Befriedigung finden, wo, ohne Hoffnung auf Empfangen, ewig nur reichlich gegeben werden soll, da wird zwar die Bürgertreue immer noch aushalten, aber jene innige sich so ganz hingebende Anhänglichkeit wird kaum gefordert werden wollen, denn ihre Quelle wäre unter solchen Umständen versiecht. Ihre erkünstelten Versicherungen sind Heuchelei, dem schmutzigsten Eigennutze entsprossen, oder das Resultat gewaltiger Insinuationen.

Wie sehr leicht ist es doch den Fürsten die Anhänglichkeit ihrer Völker sich zu erwerben, aber wie sehr selten findet man auch nur diese geringe Mühe wirklich angewendet?! Wie sehr tief müssen hienach die Völker in den Augen der Fürsten stehen? und welches Mittel giebt es, diese zu einer gerechten Würdigung des Werths ihrer Völker zu vermögen, sie, die doch nur durch ihre Völker Fürsten sind, und ohne sie nichts wären?!

Wer uns einer ungerechten Bitterkeit beschuldigen wollte, müßte damit beginnen, alle diejenigen Pflichten einer Staatsregierung aufzuzählen, durch deren gewissenhafte Erfüllung eine vernünftige Anhänglichkeit an sie bedingt ist, und dann die Thatsache solcher Pflichterfüllung nachweisen. Aber gerade auf diesem Wege wird sich finden, es gehöre zu den Seltenheiten, daß etwas geschieht, was eine solche Anhänglichkeit zu nähren geeignet ist, während diese Anhänglichkeit empfindlich verletzende Thatsachen an der Tagsordnung sind. Wir wollen gar nicht erwähnen, daß die geforderte Anhänglichkeit eigentlich etwas mehr, als nur strenge Pflichterfüllung erheische, denn diese läßt sich nicht als Wohlthat im eigentlichen Sinne bezeichnen, sondern uns gerne mit der ersteren

begnügen, wenn wir gleich nicht einstimmen können in den Ton der Schmeichler, welche Akte der schuldigsten Pflichterfüllung als Gnadengeschenke zu preißen nicht ermüden.

Bemerkungen zum neuen Strafgesetzbuch.

Dem Vernehmen nach soll vor dem Schlusse des Landtags einem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten der Entwurf eines Strafgesetzbuchs zur Prüfung vorgelegt werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß bei dieser Prüfung der wahre Gattungsbegriff erfaßt würde, der der Strafgesetzgebung selbst zum Maßstabe zu dienen hat, welche Handlungen oder Unterlassungen von ihr als Verbrechen zu bezeichnen, und als solche mit Strafe zu bedroben seyen, damit eine wesentliche Lücke in der bisherigen Strafgesetzgebung ausgefüllt würde. Mit dem Maßstabe jenes Gattungsbegriffs müßte man nämlich bald finden, daß die Classe der Staats-Verbrechen in zwei Arten verfalle, deren erste die Verbrechen des Volks oder einzelner seiner Glieder gegen die Staatsregierung oder einzelne Regierungsbeamten, als solche, die zweite aber die Verbrechen der Staatsregierung oder einzelner Regierungsbeamten, als solcher, gegen das Volk oder einzelne seiner Glieder in sich begriffe.

Diese letztere Art von Verbrechen wurde bisher aus leicht zu errathenden Gründen größtentheils übersehen; es dürfte aber an der Zeit seyn, diesem Uebersehen endlich ein Ziel zu setzen, und alle diejenigen Handlungen oder Unterlassungen der Staatsregierung oder einzelner Regierungsbeamten, als solchen, bei welchen die Merkmale jenes Gattungsbegriffs sich vorfinden, auch wirklich als Verbrechen zu bezeichnen, und mit angemessenen Strafen zu bedroben. Das Capitel des Strafgesetzbuches, welches diese Art von Verbrechen behandelte, dürfte ziemlich inhaltsschwer und interessant werden.

Es ist daher eine unabweisbare Pflicht der Stände das Strafgesetzbuch nur mit diesem Capitel anzunehmen, und wenn die Staatsregierung keine Strafbestimmungen gegen Verfassungsverletzungen von Seite der Regierung selbst vorlegen will, auch alle Strafbestimmungen gegen Angriffe auf die Verfassung, die vom Volke ausgehen, zurückzuweisen.

Die Stände müssen bei der Forderung solcher Strafbestimmungen schon deswegen beharren, da Zeuge der Geschichte, die wenigsten Revolutionen vom Volke ausgehen.

Zum Thema Landwehr.

Im verflossenen Herbste fand die königliche Regierung für gut, in Ermanglung eines Kreisinspektors für die Landwehr im Obermainkreise den Hauptmann im königl. 13. Linien-Infanterieregimente Herrn v. Remmig zu beauftragen, das Landwehrbataillon in Kronach, so wie die übrigen Landwehrabtheilungen im Obermainkreise zu inspiziren.

Diese Inspektion hat wirklich Statt gefunden, und die königliche Regierung verfügte hierauf, daß die hierdurch veranlaßten Reisekosten von den treffenden Landwehrabtheilungen getragen werden müßten, welche auf das Landwehrbataillon Kronach mit 14 fl. repartirt wurden.

Das Landwehrbataillons-Commando zu Kronach konnte diese Inspektion nicht anders, als eine reine Staatsangelegenheit betrachten, und wies die Zahlung des Diätenantheils unter Androhung einer Beschwerde an die allerhöchste Stelle ernstlich von sich.

Diesem ohngeachtet bestehet die Regierung des Obermainkreises auf die Zahlung, weil kein anderweitiger Aerarialfond vorhanden, die anderen Landwehr-Commando's ihre desfallsigen Antheile bereits bezahlt hätten, und die fragliche Inspektion zur Untersuchung des Zustandes der Landwehr, dann zur Belebung des Instituts, also zum Besten des Landwehrdienstes angeordnet worden sey.

Es drängen sich hiebei folgende Fragen auf:

„Da der Staat die Kreiscommandanten und Kreisinspektoren der Landwehr besoldet, wie kann es an einem Aerarialfonde fehlen, woraus obige Diäten bezablet werden können und sollen?“ — „Warum wird für den Obermainkreis kein Kreisinspektor angestellt, wenn es der Regierung um Belebung des Landwehrinstituts zu thun ist?“ — „Hat die angeordnete Inspektion wirklich die Absicht der Regierung erreicht?“ — „Warum wird das Landwehrinstitut überhaupt auf eine so auffallende Weise von Seite der Regierung vernachläßigt?

Die angeordnete Inspektion veranlaßte zu gar keiner Verbesserung; die einzige Folge war, daß der inspizirende Herr Hauptmann von Remmig dem Landwehrbataillons-Commandanten durch seinen Inspektionsbericht von Seite des Kreiscommando eine soldatische Rüge zugezogen, weil derselbe dem Herrn Hauptmann sich nicht vorstellte.

Abgesehen davon, daß es eine sonderbare Zumuthung ist, wenn ein Major sich einem Hauptmann vorstellen soll, ist noch zu bemerken, daß der Bataillonscommandant der Landwehr in Kronach bei der Anwesenheit des Hrn. Hauptmanns von Remmig von Kronach entfernt war, und erst den Abend vor der Abreise des letztern zurückkam.

Wir wissen nicht, wie sich dieser Streit enden wird, und ob es überhaupt in der Befugniß einer Kreisregierung liegt, solche Auflagen zu machen; wir wissen ferner nicht, wie dem Landwehr-Bataillons-Commandanten auf den einseitigen Bericht eines Subaltern-Offiziers, welchen die Regierung zur Inspektion zu senden undelikat genug war, eine Rüge ertheilt werden konnte, das aber glauben wir zu wissen, daß, wenn es der Regierung wieder einfallen sollte, einen auf die Verfassung nicht beeidigten Soldaten zur Inspektion der Landwehr nach Kronach zu senden, der Commandant dieses Landwehr-Bataillons sich gegen solche verfassungswidrige Eingriffe mit allen ihren Folgen zu verwahren wissen wird.

Sperre von Seite der Stadt Frankfurt gegen bayerisches Bier.

Wer die freie Stadt Frankfurt besucht hat, dem wird auch nicht unbekannt seyn, daß in den dortigen Bierbrauereien ein geringes und junges Bier ausgezapft wird, das weder dem Gaumen noch der Gesundheit zusaget. Dieses bestimmte viele Frankfurter Wirthe, auswärtige Biere für ihren Schank zu beziehen, und da Bayern in diesem Industriezweige allbekannt etwas Ausgezeichnetes liefert, so fand natürlich das bayerische

Bier am meisten Beifall bei dem biertrinkenden Publikum Frankfurts, so daß jährlich eine bedeutende Quantität dieses Getränkes aus Bayern nach dieser Stadt versendet wurde. Die Frankfurter Bierbrauer sahen sich durch den Schank auswärtigen Bieres in ihrem Gewerbe beeinträchtiget und statt durch Verbesserung der Qualität ihres Bieres mit dem auswärtigen, das ohnehin schon mit einem besonderen Consumoaufschlag von 40 kr. per Ohm belegt war, Concurrenz zu gewinnen zu suchen, zogen es dieselbe vor, im vorigen Spätjahre alle Kräfte ihrer Kaste gegen das Eintringen des auswärtigen Bieres aufzubieten, und durch ihre Helfer und Helfershelfer einen Tumult zu erregen, wobei es ihnen gelang, den Senat der freien Stadt Frankfurt zu zwingen, daß dieser das Ausschenken des auswärtigen Bieres gänzlich verbot, sohin das auswärtige Bier als Contrebande erklärte. Zwar wurde noch Ausnahmsweise gestattet, daß zum Privatgebrauche auswärtiges Bier eingebracht werden dürfe, allein auch für diesen Falle wurde auf einmal der Consumoaufschlag von 40 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Ohm erhöhet.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt hat durch die in Erlassung dieses Verbotes bewiesene große Schwäche die Freiheit seiner Bürger dem Eigennutze einer privilegirten Kaste auf eine unverantwortliche Weise aufgeopfert und die Mehrheit der Bürger gezwungen, für ihr gutes Geld statt eines abgelagerten gesunden und angenehmen Bieres, junges, geringhaltiges und eben dadurch der Gesundheit nachtheiliges Bier zu trinken, was um so auffallender erscheint, wenn man bedenkt, daß Frankfurt keinen Wein, ja in vielen Jahren nicht einmal Aepfelwein produziret, und die Masse des Volkes Bier trinkt, sohin das den Bierbrauern bewilligte Bannrecht um so drückender auf die Mehrheit der Bürger der Stadt lasten muß. Wenn nun schon diese Rücksicht, so hätte eben so sehr die andere, daß durch dieses Verbot die benachbarten Staaten im Absatze eines ihrer Industriezweige bitter gekränket würden und leicht Retorsionen herbeigeführt werden könnten, den Senat von Erlassung des Verbotes abhalten sollen, allein von diesem scheinet dem Senate nichts in den Sinn gekommen zu seyn, oder die Furcht über die richtigere Ansicht den Sieg davongetragen zu haben.

Durch dieses Verbot nun ist hauptsächlich Bayern, aus dem die freie Stadt Frankfurt so viele Vortheile ihres Handels bezieht, in einem seiner ergiebigsten Industriezweige beeinträchtiget, und es wäre nicht zu wundern, wenn es sich mit Retorsionsmitteln schützte, etwa den Frankfurter Handelsreisenden den Zutritt in Bayern und den Frankfurter Waaren den Eingang untersagte, wozu dieser Staat eben so gut das Recht hat, als der Senat zu Frankfurt zu seinem seiner Schwäche abgedrungenen Verbote, welches er selbst als ein vernünftiges und der Nationalökonomie entsprechendes nicht anerkennen kann um soweniger als in allen Staaten Europens Bannrechte und Monopolien als dem Gemeinwesen schädlich theils abgeschafft sind, theils auf deren Hinwegschaffung getrachtet wird, und bei dem gesammten Streben Teutschlands nach Freiheit des Verkehrs es in das Lächerliche fällt, wenn im Gegenhalte gegen die ganze Masse des teutschen Volkes eine Handvoll eigennütziger, in ihrem Gewerbe nicht fortschreitender und lediglich auf altes Herkommen pochender Bierbrauer eines kleinen Staates des teutschen Bundes eine Ausnahme begründet haben will.

Es ist mir nicht bekannt, daß die Regierung Bayerns von dem der Industrie dieses Landes so nachtheiligen Verbote Kenntniß hat, ich sehe mich jedoch veranlaßt, das Gegentheil zu schließen, da bisher von Seite Bayerns von einem Retorsionsmittel nichts verlautet hat und es nicht das erstemal ist, das ein Staat in einem anderen theuere Gesandtschaften unterhaltet und dennoch von dem Wichtigsten, was in dem anderen Staate vorgehet, nicht unterrichtet ist, weßhalb es nicht am unrechten Orte seyn dürfte, wenn hier das erlassene Verbot des Senats der freien Stadt Frankfurt veröffentlichet wird, da von unserer Regierung zu erwarten steht, daß sie ihre Staatsbürger gegen solche Beschränkungen des Verkehrs zu schützen den Willen und die Kraft habe.

. . . . ß.

Zur Zeitgeschichte.

Rußland.

Die Petersburger Zeitung sagt bei Gelegenheit, als sie den Empfang des Kaisers Nikolaus in Moskau am 11. (23.) Oktober meldet, folgendes: „Warum konnten Rußlands Feinde „nicht Zeugen des Empfangs seyn, der hier den Kaiser erwartete!“ Die P. Z. irrt, wenn sie meint, Rußlands Feinde, die Liberalen durch ganz Europa zweifeln an der Anhänglichkeit der Russen an einen Kaiser, der außer mancher gemüthlichen Nebenseite sich in einem sechsjährigen Regimente durchgehends als einen sehr festen, energischen und sohin auch ächtrussischen Selbstherrscher gezeigt hat. So stand einst Attila groß als Hunne da, und obgleich von den übrigen Zeitgenossen als Gottes Geißel gefürchtet und bekämpft, lebte er in den Herzen seiner Hunnen wie im Munde ihrer Barden. Wie die Vergangenheit das Hunnenthum, haßt die Gegenwart das Russenthum, das gleich jenem der civilisirten Welt sich gegenüberstellt, weil es sie erobern möchte. Dieses Russenthum nistet vorzüglich im russischen Adel, einer wunderlichen Mischung des alten Bojarenwesens mit soldatesker Emporkommenschaft. Weltbürgersinn und gemüthliche Richtung sind von ihm geächtet, und verfallen dem Tode wie Paul und befreundete Czaren. Solche Erinnerung beherrscht wahrscheinlich auch den Sohn Paul's und Bruder Alexanders, und macht ihn zum Lieblinge des russischen Nationalstolzes, das ist zum Werkzeuge ehrgeiziger Moskowiter-Häuptlinge, während sich das übrige Europa mit Schmerz und Haß von dem Unterdrücker der Polen wendet.

Polen.

Als die polnische Armee über die vaterländische Gränze ging, erließ ihr General Rybinski folgenden Abschied: „Der „entscheidende Augenblick ist gekommen. Der Feind hat uns „erniedrigende Bedingungen vorgelegt, die der Würde der Nation zuwider sind. Es bleibt uns allein übrig, unsere Ehre „durch Verwerfung derselben zu retten, — über die Gränze „in die Staaten S. M. des Königs von Preußen zu gehen, „und dort ein Asyl zu suchen. In unserer gegenwärtigen Lage „würde ein verlängerter Kampf nur großes Unheil für Polen „nach sich ziehen. Wir werden die Waffen niederlegen, welche „wir in der geheiligten Sache der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit unseres Vaterlandes ergriffen, indem wir gegen die „Gewaltthätigkeiten und Mißbräuche, deren Opfer wir sind,

„protestiren, bis Europa, unter dessen Schutz wir uns stellen, „sich entscheidend über unser und unseres Landes Schicksal aus„spricht. Wenn dann unsere Bitten nicht gehört werden, wenn „uns Gerechtigkeit verweigert wird, wenn die Monarchen uns „verwerfen, — dann wird die Allmacht uns rächen, und der „Stein, welcher das Grab Polens schließt, wird die Unab„hängigkeiten der Nationen begraben, welche bei unserem Miß„geschicke gleichgültig sind. Unser Blut, vergossen in zahlreichen „Schlachten, die Ausdauer und die Vaterlandsliebe, von der „wir Beispiele gegeben haben, werden ein Gegenstand der Be„wunderung und Nachahmung für Geschichte und Nachwelt „seyn. — Soldaten! Laßt uns gehen, wohin die Pflicht uns „ruft. Wir wollen Jegliches opfern, nur nicht unsern Ruhm, „dessen keine Macht uns je berauben kann, und wir wollen „den Tod mit Ruhe und dem reinen Gewissen erwarten, wel„ches die Ueberzeugung begleitet, daß wir uns um unser Va„terland wohl verdient gemacht haben.“

Die in der Heimath verbliebenen Polen schickt der russische Selbstherrscher nach Siberien, um in dem eisigen Schneegestöber die heiße Freiheitsflamme auszulöschen. Er weiß nicht, daß die Vaterlandsliebe in der Ferne glühender brennt, und daß das Heimweh einer Nation die Schranken bricht. Einst raubten persische Despoten die Kinder freier Hellenen, und bannten sie an die ferne Grenze des asiatischen Hochlands. Wurden sie Perser? Mit Nichten! Als der Macedonische Alexander über Eufrat und Tiger drang, erwachte der schlummernde Hellenensinn, und vereinigte die Urenkel der Geraubten mit dem stammverwandten Zertrümmerer des ungeheuern Sonnenreichs. Eine solche Stunde wird auch den Polen schlagen, wenn sich der Geist des alten Corsen von seinem Felsen reißt, und wie eine Wolkensäule der Bewegung des Abendlandes voranblitzt, einer Bewegung, der kein Kremlin mehr das Ziel setzt.

Teutschland.

Nachdem wir in früheren Blättern den bekannten, Gleiches bezweckenden Antrag der Patrioten Welker und Jordan in badischer und kurhessischer Ständeversammlung mitgetheilt haben, heben wir aus einer Adresse der Stadt Marburg an ihre Volkskammer folgende Stellen aus:

„Der Teutsche denkt wieder an ein Vaterland und will, daß Gleichheit vor dem Gesetze, daß Freiheit und Ordnung im teutschen Bunde heimisch werden.“

Dazu helft alle treulich mit! Wir wollen keine Revolution. Die beste ist ein Uebel: Wir wollen Reform auf gesetzlichem Wege, wir wollen die constitutionelle Verfassung mit allen ihren Consequenzen innerhalb des teutschen Bundes, mit voller Preß- and Handelsfreiheit und einer kräftigen Wehrverfassung, gegründet auf das Institut der Volksbewaffnung zum Schutze der Rechte des constitutionellen Bundesstaates als europäische Macht! Dahin wirke Jeder, der entzückt zu Teutschland sagt: das ist mein liebes Vaterland. Gegen die Feinde der Verfassung steht Alle für Einen! Jeder helfe, daß sie von Allen verstanden, damit sie auch von Allen liebgewonnen werde. Uebt Mäßigung — denn durch sie werden die schönsten Güter erworben; aber seyd unerschütterlich in Euren Forderungen! Die Feinde der Gesellschaft, welche in Verwirrung und Zwist zu ärnten suchen, treffe die allgemeine Verachtung.

Dies wollen wir uns Kurhessen und allen unsern teutschen Brüdern zurufen. Es gibt der Feinde auch in Teutschland. Der gefährlichste Feind ist der Absolutismus des Nordens Das teutsche Volk bedarf der fremden Vormünder so wenig, als der einheimischen, und wenn es auch die Fortschritte der liberalen volksthümlichen Reformen seiner westlichen Nachbarn weise benutzen soll, so muß es doch nie so schwach seyn, die Hülfe einer fremden Nation anzurufen. Laßt uns unsere Freiheit selbst erringen, uns frei und kräftig die eigene Bahn geben und treu uns einander halten! — Freiheit, Kraft und Treue — dies sind die Worte, die in teutscher Brust ein Echo finden.

Freunde, Teutsche! über der Asche der Gebeine jener heldenmüthig gefallenen Polen, unserer Brüder, die noch einst glorreicher wieder aufersteben werden, reicht euch die Hände, und im verschlungenen Bunde aller redlichen teutschen Patrioten — gelobet Ihr teutschen Völkerstämme mit Euren constitutionellen Fürsten und Landständen, Euch mit Gut und Leben für die Unabhängigkeit unsers teutschen Vaterlandes und Eurer Rechte gemeinschaftlich zu einigen und den Eingang zum öffentlichen Leben, zu einer politischen Wiedergeburt Teutschlands, von keiner Allianz und ihrem Gefolge verhindern zu lassen! Die Stände, die freie Presse und die öffentliche Meinung könnten den Kampf mit ihnen aufnehmen, und er ist nicht schwer, nicht blutig, wenn dieser Kampf, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe die enge Brust erweitern und die kleinlichen Interessen verdrängen. In welchem Kreise könnten wir Teutsche uns bewegen, und wie wohler müßte es selbst unsern Fürsten seyn, wenn sie lieber ein freies Volk regieren, als unter der steten Bewachung stehen wollten?

Darum laßt euch, ihr aufgeklärten teutschen Männer! die ihr für die öffentlichen Interessen fechtet, durch ungerechte Vorwürfe von Leidenschaft und Revolutionssucht nicht erschüttern; kämpft vielmehr mit Muth und Begeisterung für Teutschlands Freiheit und Wiedergeburt.

Und alle Landstände der deutschen Bundesstaaten folget dem gegebenen muthigen Beispiele unserer kurhessischen Volksvertreter, auf die das Vaterland stolz ist und ganz Teutschland mit Achtung hinblickt.

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 19. November 1831. Nro. 34.

Die Preßfreiheit und die teutsche Opposition.

Die allgemeine Zeitung hat unterm 5. und 11. November zwei Aufsätze geliefert, und zwar unter den Ueberschriften: „Auch ein Wort über Preßfreiheit“ und „Ueber den Geist der teutschen Opposition und ihrer Organe“ welche wir einer flüchtigen Betrachtung würdigen wollen, wobei wir freilich unser Bedauern nicht unterdrücken können, daß in Teutschlands gelesenster Zeitung Eulen nisten.

Erster Artikel.

In diesem ersten Artikel wollen wir den Aufsatz, „Auch ein Wort über Preßfreiheit“ etwas beleuchten, müssen aber eine kurze Einleitung vorausschicken.

Es dürfte vielleicht manchem unserer Leser noch nicht bekannt seyn, daß die Redakteurs von politischen Zeitschriften eine eigene Art haben, sich aus der Verlegenheit zu ziehen, wenn ihnen von einflußreichen oder mit ihnen in Verbindung stehenden Männern Aufsätze zugeschickt werden, deren Aufnahme entweder den Verstand, oder den Charakter, oder den ästhetischen Sinn des Redakteurs compromittiren würde. In solchen Fällen nämlich setzt der Redakteur über den abgedruckten Artikel zwischen zwei Parenthese-Zeichen das unschuldige Wörtchen „(Eingesandt).“ Dieses Wörtchen aber enthält eine Entschuldigung des Redakteurs bei dem Leser, daß er ihm einen Artikel geliefert, dessen moralische Verantwortung er zu übernehmen scheut. Wir wissen nicht, ob eine anständige Presse sich mit solchen „eingesandten“ Artikeln befassen sollte, wir wenigstens würden folgendes Bedenken dabei haben: Allenthalben verlautet von den Gegnern der Preßfreiheit der Vorwurf, daß in der Journalistik die Anonymität ihr Unwesen treibe; dieser Vorwurf ist aber ungegründet, so lange der Redakteur die moralische so wie die politische Verantwortlichkeit der in seinem Blatt erscheinenden Aufsätze übernimmt, und diese Verantwortlichkeit sollte er bei allem übernehmen, was er in seinem Blatte abdrucken läßt, und sohin solche Einsendungen zurückweisen, für welche einzustehen ihn die bessere Ueberzeugung hindert.

Es ließe sich in dieser Beziehung eine Parallele zwischen einem constitutionellen Minister und einem Redakteur nachweisen; denn so wie der Minister jede Verordnung, die aus seinem Departement hervorgeht, contrasignirt, und dadurch jede moralische und politische Verantwortung dafür übernimmt, so muß auch der Redakteur durch seine Unterschrift des Blattes die Verantwortlichkeit, besonders die moralische, für alle Stimmen übernehmen, die sich in demselben erheben. Ist der Minister durch falsche Berichte, der Redakteur durch falsche Nachrichten getäuscht, so wird man beiden die Verantwortung über den Thatbestand erlassen, sie aber von den Urhebern der Täuschung fordern. So wie aber der Minister keine Verordnung hinausgeben darf, ohne sie contrasignirt zu haben, so sollte auch der Redakteur keine Ansicht, kein Urtheil der Publizität übergeben, dessen moralische Verantwortlichkeit er zu übernehmen Bedenken trägt.

Wir wollen dahingestellt seyn lassen, in wie weit das lesende Publikum diese unsere Ansicht theilt, jedenfalls aber wird man mit uns einverstanden seyn, daß, wenn je die Klage über Anonymität gegründet ist, sie es da seyn muß, wenn der Verfasser eines Aufsatzes sein Kind ohne Namen in die Welt schickt, und der Redakteur es wie einen Findling behandelt, bei dem er die Pathenstelle nicht versehen mag.

Der Leser wird sich vielleicht wundern, warum wir über solche namenlose Geistes-Erzeugnisse so viele Worte verlieren konnten, allein, wie er sich gleich überzeugen wird, diese Bemerkungen gehören zu der Sache selbst, die wir eben besprechen wollen, denn die zwei obengenannten Artikel, die, wenn uns unser Urtheil nicht trügt, aus einer Feder geflossen sind, wurden unter keinem Namen ins Leben geführt, der Verfasser hat ihnen den seinen nicht mitgegeben, der Redakteur der allgemeinen Zeitung hat sie desavouirt. Und dennoch führt dieser unbekannte Ritter eine Sprache, die zu seinem Hinterhalt einen wunderbaren Contrast bildet. Er sagt nämlich im ersten Artikel *): „Ueberhaupt aber werden nur wenige rechtliche Männer in einen Kampf einzugehen geneigt seyn, in welchem die Gegner die unedelsten Waffen der Lüge, Verdrehung und persönlichen Verläumdung unter dem Schutze der Anonymität zu führen gewohnt sind.“ Unser der Anonymität feindliche anonyme Gegner hat den Mund recht voll genommen, und wir müssen bei dieser Behauptung auch in anderer Beziehung etwas verweilen. Also die Opposition führt die Waffe der Lüge, Verdrehung und persönlichen Verläumdung unter dem Schutze der Anonymität! Wir haben oben schon gezeigt, daß bei der politischen und moralischen Verantwortlichkeit des Redakteurs unabhängiger Journale von einer Anonymität keine Rede seyn kann, was aber den Vorwurf der Lüge und Verläumdung betrifft, den er den Oppositions-Blättern zu machen sich erdreistet, so haben wir folgendes darauf zu erwidern. Ein Vertheidiger des östreichischen Beobachters erbot sich einst, eine Prämie von 3 Dukaten für jede Lüge zu zahlen, die man in diesem Blatte finden würde.

*) Siehe Beilage zur allgemeinen Zeitung vom 5. Novemb. S. 1715. a.

Wir wollen ein ähnliches Anerbieten machen, da wir aber noch mehr auf Wahrheit halten, als der östreichische Beobachter, so wollen wir unserem Gegner 6 Dukaten zahlen für jede Lüge oder Verläumdung, deren wir uns im Volksblatt schuldig gemacht haben *); wenn aber unser Gegner uns nicht zur Auszahlung einer solchen Prämie anhalten kann, so mag dann das Publikum entscheiden, ob unser Gegner, der uns mit der Behauptung, daß nur wenige rechtliche Männer sich mit uns in einen Kampf einzulassen geneigt seyen ꝛc., den Handschuh hinwarf, in die Zahl dieser Wenigen gehört, die Redaktion der allgemeinen Zeitung aber wird künftig einem solchen Schwadroneur ihre Spalten nicht mehr öffnen. Das sind Lügen, wenn die münchner politische Zeitung (vom 14. Nov. S. 2066. a) sagt, die Deputirten-Kammer habe sich dahin ausgesprochen, daß sie das gesetzliche Daseyn der Censur vor der Hand noch bis zur nächsten Ständeversammlung verlängert zu wissen wünsche. Es ist dieses nicht nur eine Lüge, es ist auch eine Verläumdung gegen alle jene, welche der absolutistischen Tendenz unserer Regierung nachgeben zu müssen glaubten, und deßhalb sich mit einer in ohngefähr 4 Jahren zu hoffenden Preßfreiheit begnügten, und solcher Lügen wollen wir unserem Gegner noch mehrere in den Ultra-Blättern aller Staaten nachweisen, wenn unser Gegner unser Nachschlagen eben so freigebig honoriren will.

Den Vogel kennt man am Gesang, und aus dem, was der Leser von unserem Gegner bereits gehört hat, wird er leicht entnehmen, daß er kein Adler ist, der der Sonne zufliegt, sondern zu jenem Geschlechte gehört, das gerne in altem Gemäuer, in verfallenen Burgen nistet. Wie wenig er ans Tageslicht kömmt, mögte auch schon daraus hervorgehen, daß er bei der bekannten Art und Weise, wie die Censur geübt wird, bei den wahrhaft belustigenden Anekdoten **), die man sich von der Censur erzählt, behauptet, die Klage über Härte der Censur sey ganz ungegründet; daß er behauptet, in den constitutionellen teutschen Staaten bestehe nach Maßgabe der Bundesbeschlüsse von 1819 die Censur für Journale und Zeitungen nur in der Richtung gegen auswärtige Regierungen, während in Bezug auf innere Angelegenheiten vollkommene Preßfreiheit geübt werde. Wahrlich, wir wissen nicht, ob es sich der Mühe lohnt, mit einem Gegner anzubinden, der Teutschland immer im Munde hat, und gar nicht weiß, was in Teutschland Rechtens ist, und was in Teutschland vorgeht. Selbst wenn ihm die Bundesbeschlüsse von 1819 unbekannt sind, und er in einem patriotischen Enthusiasmus einem geographischen Irrthume verfallen seyn sollte, den man selbst bei den Franzosen nicht findet, nämlich Bayern mit Teutschland zu verwechseln, so hätte er doch nimmer vergessen sollen, welche Mittel man ohnlängst selbst bei uns anwandte, um auch uns das Recht der freien Besprechung vaterländischer Angelegenheiten zu rauben.

So strotzt überhaupt diese Philippika gegen die Preßfreiheit von Unwissenheit und Widersprüchen; er fragt, was Frankreich durch die freie Presse gewonnen habe, erspart uns aber die Antwort, indem er selbst beisetzt, er verkenne keineswegs die

*) Wir setzen voraus, daß unser Gegner weiß, was Lügen und Verläumdungen sind.

**) Die schönste unter denselben ist doch die, daß ein bekannter Censor in einer Nachricht, „die Polen hätten den Russen 20 Kanonen abgenommen," zehn Kanonen strich, mit dem Entscheidungsgrund, 10 Kanonen wären auch genug.

großen Fortschritte, welche Frankreich, wie die meisten europäischen Staaten, auf der Bahn der Civilisation gemacht, noch den kräftigen Impuls, welchen die Presse hiezu gegeben, fürchte aber jenen schrankenlosen Journalismus, der in jenem Lande immer die Herrschaft wieder an sich gerissen, und der Civilisation die empfindlichsten Wunden geschlagen habe; solche Verwirrungen mag ein anderer entwirren, wir haben besseres zu thun.

Daß ein solcher Feind der Preßfreiheit den meisten Journalisten eine strafbare Absicht unterlegt, wird nicht befremden, und es hat uns gar nicht überrascht, im Eingang seines Aufsatzes zu lesen, daß in dem allgemeinen Schrei nach unumschränkter Preßfreiheit bei der unverholen hervortretenden Taktik der sogenannten liberalen Journale ganz andere Triebfedern wirken, als die Absicht einer Verbesserung und zeitgemäßen Ausbildung der socialen Verhältnisse. Unsere Absicht ist klar und jedem Unbefangenen verständlich: Anerkennung der Menschenrechte, Wohlfahrt der Staatsbürger, Regierung durch Gesetze und nicht durch Willkühr, Liebe und Vertrauen zwischen Fürst und Volk, vorzüglich aber Unabhängigkeit nach Außen, das ist das Ziel, welchem der unabhängige Journalist in reinem Patriotismus so manches Opfer bringt. Was könnte uns außerdem für unsere Mühe, für manche Entsagung und so viele Widerwärtigkeiten entschädigen, als das Bewußtseyn, unserem Vaterlande genützt zu haben? Wir wissen wohl, daß es einfältige Aristokraten genug gibt, die bei einer kärglichen Rente den Liberalen den Vorwurf machen, es sey darauf abgesehen, einen Sturm herbeizuführen, in dem jene, welche sich noch eines Besitzthums erfreuen, um das ihrige kommen würden; solche geistesarme Menschen bedenken nicht, daß auf Seite des Liberalismus Leute stehen, die Hunderte von Menschen ernähren, während sie selbst vom Schweiß ihrer Grundholden leben.

Wenn unser Gegner den Journalisten eine unedle Absicht unterlegt, so können wir mit viel mehr Recht die Furcht vor der Preßfreiheit in dem Bewußtseyn suchen, daß bei der Preßfreiheit und der durch sie bedingten Volksbildung manches Verbrechen an der Menschheit und am Staate, manche Bedrückung und ungerechte Erwerbsquelle, manche Dienstes-Vernachlässigung und mancher Mißbrauch der Amtsgewalt, manches auf Kosten des Staats und seiner Bürger usurpirte Recht in die Länge nicht geduldet werden kann. Ein Minister, der seinen ehemaligen Compagnien zum Polizei-Präfekten macht, der dann seinerseits den Staat bei einer Waffenlieferung um Millionen betrügt, ein Minister, der durch Ordonnanzen regieren will, Aristokraten, die das Mittelalter nicht vergessen können, Gutsherrn, welche 20 Prozent Handlohn von ihren Grundholden erheben, Administrativ-Beamten, die selbst den Fürsten spielen mögten, Pfaffen, die vom Aberglauben des Volks Vortheil zu ziehen suchen, verdienstlose Menschen, die sich durch die Aeste ihres Stammbaums in hohe und einträgliche Staatsämter schwingen mögten, und Landstände, die in eigenen Angelegenheiten zum Landtag kommen, diese können keine Freunde der freien Presse seyn, mit ihnen wird auch die Opposition nie Frieden schließen. Könige aber wie Wilhelm IV. und Minister wie Grey und Brugham werden sich nie über die freie Presse beklagen. Was mit einer freien Presse, welche durch eine vernünftige Gesetzgebung in Schranken gehalten wird, nicht bestehen kann, verdient nicht zu bestehen, und deßwegen mußte es uns sehr entrüsten, daß unser Gegner den

Zweifel wagte, ob die Monarchie mit der Preßfreiheit bestehen könne. Wir haben eine zu gute Meinung von der Monarchie, als daß wir ihr Bestehen durch die fortschreitende Cultur der Völker für gefährdet halten könnten; im Gegentheil, je mehr sich Intelligenz im Volk verbreitet, desto leichter wird man sich überzeugen, daß der erbliche Thron, wenn er von freisinnigen Institutionen umgeben ist, alle Wohlthaten der Republik bietet, ohne die Staatsbürger den Stürmen des Partheienkampfes Preis zu stellen, Stürmen, welche selbst die Tugenden eines Carnot nicht beschwichtigen können.

Ueber die Fixirung und Ablösung des Zehents.

Unter den Anträgen, welche in den Versammlungen der Abgeordneten vom 4. bis 13. August berathen worden sind, erregte der Antrag über Fixirung und Ablösung des Zehents ziemlich lebhafte Debatten. Die Staatsregierung hat für die Staatszehentpflichtigen die Fixirung des Zehents durch die Verordnung vom 8. Februar 1825, und die Ablösung des fixirten Zehents durch die Verordnung vom 13. Februar 1826 ausgesprochen, und es wurde der Antrag gestellt, daß diese für die Cultur des Landes so wohlthätige Maßregel auch auf die Zehentpflichtigen der Privaten, der Kirche und Korporationen ausgedehnt werden soll, während dieser Antrag von mehreren Zehentberechtigten, besonders aus der Klasse der Geistlichkeit, lebhaft bekämpft wurde.

Es möchte bei diesem Stande der Dinge nicht ungeeignet seyn, zwei Fragen einer kurzen Erörterung zu unterstellen, und zwar

A. Ist die Fixirung und Ablösung des Zehents für die Landeskultur vortheilhaft?

Die Fixirung des Zehents ist für die Landeskultur vortheilhaft und nothwendig, weil er a) eine ungeheuere Abgabe ist, und b) jede Melioration und jedes Fortschreiten unmöglich macht.

Ad a) Es ist erwiesen, daß bei der gewöhnlichen Boden-Benützung und einer mittlern Bodengüte der Zehent den vierten Theil des Reinertrags wegnimmt. Je niedriger die Getreidepreise sind, je unproduktiver der Boden und je größer der Betriebsaufwand ist, desto mehr verschlingt der Zehent vom Reinertrage, so daß bei der Benützung der Brache zu Brachfrüchten, Futterkräutern, wenn auch von diesen Früchten der Zehent gegeben wird, dieser mehr als den dritten Theil des Reinertrags ausmacht *). Daher

Ad b) der Zehent das größte Hinderniß einer bessern Benützung und jeder Verbesserung des Bodens ist. Ein Thor ist derjenige, der die Brache anbaut, wenn er von den Brachfrüchten den Zehent geben muß; ein Thor ist derjenige, der seinen Boden mit großen Auslagen verbessert, weil sicher die Zinsen des Meliorations-Capitals, wenn nicht dieses selbst zum Theil verloren geht. Der Zehent macht jede Kultur und den Anbau aller Pflanzen in dem Maße unmöglich, als Kultur- und Produktionsauslagen größer werden. Es wollte z. B. ein Oekonom jährlich 100 fl. auf Ankauf von Dünger und auf eine bessere Bearbeitung ꝛc. verwenden; wenn er nun für 110 fl. mehr Früchte erhält, so hat er sein Betriebskapital mit 10

*) Bei Weinbergen nimmt er die Hälfte des Reinertrags, wie wir bei einer andern Gelegenheit zeigen werden. D. R.

prozentigen Zinsen zurück erhalten, und er kann zufrieden seyn. Ist aber das Gut Zehentbar, so nimmt der Zehentherr 11 fl. von dem Robertrage weg, und der Produzent hat nicht nur seine Zinsen, sondern auch 1 Prozent seines Betriebkapitals verloren. Es bleibt daher ein unbestrittener Grundsatz, daß der Zehent jede Melioration des Ackerbaues verhindere, und die Fixation des Zehents das erste Bedürfniß ist, wenn der Ackerbau fortschreiten soll. — Man hat nachweisen wollen, daß 1) die Fixation für die Produzenten eine große Last sey, und 2) daher von denselben auch nicht gesucht werde. Wenn der Zehent fixirt, das heißt, z. B. in eine Getreidgilt verwandelt wird, so muß der fixirte Zehent auch bei Mißjahren, Schauer ꝛc. bezahlt werden, was bei dem unfixirten Naturalzehent nicht der Fall ist. Dieser Schluß ist durchaus falsch; denn so gewiß die gegenwärtige Gesetzgebung Nachlässe der Getreidgilten bei Unglücksfällen ausspricht, eben so gewiß muß dieses auch bei den Zehentgilten der Fall seyn; ferner muß der Zehnt schon mit Berücksichtigung der genossenen Nachlässe und Mindererträge wegen Elementarbeschädigungen fixirt werden. — Wenn man die Abneigung einiger Produzenten gegen die Fixirung als Grund der Schädlichkeit derselben angibt, so vergißt man, daß bei allen Neuerungen immer einige, ja oft die Mehrzahl der Menschen das Gute derselben nicht einsieht, und daß dieser Umstand keine Verwaltung bestimmen dürfe, etwas anerkannt Gutes zu unterlassen. Wenn auch von einzelnen diese ungeheuere und unberechenbare Wohlthat, welche den Staatsgrundholden und der ganzen Industrie des Landes dadurch erwachsen ist, nicht auf der Stelle begriffen wird, so möge den großherzigen Monarchen und seine erlauchten Minister die Ueberzeugung beruhigen, daß die Fixirung der Zehenten eine der schönsten Epochen in der Culturgeschichte Baierns machen werde! — Die Perle der Verordnung über die Fixirung der Zehente bildet der Umstand, daß nach Fixirung der Zehent auf den bereits in Kultur stehenden Gründen alle künftigen Kulturen für immer zehentfrei seyn sollen. Durch diese Verordnung hat die Staatsregierung Millionen verschenkt; sie hat für jeden zehentbaren Morgen, der nicht Ackerland ist und in Ackerland verwandelt werden kann, wenigstens den dritten Theil des Werthes desselben dem Besitzer geschenkt; denn ein Gutsbesitzer in der Gegend von München habe z. B. 100 Morgen Ackerland und 300 Morgen Heideland; letztere haben im zehentbaren Zustande höchstens einen Werth von 3000 fl.; fixirt er nun den Zehent von den 100 kultivirten Morgen, so sind auch die übrigen 300 Morgen zehntfrei, welche dadurch wenigstens um 1500 fl. an Werth zunehmen, und der Grundbesitzer gewinnt durch die Fixation 1500 fl. —

Der fixirte Getreidzehent kann nach der Verordnung vom 13. Febr. 1826 nach den 50jährigen Durchschnittspreisen des Getreides in ein Geldreichniß umgewandelt, und dieses mit dem 25fachen Betrage, wenn dasselbe über einen Gulden steigt, abgelöst werden *). Nach finanziellen Rücksichten ist die Umwandlung aller Getreidgilten in Geldreichnisse für die Staatskasse vortheilhaft, weil die Perzeption und Aufbewahrung des

*) Die Ablösungssumme ist jedenfalls zu hoch gestellt, denn abgesehen davon, daß man das Kapital nur zu 4 Prozent berechnet, sind die Perzeptions-Aufbewahrungs- und Veräußerungskosten, so wie der Schwand nicht in Abrechnung gebracht, was die Billigkeit gewiß fordert. In dieser unbilligen Berechnung der Regierung mag es liegen, warum das Ablösungsgeschäft nicht die erwarteten Fortschritte macht.

Die Redaktion.

Getreides große Auslagen verursacht. Ob aber der Staat gar keine Getreidevorräthe haben soll, diese Frage werde ich an einem andern Orte zu erörtern suchen. Die Entscheidung der Frage: ob diese Umwandlung auch für den Zehentholden vortheilhaft sey? richtet sich darnach, ob der Werth des Getreides in Beziehung zum Gelde fallen oder steigen werde.

Nach Say war der Werth eines Hektoliters Waizen *). zu Athen im Jahre 350 v. Chr. Geb. 303 Gran Silber.

" Rom " "	270 " " "	270	" "
zur Zeit Karls des Großen		245	" "
in Frankreich im Jahre	1514	333	" "
	1536	731	" "
	1610	1131	" "
	1640	1250	" "
	1789	1343	" "
	1820	1610	" "

Nach dieser Annahme, daß die Preise des Getreides, zufällige Schwankungen abgerechnet, in einem beständigen, wenn auch allmähligen Steigen begriffen seyen, ist die Umwandlung aller Getreidgilten in Geldreichnisse für den Zehentholden vortheilhaft. — Die Untersuchung, ob die Ablösung aller grundherrlichen Gefälle des Staates erleichtert werden kann und soll, würde für diese Abhandlung zu weitläufig seyn und muß für einen andern Ort verspart werden. — (Fortsetzung folgt.)

*) Ein Hektoliter ist = 0,4496 bayer. Schäffel.

Zur Zeitgeschichte.

Niederlande.

Das heillose Provisorium für den niederländischen Süd und Nord ist durch der Londoner Tagesherren Ultimatum noch nicht zu Ende. Der belgische König, der diplomatischen Gaukelei müde, fordert erst seine unzweideutige Anerkennung von den 5 Mächten, bevor er die 24 Artikel sanktionirt, welche die beiden belgischen Kammern in Erwägung des innern Elends und der Drohung von außenher angenommen haben. Dagegen lavirt auch der König von Holland mit seiner definitiven Entscheidung, und erkundigt sich, ob und wie der Wind aus Norden weht. Den beiden Völkern geht es unterdessen mit der Londoner Conferenz, wie den beiden Katzen mit dem Affen, der als Schiedsmann ihren Käs theilt. Sie können in demüthiger Ergebung der allzugroßen Accurateße so lange zusehen, bis ihnen die Augen auf- und übergehen.

Das Domkapitel von Mecheln hatte dem römischen Pabste einen ehemaligen Pfarrer zu Antwerpen als Candidaten für den erledigten Bischofsstuhl vorgeschlagen, und erwartete wegen der Tugend des Erwählten zuversichtlich dessen Bestätigung und Investitur. Allein der Pabst hat den Candidaten, weil er durch das Kapitel vorgeschlagen ist, verworfen, und erklärt, daß er nur Se. Majestät den König der Niederlande anerkenne. — Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß die so lange grassirende religiöse Partheiung endlich in der politischen verloren geht, und daß heutzutag das Oberhaupt der katholischen Christenheit sich selbst mit Protestanten gegen ein katholisches Volk verkündet, wenn das letztere durch politische Aufklärung mit der dunkelliebenden Curia Romana verfallen ist. Wollte Gott diese Erscheinung wiederholte sich allerwärts, damit der Freund der Menschheit nicht mehr mit dem Studium der Chamäleonerie die Zeit zu verlieren braucht, sondern den Vogel sogleich an den Federn erkennen kann!

Oestreich.

Verschiedene Nachrichten melden eine Annäherung des östreichischen Cabinets an Frankreich, welche Muthmaßung noch durch den sehr vertraulichen Umgang Perier's mit dem östreichischen Gesandten zu Paris bekräftigt wird.

Wie seltsam sich auch eine Allianz von Blitz und Schnee am politischen Himmel gestalten mag, wie gewiß es ist, daß ein Großoffizier des Absolutismus beim Anblick eines Barrikadenthrons kein anderes Gefühl spürt, als der Fuchs beim Anblick des Hahnenkorbs: so muß es doch endlich dem Fürsten Metternich einleuchten, daß trotz aller politischer oder nichtpolitischer Wahlverwandtschaft, das materielle Uebergewicht des nordischen Koloß zu bedenklich, und darum ein Zusammenhalten der zugleich bedrohten Mächte bei Zeiten rathsam wird. Es handelt sich hier nicht mehr von einer historischen Spekulation, von der sogenannten natürlichen Politik, die das große Slavenreich etwa nach Jahrzehnten und da fast willenlos zur Unterjochung der noch übrigen Slavenstämme hinreißt; es handelt sich von Thatsachen, von Umtrieben und Reibungen, die vor der polnischen Revolution offenbar Rußland in Gallizien angezettelt, und dadurch bewiesen hat, daß bei den eugastrischen Staaten und Geschöpfen die Praxis der Theorie voreilt. Bei dem Kampfe an der Weichsel lag Rußlands Zukunft in Oestreichs Hand. Ein höchst einseitiges Theorem aus der Algebra der heiligen Allianz half dem Todtfeind noch zum Durchschwimmen, und sehr spät erkennt jetzt der große Rechenmeister seinen noch größeren Fehler. Ein Glück ist nur, daß das Auge der Vorsehung weiter sieht, als die Brille der Diplomaten, daß sie in dem allenthalben geweckten Freiheitstriebe der Völker einen sichern Damm gegen die Beutelust unkultivirter Massen gesetzt hat.

Teutschland.

Vom Main. Das diplomatische Diner. Die Londoner Blätter machen die wichtige Bemerkung, daß der russische Gesandte, Fürst Lieven, große Mittagsessen gibt, welchen der Fürst Talleyrand gewöhnlich beiwohnt. Kein Wunder: Rußland möchte gerne erfahren, wie viel Frankreich eigentlich vertragen kann, und Frankreich sucht zu ergründen, was denn Rußland noch auftischen wird; beide Gesandte sind also sehr aufmerksam, wenn sie gegenseitig das Maul aufmachen. Gewiß wird dabei jeder seine wahre Gesinnung verbeißen. Bei der Suppe wird der Fürst Lieven die Bemerkung machen, daß Frankreich die ganze Suppe eingebrockt hat; dagegen wird Talleyrand beim Rindfleisch bemerken, daß Rußland zu sehr ins Fleisch hineinschneidet; bei den Assietten bemerkt sodann Lieven, wie die holländischen Häringe zugerichtet werden müssen; worauf bei den Entrees von Talleyrand die polnische Pastete zerlegt wird. Bei den Zugemüsen spricht Lieven von dem türkischen Reiß, und bei den Mehlspeisen Talleyrand von den italienischen Maccaroni; beim Braten detaillirt Lieven, wie er den gallischen Hahn tranchiren möchte, und bei dem Volaille zeigt Talleyrand, wie man ein tête de veau à la russe beim Schopf nimmt. Bei den Fischen stichelt Lieven auf die französischen coujons frits, und Talleyrand hält sich an den Stockfisch. Zum Dessert bringt Lieven den Schweizerkäs, Talleyrand aber zeigt auf die quatres mendians (Karl X., Karl von Braunschweig, Ex-Dey und Don Pedro). Zuletzt beim Obst meint Lieven, die Kirschen wären noch nicht zeitig, und Talleyrand zeigt, wie die Kastanien aus dem Feuer zu holen sind. Von Getränken kommt abwechselnd Bordeaux, Lafitte und der Johannisberger auf den Tisch, jedoch schenkt Keiner dem andern reinen Wein ein. Nach dem Tische haben sie's Beide satt, und machen eine Motion.

(H.)

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 22. November 1831. Nro. 55.

Die Preßfreiheit und die teutsche Opposition.

Zweiter Artikel.

Wir haben im ersten Artikel bemerkt, daß wir in dem Aufsatze in den Nummern 429, 438 und 439 der außerordentlichen Beilage zur allgemeinen Zeitung das ohnmächtige Bemühen eines und desselben Partheigängers zu erkennen glauben, der seinen verwerflichen Aristokraten-Egoismus gerne mit einem teutschen Reck bedecken, und mit einem Syrenen-Gesang von Teutschthum und teutscher Unabhängigkeit die Zeitgenossen von 1831 bethören mögte. Unser guter Partisane der Fürsten- und Adels-Despotie hat übersehen, daß die Jahrzahlen 1813 und 1831 sich zwar sehr ähnlich bei der entgegengesetzten Stellung einiger Ziffern aber wieder so verschieden unter sich sind, wie Ost und West. Die Epidemie des Franzosenhasses und die ihr gegenüber wüthende Kriegspest sind vorübergegangen, und kehren, wie dieses bei großartigen Erscheinungen überhaupt der Fall ist, sobald nicht wieder. Nur in einzelnen Individuen ist jene mitunter fieberhafte Begeisterung als chronische Gallophobie zurückgeblieben, die zuweilen selbst bei besseren Charakteren, z. B. Arndt, Jahn ꝛc. in Lächerlichkeiten ausartet.

Im Jahre 1812 erhob sich ein nordisches Volk um seine Unabhängigkeit gegen einen Eroberer zu behaupten, und es ward ihm die Sympathie aller Freisinnigen im civilisirten Europa. Teutschland folgte seinem Beispiele und schüttelte das Joch französischer Herrschaft vom kräftigen Nacken, nur Schade, daß manche unteutsche Handlung jene große Zeit befleckte! Jene Begeisterung des teutschen Volks war dem Geburtsaristokratismus höchst willkommen, freudig schloß sich der teutsche Adel an die allgemeine Bewegung, denn sein Dünkel war längst verletzt durch die soldatischen Emporkömmlinge französischer Heere, durch jene ahnenlose Herzoge, die ihren Glanz keinem andern Verdienste verdankten, als dem Heldenmuthe mit dem sie alle blutigen Schlachten des Jahrhunderts geschlagen hatten, während der teutsche Adel sich rühmen konnte, daß seine Vorfahrer schon vor Jahrhunderten dem friedlichen Bürger als Wegelagerer und Freibeuter furchtbar waren. Eine gehoffte und leider auch großentheils erlangte Restauration der göttlichen Adelsrechte war es aber vor allem, welche die Aristokraten zum Kampfe gegen ein Volk riefen, welches das Feudalsystem mit der menschlichen Vernunft unverträglich fand.

Wie im Jahre 1812 Rußland gegen einen Eroberer, so kämpfte Frankreich im Jahre 1830 gegen eine wortbrüchige Regierung, und wie dort den Russen, so schlug hier den Franzosen das Herz des freisinnigen Europa's entgegen; ein Volk, das für seine Freiheit und Unabhängigkeit ficht, ist immer der Sympathie der Bessern gewiß. Nicht so urtheilen die Knechte des Absolutismus und der herrsüchtige Feudaladel; die Julytage, welche die Tricolor wieder auf notre Dame wehen ließen, sind ihnen ein Greuel, und jenes Panier staatsbürgerlicher Freiheit, selbst mit Aufopferung der teutschen Selbstständigkeit, zu bekämpfen, wäre ihnen wahre Lust. Wenn es daher den nordischen Halbbarbaren einfallen wird, die Vormundschaft über Teutschland zu übernehmen, um es mit der Knute in der Hand gegen die Propaganda eines wahrhaft constitutionellen Sinns, — welchen sie freilich als revolutionären Geist bezeichnen — zu bewahren, so wird keiner jener hochgebornen Unabhängigkeitsritter des nationalen Teutschlands zur Wehre greifen, denn der Begriff von teutscher Unabhängigkeit hat bei ihnen eben so seine eigene Bedeutung, wie die Sprache mancher Philosophen; und wer wollte auch von ihnen fordern die Anmaßungen eines Staats zu bekämpfen, in welchem der Aristokratismus so fruchtbar gedeiht; nach Moskau, diesem geweihten Orte des altrussischen Feudalismus kann der teutsche Aristokrat nur einen frommen Blick wenden, wie der gläubige Türke nach Mekka. Hätte sich das hochherzige Polen nicht geopfert für das civilisirte Europa, so wäre bereits das Wort zur That geworden, und teutscher Absolutismus und Aristokratismus hätten mit Vergnügen unser Vaterland dem Russenthum preiß gegeben, nur um das Franzosenthum zu bekämpfen, mogte sich auch die große Nation jenseits des Rheins das edle Prinzip der Nicht-Intervention zum festen Grundsatz gemacht und denselben treu bewährt haben.

Aus dem Gesagten geht hervor, was eine gewisse Parthei unter teutscher Unabhängigkeit versteht, und von diesem Standpunkt aus läßt sich so manche politische Kapuziner-Predigt verstehen.

Unser Gegner, der unbestreitbar zu diesen Freunden teutscher Freiheit gehört, nimmt es der teutschen Opposition sehr übel, daß sie mit einer gewissen Kraft gegen die teutschen Regierungen auftritt, übergießt diese Regierungen bei derselben Gelegenheit mit einer ungemessenen Lobhudelei, und derselbe Verfasser der in dem frühern Artikel der Opposition vorwarf, daß sie unter dem Schutz der Anonymität die Waffe der Lüge und Verdrehung führe, nimmt kein Bedenken zu versichern, daß unsere Regierungen dem Geiste eines aufgeklärten Jahrhunderts huldigen, den geistigen und materiellen Interessen ihrer Völker jede Pflege widmen, in ihren Verfassungen und Verwaltungen durchgreifende und wohlthätige Reformen vollzogen; daß seit Vernichtung der Franzosen-Herrschaft Industrie und Handel belebt, die meisten Spuren eines zwanzigjährigen Krieges verwischt, bedeutende Massen von Staats- und Communalschulden getilgt, die Abgaben vermindert, der Wohlstand gehoben, mit einem Worte, daß Teutsch-

land glücklich geworden sey. Hört es, ihr Teutsche, wie glücklich Ihr seyd! Wenn man Euch vorsagen will, mehrere teutsche Fürsten hätten ihr im 13. Artikel der Bundesakte zur Einführung von Repräsentativ-Verfassungen gegebenes Wort gebrochen; der Bundestag habe gegen ein früher gegebenes Versprechen, und gegen das den Völkern daraus erwachsene Recht die Censur wieder eingeführt; die, welche das vereinte teutsche Vaterland gesucht, seyen als Staatsverräther verfolgt worden; constitutionelle Regierungen bestünden auch in jenen Staaten, die Verfassungen haben, nur dem Namen nach; die Minister in constitutionellen Staaten hätten versucht, durch Ordonnanzen zu regieren; die Verantwortlichkeit der Minister sey zur Zeit noch eine bloße Redensart; die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung sey in mehreren Staaten bejammernswerth, ja die Cabinetsjustiz sey aus Teutschland noch nicht verbannt; Unterthanen anderer Staaten seyen gegen alles Völkerrecht in scharfem Gefängniß gehalten worden; ein für Teutschlands Schande zeugender 15jähriger Streit über den Sinn der Worte jusqu'à la mer habe dem Handel die empfindlichsten Wunden geschlagen; die bundeswidrigen Mauthgrenzen, die den Teutschen vom Teutschen entfernten, hätten unsern Verkehr vernichtet; die Fürsten hätten die für ihre ausgesaugten Unterthanen von den Franzosen erhaltenen Contributionsgelder unter ihre Familien vertheilt, die Staatsabgaben seyen noch so drückend, als sie je zur Zeit der Franzosen-Herrschaft waren; die Staatsschulden einzelner Staaten, namentlich in Bayern, seyen seit 16 Jahren, wo nicht vermehrt, doch wenigstens noch in ihrer früheren Größe vorhanden; einige Fürsten hätten in der unedlen Absicht, alles baare Geld an sich zu ziehen, und die Völker so zu lähmen, Anleihe auf Anleihe gemacht, und dadurch dem Waarenhandel und dem Ackerbau das nöthige Kapital entzogen; der Wohlstand sey seit 15 Jahren so gesunken, daß eine noch größere Verarmung des platten Landes zu den Unmöglichkeiten gehöre; Gant-Ausschreibungen und Diebstahls-Anzeigen füllten die Intelligenzblätter und Polizei-Anzeiger; glaubt das alles nicht! es sind dieses Erdichtungen einer bosshaften Opposition, Umtriebe hochverrätherischer Demagogen, selbst wenn Gerichts- und Wartboten Euch zu materiell von Eurem Elend überzeugen sollten, glaubt mit Fichte es sey alles Sinnen-Täuschung, der politische Kapuziner im Lager der Allgemeinen Zeitung versichert ja von Allem das Gegentheil.

(Beschluß folgt.)

Stimme aus Altbayern über den Aufsatz: Noch ein Wort über die Adressen.

Das 50ste Stück des Volksblattes liegt vor uns; mit Unmuth und Trauer erfüllt uns obiger Aufsatz.

Altbayern — Neubayern; — leibeigenes Rußland, constitutionelles Polen; — absolutes Altbayern, constitutionelles Neubayern; — welche Gegensätze, welche Parallelen! — welcher Geist des Mißtrauens und der Spaltung in einer Zeit, wo wir Alle vereint unsere Schwüre auf dem Altare des Vaterlandes erneuern sollten; — welcher kränkende Verdacht für Jeden unter uns, der erkennend seine Zeit, mit Stolz fühlt, was es heißt, Bürger eines konstitutionellen Staates zu seyn. —

Und wem danken wir es, daß in den Spalten einer Zeitschrift, die sich dem Kampfe für Licht und Wahrheit geweiht hat, dieses unverdiente Anathem ausgesprochen wird, wem danken es die redlichen Altbayern, wenn sie den Leibeigenen Rußlands an die Seite gestellt werden?

Wem anders, als Euch, die Ihr beseelt von niedrigem Knechtsinn, Eure Mitbürger zu zeit- und zweckwidrigen Adressen an des Königs Majestät verleiten konntet, Euch, die Ihr für Eure Treue und Liebe gegen den Monarchen schriftlicher Zeugnisse zu bedürfen glaubtet, damit es auch von Euch heiße: „was Ihr schwarz auf weiß besitzt, könnt Ihr getrost nach Hause tragen;“ — Euch endlich, die Ihr in Eurer ultramontanen Weisheit so gar denen schmähend entgegenzutreten wagtet, die in kräftiger Opposition für des Volkes Wohl geredet und gehandelt haben. —

O pfui über diese papierne Anhänglichkeit, diese gleißnerische Lobhudeley, deren Bayerns Ludwig nicht bedarf; pfui über diesen Knechtsinn, dieses gemeine Schnappen nach einem gnädigen Kopfnicken, das des freien Bürgers unwerth ist! –

Darum Ihr Altbayern, bekennt es laut, daß das nicht der Geist sey, der Euch beseelt! Sprecht es aus, daß neben der Liebe zu Eurem König, auch die Liebe und Achtung für Eure geheiligten Nationalrechte Euch den Busen hebt. —

Ehre sey Dir ergraute Hauptstadt des alten Bayerns, Ehre den Bürgern Regensburgs! — Auch sie, zu gleichen Schritten aufgefodert, von einer nur zu bekannten einflußreichen Person in ihrer Mitte, aufgemuntert durch Circulation eines allerhöchsten Handbillets (aus derselben Quelle), zum Theil sogar aufgeregt durch die merkwürdige Rede am 18. Oct., — haben doch ohne Furcht diese Zumuthung zurückgewiesen, haben sich nicht hergegeben zu einer solchen Adressen-Fabrik, und haben es dadurch ausgesprochen, daß ihre Anhänglichkeit an Wittelsbachs Fürstenhaus, keiner neuen Eidschwüre, keiner schriftlichen Versicherungen und nichtssagenden Deklamationen bedarf, daß unerschüttert fest die alte Liebe zu König und Vaterland in ihrem Herzen lebt.

Ihr aber Brüder am Main und am Rhein verkennt das Volk nicht, das an der Donau, am Lech und an der Isar demselben Streben lebt, wie Ihr; verwechselt es nicht mit jenen Coryphäen, die aus schnöder Selbstsucht, Schritte veranlaßten, welche die Gesammtheit nicht billigt; — zieht Eure Bruderhand nicht feindlich von uns zurück, damit nicht auch noch durch innern Zwiespalt leide das ohnehin so jammervoll zerstückte Vaterland. —

Sind wir doch Alle Bayern, Alle Teutsche, Alle einer gemeinsamen Vater-Erde Kinder, warum sollte ein Beginnen entzweiend zwischen uns treten, für welches die Gesammtheit nie einstehen kann, nie einstehen wird.

Einige Tausend Altbayern haben auf dem Papier, mit ihrer Anhänglichkeit an des Königs Person prahlend gesprochen; Hunderttausende aber haben geschwiegen, verzichtend auf den nutzlos zu erwerbenden Ruhm; lebt ja doch deßhalb nicht minder in ihrem Herzen, mit den flammenden Zügen der Dankbarkeit und Liebe gezeichnet das Andenken an den verklärten Geber unserer Verfassung, der erhabene Stamm des

gerechten Erhalters unserer Rechte, und der hehre, geheiligte Stamm des Vaterlandes. —

Von einem Altbayern.

Der Franke wird den Händedruck des biedern Bayern erwiedern.

Ueber die Fixirung und Ablösung des Zehents.

(Fortsetzung.)

B. Wie kann die Fixirung des Zehents für die Zehentpflichtigen der Privaten, der Stiftungen und Kirche vorgenommen werden?

Nachdem die Fixirung des Zehents für die allgemeine Landeskultur die erste conditio sine qua non ist, so ergibt sich der Wunsch als natürliche Folge, daß diese Fixirung auch für die Zehentpflichtigen der Privaten, der Kirche und Stiftungen eingeführt werden möchte. Allein in dieser Beziehung sind allererst zwei Fragen zu beantworten: 1) Ob diese Fixirung durch die Staatsregierung oder selbst die gesetzgebende Gewalt anbefohlen werden, und 2) ob sie nach demselben Maßstabe, wie die Fixirung der Staatszehenten vorgenommen werden könne? — In Beziehung der ersten Frage hat sich die Kammer der Deputirten bereits bejahend ausgesprochen. Diese Entscheidung gründet sich wahrscheinlich auf nachstehende Staatsgrundgesetze:

Zu den allgemeinen Grundgesetzen des Staates gehört Sicherheit und Freiheit des Eigenthums. Die Sicherheit und Freiheit des Eigenthums in der Materie kann nie angetastet werden; in der Form jedoch kann das Eigenthum eines Jeden verändert werden, wenn es nach dem Urtheile der gesetzgebenden Gewalten die allgemeinen Interessen des Staates erheischen: nach diesem Grundsatze kann daher die Gesetzgebung die Fixirung und Ablösung aller Zehnten gegen vollständigen Ersatz des veränderten Eigenthums aussprechen. — Schwieriger ist die zweite Frage zu beantworten. Die Kammer der Deputirten hat den Antrag gestellt, daß bei der Fixirung aller Zehnten die bisherige wirkliche Erträgniß der vorzüglichste Anhaltspunkt bei Bestimmung der Fixirung sey, und daß mit der Fixirung des Zehents jeder Anspruch auf Zehenten von Neugereuten wegfalle. Durch diesen Antrag entgeht den Zehentberechtigten nicht nur die Einnahme von der gesteigerten Melioration der bereits angebauten Gründe, sondern auch die Einnahme, welche sich von neukultivirten Gründen in der Zukunft ergeben würde *). Wenn daher das Zehentrecht ein wirkliches, auf kultivirten und unkultivirten Gründen ruhendes Recht ist, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß durch die bei den Zehentholden des Staates eingeführte Fixirungsmethode den Zehentberechtigten kein vollkommner Ersatz für den Naturalzehent gegeben werde. Dieser durch diese Verfügung hervorgehende Verlust würde für sie noch größer werden, wenn der fixirte Getreidzehent in eine Geldabgabe verändert werden müßte, weil der Werth des Geldes im Verhältniß zum Getreide beständig im Sinken begriffen ist. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, wenn das Zehentrecht nur als eine vom Staate erlaubte, durch die Verhältnisse herbeigeführte, Nutznießung für irgend einen geleisteten Dienst oder nur für eine Art der Besoldung oder Sustentation betrachtet wird, wie letzteres bei den Geistlichen angenommen werden kann. So gewiß der Staat in der Art der Besoldung seiner Diener jede beliebige Veränderung unter Beobachtung der bestehenden Gesetze vornehmen kann, so gewiß den Geistlichen die Nutznießung des Zehents durch eine Art der bürgerlichen Gewalt als Besoldung überlassen worden ist, eben so gewiß kann wieder der Staat diese Art der Besoldung der Geistlichen aufheben oder in eine andere verwandeln. Delikater ist diese Frage in Beziehung der Zehenten der Stiftungen und der Privaten; allein auch diese Zehenten werden ohne besonderes Einschreiten der Staatsregierung von selbst auf eine indirekte Weise aufhören müssen. Hat einmal der Staat die Fixirung des Zehents seiner Zehentholden und den der Geistlichen vollendet, dann werden die Grundstücke und Güter, welche den Stiftungen und Privaten zehentbar sind, so sehr im Preise fallen so wenig mehr im Kaufe gesucht und so schlecht bewirthschaftet werden, daß die Zehentherren gerne dem Beispiele des Staates nachfolgen werden.

....l.

*) Da wie der Verfasser selbst sagt, die Fixirung des Zehents die Bedingung für gesteigerte Landeskultur ist, so entgeht ihnen nichts. d. R.

Zum Thema Patrimonialgerichtsbarkeit.

Die Nr. 38 dieses Blattes verkündete das Lob des Grafen v. Giech. Die Liberalität, oder vielmehr der Rechtssinn desselben wird nächstens die Feuerprobe zu bestehen haben. Während der Amtsführung des nunmehr in den Ruhestand versetzten Herrschaftsrichters wurden bei dem Herrschaftsgerichte Thurnau viele Hypothek-Urkunden ausgestellt, von denen eine große Zahl — im ohngefähren Betrage zu 50,000 fl. — plötzlich als falsch sich zeigten, und wovon auch bereits seit einem Jahre die Zinszahlungen aufhörten *). Schon anfangs Mai dieses Jahrs begann die strafrechtliche Untersuchung, aber noch ist nicht einmal ausgesprochen, gegen wen als Angeschuldigten sie zu richten sey. Unsere Justiz hat mit der östreichischen Landwehr den Wahlspruch gemein: langsam voran! sie gleicht den Gewittern, indem die Akten gleich den Wolken langsam und im Stillen sich bilden, bis endlich Blitz und Donner ausbricht, wenn es nicht manchmal bei einem sogenannten kalten Schlage verbleibt.

Wie verlautet, will der Herr Graf durch allerlei Subtilitäten sich der Bestimmung des §. 59 Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde entziehen, wo es heißt, daß der Gutsherr für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nemlichen Maße haftet, wie der königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten.

Sollten wirklich die Inhaber der falschen Hypothekbriefe nicht ihre volle Befriedigung erhalten, oder müßten sie auch blos durch langwierige kostspielige Prozesse ihre Entschädigung suchen, dann verdiente die ganze Hypothek-Einrichtung über den Haufen geworfen, und alle theuern Hypothekenbücher nichts weiter, als in den Käsladen verkauft zu werden. Gute Nacht dann Vertrauen in die Gerichte, gute Nacht Sicherheit des Eigenthums durch den Staat! dann könnte es unsern Kapitalisten nicht entgegen seyn, ihr Geld unter den Beduinen auszuleihen.

*) Der Leser wird sich erinnern, daß wir schon ein Beispiel geliefert haben, wie bei dem Patrimonialgericht des Herrn von Künsperg die Hypotheken verwaltet werden. Bei solchen Vorwürfen können nur Menschen mit einer eisernen Stirne, wie der bekannte Herr —n in Nr. 286 der münch. politischen Zeitung als Cicero pro domo die Patrimonialgerichtsbarkeit vertheidigen.

Zur Zeitgeschichte.

England.

England verspürt wie Oestreich die ersten Folgen seiner politischen Sünde, seiner strafwürdigen Kälte bei dem Unglücke des Polnischen Volkes. Seine Faktoreien in China brennen, und die tributären Indier bewaffnen sich gegen die überlästige Herrschaft. „Das kömmt von St. Petersburg!“ rufen die englischen Blätter; wir aber fragen: „Wer anders trägt die Schuld, als ihr und euere selbstmörderische Politik?

Ostindien ist für England die Ferse des Achilles. Ein neuer Paris — Napoleon hatte das Geheimniß errathen, und lange den Pfeil zur Todeswunde seines Erbfeindes zugespitzt. Der Krieg mit Rußland war ihm nur das Vorgefecht zu einem Indischen Heereszuge. Das Schicksal hat den Riesenplan zertrümmert, die Idee aber aufbewahrt, und als ein Erbstück auf den nordischen Sieger übertragen. Mit der Diktatur des Continents übernahm Rußland die Napoleonische Opposition gegen die mächtigste Seemacht, und bereitete sich im Stillen zur Testaments-Vollstreckung eines Mannes, dessen Person es nur für seinen Feind hielt, dessen System hingegen es als eine nutzreiche Schule zu würdigen wußte. Inkultivirte Völker ersetzen den Mangel diplomatischer Gewandtheit durch einen hohen Grad natürlicher Verschmitztheit — und diese dem Scheine nach wenig bedeutende Eigenschaft hat 15 Jahre hindurch die Nachfolger der Chatam's, Pitt's und Canning's hinter's Licht geführt.

Polen.

Die nach Frankreich und England geflüchteten Polen haben folgenden Aufruf an ihre Landsleute erlassen:

„Polen! Dem erleuchteten Geiste des Jahrhunderts und der Heiligkeit Eurer Sache vertrauend, habt Ihr Euch erhoben, um das Joch des Unterdrückers abzuschütteln. Die Welt sah mit Erstaunen Eure Thaten; aber Nationen, deren Ehre, Pflicht und sogar Interesse ihnen vorschrieb, Euch beizustehen, haben kleinmüthig die gemeinschaftliche Sache verrathen. Die Zukunft wird zeigen, wie kurzsichtig ihre Politik gewesen ist. Der Kampf ist zu Ende; das Schwert des Selbstherrschers hat gesiegt. Europa trägt durch seine stumpfe Gleichgültigkeit gegen Eure Leiden, an dem traurigen Ereigniß die Mitschuld. Polen ist nicht mehr! aus der Reihe der Nationen gestrichen, ist es aufs Neue der langen Knechtschaft preisgegeben. Landsleute! Was haben wir von dem Eroberer zu erwarten? Seiner Wuth haben wir bereits Trotz geboten, und wenn er unerwarteter Weise so viel Menschlichkeit über sich gewinnen sollte, unsere Leiden zu schonen, so werden unsere patriotischen Gefühle noch tiefer verletzt werden, als es je durch frühere Grausamkeit und Qualen, wodurch sie niedergehalten werden sollten, geschehen konnte: denn durch was können Männer, die für Polens Freiheit zu sterben geschworen haben, anders befriedigt werden, als durch dessen Unabhängigkeit? Polen! Ihr habt bisher Alles gethan, was einer großen und edeln Nation zustand. Ihr habt kein Opfer gescheut, um Euer großes Ziel zu erreichen. Tausende Eurer Brüder haben den großen Vertrag mit dem Himmel, für ihr Vaterland zu sterben, bereits mit ihrem Blute besiegelt. Wenn aber auch das feindliche Schwert unser Leben verschont hat, so laßt uns bedenken, daß wir verpflichtet sind, jede Stunde, die uns noch übrig bleibt, dazu anzuwenden, den gefallnen Helden nachzueifern, deren Ehre und Ruhm unser heiligstes Unterpfand sind. Keine Lockung des Vermögens, des Ranges oder des Vortheils soll uns zu irgend einer Handlung verleiten, die unserer feierlichen Gelübde unwürdig wäre. Sie müssen eben so unbefleckt bewahrt werden, als der Name Pole, der in Zukunft für Europa mit Patriotismus und Hingebung gleichbedeutend seyn wird. Polen! Laßt uns dieses unglückliche Land verlassen, das, obgleich von dem kostbarsten Blute seiner Vertheidiger getränkt, nicht mehr das unsrige ist. Laßt uns Europa verlassen, das unsrem Kampfe und unsrer Verzweiflung fühllos zusah! Amerika ist das einzige Land, welches würdig ist, Männern eine Zuflucht zu geben, die Alles für die Freiheit geopfert haben; dort wird Polen in unsern Herzen eingeschlossen seyn; der Himmel wird vielleicht unsre Hingebung segnen.“

Die Times begleiten diesen Aufruf mit folgenden Bemerkungen: „Ungefähr 30 bis 40,000 von Polens besten Bürgern sind nun im Ausland. Sie haben das Beispiel der polnischen Legion vor Augen, und wollen, gleich dieser, eine Nation ohne Land werden, bis glücklichere Zeiten sie zu den Ufern der Weichsel und der Heimath ihrer Ahnen zurückführen. Die Holländer, obgleich für ihre Kanäle und Sümpfe leidenschaftlich eingenommen, beschlossen, als Ludwig XIV. ihr Land überzog, ihre Schiffe zu sammeln und sich lieber nach ihrer ostindischen Kolonie Batavia zu begeben, als sich der Tyrannei des Eroberers zu unterwerfen. Die Polen haben weder Schiffe noch Kolonien; allein sie werden durch Fremde die Mittel zur Reise über den atlantischen Ocean erhalten, und ihre Hausgötter nach einem freien Lande tragen, wo sie unter dem Volke, das Kosciusko eine Freistatt gab, den Ausgang der europäischen Revolutionen und die Rückkehr einer der Freiheit günstigern Zeit abwarten werden.

Teutschland.

Vom Main. Die Polen ziehen nach Amerika begeistert von der hohen Idee, daß, wo die Freiheit, auch das Vaterland. Die Freiheit, das Vaterland der Geister, steht über dem irdischen Wechsel; sie ist ja die ewig junge Braut von der das Lied singt:

Wo es ist, in immerwelcher Zone,
Ob in alter, ob in neuer Welt,
Hier, wo aus dem Felsen schäumt die Rhone,
Oder dort, wo hehr die Amazone
Ihrem Pontus in die Arme fällt:
Deiner denke ich an allen Orten,
Und dein Bild aus dunklem Friedenshain
Zieht mit mir durch Schlachtendonnerschein,
Unverdrängbar von des Todes Pforten.

Wie es ist, es gelte was für Sitte,
Aehrne Tafel oder Launenmuth,
Wo der Knecht sich krümmt vor'm Herrentritte,
Oder wo in freier Bürger Mitte
Hoch am Bundespanner prangt der Hut:
Dich nur lieb' ich — lieb' dich unermessen,
Ungetheilt in einz'ger ew'ger Lust,
Wie ein Kind, das in die Mutterbrust
Schauernd Leib und Seel sucht einzupressen.

Wann es ist, es läute welche Stunde,
Die des Mittags, die der Mitternacht,
Wann erdolcht von jenem finstern Bunde
Völker röcheln an der Todeswunde —
Oder wann der Rache Donner kracht:
Dir nur sterb' ich — auf dem Folterbette,
Auf der Wahlstatt, auf dem Blutgerüst,
Immer siegreich, wie der heil'ge Christ
Steigt zum Himmel von der Schädelstätte.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 24. November 1831. Nro. 56.

Die Preßfreiheit und die teutsche Opposition.

Zweiter Artikel.

(Beschluß.)

Nachdem dieser Verehrer des Guten, Schönen und Wahren die Regententugenden teutscher Fürsten zur Genüge ans Licht gestellt, und das schöne Loos der teutschen Völker, mit Sachkenntniß und Aufrichtigkeit gerriessen, fährt er nun fort: In mitten dieser edlen und humanen Bestrebungen teutscher Regierungen brach über Frankreich die Julirevolution herein, welcher in kurzen Zwischenräumen unter ganz verschiedenen Umständen die Aufstände in Belgien, Polen und Italien, selbst Volksaufläufe und Pöbelausschweifungen auf verschiedenen Punkten des teutschen Vaterlandes folgten. Unser Gegner hat ganz recht, daß er sagt, die Aufstände außerhalb Frankreich hätten unter ganz verschiedenen Umständen statt gefunden. Wir wollen nicht von Belgien sprechen, wo ein dem Volke unbeliebter König seine eigene Willkührherrschaft, sowie die die Exzesse eines unklugen Ministers weder durch Unabhängigkeit der Justiz noch durch Verantwortlichkeit der Minister beschränkt wissen wollte; wir wollen nicht von Polen sprechen, wo die Verträge mit Füßen getreten und die edelste Nation durch die Bestialitäten eines Halbmenschen auf die entehrendste Weise mißhandelt wurde; wir wollen bei Teutschland stehen bleiben, und untersuchen, in wiefern die Umstände hier von jenen der Franzosen verschieden waren. In Frankreich saß eine Dynastie auf dem Throne, welcher das Volk eben so fremd geworden war, wie sie dem Volke; nicht die Liebe der Franzosen hatte sie berufen um das Scepter zu führen über ein geistreiches und freiheitliebendes Volk, denn daß die Bourbonen dessen fähig seyn, konnte nur der Unverstand glauben, die Bayonette der heiligen Allianz hatten sie gerufen, nicht um Frankreich zu regieren, sondern um es zu beherrschen. Die Franzosen hatten im Jahre 1815 sich unzweideutig dahin ausgesprochen, daß die Männer des alten Regims nicht mehr für Frankreich passen, sie hatten die Aufforderung, gegen Napoleon zu fechten, selbst als sie aus dem Munde der bekannten männlichen Prinzessin mit den Worten: **voulez vous tirez messieurs?** an die Veteranen gerichtet wurde, mit dem kalten **non Madame** zurückgewiesen, da glaubte die heilige Allianz, es sey an der Zeit, den Völkern die Lehre zu geben, daß sie nicht berechtigt seyen, sich selbst einen König zu wählen, und die gutmüthigen Teutschen, die im ersten Feldzuge sich eine rühmliche Unabhängigkeit erkämpft hatten, trugen kein Bedenken, im zweiten Feldzug das, was ihnen heilig war, bei andern zu verletzen, sie bekämpften die Unabhängigkeit der Franzosen, und erniedrigten sich so zum verächtlichen Werkzeug der Legitimität und der Willkührherrschaft. Durch fremde Bayonette ward der Thron der Bourbone zum zweitenmal aufgerichtet, in den Herzen der Franzosen ruhte er nicht, nur die Patrioten von Koblenz jene des französischen Namens unwürdige Aristokraten, die in verwerflicher Selbstsucht gegen ihr Vaterland die Waffen getragen, diese freuten sich des neuen Zustandes der Dinge. Liebe wirbt um Liebe, und kann nicht bestehen, wenn sie keine Erwiederung findet. In Frankreich standen Fürst und Volk sich kalt gegenüber, nicht das Gemüth, sondern der Verstand war der Geschäftsführer ihrer Unterhandlungen, die Ehre noch konnte die Bürgschaft übernehmen, und wenn daher der zehnte Karl durch den bekannten Staatsstreich ebensowohl seine Talentlosigkeit, wie seine Charakterlosigkeit oder Wortbrüchigkeit dem staunenden Europa zur Schau trug, so hatte er sich dabei nicht gegen die Liebe eines ihm aufrichtig ergebenen Volkes versündigt, er hatte noch nicht das verächtlichste aller Verbrechen, das Verbrechen des Undanks begangen.

Anders, ja wohl anders sind die Umstände in Teutschland, in dem Lande der Treue. Biedere Völker hängen seit Jahrhunderten mit unwandelbarer Liebe an ihren Fürsten, ohne sich dafür immer einer menschlichen Behandlung rühmen zu können, von Dank soll ja gar keine Rede seyn.

Frankreichs Diktator hatte auch über Teutschland seinen eisernen Arm ausgestreckt, manchen Fürsten vom Throne gejagt, anderen wohl den Namen, keineswegs aber die volle Souveränität gelassen, die sie durch ihre Abtrünnigkeit vom teutschen Reich zu usurpiren gehofft hatten. Da verband sich zuerst Preußen mit den siegenden Russen zum Kampfe für ihre Unabhängigkeit. Preußens Thron wankte, Seyn und Nichtseyn lag in der schwankenden Wage, und nur der glühendste Patriotismus, die resignirendste Liebe des preussischen Volkes gegen seinen Fürsten konnte letzteren retten. Nicht für sich fochten die Helden von 1813 und 1814, einzig und allein für ihren König; Preussen wäre bei einem für die Franzosen glücklichen Ausgang des Krieges von den Siegern weder vernichtet noch aus der Reihe teutscher Staaten gestrichen worden, aber Friedrich Wilhelm der zweite wäre nicht in die Verlegenheit gekommen, das seinem Volke gegebene Wort — zu brechen. Der preussische Muth fand Bewunderung und Nachahmung bei den übrigen teutschen Volksstämmen, und als die drei Monarchen auf Leipzigs Siegesfeld dem König der Könige dankten, war bereits ein teutscher Bund geschlossen, aufrichtiger, edler und großartiger, als der ist, dessen Repräsentanten in Frankfurt weilen. Teutschland ward frei, das heißt, seine Fürsten wurden unabhängig — wenigstens von außen.

Wie aber haben dieſe Fürſten ihren Völkern gedankt, für die Ströme Bluts, die für ſie gefloſſen, für die unberechenbaren materiellen Opfer, die ihnen gebracht, für ſo manches Familienglück, das ihnen geopfert wurde? Die Geſchichte, die unpartheiiſche Geſchichte wird erzählen, daß Teutſche in der traurigen, in der entwürdigenden Lage waren, ſich zu fragen, was haben wir durch die Vertreibung der Franzoſen gewonnen? Die teutſchen Fürſten waren nicht blos durch ihre Verträge, durch ihre den Völkern gegebenen Verſprechungen und ſelbſt durch Staatsklugheit verbunden, ihren Völkern freiſinnige Verfaſſungen zu geben, ſondern auch die Liebe derſelben, ihre treue Ausdauer in Zeiten der Gefahr hatte die Fürſten zu beſonderem Dank verpflichtet, und dennoch! — ja dennoch iſt es ſo, wie der geiſtreiche Adalbert Chamiſſo in ſeinem Gedichte „der Invalide im Irrenhauſe“ ſagt:

Leipzig! Leipzig! arger Boden,
Schmach für Unbill ſchafteſt du.
Freiheit! hieß es, vorwärts, vorwärts!
Trankſt mein rothes Blut, wozu?

Freiheit! rief ich vorwärts, vorwärts!
Was ein Thor nicht alles glaubt!
Und von ſchwerem Säbelſtreiche
Ward geſpalten mir das Haupt.

Und ich lag, und abwärts wälzte
Unglücksſchwanger ſich die Schlacht,
Ueber mich und über Leichen
Sank die kalte, finſtere Nacht.

Aufgewacht zu großen Schmerzen,
Brennt die Wunde mehr und mehr,
Und ich liege hier gebunden,
Grimm'ge Wächter um mich her.

Schrei ich wüthend noch nach Freiheit,
Nach dem Blut erkauften Glück,
Treibt der Wächter mit der Peitſche
Mich in ſchnöde Ruh zurück. —

Und wenn nun ein teutſches Volk die Verfaſſung verlangt, welche nur Wortbruch und Undank ihm vorenthalten kann, dann ſind die Umſtände allerdings verſchieden von jenen in Frankreich, deſſen König einem Volke gewiß nicht zu beſonderm Dank verpflichtet ſeyn konnte, welches ſeine Familie bereits zweimal vom Throne geſtürzt hatte.

Der Feind der teutſchen Oppoſition hätte wahrlich beſſer daran gethan, Ausfoderungen zu vermeiden, die ſolche Erklärungen herbeiführen mußten. Allein er iſt nicht der Erſte, der erfahren hat, wie ſchwer es ſey, eine ſchlechte Sache zu vertheidigen, er wird auch nicht der Letzte dieſer Geiſtesverlaſſenen ſeyn, deren Geſchrei erfolglos verhallt, wie die Stimme in der Wüſte.

Wir ſagen Geſchrei, denn an Mäßigung iſt bei ſolchen Leuten nicht zu denken, und wenn man von einem Manne, der ſich anmaßt, der teutſchen Oppoſition den Text zu leſen, auch nur ſoviel Klugheit erwartet, daß er die Fehler nicht ſelbſt zur Schau trage, die er an andern rügen will, ſo iſt man getäuſcht, Leute dieſes Schlags kennen die Lehre von Splitter und Balken nicht, und glauben vielleicht bei einem höhern Mandat auch einen höheren Grad von Unanſtändigkeit entwickeln zu dürfen. Was würden unſere Gegner ſagen, wenn es uns je einfiele, zu behaupten, die abſoluten Royaliſten ſeyen größtentheils ein Abſchaum von politiſcher Verderbenheit und Schlechtigkeit? und doch ſpricht dieſer Deklamator in der allgemeinen Zeitung eine ſolche Sprache gegen die belgiſchen Inſurgenten.

Gehen wir nun über zu den Vorwürfen, die er der teutſchen Oppoſition insbeſondere macht! Er ſagt, wir ſuchten

zwiſchen Völker und Regierungen den Saamen der Zwietracht auszuſäen, die Bande des teutſchen National-Vereins zu lokkern, und unter gleiſneriſchen Betheuerungen vom Gegentheile durch grundloſe Klagen und unausführbare Vorſchläge gleichſam im Angeſichte eines furchtbar drohenden Feindes, teutſche Einigkeit, Treue und Kraft zu erſchüttern und zu lähmen. Wir ſeyen das geſchäftige Echo der franzöſiſchen Oppoſitions-Blätter, aller der Theorieen und Sophismen, Entſtellungen und Lügen, die ſämmtlich darauf berechnet ſind, die beſtehende Ordnung, das Anſehen und die Wirkſamkeit der Geſetze und Verträge, das gegenſeitige Vertrauen der Regierungen und Völker zu erſchüttern — doch halt! es wird dem Leſer eben ſo die Geduld ausgehen, dieſe Abgeſchmacktheiten, die noch lange nicht zu Ende ſind, zu leſen, wie uns, ſie nieder zu ſchreiben; gegen ſolche einfältige Deklamationen läßt ſich höchſtens die Frage aufwerfen: und welches ſoll denn der Endzweck der Journaliſten bei all dieſem heilloſen Treiben ſeyn? denn mit dem Erſchüttern des Vertrauens, mit dem Umſtoßen der Verträge kann doch noch nicht alles abgethan ſeyn. Wollen die Oppoſitionsmänner vielleicht aus Teutſchland eine franzöſiſche Provinz machen, oder den Prinzen Piripinker auf den teutſchen Thron rufen? Hat der teutſche Ritter an die Beantwortung dieſer Frage gedacht? Jedenfalls aber wollen wir ihn wiederholt erinnern, daß er doch von Aufrechthaltung von Verträgen ſchweigen möge, denn in Frankreich findet ſich, den Staatsſtreich Carls X. mit eingerechnet, nicht der zehnte Theil ſo viel Wortbruch, als im Land der Treue.

Der Hauptvorwurf aber, den dieſer literariſche Don Quixote der Oppoſition in Teutſchland macht, iſt, daß ſie den lächerlichen Franzoſenhaß nicht mit ihm theilt, daß ſie zu den Anmaßungen der Franzoſen, die den Rhein zur Gränze verlangten, ganz ſtillgeſchwiegen, daß ſie in ſtumpfſinniger Gleichgültigkeit gegen die Integrität Teutſchlands die Losreißung Luxemburgs vom teutſchen Bunde ruhig mit angeſehen habe. Dieſe Vorwürfe verdienen eine detaillirte Widerlegung. Daß der Franzoſenhaß uns — wenigſtens dem Volksblatte fremd iſt, geſtehen wir recht gerne ein, weil wir keinen Grund zu einer ſo verwerflichen Leidenſchaft haben, wie der Haß gegen eine ganze Nation iſt, beſonders wenn dieſe Nation ſich keinen Einfluß auf unſer öffentliches Leben anmaßt, und keine Spione bei uns unterhält, wie dieſes die, der Dummheit ſo willkommenen, Ruſſen thun; andererſeits ſind wir der Meinung, daß der Franzoſenhaß gerade dem Volke ſo wie der Regierung der Bayern am wenigſten zieme, denn Bayern iſt wahrlich das Land nicht, welches über das Schalten der überrheiniſchen Gäſte in Teutſchland Klage zu führen hätte. Ein unbedeutendes Land, deſſen Herzoge mehr denn einmal vor dem mächtigen Nachbarn flüchtig gehen mußten, und nur in der gegen Oeſtreich eiferſüchtigen Politik Frankreichs und Preußens den kläglichen Grund ihrer Rettung fanden, iſt jetzt erſtarkt zu einem Achtung gebietenden Königreich von 4 Mill. Seelen, und wodurch? etwa durch eine Teutſchthümelei, wie ſie unſer Afterpatriot predigt, oder durch die hellſehende Politik eines Staatsmannes, der die Geſchichte zu Rath zog, und nur in Frankreich Bayerns natürlichen Alliirten fand? Verriethe es nicht den ſchwärzeſten Undank, wenn ein Staat, der den Franzoſen ſeine Kraft, ſeine Selbſtſtändigkeit und zum Theil ſeine Ehre ſchuldet, durch Haß und Feindſchaft ſeine Schuld abtragen wollte? Ein Bayer, der den Franzoſen, und beſonders den Julitagen flucht, erregt unſer Mitleid oder unſere

Verachtung, denn das Blut dieser Tage verwischte die Pläne, die auf dem Schloß Johannisberg entworfen wurden, und zwar in einer Versammlung, wo man sich nicht scheute, einen der besseren teutschen Fürsten zum Gegenstand des Spotts zu wählen.

Doch seyn wir überzeugt! unser Gegner würde eine ganz andere Sprache von den Franzosen führen, wenn auf Frankreichs Thron ein Ferdinand von Spanien säße, umgeben mit einer apostolischen Junta; gibt es ja sogar Legitimisten, deren Verworfenheit so weit geht, daß sie den Thronräuber Don Miguel ganz charmant finden, während sie den gewählten Bürgerkönig einen Coquin nennen.

Wenn ferner der teutsche Ritter in der allgemeinen Zeitung die Opposition beschuldigt, daß sie die Anmassung jener Franzosen, die den Rhein als Grenze von Frankreich forderten, und eben so die Losreißung Luxemburgs vom teutschen Bund ganz ruhig mit anhörten, ohne dagegen ein teutsches Wort vernehmen zu lassen, so wird wohl das gebildete Publikum der Opposition nicht die Unwissenheit ihres Gegners zur Last legen. Das Volksblatt, welches erst seit Juli dieses Jahrs auch Raisonnements über diplomatische Angelegenheiten liefert, hat allerdings gegen eine östliche Ausdehnung Frankreichs nicht gekämpft, weil — nicht mehr die Rede davon war; kräftig dagegen haben sich Dr. Siebenpfeifer in seinem „Rheinbayern“ so wie im „Westboten,“ H. Hofmann in seinen „Beiträgen,“ und die allgemeine Stuttgarder Zeitung gegen den Verlust der schönsten teutschen Provinzen verwahrt. Was endlich die Disposition über Luxemburg betrifft, so haben nicht nur die obengenannten Journale, sondern auch, und zwar besonders die teutsche Tribüne, mit beißendem Spott ihrer Erbitterung über das schwache Benehmen des teutschen Bundestags in dieser Angelegenheit Luft gemacht, wir alle aber haben mit dem wackern Münch geklagt:

„Es erregt Befremden, Erstaunen, Unwillen, ja Entrüstung, daß, wenn von europäischen Mächten dermalen gesprochen wird, Teutschland, ein Bundesstaat von mehr denn 31 Millionen Einwohner, niemals mit aufgeführt wird, daß nur Oestreich und Preußen als europäische Staaten gelten!“

Teutschland, das freisinnige Teutschland wird nun urtheilen über die Vorwürfe eines solchen Anklägers, dessen Libell aus Unwissenheit, Unwahrheit und Abgeschmacktheit zusammengesetzt ist, der mit demselben Athemzuge behauptet, daß die Bundestags-Beschlüsse von 1819 gegen die Preßfreiheit durch das demagogische Treiben der Opposition veranlaßt worden seye, mit dem er kurz zuvor versichert hatte, daß diese kecke Oppositionspartei aus ihrem Dunkel hervorgetreten sey, als nach der Juli-Revolution die in Frankreich zur Macht gelangte Parthei laut einen Zerstörungskrieg gegen alles Bestehende verkündet habe *)!!!

Doch genug der Worte, die wir gegen eine solche unwürdige Anklage verloren; wir schließen mit der Erwartung, daß die Redaktion der allgemeinen Zeitung die Aufnahme dieser unsauberen Artikel auf ähnliche Art vertheidigen werde, wie sie vor einigen Monaten die Vorwürfe wegen Unterschlagung der bekannten ungarischen Adresse zu bekämpfen suchte, nämlich durch die Versicherung ihres Schwabenalters, welches sie gegen jede Verirrung schütze.

*) Vergl. Beil. z. All. Z. Nro. 439 S. 1753 a. und Beil. z. All. Z. Nro. 438 S. 1749 b.

Schickſal des bayeriſchen Preßgeſetzes.

München, 20. Nov. 1831.

Das Volksblatt hat ohnlängſt bei Gelegenheit, als es das vom Abgeordneten Seuffert vorgeſchlagene Amendement in Bezug auf die Cenſur jener Zeitungsartikel, die ſich über diplomatiſche Verhältniſſe verbreiten, mit ziemlicher Zuverſicht die Prophezeihung geliefert, daß auch dieſe Modifikation die Zuſtimmung der Ariſtokratenkammer nicht erhalten werde. Das Volksblatt konnte bei einer ſolchen Vorherſage nur von der, wie es ſcheint, bei ihm tiefgewurzelten Ueberzeugung ausgehen, daß die Ariſtokratenkammer jedem politiſchen Fortſchreiten feindlich im Wege ſtehe, und ſtatt einer unbefangenen Staatsklugheit nur einer entwürdigenden Selbſtſucht Folge gebe. Die Vorherſage des Volksblatts iſt in Erfüllung gegangen; dem ſicheren Vernehmen nach hat die Kammer der Reichsräthe den letzten Beſchluß der Abgeordnetenkammer verworfen, und überhaupt bei ihren diesfallſigen Debatten und Abſtimmungen die feindlichſte Geſinnung gegen die Preßfreiheit beurkundet. Das Preßgeſetz wird nun ganz fallen, ja es muß fallen, wenn die Kammer der Abgeordneten nicht mit entehrender Charakterloſigkeit die Sache des Volks und der Freiheit verrathen will. Es wäre an der Zeit, endlich einmal mit Kraft aufzutreten, und mit Entrüſtung ſolche Ariſtokratenbeſchlüſſe zurückzuweiſen, ohne ſie einer Berathung zu unterwerfen.

Wenn in dieſer neueſten Erſcheinung allerdings ein neuer Beweis für die Untauglichkeit unſerer Ariſtokratenkammer vorliegt, wenn ſolche Verirrungen allerdings dazu beitragen, die an und für ſich vernünftige Vorliebe für das Einkammerſyſtem zu verbreiten, ſo dürfen wir bei vorliegendem Falle doch nicht überſehen, daß unſere Staatsregierung dieſem Treiben der Ariſtokraten nicht ganz fremd iſt. Wir wiſſen einerſeits recht gut, daß unſerer Regierung jede Abänderung des Geſetzes durch die Stände willkommen iſt, welche ihr Veranlaſſung geben kann, ihm die Sanktion zu verweigern; wir wiſſen, daß es ihr um ſo lieber iſt, wenn die Pairskammer die Hand dazu bietet, dieſen Zeugen einer menſchlichen Stunde zu vernichten. Das Geſchwornengericht bei Preßvergehen, das früher an einer erlauchten Perſon einen lebhaften Vertheidiger fand, wird jetzt der Stein des Anſtoßes, denn unbeſchadet ihrer beharrlichen Beharrlichkeit hat unſere Regierung, dieſem Inſtitut ihren Beifall entzogen. —

Daß es unſerer Staatsregierung, ſo wie anderen liberalen Inſtitutionen, auch mit einem freiſinnigen Preßgeſetz nicht ernſt ſey, geht ſchon daraus hervor, daß die Ariſtokratenkammer ſich dieſes Geſetzes hätte freundlicher annehmen müſſen, wenn die Regierung gewollt hätte. Denn wenn auch eine ägyptiſche Finſterniß in der Erbkammer herrſchen mag, ſo würde ſie doch die Staatsregierung verſtanden haben, wenn ein Miniſter ihnen angedeutet hätte, wie auch ohne die Zuſtimmung der Pairskammer die Preßfreiheit ſchon faktiſch in Bayern beſteht, wie aber ohne ein Preßgeſetz die Regierung aller Mittel beraubt iſt, Preßvergehen zu beſtrafen, ja wie eine rechtliche Regierung, das heißt, eine gewiſſenhafte Polizei-Behörde die Redakteurs der politiſchen Zeitungen wegen Mangel einer Strafbeſtimmung nicht einmal wegen des Abdruckes der von der Cenſur geſtrichenen Stellen zur Strafe ziehen kann. Eine redliche Regierung würde die Pairs überzeugt haben, daß abgeſehen von dem rechtswidrigen Verfahren des

Wasserburgers gegen den Redakteur der teutschen Tribüne (welches die städtischen Polizei-Behörden in den Provinzialstädten gewiß nicht nachahmen werden) die Presse jetzt freier ist, als sie je durch ein Preßgesetz werden kann; sie würde die Pairs aufmerksam gemacht haben, welchen Erfolg unter den gegenwärtigen legislativen Verhältnissen Injurienklagen gegen eine oder die andere Redaktion bereits hatten und noch haben; sie würde die Erbkammer überzeugt haben, daß ein solcher Zustand der Gesetzlosigkeit nur durch ein Preßgesetz und zwar durch ein freisinniges Preßgesetz gehoben werden könne, da einerseits die Volksmänner die faktische Freiheit der Presse nicht gegen ein Preßjoch vertauschen, andererseits die Staatsregierung aus Liebe für ihre eigensüchtige Aristokratenkammer nicht zu Staatsstreichen ihre Zuflucht nehmen werde. Hätte die Regierung diese Sprache zu den Aristokraten gesprochen, und wäre sie auch dann nicht gehört worden, dann konnte sie getrost ihre Genugthuung der freien Presse selbst anvertrauen, die Aristokraten aber dürften Ursache haben, es schwer zu bereuen, eine solche Sünde gegen den heiligen Geist begangen zu haben.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

„Was man heute besitzt," sagt Chateaubriand, „ist „ein, man weiß nicht was, ein Etwas, das weder Republik „noch Monarchie, weder Legitimität noch Illegitimität ist, ein „Quasi-Ding, das von Allem und von Nichts herstammt, „nicht lebt und nicht stirbt, eine Usurpation ohne Usurpator, „ein Tag, der keinen Tag vor sich, und keinen hinter sich hat. „Da ist alles Widerspruch, Schwierigkeit, Verlegenheit. Man „hat alle Nachtheile der Legitimität, keinen ihrer Vortheile. „Durch eine Art Zufall ist diese Monarchie gekommen, wie „man eine Karte umwendet, die ein a-tout wird. . . . Sie „kam kläglich, mit leeren Händen, hatte nichts zu geben, Al„les zu empfangen, als armen Schelm sich anstellend, jeden „um Gnade bittend, und doch zänkisch; gegen die Legitimität „deklamirend, und sie doch nachäffend, gegen den Republika„nismus eifernd, und vor ihm zitternd." Die allgemeine Zeitung begleitet diese Worte mit der Bemerkung: „Chateau„briand hat Recht; nie noch hat eine Stunde der Begeiste„rung ein so kläglich dürftiges Kind erzeugt, wie dieses Bür„gerkönigthum, das weder König noch Bürger zu seyn wagt, „bei beiden um einen dürren Händedruck bettelt, und schon in „den Flitterwochen seines Glanzes ängstlich Geld zusammen„scharrt, um für die trüben Tage, die kommen könnten, einen „Sparpfennig zu haben."

Die französische Deputirten-Kammer beschäftigt sich mit der Kassation des Todesurtheils über Marschall Ney, des Tapfersten der Tapfern, der, wie die Welt weiß, nicht den Gesetzen, sondern als Opfer einer finstern Faktion fiel. „Frankreichs Feinde," sagt Marschall Clauzel, „die in ihrem „Gefolge die Restauration führten, forderten ein so schönes „Leben als Lohn für die Dienste, die sie der zum zweitenmal „den Franzosen aufgedrungenen Dynastie geleistet. Die Rache „der Fremden, neidisch auf so hohen Ruhm, konnte nur durch „die ungerechte Verurtheilung dieses erlauchten Kriegers ge„stillt werden *)."

*) Nach der Schlacht von Waterloo, in der Ney 5 Pferde unter dem Leibe verlor, und der Letzte auf der Wahlstatt stand, zog der seinem Vaterland treuergebene Mann den Aufenthalt in Frankreich der Flucht vor, und lebte in der Ueberzeugung seiner reinen Absicht verborgen bei einem Freunde. Er ward erkannt und verhaftet. Man stellte ihn vor ein Kriegsgericht zu Paris; es erklärte sich aber für incompetent. Man übergab seinen Prozeß der Pairskammer, und das Aristokratenthum, wie von jeher der Macht knechtend und gefühllos gegen die Unmacht, verurtheilte Ney mit 169 Stimmen gegen 17 zum Tode. Vergebens berief sich sein Vertheidiger Dupin auf die ausdrücklich Amnestie zusichernde Capitulation von Paris. Wellington erklärte, den Artikel anders verstanden zu haben, als man ihn anwenden wolle, oder besser gesagt, als er klar vor Augen lag, und das — genügte!!! Ney starb, wie er gelebt hatte, voll heitern Sinnes, furchtlos und treu, sein letzter Odemzug: ‹Vive la France! Feu!›

Die Todten kehren nimmer in's Leben ein; aber für das Leben selbst gibt es einen Ersatz, der den Tod zu einem freudigen Gang macht. Es ist die Ehre, der Nachruhm, das ewige Monument in den Herzen seiner Landesbrüder. Dies war dem großen Todten bis jetzt noch nicht erbaut. Sechszehn Jahre moderte seine Hülle in einer Ecke des La Chaise, und achtlos schlichen die Männer einer untergehenden Generation um das verwahrloste Heldengrab, aber die besseren Söhne wecken den alten Geist auf und tragen den von Rost befreiten Degen an seinen rechten Ort — in den heiligen Ehrentempel des Vaterlands.

Polen.

Oeffentliche Blätter melden:

Die Flüchtlinge der polnischen Armee und des polnischen Reichstages zerstreuen sich nach allen Orten. Viele polnische Studenten, die früher die Berliner Universität besucht haben, kehren dahin zurück. Doch ist der Schrecken und die Furcht vor der russischen Allmacht so groß, daß diese Leute fast wie stumme Personen herumgehen, und über Alles, was in Warschau seither vorgefallen, ein tiefes Stillschweigen beobachten. Mehrere mußten vor ihrem Abgange aus Polen das schriftliche Versprechen ausstellen, sich aller und jeder politischen Gespräche zu enthalten. Da man nun weiß, daß der russische Arm bis nach Berlin und noch weiter reicht, da derselbe schon früher solche Leute ganz unvermuthet mitten aus Teutschland herausgelangt und in einem Nu nach Sibirien geschleudert hat, so kann man sich die Vorsicht dieser armen Leute denken. Meistens sind es auch nur solche, die kein Vermögen besitzen, und sich hier entweder durch Unterricht ihre Existenz einstweilen sichern, oder auch von der Regierung eine Unterstützung erhalten. So viel erfährt man jedoch mit Gewißheit sowohl aus Briefen aus Polen, als durch Reisende von dorther, daß man aus Warschau Jeden zu entfernen sucht, der sich nur irgend für den patriotischen Aufstand thätig erwiesen hat. Viele, die mit Vertrauen nach Warschau zurückgekehrt sind, haben daher diesen Schritt sehr zu bereuen. Man hat ihnen Quartiere im Innern von Rußland angewiesen, so drücken sich selbst die Freunde der Russen aus, was aber nichts anderes heißt, als: man hat sie nach Sibirien geschleppt. Wie sehr das System der Vergeltung das der russischen Regierung ist, kann man daraus entnehmen, daß man von Oestreich und Preußen eine Auslieferung aller auf ihr Gebiet geflüchteten Reichstags-Mitglieder und höheren Offiziere verlangt hat, und erst dann den Verbannungsakt gegen die letzteren gerichtet, nachdem beide Staaten sich ehrenvoll geweigert hatten, jenem Gesuche zu willfahren. Mit dem Freistaate Krakau glaubte man kürzeren Prozeß machen zu dürfen. Dort drang man willkührlich ein, und verhaftete, wen man bekommen konnte.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 26. November 1831. Nro. 57.

Ueber politische Journalistik in Bayern.

Erlangen, am 3. Nov. 1831.

Auch hier, wie überall in Bayern, verfolgen die wahren Freunde des Vaterlandes, im Wechsel von Freude und Leid, vertrauensvoll mit großer Theilnahme den Gang unserer landständischen Verhandlungen. Unsere Entfernung vom Orte der Versammlung erhöht vielmehr noch das Interesse an den Berathungen, statt es zu schwächen, da wir, mehr die Sachen, als die dabei thätigen Personen im Auge, uns leichter von leidenschaftlicher Partheinahme frei halten können. Inzwischen entgehen doch auch jene ausgezeichneten Männer, welche mit Einsicht, Besonnenheit und Freimüthigkeit sich um die Fahne des Rechts und der Wahrheit sammeln, unserer Aufmerksamkeit nicht, und wir begleiten sie mit Achtung und Bewunderung, wenn sie mit Gleichmuth und Charakterstärke auf den bewegten Wellen der parlamentarischen Fluth, stets dem sichern Leitstern des klaren Erkenntnisses und reinen Bewußtseyns folgend, zwischen den gefährlichrn Klippen der blendenden Macht, und den trügerischen Sandbänken täuschender Verführung ihrem erhabenen Ziele, der allgemeinen Wohlfahrt, sicher zusteuern.

Männer von gleichen Gesinnungen haben — wenn dieser Ausdruck nicht mißdeutet wird — hier eine Union friedfertiger Natur gestiftet, die sich, außer gegenseitigen Mittheilungen ihrer Ansichten über die wichtige Gegenwart, besonders auch die allgemeine Ausbildung des constitutionellen Geistes, das Verständniß und die richtige Anwendung unsers Staatsgrundgesetzes zur Aufgabe macht.

Zu diesem Zwecke rechnen wir nun nicht blos die Beurtheilung und Erörterung der Hauptgegenstände der landständischen Arbeiten, sondern auch die Beobachtung unserer politischen Journalistik, welche, nur eben kaum über ihre Entwicklungsperiode hinaus, doch schon so viele Kraft, oder wenigstens Anstrengung äußert, daß man für ihren Fortbestand und gedeihlichen Wachsthum fast nicht ohne Sorge seyn kann. Wir haben wohl nicht nöthig, uns über diese Befürchtungen, die wir mehr in der Art des Betriebs dieser Geschäfte, als in äußern Verhältnissen gewahr zu werden glauben, umständlich zu erklären. Die harten Vorwürfe, welche die meisten unserer politischen Zeitblätter mit übermäßiger Heftigkeit, über gegenseitige Ueberschreitung gesetzlicher Freiheit und conventionellen Anstandes einander machen, überheben uns des so undankbaren als wahrscheinlich vergeblichen Geschäfts, unser Urtheil näher zu begründen, und bei der auf das äußerste aufgeregten Leidenschaftlichkeit, der sich drohend gegenüberstehenden erbitterten Gegner, einen Vermittlungsversuch zu machen, zumalen beide Theile sich beinahe gleich weit, ja so weit von der goldenen Mittelstraße entfernt haben, daß das alte in medio virtus schon wie ein Vorwurf angesehen und verworfen wird.

Beide auf die Extreme gerathenen Partheien haben ihre Allürte. Wir wollen sie nicht näher bezeichnen noch abwägen, da sie Jedermann leicht errathen und würdigen kann.

Eben so wenig bedarf es der Schilderung der Waffen, womit sich die Streitenden bekämpfen; man kennt sie und weiß, daß kein Theil in der Wahl der Angriffs- und Vertheidigungsmittel sonderlich bedenklich ist, obgleich immer einer dem andern dasjenige zum Vorwurf zu machen pflegt, was er selbst sich erlauben zu dürfen glaubt. Sonne oder Licht und Wind oder Staub sind aber bei diesem Zweikampfe nicht gleich getheilt. Der eine benutzt jene, während der andere nur von diesen Gebrauch macht.

Was wird nun dieser anscheinend auf Tod und Leben gerichtete Kampf für einen Ausgang nehmen? ein Kampf, der, wie man weiß, nicht immer auf der arena disputatoria allein spielt, sondern wobei mitunter sogar schon tödtliche Werkzeuge zu Hülfe genommen wurden, welche jedoch — sollen wir sagen glücklicherweise? — die Entscheidung des Streitpunkts eben so wenig, als die spitzigen Federn herbeiführen konnten. Wer mögte bei so gestalteten Sache jene Frage auch nur mit Vermuthungen beantworten, da beide Fechter das Symbolum im Schilde führen: „die gerechte Sache wird siegen.“

Das Publikum umsteht, wie der Doppelchor der alten Tragödie, die Kämpfer, lobt oder tadelt, billigt oder mißbilligt die Verfechter oder Widersacher seiner Meinungen, hält sich aber dabei innerhalb der Schranken angeborner teutscher Ruhe, Mäßigung und Bescheidenheit, und ergötzt oder ärgert sich nur anständig über die geschickten oder ungeschickten Bewegungen der Paladine.

Einen Kampf, sey es nun mit den Waffen der Beredsamkeit oder denen des Kriegs, Jahre lang fortführen, übersteigt die moralischen und geistigen Kräfte des Menschen eben so, als seine körperlichen. Die Folgen davon sind in beiden Ermattung, Erschöpfung, Erlähmung. Auch der stärkste, kühnste, tapferste erliegt unter einer zu langen heftigen Anstrengung. In wissenschaftlichen Streitigkeiten wird zwar das Gefecht länger fortgeschleppt, kein Theil will die Feder niederlegen, weil er sich dadurch für besiegt zu erklären wähnt, aber indem er seine Federhiebe verdoppelt, schadet er sich selbst oft mehr als seinem Widerpart, und der anfangs rühmliche Kampf artet in gemeine Balgerei aus.

Doch genug. Besorgen wir doch schon mit der Rolle der Neutralität, die wir hier verrathen, es mit beiden Partheien und deren erhitzten Champions verdorben zu haben. Um jedoch unsern Satz, daß sich unsere Ritter manchmal verhauen, und dadurch

gefährliche Blößen geben, zu rechtfertigen, diene folgende Betrachtung, die wir aus dem Felde der liberalen Journalistik hernehmen, weil wir mit der Auswahl eines Beispiels aus den zahlreichen Verirrungen des andern Theils in Verlegenheit kommen mögten.

Der Redacteur des Inlandes gab in Nr. 143 d. J. einen ausführlichen Artikel über den Entwurf des neuen Preßgesetzes, worin er sich besonders über die Censur der Zeitungen und periodischen Schriften verbreitete, und über die Bestimmung, „daß die Staatsregierung ermächtigt seyn sollte, die gesetzlich vorbehaltene Censur dieser literärischen Producte ganz oder theilweise aufzuheben, und nach Umständen wieder herzustellen," sich äußerte.

Er sagt dabei unter anderm: „Politische Conjuncturen „können das bayerische Gouvernement vielleicht in die Noth„wendigkeit versetzt haben, zur Ausübung der Censur mittelst „Staatsverträgen sich zu verpflichten. Allein das Recht der „Kündigung des Vertrags ist unveräußerlich, und durch solche „Verträge also kein absolutes Hinderniß für die volle Emanci„pation der Presse gegeben. . . Dabei wirft sich freilich die „Frage auf, ob eine solche Kündigung in den gegenwärtigen „Zeitverhältnissen der politischen Stellung des Landes nicht Ge„fahr bringen, also den Interessen des Landes nicht zuwider „laufen würde? Wir wollen die Möglichkeit einer solchen Ge„fahr gerne zugeben: allein da der Grund zur Beibehaltung „der Censur alsdann nur in politischen Conjuncturen und Zeit„verhältnissen liegt, so kann auch die Maßregel selbst nur für „vorübergehend und temporär erklärt werden."

„Ein Gesetz, welches die Presse ohne Ausnahme frei „macht, das Gouvernement jedoch ermächtigt, die periodische „Presse in Gegenständen der äußern Politik, bei besondern „politischen Lagen des Staats, unter Verantwortlichkeit des „Gesammt-Ministeriums und unter Vorbehalt der nachträg„lichen (!?) Genehmigung der Stände des Reichs, unter tem„poräre Censur stellen zu können, gibt der Regierung für „die Fälle der Ausnahme Gewalt und Sicherheit genug."

Nun frage man: wie haben sich diese Angelegenheiten inzwischen bei der Berathung des Preßgesetzes am Landtage gestaltet? Die Deputirtenkammer erklärte, diesem Gesetze nur unter der Bedingung gänzlicher Aufhebung der Censur ihre Zustimmung ertheilen zu können. Die Kammer der Reichsräthe trat diesem Beschluß nicht bei, sondern nahm den 3. Art. des Gesetzentwurfs über die Censur der Zeitungen und periodischen Schriften an.

Unter andern Rücksichten, welche bei der — auf die Gegenäußerung der Erbkammer wieder aufgenommenen Diskussion der zweiten Kammer nothwendig Einfluß haben mußten, verdienten die gegenwärtigen allgemeinen politischen Konstellationen um so mehr eine sorgfältige Beachtung, als ihr Stand doch ohne Zweifel ein aufgeregter, außerordentlicher, und in einer bedenklichen Crisis schwebender genannt werden kann.

Der Abgeordnete Hr. Seuffert, in seiner Stellung als zweiter Präsident der Deputirten-Kammer der erste Sprecher, erklärte sich über die delikate Frage mit eben so viel Klarheit und Umsicht, als Freimüthigkeit und Rechtsgefühl. Seine in öffentlichen Blättern abgedruckte Rede hat, wie wir vernahmen, in der Versammlung einen tiefen, beifälligen Eindruck gemacht, der sich am meisten bei der Abstimmung selbst bekundete, und den alle aufrichtigen Freunde der Wahrheit, welche nicht Zeugen des mündlichen Vortrags waren, bei der Lesung desselben theilten.

Mag es immer auch eine Folge der gereizten Stimmung der bis zur Fieberhitze exaltirten politischen Partheien und deren Pr[illegible]ane seyn, den sogleich mit dem Anathema zu belegen, [illegible] nicht durchgängig in ihren Ton einstimmt, — wir tragen dennoch kein Bedenken, auch auf die Gefahr hin, verketzert zu werden, dem edlen Redner unsere dankbare Achtung auch für diesen Beweis seiner hohen Rechtlichkeit, seines verständigen Erkenntnisses der Lage der Dinge, und seiner großmüthigen Resignation zu erneuern.

Wie schwer es ihm fiel, die Hoffnung dahinschwinden zu sehen, jetzt schon dem Vaterlande volle, unbeschränkte Preßfreiheit zu gewinnen, — er hat es selbst deutlich genug gesagt. Nur durch die gebieterischen Zeitverhältnisse gezwungen, konnte er sich entschließen, seine frühern Ansprüche für diesen Augenblick zu beschränken, um sie unter günstigern Umständen desto gewisser erfüllt zu sehen. — Und wie hat er nun dieses gethan? Sein Antrag ging dahin:

„daß, im Fall der Art. 3 des beregten Gesetzentwurfs nicht ganz „verworfen werden sollte, die Censur nur ausnahmsweise eintreten „solle, und zwar kraft eines besondern Gesetzes, beschränkt auf Zei„tungen und periodische Schriften, welche von Staatssachen han„deln, aber auch die diesen nicht in Ansehung solcher Artikel, welche „die innern Verhältnisse des bayerischen Staats betreffen."

Und wenn nun ein solches Ausnahmsgesetz wirklich gegeben werden würde, so will er:

„daß die Wirksamkeit desselben mit dem Schluß der nächstfol„genden Ständeversammlung erlösche, so ferne nicht im Laufe „derselben ein anderes würde beschlossen werden."

Wir überlassen nun unsern Lesern, selbst zu urtheilen, ob dieser Antrag nicht alles beinahe wörtlich, ja mehr noch, und ausführlicher, sicherer und bestimmter enthalte, was der oben angeführte Artikel des Inlandes fordert und zugibt! Ja wir wagen sogar die Vermuthung, daß eben jener Artikel dem Hrn. Seuffert bei seiner Erklärung vorschwebte, und dazu beigetragen haben mag, diese Maßregel, bei dem offenbaren Daseyn ihrer Bedingung, vorzuschlagen, und sie nur noch durch einige Clauseln zu befestigen, um jedem Mißbrauch vorzubeugen.

Unbemerkt mag dabei nicht bleiben, daß Hrn. Seufferts Antrag nur eventuel, bedingt, und für den Fall gestellt war, daß die Kammer nicht bei ihrem frühern Beschluß (der ja auch der seinige war) der gänzlichen Verwerfung jeder Censur beharren würde, widrigenfalls er ja auch diesem beibehaltenen ältern Beschluß beizutreten erklärt hätte.

Befremdet würde es nun wohl Niemand haben, wenn der Redacteur der teutschen Tribüne (welcher bekanntlich auch der Redakteur des Inlandes damals war, als der in Rede stehende Artikel darin erschien) mit dem Antrage des Herrn Seuffert einverstanden gewesen wäre, da er ja denselben als seinen eigenen, verstärkt und vor jeder Willkühr geschützt, betrachten konnte. Wohl aber wird und muß es Jedermann nicht wenig befremden, daß eben dieser Journalist, in gänzlichem Vergessen oder Verläugnen seiner eigenen, nur kaum einige Monate früher so bestimmt erklärten Ansichten, nun mit einer Heftigkeit dagegen sich erklärt, die in ihren ungemessenen Ausdrücken sich selbst nicht mit einer, durch mancherlei Unfälle und Kränkungen gereizten Empfindlichkeit entschuldigen läßt, in ihrem wesentlichen Inhalte aller Folgerichtigkeit widerspricht, und überhaupt des Charakters eines besonnenen Mannes, so wie der Würde und Haltung eines politischen Schriftstellers unwürdig ist.

Abgesehen von dem Gegenstande selbst, über den wir mit Hrn. Seuffert und der Mehrheit der Kammer einverstanden sind, und den wir in dieser Art definitiv berichtigt wünschen, dabei weit entfernt, diejenigen Deputirten, welche den früheren Beschluß aufrecht erhalten wollten, zu tadeln, viel-

mehr jede Ueberzeugung ehrend, die aus reiner Bruſt hervorgeht, beklagen wir nur die Unbeſtändigkeit und Inconſequenz, ſo wie die ungezähmte Leidenſchaft eines Journaliſten, der, während er in vielen ſeiner Leiſtungen Zuſtimmung und Beifall verdient, ſeinen Grundſätzen und ſeiner Ueberzeugung ſeine Ruhe zum Opfer bringt, durch Wankelmuth und Widerſprüche ſich gerechte Vorwürfe zuzieht, und durch Ausfälle und unedle Spöttereien, wie ſie die Nr. 117 und 119 der teutſchen Tribüne enthalten, in die Fehler der Uebertreibung und Schmähſucht verfällt, deren er mit Recht ſeine Gegner bezüchtigt.

Auf dieſe Art ſchrieben Schlözer, v. Bibra, Dohm und andere Ideale politiſcher Journaliſten nicht, und würden auch jetzt nicht ſo ſchreiben: und doch ſtifteten ſie ſonder Zweifel durch Verbreitung der Aufklärung und geſunder politiſcher Begriffe mehr Gutes, als jene, welche ſich überſtürzend, häufig die Früchte ihres Strebens mit eigener Hand zerſtören.

Ein Korreſpondent einer andern liberalen Zeitſchrift glaubte den Grund der Abſtimmung des Hrn. Seuffert über den Verfaſſungseid der Armee mehr in einer vorgefaßten Meinung oder in perſönlicher Zuneigung zu einem Miniſter *), als in den von dem Hrn. S. entwickelten Motiven zu erblicken. — Ohne uns über die in der Sache erklärten Anſichten des Hrn. Seuffert zu äußern, finden wir ſolchen Verdacht eben ſo bodenlos als kränkend, und Niemand konnte ihn wohl weniger verdienen, als Hr. Seuffert. — Niemand im ganzen Verlauf der Stänkeverſammlung weniger Anlaß dazu gegeben haben, als er.

Warum alſo mit ſo viel Bitterkeit und Gehäſſigkeit einen Mann anſchnauben und mit böſem Argwohn verfolgen, der, ohne jemals nach Gunſt zu trachten, nie die Grundſätze des reinſten Patriotismus auch nur einen Augenblick verläugnete, geſetzt, es ſtimmten auch ſeine Anſichten einmal nicht mit den unſerigen überein! — Was heißt es, heute Duldung, Freiheit der Meinungen, Achtung der Ueberzeugung, Entfeſſelung der Preſſe von den Dächern predigen, und morgen einem das Meſſer an die Kehle ſetzen, um dem Terrorismus des Predigers die eigene Ueberzeugung zu opfern!

Mit welcher Animoſität haben liberale Blätter dem Abgeordneten Hrn. Culmann, wenn er einmal nicht nach ihrem Sinne ſprach, behandelt, ihn, deſſen unverbrüchliche Treue und warme Anhänglichkeit an die Sache der Nation nur der Unverſtand bezweifeln, die Bosheit verdächtigen kann. Mit ſchonungsloſer Verläumdung hat früher eine verblendete Oppoſition *) ihn als einen Abtrünnigen dem Hohngelächter ihrer Gegner preis gegeben, und die Parthei der Obſcuranten feierte einen ſchmachvollen Triumph über das Unheil verkündende Rabengekrächze unverſtändigen Muthwillens. Auf ſolche Weiſe die Kräfte der Oppoſition zerſplitternd und vernichtend, und uneingedenk der Würde ihres Berufs liefern bethörte Organe der Publizität die Sache, welche ſie verfechten, ſelbſt ihren Gegnern zur Beute aus.

*) Wir brauchen den Leſer wohl nicht darauf aufmerkſam zu machen, daß dieſer Vorwurf uns ſelbſt gilt, und daß er in Bezug auf den zweiten angenommenen Grund, „perſönliche Zuneigung zu einem Miniſter,“ allerdings von uns veranlaßt wurde, indem wir uns hier falſch ausgedrückt haben, da wir durchaus nicht ſagen wollten, als ſey Seuffert fähig, perſönlichen Verhältniſſen das Wohl des Vaterlandes zu opfern, ſondern nur andeuten wollten, als habe der zweite Präſident vielleicht durch eine Nachgiebigkeit in dieſer Beziehung das Miniſterium Stürmer unterſtützen wollen, welches wahrlich kein Verrath am Vaterland wäre. Den andern Theil unſerer Alternative betreffend, daß eine vorgefaßte Meinung dem fraglichen Votum des zweiten Präſidenten zu Grund liegen könne, ſo haben wir uns bei aller Verehrung, die wir dieſem würdigen Volksrepräſentanten aufrichtig zollen, uns noch nicht eines beſſern belehren können, und das Publikum wird einen Journaliſten gewiß nicht verdammen, wenn ihm Wahrheit und Unparteilichkeit noch mehr gelten, als die innige Anhänglichkeit an einen verehrten Freund. D. Redakt.

Commentar zur Waſſerburger Adreſſe.

Das Volksblatt hat uns unlängſt in die Werkſtätte ſchauen laſſen, in welcher Serviliſmus und Geiſtesarmuth ſich in die Hände arbeiteten, und ſo die Ingolſtadter Adreſſe zu Stand brachten, ein Werk, das zwar den Meiſter nicht lobt, aber genau charakteriſirt. Wenn wir nun den Vorhang von der Waſſerburger Adreſſe ein bischen lüften — ganz wollen wir ihn nicht aufheben — — ſo werden die Leſer auch hier Machinationen der niedrigſten Art gewahr werden. Die genannte Adreſſe, namentlich jene verächtliche Verſicherung, ein leiſer Wink ſey hinreichend, Eidſchwüre vergeſſen zu machen, kömmt, Gott ſey es gedankt! aus keinem bayeriſchen Herzen, ſie floß aus der Feder eines Mannes, der ſeinem Ehrgeize jedes ſittliche Gefühl opfert, und durch Charakterloſigkeit und Unwahrheit ſich um die Achtung eines jeden Beſſern gebracht; der ſchon in einem andern Lande ein Andenken hinterließ, das jeder Bauer in unendlichem Schmerze verflucht; den Oeſtreich ausſpie, daß er uns Verderben bringe, und die Brandfackel der Zwietracht in unſer geliebtes Bayerland werfe; der die Wahrheit der Geſchichte um das Huldlächeln eines Königs verräth, der ſich ſelbſt einen Schüler Johannes von Müllers nennt, aber das Andenken dieſes herrlichen Mannes läſtert — ſie floß aus der Feder des Barons Joſeph von Hormayr.

Einem ſolchen Entwurf aber die Genehmigung und die geforderten Unterſchriften zu verſchaffen, dazu entwürdigte ſich der Polizeidirektor von Menz, früher Landrichter in Waſſerburg, der ſchon in München durch ſeine Art zum Volke zu ſprechen ſich einen gewiſſen Ruf gemacht hat. Er erhielt das Concept mit dem Auftrage, ſogleich nach Waſſerburg zu reiſen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten zur Unterſchrift aufzufordern. Man kann hier wohl ſagen, der Teufel hat gepredigt, und Herr von Menz hat die Grimaſſen dazu geriſſen.

Durch ein ſolches catalinariſches Verfahren, durch einen ſolchen Mißbrauch des Beamten-Einfluſſes iſt die Waſſerburger Adreſſe geſchaffen, und mit ihr ein Hochverrath an Bayerns Nationalehre begangen worden; und auf eine ſolche Weiſe und von ſolchen Menſchen läßt ſich König Ludwig täuſchen

Glaubt König Ludwig wirklich, an Hormayers Arm in das Pantheon der Geſchichte eintreten zu können?

Schrieb dieſes im Gefühl des gekränkten Nationalſtolzes

München, 19. November 1831,

ein Altbayer.

*) Dieſe Oppoſition dürfte jetzt von ihrem leidenſchaftlichen Wahn zurückgekommen ſeyn.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Tagesordnung der französischen Deputirtenkammer: die Verbannung der Napoleonischen und ältern Bourbonischen Familie von Frankreichs Boden. „Eine Betrachtung, sagt ein geistreicher Deputirter, beherrscht „die ganze Frage. Ein wirkliches und vollständiges Proscrip„tionsgesetz liegt in einer guten Verwaltung. Um die früheren „Regierungen zu verbannen, darf man nur besser regieren als „sie. Wenn das Volk mit der Gegenwart zufrieden ist, so „vergißt es die Vergangenheit. Wenn es mit Recht murrt, „so muß man seinen Klagen Gehör geben. Die Revolutionen „kommen nie unvorhergesehen, und nur blinde Regierungen „sehen nicht, wie sie im Sturze begriffen sind. Wenn man „durch das Volk regiert, muß man für dasselbe regieren, und „dann hat man keinen Sturm zu fürchten.... Eine Regie„rung hat immer nur einen gefährlichen Gegner, nämlich „sich selbst. Wenn sie zu Grund geht, so wollte sie sich selbst „zu Grund richten. Die Kraft der gegenwärtigen Regierung „Frankreichs liegt in dem Prinzip, aus dem sie entstanden ist. „Sie ist nicht das Kaiserreich — sie darf daher auch nicht nach „dessen Eroberungen streben; sie ist nicht die Restauration — „sie buhle daher auch nicht um deren Allianzen! Aus dem „Volke entsprungen, gehört sie dem Volke an; als Tochter „der Freiheit achte sie ihre Mutter, und sie wird keiner Pro„scriptionsgesetze gegen auswärtige Rivalitäten bedürfen."

Niederlande.

Mehr als gegen Belgien entbrennt der Zorn der Holländer gegen England, dessen böser Krämerpolitik sie den Ursprung und Ausgang der belgischen Revolution zuschreiben. Das ist gerade, wie wenn ein Sohn Israels den andern einen Freund des Schachers schimpft. Die Holländer reklamiren die überseeischen Länder, die ihrer Behauptung nach an England für den Besitz Belgiens im Jahre 1815 überlassen sind. Ob das Haus Oranien, damals in partibus infidelium, etwas abzutreten hatte, muß nach der Norm, die im Jahre 1804 von Seite des letzten teutschen Kaisers bei Abtretung des Königreichs Jerusalem beobachtet ward, ermittelt werden. Einstweilen haben die Holländer nichts zu thun, als sich mit ihren vorigen Mitlandsleuten zu trösten, und auf bessere Zeiten zu hoffen. „Wartet nur, wenn die Russen kommen!" so drohen die wohlbeleibten Herren im Haag, und wischen sich mit dem ostindischen Taschentuche die schweren Schweißtropfen von der Stirne, und der Belgier, wenn er im Café Bruxelles lang genug schwermüthig sein Haupt auf die Rechte gestützt hat, fährt auf einmal mit der Linken durch die krausen Locken, und singt aufspringend mit gedämpfter Stimme: »Prenez patience, vous peu vous serez Français!«

Teutschland.

Aus Baden. Die Leute von der guten Hoffnung glauben wieder neuerdings, daß das Berliner Kabinet mit constitutionellen Gedanken schwanger gehe. Der preußische Bundestags-Gesandte soll bereits den Auftrag erhalten haben, sich von der schwarzburgischen Verfassung und dem badischen Preßgesetz Abschriften auszubitten.

(W. B.)

Als die badische Adelskammer den einstimmigen Beschluß der Volkskammer wegen Abschaffung des Neubruchzehnten verworfen hatte, sagte in der letztern der edle Rotteck, „daß „ein aus der schönsten Eintracht zwischen Volk und Regierung „hervorgegangenes Gesetz an dem Willen einer Handvoll Jun„ker gescheitert sey." Diese Doppel-Opposition der Aristokratie zugleich gegen Volk und Regierung zeigt sich nicht zuerst und allein in Baden; sie ist dem Unglücksnetze aller Zeiten und Nationen eingewebt. Erkannten doch die Fürsten so gut als die Bürger, daß die Aristokraten bisweilen zu ihnen halten, nicht um sie, sondern um sich zu halten! Die Aristokratie ist wahrlich dann nichts anders als der Igel in der Maulwurfshöhle. Erkennt der betrogene Hauswirth den Charakter seines Gastes, und setzt er endlich dessen täglich größerer Zudringlichkeit sein altes Recht entgegen: so bricht bald der Treulose in offenen Undank aus, und sträubt die Stachel gegen den bisherigen Wohlthäter. Tausendmal ist diese Fabel in der Weltgeschichte abgedruckt. Darum gelangt man, wie Itzstein sagt, bei einer solchen Haltung der Aristokratie und dem daraus hervorgehenden bittern Eindruck nothwendig zur Frage: „Ob eine Kammer haben, nicht besser sey?

Teutschland wird einst Ja rufen, und die unteutsche Pairie fallen wie jeder Auswuchs am Baume der Zeit. Daß dieses Einst kein Jetzt ist, ergreift zwar schmerzlich die Gegenwart, die von jenem Uebel die ganze Hoffnungssaat ihrer Repräsentation entnervt sieht — ist aber desto trostreicher für die Nachwelt oder nächste Generation, die sich nach der gänzlichen Auszeitigung der Volksschmach bei deren Abfall über die Unmöglichkeit eines Nachwuchses erfreuen kann.

Die Hanauer Zeitung enthält die Dankadresse der Bewohner Hanau's an die hessische Volkskammer in Kassel für den die Verhältnisse Kurhessens zum teutschen Bunde betreffenden Antrag an die Staatsregierung. Die Adresse haben 320 Bürger, worunter sämmtliche Mitglieder des Stadtmagistrats, unterzeichnet. Ausser dem frommen Wunsche, daß von den Vertretern des teutschen Volkes aus ein neuer lebendiger Geist dem teutschen Bundestag eingehaucht werde, damit er die laute Stimme der Nation besser vernehme als bisher, damit das gesammte teutsche Vaterland wieder auferstehe in seiner alten Kraft, Würde und Selbstständigkeit, in teutscher Freiheit, die man nicht im Westen, in teutscher Ordnung, die man nicht im Osten suchen will — enthält sie die faßlicheren Worte: „Von „dem Haupte aus will das Bessere nicht kommen in die Glie„der; wohlan so möge es von den Gliedern in das Haupt „kommen!"

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 29. November 1831. Nro. 38.

Die Preßfreiheit und der Bundestag.

Der Bundestag hat in der neuesten Zeit wieder einige Lebenszeichen von sich gegeben, die aber schwerlich geeignet seyn dürften, das Gemüth des teutschen Volks mit Trost und Vertrauen zu füllen. Was früher jedem unbefangenen Beobachter klar war, daß nämlich dieser sogenannte teutsche Bund nichts anders sey, als eine heilige Allianz en miniature, nämlich ein Bund der teutschen Fürsten gegen die teutschen Völker, das wird sich jetzt auch jenen aufdrängen, die in teutschthümmlichen Träumen von Frankfurt aus irgend ein Heil erwarteten. Wie zur Freundschaft, so ist auch bei einem Staatenbunde eine gewisse Sympathie der Ansichten, hier des politischen Characters nothwendig, und es geht schon aus dieser Wahrheit hervor, daß entweder die constitutionellen Gesinnungen der süddeutschen Staaten eine Unwahrheit sind, oder daß der teutsche Bund ein so aufrichtiger sey, als wenn sich Feuer und Wasser umarmen. Leider! verträgt sich der constitutionelle Sinn der süddeutschen Staaten recht gut mit dem östreichischen und preußischen Absolutismus, denn wie oben gesagt, der teutsche Bund ist ja kein Bund der teutschen Völker, sondern ein Bund gegen die teutschen Völker.

Wer uns einer irrthümlichen Heftigkeit oder gar einer besonnenen Unwahrheit beschuldigen wollte, der müßte uns nachweisen, was der teutsche Bund seit dem 5. November 1816 als dem Eröffnungstag der Bundesversammlung für die Ehre oder das Wohl Teutschlands und der teutschen Völker gethan hat. Alle Aufzählungen werden nur negativ ausfallen, von von dem heillosen jusq'a la mer bis auf die Losreißung Luxemburgs von Teutschland. Dafür aber war die Bundesversammlung stets zur Hand, wenn es galt, die den teutschen Völkern zugesagten Rechte zu verkümmern oder eine freisinnige Volks-Entwicklung zu unterdrücken.

Wenn die Bundesversammlung in der neueren Zeit erklärte, daß sie alle Adressen von teutschen Völkerstämmen über öffentliche Angelegenheiten des teutschen Bundes als unstatthaft zurückweisen werde, so war niemand dadurch überrascht, welcher den Geist dieser Bundesversammlung aus seinen Handlungen kennen gelernt hatte, ja es scheint, daß es den Einsendern der Darmstädter und Tübinger Adressen gar nicht Ernst mit der Adresse selbst gewesen sey, sondern daß sie blos die Schwachen und Leichtgläubigen überzeugen wollten, was Teutschland bei einer gemeinsamen Gefahr von seiner Bundesversammlung zu erwarten habe. Wenn aber diese Bundesversammlung als Gründe einer solchen Zurückweisung der Adressen angibt, daß in der Bundesverfassung eine Befugniß, solche Adressen einzureichen, nicht begründet sey, daß vielmehr das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen als eine die Autorität der Bundesregierungen gefährdender Versuch anzusehen sey, so wird die Bundesversammlung erlauben, diese Gründe mit dem Geiste ihrer neuesten Beschlüsse zusammenzustellen und zu prüfen, in wiefern sie bei diesen so wie bei ihren früheren gegen die Presse gerichteten Beschlüsse von 1819 und 1824 die in der Bundesakte ausgesprochene Befugniß und die Autorität der Bundesregierungen vor Augen hatte.

Die teutsche Bundes-Akte sagt im 18ten Artikel:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen „überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten fol„gende Rechte zuzusichern....

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zu„sammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über „die Preßfreiheit beschäftigen.

In diesen Bestimmungen ist erstens deutlich ausgesprochen, daß die teutschen Völker durch die Bundes-Akte Rechte zugesichert erhielten, daß ihnen sohin auch Rechte daraus erwachsen sind, welche einseitig nicht zurückgenommen werden können, ohne die Befugniß der Bundesakte zu überschreiten und wortbrüchig zu werden; es ist ferner darin ausgesprochen, daß unter diesen Rechten die Preßfreiheit begriffen sey, über welche die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft eine gleichförmige Verfügung abzufassen habe. Wie hat nun die Bundesversammlung einem Gesetze entsprochen, das ihr noch heiliger seyn sollte, als jedem andern teutschen Staatsbürger, und dessen Verletzung sie für immer beschämen müßte, wenn sie über Unordnung und Gesetzlosigkeit der Unterthanen zu Gericht sitzen wollte?

Die erste Bundesversammlung fand, wie bekannt, im November 1816 statt, allein bei dieser ersten Versammlung ward keine allgemeine Verfügung über die Preßfreiheit getroffen, und sohin ward schon damals dies Grundgesetz des teutschen Bundes verletzt, verletzt von den Aristokraten, welche den Bund und seine Rechte zu repräsentiren gesandt waren. Thätiger bewies sich der Bundestag im Jahre 1819, wo er unterm 20. September den Beschluß faßte: daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Druckbogen stark sind, in keinem teutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden erscheinen dürfen, daß die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung von Mißbräuchen und Vergehungen abzweckenden Gesetze unzureichend, vorbeugende Maßregeln (Censur) aber nothwendig seyen; daß jeder Bundesstaat für die unter seiner Aufsicht erscheinenden Druckschriften nicht nur einem durch dieselben beleidigten Bundes-

staate, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich sey; daß endlich der Bundesversammlung das Recht ertheilt wird *), derlei Beschwerden, falls sie nach vorgängiger vergeblicher Rücksprache oder Correspondenz mit dem betreffenden Staate nicht gehoben, sondern an sie gebracht werden, kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselben gegründet gefunden werden, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, und alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Daß endlich der Bundes-Versammlung die Befugniß eingeräumt werde, die nach dem §. 1 des Beschlusses der Censur unterworfenen Schriften, wenn solche der Würde des Bunds, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Teutschland zuwiderlaufen sollten, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken. Daß endlich der Redakteur einer durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückten Zeitung oder Zeitschrift für unfähig erklärt wird, binnen fünf Jahren in einem teutschen Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen zu werden.

Die Dauer dieses Beschlusses wurde auf fünf Jahre beschränkt, innerhalb welcher Zeit vom Bundestag gründlich untersucht werden sollte, auf welche Weise die im Art. 18 der teutschen Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn mögten.

Dieses ist der wesentliche Inhalt des Beschlusses, welchen der Bundestag im Jahre 1819 nicht über, sondern gegen die Preßfreiheit gefaßt hat, ein Beschluß, den man in Rußland und in der Türkei, aber nimmermehr in Teutschland hätte erwarten sollen; ein Beschluß, der Censur anordnet, und der Bundesversammlung noch das Recht einräumt, die censirte Schrift zu unterdrücken; ein Beschluß, bei dem man die Autorität der Bundesregierungen so wenig berücksichtigt hat, daß sich der Bundestag anmaßt, die ihm anstößigen Schriften aus eigener Machtvollkommenheit zu unterdrücken, ohne sich zuvor mit der Regierung des Landes zu benehmen, in welchem die verketzerte Schrift erschien; ein Beschluß, nach welchem die Bundesversammlung eine Schrift und ihren Redakteur verurtheilt, ohne letzteren zu hören, ohne eine Appellation zu gestatten.

Die Bundesversammlung hatte nimmermehr das Recht, Censur anzuordnen, denn die Bundesacte sprach von Preßfreiheit, und zwar bei Gelegenheit, wo sie die Rechte aufzählt, welche den teutschen Völkern zugesichert seyen, sie sprach nicht von Preßzwang, nicht von Censur, ist daher die Anordnung der Censur schon ein Unrecht, was jeden teutschen mit gerechtem Unwillen erfüllen mußte, so haben wir keinen Namen um jene willkührliche Beschlüsse der Bundesversammlung zu bezeichnen, welchen zu Folge sie sich vorbehält, den Redakteur einer censirten Schrift durch Unterdrückung seiner Schrift und durch seine 5jährige Entfernung von einer ähnlichen Redaction zu bestrafen, und dieses alles ohne den Gestraften zu hören, ohne eine Appellation zu gestatten, und zwar, was den Rechtssinn unseres Bundestags am meisten compromittirt, als Richter in eigener Sache.

*) Soll heißen: daß sie das Recht usurpirt, denn wir wüßten nicht, wer ihr dieses Recht ertheilt hätte.

Teutschland! Teutschland! ist dieses Joch, welches die Bundesgesandten dir auflegen, vielleicht der Triumphbogen, den man dir für deine Siege im sogenannten Freiheitskriege zu errichten versprach?

Bayern hat sich zwar schon bei jenem Beschlusse von 1819 dahin verwahrt, daß es diesen Beschluß nur in soweit anerkennen dürfe, als er nicht mit seiner Verfassung in Widerspruch stehe, und es findet demnach jener zu Teutschlands Schande gefaßte Beschluß durchaus keine Anwendung bei uns, da wir ein eigenes Preßgesetz haben, und die Bestimmung in unserer Verfassung, daß kein Bayer seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, die bayerischen Redakteurs gegen die Willkührjustiz des finsteren Bundestags schützen muß; demohngeachtet ist es für Bayern nicht minder schmerzhaft, das übrige Teutschland in die Fesseln des Despotismus und Obscurantismus geschmiedet zu sehen, und dies alles zum Dank für sein Gut und Blut, welches es für die Unabhängigkeit seiner Fürsten so freudig zum Opfer brachte.

Ob übrigens das übrige Teutschland die Fesseln ruhig tragen wird? Bisher hat man allerdings diesem unredlichen Treiben, der Bundestagsgesandten langmüthig zugesehen, die würtembergische Regierung ließ auch wirklich ihre beste Zeitschrift den „Teutschen Beobachter" unterdrücken, und ganz Teutschland sah es mit an, wie die Bundesversammlung im Jahre 1824 die provisorischen Beschlüsse von 1819 auf weitere unbestimmte Zeit für gültig und damit zugleich erklärte, sie habe es noch nicht der Mühe werth geachtet, die Vorschriften der Bundesacte zu erfüllen.

Wenn aber derselbe Bundestag, der noch nichts — sage, noch gar nichts zu Teutschlands Frommen gethan hat, auch im Jahre 1831 aus der Rüstkammer des Despotismus die verrostete Waffe des Preßzwanges gegen den voranschreitenden constitutionellen Geist in Teutschland hervorholt, wenn er dieses in einer Zeit thut, in welcher ganz Teutschland nach Preßfreiheit ruft, in welcher Bayern, Baden und Hessen bereits mit Preßgesetzen beschäftigt sind, dann können Bundestags-Beschlüsse, wie sie in dem 38. und 39. Sitzungsprotokoll deponirt sind, nur als ein Hohn gegen die gerechten Anforderungen des teutschen Volkes betrachtet werden.

Was aber den Teutschen, besonders die Bürger constitutioneller Staaten mit Trauer erfüllen mußte, ist, daß sämmtliche Gesandtschaften ihr Einverständniß mit dem Präsidialantrag erklärten. Es war nicht ein Gesandter aus Südteutschland zugegen, welcher den Willen oder den Muth gehabt hätte, gegen den der Bundesversammlung zugekommenen Befehl des Herrn von Metternich zu protestiren.

Wenn aber die constitutionellen Fürsten Teutschlands sich solche absolutistische Uebergriffe gefallen lassen, wenn sie auf solche Weise durch ihre Gesandten ihre Unabhängigkeit an Oestreich und Preußen ausliefern lassen, dann Ihr teutschen Völker wißt Ihr, was Ihr von dem constitutionellen Sinn Euerer Regierung zu halten habt, dann Ihr Volksrepräsentanten der südteutschen Staaten, wißt Ihr, daß es an Euch ist, durch eine entschiedene Opposition, unserem Volke zu seinem Recht, zu seinem blutig erkämpften Recht zu verhelfen, und so unser geliebtes Teutschland gegen die Verlegenheit zu schützen, zu unheilvoller Selbsthülfe sich zu verirren, oder mit Verläugnung des teutschen Charakters von Frankreich unser Heil erwarten zu müssen. Franzosenhaß predigt uns der Aristokratismus, seyd Teutsche! rufen uns die Ultrablätter zu,

aber uns als Teutſche zu behandeln, iſt den Machthabern noch nicht eingefallen.

Doch es wird hoffentlich auch die Stunde ſchlagen, wo es den Teutſchen vergönnt ſeyn wird, Teutſche, — freie Teutſche zu ſeyn!

Die heilige Chriſtmette in Bayern

Schon ſeit einem halben Jahrhunderte haben Bayerns Volk und Klerus manche zeitgemäße kirchliche und gottesdienſtliche Verbeſſerung gewünſcht.

Unter der Regierung des allgeliebten Bayern-Königs Max geſchah viel. Unter andern wurde auch die heilſame Einrichtung getroffen, daß die heilige Chriſtmette — der feierliche Gottesdienſt zur Verherrlichung der wunderbaren Geburt Chriſti — nicht mehr in der Mitternachtsſtunde, — ſondern um fünf Uhr Morgens gefeiert werden ſollte.

Dieſe weiſe gottesdienſtliche Abänderung wurde in ganz Bayern mit allgemeinem Beifall aufgenommen; denn ſchon längſt hatte Bayerns Volk dieſe Abänderung gewünſcht. Leider! aber wurde im Jahre 1825 die Feier dieſes Gottesdienſtes wieder abgeändert und in die alte Mitternachtsſtunde verlegt. Kein Katholik Bayerns ſah den Grund dieſer plötzlichen Abänderung ein, es war kaum ein Beamter, Geiſtlicher, Bürger und Bauer, der ſie nicht mit Bedauern vernahm. Jeder vernünftige Mann ſah voraus, daß die heilige Chriſtmette — Nachts 12 Uhr gefeiert — wie in älterer Zeit wieder zu den alten Unordnungen führen werde.

Was man voraus ſah, ging in Erfüllung. Aus allen Gegenden Bayerns liefen die unangenehmſten und betrübendſten Nachrichten von vorgefallenen Polizeiexzeſſen, auffallenden Unordnungen, von öffentlichen Aergerniſſen, ja ſelbſt von Unglücksfällen ein.

Und ſo wurde dieſe hochheilige Nacht, die in würdevoller, feierlicher Stille, ob des göttlichen Ereigniſſes, das über alle Menſchengeſchlechter Heil brachte, gefeiert werden ſollte, eine Nacht der Unordnung im buchſtäblichen Sinne, eine Metten-Nacht. In keiner Nacht iſt der häusliche Friede, die häusliche Ordnung gröblicher geſtört, als in der heiligen Chriſtnacht! In keiner Nacht ſind die Straßen und Wege in Städten und auf dem Lande unſicherer, als in der heiligen Chriſtnacht! Zu welcher Zeit ergeben ſich wohl in Gottes heiligen Tempeln gröbere und rohere Unordnungen, als gerade in der heiligen Chriſtnacht! Es ereignete ſich in der jüngſten Zeit, daß betrunkene Menſchen taumelnd, polternd, ſchreiend und ſchimpfend in die Kirche ſich drängten, allda die ausgelaſſenſten Handlungen verübten, die unflättigſten Exzeſſe begingen! — ? Es ergab ſich, daß muthwillige Burſche im Gott geweihten Hauſe Tabak rauchten! —? Ja es fielen ſelbſt Schlägereien an heiligen Orten vor! Polizeiſoldaten und Militär mußten Schutz und Sicherheit verſchaffen! Und ſelbſt der Kirche Diener konnte man mit des Bachus fröhlichem Geiſte in Gottes heiligen Tempel treten ſehen! — Zu ſolchen Rohheiten in des Chriſtenthums heiligſter Nacht ſollte wohl die Gelegenheit entfernt werden! Wir ſchließen mit den Worten eines Patrioten, der da ſagt: »So glaubte man auch, die Wiederherſtellung des Gottesdienſtes in der Chriſtnacht ſelbſt geſchehe im Sinne und nach dem Geiſte des Volkes. Gerade das Gegentheil. Dieſe Wiederherſtellung ſeit dem Jahre 1825 iſt die Geißel des Volkes, der Kummer aller Haus- und Familienväter, welche Unordnung, Lärmen, Diebſtahl und Feuersgefahr die ganze Nacht hindurch in ihren Häuſern und Höfen gedulden müſſen, und das Mißvergnügen aller Geiſtlichen, weil hierdurch der Müßiggang, die Zechgelage bis Mitternacht und alle Ausſchweifungen begünſtigt ſind. Nur Liederlichkeit, Schlemmerei und Muthwillen gefallen ſich bei dieſer Anordnung; das Volk aber trauert, und wünſcht vielmehr die vorige Einrichtung wieder zurück. Es geſchehe! Es geſchehe! rufen Bayerns Katholiken, daß noch im Jahre 1831 die heilige Chriſtmette nicht mehr Nachts 12 — ſondern Morgens 5 Uhr gefeiert werde.

Von einem katholiſchen Pfarrer.

Zum Straßenbau.

Auf meiner Reiſe von Frankfurt nach Nürnberg paſſirte ich den 4 Stunden von Würzburg liegenden Marktflecken Remlingen, durch welchen die Landſtraße führt. Ich fand nun zu meinem großen Erſtaunen dieſe Straße, ſo weit ſie durch das Ort führt, dermaßen ſchlecht, daß man nur bei Tage und langſam fahrend ſie noch ohne Gefahr paſſiren kann. Auf meine eingezogene Erkundigung über dieſe auffallende Unterbrechung einer ſo frequenten Landſtraße erfuhr ich, daß die Gemeinde Remlingen die Straße, ſo weit ſie über ihre Markung führt, vor ohngefähr 40 Jahren aus eigenen Mitteln gebaut und erhalten, der Staat aber ſpäter gegen Einziehung des Weggeldes und Erſatz von 2000 fl. an die Gemeinde für den Bau die Erhaltung der Straße übernommen habe. Nur durch das Ort ſelbſt wird die Straße vom Staat nicht erhalten (obwohl vielleicht auch für dieſe Strecke bezahlt, denn ſie liegt zwiſchen zwei Achtelſteinen, und die durch dieſe bezeichnete ¾ Stunde Wegs wird zum Theil vom Staat erhalten, und wahrſcheinlich für voll bezahlt), und da die Gemeinde durch Vorſtellungen ſich von der Laſt einen Theil der königl. Landſtraße zu erhalten, nicht befreien konnte; ſo glaubte ſie ſich am beſten zu helfen, wenn auch ſie an dieſer Wegſtrecke nichts mehr ausbeſſere. Es fragt ſich nun, ob bei dieſer anſcheinend ganz einfachen Sache die Polizeibehörde, das Herrſchaftsgericht Remlingen, ſeine Schuldigkeit gethan habe? Zwar ſoll daſſelbe ſeit einem Jahre ſchon öfter an die Regierung in dieſer Sache berichtet haben, und von derſelben bis jetzt noch keine Entſchließung ergangen ſeyn, es iſt aber kaum glaublich, daß Jahr und Tag eine ſolche Entſchließung ausbleiben konnte, und ſonach die Unthätigkeit der Regierung das Mittel, welches die Gemeinde ergriffen — aus einem Mißſtand einen Uebelſtand, und zwar einen ſehr gemeinſchädlichen, werden zu laſſen, damit er recht ſchreiend Abhülfe ſelbſt verlange — als das allein zu einem baldigen Ziele führende rechtfertigen und die öffentlich ausgeſprochenen Urtheile und Anſichten, daß es beſſer wäre, die Wege der Orte zu erhalten, als auf Tafeln die Namen der Orte an den Straßen aufzuſtellen u. ſ. w. entſchuldigen ſollte.

Wenn übrigens die Ausbeſſerung dieſer Straßenſtrecke unterbleiben ſollte, ſo wird, abgeſehen von Unglücksfällen, dieſe Straße bald gänzlich unfahrbar werden; eine erfreuliche Erſcheinung in einem civiliſirten Staat, in welchem alljährlich ſo viel für den Straßenbau wenigſtens durch Verordnungen auf dem Papier gewirkt werden zu ſcheint.

Zur Zeitgeschichte.

Teutschland.

Regensburg den 26. Nov. (Auszug aus dem Schreiben eines Polen von da.)

Auf meine schriftliche Frage an General-Lieutenant Romarino, welchen Weg er durch Teutschland nehmen werde, erhielt ich von ihm die Antwort, daß er am 24. d. M. zu Regensburg im Gasthofe zum goldenen Engel eintreffen, und sich freuen werde, einen alten Kameraden zu umarmen. Ich änderte daher meine Route, und kam am nämlichen Abend eine halbe Stunde später als Romarino zu Regensburg in genanntem Gasthof an. Der Regen fiel in Strömen herab, und doch umringten Hunderte von Menschen das Haus, in das ich nur mit Mühe dringen konnte. Der General begegnete mir auf der menschenüberfüllten Treppe, umarmte und küßte mich, und lud mich zu dem Abendmahle, das zur Befriedigung der schaulustigen Menge in dem großen Saale des Hotels stattfand. Die Fenster waren geöffnet und Höhepläße errichtet, uns bequemer zu betrachten. Man hatte in einem Gesellschafts-Locale einen Ball veranstaltet, und lud uns hiezu durch eine Deputation, der zwei bayerische Offiziere sich beigesellten. Eine zweite Einladung zur Mittagstafel erging am folgenden Tage an uns alle, nämlich an die Generale Romarino, Langermann, Schneider und meine Wenigkeit. Abends beim Eintritt im übervollen Theater begrüßte die gefeierten Polen ein dreimaliges sehr gerührtes Lebehoch, und die Damen erhoben sich, und wehten mit ihren Tüchern der Loge zu. Das Gleiche wiederholte sich am Schlusse. Eine zahllose Menge geleitete uns zum Gasthof, wo ein neuer feierlicher Empfang unserer harrte, wo unter Musikbegleitung ein Lied gesungen ward, dessen Abdruck ich hier beilege *). Thränen in unsern Augen erstickten die Worte des Dankes für solche Theilnahme, solche Liebe. — Romarino reißt am 27. d. M. von Regensburg ab, und gedenkt seinen Weg über Augsburg und Ulm zu nehmen; ich aber werde mein Möglichstes thun, ihn zu bestimmen, über Nürnberg und Würzburg zu reisen. Ein solcher Empfang kann den verlängerten Weg durch Teutschland werth machen. Wahrlich! wenn teutsche Fürsten wie Teutschlands Völker fühlten — das herrliche Polen stünde noch, und mit ihm Europas Vormauer gegen asiatische Ueberschwemmung!

Baden. Als die badische Adelskammer den braven Rotteck wegen seiner von uns jüngst mitgetheilten Bemerkung „Handvoll Junker“ zur Rede stellte, vertheidigte sich der Volksmann unter andern also: „M. H.! Ich habe von jeher die „Entschiedenheit der Gesinnung und ihres Ausdrucks geliebte. Freimüthig habe ich immer meine Meinungen „und Ansichten über Sachen und Menschen ausgesprochen, und „allen Andern auch gleiches Recht gegen mich gewährt. Nur „durch solche Offenheit werden die Verhältnisse klar; und „klar soll die gegenseitige Stellung und Stimmung der Kammern seyn. Verschleierungen, künstliche Uebertünchungen „sind nicht vom Guten. Höflichkeits-Formeln, diplomatische „Feinheiten und Delikatessen reichen nicht aus, wo es um „Ernst der That sich handelt, und der Schein der Eintracht ist der größte Feind derjenigen wahren aufrichtigen „thatkräftigen Befreundung, die uns Noth thut. Meine „Herren! Zum Höfling bin ich verdorben; ich bin Volksvertreter.“

So der Mann; Baden, Teutschland, Europa ruft ihm Beifall zu, und die Handvoll Junker verschwindet wie die Pharisäerschaar vor der Stimme ernster Weisheit.

Hessen. Mit trüber Ahnung — sagte unlängst die Fuldaer Dankadresse an die hessische Volkskammer — mit trüber Ahnung blicken wir auf den Bundestag; — mit banger Erwartung sehen wir auf dies einzige, die teutsche National-Einheit repräsentirende Institut. — Aber stumm für uns „bleibt sein geheimnißvoller Mund; — tief verhüllt er sein „Antlitz dem forschenden Auge! Jetzt wo so wichtige Ereignisse seine ganze Kraft in Anspruch nehmen, steht er regungslos da; — jetzt wo Teutschland auftreten sollte in voller „vereinter Macht, da entscheiden über sein Loos nur — einige „Bundesglieder! jetzt wo es gilt, das constitutionelle Leben, „ja die Existenz unseres Vaterlandes, vielleicht des teutschen „Namens gegen das mehr als zweideutige Benehmen der „Mächte im Osten zu wahren, jetzt wo sie reden sollte und „entscheiden, da der Krieg noch die Besonnenheit nicht geraubt „und das Glück noch zu keines Gunsten geurtheilt hat, — da „verhüllt sich die Bundes-Versammlung in undurchdringlichen „Schleier. Weh uns, wenn sie kein Herz hätte für des „Volkes heilige Rechte, wehe uns und ihr, wenn sie nicht „fortgeschritten wäre mit Teutschlands Bildung!!“ —

Der Schleier lüftet sich, und zeigt das Herz für des Volkes heilige Rechte, das Fortschreiten mit Teutschlands Bildung. Der geheimnißvolle Mund öffnet sich, und verkündet Unheil über Teutschland. Das Interdikt gegen die Zeitschrift „das constitutionelle Teutschland“ ist nur ein Vorläufer des Bannstrahls gegen die übrigen freisinnigen Blätter, gegen die freie Presse, gegen das constitutionelle Princip überhaupt. Aber Gottlob! noch ist das Spiel nicht verloren. Der sonst so glückliche Spieler hat es diesmal nur in einer Karte versehen — er ließ zu seinem Unglück die Patrioten aus.

---

*) Den Helden Romarino, Langermann und Schneider geweiht. Regensburg 1831.

Seyd gegrüßt im teutschen Lande,
Ihr, die Freiheitsmuth
Nach dem fernen Norden sandte, —
Kühnes Heldenblut!
Wie in froh' und trüber Stunde
Unser Geist bei Euch verweilt',
So auch jetzt in trauter Runde
Seyen Schmerz und Lust getheilt!

Tausend tapfre Kämpfer liegen
Schlummernd unter'm Sand,
Träumen fort von ihren Siegen
Und vom Vaterland! —
Aber ach! es ist gefallen,
— Ruhmumstrahlt und hehr und rein, —
Und mit ihren Schrecken allen
Brach die nord'sche Nacht herein;

Alle Sterne sind versunken,
Und der Freundesblick,
Der Euch fernher wonnetrunken
Folgte, bebt zurück. —
Doch wie auch, vom Sturm beschweren
Manches Herz verzagt und bebt, —
Polen ist doch nicht verloren,
Denn Ihr, Freiheitshelden! lebt.

Lebt, und laßt es laut erschallen,
Daß in Wort und That
Recht und Freiheit noch bei allen
Völkern Freunde hat!
Und ist auch das Land gefallen,
Steht das alte Volk ja noch,
Denn der Geist lebt ja in Allen,
Darum, Polen, lebe hoch!

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 1. December 1831. Nro. 39.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister.

Wir haben bei mehreren Gelegenheiten gezeigt, wie die constitutionelle Monarchie alle Vortheile einer Republik bietet, ohne den Staat stets sich erneuernden Partheiungen bloszustellen, deren unheilvolle Saaten wir auch in den besten Republiken reifen sehen. Die Stabilität der gesetzlichen Ordnung, die aber ein politisches Fortschreiten nicht ausschließt, ist der Fokus, in welchem sich die Wünsche des besonnenen Liberalismus wie die spießbürgerliche Alltäglichkeit begegnen. Der Grundstein dieser Stabilität ist die Unverantwortlichkeit des Monarchen, eine Idee, die vom Volke wie von Fürsten in ihrer für das Staatswohl so fruchtbaren Tiefe nicht immer gehörig gewürdigt wird. Es gibt viele Thoren, die da glauben, die Unverantwortlichkeit der Fürsten sey eine Sache, die sich von selbst verstehe, und die zu ihrer Anerkennung eben nichts weiter bedürfe, als den Glauben an das göttliche Recht; aber eben dieses sogenannte göttliche Recht ist es, an welches heut zu Tage kein vernünftiger Mensch mehr glaubt, und wenn dieser Wahn einmal der ruhigen Besonnenheit Platz gemacht hat, dann besteht eine absolute Unverantwortlichkeit der Fürsten nur in so lange, als die Völker sich dieselbe gefallen lassen. Die sichersten Garantieen für die Unverantwortlichkeit der Monarchen aber liefert das constitutionelle Staatsrecht, welches die Fürsten für heilig und unverantwortlich erklärt, dafür die Minister verantwortlich macht. Ohne Verantwortlichkeit wäre keine Gewähr der Verfassung denkbar, die Verantwortlichkeit des Monarchen aber würde die segenreiche Stabilität gefährden, es ist sohin die Verantwortlichkeit der Minister das helfende Princip gegen beide Uebelstände. Dieses haben alle jene eingesehen, welche mit der Entwerfung von Verfassungen in der neueren Zeit beauftragt waren, und wenn ein oder der andere Fürst, wie z. B. der König von Holland, die Verantwortlichkeit der Minister nicht anerkannte, so zeigte er eben dadurch, daß er den Geist des constitutionellen Königthums entweder gar nicht verstand, oder seine Willkührherrschaft durch keine Schranken beengt wissen wollte. In solchen Fällen wird sich aber immer bald früher bald später bewähren, was wir oben gesagt, daß eine solche unbedingte Verantwortlichkeit der Staatsregierung eben nur in so lange besteht, als sich die Völker dieselbe gefallen lassen.

Das bayerische Staatsgrundgesetz von 1818 hat diese Verantwortlichkeit der Minister als eine Gewähr der Verfassung anerkannt, und sowohl der Verantwortlichkeit der Minister im Allgemeinen, als auch der Art und Weise, wie sie zur Verantwortung zu ziehen seyen, einige Artikel gewidmet. Die deßfallsigen Bestimmungen sind aber so mangelhaft, und lassen, wie die Geschichte des Landtags von 1831 beweist, so viel Rabulistik zu, daß man in Zweifel geräth, ob nicht der, welcher mit der Redaktion dieser Artikel beauftragt war, die versprochene Verantwortlichkeit der Minister rein illusorisch machen wollte. Dieser Zweifel gewinnt sogar sehr viel Wahrscheinlichkeit, wenn man bei näherer Prüfung der bestehenden Verfassungen sich leider überzeugen muß, daß alle oktroirten Verfassungen an diesem Gebrechen leiden.

Unsere Staatsregierung selbst überzeugte sich bei Gelegenheit der dießjährigen Verhandlungen, daß die §§. 4, 5 und 6 des X. Titels der Verfassungs-Urkunde keine sicheren Anhaltspunkte liefern, und erkannte somit die Nothwendigkeit eines eigenen, die Verantwortlichkeit der Minister genau bestimmenden Gesetzes. Der Entwurf zu einem solchen Gesetz wurde auch wirklich der Kammer, wenn wir nicht irren, am 25. April dieses Jahrs angekündigt, ist aber unseres Wissens zur Zeit noch nicht vorgelegt worden. Demohngeachtet ist aber dieser Entwurf schon längst ausgearbeitet und von der Staatsregierung geprüft, die ihm aber, dem Vernehmen nach, um mich der Ausdrücke des Abgeordneten Gemeiner zu bedienen, Herz und Hirn ausgerissen haben soll.

Es ist nämlich ganz natürlich, daß, wenn Verantwortlichkeit bei der Staatsverwaltung für nothwendig erachtet, und diese Verantwortlichkeit den Staatsministern zugeschoben wird, auch die rechtliche Möglichkeit für ihre Verantwortlichkeit gegeben seyn muß. Der Minister ist allerdings verantwortlich für jene Ordonnanzen, die er contrasignirt, für Cabinets-Befehle aber, die ohne sein Wissen und Willen expedirt, und von servilen Beamten vollzogen werden, kann der Minister unmöglich haften, und in diesen Fällen, wo der Monarch die Verantwortlichkeit der Minister vereitelt, sohin den Schild, der ihn gegen eigene Verantwortlichkeit schützt, zertrümmert, wird er, wie englische Staatsrechtslehrer längst annehmen, selbst verantwortlich. Es führt aber zu Kalamitäten für den Monarchen wie für das Volk, wenn letzteres den schönen Glauben an die Unverantwortlichkeit des Ersteren aufgeben muß, und es ist daher eine für das wahrhaft constitutionelle System unerläßliche Bestimmung, daß kein Staatsdiener, sey er Civil- oder Militär-Beamter, einen Befehl vollziehen dürfe, der nicht von einem verantwortlichen Minister contrasignirt ist. Der edle Geber der bayerischen Staatsverfassung vom Jahre 1808 scheint die Nothwendigkeit dieser Anordnung erkannt, und mit aufrichtiger Gesinnung derselben entsprochen zu haben, wenigstens sagt jene Verfassung, welche gleichfalls die Verantwortlichkeit der Minister aufstellt, in ihrem dritten Titel §. 1 ausdrücklich: „Das Staatssekretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement

„versehen; daher müssen alle königlichen Dekrete von demselben „unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität „werden sie als rechtskräftig angesehen.“

Aehnliches verordnete auch die damalige Regierung in einem Armee-Befehle vom 27. September 1808, in welchem die Organisation des im dritten Titel §. 1 angedeuteten Armee-Ministeriums näher bezeichnet wurde, wo es heißt: „Das „Staatssekretariat dieses Ministeriums hat der Chef des bis„herigen geheimen Kriegs-Büreau, General-Lieutenant von „Triva, welcher, wie bisher, unter Unserm unmittelbaren „Befehle, alle in das Kriegswesen einschlägigen Geschäfte be„sorgt, zu versehen, und werden von demselben alle Unsere „sich auf das Kriegswesen überhaupt beziehenden Befehle und „Dekrete, wodurch solche nach der deßfalls in der Constitution „vorgeschriebenen Formalität als rechtskräftig anzusehen, und „genauest zu befolgen sind, mit unterzeichnet.“

Im Angesichte solcher von unserer früheren Regierung anerkannten Grundsätze hätte man erwarten sollen, das den Ständen versprochene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister würde vor allem ohngefähr folgende Bestimmung erhalten:

> Jeder Staatsdiener, sey er Civil- oder Militär-Beamter, der einen Befehl vollzieht, oder durch seine Untergebenen vollziehen läßt, welcher nicht von einem verantwortlichen Minister contrasignirt ist, wird mit Dienstes-Entlassung bestraft, hat zugleich die Fähigkeit verloren, je wieder in den Staatsdienst zu treten, und bleibt in materieller Beziehung noch verantwortlich für alle Vergehen und Verbrechen, welche durch den Vollzug dieses Befehls gegen die Staatsverfassung und gegen die Staatsbürger begangen werden.

Eine solche Bestimmung würde dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister Wahrheit und Ernst verliehen haben, und wirklich hören wir, daß der mit der Abfassung dieses Gesetzentwurfs beauftragte Staatsmann solche Bestimmungen aufgenommen habe, die fähig gewesen wären, sowohl die Verantwortlichkeit der Minister zu verwirklichen, als auch ihnen eine ihrer Verantwortlichkeit entsprechende Stellung zum Monarchen und den Gesammten Staatsdienern zu verleihen, Leider aber hören wir auch, daß jene Bestimmungen des Entwurfs, welche den Staatsbeamten erlauben, nur jene Befehle zu vollziehen, die von einem verantwortlichen Minister contrasignirt sind, die Zustimmung unserer Staatsregierung nicht erhalten hätten, daß sohin, wie wir oben gesagt, dem Entwurf Hirn und Herz ausgerissen, Geist und Seele geraubt worden seyen.

Ist diese Thatsache gegründet, dann appelliren wir an das Selbstbewußtseyn unserer Staatsregierung, dieses möge entscheiden, ob ohne eine solche Bestimmung, wie wir sie oben bezeichneten, an die Aufrichtigkeit ihrer constitutionellen Gesinnung geglaubt werden könne, ob sie nicht selbst durch eine solche schreiende Lücke ihre Neigung zur Willkührherrschaft zur Schau trage, und ob sich mit einem solchen entseelten Gesetze die Versicherung unsers Königs vertrage, die er bei der Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung mit den feierlichen Worten gab: Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn.

Aus Bayerns Deputirtenkammer.

München, 26. Nov. 1831.

Die Kammer der Reichsräthe hatte den Entwurf des Gesetzes über die Freiheit der Presse ganz so, wie er von der Regierung ausgegangen war, angenommen, der, statt des 3. §. die theilweise Censur der Zeitungen und periodischen Schriften betr., von der Deputirtenkammer, nach dem bekannten Antrage des Abgeordneten Seuffert, gemachten Modifikation ihre Zustimmung versagt, und dafür den Wunsch substituirt, daß nach Umständen jede Censur aufgehoben werden möchte. — Der Ausschuß der Deputirtenkammer glaubte darin die Absicht der Pairskammer zu erkennen, das Gesetz ganz fallen zu machen, und um diese Absicht zu vereiteln, trug er darauf an, das Gesetz in ganz gleicher Art wie die erste Kammer gleich, falls anzunehmen, folglich von allen frühern Modifikationen, Anträgen und Abänderungen abzustehen.

Bei der heute darüber erfolgten Berathung erklärten sich, meist ihren früher schon geäußerten Meinungen gemäß, dem Antrag des Ausschusses bestimmend der Abgeordnete Korb mit Wiederhohlung des bekannten Grundsatzes, daß es doch besser sey, das neue bessere, wenn gleich nicht vollkommene Gesetz zu haben, als die bisherige Willkühr beizubehalten ꝛc. Desgleichen der Abgeordnete Lechner, welcher die überspannten Ideen der — Verfolgungen aller Art ausgesetzten, liberalen Journalisten tadelte, aber auch die Sudler, welche, ungeahndet, die Verfassung lästerten, und die Sprecher von Sendling und an der Walhalla-Stätte, die, eben so ungestraft, das Volk öffentlich gegen die National-Repräsentanten aufreitzten, als warnende Beispiele zügelloser Frechheit namhaft machte. — Der Abgeordnete Rudhart erklärte es als eine Kalamität für das Land, wenn das Preßgesetz nicht in das Leben treten würde.

Gegen den Antrag des Ausschusses und die Beschlüsse der ersten Kammer sprachen besonders energisch die Abgeordneten Schwindel, Cullmann und Seuffert.

Der Verweser des Ministeriums des Innern nahm am Anfang und am Schluß der Debatten das Wort, um die Einwendungen gegen die unbedingte Annahme des Gesetzes zu widerlegen. . . Niemand möchte wohl an dieses achtungswürdigen Staatsmannes redlichen Willen, wohl aber an seiner Fähigkeit zweifeln, sich im parlamentarischen Leben unserer Zeit so frei und gewandt zu bewegen, um für seine Ansichten die Ueberzeugung anderer zu gewinnen. Seine Darstellung ist zu scholastisch, seine Rede zu schulmeisternd um zu erwärmen und zu ergreifen, und die lateinischen Stoßseufzer, womit er auch diesmal wieder seine beiden Vorträge schloß, waren an sich schon nicht glücklich gewählt, und einer nicht geringen Zahl derjenigen an die sie gerichtet waren unverständlich. — Der Erfolg zeigte, daß der Minister keinen Eindruck gemacht hatte. Der Präsident stellte nach der ziemlich lebhaften Discussion die Fragen, und zwar:

1) Ob die Deputirtenkammer dem Beschluß der Kammer der Reichsräthe beistimmen wolle? — sie wurde mit einer geringen Mehrheit verneint.

Gleiches ergab sich bei der

2) Frage: ob die Kammer bei ihrem letzten Beschluß beharren wolle?

Nach Erledigung beider Fragen entstand, unter nicht geringer Aufregung, Zweifel und Ungewißheit in der Versammlung, was denn jetzt eigentlich die Meinung und der Beschluß

der Kammer sey? es wurden untereinander die widersprechendsten Ansichten und Aeußerungen vernommen, und Niemand konnte in diesem seltsamen, fast belustigenden Wirrwarr recht zum Worte kommen. —

Da in der ganzen Berathung nicht die entfernteste Veranlassung zu Aufstellung obiger zweiten Frage gegeben war, so erscheint sie unerklärbar. Indessen hatte sich doch auch Niemand dagegen erhoben, als sie der Präsident, man weiß freilich nicht warum, stellte. Denn mit Verneinung der ersten Frage war der Gegenstand, um den allein es sich gegenwärtig handelte, rein abgemacht. Befremdend bleibt es übrigens, daß jener frühere Kammerbeschluß nun zurückgenommen wurde, da er doch einige Wochen früher von einer ansehnlichen Majorität gefaßt worden war. — Fast scheint es, als wäre es der Versammlung selbst nicht klar und bewußt gewesen, was sie damit wollte oder sollte.

Ein Antrag des Abgeordneten von Closen, daß der Regierung überlassen werden möge, das Gesetz mit gänzlicher Hinweglassung des 3. §. dann in Vollzug zu bringen, wenn die der vollen Censurfreiheit zur Zeit etwa noch entgegen stehenden Hindernisse gehoben seyn würden, wurde mit einer geringen Majorität beseitigt.

Wir haben früher schon behauptet, daß sich die für eine National-Repräsentation nothwendige Intelligenz in der bayerischen Deputirtenkammer nicht finde, man hat uns dieses sehr übel genommen, wir fragen jetzt was von einer Kammer zu halten sey, die bei jeder Rückäußerung der Erbkammer über einen Gesetzes-Entwurf ihren früheren Beschluß umstößt, und in dieser merkwürdigen Sitzung, weder die Beschlüsse der Reichskammer noch ihre eigenen annimmt, sohin abstimmt um nichts zu beschließen. Eine solche Verwirrung in Haupt und Gliedern wird sich außer der bayerischen Abgeordnetenkammer nicht wieder finden.

Zu den Adressen.

Die bekannten Adressen von Ingolstadt und Wasserburg et Compagnie, haben zu mannigfachen Betrachtungen und Urtheilen Veranlassung gegeben, und es ist mitunter lustig anzuschauen, wie sich der Servilismus in Einfältigkeiten überbietet. Mit mitleidigem Lächeln haben wir z. B. vor einigen Tagen einen Artikel in der Münchner politischen Zeitung gelesen, in welchen der Verfasser alle Landgerichte auffordert, dem Beispiele des Landgerichts Kehlheim zu folgen, und Ergebenheits-Adressen an Seine Majestät einzusenden. Wahrlich, wenn uns der Charakter des Herrn —n und der Grund, warum sich dieses ehemalige Mitglied der Würzburger Burschenschaft auf der Arena der Münchner politischen Zeitung herumtreibt, nicht zu bekannt wäre, so möchten wir glauben, er wolle ein Mittel angeben, um Sr. Majestät das Adressenwesen recht zum Ekel zu machen; allein es ist purer Ernst von diesem Herrn, Seine Majestät soll sich aus diesen Artikeln überzeugen, wie treu ergeben er ist, und — ihn recht bald zum Regierungsrath machen *).

*) Von der Beförderung dieses Herrn —n nach München, erzählen sich selbst die Aristokraten hübsche Sachen. Er war bekanntlich Stadtgerichts-Assessor in Bayreuth und wünschte Regierungs-Assessor in München zu werden. Seine Freunde übernahmen es, dem Könige vorzustellen, daß hier gar keine Beförderung in Frage wäre, da er dort wie hier Assessor sey, daß hier blos eine Versetzung statt finde. Sollte man wirklich wagen Seine Majestät so grob zu täuschen? Relata refero die Aristokraten haben's selbst gesagt.

Doch übergeben wir dergleichen unbeholfene Gaukeleien, und armseligen Bajazzo-Stücken und wenden wir uns zu einer andern politischen Folgekrankheit dieser Adressen! Wir erfahren, die Staatsregierung habe sich dahin geäußert, daß aus diesen Adressen die Stimme des bayerischen Volks sich hören lasse, welche die Civilliste ungeschmälert erhalten wissen wolle, ja man setzt hinzu, die Staatsregierung sey gesonnen, nach dieser Ueberzeugung zu handeln. Für den Fall, daß diese Mittheilungen wirklich gegründet sind, erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Wir wollen nicht auf das staatsrechtliche Mittel zurückkommen, nemlich die Kammer aufzulösen, und durch eine neue Wahl den Willen des Volkes zu prüfen, wir haben dieses Mittel schon so oft vorgeschlagen, aber von den Ultramännern nie eine Erwiederung darauf gehört, weil eine solche Probe allen ihren Deklamationen und Albernheiten ein Ende machen dürfte, wir wollen nun ein noch viel sichereres Mittel bezeichnen, nämlich, wenn die Staatsregierung aus den eingesandten Adressen die Gewißheit entnommen hat, daß die bayerischen Staatsbürger mit Freuden ihren letzten Nothpfennig zu einer übermäßigen Civilliste beisteuern, so möge die Regierung die Civilliste ganz aus dem Budget streichen, die direkten Steuern um diesen Betrag vermindern, die Civilliste dagegen durch freiwillige Beiträge decken lassen. Die Staatsregierung kann einen solchen Versuch um so leichter wagen, da die Aristokraten und Adressen-Fabrikanten gewiß so hohe Beiträge unterzeichnen werden, daß sie in ihrem Gesammtbetrag die gegenwärtige Civilliste bei weitem übersteigen werden.

Vorläufige Notiz.

Der nie ermüdende Widerstand der allem Guten feindlich entgegentretenden Parthei der hiesigen israelitischen Gemeinde hat endlich die Geduld der Regierung des Untermainkreises erschöpft und dieselbe bewogen, ein Ultimatum zu erlassen, daß sämmtliche Bethäuser, die bis jetzt der Aufenthalt eines grell travestirten Cultus waren, unverzüglich gesperrt werden müssen. Können wir auch den traurigen Gedanken nicht unterdrücken, daß die Intrigue abermals ein Hinterpförtchen aufzuspüren sich bestreben werde, um unversehrt hinausschleichen zu können; so beruhigt uns wieder das Bewußtseyn, daß der beharrliche Sinn unsrer Regierung für Wahrheit und Recht, so wie deren Bestreben, den Israeliten für den, gewiß nicht mehr ferne stehenden, bürgerlichen Erlösungsakt immer mehr zu befähigen, solche selbstsüchtige Vorwände unbeachtet zurückweisen, und die Bessern, die das Bedürfniß eines veredelten Cultus fühlen, in ihrer edlen Unternehmung unterstützen werden. Vorzüglich ermuntert uns zu dieser schönen Hoffnung die Umsicht und die strenge Rechtlichkeit des Herrn Regierungsrathes, Grafen von Giech, dessen warmer Verwendung wir wahrscheinlich diese segenversprechende Verordnung zu verdanken haben. Möge er in seinem menschenfreundlichen Streben fortfahren und das begonnene Werk zur Vollendung bringen.

Würzburg, 29. November 1831.

Zur Zeitgeschichte.

England.

Das englische Parlament ist auf den 6. Dezember einberufen. Minister Grey wird, wie ein englisches Journal sagt, seine Kräfte vorher prüfen, und findet er sie unzureichend, die Reform ohne Ernennung neuer Pair's durchzusetzen, so wird er dem Könige diese Maßregel anrathen. Wird dieser Rath, was nicht zu glauben und noch weniger zu hoffen ist, vom Könige nicht angenommen, so wird Grey aus dem Ministerium treten. Ein Mann von Ehre verlegt sich nicht auf Amendements und Modifikationen, er steht und fällt für seine einmal ausgesprochene Ueberzeugung.

Frankreich.

In Frankreich ist der Bürgerkrieg ausgebrochen. Die Stadt Lyon steht in offener, bewaffneter Insurrektion gegen die Regierung. Die Insurgenten oder die Classe der Arbeiter haben die Truppen verjagt, und Barrikaden aufgeworfen. Der Kronprinz und Marschall Soult sind mit unbegränzter Vollmacht zur Dämpfung des Aufruhrs abgesandt. Wieder eine Folge des Perier'schen Systems!

Der Westbote begleitet dieses Ereigniß mit folgenden Zusätzen:

Der „Corsäre" bemerkt: Jemand sagte zu einem Doctrinär: „Diesen Winter gibt es Elend." „Wenn auch!" antwortete dieser. „Allein der Pöbel wird darin einen Vorwand finden, um Lärm zu machen." „Man wird ihm den Mund stopfen." „Womit? mit Brod?" Auf diese Frage kehrte der Doctrinär den Rücken. Das war freilich die kürzeste Antwort.

Dergleichen Doctrinäre gibt es auch anderswo, und was in Lyon vorgeht, wird sie so wenig bekehren als die gutgemeinten Rathschläge wahrer Freunde des Volks und der Ruhe

Lyon ist die zweite Stadt Frankreichs, hat etwa 170,000 Einwohner; und kann sammt der Garnison einige Tausend Arbeiter nicht zwingen.

Die „Revol." bemerkt: 6000 Arbeiter ohne Brod, indeß die Müßiggänger es verzehren. Dies die Wunde des öffentlichen Lebens, welche das neunzehnte Jahrhundert heilen werde."

Auf der Fahne führen die Aufrührer, sagt man, diese Inschrift: Arbeit und Brod, oder Kampf und Tod; vivre en travaillant ou mourir en combattant.

Teutschland.

Hannover. Der Entwurf der neuen hannöver'schen Constitution, welchen die Regierung den Ständen zur Berathung vorgelegt hat, enthält folgende Hauptpunkte: 1) Jährliche Civilliste des Königs von 500,000 Rthlrn. 2) Vereinfachung der Staatskassen und wo mögliche Zusammenziehung in eine. 3) Verantwortlichkeit der Minister. 4) Freiheit der Presse. 5) Zuweisung jedes Individuums zu seinem ordentlichen Richter.

Während die älteren Repräsentativ-Regierungen in Teutschland nach jeder Gelegenheit haschen, ihre freiwillig-ertheilten Concessionen immer mehr zu beschneiden, eine verstümmelte Repräsentation als einen trugvollen Popanz dem Kummerblicke der Nation vorzuhalten, und die freie Presse in das Joch des Absolutismus zu zwängen, schämen sich die neuern Constitutionen unseres Vaterlandes, hier nur der kurhessischen zu erwähnen, eines solchen Spottes auf den Geist der Zeit und die Bedürfnisse der Völker, und suchen in Aufrichtigkeit die unveräusserlichen Menschenrechte anzuerkennen. Deshalb äussern oftmals die Bürger scheinconstitutioneller Staaten den Wunsch, lieber vorher keine Verfassung gehabt zu haben, als eine solche, die wie ein tückischer Hornung Keime hervorlockt, nur um sie zu verderben. Der Sommer, glauben sie, wäre doch gekommen, und mit ihm die späte aber sichere Frucht des Julius.

Vom Main. Die Hanauer Zeitung enthält folgenden Original-, wenigstens mit keiner Entlehnungs-Chiffre versehenen Artikel: „Aus Gera in Sachsen, 23. Nov. Auch unser Vaterland (!) das Fürstenthum Gera, wird sich demnächst einer zeitgemäßen Repräsentativ-Verfassung zu erfreuen haben."

Wer das Lied kennt: „Was ist des Teutschen Vaterland?" und auf die da vorkommenden Fragen: „Ist's Preußenland - ist's Oesterreich?" die Antwort hört: „O nein, o nein, o nein! „Sein Vaterland muß größer seyn!" findet es gewiß sehr anmuthig, daß Reuß-Greiz-Gera auch ein Vaterland ist, und noch mehrere Vaterländer, z. B. das Reuß-Schleizische, Reuß-Lobensteinische u. s. w. in seinem Horizont hat. Ihm fällt gewiß die Vaterlands-Idee des berühmten Cosmopoliten Eulenspiegel bei, der, als er einstmal das Thorpförtchen seines Vaterorts hinter sich zuschlug, und ein plötzlicher Regenguß auf ihn herabfiel, schmerzvoll ausrief: „Ach wenn ich nur wieder in meinem Vaterland wäre!"

Zur Stenographie.

Die Unterbrechung des Volksblatts zu Anfang dieses Jahres verhinderte die Redaktion den verehrlichen Herrn Subskribenten zur Unterstützung der Stenographie über die Verwendung der eingegangenen 181 Gulden Rechenschaft abzulegen. Wir thun dieß nachträglich und eröffnen diesen Herren, daß wie laut einer am 7. Jan. 1831 in München ausgestellten Quittung obengenannten Betrag an Herrn Secretair Gabelsberger übersendet haben.

Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir auch die verehrlichen Herrn Subscribenten ihre subscribirten Beiträge für dieses dritte und letzte Jahr der Redaktion baldigst zusenden zu wollen, damit wir in der Möglichkeit sind, dieses Geschäft zu Ende zu bringen und den Herrn Theilnehmern die Schlußrechnung vorlegen zu können.

Wollen noch andere Freunde der Schnellschreibkunst außer den bereits Subscribirten diese Kunst unterstützen, so sind sie höflichst eingeladen von der

Redaktion des Volksblatts.

Würzburg, den 30. Nov. 1831.

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 3. December 1831. Nro. 60.

Noch ein Wort über den Verfassungseid der Armee.

Wir haben in verschiedenen Artikeln nachgewiesen, daß in einem Staate, in welchem überhaupt ein Eid auf die Verfassung abgelegt wird, auch die Armee, respektive die Offiziere, einen solchen Eid schwören müssen, wenn die Gewähr der Verfassung eine vollständige seyn soll; wir haben gezeigt, daß die Verfassungs-Urkunde diesen Eid der Offiziere selbst verlangt, indem sie sagt: jeder Staatsdiener sey bei seiner Anstellung verbunden, Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung zu schwören; wir haben gefolgert, daß die Nichtbeeidigung der Offiziere auf die Verfassung eine offenbare Verletzung derselben, und daß es die unabweisbare Pflicht der Landstände sey, wegen einer solchen Verletzung gegen den Kriegsminister eine Anklage zu erheben; wir haben uns bei diesen Argumenten nicht nur auf die Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts, sondern auch auf die Geschichte, und namentlich auf die Verfassung vom Jahre 1808 berufen, welche, abgesehen von den später erfolgten genauern Bestimmungen, festsetzt, daß jeder bayerische Staatsbürger beim Antritt der Majorenität die Verfassung beschwören müsse; wir haben endlich gezeigt, wie der Verfassungseid der Offiziere durchaus keinen Einfluß auf das Dienst- und Subordinations-Verhältniß der Armee üben könne. Bei solchen Erörterungen über eine für das constitutionelle Leben so wichtige Frage; bei dem so ziemlich einstimmigen Urtheil der öffentlichen Meinung in dieser Angelegenheit, und bei dem von dem größeren Theile der Offiziere vernommenen Wunsch, diesen Eid leisten zu dürfen; bei der Abänderung des Fahneneides in neuerer Zeit, indem man nicht mehr dem Könige und dem Vaterland, sondern blos dem Könige Treue schwören läßt; bei der Verwendung endlich, die man im Dezember vorigen Jahres von der Münchner Garnison machte, und bei dem bekannten und noch gültigen Rescripte, welches jedem Offiziere Dienstentlassung androht, der sich je beifallen läßt, sich auf die Verfassung zu berufen, und bei dem vielversprechenden Beginnen des diesjährigen Landtags endlich, hat man wohl mit einiger Zuversicht erwarten dürfen, daß diese Angelegenheit von den Volksvertretern in ernstliche Berathung gezogen, und wenigstens der Antrag auf den Verfassungseid der Armee an die Staatsregierung gestellt werden würde. Allein diese Hoffnung, diese Zuversicht hat uns getäuscht, es wurde kein solcher Antrag gestellt, noch weniger hat man zu andern Mitteln gegriffen, um das zu bezwecken, was die öffentliche Meinung so dringend gefordert hat.

Selbst unsere Behauptung, daß die Nichtbeeidigung der Armee eine offenbare Verletzung der Verfassung sey, hat man als einen Trugschluß darzustellen kein Bedenken getragen. Wir gedenken hiebei nicht jener Behauptung eines Tollhäuslers, welcher in der münchner politischen Zeitung erklärte, die Offiziere seyen zwar Diener des Staats, aber keine Staatsdiener, eine Behauptung, die nur dazu dient, zu zeigen, wie weit es der Mensch in der Abgeschmacktheit bringen kann, sondern wir meinen hier jene Stimme in der Ständeversammlung, welche versicherte, daß man unter Staatsdiener in der Regel nur den engeren Begriff der Civil-Staatsdiener verstehe. Bei der Beurtheilung einer so wichtigen Sache kömmt es aber nach unserem Dafürhalten nicht darauf an, was dieser oder jener Gelehrte unter einer Benennung versteht oder verstehen will, sondern es kommt darauf an, was der gesunde Menschenverstand in jenen Begriff legen muß, und wie amtliche und diplomatische Urkunden einen solchen Begriff nehmen. Der Acte finale du congrès de Vienne du 9 Juin 1815 Art. 45 Nro. 3 sagt: «Les Serviteurs du Grand-duché de Francfort tant civiles et ecclesiastiques que militaires et diplomatiques seront traetés conformément aux principes de l'Art. 39 du recès du l'empire du 25 Fevrier 1803; eben so versteht der Reichs-Deputations-Hauptschluß den Begriff „Staatsdiener", und das Conversations-Lexikon, dieser Repräsentant der modernen Intelligenz, rechnet unter dem Artikel Staatsdiener die Militär-Beamten denselben bei; wir wüßten auch wirklich nicht, was die Offiziere seyn sollten, wenn sie keine Staatsdiener wären. Ist es ja noch in frischem Andenken, welchen Spektakel die von Dr. Bannwarth bei seiner Defension in Würzburg aufgestellte Thesis, daß die auf die Verfassung nicht beeidigten Offiziere keine Staatsdiener seyen, veranlaßte, und manche glauben, daß jene Promotion eine Veranlassung zu der Entfernung des würdigen Hofrath Behr vom Lehrstuhl mit abgab.

Nachdem man durch solche Wortdeutungen, die man dem abgetretenen Minister von Schenk mit Recht so übel genommen hatte *), das Gewissen der Kammer beschwichtigt zu haben glaubte, versicherte ein anderer Redner, ein Antrag auf den Verfassungseid der Armee sey sogar gefährlich, weil er das Präjudiz erzeuge, als sey die Armee durch die Verfassung nicht gebunden. Der gedachte Redner führte zur Begründung

*) Herrn von Schenk wollte man anklagen, weil er die Begriffe „politisch" und „politische Zeitung" auf eine Art interpretirt hatte, wie er den Begriff eben brauchte; dem Kriegsminister aber, der bei seinem bekannten Mangel an parlamentarischer Gewandtheit auf eine solche Spitzfindigkeit gar nicht gekommen wäre, kam die Kammer mit einer solchen Wortverdrehung dienstbeflissenst entgegen.

seiner Ansicht, daß das Militär auch ohne Constitutionseid auf die Verfassung verpflichtet sey, die an und für sich ganz richtige Behauptung auf, daß ein Staatsgrundgesetz schon als solches jeden binden müsse, er möge dasselbe beschworen haben oder nicht, sey es ja auch nicht Brauch, andere Gesetze zu beschwören. Wenn kein Staatsdiener das Staatsgrundgesetz beschwört, wie dieses in England der Fall ist, dann versteht sich allerdings von selbst, daß es die Militärs eben so gut bindet, wie die Civilpersonen; wenn aber der Gesetzgeber von einer Standesklasse ausdrücklich den Eid auf ein Gesetz verlangt, so sind wir, nach dem Grundsatze, daß ein Gesetzgeber schon überflüssige Worte, um so mehr überflüssige ganze Sätze zu vermeiden habe, der Meinung, daß dieser Eid als das wahrnehmbare Zeichen des Antheils an der Verfassung, als das politische Sakrament zu betrachten sey; daß sohin die auf die Constitution nicht Beeidigten weder die Rechte, die sie verleiht, in Anspruch nehmen, noch zu den Pflichten, die sie auferlegt, verbunden seyn können. Dieser Behauptung steht auch, wie wir in einem früheren Artikel bereits gezeigt haben, die Erfahrung zur Seite: Es ist den Offizieren bei Strafe der Dienstesentlassung verboten, sich auf die Verfassung zu berufen; wenn nun die Kammer die Macht nicht hat, ein solches Reskript ungültig zu machen — und wie sollte sie das, die sie leichtere Aufgaben nicht lösen konnte — wie kann sie dann den Offizier einer Lage aussetzen, wo er, er mag handeln wie er will, zu Schaden kommen muß, da ihm bei gegebenen verfassungswidrigen Befehlen nur die Alternative bleibt, entweder wegen seines Ungehorsams entlassen und brodlos, oder im Falle er den Befehl befolgt, von einer — freilich ohnmächtigen — Deputirten-Kammer mit einer Anklage bedroht zu werden.

Wir wollen übrigens den theoretischen Streit über das Verpflichtet- oder Nichtverpflichtetseyn der Offiziere auf die Verfassung beruhen lassen, und der Kammer respektive dem verehrlichen Redner, der die von uns aufgegriffene Behauptung aufstellte, das Mittel an die Hand geben, die Streitfrage praktisch oder vielmehr faktisch entscheiden zu lassen, wir fornämlich den zweiten Präsidenten auf, er möge baldmöglichst die in der Kammer anwesenden Minister, und unter diesen besonders den Kriegsministers offiziell fragen, ob die Staatsregierung und die Minister als Organe derselben die Armee auf die Verfassung verpflichtet halten? Wird diese Frage mit ja beantwortet, dann wissen wir uns zu bescheiden, bleiben aber die Minister, wie zu erwarten steht, die Antwort darauf schuldig, dann mag die Kammer zur Besinnung kommen, und noch in der letzten Zeit ihres Beisammenseyns einen Antrag votiren, den sie schon früher mit möglichstem Ernst hätte stellen sollen.

Wir haben uns durch unseren unermüdeten Kampf für den Verfassungseid der Armee manche Unannehmlichkeit zugezogen, wir haben aber bei diesem Streite das Bewußtseyn errungen, rücksichtslos für das Beste des bayerischen Volkes nach unsern Kräften gekämpft zu haben, und wir wünschten herzlich, daß jeder bayerische Abgeordnete ein ähnliches Bewußtseyn mit nach Hause brächte, es würde dann besser in unserem Vaterlande aussehen.

Um aber der Regierung noch einen Beweis zu geben, was von dem einfältigen Geschwätz zu halten sey, welches der fade Servilismus gegen den Verfassungseid der Armee überhaupt, und gegen die, welche einen Antrag darauf von Seite der Kammer für nothwendig erklärten, mit seltener Süfficiance bis zum Eckel in d. M. v. J. wiederholte, versichern wir, daß alle jene, welche den Verfassungseid der Armee für die Gewähr der Verfassung durchaus nothwendig erklärten, gerne von einer solchen Forderung abgehen werden, wenn die Staatsregierung ein Gesetz vorlegt, welches ohngefähr sagt:

> Jeder commandirende Offizier, welcher gegen bayerische Staatsbürger die Waffen führen läßt, ohne daß er, dem §. 6. Tit. IX. der Verfassung gemäß, von der competenten Civilbehörde dazu aufgefordert ist, wird cassirt, und bleibt noch für die Folgen dieser mißbrauchten Amtsgewalt verantwortlich.

Durch ein solches Gesetz würde in objektiver Hinsicht jedes constitutionelle Bedenken gehoben, in subjektiver Beziehung aber überlassen wir es der Staatsregierung zu beurtheilen, ob es billig, ob es gerecht sey, die Offiziere von den Wohlthaten der Verfassung auszuschließen, und diesen Ehrenstand, wie ihn die Organe der Regierung selbst nennen, zum geistlosen Werkzeug der Willkühr zu entwürdigen.

Das steinerne Bild.

Erster Artikel.

Wer schon an der Stirne des bayerischen Civilgesetzbuches die Jahreszahlen 1756 und resp. 1616 liest, den befällt ein Grauen ob des Inhaltes. Schon von vornen herein bemächtiget sich seiner gleichsam ein schwerer Traum, in welchem ihn ein grinsendes Gespenst in den weiten, düstern Mantel der sogenannten großen und kleinen Lehenwaare einhüllt, sofort in das unheimliche Pantheon der Frohnen und Emphytheuse schleift, und dort auf die Bänke der Knechtschaft nöthiget, um die Tragödien finsterer Geister anzusehen.

Mag man diesen Traum, dieses Bangen vor blassen Jahreszahlen belächelnd, immer sagen: die moralischen Elemente der Menschheit seyen keine Stereotypen; im lauten Donner in den Blitzen der neueren Bildungsgeschichte der Völker seyen auch die bayerischen Hochgerüste eingestürzt, auch die bayerischen Herzen zu solcher Höhe entzunden worden, daß unter ihnen der alte Buchstabe todt, inhaltslos, und nur mehr der Geschichte angehörend zurückgeblieben — wir schütteln zu diesem Lächeln, jedoch mit großer Betrübniß, den Kopf.

Allerdings hat derjenige, der mit Anbruche des Jahres 1756, als der Zeit der Publikation des geltenden bayerischen Landrechtes, ein gesundes Auge zum Leben öffnete, und es zur selben Zeit 1831 sterbend schloß, in Hinsicht auf Erfahrung ein vielfaches Greisenalter vollendet. Was oft wohlmeinende Irrung und Unwissenheit, was Hinterlist und Willkühr erfunden, der Reiche dem Armen so oder durch Gewalt abgetrotzt, und mit seinen Kindern in die Schatten der Verjährung hinabgezogen; was das gelehrte Gewürm, dem sein eigener teutscher Name ein Gräuel war, in diesen Schlupfwinkeln, sogar in fremden Rechten Entwürdigendes ergrübeln, was hievon der geistliche und weltliche Knecht mit unlautern Blicken nach Unten oder Oben oder seitwärts selbst zur gesetzlichen Sanktion einschwärzen konnte; was andererseits das Recht der Natur, der Vernunft, der Menschenwürde, das tiefe Gemüth, ein ächtes Bürgerthum forderten — alles dieses breitete sich gleichzeitig und fast plötzlich vor den staunenden Blicken dieses Mannes und Greises wie am jüngsten Tage zur gütlichen, oder aber zur gewaltsamen Ausscheidung der Lebendigen von

den Todten aus. Er hat ſelbſt den Kampf mitgekämpft, und iſt aus ſelbem verjüngt, mit andern Anſichten und Bedürfniſſen, mit geſteigerter Intelligenz hervorgegangen; aber hat man dieſen braven, denkenden, der Geſchichte und den Inſtitutionen ſeines Vaterlandes, wie ſeinem eigenen Blute anhängenden Bayer und die treuen Seinen ſelbſt noch am 26. Mai 1818 als Männer des 19ten Jahrhunderts anerkannt? Wir bezweifeln es; denn indem noch der §. 4 des conſtitutionellen Edikts über die gutsherrlichen Rechte verordnete, daß die Kolonar- oder ähnlichen grundherrlichen Verträge der Gutsherren in ihrer Wirkung bleiben, hat man dieſe Gebilde der heutigen Zeit in die bodenloſen Sümpfe der älteſten Zeit verwieſen, und ihnen den ganzen, die Emphytheuſe behandelnden Titel XXI. des Landrechts von 1616, das ganze 7te Kap. IV. Theils des Landrechts von 1756, gleich Gellerts Krempenhut, neuerdings, nur mit wenigen, beſonders in §. 17. beſagten Edikts angebrachten modernen Zuſchnitten über die Ohren gezogen; man hat ihnen den ſtachlichten, obſoleten Leibgürtel der Scharwerk in faſt ungeändertem Koſtüme des Landrechts Thl. II. Kap. 11 wieder angelegt, vielmehr angeſchmiedet. In §. 8. des obigen Edikts wurde ihm zwar der Schlüſſel zum Schloſſe dieſes Zwingers gezeigt, er iſt ihm aber nicht erreichbar, kaum hoffen darf er darauf, denn der reiche Ariſtokrat, von den Bollwerken eines privilegirten, dem einzelnen, ſchlichten, vermögensloſen Landmanne platterdings unzugänglichen Gerichtsſtandes, und eines jedenfalls endloſen Prozeſſes, endlich von den Rudenbündeln der ihm zuſtehenden Ortspolizeigewalt, und einer Unzahl weiterer Mittel, die den Großen der Erde zu Gebote ſtehen, ſchützend umgeben, bewacht ihn. Wer aber von ſolcher Hoffnung lebt, der ſtirbt ſicherlich, und aus vielfachen Motiven am Faſten. Wird man nun unſer Grauen vor den Jahreszahlen unſerer Civilgeſetzbücher noch immer belächeln? Wir glauben es nicht. Lächerlich blos wäre es, zu wollen, daß das Kleid des Mannes von 1831 noch aus der Mode des 2. Jänner 1756, oder gar des Jahrs 1616 ſey, aber den ſogenannten Grundholden von heute noch geſetzlich in den Grüften der Vorwelt, namentlich des Adels feſtzuhalten, und ihn dort die zerſtörende Luft der Verweſung athmen zu laſſen, iſt wahrhaft ſchauerlich.

Wohl wiſſen wir, daß das gute, edle Herz, der chriſtliche Sinn, eines geſchriebenen Geſetzes nicht bedürfe, um die Pflicht zu thun. Wem war es deßhalb nicht wahrer Genuß, in Nro. 38. des Volksblattes einen Zug ächten Bürgerſinnes des Herrn Grafen v. Giech zu leſen? Aber weder das Gemüth noch der Verſtand ſind es in ihrer Iſolirung, in welchen der Anker in der Noth gründen kann; im Geſetze allein, welches Kopf und Herz zeitgemäß und kräftig vereint, ruht und reift in allen Fällen ſicher des Bürgers würdiges Geſchick. Einem Volke ſolch ein Geſetz verweigern, heißt, Zeuge der ſehr regelmäßigen Erfahrung, die Lebendigen durch die Todten peinigen.

Gallerie bayeriſcher Abgeordneten.

Ziegler.

Lieber Leſer! Wenn du das öffentliche Leben in- und außerhalb Bayern unbefangen beobachtet haſt, ſo wirſt du wohl längſt die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das Heil eines Staates nicht durch die Gelehrſamkeit ſeiner Volksvertreter bedingt iſt, und daß es etwas anderes iſt, den Plato, Cicero, Montesquieu in der Urſprache zu leſen, und etwas anderes, ihren politiſchen Geiſt aufzufaſſen, daß endlich das corpus juris auf der legislativen Bahn kein Abracadabra gegen mannigfache Verirrungen ſey. Du wirſt, freundlicher Leſer, dagegen mit mir einverſtanden ſeyn, daß ein ſicherer Takt, eine Art von Charakter in den Anſichten, den wir bei manchem ſchlichten Bürger finden, oft allein den Faden an die Hand gibt, welcher aus dem Labyrinthe von Meinungen und Intriquen führt, daß ein ſolcher Takt einem Volksvertreter vor allem noth thut, und daß er, im Vereine mit einem kräftigen und redlichen Willen, größere Erfolge ſichert, als die prunkende Gelehrſamkeit eines ſpekulirenden Doktrinärs.

Es muß uns ſchon um des demokratiſchen Princips Willen angenehm ſeyn, dieſe Erfahrung recht oft bewährt zu finden, und es wird Dich gewiß freuen, wenn Du anders dieſem Princip eben ſo huldigſt wie ich, in der Reihe unſerer Abgeordneten Männer zu finden, die, nicht in gelehrten Schulen, wohl aber durchs Leben gebildet, feſt ſtehen gegen den Zauber der Verführung, wie gegen die Brandungen des Volks-Egoismus.

Nach dem bibliſchen Spruche: die Letzten werden die Erſten werden; findeſt Du auf einem der letzten Plätze der Kammer einen Mann, den ich jedenfalls unter die Notabilitäten der Kammer zähle muß.

Aus dem Eingang dieſer Characterzeichnung mußt Du bereits entnommen haben, daß das Original meines Portraits zu jenen gehört, von denen geſchrieben ſteht:

Was kein Verſtand der Verſtändigen ſieht,
das übet in Einfalt ein kräftig Gemüth.

Der Abgeordnete Ziegler wird wohl kein conſtitutionelles Staatsrecht ſchreiben, allein wir dürften uns zu einer Verfaſſung Glück wünſchen, die nach ſeinen Grundſätzen, und nach ſeinen in der Kammer gegebenen Abſtimmungen abgefaßt wäre; er wird auch weder ein Werk über Nationalreichthum noch eine Statiſtik von Bayern liefern, allein der Nationalwohlſtand Bayerns würde ein beſſerer ſein, wenn ſein Votum immer die Majorität für ſich hätte.

Es mag Dir verehrlicher Leſer eine Uebertreibung ſcheinen, wenn ich ſage, daß es beſſer um Bayern ſtünde, wenn ſein Votum immer die Majorität für ſich hätte, allein wenn Du die Gelegenheit hatteſt, die Haltung dieſes ehrenwerthen Abgeordneten, während der ganzen Ständeverſammlung zu beobachten, ſo mußteſt Du Dich überzeugen, daß ſich nur wenige Abgeordnete einer ſolchen Konſequenz rühmen können, wie Ziegler, und daß nur wenige die Idee der Freiheit ſo richtig und ſo rein von allem Egoismuß erfaßt haben, als Ziegler. Der Liberalismus iſt nicht ſelten ein verkappter Egoismus, allein ſolche Masken fallen in der Regel, wenn bei dem Scheinliberalen das Intereſſe in Frage kömmt, indem alsdann der liberale Poltron ſich zu Inconſequenzen verirrt, während der aufrichtige Verfechter der Freiheit nur ihr huldigt, ſie mag ihm ein härenes Gewand oder Goldſtoffe, Quellwaſſer oder Kap-Wein bringen.

Mancher Oppoſitions-Mann ſtrauchelte, als des Abgeordneten von Anns bekanntes Tiſchchen zur Sprache kam, welches nur für 6 Perſonen gedeckt ſey, an welchem ſich aber zwölf ſättigen wollten, manche ließen ſich einſchüchtern durch das Geſchrei der Zunft-Ariſtokratie, die eben ſo wie die höhere Ariſtokratie Freiheit nur für ſich, nie aber für andere will; Ziegler aber, dieſer Verfechter des demokratiſchen Princips, fand Gewerbszwang mit der politiſchen Freiheit unverträglich,

und wenn er und noch einige Ehrenmänner aus dem Bürgerstande, mit ihren Voten in der Minorität blieben, so haben sie dabei ehrenhaft bewiesen, daß sie Volksvertreter, aber keine Volksknechte sind.

So findest Du lieber Leser den Abgeordneten Ziegler bei allen Verhandlungen als einen Mann, der sich dessen klar bewußt ist, was er will, und der den Muth hat, seine Ansichten gegen Jedermann zu verfechten. Lange Reden und ein förmlicher Vortrag sind seine Sache nicht, sein Votum ist in der Regel kurz, gut motivirt, seine Sprache kräftig, sein Vortrag einfach und männlich.

So einfach, wie dieser Abgeordnete ist, versuchte ich auch seine Charakterzeichnung zu liefern; ob es mir gelungen, magst Du, freundlicher Leser, beurtheilen, lebe aber der Ueberzeugung, daß, wenn Du auch manches an meiner Darstellung als nicht ganz gelungen tadeln dürftest, Du doch mit mir einverstanden seyn wirst, wenn ich mit der Behauptung schließe, es wäre heilbringend für das constitutionelle Leben in Bayern gewesen, wenn die Städte München, Augsburg, Nürnberg ꝛc. ähnliche Vertreter gesandt hätten.

Zur Zeitgeschichte.

England.

Die englische Regierung erhebt sich jetzt gegen die Associationen, von denen sie sich in ihrer obersten Landesgewalt beeinträchtigt glaubt. Der König hat eine Proklamation gegen die politischen Vereine erlassen. Dagegen haben die Vereine erklärt, daß die Verfügungen der Proklamation auf sie nicht anwendbar seyen, da zwar das Gesetz die Bildung bewaffneter Bünde ohne Erlaubniß der Regierung verbietet, dafür aber jedem einzelnen Engländer den Eintritt in Corporalschaften, Compagnien und Regimenter gestattet, und eben so den Besitz der Waffen, deren er sich zur Abhaltung gesetzwidriger Angriffe bedienen, ja sogar die bewaffneten Nachbarn zu Hülfe rufen darf.

Frankreich.

Folgende Adresse der Deputirtenkammer an den König, die Lyoner Insurrektion betreffend, wurde mit 294 gegen 18 Stimmen angenommen:

Sir! Mit Dankbarkeit und zugleich mit Schmerz haben wir die offenen und vollständigen Mittheilungen vernommen, welche uns die Minister über die Lyoner Unruhen gegeben haben. Beifall ertheilen wir dem patriotischen Eifer, der den Königssohn anspornt, sich mitten unter die Franzosen, deren Blut fließt, zu stürzen, und seinem fernern Vergießen Einhalt zu thun. Wir beeilen uns, Ew. Maj den einstimmigen Wunsch von Frankreichs Repräsentanten auszudrücken, die Regierung möge den beklagenswerthen Excessen die ganze Macht der Gesetze entgegenstellen. Die bereits ergriffenen Maßregeln geben uns das Vertrauen, daß die Rückkehr der Ordnung nicht wird auf sich harren lassen. Die feste Einigkeit der Nationalgarde und der Linie sind allen Franzosen eine zuverläßige Bürgschaft. Ew. Maj. können auf die Harmonie der Gewalten rechnen. Wir sind glücklich, Ihnen in Frankreichs Namen den Beistand seiner Vertreter für die allseitige Herstellung der Ruhe, für die Erstickung aller Keime der Anarchie, für die Befestigung der heiligen Grundsätze, auf denen das Daseyn des Staates selbst sich stützt, für die Erhaltung der glorreichen Juli-Revolution, und für die Sicherheit und Anerkennung des Gesetzes anzubieten.

Die Sicherheit der Personen ist gewaltsam angegriffen, das Eigenthum in seinem Recht mißachtet, die Freiheit der Industrie mit Vernichtung bedroht, die Stimme der Behörden nicht gehört worden. Diese Unordnung muß schnell enden, solche Attentate müssen kraftvoll niedergehalten werden. Ganz Frankreich ist durch diesen Angriff auf die Rechte Aller in der Person einiger seiner Bürger verwundet. Es ist ihnen eine eclatante Vertheidigung schuldig.

Der König hat diese Adresse in ähnlichem Sinne beantwortet, und wird dem Vernehmen nach, im Falle der Noth, ein allgemeines Aufgebot der Franzosen gegen Lyon erlassen.

Teutschland.

Sachsen. Der russische Gesandte v. Schröder in Dresden soll die Instruktion ausgewirkt haben, daß alle emigrirenden Polen sich unverzüglich nach Leipzig und von da weiter zu begeben hätten. In Dresden dürfen sie sich nicht aufhalten. — Ueber die neue Verfassung schweigt man, wie über eine gute Frau, bis sie in die Wochen kömmt, d. h. bis sich die Landstände wieder versammeln; — dann wird man von ihr vielleicht wieder reden. (N. Z.)

Vom Main. Ueber die adelichen Landstände (Pairie), sagt ein früherer Staatsmann, will ich nur erinnern, daß die Beibehaltung des Adels überhaupt mit den Rechten des Menschen und konstitutionellen Bürgers unverträglich, und wegen seines Widerspruchs gegen das Princip der Gleichheit ein ewiger Hemmschuh in dem Bildungstriebe der Zeit ist. Wie gefährlich also, dem Gefährlichen eine eigene Repräsentation zu gestatten! Zweitens will ich, übergehend von der allgemeinen zur congreten Ansicht, erinnern, daß adeliche Landstände, im Durchschnitt genommen, nichts anders sind als — Fürstenknechte; theils weil das Vorurtheil der sogenannten Ehre (point d'honneur) und die bei den Aristokraten stärker auftretenden Leidenschaften der Stellensucht und des Geldurstes den Edelmann eben so an den Fürsten fesseln, wie sie ihn von dem Volke entfernt halten, theils weil eben die von der Unnatürlichkeit des Adels herrührende Abneigung des Edelmanns gegen den Bürger und des Bürgers gegen den Edelmann keine dem Besten des Landes gemäße Harmonie zwischen den Deputirten und Kammern der beiden Stände zuläßt. Diese Disharmonie gibt einer böswilligen, despotisch-gesinnten Regierung den freiesten Spielraum zur Durchsetzung ihrer Pläne. Durchgehe man die Geschichte! Man wird finden, daß die Aristokraten-Kammer nur dann dem Regenten widerspricht, wenn er etwas durchsetzen will, was in ihren Kram nicht paßt, was vielleicht zur Begünstigung des Bürgers- und Bauersmanns dienen kann. Jeden andern Vorschlag der Regierung, der sie und ihr Interesse nicht beeinträchtigt, — sey er noch so unvolksthümlich, lassen sie durchgehen, fügen auch wohl noch bittere Modifikationen bei. So sind denn in den meisten Zweikammerstaaten die Landtage oft nur Fütterungsanstalten oder Zeitvertreibs-Partheien auf Kosten der Nation, oft nur eine Formalitäten-Mühle, deren man zur Bemäntlung des geheimen Despotismus benöthigt ist — ja, um manchesmal mehr ausrichten zu können, als es einem offenbaren Despoten möglich wäre. Das gesunde Glied muß am Krebsschaden zu Grunde gehen, oder das Uebel ausgeschnitten werden. — Landtage oder Pairien müssen aufhören; denn mit diesen sind jene nur ein kränker machendes Hospital für den gesunden Sinn der Nation!

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 6. December 1831. Nro. 61.

Die Aufnahme der Bundestags-Beschlüsse in der bayerischen Deputirtenkammer.

München, 1. Dec. 1831.

Die allgemeine Zeitung vom 28. Nov. machte hier zuerst die Ukasen des teutschen Bundestags vom 10. Nov. bekannt. Was in dieser Art von jener erlauchten Versammlung ausgeht, sollte billigerweise Niemand überraschen, mehr wohl Beschlüsse im entgegengesetzten Sinne und Geiste. Vielleicht wäre dieser Frankfurter Komet diesmal so wenig, als bei seiner ersten Erscheinung im Jahre 1819, in Bayern beobachtet worden, beschäftigte nicht der Gegenstand gerade in gleichem Augenblick die allgemeine Aufmerksamkeit und Theilnahme. Dieses Zusammentreffen, diese Anregung mochte Manchen vergessen lassen, daß die Karlsbader Kongreß- so wenig als die Bundestagsbeschlüsse bei uns vollzogen wurden, daß man sie nur aus Etiquette bekannt machte, aber durch die Erklärung, daß den Souveränitätsrechten und der Staatsgrundverfassung dadurch kein Eintrag geschehen dürfe, geradezu für unanwendbar erkannte*). — Könnte es nun mit den aufgewärmten Decreten anders gehalten werden? — Nimmermehr! Dennoch mogte einer oder der andere besorgen, unsere Regierung wäre dabei nicht so ganz unschuldig und unbefangen. Steckt man bei einer schlechten Sache in Noth und Aengsten, so sucht man überall Alliirte, und ruft sogar den Feind selbst herbei, zum Beistand und zur Rache an einem vermeintlichen Gegner. In einer so großen Handelsstadt wie Frankfurt ist ja für Geld und gute Worte gar mancherlei zu haben. Hat man doch nur eben erst dort die Aufforderung zu einem neuen Festungsbau extrahirt, um ein halb Dutzend Millionen flüssig zu machen, und sie nicht noch länger tod in der Kasse liegen zu lassen, sondern hübsch in Umlauf zu bringen. Warum sollte jezt der erbetene gute Rath nicht willkommen seyn, dem verwünschten Preßunwesen ein seliges Ende zu machen! — Dem Abgeordneten Seuffert müssen solche Grillen durch den Kopf gefahren seyn, als er, den Tag nach jener Hiobspost, in der Sitzung vom 29. Nov. die tagsordnunggemäße Fortsetzung der Berathungen über die aus hohen Pairs Händen restaurirt zurückgekehrten Preßgesetz-Entwürfe in Folge der Frankfurter Botschaft für überflüssig erklärte, und dies vergebliche Geschäft ohne weiters abzubrechen rieth. Viele Deputirte gaben dazu ihre Zustimmung, besonders da Hr. Seuffert beigefügt hatte, daß in der letzten Audienz den ständischen Deputationen bedeutet worden sey, daß ein, Bayerns nicht würdiges, Budget nicht werde angenommen werden, woraus auf baldige Auflösung der Kammer zu schließen seyn möchte.

*) Reg. Bl. 1819 S. 1045.

An diese bedeutsame Anregung schloß sich die Frage an, wie der bayerische Gesandte am Bundestage diesem Beschluß habe beistimmen können? und ob er dazu von der Regierung nicht ermächtigt gewesen? wie aber eine solche Ermächtigung unter den obschwebenden Verhältnissen und ständischen Verhandlungen über den Gegenstand, und unter den im Jahre 1819 darüber von der Regierung öffentlich erklärten Grundsätzen möglich sey? Der Minister des Innern per interim versetzte darauf: „Ich kann Sie versichern, daß die Regierung „von den besagten Bundestagsbeschlüssen nicht eher, als Sie „selbst, meine Herrn, Kenntniß erlangt hat, und daß erst „nachher offizielle Anzeige davon eingekommen ist.“ Wir wollen die Wahrheit dieser merkwürdigen Auskunft des Hrn. v. Stürmer nicht bezweifeln. Bleibt dann aber etwas anders übrig, als den bayerischen Bundestagsgesandten wegen Verletzung seiner Pflichten zur Verantwortung zu ziehen? — Aber der Herr v. Lerchenfeld scheint uns nicht der Mann zu seyn, der hier ohne Ermächtigung der Regierung einen so folgenreichen Schritt, eine solche eigenmächtige Handlung wagen könnte, die ihn so großer Gefahr ausgesetzt haben würde. Wir finden vielmehr den Schlüssel zu dieser auffallenden Erscheinung in dem allgemein bekannten Umstande, daß wir dermalen in Bayern an einem zweifachen Ministerium des Aeußern laboriren, wovon das eine äußerlich, dem Scheine, Namen und der Form nach, das andere aber insgeheim, aber der That nach wirkt. Dies letztere ist eine wahre diplomatische Quintessenz, und besteht: aus dem Feldmarschall Fürsten Wrede, dem Kabinets-Secretär Grandaur, dem Geheimen Rath Hormayr, und den pensionirten Legationsräthen Flad und Oberkamp. Hat nun dieses Pseudo-Ministerium den Gesandten instruirt und um Beitritt zu jenen Decreten bevollmächtigt, so kann der Graf v. Armannsperg als sogenannter bayer. Minister der auswärtigen Angelegenheiten ganz unschuldig daran, und damit unbekannt seyn. Auf diese Weise kann es mit der Erklärung des Hrn. v. Stürmer seine volle Richtigkeit haben, und doch alles in schönster Ordnung und Deutlichkeit seyn. — Wäre Hr. v. Armannsperg in der Sitzung gegenwärtig gewesen, so hätte er wohl noch bessere Aufschlüsse gegeben, vielleicht im beredten Schweigen beharrt, für das wir auch in diesem Momente seine Abwesenheit halten wollen. Des Hrn. Seuffert Antrag blieb nicht ohne Erwiederung. Der Abgeordnete Hr. Rudhart fand die neuern Einschärfungen der ältern Bundestags-Beschlüsse und deren Prolongation bis zur Emanirung eines allgemeinen Bundes-Preßgesetzes, das heißt bis zu den griechischen Calenden, deshalb ganz unverfänglich, weil die primitiven Beschlüsse selbst in Bayern keine Wirkung gehabt hätten, und dergleichen mehr,

was dem Deputirten Schwindel aus einer Camera obscura hervorgangen zu seyn schien. In anderem Sinne ließ sich der Abgeordnete v. Closen vernehmen, dem besonders das bundestägliche Verbot des constitutionellen Teutschlandes zu Herzen gieng, worüber ihn aber Hr. Rudhart mit der tröstlichen Hoffnung wieder aufzurichten suchte, daß die Versendung dieser Zeitschrift unter Couvert der Abonnenten wohl statt finden werde, wodurch nur der Preiß aber auch der Werth eines solchen Journals in etwas erhöht werden wird.

Der Präsident Hr. v. Schrenk, dieser lästigen Unterhaltung längst müde, ging endlich, ohne ihr weitere Folge zu geben, zur Tagesordnung über.

Der Abgeordnete Hr. Dresch, den das Schicksal zum Ausschuß-Referenten in Sachen der Preßfreiheit wohl deshalb besonders geeignet finden mochte, weil er, nach seiner so eben in Druck erschienenen Biographie, früher in dem Königreiche Würtemberg das Amt eines Bücherfiskals und Censors bekleidet hatte, — dieser Deputirte der Universität München trug nun die Ansichten des Ausschusses über das zweite Glied der Preßgesetz-Entwürfe vor, wornach, einzig zum Eintritt dieser Projekte in das Leben, nach dem Willen der Erbkammer verfahren, und den frühern Modifikationen der Deputirtenkammer entsagt werden sollte. Aber weder der Beredsamkeit des Hrn Dresch, noch der Redekunst des für die weitern Adpertinenzien dieser legislatorischen Grundrisse bestellten Referenten Hr. Windwart, so wenig als den Ermahnungen des Minister-Verwesers gelang es, die Kammer zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Die Diskussionen, anfangs schon mager, hörten bald ganz auf; die Anträge der ersten Kammer wurden verworfen, und mit wenigen, geringfügigen, Ausnahmen, durch eine nicht zahlreiche Majorität auf den frühern Beschlüssen beharrt.

Der Abgeordnete Hr. Rudhart lieferte in dieser Sitzung das Gegenstück zu dem „Potz Himmelsakerment“ des Abgeordneten Baron v. Frauenhofen, (s. Bayerns Deputirten-Kammer) H. Rudhart schien durch das Mißlingen seiner Bemühungen, das Preßgesetz in dessen ministerieller Originalität aufrecht zu erhalten, und die Kammer zur Annahme eines Produkts zu bewegen, das, in dieser Form, der Abgeordnete Schwindel im heil. Eifer nur eben erst förmlich maledizirt hatte, in üble Laune versetzt zu seyn. Er mochte ein Lächeln über seine Abstimmung auf der Gallerie bemerkt zu haben glauben, und seine Mißstimmung mochte ihm darinn einen Spott auf seine vergeblichen Bestrebungen wahrnehmen lassen. In der Aufregung darüber vergaß er sich nun so weit, daß er in heftiger Erbitterung gegen die Gallerie gewendet, in die Worte ausbrach: „Wenn ein Mann „seine Ueberzeugung ausdrückt, so können nur Dummköpfe „darüber lachen.“ — Dieser rohe Ausbruch unbezähmter Leidenschaftlich blieb, Dank sey es der Zuhörer richtigem Gefühl für Schicklichkeit und deren Achtung vor der Würde der Versammlung, unerwiedert, auch hört man nicht, daß sich H. Rudhart dadurch weitere Unannehmlichkeiten zugezogen, wofür ihn außerhalb des Saals sein öffentlicher Charakter schwerlich geschützt haben würde, wenn sich Jemand durch seine pöbelhafte Aeußerung wirklich für getroffen gehalten hätte. Man darf daher um so mehr annehmen, daß H. Rudhart sich in seiner Voraussetzung geirrt habe, als dem ersten Präsidenten eine solche unschickliche Bewegung auf der Gallerie gewiß nicht entgangen seyn würde, da derselbe bekanntlich auf dergleichen Dinge um so aufmerksamer ist, und solche um so stärker rügt und zurückweißt, wenn sie gegen eine gewisse Parthei gerichtet zu seyn scheinen, oder für eine andere ein leiser Beifall vernommen wird. — Die Ruhe der Versammlung ist noch niemals, so lange wir Landtäge haben, von der Gallerie aus unterbrochen worden: wohl aber haben, so selten eben nicht, ruhestörende Auftritte unter den Deputirten selbst dem Präsidenten zur Ausübung des nur ihm zustehenden Friedgebots Veranlassung gegeben. Hätte H. Rudhart sich wirklich durch mehr als stummes Mienenspiel von der Gallerie aus für beleidigt gehalten, so hätte er den Präsidenten zur Rüge dieser Ungebühr angehen sollen; die, wenn sie anders statt fand, wenigstens nicht bemerkbar, noch weniger störend war, denn Niemand weder auf der Gallerie noch im Parterre wußte sich die Explosion des Hrn. Rudhart zu erklären. Nimmermehr aber durfte er selbst die reglementsmäßig einzig von dem Präsident allein zu handhabende Polizei in der Kammer sich anmaßen. — Haben die Zuhörer im Ständesaal die Pflicht eines ehrerbietigen Benehmens, und beobachten sie diese Pflicht eben so sehr aus Gefühl für Anstand, als aus Achtung für das Gesetz, so werden sie wohl auch auf das Recht Anspruch haben, gegen Beleidigungen geschützt zu werden, die so, wie sie hier H. Rudhart verübte, die Ehre der Gesammtheit der Anwesenden auf und außer der Gallerie verletzte. Dies fühlte Jedermann bei diesem empörenden Scandal, nur der Präsident nicht, der doch sonst auf seine Zuständigkeiten so eifersüchtig ist. Er schwieg, und nahm von dem ärgerlichen Vorfall so wenig Notiz, als wäre keine Sylbe gesprochen worden. Nur der Abgeordnete v. Closen bemerkte, fast scherzweise, er werde einen Zusatz zu dem Reglement beantragen, und zwar über die Verhältnisse der Versammlung zur Gallerie. Fürwahr eine sehr milde Zurechtweisung für eine so grobliche Verirrung.

Das steinerne Bild.

Zweiter Artikel.

Die Landgemeinden Ober- und Unterigling, dann Erpfting mit den Einöden Koppenhof und Schwabrich bildeten ein scharwerkpflichtiges Corpus zur Hofmark Igling, königl. Landgerichts Landsberg. Diese drei Gemeinden zählten zusammen etwa 176 Nummern von Häusern, meistens von Söldnern und Leerhäuslern bewohnt.

Schon vor 40 Jahren gab es dieser Scharwerke wegen Differenzen in der einzelnen Gemeinde Erpfting. Es traf bereits am 24. Sept. 1791 eine Hofraths-Commission im Orte ein, welche einen Vergleich dahin bewirkte, daß die Gemeinde, neben einer Geldscharwerk von 45 kr. bis zu 8 fl. pro individuo für den herrschaftlichen Hofbau von nur 128 Jauchert Acker, 14 Tagw. Aenger und 66 Tagw. ein- und zweimädige Wiesen, auch noch eine Natural-Scharwerk von 91 kleinen Klaftern Fichten- und Buchenholz übernahm, welches Holz von 40 Söldnern und 11 Leerhäuslern gemacht, von 16 sogenannten Bauern aber (durchaus ½, ⅓, ¼ und ⅙ Höflern) zum Schlosse geführt werden mußte. Daß bei diesem Vergleiche, nebst dem, daß er die, aus besagten drei Gemeinde bestehende scharwerkende Gemeinheit besonders in Hinsicht auf den Hofbau sachwidrig trennte, namentlich auch der gesetzliche Grundsatz, daß die ungemessene Scharwerk der Herrschaft lediglich zur

Leibs- und Hausnothdurft, nicht aber zu Gewinn und Gewerbe dienen dürfe, gänzlich außer Augen geſetzt wurde, unterliegt keinem Zweifel, denn gleichzeitig mußten auch der einzelne Söldner und Leerhäusler von Ober- und Unterigling in der Natural-Scharwerk fortfahren.

Vom Söldner wurden durchſchnittlich etwa 1½ Waldklafter zu 5½ Schuh Höhe und Breite und 2½ Schuh Tiefe, vom Leerhäusler aber nur die Hälfte deſſen, jedoch aus ergiebigem Stammholze, zu faſt ganz gelegener Zeit, und gegen 6 kr. Lohn per Klafter, jährlich zu hauen verlangt, und die ſogenannte, der Erpfinger ähnliche, Bauerſchaft hatte dies Holz zu führen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das Scharwerkholz der drei Gemeinden zuſammen die vernünftige Hausnothdurft des Schloſſes höchſt bedeutend habe überſteigen müſſen, da aber den Gemeinden von Ober- und Unterigling, nach Abfindung der Herrſchaft mit Erpfting, auch noch der Hofbau zur Laſt blieb, ſo entſtand auch hier Murren, welches im Jahre 1805 zur Folge hatte, daß von der Grundherrſchaft einſeitig die Holz- und Jagdſcharwerk in natura belaſſen, ſtatt der Eggenſcharwerk von jedem Pferde und Ochſen, welche vom Söldner in den Stall gebracht worden, oder werden, jährlich 15 kr. erhoben, ſtatt der Karrenfuhrſcharwerk wieder vom Söldner von jed' deſſen ein oder zwei Pferden 30 kr. beigetrieben, ſtatt der Hofbauſcharwerk aber der ſogenannte Bauer mit jährlichen 5 bis 10 fl., der Söldner mit 3 fl., der Leerhäusler aber mit 1 fl. 30 kr. beladen wurden.

Bis in das Jahr 1827 verſuchten ſich die Bürger von Ober- und Unterigling in dieſer Laſt, denn ſie liebten in ihren Gutsherrn den ſonſt höchſt vortrefflichen Mann, der ſie in gar mancher ihrer Angelegenheiten väterlich hörte, in andern Dingen mit klugem Beirathe, ergiebigen Nachläſſen ꝛc. unterſtützte, überhaupt mit allen jenen menſchenfreundlichen Schonungen zu behandeln wußte, die auch eine ſchwere Bürde noch wohl erträglich machen; allein in demſelben Jahre 1827 trat der Herr v. Spaur in den Beſitz der Hofmark Igling, und begann ſeinen Haushalt damit, daß er, wie jetzt noch, das Erpfinger Scharwerkholz per 91 Klafter nicht mehr in natura bezog ſondern ſich ſelbes bezahlen ließ. Dagegen überbürdete er dieſes Erſtinger Holz auf die Gemeinden Ober- und Unterigling in der Weiſe, daß dort den armen Söldnern und Leerhäuslern bereits im Winter 1830 volle 227 Eiſenklafter zu hauen befohlen war. Den Söldner trafen 3, den Leerhäusler 1½ Normalklafter, meiſtens aus ſchlechtem Gipfelholz, bei ſtrengſter Kälte zu hauen, den einzelnen Bauern aber 18 dieſer ſchweren, grünen Klafter ſogleich zum Führen an das Schloß, um dort aufgeſcheitert, getrocknet, und größten Theiles im verpachteten herrſchaftlichen Brauhauſe verbrannt, alſo zum Gewinn und Gewerbe verwendet zu werden.

Herr Graf v. Spaur, endlich durch förmliche Klage der Gemeinden in den wüſten Tiefen ſeines Feudalweſens überhaupt und mehrſeitig ergriffen, beſtand hiebei auf dem Rechte der Willkühr; die Umwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene verweigerte er, von Ablöſung ſey keine Rede, auch laſſe er es ſich nicht wehren, den Hofbau, wie bisher, ſo auch ferner zu verpachten, den Unterthanen alſo die desfallſige Naturalſcharwerk unmöglich zu machen, von ihnen aber dennoch die obigen Scharwerksgelder von 1 fl. 30 kr. bis zu 10 fl. ſelbſt die geſonderte Auflage für die Scharwerks-Egge ꝛc. beizutreiben *).

Während wir dieſes ſchreiben, liegt jede Perſon der Gutsherrn außer dem Bereiche unſerer Rückſichten und Betrachtungen. Nicht auf die Menſchen heften wir unſere Blicke, ſondern auf ihre Inſtitutionen, denn in dieſen ſucht man die ſicheren Kennzeichen der Bildungsſtufe eines Volkes, und ſtehen dieſe Zeichen ſo tief, daß ſie einerſeits den Geiſt unſers Jahrhunderts kaum mehr leiſe berühren, andererſeits aber, wenn auch auf kein öffenes, abſichtliches Zurückſtreben in das Finſtere, doch entweder auf eine gewiſſe, paſſive Verehrung der Denkmäler der alten Sklaverei, oder auf ein thatſächliches Anklammern an ſelbe hinweiſen, dann iſt für den biedern Mann die Zeit gekommen, auf dieſe Zeichentiefe aufmerkſam zu machen.

Korreſpondenz-Artikel.

Regensburg, den 28. Nov. 1831.

Die Generale Romarino, Langermann und Schneider haben auf ihrer Durchreiſe nach Frankreich drei Tage bei uns verweilt. Regensburg war die erſte größere Stadt Bayerns, die ſie betraten, der erſte Ruhepunkt, wo es ihnen vergönnt war, ſich ohne äußeren Zwang einer lange entbehrten Freiheit zu freuen. Ihre Ankunft war in ſo ferne unerwartet, als man ſie zwar früher in der Kontumaz von Waldmünchen wußte, aber ungewiß über die weitere Richtung ihrer Reiſe geblieben war. Deſto freudiger war die Ueberraſchung ſie hier plötzlich unter uns zu ſehen. Die alte gaſtliche Bayernſtadt hat ihre Gäſte würdig empfangen. Kaum wird ſie von einer andern teutſchen Stadt hierin erreicht, gewiß aber von keiner übertroffen werden. Reicher an Mitteln mögen andere ſeyn, um den berühmten Männern glänzende Feſte zu geben, reicher an Gefühl, an tiefer inniger Theilnahme an dieſen Helden und die Sache, für die ſie gefochten haben, wird ſich keine bewähren **). Man erwartete, ſie nur einen Tag zu beſitzen, und ſchnell war ihnen zu Ehren ein Gaſtmal bereitet, bei welchem ſich ein zahlreicher Verein aus allen Ständen, vorzüglich aber eine große Anzahl der achtbarſten Bürger Regensburgs verſammelte. Ein Gefühl, das Gefühl hoher Achtung und rührender Theilnahme an ſolchen Männern, an ſolcher Sache, belebte alle und machte dieſes Mal zum herrlichen Familienfeſte.

Als ein ſchnell verfaßtes Gelegenheitsgedicht unter Hörnerklang und Trompetenſchall nach der Melodie: „noch iſt Polen nicht verloren," geſungen wurde, und Langermann (welcher der teutſchen Sprache mächtig iſt) ſich erhob, um zu danken, und dabei der gefallenen Brüder zu gedenken, war er in ſolchem Grade ergriffen, daß er, kaum fähig, ſich aufrecht zu halten, blaß und unter rollenden Thränen nur einzelne Worte hervor-

---

*) Dank der k. Regierung, welche erſt dieſer Tagen die ſämmtliche Scharwerke mehrerer Unterthanen von Oberigling und Erpfting aus andern Rechtstiteln zum Staate eingezogen, und dieſe Unterthanen hiebei mit äußerſter Gerechtigkeit und Billigkeit behandelt hat.

**) Ueber den Empfang der polniſchen Helden in Regensburg ſchrieb ein ſehr verehrlicher Abgeordneter aus einer der älteren Provinzen: „Sie werden aus dieſer Mittheilung erſehen, daß, wenn Regensburg auch am Waſſer liegt, die Regensburger doch keine Waſſerburger ſind.

zubringen vermogte. Auch Romarino auf deſſen ausdrucksvollem Geſicht gleich einem Schleier ſtets ein Zug tiefer Trauer ruht, und Schneider, ein abgehärteter Veteran, waren von gleichem Gefühl überwältigt.

Es war ein erſchütternder Anblick, dieſe in Wehmuth und Rührung verſunkenen Helden zu ſehen, und um ſie herum der weite Kreie von Männern, die von heiligem Schmerz durchdrungen, dem gefallenen Volke ihr Thränenopfer brachten. Kein Auge blieb trocken, Männer, Greiſe, Alle, Alle weinten um das verlaſſene gefallene Volk, und alle drängten ſich heran, diejenigen zu Zeugen ihres Mitgefühls zu machen, die ſelbſt Zeugen ſeiner Thaten geweſen, die ſelbſt unter den erſten geſtanden in dieſem ruhmvollſten aller Kämpfe.

Doch nicht blos in dieſem Zirkel auch anderwärts waren den berühmten Gäſten Beweiſe der Theilnahme und der Verehrung vorbehalten. Als ſie ſich von dem Mittagsmahle in das Theater begaben, wurden ſie bei ihrem Eintritt in die Loge mit ſchallenden Rufe: „hoch leben die edlen Polen,“ begrüßt. Der gleiche Ruf wiederholte ſich, als ſie ſich am Schluſſe des Theaters zurückzogen und von da in ihr Gaſthaus zurückgekehrt, fanden ſie eine andere Menge, die, alle Räume des Hauſes füllend, auf ſie wartete und ſie mit lautem Jubel empfing. Dem Wunſch der Anweſenden nachgebend, brachten ſie den Reſt des Abends in ihrer Geſellſchaft zu, und es improviſirte ſich hier ein ſeltenes, weit in die Nacht reichendes, Feſt der begeiſtertſten Huldigung.

Eine beabſichtigte Nachtmuſik war von der Polizei verboten worden.

Im Anfang entſchloſſen, nur einen Tag zu bleiben, gaben die gefeierten Fremden noch einen zweiten und noch einen dritten Tag zu; die fragliche Theilnahme der Regensburger that ihnen wohl nach ſo vielen Leiden und Entbehrungen, und Romarino hatte in früheren Feldzügen hier geknüpfte freundſchaftliche Verbindungen erneuert und in ihnen die angenehme Veranlaſſung einer uns ſo willkommenen Verzögerung gefunden. Dieſe beiden letzten Tage verfloſſen ſtiller, wenn auch unter nicht minder herzlichen Beweiſen der Theilnahme an unſeren Gäſten; ihre Diskretion ließ ſie Gelegenheiten vermeiden, wo die öffentliche Stimme für ſie ſich in einer auffallenden nach oben mißfälligen Form ausſprechen konnte. Man wußte, daß die Behörde entſchloſſen war, bei einer zweiten Begrüßung im Theater mit der bewaffneten Macht einzuſchreiten, daß zu dieſem Zweck die Polizeidiener durch Unteroffiziere verſtärkt waren, und daß man ſie überhaupt von oben, als ein Gegenſtand des Mißfallens und der Verlegenheit anſah. Die bewaffnete Macht war in Bereitſchaft, gegen die vorwurfsvolle Huldigung, die man einigen Männern, einigen Reſten eines im Kampf für die heiligſte Sache untergegangenen Volkes weihete; ſie vermieden daher ſelbſt, ferner öffentlich zu erſcheinen, nahmen jedoch eine Einladung in ein Privathaus an, wo eine kleine Geſellſchaft ſich bemühte, ſie durch freundliche Unterhaltung zu erheitern.

Das Publikum ließ es ſich jedoch nicht nehmen, auf die eine oder die andere Art ſeine Gefühle auszuſprechen und da ihm ſonſt die Gelegenheit dazu abgeſchnitten war, man namentlich den Sonntag im gefüllten Schauſpielhauſe vergeblich auf ſie gewartet hatte, ſo ſtrömte es jeden Abend in das Gaſthaus, in welchem ſie abgeſtiegen waren um ſie wenigſtens durch ihre Anweſenheit zu ehren und rief

ihnen noch ein lautes Lebewohl nach als ſie geſtern Abend ihren Weg nach Frankreich fortſetzten.

Die höchſt gelungene Zeichnung eines genialen Künſtlers hat uns die Bildniſſe unſerer unvergeßlichen Gäſte verſchafft und ſie ſoll nun durch die Litographie auch für diejenigen vervielfältiget werden, die nicht das Glück hatten, ſich in perſönlicher Anſchauung ihre Züge einzuprägen.

Bemerkt muß noch werden, daß die Beweiſe von Aufmerkſamkeit und Theilnahme, welche die Generale am erſten Tage ihres Hierſeyns empfingen, jedesmal von einem anderen Publikum ausgingen, welches bereits verſammelt war, als ſie die frühere Umgebung verlaſſend, in ſeine Mitte traten.

Dagegen hat die bayeriſche Regierung bei dieſem Anlaſſe ihren Haß gegen alles was der polniſchen Sache verwandt iſt, deutlich genug ausgeſprochen und einen neuen Beweis geliefert, daß in den Neigungen und Intereſſen zwiſchen ihr und dem bayeriſchen Volk keine Gemeinſchaft ſey.

Erklärung.

Wäre der in Nr. 57 des Würzburger Volksblattes enthaltene „Commentar zur Waſſerburger Adreſſe“ gegen mich allein gerichtet, ſo würde ich ihn um ſo mehr mit dem Stillſchweigen der Verachtung beantworten, als ſeine Leidenſchaftlichkeit den Zweck und die Quelle deutlich genug bezeichnet. — Beleidigender iſt er aber für die Stadt Waſſerburg, als bedürfte dieſe oder eine der andern Adreſſen meiner geringen Feder, um die Gefühle ihrer wärmſten Treue und Ergebenheit gegen die geheiligte Perſon des Monarchen auszudrücken. Mich in Nichts mengend, was nicht meinem Beruf und Bereich angehört, ſey es mein erſtes und letztes Wort hierüber, daß meine angebliche Theilnahme an dieſen Adreſſen eine völlige Erdichtung ſey und der Einſender ein böswilliger Verläumder bleibe, bis er aus dem ſchmählichen Verſteck der Anonymität mit Beweiſen hervortritt.

München am 1. Dezember 1831.

Joſeph Freiherr von Hormayr,
k. b. Kämmerer, Miniſterialrath
und geheimer Rath.

Dem Grundſatze „Wahrheit gegen Freund und Feind ſtets getreu,“ ließen wir vorſtehende Erklärung abdrucken, und es iſt nun an dem Einſender jenes Artikels ſich gegen den Vorwurf der Unwahrheit zu vertheidigen.

Daß aber Herr v. Hormayer jenen Einſender einen böswilligen Verläumder nennt, möchte ihn in Widerſprüche verwickeln, da ein Verläumder doch nur der iſt, welcher einem andern wiſſentlich eine unſittliche Handlung nachſagt. Herr von Hormayer nennt aber die Waſſerburger Adreſſe den Ausdruck des Gefühls wärmſter Treue und Ergebenheit gegen die geheiligte Perſon des Monarchen, es iſt ſohin nicht abzuſehen, wie er die Angabe als hätte er jenem Gefühle Worte gegeben, eine Verläumdung nennen kann, die höchſtens eine irrige Angabe iſt.

Auch will es uns nicht recht einleuchten, daß die Bewohner Waſſerburgs durch eine ſolche Angabe beleidigt ſeyen, denn iſt jene Adreſſe nach dem Urtheile Herrn von Hormayers eine ſittliche Handlung, ſo kann es die Waſſerburger nicht beleidigen wenn erzählt wird, ſie hätten einer Aufforderung dazu Gehör gegeben, iſt aber jener famöſe Satz in ihrer Adreſſe ein Ausdruck der Unſittlichkeit, ſo dürfte die allgemeine Wahrheit hier Anwendung finden, daß man leichter das Geſtändniß ablegt in einer ſchwachen Stunde verführt worden zu ſeyn, als das, mit beſonnener Schlechtigkeit gehandelt zu haben.

Wir überlaſſen es übrigens Hrn. v. Hormayer zu beurtheilen, ob die Nichtachtung geſchworner Eide mit der dem Könige ſchuldigen Treue, ſohin Laſter mit Tugend verwechſelt werden dürfe.

Die Redaktion.

Gegen die Solennisation der Testamente durch Bamberger Geistliche.

Die Tagsordnung der jetzigen Ständeversammlung führte am 3. November zur Erörterung des v. Closen'schen Antrags gegen die zeitwidrige Testaments-Solennisation der Bamberger Geistlichen. Obschon der durch seine Sachkenntnisse und Wohlredenheit immer gleich imponirende Abgeordnete König so gut, als der charaktervolle Rudhart und der geistreiche v. Künsberg schon seit dem Abdrucke jenes Antrages unterrichtet waren, von welchem Bamberger derselbe stamme, so glaubte doch Ersterer, als Prediger der Liebe, den Anonymen nicht für einen Bamberger anerkennen zu dürfen, sondern sich die Miene eines Sachwalters des Teufels geben zu müssen, um denselben einen Lügner und Verläumder zu nennen. Wie bei allen bisherigen, obgleich sehr seltenen, Aeußerungen des liebevollen Redners das Publikum ganz Ohr war, so verdient es sich dieses Mal um so mehr, als sein zärtliches Antlitz nur der Ausdruck des höchst uneigennützigen Hirteneifers gewesen ist, in welchem er seine tiefe Vertrautheit mit der Geschichte seiner Pfarrei St. Martin an den Tag legte. Wir erlauben uns, noch einige Proben seiner tiefen Einweihung in dieselbe nach den §§. des Closen'schen Antrags hier mitzutheilen.

I. So lange der Fürst von Bamberg zugleich Bischof war, und eine geistliche Regierung hatte, an welche alle Testamente gehörten; so war in der Ordnung, daß die anerkannten geistlichen Richter auch Testamente solenniſiren durften. Seit der Säcularisation aber ist dieser Akt eine um so auffallendere Anomalie der Gesetzgebung, als auch protestantische Pfarrer sich ihn anmassen.

II. Daß ungeeignete Testamente nicht blos von jungen, und erfahrungslosen, sondern auch ergrauten Pfarrern, welche sogar domkapitel'sche Zierden geworden sind, verfaßt und solenniſirt wurden, könnte durch eine lange Reihe von Beispielen bewiesen werden. Wir übergehen das vom Haupt-Erben Pius Brunquell, einem Geistlichen der Pfarrei St. Martin, verfaßte Testament des reichen Lebküchners Schmitt, durch welches viele arme Verwandte übergangen wurden, während der reiche Frömmler mit stolzem Hohne auf seine klösterliche Pension verzichtete. Wir erwähnen nicht das vom ersten Pfarrer bei St. Martin zu Hause verfaßte, und der mit dem Tode ringenden Kunegund Kratzer als ihr eigenes, zur Unterschrift vorgelegtes Testament, statt dessen die verwandten Erben ein ganz anderes, viele Jahre früher entworfenes zur Schau brachten, über welches lange Prozesse geführt wurden. Man läßt auch das Testament der reichen Wittwe Schreiner unberührt, durch welches Blutsverwandte, aber nicht die h. Mutter Gottes, übergangen wurde. Man berührt auch nicht jenes eines Kaplans von St. Martin 1817, welches wegen Uebergehung des Notherben verworfen wurde. Wir begnügen uns, nur einige Testamente der neuesten Zeit zu berühren. Z. B. Ein Pfarrer von St. Martin verfaßte mit eigenen Händen für die Wittwe Apollonia Daig am 11. September 1821, unter andern Punkten, folgende in ihr Testament:

a) „Jährlich soll für mich ein Jahrtag gehalten, und bei „fünf Messen gelesen werden. Das hierzu erforderte „Kapital ist bei der St. Martins Pfarrpflege zu deponiren. „b) Nach meinem Ableben sollen sogleich für arme Kranke „100 fl. an die vier Hrn. Pfarrer abgegeben, und nach Gut„befinden von denselben zum Besten meiner armen Seele „vertheilt werden. c) Bestimme ich fünfzig heilige Messen, „die so bald als möglich für mich gelesen werden sollen. d) Je„dem meiner Taufpathen von meinen Kindern ꝛc. e) Meiner „Schwester Tochter dahier ꝛc. f) Den zwei Kindern meines „verlebten Sohnes ꝛc. g) Zu Erben meines Vermögens „setze ich meine Kinder zu gleichen Theilen ein."

Dieses Testament ist vom verfassenden Pfarrer und zwei Kaplänen bei St. Martin als Zeugen solennirt worden. Am 1. Dez. 1823 fügte der erste Erbe mit eigenen Händen folgenden Nachtrag bei:

„Als Nachtrag meines nebenbeschriebenen Testamentes „verordne ich noch, daß wegen möglichst eintretenden Fällen, „das meiner zweiten Tochter, Maria Anna, geehelichten Jäck, „und meinem jüngsten Sohne, Joseph, nach meinem Ableben „anfallende Vermögen ihren Kindern aufbewahrt werden soll, „wovon jedoch die leiblichen Eltern die Nutznießung zu ziehen „haben, der Hauptstock aber unter guter Versicherung Eigenthum „der Kinder bleiben muß. Ebenso soll der anfallende Erbtheil „meines verlebten Sohnes, Georg Joseph, seinen beiden „hinterlassenen Kindern, Apollonia und Barbara gehören, „welcher auf das väterliche Haus zu versichern ist, wovon je„doch die Nutznießung bis zur Majorennität oder allenfallsigen „früheren Versorgungen den Aeltern zukommt."

Obschon der dritte Pfarrer bei St. Martin die Handschrift des liebelosen ersten Erben als Vermögens-Verwalters kannte; obschon er den Nachtrag und das Testament, welche ganz entgegengesetzte Erbeinrichtungen enthielten, gelesen hatte, und auf diese Urkunden, wegen der des Lesens und Schreibens ganz ungewohnten Erblasserin höchst mißtrauisch seyn mußte; so unterzeichnete er, sein Kaplan und Kirchner als besonders erbetene Zeugen, doch am 5. Mai 1824 den liebelosen Nachtrag ganz unbedenklich, weil seine Pfarrei mit so vielen Messen durch das Testament begünstigt wurde. Auf die von drei der fünf Erben, als Kindern, erhobenen Beschwerden wurde am 9. Mai 1828 zu Recht erkannt:

„Die Bäcker Joseph Daig'schen, und die Konrad „Jäck'schen Eheleute haben das Testament wegen Ver„letzung des Pflichttheiles als gültig nicht anerkannt, „und mit gerichtlicher Genehmigung zwei dem Testamente wi„derstrebende Vergleiche mit ihren Kindern abgeschlossen. End„lich haben auch die Daig'schen Waisen das Testament, we„gen gesetzlicher Mängel, als ungültig erklärt."

Hinsichtlich des gestifteten Jahrtages brachte der Kurator dreier Erben, K. Vidl. Jäck, den übrigen die Belehrung bei, daß nach dem Ausspruche der Theologen jede Messe, sie sey still oder gesungen, von unendlichem Werthe, folglich eine sechste stille Messe zu den fünf übrigen gestifteten eben so gut sey, als ein Jahrtag. Mit ihrer Einwilligung traf er also bei der k: Regierung die Einleitung, daß 347 fl. 30 kr. als Stiftungskapital für 6 neue Messen bei St. Martin, außer dem vierten Theile für die Armen und Schulen, angenommen werden.

Hinsichtlich der Ungültigkeits-Erklärung der Daig'schen Waisen gegen den Testamentsnachtrag wegen gesetzlicher Mängel, indem ihnen Vater und Mutter schon vor der Erblasserin gestorben waren, hatte V. Jäck einen 4jährigen kostspieligen Proceß durch alle drei Instanzen für seine Nichten zu führen, welche die Geschicklichkeit der Testaments-Solemnisirer mit der Bezahlung von 3- und 7jährigen Zinsen ihres Vermögens zu 10,620 fl. 41 kr. an den Stiefvater büßen mußte. Den 19. Februar 1831

„erkennen S. K. M. in Sache Valentin Brack, Bäcker„meisters zu Bamberg, gegen die Kuratel seiner Stieftöch„ter, Apollonia und Barbara Daig, die Nutznießung „an dem, beiden letzteren angefallenen großmütterlichen Ver„mögen betreffend, zu Recht, und bestätigen das von dem „k. Appellationsgericht für den Obermainkreis unter dem 8. „Juli 1829 erlassene, und am 29. dieses Monats verkün„dete Erkenntniß, in der Hauptsache sowohl als im Ko„stenpunkte, mit Compensation auch der Kosten dritter In„stanz."

Ein nachfolgender Pfarrer bei St. Martin, ein liberaler Abgeordneter, dessen freimüthige Rüge alle Regierungs-Mißgriffe selbst durch eine ihm aufzudringende Dompfründe nicht verstummen würde, der rechtskundige König mit seinen zwei Kaplänen solenniſirte den 28. Nov. 1829 das allen dreien, dem ganzen Inhalte nach wohl bekannten Testament der sterbenden Bierbrauersfrau Anna Jäck, welche seit 3. November 1806 mit ihrem Ehemanne in vollster Gütergemeinschaft lebte:

„Mein Mann ist Geistesschwach, also bin ich wie eine „Wittwe zu betrachten. Da jeder Wittwe erlaubt ist, einen „letzten Willen zu errichten, so setze ich meine beiden Kinder „zu alleinigen Erben meines sämmtlichen Ver„mögens in gleichen Theilen ein."

Der k. Vidl. Jäck erstaunt theils über die tiefe Sachkenntniß und Pflichtmäßigkeit des Pfarrers König und seiner 2 Kapläne, welche das Testament hätten zerreißen, die bis in das Grab fortgepflanzte Abneigung der Frau gegen ihren Ehemann, als musterhaften Haushälter und Erzieher der Kinder entwurzeln, und sie vor dem Hinscheiden mit ihm versöhnen können, theils besorgt über die Folgen eines so liebvollen Testaments, machte nicht nur den 3 Seelsorgern die gerechtesten Lobsprüche mündlich, sondern beantragte zugleich bei dem Gerichte das Geeignete. Das vollständige Kollegium des k. Kreis- und Stadtgericht zu Bamb. beschloß auch 12. Jän. 1830:

„Auf das Testato erfolgte Ableben der Brauer Konrad „Jäck'schen Ehefrau wird Konrad Jäck, vermöge Landrechts „S. 213. §. 5., als jetziger Besitzer des bisher mit seiner „verstorbenen Ehefrau gemeinschäftlichen Vermögens „betrachtet.“

III. Wie gerne die Seelsorger bei der Solennisation der Testamente für das Lesen und Stiften von Messen sorgen, erhellt aus obigem Aktenstücke. Daß nach dem Tode aller pensionirten Klostergeistlichen nicht mehr so viele Stiftungs- und Leichenmessen besorgt werden können, als bisher, wird Niemand widerstreiten. Ueber den Handel mit Messen will man aus Schonung gegen die Geistlichkeit das reiche Füllhorn von Erfahrungen aller Art nicht ergießen; noch die bei verschiedenen Geistlichen gefundenen Verzeichnisse von großen Rückständen — mit und ohne Geld — erwähnen. Nur beruft man sich auf die öffentlichen Verordnungen der neueren Zeit in der Diözese Augsburg über diesen wichtigen Gegenstand. Zum Beweise des Mißbrauches der Gelegenheit, Testamente zu solennisiren, folgt nur ein Beispiel. Der geitzige Verwalter Schneider zu Bamb. brachte durch das schmutzige Aussaugen seiner Verwandten, und durch wucherische Geschäfts-Führungen ein sehr großes Vermögen zusammen. Statt daß die mit den wahren Umständen bekannten Seelsorger dem Sterbenden, zu gewinnen suchten, das ungerechte Gut den Beraubten zurückfließen zu lassen, beredete ihn sein Seelsorger, die Sünde könne nicht wirksamer abgewaschen werden, als durch die Stiftung einer Meßpfründe mit einer neuen Kapelle bei dem Gute des Erblassers am Ende der Stadt und durch die gleichzeitige Ernennung des nämlichen Seelsorgers, als ersten Inhabers der Pfründe und unumschränkten Nutznießers des ganzen Vermögens. Unbegreiflicher Weise ließ die k. Regierung diese Stiftung, mit Ausschluß der Kapelle, vollziehen.

IV. Wie eifrig manche Seelsorger die Testaments-Solennisation für sich und ihre Kirchen benutzen, erhellet zum Theile aus dem Vorigen schon, doch sind noch einige Belege vorräthig. Sabina Mulzer hatte längstens über die Vertheilung ihres Vermögens nach Stämmen verfügt. Ein Miterbe, nach doppelten Theilen strebend, wünschte die Verfügung in Häupter, und wendete sich an die Seelsorger. Nach der Berathung mit dem Pfarrer prägte der Kaplan D. der Erblasserin die Abstammung eines Theiles ihres Vermögens von ihren geistlichen Brüdern ein, und fügte die Verbindlichkeit bei, daß dieses an die Kirche zurückkehren müsse. So bekam also die Kirche zur h. Mutter Gottes gegen 1,800 fl., jene zum h. Jakob gegen 3,000 fl., zur Stiftung neuer Messen, und der Miterbe war in seiner Hoffnung getäuscht.

V. Eine reiche Wittwe hatte bei ihrem Tode verfügt, daß jedes ihrer 3 Kinder von den überlebenden Geschwistern unbedingt beerbt werden sollte. Das schwächste Kind an Geist und Körper wurde einem kinderlosen Protestanten, auf sein Verlangen, gegen vornehmes Kostgeld übergeben. Als es, nach dem 12 Jahre und einige Wochen Lebensalters, dem Tode nahe kam, ließ der kluge Ziehvater den Kaplan P. das mütterliche Testament lesen, und gab ihm die Belehrung, wie er ungeachtet dieser testamentarischen Beschränkung für das geistlose Kind ein Testament verfassen könne, durch welches dem Ziehvater 4,000 fl. als besondere Entschädigung zugesprochen würden. Je schneller die Gerichtsbehörde dieses ungewöhnliche Legat nebst 1100 fl. für den Arzt und Wundarzt (Zeugen) bestätigte, desto erkenntlicher waren die Begünstigten dem dienstwilligen Kaplane. Der nämliche P. fertigte ein Testament für die Wittwe Drescher, nach welchem ihre und ihres Mannes Verwandte (ohne Zahl, Namen und Grad bezusetzen) ihr Hauptvermögen erben, ihr Haus aber für Beleuchtung und Dekoration der Pfarrkirche St. Martin zufallen sollte, ohne daß der Seelsorger darüber Jemanden Rechenschaft abzulegen hätte. Während 27 Erben miteinander vielfach prozessirten, lachte der Pfarrer von St. Martin über seine beliebige Verwendung des Legats. Der nämliche Kaplan P. verfaßte bei Wittwe Göb ein Testament, nachdem ein schlauer Gerichtsrath, als Kommissär, die Kranke überredet hatte, eine unbestimmte Schuld ihres Sohnes, welche die Gerichtsglieder hätten decken müssen, zu übernehmen, durch welche stadtkundige Schuldübernahme der Konkurs nach dem Tode als unvermeidlich Jedermann bekannt war. Am 21. Dec. 1825 erhielt das Testament noch einen Nachtrag. In demselben war bestimmt, daß der Pfarrer, als Vollzieher, einen großen silbernen Becher erhalten sollte. Obschon das k. Stadtgericht keine seelsorgliche Testaments-Exekution, sondern einen Konkurs stattfinden ließ, so war doch der Pfarrer König bei St. Martin zu uneigennützig, als daß er nicht den zu 29 fl. 25 kr. geschätzten silbernen Becher, als sein Legat, aus der Masse hätte herausziehen sollen.

VI. Ueber die gewöhnlichen Geschenke an die Seelsorger für die Fertigung und Solennisirung der Testamente durch Gelder oder Kleinoden, welche immer die für diesen Zweck entstehenden Kosten einer Gerichtscommission sehr weit übersteigen, könnte man eine Legion von Belegen anführen, ein Beispiel mag hier genügen. Eine kinderlose Wittwe hatte eine boshafte und undankbare Schwester; dessen ungeachtet verschrieb sie ihr ein Legat von 300 fl., als sie die dürftigste und wichtigste Bamb. Wohlthätigkeits-Anstalt zum Erben einsetzte. Kaum hatte die Schwester die Fertigung eines Testaments-Entwurfes durch einen Uneigennützigen, und die Herbeirufung des Seelsorgers zur Solennisirung ausgeforscht, so eilte sie zu letzterem mit dem Versprechen der vorhandenen goldenen Uhr, wenn er sie zum Erben in einem neuen Testamente einsetzen würde. Dieses geschah; die Uhr folgte; und die Anstalt fiel ganz leer durch.

VII. Daß die vielen Testamente durch Geistliche die Prozesse vermehren, könnte selbst Künsberg bezeugen, wenn die Staats-Angelegenheiten ihn zur Erinnerung an Private kommen ließen. Denn er selbst führte einen hartnäckigen Prozeß gegen das Testament des letzten Grafen v. Voit als gegen ein ungültiges, blos unter dem Vorwande, weil der Pfarrer es am Dienstage solennisirte, nachdem Voit am Sonntage es schon unterzeichnet hatte. Doch diese Vergessenheit ist ihm eben so verzeiblich, als sein öfteres Erwähnen wichtiger Dienste zu Bamb., deren die Eingebornen sich nicht mehr erinnerten.

VIII. Außer Zweifel ist, daß die natürlichen Erben gewöhnlicher ohne Testamente und Prozesse zur rechtlichen Erbschaft gelangen würden, wenn die Gelegenheit durch Seelsorger in der Todesstunde, ungeeignete Testamente zu machen, nicht so günstig wäre.

Uebrigens wird Niemend befremdend finden, daß der geistreichste Redner des Landtags, Ignaz Rudhart, die Solennisation der Geistlichen in Schutz nahm, nachdem er im Geiste seines Taufpatrons das Unerwarteste und Auffallendste, gegen die Ueberzeugung aller Patrioten, auf diesem Landtage gesprochen hat. Er war ja schon auf dem letzten Landtage so wahrheitsliebend, daß er sogar den gesunkenen Wohlstand der Einwohner Bamb. läugnete, und sich nicht einmal an den seiner eigenen Aeltern, die sehr einfach lebten, erinnerte. Geboren den 11. März 1790 zu Weismain, und unterrichtet von 1803 bis 1809 an der Bamb. Studienanstalt, hatte er während seines eifrigen Studirens keine Zeit und Gelegenheit, auf Vermächtnisse durch Testamente zu merken. Aus Gönners Schule sprang er im Sommer 1811 zum Würzburger Lehramte, von welchem er nur manchmal auf kurze Ausflüge in den letzten 20 Jahren nach Bamb. kam, wenn er besondere Staats-Interessen daselbst zu verfechten hatte, z. B. den letzten Grafen v. Voit, zu berathen, wie er im höchsten Greisenalter die mannlehenbaren Rittergüter noch allodificiren konnte; oder seine Verwandte zu beobachten, wie sie im Winter 1830 von Haus zu Hause die Wahlmänner gewannen, um für ihn wenigstens 15 von so vielen Stimmen für seine Abordnung zum Landtage zu erlangen, damit er als Liebling der Bamberger, wie er sich selbst mit aller Bescheidenheit (ohne deren Wissen) in der öffentlichen Sitzung bei dem Vergleiche mit Horntbal nannte, das wahre Wohl des Vaterlandes so besorgen könne, wie es bisher geschehen ist.

Der Ritter von Spies hätte sich wenigstens aus den Tabellen über entschiedene Prozesse erinnern können, daß eine Menge Belege von Bamb. ungeeigneten Testamenten bei dem Ober-Apell sich finden, wenn er als Ober-Apellationsrath selbst nicht einer einzigen Sitzung über dieselben sollte beigewohnt haben. Wie das Justizministerium nach dem Streite über ein im Landgericht Kulmbach vom Vorstande und einem Aktuar (ohne weitere Zeugen) errichtetes Testament die gesetzliche Bestimmung durch die Kreisintelligenzblätter bekannt machen ließ, daß der Richter mit einem verpflichteten Protokollführer ohne zwei Zeugen ganz gültige Testamente verfertigen darf; so könnte es auch vor der Einführung eines allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches die Testaments-Solennisation der Bamberger Geistlichen aufheben.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 8. December 1831. Nro. 62.

Die bischöflichen Ordinariate Bayerns in Opposition mit der Staatsregierung.

Wann werden Kirche und Staat das große Konkordien-Fest feiern? Als im Jahre 1817 das bayerische Konkordat, abgeschlossen mit dem römischen Stuhle, erschien, da erschrack Bayern. Ein großer Geschichtsschreiber unseres Jahrhunderts sagt:

„Auf den Straßen Bayerns wurde man wie von einem „Gespenst durch das Wort Konkordat verfolgt, das von den „Lippen aller Leute, gemeiner Soldaten, Offiziere, Bürger „und Bauern tönte. Niemand wollte an dessen Bearbeitung „Antheil gehabt haben, vielweniger sich zum Schöpfer des „Werkes bekennen; des bittern, des lachenden, des ernsten „Tadels gab es viel. Die Verständigen sahen die Erfolge und „erschracken darüber. Andere entschuldigten, Keiner lobte. Es „zeigte sich vollkommen, daß das neue Konkordat dem Geiste „der Zeit und den Ideen des bayerischen Volkes ganz zuwider „sey, und dies ist auch vielleicht der einzige Vortheil, welchen „dasselbe hat, daß es, gleichsam als Beweis per absurdum, „eine allgemeine Ansicht des Volkes über diesen Gegenstand „bildete, und auf den richtigen Punkt hinlenkte, was es, wäre „es nur mittelmäßig, vielleicht nicht gewirkt haben würde; „denn durch Kontraste und Extreme bewegt sich der menschliche „Geist vorwärts; keine Gegenkraft hält ihn auf, sie gibt „ihm vielmehr Elastizität. Willkührliche Gewalt und Streben „der Aristokraten nach Vorrechten sind der Freiheit in einem „bestimmten Zeitpunkte desto zuträglicher, je strenger und lei„stiger sie sind; denn gar manches Volk will getreten seyn zur „Freiheit, und so auch wird religiöse Aufklärung oft durch re„ligiöse Verfinsterer befördert.“

Bald erhob die geistliche Aristokratie in Bayern ihr mächtiges Haupt; denn Bayerns König hat sich durch römische Schlauheit die schönsten Kronrechte entreissen lassen, und — 6 Seiten des bayerischen Konkordats beschäftigen sich mit Feststellung hoher Kirchenwürden, und sorgen für fette Besoldungen und reiche Pfründen des hohen Klerus. — Kaum waren einige Jahre verflossen, da erhebt sich schon des Münchner Sprengels Kirchenhaupt von seinem erzbischöflichen Sitze, und schleudert im Geiste eines grollenden und zürnenden Hildebrands flammende Bannstrahlen über Bayerns arme Sünder und Sünderinnen! Der unchristliche Inquisitions- und Verfolgungsgeist begann wieder aus den finstern Gräbern des barbarischen Mittelalters stürmisch heraufzuwehen! Vater Max nahm aber Bayerns treue Kinder unter seinen väterlichen Schutz, wie einst der felsenfeste Ludwig der Bayer.

Von nun an wirkte die geistliche Aristokratie im Geheimen. Das weiß der Bayer, und mit edlem Unwillen sieht der ehrliche offene Bayer auf Görres Eulen-Sendschreiben gegen Cullmann. Endlich — im Jahre 1830 wagte man es, etwas offener ans Licht zu treten. Mehrere Ordinariate Bayerns erließen rücksichtlich der gemischten Ehen einseitige, eigenmächtige, somit verfassungswidrige Instruktionen an ihren Diözesanen-Klerus. Da dachte und sprach jeder unpartheiische bayerische Pfarrer: „So kanns nicht gut thun! Die Verfassung ist verletzt.“ Bayerns Stände und Staatsregierung erkannten ebenfalls diese Mißgriffe. Und so mußte es mit Recht geschehen, daß auf Befehl der höchsten Staatsregierung diese geheimen Instruktionen der bischöflichen Ordinariate für nichtig erklärt wurden. Dieser Akt unserer Staatsregierung hat die geistliche Aristokratie nicht zur Besinnung gebracht; denn erst ohnlängst hat sich das bischöfliche Ordinariat in Regensburg ähnliche, eigenmächtige, geheime Umtriebe erlaubt. Hören wir diesen Fall. Als am 2. Dezember 1830 die königl. Regierung des Regenkreises eine sehr freundliche und wohlmeinende Aufforderung rücksichtlich der Zehentfixation an die Geistlichkeit des Kreises ergehen ließ, — da war eine allgemeine Freude unter den bayerischen Landpfarrern, die es gut mit Staat und Kirche meinen, denen Christenthum und Religion heilig sind. Doch diese Freude dauerte nicht lange. Welcher Bayer sollte es glauben? Unterm 18. Februar 1831 erscheint plötzlich, ohne vorhergegangenes Benehmen mit der Staatsregierung, ein bischöfliches Circular von Regensburg an den Gesammt-Diözesan-Klerus, dessen Inhalt schnurstracks der wohlmeinenden Absicht der königl. Regierung entgegentritt. Das bischöfliche Ordinariat beginnt also:

„In unserer vielbewegten Zeit wird unter mehreren An„feindungen unserer katholischen Kirche nun auch der Natural„Zehent, der solideste Unterhaltungsfond der Geistlichkeit da„durch angegriffen, daß man demselben in fixe Geld- oder „Naturalbezuge umwandeln will. So unbedeutend dieser An„trag beim ersten Anblicke auch scheinen mag, so wichtig und „für die künftige Fortdauer der Pfarreien entscheidend kömmt „uns derselbe nach reifer Ueberlegung vor und wir finden uns „im Gewissen verbunden, hiemit offen und ohne Scheu zu er„klären: daß wir auf die projektirte Zehent-Fixation ohne „Pflichtverletzung nicht einwilligen können, und daß wir durch „eine ungeeignete Einwilligung auch keinen Antheil haben wol„len, wenn die Kirche Gottes durch diese Neuerung aus dem „über 1000 Jahre vom weltlichen und geistlichen Gesetze be„kräftigten und rechtlichen Besitz des Naturalzehnts geworfen, „blos ein Fixum zum Unterhalt der Geistlichen erhält, welches „niemal ganz das ist, was der auf liegenden Gründen radizirte „Naturalzehnt bisher war.“

Hierauf führt das Cirkular noch einige Gründe an, daß nämlich die Kirche in ihrem Eigenthumsrecht nicht gekränkt werden dürfe, daß die Kirche mit ihren Rechten unter dem Schutze der Verfassung stehe, daß der Naturalzehent „jus in re“ sey; durch die Zehentfixation würde aber dieses Recht in ein „jus personale“ verwandelt, durch Zehentfixation würden mehrere Pfarreien eingehen. Diese und mehrere angeführten Gründe wollen wir später alle genau widerlegen. Nur sey hier ein für allemal gesagt: die Kirche konnte und kann der

bayerischen Regierung niemals den gegründeten Vorwurf machen, daß selbe auf ungerechte, willkührliche oder unzweckmäßige Weise die Eigenthumsrechte der Kirche verletzt habe. Im Gegentheile, Bayers Fürsten und Volk sorgten und sorgen noch immer reichlich für ihre Geistlichkeit. Wie schön sagt das oben erwähnte Cirkular der königl. Regierung:

„Man wird bei allen Fixationen pfarrlicher Zehenten „der deren Genehmigung dahin Bedacht nehmen, daß selbe „eine den bisherigen Ertrag sichernde Rente gewähren, und „daß die Erhebung der fixirten Leistung möglichst gesichert und „erleichtert werde, in welch letzterer Beziehung den speziellen „Anträgen und Uebereinkommen der Interessenten bei jeden Fixationsverhandlungen entgegen gesehen wird.“—

Sollte vielleicht diese schöne Stelle das Ordinariat Regensburg auf den Gedanken gebracht haben, als wolle die bayerische Regierung die Rechte der Kirche verletzen?!

Die vielfältigen und segensreichen Erfahrungen, welche die Staatsregierung durch Fixation ihrer eigenen und der Zehenten mehrerer Stiftungen machte, waren es ganz vorzüglich, welche die Regierung zu jener schönen Aufforderung an den Klerus motivirten. Wie gut meint es die Regierung? Wie sehr aber mißkennen die bischöflichen Ordinariate Bayerns die guten Absichten derselben? Ja — so weit konnte sich das bischöfliche Ordinariat Regensburg verirren, daß selbes in seinem Cirkular ausspricht: „Es wird bald so weit kommen, wie es Manche wünschen und es Andere laut aussprechen, daß die, welche noch einen öffentlichen Religionsdienst haben wollen, die Religionsdiener selbst unterhalten müssen.“ Wann, wann hat Bayern nicht für seinen Klerus gesorgt? Wir wiederholen es! Oder — wer in Bayern will ein gegründetes Recht der Religionsdiener verletzen? Dieses Ordinariat glaubt sogar, daß durch Zehentfixation Verachtung und Herabsetzung der Religionsdiener und somit endlich auch der Untergang der Religion herbeigeführt werden könnte. Also Güter, äußerliche zeitliche Güter sind die Grundpfeiler der katholischen Religion?! Ein wahrhaft geistliches Prinzip aus Hildebrands Schule! Wer sollte es glauben, daß erwähntes Cirkular aus jener bischöflichen Kurie gehen konnte, wo Sailer Bischof und Wittmann General-Vikar ist? Wer sollte es glauben, daß selbst diese zwei frommen Geistesmänner sich nicht von dem Formengewinde äußerlicher — kirchlicher Formalitäten losmachen können! Man lese Sailers Pastoral und Wittmanns exegetische Vorträge und Meditationen und man kann seinen eigenen Augen kaum mehr trauen, wenn man das erwähnte bischöfliche Cirkular damit vergleicht! Aus allen Schriften Sailers und Wittmanns geht hervor, daß sie die äußerlichen Güter für ein Hinderniß des Reiches Gottes halten! Wer nach äußerlichen Gütern strebt, fällt in die Fallstricke des Satans! Sailer und Wittmann dringen unaufhörlich dahin, daß die Seelsorge reingeistig verwaltet werde, — daß der Geistliche lediglich seinem reingeistlichen Berufe, der reinen Seelsorge sich widmen solle. Wie aber ist es möglich? Kann der Geistliche reingeistlich und reinseelsorglich leben und wirken, wenn die verderbliche Oekonomie- und Zehentlast ihn zu Boden drückt und in den Schlamm und Wust der äußerlichen Güter ihn ganz hineingräbt? Kann man wohl Gott und dem Mammon, dem Götzen dieser Welt zugleich dienen? Der Geistliche soll ununterbrochen beten, lesen, studieren, lehren, predigen, Christenlehren halten, Schulen besuchen, Kranke trösten, Sakramente ausspenden? und dieser nämliche Mann soll dann zugleich für lästiges Hauswesen und Oekonomie sorgen, im Stadel, auf dem Getreidboden, in den Viehställen gegenwärtig seyn? Knechte und Mägde zur Tagesarbeit wecken? Dienstboten und Taglöhner auf seinen Feldern und Wiesen kommandiren? auf den Zehentfluren als Aufseher und Wächter erscheinen? Welch ein Mißstand! Ist es wohl möglich, daß unter solchen Verhältnissen die Seelsorge gedeihe? Welcher Christ wagt es, dies zu behaupten? Und doch kämpft das Ordinariat Regensburg mit Leib und Seele für das verderbliche Oekonomie- und Zehentwesen. Doch, wozu dieser Kampf? Einmal ist die Zeit gekommen, wo die Wahrheit in der christlichen Seelsorge feststeht: „Omne malum a decimatione.“ Das Grab der Seelsorge ist das Zehentwesen.

Möchte in allen unsern christlichen Seelsorgern jener reine Geist des Christenthums aufwachen, der in den Vätern des Urchristenthums lebte! Es erschalle vor den Ohren der Ordinariate Massillons donnernde Stimme:

„Wenn diejenigen, welche ihre Güter der Kirche gegeben haben, heut zu Tage wieder unter uns erscheinen, und den Gebrauch, den die meisten Kirchendiener damit machen, sehen würden, wenn sie aus ihren finstern Grabstätten hervorsteigen und ihre Augen auf so viele Reichthümer, die sie blos zum Unterhalt der Seelsorger bestimmt hatten, und nun zu sonst nichts, als zur Wohllust, zum Müßiggange, zum Spiele, zum Aufputze und zum Wohlleben derselben dienen, hinbesten würden; ach, wie würden sie nicht, bewaffnet mit eben demselben Eifer, der sie vorhin so wohlthätig machte, diese ärgerlichen und unwürdigen Kirchendiener verjagen!“

Der Geistliche sey kein Zehentherr, kein Gutsbesitzer, sondern reiner Seelsorger, dies fordert das Christenthum! O möchte die glückliche Stunde bald nahen, welche die Morgenröthe der reinen Seelsorge über den Horizont der christlichen Kirche heraufführt! Sie wird kommen jene glückliche Stunde, und Ihr bischöflichen Ordinariate Bayerns, Ihr werdet diese Stunde nicht verhindern, in welcher die Emancipation von der ungeheueren Zehentlast für das Reich der Seelsorge heraufsteigt! Frei im Geiste des heil. Apostels Paulus wird dann der christliche Seelsorger in seinem heiligen Wirkungskreise dastehen, frei von allen weltlichen Sorgen wirken und rein und ungetheilt nur für das ewige Heil seiner christlichen Heerde leben. „Die Kirche Gottes bleibt ewig, ihre Formen wechseln.“ Ceteroquin censemus, decimas esse delendas.

Das steinerne Bild.

Dritter Artikel.

Rosina Braun, Tafernwirths-Wittwe in Windach, des gleichnamigen freiherrlich von Pfetten-Füll'schen Patrimonialgerichts, war bereits am 25. Juni 1828 in ein hohes Alter vorgerückt, als sie ihr freistiftiges Anwesen, worauf sie der Herrschaft nie einen Heller schuldig blieb, ihrem Sohne Anton übergab, und hiebei 910 fl. 40 kr. an Laudemien und Taxen bezahlte.

Indeß starb Anton Braun bald darauf, und die alte bekümmerte Mutter war darauf bedacht, das Heimath für einen ihrer zwei noch lebenden großjährigen Söhne, Johann Georg, und Joseph, zu retten.

Sie verglich sich daher, von diesen beiden Söhnen umgeben, am 13. Jänner 1830 zum Protokolle des Patrimonialgerichts mit der Anton Braun'schen Wittwe dahin, daß sie der letztern ihr eingebrachtes Heirathgut zurückgab, und noch einige Abfindung beilegte.

Kaum war hievon der Gutsherr, Baron v. Pfetten-Füll, benachrichtiget, als er die Rosina Braun zur Vornahme der Laudemial Verhandlung beauftragen ließ. Diese weigerte sich; im Bezirke des königl. Rentamts Landsberg, in welchem Windach liege, sprach sie, werde nach uralter Observanz den Weibern die Gutsmayerschaft nicht verliehen, man pflege sie am Ende lediglich anzuweisen, durch Einheirathung einen Mayer zu stellen. Alle Umstände ließen auch allenthalben schließen, daß sie sich um die Wirthschaft keineswegs mehr für sich, sondern nur für einen ihrer Söhne verglichen habe, und hätte sie auch ihren Namen zum Geschäfte hergeliehen, so sey doch eine Mittelsperson wieder niemals zu Stift und Brief angehalten worden.

Umsonst! Der Gutsherr bestand im Wesentlichen noch auf seiner Forderung, nachdem Rosina Braun bereits ihren ältern Sohn Johann Georg zur augenblicklichen Uebernahme offerirt hatte, und als sich diese Wittwe neuerdings erklärte, daß sie eher eine Klage gewärtige, als sich darauf einlasse, die erst am 25. Juni 1828 erlegten 910 fl. 40 kr. jetzt wieder, und etwa 14 Tage später für ihren Sohn zum drittenmale zu erlegen, so kündete ihr der Herr Baron, eine Klage ablehnend, die Freistifts-Gerechtigkeit, mit Abzugstermin Lichtmessen 1832, auf.

In der deßfallsigen Entschließung vom 22. März d. Js. ist sein Patrimonialgericht, welches die Aufkündigung vollzog, beauftragt, vom Anwesenserlöse das fragliche Laudemium abzuziehen! Wahrscheinlich wird der verehrte Freiherr von diesen veralteten, zuletzt nur zur Chicane einer braven Bürgerfamilie führenden Ansprüchen abstehen, oder es wird für die bedrängte Wittwe noch Hülfe zu ermitteln seyn; wir betrachten aber auch dieses, wie das erste Factum, als sicherlich nicht aus dem individuellen Charakter, sondern aus Meinungen für Recht entsprungen, wieder nur aus den höhern, ganz allgemeinen Beziehungen unsers Thema's.

Es liegt nämlich ein eigener Zauber in der Gesetzgebung, personificire sie Dir in der Mitte weiter Kreise, auf denen das Leben in allen seinen Gestalten, da lachend, dort weinend, hier in den Füllhörnern der Welt sich wiegend, dort mit den Fesseln klirrend, hier jung und weise, dort alt und einfältig, oder in Jedem nur halb, oder in Allem nicht gerade so, sondern anders — kurz, tausendgestaltig und in zahllosen Mischungen webt und bildet und ringt.

Das magische Wesen in der Kreisesmitte erhebt sich, spricht, und in seinem Worte erstarrt das eben entworfene Lebensbild. Den Gecken ergriff im Tanze, den Thoren in in der Flitter-Erndte, den Bettler in Thränen, den Armen und Hülflosen auf seinen Knien und in Ketten, das Verdienst in Spott und Geißelung, den Großen im prahlerischen Triumphzuge, wohl auch den Gerechten in Freiheit, den Guten und Weisen im seltenen, zeitlichen Glücke die Versteinerung.

Seht da das steinerne Bild! Die Kinder und Enkel der Thoren, der Reichen und Großen erkennen hierin mit Lust die Züge ihrer Väter und Ahnen, denn es sind ihre eigenen Züge, die Flitter-Erndte des klugen Vorfahren ist noch ihr Reichthum, noch finden sich die Pferde, welche den Triumphwagen zogen, und die tausend Sklaven und Kammerknechte, die ihm folgten, in ihren Inventaren vor.

Ein heiliges, unantastbares, ewiges Erbe in Kraft des steinernen Bildes, welches sie festhalten, und in Verhältnissen mit einer Wuth umklammern, die ihnen das Blut unter den Nägeln hervortreibt; aber vergebens! Der Zauber gab nicht unvergänglichen Stein, sondern nur zeitliche Form für das sinnliche Auge.

Lasset du, Getäuschter! dir diesen Zauber noch am heutigen Tage erneuern, und legst du dein Ohr an das wieder erstandene Bild, so findest du hiebei nicht die erwünschte, die Ewigkeit deiner Hoffnungen und Genüsse verbürgende Ruhe, sondern vernimmst sogleich ein leises, in der Zeit steigendes, zuletzt tobendes Rauschen, du hörst die unaufhaltsamen Rotationen das zuletzt unsterbliche Drönen des unsterblichen Geistes, der, zur Vollendung zwingend, endlich das Gebilde der Deinen doch schonungslos aushöhlt und abschleift, und auf dessen Stelle frische, gediegene, ihm ähnliche Lebensstoffe ansetzt.

Er war es, der dem Feudalismus, z. B. in der Leibeigenschaft eine seiner stolzesten, in Kap. 8. Thl. I. des Landrechts von 1756 neu geweihten Büsten vernichtete und die Regierung, verstand bereits im Jahre 1808 ihren Beruf, die Trümmer rein hinwegzuräumen. Sind aber derselben nicht auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Privilegien, die Scharwerks- und emphyteutischen Rechte des Adels, überhaupt die Sklaverei des Bodens als störender, verpestender Schutt in der großen Werkstätte der Zeit nicht nur dringend angezeigt, sondern auch die Kraft und die Mittel gegeben, oder votirt gewesen, diese heilige Halle endlich zu säubern?

Mit unverrücktem Blicke sehen wir nach diesem großen, obwohl noch fernem Ziele, und wir glauben, dieses Ziel als ein theures Vermächtniß auch unsern Kindern in die Seele binden zu müssen, weil wir — wozu wir in unsern bewegten, bedeutungsvollen Tagen auch jeden unserer Mitbürger auffordern — unser Vaterland aus Herzensgrunde lieben, und sein und seines Fürsten Glück ohne Nebenabsichten wünschen, aber auch überzeugt sind, daß ein Volk, welches in seinen wesentlichsten Interessen durch eine höchst abusiv und widerrechtlich gespaltene Gewalt selber getheilt, und mit einem bedeutenden Theile dem Staate gleichsam entfremdet ist, daß ein Volk, dem man, eben zur Aufrechthaltung eines trennenden, auflösenden Prinzips, die seiner Bildungsstufe angemessenen Institutionen verweigert, welches man in der schmählichen Verdemüthigung, welche ihm die Jahreszahlen 1756 und 1616 unfehlbar auflegen, zu erhalten sucht, daß solch' ein Volk — und es ist das liebe bayerische — wegen Mangels an den ersten innern Bindungsmitteln eines wahrhaften Glückes nicht fähig sey.

Sey, so bitten wir Jeden, vor allen Dingen Mensch, und dann erst alles, wozu du dich berufen glaubst.

r.

Zum Verfassungseid der Armee.

Karlsruhe, 2. Dezember 1831.

Als der Abgeordnete Aschbach in der 130. Sitzung unserer zweiten Kammer (7. Novemb.) den Rednerstuhl bestiegen, und seine Motion auf Einführung eines Verfassungseides, den alle Staatsbürger und Staatsdiener, sohin auch das Militär, wenigstens die Offiziere, abzulegen hätten, begründet hatte, ward ihm der Beifall der Kammer wie des Volkes durch ein allgemeines Bravo zu Theil. Der Bericht über diesen Antrag ward in der Kommission einem Manne anvertraut, der durch seinen entschiedenen Charakter eben so, wie durch seine bekannten Leistungen im Gebiete der Rechtswissenschaft zu den Notabilitäten unseres teutschen Vaterlandes gehört.

Bei den Debatten über dieſen heiklen Gegenſtand in der bayeriſchen Abgeordneten-Kammer, und bei den Meinungs-Differenzen, die in dieſer Sache dort bei anerkannten Patrioten Platz griffen, waren wir auf die Anſicht Mittermayer's, dieſer nämlich iſt der oben bezeichnete Referent, geſpannt, obgleich ſich die öffentliche Meinung hier eben ſo, wie in Bayern, für den Verfaſſungseid der Armee ausgeſprochen hatte.

Ich bin in der angenehmen Lage, dem teutſchen Publikum eröffnen zu können, daß Mittermayer's Referat zu Gunſten des Verfaſſungseides der Armee lautet, und hoffe, meine teutſchen Mitbürger durch eine ſolche Nachricht zu erfreuen, da das Urtheil dieſes Rechtsgelehrten nicht blos eine politiſche Autorität für Baden, ſondern eine wiſſenſchaftliche Autorität für ganz Teutſchland — für das civiliſirte Europa hat.

Die Deputirten-Wahlen in Würtemberg.

Stuttgardt, den 1. Dec. 1831.

Das von unſerer Regierung an die Oberämter erlaſſene Ausſchreiben gab zu manchem Verdachte Veranlaſſung, und wenn man daſſelbe mit einigen offenbaren Rückſchritten der Würtembergiſchen Staatsregierung zuſammenſtellt, ſo wurde man zu der Vermuthung gedrängt, es wolle die Regierung einen die Wahlfreiheit beſchränkenden Einfluß üben oder üben laſſen. Allein dies ſcheint unſere Regierung durchaus nicht zu beabſichtigt zu haben, wenigſtens hat die That gezeigt, daß ſie nicht den entfernteſten Einfluß auf die Deputirten-Wahlen verſucht, jedenfalls aber iſt das Ergebniß der Wahlen ein ſolches, daß die Liberalſten ihr Dank wiſſen würden, wenn ſie ſich bemüht hätte, ſolche Reſultate zu erzielen.

Die gewählten Deputirten ſind in der Mehrzahl Männer, deren Glaubensbekenntniß zu angenehmen Erwartungen berechtigt, und die von dem ſo mächtigen Aemulationsgeiſt getrieben, gewiß nicht hinter ihren Kollegen in der Badiſchen und Churheſſiſchen und den beſſeren Mitgliedern der Bayeriſchen Kammer zurückbleiben werden.

Mögte es Ihnen gelingen, ſich und uns ein freies Wort zu erkämpfen, uns durch die Preßfreiheit, ſich ſelbſt aber durch die Vernichtung jener Beſtimmungen in unſerer Verfaſſungs-Urkunde, welche auch den Abgeordneten für das, was er in der Kammer geäußert hat, verantwortlich machen.

Daß eine ſolche Beſtimmung den Wirkungskreis der Deputirten lähme, zu zahlloſen Chikanen führe, und mit dem Geiſt des conſtitutionellen Staatsrechts ganz unverträglich ſey, iſt iſt eben ſo ſicher, als die Behauptung wahr iſt, daß eine conſtitutionelle Monarchie ohne Preßfreiheit nichts als ein verkappter Abſolutismus ſey, der zu feig iſt, um ſich für das zu erklären, was er ſeyn will.

Zur Zeitgeſchichte.

Frankreich.

Um den Lyoner Aufruhr — Rebellion — Emeute dreht ſich das Tagsgeſpräch der Politik, und jener Ausdruck der Verachtung und des Schimpfes geht vielleicht aus den diplomatiſchen Noten, Proklamationen und Adreſſen in eine leichtbeſtechliche Chronik des Jahres 1831 über. Aber die partheiloſe Weltgeſchichte, die in das Herz der Menſchen und den Kern ihrer Thaten ſieht, läßt nicht unaufgezeichnet vorübergehen, daß die unterſte Klaſſe einer Bevölkerung, die der nahe Hungertod gegen die tyranniſchen Brodherren in Verzweiflung, Waffen und Sieg jagte, daß (in der Ariſtokratenſprache zu reden) die ſiegende Canaille auf dem Gipfel ihrer Macht das Schwert ſenkte, und das reiche Nahrung bietende Eigenthum der beſiegten Gegner, nur an einzelnen Orten zerſtört, nirgends einer Plünderung preisgab. Solche Mäßigung kömmt denn freilich den Einaugen ſeltſam vor, ein klarer Blick weiß ſie zu erklären. — Das iſt ja eben die Größe des demokratiſchen Princips, daß es ſelbſt in ſeinen Verirrungen ſeinen Urſprung aus der Natur, aus der Humanität, aus Allem, was reinmenſchlich iſt, nimmermehr verläugnet, und daß es lieber weiter darbt, als ſeine Ehre ſchmäht. Das iſt das ſchöne Unterſcheidungszeichen bei einem äuſſern Irrthum der Demokraten gegenüber der Ariſtokratie innerem Irrwahn, daß dieſe der Sieg vollends entmenſchlicht, während er jene zur Menſchenwürde zurückführt. —

Berichtigung.

Wir haben in Nro. 50 ein Beiſpiel von Polizei-Willkühr mitgetheilt, und jene Betrachtungen mit den Worten geſchloſſen: „Vielleicht revidirt die weiſe Regierung des Rezatkreiſes dieſe Polizei-Verordnung.“ Was wir vorausſahen, iſt eingetroffen, wie nachſtehendes Regierungs-Reſcript zeigt.

„Aus dem Bericht vom 27. d. M. und den mitvorgelegten „zurückfolgenden Akten über die Einhaltung der Polizeiſtunde hat „man erſehen, daß die Bekanntmachung des Stadtmagiſtrats „Emskirchen vom 29. Sept. l. J. wegen der Polizeiſtunde wo„der aus Veranlaſſung, noch mit Genehmigung des k. Landge„richts Mkt. Erlenbach erfolgt iſt, und daß der Magiſtrat die mit „der Uebertretung in keinem Verhältniß ſtehenden auffallend ho„hen Strafen aus Mißverſtändniß angedroht hat,

„Das Landgericht wird daher angewieſen, den Magiſtrat „zur alsbaldigen Zurücknahme dieſer Strafbeſtimmung anzuwei„ſen, und die dieſfalls erforderlichen weitern Anordnungen „und Einſchreitungen als Diſtriktspolizeibehörde zu treffen; „auch bleibt demſelben unbenommen, von dieſer Entſchließung „zur Wiederlegung der gegen das Landgericht und insbeſondere „gegen deſſen Vorſtand gerichteten öffentlichen Anſchuldigung „den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Ansbach, den 21. Nov. 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.
v. Mieg.
Donner.

In dieſem Reſkripte iſt aber nicht nur die Zurücknahme jener willkührlichen Strafbeſtimmung anbefohlen, ſondern es iſt auch deutlich ausgeſprochen, daß Herr Landrichter Bocke von Markt-Erlenbach durchaus keinen Antheil an jenem Mißgriff hatte. Wir glauben übrigens noch dem genannten Herrn Landrichter zu ſeiner Genugthuung die Erklärung ſchuldig zu ſeyn, daß er ſeiner Humanität *) wegen die Liebe ſeiner Amtsuntergebenen in hohem Grade genießt.

Zu jenem gerügten Polizeimißgriff ließ ſich der Bürgermeiſter von Emskirchen durch ein offenbares Mißverſtändniß verleiten, und hatte dabei die Unbeſonnenheit durch den Beiſatz „Erhaltener Weiſung zufolge“ das königl. Landgericht zu verdächtigen.

*) Dieſes iſt der Ausdruck der Bürger von Emskirchen.

Aufforderung.

Wir bitten den Herrn Einſender des „Fresko-Bildes,“ ſich uns gefälligſt zu nennen, weil wir außerdem ſeine, wenn gleich ſehr intereſſante Zuſendung (datirt München 4. Dezemb.) unbenützt liegen laſſen müßten. Daß wir keinen Mißbrauch von ſeinem Namen machen werden, deſſen darf er verſichert ſeyn.

Bei dieſer Gelegenheit bemerken wir überhaupt, daß anonyme Einſendungen, die ſich mit Thatſachen befaſſen, welche nicht jedem Zweifel entrückt ſind, nicht berückſichtigt werden können.

Die Redakt.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 10. December 1831. Nro. 63.

Altbayern und Neubayern.

Unser liebes teutsches Vaterland theilt mit Italiens klassischem Boden das namenlose Unglück in viele — viele Ländchen versplittert zu seyn, und bei den egoistischen Interessen der einzelnen Fürsten konnte es sich nicht fehlen, daß Kriegsglück und Unterhandlungs-Kunst über einzelne teutsche Völkerstämme wie über eine feile Waare verfügten. Die Diplomatie die so manche Sünde begangen hat, und so manches ihrer Kartenhäuser einfallen sehen wird, wie dieses bereits in Belgien der Fall war, hat oft Völker vereint, die, wenn gleich von demselben teutschen Stamme entsprossen, sich doch so fremd entgegenstanden, daß im glücklichen Falle nur die Zeit die schroffen Gegensätze ausgleichen und sie zu einem gemeinsamen Volk verschmelzen kann, so wie wir die Rhone und die Saone, den Rhein und den Main bei ihrer Vereinigung langs neben einander fortfließen sehen, ehe sie sich innig zu einem Strome verbinden.

So hat die Diplomatie auch unter dem gemeinsamen Namen Bayern Völkerstämme zusammen gefügt, an deren geistigen Vereinigung sich so lange nicht glauben läßt, als man die Bezeichnungen „Altbayern“ und „Neubayern“ hören muß. Diese Benennungen sind aber nicht etwa die Waffen einer intriquanten Journalistik, nein! sie wuchern tief in unserer Verwaltung, wie in unserer Rechtspflege, sie finden Anklang im Gemüthe der älteren bayerischen Stämme, ja man hat sich nicht gescheut, nach dem bekannten divide et impera bei den Bewohnern der älteren Provinzen eine feindliche Spannung gegen Franken und Rheinländer zu nähren und zu pflegen, um so gegen die freimüthige Repräsentation dieser neueren Provinzen ein Gegengewicht zu gewinnen. Ob die einzelnen Völkerstämme sich auch dann so betrogen gegenüber stehen würden, wenn eine aufrichtige constitutionelle Regierung das Band der Liebe um sie schlänge, wenn nicht charakterlose Menschen im wohl berechneten Interesse das gutmüthige Volk durch unwürdige Verspiegelungen täuschten, das möchte schwer zu behaupten seyn. Bereits ist es so weit gekommen, daß in vielen Landgerichten des Isarkreises eine wahre Erbitterung gegen die Bewohner der neueren Provinzen herrscht, warum aber, wissen diese sonst so gutmüthigen Menschen eben so wenig, als sie einsehen, wie sehr eine solche Feindseligkeit ihr eigenes National-Interesse gefährden muß. Und was ist es Ihr Altbayern! das Euch mit Euren Mitbürgern vom Rhein und vom Main entzweit? Habt Ihr über die Lage unseres Vaterlandes ruhig nachgedacht, habt Ihr das Streben der Neubayern richtig erkannt, oder habt Ihr Beamten Euer Ohr geliehen, die Euch blos als Mittel zu ihren ehrgeizigen Zwecken betrachten, und Euch und Eure Interessen jeden Augenblick gegen das Lächeln eines Fürsten zu verrathen bereit sind? Wenn die Steuerlast Euch zu Boden drückt, dann werden die, welche Euch gegenwärtig zu Adressen aufmuntern, Euch keine Hülfe, keinen Nachlaß bringen, sie selbst fühlen ja diesen Druck nicht, und die, welche Euch helfen konnten, Eure Landtags-Abgeordneten habt Ihr ja zum Theil in Euren Adressen gelästert, habt deutlich ausgesprochen, daß Ihr ihrem muthigem Kampfe für Eure Freiheit und Eurer Interesse Eueren Beifall versagt. Wenn nun aber die Neubayern gegen jene Volksvertreter ihre innige Verehrung aussprechen, welche unsere Staatsverfassung zur Wahrheit machen, der Willkührherrschaft ein Ziel setzen und den Finanzhaushalt so geregelt wissen wollen, daß des Landes Kräfte nicht erschöpft werden, wollt Ihr deswegen den Neubayern gram seyn? Sind jene Abgeordnete, die gegen die Mißgriffe und gegen die Unbilligkeiten der Staatsregierung in männliche Opposition treten, blos Rheinländer und Franken? Ist der Baron v. Closen, sind die Doktoren Schwindel und Lang und soviele andere Mitglieder der Opposition nicht Altbayern? Oder glaubt Ihr, daß sich der, von der Opposition erstrebte Zustand der Gesetzlichkeit nicht mit der, dem Könige schuldigen Treue vertrage? Mit jener Art von Treue, welche den Menschen zum Thier entwürdigt, ihn der Laune des Herrschers blind ergeben macht, Seelenfreiheit und Seelenadel verläugnend erklärt, daß des Fürsten Wink ihr mehr gelte, als beschworene Gesetze, mit einer solchen Treue haben wir freilich nichts gemein unsere Treue ist eine doppelte, sie heißt: Treue der Verfassung und Treue dem Könige! Eine Treue die sich nicht mit der Verfassung und dem Könige zugleich verträgt, ist nicht die Treue eines braven Staatsbürgers. —

Damit Ihr aber unsere Gefühle und unser Streben besser beurtheilen möget, muß ich Euch Folgendes zur Beherzigung vorlegen. Ansbach, Bamberg, Bayreuth und Würzburg waren wie Ihr wißt, ehe sie mit Bayern vereinigt wurden, selbstständige Fürstenthümer *) und genoßen alle die Vortheile, die eine Residenz einer Stadt bietet, und die Ihr! Ihr Bewohner von München am beßten würdigen könnt, da Ihr mit dem Verluste der königlichen Residenz in namenloses Elend gestürzt würdet, der Rheinkreis dagegen war zuvor einem größeren Lande einverleibt, und wurde durch die Losreißung von demselben, manigfachem materiellem Nachtheil ausgesetzt, das selbst der beßte Wille der Regierung nicht immer beseitigen konnte. Daß unter solchen Umständen die bayerische Regierung die uns nicht blos unsere Selbstständigkeit raubte,

*) Ich weiß wohl, daß Ansbach und Bayreuth ehe sie von Bayern übernommen wurden, einige Jahre unter preußischer Herrschaft standen, dieses ändert aber die Sache nicht.

und unsre Namen aus der Reihe der Völker strich, sondern auch unser materielles Interesse beeinträchtigte, uns nicht sehr willkommen seyn konnte, werdet Ihr um so leichter glauben, da es noch überdies bekannt ist, daß diese Regierung die neu erworbenen Provinzen gewöhnlich auf eine Art behandelte, die nicht geeignet ist, die Liebe der neuen Staatsbürger zu erwerben. Hiezu kam noch, daß unsere Herzen durchaus keine Sympathie mit Bayern nährten, denn der Rheinländer war bereits Franzose geworden, den Ansbacher und Bayreuther hatte schon die Religions-Verwandtan Preußen gefesselt, die Würzburger waren aus bekannten Gründen noch länger als die Bamberger dem Hause Oestreich ergeben; und die Gesinnungen der ehemaligen Freireichsstadt Nürnberg sprachen sich im Jahre 1809 ganz unzweideutig gegen Bayern aus. Der bayerische Staat war demnach aus Völkerstämmen zusammengesetzt, die mit Sehnsucht dem Augenblicke entgegenharrten, der sie von einer so unwillkommenen Verbindung erlösen würde.

So war es bis zum Jahr 1818. In diesem merkwürdigsten Jahre der bayerischen Geschichte schloß Vater Max einen Vertrag mit seinen Bayern, der aus den Unterthanen Staatsbürger machte. Die Neubayern nahmen diesen Freiheitsbrief nicht kalt und undanktar auf, im Gegentheile diese eben so edle als kluge Regenten-Handlung des Königs Max schuf eine geistige Revolution bei den Bewohnern der neueren Provinzen, Herzen, die nie für Bayern geschlagen hatten, die dem neuen Fürstenhause noch lange fremd geblieben wären, wurden erwärmt und schlossen sich mit aufrichtiger Liebe an den constitutionellen bayerischen Thron. Blieb für unser materielles Interesse auch noch so manches zu wünschen übrig, wurden wir noch etwas stiefmütterlich von der Regierung behandelt, und waren wir auch im Verhältniß zu den älteren Kreisen mit Steuern überbürdet *), so glaubten wir einerseits, daß man der Freiheit auch ein Opfer bringen müsse, anderseits trösteten wir uns mit der Aussicht einer baldigen Erleichterung.

Es war uns bei all dem nicht entgangen, daß unsere Verfassung so manche Lücke habe, daß die Beilagen zu derselben ihre wohlthätigen Bestimmungen zum Theil wieder aufheben, allein wir wußten auch, daß der Uebergang von einer absoluten Monarchie in eine aufrichtige constitutionelle nie so plötzlich geschieht, und konnten es dem allgeliebten Max nicht so übel nehmen, wenn auch er den Gesetzen der menschlichen Natur erlag, und es nicht vermogte, den Reizen der absoluten Herrschaft gänzlich zu entsagen.

Was uns aber in der ersten Zeit unseres constitutionellen Lebens vor allem ermuthigen und die Aussicht auf eine für Bayern segenreiche Zukunft bieten mußte, war das Vertrauen auf den damaligen Kronprinzen. Von diesem Prinzen hörte man nur die Ausdrücke eines großartigen und freisinnigen Gemüths; man erzählte sich, wie dieser erlauchte Prinz in einem Briefe an Professor Luden in Jena die Gebrechen unserer Verfassung anerkannt und mit bewundernswürdiger Freimüthigkeit sich über das verbreitet habe, was einem wahren constitutionellen Staatshaushalt Noth thue. Man glaubt gerne was man wünscht, so ging es auch uns; jeder neue Zug von des Kronprinzen Geistes-Größe war uns eine willkommene Wahrheit, war er ja schon längst der Abgott unserer Herzen.

*) Daß dieses noch jetzt der Fall ist, werde ich demnächst bei einer andern Gelegenheit nachweisen.

Für mehrere dieser Mittheilungen hatte man übrigens ziemliche Gewißheit, so war es außer Zweifel, daß er die famösen Karlsbader Congreß-Beschlüsse, worauf sich die gegen die Presse gerichteten Bundestags-Beschlüsse gründeten, höchst mißbilligte, man versicherte, daß er dem Grafen Rechberg, welcher als bayerischer Gesandter dem Karlsbader Congreß beiwohnte, sein größtes Mißfallen über seine Zustimmung zu diesen Beschlüssen zu erkennen gab.

Unter so begründeten Hoffnungen gingen wir mit Freude einer glücklichen Zukunft entgegen, und schon träumten unsere Sanguiniker Bayern als das Paradies des staatsbürgerlichen Lebens. Doch:

Frohlocke nicht, denn eifersüchtig sind des Schicksals Mächte,
Vereiltz Jauchzen greift in ihre Rechte.

(Beschluß folgt.)

Adressen aus Neubayern.

Die von den Stadtgemeinden Ingolstadt, Amberg, Waiserburg u. s. w. in jüngster Zeit erlassenen in der Münchner pol. Zeitung abgedruckten Adressen sind nach Verdienst beurtheilt. Mit Wahrheit ward in Nro. 50 des Volksblattes verbürgt:

»daß im Rhein- Rezat- und Mainkreise, bei aller Liebe,
»die auch wir für unsern König haben, solche Hundes»demuth (wie in jenen Adressen) nie verlauten werde.«

Das offene, biedere Benehmen in diesen Kreisen beurkundete sich bei allen Gelegenheiten; und wenn aus diesen Kreisen Adressen einlaufen, so sind sie gewiß nur im constitutionellen Geiste verfaßt, wie z. B. jene, welche der Magistrat von Bamberg im Jahr 1819 Sr. Majestät zu übergeben sich veranlaßt fand. Wir halten es für sehr zeitgemäß gerade jetzt jene nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommene Adresse zu veröffentlichen.

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Der Mai 1818 brachte dem Bayernvolke, damit auch unserer Stadt und Umgebung das Glück gesetzlicher Verfassung, nach dem sich die teutschen Völker insgesammt lange sehnten. Allerhöchstie waren unter den größern Fürsten Teutschlands der erste, welcher dem sehnlichsten Wunsche Ihres treuen Volkes entsprechen. Nur kurze Zeit verfloß zwischen der Verkündung dieser Verfassungs-Urkunde, und deren Vollzug. Die Wahl und Ernennung der Stände des Reichs, deren Einberufung, die Eröffnung der Landtagssitzung die Verhandlungen, Beschlüsse und Landtagsabschied, dies Alles folgte mit einer Raschheit, mit einer Lebendigkeit auf einander, daß der erste erhabene Wille Eurer Königlichen Majestät so, wie die Anhänglichkeit, Treue und Festigkeit der Stände des Reichs in den Verhandlungen, Beschlüssen und Verfügungen in den Allen offen vorliegenden Akten beurkundet erscheinen. Nur eine Stimme, ist hierüber in ganz Teutschland — in Europa; allgemein war die Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen der bayerischen Landstände 1819 gerichtet; allgemein ausgesprochen der Beifall über deren Gang und Erfolg. Vieles kam in Bezug auf des Landes Wohl zur Sprache. — Vieles ward geordnet, gebessert — Vieles für die Zukunft zum Bessern vorbereitet. — Alle Staatsbürger Bayerns wurden und sind von der Hoffnung beseelt, daß in Bayern stets gesetzliche Freiheit herrschen, die von Allen beschworne Verfassung unverletzbar und heilig gehalten, Bayern zu einem der glücklichsten Staaten sich schnell emporschwingen in seinem Glücke mehr und mehr sich befestigen werde. Schon die erste Jugend der kaum ins Leben getretenen Verfassung erfreute Regierung und Volk mit schönen zur köstlichen Frucht schnell herangereiften Blüthen; welche herrliche Aussichten in die Zukunft für Regierung und Volk? Welche Sicherheit für beide entfaltete sich durch diese frohen

Ereignisse? Mit welcher Freimüthigkeit, zugleich mit welcher Besonnenheit, mit welcher Hochachtung für Gesetz und Verfassung zeichnete, und zeichnet nicht jede öffentliche Aeußerung, jedes öffentliche Ereigniß in Bayern sich aus? Ueberall und von allen Seiten Hochachtung für Gesetz und Verfassung, überall Gleichheit vor dem Gesetze, überall Sicherheit der Person, der Ehre und des Eigenthums, überall Freiheit der Rede und Schrift auf gesetzlicher Bahn .... und Niemand kann und darf nach unserer Verfassung seinem ordentlichen Richter, und Niemanden sein erworbenes Recht, ohne gesetzliche Untersuchung, und rechtskräftige Entscheidung entzogen werden. So ist in Bayern dem 13ten Artikel der Bundesakte Genüge geschehen, so die bangen Besorgnisse, welche anderswo entstanden, von Eurer Königlichen Majestät beseitigt, so die Verfassung beschworen — — — und doch entstehen nun erst bei uns bange Besorgnisse! Oeffentliche außer Zweifel gesetzte Aktenstücke sprechen von Bundestagsverhandlungen, in welchen unter andern von weiterer Auslegung des 13ten Artikels der Bundesakte die Rede ist, und von Anstalten, welche mit unserer beschwornen Verfassung sich nicht ganz in Einklang bringen lassen. — Unlängst geruhten Allerhöchstdieselben, uns zur Aufbewahrung im Archive, zum ewigen Andenken, jene Denkmünze in Gold zu übersenden, welche auf den 26. Mai als dem Verkündungstag unserer beschwornen Verfassung geprägt worden — — — — wäre es möglich, daß itzt schon Auslegung, Abänderung Statt finden dürfte?

Wenn vielleicht da oder dort vermeintliche oder gar wirkliche Besorgnisse erregt seyn sollten (wenn so vieles gesagt und geschrieben, zur Zeit aber Verlässigkeit nicht gegeben ist) warum teutschen Landen und deren Bewohnern ein erworbenes in Harmonie zwischen Regenten und Volk erzieltes, wieder herbeigeführtes Glück, warum dem Bayernvolke die ihnen lieb, theuer und heilig gewordene Verfassung einer weitern Erläuterung, Auslegung, Deutung aussetzen, da all dieses nicht gewünscht, nicht verlangt, sogar jede Auslegung gefürchtet wird, werden muß, weil das dermalige verfassungsmäßige, beschworne Verhältniß mit dem innern moralischen und politischen Leben aller Bayern innigst vereint worden ist?

Jeder biedere Bayer hegt gegen die hohe Bundesversammlung die schuldige Verehrung, zugleich die Ueberzeugung, daß dieselbe nicht gemeint seyn könne, den Rechten unserer erlauchten Regierung, jenen des Bayervolkes zu nahe zu treten, und es wird uns, wie jedem Bayer, zum Troste dienen, in dieser Hinsicht von Eurer Königlichen Majestät beruhigende Belehrung zu erhalten, eben dieses ist es, um welche wir Allerhöchstdieselbe bitten.

Der väterlichen Liebe unsers guten Königs, der von Allen beschworen Verfassung — dem durch diese festgeschlungenen Bande zwischen Regierung und Volk vertrauend, sehen wir der Willfahrung unserer Bitte entgegen, und beharren in alltiefster Verehrung

Euerer Königlichen Majestät

Bamberg, den 19. Oct. 1819

alleruntherthänigst treu gehorsamste Ludwig,
Stadtmagistrat

F. L. v. Hornthal, erster Bürgermeister.
Hollfelder, zweiter Bürgermeister.
Hiller, Rechtskundiger Rath.
Reindl, Magistratsrath.
Wenglein, Magistratsrath.
Mohr, Magistratsrath.
Kolb, Magistratsrath.
Eberlein, Magistratsrath.
Behrwein, Magistratsrath.

Busch, Sekret.

Obige Adresse wurde mit dem unten ausgesprochenen Vertrauen und mit nachstehender Bitte auch an den damaligen Kronprinzen eingeschickt.

Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Herr!

Die neuesten Verhandlungen der Bundes-Versammlung geben uns Veranlassung, an unsern väterlich gesinnten erhabenen König, das in alltiefester Ehrfurcht vorzutragen, wovon hier Abschrift anliegt.

In dem hohen, festen Charakter Eurer Königlichen Hoheit erblickt jeder Bayer kräftigen Damm zur Aufrechthaltung unserer gesetzlichen, beschwornen Verfassung. Darum hoffen wir keine Fehlbitte zu thun:

Eure Königliche Hoheit geruhe, unseren, in der Anlage enthaltenen alleruntherthänigsten Antrag kräftigst zu unterstützen.

In tiefster Ehrfurcht beharrend

Eurer Königlichen Hoheit

Bamberg am 19. Oktober 1819.

unterthänigst gehorsamster Stadt-Magistrat.
Folgen die Unterschriften.

Ein neuer Beleg über Adessen-Unfug.

Amberg 14. November 1831.

Laut den Erzählungen Sulzbacher Bürger waren vorige Woche Hr. Landrichter Lorbeer und der protestantische Hr. Pfarrer Gack von einem schnellen Ausfluge nach Regensburg wieder in Sulzbach angelangt, und drangen in den gutmüthigen Bürgermeister Drezl und den Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten Lehner, eine im Sinne der Amberger Wasserburger ꝛc. abgefaßte Adresse an Sr. k. Maj. abgeben zu lassen. Dieß mußte geschehen und geschah, ohne daß einer der übrigen Bürger Sulzbachs auch nur eine Sylbe erfahren durfte und sollte, während doch die Adresse im Namen der ganzen Bürgerschaft eingereicht wurde. Diese Juduktionen halten wir für so eckelhafter, da noch Niemand an der Sulzbacher Ergebenheit und Treue an Fürst, Vaterland und Verfassung gezweifelt hat, gerade diejenigen aber, welche dergleichen heimliche Schritte machiniren, sich selbst offen anklagen, daß man sich auf ihren Character nicht sicher verlassen könne; denn wozu, wenn man sich rein fühlt, eine Entschuldigung? wozu ohne alle Noth eine Pharisäer-Betheurung: Herr! Herr! wie brav sind wir?! Wahrlich es dürfte Zeit seyn, daß Se. königliche Majestät gegen dergleichen demagogische Umtriebler und Speichellecker, welche nur Mißmuth und Spaltung erzeugen, Ihren gerechten Unwillen aussprechen, und daß das königl. Staatsministerium eine geeignete Untersuchung eintreten lasse, ob denn diese Machwerke wirklich von den Gemeinden ausgehen, und warum sich Einzelne für befugt halten, ohne Wissen und Willen der Gemeinden für diese aufzutreten. Von Seiten der Sulzbacher Bürger wird es aber zu erwarten seyn, daß, wenn daß Verhältniß so wahr ist, worüber sie laut ihren Unwillen äußern, sie sich öffentlich gegen Schritte verwahren werden, die ohne ihr Wissen, in ihrem Namen geschehen; die Staatsregierung mag dann urtheilen, ob sie durch diese Beamten Adressen wirklich die Wünsche ihres Volkes kennen gelernt habe.

—l.—

Erwiderung.

Es hat einem Korrespondenten der Münchner Politischen aus Regensburg beliebt, in Nro. 298 dieses Blattes einen Artikel in No. 55 des Volksblatts *) der Unwahrheit zu beschuldigen.

*) Stimme aus Altbayern über den Aufsatz „Noch ein Wort über Adressen.“ —

Nicht um einen Federkrieg mit diesem unbekannten Gegner zu beginnen, sondern nur aus Achtung gegen die Wahrheit, aus Achtung gegen die Redaktion eines Blattes, das dem Einsender dies keine Unwahrheit verdanken soll, aus Achtung gegen das Publikum endlich, sieht sich derselbe veranlaßt, Folgendes zu erwiedern:

Daß durch die merkwürdige Rede am 18. Oktober Aufregung erzielt worden, wurde, (so wie alle Angriffe in dieser Beziehung dasselbe Schicksal theilten), mit vornehmen Stillschweigen übergangen, wird also, wie die Juristen zu sagen pflegen, als bekannt angenommen. —

Daß ein Handbillet, (gleichviel ob ur- oder abschriftlich, extraktive, oder commentirt) der Landwehr, die bekanntlich aus lauter Bürgern besteht, mitgetheilt wurde, konnte, trotz aller Windungen und Auslegungen, ebenfalls nicht in Abrede gestellt werden, wenn es uns schon nie beifallen konnte, zu behaupten, daß ein auf Adressen bezügliches Handbillet cursirte, da ein solches ja erst nach der Adresse erfolgen kann. —

Es bleibt also der Vorwurf der Unwahrheit nur hinsichtlich der von uns behaupteten „Aufforderung durch eine einflußreiche Person“ zu beseitigen. —

Der Mann in der Münchner Politischen will aus zuverlässiger Quelle wissen, daß die hier angedeutete Person weder unmittelbar, noch mittelbar eine solche Aufforderung an Regensburgs Bürger ergehen ließ, und verbindet damit die Versicherung, daß auch die Adressen der Landbewohner aus freien Gemeindeschlüssen hervorgegangen seyen. —

Das Letzte zu wiederlegen, ist nicht unsere Sache, wer nur einmal einer Gemeinde-Verhandlung auf dem flachen Lande, namentlich in unserm Altbayern, beigewohnt hat, der kennt den Werth solcher Beschlüsse, — wir wollen übrigens Niemanden den Ruhm verkümmern, Schöpfer dieser Dokumente zu seyn. —

Sey dem, wie ihm wolle; was aber Regensburg betrifft, so ist die Quelle, aus der der Einsender schöpft, nicht zuverlässig, oder sie will es nicht seyn; — der zuverlässige Berichterstatter müßte denn vergessen haben, was eben auf jenen Höhen der Walhalla, unmittelbar nach jener Rede, von der angedeuteten Person zwar nur zu Einem gesagt, aber von Mehreren gehört worden ist, er müßte vergessen haben, daß auf dieses hin die Offiziere der Bürgergarden zusammen berufen, und auf den Wunsch von Obenherab über eine Adresse gehört wurden, er müßte nicht wissen, daß das Ergebniß dieser Versammlung, so wie es auf Verlangen derselben Person wieder berichtet wurde, auch über den Kreis der Landwehr hinaus bekannt werden konnte, und so auch uns nicht fremd blieb. —

Liegt hierin keine Aufforderung? — oder, wollen auch jene Worte, die geradehin zu einer Adresse aufforderten, weggeläugnet werden, weil dafür ein juridisch-vollständiger Beweis nicht aufgebracht werden dürfte? —

Wir sind begierig, eine Antwort auf diese Frage zu lesen. —

Der Altbayer von No. 55.
des Volksblatts.

Zur Zeitgeschichte.

Schweiz.

Luzern, 27. Nov. Unsere politischen Wirren — dies ist der Lieblingsausdruck der heutigen Journalistik — wollen eher recht beginnen als enden. Zwar wurzelt das democratische Princip täglich mehr in jenen Cantonen, wo es durch den jüngsten Umschwung der Dinge — ich meine die Revolution in Frankreich — die Oberhand bekam; und da, wo die alte Herrschaft siegte, oder wenigstens im Vortheile war, in Basel und Neuenburg scheint durch die Intervention der eidgenössischen Truppen die Ruhe wieder hergestellt; allein sie scheint nur, das Feuer glimmt noch, und wird losschlagen, um so eher, da die 4 Führer der Basler Landschaft aus ihrer Haft zu Aarburg entlassen und den Ihrigen wiedergegeben sind, und da auch die eidgenössische Mannschaft in Neuenburg, man weiß nicht, ob mit oder ohne Preußens Willen, sich zum Heimzuge anschickt. Unsere Tagsatzung ist ausgegangen, wie eine Todtenlampe. Dies schmerzt denn die eingebornen und die aus der Fremde bisher commitirten Ultra's so sehr, als die Bildung schweizerischer Associationen, die sich die Berathung und Wahrung der vaterländischen Interessen zum Ziele setzen, und die Lösung ihrer Aufgabe in der Wiederherstellung einer unitarischen Bundesverfassung suchen. Ganz natürlich phantasiren jene Leute nun wieder von einem Filiale des Pariser Comité directeur, von einer liberalen Propaganda u. s. w., sehen wieder Alles, was nicht ist, nur nicht das, was ist, nämlich ihren offenen, vor ihrer Nase stehenden Gegner — den Geist der Zeit, der nun einmal in allen Landen mit freiem Haupte einherschreiten, und die staubigen Perüquen da, wohin sie gehören, in dem Antiquitätenschranke verwahrt wissen will.

Anzeige.

Vom 1. Januar 1832 an erscheint die teutsche Tribüne in Speyer. Das k. Postamt dahier wird die Hauptspedition übernehmen. Außer dem Hauptblatte, das täglich erscheint, werden zur Entschädigung der Abonnenten des ersten halben Jahrganges noch Beilagen geliefert. Der Preiß des Journals wird von Seite der Verleger nicht geändert, sondern beträgt hier in Speyer halbjährlich 6 fl. rhn. Wir bitten, die Bestellungen auf das Blatt bei der nächst gelegenen Postbehörde bald gefälligst zu machen. In München bestellt man die Tribüne bei der königlichen Zeitungs-Expedition dortselbst: Alle Zuschriften an die Redaktion bitten wir hieher zu senden.

Speyer, am 2. December 1831.

Die Redaktion der teutschen Tribüne.
Wirth.

Bekanntmachung.

Die Redaktion des Volksblatts ist gesonnen, für das nächste Jahr mit ihrer Zeitschrift einen allgemeinen Anzeiger zu verbinden, welcher in eigenen Beilagen erscheint und nicht blos literarische Anzeigen, sondern Bekanntmachungen in jeder Art des Verkehrs liefern wird.

Da das Volksblatt ein großes Publikum hat, so werden die mit ihm erscheinenden Anzeigen sich einer weiten Verbreitung und zwar durch alle Stände der menschlichen Gesellschaft zu erfreuen haben.

Die Zeile in kleiner Schrift wird zu 6 kr. berechnet.

Würzburg, im Dezember 1831.

Die Redaktion des Volksblatts.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 13. December 1831. Nro. 64.

Altbayern und Neubayern.

(Beschluß.)

König Max, den die Geschichte mit Recht den Gütigen nennen wird, schied im Jahre 1825 von seinen Bayern, von denen er geliebt war nicht wie ein Fürst, sondern wie ein Vater von seinen Kindern. Seinem liebevollen Herzen hatte man es so gerne nachgesehen, daß es zu manchen Schwächen sich verirrte, und um Seinetwillen hatte man den starren Ministerialismus in der letzteren Zeit seiner Regierung mit Geduld ertragen; als aber König Ludwig das Scepter ergriff, und mit dem Wahlspruch „Gerecht und Beharrlich“ den Thron bestieg, da taugten jene Erzählungen in unserer Erinnerung auf, mit denen man in den Jahren 1818 und 1819 das Gemüth der Vaterlandsfreunde erfreut hatte, ein wahrhaft constitutionelles Leben schien uns mit dem Regimente dieses Fürsten so innig vereint, wie die Wärme mit dem Sonnenstrahl. Die That schmeichelte unserem Hoffen — unserem Vertrauen. König Ludwig erklärte sich bei der ersten Rektorswahl in München öffentlich und entschieden gegen jede Censur, gegen den Obscurantismus sprach er sich bei wiederholten Gelegenheiten aus, und daß er König von Bayern und nicht König von München seyn wolle, habt ja Ihr Münchner selbst, wenn auch nicht mit Vergnügen, aus seinem Munde vernommen; Ersparungen im Staatshaushalt traten ein, und da ein guter Familienvater, der bei der Uebersicht seines Haushaltes die Nothwendigkeit des Sparens einsieht, nicht blos an seiner geliebten Familie, sondern auch an sich sparen wird, da ferner der unvergeßliche Fürst Franz Ludwig von Würzburg ein edles Beispiel dieser Art schon im vorigen Jahrhundert aufgestellt hatte, so konnten wir in König Ludwig nur einen großen Nachfolger Franz Ludwigs erkennen; und als König Ludwig die Schranken der kalten Diplomatie brach, und den griechischen Freiheitshelden Beifall und Hülfe schenkte, und so den Glauben an seine Liebe für die Freiheit der Völker jedem Zweifel zu entrücken schien, da ward der Jubel über einen solchen Fürsten allgemein; nicht auf Bayern beschränkte sich sein Ruhm, der leibeigene Russe wie der freie Amerikaner nannte seinen Namen mit gleicher Verehrung, und viele — viele Teutsche, die nicht das weiß und blaue Band umschlang, wünschten — Bayern zu seyn.

Altbayern! was ist im Jahre 1831 von all' diesen Herrlichkeiten geblieben? Fragt die Badenser, fragt die Hessen, ob sie noch mit der bayerischen Regierung sympathisiren, ob sie noch Bayern zu seyn wünschen! Doch wir wollen unser Glück nicht an den oft feilen Ruhm knüpfen, wir wollen unsere Wohlfahrt nicht durch das Urtheil der Ausländer bestimmen lassen, wir selbst wollen über uns selbst zu Gericht sitzen.

Während der badische Landtag die Bewunderung des civilisirten Europa errungen, während die eine Kammer in Hessen mit ihrem Prinzregenten in schönster Eintracht die freisinnigsten Institute schafft, so daß es jetzt an uns ist, die Hessen zu beneiden, schleppt sich der bayerische Landtag „wie eine alte Krankheit fort.“

Die Julirevolution hat die Freisinnigkeit unserer Staatsregierung zerknickt, wie der leiseste Nordwind eine Treibhauspflanze dahinrafft, die Hoffnung auf freisinnige Institutionen sind durch Fehlgeburten vernichtet, und sparen — will man nur an Wittwen und Waisen!

Wenn nun der bessere Theil Euerer Abgeordneten seinem Berufe — seinem Eide treu nur das Heil unseres Vaterlandes, nur Euer Wohl im Auge hatte, haben sie es dann um Euch verdient, daß Ihr sie, und jene, die mit ihnen gleiche Gesinnungen theilen, von selbstsüchtigen Menschen anfeinden laßt?

In Euren Gauen hat man die Klage vernommen, daß die Landstände mit großen Landeskösten so lange versammelt sind, ohne auch nur irgend etwas erzweckt zu haben, allein woran liegt das? Hat die Abgeordneten-Kammer nach einer mehrtägigen Berathung einen noch so erfreulichen Beschluß gefaßt, so wird er von der Reichskammer verworfen, und die Zeit ist ohne Verschulden der Abgeordneten verschwendet.

Und wie sollte auch die Abgeordneten-Kammer überhaupt zu erfreulichen Resultaten kommen? Alle freisinnigen Concessionen werden nicht nur von der Regierung, sondern auch von der Pairskammer verweigert, und will sie wenigstens materielle Vortheile erringen, will sie sparen, so wird sie überall zurückgewiesen: der Minister des Hauses erklärt, daß die Civilliste von Bayern mehr als drei Millionen betragen müsse, während der Kaiser eines mächtigen und reichen Nachbarstaates keine ähnliche Ansprüche macht; feile Menschen wollen ungescheut den Patriotismus des Volkes nach der Größe der Civilliste bemessen, ja eine Stimme hat sich sogar so weit verirrt, daß sie eine Schmälerung der Civilliste als Undank gegen einen Fürsten erklärte, der so viele Ersparungen herbeigeführt habe; als ob jene Ersparungen, die auf Kosten anderer gemacht werden, auch eine Tugend wären? Doch es weiß ja die Welt, was der Redner, dem diese Stimme gehört, im Auge hat; verlangt die Kammer Ersparungen bei der Armee, so versichert der Kriegsminister, daß er mit weniger als 6 Millionen auf keinen Fall ausreichen könne; an der Rechtspflege und am Unterricht kann ohnehin nichts gespart werden, und die geistlichen Herren geben von den schweren Pfründen, die das unheilvolle Concordat ihnen zugesichert hat, gewiß nichts ab, denn „es gibt kein Pfaff ein Opfer wieder.“ Nun sagt Ihr Bayern!

wo, oder wie soll gespart werden, was sollen, was können unsere Abgeordneten wirken, wenn Regierung und Reichskammer ihnen immer feindlich entgegen stehen?

Wir haben keine vollkommene Preßfreiheit, im Gegentheil, man droht schon wieder mit einer wiederholten Verfassungs-Verletzung, man versichert, daß die Minister eines Königs, der sich Beharrlichkeit zum Grundsatz gemacht, der sich, wie oben gesagt, entschieden gegen alle Censur ausgesprochen hat, Censur-Ordonnanzen erlassen würden; wir haben unter allen constitutionellen teutschen Staaten das schlechteste Wahlgesetz; wir haben keine Verantwortlichkeit der Minister, höchstens eine papierene; wir haben keine constitutionelle Armee; wir haben überhaupt keine constitutionelle Regierung, wir haben eine Kabinetsregierung, und was schlimmer als dieses Alles ist, wir haben eine Pairskammer, die jedem Besserwerden feindlich entgegen steht.

Dieses, Ihr Bayern! ist der Zustand des öffentlichen Lebens; das Bayern vom Jahr 1831 ist nicht mehr das Bayern vom Jahr 1827, und die Meinung von unserer Regierung ist so sehr gesunken, daß ein französisches Blatt die Verläumdung wagen konnte, König Ludwig habe durch eigenhändige Schreiben den Höfen von Wien, Petersburg und Berlin Abänderungen in unserer Verfassung versprochen.

Unter solchen Umständen nun frage ich, was wollen die Altbayern? was wollen die Neubayern?

Wir Neubayern schwören eben so, wie Ihr Altbayern, Treue dem königlichen Hause, unsere Treue ist aber das Resultat unserer Ueberzeugung, nicht des blinden Instinkts, sie ist nicht die Treue, die den Hund an seinen Herrn bindet, sie ist die Treue des freisinnigen und loyalen Staatsbürgers gegen seinen Fürsten; wir sind aber, dem Geiste und dem Worte unser Verfassung nicht minder treu als dem Fürsten, wir ehren das Gesetz, wir wollen daß das Gesetz, und nicht die Willkühr regiere; wir wollen nebst den geistigen Bedürfnissen, auf die der freie Staatsbürger — der Mensch nie verzichten kann, auch die physische Wohlfahrt unserer Mitbürger, möge es jedem Bayern gut ergehen, möge jeder Bayer sich freuen, ein Bayer zu seyn; wir wollen einen geordneten Staatshaushalt, eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten durch das ganze Königreich; wir wollen, daß alle jene Hoffnungen und Erwartungen verwirklicht werden, zu denen uns unsere Verfassung berechtigt, und an dieser unserer Verfassung wollen wir halten mit altteutscher Treue, mit teutscher Kraft.

Und nun, Ihr Altbayern! sagt, was wollet Ihr? Sind Euere Wünsche, Euere Forderungen von den unsrigen so verschieden, ist Eure Ueberzeugung mit der unsrigen so unverträglich, daß der finstere Geist der Uneinigkeit zwischen uns treten kann? Die Adressen, die ein kleiner Theil von Euch an Seine Majestät gesendet, können uns nicht irre machen an der Sympathie unserer Gefühle, denn wir wissen ja, wie diese Adressen entstanden sind, und auch abgesehen davon, daß Ihr in dergleichen Adressen zuweilen ohne Euer Wissen aufgetreten seyd, trifft ja diese Adressen — die Wasserburger ausgenommen — nur der Vorwurf, daß sie nicht zeitgemäß waren, sonst enthalten sie allgemeine Versicherungen von Treue und Anhänglichkeit gegen den König die wir ohnehin bei jedem Bayern voraussetzen. Wir sind selbst überzeugt, daß es den Wasserburgern mit jener heillosen Versicherung in ihrer Adresse nicht ernst war, und daß sie dieselbe nicht zum zweitenmal unterzeichnen würden.

Wir wiederholen es, wir kennen keinen Grund des Zwistes, der Bürger eines Staates entzweien sollte, und wir leben der festen Ueberzeugung, daß der Plan derjenigen nicht glücken wird, die uns gerne in Uneinigkeit sehen, um so leichter ihr arges Spiel mit Euch und mit uns treiben zu können. Treue ist noch kein Knechtssinn; Rudhart — aber nicht der Rudhart vom Jahre 1831 — sagt in seiner Vorrede zur Geschichte der bayerischen Landstände: „So wird die Geschichte „aller Völker lehren, daß sie für ein Theures fechten; darunter „ist die Freiheit das Höchste, und daher derjenige König der „geliebteste und diejenige Verfassung am festesten, welche die „Freiheit am meisten erhalten.“

Diese Lehre findet sich denn auch in der bayerischen Geschichte, und derselbe Rudhart sagt: „Niemals hat ein Bayer „der Willkühr eines Einzigen, jederzeit nur dem Gesammtwillen, und weil darin auch seiner, nur sich selber gehorcht.“ Bayerns Herzoge waren nicht immer so, wie sie die Hofgeschichtsschreiber schildern, das Bayernvolk hatte oft Ursache zu gerechter Klage gegen sie, aber es blieb nicht bei Klagen stehen, es verwahrte sich seine Rechte auf gesetzlichem Wege, auf seinen Landtagen, wo es Vereinigungen gegen die Willkührherrschaft der Regenten abschloß, wie solches z. B. auf dem Landtag 1514 geschehen *).

Seyd Ihr Altbayern noch die alten Bayern, schwellt Euch neben der Liebe für Euer Fürstenhaus auch Freiheitssinn die Männerbrust, haltet Ihr wie Eure Vorfahren fest an Verfassung und Gesetz, dann gibt es keine Altbayern und keine Neubayern mehr, wohl aber Bayern, die mit Liebe und wechselseitigem Vertrauen sich die Hände reichen, und eine große Bürgergarde bilden um einen geliebten constitutionellen Fürsten; ist aber der Geist Euerer Väter von Euch gewichen, achtet Ihr die Willkührherrschaft höher als das Gesetz, dann, ja dann haben wir nichts mit Euch gemein — dann sind wir die alten Bayern, und Ihr wäret blos die unwürdigen Söhne einer großen Vergangenheit. So ist es aber nicht, so kann es nicht seyn, der Bayer wird nie aufhören, Bayer zu seyn, Freiheitsliebe, Treue gegen seinen Fürsten, Tapferkeit und Herzensgüte sind sein unveräußerliches Erbtheil seit ewigen Zeiten.

Teutschlands Zerstücklung.

Teutschlands gegenwärtiger Anblick — ein sogenannter Bundesstaat von 39 souverainen Einzelstaaten von der abstechendsten Form, Größe und Macht, von denen — um nur von einer einzigen innern Erscheinung zu sprechen — der eine Staat eine republikanische Verfassung hat, der andere eine absolut-monarchische, der dritte eine constitutionell-monarchische, der vierte einen Thron von demokratischen Institutionen umgeben, nämlich, eine Repräsentation mit einer Kammer — Staaten, von

*) Der Stände-Ausschuß sagte, als er zu der, damals zu Stande gekommenen „Verainigung gemainer Lanndschaft der „dreyer Stennd im Obern unnd nidern Lannd des löblichen „Haus vnd Fürstenthumbs zu Bayrn“ aufforderte, unter andern: „Vnnser Voreltern haben grosse Freyhaiten von allen löblichen „Fürsten von Bayrn erkhaufft, darüber vleissige hannduesten „mit verschreibungen aufgericht worden, die noch an Sigil vnnd „schrifften onuerserht hinder vnns ligend, Aber von tagen zu „tagen werden die vnns geschmelert vnnd wenig gehalten, „vnnd so man in die Jüngsten declaration einsehung thuet, die „ist doch in kurzen Jaren erst aufgericht worden, die wirdt „vnnd ist vnns doch gannz wenig gehalten worden.“

denen — um nur von einer einzigen äuſſeren Erſcheinung zu ſprechen — der eine 55 Mann der andere 300,000 in's Feld ſtellt: ein ſolcher Anblick ſteht im Gegenſatze zu den Ideen des Zeitalters, die allenthalben nach Union und Conſolidirung ſtreben, das iſt in der Verfaſſung und Politik aller Länder eine gewiſſe Gleichheit oder Annäherung zu bewerkſtelligen, und willkürlich Getrenntes zur natürlichen Einheit zurückzuführen ſuchen. Ob eine Oppoſition gegen dieſe Geiſtermacht die Palme pflücken wird, iſt nicht wahrſcheinlich; ſoviel aber iſt gewiß, daß es noch eine dritte Macht gibt, der das Univerſum, alſo auch Teutſchland endlich ſogar der Frankfurter Bundestag eben ſo gut unterworfen iſt als das Lehrgebäude des abgeſchiedenen Philoſophen Pittſchaft, der ſich für erhaben über Zeit und Raum hielt — nämlich dem Wechſel. Das iſt ſicherlich eine Wahrheit, die kein vernünftiger Menſch läugnen, und kein Cenſor ſtreichen kann, ſo lang noch keine göttliche Cenſur Philoſophie und Weltgeſchichte, Erkenntniß und Erfahrung aus der Menſchenſeele geſtrichen hat.

Einſtmals hatte Teutſchland über 1000 Herren, als noch jeder reichsunmittelbare Graf, Abt und Edelmann ſein Territorium nach Innen ſouverain verwaltete, und zum äußern Abzeichen dieſer Souverainität ſich eines eigenen Galgens erfreute. Damals hieß Teutſchland das heilige römiſche Reich. Da es aber weder heilig war, noch ein Reich, warf ein einziger Federſtrich das 1000köpfige und 1000jährige Regiment um, und ließ aus der großen Menge der vorigen Regenten kaum dreißig und Etlichen die alte Herrſchaft. Das ſelbſt aber geſchah bei Vielen nur dem Schein nach; denn wenn, wie oben bemerkt, ein Potentate mit 50 Soldaten, der andere mit fünfmal ſo vielen Tauſenden aufmarſchirt, ſo mag es der That nach mit der Souverainität eben ſo ausſehen, wie mit dem demokratiſchen Princip in einer Republik, wo etwa 30 ſechsjährige Knaben mit 6 dreißigjährigen Männern in einem Kreiſe über eine und dieſelbe Sache ſtimmen. Es iſt eben kein offenbarer Weltſchaden, wenn jene majorenne Minorität ſchon durch ihr Votum die minorennne Majorität für repräſentirt, für ſtimmlos oder überſtimmt hält; ſie muß nur auch eine gewiſſe Majorennität des Geiſtes und Herzens, Aufklärung und Vaterlandsliebe mit ſich verbunden haben. Da aber, wie die Natur lehrt, ein falſcher Schein auch auf ein falſches Licht weiſt, da, wie die Geſchichte predigt, der äußere Jeſuitismus ſehr leicht zum innerlichen übergeht, das heißt, eine täuſchende Form nicht ſelten auch das Weſen mit Täuſchung anſteckt; ſo gelangt man unwillkührlich zu der Frage: „Ob es „nicht moraliſcher und folglich heilſamer wäre, zum Steuer der „Wahrheit die im Geheimen beſtehende Mediatiſirung oder po„litiſche Stimmloſigkeit vieler teutſcher Souveraine auch in der „Auſſenwelt kund zu geben?“ Die Antwort überlaſſen wir dem Belieben des Leſers; für uns nehmen wir in Anſpruch den gemeinnützigen Satz: „Einer Frage wegen thut man Niemanden etwas zu leid.“ —

Es giebt ein Büchlein aus dem Jahr 1806. Sein Titel ſpricht: „Von den höchſten Intereſſen des teutſchen Reiches, „mit beſonderer Rückſicht auf den Einfluß, welchen Bayern „gegenwärtig auf jene behauptet.“ Damals gab es einen Einfluß Bayerns auf Teutſchland; jetzt iſt es anders. Das alte Blatt ſchlägt in ſeinem Mediatationsplane für Teutſchland die Beibehaltung von ſieben Souveränen vor, und theilt der Krone Preußen das Protektorat über Nordteutſchland, das über Südteutſchland — Bayern zu. Der patriotiſche Sinn muß aber ſchon damals feſter geſtanden ſeyn, als die patriotiſche Hoffnung; denn das Büchlein ſchließt mit dieſem Zuruf an das teutſche Vaterland:

„Soll denn dein Name verwehen? Willſt du zertheilet auch
Knien vor Fremden? Und iſt keiner der Väter dir,
Die dein eigenes Herz nicht,
Deine Sprache nicht Alles werth?
Sprich mit welcher? o ſprich, welcher begehrteſt du
Sie zu tauſchen? Dein Herz, ſoll es des Galliers
Des Koſaken — Kalmucken
Pulsſchlag fröhnen? Ermanne dich!
Wer ſich ſelber nicht ſchützt, iſt er der Freiheit werth?
Der Gemahlten — die ihm nur vergönnt ward?
Ach! die Pfeile des Bündels
Einzeln bricht ſie der Knabe leicht!“ *)

Ueber die Eheloſigkeit des katholiſchen Klerus.

Herr Pfarrer Wolf von Kleinruderfeld ſagt bei Gelegenheit einer Rezenſion im neueſten Hefte des Religionsfreundes über die Eheloſigkeit des katholiſchen Klerus folgendes: „Jedermann ſoll von der Wichtigkeit und Würde des ledigen Standes der katholiſchen Geiſtlichkeit vollkommen belehrt und durchdrungen werden, und ſoll jene Wüſtlinge fliehen lernen, die immer gegen den Cölibat ſchreien, um durch dieſes Geſchrei ihre ſchändliche Aufführung zu entſchuldigen, aber auch den gottloſen Plan ausführen zu helfen, die katholiſche Religion in Teutſchland vollends ganz zu vertilgen.“ — Wie ein verſtändiger Mann ſolchen baaren Unſinn in die Welt hinausſchreiben mag, können wir nicht begreifen. Wir laſſen die Wichtigkeit und Würde des eheloſen Standes der katholiſchen Geiſtlichkeit dahingeſtellt ſeyn, und fragen nur, ob nicht auch der Eheſtand ſeine Wichtigkeit und Würde hat? Iſt er nicht eben ſo gut ein Sakrament als die Prieſterweihe? Welche Begriffe muß Herr Pfarrer Wolf von der Ehe haben, wenn er alle Wüſtlinge ſchimpft, die in dieſen heiligen Stand zu treten wünſchen? Wir haben in unſerm Leben die zuverläßigſte Erfahrung gemacht, daß gerade jene Menſchen, die heirathen können und es doch nicht thun, in der Regel die Wüſtlinge ſind, als welche Hr. Pfarrer Wolf die Eheleute brandmarken möchte. Und gerade ſo haben wir auch unter den Geiſtlichen gewöhnlich diejenigen als die ſchlechteſten gefunden, die mit allem Feuereifer den Cölibat öffentlich in Schutz nehmen. Es ſind entweder Menſchen, die in ihrer Verfinſterung nicht ſehen und nicht ſehen wollen, was der Kirche noth thut; oder heimliche Sünder, die ſich lieber auf andere Weiſe ſchadlos halten, als die heiligen Pflichten des Eheſtandes übernehmen. Da alſo ihre Sinnlichkeit befriedigt iſt, zu einem höhern Gedanken aber, der durch die Ehe realiſirt werden könnte, ſich nicht zu erheben vermögen, ſo iſt es nicht zu wundern, daß ſie bei ihrem Zuſtande zu verbleiben wünſchen, und gegen jene losziehen, welche ein zarteres Gewiſſen haben, und nicht denſelben Weg mit ihnen gehen wollen. Wir wiſſen, daß es keine Regel ohne Ausnahme gibt, aber wir behaupten, daß wir die Regel für uns haben. Das kanoniſche Recht befiehlt ausdrücklich, daß nur nahe verwandte und bejahrte weibliche Perſonen in die

*) Der Schluß des obigen Artikels von dem Satz: „Es gibt ein Büchelchen“ an, wurde aus Verſehen dem Cenſor zugeſchickt, und dieſer hat der Erinnerung an eine Schrift, welche dem größten Staatsmanne Bayerns zugeſchrieben wird, den Abdruck verweigert! So wird die Cenſur in Bayern geübt.

Häuser der Geistlichen aufgenommen werden sollen. Warum findet man in den Pfarrhäusern gewöhnlich gerade das Gegentheil? warum sieht man, daß selbst Personen, die in der Nähe der Bischöfe stehen, diesem kanonischen Gesetze zum Trotze sich die schönsten, jüngsten, mit ihnen gar nicht verwandten Haushälterinen nehmen? Scheinen hier nicht absichtlich unsere Bischöfe ihre Augen zuzudrücken, damit nur nicht ihr ehrwürdiger Cölibat bestürmt wird? — Wenn endlich Hr. Pfarrer Wolf glaubt, daß mit dem Cölibat auch die katholische Religion aus Teutschland verbannt werden solle, so irrt er gewaltig, und zeigt, daß er in der Geschichte und in kirchlichen Dingen wenig bewandert ist. Hätte zur Zeit der beginnenden Reformation der römische Hof in Betreff des Cölibats nachgegeben, so würde der Katholicismus schon damals nicht aus der Hälfte von Teutschland verdrängt worden seyn, und heute noch, wenn Katholiken zur protestantischen Religion übergehen, sind es gewöhnlich Geistliche, die sich durch das Joch des Cölibats beschwert fühlen, und dann andere Katholiken durch Ueberredung nachziehen. Daß ferner durch den Cölibat dem katholischen Klerus die besten Köpfe unter den jungen Leuten, die sich einem so widernatürlichen Zwange nicht unterwerfen wollen, entzogen, und somit die tüchtigen Lehrer, deren die katholische Kirche bedarf, von wahren Katholiken mit Schmerz vermißt werden, liegt am Tage, wird aber von jenen kurzsichtigen Zionswächtern, denen der Buchstabe und das Aeußere das Höchste ist, nicht bemerkt. Daß durch seichte Köpfe, die sich jetzt allenthalben, weil die bessern aus dem Wege treten, in den katholischen Klerus eindrängen, die katholische Religion selbst nichts gewinnen, sondern nur verlieren könne, ist eine Wahrheit, die man besonders in Teutschland in ihrem ganzen Gewichte fühlt, wo die überwiegende Intelligenz der protestantischen Prediger bereits einen so weiten Vorsprung gewonnen hat. Dieser Punkt ist nach unserm Ermessen der wichtigste, der bei der Frage über den Cölibat in unsern Tagen, wo der Mangel gelehrter und frommer Geistlichen so schmerzlich empfunden wird, entscheidend seyn sollte. Endlich würde gewiß ein verheiratheter Pfarrer durch eine christliche Erziehung seiner Kinder, besonders durch eine gelehrte Bildung seiner Söhne und durch eine musterhafte Haushaltung weit mehr seine Gemeinde erbauen, zur Thätigkeit und häuslichen Ordnung ermuntern und so auch die katholische Religion befördern, als wenn er mit seiner Köchin auf den Märkten herumfährt, von einem Gastgelage zum andern wandert, oder ganze Tage im Wirthshause und am Spieltische verschwendet. Hiermit stellt sich's also klar heraus, daß derjenige, der seine Stimme gegen den Cölibat frei erhebt, weit davon entfernt ist, die katholische Religion in Teutschland vollends zu vertilgen, daß im Gegentheile jener, der jenes unheilbringende Institut in Schutz nimmt, sich als den gefährlichsten Feind des Katholicismus beweist, weil er die edelsten Säfte von seinen Wurzeln ableitet und ihn so allmählig der Vertrocknung preisgibt. —

Wir sind keineswegs dem Cölibate abgeneigt, aber nur dem freiwilligen, wie er von Christus mit den Worten gestiftet ist: „Wer es fassen kann, der fasse es.“ In diesem Geiste sprach der Apostel Paulus davon und in diesem Geiste handelte die christliche Kirche über tausend Jahre, empfahl den ehelosen Stand ihren Dienern, ohne ihn zu gebieten, und hatte also in dieser langen Zeit eben so viele verheirathete als unverheirathete Priester. Jetzt aber, wo man einer ganzen Klasse von Menschen unbedingt die Ehe untersagt, ist in der That eingetreten, was die hl. Schrift schon mit den Worten ankündigt: „Es werden einstens falsche Lehrer auftreten, welche auch die Ehe verbieten.“ Ja, in der Weise, wie der Cölibat jetzt besteht, nach welcher junge, unerfahrne Leute zu einem Eide für ihr ganzes Leben an den Altar geführt und unter keiner Bedingniß wieder aus dem Verbande entlassen werden, ist der Cölibat dem evangelischen Rathe der Virginität gerade zuwider, spricht den klaren Worten der Bibel Hohn und ist sofort eine aufgelegte Ketzerei. Wenn der junge Mann Freiheit zum Eintritte in den Geistlichen Stand hat, warum soll er nicht auch Freiheit zum Austritte haben? In diesem naturwidrigen Zwange liegt zunächst das Abscheuliche, Empörende und Unchristliche des Cölibats, und wenn auch die Vorsteher der Kirche in politischer Hinsicht — die freilich in der Kirche keine Geltung haben sollte — die Ehelosigkeit ihrer aktiven Diener wünschen möchten, so sollten sie doch, wenn nicht der letzte Funke des christlichen Lichtes in ihnen ausgegangen ist, dem Rücktritte eines Klerikers in den Laienstand nicht mehr frevelhaft entgegenarbeiten. Doch die Zeit ist sicherlich nicht weit mehr fern, wo das Licht der Wahrheit durch die entsetzlichen Nebel des mittelalterlichen Obskurantismus hindurchbrechen wird. Ja, die Zeichen der Zeit sind bereits erschienen und Gott wird helfen. —

Von einem aufrichtigen Katholiken.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Der Empfang des polnischen Helden Romarino und seiner Gefährten in Straßburg war eben so glänzend als rührend. Die Beschreibung desselben füllt die weiten Spalten teutscher und französischer Blätter aus. „Es lebe Polen! Nieder mit den Russen!“ war das stete Losungswort der zahllosen Volksmenge. Tiefen Eindruck machte der Trauerzug von 2000 Nationalgarden und 400 Zöglingen der Akademie. Einer der letzteren sprach in seiner Anrede an die gefeierten Gäste unter andern folgende Worte: „Ihnen, tapfere Generäle, sind schmei„chelhafte Beweise der Nationalerkenntlichkeit beschieden. Uns „muß die Zukunft lehren, ob die hochberühmten Opfer unserer „Schlaffheit, zur Vollendung ihres Ruhms unsern strafbaren „Undank großmüthig zu vergessen belieben. Die Völkerge„schichte wird den künftigen Geschlechtern das schmähliche An„denken unserer feigen Gleichgültigkeit überliefern; und gelingt „es einst Frankreich, sich von der Schmach zu reinigen, wo„mit es sich vor den Augen des erstaunten Europa's bedeckt „hat, so geschieht dies nur durch den erhabenen Schwung, der „Sie unsterblich gemacht und auf immer seinen wertheſten „Söhnen beigesellt hat.“

Vorläufige Erwiederung.

Hinsichtlich des dem Unterzeichneten erst Heute zu Gesicht gekommenen Aufsatzes in No. 53 des bayerischen Volksblattes unter der Aufschrift — „zum Thema Landwehr“ — sieht er sich veranlaßt, vorläufig zu entgegnen, daß, sobald er die hiezu nöthigen Papiere benützen kann, eine wahrhafte und leidenschaftslose — und nicht einseitige und undelikate — Beleuchtung jener Punkte des fraglichen Aufsatzes folgen werde, die er als einen Angriff auf seine Person betrachten muß.

Lichtenberg im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 7. Dec. 1831.

v. Remich,
Hauptmann im 13ten Lin. Inft. Regiment.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 15. December 1831. Nro. 65.

Beamten-Despotismus.

Im Volksblatt wurde schon mehrmals der Beweiß versucht, welchen Mißbrauch die Beamten im äußern Dienst mitunter von ihrer Amtsgewalt machen, und wie selten der Landmann auf eine menschenfreundliche Theilnahme und Hülfe von Seite seiner Behörden rechnen darf. Wir wollen hier noch ein schreiendes Beispiel der ersten Art liefern, nicht um einen Beamten wegen einer Handlung anzuklagen, die längst der Aktenstaub bedeckt, und, außer bei dem Mißhandelten, auch der Vergessenheit verfallen seyn dürfte, sondern um zu zeigen, was in Bayern, in dem constitutionellen Bayern nicht alles geschehen kann, zum Theil auch, um dem armen Mißhandelten eine etwaige Entschädigung für seine ausgestandenen Leiden zu verschaffen.

Es war im Frühjahr 1826 an einem Sonntag Morgens, als der arme aber redliche und arbeitsame Holzhauer Emmich aus dem benachbarten, zum großherzoglich hessischen Landraths-Bezirke Breuberg gehörigen, Orte Breitenbrunn, der eben seinen sauer verdienten Wochenlohn bei dem Meisterknechte eingenommen hatte, sich einen Laib Weißbrod bei Bäcker Eck in Amorbach einkaufen wollte. Sein werktägiger Anzug contrastirte mit der Festlichkeit des Sonntags, und veranlaßte einen etwas zu dienstfertigen Gensdarmen, ihn während dieses Brodkaufs anzuhalten, und da er keinen Paß aufzeigen konnte, vor den Herrschaftsrichter Streng zu führen.

Der Arrestat gab hier bei dem mit ihm gehaltenen strengen Verhör mit der Unbefangenheit der Unschuld seinen Namen und Wohnort an, erklärte weiter, daß er als Gardist 6 Jahre in Darmstadt gestanden, nach seiner Capitulationszeit mit ehrenvollem Abschied außer Dienst getreten sey, und nun seinen Unterhalt als Taglöhner, besonders als Holzhauer im Amorbacher Stadtwalde, finde, und wirklich heute gekommen sey, um seinen Wochenlohn zu erheben, den er auch erhalten habe, und nun nach Haus zurückkehren wolle. Zur Begründung seiner Angabe berief sich Emmich auf den als Meisterknecht aufgestellten Amorbacher Bürger Christian Lazarus, der ihn schon seit mehreren Jahren kenne, und ihm heute seinen Lohn ausgezahlt habe.

Der Verhaftete wurde ins Gefängniß zurückgeführt, und der Meisterknecht Lazarus gerufen. Derselbe erschien nach beendetem Gottesdienst, und erklärte, als ihm Emmich vorgeführt war, derselbe arbeite schon mehrere Jahre im Amorbacher Stadtwalde als Holzhauer, habe sich immer rechtschaffen betragen, und heute seinen Wochenlohn erhalten, und sey seines (des Lazarus) Wissens, wie noch mehrere andere Holzhauer, die im Amorbacher Stadtwalde Beschäftigung gefunden hätten, in dem hessischen Orte Breitenbrunn zu Hause. Auf eine weitere Frage erklärte Lazarus, daß er weder den Emmich noch die andern Holzhauer von Breitenbrunn in diesem Orte selbst gesehen habe, weil er (Lazarus) noch nie dahin gekommen sey. Wer sollte es glauben, diese Antwort entschied das weitere Schicksal des unglücklichen Emmich. Es wurde eine Personalbeschreibung von ihm zu den Akten gelegt, er selbst in das Gefängniß zurückgeführt, und ein Erkundigungsschreiben an den großherzoglich hessischen Landrath in Breuberg expedirt, und dem Gerichtsdiener zur Besorgung übergeben. Die Rückantwort, die das Loos des Verhafteten entscheiden sollte, blieb aus, es wurde daher nach 14 Tagen ein Monitorium nach Breitenbrunn geschickt, und da in weiteren 14 Tagen noch keine Antwort erfolgte, die Erinnerung wiederholt.

Während dieser ganzen Zeit schmachtete der unschuldige Verhaftete im Gefängniß, und konnte auch dann seine Freiheit nicht erhalten, als sein Bruder den Militärabschied des als Vaganten Arretirten bei dem Herrschaftsgerichte vorzeigte, denn der Herrschaftsrichter erklärte, daß der Abschied seine Heimathsverhältnisse nicht nachweisen könne, da er ein Signalement des Beabschiedeten nicht enthalte *).

Da inzwischen der Landrath von Breuberg noch nicht geantwortet hatte, und der Satz »quidquid delirant reges, plectuntur Achivi« auch im kleinen seine Bestätigung findet, so wurde der arme Emmich alles Bittens und aller Betheuerungen ungeachtet als heimathloser Vagant durch die Gensdarmerie geschlossen nach Plassenburg gebracht.

Bald nach seiner Abführung traf die Antwort des Landraths von Breuberg ein, die deßwegen so lange verzögert worden war, weil die Post von Amorbach nach Breuberg nur über Frankfurt geht, und der Herrschaftsrichter solchen Umweg vermeidend, und, in Ermanglung einer andern Botengelegenheit, das Anfrageschreiben dem Gerichtsdiener zur Besorgung nach Breuberg übergeben, dieser aber, wie es auf dem Lande so häufig geschieht, wieder einen Ohrenbacher Bauern damit beauftragt, der Bauer aber beim Nachhausekommen darauf vergessen, und es in seinem Sonntagsrocke hatte stecken lassen. Diese Rückantwort bestätigte alle Angaben des nach Plassenburg abgelieferten Emmich, und obgleich nun sogleich eine Requisition an das Polizeicommissariat in Plassenburg um Wiederentlassung des Eingelieferten abging, so kam dieselbe dennoch zu spät, um den armen Unschuldigen von der körper-

*) Wenn wir uns nicht täuschen, so enthalten alle großherzoglich hessischen Militär-Abschiede ein solches Signalement, wenigstens enthielten sie es damals.

lichen Mißhandlung zu retten, die Jedem zu Theil wird, der als ausländischer Vagant dahingeliefert wird.

Emmich mußte nun, nachdem er soeben den 40stündigen Weg zu Fuß, und zwar in Ketten, zurückgelegt hatte, und noch überdies bei seiner Ankunft empfindlich mißhandelt worden war, sogleich wieder den Rückweg zu Fuß antreten, und langte von der Gensdarmerie eskortirt und immer noch geschlossen über Amorbach bei dem Landrathe in Breuberg an, der ihn freilich sogleich frei und in seine Heimath entließ.

Schon bei seiner Ankunft in Amorbach von Plassenburg war Emmig kränklich, hatte wunde Füße, und konnte beinahe nicht weiter gehen; bei seiner Ankunft in Breitenbrunn aber warfen ihn die schrecklichen moralischen und physischen Mißhandlungen, verbunden mit den Strapatzen eines 80stündigen beinah unausgesetzten Marsches in Ketten, aufs Krankenbett. Auf ein vom behandelten Arzt ausgestelltes Parere stellte allerdings der Landrath Lauterer in Breuberg an den Herrschaftsrichter Streng in Amorbach die schriftliche Anfrage, ob die beiliegende Vernehmlassung des laut gleichfalls anliegenden Zeugnisses des Gerichts-Chirurgen kranken Emmich hinsichtlich seiner in Bayern erfahrenen Behandlung der Wahrheit gemäß sey, und ob solche Behandlung eines unschuldigen Menschen, der noch nie etwas verbrochen, als daß er ohne schriftliche Legitimation das baygrische Nachbarland betreten habe, in dem Sinne der überall so loyal gepriesenen bayerischen Regierung liege; und droht mit einer weiteren Beschwerde an die höhere Stelle.

Diese Beschwerde unterblieb aber, und wir wissen nicht, ob diese zwei Beamten ihren Untergebenen ohngefähr auf eine ähnliche Art Genugthuung zu verschaffen gedenken, wie jene zwei Kutscher, deren jeder einen Wagen mit Israeliten führte, ihren Reisenden, jeder baute nämlich mit seiner Peitsche auf die Israeliten im Wagen des andern Kutschers und zwar mit den Worten: „schlägst du meine Juden, so schlag ich deine Juden;“ oder ob dem Herrn Landrathe Lauterer in Breuberg das freundschaftliche Verhältniß zum Herrschaftsrichter Streng höher steht, als das Wohl seiner Untergebenen und sein eigenes Pflichtgefühl.

Wir schließen diese einfache und leidenschaftslose Darstellung mit der Wiederholung, daß wir keine Anklage bezwecken, daß es uns aber sehr freuen würde, wenn diese Veröffentlichung die Veranlassung gäbe, daß dem mißhandelten Emmich Genugthuung werde.

Euch aber Ihr Landstände aus der Klasse der Gutsbesitzer und Euch Bauern überhaupt, die Ihr den Werth der Preßfreiheit noch nicht zu schätzen wißt, Euch muß es bei solchen Mittheilungen endlich einmal klar werden, welche Mißhandlungen und Bedrückungen der armen Leute stattfinden, und wie viele Beamten nur durch die freie Presse, welche sie fürchten, zu einer humaneren Behandlung der Landleute gezwungen werden. Ihr werdet es nun begreifen, warum mancher Landrichter und sonstiger Beamte gegen die freimüthigen Zeitschriften so sehr loszieht.

Wir können es Euch nicht oft genug wiederholen, jene Regierungen und jene Staatsdiener, welche die freie Presse verfolgen, zeigen eben dadurch, daß ihr böses Gewissen den Spiegel nicht vertragen kann, welchen ihnen die unabhängigen Journale vorhalten.

Ueber Kapitalsteuer.

Es wurde in der gegenwärtigen Verhandlung der Abgeordneten zur Ständeversammlung häufig auf die Einführung einer Kapitalsteuer der Antrag gestellt, aus dem einfachen Grunde, weil alle Staatsbürger zur Tragung der Staatslasten verhältnißmäßig beitragen sollen. Sämmtliche Abgaben des Staates lassen sich in zwei Klassen abtheilen, in direkte oder Erwerbssteuern, und in indirekte oder Partizipalsteuern. Das Objekt der Besteuerung bei den direkten Steuern ist der Erwerb der Staatsbürger, die Besteuerung bei den indirekten Steuern liegt in der Theilnahme der Staatsbürger an dem besteuerten Gegenstande; daher ich den Namen Partizipalsteuer wählen möchte. Man hat hierher vorzüglich nur die Konsumtionssteuern, die Aufschlagsgefälle und Zölle gerechnet, allein ohne Zweifel gehören hierher auch die Stempelgefälle, die Taxen und Sporteln, die Einkünfte aus den Salinen, der Post, dem Lotto und der Jagd *). Die Größe der Besteuerung eines jeden Staatsbürgers bei den indirekten Steuern steht im geraden Verhältnisse mit der Theilnahme, welche jeder Staatsbürger an dem besteuerten Gegenstande nimmt. Die direkten Steuern hingegen sind Erwerbssteuern, und zerfallen wieder in 3 Klassen; als 1) Kapitalsteuern, 2) Ertragssteuern und 3) Arbeitssteuern.

Erster Artikel.

(Kapitalsteuer.)

Kapital heißt man jeden Körper, der im bürgerlichen Leben einen Werth hat, und man kann im Allgemeinen rentengebende und rentenzehrende Kapitalien unterscheiden. Wir haben in Bayern nur in einem einzigen Zweige der staatsbürgerlichen Verhältnisse eine Kapitalsteuer, nämlich die provisorische Grund-, Dominikal- und Häusersteuer ist eine Kapitalsteuer. Von dem Schätzungswerthe der Grund- oder Güter-Komplexe, der gutsherrlichen Renten und der Häuser wird ⅔ Prozent oder von jedem Hundert Gulden 7½ Kreuzer Steuersymmlum erhoben. Dieses Steuersystem setzt voraus, daß jeder Grund, jede Rente, jedes Haus, das einen Schätzungswerth hat, auch einen Erwerb gibt, und es wird daher das Mittel, nämlich das Kapital besteuert, durch welches der Erwerb erhalten wird. Nach dem wahren Prinzip der direkten Besteuerung soll diese im Verhältnisse zur Größe des Erwerbs bei allen Staatsbürgern statt finden; allein das provisorische Steuersystem hat drei Mängel, als 1) daß nicht alle Kapitalien und auf eine gleiche Weise besteuert sind, 2) daß der Erwerb der Größe des Kapitals nicht entspricht, und 3) daß nicht immer der wahre Kapitalienbesitzer die Steuern bezahlt. — Daß der Erwerb aus den Kapitalien nicht der Größe derselben unter allen Verhältnissen entspreche, ist bekannt, und schon aus diesem Grunde entspricht eine Kapitalsteuer den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung nicht. Allerdings kann man einwenden, daß es größtentheils von der Intelligenz und der Thätigkeit des Kapitalienbesitzers abhänge, wenn in dem einen Falle Kapitalien einen größern Erwerb gewähren als in dem andern, und daß man die Intelligenz und den Fleiß nicht besteuern soll. Abgesehen davon, so begegnet uns

---

*) Die Einkünfte aus der Post und der Jagd mögten wir auf keinen Fall zu den Partizipalsteuern rechnen, und der Ertrag aus den Salinen dürfte höchstens dann eine Stelle unter dieser Rubrik finden, wenn die Staatsregierung ihr Monopol zu unmäßigen Preisen benützt.

Die Redaktion.

eine andere Schwierigkeit in der Fixirung der zu beſteuernden Gegenſtände. Nach einem allgemeinen Kapitalſteuer-Syſtem müſſen alle Kapitalien, wenigſtens alle rentengebenden, gleich beſteuert werden. Ich frage nun, ob alle Kapitalien, welche in dem Gewerbe und in dem Handel ſtecken, ebenſo wie die Kapitalien des Grund und Bodens beſteuert ſind und beſteuert werden können? Wir haben zwar eine Gewerbſteuer, welche als Repräſentant der Beſteuerung der in den Gewerben und in dem Handel ſteckenden Kapitalien betrachtet werden muß, allein es möchte nicht unſchwer zu beweiſen ſeyn, daß durch den höchſten Gewerbsſteuerſatz, den z. B. ein Banquier oder ein Kaufmann bezahlt, ſicherlich die Millionen von Kapitalien nicht beſteuert werden, welche derſelbe zu ſeiner Benützung hat. Eine der größten Schattenſeiten ſowohl des proviſoriſchen als definitiven Steuerſyſtems iſt die, daß nicht immer derjenige die Steuer bezahlt, der ſie bezahlen ſoll. Ein Gutsbeſitzer z. B., deſſen Gut zu 8000 fl. geſchätzt iſt, und 10 fl. Steuer Simplum bezahlt, habe 4000 fl. Hypothekſchulden; er genießt daher nur die Renten eines Kapitals von 4000 fl. und ſollte daher nicht mehr als 5 fl. Steuer bezahlen, die übrigen 5 fl. ſollte daher der Hypothekgläubiger entrichten, ebenſo wie der Dominikalrentenbeſitzer einen ſeiner Rente oder dem Kapitalwerthe derſelben entſprechende Antheil zahlen muß. Sollte eine allgemeine Beſteuerung der ſogenannten Kapitaliſten, welche ihre Kapitalien in die Gewerbe, Handel, Grund und Boden hergeliehen haben, in dem Maße eingeführt werden, daß von jedem Hundert Gulden Kapital ½ Prozent als Kapitalſteuer erhoben wird, ſo iſt die Beſteuerung gerecht, wenn dieſe Steuer vom Soll der Gläubiger abgezogen wird, wie es gegenwärtig ſchon bei der Dominikalſteuer der Fall iſt. Ein zinsbares Gut z. B., welches auf 8000 fl. geſchätzt iſt und 10 fl. Steuerſimplum bezahlen ſollte, zahlt 100 fl. Kornboden Zins, welcher einem Rentenkapital von 2000 fl. entſpricht. Der Zinsherr zahlt daher 3 fl. Dominikalſteuer, welche von 10 fl. abgezogen für den Grundbeſitzer nunmehr eine Ruſtikalſteuer von 7 fl. hinterläßt. Auf eine gleiche Weiſe ſollte es auch mit allen übrigen Kapitalien gehalten ſeyn; denn was ſind die gutsherrlichen Renten anders als hypothezirte Schuldforderungen?

Die teutſchen Kammern.

Die Zuſammenſtellung der jüngſten conſtitutionellen Verhandlungen teutſcher Staaten liefert folgendes Ergebniß: Die Repräſentanten Badens und Kurheſſens erklären das Mandat des Frankfurter Bundestages gegen die Preßfreiheit als einen Uebergriff, und alſo ohne Geſetzeskraft für das Badiſche und Kurheſſiſche Volk. Beider Staaten Bundestagsgeſandten werden wegen Zuſtimmung zu obigem Beſchluſſe zur Rechenſchaft gezogen. Die Naſſauiſche Volkskammer, in Betracht, daß die Regierung keine Nachgiebigkeit in der Domainenſache bewieſen und alle Vorſchläge der Deputirten verworfen hat, verweigert mit 18 Stimmen gegen 4 die Zahlung der Steuern, und verſetzt den Miniſter von Marſchall in Anklageſtand. Die Bayeriſche Deputirtenkammer ſetzt die Civilliſte des Königs auf 3 Millionen Gulden feſt, und der Präſident derſelben äußert ſich, wie ein öffentliches Blatt meldet, noch dahin, daß er ohne gewiſſe Fehlgriffe ſeiner Partheigenoſſen auch noch 100000 Gulden Mehr zu Wege gebracht haben würde!!

Zur Zeitgeſchichte.

England.

Um mehrern, gegen die Reformbill gemachten Einwendungen zu begegnen, ſind in der neuen Reformbill einige unweſentliche Aenderungen vorgenommen worden. — Das Miniſterium thut alles Mögliche, damit noch vor Weihnachten die zweite Ableſung der Bill genehmigt werde; aber die Torys warten nur auf die Antwort auf die Thronrede, um bei dieſer Gelegenheit das Miniſterium zu bekämpfen, und ihre eigene Kraft zu meſſen. — Die Ereigniſſe von Lyon gebrauchen die Antireformiſten als Mittel; ſie benützen dieſes traurige Ereigniß, um die furchtſamen Freunde der Reform mit der Furcht vor der Volksintervention in die Staatsangelegenheiten zu ſchrecken. (B. a. W.)

Frankreich.

Nach ſeinem Einzuge in Lyon ließ der Herzog von Orleans den Bataillonschef des 13. Linienregiments, der vor dem ſiegenden Volke die Waffen geſtreckt hatte, vor ſich kommen, und fuhr ihn mit den harten Worten an: „Sie hatten dieſen „Degen empfangen, um die Ihnen ertheilten Befehle mit Ge„fahr Ihres Lebens zu vollziehen; Sie haben ſich unwürdig „gemacht, im franzöſiſchen Heere zu dienen. Entfernen Sie „Sich!“ Der Name des Offiziers wird aus der Armeeliſte geſtrichen. Mit Recht erheben ſich nun die öffentlichen Blätter, und fragen, welche Eigenſchaft den Prinzen befugte, über einen Offizier eine Strafe zu verhängen, die nur ein Kriegsgericht erkennen kann. Solcher Gewaltſtreich widerſtreitet ſchon im Allgemeinen dem Rechtsgrundſatze, der kein Urtheil ohne vorhergehende Unterſuchung will, vor Allem aber dem Principe, das im Julius 1830 auf des Vaters Haupt die Krone Frankreichs ſetzte. Bei einem Artois, einem Herzog von Berry wird eine ſolche Erſcheinung nicht befremden; auch zeigt bereits die Geſchichte, wie ſie ſelbſt das Forthegen ererbter oder herkommlicher Sünden zu rächen wiſſe. Wenig aber ziemt die Verletzung des Geſetzes einem Volksfreunde, einem Friedensfürſten, als welchen ſich der Herzog von Orleans vor ſeinem Einzuge den Lyonern verkündet hat, noch weniger einem erſt 21jährigen Jüngling, der einen — Barrikadenthron zu erben hofft. Die älteſte Philoſophie ſagt: „Beſcheidenheit iſt die erſte Tugend der Jünglinge!“ Und die neueſte Geſchichte kehrt die oben gegebenen eigenen Worte des Prinzen in folgende Frage um: „Wenn alle franzöſiſchen Offi„ziere, die den Degen empfangen hatten, um die ihnen ertheil„ten Befehle mit Gefahr ihres Lebens zu vollziehen, dieſe Auf„gabe in dem Juliuskampfe erfüllt, alſo nie und nimmermehr „vor dem Volke die Waffen geſtreckt hätten: würde dann wohl „der alte Herzog von Orleans den Thron beſtiegen haben, und „der junge als Kronprinz nach Lyon gegangen ſeyn? Oder „ſind etwa jene Offiziere für unwürdig erklärt worden, im „franzöſiſchen Heere zu dienen?“ Wir haben bis jetzt nichts hiervon vernommen, und ſtimmen deshalb ganz den Worten des Courier français bei: „Die Regierung darf nicht verkennen, daß die Nation, ohne die ſtrengen Pflichten eines Soldaten zu läugnen, — das Widerſtreben, gegen Bürger anzukämpfen, nimmermehr in gleiche Categorie mit Feigheit vor dem Feinde ſetzen wird.“

Polen.

Alle Nachrichten aus Polen melden, daß jetzt dort Alles auf ruſſiſchen Fuß geſetzt, und ſo die Metamorphoſe des Pol-

nischen Königreiches in eine russische Provinz beschleunigt wird. Die Details hierüber sind so übergehenswerth als die Remonstrationen gewisser Cabinette. „Polen selbst aber, sagte unlängst ein geistvoller Mann, „ist noch nicht verloren; weil Polen nicht ein Stück Erde, sondern eine Idee — ein Wort „ist, welches allen Nationen als gleichbedeutend mit Freiheit „gilt.“

Man hört in Warschau folgende Verse, welche die ganze Geschichte der Revolution umfassen:

Chlop nas zdradzil
Skrzynka nas zamknela
Kruk oczy wydziobal
Ryba utopita.

Der Bauer hat uns verrathen,
Der Kasten hat uns umschlossen,
Der Rabe hat uns die Augen ausgestochen,
Der Fisch hat uns verachtet.

Die ersten Wörter der vier Verse im Original bilden die Stämme der vier Namen Chlopizki, Skrynezki, Krukowiezky und Rybinski. (D.a.Z.)

Teutschland.

Baden. Den sehr gesunkenen Glauben an die konstitutionelle Gesinnung der Badischen Regierung hat in jüngsten Tagen eine doppelte Handlung wieder etwas aufgerichtet, nämlich ihr lobenswerthes Benehmen gegen den Frankfurter Bundestag sowohl als auch gegen die Prinzen von Löwenstein. Hinsichtlich des ersteren Falles dankte der Abgeordnete Rotteck Namens der Kammer dem Minister Türkheim, aus dessen Rede er entnommen, wie die Badische Regierung gesonnen sey, trotz den bekannten Bundestagsbeschlüssen die constitutionellen Rechte ihres Volkes zu ehren; woraus denn weiter zu entnehmen, daß jene Beschlüsse von der Badischen Regierung niemals auf Badische Bürger angewandt werden dürften. Hinsichtlich des letzteren Falles erlauben wir uns aus öffentlichen Blättern Folgendes nachzutragen: „Der Fürst Georg von Löwenstein und der Erbprinz Konstantin von Löwenstein übergaben am 18. Oktober dem Großherzoge eine Vorstellung, in welcher sie sich gegen die Abschaffung der Frohnden, des Neubruch- und Blutzehntens, so wie der Bannrechte verwahren! — Sie glauben, „daß dieser „Wetteifer um Popularität“ (wie sie es nennen) von Seiten der Gesetzgeber zuletzt in ein, gewissermaßen legalisirtes Faustrecht ausarte,“ und erklären, „daß sie innerhalb Ihres standesherrlichen Gebiets kein von der Staatsregierung mit Beistimmung der beiden Kammern erlassenes Gesetz für rechtskräftig anerkennen würden, durch welches über ihre durch die teutsche Bundes- und die Wiener-Schlußakte garantirten Rechte und Einkünfte ohne vorhergängige volle Entschädigung oder specielle Einwilligung verfügt würde.“ — Ein Erlaß des Staatsministeriums drückt das lebhafteste Befremden über die Fassung und den Inhalt jener Vorstellung aus, — welche allerdings in einem sehr sonderbaren, unehrerbietigen Tone abgefaßt ist, — und beweist den Petenten mit wenigen aber deutlichen Worten die Unüberlegtheit derselben, macht auch die richtige Bemerkung, „daß das fürstliche Haus Löwenstein, bei der Linien, nicht so viel Blutzehnten zu beziehen habe, als mancher Ortspfarrer.“ Am Schlusse des Rescripts eröffnet „das großherzogliche Staatsministerium den Herren Petenten „auf ihre „unterthänigste Vorstellung,“ daß die großherzogliche „Regierung den auf Verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gesetzen im ganzen Lande, also auch im Gebiete der „Herrn Fürsten von Löwenstein Achtung und Gehorsam zu verschaffen wissen werde, und glaubt, daß die Herrn Fürsten sich immerhin an die hohe Bundesversammlung wenden könnten, und weist den Herrn Fürsten Georg auf seinen Eid als Mitglied der ersten Kammer hin, wodurch er sich verpflichtet habe, des ganzen Landes Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände und Klassen, zu berathen. — Der Erbprinz Constantin von Löwenstein erhielt keine Antwort. Das Betragen der Löwensteiner Herren giebt einen neuen Zug zum Charaktergemälde der Aristokraten, dieses Januskopfes, der mit dem einen Gesichte der Sonne der Majestät, so lange sie ausschließlich nur seinen Schädel wärmt, Freundschaft und Treue zulächelt, mit dem andern Gesichte auf das Licht, das auch anderer Leute Haus und Hof erhellen will, boshafte Fratzen schneidet.

Vom Neckar den 5. Dez. Die Journalistik in Würtemberg hat neuerdings einen ziemlichen Schwung bekommen. Ein Lokalblatt, der Hochwächter, vertheidigt mit Muth und Geschicklichkeit die Interessen des Landes. Neben ihm ist, seit dem letztverflossenen Juli, die Donau- und Neckar-Zeitung entstanden, die von dem früheren Redacteur der Neckarzeitung, Friedrich Seybold, redigirt wird. Sie umfaßt die allgemeine europäische Politik, mit Ausschluß der Tages-Neuigkeiten. Ihre Haupttendenz ist, den öffentlichen Geist in Teutschland möglichst zu heben und zu beleben. Der Ernst und Spott, womit sie die Tradition der Willkührherrschaft und die eingewurzelten Mißbräuche bekämpft, erinnern an den Geist, der in frühern bessern Zeiten die Neckarzeitung beseelte, ehe ihr eine stumpfsinnige Censur die Flügel gänzlich beschnitten hatte. — Die Regierung hat, um der Opposition die Spitze zu bieten, ein ministerielles Blatt gegründet, an dessen Spitze der bekannte Ernst Münch*) steht, dessen furiose Artikel gegen Belgien in der allgemeinen Zeitung ihn als liberalen Ueberläufer hinreichend charakterisiren. Er ist aus den Diensten des Königs von Holland in die des Königs von Würtemberg übergetreten, und ist unter dem ostensiblen Titel eines geheimen Hofraths und Bibliothekars mit 3000 fl. Gehalt der Redacteur der würtembergischen Hofzeitung.

*) Wir können uns schwer dem Glauben hingeben, daß eine Zeitung, die so wenig Geist und Anstand verräth, wie die würtembergische Hofzeitung Hrn. Münch zum Redakteur habe. Oeffentliche Blätter z. B. die Speyerer Zeitung machen Herrn E. Münch übrigens auch den Vorwurf, daß er Verfasser jener unsaubern Artikel in der allgem. Zeitung sey, welche die Ueberschriften die „Preßfreiheit und die teutsche Opposition“ führen. Wäre dieser Vorwurf gegründet, dann könnte Herr Münch unsere Erwiderung besonders in Nro. 56 des Volksblatts nur mit Schamröthe lesen — wir haben darin eine Stelle aus des „braven Münchs“ Schrift „Teutschlands Vergangenheit und Zukunft“ angeführt. Wir werden nächstens mit den Prädikaten politischer Schriftsteller vorsichtiger seyn.

Die Redaktion.

Dieses Blatt erscheint Dinstags, Donnerstags und Samstags in der Druckerei des Friedr. Ernst Thein in Würzburg und kostet in loco 2 fl. 24 kr. für's halbe Jahr; Auswärtige zahlen bei den Postämtern im ersten Rayon 3 fl., im zweiten 3 fl. 6 kr., im dritten 3 fl. 12 kr., im vierten 3 fl. 24 kr.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 17. December 1831. Nro. 66.

Die Civilliste.

Die Kammer der Abgeordneten hat bei ihrer früheren Berathung des Budgets die Civilliste auf zwei Millionen fünf hunderttausnd Gulden ermäßigt, und wir haben im Volksblatt kein Wort darüber verloren*); die Kammer hat in ihrer neueren Berathung über denselben Gegenstand gethan, was vorauszusehen war, und was wir seit 3 Wochen mit Zuversicht voraussagten; sie hat das Vetterlein'sche Amendement angenommen, und die Civilliste auf 3 Millionen erhöht, ja sie wird, wenn die Regierung anders darauf beharrt, auch noch die ganze Summe von 3,140000 fl. bewilligen, und wir verlieren auch kein Wort darüber, obgleich es uns nicht wenig schmerzt, daß die bayerische Repräsentation im Vergleich zu den Kammern von Baden und Hessen eine mehr als traurige Rolle spielt. Hätte die Kammer gleich bei ihrer ersten Berathung die drei Millionen in runder Summe votirt, nun gut, so wäre die Sache abgethan gewesen, und sie hätte sich doch eine Art von Charakter gerettet, denn etwas Außerordentliches hat man ja von dieser Kammer längst nicht mehr erwartet, es sey denn eine außerordentliche Charakterlosigkeit.

Doch die Sache mag nun abgethan seyn, oder bei einer dritten Berathung noch glücklichere Chancen für den Hof und noch unwürdigere für die Kammer erleiden, wir gestehen gerne zu, daß Bayerns Wohlfart nicht von einigen hundert tausend Gulden abhängt, um welche die Civilliste vermehrt oder vermindert wird. wir wissen recht gut, daß anderweitige Leistungen einen solchen Mehrbetrag mehr als ersetzen dürften, doch können solche Leistungen nicht von solchen Abgeordneten erwartet werden, welche die Majorität der gegenwärtigen Kammer bilden.**)

Wir wollen in Bezug auf die letzte Berathung über die Civilliste nur einige Bemerkungen über die Rede des zweiten Präsidenten mittheilen, so wie über das Urtheil, welches die Tribüne gegen den Abgeordneten Seuffert geliefert hat.

Der Abgeordnete Seuffert sagte unter anderm: es sey ein uraltes Recht der bayrischen Stände gewesen, die Sicherung und Ausbildung der Volksrechte Hand in Hand mit der Bewilligung der Steuern gehen zu lassen, denn das Volk habe keine anderen gesetzlichen Mittel in Händen, gegen die Eingriffe der übrigen Gewalten seine eigenen Rechte zu erlangen, zu sichern und zu schützen, als die Bewilligung der Steuern; nun sey es aber anerkannt, daß Bayerns Verfassung ohne Ergänzungen und Reform nicht wirksam ins Leben treten könne, der Thron weigere sich, solche Concessionen zu machen, obgleich bei der ersten Abstimmung über die Civilliste die Erinnerung an ihn ergangen sey, für die zweite Berathung günstigere Conjuncturen herbeizuführen, die Verhältnisse seyen noch ganz dieselben, wie bei der ersten Abstimmung, er könne daher auch nicht rathen, vom früheren Beschluß abzugehen.

Graf Armansperg erwiederte dagegen in seiner Schlußrede: Er sey selbst für eine freisinnige Verfassung, und ebendeßhalb für eine zeitgemäße Reform der bayerischen; wenn aber die Kammer glaube, daß für die moralischen Interessen nichts oder nicht genug geschehe, so ruhe die Verantwortlichkeit lediglich auf den Schultern der Minister, offen möge man sie deshalb anklagen, aber mit dem Hofetat stünde dieses in keiner Verbindung.

Zuvor hatte auch Rudhart gegen Seuffert bemerkt, sein Votum ermangle der constitutionellen Basis, denn die gegenwärtige Verfassung gestatte nicht Freiheiten zu erkaufen. Dieses ist der Thatbestand, welcher die teutsche Tribüne veranlaßt, in einem Artikel „der zweite Präsident der Deputirten-Kammer“ zu behaupten, Seuffert habe in der Sitzung vom 6ten December (durch die oben angeführte Stelle seiner Rede) eine parlamentarische Unbeholfenheit bewiesen, die an Unfähigkeit grenze, der Graf Armansperg habe ihn siegreich bekämpft und alle poetischen und wehmüthigen Phrasen des zweiten Präsidenten zu Wasser gemacht; die Frage sey eine materielle, eine einfache Geldfrage, und als solche hätte man sie behandeln müssen, um dem Minister keine Waffen in die Hände zu liefern.

Ohne den bekannten parlamentarischen Fähigkeiten des edlen Grafen zu nahe treten zu wollen, und unbeschadet der Verehrung, die wir stets gegen einen Minister hegten, auf welchen die Bayern stolz seyn dürfen, glauben wir doch gegen die Angabe der „Tribüne“ bemerken zu dürfen, daß, wenn wirklich Graf von Armansperg in der Meinung der Kammer einen Sieg über den zweiten Präsidenten errungen hat, er mehr dem Umstande, daß Seuffert ihm nicht mehr erwiedern konnte, die Palme verdanken dürfte, als dem Gewicht seiner Rede selbst. Wir sind weit entfernt, die Versicherungen, die der edle Graf gab, als ein bloßes Mittel ad captandam benevolentiam zu betrachten, wir erkennen in ihnen den reinen Ausdruck seiner Freisinnigkeit seiner constitutionellen Gesinnung, aber das können wir nicht verstehen, wie

*) Nur gegen jene hat sich unsere Polemik gerichtet, welche die Opposition wegen dieser Schmälerung der Civilliste auf eine unanständige Art anfielen.

**) Nach dem Regenkreis hat sich der Obermainkreis besonders durch seine Lieferung von Volksvertretern ausgezeichnet, und die Herren Rudhart, Vetterlein, v. Künsberg, v. Rotenhahn, König, Eckert, Fickenscher, Oertel, Krappmann, Rinecker und Dippel bilden wahrlich eine Elite — eine schöne Schweizergarde.

nach unserer Verfassung ein Minister deßhalb angeklagt werden könne, wenn für die moralischen Interessen des Volks nicht genug geschehe, wenn zeitgemäße Reformen der Verfassung nicht bewilligt würden. Abgesehen davon, daß die Anklage eines Ministers, nach den gesetzlichen und faktischen Verhältnissen in Bayern, etwas Unerhörtes, und wenn sie wirklich statt fände, in ihren Folgen etwas Bedeutungsloses ist, so kann unseres Wissens der Minister nur wegen einer wissentlichen Verfassungsverletzung, und zwar nur wegen einer solchen, welche auch die erste Kammer für eine Verfassungsverletzung anerkennt, z. B. wenn er via facti die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufheben würde, in Anklagestand versetzt werden, nimmermehr aber wegen unterlassener Initiative zu Verbesserungen der Verfassung.

Um Ergänzungen und Verbesserungen in der Verfassung — die sogenannten liberalen Concessionen — herbeizuführen, hat die Abgeordneten-Kammer kein anderes Mittel als das Budget. Wie richtig aber diese Behauptung ist, und wie man gerade hier den Hof-Etat mit in Verbindung bringen muß, geht selbst aus den Versicherungen des Grafen von Armansperg hervor, der selbst Reformen in unserer Verfassung wünscht, an seinen ehrenwerthen Collegen Zentner und Stürmer so wenig als an der Majorität des Staatsraths einen Widerstand gegen die Verwirklichung dieser Wünsche findet, und es dennoch beim Wünschen lassen muß.

Wer an der Wahrheit dieser Ansicht zweifeln wollte, der dürfte nur die Geschichte der neuesten Zeit fragen. Das längst versprochene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister wurde von dem damit beauftragten Minister dem Kabinette im Entwurf vorgelegt. Hier wurde, wie wir schon früher mitgetheilt haben, der Entwurf ganz verstümmelt, es wurde ihm die Seele ausgerissen, jene Bestimmung, daß Befehle, die nicht von einem verantwortlichen Minister contrasignirt sind, nicht befolgt werden dürfen, wurde gestrichen. Unsere Minister sahen wohl ein, daß sie den Entwurf ohne diese Bestimmung nicht mit Ehre vor die Kammer bringen können, und erklärten dieses gegen das Kabinet, auch der Staatsrath war derselben Ansicht, allein das Kabinet, welches keine constitutionelle Verwaltung mit Wahrheit und Aufrichtigkeit, sondern dem Monarchen immer einen Ausweg zur Willkührherrschaft offen erhalten will, läßt lieber das ganze Gesetz, trotz seinem vor der Nation gegebenen Versprechen, fallen, ehe es dem Absolutismus den Rücken kehrt. Welche Mittel hat nun Graf Armansperg, die Genehmigung dieses Entwurfs in seiner Wesenheit von Seite des Kabinets zu veranlassen, welche Mittel hat das Volk und seine Vertreter, das, was das constitutionelle Staatsrecht gebieterisch fordert, durch positive Gesetze zu verwirklichen?

Ja, um bereits bestehende Gesetze aufrecht zu erhalten, dazu hat sicher Graf Armansperg den Willen und die Kraft, und mit wahrem Enthusiasmus vernahm man im Bayerland und in unsern Nachbarstaaten die Nachricht, daß, als man wiederholt die Auszahlung der Exigenz für das Kabinetssekretariat von ihm forderte, er wohl sein Privatvermögen zur Disposition anbot, nimmermehr aber sich bestimmen ließ, eine von den Kammern nicht bewilligte Summe aus der Staatskasse auszuzahlen. Wie gesagt, wir haben nie an dem constitutionellen und liberalen Sinn des Grafen v. Armansperg gezweifelt, wir wissen aber auch, daß er und seine ehrenwerthen Kollegen mit dem

besten Willen die so nothwendige Reform unserer Verfassung nie erzielen werden, wenn die Kammer der Abgeordneten sie nicht kräftiger unterstützt. Und diese Kammer kann, wie oben gesagt, nur durch Schmälerung der Civilliste manches erreichen, was auf dem Wege der Liebe und des Vertrauens nicht gegeben werden will. Der zweite Präsident hatte sohin in formeller Hinsicht ganz recht, daß er die Kammer auf dieses einzige Mittel aufmerksam machte, durch welches sie gegen den Willen der Aristokraten die Staatsregierung zu Concessionen veranlassen kann. Es ist übrigens dieses nicht blos ein Mittel der Politik, es ist auch eine in dem menschlichen Gemüthe ganz natürliche Erscheinung, daß man das Opfer nicht hochanschlägt, welches man einem Fürsten bringt, der als ein wahrer Liberaler sich zuerst unter das Gesetz beugt, und mit Liebe um Liebe wuchert, während man die Kräfte des Volkes ängstlicher ermißt, wenn es sich um die Civilliste eines Fürsten handelt, von dem man befürchtet, er sey nur in so weit constitutionell, als sein abgelegter Eid ihn auf den Buchstaben der Verfassung unabwendbar verpflichtet.

Hätte unser König aufrichtigere Freunde in seiner Umgebung, die Ihn auf das wahre Interesse seines Ruhmes aufmerksam machen, und Ihn erinnern wollten, wie die unpartheiische Geschichte die Größe eines Fürsten nach den von ihm geschaffenen Institutionen beurtheilt, die Tyraden bezahlter Lobhudler aber so wenig berücksichtigt, als das geistlose Geschwätz eines Papagais, dann würde weder der zweite Präsident in die unangenehme Lage gekommen seyn, jene »wehmüthigen Phrasen« in der Kammer vorzutragen, noch wären wir in der Verlegenheit diesen ehrenwerthen Volksvereeter gegen eine liberale Zeitschrift vertreten zu müssen, und zwar gegen eine Zeitschrift, von der es uns um so mehr auffallen mußte, daß sie die Civilliste eine reine Geldfrage nennt, da sie selbst schon so oft von Verweigerung des gesammten Budgets aus patriotisch-liberalen Gründen gesprochen hat.

Es thut uns wahrlich leid, daß sich die Tribüne mitunter zu Ungerechtigkeiten verführen läßt, denn eine Ungerechtigkeit ist es gewiß, wenn sie gerade den zweiten Präsidenten für das tadelhafte Betragen des ersten Präsidenten verantwortlich macht, oder gar des Deputirten Rudhart allbekanntes Talent abzuläugnen sich bemüht.

Ueber Kapitalsteuer.

Zweiter Artikel.

(Ertragssteuer.)

Das definitive Steuersystem hat bei der Dominikal- und Häusersteuer den Ertrag und zwar den Rohertrag zur Basis der Besteuerung in der Art gewählt, daß von jedem Gulden Rohertrag 1 Kreuzer Steuersimplum bezahlt wird. Auch dieses Steuersystem hat bedeutende Mängel, z. B., daß die Größe des Rohertrages nicht immer mit der Größe des Erwerbes im gleichen Verhältnisse steht, nach dem wahren Sinne eines Steuersystems aber nur der Reinertrag, d. h. der Erwerb, der Ertrag besteuert werden soll. Warum man das System der Besteuerung des Rohertrages gewählt habe, dafür soll der Grund darin liegen, weil man es für unausführbar gehalten hat, die Größe des Reinertrages in so bestimmten Verhältnissen auszudrücken, daß hieraus eine Classification der Besteuerung entnommen werden könnte. Indem ich dieses dahingestellt seyn

laſſe, beſchränke ich mich nur allein auf die Erörterung der Frage, ob bei dem gegenwärtigen Syſteme der Beſteuerung des Rohertrages eine ſichere und gleichförmige Claſſifikation der Bodenarten und daher eine gleichförmliche Beſteuerung zu erwarten ſey. — Nach dem §. 5. des Grundſteuergeſetzes iſt bei allen Grundſtücken der aus Flächeninhalt und natürlicher Ertragsfähigkeit erhobene mittelere Ertrag derſelben als Maßſtab der Beſteuerung ausgeſprochen. — Das ganze Syſtem der Beſteuerung des Grundbeſitzes zerfällt daher in 3 Operationen, als

1) in die Beſtimmung des Flächeninhaltes der ſteuerbaren Grundſtücke oder in die Vermeſſung;
2) in die Ermittlung des Rohertrages oder Bonitirung.
3) in die Claſſifikation der bonitirten Grundſtücke. —

Die Detailvermeſſung des Landes iſt eine der glorreichſten und nützlichſten Unternehmungen unſeres Vaterlandes und wird ein ewiges Denkmal der Weisheit unſerer Könige und ihrer Gelehrten ſeyn, welche den Grund zu dieſem Unternehmen gelegt und es mit Beharrlichkeit durchgeführt haben.

Die Bonitirung geſchieht, entweder durch Ermittlung des Rohertrages oder durch genaue Erörterungen aller derjenigen Verhältniſſe, von welcher die Produktivität des Landes abhängt.

Dem erſten Anſcheine nach ſollte man glauben, daß die Ermittlung der Qualität und Quantität der Produkte der ſicherſte Maßſtab der Produktivität des Bodens ſey. Allein 2 Umſtände erſchweren hier dieſe Bonitirungsmethode. Würde die Größe der Produktion blos von der Produktivität des Bodens abhängen, ſo würde auch dieſes der Fall ſeyn, allein auf die Qualität und Quantität der Produktion hat noch ein zweiter Faktor, nämlich das intelligente und thätige Eingreifen des Produzenten einen großen Einfluß. Es kann ein Boden mit einer geringern Produktivität aber bei einer intelligenten Kultur eine größere Produktion entwickeln als ein Boden mit einer höhern Produktivität bei einer weniger intelligenten Kultur.

Das Grundſteuergeſetz hat dieſem Uebelſtande dadurch zu begegnen geſucht, daß nur der aus Flächeninhalt und natürlicher Ertragsfähigkeit erhobene mittelſährige Ertrag als Maßſtab der Beſteuerung ausgeſprochen werden ſoll. Unter natürlicher Ertragsfähigkeit iſt diejenige Anlage derſelben zur Ertragsgebung verſtanden, welche weder durch zufällige oder künſtliche Verbeſſerung ungewöhnlich oder übermäßig gehoben, noch durch ſorgloſe Bewirthſchaftung unterdrückt wird. Allein es iſt ſchwer, das eine oder andere genau zu beſtimmen, und es iſt dem Taxator ein ſo weites Feld des Spielraums gelaſſen, daß Reklamationen unmöglich vermieden werden können. Das Grundſteuergeſetz ſtellt überhaupt den Grundſatz auf, daß Melierationen zur Förderung der Kultur nicht beſteuert werden ſollen. Dieſer Satz iſt der Kultur ſehr günſtig, aber dem allgemeinen Grundſatze der Konſtitution nicht entſprechend, nach welchen mit dem vermehrten Erwerbe auch eine Vermehrung der Abgaben ſtatt finden ſoll. — Ferner iſt es eine anerkannte Wahrheit, daß das Gedeihen der Cerealien keinen Maßſtab für die natürliche Kapazität des Bodens geben. Das Grundſteuergeſetz befiehlt zwar, daß die Beſchaffenheit, Tiefe, Güte und Miſchung der Ackerkrume und Unterlage eines Grundes, ſeine Lage in Bezug auf die Himmelsgegenden, Neigung als wohl zu achtende Merkmale zu betrachten ſeyen, aus denen ſich eine höhere oder geringere Bodengüte der Grundſtücke uns voraus erkennen läßt; allein weder das Geſetz noch die beſondere Inſtruktion über Bonitirung gibt genaue Beſtimmungen, inwiefern alle die genannten auf die Fruchtbarkeit des Bodens einflößenden Gegenſtände gewürdigt werden ſollen, ſondern es iſt die Beſtimmung aller dieſer wichtigen Gegenſtände der Willkühr der Taxatoren überlaſſen, welche ohne Einheit in der Terminologie eine Ungleichheit und Unſicherheit der Bonitirung herbeiführen, welche zu einer endloſen Reihe von Reklamationen Veranlaſſung geben wird.

Den größten Vorzug, den dieſe Art Bonitirung beſitzt, liegt in der Leichtigkeit der Claſſifikation, wäre die Bonitirung ſo ſicher, als die Claſſifikation leicht iſt, ſo würde gewiß jede Stimme dagegen verſtummen.

Außer den erwähnten Mängeln in der Bonitirung hat das definitive (wie das proviſoriſche) Grundſteuerſyſtem das Nachtheilige, daß alle Schuldner, d. h. alle Grund- und Häuſerbeſitzer, welche Schulden auf ihrem Eigenthum haben, von den Schulden, d. h. von den Paſſivis die keinen Ertrag geben, Steuer bezahlen mußten.

Nach dem proviſoriſchen Grundſteuerſyſteme wurde nur das Grundkapital, in Gebäuden und liegenden Gründen beſtehend, nicht aber das Geräth-, Vieh- und Betriebskapital beſteuert, und es war nicht nur die damalige Zugliehſteuer, wenn auch nicht praktiſch doch gerecht, ſondern es hätten auch noch die Geräths- und Betriebskapitalien beſteuert werden dürfen. Nach dem neuen Grundſteuerſyſteme der Beſteuerung des Rohertrages kann keine Beſteurung der Haus-, Geräth-, Vieh- und Betriebskapitalien mehr ſtattfinden, weil in der Beſteuerung des Rohertrages ſchon alle zur Erzeugung deſſelben nothwendigen Kapitalien beſteuert ſind.

So gut aber der Dominikalrenten-Beſitzer einen ſeiner Rente entſprechenden Antheil von ſeiner Rente bezahlen muß, eben ſo gut ſollen alle Kapitaliſten von den Kapitalien, welche in der Produktion verwendet ſind, den ihrer Rente entſprechenden Antheil an der Grundſteuer zahlen, welcher dann von dem Soll des Grundbeſitzers abgezogen wird. —

Hier muß noch die Frage berührt werden, wie ſich die definitive Grundſteuer zur proviſoriſchen verhalte, und ob die Grundſteuer mit den übrigen Steuern im Verhältniſſe ſtehe? Nach dem proviſoriſchen Grundſteuer-Syſtem zahlen 100 fl. Steuerkapital 7½ Steuerſimplum, mithin beträgt das Steuerſimplum bei einem Reinertrag von

5	Prozent	2 $^{13}/_{20}$	des Reinertrages.
6	"	2 $^{1}/_{12}$	" "
8	"	1 $^{27}/_{43}$	" "
10	"	1 $^{3}/_{4}$	" "

Nach dem definitiven Steuer-Syſteme wird von 1 Gulden Rohertrag 1 kr. Steuerſimplum bezahlt; wenn die gewöhnliche Annahme, daß der Reinertrag zwei Fünftel des Rohertrages ausmache, richtig iſt, ſo bezahlt der Produzent von jedem Gulden Rohertrag, alſo 24 Kreuzer Reinertrag, einen Kreuzer Steuer-Simplum, welches mithin 4 ⅙ % des Reinertrages, alſo weit mehr, als bei der proviſoriſchen Grundſteuer beträgt. — Und doch begegnet uns hier eine der Berechnung widerſprechende Meinung oder Hoffnung der Produzenten, welche in der Einführung des definitiven Steuer-Syſtems eine Minderung der Grundſteuer erwarten! Ich behalte mir vor, dieſe Paradoxen an einem andern Orte zu erklären.

Wenn die Grundſteuer mit der Beſteuerung der übrigen Staatsbürger in einem gerechten Verhältniſſe ſtehen ſoll, ſo

muß erwiesen werden, daß alle übrigen Staatsbürger von ihrem Erwerbe, d. h. von ihrem Reinertrage eben so viel bezahlen, als gegenwärtig der Produzent bezahlt. Wir können mit Bestimmtheit annehmen, daß der Grundbesitzer wenigstens 3 Prozent von dem reinen Ertrage seines Grund- und Bodens per Steuer-Symplum und bei fünf Steuersimplen 15 Prozent als Grundsteuer bezahle. Es fragt sich nun, ob alle übrigen Staatsbürger, der Gewerb- und Handeltreibende, der Kapitalist ebensoviel von dem Ertrage ihrer Kapitalien bezahlen.

Zur Zeitgeschichte.

Polen.

Man hört seit Kurzem vielfach klagen, daß teutsche und besonders Bayerische Blätter, die schon vor Warschaus Fall dem für sie zu hohen Fluge des weißen Adlers ihren unmächtigen Geifer nachgesandt, jetzt, nachdem dieses Bild hinter einer Zeitwolke entschwunden ist, auf dessen ehemaligen Ruhmgefährten ihre kleine Feindschaft übertragen, das felternde Schandgemälde ihrer Innenwelt — niedere Verkäuflichkeit — in der reinen Brust für ein Volk begeisterter Helden abconterfeit wähnen, Wehrlose schmähen, mit einem Worte: dem todten Löwen den Eselshufschlag geben. Solche Geschöpfe in ihre Schranken zu treiben, kömmt wohl einem niedrigern Gewerbe zu, als dem der Journalistik; sie ist zu großmüthig, den schon durch ihr Daseyn am härtesten gestraften Wesen eine Expektoration zu verleiden, bei welcher die Galle nicht Mittel der Magenentleerung, sondern Mittel zur — Magenfüllung ist. Wir wollen unser Publikum von etwas Besserem unterhalten.

Bevor die Polnischen Heeresträmmer auf östreichisches und preußisches Gebiet traten, füllten die Soldaten kleine Leinwandsäckchen mit Erde, und trugen sie wie Amuleten auf der Brust. Befragt von ihren Offizieren, was der Zweck dieses Thuns sey, antworteten sie: „Wenn wir einst im fremden „Land ins Grab sinken, dann soll man uns Dieses auf die „Augen streuen, damit wir vorher mit dem Troste, dennoch „unter Polnischer Erde zu ruhen, sterben können! —“ Ein Volk, bei dem der gemeine Mann so fühlt, kann wohl fallen aber nicht untergehen. Es schläft nur im Grabe, bis im Freiheitsdome der Völker auch seine Auferstehung läutet. —

Die allgem. Zeitung enthält von der gallizischen Grenze folgende Nachricht: Der russische Obrist Kotzebue hat so eben in Begleitung eines Adjutanten und Militair-Kommandanten der Provinz, Generals Hardegg, die Kantonirung der polnischen Truppen besucht, welche sich in Folge der Unfälle ihres Vaterlands auf das östreichische Gebiet zurückgezogen haben. Die Mission des Obristen Kotzebue war, den Soldaten und Unteroffizieren dieser Corps die Vortheile zu schildern, welche die Milde ihres Souveräns bei der Rückkehr in ihr Land ihnen verspreche. Dieser völlig unerwartete Besuch ließ niemand Zeit, die Gemüther der Truppen vorzubereiten. Der Empfang jedoch, der dem russischen Obrist in den verschiedenen Kantonements zu Theil wurde, war allenthalben beinah derselbe; sämmtliche Soldaten und Unteroffiziere erklärten einstimmig, das Schicksal ihrer Offiziere theilen zu wollen, welche um ihre höchst eng kantonnirten Soldaten nicht zu verlassen, die Bequemlichkeiten, die man ihnen, getrennt von ihren Truppen, in bessern Garnisonen bot, ausgeschlagen hatten. Sie haben erklärt, daß sie sich einmal unter den Schutz des Kaisers von Oestreich gestellt hätten, und da dieser Schutz ihnen garantirt sey, so wären sie entschlossen, den Erfolg abzuwarten, und würden nur gezwungen durch eine überwiegende Gewalt unter eine Herrschaft zurückzukehren, die ihnen weder Neigung noch Zutrauen einflöße.

Teutschland.

Die Allgemeine Teutsche Zeitung bemerkt über die Unruhen in Kassel:

Die Unruhen in Kassel haben etwas Mysteriöses. Das Volk versammelt sich auf einem öffentlichen Platz, um Ihrer königl. Hoheit, der Kurfürstin seine Verehrung zu bezeugen. Dieß ist doch wohl kein Verbrechen, und man begreift nicht, warum das Militair Befehl zum Einhauen bekommt. Die natürliche Frage ist, wer hat diesen Befehl ertheilt? Von den verantwortlichen Ministern keiner; Beweis ist ihr Einverständniß mit der Deputirtenkammer und ein gewisser Ton von Indignation über die Vorfälle, die sich bei aller Zurückhaltung in den Aeußerungen des Landtagscommissärs nicht verkennen läßt. Es muß also in Kassel eine Macht geben, welche nicht die Staatsregierung ist, oder was man andern Orts eine Camarilla nennt. Diese aber scheint eine doppelte Tendenz zu haben, eine persönliche und eine politische, wobei die erstere der letztern zur Folie dient. Bekannt ist, daß die Frau Kurfürstin das Verhältniß ihres Sohnes zu der Gräfin Schaumburg (wahrscheinlich weil sie die kirchliche Sanktion desselben bezweifelt) nicht anerkennt, auch die Gräfin nicht vor sich lassen will; bekannt ist ferner, daß es eine Partei in Kurhessen gibt, welche an Umsturz der Verfassung arbeitet, und zu dem Ende auf Unterstützung fremder Truppen rechnet, welche ihr (wie einer in einem Nachbarstaat befindlichen verwandten Partei) zugesagt seyn soll; was ist also natürlicher, als daß diese Partei das Mißbenehmen in der kurfürstlichen Familie benutzte, um Gewaltexcesse zu veranlassen, wodurch die Beiziehung jener fremden Truppen zu motiviren wäre, mit deren Beistand dann ihre Reaktionsentwürfe ins Leben treten könnten. Dieser Umstand erklärt es, daß die Landstände die Sache so wichtig nehmen.

Wie der Kurprinz und Mitregent diese Militair-Exzesse aufnimmt, geht aus folgender von ihm erlassenen Proklamation hervor:

„Mitten im gedeihlichen Fortgange der einträchtigen Bemühungen der Staatsregierung und der Landesvertreter, das Wohl des Volks zu befördern, hat ein bedauernswerthes Ereigniß die Ruhe der Residenzstadt getrübt. Die Stimme einer zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung verpflichteten Obrigkeit ist verkannt worden; dieses hat das Einschreiten der bewaffneten Macht herbeigeführt, und bei dem Zusammentreffen mehrerer ungünstigen Umstände sind im nächtlichen Dunkel Unfälle erfolgt, welche nicht blos das Gemüth der treuen und ordnungsliebenden Bewohner dieser Stadt betrüben, sondern auch unser Herz mit tiefem Schmerz erfüllen. Eine sorgfältige und strenge Untersuchung wird ermitteln, in wie weit und von welcher Seite den Gesetzen zuwider gehandelt worden, und gegen die Strafbaren wird ohne Ansehen der Person die Gerechtigkeit ihren freien, ungehinderten Lauf haben. Jede Behörde wird dabei ihren Beruf mit der Unbefangenheit ernster Pflichttreue zu erfüllen wissen. Gerade weil es Unser innigster Wunsch ist, den Schutz des Rechtes und der Ordnung einem Jeden angedeihen zu sehen, steht Unser Wille fest, allen gesetzwidrigen Unternehmungen die ganze Macht, welche Uns verfassungsmäßig zusteht, entgegen zu setzen. Deßhalb aber sind Wir keineswegs gemeint, irgend eine Ueberschreitung der Grenzen der Dienstpflicht zu billigen. Das Vertrauen, welches uns bei dem Antritte Unserer Regentschaft überall entgegen gekommen ist, gedenken Wir gewissenhaft unter göttlichem Beistande immer mehr zu rechtfertigen.“

Nach dieser Proklamation hat es nicht das Ansehen, als wenn die hessischen Dragoner eine Gratificationen für ihren gegen Unbewaffnete bewiesen Muth zu erwarten hätten. Auch haben die hessischen Abgeordneten sich gegen diese Umtriebe einer gewissen Parthei bereits mit etwas mehr Energie ausgesprochen, als dieses in einer weiland hoffnungsvollen Kammer eines Nachbarstaates in einem ähnlichen Falle geschah.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Dinstag den 20. December 1831. Nro. 67.

Aus der bayerischen Deputirten-Kammer.

München, 14. Dez. 1831.

Die öffentlichen Blätter des Inlandes nicht allein, sondern sogar schon des Auslandes, haben sich so sehr beeilt, die Ergebnisse der Berathungen der Deputirtenkammer über die Rückäußerungen der Adelskammer wegen des Büdgets der Welt zur Kenntniß zu bringen, daß ihre Correspondenten diesmal mit ihren Relationen zu spät kommen. Wir beschränken uns daher auf einige Bemerkungen, welche, wie die Beiwerke und der Hintergrund eines Gemäldes, dazu dienen, die Haupt-Action des Vorgrundes näher zu bezeichnen und herauszuheben.

Die Beschlüsse der Reichsräthe waren schon allgemein bekannt geworden, und man fand es sehr natürlich und begreiflich, daß sie einmal alle Forderungen der Regierung bewilligten, und alle daran gemachten Abstriche der Deputirtenkammer verwarfen, sodann den besondern Anträgen der Deputirten-Kammer zu Geldbewilligungen ihre Zustimmung entweder ganz versagten, oder solche beschränkt und auf eine Weise gaben, welche deren Realisirung erschwerten oder vereitelten. Dies Verfahren können nur diejenigen seltsam, dem gesellschaftlichen Vertrag und dem Zweck einer bürgerlichen Verfassung widersprechend finden, welche nicht aus der Erfahrung wissen, wozu eine Erb- oder Aristokratenkammer eigentlich geschaffen ist, und wie sie sich in ganz gleicher Art überall offenbart. Auch da, wo man bei Bildung einer stellvertretenden Verfassung diese widerliche Dissonanz zu beseitigen suchte, z. B. im Herzogthum Nassau, hat man sie nun durch einen Staatsstreich doch erklingen lassen. Bei uns hat man bei der Aussaat des Weizens die erforderliche Quantität Unkrauts gleich beigemischt, damit das demokratische Princip nicht übermüthig, sondern durch das aristokratische gehörig gedämmt werde. — Da die Zeit zu kurz war, als daß unsere lieben Landleute, resp. Abgeordneten, das grundgelehrte, höchstpatriotische, aber entsetzlich voluminöse Elaborat des Referenten der Erbkammer, Hrn. Fürsten von Oettingen-Wallerstein, hätten lesen, und so in Saft und Blut aufnehmen können, um sich von allem bösen Wesen zu bekehren, und allen liberalen Lüsten und Begierden zu widerstehen, so übernahmen mehrere erfahrne und gutgesinnte Herren der Ministerial-Parthei freudig das schwierige Geschäft der Bekehrung und Verständigung, und es gelang ihnen damit so wunderbar, daß sie manchen, vorher und bis dahin noch ziemlich stößigen Widder in den Schafstall leiteten, bald durch Drohungen, bald durch Milde, durch Gaben und Versprechungen und Concessionen, z. B. zu Weißbierbrauereien u. dergl. — Helf, was helfen mag, wenn nur der Karren aus dem Morast aufs Trockene gebracht wird. — Doch genug davon. Die geheime Geschichte dieses öffentlichen Landtags wird einst das nähere dieser Operationen aufdecken. Uebrigens sind ja solche Erscheinungen auch nicht neu, und man kann die Volksvertreter leicht zählen, die nicht mit beiden Taschen voll Privat-Postulate zu den Versammlungen kommen.

Auf diese Weise bearbeitet, brauchte man fürwahr kein Oedipus zu seyn, um zu errathen, wie die Civilliste bei der zweiten Auflage lauten werde. War das Büdget für die Mehrzahl der ehrwürdigen Väter der Brennpunkt, um den sich ihre ganze politische Wirksamkeit drehte, so war die Civilliste in diesem Schwarz der sogenannte Nagel. Die Deputirten Schwindel und Conf. hatten bei der ersten Festsetzung den Sieg errungen: aber bei der zweiten Attake verließen mehrere Mitstreiter ihre Fahne, die Trophäen fielen ab, und die Hofparthei sang auf der Wahlstadt ein Tedeum, die besiegten ein Requiem, und vom Ministertisch aus scholl's Amen, Amen! — Dieser Tisch war heute (6. Dez.) brillant garnirt. Der ganze ministerielle Generalstab mit der gesammten Adjutantur, schwer bewaffnet und in Galla, ein pompöser Anblick. Vor der Schlacht sprengten die Adjutanten und Partheigänger hin und her, die Posten wurden visitirt, und noch mancher schwache Punkt schnell befestigt. Die Gerechtigkeit saß neben dem Krieg, die äußere Politik (inclus. der Finanzen) neben der innern Verwaltung; jeder hatte scharf geladen. — Auch die Gallerien waren voll zum Erdrücken; die Wasserburger waren eingerückt, um im Nothfalle — — —; die hohen Standesbänke von Osten nach Westen zeigten markirte Gesichter, finstere Augenbraunen, und Fäuste (in der Tasche). Der dritte Stand (ein Hr. Nebulo hat ihn jüngsthin in unserm Torpblatt anathematisirt) füllte die beiden Reihen von Norden gegen Süden, und spitzte die Ohren und lauschte entsetzlich. Hr. Vetterlein verkündete die Proclamationen des Ausschusses. So ein standhafter Mann Hr. Vetterlein ist, den so leicht nichts rührt, so war er heute doch so pathetisch, ja fast dramatisch, daß man glaubte, er hätte etwas zu viel von den Adressen gekostet. Alles erinnern wir uns nicht mehr, was er gesagt hat, denn es sind schon sechs Tage her, und man weiß, daß heutzutage drei Tage oft schon ein Jahrhundert in sich fassen, aber das wissen wir noch genau, daß er, neben vielen Zahlen und Gulden, auch verschiedenes von Wehmuth, Zwietracht und Eintracht, Vaterlandswohl, Bayerntreue und Leibessternen, und Bass fallen ließ, was in der Folge der Abgeordnete Hr. Dr. Gemeiner rekapitulirte, und besonders die Worte: „O Vaterland, Vaterland!“ so schmelzend zwischen die Lüstres hinaufsäuselte, daß im Saal ein rührendes Gelächter bemerkbar wurde. Auf diese politische Symphonie donnerte aber bald das grobe Geschütz . . . und als der letzte Kanonen-

schuß aus Culmanns Vierundzwanzigpfündner gefallen war, und alles still wurde, da wurde mir vom vielen Pulverdampf ganz übel. Mir schien es dem Ansehen und der Würde eines Königs nachtheilig, nun schon Monate lang um seine Subsistenzmittel feilschen, markten, bieten und wieder bieten, abzwacken und zulegen zu sehen, als gälte es ein gemeines Gut, wo zwischen Käufer und Verkäufer allerlei Makler und Pönhasen den Handel vermitteln, einer die Waare, der andere den Preis herabsetzt oder herausstreicht, bis es zuletzt unter höthigen und sträuben zum Handstreich kommt. — Ist solcher ärgerlicher Verkehr diesem Verhältniß angemessen? — Die Popularität der Fürsten gewinnt nicht durch große Forderungen für ihre Person, wie neuerlich bei ähnlicher Veranlassung ein französisches Blatt sehr richtig bemerkt. Die Lage der Völker ist zu traurig, als daß die Lage der Fürsten allein glänzend seyn sollte, und fordert man dies doch, so verletzt man das natürliche Billigkeitsgefühl, das sich dann nicht immer auf die delikateste Weise Luft macht. Haben die Regenten wirklich ein so großes Vertrauen zu den Kräften und der Großmuth ihrer Völker, wie sie sagen, so würden sie gewiß besser thun, die Bestimmung ihres Unterhalts, ohne eine gewisse Summe zu fordern, der Nation zu überlassen. In jedem Fall würde eine solche Discretion erkannt, und ohne Zweifel so viel bewilligt, als man jetzt mit verhaßtem Eclat herauspreßt.

Es lag allzuviel kränkendes, um nicht zu sagen demüthigendes, in den so lange ausgesponnenen, ewig wiederholten, immer wieder aufgewärmten, hin und hergezerrten Diskussionen über die Dotation des königlichen Hauses. Man sprach hier und da von Glanz, Würde, Ansehen der Krone: aber wie wurde diese Würde mitunter behandelt? in der That sehr unwürdig. — Zweifelte man doch sogar an der Richtigkeit der für die Bedürfnisse der Hofstäbe und Hof-Intendanzen geforderten Summen! In Ermanglung spezieller Rechnungs-Nachweisungen vermuthete man dabei überspannte Ansätze ꝛc. Mit welchen Eingelenken, Widersprechungen und Widerwillen ließ sich die Deputirtenkammer aus ihrem ersten Beschluß zu einem zweiten schleppen, um mit einer Mehrheit von zwei Stimmen eine Zugabe von 500,000 zu bewilligen! — Zwar wollte die Erbkammer noch einen Sturm auf die Wahlkammer versuchen, um auch die zur Completirung des primitiven Postulats noch fehlenden 150,000 fl. gar herauszuklopfen. Aber das Zartgefühl des Monarchen verbot diesen Versuch, der, wenn er auch gelungen wäre, zum viertenmale jene fatalen Erörterungen erneuert haben würde.

Nicht weniger erbaulich und zum Theil ärgerlich waren die Scenen, welche verschiedene andere, mit der Persönlichkeit des Monarchen verbundene Forderungen herbeiführten. Dieses neunmal auf das Tapet gebrachte, und eben so oft gleich hartnäckig zurückgewiesene Kabinets-Sekretariat, in welchem die Versammlung immer die personifizirte, verfassungswidrige Kabinetsregierung selbst gewahr zu werden, und ihre Abneigung dagegen zu erkennen geben zu müssen glaubte! Mit welcher Bitterkeit machte sich der Unmuth über diese constitutionelle Abnormität Luft; wie empfindlich sprach sich der allgemeine Tadel über die Sache selbst und über die Individualität der Organe aus, denn nur dagen, nicht gegen den unbedeutenden Geldbetrag war die Stimmung gerichtet.

Ein nicht viel minder hartes Schicksal traf mehrere Bauten, deren Nutzen und Nothwendigkeit stark angefochten wurden. Man versagte nicht nur den bereits darauf verwendeten

Kosten die Anerkennung, sondern bewilligte auch die Forderungen zu deren Vollendung nicht. Zwar verstand man sich zuletzt noch zu einigen Concessionen z. B. bei den Fresko-Gemälden unter den Bogengängen des Hofgartens (mit Mehrheit einer einzigen Stimme), und bei dem Brückenauer Kursaale; aber bei den beiden Hauptposten, der Pinakothek und dem Odeon war die Deputirtenkammer schlechterdings nicht zu bewegen, von ihren verweigerten Beschlüssen abzugehen. Eine entschiedene Mehrheit resp. Einstimmigkeit sprach sich gegen diese Unternehmungen von Anfang bis zu Ende aus. Für die Krone entsteht hieraus eine doppelte, nicht geringe Verlegenheit. Sie muß die aus dem Schatze dazu bereits, ungebührlich, entnommenen Summen ersetzen, und die Pinakothek mit großen Kosten ausbauen, will sie solche anders nicht halbvollendet stehen lassen, oder einem andern, wahrhaft nöthigen und gemeinnützigen Zweck zuwenden. Ersteres, der Ersatz der erhobenen, verwendeten Gelder, wurde bisher zwar in der Kammer mehr von einer beinahe scherzhaften Seite behandelt. Wir können aber dieses mit der Würde der Kammer, mit dem Ernst ihrer Beschlüsse, die doch wohl eine Wahrheit und kein Gaukelspiel seyn sollen, nicht wohl vereinigen. Wozu würden solche Entschließungen führen, wenn sie keine Folge hätten? Man würde das Spiel wiederholen sehen, und am Ende über die Protestationen der National-Repräsentanten spotten. Ist doch in der treugehorsamsten Pairskammer selbst eine Stimme gehört worden, welche die Civilliste zu solchem Ersatz ansprach: zu solcher kühnen Sprache hat sich kein Deputirter erhoben *). Vielleicht löst die Zeit auch dieses Räthsel, wie sie in unsern Tagen manche, noch schwerere Aufgaben löst: denn der alte lahme Spruch: „zu geschehenen Dingen müsse man das Beste reden," läßt jetzt manchen zu Schanden werden.

Der Minister des königl. Hauses und der Finanzen schien uns bei allen diesen Verhandlungen nicht auf rechtem Wege zu seyn, er kannte das Terrain offenbar nicht, wenn er voraussetzte, die Civilliste und jene andern Postulate würden von der gegenwärtigen Kammer mit derselben Bereitwilligkeit zugestanden werden, wie dies in früheren Landtägen geschah. Nicht allein die Lage des erschöpften, materieller Erleichterungen dringend bedürfenden, und ernstlich fordernden Volkes, sondern auch die in der Mehrheit der Deputirtenkammer concentrirt aufgeregte Stimmung der Nation bieten wenig Aussicht für eine solche Bereitwilligkeit.

Ueber Kapitalsteuer.

Dritter Artikel.

(Von der Familien- oder Arbeitssteuer.)

Durch die Grund-, Dominikal-, Häuser- und Gewerbssteuer wird nach der Ansicht der Finanzier nur die Rente oder der Ertrag der in Grund und Boden, Häusern, Gewerben ꝛc. verwendeten Kapitalien besteuert; es sind diese Steuern nur Kapitalien- oder Rentensteuern, je nachdem man die eine oder die andre Ansicht zu Grund legt. Es gibt aber noch einen Erwerb durch Arbeit und so erscheint die Arbeitssteuer d. h.

*) Wäre nach constitutionellen Prinzipien auch nicht in der Ordnung, denn die Minister, nicht der König, sind für die richtige Verwendung des Budgets verantwortlich.
Die Redaktion.

die Besteuerung des durch Arbeit erhaltenen Erwerbes, welche den größten Theil der sogenannten Familiensteuer ausmacht. Wir müssen hier die mit Kapitalien verbundene Arbeit und die nicht mit Kapitalien verbundene Arbeit unterscheiden. Alle Lohnarbeiter, wohin man leider auch die Staatsdiener zählen muß, weil ihre mit Kapitalien erworbenen Kenntnisse keine klingende Münze bilden, haben einen Erwerb durch Arbeit, müssen daher eine der Größe des Erwerbes entsprechende Erwerbsteuer zahlen. Diese wird, wie bekannt, durch die 1te, 2te, 4te und 5te Klasse der Familiensteuer gebildet. — Die 3te, 7te, 8te, 9te und 10te Klasse der Familiensteuer besteuert die Arbeit des mit Kapitalien verbundenen Erwerbes; nämlich der Grundbesitzer, Dominikalrenten- Häuserbesitzer, Gewerbtreibende muß außer der Grund-, Dominikal-, Häuser- und Gewerbsteuer noch eine Familien-, d. i. Arbeitssteuer bezahlen. Zur nähern Erläuterung diene Nachstehendes:

Man muß z. B. bei dem Grundbesitze Reinertrag, Rente und Gewerbsprofit unterscheiden. Unter Reinertrag verstehe ich den Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, und dieser theilt sich in die Rente und den Gewerbsprofit. Ein Gutsbesitzer z. B., dessen Gut mit Einschluß aller Vieh-, Geräthe-, und Vorrath-Kapitalien 40,000 fl. kostet, hat 6000 Betriebsauslagen, 9000 Betriebseinnahmen, es bleiben daher 3000 Reinertrag, welcher sich in die Rente und den Erwerbsprofit theilt; nämlich 2000 fl. sind die Rente für die verwendeten 40,000 fl. Kapitalien und 1000 fl. bilden den Gewerbsprofit für die Arbeit. Nach unserm Steuersysteme wird nun angenommen, daß durch die Grundsteuer nur die Rente, nicht aber der Gewerbsprofit besteuert sey, und daher der Grundbesitzer noch $^{1}/_{10}$ des Steuersimplums als Familiensteuer bezahlen muß. Diese Annahme ist allerdings beim provisorischen Steuersystem begründet, aber dieses ist durchaus nicht bei dem definitiven Steuersysteme der Fall; denn durch die Besteuerung des Rohertrages sind nicht nur alle zur Erhaltung des Rohertrages nothwendigen Kapitalien, sondern auch schon die Arbeit besteuert, und es kann daher bei dem definitiven Grundsteuer-System keine Familiensteuer für die Grundbesitzer mehr statt finden, und wenn sie statt findet, so ist sie ein Akt der Ungerechtigkeit! —

Dasselbe ist der Fall bei den Dominikalrenten- und Häuserbesitzern. Schwieriger ist in dieser Beziehung ein bestimmtes Urtheil in Beziehung der Gewerbtreibenden zu sagen, weil die gegenwärtige Gewerbssteuer durchaus nur auf approximativen Vermuthungen beruht.

Endlich sollte als 6te Klasse der Familiensteuer die Rente der Kapitalisten, d. h. derjenigen, welche ihre Kapitalien nicht selbst verwenden, sondern dieselben gegen einen bestimmten Zins an Grund-, Dominikalien-, Häuser- und Gewerbsbesitzer leihen, besteuert werden. Ich habe schon gezeigt, daß nach dem definitiven Steuersysteme alle Capitalien, welche in Grund und Boden, Renten und Häusern liegen, besteuert sind, und daß auch die Kapitalien, welche in den Gewerben (mit Einschluß des Handels) stecken, bei einer richtigen Gewerbssteuer schon besteuert sind; es kann daher eine primäre, für sich bestehende Besteuerung der Kapitalien nicht mehr statt finden, wenn nicht alle Kapitalien zweifach besteuert werden sollen. Wohl aber kann eine Besteuerung der Kapitalisten oder sekundäre Kapitaliensteuer, d. h. eine Kapitalsteuer in Verbindung oder anner den übrigen Steuern eingeführt werden. Man kann und muß den Grundsatz festhalten, daß bei allen direkten Steuern derjenige die Steuer bezahle, welcher einen Erwerb hat. Wenn nämlich ermittelt ist, wie viel der direkten Steuer für jedes Hundert Kapital treffe, so muß nun bei jeder gemeinschaftlichen Benützung von Kapitalien, d. h. bei jedem Besitze, auf welchem eine Schuld haftet, Gläubiger und Schuldner, jeder den der Größe seines gehörigen Kapitals entsprechenden Antheil an der Steuer bezahlen, wie ich oben schon in einem Beispiele gezeigt habe. Nur eine solche Kapitalsteuer entspricht den Grundgesetzen der Constitution.

. . . . l.

Oktroirte Verfassungen.

Bei der Kammerverhandlung über den Antrag eines Deputirten, den Minister Marschall von Nassau wegen mancherlei Verfassungsverletzung in Anklagestand zu versetzen, übernahm der Regierungs-Commissär die Bestreitung der 13 Anklagepunkte, und suchte den Angeschuldigten in einer zweistündigen Rede zu vertheidigen. Im Allgemeinen bewies der Redner, daß die nassauische Verfassung, als oktroirt, den Ständen im Verhältnisse gegen ihren Minister und gegen den Regenten gar keine Rechte gebe, daß sie ein Geschenk sey, das der Schenkende wegen Undankbarkeit wieder zurücknehmen könne, daß das Verhältniß zwischen Regenten und Ständen jenem der Mutter zur Tochter nahe komme; wenn Letztere sich gegen die Erstere undankbar bewähre, so dürfe diese zur Enterbung bis auf den Pflichttheil schreiten. Der Commissär führte dieses Gleichniß eine volle Viertelstunde durch. Er bewies den Deputirten ferner, daß die Verantwortlichkeit des Ministers gegen die Stände blos eine Täuschung, ein Blendwerk sey, die gar keine reellen Folgen nach sich ziehen könne, weil der Ministerialgewalt gar keine bestimmten Gränzen gezogen seyen, daß den Deputirten gar kein Antheil an der Gesetzgebung habe gegeben werden können, weil sie davon ja gar nichts verständen, daß jeder Zweifel in den Bestimmungen der Verfassung jedesmal zu Gunsten des Regenten gedeutet werden müsse, weil er sie als Geschenk gegeben und von Niemand vermuthet werden könne, daß er etwas habe verleihen können, was ihm später gegeben zu haben reuen möge. Er machte begreiflich, daß der Minister in Nassau noch immerfort das sey, was er zur Zeit der rheinischen Bundessouverainität gewesen, nämlich allmächtig, und daß die elenden Wichte von Bundesabgeordneten, an dem gegen sie und das Land ganz unverantwortlichem, allmächtigen Namen vergeblich ihre Stärke versucht hätten, die er gewiß früher oder später vernichten, und der Gebühr nach züchtigen werde!!!

Wahrlich! eine sehr merkwürdige Erklärung. Was bisher die gewaltigsten Absolutisten tief in ihrer Innenwelt zurückhielten, oder, wenn sie ja einmal ihr Gedankenschoosskind in in der Gestalt einer Verfassungsverletzung, eines Gewaltstreiches, eines Freiheitsmordes vor der Aussenwelt produzirten, dennoch hierbei ängstlich nach jeder Entschuldigung, nach jeder Farbe haschten, den blutigen Sarg zu übertünchen, und so gegen den Schein des Verbrechens mehr sich wahrten, als gegen das Verbrechen selbst: dieses Wagestück spricht jetzt eines kleinen Völkchens noch viel kleinerer Beamter aus, und setzt sich kühn an die Seite eines Alexander, indem er, wie jener mit dem Schwerte, so mit der Zunge einen Gordischen Knoten zerhaut, und schnell allen Räthseln, Zweifeln und Wirren im Staatshaushalt ein Ende macht. Da aber der junge Held von Viberich nicht ganz so furchtbar ist, als der alte Maiedonier, also auch nicht jeden Einspruch hinter bebende

Lippen zurückbannt, so wagt es die Journalistik, sein neues Staatsrecht an der schmalsten Seite zu fassen, und gleichsam an dem Seile der Vernunft zu der Laterne der Aufklärung emporzuziehen. Hier blitzt in die Augen des dem Himmel näher Gekommenen sogleich das Flammenwort: „Die Wiener „Congreßakte vom Jahre 1815, sagt allen teutschen Staaten „eine baldigst einzuführende Verfassung zu; und da nun Nas„sau ein teutscher Staat, und sein Souverain jener Zusage „beigetreten ist, so hat er dem Nassauischen Volke die Verfas„sung nicht geschenkt, sondern geschuldet.“ Quod erat demonstrandum! Der sanguinische Luftschlössermann wird nun, nachdem sein Wort „Geschenk“ in Scherben gieng, auch dessen ganze Ingredienz von dem Recht des Schenkens bei Undankbarkeit des Beschenkten, von der Unverantwortlichkeit und Allmacht der Minister und der daraus folgenden Züchtigung und Vernichtung der freimüthigen Abgeordneten u. s. w. eben so verfließen sehen, als das närrische Milchmädchen seine erträumte Thierwelt nach zerbrochenem Milchkrug. Mit dem Manne der Erhöhung sind wir nunmehr fertig; unserem Publikum aber werden wir demnächst auf die erbauliche Execution eine passende Leichenrede nachtragen.

Zur Zeitgeschichte.

Frankreich.

Der Moniteur widerspricht der Erzählung von dem Betragen des Prinzen von Orleans gegen einen Bataillonschef zu Lyon, enthält sich jedoch dabei jedes Beweisgrundes für seine Angabe. Dagegen äußern andere Blätter, die zu der Regierung näher als zur Opposition stehen, und den Charakter des jungen Herzogs wie im Allgemeinen so vorzüglich während seines Aufenthaltes in Lyon als überaus edel und würdevoll schildern, daß sie trotz des offiziellen Widerspruchs Mühe hätten zu glauben, daß bekannte Erzählung so ganz erdichtet sey. „Uebrigens, fügen sie begütigend bei, sey es ja nur ein einzel„ner Verstoß gewesen, der auf den Kriegsminister, der für „Alles, was in dieser Art vom Prinzen ausgehe, verantwort„lich, zurückfallen würde.“ Das Volksblatt überläßt nun seinem Publikum die Revision des jüngst von ihm ergangenen Urtheils.

Bemerkenswerth und nicht ohne Zusammenhang mit berührter Sache sind folgende Worte, die ein Correspondent der allgemeinen Zeitung giebt: „Das Fabrikgeschäft in Lyon will „noch nicht recht vorwärts gehen, so wie der Verkehr zwischen „Fabrikanten und Arbeitern noch immer ein sehr peinlicher ist. „Wie kann das anders sein, nachdem soviel Bürgerblut gefloß„sen? .... Es leidet keinen Zweifel, daß die Sendung des „Herzogs von Orleans ihren Zweck, Beruhigung des Volkes, „nicht erreicht hat. Der Herzog mußte in Chalons ungesetzli„che Auftritte sehen, und wurde in Lyon, wo ihm vor einem „Jahre so ausgezeichnete Aufnahme zu Theil ward, kalt em„pfangen. Damals fand man den jungen Prinzen sehr lie„benswürdig, voll Grazie und Anmuth; heute findet man sein „Auge nicht feurig genug, seinen Charakter phlegmatisch u. s. w. „Und doch soll bei der Sendung eines Prinzen die Persönlich„keit Alles thun. In Augenblicken der Begeisterung für ein „Fürstenhaus, kann ein junger Sprosse desselben alle Welt „durch seine liebliche Jugend entzücken; aber nach den Trauer„scenen des Bürgerkriegs, verlangt man einen bewährten Va„terlandsfreund, um den sich die Partheien sammeln. Genug, „sein diesmaliger Aufenthalt war für die Herstellung der Ruhe „nicht nöthig, für ihn selbst nur peinlich.“

Wir, die wir diese Ansicht theilen, fragen: Warum hat Louis Philippe diesmal die Vertheidigung seiner Krone nicht jenem Manne anvertraut *), dem er deren Uebertragung schuldet? Ist er diesem oder dieser ihm fremd geworden? — Lafayette's Charakter und politisches System hat sich seit einem Jahre nicht geändert, und doch ist kein Zutrauen mehr zwischen ihm und dem neuen Monarchen. Wer mag also die Schuld tragen?! Wir glauben, das der patriotische Greis schon mehr als einmal sich die Zeit vor dem 9. August 1830 zurückgewünscht hat.

— Mehrere öffentliche Blätter enthalten die Versicherung, daß die Ordonnanz, welche die polnischen Flüchtlinge anweise, nach Avignon und anderen Städten von Südfrankreich sich zu begeben, sich nur auf jene erstrecke, welche eine Unterstützung von Seite der Regierung ansprechen, daß dagegen alle jene Polen, welche entweder ihre Subsistenz in Frankreich durch eigene Mittel begründen, oder von den Polen-Comitées Unterstützung annehmen wollen, ihren Aufenthaltsort in Frankreich ganz frei wählen, sohin auch in Paris leben können. Diese Versicherungen werden durch die angeführten Worte der Ordonnanz begründet. Wie verträgt sich aber mit dieser offiziellen Aufklärung folgendes Ereigniß?

Die Generale Romarino und Langermann wollten am 10. December nach Paris abreisen, da wies ihnen der Obergeneral Brayer in Straßburg einen Befehl vor, der ihm nicht erlaube, sie weiter reisen zu lassen, und dem zufolge sie auf keinen Fall sich nach der Hauptstadt begeben dürften. Lächelnd antwortete Romarino: „Ei, ich bin ja kein Kriegsgefangener, ich bin Franzose, ich stehe auf vaterländischem Boden, und protestire gegen jede Willkühr; ich reise nach Paris ꝛc. General Brayer überreichte sofort dem General Romarino eine Marschroute, wodurch er nur auf dem seltsamsten Umwege, und stets von der großen Heerstraße entfernt, Paris hätte erreichen sollen. Romarino zerriß diese Marschroute, und reiste am 11. Dezember Mittags nach Paris ab.

Wenn diese in mehreren öffentlichen Blättern aufgenommene Erzählung der Wahrheit treu ist, dann läßt sich schwer behaupten, es könne sich eine Regierung noch mehr compromitiren, als die französische.

Polen.

Oeffentlichen, bisher noch nicht widersprochenen, Nachrichten zufolge hat Paskewitsch durch einen Befehl vom 22sten November den Polen die polnische Cocarde untersagt, und ihnen dafür die russische zu tragen befohlen.

Zu dieser Erscheinung russischer Willkührherrschaft macht der Bote aus Westen unter andern folgende Bemerkungen: Wir fragen nun, was ist aus dem Sinne jener Tage lang mit unerschöpflicher Wiederkehr in der französischen Deputirten-Kammer discutirten Phrase: die Thronrede gewährt die Assurance oder die certitude, que la nationalité polonaise ne perira pas — geworden? zwischen der certitude und assurance, zwischen der Gewißheit und Versicherung der Nationalität Polens, liegt seine Cocarde in Fetzen, und die russische Knute ist fortan das Nationalzeichen Polens!

Unglückliches Polen! — armes Frankreich!

---

*) Lafayette war von mehreren einflußreichen Personen, als der Mann des Vertrauens und als der geeignetste zur Vermittelung dieser Angelegenheit dem König bezeichnet worden.

Beilage

zum

Bayerischen Volksblatt Nro. 67.

Erklärung.

In meiner Erwiederung vom 15. September 1831 auf die im Scharfschützen Jahrgang 1831 Seite 351 gegen mich enthaltenen Schmähungen habe ich bemerkt, daß ich die Resultate der von mir deswegen getroffenen Einschreitungen bekannt machen werde.

Seine Majestät der König haben auf meine wegen der oben erwähnten Schmähungen gemachte Anzeige allergnädigst auszusprechen geruht, daß allerhöchst Dero Beschluß wegen Bestellung der Commission für die Stände-Versammlung durchaus nicht auf solchen Gründen beruht, wie in der Schmähschrift (Scharfschütz-Jahrgang 1831 S.251) enthalten sind.

Ebenso hat das Staatsministerium der Finanzen auf meine Bitte um Einleitung einer Untersuchung wegen der mir im Scharfschützen gemachten ehrenrührigen Beschuldigung mir die Entschließung unterm 3. Nov. l. J. gegeben, daß nach §. 63 II. Theil des Strafgesetzbuches bei der Wirkungslosigkeit der erwähnten Schmähschrift als Denunziation eine Untersuchung gegen mich nicht eingeleitet werden könne.

Ich bin unterm 18. Sept. l. J. gegen den mir unbekannten Verfasser mit der Provokationsklage aufgetreten, wurde jedoch hiemit zurückgewiesen, und sohin genöthiget, mit einer Injurienklage gegen den Redakteur des Scharfschützen einzuschreiten. Den Ausspruch des Richters in dieser Streitsache werde ich ebenfalls bekannt machen, und glaube vorläufig alles gethan zu haben, was zur Wiederherstellung meiner Ehre in meinen Kräften steht.

Eine Widerlegung eines weiteren im Scharfschützen unter der Aufschrift: München den 18. Sept. 1831 S. 376 gegen mich gerichteten Aufsatzes halte ich wegen der Erbärmlichkeit und Lächerlichkeit desselben für unnöthig, und bedaure nur, daß dieser Aufsatz mir in meinem anonymen Gegner einen Menschen zeigte, dem eben so sehr Muth, welcher ihm doch in der Anmerkung zu meiner Erklärung vom 15. Sept. l. J. (S. 368) beigelegt wird, als Verstand zu fehlen scheint.

München, den 13. Dez. 1831.

J. B. Greiner kgl. Ministerialrath.

Anzeige.

In reiflicher Erwägung der Postverhältnisse Rheinbayerns mußte die Redaktion der deutschen Tribüne sich bewogen finden, ihren Wohnsitz in Homburg zu nehmen, um von hier mit Paris und Brüssel einerseits, dann Karlsruhe und Frankfurt am Main anderseits Verbindungen auf außerordentlichem Wege herzustellen und zu unterhalten. Diese Einrichtung gewährt in Verbindung mit der Privat-Korrespondenz der Redaktion den Vortheil, daß die Tribüne die Nachrichten aus Frankreich, Spanien, Portugall, England und den Niederlanden früher nach Deutschland bringen kann, als alle übrigen deutschen Blätter und in der Regel sogar um 24 Stunden früher, als die Pariser Journale. Um zu ausgedehnteren Verbindungen der Tribune kein Opfer zu scheuen, hat die Redaktion zugleich sich entschlossen, den Preis des Blattes bedeutend herabzusetzen. Das halbjährige Abonnement wird demnach im ganzen Rheinkreise bei allen Postbehörden, welche die Exemplare von der k. Postverwaltung Homburg unmittelbar beziehen, nur 5 fl. 54 kr. betragen, in ganz Baden und Würtemberg dagegen höchstens 7 fl. bis 7 fl. 30 kr., in ganz Altbayern höchstens 7 fl. 30 kr. bis 8 fl., im Großherzogthum und Churfürstenthum Hessen nur 7 bis 8 fl., in Frankfurt am Main 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. u. s. w. Da der innere Werth der Tribüne durch die Acquisition verschiedener Mitarbeiter von großer Auszeichnung erhöht worden ist, so darf die Redaktion dem Wohlwollen des deutschen Publikums vertrauen, daß es die sehr bedeutenden Opfer, welche die Herstellung einer außerordentlichen Postverbindung und die Herabsetzung der Abonnementspreise mit sich bringen, durch zahlreiche Bestellungen ausgleichen werde. In Rheinbaiern wird die Versendung der Tribüne durch außerordentliche Verbindungen so schnell und regelmäßig erfolgen, daß das Blatt an den meisten Orten täglich eintrifft. Druck und Papier werden trotz der Herabsetzung der Preise nicht verändert, das Blatt wird insbesondere auf feinem Velinpapier geliefert werden. Bestellungen, die bereits in Speyer gemacht wurden, bedürfen bei der k. Postverwaltung Homburg keiner Erinnerung. Dagegen bitten wir die verehrlichen Postbehörden, welche von hier direkt beziehen, alle neuen Bestellungen bei der hiesigen k. Postverwaltung unmittelbar und zwar schleunigst zu machen. Von Seite des Publikums beliebe man sich bei der nächstgelegenen Postbehörde zu abonniren. Für die verehrlichen Postämter fügen wir noch die Bemerkung bei, daß die Postverwaltung Homburg die Tribüne bei direkter Beziehung um 5 fl. 24 kr. halbjährlich überläßt. Alle Briefe an die Redaktion beliebe man nach Homburg zu senden. Es wird Vorsorge getroffen werden, daß dieselben schnell und sicher an die Adresse gelangen.

Homburg, den 15. Dezember 1831.

Die Redaktion der deutschen Tribüne,

Wirth.

Bekanntmachung.

Mit dem nächsten Jahre erscheint dahier eine Zeitschrift unter dem Namen „Der Volkstribun.“ Die Aufgabe dieses Blattes im Allgemeinen ist: Aufklärung zu verbreiten, und im Besondern: das Volk über die wichtigsten Angelegenheiten, sowohl in politischer als materieller Beziehung, zu belehren. Diese Zeitschrift ist dem werthvollen Bürger- und Bauernstande gewidmet, und es soll durch dieselbe dem längst gefühlten Bedürfnisse eines eigentlichen Volksblattes möglichst abgeholfen werden.

Der Name „Volkstribun“ bezeichnet, daß die Rechte des Volkes zugleich vertheidiget werden sollen. Es wird dieses mit Muth und mit Wahrheit geschehen.

Jeden Volksfreund bitten wir um Unterstützung. Die Sprache sey klar und faßlich.

Das Blatt erscheint wöchentlich einmal, Samstags einen halben Bogen stark, im innern Graben II. Dist. Nro. 125 und kostet in loco 1 fl. 12 kr. fürs halbe Jahr. Auswärtige können bei allen k. Postämtern abonniren und zahlen nach Verhältniß der Entfernung etwas mehr. Briefe und Gelder werden portofrei eingeschickt.

Würzburg, am 12. Dez. 1831.

Die Redaktion.

Das bayerische Volksblatt

erscheint auch im Jahre 1832 wöchentlich dreimal, und kostet wie bisher in loco halbjährig 2 fl. 24 kr. Für die auswärtigen Abonnenten ist das Postporto, wegen der dreimaligen Versendung, um weniges erhöht, und es berechnet sich demnach das Blatt für das halbe Jahr mit Einschluß des Abonnement-Preißes,

im ersten Rayon zu 3 fl. 11 kr.
im zweiten » » 3 fl. 21 kr.
im dritten » » 3 fl. 31 kr.

Wir bitten die Herren Abonnenten ihre Bestellungen möglichst bald zu machen.

Würzburg, den 18. December 1831.

Die Redaction.

Subscriptions-Anzeige.

Deutsche

Volks-Bibliothek.

Sie erscheint in unserm Verlage mit Anfang nächsten Jahres in wöchentlichen Lieferungen, (deren 6 einen starken Octavband ausmachen) zu zwei und zwei drittel Groschen sächs. — zwölf Kreuzer rhein. — ein Preis, der die allgemeinste Theilnahme zuläßt.

Der erste und zweite Band enthalten:

Geschichte

des

Badischen Landtags von 1831,

von

C. Rotteck.

Alle solide Buchhandlungen Deutschlands empfangen und besorgen auf dieß höchst wichtige Unternehmen Subscription. — Wem nach Empfang der ersten zwölf Lieferungen Tendenz und Darstellung nicht zusagen, dem steht es frei, seine Subscription wieder aufzukündigen.

NB. Sammler bekommen von jeder Buchhandlung das siebente Exemplar unentgeldlich.

Hildburghausen und New-York, im Dec. 1831.

Das Bibliographische Institut.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 22. December 1831. Nro. 68.

Zum Militair-Etat.

Die Debatten über den Militärhaushalt in der Kammer der Abgeordneten haben neuerdings den Beweis geliefert, wie sehr es zu bedauern ist, daß keine sachverständigen in das innere Getriebe des Armee-Organismus eingeweihten Mitglieder vorhanden waren.

Statt sich mit todten Zahlen zu beschäftigen, um die Anerkennung beanstandeter Posten Tage zu verlieren, wäre es ungleich wünschenswerther gewesen, in eine Erörterung einzugehen, ob denn der Zustand der Armee wirklich so glänzend, dieselbe so schlagfertig seye, wie der Herr Armee-Minister, auf die ihm recht erwünscht gekommene Frage und Zweifel des Deputirten Rudhart apodyktisch versicherte. — Es war vor Allem zu untersuchen, ob die auf Allerhöchst an den Armee-Minister ertheilten Befehl, jährlich an der Heeres-Exigenz ersparte Million, nicht eine nachtheilige Wirkung auf die Armee, auf ihren Geist, Ausrüstung und Bildung der Truppen hervorbringt.

Statt allem diesem begnügte sich die Kammer mit der lakonischen Versicherung des Hrn. Ministers über den vorzüglich guten Zustand einer Armee, der er zur Zeit noch immer fremd ist und bleiben wird.

Der Herr Minister scheint jedoch in der Mitte seines Bureaus aus gefärbten Gläsern zu sehen, oder die Berichte, der alle Jahre nur einmal nach wohl vorhergegangenen Avisen inspizirenden Generäle zum Maßstabe seiner Beurtheilungen zu nehmen. Wer diese, aus ökonomischen Rücksichten im Fluge nach allem Schlendrian der Herkömmlichkeit, blos das Detail ins Auge fassende, Inspizirungen kennt, weiß zu gut, daß dieselben nicht geeignet seyn können, über den Werth oder Unwerth, die Brauchbarkeit oder Mängel einer Truppe zum Felddienste, ein richtiges Urtheil zu gewähren.

Ohne im Mindesten unserem braven zu allen Zeiten in den Tagen der Gefahr bewährtem Heere zu nahe treten zu wollen, glaube ich doch über die Angaben des Hrn. Ministers, hinsichtlich der gerühmten Schlagfertigkeit, einige Zweifel äussern zu dürfen.

Leider erliegt die moralische Kraft nur zu oft unter physischen Einwirkungen: Muth, Vaterlandsliebe und alle die Triebfedern, welche den Krieger zu kräftigen Thaten begeistern und bestimmen, sie finden ihr Ziel in physcher Erschöpfung, wenn Wunden und die Einsprüche des Alters die Thatkraft lähmen.

Blicken wir in das Offizierkorps unserer Armee, so sehen wir nicht allein die höheren Befehlshaber an den Stufen des Greisenalters, sondern selbst sehr viele Subaltern-Offiziere, auf deren Scheitel der Schnee des Alters sich häuft, die in einer langen Dienstzeit, bedeckt von Wunden oder durch die Fatiquen blutiger Feldzüge, erliegen, und keineswegs in das glänzende Tableau von Rüstig- und Schlagfertigkeit passen, was der Hr. Minister entworfen hat.

Dies sind nun die Verhältnisse in Beziehung auf das Physische.

Ohne über das Geistige der Armee in eine eigene Beurtheilung einzugehen, stellt man nur folgende Fragen:

Kann der Geist, die Liebe zum Dienst, in einer Armee gehoben oder nur erhalten werden, wenn die Haupttriebfeder: Aussicht nach Beförderung fehlt? Wenn um eine Million für Festungsbauten zu ersparen vacante Stellen unbesetzt bleiben? Wenn aus Begierde zu sparen, oder sonst unbekannten Titeln, als temporäre Quiescenz, Jahre lange Urlaube ꝛc. pensionsfähige Offiziere in dem Stande der Armee fortgeschleppt werden, und die am Avancement stehenden, eben so lange mit ihrem geringeren Gehalte funktioniren und haften müssen, um der Militärkasse eine Ersparung zu machen.

Kann es dem Offizier der am Avancement steht und Familienvater ist, gleichgültig seyn, wenn er viele Monate lang auf die verdiente Beförderung harren und befürchten muß, noch vor Erreichung des Zieles vom Tode überrascht zu werden, und die Existenz seiner Familie durch das nicht erlangte Avancement verkümmert zu wissen?

Wenn auf den unteren Stufen Offiziere 18 und 19 Jahre dienen, ins höhere Mannesalter treten ohne Aussicht und Beförderung, kann dadurch der Geist erhalten werden?

Muß es nicht schmerzlich seyn, wenn gediente, ergraute Veteranen aus ihren ehrenvollen Wunden, aus ihrem Alter ein Präjudiz entstehen sehen? Wenn administrative Rücksichten, die Furcht ihnen in Kurzem eine höhere Pension geben zu müssen, ihre Präterirung nach sich zieht? Wenn der Staat in Anerkennung ihrer ehrenvollen Leistungen zu der Kränkung des Uebergehens, noch die Vorenthaltung jenes verdienten Ruhgehaltes hinzufügt und sie bis zur gänzlichen Abstumpfung ihrer Kräfte, unter den Befehlen eines ihnen vorgezogenen am Dienstesjoch ziehen läßt?

Kann es den Geist heben, wenn gediente bewährte Offiziere in Gefahr stehen, über jedes freie Wort ihre durch den Ausfluß der allerhöchsten Gnade erhaltene Stelle zu verlieren?

So viel von der moralischen Seite! . . . . . .

Ist ferner jene gerühmte Schlagfertigkeit von einer Armee zu erwarten, wo nur geringe Cadres präsent sind; der bei weitem größte Theil der Mannschaft, (wenigstens der Infanterie) Jahrelang in Urlaub ist? Wo die jährlichen Herbst-

übungen entweder aus Ersparniß gar nicht, oder doch in so kurzem Zeitraume statt finden, daß ausser dem mechanischen Exerzieren, wobei sogar das Pulver gespart werden muß, für höhere Bildung nichts gethan werden kann?

Aus Ersparniß haben wir Hunderte von jungen Soldaten, die im ersten und zweiten Jahre ihrer Dienstzeit noch keine Wache gethan haben, weil sie nach ihrer eiligst betriebenen Abrichtung gleich fort in Urlaub geschickt werden mußten.

Wie wird selbst in den permanenten Rahmen die kriegerische Ausbildung betrieben und wo sollte das Bestreben darnach, bei den meistens bejahrten Chefs zu suchen seyn, da kein Impuls von oben hiezu erscheint. Beweis dessen, daß seit dem Jahr 1824 in der Armee kein Lager mehr gehalten wurde, was übrigens in Anbetracht wie die beiden letzteren statt fanden, eben so gut ist.

Wenn nach der Fragstellung über diese Punkte, der Herr Minister eine gründliche Wiederlegung dieser Schilderung geben konnte, so war seine Behauptung und die Verwendung der Gelder gerechtfertigt.

Gewiß mußten die Stände das Prinzip festhalten, Bayern bedarf einer guten gerüsteten Armee. Dann mußte erst die Untersuchung über die Verwendung der Gelder zu diesem Behufe folgen.

Nicht um einen Steinhaufen nach Albrecht Dürrer'schen, Montalembert'schen und vielleicht eigenen confusen Ideen des Baumeisters zu schaffen, der über dies in seiner Anlage in fortifikatorischer und finanzieller Beziehung zu riesenhaft, unsere Vertheidigungsmittel erschöpft, unsere Streitkraft paralisirt und eine beschwerliche Hut vor fremder Besetzung auflegt, ist das Armeebudget bewilligt. Genug, daß die Vertheidigung dieses Riesenwerkes im Kriege die Armee belastet, dieselbe sollte nicht schon im Frieden mit ihrem Marke durch Entbehrung und Kummer beitragen müssen, diese monströse Geburt groß zu ziehen.

Von diesem Standpunkte hätte die Debatte geleitet werden sollen. Da dies nun nicht geschah, so hat die Kammer auch hier wieder eine Halbheit mit einem Schwall von Worten zugedeckt und vor lauter vielem Wissen, doch die Materia peccans nicht gefunden.

Oktroirte Verfassungen.

Zweiter Artikel.

„Die Verfassung ist ein Gnadengeschenk des Fürsten an „sein Volk" heißt ungefähr soviel als: Nur der Herrscher hat ein ursprüngliches Recht, die Beherrschten haben Keines. Uebersetzt man diesen Grundsatz aus der politischen Sprache in die philosophische, wo das Wort Recht als gleichbedeutend mit menschlichem Daseyn gilt, so würde es ferner heißen: Nur die Regenten sind die eigentlichen Menschen, die Regierten sind es nicht. — Wer möchte unter solchem Verhältniß noch Mensch seyn? Gewiß bliebe jedem menschlich fühlenden Nicht-Menschen nur zwischen zweien Dingen die Wahl, entweder zu fliehen von dem Leben der Erniedrigung, oder, in demselben verharrend, sich eine menschenwürdige Stellung neben jenen unmenschlichen Menschen zu ersiegen. „Anders leben oder nicht leben — vivre libre ou mourir —" würde sein natürlicher Wahlspruch, und, ohne jemals etwas von einer französischen Revolution gehört zu haben, kämpfte er mit und mitten in ihrem Donner. — Seht hier ihr Prediger des Absolutismus die offenbare Frucht eures Samens! Seht einen neuen Beweis der alten Lehre, daß Extrem zu Extrem, Despotie zu Revolution, Tyrannei zur Freiheit führt! Doch nicht alle Günstlinge des Zufalls waren so blind und übersahen, daß eine so furchtbare Kluft zwischen erhöhten und erniedrigten Menschen nothwendig ein Abgrund wird, in welchen naturgemäß nicht die noch tiefer Gestellten sondern die auf die Spitze sich Stellenden — herabstürzen können. Deswegen sprachen Solche im versöhnenden Sinne: „Der Fürst „soll sein Recht haben und das Volk soll sein Recht haben" und nach solchen Worten bauten sie eine Brücke von Diesseits nach Jenseits — Landstände, Verfassungen, Constitutionen. Das geschah vor vielen Jahren und in vielen Ländern, namentlich auch in Teutschland.

Alte Sagen und fremde Geschichtschreiber melden der Teutschen uraltes Recht, sich zu sammeln in allgemeiner Volksgemeinde, und Alles, was auf das gesammte Volksleben Bezug hat, in seiner Vergangenheit zu billigen oder zu tadeln, für die Gegenwart aufzunehmen oder zu verwerfen, endlich festzustellen, was in Zukunft geschehen und gelten soll. Das waren der Franken März- und Maifelder, der Angelsachsen engerer Ausschuß und weite Versammlung, das waren die erstgekannten Landtäge aller Germanischen Stämme, deren schlichter Verstand und ungetrübtes Naturgefühl in den Regenten keine angebornen Willkührherren, sondern freigewählte dem Volke verpflichtete Führer — in den Regierten keine unzurechnungsfähige, blindgehorchende Menge, sondern mitbetheiligte Glieder einer handelnden Gemeinde sah. Dieser Charakterzug drang tief in des Volkes Mark und Fasern ein; er äusserte sich so im Heerbann der Hunderttausends wie auf dem Gebirgszuge von einem Dutzend Waldgesellen. So war es in der teutschen Vorzeit, und das andersgeformte Mittelalter hat in dem eigentlichen Wesen nichts geändert. Wie auch das große Brüdervolk, dessen einziges Handwerk das der Waffen war, nunmehr in mancherlei Zünfte sich theilte; das Schwert fortführte, oder mit Wort und Feder focht; nach Hammer, Meissel und Kelle griff, oder das Feld baute: die Nationalrepräsentation blieb wie die Nation, wie sie selbst nur geschieden in Zünfte und Stände. Die Kaiser traten diesem Grundgesetz bei, und auf Reichs-, Land- und Kreistagen verkündete man dortan: „Die Landesherren können keine neuen Rechte und Einrichtungen machen, wenn „nicht die Landgemeinde damit übereinstimmt."

Sie wurden gemacht die neuen Einrichtungen, als Gewalt das Recht schlug, und als die Tugend der Beherrschten schlief, wo die List der Beherrscher wachte. Da gieng Sünde aus Sünde auf, aus Knechtssinn Knechtschaft. Doch in den Besseren des Volkes lebte das Gefühl des natürlichen Rechtes und die Erinnerung uralter Verträge, und retteten selbst für ganze Landschaften eine Art Repräsentation durch die Abgeordneten der Geistlichkeit, Grafen und Herren, Ritterschaft, Städte und Dorfgemeinden, am wirkungsreichsten das von mächtiger Aristokratie freie Würtemberg, nicht ohne Folgenbringende Spuren — Bayern.

Zur Patrimonialgerichtsbarkeit.

Wir haben Seite 347 dieses Blatts aufmerksam gemacht, wie der Adel mit den Gerichtshaltern zweiter Klasse umzuspringen gesonnen sey. Einen Beleg, mit welchem Auge er

dieſe Leute wirklich betrachtet, mag folgende neuerliche Anzeige im Korreſpondenten von und für Deutſchland Nro. 341 liefern, die dahin lautet:

„Eine Gutsherrſchaft auf dem Lande wünſcht einen gebildeten ledigen Mann als Patrimonialrichter zweiter Klaſſe zu ſich zu nehmen, der ſich aber auch des Elementarunterrichts der drei Kinder der Herrſchaft unterzieht und deshalb wo möglich franzöſiſch und zeichnen verſteht.“

Wundern darf es uns nicht, wenn künftig auch Gerichts-Ausſchreibungen erſcheinen, die das Begehen der Jagd, die Wartung der Miſtbeete und des Glashauſes, die Aufſicht des Braunhauſes und der Brandweinbrennerei, oder auch wohl die Paſtetenbäckerei als Bedingung der Dienſtverleihung feſtſetzen und von der gnädigen Herrſchaft wohl als Hauptſache, die Ehepakten und Teſtamente ihrer Gerichtsholden aber nur als Nebending betrachtet werden. O heilige Themis, zu was wirſt du deine Diener noch müſſen gebrauchen laſſen! und wie lange noch werdet ihr, arme Bauern, mit euren hohen Taxen der hohen Herrſchaft den Hofmeiſter, den Paſtetenbäcker, den Tauſendkünſtler unterhalten müſſen? —

Polens Untergang von Raumer

Wer noch ein Freund der Ruſſen iſt, und von Oeſtreich und Preußen Heil erwartet: der leſe Polens Untergang von Raumer; der leſe, wie eine edle Nation mit ihrem Könige geſchmäht, gedemüthigt, verrathen und mit beiſpielloſem und bitterem Hohne verſpottet wurde; der leſe, wie ruſſiſche Geſandte mit der Rohheit eines aſiatiſchen Eroberes Heuchelei und Argliſt verbanden, während bei den geringeren ruſſiſchen Machthabern die Wildheit rückſichtslos durch allen Schein aufgetragener Bildung hindurchdrang. Mit Schaudern wird er die Gerechtigkeit der Großen erkennen! Drohung, Verführung und Gewalt wendeten die Ruſſen an, und warfen dann die Beförderer ihrer Entwürfe wie Dummköpfe und Verräther zur Seite; ſie überredeten den König, behandelten ihn wie einen Sklaven, daß er ſein eignes Volk verrieth; Preußen wechſelte, dem ruſſiſchen Siegeswagen folgend, mit Worten und Thaten und Oeſtreich vergaß ſeiner Ehre.

Wahrlich! es iſt eine Trägödie, wie die Welt ſie kaum geſehen; aber der letzte Akt iſt noch nicht geſpielt, obgleich es ſo ſcheint. Wie tückiſch und gewaltthätig man mit der edlen Nation handelte, wird mit ſchaudervoller Wahrheit erzählt. „Frankreich bekämpfte man, weil dort die königliche Macht „verringert, Polen, weil ſie daſelbſt vergrößert war! — Polen „fiel ohne alle Schuld, ohne ſeine Nachbarn gereizt oder beleidigt zu haben, ein Opfer der Wortbrüchigkeit und Habgier „Preußens und Rußlands. Es fiel im Augenblicke, wo dieſe „Höfe ſich rühmten, Hüter der geſellſchaftlichen Ordnung, „Bändiger der Zügelloſigkeit und Inhaber der wahren Grundſätze von Recht und Sittlichkeit zu ſeyn, und Niemand ahndete damals: daß, wenn Kaiſer und Könige ſo die Grundſätze des ewigen Rechts mit Füßen treten, Leib und Geiſt der bürgerlichen Geſellſchaft bis auf den Boden hinab ins „Verderbniß geräth und die Maſſen, faſt unausbleiblich, in „revolutionärer Wuth gegen die verächtlich gewordene Obrigkeit herverbrechen.“

So kräftig, treu und wahr mit allen Grundſcenen ſchildert der Verfaſſer den Untergang und zeigt in einem Spiegel

eine furchtbare Zukunft den Fürſten und Völkern, wenn je Rußlands Herrſchaft ſich über Europa verbreitete. Die Gewalt eines Napoleon war dagegen ſanft und mild.

Das Buch ſoll in Preußen verboten ſeyn. Freilich! unſer Zeitalter gleicht jenem, von welchem Plinius ſchrieb: So groß iſt die Gewalt der Wahrheit, daß wir uns nicht ſchämen, das Böſe zu thun, aber unſere eigenen Thaten nicht hören wollen! Warum wollte man auch die Preßfreiheit unterdrücken?!

Der Polen Abſchied.

Leb' wohl du theures Land, das uns geboren,
Die Ehre reißt aus deinem Schooß uns fort,
Denn die Despoten haben ſich verſchworen,
Du biſt ihr Raub, nicht mehr der Kinder Hort.
Drum ziehen wir, das Aug' voll blut'gen Thränen,
Weit, weit von dir hinweg in's fremde Land,
Wo ewig nach dir Mutter wir uns ſehnen,
Wir bleiben bis zum Tode uns verwandt.

Verzeih, daß wir uns, Mutter, von dir wanden,
Nicht kannſt du unſre Heimath ferner ſeyn,
Du liegſt gefeſſelt in des Feindes Banden,
Bis wieder deine Kinder dich befrei'n.
Es überzieht die heimatlichen Auen
Schon der Baſchkiren rohe Sklaven-Schaar,
Dich beugt ihr Joch, wir ſehen es mit Grauen!
Beut unſer Hals ſich auch dem Joche dar?

Nein, nicht der Scholle ſind wir ja verſchrieben,
In unſerm Herzen lebt das Vaterland,
Auch über'm Meere werden wir dich lieben,
Wir bleiben bis zum Tode uns verwandt!
Ja, ew'ge Treue haben wir geſchworen,
Doch ſoll des Feindes Joch uns nicht entweih'n,
Zur Freiheit haſt du, Mutter, uns geboren,
Nicht der Despoten Knechte hier zu ſeyn.

O deutſches Nachbarland, wie kalt und träge
Standſt du, als unſer Schlachtenruf erklang,
Und ſchlecht bewehrt, ſchutzlos, auf offnem Wege
Das Kind der Freiheit mit dem Rieſen rang.
Auch dich wird einſt der Rieſe noch umgarnen,
Dann denk voll Reu' an deine Schläfrigkeit,
Dich konnte Polens Sturz und Joch nicht warnen,
So ſteh' denn auch allein in deinem Streit.

Empfange Heimathland die heiße Thräne,
Die ſcheidend unſer Auge dir noch weint.
Leb wohl! du ſiehſt ſie wieder deine Söhne,
Wenn einſt der Völker Freiheitstag erſcheint.
O rolle Zeit, gieb uns die Heimath wieder,
Vom Joch und vom Verrath des Adels frei,
Die Freiheit grüße alle uns als Brüder,
Dann blühe Polen ewig jung und neu!

Zur Zeitgeſchichte.

Portugall.

Don Miguels Herrſchaft wird nun bald die ihm drohende Criſis zu beſtehen haben, und, wie das gebildete Europa hofft, ihr Ende nehmen. Der engliſche Courier berichtet in dieſer Beziehung: „Nach Briefen aus Liverpool iſt Sr. Maj. „Kriegs-Dampfboot Blayney mit 300 Freiwilligen an Bord, „welche zu Don Pedro's Expedition gegen Portugall ſtoßen, „nach Belliſle abgegangen.“

Italien.

Rom. Der Pabſt hat unterm erſten October ein Edikt über den öffentlichen Unterricht erlaſſen, welches befiehlt: daß die Univerſitäten Rom, Bologna ꝛc. fürs nächſte Jahr gänzlich geſchloſſen bleiben; daß die Univerſitäten in Spezialſchulen

verwandelt und die Lehrer an denselben nicht wie bisher durch Concurs, sondern nach dem Belieben der Cardinäle Erzkanzler angestellt werden; daß die Einwohner jener Provinzen des Kirchenstaats in welchem keine Universitäten sind, doch nur in ihren heimischen Provinzen studieren dürfen, und zwar in Kommunalschulen, oder unter Privatlehrer; daß endlich kein junger Mann zu den Fakultäts-Studien — sey es unter den Professoren der Spezialschulen oder unter Privatlehrern — zugelassen wird, wenn er nicht seine gute Aufführung, besonders während der letzten Zeit, die Ehrbarkeit seiner Geburt und die hinlänglichen Mittel zu seinem Unterhalt bei den Studien nachgewiesen hat. Dieses Edikt hat bei uns durchaus keine Verwunderung erregt, denn von Rom aus haben wir nie etwas Freisinniges oder Zeitgemäßes erwartet, nur über den Begriff der Ehrbarkeit oder Unehrbarkeit der Geburt, wünschten wir aus Rom eine Aufklärung, ob man nämlich die Geburt des Papstes Sixtus V., dessen Vater bekanntlich ein Schweinhirt war, oder die Geburt des Cäsar Borgia und seiner Geschwister, so wie die der Nachkommenschaft anderer Päbste zu den unehrbaren rechnet.

Teutschland.

Kassel, 14. December. Die letzten Vorfälle bei uns werden Sie überzeugt haben, daß auch Churhessen seine Chamerilla hat, und daß die finstern Geister des Absolutismus und Aristokratismus wie überall, so auch hier, das Gesetz, das auch sie binden soll, nur mit Widerwillen dulden, und jede Gelegenheit benützen, um die alte Privilegien- und Willkührherrschaft selbst um jeden Preis wieder auf den Thron zu heben. Ob übrigens eine solche Kongregation bei uns dasselbe Glück machen werde, wie in jenen Staaten, denen die Verfassung keine sicheren Bürgschaften gewährt, und deren Fürsten sich im Selbstregieren gefallen, aber bald den Planen einer intriquanten Umgebung bald ihren eigenen Leidenschaften verfallen sind, das muß die Zukunft lehren, die ersten Versuche dieser anticonstitutionellen Parthei wenigstens sind bei uns gescheidert. Man zweifelt bei uns nicht mehr daran, daß die Exzesse des 7ten Dezembers auf einen Staatsstreich berechnet waren, wenigstens wollte man dem Mitregenten eben so den Glauben an revolutionäre Umtriebe der hiesigen Bürger beibringen, wie man im December 1830 den König von Bayern mit einer Studentenrevolution getäuscht hatte. Dort wie hier spielen Militair-Aristokraten aus der Umgebung des Monarchen eine wichtige Rolle als Aufruhrdämpfer, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich in München jenes Heldenmuthes rühmen durften, während sie hier nichts davon wissen wollen, wie Schulknaben, die dem Nachbarn ein Fenster eingeworfen.

Unsere höheren Offiziere sind der Verfassung und ihren Institutionen schon deßwegen sehr abgeneigt, weil sie in ihr die Ursachen zu finden glauben, daß die Soldateska — nicht der Heroismus und das ehrenvolle Selbstgefühl einer vaterländischen Armee, sondern jener dünkelhafte, anmaßende Kasernengeist — sich nicht mehr, wie früher, geltend machen kann, sie begreifen nicht, daß in den Strömungen einer Zeit, in welcher das Verdienst des Einzelnen emporsteigt, der Kastengeist überhaupt versinken muß.

Ob es auf einen Angriff auf die Verfassung selbst angesehen war, läßt sich schwer behaupten, daß aber der Streich dem Institut der Bürgergarde galt, darüber ist bei uns niemand im Zweifel. Bürgergarden sind dem Militär, wie den Geburts-Aristokraten ein verhaßtes Institut, denn beide erkennen in ihnen nicht blos die sichere Garantie für eine streng gesetzliche Ordnung, sondern auch einen mächtigen Anhaltspunkt für den Demokratismus. Was der Geburts-Aristokratismus auf dem Felde der parlamentarischen Debatte gegen unsere Nationalgarde nicht erringen konnte, das sollte der andere Faktor der Koalition bei günstiger Gelegenheit mit der Waffe in der Hand erkämpfen, und der günstige Augenblick schien vorhanden. Wie bei allen solchen Intriquen mußte man den Fürsten vor allem mißtrauisch machen, und ihm dann das Unzuverläßige, ja selbst Gefährliche einer Bürgergarde darstellen; einen mächtigen Verbündeten glaubte man in der Gemüthsstimmung des Monarchen zu haben, der bei den unheilvollen Familienverhältnissen, und bei der sichtbaren Anhänglichkeit des Volks an die Frau Churfürstin einen Plan begünstigen sollte, von dem man mit Cervantes sagen konnte: er gleicht dem aus der Hand geschleuderten Stein, von dem man nicht weiß, wie weit er fliegt, noch wen er trifft. Hier aber flog der Stein kraftlos gegen die nüchterne Besonnenheit unseres Churfürsten, sowie gegen das unerschütterliche Vertrauen des Volkes zu seinen Ständen; und unsere Verfassung mit ihren Institutionen wird aus diesen aristokratischen Umtrieben denselben Vortheil ziehen, welchen den jungen Eichen der Sturmwind bringt — sie wurzeln fester.

Die Bürgergarde von Kassel hat bei dem Ministerium folgende Adresse eingereicht:

„Ehrfurchtsvoll und mit gerechtem Danke erkennen wir die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, die Gemüther unserer Mitbürger durch die Anordnung einer schleunigen Untersuchung der betrübenden Ereignisse vom 7. Dec. d. J. zu beruhigen, und wir bezweifeln nicht, daß auf dem eingeschlagnen Wege jedem an dem erwähnten Tage Mißhandelten sein Recht widerfahren und jeder gegründeten Klage abgeholfen werde. Berufen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung, glauben wir jedoch, es unserer Stellung als Gesammtheit, und unserer Ehre schuldig zu seyn, darauf anzutragen, daß die Untersuchung auch darauf mitgerichtet werde, inwiefern die Dienste der Bürgergarde an einem Tage verschmäht wurden, wo nach dem Urtheil unpartheiischer Beobachter keine Spur einer aufrührerischen, das Eigenthum und die Sicherheit der Personen verletzenden, Bewegung sichtbar, und der geringste Aufwand von Kräften hinreichend war, um auch die leiseste Besorgniß in dieser Hinsicht zu entfernen. Es ist eine allgemein als dargethan unterstellte Thatsache, daß nur eine der Landesfürstin bewiesene Ehrenbezeigung einen Theil unserer Mitbürger vor dem Theater versammelte, daß die versammelte Menge keiner Art von Ungesetzlichkeit sich schuldig machte, und daß unmittelbar nach jenem Akt die Militair-Macht sowohl von der Leib-Garde zu Pferd als zu Fuß sich aufstellte, und durch Patrouilliren in den Straßen einschritt, und so eine Aufregung unter der Menge veranlaßte, noch ehe die Bürgergarde zur Unterdrückung etwa möglicher Unruhen aufgefordert war. Nie und zu keiner Zeit hat man bisher an unserm guten Willen, unserer Pflicht gemäß die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, bezweifelt, und kränkend muß es daher für uns seyn, unsere Dienste bei einer Gelegenheit hintangesetzt zu sehen, wo deren Anwendung so vieles Unheil verhüten konnte. Deshalb glauben wir als eine uns nicht zu verweigernde Genugthuung von der Staatsregierung im öffentlichen Interesse ehrfurchtsvoll erbitten zu müssen, die Untersuchung auch darauf mitzurichten: 1) weßhalb das Militär durch Aufstellung auf den öffentlichen Plätzen, und durch Patrouilliren in den Straßen, dem §. 9 der Verordnung vom 22. Okt. 1830 zuwider, einschritt, ehe noch die Bürgergarde zur Hülfeleistung aufgefordert war, 2) aus welchen Gründen die Hülfeleistung der Bürgergarde, dem §. 3 desselben Gesetzes entgegen, verschmäht, und das Militär zur Anwendung der Waffengewalt ermächtigt wurde, in einem Fall, wo auch der mindeste Aufwand von Kraft hinreichend gewesen wäre, um jede Besorgniß möglicher Unruhen zu beseitigen."

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 24. December 1831. Nro. 69.

Zum Thema Verfassungseid der Armee.

Priester und Adel haben die Welt regiert, Adel und Priester regieren sie noch. Die Regenten, von der Wiege an nur ihnen anvertraut, nur von ihnen umgeben, waren mehr oder weniger ihre Automaten; sie sind es noch.

Die französische Revolution hat vor mehr als 30 Jahren die Menschenrechte in Europa promulgirt, die Völker wurden nach ihrem Genuße lüstern, sie wollen sich der Vormundschaft der Priester und des Adels entziehen.

Dieß die Revolution, die in Europa die Völker ergreift, die momentan unterdrückt, aber nie mehr besiegt wird. Dieß der Kampf der Aristokratie gegen die Bürgerlichen, des Absolutismus gegen den Liberalismus.

Den Sieg sollen die stehenden Heere erringen. Die Aristokraten, gewohnt immer zu ärndten und nie zu säen, haben nie eine Schlacht allein geliefert, haben nie eine Festung erobert, die Bürgerlichen haben immer die Gefälligkeit gehabt, ihr Geld zur Erreichung der Zwecke ihrer Vormünder zu geben und in Schlachten für sie Lorbeer zu erringen.

Nach dem Norden blicken die Aristokraten, von diesem erwarten sie ihr Heil; eine zweite heilige Allianz soll die religiöse und politische Freiheit der Völker unterdrücken, die in der ersten Allianz ihren Regenten die verlornen Throne wieder eroberten.

Einen Kreuzzug nach Frankreich, als dem Stützpunkte der bürgerlichen Anmaßungen predigen die Aristokraten; diesen Kreuzzug sollen auch die teutschen Heere, die Armeen constitutioneller Staaten mitmachen; sie sollen in Frankreich sich selbst bekämpfen, sollen sich und ihrem Vaterlande in Frankreich die Fesseln zu verhaßter Zwingherrschaft holen.

Wird ein Nationalheer diesen Verrath am Vaterlands begehen? —

Unter den Offizieren der teutschen Armeen steht allerdings ein großer Theil auf einer achtungswerthen Stufe von Bildung und Intellienz, aber auch einem großen Theile ist die Idee einer geistigen Freiheit noch ziemlich fremd. Wenn charakterlose Kriecherei gegen Höhere nicht selten mit Anmaßung und Indolenz gegen Untergebene gepaart ist, wenn Staabs- und Oberoffiziere größtentheils durch die Geburt der Aristokratie angehören, und so manche Offiziere außer einer höheren Gage gar kein Bedürfniß fühlen und aus Unkenntniß des Zeitgeistes oder aus eingewurzelten mit veraltetem Kasten, geiste-befreundeten Standesvorurtheilen oder übelverstandenem Egoismus für die Idee einer Verbesserung der Wehrverfassung nach den Anforderungen der Zeit keinen Sinn und kein Gefühl haben, kann bei diesen Erscheinungen nicht auch ein Nationalheer eine Soldateska seyn? —

In Bayern haben die Aristokraten und ihre Trabanten durch das Interdikt vom 20. November 1822 die Anhänglichkeit der Militairs an die Verfassung als ein Staatsvergehen erklärt und mit der Entlassung bedroht, sohin die Armee völlig außer die Verfassung verwiesen, rechtlos gestellt und dem Absolutismus in die Arme geworfen.

Diese Verweisung gegen den klaren Sinn der Verfassung bei der Majorität der bayerischen Deputirten durchzusetzen, war den Vertretern der Regierung und ihren Rednern kein Mittel zu schlecht. Ich sage zu schlecht, denn die Redner überboten sich in Unwahrheiten und Verdrehungen um die Kammer zu täuschen.

Der Tit. X. §. 3. und der §. 1. des IX. Edikts der Verfassung bestimmt klar, daß die Offiziere den Verfassungseid zu schwören haben, denn jeder Offizier, welcher ein Patent besitzt, ist und bleibt ein Staatsdiener, wenn man ihm auch die hiermit verbundenen Rechte noch länger vorenthält.

Um diese Wahrheit zu verläugnen, wurden ungegründete Behauptungen aufgestellt, mit deren detaillirter Widerlegung wir die Leser nicht langweilen wollen, es soll daher nur Folgendes ausgehoben werden:

Das IX. Edikt handle, sagt man, nur von Civilstaatsdienern, nicht aber von Offizieren. Hiervon ist so viel war, daß man die Verhältnisse der Offiziere bisher nach diesem Gesetz zu formen unterließ; unwahr ist aber, daß diese Verhältnisse nach diesem Gesetz nicht geformt werden könnten und sollten, und wenn auch ein Gesetz in dem einen oder dem andern Punkte auf gewisse Personen nicht angewendet werden kann, so ist doch gewiß keine Folge, daß es auch in jenen Beziehungen nicht angewendet werden darf, in welchen es angewendet werden könnte. —

Unter Staatsdiener, sagt man ferner, habe man bisher nur die Staatsdiener vom Civil verstanden. Was man vor der Konstitution darunter verstanden habe, gilt dem unpartheiischen Manne gleich, denn die Gesetze vor der Konstitution können eben so wenig für als gegen entscheiden; das angeführte Edikt spricht von Staatsdienern überhaupt, es unterscheidet zwischen Civil und Militär nicht, und der Offizier muß um so mehr darunter verstanden seyn, als bei ihm alle Merkmale eintreten, aus welchen das Gesetz den Begriff eines Staatsdieners construirt. —

Man sagte weiter, die Offiziere seyen nicht gemeint, daher gelte ihnen das Gesetz nicht; sind denn in irgend einem allgemeinen Gesetze je die verschiedenen Stände im Volke aufgezählt worden? — Ob die Rechtswissenschaft durch die Erfindung dieser neuen Art von Einrede gewinnen werde? —

Daß es sich im vorliegenden Falle um den Vollzug

der Verfassung, nicht um eine Abänderung oder einem Zusatz handle, wird ein Beispiel erläutern.

Die Konstitution bestimmt Tit. VIII. §. 2. daß alle Gerichtsstellen verbunden seyen, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

Die Militärgerichte haben 10½ Jahre demohngeachtet keine Entscheidungsgründe beigefügt, auf einmal erschien am 26. April 1830 ein Reskript, welches diese Beifügung anordnete.

Waren unter dem „alle“ nur die Civilstellen verstanden, so enthält jenes Reskript eine Abänderung, einen Zusatz und eine Erweiterung der Konstitution und konnte ohne Bewilligung und Zustimmung der Stände nicht verbindlich werden; waren unter dem „alle“ die Militärstellen verstanden, so waren 10½ Jahr alle Erkenntnisse derselben ungültig.

Die Folge ist, daß, wenn die Staatsregierung die Konstitution zu vollziehen beliebt, alles klar, den weisen Ständen alles recht sey; wenn sie aber nicht beliebt, so ist nichts klar und die Stände vermögen gegen das Unrecht nichts.

Ein Deputirter hat eine eigene beim Militär noch sehr unbekannte Theorie der Subordination aufgestellt; wenn dieser Redner nicht weiß, daß man beim Militär unbedingten Gehorsam fordert, wenn er nicht weiß, daß dieser Gehorsam sogar in reinen Privat-Angelegenheiten beobachtet wird, um sich nicht Bedrückungen aller Art auszusetzen, so hätte er besser gethan, vor seiner Rede die Dienstes-Vorschriften mit den merkwürdigen Erläuterungen des vormaligen Oberkommandos zu lesen.

Wenn derselbe Redner behauptet, daß die Offiziere, auch ohne den Verfassungseid geschworen zu haben, verbunden seyen, die Verfassung zu beobachten, so spricht er wieder irre, denn die allgemeine Meinung im Militär besteht, daß die Verfassung in Bezug auf selbes gar nicht existire, diese Meinung ist aber auch — für uns wenigstens — zum Gesetz erhoben durch die Verordnung vom 20. Nov. 1822.

Es ist sehr auffallend, wenn der Redner behauptet, dem Offiziere stünde gegen inconstitutionelle Befehle ein Widerspruch zu, während schon die Berufung auf die Verfassung mit der Entlassung bestraft wird? Wie kann man so vernünftiger Weise sagen, „nichts hindert die Offiziere, die Verfassung zu befolgen?“ —

Man hat behauptet, die Offiziere seyen öffentliche Diener, aber keine Staatsdiener, also etwas besser als königl. Livreebediente, so beiläufig wie Gerichtsdiener, Bothen ꝛc. Wie verträgt sich das mit den schönen Redensarten über die Ehre des Militärstandes?

Wenn die Offiziere meinen, der Verfassungseid bringe ihnen Rechte, so irren sie nicht, wie ein Redner geäußert. Der Eid gibt sie ihnen freilich nicht, aber die durch selben begründete Anerkenntniß, die Eigenschaft eines Staatsdieners.

Als Staatsdiener müssen dem Offiziere die Vortheile und Rechte desselben werden, er kann diese Rechte geltend machen, und dem intelligenten Theile der Armee wird eine kleinere Gage, worauf er ein Recht hat, lieber seyn, als eine größere aus Gnade, die ihm in jedem Augenblick wieder entzogen werden kann, so wie jeder Mensch, der Kopf und Herz auf dem rechten Flecke hat, lieber ein freier Mann, als ein Knecht seyn wird.

Wenn der Redner meint, die Wittwen würden von ⅓ auf ¼ Pension herabkommen, so irrt er wieder, denn der Wittwenfond ist beim Militär ein Privatfond, der nichts zu wünschen übrig läßt, als eine unabhängige Verwaltung.

Zum Schlusse nur noch zwei konstitutionelle Bedenken.

Wenn die Offiziere blos öffentliche Diener, wie Boten ꝛc. sind, wenn die Militärbeamten nach Hrn. von Stürmer keine Staatsbeamten sind, wie kann die Verordnung vom 20. Juli 1824 mit Gerechtigkeit bestehen, welche auf dieselben die Strafen der Staatsverbrecher ausdehnt? —

Wenn die Militärbeamten keine Staatsdiener sind, wie können die Auditore (die Oberauditore nicht ausgenommen, wenn sie die Verfassung nicht unbedingt beschworen) bei gemischten Gerichten Richteramts-Funktionen verrichten? Oder will man zu dem Absurdum seine Zuflucht nehmen, daß sie während ihres Aufenthaltes im Senate verfassungsmäßige und unabhängige Richter, zuvor und darnach aber erbärmliche, unter dem Corporalstock stehende Richter seyen? Und können Appellationsräthe, welche die Kammerverhandlungen ex officio bekommen, sohin von den öffentlichen Erklärungen der Minister Kenntniß nehmen müssen, mit den Auditoren, so lange sie nicht als Staatsdiener erklärt, und ihre, auf die Gerichtsdiener-, Boten- ꝛc. Kategorie herabgewürdigte Ehre restaurirt ist, gemeinschaftliche Richter seyn, ohne ihre eigene Ehre zu verletzen?

Oktroirte Verfassungen.

Dritter Artikel.

Bayern war von jeher teutsches Land, und folgte teutscher Sitte. Seine Urzeit sah wie die des größeren Vaterlandes freie Volksgemeinde, sein Mittelalter löste wie die teutsche Kaiserzeit die allgemeine Repräsentation in die Vertretung einzelner Theile auf. Die Ströme rauschten mittlerweile dem Meere zu, und die Menschen sehnten sich nach der natürlichen Einheit. Da blies der Regent, dem ein lichtes Herz dunkle Ideen klärte, die erlöschenden Funken zu einer sichtbaren Flamme an; er verband die siechen Versammlungen der Stände zu einer vollen Ständeversammlung. Zu dieser Neuschöpfung drängte ihn nicht sowohl die zu Geschenken bereite Gutmüthigkeit, es rief ihn das Recht — die Pflicht. Nicht bloß die Wiener Schlußakte stand mahnend vor dem Throne, auch der Geist der alten Stände winkte, die nur darum abgetreten waren, um einer bessern Standschaft Platz zu machen. Schon im Jahre 1808 ging Vater Max an das große Werk, allein was er damals geschaffen, ließen die Stürme des Krieges nicht gedeihen. Zehn Jahre später, in den Ruhetagen des Friedens, legte er öffentlich den Grundstein zu unserer Verfassung. Er that es an einem Tage, an dem man im sonstigen Leben nicht Geschenke zu geben, sondern zu empfangen pflegt, — er that es an seinem Geburtstage, und wahrlich! der kluge Geber hat mehr als seinem Volke Sich und den Seinigen ein Geschenk gemacht. — Der Fürst ist todt, und der Verfassungsstein, auf dem die Krone neun Zehntheile, und den Rest der Bürgerhut einnimmt, ist nun des geringen diesseitigen Rechtes willen jenseits zum Stein des Anstoßes geworden, an dem jeder, wem's beliebt, nach Kräften rüttelt und schüttelt, oder den ein jeder Solcher, im Gefühle seiner Ohnmacht, wenigstens knabenmäßig zu besudeln trachtet, wie es aus dem neuesten Adressenunfug einiger faulen Flecken zu ersehen ist.

Die Constitution, sagten wir vorher, ist die Brücke, die über die Kluft zwischen Fürst und Volk führt. Das gebt ihr zu, ihr angeblichen Thronfreunde, und setzt hinzu; „Wir

wollen auch nicht die Brücke abwerfen.“ Aber ihr behauptet, das Eigenthumsrecht von neun Pfeilern der Brücke gehöre dem Regenten, den Regierten verbleibe nur der rechtliche Beſitz des einen zehnten Pfeilers; und an dieſem letzten Volkspfeiler verkümmert und untergrabt ihr, raubt Geländer und Vergleitung, werft endlich den Schlußſtein dem ohnedies unverhältnißmäßigen Antertheile zu, immer im blinden Wahne, euere und eueres Herrn Macht zu vermehren, und ohne offenliegende Einſicht, daß nach dem Falle des letzten an das Feſtland keltenden Joches der ganze loſe Bau mit hinabſinkt. Ihr erwidert, auch dann ſey für euch eher gewonnen als verloren, ihr ſeyd euch ſelbſt genug und ſelbſt im ſchlimmſten Falle erränget ihr den Genuß, euere Gegner mit euch verderben zu ſehen. — Wir wollen den handgreiflichſten Unſinn, die ungeſchmälerte Fortdauer einer Baumkrone ohne Stamm und Wurzel, nicht widerlegen; wir ſchließen deßhalb mit dem Zurufe an alle Freunde oktroirter Verfaſſungen — an alle verkappte Abſolutiſten: „So wagt denn den ungleichen Kampf, den „Kampf der kleinen Selbſtſucht mit dem großen Allgemeinſinn, „und beſteht ihr zum Hohne natürlicher und rechtlicher Erwärtung als die Sieger, ſo denkt, daß den Beſiegten ein gewiſſer, „euere kurze Freude lang überdauernder End-Triumph bleibt „— ſey es nun vor dem Gerichte Gottes, daß die Erniedrigten erhöht, und die Erhöhten erniedrigt, ſey es vor dem „heiligen Areopagus der Weltgeſchichte, der den Martyrern „für Volksrechte ewige Monumente ſetzt, während er die „Namen der Volksdränger und Betrüger dem Fluche der „Nachwelt oder noch beſſer dem Moderhauche der Vergeſſenheit preisgibt.“

Ueber Bauordnung.

Von der Nothwendigkeit einer Reviſion der Bauordnung in Beziehung der Landgebäude.

Gebäude ſind nothwendig, um Landwirthſchaft zu treiben, Gebäude ſind zehrende Kapitalien und ſie ſollen ſo wohlfeil, als möglich, gebaut werden. Wenn daher landesherrliche Verordnungen aus einem übertriebenen äſthetiſchen Sinn und aus übertriebener Furcht vor Feuersgefahr, beſonders bei iſolirt ſtehenden Gebäuden, zwingen, koſtſpielig zu bauen, ſo ſind ſie ein Hinderniß der Cultur und ſollen durch Geſetze beſchränkt werden. Groß iſt die Zahl derjenigen Landwirthe, welche theils durch Verordnungen gezwungen, theils ohne gehörige Würdigung des ökonomiſchen Kalkuls durch zu koſtſpielige Bauten ſich ins Verderben ſtürzten. Gebäude werden in ihrer Errichtung und Erhaltung eine um ſo größere Laſt, je unproduktiver der Boden iſt, wie nachſtehendes Beiſpiel zeigt. 1000 Morgen der Münchner Haide haben bei der Benützung als Waide einen Werth von 5000 fl., durch die Kultur können ſie zu einem reinen Ertrage von 3000 fl. gebracht werden, und ſie haben dann einen Werth von 60,000 fl. Die Kulturkoſten nehmen aber z. B. 40,000 fl. in Anſpruch, mithin bleiben nunmehr 15000 fl. für die nöthigen Wohngebäude übrig, für welche Summe ſie nur äußerſt ärmlich hergeſtellt werden können. Wird nun der Kulturant gezwungen, ſtatt 15000 fl. durch koſtſpielige Gebäude 25000 fl. auszugeben, ſo ſind 10000 fl. rein hinausgeworfen. Sollten aber die Kulturkoſten mehr als 40 fl. per Morgen, z. B. 60 fl. betragen, ſo wäre das Kultivirungs-Kapital 60000 fl., und das Gebäudekapital, ſo wie der urſprüngliche Werth der Haide würde durch die Kultur rein verloren gehen. Ein ſolcher Boden würde daher nur als Weide eine lohnende Benützung geben, und wollte man den Beſitzer dieſes Bodens unter Strafe des Verluſtes des Eigenthums durch Geſetze zwingen, denſelben zu kultiviren, ſo würde dieſes ein offenbarer Akt der Beraubung ſeyn. —

Daß in den Städten und bei allen nahe aneinander gerückten Wohnungen jeder ſo bauen muß, daß dadurch das Eigenthum eines Zweiten nicht in Gefahr geſetzt wird, verſteht ſich von ſelbſt; wenn aber bei iſolirt ſtehenden Bauern-Wohnungen alle leichte Gebäude von Stein aufgeführt werden ſollen, dieſelben nicht mehr mit Holz oder Stroh gedeckt werden dürfen, ja wenn an den mit Ziegeltaſchen verſehenen Dächern die ſogenannten Vorſchöſſe von hölzernen Schindeln nächſt den Dachrinnen, welche äußerſt vortheilhaft für die Erhaltung des Mauerwerkes ſind, nicht geduldet werden ſollen, dann muß entweder die Kultur großer, noch unbebauter Strecken, die Arrondirung durch ſogenannte Vereinödungen ꝛc. unterbleiben, oder die zu ſolchen koſtſpieligen Bauten gezwungenen Kulturanten überleben politiſch das Ende ihres Unternehmens nicht, ſondern gehen, weil ſie ihr Kapital in die Gebäude ſtecken mußten, aus Mangel an Betriebskapitalien zu Grunde. Man ſorge allererſt für den Wohlſtand der produzirenden Klaſſe, die Liebe zur ſchönen Wohnung wird von ſelbſt ſo gewiß, als die zur Kleidung, Nahrung ꝛc. kommen. Es iſt auffallend, daß weder bei den Berathungen der Kulturanträge, noch bei jenen über die Bauten eine Stimme in der Kammer der Abgeordneten ſich für eine Reviſion der Bauordnung erhoben hat, ſo viel auch über Bauten geſprochen worden iſt.

. . . l.

Zur Zeitgeſchichte.

England.

Der König Wilhelm von England hatte einen von ſeinen alten Lorbeern entblätterten Scepter übernommen, deſſen voriger Beſitzer von ſeinen Jugendfreunden verlaſſen, verfolgt von dem Geiſte St. Helena's, von den Stimmen einer zu Tod gekränkten Gattin in die Gruft gerufen, im prachtvollen Elende Windſors vor dem Grolle ſeiner Unterthanen verborgen, dahin entſchwand, wo ihn der Schatten ſeines ſelbſtgerichteten Miniſters erwartete. Viele hatten dem vierten Georg geſchmeichelt, keiner ihn geliebt; viele ihn geprieſen, keiner verehrt, er ſtarb, mit dem beßten ſeiner Brüder unverſöhnt, in den Armen einer Ehebrecherin, und bei ſeinem Begräbniß fehlte keine Zierde, als die der Thränen. So weit hatte es der König von Großbrittanien gebracht. Sein Nachfolger, der Schüler Nelſon's, war glücklicher Weiſe auf eine andere Art zu dem Geſchäfte eines Herrſchers vorbereitet, eben weil das Fach nicht zu ſeinem Brodſtudium erwählt wurde. Wenn Georg IV. die grazioſeſte Verbeugung von allen Männern der Inſel machen konnte, benahm ſich dagegen ſein Bruder ein wenig nachläßig — ſeemänniſch, ohne ſich deſſen zu ſchämen; wenn Jener viel beleſen in den gleißenden Erzählungen des Schottiſchen Baronets, begnügte ſich dieſer mit der Kenntniß ſeiner Landsleute, die er aus dem täglichen öffentlichen Verkehr mit ihnen ſchöpfte; und wenn dann auch der Herzog von Clarence ſich weniger um den Sieg bei'm Wettrennen zu Aſkot und Donkaſter kümmerte, ſo verlor er doch auch die Schlacht zu Navarino nicht. Ein ſolcher Mann hatte auch die Conſtitution des Volkes, deſſen Vorſitz er endlich übernahm, ſchon ſtudirt, und ihre Schwäche kennen

gelernt, nicht wie ein Erbprinz, um sie zu seinem Vortheile zu benützen, sondern wie ein Mitgenossen derselben, um sie zu verbessern. Zur Aufgabe seines Regentenlebens wählte er, die große Charte Englands in ihrer Reinheit wieder herzustellen. Als Rathgeber hierbei empfahl sich der Feldmarschall des heiligen Bundes wenig — der Sieger von Waterlo wurde im Westminster geschlagen — seine Waffen wichen vor dem Advokatenmantel des beredten Brougham; sein Lorbeer dem bürgerlich gekränzten Haupte des Vaters der Reformer — Grey. Es trat also Jener — der Erzieher des von der Clerisei so vernachläßigten Volkes mit Diesem — dem römisch-unversöhnlichen Feinde aller erschlichenen Vorrechte in ein Ministerium zusammen, dessen erstes Geschäft der Plan zu einer durchgreifenden Reform der Volks-Repräsentation war. Ihre Reform-Bill ging dahin, den zahlreichen, verfaulten Burgflecken, dem Privateigenthume einiger Mitglieder der beiden Häuser, das Ernennungsrecht zu nehmen, und selbes auf die noch nicht repräsentirten großen Städte Birmingham, Manchester u. a. zu übertragen; die Zahl der Repräsentanten in andern wichtigen Städten und Landschaften zu vermehren, und auch die wenig wohlhabenden Bewohner des Reichs der Gesetzgebung theilhaftig zu machen. Obgleich das damals bestehende Unterhaus unter allen Formalitäten der alten Mißbräuche erwählt worden war, so behielt doch das Ministerium selbes bei, erwägend, daß die Zurückweisung der Reform-Maßregeln durch eine so constituirte Kammer den besten Beweis ihrer Verworfenheit liefern würde. Das schädliche Unthier sollte sich selbst vergiften — und wirklich ließen die Gemeinen mit einer sehr kleinen Mehrheit die Bill durchfallen. Indem die verblendeten Pächter der gemeinen Seelen im gemeinen Hause ob ihres ephemeren Sieges ausgelassen jubelten, und das Volk außerhalb in finsteres Stillschweigen und Zweifeln versunken war, kündigte am 22. April der Kanonendonner vom Londoner Thurme den Vorzugmäcklern nach kaum vollendetem Verbrechen ihren jüngsten Tag an. Urplötzlich erschien der König mitten im zankenden und pflichtvergessenen Haus, und als er den Thron bestieg, die Krone aufsetzte, um das Volk seiner Insel freizusprechen, sagte er zu dem Kanzler: „Heute ist mein „nächter Krönungstag!“ Dann hob er mit gerechtem Unwillen die Versammlung der weißen Sklavenhändler auf.

Bei diesem Vorgange bemerkten die Times treffend, indem sie das Betragen des Volkes innerhalb und außerhalb des Hauses verglichen, daß es keinen Pöbel in England weiter gäbe, als den im Oberhause, und gewiß hat sich nirgends der niederträchtigste Egoismus der Kako-Aristokratie auf eine grellere Art ausgesprochen. Vom Könige also, vom Volke, und von dem alten geschichtlichen Adel des Landes *) sowie von zwei königlichen Prinzen unterstützt, arbeiteten die Minister auf's Neue hin, um den Engländern das gestohlene Eigenthum wiederzugewinnen, welches von dem Volke bereicherte Soldaten, geldstolze Wollenhändler, und pedantische Informatoren schlechter Minister, die sich Bischofsmützen auf geweihten Knieen von den Mächten der Finsterniß erbettelt hatten, jeder nach Art seines Handwerks, für sich und seine Zwecke allein behalten wollten. Eine neue vom aufgerüttelten Volke dies, mal soweit wie möglich ermächtigte Deputirtenkammer bestättigte, die vom Lord John Russel vorgeschlagene Reformbill, trotz der geschwätzigen Unverschämmtheit eines Peel und anderer Nachteulen seines schnöden Gefieders, mit einer glänzenden Mehrheit. Das Oberhaus ist jedoch das alte Oberhaus, und verwirft sie, ohne darnach zu fragen, was sie denn eigentlich enthalte, mittels der 42 Bischöfe*), die ihre Sitze da haben, nicht um sich in weltliche Angelegenheiten zu mischen. Aber der König war auch der alte König, und prorogirte aufs Neue die Parlamentssitzung. Nach einer kurzen Zwischenzeit während welcher die starren Köpfe auf eine schreckliche Art vor den Mauern Bristol's und Nottingham's behelligt wurden, am 6. Dezember wieder versammelt, nahm das Unterhaus die von Russel wieder vorgelegte, nur wenig und zwar vortheilhaft veränderte Bill mit jauchzendem Beifallsgeschrei auf. Was das nun gewitzigte Oberhaus hinfort für eine Rolle zu spielen gedenkt, können wir blos rathen. Nur die Bischöfe werden sich wohl erinnern, daß der Engländer im Neuen Testamente gelesen hat, es sey besser ein Auge oder ein Glied zu verlieren, als in die Hölle zu fahren.

Dies ungefähr das diesjährige Schicksal der Reformbill, der Wiedergeburt Englands; denn bis sie im vollsten Umfange durchgeführt ist, muß jeder in die Worte des sterbenden Sohnes Eduards III. einstimmen:

Der segensvolle Fleck, dies Reich, dies England,
Dies theure, theure Land so theurer Seelen,
Durch seinen Ruf in aller Welt so theuer,
Ist nun in Pacht
Gleich einem Landgut oder Maierhof.
Ja England in's glorreiche Meer gefaßt,
Deß Felsenstrand die neidische Belagrung
Des wässrigen Neptunus schlägt zurück,
Ist nun in Schmach gefaßt, mit Dintenflecken
Und Schriften auf verfaultem Pergament.
England, das andern obzusiegen pflegte,
Hat schmählich über sich nun Sieg erlangt.

Shakespeare.

Polen.

Der Constitutionel theilt Nachrichten mit, die ihm durch ein Schreiben von der polnischen Grenze, datirt vom 30. November, zugekommen sind, und für deren Authentizität er die Bürgschaft übernimmt. Unter diesen auch folgende:

Im Königreiche Polen wird eine Reihe von Maßregeln der Strenge mit einer unglaublichen Erbitterung ausgeübt. Die Russen nahmen Zamosc in Besitz, indem sie unglückliche Bauern, welche sie in der Umgegend zusammen getrieben hatten, und mit denen sie ihre Kanonen umgaben, vor sich hergehen ließen. Die Kapitulation ward auf die schmachvollste Art verletzt. Die Generäle und höheren Offiziere wurden nach Moskau abgeführt, um von dort nach Sibirien verbannt zu werden, wohin überhaupt 30,000 Polen verwiesen worden sind. Hinrichtungen und Martern finden, im Schatten des Geheimnisses, das die Behörden streng bewahren, Statt. Die Tochter des Grafen Potocki ward, einen Strick um den Hals, auf öffentlicher Straße mit Ruthen gehauen, und ein Greis, mit Namen Rottermunde, an eine Kanone angeschmiedet. Die Beamten des Fürsten Czartorysky, wurden mit Frauen und Kindern nach Sibirien geführt.

*) Den Norfolks, Devonshire, Bedfort, Schrewsbury, Howard, Talbot, Cavendish, Russel u. s. w.

*) Es stimmten jedoch 2 Ehrenmänner unter ihnen für die Bill: Norfolk und Chester.

Am nächsten Dinstag wird wegen den zwei vorhergehenden Feiertagen kein Volksblatt ausgegeben.

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Donnerstag den 29. December 1831. Nro. 70.

An Herrn v. Hormayr.

Es ist ein altertümliches Herkommen, sogenannte öffentliche Charaktere, Männer, welche durch Geburt oder Amt eine hohe Stelle im Staate bekleiden, vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu ziehen, und es ist dies eines der Mittel, wodurch die allwaltende Gerechtigkeit den Unterschied im irdischen Leben auszugleichen sucht, indem nach demselben Maße, nach welchem ausgetheilt wurde, auch die Rechenschaftforderung gestellt wird. In den alten Staaten entging diesem Gerichte kein Bürger; die neuere Zeit, um den Schwachen der Rache des mächtigen Bösewichts zu entziehen, erfand für jenen noch verschiedene Schutzmittel, wie sie uns aus der Geschichte italienischer Freistaaten bekannt sind. Zu jeder Zeit aber, in der alten Welt wie im Mittelalter, ward dies für eines der Bollwerke allgemeiner Freiheit angesehen, daß jede Uebelthat auch die Rache eines jeden über den Schuldigen hervorrufe. Nachdem durch den Verfall des Adels und der freien Städte, und durch das Aufkommen stehender Heere der Wille eines Einzigen in den europäischen Staaten an die Stelle alter Gesetze trat, mußte auch jene Sitte, weil sie mit der Freiheit so innig verwebt war, entweichen. Anders aber ist es, seit die Völker den Fürsten ihre Freiheit wieder abgerungen haben, und die den Menschen eingebornen göttlichen Rechte wieder öffentliche Geltung erhielten. Die Oberhäupter der Staaten, die Könige, werden nach den Gesetzen, während der Dauer ihres Lebens der öffentlichen Verantwortnng entzogen. Dafür wartet ihrer nach dem Tode ein furchtbares Gericht, wo von nicht feilen Zungen (denn die Muse der Geschichte ist keine Metze, obwohl manche ihrer Jünger anfangen, sie, als wäre sie ein babilonisches Mädchen, an den Meistbietenden zu verhandeln,) der Ausspruch der Geschichte gefällt wird. Dann auch wird erst der wahre Ruhm ertheilt, wenn mit dem Leichengepränge der Schwarm schmeichelnder Höflinge sich einen andern Herrn sucht, wenn der königliche Flitter erbleicht, indes die ungewohnte Stille nur das Würmchen unterbricht, das an dem Leichname nagt. Hat das Volk aber solche Achtung vor seinem Oberhaupte, daß es warte, bis der letzte Hauch erstorben, so giebt es doch kein Gesetz des Himmels, welches das allgemeine Urtheil schweigen heißt, über die Männer, welche den Thron umstehen. Ist es bei den Fürsten die Reihe ihrer Ahnen, die, wenn auch oft nicht segnend, doch unmittelbar sich mit der Geschichte des Volkes verwebt, ist es dieses hergestammte Andenken, was dem Nachkommen so vieler Fürstenhäupter Achtung erwirbt, so gilt doch dieses nur bei ihnen. Wer aber nicht durch eigenes Verdienst, nicht durch den Adel seiner Seele sich Achtung erwerben kann, den schützt vor der Verachtung der Gebildeten — und diese, die Klasse der Intelligenz, die nur derjenige fürchtet, welcher sich selbst davon ausgeschlossen hat, diese, nicht der Pöbel, mit dem sich nur zu häufig die Throne verschwistern, haben Stimme unter dem Volke — nicht Titel, noch Band, noch die erschlichene Fürstengunst. — Lange genug haben wir dem Treiben des Baron's von Hormayr in Ruhe zugesehen. Wir hatten gehofft, er werde, nachdem sein Eintritt in das Land, gegen welches er die Waffen getragen, nur einem wittelsbachischen Fürsten verziehen wurde, sich nun bestreben, dem Lande zu helfen, wo Hülfe Noth thue; er werde den Parteien mit Würde entgegentreten, aus der vaterländischen Geschichte Rath und Belehrung ertheilen, die Verirrten mit Manneskraft leiten, dem Uebermuthe jeder Art kühn entgegentreten, kurz, er werde sein neues Vaterland verdienen, indem er die alten Sünden durch neue Tugenden abbüße. Unsere Erwartungen, unsere Hoffnungen, sie waren gewiß nicht groß, wurden betrogen. Anfangs wohl, ehe man das Terrain genau kannte, suchte man auf der guten Mittelstraße zu laviren, man suchte die Bessern auf, strebte auf das Volk mit lebendigem Sinne zu wirken, das Gedeihen öffentlicher Anstalten zu fördern, überhaupt, man schloß sich dem damals noch regen Bestreben der Regierung auch rege an. Wer hätte es auch nicht für eine verzeibliche Schwachheit gehalten, wenn schon damals in jeder Unternehmung, wie bei dem Thier über der Löwenhaut, der Egoismus und die Sucht in allem zu glänzen, hervorblickte. Damals schon hätten wir rathen mögen, wenn ja etwas gedeihen solle, alle selbstsüchtigen Interessen fahren zu lassen. Denn wir kennen kein gegen sogenannte Wohlthäter, Volksbeglücker und Volksaufklärer mehr argwöhnisches Volk, als die Bayern; sie sind nämlich schon zu oft durch solche Vorspiegelungen betrogen worden; sehen sie, daß nicht der redlichste Wille hinter diesen Bemühungen verborgen ist, so ist das Zutrauen verschwunden, und man mag nun beginnen, was man will, man kann sie nicht mehr für sich gewinnen. Dieser Rath wäre für Sie, Herr v. Hormayr, von Wichtigkeit gewesen; aber nach dem Sprichworte, keinen Rath zu geben, wenn man nicht darum gebeten sey, schwiegen wir.

Kaum hatte Hr. v. Hormayr als bewährter Feldherr den Boden seines neuen Wirkungskreises recognoscirt, so ging es nun auch an ein Sturmlaufen, um seinem Tantalusdurst nach Ehre — möge er doch endlich in seinen alten Tagen erkennen, was Ehre sey — Befriedigung zu verschaffen. Da ward dem Könige in seinem mittelalterlichen Sinne und seiner Kunstliebe nach Kräften geschmeichelt, der Thronfolger sollte nach eigenen Principien erzogen werden — den Schleyer aber, der dieß Geheimniß verhüllt, wollen wir nicht lüften — dem

Minister geduldigt, und dabei es weder mit dem Adel noch mit dem Volke zu verderben gesucht. Die Freskobilder erschienen bald darauf, und sie wären wirklich im Stande gewesen, viel wieder gut zu machen, hätte nicht in ihnen ein gar so widriger Schmeichlerton geherrscht, der, als er in den Almanachen hervortrat, Verdacht und Widerwillen gegen seinen Urheber erregen mußte. Allein die eingeschlagene Bahn gefiel dem Manne selbst zu sehr; Stimmen, die sich dagegen vernehmen ließen, wurden stolz verachtet, und die warnenden mit Füßen getreten. Hätte Hr. v. Hormayr ihnen damals Gehör gegeben, noch wäre es Zeit gewesen; denn ein wackerer persönlicher Charakter, ein redlicher Wille muß zuletzt dennoch die Herzen gewinnen. So aber, als selbst in Gegenständen der Literatur, der Geschichte, nur Mäuschen dem gebährenden Berge entschlupften; als man die winkelzügige Bahn fortgesetzt sah; als man vernahm, daß Hr. v. Hormayr unstet, von einem innern bösen Geiste umhergetrieben, und wie von der Hand Gottes geschlagen, nur ein Schilfrohr, keine Säule in den Stürmen abgebe, die dem Januar 1831 vorhergingen, und der Regierung die ganze Klasse der Intelligenz mit einem Male entfremdeten; als man sah, wie Hr. v. Hormayr von den Literaten, an die er sich drängte, als Fremdling in ihrem Bereiche gemieden, von dem Adel, dem er sich gemäß seiner Geburt zusagte, als eine Art Roturier geflohen sey; als man hörte, daß selbst Herr von Schenk, der in Hormayr's Almanachen glänzte, und von ihm so sehr umflattert wurde, in öffentlichen Gesellschaften mit mehr als Indignation von Hormayr's Falschheit gesprochen, Herr von Schenk, von dem Hormayr ausgeschrien, daß, wenn Priester etwas von ihm zu erlangen wünschten, sie ihn im Weigerungsfalle nur mit einer Teufelserscheinung bedrohen dürften, als man wahrnahm, daß hinter den thörichten, widernatürlichen und verderblichen Maßregeln der Regierung Herr von Hormayr stecke, der sich vor den Augen des Publikums in dem Mantel der Camarilla vergebens verborgen wähnte; als man von dem großen Triumphirate (wahrscheinlich auch reipublicae constituendae) hörte, das er mit Hr. v. Grandauer und Hr. v. Menz geschlossen, wo in der Dreieinigkeit dieser Bewegungen, wenn Jupiter Grandauer blitzt, Hormayr Concepte donnert, und Menz den Regen seiner Beredsamkeit fallen läßt; als man mit Zeugnissen, die ihre Wahrheit in sich tragen und zu jenen stillen Mächten gehören, die, wenn alles sinkt, zuletzt dennoch bestehen, vernahm, Hr. v. Hormayr, der Schüler des reinen, unbefleckten J. v. Müller's, gehöre auch zu jener von Gott verworfenen und zur Züchtigung eines blinden Volkes eingesetzten Klasse, der im thörichten Ehrgeize einen König, den man liebt, zu Gewaltstreichen verleiten will, indem man ihm drohende Gefahren vorspiegelt, anstatt ihm zu sagen, daß der Herrscher erste und größte Tugend Selbstbeherrschung sey; als man alles dieses sah und hörte, wahrlich, da ward der Redlichen innerstes Gefühl erschüttert, und sie wandten sich von dem fluchbeladenen Manne. Und in diesem Gefühle, aufgefordert von der Liebe zum Vaterlande, von der gewissen Ueberzeugung, daß es eine Gerechtigkeit gebe, die das Finsterste an das Licht bringt, habe ich, nach reiflicher Prüfung die Feder ergriffen, meinen Mitbürgern jenen Verrath kund zu thun. Die Sprache, in der ich es that, nannten Sie, als Sie sich in der politischen Zeitung zu vertheidigen suchten, pöbelhaft. Zwar verstehen wir nicht in heiligen Sachen den Schwulst zu bringen, womit Hr. v. Hormayr jährlich bei den Versammlungen der Academie die Ohren der Zuhörer zu ängstigen beliebt, wohl aber kennen wir die kräftige Sprache ernsten Unwillens und diese haben wir gesprochen. Jede Empfindung hat ihre eigene Sprache. Weil ich aber meinen Namen nicht nannte, darum schmähten Sie mich Verläumder. Ein treffliches Argument, das in ein neues Logikcompendium aufgenommen zu werden verdiente. Daß man bei solchen Gelegenheiten nicht die gerichtliche Anzahl von Zeugen mitbringt, ist wohl sehr natürlich. Was konnten Sie aber anderes *) thun als läugnen? und das haben Sie wirklich, unter Schimpfen und Schmähen gethan. Ich versichere Sie übrigens, daß die Wasserburger es nicht läugnen, trotz dem daß Sie, lammfrommer Mann, sagten, Sie mischten sich in nichts, was nicht Ihres Amtes ist. Wer steht uns denn dafür, daß Sie nicht meinten, es sey Ihres Amtes.

Warum haben Sie denn das Factum des Herrn von Menz nicht auch geläugnet?

Hr. v. Hormayr! Sie haben den Einsender einen Verläumder gescholten. Ich könnte Ihnen dies zurückgeben und sagen, daß Sie ganze Lügenbisterien geschrieben haben, daß Ihr ganzes Leben eine Selbstverläumdung sey, womit Alle, denen Sie sich nahen, betrogen werden. Oder haben Sie sich nun nicht selbst um das letzte Blatt ihres tyrolischen Lorbeerkranzes gebracht, als Sie unlängst den Grafen von Montgelas, gegen den Sie doch eigentlich die Rebellion von 1809 erhoben, ein Werk, als Zeichen langer Verehrung, widmeten? Konnte Catilina frecher seyn? Doch ich will Ihnen selbst dies nicht zum Vorwurf machen und blos sagen, daß, wenn Sie sich nicht mehr an die Verfertigung der Wasserburger Adresse erinnern, die Wasserburger selbst bereit sind, Ihrem schwindenden Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen.

Herr von Hormayr! Hören Sie die Stimme eines Freundes der Wahrheit: Sie sind uns zum Landsmanne aufgedrungen worden; die Nation hat Sie nicht anerkannt. Oder konnte das Vaterland den seinen Sohn nennen, dessen Hände von dem Blute der Bayern triefen? Zwischen Ihnen und Bayern ist eine ewige Kluft, die der Wille keines Königs dieser Erde auszufüllen im Stande ist, und mit diesen von Bayern-Blut triefenden Händen wollen Sie eine bayerische Geschichte schreiben? Sie haben früher eine Art von allgemeiner Geschichte auf höheren Befehl geschrieben, die Sie jetzt selbst bei sich verwünschen, und wollen jetzt auf höheren Befehl eine bayerische schreiben, um sie vielleicht nach einigen Jahren auch wieder zu verwünschen. Kein Bayer wird sie lesen. — Hier ist nicht Oestreich. Auf hohen Befehl schreibt man keine Geschichte. Ihr Lehrer, J. v. Müller, schrieb wenigstens die Geschichte seines Volkes nur auf Befehl seines Herzens. Dies ist der höchste Befehl und dafür ward ihm auch der Kranz der Unsterblichkeit gewunden. Ihn hat es nie gereut, dies Werk begonnen zu haben und es giebt auch halbvollendet noch immer Zeugniß von des Meisters großem Sinne. Die Geschichte eines Volkes ist dessen heiligstes Heiligthum; wage Niemand, dieses mit unheiligen Händen zu berühren. Der Geist unserer Geschichte läßt sich nicht durch eine heisere Phraseologie verzerren, daß nicht die rächenden Manen sich gegen den Frevler kehren, wie die Furien gegen den Muttermörder Orestes.

Herr Baron v. Hormayr! Hören Sie mich wohl; wir sind ein altes, treues Volk, eingewurzelt in Teutschlands

*) Si fecisti, nega.

Feſten wie eine tauſendjährige Eiche im Waskesgrund. Feſt ſind wir und derb. Darum hüten Sie ſich, mit uns zu fraſſen; die bayeriſchen Späße waren meiſt etwas grob. Wir ſind die Hüter der Freiheit auf teutſcher Erde, wie die Bäume wollen wir ragen und wieſeln. Wir haben ein altes Fürſtenhaus; das iſt mit dem Vaterlande aufgewachſen. Der Fürſt ſoll ſeine Rechte haben, aber auch das Volk die ſeinigen. Die hämiſchen Geſellen aber, die ſich zwiſchen beiden hineingedrängt, wollen wir immer, wie Sie es in unſerer Geſchichte leſen können, auf gute Art entfernt wiſſen. Taſte aber ja Niemand unſere Ehre an, und die iſt in unſerer Geſchichte, in unſerem Rechte; bei dem allmächtigen Gotte, es könnte gefährlich werden. Kennen Sie den alten Spruch im Bajuwarenliede? daß in der Kraft der Hiebe Roma's Söhne Kinder ſeyen gegen Bayerns Männer. In tauſend Schlachten haben wir gezeigt, man dürfe uns nicht ungeſtraft verhöhnen. So ſind wir noch. Schwert und Lanze haben wir nun abgelegt und aufgehoben für kriegeriſche Zeiten. In dem Kampfe mit der Feder wollen wir uns auch als Männer zeigen. Schwiegen wir am längſten unter Teutſchlands Völkern, ſo haben wir die Kraft nur aufgeſpart. Kernkoſt wollen wir aber, nicht die ſüße ſchwulſtige Speiſe, die kräftige Sinne umnebelt. Haben Sie wohl nie in unſern Geſchichten geleſen, daß wir einſt das erſte teutſche Volk waren? Es in wahrhaft teutſcher Geſinnung wieder zu werden, durch Kunſt und Wiſſenſchaft, durch teutſches Recht und teutſche Sitte, iſt unſer Sinn; wer gleiche Geſinnung hat, wer frank und frei ſie bekennet, und für die gute Sache ſelbſt den Tod nicht ſcheut, den nennen wir unſeres Gleichen.

Wie die Lage der Sache in Bayern iſt, kann es keinem, der nur ein wenig die Zukunft aus der Gegenwart zu beſtimmen gelernt hat, unbekannt ſeyn, welchem Ende die Dinge entgegengehen. Eine gänzliche Verwirrung der Rechte von oben, verbunden mit unvernünftigem Trotze, eine Vereinigung der Dummheit mit dem Stolze, der Argliſt mit dem Unverſtande, dazwiſchen der redliche Wille des Königs, irregeleitet auf jedem Schritte, beſtändige Verſuche einer Partei, Angſt und Schrecken einzujagen, den Pöbel für ſich zu werben, die Klaſſe der Intelligenz gefürchtet, verderbliche Halbheit ſelbſt im Schlechten, Entzweiung mit ſich ſelbſt und Einigkeit nur gegen das Gute, ſo treibt das lecke Schiff des Staates ohne Ruder und ohne Steuermann auf ungewiſſen Wellen; keine Ruhe und keine Würde iſt mehr, die Patrioten fliehen beſtürzt, und die Erwartung grauenvoller Zukunft unterdrückt jede wahre Freude. Es iſt fürchterlich, wenn ſchreckhaften Gerüchten über ungeſetzliche Akte der Zukunft nur Glauben beigemeſſen wird, und welcher That hält man die Lenker des Staates jetzt nicht fähig? Den Künſten und Wiſſenſchaften ſind ſteinerne Tempel erbaut, ſie ſelbſt müſſen betteln gehen. Die Regierung erfreut ſich, durch beſoldete Narren die Stände des Reichs verhöhnen zu laſſen, und fraterniſirt mit dem Pöbel, indem ſie Bürger gegen Bürger hetzt. Was wollen ſolche Leute anders, als Umſturz der Verfaſſung und einen Bürgerkrieg, um einen Ferdinand von Spanien auf den Thron zu bekommen? Wohlan denn Herr von Hormayr! (denn ich weiß, mit wem ich es zu thun habe und welchen Antheil Sie am Ganzen haben) rufen Sie und Ihre Partei das Schickſal nur hervor, laſſen Sie der Ungerechtigkeit freien Raum, werfen Sie den Brand in unſere Hütten, lehren Sie Bauern oder Handwerker Stimmrecht oder Gewalt auf Koſten ihrer Mitbürger an den Angelegenheiten des Staates zu haben, lehren Sie ſie die Kraft der Hände gebrauchen, wo Geiſt, Ruhe oder Beſonnenheit herrſchen ſoll, bewaffnen Sie Tyrannenknechte, und laſſen Sie das Blut Ihrer Mitbürger auf Schaffoten fließen, Opfer verbrecheriſchen Ehrgeizes und der Tyrannei. Denn iſt das Schwert gezogen und hat die rohe Gewalt den Sieg errungen, ſo iſt dies die nächſte Folge. Oder ſind Sie, wie wir noch von Ihnen wünſchen und hoffen, nicht ſo ganz verdorben, lebt noch ein Funke ihres großen Meiſters in Ihnen, ſind Sie würdig ein Jünger Klios zu ſeyn, nun ſo treten Sie mit dem Adel, den die Wahrheit und die wahre Ehre gibt, vor den Königsthron, ſprechen Sie ein Wort des Ernſtes, ſagen Sie, daß dieſer Weg nur Thron und Volk gemeinſam in's Verderben ſtürze; ſprechen Sie es aus das große Wort, daß nur, wer ſich ſelbſt beherrſche, würdig ſey, andere zu beherrſchen, daß die Rechte der Völker älter ſeyen, als alle Dynaſtien, daß nicht ein Jagen nach Scheingröße, nach einem Ruhme, den die Nachwelt zerpflückt, das wahre Streben eines Königs ſey. Oder trift die Adreſſe von Waſſerburg wie ein Geſpenſt zwiſchen Ihnen und der beſſern That, ſo werfen Sie ſich reumüthig vor den Thron, bekennen Sie Ihre Schuld, erſetzen Sie durch gedoppeltes Beſtreben, was Sie gefehlt, und die Nation wird Ihnen vergeben und Sie in Ihren Schoos aufnehmen.

Welche Wahl Sie aber auch treffen werden, der Lauf der Vorſehung geht unaufhaltſam fort. Es wird ſich ſtets nur um die Rettung Ihrer eigenen Ehre handeln, wie ich dieſes zur Rettung der Ehre meines Vaterlandes niedergeſchrieben. Mag auch aus den Beſtrebungen der bayeriſchen Regierung, die ſich ſelbſt und ihr Intereſſe ſo ſehr verkennt, mag aus den Fallſtricken des heimtückiſchen Nachbars auch eine Saat voll Blut entſtehen, es lebt ein Gott, der die Thaten der Böſen zuletzt doch noch zu Schanden macht, und wahr bleibt, was der Dichter ſagt:

Die Weltgeſchicht iſt das Weltgericht.

München, 3. Dec. 1831.

Ein Altbayer.

Zur Geſchichte der Cenſur in Teutſchland.

Der berühmte Friedr. v. Raumer, welcher Mitglied des Ober-Cenſur-Kollegiums in Berlin war, daſſelbe aber ſchon ſeit mehreren Jahren nicht beſucht hatte; und neuerdings zur Erfüllung ſeiner Pflicht aufgefordert worden war, hat um ſeine Entlaſſung aus dieſem Collegium gebeten, und zwar wie folgt.

„Ew. Excellenz verehrliches Schreiben vom heutigen Tage veranlaßt mich, Sie zu erſuchen: meine Entlaſſung als Mitglied des Ober-Cenſurkollegiums um ſo mehr zu bewirken, da ich allerdings einſehe, daß ich meine bisherige Entfernung nur der Nachſicht des Kollegiums verdanke, und die Geſchäfte durch eine Fortdauer dieſes unraſſenden Verhältniſſes leiden. Erlauben Ew. Exzellenz zugleich mit voller Aufrichtigkeit die Gründe meines bisherigen Benehmens und meines jetzigen Geſuches vorzutragen. 1) beſchäftigt mich mein Beruf dergeſtalt, daß ich ſchon früher keine Zeit für Cenſur-Angelegenheiten finden konnte. Seitdem ſich dieſe aber durch neuere Beſtimmungen gemehrt haben, bin ich noch weniger im Stande an denſelben einen verdopelten Antheil zu nehmen. 2) Kam ich in ein Mißverhältniß zum Ober-Cenſurkollegium, als daſſelbe den Druck der (ſpäter in Leipzig erſchienenen) Rede unterſagte, welche ich am Tage der 25jährigen Regierungsfeier Sr. Maj. des Königs als Rektor der Univerſität in Gegenwart Sr. Hoh. des Kronprinzen und einer erlauchten Verſammlung hielt. Zu meiner Rechtfertigung darf ich indeßen bemerken,

daß Se. Maj. selbst die überreichte Handschrift gnädigst aufnahmen und mir dafür einen Brillantring übersandten. — Ich würde indessen die für die Geschäfte nöthige Zeit vielleicht gefunden und gewiß die eben erwähnte persönliche Thatsache leicht verschmerzt haben, wenn ich mich 3) mit voller Ueberzeugung dem Verfahren anschließen könnte, welches zeither das Ober-Censurkollegium geleitet zu haben scheint. Anstatt nämlich die schreibende und lesende Welt für größere echte Freiheit zu erziehen und, ich möchte sagen, der literarischen Großjährigkeit immer näher zu bringen, hat vielmehr die Strenge und Aengstlichkeit der Aufsicht allmählig zugenommen, so daß Preußen einst in dieser Beziehung der freigesinnteste, und der Treue so wie dem Verstande seiner Unterthanen am Meisten vertrauende Staat) jetzt fast hinter allen andern zurücksteht. Die Zahl der Verbote von Büchern und Zeitschriften wächst, obgleich dieser geistige Kordon das etwaige Böse noch weniger abhalten oder vernichten kann, als der jetzt aufgegebene medizinisch-militärische die Cholera. Hierbei wird der wissenschaftlich gebildete Mann behandelt wie das unerfahrne Kind, das sich in der Lesebibliothek schlechten Zeitvertreib holt; fremde Buchhändler beziehen den Vortheil, welcher den einheimischen entgeht und das Ausland druckt Das, was (ich war selbst mehrere Male in dem Fall) hier das Imprimatur nicht erhält. Preußen, auf welches das übrige Deutschland wie auf seinen Leitstern hinblickte, hat hierdurch unglaublich an Popularität verloren, und zwar durch Maßregeln, die für sich betrachtet unbedeutend erscheinen, aber mehr auf die wichtige Gesammtstimmung der Deutschen wirken, als Derjenige glaubt, dem es an Verbindung mit dem Auslande fehlt. Ja, die unwahren und ungezogenen Angriffe der Fremden auf Preußen finden hirgends eine angemessene Stätte der Widerlegung, weil man nicht erlaubt, daß neben der Rechtfertigung die Anerkenntniß etwaiger Mängel eintrete. Sollte ich mich indessen in dem hier mehr Angedeuteten als Entwickelten schlechthin irren, so werden Ew. Exz. und ein verehrtes Kollegium doch billigen, daß ich mich aus einem Verhältnisse zurückziehe, welches mich zwingen würde, gegen meine Ueberzeugung zu handeln, und mich für Maßregeln mit verantwortlich machte, die ich mißbillige. Diese Erklärung lege ich übrigens erst jetzt ab, weil mir Ew. Exzell. nicht eher dazu eine unabweisbare Veranlassung gaben. Früher würde sie mir vorlaut und anmaßlich erschienen seyn, auch wollte ich den Schein vermeiden, als suchte ich durch einen auffallenden Rücktritt falschen Ruhm und zweideutige Popularität zu erwerben.

Noch einige solche Beispiele, und es wird sich bald kein Mann von Ehre mehr zu diesem Vandalen-Dienst gebrauchen lassen.

Wenn übrigens die Herren Censoren glauben sollten, es seyen blos die Journalisten, welche das Censurgeschäft mit jenem des Nachrichters in gleiche Kathegorie stellen, so mögen sie den Artikel in der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 25. December lesen, wo unter der Ueberschrift „die Censur“ ein Mann, der gewiß nicht des Ultra-Liberalismus angeklagt werden kann, über die Censoren ein sehr ungünstiges Urtheil niederlegt.

Zur Zeitgeschichte.

An die Redaktion des Volksblattes.

Die Redaktion des Würzburger Volksblattes ersuche ich im Namen der unglücklichen Polnischen Nation, folgende Mittheilung, deren Authentizität ich verbürgen zu können glaube, schnellmöglichst aufnehmen zu wollen, um auch von Ihrer Seite dazu beizutragen, daß sie zur größtmöglichsten Publizität komme.

Leipzig, Weihnachtsabend 1831.

Dr. Spazier.

Aus dem Standquartiere des polnischen Armee-Corps in Preußen.

Sie errinnern Sich vielleicht, mein Herr, der Adreßen, die vor Kurzem die Preußischen Offiziere von Kraft und von Canitz an unser Corps in Preußen richteten, und in welchen sie sich von Seiten ihrer Regierung autorisirt erklärten, von den Polnischen Offizieren die Erklärung zu verlangen, wer unter ihnen von der Gnade des Kaisers Gebrauch machen, in sein Vaterland zurückkehren, und Soldaten wie Unteroffiziere bereden wolle, die sogenannte Amnestie, die man ihnen versprochen, anzunehmen. Diese Adressen waren in so edlen, gemäßigten, und, unsere Nationalehre so schonenden Ausdrücken abgefaßt, daß wir sie nur für eine Handlung der Humanität des Königs und als die letzte Gefälligkeit desselben gegen seinen Schwiegersohn betrachteten. Der größte Theil der Offiziere weigerte sich bestimmt, einen solchen entehrenden Schritt zu thun, und erhielt auch bereits Päße nach Frankreich. Die ganze Armee, die noch aus 12000 Mann bestand, folgte diesem Beispiel, und zog vor, lieber überall einen Zufluchtsort zu suchen, als einer Amnestie sich zu vertrauen, die sie nur die Knute oder Verbannung an die Grenzen des Kaukasus erwarten ließ. Vergeblich war diese Hoffnung auf die Humanität der preußischen Regierung. Es erfolgte Unerhörtes!

Am 11. dieses Monats umgaben plötzlich preußische Soldaten unsere, wie Heerden zusammengetriebenen, Truppen, und versuchten sie auf die brutalste Weise zum Gehorsam gegen die Aufforderungen des Kaisers zu zwingen; man überhäuft die Unglücklichen mit Kolbenstößen, man mißhandelt die Offiziere, und gebt selbst so weit, ihnen mit Flintenschüssen zu drohen. Unsere Armee blieb unerschütterlich; die Soldaten werfen sich auf die Erde, und erklären, lieber die barbarischte Behandlung ertragen, als Befehlen gehorchen zu wollen, die mit dem Völkerecht und jedem menschlichen Gefühle in so grellem Widerspruch stehen. — Ein so einstimmiger und imponirender Widerstand, so wie eine vom General Rybinski an den König gerichtete Adresse, bestimmten den preußischen Commandanten bis auf fernere Instruktionen von seinem Könige die Vollziehung seiner grausamen Befehle aufzuschieben. Unterdeß wurde der tapfere General Bem, der die Ueberreste der Tapfern in ein gastfreundliches Land zu führen unternommen, gezwungen, die Armee zu verlassen, befindet sich bereits jetzt in der Quarantaine zu Elsterwerda. Die Entscheidung des Königs ist noch nicht bekannt.

Wir beschwören Sie daher, mein Herr, in des Himmels Namen, dies Ereigniß zur größtmöglichsten Publizität zu bringen; vielleicht übt die öffentliche Meinung einigen Einfluß auf die ferneren Entschlüsse des Monarchen, und erspart ihm eine Handlung, die von der Gegenwart und der Zukunft verflucht werden muß! Wird nicht der so eben ausgesprochene Widerwille unserer Soldaten, für die Russen nicht erwünschter Beweggrund seyn, ihnen die Wohlthat einer verheißenen Amnestie zu verweigern, die sie von sich gestoßen? Schon streifen mehrere russische Regimenter an den Grenzen umher, sich ihrer Beute zu bemächtigen, um sie an die Grenzen von Asien zu führen.

Unglücklicher Weise scheint die preußische Regierung in Uebereinstimmung mit der östreichischen zu handeln; beide Mächte wollen ihre schuldvolle Gefälligkeit für Rußland mit beispielloser Härte beschließen; wollen lieber Tausende in den Abgrund stoßen, als ihnen freien Durchzug nach Frankreich gewähren. Schon sind Tausende dieser Opfer mit Gewalt aus Gallizien nach Rußland gestoßen und ihren Henkern übergeben worden. Mehrere von ihnen haben sich in Verzweiflung in der Weichsel ertränkt! —

Bayerisches Volksblatt.

Eine constitutionelle Zeitschrift.

Würzburg. Samstag den 31. December 1831. Nro. 71.

Betrachtungen am Jahresschluß.

Wie es den Reisenden drängt, von Zeit zu Zeit zurückzuschauen auf den zurückgelegten Weg, um noch einmal die Gegend zu übersehen, die der flüchtige Fuß so eben verlassen hat; so drängt es auch uns — besonders jetzt, wo mit dem schwindenden Jahr auch unsere Stände von ihrem Wirkungskreis abtreten, noch einmal zurückzublicken, auf die Zeit, die jetzt hinter uns liegt, auf das, was wir von ihr erwartet, auf das, was sie uns gebracht; leider aber wird ein solcher Rückblick weder den freundlichen Genuß bieten, den das Zurücksehen auf ein liebliches Hirtenthal uns verschafft, noch jenes Gefühl des Erhabenen, das eine großartige Natur in uns anregt.

Mit der Leichenkrone unserer Hoffnungen schied das Jahr 1830 von uns, mit dem Schrecken der Willkührherrschaft grinzte uns das folgende an. Was wir am Schlusse des vorigen Jahres mit Kasandra's wehmüthigem Blick vorhersahen, das wurde noch im ersten Monat des Neubegonnenen zur schmerzensvollen Wahrheit. — Bayerns Genius war von unserer Regierung gewichen.

Die Ordonnanzen hatten unser Vaterland tief erschüttert, aber noch fand die Verzweiflung keinen Raum im kummervollen Herzen der Patrioten, denn wie der Anblick des freundlichen Vorgebirges des Schiffers Muth unter vernichtenden Stürmen hebt, so lag ja auch vor unsern Augen der schützende Hafen der vaterländischen Freiheit — der Landtag. Begleitet von den heißen Erwartungen von ganz Südteutschland, gesegnet von Millionen, traten die Repräsentanten des bayerischen Volkes zusammen, und ihr erstes Auftreten glich allerdings mehr einem begeisternden Freiheit-Sang, als einem winzelnden de profundis clamavi. Mancher Sieg ward von unsern Verfechtern der Volks-Interessen gewonnen, aber auch manche Blöße gezeigt, in welcher der Streich zum Herzblut der Nation geführt werden konnte, und zum Theil geführt ward. Es war so mancher in dieser ehrwürdigen Versammlung erschienen, der kein festliches Kleid anhatte, viele waren wie weiland Vater Adam durch das böse Bewußtseyn zu der Entdeckung gekommen, daß sie nackt seyen, und hatten einen weiten Mantel um sich geworfen, unter dem sie ihre unredliche Selbstsucht verbergen zu können glaubten; dabei sahen wir, wie leider auch diesmal die Geistesarmuth und der Servilismus durch unser Wahlgesetz in den glänzenden Saal eingeführt wurden, und es konnte demnach nicht überraschen, daß unsere Abgeordneten eben so wenig dem edlen Aufschwung anderer Kammern, z. B. der Badischen, folgen konnten, als auch unsere Regierung mit andern constitutionellen Regierungen nicht gleichen Schritt zu halten vermogte. Gelang es aber den Patrioten in der Volkskammer trotz dieser Zusammensetzung Geist und Leben in die Masse zu bringen, und die Kinder der Finsterniß mit der Waffe des Lichts und des Gesetzes zu bekämpfen, ward überhaupt ein Vorwärtsschreiten derselben bemerkbar, so stellte ihm eine Aristokratenkammer, wie sie zum Glück der Völker nicht wiedergefunden wird, die eherne Mauer der Selbstsucht und des Obskurantismus entgegen. Um endlich das Jammerbild von Bayern voll zu machen, mußten noch solche Gegensätze, wie sie in der europäischen Politik zwischen dem Osten und Westen dieses Welttheils hervortreten, sich auch wenigstens zum Theil zwischen den östlichen und westlichen Provinzen unseres Vaterlandes bemerklich machen, das Jahr hatte mit Adressen begonnen, es sollte auch mit Adressen enden, nur daß jene dem Freiheitssinne, diese der blinden Unterwürfigkeit ihr Daseyn dankten.

Vergleichen wir nun unsere jetzige Lage mit jener am Schluß der vorigen, so dürfte leicht der Muth des Patrioten sinken, und herzzerreißender Kummer eben so jeden biedern Bayern erdrücken, wie er die Söhne einer großen Nation verzehrt, die ein verlornes Vaterland beweinen.

Jene Bayern, die unter einem Ludwig ihr Panner wehen sahen, wo nur immer die teutsche Zunge klingt, die noch in der neuesten Zeit unter ihren König Ludwig von ihren teutschen Brüdern hochgeehrt und beneidet waren, diese Bayern werden nicht mehr genannt, wenn von Freiheit, und wahrer Größe der Völker die Rede ist, ja mit Schmerz mußten wir vernehmen, wie ein besonnener Redner in der badischen Kammer den Angriff des Ministers gegen eine geforderte Concession mit den Worten zurückwies: „die hat man ja sogar in Bayern, und hinter Bayern werden wir doch nicht zurückbleiben wollen!“ So sprach man vor Jahr und Tag nicht von Bayern, in welchem man damals noch den Wächter der constitutionellen Freiheit ehrte!! Ja, wir widerholen es, unsere jetzige Lage ist höchst traurig. Unsere moralischen Interessen haben durch unsere Repräsention in diesem Jahre auch gar nichts gewonnen, eine Wahrheit, die selbst der erste Präsident der Deputirtenkammer bei seiner Schlußrede nicht zu läugnen vermogte. Keine volle Preßfreiheit, keine Verantwortlichkeit der Minister, keine auf die Verfassung verpflichtete Armee! Den Stand unserer materiellen Interessen aber hat der Abgeordnete Cullmann und zwar als einen nicht erfreulichen geschildert, ohne noch dabei der schreienden Ueberbürdung zu gedenken, welche die westlichen Provinzen drückt.

Während unsere Nachbarn, besonders Baden und Hessen, rüstig voranschreiten auf der betretenen ehrenvollen Bahn, während sich diese teutschen Volksstämme als ein Brudervolk umschlingen, und in segenbringender Einheit mit ihren Fürsten

dem teutschen Bunde wie dem Auslande gegenüber ein Achtung gebietende Stellung einnehmen, steht Bayern da mit zerpflücktem Lorbeer, mit gebrochenem Schwerte, nach innen zerrissen durch den Kampf des absolutistischen und constitutionellen Strebens zwischen Regierung und Volk, nach außen ohnmächtig, wohlbegründete Rechte geltend zu machen. Selbst das Vertrauen auf die Treue der Regierung scheint geschwunden, denn Gerüchte aus der Hauptstadt verkünden unverhohlen die Wiederaufnahme einer Ordonnanz, gegen welche sich schon einmal die Nation im entschiedensten Unwillen ausgesprochen hat, und bei deren zweitem Erscheinen die Regierung jene Rechtfertigungsgründe nicht mehr vorbringen könnte, die in der Deputirtenkammer selbst von ihren Anhängern geschlagen wurden; statt einer wahren konstitutionellen Verwaltung besteht eine Cabinetsregierung fort, die trotz den Versicherungen in der Thronrede bei jeder Gelegenheit zeigt, daß eine beschränkte Monarchie nicht nach ihrem Geschmack ist; die Minister, auf welche das Volk noch mit Vertrauen blickt, und deren Popularität man weislich der Opposition in der zweiten Kammer gegenüberstellte, genießen kein Vertrauen bei der Regierung, weil sie das Unmögliche nicht möglich gemacht, man wirft sie weg, wie ein Werkzeug, das man nicht mehr braucht, und schon nennt das Gerücht ihre Nachfolger; unsern König endlich sehen wir umgeben von einer herrschsüchtigen Camarilla, welche das gekränkte Selbstgefühl des Monarchen zur Basis ihrer Berechnung macht — und bis zum nächsten Landtage, zwei lange, lange Jahre!

Inzwischen die gegründete Furcht eines allgemeinen europäischen Kriegs, wo nicht Völker gegen Völker, sondern Prinzipien gegen Prinzipien den Vertilgungskampf führen, und bei diesem steht von unserer Regierung eine Politik zu erwarten, die sich weder mit den Institutionen und Interessen noch mit dem Nationalgefühle des bayerischen Volkes verträgt.

Dieses, liebe Mitbürger, ist Bayerns gegenwärtiger Zustand dieses seine Stellung in der Reihe der constitutionellen Staaten; allein noch ist nichts verloren, immer noch bleibt unsere Losung »Vorwärts«, und selbst, wenn über unser theures Vaterland die schwersten Prüfungen kommen, wenn Patriotismus zum Verbrechen, und Anhänglichkeit an die Verfassung zum Hochverrath werden sollte, auch dann werden wir den Muth nicht sinken lassen, denn unsere Stärke, unser Trost ist

Gott und unser Recht.

Graf Armannsperg.

Es ist bekannt, daß bei dem diplomatischen Diner, welches der östreichische Gesandte in München zu Ehren des östr. Bundestagsgesandten Münch-Bellinghausen gab, der bayerische Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht zugegen war, auch nicht er, dessen Amts es war, sondern ein Dritter den Herrn von Frankfurt dem Münchner Hofe vorgeführt hat. Seitdem und schon früher geht mancherlei Sage von einer Kälte des Königs gegen den Grafen von Armannsperg, von dessen naher Entfernung aus dem Ministerium, und Versetzung an den Gesandtschaftsposten zu Paris, einer Art delikater Verbannung u. s. w.

Wenn vordem Dr. Schwindel in der bayr. Kammer sagte: »Ich stimme für diesen Gesetzes-Entwurf aus dem Grunde, weil er von dem Grafen Armannsperg in die Kammer gebracht wurde«, so sprach dieser würdige Vertreter des bayerischen Volks nicht blos seine persönliche Ueberzeugung, sondern die Gesinnung aller Vaterlandsfreunde aus, welche in den Grafen von Armansberg einen Mann verehren, der nur darum sein Portefeuille verliert, »weil seine Hand zu grad ist, ein krummes Sigill zu führen«, und weil er als Geschichtskenner und Patriot kein Heil in der Allianz mit einer Macht findet, die entweder als Feind die Gauen seines Vaterlandes verheerte, oder als Freund wie 1814 und 1815 das Bayernvolk in die bekannte Klage der Trojaner: »Timeo Danaos et dona ferentes« mitcinstimmen ließ. Daß ein solcher Charakter den Plänen des Fürsten Metternich nicht zusagt, ist eben so begreiflich als es wahr ist, daß der Tadel von gewissen Seiten rühmlicher als das Lob, und daß, um teutsch zu reden, der Freund Bayerns nicht auch der von Oestreich ist. Triumphirt nun auch wiedereinmal des Ausländers List über die Einsicht unserer Regierung, gelingt es ihm wie dem lupus in fabula den leichtgläubigen Schafen den getreuen Wächter abzuschwätzen: Bayerns Patrioten werden dem Exminister Armannsperg nachrufen, was einst bei Necker's Sturz Frankreichs Nationalversammlung ihrem irrgeleiteten König sagte: »Der abtretende Minister nehme ihre und der »Nation Achtung und Bedauern mit.«

Der Abgeordnete Platner und der Magistrat der Stadt Nürnberg.

Unser Abgeordnete Platner ist noch vor dem Schlusse des Landtages in unsere Stadt zurückgekehrt. Es ließ sich von der gemessenen Haltung der Bewohner Nürnbergs erwarten daß sie seine Ankunft in der Stille vorübergehen ließen, und nicht etwa durch laute Aeußerungen ihren Unwillen über sein Verhalten als Abgeordneter ihm zu erkennen gaben. Wie aber hat sich der Magistrat der Stadt bei der Sache benommen? Er beschloß einstimmig, an Herrn Platner eine Deputation zu senden, nicht etwa, um ihm die mißbilligende Stimmung der Bürgerschaft kund zu thun, sondern — hört es ihr constitutionellen Teutschen und staunet! so ist es in der vielgepriesenen, vormals freien Stadt Nürnberg geschehen! — um ihm für seine Verdienste als Abgeordneter den Dank der Stadt darzubringen! Wenn man sich dabei Herrn Platner denkt, der nun, komisch genug, sich in der Meinung seiner großen Verdienste in obiger Stellung sogar durch die Deputation einer bedeutenden Stadt bestärkt sieht, so weiß man wahrlich nicht, soll man weinen oder lachen! Aber was sollen wir über einen Magistrat sagen, der seine Stellung so sehr vergessen zu haben scheint, daß er die Stimmung der Bürgerschaft, durch deren Wahl er besteht, so ganz hintenansetzt, und im Namen dieser Bürgerschaft einen Beschluß ausführt, dessen sie sich billig zu schämen hat, und vor dem sich jeder einzelne Bürger, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, ernstlich verwahren würde? Der Magistrat scheint von Seiten der Gemeindebevollmächtigten Widerspruch gefürchtet zu haben, daher wurde der Beschluß des Magistrates diesem Collegium am Abend des 23. Dezemb. mitgetheilt, und schon auf den Morgen des 24. Dez. die Ausführung bestimmt. Von Seiten der Gemeindebevollmächtigten wurde daher darüber kein Beschluß gefaßt, sondern vom Vorstande einzelne als Deputirte bestimmt, von denen jedoch meh-

rere diese Ehre ablehnten. Man sagt, Herr Platner habe sich Verdienste um die Stadt beim Ministerium erworben, das freilich seinem eifrigen Verfechter auch etwas zu Gefallen thun mußte; als solche nennt man die wahrscheinliche Erlaubniß zur Erhöhung (!) des städtischen Pflasterzolls, die Ausgleichung einer Forderung der Stadt an den Staat, und einiges Andere. Wenn es nun gleich sehr unrecht von einer Stadt wäre, ihrem Deputirten durch derlei Gesuche an das Ministerium gewisser Maßen die Hände zu binden, so ist doch dem hiesigen Magistrate darüber gerade kein Vorwurf zu machen, da Herr Platner ohnedies ministeriell gesinnt war. In welcher Beziehung aber stehen diese kleinlichen Privatvortheile mit der Stellung des Herrn Platner als Landtagsdeputirten? Welchen Mangel an Gemeinsinn, welche unedle Selbstsucht legt doch ein Collegium an den Tag, daß sich zu einer feierlichen Deputation an einen Abgeordneten veranlaßt fühlt, der auf einem Nebenwege zwar einige Privatvortheile für eine Stadt bezweckt, bei den höchsten und wichtigsten gemeinsamen Angelegenheiten aber sich immer als einen eifrigen Gegner der Volksinteressen bewiesen hat? Ist Herr Platner nur für die Stadt Nürnberg in der Kammer gesessen, oder war er ein Vertreter des bayerischen Volkes? Und wenn man auch annehmen könnte, daß er blos zum Besten Nürnbergs anwesend gewesen wäre: glaubt denn der Magistrat, daß den Bewohnern Nürnbergs ein erhöhter Pflasterzoll wünschenswerther sey, als Preßfreiheit und Steuerverminderung? — Das Unglaubliche ist geschehen; die Deputation hat sich am 24. Dec. ihres Auftrages entledigt. Beschämt stehen wir vor Bayern, vor allen teutschen Bruderstaaten, und können nur in der öffentlichen Erklärung Beruhigung finden, daß nicht von der Bürgerschaft, sondern nur von dem Magistrate die Deputation veranlaßt wurde. Wir wollen erwarten, ob nicht die Bürgerschaft in einer Beschwerdeschrift dem Magistrate ihre Mißbilligung öffentlich zu erkennen geben wird. Freilich ist hierzu wenig Hoffnung vorhanden; denn wir sind hier noch nicht so weit im constitutionellen Leben vorgerückt, daß Einzelne mit Freuden daran gingen, auch öffentlich vor einer Behörde sich als solche zu geben, wie sie sind, nämlich als liberale Männer. Daß allgemein eine liberale Gesinnung herrscht, läßt sich nicht läugnen; aber wenn es zur Handlung kommen soll, so suchen sich eben auch hier, wie anderwärts, gar Viele von mannigfaltigen wenn auch nur scheinbaren Besorgnissen getrieben, aus der Sache zu ziehen, unter den gewöhnlichen Bemerkungen, „sie mögten sich nicht gerne in Unannehmlichkeiten verwickeln," nicht gern diesem oder jenem vor den Kopf stoßen" u. dgl. Mit der Zeit wird sich auch diese Schattenseite in dem teutschen constitutionellen Leben noch aufhellen; jedenfalls aber werden sich die Bürger Nürnbergs hüten, bei der nächsten Magistratswahl wieder Männer zu ihren Vorständen zu wählen, die so eben einen Beweis geliefert haben, daß sie die öffentliche Meinung geradezu mit Füßen treten, und die in den neuesten Tagen so weit gegangen sind, der Bürgerschaft, durch deren Wahl sie doch bestehen, das Recht streitig zu machen, an die Gemeindebevollmächtigten eine Bittschrift zu richten, um endliche öffentliche Rechnungsablegung über die Verwendung der städtischen Gelder und um Oeffentlichkeit der Sitzungen des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten, die sohin selbst das Recht der Bittstellung verweigern wollen, das doch jeder Despote seinen Sclaven gewährt!

Klagen aus dem Itzgrunde.

Seit 20 Jahren sehen die Bewohner des von der Natur gesegneten, und durch Wohlstand früher beglückten Itzthales in Folge der vernachläßigten Flußpolizei die Basis ihrer landwirthschaftlichen Betriebsamkeit allmälig gefährdet, zahlreiche Ueberschwemmungen entzogen ihnen die Früchte ihrer ausgedehnten Wiesenflächen, und bedeutende Strecken gingen der Versumpfung entgegen.

Welche Wunden seit einigen Jahrzehnten dieser traurige Zustand dem dortigen Wohlstande geschlagen hat, geht schon daraus hervor, daß die Erträgnisse dieses ausgedehnten Wiesengrundes zu den vorzüglichsten in Bayern gerechnet werden, daß sich daran ein sonst sehr einträglicher, zahlreicher und vortrefflicher Viehstand anknüpfte, welcher wieder dem Ackerbau die Hand bot. Sowohl durch allgemeine wirthschaftliche und polizeiliche, als auch finanzielle Rücksichten war die Staatsregierung aufgefordert, unter ihrer Leitung und mit Zuziehung eines gebildeten Technikers Gegenanstalten treffen zu lassen, um die Früchte eines so bedeutenden steuerbaren Grundvermögens nicht länger dem Zufalle preiszugeben. Nicht blose Palliativmittel, sondern planmäßige und durchgreifende Maßregeln sind hier geboten. An Vorstellungen, Bitten, Vorschlägen und Besichtigungen, und Planen hat es bisher nicht gefehlt; allein man ließ es bei den Verhandlungen auf dem Papiere beruhen.

Endlich faßten die Regierungen des Ober- und Untermainkreises den Entschluß, unter gemeinsamer Leitung zum Werke schreiten zu lassen. Man übertrug die Leitung der Itzflußreinigung und Correktions-Arbeiten zur Abhülfe gegen die höchst schädlichen Ueberschwemmungen einem diesem Wirkungskreise nahegelegenen Amte, die Wahl fiel nämlich auf den Landrichter Koch zu Ebern, auch setzte man ihm einen ausgezeichneten Techniker zur Seite.

Dieser Commissarius ermangelte nicht, seinen Eifer dadurch zu bethätigen, daß er unter Zuziehung eines vertrauten Wirthes, Heinrich Goldschmidt zu Ebern, eine Unzahl von Besichtigungsgängen vornahm, ohne in der Hauptsache etwas zu beginnen; auf diese Weise ging der letzte Winter, Sommer, und der Herbst mit seiner vortrefflichen Witterung vorüber, ohne daß am Flußbeete und den Mühlen insbesondere das Geringste geschehen ist, so daß die Bewohner des Itzthales nach wie vor mit Bangigkeit der Wiederkehr des alten Uebels entgegensehen.

Was aber dem Ganzen die Krone aufsetzte, besteht darin, daß der k. Commissarius vermöge Ausschreibens vom 25. November l. J. von allen Wiesenbesitzern des Itzgrundes einen Zusammenschuß, und zwar zu 10 Kreutzer per Morgen, an erwachsenen Kosten forderte.

Welche übergroße Summe sich durch einen solchen Beitrag herausstellen werde, läßt sich nicht bestimmen, und Herr Landrichter Koch kennt wahrscheinlich die Anzahl der Wiesenmorgen selbst nicht.

Um solchen Preis nun sollen die Wiesenbesitzer die in der Hauptsache geschehene Vernachläßigung und den unersetzlichen Zeitverlust bezahlen; die allgemeine Calamität soll eine Quelle von Diäten für den Herrn Landrichter und dessen Gehülfen werden. Billig entsteht hierbei die Frage: ist Koch der geeignete Beamte, welcher mit Zuziehung eines anerkannten Technikers das große Werk zu beginnen und durchzuführen im

Stande iſt? was berechtigt dieſen ohne Zuziehung eines ſolchen Technikers einträgliche Spazierreiſen anzuſtellen? War derſelbe befugt und berechtigt, ohne Koſtenberechnung, ohne Herſtellung des Beweiſes der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, ohne Regierungsgenehmigung gleichſam eine drückende Steuer auszuſchreiben?

Vor der Hand beantworten die Bewohner des Itzgrundes obige Frage mit nein, auch iſt, wie verlautet, eine beſchwerende Vorſtellung an die Regierung des Untermainkreiſes daſelbſt in Umlauf geſetzt, und wenn dieſe an leztere noch nicht gelangt ſeyn ſollte, wenn manche aus Furcht ſich die Ungnade des Hrn. Landrichters zuziehen, Bedenken tragen, ſie zu unterzeichnen, ſo verhalten ſich nichts deſtoweniger die erzählten Thatſachen in Wahrheit, und wir erachten es für Pflicht die uns zugekommene Kunde, in der Abſicht zur Öffentlichkeit zu bringen, um die betreffenden Regierungen zu ernſthaften Einſchreitungen zu vermögen.

Es iſt traurig, wenn ein hinlänglich beſoldeter öffentlicher Beamte einen das allgemeine Beſte bezweckenden ehrenvollen Auftrag im Grunde nicht vollzieht, vielmehr denſelben als Quelle von Einkünften zu benützen ſucht.

Ueberhaupt ſollte die polizeiliche und techniſche Leitung eines Unternehmens, wie das vorliegende auf Koſten des vielfach betheiligten Staates geſchehen, während jene für die Flußreinigung und Correktion, Wiedereröffnung der Gräben und Entfernung der durch den fehlerhaften Mühlenbau erzeugten Hinderniſſe, den betheiligten Wieſenbeſitzern verhältnißmäßig zur Laſt fallen. Möge es der Regierung gefallen, dieſes hochwichtige Geſchäft einem Manne anzuvertrauen, der jene Einſicht, Kraft und Uneigennützigkeit beſitzt, welche unglücklicher Weiſe dem Hrn. Landrichter Koch zu fehlen ſcheinen; jedenfalls möge man obigen Staatsangehörigen nicht mehr zumuthen, an einen im Flußbauweſen gänzlich unkundigen und unbefugter Weiſe zugezogenen Heinrich Goldſchmidt Diäten zu bezahlen.

Zur Zeitgeſchichte.

Teutſchland.

Vom Main. Der jüngſte Zeitſtrom rauſcht der Vergangenheit grauem Meere zu, die Menſchheit — das flüchtige Fahrzeug dieſer Gewäſſer hält ſcheinbar ſtill, und bald zurück in den offenen Hintergrund, bald vorwärts zum umnebelten Horizont blicken die Segler auf Deck und Maſten. Sie gedenken noch einmal der Klippen, die ſie umfahren, und der Sandbänke, auf denen ſie feſtgeſeſſen; des heitern Maimonds, der tauſend Blüthen in warmen Herzen keimen ließ, und des düſtern Septemberſturmes, der reife und unreife Frucht in jähes Verderben ſenkte; ſie gedenken aller Freuden, aller Leiden, und das Doppelbild von Tag und Nacht mahlt Hoffnung und Furcht auf den Vorhang ihrer Zukunft.

Auch das Volksblatt und dieſer Theil deſſelben, die Geſchichte der Zeit, hat in dieſem Jahre, in dieſem entſcheidungsloſen Plänklergefechte zwiſchen Freiheit und Knechtſchaft, Licht und Finſterniß geſehen, Sonnengluten und Schneeſchauer, hat gehofft und gefürchtet — nicht für ſich und ſein Daſeyn, wohl aber für die Völker und Völkerrechte, deren Erhaltung oder Wiederherſtellung einzig von dem Triumphe des lichten Princips bedingt iſt. Erhoben von einem kühnen Ziel, den Seinigen voran zu ſchreiten in dem Felde der Betrachtung, und ihren einigermaſſen ſchon geübten Blick jedem bemerkenswerthern Gedächtnißſteine zuzukehren; oftmals auch, bei einer langen Oede der Gegenwart, zu lagern unter den Ruinen einer großen Vergangenheit, und hier in begeiſterter Viſion den Traum zu träumen von einer hoch aufragenden Zukunft — erhoben von dieſem Ziel hat dieſer Theil des Volksblatts die andere Hälfte des Jahres 1831 zurückgelegt, und blickt nun wie der Pilote auf ſeine Rückbahn.

Wie glänzend der Tag ſeiner Ausfahrt! Frankreichs Juliusſonne, eben Jahresalt und erwartungsreich in dieſer Erinnerung, warf den letzten Strahl bis zur finſtern Küſte des Europäiſchen Weſten, und ſpiegelte blutige Meteore in den Schneegefilden des Aufgangs. Mit mildem Schein begrüßte ſie das zerriſſene Land der Eichen, begrüßte den rauhen Boden des übrigen Feſtlands; glühendheiß ſprudelte ſie des Meeres Giſcht auf, und trieb die reine Welle der Reform über den verpeſtenden Moraſt der großen Inſelburg. Alle Völker kehrten ſich dem einen Geſtirne zu, und erkannten in ſeinem Meridies die Tempelwölbung der Freiheit, die bald aus verklärter Höhe den Geiſt der Weihe herabſende.

Jezt iſt's Abend und Anders worden. Schwarze Wolken umlagern das angebetete Gemeinlicht, und die getäuſchten Völker wenden ſich unwillig von der Truglampe der Selbſtſucht. Die alte Nacht beherrſcht noch das tiefgeſunkene Weſtland, und deckt länger die vom Volksblut rauchenden Throne am Tajo und Manzanares; und während Englands Kaufmannsliſt den einen Rächerarm gewaltſam zurückhält, ſieht Frankreichs Schwachſinn durch meuchleriſchen Verrath das Haupt des lezten Spaniers Torrijos fallen. Nacht iſt's auch in Italien von den Thürmen der Meerenge bis zum Fuße der Alpen, und das Welterleuchten im veralteten Römerland erſtickt der Pulverdampf öſtreichiſcher Kanonen. Wolkengrauen, Dämmerung, Zwielicht in der Schweiz, Belgien und Teutſchland; auf und nieder ſchwankt die Wage zwiſchen beiden Prinzipien, und die bewegten Völker ſchauen zweifelnd darein — zweifelnd, ob es Morgen, ob es Abend, ob bei ſinkender Nacht ihre Lebensfackel an einem fremden Kometen oder an dem Stern in eigener Bruſt zu entzünden ſey. Da endlich, wo die Freiheitsſonne blutige Meteore trieb, ſie zu ſchmelzen zu einem heiligen Nordlichte Europa's, da leuchtet jezt nur noch ein Scheiterhaufen, auf dem die edelſte Leiche in Aſche ſinkt.

Hinter uns liegt nun dieſes Jahr, das ſeltſamſte Gemiſch von Vorwärts und Rückwärts, von Freiheitshoffnungen und Despotismusſchrecken, kurz von allem, was im Menſchenleben erhöhen und erniedern kann — ein Jahr, das, wenn man noch einen Charakter in Charakterloſem finden mag, durch ein einziges Wort charakteriſirt wird, durch das Paßwort des Tages, genannt: »Juste milieu.« Wie ein Wanderer auf der Scheidewand des Gotthards, der in einem und demſelben Geſichtskreiſe tauſendjährige Schneekruſten und die Frühlingsblüthe der Mandel ſieht, betrachtet einſt der ſpäte Geſchichtſchreiber dieſes wunderliche Mittelding der Zeit, und er wird ſich von ihm wenden, wie der Geiſt des Heldenſängers, der von Leipzigs Wahlſtatt ſich in die Lüfte ſchwang, und ſchaudend zur unbehaglichen Welt rief:

Ich kann nicht klagen, nicht verdammen —
Untröſtlich iſt's noch allerwärts;
Doch ſah ich manches Auge flammen,
Und klopfen hört' ich manches Herz!

Das
conſtitutionelle Bayern.

Freimüthige Betrachtungen
über unſer öffentliches Leben.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten und Staatsmännern des In- und Auslandes

herausgegeben

von

Dr. Eiſenmann.

Würzburg 1831.
Druckerei von Friedrich Ernſt Thein.

Dieſe Schrift wird in Lieferungen von mehreren Bogen, die aber aufeinander fortlaufen, in unregelmäßigen Zwiſchenräumen von 10, 15 und 20 Tagen ausgegeben und verſendet.

Die Ordonnanzen.

Die Besorgnisse, welche das Volksblatt über die Zukunft der vaterländischen Freiheit geäußert hat, sind leider in Erfüllung gegangen. Bayern hat seine Ordonnanzen erlebt! Die verfassungsmäßige Freiheit der periodischen Presse ist vernichtet; die edelsten, muthigsten Patrioten, deren Erwählung die ganze Nation mit einstimmigem Beifall begrüßt hat, werden durch einen Akt der Willkühr von der Kammer ausgeschlossen; die Regierung will die Stimme der Wahrheit nicht mehr hören, weder von unabhängigen Journalen, noch von den Männern, welche das Vertrauen des Volkes auf die Rednerbühne beruft; die verstümmelte Volksvertretung soll fernerhin nichts weiter seyn, als ein geschmeidiges Werkzeug für die Pläne der Machthaber; und daß man bei dem bevorstehenden Landtage von Seite der Regierung nichts weniger als die Erfüllung der gerechten Wünsche des Volkes im Sinne hat, das müssen bei den Mitteln, welche ergriffen werden, auch die blödesten Augen einsehen.

So lange die öffentliche Meinung noch laut werden konnte, hat die Regierung den Streich gegen die Volksvertreter nicht gewagt. Sie wußte wohl, daß sie etwas unternehme, was allen Bürgern vom Rhein bis zum Inn, vom Fichtelberg bis zum Watzmann einen Schrei der heftigsten und gerechtesten Entrüstung entreißen würde. Darum wurde vorerst den freimüthigen Organen der Volksstimme der Mund geschlossen, und darauf der Streich gegen diejenigen geführt, von denen das Volk die eifrigste, kräftigste und erfolgreichste Vertretung seiner Rechte und Interessen erwartet hatte. — Hr. v. Schenk will hinter seinem Vorbilde nicht zurückbleiben, und furchtlos betritt er die Bahn des Despotismus; er kennt ja die unerschütterliche Treue des bayerischen Volkes, und scheut sich daher nicht, dasselbe in seinen heiligsten Rechten mit Füßen zu treten.

Die Freiheit der periodischen Presse war für die Besprechung der innern Angelegenheiten seit einer Reihe von Jahren als gesetzlich anerkannt. Daß unter den periodischen Schriften politischen Inhalts, für welche der §. 2. der dritten Beilage der Verfassungs-Urkunde die Censur anordnet, die Zeitschriften über das Staatsleben des Inlands nicht zu verstehen, vielmehr der Ausdruck „politisch“ nur auf die Verhältnisse mehrerer Staaten zu einander — zu beziehen sey; — dies hatte die Regierung selbst zugegeben, indem sie ja, wäre sie anderer Ansicht gewesen, die Censurfreiheit des Volksblattes und der andern, nur den innern Staatssachen gewidmeten, Journale nicht hätte dulden dürfen; — aus ihrer Ansicht war die bisherige, dem Wesen der constitutionellen Monarchie gemäße Praxis hervorgegangen. Ist aber einmal der Sinn eines Gesetzes, welches Rechte der Staatsbürger der Regierung gegenüber bestimmt, durch Ausübung des fraglichen Rechtes von der einen, und dessen ausdrückliche oder faktische Anerkennung von der andern Seite festgestellt worden, so muß diese Auslegung als die richtige gelten und beibehalten werden, bis auf dem verfassungsmäßigen Wege eine abweichende authentische Interpretation zu Stande kömmt. Hätte es die Regierung in ihrer Gewalt, constitutionelle Vorschriften einseitig heute so, morgen anders zu deuten, und die Gränzen unserer öffentlichen Freiheiten nach Willkühr und Belieben bald zu erweitern und bald enger zu ziehen, so könnte der That nach von constitutionellen Rechten gar nicht gesprochen werden, die Vorschrift des Tit. VII. §. 2 der Verfassungs-Urkunde, welche den Monarchen bei authentischer Interpretation von Gesetzen an die Zustimmung der Stände bindet, enthielt nur leere bedeutungslose Worte, und die ganze Verfassung — preisgegeben der Auslegungs-Willkühr der Regierung, — wäre nichts als Trug und Täuschung. Braucht es hiefür einen andern Beweis, als die Hinweisung auf den mit §. 44 des 10ten Edikts getriebenen Auslegungsmißbrauch?

Eine constitutionelle Monarchie ohne Preßfreiheit und mit der Befugniß der Regierung, den größten Theil der erwählten Volksvertreter willkührlich auszuschließen, ist sie etwas anderes, als ein wesenloses Zerrbild? als ein frevelicher Spott, den man mit dem Heiligsten treibt?

Aber die Verfassung, an deren Begründung Maximilian Josephs redliches Herz großen Antheil hatte, war keineswegs auf Täuschung des Volks

berechnet, was er nicht gedacht und gewollt hatte, wurde erst später von unwürdigen Ministern aus dem nachgiebigen Buchstaben herausgedeutelt und herausgedreht.

Nach dem wahren Sinne unseres Grundgesetzes ist Anordnung der Censur für die sich blos der Besprechung der innern Angelegenheiten widmenden Journale eine verfassungswidrige Usurpation.

Der physischen Gewalt, mit welcher die Usurpation nöthigenfalls durchgesetzt wurde, können wir nicht widerstehen; aber wir verwahren hiermit feierlich unsere und des bayerischen Volkes Rechte; wir verwahren sie — hoffend, daß der Tag, an welchem die gute Sache durch die von dem Gesetze dargebotene Waffen siegt, nicht ausbleiben werde; wir rufen zu Zeugen dieser Verwahrung nicht blos alle unsre Mitbürger auf, sonder ganz Europa, welches lange von den liberalen Masken, welche Bayerns Machthaber trugen, getäuscht wurde; und auch an die Nachwelt, an die Geschichte richten wir diese Verwahrung; sie wird unbestechlich richten, über die bejammernswerthen Thaten dieser Regierung.

Betrachtungen über die Censur-Ordonnanz vom 28. Januar 1831.

Die Geschichte der Verordnungen in Bayern hat bisher noch keinen Fall aufbewahrt, daß ein Staatsrescript gleich bei seiner Erscheinung soviel Mißbilligung, Tadel, ja Unwillen erweckte, als die oben bezeichnete Censurordonnanz. Am Vorabend des Decrets, welches die Wahlkammer beruft, resp. bestimmt, erlassen, war sie ganz geeignet, die Gemüther mit düstern Ahnungen, mit der Furcht zu erfüllen, es möchten noch schlimmere Dinge im Hintergrunde liegen, oder wenigstens die lange gehegten Erwartungen getäuscht, überhaupt Bayern aus seiner constitutionellen Laufbahn gerissen, und anstatt vorwärts rückwärts gelenkt werden. Denn man war in den Tagen der nahen Entscheidung zu dem alten verbrauchten Mittel der Censur, zur Erfindung Alexanders VI. zurückgeschritten; man verbietet den Staatsbürgern sich mittels der Presse über ihre innere Angelegenheiten frei zu sprechen. Die Bayern sind für unmündig erklärt, und unter Vormundschaft von größtentheils wieder bevormundeten Censoren gestellt. — Der Lebensnerv jedes constitutionellen Staates, die Oeffentlichkeit durch den gesetzlichen Gebrauch der Presse, soll durch die Censurordonnanz abgeschnitten, die Ordnung umgekehrt werden; die zu controlirenden Staatsorgane sind als Controleurs der Presse aufgestellt, die öffentliche Meinung ist proscribirt, und das Wort Volksstimme, Gottesstimme zur Lüge geworden. Jenes bedeutungsvolle Wort eines großen Staatsredners, daß eine Regierung, welche erklärt, mit der Preßfreiheit nicht bestehen zu können, ihr eigenes Urtheil gesprochen hat, soll verhöhnt werden.

Wer ist nun der verantwortliche Urheber eines solchen Beginnes? — Herr Minister von Schenk ist es, dieser hat die Censurordonnanz gegengezeichnet, und sich dadurch ohne Zweifel eine eigene Berühmtheit erworben. Auf seine Verantwortlichkeit, hat er die seit einer Reihe von Jahren für die Besprechung der innern Angelegenheiten verfassungsmäßig bestehende Freiheit der Presse aufgehoben, und die Censur für periodische Schriften dieser Act eingeführt: Was kann indessen der Sinn dieser Maßregeln seyn? Wir können keinen andern als diesen finden. Herr von Schenk spricht zu den Bayern: die Regierung hat die Probe gemacht, ob das Volk der Bayern würdig und fähig sey, des edelsten Gutes, der vollen Freiheit geistiger Mittheilung, des selbstständigen Denkens über die Angelegenheiten des Gemeinwesens, des freien Urtheils über Thun und Lassen seiner Obrigkeiten theilhaftig zu werden. — Der bisherige Gebrauch der Presse hat die Probe nicht bestanden, das Volk ist noch nicht mündig, es würde die Freiheit, welche es bisher genossen, mißbrauchen, wenn man sie ihm noch länger lassen würde, es würde die gesetzliche Ordnung im Staate gefährten, darum habe ich vorsichtig die gefährliche Speise, mag sie gleichwohl schon zur süßen Gewohnheit, zum täglichen Bedürfniß geworden seyn, wieder genommen; und dieses von Rechtswegen, denn es handelt sich blos vom Vollzuge der Bestimmung des §. 2 der 3ten Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

Allein wie geschieht dieser Vollzug? — Das Edikt über Freiheit der Presse sagt, §. 1. „Den Verfassern, „Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche, ist in Ansehung der Bücher und Schriften, „welche sie in den Druck geben wollen, vollkommne „Preßfreiheit gestattet.“ Dieses ist die Regel, dieses das gemeine Recht. Der §. 2. dagegen enthält die Ausnahme, und unterwirft alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen und statistischen Inhalts einer dafür angeordneten Censur. Derselben Censur sollen nun nach §. 2. des vorgeblichen Vollziehungs-Edikts alle Zeitungen und periodische Schriften, ohne Ausnahme unterworfen werden, welche sich mit der innern und äussern Politik befassen. Was berechtigt aber zu dieser die garantirte Preßfreiheit beschränkenden Auslegung? warum stempelt man die Ausnahme zur Regel? wie kömmt es, daß man auf einmal das Geheimniß entdeckt hat, das Wort politisch bezeichne zugleich die innere und äussere Po-

litik? hat man vielleicht aus Aristoteles Politik diese Auslegung entlehnt? Es ist die erste aller Pflichten von Seite der Minister, die Verfassung zu vollziehen; haben die Vorgänger oder Herr von Schenk selbst dieses bisher versäumt und warum? Ist es erlaubt, die Vollziehung eines so wichtigen Verfassungsrechtes so lange, und gerade bis zur Eröffnung der Kammer aufzuschieben; oder die Art seiner nun auf einmal so hastig ergriffenen Vollziehung, nach Maßgabe einer selbstgeschaffenen Wortbedeutung bewerkstelligen zu wollen??

Die Geschichte unserer Gesetzgebung über den Gebrauch der Presse zeigt unwidersprechlich, daß es niemals dem Gesetzgeber eingefallen ist, Schriften, welche über innere Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten handeln, mit Censur zu umstricken. Wir wollen nicht auf die Verordnung vom 9. Sept. 1799 zurückgehen, sondern nur bemerken, daß durch das Preßgesetz von 1803 §. 10 sogar die Censur der politischen und statistischen Schriften ohne Unterschied und Ausnahme, folglich auch der politischen Zeitungen in Bayern aufgehoben war, daß diese Censurfreiheit bis zum Jahre 1806 wirklich bestanden ist, aber in Folge der neuern äußern politischen Verhältnisse des Staats durch die Verordnung vom 17. Februar 1806 hinsichtlich der Zeitungen und politisch-statistischen Blätter wieder hergestellt wurde. Der Grund dieser Preßbeschränkung waren äußere politische Constellationen, welche ein Staat vom zweiten Range zu berücksichtigen sich veranlaßt fand. Mit dem Hinwegfallen derselben hätte man füglich von der Ausnahme zur gemeinen Regel des Jahres 1803 zurückkehren sollen; allein es geschah nicht, und diese Ausnahme ging auch in das Preßedikt vom Jahre 1818 über. Der Geber der Verfassung nahm sie in dem hergebrachten Sinne auf, er bezog die Censur außer der Statistik lediglich auf die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten. Der Landtag vom Jahre 1819 wollte die Censurfesseln der politischen Zeitungen durch Aufstellung von liberalen Censurgrundsätzen gelüftet wissen; der Landtags-Abschied wies aber diese ohnehin nicht zur Reife gekommenen Anträge zurück. Weder im Jahre 1806 noch später dachte der Gesetzgeber und auch die Kammer an eine Beschränkung der Schriften, welche blos von innern Staatsverhältnissen, vom Wirken der öffentlichen Behörden in Bezug auf innere Angelegenheiten handeln; blos einem Herrn von Schenk war es vorbehalten, eigenmächtig einen Zusatz zu der genau bezeichneten Ausnahme, sohin auch zur Verfassungs-Urkunde zu machen, und dadurch seinen Namen in der Verfassungs-Geschichte zu verewigen. Ausser der im §. 2 angeordneten Censur gab es

verfassungsmäßig keine andere, und wenn sich seit dem Jahre 1818 noch so viele Jahre keine Herausgeber von Zeitschriften fanden, welche sich die Beleuchtung des innern Staatshaushaltes zur ausschließenden Aufgabe machten, so ist dadurch Niemand seines Rechtes deßhalb beraubt worden, eine censurfreie Unternehmung dieser Art zu beginnen; und kein Minister ist befugt, deßhalb die Presse mit einem Edikte zu belegen. Es liegen aber auch die unzweideutigsten Belege vor, daß vermöge jenes unzweifelhaften Rechtes sich allmählig durch die Uebung selbst ein Unterschied zwischen censirten und nicht censirten Zeitblättern praktisch hervorbildete, und daß dieser von dem Ministerium und den Kreisregierungen auf das unzweideutigste als in der Verfassung gegründet anerkannt wurde. Die freie Presse, die bayerischen Blätter, die Nürnberger Blätter unterlagen niemals einer Censur; die Beschlagnahme einzelner Numern wurde unter andern dadurch gerechtfertigt, daß sich dieselben, was blos den unter Censur stehenden Zeitungen gestattet wäre, in das Feld der Politik, nämlich der auswärtigen, gewagt hätten. Selbst die Sistirung suchte man auch aus diesem Grunde zu rechtfertigen, und es liegt ein Rescript vor, welches den censurfreien Blättern untersagt, Bemerkungen über die französische Revolution und über Karl X. und seinem saubern Polignac aufzunehmen; und welches waren diese censurfreien Blätter? Herr von Schenk wird keine andern damals gemeint zu haben behaupten, als das Volksblatt, die freie Presse, die Nürnberger Blätter ꝛc.

Der Redaktion des Volksblattes wurde zu keiner Zeit zugemuthet, ihre Spalten der Censur zu unterwerfen. Die Censurfreiheit wurde auch hinsichtlich ihrer durch mehrere Regierungs-Akte als unbezweifelt anerkannt. Es handelt sich ja von einem von der Verfassung selbst anerkannten Rechte, welchem nahe zu treten man bis zum 28. Januar 1831 Bedenken trug. Nun soll auf einmal die Verfassung aber in einer ganz entgegengesetzten Weise in Vollziehung kommen, mit Hohn wird der bisher als verfassungsmäßig anerkannte Zustand als verfassungswidrig dargestellt, das frühere Verfahren verändert, das eidlich bekräftigte Wort im entgegengesetzten Sinne gedeutet, und eines der wichtigsten Volksrechte aufgehoben. Herr von Schenk erklärt sich auf einmal außer der bisher als verfassungsmäßig anerkannten Bahn versetzt, er entzieht sich der moralischen Verantwortlichkeit durch die Presse; er oder die ihm untergeordneten Beamten werden als Wächter der Preß-Quarantaine bestellt; es beliebt ihm, aufzuhören, ein constitutioneller Minister zu seyn*), und dieses alles unter dem Titel, wieder

*) Dasselbe ist der Fall von allen Ministern, welche der frag-

in die angeblich verlaſſene Verfaſſungsbahn einzutreten, die Verfaſſung wahrhaft zu vollziehen. Wie geſchieht aber dieſe Vollziehung? Nach §. 4 der Ordonnanz ſoll die Cenſur der von der innern Pol.tik und Statiſtik handelnden Artikel und Aufſätze dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfaſſungsmäßig gewährten Freiheit der Preſſe begegnen, nicht aber den recht- und geſetzmäßigen Gebrauch derſelben willkührlich hemmen und beſchränken. Das iſt in der That tröſtlich! Dieſemnach iſt man im Irrthume, wenn man glaubt, die verfaſſungsmäßig gewährte Freiheit der periodiſchen, bisher von Cenſur ausgenommenen Preſſe ſey aufgehoben. Nach einer, eines Machthabers würdigen Behauptung beſteht vielmehr nichtsdeſtoweniger der recht- und geſetzmäßige Gebrauch derſelben fort, ungeachtet der Cenſur!!! Alſo ſind Preßfreiheit und Cenſurfreiheit nicht eines und daſſelbe!! In der miniſteriellen Sprache hören Preßzwang und Cenſur auf, gleichbedeutende Worte zu ſeyn!! Iſt es aber nicht ein hämiſcher Spott, die vaterländiſche Preſſe, nachdem man ſie in Feſſeln geſchlagen, als eine freie zu begrüßen? —

Der rechtmäßige Gebrauch ſoll nicht willkührlich gehemmt und beſchränkt werden. Allein iſt nicht Willkühr die Erbſünde jeder Cenſur, welche durch die Taufe der ſcheinbar liberalſten Inſtruction nicht ausgelöſcht werden kann? und Willkühr iſt doch nach allen Seiten das Gepräge der Vorſchriften unſerer neuen angeblichen Preßfreiheits-Ordonnanz.

Nach §. 10 ſind die Cenſurbehörden verbunden, jedem Abſtriche die Motive oder Entſcheidungsgründe beizufügen. Geſetzt nun, der Herausgeber einer durch die Ordonnanz der Cenſur unterworfenen Schrift würde ſich folgende vom Inland in Nro. 16 gemachte Aeußerung aneignen:

„Es iſt Zeit, daß man endlich gegen die Gefahren des Preßzwanges ſich ſchützen lerne, nachdem man lange genug viel eitle Mühe damit verlohren hat, den eingebildeten Gefahren der Preßfreiheit vorzubeugen;“ ſo könnte die Cenſur aus folgenden Gründen den Druck verſagen.

Nach der Ordonnanz §. 4. Nro. 2 ſoll die Cenſur den Druck unterſagen, wenn durch die Bekanntmachung eine ſtrafbare Handlung im Polizei-Uebertretungsgrade begangen werden würde. Nun fehlt es zur Zeit noch an beſtimmten Geſetzen über Polizei-Uebertretungen, welche durch die Preſſe begangen werden können; daher hängt vor der Hand die Beantwortung der Frage, ob im gegebenen Falle eine Polizei-Uebertretung vorhanden ſey oder nicht, von dem zufälligen Ermeſſen des Cenſors ab.

Nach der Natur der Sache, und nach Analogie des §. 4. Nro. 2 und 3, b. iſt alles Polizei-Uebertretung, was der Rechtsſicherheit und der beſtehenden Ordnung im Staate gefährlich werden kann.

Nun kann aber das Gegentheil deſſen zu loben, was die Regierung thut und verordnet, höchſt gefährlich werden; indem ein ſolches Beginnen Unzufriedenheiten erregen, und nach und nach zum Aufruhr führen kann; weil daher die obige Aeuſſerung die Preßfreiheit lobt, dagegen diejenige Regierung, welche den Preßzwang einzuführen beliebt hat, tadelt, ſo wurde durch deren Bekanntmachung eine Polizeiübertretung begangen, dieſelbe muß daher geſtrichen werden *).

Wahrlich! die Regierung hätte ſich die Mühe der Ausarbeitung der Ordonnanz erſparen können, es war ganz überflüſſig, in der Bedeutung des Wortes politiſch einen ihren Zwecken zuſagenden Verfaſſungs-Artikel aufzuſuchen. Herr von Schenk hätte kurz zu erklären gehabt, die Preßfreiheit hört auf, wir wollen nichts von der öffentlichen Meinungs-Aeußerung durch die Preſſe wiſſen, ich ſelbſt behalte mir ihre Bewachung in der Hauptſtadt als Domaine bevor, zu Wächtern in den Provinzen ſind die untergeordneten General- und

lichen Ordonnanz und der darauf erfolgten Decimation der Wahlkammer ausdrücklich oder ſtillſchweigend ihre Zuſtimmung gegeben haben.

*) Daß aber durch die Individualität des Cenſors die Cenſur-Inſtruktion — angenommen, aber nicht zugegeben, daß ſie aufrichtig gemeint ſey — lächerlich werde, können wir ſchon durch eine Thatſache belegen. Der Redakteur des Volksblatts gab die Nro. 6, die freilich nichts als eine Verwahrung und zwei Ankündigungen enthält, mit in die Cenſur, — die, im Vorbeigehen geſagt, Herr von Zurhein gegen die Beſtimmung der Ordonnanz dem Herrn Stadtkommiſſär Geſſert übertrug, welcher, wie allbekannt, kein Mitglied der Kreis-Regierung iſt; — in der Verwahrung hieß es unter andern: 1) Wir verwahren uns gegen dieſe Ordonnanz, die unſere verfaſſungsmäßigen Rechte beſchränkt; den zweiten Theil dieſes Satzes ſtrich der Cenſor, und zwar mit folgendem Entſcheidungs-Grund: „Das allerhöchſte Reſcript vom 28ten Januar laufenden „Jahrs, den Vollzug des §. 2 der 3ten Beilage zur Ver„faſſungs-Urkunde betreffend, iſt keineswegs gegen die Ver„faſſung, nach derſelben unterliegen alle periodiſchen „Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts der Cenſur; „daher können die geſtrichenen Sätze nicht gedruckt werden.“ Der Redakteur erinnerte freilich den Cenſor, daß dieſer Entſcheidungsgrund nicht mit der den Cenſoren ertheilten Inſtruktion vereinbar ſey, aber der Cenſor behauptete die Verfaſſungs-Urkunde ſey auch ſeine Inſtruktion, und was ſohin Herr Geſſert in ſeiner Weisheit für verfaſſungsgemäß hält, darf kein unabhängiges Blatt für verfaſſungswidrig halten!! Daß aber Herr von Schenk ſo unfähig ſeyn ſollte, um ſolche augenfällige Folgen ſeiner Ordonnanz zu überſehen, wird niemand glauben, wenn man auch in Bezug auf ſeine Fähigkeiten die Anſichten der Münchner politiſchen Zeitung nicht theilen kann.

Stadt-Commiſſäre, die Land- und Herrſchaftsrichter beſtellt. Herr von Schenk hat ſich auch in der Art, wie er in der neueſten Zeit und namentlich auch während der Dezember-Tage den Preßzwang in der Hauptſtadt ausgeübt hat, unverwelkliche Lorbeeren geſammelt, und für die Cenſoren in den Kreiſen ein nachahmungswürdiges Beiſpiel aufgeſtellt.

So wären wir im Jahre 1831 in unſerer Geſetzgebung in Beziehung auf Preßfreiheit glücklich hinter das Jahr 1803 zurückgeſchritten. Nachdem das Bayernvolk durch eine Reihe von Jahren und namentlich in den jüngſten Tagen die Feuerprobe ſeiner Treue und geſetzlichen Haltung ſo ruhmvoll beſtanden, tritt in dem Augenblicke, wo es vertrauungsvoll auf ſeine Regierung und auf die berufenen Vertreter hinblickte, Mißtrauen gegen daſſelbe, eine Achtung der öffentlichen Meinung unter dem Scheine der Verfaſſungsmäßigkeit ein. Allein wo liegen die Verbrechen der Preſſe, daß man ſie, in wenn gleich vergoldete Feſſeln ſchlägt? Der Gebrauch jeder Art von Freiheit iſt dem Geſetze untergeordnet, und es iſt Sache des Richteramtes, wenn es nothwendig iſt, gegen den Frevler einzuſchreiten. Haben vielleicht unſere Gerichtshöfe ihre Pflichten nicht erfüllt? haben ſie vielleicht keine oder zu wenig Schuldige gefunden? reichen etwa unſere Geſetze nicht hin? wohlan, ſo ſuche man dieſen Mangel auf verfaſſungsmäßigem Wege zu ergänzen. Doch die Preſſe hat allerdings Frevel begangen, ſie hat der ſervilen Schmeichelei die Nativität geſtellt, ſie hat die Heuchelei entlarvt, der Lüge die aufgelegte Schminke der Wahrheit abgewaſchen, ſie in ihrer häßlichen Geſtalt gezeigt, ſie hat Maßregeln wie jene vom 28. und 29. Januar vorausgeſagt; wie nun der Wolf das Lamm beſchuldigt, daß es das Waſſer trübe gemacht, ſo wurde dafür auch die Preſſe mit Beſchuldigungen überhäuft, und zur Strafe der Freiheitsbrief, die habeas corpus Akte, zerriſſen. Nachdem man den fremden Redaktoren aufgegeben, den gaſtlichen Boden zu verlaſſen, nachdem man ſie ſelbſt im Unglücke noch verhöhnt und in ſervilen Blättern verläumdet hatte, nachdem man den Herausgeber von Rheinbayern degradirt, war allerdings die Erſcheinung des Preß-Interdikts leicht vorauszuſehen, und in der That, wir geſtehen es, Preßfreiheit und die bisherige Art, verſchiedene Zweige der Verwaltung zu behandeln, können nicht wohl nebeneinander beſtehen; ſie verhalten ſich wie Licht und Finſterniß. Augenblicklich hat letztere geſiegt, wir können aber unſern Mitbürgern die tröſtliche und zuverläßige Hoffnung geben, daß der Geiſt unſerer Verfaſſung durch ihre und der Geſetze Macht den Sieg über die Verdunkler und Verfälſcher unſers Freiheitsbriefes davon tragen wird.

Hegewiſch nennt die Cenſur den Verſuch eines gegen das menſchliche Geſchlecht feindſeligen Geiſtes, alles, was die Vorſehung zum Glück und zur Vervollkommnung der Menſchen veranſtaltet, zu zerſtören und zu verderben. Ein ſo feindſeliger Dämon wird nie eine bleibende Macht bei uns erhalten.

In der That ſind wir auf einer ſolchen Stufe von Geiſtesbildung und namentlich von politiſcher Aufklärung angelangt, daß jeder damit im Widerſpruche ſtehende Gegendruck, und insbeſondere die Cenſur von Schriften über die innere Angelegenheiten eines ſelbſtſtändigen und ſeiner Verfaſſung und deren Verbeſſerung warm ergebenen Volks, nicht von langer Dauer ſeyn wird. Diejenigen aber, welche an dem bayeriſchen Volke den Verſuch machten, ſich eigenmächtig als Vormunder ſeines conſtitutionellen Geiſtes aufzuwerfen, werden in den Tagen der Reue und Buße über die gewöhnliche Bedeutung des Wortes Politik, welches ſoviel als Klugheit, Klugheitslehre bedeutet, vielleicht für ſie zu ſpät nachzudenken Gelegenheit finden.

Adreſſe der Bewohner Würzburgs, die Recuſation des Bürgermeiſters Behr betreffend.

Wir können nicht umhin folgendes merkwürdige Aktenſtück, wodurch die Bürger Würzburgs ihre Geſinnung auf eine unzweideutige Weiſe ausſprechen, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Dieſe Adreſſe wurde mit mehr als 600 Unterſchriften, die binnen 24 Stunden eingegangen waren, früher als am beabſichtigten Termine nach München geſandt, und zwar deßwegen, weil der hieſige Stadtkommiſſär auf Befehl des Generalkommiſſärs, gegen dieſe Adreſſe einzuſchreiten begann. Man ſuchte daher die Adreſſe und die Unterſchriften durch ein ſchnelles Einſenden zu ſichern, daß ſie nicht in Hände falle, für die ſie nicht beſtimmt war — wahrſcheinlich aber werden die noch fehlenden Unterſchriften, und deren ſind viele, noch nachgeſendet werden.

Würzburg, den 4. Februar 1831.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König Allergnädigſter König und Herr!

Als in der Bekanntmachung vom 12. December v. J. die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung betreffend Ew. Königl. Majeſtät den Behörden Allerhöchſtihren Willen zu erkennen gaben, ſich jeder Beſchränkung der Freiheit der Wahlſtimmen zu enthalten, erblickten alle Bayern darin einen neuen Beweis Allerhöchſtibrer Weisheit und Gerechtigkeit, die zu Mitgliedern der Stände-Verſammlung nur ſolche Männer wollte, welche wirklich mit dem Vertrauen des Volkes beehrt, als deſſen wahre Stellvertreter erſcheinen. Mit dankbar gerührtem

Herzen glaubten insbesondere die Bewohner des Unter-Mainkreises in diesem Ihrem Volke bewiesenen Zutrauen die gnädigste Anerkennung der Treue zu finden, mit welcher Ihr Volk in Mitte der es umgebenden Stürme unerschütterlich dem Throne und den Gesetzen zugethan geblieben ist. Mit Eifer fanden sich die Wähler aus den für die Klasse der Städte bestimmten Gemeinden ein, und ihre Wahl fiel mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenzahl zunächst auf den Hofrath und Bürgermeister Behr, den schon im Voraus die allgemeine Stimme ihnen als den würdigsten bezeichnet hatte.

Mit tiefer und sich stets verbreitender Betrübniß haben nun die allerunterthänigst unterzeichneten Einwohner hiesiger Stadt die Nachricht empfangen, daß die Minister Ew. königl. Majestät angerathen haben, auf mehrere gewählte Abgeordnete und darunter auch den Bürgermeister Behr den §. 44 des Edikts über die Stände-Versammlung anzuwenden.

Zeugen des lebendigen und schmerzlichen Eindruckes, den diese Botschaft unter allen Bewohnern verbreitet hat, nahen wir uns Ihrem Throne mit dem Freimuthe, den Ihre Gerechtigkeitsliebe treu ergebenen Unterthanen nicht übel deuten wird, um Ew. königl. Majestät um die Zurücknahme einer Verfügung allerunterthänigst zu bitten, die Ihre Minister nur in gänzlicher Mißkennung oder freventlicher Mißdeutung der wahren Lage der Sache herbeigeführt haben.

Königl. Majestät! der Würzburger liebt und ehrt seinen König, und steht in dieser seiner Liebe und Verehrung Niemanden nach; auch verbergen wir es nicht, die Verfassung und Ihr erhabenes ewig denkwürdiges Wort, nur im Geiste der Verfassung zu regieren, sind das festeste das erste Band, welches uns mit Liebe und Treue an den Thron knüpft. Die Verfassung ist unser Stolz, unsere Hoffnung, in ihr erblicken wir die Bürgschaft unserer Rechte, das Unterpfand eines besseren Glückes. Wir könnten aber in der Verfassung nur ein leeres Wort, nur eine glänzende und um so schmerzlichere Täuschung finden, wenn man Männer von der Volksvertretung ausschließt, die mit dem Vertrauen aller beehrt, die Wahrheit vor den Thron zu bringen, den Muth, die Kraft und die Kenntnisse haben, die frei gewählt worden sind, und deren Freiwahl der wahre Ausdruck der Volksstimme ist, die zu kennen, Ihrem königl. Herzen erstes Bedürfniß ist.

Königliche Majestät! damals, als im Westen die Flamme der Revolution hell loderte, als so manchem deutschen Fürsten das Feuer drohend in die Augen leuchten und ihn aus seiner Ruhe aufschrecken mochte, damals weilten Sie ruhig und sorglos, wie ein Vater im Kreise der Seinigen, mitten unter Ihrem Volke, in einem der Gesundheit und dem Vergnügen geweihten Orte. Wer hat da für die Ruhe Ew. königl. Majestät gewacht? Bajonette? Zeitungs-Censoren? gewiß nicht! es war die Liebe des bayerischen Volkes. Als durch die Ereignisse in Frankreich das Signal für Unzufriedenheit auch in Deutschland gegeben war, als ringsumher in benachbarten Ländern Unruhen ausbrachen, wo herrschte da die musterhafteste Ruhe? In Bayern? Was war die Ursache dieser Ruhe? Ist vielleicht in Bayern das Ideal der Glückseligkeit zu finden? Ist da nichts zu wünschen übrig? Sind keine Verbesserung zeitgemäß? Sind die Mauthverhältnisse, welche anderswo Stoff zu Unruhen gaben, in Bayern nicht drückender, als irgendwo? Dennoch blieb alles ruhig, und diese Ruhe war die Frucht des festen Vertrauens auf Ew. königl. Majestät so deutlich ausgesprochenen unerschütterlichen Entschluß, nur im Geiste der Verfassung zu regieren, und jeder billigen Anforderung der Nation Gehör zu geben. Die musterhafte Haltung des bayerischen Volkes in dieser stürmischen Zeit soll nun mit Mißtrauen belohnt werden! Wahrlich, wer diese Maßregel Ew. königl. Majestät anrathen konnte, den hat nicht Liebe zu König und Vaterland geleitet, er hat die einzigen Mitteln gefunden die innige Liebe des Volkes zu seinem Könige, die unbedingteste Ergebenheit in ihren innersten Grundfesten zu erschüttern. Hätten nicht Ihre Minister, im Gefühle dessen, was unausbleiblich kommen mußte, und von einer unklugen Maßregel zur anderen durch verfassungswidrige Auslegung des dritten constitutionellen Edikts die Freiheit der Presse beschränkt, damit nicht der Schrey der Entrüstung sich Bahn breche zu den Stufen des Throns, wir würden ruhig abgewartet haben, bis die öffentliche Stimme die Wahrheit an das Licht gebracht hätte; wenn aber das Volk seiner besten Vertreter beraubt, wenn die tüchtigsten mit König und Vaterland redlichmeinenden Männer von der Stände-Versammlung ausgeschlossen werden, wenn die freie Aeußerung in Wort und Schrift, dieses wahre Palladium der Freyheit, diese Grundbedingniß der Volks-Repräsentation und verfassungsmäßigen Regierung überhaupt unmöglich gemacht wird; dann bleibt uns nur eine Hoffnung, nur ein Weg, der Weg zu dem edlen Herzen Ew. königl. Majestät, welches zum Besten Ihres Volkes vergeblich anzurufen kein Bayer zu fürchten hat; verschmähen Ew. Majestät die dringenden Bitten treu ergebener Unterthanen um Zurücknahme einer Maßregel nicht, welche das Vertrauen zwischen Fürst und Volk, die sicherste Bürgschaft für die Ruhe des Landes und Sicherheit des Thrones zu vernichten droht. Wir bitten inständig darum, wir beschwören Sie bei Ihrem edlen Herzen, bei dem heiligen Feuer für das Volksglück, das in Ihrem Busen lodert, bei dem Schatten Ihrer edlen Ahnen, wir beschwören Sie bei Ihrer Vaterliebe zu den Ihrigen, die vor unsern Augen herrlich erblühten und denen eine ungetrübte Zukunft und das Glück zu Theil werden möchte über ein zufriedenes Volk zu herrschen.

Glauben Ew. königl. Majestät nicht, daß diese Worte blos Unterzeichneten angehören, sie kommen aus Millionen Herzen. Möchten sie die Stärke haben, welche unser gute Wille hat, und möchten Ew. königl. Majestät in solchen nichts anderes erblicken, als den Ausdruck der tiefsten Unterthanen-Liebe und allertiefster Verehrung, womit verharren

Ewr. königl. Majestät

allerunterthänigst treu Gehorsamste

(Folgen die Unterschriften.)

Noch eine Adresse in Beziehung auf Dr. Siebenpfeiffer.

Da das „Inland“ die Adresse veröffentlicht hat, welche einige Notabilitäten der Stadt Homburg eingeschickt haben, von diesem Organe aber nicht zu erwarten steht, daß es auch jene der Publizität übergeben werde, die zu Gunsten Siebenpfeiffers verfaßt, und vom Bürgermeister den beyden Adjunkten und den 14 Stadträthen der Stadt Homburg so wie von sämmtlichen Bürgermeistern und sämmtlichen Adjunkten des aus 79 Gemeinden bestehenden Landcomissariats Homburg unterzeichnet wurde, so finden wir uns veranlaßt, dieses Aktenstück der Oef-

ſentlichkeit vorzulegen, damit jeder Zweifel (ſowohl in ſubjektiver als objektiver Beziehung) in dieſer Sache verſcheucht werde.

„Homburg, den 16. Dec. 1830. — Allerdurchlauchtigſter ꝛc. Ein Regierungs-Reſcript vom 4. d. M. hat die allerhöchſte Entſchließung vom 29. Nov., wodurch der Vorſtand des Landkommiſſariats Homburg Dr. Siebenpeiffer von ſeinem bisherigen Poſten zu einem andern ſehr plötzlich und unerwartet ernannt worden, bekannt gemacht. Der Eindruck dieſer Verſetzung auf den Adminiſtrationsbezirk iſt ſchwer zu beſchreiben.

„Die Unterzeichneten, als rechtliche, das Gemeindewohl bedenkende Männer, würden ihre heiligſte Pflicht verletzen, das höchſte Intereſſe ihrer Mitbürger verrathen, wenn ſie verabſäumten, gegen die ergriffene Maßregel eine allerunterthänigſte Vorſtellung einzureichen.

„Dr. Siebenpfeiffer hat vom erſten Moment ſeiner, im Jahre 1818 erfolgten Ernennung an, ſich als einen eben ſo ſtreng- und rückſichtslos rechtlichen, als eifrigen und gewandten Verwaltungsbeamten bewährt. Der zerrüttete Zuſtand des Gemeinde-, Verwaltungs-, Rechnungs- und Schuldenweſens, die Vernachläſſigung der Schulen und des Volksunterrichts, der Wege und Communikationsmittel, in welchem die, zu zwei Departementen des franzöſiſchen Reichs früherhin gehörigen Beſtandtheile des Landkommiſſariats Homburg ſich befanden, ſind bekannt; ſie erheiſchten ſchleunige Abhülfe und es bedurfte hiezu einer nicht gewöhnlichen Energie, einer beharrlichen Feſtigkeit, entſchloſſen, alle Schwierigkeiten eingewurzelter Mißbräuche und Vorurtheile zu überwinden. Dr. Siebenpfeiffer beſaß hiezu den Beruf und die erforderliche Eigenſchaft, um dem kranken Körper neue Lebenskraft zu geben.

„Genaue pünktliche Ordnung herrſcht in der Verwaltung, geregelter Gang zeichnet dieſelbe in allen Theilen aus.

„Das Gemeindevermögen iſt umſichtsvoll adminiſtrirt und geſichert, ſeine Verwendung beſtimmungsmäßig normirt, das Gemeindeſchuldenweſen regulirt. Für Volksſchulen iſt dem Bedürfniß der Verwaltungsangehörigen, nun zeitgemäß geſorgt; die Gemeinde- und Bezirkswege — der erſte Vehikel des Verkehrs und Handels — ſind ein Hauptaugenmerk der Verwaltungsbehörde, und werden täglich mehr verbeſſert. Alles ſpricht für den Scharfblick und die Fürſorge des Verwaltungsvorſtandes.

„Die Folgen dieſer heilbringenden Einwirkung liegen ſchon jetzt klar zu Tage. Wohlſtand und Zufriedenheit nehmen in dem Maaße zu, als Ordnung in dem Gemeindehaushalt gehandhabt und Verkehr und Verbindung im Lande befördert wird.

„Mit innigem und unverſtelltem Danke erkennt der Adminiſtrationsbezirk ſeinen Vorſtand als den Begründer dieſer Verbeſſerungen, und hat zur fernern Conſolidirung ſeines Wohlſeyns nur den einzigen Wunſch: noch recht lange möge Landkommiſſär Siebenpfeiffer mit ſicherer und ſchützender Hand das Verwaltungsruder führen und den ſchönſten Lohn ſeines Beſtrebens in der aufrichtigen Theilnahme und Anhänglichkeit ſeiner Adminiſtrirten erndten.

„Dieſes ſind faktiſche Wahrheiten, Wahrheiten, von denen wir, Eurer Königlichen Majeſtät treue Unterthanen, die Adminiſtrirten des Landkommiſſariats Homburg tief durchdrungen, dringend beſtimmt werden, Eurer Königlichen Majeſtät zuzurufen, was den oberſten Verwaltungsbehörden zur Genüge bekannt, was der muſterhaften, keine Vergleichung ſcheuenden Amtsführung des Dr. Siebenpfeiffers entſprechend, und durch offenkundige Thatſachen bewährt iſt: daß die Entfernung unſers bisherigen Vorſtandes eine Calamität, ein beklagenswerthes Unglück für den ganzen Verwaltungsbezirk, ſomit für ein Zwölftheil des Rheinkreiſes wäre, deſſen Abwendung jede andere Rückſicht unterdrücken muß, denn Ludwig der Gerechte kennt den Wahlſpruch: des Volkes Wohl, das höchſte Geſetz! —

„Die allerunterthänigſt Unterzeichneten glauben daher mit Zuverſicht von der Gerechtigkeit Eurer Königlichen Majeſtät hoffen zu dürfen, daß der allerunterthänigſt treugehorſamſten Bitte, „den Landkommiſſär in Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, im Intereſſe und zum Wohl des Verwaltungsbezirks an „ſeinem bisherigen Poſten zu laſſen,“ allergnädigſt willfahrt werde.

„Mit tiefſchuldigſtem Reſpekt erſterben wir
„Eurer Königlichen Majeſtät ꝛc.

(Folgen die Unterſchriften des Bürgermeiſters und beider Adjunkten und 14 Stadträthen der Stadt Homburg, ſo wie ſämmtlicher Bürgermeiſter und ſämmtlicher Adjunkten des aus 79 Gemeinden beſtehenden Landkommiſſariats Homburg.) —

Bemerkt man nun, daß die oben abgedruckte Adreſſe am 16ten December abgefaßt wurde, während jene von Siebenpfeiffers Gegnern vom 20ten deſſelben Monats datirt iſt, dann findet man die Behauptung der Rheinländer wahrſcheinlich, daß nemlich die obengelieferte Bittſchrift eher in München war als jene berüchtigte Dankadreſſe. Verhält ſich aber dieſes ſo, wie ſoll man dann das Verfahren eines Miniſteriums bezeichnen, welches die Verunglimpfung eines Ehrenmannes durch einige Intriquanten ohne weitere Unterſuchung zur öffentlichen Kunde bringt, während es ein Aktenſtück in Händen hat, welches dem Verläumdeten die Bürgerkrone zuerkennt.

Wahrlich gegen ſolche Verlegenheiten iſt die Cenſur ein herrliches Mittel!

Die verſpätete Einberufung der bayeriſchen Stände.

(Erwiderung gegen das Inland.)

Wir haben in Nr. 48 des Volksbl. (1830) dem Staats-Miniſterium den Vorwurf gemacht, daß es den durch die Verfaſſungs-Urkunde deutlich vorgeſchriebenen Termin zur Einberufung der Stände pro 18$^{30}/_{31}$ habe vorübergehen laſſen, ohne dieſe gebotene Einberufung zu bethätigen, und daß es ſich dadurch einer Verletzung der Verfaſſung ſchuldig gemacht habe. Das Inland dagegen ſucht in ſeiner 25ſten Numer dieſes Jahrs das Staatsminiſterium zu rechtfertigen, und glaubt die öffentliche Meinung dahin berichtigen zu können, daß man ſich aus triftigen Gründen zwar eine Umgehung des §. 6 Tit. VII. der Verfaſſungs-Urkunde erlaubt habe, die aber nicht einmal eine Umgehung des Geſetzes genannt werden könne!! Unter dieſen triftigen Gründen verſteht aber das Inland ſolche, „die der ſchnellfertige Tadel nicht eben aus einer iſolirten Geſetzſtelle überblicken kann.“ Wir wollen auf

die Gefahr hin, auch von anderen Leuten den Vorwurf der Oberflächlichkeit hören zu müssen, noch jetzt, da die Anstrengungen des Inlands, und mit diesen die Resultate seiner tieferen staatsrechtlichen Kenntnisse vor uns liegen, die Erklärung abgeben, daß wir durchaus keinen andern Grund kennen, welcher die Staatsregierung berechtige, eine ganz deutlich redigirte isolirte Gesetzstelle zu umgehen, als eine andere Gesetzstelle, welche die fragliche isolirte beschränkt oder aufhebt, und die unbedingte Nothwendigkeit.

Daß der §. 6 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde durch eine andere Stelle unseres Grundgesetzes ausdrücklich beschränkt werde, wird Niemand behaupten, daß dessen Umgehung unabweisbar geboten war, wird Niemand glauben; am wenigsten aber mögten die von unserem Gegner aufgestellten Gründe oder sogenannten Thatsachen, durch welche die Umgehung des fraglichen Gesetzes gesetzlich nothwendig gewesen sey, den beabsichtigten Einfluß auf die öffentliche Meinung üben. Diese Thatsachen sind nämlich:

1) der Zusammenhang der Ständewahlen mit den Gemeindewahlen,
2) die noch fortdauernde Vollmacht der im Jahre 1825 gewählten Abgeordneten,
3) die Observanz.

Ad 1) Referent stellt die Behauptung auf, daß die Deputirten-Wahlen deßwegen nicht früher hätten vorgenommen werden können, weil vorher die Gemeindewahlen statt finden mußten, da die Gemeinde-Beamten die Wahlmänner ernennen, und es im Geiste des Gesetzes und im Prinzip der vermittelten Wahl liege, daß nicht die abgehenden, sondern die neugewählten Gemeinde-Beamten diese Wahl vorzunehmen haben. Die Gemeindewahlen seyen aber gesetzlich auf den ersten September jedes dritten Jahrs festgesetzt, sie würden erst gegen Ende des genannten Monats vollendet, und hätten im Oktober die allerhöchste Genehmigung zu erwarten, wodurch es sohin unmöglich werde, daß den Ständen schon am 1. Oktober das Budget vorgelegt werde. Daß aber die abtretenden Gemeinde-Beamten die Urwahl vornehmen, ist nach unseres Gegners Ansicht mit dem Geiste unseres Wahlsystems ganz unverträglich.

Wenn die Regierung wirklich in der Nothwendigkeit ist, von zwei collidirenden Gesetzen das eine zu umgehen, so fragt es sich gewiß vor allem, welches von diesen Gesetzen ist am deutlichsten ausgesprochen? welches ist das absolut wichtigere? und welches ist in dem gegebenen Falle von größerer Bedeutung? Wird aber wohl die Antwort auf diese Fragen zu Gunsten des Ministeriums ausfallen? Daß den Ständen ein Jahr vor dem Ablauf des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, das Budget für die

nächsten sechs Jahre vorgelegt werden müsse, ist so deutlich in der Verfassung ausgesprochen, daß sich daran nichts deuten und drehen läßt; daß aber nur die neugewählten Gemeinde-Beamten, und nie die abtretenden die Urwahlen vornehmen dürfen, dieses spricht die Verfassung nirgends so deutlich aus.

Nehmen wir auf die größere oder mindere Wichtigkeit des einen oder des andern Gesetzes Rücksicht, so glauben wir in Nro. 45 des vorigen Jahres gezeigt zu haben, daß es von höchster Wichtigkeit ist, das Budget ein Jahr vor dem Ablauf der zu Ende gehenden Finanzperiode den Ständen vorzulegen, weil sonst die Regierung einmal in die gesetzlich mögliche Verlegenheit kommen dürfte, bei dem hiezu anberaumten Termine kein neues von den Ständen bewilligtes Budget zu haben, sohin keine direkten Steuern erheben zu können. Von welcher Bedeutung aber ist es, in Vergleich mit der ebengenannten Verlegenheit, ob die abgehenden oder die neugewählten Gemeinde-Beamten, die Urwahlen vornehmen, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Gemeinde-Beamten, denen sich einmal das Zutrauen ihrer Mitbürger zugewendet hat, großen Theils bei der neuen Wahl wieder zu Mitgliedern des Gemeinderaths oder des Collegiums der Bevollmächtigten ernannt werden? Und daß noch überdieß in den Städten nur ein Theil dieser beiden Collegien durch die Wahl erneuert wird?

Allein eine Hauptfrage ist immer noch: war die Regierung wirklich in der Nothwendigkeit, entweder die Wahlen durch die abgehenden Gemeinde-Beamten vornehmen zu lassen, oder den so wichtigen §. 6 Tit. VII. der Verfassung zu umgehen? Ich sage Nein.

Es mag eine so absprechende Behauptung allerdings etwas auffallen, besonders in einer so wichtigen Angelegenheit und Männern gegenüber, denen nicht nur die graue Theorie, sondern auch des Lebens grüner Baum eine reiche Fülle publizistischen und administrativen Wissens bieten; allein „was kein Verstand der Verständigen sieht," das findet mitunter der natürliche Takt. Hätte es sich z. B. nicht thun lassen, daß die Staatsregierung die Gemeindewahl zum Behufe der Urwahlen um ein oder zwei Monate vor dem gewöhnlichen Termine hätte vornehmen lassen, jedoch mit der Bestimmung, daß die abtretenden Gemeinde-Beamten für die laufenden Geschäfte in Funktion bleiben, bis ihre Amtszeit abgelaufen ist, während die Neugewählten vor der Hand blos die ihnen ohnedies zustehende Wahl der Wahlmänner zu übernehmen hätten. Zugestanden, daß die Ordonnanz vom 5. August 1818 (Regierungsblatt 1818, XXI. Stück, S. 509) Gesetzeskraft habe, daß sohin die jenseitige Festsetzung des ersten Septembers zur

Vornahme der Gemeindewahlen als eine gesetzliche Bestimmung zu betrachten sey, so wäre zwar durch unser ebenbezeichnetes Verfahren dieses Gesetz umgangen: hätte aber wohl ein Mensch in Bayern dieses Verfahren eine Verletzung der Verfassung heißen können, da es durch den Geist der Verfassung geboten ist, da durch dasselbe kein Interesse verletzt, keines Menschen Recht gekränkt, und das Wahlsystem in Einklang gebracht wird mit den gebieterischen Forderungen des oftgenannten §. 6 Tit. VII. der Verfassung? Allein wir sind weit entfernt, jene Ordonnanz vom 5. August, welche blos instruktive Vorschriften für die Verordnung vom 17. May 1818 (die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend) geben wollte, als Gesetz zu betrachten, da sie erschienen ist, nachdem die Verfassungs-Urkunde bereits die Legislatur des Monarchen beschränkt hatte. Sie ist daher nichts weiter, als eine Instruktions-Ordonnanz, und kann als solche vom Könige ohne Zuziehung der Stände abgeändert werden; und es wird wohl kein Mensch darüber einen Zweifel hegen, ob es besser sey, eine Ordonnanz dem Verfassungs-Gesetze, oder das Verfassungsgesetz einer Ordonnanz zu opfern. Aber an alle diese „Thatsachen" scheint weder unsere Administration noch ihr Vertheidiger gedacht zu haben, wo würde sonst letzterer den Muth zu der Behauptung hernehmen, daß die von uns gerügte Verspätung — keine Verspätung sey?

Ad 2) Der Referent des Inlands gibt an, die noch nicht abgelaufene sechsjährige Vollmacht der Kammer von 1825 habe die frühere Einberufung der Stände gehindert, weil selbst eine Auflösung derselben mit mannichfachen Inkonvenienzen verbunden gewesen wäre; denn ob eine Kammer aufgelöst werden könne, wenn sie nicht versammelt ist, sey schon in Zweifel gezogen worden, man hätte sohin den Ständen den Aufwand an Zeit, dem Volke den Aufwand an Kosten verursachen müssen, um sie einzig und allein zu dem Zwecke ihrer Auflösung einzuberufen. Hier müssen wir uns schon die Mühe nehmen, unsern Gegner zu belehren, daß eine noch gar nicht constituirte Kammer, und eine constituirte, aber nicht versammelte Kammer in staatsrechtlicher Hinsicht zwei ganz verschiedene Dinge sind. Man war nicht im Zweifel, sondern man war darüber einig, daß Karl X. die französische Verfassung verletzte, als er eine Kammer auflöste, deren Mitglieder zwar gewählt waren, die sich aber noch nicht constituirt hatte, sohin noch keine Veranlassung zur Auflösung gegeben haben konnte; daß aber der Monarch eine früher schon thätig gewesene Kammer auflösen könne, ohne deren Mitglieder zuvor zu versammeln, daran zu zweifeln, mag

dem Publizisten nicht einfallen; von einem Organ des Ministeriums aber sollte man einen solchen Zweifel um so weniger erwarten, da es dadurch die Prärogative des Königs — die man sonst so eifersüchtig bewacht — in der öffentlichen Meinung beschränken müßte, wenn anders seine Ansichten im Publikum Anklang finden.

Daß uns der Referent bei dieser Gelegenheit ein Räsonnement in den Mund legt, mit dem wir unter dieser oder jener Voraussetzung hervorgetreten wären, das wollen wir uns ein für allemal verbeten haben; denn wir haben noch nie einen Tadel ausgesprochen, wenn sich die Regierung an den Buchstaben unserer Verfassung hielt, auch mögte aus dieser unserer Widerlegung hervorgehen, daß das Inland sich schlecht darauf versteht, ein Beispiel von unserer Opposition zu improvisiren.

Ad 3) Eine gesetzwidrige Art, ein Gesetz zu interpretiren oder es anzuwenden, kann nie durch die Uebung bestätigt werden; es ist ein allbekannter Satz: „Hundert Jahre Unrecht macht nicht einen Augenblick recht." Wenn daher im Jahre 18²⁴/₂₅ *) auf dieselbe Weise wie diesesmal verfahren wurde, so erwächst daraus keine Präjudiz, da eine Observanz — wie unser Gegner doch wissen sollte — nur da Gesetzeskraft erhalten kann, wo das Gesetz undeutlich ist, oder eine Collision zweier Gesetzesvorschriften derselben Kathegorie statt findet, sohin eine verschiedene Auslegung und Anwendung zuläßt; ist dieses aber bei dem schon an und für sich, noch mehr aber durch seine bekannten Motive so deutlichen §. 6 Tit. VII. auch der Fall? Wehe uns und unserem Freiheitsbriefe, wenn seine deutlichsten und wichtigsten Bestimmungen durch das Versehen einer Kammer der Observanz verfallen könnten!!

Wenn aber unser Gegner fragt, warum im Jahre 18²⁴/₂₅ keine Anklage wegen Verletzung der Verfassung erfolgte, so wird diese Frage doch uns nicht gelten sollen? Es hat sich, so lange die Welt steht, nur einmal ereignet, daß ein noch nicht gebornes Kind Töne von sich gegeben hat **); oder sollen wir das Versehen anderer verantworten?

Schlüßlich müssen wir noch bemerken, daß das Inland sich in seiner Vertheidigung des Ministeriums neben seinen seichten Gründen auch so unredlicher Waffen gegen uns bedient hat, wie wir sie uns nie von ihm versehen hätten, nämlich offenbarer Verdrehungen. Schon im Eingang sagt es von uns,

*) Das Jahr 1819 kann doch nicht auch als Beispiel angeführt werden.

**) Bekanntlich erzählt die Tradition dieses von Johannes dem Täufer.

wir hätten unter luftiger Behauptung für die verspätete Einberufung der Stände als Grund angegeben, „daß man habe Zeit gewinnen wollen, um das Volk durch die Geistlichen hinsichtlich der Wahlen bearbeiten zu lassen,“ und am Schlusse der Vertheidigung kömmt unser Gegner noch einmal darauf zurück, uns ein Gewebe von unwürdigen Vermuthungen, mit denen wir die höchsten Staatsbehörden wegen der widerrechtlichsten Gesinnung und Handlungsweise angeklagt hätten, zum Vorwurf zu machen. Es ist unangenehm, auf solche Vorwürfe Antwort geben zu müssen, doch es sey. Wir haben in Nro. 3 unseres Blattes gesagt, daß man in München einen solchen Grund für die verspätete Einberufung der Stände annehme, und als Beleg für diese Meinung die Wahl des Hofrath Dresch zum Deputirten anführen, daß wir es aber dahingestellt seyn lassen wollten, was an der Sache wahres sey, und daß die zur Zeit der Wahlen beobachteten verdächtigen Erscheinungen dem Ministerium nicht immer zur Last gelegt werden könnten. Wir hatten geglaubt, uns deutlich genug ausgesprochen zu haben: allein wer den deutlichen §. 6 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde so versteht: „In dem Jahre vor Ablauf des Budgets ist ein neues vorzulegen,“ dem können wir es wohl nachsehen, wenn er auch in unserem Artikel „isolirte“ Sätze mit Berücksichtigung von tief — tiefliegenden Gründen etwas verdreht.

Ueber den Vorwurf, daß wir auf eine oberflächliche Einsicht hin die Beschuldigungen in die Welt geschickt hätten, lohnt es sich nicht — der mißlungenen Vertheidigung des Inlands gegenüber — ein Wort zu verlieren.

E.

Ueber die Wahl zur Ständeversammlung in der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Die Klasse der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist zwar in der Ständeversammlung sehr zahlreich vorhanden; ob aber dieselbe jederzeit hinreichend, und wie es dieser wichtigste und belastetste Stand im Staate erheischt, vertreten worden sey, unterliegt gerechtem Zweifel. Ohne hier auf die Erfahrung von vier Ständeversammlungen hinweisen, oder auf die nähere Ursachen dieser Erscheinung eingehen zu wollen, wird Niemand läugnen können, daß der bei den Wahlen zu dieser Klasse der Abgeordneten zu berücksichtigende hohe Steuerfuß die Wahl selbst zu sehr beschränkt. Ein Steuersimplum von zehen Gulden Rustikal-, Haus- und Gewerbsteuer mit Ausschluß der Dominikalsteuer, der Personal- und indirekten Auflagen ist offenbar zu hoch angenommen in einem Lande, wo der größeren Grundbesitzer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit nur Wenige sind, und durch früher vorgenommene und noch fortdauernde Zerschlagungen größerer Gutskomplexe immer weniger werden.

So giebt es eine ziemliche Zahl Grundbesitzer ohne Gerichtsbarkeit mit einem Grundbesitz, wovon sie 30 — 40 fl. Rustikal- und Haussteuer bezahlen; sie entrichten ferner dem Staate eine Dominikalsteuer von 60 und mehr Gulden, ohne jedoch wählbar zu seyn, weil die Dominikalsteuer, die höchste von allen, nicht mitgerechnet werden darf, ihre Rustikal- und Haussteuer aber kein Steuersimplum von 10 fl. ausweist. Der hundert und mehr Gulden Steuer zahlende Grund- und Dominikalrentenbesitzer ist dem zufolge nicht zum Eintritt in die Kammer befähigt, während der 30 — 40 fl. Gewerbsteuer zahlende wählbar ist!

Dieses auffallende und ungerechte Mißverhältniß wird künftig noch greller hervortreten; denn freiwillig oder nothgedrungen haben bereits eine bedeutende Zahl Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit letztere aufgegeben. Diese sind daher zur Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht mehr wählbar. Obgleich sie aber eine bedeutende Grund- und Haussteuer und eine noch höhere Dominikalsteuer bezahlen, sind sie auch in der Klasse der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nicht wählbar, weil die Dominikalsteuer nicht zum Steuersimplum von 10 fl. gerechnet werden darf, ihre Rustikal- und Haussteuer aber jenes Simplum nicht erreicht.

Um nur ein Beispiel anzuführen, wie beschränkt die Wahlen der Wahlmänner in der Klasse der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit gegenwärtig schon sind, wird es genügen, die von den vereinigten Landgerichten Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth, zweien der bedeutendsten und volkreichsten im Königreich, am 31ten Dezember v. J. vorgenommenen Wahlen anzuführen. (Daß diese Vereinigung zweier Landgerichte zu einem Wahlbezirk ungesetzlich und eine abermalige Verletzung der Charte sey, hat der hochherzige Graf Bentzel-Sternau bereits nachgewiesen.) Diese zwei Landgerichte hatten aus neun wahlfähigen Individuen sieben Wahlmänner zu wählen! Daß hier also eigentlich keine Wahl Statt fand, liegt klar am Tage!

Noch größer wird dies Mißverhältniß werden, wenn, wie die Nation von ihren Vertretern mit Recht erwarten darf, nach dem Beispiel anderer Staaten, und bei der dringenden Noth, eine Erleichterung für den mit Steuern und noch mehr mit Kommunallasten aller Art überbürdeten Grundbesitzer mittelst Nachlaß eines Simplums der Rustikal- und Dominikalsteuer eintritt. Die Zahl der wahlfähigen Individuen aus

der Klaſſe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit würde dann natürlich noch geringer werden, und eine eigentliche Wahl nicht mehr ſtattfinden, vielmehr jene wenigen Individuen in jedem Landgericht ein Wahlprivilegium gleich jenen wurmſtichigen Flecken (rotten boroughs) im freien Old England haben.

Am auffallendſten aber erſcheint die Bedingung zur Wählbarkeit eines Landtagsdeputirten gegen die eines Landrathes gehalten. Während zur Wahl des Erſteren, der Reiſediäten und Tagegelder erhält, ein Steuerſimplum von 10 fl. erfordert wird kann Letzterer, der nicht die geringſte Vergütung erhält, aus der Klaſſe der Minderbegüterten mit einem Steuerſimplum von 5 fl. erwählt werden! —

Ein Antrag zur Abänderung der Beilage X. zu Tit. VI. §. 10. der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs möchte daher höchſt nothwendig erſcheinen und entweder

1) die Zurechnung der Dominikalſteuer zu der Ruſtikal- und Hausſteuer, gleich der Gewerbſteuer, oder
2) die Herabſetzung des Steuerſimplums von 10 fl. auf 5 fl., gleichwie ſolches zur Wahlbarkeit der Landräthe erforderlich iſt,

von der Ständeverſammlung ausgeſprochen werden.

Palatinus.

Welche proteſtantiſche Geiſtliche ſind wählbar in die Kammer der Abgeordneten?

Der Eintritt des im Conſiſtorialbezirk Baireuth zum Abgeordneten gewählten Herrn Pfarrers Kapp in die Ständeverſammlung dürfte wohl Veranlaſſung zu genauer Prüfung der §. 5. und 8. Lit. c. der Beilage X. der Verfaſſungsurkunde und ihrer, in den Jahren 1818 und 1824 ganz verſchiedenen, Interpretation geben. In der Perſon des Herrn Kapp, dritten Pfarrers zu Baireuth, erſcheint nämlich zum Erſtenmale aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichen ein Abgeordneter, bei welchem es zweifelhaft ſeyn möchte, ob derſelbe alle zur paſſiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenſchaften beſitze, und es ſoll uns nicht wundern, wenn die Kammer der Abgeordneten die Frage aufwirft: Freund, wie biſt du herein kommen? — Wir wollen die Sache näher betrachten.

1) Laut §. 5. der Beilage X. zur Verfaſſungsurkunde ſoll vor Allem zwiſchen den Individuen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen der jeder von beiden zukommende Theil an der Wahl beſtimmt werden; laut §. 19 ſtimmen die Pfarreyen, welche keinem Dekanate zugetheilt ſind, für dieſen Fall mit dem nächſtgelegenen Dekanate. Dem Sinne dieſer Beſtimmung zu Folge ſollte man glauben, eine jede Pfarrei, oder vielmehr deren wirklicher Inhaber habe eine Stimme abzugeben. Auf dieſe Weiſe wurde auch im Jahr 1818 dieſe Geſetzesſtelle interpretirt und wird es noch immer hinſichtlich der katholiſchen Kirche. Allein eine ganz andere Interpretation mußte jene Beſtimmung hinſichtlich der proteſtantiſchen Kirche im Jahre 1824 erleiden. Nachdem nämlich kurz zuvor die ehemaligen Diakonen und Kapläne den Titel Pfarrer erhalten hatten, wurde ihnen damit zugleich die active und paſſive Wahlfähigkeit zuerkannt. Auf dieſe Art geſchieht es, daß nun nicht mehr die Pfarreyen ſtimmen, ſondern die Pfarrer, daß eine Pfarrey öfters zwei, drei, vier Stimmen führt. Nicht um den veränderten Titel handelt es ſich hier, — im Gegentheil finden wir ihn ganz paſſend, — ſondern vielmehr um die willkürliche Interpretation, die man mit jenem Titel verbunden hat. Nicht mehr die Zahl der Pfarreien kommt alſo gegenwärtig bei der proteſtantiſchen Kirche in Anſchlag, ſondern die Zahl der Pfarrer, und das ſcheint uns nicht im Einklang mit der Verfaſſungsurkunde. Hätte man je den zweiten, dritten u. ſ. w. Pfarrern gleiches Recht mit den erſten einräumen wollen, ſo hätte man nur feſtſetzen dürfen, daß ſämmtliche zu einer Pfarrei gehörigen Pfarrer zuſammen eine Stimme führen ſollen. Das wäre obigen Beſtimmungen entſprechender.

2) Noch mehr: laut §. 8. Lit. c. der Beilage X. wird für die Abgeordneten aus der Claſſe der Geiſtlichen als paſſive Wahlfähigkeit erfordert, daß ſie wirkliche ſelbſtſtändige Pfarrer ſeyen, welche ihre Pfarrei ſelbſt verſehen. Sonderbar! dieſelben Geiſtlichen, die im Jahr 1818 unter dem Titel Diakonen weder activ noch paſſiv wahlfähig waren, ſind beides im Jahr 1824 unter dem Titel Pfarrer geworden. Sie ſind wohl im Jahre 1818 noch nicht ſelbſtſtändig geweſen, aber ſind es bis zum Jahr 1824 geworden! Man höre: Die über jenen Titel ergangene Verordnung bemerkt ausdrücklich: „alle Dienſt- und Geſchäfts-Verhältniſſe „bleiben unverändert die bisherigen.“ Der Titel allein hatte alſo die active und paſſive Wahlfähigkeit zur Folge. Wie kann der bloße Titel ſolche Dinge thun, möchte man hiebei ausrufen? Daß hier eine Interpretation der Verfaſſungsurkunde erfolgt ſey und zwar gegen den Inhalt des §. 2. Titel VII. derſelben, liegt am Tage.

3) Jedoch wir wollen nun auch noch unterſuchen, ob denn nicht die zweiten, dritten Pfarrer ſelbſtſtändige Pfarrer ſind und ob ſie nicht aus dieſem Grunde Anſprüche zur activen und paſſiven Wahlfähigkeit haben. Wirkliche Pfarrer ſind ſie zwar, aber nach ihrer Stellung nicht ſelbſtſtändige. Unter einem ſelſtſtändi-

gen Pfarrer kann man ſich bloß nur denjenigen denken, der Parochialrechte im vollen Sinne des Worts ausübt, der alſo gültige Pfarrmatrikel führet, ſich eines Amtsſiegels bedient, Zeugniſſe ausſtellt, über die Verhältniſſe ſeiner Pfarrey Berichte erſtattet u. ſ. w. Iſt das auf die zweiten, dritten Pfarrer anwendbar? Sind ſie nicht bald mehr, bald weniger von den erſten Pfarrern abhängig? Sind nicht dieſe die Berichtserſtatter, ohne daß ſie die übrigen zuziehen? Oder wo liefern z. B. die zweiten, dritten u. ſ. w. Pfarrer beſondere Berichte über ihre Amtsthätigkeit ein? Müſſen nicht an vielen Orten die zweiten Pfarrer den erſten Rechenſchaft ablegen über jede Amtshandlung, die ſie vornehmen; oder dürfen ſie Amtshandlungen vornehmen, ohne dazu von den erſten Pfarrern authoriſirt zu ſeyn? Sind ſie nicht häufig die eigentlichen Helfer oder Vicarien der erſten Pfarrer, die ſich nicht ſelten auch durch beſondere Titel, als da ſind: Oberpfarrer, Stadtpfarrer u. dgl. auszuzeichnen ſuchen und hie und da noch immer, ſelbſt von ihren vorgeſetzten Behörden ausgezeichnet werden? Wer möchte alſo wohl die zweiten, dritten Pfarrer ſelbſtſtändige nennen? Und ſind ſie daher wahlfähig in die zweite Kammer? Wir müſſen mit Nein antworten, ſo lange ihre Stellung die bisherige bleibt.

4) Dieſes auf den vorliegenden Fall angewendet, iſt zu erwarten:

a) entweder daß Hr. Pfarrer Kapp, an der Selbſtſtändigkeit der zweiten, dritten u. ſ. w. Pfarrer zweifelnd, die Entſcheidung der Kammer über dieſen Punkt verlangt,

b) oder im Falle er ſich und mit ſich alle ehemaligen Diakonen für ſelbſtſtändige Pfarrer hält, daß die Kammer die Gültigkeit der Wahl beanſtandet,

c) oder endlich, daß, wenn er als Abgeordneter eintreten ſollte, er darauf antrage, daß den ehemaligen Diakonen, die nun ſeit ſechs Jahren für ſelbſtſtändige Pfarrer erklärt ſind, auch eine ſelbſtſtändige Stellung angewieſen werde.

Nachſchrift der Redaktion. Auch per analogiam ließe ſich nachweiſen, daß die zweiten und dritten Pfarrer nicht wählbar ſind, wenn die Conſtitution durch die Forderung der Selbſtſtändigkeit nicht ſchon zu deutlich entſchieden hätte. Bei den Univerſitäten nämlich ſind nicht einmal die außerordentlichen Profeſſoren wählbar, die doch von den ordentlichen Profeſſoren nicht ſo abhängig ſind, wie die zweiten und dritten Pfarrer vom Erſten.

Ueber Landtags-Candidaten.

Wir haben bei früheren Gelegenheiten die Meinung geäuſſert, daß es in mancher Beziehung wünſchenswerth wäre, wenn auch in Bayern jene wahlfähigen Staatsbürger, die Kraft und guten Willen in ſich fühlen, als Volksvertreter ihrem Vaterlande nützlich zu werden, bei der Deputirten-Wahl als Candidaten auftreten, und durch Schrift und Rede frei und offen das Vertrauen der Wähler zu gewinnen ſtreben würden. Allein der Teutſche wird von einer ſolchen Art ſich dem gewünſchten Ziele zu nähern durch ein gewiſſes Etwas abgehalten, was man nichts anders als Vorurtheil nennen kann; denn bei jeder freien Stelle im Staate von der des Präſidenten, bis herunter zu der des Thorſchreibers, finden ſich Aſpiranten in Menge, die auf das Vertrauen des Staates Anſpruch machen, während viele dieſer Supplikanten durch eine heilige, vielleicht oft gerechte Scheu, davon zurückgehalten werden, um das öffentliche Vertrauen zu werben. Iſt es vielleicht in der öffentlichen Meinung nachtheiliger mit ſeinem Geſuch um eine Stelle bei der Legislatur zu verunglücken, als mit einem Geſuch um einen Dienſt bei der Exekutivgewalt zurückgewieſen zu werden? Wir können keinen Unterſchied finden, würden aber demongeachtet nicht darauf beſtehen, engliſche und franzöſiſche Sitten bei unſeren Wahlen empfehlen zu wollen, wenn es wirklich immer Beſcheidenheit oder redliche Schüchternheit wäre, welche die Wahlfähigen abhält, ſich öffentlich geltend zu machen, denn leider tritt an die Stelle der öffentlichen redlichen und anſtändigen Concurrenz ein heimliches, zudringliches mitunter unanſtändiges Werben.

Ein Beiſpiel dieſer Art hat uns ein Augenzeuge aus dem Obermainkreis mitgetheit. Die Deputirten Eckart, v. Oerthel, Rinecker trifft der Vorwurf, daß ſie auf eine nichtsweniger als empfehlende Art, ſich die nöthige Stimmen-Majorität zu verſchaffen wußten. Sie ſcheuten es nicht, ſich hinter die mit dem Niederſchreiben ihrer Wahlen beſchäftigten Wahlmänner zu ſchleichen, um ſo die Wahlen zu belauſchen, ja ſie bemühten ſich ſogar den oft unbehülflichen Landleuten ſich zum Schreiben ihrer Wahlzettel aufzudringen, oder beim Niederſchreiben ihrer Wahl ſolange an deren Seite zu verweilen und durch Ueberredungskunſt die unbekannten Wähler ſo lange zu quälen, bis dieſe den gewünſchten Namen niederſchrieben oder niedergeſchrieben zu haben verſicherten. Sie beſtimmten auf dieſe Art einzelnen Wählern, ſchon geſchriebene Namen zu ſtreichen, und die aufgedrungenen Namen dafür zu ſetzen. Wo ſie ihren Zweck nicht ſelbſt erringen konnten, da traten geheime Werber auf, ſo daß durch das beſtändige Wandeln und Handeln, be-

lauſchen, in die Zettel-Sehen, Betteln, Schmuſen, Vorführen und Vorzeigen des ungekannten Bewerbers u. d. g. der Wahlakt dem ruhigen Beobachter wie ein Markt vorkam. Ein ſolcher Candidat wurde ſogar laut und öffentlich abgewieſen, als er ſich der Stimme des Kollegen Lanzer durch Schmeicheln und Unterhandeln ſichern wollte; und alles dieſes geſchah ſchon, als ſie kaum die Hand von ihrem Eidſchwur niedergethan hatten.

Faſt allgemein war aber auch bald nach der Wahl nach welcher die große Zahl der Unerfahrenen, durch dergleichen Kunſtgriffe übereilten oder getäuſchten Wähler dieſe ungeziemenden Werbungen einander erzählten, und ſie nun erſt ruhig daraus auf den Charakter dieſer Männer ſchloſen — die Reue und der Schmerz ſie mitgewählt zu haben. Viele bedauerten ihre Nachgiebigkeit um ſo mehr, als die Gewählten zum Theil untere Staatsdiener ſind, deren Landgüter oder landwirthſchaftliche Gewerbe in ihrem eigenen Amtsbezirke liegen, wo ſie durch ihre Stellung als Beamte allda manche Vortheile genieſen können, daher man von ihnen beſorgt, daß ſie aus Furcht vor Verſetzung, welche ein großer Schrecken für ſie wäre, oder aus Hoffnung gewünſchter Beförderung nicht unabhängig genug ſeyn oder handeln würden.

Wenn nun das öffentliche Bewerben um das Vertrauen der Wähler, ſolche Winkelagentieen verbannen, und die Wahlmänner gegen die Verlegenheit ſichern würde, ihre Wahl bereuen zu müſſen, ſo ſollte ſchon deßwegen jeder Vaterlandsfreund das offene und unbefangene Auftreten von Landtags-Candidaten begünſtigen helfen.

Zum Schluß müſſen wir noch bemerken, daß uns die obengenannten drei Deputirten nur durch Nachrichten, die wir über ſie einzogen, bekannt ſind, daß wir ſohin die oben gelieferte Darſtellung nach verbürgter Mittheilung partheilos und unbefangen gaben, und daß wir herzlich wünſchen, ſie möchten bey den Verhandlungen der zweiten Kammer ihre Unabhängigkeit und ihre Vaterlandsliebe der Art beurkunden, daß die bey der Wahl ſtattgehabten Erſcheinungen nicht nur darüber vergeſſen werden, ſondern daß man ſich ſpäter Glück wünſchen könne, ſolche Repräſentanten gewählt zu haben. Wir werden daher dieſen drei Männern in ihrem Deputirtenleben die größte Aufmerkſamkeit widmen, und uns freuen, wenn wir Gelegenheit finden, ihnen zu einer ſolchen Genugthuung zu verhelfen.

Wahlcalamitäten in Beziehung auf den Landrath.

Daß unſere Wahlgeſetze jene Einfachheit und Zweckmäßigkeit noch entbehren, welche ſie vor allem auszeichnen ſollte, haben zahlreiche, ſeit dem Jahre 1818 gemachte Erfahrungen erwieſen; aber ſchwerlich dürfte es eine beſchwerlichere, koſtſpieligere und weniger Sicherheit des Erfolgs gewährende Wahlform geben, als jene hinſichtlich des Landraths. Mehrere achtbare Abgeordnete haben zwar bei Berathung über das Landrathsgeſetz auf die zahlloſen Gebrechen der vorgezeichneten Wahlform aufmerkſam gemacht, aber leider trug die zweckwidrigſte den Sieg davon. Einen lebendigen Beweis für die Untauglichkeit dieſes Wahlgeſetzes liefert der vor Kurzem im Untermainkreis von der Klaſſe der Gutsbeſitzer ohne Gerichtsbarkeit vorgenommene Wahlakt.

Die Wähler trafen größtentheils am 8. v. M. in der Kreisſtadt ein, ein Tag reichte hin, um am 10ten neun Abgeordnete zur Stände-Verſammlung mit den Erſatzmännern zu wählen. Am 11ten kam die Reihe an die Wahl der Landräthe, und dieſe konnte erſt am 16ten vollendet werden. Die Urſache läßt ſich leicht erklären. Die Wahlmänner hatten 40 Kandidaten zu wählen, zwanzig aus den Mitgliedern des Wahlcollegiums, die andern zwanzig aus einer mehrere tauſend Namen enthaltenden Liſte, wobei aber jeder Candidat nur durch abſolute Stimmenmehrheit erwählt werden mußte. Nun denke man ſich 100 Wahlmänner, deren jeder 40 Namen aufzeichnen muß, wodurch der Wahl-Commiſſär vier tauſend Namen zu protokolliren bekömmt. Es findet ſich nun, daß nur einige der Gewählten die abſolute Stimmenmehrheit haben, die Wahl muß alſo am 2ten, und, wie die Erfahrung lehrte, bis zum 6ten Tage fortgeſetzt werden, bis ſich ein Reſultat ergibt. Was ſind nun die Folgen einer ſolchen Wahlform? Die Commiſſion und die Wähler werden durch die nutzloſen Schreibereien ermüdet, es wird endlich eine Candidaten-Liſte gefertigt, den weniger Unterrichteten mitgetheilt, um dem langen vergeblichen Mühen ein Ende zu machen. Iſt dieſes aber der Weg, um aus der Wahlurne Männer des Vertrauens hervorgehen zu laſſen? Iſt es belohnend, deßhalb dem Kreiſe eine bedeutende Auslage für die Diäten der Wähler aufzubürden; die mit ſonſtigen Amtsgeſchäften überhäufte Wahlcommiſſion eine Woche lang von ihrem ſonſtigen Berufe abzuhalten, und ſie einer den Geiſt tödtenden mechaniſchen Beſchäftigung hinzugeben?

In der That herrſchte auch nur eine Stimme über die Mangelhaftigkeit der Wahlordnung. Der biedere Landmann kann nicht begreifen, warum bei der viel einflußreicheren Wahl der Landſtände eine relative Stimmenmehrheit hinreiche, während man hier außer

dem doppelten Vorſchlag noch eine abſolute Stimmenmehrheit verlange. Es iſt auffallend, daß ein ſolches Wahlgeſetz die Majorität der Kammer für ſich haben konnte; allein wenn wir das einſchlägige Protokoll der zweiten Kammer nachſchlagen, ſtoßen wir auf einen neuen Beweis, daß ſchöne Worte nicht immer auch verſtändige Worte ſind. Kein Abgeordneter hat mit mehr blendender, aber auch mit mehr oberflächlicher Beredſamkeit die bereits in der Kammer gerügten Gebrechen dieſes Wahlgeſetzes in Schutz genommen, als Rudhart. Er hat eine Wahlform vertheidigt, deren Zweckwidrigkeit jedem Unbefangenen in die Augen fallen mußte, wobei er noch überdieß den verwerflichen Grund durchblicken ließ, durch Nachgiebigkeit gegen die erſte Kammer deren Zuſtimmung gleichſam erhandeln zu wollen. Er will dieſe Wahlform durch die Behauptung rechtfertigen, daß es einer der Vorzüge der Repräſentativen Verfaſſung ſey, daß ſich durch dieſelbe öffentliche Charaktere bilden, und ſcheint ſich ſonach dem Glauben hinzugeben, daß zwar anfangs die Wahl des Landraths mit einigen Kalamitäten verbunden ſeyn möge, daß aber durch die Verhandlungen des Landraths ſelbſt jene Männer bekannt würden, die ſich zu Kreisvertretern am beſten eignen. Hat aber Herr v. Rudhart daran gedacht, daß der Landrath bei verſchloſſenen Thüren berathet, daß er ein geheimes Protokoll führt, und daß ſelbſt bei der Veröffentlichung des Protokolls die Leiſtungen der Einzelnen nicht zur Oeffentlichkeit kommen? Doch Herr v. Rudhart ſcheint dieſe Sache keiner ernſten Ueberlegung gewürdigt, oder an jenem Tage an einer beſondern Verwirrung gelitten zu haben. Hat er ja dem Bürgermeiſter Klar, der in dieſer Angelegenheit mit mehr Gediegenheit ſprach, auf die Bemerkung, daß ſich die Wähler nicht kennen, erwiedert, ob ihn denn bei ſeiner Wahl zum Bürgermeiſter von München alle 66000 Menſchen dieſer Stadt gekannt hätten. Solch verwirrtes Zeug muß man in den Protokollen der zweiten Kammer ſelbſt leſen, um zu glauben, daß Rudhart es geſagt hat.

Unter ſolchen Debatten kam das Wahlgeſetz für den Landrath — freilich blind geboren — zur Welt, und wenn Rudhart ſeine damalige Rede mit den Worten ſchloß: „Die Beſtimmung des Geſetz-Entwurfes iſt ganz zweckmäßig, ich laſſe es dabei,“ ſo ſchließen wir mit der Verſicherung: „das Wahlgeſetz iſt zweckwidrig, die Erfahrung hat dieſes mehr als zur Genüge gezeigt, und wenn wir es dabei laſſen, geſchieht es nur deßwegen, weil es nicht in unſerer Macht ſteht, dieſen und ſo manchen andern Fehler der Kammer von 1825—1828 gut zu machen.“

Anſichten und Wünſche eines Militärs.

Geiſtreiche Schriftſteller gefielen ſich zu Ende des vorigen, und zu Anfang dieſes Jahrhunderts darin, die Heere Werkzeuge des Despotismus zu nennen. Derjenige Militär, der darin einen auf ſeinem Stande laſtenden Vorwurf erblicken wollte, hätte ſehr Unrecht. Zur Zeit als der Grundſatz Ludwigs XIV. „der Staat, das bin ich“ faſt in ganz Europa galt, waren die Völker Werkzeug in den Händen der Fürſten, folglich auch die Heere; ja, das Geſetz, welches noch am ſtrengſten befolgt wurde, war beim Militär anzutreffen — das Subordinations-Geſetz; wie auch die einzige aktive Tugend, die dem Volke als Volk auszuüben geſtattet war — der Heldenmuth.

Seitdem die Völker wieder zu einem edeln Selbſtbewußtſeyn erwacht ſind, athmen auch die Heere einen andern Geiſt als früher. Die Geſchichte der letztern Decennien liefert Thatſachen genug, welche beweiſen, daß das Militär nicht hinter der Zeit zurückgeblieben iſt, ja in manchen Staaten, wie Spanien, Neapel, ſogar ſeinen Mitbürgern an Sinn für Freiheit und Menſchenwürde vorangeeilt ſcheint. Auch in unſerm teutſchen Vaterlande, und namentlich in Bayern, iſt der Geiſt des Heeres kein ſerviler. Spuckt auch das Geſpenſt des Militär-Ariſtokratism noch in den Köpfen ſo mancher Veteranen höhern Ranges, die ſich meiſtens ihre Officiersſtellen in der guten alten Zeit gekauft haben; werden auch manche junge Brauſeköpfe aus zu großer Vorliebe für ihren Stand zu Ueberſchätzung deſſelben verleitet; ja, hat Vorurtheil im Bunde mit ſchriftſtelleriſcher Eitelkeit früher im Volksblatte die Kriegsgöttin Minerva über die Städtegründerin geſtellt: die Mehrheit der Officiere hängt der Verfaſſung eifrig an, und hat ihr im Herzen längſt Treue gelobt. Um aber den Forderungen der Zeit um ſo beſſer zu entſprechen, iſt es nothwendig, daß die Armee dieſen Schwur öffentlich mit Mund und Hand ablege. Bayern, welches allen teutſchen Staaten mit dem edeln Verfaſſungswerke voranging, hat es ſich hierin von Kurheſſen zuvorthun laſſen, deſſen Militär vor Kurzem dem Fürſten, dem Vaterlande und der Verfaſſung, dieſer Dreieinigkeit der Repräſentativ-Monarchien, den Eid der Treue gelobt hat. Indem der Militärſtand ſo die Verpflichtungen auf ſich nimmt, welche die Verfaſſung auflegt, kann er auch mit Recht auf deſſen Wohlthaten Anſpruch machen. Der Officier genieße daher das Recht, wie der Civil-Staatsdiener, daß er nicht ohne Urtheil und Recht verabſchiedet werden könne.

Wenn er die im Penſions-Regulativ vorgeſchriebene Anzahl Jahre gedient hat, ſtehe es ihm frei, ſeinen Ruhegehalt als ein Recht, nicht als eine Gnade,

zu fordern. Ueberhaupt ſpreche man es offen aus, daß das Subordinations-Geſetz nur im Dienſte ſeine Anwendung finde, und daß im Frieden auſſer Dienſt, Bürger gegen Bürger, kein Officier dem andern, im Range höhern, Gehorſam ſchuldig ſey. Man glaube nicht, daß hieraus Gefahr für die Subordination entſtehen könne. Die Bande derſelben ſind ſo ſtraff gezogen, und laſſen immer noch ein ſo weites Feld für die Schikanen offen, daß der höhere Officier nicht zu befürchten hat, der untergebene werde ihm die ſchuldige Achtung verſagen. In Schweden ſoll dieſer Grundſatz ſchon längſt zum Herkommen geworden ſeyn.

Das Linien-Militär werde nie bei Volksaufläufen gebraucht, oder höchſtens dann erſt, wenn es der National-Garde nicht gelungen iſt, Ordnung herzuſtellen, immer jedoch erſt auf Requiſition der verfaſſungsmäßigen Behörden. Man irrt, wenn man glaubt, das Militär laſſe ſich gern zu dieſem Dienſte brauchen; allein wenn es einmal dazu beordert iſt, ſo kann man es ihm nicht verargen, wenn es ſich nicht gern von ausgelaſſenen Studenten und Pöbelhaufen ſchimpfen und mit Steinen und Schneeballen werfen läßt. —

Man ſchaffe endlich die Stockprügel ab; zu wünſchen wäre jedoch, daß hierin von den Magiſtraten und Landgerichten den Regimentern vorgearbeitet werde. Endlich beherzige man auch den ſchon oft gemachten Vorſchlag, bei der Infanterie in Friedenszeiten, auſſer den Cadres von Officieren und Unterofficieren, keinen Mann präſent zu halten, weil der Soldat durch den erbärmlichen Stadtdienſt nicht allein für ſeinen eigentlichen Beruf, den Felddienſt, nichts gewinnt, ſondern vielmehr durch den Müßiggang demoraliſirt, und durch die Angewöhnung, ſeinen Dienſt nur lau und halb zu thun, für ſeine Beſtimmung verdorben wird. Ruft man dafür jährlich wenigſtens einmal ſämmtliche Mannſchaft zum Exercieren ein, und betreibt dieſes weniger mechaniſch, ſo wird nicht allein mit wenigen Mitteln derſelbe Zweck erreicht, man hat auch nicht das ganze Jahr die Spitäler und Arreſtlokale voll, und in jeder Kaſerne ein paar hundert Menſchen weniger, die mit Eckel und Ueberdruß an ihr Tagewerk gehen.

Was die Verbeſſerung des Zuſtandes der Unterofficiere und Cadetten, die Errichtung einer militäriſchen Fakultät auf den Hochſchulen und den darauf begründeten Vorſchlag, die Beſetzung der Officiersſtellen auf einen mit der Verfaſſung im Einklang ſtehenden Weg betrifft, ſo ſtimme ich hierin den Anſichten, welche gegen Ende des vorigen Jahrs in einem Aufſatze des Volksblattes entwickelt worden, von ganzem Herzen bei.

Möchten übrigens dieſe Worte dazu beitragen,

jene Männer, welche geneigt ſind, öffentlich für die verfaſſungsmäßigen Rechte des Militärs zu ſprechen, in der Ueberzeugung zu beſtärken, daß ihre patriotiſche Abſicht von der Armee dankbar erkannt und gewürdigt wird.

A. D.

Erklärung gegen Herrn Landrichter Raſcher.

Die von dem Herrn Landrichter Raſcher zu Ebermannſtadt im Inland (Nr. 347. v. v. J.) niedergelegte Erklärung gegen meine Erzählung (in Nr. 27 des Volksblatts v. v. J.) von einem im Dezember 1829 in Ebermannſtadt ſtattgehabten Vorfalle, wurde von der Redaktion in Nro. 2 auf eine Weiſe beantwortet, die mich alles Weiteren entheben könnte, wenn meine Ehre es nicht geböte, mich öffentlich gegen die in jener Erklärung enthaltenen Verunglimpfungen zu rechtfertigen.

Die Larve der Anonymität ſey nur Verläumdern eigen (heißt es unter Anderm), die das Licht ſcheuen, ein rechtſchaffner Mann habe nicht Urſache, ſich zu verbergen — nur derjenige, der ſich ſeines Unrechts bewußt iſt, ſcheue den rechtlichen Weg, und ſuche hinter dem Rücken zu verunglimpfen, wie es unter dem Pöbel zu geſchehen pflege.

Es iſt ein ſchlimmes Zeichen von dem, bei einem großen Theile unſeres Volks herrſchenden, Begriffe von Oeffentlichkeit, daß man glaubt, Mißgriffe von Behörden, Ueberſchreitungen der Amtsgewalt u. ſ. w. könnten nicht vor das Forum des Publikums gebracht, ſondern müßten nur auf den Weg der gerichtlichen Denunciation oder Klage ausgemacht werden — dem rechtlichen Wege, im Gegenſatz von dem öffentlichen, als einem unrechtlichen. Es iſt aber ein großes, ein unſchätzbares Recht des freien Staatsbürgers, ein Recht, das unſer großherzige König anerkennt und damit geheiligt hat:

„das Recht der freien Beurtheilung des amtlichen „Wirkens der zum öffentlichen Dienſt berufenen „Perſonen.“

Nur engherzige übelwollende Geſinnung kann eine öffentliche Rüge, ſtatt ſie zu widerlegen, mit dem Prädicat Verläumdung bezeichnen, und ſich hinter dem Schleppgang des gerichtlichen Verfahrens, oder dem unklaren Treiben des Adminiſtrativwegs verſchanzen wollen. Der Beamte, der ſich der ſtrengen Pflichterfüllung bewußt iſt, ſcheut die Beurtheilung ſeines Wirkens nicht, wenn ſie auch ſelbſt „in der Larve der Anonymität“ vorgebracht würde.

Sechs Perſonen erzählen einſtimmig Folgendes, und ſind ſtündlich bereit es eidlich zu erhärten:

Der Herr Landrichter Rascher hat, ohne ein Reſcript der königl. Regierung, welches die Auflöſung des ſeitherigen Patrimonial-Gerichtsverbands ausgeſprochen hätte, zu eröffnen, den betreffenden Gerichtsholden geſagt, daß ſie nunmehr dem königl. Landgericht übergeben ſeyen, beſonders in Klagſachen, und dabei einem Schreiber aufgegeben, die Sache zu Protokoll zu nehmen.

Beſcheiden antwortete Einer, er habe allen Reſpekt vor den Befehlen der Obrigkeit, allein, wenn er und die übrigen Gerichtsholden nicht vorher von ihrer ſeitherigen Behörde entlaſſen ſeyen, könnten ſie nicht das Protokoll unterſchreiben. Darauf fuhr ihn der Landrichter heftig an: Er iſt allemal der Gröbſte darunter, wenn er nicht ſchweigt, laß ich ihn einſperren; und als dieſer darauf ſagte: ich kann nicht weiter reden; ſchrie er: marſch fort, mit dem Kerl, auf 48 Stunden in Arreſt!

Nachdem dieſer abgeführt war, ſollten die Uebrigen unterſchreiben: von dieſen ſagten aber fünf durchaus nichts weiter, als: ſie hätten denſelben Grund, das Protokoll nicht zu unterzeichnen, worauf der Landrichter noch zwei Gensdarmen rief und ſie ſämmtlich, ohne über die Dauer oder den Grund ihrer Gefangenſchaft Etwas zu ſagen, abführen ließ.

Ein Schreiben, welches bald darauf von dem Patrimonialgerichte einlief, gab nun Aufſchluß, daß unter dieſen Sechſen zwei ſeyen, die nicht die eigentlichen Grundbeſitzer, ſondern nur deren Söhne wären. Es wurden alſo nun

eine vier und fünfzigjährige Wittwe und
ein fünf und ſiebenzigjähriger, an Engbrüſtigkeit leidender Greis

herbeigeholt, und dieſe auf ihr ebenmäßiges Weigern, ein ſolches Protokoll zu unterzeichnen, gleichfalls ohne Angabe eines Grunds in Arreſt geſetzt, ihre Söhne aber, welche ſchon 24 Stunden geſeſſen, dagegen freigelaſſen.

Den am Montag verhafteten Perſonen wurde am Mittwoch Nachmittag 3 Uhr vom Gerichtsdiener ihre Freiheit mit den Worten angekündigt.

„Ihr ſeyd frei, und Jeder zahlt 36 kr.“

Die zwei Alten, am Dienſtag Verhafteten, wurden am Donnerſtag auf die nämliche Weiſe entlaſſen; über Verhaftnahme oder Entlaſſung der Einen oder der Andern wurde aber kein Protokoll aufgenommen.

Das iſt die einfache, der einſtimmigen Erzählung dieſer ſechs Sträflinge entnommene Darſtellung der Sache, welche Herr Landrichter Rascher als Verläumdung bezeichnet; es muß ihm nun überlaſſen bleiben, ſich auf eine andere Weiſe, als es in der Erklärung im Inlande geſchehen iſt, von den gerechtſcheinenden Vorwürfen zu reinigen.

Die königl. Regierung des Obermainkreiſes ſchreibt die ganze Veranlaſſung zu dieſem Auftritt einem wahrſcheinlich untergelaufenen Kanzleiverſtoß zu. Etwas wenig Beſonnenheit von Seite des Herrn Landrichters hätte alſo auf jeden Fall den Irrthum bemerken, oder wenigſtens vermuthen können. Ich muß aber noch eines Punktes erwähnen, der die Animoſität deſſelben noch deutlicher bezeichnet.

In ſeiner Erklärung im Inland ſagt er:

„der Einſender jenes falſchen Produkts will eine „Gerichtsbarkeit vertheidigen, die gegen das klare „Wort der Verfaſſungs-Urkunde angemaßt wird.“

1) Habe ich gar kein Wort von einer Vertheidigung der Gerichtsbarkeit geſprochen;
2) iſt die Gerichtsbarkeit nach der im Jahre 1820 geſchehenen Bildung der Patrimonialgerichte durch höchſtes Reſcript vom 29. Mai 1825 wiederholt anerkannt, ſie wird alſo nicht angemaßt;
3) war nicht die Rede von dem Beſtehen oder Nichtbeſtehen der Gerichtsbarkeit, ſondern von der Verfahrungsart des Herrn Landrichters;
4) iſt es nicht Sache deſſelben zu unterſuchen, ob die Gerichtsbarkeit geſetzlich iſt oder nicht, ſondern Sache der königl. Regierung, welche nun nach dem 10jährigen ungeſtörten Beſtehen der Gerichtsbarkeit nicht via facti eingreifen, ſondern wenn ſie Gründe zur Auflöſung zu haben glauben ſollte, damit im Fall Erforderns den Rechtsweg betreten wird, wie es das königl. Fiskalat des Rezatkreiſes vor dem königl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg bereits auch gethan hat.

Uebrigens iſt Niemand weiter entfernt, Patrimonialgerichte vertheidigen zu wollen, als ich, das zeigt wohl mein in Nro. 27. des Volksblatts enthaltener Artikel. Herr Rascher aber hat mit dieſer Bemerkung nur zu deutlich zu erkennen gegeben, was die eigentliche Triebfeder ſeines animoſen Verfahrens geweſen.

Wenn bei einer den Umſturz aller Rechtsverhältniſſe mit ſich führenden Revolution, Privilegien, die dem allgemeinen Beſten entgegenſtehen, auf leichte Weiſe aufgehoben werden können, ſo bürgt uns dagegen der durch unſre Verfaſſung, durch den Willen eines edlen gerechten Königs geſicherte Rechtsfriede dafür, daß baldigſt die Mittel ausfindig gemacht werden, ſolche Privilegien ohne privatrechtliche Verletzung zu tilgen, oder daß wenigſtens die Bedingungen, unter denen es den Privilegirten möglich gemacht iſt, auf ihre Rechte freiwillig zu verzichten, feſtgeſtellt werden; ſolche Bedingungen nämlich (ich rede nicht von Geld oder andern Entſchädigungen) bei

denen nicht die durch Aufhebung der Gerichtsbarkeit herbeigeführte Last alle und jede Entschädigung überwiegt.

Möge diese wiederholte Bemerkung dazu beitragen, daß, so lange das Eine oder Andere nicht eingetreten seyn wird, die Gerichtsherrn doch einmal von den endlosen Quälereien der Unter- und Oberbehörden sicher gestellt werden. Möge man dagegen bedenken, daß diese ununterbrochen fortdauernden Bemühungen den Gerichtsherrn die Ausübung der Gerichtsbarkeit zur höchsten Last zu machen, keineswegs den gewünschten Erfolg eines freiwilligen Verzichts, sondern vielmehr eine nur um so schroffere Opposition herbeiführen wird.

G. Freiher v. Tucher.

Erklärung gegen den königl. General-Commissär Freyherrn von Zurhein.

Das Inland hat in seiner 34ten Numer aus Veranlassung einer vom Freyherrn von Zurhein eingesandten Erklärung dem Volksblatte den Vorwurf gemacht, daß es durch die Artikel „die Unruhen in Würzburg“ und „die Geschichte von den Kanonen und Pistolen“ (in Nro. 2 und 3 des laufenden Jahrgangs) die Meinung zu verbreiten suche, als habe der genannte königl. General-Commissär bei den Ministerien Anzeigen erstattet, welche die Gesinnungen der Bewohner des Untermainkreises und namentlich der Stadt Würzburg zu verdächtigen und Besorgnisse über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu erwecken, geeignet gewesen wären.

Das Inland thut dem Volksblatte unrecht, wenn es eine solche Behauptung aufstellt, denn es war demselben nie darum zu thun, Herrn von Zurhein wegen solchen, ihm zwar durch ein sehr verbreitetes Gerücht zur Last gelegten, Berichterstattungen zu verdächtigen, sondern die genannten Artikel hatten die Absicht, die Würzburger gegen die von mehreren Seiten ihnen gemachten Vorwürfe von revolutionären Umtrieben zu vertheidigen; diese Absicht konnte dem nicht entgehen, der in unsern angezogenen Artikeln auch die angegebenen Motive liest, denen sie ihr Erscheinen verdanken. Dabei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß der Artikel in Nro. 3 nur in einer offiziellen Erklärung des hiesigen Stadtmagistrats sagt, daß das Zeugniß des Stadtmagistrats, unterstützt durch die Bestätigung aller Civil- und Militär-Behörden dahier die Insinuationen geheimer Berichterstatter, wenn dergleichen stattgefunden haben sollten, überwiegen dürfte. Es ist zu berücksichtigen, daß genannte Erklärung des Stadtmagistrats, noch ehe sie im Volksblatte abgedruckt wurde, in mehreren Zeitungen erschienen war. Uebrigens ist

es allerdings wahr, daß, wie schon oben bemerkt, ein allgemein verbreitetes Gerücht Herrn von Zurhein beschuldigte, die Würzburger der allerhöchsten Staatsregierung nicht von der besten Seite geschildert zu haben, ein Gerücht welches durch Nachrichten aus München eben nicht widerlegt wurde. Das Inland aber hat in der genannten Numer die Falschheit dieses Gerüchtes durch den Abdruck von Aktenstücken dargethan, und da es von uns erwartet, daß wir durch die Aufnahme seiner offiziellen Mittheilung zur Enttäuschung des Publikums beitragen und zugleich unseren Abscheu gegen Verläumdungen beurkunden würden, so fühlen wir uns veranlaßt, diesen gerechten Erwartungen, wenn auch nicht in dem durch die Ordonnanz vom 28ten Jänner vergewaltigten Volksblatt, doch in der vorliegenden Schrift schleunigst zu entsprechen, und zwar wie folgt:

Als im Anfange des Septembermonats vorigen Jahres das Steigen der Getreidepreise zu Würzburg manche Aeußerungen der Unzufriedenheit hervorrief, und den dortigen Stadtmagistrat zu einem dringenden Antrage auf Sperrung der Getreide-Ausfuhr veranlaßte, wieß nicht nur die Kreisregierung diesen aus Besorgniß hervorgegangenen Antrag durch eine Entschließung vom 5. September zurück, sondern es sprach auch der General-Kommissär Frhr. von Zurhein in dem darüber unterm 18. September an das Staatsministerium des Innern erstatteten Berichte die feste Ueberzeugung aus,

daß kein Grund zu Befürchtungen vorhanden sey, und daß die gegenwärtige bewegte Zeit im Unter-Mainkreise spurlos vorübergehen werde.

Derselbe verwendete sich dabei auf das lebhafteste für einige den Kreisbewohnern zu gewährende Erleichterungen.

Unterm 27. September folgte jenem ersten Berichte ein zweiter, der auf die in der angrenzenden kurhessischen Provinz Hanau ausgebrochenen sehr bedenklichen Unruhen Bezug hatte. Darin wird hinsichtlich des Untermainkreises Folgendes gesagt:

Seit meinem letzten Berichte hat sich in dem Untermainkreise auch nicht die geringste Spur der Unruhe gezeigt.

Ich glaube, daß in der gegenwärtigen Zeit, wenn auch nach meiner festen Ueberzeugung eine Störung der öffentlichen Ruhe eben so wenig in Aschaffenburg als überhaupt in dem Kreise zu befürchten ist, es doch räthlich seyn möchte, in Aschaffenburg in so lange, als die Ruhe in den Nachbarstaaten nicht fest begründet ist, zur Sicherung der Grenze eine größere Zahl von Linien-Militär zu haben.

In einem späteren Berichte vom 4. Okt. v. J. sind folgende Stellen enthalten:

Nach den bisher von allen Punkten der kurhessischen Grenze eingetroffenen Nachrichten ist bisher die Ruhe und Ordnung im Unter-Mainkreise nicht im mindesten gestört worden. Die Unterthanen bezeigen überall den besten Sinn.

Ich glaube daher, daß, wenn nicht unvorherzusehende Ereignisse eintreten, der Untermainkreis auch an keinem seiner Grenzpunkte eine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu erwarten habe.

Als um jene Zeit durch einige an dem Holzmagazin zu Würzburg angeschlagene Drohzettel, und durch einen dem Bürgermeister Behr daselbst zugekommenen, mit den höchsten

Schändlichkeiten angefüllten anonymen Brief hin und wieder selbst bey Unterbehörden Besorgnisse aufgeregt wurden, berichtete Frhr. von Zurhein unterm 9. Okt. wiederholt:

Er sey weit entfernt, an einen Aufruhr auch nur von ferne zu glauben, und leeren Besorgnissen Raum zu geben, wenn er auch eine mit Muth und Besonnenheit gepaarte Vorsicht durch die Zeitverhältnisse geboten und gerechtfertiget erachte.

In einem Berichte vom 14. Oktober 1830 erneuerte Hr. von Zurhein die Versicherung:

Er überlasse sich fortwährend dem gegründeten Vertrauen, daß Ruhe und Ordnung im Untermain-Kreise nicht im mindesten gefährdet seyen, da allen einkommenden Nachrichten zufolge bei allen Einwohnern loyale Gesinnungen sich aussprächen.

Eben derselbe äußerte sich in einem Berichte vom 19. Oktober:

Ich fühle mich glücklich, Eurer K. Majestät berichten zu können, daß — die angezeigten kleinen Excesse gegen Juden abgerechnet — ungeachtet der von einigen schlechten Menschen verbreiteten Drohbriefe die öffentliche Ruhe und Ordnung in keinem Theile des Untermainkreises bis jetzt gestört worden sind, und daß ich mich in meinem Vertrauen auf die guten Gesinnungen der Bewohner dieses Kreises nicht getäuscht habe.

Der 18. Oktober, welcher als der Tag des Aufstandes und Schreckens durch ein überall verbreitetes Gerücht bezeichnet war, ging hier ganz ruhig vorüber, und ich hielt es selbst nicht der Mühe werth, irgend eine außerordentliche Maßregel zu ergreifen.

Zuletzt noch wiederholte Frhr. von Zurhein in zwei Berichten vom 1. und 2. November, bei Beantwortung der Frage, ob der Zustand der öffentlichen Ruhe in dem angrenzenden Kurhessischen Gebiete die Erhöhung des Präsentstandes bei den Garnisonen zu Würzburg und Aschaffenburg länger noch nothwendig mache, in den bestimmtesten Ausdrücken seine Versicherungen über die loyale Gesinnungen der Bewohner des Kreises.

Eine Anzeige von beunruhigenden Symptomen, welche sich zur Zeit der Christnacht in Würzburg geoffenbart hätten, oder von dem Ausbruche wirklicher Unruhen in dieser Nacht, ist dem Staatsministerium des Innern von keiner Seite, am wenigsten von dem Generalkommissär Frhrn. v. Zurhein zugekommen. Der Letztere hat über die unbedeutenden, in der Christnacht von einigen Individuen zu Würzburg verübten Excesse überhaupt keinen Bericht erstattet, und das Ministerium eben deshalb die verbreiteten Gerüchte nie für etwas Anderes, als für leere Erfindungen gehalten, wie dem akademischen Senate der Hochschule zu Würzburg bereits durch eine Entschließung vom 14. Jänner 1831 eröffnet worden ist.

Indem wir uns der Pflicht der Unpartheilichkeit gegen Herrn von Zurhein — nicht zum erstenmal entledigten, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, wie die Vorwürfe, die in einem öffentlichen Blatte ausgesprochen werden, dem Angegriffenen nie so unangenehm seyn können, als die böse Nachrede oder das Gerücht, weil der Verläumdete sich leicht durch die Presse gegen die Presse schützen kann, nicht aber gegen die vielzüngige Fama. Der Aristokraten-Stolz des Herrn von Zurhein wird aber der Presse selbst diese Zugeständnisse nicht machen, denn er kann es mit seinen Ansichten nicht vereinigen, daß ein Generalcommissär von einem Journalisten eben so rücksichtslos behandelt werden dürfe, wie jeder andere Staats-, Gemeinde- oder Kirchendiener. Wenn daher Herr v. Zurhein veranlaßt wird, sich gegen Angriffe zu erklären, so wird dieses immer mit dem Aerger geschehen, welcher aus der Feder aller jener Herrn fließt, welche lieber die Freiheit unter der Presse, als die Presse frei wünschen. So enhält wirklich die Erklärung des Freiherrn von Zurhein (in Nro. 34 des Inlands) eine Reihe von Ausfällen gegen das Volksblatt, die wir auf die entsprechende Art zurückweisen müssen.

Wenn Herr von Zurhein behauptet, daß das Volksblatt es sich seit geraumer Zeit zur Aufgabe gemacht habe, seine Spalten mit Invektiven gegen seine Person zu füllen, so ist dieses nicht blos Uebertreibung, es ist Unwahrheit, denn seit der Numer 29 vom v. J. findet sich im Volksblatt nirgends ein Angriff gegen Herrn von Zurhein; den Inhalt des Artikels in Nro. 29 aber hat noch niemand widerlegt, wohl hat man eine Untersuchung eingeleitet, um zu erfahren, auf welchem Wege wir zur Kenntniß der dort deponirten Thatsache gekommen seyen. Erst wieder in Nro. 2 und 3 des Volksblatts von diesem Jahr finden sich Bemerkungen, die Herr von Zurhein auf sich beziehen konnte, so wie die Erzählung einer Thatsache, die offenbar nur ihn angeht. Allein die Erzählung von der Pistole ist nicht von uns, sie war in der Hanauer Zeitung gestanden, und die obengenannten Bemerkungen, die bei der Berichtigung des Hanauer Zeitungs-Artikels und des Märchens der Flora mit einflossen, und so zu sagen mit einfließen mußten, haben sich immer nur hypothetisch und nicht mit besonderer Angabe irgend einer Person ausgedrückt. Daß wir aber bei mehreren Gelegenheiten des Herrn von Zurhein mit rühmender Anerkennung gedachten, davon schweigt er natürlich, denn er mußte ja außerdem selbst uns eine Unpartheilichkeit zugestehen, besonders da jene ihm günstige Artikel durchaus nicht in der Absicht geschrieben waren, ihren Verfasser bei dem Herrn Generalkommissär zu empfehlen, oder letzterem einen gnädigen Blick abzugewinnen. —

Wenn Herr von Zurhein ferner sagt, daß der in Nro. 3 d. J. mitgetheilte Aufsatz „das Gepräge „hämischer Verdrehung der Wahrheit an sich trage,“ so ist dieses die zweite Unwahrheit, die sich der Kreis-Vorstand zu Schulden kommen läßt; denn was haben wir dort anderes gesagt, als daß er aus ängstlichen Besorgnissen, die niemand mit ihm theilt, eine geladene Pistole bei sich trägt? und was ist an dieser Angabe hämisch verdreht? vielleicht das, daß wir von einer Pistole sprachen, während Herr v. Zurhein nur eine Terzerole eingesteht? freilich haben wir auch nicht beige-

setzt, daß er sich durch einen lächerlichen Drohbrief hat mystifiziren lassen. Oder soll die Verdrehung in unserer Behauptung liegen, daß Herr von Zurhein sich durchaus keiner Popularität zu rühmen hat? Ist diese Behauptung vielleicht falsch? oder wähnt Herr von Zurhein, daß die Popularität einer gewissen Präsidenten-Miene gar nicht verweigert werden könne?

Dieses sind unsere Sünden, welche Herrn von Zurhein bestimmen, uns den Vorwurf gemeiner Leidenschaft zu machen. Freilich, wenn Erzählungen von Thatsachen und daraus hervorgehende Bemerkungen zu einem solchen Vorwurf berechtigen, dann mag allerdings das Urtheil der „unbefangenen Männer“ ungünstig für uns ausfallen; solange aber die öffentliche Meinung nach Thatsachen richtet, und solange Schmähworte auch im Munde eines Präsidenten eben nur die Authorität von — Schmähworten haben, solange können wir uns getrost vor das Forum stellen, an das Herr von Zurhein appellirt hat.

An den Eos-Mann.

Die Eos vom 5ten Februar hat wieder einen allerliebsten Artikel aufgetischt, mit dem sie sonder Zweifel Furore machen muß.

Ein geistreicher Mann, wahrscheinlich ein Ultramontaner — was wir daraus schließen, weil er keinen teutschen Satz construiren kann — jedenfalls aber ein Ausländer — weil er unsere Verfassung so wenig kennt, daß er glaubt, die Stadt Würzburg habe das Recht, einen eigenen Deputirten zu wählen — hat es den Würzburgern sehr übel genommen, daß sie den Bürgermeister Behr zum Deputirten gewählt haben, da sich letzterer, wenn nicht als un Jacobin entêté et incorrigible, doch wenigstens durch die letzten Numern des Volksblatts (vom Jahr 1830), welches, wie bekannt, unter seinem Einflusse redigirt werde, als einen exaltirten Liberalen bewährt habe; — so glauben wir wenigstens hat der Herr Einsender sagen wollen. —

Was nun die gegen Hofrath Behr vorgebrachten Beschuldigungen betrifft, so glauben wir, daß der Mann, über den die biederen Bayern und selbst unsere constitutionellen Nachbarn ihr Urtheil bereits gebildet haben, bei einer solchen Ausforderung den Handschuh schwerlich aufnehmen dürfte, denn wenn wir auch nicht mehr im Mittelalter leben, so hat sich doch der Brauch fortgeerbt, daß zwischen den Kämpfenden eine gewisse Ebenbürtigkeit, auf unserem Kampfplatz eine Ebenbürtigkeit des Geistes statt finden müsse.

Auch wir mögen keine Hausknechtsdienste übernehmen, und begnügen uns den Eos-Mann zu bescheiden, daß er sich bei der Angabe, als stünde die Redaktion des Volksblatts unter dem Einflusse des Hofrath Behr, in seiner Unwissenheit und Unbelesenheit getäuscht habe, daß wir ihn aber im Gegensatze zu Hofrath Behr für corrigible halten, in so weit es das Testimonium paupertatis in spiritu, das er an der Stirne trägt, zuläßt. Wir enthalten uns übrigens schon deßwegen einiger näher bezeichnenden Redensarten gegen ihn, weil wenn er — wie man doch nicht wissen kann — vielleicht ein bischen Ehrgefühl hätte, wir dadurch die Veranlassung geben könnten, seine nähere Bekanntschaft zu machen, mit der aber verschont zu bleiben wir sehr wünschen müssen.

Die Eos wird fortfahren, noch recht oft „eingesendete“ Artikel dieser Art zu geben, sie wird nicht nur durch den Beifall ihrer Abonnenten dafür reichlich belohnt werden, sondern auch der erhebende Gedanke für Recht und Wahrheit gefochten, und Gutes gewirkt zu haben, wird sie trösten wenn der Menschen Undank ihr fühlbar werden sollte.

An den Hofbanquier Herrn von Hirsch.

Herr von Hirsch hat in der Würzburger Zeitung den Verfasser des Artikels. „Fernerer Beitrag zu dem Adressen-Unfug“ einen Lügner genannt, — einen infamen Lügner hat er ihn genannt, und dabei erklärt, daß er auf ein solches Geschwätz nichts erwiedert hätte, wenn nicht in jenem Aufsatze zugleich der, einer allerhöchsten Stelle schuldigen Ehrfurcht zu nahe getreten wäre (?) Hätte Herr von Hirsch soviel Verstand als er Geld hat, so hätte ihm nicht entgehen können, daß der Verfasser des Artikels und der Einsender der Thatsachen zu demselben zwei verschiedene Personen sind, denn Herr von Hirsch! der Verfasser ist von unsere Leut', der Einsender ist von ihre Leut'. Wir glauben aber, daß selbst der Einsender, der sich allerdings eine Verwechslung der Person zu Schulden kommen ließ, ohne aber der substituirten Person eine entehrende Handlung zum Vorwurf gemacht zu haben, sich nicht grämen wird, wenn sie sich seinetwegen so vergessen, daß sie mit Ausdrükken zu Markt gehen, die in ihrer früheren Gesellschaft eben nichts Unerhörtes waren.

Wir wissen, Herr von Hirsch, Sie sind ein großer Mann, Sie erwiedern nichts auf ein Geschwätz, was Ihnen nichts einträgt. Wir wissen, daß die allerhöchste Stelle sich schon ihres Geldes bedient hat, daß sie aber auch Ihres schriftstellerischen Talentes bedarf, wenn man der ihr schuldigen Ehrfurcht zu nahe ge-

treten seyn soll, das haben wir erst durch Ihre Erklärung erfahren.

Der Verfasser des fraglichen Artikels

Eisenmann.

Geistliche Umtriebe.

Der §. 12. der II. Beilage zu Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde verordnet:

„wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen „Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen „zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher „Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat „es hiebei sein Bewenden.“

Trotz dieses klaren, beschwornen Gesetzes erklärt die katholische Geistlichkeit es ihren Grundsätzen zuwider, ohne Sicherheit, daß alle zu hoffenden Kinder katholisch erzogen werden, gemischte Ehen einzusegnen.

Auf deßhalb erhobene Klagen erschien folgendes Ministerialreskript:

„Auf Veranlassung mehrerer bei Eingehung gemischter Ehen vorgekommenen Anstände und in „Erwiederung der Berichte, die Verehelichung des „Freiherrn von Eberle und Reitzenstein betreffend, erhält die königl. Regierung des Isarkreises den Auftrag, sämmtlichen zum Isarkreise „gehörigen Pfarrämtern des Erzbisthums München „und Freysing zu eröffnen, daß dieselben, wenn „sich Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses „zur ehelichen Einsegnung melden, nicht „befugt seyen, von dem protestantischen Theile „einen schriftlichen Revers, oder eine eidliche Zusicherung über die Erziehung aller Kinder in der „katholischen Religion zu verlangen, sondern, daß „sie sich darauf zu beschränken haben, die hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder getroffene Uebereinkunft, im Falle nämlich eine „solche besteht, oder von den Brautleuten abgeschlossen werden will, vorlegen „zu lassen und in beglaubigter Abschrift zu den „Pfarrakten zu legen.

Dieses Reskript gelangte auch an die übrigen Regierungen des Königreichs und wurde gemäß allerhöchsten Auftrags durch die einschlägigen Polizeibehörden sämmtlichen katholischen Pfarrämtern zugeschlossen. Die Sache schien abgethan.

Als sich jedoch vor einiger Zeit ein Brautpaar verschiedener Religion bei dem Pfarramte St. Rupert zu Regensburg zur Aufnahme der Sponsalien und priesterlichen Einsegnung mit der Erklärung meldete, daß, nach gegenseitiger Uebereinkunft, die Kinder in der Religion des Vaters, d. h. protestantisch, getauft und erzogen, jedoch auf keine Weise gehindert werden sollten, in reiferen Jahren nach Gutdünken der Religion der Mutter zu folgen, wurden sie unter dem Vorwande abgewiesen, daß man nur gegen das Versprechen, daß alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden würden, von dieser Ehe Notiz nehmen könne.

Nachdem die k. Regierung des Regenkreises auf deßhalb erhobene Klage dem Hrn. Pfarrer von St. Rupert auf den Grund obigen Ministerial-Reskripts aufforderte, die Betheiligten klaglos zu stellen, erklärt er, daß er dem Reskripte wörtlich Folge leisten, d. h. keinen Revers oder eidliche Zusicherung verlangen, aber auch nicht kopuliren würde, da von letzterem darin nichts vorkomme.

Um unnützen Streit mit einem Manne zu vermeiden, der nicht gut Deutsch zu verstehen schien, wandten sich die Brautleute an den Hrn. Pfarrer von Rittendorf, in dessen Pfarrei der Bräutigam begütert ist und die Braut in letzter Zeit domizilirt war.

Dieser erhielt auf eine deßfallsige Anfrage folgenden oberhirtlichen Erlaß:

„Auf seine Anfrage vom 4. Nov. d. J., betreffend „das allerhöchste Reskript vom 6. Juni l. J. über „die gemischten Ehen, wird dem Hrn. Curatus hiermit erwiedert:

„Das genannte Reskript untersagt den kathol. Pfarrämtern „nur von dem akatholischen Ehetheile einen schriftlichen Revers, oder eidliche Zuversicherung über die katholische Erziehung aller Kinder zu fordern, gestattet jedoch und verordnet sogar, daß von dem zwischen den Brautleuten etwa abgeschlossenen gerichtlichen Vertrage hierüber eine beglaubigte Abschrift zu den Pfarrakten genommen werde.

„Da nun nach katholischen Grundsätzen eine gemischte „Ehe nur unter der Bedingung, daß sämmtliche Kinder „katholisch erzogen werden, zulässig und erlaubt ist, und da „ferner eine genügende Sicherheit hierüber seit der Erlassung jenes Reskripts nur mehr durch einen gerichtlich „abgeschlossenen Vertrag gewährt wird, so folgt von selbst „daß der katholische Pfarrer in der Regel nur dann, wenn „ein solcher Vertrag nachgewiesen wird, die Verkündung und „Entlassung des katholischen Ehetheils, oder die Trauung „vornehmen dürfe; im entgegengesetzten Falle aber von einer solchen gemischten Ehe gar keine amtliche Notiz zu „nehmen habe.

„Zwar kann es einzelne Fälle geben, wo diese Regel „eine Ausnahme erleidet, wenn nämlich besondere Umstände „die gerichtliche Abschließung eines Vertrags über die katholische Erziehung aller Kinder, dem protestantischen Theile „beym besten Willen erschweren. Solche außerordentliche „Fälle sind jedoch der oberhirtlichen Stelle zur Beurtheilung „vorzutragen, welche sich die Entscheidung vorbehält.

„Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch das „erwähnte Reskript dem Seelsorger nicht gewehrt werden wolle, noch könne, als Gewissensrath des katholischen Ehetheiles seine Pflicht zu erfüllen und demselben „auf die zeitlichen und ewigen Gefahren der „gemischten Ehen überhaupt und noch mehr einer,

„ohne kirchliche Einsegnung eingegangenen Ehe, wobei sogar „das Sakrament in Zweifel steht, aufmerksam zu machen.“

Ich würde den Einsichten einer oberhirtlichen Stelle keineswegs schmeicheln, wollte ich voraussetzen, daß diese Auslegung die ihrer Ueberzeugung sey. — Eben so fürchtete ich dem Verstande der etwaigen Leser dieses Aufsatzes zu nahe zu treten, wollte ich weitläufig entwickeln, daß das fragliche Ministerialreskript nach Veranlassung, Wortlaut und Sinn die katholische Einsegnung gemischter Ehen, ohngeachtet der bedungenen protestantischen Erziehung der zu erwartenden Kinder, befiehlt, kurz, daß es schon deßhalb nichts anders heißen kann, weil es sonst gar nichts heißen würde.

Desto unverzeihlicher sind aber diese Verdrehungen, worüber zu erröthen der größte Dialectiker des 13ten Jahrhunderts sich nicht schämen dürfte, desto unwürdiger sind derlei Spitzfindigkeiten und Verketzerungen finsterer Zeiten, für Männer, die berufen sind, die Wahrheit, die Liebe, den Frieden, den Gehorsam zu verkünden, die Aufklärung und Sittlichkeit zu fördern, desto unkluger ist es, sich auf Grundsätze zu berufen, wovon kein Dogma, keine Verfassung, etwas weiß.

Nur abgeschmackt ist es, wenn man in unseren Zeiten von ewigen Gefahren gemischter Ehen fabelt, beleidigend aber, wenn man in einem gemischten Staat, in einer gemischten Stadt, unter einem gemischten Regentenpaar von zeitlichen Gefahren spricht. — Sind Protestanten treulose Gatten? fahrlässige Eltern? schlechte Bürger? — Ist unser König kein glücklicher Gatte? unsere Königin keine gute Mutter? —

Oder versteht man unter diesen Gefahren die Chicanen des katholischen Clerus? Dieß wäre sehr eitel, — so hoch schlägt sie niemand mehr an.

Der Herr Pfarrer von Rittendorf nahm indeß, wahrscheinlich in der Hoffnung, daß das hochwürdigste Ordinariat sich noch eines bessern besinnen würde, die Sponsalien auf und übersandte die Anzeige hievon an die geistliche Oberbehörde.

Es erfolgte hierauf eine strenge Untersagung der Kopulation. Auf eine nachmalige pfarramtliche Vorstellung kam gleiches Verbot.

Als der Herr Pfarrer hierauf die Einsegnung verweigerte, und eine mündliche Unterredung der Braut mit dem hochwürdigsten Herrn Bischof ohne Resultat blieb, so erbaten sich die Brautleute einen Regierungsbefehl zur Kopulation. Dieser erfolgte; der Herr Pfarrer leistete schuldigermaßen Gehorsam und vollzog die Trauung.

Nach einigen Tagen erhielt er eine oberhirtliche Aufforderung, sich über seinen Ungehorsam zu verantworten und zu erklären, in wie ferne die Braut seine Parochiana gewesen sey. Beides geschah.

Bald darauf wurde er vor das Consistorium gefordert, und mit ihm ein strenges geistliches Examen vorgenommen, da er, wie man sagte, seine Pastoralia etwas vergessen zu haben schien.

Nachdem man ihn später nochmals zur Vertheidigung seines vermeintlichen Jurisdiktionsfehler vorgeladen, erschien endlich nachstehende Vorladung zur Publikation einer milden Sentenz; gewiß ein Muster geistlicher Amtsführung, leidenschaftsloser Verurtheilung, würdevollen Styls, christlicher Milde und brüderlicher Nachsicht:

Das bischöfliche Ordinariat Regensburg.

„Derselbe hat sich bei Einsegnung der gemischten Ehe „zwischen dem protestantischen Bräutigam N. N. und der „katholischen Braut N. N. wider das dreimalige Verbot „der oberhirtlichen Stelle eines höchst sträflichen Ungehorsams schuldig gemacht und ging in seiner Unbesonnenheit so weit, selbst die nothwendige Rücksprache „mit dem obern Pfarramte St. Rupert, wohin nach vorliegendem Beweis die Braut als Parochiana gehört, „pflichtwidrig zu unterlassen, und sohin ohne Beruf und „Jurisdiktion, also auch ungültig Brautleute zu kopuliren, „die in keiner Hinsicht seine Pfarrkinder waren. Wie „freventlich dieses Betragen sey, und welche Strafe das „Consil. Trident. ses. 24. c. 1. de ref. matrim. bestimmt, „hätte derselbe wohl vorerst wissen sollen. Allein wir finden „in seiner protocollischen Verantwortung vom 22. Dez. d. J., „wo er seine Fehler selbst eingestehet, daß er wohl mehr „nicht wisse, was er seinem Berufe gemäß als Priester „und Vorstand einer pfarrlichen Gemeinde wissen sollte.

„Diese Unwissenheit und seine Menschenfurcht, um ja „nichts in seinen zeitlichen Revenuen zu verlieren, so wie „überhaupt die Beschränktheit und Verwirrung seines „Verstandes, wollen wir schonend mehr, als sie es verdienen, als Milderung der Strafe ansehen und rufen „denselben vor auf Freitag den 7ten Januar 1831 zwischen „10—12 Uhr in pleno unserer Consistorialsitzung zur Vernehmung unseres gewiß milden Sentenzes zu erscheinen.“

Diesem wörtlich hier angeführten Product ist nur der kleine Umstand beizufügen, daß der, bei einer geistlichen Behörde vorliegende Beweis, daß die Braut nicht Parochiana von Rittendorf gewesen sey, nichts mehr und nichts weniger ist, als die, ihrem Inhalte nach noch keineswegs nachgewiesene Aussage einer ehemaligen Magd der Braut, die der Herr Pfarrer von St. Rupert heimlich zu inquiriren beliebte. —

Der Herr Pfarrer von Rittendorf erschien am Publicationstermine, protestirte aber gegen das Verfahren und die Sentenz, indem er eine Erklärung der Betheiligten übergab, wodurch diese sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sahen, den Herrn Pfarrer von St. Rupert wegen der bezweifelten Parochialität Lügen zu strafen und sich erboten, dieß noch in bester Rechtsform nachzuholen.

Das weitere ſteht zu erwarten.

Unterdeſſen hat ein biſchöfliches Ordinariat für gut befunden, durch ein gedrucktes Circulair ſämmtlichen Pfarrämtern wiederholt den Ungehorſam gegen die Verfaſſung und die Behörden einzuſchärfen und den Herrn Pfarrer von St. Rupert ferner auszuſenden, um bei Mägden und alten Weibern Beweiſe für den angeblichen Jurisdiktionseingriff zu erſchleichen. — Ja, es ergeht ſogar die Sage, als habe es die königl. Regierung wegen des oben erwähnten Kopulationsbefehls bei der allerhöchſten Stelle verklagt!!!

Das Miniſterium wird ſich endlich bewogen finden, der katholiſchen Geiſtlichkeit die mühſamen Auslegungen ſeiner Befehle zu erſparen und ihr mit deutlichen unverdrehbaren Worten kund zu thun, was ſie ſeiner und ihrer Würde, was ſie der Verfaſſung und der Aufklärung ſchuldig iſt. —

Es wird endlich die Geiſtlichen, die den Geſetzen und der Vernunft gehorchen, die Bürger, die ſich ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte bedienen, vor Mißhandlungen und Verfolgungen zu ſchützen wiſſen.

Die Männer des Landtags werden den Herrn Geiſtlichen die Verfaſſung wieder ins Gedächtniß rufen, die ſie beſchworen und verletzt haben, ſie werden ſie belehren, daß ſie als Bürger dem Geſetze Achtung und Gehorſam, als Diener des Staats das zu thun ſchuldig ſind, wofür ſie beſtellt und bezahlt ſind. Daß ſie aber nicht befugt ſind, ihre kirchlichen Dienſte nur unter der Bedingung zu leiſten, daß man auf ein conſtitutionelles Recht verzichte und ſie zur Strafe dem zu verſagen, der ſich deſſen bedient.

Sie werden erfahren, daß die Zeit der Interdikte vorüber und daß es ſtrafbar iſt, mit ihrem geiſtlichen Segen um Proſelyten ungeborner Generationen zu wuchern. —

Freymüthige Bemerkungen über die jüngſte Rabbinerwahl zu Fürth.

Bekanntlich erſchien im Jahre 1813 ein Edikt, welches die Verhältniße der Juden in Bayern, ſowohl die bürgerlichen als kirchlichen, regeln ſollte, und welches auch jetzt noch als Norm in Beziehung auf jene Einwohnerklaſſe volle Gültigkeit hat.

Nach einer ausdrücklichen Beſtimmung dieſes allerhöchſten Ediktes dürfen nur ſolche Subjekte als Rabbiner bei den Synagogen angeſtellt werden, welche wiſſenſchaftlich gebildet ſind. Man kann es nicht läugnen, daß die durch dieſen Ausdruck an die Rabbinats-Kandidaten geſtellte Aufforderung etwas unbeſtimmt iſt, und daß gleich Anfangs eine genaue Aufzählung aller derjenigen Kenntniſſe zu wünſchen geweſen wäre, welche ſich Jeder, der auf eine Anſtellung als Rabbiner Anſpruch machen will, erworben haben muß. Zieht man indeſſen den allgemeinen Sprachgebrauch zu Rathe, ſo verſteht man unter einem wiſſenſchaftlich gebildeten Mann doch wohl keinen andern als einen ſolchen, welcher eine klaſſiſche Bildung in öffentlichen Schulen, oder auch durch Privatunterricht erhalten, und dann in einem Lyceum, oder auf einer Univerſität, wenigſtens die allgemeinen Wiſſenſchaften ſtudiert hat. Doch die allerhöchſte Stelle ſelbſt hat freilich etwas ſpät, eine klare und befriedigende Auslegung darüber gegeben, wie ſie jenen Ausdruck wenigſtens für jetzt verſtanden wiſſen wolle, und welche Anforderungen an die Adſpiranten zu Rabbinatsſtellen ſie mache. Es wird nemlich im Intelligenzblatte für den Rezatkreis Nro. 25 vom 20. Juni 1827, die Prüfung der Rabbinats-Adſpiranten ꝛc. betr., ein allerhöchſtes Reſcript angeführt, in welchem es heißt:

„Ferner haben Seine Königliche Majeſtät die „Verbindung der Prüfung der Rabbinats-Adſpi„ranten mit jener Prüfung der Lehrer an der „Talmudſchule wegen Verwandtſchaft der Berufs„wahl allergnädigſt genehmigt. Unter den allge„meinen Wiſſenſchaften (in welchen die Rabbi„nats-Adſpiranten geprüft werden ſollen) werden „die deutſche, lateiniſche, griechiſche und hebräi„ſche Sprache, die Geſchichte, Erdbeſchreibung, „Phyſik und Mathematik, die Philoſophie, Moral„und Geſetzkunde, ſoweit ſie für das Lehramt er„forderlich iſt, die Literatur, die Hermeneutik „und Kritik, die Rhetorik, Pädagogik und Di„daktik verſtanden.“

Wenden wir nun dieſe allgemeinen Beſtimmungen auf die letzte Rabbinerwahl zu Fürth an, und ſtellen wir vorerſt die beiden Kandidaten, zwiſchen welchen die Stimmen der wählenden Ausſchußmitglieder ſich gleichheitlich theilten, (indem ein jeder von beiden 2 Stimmen erhalten, das 5te Ausſchußmitglied aber, welches den Ausſchlag hätte geben können, eine verlorene Stimme gegeben hat) gegeneinander, ſo finden wir an dem Rabbiner Hr. Dr. Löwi einen Mann, welcher ſich von Jugend an auf ſeinen gegenwärtigen Beruf mit Eifer vorbereitete, welcher, nachdem er eine Reihe von Jahren dem Studium der jüdiſchen Theologie gewidmet, im königl. Gymnaſium zu Bamberg ſeine klaſſiſche Bildung erhielt, und als er daſſelbe abſolvirt hatte, an der königl. Univerſität zu München die in dem angeführten allerhöchſten Reſcripte bezeichneten Wiſſenſchaften mit gutem Erfolge ſtudierte, daß er den höchſten Grad der akademiſchen Würde, den Doktortitel erlangte. Hr. Rabbiner Roſenfeld

aber iſt ein Mann, welcher weder ein Gymnaſium, noch ein Lyceum, und noch viel weniger eine Univerſität je beſucht hat, welcher in ſeinen früheren Lebensjahren gar nicht daran dachte, irgend einmal auf eine Anſtellung als Rabbiner Anſpruch machen zu wollen; dieß geht daraus hervor, weil er ſich in ſeinem Geburtsorte Mkt. Uhlfeld als jüdiſcher Handelsmann anſäßig machte, und auch als ſolcher viele Jahre mit Frau und Kinder von ſeinem Handel lebte. Erſt nachdem ihm dieſer nicht mehr behagte, bewarb er ſich um eine Anſtellung als Rabbiner, und die königl. Regierung des Obermainkreiſes beſtätigte ihn als ſolchen, vermuthlich weil damals das mehrerwähnte Reſcript noch nicht vorhanden war, und auch deshalb, weil es damals an wiſſenſchaftlich gebildeten Rabbinats-Kandidaten durchaus noch fehlte. Jetzt aber nach Erſcheinung des Reſcriptes iſt Hr. Roſenfeld unfähig als Rabbiner angeſtellt zu werden, und, da man ihm in ſeiner Stelle laſſen muß, wenigſtens unfähig, auf eine andere höhere vorzurücken. Denn nicht nur iſt er völlig unwiſſend in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache, ſondern auch die meiſten übrigen allgemeinen Wiſſenſchaften, welche von den Rabbinats-Adſpiranten gefordert werden, ſind für ihn eine terra incognita. Er mag wohl die deutſche Sprache verſtehen und ſich ſonſt rhapſodiſche Kenntniſſe erworben haben, wiſſenſchaftlich gebildet aber nach der Forderung des Ediktes und nach der Interpretation der allerhöchſten Stelle iſt er keineswegs.

Nach dieſen Vorausſetzungen war es daher gar nicht anders zu erwarten, als daß die königl. Regierung des Rezatkreiſes, der die Entſcheidung über die ſtrittige Rabbinerwahl zu Fürth zukam, und noch beſonders von dem Ausſchuſſe und den Gemeindebevollmächtigten übertragen war, für Hr. Dr. Löwi entſchied, indem die Wahl eigentlich gar nicht ſtrittig war, da, wie wir dargethan, Hr. Roſenfeld nach den klaren Beſtimmungen des Geſetzes jetzt gar nicht mehr als Rabbiner angeſtellt, noch viel weniger auf die erſte und wichtigſte Rabbinerſtelle im ganzen Königreiche befördert werden kann. Ganz unerwartet und höchſt betrübend für jeden Freund des Lichtes und der Wiſſenſchaft, beſonders für jeden Iſraeliten, welchem die religiöſe und ſittliche Bildung und die mit derſelben innigſt zuſammenhängende bürgerliche Emancipazion ſeiner Glaubensgenoſſen am Herzen liegt, mußte demnach die Nachricht ſeyn, daß, als bereits die Inſtallation des würdigen Dr. Löwi auf den 18ten Jan. d. J. angeſetzt war, Tags vorher ein allerhöchſter Befehl vom königl. Miniſterium des Innern nach Fürth kam, daß die Inſtallation vor der Hand unterbleiben ſolle. Was mag wohl das königl. Miniſterium zu dieſem

höchſt auffallenden Schritte bewogen haben? Zwar wiſſen wir wohl, daß die Parthei der Zeloten und Finſterlinge zu Fürth, an deren Spitze der geſchworenſte Feind aller Wiſſenſchaft und Bildung unter Iſraeliten, der jüdiſche Jeſuit Hamburger ſteht, welche nicht blos in Fürth, ſondern in ganz Bayern, den Geſetzen des Staates zum Trotze, die Juden in der Unwiſſenheit, in der Finſterniß, in dem Aberglauben, worin ſie ſo viele Jahrhunderte ſchmachteten, erhalten oder dahin zurückwerfen möchten, daß dieſe Parthei alles aufbietet, um Dr. Löwi, der ſchon in ſeinem bisherigen Wirkungskreiſe mit ſo warmem Eifer für die religiöſe und ſittliche Aufklärung und Beſſerung jener Gemeinde gewirkt hat, und der ihnen deshalb ein Dorn im Auge iſt, zu verdrängen; wir wiſſen, daß dieſe Parthei eine Eſtaffette nach München geſchickt hat, um gegen die Entſcheidung der königl. Regierung zu reklamiren. Aber wahrlich dieſe Parthei verdient nicht, daß man mehr auf ſie höret, wenn man bedenkt, wie ſie ſchon volle zwölf Jahre (incredibile dictu!) die von der höchſten und allerhöchſten Stelle ſo oftmal wiederholt ergangenen Befehle zur Aufnahme eines den Staatsgeſetzen entſprechenden Rabbiners durch die ſchändlichſten Intriguen und Chikanen eludirt hat. Wir bewundern hier wirklich die Geduld unſeres Miniſteriums des Innern, daß es den fameuſen Umtrieben dieſer unverbeſſerlichen Phariſäer ſo lange Zeit zuſah, und der Judengemeinde zu Fürth nicht ſchon längſt das Wahlrecht, womit ein ſo unerhörter Mißbrauch getrieben wurde, nahm und die dortige Rabbinatsſtelle ſelbſt beſetzte. Wir könnten hier noch ſo manches anführen, wenn es der Raum geſtattete. Wir wollen daher nur noch im Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe unſerer Staatsregierung die Hoffnung ausdrücken, daß dieſelbe nach genauer Einſicht und Erwägung der Sache den Beſchluß der Kreisregierung, welche ſich bereits viele Verdienſte um die Verbeſſerung der Juden erworben hat, beſtätigen und ſich nicht durch das Geſchrei von unwiſſenden Zeloten verleiten laſſen werde, von der Bahn des Geſetzes abzuweichen, welches, wir geſtehen es freimüthig, ſie thun würde, wenn ſie den nicht wiſſenſchaftlich gebildeten Roſenfeld für den Rabbiner zu Fürth erklärte.

Von einem Rabbiner.

Adreſſe der Bürger Bambergs an Seine Majeſtät.

Wir beeilen uns, auch die Adreſſe, welche die Bürger Bambergs in gleichem Betreff, wie die von Würzburg, an Seine Majeſtät den König ſandten, der Oeffentlichkeit zu übergeben, und bemerken, daß

auch dieſe Adreſſe abgeſchickt wurde, noch ehe ſie alle Bürger, die dazu bereit waren, unterzeichnen konnten, da auch in Bamberg von Seite des Stadtkommiſſariats Einſchreitungen dagegen gemacht worden ſeyn ſollen.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König!

Allergnädigſter König und Herr!

Bei dem glorreichen Antritte Ihrer Regierung gaben Euere Königliche Majeſtät inmitten der geſetzlichen Vertreter Ihres Volkes, Ihrem heiligen Eide und dem Geiſte Ihres unvergeßlichen Vaters getreu, die ewig denkwürdige Verſicherung, daß Ihre Regierung feſt und unverbrüchlich an der Staatsverfaſſung halten, nur nach dieſer handeln werde *). Mit begeiſterter Freude empfing Ihr treues Volk dieſen wahrhaft königlichen Gruß, und es fand kaum Worte zum innigſten Danke dafür.

Den Worten folgte die That. Euere königliche Majeſtät erließen durch Ihre Miniſter alsbald ſo manche Anordnungen, welche die reichſten Hoffnungen für kräftigſte Entwickelung unſerer Verfaſſung, für Abhülfe der wichtigſten und drückendſten Landesbeſchwerden in allen treuen Staatsbürgern erweckten, und als Sie dann die Kreiſe Ihres ſchönen Reiches zu beſuchen geruhten, bereitete Ihnen überall ein wonnetrunkenes Volk nicht bloß den glänzendſten Empfang für den weiſen und gerechten Monarchen, ſondern auch das jubelvolle Dankfeſt für den allgeliebten Vater des Vaterlandes.

Euere Majeſtät hielten den Triumphzug des Siegers über alle Herzen durch Ihr Land.

Liebe gewinnt Liebe, Vertrauen erweckt Vertrauen. An den Grenzen Ihres Bayern-Landes brauſte der Sturm wilder Geſetzloſigkeit, in ſeine Marken herein blitzte das Wetter eines gewaltigen Nationalaufſtandes in Frankreich, — aber an eben dieſen Grenzen zerſchellten die Wogen, in eben dieſen bayeriſchen Gauen zündete kein Blitz; Land und Volk blieben ruhig, feſt vertrauend auf den König und Sein Fürſtenwort. —

Aber auch Euere Majeſtät vertrauten Ihrem Volke. Sie ſchützten die Freiheit der öffentlichen Mittheilungen über ſeine Angelegenheiten und beriefen ſeine Vertreter, die Stände des Reiches, zur Berathung des gemeinſamen Wohles gerade zu der Zeit, in welcher anderwärts Throne wanken, Völker gähren, und Kriegesbeben an hundertjährigen Staatsgebäuden rüttelt.

Auch dieſes troſtvolle Zeichen königlichen Vertrauens, wahrhaft großartigen Strebens für Bayerns Selbſtſtändigkeit, Freiheit und Würde nach Außen und im Innern erkannten Ihre getreuen Staatsbürger um ſo freudiger und dankbarer an, als Euere Majeſtät in dem Wahlausſchreiben vom 12. Dezember vorigen Jahres Ihren Willen dahin ausſprachen, daß die Wahlen der Abgeordneten vollkommen frei, vor jedem Einfluſſe der Staatsbehörden bewahrt, und nur auf redliche, kundige, wahre Freunde des Thrones und des Volkes gerichtet ſeyn ſollten.

So durfte Bayern ſich rühmen, daß es mitten in den Stürmen mit Euerer Majeſtät unter der Aegide ſeiner

*) Thronrede Seiner Majeſtät des Königs bei Eröffnung der Stände-Verſammlung am 17. Nov. 1827: „Wie Ich geſinnt bin, wie Ich für geſetzliche Freiheit, des Thrones Rechte und die einen Jeden ſchützende Verfaſſung bin, dieſes jetzt noch zu verſichern, wäre überflüſſig.

Verfaſſung einer herrlichen Zukunft entgegenſchreite, und in dieſem Geiſte, in ſolcher Hoffnung wurden auch Männer zu ſeiner Stände-Verſammlung gewählt, bewährt als ächte Patrioten, gleich würdig des Vertrauens, welches ihnen die Nation durch ihre Berufung kund gab, und der Achtung, mit der Euere Majeſtät Selbſt — wenigſtens früher — Sich über ſie ausgeſprochen hatte.

In doppelt froher Erwartung harrte nun die Nation des Tages, der ihr den geliebten König wieder in dem Kreiſe Seiner getreuen Stände zu des Landes Wohlfahrt zeigen ſollte.

Königliche Majeſtät! Dieſer Tag iſt jetzt beſtimmt, aber ſeine Ankündigung hat uns nur in die tiefſte Betrübniß, in den bitterſten Schmerz beklagenswerther Täuſchung verſetzt.

Ihre Miniſter haben geglaubt, zu Maasregeln gegen die Freiheit der öffentlichen Beſprechung unſerer Landesanliegen, gegen die Freiheit der Preſſe, zur Ausſchließung mehrerer der erwählten Abgeordneten rathen, ſie wirklich in Vollzug bringen zu müſſen. Mit dem freimüthigen Worte der Wahrheit und des Rechtes über unſere Bedürfniſſe ſind uns auch die Vertreter derſelben in der zweiten Kammer der Stände-Verſammlung, die wir zunächſt aus reinſtem Vertrauen auf ihre oft erprobte Vaterlandsliebe, ihre allwärts anerkannten Kenntniſſe, ihre ſtets bethätigte Rechtlichkeit nach königlichem Wunſche — frei gewählt haben, genommen worden.

Den von den Städten des Ober-Mainkreiſes erwählten Abgeordneten oberſten Juſtizrathe v. Hornthal, und Regierungsdirektor Rudhardt (?), wurde die zum Eintritte in die Kammer nach Artikel 44. des Ediktes über die Stände-Verſammlung erforderliche königliche Bewilligung — verſagt.

Kein aufrichtig um das Wohl des Vaterlandes beſorgter Staatsbürger, kein wahrer Freund und Diener des Staates und ſeines Oberhauptes konnte ſolche Akte, ſolche Ordonnanzen erwarten, am allerwenigſten in dieſem Augenblicke und in Bezug auf die jetzigen Wahlen.

Bayern, Franken, Bamberg hat verdient, daß ſein erhabener König ihm volles Zutrauen, wahrhafte Anerkennung ſeiner beſchwornen Verfaſſung, unverkümmerten Genuß ſeiner vom Throne ſelbſt neuerdings ihm zugeſicherten Freiheit der öffentlichen Meinung, der Volksvertretung, der Wahlen dafür zu Theil werden laſſe. Bei allen Bedrängniſſen und Aufregungen der Zeit, gegen alle Beiſpiele und Einflüſſe von Außen, bei allem Drucke im Innern, welchen Mauth, Lotto, Stempel, Aufſchlag, Wirre der Geſetzgebung, Gebrechlichkeit der Rechtspflege auflaſten, blieb es feſt an dem Könige und der Verfaſſung; der Glaube an Euerer Majeſtät Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit, die Ueberzeugung, daß die Verfaſſung in ihrer vollen Unverletztheit der ſicherſte Schutz der Gegenwart, die verläſſigſte Bürgſchaft beſſerer Zukunft ſey, die Liebe, welche ſolchen Glauben, ſolche Ueberzeugung in jedem treuen Bürgerherzen für König und Vaterland entzündete, dieſe bildeten das ſchöne ſtarke Band, das Bayern bisher von allen Zuckungen der Nachbarländer ferne hielt. Euere Majeſtät gaben Ihrem Volke ehrendes Zeugniß ſolcher feſten Treue, alle Länder Deutſchlands, Europa's gaben es ihm; die Hauptſtädte aller Kreiſe Ihres Reiches hörten das königliche Wort, daß die Liebe und Treue ihrer guten Einwohner Ihrem königlichen, väterlichem Herzen ſtets unvergeßlich ſeyn werde. Auch uns in Bamberg wurde dieß theuere königliche Wort, dieſes unſchätzbare Unterpfand landesväterlichen Wohlwollens gegeben *).

*) „Das iſt der ſchönſte Tag, ſeitdem ich König bin.“ — „Es

Und nun ſollte es von Ihren Miniſtern mit Mißtrauen vergolten, mit Täuſchung in den allererſten verfaſſungsmäßigen Rechten eingelöst werden? —

Königliche Majeſtät! Ihre Miniſter kennen Bayern, kennen uns, kennen die Zeit, ihre Rechte und Bedürfniſſe nicht, wenn ſie zu ſolchen Maaßregeln Rathſchlag geben! Wahrlich ſie greifen unſere Liebe, unſere Treue, unſer Vertrauen an ihrer Wurzel an, ſie erſchüttern unſer ſchönes, ruhiges, der Ruhe bedürfendes Vaterland in ſeinen Grundfeſten, ſie öffnen ſtatt der Bahn redlicher, gemeinſam fortſchreitender Befeſtigung unſeres Rechts- und Wohlſtandes nur die trübe Ausſicht auf eine Reihe eigenmächtiger, jedes patriotiſche Gefühl tief verletzender Rückſchritte, wenn ſie jetzt in unbedachter Kurzſichtigkeit, vielleicht fremden Einflüſterungen folgend, ſich zwiſchen Euere Majeſtät und Ihr Volk drängen, Ihnen das Vertrauen zu dieſem, dem Volke aber die geſetzlichen Mittel zur Bewahrung ſeiner theuerſten Güter entziehen wollen.

Königliche Majeſtät! Der Weg zur öffentlichen Kundmachung dieſer unſerer Beſchwerden und Beſorgniſſe, zur öffentlichen Darlegung unſerer Bitten um Abhülfe und Beſeitigung, zur öffentlichen Bekennung unſerer Anhänglichkeit an den König und die Verfaſſung iſt uns verſperrt; die Cenſur, bei uns willkürlich eingeführt, während andere deutſche Staaten ſie aufheben, unterdrückt unſere Stimme, und die Kammer der Abgeordneten bleibt den Männern verſchloſſen, welchen wir zunächſt unſere Rechtsvertretung übertrugen; ſo übrigt uns nur, an Euere Majeſtät unmittelbar uns zu wenden, und die edelſten unſerer verfaſſungsmäßigen Rechte, die volle Freiheit der Ständewahlen und der öffentlichen Beſprechung der Landesintereſſen, welche die Miniſter mit eben ſo unüberlegter als unverantwortlicher Eigenmacht uns genommen haben, von dem beſten Könige Selbſt uns zurück zu erbitten.

König Ludwig, den Europa als den Weiſen, Gerechten, Freiſinnigen auf dem Throne begrüßte, der in Rede und Schrift *), in den Hallen der Wiſſenſchaft und der Kunſt, in Wort und That Geiſtesfreiheit **), Völkerrechte ***), Bürgertugend in Seinen mächtigen Schutz nahm, Er wird die Bitte Seiner eigenen Bürger um Erhaltung, Bewahrheitung ihrer Landesverfaſſung und Landesfreyheiten nicht unbeachtet, nicht unerhört laſſen.

Geruhen Euere Majeſtät die Zurücknahme der Cenſur, der Ausſchließung freigewählter Abgeordneter von der Ständeverſammlung zu befehlen: geruhen Sie, dadurch die Trauer, die Beängſtigung, welche mit uns alle redlichen Bayern ergriffen hat, zu beſchwichtigen; wir flehen, wir beſchwören Sie darum bei der bayeriſchen Treue, deren Ruhm Jahrhunderte kennen, bei der Wittelsbacher Fürſtengröße, die Bayerns Geſchichte erleuchtet, bei dem Geiſte Ihres Vaters Maximilian des Geſegneten, deſſen Andenken mit der Verfaſſung auf die ſpäteſten Enkel fortleben möge, bei dem Glücke, der Ehre, dem Glanze Ihres Thrones, Ihres Königshauſes, die in dem Herzen, dem Leben, dem Blute freier, Vertrauen gebender Bürger immerdar die treueſten und unbeſiegbarſten Vertheidiger finden werden, bayeriſcher Bürger, die auch jetzt es vorziehen, ihrem unverbrüchlich treu verehrten Fürſten lieber durch freimüthiges Wort, als durch dumpfes Schweigen ihre Anhänglichkeit und Redlichkeit zu bekunden.

Wir beharren in allertiefeſter Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majeſtät

allerunterthänigſt treugehorſamſte

(Folgen die Unterſchriften).

Bamberg, den 5. Februar 1831.

An Polignac und ſeine Nachahmer.

Donnernd rollt der Zeitgeſpann
Vorwärts auf der Bahn,
Und Du armer ſchwacher Mann
Strengſt umſonſt Dich an:

Feſtgehalten
An dem Alten,
Iſt Dein Loſungswort;
Mögteſt Dich entgegenſtemmen,
Und des Rades Umſchwung hemmen,
Doch es donnert fort.

Greif' nur ein in ſeine Speichen!
Bis es Dich zerbricht;
Willſt Du auch im Finſtern ſchleichen,
Dennoch wird es Licht;

Licht! daß Dir die Augen brennen,
Licht! bei dem Du magſt erkennen,
Daß Du der gewalt'gen Zeit
Sand nur in den Weg geſtreut.

Was hat die Kammer der Abgeordneten zu thun?

Die Augen von ganz Bayern, ja von Deutſchland ſind auf unſere nächſte Ständeverſammlung gerichtet. In ihrem Wirken und Handeln liegt der Treffer von Bayerns Hoffnungen und Erwartungen. Deutſchland

---

iſt ſchlimm, wenn man eine Scheidewand zwiſchen Fürſt und Volk ziehen will, aber Ich werde Meine braven, treuherzigen Bamberger nie verkennen." — Worte Sr. Majeſtät des Königs zu Bamberg am 24. und 25. Julius 1830 geſprochen.

*) Gedichte des Königs Ludwig von Bayern. Thl. I. „An die Teutſchen im März 1807. S. 46." — „Erſter Jahrestag der Leipziger Schlachtentſcheidung. S. 102." — „Vergleichung. Seite 151." — „Chor VI." S. 162. — „Bayerns politiſche Geſchichte." S. 254. — „Die drei leeren Erwartungen in einem gewiſſen Lande im Jahre 1821." S. 289. Bd. II. „An mich als König." S. 31.

**) Stiftung der Univerſität München. „Volle Freiheit der Schrift und Rede, keine Cenſur, die nur Mißtrauen erweckt." Worte Sr. Majeſtät an den Rektor der Univerſität bei deren Eröffnung 1827. — Studienfreiheit. — Neue Statuten der Akademie der Wiſſenſchaften. — Glyptothek u. ſ. w.

***) Griechenland. — Gedichte des Königs Ludwig von Bayern. Thl. II. „An Hellas." S. 1. „An die Helenen." S. 5. „Zuruf an die Helenen." S. 7. „Sonett, das rothe Kreuz." S. 11. „An Hellas." S. 12. „Herbſtlied an die Hellenen." S. 14. „An Hellas." S. 14. „An Hellas." S. 16. „An die Helenen 1825." S. 21. „Die päbſtlichen Soldaten." S. 206. „Auf den Cardinal Staatsſekretair Herkules Conſalvi." S. 206.

ist begierig zu wissen, wie der erste, der bedeutenste constitutionelle Staat in seiner Mitte, in einer, leider kritisch gewordenen, Lage seine Aufgabe erkennen, seine Probe bestehen werde. In der That, nicht nur unsere heiligsten inneren National-Interessen, sondern auch unsere National-Ehre nach Aussen sind im Spiele.

Unsere Abgeordneten müssen wissen, daß sie mit dem zehnfachen Gewichte der moralischen Verantwortlichkeit von dem Gerichtshof der öffentlichen Meinung beladen, ihre parlamentarische Laufbahn betreten. Die Verhältnisse und Umstände sind ganz anderer Art, als vor 6 Jahren, und ohnedieß darf die letzte Kammer, welche uns das Stempelgesetz brachte, und daher von vielen die Stempelkammer genannt wird, nicht als Vorbild dienen. Alle Abgeordneten, so verschieden auch ihre sonstigen Ansichten und Farben seyn mögen, müssen vor Allem bedenken, daß sie Repräsentanten eines in seinen Rechten sich tief gekränkt fühlenden Volkes sind. Gekränkt ist das bayerische Volk, weil man seine freie Meinungs-Aeußerung mit dem Banne belegt, weil man es gewissermaßen zur Mundsperre verurtheilt hat. Es ist verhöhnt, weil man ihm zwar eine freie Wahl seiner Vertreter zugesichert, späterhin aber durch einen Akt der Willkühr, durch beliebig vorgenommene Wahlepurationen das Wahlrecht größtentheils zu einer Art Präsentations- oder Vorschlagsrecht von Landtags-Candidaten erniedrigt, und so die Garantie einer wahren Volksvertretung erschüttert hat.

Eine solche Lage der Dinge und die Pflicht der Landstände, alles beizutragen, um das tiefgesunkene Vertrauen wieder zu beleben, fordern es gebieterisch, gleich bei ihrem ersten amtlichen Auftreten Proben zu geben, daß sie den Umfang und das Gewicht ihrer Aufgabe klar und innig aufgefaßt haben. Eine Gelegenheit hierzu bietet sich vor allem bei dem Vorschlage der Candidaten zu dem äußerst wichtigen Präsidentenstuhle dar.

Da die Regierung den Grundsatz in der beliebigsten Ausdehnung ausgesprochen hat, daß ihr der Wahlfreiheit ungeachtet ein Ausschließungsrecht nicht nur der Staats-, sondern auch der Gemeinde-Diener zustehe, und von diesem nach Gutdünken Gebrauch gemacht, dabei aber mehrere von ihr abhängige oder ihr sonst sehr ergebene Staats- und Hofdiener zugelassen hat, so sprach sie dadurch selbst aus, daß dieser oder jener ein ihr wohlgefälliger, und ihren Ansichten zusagender Candidat sey. Würde nun die Kammer solche abhängige Hof- und Staatsdiener als Candidaten zur Auswahl ihres Präsidenten vorschlagen, würde z. B. der in seinen übrigen Verhältnissen sehr achtbare, aber auch durch seine besondere Ergebenheit gegen die Regierung bekannte Graf v. Seinsheim in jene Reihe aufgenommen, und in Folge davon das Präsidium erhalten, so hätte sich die Kammer durch eine solche wohlgefällige Wahl die Nativität gleich anfangs gestellt, man würde sofort Mißtrauen in ihren Muth in die ihr geziemende Selbstständigkeit oder in ihre Einsicht setzen; die Kammer wird nur alsdann im Sinne ihrer Committenten handeln, wenn sie ihre Vorschläge so so einrichtet, daß jedenfalls nicht nur ein würdiger, sondern auch von allem sonstigen Einflusse unabhängiger Mann den Vorsitz erhalte.

Die Kammer muß im Geiste der Verfassung von ihren Rechten Gebrauch machen, sie muß so auftreten, daß ihre Handlungen sofort einen gewissen Erfolg versprechen.

Wirksam kann sie aber auftreten, und vor allem die Zurücknahme der Ordonnanzen erzielen, wenn sie sich ihres Rechts bedient, die Bewilligung der ihr angesonnenen Steuern zu versagen; dieses ist ein unbezweifeltes constitutionelles Recht, die Wahlkammer bedarf, um es auszuüben, die Zustimmung der erblichen Kammer nicht. Eine Verletzung der Verfassung, welche nicht wieder gut gemacht wird, berechtigt, wie selbst das Inland unlängst zugestanden hat, zur Ausübung jenes Rechts. Mögen sich dagegen die Abgeordneten nicht in weitläufige Reden und Debatten einlassen, ob ein Minister in Anklagstand zu setzen sey, eine solche Anklage, welche auch die Zustimmung der obern Kammer haben muß, ist dem Erfolg nach ein chimärisches Unternehmen. Unsere Verfassung hat die Minister in dieser Hinsicht durch soviele Formalitäten, Unbestimmtheiten und Verschanzungen umgeben, daß jeder derselben zu einem Antrage obiger Art nur lachen kann. Wozu also eine Art von welzlarischem Prozeß führen, wenn ein ganz einfaches und unbestreitbares Mittel vorhanden ist, die Verwaltung zu überzeugen, wie unverträglich ihre Verwaltungs-Maßregeln mit den eben so dringenden als gerechten Auforderungen des bayerischen Volkes sind?

Wollte die Regierung die Kammer auflösen, um an das Volk zu appelliren, so dürfte sicher bei der zweiten, im Angesicht der Ordonnanzen vorgenommenen Wahl, den erprobten Verfechtern unserer constitutionellen Rechte dieselbe Auszeichnung zu Theil werden, die den bekannten 221 in Frankreich ward; ja das durch die Verhandlungen der eben einberufenen Kammer, über die Fähigkeiten und den Charakter seiner Deputirten belehrte Volk würde bei dem gesteigerten Interesse die Reihen der Gutgesinnten nur ergänzen.

Männer des Vertrauens! die Ihr die höchste politische Ehre mit der größten moralischen Verantwortlichkeit in Euch vereint, prüfet, ob Ihr eine Verwaltung unterstützen dürft, deren Losung Willkühr heißt,

deren letzten Thaten ein allgemeiner Schrei des Entsetzens dem staunenden Europa verkündet.

An den aufmerksamen Leser und Beobachter in der Eos.

Es giebt Menschen, die in ihrem eigenen Unwerthe den Maaßstab zur Beurtheilung der Handlungen anderer suchen, diesen ist natürlich alles doppelt verdächtig, was Männer von entgegengesetzten Ansichten und Grundsätzen sprechen, schreiben und thun. Es mag ein Mensch dieses Gelichters seyn, der in der Frage den Militair-Eid betreffend, deren Beantwortung wir pag. 742 des Volksblatts (1830) dem Thron- und Volksfreunde zuwiesen, eine Intrigue findet *), der es der Redaktion besonders schwer anrechnet, daß sie den fraglichen Brief von einem „constitutionellen Söldner“ empfangen haben will, und davon Veranlassung nimmt, Bemerkungen gegen uns zu machen, wie sie auf der Eos moraſtigen Boden den Pilsen gleich aufzuschiesen pflegen.

Wenn wir auch überzeugt sind, daß unsere Leser über den Werth des Eos-Artikels und seines Verfassers längst abgeurtheilt haben, so wollen wir doch für jene, bei denen ein Zweifel für die Wahrheitsliebe der Redaktion aufgestiegen seyn könnte, folgendes Zeugniß beisetzen.

Dr. Eisenmann hat der unterzeichneten Behörde einen Brief vorgelegt, in welchem mit der Unterschrift „ein constitutioneller Söldner“ die pag. 742 des Volksblattes vom Jahre 1830 abgedruckte Frage den Militär-Eid betreffend, an die Redaktion des Volksblattes gestellt wurde. Da dieser Brief das Postzeichen von Augsburg vom 28. September 1830 trägt, und da Dr. Eisenmann denselben deponirt hat, um die Aechtheit des Postzeichens in Augsburg rekognoſziren zu lassen, so dürfte jeder Zweifel über diesen Brief beseitigt seyn.

Würzburg, den 11. Februar 1831.

Der
Stadt-Magistrat.
Benkert.
Seuffert.

Von der in dem fraglichen Briefe gestellten Frage nimmt der Eos-Mann mit der Gewandtheit jenes Predigers, der am Josephstage vom Beichten sprach, weil der heilige Vater Joseph ein Zimmermann war, und als solcher auch Beichtstühle verfertigt habe, Gelegenheit auf des Dr. Eisenmanns Studentenleben in der Burschenschaft, und auf seine Staatsverbrechen, sohin auf ein Thema zurückzukommen, über welches in der neuesten Zeit die Variationen sehr in Mode sind.

*) Eos Nro. 22. S. 100.

Ich weiß nicht, ob der freundliche Herr Einsender selbst einmal Student war, ist dieses aber der Fall, dann mag auf ihn passen, was ein Dichter seine Helden sagen läßt:

Eingedenk der väterlichen Mahnungen,
geschreckt von eigenen dunklen Ahnungen,
so mancher uns drohenden Gefahr;
verlebten wir unsere Burschen-Jahr'
mit einigen gleichgesinnten Bekannten
als krasse, lichtscheue Obscuranten.

Ein solcher Obscurant mag sich freilich von einer ehemaligen Burschen-Versammlung eine Vorstellung machen, ohngefähr wie von einer Judenschul, wo der „Vorsänger“ eine wichtige Rolle spielt. Solche Leute greifen natürlich nach Büchern, wie sie Herbst und andere lieferten, um einmal von dem heillosen Karbonari-Bund etwas rechtes zu erfahren *). Solche Leute werden auch ein etwas langes Gesicht machen, wenn ich versichere, daß das Buch, durch welches sie in die Mysterien der weiland Burschenschaft eingeweiht wurden, mir nur dem Namen nach bekannt ist, daß mir Herbst's „Ideale und Irrthümer fremd sind.“ Daran braucht sich übrigens mein Gegner nicht zu stoßen, er mag immerhin fortfahren — da ihm der Staat doch hinlängliche Zeit dazu bewilligt zu haben scheint — in den Schacht des Burschenlebens von 1818—1820 niederzusteigen, er kann noch auf manchen Gang stoßen, in dem ich ehemals gearbeitet habe. Er dürfte erfahren, daß die damalige Burschenschaft es war, welche den Duellen die Ehrengerichte entgegenstellte, die den sogenannten Sauf-Comment stürzte, welche die Moralität und das wissenschaftliche Streben unter den Studenten förderte, und so selbst auf den Dank des Staates und vieler Eltern Anspruch hatte, allein solche Goldkörner zu Tag zu bringen, das paßt nicht in seinen Plan, wird ja in seiner unreinen Hand jedes gute Korn zur Schlacke. Wenn es aber ohne Unwahrheiten

*) Daß sie dabei ganz schrecklich getäuscht sind, indem der genannte Verfasser selbst nicht so recht wußte, was daran war, erfahren sie durch eine dem Eos-Artikel beigegebene Note der Redaktion, welche unter andern erzählt, daß die geistreichsten und besseren Mitglieder jener Gesellschaft wie Herbst und noch andere, die Sache nicht durchschaut hätten, sondern sich als enthusiastische — dumme Jungen von den kalten besonnenen Revolutionairs leiten ließen, daß sich aber diese verführten geistreichen Jungen später dem Lichte — der Eos nämlich — zuwandten, während ihre Verführer die kalten, besonnenen Revolutionair in ihrer geistigen Mittelmäßigkeit, wissenschaftlichen Oberflächlichkeit, und unruhigen Eitelkeit auf dem alten Punkte stehen blieben. Wenn Dr. Herbst an solchem Lobe Geschmack findet, gut! chacun a son gou, ich, meines Theils, verbitte mir alles Lob vom Herrn Eos-Redakteur, schmähen mag er mich soviel er will.

und Verdrehungen nicht abgehen kann, so rathe ich ihm die Wahrheit wenigstens in den nahgelegenen Erscheinungen nicht mit Füßen zu treten, weil man sonst ihr Rufen zu laut hören könnte, was ihn um seine Reputation bringen würde. So hat er sich erlaubt zu sagen, ich hätte meine Träumereien — in Nro. 40 des Volksblatts (1830) einem „edlen Vergessen“ übergeben, das ist aber nicht so, ich habe dort die Untersuchung von 1824/25 selbst zur Sprache gebracht, dabei aber bemerkt, daß die allerhöchste Staatsregierung die Sache einem edlen Vergessen übergeben habe; wenn ich ein edles Vergessen vom gesammten Publikum verlangt oder erwartet hätte, so hätte ich mich Zeuge meines unedlen Gegners sehr getäuscht.

Ich weiß nicht, ob es sich der Mühe lohnt, die staatsrechtlichen Kenntnisse meines Gegners ein bischen zu berichtigen, denn er scheint nicht zu wissen, daß sich beim Militair das Subordinations-Verhältniß recht gut mit dem Verfassungseide verträgt, und daß noch keinem Publizisten die Behauptung eingefallen ist, als stehe es dem Subalternen frei, alle erhaltenen Befehle erst durch die Verfassung controliren zu dürfen. Wir wollen es gerne glauben, daß es ihm schwer hält, zu beurtheilen, in wieferne die Verfassung in das Subordinations-Verhältniß eingreifen darf, allein bei nur etwas mehr Wissen würde er diese von andern constitutionellen Staaten längst beantwortete Frage nicht zur Veranlassung genommen haben, um sich — lächerlich zu machen.

Ganz naiv erklärt unser Gegner, die Furcht vor Staatsstreichen, die etwa durch das Militär ausgeführt werden könnten, verschwinde vor der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, nach welcher die Armee im Innern nur dann handeln kann, wenn die Militärmacht hiezu förmlich von der competenten Civilbehörde aufgefordert wird, die hinwieder für jede vorsätzliche Verletzung der Verfassung verantwortlich ist, und deßwegen angeklagt werden kann; hiebei hat er nur den kleinen Umstand vergessen, daß, im Falle ein Staatsstreich gelungen ist, von einer Verantwortlichkeit der Minister wohl kaum die Rede seyn wird; mehr darüber zu sagen, oder gar Beispiele aus der Geschichte, z. B. aus der spanischen, anzuführen, hieße die Intelligenz unserer Leser nach Grauen berechnen.

Daß aber die Armee die verwirrten Ansichten eines solchen Finsterlings nicht theilt, dafür liegen zu viele Beweise vor, es dürfte sich selbst über kurz oder lang die Gelegenheit finden, uns über die Art und Weise zu verbreiten, wie die bekannten Militär-Adressen im Jahre 1819 entstanden sind, wo es sich zeigen wird, ob jene Adressen wirklich eine freie und ungebundene Erklärung der Offiziere enthielten, oder ob sie das Werk einiger Militär-Autokraten waren? Vielleicht geben die damaligen nächtlichen Arbeiten in der Casserne des Grenadier-Garde-Regiments darüber Aufschluß.

Ich übergehe die einzelnen ungezogenen Ausfälle, die der Eos-Ritter gegen mich und gegen einen Mann macht, dessen Name noch lange in der Liebe und Achtung des bayerischen Volkes, so wie der Gelehrten fortleben wird, wenn man längst vergessen hat, daß ein Wimmerling, wie unser Gegner, je auf der Welt war. Nur eine Frage erlauben wir uns noch an das königliche Staatsministerium des Innern, was es nämlich mit dem §. 9 der Ordonnanz vom 28. Jänner für eine Bewandtniß habe? Dort heißt es:

„Nicht politischen und nicht statistischen Artikeln, „durch deren Bekanntmachung ein rechtswidriger „Angriff gegen die Ehre einer Privatperson, die„selbe mag ausdrücklich genannt, oder nur bezeich„net seyn, gemacht werden würde, darf zwar die „Aufnahme nicht versagt, — es soll aber von „solchen der betreffenden Person, wo möglich, „noch so zeitlich Nachricht gegeben werden, daß „sich diese mit Erfolg des in der III. Beilage „zur Verfassungs-Urkunde §. 10. Abschnitt 2. ge„gebenen Rechts bedienen könne.

Da den bei einigen Eos-Artikeln Betheiligten eine solche Nachricht nicht zugekommen ist, und die in denselben enthaltenen Angriffe, z. B. der Vorwurf Jakobiner u. dgl., oder die Schmähung des Hofraths Behr (in Nro. 21 der Eos) manchem sehr ehrenrührig scheinen dürften, so möchte daraus hervorgehen, daß die Gnaden-Quelle der Censur nicht für Liberale fließt, und daß überhaupt der oben angeführte §. der Preßordonnanz nur dafür bestimmt scheint, der Eos ein Schimpf-Privilegium zu sichern.

Wenn wir aber ein solches Nichtachten der kaum erschienenen Verordnungen rügen zu müssen glaubten, so wollen wir damit durchaus nicht gesagt haben, daß wir gesonnen seyen, den Schutz der Censur je gegen solche Freibeuter auf dem Gebiete der Journalistik anzurufen. Ihr Schmähen kann nicht schaden, denn ihre Stimme ist unter den Journalisten das, was die des Meerochsen unter den Singvögeln.

Rückblick auf die Grundsätze im Zoll- und Handlungs-Fache, welche früher in Bayern gehandhabt wurden.

Die Wichtigkeit der sich drängenden Ereignisse nimmt die Aufmerksamkeit für die Gegenwart so ausschließend in Anspruch, daß selten Muße genommen wird, den Blick in die Vergangenheit zurückzuwerfen,

und doch könnten wir ſo manches Lehrreiche aus ihr ſchöpfen, und ſie als Spiegel für die Entwickelungen benutzen, welche die Gegenwart künftig wahrſcheinlich zur Folge haben wird! — Umdeſtomehr möchte es Pflicht jedes Gutgeſinnten ſeyn, wenn er das Buch der Vergangenheit durchblättert und Gegenſtände auffindet, welche, wie verborgene Schätze darin begraben liegen, daß er ſolche der Vergeſſenheit entreiße und ſie durch öffentliche Mittheilung zu einem Gemeingut mache: — ſo habe ich neuerlichſt in dem von G. Döllinger neu aufgelegten Churfürſtl. Pfalz-Bayeriſchen Regierungs- und Intelligenz-Blatt Jahrgäng, 1800 Seite 73, eine allerhöchſte Entſchließung über eine

„Beſchwerde der Tuch- und Zeugmacher von Tirſchenreut, Bernau ꝛc.“

geleſen, welche wahrlich verdient der Vergangenheit entriſſen zu werden. Die allerhöchſt darin ausgeſprochenen Grundſätze in Bezug auf Landwirthſchaft ſowohl, als auf Zölle und die Freiheit des Handels, ſind gewiß werth, daß jeder wahre, unbefangene und uneigennützige Vaterlandsfreund, ſie in einer Zeit, wie die unſrige, wohl erwäge, in welcher Zollbeſchränkungen an der Tagesordnung ſind, und an manchen Orten ſchon ſo viele herbe Früchte getragen haben, und deren hin und wieder noch mehrere erwarten laſſen, wenn nicht in Zeiten Abhülfe getroffen wird: — ich glaube alſo auch durch die öffentliche Mittheilung der oberwähnten allerhöchſten Entſchließung, wie ſie wörtlich in Döllinger abgedruckt ſteht, ein nicht unverdienſtliches Werk zu thun, und lade daher die Redaktion des Volksblattes ein, dieſelbe darin nachſtehend einzurücken:

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Beſchwerde der Tuch- und Zeugmacher von Tirſchenreit, Bernau, Plößberg, Wildenau und Waldſaßen ꝛc. betreffend.)

Maximilian Joſeph, Churfürſt.

Die Tuch- und Zeugmacher von Tirſchenreit, Bernau, Plößberg, Wildenau und Waldſaßen beſchweren ſich bey Uns wider die ungebinderte Ausfuhr der rohen Wolle, — dann auch wider die ungebinderte Einfuhr der ausländiſchen Tücher, in der anliegenden Vorſtellung, welche Wir Unſerer General-Landes-Direction zu dem Ende mittheilen, um dieſe Tuchmacher mit nachfolgenden Grundſätzen bekannt machen zu können.

Die Ausfuhr der rohen Wolle zu erſchweren, läuft wider alle Begriffe einer geſunden Staatswirthſchaft; denn wenn der Landmann für ſeine Wolle nicht immerhin ſichern und guten Abſatz hat; ſo kann man von ihm auch nicht erwarten, daß er die Schafzucht emporzubringen ſich viel anſtrengen werde, vernachläßigt aber der Landmann die Schafzucht, ſo werden am Ende auch die Tuch- und Zeugmacher die ihnen nöthige rohe Wolle nicht mehr im Ueberfluſſe, und alſo für die möglichſt wohlfeilſten Preiſe im Inlande kaufen können, ſondern ſie werden die rohe Wolle vom Auslande mit ſchweren Köſten beyführen müſſen, werden demnach wegen allzugroßen Frachtköſten mit ausländiſchen Tuchmachern, welche dem rohen Materiale näher ſitzen, nicht mehr concurriren könner. — Um alſo die Schafzucht zu beleben, und dadurch den in Wolle arbeitenden inländiſchen Fabrikanten das rohe Materiale im Ueberfluſſe, und um die möglich wohlfeilſten Preiſe immerhin zu verſchaffen, muß jede vorſichtige Regierung die Ausfuhr der rohen Wolle geſtatten, und darf dieſelbe zum Nachtheil der Schafzucht nicht erſchweren. —

Die Einfuhr fremder Tücher und Zeuge zu verbieten, und mit hohen Abgaben ꝛc. zu belegen, würde gegen das Publikum eine Ungerechtigkeit ſeyn, und würde das Anwachſen des National-Reichthumes hindern; eine kluge Regierung maßt ſich des Rechtes nicht an, alle ihre Unterthanen zu zwingen, jede Elle Tuches oder Zeuges einem privilegirten Inländer z. B. um 12 kr. theuerer zu bezahlen, als ſie daſſelbe Tuch vom Auslande erhalten könnten. Würden in einem Lande 1,000,000 Ellen Tuches jährlich verbraucht, und muß das Publikum jede Elle um 12 kr. theuerer bezahlen, ſo hat das Publikum dabey einen Verluſt von 200,000 fl., welche es erſparen würde, wenn es daſſelbe Tuch vom Auslande hätte kaufen können. — Dieſes beträchtliche Kapital iſt demnach für das Publikum verloren, hätte nützlicher angewendet, und bey einer nützlichen Anwendung im Inlande mehrere Menſchenhände auf eine zweckmäßigere Weiſe beſchäftigen und nähren können. —

Die Reſultate dieſer Bemerkungen ſind demnach, daß die durch Aus- und Einfuhrs-Verbote erzwungenen Fabriken und Manufakturen am Ende dem Unternehmer und dem Publikum gleich läſtig ſind, und daß nur in demjenigen Lande die Kapitalien am vortheilhafteſten angewendet werden, wo freyes Kommerz herrſcht. —

Uebrigens bemerken Wir auch in der Beſchwerdeſchrift obiger Tuch- und Zeugmacher, daß ſie ihre Produkten meiſtens im Auslande färben laſſen, — wäre es denſelben nicht nützlicher, auf die Anlage einer guten Färberey im Inlande zu denken? Was kann ſie dazu mehr zwingen, als die Konkurrenz auswärtiger Fabrikanten? — muß nicht das Publikum, welches Tücher und Zeuge kauft, den ausländiſchen, meiſtens höheren Färbepreis, dann die Frachtkoſten zur Färberey bezahlen? — Selbſt dieſes Schreiben beſtätigt wieder den Grundſatz, daß freie Konkurrenz die Manufakturiſten und Fabrikanten ganz allein zwingt, alle möglichen Vortheile mit Anſtrengung aufzuſuchen und zu benützen. — Können Wir den Tuch- und Zeugmachern durch die Bewilligung der Anlage der erforderlichen Färbereyen in dortiger Gegend zur Hülfe kommen, ſo gewärtigen Wir ihre weitere Anzeige, indem Wir ganz geneigt ſind, in dortiger Gegend die allenfalls abgängigen Färbereyen ſogleich entſtehen zu laſſen. —

Unſere General-Landes-Direktion allhier hat dieſes obigen Tuch- und Zeugmachern gehörig zu eröffnen. —

München den 29. Jänner 1800.

An die Churfürſtl. General-Landes-Direction alſo ergangen.

Bedürfen die hierin ausgeſprochenen Grundſätze der damaligen allerhöchſten Regierung eines Commentars?! — Nein, wahrlich nicht! — die Richtigkeit und Klarheit derſelben ſpricht an und für ſich ſelbſt; wollte Gott, man wäre nie von denſelben abgewichen; — mit goldenem Griffel ſollte der Satz in jener Entſchließung,

„Die Reſultate dieſer Bemerkungen ſind ꝛc.

über dem Eingange eines jeden Finanz-Departements und einer jeden Landtags-Kammer angeschrieben stehen, aber nicht um blos als todte Buchstaben zu glänzen, oder nur um zum Vorhängeschild über sophistische Verdrehungen zu dienen (wodurch auf einer anderen Seite mit zwei Händen genommen wird, was Eine Hand auf der ersten anbietet), sondern als wahres Lebensprinzip in der Staatshaushaltung; — es würde gewiß überall besser stehen, und die allgemeine Klage über Nahrungs- und Gewerblosigkeit, und mit ihr der Grund zu so mancher Unzufriedenheit, wäre gewiß nie in solchem Grade erwachsen.

Nach welchen Grundsätzen wird wohl der bevorstehende bayerische Landtag in dieser Beziehung handeln? wird er wohl die allgemeine Stimmung beherzigen und die Fesseln lösen, welche unseren Handel zu erdrücken drohen? oder wird es schon dabei bleiben, wie es jetzt ist, vielleicht noch übler werden? damit auch in Beziehung auf die hier mitgetheilte allerhöchste Entschließung der Ausspruch des genialen Dichters an der Wien in Anwendung komme — der da heißt:

„Alt und Neu — nun, was gefällt? —
„Doch — ihr habt ja schon gewählt!“ —

Möchten doch die Besorgnisse, die hierüber gehegt werden müssen, nicht nicht in Erfüllung und unserem lieben Vaterlande das Morgenroth der Befreiung von Beschränkungen recht bald aufgehen, welche bisher sein Wohl am innersten Marke zerrütteten und stets mehr lähmend darauf einwirkten, und bei deren Fortdauer unbeschreibliches Unglück jeder Art droht.

Literarische Anzeige.

Der Rechtsweg. Ein Versuch vergleichender Gesetzes-Kritik des französischen mündlichen und gemeinen deutschen schriftlichen Civil-Prozesses mit Rücksicht auf die neueren legislativen Verbesserungen beider, und auf die Mischungs-Versuche der neuesten Zeit, von **Dr.** Rudolph Freiherr v. Holzschuher. Nürnberg. 1830. 8. X. 591.

Die vorgenannte sehr gediegene Schrift des sachkundigen Verfassers, der nun zu wiederholten Malen als Abgeordneter zur Stände-Versammlung gewählt wurde, umfaßt einen Gegenstand, der hoffentlich auch auf unserer bevorstehenden Ständeversammlung zur Sprache kommen wird, und sowohl darum, als wegen seiner Wichtigkeit an sich eine besondere Aufmerksamkeit verdient.

Läugnen können wir nicht, daß wir es am liebsten gesehen hätten, wenn die Reihe unserer Gesetzgebung mit dem Civil-Gesetzbuche, als der Grundlage des ganzen bürgerlichen Rechtslebens, wäre eröffnet worden, und aus innigster Ueberzeugung stimmen wir den Worten des Verfassers (S. 44) bei:

„Was wäre die ausgedehnteste Oeffentlichkeit des Verfahrens „ohne ein allgemeines und gemeinfaßliches Gesetzbuch anders „als ein eitles Schattenspiel und leeres Geklingel? Wer „ohne dieses etwas von ihr erwarten wollte, gliche demjenigen, welcher, auch Einmal zur gepriesenen Aussicht eines „hohen Berges zu gelangen, sich an einem regnerischen Tage „aufmachte. Es wird ihm zwar alles offen, aber nichts erkennbar seyn. Ohne die Sprache eines faßlichen Gesetzbuches würde auch bei offenen Ohren seinem Verstande Alles „nur dumpfer Ton bleiben, ein Subtilitätenkram, eine Verschanzung von Controversen und juristischer Alterthümlerei, „eine Verhandlung, in welcher oft mehr lateinisch als deutsch „gesprochen würde, wo noch mehr über eben so vielfach interpretirte als mißverstandene Gesetze als über die Sache disputirt würde, wo in jeden Proceß der Partheien auch ein „Streit der Gelehrten über Sinn, Ursprung, Zweck und „richtige Ueberlieferung des Gesetzes oder über den Vorzug „Eines von mehreren sich widersprechenden Gesetzen im „Streite eingewebt werden kann, würde fast jeden Zuhörer „entfernen, und in solchem Nebel hätte der Richter auch bei „offenen Thüren wenig Controlle seiner Unpartheilichkeit zu „erwarten.“

Indeß nehmen wir die für die übrigen Zweige der Gesetzgebung nicht in gleichem Maße gültige Entschuldigung der besondern Schwierigkeit der Abfassung bei einem Civil-Gesetzbuche gerne an, obschon wir bedauernd bekennen müssen, daß uns weniges von Seite der Regierung zur Beseitigung oder Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zu geschehen scheint. Betrübend aber wäre es für den Patrioten, wenn für das vaterländische Gesetzgebungswerk auf der nächsten Ständeversammlung gar nichts geschehen würde, wenn des Propheten Worte *) „Ihr wartet auf viel, und sieh es wird wenig“ hier in Erfüllung gehen sollten, wenn die Worte „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Trennung der Justiz und Verwaltung, Collegialität der Gerichte ꝛc. nur **Worte** bleiben, wenn die so wesentlichen Garantien eines konstitutionellen Lebens ferner nach wie vor für uns Bayern nur zu den frommen Wünschen gehören, wenn die vielen und gediegenen Vorarbeiten zu einer neuen Prozeßordnung für unseren praktischen Rechtszustand verloren seyn sollten.

Unter diesen Vorarbeiten nun verdient das angezeigte Werk einen ausgezeichneten Platz. Dasselbe zerfällt in drei Abschnitte, der erste „**Element des Prozesses**“ handelt von dem Geist, Zweck und Vortheil des öffentlich mündlichen Verfahrens, und sucht zugleich zu zeigen, wie durch die neuerlichen, namentlich auch in unserm revidirten Entwurfe gemachten, Mischungsversuche eben der Geist, der Zweck und Vor-

*) Der Prophet Hagai I. 9.

theil des öffentlich mündlichen Verfahrens größtentheils verfehlt wird. In dem zweiten Abschnitt „Justiz-Organisation“ handelt der Verfasser zuerst von der Gerichtsverfassung, und spricht sich hier für das Nebeneinanderbestehen der Collegial- und Einzelngerichte aus, die bei Einzelngerichten möglicher Weise eintretenden Nachtheile dadurch zu entfernen suchend, daß er fordert, daß kein Einzelnrichter durch Inappellabilität zum Orakel erhoben, ihm nicht durch Zugabe anderer einflußreicher Attribute insonderheit der Polizeigewalt eine gefährliche Uebermacht in die Hände gegeben, und daß kein Appellant an neuern und besseren Ausführungen seines Rechtes in facto verhindert werde. Hierauf wird zu der Lehre von der Trennung der Gewalten übergegangen, die Nothwendigkeit eigner Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eines eigenen Cassationshofes sowie des Institutes der Staatsanwaltschaften, als des Schlußsteins des ganzen Gebäudes gezeigt. Der dritte rein juristische Abschnitt, „Procedur-Ordnung“ zeichnet sich vorzüglich durch scharfsinnige Vergleichung der älteren und neueren prozessualischen Gesetze aus.

Wenn sich nun auch das angezeigte Werk gerade nicht durch Neuheit der Ansichten auszeichnet (was, da der Zweig der juristischen Litteratur, welchem es angehört, bereits so vielfach und so vielseitig bearbeitet ist, nicht wohl möglich war) so kann ihm doch eine sehr gründliche und scharfsinnige Zusammenstellung des besten Vorhandenen, nicht abgesprochen werden, so wie auch dasselbe durch seine immerwährend praktische Richtung von vielen andern Werken über denselben Gegenstand einen Vorzug erhält, da insbesondere von der Theorie des Prozesses gilt

„daß des Lebens Kunst und praktisch Theil,
„der Meister dieser Theorie muß seyn“ *).

Betrachtungen über Gemeinde-Verfassung und Gewerbswesen, mit besonderer Bezugnahme auf Bayern, von Hermann Bteisler, Regierungsrath bei der k. Reg. d. Ob. Don. Kr. Augsb. 1831. gr. 8. (18 Bogen.)

In einer Reihe von Darstellungen behandelt diese Schrift die wichtigsten Momente des innern Staatslebens in ihrem Zusammenhange mit der Gemeindeverfassung und dem Gewerbswesen, und in so fern mag der Titel, indem er in der That nur die Basis und nicht die Begrenzung des Inhaltes anzeigt, als unvollständig angesehen werden. Wir glauben daher

*) Shakspeare Henry V. Act. I. Sc. 1.

die Freunde der constitutionellen Freiheit darauf aufmerksam machen zu müssen, daß sie hier mehr und resp. etwas anders finden werden, als die beschränkte der §§. Ordnung folgende Detailkritik einer Gemeinde- oder Zunftverordnung.

Der Verfasser, durch seine amtlichen Verhältnisse in den Stand gesetzt, den Gegenstand seiner Bearbeitung in allen seinen Beziehungen genau zu kennen, geht überall von den offenkundigen Erscheinungen der Zeit aus, führt diese, den Faden durch das ganze Gebiet des öffentlichen Rechtes verfolgend auf ihre Grundursachen zurück, und gelangt auf diesem Wege zu Resultaten, die ihm gestatten, das öffentliche Leben der Völker zum Theil aus neuen Standpunkten zu betrachten und die Quellen so manchen Uebels da zu finden, wo man sie gewöhnlich nicht sucht; anderer Seits zu zeigen, daß man häufig das Ziel in einer Richtung gesucht habe, in welcher es nicht zu finden war. Im Besondern wird der tiefgreifende Einfluß der Gemeindeverfassung und des Gewerbwesens auf die allgemeine Wohlfahrt und deren inniger Zusammenhang mit dem ganzen Staatsorganismus nachgewiesen, die verschiedenen Staatsinstitute in Bezug auf diesen Zusammenhang beleuchtet und auf diesem Wege der Beweis geführt, daß das Wohl der Gesellschaft, und vorzüglich der Stadtgemeinden allerdings durch den Werth der Gemeinde- und Gewerbsverfassung bedingt sey, daß aber auch noch gar manches bewirkt werden müsse, um die, jetzt unter dem Einflusse einer nachtheiligen Gemeinde- und Gewerbsverfassung so hart leidenden und verarmten Städte einer glücklichern Zukunft entgegen zu führen, und das ganze Volk einem Zustande der Noth und des Unbehagens zu entreissen, der mit seiner Kraft, seinem Fleiße und dem natürlichen Segen in so großem Widerspruch steht.

Bei der Wichtigkeit der Sache und bei der Bedeutsamkeit des Augenblickes, der sie gleichzeitig in mehreren Staaten zum Gegenstand der öffentlichen Erörterung und der Erwartung gemacht hat, kann es dem Freund des Vaterlandes nur erwünscht seyn, hier das Resultat der sorgfältigen Beobachtung eines vermöge seiner Stellung mit allen Verhältnissen seines Stoffes vertrauten Geschäftsmannes zu erhalten und dadurch in den Stand gesetzt zu werden, den in mehreren Staaten hierüber bevorstehenden ständischen Diskussionen mit um so größerer Sachkenntniß folgen zu können.

Uebrigens findet diese Schrift keineswegs nur auf Bayern ihre Anwendung, sie ist, wenn auch zunächst für Bayern, für alle deutschen Staaten geschrieben, namentlich ist darin oft die preußische Städteordnung

und das Gewerbwesen dieses Staates der Erörterung zum Grund gelegt.

Ueber Rede- und Preßfreiheit.

Der Mensch hat von dem Schöpfer die Vernunft zum Denken, die Sprache, um sich auszudrücken, erhalten, und sein Gebrauch davon ist ein Recht, das Niemand verletzen kann und darf; denn nur dadurch ist Ausbildung und Aufschwung des Geistes möglich. Diese Freiheit ist für den Geist, was für den Leib die Nahrung. Die lächerlichste Anmassung einer Regierung ist stets diejenige, welche auch innere Ueberzeugungen vorschreiben, oder den emporstrebenden Geist rückgängig machen will. Gerade dadurch wird seine Thätigkeit erst recht erregt, und er wird sich mit aller Anstrengung von seiner Erniedrigung erheben, seine Fesseln zersprengen, die ihm die Thorheit einige Zeit angelegt hat; denn der Geisteskraft widersteht keine Gewalt! —

Die Geschichte aller Zeiten beweiset, daß sich die Menschen da am besten befinden, wo am meisten Thätigkeit des Geistes ist, und je freier sie sich wechselseitig mittheilen können. Die Regierungen sind darin irrig, wenn sie wähnen, unter unwissenden rohen Völkern sicherer zu stehen. Die Flamme der Aufklärung hat noch keinen Staat in Brand gesteckt; wohl aber stehen jene Thronen über einem Vulkan, die auf die Unwissenheit des Volks gebaut sind, denn ein solches Volk gleicht einem Ball, den man nach allen Richtungen schnellen kann. Wo die Regierung mehr das Wohl des Volkes, als ihr eigenes vor Augen hat, und ihre politische Verfassung mit der Volksbildung gleichen Schritt hält, darf sie ohne Sorge der Geistesentwicklung der Nation zusehen; denn ein Staat, den Meinungen umstürzen können, ist sicher schon faul und keiner Erhaltung mehr werth. — Im Erdenleben ist wie in dem unermeßlichen Reiche der Natur ein ewiges Fortschreiten und Entwickeln; und eine Regierung, die dieses hindern will, greift in ihre Gerechtsame ein, die sich dann früher oder später rächt. Nichts empört leichter, als Geistesdruck, wenn das Volk einmal so weit vorgerückt ist, diesen Druck zu fühlen; denn der menschliche Geist läßt sich durch keinen zeitlichen Zwang, sondern nur durch sich selbst besiegen.

Im Gebiete der Ueberzeugung kann keine Willkühr, keine Ordonnanz gelten, da es im Menschenrechte und in der Macht eines Jeden liegt, eigener Ueberzeugung zu folgen, und wer einmal befehlen muß, um Recht zu haben, hat zum Voraus schon Unrecht.

Wir erwarten von der Einsicht unserer Volksvertreter, daß weder der Rede noch der Preßfreiheit Zwang auferlegt werde, und daß sie sich gegen alle Eingriffe in dieselbe zu verwahren wissen werden, denn die Leichtigkeit, Ideen ins Publikum zu bringen, ist ohnehin so groß, daß jede Maßregel, sie beschränken zu wollen, ohne Zweck seyn würde.

Die Fortschritte der Aufklärung in der intellektuellen und moralischen Welt lassen sich durch keine Polizeimaßregeln hemmen. Verbote freier Mittheilung durch Sprache und Schriften erbittern nur, ohne zu schrecken. Da wo Regierungen und Völker in gleichem Interesse sich vereinigen, ist von der Preßfreiheit nur Gutes zu erwarten. Ohne diese und ohne Freiheit der Sprache bleibt die Geistesbildung zurück, und ohne sie ist der Völker öffentliches Wohl ein Unding. Nicht die physischen, sondern die geistigen Kräfte sind es, welche das Uebergewicht eines Volkes gegen das andere entscheiden. Die Sprach- und Preßfreiheit ist das einzig öffentliche Gericht, vor welchem die Minister sich noch scheuen; sie ist das Mittel, welches die Gebrechen einer schlechten Staatsverwaltung aufdeckt, und zur Warnung der Publizität darstellt; sie allein sichert gegen ihre Willkühr, ihren Nepotismus u. s. w., und ist der sicherste Wächter bürgerlicher Freiheit; sie allein kann diese Machthaber in Schranken erhalten, denn in einem Staate, wo die öffentliche Meinung nicht, frei wie die Luft in seinem Raume durchziehen kann, muß am Ende alles faulen.

Daß Preßfreiheit nicht in Preßfrechheit ausarte, mache man nur die Verfasser und Verleger verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist das wirksamste Mittel gegen den Mißbrauch, aber nie ein zureichender Grund, die Preßfreiheit einzuschränken, oder einzustellen, denn sonst müßte man nichts in der Welt bestehen lassen, weil nichts vom Mißbrauch frei ist. Wie vielen Fürsten und Regierungen hätte man dann schon ihre Macht abnehmen müssen, anstatt sie zu mäßigen? Jede Hemmung der Preßfreiheit setzt eine krankhafte Lage des Staats oder ein böses Gewissen der Minister voraus, und eine solche ängstliche Vorsorge ist das Geständniß ihrer Schwäche. Da wo kein brennbarer Stoff ist, hat man sich auch vor keinem Feuer zu fürchten. Unsere Konstitution sichert uns die Preßfreiheit zu, und wir wollen dieses heilige Palladium für Recht und Wahrheit in den Schutz der Nation geben, und erwarten, daß die Stände des Reichs sie zu vertheidigen wissen werden.

Der Malzaufschlag im Königreiche Bayern.

Die Erhebung des sogenannten Malzaufschlags

(Umgeldes) in Bayern nach dem wirklichen Verbrauch des Malzes ist unstreitig die einfachste, sicherste und der Natur der Sache angemessenste. Allein nicht die Erhebung, sondern die Art und Weise dieser gegenwärtig, und seitdem die Oberaufschlagämter nicht mehr unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums, sondern unter der ihnen einschlägigen Regierung stehen, verursacht die so häufigen Klagen, Beschwerden und allgemeine Unzufriedenheit. Nebst der Mangelhaftigkeit des Aufschlagsgesetzes ist dieses Gefäll nicht mehr einer blos strengen humanen, sondern einer drückenden schergenmäßigen Aufsicht unterworfen; denn wer zur Klasse der Angeber gehört, hat selten Billigkeitsgefühl für Andere. Die Unteraufschläger sehen der Gewinnsucht, und die Aufschlags-Inspektoren der sich eingebildeten Wichtigkeit wegen in einem jeden Bürger einen Defraudanten, und erlauben sich alle mögliche Neckereien, Nachstellungen, ja selbst Induzirungen, und überschreiten öfters ihre Kompetenz. Letztere behelligen das Ministerium mit immer neuen zwangvollern Vorschlägen und Plänen, die dem freien Betrieb des Brauwesens hinderlich, und der Moralität nicht anpassend sind. Leider wird ihren Berichten voller Glauben geschenkt, die sie vorzüglich auf die Menge angeblicher Defraudationen zu begründen suchen. Allein man fordere einmal die Oberaufschlagämter bei ihren aufhabenden Pflichten auf, anzugeben, wie viele von denen durch die Inspektoren zur Anzeige gebrachten Defraudationen wirkliche Gefährden sind? In ihren Augen ist der momentane Nutzen des Aerars das allerwichtigste, und sie geben sich alle Mühe, um doch für ihren großen Gehalt und eben so viele Diäten etwas zu thun, für dasselbe neue Quellen des Einkommens auf Kosten einer gewerbsamen Bürgerklasse aufzufinden, wozu sie sich öfters nicht der rechtlichsten Mittel bedienen. Es sind dieses Thatsachen, die nöthigenfalls nachzuweisen sind.

Wir glauben, daß jeder Unterthan so lange als ehrlich zu betrachten ist, als nicht das Gegentheil nachgewiesen werden kann, und es ist nicht nur allein gesetzlich verboten, sondern auch ganz unter der Würde eines Beamten, wenn er einen oder den andern Aufschlagspflichtigen, gelinde gesprochen, zu induziren sucht.

Das Institut der Aufschlags-Inspektoren kostet dem Staate große Summen, und entspricht keineswegs dem beabsichtigten Zweck. Sie finden nur selten wirkliche Defraudationen auf, denn ihre Ankunft ist schon im Voraus gewöhnlich bekannt. Sie selbst sind in rechtlichen und administrativen Ansichten nicht einmal einig, verwirren die Unteraufschläger, Bräuer und Müller, belästigen das Oberaufschlagamt mit vielen unnützen Schreibereien, mit Vorschlägen zu

Entlassungen, Versetzungen, Vermehrungen oder Verminderungen der Unteraufschläger; und wenn dieses ausgeführt ist, findet der im nächstkommenden Jahre abgeordnete Inspektor, alles was sein Vorgänger angeordnet hat, ganz unzweckdienlich, dem höchsten Aerar nachtheilig, und macht neue Anträge, so daß die Oberaufschlagämter in jedem Jahre Veränderungen ihrer untergeordneten Stellen zu erdulden haben, weder Registratur noch das schwierige Cautionswesen in gehöriger Ordnung erhalten können, oder die ihnen obliegenden Hauptgeschäfte außer Augen lassen müssen. Untersuchungen, welche durch die Oberaufschlagsbeamten in den Kreisen vorgenommen werden, sind allein die entsprechendsten, sie können zu jeder Zeit und ganz unvermuthet geschehen, sie kennen ihre Unteraufschläger, ja selbst ihre Aufschlagspflichtigen genau, und es ist kein Grund vorhanden, warum ihnen der Staat weniger Vertrauen als den Inspektoren schenken soll? Man darf auch nur mit der Art und Weise bekannt seyn, wie von Manchen die Visitation und Amtsuntersuchung gepflogen wird, und das Resultat ihrer Entbehrlichkeit ergibt sich von selbst.

Die Unteraufschläger als blose Commissionärs können zu jeder Stunde, selbst ohne alle Ursache, entlassen werden, und da die meisten noch dazu so gestellt sind, daß sie kaum leben können, so haschen sie nach Defraudationen der Aufbringantheile wegen, oder suchen sich bei den Inspektoren durch verschiedene Vorspiegelungen einzuschmeicheln, und im Falle ihnen all dieses nicht gelingt, halten sie es heimlich mit den Bräuern und Müllern, oder sie machen zum Nachtheil des Aerars häufig Deficite. Ohne diese Anschuldigungen gerade im Allgemeinen zu behaupten, ist es doch richtig, daß man früher von solchen Nachtheilen, als das Unteraufschlagamt Stadt-, Marktschreibern oder andern angesessenen Individuen anvertraut war, nichts oder nur höchst selten hörte. Diese Individuen gewöhnlich auch selbst wohlhabend, durften nicht ausschlüssig davon leben, und betrachteten den Bezug für ihre Mühewaltung als eine blose Zulage, und kamen ihrer Pflicht ruhig und ohne alle Umtriebe nach.

Es ist demnach der allgemeine Wunsch, daß die Ständeversammlung das Aufschlagsgesetz einer Revision unterwerfe, damit den Plackereien, welchen die Aufschlagspflichtigen unterworfen sind, ein Ziel gesetzt werde, die Aufbringantheile für die Denunzianten aufhören, die Inspektoren als überflüssig eingehen, dieses so bedeutende Gefäll einer zwar strengern, aber humanern Aufsicht unterzogen, und die Unteraufschläger ganz allein unter die Leitung ihrer vorgesetzten Oberaufschlagämter gestellt werden.

Adreſſe der Stadt Kempten an die Ständeverſammlung.

Alles, was die Regungen des conſtitutionellen Lebens und den Eindruck betrifft, welche die Januar-Ordonnanzen in den verſchiedenen Theilen unſeres Vaterlandes erzeugt haben, iſt für die Gegenwart und Zukunft von ſo hoher Bedeutung, daß wir uns für verpflichtet erachten, die unten folgende Urkunde im conſtitutionellen Bayern niederzulegen.

Die Adreſſe iſt von 331 Bürgern der Stadt Kempten unterzeichnet, das dortige Stadtcommiſſariat legte der Unterzeichnung nicht das geringſte Hinderniß in den Weg, wohl aber der weitern Verbreitung des Abdruckes.

Kempten den 17. Februar 1831.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Als dem Vaterlande treuergebene Männer fühlen wir, die unterzeichneten Bürger der Stadt Kempten, uns verpflichtet, die neueſten Acte unſerer Staatsregierung als eine Verletzung der verfaſſungsmäßigen Rechte des Volks zu bezeichnen, und die Kammer der Abgeordneten zu bitten, von der ihr Titel X. §. 5. der V. U. eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

Es iſt kaum nöthig, zu ſagen, daß unſere Anklage gegen die Cenſurverordnung vom 28. Jänner und die Recuſation mehrerer Abgeordneter gerichtet iſt — Maßregeln, welche jedes biedere Bayerherz mit Trauer erfüllen.

Wahr iſt es, der §. 2. des Edikts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels unterwirft ausnahmsweiſe alle Zeitungen und periodiſchen Blätter politiſchen Inhalts der Cenſur. Allein das Wort »politiſch« iſt unbeſtimmt und vieldeutig, und daher muß die ſeit einer Reihe von Jahren von der Regierung im Einklange mit der Nation beobachtete Praxis, gemäß welcher nur die, äußere Staatsverhältniſſe behandelnden, Zeitſchriften der Cenſur unterlagen, ſo lange als Regel gelten, bis unter Mitwirkung der Stände eine, der bisherigen Uebung entgegenſtehende, authentiſche Interpretation zu Stande kommt.

Es iſt keineswegs den Miniſtern und ihrer Willkühr anheimgegeben, ob ſie gegen eine Zeitſchrift die Cenſur anwenden wollen oder nicht. Laſſen ſie ein Blatt, welches nach der Conſtitution der Cenſur unterliegt, cenſurfrei erſcheinen, ſo handeln ſie eben ſo verfaſſungswidrig, als wenn ſie das Gegentheil verfügen. Nicht als Vergünſtigung wurde von den Bayern die bisherige unbeſchränkte Meinungsäußerung über die inneren Angelegenheiten ihres Vaterlandes ausgeübt. Mit Verachtung würden ſie eine Freiheit zurückweiſen, die das widerrufliche Geſchenk einer miniſteriellen Laune wäre. Ein, von der Regierung ſelbſt anerkanntes, Recht haben ſie ausgeübt, das ihnen kein Miniſter durch eine ſelbſterfundene Wortdeutung ohne Zuſtimmung der Kammern entreiſſen darf.

Nachdem man die erſte Wächterin und die ſicherſte Bürgſchaft unſerer öffentlichen Freiheit — die periodiſche Preſſe — unterdrückt hatte, konnte es nicht mehr befremden, daß aus der Kammer der Abgeordneten die Männer ausgeſchloſſen wurden, welche durch Talent, Patriotismus und Muth eine wohlverdiente Popularität ſich erworben hatten. Es war nur ein Schritt weiter auf der einmal betretenen verhängnißvollen Bahn.

»Wie, ruft man uns hier entgegen, kennt ihr nicht »den §. 44. des X. Edicts, wonach Staatsdiener und Staats»penſioniſten, ſo wie alle für den öffentlichen Dienſt verpflich»teten Individuen, ohne königl. Bewilligung in der Kammer »nicht erſcheinen können? Die Krone hat bei der Wahl euere »Rechte geachtet, reſpectirt jetzt auch die ihrigen!«

Wohl kennen wir den kläglichen Artikel, und ſeine nicht weniger klägliche Geſchichte. Wir wiſſen aber auch, daß es eitle Sophiſterei iſt, ihn unter die Prärogative der Krone zu ſtellen; daß er der Regierung nur das einfache Recht gibt, zu unterſuchen, ob nicht die mehrmonatliche Abweſenheit eines Beamten ſeinem Dienſte größern Nachtheil, als ſeine Anweſenheit in der Kammer dem Ganzen Nutzen bringe; daß aber, wenn ſie einen zum Abgeordneten gewählten Beamten nicht um ſeines Dienſtes, ſondern um ſeiner Perſon willen ausſchließt, von ihr, unter gänzlicher Vergeſſenheit deſſen, was ſie nicht nur dem Lande, ſondern auch ihrer eigenen Würde ſchuldig iſt, mit dem Geſetze zu unlauteren Zwecken ſchnöder Mißbrauch getrieben wird.

Wir wiſſen ferner, daß der fragliche §. 44. im Jahre 1819 nur auf die eigentlichen Staatsdiener bezogen wurde, und daß man ihn erſt im Jahre 1825 auch auf die Gemeindediener ausdehnte, um ſich einer unbequemen Oppoſition zu entledigen, vorzüglich aber, um ſich gegen jene, durch die Ereigniſſe des Julius jetzt glücklich zernichtete, hohe Allianz gefällig zu zeigen, welche in dem einen Lande die aufkeimende Freiheit mit den Waffen niederſchlug, während ſie dieſelbe in dem andern durch geheime Ränke untergrub.

Nur höchſt ſelten tritt der Fall ein, daß ein Mann die zu einem Abgeordneten erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, ohne zugleich in ſeiner Gemeinde irgend eine öffentliche Function als Bürgermeiſter, Magiſtratsrath, Gemeindevorſteher ꝛc. zu bekleiden. Maßt ſich nun die Regierung die Befugniß an, allen ſolchen Functionären, als zum öffentlichen Dienſt verpflichteten Perſonen, den Eintritt in die Kammer zu verſagen, ſo ſind die Deputirten nur der Form nach vom Volke, in der That aber von der Regierung ernannt. Die ganze Wahlverhandlung iſt dann eine leere Täuſchung, eine elende Spielerei, und ſchon ihrer Aufrichtigkeit wegen würden wir die Conſtitution des Fürſtenthums Lichtenſtein vorziehen, welche geradezu verlangt, daß die Landſtände verträglicher Gemüthsart ſeyen, d. h., daß ſie geduldig auf ihren Rücken nehmen, was immer die Machthaber ihnen aufzulegen für gut finden.

Das, ohnedieß in die engſten Grenzen gezogene, Wahlrecht iſt aber der einzige Gewinn, den Bayern durch die Conſtitution von 1818 erhalten hat. Iſt auch dieſes, über Gebühr beſchränkte, Recht nur illuſoriſch — was bleibt uns denn von den hochgerühmten Wohlthaten dieſer Verfaſſung noch übrig? Hat ſie uns nicht in den wichtigſten Verhältniſſen unſeres Staatslebens hinter das Jahr 1808 zurückgeführt?

Wir ſollen eine bloße Schein-Repräſentation beſitzen, und doch ſo gutmüthig ſeyn, zu glauben, wir hätten eine wahre. So wollen es unſere Miniſter, nicht aber ſo das bayeriſche Volk, welches mit Entrüſtung wahrnimmt, wie ſeine Lenker eilen, die traurige Verlaſſenſchaft Karls X. ſich anzueignen. Und, wahrlich, die Geſchichte wird über das bayeriſche Miniſterium kein milderes Urtheil fällen, als über das franzöſiſche. Die Bourbonen, mit ihren Erinnerungen, Gefühlen und Bedürfniſſen ganz der Vergangenheit angehörend, ſtanden zu dem aufſtrebenden Frankreich in einer durchaus feindſeligen Richtung, und es iſt vielleicht kaum ein Unglück, daß Polignac und ſeine Genoſſen durch offene Gewaltthat eine Kriſe beſchleunigten, die ſpäter doch eingetreten

wäre. Wie ganz anders bei uns! Wo iſt das Volk ſeiner Dynaſtie wahrer, treuer, inniger ergeben, als in Bayern? Und den Moment, wo König Ludwig nur Zeichen der Liebe und des grenzenloſen Vertrauens empfängt, während in den meiſten Staaten die Unterthanen an den Sitzen ihrer Gebieter rütteln, halten ſeine Miniſter für den ſchicklichſten Zeitpunkt, dem bayeriſchen Volke die, eben nicht verſchwenderiſch zugemeſſene, Freiheit zu ſchmälern!

Doch, auch ſie haben falſch gerechnet, wie das deplorable Miniſterium. Sie werden die ſervile Kammer nicht finden, die ſie erwarten. Die Kammer wird nicht zugeben, daß man ungeſtraft den Frieden eines ruhigen Volkes ſtöre, in ſeinen edelſten Gefühlen es verhöhne! Repräſentanten! Enthüllet dem Könige den furchtbaren Abgrund, an den heuchleriſche Frömmlinge ihn führten! Rettet Bayern aus den Händen von Miniſtern, deren Handlungen das offene Geſtändniß ſind, daß ſie der freien Stimme des Rechts und der Wahrheit gegenüber nicht zu beſtehen vermögen.

Zu tiefſter Ehrfurcht

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

gehorſamſte

(Folgen die Unterſchriften.)

Die Münchner Gazette und die Januar-Ordonnanzen.

Etiam si omnes, ego non.

Alle Kenner und Freunde einer wahrhaft conſtitutionellen Repräſentativ-Verfaſſung haben ſich ſofort auf das Unzweideutigſte über unſere Januar-Ordonnanzen ausgeſprochen; eine der Grundſäulen des Repräſentativ-Syſtems, die freie Wahl der National-Vertreter fanden ſie dadurch untergraben, und die Seele deſſelben, die öffentliche freie Mittheilung gleichſam ausgelöſcht.

Im Angeſichte der allenthalben laut gewordenen Nationalmißbilligung ſah man ſich auch vergebens in unſerer Journaliſtik nach Stimmen um, welche es über ſich nahmen, die Bedauerungswürdigen zu entſchuldigen, geſchweige erſt zu lobhudeln. Das Inland verſchloß insbeſondere der Ordonnanz vom 28. Januar ſeine Spalten; auf eine eben ſo ehrenhafte als folgerechte Weiſe trug daſſelbe Bedenken, ſeine über den Werth der Preßfreiheit ſo vielfach ausgeſprochenen Grundſätze, wenn auch nur mittelbar, zu verläugnen.

Wenn dagegen die Landbötin gleich bei der erſten Erſcheinung des Manifeſtes gegen die Preßfreiheit ein Jubelgeſchrei vernehmen ließ, ſo wird Niemand einem Weibe eine ſolche Unwiſſenheit im conſtitutionellen Staatsrechte, oder eine publiziſtiſche Kurzſichtigkeit verargen.

Nur der Münchner Gazette war es vorbehalten, der öffentlichen Meinung Trotz zu bieten, etiam si omnes, ego non.

Beinahe wäre man verſucht, zu glauben, ſie ſey im Beſitze einiger Bruchſtücke des **Rapport au Roi** gekommen. — Gleich den bekannten Vorbildern miſcht ſie ſofort die unantaſtbare Perſon unſeres conſtitutionellen Königs in dieſe Angelegenheit ein; ſie eilt, den Purpur zu ergreifen, um ſich dadurch zu ſchützen. Es iſt ihr befremdend, daß der Miniſter, welcher doch die Ordonnanz durch Gegenzeichnung auf ſeine Verantwortlichkeit übernommen, von uns ſo unſanft angelaſſen worden. Was wir dieſem in den Mund legten, muß nun der Gedanke Seiner Majeſtät geweſen ſeyn. Vertrauensvoll, ſagt ſie, hätte der König es minder ſtreng mit der Cenſur genommen, und ſogar die den innern Angelegenheiten gewidmeten periodiſchen Blätter davon ausgenommen. Dieſe Duldung, dieſen Verſuch habe Niemand getadelt; da ſey aber die Preßfreiheit in Preßfrechheit ausgeartet, ihre Ausſchweifungen hätten mit den beunruhigenden und kritiſchen Vorfällen nach außen in der neueſten Zeit immer zugenommen. Was man leicht vorausgeſehen, habe geſchehen müſſen, nämlich die Erlaſſung eines Preßinterdikts. Sogleich habe man, und zwar von der hauptveranlaſſenden Seite, ein unſinniges und leidenſchaftliches Geſchrei erhoben, dieſen Akt als eine Verletzung der Verfaſſung ausgerufen, ja das conſtitutionelle Bayern habe ſich ſogar erdreiſtet, zu behaupten: Bayern habe ſeine Ordonnanzen erlebt. So weit das Geſchichtliche. Nun wird gegen das conſtitutionelle Bayern, und alle, welche mit ihm gleiche Anſicht theilen, die Zuchtruthe geſchwungen. Es ſcheint, fährt die Gazette fort, in der That, einige Köpfe ſeyen durch die neueſten Ereigniſſe in Frankreich, Belgien, Polen in eine ſchwindelnde Lage verſetzt worden, daß, weil ſie ſelbſt taumeln, ihnen der Boden ſchwankend erſcheint, worauf ſie ſtehen *). Ferner ſpricht die Gazette von Kannegießern an öffentlichen Orten, von Leuten, welche durch anmaßenden und zuverläßigen Ton einer zerſtreuungsſüchtigen Menge zu imponiren, ſich an das Staatsruder hingeſetzt wünſchten, und glaubten durch ihr Genie alles beſſer machen zu können. — Vortrefflich! — Doch ſteigt die Gazette auch endlich nach ſolchen Herzensergießungen zu einer Belehrung herab. Nachdem ſie nämlich erſchöpft ihr offizielles Wörterbuch nachgeſchlagen, ruft ſie kühn aus: was iſt Politik? **Responsum**: Politik umfaßt alles, was ſich auf Realiſirung des Staatszweckes, alſo auf das äußere und innere Staatsleben erſtreckt. **Q. e. d.**

Was iſt Statiſtik? **Responsum**: hauptſächlich innere Politik. Bravo, Herr Profeſſor der Aeſthetik! —

Das conſtitutionelle Bayern hatte die Meinung

---

*) Iſt dieſes nicht ein ſchlagender Gemeinplatz?

ausgesprochen, noch keine Staats-Anordnung habe in der öffentlichen Meinung solche Mißbilligung gefunden, als die Censur-Ordonnanz. Diese unbestreitbare Thatsache sucht nun die Gazette durch die Authorität der vor wie nach unter Censur stehenden Redaktion der politischen Zeitung zu Speier niederzuschlagen; als ob sich solche nicht schon bereits in ihren sanguinischen Erwartungen getäuscht hätte, oder noch täuschen werde. Die dortige Censur ist jedenfalls nicht identisch mit den übrigen Censuren, und wir machen jetzt schon den Vorschlag, alle unter Censur stehenden Zeitblätter möchten sich vereinigen, und ihre gestrichenen Zeilen und die ausgefüllten Censurlücken gewissenhaft angeben und veröffentlichen; wir sind des Beweises gewiß, daß die neue Censur-Ordonnanz ein neuer Sporn für die Aengstlichkeit, Sucht wohlgefällig zu zu werden, und mitunter auch für den Servilismus mancher Censoren und Obercensoren geworden ist.

Die von Seite mehrerer Städte an Seine Majestät eingereichten Adressen betreffen ohne allen Zweifel für die Geschichte unserer Verfassung und für das innere Staatsleben höchst wichtige Angelegenheiten; allein die Censur hat es noch keiner inländischen Zeitung gestattet, dergleichen ihren Lesern mitzutheilen. In der allgemeinen Zeitung lesen wir alle möglichen Adressen, selbst solche, welche aus der Lüneburger Haide kommen. Sie theilt wohl die allerhöchsten Antworten mit, aber das referens steht da sine relato.

Keine Zeitung darf sich erkühnen zu bemerken, daß die zum Theil heimlich, theils im Auslande gedruckten Adressen von den Polizeien als Contrebande angesehen werden, daß man da und dort eine Art Inquisition angestellt hat, um die Verfasser und Verbreiter zu entdecken; daß man constitutionelle Bürger zu verhindern gesucht hat, ihre eben so offenherzigen als vertraunngsvollen Bitten an den Thron gelangen zu lassen, ja daß man die Ausübung dieses unbestreitbaren, und nicht einmal durch irgend eine Ordonnanz versagten Rechts zu einer Art von politischen Verbrechen da und dort zu stempeln geneigt war. — Von allen dem weiß freilich die Gazette nichts, oder sie will davon nichts wissen; der durch die Censur umwölbte Himmel der Publizität hängt ihr immer noch voller Geigen. Ganz im Geiste des von Hrn. v. Gravenreuth im Jahre 1819 an die Kammer erstatteten Berichts findet sie durch die Censur sey die freie Aeußerung, insofern sie sich recht- und gesetzmäßig darstellt, keineswegs beschränkt, sondern nur dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmäßig gewährten Freiheit der Presse begegnet worden. Welch ein Wunderstück!

Schlüßlich tischt die Gazette zur Vertheidigung ihrer Clientin ein Mährchen aus der Geschichte des Jahres 1819 auf: es sey nemlich dadurch einem damals von den Ständen erhobenen Wunsche wegen einer verbesserten Censur-Ordnung entsprochen worden. Wir können in den ständischen Verhandlungen nichts zweckdienliches für die Rechtfertigung der Censur-Ordonnanz finden, wohl wissen wir aber, daß den Ständen gleich den Schulknaben im Landtags-Abschiede der Kopf gewaschen wurde, weil sie sich erdreisteten, in dieser Sache die Initiative zu ergreifen, und daß die Stände blos die gewöhnlichen Zeitungen im Auge hatten.

Uebrigens schließt die Gazette mit dem selbst gemachten Troste, alle Vernünftigen und Gutgesinnten wären ja mit der weisen Anordnung einverstanden, mit Ausnahme einiger mit sich und der Welt zerfallenen, von ewiger Unruhe und Unzufriedenheit und daraus hervorgehender Neuerungssucht befallenen Menschen. — Wahrlich, man glaubt den Pater Kochem zu hören! — Doch das schlimmste und auf das constitutionelle Bayern gemünzte enthält der Schluß, wobei sich die Gazette abermals erdreistet, den Thron selbst ins Spiel zu ziehen.

„Nur tolle Querköpfe und verächtliche Unruhestifter können von Juli-Ordonnanzen und Gewaltstreichen in Bayern sprechen, aber ihre Visionen haben noch lange hin, bei einem Volke Ueberzeugung zu werden, das die leidenschaftlichen Declamatoren und fanatischen Schreier sehr wohl von den wahren Freunden und Vertheidigern seiner Freiheit, welche letztere ihren nächsten Freund und eifrigsten Beschützer auf dem Throne selbst hat, zu unterscheiden versteht.“ — Jede weitere Bemerkung hierüber wäre eine Thorheit.

Liegt hiermit nicht eine abermalige Mystification vor?

Wenn den Bürgern der Stadt Hof, wegen bezeugten patriotischen Eifer, bei notorisch nicht stattgehabten Unruhen in dem Nachbarstaate, unverdientes Lob gespendet worden, so ist dieses bei Weitem noch nicht so auffallend, als daß einem Fabrikanten für ein Fabrikat 3000 fl. Prämie bezahlt wurden, das er nicht einmal fabrizirt.

Für das Jahr 1829 wurde für Verfertigung ganz reiner Spiegelgläser von sogenannten Juden- und Zollmaße von vollkommen ebener Fläche, gleicher Dicke, frei von Blasen, Kalksprüngen, Streifen, Flecken ꝛc., welche weder im Preise noch an Schönheit den ausländischen nachstehen, und in großen Quantitäten an inländische Spiegelschleifereien abgesetzt werden, 3000 fl. Prämie bestimmt.

Herr von Aberl, Glashütten-Inhaber aus Böhmen, hat vor einigen Jahren an der Gränze auf bayerischen Grund und Boden eine Glashütte für weisse Spiegelgläser erbaut. Diese Glashütte war bis zum Jahre 1831 die einzige in Bayern. Auf die Verfertigung weisser Spiegelgläser wurde kein Preis gesetzt, es konnte auch keiner gesetzt werden, weil nur diese einzige Hütte in Bayern existirte, folglich eine Anelferung nicht Platz greifen konnte, und die Regierung schon im Voraus gewußt hätte, wer den Preis bekäme. Herr von Aberl fabrizirt auf dieser Hütte weder Juden- noch Zollmaßgläser, er kann keine fabriziren, weil weder die Hütte, noch der Ofen dazu eingerichtet sind. Hat er sich ausgewiesen Judenmaße und Zollgläser verkauft zu haben, so sind diese nicht auf der bayerischen, sondern auf seiner böhmischen Juden- und Zollglashütte fabrizirt worden. Von der Regierung kann man nicht fordern, daß sie diese Verhältnisse so ganz genau wissen konnte, aber daß Herr von Aberl so unzart war, die Regierung zu täuschen, und den bayerischen Judenmaß- und Zollglashütten-Inhabern den Preis zu entreissen, dieses bringt ihm wenig Ehre. Denn daß die Prämie blos auf Juden- und Zollmaßgläser gesetzt war, kann bei der ganz klaren und deutlichen Ausschreibung keinem Zweifel unterliegen. Die Prämie konnte sich übrigens nach der Natur der Sache nur auf das größte gelieferte Quantum beziehen, denn daß die bayerischen Glashütten eben so schöne und reine Zoll- und Judenmaßgläser liefern, wie die Böhmen, und sie eben so wohlfeil geben, ist eine längst bekannte Sache. Warum sollten sie es nicht? da die Unternehmer dieser Hütten, so wie alle Glasmacher, meistens geborne Böhmen sind, und die böhmischen Hütten den Thon zu den Oefen, Quarz, Sand und Kalk aus Bayern beziehen. Die Einwirkung der böhmischen Luft kann doch wahrlich keinen Unterschied machen, weil die baierischen Zoll- und Judenmaß-Glashütten schon alle unweit der böhmischen Grenze liegen.

Freskobild aus der Conscriptions-Visitation.

Der Ortsvorstand zu Ichenhausen, Franz Klöpfer, ein reicher Handelsmann, hatte von seinen 3 Kindern ebenfalls in diesem Jahre einen Sohn bei der Conscription, welcher eine der ersten Numern zog, und sonach zum Militair eingereiht werden sollte. Franz Klöpfer äußerte ganz unbefangen, daß, da er weder einen Grund zur Reclamation habe, noch seinen Sohn als fehlerhaft angeben könne, er für denselben einen Ersatzmann stellen würde, und wirklich hat er auch einen solchen gekauft; allein wie mußte nicht alles erstaunen, als Klöpfer von der Visitation frohlockend nach Hause kam und erzählte, daß sein Sohn in Augsburg als untauglich zum Militair erklärt worden sey.

Der junge Klöpfer ist, wie allgemein bekannt, ganz gesund, war noch nie krank, und wurde dennoch für untauglich erklärt, obwohl er schon einen Mann gekauft, und seine Tauglichkeit zugestanden hatte. Jeder war daher über dieses Wunder erstaunt, und man würde sich noch immer die Köpfe vergebens zerbrechen, wie dieses hergegangen, wenn nicht Klöpfer selbst das Räthsel gelöst hätte. „Seht," sprach er zu seiner Gesellschaft im Wirthshause öffentlich, „wie man für einige Louisd'ors jetzt nicht alles durchsetzen kann, ich habe vor ungefähr 5 Jahren am Halse eine Drüse gehabt, die mir damals aufgeschnitten wurde; jetzt hat mein Vater den Arzt bei der Conscription gefragt: ob ich dadurch nicht vom Militair befreit werden könnte, und diese Frage mit 2 Louisd'ors begleitet, und so bin ich nun frei."

Allgemein ist hier der ebenerwähnte Fall bekannt, und welchen Eindruck derselbe auf Alle, und besonders auf die betheiligten Miteonscribirten gemacht hat, von denen einer jedenfalls statt Klöpfer eintreten muß, läßt sich leicht denken.

Möge diese Thatsache eine strenge Untersuchung nach sich ziehen, und gewiß würde künftig dem Bestechungs-Unfuge minder nachtheilbringender Spielraum gelassen werden.

Offizieller Aufschluß über den Artikel „Hört! Hört!" in Nr. 44 S. 774 und dessen Berichtigung in Nr. 46 S. 806 des Volksblatts von 1830.

Nach erhaltener Ermächtigung werden auf den Grund der vorliegenden Akten beide Artikel theils als unrichtig, theils mit allzugrellen Farben geschildert erklärt, und die wahren Verhältnisse mitgetheilt.

Am 16. September v. J. Mittags wurde ein Müllergeselle, J. R. v. N., 27 Jahre alt, in Pfaffenhofen wegen Bettelns aufgegriffen, und vorläufig in den magistratischen Polizeiarrest gebracht.

Diese Detention wurde dem Bürgermeister sogleich angezeigt, auf dessen Anordnung das Wanderbuch in das magistratische Geschäftszimmer gebracht, aber daselbst, weil eben Niemand zur Annahme des Rapports anwesend war, später wenig beachtet, und der Eingesperrte von der magistratischen Polizeiverwaltung wirklich vergessen, bis derselbe am 18. September Vormittags durch einige Worte die Aufmerksamkeit eines in der Nähe des Polizeiarrestes arbeitenden Bür-

gers erregte, der auch ſeine Befreiung veranlaßte. Allein die Wirkungen dieſer verlängerten Detention waren keineswegs die angezeigten, daß er „mit genauer Noth vom Verſchmachten gerettet wurde“ und „kaum mehr gehen konnte.“ — Vielmehr beſtätigt der Umſtand, daß der Entlaſſene ſogleich ohne mindeſte Aeußerung des Durſtes, und ohne einen Trunk zu verlangen, drei gebackene Nudeln mit Behaglichkeit verzehrte, das Gegentheil, und die Behauptung, daß im vorgefundenen Kruge Waſſer geweſen ſey.

Wie wenig Eindruck dieſer Vorfall auf den Handwerksgeſellen machte, ergibt ſich dadurch, daß er nach ſeiner Entlaſſung bei dem k. Landgerichte das Wanderbuch viſiren ließ, und nicht die mindeſte Anzeige, vielweniger eine Beſchwerde vorgebracht hat, ſondern ſich noch am nemlichen Tage weiter begab. Erſt ſpäter ward von dem Vorfalle lauter geſprochen, und derſelbe — durch Uebertreibung entſtellt — zur Oeffentlichkeit gebracht.

Der in der Berichtigung enthaltene Vorwurf einer Gleichgültigkeit der Behörde gegen ein ſo pflichtwidriges Benehmen war wenigſtens voreilig, da die Sache allerdings unterſucht, der höhern Stelle zur Anzeige gebracht, dieſe auffallende Vernachläßigung amtlicher Obliegenheiten der Lokal-Polizeibehörde gehörig geahndet, und dieſelbe in ihre Grenzen zurückgewieſen wurde.

Am 20. Jänner 1831.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.
Kubben, Landrichter.

Nachſchrift der Redaction. Die Preßfreiheit iſt die beſte Controle für die Handlungen der öffentlichen Verwaltung, ſie fängt an, in unſerm Vaterlande ihre Früchte zu tragen, ſie gleicht der Minerva, die Wunden verſetzt und heilt, ſie iſt eine Schutzwehr der zur Ungebühr getadelten öffentlichen Beamten und der in ihren Rechten gekränkten Staatsbürger, ſie übertrifft bei weitem die koſtſpieligen und oft fruchtloſen papiernen Verwaltungscontrolen. Allgemein erkennt man den hohen Werth dieſes conſtitutionellen Kleinods; unter ſolchen Conſtellationen kann eine Cenſur-Ordonnanz nur ein ephemeres Leben haben. —

Eingeſendet.

Die Numer 2 des bayeriſchen Volksblatts S. 30 enthält eine grelle Aeußerung eines Ungenannten, unter andern auch gegen den Unterzeichneten, zu deren Berichtigung letzterer Nachſtehendes zu erklären ſich veranlaßt ſieht:

Jeder Unbefangene, vielmehr der Geſchäftsmann ſelbſt, wird nicht mißkennen, daß bei der großen Menge der über das Tarweſen erſchienenen, ſich durchkreuzenden Verordnungen, Erläuterungen und Modificationen und Abänderungen, ſehr leicht unfreiwillig Irrungen, ſchiefe Auslegungen und falſche *) Anwendungen bei dem Gerichts-Perſonale begangen werden können, da ihr Sinn nicht immer richtig aufgefaßt werden wird.

Daß viele dieſer Tax-Verordnungen nach Verſchiedenheit der Anſichten auch verſchiedenen Auslegungen unterworfen worden ſeyen, beweiſen die von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß gediehenen Erläuterungen der königlich höchſten und allerhöchſten Stellen, und die von ihnen ausgeſprochenen Berichtigungen.

Wenn es hiernach ſchon im Allgemeinen ein liebloſer Argwohn und eine unzurechtfertigende Läſterung ſeyn würde, aus derlei unfreiwilligen, aus unrichtigen Anwendungen der Tax-Ordnungen herrührenden Tax-Ueberſchreitungen, ſchlechtweg auf böſen Willen oder Sportelſucht der Beamten zu ſchließen, und ohne weiters ihn der letztern öffentlich zu beſchuldigen, ſo mag der Unterzeichnete gegen dieſe im fraglichen Artikel, wie er gegeben iſt, unverkennbar liegende unverdiente Beſchuldigung in dem höchſten Reſcripte der königl. Regierung des Ober-Mainkreiſes Kammer des Innern, vom 23. Oktober 1829, ſicher Schutz und Rechtfertigung finden, vermöge welchem die königl. Regierung an des Unterfertigten hohe Gerichtsherrſchaft ſich gnädigſt auszuſprechen geruhte, daß die Tax-Ueberſchreitungen — auf welche der Einſender des Eingang erwähnten Aufſatzes zielt — lediglich in einer unrichtigen Auffaſſung und Anwendung der beſtehenden Tax-Prinzipien, und keineswegs in einer ſträflichen Sportelſucht ihren Grund hätten, daß eine Beſchwerde bei der königl. Regierung des Ober-Mainkreiſes gegen den Unterfertigten noch nicht vorgekommen ſey, und letzterer in ſeinen Geſchäften eine lobenswürdige Amts-Thätigkeit und Ordnungsliebe bewähre.

Burggrub, den 12. Januar 1831.

Gleitsmann,
freiherrlich von Stauffenbergiſcher
Patrimonialrichter.

---

*) Wir wiſſen nur zu gut, daß bei mehreren unmittelbaren Gerichtsſtellen ſich die Vorſicht eingeſchlichen hat, in zweifelhaften Fällen, die bei unſerem Stempelgeſetze nicht ſelten ſind, die höhere Taxe zu berechnen, um nicht in Stempelſtrafe zu verfallen.

Die Redaktion.

Replik.

Unter der Aufschrift „Verfassungswidriger Aufruf an die Stände“ ist das Inland gegen einen Theil unseres Aufsatzes: „Was hat die Kammer der Abgeordneten zu thun?“ in die Schranke getreten. Wir sollen zurechtgewiesen werden, damit nicht eines der tiefbegründesten Volksrechte von der Journalistik als Spiel der Leidenschaft entweiht werde. — Vernehmen wir die Gründe, welche unsern Gegner zu einer solchen Beschuldigung veranlaßt haben.

Derselbe erzählt, das constitutionelle Bayern habe S. 54 die Kammer der Abgeordneten aufgefordert, die Steuern zu verweigern, um dadurch die Aufhebung der Censur zu erzwingen (?). Nun untersagt aber (Tit. VII. §. 9) das Verfassungsgesetz ausdrücklich, die Steuerbewilligung von einer Bedingung abhängig zu machen; es dürfen demnach die Abgeordneten schon vermöge ihres Eides weder eine Bedingung für die Steuern aussprechen, noch der blosen That nach der Bewilligung beifügen.

Das Bewilligungsrecht ist nur da, um die finanziellen Volksinteressen zu sichern (?). Nur wenn willkührliche Steuern ausgeschrieben, oder die Steuern nicht zu ihrem Zwecke verwendet werden, ist das Verweigerungsrecht gegründet. Einen andern mit dem Finanzwesen nicht zusammenhängenden Grund gibt es nicht, weil sonst die ganze Regierung in der Hand der Kammer sich befände, und letztere dadurch die Macht besäße, jene zu Allem zu nöthigen. Unsere Verfassung, heißt es weiter, kennt das Mittel nicht als ein rechtmäßiges, selbst gegen Verletzungen. Der von der Gewähr handelnde Titel X. zählt unter den Gewährschaften die Verweigerung der Steuern nicht auf; Beschwerde oder Anklage sind gesetzmäßige Mittel gegen Verletzungen der Verfassung; das constitutionelle Bayern hat demnach zu verfassungswidrigen Repressalien aufgefordert.

Ehe wir in eine Prüfung dieser mit so vieler Zuversicht und Gehässigkeit ausgesprochenen Argumentation übergehen, müssen wir vor Allem den Thatbestand berichtigen. Das Inland hat keinen Anstand genommen, unsern Satz zu verstümmeln, wir sollen blos und allein zur Verweigerung der Steuern aufgefordert haben, um die Aufhebung der Censur zu erzwingen, da wir doch ausdrücklich von Aufhebung der Ordonnanzen gesprochen haben. —

Was die Sache selbst betrifft, so besitzt nun einmal die Kammer das Steuerbewilligungs-, folglich auch das Verweigerungsrecht. Selbst der neueste Gebrauch, welchen die Staatsregierung von dem §. 44 des Ediktes über die Ständeversammlung gemacht hat, setzt dieses außer allem Zweifel; ohne Staatserlaubniß dürfen die aus der Klasse der Staatsdiener und Pensionisten gewählten Abgeordneten nicht in die Kammer treten; das Recht, die Bewilligung zum Eintritt zu geben, gab ihr auch jenes der Ausschließung, ja sie hat sogar ohne Angabe von Gründen und in einer Ausdehnung, welche einen offenbaren Zusatz zur Verfassungs-Urkunde enthält, von ihrer Befugniß Gebrauch gemacht. Das Recht der Kammer, die Steuern zu bewilligen und zu verweigern, ist demnach eben so unbestreitbar; es versteht sich von selbst, und es wird jedesmal auf das Gewicht der Gründe ankommen, wodurch sie irgend eine Verweigerung zu rechtfertigen im Stande ist. Ein Grund einer solchen ultima ratio ist offenbar im Falle einer Nothwehr gegeben, wenn z. B. die betreffenden Verwaltungsorgane wesentliche Grundsäulen unseres constitutionellen Rechtes untergraben haben, wie dieses durch Erlassung der Januar-Ordonnanzen geschehen ist.

Wenn nämlich auf dem Wege einer willkürlich ausgedehnten Interpretation das Wahlrecht der Staatsbürger erschüttert wird, wenn diese unter einer beliebigen geistigen Vormundschaft gesetzt werden, dann würde es Feigheit oder Stumpfsinn verrathen, wenn die gewählten Volksvertreter dieser Verwaltung durch weitere Unterstützung vielleicht noch Gelegenheit verschaffen wollten, noch neue Artikel zu ähnlichen Auslegungen in unserer Verfassungs-Urkunde aufzuspüren, und so das ganze Gebäude nach und nach einzustürzen. Eine solche Verweigerung hat aber keineswegs die Absicht, eine Stockung im Staatshaushalte herbeizuführen, sondern nur jenen Organen der vollziehenden Gewalt, welche den öffentlichen Rechtszustand gestört haben, wird hier öffentlich das Vertrauen und das Mittel entzogen, auf der gesetzwidrigen Bahn weiter fortzuschreiten; die Staatsregierung hat es in ihrer Macht, dieses noch zeitig zu verhindern, unter andern steht ihr das einfache Mittel zu Gebot, die Verweigerung rückgängig zu machen, wenn sie durch Entfernung der schuldigen Vollziehungs-Beamten einen Beweis der Mißbilligung jener verfassungswidrigen Akte für die Zukunft liefert.

Das Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht ist allerdings eines der tiefbegründesten Volksrechte; es hat aber seine Garantie in sich selbst, und konnte als Fundamentalrecht eines constitutionellen Staates unter den besondern Garantien nicht aufgeführt werden, weil es dahin durchaus nicht gehört. Das alte Sprichwort „Landtage, Geldtage“ läßt sich nicht mehr ohne weiters in Anwendung bringen. Wo liegt demnach ein constitutionelles Verbrechen vor, wenn die Meinung ausgesprochen wird, der Fall der Steuerverweigerung sey nun für die Abgeordneten ge-

geben? Mögen ſie dieſe Meinung, die wir aufgeſtellt haben, prüfen. Jeder verſtändige Staatsbürger weiß, daß die Steuern vorzüglich zur Sicherſtellung des öffentlichen und Privatrechts entrichtet werden, daß, um dieſe Rechtsſicherheit wirkſam zu machen, zahlreiche Inſtitutionen ins Lebens gerufen werden müſſen, deren Herſtellung und Erhaltung auch viele materielle und insbeſondere Geldmittel verlangen, welche von den Staatsmitgliedern erhoben werden müſſen, weil jene ſämmtlich in ihrem Intereſſe da ſind. Die Steuern ſind daher bloſe Mittel zum Zweck. Müſſen aber demungeachtet dieſe Mittel für Verwaltungsorgane herbeigeſchafft werden, welche ſich in ein offenes oder auch verſtecktes feindſeliges Verhältniß zu den conſtitutionellen und noch dazu beſchwornen Rechten ſetzen? Wahrlich! man muß auf einer noch niedrigen Stufe der Kenntniß von conſtitutionellen Rechten ſtehen, wenn man ſolche Grundſätze gleichſam als umwälzend darſtellen will, während ſie blos erhaltender Natur ſind.

Doch gehen wir zu dem Einwande über, welchen unſer Gegner aus dem Titel **VII.** entnommen hat. Hier ſagen wir vor Allem nur aus gebieteriſchen Urſachen, nur wenn das öffentliche Leben gefährdet iſt, wird man zur Verweigerung der Steuern ſchreiten; ferner nur die Bewilligung darf verfaſſungsmäßig nicht an eine beſondere Bedingung geknüft werden; nun ſind aber die Urſachen der Verweigerung nicht eins mit beſondern Bedingungen der Bewilligung, ſohin paßt der §. 9 gar nicht hierher, eben weil er blos von Bewilligung ſpricht. Der Verwaltung ſteht es frei, die Urſachen der Verweigerung, ſohin auch ihre Wirkung aufzuheben, nur haben die Stände kein Recht, die Art der Hebung der Regierung gerade vorzuſchreiben. — Dann iſt es nicht einmal wahr, daß die Steuern im Allgemeinen ohne Bedingung bewilligt werden; ihr Maaß wird beſtimmt, damit nicht mehr erhoben werde, ſie müſſen verfaſſungsmäßig bewilligt und nach dem Steuergeſetz genau ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden. Und das Inland ſagt ja ſelbſt, daß, wenn dieſe Bedingungen nicht eingehalten würden, das Verweigerungsrecht gegeben ſey. Sind aber die Steuern zu ihrem Zwecke verwendet, wenn die mit der Vollziehung der Verfaſſung beauftragten und beſoldeten Staatsorgane dieſelbe thatſächlich untergraben haben? Sollen die Staatsangehörigen ſich weitere Abgaben gefallen laſſen, um die Gegner ihrer öffentlichen Freiheiten zu weitern Verſuchen gegen dieſelben gleichſam zu unterſtützen? Und muß nicht das verfaſſungsmäßig begründete Verweigerungs- und Nothwehrrecht eintreten?? Man entgegnet uns freilich, auf ſolche Weiſe läge die Macht der Regierung in den Händen der Kammer; allerdings iſt dieſes der Fall, daß letztere hemmend eintreten muß, wenn erſtere die Grenzen ihrer Gerechtſame überſchreitet; die öffentliche Ordnung beruht auf dem Gleichgewicht der öffentlichen Gewalten, jede hat ihre Rechte und Pflichten, keine ſoll die Macht der andern uſurpiren; überſchreiten die Abgeordneten ihre Schranken, ſo iſt der Regierung das geſetzliche Recht des Widerſtandes gegeben, ſie genehmigt und vollzieht nicht, was jene beſchloſſen haben; liegt der Ueberſchritt auf Seite der Regierung, ſo tritt gleichfalls auf der andern Seite Widerſtand ein, und dieſer wird durch die allenfallſige Verweigerung von Steuern wirkſam.

Im Uebrigen iſt auch die Behauptung ganz einſeitig, als komme es bei Bewilligung der Steuern blos auf Sicherheit der finanziellen Volksintereſſen an. Die Prüfung ihrer Zuläßigkeit hängt vielmehr auch mit Erwägungen zuſammen, welche nicht blos die Steuerpflichtigkeit der Einzelnen, ſondern auch das ganze Syſtem der Verwaltung betreffen. Wenn die einzelnen Poſitionen des Büdgets in Frage kommen, ſo muß nothwendig auch der Zuſtand der einzelnen Verwaltungszweige, deren Erhaltung die Steuern herbeiführt, in Betrachtung kommen; eine gründliche Diskuſſion des Büdgets nach ſeinen einzelnen Theilen umfaßt zu gleicher Zeit eine Prüfung der einzelnen Verwaltungszweige, und die Reſultate dieſer Prüfung werden über die Größe der zu bewilligenden oder zu verweigernden Abgaben entſcheiden, und es iſt ganz überflüſſig, den Entſcheidungsgründen eine beſondere Bedingung beizuſetzen, oder der Regierung dieſe oder jene Auflage zu machen.

Allerdings iſt die Verweigerung von Steuern ein energiſches Mittel, und beſonders gegen Verwaltungs-Organe gerichtet, welche die beſtehende Verfaſſung gerne blos auf dem Papiere ſehen, oder nach Belieben deuten und auslegen möchten; aber das Recht dazu iſt einmal in conſtitutionellen Staaten vorhanden, und, wie gezeigt, auch in dem unſrigen. Es bleibt demnach Sache der Regierung, ſo zu handeln, daß keine Veranlaſſung zu der Ausübung eines immer unangenehmen Nothmittels gegeben werde. Sie muß ſich ſchon nach den Geſetzen der Klugheit vor ſolchen Schritten hüten, wie ſie in den jüngſten Tagen gemacht worden ſind, die ganz geeignet waren, das unentbehrliche gegenſeitige Zutrauen zwiſchen Regierung und Volk zu ſchwächen. Hiermit wäre auch die Hinweiſung auf Tit. **X.** unſerer Verfaſſungs-Urkunde für die vorliegende Frage erledigt. Das Inland meint, es ſey ja der Weg zur Beſchwerde, ſelbſt zur Anklage der Miniſter bei Verletzungen von Verfaſſungsrechten, gegeben. Allein warum ſollen die Stände zu einem, der Erfahrung und der ganzen Anlage nach weitausſehenden und illuſoriſchen Mittel greifen, wenn ihnen der

Gebrauch eines unbestreitbaren Rechts ein kürzeres und entscheidenderes darbietet.

Die Annalen der letzten Landtage beweisen, daß die Erhebung von Beschwerden dieselbe Folge hat, als die Füllung des Donaidenfasses; und was läßt sich endlich gar von der Anklage eines Ministers erwarten? Eine Anklage setzt eine böswliche Verletzung der Verfassung und einen speziellen Antrag auf Versetzung in Anklagestand von Seiten der beiden Kammern voraus. Der Gang wäre bei der Kammer der Abgeordneten etwa folgender: Der Antrag wird dem Beschwerde-Ausschuß übergeben; durch dieses Fegfeuer glücklich geläutert und nicht als Ketzerei von den Inquisitoren abgewiesen, gelangt er an die Kammer der Deputirten, von dieser an jene der Reichsräthe; abermals dieselbe Prozedur. Die Reichsräthe verhandeln endlich bei verschlossenen Thüren, und die Sache gelangt, wenn sie auch hier die Linie passirt, zur Untersuchung und Aburtheilung an den Staatsrath oder die oberste Justiz-Behörde. Allein ist denn der Staatsrath wirklich eine durchaus unabhängige constitutionelle Behörde? Sitzen in demselben nicht Mitglieder des Reichsraths und Minister, welche bei dem Schicksale eines ihrer Collegen betheiligt sind? Abgesehen davon, kann man weiter fragen, nach welchen Gesetzen instruirt die oberste Justizstelle ein so außerordentliches Verfahren? Welches sind die Gesetze, nach welchen sie richtet, | oder eine ihr bisher fremde, außer dem Kreise des gemeinen Rechts liegende, Staatsgerichtsbarkeit auszuüben hat? In welchen Fällen wird eine, in welchen werden zwei Instanzen gewährt??? Hierüber fehlen alle Bestimmungen und Gesetze; die oberste Justizstelle ist also ohne gesetzlichen Wegweiser zu einer politischen Macht constituirt. Erwägt man vollends die lange Dauer eines solchen Verfahrens, so wird es ganz überflüssig, zu bemerken, daß hier blos von einer Wort-Garantie die Rede ist.

Wird nun vollends die Presse zum Stillschweigen verurtheilt, machen die Stände von ihrem Steuer-Bewilligungs- und Verwerfungsrechte keinen rechten Gebrauch, so sind wir ohne alle Gewähr gegen die bösen Absichten, gegen Unwissenheit, Trägheit und Ungeschicklichkeit der Minister, und die ganze Nation ist einer blosen bevormundenden Discretion hingegeben.

Wenn nun das Inland im weitern Verlauf ein Stück von einer Art Fastenpredigt gegen die Zügellosigkeit der Presse einwebt, so halten wir es für überflüssig, hierbei noch etwas zu erinnern. Zu seiner Belehrung müssen wir aber bemerken, daß der Aufsatz in Nr. 55 des Volksblattes, und der von ihm angefeindete, nicht aus derselben Feder geflossen ist, und daß wir die innige Ueberzeugung haben, eine allenfallsige Auflösung der Kammer werde nur noch eine Verstärkung der Opposition zur Folge haben. Wenn übrigens der clamor publicus über die Januar-Ordonnanzen nicht bis zu den Ohren des Verfassers gelangt seyn sollte, so wollen wir es gerne seinem der frühern Geschichte, oder den sonstigen Zerstreuungen der Hauptstadt zugewandten Blicke zu gut halten; wir theilen aber vollkommen die Meinung, die Kammer der Abgeordneten werde thun, was sie nach ihrer Ueberzeugung für Recht hält. Dieselbe hat auch gehandelt, und zwar gleich in einer so selbstständigen Art, daß sie bereits das bisher gesunkene Vertrauen ihrer Mitbürger wieder gehoben hat.

Sie wird ihre moralische Verantwortlichkeit vor dem Chorus der Nation nie verkennen; die Sache der Preßfreiheit mit aller Kraft vertheidigen, in der Ueberzeugung, daß nur jene Nationen frei sind, deren Verwaltung und Institutionen fortwährend durch die Oeffentlichkeit beleuchtet werden, ohne welche kein stellvertretendes System ein gedeihliches Bestehen haben, noch der ächte, dem gemeinsamen Vaterlande zugewandte Bürgermuth sich entwickeln kann.

Erwiederung eines Geschäftsmannes, die agrikole Statistik des Oberdonaukreises im zweiten Stück des Volksblattes betreffend.

In dem zweiten Stück des Volksblattes wird die Frage gestellt:

„Wie haben es die Landrichter des Oberdonaukreises „angefangen, um die agrikole Statistik, noch dazu „in dem mit außerordentlichen Geschäften der Wah„len, und des dreijährigen Rechenschaftsberichts be„ladenen Jahre 1830 herzustellen, ohne daß Stockung „oder wohl gar ein Stillstand der wesentlichen Amts„geschäfte, besonders aber in der Rechtspflege auf „dem platten Lande jenes Kreises, eingetreten ist?"

Es wurde zugleich in diesem Aufsatze die Besorgniß ausgedrückt, daß durch diese Aufgabe entweder der ordentliche oder außerordentliche Dienst, vielleicht beide zugleich, schlecht besorgt worden seyn könnten; und der Staatsregierung ein Warnungsschild aufgestellt, um ja den Behörden in den übrigen Kreisen des Königreichs um solchen Preis — Vernachläßigung der Hauptgeschäfte — eine solche Arbeit nicht aufzubürden.

Fast möchte man sich versucht fühlen, bei letzter Aeußerung auszurufen: **hinc illae lacrimae!?** — und da der Verfasser dieses Artikels Besorgnisse hegt, und gleichsam dieselben in einen Tadel einkleidet, über Gegenstände, von denen er selbst eingesteht, daß sie ihm unbekannt seyen; da er etwas verdächtiget, wozu er keinen hinreichenden Grund hat; Schreckniſſe wahr-

nimmt, zu welchen ihm keine Urſache gegeben iſt, ſo hätte er wohl einzig ſich ſelbſt es beizumeſſen, wenn die Lauterkeit der Quelle bezweifelt würde, aus welcher dieſe Erklärung gefloſſen iſt.

Doch derſelbe kündet ſich als einen Freund des Vaterlandes an, und dieſem ſey in freundlicher Erwiederung die Hand gereicht, eine Erwiederung, die beſonders deshalb als nothwendig erſcheinen dürfte, weil Stillſchweigen als Zugeſtändniß angenommen werden könnte.

Arbeiten der Art wie die agrikole Statiſtik laſſen ſich bezüglich ihrer Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit wohl nur an Ort und Stelle und nach den individuellen Verhältniſſen der betreffenden Kreiſe bemeſſen.

In andern Kreiſen möchte vielleicht ein ähnliches Unternehmen als Geſchäftsluxus erſcheinen, im Oberdonaukreiſe aber, dieſem rein agrikolen Kreiſe, hat nur weniges der Art vorgelegen, nur Bruchſtücke, zu keinem Ganzen geordnet, die vielleicht mehr antiquariſchen Werth hatten, als daß ſie dazu dienen konnten, die Wahrheit gegenwärtig beſtehender Verhältniſſe zu beurkunden.

Wenn die Agrikultur dieſes Kreiſes, und mit ihm ſein Wohlſtand, auch nicht im Rückſchreiten begriffen iſt, ſo ſieht doch jeder Gutgeſinnte, jeder Verſtändige den höhern Aufſchwung der Kultur durch verſchiedene Hinderniſſe gehemmt und gefeſſelt.

Die Area findet ſich zum Theil auf die nachtheiligſte Weiſe diſtribuirt, wie es z. B. Gemeinden gibt, wo die Aecker ¾ Stunde in der Länge, und kaum 40 Schuhe in der Breite halten; wo auf 13 Tagwerk kaum ein Stück Vieh berechnet werden darf.

Der Viehſtand iſt in den wichtigſten Gegenden nichts weniger als befriedigend, die Viehzucht häufig ganz vernachläßiget.

Der Wieswachs ſteht zum Theil mit dem Ackerfeld in keinem Verhältniſſe, zum Theil iſt auf denſelben beinahe überall zu wenig Sorgfalt verwendet worden.

Güllewirthſchaft und künſtliche Düngerbereitung iſt noch größtentheils unbekannt, und die mit der raſchanwachſenden Population in keinem Verhältniſſe ſtehende Produktion des Bodens dürfte für die Zukunft Beſorgniſſen wegen Mangel an Subſiſtenzquellen Raum geben u. ſ. w.

Hier alſo haben dringende Umſtände geboten, das Uebel und deſſen Quelle zu ergründen, hier iſt es wahrlich abſolute Pflicht einer wohlwollenden Verwaltung geweſen, durch gemeindeweiſe Zuſammenſtellung der Area, der Bodendiſtribution, der Laſten, der Bewirthſchaftungsweiſe, des Viehſtandes, der Dienſtboten-Löhne, der Mißbräuche, der Hülfsquellen und der Bedürfniſſe gründlich zu erforſchen, wo und wie dem Landmanne zu helfen ſey.

Nur durch die Herſtellung der agrikolen Statiſtik, und nur auf jene Art und Weiſe, wie ſolche hergeſtellt wurde, hat dieſer Zweck erreicht werden können, und daß die königliche Regierung ſich hiedurch unauslöſchlichen Dank des Kreiſes erworben, und denſelben verdient habe, hierüber herrſcht bei allen Kreisangehörigen nur eine Stimme.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Herſtellung dieſer Arbeit einen bedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe erheiſchte, wahrſcheinlich aber wird dieſer Zeit- und Mühe-Aufwand dennoch überſchätzt.

Es darf nämlich nicht unbeachtet bleiben, daß nicht nur die königlichen Landgerichte, ſondern auch die königl. Rent- und Forſtämter bei Herſtellung der agrikolen Statiſtik beſchäftigt waren, daß jene Sparten, welche letztgedachte Behörden auszufüllen hatten, einen ſehr beträchtlichen und weſentlichen Theil des ſtatiſtiſchen Beſchriebes ausmachten, und daß dieſe Behörden mit den Landgerichten gleich ehrenvolle Anerkennung verdienen, wenn je denſelben ein ſolcher Preis erblühen ſollte.

Eben ſo wenig darf überſehen werden, daß bei einem wohlgeordneten Amte ſchon ein großer Theil jener Materialien vorlag, welche zu Herſtellung des Ganzen verwendet werden konnten, und daß jeder Beamte in der genauen Kenntniß der örtlichen Verhältniſſe ſeines Bezirkes Mittel in Handen hatte, welche ihm die Herſtellung der Statiſtik weſentlich erleicherten.

Was aber zur Förderung der Arbeit vorzüglich und vor allem beigewirkt hat, iſt wohl

1) die innige Ueberzeugung von den weſentlichen Vortheilen und Nutzen der Arbeit für Regierung und Volk, die jedem Beamten innewohnte, die ſich dem Arbeitenden je länger je mehr aufdringen mußte, und die hieraus nothwendig erwachſende Liebe und Luſt zur Arbeit;

2) das Vertrauen, welches die königl. Regierung den Behörden durch Uebertragung dieſer Arbeit geſchenkt hat, und der hiedurch erzeugte Aufſchwung für eine gute und edle Sache;

3) der glühende Eifer des kgl. Regierungs-Präſidenten, der durch ſeine raſtloſe Thätigkeit ein unnachahmliches Muſter für alle Beamte aufſtellte, dem aber nachzuſtreben, jeder derſelben ſich zur hohen Pflicht gerechnet hat.

Dieſe Vorliebe für die Sache, dieſe Luſt zur Arbeit, dieſes geſteigerte Ehr- und Pflichtgefühl, ſie erſcheinen als eben ſo viele und mächtige Potenzen, um die Aufgabe eben ſo gründlich als vollſtändig zu löſen, als ſie andererſeits ſchon in ſich die ſicherſte Bürg-

schaft enthielten, daß der übrige Dienst nicht verabsäumt, nicht vernachläßiget werden konnte.

Gewiß kennt auch der Verfasser jenes Artikels die Zaubergewalt dieser Mächte, und dann wird er zugeben, daß im Verein solcher Kräfte selbst das Unglaubliche vollführt werden könne.

Wird nun aber ferner erwogen, daß die Arbeit in die Sommermonate, also in jene Zeit gefallen ist, zu welcher bekanntlich auf dem Lande die Justizarbeiten sich verringern; daß jedes Landgericht drei Beamte, und also eben so viele Arbeiter zähle, daß, was in specie bei jenem Amt der Fall war, dem der Unterzeichnete vorzustehen die Ehre hat, die Arbeit unter diese drei Arbeiter vertheilt wurde; daß jeder dieser Arbeiter von gleicher Lust und gleichem Eifer beseelt war; daß die frühesten Morgenstunden zur Arbeit verwendet, und auf diese Weise Tage und Wochen zu außerordentlichen Leistungen gewonnen wurden; wird erwogen, sage ich: was drei Arbeiter in solcher Zeit bei anhaltendem Fleiße zu leisten vermochten; so muß es wohl erklärlich und glaublich seyn, daß das Geschäft der agrikolen Statistik keine Geschäftsstockungen und Geschäftsverzögerungen veranlaßt haben konnte.

Ja bei seiner Ehre kann der Unterzeichnete betheuern, und er beruft sich nöthigenfalls auf das Zeugniß der königl. Regierung, des königl. Appellations-Gerichtes, der Rechtsanwälte und der Gemeindeverwaltungen, daß, obwohl dahier die Herstellung der Statistik gewiß mit eben so großer Genauigkeit, wie bei andern Behörden behandelt wurde, dieses doch nicht gehindert habe, die übrigen Kurrentgeschäfte beinahe täglich, und mit alleiniger Ausnahme wichtiger oder größerer Ausarbeitungen, jedenfalls wöchentlich aufzuarbeiten; und wie ehedem, so wurden auch jetzt sowohl Administrativ- als Justizgeschäfte mit aller Gründlichkeit behandelt.

Was in specie die Rechtspflege betrifft, so wurde nicht eine einzige Veranlassung zur Klage wegen Verzögerung gegeben, vielmehr konnte am Jahresschlusse ausgewiesen werden, daß von den im Laufe des Jahres $18^{29}/_{30}$ angefallenen 420 Rechtsstreiten 418 vollständig erledigt wurden, so daß am Schlusse des Jahres nur mehr 2 Rechtsstreite im Laufe geblieben sind, die nach den Vorschriften der Gerichtsordnung unmöglich haben erledigt werden können.

Es wolle diese Darstellung ja nicht als eitle Anmassung angesehen werden, nur zur Rechtfertigung gegen den schwer drückenden Vorwurf, als hätten die Behörden des Oberdonaukreises nicht ihre Pflichten erkannt, dieselben nicht pünktlich erfüllt, sey dieselbe angeführt.

Viele Behörden des Oberdonaukreises mögen sich

ausgezeichneterer Leistungen zu rühmen haben, und die meisten werden gleiches Zeugniß von sich geben können; wo aber dieses nicht der Fall seyn sollte, da mögen wohl rein persönliche, oder ganz außerordentliche Ursachen vorgewaltet haben; aber in denselben, und nicht in der Arbeit der Statistik, der Grund dieser Erscheinung zu suchen seyn.

Was nun die im Jahre 1830 vorgenommenen außerordentlichen Geschäfte der Wahlen und des Rechenschaftsberichtes betrifft, so ist wohl zu bemerken, daß diese beiden Geschäfte erst nach dem zu Vollendung der Statistik anberaumten Termine eingetreten sind, und daß gerade diese Statistik einen beträchtlichen und wesentlichen Theil der Materialien zu dem Rechenschaftsbericht geliefert habe, die Berichtserstattungen durch dieselbe also nothwendiger Weise haben erleichtert werden müssen.

Nur noch eine Bemerkung erlaubt sich der Unterzeichnete:

Der Landrath ist konstituirt als Organ der öffentlichen Meinung des Kreises.

Jener des Oberdonaukreises ist in seiner Offenheit, Einsicht und Biederkeit gewiß gegen keinen andern zurückgeblieben, und diese Eigenschaften haben demselben unter andern auch die Anerkennung des Volksblattes errungen.

Gerade das Urtheil dieses Landraths aber spricht sich zu Gunsten der agrikolen Statistik und ihrer heilsamen Folgen aus, und berechtigt zu der freudigen Hoffnung, daß die königl. Regierung und die Behörden des Oberdonaukreises nicht vergebens für das Wohl dieses Kreises und seiner biedern Bewohner gearbeit haben.

Ob bei solchen Verhältnissen die Mitarbeiter Lob oder Tadel, Vorwürfe oder Anerkennung ihrer Leistungen verdienen, dieses zu beurtheilen, können sie getrost jedem Vaterlandsfreunde überlassen.

M..... den 18. Jänner 1831.

L.

Versuchter Wahleinfluß von Seite des Landrichters Freiherrn von Tröltsch in Schwabach.

Die Staatsregierung hatte freilich durch Reſcript vom 12. Dezember v. J. angeordnet, daß sich die Behörden jeder Benützung des obrigkeitlichen Einflusses zur Leitung der Wahlmänner mit strenger Gewissenhaftigkeit enthalten sollten; daß aber viele Beamten dieses als ein gewöhnliches papiernes Ver- oder Gebot ansahen, ist eine bekannte Sache, und wir führen zu den bereits angeführten Belegen auch folgenden an.

Der Landrichter von Tröltſch zu Schwabach eröffnete gleich den erſten Wahltermin durch eine Rede, und ſuchte auf die Wahlmänner einzuwirken. Er gab denſelben zu erkennen, ſie möchten die Wahl auf ſolche Perſonen lenken, welche ſchon einmal als Abgeordnete berufen, und mit dem Geſchäftsgang vertraut wären. Dadurch wollte er auf ſeinen Schwager, den Fabrikanten Beck, aufmerkſam machen, der ſchon einmal, jedoch ohne parlamentariſche Lebenszeichen von ſich zu geben, der Landtagsverſammlung beigewohnt hatte.

Der weiſe Rath ſchlug Wurzeln; unter den vier Wahlmännern der Stadt Schwabach, welche in die Kreishauptſtadt entſendet wurden, befanden ſich wirklich zwei Schwäger des Landrichters, die beiden Brüder Beck. Glücklicher Weiſe ordnete aber die Kreis-Regierung wegen Mangel an Formalitäten eine neue Wahl an. Bei der Erneuerung verdoppelte der Wahlcommiſſär ſeinen Eifer, er ſuchte die Wähler zu veranlaſſen, ſich ja conſequent zu bleiben. Aber diesmal erreichte er ſeinen Zweck nicht. Die Wähler, auf das geſetzwidrige Verfahren aufmerkſam gemacht, ſahen nun ein, in welchem Lichte ſie in den Augen ihrer Mitwähler erſcheinen würden, wenn ſie ſich abermals beſtimmen ließen, zwei Schwäger des Wahlcommiſſärs in die Kreisſtadt zu ſchicken, während ſich auf der Wahlliſte 49 Individuen befanden, welche zum Theil wenigſtens die für einen Abgeordneten nöthigen Eigenſchaften beſitzen.

Zum großen Verdruß des Wahlcommiſſärs wurde nur der zweite Schwager gewählt, von welchem man übrigens überzeugt war, daß er nicht nach einer Deputirtenſtelle ſtreben werde; von dem frühern Abgeordneten Beck ward Umgang genommen. —

Wir wollen nicht unterſuchen, aus welchen ſonſtigen Gründen der Herr Landrichter ſchweigende Deputirte in der Kammer wünſcht, ob dieſer Wunſch aus ſeinem Sportelirungs-Syſtem, das der Kreisregierung und dem größeren Theil des Schwabacher Publikums nicht auf eine ihm vortheilhafte Weiſe bekannt ſeyn ſoll, hervorgegangen iſt. Es genügt hier anzumerken, daß es von Seite der Regierung mit Erlaſſung von Verordnungen, ſo wie mit der gedruckten Verfaſſungs-Urkunde noch nicht abgethan iſt, eben ſo wenig als mit bloſer Erlaſſung des Gemeinde-Edikts; denn um auch in dieſer Hinſicht einen Beleg anzuführen, ſo erzählt man in Schwabach als ausgemachte Sache, daß die Wahl des dortigen Rechtsraths lediglich unter dem bis ins Gemeine ausgeübten Einfluß deſſelben Landrichters v. Tröltſch und ſeines Vetters, des Forſtmbiſters v. Oelhafen geſchehen iſt, welcher letztere ein Vetter dieſes Rechtsraths iſt.

Wir übergeben dieſe Sache blos in der Abſicht

der Oeffentlichkeit, um ſowohl den Wahlcommiſſär als die Wähler vou dergleichen Mißgriffen für die Zukunft abzuhalten, und die Regierung, welche ſelten von ſolchen Wahlumtrieben Kenntniß erhält, praktiſch zu überzeugen, daß die Preſſe die beſte Controle und Wächterin für Beobachtung der Geſetze und Verfaſſung ſey.

Wünſche zur Erweiterung der Oeffentlichkeit im Gemeindeweſen in Bayern.

Beſtehen geſetzliche Normen über die Art der Verpflichtung und Einweiſung der neu eintretenden Magiſtratsglieder und Gemeindebevollmächtigten, welche bei den dreijährigen Erſatzwahlen gewählt werden, und die allerhöchſte und höchſte Beſtätigung erhalten haben? — Dieſe Frage richtete ich, bei Anlaß der letzthin ſtatt gefundenen Einweiſungen, an mich ſelbſt, weil ich hie und da Abweichungen von den früher beobachteten Normen zu bemerken glaubte: — ich mußte ſie mir aber mit Nein beantworten, weil ich in keinem ſeit Einführung der Gemeindeverfaſſung erlaſſenen königl. Edikte, noch in einer öffentlichen im geſetzlichen Wege publizirten königl. Verordnung irgend etwas darüber finden konnte: — da nun hieraus erhellet, daß der Modus dem Ermeſſen der königl. Commiſſaire und der Bürgermeiſter überlaſſen bleibt, ſo iſt auch klar, warum die bisher beobachteten Normen ſich nicht gleich bleiben, was aber kein außerordentlicher Schaden wäre, wenn ſich dieſelben dem Bedürfniſſe einer ſtets freieren Bewegung im konſtitutionellen Leben nachbildeten, ſtatt Rückſchritte zu zeigen, wie z. B. derjenige iſt, daß in einer Stadtgemeinde, in welcher von jeher, und noch vor drei Jahren die neu eintretenden bürgerlichen Magiſtratsräthe den Dienſteseid in voller Einweiſungsverſammlung, alſo auch in Anweſenheit aller Gemeindebevollmächtigten, in die Hände des Bürgermeiſters abgelegt haben, — ſolches bei letzter Einweiſung unterblieb, und der Bürgermeiſter ſich vorbehielt, ihnen denſelben in nächſter Magiſtratsſitzung abzunehmen. An einem anderen Orte konnte der königl. Commiſſair nur auf poſitives Verlangen dahin gebracht werden, die neu eintretenden Gemeindebevollmächtigten in Anweſenheit ihrer übrigen Collegen zu verpflichten! —

Zu was alle dieſe Heimlichkeiten!? warum hinter den verſchloſſenen Thüren in Sachen handeln, welche das öffentliche Leben ſo nahe angehen? — will man denn den Geiſt der Theilnahme der Staatsbürger am Staats- und Gemeindeweſen immer mehr erſticken als ihn beleben?! — wie rege war dieſe Theilnahme nicht bei der Einführung der Gemeindeverfaſſung und bei der erſten Einweiſung (1818), wo, nach gottes-

dienſtlicher Feier die Eidesleiſtungen und Verpflichtungen der Magiſtratsglieder und der Gemeindebevollmächtigten öffentlich ſtatt fanden, wie ſehr aber hat dieſelbe ſeitdem nachgelaſſen?! und gewiß iſt die hauptſächlichſte Veranlaſſung darin zu ſuchen, daß man ſeitdem dieſer für das Gemeindeintereſſe ſo wichtigen Handlung den Charakter der Feierlichkeit und Oeffentlichkeit benommen und die Bürgerſchaft ganz davon ausgeſchloſſen hat. Wer zweifelt wohl, daß das Vertrauen der Bürgerſchaft in die Mitglieder der ganzen Gemeindeverwaltung weit mehr erweckt und belebt würde, wenn dieſelbe bei der Einweiſung perſönlich anweſend ſeyn, die Worte der Erinnerung und Aufmahnung zu treulichen redlichen Wirken, welche dabei an die neu Eintretenden gerichtet werden, ſelbſt hören, und Zeuge der Eidesleiſtungen und Verpflichtungen ſeyn könnte, welche von denſelben abgelegt werden, nachdem aber hierüber nirgend ein Zweifel obwalten kann, ſo iſt kaum erklärlich, warum es nicht geſchieht, und warum es nicht zur allgemeinen Norm gemacht wird. Es kann wohl kein vernünftiger Grund gedacht werden, der dieſer ſo wohlthätig wirkenden Oeffentlichkeit und Feierlichkeit dieſer Einweiſung im Wege ſtünde, und man muß es daher faſt allein einem unwillkührlichen Ueberſehen zumeſſen, daß dafür noch nicht geſorgt worden iſt. —

Möchte daher der Gegenſtand in der nächſten Ständeverſammlung zur Sprache kommen; er iſt ein wichtiges Förderniß zum Fortſchreiten in der Entwickelung des Staatslebens, und wird damit die geſetzliche Vorſchrift verknüpft, daß die revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen auch jährlich durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen, und zwar erſtere nach ihren Unterabtheilungen, letztere in ſummariſchen Ueberſichten, ſo wird im öffentlichen und Gemeinde-Fache ein großer Schritt vorwärts gethan ſeyn, ein Vertrauen in die Gemeinde-Verwaltungen wiederkehren, welches durch die in den Gemeinde-Angelegenheiten bisher geherrſchte Geheimniß-Krämerei an vielen Orten ſehr zu wanken beginnt, und hierdurch eine Theilnahme an dem Gemeindewohle erweckt werden, welche nur den wohlthätigſten Einfluß auf das allgemeine Beſte äußern kann.

Die Staats-Rechnungen müſſen den Ständen des Reichs, die Rechnungen der Kreis-Regierungen den Landräthen vorgelegt werden, und kommen dann durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß; — zwar müſſen auch die Stadt-Magiſtrate die Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einſicht und Erinnerung vorlegen, aber der öffentlichen Kenntniß bleiben ſie entzogen, — worin beſteht dann der Unterſchied zwiſchen Staats- und Gemeinde-Rechnungen, ſo daß letztere nicht auch demjenigen Publikum offen dargelegt werden ſollten, das ſie doch ſo nahe berühren? — Es lehrt die Erfahrung (man ſehe die in dieſen Blättern vorgekommene Erörterung über die Rechnungs-Anlegenheiten der Stadt Nürnberg) daß auch in den Gemeinde-Rechnungen Divergenzien für mehrere Tauſende vorkommen können; müßten dieſe Rechnungen dem betheiligten Publikum jährlich offen dargelegt werden, ſo wäre ſolchen Divergenzien aller Wahrſcheinlichkeit nach ein für allemal abgeholfen, ich bin es feſt überzeugt und zweifle nicht daran, daß jeder einſichtsvolle dieſe Anſicht mit mir theilen wird, ohne daß eine weitere Erörterung nöthig fiele.

Alſo Oeffentlichkeit im Gemeinde- wie im Staats-Leben, und — es wird gewiß beſſer bei uns werden.

Antwort auf die jüngſte Beſchuldigung im Volksblatte, daß die Beſitzer des Altmühlgrundes ſelbſt ſich der gründlichen Abhülfe der jährlichen Ueberſchwemmungen widerſetzten.

Wahr iſt es, daß die k. Regierung des Rezatkreiſes abermahls eine Kommiſſion zur Unterſuchung dieſer wahren Landplage im jüngſten Herbſte geſchickt hatte, und von dieſer wieder erkannt worden iſt, daß jener durch eine bloße Reinigung des Flußbettes nur in Etwas, aber vollſtändig nur durch eine beſſere Richtung des Laufes dieſes Fluſſes abgeholfen werden könne Aber eben dieſes letztere iſt wegen der vielen Durchſchnitte des Fluſſes und der zu erkaufenden Wieſenſtrecken, um ihm einen geraden Lauf zu verſchaffen, ein koſtbares Unternehmen, welches das Vermögen der Grundbeſitzer weit überſteigt. Dieſe wollen gern dazu beitragen, was in ihren Kräften ſteht; aber ſie verlangen, daß auch das k. Aerar die ihre Kräfte überſteigende andere Hälfte der im Ganzen auf 6000 fl. berechneten Koſten übernehme. Zu dieſer Forderung haben ſie die allergültigſten Gründe. Denn erſtlich hat das Aerar nun ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren die vollen Steuern von dieſen überſchwemmten Altmühlwieſen bezogen, ohne an einen billigen Erlaß zu denken. Der vierte Theil dieſes Zuvielbezugs würde ſchon den beantragten Zuſchuß decken. Zweitens kann das Aerar mit guten Gewiſſen (und man darf doch vorausſehen, daß es ein ſolches hat) in der Folge dieſelbe Steuerquote von dieſen Wieſen nicht mehr erheben, wenn ihr Ertrag, wie erwieſen, auf die Hälfte herabgeſunken iſt. Drittens hat das Aerar um ſeines eigenen Vortheiles willen dieſen Zufluß willig zu leiſten, wenn es jenen zu berechnen verſteht. Denn durch die zunehmenden Ueberſchwemmungen unſeres Grundes,

sind die Preise unserer Wiesen auf die Hälfte heruntergesunken, und folglich hat sich auch um eben soviel der Ertrag des herrschaftlichen Handlohnes vermindert. Steigen diese Preise wieder auf das Doppelte, was sogleich nach gehobenem Uebel der Fall seyn würde, so hätte das Aerar davon den größesten Gewinn, und jener geringe Zufluß würde sich mit mehr als hundert Prozent verzinsen. Endlich von dem Allen weggesehen, hat denn bei solchen Nothfällen das Aerar keine Pflicht auf sich, dem Lande hierbei zu Hülfe zu kommen? Wird sie nicht in Preußen, Würtemberg, Baden ꝛc. ausgeübt? Warum wird soviel auf Verschönerung, besonders der Stadt München verwendet, und nicht ein so Weniges gespendet, um einer solchen Landplage ein Ende zu machen? Oder muß das Land darin einer Stadt nachstehen? Soviel zur Ehrenrettung des **Dr. Kr.** und der braven Altmühlgrund-Bewohner.

Rechtliches Bedenken.

Schon im Jahre 1802 wurden einige Distrikte, besonders in Schwaben, mit dem Churfürstenthume Bayern vereiniget, in welchen nach ihrem frühern Territorial-Verhältniß die K. K. östreichischen Gesetze galten. Die bayerische Regierung hatte den richtigen Grundsatz, in den neu aquirirten Provinzen nicht sogleich das bayerische Landrecht einzuführen, sondern das alte Gesetz noch so lange fort bestehen zu lassen, bis für den ganzen bayerischen Staat ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch eingeführt werde, woran schon längere Zeit gearbeitet wird. Allein im Jahre 1811 führte die K. K. östreichische Regierung, welche das nämliche Bedürfniß gefühlt hatte, für ihre Erblande ein allgemeines Civilgesetzbuch ein, während diesem fühlbaren Bedürfnisse von Seite unserer Regierung noch nicht entsprochen wurde. Nun möchte man zwar allerdings der Meinung seyn, daß jene Legislations-Veränderung in einem benachbarten Staate auf die Rechtsverhältnisse der bayerischen Landesbewohner nicht den mindesten Einfluß äußern könne; gleichwohl muß mit Erstaunen vernommen werden, daß nach der Ansicht eines sehr schätzbaren Obergerichtes in jenen bayerischen Landestheilen, in welchen schon früher das östreichische Gesetz galt, nun mehr das neue östreichische Gesetzbuch vom Jahre 1811 gelte, daher auch die Rechtsstreitigkeiten gegen Bewohner dieser Gebietstheile nach dem genannten Gesetzbuche entschieden werden.

Daß aber der östreichische **Codex civilis** für Bayern, oder einzelne Bestandtheile des Königreichs jemals promulgirt, oder gesetzlich eingeführt worden

sey, vermag Niemand zu behaupten: wenn nun das allgemeine Prinzip: **lex non promulgata, non valet,** auch hier seine Anwendung finden muß, so besteht für die bezeichneten Distrikte eine Art von Rechtlosigkeit.

Sollte vielleicht dieser Wechsel des Gesetzbuches, und die Gültigkeit des neuen östreichischen Landrechtes durch ein Ministerial-Rescript den betheiligten Gerichtsbehörden eröffnet worden seyn, so genügt dieses nicht, indem sich der Fall unzähligemal ereignen kann, daß ein bayerischer Staatsbürger aus Orten, wo das östreichische Gesetzbuch (oft nur in einzelnen Häusern) gilt, durch die übrigen Landestheile reiset, verschiedene Geschäfte macht, Handel treibt, und Klagen gegen sich veranlaßt, daher das Bedürfniß auch für die übrigen Staatsbürger fühlbar wird, von der Veränderung der Gesetzgebung in jedem Theile des bayerischen Staats Kenntniß zu erlangen.

Diese Pflicht der obersten Behörde scheint in dem vorliegenden Falle außer Acht gelassen worden zu seyn, und auf diese Art sind vielleicht schon manche Rechts-Verletzungen schuldhaft veranlaßt worden.

Die Abwesenheit des Deputirten Klein aus Zirndorf von den Landtags-Sitzungen 1819 und 1822.

In Nr. 3 des Volksblattes ist gelegenheitlich erzählt worden, als ob der Abgeordnete Klein aus Zirndorf den obengedachten Landtagssitzungen schuldhaft nicht beigewohnt habe.

Im Angesichte der uns vorgelegten glaubhaften Urkunden halten wir uns zur Steuer der Wahrheit für verpflichtet, Folgendes zur Berichtigung mitzutheilen.

Allerdings wohnte der Abgeordnete Klein den Sitzungen der Kammer im Jahre 1819 nicht bei; allein ein förmlicher Kammerbeschluß vom 30. März ertheilte demselben Krankheitswegen Dispensation.

Im Anfange der Sitzung im Jahre 1822 war derselbe beim Landtag Anfangs erschienen; allein ein erhebliches Unglück, die Einäscherung seines Wohn- und Brauereigebäudes, veranlaßte ihn, in seine Heimath zurückzugehen, wozu er auch durch Kammerbeschluß vom 12. April die legale Erlaubniß, und Dispensation, den weitern Verhandlungen beizuwohnen erhielt. — Demselben kann also eine Vernachläßigung einer so wichtigen staatsbürgerlichen Pflicht nicht zur Last gelegt werden. —

Verbesserung. S. 65 Z. 10 v. u. lese statt Breisler — Beisler.

Bayernbriefe, oder Geiſt der vier erſten Ständeverſammlungen des Königreichs Bayern. Herausgegeben am Vorabend der fünften Ständeverſammlung von Graf Chriſtian Ernſt von Bentzel-Sternau. Erſter Band. Ständeverſammlung von 1819. Stuttgart 1831.

Wer den öffentlichen Verhandlungen der Stellvertreter eines Volkes, ſey es als unmittelbarer Theilnehmer oder als aufmerkſamer Zuſchauer beiwohnte, oder wer ſolche auch blos aus den gedruckten Protokollen genau kennen zu lernen ſuchte, dem wird ſich zuletzt immer der Wunſch aufdrängen, das, was nun abgeriſſen, fragmentariſch, und im ſchnellen Wechſel an ihm vorübergegangen, ſyſtematiſch geordnet, die Ergebniſſe unter einem allgemeinen Geſichtspunkte gebracht, und über Gewinn und Verluſt gleichſam eine geiſtige Bilanz gezogen zu ſehen. — Mechaniſch iſt dieſem Wunſch entſprochen durch die Repertorien über die Verhandlungen der bayeriſchen Repräſentantenkammer, welche man dem Fleiß und der Genauigkeit des ſtändiſchen Archivars H. v. Lipowsky und des H. v. Delling verdankt. — Einem andern, höhern Bedürfniß zu genügen, die verklungenen Accorde und Diſſonanzen aus dem parlamentariſchen Leben in kräftigen Fugen wieder tönen zu laſſen; aus dem Chaos der lange ausgeſponnenen, oft unterbrochenen, oft gar nicht wieder aufgenommenen, bald groben bald feinen, kaum ſichtbaren Fäden ein Band zu weben, das uns durch die verſchlungenen Pfade dieſes conſtitutionellen Irrhains ſicher führt; den, den Verhandlungen innewohnenden Geiſt anſchaulich zu machen, die innern bald belebenden und fördernden, bald ſtörenden und tödtenden Kräfte zu bezeichnen, die ſich dort mächtig und fröhlich erhoben, hier ſchleichend und narkatiſch, jetzt in rauher anmaßlicher Derbheit, dann in liſtiger Täuſchung wirkſam zeigten; die Ergebniſſe der erſtern — hatten ſie gleich, wie leider ſo häufig, meiſt nur in mißlungene Verſuche ſich aufgelöst, in das Licht zu ſtellen, ſo wie die düſtern Nebel und unreinen Dünſte der trügeriſchen Phantasmagorien Arimanns und ſeiner Genoſſen aufzuhellen; mit einem Worte den prüfenden Forſcher ſo wie den weniger unterrichteten aber redlichen Patrioten auf den einzig richtigen Standpunkt zu bringen, von dem aus allein beide den Gang und Erfolg jenes merkwürdigen National-Congreſſes frei durch- und überſchauen, und ein richtiges, unbefangenes Urtheil darüber fällen können; — dieſe große, höchſt ſchwierige und wichtige Aufgabe zu löſen, blieb leider zu lange ein eben ſo heißer als frommer Wunſch, an deſſen Erfüllung man nun bald gänzlich zu verzweifeln anfing. Je weiter die Vergangenheit uns entſchwand, die Erinnerung dunkler; und das vor zwölf Jahren Geſchehene faſt ſchon zur bloſen, unſichern Tradition wurde, je mehr die rohen Materialien ſich häuften (ſie begreifen bereits 86 Bände), während die geheimen, feinen, kaum merkbaren, und doch ſo wichtigen Motive immer mehr verflogen, deſto mehr wuchs mit der Nothwendigkeit eines geiſtigen Repertoriums auch die Schwierigkeiten der Redaction deſſelben. — Ja man konnte fragen, wer denn jetzt wohl noch für kompetent dazu zu erachten ſeyn möchte? — Ein Mann, der ſelbſt mit auf der Bühne erſchienen war, oder ein Beobachter aus dem Parterre? Jenem mochte man, nicht ohne Wahrſcheinlichkeit, die nöthige Unpartheilichkeit, dieſem, mit gleichem Grund, die erforderliche genaue Kenntniß der geheimen Verſenkungen und verborgenen Maſchinerien abſtreiten. — Manche, die wohl den Beruf dazu beſaßen, ſind inzwiſchen ſchon von der Bühne des Lebens ſelbſt abgetreten, Andere hatten zu lange geſchwiegen, als daß man erwarten durfte, ſie würden noch ſprechen.

Der Freund des Vaterlandes konnte dieſen lethargiſchen Schlummer nur beklagen. Je näher die fünfte Ständeverſammlung rückte, je mehr man ſich von derſelben verſprechen mußte, deſto mehr fühlte man die Verlegenheit, wie die, nur wenige Wochen vor ihrer Einberufung erſt gewählten Abgeordneten ſich zu ihrem Geſchäfte vorbereiten ſollten: wie unumgänglich eine genaue Kenntniß der frühern Landtage, und wie unmöglich es ſey, dieſe Kenntniß aus 86 Bänden der Verhandlungen zu ſchöpfen, wie unbefriedigend — ſelbſt bei mehr Zeit — dieſe unbehülflichen Maſſen zu dem angezeigten Zwecke ſeyen, und wie wünſchenswerth demnach ein aus dieſen voluminöſen Stoffen gezogener Leitfaden, gleichſam ein praktiſcher Kommentar zur Verfaſſung, und ein auf die Erfahrung gegründetes bayeriſches conſtitutionelles Staatsrecht wäre. — An dieſe ſo natürliche Betrachtung knüpfte ſich die Beſorgniß, daß die Männer des Volks, auch bei dem beſten Willen, den reifſten Erfahrungen und der vielſeitigſten Bildung, die ſo weſentliche Kenntniß des Gangs, des öffentlichen und geheimen Geſchäfts-Betriebs größtentheils wenigſtens entbehren, und die in den verfloſſenen Landtagen ſo theuer bezahlten Lehren nicht benützen würden. — In dieſer Beklommenheit überraſchten uns die Bayernbriefe des Herrn Grafen Bentzel-Sternau. Was aus der Feder dieſes einſichtsvollen Staatsmanns und beſonnenen, freimüthigen Vaterlandsfreundes kommt, darf man ſchon mit nicht gewöhnlichen Erwartungen zur Hand nehmen. Er bietet ſeit länger als 30 bis 40 Jahren nur Gediegenes, und der allgemeinen Wohlfahrt Erſprießliches dar. Seine Wirkſamkeit bei dem letzten Landtage erhöhte ſeinen

Ruhm in der ihm geläufigen Sphäre einer würdigen constitutionellen und parlamentarischen Bewegung; sie rechtfertigte das ihm gewidmete Vertrauen seiner Mitbürger, und die allgemeine Meinung von seinem Berufe zu dem wichtigsten aller staatsbürgerlichen Vorzüge und Würden. So viel man sich auch von diesem Werk im Voraus schon versprechen mag, so wird man doch die kühnsten Ansprüche übertroffen, und die Idee einer critischen Beleuchtung des innersten Lebens einer ständischen Versammlung in diesen Briefen auf das Glücklichste gelöst sehen. Der unermüdete, wahrhaft eiserne Fleiß des Sammlers, der durchdringende Scharfblick eines philosophischen Denkers und gereiften Menschenkenners, der unbeugsame Muth eines standhaften Bekenners und treuen Vertheidigers der Wahrheit, aber auch eines unversöhnlichen Feindes und rastlosen Verfolgers der Falschheit, die Unpartheilichkeit eines weisen und edlen Richters, und ein seltener Reichthum an Erfahrung und wissenschaftlichen Schätzen vereinigen sich in diesen Briefen mit der Würde des Ausdrucks, mit der lakonischen Kürze und Urbanität der klassischen Schriftsteller des Alterthums, mit dem Feuer, dem Witze, der Energie, Laune und der hinreissenden Beredsamkeit und Darstellungsgabe, welche Deutschland längst an dem, an Jahren alten, an Geist immer jugendlichen Verfasser bewundert.

Wenn die Bescheidenheit dieses ächten Patrioten seine viele Tugenden krönt, wenn er breiten Lobes nicht bedarf, und es im Gefühl seines Werthes zurückweist, und wenn wir weit entfernt sind, seinen Ruhm in der heut zu Tage mit Recht verdächtigen Sprache feiler Panegyriker zu verkünden, so wird er mit solcher schnöden Waare den Ausdruck unserer aufrichtigen Dankbarkeit und des Anerkenntnisses der Verdienste, welche er mit seinen Briefen, wenn schon zunächst und vorzüglich um Bayern, doch auch um das gesammte deutsche Vaterland erhöhte, nicht verwechseln, und dieses Opfer der Pietät nicht verschmähen.

Wir sagen um ganz Deutschland: denn durch dieses Werk ist die Norm gegeben, wie die Verhandlungen der National-Repräsentanten, concentrisch dargestellt und geistig beleuchtet, den Völkern verständlich dargeboten werden müssen, um die noch immer schlummernde Theilnahme der Mehrzahl an dem öffentlichen Leben zu erwecken, derselben eine anschauliche Erkenntniß der Wichtigkeit des ständischen Verhältnisses zu gewähren, und dadurch auf die Nothwendigkeit der Auswählung tüchtiger Organe aufmerksam zu machen. Alles dies kann durch den Abdruck der täglichen Verhandlungen, wären sie auch mit einem Gebärden-Protokoll begleitet, und mit aller diplomatischen Treue abgefaßt, zeug der Erfahrung, nicht bewirkt werden. Der Buchstabe

wird immer todt bleiben, der Schlüssel zum Gebäude, der Maßstab zum Plane, der lebendige Geist zu dem starkbeleibten Körper fehlen. Denn nur wenigen ist es verliehen, solche Verhandlungs-Bibliotheken in der Weise Bentzel-Sternau's zu lesen, zu ergründen, in sich zu verarbeiten. Dieß wußte man längst, ahnete einen Leitfaden, der, jetzt gegeben, allen alles klar macht. Bei weitem die meisten, welche zu Durchgehung solcher Akten-Reihen den Vorsatz fassen, werden davon wenig befriedigt, ihre Aufmerksamkeit ermüdet und wird abgespannt, denn sie ermangeln der leitenden Hand, die sie zur klaren Verständigung der vielen Worte durch das Labyrinth der Täuschungen führen könnte. — Der Wunsch, die Verhandlungen aller deutschen stellvertretenden Körper in der Art, wie nun bei der bayerischen geschehen, gleichsam verklärt zu sehen, kann nach einem solchen Vorbilde, wie Bentzel-Sternau es gab, nun unmöglich lange mehr unerfüllt bleiben. Wir werden nicht mehr lange warten dürfen, bis ein Rotteck, ein E. E. Hofmann, ein Jordan und Andere uns gleicher Gestalt den Geist des constitutionellen Drama ihrer Länder darbieten. Hierdurch wird ein gegenseitiges Verständniß der deutschen Stämme in ihren wichtigsten Angelegenheiten, ein intellectueller Verein der Gesammtheit unserer Stammes- und Sprach-Verwandten gebildet, und eine Föderation vorbereitet werden, welche die Einheit unseres ehrwürdigen Vaterlandes, durch Verschmelzung der mehreren, und seltsamer Weise noch so verschiedenen, politischen Verfassungen in eine einzige, allgemeingültige, herbeiführen, und dadurch unserer so wünschenswerthen Selbstständigkeit unter den civilisirten Nationen Europas eine sichere Gewähr verschaffen wird. Eine Idee, deren Verwirklichung das Ergebniß der Bewegungen der Völker seyn wird; und zu diesem Ziele wird ein großer Schritt gemacht seyn, wenn die Völker bei gleichen Bedürfnissen, bei gleichen Zwecken, auch in der Wahl der Mittel von gleichen Ansichten ausgehen.

Dieses harmonische Bestreben setzt eine Erkenntniß des eigenen, und des uns verwandten politischen National-Zustandes voraus, welches durch lichtvolle Darstellungen der wichtigsten constitutionellen Catastrophen, wie die Ständeversammlungen, durch solche wünschenswerthe Entschleierungen der wahren Lage der Dinge bewirkt wird. — Haben die Deutschen durch bittere Erfahrungen die Folgen ihrer politischen Scission oft genug schon gebüßt, haben sie aber auch die unwiderstehliche Kraft ihrer Vereinigung durch Vernichtung ihres lange für unüberwindlich gehaltenen Drängers erprobt, warum sollte ihr Bewußtseyn ihnen nicht endlich sagen, daß der Deutsche an der Donau wie an der Elbe und am Rhein immer Deutscher bleibt, daß der Bayer nicht

den Heſſen, der Preuße nicht den Naſſauer, der Sachſe nicht den Braunſchweiger, der Hannoveraner nicht den Würtemberger um ſeine Verfaſſung beneiden ſollte, ſondern daß nur eine gleiche Conſtitution dies Volk von Brüdern vereinen und beglücken könne und müſſe, ohne dadurch das beſtehende Verhältniß geſonderter, aber ſich verwandter Glieder eines und deſſelben Körpers aufzuheben, vielmehr daſſelbe durch eine feſte, conſequente, auf gleicher Baſis ruhende, und die weſentlichſten Intereſſen vereinigende Union zu verſtärken und zu befeſtigen.

Eine ausführlichere Anzeige dieſes wahrhaft klaſſiſchen Werkes, dem weder England noch Frankreich ähnliches an die Seite zu ſtellen haben mögten, ſo reich auch die Literatur beider Nationen an werthvollen politiſchen Schriften iſt, liegt außer dem Zweck und den Grenzen dieſer Blätter. Wer möchte auch aus einem ſo gedrungenen Räſonnement, aus einem ſo ſcharf ſkizzirten Auszug, wo kein Wort zu viel, keines zu wenig iſt, jedes an ſeiner rechten Stelle ſteht, deſſen Inhaltsverzeichniß ſchon mehr Satz und Mark enthält, als mancher ſchwere Quartant, noch einen Extrakt zu machen unternehmen, ohne ſich ſelbſt als ſchaaler Pedant darzuſtellen! Auch mögte ein ſolcher Verſuch ſchon deßhalb überflüſſig ſeyn, weil man mit Gewißheit annehmen darf, daß die Bayernbriefe bereits in den Händen aller derjenigen ſich befinden, denen dieſe Anzeige zukommen könnte; denn es läßt ſich kaum denken, daß die gegenwärtigen Abgeordneten dieſes ihnen dargebotene lehrreiche Werk nicht zu ihrem Handbuche gemacht hätten. — Mit dem lebhafteſten Verlangen ſehen wir der baldigen Erſcheinung der Bearbeitung der Verhandlungen von den übrigen drei Landtagen entgegen, zu welchen uns der ehrenwerthe Verfaſſer Hoffnung macht *). — Die bayeriſche Repräſentanten-Kammer mag ihm dafür den Dank des Vaterlandes votiren. — Befremdend iſt es, daß dieſes Werk, auf welches zunächſt Bayern als auf ein unſchätzbares National-Eigenthum ſtolz ſeyn kann, nicht in Bayern verlegt wurde. Beſorgte der Verfaſſer Anfechtungen von unſerer preßhaften Cenſur-Polizei? Oder war es Sprödigkeit und Aengſtlichkeit unſerer Sofier? — Druck und Papier ſind ſo ſchlecht als möglich; der Preis hätte wohl eine beſſere Ausſtattung erwarten laſſen, und der Verleger ſollte ſich ſchämen, einen ſo werthen Gaſt in ſo elendem Gewande in eine honette Geſellſchaft einzuführen.

Ein Beiſpiel von Cenſurwillkühr.

Unterm 20. Jäner erſchien von mir in der bayer. Landbötin ein Aufſatz unter der Aufſchrift: „Die Stimme des bayeriſchen Volkes an ſeine Repräſentanten bei Eröffnung des Landtages.“ Derſelbe blieb aber nicht ganz unverändert in Stellung und Wort, ſondern die miniſterielle Feder des Herrn Redakteurs ſtrich, unterſchob und machte Zuſätze. Ich bezeichnete im bemeldten Aufſatze unter den vorzüglichſten Wünſchen, welche die öffentliche Meinung ausſpricht, auch die Herſtellung einer Verfaſſung, die kein anderes Geſetz kennt, als das der Geſammtwille der Nation ausſpricht, und die Kabinetsregierung, die mit der Verantwortlichkeit der Miniſter im Widerſpruche ſteht, aufhebt, — dann die Freiheit der Preſſe. Statt Kabinetsregierung wurde aber „jede andere Regierung“ ſubſtituirt, und dem Ausdrucke „Freiheit der Preſſe“ das Prädikat „mäßig“ vorgeſetzt. — Obwohl mich dieſe eigenmächtig vorgenommenen Veränderungen eines Privaten als widerrechtliche Eingriffe in den freien Verkehr des geiſtigen Eigenthums ſehr befremdeten, wollte ich doch ſtillſchweigend darüber hinweggehen. Als aber mündliche und ſchriftliche Aeußerungen mir die Ueberzeugung aufdrangen, daß das mich kennende Publikum dieſelben mit meinen Geſinnungen und Grundſätzen im Widerſpruche fand, und, von der Sache nicht unterrichtet, meinem Charakter eine ſchiefe Deutung gab; ſo war ich demſelben um ſo mehr Aufklärung ſchuldig, als ich dadurch zugleich mich des entehrenden Verdachtes entledigen mußte, als denke und rede ich anders im Privatkreiſe, und anders in dem öffentlichen — des Verdachtes eines ſervilen Heuchlers. — Ich ſandte daher nachſtehende Erklärung an die Redaktion des bayer. Landboten:

Erklärung.

Der Unterzeichnete ſieht ſich aus Gründen veranlaßt, zu erklären, daß er in ſeinem Aufſatze: „Stimme des bayer. ꝛc.“ (ſiehe Landbötin St. 11 u. 12) bei den Worten Freiheit der Preſſe S. 79 Zeile 39 das Prädikat „mäßig“ nicht gebrauchte, ſondern dieſes ein beliebiger Zuſatz der Redaktion ſey, ſo wie eben dieſelbe, Zeile 32, für Kabinetsregierung „jede andere Regierung“ unterſchob. — Die Preſſe iſt das Organ, durch welches der Regent und das Volk ſich einander kennen lernen, einander verſtändigen, einander nähern, und zum Ziele einer gegenſeitig unerſchütterlichen Anhänglichkeit geführt werden, vorausgeſetzt, daß der Regent das Wohl ſeines Landes und Volkes als die Aufgabe erkennt, die er zu löſen hat, und dieſes nichts anders will, als was ſich mit Recht und Pflicht vereinbart, und wahre bürgerliche Wohlfahrt ſichern kann. Bei dieſen Geſinnungen, die von jeher den Ruhm und den Glanz der Regenten Bayerns ſo wie der Nation begründeten, und noch zur Stunde als herrliche Leuchte ſanften Widerſchein auf andere Völker werfen, dürfte eine Beſchränkung der Preſſe als unzeitgemäß und überflüßig angeſehen werden, im Gegentheile eher geeignet ſeyn, Mißtrauen von Seite der Nation gegen die Regierung zu erwecken, und den Ruhm der geprieſenen Freiſinnigkeit der letztern im Auslande zu verdunkeln. Ich bin daher der Ueberzeugung, die Regierung habe durch die jüngſt erſchienene Ver-

*) Bereits iſt auch der zweite Band erſchienen.

ordnung vom 28. Januar l. J. keineswegs beabsichtet, wie viele glauben wollen, der Freiheit der Presse widerrechtliche Schranken zu setzen, sondern jedem nur möglichen Mißbrauche derselben kräftigst vorzubeugen. Indeß läßt sich doch der Behauptung nicht widersprechen, daß die eingeführte Censur, welcher alle Zeitungen und periodische Schriften sich unterziehen müssen, wenn auch wider den Willen der Regierung doch eine und zwar bedeutende Beschränkung der Presse wenigstens mittelbar zur Folge habe, weil fürs Erste durch die §. §. 2, 3 und 4 der Willkühr der Censurbehörden ein zu großer Spielraum gelassen ist, zu Folge dessen sich leicht zu viele und auch widerrechtliche Abstriche ergeben dürften, gegen welche sich zu beschweren, oder stille zu schweigen der Herausgeber oder Verleger einer Zeitschrift immer den Nachtheil auf seiner Seite sieht; fürs Zweite weil jede Censurbehörde ganz sicher ihr Amt immer mit Strenge ausüben wird, da sie dabei wohl gewinnen, aber nie verlieren kann. Daraus resultirt, daß bald ein sichtbarer Mangel an gehaltvollen Zeitschriften eintreten müsse, weshalb die über das Preßedikt erschienene Ordonnanz allenthalben das Publikum mit Wehmuth erfüllte, so wie es insbesondere sein tiefes Schmerzgefühl erregte, daß ihm die Verhandlungen des Landraths ganz vorenthalten, und jene des Landstandes nicht ungeschmälert mitgetheilt werden können. Nach dem Urtheile vieler würde es weniger anstößend gewesen seyn, wenn die Regierung dem widerrechtlichen Mißbrauche der Preßfreiheit durch ein, wenn auch strenges Strafgesetz vorgebeugt hätte, welches aber durch eine eigene Jury in Vollzug gesetzt werden müßte. Wir hoffen von der Liberalität unserer Regierung, daß sie auch dießfalls die gutgemeinten Wünsche des Publikums nicht unberücksichtigt lassen werde.

Zimmermann, Pfarrer.

Welch Staunen ergriff mich, als ich von bemeldter Redaction die Rückäußerung vernahm, daß ich auf dem eingeschlagenen Wege meine beabsichtigte Ehrenrettung nicht finden könne, indem der Abdruck vorstehender Erklärung von der Censurbehörde nicht bewilligt wurde. Hier hat sich, leider! mehr erfüllt, als ich vorhersagte. Durch die Censur-Ordonnanz ist nicht nur die Preßfreiheit beschränkt, sondern ganz vernichtet; denn wenn diese Rede vor der Oeffentlichkeit verstummen muß, auf die nicht einmal der Schatten eines politischen Vergehens fallen kann, was läßt sich weiter erwarten, und was kann ich anders, als in tiefstem Schmerzen das Vaterland bejammern, das unter dem Drucke erliegen muß. Die Freiheit der Presse ist die Seele des constitutionellen Staatskörpers, jene vernichten, heißt die Seele vom Leibe trennen, — ihn tödten.

Gern am 15. Februar 1831.

Zimmermann, Pfarrer.

Noch eine Adresse.

Exempla trahunt.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß mehrere der von uns mitgetheilten Adressen nicht ohne Widerstreit der Orts-Polizeien, und gleichsam als wären sie nicht legitim, zu Tage gefördert worden sind. Wir sind nun in den Stand gesetzt, auch eine legitime und quasi offizielle mittheilen zu können.

Sie führt den besondern Titel:

„Abschied, dem Herrn Landstand Joseph Pöppel „von Sibnach, von den Bewohnern des Land„gerichts Türkheim bei der Begleitung nach Buch„loe. Post Buchloe den 17. Februar 1831.“

Diese Adresse ist von 104 Personen unterschrieben; an der Spitze prangen die Namen des Landrichters Wintrich, der beiden Assessoren Hartmann und Weinreich, des Rechtspraktikanten v. Schelhorn, des Distrikts-Inspektors und Pfarrers zu Sibnach Georg Faidl; auch ist unter andern der Sohn Ruprecht und die Tochter Veronika Pöppel unterzeichnet.

Man ist in einiger Verlegenheit, ob man dem Hrn. Landrichter, oder dem Hrn. Pfarrer die Vaterschaft dieses Nachrufes zuschreiben, oder annehmen soll, daß er das Resultat gemeinsamer Anstrengung gewesen. Jedenfalls hat diese Adresse den Vorzug, daß sie in der Hauptsache eben so gut an einen Landstand des Fürstenthums Lichtenstein, als an jeden Abgeordneten zu einem sogenannten Postulaten-Landtag mutatis mutandis hätte erlassen werden können. Sie lautet also:

Verehrter Herr Landstand!

Ein Schritt, Sie Ihrer hohen wichtigen Bestimmung zuzuführen, ist nun geschehen, eine Station ist zurückgelegt, und mit jedem Schritte vorwärts nähern Sie sich nun der Haupt- und Residenzstadt — aber auch jenem hochwichtigen Momente, wo es sich um Geltendmachung des in Sie gesetzten ehrenvollen Vertrauens, der Volksrepräsentations-Rechte handelt.

Sie dürfen sich wahrlich hochgeehrt fühlen, der Abgeordnete einer Provinz zu seyn, die sich stets durch unerschütterliche Treue und Ergebenheit gegen ihren Monarchen, durch Biedersinn und Gemeingeist auszeichnete.

Ihnen ist nun die schöne Gelegenheit gegeben, den alten Ruhm unserer Provinz Schwaben zu erneuern, und zu befestigen.

Sie sind im Voraus überzeugt, daß das Wohl des Landes nur durch eine ruhige leidenschaftlose Berathung, durch Aufrechthaltung des Ansehens des allergnädigsten, allerbesten Königs und der Repräsentations-Rechte, durch freundschaftliches Zusammenwirken, nie aber durch eitle Modernisirung, durch Umsturz alles Alten, durch Zeit und Geld raubendes, oft nicht zum Ziele führendes Wortgepränge, durch Zwietracht und Oppositionssucht begründet werde. Wir sind vollends überzeugt, welch wichtigen, schweren Beruf Sie Heute von Ihrer traulichen Heimath, von Ihrer braven Familie, von uns Allen auf längere Zeit trennt, aber der Herr der Heerschaaren und der Völker erhalte, leite und stärke Sie, er gebe Sie uns nach Vollendung des großen Werks wieder gesund und wohl zurück.

Sagen Sie es der Residenzstadt München, und die Isar soll es der Donau verkünden, daß wir Schwaben den biedern

Altbayern an Redlichkeit, Treue und Ergebenheit nie nachſtehen, daß wir ſtets und fortan, wie Heute mit wahrer Inbrunſt ausrufen:

Hoch lebe unſer allergnädigſter, allerbeſter König! Hoch lebe das ganze Königliche Haus! Hoch lebe die ganze hohe Stände-Verſammlung!

Leben Sie wohl, und erhalten Sie im Andenken

Ihre Begleiter.

Poſt Buchloe den 17. Februar 1831.

Wintrich, Landrichter. Hartmann, Aſſeſſor. Weinreich, Aſſeſſor. v. Schelborn, Rechtspraktikant. Georg Faibel, Diſtrikts-Inſpektor und Pfarrer in Sibnach. (Folgen die übrigen 99 Namensunterſchriften).

Geſchichtliche und rechtliche Beleuchtung der Verordnung vom 22. April 1829 in Betreff der Ehen der Katholiken mit richterlich geſchiedenen Proteſtanten, deren vorige Ehegatten ſich noch am Leben befinden.

Vorwort.

Wir beeilen uns nunmehr, einer lange Zeit aufgehabten ſtaatsbürgerlichen Pflicht dadurch zu entſprechen, daß wir uns einer möglichſt vielſeitigen Beleuchtung einer am 22. April 1829 erlaſſenen Verordnung unterziehen, welche in jeder Hinſicht den Januar-Ordonnanzen an die Seite geſtellt zu werden verdient. Wie man geheim und offen unſere konſtitutionellen Rechtsfreiheiten zu untergraben kein Bedenken trug; wie man dem Grundſatze der Gleichheit der Geſetze ſpottete, und dem Andrange eines ferne zu haltenden Einfluſſes folgend, eine die Freiheit der Staatsbürger ſo innig berührende Verordnung auf Koſten das materiellen und formellen Rechts erließ: mögen nun unſere Leſer ſelbſt erkennen. — Wir nehmen dabei keinen Anſtand, unſere endliche Meinung dahin auszuſprechen, die gegenwärtige Ständeverſammlung werde ihrem hohen und durch das öffentliche Vertrauen ihr gewordenem Berufe ſchwerlich entſprechen, wenn ſie ſolche offenbar nichtige Angriffe auf unſere Rechtsfreiheit durch alle ihr verfaſſungsmäßig zuſtehende Mittel kräftig zurückzuweiſen, und dadurch den Staatsbürgern für die Zukunft eine mehr ſichernde Garantie ihrer Gerechtſame zu verſchaffen, Bedenken tragen ſollte. —

Geſchichte der frühern Verordnung vom 8. November 1802 über den fraglichen Gegenſtand.

Mehrere zu Anfang des dermaligen Jahrhunderts bei der oberſten Staatsbehörde in Bayern eingekommene Geſuche katholiſcher Einwohner,

um Erlaubniß, ſich mit richterlich geſchiedenen Proteſtanten, deren Ehegatten noch lebten, verheirathen zu dürfen,

veranlaßten dieſelbe, die churfürſtliche Provinzial-Oberbehörde zu Mannheim zum Gutachten über die Zuläßigkeit ſolcher Ehen aufzufordern, wenn ſolche vorher die katholiſch-theologiſche Fakultät zweier Univerſitäten darüber vernommen haben würde.

Es wurden die katholiſch-theologiſchen Fakultäten der Univerſitäten zu Würzburg und Heidelberg um ihr Gutachten angegangen. Das Reſponſum von Würzburg verneinte einſtimmig dieſe Frage. — Von den fünf ſtimmführenden Gliedern der Heidelberger Fakultät äußerten ſich drei verneinend, zwei bejahend.

Die Abſtimmung der Mannheimer Landesdirections-Glieder waren gleichfalls von einander abweichend.

Die Gründe der die Frage verneinenden Partheien, aus den canoniſchen und päpſtlichen Satzungen hergenommen, ſind zu bekannt, um hier wiederholt zu werden *). Aus den Motiven der für die rechtliche Gültigkeit der Ehen gedachter Art ſich erklärten Glieder bemerkt man folgende:

„Seit Joſeph II. Zeiten bezweifle Niemand mehr, daß Eheſachen lediglich zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehörten. Bis zum 12. Jahrhundert wären Ehegeſetze blos von den Landesherren gegeben worden.

Die Kirchenlehrer der ſpätern Zeiten hätten ihre abweichenden Meinungen nie zu einem Geſetze erhoben, ſondern nur als Rath geäußert.

Durch willkührliche Anmaſſungen der Biſchöfe, Nachgiebigkeit der Kaiſer, Macht des Aberglaubens und darauf gegründete Interdicte hätten weder Rechte noch Verbindlichkeiten erwachſen können, folglich wären jene vermeintliche Satzungen unverbindlich.

Nur mit den ſpätern Begriffen von Sacramenten, die man der Ehe beigelegt habe, ſey die Meinung über die Unauflösbarkeit der Ehen entſtanden, und doch blieben die Meinungen der Canoniſten und ſcholaſtiſchen Theologen ſelbſt noch getrennt.

Päpſtliche Dispenſationen, auch nach dem tridentiniſchen Concilium ertheilt, bewieſen, daß die Unauflösbarkeit der Ehen mit dem Begriffe von Sacramenten nicht auf göttlichen Geſetzen beruhe.

Die in Reichsgeſetzen, Verfaſſungen, Provinzial-Statuten oder Verträgen bedungenen gleichen Rechte der religiöſen Partheien beſtätigten das aus-

---

*) Wer ſich übrigens näher darüber unterrichten will, wird in des geiſtlichen Raths Franz Stapf zu Bamberg 1820 gedruckten vollſtändigen Paſtoral-Unterricht über die Ehe, ſattſame Belehrung finden.

ſchließende Erkenntniß der proteſtantiſchen Gerichte über die Eheſcheidung ihres Religionstheils.

Dem katholiſchen Theil ſtehe frei, Gebrauch von ſolchen Erkenntniſſen zu machen, und es könne demnach für dieſe nicht beſchwerend ſeyn.

Der katholiſche Pfarrer ſey zur Trauung verbunden, oder möge auswandern."

Der geheime Staatsrath zu München trug nun, unter dem Referat eines noch jetzt in hoher Würde ſtehenden Staatsbeamten, bei dem Souverain darauf an:

„daß in Ehen zwiſchen Katholiken und richterlich geſchiedenen Proteſtanten, wo der andere Ehegatte noch lebte, der Copulationsſchein nicht verſagt, ſondern eine ſolche Ehe als bürgerlich gültig behandelt werden ſolle. Uebrigens möge in einem ſolchen Falle der katholiſch geiſtlichen Obrigkeit das brachium saeculare zu verweigern ſeyn, wenn ſolche quoad effectus civiles gegen einen ſolchenfalls betheiligten Katholiken etwas nachtheiliges würde verfügen wollen."

Dieſer Antrag des geheimen Staatsraths wurde von dem Monarchen genehmigt, und darauf unterm 8. November 1802 nachſtehende Verfügung an die oberſte Provinzialbehörde in Mannheim erlaſſen:

„Wir haben Uns über die — durch verſchiedene „Berichte angezeigte Fälle, wo katholiſche Bürger rich„terlich geſchiedene Proteſtantinnen, deren vorige Män„ner noch am Leben ſind, zu ehelichen verlangten, mit „Rückſicht auf die eingeſendeten Gutachten der theolo„giſchen Fakultäten zu Heidelberg und Würzburg, mit „Vernehmung Unſeres geheimen Staatsrath ausführli„chen Vortrag erſtatten laſſen, und demnach beſchloſ„ſen: Da die gemiſchten Ehen in Deutſchland nach den „Geſetzen gültig ſind, eine richterlich geſchiedene Pro„teſtantin folglich nach eben dieſen Geſetzen als ledig, „nämlich als eine ſolche Perſon angeſehen werden muß, „welche eine weitere eheliche Verbindung gültig ein„gehen kann: und da die bürgerliche Obrigkeit, bei „welcher dieſelbe als eine richterlich geſchiedene ſich „darſtellt, ſie an einer neuen Verehelichung, ohne jene „Geſetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleich„wohl nach der Meinung mehrerer katholiſcher Theo„logen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Ge„ſichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angeſehen „werden: ſo ſoll bei ſolchen Ehen, nämlich eines Katho„liken mit einer richterlich geſchiedenen Proteſtantin, „oder eines richterlich geſchiedenen Proteſtanten mit „einer Katholikin, wenn ſchon ihre geweſenen Ehemän„ner und reſp. Frauen noch am Leben ſind, der bei „der weltlichen Obrigkeit nachgeſuchte Copulationsſchein „von dieſer niemals verſagt werden, und es ſind der„gleichen Ehen in allen ihren bürgerlichen Wirkungen „als gültig anzuſehen. Sollte der katholiſche Pfarrer „glauben, nach den Grundſätzen ſeiner Religion die „Copulation ſolcher Eheleute nicht vornehmen, oder die „nachgeſuchten Dimiſſorialien nicht ertheilen zu können, „ſo ſoll derſelbe nicht dazu angehalten, und gegen ſeine „Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden, ſondern „es iſt den Eheleuten frei zu ſtellen, ihre Trauung „bei einem Geiſtlichen des proteſtantiſchen Theils nach„zuſuchen, welche in Anſehung der bürgerlichen Rechte „die nämliche Wirkung hat, als wenn ſie von dem „katholiſchen Pfarrer geſchehen wäre; wobei dergleichen „Eheleute kräftig zu ſchützen ſind: und es iſt nicht zu „dulden, daß die katholiſche geiſtliche Obrigkeit irgend „eine ihrer Ehre nachtheilige Strafe vollziehe. Was „hingegen ad forum conscientiae gehört, darin ſoll „die weltliche Obrigkeit ſich nicht einmiſchen, ſondern „ſolches den Katholiken zur Verhandlung mit der geiſt„lichen Behörde allein überlaſſen *).

„Darnach habt ihr den N. N. zu verbeſcheiden, „und in ähnlichen vorkommenden Fällen euch zu ach„ten." München den 8. November 1802.

Max Joſeph.

Frhr. v. Montgelas.

Unbeſtrittene praktiſche Gültigkeit jener Verordnung bis zum Jahre 1828.

Dieſe Verordnung erſchien zwar nicht im Druck in den Amtsblättern der Regierung **), ein Umſtand, welcher neuerlich von dem Miniſter des Innern zu der Behauptung benutzt zu werden ſuchte,

„ſie ſey nur als eine ſpezielle Entſcheidung für die einzelne rheinpfälziſche Provinz ausſchließlich erlaſſen

*) Der geheime Rath Kopp zu Aſchaffenburg hat in ſeiner jüngſthin erſchienenen Schrift, „die katholiſche Kirche im 19. Jahrhundert, und zeitgemäße Umgeſtaltung ihrer Verfaſſung," die auf Veranlaſſung dieſer Verordnung von dem erzbiſchöflichen Vikariat zu Mainz eingeholten Gutachten mehrerer biſchöflichen Vikariate abdrucken laſſen. Die meiſten derſelben haben ſich auf die Frage: darf ein Katholik einen richterlich geſchiedenen Proteſtanten, deſſen geſchiedener Ehetheil noch am Leben iſt, heirathen? wie damals zu erwarten war, verneinend vernehmen laſſen. Nur das biſchöfliche Vikariat zu Freiſing glaubte, daß, wenn ein Katholik von einer ſolchen Ehe nicht abzubringen ſey, und folglich, nach jener Verordnung, nicht verhindert werden könne, ſich von dem Pfarrer des proteſtantiſchen Theils trauen zu laſſen, man ſolches connniren müſſe, und gegen denſelben weder mit öffentlichen Kirchenſtrafen, noch mit öffentlicher Verweigerung der Sakramente, auf welche beide Zwangsmaßregeln andere biſchöfliche Vikariate anzutragen kein Bedenken getragen hatten, verfahren ſollte. — Auch das Vikariat zu Speier hatte ſich zur Bejahung der Frage hingeneigt.

**) In Mannheim war dieſes jedoch der Fall, ſie erſchien daſelbſt am 21. Januar 1803.

worden, und könne demnach nicht als ein allgemein gültiges Gesetz für ganz Bayern überhaupt betrachtet werden.“

Allein, abgesehen davon, daß die öffentliche Bekanntmachung mancher solcher allgemeiner Instructionen damals zuweilen unterlassen wurde, ohne darum deren fortdauernde generelle Gültigkeit zu schwächen oder zu beschränken; ferner, daß die Praxis unzählige Fälle aufzeigt, wo sowohl überhaupt als in particulären Veranlassungen den Behörden die Entscheidungen zur allgemeinen Norm und stabilen Princip hinausgegeben wurden, ohne darüber gedruckte Bekanntmachungen zu erlassen, wie hoffentlich Niemand läugnen wird, dem der Gang der öffentlichen Verwaltung auch nur oberflächlich bekannt ist; — so zeigt sich der Ungrund jener ministeriellen Behauptung nicht nur schon in der generellen Abfassung jener unmittelbaren landesherrlichen Verordnung, wornach deren Inhalt als allgemein gültiger Grundsatz ausgesprochen wurde, und wobei sich rechtlich und vernunftgemäß nicht voraussetzen ließ, „das Staatsoberhaupt und dessen höchster „Rath werde in einer so wichtigen Angelegenheit zweierlei sich entgegengesetzte Legislationen, nach der geographischen Lage dieser oder jener Provinz eines und „desselben Landes aufstellen,“ was von der damaligen erleuchteten Regierung auch nur vermuthen zu wollen, mehr als Kurzsichtigkeit seyn würde; sondern es wird diese Behauptung des Ministers auch durch die aktenmäßigen, und in der größten Notorietät beruhenden Thatsachen geradezu widerlegt, oder sozusagen vernichtet, daß

„eben diese Verordnung vom 8. November 1802 bei „allen später vorgekommenen speziellen Anfragen der „Provinzial-Oberbehörden bis zum Jahre 1828 un„unterbrochen, und ohne eine einzige Ausnahme, „als allerhöchste, alleingültige Normativ-Entschei„dung hinausgegeben wurde.“

Würde übrigens der Minister sich erinnert haben, daß im Jahre 1802 die rheinpfälzischen Provinzen die einzigen bayerischen Besitzungen waren, wo protestantische Einwohner in beträchtlicher Anzahl sich befanden, dagegen in dem eigentlichen Herzogthume Bayern, Neuburg, der Oberpfalz ꝛc. die Zahl der Protestanten so äußerst gering war, daß eheliche Verbindungen gedachter Art unter die unerhörten Seltenheiten gerechnet werden konnten; so würde er es aus diesem bekannten Umstande allein schon erklärbar gefunden haben, daß damals die Aufnahme der fraglichen Verordnung in dem Regierungsblatte als ganz unnöthig erscheinen mußte, — und von seinem Irrthume zurückgekommen seyn.

In den Jahren 1803 und 1804 wurde der Provinzial-Regierung zu Düsseldorf auf ihre Anfrage in dem beregten Gegenstande die Verordnung vom 8. Nov. 1802 als Entscheidung zugefertigt.

Die bald darauf eingetretenen großen politischen Veränderungen in Deutschland entzogen Bayern seine rheinländischen Provinzen. Unter den später dafür erhaltenen Entschädigungslanden befanden sich meistens Provinzen, welche mit Altbayern in gleichen Religions-Verhältnissen standen, und wo sehr wenig Protestanten wohnten, nämlich: Eichstätt, Tyrol, Salzburg, das Innviertel, Bamberg, Würzburg; später kamen Ansbach und Bayreuth hinzu.

Diese Conjuncturen machen es klar, daß geraume Zeit von Anwendung der erwähnten Verordnung keine Rede mehr war, um so weniger, als in jener Periode der Geist religiöser Duldung jede Ungewißheit über diese und ähnliche Gegenstände längst verscheucht hatte, und man diese und andere dergleichen eben so unnütze als unnatürliche Streitfragen, als menschlichen Gesetzen und göttlichen Anordnungen gleich sehr zuwiderlaufend, und als Verirrungen finsterer Zeiten, der Vergessenheit übergeben hatte, der sie leider in unsern neuesten Zeiten mit Gewalt, zur Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte und bürgerlicher Freiheit, und zur großen Unzufriedenheit des Volkes, durch allerlei Kunstgriffe und Verdrehungen wieder entrissen werden zu wollen scheinen.

In den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth (oder dem Rezat- und Obermainkreise) war die Frage selbst durch die dort geltenden preußischen Gesetze entschieden, welche darüber folgende Bestimmungen enthalten:

„Ein die Rechtskraft erlangtes Scheidungs-Urtheil „wirkt eine gänzliche Aufhebung der Ehe und aller „ihrer Folgen in Ansehung beider Theile. — Auf „bloße Scheidung von Tisch und Bett soll nicht erkannt werden, so bald auch nur einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist. „Wird unter katholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bett erkannt, so „hat dies alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung. In wie ferne aber katholische „Glaubensgenossen in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen die Dispensation der geistlichen „Obern, nach den Grundsätzen ihrer Religion, nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben „überlassen. — Doch verliert eine Ehe, welche nach „den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die „Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, „oder versagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen „Gültigkeit.“

Allgem. Preuß. Landrecht Th. II. Tit. I. §§. 732. 733. 734. 11. 12.

So lange in dieſen beiden Kreiſen der Einfluß anderortiger geiſtlicher Obern nicht ſtatt fand, blieben, jenen Geſetzen gemäß, gemiſchte Ehen der gedachten Art ohne alle Anfechtung, ſo wie ſich überhaupt die religiöſen Verhältniſſe der proteſtantiſchen und katholiſchen Staatsbürger, in ihrer gegenſeitigen Berührung, in jenen Provinzen in der wünſchenswertheſten Ordnung und beſtem Einklange befanden. Nachdem aber durch die politiſche Organiſation dieſer Kreiſe andere Gebietstheile, nämlich Bamberg zum Obermainkreiſe, Eichſtätt zum Rezatkreiſe hinzugefügt wurden, ſuchte von dort aus die geiſtliche Obrigkeit unter andern auch gegen ſolche eheliche Verbindungen ihr Eingelenke wirkſam zu machen.

Die Regierung des Obermainkreiſes wurde dadurch im Jahre 1814 zu einer Anfrage in einem ſpeziellen Fall veranlaßt, und unterm 1. Mai jenes Jahres von dem k. Staats-Miniſterium folgendermaßen beſchieden:

„Da nach den bürgerlichen Geſetzen ein richterlich „geſchiedener Proteſtant in der Art als ledig angeſehen „werden muß, daß er eine weitere eheliche Verbindung „eingehen kann, andererſeits über die Gültigkeit ge„miſchter Ehen nach den in unſern Staaten in Bezug „auf Religions-Verhältniſſe beſtehenden conſtitutionel„len Beſtimmungen kein Anſtand obwalten kann, ſo „kann der weiteren Verehelichung des — von ſeiner „noch am Leben befindlichen Gattin durch richterliches „Erkenntniß geſchiedenen, und der proteſtantiſchen Re„ligion zugethanenen N. mit der — der katholiſchen „Religion zugethanenen N. in bürgerlicher Hinſicht kein „Hinderniß im Wege ſtehen. Was jedoch die Beziehung „auf Religionsgrundſätze betrifft, ſo bleibt es diesfalls „lediglich jedem Theil als Gewiſſensſache überlaſſen, „und es ſoll dem katholiſchen Ortspfarrer, wenn er, „nach den Grundſätzen ſeiner Religion, die Copulation „der Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgeſuchten „Dimiſſorialien nicht ertheilen zu können glaubt, kein „Zwang angelegt, ſondern den Eheleuten frei geſtellt „werden, ihre Trauung bei einem geiſtlichen des pro„teſtantiſchen Theils im Königreich vollziehen zu laſſen, „und es ſollen dieſe Ehen ſodann, wenn der Ehever„trag vor der weltlichen Obrigkeit gehörig aufgenom„men ſeyn wird, in Anſehung der bürgerlichen Rechte „alle Wirkungen einer gültigen Ehe zukommen.

„Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen, „und künftig in ähnlichen vorkommenden „Fällen gleichmäßig zu verfahren.“

In ganz gleichen terminis wurde eben dieſe Provinzial-Regierung bei einer ähnlichen Veranlaſſung im Jahre 1827, folglich nach gegebener Verfaſſung und publizirtem Concordat von dem Miniſterium beſchieden, und vollkommen nach eben dieſen geſetzlichen Beſtimmungen eine von der Provinzial-Regierung des Iſarkreiſes im Jahre 1816 geſtellte Anfrage erledigt, worin es ausdrücklich heißt:

„ſo wird dem Bittſteller, den ohnehin beſtehen„den Verordnungen gemäß, die Bewilligung „ertheilt, ſich, mit Umgehung der in dieſem Falle „nicht ſtattfindenden Proclamation, von einem pro„teſtantiſchen Geiſtlichen trauen zu laſſen.“

Und da in dieſem Falle die Ortsgeiſtlichen ſich allerlei Quälereien der katholiſchen Parthei erlaubt, derſelben ſogar die Abſolution nach abgelegter Beicht öffentlich verweigert, und die geängſtigte Perſon bis zur Verzweiflung gebracht hatten, ſo wurden dieſe bei den Geiſtlichen von ihren Stellen entfernt. —

Den Provinzial-Regierungen des Rezat- und Untermainkreiſes wurde, auf ſpezielle Anfragen, die Verordnung vom 8. November 1802 im Jahre 1824 zur Entſcheidung und beſtändigen Norm in allen künftigen ähnlichen Fällen vorgehalten.

Da ſich vom Miniſter des Innern eine Unkenntniß dieſer allgemein bekannten, durch eine fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Ausübung bethätigten und aktenmäßigen faktiſchen Verhältniſſe, und zwar gerade bei einem Gegenſtande, der doch ohnfehlbar mehr als irgend ein anderer eine gründliche Betrachtung des beſtehenden Rechtszuſtandes in Anſpruch nahm, kaum vermuthen läßt, die auch, ſelbſt wenn ſie in ſeiner Perſon, wider Vermuthen, wirklich beſtanden hätte, doch gewiß von den ihm zugegebenen Gehülfen hätte gehoben, und ſein Irrthum hätte berichtigt werden können, indem mehrere der letztern durch ihre Dienſtesverhältniſſe an jenen frühern Verfügungen Theil genommen hatten; ſo bleibt zur Erklärung ſeiner Behauptung,

„die mehrerwähnte Verordnung vom 8. Nov. 1802 „ſey nur als eine ſpezielle Entſcheidung für die ein„zelne rheinpfälziſche Provinz erlaſſen worden, und „könne demnach nicht als ein allgemein gültiges „Geſetz für ganz Bayern überhaupt betrachtet werden,“

nichts anderes übrig, als die bekannte allzugroße Ergebenheit dieſes Staats-Miniſters zu der römiſch-katholiſchen Kirche, an welche er von ſeiner frühern Konfeſſion übergetreten iſt, und ſeine allzugefällige Hingebung in den ſouveränen Willen einer mit eiſerner Beharrlichkeit an alten Satzungen hangenden, und darin ſtets den Landes-Geſetzen widerſtrebenden Geiſtlichkeit.

Den Geiſt des Miniſteriums vom Jahre 1824 im Gegenſatze mit dem Verfahren des gegenwärtigen Miniſters des Innern zu bezeichnen, mag folgende Stelle aus einer — in dem in Rede ſtehenden Betreff — an eine Provinzial-Regierung damals ergangenen miniſteriellen Entſchließung geeignet ſeyn. Es heißt darin:

„Seine Majeſtät haben aus der berichtigten Vor„lage in Betreff der N. Eheleute zu N. mißfällig „erſehen, mit welcher Heftigkeit und ſeltenen Härte „die geiſtlichen Stellen, die nach bürgerlichen Ge„ſetzen unantaſtbare Ehe des erſt in die katholiſche „Kirchen-Gemeinde ſelbſt aufgenommenen N. zu N. „mit der N. zu verfolgen bemüht waren, und wie „dieſelben, gegen Geſetz und Ordnung, unter „dem Vorwand ſchuldiger Vorſorge für Aufrechthal„tung kirchlicher Zucht, ſich beigehen ließen, durch „unverweilte Vollziehung der Ausſchließung gedachter „Eheleute aus der Kirchengemeinſchaft nicht nur die „ſtaatsbürgerlichen und Familienverhältniſſe derſel„ben einſeitig und feindſelig zu berühren, ſondern „auch durch eine raſche, mit den Vorſchriften chriſt„licher Liebe und Sanftmuth ſchwerlich zu vereini„gende Anordnung das häusliche Glück und die Ge„müthsruhe dieſes Staatsangehörigen zu vernichten, „und dieſelben zu Schritten der Verzweiflung zu „bringen."

„Seine Majeſtät der König befehlen demnach „den geiſtlichen Stellen, welche in dieſer Angele„genheit thätig geweſen, allerhöchſt Ihre Mißbilli„gung, beſonders über die Art des Verfahrens un„ter dem Beiſatz zu eröffnen, daß, im unerwarteten „Falle der Wiederholung eines ſolchen auffallenden „Benehmens, ohne Verzug Einleitungen getroffen „werden würden, einſeitig gefaßten Anſprüchen in „der Anwendung ein Ziel zu ſetzen, und die Staats„Einwohner gegen Willkühr zu ſchützen."

„Die Regierung wird auch nach Umſtänden den „N. Eheleuten den geſetzlichen Schutz zu gewähren „wiſſen, und das übrige in religiöſer Beziehung le„diglich ihrem Gewiſſen anheimgeben."

Gegen-Ordonnanz im Jahre 1829.

Auf den, von der geiſtlichen Oberbehörde gelegenheitlich eines vorgekommenen Falles gegen die Ehen zwiſchen Katholiken und geſchiedenen Proteſtanten, deren vorige Gatten noch leben, zu Ende des Jahrs 1828 eingegebenen Antrag, dem die bekannten römiſchen Satzungen zum Grunde lagen, trug der Staats-Miniſter des Innern darauf an:

„die Polizeibehörden, der Bitte der geiſtlichen Obrig„keit gemäß, darauf aufmerkſam zu machen, daß „in Fällen, wo ſich eine von ihrem noch lebenden „Gatten richterlich geſchiedene Perſon mit einer „katholiſchen verehelichen wolle, dieſer von Seiten „ihrer Kirche ein Hinderniß entgegenſtehe, welches „nach §. 8. Nr. 1 des Anſäßigmachungs- und Ver„ehelichungs-Geſetzes vom 11. Sept. 1825 gehörig „zu beobachten ſey. Zu Entkräftung der allerdings

„nicht unwichtigen Gründe des Gegentheils wäre „wohl zu merken, daß der Staat die Eingehung ſol„cher gemiſchten Ehen nicht ſeinerſeits, und aus „dem blos bürgerlichen Geſichtspunkte betrachtet, „für ungültig und unzuläßig anſehe, ſondern daß „er nur dem katholiſchen Theil die Bewilligung dazu „deßwegen nicht ertheilen ſolle, weil ſie gegen die „Dogmen und Geſetze ſeiner Kirche ſeyen, und „der Staat ihn von der Pflicht des Gehorſams ge„gen ſeine Kirche nicht entbinden könne. Daß der „Staat zu einem gegen die Kirchengeſetze laufenden „Schritt die Erlaubniß ertheile, könne die proteſtan„tiſche Kirche nicht verlangen, ſie würde ſonſt dem „Staate zumuthen, daß er die Katholiken von dem „Gehorſam gegen ihre Kirche losſpreche, noch weni„ger aber könne der Katholik ſich über Verletzung „verfaſſungsmäßiger Rechte beſchweren, wenn ihm „von der Staatsbehörde die Civilbewilligung zu ei„ner Handlung verſagt werde, die er nie vornehmen „dürfe, ſo lange er ein Mitglied der katholiſchen „Kirche bleibe."

Ueber die fünf und zwanzig Jahre lang hierüber in ganz Bayern ununterbrochen und ohne eine einzige Ausnahme aufrecht beſtandene und ſtrenge gehandhabte gegentheilige Verfaſſung und beſtehenden General-Verordnungen geht der miniſterielle Antrag mit zwei Worten hinweg, indem es heißt:

„Einzelne frühere Entſchließungen könnten nicht hin„dern, daß nunmehr der katholiſchen Kirche auf An„rufen jener Schutz gewährt werde, den auch ſie „verfaſſungsmäßig in Anſpruch nehmen könne."

Dabei erinnerte ſich der Miniſter wohl nicht, daß gerade ein Jahr früher, 1827, dem Antrag eines erzbiſchöflichen Ordinariats auf Anullirung einer ſolchen Ehe keine Folge gegeben werden zu können, von Seiten des Miniſteriums ausdrücklich erklärt worden war! und doch war dieſer Miniſter damals Vorſtand der Kirchenſection eben dieſes Miniſteriums! — —

Die Vernehmung des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums über ſeinen Antrag erachtete der Miniſter nur dann erſt für platzgreiflich, wenn ſein Antrag genehmigt ſeyn würde. — Eben ſo umging er die Rückſprache mit den andern Miniſterien. Nachdem die Genehmigung ſeines Antrags von Seiten des damals zu Rom ſich befundenen Staats-Oberhauptes erfolgt war, erinnerte er ſich ſeiner frühern Erklärung, die Aeußerung des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums einzuholen, eben ſo wenig, als er eine Kommunikation mit den übrigen Miniſterien für nöthig hielt, ſondern legte Seiner Majeſtät dem König den Entwurf einer Verordnung vor, welcher auch die allerhöchſte Beſtätigung erhielt. Dieſe an alle Kreisregierungen dieſſeits des

Rheins (auf den Rheinkreis glaubte der Minister wegen der dort geltenden französischen Gesetze sein Gesetz doch nicht erstrecken zu dürfen) ergangene Ordonnanz, welche man durch den Abdruck im Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen nicht dienlich fand, lautet folgendermaßen:

„Wir haben Uns aus Veranlassung einer Vor„stellung des Erzbischofs zu Bamberg vom 27. Oktober „vorigen Jahrs über die Eingehung von Ehen zwischen „Katholiken und geschiedenen Protestanten umständ„lichen Vortrag erstatten lassen, und hieraus ersehen, „daß die an die Civilbehörden kommenden Gesuche um „Bewilligung zur Schließung solcher Ehen von diesen „nicht immer aus dem richtigen Gesichtspunkte auf„gefaßt und verbeschieden werden, und finden Uns da„her bewogen, Unsere Regierung des ... Kreises „darauf aufmerksam zu machen, wie es bei der „Bestimmung des Gesetzes über Ansäßigmachung und „Verehelichung vom 11. Septemb. 1825 §. 8 Nr. 1, „wornach bei Erledigung aller Heirathsgesuche auch die „kirchenrechtlichen Hindernisse beobachtet werden „müssen, und bei der in der zweiten Beilage zur Ver„fassungs-Urkunde §. 38. 39. 51. gegebenen Zusiche„rung, daß jede Kirchengesellschaft in rein geistlichen „Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung „der Religions- und Kirchenpflichten ihrer Mitglieder „nach ihren Dogmen und der darauf begründeten Ver„fassung die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben, und hier„nach die Befolgung ihrer Gesetze zu erzwecken, „und gegen jede Verletzung derselben den Schutz der „Staatsgewalt anzurufen befugt seyn solle, keinem „Zweifel unterliegen könne, daß in Fällen der be„absichtigten Verehelichung einer katholischen Person „mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger „Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholischen „Theil entgegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß „beobachtet werden müsse, und demnach der katholischen „Person auch von der Staatsbehörde die Bewilligung „zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholi„sche Kirche nach ihren Dogmen als unzuläßig erklärt, „nicht ertheilt werden dürfe."

„Hiernach werden sich die betreffenden Unterbehör„den, welche von dieser Unserer Entschließung in Kennt„niß zu setzen sind, in Zukunft zu achten wissen."

Rom den 22. April 1829.

Ludwig.

v. Schenk.

Von dieser Entschließung wurden sämmtliche Erz- und Bischöfe und das protestantische Oberconsistorium in Kenntniß gesetzt, auch letzterem zugemuthet, sie sämmtlichen protestantischen Pfarrämtern bekannt zu machen.

Widerspruch gegen die Ordonnanz, ihre Zurücknahme für jene Gebietstheile, wo das vorher übersehene preußische Landrecht gültig ist.

Das protestantische Oberconsistorium fand sich veranlaßt, gegen diese Verfügung Vorstellung zu machen, und selbige, als die Rechte der protestantischen Kirche verletzend, mit den bestehenden Gesetzen und constitutionellen Bestimmungen für unvereinbarlich zu erklären. Es trug daher bei dem Ministerium des Innern darauf an,

„daß allenthalben, wo nicht schon im Jahre 1825 „nach Anerkenntniß der Landesgesetze ein Hinderniß „der Eheschließung zwischen Katholiken und geschie„denen Protestanten bestanden habe, die Eingehung „derselben ferner zuläßig zu seyn, nachträglich er„klärt werden mögte."

Außer denjenigen Gründen, deren weiter unten unter den dieser Verfügung überhaupt entgegenstehenden gedacht werden wird, bezog sich das Oberconsistorium besonders auf die Hauptverordnung vom 8. November 1802, und auf die obgedachten Bestimmungen des im Rezat- und Obermainkreise gültigen preußischen allgemeinen Landrechts.

Dem Minister des Innern schien es nunmehr allerdings außer allem Zweifel, daß da, wo das preuß. allgemeine Landrecht noch gelte, jene gemischten Ehen gesetzlich erlaubt seyen; dahingegen die Verordnung vom 8. November 1802 blos als eine an die churpfälzische Regierung erlassene, wenn schon in mehreren Fällen dieser Art wiederholt in Anwendung gebrachte Verordnung, nicht als ein allgemein geltendes Gesetz anzusehen sey, da sie als solches auch nie publizirt worden wäre, weßhalb auch die darin ausgesprochenen Grundsätze nicht als bindend angesehen werden könnten. — Hierauf gründete der Minister seinen Antrag an den damals abermal von seinem Lande abwesenden Regenten,

„daß, so lange die preußischen Gesetze, die nur in „gesetzlichem Wege aufgehoben werden könnten, in „gewissen Gebietstheilen noch bestünden, die Ver„fügung vom 22. April 1829 daselbst nicht anwend„bar seyn möchte: dahingegen der Anwendung der„selben in Altbayern, und in allen denjenigen Ge„bietstheilen, wo weder die französischen noch die „preußischen Gesetze gelten, die Verordnung vom „8. November 1802 nicht im Wege stehen könne."

Dieser Ansicht gab Seine Majestät der König Ihre Allerhöchste Sanction, mittelst Signats d. d. Columbella den 27. May 1830 *).

*) Ob es bloßer Zufall ist, daß die drei in dieser Sache

Dieſen theilweiſen Rückſchritt, dieſe unangenehme Verlegenheit würde ſich der Miniſter erſpart haben, wenn er, ſeinem obengedachten frühern Vorſatze gemäß, ſofern er es ernſtlich dabei meinte, das proteſtantiſche Oberconſiſtorium vor Erlaſſung der Verfügung vom 22. April 1829 zu vernehmen ſich entſchloſſen hätte.

Aber auch abgeſehen davon, bleibt es kaum erklärbar, daß der Miniſter, bei der doch ohne Zweifel ſeinen Anträgen vorausgegangenen ſorgfältigen und allſeitigen Prüfung einer, in ein der wichtigſten verfaſſungsmäßigen Rechte der Staatsbürger tief eingreifenden Angelegenheit, bevor er ſich zum gänzlichen Umſturze des beſtehenden, und zur Aufſtellung demſelben ganz entgegengeſetzter Anordnungen entſchloß, jener Beſtimmung des für eine Million in zwei geſchloſſenen Provinzen wohnender Bayern geltenden preußiſchen Geſetzbuches ganz und gar nicht erinnerte! — Unmöglich möchte es ſcheinen, daß ihm dieſe Verhältniſſe in ſeiner frühern Eigenſchaft als General-Secretair des k. Juſtiz-Miniſteriums, und als Vorſtand der Kirchen-Section des Miniſteriums des Innern unbekannt geblieben ſeyn ſollten, wenn man nicht auch ſchon, wie billig, vorausſetzen könnte, daß einem mit einſichtsvollen Räthen umgebenen wirklichen Staatsminiſter eine genaue Kenntniß aller ſeinen Wirkungskreis berührenden allgemeinen und beſonderen Landes- und Provinzial-Geſetze vor allem beiwohnen ſollte. — Oder möchte man annehmen, der Miniſter habe den von ihm adoptirten Satzungen ſeiner, der römiſchen, Kirche, und ſeiner Auslegung verfaſſungsmäßiger Geſetze eine ſolche übernatürliche und bezaubernde Wirkung zugetraut, daß die proteſtantiſchen Einwohner des Obermain- und Rezatkreiſes ihre Gerechtſame darüber ganz vergeſſen, ſeiner Ordonnanz in blindem Gehorſam gläubig ſich fügen, das proteſtantiſche Oberconſiſtorium ſeiner Pflichten uneingedenk bleiben würde?

ergangenen allerhöchſt königlichen Entſchließungen während der Abweſenheit Seiner Majeſtät aus Seinem Reich und Höchſtdeſſelben Anweſenheit in Italien erlaſſen worden ſind, mag dahin geſtellt bleiben. Immerhin mag dieſer ſeltſame Umſtand ohne Einfluß auf den Entſchluß des Königs geblieben ſeyn: daß ihn aber der Miniſter zu benutzen wußte, und den Bericht des Ober-Konſiſtoriums eilf Monate unreſolvirt ließ, und dem entfernten — jeder anderſeitigen Berathung entbehrenden, Regenten dieſen wichtigen Gegenſtand zur Entſcheidung vorzulegen, kann nicht unbeachtet bleiben, ſo wenig als man die Vermuthung unterdrücken kann, daß — ſo ferne Seine Majeſtät in dieſer ſo bedeutenden Angelegenheit den Staatsrath vernommen hätte, der Ausgang höchſtwahrſcheinlich ein ganz anderer geweſen ſeyn möchte. — Eine Vermuthung, die wohl dem Miniſter gleichfalls zu ſeinem Verfahren beſtimmte.

Wie dem nun aber ſeyn mag, ſo ſehen wir, daß der Miniſter ſich zu dem mißliebigen Schritt entſchließen mußte, zu ſeinem Geſetz (mit dem er ſchon anfangs eine bayeriſche Provinz zu verſchonen großmüthig genug war) ein weiteres Ausnahmsgeſetz hinzufügen. Er gab der Nation das ſeltſame traurige Schauſpiel, daß in drei Provinzen des Landes der Rechtszuſtand aufrecht erhalten, während er in fünf andern umgeſtoßen zu werden verſucht wurde; daß den Katholiken in den größten Theilen des Rezat- und Obermainkreiſes ihre Rechte und Gewiſſensfreiheit belaſſen, dagegen ihren Glaubensgenoſſen in denjenigen Diſtrikten derſelben Kreiſe, wo das preußiſche Landrecht nicht gilt, ſowie den Katholiken und Proteſtanten im Ober- und Unterdonau-, Regen-, Iſar- und Untermainkreiſe entzogen wurden; daß man die auf weiſe Geſetze gegründeten, und durch die Verfaſſung beſtätigten und garantirten bürgerlichen Rechte und Freiheiten der Bewohner letztgedachter Bezirke längſt verſchollenen und von der Staatsregierung verworfenen päpſtlichen Satzungen aufopferte, und in die ſeit fünf und zwanzig Jahren mit ausdrücklicher Autoriſation der Staatsregierung gegen jede Anfechtung der katholiſchen Geiſtlichkeit kräftig in Schutz genommenen, gemiſchten Ehen dieſer Kathegorie die bangen Beſorgniſſe der Ungültigkeit mit allen ihren bedauernswürdigen Folgen in bürgerlicher und geiſtlicher Hinſicht ausſtreute; Beſorgniſſe und Zweifel, welche ein fanatiſcher Klerus in ängſtlichen Gemüthern nur zu leicht zur Gewiſſenspein ſteigern, und dadurch die Seelenruhe und das häusliche Glück ſolcher Familien für immer untergraben kann. —

Wenn es ſchon in unſern Zeiten leider nicht ungewöhnlich iſt, in manchen Ländern die ſich entgegengeſetzten Regierungs-Maßregeln, Grundſätze und Verfügungen in raſchem Wechſel ſich folgen zu ſehen, was an ſich, und abgeſehen von der Natur des Gegenſtandes, nothwendiger Weiſe das Vertrauen des Volkes in die Kraft und Bedachtſamkeit der Regierungen ſchwächen, die Sicherheit des Beſtehenden, und die Achtung vor den Geſetzen vermindern muß; ſo bleibt es doch gewiß mehr als bedenklich, in geiſtigen mehr der innerlichen, individuellen Ueberzeugung und dem Gewiſſen, als der äußern materiellen Zwangsverbindlichkeit zugewieſenen Dingen Eingriffe und Abänderungen zu wagen, welche das Beſtehende, Geſetzliche und Gebräuchliche, Vernunftgemäße, mithin dem Menſchen Zuſagende umſtoßen, und dasjenige geradezu als kirchlichen, geiſtigen Ungehorſam mit bürgerlichen Wirkungen zu erklären, was bis dahin als erlaubt und rechtmäßig erkannt, von allen Staatsbürgern in gutem Glauben beobachtet worden iſt. Treffen vollends ſolche Abänderungen nicht

die Gesammtmasse des Volkes, nimmt man einen Theil derselben von dergleichen Maßregeln aus, weil man muß, so wird der unangenehme Eindruck, den sie an sich schon machen, dadurch noch erhöht.

Der constitutionelle Grundsatz der Gleichheit der Gesetze, und vor dem Gesetz, so mancher gegründete Zweifel daran auch schon bestehen mag, wird dennoch als ein, wenigstens ausgesprochener, verfassungsmäßiger Glaubensartikel gerne festgehalten; aber wie kann man ihn für beobachtet finden, bei einer Anordnung, welche ⅚ der Staatsbürger ihre bisherigen Rechte und Freiheiten entzieht, und einem Zwang unterwirft, gegen welchen sich ihr sittliches und religiöses Gefühl gleich stark sträubt, während ⅙ ihrer Mitbürger, unter dem Schutze ihrer Provinzial-Institutionen, gegen diese ministerielle Fürsorge für ihr Seelenheil verschont bleiben? Was soll man, im Vertrauen auf jenes verfassungsmäßige Princip, von einer Verordnung sagen, welcher derjenige, der ihr nach der Oertlichkeit seines Wohnsitzes unterworfen ist, sich entziehen kann, wenn er nur diesen seinen Wohnort verändert, und in einen jener crimirten Bezirke verlegt; der aber ein anderer, welchem eine solche Auskunft seine übrigen Verhältnisse nicht erlauben, sich — sey es auch noch so sehr gegen seine Meinung und Ueberzeugung, und zum größten Nachtheil seiner häuslichen Lage, ja selbst zum Ruin seiner Wohlfahrt, zu unterwerfen genöthigt ist?

Wie sich übrigens die bürgerliche Ordnung und kirchliche Zucht, die öffentliche Sittlichkeit und häusliche Eintracht, die Harmonie zwischen den beiderseitigen Religionsverwandten bei diesem Rechtszustande in Bayern seit 25 Jahren befanden, ist wohl nicht unbekannt: und eine Sehnsucht nach einer Veränderung dieser Verhältnisse konnte höchstens zuweilen in dem Gehirn eines bigotten, sein Zeitalter nicht mehr begreifenden, und der Welt abgestorbenen geistlichen Oberhaupts aufsteigen.

Materielle Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit der Ordonnanz.

Wenn nun gleich der Rheinkreis von der Anwendung der Verfügung vom 22. April 1829 gleich anfangs ausgenommen, und solche rücksichtlich des größten Theils des Rezat- und Obermainkreises wieder zurückgenommen wurde, so enthält solche doch noch in Beziehung auf die übrigen Kreise des Königreichs eine offenbare Verletzung

1) sowohl der verfassungsmäßigen Rechte und gesetzlichen Freiheit der Staatsbürger ohne Unterschied ihrer Konfession, als
2) der vorgeschriebenen legislativen und administrativen Formen,

Zu 1) Wird durch diese Verfügung der protestantischen Kirche der selbst von katholischen Rechtslehrern keineswegs als Dogma anerkannte Grundsatz der römischen Kurie von der Unauflösbarkeit der Ehe aufgedrungen, obschon die protestantische Kirche diese Meinung verwirft, und die Zulässigkeit der gänzlichen Trennung der Ehe nach den bürgerlichen Gesetzen annimmt. Dieses ist aber der rechtlichen Gleichheit, und der daraus hervorgehenden Unabhängigkeit der kirchlichen Gesellschaften entgegen, welche die gegenseitige Verfassung der Kirche gewährt. Endlich wird dadurch der bürgerliche Rechtszustand der Protestanten verletzt, da, nach den Gesetzen, richterlich geschiedene Protestanten als ledige Personen zu betrachten sind.

Das von den Begriffen der einen Kirche entnommene Verbot dieser Art gemischter Ehen widerspricht der Stellung des Staats zu den mit gleichen Rechten bestehenden drei christlichen Konfessionen: indem die Staatsregierung in Fällen, wo zwischen diesen Kirchengesellschaften eine Verschiedenheit der Meinungen besteht, besonders in Verhältnissen, die auf das bürgerliche Leben eingreifen, sich nicht einseitig für die eine oder die andere Meinung erklären kann, sondern hierin alles der Ueberzeugung und dem Gewissen der betheiligten Bürger anheim stellen muß. Ob aber die Ehe, nach einem Glaubenssatz, unauflöslich sey, ist Glaubenssache, worin nach §. 42 der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, kein äußerer Zwang statt finden darf, der offenbar eintritt, wenn wegen eines Glaubenssatzes von den Polizeibehörden die Erlaubniß zu einer solchen Verehelichung verweigert werden kann.

Confer. Verf. Urkunde Tit. IV. §. 9. — 11. Beilage zur Verf. Urk. Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften §. §. 1. 2. 24. 38. Lit. b. 39. 42. 50 bis 54. 60 bis 62. 63. 64. Lit d. 65. 71. 72.

Die Hauptstütze des Verbots vom 22. April 1829 beruht ohne Zweifel darauf, daß es sich blos vom Vollzug eines alten vom Staate längst anerkannten Kirchengesetzes gegen willkührliche Abweichungen handele. — Allein es ist hier ein doppelter Gesichtspunkt zu unterscheiden, und zwar der rechtliche und der kirchliche. Ferner ist der allgemeine Grundsatz anzurufen, vermöge dessen sich die Staatsgewalt zwar nicht in Sachen des Glaubens und des Gewissens gebieterisch einmischen darf, aber auch der Kirche nicht erlaubt ist, ihre Glaubenslehren durch Zwang, durch Versagung anderer als kirchengesellschaftlicher Rechte geltend zu machen. — Die Gestattung von rein bürgerlichen Rechten kann demnach nicht durch kirchliche Lehren und Ansichten

bedingt, und der Rechtsstaat in dieser Hinsicht nicht in Abhängigkeit von der Kirche versetzt werden. Dieses findet um so weniger bei unserer Staatsverfassung Anwendung, unter deren Schutz nicht nur die Gewissensfreiheit überhaupt gestellt, sondern worin noch ausdrücklich verfügt ist, daß der Unterschied gewisser Glaubensbekenntnisse auf den Genuß von Privat- und öffentlichen Rechten keinen nachtheiligen Einfluß haben soll. Da nun das Recht, eine Ehe einzugehen, ohne Zweifel ein bürgerliches Privatrecht ist, so kann von Seite des Staats aus blos kirchlichen Rücksichten kein Prohibitivgesetz erlassen werden, ohne daß er dem Princip einer bevorrechteten oder gebietenden Staatsreligion huldigt.

Mag daher immer die katholische Kirche z. B. die Verehelichung eines geschiedenen Protestanten mit einem ledigen Katholiken mißbilligen, mag sie die kirchliche Trauung versagen, so kann deßwegen der Staat, worin Religions- und Gewissensfreiheit bestehen soll, einer solchen beabsichtigten Ehe die bürgerliche Wirksamkeit nicht versagen wollen. Indem ein jeder Theil, der Staat und die Kirche, — nach der ihm zustehenden Rechtssphäre handelt, kann ein solches Verfahren allerdings neben einander bestehen. Daß man aber schon früher der eben ausgesprochenen Ansicht gemäß handelte, beweißt die Geschichte unserer Gesetzgebung in diesem Punkte.

In den verschiedenen Bestandtheilen Bayerns gab es, wie in andern deutschen Ländern, eine Staatsreligion: bald war es die katholische, bald die evangelische. Allein durch den Reichsdeputations-Hauptschluß wurden mehrere solche Gebiete mit einer besondern Staatsreligion einem Szepter unterworfen, mithin auch demselben gemeinsamen Staats-Interesse. Die bisher staatsrechtlich getrennten Mitglieder verschiedener christlicher Bekenntnisse kamen dadurch in nähere Berührung, der wohlthätige Geist gegenseitiger Duldung, dieses Hauptmittels, um den Werth einer Religion gleichsam die Feuerprobe bestehen zu lassen, verbreitete sich; der engherzige Begriff einer bevorrechteten Staatsreligion wurde allmählig aufgegeben; ein den angebornen Menschenrechten mehr zusagendes Staatsrecht bildete sich aus, Mitglieder verschiedener Konfession schlossen häufig Ehebündnisse, und so geschah es denn auch, daß geschiedene Protestanten ihr Augenmerk auf Katholiken zum Zweck einer weitern Verehelichung richteten.

Ein solcher Uebergang zu ganz andern geselligen Verhältnissen konnte nicht auf einmal, und ohne einigen Kampf mit hervorgebrachten Ansichten statt finden, man wollte sich demnach nicht gleich darein schicken. Die gemischten Ehen wurden insbesondere Veranlassung von mancherlei Anständen, hauptsächlich wegen der

religiösen Erziehung der Kinder, und die Staatsgesetzgebung sah sich veranlaßt, über die fragliche Ausübung eines elterlichen Rechts gewisse Bestimmungen aufzustellen. Eben so gab die Lehre der katholischen Kirche, von der Unauflösbarkeit jeder einmal gültig geschlossenen Ehe, Veranlassung, daß man Bedenken trug, die Verehelichung eines Katholiken mit einem sogar gerichtlich geschiedenen Protestanten, dessen erster Gatte noch lebte, zu gestatten. Die landesherrliche Verordnung von 1802 erklärte indeß, daß ein gerichtlich geschiedener Protestant vom Staat als ledig angesehen werde, und daß nichts seiner weitern Verheirathung mit einem Katholiken im Wege stehe, wenn auch der andere abgeschiedene Ehetheil noch am Leben wäre. Eine Entscheidung, welche bis auf die neueste Zeit in allen vorgekommenen Fällen angewendet, gegen alle Widersprüche und Eingelenke geistlicher Obern aufrecht erhalten, bis auf den heutigen Tag noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Weg aufgehoben, und nur wegen der, von einer kirchlichen Behörde erhobenen Einsprüche durch ein — ohne förmliche Promulgation gebliebenes Trauungsverbot stillschweigend außer Kraft gesetzt werden zu wollen scheint.

Erfolglos waren mehrere frühere ähnliche Versuche der geistlichen Behörden, welche sich beharrlich und uneingedenk ihrer Stellung im Staat, ihres der Verfassung eidlich gelobten Gehorsames, stets heimlich und öffentlich gegen die Verordnung von 1802 auflehnten, eben so erfolglos ein von der hohen Geistlichkeit erwirktes, päpstliches Breve vom 8. Nov. 1803, nach welchem Katholiken, welche mit geschiedenen Protestanten eine Ehe eingehen würden, mit Versagung der Sakramente bestraft, auch die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder, als im Ehebruch erzeugt angesehen werden sollten. — Allein dieses Breve hat nirgendwo die Staatsgenehmigung erhalten, auch konnte dieses schon des Nachsatzes wegen nicht geschehen, weil einer einseitigen kirchlichen Autorität die Versagung oder Gestattung bürgerlicher Rechte nicht zusteht.

Fortsetzung.

Die Verordnung vom 8. Nov. 1802 beruht auf folgenden Sätzen:

1) „Daß gemischte Ehen überhaupt nach bürgerlichen „Gesetzen in Deutschland gültig sind;“
2) „daß richterlich geschiedene Protestanten nach bür„gerlichen Gesetzen als ledig, daß heißt als Per„sonen angesehen werden müssen, welche eine „weitere eheliche Verbindung gesetzlich eingehen „können;“
3) „daß der Staat kein Recht hat, die Erlaubniß „zur Verehelichung einer solchen, durch richterliche

„Scheidung von dem Geſetze wieder in den Stand „der Unverehelichten verſetzten, Perſon mit einer „andern, ledigen Standes, katholiſcher Konfeſſion „zu verhindern, indem der Geſichtspunkt, aus „welchem die Eingehung einer ſolchen Ehe von „einem Theil der katholiſchen Theologen betrachtet „wird, nicht bürgerliche Folgen haben könne;“

4) „daß eine blos bürgerliche Ehe in allen bürger„lichen Wirkungen als gültig anzuſehen ſey.“

Da hiernach die Ehe zwiſchen richterlich geſchiedenen Proteſtanten und ledigen Katholiken für geſetzlich erlaubt erklärt worden iſt, ſo fragt ſich, ob in dieſer, Geſetzeskraft habenden Beſtimmung durch die Verfaſſungs-Urkunde von 1818 eine Veränderung getroffen worden iſt? Die Verfaſſungs-Urkunde verſpricht

„Freiheit der Gewiſſen, und gewiſſenhafte Scheidung „deſſen, was des Staats und der Kirchr iſt.“

Sie hat ferner

„die geiſtliche Gerichtsbarkeit auf reingeiſtliche „Gegenſtände der Religionslehre und des Ge„wiſſens

beſchränkt, mit dem Beiſatze:

„daß hierin die weltliche Regierung nur in ſo weit „ſich einmiſchen dürfe, als das oberſthoheitliche „Schutz- und Aufſichtsrecht gegen Eingriffe der „Kirche in die Rechte des Staats und der Bürger „eintrete,“

und übrigens erklärt:

„daß die Kirchen in ihren bürgerlichen Beziehungen „den Geſetzen des Staats, und den bürgerlichen Ge„ſetzen unterworfen ſind.“

Hiermit ſtimmt auch der §. 38 der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde überein, wornach

„jeder genehmigten öffentlichen Religionsgeſellſchaft „unter der oberſten Aufſicht des Staats, nach den „im 3. Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen, die „Befugniß zukommt, nach der Formel und der von „der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer „Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzu„ordnen, wozu die Ausübung der Gerichtsbarkeit in „reingeiſtlichen Sachen gehört.

„Nach §. 40 übt die Kirchengewalt das reingeiſt„liche Korrectionsrecht nach geeigneten Stufen aus, „iſt aber nach §. 42 nicht befugt, Glaubensgeſetze „gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwang „geltend zu machen, alſo auch dazu nicht die Mit„wirkung des Staats in Anſpruch zu nehmen.

§. 62. „Religions- und Kirchengeſellſchaften müſſen „ſich in Angelegenheiten, die ſie mit andern „bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach „den Geſetzen des Staats richten: „da ſie,“ „nach §. 24 mit gleichen bürgerlichen und po„litiſchen Rechten anerkannt ſind;“ und zwar auf den Grund des 16. Art. der deutſchen Bundesacte, „daß die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religions„partheien in den Ländern und Gebieten des deut„ſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuß der „bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen kann.“

„§. 63. Den bürgerlichen Geſetzen ſind in ihren „bürgerlichen Beziehungen ſowohl die Obern „der Kirche, als die einzelnen Mitglieder derſelben „unterworfen.

„§. 64. Lit. d. erklärt, zur Beſeitigung künftiger „Anſtände, Ehegeſetze, ſo ferne ſie den bürger„lichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen, „ausdrücklich als weltliche Gegenſtände, worin — „nach §. 65 der Staatsgewalt allein die „Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit zu„kommen.

Nach dieſen geſetzlichen Beſtimmungen iſt es unzweifelhaft, daß die geiſtliche Gerichtsbarkeit auf reingeiſtliche Sachen, und zwar mit ausdrücklicher Hinweiſung auf die allgemeinen, aus dem Staatsaufſichtsrecht und aus den bürgerlichen Geſetzen hervorgehenden Bedingungen beſchränkt geblieben iſt, wie dies bereits durch das Religionsedict vom Jahre 1809 geſchehen war: — ferner, daß die bürgerliche Geſetzgebung namentlich in Beziehung auf kirchliche Gegenſtände, und beſonders in Anſehung der Ehegeſetze, ſo weit dieſe den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen, für unabhängig von der kirchlichen Gerichtsbarkeit erklärt worden iſt: — und daß folglich die bürgerliche Geſetzgebung durch die Verfaſſungs-Urkunde keine Veränderung erlitten hat. Dieß iſt ſelbſt durch das Konkordat nicht geſchehen, welches überhaupt nur in ſo weit Wirkung hat, als es den grundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht entgegen lauft, und deſſen Inhalt in Bezug auf innere Kirchenangelegenheiten und geiſtliche Gerichtsbarkeit nur eine Wiederholung deſſen iſt, was ſeit Jahrhunderten durch die kanoniſchen Satzungen, und den Grundſätzen der römiſchen Kurie gemäß behauptet worden iſt, alſo auch 1802 und 1809 behauptet, und niemals aufgegeben, aber auch nicht anerkannt worden war.

Die Rechtsnormen in Anſehung der Ehen zwiſchen Katholiken und richterlich geſchiedenen Proteſtanten ſind alſo ebenfalls unverändert geblieben, und der Staat hat durch die Publikation des Conkordats auch keine Verbindlichkeit übernommen, demjenigen, was nach den kanoniſchen Satzungen quoad forum internum gilt, auch bürgerliche, ad forum externum et effectus civiles gehörige Wirkung beizulegen.

Daß aber hier nur davon die Rede iſt, einer

bloſen Gewiſſenspflicht bürgerliche Wirkung beizulegen, erhellt daraus, daß die Forderung, welche die katholiſche Geiſtlichkeit an ihre Glaubensgenoſſen richtet, geſchiedene Proteſtanten noch als gebunden zu betrachten, mit den bürgerlichen Geſetzen, und den grundgeſetzlich garantirten Rechts-Verhältniſſen der Gleichheit der öffentlich aufgenommenen Kirchen im Widerſpruch ſteht: da es nach dieſen Beſtimmungen keiner Kirche erlaubt iſt, ihre Grundſätze mit bürgerlicher Wirkung auf andere Kirchen auszudehnen, noch Glaubens-Geſetze gegen ihre eigenen Mitglieder mit äußerem Zwang geltend zu machen. (§. 42 der II. Beil. zur Verf. Urk.) Die Kirchengewalt hat nur Glaubens- und Gewiſſens-Sachen zum Gegenſtand, und darf nach §. 51 der II. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde die Grenzen dieſes ihres Wirkungskreiſes nicht überſchreiten. Sie überſchreitet ſie aber, wenn ſie, mit Hülfe der Staatsgewalt, hindert, daß Jemand einen bürgerlichen Ehevertrag ſchließen kann. Die Verfügungen der Kirchengewalt dürfen keine bürgerlichen Folgen haben; ſie haben ſie aber dann, wenn vermöge derſelben ein bürgerlicher Ehevertrag nicht geſchloſſen werden kann. In letzterer Beziehung iſt daher das Verbot vom 22. April 1829 nicht blos für die Proteſtanten in den oben erwähnten fünf Kreiſen des Königreichs, ſondern auch für die katholiſchen Einwohner dieſer Bezirke beſchwerend, und für ihre ſtaatsbürgerlichen Rechte beeinträchtigend, weil ja der Katholik unter dem Verbot eine richterlich geſchiedene Proteſtantin, deren voriger Ehegatte noch lebt, oder eine Katholikin, einen in gleichen Verhältniſſen ſich befindenden Proteſtanten zu heirathen, eben ſo ſehr als die proteſtantiſchen Partheien leiden.

Betrachtet man aber den Gegenſtand nach den Beſtimmungen des §. 24 der II. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, nämlich des Anerkenntniſſes der drei chriſtlichen Glaubens-Confeſſionen als öffentliche Kirchengeſellſchaften unter gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten, ſo hat ein Katholik, der den bürgerlichen Vertrag der Ehe mit einem geſchiedenen Proteſtanten, deſſen voriger Gatte noch lebt, nicht ſchließen kann, kein gleiches Recht mit dem Proteſtanten, der einen ſolchen Ehevertrag eingehen kann.

Will die katholiſche Kirche es ihren Angehörigen zur Pflicht machen, andere Konfeſſionsverwandte als einem Grundſatz unterworfen anzuſehen, dem dieſelben nach den Staatsgeſetzen nicht unterworfen ſind, ſo kann dieſe Forderung nur an die Ueberzeugung und an das Gewiſſen der Katholiken gerichtet ſeyn, derſelben aber vom Staat bürgerliche Wirkung nimmermehr beigelegt werden. — Es iſt aber auch ſeit

und nach dem Jahre 1818 der unveränderte Beſtand der Rechtsnormen über Ehen dieſer Art aufrecht erhalten worden, wie oben zur Genüge nachgewieſen worden iſt.

Sind nun aber Ehegeſetze, ſo weit ſolche den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen angehen, von dem Einfluß der geiſtlichen Behörden unabhängig, kann dann die Staatsgewalt einen ihr unbeſtreitbar rechtlich und verfaſſungsmäßig zuſtehenden, und bis auf die neueſte Zeit zum Wohl und zur Zufriedenheit des geſammten Volkes ausgeübten, gegen jede unbefugte Anmaßung kräftig geſchützten Theil ihrer Jurisdiction veräußern dürfen? wie doch durch die Verfügung vom 22. April 1829 offenbar verſucht wird! — Wohin ſoll und muß ein ſolcher Schritt nothwendig führen? — und müſſen unter ſolchen Konceſſionen die Uſurpationen der katholiſchen geiſtlichen Obern, ſo lange glücklich nieder gehalten, nun nicht um ſo zudringlicher um ſich greifen, ihre bekannte Renitenz nicht ermuthigt werden, und Bayern, zum Hohn ſeines verfaſſungsmäßig geſicherten Rechtszuſtandes, geläuterter kirchenrechtlicher Grundſätze, eines erleuchteten Staatsrechts, und des verjährten Beſitzes bürgerlicher Freiheit, — nicht wieder in den Zuſtand geiſtlicher Knechtſchaft zurückgeführt werden, in dem es ſich bis zu Ende des verfloſſenen Jahrhunderts befand? der übrigen Gefahren, offenbaren Nachtheile, Bedrückungen und Zwang gar nicht zu erwähnen, welche für Perſonen für die Ruhe und das Lebensglück der Betheiligten daraus entſpringen müſſen. Man würde dieſe Fragen nicht aufwerfen, berechtigte nicht dieſe Ordonnanz vom 22. April 1829 und ſo manche Anordnung und Einrichtung aus den jüngſten 6 Jahren, beſonders aber unter dem gegenwärtigen Miniſterium zu Beſorgniſſen, die nur durch zu viele Thatſachen gerechtfertigt ſind.

Kirchenrechtliche Prüfung der Ordonnanz.

Entnehmen wir, was das allgemeine Kirchenrecht hierüber beſtimmt, einem Schriftſteller, deſſen Rechtgläubigkeit man weder in Zweifel ziehen, noch deſſen Werk man den Vorwurf machen wird, in Neuerungsſucht befangen zu ſeyn.

Rechberger, der Rechte Doctor und biſchöflicher Konſiſtorial-Kanzler zu Linz, ſagt in der 1807 erſchienenen zweiten Auflage ſeines Handbuchs des öſterreichiſchen Kirchenrechts, und zwar im erſten von dem öffentlichen Kirchenrechte handelnden Theile:

§. 63. „Die Kirchengewalt iſt ganz geiſtlich, ſo„wohl dem Zwecke als den Mitteln nach. Die Kir„chenvorſteher haben keine andern Mittel, ſich Gehor„ſam zu verſchaffen, als in der Lehre und Ermahnung, „in Bezug auf jene Anſtalten, welche unmittelbar nur

„die äußere Ordnung, und nur mittelbar die Tugend „zum Zwecke haben. Von zeitlichen Mitteln und phy„ſiſchem Zwang können ſie nur in der gehörigen An„hängigkeit von der Staatsgewalt Gebrauch machen.“

§§. 248 bis 252. Bürgerliche Handlungen, „die nur eine mittelbare Beziehung auf den Kir„chenzweck haben, bleiben demohngeachtet Gegenſtand „der Staatsgewalt, indem ſie ſich nur vermittelſt des „Staatszweckes auf den Kirchenzweck beziehen, und „die Beurtheilung deſſen, was zum Staatszweck „gehört, der Staatsgewalt zuſteht. Es kommt da„her nur dieſer zu, die bürgerlichen Rechte ge„ſetzlich zu beſtimmen, obgleich die Beobachtung der „bürgerlichen Rechte auch in das Gebiet des ſittlichen „Geſetzes und Gewiſſens, in ſo ferne alſo zum Kir„chenzwecke gehört.“

§. 272. „Dem Staat kommt das Recht zu, „die kirchlichen Anſtalten, ſo weit es ohne Verle„tzung der Gewiſſensfreiheit der Bürger, „und ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Kirchen„gewalt geſchehen kann, poſitiv zum Behuf des Staats„zwecks zu benutzen und zu leiten. Dieſes Kirchen„ſchutzrecht darf aber die Gewiſſensfreiheit „nicht verletzen, weil dem Regenten die Herrſchaft „über Religion und Gewiſſen durch den Staatsvertrag „nicht übertragen iſt.“

§. 279. „Die Rechte des Staatsregenten in Hin„ſicht auf die Religionsübung beziehen ſich auch auf „die Ehe.“

§. 282. „Die Ehe muß als Vertrag und als „Sakrament in rechtlicher und moraliſcher Hinſicht be„trachtet werden. Da es der Staatsgewalt allein zu„kommt, Rechtsgeſetze für die bürgerliche Geſellſchaft „zu geben, ſo kann der Ehevertrag in rechtli„cher Hinſicht ſeine Beſtimmung nur allein von der „Staatsgewalt erhalten. Von dieſer hängt es ab, „unter welchen Bedingungen derſelbe in der bürger„lichen Geſellſchaft Gültigkeit haben, und wer be„fugt ſeyn ſoll, einen Ehevertrag einzugehen.“

§. 293—295. „Die Mittheilung der religiöſen „Ueberzeugung kann nicht durch phyſiſchen Zwang ge„ſchehen, da dieſer nie ein Mittel ſeyn kann, Ueber„zeugung zu bewirken, und die Kirche überhaupt keine „ſolche Zwangsgewalt beſitzt; Liſt, Schmeichelei, Ueber„redung und ähnliche Nebenwege *) ſind als un„moraliſche Mittel dem Zwecke der Kirche geradezu „entgegen. Die Kirche iſt von ihrem göttlichen Stif„ter ſelbſt zum Gehorſam gegen ihren Staatsregenten „und ſeine Geſetze, ſo lange dieſe nicht dem Weſent„lichen der Religion und den göttlichen Geboten ent„gegen ſind, angewieſen.“

Das Recht in Eheſachen iſt in Oeſterreich, ſo weit es den rechtlichen Vertrag betrifft, in dem bürgerlichen Geſetzbuche beſtimmt, wo es Th. I. §. 119 vom Eherechte heißt:

„Den Getrennten wird zwar überhaupt geſtattet, „ſich wieder zu verehelichen, doch kann mit denjenigen, „welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen „Beweiſe durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf „eine andere ſträfliche Art, die vorangegangene Tren„nung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geſchloſſen „werden.

Hiernach iſt die Verheirathung eines Katholiken mit einer gerichtlich geſchiedenen proteſtantiſchen Perſon, deren voriger Gatte mag ſich noch am Leben befinden oder nicht, erlaubt, und hiernach iſt auch bis zum Jahre 1814 verfahren worden, wo die öſterreichiſche (abſolute) Staatsregierung ein anderes zu beſchließen für gut fand. — Höre man, was ein neuerer Schriftſteller

„Herzog, ſyſtematiſche Darſtellung der Geſetze über den politiſchen Eheconſens im Kaiſerthum Oeſterreich. Wien 1829.“

darüber S. 193 ſagt.

Er zählt unter den bürgerlichen Ehehinderniſſen auch

23) den Katholicismus

auf, mit dem Beifügen:

„das Ehehinderniß des Katholicismus beſteht darin, „daß eine katholiſche Perſon mit einer getrennten „katholiſchen, bei Lebzeiten des Gegentheils, wie „auch, daß eine während der Ehe zum Katholicismus „übergetretene, von ihrem katholiſchen Gegentheil „getrennte Perſon, bei Lebzeiten des Getrennten „Gegentheils keine gültige Ehe eingehen könne.“

*) Man erinnert ſich dabei an die beiden, unter der Aufſchrift „gotteslästeriſche Umtriebe in München“ in Nr. 41. v. 1830. und Nr. 4. v. 1831. des zu München herauskommenden periodiſchen Blatts „der Furchtloſe“ enthaltenen Artikel, wo arge Beſchuldigungen gegen Pfarrer daſelbſt wegen beabſichtigter gewaltſamer und geſetzwidriger Verhinderungen des Vollzugs einfacher gemiſchter Ehen mit Thatſachen belegt werden. S. auch „Hesperus“ v. J. 1830. Da nicht verlautet, daß dieſe unter den Augen der Staats-Regierung ſelbſt angeblich vorgefallenen craſſen und höchſt anſtößigen Uebertretungen der beſtimmteſten Geſetze unterſucht worden wären, muß man da nicht die den Geiſtlichen gemachten öffentlichen Anſchuldigungen — beſonders in Zuſammenhaltung mit Verfügungen wie die in Rede ſtehende — für gegründet halten, und annehmen, daß ſich dieſe Seelſorger weniger nach den Landesgeſetzen und dem Kirchenrechte ſelbſt, als nach den ihnen vom Hrn. geiſtlichen Rath Stapf zu Bamberg in ſeinem Paſtoralunterricht über die Ehe, S. 264. ff. ertheilten Vorſchriften richten, ja ſolche ſogar noch übertreiben! —

„Dieſes Hinderniß iſt im bürgerlichen Geſetzbuch „nicht gegründet, ſondern wurde erſt durch die „allerhöchſte Entſchließung vom 26. Juli 1814 auf„geſtellt, welche alſo lautet:

„Ueber den §. 119 des allgemeinen bürgerlichen „Geſetzbuchs iſt die Frage entſtanden, ob den ge„trennten katholiſchen Eheleuten erlaubt ſey, bei „Lebzeiten ihres getrennten katholiſchen Gegentheils „auch eine katholiſche Perſon zu ehelichen? Zur ge„nauen Beſtimmung des §. 119 des bürgerlichen „Geſetzbuchs wird hiermit erklärt, daß, wenn Ehen „nicht katholiſcher chriſtlicher Religionsverwandten „dem Bande nach getrennt werden, den getrennten „katholiſchen Perſonen geſtattet werde, bei Lebzeiten „des getrennten Gegentheils nur mit katholiſchen „Perſonen eine gültige Ehe zu ſchließen: daß aber, „nach den Begriffen der katholiſchen Religion, eine „katholiſche Perſon mit einer getrennten akatholiſchen, „bei Lebzeiten des geſchiedenen Gegentheils, wie auch, „daß eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholiſchen „Religion gehörig geweſene, dann aber zur katholi„ſchen Kirche übergetretene, von ihrem akatholiſchen „Theil geſchiedene Perſon, bei Lebzeiten ihres akatho„liſchen Gegentheils keine gültige Ehe eingehen „könne."

Aus letzterer Beſtimmung folgt, nach der Bemerkung des Verfaſſers, die ſonderbare Inconſequenz:

„daß, wenn ein jüdiſcher Gatte zur katholiſchen „Religion übertritt, dieſes Hinderniß ſeiner vor„habenden Ehe mit einer katholiſchen Perſon, während „des Lebzeitens ſeines im Judenthum verbliebenen „Gegentheils, nicht im Wege ſtehe."

Der Hr. geiſtliche Rath Stapf läßt in ſeinem Paſtoralunterricht über die Ehe S. 260, dieſen Punkt unentſchieden, weil auch noch keine kirchliche Entſcheidung darüber vorhanden ſey. —

Eine merkwürdige, traurige Erſcheinung für Bayern iſt der ſchon oben erwähnte Paſtoralunterricht über die Ehe von dem Hrn. geiſtlichen Rath Stapf zu Bamberg: ein Buch, worin alles aufgehäuft und als gültig für Bayern hingeſtellt wird, was je die exaltirteſten Kurialiſten der finſterſten Zeit über Kirchen- und Prieſtergewalt behauptet und verſchlagene Caſuiſten mit Hinterthüren, Ausflüchten, Dispenſen ꝛc. verſchnörkelt haben; was theils poſitiven, durch ſtrenge Ausübung aufrecht erhaltenen Geſetzen, unbeſtrittenen natürlichen und bürgerlichen Rechten und grundgeſetzlichen Beſtimmungen, theils dem Geiſt der Zeit, der Sittlichkeit und der öffentlichen Vernunft widerſpricht, und in Schriften über die geſetzlichen Verhältniſſe deſſelben Gegenſtandes in andern katholiſchen Staaten, ſelbſt abſoluter Regierung, längſt als unſtatthaft verworfen iſt.

Eine nähere Beurtheilung dieſes Stapf'ſchen Unterrichts gehört nicht hieher, ſo wie auch ſchon jeder rechtliche und gewiſſenhafte Mann Bedenken tragen möchte, zur Verbreitung der Grundſätze des Hrn. geiſtlichen Raths beizutragen. Denn abgeſehen davon, daß die aus dem Moder der Vergangenheit, oder der ſogenannten guten alten Zeit hervorgewühlten Schlacken bei dem Zuſtande der Geſellſchaft und des öffentlichen Rechts nicht den geringſten wiſſenſchaftlichen Werth oder praktiſche Brauchbarkeit haben, folglich deren Widerlegung ſo unnöthig als überflüſſig wäre, würde, aus der bloſen Bekanntwerdung mancher dieſer Doctrinen, unwiſſenden und beſchränkten Menſchen wahres Gift dargeboten werden, das zur Entſittlichung, ja zu den ſchaudervollſten-Verbrechen ſelbſt Veranlaſſung geben könnte. Man ſcheut ſich billig, die Beweiſe zu dieſer Behauptung hier, — wenn ſchon dieſe Blätter nicht in ungeeignete Hände gerathen dürften, — anzuführen, und verweiſt den Leſer auf das Stapf'ſche Buch ſelbſt, wo er unter andern S. 130 — 131. 148 — 158. 274 — 276. 321 — 335. 350 — 353. mehr finden wird, als er erwarten dürfte. — Zur Begründung ſeiner Behauptung von der Ungültigkeit der gemiſchten Ehen der hier in Rede ſtehenden Art führt Hr. Stapf S. 397 — 399 die päpſtliche Entſcheidung eines Falles an, wobei er eine noch lebende erlauchte Perſon aus der bayer. königl. Familie mit einer die höchſte Indiscretion überſteigenden Treue der Oeffentlichkeit Preis gibt. — Unter den Belehrungen, welche Hr. Stapf S. 385 den Pfarrern über ihr Benehmen für ſolche Fälle ertheilt, iſt auch die Verweigerung der Communion, auf den Grund des obengedachten päpſtlichen Breve vom 8. October 1803. — Solches konnte ein katholiſcher Geiſtlicher in Bayern im Jahre 1820 öffentlich lehren und im Druck ausgehen laſſen! Heißt dies nicht den Geſetzen Trotz bieten? Hätte ein proteſtantiſcher Geiſtlicher im Sinn ſeiner Kirche in ähnlicher Art zu ſchreiben gewagt, wie ſchnell würde man dagegen den 13. Artikel des Concordats angerufen haben! und was würde in ſolchen Fällen in Oeſterreich geſchehen? — Muß man nicht vermuthen, Hr. Stapf oder vielmehr ein nachbetender Schüler deſſelben ſey der Verfaſſer der Ordonnanz vom 22. April 1829, die ſich ja auf einen Antrag des Erzbiſchofs zu Bamberg ſtützt.

Nichtige Rechtfertigung der Ordonnanz durch Berufung auf das Geſetz vom 11. September 1825.

Man geht nunmehr zur Beurtheilung der zur Begründung des Verbots vom 22. April 1829 angeführten Behauptung über,

„daß, nach §. 8 Nr. 1 des Geſetzes vom 11. Sept.

„1825, über Ansäßigmachung und Verehelichung, „unter den kirchenrechtlichen Hindernissen, wel„che bei allen Heiraths-Bewilligungsgesuchen erle„digt werden müssen, die Verheirathung eines Katho„liken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen „voriger Ehegatte noch lebt, begriffen, und als ein „wirkliches kirchenrechtliches Hinderniß zu be„trachten sey *)."

Der von der Regierung im Jahre 1825 den Ständen vorgelegte Gesetzes-Entwurf über Ansäßigmachung und Verehelichung bestimmte §. 6 Nr. 1:

„Keinem Staatseinwohner soll die gehörigen Orts „nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung ꝛc. ver„weigert werden, wenn nicht privatrechtliche „Hindernisse, oder außerordentliche Polizeirücksichten „eintreten."

Nachdem die Kammer der Abgeordneten ihre Bemerkungen zu diesem Gesetzes-Entwurfe der Kammer der Reichsräthe mitgetheilt hatte, wurde von letzterer, wahrscheinlich auf Instigation der dort sitzenden Prälaten, zu dem Wort: „privatrechtliche" noch der Zusatz: „kirchliche" Hindernisse als Modification gemacht. — Bei der Berathung dieses Zusatzes in der Repräsentanten-Kammer in deren Sitzung vom 31. August 1825 äußerte der Referent des dritten Ausschusses, der Abgeordnete, Regierungsrath Bösner:

„daß, obschon dasjenige, was die Kirche über die „Privatrechte der Staats-Einwohner verfügen kön„ne, sich stets unter dem Begriffe entweder des „Privatrechts oder der Polizeigewalt subsumiren lasse, „und daher dieser Beisatz überflüssig erscheine, „er doch keinen Anstand finde, denselben der Ue„bereinstimmung (?) wegen zur Annahme zu „begutachten."

Dagegen erklärte der zweite Präsident Graf von Armansperg, damit nicht einverstanden,

„daß es sich hier nur von einem politischen Gesetz „handele, in welchem von kirchlichen Rücksich„ten keine Rede seyn könne."

Gleicher Meinung war der Abgeordnete Pfarrer Lechner, er bemerkte:

„die Rechte der Kirche bleiben unbestritten, wenn „ihrer auch im Gesetz über Ansäßigmachung nicht „erwähnt wird. Sie gehören in kein Gesetz, dessen „Natur rein politisch ist. Nach meiner Ansicht wäre „der Beisatz ein Fleck von einem ganz andern Zeug, „als derjenige ist, aus dem der Rock besteht."

*) Es ist doch eine seltsame Kombination, daß der Hr. Minister sich bemüht, aus einem Gesetz, das den Zweck hat, Heirathen zu befördern und zu erleichtern, einen Beweis hervorzusuchen, diesen Zweck zu vereiteln, und Heirathen zu erschweren, oder gar zu verhindern!

Der Abgeordnete Dr. Rudhart pflichtete zwar dieser Meinung bei, gab jedoch zur Genugthuung(!) der ersten Kammer zu,

„daß statt kirchliche — kirchenrechtliche Hin„dernisse gesetzt würde: weil die römische Kurie „Rücksichten haben könne, welche im Kirchen„rechte nicht gegründet seyen, und fügte, gleich„sam im prophetischen Geiste, hinzu: ich erinnere „Sie nur an die Abneigung der Kurie gegen ge„mischte Ehen, gegen welche jedoch das Kirchen„recht nicht ist."

Nach diesem Votum beschloß die Wahlkammer den Zusatz kirchenrechtliche Hindernisse zu der erwähnten Gesetzesstelle zu machen, und diesem gemäß wurde derselbe in das Gesetz selbst aufgenommen.

Conser. der zweiten Kammer der Stände-Versamml. des Königreichs Bayern im Jahre 1825. XII. B. S. 417 bis 419.

Nach dieser aktenmäßigen Erzählung der Entstehung des ministeriellen vermeintlichen Beweises der Legalität seines Verbots möchte, bei der vorausgegangenen Darstellung des diesfälligen Rechtszustandes in Bayern, denkenden und unterrichteten Lesern diese ministerielle Gesetzes-Auslegung wohl von selbst in ihrer ganzen Blöße und Nichtigkeit klar genug seyn. — Es darf nicht befremden, hier kirchenrechtliche mit kirchlichen Hindernissen klüglich verwechselt zu sehen: solche Manoeuvres sind weder zufällig, noch ohne Bedacht, oder aus Irrthum. Sie gehören zu den bekannten kleinen Manipulationen der Schule dieses Ministers, womit man gar oft wohl die arglose und respectsvolle Unwissenheit täuschen mag, welche auf eine Sylbe mehr in einem Worte nicht viel achtet.

In der Werkstätte unserer geistlichen Opposition weiß man recht gut, daß — nach dem Gesetze — unter kirchenrechtlichen Hindernissen nur solche verstanden werden, welche die Staatsgesetzgebung als Ehehindernisse mit bürgerlicher Wirkung anerkannt hat: und daß unter kirchlichen Hindernissen blos diejenigen zu verstehen sind, welche auf kirchlichen, einseitigen, und, da sie von katholischen Theologen selbst angefochten werden, zweifelhaften kirchlichen Satzungen beruhen. Man begnügt sich dort nicht, mit dem der katholischen Kirche von der Staatsgewalt gemachten, jenen kirchlichen Satzungen mehr als genügenden Zugeständniß,

„die katholische Geistlichkeit zur Trauung eines Katho„liken mit einem gerichtlich geschiedenen Protestan„ten, dessen voriger Ehegatte noch lebt, nicht zwin„gen zu wollen."

Nein, dort will man mehr, — man will alles, was ja zur geistlichen Oberherrschaft gehörte, und, im

Mangel anderer Mittel, verſchmäht man nicht, ſie auch da zu ſuchen, wo man ſie dortmals auf beſſere Zeiten einſtweilen hinterlegte, und wo ein katholiſcher Geiſtliche ſelbſt die bloſe Erwähnung des Gegenſtandes unwürdig zu finden geſtand. —

Daß die Deputirtenkammer hierüber nicht in Zweifel war, zeigen obige Verhandlungen wohl deutlich genug. Wie wäre es ihr wohl möglich geweſen, ſich noch deutlicher über ihre Anſichten auszudrücken,

„daß die beſtehenden materiellen Geſetze über die „Gültigkeit der gemiſchten Ehen jeder Art und „ohne Ausnahme nicht abgeändert werden ſollten, und „daß demnach unter kirchenrechtlichen Hin„derniſſen keine andern verſtanden werden ſollten „und könnten, als diejenigen, welche nach allgemein „bekannten Rechten, als ſolche mit bürgerlicher Wir„kung anerkannt werden, und welche auch nur die „bürgerlichen Behörden, den Grundſätzen der Ver„faſſung gemäß, zu berückſichtigen verpflichtet ſind.“

Daß nun im Jahre 1825 das in der Ordonnanz vom 22. April 1829 aufgeſpürte Hinderniß einer bürgerlich gültigen Ehe zwiſchen Katholiken und Proteſtanten, deren vorige Gatten noch leben, nicht beſtand, vielmehr dergleichen Ehen mit geſetzlicher Gültigkeit eingegangen wurden, wird doch weder der Miniſter noch ein biſchöfliches Vikariat in Abrede ſtellen wollen.

Nur unter jener ausdrücklich erklärten Abſicht wurde der gedachte Zuſatz von der Ständeverſammlung in das Geſetz aufgenommen, welches daraufhin die königliche Sanction erhielt. Nur dieſe Abſicht muß, nach den Regeln der rechtlichen Interpretation, bei der Anwendung des Geſetzes zum Grund gelegt werden, wenn anders, bei dem klaren Ausdruck und Buchſtaben dieſer Geſetzesſtelle, es noch einer Auslegung bedürfte. Nur das vom Staat geſetzlich aufgeſtellte, in allen Fällen anerkannte, und ſelbſt gegen den mehrmaligen Einſpruch der katholiſchen geiſtlichen Behörden bis auf die neueſten Zeiten, auch noch nach dem Jahre 1825 aufrecht und in Ausübung erhaltene, ſollte nach der erwähnten Stelle des Geſetzes vom Jahre 1825 den bürgerlichen Behörden zur Vorſchrift dienen. Nirgends war eine Abſicht bemerkbar, das Beſtehende abzuändern, und etwas anderes an deſſen Stelle zu ſetzen. Im Gegentheil hat ſich die Repräſentantenkammer durch ihren Beſchluß ausdrücklich dagegen verwahrt, daß kirchliche Rückſichten von den bayeriſchen Behörden bei Ertheilung der Verehelichungs-Erlaubniß in Betracht gezogen werden ſollten. Nur nach kirchlichen, keineswegs aber nach kirchenrechtlichen Rückſichten könnte die von den katholiſchen geiſtlichen Behörden aufgeſtellte und behauptete Unauflösbarkeit aller Ehen überhaupt und ohne Unterſchied auf die

Verbindung der Katholiken mit geſchiedenen Proteſtanten, deren vorige Gatten noch leben, angewendet werden.

Wäre jedoch, bei dieſer über allen vernünftigen Widerſpruch erhabenen Lage der Sache, noch eine Ungewißheit denkbar, ſo wird auch dieſe verſchwinden, wenn man erfährt, daß

„die Regierung ſelbſt dieſen Principien vollkommen „gemäß gehandelt, und ſich unumwunden dafür aus„geſprochen hat, und zwar noch im Jahre 1826.“

Als nämlich in jenem Jahre das biſchöfliche Ordinariat zu Bamberg, dieſes hartnäckigſte aller Organe des Ultramontanismus in Bayern, allen erfahrnen Zurückweiſungen zum Trotze, und den Geſetzen fortwährend entgegen, gegen eine gemiſchte Ehe der in Rede ſtehenden Art die gewohnten Eingelenke und Hinderniſſe aufs Neue geltend zu machen verſuchte, erließ das Miniſterium des Innern unterm 30. Dezember gedachten Jahrs an die treffende Kreisregierung folgende merkwürdige Verfügung:

„Auf den Bericht vom . . . den Vollzug des Geſetzes „über Anſäßigmachung und Verehelichung vom Jahre „1825 betreffend, wird der Regierung erwiedert, „wie ſie ſich nach dem Geiſt und Zweck dieſes Ge„ſetzes ſelbſt überzeugen werde, daß §. 8. Nr. 1. „deſſelben nirgends ein inquiſitoriſches Verfahren der „Polizeibehörden um Ehehinderniſſe zu entdecken be„abſichtige, ſondern dieſen Behörden nur zur Pflicht „gemacht ſey, Civil- oder kirchenrechtliche „Hinderniſſe zu beachten, welche entweder notoriſch „ſind, oder welche ſonſt zu deren Kenntniß gelangen, „was bei der Erkundigung, die ſie ohnehin über die „Verhältniſſe der ſich um Heirathserlaubniß melden„den einziehen müſſen, geſchehen kann. Nur wo ſich „in einzelnen Fällen ganz beſondere Bedenklich„keiten und Umſtände ergeben, wird es die Behut„ſamkeit erfordern, entweder mit den treffenden Be„hörden vor Ertheilung jener Erlaubniß in Rück„ſprache zu treten, oder den ſich meldenden Partheien „die Beibringung der erforderlichen Zeugniſſe aufzu„legen. Was die Reclamation des N. betrifft, ſo „muß es der Regierung überlaſſen bleiben, dieſen „Fall nach eigener Kompetenz und Ueberzeugung zu „entſcheiden, da eine authentiſche Interpretation des „8. §. Nr. 1. des Anſäßigmachungs- und Verehe„lichungs-Geſetzes nur auf dem Weg der Legislation „erfolgen kann.

Dieſe merkwürdige Entſcheidung wurde jeder der ſechs übrigen Provinzial-Regierungen zur Nachachtung in Abſchrift zugefertigt. Als aber deſſen ohngeachtet das erwähnte biſchöfliche Vikariat gegen dieſe, von der treffenden Kreisregierung erlaubte, Ehe auch dann noch

in seiner terroristischen Konsequenz zu reagiren fortfuhr, und sogar auf deren Annullirung antrug, ließ ihm das Ministerium unterm 17. August 1827 bedeuten:

„daß seinem Antrage keine Folge gegeben werden „könne."

Indeß eröffnete sich freilich bald darauf und mit dem Eintritt des Hrn. v. Schenk in das Ministerium eine tröstlichere Aussicht für die Betriebsamkeit dieser geistlichen Obrigkeit, und sie nahm unter dieser neuen für sie so günstigen Konstellation den Faden ihrer Unternehmungen, wie man gewahr wird, mit besserm Erfolg auch ohne Verzug wieder auf.

Nach dieser Beleuchtung stellt sich das durch die Verordnung vom 22. April 1829 erlassene Verbot der Eingebung der Ehe zwischen Katholiken und richterlich geschiedenen Protestanten, deren vorige Gatten noch leben, in materieller Hinsicht durchgehends als rechts- und verfassungswidrig dar.

Formelle Nichtigkeit der Ordonnanz.

Zu 2) Aber auch in formeller Hinsicht unterliegt diese Verfügung dem Vorwurf der Nichtigkeit, denn es sind dabei die über die Legislation gegebenen grundgesetzlichen Bestimmungen, so wie die Vorschriften der Dienstes-Instructionen für die königl. Staats-Ministerien und für den königl. Staatsrath vom Jahre 1825 geradezu übergangen und hintangesetzt worden. Denn wenn es

1) nach vorstehender Erörterung unzweifelhaft ist, daß die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehen zwischen Katholiken und richterlich geschiedenen Protestanten, deren vorige Gatten noch leben, gesetzlich und factisch in ganz Bayern besteht, so kann eine Abänderung dieses Bestehenden nur auf dem von der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 2. und Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Wege bewirkt werden. Selbst wenn den §§. 38 und 51. der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und dem §. 8. Nr. 1. des Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesetzes vom Jahre 1825 eine willkührliche Deutung zur scheinbaren Rechtfertigung der Ansicht des Ministers gegeben werden wollte, so müßte doch, da die Praxis und die mehrgedachte deutliche Erklärung der Deputirten-Kammer den bestehenden Rechtszustand aufrecht erhalten, auch die vorhingedachte Ministerial-Entschließung vom 30. December 1826 diesen Grundsatz sehr richtig ausgesprochen hat, eine authentische Auslegung jener Gesetzesstellen auf gleichem Weg extrahirt werden.

2) Der §. 114. der Instruction für die königl. Staats-Ministerien von 1825 setzt fest,

„daß in den wichtigsten Gegenständen der Voll„ziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer „oder aller Ministerien berühren, die dirigirenden „Minister zusammentreten sollen."

Daß nun aber der in Rede stehende Gegenstand zu den wichtigsten zu rechnen ist, und namentlich den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums sowohl in bürgerlicher als strafrechtlicher Hinsicht nicht blos berührt, sondern vielmehr demselben ausschließlich zusteht, ist an sich schon einleuchtend genug, wenn auch nicht der §. 51. die oberste Aufsicht über alle Behörden in Rücksicht der bürgerlichen unstrittigen Rechtssachen, und der §. 80. die Concurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze dem Justiz-Ministerium schon ausdrücklich zuwiese, welches sogar seinerseits, nach §. 54. in legislativen Sachen, welche die Geschäfts-Sphäre eines andern Ministeriums berühren, mit dem einschlägigen Ministerium in das Benehmen zu treten hat. — Glaubwürdigen Nachrichten zu Folge wurde die Beobachtung dieser Vorschrift von einigen Ministerialräthen des Ministeriums des Innern auch ausdrücklich verlangt, von dem Minister v. Schenk aber verweigert.

3) Die Instruction für den königl. Staatsrath von 1825 bestimmt hierüber:

„§. 1. Der Staatsrath ist die oberste berathende „Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten „Angelegenheiten der Krone und seines Volkes in „unmittelbare Berathung nimmt.

„§. 7. Zur Berathung gehören: a) alle Gegen„stände der Gesetzgebung, sie betreffen die Anträge „zur Einführung allgemeiner neuer Gesetze, oder „die Abänderung der bestehenden, oder zu „einer authentischen Erklärung derselben; „b) wichtigere Anstände bei der Anwendung der „Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stel„len sich nicht vereinigen können; c) allgemeine „Verwaltungsnormen und Maßregeln, durch welche „bestehende organische Einrichtungen aufgehoben, „oder wesentlich verändert werden sollen.

„§. 12. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, „vorzüglich diejenigen, welche die Entwerfung neuer „Gesetze und organischer Einrichtungen, oder Abän„derung schon bestehender zum Zwecke haben, sollen, „ehe sie zur allgemeinen Versammlung des Staats„raths kommen, in einem Ausschuß aus einigen „Staatsräthen der einschlägigen Ministerien oder „andern Geschäftsmännern, unter dem Vorsitz des„jenigen Ministers, zu dessen Ressort der Gegen„stand sich eignet, zuvor gründlich erörtert, und „für das Plenum vorbereitet werden."

Daß nun also hiernach die vorliegende Angelegenheit von dem Minister des Innern mit den übrigen Staats-Ministerien hätte berathen, und dann zur Berathung des k. Staatsraths hätte gebracht werden

ſollen, ehe den Landtänden ein die beſtehenden Geſetze abändernder, ja ſie geradezu umkehrender Geſetzes-Vorſchlag vorgelegt worden wäre, wird um ſo weniger zu verkennen ſeyn, je ſtrenger ſich die Staatsregierung bisher in zum Theil offenbar minderwichtigen Gegenſtänden, z. B. bei dem Geſetz über das Staatsgut von 1825 an dieſe verfaſſungsmäßigen Vorſchriften gehalten hat *).

Möglich wäre es, daß der Miniſter des Innern wegen Verſäumung dieſer conſtitutionellen und organiſchen Beſtimmungen hinter den §. 25 der Miniſterial-Inſtruktion flüchtete, woſelbſt es heißt:

„daß jedem Miniſterium unter ſeiner perſön-
„lichen Verantwortlichkeit die ſelbſtſtändige
„Anordnung aller zur Vollziehung (beſtehender Ge-
„ſetze) erforderlichen Maßregeln, die oberſte Leitung
„derſelben, und die Entſcheidung aller durch dieſel-
„ben veranlaßten Anſtände zuſtehe."

Allein die mißverſtandene Anwendung dieſer Stelle läge auf platter Hand. Denn es hieße den richtigen Standpunkt der Sache gefliſſentlich umkehren, wenn man hier von einer Vollziehung beſtehender Geſetze ſprechen wollte, wozu bedürfte dann dieſe die königliche Sanction? da es ſich ja vielmehr von einem beabſichtigten gänzlichen Umſturze des beſtehenden Rechtszuſtandes handelt. Mit ſolchen Auslegungen könnte jedes Miniſterium täglich die beſtehenden Geſetze abändern, aufheben, die Rechte und Freiheiten der Bürger gefährden, dadurch die Ruhe und Ordnung untergraben, und die deutlichſten Vorſchriften der Verfaſſung und organiſchen Normen paralyſiren, mit einem Wort jenen §. 28 der Miniſterial-Inſtruction in derſelben Weiſe mißbrauchen, wie ohnlängſt das franzöſiſche Miniſterium den 14. Art. der Charte zur Rechtfertigung ſeiner Ordonnanz vom 25. Juli 1830, welche, bei ihrer übrigen Aehnlichkeit mit der Ordonnanz des bayeriſchen Miniſters des Innern vom 22. April 1829, doch noch wenigſtens das vor letzterer voraushaben, daß ſie von ſämmtlichen Miniſtern ausgingen. Wenn aber dadurch, Dank ſey es der Solidität des bayeriſchen Volkscharakters, dem Vertrauen dieſes Volkes auf den Rechtsſinn des Königs, und auf die Integrität ſeiner verſtändigen Vertreter, — die Ordnung und Ruhe nicht geſtört wurde, ſo wird deßhalb doch die Verantwortlichkeit des gedachten Miniſters, ſo ferne es damit überhaupt ernſtlich gemeint iſt, nicht aufgehoben.

Wenn ſchon bei der abſoluten Ungültigkeit der Verfügung vom 22. April 1829 nicht viel darauf anzukommen ſcheinen mögte,

*) Mit gleicher nicht nur materieller ſondern auch formeller Nichtigkeit iſt die neueſte Cenſur-Ordonnanz behaftet; ein gelungener Staatsſtreich führt den andern herbei.

„daß ſolche auch nicht in der erforderlichen Art
„publizirt und zur allgemeinen Kenntniß der Staats-
„bürger gebracht wurde,"

ſo darf doch dieſe keineswegs unbedeutende Verletzung der Form deßwegen um ſo weniger unberührt bleiben, als der Miniſter eben auch die Unterlaſſung der Publikation der Verordnung vom 8. November 1802 (welche oben hinlänglich gerechtfertigt wurde) als einen Beweis gegen die allgemeine Gültigkeit dieſer Verordnung ſelbſt anzuführen verſucht hat.

Mißglückte Rechtfertigung in einem öffentlichen Blatte.

Auf eine in einem öffentlichen Blatte *) über dieſe Unterlaſſung aufgeworfene Frage hat ſich bald eben durch jenes Organ eine Antwort vernehmen laſſen, nach welcher es ſchon für ungebührlich erklärt wurde, „deßwegen die Regierung zu Rede zu ſtel-
„len, da durch die beregte Verfügung nur gewiſſen
„Behörden in einem beſonderen Punkte eine Vigi-
„lanz anempfohlen worden, daher es gekommen ſeyn
„möge, daß ſie auch nur dieſen, wie es auch in ähn-
„lichen Fällen zu geſchehen pflege, mitgetheilt worden
„wäre."

Hierdurch ſcheint alſo vorerſt die Befugniß zu obiger Frageſtellung in Zweifel gezogen zu werden. Allein in unſerm conſtitutionellen Lande, wo man dem verfaſſungsmäßigen Grundſatz der Preßfreiheit huldigt, kann es nicht zweifelhaft ſeyn, ob Jemand befugt iſt, Regierungshandlungen, beſonders wenn ſie die Rechts-Sphäre der Staatseinwohner betreffen, einer mehrſeitigen Betrachtung zu unterſtellen. Wie könnte man eine ſolche freie Beurtheilung ſolcher Regierungs-Handlungen mit einer Zuredeſtellung der Regierung verwechſeln? Der Preſſe ſteht weder ein Aufſichtsrecht noch ein Richteramt über die Regierung, unter deren Schutz ſie gedeiht, zu; es handelt ſich dabei nur von einer wiſſenſchaftlichen Erörterung der Sache, und zuletzt entſcheidet die öffentliche Meinung, welche keine weiſe Regierung ſtolz von ſich weiſt.

Wäre die National-Repräſentation in Permanenz, ſo würde ſie freilich die beſte Schutzmauer gegen die irrige Anwendung eines allgemeinen Geſetzes und der Verfaſſung von Seiten einer, menſchlicher Weiſe ebenfalls nicht unfehlbaren, Regierung ſeyn. Nachdem aber dieſe ununterbrochene Dauer der Ständeverſammlung, oder der durch ihre Verfaſſung in anderen Staaten zu dieſem Zwecke aufgeſtellte Ausſchuß derſelben, in Bayern nicht beſteht, ſo iſt, nach dem Anerkenntniß der bewährteſten neuen Staatsrechtslehrer, die Preſſe das recht eigentliche Surrogat jener Inſtitutionen, und be-

*) Volksbl. 1829. Nr. 38. Volksbl. 1829. Nr. 45.

wirkt, durch ihre öffentlichen Anregungen, die Erörterung der Regierungshandlungen (welche ja keine Machtsprüche seyn sollen), zu deren Aufklärung und Rechtfertigung ja die Regierung sogar selbst denselben Weg der Publizität durch ihre Journale einschlägt.

Das Verbot vom 22. April 1829 enthält aber mehr als eine bloße Anweisung an Staatsstellen über die Art und Weise, wie sie ein bestimmtes Gesetz in Anwendung bringen sollen. Es handelt sich vielmehr von einer Beschränkung der bestehenden gesetzlichen und persönlichen Freiheit in der freien Wahl eines Ehegatten; und was hier zu thun erlaubt oder nicht erlaubt ist, kann doch selbst unter einer uneingeschränkten Regierungsform, geschweige in einem constitutionellen Staate kein Geheimniß seyn! Jeder Staatsangehörige muß bei dem Beginnen besonders einer so wichtigen Handlung, wie eine eheliche Verbindung ist, wissen, ob sie die gesetzliche Billigung erhalten werde oder nicht. Die Belehrung darüber darf, ohne seine Schuld und zu seinem Nachtheil, nicht erst bei der beabsichtigten Ausführung erfolgen. Einem Protestanten, der gerichtlich geschieden ist, und der das Recht zur weitern Verehelichung genießt, kann nicht zugemuthet werden, ein wohl auch manchem Katholiken unbekannt gebliebenes Verbot zu kennen, daß sogar die Verehelichung mit einer ledigen katholischen Person die Staatsgenehmigung nicht erhalte.

Wenn übrigens von der Regierung in ähnlichen Fällen gleiches Verfahren beobachtet worden seyn soll, so will man dies zwar nicht widersprechen, da leidige Beispiele davon wohl bekannt sind, welche seiner Zeit zur Sprache gebracht werden sollen; nach vorstehender Aeußerung aber mag es dabei vorläufig sein Bewenden haben.

Wenn nun der Beantworter jener Frage fortfährt:

„daß, da das Verbot gemischter Ehen gedachter „Art längst gesetzlich bestanden, aber aus Ver„sehen (!!) der Behörden außer Anwendung ge„kommen sey, — es auch nur einer Weisung an „eben diese Behörden bedurft hätte, um sie zur künf„tigen Beobachtung desselben aufmerksam zu machen, „damit sie zur Uebertretung der vom Staate garan„tirten Kirchengesetze ferner keine Erlaubniß er„theilten;"

so muß man über die Dreistigkeit, womit hier eine Reihe unwahrer Behauptungen hingestellt wird, erstaunen; und kaum möchte es dem entschiedensten Gegner des ministeriellen Verfahrens möglich seyn, die Blößen dieses Verbots offener und schonungsloser aufzudecken, als es in obigen wenigen Zeilen einem ungeschickten, aber wahrscheinlich auch unberufenen Vertheidiger der

ministeriellen Maßregel in seinem blinden Eifer gelungen ist.

Aufmerksam darf man ja nur die Polizei-Behörden machen! wie süß, glatt, unbefangen und gütig lautet das, gegen Behörden, die fünf und zwanzig Jahre lang bis heute die Erlaubniß zur Uebertretung längst gesetzlich bestandener Verbote ertheilt haben, ohne die Nachsicht der höchsten Stellen zu erschöpfen, die ihnen gleichfalls ¼ Jahrhundert hindurch gestattet wurde!

Wer nicht weiß, wovon da eigentlich die Rede ist, kann nicht anders glauben, als es handele sich hier von einer außer allem Zweifel stehenden unbedeutenden organischen Einrichtung, die, aus einem Versehen einer oder der andern Vollzugsbehörde, hier und da ein wenig in Vergessenheit gerathen sey, weßhalb man sie nur in Erinnerung zu bringen habe, wie gewöhnlich bei polizeilichen Local-Verfügungen zu geschehen pflegt. — Betrachtet man aber diese Ausdrücke näher, so gewahrt man die gleißnerischen Wendungen, welche, mit einer ganz unverfänglich scheinenden Sprache, die Hauptfrage als ganz ausgemacht und entschieden hinstellen, und blos in der Form eine geringfügige Erinnerung für nöthig zu halten, sich anstellen: Kunstgriffe, welche einer gewissen bekannten Schule geläufig sind, und womit Arglose und Unkundige allerdings getäuscht werden können. — Die Schlußfolge solcher Syllogismen wäre ganz richtig, wenn der Vordersatz nicht falsch wäre. — Mit solchen jesuitischen Staatsstreichen kann man aber weder das Recht verdrehen, noch die Wahrheit verfinstern, noch die öffentliche Vernunft bethören, noch die allgemeine Unzufriedenheit beschwichtigen, wohl aber einen Fürsten täuschen, der seinem Minister Vertrauen schenkt, und mit dergleichen Schlingen in einem wohl ersonnenen Moment umgarnt wird, wo Er des Beiraths anderer, treuer Diener entbehrt.

Endresultat.

In Folge dieser rechtlichen Betrachtungen möchten die gegenwärtig versammelten Stände des Reichs sich veranlaßt finden, auf unbedingte schleunige Zurücknahme des an und für sich in materieller und formeller Hinsicht gleich nichtigen, gesetz- und verfassungswidrigen Verbots der Ehen zwischen Katholiken und richterlich geschiedenen Protestanten, deren vorige Gatten noch leben, anzutragen; wobei es zur Abndung dieses, so wie zur Vorbeugung ähnlicher ministerieller Uebergriffe und gefährlicher Versuche, den Rechtszustand der Staatsbürger zu beeinträchtigen, rathsam, ja nothwendig seyn möchte, den k. Staatsminister des Innern nach den vorliegenden constitutionellen Formen über

sein dießfälliges Verfahren in Anklage zu ſtellen, da dergleichen miniſterielle Attentate unausbleiblich zum Umſturz der Verfaſſung gereichen, und früher oder ſpäter Ereigniſſe herbeizuführen geeignet ſind, welche, wie die neueſte Geſchichte lehrt, faſt immer Ergebniſſe des Mißbrauchs miniſterieller Gewalt ſind. Möge zu gleicher Zeit der praktiſche Beweis geliefert werden, ob und welche Rechtsgarantien der That nach vorhanden ſind, und ob es nicht vielmehr von dem ungehinderten Willen eines Miniſters abhängt, dieſe oder jene Rechtsfreiheit Jahre lang zu ſuspendiren? —

Briefe eines Bayern an ſeinen Freund in Caſſel.

Erſter Brief.

Sie haben meine unbedeutenden Leiſtungen im Gebiete des conſtitutionellen Staatsrechts ſehr überſchätzt, und mir in Folge dieſer Ueberſchätzung eine publiziſtiſche Autorität zugedacht, auf die ich nicht den entfernteſten Anſpruch machen kann. Wenn es Ihnen nach dieſem aufrichtigen Erkenntniſſe noch genehm ſeyn kann, über eine und die andere Erſcheinung im conſtitutionellen Leben Mittheilungen und Anſichten von mir zu vernehmen, ſo ſtehe ich bereit, mit Ihnen einen geiſtigen Verkehr anzuknüpfen, bei dem ich in materieller, wie in formeller Hinſicht nur gewinnen kann: denn während Ihnen bei Ihrer bekannten politiſchen Bildung noch das erfreuliche Loos gefallen iſt, einer Verfaſſung zu huldigen, die gleich bei ihrem erſten Auftreten ſich durch objective und ſubjective Garantien ankündigte, muß ich leider geſtehen, daß die Unvollkommenheit unſerer Verfaſſung, welche ſelbſt die Thronrede vom Jahre 1828 eingeſteht, in den intellectuellen und moraliſchen Unvollkommenheiten vieler Volksrepräſentanten ihr Echo findet; ſo daß das Wechſelverhältniß, das zwiſchen Geiſt und Körper im menſchlichen Organismus unverkennbar waltet, eben ſo im Staatsleben zwiſchen den Inſtituten und den Menſchen ſich geltend zu machen ſcheint. Ich werde daher oft in der Verlegenheit ſeyn, Ihnen Erſcheinungen, beſonders in unſerm parlamentariſchen Leben, zu ſchildern, wie ſie — nicht ſeyn ſollten, und Meinungen aufzuſtellen, die bei der Majorität unſerer Deputirten eben keinen großen Anklang finden.

Einen reichlichen Stoff für die Beobachtung gab gleich beim Beginn unſerer dießjährigen Ständeverſammlung die Thronrede und die Adreſſe der Deputirten-Kammer. Gut Unterrichtete wollen wiſſen, daß die Thronrede, ſo wie ſie jetzt lautet, den erſten Demonſtrationen unſerer Deputirtenkammer ihr Daſeyn ſchuldet, daß beſonders die Wahl des Kammer-Directoriums, bei welcher die Oppoſition ihre entſchiedene Ueberlegenheit bemerklich machte, unſere Staatsregierung bewogen habe, das aus Staatsklugheit zu thun, von dem ſie nicht im Sinne Tell's ſagen kann: „Ich that, was ich nicht laſſen konnte.“ Es bleibt aber immer eine erfreuliche Erſcheinung, und möchte ſelbſt für eine ehrenwerthe Mäßigung und Selbſtüberwindung ſprechen, wenn eine Staatsregierung die Weisheit über die Neigung herrſchen läßt. Freilich hat man auch zu fürchten, daß ſolche Conceſſionen von der Staatsregierung mitunter benützt würden, wie manche Palliativ-Mittel vom Arzte, der mit der Gabe ſeiner Opiate ausſetzt, ſobald die erwünſchte, wenn auch nur momentane Beruhigung einzutreten ſcheint; und wirklich ſcheinen auch mehrere Gemüther ſich einer ſolchen Aengſtlichkeit nicht entſchlagen zu können, obgleich die Staatsregierung während des Verlaufs der Debatte durch mehrfache Verſprechungen den Beweis lieferte, daß ſie mehr als je geſonnen ſey, den Forderungen der Zeit zu entſprechen.

Dieſe Aengſtlichkeit iſt ein Kind der neueſten Zeit, (ſicher hat das vorgelegte Budget einigen Antheil an ihrem Daſeyn) man kannte ſie nicht, als man die Adreſſe votirte, denn ſonſt möchte das bekannte Amendement derſelben zwar auch verworfen worden ſeyn, aber nur um einem kräftigeren Platz zu machen. Es hat überhaupt mit der Adreſſe und ihrem Amendement ein eigenes Verſtändniß, welches leicht zu einem Mißverſtändniß werden kann; deßwegen folgende Bemerkungen: Die vorliegende Adreſſe iſt unſtreitig die freiſinnigſte, die je von einer bayeriſchen Deputirten-Kammer ausging, und da ſie per unanimia *) votirt wurde, ſohin als der Ausdruck der geſammten Kammer zu betrachten iſt, ſo läßt ſie von der Liberalität der letztern gewiß die beſte Meinung zu. Wenn aber die Kammer wirklich liberal iſt, dann muß das Amendement revolutionär geweſen ſeyn, weil es mit einer Majorität durchgefallen iſt? Dieſe Frage, die ich Sie im Geiſte an mich ſtellen ſehe, wird ſich von ſelbſt beantworten, wenn wir Adreſſe und Amendement mit einander verglichen haben. Das Amendement ſagt, die Cenſur-Verordnung vom 28. Jänner ſey vom bayeriſchen Volke nicht ohne Wehmuth vernommen worden. Durch dieſe Erklärung iſt blos die Klage eines gekränkten Gefühls, aber noch durchaus kein Tadel gegen den ausgeſprochen, der es gekränkt hat. Dagegen ſagt die Adreſſe, ein dem Geiſte der Verfaſſungs-Urkunde entſprechendes Preßgeſetz ſey das einzige geſetzliche Mittel, den gegenwärtigen Zuſtand der Preſſe

*) Diejenigen, welche für den Zuſatz zur Adreſſe ſtimmten, ſtimmten natürlich auch für die Adreſſe ſelbſt.

zu verbessern, und gegen den Mißbrauch derselben Gewährschaft zu leisten. Wenn aber ein Preßgesetz das einzige gesetzliche Mittel ist, so muß natürlich das Mittel, dessen sich die Regierung bediente, die Censur-Ordonnanz nämlich, ein ungesetzliches seyn. Man hat also kein Bedenken getragen, die Regierung der Ungesetzlichkeit anzuklagen, während eine heilige Scheu manchen Deputirten abhielt, der Staatsregierung zu klagen, daß ihre Verfügung ihn mit Wehmuth erfüllt habe!! Wahrlich, lieber Freund! die Abstimmung wäre anders ausgefallen, wenn mancher Deputirte gewußt hätte, wofür er stimmt.

Es ist also ganz falsch, wenn man glaubt, die Opposition hätte bei dieser Abstimmung eine Niederlage erlitten: denn 40 Deputirte wollten gerade durch diesen Zusatz zu der schon freisinnigen Adresse ihre Liberalität beurkunden, und von den andern 72 werden doch wenigstens 17 gewußt haben, was sie thaten? Man könnte sogar zu der Vermuthung geleitet werden, als sey der ganzen Geschichte mit dem Amendement eine feine Taktik zu Grund gelegen, um die vorgelegte Adresse desto sicherer durchzubringen. Freilich wäre dann der parlamentarische Takt mehrerer Deputirten, besonders des Abgeordneten Rudhart, etwas compromittirt; denn dieser war, wie allgemein verlautet, ein heftiger und wirklicher Gegner dieses so unschuldigen Amendements.

Doch nehmen wir einmal an, daß die Sprache des Amendements wirklich heftiger sey, als die der Adresse, so ist auch dann noch eine Niederlage der Opposition nicht einzusehen, denn der größte Theil der Deputirten, unter diesen selbst Rudhart, erklärten laut, daß die Censur-Ordonnanz unklug und gesetzwidrig sey; nur fürchtete man der dem Könige schuldigen Ehrfurcht zu nahe zu treten, wenn man der in ganz Bayern wiedertönenden Klage einen Ausdruck in der Adresse wiedergeben würde. Eine solche Aengstlichkeit verräth freilich keine große parlamentarische Gewandtheit, und es muß allerdings sehr auffallen, wenn man Männer, über deren Talente sich längst ein entschiedenes Urtheil gebildet hat, solchen irrigen Ansichten beitreten, oder sie gar verfechten sieht. Umsonst erklärten einige Redner in der Kammer, daß die Thronrede nichts anderes sey, als die Eröffnung dessen, was die Staatsregierung bereits gethan habe, so wie dessen, was sie ferner zu thun gesonnen sey; daß die Adresse nicht als eine Dankadresse an den König, sondern als der Ausdruck des Beifalls oder des Mißfallens über die vergangene, wie über die versprochene Regierungsweise betrachtet werden müsse; daß die Adresse sohin nur dem verantwortlichen Staatsministerium gelten könne, wenn sie auch Seiner Majestät überreicht

wurde, ähnlich wie alle Eingaben an das Ministerium an Se. Majestät stylisirt werden; vergebens zeigten die Verständigeren, daß die Kammer die Gelegenheit, mittelst der Adresse sich mit der Staatsregierung zu verständigen, um so weniger unbenützt vorübergehen lassen dürfe, da sie später im Verlauf der Debatte nie mehr einen selbstständigen Verkehr mit der Staatsregierung haben könne, sondern in allen ihren Wünschen und Anträgen an die Zustimmung der ersten Kammer gebunden sey. — Die Majorität hatte sich einmal eingebildet, durch die Adresse es blos mit Sr. Majestät zu thun zu haben, und ließ sich diese Meinung um so weniger rauben, da sie Notabilitäten auf ihrer Seite hatte, von deren Intelligenz wir aber eine zu gute Meinung hegen, als daß wir in ihren staatsrechtlichen Systemen wirklich eine solche Verwirrtheit suchen sollten.

Merkwürdiger Weise erhielt das Amendement seinen Todesstoß eben durch jenen Deputirten, der es am lebhaftesten und mit den schlagendsten Gründen vertheidigte. Denn gerade die Lebhaftigkeit seines Vortrags war es, welche die Gemüther ängstete; und obgleich seine Rede nichts weniger als revolutionär war, so glaubte man doch im Donner seiner Worte die Marseiller Hymne zu vernehmen, und einen solchen Klang zu hören, ohne dabei auf die eine oder die andere Art den Kopf zu verlieren, ist nicht jedem gegeben.

Ich glaube diesen Brief nicht besser schließen zu können, als mit der Versicherung, daß unser König diesen Adressen-Kampf für nicht wichtiger hält, als er wirklich ist, und daß Er in dem vorgeschlagenen Amendement nur den wahren Ausdruck der Gesinnungen Seines Volkes gefunden, und als solchen zu würdigen gewußt hätte. Es sind nicht immer die Fürsten, welche die Wahrheit scheuen; häufiger sind es charakterschwache Menschen, welche sich fürchten, sie ihnen zu sagen.

Nächstens mehr von ihrem Freunde.

N.

Vorläufige Erklärung.

Die in Nr. 3 des Volksblattes unter der Aufschrift: „Freskogemälde aus der bayerischen Mauth“ gegebenen faktischen Behauptungen sind ungeeignet und unwahr dargestellt. Die Resultate der gerichtlichen Untersuchung hierüber werde ich seiner Zeit wieder dem Publikum bekannt machen.

Passau am 30. Jänner 1831.

Pefferl, k. Zoll-Unterinspektor.

Briefe eines Bayern an seinen Freund in Cassel.

Zweiter Brief *).

Ich habe in meinem ersten Briefe gewisse Besorgnisse angedeutet, zugleich aber auch bemerkt, daß diese merkwürdiger Weise in eine Zeit fallen, in welcher gerade die Staatsregierung die versöhnendsten Schritte macht; ich glaube Ihnen über diese Erscheinung etwas Näheres mittheilen zu müssen.

Die Veranlassung zu den genannten Besorgnissen gaben gewisse Gerüchte, von denen man, wie vom Winde sagen kann, man weiß nicht, von wannen sie kommen und wohin sie gehen. Diesen Gerüchten zufolge sollte Sr. Majestät der Vorschlag gebracht worden seyn, einen oder den andern der versprochenen Gesetzesentwürfe der Ständeversammlung vom Jahre 1834 vorzulegen, durch welche Verzögerung das königliche Wort nicht kompromittirt werde, da es ja dieselbe Kammer sey, die sich im Jahre 1834 versammle und welcher die Staatsregierung die Vorlage der fraglichen Gesetzesentwürfe versprochen habe. Man erzählte sich ferner, daß diese Sophismen nicht etwa in Regensburg das Tageslicht erblickt hätten, und durch Herrn von Schenk in das Conseil escamotirt worden seyen; nein! man will sie dem fruchtbaren Genius des Herrn von Grandauer entstiegen wissen und fand diese Genesis um so glaubwürdiger, da ein Mann, dessen Stellung mit keiner politischen Verantwortlichkeit beschwert ist, solche Rathschläge nicht sehr gefährlich erachten wird. Was an diesen Gerüchten Wahres, was Falsches sey, weiß ich nicht anzugeben; so viel aber kann ich Sie versichern, daß jede Besorgniß dieser Art ungegründet ist und daß eine solche dialectische Frucht, wäre sie je geboten worden, von unserer Staatsregierung als eine taube Nuß weggeworfen würde. Das in der Thronrede gegebene Versprechen steht unerschütterlich fest, ja es wird selbst noch Manches zur Vorlage kommen, was in jenem erfreulichen Aktenstück nicht angedeutet ist. So wird z. B. nächster Tage der Entwurf zu einer authentischen Interpretation des oft besprochenen §. 44. der Kammer vorgelegt.

Eine andere Frage aber hat sich geltend gemacht, nämlich diese, ob es nicht gerathener sey, die Kammer zu entlassen, sobald die dringendsten Aufgaben gelöst sind, einem ständigen Ausschusse die größeren Gesetzesentwürfe vorzulegen, und wenn dieser mit seinen Vorarbeiten im Reinen wäre, die Deputirten zur allgemeinen Berathung wieder einzuberufen. So weit ich unterrichtet bin, hat dieser Plan den Beifall der Staatsregierung und wird nächstens der entsprechende Vorschlag zur Kammer kommen. Allein mit dieser Frage war noch eine andere verflochten. Man war nämlich gesonnen, mit dem obengenannten Vorschlage auch gleich die Gesetzesentwürfe der Kammer zu übergeben; schon deswegen, um dadurch jeden Grund des Mißtrauens zu verbannen. Dieses Vorhaben aber fand bedeutende Bedenklichkeiten in dem Umstande, daß die Gesetzesentwürfe, wie sie dermalen zur Hand liegen, nicht geeignet seyn dürften, den Anforderungen der Zeit und den Erwartungen des bayerischen Volkes zu entsprechen. Wenn ich gut unterrichtet bin, so hat vorzüglich der Justizminister dem Könige sehr ernste und dringende Vorstellungen gemacht, welchen zufolge die fraglichen Entwürfe erst einer neuen Prüfung und Berathung von Seite der Staatsregierung unterworfen und erst in einigen Monaten der zweiten Kammer resp. den Ausschüssen vorgelegt werden sollen.

Man könnte der Staatsregierung freilich den Vorwurf machen, daß sie die ganze Zeit bis zum Beginn der Stände-Versammlung ungenützt vorübergehen ließ, ohne sich mit dem zu beschäftigen, was der bayerischen Nation so noth thut; allein wir würden hier nur das wiederholen, was das bayerische Volksblatt schon früher öffentlich ausgesprochen hat, und dessen wenn gleich wahren Vorhersage jene Stelle der Censur-Instruktion ihr Daseyn schuldet, welche den Censoren gebietet, ungegründete Vorhersagen von Regierungs-Handlungen zu streichen, eine Stelle, die für die Censoren — die überhaupt eine eigene Klasse von Menschen zu seyn scheinen — nicht anders heißt, als: wer je Gelegenheit hat, der Regierung in die Charte zu sehen, der hüte sich aus der Schule zu schwätzen, sonst — doch ich muß abbrechen, da ich nicht gesonnen bin, Ihnen von einem Mohren zu erzählen, daß er schwarz sey, obgleich ich Ihnen gestehen muß, daß man bei der berüchtigten Preßordonnanz an das: difficile Satyram non scribere des Juvenal lebhaft erinnert wird.

Der Grundsatz, zu geschehenen Dingen das Beste zu sagen, kann freilich im Gebiete des öffentlichen Lebens keine Autorität erlangen, doch ist es auch natürlich und dem menschlichen Gemüthe eigen, daß wir umglüht von der Morgenröthe der verheißenen bessern Zukunft, der Stürme des verflossenen Tags nicht gedenken, besonders wenn wir gewiß sind, nicht ein Kälte verkündendes Nordlicht, sondern wirklich jenes Meteor zu schauen, welches dem erwärmenden und belebenden Gestirn des Tags vorangeht.

*) Leider ist der Abdruck obigen Schreibens vom 15. v. M. durch die traurigen Verhältnisse der Presse verspätet worden.

Nächster Tage haben Sie kurze Bemerkungen über die bereits begonnenen öffentlichen Sitzungen unserer Stände zu erwarten von Ihrem Freunde

N.

Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen, mit besonderer Bezugnahme auf Bayern, von H. Beisler, Regierungsrath ꝛc.

Vergl. S. 65.

Je empfindlicher alle wahren Freunde des Vaterlandes das Versiegen der Quellen fühlen, aus welchen das politische, geistige Leben des Volks Nahrung zog, je mehr aus aller Munde der menschenfeindliche finstere Genius verwünscht wird, welcher der öffentlichen Stimme der Wahrheit mit eiserner Gewalt Schweigen gebot, und das Hauptorgan derselben, die periodische Presse, durch Censur zur Unthätigkeit verdammte: desto willkommener ist eine Erscheinung, welche, durch ihre Form, der verfinsternden Bestrebungen jener geistigen Inquisition spottet, und die anmaßende Vormundschaft über die Verkörperung der Gedanken-Freiheit beseitigt. Ein abermaliger Beweis, wie eitel und thörigt die schon tausendmal, und stets mit gleich vergeblichem Erfolg, gemachten, verhaßten Versuche sind, die prometheische Flamme mit plumbem Fuße auszutreten. —

Unseliger Wahn beschränkter Furcht und schuldbewußter Gewalt die Riesenkraft der öffentlichen Meinung, den Adlerflug der allgemeinen Ueberzeugung mit dem rohen Schwert, mit der knotigten Keule nieder zu halten! — Hat er nicht immer zu dem, seinen frevelhaften Beginnen entgegengesetzten Ziele geführt? und wer — der seiner gesunden Sinne mächtig — möchte zweifeln, daß er auch diesmal dahin führen werde!

Herrn R. R. Beislers Schrift ist bereits zu allgemein verbreitet, deren Werth zu dankbar anerkannt, als daß sie unserer gerechten Würdigung bedürfte. Wenn wir daher derselben in diesen Blättern erwähnen, so geschieht es hauptsächlich, um uns — wir dürfen wohl sagen mit ungetheilter Billigung — der Pflicht des Dankes aller Verständigen und Gutgesinnten gegen den Verfasser öffentlich zu entledigen.

Derselbe läßt uns einen tiefen Blick in den Zustand der wesentlichsten Interessen der allgemeinen Wohlfahrt werfen. Er hebt, mit der Erkenntniß, welche Studium und Erfahrung in seiner Stellung erwarten lassen, und mit der Freimüthigkeit eines redlichen, menschenliebenden Charakters, die schimmernde Decke hinweg, welche den beklagenswerthen Zustand der wichtigsten Institutionen unserer bürgerlichen Verfassung, Polizei- und Gemeinde-Verwaltung verhüllte. Neu mögen diese Eröffnungen wohl nur jenen wenigen seyn, welche, in stumpfer Apathie, das, was zunächst um sie vorgeht, nicht sehen: den deutlichen Gefühlen, den schmerzlichen Wahrnehmungen der großen Mehrzahl hat er nur Stimme und Ausdruck verliehen, welche in jeder patriotischen Brust wiederhallen. Einzelne Anklänge in periodischen Blättern hatte man vernommen; — sie blieben unbeachtet: — jezt werden eifrige Preßhüter ihren Patronen solche Mißtöne zu ersparen wissen, da sie ja in dem Tadel nur eine notorische Unwahrheit, oder eine Erdichtung, oder eine Schmähung, oder eine Gefährde für öffentliche Ordnung und Ruhe, oder einen Anlaß zur Täuschung und Aufregung, oder die Verbreitung eines unverbürgten Gerüchts, oder eine Beschuldigung pflichtwidriger Handlungen gegen eine unbenannte, aber mit Händen zu greifende, öffentliche Behörde (hochlöbl. Stadtmagistrat) — in Summa einen Verstoß gegen die innere Politik wahrzunehmen glauben dürften, um dem Schrei als ordonnanzmäßig die Gurgel zuzuschnüren.

In welcher Lage die Verwaltung der (magistratischen) Polizei und des Gemeinde-Haushalts sich befindet, ist wahrlich längst kein Geheimniß mehr.

Weniger klar sahen aber wohl manche, welche die Gestalt der Sachen mehr nur nach den äußern Ergebnissen beurtheilen, über die wahre Ursache dieses offenbaren Verfalls des gemeinen Wesens, und fanden solche häufig mehr in der persönlichen Unfähigkeit der Verwalter, als in dem Organismus des Verwaltungs-Gebäudes selbst, aus dem erst jene subjektive Mangelhaftigkeit, als nothwendige Folge, hervorgeht.

Die von Hrn. Beisler gegebene geschichtliche Entwickelung des administrativen Mechanismus der Städte führt uns aber zu dem anschaulichen Erkenntniß der Fehlerhaftigkeit und Zweckwidrigkeit, durch Hervorsuchung verlebter, alter Formen, und unter so ganz veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, den unglücklichen Versuch gewagt zu haben, der Gemeinde-Verwaltung eine den Forderungen der Zeit entsprechende Verfassung zu geben.

Was Erfahrung am 17. Mai 1818 (dem Publikations-Termin des Gemeinde-Edikts) mit apodiktischer Gewißheit vorhersagte, stellt ein zwölfjähriger Erfolg leider außer Zweifel, und sowohl die allzeit fertigen Panegyriker der Regierungs-Handlungen, als die — damals so freudetrunkenen — Bewunderer dieses, aus der Rüstkammer des Mittelalters hervorgeholten, demokratischen, Geräthes werden — bei der Evidenz der traurigen Wirklichkeit — das Geständniß ihres Irrthums wohl kaum länger zurückhalten.

Scheint es in dem ewigen Rathſchluß der Vorſehung feſt zu ſtehen, daß organiſche Körper, wie menſchliche Einrichtungen, Entſtehung, Wachsthum, Höhepunkt, Abnahme und Ende haben ſollen, und daß es eben ſo unmöglich iſt, dieſen Gang der Natur zu beſchleunigen, als ihn aufzuhalten; daß das Leben der Eintagsfliege und die Dauer eines Sonnenſyſtems nur ein relatives Zeitmaaß begreift, ſo mögen wir uns — wie über ſo vieles — auch über das Schickſal der Städte beruhigen, welche, nach unſerer ſo beſchränkten Geſchichtskunde — einen verhältnißmäßig kürzern Zeitkreis zu durchlaufen haben, als Staaten, Länder und Erdtheile, deren Aufblühen, Erſtarken, Abnahme und Aufhören uns die Annalen der Menſchheit und die Traditionen beurkunden.

Faſt möchten wir aus dieſem Satze einen Troſt hernehmen, bei der Wahrnehmung des Verfalls unſerer Städte, welcher unläugbar in den jüngſten 12 Jahren in erhöhter Proportion ſo rapide Fortſchritte gemacht hat, während ein 16 jähriger äußerer Friedensſtand die entgegengeſetzten Erſcheinungen zu erwarten berechtigte, und innere Veranſtaltungen die ſchmeichelhafteſten Hoffnungen weiſſagten. —

Wendet der Beobachter ſein Auge mißmuthig von den Ruinen einſtiger Größe, welche Beſchränktheit, Eigennutz und Selbſtſucht mit allerlei bunten Farben zu übertünchen ſuchen, ſo ruht es wohlgefällig auf einem Mann, der mit kühnem Muth, reinem Sinn und reifem Urtheil die Täuſchungen unwürdiger Gleißner zerreißt, und die Wahrheit — ſo mißliebig ſie auch klingt, unverſtellt ausſpricht.

So gerne wir H. Beisler in das Einzelne ſeiner Darſtellungen folgen möchten, ſo gebietet uns doch der Raum dieſer Blätter, auf dieſes Vergnügen zu verzichten. Ehe wir aber dieſe Anzeige ſchließen, können wir uns nicht verſagen, noch zwei Bemerkungen beizufügen, welche ſich uns — abgeſehen von dem Inhalte dieſer Schrift — dabei aufdringen.

Es iſt ſchon mehrmals geſagt worden, wie wünſchenswerth es wäre, wenn Staatsdiener ſich mehr, als jezt geſchieht, literariſchen Beſchäftigungen widmeten. Nimmt freilich die Schreibſeligkeit des öffentlichen Dienſtes, welche, ſtatt abzunehmen, wozu man große Hoffnung machte, täglich zunimmt, die Zeit und Kraft fähiger Männer bis zur Erſchöpfung in Anſpruch, und iſt ihren ſchriftſtelleriſchen Erzeugniſſen durch den 3. §. unſers vollkommenen Preßfreiheits-Edikts eben auch kein ſonderlicher Vorſchub gemacht, vielmehr gerade ein Hauptnerv ihrer Mittheilungen abgeſchnitten oder doch unterbunden; — ſo läßt es ſich wohl erklären, daß dadurch das Feld der (innern) politiſchen Literatur der beſten Bearbeiter beraubt ſeyn

muß. Da wir aber demnach gewahr werden, daß die Verfaſſer der gediegendſten Werke der kleinen bayer. Literar-Produktion dem Stande der Staatsbeamten angehören, ſo müſſen wir uns wünſchen, daß der edle Entſchluß dieſer Männer ihre karg zugemeſſene Zeit wiſſenſchaftlichen Erörterungen zu widmen, Nachahmung finden möge, indem es, unſerer innigſten Ueberzeugung nach, ſehr vielen weder an innern Beruf, noch weniger an Stoff fehlt, ſich auf dieſer Bahn ehrenvoll auszuzeichnen. — Auch möchte zu erwarten ſeyn, daß durch das neue Preßgeſetz obgedachte illiberale Schranke literariſcher Thätigkeit der Beamten hinweggenommen, und dieſes Punktes in einem Preßgeſetz, wohin er ohnehin gar nicht gehört, nicht mehr gedacht werde. Denn das Verſchweigen wirklicher und wahrer Amtsgeheimniſſe liegt in den allgemeinen Pflichten jedes Staatsdieners. Der Mann von Ehre kennt dieſe Pflicht, und wird ſie nicht überſchreiten. — Der Menſch von Unehre ſpielt das offene Geheimniß, — und daß dieß Stück täglich an hundert Orten aufgeführt wird, iſt männiglich bekannt.

Endlich können wir unſere Theilnahme nicht bergen, daß der Verfaſſer — wie er leicht vorausſagen konnte — wirklich einen Gegner fand. Wer ſo wunde Schäden ſo unſanft berührt, darf auf ein jämmerliches Geſchrei gefaßt ſeyn. Manche die am empfindlichſten getroffen wurden, verbiſſen ihren Grimm, oder machten ihm am gehörigen Ort mit beſſerm Erfolg Luft. Die Erwiederung der Beisler'ſchen Schrift gewährte doppelten Vortheil. Einmal trug ſie — wie der Trommelſchlag bei amtlichen Verkündigungen — zu erhöhter Publicität derſelben bei; — dann veranlaßte ſie H. Beisler zu einer Schlußerklärung, in welcher dem Publikum noch einige Kabinetsſtücke aus der Kommunal-adminiſtrativen Gallerie gezeigt wurden, die man ſonſt nur Kennern aus beſonderer Vergünſtigung ſehen läßt, und für deren Betrachtung wir alſo dem Verfaſſer der »Streiflichter« verpflichtet ſind.

H. Regierungsrath Beisler iſt nun von Augsburg in gleicher Eigenſchaft nach Regensburg verſetzt worden, da die bewußte Stelle in Kaisersheim für einen andern beſtimmt ſeyn ſoll, deſſen Beſtallungsdekret vom Tag des Landtags-Abſchieds datirt wird. — Da H. Beisler die bayer. Polizei- und Gemeinde-Verfaſſung überhaupt perluſtrirte, und an der Stadtobrigkeit Augsburgs nur, wir an einem Stern, ſeinen Faden aufwickelte, ſo erwarteten wir, derſelbe könne und werde nicht wohl anders wohin, als nach den bayer. Beſitzungen in Polen verſetzt werden. Wir haben uns aber geirrt, und man wird Hrn. Beisler nur Gelegenheit geben wollen, ſich aus dem blühenden Zu-

stande der Stadt Regensburg von dem Ungrunde der Universalität seiner trübsinnigen Ansichten zu überzeugen. —

Er wird es nur bedauern, die bei der feierlichen Grundsteinlegung zur Walhalla statt gefundenen splendiden Reminiscenzen aus dem 15. Jahrhundert nicht gesehen zu haben, an welche die biedern Regensburger gewiß noch lange denken werden. — Fährt übrigens H. Beisler fort, die Magistrate seines Domicils zur Grundlage seiner Ideen zu benutzen, so kann er in einigen Jahren die grande tour durch die bayer. Kreisstädte zurückgelegt, und sich schöne Landes-Kenntnisse erworben haben, denn daß man einmal — um die Parteien auseinander zu bringen — auch einen ganzen Magistrat versetzen möchte, ist kaum zu erwarten.

R.

Noten zur Würzburger Adresse von einem Altbayern.

Es hat sich in der neuesten Zeit Jemand, wie es scheint, zu München die Mühe genommen, unter dem Titel „Noten zu der Würzburger Adresse von einem Altbayern," eine Flugschrift zu schreiben, und dadurch vielleicht gegen seinen Willen unsere Staatsregierung aufmerksam zu machen, wie sehr die Presse in solchen anonymen Flugschriften ausarten kann, während bei Zeitschriften die verantwortlichen Herausgeber einige Rücksichten, und sey es auch gegen das Publikum, nie ganz außer Augen lassen können. Rohe Leidenschaft, Geistesarmuth und Anmassung bilden den Akkord, der durch diese Noten angeschlagen wird; sie erinnern zum Theil wenigstens an jene Producte, womit seit einiger Zeit die Eos mit der Aufschrift eingesandt, unter dem Schutze der Censur ihre Saturnalien feiert. Wären sie indessen fähig, einen Einfluß auf die öffentliche Meinung zu üben, so müßten sie nur Erbitterung zwischen den ältern und neuen Provinzen unsers gemeinsamen Vaterlandes erzeugen, besonders da der Verfasser sich nicht entblödet, seine Schmähschrift für den Ausdruck der Gesinnungen von Altbayern auszugeben. Wir wissen nicht, ob je ein anständiger Mann sich mit diesem unsaubern Gesellen in einen Streit einlassen wird. Daß aber seine Gesinnungen jene aller Altbayern sey, ist eine Behauptung, welche durch die That widerlegt ist. Ein Altbayer ist es, von Closen, welchem die gesammte öffentliche Meinung für sein großherziges Opfer, das er auf dem Altare des gemeinsamen Vaterlandes niederlegte, die Bürgerkrone zuerkannte. Wir haben zur Beschämung des Verdunklers die Stimmen so vieler würdigen Vertreter aus den ältern Kreisen am Landtage vernommen. Jene aus einer bekannten Schule entnommene Taktik von dem Grundsatze divide et impera Gebrauch zu machen, wird auch ferner zu Schanden werden. Unauflöslich ist das Loos und Wohl aller gegenwärtigen Bestandtheile des Königreichs an den gemeinsamen Thron, und an die Belebung und Entwicklung unserer Verfassung und bürgerlichen Rechtsfreiheiten geknüpft. Der Eid, welchen unsere Vertreter geschworen haben, kennt kein Alt- und Neubayern, ihre Bemühungen sind auf das Allgemeine und allen Provinzen gemeinsamer Wohl gerichtet. Wir erinnern zum Ueberfluß mit Freude an den von einem altbayerischen katholischen Geistlichen dem Pfarrer Zimmermann aus S. 101 des constitutionellen Bayerns ersichtlichen Brief. Die hier befindlichen freimüthigen Ansichten, welche er auch in der Folge seinem Gutsherrn Freiherrn von Closen mittheilte, um davon jeden beliebigen, selbst öffentlichen Gebrauch in der Kammer zu machen, bilden mit dem Inhalt der obgenannten Flugschrift einen scharfen Gegensatz. Doch es ist gänzlich überflüssig, Gegenbeweise zu liefern, daß in Altbayern hochherzig gesinnte, und constitutionell gebildete Menschen leben, nicht aber solche schwachsinnige Geschöpfe mit gemeiner Denkungsart, wie sie unser Gegner mit einer ebenso ungeübten, als verunglimpfenden Hand im Schatten der Nacht gezeichnet hat.

Ueber den Verfassungseid der Armee.

Auf den gegenwärtigen Landtag, welcher durch die hohen Erwartungen, die das ganze Land von ihm hegt, in jedem Falle einer der merkwürdigsten in der bayerischen Geschichte werden muß, setzt auch das Militär seine Hoffnungen, einer sicheren Abänderung seiner schwierigen Stellung im Staate und zur Verfassung mit Sehnsucht entgegensehend.

Vertreter des Volks! führt auch unsere Sache vor dem Throne des allerbesten Königs, und zeigt Ihm freimüthig die unheimliche Stimmung eurer Gemüther beim Anblick der befremdenden Stellung eurer Armee — als solche ist sie im Tit. IX. der Verfassungs-Urkunde bezeichnet — im Staate; sagt Ihm, wie Er der Verfassung eine neue schöne Gewähr geben, und Seinen längst anerkannten hochherzigen und liberalen Gesinnungen das heiligste Siegel der Aufrichtigkeit aufdrücken würde, wenn Er der Armee erlauben wollte, den Verfassungseid zu schwören. Legt es Ihm ans edle Herz, mit welcher Sehnsucht der gebildete Theil der Armee erfüllt ist, der schon lange im patriotischen Herzen verehrten Verfassung den Eid der Treue leisten zu dürfen, und und daß die Armee in der Erkenntniß

der gegenwärtigen Zeit deßhalb ſchon längſt ihre Bitte ſelbſt vor den Thron gebracht hätte, wenn nicht ein allgemein gehaßtes, allen Gemeingeiſt zerſtörendes Dienſtreglement *) jedes freimüthige Wort unterdrücken, und jede Berathſchlagung unmöglich machen würde. Durch die unſelige Wirkung dieſes Dienſtreglements iſt bereits unter den Offizier-Corps eine ſolche Unterdrückung des Gemeingeiſtes herbeigeführt, daß bei den unzähligen Mitteln, welche obſcuren Obern zur Einſchreitung gegen den Einzelnen und das Ganze zu Gebote ſtehen, es Niemand wagen darf, eine freimüthige Motion zu machen, ſohin die Armee ihr ganzes Heil von Andern erwarten muß, wobei ſie denn vorzüglich auf die Weisheit der Stände hofft.

Freilich tritt uns hier das neckende Geſpenſt der Adreſſe von 1819 entgegen; allein indem wir demjenigen, was ſchon früher in dieſem Blatte in einem ähnlichen Aufſatze über jenen Punkt geſagt wurde, vollkommen beitreten, wollen wir nur noch auf die damalige Unbekanntſchaft des größeren Theils der Armee mit dem Segen einer Conſtitution aufmerkſam machen, hatte ja damals in vielen Gauen unſeres Vaterlandes auch beim Bürgerſtande der conſtitutionelle Geiſt eben noch keine Wunder gethan. Seitdem aber haben wir gelernt den Werth einer Verfaſſung zu würdigen, und mit Schauder blicken wir auf die unſelige Lage, in welche Armeen bei einer unſichern und prekären Stellung im Staate verwickelt werden können. Aber auch die Erfinder jener chimäriſchen und ſchwankenden Syſteme, welche einerſeits die Aufrechthaltung der Verfaſſung beſchwören, und ſich andererſeits im Militär das Mittel zum Umſturz ganz bequem erhalten mögten, können ſich überzeugt haben, wie unſtichhaltig ihre ſelbſtſüchtigen Machwerke ſind. Mögten daher doch endlich die Regierungen die ſchon oft ausgeſprochene Ueberzeugung zu der ihrigen machen, daß ihre einzige Kraft nur in dem mit der Nation innig vereinten Fortſtreben zum Beſſern beſteht, und in Anſehung des Militärs wohl bedenken, daß die jetzigen Heere nicht mehr aus Miethſoldaten, ſondern aus freien Söhnen des Vaterlands beſtehen. — —

*) Das gegenwärtige bayeriſche Militär-Dienſtreglement ſtrotzt zwar von Mängeln; ſeine Verfaſſung würde aber dennoch einem Schüler Loyolas Ehre machen; denn neben großherzigen und freimüthigen Redensarten beabſichtigen deſſen Detailbeſtimmungen, eine, ſelbſt die Grenzen der Subordination überſchreitende, alles Denken ausſchließende, blinde Unterwürfigkeit.

Noch eine Stimme über den Verfaſſungseid der Armee.

Wer den rechten Augenblick ergreift,
das iſt der Mann.

Wir nehmen von vorſtehendem Artikel Gelegenheit, auch unſere Anſicht über den Conſtitutionseid der Armee, beſonders aber unſere Bedenken in Beziehung auf die Frage, ob es gerathen ſey, der Staatsregierung gerade jetzt einen Antrag deßhalb zu ſtellen, unſeren Leſern mitzutheilen.

Wir wollen nicht längſt Bekanntes wiederholen, ſohin jene famöſe, durch unredliche Umtriebe erzielte und auf ſträfliche Täuſchung berechnete Militär-Adreſſe vom Jahre 1819 der Vergeſſenheit übergeben, und uns blos mit den Meinungen und Wünſchen, ſo wie mit den abſolutiſtiſchen Umtrieben und Intriguen der Gegenwart beſchäftigen.

Daß die Armee, das heißt unter Tauſend Offizieren wenigſtens Neunhundert, nichts ſehnlicher wünſchen, als der Wohlthat unſerer Verfaſſung theilhaftig zu werden, dieſe Behauptung ſteht ſo unerſchütterlich feſt, als die, daß es ungerecht iſt, ohngefähr den 80ten Theil der bayeriſchen Staatsbürger dieſer Wohlthat zu berauben. Mehrere Militär-Autokraten im hohen Rathe der Camarilla *) mögen allerdings verſucht haben, ihr altes Spiel vom Jahre 1819 auch im Jahre 1831 zu wiederholen; allein ſie mögen ſich auch nur zu bald überzeugt haben, daß nicht immer derſelbe Weg zum Ziele führt, auch mogte man wohl und mit Recht der Meinung ſeyn, daß noch durch die Vorarbeiten vom September, October und December 1830 genug des Mißtrauens in ein königliches Herz gebracht worden ſey, ſo daß weitere Schritte für jetzt unnöthig, ſelbſt unräthlich ſeyn dürften, beſonders wenn ſubalterne Offiziere die Kühnheit haben ſollten, die Unterſchrift für ſolche trügeriſche Adreſſen zu verweigern, ein **Mal à propos**, das ſehr zu befürchten, beinahe eben ſo ſehr zu befürchten ſtand, als die Oeffentlichkeit. Würde aber die Staatsregierung je die geeigneten Wege einſchlagen, um den Geiſt und die Stimmung der Armee kennen zu lernen, — was man zu keiner Zeit, am wenigſten aber in der jetzigen, unterlaſſen ſollte, — würde die Staatsregierung auch nur verſuchsweiſe durch eine Art Ballotage, bei welcher der allmächtige Einfluß ſerviler Vorgeſetzten durchaus vereitelt wird, die für den Militäreid bis jetzt noch in der Männer Bruſt gewaltſam verhaltenen Stimmen verlauten und zählen laſſen, dann würde ein

*) Ein Geſpenſt, deſſen Daſeyn zwar von der Münchner politiſchen Zeitung widerſprochen wird, welches aber noch kein offizieller Artikel des Inlands abgeläugnet hat.

Resultat zu Tage kommen, das manchen militärischen Machthaber, und manchen königlichen Adjutanten compromittiren müßte. Doch dazu wird es ja nicht kommen, mundus enim vult decipi.

Ist es übrigens, abgesehen von einem solchen Versuch, auch nur denkbar, daß sich unsere Offiziere in ihrem beinahe rechtlosen Zustand von Abhängigkeit gefallen können, oder sind sie zu tadeln, wenn sie sich nach dem vollen Staatsbürgerrecht sehnen, und zwar in einer Zeit, wo es nichts weiter bedarf, als der geheimen Denunciationen eines jungen Feldherrn *), der den größten Theil seines Avancements in den Windeln, den übrigen auf der Parade gemacht hat, um alte gediente und verdiente Offiziere zu verdächtigen, sie mit dem Verdachte der Unzuverläßigkeit gebrandmarkt zu versetzen, oder gar in ein militärisches Kaisersheim zu verweisen? —

Es kann über diese Angelegenheit unter den Unbefangenen, und bei den wahren Freunden des Vaterlandes und des Thrones nur eine Stimme geben, allein demohngeachtet bleibt es noch eine Frage, ob es gerade in der jetzigen Zeit, in welcher der Militär mehr als je veranlaßt ist, sich den Schutz der Verfassung, besonders der damit gegebenen Dienstespragmatik zu wünschen, zweckfördernd und rathsam sey, diese Angelegenheit von Seite der Stände des Reichs vor den Thron zu bringen. Bei aller Vorliebe, die wir für eine constitutionelle Armee hegen, bei der Ueberzeugung, daß durch die Beeidigung unserer Militär auf die Verfassung einer Hauptforderung derselben „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze“ Genüge geleistet werden müsse; bei der Ueberzeugung endlich, daß König und Vaterland durch den Constitutionseid der Armee nur gewinnen kann, müssen wir dennoch obige Frage — verneinen. Bayern, ihr wundert! hört unsere Gründe und urtheilt.

Die denkwürdigen Juliustage, die den Absolutisten als Würgengel der guten alten Zeit erschienen, erschütterten auch beinahe bis zur Manie manches Ge-

*) Wenn die Bewohner Würzburgs noch in den Wahn seyn sollten, als wenn die Versetzung der ehrenhaften Offiziere Bauer, Sartorius, Heerwagen und Wolkenstein durch einen Bericht des General-Kommissärs Freyherrn von Zurhein veranlaßt worden sey, so müssen wir sie hierüber enttäuschen. Ob jene jungen Leute, die man in Würzburg als Spione in Gesellschaften scheut, dem Denunzianten wirklich Materialien geliefert haben, wissen wir nicht, glauben es auch nicht, da sie nichts hinterbringen konnten, daß endlich der Generallieutenant von Treuberg die Wahrheit sagte, als er den obengenannten Offizieren erklärte, daß er die Ursache ihrer Versetzung nicht kenne und daß geheime Denunziationen stattgefunden haben müßten, wird wohl Niemand mehr bezweifeln.

müth in der Nähe unseres Throns. Eine unmännliche Leidenschaft tobte in unanständigen Schmähungen und lächerlichen Drohungen, so daß man oft an den spanischen Helden Zambrino erinnert wurde, der nichts weniger vorhatte, als mit einem einzigen Reuter-Regimente die gottvergessenen Franzosen zur Ordnung zu bringen und zu züchtigen. Es ist Schade, daß unsere Chevaliers sans peur et sans reproche eben so wenig, wie der glorreiche Zambrino Gelegenheit bekommen, Talent und Kräfte mit den Männern der „Bewegung“ zu messen, doppelt Schade, weil sie nun ihre Thatkraft auf den heimischen Boden beschränkten. Das biedere Bayernvolk hatte unglücklicher Weise weder Ursache noch Lust zu revoltiren, es schien also auch hier zu keiner kühnen Waffenthat kommen zu wollen, und blieb sohin nichts anderes übrig, als eine Revolution zu schaffen, um sie glorreich unterdrücken zu können; zu diesem Behufe mußte natürlich das Herz eines Fürsten, der sich selbst das „Vorwärts“ zugerufen hatte, mit Mißtrauen gegen seine Bürger gefüllt, es mußte ein Volk, dessen Geschichte rein ist von jedem Verrath — verläumdet werden. Im September vorigen Jahres erhielten Se. Majestät der König mehrere Briefe, in welcher der Ausbruch einer Revolution auf den nächsten Dezember förmlich angekündigt war, und wobei nichts fehlte, als daß die Zeichnung der erfolgenden Auftritte gleich beigelegt wurden, ohnefähr wie Kampe in Nürnberg bei Ausbruch eines Kriegs sogleich die Schlachten zeichnen und graviren ließ, die im Verlaufe desselben vorfallen würden. Im October wurden diese Briefe dringender, das harmlose treue Volk auf der Theresienwiese ward des schmählichsten Verraths eines meuterischen Vorhabens verdächtigt — der Person des Monarchen selbst sollte dort Gefahr drohen!! Da trat ein Mann vor seinen König, erklärte die angeblich drohende Meuterei für eine Unwahrheit, und übernahm mit edlem Muthe alle deßfallsige Verantwortung; und dieser Mann ist — der Minister des Innern, Freiherr von Schenk. O warum hat er nicht immer mit demselben Muthe für die bessere Ueberzeugung gestanden! Der König besuchte, wie bekannt, ohne alle Bedeckung *) das Volksfest, und das Volk hatte die schöne Gelegenheit, durch seinen weithinschallenden Jubel, mit dem es seinen geliebten Fürsten empfieng, dessen großherziges Vertrauen zu lohnen, und sich auf die edelste Weise an seinen Verläumdern zu rächen, — sie zu beschämen. Wer hätte geglaubt, daß ein böser Geist noch den Muth haben könne, sich noch einmal zwischen Fürst und Volk

*) Man hatte große Lust, dem König eine Bedeckung aufzudringen, um das nicht Vorhandenseyn eines Aufruhrs durch die anwesende Reuterei erklären zu können.

zu ſtellen? Leider mußte der Muthwillen einiger Studenten, und der daraus entſtandene Hader mit einigen Gensdarmen die Veranlaſſung zu einem fürchterlichen Spektakel werden! es mußte ein fürchterliches Spektakel werden, denn die ſchon im September auf den Dezember anberaumte Revolution mußte jetzt ausbrechen. Die bayeriſchen Decembriſeurs mußten Gelegenheit haben, dem Könige ihre unerſchütterliche Treue, ihren Heldenmuth gegen unbewaffnete Studenten, gegen friedliche, höchſtens neugierige, Einwohner zu bewähren. Daß man dabei einer Lieblingsanſtalt unſeres Königs einen empfindlichen Streich verſetzte, und die Ausländer auf mehrere Jahre von einer Univerſität verſcheuchte, wo man den Studenten praktiſche Vorträge über das Elephantenrecht hält, das berückſichtigten jene nicht, die alles aus Liebe für den König thun. Wir übergehen jene Auftritte, die ohnehin ſicherem Vernehmen nach in der Kammer der Abgeordneten ausführlich und nachdrücklich zur Sprache kommen werden, und erlauben uns nur, die hohe Kammer darauf aufmerkſam zu machen, daß noch Niemand hat erfahren können, welche Civilbehörde die Hülfe des Militärs in Anſpruch genommen hat (hört! hört!), das Miniſterium des Innern weiß wenigſtens nichts von einer ſolchen Requiſition — — und doch ſoll die aktive Armee in ſolchen Fällen nur nach einer von einer verantwortlichen Civilbehörde ergangenen Aufforderung thätig ſeyn!

Dieſe Decembriſeurs und ihre übrigen Sinn- und Zweck-verwandten Freunde ſind es, welche dem Könige den Verfaſſungseid der Armee als die Quelle alles Unheils, als die Zauberformel bezeichnen, wodurch die Revolution heraufbeſchworen wird. Da iſt die Rede von einer delibrirenden Armee, von einer prätorianiſchen Garde und dergleichen. Es wäre wohl leicht nachzuweiſen, daß eine Armee durch den Conſtitutions-Eid die Befugniß noch nicht erhält, zu delibriren, ob ſie die von ihren Vorgeſetzten erhaltenen Befehle vollziehen will oder nicht, es wäre leicht zu zeigen, daß eine conſtitutionelle Armee dem conſtitutionellen König nie zur prätorianiſchen Garde werden, daß aber die unbedingte Subordination, Zeuge der Geſchichte, ſelbſt den Monarchen verderben kann; allein in allen dieſen Beweiſen würden die Gegner des Verfaſſungs-Eides der Armee nur das Beſtreben der Revolution erkennen, die dem Fürſten zuerſt das Schwert nehmen will, um ihm dann um ſo leichter das Scepter entwinden zu können. Dabei iſt man bemüht, durch erdichtete Thatſachen ſolchen luftigen Behauptungen eine Baſis zu geben; ein Bischen Unwahrheit mehr oder weniger beſchwert ein Herz nicht, welches für Thron und Altar ſchlägt. So erzählt man, daß in Würzburg aufrühreriſche Adreſſen unter dem Militär vertheilt worden ſeyen, daß man dort die Truppen traktirt habe, um ſie für die Sache der Revolution zu gewinnen, und es iſt keine Lüge ſo abgeſchmackt, daß ſie nicht Glauben fände!

Denke man ſich nun einen Monarchen, der immer und immer die Einflüſterungen, Erzählungen und Warnungen einer ſolchen Umgebung hört, und man wird es natürlich finden, wenn ſelbſt in dem edelſten Herzen endlich die Saat des Mißtrauens Gedeihen findet. Es iſt natürlich, daß Seine Majeſtät der König von einem Verfaſſungseide der Armee jetzt durchaus nichts wiſſen will. Es iſt ſohin gewiß, daß ein Antrag, den die Stände des Reichs deßhalb an Ihn ſtellen würden, bei der hohen Bedeutung, den ein ſolcher Antrag in einem conſtitutionellen Staate haben muß, Ihn nur in Verlegenheit bringen könnte, ohne das Volk und die Armee dem gewünſchten Ziele näher zu führen. Wir können daher unmöglich der Meinung ſeyn, eine Sache zur Spitze zu bringen, welcher ſich jetzt ſo mannigfache Hinderniſſe entgegenwälzen; überzeugt aber ſind wir, daß unſer König einſt das trügeriſche Netz zerreißen wird, daß man über ihn geworfen hat, daß er ſein Volk und ſeine Armee kennen lernen wird, ſo wie ſie ſind, und nicht ſo wie die Camarilla ſie ihm ſchildert; wir ſind überzeugt, daß unſeres Königs conſtitutionelle Geſinnung auch hier Bahn brechen wird, und daß wir ſpäter die gewünſchte Garantie der Verfaſſung, ſo wie das vollkommene Staatsbürger-Recht des 80ten Theils unſerer Bevölkerung Seiner hohen Einſicht, Seinem beſten Willen danken werden; und ſo weit iſt doch wahrlich der Liberalismus bei uns nicht gediehen, daß wir unſerem Könige nichts verdanken wollten.

Aufforderung und Erklärung.

Es hat verſchiedenen Leuten gefallen, mir eine beſondere politiſche Thätigkeit und einen politiſchen Einfluß zuzuſchreiben, deren ich mich weder rühmen kann, noch eben zu rühmen Luſt habe. Nach den Erzählungen des Einen, ſoll ich mit dieſen oder jenen Studenten in ſtäter Berührung ſtehen, auf ſie einen ungemeſſenen, aber nichts weniger als loyalen Einfluß üben, ja ich ſoll alle Umtriebe auf den verſchiedenen teutſchen Univerſitäten organiſiren, und ſogar an den Unruhen in Göttingen nicht den kleinſten Antheil gehabt haben; ein Anderer tritt bei ſeinen Ueberlieferungen ſchon etwas dreiſter auf, und verſichert, daß die aufrühreriſchen Adreſſen, die in Würzburg unter das Militär vertheilt worden, und die man ſogar — ſtaunt ihr Würzburger! — dahier geleſen haben will!! von mir ausgegangen ſeyen; der Dritte endlich

weiß es ganz gewiß, daß ich aus unlautern Gründen die Truppen in Würzburg traktirte, oder traktiren ließ, und daß mir überhaupt das Revolutioniren so zur andern Natur geworden iſt, daß ich es nie mehr laſſen kann, und wie der Unſinn noch weiters lauten mag. Nun könnte ich zwar ſolche Nachreden mit derſelben Verachtung übergehen, mit welcher ich die in einem Sudelblatt ſtereotyp gewordenen Schmähungen gegen mich in der neuſten Zeit überſehen habe, allein meine Gegner haben ganz eigene Gründe, dieſe Nachreden gegen mich zu verbreiten, und ich habe gleichfalls ganz eigene Gründe, die Sache öffentlich zu verhandeln und ſo den Knoten der Intrigue zu durchhauen.

Ich fordere daher alle In- und Ausländer, alle Staatsdiener und Privatperſonen, welche Handlungen von mir kennen, die auf revolutionäre Umtriebe hinweiſen; oder die um einen politiſchen Einfluß wiſſen, welchen ich auf Studenten irgend einer Univerſität oder irgend einer Verbindung übe, ja die nur ſagen können, daß ich überhaupt näheren Umgang mit Studenten pflege; ferner welche von irgend einer Adreſſe wiſſen, die ich je unter das Militär vertheilt hätte, alle dieſe fordere ich bei ihrer Ehre und ihrem Gewiſſen auf, in der kürzeſten Zeit eine offene unverhehlte Anzeige bei den königlichen Gerichten zu machen, und mit Angabe der Thatſachen zu beglaubigen: erkläre aber auch jeden, wes Standes er immer ſeyn möge, der von nun an eine Nachrede der obigen Art gegen mich verbreitet, ohne dieſe, theilweiſe durch das Strafgeſetzbuch ſchon gebotene, offene Anzeige bei den Gerichten gemacht zu haben, für einen ehrloſen Verläumder.

München, am Oſterſonntage 1831.

Dr. Eiſenmann.

Beitrag zur Praxis der landgerichtlichen Juſtizpflege in Bayern.

Es gibt immer noch Leute, welche mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, ja ſogar mit der collegialen Verfaſſung der Untergerichte ſich nicht befreunden können. Dieſe Leute beſtehen, abgeſehen von unwiſſenden Nachbetern, theils aus Ehrenmännern, welche ſolche Beamten ſind, oder die Beamten, ſo ſich denken, wie ſie ſeyn ſollen, oder aus erbärmlichen Inhabern der richterlichen Gewalt, welche das Licht des Tages ſcheuen, und ihr äußeres Selbſt würden aufgeben müſſen, wenn es zu dieſer oder jener Oeffentlichkeit käme. Erſtere wägen verſtändig und gewiſſenhaft die wahren oder vermeinten

Vortheile des geheimen und ſchriftlichen Verfahrens und der Rechtspflege durch Einzeln-Richter, vergeſſen aber vielleicht nur zu ſehr, daß nicht überall Männern, wie ſie ſelbſt ſind, oder wie ſie von ihnen gedacht werden, die Rechtspflege anvertraut iſt, und künftig anvertraut werden wird. Letztere wägen gar nichts, als ihr erbärmliches Selbſt; ohne eines Grundes ſich bewußt zu ſeyn, fallen ſie, als Streiter pro ara et focis, über die gewünſchte Neuerung her, denn ſie wiſſen, daß ſie nur ſo lange beſtehen, als ſie einzeln ihr Weſen im Dunkeln treiben können. Von dieſen Herren der letzteren Klaſſe erzählt und verbürgt man uns ein Exemplar, welches allein hinreichen dürfte, die Schlechtigkeit der Verfaſſung ſolcher Gerichte, die ein einzelner Mann ohne Oeffentlichkeit vertritt, zu beurkunden.

Der Herr quaestionis ſteht ſeit einem Jahre einem bedeutenden Landgerichte vor, oder vielmehr, er iſt Landrichter in einem bedeutenden Landgerichte, obgleich Wiſſenſchaftlichkeit im Allgemeinen, und eben ſo theoretiſche und praktiſche Bildung in ſeinem Fache, ja ſogar die Routine in den gemeinſten landgerichtlichen Geſchäften weit von ihm entfernt iſt. — Man fragt, wie dieſes möglich ſey, wie an einem ſolchen Gerichte die mannigfaltigen Geſchäfte materiell und formell auch nur nothdürftig gefördert werden? wie es da insbeſondere mit der Straf- und Civilrechtspflege ausſehe? — Formell gewiſſermaßen recht gut. Die wichtigſten Criminal-Unterſuchungen werden vorgenommen, Civilprozeſſe groß und klein verhandelt und geſchlichtet, und der übrige Wuſt von landgerichtlichen Geſchäften abſolvirt, ohne daß der gnädige Herr Landrichter anders dabei im Spiele wäre, als daß er ſich anſtrengen muß, all' die vielen Protokolle, Dekrete und Erkenntniſſe — zu unterſchreiben. Die ſtellvertretenden Rechtspraktikanten führen unter der Präſenz des nicht als Dirigent, ſondern als ſtumme Urkundsperſon gegenwärtigen, und mitunter die Langweile mit einer Lektüre ſich vertreibenden, oder öfters auch ganz abweſenden Gerichtsvorſtandes, Criminal-Unterſuchungen, verhandeln unter dieſer präſenten und abſenten Präſenz Civil-Prozeſſe, nehmen hier und dort Eide ab, faſſen und publiciren Entſchließungen, und wenn von Seite dieſer als Richter und Aktuar zugleich experimentirenden Praktikanten die Akten fertig ſind, dann tritt der Landrichter auf, und heiligt Alles, ungeſehen und ungeleſen, durch ſeine Unterſchrift, und man ſieht es dann dieſen Civilprozeß- und Criminal-Unterſuchungs-Akten nicht an, daß ſie unheilbar nichtig ſind, und daß in dieſem Gerichte die Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde Tit. IV. §. 8: „Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden," eine leere Nulle iſt.

Während dieser Schatten-Landrichter in geschäftigem Nichtsthun seine Zeit verbringt, und eigentlich weniger als einer seiner Schreiber leistet und leisten kann, weißt er sich durch Akten, Geschäftsanzeigen und Tagbücher nach allen Seiten als den fleißigsten Arbeiter aus, beurkundet den Oberbehörden sogar durch eigenhändig von den Konzepten seiner Praktikanten abgeschriebene Berichte, daß er keiner Arbeit sich schäme, und erzählt jedermann von der schweren Geschäftslast, welche ihn drücke. — Wie man diesen Mann als Vorstand an ein Landgericht befördern konnte, wo er ohne Controle ist, und warum man ihm, damit er sein Brod nicht umsonst esse, nicht eine angemessenere Stelle gab, ist schwer zu begreifen. Sollte es wahr seyn, daß derselbe, wie er sich selbst zu rühmen pflegt, unter sehr hoher Protektion stehe? oder sollte seine Beförderung blos ein Mißgriff der Regierung seyn?

Dem sey, wie ihm wolle; so viel wird richtig bleiben, daß das produzirte Exemplar eines Landrichters, und wenn es auch das einzige im ganzen Reiche seyn sollte, ein bündiges Beleg zum Beweise der Verwerflichkeit von Einzelnrichtern und ein starkes Argument für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege liefere. Die Verfassung und das Verfahren der Gerichte muß zugleich die Bürgschaft gegen Mißbräuche der gerügten Art gewähren, und wenn die Regierung bei Verleihung einer Richterstelle aus irgend einer Veranlassung einen Mißgriff machte, so muß auch die Gerichtsverfassung wenigstens dazu dienen, daß der Mißgriff erkannt, und zur rechten Zeit verbessert werde. —

Welche Sicherheit haben aber die häufig mit ihren Rechten nicht bekannten, und auf dem Lande in den meisten Fällen durch Anwälte nicht vertretene, oder wie z. B. in Strafuntersuchungen überhaupt nicht vertretbaren Unterthanen, welche Controle hat die Regierung selbst gegen einen Einzelrichter, wie wir ihn zeichneten, und der Akten vorzulegen verstehet, welche die Art ihrer Entstehung nicht an der Stirne tragen?

Briefe eines Bayern an seinen Freund in Cassel.

Dritter Brief.

Wie Sie bereits aus öffentlichen Blättern wissen werden, fand am 18. März die erste öffentliche Sitzung der 2. Kammer statt, in welcher die Frage über die Publizität ihrer Verhandlungen, respektive über den amtlichen Druck der Protokolle, zur Sprache kam. Wenn wir diese Sitzung als die Vorrede zum ganzen Werk betrachten dürfen, so wird das bayerische Volk zu den schönsten Erwartungen berechtigt. Es war nur eine Stimme in der Versammlung, nur die Stimme

für die möglichste Oeffentlichkeit und schnellste Verbreitung der ständischen Verhandlungen. Selbst Privatunternehmungen, die für die Publizität der Kammer berechnet sind, ward die großmüthigste Unterstützung einstimmig zugesichert. Eine solche Einstimmigkeit wird wohl Bewunderung oder — Zweifel bei Ihnen erwecken, allein es ist wirklich so, ich habe es selbst gesehen und gehört. Aber ich habe auch nur gesehen und gehört, was man sehen und hören konnte, über die Motive und über die Gemüths-Bewegungen, aus und mit welchen ein oder der andere der unwiderstehlichen Stimme für die möglichste Oeffentlichkeit beitrat, kann ich wohl Ahnungen haben, aber keine Rechenschaft geben.

Wenn die Behauptung, daß nur der das Licht nicht scheut, dem es im eignen Herzen tagt, keinen Widerspruch findet, dann ist damit auch das Urtheil über unsere Kammer gesprochen; bis jetzt zwar noch ein Vorurtheil, welches aber weder den Verstand noch das Herz compromittiren wird. Die Abgeordneten Eulmann, Seuffert, Rabel, Rudhart, Mätzler und Andere sprachen Worte, die ein besseres Loos verdienen, als zwischen den Mauern eines Saales zu verhallen, Worte, welche das bayerische Volk lesen wird, um seine Wahlen zu segnen, Worte, die durch ihre Erfüllung sich den eigenen Lohn bereiten.

Nur eines blieb mir auffallend bei der ganzen Verhandlung, nämlich — daß die ungemessene Freigebigkeit der Kammer, welche wenigstens 1213 Freiexemplare für die verschiedenen Ministerien votirte, so, daß die Diener dabei nicht vergessen zu seyn scheinen, durchaus keinen Anstand fand, obgleich dadurch dem Staate eine Ausgabe von mehreren tausend Gulden erwächst. Ich weiß wohl, daß der Antrag dazu im Jahre 1828 von unserer Staatsregierung selbst ausging, und zwar in der Absicht, um den Beamten das Mittel an Handen zu geben, die Motive der Gesetze kennen zu lernen. Wenn gleich eine Kenntniß der Gesetzes-Motive den Staatsdienern, besonders den Richtern oft unentbehrlich ist, um das Gesetz im Geiste des Gesetzgebers anwenden zu können, so kann ich mich dagegen nicht überzeugen, daß der mit Dienstgeschäften ohnehin reichlich bedachte Staatsdiener, noch Lust und Zeit erübrige — denn beide gehören dazu — um aus dem vielen Stroh der bändereichen Landtags-Protokolle die gewichtigen Körner herauszusuchen, was durch das Zersplittern der einzelnen Berathungs-Gegenstände natürlich noch erschwert werden muß, doch dafür hat man Anfrage-Büreaus in Form von Repertorien. Die Folgen des eben angegebenen Uebelstandes sind auch zu sehr bekannt. Dem einen dient die Landtags-Bibliothek als eine kostbare Tapete, mit

der er die Wände seines Arbeitszimmers deckt, und so die Kosten für Reperaturen auf lange Zeit erspart, die er außerdem an Zimmermaler und Tapezierer zahlen müßte; bei dem andern aber finden diese langweiligen Kinder unseres parlamentarischen Lebens, eine so schlechte Aufnahme, daß man sie gar nicht im Zimmer läßt, sondern in Vorplätzen und auf Speichern zur Ruhe bringt, aus welcher sie erst die Sterbeglocke ihres zeitlichen Besitzers wieder erweckt. Gut daß sie wenigstens physisch kräftig, und gegen Kälte, Staub und Zugluft nicht so empfindlich sind, als die, von denen sie ausgehen; der dritte endlich — — man erzählt hier in München, daß am Schlusse einer jeden Stände-Versammlung immer eine Menge Exemplare von Landtags-Protokollen zu den billigsten Preisen feilgeboten würden. Doch abgesehen von dem allen, und zugegeben, daß diese Protokolle von den Staatsbeamten mit dem beßten Erfolg benützt würden, so kann ich noch nicht einsehen, wie eine Regierung, die ihre Sparsamkeit den Wittwen und Waisen fühlen läßt, sich verpflichtet fühlen kann, den Beamten, die ihnen nöthigen literarischen Werke anzuschaffen. Besonders auffallend war es für Manchen, daß auch das Armee-Ministerium mit 125 Exemplaren versehen wird, allein diese 125 Frei-Exemplare möchte ich noch am ersten rechtfertigen, denn sie sind wahrscheinlich darauf berechnet, die Militär-Autokraten — an die Lieutenants und Hauptleute kommen sie ja doch nicht — von ihrer Constitutions-Scheu zu heilen, wenn sie sich anders dazu entschließen, das gereichte Arzneimittel einzunehmen, welches aber sehr zu bezweifeln ist, wenn die Constitutions-Scheu Aehnlichkeit mit der Wasserscheu hat, da bekanntlich die fraglichen Protokolle schöne und kräftige Ideen in vielem Wasser aufgelöst enthalten, ohngefähr so wie Hauf einen ästethischen Thee in Berlin beschreibt. Wäre aber die Constitutions-Scheu als eine Entwickelungs-Krankheit zu betrachten, wie z. B. der hitzige Wasserkopf, dann würde allerdings das Wasser in den Protokollen mehr am Orte seyn, als die Spirituosa, nur sollte man dafür sorgen, daß es hinlänglich mit Zucker versetzt wird, denn so gegeben wird es lieber genossen, und leichter vertragen.

Dieses Verschleudern der Protokolle hat auch noch den anderweitigen Nachtheil, daß es Privat-Unternehmungen sehr beeinträchtigt, und daß es dann nie dahin kommen wird, durch dergleichen Leistungen den amtlichen Druck der Protokolle, der doch mit eben so großen, als wahrhaft unnützen Kosten verbunden ist, ganz entbehrlich zu finden; wenn 1213 Freiexemplare in die Welt geschickt werden, dann können Landtags-Blätter, seyen sie auch noch so gut redigirt, und mögen sie die Tagsordnung auch noch so schnell liefern,

kein großes Publikum finden, besonders wenn man, abgesehen von den Freiexemplaren, die amtlichen Protokolle um einen scheinbar, sehr geringen Preis von Seite der Kammer ausgeboten hat, ohne dabei zu bemerken, daß dieselben demohngeachtet ihrer Weitwendigkeit wegen, nicht unter 40—45 Gulden angeschafft werden können.

Bei Gelegenheit dieser Sitzung gedenke ich auch der in meinem ersten Briefe gegen Sie gemachten Aeußerung, daß ich nämlich oft in der Verlegenheit seyn werde, Ihnen Erscheinungen in unserem parlamentarischen Leben mitzutheilen, die eben nicht als Muster gelten können. Diese Vorhersage hat schon in der ersten Sitzung, wenn auch nicht auf den Deputirten-Bänken, doch am Minister-Tische ihre Rechtfertigung gefunden. Es kam während des Verlaufs der Debatte auch ein Gegenstand zur Sprache, der allem Anscheine nach in jeder Sitzung angeregt werden, und an das »ceterum vero censeo carthaginem esse delendam« jenes alten Römers erinnern wird, nämlich die heillose Censur-Verordnung vom 28. Jänner, die alle Bayern so tief verletzte. Es war nicht unerwartet, daß der Wunsch laut wurde, es möchte diese Verordnung schon jetzt abgeändert werden, ehe noch das versprochene Preßgesetz zur Berathung käme, es war aber auch nicht unerwartet, daß der Minister des Innern Herr von Schenk bei dieser Gelegenheit seine parlamentarische Unbeholfenheit zur Schau stellte. Er trug kein Bedenken, in seiner Erklärung gegen den laut gewordenen Wunsch sich hinter den Thron zu verstecken, und den Namen des Königs in einer Sache zu mißbrauchen, an die sich die widrigsten Gefühle anknüpfen. Ja er ging soweit, seine Erklärung mit dem Versprechen zu schließen, daß er an Seine Majestät den Antrag zur Abänderung einer Ordonnanz stellen wolle, für die er einzig und allein verantwortlich ist, und die er kaum 6 Wochen zuvor so leichtsinnig contrasignirt hatte. Lassen Sie sich nicht irre machen, wenn in den amtlichen Protokollen, und selbst in der von Dr. Eisenmann redigirten „Bayerns Deputirten-Kammer“ der Ausdruck „Bericht“ gebraucht ist, Herr von Schenk hat erweislich den „Antrag zu stellen“ versprochen. Freilich als er in seinem Büreau seine in der Kammer gemachte Erklärung nachträglich concipirte und in die Kanzlei der Kammer schickte, da mag es ihm wohl nicht unräthlich geschienen haben, so eine kleine Correktur vorzunehmen. Uebrigens wird der Dichter des Belisar noch oft die Meinung veranlassen, daß auch die Musen etwas unverträglich sind, und daß da, wo die düstere Melpomene einkehrt, die beredte Polyhymnia selten zu treffen ist. Es grüßt Sie Ihr Freund

N.

Der Interpretations-Entwurf für den §. 44, wie er iſt, und wie er ſeyn ſollte.

Es iſt bekannt, mit welchen Ausdrücken der Staatsminiſter Herr von Schenk die Initiative zu einer authentiſchen Interpretation des bekannten §. 44 Lit. c. Tit. I. der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde in der zweiten öffentlichen Sitzung ankündigte, — wir bitten dieſe Redensarten in den amtlichen Protokollen p. 4 des zweiten Protokolls nachzuleſen, — es iſt aber auch durch die Erfahrung bewährt und im vorliegenden Falle vielleicht zum tauſendſten Mal beſtätigt, daß man von verſprochenen Regierungshandlungen um ſo weniger zu erwarten habe, je größer das Gepräng und das Lob iſt, mit denen ſie angekündigt werden. „Eine gute Sache lobt ſich ſelbſt“ iſt ein altes Sprüchwort, welches beſonders hier ſich geltend macht. In der 6ten öffentlichen Sitzung am 21. März hat Herr von Schenk den verſprochenen Interpretations-Entwurf ſammt den Motiven dazu der Kammer vorgelegt, und letztere wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, wie die Krone mit der größtmöglichſten Liberalität ihren Wünſchen entgegenkomme. Und dieſe Liberalität beſteht nun darin, daß dieſer Interpretations-Entwurf uns hinter das Jahr 1818 zurückwirft! Es iſt bekannt, daß die Regierung im Jahre 1818 ſämmtliche Magiſtratsräthe, Profeſſoren (wenn ſie von Univerſitäten gewählt werden), Pfarrer u. ſ. w. von der Cathegorie des §. 44 ausſchloß, und den gutsherrlichen Beamten nur die Genehmigung ihrer Gutsherrn zur Bedingung machte. Es iſt kein Zweifel vorhanden, daß in jenem Reſcripte auch die Bürgermeiſter als nicht zur Cathegorie des §. 44 gehörig bezeichnet wurden, denn ſchon die damalige Uebung ſpricht dafür, und dann iſt in jenem königlichen Reſcripte ausdrücklich geſagt, daß die Magiſtraten in einem ähnlichen Verhältniſſe ſtünden, wie die gutsherrlichen Beamten, und nur die Einwilligung ihrer Amtsverleiher einzuholen hätten, die ihnen aber eo ipso durch die Wahl geworden ſey. Wir wiſſen wohl, daß jene Erklärung der Staatsregierung vom Jahre 1818 keine geſetzlich bindende Kraft habe, wir wiſſen aber auch wohl, welche unberechenbare doctrinelle Autorität in jener Erklärung liegt; denn da dieſe Erläuterung ohngefähr in derſelben Zeit erfolgt iſt, in welcher die Verfaſſungs-Urkunde gegeben wurde, und da man ſicher annehmen darf, daß diejenigen, welche bei der Entwerfung und Redaction des Staats-Grundgeſetzes beſchäftigt waren, wohl am beſten wiſſen mußten, wie ſie die einzelnen Paragraphen verſtanden haben wollten, ſo wird jene — wenn gleich einſeitige — Interpretation des §. 44 jeder Kammer, welche nicht in die Cathegorie der Kammer vom Jahre 1825 gehört, bei Entſcheidungen vorliegender Fälle, wo eine doctrinelle Interpretation in Anwendung kömmt, als feſter Anhaltspunkt dienen, und es wird kein Abgeordneter es gegen ſein Gewiſſen oder gegen ſeinen Eid finden, im gegebenen Falle eben ſo zu entſcheiden, wie die Staatsregierung — wie die Verfaſſer des Staatsgrundgeſetzes entſchieden haben. Oder glaubt vielleicht Herr von Schenk, daß Beſtelmayer — wenn er ſich zweckmäßig benommen — und Hofrath Behr — wenn er es hätte über ſich gewinnen können, ſeine dreihundert Gulden Penſion der guten Sache zu opfern — und wenn beide nach München gereiſt wären, um ihre und der Kammer Rechte bei der Kammer ſelbſt geltend zu machen, — glaubt Herr von Schenk, daß ſein Papiernes Hinderniß, das er dieſen Männern in den Weg geſtellt, mächtig genug geweſen wäre, um ihren Eintritt in die Kammer zu hemmen?*) Wir wiſſen wohl, daß Herr von Schenk vor mehreren Monaten, wenn man ihn auf die Haltung und Stimmung der künftigen Kammer aufmerkſam machte, mit auffallendem Selbſtvertrauen zu antworten pflegte: „Man wird ihnen zu antworten wiſſen!“ Allein jetzt kann Herr von Schenk, nachdem er ſeinen Gegnern bereits ins Auge geſchaut hat, unmöglich länger den Wahn nähren, daß er bei ſeinem ſichtbaren Mangel an parlamentariſchen Talent die Kammer von 1831 wie einen Teig in beliebige Formen kneten könne; er wird dieß nicht mehr glauben, wenn ihm gleich ein Mann zur Seite ſteht — Miniſterialrath von Abel — ausgezeichnet durch Geiſt und Beredſamkeit; er wird dieſes nicht mehr glauben, ſelbſt wenn die Volksſtimme wahr ſpräche — womit wir aber durchaus noch nicht einverſtanden ſind — daß er an Herrn von Rudhart mehr einen Freund und Wiſſenden, als einen Gegner habe. Er muß ſich überzeugt haben, daß er Behr's und Beſtelmayer's Eintritt ſo wenig hätte hindern können, ſo wenig er es vermochte, ſich Cloſen's Einberufung entgegen zu

*) Hr. Hofrath Behr iſt nun zum Drittenmale von der Landtagstribüne ausgeſchloſſen worden. — Angenommen, er hätte auf ſeine Penſion verzichten wollen und können, hatte er als Bürgermeiſter einer Stadt erſter Claſſe nicht noch das weitere Hinderniß zu gewärtigen, daß ihm die Regierung die nöthige Erlaubniß verweigert hätte, am Sitze des Landtags ſein gutes Recht zu verfechten? Welches Mittel wäre dem Landtage zu Gebot geſtanden, dieſes leicht zu machende Hinderniß zu entfernen?

Daß man von Seite der Regierung conſequent fortfährt, Behr auch für die Zukunft ausſchließen zu wollen, kann jeder auch nur Halbſehende aus der dem Landtage vorgelegten Interpretation des in ſeiner Art einzigen §. 44 entnehmen.

Anm. eines Dritten.

stemmen; — und dennoch die Interpretation des §. 44, so wie er sie am 21. März der Kammer vorzulegen kein Bedenken trug? Ja, und dennoch und gerade deßwegen eine solche Interpretation des fraglichen Paragraphen, denn, wenn je etwas darauf berechnet ist, die Befugnisse der Kammer zu beschränken, statt zu erweitern, so ist es dieser Interpretations-Entwurf. Allein der Herr von Schenk irrt sehr, wenn er glaubt, mit Cretinen zu thun zu haben, die seine schönen Worte für baare Münze nehmen, und nicht die Falle wittern, die man mit Blumen und Moos zu bedecken sich bemüht hat. Herr Minister! wir wollen Ihnen das Raisonnement der Abgeordneten mittheilen, und dann urtheilen Sie selbst, ob diese Leute wirklich den heiligen Simplicius — an dessen Tag (2. März) zwar die Kammer ihre Thätigkeit begann, sich zum Patrone gewählt haben. Sie sagen nämlich: „So wie der §. 44 jetzt lautet, hat „er den bekannten Fehler, daß er, was die öffentlichen Diener betrifft, zu viel, sohin Nichts sagt, denn „von der buchstäblichen Anwendung des fraglichen „Paragraphen kann unmöglich die Rede seyn, weil es „sonst gar keinen Staatsbürger mehr geben würde, „der nicht die Einwilligung der Staatsregierung nöthig „hätte, da ein Wahlfähiger, wenn er weder Bürgermeister noch Magistratsrath, weder Ortsvorstand noch „Gemeindebevollmächtigter, weder Notar, noch Advokat, „weder Schullehrer noch Amtsbote, weder Kirchen- „noch Armenpfleger, weder Arzt noch Chirurg, weder „Hirt noch Nachtwächter ist, — wenigstens als Landwehrmann für den öffentlichen Dienst verpflichtet „seyn muß; es muß demnach der Kammer in vorkommenden Fällen die Entscheidung überlassen bleiben, ob ein Individuum sich unter die Cathegorie „des §. 44 eigne, und bei dieser Entscheidung nehmen „wir die Kammer vom Jahre 1825 gewiß nicht zum „Muster, die, wie der Herr Minister selbst sagt, so „gefällig war, mit jeder Ausdehnung des §. 44 unterthänigst einverstanden zu seyn, sondern wir nehmen „bei einer solchen Entscheidung eine doctrinelle Interpretation zur Hand, beziehen uns auf das bekannte „Regierungsrescript vom Jahre 1818, und vertrauen „ferner den Gründen, welche ein Artikel des bayerischen Volksblattes (1829 Nr. 3) so klar auseinandersetzt, und erklären mit dem besten Gewissen nur „jene öffentliche Diener im unmittelbaren Dienste, welche die staatsrechtlichen Eigenschaften eines Staatsdieners nicht besitzen, und wohin „z. B. neben der Armee, (solange sie den Verfassungseid nicht beschworen hat) die Lottocollecteurs, Salzfaktoren und das Schreiberpersonal zu rechnen wären, als unter die Cathegorie des §. 44 gehörig;

„die mittelbaren öffentlichen Diener „aber, besonders Bürgermeister, Magistratsräthe und „Gemeindebevollmächtigte der Willkühr der Regierung „anheim zu stellen, fällt uns gar nicht ein. Würden „wir aber den von Herrn von Schenk vorgelegten „Interpretations-Entwurf annehmen, dann wäre unser „Urtheil nicht mehr so frei, es fände die doctrinelle „Interpretation nicht mehr statt, und wir müßten uns „ein und für allemal mit der Liberalität des Hrn. „von Schenk begnügen.“ — Sehen Sie, Hr. von Schenk! so sprechen die Deputirten und noch etwas deutlicher spricht man draussen in den Provinzen: Ob Sie wohl darauf auch zu antworten wissen werden?

Uebrigens ist der Interpretations-Entwurf auch in materieller Hinsicht so redigirt, daß er der Opposition zu viele Blössen bietet, um keine Niederlage zu erleiden. Es wird gesagt, daß es Dienstesverhältnisse gäbe, die die Staatsregierung bestimmen müssen, einen oder dem andern Beamten den Eintritt in die Kammer aus höheren Rücksichten zu verweigern, und damit angedeutet, daß die Staatsregierung bei Recusationen immer nur solche Dienstverhältnisse als Entscheidungsgrund ihrer Recusation haben müsse, womit wir ganz einverstanden sind; widerstreiten aber müssen wir die Behauptung des Hn. von Schenk, daß der im §. 44 ausgesprochene Vorbehalt als eine Prärogative der Krone, als ein an keine Bedingung geknüpftes Recht unangefochten und unanfechtbar sey. Hofpublicisten werden freilich eine Deutung nicht anfechten, gegen die sich der gesunde Menschenverstand empört; daß aber die unbefangenen Bearbeiter des constitutionellen Staatsrechts sich längst dahin ausgesprochen haben, die Staatsregierung müsse sich der Entscheidungsgründe bewußt seyn, wenn sie Staats- und öffentlichen Dienern den Eintritt in die Kammer versagen will, und zwar Entscheidungsgründe, die nicht lauten: car tel est notre plaisir, das hätte Hr. von Schenk doch wissen sollen. Er hätte wissen und berücksichtigen sollen, daß man durch die, besonders in Bayern gemachte, traurige Erfahrung belehrt, in der hessischen und sächsischen Verfassung dafür gesorgt hat, daß das genannte Recht der Staatsregierung nicht über seine vernünftige Basis hinauswuchere und in verfassungswidrige Willkühr ausarte. Hr. von Schenk würde dann durch Theorie und Erfahrung belehrt, wahrscheinlich nicht so oberflächlich und selbstgenügend gesagt haben, es bedürfe keiner näheren Entwickelung, daß nebst den Staatsdienern auch die Pensionisten fortwährend an die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer geknüpft bleiben müssen, und würde vielleicht die Ansicht des Volkes sich angeeignet haben, daß die Ausdehnung des fraglichen Rechts auf

die Pensionisten eben nicht den besten Willen von Seiten der Regierung beurkunde, besonders da es der Staatsregierung ja ohnedies freisteht, ihre Quiescenten jeden Augenblick zu reaktiviren. Sollte man nicht glauben, es müßte einer liberalen Regierung das angenehm seyn, wenn Quiescenten und Pensionisten, welche dem Volke zur Last fallen, Gelegenheit finden, dem Volke nützen zu können?

Was endlich die ersten rechtskundigen Bürgermeister betrifft, so hat man allerdings einen plausiblen Grund für deren Abhängigkeit von der Erlaubniß des Königs auszufinden gewußt; allein es läßt sich annehmen, daß das schöne Kartengebäude durch folgende Frage eingeworfen wird: wie aber wenn ein rechtskundiger Bürgermeister die Polizei nicht selbst ausübt, wie z. B. der Hofrath Behr in Würzburg? wir wollen Hrn. von Schenk darauf antworten lassen, und es wird sich bald zeigen, ob seine Gesetzes-Motive objektiver oder subjektiver Art sind. Uebrigens bleibt nicht zu vergessen, daß auch die ersten Bürgermeister in die Cathegorie der mittelbaren Beamten gehören, welche blos die Einwilligung ihrer Patronen bedürfen.

So weit wir die Stimmung der Kammer kennen, wird ein Interpretations-Entwurf des §. 44 nur dann eine freundliche Aufnahme finden, wenn er blos aktiven Staatsdienern und eben solchen Militärbeamten und höchstens noch jenen Bürgermeistern in Städten ersten Rangs, welche die Polizei wirklich ausüben, die königliche Bewilligung für ihren Eintritt in die Kammer zur Bedingung setzt.

Traurig wäre es, wenn der vorliegende Interpretations-Entwurf ein Maaßstab für unsere Erwartungen in Bezug auf das Preßgesetz geben dürfte, denn in diesem Falle müssen wir den Abgeordneten zurufen: **caveatis ne quid detrimenti capiat res publica**, welches auf Deutsch ungefähr lauten würde: Hütet Euch, daß Eure Committenten Euch nicht fluchen!

Unser Zollwesen, insbesondere in Beziehung auf Baden.

Jeden, der nur einigermaßen vom Zollwesen Kenntniß hat, muß es befremden, wie die Vertheidiger unseres Zollsystems (nachdem sie durch die Erfahrung überführt worden sind, daß bisher daraus weder die Nationalwirthschaft noch die Finanzen eine Ambe, ja nicht einmal einen magern Extrakt, dagegen die Demoralisation eine schwere Terne zog) nun einen neuen Vertheidigungsgrund für dasselbe darin finden und aufstellen wollen, daß es ein Mittel sey, die Erweiterung

und gänzliche Abschließung des deutschen Zollvereins herbeizuführen.

Noch mehr ist zu bewundern, daß sogar in der neuesten Druckschrift: „Des bayerischen Volks Erwartungen vom Landtage im Jahre 1831“ dieser Grund angeführt wird, wegen dem dieses Zollwesen festzuhalten seyn dürfte.

Unser Zollwesen enthält wahrlich nichts Einladendes, wohl aber sehr viel zurückstoßendes; es begegnet jedem, der sich ihm naht, mit einer Zuchtruthe. Derjenige Staat, welcher die Wirkungen davon empfunden hat, mag allerdings geneigt seyn, auch andere zu Vereinen, zu gesellschaftlichen Verbänden, zur Freundschaft einzuladen, um durch gemeinsames Tragen das Uebel zu vermindern. Man irrt sich aber weit, wenn man glaubt, daß die deutschen Nachbarstaaten durch diese Zuchtruthe gezwungen werden, dem Zollvereine beizutreten; im Gegentheile sey man überzeugt, daß, so lange Bayern diese Zuchtruthe in der Hand hält, kein Beitritt zu erwarten ist, wenn anders die bedrohten Staaten ihr Interesse, wie nicht zu zweifeln ist, im Auge behalten werden: denn sie sehen ja, daß sich mit dieser Zuchtruthe Bayern nur selbst peitsche, und daß ihre Unterthanen von diesen Hieben nicht nur nicht getroffen werden, sondern sogar die Kurkosten verdienen, welche Bayern für die seinen eigenen Unterthanen geschlagene Wunden ausgeben muß.

Man blicke z. B. nur auf Baden hin, und wer da glaubt, daß Baden dem Zollvereine beitreten werde, so lange unsere hohen Zollsätze bestehen, der irrt sich weit. Gerade diese hohen Zollsätze sind es ja, aus denen Baden bisher den größten Nutzen zieht. Wann könnte man Baden zumuthen, diesen Vortheil von sich zu stoßen, und dafür eine Zuchtruthe sich an den Hals zu binden? — Seit dem Bestande unserer hohen Zollsätze gleicht Baden einer immerwährenden Messe, auf der sich Alt- und Neubayern, Würtemberger ꝛc. fortwährend einfinden, um einzukaufen, weil in Baden die Waaren viel wohlfeiler, als bei uns sind, und ihr Preis nicht durch übermäßige Zölle hinaufgeschraubt wird. Aller Handel zieht sich dahin, denn mäßige Zölle sind Badens Princip. Von Baden aus werden die meisten Waaren in den Rheinkreis, in den Unter-Mainkreis, und nach Würtemberg, sohin weiter ins Innere eingeschmuggelt; und alle Vorkehrungen gegen den Schleichhandel (da er zu großen Gewinn verspricht, zum Gewerbe, und so zu sagen zum Volksliebling geworden ist) werden nur ein Streich in den Strom seyn, über den neue Wogen sich thürmen. Auf diese Weise nimmt Baden diejenigen mäßigen Zollgebühren ein, die Bayern verschmäht; es erhält bedeutenden Zufluß an Consumtionssteuern, für Waaren, die nicht

der Badner, sondern der Bayer consumire; und es erhält einen Handelsgewinn und nährt eine Handelsthätigkeit, die es außerdem entbehren müßte. Baden hat mit keinem der Uebel, die ein strenges Zollsystem mit sich führt, zu kämpfen; dagegen zieht es den staatswirthschaftlichen wie den finanziellen Nutzen aus unserm Zollsystem, dessen Festhalten von unserer Seite es nie zum Beitritte vermögen, wohl aber Bayern bald mit gänzlicher Zerrüttung seiner Handelsverhältnisse, mit der Erschöpfung seiner Finanzquellen, und mit dem Untergange der Moralität seiner Unterthanen schwer büßen wird.

Wer zweifelt, der gehe nach Baden — an unsere Grenzen — in den Rheinkreis, und höre und sehe mit eigenen Ohren und Augen; er vergleiche dabei noch die dortige reine Zolleinnahme mit der unsrigen, und er wird ausrufen: nie wird Baden diesem Zollsysteme beitreten!

Briefe eines Bayern an seinen Freund in Cassel.

Vierter Brief.

Lieber Freund, wenn die Erfahrung überhaupt fürs praktische Leben unentbehrlich ist, so sind ihre Fingerzeige besonders da vom höchsten Werth, wo es sich darum handelt, Institutionen ins Leben zu rufen, die auf die mannigfachsten Verhältnisse, auf die verschiedendsten Charaktere Anwendnug finden sollen. Es gilt dieses aber nicht allein bei der Abfassung von Civil- und Criminal-Gesetzbüchern, es findet obige Behauptung, auch vorzügliche Bestätigung, bei der Entwerfung eines Staats-Grundgesetzes, besonders bei der näheren Ausführung der constitutionellen Principien, in den einzelnen Verfassungs-Edikten. Von ihrer Verfassung ist, soviel mir bekannt, erst der allgemeine Theil erschienen, die Bearbeitung der einzelnen Edikte wird wohl eine Hauptaufgabe Ihrer ersten Stände-Versammlung seyn, und Sie werden es daher nicht verkennen, wenn ich Sie und ihre Landsleute auf die Gebrechen aufmerksam mache, die sich in den Edikten zu unserer Verfassungs-Urkunde finden, die bei jeder Stände-Versammlung mehr zu Tage geben, und manche zeitraubende Debatte veranlassen; vielleicht schützt sie eine solche Erfahrung gegen Mängel und Verlegenheiten. Unser Wahlgesetz und dessen Anwendung ist es vorzüglich, welches immer die ersten Sitzungen der Kammer in Anspruch nimmt, und eine mit Gold aufgewogene Zeit einer weitwendigen Debatte über den Eintritt dieses oder jenes Deputirten oder seines Ersatzmannes opfert. Gefallen sich überdieß noch einige Abgeordnete in langweiligen Wiederholungen und nichtssagenden Zungendreschereien, dann dürfte es wohl gerathen seyn, auf jede Seite des Ständesaals eine Kostenberechnung der Zeit den Abgeordneten, als ein stätes **Memento** aufzuhängen, damit auch sie, die von der Regierung immer und immer Ersparnisse fordern, auch an Sparen erinnert werden. Wir wollen doch einmal eine solche Berechnung versuchen. Es berechnet sich bei uns jeder Tag der Stände-Versammlung auf 800 Gulden, nimmt man nun an, daß besonders Anfangs alle zwei Tage eine Sitzung statt findet, und daß jede Sitzung — das Lesen der Protokolle nicht gerechnet — 4 Stunden dauert, so berechnet sich die Stunde auf 400 fl., nun frage man die einzelnen Abgeordneten, die eine halbe Stunde lang das, was ihre Vorgänger viel schöner und besser gesagt hatten, in ihrer Art wiederholten, oder die in einem solchen Zeitraum bis zur Evidenz zu beweisen suchten, daß die Wahl dieses oder jenes Abgeordneten ungültig sey, um dann am Schlusse der Rede sich doch für die Einberufung des durch eine ungültige Wahl ernannten Abgeordneten auszusprechen?! nun frage man solche Redner, ob sie denn wirklich in einer halben Stunde so gewichtige Worte gesprochen, daß sie mit 200 Gulden in Rechnung gebracht werden dürften? doch wir wollen einen solchen odiosen Calcul verlassen und zur Sache zurückkehren.

Unsere ersten Sitzungen beschäftigten sich mit der Frage, über die Gültigkeit der Wahl des Hofrath von Dresch, des geistlichen Raths Jägers und des Grafen Benzel-Sternau, wovon Sie das Nähere bereits in den Verhandlungen werden gelesen haben. Die Frage über die Wahl des geistlichen Raths Jäger war sehr einfach und nur der Kastengeist einiger katholischen Pfarrer konnte die Gültigkeit derselben verfechten, während das Gesetz zu deutlich spricht. Weniger deutlich ist das Wahlgesetz für die Abgeordneten der Universitäten, nach welchem die Wahl des Hofraths von Dresch beurtheilt werden mußte, allein immer deutlich genug, um auf den ersten Blick zu sehen, daß die streitige Wahl auf eine gesetzwidrige Art vollzogen worden war, und es ist nur unbegreiflich, wie die Kammer diese Wahl für gültig erklären konnte. Ich bin hinsichtlich der Person des Herrn von Dresch gewiß ganz unpartheiisch, auch lege ich kein Gewicht auf die in München allgemein verbreitete Sage, daß Herr von Schenk seinen Einfluß zu Gunsten des Hofraths von Dresch geltend gemacht, und selbst den König getäuscht habe, welcher den jetzigen Reichsrath von Maurer gerne auf der Deputirten-Bank gesehen hätte; ich will ferner dahin gestellt seyn lassen, ob es wahr ist, daß Rector Allioli drei Professoren eine falsche Stunde für den Wahlakt bezeichnet, und sohin deren verspätetes Ein-

treffen veranlaßt habe; aber das iſt ſicher, daß der obengenannte Rector beim Wahlakt die Unterſchrift der Wahlzettel unter Androhung der Ungültigkeit der ohne Unterſchrift eingereichten Wahlſtimmen gefordert hat. Ließt man nun, wie einzelne Deputirte ganz evident bewieſen, daß die Unterſchrift unter den Wahlzetteln der Profeſſoren etwas irrelevantes ſey, durch deren Daſeyn, wie durch deren Mangel der Wahlakt nicht ungültig werde, und wie dieſelben Redner dennoch die Wahl des Hofraths von Dreſch für legal anerkannten, obgleich durch die geſetzwidrige Anforderung und Drohung des Wahlcommiſſärs — des Rectors Allioli — die Wahlfreiheit beſchränkt worden war, dann weiß man nicht, ob man nicht dem Urtheile oder dem guten Willen ſolcher Redner zu nahe treten ſoll; denn wer kann eine Wahl für geſetzlich erklären, bei welcher geſetzwidrige Bedingungen geſtellt waren??

Einverſtanden dagegen bin ich mit der Kammer in Bezug auf die Wahl des Grafen Benzel-Sternau; denn, wenn die Geſetze ſo abgefaßt ſind, daß ſie bei ihrer Anwendung gleichviel auf die eine oder die andere Weiſe verletzt werden müſſen, wie dieſes bei unſerem Wahlgeſetz für Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit der Fall iſt, dann kann von einer Verfaſſungswidrigkeit wohl nicht die Rede ſeyn, wenn man bei Anordnung der Wahl die minder wichtige Beſtimmung der wichtigeren opfert. Gefehlt bleibt es aber immer von der Staatsregierung, daß ſie dieſen Widerſpruch in dem fraglichen Geſetze nicht ſchon längſt auf legislativem Weg gehoben hat, und dieſes um ſo mehr, da ein ſolches Bilden von Wahlbezirken, auch wenn es geſetzlich wäre, doch dem Geiſte einer wahren Repräſentation widerſpricht.

Das Geſetz nämlich fordert: 1) daß der Wahlmann 10 fl. in Simplo Steuer zahle, 2) daß je tauſend Familien einen Wahlmann ſenden. Nun findet ſich aber in manchem Landgerichte nicht die erforderliche Zahl von Wahlfähigen, um die geſetzliche Anzahl von Wahlmännern wählen zu können; auch wohnen in vielen Landgerichten 1200—1500 ja 1800 Familien, die nach dem Buchſtaben des Geſetzes nur einen Wahlmann ſenden dürfen, und ſohin nebſt den vertretenen 1000 Familien noch 500—900 unvertretene Familien hätten. Dieſe Inconvenienzen werden zum Theil durch das Zuſammenziehen mehrerer Landgerichte zu einem Wahlbezirke abgeſchnitten, allein abgeſehen, daß dieſe Wahlform dem Buchſtaben des Geſetzes widerſtreitet, ſo war ich immer der Meinung, die der Abgeordnete Schüler bei Gelegenheit der Debatte äußerte, daß nämlich eine auf dieſe Art bezweckte Vertretung nur eine ſcheinbare ſey, indem die Bewohner eines Landgerichts der Repräſentation wenig Dank

wiſſen würden, wenn ſie ihnen höchſtens die Befugniß einräumt, Männer eines andern, oft weitentlegenen Gerichtsbezirkes zur Abgeordneten-Wahl in die Kreishauptſtadt zu ſchicken. Mag auch der königl. Commiſſär mit allem Recht behaupten, daß es ſich bei unſerer Verfaſſung nicht von Vertretung eines landsmannſchaftlichen, noch weniger aber eines landgerichtlichen Intereſſes frage, ſo wird es doch niemand recht oder billig finden können, daß man 3—4 kleinere Landgerichte mit einem größeren vereinigt, welches laut der Erfahrung kein anderes Reſultat hat, als daß die Wahlſtimmen der kleineren Landgerichte verworfen werden, während das größere Landgericht 2 bis 4 mal ſoviel Wahlmänner aus ſeiner Mitte ernennt, als es nach ſeiner Familienzahl ſenden dürfte. Endlich iſt es eine Hauptbedingung für eine gute Wahl, daß man die Leute kennt, aus denen man wählen ſoll, dies iſt aber bei dem Zuſammenwerfen von mehreren, oft entfernten Landgerichten durchaus nicht der Fall; man muß z. B. den Wahlakt in Gemünden, mit welchem Landgerichte die Landgerichte Alzenau, Aſchaffenburg und Orb vereint wählen mußten, mit angeſehen haben, um ein Bild von einem ſolchen Wahlunfug zu bekommen.

Nun hat man in der Kammer die Herabſetzung des für Bayern ohnedies zu hohen Wahlcenſus als das ſouveräne Mittel angegeben, um den eben berührten Gebrechen des Wahlgeſetzes abzuhelfen, und allerdings wird auch die Zahl der Wahlfähigen bedeutend erhöht, wenn man den Wahlcenſus auf die Hälfte, auf 5 fl. Steuern in Simplo herabſetzen, und die Dominicalſteuer miteinrechnen würde: es möchte aber demongeachtet gerathen ſeyn, dem Geſetze noch folgenden Beiſatz zu geben, daß in jenen Landgerichten, in denen ſich die erforderliche Anzahl von Wahlfähigen — und das ſollten doch wenigſtens fünfmal ſoviel ſeyn, als das Landgericht Wahlmänner zu ſenden hat — nicht findet, nebſt den, nach dem beſtehenden Wahlcenſus ſchon Wahlfähigen, von den Höchſtbeſteuerten noch ſoviele für den gegenwärtigen Wahlakt als wahlfähig erklärt werden, bis ſie mit den erſteren die erforderliche Anzahl von Wahlfähigen bilden. Ein ſolcher Zuſatz wäre durchaus nicht gegen den Geiſt unſeres Wahlſyſtems, welches einmal die Höchſtbeſteuerten als wahlfähig erklärt, das Höchſtbeſteuertſeyn aber iſt doch nur relativ und läßt ſich nicht durch ein gewiſſes Steuerquotum bezeichnen.

Bei einer ſolchen Modification würde es in keinem Landgerichte an Wahlfähigen fehlen können, und es bliebe nur noch die andere Forderung des Geſetzes zu berückſichtigen, daß je 1000 Familien einen Wahlmann ſenden ſollen, welches aber nicht geſchieht, wenn

die einzelnen Landgerichte nicht auch für jene Hunderte von Familien, welche sie über die runde Zahl von 1000 oder 2000 Seelen zählen, Wahlmänner schicken. Nun lassen sich zwar bei einer Bevölkerung von 1500 Familien keine 1½, oder bei 1750 Familien keine 1¾ Wahlmänner senden; allein es ließe sich ein Durchschnitt fixiren, daß nämlich die Landgerichte, für je 600 Familien, die sie über die runde Zahl von 1000 oder 2000 Seelen haben, noch einen Wahlmann senden dürften, so daß also 1600—1900 Familien zwei Wahlmänner, 2600—2900 drei Wahlmänner, dagegen 1000 bis 1500 nur einen, 2000—2500 nur zwei Wahlmänner zu senden hätten. Bei einer solchen Berechnung würden die sich sonst verloren gehenden Hunderte von Familien mit einander zu Tausenden combiniren, was eine Uebersicht der Gesammtfamilien des Königreichs, und jener der einzelnen Landgerichte sehr erläutern würde. Ich schließe für heute und behalte mir einen eben so interessanten als angenehmen Gegenstand, nemlich die Frage über den Eintritt des Baron von Elosen in die Kammer für meinen nächsten Brief vor. Es grüßt Sie ꝛc.

Vorschlag eines Vaterlandsfreundes zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Gemeinde-, Stände- und Landrathswahlen.

Wer je schon Gelegenheit hatte, Gemeinde-, Stände- und Landrathswahlen persönlich beizuwohnen, wird sich nicht ohne Widerwillen der vielen Schreibereien erinnern, welche mit diesen Geschäften verbunden sind.

Da nämlich, abgesehen von andern, den Geschäftsgang erschwerenden Förmlichkeiten, bei den schriftlichen Wahlhandlungen die Tauf- und Geschlechtsnamen der sämmtlichen Individuen, welche eine Wahlstimme erhalten, und zwar unter Beifügung des Charakters oder Gewerbes nicht nur von den Wählern in die Wahlzettel, sondern auch von dem Aktuar in das Protokoll und von einem der Gegenschreiber in das hiefür vorgeschriebene Nebenverzeichniß einzeln aufgenommen werden müssen, so entsteht dadurch eine Masse von eingezeichneten Namen, welche sich in den einzelnen Kreisen, im geringsten Anschlage, wohl auf mehrere Hunderttausende, im ganzen Königreiche aber vielleicht auf einige Millionen belaufen dürfte und deren successive Niederschreibung Tage, Wochen, Monate in Anspruch nimmt.

Inzwischen führet selbst diese scheinbar genaue Methode doch keineswegs durchaus zum gesteckten Ziele, indem, was bei den verschiedenen individuellen Eigenschaften der Wählenden fast unvermeidlich erscheint, öfters manche Namen unleserlich geschrieben sind, besonders auch rücksichtlich der Taufnamen verschiedene Abweichungen einschleichen, welche über die Identität der Personen manchen Zweifel übrig lassen, und bei dem Umstande, daß ein großer Theil der Wähler, bald nach geschehener Uebergabe ihrer Wahlzettel, wieder ihrem häuslichen Heerde zueilen, über die sich ergebenden Anstände keine befriedigenden Aufschlüsse mehr erhohlt werden können.

Wenn daher gleich die leuchtenden Sterne und der blasse Mond die von frühem Morgen an versammelten Kommissions-Mitglieder noch in voller Thätigkeit am Geschäftstische finden, so waltet denn doch noch die Frage vor: ob nicht durch Namensverwechselungen manche Richtigkeiten eingeschlichen, manchem Individuum Stimmen, die demselben nicht zugedacht waren, beigelegt, dagegen einem andern, das sie bezielten, entzogen worden seyen?

Um nun in diesem richtigen Geschäfte einige Erleichterungen herbeizuführen und zugleich mit Ersparung von Zeit und Beseitigung unnützer Schreibereien mehr Genauigkeit und Ordnung zu erringen, gibt es, ohne daß die vorgeschriebene gesetzliche Controle im mindesten gestört würde, nach unserer Ansicht ein sehr entsprechendes zuverlässiges Mittel, welches, vorausgesetzt, daß die einschlägigen Wahlverzeichnisse durchaus mit der größten Genauigkeit verfertiget und insbesondere die Namen der betreffenden Individuen mit fortlaufenden Numern versehen sind, darin bestehet, daß in die einzelnen Wahlzettel nicht mehr der Tauf- und Geschlechtsname, der Charakter oder das Gewerbe des Gewählten, sondern nur die in dem einschlägigen Wahlverzeichnisse enthaltene, dem betreffenden gewählten Individuum entsprechende fortlaufende Numer eingetragen, der Wahlzettel aber, wie bisher der Bestätigung wegen von dem Wähler unterschrieben und diese Grundnumer (mit Umgehung jeder weitern detaillirten Angabe) auch in dem Protokoll und in den beiden Nebenverzeichnissen gehörig vorgemerkt werde.

Daß nun die Wahlzettel sowohl, als auch das Protokoll und die beiden Nebenverzeichnisse hienach in ihren Hauptrubriken einige Abänderungen erleiden müßten, gehet, sowie die Art und Weise, wie solche zu gestalten, aus der Natur der Sache selbst hervor.

Doch nicht Kürze, Einfachheit und Genauigkeit allein sind es, die diesem Verfahren entsprechen würden, auch Ersparung von Kosten befände sich nothwendig in seinem Gefolge, indem

vorschriftsgemäß ein Theil der Protokolle zur einschlägigen Mittheilung an die Betheiligten gedruckt werden müssen, und bei der nun vielleicht um zwei Drittheile errungenen Verminderung ihres bisherigen Umfanges sich die Ausgaben auch im gleichen Verhältnisse mindern müßten.

Möchte doch dieser patriotische Wunsch, für dessen Realisirung ein mathematisches, folglich unwiderlegbares Verhältniß kämpft, in den Edlen unseres Vaterlandes, welche sich nun um Ludwigs Thron versammelt haben, ein treues belebendes Echo finden, und auch dadurch ihr Gedächtniß sich an die Mit- und Nachwelt vererben!

Briefe eines Bayern über die ständischen Verhandlungen des Jahres 1831.

Fünfter Brief.

Lieber Freund! Ich habe Ihnen in meinem letzten Briefe versprochen, Betrachtungen über eine moralisch-politische Erscheinung zu liefern, die mein Gemüth mit der ganzen Seligkeit gefüllt hat, deren je ein Herz fähig ist, das mehr der Sache der Menschheit, als dem kleinlichen Interesse des eigenen Ichs entgegenschlägt. Allein es ist Ihr Freund nicht allein, dessen Enthusiasmus sich zur Trunkenheit gesteigert hat, o nein! dieser patriotische Jubel ist in tausend und tausend Herzen eingezogen, das ganze bayerische Volk ist durch Closens Aufopferung begeistert, und sieht in seiner That die fruchtbare Garantie für ein kräftiges und freies constitutionelles Leben. Seit mehreren Tagen drängten sich unzählige Zuschauer zu den Tribunen, „wie am Bäckerladen um Brod in theurer Zeit," so sucht das Volk sein geistiges Bedürfniß, Trost und Ermuthigung, wenn die Freiheit theuer wird und große Opfer heischt. Jeder wollte den Verhandlungen beiwohnen, jeder wollte hören, welchen Anklang Closens Resignation in der Kammer finden, wie sich die Frage über dessen Eintritt lösen würde. Man fing an unwillig zu werden, als sich die Verhandlung dieser Angelegenheit einige Tage verschob, und man war schon bereit, einem bösen Verdachte Raum zu geben, denn für was man sich am meisten interessirt, für das fürchtet man auch am meisten; da eröffnete endlich der erste Präsident in der vierten öffentlichen Sitzung eine Verhandlung, in der alle wahrhaft Constitutionelle des In- und Auslandes gewiß den innigsten Antheil nahmen.

Den Helden des Tages und sein großmüthiges Opfer, sohin den Gegenstand der Verhandlung kennen Sie bereits aus den Verhandlungen selbst; es wird aber ihnen und den andern Lesern dieses Briefes nicht unangenehm seyn, noch einige Mittheilungen darüber zu erhalten; man spricht und hört so gerne von dem, was man lieb hat.

Ich erinnere mich, im münchner Kunstverein ein Bild gesehen zu haben, welches sowohl durch Kunstwerth als durch das besondere Interesse des dargestellten Gegenstandes, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog, in einem öffentlichen Blatte einen eigenen Artikel veranlaßte, und sich einen gewissen Ruf in Bayern erworben hat. Dieses Bild zeigt uns eine Strecke des klassischen Bodens, auf dem die Freiheit der neueren Geschichte zuerst das siegende Panier erhob. Im Vordergrunde dieser amerikanischen Landschaft steigt ein Reuter vom bäumenden Pferde, um seinen ihm entfallenen Hut wieder aufzunehmen, während links im Mittelgrunde eine englische Batterie aus ihren Feuerschlünden gegen diesem Manne des kalten Muthes Kugel auf Kugel schleudert. Neben diesem Helden liegt ein verwundetes Pferd und ein gefallener Engländer; im Mittelgrunde rechts auf einer kleinen Anhöhe halten die Kriegsgefährden des kühnen Reuters, unter diesen Washington und General Rochambeau, mit Beifall auf ihren jungen Freund sehend, der das französische Sprichwort «il y a perdu son chapeau» nicht von sich hören wollte.

Dieser Mann aber, der sich durch seinen Muth eben so wie durch die Begeisterung für die Sache der Freiheit den Lorbeer brach, ist der Freiherr Ludwig von Closen, der als 25jähriger Mann eine Kompagnie nach Amerika führte, wo er als Adjutant Rochambeau's Gelegenheit fand, den amerikanischen Freiheitshelden wichtige Dienste zu leisten. Mit dem französischen Verdienst- und dem nordamerikanischen Cincinatus-Orden geschmückt kehrte er nach Frankreich zurück *). Und dieses würdigen Mannes würdiger Sohn ist der Baron Closen, von dem der Abgeordnete Eulmann sagt, daß er der erste, bisher der einzige war, welcher der Stimme der Ehre, die

*) In Frankreich gab er beim Ausbruch der französischen Revolution seine Entlassung in die Hände des unglücklichen Ludwig XVI., und verließ Frankreich, weil er nicht gegen Deutschland dienen wollte. Wie sehr er in der Armee beliebt war, dafür spricht Folgendes: Bei einem Ausfalle aus Valenciennes, wo der Soldat seine Offiziere, von denen er sich verrathen glaubte, mordete, dankte er sein Leben zwei Soldaten, die ihn begleiteten, und ihren Kameraden zuriefen: Laßt den braven Teutschen, er ist der Freund der Soldaten.

Mehrere Momente aus dem Leben dieses Edlen entnahm ich aus der Trauerrede des wackern Pfarrer Zimmermann in Gern, die er seinem verehrten, am 9ten August 1830 in Mannheim verstorbenen Gutsherrn gehalten hat.

nach Opfern rief, Gehör gab, der durch ein edles Beispiel der Selbstverläugnung und Uneigennützigkeit ein Saatkorn in des Vaterlands Boden geworfen hat, das durch seine Blüthen bereits unsere Herzen erquickt, durch seine Früchte einst das Vaterland stärken wird. Baron von Closen war, wie bekannt, im Isarkreise aus der Klasse der adeligen Gutsbesitzer zum Abgeordneten, und im Unterdonaukreise aus derselben Klasse zum Ersatzmann gewählt worden. Als quieszirter Ministerialrath bedurfte er zu seinem Eintritt in die Kammer die Genehmigung des Königs, die ihm aber verweigert wurde. Das abschlägige Rescript traf ihn am 4ten Februar unter den Ruinen seiner Gebäude in Gern, welche Tags zuvor das Feuer verschlungen hatte. „Auf dem Grabe seiner Habe“ sollte er noch die letzte Prüfung bestehen, und er bestand sie mit der Kraft des Mannes, von dem Horaz sagt: et magno si pondere illabatur orbis, impavidum ferient ruinae. Er, der eben nicht mit Glücksgütern Gesegnete, verzichtete auf seinen Quieszenzgehalt von 2400 fl., um als unabhängiger Mann sich in die Reihe der Volksvertreter stellen zu können, und hier steht er nun als der erste constitutionelle Bürger im bayerischen Vaterland. Freilich gibt es noch immer Menschen, die im Gefühle der eigenen Ohnmacht zu großen Thaten „es lieben, das Strahlende zu schwärzen, und zu sich nieder in den Staub zu ziehen,“ diese finden natürlich Baron Closens Opfer unglaublich, und nehmen es als eine ausgemachte Sache an, daß nur die von einem reichen kinderlosen Aristokraten ihm zugesicherte Entschädigung ihn zu einer solchen Resignation bestimmt habe; allein abgesehen davon, daß seine Resignation so schnell erfolgte, daß er die Entschädigungs-Transaktion mit dem fraglichen, eben nicht sehr freigebigen Grafen gar nicht pflegen konnte, kann ich, der ich in der Sache ganz genau unterrichtet bin, das ganze bayerische Volk feierlich versichern, daß Baron Closen durch Niemand zu seiner That ermuntert, durch Niemand für sein Opfer entschädigt wurde; Vaterlandsliebe und Ehrgefühl waren seine Motive, und stolz dürfte das bayerische Volk seyn, wenn er auf seinen Dank gerechnet hätte.

Lieber Freund! es war ein Festtag, an welchem die Frage über Baron Closen in der Kammer zur Sprache kam, es war höchst erfreulich, den Eindruck zu sehen, welchen sein Opfer auf die Abgeordneten gemacht hatte, es war entzückend, zu hören, wie selbst die Wenigen, welche formelle Meinungs-Verschiedenheit oder andere Rücksichten gegen seinen Eintritt in die Kammer sprechen ließen, doch der moralischen Aufforderung nicht widerstehen konnten, wenigstens in den großen Chorus seines Lobs mit einzustimmen; es war tröstend, sich zu überzeugen, daß auch die Staatsregierung diese moralische Macht fühlte, und daß sie, die den Ministerialrath Closen nicht in der Kammer wissen wollte, dem freien unabhängigen Staatsbürger weder mittelbar noch unmittelbar feindlich entgegentrat, sondern die Entscheidung rein der Kammer überließ, und so, wenn auch mit Widerwillen, dem Gesetze und der öffentlichen Meinung sich fügte; aus der Seele aber war es mir geschrieben, als ein ehrenwerther Abgeordneter — Dieterich — die bedeutungsvollen Worte sprach, daß die ganze Nation Closens Schuldner bleibe. Ja, biedre Bayern, wir wollen, wir müssen sein Schuldner bleiben, denn es gibt Schulden, die sich nicht abtragen lassen; aber unsern Dank wollen wir ihm bringen, und auf eine Art wollen wir ihn bringen, daß sich die Welt überzeuge, das Volk der Bayern sey solcher Männer und solcher Opfer werth.

Was heißt ein Kammer-Protokoll?

Sie lesen die im Drucke erscheinenden Protokolle der Deputirten-Kammer, und setzen voraus, daß diese Abdrücke nur Vervielfältigungen des Ur- oder Original-Protokolls selbst sind. — Diese Voraussetzung erleidet aber einige Modificationen, welches zierliche Wort in der höflichen Geschäftssprache unserer polirten Zeit ohngefähr so viel als Meinungsverschiedenheit (wenn es von unten nach oben —) oder Irrthumsverschiedenheit (wenn es von oben nach unten gebraucht wird), bedeutet; es ist französischen Ursprungs, folglich galant.

Hören Sie nun, wie das Original-Protokoll der Deputirten-Kammer gebildet wird.

Aus der Zusammenstellung der, in die gewöhnliche Schriftsprache übergetragenen, stenographischen Auffassungen der ständischen Verhandlungen geht sofort der Abdruck dieses sogenannten Protokolls unmittelbar hervor, um in möglichster Zeitkürze die Wißbegierde des Publikums zu befriedigen. Liegt nun dieser Abdruck vor, so nimmt ein Schreiber so viele Bogen weißes Papier, als nach seinem Ermessen nöthig sind, um das gedruckte Product darauf zu schreiben. Er besiegelt den letzten Bogen, und läßt die Namensunterschrift des ersten Präsidenten, des Secretärs und dreier Abgeordneten von diesen Personen eigenhändig beisetzen. Ist dieses geschehen, so wird die Charta bianca, diese Dido's-Kuhhaut zum künftigen Protokollar-Karthago, vorläufig bei Seite gelegt. Ist nun die verhängnißvolle Stände-Versammlung einst geendigt, so nimmt der Schreiber flugs die gedruckten Protokoll-Bücher zur Hand, und schreibt deren Inhalt bei guter 2½

jähriger Muße so geschickt und treu in das leere Papier hinein, daß er gerade den abgesteckten Raum bis zur schon vorhandenen Unterschrift ausfüllt, und nach hundert Jahren weiß kein Mensch, daß diese Original-Protokolle auf solche — und nicht auf andere, gebräuchliche oder gebührende Weise verfertigt worden sind.

Wir und noch einige hätten gegen diese Protokollir-Methode mancherlei einzuwenden; aber ein großer historisch-politischer Archivar versichert, es sey bei dem westphälischen Friedens-Congreß und bei dem Tridentinischen Concilium mit Abfassung der Protokolle ganz auf gleiche Weise gehalten worden. Indessen schlugen diese respektabeln Autoritäten unsere Scrupel doch noch nicht ganz nieder. — Es standen nämlich im Geiste vor uns die kritischen Forscher aus der zweiten Hälfte des künftigen Säculums (wo unsere Landtags-Verhandlungen erst den edlen Rost angesetzt haben, und folglich werthvoller geworden sind, gleich etwa unserer Constitution von 1808 im Jahre 1819), wie sie sich mit den gedruckten Kammer-Protokollen in extenso und dem Dr. Eisenmann'schen Extractu (der aber eigentlich mehr ein Prodromus, oder das Protokoll im verjüngten Maßstab zu nennen ist, dem das korpulente Amtsprotokoll gravitätisch nachschreitet), dann mit verschiedenen politischen Annalen und Zeitungen, auch nicht wenig alten Urkunden und Handschriften schwer beladen, in den ständes-archivalischen Schacht versenken, daselbst, mit gefurchter Stirne, Vergleichungen anstellen, und sich entsetzlich abängstigen und zermartern über Varianten und Interpolationen, die uns jetzt als Druck- oder Schreibfehler wenig Kummer machen. Denn uns sieht es freilich wenig an, daß, zum Beispiel, das Protokoll der dritten öffentlichen Sitzung vom 12. März 1831 von dem Deputirten Foliot mit unterzeichnet ist, der an diesem Tag noch ganz ruhig und etwas kränklich im Dekanatshause zu Kaiserslautern gesessen haben mag, und den wir mit Vergnügen in der siebenten öffentlichen Sitzung am 24. März 1831 Vormittags 9 Uhr in den Saal treten, und sofort den gewöhnlichen Deputirten-Pflicht-Eid ablegen sahen und resp. hörten. — So etwas macht uns nicht irre, weil wir wissen, daß die Abgeordneten die Protokolle nach der beliebten Reihenfolge ihrer Sitzzahlen zu unterschreiben haben, und da dem Hrn. Foliot das Loos auf Numer 12 gesetzt hatte, so traf ihn bei der dritten Sitzung die Unterschrift, welche wir Seite 85 des gedachten Protokolls auch wirklich gedruckt lesen. Dieser verehrte Hr. Landstand möchte es aber für einen seltenen, aber desto schmeichelhafteren Beweis des Vertrauens seiner Herren Kollegen angesehen haben, bei seiner Hieherreise in Augsburg schon mittelst Einsicht des Protokolls ꝛc. zu entnehmen, daß

er, seiner Abwesenheit von hier ohngeachtet, als Augen- und Ohrenzeuge zur Verification dieser Verhandlung zugezogen worden war.

Wir beruhigen uns gerne bei diesem anscheinenden kleinen Anachronismus; aber wird ein Urenkel Gatterers oder unsers Kiefhabers im Jahre 1972 auch so leger darüber hinweggehen? wir zweifeln: da wir, wohl mit Grund, voraussetzen, daß die Bedenklichkeiten der Diplomatiker mit jedem Tage größer werden, so wie die historische und politische Treue wankelmüthiger. Wirft ein Niebuhr jetzt den halben Livius über den Haufen, so kann es uns in unserm skeptischen Zeitalter ein neuer Febronius vielleicht schon in zehn Jahren aus dem Gesicht weglängnen, daß wir im Jahre 1831 in Bayern ein Zensur-Edict spanischen Zuschnitts gehabt haben, dabei unsere Verfassungs-Urkunde zum Stützpunkt nehmen, und unsere Staatsmänner dem falschen Isidor anreihen.

Staats-Protokollisten sollten das alles wohl bedenken, und nicht durch solche Unrichtigkeiten dem Verdacht der absichtlichen Fälschungen Raum geben, die Authenticität ihrer eigenen Producte schwächen, Verlegenheiten aller Art bereiten, und in die Geschichte den Saamen des Irrthums und der Widersprüche ausstreuen. —

Wir finden Seite 17 des Protokolls vom 12. März die Pensionen, Quieszenz-Gehalte und Alimentationen der Hofdienerschaft mit 800,000 Gulden als eine allmählig in sich selbst erlöschende Last der Pensions-Amortisations-Casse zugewiesen. Da der Betrag nur eine Kleinigkeit ausmacht, folglich gegen dessen richtigen Ansatz kein Zweifel aufsteigt, und da ferner diese Ueberweisung auf die Staatsfonds in der allerhöchsten Billigkeit beruht, so läßt sich gegen den Antrag des k. Herrn Finanz-Ministers nicht wohl etwas einwenden, und die Stände werden ihm gewiß mit Vergnügen entsprechen. — Nun lesen wir aber in einem unter der Autorität und Censur der Staatsregierung herauskommenden Tagsblatte (das Inland, Nr. 75), daß diese Pensionen ꝛc. der Hofdienerschaft nur 80,000 Gulden jährlich ausmachen. Was ist nun wahr? das amtlich herausgekommene, in der folgenden Sitzung (vom 14. März) vorgelesene, und ohne Erinnerung oder Berichtigung genehmigte (S. 2 des Prot. Nr. IV.) Kammer-Protokoll, oder ein Journal, welches zumal 8 Tage früher seinen vorigen offiziellen Charakter abgelegt zu haben scheint? Auf der folgenden Seite (18. des Prot. v. 12. März) ist ein ordentliches Spiel mit Millionen getrieben, was wir jedoch noch verzeihlich finden, da uns selbst bei der Anhörung des ministeriellen Vortrags über das Budget häufig schwindelte bis zur Ohnmacht über die langen Zahlen und Millio-

nen-Versetzungen, die bald groß bald klein, bald viel bald wieder wenig zu bedeuten haben sollten, bis zuletzt alles recht rein, deutlich und umständlich mit 28 Millionen einigen hundert Gulden und 42 ½ kr. abschnappte, wobei doch noch 600 und 750 Tausend Gulden erübrigt wurden, die wir schon für erspart hielten, worin wir uns aber doch am letzten Ende irrten.

Uns als ungeübten Leuten, die kaum mit Kreuzern so umzuspringen wissen, wie unsere großen Finanziers mit Hunderttausenden, ist eine gewisse Verlegenheit und Unbehülflichkeit in solchen Dingen billig nachzusehen, und die 14tägigen Osterferien haben uns von unserm ersten Schrecken glücklich wieder auf die Beine geholfen: aber ein Kammerprotokollist sollte mehr Fassung haben, und nicht über Nullen stolpern, oder an Millionen so leicht irre werden. — Was lassen sich aus solchen offiziellen Aktenstücken für Resultate ziehen, und wie wird nach Jahr- und Tagen das Mutter-Protokoll aussehen, das ein simpler Schreiber, arglos und in gutem Glauben, aus solchen defecten Materialien zusammenträgt, ohne den — die Druckfehler und Berichtigungen enthaltenden — Schlußband vielleicht nur zu kennen, geschweige zu betrachten? — und was hälfe am Ende ein, im Archivschrein eingeschlossenes, oder dort an Ketten gelegtes richtiges Protokoll, wenn die in alle Welt ausgegangenen 1550 Abschriften desselben damit nicht stimmen?

Was den Druck der Protokolle selbst anbelangt, so erfolgte er zwar bisher schnell, aber auch so typographisch gezogen und spekulativisch gestreckt, als hätte die Schrift einen Drahtzug passirt, um recht dünn, aber desto länger zu werden, so daß wir diesmal schon 30 bis 40 Bände erwarten dürfen. Daß der vielbelobte Hr. Buchdrucker Dr. Wolf sein Gewerb versteht, wenn schon weniger in Correctheit, als vielmehr im Umfang seiner Leistungen (man vergleiche Seite 128 mit S. 129 des Prot. v. 14. März) wird Niemand läugnen, und die Cotta'sche Offizin — die doch auch zu leben weiß, wie die Protokolle der vorigen Landtage beweisen, steht ihm hierin doch offenbar noch nach an Dehnbarkeit und Streckſucht. Der Mühe werth wäre es, zu erfahren, ob Hr. Dr. Gmeiner über seinen Panegyrikus, welchen er dem Dr. Wolf in der ersten Sitzung hielt, noch nicht erröthet, und ob Bürgermeister Clar je den Muth haben wird, wiederholt von der Vollkommenheit der münchner Druckereien zu sprechen. Man sagt zwar, diese beiden Herren würden stets die Indolenz und Insolenz des münchner Gewerbswesens in Schutz nehmen, jeden Schneider-Antrag um Einführung des Zunftzwanges unterstützen, und so das ihre dazu beitragen, daß sich in München

die Industrie nie zu dem Grade hebe, wo sie längst in andern Städten des Königreichs, besonders aber im gewerbsfreien Rheinkreis steht. Warum Gmeiner sich zu solchen Dingen hergibt, ist unbekannt, von Clar aber sagt man, er müsse den münchner Spiesbürgern immer gefällig seyn, damit auch sie mit seiner Administration Nachsicht hätten.

Ueber die dem Ministerium von der letzten Ständeversammlung eingeräumte Befugniß, die Zollsätze willkührlich abzuändern.

Unter den vielen Vorzügen, welche constitutionelle Staaten, vor den rein monarchischen haben, ist gewiß keiner der Geringsten, die den Stellvertretern des Volkes zustehende Befugniß, ihre Einwilligung zu den direkten und indirekten Steuern zu geben oder zu versagen. Auch die bayerische Verfassungs-Urkunde räumt den Ständen in §. 2, 3 und 8. Tit. VIII. dieses Recht ein, ja es wird ohne dasselbe der Begriff des constitutionellen Staates zum Unding, und sich seiner begeben, hebt eine der Grundbedingungen auf, um welcher Willen er, im Gegensatze zur absoluten Monarchie gewünscht wird. — Nur dadurch, daß von Finanz-Periode zu Periode, oder von einer Landtags-Sitzung zur Andern die Größe und Art der indirekten Steuern, namentlich Zölle festgesetzt werden, ist es der Industrie möglich, sich frei und gedeihlich zu entfalten, denn nur wo der Grund fest steht, auf dem ein Gebäude errichtet werden soll, wird der kluge Baumeister Hand ans Werk legen, wo es aber in die Willkühr der Regierung gegeben ist, die Tarife jeden Augenblick, und sehr oft nach unpraktischen Ansichten zu ändern, da kann die Spekulation gar nicht aufkommen, denn welcher Kaufmann wird sich gerne in weit ausgreifende Unternehmungen vom Auslande her einlassen, wenn er befürchten muß, daß seinen Waaren — bevor sie den heimischen Boden berühren, durch einen erhöhten Zollsatz die Thüre verschlossen wird, ja wie größer noch wird die Gefahr für den Fabrikanten, der seine ganze Existenz auf ein Système de basculе bauen soll? Ist nicht unter solchen Voraussetzungen der Geschäftsmann in absoluten Monarchien noch besser daran, da diese ihrem innwohnenden Karakter nach langsamer schreiten, und sich von dem Drange nach Veränderung nicht so leicht hinreißen lassen? — Es ist ein altes wahres Wort, daß mangelhafte Gesetze noch besser seyen, als Ewigwechselnde. Preußen scheint dies hinsichtlich seiner Zollsätze einzusehen, daher das lobenswerthe System, Aenderungen nur von 3 bis 3 Jahren vorzunehmen.

Nicht ohne Betrübniß und Kränkung konnte dem-

nach die zahlreiche Klasse der Gewerbtreibenden in Bayern, ja selbst jeder denkende Staatsbürger es mit ansehen, daß die Kammer von 1828 ihre hochwichtige Prärogative so leicht hingab, und dadurch den Unheilbringenden §. 27 der Zollordnung ins Leben rief, dessen ungebundene Anwendung jedes Verhältniß in Handel und Wandel in Frage stellt und erschüttert, wie dies, um nur einige Beispiele anzuführen, in der willkührlichen Abänderung mehrerer Zollsätze geschah, und besonders den Zucker-Raffinerien Nachtheil zufügte, deren Gründer sich im Vertrauen auf die bewilligten Begünstigungen *) mit schweren Kosten aus fernen Ländern nach Bayern übersiedelten und dann 2 Jahre lang die noch geforderte Zollerhöhung von fl. 2½ pr. Ctr., dem Schwerde des Damocles gleich über ihren Häuptern schweben sahen, und dadurch natürlich an der Ausdehnung ihres Geschäftes gehindert wurden.

An einem scheinbaren Grunde, eine solche außerordentliche Bewilligung von den Landständen zu fordern, fehlte es damals freilich nicht, die beabsichtigte Zollvereinigung mit Preußen und Würtemberg gab ihn an die Hand.

Ohne hier das höchst lobenswerthe Princip derselben, aus der eigenen Idee des erhabenen Monarchen hervorgegangen, anzugreifen, durfte doch daraus kein Grund hervorgesucht werden, ihm eines der theuersten Volksrechte — für die lange Zeit von 3 Jahren — zu opfern, auch will die Verfassung es nicht, indem sie der Regierung kein Recht zugesteht, ohne Einwilligung der Stände Handelsverträge mit anderen Staaten zu schließen, die das bestehende Abgaben-System ändern, denn nicht nur ist nach §. 2 und 3 in allen gewöhnlichen Fällen, sondern auch nach §. 8 bei außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnissen deren Zustimmung erforderlich. Da nun die Erfahrung gezeigt hat, daß vor der Hand noch gar keine vollkommene Zollvereinigung mit Preußen beabsichtigt war, Würtemberg aber sich fast in allen Stücken dem bayerischen Tarif fügte, wo ist da der Grund der Eile zu suchen, mit welcher man die Schranken der Constitution übersprang, und das Interesse eines Hauptnervs des Staates, des Gewerbsstandes verletzte!

Mögen die gegenwärtig versammelten Repräsentanten des Volks fester an ihren verfassungsmäßigen Rechten halten, und nicht zugeben, daß ohne ihre ausdrückliche Zustimmung auch nur die mindeste Veränderung in der Erhebung der Steuern gemacht werde. Dies hofft und erwartet das Volk, das sie gewählt hat.

G.

*) Ob dergleichen Begünstigungen im wohlverstandenen Interesse des Staates liegen, ist eine hier nicht zu erörternde Frage.

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

I.

Rudhart.

Lieber Leser! wenn du je Gelegenheit hattest oder noch hast, den Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre 1831 beizuwohnen und von den Tribunen aus die würdige Menge der Volksrepräsentanten zu überschauen, so wirst du auf der zweiten Bank rechts vom Präsidenten einen Mann gewahr, der bald deine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, und wenn du ihn nicht schon früher kanntest, dich veranlassen wird, bei deinem Nachbarn Erkundigungen über ihn einzuziehen. Es zeigt sich dir nämlich ein noch jugendliches Gesicht, welches durch seinen Ausdruck von Offenheit und Unbefangenheit dich freundlich anspricht, und welches den Geist durchblicken läßt, welcher rastlos hinter ihm thätig ist.

Ueberhaupt ist der ganze Kopf, der sich deinem Auge zeigt, schön geformt, und das sorgfältig geordnete Haar läßt dich vermuthen, daß der Mann deiner Betrachtung, auch den äußern Formen eine besondere Aufmerksamkeit nicht versagt. Die ganze Figur dieses Mannes ist mehr schlank als gedrungen; ein schönes Ebenmaas der Glieder, besondere Leichtigkeit und Ründe in Haltung und Bewegung lassen eher einen Jüngling als einen Mann vermuthen, der vor einigen Tagen den 41ten Geburtstag verlebt hat. Seine gewöhnliche Kleidung ist ein gut angepaßter schwarzer Frack und Pantalons von derselben Farbe, auf Bequemlichkeit und schöne Form zugleich berechnet. Früher, noch zur Zeit der letzten Ständeversammlung, trug er einen schwarzen Ueberrock, der zwischen den Polonaisen und Altdeutschen die Mitte hielt, so etwas neutrales an sich hatte, und längere Zeit ein beliebtes Modekleid in München war, welches allgemein, besonders von den Musensöhnen nach unserem Abgeordneten benannt wurde, so wie häufig Kleider und Farben nach berühmten Männern oder nach liebenswürdigen Frauen benannt und durch dieselben zur Mode werden.

Lieber Leser! du würdest wohl längst wissen, wessen die ebengelieferte Contur ist, wenn auch der Name Rudhart dieser Zeichnung nicht überschrieben wäre, du würdest es wissen, obgleich die Linien dieses Bildes noch der belebenden Farben und des geistigen Ausdrucks entbehren. Doch ich will mich nicht darauf beschränken, dir blos den äußeren Menschen zu zeichnen, ich will auch versuchen, ob ich mich zum Standpunkt eines Charaktermalers erheben, und einen der ersten Notabeln der Kammer nach seinem geistigen und Charakter-Leben aufzufassen und wieder zu geben vermag. Wenn Rudhart das Wort nimmt, und er nimmt es

oft, so wird dir für den ersten Augenblick seine Stimme etwas heiser klingen, und es wird dir sein Organ schon deswegen etwas zu wünschen übrig lassen, da man von dem Manne, der uns beim ersten Anblick schon für sich gewonnen hat, auch eine volle und klangreiche Stimme hören möchte; allein diese kleine Unvollkommenheit vergißt du bald über das was er spricht und über die Art wie er es spricht. Im Vertrauen auf sein parlamentarisches Talent, und den Einfluß seiner Rede vielleicht mitunter selbst überschätzend, spricht er mit der Unbefangenheit des gewürfelten Welt- und Staatsmannes; du hörst kein Wiederholen, kein Anstoßen, keine verfehlte Construktion, keine unrichtige Bezeichnung, mit einem Worte, du wirst seine Improvisation für eine wohl einstudirte Rede halten, und zwar um so mehr, da eine breite wissenschaftliche Basis, Erfahrung und scharfer analytischer Verstand das Gesagte interessant machen. Nur zuweilen wirst du bemerken, daß er über einige Punkte seines Rede-Themas mit einer gewissen Oberflächlichkeit und Eile hinweg springt, daß du leicht irre wirst, ob wirkliche Oberflächlichkeit, ob Zerstreutheit, oder mehr das Bewußtseyn diesen oder jenen zwar beliebten Satz nicht mit Ehre oder mit Erfolg vertheidigen zu können, ihn zu einem solchen Salto mortale treibt. Seine politischen Grundsätze lassen sich im Allgemeinen leicht auffinden, um so schwerer aber in die mannigfachen Falten des Details verfolgen. Französische Blätter nannten ihn früher einen Jakobiner, aber gewiß mit demselben Unrecht, mit dem man ihn jetzt einen Servilen nennen würde. Er ist allerdings ein Mann der Opposition, würde aber kaum in einer und derselben Fraktion der linken Seite einen bleibenden Sitz nehmen, da seine Opposition nicht die eines Benjamin Constant, das heißt nicht ohne Rücksichten ist. In der letzten Stände-Versammlung griff er besonders den Minister Grafen Armansperg an, wie man sagt theils in der gemüthlichen Absicht, um seinem gefallenen Gönner dadurch eine Sühne zu bringen, theils um der Regierung seinen eigenen Verlust fühlbar zu machen, und theils — setze ich hinzu — um der Sache selbst willen. Zu läugnen, daß seine Blicke nach einem Portefeuille gerichtet sind, dazu ist er zu ehrlich, auch wird ihn jeder unbefangene Vaterlands-Freund gerne am Ministertisch sehen, wenn er sich den Weg dahin durch männliche Opposition bahnt, und nicht durch das Kabinet des Bischofs Sailer in Regensburg dahin zu schleichen gedenkt, denn in letzterem Falle würde er sich zwar recht gut mit seinem künftigen Kollega von Schenk, desto schlechter aber mit der bayerischen Nation stehen.

Und dieser Mann lieber Leser, den ich dir soeben mit all seinem Licht und Schatten treu gezeichnet habe,

dieser Mann hat bei der diesjährigen Kammer gar keine Popularität, man bewundert ihn, aber man traut ihm nicht. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß seine Feinde seit Monaten gegen ihn intriquirt, und dazu beigetragen haben, daß sich allmählig eine Meinung gebildet hat, über die sich mancher, der ihr beitritt, keine Rechenschaft geben kann. Allerdings hat Rudhart bereits Unvorsichtigkeiten begangen, welche durch seine sonst so freimüthigen Aeußerungen zu grell durchleuchten, und einem gewissen Verdacht um so mehr Raum geben, da nicht Mangel an Intelligenz ihn dieses oder jenes sprechen ließ *). Dagegen ist aber auch zu bemerken, daß Rudhart zuweilen wegen Meinungen verketzert wird, welchen die äußerste Linke beizutreten, kein Bedenken haben kann.

Nun wirst du, lieber Leser, auch mein Endurtheil über den Mann hören wollen, von dem ich dir so vieles mitgetheilt habe, und ich stehe auch nicht an, deinem Begehren nach meinen schwachen Kräften zu entsprechen. Daß Rudhart die Censur-Regierung nicht vertheidigen werde, darüber war wohl Niemand in Zweifel, der ihn kennt, und seine Meinung nicht durch Einflüsterungen modificiren läßt; er ist zu freisinnig, um eine geistige Tyrannei zu billigen, er ist zu klug, um sich der Lavine des Unwillens, die sich über die Censur-Ordonnanz und ihren Unterzeichner

*) Einer der freimüthigsten Abgeordneten — Eulmann — hatte die Idee gewonnen, daß es zweckmäßig und in mannigfacher Hinsicht räthlich seyn möchte, wenn ohngefähr acht Abgeordnete — aus jedem Kreis einer — nicht in der Eigenschaft als Deputirte, sondern als bayerische Staatsbürger den König in einer Privataudienz bitten würden, die Censur-Ordonnanz zurückzunehmen, und so alle Debatten über die bisher eingelaufenen desfallsigen Beschwerden abzuschneiden. Dieser Vorschlag fand bei unseren Abgeordneten, auch bei Rudhart den verdienten Beifall, und die Deputirten versammelten sich, um sich weiter zu besprechen. Da äußerte Rudhart, man dürfe seine Majestät mit einer solchen Bitte nicht überraschen, sondern man müsse die Minister bitten, die Bitte der Abgeordneten zu unterstützen, und die Majestät darauf vorzubereiten; und mit dieser Erklärung war alles verdorben, einen Minister in einer Sache zu bitten, wegen welcher sie ihn anklagen mußte, hielt die überwiegende Mehrzahl der Liberalen für ein Absurdum; daß der ganze Plan von Eulmann, und zwar in der besten Absicht ausgegangen war, wußte man nicht, man betrachtete nur Rudhart als dessen Schöpfer, und erkannte dabei blos dessen Bemühung, seinen vertrauten Freund den Minister von Schenk aus einer ihm drohenden Verlegenheit zu retten, und so kam es, daß dieser Vorschlag per unanimia — denn selbst Eulmann und jene, die ihn anfangs begünstigt hatten, nahmen ihre Stimme zurück — verworfen wurde. Freilich waren in dieser Versammlung auch 2—3 Stimmen, die diesen Vorschlag ihren Beitritt aus obscuren Gründen versagten.

herstürzt, entgegenstemmen zu wollen. Freilich hat er sich auch noch nicht entschließen können, gegen diesen Akt ministerieller Willkühr und Unklugheit die volle Kraft seines parlamentarischen Talents wirken zu lassen, er scheut sich allerdings die wichtigste Angelegenheit im constitutionellen Leben, die Angelegenheit der Presse zur Spitze zu treiben. Dem allen ungeachtet kann ich mir Rudhart noch nicht als gefallenen Engel denken, und die Debatte über das Budget wird bald lehren, ob er noch der Volksmann, oder ob er der Regierung verfallen ist. Als wahrer und aufrichtiger Oppositionsmann wird er viele Positionen und Postulate — sine ira et studio gegen den Grafen Armansperg — mit Ruhe, Umsicht und Einsicht angreifen, wird aber seine finanziellen Kenntnisse nicht blos auf die Kosten der Administration beschränken, er wird auch die Civilliste des Königs einer unbefangenen Prüfung unterwerfen; er wird Vergleiche mit der Civilliste des Königs von England, Frankreich, Holland ꝛc. ziehen, und zwar mit stätem Hinblick auf die Bevölkerung der verschiedenen Staaten, auf das Einkommen derselben, und mit besonderer Rücksicht auf die Quellen dieses Einkommens. Er wird die Berechnung des Hofetats ins genauste Detail verfolgen, und die Forderungen den Bedürfnissen und wirklichen Ausgaben gegenüber stellen; wenn ein königlicher Kommissär sich auf die Domainen beziehen sollte, welche unsere Dynastie an den Staat abgetreten habe, und welche der allerhöchsten Familie auf ein Aquivalent Anspruch geben, so wird der Geschichtsschreiber der bayerischen Landstände die Kammer darauf aufmerksam machen, daß die Domainen noch einen weitern Zweck hatten, als blos die Bedürfnisse des Hofes zu befriedigen, und daß Steuern erst dann bewilligt wurden, wenn das Domainen-Einkommen für den Staatsaufwand nicht ausreichte. So wird Rudhart für Volks-Rechte und für Volkswohl alle Kräfte seines umfassenden Geistes entwickeln, und wenn er dabei für seine Thatkraft einen größern und ehrenreichen Wirkungskreis adspirirt, so wird er dieses nur mit dem Wahlspruch thun: **per aspera ad astra.**

Ueber den Betrag der Appellations-Summe nach bayerischem Rechte.

Nach der bayerischen Gerichtsordnung, Kap. **XVII**, §. 4, Nro. 6 und 7, dann nach einer Novelle vom 11ten Februar 1811 darf Derjenige, welchem richterlich ein Betrag von weniger als 50 fl. rhein. aberkannt wurde, d. h. welcher in einen geringeren Betrag als 50 fl. verurtheilt, oder welcher mit seinem Gesuch um Verurtheilung des Gegners in Hinsicht auf einen

solchen Betrag abgewiesen wurde, sich über einen solchen Urtheilsspruch nicht beschwerend an eine höhere Instanz wenden. — Eine ähnliche Bestimmung, sanctionirt durch die Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819, **I**, §. 1, findet sich in der Gerichtsordnung, Kap. **III**, §. 3, Nro. 1, welche lautet: „Man soll in Kleinig„keiten, welche nicht 50 fl. in Kapital betragen, gar „keinen, oder wenigstens keinen schriftlichen Prozeß, „noch weniger weitläuftige Beweise gestatten, sondern „dieselben gleich durch ein mündliches Verhör oder „eine Kommission in Güte, oder der Billigkeit nach, „besonders, wenn es unvermögliche Personen betrifft, „zu entscheiden suchen.“ — Diese beiden Bestimmungen sind, je nachdem man die Sache nimmt, klug oder ungerecht, zu rechtfertigen oder hart. Die letztere Bestimmung erschwert dem Dürftigen den Rechtszutritt, die erstere erschwert ihm die Rechtsverfolgung. — Man soll Bagatell-Sachen nicht weitläufig behandeln und hierin keine aufschiebenden Rechtsschritte und Zögerungen gestatten, nur soll man aber vorher gewissenhaft bestimmen, was eine Bagatell-Sache ist. — Dem Reichen mag der Verlust von 1000 Thalern eine Bagatelle seyn, den Armen kann der Verlust von 50 fl. vollends an den Bettelstab bringen, oder er kann ihm wenigstens zehnfach empfindlicher fallen, als dem Wohlhabenden der Verlust einer zehnfach größeren Summa. — Der Dürftige hat wie der Wohlhabende, gleichen Anspruch auf gleichmäßige, unpartheiische, gewissenhafte Rechtspflege, er steuert, zumal als Ackerbebauer, oft im Verhältniß mehr, als der Wohlhabende, zumal der steuerfreie Kapitalist, und somit kann mancher Dürftige, welchem die eingangserwähnte Bestimmung bei einer richterlichen Aberkennung von dem bezeichneten Betrag, eine weitere Appellation verbietet, mit vollem Rechte über Härte des Gesetzes und über eine unbillige, das gleiche Recht Aller auf gleiche Rechtspflege kränkende Instanzen-Verkürzung klagen. Bedenkt man die große Anzahl wahrhaft Dürftiger, welche im Verlaufe eines Jahres gezwungen sind, ihr Recht vor den Gerichten zu suchen, und die nicht unbedeutende Anzahl jener, denen, oft widerrechtlich, ein Betrag unter 50 fl. rhein. aberkannt wird, so ist Einem der Wunsch nicht zu verargen, daß es, falls in der Sitzung der Kammer von 1831 der Entwurf der neuen Gerichtsordnung nicht vorgelegt werden sollte, der Staatsregierung wenigstens gefallen möchte, dem hier bezeichneten Gebrechen durch einen zweckmäßigen Gesetzesentwurf schon jetzt entgegen zu kommen; das wie? der Abhilfe mag der kundige Gesetzgeber leicht festzustellen wissen. — Jeden Falls wollen wir diesen Gegenstand für die künftigen Berathungen über die Gerichtsordnung dringend anempfohlen wissen.

Randglosse über Mediat- und andere Gerichtsbarkeit.

Die in Nro. 2 des ehemaligen Volksblattes enthaltene Nachricht, wegen des Rücktritts mehrerer Mediat-Gerichtsbeamten und der Rückerstattung des von ihnen erpreßten Sportelübermaßes, beruht auf so feststehenden Thatsachen, daß ich mir erlaube, daraus eine allgemeine Betrachtung zu ziehen. Wenn ich versichere, daß Rückzahlungen berührter Art bei einem einzigen Patrimonialrichter sich schon auf Tausende belaufen, so sollte man glauben, die Befugniß zu fordern und die Bereitwilligkeit, zu willfahren, stünden im schönsten Verhältniß. Wo findet aber der bedrückte Landmann den Maaßstab, eine Ueberschreitung der Sporteltaxe zu beurtheilen, und wer ist bestellt, ihn über erfahrnes Unrecht aufzuklären? Weiß man, daß die Landgerichte, so lange ihnen nicht, höhern Orts, kommissarische Einschreitung anbefohlen ist, diese Recherchen als eine Nebensache betreiben, erwägt man, daß die unbestrittenste Rechtmäßigkeit einer Forderung, so lange sie von Seiten des Betrogenen nur auf Privatwege geltend gemacht wird, an der habitnellen Geschicklichkeit der Betrüger scheitert, die, begünstigt durch den Mangel einer allgemeinen Taxordnung *), die Finanz und darum die Finanzregistratur des Bauers schlau zu verwirren wußten, erwägt man, daß, gleichwohl bei eventueller Rückzahlung, einer vor Jahren unrechtlich erhobenen Summe, die Bevortheilten die Intressen verlieren, und daß sie nicht ohne Daransetzung neuer Ausgaben, neuer Mühe und Zeitversäumniß zu ihrem Eigenthum wieder gelangen, daß zahllose Opfer dieser Plünderungssucht der Beamten schon fielen, um ihren Heerd und um ihr Erbe gebracht wurden, dann muß man die Langmuth einer Regierung bewundern, die solchem Unfuge zusieht und nicht aus freien Stücken dem Rechte sein Recht widerfahren läßt. Bei ihren Argusaugen und ihren vielfachen Organen der Mittheilung, ja bei dem Gefühle ihrer Pflicht und ihrer Ehre, konnten ihr Thatsachen, wie die erwähnten, nimmermehr entgangen seyn. Nach der Vorlage solcher, wer verdenkt es dem Freunde einer gerechten Verwaltung, wenn er gegen die Sporteterhebung auch in königlichen Aemtern mißtrauisch wird und der Zusammensetzung einer Kommission entgegensieht, die ohne Präjudiz für die Ehre des einzelnen Gerichts, in allen eine genaue Recherche über erhobene Sporteln pflege und nicht nur Alle, welche irgend, wie glauben, bevortheilt zu seyn, einlade, sondern auch eine allgemeine, festbestimmte Taxordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ein Jeder erfahre und ermesse, ob er redlich oder unredlich behandelt worden sey. Daß mit der Verarmung der Unterthanen die Regierung verarmt, ist eine bekannte Sache; dies bestätigt sich auch jetzt im Kleinen an den adelichen Gerichtsherrn, welche durch die Verarmung ihrer Grundholden, eine Folge der Bedrückung von Seiten ihrer Beamten, auf eine Weise leiden, die sie größtentheils dem Verluste ihres standesmäßigen Einkommens und ihrer Privilegien entgegen führt.

*) Vielen unserer Leser brauchen wir es wohl nicht zu sagen, daß in Einem bayerischen Land- oder Patrimonialgerichte für kontentiöse Rechtsfälle zwei Taxordnungen, und neben diesen noch eine dritte für nichtkontentiöse Verhandlungen bestehen.

S.

Einige Bemerkungen in Ansehung der Beförderung der Industrie.

Möchte es doch ein einflußreicher freisinniger Patriot übernehmen, unsere Staats-Regierung von der vorgefaßten Meinung abzubringen, das Heil der inländischen Industrie und des Fabrikwesens im fernern Auslande und neuerlich in Südamerika zu suchen, durch Hinweisung auf die bereits in den Zügen liegende Rheinisch-Westindische Compagnie in Elberfeld, der doch bekanntlich so außerordentlich große Unterstützungsmittel zu Gebote stunden, (vide den Rechenschaftsbericht dieser Compagnie im Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 66, 68, 69, 70. ddo. 8te, 9te, 10te und 11te März v. Jahrs) worüber die Aktionärs Ach und Weh schreien, an welche sich die Consignateurs aus dem südlichen Deutschlande mit dem Ausrufe anschließen: Ach! bet doch auch für uns.

Ehe wir zu großartigen, waglichen Unternehmungen uns versteigen, muß unser Industrie- und Fabrikwesen nothwendig, erst durch Gewerbs- und polytechnische Schulen vorbereitet worden, aus welchen tüchtige, denkende Gesellen und Meister hervorgehen, woran es dermalen nur allzusehr mangelt, was Fabrikbesitzer und alle Gewerbsbranchen einstimmig bestätigen werden.

Die männliche Jugend nimmt erwiesen ungezwungenen Antheil an Gegenständen, die in polytechnischen Schulen gelehrt werden, sie unterhält sich recht gerne mit Zirkel und Winkelmaaß, und wenn sie einmal selbst etwas schaffen kann und zweckmäßig geleitet wird, so legt sie schon den Grund zu einem oder dem andern Fache, wenn dann noch Aufmunterung von Seite der Eltern hinzukommt, sich dem Gewerbsstand zu widmen, so möchte ein sehr großer Theil der wissbegierigen Jugend für diesen Stand schon gewonnen seyn.

Mit Vorkenntnissen ausgerüstet, kommt nun der

Jüngling in die praktische Werkstätte, er bringt schon scharfes Augenmaß und Behändigkeit im Erfassen der Werkzeuge zum Muster mit, dem er sich mit Liebe zum Geschäft in weit kürzerer Zeit brauchbar machen wird, als ein Jüngling, der ohne alle Vorbereitung in die Lehre tritt.

Und da gute, in ihrem Fache ausgebildete Gesellen auch im Auslande Arbeit finden, wenn sie mit guten glaubhaften Zeugnissen oder Kundschaften (diese wären wohl neben den Wanderbüchern anzurathen) versehen sind, so möchte wohl nicht bezweifelt werden, daß ein solcher Geselle nach zurückgelegter 3 bis 4jähriger Wanderschaft, mit Welt- und Menschenkenntnissen bereichert, vorzugsweise seinen Herd im Vaterlande und seiner Geburtsstadt aufschlagen wird.

So haben wir nun geschickte, brauchbare Gesellen und Meister gewonnen.

Gleichzeitig mit dieser Ausbildungsschule sollten aber auch junge Leute zu dem so wichtigen Zollwesen herangebildet, und auf Staatskosten in die große Handelswelt eingeführt werden.

Solche Individuen gehen am sichersten und für den Staat mit Ersparniß sowohl an Kosten- als Zeit-Aufwand aus dem Handelsstande hervor.

Jeder Kaufmann einer bedeutenden bayerischen Handelsstadt würde unter Voraussehung und Verheißung, daß sein Sohn zu einer so ehrenvollen fixen Anstellung berufen würde, denselben recht gerne dazu vorbereiten.

Vom Hause aus schon in den nöthigen Handels- und Sprach-Kenntnissen ausgebildet, mit den Erzeugnissen des Bodens seines Vaterlandes, der Industrie, der Waarenkunde, der Fabriken und der Bezugs- und Absatz-Quellen bekannt, würde sich ein Individuum aus dieser Klasse, welches seine Berufstüchtigkeit durch eine bestandene, strenge Prüfung erprobt hat, in den großen praktischen Welthandel sehr leicht finden, und auf die seinem Vaterlande zusagenden Vortheile hinwirken.

Solche junge Männer beim Zollwesen angestellt, werden dem königlichen Staats-Aerar unberechenbare Vortheile gewähren, das Gesehene und Erlernte in Anwendung bringen, und sich in alle durch Zeit- und Lokal-Verhältnisse herbeigeführte Wechselfälle gar leicht finden.

Auch der Handels- und Fabrikstand würde dadurch wieder jene achtbare Stellung einnehmen, die ihm mit Recht gebührt, und die er in andern Staaten auch längst mit Auszeichnung genießt. Und käme dann noch eine Handelskammer hinzu, zusammengesetzt aus gebildeten, rechtlich- und kenntnißreichen aktiven Kaufleuten aus allen Kreisen, die zeitweise zu Berathungen zusammentreten und unmittelbar mit der königlichen allerhöchsten Regierung in Verbindung stehen, so würde das Vertrauen zwischen dem Handelsstand und den königlichen Zollbehörden wieder hergestellt werden, das in letzter Zeit gänzlich erlöschen mußte, da gesetzwidrige Bedrückungen, Verwirrungen und unrichtige Deutung der Bestimmungen des Zollgesetzes an der Tagesordnung sind, so, daß der Kaufmann die Zollbeamten als seine Peiniger ansehen, und ausrufen muß: Herr, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun und wollen!

Das im bayerischen Volksblatt Nr. 16. vom 17. April v. J. Seite 287 und 294 erzählte Faktum wegen Verzollung eines Ballen roher Tabacksblätter ist eines der unwichtigsten, man könnte deren in dem Zeitraume von 2 Jahren eine große Anzahl weit auffallendere erzählen, die alle aus Unkenntniß der obersten Zollbehörden, denen gar keine Waarenkenntnisse zur Seite stehen, herrühren. Und da diese obersten Zollbehörden den äußern Zollämtern, die durch tägliche Uebung doch bessere Waarenkenner seyn müssen, bei gutachtlichen Berichten nur sehr selten Glauben schenken, so kann es nicht anders als verwirrt und gewaltthätig zum Ruin der Kaufleute, die mit ihren gegründeten Vorstellungen nirgends Gehör finden, hergehen.

Se. Majestät der König haben unverkennbar viel Beihülfe zur Aufmunterung und Erhöhung der Industrie und des Fabrikwesens geleistet, doch da die Masse der Aushülfebedürftigen zu groß ist, so können Unterstützungen nicht immer diejenigen treffen, die es wahrhaft verdienen, was doch wohl seinen Grund in den Begutachtungen der königlichen Regierungen und Magistrate haben mag, die es öfters nicht der Mühe werth halten, das bittestellende Individuum genau und durch Umfrage zu beurtheilen, sondern dasselbe, ohne ihm die Motive zu eröffnen, zurückweisen, während öfters Unwürdige, vielleicht aus Nebenrücksichten, denjenigen vorgezogen werden, welche ihre Verdienste und Ansprüche zur Genüge nachgewiesen haben. Es liegen aber auch Fälle vor, daß rechtliche und solide Fabrikanten bei der Staatskasse um ein baares, verzinsliches Darleihen mit Sicherheitsstellung im doppelten Werthe 3 bis 4 Jahre lang nachgesucht haben, und sich auf die Position im jedesmaligen Finanz-Budget, die nicht unbedeutende Summen zur Unterstützung für Industrie und Fabriken auswirft, beriefen.

Es wurden auf höchsten Befehl die genauesten Untersuchungen über Betrieb, Umfang und Bedürfniß der Fabrikanten angestellt, und solche gutachtliche Berichte an die königliche allerhöchste Stelle eingesandt,

die über die endliche Gewährung sowohl in den Augen der begutachtenden Stellen als der Bittsteller gar keinen Zweifel Raum gaben, und dennoch fiel der Bescheid ganz kurz dahin aus: daß es der königl. Staatskasse zur Zeit an Geldmitteln fehle, um Vorschüsse an Fabriken abreichen zu können.

Die Hinhaltung durch Hoffnungen, die in früheren Bescheiden seit 4 Jahren bemerkbar waren, hat den Bittstellern mehr geschadet, als eine bestimmte Abweisung aufs erste Gesuch; sie hätten in den 4 Jahren ihre Hypotheke in Privathände legen können, und wären, um diese für den Staat zusammenzuhalten, nicht genöthigt gewesen, vier Jahre hindurch mit Bezahlung wucherischer Zinsen arbeiten zu müssen.

Wenn es mit dem Fabrikwesen in Bayern noch nicht recht vorschreiten will, so liegt die Schuld

a) am Mangel brauchbarer Hände,

b) an zu hohen Löhnungen,

c) an noch immer wucherischen Zinsen, wenn man nicht den dreifachen Werth verpfänden kann,

d) am fehlenden Zutrauen von Seite der Geldverleiher, die ein Fabrik-Unternehmen gar nicht zu beurtheilen verstehen, und wohl auf Gebäude, nicht aber auf die innere Fabrik-Einrichtung, welche den Werth der Ersteren öfters um das Zehnfache übersteigen, Geld vorschießen, dann

e) herrscht noch der irrige Wahn ziemlich allgemein vor, Fabrik-Unternehmungen könnten in Bayern kein Glück machen, was manchen Geschäftslustigen, wissenschaftlich gebildeten und fondirten Mann noch zurückhält.

Wenn die Handelsgeschäfte noch mehr erlahmen, als es dermalen schon der Fall ist, so wird sich bei den jetzt so sehr ausgedehnten Zollgränzen auch mancher Kaufmann mit mehr Vortheil an das Fabrikgeschäft anschließen, besonders wenn die aufgestellten Vorschläge Berücksichtigung finden, und ins Leben treten würden.

Fabrikanten, die zugleich Kaufleute sind oder waren, können stets mit weit mehr Vortheil und Glück arbeiten; ihnen ist es auch ein Leichtes, sich direkte Absatzquellen nach allen vier Himmelsgegenden zu verschaffen, wenn solche ihren Interessen zusagen, und wenn sie bei den aufgestellten überseeischen Handelsconsuln den verheißenen Schutz bei vorkommenden Differenzen finden werden.

Wenn die königlich preußische Regierung bei dem einstigen Zerfallen (Auflösung) der rheinisch-westindischen Compagnie in Elberfeld auch den letztmaligen großmüthigen Zuschuß von einer halben Million Thaler verliert, so bringt sie diese lediglich ihrem Fabrikstande, der ohnehin schon im höchsten Flor steht, zum Opfer.

Die preußischen Fabriken genießen nicht nur die Vortheile der Elberfelder Compagnie im vollsten Maße, sondern auch noch die freigebigsten Unterstützungen aus der Staatskasse. Die Regierung beschränkt sie auf keine Weise durch die Mauthgesetze, und gestattet ihnen die möglichst freie Bewegung, wodurch sie denn auch die möglichste Ausdehnung erhalten, und sich den vier Weltmeeren sehr nahe gebracht haben.

Während nun die preußischen Fabriken durch solche fördernde Mittel und noch durch andere unzählige Begünstigungen auf einen sonst unerreichbaren Standpunkt sich erheben, ist das Fabrikwesen in unserm bayerischen Vaterlande leider im Rückschreiten begriffen.

Der Grund dieses Rückschreitens ist besonders in den kleinlichen, sich blos auf die Vermehrung der Zollrenten beschränkenden Ansichten der obersten Verwaltungsstellen zu suchen.

Folgende Thatsache wird die Behauptung genügend rechtfertigen:

„Ein Kaufmann und Fabrikant in einer bayerischen „Kreis-Hauptstadt hat schon unterm 12. August, „3. Oktober, 6. November 1829, und 31. März 1830 „bei der königlichen General-Zolladministration und an „das k. Staatsministerium der Finanzen in München „die Vorstellung und Bitte eingereicht, daß ihm nach „§. 94 des Zollgesetzes von 1828 der zollfreie Bezug „seiner aus dem Auslande zu beziehenden Bedürfnisse „an rohem Material, die das Inland nicht aufzuweisen hat, eingeräumt werden möge.“

So klar und deutlich in diesem Gesetze §. 94 (Gesetzblatt von 1828 S. 220) auch dieser Vortheil für inländische Fabrikanten ausgesprochen wird, so wurde er dennoch abgewiesen.

Auf drei Vorstellungen, in welchen er um den zollfreien Bezug des zu seinem Fabrikate erforderlichen Bedarfs nachsuchte, wurde er aus der Ursache abschläglich beschieden, weil sein Bedarf an diesen rohen Stoffen zu gering, und mit dem geringsten Eingangszolle belegt sey, nämlich 12 ½ kr. pr. Ctr.

Bei diesem Bescheide sich nicht beruhigend, machte er dagegen wiederholte Vorstellung, und bezog sich hierin abermals auf jenes Gesetz, welches ein Quantum oder Maß des Fabrikationsbedarfes nicht bedinge. Allein auf diese letzte Vorstellung erfolgte angeblich wegen Mangels neuer Gründe eine abschlägige Entschließung.

Der jährliche Bedarf der fraglichen Fabrik beläuft sich ungefähr auf 140 Ctr.

Für eine Fabrik, welche sich erst seit einem so kurzen Zeitraume ohne alle Unterstützung von Seite des Staates und blos durch Privatmittel begründet hat, ist dieser Bedarf gewiß nicht gering zu nennen.

Bei der Willkühr, mit welcher den königlichen Geſetzen blos aus finanziellen Rückſichten neue Additions-Artikel untergeſchoben werden, läßt ſich präſumiren, daß es eben ſo leicht iſt, einen Grund zur Abweiſung in einem größern Bedarf an rohen Fabrikationsſtoffen zu finden, weil in dieſem Falle der Entgang an den Zollgefällen um ſo größer ſeyn würde.

Wenn den Fabriken ſchon bei ihrem Entſtehen ſolche feindſelige Hinderniſſe in den Weg treten, ſo iſt es wahrlich kein Wunder, wenn der Unternehmungsgeiſt für patriotiſche Zwecke in Bayern noch ganz verſchwindet.

Von einem Kaufmann und Fabrikanten in Bayern.

Ueber die Verantwortlichkeit der Miniſter in Bayern.

Mit Recht wird die Verantwortlichkeit der Miniſter gegen das Volk in ſeinen Repräſentanten, und ihre darauf ſich ſtützende Straffälligkeit, als die einzige Gewähr einer jeden Verfaſſung angeſehen, daher man ſie auch in allen Verfaſſungs-Urkunden paradiren ſieht. Aber auch hiebei iſt es bisher geblieben, und der neueſte Vorfall in Frankreich, wo die Kammer der Pairs, aus Mangel entſprechender Beſtimmungen, Geſetzgeber und Richter in einer Perſon ſeyn mußten, wollten ſie die angeklagten Miniſter nicht ganz ſtraffrei ausgehen laſſen, gibt hiefür den ſprechendſten Beweis. Und die neueſten Ereigniſſe in dem ehemaligen Königreiche der Niederlande haben zum Theil ihren Grund darin, daß es an verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen über die Verantwortlichkeit der Miniſter mangelte, ſelbe zum Theil von ihnen geläugnet wurden. Wenn aber auch nicht alle Miniſter, wie die des Königs Wilhelm, die Kühnheit haben, ihrer Verantwortlichkeit zu widerſprechen, ſo haben doch noch alle die nähere geſetzliche Bearbeitung des Gegenſtandes unterlaſſen, keine Neigung gezeigt, ihren einſtmaligen Anklägern und Richtern die Mittel ſelbſt in die Hände zu geben, deren ſie ſich gegen ſie bedienen können.

Sehen wir nun, was die bayeriſche Verfaſſungs-Urkunde hierüber beſtimmt, und welche Gewähr ſie dem Volke gibt, daß die Miniſter die Verfaſſung nicht verletzen dürfen, ohne der Strafe zu unterliegen, ob es in Bayern ein Verbrechen des Hochverraths an dem Volke begangen, geſetzlich bezeichnet gebe, mit welcher Strafe es belegt iſt?

Die Verfaſſungs-Urkunde ſagt im Tit. X. §. 4 von der Gewähr der Verfaſſung:

„Die königl. Staatsminiſter und ſämmtliche Staats-

„diener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.“

§. 5. „Die Stände haben das Recht, Beſchwerden „über die geſchehene Verletzung der Verfaſſung an den „König zu bringen, welcher denſelben auf der Stelle „abhelfen, oder — die oberſte Juſtizſtelle unterſuchen, „und darüber entſcheiden laſſen wird.“

§. 6. „Finden die Stände ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höheren Staatsbeamten „wegen vorſätzlicher Verletzung der Staatsverfaſſung eine „förmliche Anklage zu ſtellen; — dieſer (der König) „wird ſie ſodann der oberſten Juſtizſtelle zur Entſcheidung übergeben.“

Wir erſehen aus dem vorgehenden, daß die Verfaſſungs-Urkunde zwiſchen einer einfachen Verletzung der Staatsverfaſſung von Seite der Staatsminiſterien und anderen Staatsbehörden, und zwiſchen einer vorſätzlichen Verletzung derſelben von Seite eines höheren Staatsbeamten unterſcheidet.

Im erſten Falle bleibt es der Gegenſtand einer einfachen Beſchwerde, der der König auf der Stelle abhelfen, oder daß von dem Staatsrathe, oder der oberſten Juſtizſtelle über die Abſtellung entſchieden werde, veranlaſſen wird. Im zweiten Falle wird die Anklage der Gegenſtand eines richterlichen Erkenntniſſes.

Bevor wir dieſen Gegenſtand näher erörtern, müſſen wir vor allem feſtſtellen, wer der Beklagte eigentlich iſt oder ſeyn kann?

Nach den vorerwähnten Stellen der Verfaſſungs-Urkunde kann nebſt den Miniſtern auch gegen andere Staatsbehörden Beſchwerde geführt, ein jeder höhere Staatsbeamte in Anklageſtand verſetzt werden. Allein wenn man den §. 33 Tit. II. Edikt X. dagegen haltet, worin es heißt:

„Die Beſchwerden, welche nach Beſtimmung der V. U. Tit. VII. §. 21 an die Kammer gelangen können, — müſſen mit den erforderlichen Beweiſen belegt ſeyn, daß ſie bereits bei der oberſten Behörde, dem betreffenden Staatsminiſterium, früher vorgebracht worden war: ſo erhellet klar, daß unter den in den angeführten Stellen erwähnten Behörden und höheren Beamten nur die Staatsminiſterien verſtanden werden, weil alle Behörden, auch die höheren, im Gegenſatze der Miniſterien unter dieſen ſtehen, und eine Beſchwerde nur dann von der Kammer angenommen kann, wenn der Gegenſtand zuvor durch die Miniſterien gegangen iſt.

Die Miniſterien ſind es alſo allein, wogegen die Kammer eine Beſchwerde erheben, eine Klagſtellung eintreten laſſen können.

Aber können ſie dieſes auch für ſich? und hierauf muß man mit Nein antworten. Weder die Stände

in beiden Kammern vereinigt, noch ein einzelnes Mitglied derselben, als solches, kann eine Beschwerde oder eine Klage gegen einen Minister erheben. Sie erscheinen nur als Mittelspersonen, wenn ein Staatsbürger oder eine Gemeinde (§. 21 Tit. VII. d. V. U.) als Beschwerdeführer auftritt, nachdem sie das Materielle und das Formelle der Beschwerden geführt haben, (§. 33—35 Tit. VII. §. 10.) Denn den einzelnen Mitgliedern der Stände kommt nur das Recht zu, Wünsche und Anträge, und zwar nur hinsichtlich solcher Gegenstände, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände (Tit. VII. §. 2—19 d. V. U.) sich eigen (§. 36 Tit. II. Edikt X.), zu äußern und zu machen.

Wenn demnach kein Einzelner in einem speziellen Falle eine Beschwerde führt, so sind die Stände auch nicht befugt, Beschwerden einzulegen, oder Klage zu erheben, wenn ihnen auch noch so viele Gebrechen und Aenderungen aller Art, welche die Verfassung verletzen, bekannt sind.

Man sollte zwar glauben, die Stellen des §. 5. und 6 Tit. X. der V. U. seyen diesen Ansichten gerade entgegen, weil darin den Ständen das Recht der Beschwerdeführung eingeräumt ist; allein sie können nur durch die §. 21 Tit. VII. der V. U. und §. 36 Tit. II. Edikt X. erklärt werden. Denn, wäre den Ständen ein selbstständiges, von ihnen als moralischer Person ausgehendes, Beschwerderecht eingeräumt, so würde auch das Edikt X. die Formen enthalten, welche bei Behandlung solcher Beschwerden in der Kammer zu beobachten sind, nachdem es die Formen des Verfahrens für die in §. 21 Tit. VII. d. V. U. und §. 33 Tit. II. des Edikts X. erwähnten Fälle (Edikt X. Tit. II. §. 51 Lit. d.) genau vorschreibt. Nun enthält aber das Edikt X. eine Vorschrift für die Form nicht, nach welcher Beschwerden der Ständeversammlung als solche einzuleiten sind, es kommt ihr also für sich, und ohne daß etwas auf Veranlassung durch einen Dritten, im Beschwerdeweg an sie gelangt, das Recht, eine Beschwerde selbst zu schöpfen und zu führen, nicht zu.

Die Minister sind es also, gegen welche die Stände, durch an sie gelangte Anzeigen einzelner Staatsbürger oder ganzer Gemeinden veranlaßt, Beschwerde führen, eine Klage erheben können.

Und es fragt sich nun, wegen welcher ihrer Handlungen eine Beschwerde gegen die Minister erhoben werden kann?

Man sollte dafür halten, daß dieses zunächst wegen Handlungen geschehen könne, welche unmittelbar von ihnen ausgegangen sind. Allein dem ist nicht so. Hier gibt wieder der §. 33 Tit. II. Edikt X. die Erläuterung des §. 5 Tit. VII. der V. U., indem er

verlangt, daß derjenige, der den Fall einer angeblichen Verletzung der Verfassung bei den Ständen anbringt, nachgewiesen haben müsse, die Beschwerde bereits bei dem einschlägigen Ministerium, aber ohne günstigen oder ohne allen Erfolg angebracht zu haben. Die Veranlassung zur Beschwerde mußte also, nach dem strengen Wortlaute der V. U. und des Ediktes X., von einer Unterbehörde ausgegangen, und erst durch Nichtabhülfe von Seite des Ministeriums sie zu dessen Sache geworden seyn. Allein es würde ein zu auffallender Mißgriff seyn, wenn die Ministerien zwar für die Genehmigung oder Bestätigung der verfassungswidrigen Handlungen ihrer Untergebenen, nicht aber für die von ihnen selbst unmittelbar ausgehenden Handlungen verantwortlich seyn würden. Wir nehmen also an, daß die Ministerien auch für ihre, von ihnen unmittelbar ausgehenden Handlungen verantwortlich sind; dann ist aber diese nur analog begründete Verantwortlichkeit auch im strengsten Sinne zu nehmen, und kann sich nur auf solche Erlässe begründen, welche unter ihrer Fertigung allein ergangen sind, und hiermit stimmt auch die Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dez. 1825 §. 28 überein, wo es heißt:

„Einem jeden Minister steht ferner unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die selbstständige Anordnung aller zum Behufe der Vollziehung erforderlichen Maßregeln zu.“

Die Minister sind hiernach nur für das verantwortlich, was sie selbst anordnen dürfen, und also für das, was diese Grenze übersteiget, nicht. Außer den Grenzen ihrer Verantwortlichkeit liegen daher alle Gesetze und Verordnungen, die sie nach §. 26 der angeführten Verordnung, nachdem solche vorschriftsmäßig vorbereitet würden, und die allerhöchste Sanction erhalten, zu contrasigniren haben. Die Minister sind hiernach für den Inhalt von Verordnungen, welche von ihnen nur contrasignirt sind, ihr Zweck und Inhalt mag seyn, welcher er will, verfassungsmäßig oder widrig, nicht verantwortlich, weil ihnen hierin eine selbstständige Anordnung nicht eingeräumt ist. Daß dieser Fall bei Gesetzen nicht eintreten kann, weil sie nur durch die zwei gesetzgebenden Gewalten verfaßt werden, bedarf keiner nähern Beleuchtung. Er beschränkt sich also auf die bloßen Verordnungen, die von ihm contrasignirt sind.

Nachdem nun die V. U. die Bestimmungen nicht enthält, daß alle Erlasse des Regenten von dem Minister cotrasignirt seyn müssen, und daß sie für deren Inhalt verantwortlich sind, so erhellt von selbst, daß die Minister bei jeder Anschuldigung außer den im

§. 28 bezeichneten Fällen, die Verantwortlichkeit von sich abwenden werden, weil der §. 26 sie ihnen nicht aufbürdet, und in der V. U. davon ganz Umgang genommen ist. Die V. U. macht nicht einmal während einer Regentschaft die Minister durch ihre Contrasignirung haftend. Sie berathen um den Reichsverweser. (§. 19 Tit. II. der V. U.)

Wir sehen hieraus, auf welchen schwachen Füßen die Beschwerdeführung gegen die Minister wegen Verletzung der Verfassung (§. 5 Tit. VII. d. V. U.) ruht.

Wir wollen nun sehen, ob die Klagestellung gegen sie (§. 6) besser begründet ist.

Anklage wegen Verletzung der Verfassung kann dann eintreten, wenn sie vorsätzlich geschah. Anklage, also peinliche Klage, und damit sie angebracht werden kann, wird Vorsätzlichkeit von Seite des Ministers erfordert. Das Strafgesetzbuch kennt nur eine Gattung des Vorsatzes, den böslichen im Gegenhalt der Fahrläßigkeit. Es wird also nie böslicher Vorsatz erfordert.

Den bösen Vorsatz hat aber der Ankläger gegen den Angeklagten nicht zu beweisen, sondern er wird als vorhanden gewesen gesetzlich präsumirt, sobald die That nachgewiesen ist, worauf Verbrechens- oder Vergehensstrafe präsumirt ist; bei einer strafrechtswidrigen Handlung wird angenommen, daß derjenige, der sie begangen hat, mit bösem Vorsatz gehandelt habe, so lange nicht die Umstände das Gegentheil als gewiß oder wahrscheinlich angeben (Entwurf des Strafgesetzbuches §. 34 Cap. II.), und hievon weicht auch das dermalen gültige Strafgesetzbuch, wo es von bösem Vorsatz (dolus) §. 29 handelt, im wesentlichen nicht ab, weil es erfordert, daß die Handlung, welche begangen worden ist, als rechtswidrig und strafbar gesetzlich bezeichnet ist. So lange also eine Handlung nicht als strafbar gesetzlich bezeichnet ist, kann auch keine Rede von einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung, von einer derowegen zu erhebenden Klage seyn.

Nur die vorsätzliche Verletzung kann eine Anklage begründen. Man muß also vor allem sehen, welche Art der Verletzung der Verfassung durch ein Strafgesetz verpönt ist. Findet sich dieses nicht, so kann auch nie die Rede von einer Anklage eines Ministers wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung seyn.

Daß ein solches Gesetz in dem dermal gültigen Strafgesetzbuche nicht zu suchen ist, versteht sich von selbst, weil zur Zeit seiner Erlassung keine Verfassung, das ist, keine Repräsentativ-Verfassung bestanden hat, denn dem Verfassungskinde von 1808 fehlte die Vitalität.

Man muß also **anticipando** auf den Entwurf eines Strafgesetzbuches, der den Ständen im Jahre 1828 vorgelegt worden ist, weil er während dem Bestehen der Verfassung verfaßt worden ist, und sohin dasjenige in das Leben rufen soll, was aus der Verfassung hervorging, übergehen, wie des III. Cap. II. Abschn. I. Thl.

In diesem ganzen Capitel wird Niemand auch nur die geringste Spur von der Verantwortlichkeit der Minister finden.

Vielleicht findet sich etwas hierüber in dem ersten Capitel, das von Hoch- und Staatsverrath handelt.

Um des Verbrechens des Hochverraths in Bezug auf die bestehende Staatsverfassung sich schuldig zu machen, wird erfordert, daß man sich in der Absicht, sie zu verändern, in eine Verschwörung eingelassen habe. Ein Fall, der der Bestimmung der V. U. nicht unterstellt seyn kann, weil der Minister, der sich dieses Verbrechens schuldig macht, nicht mehr in seiner Eigenschaft als Minister gehandelt hat, was doch nothwendig erfordert wird, um eine Anklage wegen Verletzung der Verfassung gegen ihn zu begründen, obgleich sein Stand einen Verschärfungsgrund darbietet.

Um das Verbrechen des Staatsverraths begangen zu haben, muß gegen das Interesse des Staats mit einem auswärtigen Staate gehandelt worden seyn.

Also auch hier findet sich hinsichtlich der Verletzung der Verfassung als solche (des strafrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Regenten und dem Volke) keine strafrechtliche Bestimmung. Findet sie sich etwa unter den Bestrafungen hinsichtlich der Dienstpflichtverletzung der Staatsbeamten?

Und auch hier sucht man eine Bestimmung hinsichtlich der Verletzung vergebens. Alle darin enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf das Dienstverhältniß im Allgemeinen, abgesehen von der besonderen Stellung, welche die Verfassung einem Minister gibt, und können unter jeder Staatseinrichtung in Anwendung kommen, weil sie das reine Dienstesverhältniß betreffen.

Man mag sich also umsehen, wo man will, und nirgends wird man eine Strafbestimmung wegen Verletzung der Verfassung durch die Minister finden. Nachdem nun nach dem Gesetzbuch nur jene Handlung als mit bösem Vorsatz begangen angesehen wird, worauf eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe aus allgemeiner Strafbestimmung gesetzt ist, so ist der Fall nicht denkbar, daß ein Minister wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung kann in Anklagestand versetzt werden. Erwägt man nun noch, daß das Edikt X. unter der §. 53 Tit. II. vorgeschriebenen Form zur Fassung der gemeinschaftlichen Beschlüsse der Reichsstände nur eine Form über vorzulegende Beschwerden (§. 5 Tit. X. d. V. U.), nicht aber auch eine Form über die anzubringende Anklage (§. 6 Tit. X.) enthält, so dürfte

hieraus ſo ziemlich deutlich erhellen, daß es gar nie in der Abſicht gelegen, die Beſtimmung des §. 6 Tit. X. der V. U. in Wirkſamkeit treten zu laſſen.

Nachdem wir nun eben geſehen haben, daß die Miniſter durch ihre Inſtruktion nur für jene Verfügungen haften, die ſie unter perſönlicher Verantwortlichkeit erlaſſen dürfen, ſohin nämlich für alles jenes nicht verantwortlich ſind, was ſie nur contraſigniren, noch weniger aber die Beſtimmung, daß nur jene Anfertigungen und Erlaſſe verbindliche Kraft haben, welche von dem einſchlägigen Miniſter contraſignirt ſind, irgendwo zu finden iſt, ſo fehlt es an einer der erſten Gewährſchaften der Verfaſſung, die als vorhanden zu ſeyn man ſich bisher allgemein täuſchte.

Und ſoll die Beſtimmung, daß ein Miniſter wegen vorſätzlicher Verletzung der Verfaſſung in Anklageſtand verſetzt werde, in Wirklichkeit treten, bedarf es auch vorher darüber einer geſetzlichen Beſtimmung, welche Arten der Verletzung der Verfaſſung als Verbrechen oder Vergehen betrachtet werden, um als vorſätzlich begangen worden zu ſeyn, angeſehen werden zu können.

Soll alles, was auf die Verantwortlichkeit der Miniſter in der V. U. geſagt iſt, mehr als bloſes Trugſpiel ſeyn, gibt es nach der von der Regierung bisher aufgeſtellten Behauptung, der §. 19 Tit. VII. der V. U. räume den Ständen das Recht der Initiative in der Form von Wünſchen und Anträgen zur Erlaſſung von Geſetzen nicht ein, keinen anderen Weg, als den des Vorſchlags von Seite der Regierung ſelbſt. Ob aber die Miniſter ſelbſt die Hand dazu bieten werden, ihre Stellung zu erſchweren, ſteht kaum zu erwarten, und ſo wird eine bedeutende Lücke in der Verfaſſung wohl noch lange beſtehen.

Ob, und mit welchem Erfolge die zuſammengetretenen Kammern den Anſpruch auf das Recht der Initiative zu neuen Geſetzen, nicht zur Abänderung oder Ergänzung der Verfaſſung verfolgen werden, ſteht zu erwarten, denn ein neues Geſetz, wodurch das ſtaatsrechtliche Verhältniß des Regenten zum Volke, und dieſes zu jenem nicht abgeändert wird, iſt weder eine Abänderung noch Ergänzung der Verfaſſung, worüber dem Regenten die Initiative (§. 7 Tit. X. der V. U.) zuſteht, ſondern ein Gegenſtand, der in den Wirkungskreis der Stände (§. 2—19 Tit. VII.) gehört, und worin ſie (§. 19) ihre Wünſche ausſprechen, ihre Anträge machen können *).

*) Wir haben ſchon mehrmals auf dieſen nun mit juridiſcher Evidenz dargelegten troſtloſen Zuſtand in Anſehung der in der V. U. zugeſicherten Verantwortlichkeit der Miniſter aufmerkſam gemacht.

Die Staatsregierung hat ſich durch eine wenigſtens theilweiſe angemaßte ausſchließende Geſetzes-Initiative, auch nothwendig der ausſchließenden Pflicht unterzogen, jene Lücke, deren Daſeyn als ein Spott auf die uns zugeſicherten Gewährſchaften errachtet werden muß, gebührend auszufüllen.

Der Grundſatz, daß der Regent nichts Böſes thun könne, daß er unverantwortlich ſey, iſt zur Zeit wegen der miniſteriellen bloſen Schein-Verantwortlichkeit noch nicht zur ſtaatsrechtlichen Wahrheit geworden, weder die Miniſter ſelbſt, noch das Volk erfreuen ſich einer Garantie gegen geheime oder offene Zumuthungen und Umtriebe wegen Verletzung der Verfaſſungsrechte. Zahlreiche Beſchwerden beurkunden dieſes. — Längſt konnte ſich die Staatsregierung von der Mangelhaftigkeit des Wahlgeſetzes überzeugen, die unterlaſſene Verbeſſerung und Nachhülfe muß die Nation bei jeder neuen Landtagsſitzung theuer bezahlen, und doch iſt Sparſamkeit das Loſungswort. Die Interpretation des §. 44, die halben Maßregeln hinſichtlich der Verbeſſerung der Geſchäftsordnung ſind mehr geeignet die Kammer negativ zu beſchäftigen und zu ermüden, dem Lande Koſten aufzubürden, als eine wahrhafte Reform zu begründen. Bald wird man auch einſehen, daß das Erlaſſen von verfaſſungswidrigen Ordonnanzen ſogar ein Mittel iſt, die Kammer zu beſchäftigen, Zeit zu gewinnen, durch vorzuzte Regierungsvorſchläge die Erledigung der Nationalbeſchwerden zurückzuhalten, und nach bewilligtem Budjet Alles ſoviel möglich beim Alten zu laſſen. — Wir haben bei dieſen Bemerkungen keinen andern Wunſch, als jenen, die Staatsregierung möge unſere ausgeſprochene Anſicht in der That als irrig und unzeitig früh gleichſam zu Schanden machen.

Nachhall zu den Stimmen über Preßfreiheit.

Die öffentliche Meinung hat ſich bereits laut gegen die Cenſurordonnanz ausgeſprochen. Die Regierung muß ſich überzeugen, daß ſich von allen Seiten Widerſtand, allgemeiner nachdrücklicher Widerſtand erhoben habe. Das Gefühl offenbarer Verletzung des Bandes geiſtiger Verwandtſchaft, das mächtig in jedes Bayerns Bruſt ſchlägt, wird ſich kräftigſt gegen jede Deſpotie regen, und nimmermehr wird es dem lichtſcheuen Nachtgeſpenſte gelingen, Bayern das zu entfremden, was es bereits glücklich erworben, wonach jede Nation am eifrigſten verlangt, und was zu begehren und zu wollen jeden, und alle ihr Innerſtes treibt. Keine Finſterniß wird je mehr den Glanz des Sternes verdunkeln, der über Bayern glorreich aufgegangen. Nimmermehr wird Trug und Täuſchung der Wahrheit die Siegespalme entreißen. Die Zeit, wo der Wille des Regenten die einzige Quelle aller Rechte war, iſt vorüber. Das Regiment der Willkühr, das den Völkern die unerhörteſten Mißbräuche bot, und beſtändige Reſignation forderte, hat zu ſeyn aufgehört. Das einer Nation eigenthümliche unzerſtörbare Gefühl von Ordnung und Freiheit, welches ſich mit willkührlicher Gewalt nicht verträgt, hat ſich zur hellloderuden und unverlöſchbaren Flamme entzündet.

Dieſes ſo edle Gefühl gewinnt von Tag zu Tag an Energie, und allenthalben und immer überzeugen uns die beredteſten Stimmen von der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit deſſelben. Wenn der Regierung dieſe Sprache fremd iſt, und ſie die Hoffnung hegt, eine ſolche Regung der Gemüther mit Gewalt hemmen zu können, ſo täuſcht ſie ſich ſelbſt, indem ſie die Anforderungen der Zeit und des Volkes übel verſteht. Eine ſolche Unkenntniß dieſer Anforderungen kann aber nur auf eine trübe Zukunft deuten, ſo wie jede denſelben entgegen wirkende Intervention von Seite der Regierung nur zu ihrem Nachtheile ausſchlagen muß. Ordnung und Freiheit ſind die moraliſchen Grundkräfte eines Staates. Von ihrer Vereinigung hängt das Heil der Nation ab, und nach ihren Fortſchritten berechnet ſich der Fortſchritt in der Geſittung. Das bayeriſche Volk ſteht bereits auf jener Stufe der Kultur, auf welcher jede um ſelbes geworfene Feſſel des Geiſtes als entehrende Schmach erſcheint. Je mehr es die ruhmvolle Eigenthümlichkeit ſeines Charakters — Liebe für Ordnung und Treue — gerade in den aufgeregteſten Zeiten und unter den ſchwierigſten Umſtänden fleckenlos erhalten, deſto mehr verdient es, daß man von Seite der Regierung ihm Vertrauen ſchenke, und jene Inſtitutionen nicht vorenthalte, welche die Fortſchritte der Zeit erfordern. Möge doch die Regierung bedenken, daß durch zeitgemäße Erweiterung und feſte Begründung der Rechte und Freiheit des Volkes die moraliſche Kraft deſſelben und mit dieſer die Macht der Regierung ſelbſt ſich mehre. Das Streben des Menſchengeiſtes, der zur Ordnung hingezogen wird, indeſſen zugleich ein allgemeines Gefühl dem Menſchenjoche, oder der willkührlichen Gewalt widerſtrebt, poſtulirt unabweislich eine Garantie, die ihn jene ſichert, und gegen dieſe Schutz gewährt. Dieſe Garantie beſitzen wir in der Konſtitution, zu deren Aufrechthaltung ſich kein beſſeres Vertheidigungsmittel auffinden läßt, als volle Unabhänglichkeit der Preſſe. Wenn ſich die Regierung hiezu nicht verſtehen will, ſo klagt ſie ſich ſelbſt an, indem ſie ſich nicht getraut, im Falle eines Angriffes auf ſie, ſich eben dieſer mächtigen Waffe zu bedienen, und deswegen nicht getraut, weil ſie fürchtet, unter dem unredlich begonnenen Kampfe zu erliegen. Wahrlich, wahrlich! wer die Preſſe beklagt, hat die Preſſe zu fürchten. Aufrichtig und vollſtändig ſchließen wir uns der Staatsgewalt an, welche die Ordnung aufrecht erhält, und ſich durch Gerechtigkeit und Achtung der Rechte aller legitimirt, und es bedarf keiner geheimen Rück- und Vorbehalte, die nur Verdacht und Mißtrauen erregen. Die Regierung und die Nation trage nur ihr Herz auf der Zunge, offenbare ihr Inneres im

öffentlichen Worte, und die Preſſe ſey das Organ der Mittheilung für beide.

Möge Bavariens Genius erwachen, und ihr den Trauerflor und das Trauertuch abnehmen, in welches ſie ſeit dem 28. Jänner unaufhörlich ihren Schmerz ausweint!

Gern am 9. April 1831.

Zimmermann, Pfarrer.

Einige Worte über die Repräſentation der Staatsregierung durch die Miniſterialräthe.

Die neueſte engliſche Geſchichte hat uns gelehrt, daß in einem conſtitutionellen Staate ein geiſtesſchwacher Mann auf dem Throne ſitzen kann, ohne daß der Staatsorganismus in Stocken oder in Unordnung geräth; die Geſchichte des conſtitutionellen Lebens in Bayern liefert eine Thatſache, welche wo möglich noch merkwürdiger iſt, nämlich die, daß ein Miniſter, den Kammern gegenüber, nichts weiter zu können braucht, als — Leſen. Der Miniſter des Innern hat bekanntlich einen Geſetzesentwurf, die Geſchäftsordnung der Kammern betreffend, den Ständen vorgelegt; dieſen Geſetzesentwurf hat der Herr Miniſter in die Sitzung gebracht, und vorgeleſen, die Vertheidigung deſſelben aber hat er, während der fünftägigen Debatte, dem überlaſſen, der ihn wahrſcheinlich auch gemacht hat. Selbſt wenn er ganz direkt aufgefordert wurde, zu erklären, ob die Staatsregierung auf dieſe oder jene Modifikation eingehen würde, wie dieſes der Sekretär Cullmann in der 12ten Sitzung gethan hat *) — lächelte er — und ſchwieg.

Die Kammer gewinnt dabei freilich in ſo ferne, als der geiſtreiche, geſchäftsgewandte und vorzüglich beredte Miniſterialrath von Abel ſtatt ſeiner ſpricht, ſie verliert aber dabei an ihrer Würde, und an der Sicherheit der Verhandlungen. Was Herr von Abel ſagt, iſt alles recht ſchön und treffend geſprochen, und man würde ihn gewiß recht gerne hören, wenn er wirklich am Miniſtertiſche ſäße, und als das Organ der Regierung betrachtet werden könnte. Solange er aber nur die Aufgabe haben kann, der Kammer faktiſche Aufklärungen zu geben, oder den Miniſter durch Angabe von thatſächlichen Momenten bei der Debatte zu unterſtützen, ſo lange läßt es der Kammer gar nicht gut, wenn ſie ihn als Repräſentanten der Staatsregierung anerkennt.

Es iſt aber ein ſolches Uebergreifen der Miniſterialräthe in die Kathegorie von Staatsminiſtern nicht

*) Sieh Bayerns Deputirten-Kammer, pag. 214.

nur beschämend für den stumm dasitzenden Minister, es verletzt nicht nur die Würde der Kammer und die ihr schuldige Achtung, sondern es hat auch unvermeidliche Nachtheile für den Gang der Berathung selbst. Wenn auch Herrn von Abel's Reden und Repliken ein Muster von schlagender Vertheidigung genannt werden dürften, so sind sie aber auch stäts mit „Wenn" und „Aber" durchflochten, man hö on ihm so häufig die Ausdrücke: „Ich glaube, daß die Staatsregierung ꝛc." ich hege die Hoffnung oder das Vertrauen, daß die Staatsregierung ꝛc., Redensarten, die recht gut gemeint seyn mögen, aber im Munde eines Regierungs-Repräsentanten einen eben so schlechten Klang haben, als wenn die Volksrepräsentanten bei ihren Berathungen sich der Ausdrücke bedienen wollte, „wir „hoffen, wir hegen das Vertrauen, daß das bayerische „Volk mit diesem Gesetzesentwurf einverstanden seyn „und ihn annehmen wird, allein wir fühlen uns nicht „ermächtigt ꝛc." Wer die Staatsregierung der Kammer gegenüber vertreten will, der muß wissen, mit Glauben und Hoffen reicht er nicht aus. Wie kann die Kammer einen sichern, zum Ziel führenden Gang bei ihren Berathungen einhalten, wenn den Vorfragen, die sie in Bezug auf einzelne Gesetzesartikel und deren Modifikationen an den Minister selbst stellt, die evangelischen Tugenden des Glaubens und der Hoffnung durch den Ministerialrath entgegengehalten werden.

Ueberhaupt kann man endlich fragen, wen sollen die sogenannten Regierungscommissäre im Kreis der Deputirten vertreten oder repräsentiren? — Doch nicht die Minister? Wer repräsentirt diese im Reichsrathe? — Oder sollen sich die Minister zu vornehm dünken, sich gegen die Deputirten in den geeigneten Fällen gnädigst herabzulassen? Eine solche Zurücksetzung der Deputirten-Kammer, gegen jene der Reichsräthe, wo es keinem Ministerialarbeiter nur einfallen könnte, sich nur einzudrängen, muß allerdings den Deputirten höchst auffallend und empfindlich seyn.

Wir fordern daher von der Kammer der Abgeordneten, daß sie ihre Würde, ihr Intresse bewahre und Herrn von Schenk, und im unerwarteten Falle jedem andern Minister die Lehre gebe, daß der keinen Gesetzesentwurf in die Kammer bringen sollte, der nicht die Gabe hat ihn zu vertheidigen.

Versprechungen, welche dem Lehrstande in Bayern gemacht, aber nicht gehalten worden sind.

1.

Der Studienplan vom 10. Oktober 1824 S. 4 sagt, nachdem die Obliegenheiten der Lehrer angegeben sind: dagegen wird auch zur Belohnung der würdigen Lehrer Bedacht genommen werden, die Gehalte derselben nach und nach in verhältnißmäßigen Abstufungen von 700 fl. bis auf 1500 fl. zu erhöhen und die verdientesten Professoren, ohne Rücksicht auf die Lehrklasse, in der sie stehen, nach dem Dienstalter in die höhern Besoldungsstufen vorrücken zu lassen.

Zudem werden die geistlichen Professoren, wofern sie sich auch des Gottesdienstes der Studierenden und der religiösen Bildung derselben überhaupt, wie es ihnen nach ihrer geistlichen Eigenschaft gebührt, mit Eifer annehme , bei Beförderungen in geistliche Aemter besondere Berücksichtigung finden. Außerdem erhalten sämmtliche Lehrer der Gymnasien und Lyceen Titel und Rang von Professoren. Ueberdies wird denjenigen von ihnen, welche in der Eigenschaft als wirkliche Gymnasial- oder Lycealprofessoren 20 Jahre lang mit Auszeichnung gedient haben, der Rang von Universitäts-Professoren ertheilt werden.

2.

Der Lehrplan vom 8. Februar 1829 sagt §. 61: Der Gehalt der Präceptoren im untern Cursus beginnt mit 400 fl., im mittlern mit 500 und der Oberlehrer mit 600 fl. Diese Gehalte steigen je nach 5 Jahren um 100 fl., und zwar im untern Kursus bis zu 700 fl., im mittlern bis zu 800, im obern bis zu 1000 fl., was nicht ausschließt, daß zu Belohnung vorzüglicher Brauchbarkeit nicht auch schnellere Vermehrung, und selbst über diese Summe hinaus, eintreten kann.

In dem von Herrn von Schenk contrasignirten Publikations-Patent heißt es: Wir versprechen uns von dem Pflichtgefühle des Lehrstandes, dem wir durch die beabsichtigte Verbesserung seiner äussern Verhältnisse einen neuen Beweis wohlwollender Würdigung seines wichtigen Berufes geben, die bereitesste Befolgung unserer Anordnungen und die kräftigste Mitwirkung zur Begründung und Erweiterung von Anstalten, von deren Gedeihen wir die Verbesserung der inländischen gelehrten Schulen, die zeitgemäße Entwicklung und Erhebung der geistigen Kräfte unseres Volkes, und hiedurch den schönsten Lohn unserer landesväterlichen Vorsorge erwarten.

Die beiden Kommissionen, die unter dem Vorsitze des Herrn Minister von Schenk den Plan beriethen und die Revision desselben vornahmen, äussern sich in ihren Motiven über denselben so: Indeß alle Formen, Anträge und Wünsche würden eitel seyn und bleiben, wenn nicht zugleich durch zweckdienliche Vorkehrung ein rüstiger, seines Berufes fähiger und freudiger Lehrstand gewonnen würde. Wir halten es für eine der wichtigsten uns auferlegten Pflichten, Euer

Königlichen Majestät vorzutragen, daß der Lehrstand unter den Verhältnissen, die ihn jetzo zu Boden drükken, eine Ueberzahl von vorzüglichen Talenten für sich nicht gewinnen und auch diejenigen, welche sich ihm zuwenden, zu einer seiner hohen Bestimmung nicht erheben kann.

Unbegreiflich ist, daß, im Fall hier nicht gründlich und schnell geholfen wird, dieser Stand, dem an Wichtigkeit sich wenige vergleichen, und keiner vorangeht, so in Armuth, so in Mittelmäßigkeit und in Beschränktheit beharren, diese schlimmen pädagogischen Gebrechen aber fortdauernd in die Schulen übertrage und darin erhalten wird. Die gelehrten Schulen von Bayern werden in derselben Unterordnung zurückbleiben, in welcher ihr Lehrstand schmachtet, während um uns her, in allen deutschen Staaten ein reges Leben die neu aufgerichteten und sattsam ausgestatteten Lehranstalten mit jedem Jahre vollerem Gedeihen entgegenführt.

Da nach §. 134 desselben Planes die Gehalte der Professoren von 700 fl. bis 1500 steigen können und in §. 135 gesagt ist, daß zu dieser Vermehrung für die nächste Finanzperiode das Geeignete im verfassungsmäßigen Wege eingeleitet werden soll, so fährt die Kommission in ihren Motiven fort: Sollte jedoch das Unerwartete geschehen, sollten die Stände von Bayern, während die französischen eine Währung von mehr als einer Million Franken allein für die geistlichen Sekundärschulen ohne Debatten bewilligten, sollten nach diesem Vorgange und gegen ihre frühern Erklärungen in einer solchen Sache die bayerischen Stände Bedenken tragen, eine für so große Zwecke so mäßige Summe, auf welcher die neue Begründung der Gymnasien und die Hoffnung ihres Gedeihens beruht, zu bewilligen, so ist Eure Majestät Regierung dadurch, daß sie in dieser wichtigen Sache das Nothwendige gezeigt und begehrt hat, vor dem Vaterlande und ganz Deutschland gerechtfertigt, und der Vorwurf, durch engherzige Gesinnung die wichtigsten Interessen verletzt zu haben, fällt auf das Haupt derjenigen zurück, welche das ihnen von der Verfassung geliehene Recht mißbrauchen würden, die Pflanzstätte der höhern Bildung und in ihnen die edelste Jugend für die Zukunft in Versäumniß und Ohnmacht zu halten.

Die zweite Kommission spricht in ihren, im Thronfreund abgedruckten Motiven so: Das wichtigste bleibt uns noch vorzutragen übrig, da ohne dessen die sorgsamste Beachtung nur eine matte und mangelhafte Ausführung des Planes zu erwarten wäre. Die Gehalte der Lehrer sind fast überall in Vergleichung mit andern Besoldungen und dem Erwerbe aus anderer Arbeit so niedrig, daß von dieser Seite das Geschäft nichts Einladendes hat. — — Wird erwogen, wie viel an der Güte des Unterrichts in Jahren liegt, welche gewöhnlich für die ganze Zukunft entscheiden, alles Gute, was durch gründliche, gesetzte, fein gebildete und edelgesinnte Lehrer, alles Böse, was durch seichte, flüchtige, unmännliche und rohe gestiftet werden kann, so muß es als ein Staatsbedürfniß erster Größe erkannt werden, dieses wichtige und beschwerliche Amt mit Vortheilen auszustatten, um Leute von guter Anlage und Ausbildung anzuziehen, zu gewinnen und festzuhalten, dadurch aber die traurige und beschämende Noth, in welcher man sich mit geringern begnügen mußte, abzuwehren.

Davon durchdrungen, haben wir an den Bestimmungen der Gehalte, womit der Schulplan der Gymnasien und lateinischen Schulen erfreut hat, keine Abänderungen vorzuschlagen gefunden.

Unseres Erachtens sind diese Bestimmungen nicht nur höchst wesentlich und unentbehrlich, sondern auch der Größe nach das Mindeste, was zur Erreichung des Zwecks aufgewandt werden kann. Was ist nun nach diesen Versprechungen und die Verbesserung der Lehrer so sehr empfehlenden Motiven der Commission für den Lehrstand vom Staate gethan worden? Antwort: Nichts. In dem Budget findet sich keine solche Vermehrung des Schulfonds, daß den Anstalten aufgeholfen werden kan, und es scheint, Herr von Schenk habe es gar nicht gewagt, die von ihm gebilligten Anträge den Ständen des Reichs vorzulegen, und männlich und kräftig für das Wohl der Unterrichts-Anstalten zu kämpfen.

Ueberhaupt sind die Schulen ein Punkt, wo man dem Ministerium des Innern über deren offenbares Zurückkommen seit einigen Jahren vieles sagen könnte. Die letzte Hoffnung des Lehrstandes ist jetzt auf die Ständeversammlung gesetzt.

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

II.

Präsident von Schrenk.

Lieber Leser! wenn du den Sitzungssaal der zweiten Kammer noch nicht kennst, so wird es dir nicht unerwünscht seyn, von einem Bekannten in dieses Heiligthum eingeführt zu werden, wo die Auserwählten des Volks des Vaterlandes heiligste Interessen, und mitunter so nebenbei auch das ihrige berathen. Vernimm denn vor allem, daß dieser Saal schon vor 1818 der Oeffentlichkeit gewidmet, und der Tummelplatz eines sehr aufgeregten und bewegten Lebens war. Die National-Repräsentanten, welche die Verfassung vom

Jahre 1808 in eine Kammer zusammenrief, darfst du aber in diesem Saale nicht suchen, denn du weißt, jene „haben nichts beschlossen, nichts geredet, haben kaum im flüchtigen Bild gelebt.“ Ueberhaupt war es nicht des Lebens Ernst, der unsere Landsleute in diesen Saal rief, sondern dem muntern Gott ward hier manche Nacht geweiht, und war — ein Redoutensaal. Sey es nun, daß auch hier die launenhafte Zeit bei dieser wunderlichen Metamorphose blos ihr loses Spiel trieb, oder daß vielleicht einige Frevler zwischen den Verhandlungen einer Deputirten-Kammer und einer Maskerade einige Aehnlichkeit finden wollten, genug, Terpsichore's Tempel ward zum Kampfplatz für die parlamentarische Debatte.

Daß bei einer solchen veränderten Bestimmung auch materielle Veränderungen im Saale selbst vorgenommen werden mußten, kannst du dir denken. Den glatten Boden bedeckt ein dicker, in den beliebten Nationalfarben gewirkter Teppich, damit die Deputirten nicht so leise aufzutreten brauchen, was aber, unter uns gesagt, manche in heiliger Scheu doch thuen. Die von jonischen Säulen getragene Gallerie faßt mehrere hundert Zuhörer und Zuschauer; — denn, lieber Leser! es gibt beinahe eben so viel zu sehen, als zu hören. — Die Damen hat man aber dieses Vergnügens des Zuhörens und Zuschauens beraubt; sie werden auf den Gallerieen durchaus nicht geduldet.

Von der Decke des Saals hängen 15 Kronleuchter der größeren Art, und nebst diesen sind noch eine Menge Wandleuchter mit Wachskerzen besteckt, so daß man der Regierung gewiß den Vorwurf nicht machen kann, als habe sie nicht hinlänglich für Beleuchtung gesorgt, und daß es sohin nur an den Deputirten liegt, wenn demohngeachtet manches nicht klar wird.

Oben läuft um die Wände eine gemalte Bronz-Arabeske, die auch erst der constitutionellen Zeit entwachsen ist, und in welcher sich die Buchstaben **I. M. B.** mehrfach wiederholen. Die losen Münchner gaben diesen Buchstaben eine verschiedene Deutung, und es bildeten sich besonders zwei Lesearten, von denen die eine lautet: „Ihr müßt bezahlen;“ die andere: „Ihr müßt bewilligen;“ auch einige vorlaute Provinzialen wollten ihre exegetischen Talente an diesen Buchstaben geltend machen, und behaupteten, daß diese Zeichen den Abgeordneten die Frage zuriefen: Ist München Bayern? Ich will mich nicht mit der Deutung dieser ominösen Buchstaben befassen, nur versichern will ich dich, daß die Lesearт: Ihr müßt bezahlen, jedenfalls falsch ist; denn wenn die Abgeordneten selbst das zahlen müssen, was man von ihnen fordert, so würden sie gewiß oft weniger gefällig seyn. Auch muß ich bemerken, daß die Frage, die einige Provinzialen durch obengenannte

Buchstaben sich erlaubten, sehr am unrechten Orte ist, denn unser König Ludwig hat es ja bei seinem Regierungsantritt selbst gesagt, daß er König von Bayern, und nicht König von München sey.

Nun muß ich dir noch die rothen Bänke zeigen, die amphitheatralisch in vierfache Reihen um den Saal laufen, und auf welchen die Abgeordneten sitzen, und zwar jeder da, wo sein Name auf einem handgroßen weißen Zettel an die rothe Rückseite der Bank geheftet ist. Von einer rechten und linken Seite (in politischer Beziehung) ist hier keine Rede, sondern von Nr. 1 bis Nr. 128, da, wie du weißt, die Plätze, und mit ihnen der Gang der Debatte verloost werden. Man hat dieses Verloosen häufig getadelt, allein sehr mit Unrecht, denn die Vertheilung der Plätze durch das Loos steht in einer Consequenz mit der Wahl der Deputirten selbst, bei welcher es auch der Göttin auf der vollendeten Kugel, und nicht Jupiters weiser Tochter vorbehalten ist, den Vorsitz zu führen. Uebrigens würde die freie Wahl der Plätze doch auch nicht ohne Vortheil seyn; eine rechte und eine linke Seite würde man den Franzosen nicht nachäffen, aber die Adelige Bank und die Gelehrte Bank ꝛc. könnten aus der guten alten Zeit wieder hervorgesucht werden.

Eine Schöpfung der neueren Zeit in diesem Saale ist seine ganze Hauptseite, wo uns in einer großartigen Nische Vater Max eben so freundlich anspricht, als uns die Seiten-Verzierungen dieser Nische sonderbar überraschen. Auf Lisenen über hohen Pfeilern stehen auf jeder Seite, in Stucco gearbeitet, zwei überhöhte weibliche Gestalten mit Flügeln, Keulen und Lorbeer umwundenen Schwerdern, tragend ein erdrückendes Gewinde von Eichenlaub, das ihnen auf sonderbare Weise an den Schultern hängt und mit Bändern umwunden ist, die in Schnecken und Füllhörner enden. Zwischen je zwei solchen „Mädchen aus der Fremde,“ erblickst du eine kleine ärmliche Tafel von Gyps, worauf in Buchstaben gleichfalls von Gyps zu lesen ist „Verfassung von **MDCCCVIII.**“ Beim Anblick dieses sonderbaren Emblems, besonders bei dem Contrast, den es bildet, mit der großartigen Andeutung durch das blaue sammetene Buch, auf welches König Max die Hand legt *), könntest du leicht zu dem Verdacht veranlaßt werden, als habe ein neckender Geist diese Täfelchen aufgehängt, allein ich versichere dich, es ist alles purer Ernst.

In und vor der Nische erhebt sich eine Estrade mit Stufen zu beiden Seiten; auf der höchsten Fläche derselben steht der Tisch des Präsidenten, an diesen

*) Auf dem herrlichen Gemälde in der Nische, welches aus der bekannten Künstlerhand hervorging.

anstoßend aber 15—18 Zoll tiefer die Tische der beiden Sekretaire; würde dasselbe mit einem schwarzen Tuche behängt, so würdest du wohl glauben, ein castrum doloris zu erblicken. Vor dem Präsidententische steht in bescheidner Tiefe die Rednerbühne oder der Plauderkasten, wie man sie auch bezeichnet hat. Betrachtest du diesen constitutionellen Altar von der Seite, so wird dir auffallen, daß von den beiden Seitentheilen des Präsidententisches eine Brustwehr von eisernen Stangen nach rückwärts läuft, so daß der Präsident zwischen seinem Tisch, seinem Stuhl und diesen eisernen Stäben zu beiden Seiten eingeschlossen ist, wie ein wildes Thier in seinem Käfig. Die Bedeutung dieser eisernen Brustwehr konnte ich noch nicht erfahren, und kann dir sohin auch nicht sagen, ob sie den Präsidenten abhalten soll, heftige Ausfälle nach unten zu machen, oder ob sie gegen einen allenfallsigen Sturm von unten herauf schützen soll, so viel kann ich dir vertrauen, daß sie erstere bisher nicht verhüten konnte, ob sie gegen letztere schützt, weiß ich nicht, denn seit Hornthals Zeiten sollen keine Bewegungen gegen den Präsidentenstuhl gemacht worden seyn.

Diesen Stuhl nimmt nun zum Fünftenmal ein Mann ein, der überschätzt von seinen Freunden, zu hart beurtheilt von seinen Gegnern, schon deswegen in der Geschichte unseres constitutionellen Lebens merkwürdig bleiben wird, weil er den bayerischen Abgeordneten die Veranlassung gab, ein ganz originelles Institut in unser Staatsrecht einzuführen, nämlich das eines Gewohnheits-Präsidenten.

Du weißt, lieber Leser, daß sich die Gegenstände in der Ferne ganz anders ausnehmen, als in der Nähe, es wird dich daher nicht überraschen, wenn ich dir erzähle, daß du den Präsidenten der Kammer in der Ferne für einen Telegraphen ansehen könntest, sein isolirter erhöhter Stand, und noch mehr die stäte Bewegung seiner Arme dürfte eine solche Verwechslung veranlassen. In der Nähe erkennst du einen Mann im vorgerückten Mannsalter, von Körper mehr klein als groß, dessen etwas frühzeitig gebeugte Haltung dich ahnen läßt, daß die wechselvolle Zeit nicht immer als freundlicher Gast bei ihm einsprach; diese Ahnung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn du die weißen Spuren siehst, die Gemüthsbewegungen mancher Art auf den sonst noch jugendlich behaarten Scheitel hinterließen. Sein Gesicht ist regelmäßig, aber ohne Ausdruck, seine Augen, denen er mit einer Brille zu Hülfe kömmt, sprühten wohl nie das Feuer eines Enthusiasten, leuchten aber noch immer mit einer freundlichen Lebhaftigkeit. Da ich nicht Gelegenheit hatte, seine Brille in der Nähe zu betrachten, so kann ich dir nicht sagen, ob sie für einen Kurzsichtigen oder für einen Weitsichtigen berechnet ist, ich muß mich sohin auf das verlassen, was Augenärzte versichern, daß nämlich im späteren Mannsalter mehr die Weitsichtigkeit, seltener die Kurzsichtigkeit vorkömmt, und muß sohin auch annehmen, daß unser Präsident nichts weniger als kurzsichtig sey. — — Das bekannte blau und weiße Band, welches er im dunkelblauen Fracke trägt, überzeugt dich, daß er sich jedenfalls auf einem Präsidentenstuhl — er ist ja auch Appellationsgerichts-Präsident — um die Staatsregierung verdient gemacht habe, und daß er bei Hof gelitten ist, zeigen die kleinen goldenen Knöpfe auf der linken Seiten-Rocktasche. Freilich wird man bei solchen Dekorationen Vorne und Hinten an die Eigenschaften erinnert, die Graf Benzel-Sternau von einem Präsidenten der Kammer fordert, nämlich: Kein Knopf darf ihn fesseln, kein Band binden. Wenn ich auch nicht mit einstimmen kann, daß Knöpfe und Bänder unseren Präsidenten in Schach halten, so muß ich doch auch gestehen, daß in seiner Haltung ein ministerieller Anflug bald mehr bald weniger sichtbar wird, und es würde dir lieber Leser, wärst du gegenwärtig, gewiß nicht entgehen, wie unverkennbar die Sympathie — zu teutsch Mitleiden — in seinen Gesichtszügen sich beurkundet, wenn sein Nachbar zur Rechten sich etwas freimüthig mit dem blühenden Herrn am Ministertisch unterhält. Deswegen darfst du aber nicht glauben, lieber Leser! als sey der Präsident von Schrenk dem Ministertisch so unbedingt zugeneigt, wie die Sonnenwende jenem glänzenden Gestirne, von dem sie ihren Namen hat; o Nein, es gab sogar eine Zeit, wo man höchsten Orts mit ihm nicht sehr zufrieden gewesen seyn soll, aber nicht deswegen, weil er etwa die Opposition begünstigt hätte, sondern weil er die Staatsregierung nicht genug unterstützt hatte.

Sein vorgerücktes Alter und seine vieljährige Uebung geben ihm im Ganzen eine gewisse Ruhe und Mäßigung, deren sich nicht jeder seiner Gegner rühmen könnte, wenn er auf diesem Platze säße. Die vorzüglichste Präsidenten-Tugend, jeden Abgeordneten ungehindert sprechen zu lassen, so lange er bei der Tagsordnung bleibt, und keine verdächtige Cloture zu versuchen, muß ich an ihm rühmen, doch will man bemerkt haben, daß seine Nachsicht oder richtiger gesagt, Nachgiebigkeit gegen einige Mitglieder mit deren Fähigkeit, Freimüthigkeit und Energie — in grabem Verhältnisse stehe. Im Ganzen bleibt bei seiner Art die Berathung zu leiten, manches zu wünschen übrig, und es war ein unglücklicher Gedanke eines unbeholfenen Lobhudlers, ihn dem Muster eines Präsidenten — Royer-Collard — an die Seite zu setzen, denn es

konnte sich bei einem solchen Vergleich nur die alte Erfahrung bestätigen, daß übertriebenes Lob schadet. — Jenen schnellen Ueberblick, der großen Geistern eigen ist, und die Gabe, das Gewirre sogleich zur Klarheit, zur streng logischen Ordnung zu bringen, muß ich ihm schon absprechen, und bemerken, daß die von ihm zum Behuf der Abstimmung gestellten Fragen nicht selten beanstandet werden. Eben so mangelt ihm das parlamentarische Talent überhaupt, er würde sich auf dem Platze des zweiten Präsidenten, der bekanntlich das **Votum informativum** zu führen hat, etwas unheimlich fühlen, die Wahl der Staatsregierung, die ihn auf den ersten Präsidentenstuhl rief, ist sohin sehr klug zu nennen. Der freien Rede ist er leider so wenig Herr, daß seine rhetorische Unbeholfenheit, selbst bei der einfachen Fragestellung, ihn zuweilen so in Verlegenheit bringt, daß er durch Bewegung des Oberkörpers und der Arme die Gewandtheit der Zunge zu ersetzen oder zu ergänzen sucht. Wenn du ihn die Fragen stellen hörst, die jederzeit mit ohngefähr folgenden Worten anfangen: Ich stelle die Frage an die hohe Kammer der Abgeordneten ꝛc., so glaubst du, daß er von einem ungemeinen Respekt gegen die hohe Kammer erfüllt sey, du berichtigst aber dein Urtheil, wenn du hörst, wie derb er zuweilen einen oder den andern Abgeordneten ablaufen läßt, und wirst dabei um so mehr überrascht, wenn du von einem Präsidenten der Kammer, die würdevollste Haltung, den edelsten Anstand, das zarteste Benehmen gegen die Abgeordneten, mit einem Worte, wenn du einen **Royer-Collard** erwartet hast. Uebrigens wirst du bald gewahr, daß unseres Präsidenten Art, die Abgeordneten zurückzuweisen, eben nicht böse gemeint ist, du überzeugst dich aber trotz seinen goldenen Knöpfchen auf der linken Rocktasche, daß er nicht viel am Hof gelebt hat.

Dieses, geneigter Leser, ist das treue Bild des ersten Präsidenten der zweiten Kammer mit seinen Tugenden, mit seinen Schwächen; das Bild eines im ganzen rechtlichen und würdigen Mannes, der die große Aufgabe löste trotz den Klagen der Liberalen und den Verfolgungen der Servilen, sich in der Majorität zu erhalten, und dem ich die Geistesgröße zutraue, daß er diese Darstellung ohne Empfindlichkeit aufzunehmen und die Unbefangenheit des Verfassers zu würdigen wissen wird.

Beiträge zur Geschichte der geheimen Polizei.

Ueber das lichtscheue Institut der geheimen Polizei in unserem östlichen Nachbarstaate hört man in Bayern nur eine Stimme, und gibt sich dem süßen

Wahne hin, daß unsere Administration an einer solchen Leibgarde des Despotismus gewiß nie Gefallen finden könne; allein „der Mensch irrt, so lange er forscht.“ Ich will nicht von dem krankhaften Appetit eines ehemaligen Ministers sprechen, welcher nur durch den Mangel von 22 Millionen — so viel kostete nämlich die politische Hermandad in einem wohlbekannten Lande — abgehalten wurde, auch über das Volk der Bayern das Netz des geheimen Verraths zu werfen, sondern ich will ein Aktenstück der Oeffentlichkeit übergeben, welches die Bayern belehren mag, daß Herr von Schenk durchaus nicht Schuld hat, wenn eine geheime Polizei mit allen ihren Schmählichkeiten die bayerische Nation noch nicht entehrt. Leset, ihr Bayern! folgende Abschrift eines Cirkulars, welches der Polizeidirektor Menz in München an die verschiedenen Stadtcommissariate erlassen hat, und sagt, wie weit wir noch hin haben zu jenem vortrefflichen Institute!

An den Stadtcommissär in N.

Bei den vorliegenden bestimmten Aufträgen und bei der durch die Gesetze begründeten und durch die Zeitverhältnisse erhöhten Pflicht der sorgfältigsten Beobachtung und Verfolgung der Umtriebe, die von Fremden und Einheimischen zur Störung der öffentlichen Ruhe, zur Aufwieglung der untern Volksklassen, oder zur Stiftung und Verbreitung geheimer Verbindungen ꝛc. unternommen werden, dürfte eine wechselseitige vertrauliche Mittheilung der Erfahrungen über solche Umtriebe sehr zweckgemäß seyn.

Auf den Grund einer allerhöchsten darüber erlassenen Entschließung lade ich daher den Herrn Stadt-Commissaire ein, jeden Fremden von auffallendem Benehmen, im Falle er dort abreisen, und seinen Weg nach München nehmen sollte, zu signalisiren, seine Abreise zu notifiziren, auch mit den Namen und Verhältnissen der dortigen Angehörigen, welche auf der politischen schwarzen Tafel stehen, bekannt zu machen, überhaupt von allem, was Sie für den Zweck förderlich finden, in Kenntniß zu setzen.

Nur gemeinschaftliches, redliches (!) und vorsichtiges Zusammenwirken wird es uns möglich machen, diesen allgemein nachtheiligen Umtrieben näher auf die Spur zu kommen, wozu ich mit aller Bereitwilligkeit die Hand bieten werde.

Mit aller Verehrung

München, 26. November 1830.

Der königliche Polizeidirektor
von Menz.

Nun wird der Leser wohl fragen, welches sind denn die Folgen dieses Spionirsystems, hat man denn wirklich solche Umtreiber gefunden, welche das gute bayerische Volk der beliebten Revolutions-Hyäne in den Rachen schieben wollten? O ganz gewiß. Ich halte mich an das geistreiche Urtheil des Richters in Scott's Waverley, welcher über die Existenz der Hexen auf folgende Art raisonnirt: Es steht nicht nur in der Bibel, daß man die Hexen nicht sollte leben lassen, sondern das gute alte Strafgesetzbuch hat auch die Todesstrafe für die Hexen festgesetzt; es ist sohin keinem

Zweifel unterworfen, daß es Hexen geben müsse. Ich glaube nun auch, daß Aufrührer, Zusammenrottirer und dergleichen gefährliche Menschen allenthalben bei uns ihre hochverrätherischen Plane verfolgen, daß sie besonders unsere Landleute zu Revolutionairs und zu Republikanern umbilden wollen, denn diese Leute sollen ja beobachtet und signalisirt werden, was doch nicht möglich wäre, wenn sie gar nicht existirten; oder meint ihr vielleicht, daß man von unserem Polizei-Minister sagen könne, was Rudhart ohnlängst von einem Abgeordneten sagte, nämlich: Wir kennen schon den Herrn, er ruft, sieht er Licht, gleich Feuer. Nimmermehr! Ihr werdet bald erfahren, wie nahe wir am Rande des Verderbens waren, Herr von Schenk und Herr von Menz werden hinter dem Beispiele der Mainzer Untersuchungskommission, die, wie wir hören, ihre Protokolle veröffentlicht, nicht zurückbleiben, sie werden die Resultate ihrer getroffenen, nun seit fünf Monaten befolgten Maßregeln bekannt machen, und dann schaudert ihr Bayern über das, was ihr hören werdet! Solltet ihr aber nichts hören, dann denkt euch die Sache so schrecklich, daß man gar nicht davon sprechen kann. —

Bemerkungen über den Gesetzes-Entwurf, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend.

In der 16ten Sitzung der zweiten Kammer wurde der von dem Ministerium der Justiz vorgelegte Gesetzes-Entwurf, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, von der Rednerbühne und von den Plätzen aus mit Umsicht, aber auch mit Vorsicht besprochen. Der zweite Präsident entschied sich im Ganzen für diesen Gesetzes-Entwurf. Baron Closen, der ebenfalls von der Bühne sprach, im Ganzen dagegen. Allein das alte «in medio virtus» scheint sich auch hier zu bewähren, und ich hoffe, daß sich die Parteien, welche der Fahne des einen oder des andern dieser beiden Redner zu folgen bereit waren, durch eine vom Baron Closen eventuell vorgeschlagene Modifikation des Gesetz-Entwurfes vereinigen lassen.

Der Gesetzes-Entwurf ist, wie bekannt, darauf berechnet, ein Verfassungs-Gesetz zu schaffen, dem zufolge für alle Zukunft neu entworfene oder revidirte Gesetzbücher den zwar von ihren Kammern gewählten, aber nach dem Schlusse der Versammlung derselben fortbestehenden Gesetzes-Ausschüssen zum Gutachten übergeben werden, und wenn diese Vorarbeit, nach Wunsch der Regierung? — vollendet, den wieder zusammengerufenen Kammern zur definitiven Berathung und Abstimmung übergeben werden sollen.

Es ist wohl über jeden Zweifel erhaben, daß nur auf diesem Wege, besonders wenn — wie auch der vorliegende Gesetzes-Entwurf will — der Gesetzes-Ausschuß der Reichskammer und jener der zweiten Kammer in ein freundliches Benehmen treten, die hohe und dringende Aufgabe der Legislation zur Zufriedenheit des bayerischen Volkes am besten gelöst werden könne.

Daß aber diese ständigen Gesetzes-Ausschüsse — wenn auch nur für den Fall, daß neue Gesetzbücher vorgelegt werden, — durch ein Grundgesetz eingeführt, die Stabilität der Verfassung theilen sollen, das mußte bei manchen Abgeordneten Besorgnisse erregen, die zwar für den gegenwärtigen Augenblick ungegründet seyn mögen, aber den Volksvertretern, bei welchen das Mißtrauen eine Tugend ist, eben nicht zu verargen sind. Freilich trug eine etwas unrichtige Vergleichung der früheren ständischen Ausschüsse, die zu dem Untergang der altbayerischen Landstände das ihrige mithalfen, zu dessen Besorgniß bei. Allein von dieser Seite kann ich keine Gefahr erblicken, denn wie der Minister der Justiz in seiner mannhaften und rühmlichen Vertheidigung — Selbstvertheidigung — seines eingebrachten Gesetz-Entwurfes nachwies, hatten jene Ausschüsse die Repräsentation der ganzen Standschaft, während die Ausschüsse, von denen hier die Rede ist, keine andere Funktion übernehmen sollen, als die, welche sie bereits während der Ständeversammlung haben, nämlich die Vorlagen zu prüfen, und ein Gutachten an ihre Kammer abzugeben.

Allein wenn auch diese Besorgniß für jetzt und alle Zukunft ganz ungegründet ist, so ist es doch die Frage nicht: warum will man solche Ausschüsse durch ein Verfassungsgesetz einführen? warum will man die Befugniß, die Gesetzesausschüsse auch nach dem Schlusse der Ständeversammlung zu beschäftigen, stabil machen, während die ganze bayerische Nation mit innigster Sehnsucht hofft, daß längstens im Verlauf von sechs Jahren, der Grund wegfallen möchte, der solche Ausschüsse nach dem Schlusse der Ständeversammlung in der Hauptstadt zurückhalten könnte, ich meine der Mangel guter Gesetzbücher. Ueberlege man die Sache wie man will, so wird man sich für den Gesetzentwurf, so lange er ein stabiles Gesetz beabsichtigt, nicht erklären können, wohl aber für eine Modifikation, die für jeden, der es aufrichtig meint, eine willkommene Vermittlung bieten muß; und diese ist, daß der vorliegende Entwurf nur ein transitorisches, für die Dauer der gegenwärtigen Kammer — 6 Jahre — gültiges und auf die Prüfung und Berathung der angekündigten Gesetzbücher berechnetes Gesetz bezwecke. Eine solche Modifikation würde das Gute nicht verhindern, welches überhaupt aus dem vorgeschlagenen Gesetze

hervorgehen soll, und würde auf der andern Seite jeden Mißbrauch verhüten, den man je daran befürchten könnte. Vorzüglich wäre aber ein solcher Termin geeignet, die Regierung aufmerksam zu machen, die Zeit der laufenden 6 Jahre nicht eben so ungenützt vorübergehen zu lassen, wie die 12 verflossenen, da sie von der nächsten Kammer nicht wiederholt die Bewilligung zu solchen perennirenden Ausschüssen erhalten dürfte, die Zweige der Erfahrung keine Früchte tragen, und der Regierung bei allem Nichtsthun den Schein geben könnten, daß sie etwas habe thun wollen.

Berücksichtigung dürfte auch der Umstand verdienen, daß die bayerischen Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Dauer ihrer Gültigkeit längst zur Redensart geworden sind, und daß man durch diesen Gesetzentwurf eben keine bessere Meinung von der Stabilität der neuen Gesetzbücher bekommen kann, wenn ein Verfassungs-Gesetz aufgestellt werden soll, welches nur darauf berechnet seyn kann, die immer wiederkehrende Einführung neuer und Revision bestehender Gesetze zu begünstigen.

Die bayerische Nation erwartet gute Gesetzbücher, und hat sie diese, dann will sie denselben treu bleiben. sollte aber eine gegründete Ursache zu Abänderungen auffordern, so wird eine spätere Kammer die ständischen Ausschüsse wieder durch ein transitorisches Gesetz einzuführen kein Bedenken tragen, wenn diese den Erwartungen entsprachen; schlechten Dank dürfte sie den Volksvertretern wissen, wenn sie ein Institut stereotyp machen würden, das die versprochenen Vortheile nicht nur nicht gewährt, die die Indolenz der Regierung begünstigt, und vielleicht später noch andere Inconvenienzien entwickelt, die man zur Zeit seiner Einführung nicht berechnet.

München, 20. April 1831.

Korrespondenz-Artikel.

München, 19. April 1831.

Nicht geringes Aufsehen hat in der heutigen Sitzung der Deputirten-Kammer eine ganz unerwartete Eingabe des Abgeordneten von Anns, Bürgermeister aus Regensburg, gemacht. In Beziehung auf die 70,000 fl., die für die Vollendung der protestantischen Kirche in München von den Ständen genehmigt werden sollen — oder vielmehr müssen, weil sie in Folge der hiesigen so verschwenderischen Art zu bauen, die jeden hölzernen Fensterrahmen mit 300 fl. bezahlt, bereits verbraucht sind, — stellt der würdige Veteran der Kammer die Frage auf: Für wen diese Kirche, und wie sie gebaut werde. Da der Bau theils aus Staatsmitteln, theils aus Collekten-Geldern bestritten wird, so ist der Herr von Anns — von der lutherischen Confession — der Meinung, sie dürfe keine ausschließend lutherische, sondern müsse vielmehr für eine, aus der protestantischen Gesammtkirche gebildete, Gemeinde bestimmt seyn, wie denn auch wirklich mehr als ein Drittheil der auf 8000 Seelen geschätzten hiesigen Protestanten theils Reformirte theils vereinigte Christen sind. Diese mußten sich aber bisher ohne Ausnahme nach dem lutherischen Ritus bequemen, und gleiches Schicksal dürfte auch ihrer in der Zukunft warten, wenn der Antrag des Herrn von Anns nicht in Erfüllung gehen sollte, und die jetzt durchgängig lutherischen Pfarrer sich nicht herbei ließen, einen reformirten Collegen unter sich aufzunehmen, oder den Wünschen der vereinigten Christen zu entsprechen, die sich unter den Staatsbeamten, der Bürgerschaft, dem Militair und den Studirenden, meistens aber in den umliegenden Kolonieen befinden, deren eine, Carolinenfeld, wirklich schon eine vereinigte ist, und sich des Gesangbuchs und Katechismus aus dem Rheinkreise bedient, was jedoch das königliche Oberconsistorium der vor kurzem gebildeten Gemeinde Kommoden im Isarkreise durchaus nicht zugestehen wollte.

Nicht umsonst fragt also Herr von Anns: für wen wird gebaut? — aber er fragt auch: wie? Er will nemlich, daß man den Gläubigen, welche das neue Gotteshaus besuchen werden, das Licht nicht verbaue, und daß man sie vor dem gefährlichen Durchzuge mystischer und pietistischer Sumpf- und Stickluft bewahre, von welcher gegenwärtig so viele protestantische Christen in Bayern erkrankt seyen, so zwar, daß die noch nirgends widerlegte öffentliche Stimme namentlich den jetzigen Präsidenten des Oberconsistoriums, den Mann des **XVI.** Jahrhunderts, als einen davon angesteckten bezeichnet. — Nach dem Wunsche des Herrn Antragstellers soll, um alle Zweifel und Klagen zu beschwichtigen, im königlichen Obercousistorium die reformirte Kirche nicht weniger als die lutherische vertreten, und der Präsident auf alle Fälle um so mehr ein Mitglied der vereinigten Kirche seyn, als solche allein schon im Rheinkreis nahe an 300,000 Christen zähle. Der sogenannten Lutheraner, denen der unsterbliche **Dr.** Martin selbst entgegenruft: Ihr sollt mich nicht lutherisch nennen! gibt es in Bayern etwa 700,000, der Reformirten etwa 8000, und eine nicht kleine Anzahl Mennoniten hält sich theils zu dieser, theils zu den unirten. Sehr ansprechend auch für die erleuchteten Katholiken in der Kammer war die Aeußerung des sehr ehrenwerthen Herrn von Anns, daß er zwar dem Namen nach ein Lutheraner sey,

aber blos dem Geiſte der reinen Chriſtus-Religion huldige, die nichts von Unduldſamkeit oder engherzigem Sekten-Geiſte wiſſe. —

Man iſt nun ſehr geſpannt, ob der Prüfungs-Ausſchuß dieſe Eingabe als eine Beſchwerde, was ſie wenigſtens theilweiſe iſt, an den fünften Ausſchuß verweiſen, und was darauf erfolgen werde. Höchſt erfreulich bleiben auf jeden Fall die hellen und wahrhaft chriſtlichen Anſichten, zu welchen ſich bei dieſer Gelegenheit die in der Kammer anweſenden Geiſtlichen, wie die weltlichen Mitglieder der proteſtantiſchen Kirche bekannten, Anſichten, denen man von Seiten der kirchlichen Oberbehörde, nicht ohne entſchiedenen Nachtheil für dieſe widerſtreben würde.

Die Stimme der Volksvertreter gilt hier als Gottes-Stimme.

Zur Nachricht.

Der katholiſche Pfarrer Bertele von Oberndorf im Oberdonaukreis hat ſich den Antrag eines, wie er ſagt würdigen — ſoll wohl heißen ſeiner würdigen — Freundes angeeignet und der Kammer übergeben, demzufolge die Moralität unter den Landleuten, unter andern auch mit Karbatſchenhieben befördert werden ſoll!

Patriotiſche Wünſche rückſichtlich einiger Mängel der im Rheinkreiſe beſtehenden modifizirten Juſtiz- und Adminiſtrativ-Verfaſſung.

Zweiter Beitrag*).

Von den Spezial-Gerichtshöfen im Rheinkreiſe.

In der Geſchichte finden wir zu allen Zeiten und in allen Staaten, in welchen die öffentliche Meinung und wahre bürgerliche Freiheit noch nicht zur gehörigen Stärke gelangt iſt, beſonders zur Zeit politiſcher Stürme, Gerichte, welche die jedesmaligen Machthaber, ſey es zur Beſtrafung einzelner Individuen, oder gewiſſer Arten von Verbrechen, niederſetzten, und nach Beendigung ihres Geſchäftes wiederum auflöſten. Die jedesmaligen Machthaber (ſey es, je nach der Verſchiedenheit der Verfaſſung, der Monarch, der Adel, die Geiſtlichkeit oder der Pöbel) waren nämlich zur Aufrechthaltung ihrer Macht genöthigt, oft mit der allgemeinen Stimme in Widerſpruch ſtehende Strafgeſetze zu geben, deren Vollziehung ſonach auch blos ihnen durch Belohnung, Geld, Ehrenſtellen, Furcht, perſönlich-politiſche oder religiöſe Anſichten zum Voraus blind ergebenen, in jeder Beziehung abhängigen Richtern anvertraut werden konnten. Es iſt klar, daß ſich dieſe Richter *) von wirklichen Mördern (assassins) nur dadurch unterſcheiden, daß die erſteren dem Tode die Ceremonie eines Urtheils vorhergehen laſſen, während die letzteren den Tod ſelbſt und auf der Stelle geben. Ein ſolches Tribunal ſoll blos den Zweck ſeiner Einſetzung erfüllen. Daher kein Mitleid, keine Menſchlichkeit, keine Gerechtigkeit. Es ſchützen weder Verdienſt, noch Rechtſchaffenheit, noch früher dem Vaterlande geleiſtete Dienſte; der Ankläger iſt hier im Grunde genommen auch Richter und Urtheilsvollzieher.

In der Geſchichte ſehen wir daher auch wenige Freiſprechungen bei dieſen „außerordentlichen, eigends delegirten Gerichten," „beſonders niedergeſetzten Commiſſionen" oder wie ſie ſonſt heißen mögen. Der Machthaber hat ihnen immer das Dispoſitiv ihres Urtheils ſchon vorgeſchrieben, und die Richter haben blos ihre Rechtskenntniſſe dazu zu mißbrauchen, dieſem voraus diktirten Machtſpruch eine juriſtiſche Form und Urtheilsgründe beizufügen. Man muß geſtehen (ſagt in bittern Spotte Ludwig XIII. nach der von ihm befohlenen Hinrichtung des Marſchalls Marillac), daß Gott den Richtern mehr Verſtand gibt, als andern Menſchen: ich hätte mir niemals eingebildet, daß man an dem Marſchall einen Grund zur Verurtheilung auffinden könnte.

Es ſoll hiermit nicht geſagt werden, daß immer gefühlloſe, grauſame, blutgierige Menſchen Mitglieder ſolcher Commiſſionen waren. „Wenn des Menſchen Eifer für Erfüllung eines Zweckes ſeiner Regierung mit ſeinem eigenen perſönlichen Vortheile zuſammentrifft," ſagt der Verfaſſer der Andeutungen einiger Forderungen an eine gute Rechtspflege **), „ſo iſt er leicht über ſeinen eigenen Beweggrund. Ich glaube nicht, daß ein ordentlicher Mann in ganz Frankreich gefunden werden könnte, der ſich dazu verſtände, einen Unſchuldigen zum Tode zu verurtheilen, und böte man Millionen, Stern und Rang zur Belohnung; — aber Hunderte finden ſich überall, die ein gewandter, auf ihre Beförderung Einfluß habender Mann mit den Worten: „Energie, Eifer für's Allgemeine, Beweis

*) Vgl. Numer 23. S. 420 u. ff. des Volksblattes 1830.

*) Berenger: de la justice crim. en France. Paris 1818. 8. nennt ſie juges forcés. Dieſe Schrift enthält eine mit vieler Freimüthigkeit (oft jedoch auch mit der den Liberalen damaliger Zeit eigenen Uebertreibung) ausgeſprochene Rüge der vielen Mängel des franz. Criminalprozeſſes. S. 80. 85.

*) Wiesbaden 1819. Man nennt den verſtorbenen Appellationsgerichts-Präſidenten v. Rebmann zu Zweibrücken als Verfaſſer. Sein Genie leuchtet in allen ſeinen Schriften hervor, und in allen ſeinen Aufſätzen ſieht man den durch die Schule der Revolution und des politiſchen Lebens erfahrenen Mann. S 82.

der Anhänglichkeit für die Regierung, dringende Umstände, hohe Politik u. s. w.," verleiten kann, wozu er will. Der Mensch hat nämlich eine große Neigung, an die Stelle des Schicksals zu treten."

So wie überall, wo es den Regierungen darum zu thun war, einem wegen seines Einflusses oder sonstiger Eigenschaften ihnen gefährlichen Mann „den Prozeß zu machen *)," so finden wir auch in Frankreich viele Beispiele solcher durch Commissionen in Form Rechtens verübter Mordthaten. Unter Ludwig **XI.** fielen viele der Seigneurs durch Commissionen, Franz **I.** wüthete durch seine **Chambres ardentes** gegen die Calvinisten; so Carl **IX.** und Richelieu; Chalais und Marillac fielen durch eigends delegirte Gerichte; Herzog la Valette desgleichen, und Saint-Mars und Thou zu Lyon ꝛc.

Eine eigene Rolle spielten außerdem noch in Frankreich eine besondere Art ständiger Commissionen unter dem Namen der **Prevotalhöfe**. Die **prévôts, prévôtés** — vielleicht aus dem alten römischen **latrunculatores** entstanden — hatten anfangs nur für die Straßensicherheit nach einer Ordonnanz Ludwigs **XI.** zu sorgen. Ludwig **XIV.** dehnte ihre Attributionen durch die Ordonnanz von 1670 aus, und dieselben wurden endlich durch Ordonnanz von 1731 regulirt. Die **prévôts** waren in Rechtssachen unwissende Leute; man gab ihnen daher rechtsverständige Beisitzer. Die Aburtheilung über Vagabunden, **repris de justice**, Deserteur, Sacrileg mit offener Gewalt, Meuterei, Falschmünzen u. s. w. war ihnen zugetheilt. Sie übten sehr selten ihre Functionen, und man überließ ihnen nur manchmal einen gefangenen Banditen, «**comme on abandonne la curée à une meute, afin de l'animer d'avantage à la poursuite du gibier.**» **Berenger l. c. p. 110.**

Beim Beginnen der Revolution fand man das Fortbestehen dieser Prevotalhöfe mit den neuen Grundsätzen über Gleichheit Aller vor dem Gesetze, gleicher und unabhängiger Gerichte ꝛc. unverträglich. Sie wurden abgeschafft, und ihre Attributionen wurden den ordentlichen Gerichten (einer Anklage- und Urtheilsjury) zugetheilt. Erst im Jahre 1814 traten sie unter ihrem alten Namen, jedoch mit anderer Competenz wiederum in's Leben.

Als in den revolutionären Stürmen allmählig die constitutionelle Monarchie, dann die Demokratie dem Terrorismus Platz machen mußte, wurden auch

*) Man vergleiche die Geschichte Englands, Oesterreichs, (z. B. bei der ungarischen Revolution 1670), Rußlands, Schwedens u. s. w., und heut zu Tage Portugals.

wiederum Specialcommissionen, Militärgerichte u. s. w. gegründet *).

Namentlich gründete ein Gesetz vom 22. **prair. II.** Jahres das Revolutions-Tribunal von Paris (bestehend aus 1 Präsidenten, 4 Vicepräsidenten, 12 Richtern und 50 Geschwornen, welche alle der Convent, der schon ihre politischen Meinungen zum Voraus kannte, ernannte und welche von dem Angeklagten nicht recusirt werden konnten). Keine Vertheidiger wurden zugelassen; die öffentlichen Ankläger schritten wegen aller contrarevolutionärer Doctrinen ein; die Jury hatte ihrem Gewissen zu folgen; der Tod war die einzige Strafe. Die traurigen Scenen zur Zeit der Schreckensherrschaft, wo oft Verhaftung, Componirung des Gerichts, Urtheil und Execution in **einem** Tage erfolgten, sind bekannt. Schnelligkeit war hier Prinzip, und es schien, als ob man dadurch jede Ueberlegung und jede Verbesserung eines etwaigen Irrthumes absichtlich unmöglich machen wollte.

In den ruhigern Zeiten des Directoriums und des Consulates verschwanden auch diese Commissionen allmählig wiederum; und erst als der Militärdespotismus unter Napoleon wuchs, mußte diese Regierung auch Zeiten voraussehen, wo es nützlich werden konnte, einen Theil des Reichs mit Interdict zu belegen, es gleichsam **hors la loi** zu erklären. So entstanden — wiewohl in etwas modificirter Form und unter einem weniger verdächtigen Namen, da die alten Special-Commissionen der Nation allzu verhaßt waren — die „ordentlichen Special-Gerichtshöfe (**cours spéciales ordinaires. Peinliche Gerichtsordn. Art. 553—599.**)" und die außerordentlichen Special-Gerichte (**tribunaux spéc. extraordin. Déer. imp. 6. Juli 1810. Art. 107. 108. und Loi 20. 1810. Art. 25. 31.**)"

I. Die außerordentlichen Special-Gerichte, hervorgegangen aus dem Gesetze vom 18. **pluviose IX.**, welches so ziemlich durch den **Code d'instr. crim.** beibehalten wurde, bestehen aus den fünf Assisenrichtern, und drei Militärs, wenigstens von Hauptmanns Rang, welche 30 Jahre alt seyn mußten, und welche, so wie ihre 3 Suppleanten, jedes Jahr vom Regenten ernannt wurden. Im Rheinkreise fallen die Militärpersonen weg, und das Gericht besteht aus 1 Präsidenten, 4 Bezirksrichtern oder Appellationräthen **).

*) z. B. durch Gesetz 28. März 1793 gegen die Emigrirten, welche die Waffen gegen Frankreich getragen. Gegen Spione: Gesetz vom 16. Juni 1793. **Embouchoirs**: **Loi 4. Nivose IV.** Ueber Kriegsgerichte und Militär-Commissionen Gesetz **9. prair. III.** und **7. frim. XIV.** Besonderes Gesetz v. **19. Vendem. XII.**

) **Grunerische Verordnung vom 25. April (7. Mai) 1814

Sie erkennen:

1) Ueber Verbrechen, verübt von Landstreichern, Leuten ohne bestimmtes Gewerb (gens sans aveu) und zu Leibes- oder entehrenden (d. h. eigentlichen Criminal-) Strafen. Verurtheilen

2) das Verbrechen des Aufruhrs und der bewaffneten Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit (rebellion), bewaffnete Contrebande, Falschmünzen, und Mord, durch bewaffnetes Zusammenrotten vorbereitet.

Gegen ihre Erkenntnisse findet weder Berufung, noch Cassation statt (597), und dieselben müssen in der Regel binnen 24 Stunden vollzogen werden (598). Nach der allegirten Grunerischen Verordnung findet im Rheinkreise ein Cassationsgesuch, jedoch keine Berufung statt.

II. Die außerordentlichen Special-Gerichte entstanden aus dem Gesetze vom 23. Floreal X., wonach sie exclusive über Fälschung öffentlicher Papiere, Siegel, Stempel, dann Anstecken von Früchtelagern da erkannten, wo noch keine Special-Gerichte nach dem Gesetze vom 18. Pluviose IX. etablirt waren, — befinden sich in jedem Appellations-Gerichts-Bezirk, in welchem sie wandernd seyn konnten. Sie bestehen aus 8 Appellationsräthen, deren einer als Präsident bezeichnet wird. Den Präsidenten und die Räthe ernennt der erste Präsident des Gerichtshofes oder der Justizminister. Sie sollten die Stelle der Assisen in denjenigen Departementen vertreten, wo die Geschwornen-Gerichte noch nicht eingeführt, oder wo sie aufgehoben waren. Sie konnten auch selbst in den Departementen, wo die Jury bestand, neben derselben auf Betreibung des Regierungs-Chefs für eine bestimmte Zeit angeordnet werden, wenn Verbrechen einer gewissen Klasse allzusehr überhand nahmen. Ein Decret bestimmte die Departemente und die Fälle, in welchen sie handeln sollten. Art. 27. 28. Ges. v. 20. April 1810. Art. 108. 109. Decr. v. 6. Jul. 1810. Das Decret vom 18. October 1810 schuf noch ein Prevotalgericht exclusive für bewaffnete Contrebande. Rücksichtlich des Verfahrens dieser außerordentlichen Specialgerichte gelten die Vorschriften des Cod. d'instr. crim. über die ordentlichen Specialgerichte. Sie sind mit mehr Recht „ordentliche" Specialgerichte zu nennen, als die Cours spec. ordin., weil bei ihnen keine Militär-Personen concurriren, und Cassation statt findet. — Art. 25. 31. Ges. v. 20. April 1810. Art. 108. 108. Decr. v. 6. Juli 1810. Le Graverend des lacunes et besoins de la législat. Franç. etc. Paris 1824. I. p. 93.

Im Rheinkreise ist seit Ablösung dieses Gebietstheiles von Frankreich keine Sitzung eines außerordentlichen Specialgerichtes vorgekommen.

Der Gesetzentwurf über die Einführung der ordentlichen Specialsgerichtshöfe (die außerordentlichen Specialgerichte, durch ein Decret eingeführt, gingen blos von der Willkühr des Kaisers aus) fand bei den darüber gepflogenen Debatten heftigen Widerstand. Wir lesen in den Motiven zur peinlichen Gerichtsordnung die Scheingründe, welche der Redner der Regierung, der Staatsrath Real (ein Polizeiagent und Werkzeug der geheimen Tyrannei) vorbrachte. „Die „Drohungen der Verbrecher (sagt er), die große Anzahl von Mitschuldigen, würden den Muth der Geschwornen erschüttern, und man müßte nur zu oft „Straflosigkeit der gefährlichsten Verbrecher erwarten *)."

Man wollte jedoch seinen Declamationen nicht glauben, und erst nach Cassirung des opponirenden Tribunates, Ausstoßung eines Drittheiles des gesetzgebenden Körpers, und Besetzung der erledigten Stellen durch Staatspensionäre konnte Napoleon mit schwacher Majorität die Einführung der Specialhöfe bis zum allgemeinen Frieden (usque ad Calendas graecas) durchsetzen. Rebmann a. a. O. S. 78.

Jene gemeinen Verbrechen, fährt Rebmann fort, von denen Real sprach, kümmerten im Grunde Napoleon wenig. Das Princip der Sparsamkeit und Schnelligkeit bei Aburtheilung der Landstreicher und Vagabunden könnte dies rechtfertigen, und man könnte diese Specialhöfe wie ein Cavallerie-Detaschement betrachten, welches eine Räuberbande in voller Arbeit findet, und einhaut. Der Hauptzweck war, mit solchen Blutgerichten gegen politische Meinungen und der Allmacht des Herrschers entgegengesetzte Handlungen ungehindert verfahren zu können. Das Gesetz gegen die Emigrirten lieferte der Polizei fast alle angesehenen Familien in die Hände, und da Fälschung zur Competenz dieser Gerichte gehörte, konnte man (wie Reb-

(russisches Datum!) dann Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 22. August 1815 und 14. Dezember 1815. Endlich königlich bayer. allerh. Verordnung vom 26. Juni 1821.

*) Etwas ist wohl an der Sache richtig. Allerdings wurden viele Mitglieder von Räuberbanden, z. B. der Niederländer (Brabänter), und der Schinderhannesbande in Frankreich von der Jury freigesprochen, obgleich diese Räuber dann später vor den Specialgerichtshöfen oder den Gerichten des rechten Rheinufers (s. Pfisters Darstellung der Räuberbanden des Spessarts ꝛc.) überführt wurden. Allein der Grund lag hier nicht in der Mangelhaftigkeit der Institution der Geschwornen-Gerichte überhaupt, sondern in der unvollständig geführten Voruntersuchung und der damaligen, noch unmittelbar auf den Krieg folgenden unruhigen Zeit und der dadurch veranlaßten schlechten Polizei.

mann bemerkt) leicht einen Lieferanten unter dem Vorwande eines verdächtigen Beleges zahm machen.

Hören wir nun aber über den innern Mechanismus dieser Gerichte die Angaben eines sachkundigen Mannes *).

„Der Verfasser weiß (sagt er), daß es Special-Gerichte, ja selbst Commissionen gab, welche manchen Auftrag weder errathen, noch verstehen wollten; welche auf Decrete, wodurch ihnen Angeklagte zugesandt wurden, pour leur appliquer l'art. de la loi, ... durch Lossprechung antworteten; welche den geheimen mündlichen Befehl: de faire exécuter 10 ou 12 individus, des brigands reconnus, des vauriens, des mauvais sujets, n'importe lesquels, nicht befolgten, und sich nicht darum bekümmerten, ob sie befördert, oder bei der nächsten Organisation gestraft würden, «pour avoir montré trop d'érudition, et trop peu dévouément pour la volonté de Sa Majesté.»

Doch wer ist hier immer so stark, daß ihn nec vultus instantis tyranni nec civium ardor prava jubentium von der geraden Bahn abzuhalten vermag?

Dieses war der Stand der Sache, als in den Jahren 1813 und 1814 der Militär-Despotismus Napoleons die öffentliche Meinung — Englands Politik mogte andere Beweggründe haben — gegen sich erregte. Die Völker verlangten nach ihrem Siege laut Constitutionen, welche ihnen auch von ihren Regenten, in Anerkennung der ihnen bewiesenen Treue und Anhänglichkeit, wenigstens zum Theil gegeben wurden. Fast in allen Verfassungs-Urkunden finden wir unter andern, wie stereotypisch, den Satz: „Niemand soll seinem natürlichen Richter entzogen werden.“ Charte Art. 42. Bayer. V. U. §. 8. Tit. IV. Die französische Constitution erläutert diesen Satz in Art. 63 noch dahin: „Es können sonach keine Commissionen oder außerordentliche Gerichte angeordnet werden;“ fügt aber bei: „Hierunter sind jedoch die Prevotalgerichtshöfe nicht verstanden, falls ihre Wiedereinführung (retablir) für nothwendig erachtet werden sollte.“ Der letzte Beisatz fand seinen Grund in der in Frankreich damals noch getheilten Stimmung der Nation für die Herrschaft der Bourbonen.

Man hätte glauben sollen, daß durch den Art. 63 alle Specialgerichte in Frankreich abgeschafft wären. So interpretirten auch alle Liberale diesen Artikel **).

Dem ungeachtet ließ man durch eine spitzfindige Interpretation die ordentlichen Specialgerichte fortbestehen, indem man blos die außerordentlichen Specialgerichte für aufgehoben betrachtete. Diese Doctrin ging leider auch in die Urtheile des damaligen Cassationshofes über.

*) Rehmann a. a. O. S. 81. Der Verfasser war nämlich lange Präsident des Specialhofes in Mainz gewesen.

**) Le Graverend l. c. I, 91—95.

Dem Art. 63 der Charte zufolge schuf die „abscheuliche Kammer“ von 1815 die Prevotalhöfe. Mehrere Royalisten fanden die Bestimmungen des Entwurfes noch viel zu milde, während einige Ehrenmänner *) das Herz hatten, die Unbrauchbarkeit und Gefahr solcher außerordentlichen Gerichte darzustellen. Alle Freunde bürgerlicher Freiheit erschracken bei der Einführung dieser Gerichtshöfe, da ein prévôt schwören konnte, „daß er allen Befehlen des Königs gehorchen wolle.“ Berenger, S. 122. Die Componirung dieser Gerichte war auch durchaus nicht geeignet, ihnen Zutrauen zu verschaffen, und man wollte auch finden, daß bei dieser Institution das Wort «retablir» der Charte nicht beobachtet worden wäre, indem man nicht blos das alte regime (vor der Revolution) wiederum einführte, sondern auch die Napoleonischen Bestimmungen über die Specialgerichte unter dem alten Namen Prevotalhöfe versteckt habe **).

Nach dem Schlusse der Kammern von 1817 glaubte der Minister, der Baron Pasquier, auch das Fortbestehen der außerordentlichen Gerichte mit der Charte unverträglich, und unterließ die Ernennung von Militär-Richtern. In Frankreich hörten sonach die außerordentlichen Specialgerichte seit 1814, die ordentlichen Specialhöfe seit 1815, und die Prevotalhöfe seit 1817 auf. Die französischen Rechtslehrer (z. B. Berriat, St. Prix, Cours crim. pag. 45 not. 1) lassen daher in ihren neueren Ausgaben die Darstellung der Procedur aller tribunaux extraordinaires, als nach einer Verordnung vom Februar 1817 abrogiert, weg. Die Nation war jedoch keineswegs gegen ihre Wiedereinführung gesichert, da kein bestimmtes Gesetz ihre förmliche Abschaffung ausgesprochen hatte, sondern dieselbe blos de facto bestand. Le Graverend l. c. p. 93, 94. Berenger p. 128.

Bei der Umwälzung vom Juli 1830 war nur eine Stimme über Abschaffung des Art. 63 der Charte,

*) Unter andern der Graf Lanjuinais. Seine Rede s. man bei Berenger a. a. O. S. 118—121.

**) Prevotalhöfe wurden gegründet durch Gesetz vom 20. December 1815. Sie erkannten 1) du crime de rebellion armée. Art. 9. 2) Provocation ou renversement du gouvernement. Art. 10. 3) Le fait d'avoir arboré un drapeau autre que le drapeau blanc. Art. 11. Die Rückkehr Napoleons von der Insel Elba hatte diese Bestimmungen größtentheils veranlaßt. Die tricolore spielte immer in Frankreich eine bedeutende Rolle, und gewiß hätte ein unglücklicher Ausgang der Revolution vom 28. 29. Juli die Prevotalgerichte in Thätigkeit gesetzt.

und Uebertragung der Competenz dieſer außerordentlichen Gerichte auf die gewöhnlichen Gerichte. S. auch überhaupt **Le Graverend traité de la legislat. crim. etc. Paris 1823. 4. Tom. II. p. 499 sqq.**

In dem Rheinkreiſe blieben die Beſtimmungen über die ordentlichen und außerordentlichen Specialgerichte, wie ſie (mit Ausnahme der Gruneriſchen Modifikation) in Frankreich bis 1814 beſtanden hatten. Die Publication des §. 8 Tit. IV. der Verfaſſungs-Urkunde hatte keinen Einfluß auf ihre Abſchaffung. Es leidet jedoch keinen Zweifel, daß das Fortbeſtehen dieſer Gerichte mit der Conſtitution unvereinbar iſt. Die außerordentlichen Specialgerichte kommen zwar in praxi nicht vor; allein es wäre auch durch ein Geſetz zu beſtimmen, daß ſie gar nicht mehr vorkommen können. Die ordentlichen Specialgerichtshöfe ſind aber immer noch vorhanden. Wir haben das Beiſpiel Frankreichs vor Augen, wo man ſogleich nach Publikation der Verfaſſungs-Urkunde allmählig dieſe Gerichte abzuſchaffen ſich bemühte. In der bayeriſchen Conſtitution haben wir nicht einmal den Vorbehalt des Art. 63 der Charte, und ſonach um ſo weniger Grund, ſolche exorbitante Gerichte beizubehalten.

Sollte nicht eine richtige Interpretation des §. 8 cit. die Abſchaffung derſelben als eine nothwendige Folge darthun? „Natürlicher ordentlicher Richter“ iſt doch wohl nicht der nach den Grundſätzen des Proceſſes competente Richter, da hier jede Partei ſich durch die Einrede der Incompetenz helfen kann. Die obigen Worte ſind offenbar in politiſcher Beziehung zu betrachten, und ſind gegen die früheren willkührlichen, delegirten Gerichte und Commiſſionen gerichtet. Solche Richter ſind keine „natürliche Richter,“ wenn auch gleich dieſe Commiſſionen zufolge beſtehender Geſetze berufen wären. Alle dieſe Geſetze (wie z. B. die Verfügungen des Code d'instr. crim. in dieſer Beziehung), welche ſolche Gerichte eingeführt haben, wollte man nach der Intention der Verfaſſungs-Urkunde abſchaffen. Die außerordentlichen Gerichte (Ausnahmsgerichte, tribunaux d'exception) bieten nämlich keine Garantie „für die Sicherheit des Eigenthums und der Perſon.“ Die letzteren Worte gehen auch gerade unmittelbar dem §. 8. cit. der Verfaſſungs-Urkunde voraus und erläutern daher auch am beſten den Begriff eines „natürlichen Richters.“

Die Abſchaffung der außerordentlichen und ordentlichen Special-Gerichte im Rheinkreiſe iſt daher gewiß der Wunſch jedes Freundes der Conſtitution und conſtitutioneller Verfaſſung. Ihre Competenz ſollte auf die gewöhnlichen ordentlichen Gerichte übertragen werden *).

*) Die Liberalen unter den Franzoſen erkennen nur die Geſchwornen-Gerichte als ordentliche Gerichte an; ſelbſt die Zuchtpolizei-Gerichte ſind ihnen blos permanente, außerordentliche Gerichte. Berenger l. c. p. 97. Wie wenig beſonders bei politiſchen Vergehen und den Preßvergehen den mit beſoldeten und nicht nach einer feſten Norm ernannten Richtern beſetzten Gerichten in gewiſſen Zeiten zu trauen iſt, zeigen die unter dem Miniſterium Polignac ergangenen Verurtheilungen, worüber auch engliſche Zeitungen ihren Unwillen kräftig ausgeſprochen haben.

Die Geſchwornen-Gerichte (nach vernünftigen Grundſätzen gebildet) werden gewiß auch hier dem Intereſſe der Ruhe und öffentlichen Ordnung am meiſten entſprechen. Jeder redliche Bürger (und ſolche ſollen doch auch die Geſchwornen ſeyn) iſt bei Aufrechthaltung der Ordnung betheiligt; und bei politiſchen und Preßvergehen wird die Regierung am ſicherſten aus den Urtheilen der Geſchwornen die öffentliche Meinung erkennen und darnach ihre Maßregeln ergreifen können. Die Jury als ein Oppoſitionsmittel gegen die Anmaſſungen eines Beamtenſtandes und einer Juriſtenkaſte iſt gleichfalls nicht zu überſehen *).

Man ſollte nicht immer allgemein anerkannte Mängel der franzöſiſchen Legislation im Rheinkreiſe bis zum allgemeinen Geſetzbuche verſchieben. Es laſſen ſich dieſelben oft abändern, ohne daß es nöthig würde, das ganze Syſtem zu ändern. In Frankreich hat man längſt ſchon ſolche theilweiſe Verbeſſerungen vorgenommen. Im Rheinkreiſe dagegen beſteht noch immer die inconſequente und ungerechte Verfügung des Art. 351. C. cr. über Majorität bei den Geſchwornen (das bekannte „Sieben gegen Fünf“); dann die harten Strafverfügungen gegen die (nach franzöſiſchen Rechtsbegriffen) als qualifizirt behandelten Diebſtähle C. cr. 381 sq.; ferner die mangelhaften Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches in Beziehung auf Entſchuldigungs-Gründe bei Verbrechen, in Beziehung auf Kindermord ꝛc. Als odiosa ſind im Civilgeſetzbuche bekannt: die ſtillſchweigenden geſetzlichen Hypotheken, der Mangel eines durchgreifenden Syſtems der Transſcription und Führung gehöriger Güterwechſelbücher, ſowie die daraus entſtehende Unſicherheit alles Grundeigenthums **); ein Vormundſchaftsweſen ohne alle obrigkeitliche Aufſicht ***), keine Rechnungsablage

*) Der Einſender behält ſich vor, über die Geſchwornen-Gerichte, als einem zur Gerechtigkeitspflege in einer conſtitutionellen Monarchie weſentlich gehörendem Inſtitute, in einem eigenen Aufſatze ſeine Anſichten auszuſprechen.

**) Man ſ. hierüber: Advokat Foelix „über die Gebrechen des franzöſiſchen Hypothekenweſens,“ in der civiliſchen Zeitſchrift der Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes, von Zachariä ꝛc. II. B. 1. H. Heidelb. 1830.

***) Was der auf dem Lande oft aus unwiſſenden Bauerleuten, welche zudem oft durch kleinliche Nebenrückſichten geleitet werden, beſtehende Familienrath hier helfe, iſt leicht einzuſehen.

ohne kostspielige, weitläufige Procedur (die Rechnungs-Abhör vor dem Familienrath und dem Friedensrichter ist ungesetzlich); Eigenheiten der verschiedenen, durch das Gesetzbuch sanktionirten Güterverhältnisse der Eheleute, Härte des Erbrechts in Beziehung auf Ehegüter ꝛc. Wem sind endlich im Civilprozesse die unnöthigen, weitläufigen, kleinlichen, kostspieligen Förmlichkeiten unbekannt, sowie das ungerechte und chikanöse Einregistrirungs-System *), wodurch die Justiz gleichsam zu einer Finanzspekulation erniedrigt wird?

Die in's Unendliche gehenden Oppositionen gegen den Vollzug exekutorischer Akten, die Collokationen, deren Ende mancher Gläubiger nicht erlebt, und durch welche auch der Vortheil des schnellen Verfahren bei den Zwangsversteigerungen (nach der Verordnung vom 1. Juni 1822) größtentheils verloren geht; das wenige Handeln der Gerichte von Amtswegen, selbst in denjenigen Sachen, wo beide Parteien (wiewohl leider oft nicht die Advokaten) ein Interesse haben, daß die Sache betrieben werde, z. B. Zeugenverhöre, Collocationen und viele andere Erfordernisse; ferner die Mißstände, daß die Parteien ganz der Willkühr der Anwälte in Beziehung auf Eifer in Besorgung der Prozesse, sowie der Gerichtsboten in Beziehung auf schnelle Vollziehung der executorischen Acten unterworfen sind, indem beide kein Journal über den Einlauf der Geschäfte zu führen brauchen, und das System der Audienzrollen fast bei jedem Bezirksgerichte verschieden ist, oft sogar die Audienzrolle von den Advokaten selbst entworfen wird ꝛc.

Sollte vielleicht der Umstand, daß durch Publikation der Forst- und Jagdverordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerungen, dann des Gesetzes vom 11. September 1825 manche der angedeuteten Gebrechen nicht von Grund aus gehoben, ja hin und wieder sogar noch vermehrt wurden, von allen weiteren Verbesserungsversuchen abrathen?

Der Einsender muß sich schlüßlich, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen **), noch gegen den verwahren, als ob die obigen Gebrechen der Specialhöfe dem Specialgerichte des Rheinkreises, so wie der frühere Einfluß der französischen Regierung auf diese Gerichte unserer Staatsregierung beigelegt werde. Es handelt sich hier blos um das Princip und davon, ob eine bestehende Einrichtung mit den Worten der Verfassungs-Urkunde in Einklang stehe, oder nicht. Zudem erkennt der Specialhof ohne Vorbehalt der Berufung, wodurch auch noch der in den deutschen Bundesstaaten sanctionirte Grundsatz verletzt wird, das in allen Sachen von einiger Bedeutung jeder Bürger das Recht dreier Instanzen (wo keine Geschwornen erkennen) anzusprechen habe. Gewiß Gründe genug, ein aus despotischer Zeit stammendes Institut abzuschaffen!

*) Man lese hierüber die Schriften von Regierungsrath Löb in Speier, Notär Theyer in Rheinhessen.

**) Leider machen beleidigter Ehrgeiz, Wohldienerei ꝛc. so Mancher solche Protestationen gegen politische Verketzerung freimüthiger, wohlgemeinter und bescheiden geäußerter Ansichten nothwendig. Dieser Kunstgriff ist jedoch schon allzu gewöhnlich geworden und fängt allmählig an, allgemein in Mißkredit zu gerathen.

Das bayerische Strafgesetzbuch II. Thl. Art. 441. sq. kennt ein Standrecht „als eine außerordentliche Gewalt, durch welche allein die Ruhe hergestellt werden kann, bei Aufruhr im zweiten Grade, Mord, Raub, Brandstiftung durch Banden. Das Gesetzbuch sagt jedoch nicht, daß dies eine besondere Form der Gerechtigkeitspflege sey; es nennt es ausdrücklich eine Gewaltsmaßregel, welche durch den Drang der Umstände gerechtfertigt werden mag. Sollte es aber nicht in allen diesen Fällen zur Herstellung der Ruhe hinreichend seyn, daß die Polizei nach Verkündung des Martial-Gesetzes befugt seyn solle, jedes gegen dieses Gesetz handelnde Individuum ohne weiteres und ohne Beobachtung der sonstigen, bei Verhaftung eines Bürgers zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verhaften und an einem sicheren Orte zu verwahren, sowie gegen jeden sich der Verhaftung Widersetzenden oder dieselbe Hindernden mittelst Waffengewalt einzuschreiten.

Nach Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung könnten dann die Verbrechen unpartheiisch und mit Muße den bestehenden Gesetzen gemäß untersucht werden. Eine schnelle Exekution kann zu leicht Unschuldige treffen und (da die Urtheile meistens Todesstrafe zuerkennen) Uebel zufügen, welche später bei Entdeckung des Irrthumes nicht mehr gut gemacht werden können.

Rheinbayern im Monat November 1830.

S.

Ueber die von Bayern bis jetzt abgeschlossenen Handelsvereinigungen.

In der Thronrede Sr. Majestät des Königs, bei Eröffnung der Ständeversammlung heißt es unter Anderm: „der Handelsvertrag mit Preußen erweise sich segensvoll.“ Es sey uns erlaubt, die Wirklichkeit dieses Ausspruches nicht geradezu zu widersprechen oder in Zweifel zu ziehen, sondern nur in mehrerer Hinsicht in Untersuchung zu nehmen.

Diese Untersuchung müssen wir, so leid es uns thut, damit beginnen, unsere Leser vorerst mit einer kurzen Erörterung über den Zweck und die Wirkung

der Zölle (ein so oft, geschickt und ungeschickt, abgehandeltes Thema) zu behelligen.

Dieser Zweck ist, nach unserer Meinung, einzig und allein die Beschützung und Belebung eigener Industrie in einem Lande, um mittelst derselben nicht nur den National-Reichthum zu erhalten, sondern wo möglich auch noch durch Anziehung fremden Geldes zu vermehren.

So wurden die Zölle und die dahin einschlägigen Maßregeln verstanden von den Staaten, die sie in Europa zuerst anordneten, von Venedig und England schon vor 5 bis 6 Jahrhunderten, so versteht sie England noch heute und auch Frankreich, welche Länder für eingeführte fremde Artikel, die nicht ganz verboten sind, hohe Zölle erheben, und für ausgeführte einheimische Manufakten häufig Prämien bezahlen, — so verstehen sie Holland, Oestreich und Rußland; so versteht sie die weiseste, beste Regierung unserer Zeit, jene der vereinigten Staaten, welche zugleich darin ihre Hauptfinanzquelle findet; so verstehen sie sogar einige der verkehrtesten Regierungen, China und Japan. — Jedoch: **duo si faciunt idem, non est semper idem.**

Es gibt noch mehrere Staaten, welche auch Zölle erheben, wenn auch nicht zu demselben Zwecke. Wir nennen nur die bedeutendsten: Spanien, Portugal, Brasilien, einige italienische Staaten, Sachsen, Baden, die Türkei, einige Schweizer Kantone, die freien Hanse Städte und andere mehr.

Für welchen Zweck sind in diesen Staaten die Zölle angeordnet und berechnet? — Diese Frage wird keinesfalls anders beantwortet werden können, als: Zum Zwecke darin eine mehr oder minder ergiebige Finanzquelle zu finden; denn dieses ist nach dem obengegebenen, noch der einzige sekundäre Zweck, welcher vernünftigerweise den Zöllen unterlegt werden kann.

Eine Untersuchung, in wieferne manche der in zweitem Platze genannten Länder reif oder nicht reif wären, den Zöllen ihren wahren Zweck zu unterlegen, gehört nicht hieher. Wir wissen, daß die Meisten unserer Leser diese Frage sich selbst beantworten können, und nicht vergessen werden, dabei Rücksicht zu nehmen, auf die Verschiedenheit des national-ökonomischen allgemeinen Zustandes der Länder, welche ein und dasselbe zu verschiedenen Zwecken thun, namentlich auf Spanien und Portugal, Länder, die bei der höchsten Gunst der Natur daran leiden, daß ihnen ein gegen den Druck verkehrter Regierungen so nöthiges Gegengewicht fehlt, nämlich: Aufklärung und verhältnißmäßige wissenschaftliche Ausbildung aller Klassen des Volkes.

Bemerken wird man aber, daß unter allen obengenannten Staaten, sich zwei nicht unbedeutende, uns zunächst liegende, nicht finden lassen, nämlich Preußen und Bayern, mit ihren Zollanhängern Hessen und Würtemberg. Wir ließen sie deswegen in der obigen Uebersicht weg, weil wir glauben, Ursache zu haben, diesen beiden Staaten eine besondere Stelle anweisen zu können, und zwar aus folgendem Grunde.

Aus einer genauen Durchsicht der preußischen Zollbestimmungen kann man sich keine andere Meinung von den Grundsätzen bilden, von welchen die preußische Staatsregierung ausging, als diese: daß solche die beiden, oben angegebenen Zwecke, wo möglichst in direkter Wirkung zu vereinigen suchte, woraus sich ergibt, daß dieser Staat nicht unbedingt zu einer der obigen beiden Klassen gezählt werden darf.

In dessen Zollgesetze findet man keine Prohibitionen oder solche Zollsätze, die gleiche Wirkung haben; keine Ausfuhrprämien für inländische Manufakten, keine Ausfuhrverbote auf rohe oder halbveredelte Naturprodukte wie Wolle, Flachs, Gespinnste. Man findet überall nur mäßige Zollsätze, deren Erhebung zum Besten der Finanzen mit großer Wachsamkeit geschützt wird, während solche der inländischen Industrie zwar einen schwachen Schutz gewähren, jedoch nicht so begünstigend wirken können, daß an einen größern Aufschwung dieses Stammes der National-Wirthschaft gedacht werden kann.

Das Einzige, welches sich also im günstigsten Falle davon erwarten läßt, ist also die Erhaltung des **Status quo** der preußischen Industrie, eine Folge, welche bei dem immerwährenden Fortschreiten der Welt, zuletzt einen Stillstand oder ein Rückschreiten derselben bewirken müßte, wenn nicht die große Regsamkeit und Kapazität, und der deutsche Fleiß des preußischen Volkes aus sich selbst es dahin bringen sollte, den übrigen industriellen Ländern nachzukommen, was aber keinesfalls ohne Aufwand von Mühe würde geschehen können *).

In Preußen, einem reinen monarchischen Staate, konnten also die Grundsätze des Zollwesens nur von der Regierung ausgehen, und die Rücksicht auf die Ansicht des Volkes davon, ist in soweit untergeordnet. Jedoch darf man annehmen, daß die Regierung, deren lobenswerthes Streben und genaue Beachtung der verschiedenen Interessen in keiner ihrer Administrations-Handlungen mißkannt werden können, bei Annahme dieser Grundzüge, die Meinung des Volkes, die verschiedenen Interessen verschiedener Stände, wie z. B.

*) Ein solches Stillstehen und Rückschreiten wird bereits in Schlesien, und besonders in dessen feiner Leinwandfabrikation, welcher die Engländer den meisten Flachs und Gespinnste entziehen, um sie selbst zu verweben, täglich mehr fühlbar, und schmerzlich fühlbar.

des absoluten Handels und der Manufaktur-Industrie, im Auge gehabt, und getrachtet haben dürfte, sie soviel möglich zu vereinigen, und zugleich für sich selbst eine ergiebige Finanzquelle zu schaffen. In wieferne eine solche Vereinigung möglich, zweckgemäß, in wieferne ein Interesse mit einem Andern gleiche oder untergeordnete Rücksicht verdienet, wenn man die Hauptregeln der Staatswirthschaft, mit den wirklich bestehenden Verhältnissen der Handels-Transaktionen zwischen den europäischen Staaten zusammenstellt, und das sich ergebende Bild als Maaßstab nimmt, ist hier nicht zu untersuchen. Denn, es ist sicher anzunehmen, daß die preußische Regierung sich nach der Meinung ihrer Bürger zu richten suchte, mithin das wichtigste Ziel jeder Regierung verfolgte, jenes, die Interessen zu vereinigen und mit dem Volke Hand in Hand, in Eintracht durch den Raum der Zeit zu schreiten. Sieht das Volk selbst noch nicht hell genug, um unterscheiden zu können, welche Interessen vor Andern den Vorzug verdienen, haben untergeordnete Interessen aus Unverstand oder Egoismus noch zu viele Anhänger, so befindet sich die Regierung außer Schuld, denn sie soll, nach den Ideen der Zeit, nimmer den Ausdruck eines einzigen Willens, sondern der Brennpunkt des allgemeinen Willens, der einzelnen Meinungen seyn, die sich wie Strahlen in ihr vereinigen, wobei natürlich die Farbe jener Strahlen in diesem Brennpunkte vorherrschen muß, welche in einer so überwiegenden Anzahl darin eintreffen, daß andere von der Mehrzahl verschiedene Farben in dieser verschwinden müssen.

Das Zollsystem Bayerns, in welchem man durchaus eine auffallende Aehnlichkeit mit jenem Preußens findet, scheint also auf denselben Grundlagen und zu demselben Zwecke erbaut worden zu seyn.

Die Staatsregierung will vielleicht, in der wirklichen Absicht, der innern Industrie Schutz und Aufmunterung zu geben, einen hohen Zoll erheben, und sich zugleich eine Finanzquelle sichern. Der absolute Handel, die Importations-Krämerei, glaubt sich dadurch in ihrem Treiben, in ihrem Vertrödeln auswärtiger Produkte gehindert, befürchtet eine Minderung ihres Absatzes und kämpfte dagegen, während die schwache Manufaktur-Industrie auf Seite der Regierung steht und jedoch nicht minder als Cicero pro domo sua den Streit führt, sowie der absolute Handel sich dadurch der Regierung angenehm zu machen sucht, den Zweck der Regierung, die Finanzen-Vermehrung in Schutz zu nehmen, und zu diesem Endzwecke mäßigere Zölle zu verlangen, unter dem Vorwande, daß höhere Zölle mehr umgangen würden. In diesem verfassungsmäßigen Lande muß der Einfluß der Volksmeinung noch deutlicher hervortreten, und da

beide Parteien sich nicht minder abmühen, konnte es nicht anders seyn, als daß nach langem Schwanken ein Zollsystem entstehen mußte, welches beide Interesse zu verbinden sucht, eine Art Zwitterding, das vielleicht dem Einen schadet und dem Andern wenig nützt, dem Gesammt-Interesse also von keinem wesentlichen Nutzen seyn kann.

Diese Tendenz sprach sich besonders in dem Wirken, der 1825 in München zusammengesessenen Zoll-Kommission deutlich aus.

Die Regierung erklärte unverholen, daß der Zweck, den sie durch die Zölle erreichen wolle, sey:

1) Schutz und Aufmunterung der innern Industrie,
2) die Erhaltung eines Beitrages zu den Finanzen durch die Zölle, als Consumtion und Luxus-Steuer.

Sie konnte wohl nicht anders, als beide Zwecke zu vereinigen zu suchen, denn, wenn der Erste in einem Lande, welches nur eine unvollkommene, darnieder liegende Industrie hat, allein gelten soll, darf und kann der Andere, gar nicht berücksichtiget werden, und die Finanzen dürfen auf eine direkte Zolleinnahme nicht rechnen. In diesem Falle hätten in Bayern prohibirt werden können:

Baumwollengewebe aller Art, Filzwaaren, Leder; die meisten Metallarbeiten, Seitengewebe, Wollentücher, Leinwand; denn, obschon wir in solchen Manufaktur-Artikeln wenig größere Etablissements zählen, so finden sich doch Weber aller Art in Menge, welche wenig oder gar nicht beschäftigt sind, zahlreiche Metallarbeite in allen Städten, rohe Häute zur Veredlung und Gerber die Menge.

Auf Gegenstände, wo noch eine Importation Statt finden könnte, hätten die Zölle weit höher, nach Prozenten auf den Werth berechnet und gestellt werden müssen.

Auf eine solche Bahn wollten mehrere Mitglieder der Zollberathungs-Kommission ihren Weg führen, allein sie wurden, wie es sich denken ließ, überstimmt; denn ihrer Absicht standen im Wege:

1) der Finanzzweck der Zölle, welcher sehr gefährdet worden wäre, wenn Prohibitionen Statt gefunden hätten, welche eine kostspielige und mühsame Grenzen-Versicherung erfordern, ohne andere Einkünfte zu gewähren, als Confiskationen und Strafen.
2) Das Interesse des importirenden Handels, welchem seine Provision entgangen wäre, die er dafür erhält, fremde Waaren im Inlande zu verkaufen und das Geld des Vaterlandes hinweg zu führen.

Jene Vorschläge konnten also kein Gehör finden, denn die Regierung Bayerns, welche nicht minder als

alle Andere in Europa ihre Ausgaben nicht nach den möglichſt niedrigen Auflagen, reſp. Einnahmen, ſondern ihre Einnahmen nach den, den möglichſt höchſten Ausgaben regulirt, brauchte Geld, was ſie nur durch gemäßigte Zölle erhalten konnte, obſchon dieſe ebenſo im Verhältniß umgangen werden als hohe.

Sie wollte ebenſo die Intereſſen des Import-Handels ſchonen, denn wir ſind auch noch nicht ſo weit, zu unterſcheiden, welche Intereſſen die wichtigere ſind, und vor anderen den Vorzug verdienen. Die Regierung bedurfte Geld für den Moment, konnte alſo dem Einwurfe kein Gehör geben, daß die Vermehrung der Finanzen auf minder-direktem Wege, durch die raſche Erhöhung des inländiſchen Gewerbsfleißes, auch auf ſicherem und feſter für die Zukunft begründetem Wege Statt finden würde, weil dieſe Wirkung eines Prohibitiv-Syſtems erſt nach Jahren, nach Jahrzehnten ſogar eintreten kann.

Die Meinungen der Regierung ſind immer einigermaſſen von jenen der Regierten beſtimmt, und ſowenig die Regierung alſo einſehen wollte, welche Intereſſen ihr wichtiger hätten ſeyn ſollen, eben ſowenig war der abſolute Handel (und was ihm ſonſt noch beiſtimmt) fähig, ſich von ſeinen ſelbſtſüchtigen Meinungen loszuſagen.

Der Grundſatz „Freiheit des Handels“, welcher zwar unbeſtritten wahr und richtig und ſegensvoll iſt, wenn er ſeine Herrſchaft allgemein über die civiliſirte Welt ausdehnen würde, aber zur Lüge wird, wenn er nur theilweiſe in Kraft tritt, und ebenſo unbeſtritten jene Völker, die ihm huldigen, während andere ihm Hohn ſprechen, an den Rand des Verderbens führen muß, — dieſer Grundſatz ward und wird noch immer vorgeſchoben und ſo entſprang jenes Zwittergeſetz von 1825, die Ausgeburt einer Verſammlung von widerſtrebenden einzelnen Intereſſen, die theils dem Geſammtintereſſe des Staates günſtig, theils ungünſtig waren, bald berechnet zur Abweiſung des fremden Handels, bald zu deſſen Zulaſſung unter mäßiger Steuer, ein Kind mit verzerrter Phyſiognomie, deſſen Züge in Contraſten ſtehen.

Es hatte das Schickſal aller Maaßregeln, welche gegenſeitige Intereſſen und Prinzipien ausſöhnen wollen, es that keinem zur Genüge, indem keinem das Naturrecht des Stärkern darin eingeräumt war, ſondern jedem ſeine Pretenſionen gleichmäßig belaſſen wurden. So dauert der Kampf der Meinungen noch heute fort. Nichts deſtoweniger war es nicht ohne Wirkungen, und dieſe Wirkungen verdienen einige Berückſichtigung.

Der Importations-Handel ſchreibt ihm häufig (aber irrthümlich) eine Abnahme der Conſumtion, das

Stocken ſeines Abſatzes zu, welches ſich mit ſeinem Erſcheinen immer mehr fühlbar machte, und die Wirkung des zehnjährigen Handelskrieges iſt, den die der Handelsfreiheit feindlichen Länder gegen die dieſer Freiheit günſtigen Länder nach wahrer Taſchenſpielerart führten und noch immer fortführen, durch welche alle dieſe immer mehr verarmen müſſen, mit Ausnahme der freien Städte Deutſchlands, dieſer Schmarotzerpflanzen am Stamme des deutſchen Wohlſtandes, die für ihre Mäkklerei für England, Holland und Frankreich ihre reichliche Courtage von ganz Deutſchland erheben.

Wenn dem Zollgeſetze von 1825 eine Wirkung auf den bayeriſchen Handel zu geſchrieben werden kann, ſo iſt es dies, daß ein großer Theil dieſes Handels, namentlich der vagabundirende Meſſen- und Märkt-Handel, und die Juden, einen neuen Erwerbszweig fanden, den Schmuggelgewinn zum Nachtheile jener Handelsleute, welche entweder aus perſönlicher Rechtlichkeit oder aus Urſachen, die ihrem Willen fremd ſind, ſich damit nicht abgeben können. Dieſe freilich für Einzelne nachtheilige Wirkung könnte zwar leicht durch conſequente Maaßregeln, durch durchgreifende Strenge, gehoben werden. Noch aber iſt nichts beſonders Wirkſames geſchehen, und man ſucht die Klagen des Handels auf anderem Wege abzuhelfen.

Was die Wirkung des Zollgeſetzes von 1825 auf die einheimiſche Induſtrie betrifft, ſo iſt bekannt, welche heilſame Folgen ſich gezeigt haben.

Man weiß, welcher Aufſchwung die Baumwollenweberei, namentlich im Oberdonau- und Obermainkreis nahm, welchen lobenswerthen Eifer die Kattundruckereien in Augsburg entwickelten, um nicht nur allein ihrem Betriebe neues Leben, ſondern auch der Weberei in der Gegend alle Aufmunterung und Unterſtützung zu geben.

In Tuchmacherei hatte ſich in Nürnbergs Gegend ſchon vor dem Erſcheinen dieſes Zolltarifes eine vermehrte Thätigkeit gezeigt, die man nur der Betriebſamkeit und einem ſtillen Gefühle der dringenden Nothwendigkeit zuſchreiben kann. Eine größere Central-Unternehmung, ausgerüſtet mit allen Mitteln und Fähigkeiten und dem beſten Willen, hatte ſich gebildet, und ließ den einzelnen Webern alle Vortheile mitgenießen, die nur ein größeres Etabliſſement in den einzelnen Theilen der Fabrikation, wie Spinnen, Walken, Färben und Appretiren, darbieten kann, welches Beiſpiel auch bald von Andern nachgeahmt ward. Daß dieſe Unternehmung mehrere Jahre lang ohne allen Gewinn, blos auf die Zukunft hoffend, beſtehen mußte, ſah Jedermann, der tiefere Kenntniß dieſes Induſtriezweiges hatte, deſto lobenswerther aber war der unverdroſſene Eifer, mit dem die Unternehmer

fortfuhren, und der Schutz, der ihnen das neue Zollgesetz brachte, war nur verdiente Anerkennung. Auch die Maaßregeln der Regierung, größern Militärlieferungen nur von den Produzenten, und nicht von Händlern anzunehmen, zeigte sich, trotz der Conkurrenz und der niedrigen Preise, als ermuthigend und lohnend.

Ich übergehe andere Industriezweige, in denen das Aufstreben zwar fühlbar, doch weniger deutlich hervortrat, so wie die große Gunst, welche die Zölle wirklich jetzt schon bei den untersten Gewerbklassen zu genießen beginnen.

Selbst Kapitalisten wurden ermuthiget, neue Industrie-Unternehmungen zu gründen, denn man konnte in dem neuen Zollgesetze den Anfang eines Systems erblicken und auf Consequenz hoffen, nachdem das Schwanken so lange gedauert hatte. Man mochte hoffen das neue der Industrie günstige System bald weiter verfolgt und ausgebildet zu sehen, und dieser Hoffnung bemächtigte sich deutsche Betriebsamkeit, mit welcher auch vielleicht manchmal Patriotismus verbunden war, und wir wissen, daß zu mehreren großartigen Aktien-Unternehmungen, Tuchfabriken und Baumwollen-Spinnereien, bereits nahe an einer Million, in einer einzigen Kreishauptstadt bestimmt waren.

In dieser Zwischenzeit, während einerseits das Saamenkorn des industriellen Betriebes, das durch das neue Zollgesetz geschaffen worden war, noch kaum keimen konnte, und andererseits das Jammern des Handels und das Geschrei nach Handelsfreiheit unaufhörlich fortging, trat unerwartet die Regierung mit neuen Grundsätzen hervor, mit jenen, der Industrie und dem Handel durch einen größern Markt aufhelfen zu wollen. Sie wollte dem Schreien des Handels nicht so viel Rücksicht angedeihen lassen, um die Zölle ganz aufzuheben, denn wo das Deficit in den Finanzen hernehmen, und wie dann die Industrie befriedigen? Sie suchte also wieder einen Ausweg zu treffen, sie vereinigte sich mit Würtemberg. Wenn der angeschlossene Staat eine Bevölkerung gehabt hätte, die jener Bayern einmal oder zweimal gleich käme, so daß der neue Markt bedeutend größer geworden wäre, so hätte man hoffen können, daß bei der ziemlich gleichen Stufe industrieller Kraft in beiden Ländern, auf Seite Bayerns kein Nachtheil oder Vortheil gewesen wäre. Da aber Würtembergs Bevölkerung nur wenig über ⅓tel jener Bayerns beträgt, noch obendrein arm ist, so mußte schon in dieser Hinsicht dieser Zollverein zum Nachtheil Bayerns ausschlagen, da dem kleinen Würtemberg ein großer, dem größern Bayern aber nur ein kleiner Markt eröffnet ward. Allein abgesehen davon, erwies sich dieser Vertrag noch in anderer Hinsicht nachtheilig, durch Entmuthigung. Man sah, daß die Regierung noch zu keiner Konsequenz gelangt war; die Kapitalisten zogen sich, in der gerechten Besorgniß, dieses System bald weiter verfolgt zu sehen, (wie es sich später auch erwies) von den oben berührten neu projektirten Unternehmungen zurück, und diese, welche, wenn sie zur Ausführung gekommen wären, in einer einzigen Stadt täglich wenigstens an 600 Menschen Beschäftigung gegeben hätten*), eine Menge roher inländischer Wolle verarbeitet hätten, unterblieben, so wie vielleicht auch noch manche Andere. Eben so wurden in der Ausführung selbst Fehler begangen. Würtembergs Privatvertrag mit der Schweiz, für Abnahme von Schweizer Seidenwaaren, ward beibehalten, und so der Weg geöffnet, durch Vermittlung der auf allen Seiten offenen Schweiz eine Menge französischer und Elberfelder Seidenwaaren, mit schweizerischen Ursprungs Zeugnissen, mit unbedeutendem Zoll über Würtemberg einzuführen. Kaufleute werden uns dieses bestätigen müssen. Es wurde bestimmt, daß als Grundsatz angenommen werde, daß der Handel durch keinerlei Art von Binnenzöllen gehindert werden dürfe, und beide Staaten machten sich anheischig, alle die früher erhobenen Weg- und Brückenzölle gegenseitig aufzuheben. In Würtemberg ist dieses bis jetzt noch nicht geschehen, während die bayerische Regierung sich beeilte, dieser Bestimmung im ausgedehntesten Umfange nachzukommen**).

Ob Bayern nicht ebenfalls in der Vertheilung der gemeinschaftlich erhobenen Zollgelder zu kurz komme, kann mit Recht gefragt werden, indem seine minder dichte aber reichere Bevölkerung, seine vielen bedeuten-

*) Was, zu 300 Arbeitstagen, und nur 20 kr. Lohn per Tag im Jahre eine Summe von 60,000 fl. betragen haben würde, welche dem inländischen Verdienste gewonnen gewesen wären.

**) Es ist bekannt, daß Bayern sehr viele kleinere Flüsse besitzt, über welche aber sehr wenige Brücken führen, so daß oft in 15 bis 20 Stunden nur eine bestehet, und Orte, die von beiden Ufern aus sich sehen können, keine Verbindung haben, als hie und da kostspielige Fähren, die nach vielen Stunden Umwegen erst erreicht werden können. Man hat nun Beispiele, daß Gemeinden, welche an zweckmäßigen Orten Brücken errichten, und deren Anlage- und Unterhaltskosten durch einen mäßigen Brückenzoll bestreiten wollten, aus dem Grunde der obigen Handelsvertrags-Bestimmung die Einwilligung dazu versagt ward, so daß es scheinet, die Regierung halte es für besser, keine Communikationen bestehen zu lassen; als solche, deren Bequemlichkeit und Benützung mit einigen Groschen vergütet werden müsse. Wir können nicht einsehen, daß der Paragraph 30. des Grundvertrags (18. Jan. 1828) und die Bestimmungen vom 20. Nov. 1828 (§. 22.) einer solchen Ausdehnung fähig seyn können.

den Städte wohl mehr auswärtige Produkte verzehren dürften, als das ärmere Würtemberg.

Während das durch das Zollgesetz von 1825 angenommene System, sich keiner Fortsetzung durch Erhöhung der Zölle und strengerer Wachsamkeit gegen den Schleichhandel erfreuen durfte, erhielt das neue System der Anschließung sogleich seine weitere Ausbildung in dem preußischen Zollvereine in einer Art, die nichts weniger als segensvoll für Bayern genannt werden kann.

Preußen, welches durch seinen Schifffahrtsvertrag mit England bewiesen hatte, wie geschickt es zu unterhandeln und zu überlisten verstehe, bewies es durch seinen Vertrag mit Bayern neuerdings. Wenn wir oben sagten, daß der Vortheil des bayerisch-würtembergischen Vertrags auf Seite Würtembergs gewesen sey, welches einen größern Markt erhielt als es gab, so gilt dieses nur in so ferne, als die industrielle Kraft beider Länder gleich ist. In diesem zweiten Vertrage mit Preußen tritt jedoch ein ganz anderes Verhältniß ein.

Ein brittischer Unterhändler machte einst einem japanischen Minister die glänzendsten Vorschläge zu freier Handelsverbindung beider Länder. Dieser gab ihm zur Antwort: „Wenn man einen schwachen Ring an einen stärkeren hängt, und an beiden zieht, so kann nur der schwache es seyn, welcher leidet oder bricht. Da nun euer Handel weit größer und stärker ist als der unsrige, (der Japanese wollte damit sagen, da ihr weit mehr Handelsgegenstände habt als wir), so kann nur der unsere euerer Uebermacht weichen.“

Dieses ist das Verhältniß, welches bei dem preußisch bayerischen Handelsvertrage statt finden muß, denn Niemand wird widersprechen wollen, daß die Industrie Bayerns weit unter jener Preußens stehe. Wer in Deutschland will sich in dieser Hinsicht mit Rheinpreußen messen? —

Ein Artikel der bayerischen Industrie, den Preußen nicht so ganz besitzt, sind die sogenannten Nürnberger Waaren. Diese, auf welche häufig so vieles Gewicht gelegt wird, welche die Nürnberger Handelsfreiheits-Helden der Regierung immer vorschieben, bedürfen nicht im mindesten einer besondern Rücksicht. Erstens: weil deren ganze Ausfuhr in Quincaillerie, Holz- und Spielwaaren, mit Einschluß aller Medicinalkräuter, Eibisch, Anis, ꝛc. und dergleichen Lappalien nur 2 Millionen Gulden beträgt, wenn der Zentner im Durchschnitt zu dem enormen Preise von 60 fl. berechnet wird, welcher Preis wenigstens um 50 % zu hoch seyn dürfte. Allein so berechneten ihn einige Mitglieder der Zoll-Kommission von 1825.

Zweitens: weil die meisten dieser Waaren fast auf dem ganzen Kontinent nimmer zu finden sind, und für Nürnberg so zu sagen Monopol wurden; auch überall hin über ganz Europa, trotz aller Zölle, in dem Maaße verkauft werden, als das Bedürfniß der kaufenden Länder ist, sie zu haben. Ihr bis auf die allerletzte Möglichkeit herabgedrückter Preis, ihr auf Jahrhunderte gebautes Bestehen lassen für sie Nirgends eine gefährliche Konkurrenz zu. So wie solche heute noch nach Oestreich, Frankreich, England, ꝛc. verkauft werden, so wurden sie auch nach Preußen verkauft, vor dem Handelsvertrage, und es werden nach demselben nicht um 1000 fl. des Jahres mehr hingehen.

Ein anderer Artikel, in welchem Bayern sich mit Preußen in gleichem Verhältniß befinden möchte, sind mehrere Arten der Baumwollenmanufakten, die Fabrikate des Obermain- und Oberdonaukreises. Es hätte eine ganz freie Bewegung dieses Handelszweiges für Bayern von Vortheil seyn können, und die preußischen Commissäre machten sogar die bayerischen in Berlin selbst darauf aufmerksam, welche jedoch die Industrie ihres Vaterlandes besser zu kennen glaubten. So zahlen denn diese Fabrikate aus Preußen nach Bayern 45 fl. pr. schweren bayerischen Ctr., und aus Bayern nach Preußen 37 Thlr. 15 Gr. oder 65 fl. 37 kr. für den leichten preußischen Zentner, oder nach der mit 1831 wieder größern Herabsetzung 30 fl. auf 43 fl. 15 kr.

Gehen wir die übrigen Haupt-Handels-Artikel durch, so finden wir, daß Preußens Industrie darin immer besser bedacht ist, und mehr anbieten kann, als die bayerische. Z. B.:

Wollengewebe. Wer will die rheinische und schlesische Fabrikation, jene von Berlin, in diesen Waaren gegen die wenigen bayerischen Fabriken und die Grobtuchweber vergleichen? — Bayern bezog die meisten Tücher und Kasimire bereits vor dem Zolle von dort, und bezieht sie jetzt noch von dort, so daß also der ganze Unterschied darin besteht, daß Bayern jetzt einen niedrigern Zoll darauf erhebt, was einen Ausfall in seinen Finanzen ergibt, und daß die schwache bayerische Wollenindustrie, die beinahe in Nichts mit der preußischen in Concurrenz treten kann, neuerdings in Nachtheil kam, und das neuere Aufglimmen eines regeren Lebens nur die rosichte Farbe, die gewöhnlich der Schwindsucht vorausgeht, werden wird, gerade wenn die Natur der Dinge, die Organisation der Unheilbarkeit zuzuführen im Begriffe ist. Es wird kein Zweifel seyn, daß wenn einst Preußen ganz frei dagegen wird auftreten können, oder Sachsen vielleicht auch noch dazu verbunden werden sollte, dieser wichtige Industriezweig dem Tode bald anheim fallen wird, wenn nicht etwa unsere Wollmärkte, deren die Stadt

Augsburg jetzt auch einen erhalten will, dadurch der Tuchfabrikation aufhelfen, daß auf jede Tuchfabrik in Bayern 1 ½ Wollmarkt kömmt, oder gar noch mehr mit der Zeit, weil es vielleicht noch einigen Märkten und Städten einfallen dürfte, diese magistratische Finanz-Plusmacherei nachahmen und auch einen Wollmarkt haben zu wollen *). Was würde es uns helfen, (dieses sind Worte des verdienstvollsten bayerischen Tuchfabrikanten) wenn uns Preußen zollfrei offen stünde? —

Es wäre doch nicht möglich, mit den rheinischen und schlesischen Fabriken zu konkurriren, deren Anlage längst bezahlt sind, wo dieser Erwerbszweig ganze Landstrecken beschäftiget, sich alle Hülfsarbeiten die Hände bieten, ein seit Jahrhunderten bestehender Absatz in alle Welt die Fabrikation nach ungeheuern Quantitäten und in allen Qualitäten erlaubt ꝛc. So sprach ein bayerischer Fabrikant, der seine Unternehmen auf Nichtsweniger, als auf übermäßigen Zollschutz gründete, und er hatte Recht. Diese Markterweiterung wäre für Bayerns Industrie ein Reitpferd für ein kleines Kind, und nur die Hoffnung würde bleiben, daß sich für den Staat, bei ganz freier Bewegung, dieser Schaden durch den Vortheil, den die Baumwollen-Industrie erringen könnte, in Etwas ausgleichen ließe, was aber sehr zweifelhaft ist, weil die bayerische Baumwollen-Industrie nicht ein so mächtiges Uebergewicht gegen die preußische hat, als Preußens Wollenmanufaktur gegen die bayerische, und weil Tuch einen bedeutend höhern Werth hat, von der Wolle an, in allem, Produkt der einheimischen National-Wirthschaft ist, was die über See gepflanzte in England gesponnene Baumwolle nicht ist.

Metallwaaren aller Art. Was kann Bayern nach Preußen geben zur Compensation der rheinischen Metallwaaren, deren Fabrizirung beinahe in dem Verhältnisse monopolisirend ist, wie die ähnliche, aber mit weit geringeren, werthloseren Artikeln sich beschäftigende nürnbergische Industrie? — Nichts; und dennoch stehen die Zölle in Preußen 4 Thlr. 15 Gr. oder 7 fl. 52 kr., gegen die in Bayern mit 5 fl. 37 ½ kr.

Leder. — Auch diese Industrie zu Gunsten Bayerns zeichnen zu wollen, wird sich Niemand einfallen lassen.

Seidenwaaren. — Wer die Seidenwebereien in Berlin und dessen Vorstädten **), jene in Rheinpreußen, die selbst nach Frankreich und England Absatz findet, kennt, würde es lächerlich finden, wenn man die bayerische, von welcher man außer einigen Orten, wie München und Augsburg, nichts weiß, dagegen erscheinen lassen wollte, und man darf kühn behaupten, daß Bayern keine Elle Seidenwaare nach Preußen verkaufen kann.

Welchen Sieg ferner die rheinischen Zuckerraffinerieen in jüngster Zeit über jene in Bayern erfochten haben, ist nicht unbekannt. (Zoll in Bayern 9 fl. 52 kr. bayerisch Gewicht; in Preußen 14 fl. preußisches leicht Gewicht.)

Welcher Nachtheil den Hüttenwerkbesitzern der obern Pfalz durch den preußischen Handelsverein ward, ist zu sehr bekannt. Einige Mitglieder der Kommission von 1825 hatten sich bemüht, diesen so nützlichen Anstalten, durch wirksamen Zoll einigen Schutz zu verschaffen; allein, kaum genossen sie ihn, kaum hatten die Eigenthümer neue Kapitalien in ihre Unternehmungen verwendet, als den rheinpreußischen Produkten der Art, dem Alaune, Eisenvitriol, ꝛc. von dorther, wo er aus verschiedenen Ursachen, und wegen des längern Bestehens der Hütten, billiger erzeugt werden kann, freier Eingang gestattet ward, und jene Anstalten, die ein in vaterländischer Erde schlummerndes Kapital zu Werth bringen, die vielen Arbeitern Verdienst geben, ein Stoß versetzt ward, der ihrem Bestehen wohl leicht den Garaus machen dürfte. Wir wollen uns nicht weiter ausdehnen, um nicht zu lange zu werden, sondern nach dieser allgemeinen Uebersicht die Fragen aufstellen: Kann der Vortheil, den die Weinproduzenten in Franken und der Rheinprovinz durch ihren erleichterten Absatz nach Preußen, wo man in Westpreußen bessern Wein im Ueberfluß hat, und in Nordpreußen wenig Wein und auch dann vorzugsweise stärkeren Ungarnwein (in Schlesien) trinkt, — erhielten, den Nachtheil aufheben, der der bayerischen Manufaktur-Industrie durch diese Verbindung werden mußte und immer mehr werden wird, im Interesse des Allgemeinen aufheben? —

Wir glauben diese Frage, mit allem Rechte mit „Nein“ beantworten zu können, und daher als End-Resultat annehmen zu müssen, daß der Handelsvertrag mit Preußen an und für sich selbst, und noch mehr in der ausgeführten Form, in welcher dieses stufenweise Absterben der gegenseitigen Zölle nur der stärkern Industrie zum Vortheil seyn kann, nichts weniger als segenbringend seyn kann; daß die Regierung darin wieder einen neuen Beweis von Inconsequenz, Unsicherheit in ihren Ansichten gab, welcher entmuthigend wirken muß, indem sie durch die Vereinigung mit Würtemberg und den Preußischen Vertrag, ihrem kaum

*) Belgien, dessen Industrie beinahe zu ¾tel in Wolle arbeitet, hat keinen Wollenmarkt. Wie fangen es die Belgier nun an, um Wolle zu bekommen? wenn man in Bayern schon so vieler Wollenmärkte bedarf? —

**) Hervorgerufen durch die Prohibitions-Maaßregeln Friedrichs des Großen und seine Aufmunterung des Seidenbaues.

aufgestellten Prinzipe der Abschließung, ihrem Zwecke, der Industrie Bayerns Aufmunterung und den Finanzen einen Zufluß zu geben, gleichmäßig einen empfindlichen Stoß versetzte, ohne der Industrie durch die sogenannte Erweiterung des Marktes, den sie nur in sehr wenigen Fällen benützen kann, eine Entschädigung zu geben.

Wir wollen der Regierung doch nicht die Schuld dieser Mißgriffe allein zumessen, denn ein großer Theil fällt auf das Volk selbst zurück, in welchem die Interessen, die sich einander bekämpfen, in dem Uebergewichte wechseln, und daher bald diese bald jene Grundsätze geltend werden müssen. Der Regierung kann man nur zum Vorwurfe machen, daß sie, welche der Brennpunkt der Intelligenz und der Capazitäten im Staate seyn soll, verstehen sollte, welches Interesse dem Gesammt-Interesse des Staates am nächsten verwandt ist, und daher den Vorzug verdient, was unserer Ueberzeugung nach nur jenem der Industrie zugemessen werden kann. Wir schließen demnach mit dem sehnlichsten Wunsche, daß sie dieses nun einsehe, daß sie anfange mit mehr Stärke es zu schützen und dem Geschrei des absoluten Handels, der Kaffe- und Zuckerkrämer, das sich von Neuem erhebt, keine Rücksicht mehr werden lasse, was es nicht verdient, — daß ferner, um allen solchen Mißgriffen aller deutschen Regierungen vorzubeugen, bald ganz Deutschland sich in ein commerzielles Ganze, vom Auslande, von England, Frankreich ꝛc., durch strenge Prohibitionen und die höchsten Zölle abgeschlossen, bilden und danach trachten möge, auf diesem Wege dem Handelskriege, der schon seit 15 Jahren von allen Seiten mit Erbitterung gegen es geführt wird, zu seinen Gunsten Einhalt zu thun, und den Rest seines alten Wohlstandes, den es noch besitzt, zu erhalten zu suchen.

In diesem Falle würde der Nachtheil, den die bayerische Industrie erlitt, sich dadurch heben können, daß der Verbrauch inländischer Manufakten, durch die Entfernung fremder, namentlich englischer, die durch eine Art Continentalsystem bewirkt werden mußte, bedeutend vergrößert wurde, und dadurch die Veranlassung entstünde, die bestehenden Manufakturen zu erweitern, neue zu bilden.

Deswegen ist der Vorschlag, der von Seiten Bayerns dem Bundestage übergeben worden seyn soll, eine Bundesmauth, die alle Bundesländer begreife, zu errichten, vollkommen Sachgemäß, nur mit der zur Ausführung betretenen Bahn können wir nicht zufrieden seyn. Denn, wenn jener Versammlung die Sache übergeben werden sollte, so wäre an deren Ausführung nie und nimmer zu denken, und der Vorschlag, welcher von dem fruchtbarsten Projektenmacher Bayerns herrühren soll, dürfte daher so schnell wieder verlassen werden, als wie so viele andere Pläne, die in demselben Kopfe schon ausgebildet wurden.

Die Gegner dieser Idee, welche in diesen Bundes-Staaten selbst bestehen, die freien Städte, England (durch Hannover), Oestreich Namens seiner neu exportirenden Industrie, müßten alles aufbieten, die Ausführung derselben durch Zögerungen, (wer weiß nicht, wie der Bundestag zu arbeiten gewohnt ist) durch Hindernisse aller Art, zu hintertreiben.

Nicht minder würde das Interesse der französischen Industrie seine Vertretung dabei durch geheime diplomatische Intriguen zu bewirken wissen.

Mit Gewißheit wäre anzunehmen, daß, wenn der Bundestag die Ausführung erhalten sollte, seine Arbeiten darüber nichts als Debatten über den Namen und die Erziehung eines todtgebornen Kindes werden würden.

Möchten diese gewiß nicht unrichtigen Bemerkungen daher unsere Staatsregierung dahin bestimmen, ihr Wirken auf andere Wege zu versuchen, sich zu bemühen, den Beitritt von Baden, Kurfürstenthum Hessen, Sachsen, Braunschweig, Nassau zu bewirken, und mit diesen Ländern im Vereine, ein wo möglich dem österreichischen oder französischen Systeme nachgebildetes, strenges Prohibitivsystem aufzustellen. Selbst ohne die Anschließung jener Länder, etwa blos mit Baden, wäre der Bund von Preußen, Bayern, Würtemberg, Hessen und Baden schon ausgedehnt, und stark genug, sich zu behaupten, und könnte durch größere Strenge den Schmuggelhandel zu vernichten suchen, während im Innern dieser Grenzen die ausgedehnteste Freiheit der Bewegungen, verbunden mit ernstlichem Schutze vor fremder Handels-Uebermacht, eine Industrie hervorrufen würde, die eine Zukunft herbeiführen könnte, welche allen bisherigen Klagen, über Stocken des Handels und der Gewerbe, ein Ende machen dürfte. Freilich wäre diese Zukunft erst nach 20 bis 30 Jahren zu erwarten. Wird aber die Handels-Passivität Deutschlands, das Saugen des fremden Aktivhandels an unserm Wohlstande, die allgemeine Verarmung aller Stände, das Sinken des Grundwerthes und seiner Produkte, das Stocken aller Gewerbe, noch so viele Jahrzehnte fortdauern, — dann darf man zittern vor der Zukunft, zittern vor dem Ende des betretenen Weges, der vollkommen derselbe ist, den Frankreich unter Ludwig dem XV. und XVI. zu gehen gezwungen war.

Wie Deutschland nach Staaten, so war Frankreich dort getrennt nach Provinzen, die alle ihre einzelne Privilegien u. dgl. hatten.

Wie bei uns der absolute Handel gegen die Anstalten

zur Belebung innerer Industrie schreit, so schrie er in Frankreich über Colbert und seine Zölle; so zerstörte er mit Hülfe des Pöbels mit Gewalt die Zollhäuser; so fielen die kaum entstandenen Manufakturen ins Nichts zurück, um erst aus dem Brande der Revolution, als neue Phönire, hervorzusteigen. Wie bei uns bald dieses, bald jenes System vorherrschen will, so schwankte Frankreichs Regierung hin und her, so nahm ihre Finanznoth zu und die Verarmung des Volkes, das Stocken der Gewerbe, eine lästig sich mehrende nahrungslose Bevölkerung, und das Ende krönte das Werk.

Gott bewahre Deutschlands ähnliches Werk vor gleichem Ende, das bei uns noch schneller herbei kommen dürfte als in Frankreich, indem sich unser Jahrhundert in viel schnelleren Kreisen bewegt, als jenes.

An den Hochwürdigen Herrn Pfarrer Weinzierl von Regensburg, dermalen Vertreter des altbayerischen Volks *).

Eure Hochwürden haben in der 17ten öffentlichen Sitzung gesagt, daß ein Abgeordnetee über einen in der Kammer abgelesenen Text des neuen Eisenmannischen Evangeliums die Worte habe hören lassen, „es hieße das den Staat unter das Unding der Kirche herabsetzen.“**). An diese Bemerkung knüpften Sie natürlich Ihr Anathema gegen den Ketzer, der die Kirche für ein Unding erklärt, und führten dabei überhaupt eine Sprache, die in Ihrem nur salbungsvollen Worten gewidmeten Munde nicht überrascht. Diese Ihre bei jener Gelegenheit gebrauchten Redensarten mag übrigens der Abgeordnete Culmann zurückweisen, wenn er sie der Mühe werth hält, wenn Sie aber beifügen, daß weder in den amtlichen Protokollen der zweiten Kammer, noch in der von mir herausgegebenen Landtags-Zeitung die Ausdrücke, die Sie dem Abgeordneten Culmann in den Mund legen, zu finden seyen, und damit andeuten wollen,

*) Die übrigen Bayern scheint er seiner Vertretung nicht werth zu halten, siehe Bayerns Deput.-Kammer Seite 321.

**) Die Schnellschreiber hatten zwar so aufgezeichnet, als hätten Sie dem Abgeordneten in den Mund gelegt, es sey ein Unding, den Staat unter die Kirche herabzusetzen, und den Noten der Stenographen treu, wurde Ihre Rede auch in Bayerns Deputirten-Kammer abgedruckt, allein wäre der Satz so gestellt, dann stünde er in gar keinem Zusammenhang mit Ihren darauf folgenden Aeußerungen. Wenn übrigens Verwechslungen statt fanden, so ist blos der Umstand schuld, daß Ihre vielen Geschäften es Ihnen nicht erlauben, die Noten der Stenographen zu berichtigen, was die meisten andern Abgeordneten thun.

daß der Sekretär der Kammer und ich in der Redaktion unserer Blätter nicht treu seyen, und wenn Sie vielleicht gar den Wahn nähren könnten, daß wir aus Furcht für das absolute Mittel geistlicher Zwingherrschaft — Excommunikation und Bannstrahl — uns zu der ehrlosen Ausflucht des Läugnens verstanden hätten, dann darf ich die Erwiederung nicht schuldig bleiben. Allein da sie unstreitig zu der Schaar der Auserwählten gehören, von denen geschrieben steht: „seelig sind die Armen am Geiste, denn ihnen ist das Himmelreich,“ so kann keine Entrüstung über Ihren Vorwurf unser Gemüth aufregen, ich fühle mich im Gegentheile zu dem Werke der Barmherzigkeit, den Irrenden zurecht zu weisen, aufgefordert. Vernehmen Sie denn, hochwürdiger Herr! daß der von Ihnen so verketzerte Abgeordnete nichts weiter gesagt hat als, es werde der Staat unter das Gutdünken der Kirche, gesetzt, und einen solchen Tadel werden Sie gewiß nicht am unrechten Orte finden; Sie sind gewiß mit uns der Meinung, daß es ans Unglaubliche gränzen würde, wenn der Staat, der mehrere christlichen Confessionen unter seinen Schutz stellt, sich zum Knecht von einer derselben herabwürdigen wollte, und somit wird es Ihnen bei Ihrem sonst ruhigen Gemüthe klar seyn, daß Sie sich umsonst ereifert haben.

Wenn aber der Abgeordnete Culmann wirklich die bösen Worte, die Sie ihm in den Mund gelegt, gebraucht, und dann aus dem Protokoll untreuer Weise weggelassen hätte, dann, geistlicher Herr! träfe ein Theil der Verantwortung wohl auch Sie, denn Sie hätten ein so untreues Protokoll, so wie es zur Genehmigung vorgelesen wurde, nicht sollen passiren lassen, es sey denn, daß auch von Ihnen der Schriftsatz gilt, „der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach“ und daß Sie es vorzögen, Sich beim kräftigen Mahle von den Anstrengungen einer vierstündigen Sitzung zu erholen, als der Ablesung des Protokolls — welche freilich um die Zeit statt findet, wo die Prärogative des Magens sich geltend machen — beizuwohnen.

Nun noch eine Bemerkung, hochwürdiger Herr! Wenn es Ihnen wieder einmal belieben sollte, — wie schon einigemal der Fall war — Ihre Zornader gegen mich zu schwellen, und in der Kammer, wo, wie Sie wohl wissen, ich Ihnen nicht antworten darf, Ausfälle gegen mich zu machen, so bedenken Sie, daß Sie das Ihrige dazu beitragen, das Zweckwidrige recht fühlbar zu machen, daß in Bayern auch der geistliche Stand eine besondere Repräsentation hat, und daß katholischer Seits nur Männer wie Lechner, Socher und Metzler für manche traurige Scene

die durch ſolche Repräſentanten aufgeführt wird, eine Entſchädigung gewähren.

Um Ihnen ſchlüßlich einen Beweis meiner wohlwollenden Geſinnung an den Tag zu legen, gebe ich Ihnen den Rath, wenn Sie wieder vom Alp des geiſtlichen Zorns gedrückt werden, lieber vor als nach der Sitzung zum Herrn Generalvikar Sinestrey zu gehen, das heißt, ſich lieber Raths bei ihm zu erholen, über das, was Sie thun ſollen, als ihm das zu referieren, was Sie gethan haben. Beherzigen Sie die Worte Ihres würdigen Kollegen Bertele, welcher in der Kammer ſagte, daß es eine vorzügliche Eigenſchaft des böſen Zeitgeiſtes ſey, daß man ſich für mündig halte. Wenn Sie dieſen meinen Rath befolgen, dann werden Sie Ihre Kirche mit mehr Geſchick vertheidigen, ich ſage Ihre Kirche, denn die Kirche Jeſu bedarf Ihrer und Anderer Kräfte nicht.

Eiſenmann.

Der Verfaſſungseid der Armee, eine unentbehrliche Garantie der Staatsverfaſſung.

Im 10ten Bogen des conſtitutionellen Bayerns iſt ein Gegenſtand beſprochen worden, der für jeden Freund der repräſentativen Verfaſſung vom höchſten Intereſſe ſeyn muß. Man hat aber dort den Verfaſſungseid der Armee mehr von ſeinen ſubjektiven Beziehungen betrachtet, und die geſetzlichen Vortheile erwogen, welche unſere Armee, namentlich unſere Offiziere, noch entbehren, ſo lange ſie durch den oft berührten Eid nicht in die Reihe der eigentlichen Staatsdiener getreten ſind.

Obgleich ich gegen das Unrecht, welches durch dieſes Ausſchließen von allen conſtitutionellen Rechten gegen die Armee begangen wird, nichts weniger als gleichgültig bin, ſo glaube ich doch, daß es noch Gründe höherer Art gibt, welche den Verfaſſungs-Eid der Armee unbedingt fordern; objektive Gründe, welche kein Sophiſt in der Welt entkräften wird.

Der vorzüglichſte Gewinn, welchen die conſtitutionellen Monarchien ſichern, und weshalb ſie jeder Freund der Ordnung den Republiken bei weitem vorziehen muß, iſt neben dem Geiſte der Geſetzlichkeit, das Princip der Stabilität. Es iſt ſohin auch das erſte Augenmerk bei einer jeden Conſtitution darauf zu richten, daß ſie ihre Garantie in ſich ſelbſt trage, und nicht den Menſchen anvertraue. Eine ſolche Garantie fehlt aber gänzlich in jenen Staaten, in welchen der Regent als heilig und unverantwortlich erklärt iſt, die Armee den Verfaſſungseid nicht geleiſtet hat, ſondern der willkührlichen Diſpoſition des Fürſten überlaſſen iſt. Ich habe wohl das Geſchrei oberflächlicher Köpfe vernommen, welche Wunder glauben, was geſagt zu haben, wenn ſie auf den §. 6. Tit. IX. der Verfaſſungs-Urkunde hinweiſen, wo geſchrieben ſteht: „Die Armee handelt im Innern nur „dann, wenn die Militärmacht von der competenten „Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.“ Mit dieſem Paragraphen glaubt man alle böſen Geiſter gebannt, und die Ueberflüſſigkeit des Militäreids auf die Verfaſſung zur Evidenz nachgewieſen zu haben. Ich will aber die Sache etwas näher beleuchten, als gewiſſe Verfaſſungs-Freunde, und meine Betrachtung mit der Frage gleich beginnen: Wer verbietet es den Militär-Befehlshabern im Innern zu handeln, wenn ſie nicht durch eine verantwortliche Behörde aufgefordert ſind? und da ihnen dieſes nicht verboten iſt — die Verfaſſung haben ſie ja nicht beſchworen — aus welchem Rechtsgrund kann man ſie zur Verantwortung ziehen, wenn ſie z. B. auf unmittelbaren Befehl des Fürſten, zum Nachtheil der Verfaſſung thätig waren, ohne daß dieſer Befehl von der competenten Civilbehörde — worunter doch der König nicht verſtanden werden kann — ausgegangen oder beſtätigt war? Zur Erläuterung dieſer Frage folgenden Fall: Der König eines conſtitutionellen Staates, deſſen Armee den Verfaſſungseid nicht geſchworen hat, findet keinen Geſchmack mehr an den Widerſprüchen der Stände des Reichs, er gibt daher ſeinem Generale, den wir z. B. Bürgerfeind nennen wollen, den Befehl, die verſammelten Stände mit dem Bajonett auseinander zu jagen, und ihm den Altar der Willkühr aufbauen zu helfen. Will nun der General Bürgerfeind nicht ſogleich ſeine Entlaſſung nehmen, was er aber um ſo weniger thut, da ihn dieſe Art, die Stände-Verſammlung zu ſchließen, beſonders anſpricht, ſo muß er ſeinem geleiſteten Eide zufolge unbedingten Gehorſam leiſten. Nun erhebt ſich aber das Volk, ſchlägt den General Bürgerfeind — wie dieſes in der neueren Zeit öfters vorkam — ſtellt die Verfaſſung wieder her, und ruft die Stände wieder zuſammen *).

Die Stände machen nun dem General, der ſo unſäuberlich mit ihnen verfahren war, den Prozeß, allein derſelbe vertheidigt ſich ohngefähr folgen-

*) Dieſer Fall iſt übrigens nicht aus der Luft gegriffen, er ereignete ſich in Spanien. Ferdinand VII. der Cortes Verfaſſung überdrüſſig, wollte dieſes unbequeme Hinderniß ſeiner Willkühr los werden, er ließ Geld und Wein unter die Garden austheilen, und dieſe befolgten dann ſeine Befehle, die der conſtitutionelle Miniſter Miguel zu contraſigniren ſich geweigert hatte. Es iſt bekannt, daß dieſe Garden durch den edelſten Helden in der Geſchichte — Riego — geſchlagen, und die Verfaſſung wenigſtens damals erhalten wurde.

dermaßen: „Meine Herren, Sie thuen sehr unrecht, „wenn Sie mich zur Verantwortung ziehen wollen, „weil ich des Königs Befehl, meinem Fahneneide treu, „pünktlich vollzog. Daß Sie in Ihrer Verfassungs„Urkunde, die ich nicht kenne und nicht beschworen „habe, so einen Paragraphen haben, der nur verbieten „soll, gegen meine Mitbürger die Waffen zu brauchen, „wenn ich nicht von einer verantwortlichen Behörde „dazu aufgefordert bin, kommt mir sehr lustig vor, „da dieser Paragraph eben so gut im Coran stehen „könnte, ohne seine Bedeutung für mich zu ändern. „Wenn Sie hätten haben wollen, daß die Verfassung „für mich Gesetzeskraft habe, und mir zugleich das „Recht zustehe, mich auf sie zu berufen, wenn man „mir Verfassungswidriges zumuthet, so hätten Sie, „meine Herrn, dafür sorgen sollen, daß wir Militärs „dieses Staatsgrundgesetz beschwören mußten, wie aber „die Lage der Dinge jetzt steht, kenne ich keine Ver„letzung desselben, und muß Sie schon bitten, Sich „mit dem Könige darüber zu benehmen, der mir den „Befehl zu dieser Treibjagd gegeben hat.“

Die Stände können einem solchen Argumente nichts entgegensetzen, und es bleibt ihnen nichts zu thun übrig, als *allen ihren Einfluß* zu verwenden, daß die Armee die Verfassung beschwöre, oder es sich geduldig gefallen zu lassen, daß der König sie gelegentlich wieder mit dem Bajonett bearbeiten läßt: denn der General, der den Befehl befolgt, ist nicht verantwortlich, der König der ihn gibt, ist heilig und unverletzlich, und der Minister kann sich wohl weigern, einen solchen Befehl zu unterzeichnen, aber den König nicht abhalten, einen solchen Befehl ohne des Ministers Unterschrift ausführen zu lassen.

Ich glaube, der aufgestellte Fall ist klar, und eben so klar ist es, daß ein General, der die Verfassung beschworen hat, sich nicht dazu verstehen wird, solche Befehle zu vollziehen, wenn nicht der verantwortliche Minister den Befehl contrasignirt hat.

Was! höre ich die ehrenwerthen Gegner ausrufen, man traut unserem Könige zu, daß er sein Wort brechen, daß er die Verfassung umstoßen, und seine Armee ohne Grund gegen das Volk führen werde! Nein, meine Herrn, seyn sie nur ruhig, ich traue es Ihm nicht zu, seinen merkwürdigen Worten „*Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn*“ glaubt niemand mehr als ich, aber eben deswegen glaube ich auch, daß Er sich verpflichtet fühlt, alles zu thun, was zur Sicherung unserer Verfassung beiträgt.

Von den Kammern aber erwartet man, daß sie keinen Rücksichten Raum geben werden, wenn die heiligsten Interessen des Vaterlands ihre Vertretung fordern.

Zur Tagsgeschichte.

Dem Vernehmen nach besteht zu Straßburg eine Fabrik von allerlei politischen Traktätleins, welche man von dort mit Freigebigkeit in den teutschen Landen zu verbreiten, und durch welche man besonders auch der teutschen Jugend nahe zu kommen sucht.

Der eben so verwerfliche als unsinnige Inhalt soll einen gewaltsamen Umsturz der Ordnung der Dinge in Teutschland bezwecken.

Ueber die *eigentliche* Quelle dieser halb tragischen, halb lächerlichen Erscheinung sind die Meinungen verschieden; einige wollen darin das Werk jener politischen Dunkelmänner erblicken, welche nichts sehnlicher als Excesse der Jugend und einige auffallende Begebenheiten wünschen, um Feuer! rufen, und die alten Löschinstrumente wieder hervorziehen zu können. Diese Leute, sagen sie, welche wie Proteus ihre Farben wechseln, aber keineswegs in Form einer alten ehrlichen Zunft mit offenen Statuten auftreten, sondern nur an ihren übereinstimmenden Bemühungen und ihren gewählten Organen sich kund thun, hassen die Freiheit der Presse, d. h. in so weit, als auch andere, als Personen ihrer Schule, davon Gebrauch machen; sie haben also das Mittel ergriffen, die Presse zu schändlichen Zwecken zu mißbrauchen, um dadurch Gründe zu ihrer Vernichtung zu gewinnen. Andere glauben die Stimmen von bestellten Aufhetzern zu vernehmen, um alsdann Opfer ihrer Anklage zu erhalten. Jedermännlich sey überdies bekannt, daß vor wenigen Jahren die Congregation zu Straßburg ihr offenes Spiel getrieben, vorzüglich auch in der Person der ihnen angehörigen Missionarien; ihre moralische Wirksamkeit habe ja der bald darauf auf den Lehrstuhl der Geschichte zu München beförderte *Görres* als bezaubernd in dem Katholiken mit der ihm eigenthümlichen Originalität beschrieben. Bekanntlich sey die Congregation in Frankreich in Folge der Julius-Ereignisse wider ihren Willen in die Ferien geschickt worden. Sie versuche nun wegen alter Verbindung mit ihren auswärtigen Zugehörigen ihr Heil in Teutschland. Das teutsche Volk, die teutsche Jugend müßte, wenn auch nur einzeln, zu gesetz- und ordnungswidrigen Schritten angereizt werden, um alsdann durch heilsame Strenge den Zeitgeist, versteht sich durch Beihilfe der Congregationisten, bändigen zu können.

Andere glauben, jene Ehrenmänner hätten sich an einige dortige junge Phantasten aus Hannover gewendet, und sich dieser als Werkzeuge zur Anwendung des frommen Satzes: „der Zweck heiligt die Mittel,“ bedient. In der That haben auch letztere während ihrer flüchtigen Durchreise durch das südliche Deutschland,

namentlich zu Heidelberg, noch zum Ueberfluß gezeigt, weſſen Gelichters ſie ſind.

Nur aus dem verbrannten Gehirn fanatiſcher Teutſchthümler können allerdings Geburten hervorgehen, wie jene, welche man uns geſchildert hat. Mögen übrigens jene Flüchtlinge ſelbſtſtändig gehandelt, oder blos als unterſtützte Werkzeuge gedient haben, ſo genießen ſie das völkerrechtliche Aſylrecht, deſſen ſie ſich aber durch die bezeichneten Mißbräuche rechtlich verluſtig machen können. Der von Frankreich aufgeſtellte Grundſatz der Nichtdazwiſchenkunft in fremde Staatsangelegenheiten begreift auch den weitern, daß es nicht zugeben darf, daß ſeine Schützlinge von Frankreich aus in Beziehung auf fremde Staaten völkerrechtswidrige Umtriebe, ſey es auch mittelſt der Preſſe, machen.

Wie dem auch ſey, ſo vertrauen wir für immer auf den längſt bewährten Sinn unſerer Landsleute für die geſetzliche Ordnung, und insbeſondere, daß unſere Jugend, deren ganzes Wirken gegenwärtig dahin gerichtet ſeyn muß, ſich für ihren künftigen Beruf vorzubereiten, und welche nie anders handeln ſoll, als unter der Fahne und dem Befehle des Geſetzes, der ihr gelegten oder noch künftig zu legenden Schlinge ausweichen, und ſo Verſuche der bezeichneten Art ſpur- und eindruckslos vorübergehen werden.

Jeder insbeſondere, welchem eine ſo ſchlechte papierne Paſtete von Straßburg zugekommen, oder noch zukommen ſollte, vernichte ſie auf der Stelle, oder überliefere ſie der Obrigkeit.

Es iſt ſtaatsbürgerliche Pflicht, ſolchen fanatiſchen und verderblichen Predigten weder Gehör zu geben, noch den geringſten Erfolg zu verſchaffen. Jeder ſey zu ſtolz, um den Feinden des Lichts und der Fortſchritte der religiöſen und bürgerlichen Rechtsfreiheit durch die geringſte Ungeſetzlichkeit in dieſer Sache gleichſam einen Triumph zu bereiten; denn nur zu geſchickt wiſſen ſie alle ſelbſt an und für ſich unbedeutende Vorfälle zu benützen, um auf den Trümmern der conſtitutionellen Verfaſſungsrechte und Inſtitutionen ihr beliebtes Verdunklungs- und Bedrückungsſyſtem wieder aufzubauen. Darum ſey jeder wachſam, und halte ſich am Anker des Geſetzes und der Verfaſſung.

Berichtigung zu dem Artikel: „Beitrag zur Geſchichte der geheimen Polizei.“

Ich habe meinen obenbezeichneten Artikel mit einer eben nicht ſehr ernſt gemeinten Erwartung geſchloſſen, daß Herr von Schenk die Reſultate der getroffenen Maßregeln veröffentlichen werde. Das Wort iſt zur That geworden; der Herr Miniſter des Innern hat wirklich der zweiten Kammer in Beziehung auf das

von Herrn von Menz erlaſſene Cirkulare, und in Beziehung auf das Reſultat der auf die vermutheten Aufrührer gehaltenen Spähe die genügendſte Aufklärung gegeben. Das Miniſterium des Innern ſteht vollkommen gerechtfertigt da, ſeine heftigſten Widerſacher ſind durch deſſen Mittheilungen (ſ. die einſchlägigen Stellen in Bayerns Deputirten-Kammer in der 18ten, 19ten und 20ten Sitzung) überzeugt worden, daß es dieſe Regierungskunſt nicht geübt, vielmehr als es Notiz davon erhielt, einzuſtellen bereit war. Ich nehme keinen Augenblick Anſtand, dem Beiſpiele eines der ehrenwertheſten und tüchtigſten Abgeordneten (Eulmann) zu folgen, und dem Herrn Miniſter deßhalb eine Ehrenerklärung zu geben.

Allein wenn nach den gegebenen Erklärungen auch jeder Verdacht gegen das Miniſterium des Innern verſchwinden muß, ſo glauben wir dennoch, daß in dieſer Sache manches Dunkel obwalte, was man aufzuklären nicht für gut fand. Die Erzählung des Herrn von Schenk und die durch Herrn von Abel mitgetheilten Akten bekräftigen allerdings die Thatſache, daß ein Mann, der, wie allgemein verlautetet, im Dienſte der Camarilla geſtanden, und laut den in der Kammer vernommenen Mittheilungen Anträge an das Miniſterium geſtellt hat, die ſich weder mit den bayeriſchen Geſetzen, noch mit dem bayeriſchen Charakter vertragen, daß dieſer Mann das Seine zu dem ominöſen Rundſchreiben des Polizeidirektors von Menz beitrug. Wenn man aber in dieſem Rundſchreiben gleich im Anfange lieſt: „bei den vorliegenden beſtimmten Aufträgen“ und weiter unten die Erklärung findet, daß er auf den Grund einer allerhöchſten darüber erlaſſenen Entſchließung die Stadtkommiſſäre einlade, und wenn man dabei berückſichtigt, daß Herr von Menz ein an Charakter und Talenten gleich ausgezeichneter und allenthalben beliebter Mann iſt, ſo kann man den Glauben nicht feſthalten, daß ein Mißverſtändniß dieſe Form der Aufforderung an die Stadtkommiſſaire veranlaßt habe. Die allerhöchſte Entſchließung, auf die ſich Herr von Menz in ſeiner Aufforderung bezieht, würde manches aufgeklärt haben, wäre ſie, wie von mehreren Abgeordneten gefordert wurde, der Kammer zur Einſicht vorgelegt worden — — doch Herr von Schenk hat eine für ihn allerdings heikle Sache gewandt vertheidigt, obgleich Herr von Menz mit dieſer Vertheidigung nicht ſehr zufrieden ſeyn, ſich aber vielleicht die Lehre abſtrahiren wird, daß es immer ſtrenge Ahndung verdient, wenn ein Beamter den conſtitutionellen Weg verläßt, und Befehlen Folge gibt, die nicht von einem Miniſter contraſignirt ſind.

Da endlich in Bayern manches vorgeht, was Herr von Schenk nicht weiß, ſo wird er mir die

Aeußerung gewiß nicht übel nehmen, daß es doch interessant seyn würde, wenn man Herrn von Menz auffordern dürfte, er möge als Mann von Ehre erklären, ob denn auch er nichts von einer politischen schwarzen Tafel in Bayern wisse?

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

III.

Dertel.

Lieber Leser, du kennst aus einer früheren Darstellung nicht nur den Sitzungssaal der zweiten Kammer, sondern auch die Estrade, auf welcher in Abstufungen der Tisch des Präsidenten und jene der beiden Sekretärs stehen. Am Tische des zweiten Sekretärs — links vom Präsidenten — erblickst du während den Sitzungen einen Abgeordneten, entweder auf der Estrade stehend, auf welcher der Tisch steht, oder sich an den Sekretärtisch der Art lehnend, daß man in der Ferne glauben könnte, den bayerischen Löwen zu sehen, wie er sich über unser vaterländisches Wappen hinüber legt. In der Nähe verschwindet natürlich diese Täuschung, du findest zwar einen großen kräftigen Mann, der in Wallensteins Lager recht gut als Wachtmeister auftreten könnte, aber durchaus nichts Löwenartiges. Wie gesagt, der Mann, den wir vor uns sehen, ist kräftig und gut gebaut, die Haltung des Körpers, den mittleren Jahren angemessen, in denen er steht, der Kopf nicht sehr aus den Schultern gehoben, die spärlichen Haare des Vorderhaupts, sind, um einen in unserer Zeit so häufigen Verlust weniger bemerklich zu machen, glatt bis in die Stirne gestrichen, das Gesicht ist männlich gefärbt, trägt die bemerklichen Spuren jener bekannten Feindin menschlicher Schönheit, zeigt neben einem anscheinend trotzigen Ernst die unverkennbarste Gutmüthigkeit, hat aber keine Aehnlichkeit mit den Zügen eines Fox, Manuel, Foy, Constant, Brougham ꝛc. Das Kleid dieses Abgeordneten ist meistens ein schwarzer Frack, eben solche Beinkleider, eine blutrothe seidene Halsbinde; dabei trägt er, nicht zu vergessen, ein gelbseidenes ächt ostindisches Sacktuch, welches er häufig unter großen Schwingungen an den Ort seiner Bestimmung führt. Es gibt so geistreiche Leute — gegen welche Gall und Lavatter wahre Stümper sind, die nicht blos aus dem Schädelbau und den Gesichtszügen, sondern aus den Kleidern, aus dem Futter des Rocks oder des Mantels den ganzen Menschen erkennen, und aus dessen sichtbaren Zeichen all sein Thun und Lassen vorherzusagen im Stande sind. Wenn diese goldenen Sonntags-Kinder unsern abgeordneten Dertel mit schwarzem Frack, blutrothem Halstuch und gelbem Sacktuch, mit einem Worte, mit der teutschen Tricolor auftreten sehen, so ist ihr Urtheil gefällt, sie wissen, daß sie es mit einem jener unsaubern Gesellen zu thun haben, die einen Brand von dem bekannten Wartburg-Feuer mit nach Hause nehmen. —

Allein du weißt ja lieber Leser, der Mensch irrt, so lange er forscht, sagt unser alte Göthe, und ich sage, er irrt noch mehr, so lange er träumt; unser Landstand hier ist trotz seinem Schwarz — Roth — Gelb, nichts weniger als ein Dämagog, er weiß zu gut, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt ist, und deren man Gehorsam schuldig ist, und glaubt um so fester daran, da er als Bürgermeister an dieser Legitimität Theil nimmt. Eine stäte Beweglichkeit, die er während den Sitzungen zeigt, läßt auf ein munteres Temperament schließen, besonders macht er sich mit seinen Tabacksdosen, er nimmt deren gewöhnlich zwei mit in die Sitzung, deren eine gewöhnlich auf dem Tisch des 2ten Sekretärs steht, während er die andere in der Hand hält und mit seinem ostindischen, gelben Sacktuch viel zu thun, mitunter zählt er auch das Geld, das er in der Börse führt, oder liest einen erhaltenen Wechsel; häufig sah ich ihn auch Bemerkungen mit dem Bleistifte in die Brieftasche oder auf ein Blättchen Papier aufzeichnen; mit diesen Noten täuschte er mich Anfangs eben so sehr, als die Dämagogen-Witterer, mit seiner teutschen Trikolor, denn ich konnte nicht umhin, zu glauben, daß diese Vormerkungen zum Behuf einer Rede, einer Replik gegen das eben Gehörte niedergeschrieben würden, allein als einige Sitzungen geschlossen wurden, ohne daß ich den Erfolg seiner aufgezeichneten Bemerkungen hören konnte, fand ich wohl, daß ich im Irrthum war. Wurde aber auch dafür um so gespannter, diesem Räthsel auf die Spur zu kommen. Endlich glaubte ich es zu haben, ich bemerkte nämlich, daß er sehr häufig nach seiner goldenen Taschenuhr sah, und vermuthete nun, er sey dafür verpflichtet, genau aufzuzeichnen, wie lange jeder Redner spricht, um dann nach der Berechnung, die du neulich im constitutionellen Bayern gelesen haben wirst, Rückvergütungen für die geraubte Zeit von einzelnen Abgeordneten fordern zu können; allein als ich diese Ansicht gegen einen Abgeordneten äußerte, lachte mir derselbe ins Gesicht, und erklärte mir, daß solche Vergütungen nur dann möglich seyen, wenn die Abgeordneten für ihre Rede eben so eine Caution einlegen müßten, wie dieses nach dem zu hoffenden Preßgesetz die Journalisten für ihre Schrift würden thun müssen, denn außerdem sey die Rückvergütung nicht zu bezwecken, denn das Abziehen von den Diäten lange nicht aus, da mancher Abgeordnete im Durchschnitt

für jede Sitzung 10mal soviel würde rückvergüten müssen, als er an Diäten zu beziehen hat. Ich muß schon gestehen, daß mir diese Aufklärung etwas ärgerlich war, da sie Dinge enthielt, die ich bei meinem fleißigen Besuch der Sitzungen selbst hätte wissen sollen, aber der Gedanke mit der Caution wegen Mißbrauch der Redefreiheit in der Kammer, gefiel mir sehr, und ich dankte dem gefälligen Abgeordneten recht sehr, ob ich gleich durch seine Antwort wieder weit von meinem Ziele, nämlich die Bedeutung der Oertel'schen Notamina zu kennen, weggerückt war. Endlich brachte ich meiner Wißbegierde ein Opfer, ich kaufte mir ein gutes frauenhoferisches Perspektiv, und sah mit diesem unserem Manne, von der Gallerie aus, in die Schrift, und sah — nun lieber Leser ich will dirs im Vertrauen sagen, was ich sah, ich sah, daß er seine Wäsche aufschrieb. —

Was zum Henker! wirst du im Unwillen gegen mich ausrufen, ist ein Abgeordneter der nicht spricht, dafür aber entweder schnupft oder sich schneuzt, oder nach der Uhr sieht, oder Geld zählt, oder Wechsel liest, oder Wäsche aufschreibt, ist ein solcher Abgeordneter einer von den Notabilitäten der Kammer vom Jahr 1831? Sey ruhig lieber Leser, und schenke mir noch ein bischen Geduld, und du wirst dich bald überzeugen, daß dieser Mann interessanter ist, als du wähnst, du wirst hören, daß er mehr Vorträge hält, als je ein Mitglied in der Kammer, ja ich kann dir sogar sagen, daß er eine eigene gesetzliche Bestimmung im Reglement veranlaßt hat. Ich will mich kurz fassen und dir bedeuten, daß er deswegen nicht spricht, weil er die Kraft seines Sprachorgans zu einem andern Zwecke aufspart, wo er sich der Kammer ganz opfert, nämlich er liest in jeder Sitzung das Protokoll der vorhergegangenen vor, und zwar aus reiner Liebe zur Sache und mit sovieler Resignation, daß er sich von der Ausübung dieses Dienstes nicht abschrecken läßt, wenn auch alle Mitglieder den Saal verlassen, was in der Regel der Fall ist, weil das Protokoll meistens am Schluß der Sitzung vorgelesen wird. Freilich gesteht er, daß er es mit dem Vorlesen eben nicht so genau nimmt, und öfters 2—3 Blätter zugleich umschlägt, aber bei allem dem macht er wirklich aus Neigung den Pater lector der Kammer, und würde dieses Ehrenamt um keinen Preis einem andern überlassen *).

*) Im Jahre 1828 wo er auch schon als Protokollleser installirt war, fügte es sich einmal, daß er für den Augenblick nicht zugegen war, als das Protokoll vorgelesen werden sollte, so daß der Abgeordnete Rabel den patriotischen Entschluß faßte, für diesen Tag mit seiner Lunge auszudelfen; allein während des Lesens trat Oertel ein, schlich sich, als er diesen Eingriff in seine Prärogative sah und hörte, hinter dem Abgeordneten Rabel auf die Rednerbühne, sah über dessen Schultern ins Protokoll, setzte, als der Lesende zu einem Punkt gekommen war, den Finger der einen Hand auf die letzt gelesene Stelle des Protokolls, schob mit der andern seinen überraschten Nebenbuhler aus dem Redestuhl — — und that dann was seines Amtes war.

Und nun frage ich dich, lieber Leser! wen ein größeres Verdienst krönt, jenen, welcher dem ungezähmten Trieb der Redelust folgt, oder den, welcher sich selbstverläugnend einem zwar nöthigen aber undankbaren Geschäfte hingibt? Lehrt ja die Erfahrung ohnehin aller Orten, daß die mühseligsten Arbeiten am schlechtesten gelohnt werden. Mag die ganze Welt gegen den Abgeordneten Oertel undankbar seyn, ich weiß seine Leistungen zu würdigen.

Erklärung des Zollspiegel-Fabrikanten Georg Christoph Abele zu Ludwigsthal im Landgerichte Regen des Unterdonaukreises, auf den Angriff in der Zeitschrift: „Das constitutionelle Bayern," S. 76 und 77.

Ein Ungenannter, welcher nicht einmal meinen Namen recht zu kennen scheint, hat gegen die mir von der k. Staatsregierung zugesprochene Prämie in der Zeitschrift: „Das constitutionelle Bayern," S. 76 und 77 sich in einer Art ausgesprochen, welche nicht frei von Leidenschaftlichkeit ist.

Obgleich die Sache für sich selbst spricht, glaube ich doch dem Publikum folgende einfache Erläuterung schuldig zu seyn.

Die Staatsregierung des Königreichs Bayern hat für das Jahr 1829 eine Prämie von 3000 fl. bestimmt, für Verfertigung ganz reiner Spiegelgläser von sogenanntem Juden- und Zollmaße, von vollkommener ebener Fläche, gleicher Dicke, frei von Blasen, Kaltsprüngen, Streifen, Wellen ꝛc., welche weder im Preise noch an Schönheit und Güte den ausländischen nachstehen, und in großen Quantitäten an inländische Spiegelschleifereien abgesetzt werden.

Der Inhalt dieser Industrie-Aufgabe ist klar: sie erstreckt sich auf Judenmaß- und Zollspiegelgläser, und bestimmt genau die Eigenschaften, welche die zur Conkurrenz geeigneten Spiegelgläser besitzen müssen, worunter der Farbe mit keiner Sylbe erwähnt ist.

Jeder unbefangene Sachverständige wird keinen Zweifel hegen, daß weiße Zollspiegelgläser eben so gut, als die grünen Judenmaßgläser von der Prämien-Commission in München bei der Conkurrenz zugelassen werden mußten.

Auch die königlichen Amtsbehörden, welche alle Spiegelglas-Fabrikanten zur Konkurrenz aufmunterten, haben hierüber keinen Zweifel gehegt.

Nur der ungenannte Verfasser des obenbemerkten Aufsatzes will der gedachten Industrie-Aufgabe einen beschränkten Sinn unterlegen, und solche ausschließlich auf die Judenmaßgläser beziehen. Das Argument des Ungenannten, „daß, wenn auf die weißen Spiegelgläser ein Preiß gesetzt worden, ich desselben schon im Voraus hätte sicher seyn können,“ erzeigt zwar meiner Zollspiegel-Glashütte zu Ludwigsthal im Landgerichte Regen eine besondere Ehre, indem dadurch zugegeben wird, daß meine Fabrikate alle die Eigenschaften besitzen, welche zur Lösung der in Frage befangenen Industrie-Aufgabe erfordert werden; einen Beweis für die Separatmeinung des Ungenannten kann aber jener Satz nicht liefern, weil eine einzige weiße Zollspiegel-Glashütte bestehen könnte, deren Fabrikate die gerühmten Eigenschaften nicht besitzen. Daß ich das Anerkenntniß der Güte meiner Fabrikate durch die mir zuerkannte Prämie sehr hoch schätze, fühle ich mich auszudrücken verpflichtet, daß ich aber einen höhern Werth auf dieses Anerkenntniß, und auf das Anerkenntniß meiner Leistungen für die Zollspiegel-Glasfabrikation in Bayern, als auf den Geldbetrag der Prämie setze, wird wohl Niemand bezweifeln, welcher mit mir in nähern Bekanntschafts-Verhältnissen steht, und ich glaube auch in dieser Beziehung gegen jeden Angriff des Neides und der Leidenschaftlichkeit schon in der Meinung des Publikums gesichert zu seyn.

Ludwigsthal im Landgerichte Regen den 20. April 1831.

Georg Christoph Abele.

Aphorismen in Bezug auf die bayerische Ständes-Versammlung im Jahre 1831.

Der erste Band der Verhandlungen der bayerischen Ständeversammlung, welcher die Ergebnisse von 19 Geschäftstagen umfaßt, mißt in der Länge ungefähr 8, in der Breite 5, und in der Tiefe 2 bayerische Zoll. — Damen hätten Mühe gehabt, in dieser kurzen Zeit so viel unter sich zu sprechen; und doch beurkundet der Ausdruck „meine Herren, meine Herren,“ der bei einer flüchtigen Durcheilung des Werkes dem Leser, wie eine chinesische Brücke, in einem künstlichen Irrganggewinde fast auf jedem Blatte einigemal entgegenspringt, daß hiebei nur Männer im Spiele waren.

Die geschehene Verlesung und Genehmigung eines Protokolls vom 29. Februar (1831) — Sitzung vom 8. März S. 2 — kann wohl nur auf einem eingeschlichenen Schreib- oder Druckfehler beruhen.

Ueber den Druck — jedoch nicht über den allenfallsigen Druck des Volkes, oder einzelner Klassen desselben, sondern über den Druck der ständischen Verhandlungen erhoben sich gleich anfangs — mehr weitläufige als interessante Discussionen. — Möchten in diesem schwarzen Meere unsere Hoffnungen auch stäts den beglückenden verheißenen Ankergrund, wie in diesem nachhallenden Echo unsre Wünsche wenigstens zum Theil ihre Befriedigung finden!

Wie kömmt es, daß zur Zeit mit dem erfreulichen Gebilde des Zustandes der Staats-Finanzen der Stand des Privatvermögens der Unterthanen in einem mitunter so auffallenden und schreienden Contraste steht?

Die über die blose Förmlichkeit: „ob bei den Wahlen der Professoren der Universität die Wahlstimme unterschrieben werden müsse, oder nicht?“ vorliegenden Protestationen, Reclamationen und Discussionen müssen wir, da sie starke Opiatmischungen enthalten, und als Ruhepulver genommen selbst die ewige Ruhe zur Folge haben könnten, lediglich in das Gebiet der Medicin verweisen. — Uebrigens liest sich aus dem einsylbigen Namen Dresch beiläufig diejenige Summe heraus, welche diese Präliminar-Debatte der Nation gekostet hat.

Wir belächeln, und zwar mit Recht, die alten Reichstags-Protokolle wegen des bunten Wortgemengsels, das sie entstellt. — Was muß nun aber die Mit- und Nachwelt urtheilen, wenn sie in den neuesten landständischen Verhandlungen eines deutschen Volksstammes ein ähnliches seltsames Gemisch und beispielweise die Worte: Bilan, Budjet, brutto, netto, Amortisation, Etat, Fiction, Finanz, Reserve, Position, Turnus, Status, Branche, Calcul, circa, Perceptur, Maximalbetrag, Tantieme, Appanage, Page, Hofclemosinariat ꝛc. statt der hiefür in der deutschen Sprache vorhandenen, ächt deutschen Ausdrücke eingewebt findet? (Forts. folgt.)

An die Redaktion des constitutionellen Bayern.

Es thut mir leid, daß meine schlechte Handschrift die Veranlassung gab, daß sowohl in meinen beiden Aufsätzen, als in den meines Freundes sich einige sinnstörende Fehler einschlichen; ich bitte nun die Redaktion, diese Verbesserungen gefälligst abdrucken lassen zu wollen.

Im 14ten Bogen Seite 211 Zeile 3 ist zu lesen „geendet“ statt „geredet.“ Zeile 7 ist zu lesen „er“ statt „und.“ S. 212 Z. 17 lese „rollenden Kugel.“ Z. 39 ist zu lesen MDCCCXVIII. S. 213 Z. 2 lese „wurden dieselben.“ S. 214 Z. 17/18 lese „kein Band darf ihn binden.“ S. 215 Z. 4 lese „das Gewirre der Debatten.“ S. 219 Z. 2 lese „davon“ statt „darau.“ Z. 9 lese „Zeuge“ statt „Zweige.“ S. 220 Z. 8 lese „Ihr sollt Euch nicht lutherisch nennen.“

In Erwartung gefälliger Berichtigung der Redaktion ergebenster

M. 1. Mai 1831. F. S.

Ueber die Verantwortlichkeit der Minister in Bayern.

1.

Unter obigem Titel finden wir im constitutionellen Bayern Seite 198 einen Artikel, dessen Tendenz sich klar in der Seite 201 gegebenen Folgerung ausspricht, wo der Verfasser sagt: „Wir sehen hier„aus, auf welchen schwachen Füßen die Beschwerde„führung gegen die Minister wegen Verletzung der „Verfassung ruht.“ Hat man diese Tendenz des fraglichen Artikels im Auge, dann wird man nicht im Zweifel seyn, warum der Verfasser desselben sich auf dem streng positiven Standpunkt hielt, nämlich um zu zeigen, welche Rechtsmittel dem Minister zu Gebote stehen, wenn ihm eine Anklage wegen Verletzung der Verfassung droht, und bekanntlich hält der Richter sich immer wo möglich an den Buchstaben des Gesetzes.

Allein wenn wir auch dem Herrn Verfasser die liberalste Absicht bei Verfassung seiner Bedenken über die ministerielle Verantwortlichkeit durchaus nicht absprechen können, so scheint es doch, als habe er bei seiner grellen Darstellung den Geist der Verfassung über den Buchstaben einer Ordonnanz vergessen, die übrigens nichts weniger als geeignet ist, für die engen Gränzen ministerieller Verantwortlichkeit, wie er sie aufstellt, Beweisgründe zu liefern.

Der Verfasser führt Seite 200 ohngefähr folgendes Argument: Die Verfassungs-Urkunde enthält nirgends die Bestimmung, daß alle Erlasse des Regenten von einem Minister contrasignirt seyn müssen, und daß dieser für deren Inhalt verantwortlich ist; dagegen sagt die am 9ten Dezember 1825 erlassene Verordnung über die Formation der Ministerien im §. 26: „Die Minister haben die Gesetze und Verordnungen, „nachdem solche vorschriftsmäßig vorbereitet wurden, „und die allerhöchste Sanction erhalten haben, zu „contrasigniren,“ und im §. 28: „Einem jeden Mi„nister steht ferner unter seiner persönlichen Verant„wortlichkeit die selbstständige Anordnung aller zum „Behufe der Vollziehung erforderlichen Maaßregeln „zu.“ Da also die Verfassungs-Urkunde die Minister für die Erlasse des Regenten, die sie contrasigniren, nicht verantwortlich macht, der §. 26 der eben allegirten Verordnung von einer solchen Verantwortlichkeit gleichfalls keine Erwähnung thut, der §. 28 derselben Verordnung endlich blos von einer Verantwortlichkeit der Minister für ihre selbstständigen Anordnungen aller zum Behuf der Vollziehung erforderlichen Maaßregeln spricht, so haben die Minister auch für alles, was die im §. 28 der allegirten Verordnung bezeichnete Gränze übersteigt, keine Verantwortlichkeit.

Das constitutionelle Bayern.

Wir wollen uns bei Beleuchtung dieses Arguments nicht auf die Frage einlassen, ob alle Erlasse des Regenten vom Minister unterzeichnet seyn müssen, denn diese Frage ist hier in Crisi, und ohnedies sind wir gesonnen, dieselbe, die bei dem Prinzip der Unverletzlichkeit des Regenten in constitutionellen Staaten nur bejaht werden kann, nächstens einer eigenen Betrachtung zu unterwerfen, wir beschränken uns daher auf die Frage, auf die es hier einzig und allein ankömmt, nämlich: sind die Minister auch für jene Ordonnanzen verantwortlich, die sie blos contrasignirt haben? Diese Frage muß unbedingt mit Ja beantwortet werden. Wenn der Verfasser des fraglichen Artikels folgert, die Verfassungs-Urkunde habe die Minister für solche Ordonnanzen nicht verantwortlich gemacht, so ist er in einem großen Irrthum befangen.

Die constitutionelle Monarchie unterscheidet sich von jeder andern Regierungsform durch folgende drei wesentliche Momente: 1) Daß das Volk Antheil an der Gesetzgebung hat, 2) daß die Regierung dem Volke für die genaue Handhabung der Gesetze verantwortlich ist, und 3) daß der Monarch selbst unverantwortlich und unverletzlich sey.

Diese drei Grundzüge eines jeden constitutionellen Staates sind aber auch in unserer Verfassungs-Urkunde deutlich ausgesprochen; namentlich erklärt der §. 4. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Damit kann aber sicher nichts anders gesagt seyn, als daß jeder für den Erlaß verantwortlich ist, den er unterzeichnet oder gegengezeichnet hat. Wir bitten den Herrn Verfasser, uns zu sagen, welche andere Deutung dieser §. haben könnte. Sollte er vielleicht meinen, daß die Minister und sämmtlichen Staatsdiener dafür verantwortlich seyen, daß ihre Untergebenen die Verfassung genau befolgen, so müßten wir, da sämmtliche Staatsdiener auf diese Art verantwortlich wären, uns schon die Frage erlauben, für wen denn jener Staatsdiener verantwortlich ist, der keinen Untergebenen hat? Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Minister für alles zu haften hat, was er unterzeichnet oder gegenzeichnet, und deswegen mag er seine Gefälligkeit gege das Kabinet nur auf solche Dinge beschränken, die so und auch anders seyn können, ohne der Verfassung zu nahe zu treten; sich aber in diesem constitutionellen Geleise zu halten, muß aber einem Minister um so leichter seyn, dessen König öffentlich die heilige Versicherung gegeben hat: Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn.

Wäre es aber nicht schon durch die Natur der Sache klar, in wie weit die Minister verantwortlich

sind, so könnte eine nähere Bestimmung dieser Verantwortlichkeit nur durch eine authentische Interpretation des §. 4. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde gegeben werden. Daß aber die Verordnung vom 9ten December 1825, über die Formation der Ministerien, die Verfassungs-Urkunde weder interpretiren, noch weniger abändern wollte und konnte, bedarf wohl keiner weiteren Versicherung. Aber auch angenommen, die Verordnung vom 9ten Dezember habe volle Gesetzeskraft, so wird es dem gewandtesten Dialektiker nicht gelingen, eine Bedeutung in dasselbe zu legen, die der Verfasser desselben hineinzulegen nur im Sinne hatte. In den §§. 26 und 28 sind zwei Formen ministerieller Thätigkeit bezeichnet, nämlich im ersteren das Contrasigniren vorschriftsmäßig vorbereiteter und sanktionirter Gesetze und Verordnungen, im zweiten die Anordnung von Vollzugsmaaßregeln. Letzte Anordnung ist unter die persönliche Verantwortung des treffenden Ministers gestellt; es ist sohin etwas, was sich eigentlich von selbst versteht, noch einmal bestimmt ausgedrückt; im §. 26 dagegen ist von einer Verantwortlichkeit nicht die Rede. Es folgt aber daraus, daß diese schon durch die Verfassung auferlegte Verantwortlichkeit wegfalle, weil sie sich von selbst verstehend hier nicht wiederholt ausgesprochen wurde; wer sollte die Verantwortung in diesem Falle übernehmen, wenn sie den oder die contrasignirenden Minister nicht trifft? etwa der König? oder der Kabinetssekretär? Wahrlich, eine solche Folgerung wird Niemand aus dem §. 26 machen wollen, es wird kein bayerischer Minister, über den die Anklage wegen Unterschrift einer verfassungswidrigen Ordonnanz schwebt, sich je so weit vergessen, diesen §. seinen Anklägern als Schild entgegen zu halten; wozu sollte auch die Unterschrift der Minister bei den vorschriftsmäßig vorbereiteten, und mit allerhöchster Sanktion versehenen Verordnungen dienen, wenn sie nicht durch diese Unterschrift erklärten, daß sie die Verantwortlichkeit der Verordnung übernehmen? Ob der Minister die Verordnung selbst entworfen hat, oder ob sie ihm mittels eines Kabinets-Signats zugeschlossen wurde, das kann an der Sache nichts ändern, er mag prüfen was er unterschreibt, denn nur er, nicht der unverletzliche König hat darüber Rechenschaft zu geben.

2.

Wenn wir in vorstehendem Artikel, mehr in der Absicht uns gegen Mißverständnisse zu verwahren, als wirklich bestehende Zweifel zu widerlegen, eine von unsern Lesern gewiß schon längst beantwortete staatsrechtliche Frage etwas weitläufig besprachen, so glauben wir dagegen in diesem zweiten Artikel eine wichtigere Controverse dem öffentlichen Urtheil zu unterlegen, nämlich die Frage über die Art und Weise wie und durch wen der Prozeß gegen jenen Minister, welcher von den Ständen des Reichs wegen Verletzung der Verfassung wirklich angeklagt wurde, einzuleiten sey.

Der §. 6 des X. Titels der Verfassungs-Urkunde sagt: „Finden die Stände sich durch ihre Pflicht „aufgefordert, gegen einen höheren Staatsbeamten „wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung „eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder „Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. „Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselben „mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den „König. Dieser wird sie sodann der obersten Justiz„stelle, in welcher im Falle der nothwendigen oder „freiwilligen Berufung, auch die zweite Instanz durch „Anordnung eines andern Senats gebildet wird, zur „Entscheidung übergeben, und die Stände von dem „gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.“

Die Bedenken, wie nun bei einer solchen Anklage der Prozeß einzuleiten sey, finden wir aber nicht darin, daß in dem X. Edikt Tit. II. der Verfassungs-Urkunde sich keine Formel befindet, nach welcher die beiden Kammern vereinigt, die Anklage dem Könige zu übergeben haben, denn für die Art der Abfassung der Anklage lassen wir die Kammern sorgen; auch bringt es uns nicht in Verlegenheit, daß der angeführte §. der Verfassungs-Urkunde eine vorsätzliche Verletzung der Verfassungs-Urkunde voraussetzt, denn auf die juristische Drehkrankheit, an der unser Strafgesetzbuch leidet, welches den Vorsatz dann annimmt, wenn die Handlung, welche begangen worden, als rechtswidrig und strafbar gesetzlich bezeichnet ist, auf der andern Seite aber die Handlung erst dann als strafbar bezeichnet, wenn sie mit Vorsatz begangen wurde, darauf kann sich die Kammer bei ihrem Verfahren nicht einlassen, denn sie hat blos ihre subjektive Ueberzeugung zu fragen, ob der Minister vorsätzlich gehandelt habe oder nicht. Wollte man aber geflissentlich das materielle Recht dem formellen opfern, so wird sich im Strafgesetzbuch schon eine als Vorgehen bezeichnete Handlung finden — und sollte es auch nur im §. 438 seyn — unter welche die Handlung des Ministers zu subsumiren wäre, so, daß auch in streng formeller Hinsicht der Anklage nichts im Wege steht.

Die Controverse die wir meinen, betrifft die Einleitung und Führung des Untersuchungs-Prozesses selbst, wenn die Anklage bereits als begründet dasteht. Der oben angezogene 6te §. des X. Edikts der Verfassungs-Urkunde sagt nämlich am Schlusse, daß der

König die von den Ständen erhaltene Anklage der obersten Justizstelle zur Entscheidung übergeben werde, also zur Entscheidung und nicht zur Untersuchung, es fragt sich demnach: wer hat die Untersuchung gegen den Angeklagten zu führen? Und darüber sind unseres Wissens die Ansichten getheilt. Wir haben schon diese Meinung gehört, daß eine besondere Untersuchung nicht durch den fraglichen §. der Verfassungs-Urkunde angedeutet sey, denn es hieße der König wird die Anklage der obersten Justizstelle zur Entscheidung übergeben, sohin ohne weitere Zwischen-Handlung: und dann sey eine Untersuchung gegen den bereits von den Kammern angeklagten Ministern ganz überflüssig, da gewiß die sorgfältigste Untersuchung vorhergehe, ehe die Kammern die Anklage einreichen. Auch würde der Minister nicht ungehört verurtheilt, da er der Berathung über die Anklage selbst beiwohne, da ihm jedes Rechtsmittel zu Gebot stehe, die Anklage zu entkräften, und da es ihm endlich durchaus nicht benommen seyn könne, noch eine ausführliche Vertheidigung gegen die Anklage der Kammern beim Oberappellationsgericht einzureichen, welche erstere ohnedies bei Uebergabe der Klage an den König die Protokolle über die Debatte, in welchen zugleich die Erklärungen des Ministers enthalten sind, mit zu übergeben hätten.

Wir waren anfangs selbst dieser Meinung, allein wir sind von der Unzulässigkeit derselben jetzt vollkommen überzeugt. Denn abgesehen, daß ein solches Verfahren nur bei der Anklage gegen jene Minister Platz greifen könnte, die noch im Besitz des Portefeuills sind, nie aber gegen jene, die entweder in Folge ihrer Verfassungs-Verletzung bereits ihr Portefeuill verloren haben, oder — wie die französischen Minister — gar verhaftet sind, sohin ihre Selbstvertheidigung in den Kammern nicht führen können, da ein solches Verfahren nirgends angedeutet ist; abgesehen ferner, daß der Minister sich in jeder der beiden Kammern gegen die Anklage zu erklären hätte, wenn diese in derjenigen Kammer, wo sie zuerst zur Debatte kam, für begründet erachtet würde; abgesehen endlich davon, daß der erkennende Richter, wenn er die, statt der Untersuchung geltende, Berathung der Stände nicht für erschöpfend halten sollte, nicht wissen würde, an wen er sich zur Ergänzung der Untersuchung zu wenden hätte; so sind nebst diesen negativen Gründen die positiven, welche für ein anders Verfahren sprechen sehr triftig.

Die Verfassungs-Urkunde gibt das nähere Verfahren nicht an, es muß sohin dasselbe den sonst bestehenden Gesetzen gemäß eingeleitet werden. Nun fordern aber unsere Gesetze, daß bei jeder strafrechtlichen Untersuchung eine Generaluntersuchung vorangehe, und daß vorerst erkannt werde, ob zur Spezial-Untersuchung überzugehen sey. Dieses wäre nicht der Fall, wenn auf die mit Belegen unterstützte Anklage der Kammern das Appellationsgericht sogleich zum Endurtheil schreiten wollte. Nun wissen wir aber, daß das Obergericht in wichtigen Fällen erkennt, ob die Spezial-Untersuchung vom Untergericht zu geschehen habe; wir wissen ferner, daß bei Staatsdienern, wenn sie ein Dienstes-Verbrechen oder Vergehen begangen haben, erst ihre vorgesetzte Behörde zu prüfen hat, ob der Staatsdiener überhaupt vor Gericht zu stellen sey. Nehmen wir dieses nun alles zusammen, so kann kein Zweifel obwalten, daß die Stände bei der Anklage eines Ministers ähnliches thun, wie die höheren Behörden bei Dienstes-Vergehen der Staatsdiener, sie berathen nämlich, ob der Minister vor Gericht zu stellen sey. Ist die Frage durch die übergebene Anklage von Seite der Stände beantwortet, dann entscheidet natürlich das Oberappellationsgericht, ob eine Spezial-Untersuchung einzuleiten sey oder nicht, welche, im Falle sie anerkannt wird, sicher vom Appellationsgericht geführt werden müßte. Und auf diese Weise wäre nicht nur den Anforderungen des materiellen Rechts, sondern auch dem Geiste und dem Buchstaben der Verfassungs-Urkunde, so wie den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein vollkommenes Genüge geleistet; auch wäre die Kammer, der ihrer nicht würdigen Aufgabe als Untersuchungsgericht zu funktioniren überhoben.

3.

Wenn wir über den Umfang der Verantwortlichkeit der Minister, und über das in gegebenen Fällen einzuleitenden Verfahren sowohl von Seite der Kammer, als auch der Richter einig wären, so würde in Bezug auf die Anwendung selbst so leicht keine genügende positive Bestimmung zu finden seyn. Daß das im Jahre 1813 erschienene Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die den Forderungen der Verfassungs-Urkunde entsprechen, ist natürlich, weil das Verfassungsgesetz erst 1818 gegeben, die Verfassung von 1808 aber zwar bekannt gemacht wurde, allein nie wirklich ins Leben trat. Der revidirte Strafgesetz-Entwurf vom Jahre 1827 hat nicht nur keine gesetzliche Kraft, sondern enthält auch in dieser Beziehung dieselben Lücken wie das Strafgesetzbuch von 1813, denn die Machthaber denken wohl an die Gesetzwidrigkeiten, die von den Regierten ausgehen, aber selten an das Unrecht, das sie selbst verschulden. Wir suchen daher vergebens nach einer Bestimmung des Strafgesetzbuchs, welche uns die Ueberzeugung schaffen könnte, daß die in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Verantwortlichkeit der Minister sehr ernstlich gemeint sey.

Nur der 438te Artikel des Strafgesetzbuchs spricht von Verletzung der Amtspflicht und zwar wie folgt: „Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Absicht, oder um einen Unterthan in Schaden zu „bringen, jedoch vorsätzlich ihrer Amtspflicht zuwider „handeln, sollen, wenn gleichwohl kein Schaden für „den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflicht„verletzung entstanden ist, mit der Dienstentlassung „oder nach Umständen, mit der Degradation bestraft „werden".

Allein dieser Artikel, der zwar unbezweifelt gegen einen Minister in Anwendung gebracht werden kann, bietet keine hinlängliche Gewähr, auch versteht es sich von selbst, daß ein Minister, der wegen Verletzung der Verfassung verurtheilt wird, nicht länger Minister seyn kann.

In dieser Beziehung müssen wir allerdings mit dem Verfasser des früheren Artikels bedauern, daß unsere Gesetzgebung in einer der wichtigsten Angelegenheiten solche Lücken hat. Aber es steht zu hoffen, daß auch diesem Gebrechen auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen werde.

Sicherem Vernehmen nach ist der Herr Justizminister beauftragt, ein eigenes Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, zu entwerfen. Wir wissen nicht, ob man gesonnen ist, die Sphäre der Verantwortlichkeit darin genau zu bezeichnen, oder selbst Strafbestimmungen gegen Verletzung der Verfassung durch die Minister zu veranlassen. Wir erkennen zwar jedenfalls den aufrichtigen constitutionellen Sinn, der einem solchen Entwurf zu Grunde liegt, glauben aber, daß einerseits über die Verantwortlichkeit der Minister und deren Umfang kein Zweifel bestehen kann, und daß anderseits die einschlägigen Strafbestimmungen im neuen Strafgesetzbuch enthalten seyn müssen, die Stände des Reichs werden wenigstens bei Berathung desselben solche Bestimmungen gewiß vor allem im Auge haben.

Es wird übrigens die Vorlage eines solchen Gesetzes, die Verantwortung der Minister betreffend, wenn es im constitutionellen Geiste verfaßt ist, selbst dann, wenn es von dem eben angedeuteten Gesichtspunkt betrachtet wird, gewiß mit Dank aufgenommen werden *).

*) Das Beste, was bisher namentlich in Deutschland hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Minister und auch übrigenen Staatsbeamten geleistet worden, enthält die churhessische Verfassungs-Urkunde. Vergleich auch v. Bentzel-Sternau Verfassungs-Freund H. 6, pag. 245. Ferner des Abgeordneten Duttlinger Antrag in der badischen Ständeversammlung in Grimm's Landtagsz. S. 22.

Briefe eines Bayern über die Verhandlungen der zweiten Kammer von 1831.

VI. Brief.

Lieber Freund! Sie werden aus der Landtags-Zeitung die fünftägigen Debatten über das von der Regierung vorgelegte Reglement, so wie das Ergebniß der geheimen Abstimmung darüber kennen gelernt haben. Sie werden dabei öfters auf Erscheinungen gestoßen seyn, die Ihnen schwer zu deuten seyn dürften, und es wird sich Ihnen der Gedanke dabei aufdrängen, daß nicht nur die Verordnungen, sondern auch die Verhandlungen der Volksrepräsentanten ihre eigene geheime Geschichte haben. Es ist nicht zu verkennen, daß das vorgelegte Reglement manches Gute und Zweckmäßige enthielt, und unwiderstreitbar ist es, daß dieser Entwurf mit den Modifikationen, welche ihm die Kammer gab, sich als sehr vortheilhaft bewähren wird. Wenn man berücksichtigt, daß nach der neuen Geschäftsordnung die allgemeine Diskussion über ein Gesetz von der Debatte über die einzelnen Artikel desselben getrennt wird; daß durch Rede und Gegenrede die Debatte unendlich an Lebhaftigkeit, Interesse und Erfolg gewinnt; daß die Abstimmungen alle öffentlich vor sich gehen, und zwar so, daß die Abstimmung über jeden einzelnen Artikel oder Paragraphen des Gesetzes unmittelbar nach der Debatte über denselben vorgenommen, und dadurch jeder ungeeignete Einfluß auf die Abstimmung abgeschnitten wird; daß in jeder Woche wenigstens ein Tag der Behandlung eingelaufener Anträge und Beschwerden gewidmet seyn darf und soll; und bedenkt man endlich, daß nach der vom Abgeordneten Klar vorgebrachten Modifikation die Geschäfts-Ordnung der zweiten Kammer unabhängig von der Kammer der Reichsräthe, — dieser Fessel für jede freie Bewegung, nur mit Zustimmung der Regierung geregelt und abgeändert werden darf, daß sohin die starren und unbeweglichen reglementären Bestimmungen des X. Edikts Tit. II. der Verfassung wenigstens den Grad von Beweglichkeit erhalten haben, daß sie sich den Anforderungen der Erfahrung schmiegen müssen, wenn man alle Vortheile genau erwägt, die nur der ganz würdigen kann, welcher das Zweckwidrige und Ungenügende der bisherigen Debatte, die Verwirrung und die Einflüsterungen bei den Abstimmungen kennen, und endlich das Lebendigbegraben der Beschwerden und Anträge aus Erfahrung kennen gelernt hat; wenn man dieses alles übersieht, dann muß es sehr auffallen, daß der Entwurf, selbst mit den vortheilhaftesten Modifikationen, so viele Gegner fand, es muß überraschen, wenn man die kräftigsten Oppositionsmänner mit dem Grafen von Seinsheim und dessen Geistesverwandten stimmen hört. Und doch ist die Sache so natür-

lich! Daß der Entwurf, der ſich ohnſtreitig mehr dem Lichte als der Finſterniß zukehrt, den Männern des ſtarren Abſolutismus nicht gefallen konnte, daß manche, an das Privilegium des Monopols gewöhnte, geiſtliche Herren die Gegenrede ſcheuen, war vorauszuſehen, daß aber auch viele freiſinnige Mitglieder der Kammer gegen ihn in Oppoſition traten, erklärt ſich dadurch, daß die Oppoſition nicht ſowohl dem Entwurfe ſelbſt, als dem Miniſterium Schenk galt. Einem Miniſter, der die Ordonnanzen vom 28. und 29. Jänner unterzeichnet, der wegen Verletzung des Conſcriptions-Geſetzes angeklagt, welchem der Vorwurf gemacht wird, die Cenſur der politiſchen Zeitungen unter den Einfluß auswärtiger Geſandten geſtellt, und ſomit die Selbſtſtändigkeit unſeres Staates compromittirt zu haben; der in geſchmeidiger Hingebung an den Biſchof Seiler die Ordonnanz veranlaßte und unterzeichnete, welche die Verheirathung von Katholiken mit geſchiedenen Proteſtanten, deren Gatten noch leben, ſelbſt durch die weltliche Macht zu verhindern befiehlt; der einem Profeſſor die Vorleſungen über das Kirchenrecht unterſagte, weil deſſen Compendium dem Knechte der Knechte Gottes mißfallen hatte, und ſo die Lehrfreiheit auf Univerſitäten verhöhnte; der ſelbſt geſetzlich zugeſicherte Privatrechte nicht achtete; der endlich ſelbſt keine Hehl daraus machte, daß er mehr der expedirende Secretär des Cabinets-Secretärs, als ein conſtitutioneller Miniſter ſey, einem ſolchen Miniſter konnte man kein Zutrauen ſchenken. Alles was von ihm oder vielmehr durch ihn kam, glaubte man zurückweiſen zu müſſen; man ſprach dieſes frei aus, das **timeo Danaos et dona ferentes** war mancher Rede kurzer Sinn. Dabei ſteht noch zu bemerken, daß eine Oppoſition, die es überhaupt mehr mit Perſonen als mit Sachen zu thun hat, und die beſonders durch die heterogene Zuſammenſetzung unſeres Miniſteriums — wenn wir anders eines haben — hervorgerufen wurde, gegen dieſen Entwurf durch Schrift und Wort thätig war, und die abſolut Liberalen durch die Behauptung für ſich zu gewinnen ſtrebte, daß die Staatsregierung ſicher nachgeben werde, wenn ſie von ihrer Modifikation, daß das Reglement blos der Diſpoſition der Kammer anheimgeſtellt werde, nicht abgehen würden, während dieſe Parthei blos die aus der Niederlage des Geſetzesentwurfs erwachſende Verlegenheit des Herrn von Schenk im Auge hatte, ohne zu berückſichtigen, daß die Kammer dieſe Verlegenheit durch den Mangel einer guten Geſchäfts-Ordnung über kurz oder lang theilen werde.

Nicht wahr, lieber Freund! wenn ein Geſetzes-Entwurf ſo zwiſchen einer Oppoſitions-Scylla und Charybdis durchgetrieben wird, dann iſt es mehr als

Glück, wenn er nicht ſcheitert. Glücklicher Weiſe ergriffen einige Männer, welche die Vortheile und Nachtheile der Annahme oder Niederlage des Geſetz-Entwurfes richtiger zu würdigen, und mit dem conſtitutionellen Wind, der auch außerhalb der Kammer für den Entwurf günſtig geweht haben ſoll, beſſer zu ſegeln wußten, als die blinde Oppoſition, das Steuer, und retteten (jetzt mißverſtanden und verkannt) der Kammer ein Gut, das man ihnen ſpäter danken wird.

Ich ſelbſt kann der Kammer nichts beſſeres wünſchen, als daß dieſer Geſetzes-Entwurf baldmöglichſt die Kammer der Reichsräthe durchlaufen — nach den ſogenannten Protokollen dieſer Kammer zu urtheilen, durchlaufen die Vorlagen im eigentlichen Sinne des Worts die Berathung — und von der Staatsregierung genehmigt werden möge, damit man noch während dieſer Verſammlung ſich überzeugen könne, ob man Vor- oder Rückſchritte gethan hat.

Wenn ich aber dieſem Geſetzes-Entwurf ſo ſehr das Wort ſpreche, ſo bin ich deßwegen noch kein Freund von Halbheiten, wie man den Vertheidigern deſſelben vorwirft, auch weiß ich recht gut, daß es ohnſtreitig beſſer iſt, ein halb genügendes Geſetz ganz zu verwerfen, als durch daſſelbe ein Opiat für den weniger kräftigen Liberalismus hinzunehmen; allein ich unterſcheide hier zwei Momente, die mich beſtimmen, für dieſes Geſetz zu ſtehen.

Einmal läßt ſich behaupten, daß in vorliegendem Falle, den Geſetz-Entwurf nämlich angenommen, wie ihn die Kammer modifizirt hat, von Halbheiten nicht die Rede ſeyn kann; denn worin ſollte die Halbheit dieſes reglementären Geſetzes beſtehen? darin, daß die Kammer nicht nach ihrem wechſelnden Belieben, ſondern nur mit Zuſtimmung der Staatsregierung ihre Geſchäfts-Ordnung regeln und abändern darf? Ich möchte das Reglement nicht gerne zur willkührlichen Diſpoſition überlaſſen; denn abgeſehen davon, daß dann vielleicht des Berathens und Abänderns kein Ende ſeyn würde, wodurch die jetzt ſchon ſo zeitraubenden formellen Geſchäfte ſicher noch wuchern müßten, ſo iſt wohl der Fall nicht unmöglich, daß auch in Bayern einmal eine Kammer zuſammentreten kann, deren obſcure Majorität durch ein beliebiges, gutberechnetes Aendern am Reglement die liberale Minorität ganz zu lähmen verſuchen würde — ein Grund, aus dem ich auch nicht für die Cloture geſtimmt hätte. — Dann kann ich nicht umhin, das lebhafte Vertrauen gegen die Staatsregierung auszuſprechen, daß ſie gewiß jede durch die Erfahrung angedeutete und von der Kammer ihr vorgelegte Verbeſſerung der Geſchäfts-Ordnung nicht zurückweiſen werde; gibt ſie ja eben jetzt durch Annahme dieſes Geſetzes den beſſeren Sinn zu erken-

nen, denn gestehen wir es nur, daß die Staatsregierung bei der neuen Geschäfts-Ordnung die Möglichkeit eines gesetzwidrigen Einflusses, besonders beim Abstimmen, aufgibt; einen Einfluß, der früher so unverholen geübt wurde, daß nur eine noch größere Nichtbeachtung der öffentlichen Meinung dazu gehört, um ihn zu läugnen.

Zugegeben aber, daß es besser und der Kammer würdiger sey, wenn man sie zum unumschränkten Herrn ihrer Geschäfts-Ordnung gemacht hätte, so habe ich noch einen weitern Grund, welcher in mir die Ueberzeugung belebt, daß hier eine trotzige Opposition sicher am unrechten Orte gewesen, und nicht zum Ziele geführt hätte. Wenn constitutionelle Lebensfragen verhandelt werden, Angelegenheiten, die das ganze Volk nicht nur kennt, sondern auch *fühlt*, dann ist es auch mein Grundsatz: lieber nichts, als das Unvollkommene! Wenn ein nicht hinlänglich liberales Preßgesetz, eine den sogenannten Prärogativen der Krone — ich kenne blos Rechte der Staatsregierung — zusagendes Interpretations-Gesetz des bekannten §. 44 vorgelegt wird, dann werde ich auch in der Ueberzeugung, daß die Regierung der öffentlichen Meinung, dem Nationalwillen nachgeben muß, ausrufen: keine Halbheiten! Ja, selbst wenn nur die Alternative geboten würde, entweder eine Constitution mit zwei Kammern, oder gar keine Constitution, würde ich ohne Bedenken entscheiden: keine. Das Volk wird sich schon eine Verfassung nach dem Beispiele der hessischen zu geben wissen. Aber wie ganz anders ist dieses beim Reglement? Das Volk kümmert sich nicht darum, ob die Kammer so oder so debattirt, es murrt blos, wenn die Verhandlungen Monate lang dauern, ohne ein dem Lande wichtiges Ergebniß aufzeigen zu können; es kümmert sich nicht darum, daß nach dem alten Reglement die Abgeordneten mehr denn hundert Fragen über ein einziges Gesetz zu beantworten haben, wobei die Verwirrung nicht selten so groß ist, daß ein Drittheil der Abgeordneten nicht weiß, wofür sie stimmen; aber es murrt, wenn die Abstimmung nicht nach Wunsch ausgefallen ist; es fragt nicht, *warum* seine Beschwerden in den 6—9 Monaten, während die Stände versammelt waren, nicht zur Berathung kamen, aber es murrt, weil sie *nicht* erledigt wurden. Eine starre Opposition hätte im vorliegenden Falle nur die Sache beim Alten gelassen, der Kammer aber die Mißbilligung eines jeden leidenschaftslosen Vaterlandsfreundes zuziehen müssen, eine Mißbilligung, die sich bei der Behandlung der erwarteten Gesetzbücher um so lauter ausgesprochen haben würde, da wohl Niemand so thörigt seyn wird, zu behaupten, daß man ein Gesetzbuch nach der alten Geschäfts-Ordnung debattiren könne, ohne dabei besonders bei der Abstimmung, in ein Labyrinth zu kommen, aus dem kein Ariadne's-Faden führt.

Ich weiß wohl, lieber Freund! daß eine gewisse Opposition sich von der Tüchtigkeit dieser meiner Ansicht nicht überzeugen wird; allein ich kann mich eben so wenig überzeugen, daß diese Opposition eine wahre, eine aufrichtige genannt zu werden verdient, daß Männer ihre Reihen führen, die sich wirklich und einzig das Fortschreiten zum Bessern zur Aufgabe ihrer Gesammtkraft gemacht haben. Wahrlich, man kann dieses nicht glauben, wenn man das Protokoll der geheimen Abstimmung über diesen Gesetzes-Entwurf liest, denn dort steht mit abschreckenden Buchstaben geschrieben, daß die freisinnige Kammer vom Jahre 1831, und in dieser Mitglieder der eben bezeichneten Opposition den Wunsch:

> es möge die Verloosung der Plätze aufgehoben, und jedem Deputirten freigestellt werden, sich einen beliebigen Platz zu wählen; eben so
>
> den Wunsch: daß die Bestellung einer königlichen Einweisungs-Commission möge aufgehoben, und der Kammer gestattet werden, zum Behufe der Prüfung der Wahlen einen Alters-Präsidenten ꝛc. aufzustellen; endlich
>
> den Wunsch: daß die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten lediglich durch die eigene Wahl bestellen dürfe,

mit einer großen Majorität verworfen, sage verworfen habe. Damit hat die Kammer das Bekenntniß ihrer Unmündigkeit und zugleich das Bedürfniß eines ministeriellen Gängelbands ausgesprochen. In einer Kammer, die nicht einmal Kraft genug hat, das Bessere auch nur zu wünschen, mögen allerdings einzelne Männer hervorragen wie die majestätischen Thürme einer Stadt über das niedere Gedächt; allein eine durchgreifende, sich selbst klare Opposition läßt sich nicht wohl erwarten, denn wer im Kleinen nicht stark ist, wird es im Großen nimmermehr seyn. Ja im Wirthshaus, wenn Sie die Leute treffen, da fluchen und schwören sie, sie seyen liberal, Tod und Hölle droht jedem Journalisten, der einen oder den andern Abgeordneten als ministeriell bezeichnet, sie wollen einmal nicht ministeriell seyn, aber wenns zum Abstimmen kömmt? nun da stimmen sie eben nach ihrer Ueberzeugung!! und was können sie dafür, daß sie keine andere Ueberzeugung haben?

Bei einer solchen Haltung der Kammer ist es eben kein Wunder, wenn die Staatsregierung den Glauben nicht aufgibt, daß sie die gutmüthige Herde — hat sie ja ein Abgeordneter selbst damit verglichen — trotz dem Blöcken eines oder des andern Widders doch nach ihrem Gutdünken leiten werde.

Schlüßlich muß ich noch bemerken, daß auch der angeregte Wunsch, es möge den Deputirten gestattet seyn, ihre Reden und Bemerken, wenn sie dieses vorziehen, abzulesen, zu meinem großen Bedauern verworfen wurde. Lieber Freund! Sie würden ein satyrisches Lächeln nicht unterdrücken können, wenn Sie einer Sitzung beiwohnen, die gutmüthigen, etwas behaglichen Bayern dasitzen sehen, und mit anhören würden, wie ihnen ein oder der andere Redner begreiflich macht, daß sie im parlamentarischen Leben den Franzosen und Engländern, die, wie bekannt, ablesen dürfen, voranschreiten müssen. Unfreundlich aber würde es Sie gewiß auch ansprechen, daß man denjenigen Mitgliedern der Kammer, die zuvor durchaus keine Gelegenheit hatten, sich im öffentlichen Vortrag zu üben, es nicht vergönnt, sich vom Ablesen zum freien Vortrag heraufzubilden. Mancher Redner, der jetzt in seiner auswendig gelernten Rede aus Verlegenheit stecken bleibt, und sich dadurch abschrecken läßt, den mißlungenen Versuch zu wiederholen, würde beim Ablesen seine Schüchternheit allmählig verlieren, und sich zum Redner bilden; allein es scheinen einige Koryphäen auf dem Gebiete der Debatte einer ähnlichen Ansicht zu seyn, die einst ein berühmter Chirurg und klinischer Lehrer in Bezug auf sein Fach aussprach, indem er sagte, man dürfe nicht so vielen jungen Leuten Gelegenheit geben, sich im Operiren zu üben, denn es brächten es ja doch nur wenige als Operateurs zur Virtuosität. O der Aristokratismus, den man in allen Lebensverhältnissen trifft.

Freilich betrachtet man auch den freien Vortrag als eine Art von geistiger Sperre gegen das Einbringen fremder Produkte, aber abgesehen davon, daß eine solche Einfuhr mitunter nicht so uneben wäre, wird sie auch durch den freien Vortrag nicht verhütet, nur das entsteht daraus, daß der Abgeordnete die Zeit, die er zur Prüfung der ihm mitgetheilten Ideen verwendet haben würde, jetzt zum Auswendiglernen derselben braucht.

Ich schließe mit der Hoffnung, Ihnen nächstens erfreulichere Mittheilungen über unsere Kammer machen zu können, die jetzt der Gegenstand allgemeiner Erwartung in Bayern ist.

Ihr ergebendster ꝛc.

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

IV.

Culmann.

Wie du bereits weißt, lieber Leser, so sitzen zu beiden Seiten des Präsidenten auf einer, vielleicht ihr Rangverhältniß zum Präsidenten bezeichnen sollenden,

etwas tiefern Stufe der Estrade die beiden Sekretaire der Kammer. Der Mann zur rechten des Präsidenten, der erste Sekretair ist es, den ich dir nun vorzuführen gedenke, und dessen Bild du gewiß selbst dann gern beschauen magst, wenn die Zeichnung wohl auf Wahrheit, nicht aber auf höheren Kunstwerth Anspruch machen darf. Man findet ja so häufig im Leben, daß Portraits von Männern und Frauen, für welche ein besonderes Interesse in unserem Herzen lebt, für uns einen besondern Werth haben, wenn wir nur die theueren Züge in ihnen erkennen, gleichviel, ob der Kunstrichter die Uebergänge der Farbentöne etwas hart, das Licht unrichtig vertheilt findet.

Nach dieser Vorbemerkung nun zur Darstellung selbst! Also zur Rechten des Präsidenten erblickst du einen Mann von besonders jugendlichem Aussehen, dem du kaum beim ersten Anblick die 36 Jahre ansehen wirst, die sein Taufschein zählt. Unter die schönen Männer wirst du ihn nicht zählen, denn abgesehen davon, daß seine Figur dazu nicht kräftig genug ist, so ist auch sein Gesicht nicht ganz regelmäßig, etwas schmal, ohne besondere Frische, der Teint blaß, sehr wenig ins gelbe spielend; an den Augen dagegen erkennst du den Mann voll Geist und Leben; in ihrem Lüster erblickst du den Abdruck seines rastlos bewegten innern Lebens; überhaupt wird dich das Feuer dieser Augen und das dunkle zwar weiche, aber dichte Haupthaar bald über das Temperament dieses Abgeordneten belehren, du wirst es ihm, wie man schon im gewöhnlichen Leben sagt, an den Augen ansehen, daß er das, was er je in das Bereich seiner Thätigkeit zieht, mit ganzer Seele und mit ganzem Körper ergreift, denn es glüht in ihm das Feuer des Enthusiasten. Sein Körperbau wird dir die Wahrheit des obengesagten bestätigen, denn so wie du selten bei Männern, die sehr beweglichen Gemüthes sind, einen starken Körper findest, so zeigt auch er eine schlanke, beinahe lustige Gestalt, die aber nichts weniger als den traurigen Anblick eines siechen verzehrten Körpers bietet. Uebrigens erscheint Culmann in der einfachen schwarzen Kleidung, die er vorzugsweise zu lieben scheint, noch etwas schlanker als er wirklich ist, da wie du wohl weißt, schwarze Kleider durch die schärferen Conturen, die sie geben, das Volumen kleiner erscheinen lassen, als lichtere Farben, besonders Weiß, bei denen die Umrisse mehr mit der Umgebung verschmelzen. Seine lebendige Theilnahme an dem, was um ihn vorgeht, wird dir auch schon durch die Bewegungen seines Kopfes deutlich bemerkbar, denn mit einer verneinenden oder lebhaft bejahenden Bewegung, an welcher nicht selten auch der rechte Arm Theil nimmt, begleitet er alle jene Reden seiner Kollegen, welche

nicht blos oberflächliche Redensarten, oder Variationen eines schon öfter gehörten Themas sind.

Besonders aber bezeichnet dir die Sprache den innern Menschen genau so, wie du ihn aus Blick und Haltung bereits geahnet hast. Sein Organ ist klingend, nicht unangenehm, aber nicht sehr kräftig, der Dialekt ist der bekannte rheinländische, der sich bei ihm besonders durch die Betonung der Vokale bemerklich macht. Hätte er etwas von der Aufmerksamkeit eines Demosthenes auf seinen Vortrag verwendet, dann würde man seine Reden eben so gerne hören, als man sie liest. Damit will ich aber nicht gesagt haben, als wenn sein Vortrag unangenehm wäre, sondern du wirst darin blos die Andeutung finden, daß das, was er spricht, besser ist, als die Art wie er spricht.

So lange seine Rede im unbewegten ruhigen Strome dahin fließt, ist alles gut, seine Sprache ist sicher, deutlich vernehmbar; aber wenn das Interesse der Sache ihn ergreift, was du schon an dem aufwärts gerichteten leuchtenden Blick erkennen kannst, der wie der Blitz dem Donner, so dem Donner seiner Rede vorangeht, dann schwindet die Ruhe des Vortrags, „den Jüngling reißt es fort mit Sturmes-Wehen," seine Stimme hebt sich, mitunter zur singenden Höhe, seine Rede wird zum Bergstrome, der sich über Felsen stürzt, aber auch von den Felsen theilweis zurückgeworfen wird. In diesem Affekte wird seine Sprache etwas unsicher, er stößt öfter an', wiederholt Sylben und Worte, und wird bei der ohnehin für artikulirte Töne nicht günstigen Bauart des Saals mitunter nicht deutlich verstanden. Demohngeachtet ist der Eindruck seiner Rede mächtig, auf die Schwachen nur zu mächtig, denn es gibt leider auch unter den Volks-Repräsentanten so zarte Seelen, welche wie hysterische Frauenzimmer durch jede Kraft-Entwickelung geängstiget werden, und sollte sie auch blos durch einen lebendigen Vortrag sich beurkunden. Worte, die du vielleicht schon im Munde eines Fürsten vernommen hast, klingen diesen kindlichen Gemüthern, wenn Eulmann sie spricht, ohngefähr so: Das Volk steht auf, der Sturm bricht los.

Wer aber deßwegen von Eulmann sagen wollte, daß er in Talma's Schule gegangen sey, der würde dadurch beurkunden, daß er alles seyn mag, nur kein Menschenkenner. Seine Mimik ist nicht der berechnenden Kunst entlehnt, er ist ganz Natur, und wie sein ganzes inneres Seyn vor dir liegt, wie ein aufgeschlagenes Buch, so siehst du auch in seinem Vortrage nur den ungeschminkten Ausdruck eines bewegten Gemüths.

Aber nicht blos ein reges Gemüth ist es, welches Eulmanns Vortrag belebt, — er ist nicht leerer

Deklamator, sein klarer Verstand, sein schneller Blick, seine Geschäfts-Erfahrung und seine genaue Kenntniß der französischen Institutionen machen seine Rede interessant, eine edle, scharf bezeichnende und schön gerundete Sprache sichern ihm den verdienten Beifall.

Und das politische Glaubens-Bekenntniß deines Mignon? wirst du mich fragen, lieber Leser! Ich will dir es mit wenigen Worten geben: In der französischen Kammer würde er in der Nähe Lafayett's sitzen, und nun magst du selbst beurtheilen, ob er in Bayern auf der rechten Seite seinen Platz nehmen kann. Der Republikanismus, der im Rheinkreis noch einheimischer ist, als manche vermuthen, ist nicht das Ideal, das er im Herzen trägt; er findet das Heil des politischen Lebens nur in jener Staatsform, in welcher die Freiheit des Republikaners durch einen unverletzlichen Monarchen gegen die Wechselfälle des Parteien-Kampfes gesichert ist; er ist ein aufrichtiger constitutioneller Bürger, aber ein constitutioneller Bürger mit einem ehrenhaften Männerstolz — du hörst nie das Wort Unterthan aus seinem Munde, er kennt blos Staatsbürger. Der Monarch ist ihm kein Wesen höherer Art, er verehrt in ihm den ersten Staatsdiener, dem er aber der Stabilität wegen, aber auch nur deßwegen, Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit einräumt.

So klar er sich in seinen politischen Ansichten ist, so consequent er sich bleibt in Verfolgung derselben, so entschieden ist sein Charakter überhaupt; er würde jahrzehende selbst in der servilsten Kammer unerschütterlich seinen Weg gehen, wie jener große französische Oppositionsmann, der wie ein Held im Siege fiel, und dessen Leiche eine Nation zu Grabe begleitete.

Dieses, lieber Leser, ist das Bild eines Notabeln der bayerischen Deputirten-Kammer vom Jahr, 1831. Möchtest du es mit derselben Liebe beschauen, mit der ich es entworfen, und mit der ich es unternehme, und mit der ich es noch einmal betrachte, ehe es aus meiner Hand geht.

Erklärung.

Von mehreren unserer verehrlichen Abonnenten sind seit einiger Zeit Beschwerden eingekommen, daß sie einzelne Nummern unsers Blattes nicht jederzeit richtig erhalten, weßwegen von denselben manche Nummern nachverlangt worden sind. Wir haben soviel als an uns liegt, für die Versendung die möglichste Pünktlichkeit anempfohlen, und der Umstand, daß bisher dergleichen Reclamationen zu den seltenen Ausnahmen gehörten, mußte uns beruhigen. Um indessen für die Zukunft jeder etwa unrichtigen Ablieferung begegnen zu können, so bitten wir unsere Abonnenten wenigstens gleich nach dem Empfang der nächsten Nummer bei dem betreffenden königl. Postamte, oder bei uns von dem Abgange einer frühern sofort gefällige Anzeige zu machen; da nach Ablauf einer längern Zeit, aus leicht zu erachtenden Gründen, Reclamationen hinsichtlich eines entfernten Zeitraums nicht wohl Folge gegeben werden kann.

Die Redaktion.

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

V.

Plattner.

Lieber Leser! wenn du auch noch nicht Gelegenheit hattest, Albrecht Dürers Haus oder überhaupt Nürnberg mit seinen alten Befestigungs-Thürmen, mit seinen historischen Merkwürdigkeiten und Kunstschätzen zu sehen, so muß es dir doch bekannt seyn, wenn du anders in unserm Vaterlande ein bischen einheimisch bist, daß sich in dieser ehrwürdigen Stadt, die früher als Republick in den häufigen Zwistigkeiten mit dem Bayerlande nicht selten den Vortheil der Waffen für sich hatte, seit dem Jahre 1806 aber mit ihren früheren Gegnern, nicht in Folge kriegerischer Eroberung, sondern politischer Transaktionen vereint ist, der Geist der Unabhängigkeit und ehemaligen Selbstständigkeit noch nicht verläugnet. Du wirst wissen, daß sich das dämokratische Element unserer dermaligen Gemeinde-Verfassung in Nürnberg am frühesten und vollständigsten entwickelt hat, und wie sich mit diesem Interesse an der städtischen Verwaltung auch die regste Theilnahme am öffentlichen Leben überhaupt, und an der Repräsentation insbesondere entfaltete.

Da nun Nürnberg die Auszeichnung — ob es eine Begünstigung ist, möchte sich fragen — genießt, eben so wie München und Augsburg einen eigenen Abgeordneten zur Standtschaft zu senden, und da früher (1819) ein Mann diese Stadt repräsentirte, der durch seinen biederen Charakter, durch strenges Festhalten an Recht und Wahrheit, so wie durch wissenschaftliche Bildung an Dürers Freund, an W. Pirkheimer erinnerte, da ferner in den folgenden Landtagen des würdigen Merkels Sohn, dessen Erbe, nicht blos des Hauses, sondern auch der väterlichen Tugenden und Talente, als Nürnbergs Abgeordneter saß, so wirst du wohl begierig seyn, den Mann kennen zu lernen, der in der Kammer vom Jahre 1831 der Stadt Nürnberg das Wort redet, und bist auf diese Bekanntschaft wahrscheinlich um so gespannter, da du das erhöhte Interesse der gegenwärtigen Kammer auch in den erhöhten Fähigkeiten ihrer Mitglieder erkennen möchtest.

Wie du aber weißt, hat die gute Handelsstadt Nürnberg bei der gegenwärtigen Stände-Versammlung das Loos getroffen, blos Surrogate von Abgeordneten zu senden, da, wie bekannt, die Advokaten von Königsthal und von Holzschuher ihren lohnenden Wirkungskreis in Nürnberg, der Würde eines Abgeordneten nicht opfern wollten, und der von der Stadt gewählte, von der Regierung aber rekusirte Abgeordnete Bestelmayer nichts geringeres erwartete, als in einem Oppositions-Wagen von der Kammer in die Kammer gezogen zu werden. Nun weißt du ferner, daß nach der Art, wie die Wahlen bei uns in Bayern vor sich gehen, die Ersatzmänner, die Männer des Vertrauens gerade nicht sind, denn entweder sind sie bei Partheibildungen die Schützlinge der Minorität, oder es bestehen keine Partheien, und der Zufall hat sie mit einigen verworfenen Stimmen gesegnet. Ersteres ist diesmal bei dem Abgeordneten der Stadt Nürnberg der Fall, wo leider der unselige Kampf zwischen den bekannten 21 und den übrigen 14 Mitgliedern des Kollegiums der Gemeinde-Bevollmächtigten noch lange kein Ende zu nehmen scheint, und wo unter dem trügerischen Schein des Dämokratismus einige ehrgeitzige und vielleicht auch herrschsüchtige Menschen die Saat des Mißtrauens und der Partheien-Wuth pflegen. Also der Abgeordnete der Stadt Nürnberg ist der Candidat der Minorität, ein Mann, ausgestattet mit ehrenwerthen Bürgertugenden, aber auch nicht frei von mannigfachen Schwächen.

Willst du den Nürnberger Volksvertreter vorerst außer der Kammer kennen lernen, so mußt du Abends zwischen 5 und 6 Uhr in den englischen Garten gehen, dort siehst du ihn häufig um diese Zeit in einem nicht mehr ganz modernen weißen Phädon, der mit zwei gut gebauten Rappen bespannt ist, in Gesellschaft seiner Familie, von des Tages Mühen sich erholen. In Nürnberg soll er sich mit einer so bescheidenen Equipage, bei der übrigens die blauen goldbordirten Johanns nicht fehlen, nicht begnügen, sondern in einem langgespannten stattlichen Vierspänner, den Glanz eines Fürsten zeigen. Doch verlassen wir die Straßen Nürnbergs und den englischen Garten bei München, und gehen wir in die Kammer der Abgeordneten, wo unser Mann einen öffentlichen Charakter annimmt, und dem öffentlichen Urtheil verfallen ist.

Du, siehst lieber Leser, links vom Präsidenten, in der zweiten Bank neben dem Abgeordneten der Stadt München, eine äußerst geschmeidige Figur, im schwarzen eng anschließenden Frack und Pantalons von derselben Farbe. Das stark behaarte Haupt zeigt dir durch die grauen Farben Töne, welche allenthalben durchleuchten, daß du keinen Jüngling vor dir hast. Etwas auffallend wird dir der Schnitt des Haars seyn, welcher um die Zeit Mode war, als Nürnberg an Bayern überging, und bei einem entschiedeneren Charakter das Festhalten an jene Zeit, und an die freireichstädtischen Grundsätze bezeichnen könnte. Das Haar bildet nämlich einen Schopf, den Plattner gewöhnlich etwas in die Höhe richtet, ehe er spricht, wie man dieses bei einigen Vögeln bemerkt, wenn sie

zu singen beginnen. Noch auffallender aber wird dir das Profil dieses Abgeordneten seyn; die Stirn- und Mundlinie bilden wegen dem sehr vorstehenden Ober- und Unterkiefer einen so spitzen Winkel, daß der Kopf der kaukasischen Race nicht anzugehören scheint. Uebrigens ist das Gesicht schmal, keine breiten Wangenknochen, die Haut hat ihre Frische verloren, die Farbe spielt stark ins Gelbe. Der Blick hat etwas unstätes, und das Gesicht, auf dem meistens ein stiller Ernst sich zeigt, hat im Ganzen den Ausdruck gutmüthiger Friedfertigkeit.

Plattner ist, wie er in der Kammer selbst erzählte, Chef von drei Handelshäusern, dieses, so wie sein sehr geordnetes Geschäft und noch manche andere Notizen, führen mich zu der Ueberzeugung, daß es ihm durchaus nicht an spekulativem Geist und merkantilischen Fähigkeiten fehlt, wenn ich ihm gleich ein höheres politisches Talent absprechen muß. In Hinsicht auf sein Gemüth müssen wir den Privatmann vom Abgeordneten unterscheiden. Als Privatmann genießt er nicht nur die Achtung seiner Mitbürger, sondern er verdient sie auch. Er übt eine Wohlthätigkeit, die mit jener des verlebten Schätzler in Augsburg verglichen werden dürfte, ohne daß er aber des letztern Schaugepränge liebte, was ihn um so mehr empfehlen muß, da er sonst der Eitelkeit nicht entwachsen ist. Als Abgeordneter zeigt er keinen entschiedenen Charakter; mit König und Volk meint er es recht gut, und er würde sich glücklich fühlen, wenn alles auf dem Wege der Transaktion ins Geleis zu bringen wäre, denn eine kräftige Opposition ist seine Sache nicht. Wünsche, welche an die Staatsregierung gebracht werden sollen, und die der Abgeordnete Oertel wegen ihrer Erfolglosigkeit ohnlängst in einer Rede recht treffend mit Neujahrs-Wünschen verglich, unterstützt er gerne, weiß sich aber zu bescheiden, wenn die Staatsregierung durch diese Wünsche nicht angesprochen wird. Ueberhaupt zeigt Plattner neben ein bischen Selbstgefälligkeit eine nachgiebige Gutmüthigkeit, die nur durch fremde Einflüsterung etwas verschoben werden könnte. An einen solchen Charakter schließt sich natürlich auch eine Schüchternheit an, die ihm das Amt eines Volksvertreters mitunter sauer macht. Er spricht oft, meistens aber nur, um seine Committenten zu überzeugen, daß er den Versammlungen persönlich beiwohnt; der Krampf im Kehlkopfe, der seine Stimme matt und klanglos macht, die beinahe convulsivische Bewegung der Hände, wodurch er das, was er schwarz oder grau auf weiß besitzt, um es getrost hier vorzutragen, gewöhnlich etwas zerknittert wird, zeigen hinlänglich, daß er seinem Berufe als Deputirter Opfer bringt. Den Inhalt seiner Rede kann man freilich in der Regel voraus wissen, denn so wie man in großen Palästen häufig ein Echo findet, so bemerkst du auch hier öfters solche Nachklänge, namentlich glaubst du, wenn Plattner spricht, den Wiederhall von Rudhart's Rede zu hören, der ihm gegenüber sitzt, und zwar den etwas matten Wiederhall, so wie überhaupt in der Natur das Echo der Stimme, die es erzeugt, weder an Kraft noch an Deutlichkeit gleich kömmt. Daß aber Freund Rudhard auf Freund Plattner eine große politische Authorität übt, wollen mehrere Abgeordnete in den geheimen Sitzungen bewährt gefunden haben, denn Plattner hat bisher bei einer einzigen Frage, unter den vielen Hunderten, anders gestimmt als Rudhart, und dieses war ein Irrthum, den er sogleich berichtigte. Uebrigens finde ich diese Erscheinungen nicht so auffallend, denn wenn zwischen zwei Freunden keine Gleichheit der Gesinnungen und der Ueberzeugung herrschen sollte, wo sollte man sie denn finden? Wäre es nicht denkbar, daß bei einem Wechsel der Plätze Rudhart seinem Freunde Plattner eben so treu nachstimmen würde, als dieser jetzt ihm?

Lieber Leser, ich habe dir hiemit den Repräsentanten der Stadt Nürnberg vorgeführt, einen Mann, der sich einer glänzenden äußeren Unabhängigkeit erfreut, und vom besten Willen beseelt ist, der aber an seiner gutmüthigen Schwäche, und seinem Mangel an innerer Unabhängigkeit, eben so gefährliche Feinde hat, als an Pestelmayer's Partheimännern, welche im Gegensatz zu Plattner's Gutmüthigkeit gegen diesen gleich beim Beginn der Stände-Versammlung eine Derbheit übten, die an der unbefangenen öffentlichen Meinung eben keinen sonderlichen Beifall fand.

Flüchtige Bemerkungen über die 21te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Die heutige Sitzung, welche sich, wie bekannt, mit dem Entwurf des Gesetzes beschäftigte, durch welches der Gradations-Stempel der Lehenreverse auch für den letzten Hauptfall erlassen werden soll, bot manche merkwürdige Situation. Der zweite Präsident sprach zu Gunsten des Entwurfs eben so klar als gründlich; wenn ihm übrigens auch bei dieser Angelegenheit der versöhnende Genius zur Seite stand, der sich bis jetzt immer in den Reden dieses so gemüthlichen Oppositionsmannes aussprach, so konnte er doch auch dem Drange der Umstände nicht widerstehen, die Grundsätze und Vorurtheile unseres Adels zu berühren, bei deren treffender Darstellung er sich nur in so weit von der

Wahrheit entfernte, als er diese Zeichnung nur auf einen kleinen Theil unserer Miniatur-Fürsten angewendet wissen wollte, sohin die Ausnahme mit der Regel verwechselte. Mein Herr Präsident! Sie sind zu klug, und haben zu viel Erfahrung, als daß Ihnen die Meinung ernst seyn könnte, daß nur der kleinste Theil der Adeligen unter das von Ihnen aufgestellte Schema passe; oder sollten Sie wirklich in den Versicherungen der Abgeordneten von Künsberg und von Rotenhahn — der nürnberger Patrizier gar nicht zu erwähnen — einen Beleg dafür finden, daß der größere Theil des Adels von dem constitutionellen Geiste so ganz durchdrungen sey? Daß das V. und VI. Verfassungs-Edict nach dem Geschmacke dieser Herren ist, daran hat wohl noch Niemand gezweifelt, daß aber auch die Grundzüge unserer Verfassung, als da sind: Freiheit der Meinung, gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung ꝛc. an diesen Herren treue Verfechter finden, das haben sie wahrlich noch nicht bewährt. Herr von Rotenhan, der kühnen Muths sich für den constitutionellen Geist seiner Standesklasse verbürgte, mögte sich doch besonnen haben, eine solche Erklärung abzugeben, wenn man ihn an diese Grundbestimmungen der Verfassung erinnert hätte, er wäre vielleicht auch daran erinnert worden, daß er der Einzige im dritten Ausschusse war, welcher die Beschwerde für die Censur-Ordonnanz — verstehen sie mich wohl, nicht die beantragte Anklage gegen Herrn von Schenk, sondern die bloße Beschwerde — für ungegründet erklärte, und dadurch seine Liebe für die Freiheit der Meinung eben so deutlich aussprach, wie sein Standesgenosse, der Graf von Seinsheim. Auch Herr von Künsberg hätte leicht in Verlegenheit kommen können, wenn ihn ein unterrichteter Abgeordneter, bei seiner Versicherung, daß die Gutsherrn des Ober- und Untermainkreises zur Abtretung ihrer Gerichtsbarkeit an den Staat bereit seyen, gebeten hätte, die Namen dieser patriotischen Männer, die ihm den Auftrag zu solcher Erklärung gaben, zu nennen, und dabei zu eröffnen, ob sein Name auch unter diesen Braven sey? Vielleicht hätte sich dann Herr von Künsberg erinnert, daß nur seine versagte Einwilligung es seinem Vetter unmöglich machte, die Patrimonialgerichtsbarkeit von Schmeilsdorf an den Staat abzutreten.

Es bedurfte übrigens keiner fremden Anstrengung, um die Grundsätze unserer Adeligen in ihrer Wahrheit darzustellen; ein Mitglied dieser Standesklasse hat die Mühe dieses Thun selbst übernommen. Während der zweite Präsident seine Rede mit der täuschenden Zuversicht schloß, daß die Adeligen gewiß, nach einer

solchen gegen sie geübten Billigkeit, auch den Erwartungen, die man an sie zu stellen berechtigt sey, entgegenkommen würden; während die anwesenden Adeligen hoch und theuer versicherten, es meine es Niemand mit dem Vaterlande und der Verfassung besser als sie, so daß man den alten Attinghausen zu hören glaubte: „ans Vaterland, ans theure schließ dich an;“ während die Abgeordneten aus den Bürgerklassen im edelsten Interesse den Wunsch unterstützten, es mögten alle Bande des Feudalwesens in Bayern fallen, und den adeligen Gutsbesitzern gestattet werden, ihre Lehngüter gegen eine billige Entschädigung, sage gegen eine billige Entschädigung, ohngefähr den 15fachen Betrag der Rente, in freies Eigenthum zu verwandeln; mit einem Wort, während man geneigt war, dem Adel Concessionen zu machen, wie sie die Billigkeit nur wünschen kann, erklärt des Herrn Grafen von Drechsel's Excellenz, wenn die Adeligen ihre Güter in freies Eigenthum verwandeln würden, müßte die Verfassungs-Urkunde dahin abgeändert werden, daß ihnen auch für ihre frei eigenen Güter die Gerichtsbarkeit gesichert würde. — Hört! Hört! Also das Institut, welches jede durchgreifende Verbesserung der Rechtspflege unmöglich macht, das nur noch als Ruine aus der alten Zeit in das constitutionelle Staatsleben blickt, gegen welches bereits der National-Unwille rege geworden ist, dieses Institut will man festhalten, festhalten in dem Augenblick, wo die möglichste Begünstigung den Gutsherrn so uneigennützig geboten wird. Das ist also der constitutionelle Sinn, das ist die Bürgertugend unsers Adels? Alles, was man ihnen gewährt, geschieht blos durch einen Akt der Gerechtigkeit, was man aber von ihnen fordert, ist eine Verletzung ihrer wohlbegründeten Rechte? Wohlan! laßt nur diesen Herren ihr Vorurtheil, ihren eitlen Prunk, die Zeit wird sie schon erreichen, welcher die nicht zu trotzen vermögen, die weder die Stimme der Vernunft, noch die der Geschichte hören.

Das vorgeschlagene Gesetz fand nur einen Gegner, mehr aber hätten sich gefunden, wenn es nicht durch Grafen Armannsperg in die Kammer gebracht worden wäre; Dr. Schwindel hat in dieser Beziehung ein Votum abgegeben, auf das ein Minister stolz seyn darf, und welches zugleich die Lehre gibt, daß in Bayern ein populärer Minister in der Opposition gewiß kein Hinderniß für die Lösung seiner großen Aufgabe finden wird.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß dieses Gesetz auch bei der geheimen Abstimmung durch die entschiedenste Mehrheit, wenn nicht durch Stimmen-Einheit, angenommen werden dürfte *), und die bayerische Nation wird einer solchen Abstimmung sicher ihren

*) Es geschah wirklich mit Ausnahme einer Stimme.

Beifall nicht versagen, nicht blos, weil der Entwurf vom populärsten Minister vorgelegt wurde, sondern vorzüglich deswegen, weil Recht und Billigkeit eine solche Entscheidung fordern, ich sage Recht und Billigkeit, die der redliche Mann stäts üben wird, gleichviel, ob er Dank oder Undank dafür erndet, gleichviel, ob der in Schutz genommene sich zu ähnlichen Grundsätzen erheben kann oder nicht.

Die Niederlage des Interpretations-Entwurfs zu dem bekannten §. 44.

Sie werden wohl bereits wissen, daß der durch das Ministerium des Innern der Kammer vorgelegte und durch Herrn von Schenk selbst vertheidigte Interpretations-Entwurf des bekannten §. 44, in der geheimen Sitzung vom 3ten Mai, mit 110 Stimmen gegen 4 verworfen wurde, und zwar der Art verworfen wurde, daß man selbst auf die vorgeschlagenen Modifikationen nicht einging, unter welchen der §. 44 nichts mehr zu wünschen übrig gelassen hätte. Eine solche Opposition muß um so mehr einen tiefgreifenden Grund haben, da die Kammer selbst in der Adresse die Initiative zu einer Interpretation des fraglichen Paragraphen gewünscht hatte, sich sohin durch diese unbedingte Zurückweisung den Schein der Veränderlichkeit gab.

Allerdings liegen mehrere Gründe vor, welche eine solche Opposition rechtfertigen, und das scheinbar unerklärliche sehr erklärlich machen. Zur Zeit, als die Kammer die Adresse votirte, war man noch ergriffen von dem wohlthätigen Eindruck, den die Thronrede auf die meisten — ich sage nicht auf alle — Gemüther gemacht hatte, man versprach sich die baldige Vorlage eines liberalen Preßgesetzes, man hoffte eine noch baldigere Zurücknahme der Censur-Ordonnanz, und man glaubte, daß, wenn die Staatsregierung dem Wunsche der Stände nachgeben, und den gewünschten Interpretations-Entwurf vorlegen würde, derselbe gewiß an Liberalität nicht hinter dem Rescript vom 24ten December 1818 zurück bleiben, daß er vielmehr den Forderungen der neueren Zeit entsprechen werde. Das vorgelegte Büdget mochte übrigens den Abgeordneten die Aussicht schon etwas getrübt haben, und die bisherige Täuschung der übrigen Erwartungen war durchaus nicht geeignet, die erste friedliche Stimmung in der Kammer zu erhalten. Der Interpretations-Entwurf selbst wurde mit allgemeinem Mißfallen aufgenommen, und trug das seinige dazu bei, die schon bestehende Spannung gegen ein Ministerium, gegen welches sich ohnedies schon die Unzufriedenheit der Nation ausgesprochen hatte, zur feindlichsten Opposition zu erheben. Sehr nachtheilig war übrigens für diesen

Entwurf auch das Gerücht, welches sich verbreitet hatte, (dessen Wahrheit aber zu verbürgen mir nicht einfällt, und in dem ich eher eine Intrique von einer gewissen Parthei erkennen möchte,) als habe man von Seite der Staatsregierung die Vertheidigung dieses Entwurfes durch Herrn von Schenk ganz vortrefflich gefunden, als sey die Meinung geäußert worden, Herr von Schenk habe die Prärogative der Krone mit glänzendem Erfolg verfochten, und die Opposition vernichtet. Mit einem Wort, die Besorgniß, durch die Annahme eines, wenn gleich sehr modifizirten Gesetzes, einen unbeliebten Minister in der Meinung zu heben, schuf eine Opposition, welche sich nicht gefunden hätte, wenn ein populärer Minister die Vorlage gemacht hatte, denn es war nicht nur eine Opposition gegen die Sache, sondern mehr eine Opposition gegen den Minister, von vielen vielleicht blos gegen letzteren.

Jedenfalls ist diese Niederlage eine Demonstration von Seite der Kammer, welche die Staatsregierung über den Stand der Dinge nicht länger in Zweifel lassen kann, und die ihr die Wege andeutet, auf welchen sie die verlorne Popularität wieder erlangen könnte. Man trägt sich mit der Besorgniß, daß die Staatsregierung von einer Nachgiebigkeit nichts wissen, vielleicht durch eine Auflösung der Kammer die Sache zur Krise bringen wolle; möge sie letzteres ja nicht thun, kein Mann, der es aufrichtig mit ihr meint, und nicht die Freundschaft von Gellert's Bären hat, der mit der Fliege auch den Kopf des Einsiedlers zerschmetterte, kann ihr dazu rathen, eine neu gewählte Kammer würde wenigstens nicht geschmeidiger werden, als die jetzt versammelte, ja vielleicht könnte man das Beispiel erleben, daß im Büdget die ganze Position für das Ministerium des Innern gestrichen würde, besonders wenn das Preßgesetz nicht liberal ausfällt, oder wenn die von der Kammer gemachte Modifikation keine Annahme finden sollte.

Schlaggründe für die Nothwendigkeit des Amtsgeheimnisses.

Das bayerische Volksblatt hatte im vorigen Jahre einen ausführlichen Artikel über das Amtsgeheimniß gegeben, und so ziemlich nachgewiesen, daß, die Geschäfte beim Ministerium des Aeußern abgerechnet, ein solches Amtsgeheimniß in den Raritäten-Kasten des alten Regims zu den Reifröcken und porzelanenen Degen gehöre, der neueren Zeit, besonders den constitutionellen Staaten, in welchen die Lebensluft Oeffentlichkeit heißt, ganz entfremdet seyn müsse. Allein dem ist doch nicht so. Der Abgeordnete und Regierungs-Director, dermalen gar Vorstand der Regierung des

Isarkreises, Graf von Seinsheim, derselbe, der die Ordonnanz vom 28. Jänner vertheidigte, der Freund und Gönner der braunen Franziskaner in München, hat in der 20. öffentlichen Sitzung der 2ten Kammer den schlagenden Beweis für die Nothwendigkeit des Amtsgeheimnisses geführt. Um besonders gegen die Jesuiten-Feinde ein **Argumentum ad hominem** zu liefern, bediente er sich folgenden Beispiels: Denken Sie Sich, meine Herren! es kömmt ein Jesuit nach Bayern, um seine Grundsätze zu verbreiten, vielleicht selbst gesetzwidrige Verbindungen anzuknüpfen. Der Polizeidirektor ist durch eine auswärtige Behörde auf diesen Jesuiten und dessen Pläne aufmerksam gemacht, allein er bewahrt das Geheimniß nicht, plaudert es Abends in einem Kaffehaus aus; was kömmt nun dabei heraus? Der Jesuit erfährts, und geht gleich wieder fort. Bei diesem Schlagsatz brach ein Mitglied in die Worte aus „um so besser“ und schallendes Gelächter der übrigen Mitglieder und der Zuhörer auf den Gallerien erfüllte den Saal, und es sollte beinahe scheinen, als wenn sich die Kammer von den Gründen des edlen Grafen nicht überzeugt hätte, weil sie dieselben so lächerlich fand.

Der §. 6. Titel X. der Verfassungs-Urkunde und seine Interpretation durch die Kammer und den Regierungscommissär.

Daß kein Staatsrecht so verwickelt ist, als das bayerische, ist wohl längst bekannt, daß man sich aber alle Mühe gibt, die undeutlich redigirten Paragraphen der Verfassungs-Urkunde auf eine Art zu interpretiren und anzuwenden, vor der der gesunde Menschenverstand erschreckt, davon hat die 28ste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer (am 13. Mai) ein schönes Beispiel geliefert. Die Sache ist zu merkwürdig und in politischer Beziehung zu wichtig, als daß man sie mit Stillschweigen übergehen könnte, sie verdient auch deßwegen eine besondere Aufmerksamkeit, weil bei dieser Gelegenheit eine Intrigue zu Tag geht, die manchem unbefangenen Gemüthe bisher nicht ganz glaublich erschienen war.

Es ist bekannt, daß man fünf volle Tage darüber sprach und debattirte, ob die eingereichten Beschwerden über die Censur-Ordonnanz vom 28. Jan. die Stände veranlasse, eine Beschwerde beim König einzureichen, oder ob Grund genug gegeben sey, den Minister des Innern wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung in Anklagestand zu versetzen. Nebenbei gab es noch einige hochherzige Vertheidiger der Volksrechte, die weder von einer Beschwerde noch von einer Anklage etwas wissen wollten, sondern blos an Seine Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu stellen gedachten, daß die Verordnungen vom 28. Jan. zurückgenommen werden möchten. In die Zahl der letzteren gehört der größere Theil des hohen Adels, der katholischen Geistlichkeit und einige wenige Staatsdiener, unter denen der Oberbergfaktor Dippel besonders auffiel, aber nicht etwa deßwegen, weil man ein liberales Votum von ihm erwartet hatte, sondern weil er mit dem **parturiunt montes** im Eingang seiner Erklärung seine Unabhängigkeit mit vollen Backen versichert hatte. Am merkwürdigsten unter allen war übrigens die Rede Rudharts, von der man eigentlich noch nicht weiß, ob er die Kammer zum Narren haben wollte, oder ob seine Rede blos das Ergebniß seines innern Zerwürfnisses ist. Er hat mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn nachgewiesen, daß durch die Verordnung vom 28. Jan. die Verfassung offenbar verletzt sey, und hat seinem Freunde, dem Herrn Minister v. Schenk, dadurch größere Wunden geschlagen, als er vielleicht selbst ahnen mochte; denn die Gegner des Ministers und die Männer des unbefangenen Urtheils benutzten das von Rudhart gelieferte Material theils um ihre Meinung zu berichtigen, theils um sie zu befestigen. Rudhart selbst folgerte aber mit seiner bekannten Dialektik, daß zwar die Verfassung verletzt, aber blos irrthümlicher Weise verletzt sey, denn meint er, wegen der Entscheidung einer Frage, die von vier Fakultäten verschieden beantwortet werden würde, könne man einen Minister nicht anklagen; daß aber der Minister die Frage über die Ausdehnung des Begriffs „politische Zeitung“ gar nicht zu entscheiden hatte, und daß der Minister nicht für einen vorliegenden speziellen Fall zum Behuf der Anwendung des Gesetzes eine doktrinelle Interpretation gemacht, sondern als eine für alle Unterbehörden bindende Norm, eine authentische Interpretation des zweiten §. des 3ten Edikts gegeben hatte, das macht im Urtheil nicht irre, wenn man einmal so und nicht anders urtheilen will, aus Rücksichten nicht anders urtheilen darf. Herr von Rudhart weiß so gut, wie wir alle, daß die heillose Ordonnanz vom 28. Jänner ohngefähr 4 Wochen vor ihrem Erscheinen dem Staatsrathe zur Berathung vorgelegt worden war, wo sich aber keine Stimme des Unglückskinds annahm, außer die seines Erzeugers des Herrn v. Schenk; ja, man will sogar wissen, daß ein und der andere Staatsrath mit Cassandra's Blick all das Uebel vorher gesagt habe, welches diese Verordnung über Bayern bringen würde, und man sollte demnach glauben, es sey kein Zweifel vorhanden, wo in dem gegebenen Falle Irrthum und Vorsatz sich abgrenzen; allein trotz der Warnung des Staatsraths blieb Herr v. Schenk im Irrthume, und es wird Leute geben, treue Verfassungsfreunde, die eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung nur dann annehmen, wenn der

Minister im Eingange einer Ordonnanz erklärt, daß er sie erlasse, in der Absicht, um die Verfassung zu verletzen, denn eine ganze Kette von Verfassungs-Widrigkeiten läßt nicht auf den bösen Willen des Ministers schließen, von dem erwiesen ist, daß er in einem Falle nicht blos constitutionelle Rechte, sondern die Verfassung selbst verletzt habe.

Noch mehr aber als Herr v. Rudhart zeichnete sich bei dieser Debatte der Herr Professor und Hofrath v. Dresch aus, der von einer Verfassungs-Verletzung durchaus nichts wissen wollte, sondern zu schwören und zu fluchen begann, die Verordnung sey ganz im Sinne des dritten Edikts der Verfassungs-Urkunde erlassen, indem es gar keinem Zweifel unterliege, daß die Censur auch auf jene Zeitschriften, welche sich blos mit Beurtheilung der einheimischen Administration befassen, anwendbar sey. Es waren aber unglücklicher Weise einige Zuhörer dieses würdigen Universitätslehrers auf den Tribunen, die, als sie seine vermessene Reden hörten, sich recht gut erinnerten, daß er ihnen die Sache einmal ganz anders vorgetragen habe. — Sie sahen ihre Hefte nach, und überlieferten dieselben mit höchster Indignation über ihren zweideutigen Professor einem Mitgliede der Kammer (Culmann), welcher dann die Abgeordneten davon in Kenntniß setzte, wie der Herr Hofrath v. Dresch in seiner Vorlesung am 3. Juni 1829 zum 66. §. seines 1823 in Ulm erschienenen Handbuchs über das bayerische Staatsrecht als Comentar in Beziehung auf den §. 2. III. Edikt der Verfassungs-Urkunde diktirt hat, es sey schon nach dem Sprachgebrauch anzunehmen, daß die Censur nur auf die äußere Politik anwendbar sey, wodurch der Glaubwürdigkeit des Herrn Hofrath v. Dresch ein hoffentlich bleibendes Denkmal gesetzt ist; und was that nun Dresch? Glauben Sie vielleicht, er hätte sich zu der von ihm nicht unerwarteten Erklärung verstanden, daß er seit dem 28. Jänner seine Ueberzeugung geändert habe? Nein! er fing wieder an zu schwören und zu fluchen, diese Hefte — es waren deren drei, die wörtlich ganz gleich lauteten — seyen falsch, er habe nie Bemerkungen zu seinem Handbuche über das bayerische Staatsrecht diktirt, jedenfalls seyen sie nicht vollständig; denn — erklärte der Professor juris! — er stelle bei Controversen keine Meinung auf, sondern gebe die Meinungen pro und contra, ohngefähr so, wie der Esel, der zwischen zwei Haufen Disteln steht, und nicht weiß, wo er zugreifen soll. Seine Vertheidigung schloß der edle Mann mit einem Vorwurf gegen Culmann, daß er nämlich den Brauch der Jesuiten nachahme und sich auf's Spioniren lege. Daß ihn Culmann darüber zurecht wies, läßt sich denken.

Anderer langweiliger Redner will ich nicht gedenken, am wenigsten jener katholischen Geistlichen, welche von ihren Bauern behaupteten, daß sie noch mit ihren Ochsen Heu fressen und für die Preßfreiheit gar keinen Sinn hätten; denn diese würdigen Volkslehrer, die den tiefen Stand der Kultur ihrer Pfarrkinder selbst zu verantworten hätten, wären ihre Behauptungen wirklich wahr, würden von den anwesenden Landeigenthümern selbst zurecht gewiesen. Nur vom Abgeordneten Mätzler fiel es sehr auf, daß er in diesen Eulen-Gesang mit einstimmte, und wie weiland der Kapuziner in Wallensteins Lager behauptete, die Bauern würden durch die Zeitschriften von der Lectüre ernsthafter und besserer Schriften abgezogen, wobei er wahrscheinlich die von ihm herausgegebenen zwei Quartanten starke Legende der Heiligen im Sinne hatte. — Einer Stimme muß ich aber noch erwähnen, nämlich die des Bürgermeisters Krämer von Augsburg, der die lange Dauer der Debatte sehr übel nahm, und den Journalisten nicht freund zu seyn scheint, denn er fragte die Kammer ganz naiv, ob sie denn aus Volksvertretern zu Vertretern der Journalisten geworden seyen? Er erkennt demnach die Preßfreiheit für keine Nationalangelegenheit. Man weiß aber deßhalb noch nicht, ob er wirklich nichts liest, oder ob nicht vielmehr dieser Herr die Oeffentlichkeit aus speziellen Ursachen nicht sehr lieb hat, denn leicht dürfte es der Fall gewesen seyn, daß er im Jahre 1828 seinen Sitz in der Kammer verlassen hätte, wenn die Presse damals schon so thätig gewesen wäre als jetzt, und er mag wohl fürchten, daß durch einen vorlauten Journalisten der Stadt Augsburg der Vorwurf gemacht werden möge, wie sie einen Mann als ihren Vertreter senden konnte, der, lebte er in Frankfurt, das Museum nicht besuchen dürfte.

Ich will nicht in das Detail der Reden und Voten der Opposition eingehen, die die Beschwerden für gegründet hielt, und selbst eine Anklage stellen zu müssen glaubte, sondern beschränke mich darauf, das, was zu dem Gegenstande unserer Betrachtung gehört, kurz anzudeuten. Da der §. 6. des X. Titels der Verfassungs-Urkunde lautet:

„Finden sich die Stände durch ihre Pflichten auf„gefordert, gegen einen höheren Staatsbeamten we„gen vorsätzlicher Verletzung der Staats-Verfassung „eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die An„klagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder „Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.“

„Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren „Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe „mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den „König.“

So stellte der Abgeordnete Willich in seiner Rede von der Bühne den Antrag, daß da allerdings

Momente genug gegeben seyen, die eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung annehmen ließen, vorerst der im obigen §. angeordnete Ausschuß zur Prüfung der Anklagspunkte gewählt werden möge, ehe die Kammer den Beschluß über die Anklage selbst ausspreche, und der ersten Kammer mittheile. Diese Ansicht führte der zweite Präsident in seiner Rede vom Platz weiter aus, und viele Mitglieder der Kammer erklärten sich für die Wahl eines solchen Ausschusses.

Einen solchen Ausschuß aber schien eine gewisse Partei sehr zu fürchten, man nannte seine Wahl, ehe die Kammer die Anklage bestimmt beschlossen habe, für gesetzwidrig, und suchte auch außer der Kammer der Abgeordneten diese Ueberzeugung (!) eigen zu machen. Der Abgeordnete v. Rudhart, von der Tann und Rühbacher sollen sich dabei besondere Mühe gegeben haben. Der Präsident hatte übrigens am Schluß der 27sten Sitzung (11. Mai) erklärt, daß er die aus der fünftägigen Debatte hervorgehenden Fragen entwerfen, und der Kammer in der 28sten öffentlichen Sitzung (13. Mai) zur Prüfung und Genehmigung vorlegen würde.

Es fand sich aber nun, daß der Präsident blos die drei Fragen: 1) ob die Kammer die Beschwerde für gegründet halte, oder ob sie 2) blos den Antrag auf Zurücknahme der Censur-Verordnung stelle, 3) ob sie den Minister des Innern wegen dieser Verordnung der vorsätzlichen Verletzung der Verfassung anklagen wolle? gestellt, die 4te Frage aber, ob die Kammer vorerst einen Ausschuß zur Prüfung der zu stellenden Anklage erwählen wolle, die nothwendig aus der gepflogenen Verhandlung hervorging, weggelassen hatte. Als der 2te Präsident ihn auf diese Frage aufmerksam machte, und verlangte, daß dieselbe an die Kammer gestellt werde, erklärte der erste Präsident, diese Frage sey verfassungswidrig und er würde sich nie dazu hergeben, eine Verfassungswidrigkeit zu begehen, er könne die Frage nicht stellen. Es wurde ihm hierauf freilich bedeutet, daß er die Befugniß nicht habe, eine aus der Debatte hervorgegangene Frage zu verweigern, weil sie ihm verfassungwidrig scheine, denn darüber habe die Kammer zu entscheiden.

Es entstand nun eine Debatte über den Sinn des §. 6 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde und über die Verfassungs-Gemäßheit oder Verfassungs-Widrigkeit der strittigen Frage. Der Abgeordnete Schüler zeigte bis zur Evidenz, daß der fraglich §. nicht sage, der Ausschuß solle gewählt werden, wenn die Kammer die Anklage bereits beschlossen habe, sondern daß er bestimme, wenn sich die Stände durch ihre Pflicht zu einer solchen Anklage aufgefordert fänden, so sollte ein besonders gewählter Ausschuß die bestimmt bezeichneten Anklagspunkte (die hier die verfassungswidrige authentische Interpretation des §. 2. Edikt III. zu V. U. sind) prüfen, und nach dem vorgelegten Gutachten dieses Ausschusses darf die Kammer erst den Beschluß für die Anklage fassen, und der ersten Kammer mittheilen. Denn wenn die Kammer die Anklage bereits beschlossen habe, so sey nicht abzusehen, was der Ausschuß noch prüfen solle ꝛc. Es ist diese Deutung des §. 6. Tit. X. auch schon deswegen die einzige mögliche, da der Beschluß des Ausschusses doch wohl den Beschluß der Kammer nicht reformiren kann, und da es andererseits gar nicht abzusehen ist, daß eine Kammer eine Anklage beschließen soll, die sie vielleicht 8 oder 14 Tage später, wenn der Anklagsgrund sich bei der Prüfung des Ausschusses anders darstellt, wieder zurücknehmen muß. Auch ist sehr zu bemerken, daß die zweite Abtheilung des §. 6. Tit. X. unmittelbar darauf sagt: „Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren „Beschlüssen über die Anklage ꝛc.“ wodurch zu deutlich ausgesprochen ist, daß die Kammern ihren Beschluß über die Anklage erst nach dem vom Ausschuß erhaltenen Gutachten fassen sollen.

Dem ohngeachtet sprachen sich mehrere Stimmen dahin aus, daß die Kammer schon jetzt einen Beschluß über die zu stellende Anklage fassen müsse, und daß, wenn dieser Beschluß bejahend ausfalle, erst dann der besondere Ausschuß zur Prüfung der Anklagspunkte zu wählen sey. Was die Parthei, die für diese Meinung stimmte, beabsichtigte, war nicht schwer zu errathen, und wäre es manchem noch unbekannt gewesen, so hätte es ihm aus der Aeußerung Rudharts sehr deutlich werden müssen, denn dieser erklärte, die Sache müsse einmal ein Ende nehmen, und dürfe nicht auf die lange Bahn hinausgeschoben werden. Was will diese Erklärung anders sagen, als ich bin überzeugt, daß wenn die Kammer gleich jetzt über die zu stellende Anklage abstimmen muß, so hält mancher die Sache noch nicht für reif, und kann bei seinem Gewissen noch nicht für die Anklage stimmen, für die er aber sicher stimmen würde, wenn der Ausschuß die Anklagspunkte näher geprüft hat. Ein anderer Sinn kann aber deswegen in Rudharts Rede nicht liegen, weil, wenn er fürchtete, daß die Kammer sich jetzt für die Anklage entscheiden würde, dadurch die lange Bahn durchaus nicht abgeschnitten wäre, denn in diesem Falle müßte ja dem Gesetze gemäß die Sache doch an den Ausschuß zur Prüfung — ich weiß freilich nicht zu welcher alsdann — abgegeben werden.

Daß dieses das Motive, das einzige Motive der meisten war, welche schon jetzt einen bestimmten Beschluß über die Anklage von der Kammer verlangten, daß sie nämlich die Sache zur Spitze treiben wollten, um die gefürchtete Anklage abzuwenden, daß ferner ein gewisses Einverständniß in dieser Hinsicht statt gefunden hatte, ging aus der Erklärung des Staatsraths von Stürmer hervor, der am Schlusse der Debatte das Wort nahm, und, wie er ausdrücklich sagte, aus Auftrag der Regierung sich dahin aussprach, daß der §. 6. Tit. X. ausdrücklich fordere, es müsse die Kammer über die Anklage des Ministers einen Beschluß

gefaßt haben, ehe sie zur Wahl des besondern Ausschusses schreite, der die Anklagspunkte zu prüfen habe, daß ferner sohin der Antrag des zweiten Präsidenten, die Anklagspunkte vorerst durch einen besonders dazu gewählten Ausschuß prüfen und sich darüber Vortrag erstatten zu lassen, ehe die Kammer zum Beschluß der Anklage selbst schreite, verfassungswidrig sey, und daß die königl. Staatsregierung sich in der traurigen Nothwendigkeit befinden würde, ein solches Verfahren als verfassungswidrig nicht anzunehmen. Es läßt sich denken, daß der besonnene Theil der Kammer durch diese Erklärung, die Herr von Stürmer aus Auftrag der Staatsregierung ablegte, mehr als überrascht war. Ein besonnenes Verfahren erklärt die Staatsregierung für verfassungswidrig, ein tumultuarisches Anklagen des Ministers für verfassungsgemäß, überhaupt vergißt sich die Staatsregierung in einem Augenblicke, wo man sich wegen der gesetzwidrigen authentischen Interpretation eines Paragraphen der Verfassungs-Urkunde berathet, neuerdings eine authentische Interpretation des §. 6. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde der Kammer unter Drohungen aufzudringen; oder hat die Staats-Regierung in ihrem Drange, Herrn von Schenk um jeden Preis von der Anklage zu retten, vergessen, daß die Kammer bei Anwendung der Verfassung auf ihre Berathung das Recht der doktrinellen Auslegung hat, und daß jeder Eingriff in dieselbe ein verfassungswidriger ist? Die Kammer kann den §. 6 Tit. X. im Jahre 1831 nach der klaren Erörterung Schülers interpretiren und anwenden, sie kann ihn 1834 nach der verwirrten Ansicht der anders gesinnten — anders meinenden kann ich nicht sagen — deuten und vollziehen, und sie wird in beiden Fällen den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht verdienen; aber was soll man von einer Staatsregierung sagen, welche sich anmaßt, diese oder jene Procedur nach dem §. 6 als verfassungswidrig zu erklären, und durch Drohungen gleichsam zu untersagen. Wahrlich, es schmerzt sehr, daß gerade Stürmer der Bote eines solchen Auftrags war, Stürmer, der sich durch den so liberalen Entwurf des Preßgesetzes *) den Dank und die Verehrung aller Freunde des Lichts und des Vaterlandes errungen hat.

Warum aber die Staatsregierung sich mit solchem Ernste in die Form des Verfahrens mischte, ist aus dem oben Gesagten bereits klar, man will um jeden Preis nicht nur die gegenwärtig drohende Anklage gegen den Minister des Innern vereiteln, sondern überhaupt die Verantwortlichkeit der Minister ins Lächerliche ziehen; denn wie kann je ein Minister angeklagt werden, wenn die Anklage nicht erst durch einen besonders dazu gewählten Ausschuß geprüft werden darf? Daß ein Minister vorsätzlich die Verfassungs-Urkunde verletzt habe, wird wohl erst durch eine solche nähere Prüfung ausgemittelt werden können, denn daß er die Verfassung verletzen wolle, wird kein Minister in seiner Ordonnanz angeben, doch vielleicht erreicht später

*) Stürmer's Entwurf ist so liberal, daß, käme er unverändert in die Kammer, ihm die unbedingte Annahme sicher wäre; wie er aber aus den Berathungen des Staatsraths, zu welchem nicht ohne Grund Wrede und Grandaur beigezogen wurden, hervorgehen wird, das wird die nächste Zukunft lehren, wir aber werden Gelegenheit finden, unsere Leser über die geheime Geschichte dieses Gesetzes aufzuklären.

der Hohn unserer Minister auch einen ähnlichen Grad, besonders wenn sie einmal versucht haben, wie weit sie mit den Kammern gehen dürfen. Für dießmal wenigstens ist der Streich gelungen, die Majorität der Kammer hat mit 71 *) gegen 47 Stimmen die durch die Abgeordneten Willich und Seuffert veranlaßte Frage für unzulässig erklärt, es wird sohin am nächsten Montag über die Frage abgestimmt, ob die Kammer die sofortige Anklage des Ministers beschließe oder nicht. Daß diese Frage keine bejahende Majorität findet, läßt sich wohl voraussehen, denn auf Seite der Opposition hat die Leidenschaft oder die Spekulation den Rechtssinn nicht unterdrückt, und viele, die für den Ausschuß gestimmt hätten, weil hinlänglicher Verdacht einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung vorhanden war, werden nicht für die unmittelbare Anklage stimmen, weil ihnen der Gegenstand nicht spruchreif scheint. Die Opposition kann daher nichts anders thun, als ihren Rechtssinn und ihre Ehre dadurch zu verwahren, daß sie zwar die Beschwerde für gegründet erklärt, über die Frage aber, ob der Minister in Anklagestand zu versetzen sey, gar keine Stimme abgibt, da sie nicht leichtsinniger Weise weder pro noch contra in einer Sache stimmen kann, die noch nicht spruchreif ist. Mögen Andere thun, was sie für gut finden, die ganze Nation wird richten.

Nun aber zum Schluß noch eine Frage: Hat die Staatsregierung, haben ihre Unterhändler bei dieser Wendung der Dinge gewonnen? Antwort: Nein! Rudhart hat selbst bei denen, die dießmal nach seiner Ansicht stimmten, den letzten Schein von Popularität verloren, er wird es empfinden, wenn er an seine Hauptaufgabe, beim Budget, schreiten wird; von der Tann wird von nun an bei jeder andern Gelegenheit, wo er seinem königlichen Freunde wesentliche Dienste leisten könnte, verschlossene Ohren finden.

Die Staatsregierung selbst wird über kurz oder lang einsehen, daß es nicht gut gethan ist, unter dem Aushängeschild verfassungsmäßiger Rechte nach Neigung, statt nach den Regeln der Weisheit und Unbefangenheit zu regieren. Jene aber, die entweder Ueberzeugung oder Rücksicht, oder gar Trägheit und Gleichgültigkeit abhielt, sich bei der gestellten Frage zu erheben, werden vielleicht zu spät sich bewußt werden, was sie gethan, und wenn, wofür Gott sey, die Preß-Ordonnanz fortbestehen sollte, was nicht unmöglich scheint, wenn das Preßgesetz in der Kammer bedeutende Modifikationen erleiden sollte, so wird der Fluch der in geistige Fesseln geschlagenen Nation nur sie treffen. — — München, 13. Mai 1831.

*) Unter diesen 70 Stimmen sind mehrere, welche bei der Berathung für die Erwählung des Ausschusses sich ausgesprochen hatten. Es wird unsern Lesern nicht uninteressant seyn, die Stimmen von einigen Kreisen zu kennen. Im Rheinkreis stimmten alle für die Zulässigkeit und Nothwendigkeit obiger Frage, bis auf die Abgeordneten Foliot und Schikendanz; im Untermainkreis waren nur die Abgeordneten Günther, Zink und Jäger von der Ansicht der Staatsregierung; im Rezatkreise stimmten Schunk, Schmitt von Erlangen und die Herren von Nürnberg gegen die von Seuffert und Willich aufgestellte Frage. Wir werden wahrscheinlich das genaue Verzeichniß der gesammten Abstimmung nachbringen.

(Die Erwiderungen auf Nro. 6. S. 90 im nächsten Blatte.

Die Redaction.

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

VI.

Dr. Schwindel.

Lieber Leser, in der ersten Bank rechts siehst du einen Abgeordneten, der an den Verhandlungen den lebhaftesten Antheil nimmt, und selten das Wort an sich vorübergehen läßt. Schon das Aeußere dieses Mannes wird deine Aufmerksamkeit fesseln; unter diesem Aeußern verstehe ich aber nicht seine kornblumenblauen anliegenden Beinkleider und die hohen Stiefeln, welche an die Tracht der vorconstitutionellen Zeit in Bayern erinnern, sondern ich meine den Mann selbst, denn kräftig steht er vor dir wie ein homerischer Held; das blonde lockige Haar, das schöne blaue Auge beurkunden aber, daß er einem Volke angehört, dessen Kraft und Biedersinn sich auf ihn vererbt hat; er ist ein Bild aus jener großen Zeit des teutschen Volkes, wo Egoismus und der so häufig damit gepaarte Knechtssinn den National-Charakter noch nicht entwürdigt hatte. Als ächter Teutscher ist er nicht nur ein lebhafter Verfechter der inneren Freiheit, er ist auch ein geschworner Feind jeder fremden Zwingherrschaft, und das blau-weiß-schwarze Band, das er am schwarzen Fracke trägt, überzeugt dich, daß er vor 17 Jahren dem Wahne lebte — von dem, unter uns gesagt, auch ich heimgesucht war — als könne man sich in Frankreich ein freies Teutschland erkämpfen.

Nach diesen Grundzügen läßt sich der Charakter dieses Abgeordneten schon erkennen, aber kaum wirst du ahnen, wie schön „Strenges sich und Mildes paarten“ im Gemüthe dieses Mannes. Seine gefällige Gutmüthigkeit und der heitere Sinn im Privatleben, machen ihn eben so liebenswürdig, als ihn seine Opposition als Volksvertreter, die keine andere Rücksicht kennt, als das Volksinteresse und das Recht, verehrungswürdig macht. Seine Opposition ist aber so ernstlich gemeint, daß Spaßvögel äusserten, die Kammer leide am Schwindel, andere aber den Schwindel in der Kammer als ein homöopatisches Heilmittel gegen den Schwindel der Regierung ansehen, und nur bedauerten, daß die Dosis auch etwas homöopatisch ausgefallen war, daß nämlich von den älteren Kreisen nicht mehr Schwindel in die Kammer gesendet wurden.

Das Volksinteresse selbst sucht aber Schwindel nicht blos in der Frage über das Steuerquantum, er weiß, daß der Mensch nicht blos vom Brode lebt, und kennt, abgesehen von dem geistigen Bedürfniß, die Presse als Mittel zum Zweck, er kennt die Wohlthaten, die durch sie auch dem einfachsten Landmanne zufließen; die Preßfreiheit hat an ihm den muthigsten Vertheidiger. Neben dieser Nationalangelegenheit wurzelt der lebhafte Wunsch nach einer bessern Rechtspflege in seinem Herzen wie in seinem Verstande, denn er weiß zu gut, daß ein Staat nicht glücklich seyn kann, und würde er von Joseph, dem Freunde der Menschen, regiert, wenn der Mangel einer sichern und schnellen Rechtspflege all das Gute wieder vereitelt, was die beste Regierung beabsichtigt.

Schwindel ist meines Wissens nicht mit zeitlichen Gütern gesegnet, aber er trägt einen Schatz im Herzen, den ihm kein physisches Unglück, kein politischer Sturm rauben kann; das **Paucis contenti estote** ist vielleicht das Einzige, was er aus jener bekannten Kapuzinerpredigt beherzigt, wirklich, die Kunst mit wenigem sich zu begnügen, sichert ihm seine Unabhängigkeit, und der so oft mißbrauchte Wahlspruch: „Schwarz Brod und Freiheit“ würde in seinem Munde eben nicht wie Uebertreibung lauten. Bei allem dem ist Schwindel ein aufrichtiger Freund der Verfassung, und dem königlichen Hause ist er mit Bayerntreue ergeben.

Daß ein solcher politischer Charakter in der Kammer nicht ohne Einfluß ist, wirst du, freundlicher Leser, auch ohne meine Versicherung glauben, wirst es aber gewiß gerne hören, daß er sich einen solchen Einfluß auch durch seinen Verstand und durch seine Beredsamkeit zu sichern weiß. Schwindel ist kein produktives Talent, aber einen gesunden Menschenverstand, ein schnelles und richtiges Auffassen alles dessen, was um ihn vorgeht, und ein sicheres Urtheil werden ihm auch seine Gegner zugestehen. Er hat — nachdem er den Grad der Philosophie erworben hatte, — zwar Rechtswissenschaft studiert und absolvirt, allein er hält sich mehr an das Recht, das er im Herzen trägt, als an den Formenkram, in welchen unsere Rechtswissenschaft leider ausgeartet ist. Seine Reden, die allerdings einen belesenen und erfahrenen Mann bezeichnen, dürften mitunter etwas logischer geordnet, die Beweissätze etwas mehr auf dem positiven Standpunkt gehalten seyn; allein auch so, wie sie sind, sind sie gut, sind sie zweckgemäß. Er spricht mit einer Freimüthigkeit, die nur dem eigen ist, der keine andere Rücksicht als die Sache selbst hat; er gefällt sich nicht in blosen Redensarten, sondern er hält sich streng an den Berathungsgegenstand; seine Sprache ist einfach, aber nicht ohne rhetorischen Schmuck, seine Bilder sind oft sehr glücklich gewählt; so wurde der Vergleich eines Abgeordneten mit einer Raupen-Puppe, die bald als Minister auszufliegen gedenke, besonders aber die Schilderung der Hofpublizisten, welche er Castraten nennt, die nach den Noten des Ceremonienmeisters singen, mit allgemeinem Beifall aufgenommen. Dagegen kann man ein Lächeln kaum unterdrücken,

Das constitutionelle Bayern.

wenn man ihn die Abgeordneten „Ehrwürdige Väter des Vaterlands“ anreden hört. Sein Vortrag ist sicher, kräftig, ganz seinem Aeußeren entsprechend, und sehr geeignet, die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu wecken und festzuhalten. Bei seiner Mundart klingt der Dialekt des Isarkreises, der ihn gesandt hat, etwas durch, doch ohne seine Rede hart oder unangenehm zu machen. Wenn er vom Platze aus spricht, gefällt er mir noch besser, als auf der Rednerbühne; es liegt vielleicht zum Theil darin, daß es besser läßt, wenn man den Sprechenden so frei vor sich sieht, während die Bühne an den Kanzel-Vortrag unserer geistlichen Herren, oder an die oft pedantischen Universitäts-Vorlesungen erinnern, welche beide unserem Schwindel nicht gut lassen würden.

Ich hoffe, lieber Leser! daß du nun nach meiner Darstellung dir diesen Notablen der Kammer genau vorstellen kannst, denn es würde mir sehr leid thun, wenn ich bei der Schilderung eines Mannes, den ich besonders hochschätze, und dessen Reden du ohne Zweifel gelesen hast, gewiß den Wunsch seiner näheren Bekanntschaft in dir belebt haben, — wenn ich bei der Schilderung eines solchen Mannes nicht glücklich gewesen seyn sollte.

Cabinets-Befehle.

Der Abgeordnete von Closen übergab unterm 19. März der Kammer der Abgeordneten einen Antrag, dem zufolge Seine Majestät im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden sollte, die Initiative zu der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung zu ergreifen, daß

1) die Aufführung eines Cabinets-Befehls in allen Regierungs-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Ernennung oder Entlassung eines Ministers, untersagt, und
2) daß keine Behörde oder Stelle durch einen Cabinetsbefehl von der ihr nach dem jedesmaligen Staatsorganismus obliegenden Verantwortlichkeit entbunden werde.

Als in der 7ten öffentlichen Sitzung am 24. März der Secretär des Petitions-Ausschusses über diesen Antrag Vortrag erstattete, und es sich darum fragte, ob der Antrag verfassungsmäßig sey, und an den geeigneten Ausschuß zu verweisen sey, erklärte der Abgeordnete Rudhart, daß die beantragten zwei gesetzlichen Bestimmungen bereits in der Verfassungs-Urkunde lägen, sohin ein eigenes Gesetz dafür unnöthig sey, daß er daher der Verweisung dieses Antrags an den Ausschuß nichts zu entgegnen habe, daß er ihn aber bekämpfen werde, wenn er nach gehöriger Vorbereitung durch den Ausschuß in die Kammer kommen würde. Der Antrag wurde an den ersten Ausschuß verwiesen.

Unterm 13. Mai referirte der Abgeordnete von Ehrne-Melchthal im Namen des ersten Ausschusses über diesen Antrag, in welchem Referat der Ausschuß sein Gutachten dahin abgab, daß die Anträge des Baron von Closen nicht gestellt werden könnten, da sie sich nach der Verfassungs-Urkunde von selbst verstünden, und ein neuer Antrag nur dazu dienen könnte, das, was schon gesetz- und verfassungsmäßig ist, als zweifelhaft darzustellen. Dagegen fand der Ausschuß wegen den Lücken, die unsere Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Minister hat, den Antrag gerechtfertiget:

> Seine Majestät möge im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, ein Gesetz an die Stände des Reichs zu bringen, durch welches die in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Staatsbeamten genauer entwickelt, und dadurch deren Anwendung gesichert werde.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Antrag des Ausschusses sehr klug gestellt ist, und daß aus demselben durchaus keine Präjudiz für die Verantwortlichkeit der Minister und der übrigen Staatsbeamten erwachsen kann; es ist dabei leicht einzusehen, daß, wenn die Staatsregierung ein Gesetz der Art verlegt, die Kammer die Fingerzeige des Baron Closen wohl benützen, und durch zweck- und zeitgemäße Modifikationen die Gewähr der Verfassung fester begründen werde. Es ist dabei auch zu bemerken, daß die Anträge des Baron Closen wirklich nicht ganz geeignet waren, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, demohngeachtet aber glaube ich, daß die Kammer sich auf spezielle Anträge einlassen dürfte, um damit einer Cabinets-Regierung Schranken zu setzen, die weder mit dem constitutionellen Prinzip, noch mit den Worten unseres Königs: „Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn“ in Einklang gebracht werden kann. Ein solcher Antrag ist aber schon aus dem Grunde nothwendig, da die Staatsregierung, wenn sie auch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister in einer Gesetzes-Initiative genauer entwickeln sollte, sich vielleicht bedenken dürfte, auch gesetzliche Bestimmungen gegen Cabinets-Rescripte damit zu verbinden, da dieses zwei verschiedene Momente unserer Verfassung sind, obgleich nicht geläugnet werde, daß für Cabinets-Rescripte (die der Minister nicht contrasignirt hat) der Minister nicht verantwortlich seyn kann, sohin bei der Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit des Monarchen selbst die Verfassung jeder Ge-

währ beraubt ist. Ich finde es daher sehr nothwendig, daß in der Verfassungs-Urkunde folgende Bestimmung aufgenommen werde: „Jede Verordnung und überhaupt jedes „allerhöchste Rescript muß von einem „Minister contrasignirt seyn; Staatsdiener, die einem „Rescripte Folge leisten, welches nicht von einem Mi„nister contrasignirt ist, machen sich dadurch allein „schon einer vorsätzlichen Verletzung ihrer Amtspflicht „schuldig, und haben nebstdem noch alle Folgen eines „solchen Rescripts zu verantworten.“

Die Kammer aber dürfte sich darüber berathen, ob es zweckgemäßer sey, bei einer zu hoffenden Gesetzes-Vorlage über die Verantwortlichkeit der Minister, diese Bestimmung als Modifikation zu beantragen, oder einen eigenen Antrag deshalb zu stellen. Beinahe sollte ich glauben, daß ein eigener Antrag deshalb gestellt werden müsse, und daß eine Staatsregierung, die wahrhaft constitutionelle Gesinnungen hat, denselben nur willkommen heißen muß.

Ich kann wohl voraussehen, welche Einwürfe sich gegen einen solchen Antrag erheben werden, allein ich weiß auch recht gut, wie leicht sich dieselben zurückweisen lassen. Um diesen Antrag in formeller Beziehung zu rechtfertigen, will ich kein Wort verlieren, denn daß die Kammer befugt sey, ihn zu stellen, ist schon in der Kammer durch das Votum des zweiten Präsidenten, in Bezug auf Clofens Antrag (bayr. Dep.-Kam. Seite 123) zur Evidenz nachgewiesen. Daß ein solcher Antrag aber nothwendig sey, obgleich die beantragte Bestimmung schon ganz im Geiste unserer Verfassung liegt, läßt sich aus zwei Gründen beweißen, denn einmal gibt es noch manchen Beamten, ja noch manche Landesstelle, welche durch unsere Verfassung nicht abgehalten werden, Cabinets-Rescripten Folge zu leisten, wie dieses die Cabinets-Rescripte zu Ende des vorigen Jahrs zur Genüge gezeigt haben, die man nicht nur am schwarzen Brett der Universität anzuschlagen kein Bedenken trug, sondern auch in ein halboffizielles, unter der besondern Aufsicht des Ministeriums stehendes Blatt einrücken ließ. Beamte, die durch den Geist der Verfassung von ihrem Absolutismus nicht geheilt werden können, wird der Buchstabe des Gesetzes, und die darin angedrohten Folgen auf der constitutionellen Bahn festhalten, denn es gibt eben einmal Leute, die dem eigenen Pflichtgefühl nichts, dem Zwang alles thun. Auf der andern Seite ist eine solche gesetzliche Bestimmung auch deswegen nothwendig, damit der Richter einen Anhaltspunkt habe, wenn ein Beamter wegen einer solchen verfassungswidrigen Befolgung von Cabinets-Befehlen angeklagt wird, denn der Richter fordert ein deutliches Gesetz, nach welchem er urtheilen soll, seine

subjektive Ueberzeugung allein läßt ihn weder das Schuldig aussprechen, noch eine Strafanwendung finden.

Eine solche gesetzliche Bestimmung ist auch deßwegen gefordert, weil man dem Monarchen selbst das Erlassen von Cabinets-Befehlen nicht verbieten kann, und ein solches Verbot, selbst wenn es in der Verfassungs-Urkunde gegen ihn ausgesprochen wäre, bei der Unverantwortlichkeit und Heiligkeit seiner Person doch nur ein illusorisches wäre.

Daß aber solche Bestimmungen sich recht gut in die Verfassungs-Urkunde eignen, wenn auch der Geist derselben diese Bestimmungen schon ausspricht, dürften einige Beispiele aus der Wirklichkeit beweisen.

Die Cortes-Verfassung vom 19. März 1812 sagt im §. 225: Die Befehle des Königs müssen von den Ministern desjenigen Departaments, wohin sie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter soll einem Befehle Folge leisten, bei dem diese Formalität nicht beobachtet ist.

Die Würtembergische Verfassung vom 23. Sept. 1819 bestimmt im

§. 51: Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef contrasignirt seyn, welche dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

Im §. 53. heißt es ferner von den übrigen Staatsdienern und Behörden: Sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Die bayerische Verfassung vom 1. Mäi 1808 bestimmt im

§. 1 Theil III. ——— Das Staatssekretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen, daher müssen alle königlichen Dekrete von demselben unterzeichnet seyn, und nur mit dieser Formalität werden sie als rechtskräftig angesehen.

Die Weimarische Verfassung vom 5. Mai 1816 sagt im

§. 111: Alle Verordnungen, Patente, Edikte und jedwede andere unserer Ausfertigungen in Regierungsgeschäften, die wir eigenhändig unterschreiben, müssen, je nachdem dieselben in das eine oder das andere Departement des Staatsministeriums gehören; der, und zwar namentlich in Verhandlungen mit den Landständen, je nachdem dieselben der gemeinschaftlichen Berathung und Besorgung sämmtlicher Mitglieder des Staatsministeriums vorbehalten bleiben, von dem Chef des Departements im Staatsministerium, oder im letzt erwähnten Falle von sämmtlichen Mitgliedern desselben, welche bei der Beschlußnahme gegenwärtig waren, und Sitz und Stimme hatten, in der Reinschrift der Ausfertigung zum Zeichen der Verantwortlichkeit des Ministers oder des Staatsministeriums, für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Verfügung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werde.

Die vollständigsten und nachahmungswürdigsten Grundsätze in dieser Hinsicht und wegen ministerieller Verantwortlichkeit stellt die kurhessische Verfassungs-Urkunde auf. Hier heißt es §. 61:

„Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung

„einer nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Ver„fügung einer höchsten Staatsbehörde, einer Veruntreuung „öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich „bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt, oder „seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen „oder deren“ (permanenten) „Ausschusse bei der zuständigen „Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann „auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht, und den Land„ständen oder deren Ausschuß von dem Ergebnisse der Anklage „Nachricht ertheilt werden.“

§. 100. „Die Landstände sind befugt, aber auch verpflich„tet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stell„vertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig „gemacht haben würden, vor dem Ob. App. Ger. anzuklagen, „welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, „selbst zu führen und nach deren Vollendung in voller Ver„sammlung (in Pleno) zu erkennen hat. Die gegründet be„fundene Anklage zieht, wenn nicht schon das Strafurtheil die „Amtsentsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen „Entfernung vom Amte nach sich. Nach gefälltem Urtheil fin„det, unter den gesetzlichen Erfordernissen, die Wiederaufnahme „der Untersuchung so wie das Rechtsmittel der Restitution „statt.“

§. 101. „Auch stehet den Landständen und deren Aus„schusse die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche sich „eine der in §. 61. genannten Vergehungen zu Schulden kom„men ließen, die gerichtliche Untersuchung, in sofern diese nicht „schon eingeleitet seyn sollte, auf geeignete Weise zu veran„lassen.“

§. 107. „Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die „Justiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in „ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das „Kriegswesen, soweit solches nicht für den Landesherrn als „obersten Militärchef ausschließlich gehört, und die auswärtigen „Angelegenheiten sind hinsichtlich der Competenz stets sorgfältig „von einander abgegrenzt zu halten. Keines dieser Departe„ments darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn. „Ein solcher kann zwar zwei Min. Departem. jedoch nicht meh„rere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes der„selben besonders, so wie überhaupt hinsichtlich der zum Ge„heimenrathe“ (Gesammtmin. Versamml.) „kommenden Ange„legenheiten seines Depart. auch dann, wenn er darüber nicht „selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.“

§. 108. „Der Vorstand eines jeden Min. Dep. hat die vom „Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des „Staates ausgehende Anordnungen und Verfügungen welche „in sein Depart. einschlagen, zum Zeichen, daß die betr. An„gelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sey, „zu contrasigniren“ (mit seiner Gegenunterschrift zu versehen) „und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres In„haltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Ange„legenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Depts. betreffen, „haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren, und „zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines jeden für die „Gegenstände seines Depts. Durch die gedachte Contrasignatur „erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine „Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.“

§. 126. „Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen „Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschuß „veranlaßt, oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener „vorgesetzten Behörde oder dem obern Gerichte eingeleitet oder „angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade „niedergeschlagen werden.“

„Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Be„gnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine „Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz ge„richtete Unternehmung betreffen.“

§. 127. „Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich „verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadi„gung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in „einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt „werden, sofern nicht in Hinsicht auf Wiederanstellung das ge„richtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten „des Verurtheilten enthält.“

Daß in England und Frankreich gar nicht die Rede davon seyn kann, ein Cabinets-Rescript ohne Unterschrift eines Ministers zu erlassen, ist eine zu bekannte Sache, um viel Worte darüber zu verlieren, daß man sohin dort einer eigenen gesetzlichen Bestimmung deßhalb nicht bedarf, ist klar, denn dort ist dieses Gesetz in das Herz der ganzen Nation geschrieben, daß aber in Bayern, das noch auf einer ziemlich tiefen Stufe der constitutionellen Entwicklung steht, ein solches Gesetz nothwendig ist, glaube ich oben gezeigt zu haben.

Erwiderung auf den Aufsatz in Nro. 7: „Versuchter Wahleinfluß des Landrichters Freiherrn von Tröltsch zu Schwabach.“

Nachdem die Kunde von einer im obigen Betreff eingeleiteten obrigkeitlichen Untersuchung zu uns gekommen war, glaubten wir nur aus deren Resultat eine allenfalls nothwendige Berichtigung unsers Artikels entnehmen zu müssen. Diese Nachricht hat sich zur Zeit nicht bewahrheitet, und wir nehmen nun keinen weitern Anstand, die von mehreren Betheiligten uns zugekommenen Erwiderungen dem Wesen nach der Beurtheilung unserer Leser zu unterstellen. Der Hr. Stadtkommissär und Landrichter Freiherr von Tröltsch erkennt in dem Urheber jenes Aufsatzes keinen Kämpfer für Recht und Wahrheit, sondern einen boshaften Feind, dem er erst dann antworten werde, wenn der Gegner offen, mit Nennung seines Namens, also mit ehrlichen und gleichen Waffen auftreten würde. — Im gleichen Geiste ist eine etwas wortreichere Erklärung des Magistrats abgefaßt, die ganze Erzählung wird dabei ohne weiteres als eine Verläumdung erklärt, der Ungenannte aufgefordert, sich zu entlarven, vorerst Belege seiner verläumderischen Erzählung anzugeben, alsdann erst wolle man ihn einer weitern Widerlegung würdigen. —

Die Gemeindevollmächtigten erklären die Beschuldigungen als wahrheitswidrig, die Rede des Wahlkommissärs sey blos auf eine vorzunehmende freie Wahl hinzielend gewesen; nur zufällige Verhältnisse hätten bewirkt, daß der sehr achtbare Hr. Beck nicht zum Zweitenmal als Wahlmann gewählt worden sey. Auch

die Wahl des Rechtsrathes, der wegen seinen Eigenschaften volles Vertrauen genieße, sey ohne anverwandtschaftliche Einwirkungen erfolgt; diese sonst mehr ruhige Darstellung schließt sich endlich auch damit, daß der lichtscheue Verfasser gleichfalls der Verläumdung beschuldigt wird. —

Daß man uns nicht zumuthen kann, solche nicht nur zu allgemein gestellte, sondern auch mit widerhohlten Schmähungen beladene Erklärungen nach ihrem buchstäblichen Umfange in unser Blatt aufzunehmen, besonders wo es einzig und allein auf Berichtigung oder Widerlegung von Thatsachen ankömmt, ist für sich klar; um jedoch unsere Gefälligkeit gegen die Einsender zu bethätigen, und ihrer Wißbegierde hinsichtlich des Urhebers des von ihnen angefeindeten Aufsatzes zu befriedigen, erklären wir, daß solcher mittels der **Fama publica Schwabacensis** sein Daseyn erhalten hat, und wundern uns, daß jene die Stimme der angeblichen Verläumderin nicht gehört haben sollen. Nichts als diese thatsächliche Erzählung obiger Person theilten wir unsern Lesern mit. Wir könnten übrigens noch manche Zweifel über die uns gewordene Mittheilung erheben, welche ihren Grund in der Betheiligung der Einsender, in ihrer theilweisen Abhängigkeit von einem Justiz- und Administrativbeamten, in dem Abgange der Wahleröffnungsrede und in der zu allgemeinen und leidenschaftlichen Fassung der Erwiderungen haben, in welchen ein und derselbe nur etwas vorirter Grundton herrscht. Wir begnügen uns indessen mit dem Ersuchen, unsern Aufsatz noch einmal ruhig zu lesen, insbesondere wird darin nichts gefunden werden können, was der Ehrenhaftigkeit der genannten Nebenpersonen, namentlich des Rechtsrathes und der um die Schwabacher Industrie so verdienten Gebrüder Beck, noch an und für sich dem amtlichen Rufe des Herrn Forstmeisters, welcher höchstens bei der Wahl als Privatmann gewirkt haben könnte, zu nahe treten würde.

Herrn Bürgermeister und Landstand v. Oertel.

Sie haben in der 27. Sitzung unterm 11. Mai einige Aeußerungen gegen mich gemacht, denen ich eine kleine Berichtigung nachzuschicken nicht unterlassen kann. Daß Sie Ihr Portrait nicht mit Wohlgefallen betrachten würden, konnte jeder voraussehen, der an den Affen in der Fabel dachte, welcher den Spiegel zerschlug, der sein Bild so treu zurückwarf. Doch lassen wir die Kleinigkeit, und gehen wir zur Hauptsache über! Daß nebst zwei andern Abgeordneten auch Sie als einer derjenigen „im constitutionellen Bayern“ bezeichnet wurden, für welche bei der Wahl im Ober-Mainkreise besonders thätig geworben wurde, und

welche an diesen Wahlumtrieben nicht ganz unschuldig waren, hätte ich nicht mehr erwähnt, wenn Sie nicht selbst mit lederner Stirne — die in Ihrem Portrait allerdings vergessen ist — die Sache wieder zur Sprache gebracht hätten, und dabei selbst dem Redakteur zu nahe getreten wären. Ich muß Ihnen daher erklären, daß ich bei meinen mehrfach eingezogenen Erkundigungen und gewissenhaften Nachforschungen nicht zu dem Resultate kam, um Ihnen in Bezug auf jenen Artikel eine Ehrenerklärung geben zu können. Dagegen ward mir bei diesen Nachforschungen die Ueberzeugung, daß auf Ihren Kollega Ekart jene Angaben nicht passen, daß er selbst mehrere Wähler ersucht hat, ihr Vertrauen einem Andern zuzuwenden, mit einem Worte, daß er so unschuldig in Ihre Gesellschaft kam, wie der Storch unter die Kraniche.

Sie haben in Ihrer Erwiderung sich unter andern auch dahin geäußert, daß Sie an die Redaktion des „constitutionellen Bayern“ eine Erklärung zu senden deßwegen Anstand nahmen, weil ich sie doch nicht aufgenommen hätte. In Bezug auf diese Aeußerung muß ich Sie schon fragen, ob sie subjektiv oder objektiv gemeint war; denn wenn Ihnen das eigene Bewußtseyn sagte, daß Ihre Rechtfertigung im constitutionellen Bayern nicht aufgenommen werden konnte, dann habe ich nichts dagegen zu erinnern; wollten Sie aber damit andeuten, daß die Redaktion dem unschuldig Gekränkten die Genugthuung versage, und ihn selbst des Mittels zur Vertheidigung beraube, dann, Herr Landstand! haben Sie recht unbesonnen geschwätzt, und sich gerade jenes Fehlers schuldig gemacht, dessen Sie andere anklagen wollten. Ich berufe mich auf das Zeugniß Ihres Herrn Kollega Ekart — um gerade den schlagendsten Fall anzuführen — der mir bei Beginn der Ständeversammlung eine Erklärung gegen den bekannten Artikel im „constitutionellen Bayern“ — natürlich blos in Beziehung auf seine Person — übergab, und dessen Abdruck ich ihm sogleich zusicherte, der aber nur auf sein ausdrückliches, einige Tage später gegen mich geäußertes Verlangen zurückgelegt wurde. Dieses zur Berichtigung.

München, 15. Mai 1831.

Dr. Eisenmann.

Beamten-Versetzungen.

Mit welchem heilsamen Erfolg Karl der Große die störrigen Sachsen von ihrem heimathlichen Boden in ferne Länder versetzte, wie sicher man in unseren Tagen geht, die streitbare Mannschaft der Lombardei nach Böhmen und Ungarn zu stationiren, und dafür die slavischen und sarmatischen Martissöhne an die

Ufer der Etſch, des Po und Teſſin zu verlegen, iſt männiglich zur Genüge bekannt. In Bayern ahmt man dieſe ſtaatskluge Maßregel im Kleinen, ſo weit es ſich thun läßt, nach. Die Beamten-Verſetzungen leiſten hierin nicht wenig, wie die Erfahrung lehrt. Einmal liegt darin eine ſanfte, humane Beſtrafung für mißfällige Beamte, wie die allerhöchſte Verfügung vom 9. Januar 1831 (Inland Nr. 18) ausdrücklich ſagt, daß dem Appellationsgerichtsrath Hoffmann zu Zweibrücken die wegen ſeiner Theilnahme an der Zeitſchrift „Rheinbayern“ verdiente Verſetzung aus Gnaden und in der Hoffnung ꝛc. erlaſſen worden ſey. —

Auch iſt die Verſetzung des Landcommiſſärs Siebenpfeifer zu Homburg als Zuchthausverwalter nach Kaiſersheim wohl auch nicht als Belohnung langjähriger Dienſte zu erachten, weil ſonſt Hr. Siebenpfeifer wohl ſchwerlich dem Staatsdienſt ganz entſagt haben würde. Das neueſte Beiſpiel dieſer kleinlichen miniſteriellen Sultanismen liefert die Verſetzung des Regierungsrathes Beisler von Augsburg nach Regensburg, als Folge ſeiner Betrachtungen über Gemeinde-Verfaſſung. Er mag ſich über dieſe miniſterielle Disgrace mit dem Beifalle aller Verſtändigen im Volke tröſten.

Aber die Hand, welche Wunden ſchlägt, weiß auch Gunſtbezeugungen zu ertheilen, und haben wir Fälle erſterer Art erzählt, ſo iſt es billig und gerecht, auch welche der letzteren Art anzuführen.

Der wegen geſchwächter Geſundheit vor zwei Jahren in Ruheſtand verſetzte königl. Oberappellations-Gerichtsrath Graf von Rechberg hatte ſeinen Wohnſitz nach Mindelheim verlegt, wo eine Freundin die Reize des Landlebens mit ihm theilte, und unter deren ſorgſamen Pflege er ſich dermaß erholte, daß er um ihre Hand werben konnte. Die Dame verband mit ihrer Einwilligung die Bedingung, daß der Herr Graf in den activen Staatsdienſt zurückzutreten ſich entſchließen mögte; und da es ihr gerade in dem lieblichen Mindelheim ſo beſonders gefiel, daß ſie ſogar die Vorzüge der Reſidenz in die Schanze ſchlagen wollte, ſo entſchloß ſich der Hr. Graf, von ſeinem Sitz im oberſten Gerichtshofe des Reichs zu dem Platze eines Landrichters herabzuſteigen: gewiß ein ſeltener Beweis von Beſcheidenheit und Aufopferung.

Es handelt ſich nun blos noch davon, die Wünſche des Herrn Grafen und ſeiner Braut zu verwirklichen. Sobald der Herr Graf ſeine wiedergekehrte Dienſtesfähigkeit offiziell erklärt hatte, wurde — nach dem Princip der Reactivirung tauglicher Quiescenten, ſeinem Verlangen entſprochen, und er zum Landrichter in Mindelheim, ſeiner Bitte gemäß, unter Belaſſung ſeines Titels, Ranges und Gehaltes ernannt, und

der bisherige Landrichter daſelbſt wurde sine studio et ira auf das erledigte Landgericht Waſſerburg transplantirt; dieſer fand aber eine ſolche Verſetzung nicht annehmbar, und bat, auf ſeiner Stelle bleiben zu dürfen, entſchloß ſich jedoch ſpäter, ſolche mit der Landrichter-Stelle zu Obergünzburg zu vertauſchen. Der Landrichter zu Neuburg mußte nun dem Landrichter zu Obergünzburg Platz machen, und nach Waſſerburg wandern, wogegen er ſich indeß dem Vernehmen nach noch ſtark ſträubt.

Wir ſehen nun aus der obgedachten Veranlaſſung drei Beamten von ihren Stellen rücken, ohne andern Grund, als weil es dem Herrn Grafen von Rechberg oder vielmehr deſſen künftiger Gattin gerade in Mindelheim beſſer als anderwärts zu gefallen beliebt. Denn wenn der edle Graf ſich einmal großmüthig entſchloß, vom Oberappellationsgerichtsrath zum Landrichter herabzuſteigen, wogegen ſich gar nichts ſagen läßt, ſo hätte er ja das einträgliche und erledigte Landgericht Waſſerburg einnehmen können, ohne drei andere zu verdrängen.

Da ſich keiner der beſagten drei expulſirten Landrichter um Verſetzung gemeldet hatte, ſo müſſen ihnen die Umzugskoſten vergütet werden, und die Landeskaſſe mag dazu ein paar tauſend Thaler opfern, damit doch die 13570 fl., welche für dergleichen Ausgaben im neuen Budget poſtulirt werden, ihrer Beſtimmung zugewendet werden können. Um dem Wunſche des Herrn Grafen zu entſprechen, mögen drei andere Beamte den Wanderſtab ergreifen, ſie mögen aus einer Lage herausgeriſſen werden, die ihrem individuellen und formellen Leben zuſagte; der öffentliche Dienſt, der durch ſolche Verſetzungen nie oder doch nur höchſt ſelten gewinnt, da jeder Beamte einige Jahre Zeit braucht, um mit ſeiner Stelle vertraut zu werden, mag immerhin leiden, es iſt ja der Gehalt eines Landrichters erſpart!

Berichtigung.

In der Beurtheilung der Schrift „Betrachtungen über Gemeinde-Verfaſſung und Gewerbweſen, von H. Beisler“ im conſtitutionellen Bayern, S. 130, wird meiner, gegen dieſe Schrift gerichteten „Streiflichter“ der Art erwähnt, als wenn ſie es geweſen wären, die von Seite des Herrn Regierungsrathes Beisler, einen Zuſatz zu ſeiner erſten Schrift, einigermaßen Widerlegung der meinigen, hervorgerufen hätten. Ich erſuche die Redaction durch Aufnahme dieſer Zeilen, dieſen Irrthum dahin zu berichtigen, daß jener Nachtrag des Hrn. Beisler, als Antwort auf einige, nur allein die Communal-Angelegenheiten Augsburgs, die ich in meinen „Streiflichtern“ nirgends berührte, betreffende in Augsburg erſchienene Blätter, gegeben ward, und zwar ſchon mehrere Wochen vor dem Erſcheinen meiner Brochure, auf welche Hr. Beisler nichts erwidert hat.

Der Verfaſſer.

Die große Jury.

Man überzeugt ſich täglich mehr, daß in die Rechtspflege bei uns kein Heil kommen werde, als bis ſich die Thüren der Gerichtsſäle öffnen, und das ſo zweckwidrige Beweisverfahren dem auf ſubjektive innige Ueberzeugung gebauten Urtheile den Platz räumen muß. Von allen Seiten iſt man bemüht, das Syſtem des öffentlichen und mündlichen Verfahrens im Civil- wie im Criminal-Prozeſſe auszubilden, und man ſieht ausgezeichnete Talente bei uns auf Ideen kommen, welche die Franzoſen und Engländer, trotz ihrer langen Erfahrung, in Erſtaunen ſetzen würden. Ein ſolches Talent iſt der Geheimſchreiber des Königs, Herr von Grandaur. Es iſt bekannt, daß er bisher in zwei Geſetzgebungs-Commiſſionen als Referent gearbeitet hat, und daß deßhalb in München mancher Tadel laut wurde; allein wenn dereinſt ſeine Leiſtungen bekannt werden, dann wird man die Wahl ſegnen, welche den Freund der Kapuziner in Karlſtadt zum wichtigſten Amte, zur Legislation von Bayern berief.

Um unſern Leſern einen Vorgeſchmack von dem liberalen Sinn, dem tiefen Rechtsgefühle und der ausgezeichneten formellen juriſtiſchen Bildung dieſes Legislators zu geben, wollen wir ihnen mittheilen, daß er im Strafgeſetzgebungs-Ausſchuß den Antrag geſtellt hat, es mögte bei Verbrechen und Vergehen der beleidigten Majeſtät, eben ſo bei Beleidigungen, welche den Miniſtern zugefügt werden, ein eigener Gerichtshof gebildet werden, beſtehend aus den Prinzen des Hauſes, den Miniſtern und einigen Richtern, und zwar der Art, daß erſtere das „Schuldig“ auszuſprechen, die Richter aber nur die Strafanwendung zu finden hätten. Wenn es bei einem ſolchen Inſtitut auch den Anſchein haben ſollte, daß nebſt andern Abſurditäten Parthei und Richter eine Perſon ſeyen, ſo wird dieſe Inconvenienz bei weitem durch den Vortheil aufgewogen, daß vor einem ſolchen Gerichtshof gewiß kein Schuldiger ungeſtraft durchkommen wird, und dieſes iſt ja der Zweck der Criminalgeſetze.

Ueberhaupt wird das unter ſolchen Auſpizien bearbeitete Criminal-Geſetzbuch außergewöhnliches liefern; wir meinen damit nicht den ehrenhaften §. 111 des Entwurfs, der vorzüglich ermunternd für die Journaliſten ſeyn muß, ſondern die negative Garantie für unſere Verfaſſung, die darin ausgeſprochen iſt. Nemlich der Geſetzgeber fand es aus demſelben Grunde für unnöthig, eine Strafe für die Verletzung der Verfaſſung durch die Miniſter feſtzuſetzen, aus welchem Solon kein Geſetz gegen den Vatermord gab. Letzteres Verbrechen wurde in Griechenland für unerhört gehalten, erſteres iſt in dem conſtitutionellen Bayern unmöglich. Iſt eine ſolche Garantie nicht für jeden Verfaſſungsfreund beruhigend?

Wir hoffen, die geſammte bayeriſche Nation, beſonders die Franken, werden den wohlmeinenden Geſinnungen und den beſondern Leiſtungen (ſowohl in adminiſtrativer als in juriſtiſcher Hinſicht) ihres Landsmannes die gebührende Anerkennung nicht verſagen.

Die Geſpenſter.

Es gibt deren in den meiſten Ländern teutſcher Nation ſeit geraumer Zeit zwei, welche ſich drohend anſehen, einander feindlich gegenüber ſtehen, und auch in der bayeriſchen Deputirten-Kammer ſpucken. Das eine iſt das Revolutions- das andere das Kongregations-Geſpenſt. Erſteres ſteckt in den Köpfen der Höflinge, der Vornehmen, Reichen und Gewaltigen, welche immer vor einem Grachiſchen Geſetzes-Antrag beben, und vor allgemeiner Gütergemeinſchaft erſchrecken. Daher tappen und ſchlagen ſie immer nach dieſem Geſpenſt, — aber der Henker treffe einen Geiſt! — ich glaube an das Daſeyn dieſes Unholds, und belege es mit dem Namen „öffentliche Meinung.“ — Das Kongregations-Geſpenſt, das ſich in einer Kutte zeigen ſoll, und deſſen vestigia, quae terrent, der Abgeordnete Pfr. Lechner heute (am 27. April 1831) in der Deputirten-Kammer gezeigt hat, wird von der liberalen Parthei (sit venia verbo) gewaltig angefeindet. Die entgegengeſetzte ..... Parthei läugnet die Exiſtenz dieſes Geſpenſtes, trotz ſeines Gepolters mit derſelben Heftigkeit, mit welcher die ſ. g. Liberalen das Daſeyn des Revolutions-Dämons in Abrede ſtellen. Ich glaube aber auch an das Daſeyn des Kongregations-Geſpenſts, und nenne es nur bei ſeinem alten Namen „Obſcurantismus.“

Signaliſirt ein Finſterling das Revolutions-Geſpenſt, ſo ſagt er: „Stirne, frei, hoch, gewölbt: Naſe, Adler, Mund aufgeworfen und halb geöffnet; Augen, ſchwarz und weit offen, kühnen Blickes; Geſichtsfarbe, blühend; Haare, ſchwarz und kraus; Bart, ſchwarz und ſtark. Bruſt, breit, voll, hochgewölbt; Stimme, laut und etwas rauh; Körperbau, muskulös, kräftig, breitſchulterigt; Gang, derb, raſch, mit vorwärts geneigter Bruſt. Kleidung: rothe Mütze, weder Halsbinde noch Beinkleider, polniſchen Rock; auf dem Rücken eine Druckerpreſſe, in der rechten Hand einen Knittel, in der linken eine Laterne. Gebärden, etwas unbändig und kurz angebunden, in den Aeußerungen frei, manchmal etwas vorlaut und ein wenig unbeſonnen. Beſondere Zeichen: auffallend kleine Ohren. Alter: 36 Jahre.

Zeichnet ein Liberaler das Kongregations-Geſpenſt,

so sehen wir, wie schon gedacht, einen Kalottenträger, schmalen, blassen Gesichts, mit hellbraunen, kurz abgeschnittenen Haaren; kurzer, einwärts gedrückter Stirne; kleinen, grauen, meistens niedergeschlagenen Augen, manchmal seitwärts schielenden Blicks; eingefallenen Wangen; großer, dünner Nase; fest geschlossenen Mund mit verbissenen Lippen; dünnen Bart, spitzigen Kinn; großen Ohren; langen, magern Hals; enger und schmaler Brust: Stimme, heiser, lispelnd, sanft, seltener drohend, krächzend, heftig; Gang, langsam, vorsichtig, schleichend, nur zuweilen ein Sprung; Gebärden meistens demüthig und andächtig, doch zuweilen nach Umständen und im geheim anmaßend, zornig und feindselig. Kleidung: bald im langen bald im kurzen Rock; auf dem Rücken trägt er eine schwarze Tafel, in der rechten Hand einen Dolch, in der linken eine Brandfackel. Alter: 758 Jahre, anscheinend altersschwach und abgelebt, jedoch noch immer kräftiger als man glauben sollte.

Schicksal der Censur-Ordonnanz in der zweiten Kammer.

Es ist längst bekannt, welche Gefühle die Censur-Ordonnanz nicht nur im Volke überhaupt, sondern auch beim größten Theile seiner Vertreter angeregt hat, es ist bekannt, mit welchen zweideutigen aber stumpfen Waffen die ministeriellen Partheigänger dieses Werk der Finsterniß in Schutz nahmen, und es wird nicht sehr befremden, daß besonders der hohe Adel, vom Publikum aber nur der hochwürdige Theil und einige a courte robe dem Herrn von Schenk mehr oder weniger schamroth zur Seite stand. Es sind wohl auch alle Intriguen bekannt, die man zu Hilfe rief, um die Anklage fallen zu machen, unter welche selbst die gehört, daß man Abgeordneten aus den ältern Kreisen in die Ohren flüsterte: „die Altbayern müssen zusammenhalten gegen die Neubayern ꝛc.“ und es mag daraus hervorgehen, was man von einem Ministerium zu halten hat, dessen Freunde solche Mittel zu seiner Erhaltung für nöthig erachten. Uebrigens waren es vergebene Anstrengungen, denn wenn auch die Anklage nicht durchging, sondern mit einer Majorität von 73 Stimmen gegen 50 verworfen wurde, so ist der Stand der Dinge doch unverkennbar so, daß das Ministerium die ausgezeichnetste Niederlage zu beklagen hat. Die Anklage freilich, die man am meisten gefürchtet hat, und die, wäre sie vor den obersten Gerichtshof des Reichs gekommen, nicht erfolglos geblieben wäre, wurde in der heutigen Sitzung nur von 50 Stimmen für begründet gefunden, mehrere stimmten gegen sie, weil man

ihnen die Möglichkeit einer näheren Prüfung durch einen eigens dafür gewählten Ausschuß wohl berechnet geraubt hatte, und der zweite Präsident, so wie der Abgeordnete Vetterlein verließen den Saal, indem sie in einer nach ihrer Ueberzeugung nicht spruchreifen Sache kein Urtheil abgeben wollten, eine ehrenwerthe Gewissenhaftigkeit, die nicht allenthalben zu finden ist *). Man darf beinahe als gewiß

*) Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, folgende Selbstmystifikation des ersten Präsidenten zu erwähnen. Man hatte der Opposition den Rath gegeben, sich gegen das verfassungswidrige Verfahren des ersten Präsidenten, der einen aus einer 5tägigen Debatte hervorgegangenen und durch eine Menge Abgeordneter unterstützten Antrag gar nicht in Frage brachte, so wie dem ebenso verfassungswidrigen Eingreifen der Staatsregierung in die Fragestellung und doktrinelle Interpretation des §. 6. Tit. X. der V. U. ꝛc. zu verwahren, und die Abstimmung in einer Sache zu verweigern, deren Akten nach ihrer Ueberzeugung nicht spruchreif sind. Dieser Rath fand bei einigen Anklang, und man sah zu gut ein, daß weder im Reglement, noch in der Verfassungsurkunde ein Fall dieser Art vorgesehen, dieses Verweigern des Urtheils — ein Urtheil haben die Gegner selbst die Abstimmung bei dieser Frage genannt — sohin nicht verfassungswidrig sey, auch keinen Menschen vernünftigerweise zugemuthet werde, zu urtheilen zwischen der Verfassung, respektive dem Volke und dem Minister, wenn man den Thatbestand nicht hinlänglich geprüft hat; eine vollendete Prüfung war aber schon deswegen nicht anzunehmen, weil der Ministerialrath von Abel am Schlusse der Debatte eine Vertheidigung des Ministers abgelesen hatte, in welcher neue thatsächliche Momente angegeben waren, die nicht näher geprüft werden konnten; man sah auch recht gut ein, daß die verweigerte Abstimmung von 50 Abgeordneten der Kammer die noch zu einem Beschlusse nöthige Anzahl von Stimmenden entziehen, und die Sache sohin pendent erhalten, und die Intrigue der Gegner in ihr trauriges Nichts schleudern würde; allein man entschloß sich nicht zu diesem Mittel, sondern wählte den entschiedenen Weg, für die Anklage zu stimmen, über die ohnehin nur ein Jurist, der sich statt mit der Sache, mit den Begriffen von Dolus und Culpa herumtreibt, nie aber eine Jury zweifelhaft seyn konnte. Seuffert und Vetterlein konnten sich zu diesem Urtheil nicht entschließen, aber ebenso wenig den Minister von der gesetzlichen Verletzung der Verfassung durch die Ordonnanz vom 28. Jänner frei sprechen, sie protestirten daher, und traten ab. Als Seuffert abtrat, glaubte der I. Präsident, es würden alle 50 Mitglieder der Opposition abtreten und ihm seinen ganzen Plan zerreißen, er bot daher alles auf, Seuffert zurückzuhalten, aber vergebens. Wie lebte er aber auf, als er sah, daß nebst Seuffert nur Vetterlein abtrat? seine Besorgniß verschwand, und ein Gefühl entgegengesetzter Art ergriff ihn, er feierte einen Triumph, denn er glaubte nicht anders, als alle Mitglieder der Opposition seyen fest entschlossen gewesen, abzutreten, hätten sich aber durch seine Energie und Beredsamkeit von diesem Vorhaben abbringen lassen. So wenig kennt der erste Präsident seine Kammer! So viel Vertrauen setzt er in sich selbst!

annehmen, daß, wenn Seuffert und Vetterlein sich hätten entschließen können, für die Anklage sofort zu stimmen, die Gegner derselben die Majorität kaum erhalten haben würden, jedenfalls aber hätte sich nur eine Majorität von höchstens neun Stimmen gegen die Anklage gebildet, da ich sechs Abgeordnete kenne, die ganz zuverläßig mit Seuffert und Vetterlein gestimmt haben würden. Aber abgesehen von diesem Wenn und Aber, so ist die Minorität gegen die Anklage so stark, daß in jedem andern constitutionellen Staate ein Minister sich gegen eine solche Opposition nicht behaupten könnte. Die vollkommene Niederlage des Ministeriums aber ist durch die Abstimmung über die Frage, ob die Staatsverfassung durch das Ministerium des Innern verletzt worden, und eine Beschwerde deshalb gegründet sey, vollkommen entschieden. Sechs und neunzig Stimmen gegen Neun und zwanzig, erklären die Verfassung für verletzt, nicht constitutionelle Rechte gekränkt, nein! die Verfassung durch das Ministerium des Innern verletzt, erheben deshalb Beschwerde, und fordern die Zurücknahme der verfassungswidrigen Ordonnanz. Kann der Minister eines constitutionellen Staats eine größere Niederlage treffen, als wenn 96 Stimmen (gegen 29) ihn wegen einer Verletzung der Verfassung beschuldigen, von denen 50 ihn einer vorsätzlichen Verletzung anklagen, 46 dagegen für ihn bitten: verzeiht ihm, er wußte nicht, was er that. Wahrlich, Herr von Schenk wird jetzt Gelegenheit haben, ein ganz besonderes Talent zu bewähren, wenn er sich nämlich dieser Majorität gegenüber behaupten kann*). Ich weiß wohl, man setzt noch einiges Vertrauen auf die Kammer der Reichsräthe, und versieht sich gerade jetzt einer besondern Geschmeidigkeit an ihr, da kein Baßenheim, kein Leyden mehr lebt. Ich will dieser Kammer nicht zu nahe treten, ich will nicht vorhersagen, in wiefern sie sich am ministeriellen Gängelband führen läßt, sie hat zu würdige Männer in ihrer Mitte, als daß man von ihrer Seite die Ausflüsse eines feilen Servilismus zu fürchten hätte; es herrscht in ihr zuviel Intelligenz, um nicht einzusehen, daß es gerade den Feinden des Zweikammersystems, und des Aristokratismus überhaupt sehr lieb seyn würde, wenn die Kammer der Reichsräthe dieser Majorität trotzen, und die öffentliche Meinung verhöhnen würde.

Aber auch selbst in dem Falle, daß die Kammer der Reichsräthe das Mögliche thun, und die Beschwerde für ungegründet erklären würde, was hätte die Regierung dabei gewonnen? Werden die 96 Stimmen der zweiten Kammer, die sich einmal entschieden gegen das Ministerium ausgesprochen haben, wohl die

*) Der 28. Mai setzte solchen weitern Versuchen die längst erwünschte Gränze. d. S.

Hand bieten, durch Bewilligungen ein Ministerium zu unterstützen, welches weder in der Kammer, noch weniger bei der Nation auf Popularität Anspruch machen kann.

Es gibt auch in Bayern Leute, die nichts vergessen, nichts lernen, diese werden sich nicht so leicht in ein wahres constitutionelles Leben finden, da ihre absolutistischen Grundsätze ihnen den Standpunkt immer verrücken. Diese sehen freilich die totale Niederlage des Ministeriums nicht ein, noch weniger vermögen sie die gegenwärtige Stellung des Ministers zur Kammer zu würdigen, die sich wie feindliche Kräfte gegenüberstehen, von denen eine (gleichviel welche) der andern weichen muß, ob aber diese Kurzsichtigen dem Vaterlande, dem Throne, ob sich selbst Freund sind, das mag ein anderer entscheiden. Ich für meinen Theil sehe es mit einigem Bedauern an, daß unsere Staatsregierung nicht den Weg geht, der sie zum Ruhme, zur Macht führt, daß man Concessionen in einem Augenblicke verweigern will, wo die Staatsbürger von keinen Concessionen mehr wissen wollen, sondern ihr Recht in Anspruch nehmen, sich ihrer gesetzlichen Rechte bedienen, um das Gute sich zu bewahren, das Böse von sich abzuhalten. Die Repräsentation von 1831 ist nicht mehr die von 1825, und die von 1837 wird eine andere seyn als die jetzige. Es lebt im bessern Theile der Nation ein reger Geist, ein Gemeinsinn, der sich schon bei der letztern Wahl der Abgeordneten beurkundet hat, und der in sechs Jahren Manchen aus der Reihe der Volksvertreter schleudern wird, der jetzt das Vertrauen seiner Committenten zu Spekulationen benützt. Und deswegen müssen die Namen derjenigen, die in der letzten geheimen Abstimmung dem Volksinteresse treu blieben, veröffentlicht werden, damit man nicht nur das Unkraut von dem Waitzen, sondern auch bei diesem die Spreu von den Körnern zu unterscheiden wisse.

Gallerie bayerischer Abgeordneter.

VII.

v. Dresch.

Lieber Leser! du wirst aus der bisherigen Aufstellung meiner Bilder wohl bemerkt haben, wie sich die heterogensten Charaktere gegenüberstehen, und wirst wohl auf den Gedanken gekommen seyn, daß ich solche Gegensätze absichtlich gewählt, weil durch sie jede Darstellung in ihrer Art kräftiger hervortritt; denn so wird das Große noch größer, das Kleinliche noch kleinlicher, das Kluge noch klüger, aber auch das Fade noch fader. So will ich auch dießmal dem kräftigen Naturſohne, den du in meinem letzten Bilde angeschaut, das Portrait eines Gelehrten gegenüberstellen.

Wo der Mann unserer Betrachtung seinen durch

das Loos ihm zugefallenen Platz habe, kannst du wohl auf dem Papiere, nicht aber im Saale selbst ausmitteln, denn er ist von der Schule der Paripathetiker, treibt sich meistens in der Nähe der Rednerbühne bei seinem dermaligen Collega v. Oertel herum, und greift selbst öfters in die Prärogative des letztern, indem er sich auf den Boden der Estrade setzt, auf welcher der Tisch des zweiten Sekretärs steht. Doch auch bei seiner Wandelbarkeit im Saale wirst du den, den ich meine, bald finden, da diese Gestalt nur einmal im Saale vorhanden ist. Du wirst nemlich einen Mann gewahr, der groß und schlank, in einem braunen, selten geschlossenen Ueberrock gekleidet, dir in mehrfacher Beziehung auffallen wird; das blos schwarzgelbe Gesicht, das du vielleicht bei Milzkranken schon gesehen hast, und das glänzend schwarze Haar, die Kunstanlage auf dem Scheitel dieses Gelehrten, werden dich gegen jede Verwechslung schützen; er trägt drei ziemlich steife wurstähnliche Locken, welche diagonal über den mittleren Vordertheil des Hauptes liegen, und in einer Art von Perspektive aufgestellt sind, denn sie verjüngen sich wie Orgelpfeifen. Ich glaube dir hiemit unsern Mann hinlänglich bezeichnet zu haben, um zu dem geistigen Theile des Bildes übergehen zu dürfen.

Daß Herr von Dresch einen kostbaren Patriotismus hat, das mag die Universität München empfunden haben, denn er hat sie netto soviele Gelder gekostet, als der Anfangsbuchstabe seines Namens bezeichnet. Fünfhundert Gulden hat er ihr nach dem letzten Landtage für versäumte Kollegien-Gelder aufgerechnet, und dabei war er noch sehr billig, denn er hätte mit demselben Rechte, nach derselben Rechnungs-Manipulation 5000 Gulden fordern können. Ich bin aber überzeugt, daß die Universität ihm diese Entschädigung, aus Rücksicht für seine Leistungen in der Kammer, für seine erfolgreiche Vertretung der Hochschule gerne gegeben hat, denn sie hat ihn ja für die gegenwärtige Ständeversammlung wieder gewählt. Daß er aber auch dießmal aus freier Wahl hervorging, und nicht, wie einige böse Menschen behaupten, dem thätigen Einfluß des Herrn v. Schenk seinen Ruf verdankt, das hat ja ein Mitglied der Universität und der Kammer, Hr. Professor Gmeiner, hoch und theuer versichert. Wer aber demohngeachtet noch zweifeln wollte, den bitte ich zu bemerken, daß er es dießmal etwas wohlfeiler thut, das heißt: daß er die ihm gestellte Bedingung, keine Entschädigung mehr von der Universität zu fordern, eingegangen hat. Doch es lebt ein gerechter Gott, und vielleicht erleuchtet dieser den Minister des Innern, daß er die edle Resignation des Herrn Hofraths durch eine angemessene Zulage gnädigst belohnt. Zulagen, Beförderungen, Pensionirungen und Versetzungen sind ja der Dienstes-Pragmatik zum Trotz immer noch ein kräftiges Mittel, um unsere Staatsdiener von dem ächten constitutionellen Geiste unserer Regierung zu überzeugen.

Und die politischen Ansichten des Herrn v. Dresch? Das sind Ansichten im eigentlichen Sinne des Wortes, sie ändern sich, je nachdem sich die Erscheinungen im politischen Sehfelde ändern; so lange sich aber der constitutionelle Boden nicht ändert, auf welchem die Erscheinungen wechseln, hält er natürlich letztere immer für constitutionell, während andere über Absolutismus schreien, und zeigt sohin trotz dem Wechsel der Ansichten eine lobenswerthe Beharrlichkeit in der Hauptansicht. Ich will dir, freundlicher Leser! das Gesagte etwas deutlicher machen. Du weißt, daß einige hohe Militär-Beamte, Offiziers, die durch ihren Grundbesitz passiv wahlfähig sind, und die Auditore der Armee theilweis die Verfassung beschworen haben, ohngefähr so wie die katholischen Geistlichen, so daß sie dir eine constitutionelle und eine absolutistische Seite zukehren können. So etwas Chemäleon-artiges hat auch der Herr Hofrath und Professor v. Dresch, je nachdem er nämlich als Lehrer und Theoretiker, oder als Abgeordneter und Praktiker auftritt. Als Lehrer legt er seinen Vorlesungen über das bayerische Staatsrecht die Verfassungs-Urkunde zu Grund, als Abgeordneter docirt er nach Ordonnanzen. So ist ihm bei der Debatte über die heillose Censur-Ordonnanz etwas mehr als menschliches begegnet. Im Kolleg fand er die über den §. 2 des III. Edikts der V. U. erhobene Bedenken durch den Sprachgebrauch entschieden, dem zufolge die Censur nur auf periodische Zeitschriften, die sich mit der äußern Politik befassen, anwendbar sey; in der Kammer dagegen fand er im Sprachgebrauch einen hinlänglichen Grund, die Censur auch auf jene periodische Zeitschriften, die sich blos mit unserem einheimischen Staatshaushalt beschäftigen, verfassungsmäßig auszudehnen *); ja er schien es gar nicht zu

*) Es wird dir bekannt seyn, daß Dresch sich gegen diesen Vorwurf auf eine Art vertheidigte, die sein Herz eben so wenig als seinen Verstand zu empfehlen vermag. Denn was soll man von einem Professor Juris halten, welcher erklärt, daß er bei Controversen nie eine bestimmte Meinung ausspreche? Was soll man von einem Manne halten, der durch den Vorwurf des Jesuitismus und der Spionerie einen so ehrlichen Gegner zu schmähen sucht, welcher die Vorträge des Herrn Hofrath nicht auskundschaftete, sondern dem die jungen Männer, über die Doppelzüngigkeit ihres Professors entrüstet ihre Hefte brachten. Es ist wahrlich das Erstemal, daß ein Professor seinen Vortrag im Kolleg mit dem Schleier des Geheimnisses oder vielleicht gar der Vergessenheit bedeckt wissen will. Und hat der Herr von Dresch bei dieser verunglückten Vertheidigung nicht selbst eingestanden, daß der §. 2. des III. Edikts controvers, sohin dem Minister nicht zur authentischen Interpretation

begreifen, wie seine Gegner so hartköpfig seyn konnten, dieses nicht einzusehen.

Daß solche Verlegenheiten, in welche die zweideutige Politik den Herrn Hofrath stürzte, ihm die Popularität bei den Volksmännern rauben mußte, ist nicht zu bezweifeln, doch wird er sich deßhalb nicht sehr grämen, denn er hatte so wenig Popularität zu verlieren, als der Bettelmann Goldstücke. Hofrath Dresch ist überhaupt nicht geschaffen, einen Einfluß auf die eigentlichen Volksvertreter zu üben, denn selbst wenn sein politischer Charakter achtunggebietender wäre, — bis jetzt sagen Witzbolde von seinem politischen Charakter: man sollte fast meinen, er habe keinen — so würde seine nichts weniger als parlamentarische Beredsamkeit ihn doch manchen Spuck spielen. Er hat das Unglück, immer den Professor mit in die Kammer zu nehmen, und den Anwesenden ein Publikum lesen zu wollen, die sich aber schlecht bei seinen juristischen Pedanterien unterhalten, und die mit ihrem gesunden Menschenverstand schon bemerkt haben wollen, daß der Herr Professor, während er andere unlogische Köpfe schilt, sich eine **Petitio Principii** zu Schulden kommen läßt, und eine lange Rede aus dem folgert, was eben zu beweisen wäre. Dabei hat sein Vortrag selbst manches Unangenehme; die Sprache lautet gezwungen, und er scheint das, was der Rede an innerm Gehalt abgeht, durch Betonung der Worte ersetzen zu wollen, man könnte beinahe sagen, daß er unter sechs Worten fünf betont, oder daß er von dem im Munde bereits gebildeten Satz ein Wort um das andere abbeißt und auswirft; die Gesichtszüge nehmen dabei einen katzenartigen Ausdruck an, und der rechte Arm begleitet die Rede mit Bewegungen, die den Zuckungen eines Epileptischen nicht unähnlich sind. Mit einem Worte, er bringt den Zuhörern seine Rede bei, ohngefähr so wie man den Kranken die Medizin einschüttet. Und bei allen diesen Widerwärtigkeiten hat er weder mit der kostbaren Zeit, noch mit der Geduld der Zuhörer auch nur das geringste Erbarmen, so daß ohnlängst ein geistreicher Mann bei seiner Rede für die Censur-Ordonnanz in den von ihm freilich nicht so ernsthaft gemeinten Ausruf des Seneca: «patet exitus» ausbrach, wobei ich dachte: ja wohl ist es gut, daß die Thüren der Kammer nicht geschlossen sind, wie die Thüren einer protestantischen Kirche während des Gottesdienstes.

Lieber Leser, wenn du das Original zu diesem Bilde nicht kennst, so wirst du mir vielleicht den Vorwurf machen, als hätte ich meine Unbefangenheit etwas verläugnet, und die Farben ein bischen zu stark aufgetragen, allein wenn du je Gelegenheit hast, Bayerns alte Fürstenstadt zu besuchen, so unterlasse ja nicht, dich selbst zu überzeugen, inwiefern ich Dichtung oder Wahrheit geliefert, denn ich sehe in diesem Falle deinem Zeugniß entgegen, daß ich mich auch nicht jener leichten Uebertreibung schuldig gemacht, die man bei den bessern Caricaturen findet, und daß ich, um etwas Ungewöhnliches zu liefern, nur das Original zu zeichnen brauchte.

überlassen sey, während er in seiner Rede von der Bühne, nicht begreifen kann, wie man daran zweifeln möge, daß die Politik die äußern Angelegenheiten und die innere Verwaltung umfasse, daß sohin die Censur-Ordonnanz vom 28. Jänner ganz verfassungsmäßig sey.

Ehrenerklärung für den Abgeordneten Herrn Grafen von Drechsel.

Im 19. Bogen S. 282 unserer constitutionellen Zeitschrift hat der Verfasser eines dort befindlichen Aufsatzes einige vom Herrn Grafen von Drechsel in der 21. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer gemachten Aeußerungen unter andern dahin gedeutet, als habe der edle Herr Graf auf eine Veränderung der Verfassung, und zwar dahin angetragen, daß, wenn die Güter der Adeligen in freies Eigenthum verwandelt würden, ihnen darauf auch ihre Gerichtsbarkeit ferner gesichert werden möge. Er habe sich demnach als Begünstiger der Patrimonialgerichtsbarkeit dadurch mittelbar einer nothwendigen Verbesserung der Justizpflege entgegengesetzt, sich zum Vertheidiger eines im Mittelalter gebornen, für unsere Zeit aber nicht mehr passenden Instituts aufgeworfen.

Allein ein Blick auf das Kammer-Protokoll lehrt uns, daß hier ein offenbares Mißverständniß zu Grunde liegt. Der Antrag bezweckte in der Hauptsache nichts anders, als Feststellung einer billigen Ablösungssumme sämmtlicher grundherrlichen Gefälle, und Sicherstellung des Standschaftsrechts der bisherigen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit durch ein besonderes Gesetz, falls die adeligen Güter in freies Eigenthum verwandelt würden, wodurch sonst sofort nach der V. U. auch die Gerichtsbarkeit, und mit dieser der verfassungsmäßige Grund der Standschaft erlöschen würde. Der Herr Graf hat also keineswegs auf eine Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die etwa künftigen freieigenen Güter des Adels angetragen. Ueberdieß ist derselbe bereits mit rühmlichem Beispiele vorangegangen, indem er die streitige Jurisdiktion, die auf seine Güter haftete, dem Staate freiwillig ohne Entschädigung überließ, und sich nur zur Rettung des Standschaftsrechts die freiwillige Jurisdiktion einstweilen vorbehalten hat. Der Herr Graf besitzt ferner keine Scholle Landes, welche Lehn ist. Ueberhaupt gehört er unter jene achtungswürdigen Mitglieder des Adels, welche ihre Zeit und dasjenige, was ihrem Stande wahrhaft Achtung bringen und frommen kann, begreifen. Derselbe hat

sich als Abgeordneter durch seine Geschäftskenntniß; durch seine von Convenienz und andern kleinlichen oder beschränkten Rücksichten unabhängige Abstimmung die verdiente Achtung aller Vaterlandsfreunde und seiner Collegen in der Kammer erworben. Mit wahrem Vergnügen erfüllen wir daher unsere Pflicht, und fügen der im Inlande durch einen verehrlichen Abgeordneten ihm bereits zu Theil gewordenen Ehrenerklärung auch die unsrige hinzu.

Ueber das Verfahren der Regierung gegen politische Schriftsteller aus der Klasse der Staatsdiener.

Wir haben schon öfter Gelegenheit gefunden, das Verfahren der Regierung gegen freimüthige politische Schriftsteller zu beleuchten. Eine Reihe von Thatsachen zeugen nur zu laut von dem consequenten Streben des Ministeriums, das freie Wort zu unterdrücken, um im Einklange mit seinen übrigen Operationen die Entwicklung eines wahren constitutionellen Staatenlebens unmöglich zu machen.

Fremde Schriftsteller, die kein im Königreich bestehendes Strafgesetz übertreten hatten, wurden in einem Staate, dessen König den Wahlspruch des Gerechten führt, von dem Ministerium wie rechtlose Menschen des Landes verwiesen, inländische, von der Regierung unabhängige Schriftsteller manchfältig geneckt, ja inquisitorisch verfolgt, und Schriftsteller aus der Klasse der Staatsdiener, da man ihnen sonst nichts anhaben konnte, willkührlich versetzt.

Der jüngste in den Reihen der letzteren, welchen die Disciplinarstrafe *) der Versetzung getroffen, ist der Regierungsrath Beisler, welcher in einer Schrift über Gemeinde-Verfassung und Gewerbswesen manche wunde Stelle der Verwaltung mit rücksichtsloser Wahrheitsliebe berührte, und dadurch manche protegirte Persönlichkeit der Gefahr aussetzte, ihr amtliches Wirken und die dabei unterlaufenden Influenzen in eine unangenehme Erörterung gezogen zu sehen.

Diese neue Handlung des Ministeriums war bei den bekannten Vorgängen vorauszusehen, und man wird es um so natürlicher finden, daß Beisler der Amotion nicht entgehen konnte, wenn man erwägt, daß außer der an und für sich vorauszusetzenden Geneigtheit des Ministeriums dazu, eine Parthei, deren

*) Seitdem in einem durch das Inland publizirten allerhöchsten Rescripte, den Appellationsrath Hofmann in Zweibrücken betreffend, der Ausdruck gebraucht wurde, daß Se. K. Majestät, da Hofmann Reue gezeigt, und von der Theilnahme an der Zeitschrift „Rheinbayern“ zurückgetreten sey ꝛc., von der wohlverdienten Versetzung Umgang zu nehmen geruht hätten, sind dergleichen Versetzungen als Strafen förmlich erklärt.

Umtrieben man bereits einen würdigen Generalkommissär geopfert hatte, ihr Gewicht gegen ihn in die Wagschale legte.

Die Beisler'sche Schrift, welche noch mehr verschwiegen, als gesagt zu haben scheint, und welche in Bezug auf die Verwaltung in Augsburg manches ahnen läßt, für welches die Ausdrücke Unordnung, Nachläßigkeit ꝛc. vielleicht nicht hinlänglich bezeichnend sind, hätte zu interessanten Nachforschungen Anlaß geben können; allein man forschte nicht, und fing damit an, den Verfasser, den der zweite Präsident der Abgeordneten-Kammer in der Sitzung am 16. Mai. einen Strifsteller nennt, auf den Bayern stolz seyn darf, zur Genugthuung, wir wissen nicht ob für das Ministerium oder für gewisse Personnagen in Augsburg, wegzuschicken, wie man früher schon den Grafen von Drechsel weggeschickt hatte.

Wir wollen nicht untersuchen, ob und in wiefern durch dergleichen Quieszirungen und Versetzungen den betroffenen persönlich wehe geschehen ist; ihre Persönlichkeit mag dem Staatsinteresse gegenüber weniger beachtet werden, aber die Frage wollen wir stellen: ob es einem Minister erlaubt seyn dürfe, da, wo bestehenden Gesetzen nach einem Beamten die Uebertretung seiner Dienstespflicht nicht imputirt werden kann, wo also eine Einschreitung gegen ihn als Strafe gesetzlich nicht statt finden darf — im Principe der Tendenz-Prozesse gegen ihn mit Maßregeln einzuschreiten, die nur im Interesse des Dienstes Statt finden sollten, aber dazu mißbraucht werden, ihn in seinen Privat- und Familienverhältnissen zu verletzen, und die Kosten einer solchen Ministerialrache den Steuerpflichtigen bezahlen zu lassen.

Die Umzugskosten für einen Regierungsrath mögen als unbedeutend angesehen werden; erwägt man aber, wie viele Steuerpflichtige zu einer nur mäßigen Summe konkurriren müssen, wie sehr die Steuer manchem armen Manne zum wahren Blutgelde wird, und wie viele Unterthanen der Steuern wegen Haus und Hof verlassen müssen, so wird die Ausgabe eines jeden Gulden zur Gewissenssache, so darf, so muß die Rechtfertigung einer jeden Ausgabe gefordert werden. Erwägt man ferner, wie schwer es hält, eine Summe von 6000 fl. (so viel nämlich beträgt der Quieszengehalt des Grafen von Drechsel) zu einem anerkannt nützlichen Zwecke vom Ministerium zu erlangen, wie man in allem Benehmen der Verwaltung häufig die nothwendigsten Mittel versagt, um zu sparen, wie man es nennt, wie man beinahe nirgends das für die Geschäfte nöthige Personal gewährt, die wichtigsten Stellen unbesetzt, Staatsgebäude und Straßen verfallen läßt, wie man bei Dienstbesetzungen mit

Umgangnehmung von den Fähigkeiten, selten etwas anders als den bereits besitzenden Gehalt der Kandidaten berücksichtiget, um nur für den Augenblick einer Ausgabe zu entgehen, — wie man die fiskalischen Anforderungen an die Unterthanen nicht nach der distributiven Gerechtigkeit bemißt, sondern sie mit erbarmungsloser Härte so weit treibt, als sie sich mit Zuhülfenahme des formalen Rechtes und allen seinen Angriffs- und Vertheidigungswaffen treiben lassen, — so sollte man berechtigt seyn, nach den höchst wichtigen Gründen zu fragen, welche die so theuere Quieszirung eines nach allgemeinem Anerkenntniß im höchsten Grade thätigen, geschäftskundigen und im kräftigsten Mannesalter stehenden Vorstandes einer Kreisregierung rechtfertigen, und wie man an seiner Stelle einen Mann berufen konnte, der, da er vorher nicht im Staatsdienste gestanden, und daher keinen Gehalt bezogen hatte, die ganze Last des Quieszenzgehaltes seines Vorgängers auf die Staatskasse zurückfallen ließ.

Wir erwarten hier nicht die Einrede, daß Versetzungen und Quieszirungen zu den Rechten der Staatsgewalt gehören, über deren Gebrauch der Minister Niemanden Rechenschaft schuldig sey, denn hier handelt es sich nicht um ein auf die Person des Monarchen berechnetes, von der Verwaltung unabhängiges Recht, nicht um eine Gnade, nicht um die Sinekur eines Günstlings, dessen Unterhalt das persönliche Wohlwollen des Königs auf seine Privatkasse übernimmt, sondern um einen Akt der innern Verwaltung, der nur, wann er im allgemeinen Interesse vorgenommen wurde, gerechtfertiget erscheint. Hier gibt es keine Prärogative der Krone, bei welchen Krone und Staatswohlfahrt als zweierlei gedacht werden, kein unantastbares Heiligthum, aus welchem privilegirte Würdenträger willkührlich über das Mark des Landes schalten können. In einem constitutionellen Staate, wenn er es ist und nicht blos so heißt, kann der Volksrepräsentation gegenüber kein ministerielles Verwaltungsgeheimniß vorgeschützt werden. In dem constitutionellen Staate wird nicht etwa ein Regierungssystem durch den Minister erfunden, und durch dessen geheime Machinationen aufrecht erhalten, sondern der Minister selbst ist das Vollzugsorgan des in der Verfassung begründeten Systems, und dieses mit seiner ganzen Verkörperung durch die Verwaltung muß offen liegen den Ständen des Reichs, die berufen sind, es zu bewahren, zu erhalten und zu vervollständigen.

Die IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde setzte fest, wie man wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen, wegen Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit gegen Beamte zu verfahren, wie man sich schlechter Beamten ohne Belästigung des Staatsärars zu entledigen hat. Eine Strafe für Beamten, weil sie dem Minister und seinen Schützlingen nicht gefallen, kennt die Verfassung nicht, und der Staatsdiener hat Treue dem Könige, Beobachtung der Verfassung, und Gehorsam dem Gesetze, nicht aber Nachsicht gegen protegirtes Unrecht, Unordnung und Willkühr, und nicht Gefälligkeit gegen einen Minister geschworen, welcher möglicherweise das Gegentheil von dem wollen kann, was das Gesetz will.

Die Wahrheit der Repräsentativ-Verfassung ruht auf der Bürgschaft, daß die Regierung zur Erreichung des Staatszweckes nur gesetzliche, der Kenntniß der Stände zugängliche Mittel gebrauche; alle andere gehören einer andern, als der verfassungsmäßigen Staatsgewalt an.

Wer mögte die Verfassung gesichert halten, wenn ein Minister, der unter geheimem, die Verfassung und die theuersten Interessen des Volkes untergrabendem Einflusse stünde, es ungestraft wagen dürfte, durch willkührliche, keiner Verantwortlichkeit unterstellte Destitutionen und Versetzungen den legitimen auf die Dienstespflicht berufenden Widerstand der Beamten gegen gesetzwidrige Anmuthungen niederzuschlagen und sie zu entwürdigten Handlangern der Ministerialgewalt zu machen — wenn ihm der breite Weg offen zu lassen wäre, einen jeden Beamten verstummen zu machen, der es wagt, gegen Unordnung und gesetzwidrige Handlungen die Stimme zu erheben, der es wagt, nach beschworner Amtestreue den verderblichen Machinationen einer mißbrauchten Verwaltung entgegenzutreten, der es wagt mit Abweisung der Anforderungen einer im finstern schleichenden Faktion den geraden rücksichtslosen Weg der Gesetzlichkeit zu gehen.

Oder sollte man sich wohl zu dem bis jetzt von allen Regierungen Frankreichs festgehaltenen Grundsatz bekennen: daß keine Regierung ohne die unbedingte und volle Uebereinstimmung der Beamten mit den Ministern bestehen könne? Wäre dieses der Fall, dann befände man sich auf dem kürzesten Weg, jene monströse Allianz des Despotismus mit der Freiheit, jenes in Teutschland noch nicht gekannte Prinzip der Unordnung zu schaffen, welches die Hülfsquellen des Landes nach und nach der Habgier aller Partheien preisgibt, welches den Ministern zwar blinde Werkzeuge ihres Willens, dem Land aber keine ehrenwerthe geschäftskundige Beamten sichert und jene allgemeine Unfähigkeit einer mit dem Gesetz zerfallenen Verwaltung erzeugt, unter deren selbstgeschaffenen Last wir die französischen Ministerien aller Farben in kurzer Zeit erliegen sahen. — So würden wir einem Zustand entgegen gehen, welcher das ächte Prinzip der Stabilität, die Stabilität

der Geſetzlichkeit aufhebt und die Geſellſchaft als wehrloſe Beute denjenigen zuwirft, die gerade ſtark oder ſchlau genug ſind, ſich der Macht verleihenden Potenzen zu bemächtigen, um willkürlich über eine ungebundene von keiner feſtſtehenden Verwaltung weder gezügelte noch geſchützte Menge zu gebieten, kurz einem Zuſtand, den jeder Miniſterwechſel zu einer Revolution macht und die Urſachen der Anarchie verewigt.

Iſt der geſetzliche Einfluß, welchen der Miniſter auf die Beamten ausübt, etwa nicht ſchon groß genug, liegt nicht ſchon in dem Umſtand, daß der Beamte mit allen ſeinen Hoffnungen auf Verbeſſerung von dem Wohlwollen des Miniſteriums abhängt, ein überwichtiges Element der Beherrſchung, und müſſen diejenigen, die ſtark genug ſind, der Ehre und der Pflicht die Ausſicht auf eine lukrative Zukunft zu opfern, auch noch des Schutzes in den bereits errungenen Verhältniſſen beraubt werden?

O das Bedürfniß des Beamten, ſich dem Miniſterium anzuſchließen und daſſelbe mit allen ſeinen Kräften zu unterſtützen, iſt unendlich groß und es muß ſehr weit gekommen ſeyn, es muß ihm Ehre und Gewiſſen keinen anderen Ausweg mehr laſſen, wenn er ſich entſchließen ſoll, dem Unwillen der höchſten Verwaltungsſtelle nicht auszuweichen und der Hoffnung auf ein angenehmes Dienſtverhältniß, auf amtliche Auszeichnung und Beförderung zu entſagen.

Wahrlich die Sache iſt nicht unwichtig; Tag um Tag treten uns neue Vorgänge entgegen und mahnen zur Wachſamkeit. Nicht jeder Verdacht muß erwieſen werden, auch der Ruf iſt eine Thatſache, die ihre Folgen haben muß, und die Jury der öffentlichen Meinung mag unbedenklich ihr ſchuldig über ein Miniſterium ausſprechen, das ſich nicht über den Verdacht erhaben zu halten weiß. Welchen Werth ſoll man darauf legen, wenn der mit Aktenſtücken belegten Anſchuldigung einer geheimen Polizei die einfache Aeußerung entgegengeſetzt wird, daß eine ſolche nicht exiſtire, und mit welchem Namen ſoll man es belegen, wenn die Nichtexiſtenz einer Kongregation durch die Berichte der Vollzugsbeamten desjenigen Miniſters bewieſen werden will, den die öffentliche Meinung als ihren Beſchützer und Schützling bezeichnet? Es wurde die amtliche Erklärung gegeben, daß eine geheime Polizei nicht exiſtire und unbezweifelt werden die amtlichen Nachweiſe, die Abläugnungen des Miniſteriums hinſichtlich der Kongregation unterſtützen. Iſt aber damit wirklich bewieſen, daß keine geheime Polizei, keine Kongregation exiſtirt?

Wo man täglich die unbeſtreitbaren Wirkungen fühlt, da muß es erlaubt ſeyn, an die Urſache zu glauben.

Die Kongregation wie die geheime Polizei, bewegt ſich nicht immer und nur dann im ordentlichen Dienſtwege der Verwaltung, wenn eine die Verfaſſung bekämpfende Verwaltung ſich ſtark genug fühlt, dem Geſetz zu trotzen und die Maske abzulegen. So lange ſie noch nicht zu der hiezu erforderlichen Kraft gediehen ſind, bleiben ihre Intereſſen einer Schaar von Getreuen anvertraut, die, wie manche Regierungszeitungen eine offizielle und eine nicht offizielle Abtheilung haben, ſchleicht die eine wie die andere auf dem dunkelen Wege der Denunziation, der Ohrenbläſerei oder wie man es ſonſt nennen mag, bis zu den höchſten Regionen empor, um in Rückwirkungen die von dem Nachweiſe der Veranlaſſung diſpenſiren, ihre Zwecke zu verfolgen. In dieſem Stadium kann man mit der bekannten reservatio mentalis wohl erklären, daß eine geheime Polizei nicht exiſtire, oder wie der gleichmäßig hierüber befragte badiſche Regierungs-Kommiſſär ſich etwas deutlicher ausdrückte, daß ſie nicht förmlich organiſirt ſey.

Da wo dergleichen vorgeht, bedarf es nur noch der unverantwortlichen Berechtigung, die Beamten zu quieszirен und zu verſetzen, um dem Abſolutismus die erfolgreichſten Waffen in die Hand zu geben, und die Stände indirekt in die Lage zu bringen, die Mittel zur Verletzung der wichtigſten verfaſſungsmäßigen Rechte bewilligen zu müſſen.

Die Quieszirung des Grafen von Drechſel, ſowie die Verſetzung des Regierungsrathes Beisler, beide ohne amtlich angegebene Gründe, haben jede im Angeſicht der verſammelten Stände ſtattgefunden, gleichſam als wolle man damit ankündigen, daß man auf ſeinem Rechtsboden ſtehe, und auch im Angeſicht der Volksrepräſentanten ſich nicht ſcheue, Beamten zu beſtrafen, die es wagen, nur die Miſſion der Verfaſſung und des Geſetzes anzuerkennen und ſie fühlen zu laſſen, daß das Miniſterium unbedingte Fügſamkeit anſpreche und nöthigenfalls zu erzwingen wiſſe.

Damit war der bewaffnete Grundſatz aufgeſtellt, daß der Beamte unter allen Vorausſetzungen den Abſichten des Miniſteriums, mögen ſie auch gegen die Staatsverfaſſung gerichtet und in direktem Widerſpruch mit der beſchwornen Amtspflicht ſeyn, mit unterwürfigem Gehorſam dienen müſſe.

Die Ausſchließungen aus der Kammer beruhen auf demſelben Prinzip; die Quieszirungen und Verſetzungen ſind nur die Vervollſtändigung eines gegen die Wahrheit der Verfaſſung gerichteten Syſtems, die öffentlich aufgehängte Strafruthe, den in der Deputirtenkammer gewählten Beamten zur Lehre und Warnung, wenn ſie ſich verſucht fühlen ſollten, über ihrem Gewiſſen und ihrem Deputirteneide die Fügſamkeit in

die Winke oder die Gebote des Miniſteriums zu vergeſſen.

Möchten die Stände dieſes Verhältniß nicht leicht nehmen, möchten ſie nicht vergeſſen, daß die Verfaſſung der ſicherſten aller Stützen entbehre, daß alle ihre Anſtrengungen nichtig, ja daß die ſtändiſchen Bewilligungen eben ſo viele Mittel ſind, die eigenen Werke zu zerſtören, wenn der ganze Beamtenſtand, ohne Schutz gegen ein der Verfaſſung feindliches Miniſterium, zur ſklaviſchen Miniſterialmiliz herabgewürdigt wird, die in konſequentem dreijährigen Wirken regelmäßig wieder abträgt, umändert oder erſetzt, was in einem Augenblicke des conſtitutionellen Lebens zum Schutz der öffentlichen Freiheiten errichtet worden war.

Wenn die Staatsdiener nur um den Preis ihres perſönlichen Intereſſes dem Recht und der Wahrheit dienen können, wenn das erſte aller ſtaatsbürgerlichen Rechte von ihnen nicht ausgeübt werden kann, ohne ſie mit den Pflichten des Familienvaters in Kolliſion zu bringen, dann darf man auf ihre große Mehrzahl nicht rechnen, und das Volk darf nicht erwarten, ſie gegen ein übermüthiges Miniſterium in ſeinen Reihen kämpfen zu ſehen. Die Eloſen ſind ſelten, und denen welche Karakterſtärke vielleicht auf gleiche Höhe heben könnte, verbieten es häusliche Verhältniſſe, die edle Handlung nachzuahmen.

Von ſeinen Abgeordneten darf das bayeriſche Volk erwarten, daß ſie eine Waffe nicht länger in den Händen des Miniſteriums laſſen, die nur gegen ſein Wohl gebraucht werden kann, und daß ſie dem öffentlichen Intereſſe die mächtige Stütze erhalten werden, welche ihm die Intelligenz, die Geſchäftskenntniß und der gute Wille desjenigen Standes bieten, der in erſter und letzter Inſtanz alle Verhältniſſe des öffentlichen Lebens beherrſcht, und der am Ende der einzige iſt, welcher der vor das Forum der Volksrepräſentation geſtellten Verwaltung auf allen ihren verſchlungenen Wegen mit Sicherheit zu folgen, und den oft geheimen Zuſammenhang ihres Details gehörig zu würdigen vermag.

Korreſpondenz aus der Hauptſtadt.

Der Hr. Kabinets-Secretär v. Grandaur, Ritter des k. b. Verdienſt-Ordens, hat von Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Modena einen Ruf als Miniſter-Präſident erhalten. Niemand zweifelt hier, dieſer verdienſtvolle Staatsmann und ausgezeichnete Rechtsgelehrte werde dem ehrenvollen Vertrauen eines zu abſoluter Souveränität wieder erſtandenen, erleuchteten Fürſten entſprechen, da er unter ſo günſtigen Auſpizien im Vaterlande Machiavels ungleich mehr noch, als bisher ſchon in Bayern, Anlaß und Gelegenheit finden wird, ſeine der Reinheit des autocratiſchen Princips entnommenen Doctrinen auf die glänzendſte Weiſe zu verwirklichen. — Für uns wird aber dieſer Verluſt um ſo empfindlicher ſeyn, als der unerbittliche Tod erſt kürzlich in der Perſon des Herrn General-Commiſſärs v. Widder der Regierung eine Stütze, und dem Volke einen eifrigen Vertheidiger des conſtitutionellen Syſtems geraubt hat, und die eben ſo weiſen als wohlwollenden und ſchonenden Maßregeln, welche dieſer Wohlſelige bei den unlängſt ſtattgefundenen ſtaatsgefährlichen Inſurrectionen der Studenten mit ſo großem Erfolg entwickelte, würden dem einſichtsvollen Geſchäftsmann und enthuſiaſtiſchen Menſchenfreund allein ſchon unſern unvergänglichen Dank ſichern, wenn ihm auch nicht ſchon durch ſeine weſentliche Theilnahme an der neueſten Cenſur-Ordonnanz und durch ſeine Bemühungen um eine geheime Polizei unſere unverwelkliche Dankbarkeit gewidmet wäre.

Verwahrung.

Wenn ein Abgeordneter aus dem Iſarkreiſe in den öffentlichen Sitzungen der bayeriſchen Deputirten-Kammer ſich bei Gelegenheit der Debatte über die Beſchwerde wegen Verletzung der Verfaſſung durch die Cenſur-Verordnung vom 28. Januar 1831 dahin ausgeſprochen hat: daß bei uns die Konſtitution nur auf dem Papiere beſtehe, und noch nicht in Fleiſch und Blut übergangen ſey; und daß die Erſcheinung jener Cenſur-Verordnung, wenigſtens im Iſarkreiſes weder einen ungünſtigen Eindruck hervorgebracht, noch daß ſich die öffentliche Meinung dagegen ausgeſprochen habe; — ſo muß man gegen dieſe ſubjective Anſicht des Herrn Abgeordneten, in ſo fern ſolche gleichſam den Geiſt der Bewohner des Iſarkreiſes bezeichnen würde, ſich hiermit feierlichſt verwahren, und im Namen jener, gegen den darin enthaltenen beleidigenden Vorwurf proteſtiren: als wären ſie allein in der Zeit zurück, allein mit den Anforderungen und Fortſchritten derſelben unbekannt. Wohl mag die Freiheit des Druckes, wegen ihrer Verbreitung der öffentlichen Meinung, wegen öffentlicher Rügen ungeſetzlicher Handlungen, manchem Beamten unbequem ſeyn, und dieſer daher den bequemen Druck der Willkühr jenem vorziehen, beſonders wenn ſolchem vielleicht auch noch die Fähigkeit abgehen ſollte, ſich vor der freien Preſſe mit wiſſenſchaftlicher Kenntniß und reinem Bewußtſeyn zu behaupten; dergleichen Geſinnungen aber einem Theile des Volkes aufbürden wollen, von dem die Stimmen aller Beſſern ſich für Geſetzlichkeit und Freiheit der Meinung ausſprechen, dieß hieße nicht nur die Nation, ſondern auch unſern für Volkswohl

glühenden, durch Edelmuth und Freisinnigkeit, wie durch Anhänglichkeit an die Verfassung ausgezeichneten Monarchen beleidigen.

Die Freiheit der Presse ist ein Bedürfniß der Zeit geworden, und Publizität, das Hauptelement, in dem sich constitutionelle Regierungen, die nicht durch Zwangsmittel, sondern nur durch Gesetze regieren, bewegen müssen; daher übe auch nur das Gesetz allein unabänderlichen Zwang, sonst aber walte überall die Freiheit, dieß Palladium, das der gebildete Theil der Völker auf der Stufe fodern kann, auf welcher er angelangt ist, und die er durch Treue, Hingebung, Blut und Leiden erkauft hat. Aber auch die Gesetze müssen im Einklang mit den Bedürfnissen der fortschreitenden Zeit stehen, sonst werden sie immer Unzufriedenheit erwecken; und nichts kann wohl sicherer gegen diese und ihre Folgen wahren, als eine vernünftige Bewilligung vernünftiger Wünsche.

Ein Landbewohner des Isarkreises.

Bitte um Belehrung.

Bekanntlich hat der königliche Stadtcommissair Herr Faber dahier, vor Kurzem von der „Eos" einen Verweis erhalten, weil er, als Censor, eine gewisse in dem Korrespondenten von und für Deutschland eingerückte Anzeige des bibliographisch-artistischen Instituts zu Hildburghausen hatte passiren lassen. Dieser Verweis scheint nicht ohne Erfolg geblieben zu seyn. Denn als ich am 9. Mai die unten folgende Bekanntmachung den Redactionen des Korrespondenten und des Friedens- und Kriegs-Kuriers dahier zustellte, damit solche gegen Vergütung der Insertionsgebühr in die gedachten Blätter eingerückt werde, so wurde ich von beiden Redactionen an die Censurbehörde verwiesen, um von derselben die Erlaubniß zum Druck zu erholen, von dem Censor aber, dem Herrn Stadtcommissair Faber erhielt ich den mündlichen Bescheid:

daß die Einrückung des Aufsatzes so lange nicht gestattet werden könne, als die neue Censurverordnung bestehe.

Der fragliche Insertions-Artikel lautet wörtlich folgendermassen:

Vorläufige Nachricht.

Um den häufigen Nachfragen meiner Mitbürger über den Stand meines nun vier Jahre alten Prozesses gegen den königl. Kreis- und Stadtgerichtsrath Freiherrn von Röder dahier, verübte Mißhandlungen und Beleidigungen betreffend, entgegenzukommen, wähle ich den Weg öffentlicher Bekanntmachung, um dieselben zu benachrichtigen, daß das Gericht I. Instanz, nämlich das königl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg, durch Erkenntniß vom 2. März d. J. die Zulassung meines Gegners zu einem Eid ausgesprochen hat, wornach Herr v. Röder unter Anderem auch dieses zu beschwören hätte,

daß die am 3. July 1827 wider mich verhängte 24 stündige Einsperrung in dem Rathhausthurm „nicht ungerechter Weise" geschehen sey.

Es versteht sich von selbst, daß ich gegen diesen Ausspruch die Berufung eingewandt habe.

Diejenigen Herren Rechtsgelehrten, welche etwa fragen möchten, wie eine solche Eidesauflage möglich sey? — verweise ich einstweilen auf die im nächsten Jahre im Druck erscheinenden Prozeßakten, worin sie nicht nur diese, sondern auch noch manche andere interessante Rechtsfrage auf eine überraschende Weise gelöst finden werden.

Nürnberg, am 7. Mai 1831.

Gottfried Kold.

Unter welche Bestimmung der Censurverordnung mag wohl der Herr Censor diesen Artikel subsumirt haben?

Johann Ludwig Klüber. Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3te Auflage. Frankfurt 1831.

Klüber gehört in die Klasse der ausgezeichnetsten Publicisten, er ist nicht blos ein umfassender Literat, sondern auch durch zahlreiche, von ihm besorgte wichtige Staatsgeschäfte praktisch gebildet; sein anfangs in französischer, dann in teutscher Sprache erschienenes Völkerrecht ist in ganz Europa bekannt, so wie seine Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, seine Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des teutschen Bundes, seine Schriften über das Post- und Münzwesen nur dazu dienten, um einen längst gegründeten literarischen Ruhm nur zu erhöhen. Außer den im vorigen Jahre erschienenen interessanten Abhandlungen für die Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften hat dieser Veteran unter den Publicisten Teutschlands auch die dritte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage des in der Ueberschrift bezeichneten Werkes besorgt. Es ist aber keineswegs unsere Absicht, über ein längst in das Publikum eingeführtes und gewürdigtes Buch uns zu verbreiten. Was aber vielen unserer verehrten Leser noch unbekannt seyn möchte, und was zur Geschichte der Wissenschaft des öffentlichen Rechts unserer Zeit, jenes Buch, und seines würdigen Verfassers gehört, glauben wir in einer der Vertheidigung und Entwicklung der constitutionellen Grundsätze vorzüglich gewidmeten Zeitschrift nicht übergehen zu dürfen. Jetzt insbesondere, wo in unserem Vaterlande, wie wir fest vertrauen, eine neue Periode für das constitutionelle Staatsleben, für gesetzliche Freiheit der Presse und alle ihre Folgen beginnen wird, wo der ersehnte Zeitpunkt gekommen scheint, wo die Regierung und die Nationalvertreter vereint mit der Presse, insofern sie der Ausdruck der öffentlichen Meinung ist, ein und dasselbe Ziel, nämlich Verbesserung

des staatsgeselligen Zustandes im Geiste der Verfassung verfolgen werden, dürfte es interessant seyn, zu erfahren, wie ein öffentlicher Charakter, wie Klüber, wegen seines Bekenntnisses zu constitutionellen Grundsätzen, zu einer constitutionellen und mit repräsentativen Formen versehenen monarchischen Regierungsverfassung noch vor wenigen Jahren in die Lage versetzt worden ist, entweder diese Grundsätze auf eine ehrenrührige Weise zu verläugnen, oder dem öffentlichen Dienste, mit Entsagung auf einen Jahresgehalt von 5000 preußischen Thalern, zu entsagen. Wir enthalten uns jeder weitern Bemerkung in Beziehung auf die Hauptsache, und lassen blos Klüber nach seiner Vorrede zur erwähnten dritten Auflage selbst sprechen.

„Kaum erschienen, ward die zweite Auflage (meines öffentlichen Rechts des teutschen Bundes und der Bundesstaaten) ein Gegenstand eifriger politischer Verketzerung des Buches und seines Verfassers. Diplomatische und andere Berichte und Denunciationen, zum Theil von knechtischen Wohldienern, manche von ihnen sonst dem Verfasser zu Dank verpflichtet, wurden insgeheim gegen beide gerichtet.

Offene und direkte Angriffe erfolgten zuerst von dem nassauischen Minister Freiherrn von Marschall, der, obwohl ohne unmittelbaren Erfolg, mit einer förmlichen Denunciation am Berliner Hofe endigte; dann von Berlin aus, unter der Firma des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bernstorf, mit planmäßiger Verfolgung des Verfassers. Allen Rechtslehrern auf preußischen Universitäten ward untersagt, das Buch bei Vorlesungen zu Grund zu legen. Aus demselben schriftliche Auszüge für den Lehrbegriff zu machen, und Stellen den Zuhörern wörtlich in die Feder zu diktiren, war nicht zu verhindern.

Das Ergebniß einer ungefähr dreivierteljährigen Untersuchung zu Berlin, während berufsmäßiger Abwesenheit des Verfassers, war eine Verurtheilung desselben zu demüthigender und ehrwidriger, sowohl amtlicher, als auch publicistisch literarischer Stellung desselben, mit Anführung von Entscheidungsgründen, auf sieben beschriebenen Folio-Seiten. Von sechs Anklagepunkten hier vorläufig nur zwei zur Probe.

Zu schwerer politischer Sünde ward der Grundsatz §. 67 angerechnet, daß für Lücken in dem positiven Staatsrecht das natürliche oder allgemeine Staatsrecht eine Hülfsquelle sey. Solche Sünde trägt der Autor mit fast allen seinen Vorgängern, von Anbeginn der wissenschaftlichen Cultur des öffentlichen Rechts. Hatte er doch ausdrücklich vor „Mißbrauch und verkehrter Anwendung“ gewarnt.

Hauptvergehen sollte seyn, daß der Verfasser kein Bedenken getragen, durchgängig die entschiedene Vorliebe für die gegenwärtigen gemischten Regierungs-Verfassungen einiger Bundesländer unverholen an den Tag zu legen, wiewohl die neuere Gesetzgebung des Bundes bekanntlich unter der thätigsten Mitwirkung Preußens vorzüglich mit auf den Zweck gerichtet worden, diesen in einer noch lange zu beklagenden Epoche fast allgemeiner politischer Verwirrung mit so großer Uebereilung gestifteten Verfassungen zu Grund liegenden demokratischen Principien entgegenzuwirken.

Zu Mitschuldigen bei diesem Vergehen hatte der Verfasser jene preußischen Staatsbeamten der höchsten Klasse, welche auf dem wiener Congreß, mit allerhöchster Ermächtigung, die Einführung des Repräsentativ-Systems in allen teutschen Bundesstaaten mit allbemerktem Eifer und gewichtiger praktisch betrieben hatten, als theoretisch von ihm je geschehen war und konnte *).

Auch waren seine Grundsätze über diesen wichtigen Gegenstand der preußischen Regierung nichts weniger denn unbekannt, als sie ihn, nach mehrfachen Anträgen seit 1814, im Jahre 1817 in ihren Dienst angelegentlich zurückrief, als Rath erster Klasse bei dem Staatskanzler, und in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten **).

*) Es ist allerdings geschichtlich richtig, daß die Gesandten der Krone Preußens beim wiener Congreß die teutschen Regierungen zur Einführung von repräsentativen Verfassungen gleichsam herausgefordert haben. Dieses geht aus dem übergebenen Entwurf zur teutschen Bundesakte am 13. Sept. 1814, aus einem ferner gemeinschaftlich mit Oestreich und Hanover am 10. October 1814 gemachten Antrag hervor. Die preußischen Diplomaten stellten auf eine freisinnige Weise das Minimum der landständischen Rechte auf, und fanden nur von Seite jener teutschen Staaten Widerstand, welche nachher freiwillig und selbstständig gewiß zum Heile ihrer Völker eine repräsentative Verfassung eingeführt haben. Es geschah von Wien aus, und zwar am 22. Mai 1815, wo die Krone Preußens ihren Unterthanen die Einführung einer stellvertretenden allgemeinen Reichsverfassung mit Angabe des Wirkungskreises der Reichsstände feierlich versprochen hat. Auch noch späterhin wurde zur Aufrechthaltung des Credits bei den Staatsgläubigern feierlich erklärt, daß fernere Schulden nur mit Bewilligung der Reichsstände contrahirt werden dürften.

**) Dr. Klüber, aus Franken geboren, war früherhin unter der preußischen Regierung Professor des Staatsrechts zu Erlangen. Von da ward er als solcher nach Heidelberg, darauf in das Cabinet des Großherzogs Carl Friedrich berufen. Beim wiener Congreß machte er die nähere Be-

Seine Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des wiener Congreſſes, und die erſte Auflage des gegenwärtigen Buches lagen vor ihren Augen. Er ſelbſt hatte beide dem oberſten Staatsbeamten, dem Staatskanzler mitgetheilt, nicht ohne die Abſicht, über ſeine ſtaatsrechtlichen Grundſätze nicht in Zweifel zu laſſen. Damals ängſtigte keine Geſpenſterfurcht vor Umtrieben, Mückenſtiche der Burſchenſchaft und Turngemeinden wurden wenig beachtet, auf Beſchlüſſe ward nicht gedacht, die auf einen wahrhaft Schuldigen Hunderttauſende von Unſchuldigen treffen, wohl gar den Schein tragen, eine ganze achtbare Nation mit einem politiſchen Interdikt belegen zu ſollen.

Die Anklagen und Anſchuldigungen gegen den Verfaſſer des öffentlichen Rechts beſtanden. Sie wurden emſig beachtet, verbreitet, bearbeitet, abgeurtheilt. Vor der Verurtheilung dem Angeklagten ſie zu eröffnen, ihn mit Vertheidigung und Rechtfertigung ordnungsmäßig zu hören, ward nicht für dienlich erachtet. Es hätte zu einem andern Reſultat führen können. Gewiß wäre dadurch die Mißrechnung, auf entſchiedene Ungeneigtheit zu Aufopferung einer Beſoldung von fünf tauſend Thalern vorgebeugt worden.

Trotz der Härte des Miniſterialbeſcheids ward darin gleichwohl das angeblich Verſchuldete nur der Verkehrtheit der publiziſtiſchen Urtheilskraft des Verdammten zur Laſt gelegt. „Wer ihn kenne,“ wird darin geſagt, „werde ſich keinen Zweifel darüber erlauben, daß er darin (in der Darſtellung ſeines Syſtems) nach beſter Wiſſenſchaft und Ueberzeugung zu Werk gegangen ſey;“ aber die Nichtkenner müßten darin (in der Mangelhaftigkeit ſeiner publiciſtiſchen Einſicht) „eine böſe Abſicht“ zu erkennen glauben.“

Zweierlei ſcheint hier, Ernſt vorausgeſetzt, völlig klar; ein auffallender Mangel der Vernunftkenntniß bei dem Verfaſſer — entweder des Beſcheids, oder des Buchs: dann daß den letzten die geheime Polizei nicht verdächtigt habe. Und doch gebührt auch den Verſtandesſchwachen und dem Verdächtigen die Rechtswohlthat der Vertheidigung! Woher denn ſolche Verfahrungsweiſe und ein ſo ſchonungsloſes Urtheil?

Wenige Wochen nach Erſcheinung der zweiten Auflage hatten zwei Augen ſich geſchloſſen; der Staatskanzler Fürſt Hardenberg, drei und dreißig Jahre lang, bei vielfacher amtlicher und geſelliger Berührung mit dem Verfaſſer, ſein Gönner und Freund, war gegen das Ende des Congreſſes von Verona geſtorben, zu Genua am 26. November 1822. Andern, von anderer Denk- und Handlungsweiſe, waren die Schranken geöffnet. Auffallend fühlbar ward ſofort die wider ihn nun wirkſam gewordene Mißſtimmung in ſchwierigen und verwickelten Commiſſionsgeſchäften, die ihm zu Frankfurt am Main oblagen; ſie wurden ihm möglichſt verleidet.

Mißbilligende Einflüſterungen und Anregungen von Außen, vielleicht von einem Einflußreichen, dem wohl aus noch andern Urſachen ein publiciſtiſcher Todſchlag ſolcher Art willkommen ſeyn mochte, könnten, ſollen in jener Zeit auch mitgewirkt haben. Geſprochen ward davon, ſehr glaublich; doch würde es Niemand verbürgen, da nicht Sitte iſt, über ſolche Beſtrebungen Briefe und Siegel zu geben. Ein Jahr nach jenem Todesfall ſendete der Herr Graf Bernſtorff das obenerwähnte verdammende Miniſterial-Urtheil dem Verfaſſer nach Frankfurt am Main. Unfähig, einem ſolchen Strafurtheil ſich zu unterwerfen, bat er, unter der ſichern Vorausſetzung, daß ſolches nicht zurückgenommen würde, ohne den geringſten Verzug um Dienſt-Entlaſſung, die auf wiederholter Bitte, vier Monate ſpäter, erfolgte. Was damals ohne bedeutende Schwierigkeit geſchah, würde es auch heute durchzuſetzen ſeyn?

Es gibt ernſte Augenblicke, in welchen der Menſch ſtarkmüthig ſich erheben muß über die gewöhnlichen Rückſichten des Lebens. Dem ungehört Verurtheilten koſtete es, unter den gegebenen Umſtänden, nicht die mindeſte Ueberwindung, einem Amte, Titel und Gehalt rühmlich zu entſagen, die er unrühmlich nur hatte behalten können. Ruhig in ſeinem gekränkten Recht, durch das Bewußtſeyn der Schuldloſigkeit, ſchied er von dem Staate und deſſen Dienſt, darum nicht minder dankbar für alles Gute, was ihm darin, beſonders durch die Gnade des allverehrten Monarchen zu Theil geworden war.

Frankfurt am Main am 13. April 1831.

---

kanntſchaft mit den preußiſchen Diplomaten, welches endlich ſeinen Rücktritt in die preußiſchen Dienſte zur Folge hatte.

Gallerie bayeriſcher Abgeordneter.

VIII.

Baron von Cloſen.

Lieber Leſer! du weißt, daß man aus den noch erhaltenen Schöpfungen der altgriechiſchen Kunſt erſieht, wie dieſes Volk, das an Geſchmack und Schönheitsſinn den Völkern aller Zeiten und aller Länder ein noch unerreichtes Vorbild bleibt, die ideale Männergeſtalt um ſo größer und ſtärker darzuſtellen pflegte, als es der Frauen-Schönheit, einen ſelbſt unter der natürlichen Skala, kleinen Körper gab. Der Apoll von Bellvedere und die mediziſche Venus mögen dies bezeugen. Sicher, daß die Griechen ſchon durch die quantitativen Verhältniſſe im Aeußern die verſchiedene Richtung des innern Lebens beider Geſchlechter andeu-

ten wollten: dort Kraft und Charakter, hier Anmuth und Gemüth. Auch in unserer so modernen Zeit hat sich der Geschmack wenigstens in dieser Richtung nicht geändert, und besonders unsere Frauen schätzen die Männer noch nach altgriechischem Maßstab.

Eine solche beliebte Männergestalt erblickst du an Baron Closen, der bei dem schönen Ebenmaß seines Körpers und bei dem gefälligen Anstand in Haltung und Benehmen leicht vergessen läßt, daß kein Schüler des unsterblichen Jeners an seiner Wiege stand. Uebrigens ist Closens Gesicht, trotz den stark markirten Spuren, welche die heillose Kinderseuche auf demselben hinterließ, männlich schön. Stirn, Nase, Mund sind regelmäßig, das blaue Auge lieblich, und das sich selbst überlassene dunkelblonde Haupthaar ist nichts weniger als geeignet, dem Gesammteindruck zu schaden. Auf Closens Gesicht schwebt über dem Ausdruck der Intelligenz eine heitere Freundlichkeit, die häufig einen leichten Anflug von Lächeln sehen läßt. Wenn man Closen nicht näher kennt, dürfte man verführt werden, diesem Lächeln zu mißtrauen, wenigstens an seiner Natürlichkeit zu zweifeln, allein man erkennt es bald als das sichtbare Zeichen eines heitern Sinnes und einer besondern Gutmüthigkeit, die aber mit der Bonhomie nichts gemein hat, und sich mehr als edler Charakter beurkundet. Nicht der letzte Zug in seinem Charakter ist die Verehrung gegen seinen Vater, und die Art, wie er dessen Andenken feiert. Wer ihn um seines Vaters willen bittet, ist der Erhörung gewiß. — Wenn Closen von dem Bestreben zu gefallen nicht ganz frei ist, so ist es doch sicher, daß er keiner unmännlichen Eitelkeit huldigt. Seine Kleidung ist einfach, ungekünstelt, ein gut lassender grauer Ueberrock seine gewöhnliche Tracht; doch glaubt man, daß er etwas sorgfältiger bei der Wahl seines Anzugs seyn würde, wenn die Damen, von welchen er ein großer Verehrer ist, nicht durch die Barbarei der Kammer von 1825 von den Gallerien verbannt worden wären.

Closens Stimme ist angenehm, klingend, kräftig, und sehr verständlich, wie dieses meistens bei jenen Organen der Fall ist, die etwas hoch stimmen. Seine Sprache ist edel, weniger auf Rührung als auf Unterhaltung berechnet; er hat viel Mutterwitz, und ist in der Wahl der Bilder und Gleichnisse, die aber meist eine humoristische Richtung haben, oft sehr glücklich, scheint aber auch durch den öfter geerndeten Beifall eine Art Leidenschaft — und Leidenschaften wachsen, wie bekannt, jemehr sie befriedigt werden — für dergleichen scherzhafte Darstellungen bekommen zu haben, so daß er sich mitunter verführen läßt, auch weniger gelungene Bilder und Vergleiche seiner Rede einzuflechten, die dann etwas störend hervorragen. Er fühlt es übrigens selbst, wenn eine Situation seiner Rede nicht den erwarteten Erfolg findet, es unterläßt ihn aber dann zuweilen die geistige Tournür, um aus dem Scherz einen Scherz zu machen.

Sein Vortrag ist gefällig, ruhig, hat nicht das Belehrenwollende des Katheder-Vortrags, aber auch nicht die Seelenwärme, durch die ein Volksredner sich die Gemüther gewinnt, und den Erfolg sichert. Seine Reden selbst sind geistreich, umfassen die administrativen, land- und staatswirthschaftlichen Kenntnisse dreier Welttheile, und zeugen noch besonders von seiner vertrauten Bekanntschaft mit unserem Vaterlande in historischer, politischer und ökonomischer Beziehung. Aber dieses ungemessene Feld menschlichen Wissens liefert ihm auch des Stoffes oft zu viel, so daß es ihn mehr Mühe kostet, den Umfang seiner Rede zweckmäßig zu begränzen, als nach dem Beispiele amerikanischer und englischer Redner mehrere Stunden der Sitzung für seinen Vortrag in Anspruch zu nehmen. Dabei verfällt Closen mitunter in den Fehler, zuviel beweisen zu wollen, und übersieht dabei nicht nur den bekannten alten juristischen Grundsatz, sondern auch den Umstand, daß in der Kammer viele Abgeordnete Platz nehmen, deren Sendung nicht vom Geiste ausgeht, die bei langen und zu sehr gegliederten Vorträgen mit dem Schüler in Göthe's Faust ausrufen: „mir wird bei alle dem so dumm, als ging mir ein Mühlrad im Kopf herum.“ Und gerade auf diese muß ja der Redner seinen Einfluß üben, denn ihre Stimmen, und nicht die der Redner entscheiden.

Closen ist übrigens eine von den Authoritäten der Kammer, und er genießt hier so wie bei der ganzen bayerischen Nation eine ausgezeichnete Popularität. Seine edle Resignation, mit welcher er den jährlichen Gehalt von 2400 fl. seinem Ehrenplatz in der Kammer opferte, sind zu bekannt, als daß ich dir von dieser That viel zu erzählen brauchte, du wirst ja ohnedies den Brief*) gelesen haben, wo die Geschichte vom braven Mann die ächt adelige Gesinnung des ersten constitutionellen Bayers im bayerischen Vaterland mit besonderer Liebe behandelt ist. Neben dem Verdienste eines dem Volke wie der Regierung gegebenen grandiosen Beispiels ist er auch als Mann der entschiedenen Opposition beliebt. Ich sehe wohl das Lächeln über mancher Lippe schweben, wenn Closen, der von einer erlauchten Person nicht mit Unrecht als ein Verfechter des Aristokratismus bezeichnet wurde, jetzt als Mann der äußersten Linken angerühmt wird. Ja, meine Gnädigen! ich weiß alles, was sie damit andeuten wollen, ich kenne Closen wie er war und wie er ist, und ich könnte ihnen mit Schiller entgeg-

*) Constitutionelles Bayern S. 177.

nen: „Unsere Philosophie ändert sich wie unsere Pulse schlagen,“ und sie würden vielleicht eine solche Erwiderung um so passender finden, da Closen bei seinem etwas sanguinischen Temperament die Macht des Augenblicks, den Einfluß der Zeitgeschichte nicht verläugnen wird; allein ich will es ihnen gestehen, daß ich zu viel Menschen- und Weltkenntniß habe, um so leicht zu glauben, daß ein Mann, den das Wörtchen „von“ von der größern Masse der Staatsbürger scheidet, den Kastengeist und Familien-Egoismus ganz vergessen, und sich auf einmal zur reinen Idee eines freien Staatsbürgers erheben könne, daß ich sohin von Baron Closen, der allerdings das Mögliche geleistet, nicht das Unmögliche fordern werde. Demohngeachtet aber hat er Geist genug, um seine Zeit richtig aufzufassen, und das vermittelnde Princip, das andere Aristokraten im Munde führen, von Dämokraten aber beherzigt wissen wollen, selbst zu üben. Ueberdies ist ja auch dem Aristokratismus die Opposition nicht fremd, ja leider ergreift er dieselbe immer, um sich auf Kosten des Volks wie des Fürsten geltend zu machen. Einer solchen Opposition wird aber Closen nicht mehr das Wort sprechen, er mag wohl auf das, bei Adeligen und Geistlichen sehr beliebte «Suum cuique» einigen Werth legen, allein der bessere constitutionelle Geist hat anderseits seine Ansichten geläutert, „ans Vaterland, ans theure schließt er sich an, in ihm schlagen die Wurzeln seiner Kraft,“ und so steht er da, ein edles Bild in der Geschichte von Bayerns constitutionellem Leben, während des Baron Closens und des Ministerialraths Closens Andenken ihn kaum überlebt, wenigstens nicht über das Weichbild der Familiengruft hinausgereicht hätte.

Darum vorwärts, muthiger Kämpfer, auf der kühn beschrittenen Bahn! es ist lohnender, im Herzen einer Nation fortzuleben, als das Portrait eines vornehmen Herrn zu hinterlassen, welches über kurz oder lang das Loos der meisten solcher Bilder theilt, und mit anderm alten Gerümpel auf dem Speicher einem ewigen Vergessen übergeben wird.

Du aber, freundlicher Leser! wirst dieses Bild, das ich Dir eben vollendet, gewiß um des Vaterlandswillen in Ehren halten, und lebst Du in derselben Begeisterung, wie der Edle, den es darstellt, und der Meister, der es fertigte, so wirst Du sicher dafür sorgen, daß Deine Nachkommen durch die Betrachtung desselben in Vaterlands- und Freiheitsliebe erstarken.

Ministerielle Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Der Bäcker J. G. W., in der Gemeinde Au bei München, evangelischer Confession, erzeugte mit M. A. W. aus A., kathol. Confession, einen im Jahre 1814 gebornen Sohn, Sebastian, außer der Ehe, heirathete aber zwei Jahre später die W., ließ sich in der protestantischen Kirche trauen, und legitimirte gedachten seinen Sohn förmlich mittelst Heirathsvertrags vom 19. Nov. 1816. Es tritt also hier §. 20 und 13 des constitutionellen Edikts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Staatsbürger in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften ein, das heißt, der Knabe, als legitimer Sohn folgt der Confession des Vaters, da der Ehevertrag über dessen religiöse Erziehung nichts bestimmte.

Der Knabe besuchte früher die hiesige protestantische Schule, trat aber in der Folge, wegen Entfernung des väterlichen Wohnorts aus, und, mit Erlaubniß des protestantischen Pfarrers und Schulinspektors, in die katholische Schule in die Au. Ein Fall, der sich unter ähnlichen Verhältnissen, hier öfters begiebt. Im Jahre 1824 beichtete und communicirte der Junge, wider Wissen und Willen seiner Eltern, in der katholischen Kirche in der Au, und wurde 2 Jahre später in der hiesigen katholischen Metropolitan-Kirche gefirmelt.

Im Jahre 1826 übergaben die W. Eheleute ihren Sohn Sebastian dem hiesigen protestantischen Pfarrer B. in Kost und Wohnung, zum Unterricht in der höhern Bürgerschule, und zur Vorbereitung für die protestantische Konfirmation. Er wurde daher bei seinem Eintritt als evangelisch eingeschrieben.

Hierauf wurde der protestantische Pfarrer B. durch Rescript der königl. Regierung des Isarkreises vom 27. Dec. 1826 angewiesen: „den Sebastian W., weil „er schon gebeichtet habe, und gefirmt sey, mithin katholisch wäre, aus seinem Hause zu entlassen, und „an dessen Eltern zurückzuschicken.“

Das protestantische Pfarramt und das protestantische Dekanat machten davon beschwerende Anzeige bei dem königl. Oberkonsistorium, welches im Jan. 1827 den Gegenstand an das königl. Staats-Ministerium des Innern mit der Erklärung brachte, „daß Sebastian „W. ferner in der evangelischen Kirche zu verbleiben „habe, und zu seiner Zeit in derselben zu confirmiren „sey, und zwar auf den Grund der §§. 20 und 14 der „erwähnten verfassungsmäßigen Bestimmung.

Der vorhingedachten Angabe der königl. Regierung des Isarkreises, daß nämlich der Knabe mit Zustimmung seiner Eltern katholisch werden solle, widerspricht eine — unterm 2. Jan. 1827 dem protestantischen Pfarrer abgegebene ausdrückliche Erklärung des Vaters. Und da auch, wie schon erwähnt, der Ehevertrag keine dießfällige besondere Bestimmung enthält, so folgt gesetzlich, der Sohn der Religion des Vaters.

Der Besuch der katholischen Schule entscheidet niemals etwas über die Konfessionsverhältnisse. Uebrigens besuchte der Knabe auch früher die protestantische Schule als die katholische. Daß er schon in der katholischen Kirche zur Beicht gelassen und gefirmelt wurde, ist aber widerrechtlich und gesetzwidrig, geschah ohne Wissen und wider Willen des Vaters als Familienoberhaupts, hinter dessen Rücken, heimlich, wie eine Sache, wobei man kein gutes Gewissen hat. — Es geschah von Seite des Knaben entweder mit Ungehorsam, oder aus Unwissenheit und Unkenntniß seiner Pflichten; von Seite derjenigen, welche ihn dazu verleiteten, aus mißverstandenem Eifer, Proselitenmacherei, Unwissenheit der Gesetze, (§. 8. des Edikts) mittelst Zwang oder List und Täuschung.

Auch kann die Firmelung im 9. Jahre nichts entscheiden, da sie an einem Kinde geschah, das noch keinen, wenigstens noch keinen vollständigen Religionsunterricht empfangen, noch auch nur die Fähigkeiten hat, religiöse Handlungen solcher Art zu verstehen, geschweige deren Zweck zu begreifen. — Nicht die Firmelung, nicht das Abendmahl entscheidet für die Konfession und Kirche, sondern das Ablegen des Glaubensbekenntnisses.

Offenbar sind diejenigen strafbar, welche diesen Knaben hinter den Rücken des Vaters und gegen dessen Willen zur Beicht und Firmelung veranlaßt haben. — Sollten solche heimliche Handlungen wirklich eine Folge begründen, so kann jeder katholische Geistliche, welcher Lust und Trieb, vielleicht Auftrag zur Proselitenmacherei hat, die Kinder evangelischer Eltern gewinnen, den blosen Schulbesuch zur Verletzung der Gesetze und der Rechte evangelischer Eltern mißbrauchen, und die verfassungsmäßige Gleichheit der christlichen Glaubensgenossen verletzen.

Die ohne allen Grund auf den §. 18 des Rel. Edikts sich beziehende Entschließung der königl. Regierung des Isarkreises, „den Knaben Sebastian W. der „katholischen Kirche zurückzugeben," (noch dazu gegen die Bestimmung seines evangelischen Vaters) ist daher verfassungswidrig, und bedurfte einer Reform. Sie ist aber auch dadurch, daß sie dem protestantischen Pfarrer B. verbietet, sich der ihm von den Eltern übertragenen Erziehung und Unterricht ihres Sohns zu unterziehen, ein Eingriff in die väterlichen Rechte (§. 9. des Rel. Edikts) und der persönlichen Freiheit, folglich eine Competenzüberschreitung und gesetzwidriges Verfahren.

Das königl. Oberconsistorium beschwerte sich darüber bei dem königl. Staats-Ministerium des Innern Es erfolgt weder Entschließung noch Abhülfe. Auf Erinnerung (unterm 26. April 1827) wurde der königl. Regierung aufgetragen: „die widersprechenden Angaben

„des katholischen Pfarrers in der Au und des Kindes „Vaters zu erläutern." — Ob und wie diese Erläuterung erfolgte, ist nicht bekannt geworden: kurz die Sache blieb unerledigt. — Fruchtlos war eine zweite Erinnerung des königl. Oberconsistorium vom 2. Aug. und eine dritte vom 17. Oct. gedachten Jahrs. Auf das vierte Monitorium vom 12. Dez. erfolgte unterm 3. Febr. 1828 vom Ministerium die Mittheilung eines Regierungsrescripts, wobei das Verfahren der Regierung bestätigt wurde.

Das königl. Oberconsistorium fand sich verpflichtet, auf Mittheilung der Entscheidungsgründe in dieser Sache anzutragen, worauf das Ministerium (unterm 4. März 1828) erklärte:

„die Staats-Ministerien brauchten in sol„chen Fällen keine Gründe anzugeben."

Stat pro ratione voluntas. Qui rationibus loquitur, insanit ... oder besser quod rationibus caret, insanum est.

Da das königl. Oberconsistorium als oberste Episcopalbehörde dem Ministerium nicht so untergeordnet ist, wie andere Stellen, so beruhigte es sich bei diesem Machtspruch nicht, sondern wendete sich (am 22. März 1828) unmittelbar an Se. Majestät den König, äußerte, daß es sich nicht überzeugen könne, daß das Verfahren der Regierung des Isarkreises nicht verfassungswidrig sey, und bat um Eröffnung der Entscheidungsgründe.

Darauf erfolgte durch das Ministerium des Innern die Erklärung, „daß nach Beschluß seiner Majestät, „die Beschwerde abzuweisen sey." Das königl. Oberconsistorium beruhigte sich jedoch auch dabei noch nicht, wendete sich vielmehr am 10. Juni 1828 nochmals unmittelbar an Se. königl. Majestät, setzte den Thatbestand abermals auseinander, that die Verletzung constitutioneller Kirchenrechte dar, und bat, unter Vernehmung des königl. Staatsraths, den Beschluß des Ministeriums und der Regierung zu reformiren.

Hierauf erfolgte unterm 6. Dez. eine von dem königl. Staatsminister des Innern contrasignirte allerhöchste Entschließung Sr. Majestät: „daß es bei der „Entschließung der Regierung sein Verbleiben haben „solle."

Vorstehende Thatsache beweißt:

1) willkührliche Verletzung protestantischer Kirchenrechte und persönlicher Freiheit. Die Berufsgründe des königl. Oberconsistoriums sind nicht widerlegt; das Verfahren der Regierung ist nicht begründet, und dessen Rechtlichkeit nicht erwiesen.
2) Gleichgültigkeit oder Saumsal des Ministeriums gegen die Behörden: es ließ

sich viermal erinnern. Dergleichen Beispiele sind zahlreich.

3) Verweigerung der Gründe, und dabei beruft man sich auf die Constitution, uneingedenk des — das Gegentheil verordnenden §. 23 des Religionsedikts.

München, im Mai 1831.

N.

Ueber gemischte Ehen.

In der über diesen Gegenstand in der Kammer der Deputirten erhobenen Debatte hat sich bisher die Meinung größtentheils dahin ausgesprochen: „daß wohl durch die Verweigerung der Proklamationen eines gemischten Ehegelübdes, und der Ertheilung des Ledigscheines, nicht aber durch rekusirte Einsegnung der Ehe die Konstitution verletzt werde.“ Bezüglich der Proklamationen und Dimissorialien dürfte meines Erachtens nicht der mindeste Zweifel obwalten. Diese sind rein bürgerliche Akte, welche ein Geistlicher nicht als solcher, sondern als Civilbeamter vornimmt, und die eben so gut von einer weltlichen Behörde besorgt werden könnten. Der Staat hat also allerdings das Recht, die Geistlichen hiezu anzuhalten, in so fern ihm überhaupt das Recht eingeräumt werden kann, ihnen weltliche Geschäfte zu übertragen, und sie zu seinen Dienern zu machen. Mehr Aufmerksamkeit verdient die Frage, ob die Einsegnung gemischter Ehen für den katholischen Geistlichen eine Gewissenssache seyn kann? Ist dieß der Fall, dann steht die Verfassung im Widerspruche mit sich selbst; denn einerseits sichert sie ihm Gewissensfreiheit zu, welche offenbar durch den Zwang der Einsegnung als einer rein kirchlichen Sache verletzt würde, andererseits bindet sie ihn durch Eidesleistung an das Religionsedikt, dessen Verletzung nicht minder klar ist, wenn der Geistliche die Einsegnung der Ehe von der verfassungswidrigen Bedingung abhängig machen wollte, daß die aus ihr hervorgehenden Kinder sämmtlich in der katholischen Religion erzogen werden. Der gewissenhafte Geistliche müßte also entweder auf seine Gewissensfreiheit verzichten, oder seinem geleisteten Eide untreu werden. Beides kann und darf er nicht. Dieser Widerspruch, wenn er wirklich Statt finden sollte, wäre dann von der Kammer aufzufassen, und dessen Hebung auf verfassungsmäßigem Wege unverweilt zu veranlassen. Allein nach meiner Ansicht ist die Frage: „ob die Einsegnung gemischter Ehen für den katholischen Geistlichen eine Gewissenssache seyn könne;“ zu verneinen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil jeder katholische Geistliche den Aussprüchen seiner Kirche sich zu unterwerfen, und ihren Anordnungen, wenn sie auch wider seine Ueberzeugung seyn sollten, Folge zu leisten hat, somit von einer Verantwortlichkeit und einem daraus hervorgehenden Gewissensskrupel keine Rede seyn kann. Der Kirchenrath von Trient muß hier allein zum Leitsterne dienen. Da dieser anerkannt hat, daß gemischte Ehen gültig und erlaubt eingegangen werden können, so hat er implicite auch die Einsegnung solcher als rechtlich und gesetzlich ausgesprochen, und hätte er vorausgesehen, daß man im Jahre 1831 durch Entziehung der kirchlichen Segnung die Veranlassung gebe, die Ehe zu einem bloßen Civilvertrage zu machen, er würde sicher über jene, die eine gemischte Ehe einzusegnen sich weigern, das anathema geschleudert haben. Ist ein Richter, der über einen Uebelthäter nach dem Gesetze das Todesurtheil spricht, aber die Todesstrafe nach seiner Ansicht unmenschlich findet, deshalb verantwortlich, wird seine Handlung zur Gewissenssache? Mit nichten! Eben so wenig Verantwortlichkeit hat der katholische Geistliche bei Einsegnung gemischter Ehen, die die Kirche als gültig und erlaubt anerkennt, sey es auch, daß er mit dieser Anerkennung nicht einverstanden sey. Ja, ohne der Authorität der Kirche zu nahe zu treten, und seine Privatmeinung über das Ansehen einer Kirchenversammlung zu stellen, kann der katholische Geistliche die Eingehung einer gemischten Ehe nicht zu hindern suchen unter dem Vorwande, daß die Einsegnung derselben mit seinem Gewissen unvereinbar sey. Mit einer solchen Gewissenhaftigkeit wäre der Kirche schlecht gedient, da dadurch das Gewicht des Tridentiner Kirchenrathes eine nicht unbedeutende Minderung erlitte. Es verhält sich hier wie mit der Censurordonnanz und Preßfreiheit. Erstere erklärte durch die Interpretation des Wortes „Politik“, in so fern diese die innern und äussern Staatsverhältnisse umfaßt, letztere als null und nichtig, den außer innern und äussern Staatsverhältnissen gibt es keine dritten, und von Privatverhältnissen wird wohl keine Rede seyn, wenn es sich um eine constitutionelle Preßfreiheit handelt; es fällt also alles in die Wagschale der Censur, und nichts in jene der Preßfreiheit, diese wird zum Unding. —

Darf oder muß wohl gar auf höhere Anbefehlung der kathol. Geistliche eine gemischte Ehe mit Gewalt zu hindern suchen, so ist dadurch die von der heil. Kirchensynode anerkannte Gültigkeit und Rechtlichkeit derselben, und das damit verbundene Zugeständniß der Einsegnung verdächtiget, geschwächt und untergraben. Daß es aber als eine Art Gewalt angesehen werden müsse, wenn ein kathol. Geistlicher eine gemischte Ehe nur unter der Bedingung einsegnen wollte, daß sämmtliche Kinder in der kathol. Religion erzogen werden, ist wohl nicht zu verkennen, denn die Folge davon

wäre sicherlich, daß viele solche Ehen gänzlich verhindert, oder auf einen blos bürgerlichen Vertrag reduzirt würden, welcher letztere Fall es dann doch den Eltern anheimstellte, ihre Kinder in einer selbstbeliebigen Religion zu erziehen, und sicher nicht ohne bedeutende Nachtheile wäre. Eben so klar springt bei einer solchen Kopulationsbeschränkung der Gewissenszwang in die Augen, der dem kathol. Geistlichen, welcher die Einsegnung einer gemischten Ehe nach seiner eignen Ueberzeugung und nach dem Erkenntnisse des Tridentiner Kirchenraths für rechtlich hält, aufgelegt wird. — Schlüßlich bemerke ich nur noch: Ein anderes ist, gemischte Ehen mit Gewalt hindern, ein anderes, sie nicht wünschen, und durch liebevolle Belehrung verhüten, davon abrathen, abmahnen. Gegen das Erstere eifert selbst die **Congregatio de propag. fid.**, welche im Jahre 1638 erklärte: «**In terris haereticorum, ubi haereses impune grassantur, maxime, si ibi catholicae fidei cultus non promittitur, matrimonia cum ipsis haereticis per exhortationes potius quam per censuras prohibenda.**» Für das letztere muß sich jeder gewissenhafte Katholik sowohl als Protestant erklären; denn unverkennbar und groß sind die Nachtheile, die aus gemischten Ehen hervorgehen. Da aber hier nicht davon die Rede ist, was gut und wünschenswerth, sondern was rechtlich ist, so muß ich als constitutioneller bayer. Staatsbürger — eine Ehre, auf die ich mehr stolz bin, als auf ein österreichisches Erzbisthum — wie als Geistlicher aus dem Grunde, weil nach meiner Ueberzeugung die Einsegnung gemischter Ehen für den kathol. Geistlichen eine Gewissenssache nicht seyn könne, und jeder Pfarrer den Eid auf die Verfassung abgelegt habe, allen denen das Wort reden, welche die Verweigerung der Einsegnung solcher Ehen als verfassungswidrig bezeichnen; so wie ich mich mit meiner ganzen Innigkeit jenen anschließe, welche der Meinung sind, daß solche Ehen, so wie die Religionsverschiedenheit überhaupt, keineswegs unter die segenreichen Erscheinungen gehören, und daher wünschen, daß sowohl katholische als protestantische Geistliche, und selbst weltliche Behörden durch gründliche und liebevolle Belehrung ihre Untergebenen auf die vielen Gefahren und Nachtheile aufmerksam machen, die in der Regel — Ausnahmen gibt es überall — gemischte Ehen zu begleiten pflegen, um sie, so viel möglich, zu verhindern.

Gern am 27. Mai 1831.

Zimmermann, Pfarrer.

Betrachtungen über das neue Preßgesetz.

Vorwort.

Wir glauben unsere vorerst allgemeinen Betrachtungen über den neuesten Entwurf zu einem Preßgesetz nicht zweckmäßiger beginnen zu können, als wenn wir die Stimme eines der ersten und schönsten Geister der teutschen Nation, wie sie vor einigen vierzig Jahren an das damals lesende und gebildete teutsche Publikum ergangen ist, über den hochwichtigen Punkt der Preßfreiheit im Jahre 1831 wieder ertönen lassen.

Wieland ist es, der sich auf folgende Weise ausspricht *):

„Freiheit der Presse ist Angelegenheit und Interesse des ganzen Menschengeschlechts. Ihr haben wir hauptsächlich die gegenwärtige Stufe von Cultur und Erleuchtung, worauf der größte Theil der Europäischen Völker steht, zu verdanken. Man raube uns diese Freiheit, so wird das Licht, dessen wir uns gegenwärtig erfreuen, bald wieder verschwinden; Unwissenheit wird bald wieder in Dummheit ausarten, und Dummheit uns wieder dem Aberglauben und Despotismus Preis geben. Die Völker werden in die Barbarei der finstern Jahrhunderte zurücksinken, und wer sich dann erkühnen wird, Wahrheiten zu sagen, an deren Verheimlichung den Unterdrückern der Menschheit gelegen ist, wird ein Ketzer und Aufrührer heißen, und als ein Verbrecher bestraft werden."

„Freiheit der Presse ist darum ein Recht der Schriftsteller, weil sie ein Recht der Menschheit, oder wenn man will, cultivirter Nationen ist; und sie ist blos darum ein Recht des Menschengeschlechts, weil die Menschen, als vernünftige Wesen, kein angelegeneres Interesse haben, als wahre Kenntnisse von allem, was auf irgend eine Art geradezu oder seitwärts einen Einfluß auf ihren Wohlstand hat, und zu Vermehrung ihrer Vollkommenheit beitragen kann."

„Da die vernunftmäßige Verfassung und Regierung der Völker, welcher der ganze Zusammenhang der menschlichen Dinge mit langsamen aber desto festeren Schritten sich nähert, durch nichts mehr beschleunigt werden kann, als durch die möglichste Kultur der Vernunft, die möglichste Ausbreitung aller Grundwahrheiten, die möglichste Publicität aller Thatsachen, Beobachtungen, Entdeckungen, Untersuchungen, Vorschläge zu Verbesserungen oder Warnung vor Schaden, deren Bekanntmachung dem menschlichen Geschlecht überhaupt nützlich seyn kann: so haben wir die Freiheit der Presse, ohne welche dies alles nicht bewerkstelligt werden könnte, als das wahre Palladium der Menschheit zu betrachten, von dessen Erhaltung

*) Vergl. dessen sämmtliche Schriften Band XXX.

Digitized by Google

alle Hoffnung einer bessern Zukunft abhängt, dessen Verlust hingegen eine lange und schreckliche Folge unabsehbarer Uebel nach sich ziehen würde.“

„Man beurtheile diese Sache weder einseitig noch obenhin! Wir wissen, was sich in einer lustigen Laune darüber witzeln, oder in einer finstern darüber seufzen läßt, und eben so bekannt sind uns die mehr oder weniger scheinbaren Gründe, womit man eine vorgebliche Nothwendigkeit, der Preßfreiheit willkührliche Schranken zu setzen, aufstutzen und anstreichen will. Aber sie fallen von sich selbst zusammen, wenn man bedenkt, daß die Freiheit selbst verloren ist, sobald ihr andere und engere Schranken gesetzt werden, als die Natur der Sache zuläßt. Nun ist aber schon längst unumstößlich erwiesen, daß man der Preßfreiheit (ohne sie nach und nach so lange zu beschneiden, bis nichts mehr von ihr übrig bliebe) gar keine andere Schranken setzen darf, als diejenigen, die jedem Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker durch das gemeine bürgerliche und peinliche Recht gesetzt sind. Alle Schriften nemlich, deren Bekanntmachung in jedem policirten Staate, wie groß auch die persönliche Freiheit in demselben seyn mag, ein Verbrechen ist und es, vermöge der Natur der Sache, seyn muß, also Schriften, welche solche directe Beleidigungen einzelner benannter oder deutlich bezeichneter Personen enthalten, die in den bürgerlichen Gesetzen verboten und verpönt sind, — Schriften, welche geradezu Aufruhr und Empörung gegen die gesetzmäßige Obrigkeit zu erregen suchen, — Schriften, welche geradezu gegen die gesetzmäßige Grundverfassung des Staats gerichtet sind, — Schriften, welche geradezu auf den Umsturz aller Religion, Sittlichkeit und bürgerlichen Ordnung arbeiten, — alle solche Schriften sind in jedem Staate eben so gewiß strafwürdig als Hochverrath, Diebstahl, Meuchelmord u. s. w. Aber das Wörtchen geradezu oder direct ist hier nichts weniger als mächtig; es ist so wesentlich, daß die ganze Strafwürdigkeit einer angeklagten Schrift gänzlich auf ihm beruht. Denn sobald es irgend einem bestellten Büchercensor oder dem bürgerlichen Richter erlaubt wäre, eine Schrift durch Folgerungen, die von seiner Vorstellart, seiner besondern Meinung oder seinen Vorurtheilen, dem Grade seines Verstandes oder Unverstandes, seiner Sachkenntniß oder Unwissenheit, der Schiefheit oder Richtigkeit seines inneren Auges, der Lauterkeit oder Verdorbenheit seines Gefühls und Geschmacks abhingen, zu richten, — welches Buch wäre vor der Verdammung sicher? Und wissen wir nicht aus der Erfahrung, daß in Ländern, wo eine so willkührliche Censur herrscht, gerade die vortrefflichsten Bücher die ersten sind, die in das Verzeichniß der Verbotenen gesetzt werden?“

„Es sey also, daß man, um ein Amt mehr zu haben, einen Büchercensor bestellen will, oder daß die Untersuchung über Schriften, die als verbrecherisch angegeben werden, dem ordentlichen Richter überlassen bleibt; immer ist unläugbar, daß jener nur solche Bücher verbieten kann, deren Verfasser dadurch ein Verbrechen begangen hat, worüber dem bürgerlichen Richter die Erkenntniß zusteht. Ueber die Frage, ob der Inhalt des Buches alt oder neu, interessant oder unbedeutend, nützlich oder schädlich sey, ob der Autor wohl oder übel raisonnire, hat kein anderer Censor zu erkennen als das Publikum und die Zeit, welche die entscheidenden Stimmen sammelt und bekannt macht; viel weniger kann aus irgend einem solchen Vorwand ein Buch mit Gewalt unterdrückt werden; selbst jeder Mißbrauch der Vernunft in speculativen Dingen hat (wie billig) keine andere Ahndung als die Zuchtruthe der Kritik zu dulden. Die Wissenschaften, die Literatur und die Buchdruckerkunst, die edelste und nützlichste aller Erfindungen, die seit Erfindung der alphabetischen Schreibekunst gemacht worden sind, gehören nicht diesem oder jenem Staate, sondern dem menschlichen Geschlecht zu. Wohl dem Volke, das ihren Werth zu schätzen weiß, sie aufnimmt, pflegt, aufmuntert, schützt, und in der Freiheit, die ihr Element ist, ungehindert weben und leben läßt.“

„Vor allen andern Völkern hat die teutsche Nation vorzüglich Ursache, eine Beschützerin der Preßfreiheit zu seyn; sie, in deren Schooße zuerst die Erfinder der Typographie, und bald darauf die muthvollen Männer entstanden sind, die blos durch den freien Gebrauch, den sie von jener machten, fähig wurden, die Hälfte Europa's von der Tyrannei des Römischen Hofes zu befreien, die Rechte der Vernunft gegen uralte Vorurtheile zu behaupten, und den unabhängigen Geist der Untersuchung, der nach und nach über alle Gegenstände der menschlichen Kenntniß ein so wohlthätiges Licht verbreitete, aus einem mehr als tausendjährigen Schlummer zu erwecken. Wie übel stände es uns an, unsere eigenen Wohlthaten wieder zurückzunehmen, den Fortgang der Wissenschaften mitten in ihrem muntersten Lauf aufzuhalten, und der Aufklärung, der wir schon so viel Gutes zu verdanken haben, und von welcher wir und unsere Nachkommen noch so viel Besseres uns versprechen dürfen, unnatürliche Grenzen setzen zu wollen, da sie doch, vermöge der Natur des menschlichen Geistes eben so grenzenlos ist als die Vollkommenheit, wozu die Menschheit mit ihrer Hülfe gelangen kann und soll.“

„Wahrlich, wenn diejenigen, die kein höheres Interesse kennen als Wahrheit, nicht frei sollten reden dürfen, so müßten endlich — die Steine zu schreien anfangen.“

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google